This book has been DIGITIZED
and is available ONLINE.

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

q328.43
G31
v.37

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

2. Legislatur-Periode — II. Session 1874/75.

27

Vierter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages.

Nr. 77 bis 248 und Sachregister.

Von Seite 831 bis 1625.

Nebst Anhang: Petitionsverzeichnisse I bis II.

Von Seite 1—66.

Berlin, 1875.

Verlag von F. Sittenfeld.

328.43
G31
v.37

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
Nr. 77.	Dritter Bericht der Kommission für Petitionen . . .	831
„ 78.	Interpellation Freiherr Nordeck zur Rabenau, betreffend die Erhöhung der Personentarife Seitens der Main-Weser- und der Main-Neckar-Bahn	833
„ 79.	Antrag Duncker zum Etat für das Reichskanzler-Amt	833
„ 80.	Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag der Abgeordneten v. Taczanowski und Genossen wegen Aufhebung eines gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleiteten Verfahrens (Nr. 56 der Drucksachen)	834
„ 81.	Abänderungsanträge: I. Graf Balleſtrem und Genossen; II. Reichensperger (Olpe) und Genossen, zu dem Gesetzentwurf über den Landsturm (Nr. 70 der Drucksachen)	835
„ 82.	Bericht der 1. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise (Kreise Oletzko, Lyck, Johannisburg)	836
„ 83.	Anträge: I. Dr. Loewe zum Etat für das Auswärtige Amt — II. Dr. Römer (Württemberg) zum Etat für das Reichsoberhandelsgericht — III. Dr. Elben und Genossen zum Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen	840
„ 84.	Antrag v. Behr-Schmoldow und Genossen zum Etat der Marineverwaltung	840
„ 85.	Antrag der IV. Abtheilung zum mündlichen Bericht über die Reichstagswahl im II. Braunschweig'schen Wahlkreise	840
„ 86.	Anträge: I. Frühauf zum Etat für den Deutschen Reichstag — II. Frühauf zum Etat für das Auswärtige Amt — III. Mosle zum Etat für das Auswärtige Amt	840
„ 87.	Schreiben des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Zurückziehung der Etatsposition für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle	841
„ 88.	Bericht der V. Kommission, betreffend die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das 2. Semester 1867	841
„ 89.	Anträge der V. Kommission, die Feststellung der von den betheiligten Deutschen Staaten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 eingegangenen Liquidationen betreffend, (Nr. 30 der Drucksachen)	845
„ 90.	Antrag Dr. Buhl auf Annahme eines Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend . . .	852
„ 91.	Vierter Bericht der Kommission für Petitionen . . .	852
„ 92.	Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften	870
„ 93.	Antrag v. Taczanowski und Genossen, wegen Aufrechterhaltung der den ehemaligen Polnischen Landestheilen hinsichtlich der Nationalität, insbesondere der Sprache, zustehenden Rechte	876
„ 94.	Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen . . .	878
„ 95.	Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875	884
„ 96.	Additional-Artikel zu dem am 26. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen	888
„ 97.	Antrag Ackermann und Genossen zum Etat der Telegraphen-Verwaltung.	891
„ 98.	Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung	891
„ 99.	Abänderungsanträge Miquél zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22 der Drucksachen)	893
Nr. 100.	Entwurf eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1875	894
„ 101.	Nachtrag zum mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875 (Nr. 95 der Drucksachen)	894
„ 102.	Antrag v. Ludwig und Genossen, auf Ueberweisung der Petition deutscher Glasindustriellen (II. 146) an den Herrn Reichskanzler	894
„ 103.	Sechster Bericht der Kommission für Petitionen . .	895
„ 104.	Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise	900
„ 105.	Bericht der V. Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868	904
„ 106.	Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht, die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 betreffend . .	908
„ 107.	Interpellation Ackermann und Genossen, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung . .	909
„ 108.	Bericht der III. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Nr. 9 der Drucksachen) . . .	909
„ 109.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgeeiner Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze . .	938
„ 110.	Antrag der III. Kommission zum mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Nr. 15 der Druckſ.)	938
„ 111.	Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 resp. die innerhalb dieses Jahres vorgekommenen Etatsüberschreitungen	938
„ 112.	Antrag Dr. Reichensperger (Crefeld) und Genossen wegen Veranlassung von Maßregeln, um dem Auftreten und Umsichgreifen der Phylloxera devastatrix entgegen zu wirken	942
„ 113.	Antrag Dr. Tellkampf wegen Vorlegung eines, die Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnißwesens regelnden Gefängnißgesetzes	942
„ 114.	Zweiter Nachtrag zum mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875	944
„ 115.	Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 11 und 13 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 6 B der einmaligen Ausgaben im Reichshaushaltsetat für das Jahr 1875	945
„ 116.	Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Vorlage, betreffend das Retablissement des Heeres. (Nr. 42 der Drucksachen)	946
„ 117.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern	947

239458

Seite

Nr. 118. Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung (Nr. 62 der Drucksachen) 952

„ 119. Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über den Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1875 954

Zu Nr. 119. Berichtigung 956

Nr. 120. Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über Kapitel 8 der Ausgabe Titel 1 und 2, Einnahme Kapitel 11 Titel 3, Einnahme Kapitel 13 und über das Etatsgesetz 956

„ 121. Schleuniger Antrag Dr. Lasker und Genossen, betreffend die Verhaftung des Abgeordneten Majunke . . 956

„ 122. Antrag v. Saint-Paul-Illaire zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Deutsche Seewarte 957

„ 123. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend die Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Advokaten Fischer II. zu Hannover, des Arbeitsmannes Hans Moser in Altona, des Redakteurs ꝛc. J. Strobel u. A. wegen Beleidigung des Reichstages 957

„ 124. Antrag der IX. Kommission zum mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 957

Zu Nr. 124. Nachtrag 957

Nr. 125. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht über die derselben in Folge des schleunigen Antrages, Nr. 121. der Drucksachen, zur Berichterstattung überwiesenen Fragen, betreffend die Zulässigkeit der Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes während der Reichstagssession ꝛc. 959

„ 126. Antrag der IX. Kommission zum mündlichen Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats für das Jahr 1875 (Nr. 66 der Drucksachen) und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen (Nr. 67 der Drucksachen) 960

„ 127. Abänderungsantrag Dr. Prosch und Genossen, zu dem Antrage auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit (Nr. 59 der Drucksachen) 961

„ 128. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland 962

„ 129. Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 gefaßten Beschlüsse . . . 968

„ 130. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen . . 978

„ 131. Bericht über die bisherige Thätigkeit des Reichs-Kommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens . . 981

„ 132. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten 983

„ 133. Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit (nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung) 983

„ 134. Anträge: I. Berger und Genossen, II. Dr. Schröder (Friedberg) und Genossen zum 5. Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 94 der Drucksachen) 984

„ 135. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Erklärung der Abgeordneten Guerber und Gen. 984

„ 136. Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Petitionen 985

„ 137. Achter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 986

„ 138. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen 990

„ 139. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Deutsche Seewarte mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen. 993

„ 140. Antrag Freiherr v. Hoverbeck zu dem mündlichen Bericht der Geschäfts-Ordnungs-Kommission (Nr. 125. der Drucksachen) 994

„ 141. Bericht der VII. Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. (Nr. 23 der Drucksachen) 994

„ 142. Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über die derselben überwiesenen Petitionen 1012

„ 143. Antrag Richter (Meißen) zum Etat der Forstverwaltung von Elsaß-Lothringen 1012

„ 144. Antrag Dr. Stephani zu dem mündlichen Bericht der Budget-Kommission über die Vorlage, betreffend das Retablissement des Heeres (Nr. 116 der Drucksachen) 1012

„ 145. Sechster Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1873 1012

Nr. 146. Abänderungsantrag Kisker zum 5. Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 94 der Drucksachen) Lit. A. 1016

„ 147. Neunter Bericht der Kommission für Petitionen . . 1017

„ 148. Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 gefaßten Beschlüsse . . . 1023

„ 149. Bericht der 7. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder 1032

„ 150. Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen . . 1033

„ 151. Siebenter Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1874 und Erster Bericht derselben über den Reichskriegsschatz für das Jahr 1874 1039

„ 152. Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend die Uebersicht der außeretatsmäßigen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873 (Nr. 18 Lit. B. der Drucksachen) 1040

„ 153. Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 1041

„ 154. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien 1061

„ 155. Bericht der X. Kommission über den von dem Abgeordneten Stenglein vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung (Nr. 39. der Drucksachen) 1099

„ 156. Antrag Hoffmann auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Artikel 31 der Verfassung des Deutschen Reichs 1103

„ 157. Anträge: I. Dr. Prosch, II. Dr. Lasker, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen (Nr. 76 der Drucksachen) . 1103

„ 158. Eilfter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 1103

„ 159. Bericht der II. Abtheilung über die Reichstagswahl im vierten Wahlkreise Tost Gleiwitz, Lublinitz, Reg.-Bez. Oppeln 1105

„ 160. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen mit den in zweiter Berathung im Plenum über denselben gefaßten Beschlüssen 1113

„ 161. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich . . 1114

„ 162. Antrag v. Parczewski wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten von Donimirski bei dem Kreisgericht in Thorn anhängigen Verfahrens, für die Dauer der Sitzungsperiode 1115

„ 163. Zwölfter Bericht der Kommission für Petitionen . . 1115

„ 164. Abänderungsantrag Dr. Baehr, Struckmann (Diepholz), zu dem Antrage Dr. Buhl auf Annahme eines Gesetzentwurfs, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend 1116

„ 165. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend (Nr. 90 der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum über denselben gefaßten Beschlüssen 1117

„ 166. Abänderungsanträge Duncker } zu dem Bericht der VI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über den Landsturm . . . 1118

„ 167. Abänderungsantrag v. Bonin }

„ 168. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs über den Landsturm mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen 1118

„ 169. Abänderungsantrag Schulze (Guhrau) zum Bericht der VI. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes ꝛc. (Nr. 71 der Drucksachen) . . . 1120

„ 170. Abänderungsantrag v. Saucken-Tarputschen zu dem von dem Abgeordneten Berger zum 5. Petitionsberichte (Nr. 94 der Drucksachen) gestellten Antrage (Nr. 134 I. der Drucksachen) 1120

„ 171. Abänderungsantrag Dr. Reichensperger (Crefeld) zu dem Gesetzentwurfe, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend (Nr. 165 der Drucksachen) . . . 1120

„ 172. Antrag der VII. Kommission zum mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg (Nr. 60 der Drucksachen) . . 1120

„ 173. Antrag der VII. Kommission zum mündlichen Bericht

Seite

über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern (Nr. 117 der Druckſachen) 1121

Nr. 174. Verbeſſerungsantrag Dr. Zinn, v. Winter und Reſolution Dr. Zinn, zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Nr. 153 der Druckſachen) 1121

„ 175. Antrag der Budget-Kommiſſion zum mündlichen Bericht über den ihr zur Vorberathung überwieſenen Theil des Geſetzentwurfs wegen Abänderung des Geſetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die franzöſiſche Kriegskoſten-Entſchädigung (Nr. 98 der Druckſachen) 1121

„ 176. Bericht der 2. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im 3. Wahlkreiſe des Regierungsbezirks Oppeln . . 1122

„ 177. Antrag v. Saucken-Tarputſchen zum 5. Bericht der Kommiſſion für Petitionen (Nr. 94 der Druckſ. Lit. A) 1137

„ 178. Antrag der Kommiſſion für Petitionen zum mündlichen Bericht über die Petition der hygieiniſchen Sektion der 47. Verſammlung der Naturforſcher und Aerzte zu Breslau (Journal II. Nr. 904), betreffend den Erlaß eines Geſetzes über obligatoriſche Leichenſchau für das Deutſche Reich, ſowie die Aufnahme der Todesurſache als ein nothwendiges Erforderniß für die über jeden Todesfall aufzunehmende Urkunde Behufs Beurkundung des Perſonenſtandes 1138

„ 179. Abänderungsanträge: I. Dr. Mouſang, Hauck, Dr. Lieber, Dr. Schmidt (Aichach); II. Reichensperger (Olpe); III. Dr. Baumgarten; IV. v. Seydewitz und Genoſſen; V. Baron v. Minnigerode zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Nr. 153 d. Druckſachen) 1138 und 1139

„ 180. Abänderungsanträge: I. Dr. v. Schulte, Dr. Marquardſen und Genoſſen; II. v. Seydewitz und Gen.

„ 181. Abänderungsantrag Dr. Marquardſen zur Zuſammenſtellung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Einführung von Reichsgeſetzen in Elſaß-Lothringen mit den in zweiter Berathung im Plenum über denſelben gefaßten Beſchlüſſen (Nr. 160 der Druckſachen) . . 1140

„ 182. Antrag der V. Kommiſſion zum mündlichen Bericht betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutſchen Bundes für das Jahr 1870 (Nr. 17 der Druckſachen) 1140

„ 183. Antrag der Kommiſſion für die Geſchäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 2. Dezember 1874 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur ſtrafgerichtlichen Verfolgung mehrerer Perſonen wegen Beleidigung des Reichstages 1140

„ 184. Abänderungsanträge von Bonin,

„ 185. Abänderungsanträge I. Wölfel, II. Unteramendement Dr. v. Schulte, Dr. Marquardſen, zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Nr. 153 der Druckſachen) . . 1141

„ 186. Abänderungsantrag v. Schöning und Genoſſen zu dem Bericht der VII. Kommiſſion, betreffend den Entwurf eines Geſetzes über die Naturalleiſtung für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 141 der Druckſachen) . . 1141

„ 187. Unteramendement Dr. Bähr, Struckmann (Diepholz) zu Nr. 180 I. Nr. 2 und Nr. 180 II. Nr. 9 der Druckſachen

„ 188. Abänderungsanträge: I. v. Seydewitz und Genoſſen; II. Dr. Baumgarten,

„ 189. Abänderungsantrag Graf v. Bethuſy-Huc und Genoſſen zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Nr. 153 d. Druckſ.) 1142

„ 190. Dreizehnter Bericht der Kommiſſion für Petitionen . 1142

„ 191. Abänderungsantrag Dr. Oppenheim,

„ 192. Abänderungsantrag Herz,

„ 193. Abänderungsanträge I. Dr. v. Schulte, Dr. Marquardſen; II. Dr. Marquardſen, Dr. v. Schulte, zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Nr. 153 der Druckſ.) 1146 und 1147

„ 194. Antrag der Kommiſſion für Petitionen zum mündlichen Bericht über Petitionen, die Eiſenbahntarife betreffend 1147

„ 195. Bericht der VIII. Kommiſſion über den Entwurf eines Bankgeſetzes (Nr. 27 der Druckſachen) 1147

Zu Nr. 195. Zuſammenſtellung des Bankgeſetzentwurfs nach der Vorlage, nach dem auf Grund der Erklärungen des

Seite

Bundesraths in der Kommiſſion geſtellten Abänderungsanträge und nach den Beſchlüſſen der VIII. Kommiſſion 1178

Nr. 196. Antrag der Kommiſſion für Petitionen zum mündlichen Bericht über Petitionen um Ablehnung des Geſetzentwurfs, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit 1222

„ 197. Zuſammenſtellung des Geſetzentwurfs über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung mit den in zweiter Berathung im Plenum gefaßten Beſchlüſſen 1222

„ 198. Antrag v. Benda und Genoſſen zum 5. Bericht der Petitions-Kommiſſion (Nr. 94 der Druckſachen), Eiſenbahntarife betreffend 1235

„ 199. Vierzehnter Bericht der Kommiſſion für Petitionen . 1235

„ 200. Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgeſetzes zu derſelben 1245

Zu Nr. 200. Motive zum Entwurf der Konkursordnung . . . 1363

„ „ 200 A. Anlageband 1577

Nr. 201. Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg 1262

„ 202. Antrag der Kommiſſion für Petitionen zum mündlichen Bericht über die den Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung betreffenden Petitionen 1263

„ 203. Abänderungsanträge: I. v. Parczewski und Genoſſen; II. Dr. Zinn, zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung in dritter Leſung (Nr. 197 der Druckſachen) 1263

„ 204. Antrag Pariſius zu dem Berichte der zweiten Abtheilung über die Wahl im 3. Oppelner Wahlkreiſe (Nr. 176 der Druckſachen) 1264

„ 205. Unteramendement Dr. Oppenheim zu dem von dem Abgeordneten Berger und Genoſſen zum 5. Berichte der Kommiſſion für Petitionen geſtellten Antrage (Nr. 134 I. der Druckſachen) 1264

„ 206. Antrag Dr. Lingens und Genoſſen zu dem Bericht der zweiten Abtheilung über die Wahl im 3. Oppelner Wahlkreiſe (Nr. 176 der Druckſachen) 1264

„ 207. Abänderungsantrag Dr. Kircher (Meiningen), Dr. Gneiſt, zu dem Bericht der zweiten Abtheilung über die Reichstagswahl im vierten Wahlkreiſe (Toſt-Gleiwitz, Lublinitz) des Regierungsbezirks Oppeln 1265

„ 208. Antrag Dr. v. Schulte und Genoſſen zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Nr. 197 der Druckſachen) . . 1265

„ 209. Antrag Dr. Römer (Württemberg) zu dem Bericht der X Kommiſſion über den von dem Abgeordneten Stenglein vorgelegten Geſetzentwurf, betreffend die Umänderung der Aktien in Reichswährung (Nr. 209 der Druckſ.) 1265

„ 210. Abänderungsanträge: I. Dr. Banks zum 8. Bericht der Kommiſſion für Petitionen (Nr. 137 der Druckſ.); II. Dr. Banks zum 9. Bericht der Kommiſſion für Petitionen (Nr. 147 der Druckſachen) 1265

„ 211. Geſetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elſaß-Lothringen für das Jahr 1874 1266

„ 212. Abänderungsanträge: I. Miquél; II. v. Seydewitz und Genoſſen; III. Dr. Bähr (Caſſel) und Gen; IV. Dr. Marquardſen, Dr. v. Schulte, Hullmann, Struckmann (Diepholz); V. Dr. Lieber; VI. Dr. Marquardſen, Hullmann, Struckmann (Diepholz); VII. Herz, zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Nr. 197. der Druckſachen . 1266—1268

„ 213. Antrag Prinz Radziwill (Beuthen)

„ 214. Fünfzehnter Bericht der Kommiſſion für Petitionen . 1269

„ 215. Antrag v. Bernuth, Dr. v. Mohl, Dr. Oppenheim, Klotz, Dr. Zinn, auf Abänderung der Geſchäftsordnung (Prüfung beanſtandeter Wahlen durch eine beſondere Kommiſſion) 1275

„ 216. Abänderungsantrag Dr. Oppenheim zu dem Geſetzentwurf über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung (Nr. 197 der Druckſachen) . . 1276

„ 217. Abänderungsanträge: I. v. Karborff, II. Mosle, III. Sonnemann, IV. Siemens zum Bankgeſetzentwurf (Nr. 195 der Druckſachen) 1276

„ 218. Antrag der V. Kommiſſion zum mündlichen Bericht über die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutſchen Reichs für das Jahr 1871 1277

„ 219. Geſetz, wegen Abänderung des Geſetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die franzöſiſche Kriegskoſtenentſchädigung, nach den Beſchlüſſen in dritter Berathung 1277

„ 220. Geſetz über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung, nach den Beſchlüſſen in dritter Berathung 1278

		Seite
Nr. 221.	Abänderungsanträge Dr. Tellkampf,	
„ 222.	Abänderungsanträge: I. Dr. Georgi; II. Dr. v. Schauß; III. Ackermann und Genossen; IV. Dr. v. Schauß; V. Dr. v. Schauß, Dr. Oppenheim, Dr. Buhl, zum Bankgesetzentwurf (Nr. 195 der Drucksachen)	1283 und 1284
„ 223.	Antrag der VII. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend §. 9. Absatz 2. des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 141 der Drucksachen)	1284
„ 224.	Abänderungsanträge: I. Parisius; II. Rohland; III. v. Denzin und Genossen; IV. v. Seydewitz und Genossen, zum Bankgesetzentwurf (Nr. 195 der Drucksachen)	1285
„ 225.	Abänderungsanträge: I. Richter (Hagen); II. Rickert, zum Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 (Nr. 211 der Drucksachen)	1286
„ 226.	Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg (Nr. 201 der Drucksachen)	1287
„ 227.	Abänderungsantrag Spielberg,	
„ 228.	Abänderungsanträge: I. Ausfeld; II. Parisius und Genossen; III. Schröder (Lippstadt); IV. Schulze (Delitzsch); V. Windthorst und Genossen; VI. Rohland und Genossen; VII. Dr. Wolffson; VIII. Scipio; IX. Dr. Buhl, Dr. Georgi, zum Bankgesetz (Nr. 195 der Drucksachen)	1288
Zu Nr. 228.	Motive zum Abänderungsantrag des Abgeordneten Scipio Nr. 228 sub VIII.	1289
Nr. 229.	Antrag der Kommission für Petitionen zum mündlichen Bericht über Petitionen wegen Abänderung der Gewerbeordnung	1289
„ 230.	Sechszehnter Bericht der Kommission für Petitionen .	1289
„ 231.	Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten v. Cuny .	1298
„ 232.	Unteramendement Koch (Braunschweig) zu dem Antrage Siemens zum Bankgesetzentwurf (Nr. 217 IV. der Drucksachen)	1298
Nr. 233.	Abänderungsantrag Freiherr Schenk v. Stauffenberg	
„ 234.	Abänderungsanträge Albrecht (Danzig) zum Bankgesetzentwurf (Nr. 195 der Drucksachen)	1299
„ 235.	Siebzehnter Bericht der Kommission für Petitionen .	1299
„ 236.	I. Abänderungsantrag Freiherr v. Hoverbeck; II. Resolution Dr. Frühauf und Genossen, zum Bankgesetzentwurf (Nr. 195 der Drucksachen)	1302
„ 237.	Abänderungsantrag Dr. Banks zum sechszehnten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 230 der Drucksachen Lit. A.)	1302
„ 238.	Abänderungsantrag Spielberg	
„ 239.	Abänderungsantrag Freiherr Schenk v. Stauffenberg zum Bankgesetzentwurf (Nr. 195 der Drucksachen)	1302
„ 240.	Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, mit den in zweiter Berathung im Plenum über denselben gefaßten Beschlüssen	1303
„ 241.	Achtzehnter Bericht der Kommission für Petitionen .	1304
„ 242.	Antrag der Kommission für Petitionen zum mündlichen Bericht über Petitionen, das Apothekenwesen betreffend	1307
„ 243.	Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfs nach der Vorlage, nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Abänderungsanträge und nach den in zweiter Berathung im Plenum gefaßten Beschlüssen	1308
„ 244.	Abänderungsanträge v. Denzin und Genossen,	
„ 245.	Abänderungsanträge Dr. Lasker, Dr. Harnier,	
„ 246.	Abänderungsanträge I. Parisius, Wiggers; II. v. Seydewitz und Genossen, zum Entwurf eines Bankgesetzes nach den Beschlüssen in zweiter Lesung (Nr. 243 der Drucksachen) . . .	1352
„ 247.	Bankgesetz, nach den Beschlüssen in dritter Lesung . .	1353
„ 248.	Allerhöchste Ermächtigung, den Schluß der Reichstagssession betreffend	1362
Zu Nr. 13.	Berichtigung	1362
„ „ 200.	Motive zu dem Entwurf einer Konkursordnung und dem Einführungsgesetzes	1363
„ „ 200.	Anlagen zu den Motiven	1577
Sachregister	. . . . .	1819
Anhang:	Petitions-Verzeichnisse 1—11	**Seite 1—66.**

Nr. 77.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Bürgermeister Meister, sowie die Beigeordneten zu Gebweiler, und der Bürgermeister Dirr, sowie die Beigeordneten zu Bühl im Ober-Elsaß, und ferner eine Anzahl notabler Personen aus beiden genannten Orten haben sich im Oktober d. J. — eingegangen am 1. November — an den Reichstag mit der Bitte gewendet, seine Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß die von der Station Bollweiler der Ober-Elsässischen Eisenbahn nach der am Rande der Vogesen am Ausgange des Lauch-Thales gelegenen Kreisstadt Gebweiler führende Zweigbahn durch das genannte Thal nach Bühl auf Reichskosten weitergeführt werde, nachdem das Reichskanzleramt, wenngleich unter Anerkennung der Nützlichkeit dieser Eisenbahnverbindung, es abgelehnt habe, ihre Ausführung für Rechnung des Reichs zu befürworten.

Die Petenten führen zur Begründung ihres Antrages im Wesentlichen Folgendes an.

Die Weiterführung der Zweigbahn Bollweiler-Gebweiler durch das industriereiche Lauch-Thal nach Bühl in einer Länge von 4 Kilometern sei schon unter der Französischen Herrschaft Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen, und auf dieses Projekt auch bereits bei Anlegung des Bahnhofs zu Gebweiler Rücksicht genommen. Nachdem Elsaß-Lothringen Deutsches Reichsland geworden, sei die Angelegenheit von Seiten der Betheiligten wieder aufgenommen, und auch von dem Ober-Präsidenten eine Befürwortung des fraglichen Bahnbaues durch Erlaß vom 7. August 1873 in Aussicht gestellt, wofern Seitens der betheiligten Gemeinden und Industriellen die Beschaffung des erforderlichen Grund und Bodens und ein angemessener Beitrag zu den Bahnhofsanlagen zugesichert werde. Es seien in Folge dessen bei einem veranschlagten Gesammtkostenbetrage von . . . . . 1,099,750 Franks, nachfolgende Beiträge angeboten:

von den Industriellen	120,000	=
von den Gemeinden	8,000	=
von dem Bezirkstage des Ober-Elsaß	42,000	=
in Summa	170,000	Franks.

Dessenungeachtet sei, wie schon erwähnt, die Ausführung dieser, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Volkswirthschaft als unter demjenigen der Rentabilität als durchaus empfehlenswerth anzuerkennende Bahnverbindung von dem Reichskanzleramt unter Hinweis auf den rein lokalen Charakter derselben, sowie unter Berufung darauf abgelehnt worden, daß für den Ausbau des Elsaß-Lothringischen Eisenbahnnetzes, soweit ein solcher durch die veränderte Lage geboten erscheine, bereits genügend gesorgt sei.

Die Petenten wissen diesen ablehnenden Bescheid nicht in Einklang zu bringen mit einer bezüglichen, in der dem Reichstage unterm 28. Februar d. J. vorgelegten dritten Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1873 in dem Abschnitt „Eisenbahnen" enthaltenen wörtlich also lautenden Bemerkung:

> Die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in Elsaß-Lothringen wurde thunlichst gefördert, und zwar unter dem leitenden Gesichtspunkt, die Ausführung der neuen Linien auch da in die Hand der General-Direktion der Reichsbahnen zu legen, wo die Projekte ursprünglich auf Eisenbahnen von lokalem Interesse im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1865 gegangen waren.

Die Petenten berufen sich schließlich noch darauf, daß das Reich, als Eigenthümer sämmtlicher großen und rentablen Eisenbahnlinien in Elsaß-Lothringen, sich von dem Ausbau der minder wichtigen Glieder des Netzes nicht zurückziehen dürfe, wenn das Reichsland nicht die Hoffnung aufgeben solle, in Generationen keinen erheblichen Zuwachs an Eisenbahnen zu erhalten.

Die als Kommissarien des Reichskanzleramts der Berathung beiwohnenden Herren Geheimer Ober-Regierungsrath Kienel und Geheimer Regierungsrath Fleck erklärten, daß, soweit das Interesse der Landesvertheidigung, Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage mit Frankreich und Rücksichtsnahmen auf die veränderte handelspolitische Lage des Landes in Folge seiner Wiedervereinigung mit Deutschland es erforderten, durch den Ausbau der in den Gesetzen vom 15. Juni 1872 und 18. Juni v. J. näher bezeichneten, theilweise bereits in der Ausführung befindlichen Eisenbahnen für die Erweiterung des Bahnnetzes in Elsaß-Lothringen von Seiten des Reichs vorläufig in ausreichendem Maße gesorgt werde, und daß durch die Herstellung der neuen Bahnen zum Nutzen des Handels und der Industrie von Elsaß-Lothringen neue Verkehrswege nach Baden, der Pfalz und nach Preußen eröffnet, sowie die bestehenden Bahnverbindungen mit dem Kohlenrevier der Saar, mit Luxemburg und Belgien wesentlich abgekürzt und verbessert werden würden.

Die Herstellung der außerdem in ausschließlich lokalem Interesse noch wünschenswerthen Eisenbahnen könne nicht als Sache des Reichs erachtet werden.

Die Aufbringung der zur Ausführung solcher Lokalbahnen erforderlichen Baukapitalien sei vielmehr Aufgabe der Bezirke, beziehungsweise des Landes und auf dem durch das Gesetz vom 12. Juli 1865, betreffend die Eisenbahnen von lokalem Interesse, vorgesehenen Wege zu verfolgen.

Die Reichsregierung habe deshalb den Bau von weiteren Lokalbahnen, auch der von Gebweiler nach Bühl, auf Kosten des Reichs dem Ober-Präsidenten gegenüber bisher abgelehnt. Sie befinde sich mit dieser Entscheidung in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Reichstages, welche bei den Berathungen über den Entwurf zu dem Gesetze vom 18. Juni v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen ꝛc., in demselben Sinne kund geworden sei. Diese Entscheidung stehe auch nicht im Widerspruch mit den Ausführungen in der dritten Jahres-Uebersicht über die Gesetzgebung sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1873, da es sich in der darin enthaltenen Angabe, auf welche die Petition Bezug nimmt, nur um den Ausbau der bereits vor dem Kriege konzessionirten Lokalbahnen gehandelt habe, bezüglich welcher das Deutsche Reich nach den Bestimmungen im Artikel 16 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 zu dem Friedensvertrage mit Frankreich in die Rechte und Pflichten Frankreichs eingetreten war oder sich die Verständigung mit den Konzessionsinhabern über die Konzessionsbedingungen vorbehalten hatte. Zu diesen Bahnprojekten gehöre dasjenige von Gebweiler-Bühl indessen nicht.

Im Uebrigen sei die Reichs-Regierung bemüht gewesen, den Bau von Lokalbahnen Seitens der Bezirke dadurch zu fördern, daß sie sich zur Uebernahme des Betriebes unter Gestellung von Personal- und Betriebsmaterial in allen Fällen bereit erklärt habe, in welchen Gesuche um Betriebsübernahme an sie gestellt sind. Generelle Bedingungen für die Uebernahme des Betriebes seien nicht aufgestellt worden, da die Regierung es für richtiger erachte, ihre Entschließung in jedem einzelnen Falle von dem Ergebniß der Prüfung der einschläglichen Verhältnisse abhängig zu machen.

Bezüglich der Bahnstrecke Gebweiler-Bühl sei wegen der durch die Terrainverhältnisse bedingten Annahme von Steigungen von 1 : 50, deren Ueberwindung bei der Bergfahrt eine fünfmal größere Zugkraft erfordere und bei der Thalfahrt einen nahezu ebenso vielmal größeren Verschleiß an Schienen und Rädern herbeiführe, als der Transport gleicher Lasten auf horizontaler Bahnstrecke eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nur bei sehr lebhaftem Verkehr unter Erhebung sehr hoher Frachtsätze zu erwarten. Ein lebhafter Verkehr stehe jedoch nicht in Aussicht, wie auch die Angaben der Petition bestätigen. Die Einführung wesentlich höherer Tarifsätze als derjenigen, welche auf den Reichseisenbahnen zur Erhebung ge-

langen, würde aber dem durch Herstellung der Bahn Gebweiler-Bühl beabsichtigten Zwecke, die Industrie und den Verkehr im Thale des oberen Lauchbaches zu heben und einer weiteren Entwickelung entgegenzuführen, wenig entsprechen. Es sei deshalb dem Ober-Präsidenten empfohlen worden, darauf hinzuwirken, daß bei der weiteren Verfolgung des in Rede stehenden Bahnprojektes durch Verzicht auf eine Verzinsung des Anlage-Kapitals und auf die kostspielige Einrichtung einer selbstständigen Verwaltung und Betriebsleitung, wodurch nur die Erhöhung des Anlage-Kapitals zur Ausrüstung der Bahn mit eigenem Betriebsmateriale und eine dauernde Vermehrung der laufenden BetriebsAusgaben veranlaßt werden würde, die Einführung thunlichst niedriger Frachtsätze ermöglicht werde, indem letztere alsdann so normirt werden könnten, daß die Betriebseinnahmen lediglich zur Deckung der Kosten des Betriebes einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen und Betriebsmittel hinreichten.

Die Reichs-Regierung habe sich deshalb auch dem Ober-Präsidenten gegenüber bereit erklärt, die Uebernahme des Betriebes auf der Bahnstrecke GebweilerBühl durch die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Straßburg und die Mitbenutzung des Betriebsmaterials der Reichseisenbahnen für diese Bahn zu gestatten unter der Voraussetzung, daß von Seiten des Bezirks sowohl von der Gewährung einer Pachtentschädigung, als auch von einer gesonderten Rechnungsführung abgesehen werde.

Die Kommission glaubte, und zwar einstimmig, nach Anhörung eines behufs Befürwortung der Petition in ihrer Mitte erschienenen Reichstagsabgeordneten aus Elsaß-Lothringen, sich nur auf den von den Kommissarien des Reichskanzleramts entwickelten Standpunkt stellen zu können. Es wurde namentlich betont, daß das Reich der ihm als Eigenthümer des bestehenden Eisenbahnnetzes in den Reichslanden obliegenden moralischen Verbindlichkeit, für den weiteren Ausbau dieses Netzes nach Maßgabe der obwaltenden als dringend anzuerkennenden Bedürfnisse zu sorgen, in ausgiebigster und liberalster Weise bereits gerecht geworden sei, namentlich wenn erwogen werde, daß die von den Petenten hervorgehobene Rentabilität der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen nach den vorliegenden amtlichen Ausweisen und Bauanschlägen, zur Zeit wenigstens, keineswegs in dem von den Petenten vorausgesetzten Maße vorhanden, mithin die Besorgniß nicht unterdrückt werden könne, daß auch das sehr beträchtliche, nach den Gesetzen vom 15. Juni 1872 und 18. Juni 1873 aus Mitteln des Reichs für die Erweiterung des ElsaßLothringischen Eisenbahnnetzes bewilligte Kapital vorerst nur unzureichend sich verzinsen werde. Kann unter solchen Umständen das Reich auf den gedachten Zweck die schon an sich, besonders aber im Verhältniß zu der Größe der Reichslande höchst bedeutende Summe von mehr als Vierzig Millionen Thalern zu verwenden sich entschließen, so müsse man anerkennen, daß damit allen Rücksichten der Billigkeit volle Rechnung getragen sei, und die Befriedigung weitergehender Ansprüche, mindestens für die nächste Zukunft, auf dem durch die Landesgesetzgebung gewiesenen Wege werde gesucht werden müssen.

Die Kommission einigte sich daher in dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Weiterführung der Zweigbahn Bollweiler-Gebweiler durch das Lauch-Thal nach Bühl nicht in den von dem Reichstage genehmigten Plan zur Erweiterung des Elsaß-Lothringischen Eisenbahnnetzes aufgenommen sei, daß ferner die Herstellung dieser zunächst überwiegend lokalen Interessen dienenden Bahnverbindung keinenfalls von so überwiegender Bedeutung für den öffentlichen Verkehr sei, um ihren Ausbau auf Reichskosten als ein dringliches Reichsinteresse erscheinen zu lassen, da endlich für die Herstellung dieser Lokalbahn die landesgesetzliche Möglichkeit vorhanden ist,

über die Petition II. 68. zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Der Dachdecker Joachim Heinrich Wilken aus Bühnstorf bei Segeberg hat als Unteroffizier im 84. Infanterieregiment den Krieg gegen Frankreich mitgemacht und am 8. März 1871 das eiserne Kreuz II. Klasse erhalten. Auf dem Rückmarsche aus Frankreich fühlte Petent nach einem mehrtägigen Marsche heftige Schmerzen im Bein, da ihm der Stiefel das Bein wund gescheuert hatte; er zeigte die Wunde dem Lazarethgehülfen Rieken, der ebenso wie Petent selbst der Sache keine weitere Bedeutung beilegte und nur etwas Charpie auf die Wunde legte. Von Mainz aus wurde Wilken auf der Bahn nach Schleswig befördert und dort am 23. Juni 1871 nicht wegen des kranken Beines, das er keinem Offizier gezeigt hatte, sondern wegen Erfüllung seiner Dienstpflicht entlassen. Zu Hause angekommen, konnte Petent nur mit Schmerzen gehen und stehen und mußte die wieder angefangene Arbeit aufgeben, er zog einen Arzt zu Rathe und mußte 11 Wochen liegen. Während dieser Zeit heilte die Wunde zwar wieder zu, bricht aber seitdem bei der geringsten Anstrengung wieder auf. Petent ist durch seine Verletzung in seinem Erwerbe als Dachdecker ganz wesentlich behindert und außer Stande, seine Familie, bestehend aus Frau und einem Kinde, ohne fremde Unterstützung zu ernähren. Petent ist um Invalidenpension eingekommen, aber auch in der letzten Instanz abgewiesen, da nicht erwiesen sei, daß er seine Wunde im Militairdienste erhalten habe. Als Zeugen dafür, daß Petent mit dem kranken Bein direkt aus dem Militairdienst in seiner Heimath ankam, führt er den Ortsvorsteher an, der zugleich sein Nachbar sei. Petent schließt mit der Bitte:

der hohe Reichstag wolle dahin wirken, daß ihm eine Invalidenpension zu Theil werde. —

Der Petition liegt der ablehnende Bescheid des General-Commando des IX. Armeekorps und des Kriegsministeriums bei; in letzterem wird die Abweisung des Gesuches damit begründet, daß ein Zusammenhang des dem Manne anhaftenden Leidens mit dem Feldzuge resp. mit dem Dienste nicht erwiesen sei. — Weiter liegt der Petition das von dem Petenten erwähnte Zeugniß des Ortsvorstehers David bei, der ausdrücklich erklärt, daß Wilken mit einem offenen Beine aus dem Feldzuge gegen Frankreich zurückkehrte, daß er seines Beines wegen nicht nur nicht arbeiten, sondern nicht einmal gehen konnte, daß auch seitdem die Wunde bei jeder Anstrengung aufbricht und Petent dann wieder bis zur Heilung still liegen muß. Selbstverständlich könne Petent nur sehr wenig verdienen. —

Der Kgl. Physikus Dr. Henning bescheinigt dem Petenten amtlich, daß er am rechten Unterschenkel ein offenes Geschwür von der Größe eines Thalers hat und daß er im Jahre 1871 mit diesem Geschwür aus dem Militairdienst zurückkam. Die Behauptung des Petenten, daß er das Geschwür während der Dienstzeit erhalten habe, müsse für wahr gehalten werden, da man einen Menschen mit einem Beingeschwür — im August 1871 von der Größe eines Doppelthalers — nicht zum Militairdienst heranziehen durfte. Er behandle den Petenten seit dem August 1871 und seitdem bestehe das Geschwür fort, d. h. es heile bei langer Ruhe, trete aber bei der Arbeit sehr schnell wieder auf. Petent sei jetzt schon Wochen lang arbeitsunfähig und unzweifelhaft werde sich das Uebel mit den Jahren noch bedeutend verschlimmern.

Nach dieser Darlegung des Sachverhaltes ersuchten die Referenten den Herrn Kommissar des Bundesrathes, Major Spitz, um weitere Mittheilungen, und erklärte dieser:

Der frühere Unteroffizier, jetzige Dachdecker Wilken wurde, nachdem er den Krieg gegen Frankreich mitgemacht, am 23. Juni 1871 in seine Heimath entlassen. Nach seiner Angabe hat derselbe sich auf dem Rückmarsche aus Frankreich und zwar auf den Märschen vom 5. auf den 8. Juni 1871 mit dem Stiefel eine Handbreit über dem Knöchel gescheuert, woraus eine Art Geschwür entstanden sei.

Er machte davon keine Anzeige, so daß, nach seiner eigenen Angabe, der Kompagnie nichts davon bekannt wurde.

Bei seiner Entlassung wurde er nochmals befragt, ob er Invaliden-Ansprüche habe, welches er verneinte und durch

Unterschreibung des Kriegsstammlisten-Auszuges diese Verneinung bestätigte.

Außerdem wurde der ꝛc. Wilken vor seiner Entlassung noch einmal ärztlich untersucht, wobei er das angeführte Leiden ebenfalls nicht zur Sprache brachte und demnach als gesund in seine Heimath entlassen.

Wie er aussagt, hat er von diesem Leiden keinerlei Erwähnung gethan, weil er dasselbe für unbedeutend hielt und glaubte, daß es sich bald verlieren würde.

Diese Voraussetzung habe sich aber nicht bestätigt, indem das Geschwür sich immermehr verschlimmert habe. Dadurch sei er in seinem Erwerbe behindert gewesen und genöthigt, schon 8 Wochen nach seiner Entlassung ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In Folge dessen machte Wilken im September desselben Jahres Invaliden-Ansprüche geltend. Dieselben konnten ihm indessen nicht zugesprochen werden, da die Militairbehörde nach Lage der Sache es nicht für gerechtfertigt hielt, in diesem Falle eine Dienstbeschädigung anzunehmen. Wilken war nämlich während des ganzen Feldzuges vollständig gesund gewesen, seit Monaten waren die Kriegsstrapazen überstanden, die Truppen befanden sich bei guter Verpflegung in gesunden Cantonnements und war anzunehmen, daß bei diesem ruhigen Leben es sich gezeigt haben würde, wenn irgend ein Krankheitsstoff sich im Körper angesammelt hätte.

Während dieses Cantonnementslebens indessen wie auf dem Marsche und der Fahrt nach der Heimath und ganz besonders bei der Entlassung des Mannes wurde nicht nur Nichts von einer Krankheitserscheinung bei dem Wilken bemerkt, sondern stellte er auch eine solche auf Befragen in Abrede.

Unter diesen Umständen konnte die Militairbehörde also nach gewissenhafter Prüfung eine Dienstbeschädigung nicht annehmen, mußte sich vielmehr überzeugt halten, daß das qu. Geschwür, worüber ꝛc. Wilken geraume Zeit nach seiner Entlassung klage, außerdienstlichen Veranlassungen seine Entstehung verdanke.

Nachdem jetzt aber auf freundliche Weise dem Regierungs-Kommissar Einsicht in die Petition und deren Anlagen vergönnt worden ist, hat dadurch das Kriegsministerium Kenntniß von verschiedenen Daten erhalten, welche ihm bis jetzt nicht zugängig waren und welche allerdings die Sachlage ändern.

Hierzu sind besonders

der Bericht des Nachbars des ꝛc. Wilken, welcher zugleich Ortsvorsteher ist, und das ausführliche und wohlbegründete Attest des Kreisphysikus von diesem Jahre

zu rechnen.

Hiernach wird es allerdings glaubwürdig, so unwahrscheinlich dies auch Anfangs schien, daß der ꝛc. Wilken sich in der allerletzten Zeit, während er beim Regiment war, auf dem Marsche am Bein durchgescheuert hat, in Folge dessen ein bösartiges Geschwür entstanden ist, welches kontinuirlich bis jetzt fortdauert.

Wenn es daher der Kommission belieben sollte, zu veranlassen, daß das vorliegende Gesuch dem Kriegsministerium zur Prüfung nochmals übergeben werde, so ist der Regierungs-Kommissar autorisirt, zu erklären, daß dem früheren Unteroffizier Wilken nunmehr die seinem Invaliditätsgrade entsprechende Versorgung zuerkannt resp. nachträglich gezahlt werde, vorausgesetzt natürlich, daß das Resultat der militärischer Seits mit dem ꝛc. Wilken anzustellenden Untersuchung demjenigen entspricht, welches in dem schon einmal angeführten Attest des Kreisphysikus enthalten ist.

Nach dieser Erklärung des Herrn Kommissars des Bundesrathes beschloß die Kommission den nachfolgenden Antrag:

der Reichstag wolle beschließen, die Petition II. Nr. 328 dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 30. November 1874.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Buhl. v. Puttkamer (Lyck). Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. phil. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mousang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackerman. Flügge.

Nr. 78.

Interpellation.

Der Unterzeichnete richtet an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

Hat derselbe von den in den letzten Tagen erlassenen Bekanntmachungen einzelner Eisenbahnverwaltungen — namentlich der Main-Weser- und der Main-Neckar-Bahn — über Erhöhung der Personen-Tarife offiziell Kenntniß erhalten, — eventuell hat er seine Zustimmung dazu gegeben?

Berlin, den 30. November 1874.

Frhr. Nordeck zur Rabenau.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius (Erfurt). Spielberg. Flügge. v. St. Paul. v. Gerlach. Graf Bethusy-Huc. Uhden. v. Woedtke. Thilo. v. Arnim-Kröchlendorf. v. Kardorff. v. Denzin. Fürst v. Lichnowsky. Baer (Offenburg). Guenther. v. Puttkamer (Schlawe). Dr. Pfeiffer. v. Klitzing. v. Puttkamer (Lyck). Dr. Braun. Dr. Schroeder (Friedberg). Ackermann. Sonnemann. Struckmann (Osnabrück). Fenner. Dr. Zinn. Dr. Marquardsen. Dr. Stephany. Dr. Römer (Württemberg). Welcker. Dr. Oncken. Dr. Weigel. Rickert.

Nr. 79.

Antrag

zu dem

Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 (Nr. 26. der Drucksachen).

— Etat für das Reichskanzler-Amt (Anlage I. Titel 12. der fortdauernden Ausgaben). —

Duncker. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, über die bisherige Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens einen Bericht vorzulegen.

Berlin, den 30. November 1874.

Nr. 80.

Bericht

der

Geschäfts-Ordnungs-Kommission

über

den Antrag der Abgeordneten v. Taczanowski und Genossen wegen Aufhebung eines gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleiteten Verfahrens (Nr. 56. der Drucksachen).

Am 18. November d. J. reichten die Abgeordneten v. Taczanowski und Genossen folgenden Antrag ein:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Auf Grund des Artikels 31 der Verfassung zu verlangen, daß das von dem Königlich Preußischen Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögens-Verwaltung in der Diözese Posen gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleitete Verfahren, in welchem Termin zum Freitag, den 20. November d. J., ansteht, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde.

II. Daß der Reichskanzler ersucht werde, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

Ueber diesen Antrag hat im Plenum des Reichstages am 21. November d. J. eine Berathung stattgefunden und wurde damals auf den Antrag des Abgeordneten Struckmann (Diepholz), der es bezweifelte, daß das im Antrage erwähnte Verfahren ein Strafverfahren sei, beschlossen, den Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Die Kommission hat nun zunächst, da das Thatsächliche aus den Darlegungen der Antragsteller (vergl. Sten. Ber. S. 262—264) nicht mit völliger Klarheit hervorgeht, eine weitere Mittheilung darüber von dem Abgeordneten von Taczanowki erbeten und, nachdem diese erfolgt, die Angelegenheit in einer Sitzung berathen, an welcher als Vertreter des Bundesraths der Kaiserliche Regierungsrath Weymann theilnahm.

Dem Antrage liegt eine urschriftlich von dem zuerst unterzeichneten Antragsteller überreichte Verfügung zum Grunde, welche der Königlich Preußische Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Posen, Freiherr von Massenbach in Posen, unterm 11. November d. J. an den Abgeordneten Zietkiewicz erlassen hat.

Die Verfügung lautet wie folgt:

> Unterm 1. September c. Nr. 941 ersuchte ich das Kirchen-Kollegium unter Ihrer Adresse, mir binnen 14Tagen anzuzeigen, aus welchen Personen der dasige Kirchenvorstand besteht, und ob Euer Hochehrwürden die Verpflichtung anerkennen, die in der Reallasten-Ablösungssache von Obiezierze und Nieczayno seiner Zeit Ihnen etwa auszuantwortenden Rentenbriefe hierher zur Außerkurssetzung einzusenden, und diese Einsendung versprechen. — Wiewohl ich Euer Hochehrwürden hieran unterm 12. v. M. Nr. 1541 mit Bestimmung einer Frist von 10 Tagen unter gleichzeitiger Androhung einer Strafe von 30 Thlrn. erinnert habe, so haben Sie mir dennoch den erforderten Bericht bis heute nicht erstattet. Dies zeigt einen offenbaren Ungehorsam gegen meine Verfügungen, welche zu befolgen Euer Hochehrwürden nach §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai d. J. absolut verpflichtet sind.
>
> Zu Ihrer Verantwortung darüber lade ich Euer Hochehrwürden hiermit auf Freitag, den 20. d. M., Vormittags 11 Uhr, in das Sessionszimmer des erzbischöflichen Konsistoriums hierselbst mit dem Bemerken vor, daß ich, Falls Sie in diesem Termine nicht erscheinen, für festgestellt ansehen werde, daß Sie meine vorerwähnten beiden Verfügungen erhalten, dieselben aus Ungehorsam nicht befolgt, und zu Ihrer Rechtfertigung Nichts anzuführen haben — —.

Der in der Verfügung angezogene §. 9. des Preußischen Gesetzes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 bestimmt über die Befugnisse der zur Vermögensverwaltung in einer erledigten Diözese bestellten Königlichen Kommissarien wörtlich das Folgende:

> Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über. Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen. Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.
>
> Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

Die Geschäftsordnungs-Kommission hat in der Verfügung des Königlichen Kommissarius vom 11. November d. J. die ausreichende Unterlage für die Beantwortung der ihr zur Begutachtung vorgelegten Frage gefunden:

> ob das gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleitete Verfahren ein Strafverfahren sei?

Daß dieses nun ein gerichtliches Strafverfahren nicht ist, bedarf der weiteren Begründung nicht. Es kann aber möglicherweise der Zweifel aufgeworfen werden, ob ein Disziplinar-Strafverfahren vorliege. Der Zweifel wäre möglich, weil nach §. 9. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 der Königliche Kommissarius für die Vermögensverwaltung in einem erledigten Bisthume die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel zu führen hat, er mithin für die Dauer der Verwaltung als Vorgesetzter den Organen der kirchlichen Vermögensverwaltung gegenübertritt.

Inzwischen wird der etwaige Zweifel schon dadurch beseitigt, daß weder in dem §. 9., noch in einem andern Paragraphen des Gesetzes vom 20. Mai 1874 den Königlichen Kommissarien irgend eine Disziplinar-Strafgewalt eingeräumt ist. Er muß jedenfalls vor dem klaren Wortlaute der an den Abgeordneten Zietkiewicz erlassenen Verfügung verschwinden, indem als Grund der Strafe der bisherige Ungehorsam und als Zweck der Strafe die künftige Sicherung des Gehorsams aus der Verfügung vom 11. November d. J. sich ergiebt.

Der Königliche Kommissarius macht mithin im vorliegenden Falle die Zwangsgewalt geltend, vermöge deren die Verwaltungsbehörden die Durchführung der innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit von ihnen erlassenen Verfügungen sichern.

Es kann auch diese Bedeutung des Verfahrens dadurch keine Aenderung erfahren, daß es in seinen möglichen Konsequenzen nach §. 24. des Preußischen Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt ꝛc. vom 12. Mai 1873 zu einem gerichtlichen Strafverfahren führen kann.

Ein solches administratives Zwangsverfahren ist aber kein Strafverfahren, weil die Verhängung von Strafen darin nur Mittel, um Gehorsam von denen zu erzwingen, welche diesen verweigern, nicht Ahndung einer Gesetzes-Uebertretung ist. Der Wortlaut des Art. 31. der Verfassung im letzten Absatz:

> Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- und Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben:

steht daher der Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall entgegen. Die Verhandlungen, welche der Aufnahme des Art. 31. in die Verfassung vorhergegangen sind und ergeben, daß der Art. 84. der preußischen Verfassung damit in die deutsche Verfassung hat aufgenommen werden sollen, schließen auch jeden Zweifel darüber aus, ob der Gedanke des Gesetzes ein anderer sei, als der in den Worten ausgedrückte.

Eine ausdehnende Auslegung des Art. 31. auf Fälle eines administrativen Zwangsverfahrens gegen Mitglieder des Reichstags könnte deshalb nur auf den bekannten Grund des Gesetzes sich berufen. Eine derartige Auslegung ist jedoch einem bestimmten und klaren Ausdrucke des Gesetzes gegenüber unzulässig.

Die Frage, inwiefern die im Art. 31. der Verfassung dem Reichstage eingeräumte Befugniß, die Aufhebung jeder Civilhaft eines seiner Mitglieder zu verlangen, geltend zu machen sei, wenn in einem administrativen Zwangsverfahren eine Haft gegen einen Reichstags-Abgeordneten verhängt wird, ist unentschieden gelassen, da im vorliegenden Fall eine Haft nicht einmal angedroht ist.

Die Geschäftsordnungs-Kommission beantragt hiernach in Gemäßheit eines mit 7 gegen 2 Stimmen gefaßten Beschlusses:

Der Reichstag wolle den von den Abgeordneten v. Taczanowski und Genossen gestellten Antrag ablehnen.

Berlin, den 30. November 1874.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

v. Bernuth (Vorsitzender). Dr. Nieper (Berichterstatter). Dr. Harnier. Freiherr v. Ow. Bernards. Klotz. Dr. Jörg. Dr. v. Frisch. Dr. Minckwitz.

Nr. 81.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf über den Landsturm (Nr. 70. der Drucksachen).

I.

Graf Ballestrem und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In dem §. 2. der Kommissions-Beschlüsse vor dem Worte „Umfang" einzuschalten: „territoriale".
2. Das erste Alinea des §. 4. in folgender Fassung anzunehmen:
   „Nachdem das Aufgebot ergangen ist, sind die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen den Militair-Strafgesetzen und der Disciplinar-Ordnung unterworfen; sie genießen alle Rechte der zu den Fahnen einberufenen Landwehrmänner."
3. Hinter §. 4. folgenden Paragraphen einzuschalten:
   „§. 4a. Der Landsturm darf, abgesehen von der unmittelbaren Verfolgung eines geschlagenen Feindes, niemals außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches und nur ausnahmsweise außerhalb der heimathlichen Provinz zur Verwendung kommen."
4. a) Im ersten Alinea des §. 5. die Worte: „in der Regel", sowie das zweite und dritte Alinea desselben Paragraphen vollständig zu streichen,
   b) für den Fall der Annahme des §. 5. in der Kommissionsfassung demselben ein viertes Alinea in folgendem Wortlaut hinzuzufügen:
   „Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird der Artikel 59 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 entsprechend modifizirt."
5. Dem ersten Satze des §. 7. folgende Fassung zu geben:
   „Sobald der feindliche Einfall zurückgewiesen ist, erfolgt die Auflösung des Landsturms durch Kaiserliche Verordnung."
6. Im §. 8. statt der Worte: „erläßt der Kaiser" zu setzen: „werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen."

Graf Ballestrem. v. Adelebsen. Frhr. v. Aretin (Ingolstadt). Frhr. v. Aretin (Illertissen). Bauch. Bernards. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski. Freiherr von u. zu Brenken. Dr. v. Buß. Dieden. Edler. v. Forcade de Biaix. Frhr. zu Frankenstein. Graf v. Galen. v. Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grosmann (Kreis Köln). Frhr. v. Grote. Grütering. Haanen. Frhr. v. Habermann. Frhr. v. Hafenbrädl. Hauck. Huber. Dr. Jörg. v. Kehler. v. Kleinsorgen. Kirchner (Kronach). Kochann. Dr. Kraetzer. Dr Freiherr v. Landsberg-Gemen. Lang. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Merkle. v. Miller (Weilheim). Dr. Moufang. Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons. Graf v. Preysing. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. Rußwurm. Dr. Schmid (Aichach). Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Schüttinger. Senestrey. Freiherr v. Soden. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Strecker. Freiherr v. Thimus. Triller. Graf v. Waldburg-Zeil. Weiß. Freiherr v. Wendt. Dr. Westermayer. Windthorst. Freiherr v. Zu-Rhein.

II.

Reichensperger (Olpe) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 5. Absatz 2. der Kommissionsbeschlüsse statt der Worte: „aus den Landsturmpflichtigen" zu setzen:
„aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms."

Dem §. 9. folgenden Zusatz beizufügen:
„Alle älteren Gesetze und Verordnungen über den Landsturm sind aufgehoben."

Berlin, den 30. November 1874.

Reichensperger (Olpe). Windthorst. Graf Ballestrem. Freiherr von Schorlemer-Alst. von Adelebsen. Dr. Reichensperger (Crefeld). Freiherr zu Frankenstein. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Graf v. Preysing. Dr. Joerg. v. Forcade de Biaix. Bernards. Freiherr v. Wendt. Dr. Mayer (Donauwörth). Majunke. Dr. Lingens. Graf von Waldburg-Zeil. Frhr. v. Soden. Graf v. Praschma. Freiherr v. Aretin (Illertissen). Freiherr v. Grote. Dr. Nieper. Borowski. v. Grand-Ry. Müller (Pleß). v. Kehler. Dr. Lieber. Dr. Moufang. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Freiherr von Thimus. Strecker. Dr. Schmid (Aichach). von Kleinsorgen. Graf von Galen. Grosman (Stadt Cöln). Graf v. Nayhauß-Cormons. Kochann. Edler. Rußwurm. Dieden. Huber. v. Miller (Weilheim). Dr. Westermayer. Weiß. Senestrey. Freiherr v. Zu Rhein. Graf v. Hompesch (Daun). Dr. Merkle. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Haanen. Grosmann (Kreis Cöln). Dr. Bock. Grütering. Dr. Kraetzer. Dr. Rudolphi. Prinz Radziwill (Beuthen). Kirchner (Kronach).

Nr. 82.

Bericht

der

Ersten Abtheilung

über

die Prüfung der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise, umfassend die Kreise Oletzko, Lyck und Johannisburg.

Von den am 10. Januar 1874 im 6. Gumbinner Wahlkreise abgegebenen 11,656 Stimmen sind für ungültig erklärt 74 Stimmen; es bleiben also 11,582 für gültig erklärte Stimmen.

Davon erhielt:

1. Regierungs-Präsident v. Puttkamer . .	5884
2. v. Saucken-Tarputschen	5689
zersplittert sind	9
Summa	11,582

Die absolute Majorität beträgt 5792 Stimmen. v. Puttkamer erhielt also 92 Stimmen über diese Majorität, wurde demzufolge als gewählt proklamirt und hat die Wahl rechtzeitig angenommen. Gegen diese Wahl sind 13 mehr oder weniger formelle Proteste rechtzeitig eingegangen.

Aus den Wahlakten der einzelnen Wahlbezirke, von denen das Wahl-Protokoll des 26. Bezirks Kreis Lyck fehlt, geht hervor, daß a) die Gegenlisten, auch einige Wahlprotokolle, nicht immer vorschriftsmäßig die Anzahl der Stimmzettel in laufenden Zahlen, sondern theils nur summarisch theils in Strichen angegeben enthalten, b) anstatt der Kreuze hinter den stimmenden Wählern deren Namen geschrieben sind, c) die für ungültig erklärten Stimmzettel zum Theil nicht beigefügt sind, d) die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen über die Auslegung der Listen mehrfach fehlen, e) viele Wählerlisten von dem Wahlvorstande nicht vollzogen sind, f) in 3 Bezirken die Urwählerlisten fehlen, g) die Anzahl der Kreuze hinter den Namen nicht immer mit der Anzahl der Stimmzettel übereinstimmen ohne daß eine Aufklärung darüber in den Wahlprotokollen gegeben ist; daß ferner h) in 4 Bezirken nur 2 Beisitzer ernannt sind und in einem Bezirke ein nicht in der Wählerliste Verzeichneter als Beisitzer fungirt hat, und daß i) in 3 Bezirken der Protokollführer nicht in den Wählerlisten verzeichnet ist.

Die Abtheilung hat geglaubt, in diesen Verstößen gegen die Vorschriften des Wahl-Reglements nicht so wesentliche Mängel erkennen zu dürfen, daß dadurch die Wahlen in den betreffenden Bezirken für ungültig erklärt werden müßten, namentlich auch nicht in den zuletzt (sub h und i) angeführten Fällen, weil (zu h) bei der Wahl von nur zwei Beisitzern die Befolgung der Bestimmung des §. 12. des Reglements, wonach zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein müssen, nicht ausgeschlossen ist, und weil ferner (zu i) angenommen wurde, daß bei dem Mangel an zu Protokollführern geeigneten Persönlichkeiten in manchen Wahlbezirken des in Betracht kommenden Wahlkreises die Zuziehung von Nichtwählern geboten erscheine, auch aus den Akten nicht hervorgehe, daß hieraus Unzuträglichkeiten entstanden seien.

Dagegen sah die Abtheilung als einen wesentlichen Verstoß gegen das Wahlgesetz an, daß im 29. Johannisburger Wahlbezirke der Königliche Förster Eckert aus Bärenbruch, Beisitzer und Führer der Gegenliste, und im 82. Lycker Wahlbezirke der Königliche Kreisgerichts-Kassenrendant Panzer aus Lyck, Protokollführer, dem §. 9. des Wahlgesetzes entgegen, als unmittelbare Staatsbeamte gewesen sind. Beide Wahlhandlungen sah die Abtheilung als ungültig an und beschloß, die abgegebenen Stimmen

im 29. Johannisburger Bezirk:
40 für v. Puttkamer, 35 für v. Saucken;
im 82. Lycker
Bezirke . . 54 für v. Puttkamer, 48 für v. Saucken,
Summa 94 für v. Puttkamer, 83 für v. Saucken

abzusetzen.

Aus den Wahlakten ergab sich ferner, daß im 4. Lycker Bezirk nur 68 Wähler gestimmt haben, wogegen 70 Stimmzettel aus der Urne gezählt sind, welche sämmtlich den Namen v. Puttkamer enthielten.

Nach der im Protokolle enthaltenen Erklärung des Wahlvorstandes müssen doppelte Stimmzettel abgegeben sein, weshalb die Abtheilung beschloß, für v. Puttkamer 2 Stimmen weniger zur Berechnung zu ziehen.

Nachträglich hat sich ergeben, daß in der Zusammenstellung der Stimmen aus den einzelnen Wahlbezirken nur 68 Stimmen im 4. Lycker Bezirke aufgeführt sind, weshalb diese zwei Stimmen nicht nochmals in Abzug zu bringen sein werden.

Aus den Wahlakten ergab sich ferner, daß im 22. Oletzkoer Wahlbezirke ein dem Protokolle beigefügter Stimmzettel für v. Saucken-Tarputschen für ungültig erklärt, „weil, wie im Protokolle angeführt ist, der Wähler sich Bemerkungen bedient hat," was die Abtheilung nicht als Grund der Ungültigkeits-Erklärung ansehen konnte und daher eine Stimme für v. Saucken mehr zu rechnen beschloß.

Es stellt sich hiernach das Stimmenverhältniß folgendermaßen heraus:

	v. Puttkamer.	v. Saucken.	Zersplittert.	Sa.
oben waren angegeben .	5884.	5689.	9.	11,582.
Davon sind abzuziehen .	94.	83.	—.	177.
und hinzuzusetzen . . .	—.	1.	—.	1.
facit	5790.	5607.	9.	11,406
Absolute Majorität . .	5703.			
also plus für v. Puttkamer	87 Stimmen.			

Was die Proteste anlangt, so beziehen sich dieselben A. auf Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen in den einzelnen Bezirken, B. auf ungesetzliche Beeinflussungen der Wahlen.

A.

Von den Unregelmäßigkeiten in den einzelnen Wahlbezirken wurden von der Abtheilung folgende

I. als unwesentlich bei der Beurtheilung der Gültigkeit der Wahlen angesehen:

1. Johannisburg 36. und 51. Bezirk.

In dem von Samuel Woloczyk und Aug. Piszczicki unterzeichneten Protest wird behauptet, daß die Beisitzer im 36. Bezirk Johannisburg nicht drei Tage vor der Wahl benachrichtigt seien, und ebenso in dem Proteste des Gutsbesitzers Gaullon für den 51. Bezirk Johannisburg.

2. Johannisburg 36.

In einem von Salewski unterzeichneten Proteste, d. d. Kowalewen, den 11. Januar 1874, wird behauptet, daß in den Ortschaften Gr. und Kl. Brzosken die Wählerlisten erst am Tage vor der Wahl durch den Wahlvorsteher aufgenommen seien. Da von den 10 Stimmberechtigten in Gr. Brzosken 8 und von den 10 Stimmberechtigten in Kl. Brzosken 5 Personen ihre Stimmen abgegeben haben und aus dieser Wahlbetheiligung anzunehmen ist, daß die Wahlhandlung in den genannten Ortschaften hinlänglich bekannt geworden sei, so glaubte die Abtheilung hierüber hinweggehen zu dürfen.

3. Johannisburg 69.

Der Wahlvorstand hat eine Verhandlung, d. d. Dombrowken, den 10. Januar 1874, aufgenommen, wonach sieben namhaft gemachte, angeblich wahlberechtigte Personen nicht in den Wählerlisten aufgenommen und ihnen nicht die Auslegung der Listen bekannt gemacht sei. In einem beigefügten Schreiben „glaubt" der Wahlvorsteher, daß die Auslegung der Listen nicht geschehen sei. Von den in der Liste aufgeführten 129 Wählern haben 101 gestimmt.

Bei der Unbestimmtheit dieser Angaben und da die Aus-

legung der Listen vorschriftsmäßig bescheinigt ist, glaubte die Abtheilung darüber hinweggehen zu dürfen.

4. Lyck 39.

In einem Schreiben, d. d. Leegen, den 1. Februar 1874, behauptet der Gutsbesitzer Stentzler, daß die Krügerfrau Großmann am Tage der Wahl im 39. Lycker Bezirke die Wähler mit Branntwein und Bier traktirt und ihnen im trunkenen Zustande die von Saucken'schen Zettel abgenommen und dafür von Puttkamer'sche Zettel eingehändigt habe.

Nach Ansicht der Abtheilung wird der Beweis einer ungesetzlichen Wahlbeeinflussung hier nicht zu führen und daher darüber hinwegzugehen sein.

5. Oletzko 22.

In einer Eingabe d. d. Duttken, den 12. Januar 1874, behaupten zwei Personen, Lud. Mrotzek und W. Peterscheun, welche beide nicht in den Wählerlisten verzeichnet sind, daß die Wählerliste von Duttken nicht ausgelegt und die Bekanntmachung zur Wahl nicht vorschriftsmäßig geschehen sei; ferner daß der zum Beisitzer vor der Wahl berufene Gramberger verlangt habe, von diesen Umständen im Protokolle Notiz zu nehmen, was vom Wahlvorsteher verweigert und sein Name darauf im Protokolle gestrichen sei.

Auf dem Wahlprotokoll hat der Wahlvorsteher bemerkt, daß Gramberger nicht pünktlich erschienen und aus diesem Grunde nicht als Beisitzer verpflichtet sei.

Der wahrscheinlich schon vor Beginn des Wahlaktes in das Protokoll eingetragene Name des Gramberger ist unter den Namen der Beisitzer im Protokolle gestrichen, aber als Bezeichnung des Führers der Gegenliste stehen gelassen. Gramberger hat diese Gegenliste nicht mit unterschrieben.

Die Abtheilung war der Ansicht, daß dieser letztere Umstand nicht als ein so erheblicher Formfehler anzusehen sei, daß dadurch der ganze Wahlakt ungültig würde, da die Richtigkeit der Auszählung der Stimmzettel, zu deren Kontrole die Gegenliste diene, von keiner Seite bemängelt, diese Gegenliste auch vom Wahlvorsteher und drei Beisitzern unterschrieben sei.

Die übrigen in der Eingabe behaupteten Verstöße in Betreff der Auslegung der L[illegible] von Duttken (welche 67 Wahlberechtigte enthält, von denen 22 gestimmt haben) und in betreff der nicht vorschriftsmäßigen Bekanntmachung der Wahl glaubte die Abtheilung hinweg gehen zu dürfen, da die betreffende Liste ordnungsmäßig bescheinigt ist.

II. Folgende Unregelmäßigkeiten wurden, als die Gültigkeit der Wahlakte alterirend, von der Abtheilung angesehen, falls die anzustellenden Untersuchungen die Wahrheit der in den Protesten angegebenen Thatsachen ergeben sollten.

1. Johannisburg 1.

In dem vom Staatsanwalt Jänisch und Oberförster Fedeersen in Johannisburg unterzeichneten Proteste d. d. Johannisburg, den 13. Januar 1874, wird angegeben, daß im 1. Johannisburger Bezirke die erste Zählung der Stimmzettel 308 ergeben habe, während im Protokolle 315 Stimmabgaben verzeichnet standen, eine zweite Zählung habe 314 Stimmzettel ergeben. Bei Eröffnung der Stimmzettel habe sich herausgestellt, daß in einigen Zetteln ein zweiter Zettel enthalten sei und zwar in zwei Fällen mit dem Namen v. Saucken-Tarputschen, so daß im Ganzen 318 Stimmzettel konstatirt sind. Zum Belag dafür, daß das Protokoll unzuverlässig geführt sei, wird angegeben, daß hinter dem Namen des Briefträgers Abel schon vor seiner Abstimmung ein Kreuz gemacht und, um das Kreuz nicht auszustreichen, nach dem Abel geschickt, worauf derselbe gekommen sei und seinen Zettel abgegeben habe. Im Protokolle ist zur Aufklärung der Differenz zwischen der Anzahl der Stimmabgaben (315) und der vorgefundenen Stimmzettel (318) vermerkt, daß einzelne Wähler zwei Zettel abgegeben haben müßten.

Die Abtheilung beschloß, unter der oben sub II. angegebenen Voraussetzung, daß 2 Stimmen für v. Saucken weniger berechnet werden; daß aber kein Grund vorliege, die Unzuverlässigkeit des Wahlprotokolles aus der vorzeitigen Aufzeichnung eines Kreuzes hinter dem Namen eines Wählers anzunehmen.

2. Johannisburg 36.

In dem oben unter A. I. 1. bezeichneten Proteste wird behauptet, daß der Wahlvorsteher des 36. Bezirks Johannisburg, Lehrer Salewski in Kowalewen, den von dem Gastwirth Mrotzek abgegebenen Zettel geöffnet, und als er fand, daß v. Saucken darauf stand, denselben zerrissen und einen Zettel mit dem Namen v. Puttkamer in die Urne gelegt habe, wofür die Zeugen Samuel Wolzik zu Kowalewen, Aug. Pisowozki und W. Czwalina in Skollen angeführt werden.

Dieselbe Faktum wird auch von dem Schulzen Lubba in seiner Eingabe an den Reichstag, d. d. Kl. Brzosken, den 24. Januar 1874, angegeben.

In der Abtheilung wurde dem Antrage: von den für v. Puttkamer abgegebenen Stimmen eine Stimme abzurechnen und den für v. Saucken abgegebenen Stimmen eine Stimme hinzuzurechnen, der Antrag entgegengesetzt: den ganzen Wahlakt des Bezirks zu beanstanden. Für den letzteren Antrag wurde geltend gemacht, daß die behauptete Handlung des Wahlvorstehers eine Fälschung sei, welche nach §. 108. des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebniß der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft," zu bestrafen sei, und daß bei der Leitung der Wahlhandlung eines Vorstehers, welcher sich einer solchen Handlung schuldig mache, keine Garantie gegeben sei für die Gesetzmäßigkeit der ganzen Wahlhandlung. Für den ersteren Antrag wurde angeführt, daß es sich hier nur um die Fälschung einer Stimme handle und wegen dieser einen bestimmt angegebenen Fälschung nicht sämmtliche übrigen, nicht bemängelten Stimmen für ungültig erklärt werden dürften.

Bei der Abstimmung erklärte sich die Majorität für die Beanstandung des ganzen Wahlergebnisses in dem Bezirke.

Es sind abgegeben: 6 Stimmen für v. Puttkamer, 37 Stimmen für v. Saucken, welche demnach in Abzug zu bringen sind.

3. Johannisburg 54.

Auf der Mittheilung des Wahlvorstehers des Bezirks Sulimmen über das Wahlresultat an den Landrath zu Johannisburg ist die Bemerkung gemacht, daß der Ortsvorstand von Sulimmen, Silinski, Ansprachen in einem durch eine offene Thür mit dem Wahllokale in Verbindung stehenden Zimmer gehalten und den Wählern „zwangsweise und unter Drohungen" Stimmzettel mit dem Namen v. Saucken-Tarputschen in die Hände steckte.

Dasselbe ist auf dem Wahlprotokolle bemerkt und die 47 für v. Saucken-Tarputschen abgegebenen Stimmzettel beigefügt.

Die Abtheilung beschloß ohne Widerspruch, diesen Wahlakt wegen der behaupteten Bedrohung zu beanstanden.

Es haben erhalten: v. Puttkamer . . 11 Stimmen.
v. Saucken . . . 47 =

4. Oletzko 38.

In dem Proteste d. d. den 3. Februar 1874, welcher gemeinschaftlich von den Herren Eckert-Gerworken (Kr. Lyck), Hillmann-Nordenthal, Schulz-Kukoven (Kr. Oletzko), wie es bei den Unterschriften heißt „im Auftrage" unterzeichnet ist, wird angeführt, daß der Gensdarm Tausendfreund in Wilitzken am Wahltage in diesem Orte umhergegangen sei, Wahlzettel mit dem Namen v. Puttkamer vertheilt und die Wähler verschiedentlich bis in das Wahllokal geleitet habe, wofür das Zeugniß des Mühlenbesitzers Foerster in Neumühl und Krugbesitzers Gellner in Wilitzken angerufen wird. Letzterer könne auch bekunden, daß Tausendfreund den Wählern Zettel mit dem Namen v. Saucken fortgenommen, zerrissen und ihnen dafür solche mit dem Namen v. Puttkamer eingehändigt habe.

Auch bei diesem Wahlakte beschloß die Abtheilung wegen der behaupteten ungehörigen Wahlbeeinflussung die Beanstandung.

Es haben erhalten: v. Puttkamer . . 71 Stimmen.
v. Saucken . . . 10 =

5. Lyck 37.

In demselben Proteste wird unter Nr. 2. behauptet, daß der Polizeiverwalter vor der Wahl im Dorfe Szudlen Zettel für v. Puttkamer vertheilt und dabei gesagt habe: „wenn

sie v. Puttkamer nicht wählten, würde es ihnen schlecht gehen", wofür Joh. Leszinski und Joh. Jorwig als Zeugen angeführt werden.

In dem ganzen 37. Lycker Bezirk, wozu das Dorf Szudlen gehört, sind Stimmen abgegeben: für v. Puttkamer. 21,
= v. Saucken. . 37.
Von den 23 Wählern des Dorfes Szudlen haben 4 gestimmt.

Die Abtheilung beschloß, wegen der angeblichen Drohung bei der Vertheilung der Stimmzettel im Dorfe Szudlen die Gültigkeit dieser 4 von den Wählern in Szudlen abgegebenen Stimmen zu beanstanden und dieselben dem gewählten Kandidaten v. Puttkamer in Abzug zu bringen.

6. Lyck 45.

In demselben Proteste wird unter Nr. 7. behauptet, daß der Wahlvorsteher Lehrer Wessolek in Nikrasen in einem Hinterzimmer seiner Privatwohnung die Wahl abgehalten habe, zu welchem nur durch die Küche zu gelangen sei. Hier sollen die Wähler von dem herausgerufenen Wessolek Wahlzettel mit dem Namen v. Puttkamer erhalten haben.

Dem Wirth Rafaehl solle der Wahlvorsteher einen mit v. Saucken bedruckten Zettel im Wahllokale abgenommen und gegen einen andern vertauscht haben. Als Zeugen werden Rafaehl, Gussek und Zagurski zu Nikrasen genannt.

Die Abtheilung beschloß mit Majorität wegen dieser zuletzt angeführten gegen §. 108. des Strafgesetzbuches verstoßenden Handlung des Wahlvorstandes gegen den Antrag: einen Zettel für v. Saucken mehr, für v. Puttkamer weniger zu rechnen, wie oben unter II. 2. die Beanstandung des ganzen Wahlaktes.

Es haben erhalten: v. Puttkamer . . 27 Stimmen,
v. Saucken . . . 5 =

7. Johannisburg 51.

In einem dem eben erwähnten Proteste als Anlage beigefügten Schreiben des Gutsbesitzers Goullon wird behauptet, daß im Bezirke Nittken beim Eintritt des Schulzen Iwanowski und Losmanns G. Beckereiner aus Nittken der Protokollführer allein anwesend gewesen, ferner, daß der Losmann Grzegorczic aus Kostowen dem Wahlvorsteher drei Zettel auf einmal übergeben, welche von demselben angenommen seien, wobei der Protokollführer bemerkt habe: „Je mehr desto besser". Als Zeuge wird der Ortsschulze Iwanowski genannt. Endlich wird behauptet, daß die durch Krankheit behinderten Wähler M. Darmetzki und M. Cittrich durch ihre nicht wahlberechtigten Söhne ihre Wahlzettel ins Wahllokal gesandt hätten. Der Wahlvorstand habe beide Zettel in die Urne geworfen. Auch hierfür wird der obige Zeuge genannt.

Die Abtheilung beschloß ohne Widerspruch wegen dieser behaupteten gegen die §§. 12., 14. und 15. des Reglements verstoßenden Gesetzwidrigkeiten das Wahlergebniß zu beanstanden.

Es haben erhalten: v. Puttkamer . . 45 Stimmen,
v. Saucken . . . 20 =

8. Johannisburg 63.

In demselben Schreiben des ꝛc. Goullon ist angeführt, daß im Wahllokale zu Osczywilken bei Abgabe des Wahlzettels des Wirths Joh. Mueller aus Osczywilken nur der 17jährige Sohn des Wahlvorstehers Hermann Werdermann anwesend gewesen sei und den Wahlzettel in die Urne gelegt habe, was außer dem genannten Mueller die Gastwirth Herrmann'schen Eheleute bezeugen könnten.

Die Abtheilung beschloß ohne Widerspruch wegen dieser Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 12. Alinea 2. des Wahl-Reglements die Beanstandung des Wahlergebnisses.

Es haben erhalten: v. Puttkamer . . 32 Stimmen,
v. Saucken . . . 21 =

Dem oben sub. II. 4. angeführten Proteste der Herren Eckert, Hillmann und Schulz ist neben vier andern Anlagen ein nicht unterzeichneter Brief d. d. Johannisburg den 29. Januar 1874, beigefügt und in dem Proteste gesagt „zum Schluß werden noch 5 mit Zahlen I. II. III. IV. V. versehene Schriftstücke beigelegt, welche ebenfalls unter Beweis gestellte Thatsachen enthalten, die die amtliche Beeinflussung der in Rede stehenden Wahl darthun sollen."

In der Abtheilung wurde von einer Seite die Ansicht ausgesprochen, daß der Inhalt dieses anonymen Schreibens nicht in Betracht kommen könne; da nicht unterzeichnete Denunziationen keine Beachtung verdienten; wogegen von anderer Seite bemerkt wurde, daß durch die Bezugnahme auf das anonyme Schreiben in dem von drei Personen unterzeichneten Proteste diese Personen die Verantwortung für den Inhalt des Briefes übernähmen, daß darin nicht Denunziationen, sondern unter Beweis gestellte Thatsachen über einzelne Wahlvorgänge enthalten seien, welche ebenso beachtet werden müßten, wie die in dem Proteste selbst enthaltenen Angaben.

Diese letztere Ansicht wurde von der Abtheilung durch Majoritätsbeschluß angenommen.

In diesem Briefe wird zuerst angeführt, daß die Zettel mit dem Namen v. Puttkamer fast 4 Mal so groß als die mit dem Namen v. Saucken und deshalb auch ungeöffnet sofort zu unterscheiden gewesen seien, welcher Umstand von der Abtheilung als unerheblich betrachtet wurde. Ferner werden folgende Thatsachen mitgetheilt:

9. Im 6. Johannisburger Bezirk, Kalenzinnen, habe der Wahlvorsteher, Herr v. Livonius in Borken, seinen durch seinen Inspektor herbeigerufenen Gutsleuten v. Puttkamer'sche Zettel, welche er im Wahllokale frei liegen hatte, eingehändigt und zur Stimmenabgabe gleich wieder in Empfang genommen, wofür die namhaft gemachten Beisitzer als Zeugen genannt werden.

Die Abtheilung war ohne Widerspruch der Ansicht, daß in Folge dieses Verfahrens, als gegen den Art. 20. der Reichsverfassung verstoßend, das Wahlergebniß zu beanstanden sei.

Es haben erhalten: v. Puttkamer . . 30 Stmimen,
v. Saucken . . . 21 =

10. Im 18. Johannisburger Bezirk, Trzonken, habe der Wahlvorsteher Lehrer Fröhljahn, die ihm überreichten v. Saucken'schen Zettel zerrissen und den Wählern v. Puttkamer'sche Zettel gegeben mit dem Bemerken, daß nur die großen Zettel gut seien. Ein Theil der Wähler habe die empfangenen Zettel abgegeben, ein anderer Theil sich neue v. Saucken'sche Zettel verschafft, und aus Mißtrauen gegen den Wahlvorstand habe jeder seinen Namen auf seinen Zettel geschrieben, wodurch diese Zettel ungültig geworden.

Als Zeuge wird Schulze Bordzio angeführt.

Dem Wahlprotokolle liegen 25 Stimmzettel bei, welche außer dem Namen v. Saucken-Tarputschen noch je einen Namen eines Wählers enthalten und daher für ungültig erklärt sind.

Die Abtheilung beschloß einstimmig, dies Wahlergebniß zu beanstanden, da das Verfahren des Wahlvorstehers gegen §. 108. des Strafgesetzbuches verstoße.

Es haben erhalten: v. Puttkamer . . 18 Stimmen.
v. Saucken. . . . 8 =

11. Im 28. Johannisburger Bezirk (Dziadowen) habe der Königliche Förster Eckert aus Eichenthal, welcher in dem Schreiben fälschlich als Beisitzer bezeichnet wird, dem Eigenkäthner S. Staschek, welcher als einer der Ersten, einen „kleinen" (v. Saucken'schen) Zettel abgegeben, denselben im Wahllokale zerrissen und ihm einen großen (v. Puttkamer'schen) Zettel gegeben und dabei öffentlich bemerkt, „wenn einer der Leute einen kleinen Zettel abgiebt, so wird derselbe nie mehr in der Königlichen Forst beschäftigt." In Folge dieser Aeußerung hätten die Leute sich große Zettel eingetauscht und abgegeben. Fried. Reddik aus Dziadowen und Martin Smentek aus Abbau Kallenzinnen werden als Zeugen namhaft gemacht.

Die Abtheilung beschloß wegen dieser gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung die Beanstandung dieses Wahlaktes.

Es haben erhalten: v Puttkamer . . 30 Stimmen
v. Saucken . . . 5 =

Schließlich soll hier noch angeführt werden, daß in einem, dem oben sub 4. bezeichneten Proteste anliegenden Schriftstücke V. die Ungültigkeit des Wahlaktes im 17. Oletzkoer Bezirke behauptet wird, weil der Postexpedient v. Mackrod, als unmittelbarer Staatsbeamter Wahlvorsteher gewesen sei. Diese Behauptung erweist sich als nicht zutreffend, weil der ernannte v. Mackrod nach Ausweis des Protokolls nicht fungirt hat, sondern sein Stellvertreter eingetreten ist.

Außerdem wird in demselben Schriftstücke ausführlich

darzulegen versucht, daß die Abgrenzung der Wahlbezirke im Kreise Oletzko dem §. 7. des Wahl-Reglements entgegen und zwar tendenziös in konservativem Sinne geschehen sei.

Die Abtheilung hat geglaubt, hierüber hinweggehen zu dürfen, weil nach Alinea 2. des angeführten §. 7. mehrere benachbarte Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt werden können; weil ferner der Einfluß einer etwaigen tendenziösen Abgrenzung bei der geheimen Stimmenabgabe ein unerheblicher, auch der Beweis einer tendenziösen Absicht nicht zu führen sein würde.

Nach dem Obigen ergiebt sich folgende Berechnung:

	v. Puttkamer.	v. Saucken.	Zersplittert.	Summa. Stimmen.
Es behielten oben	5790	5607	9	11,406
Davon ab die Beanstandungen sub II.				
1. Joh. 1. Bezirk	—	2	—	2
2. = 36. =	6	37	—	43
3. = 54. =	11	47	—	58
4. Oletzko 38. =	71	10	—	81
5. Lyck. 37. =	4	—	—	4
6. Lyck. 45. =	27	5	—	32
7. Joh. 51. =	45	20	—	65
8. = 63. =	32	21	—	53
9. = 6. =	30	21	—	51
10. = 18. =	18	8	—	26
11. = 28. =	30	5	—	35
	274	176	—	450
bleiben . . .	5516	5431	9	10,956
die absolute Majorität beträgt . .	5478			

v. Puttkamer behält also . . . 38 Stimmen über die absolute Majorität.

B.

In verschiedenen der schon oben unter A. aufgeführten Protesten werden ungesetzliche Wahlbeeinflussungen durch Königl. Beamte und deren Organe behauptet.

1. Schon oben unter A. II. 4. sind die in dem betreffenden Proteste mitgetheilten gesetzwidrigen Handlungen des Gensd'arme Tausendfreund in Wiltzken angeführt, und ebenso unter Nr. 5 die des Polizeiverwalters in Szudlen, unter Nr. 11 die des Königl. Försters Eckert in Eichenthal.

2. In dem erwähnten Proteste (A. II. 4.) wird ferner unter Anführung von Zeugen behauptet, im ganzen Kirchspiele Stradaunen, Kr. Lyck, habe der Polizeiverwalter Grabowski aus Lyck Stimmzettel für v. Puttkamer vertheilt, und in dem von Killmann in Nordenthal eingesandten „Nachtrags-Proteste" wird besonders angeführt, daß der Grabowski bei Gelegenheit der Schulzentage und seiner amtlichen Reisen die Schulzen und Ortsvorstände aufgefordert habe, den Regierungs-Präsidenten v. Puttkamer zu wählen und hunderte von Stimmzetteln theils selbst vertheilt, theils durch Gensd'armes habe austheilen lassen; insbesondere hätten die Gensd'armes Hinz und Hoffmann in Lyck bei Gelegenheit ihrer amtlichen Patrouillen Wahlzettel mit dem Namen v. Puttkamer im Kirchspiel Lyck vertheilt, wofür Zeugen angegeben werden. Ferner habe der Oberförster Wrobel in Lyck hunderte von Wahlzetteln an Förster und Holzschläger vertheilt, resp. vertheilen lassen.

3. In dem schon oben sub III. 7. angeführten Proteste des Gutsbesitzers Goullon wird Folgendes behauptet:

„Der Königl. Landrathsamtsverweser, Hr. Regierungsassessor Maubach aus Johannisburg, ist an den Tagen vor dem Wahltermin im Kreise herumgefahren und hat bei den Ortsschulzen eine Menge Wahlzettel mit dem Namen des Herrn Regierungs-Präsidenten v. Puttkamer zurückgelassen und dieselben beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß nur diese Zettel in die Wahlurne gelangen."

Beweis: Zeugniß des Ortsschulzen Sielinski in Sulimmen, des Ortsschulzen Kossakowski aus Gregersdorff und des Gutsbesitzers Flieger jun. aus Gutten."

4. In dem sub II. 4. angeführten Proteste der Herren Eckert, Hillmann und Schulz wird behauptet, daß der Oberförster Krüger aus Grondowken (Kr. Johannisburg) die in seinem Forstreviere beschäftigten Holzschläger zur Theilnahme an der am 10. Januar stattfindenden Wahl mit dem Bemerken aufgefordert habe, sie möchten Alle sich bei der Wahl betheiligen und ihre Stimmen dem Präsidenten v. Puttkamer geben. Er habe dabei gesagt:

„Wer von ihnen einem Andern seine Stimme gäbe, würde nicht mehr zur Arbeit in die Königliche Forst gelassen werden."

Dem Ortsschulzen Gnaß aus Rogallen, Kreis Lyck, soll diese Drohung von Holzschlägern mitgetheilt sein, und der Oberförster selbst habe in dem am 9. Januar d. J. zu Claußen stattgehabten Holztermine eingeräumt, die obige Aufforderung nebst Drohung an die Holzschläger gerichtet zu haben. Die Protesterheber berufen sich auf das Zeugniß des Gutsbesitzers Stobbe-Rogalicken, des Gutsbesitzers Boretius-Mostolken, des Pfarrers Preuß zu Claußen.

Außerdem wird angeführt, daß derselbe Oberförster die ihm untergebenen Förster instruirt habe, ihren Einfluß für die Wahl des Präsidenten v. Puttkamer bei den in ihren Revieren beschäftigten Arbeitern geltend zu machen, worüber auf das Zeugniß des Inspektors Frenzel Bezug genommen wird.

Als Folge dieser Instruktion dürfte anzusehen sein, daß, wie in der oben sub II. 9. erwähnten Anlage des betreffenden Protestes behauptet wird, der als Beisitzer bei der (oben für ungültig erklärten) Wahl im 29. Bezirk, Kreis Johannisburg, fungirende Königliche Förster Eckhard aus Bärenbruch den Wählern im Wahllokale gesagt habe: „Wer einen kleinen (v. Saucken'schen) Zettel abgiebt, wird nie mehr zu den Arbeiten in der Königlichen Forst zugelassen," und hierfür der Zeuge Samuel Salewski in Kownaten angeführt.

Die Majorität der Abtheilung glaubte in diesen angeführten Thatsachen, für den Fall, daß sie sich als wahr erweisen würden, umfassende Wahlbeeinflussungen von Seiten Königlicher Beamten und ihrer Organe erkennen zu müssen, welche bei der geringen Majorität von 38 Stimmen das Ergebniß der Wahl in Zweifel stellen.

Nach allen diesen Erwägungen beschloß daher die Abtheilung mit 21 gegen 3 Stimmen folgenden Antrag dem Reichstage zur Annahme zu empfehlen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Regierungs-Präsidenten v. Puttkamer im 6. Gumbinner Wahlkreise zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen
   a) über die in den Protesten behaupteten unter A. II. von Nr. 1 bis 11. dieses Berichts angeführten Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten in den bezeichneten Wahlbezirken,
   b) über die in den Protesten behaupteten ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen des Landrathsamtsverwesers Maubach in Johannisburg und Oberförsters Krüger in Grondowken (B. Nr. 3. u. 4. dieses Berichts)

   gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen und
3. von dem Ergebnisse der Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1874.

Die erste Abtheilung.

Dr. Beseler, Stellvertreter des Vorsitzenden. — Albrecht (Danzig), Berichterstatter.

Nr. 83.

Anträge

zu dem

Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 (Nr. 26. der Druckſachen).

I.

— Etat für das Auswärtige Amt (Anlage III. Titel 7. der fortdauernden Ausgaben). —

Dr. **Loewe**. Der Reichstag wolle beſchließen:
„Titel 7., Nr. 19. Geſandtſchaft in Rom (bei dem päpſtlichen Stuhle)“ zu ſtreichen.

II.

— Etat für das Reichs-Oberhandelsgericht (Anlage VIII. Titel 1. der fortdauernden Ausgaben). —

Dr. **Römer** (Württemberg). Der Reichstag wolle beſchließen:
A. im Etat für das Reichs-Oberhandelsgericht bei den fortdauernden Ausgaben
1. unter Tit. 1. hinter Nr. 3. einzuſchalten:
„4) Ein Ober-Staatsanwalt (Wohnungsgeldzuſchuß II., 2. des Tarifs) . . 7,500 M.“
2. die Summe Tit. 1 auf 298,500 M. feſtzuſetzen,
3. die Ausgabe Tit. 2 auf 26,940 M. feſtzuſetzen,
4. Tit. 3. Nr. 5. mit 8,400 M. abzuſetzen und demgemäß die Summe Tit. 3. auf 7,500 M. feſtzuſetzen;
B. im Hauptetat unter I., fortdauernde Ausgabe, Kap. 10.
Tit. 1. auf . . . . . 298,500 M.
Tit. 2. = ... 26,940 M.
Tit. 3. = ... 7,500 M.
feſtzuſtellen.

III.

— Etat für die Verwaltung der Eiſenbahnen (Anlage XV.), Hauptetat Kap. 5. der Einnahmen. —

Dr. **Elben** und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:
Dem Herrn Reichskanzler anheimzugeben, daß inskünftige als Grundlage für die Betriebsreſultate der Reichseiſenbahnen die Summe angenommen werde, welche ſich aus der dem Etat pro 1875 angeſchloſſenen Berechnung der urſprünglichen Herſtellungskoſten der im Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erworbenen Bahnſtrecken und aus den bisherigen und künftigen Verwendungen auf die Reichseiſenbahnen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahn ergiebt.
Berlin, den 1. Dezember 1874.

Dr. Elben. Freiherr von Varnbüler. Hausmann (Weſthavelland). Stumm. Berger. Dr. Weigel. von Puttkamer (Schlawe). Freiherr von Ow. Bock.

Nr. 84.

Antrag

zu dem

Haushalts-Etat des deutſchen Reichs pro 1875, Nr. 26. der Druckſachen.

— Etat die Marine-Verwaltung (Anlage V. Tit. 8. Poſit. 7). —

von Behr-Schmoldow und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:
Den Herrn Reichskanzler zu erſuchen, durch die Kaiſerliche Marine-Verwaltung in Erwägung nehmen zu laſſen, ob nicht die Errichtung von Seemanns-Erziehungs-Schiffen, wie ſolche in England ſeit 100 Jahren ein wichtiges Kontingent für die dortige Marine liefern, auch im Intereſſe unſerer Marine ſich empfehlen würde?

v. Behr. Dr. Dohrn. v. Freeden. Dr. Lucius (Erfurt) v. St. Paul-Illaire.

Nr. 85.

Mündlicher Bericht

der

IV. Abtheilung

über

die Reichstagswahl im II. Braunſchweig'ſchen Wahlkreiſe.

Berichterſtatter: Abgeordneter Haarmann.

Antrag der Abtheilung:
Der Reichstag wolle beſchließen:
den Beſchluß des Reichstags vom 10. April 1874, die bei der Reichstagswahl im II. Braunſchweig'ſchen Wahlkreiſe angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten betreffend, durch die Mittheilungen des Herrn Reichskanzlers vom 29. Oktober 1874 für erledigt zu erklären.
Berlin, den 30. November 1874.

Die IV. Abtheilung.

Albrecht, Vorſitzender. Haarmann, Berichterſtatter.

Nr. 86.

Anträge

zu dem

Haushalts-Etat des Deutſchen Reichs für das Jahr 1875, Nr. 26. der Druckſachen.

I.

— Etat für den Deutſchen Reichstag (Anlage II. Tit. 12. Fortdauernde Ausgaben). —

Frühauf. Der Reichstag wolle beſchließen:
Das Büreau des Reichstages wird erſucht, die akuſtiſchen Mißſtände des Saales mit Sachverſtändigen zur womöglichen Abhilfe einer Unterſuchung zu unterwerfen.

II.

— Etat für das Auswärtige Amt (Anlage III. Tit. 9. „Konſulate.“ Fortdauernde Ausgaben). —

Frühauf. Der Reichstag wolle beſchließen:
den Herrn Reichskanzler aufzufordern, auf die Errichtung eines Berufskonſulats in Riga Bedacht zu nehmen.

III.

Unter-Amendement

zu dem

Antrage des Abgeordneten Dr. Kapp (Nr. 61. der Druckſachen).

— Etat für das Auswärtige Amt (Anlage III. Titel 9.). —

Mosle. Der Deutſche Reichstag wolle beſchließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Wahl-Konſuln des Deutſchen Reichs angewieſen werden, dem auswärtigen Amte eine nähere Angabe ihrer ſämmtlichen dienſtlichen Einnahmen und Ausgaben jährlich mit dem Jahresbericht einzuſenden.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

Nr. 87.

Berlin, den 4. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers und auf Beſchluß des Bundesraths beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler dem Reichstage mitzutheilen, daß der im Spezial-Etat des Auswärtigen Amts des Deutſchen Reichs — Anlage III. des Reichshaushalts-Etats — unter Titel 7. der fortdauernden Ausgaben Nr. 19. enthaltene Antrag auf Bewilligung von 53,100 M. für die Geſandtſchaft bei dem päpſtlichen Stuhle zurückgezogen wird.

In Folge deſſen vermindert ſich die Summe des Titel 7. auf 2,082,055 M., ferner in der Zuſammenſtellung auf S. 22 und 24 des Special-Etats der Betrag bei Titel 7. der fortdauernden Ausgaben auf 2,082,055 M. und die Summe I. fortdauernde Ausgaben auf 5,367,240 M. Im Haupt-Etat ermäßigt ſich bei den fortdauernden Ausgaben die Summe Kapitel 4. Titel 7. auf 2,082,055 M. und die Hauptſumme des Kapitels 4. auf 5,367,240 M.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 88.

Bericht

der

Fünften Kommiſſion

betreffend

die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutſchen Bundes für das 2. Semeſter 1867 — Nr. 17. der Druckſachen —.

Bei den Verhandlungen der Kommiſſion, betreffend die Prüfung der Allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutſchen Bundes für das zweite Semeſter 1867 und der beigefügten Spezialrechnungen, waren als Kommiſſarien des Bundesraths die Herren:

Geh. Ober-Regierungsrath Michaelis,
Geh. Legationsrath von Bülow II.,
Geh. Ober-Poſtrath Wolff,
Geh. Ober-Regierungsrath Blindow,
Geh. Kriegsrath Horion,
Geh. Admiralitätsrath Richter,

gegenwärtig.

Aus den Verhandlungen iſt Folgendes hervorzuheben:

I.

Der Königlich Preußiſchen Ober-Rechnungskammer iſt durch Königlichen Erlaß vom 21. Juli 1862 die Anweiſung ertheilt, daß die von ihr aufzuſtellenden Bemerkungen zu den Rechnungen über den Preußiſchen Staatshaushalt ergeben ſollen:

a) welche Etatsüberſchreitungen gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99. der Preußiſchen Verfaſſungs-Urkunde feſtgeſtellten Staatshaushalts-Etats ſtattgefunden haben;
b) ob extraordinäre Ausgaben, für welche der erwähnte Staatshaushalts-Etat keine Deckungsmittel enthält, vorgekommen ſind, und
c) welche Erinnerungen bei der Reviſion derjenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des gedachten Staatshaushalts-Etats ſowie der demſelben zu Grunde liegenden Etats und Nachweiſungen dargethan wird, aus dem Grunde aufgeſtellt worden ſind, weil das Verfahren der verwaltenden Behörden bei der Vereinnahmung oder Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum mit den Beſtimmungen des geſetzlich feſtgeſtellten Staatshaushalts-Etats in Widerſpruch geſtanden haben.

(Dieſer Erlaß iſt nicht durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht. Sein Inhalt ergiebt ſich aus den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer, welche mit den Rechnungen des Preußiſchen Staatshaushalts dem Preußiſchen Landtage zugegangen ſind; vgl. Druckſachen des Preußiſchen Abgeordnetenhauſes von 1863 Nr. 77 und Nr. 127.)

Nach dem Bundesgeſetze vom 4. Juli 1868, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—1869 (B. G. Bl. 1868, S. 433), §. 3., hat die Preußiſche Ober-Rechnungskammer als „Rechnungshof des Norddeutſchen Bundes" nach den für ihre Wirkſamkeit als Preußiſche Reviſionsbehörde geltenden Vorſchriften zu verfahren.

Mit Rückſicht hierauf iſt in der Kommiſſion die Frage aufgeworfen, ob der Rechnungshof ſich nicht für verpflichtet erachtet habe, der vorliegenden Rechnung Bemerkungen im Sinne des Erlaſſes vom 21. Juni 1862 beizufügen.

Der Bundeskommiſſar gab hierauf folgende Auskunft:

„Der Rechnungshof ſei urſprünglich von der Anſicht ausgegangen, daß Bemerkungen, wie ſie auf Grund des Art. 104 der Preußiſchen Verfaſſung nach Maßgabe des Allerhöchſten Erlaſſes vom 21. Juni 1862 von der Preußiſchen Ober-Rechnungskammer den Rechnungen über den Preußiſchen Staatshaushalt beigefügt werden, von dem Rechnungshofe den Rechnungen über den Bundeshaushalt nicht beizufügen ſeien. Er ſei nämlich davon ausgegangen, daß der Allerhöchſte Erlaß vom 21. Juni 1862 nicht zu denjenigen Vorſchriften gerechnet werden könne, nach deren Maßgabe, wie der §. 3. des Geſetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 (B. G. Bl. S. 433) beſtimmt, die Preußiſche Ober-Rechnungskammer die nach §. 1. a. a. O. ihr obliegende Kontrole des geſammten Bundeshaushalts zu führen hat, denn durch die Beſtimmungen des Allerhöchſten Erlaſſes vom 21. Juni 1862 würden die eigentlichen Kontrol-Funktionen und Verpflichtungen der Ober-Rechnungskammer in keiner Weiſe berührt, beſchränkt oder erweitert, es handle ſich nach Anſicht des Rechnungshofes vielmehr in jenem Allerhöchſten Erlaſſe lediglich um eine nähere Begrenzung derjenigen Bemerkungen, mit welchen nach Alinea 2 des Art. 104 der Verfaſſungs-Urkunde für den Preußiſchen Staat vom 31. Januar 1850 die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres zur Entlaſtung der Preußiſchen Staatsregierung dem Landtage vorgelegt werden ſoll, mithin lediglich um eine nähere Feſtſetzung derjenigen Funktionen, welche der Preußiſchen Ober-Rechnungskammer neben ihren eigentlichen Kontrol-Funktionen in Ausführung einer Beſtimmung der Preußiſchen Verfaſſungs-Urkunde dem Preußiſchen Landtage gegenüber auszuüben habe. Die Verfaſſung des Norddeutſchen

Bundes enthielte keinerlei Bestimmungen, welche selbst nur eine analoge Anwendnng jenes, lediglich das Verhältniß der Preußischen Ober-Rechnungskammer zum Preußischen Landtage in Beziehung auf die Bemerkungen zur allgemeinen Rechnung über den Preußischen Staatshaushalt regelnden Allerhöchsten Erlasses, auf das Verhältniß des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes zum Bundesrathe und Reichstage des Norddeutschen Bundes bedingen könnte.

Der Herr Reichskanzler habe von dieser Auffassung des Rechnungshofes durch ein Schreiben desselben vom 10. November 1871 Kenntniß erhalten und hierauf in einem Schreiben vom 29. Dezember desselben Jahres dem Rechnungshofe seine entgegengesetzte Auffaffung dahin zu erkennen gegeben, daß durch den §. 3. des Gesetzes vom 4. Juni 1868, wonach die Oberrechnungskammer die ihr nach §. 1. desselben Gesetzes obliegende Kontrole des Bundeshaushalts nach Maßgabe derjenigen Vorschriften zu führen habe, „welche für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungs-Revisions-Behörde" damals in Geltung waren, für die oberste Rechnungs-Revisions-Behörde des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Reichs auch die Verpflichtung begründet werde, mit den Rechnungen diejenigen Bemerkungen vorzulegen, welche bei der Rechnungsrevision aus den in dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juni 1862 angegebenen Gründen aufgestellt worden sind. Derselbe habe zugleich den Rechnungshof ersucht, die bezeichneten Bemerkungen mit den Jahresrechnungen vorzulegen.

Der Rechnungshof habe seine Auffassung zwar nicht für widerlegt erachtet, jedoch habe er es nicht für an der Zeit gehalten, eine Kontroverse über einen Gegenstand hervorzurufen, der seiner baldigen gesetzlichen Regelung entgegengehe. Somit habe derselbe sich bereit gefunden, Bemerkungen im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862 zu den seit dem Eingange des letzterwähnten Schreibens des Reichskanzlers zur Prüfung und Bescheinigung gelangten allgemeinen Rechnungen über den Bundelhaushalt aufzustellen.

Aus diesem Hergange ergebe sich, daß und weshalb der Rechnungshof zu denjenigen allgemeinen Rechnungen über den Bundeshaushalt insbesondere also zu den bezüglichen Rechnungen für das 2. Semester 1867 und für 1868, welche schon vor Eingang des obengedachten Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 29. Dezember 1871 von ihm in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit den in Betracht kommenden Kassenrechnungen geprüft und bescheinigt beziehungsweise zurückbefördert waren, Bemerkungen im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862 überhaupt nicht aufgestellt hat. Zu allen nach Eingang des mehrgedachten Schreibens geprüften und bescheinigten allgemeinen Rechnungen über den Bundeshaushalt, insbesondere also zu der Rechnung für 1869 seien dagegen vom Rechnungshofe Bemerkungen, zu welchen die Materialien erst nachträglich aus den Revisionsprotokollen über die bereits revidirten bezüglichen Kassenrechnungen; deren Beläge ihm nicht mehr vorliegen, mühsam ermittelt werden mußten, unter Zugrundelegung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862 aufgestellt worden. Wenn hierbei das Resultat hinsichtlich der einzelnen Bundesverwaltungszweige sich als ein sehr verschiedenartiges in Betreff der Quantität der bezüglichen Bemerkungen, welche hauptsächlich nur Fondsverwechselungen zum Gegenstande haben konnten, herausgestellt habe, ja für einzelne Verwaltungszweige keinerlei Bemerkungen aufgestellt gewesen seien, so beruhe dies nicht in einer an sich verschiedenartigen Verfahrungsweise, sondern einfach darin, daß solche Fondsverwechslungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen in sehr verschiedener Zahl, mitunter gar nicht oder doch, wie z. B. bei der Telegraphenverwaltung, in so unwesentlichen Beträgen vorgekommen waren, daß ihre besondere Erwähnung vom Rechnungshofe nicht für angemessen erachtet werden konnte, daß ferner das Sachverhältniß in Ansehung dieser Fondsverwechslungen ohne nochmalige Einsicht der Beläge nicht überall mit voller Sicherheit aus den Revisionsprotokollen zu entnehmen war und es deshalb vom Rechnungshofe vorgezogen werden mußte, dieselbe unerwähnt zu lassen.

Es ergebe sich somit, daß allerdings zu den Rechnungen für das 2. Semester 1867 und für 1868, die im Uebrigen vollständig revidirt und vorschriftsmäßig attestirt seien, Bemerkungen im Sinne des mehrfach citirten Allerhöchsten Erlasses nicht aufgestellt seien, dagegen seien solche Bemerkungen zu der Rechnung für 1869 aufgestellt und der Reichstag habe vollkommene Sicherheit, daß zu den allgemeinen Rechnungen der folgenden Jahre solche Bemerkungen aufgestellt und vorgelegt werden würden. Er müsse von einer nachträglichen Extrahirung solcher Bemerkungen zu den Rechnungen für das 2. Semester 1867 und für 1868 abrathen, da der Rechnungshof, um dieselben aufzustellen, sämmtliche längst dechargirten Kassenrechnungen mit ihren Belägen wieder würde einfordern und einer neuen Durchsicht unterwerfen müssen. Der hierdurch entstehende sehr bedeutende Arbeitsaufwand für die Verwaltung und den Rechnungshof stehe außer Verhältniß zu dem von demselben zu erwartenden Resultate."

Nach dieser Erklärung des Bundesrathskommissars nahm die Kommission einstimmig Abstand von dem Verlangen, daß der Rechnungshof eine nochmalige Prüfung der vorliegenden Rechnung nach den im Königlich Preußischen Erlasse vom 21. Juni 1862 gegebenen Vorschriften vornehme und daß die daraus etwa sich ergebenden Bemerkungen des Rechnungshofs dem Reichstage vorzulegen seien. Es wurde anerkannt, daß das Resultat einer nochmals vorzunehmenden Prüfung der Rechnungen pro 1867 II. Semester und 1868 außer Verhältniß stehen würde zu dem erheblichen Arbeitsaufwand, den die Prüfung verursachen würde.

II.

Die Grundlage des Haushalts des Norddeutschen Bundes für das 2te Semester 1867 ist (abgesehen von den Verfassungs-Bestimmungen, welche für die Ausgaben der Militär-Verwaltung in Betracht kommen) lediglich das Gesetz vom 4. November 1867, welches 1) zu den Ausgaben für das Bundeskanzler-Amt, den Bundesrath und die Bundesraths-Ausschüsse die Summe von 35,275 Thlrn., 2) zu den Ausgaben für den Reichstag die Summe von 54,488 Thlrn. bewilligt. Spezial-Etats für die Verwendung dieser Summen sind dem Reichstage nicht vorgelegt. Die Verhandlungen aber, welche zur Erlassung des Gesetzes vom 4. November 1867 geführt haben, ergeben das Folgende:

1. Die für das Bundeskanzler-Amt u. s. w. ausgesetzte Summe ist die Hälfte derjenigen Summe, welche zu gleichem Zwecke für das Jahr 1868 auf Grund eines dem Reichstage vorgelegten Spezial-Etats angesetzt und bewilligt worden ist.

2. Die für den Reichstag festgestellte Summe setzt sich zusammen:

   a) aus 34,030 Thlrn. für den am 24. Februar 1867 zur Berathung der Bundes-Verfassung zusammengetretenen Reichstag,

   b) aus 20,458 Thlrn. für die Session des ordentlichen Reichstags im Herbst 1867.

Die Summe a) ist vor der Bewilligung nicht weiter spezialisirt worden. Die Summe b) ist gleich der Summe, welche durch das Haushalts-Gesetz für das Jahr 1868 zu den Ausgaben für den Reichstag im Jahre 1868 auf Grund eines dem Reichstage vorgelegten Spezial-Etats bestimmt worden ist.

(Vgl. Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags vom Herbst 1867, Drucksachen Nr. 131, Stenogr. Bericht S. 593.)

Als „Soll nach dem Gesetz vom 4. November 1867" sind in den vorliegenden Spezial-Rechnungen aufgeführt:

In Anlage I. (Fonds des Bundeskanzler-Amts) die Positionen des betreffenden Spezial-Etats für das Jahr 1868 mit der Hälfte ihres Betrages,

in Anlage II. (Ausgaben für den zur Berathung der Bundes-Verfassung im Februar 1867 zusammengetretenen Reichstag) die Summe von 34,030 Thlrn.,

in Anlage III. (Fonds für den Reichstag des Norddeutschen Bundes) die Positionen des betreffenden Spezial-Etats für das Jahr 1868.

Hiernach ergeben sich aus den Spezial-Rechnungen für das zweite Semester 1867 die folgenden Ueberschreitungen der einzelnen Ausgabe-Positionen:

Anlage I. Fonds des Bundeskanzler-Amts. (S. 25 bis 30.):

Titel 3. Sächliche Ausgaben.

Bei Nr. 1. „Zu Geschäftsbedürfnissen, Diäten und Reisekosten, Bürcaumiethe und zu vermischten Ausgaben" ist das Ausgabe-Soll von 5,000 Thlrn. überschritten um 8,874 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf.

Bei Nr. 2. „Zu den Kosten des Bundesgesetz- und Verordnungsblattes" ist das Ausgabe-Soll von 5,000 Thlrn. überschritten um . . . . . 3,813 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Auf die Anfrage aus der Kommission, wie die Höhe dieser Etats-Ueberschreitungen zu erklären sei, ist von Seiten des Bundesrathskommissars die Antwort gegeben, daß bei der Veranschlagung der fraglichen Etats-Positionen noch keine Erfahrung in Betreff des Bedürfnisses vorgelegen habe und daß daraus sowie aus den ersten Einrichtungskosten die Höhe der Etats-Ueberschreitungen sich erkläre.

In Anlage II. „Ausgaben für den zur Berathung der Bundesverfassung im Februar 1867 zusammengetretenen Reichstag" (Seite 31 und 32.)
ist das Ausgabe-Soll von 34,030 Thlr. — Sgr. — Pf.
überschritten um . 450 = 29 = 4 =

Anlage III. „Fonds für den Reichstag des Norddeutschen Bundes" (Seite 33.—37.).

Abschnitt 1. „Für das Büreau."

Bei Tit. 1. Nr. 10: „Diäten für einen Kanzlisten, der als Kanzlei-Inspektor fungirt, und für 6 andere Kanzlisten und Journalisten"
ist das Ausgabe-Soll von 450 Thlr. — Sgr. — Pf.
überschritten um 5 = 25 = — =

Bei Tit. 3. „Zu Büreaubedürfnissen" ist das Ausgabe-Soll der Nr. 4 „Für Beleuchtungsmaterialien" (200 Thlr.) überschritten um 70 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Da indessen diese Mehr-Ausgabe gedeckt wird durch Ersparnisse bei anderen Positionen desselben Titels und die sämmtlichen Positionen dieses Titels in dem betreffenden Spezial-Etat für 1868 für gegenseitig übertragbar erklärt worden sind, so liegt eine der nachträglichen Genehmigung bedürfende Etats-Ueberschreitung hierin nicht.

Dasselbe gilt von den Mehr-Ausgaben, welche bei Tit. 4 „Zur Unterhaltung und Ergänzung des gesammten Mobiliars" und bei Tit. 6 „Zu unvorhergesehenen Ausgaben"

im Betrage von	684 Thlr.	8 Sgr.	8 Pf.
und	1463 =	27 =	1 =
zusammen	2148 Thlr.	5 Sgr.	9 Pf.

hervortreten.

Diese Mehr-Ausgaben werden gedeckt durch Ersparnisse

bei Tit. 3 „Zu Büreaubedürfnissen" zum Betrage von . . .	2415 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.
und bei Tit. 5 „Für Bewachung, Heizung und Reinigung der Lokalien"	292 =	14 =	— =
zusammen	2707 Thlr.	27 Sgr.	9 Pf.

Die Titel 3—6 sind für gegenseitig übertragbar erklärt.

Andere Etats-Ueberschreitungen als die erwähnten finden sich in der vorliegenden Rechnung nicht.

Diese Etats-Ueberschreitungen sind bisher nicht vom Reichstage genehmigt worden; die Genehmigung derselben ist bisher nicht nachgesucht.

Die Kommission war nun in sachlicher Hinsicht einstimmig der Meinung, daß dem Reichstage die nachträgliche Genehmigung dieser Etats-Ueberschreitungen vorzuschlagen sei. In Bezug auf die formelle Behandlung gingen aber die Ansichten auseinander.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, daß in der Entlastung zugleich die Genehmigung der in der Rechnung vorkommenden Etats-Ueberschreitungen liege und deshalb die Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen nicht ausdrücklich neben der Entlastung ausgesprochen zu werden brauche. Von anderer Seite war man der Ansicht, daß neben der Entlastung ausdrücklich die Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen auszusprechen sei.

Der Kommissar des Bundesraths erklärte, daß eine der Entlastung vorhergehende Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen wohl in der preußischen Verfassung, aber nicht in der Bundesverfassung vorgeschrieben sei, und daß nach Ansicht des Reichskanzlers in dem gestellten Antrage auf Entlastung zugleich der Antrag auf Genehmigung der Etatsüberschreitungen liege.

Die Kommission entschied sich schließlich dafür, dem Reichstage die ausdrückliche Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen vorzuschlagen.

III.

Unter den außerordentlichen Ausgaben der Militärverwaltung (Seite 44—47 der vorl. Rechnung) finden sich zwei Positionen, bei welchen keine Ausgabe verrechnet worden, nämlich:

Nr. 6.: „Neubau einer Infanterie-Kaserne in Berlin" und

Nr. 19.: „Neubau des Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau"

und dabei (auf S. 45 und 47), Erläuterungen, nach welchen diese Ausgaben aus Verkaufs-Erlösen für Grundstücke gedeckt werden sollten.

Diese Erläuterungen riefen die Frage hervor, ob die Militärverwaltung zu den angedeuteten Verkäufen berechtigt gewesen sei.

In dieser Hinsicht hat sich folgendes Sachverhältniß ergeben:

Die Position 6. betrifft den Bau eines neuen Kasernements für das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr 2 in Berlin.

Für diesen Bau hatten die Preußischen Staatshaushaltsetats für die Jahre 1864—1867 einschließlich in verschiedenen Raten eine Gesammtsumme von 750,000 Thalern ausgeworfen und jedesmal eine gleiche Rate von dem zu erwartenden Verkaufserlöse für die alten Kasernen des Regiments als Einnahme veranschlagt; für 1867 als letzte Rate 180,000 Thaler.

(Anlagenband 4 zum Preußischen Staatshaushalts-Etat für 1864, S. 4 sub G. und Seite 14 Tit. 10.;
desgl. für 1865, Seite 2 sub G. und Seite 10 Tit. 11.;
desgl. für 1866, Seite 2 sub G. und Seite 10 Tit. 6.;
desgl. für 1867, Seite 2 sub G^2 und Seite 10 Tit. 6.).

Für den Neubau eines Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau (Position 19) hatten schon die Preußischen Etats vor 1866 verschiedene Raten ausgeworfen, ohne denselben Einnahmebeträge aus Verkaufserlösen gegenüberzustellen. Zu demselben Zwecke bewilligten der Preußische Staatshaushalts-Etat für 1866 (Anlagenband 4, Seite 10, Titel 12 der außerordentlichen Ausgaben) 400,000 Thaler und der Preußische Staatshaushalts-Etat für 1867 (Anlagenband 4, Seite 10, Titel 18 der außerordentlichen Ausgaben) fernere 300,000 Thaler. In diesen beiden Etats (1866, Anlagenband 4, Seite 2 sub G. 3, und 1867, Anlagenband 4, Seite 2, sub G. 4) sind zur Deckung der betreffenden Ausgaberaten gleiche Einnahmebeträge aus dem zu erwartenden Verkaufserlöse des alten Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Berlin eingestellt.

Da mit dem 1. Juli 1867 die Verfassung des Norddeutschen Bundes in Kraft trat, wurde der Preußische Militair-Etat für das Jahr 1867 in eine Preußische Verwaltungsperiode (erstes Semester) und eine Norddeutsche Verwaltungsperiode (zweites Semester) getheilt. Demgemäß findet sich bei der allgemeinen Rechnung über den Preußischen Staatshaushalt für das Jahr 1867 eine Spezialrechnung der Militairverwaltung für das erste Semester 1867, in welcher die Etatssummen für das Jahr 1867 mit ihrem halben Betrage als „Soll nach dem Etat" verzeichnet sind.

In dieser Spezialrechnung ist als Ausgabe für den Bau eines neuen Kasernements des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments die Summe von 100,654 Thlrn. 1 Sgr. 8 Pf. verrechnet, also 10,654 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. mehr als die Hälfte der Etatssumme für das Jahr 1867. Wie der Kommissar des Bundesrathes erklärte, ist die ganze Summe der für das Jahr 1867 zu diesem Bau geleisteten Ausgaben der Preußischen Verwaltung in Rechnung gestellt, damit eine Theilung der Baurechnung vermieden werde, und ist der Mehrbetrag von 10,654 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. der Preußischen Verwaltung bei einer anderen Bau-Position zu Gute gerechnet und beglichen worden.

Hiernach verblieb der Norddeutschen Verwaltung für das

2. Semester 1867 die Verrechnung des Restes der Positionssumme mit 79,345 Thlrn. 28 Sgr. 4 Pf. (der in der Erläuterung Seite 45 der vorliegenden Rechnung erwähnten Summe).

Der Kommissar des Bundesraths erklärte, daß die Verrechnung des Ausgabe-Restes für den in Frage stehenden Bau im Ordinarium des Norddeutschen Militärfonds erfolgt und daß der zur Deckung dieser Ausgabe erforderliche Betrag aus dem demnächst eingekommenen Erlöse der durch den Preußischen Etat zur Veräußerung bestimmten alten Kaserne in der Kommandantenstraße dem Norddeutschen Militärfonds überwiesen und von der General-Militärkasse bei Titel 29. der fortlaufenden Ausgaben („Größere Neu- und Retablissements-Bauten") in Rückeinnahme gestellt worden sei, und zwar theils in der enlaufend Verwaltung pro 1868, theils in der Restverwaltung pro 1868, theils in der Restverwaltung pro 1869. Im Uebrigen seien die Verkaufserlöse der alten Kasernen vom Preußischen Staate eingezogen. Wirklich verkauft seien jedoch nur zwei von den drei alten Kasernen des Regiments. Die dritte sei von der MilitärVerwaltung behalten, und diese habe dafür aus ihren Mitteln dem Preußischen Finanzminister den Rest des Vorschusses erstattet, welchen derselbe zu den Ausgaben für den Bau des neuen Kasernements geleistet habe.

Ein der Kommission in beglaubigter Abschrift überreichtes Schreiben des Preußischen Finanzministers an den Kriegsminister d. d. 31. Dezember 1872 bescheinigt den Empfang der „zur Erstattung des Vorschußrestes auf die Baukosten für das neue Kasernement des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments offerirten 393,329 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf."

In Betreff der Ausgaben für den Bau des Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Spandau (Position 19, Seite 46 und 47 der vorl. Rechnung) erklärte der Kommissarius des Bundesraths, daß diese Ausgaben für das 2. Semester 1867 und später theilweise aus den Betriebs-Einnahmen der Werkstatt, theilweise aus Mitteln der General-Militärkasse (und zwar aus dem Ordinarium, Titel 53: „Für Waffen und Munition") vorschußweise bestritten worden seien. Dieser Vorschuß habe durch einen Theil vom Verkaufserlöse des alten Artillerie-Werkstatt-Etablissements in Berlin gedeckt werden sollen. Das betreffende Grundstück sei von der Militärverwaltung dem Preußischen Staate zu anderen Zwecken überwiesen, und das Preußische Abgeordnetenhaus habe verweigert, daß dem Norddeutschen Bunde beziehungsweise dem Reiche der auf das 2. Semester 1867 fallende Ausgabebetrag von 150,000 Thlrn. erstattet werde.

Die Ausführung der beiden in Frage stehenden Bauten, sowie die Verwendung der Verkaufserlöse zum Ersatzbau, beziehungsweise der Verkauf der alten Grundstücke, sei also bereits durch die Preußischen Staatshaushaltsetats gesetzlich genehmigt.

An diese Erklärungen des Bundesraths-Kommissars schloß sich die Frage von Seiten eines Kommissionsmitgliedes, ob im Jahre 1867 andere militairische Grundstücke verkauft und deren Erlös zur Deckung von Ausgaben verwendet worden.

Der Kommissar des Bundesraths erwiderte darauf, daß eine Verwendung von Verkaufserlösen anderer Grundstücke zur Deckung der hier in Frage stehenden Bauausgaben nicht stattgefunden habe. Uebrigens habe sich die Militärverwaltung bis zu dem Gesetze vom 25. Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, für ermächtigt gehalten, nach Maßgabe der in der Preußischen Verwaltung beobachteten Grundsätze militärische Gebäude zu veräußern, um aus dem Erlöse neue, demselben Zwecke dienende Gebäude herzustellen. Wenn dies geschehen sei, so seien bei den betreffenden Bauausgaben die Verkaufserlöse der alten Gebäude in Rückeinnahme gestellt.

Das erwähnte Kommissionsmitglied stellte sodann die Frage, ob überhaupt im Jahre 1867 oder später noch andere militärische Etablissements verkauft worden seien.

Der Kommissar des Bundesrathes überreichte darauf in einer der nächsten Sitzungen die unten folgende „Uebersicht der seit dem 1. Juli 1867 in Berlin veräußerten Grundstücke der Militärverwaltung" mit der Erklärung, daß, soviel aus den Akten des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nach sorgfältiger Durchsicht ermittelt worden, seit dem 1. Juli 1867 andere Grundstücke der Militärverwaltung nicht veräußert worden seien.

Die erwähnte Uebersicht der seit dem 1. Juli 1867 in Berlin veräußerten Grundstücke der Militärverwaltung lautet:

1. Garnison-Verwaltungs-Grundstück (früher Wachtgebäude) in der Münzstraße . . . . . 13,270 Thlr.
   Desgleichen am Spittelmarkt . . . . 8,000 =
   21,270 Thlr.
   Diese Erlöse sind zu den Kosten der Errichtung eines Dienst- und Wohngebäudes für die hiesige Garnison-Verwaltung verwendet.
2. Kaserne in der Kommandantenstr., Kaufpreis u. Zinserträge . . . . 221,072 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf.
   Davon sind, nach Abzug des hieraus vorweg zu deckenden Restes der Kosten für den Neubau der Kaserne in der Pionierstraße mit . . 79,345 = 28 = 4 =
   an die Preußische General-Staats-Kasse abgeführt . . . 141,726 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.
3. Unbebautes Grundstück in der Wassergasse Nr. 18a., Kaufpreis u. Zinserträge . . . . 52,888 = 8 = 6 =
   Verwendet zum Bau des Kasernements und der Wasch-Anstalt in der Pionierstraße.
4. Durch Austausch des Exerzierplatzes in der Annenstraße gegen das Albrecht'sche Grundstück in der Köpnickerstraße . . . . . 50,000 Thlr.
   Verwendet zum Bau eines Exerzierhauses auf dem ehemals Albrecht'schen Grundstücke.
5. Pertinenzstück der Tempelhofer Ländereien bei Kriegersfelde, abgetreten an die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft für . . . . . 93,000 Thlr.
   abgeführt an die Königlich Preußische General-Staats-Kasse.
6. Für das alte Gebäude der Militär-Roßarztschule in der Johannisstraße zu Berlin sind in den Jahren 1870/71 einschließlich der Zinsen für das ratenweise erhaltene Kaufgeld 78,125 Thlr. erlöst, welcher Betrag zum Bau des neuen gleichen Gebäudes im Thierarzneischulgarten, der sich auf rund 92,000 Thlr. belief, verwendet worden ist.
7. Ein Theil des Laboratorien- und Pulver-Magazin-Etablissements bei Moabit in einer Größe von 7 Hectar 82 Ar im Dezember 1872 für den Preis von . 358,142 Thlr.
   Der Erlös ist verwendet zu den Kosten des neuen Etablissements an der Südseite des Artillerie-Schießplatzes bei Tegel, incl. für den Erwerb des Grund und Bodens (75 Hectar 62 Ar).
8. Das nördlich der Dorotheenstraße gelegene Grundstück der vormaligen Artillerie-Werkstatt hierselbst ist am 25. Jannar 1872 an die Ministerien für die landwirthschaftlichen und die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten abgetreten.
   Das südlich der Dorotheenstraße gelegene Grundstück vorgedachter Werkstatt ist am 22. Dezember 1873 an die Preußische Domainen-Verwaltung (Finanz-Ministerium) übergeben worden.
9. Verschiedene Dependenzien des Tempelhofer Uebungsterrains, und zwar:
   a) Parzelle des Auf-

marsch-Terrains rechts der Chaussee nach Tempelhof . .	16,424	Thlr.	22	Sgr.	3	Pf.
b) Parzelle zwischen dem Kolonnenwege am Tempelhofer Berge und der Kreuzbergstraße . .	20,055	=	—	=	—	=
c) Parzelle links der Chaussee nach Tempelhof . .	100,000	=	—	=	—	=
d) die durch die Verbindungsbahn von dem Tempelhofer Exerzierplatze abgeschnittenen Ländereien . . .	322,328	=	26	=	4	=
e) Parzelle am Weg nach d. Pionier-Uebungsplatze links der Tempelhofer Chaussee	75,100	=	—	=	—	=
f) Terrainstreifen rechts des Kolonnenweges .	2,692	=	15	=	—	=
g) der an die Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft abgetretene Theil der Oberländereien	133,712	=	24	=	11	=
	670,313	Thlr.	28	Sgr.	6	Pf.

Hieraus erfolgt die Erweiterung des vorgedachten Uebungsterrains in südlicher und östlicher Richtung, wofür bereits in der Rechnung für 1873 151,612 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. verrechnet sind.

In der Kommission wurde von einer Seite mit Bezug auf die Ausführungen des Bundes-Kommissars und die obige Uebersicht hervorgehoben, daß die Berechtigung der Militär-Verwaltung zu einem solchen Vorgehen nicht anerkannt werden könne. Die Kommission nahm jedoch mit Rücksicht auf die durch das Gesetz von 1873 erfolgte anderweitige Regelung der Sache davon Abstand, einen Antrag daran zu knüpfen.

IV.

Die Kommission gelangt hiernach zu dem Antrage, der Reichstag wolle beschließen:

1. die aus der vorliegenden Rechnung ersichtlichen Etats-Ueberschreitungen

von	8,874	Thlrn.	20	Sgr.	2	Pf.	bei dem Fonds des Bundeskanzler-Amts Tit. 3. Nr. 1.,
=	3,813	=	24	=	8	=	bei dem Fonds des Bundeskanzler-Amts Tit. 3. Nr. 2.,
=	450	=	29	=	4	=	bei den Ausgaben für den zur Berathung der Bundesverfassung im Februar 1867 zusammengetretenen Reichstag,
=	5	=	25	=	—	=	bei dem Fonds für den Reichstag des Norddeutschen Bundes Abschnitt I. Tit. 1. Nr. 10.
zusammen	13,145	Thlr.	9	Sgr.	2	Pf.	zu genehmigen;

2. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das 2. Semester 1867 auszusprechen.

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Die fünfte Kommission des Deutschen Reichstages.

Rickert (Vorsitzender). v. Reden (Berichterstatter). Graf zu Eulenburg. Oehmichen. Graf Stolberg-Stolberg (Neuwied). Dr. v. Schauß. Strecker.

Nr. 89.

Mündlicher Bericht

der

Fünften Kommission,

die Feststellung der von den betheiligten Deutschen Staaten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 eingegangenen Liquidationen betreffend, Nr. 30. der Drucksachen.

Berichterstatter: Abg. Oehmichen.

Antrag der Kommission: Der Reichstag wolle beschließen,

vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der dem Rechnungshofe nach Artikel V. Absatz 4. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 obliegenden Prüfung ergeben, die laut Nr. 30. der Drucksachen liquidirten Beträge, und zwar

1. die Ausgaben, welche der vormalige Norddeutsche Bund in den Jahren 1870/71 laut Zusammenstellung I. auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Nr. 1, 2, 4 und 5 bestritten hat, auf	8,508,581	Thlr.	1	Sgr.	8	Pf.
2. die Ausgaben, welche der vormalige Norddeutsche Bund laut Zusammenstellung I. a. im Jahre 1872 für dieselben Zwecke bestritten hat, auf . .	6,894,012	=	27	=	8	=
3. die Ausgaben, welche der vormalige Norddeutsche Bund laut Zusammenstellung I. b. für dieselben Zwecke im Jahre 1873 bestritten hat, auf . .	3,514,125	=	12	=	6	=
4. die Ausgaben, welche die Königl. Bayerische Regierung laut Zusammenstellung II. bestritten hat, auf . .	1,340,354	=	1	=	8	=
5. die Ausgaben, welche die Königl. Württembergische Regierung laut Zusammenstellung III. und III. a. bestritten hat, auf .	125,306	=	14	=	10	=
6. die Ausgaben, welche die Großherzogl. Badische Regierung laut Zusammenstellung IV. bestritten hat, auf .	684,035	=	17	=	3	=
Latus	21,066,415	Thlr.	15	Sgr.	7	Pf.

	Transport	21,066,415	Thlr. 15 Sgr.	7 Pf.
7.	die Ausgaben der Marineverwaltung laut Zusammenstellung V. auf	8,854,034	= 11 =	3 =
8.	die Ausgaben der Reichs-Telegraphen-Verwaltung laut Zusammenstellung VI. auf	624,162	= 26 =	11 =
9.	die Ausgaben der Reichs-Post-Verwaltung für die Verwaltung des Landespostwesens in Elsaß-Lothringen bis einschließlich den 30. Juni 1871 liquidirten Beträge laut Zusammenstellung VII. auf . .	244,672	= 26 =	7 =
	Latus	30,789,285	Thlr. 20 Sgr.	4 Pf.

	Transport	30,789,285	Thlr. 20 Sgr.	4 Pf.
10.	die Ausgaben der Reichs-Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen laut Zusammenstellung VIII. auf	2,471,212	= 10 =	8 =

in Summa: 33,260,498 Thlr. 1 Sgr. — Pf. als gemeinsame Kriegskosten im Sinne des Artikel V. Absatz 2. des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, festzustellen.

Berlin, den 2. Dezember 1874.

Die V. Kommission:

Rickert, Vorsitzender. Oehmichen, Berichterstatter. v. Reden. Graf zu Eulenburg. Graf Stolberg-Stolberg (Neuwied). Strecker. Dr. v. Schauß.

Anlage

zu

dem mündlichen Bericht der V. Kommission über Nr. 30. der Drucksachen.

In Folge eines Druckerei-Versehens fehlt in der Vorlage Nr. 30. der Drucksachen zwischen S. 732 und 733 ein Bogen, welcher in der Anlage abgedruckt ist.

Landes-Postwesens in Elsaß-Lothringen bis einschließlich den 30. Juni 1871 auf betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten Beträge.

Bemerkungen.

Die Ober-Postkassen in Straßburg i. E. und Metz haben gesonderte Rechnungen für das Jahr 1870, für das erste Halbjahr 1871 und für das zweite Halbjahr 1871 gelegt. Diese Rechnungen sind durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs bereits revidirt.

Mit welchen Beträgen die in den Rechnungen für das Jahr 1870 und das erste Halbjahr 1871 nachgewiesenen Kosten auf die einzelnen Rechnungstitel entfallen, ergeben die beigehefteten beiden Special-Uebersichten.

Uebersicht der bei der Ober-Postkasse in Straßburg i. E. in dem Jahre 1870 und neten Einnahmen

Titel.	Gegenstand der Einnahme.	Es sind verrechnet worden für 1870. Thlr.	sar.	pf.	für das erste Halbjahr 1871. Thlr.	sar	pf.
I.	Porto	33,595	20	10	196,253	15	—
III.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten	232	18	3	1,238	13	4
IV.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	220	9	11	835	17	8
V.	Sonstige Gebühren	3	9	10	83	19	7
VI.	Vermischte Einnahmen	85	16	—	163	5	—
IX.	Von dem Debit der Zeitungen, des Reichsgesetzblatts und des Postamtsblatts	265	5	4	1,788	25	—
	Summa der Einnahme	34,402	20	2	200,363	5	7

in dem ersten Halbjahre 1871 aus der Verwaltung des Landes-Postwesens verrech- und Ausgaben.

Titel.	Gegenstand der Ausgabe.	Es sind verrechnet worden für 1870. Thlr.	sgr.	pf.	für das erste Halbjahr 1871. Thlr.	sgr	pf.
I.	Besoldungsfonds	44,325	6	6	89,070	—	11
II.	Besoldungen und andere Ausgaben für Landbriefträger .	5,571	10	7	18,843	1	10
III.	Andere persönliche Ausgaben	1,131	27	1	8,659	28	1
IV.	Für den Bau und die Unterhaltung der Postwagen auf Landwegen und auf Eisenbahnen und für das Reinigen der Wagen, sowie für Anmiethung von Räumlichkeiten in Eisenbahnwagen	100	—	—	398	4	5
V.	Postfuhrkosten und Nebenkosten bei Beförderung der Posten	2,628	23	—	5,831	26	6
VII.	Vermischte Ausgaben	45	1	—	75	—	—
XI.	Ober-Postdirektionen. Besoldungsfonds	8,999	19	9	8,389	29	11
XII.	Dispositionsfonds zur Remunerirung der diätarischen Büreau- und Rechnungsbeamten, sowie der Kanzleidiätarien und Hülfsschreiber	572	—	—	922	3	8
XIII.	Andere persönliche Verwaltungsausgaben	1,226	20	—	51	22	—
XIV.	Sächliche Ausgaben	18,736	27	2	130,803	13	9
XV.	Zur Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser sowie Abgaben und Lasten .	62	29	7	313	—	1
XVI.	Vergütungen an auswärtige Postbehörden und Dampfschiffsunternehmungen	—	—	—	—	—	—
XVII.	Restitutionen aus der Einnahme	863	10	—	3,811	16	3
XVIII.	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen	—	—	—	16	—	8
	Summa der Ausgabe . . .	84,263	24	8	267,185	28	1
	Dagegen die Einnahme . . .	34,402	20	2	200,363	5	7
	Mithin bleibt Zuschuß . .	49,861	4	6	66,822	22	6

Uebersicht der bei der Oberpostkasse in Metz in dem Jahre 1870 und in dem ersten Halbjahre

Titel.	Gegenstand der Einnahme.	Es sind verrechnet worden für 1870. Thlr.	sgr.	pf.	für das erste Halbjahr 1871. Thlr.	sgr.	pf.
I.	Porto	12,660	12	10	94,195	23	7
III.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten	70	24	4	351	14	1
IV.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	85	17	—	368	28	9
V.	Sonstige Gebühren	—	—	—	7	7	2
VI.	Vermischte Einnahmen	664	3	4	1,167	13	—
IX.	Von dem Debit der Zeitungen, des Reichsgesetzblatts und des Postamtsblatts	2	8	1	859	26	10
	Summa der Einnahme . . .	13,483	5	7	96,950	23	5

1871 aus der Verwaltung des Landes-Postwesens verrechneten Einnahmen und Ausgaben.

Titel.	Gegenstand der Ausgabe.	Es sind verrechnet worden für 1870. Thlr.	sg.	pf.	für das erste Halbjahr 1871. Thlr.	sg.	pf.
I.	Besoldungsfonds	22,976	21	5	93,001	13	11
II.	Besoldungen und andere Ausgaben für Landbriefträger .	4,612	11	7	14,468	29	7
III.	Andere persönliche Ausgaben	1,499	24	5	5,606	27	4
IV.	Für den Bau und die Unterhaltung der Postwagen auf Landwegen und auf Eisenbahnen und für das Reinigen der Wagen, sowie für Anmiethung von Räumlichkeiten in Eisenbahnwagen	—	—	—	370	28	9
V.	Postfuhrkosten und Nebenkosten bei Beförderung der Posten	4,466	12		9,569	23	2
VII.	Vermischte Ausgaben	37	15	2	75	24	2
XI.	Ober-Postdirektionen. Besoldungsfonds	7,075	26	2	21,782	1	10
XII.	Dispositionsfonds zur Remunerirung der diätarischen Büreau- und Rechnungsbeamten, sowie der Kanzleidiätarien und Hülfsschreiber	675	22	5	983	12	10
XIII.	Andere persönliche Verwaltungsausgaben	112	—	—	47	11	8
XIV.	Sächliche Ausgaben	14,289	10	1	16,696	1	9
XV.	Zur Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, sowie Abgaben und Lasten .	113	14	4	34	20	1
XVI.	Vergütungen an auswärtige Postbehörden und Dampfschiffsunternehmungen	—	—	—	14,960	11	8
XVII.	Restitutionen aus der Einnahme	221	21	9	4,740	2	6
XVIII.	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen	—	—	—	4	—	—
	Summe der Ausgabe	56,080	29	4	182,341	29	3
	Dagegen die Einnahme	13,483	5	7	96,950	23	5
	Mithin bleibt Zuschuß	42,597	23	9	85,391	5	10

Nr. 90.

Antrag.

Dr. **Buhl**. Der Reichstag wolle beschließen:
dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Wir **Wilhelm** 2c.
verordnen, im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:
1. Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen.
2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§. 2.

Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§. 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten werden aus Reichsmitteln bestritten.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.
Berlin, den 4. Dezember 1874.

Dr. Buhl.

Unterstützt durch:
Albrecht (Osterode). Baer (Offenburg). Becker. v. Benda. v. Bennigsen. Bieler. Dr. v. Borries. Dr. Braun. Dr. Brüning. Büsing. Chevalier. v. Cuny. v. Diederichs. Freiherr v. Dücker. Dr. Elben. Dr. Ernst. Faller. Fenner. Fernow. v. Freeden. Friderich. Dr. v. Frisch. Dr. Frühauf. Dr. Groß. Grumbrecht. Haarmann. Graf v. Hacke. Dr. Harnier. Haupt. Dr. Heine. Heyl. Dr. Hinschius. Hullmann. Jacobs. Jäger. Jordan. Dr. Kapp. Dr. Kircher (Meiningen). Dr. Klügmann. Knapp. Koch (Braunschweig). Kolbe. Laporte. Dr. Lasker. Dr. Lenz. Dr. Lorentzen. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Dr. Marquardsen. Martin. Mayer (Heilbronn.) Michaelis. Miquel. Mosle. Müller (Württemberg). Neumann. Dr. Oncken. Pabst. Dr. Petersen. Pflüger. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Richter (Meißen). Roder. Römer (Hildesheim). Dr. v. Rönne. Rohland. Dr. v. Schauß. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Schröder (Friedberg). Dr. v. Schulte. Dr. Schulze-Delitzsch. Schulze (Guhrau). Scipio. Siemens. Späth. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stenglein. Dr. Stephani. Dr. Thilenius. Tritscheller. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Wehr. Welcker. Woelfel. Dr. Wolffson. Dr. Zinn. Ackermann. von Arnim-Kröchlendorf. v. Behr-Schmoldow. Graf Bethusy-Huc. Karl Fürst zu Carolath. Dietze. Graf v. Frankenberg. Dr. Friedenthal. Günther. Fürst zu Hohenlohe. Herzog v. Ujest. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. v. Kardorff. v. Könneritz. Fürst v. Lichnowsky. Dr. Lucius (Erfurt). Graf v. Maltzahn-Militsch. v. Nostitz-Wollwitz. v. Saint Paul-Illaire. Fürst v. Pleß. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Herzog v. Ratibor. Dr. v. Sarwey. Dr. Schwarze. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Stumm. Thilo. Frhr. v. Unruh-Bomst. Frhr. v. Varnbüler.

Nr. 91.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

In einer von C. Herting in Einbeck und 23 Genossen in Wurzen, Leipzig, Nordhausen, Cöln, Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Rixheim, Mannheim, Carlsruhe, Jena und München eingereichten Petition (II. Nr. 479) wird die gesetzliche Regelung eines allgemeinen deutschen Musterschutzes beantragt und zur Unterstützung dieses Antrags im Wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

Seitdem die Weltausstellungen das öffentliche Interesse in Deutschland mehr auf die hohe Bedeutung der Kunstindustrie gelenkt hätten, sei schon oft von Sachverständigen darauf hingewiesen worden, daß die vaterländische Industrie des Musterschutzes dringend bedürfe. Frankreich verdanke dieser Institution die mächtige Entfaltung und Ausbreitung seiner Kunstindustrie, die sehr bedeutend zu dem großartigen Wohlstande des Landes beitrage. Durch den Musterschutz sei es den französischen Fabrikanten und gewerblichen Künstlern möglich geworden, Frankreich zu der hervorragendsten Stellung in der Weltindustrie zu verhelfen. Die Wiener Weltausstellung von 1873 habe dies glänzend illustrirt. Deutschland dagegen, obschon man auch hier durch Schulen, Museen, Zeitschriften, Vereine u. a. m. die Kunstindustrie zu heben bestrebt sei, stehe auf diesem Felde weit hinter den anderen großen Nationen zurück. Es fehle aber in Deutschland nicht an unternehmenden und intelligenten Fabrikanten, nicht an talentvollen Künstlern, nicht an einem kunstgewerbliche Produktionen würdigenden Publikum, auch nicht an hinreichender Wohlhabenheit, wohl aber fehle die gesetzliche Sicherstellung der Produktion gegen unredliche Nachahmer. In Deutschland gebe es eine Menge Industrieller, die gesetzlich unbehindert von dem bloßen Kopiren der Erzeugnisse Anderer eine bequeme Existenz bestritten. In Folge dessen stehe der Fabrikant an, größere Unternehmungen ins Werk zu setzen und begnüge sich mit leichteren Artikeln von geringeren Anschaffungskosten. Dieses durch die Umstände bedingte einseitige Verfahren wirke nachtheilig auf die gewerblichen Künstler zurück. Indem die kopirenden Industriellen die Muster Anderer benutzten, entzögen sie den Zeichnern den Mehrverdienst, der letzteren zufallen würde, wenn jeder Fabrikant sich seine eigenen Muster anschaffte. Der Zeichner aber, um bei dem geringen Bedarf an Mustern seinen Verdienst zu finden, müsse den Preis der Muster unverhältnißmäßig erhöhen und veranlasse dadurch den Fabrikanten, sich weniger Muster anzuschaffen. Das Publikum sehe sich nach alle dem genöthigt, reiche und kostbare Artikel aus fremdem Lande zu beziehen, der Fabrikant, um dem Verlangen des Publikums zu genügen, fremdländische Artikel einzuführen, und der Zeichner, wenn er existiren wolle, für fremdes Land zu arbeiten. Diese Uebelstände würden beseitigt durch gesetzliche Einführung eines Musterschutzes. Die hauptsächlichsten Punkte, welche der gesetzlichen Regelung bedürftig, seien nach einer Brochüre, welche die Handelskammer von Mül-

hausen im Elsaß 1872 dem Herrn Reichskanzler überreicht habe, folgende: a. Feststellung angemessener Strafe gegen Jeden, der zu einem merkantilen Zwecke ein dem Gemeinbesitz noch nicht anheim gefallenes Muster nachgemacht hat, wie gegen Jeden, der ein nach solchem nachgemachten Muster verfertigtes Produkt wissentlich beibehalten, verkauft, zum Verkauf ausgestellt oder in Deutschland eingeführt hat, und Feststellung einer schwereren, mit Gefängniß verbundenen Strafe gegen jeden Arbeiter bezw. Angestellten, der ein Muster, seinem betreffenden Etablissement angehörig, copirt oder überliefert hat, wie gegen dessen Mitschuldige und Anstifter, und endlich Beschlagnahme der nachgemachten Produkte und angemessene Entschädigung zu Gunsten der beeinträchtigten Partei; b. Bestimmungen über die Hinterlegung eines Abdrucks oder einer Copie des Musters bei dem Gewerbegericht oder einem anderen in der Nähe der bedeutendsten industriellen Ortschaften eingesetzten Gericht; c. Einführung einer mäßigen Registrirungs- und Aufbewahrungs-Taxe; d. Fixirung der Dauer der Garantie auf ein bis zehn Jahre; e. Regulirung des Verhältnisses zu den Staaten, welche das Recht der Gegenseitigkeit anerkennen.

Dem Reichstage haben schon in der IV. Session 1873 der 1. Legislatur-Periode Petitionen, welche ein Gesetz über den Schutz von Mustern und Modellen beantragten, vorgelegen. Die damalige Petitions-Kommission hat in ihrem zwölften Berichte sub C. — Nr. 132. — die Ueberweisung jener Petitionen an den Bundesrath „zur Erwägung" empfohlen. Der Bericht ist aber im Plenum nicht zur Berathung gelangt.

Bei der Berathung über die jetzt vorliegende Petition wurde der auf Ersuchen erschienene Kommissar des Reichskanzleramts, Herr Regierungsrath Nieberding, unter Bezugnahme auf eine bei der Behandlung der Sache im Jahre 1873 abgegebene Erklärung zunächst um Auskunft über den jetzigen Sachstand gebeten. Derselbe erklärte:

> Die Enquête, deren bei Berathung einer früheren Petition der Vertreter des Reichskanzleramtes Erwähnung gethan, sei inzwischen und zwar im Laufe des Februar d. J. — durch den Bundesrath beschlossen worden. Die Enquête solle sich auf die drei Fragen:
>
> Schutz der Werke der bildenden Kunst gegen Nachbildung in gewerblichen Erzeugnissen;
>
> Schutz der Erzeugnisse der Kunstindustrie gegen Nachbildung;
>
> Musterschutz im Allgemeinen;
>
> erstrecken und ausgeführt werden durch den Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, unter Zuziehung von Kommissarien des Reichskanzleramtes auf Grund eines formulirten, die wichtigsten Fragepunkte aufführenden und erläuternden Programmes im Wege einer mündlichen Vernehmung sachkundiger Persönlichkeiten aus dem Stande der Kunst und Industrie. Die Namen der von den Bundesregierungen in Vorschlag gebrachten Sachverständigen liegen dem Reichskanzleramte vor. Das Programm werde augenblicklich einer letzten Revision unterzogen. Es sei daher in Bälde dessen Mittheilung an die Sachverständigen zu ihrer vorläufigen Information und demnächst der Beginn der mündlichen Vernehmung zu erwarten. Der Gang der Sache habe durch die Nothwendigkeit, bei der Auswahl der Sachverständigen zunächst die Vorschläge der Bundesregierungen zu hören und sich über die Bereitwilligkeit der vorgeschlagenen Personen, an der Enquête Theil zu nehmen, zu vergewissern, eine unvermeidliche Verzögerung erfahren.
>
> Was den Inhalt der Petition II. Nr. 479 betreffe, so bewege sich derselbe in dem Rahmen der neuerdings in Schriften und Vorträgen vielfach gepflogenen Erörterungen über die Frage des Musterschutzes in ihrer allgemeinsten Bedeutung. Dem Bundesrathe wie dem Reichskanzler-Amte, in deren Schooß die Frage Gegenstand eingehenden Studiums gewesen sei, werde darin Neues nicht entgegengebracht.

Von einer Seite hielt man die Petition nicht für geeignet zur Erörterung im Plenum, weil die Frage, ob und innerhalb welcher Grenzen Musterschutz zu gewähren sei, wesentlich mit den Prinzipien zusammenhänge, welche man der Patentgesetzgebung zu Grunde zu legen für nöthig erachten werde und es nicht zeitgemäß erscheine, auf einem so schwierigen und weiten Gebiete der Gesetzgebung in dieser Session die Initiative zu ergreifen.

Dem wurde entgegen gehalten, daß, wenn man, was nicht unbedingt nöthig, die Frage über den Musterschutz nur in Verbindung mit der Frage über die Patente zur Lösung bringen wolle, nicht unbeachtet bleiben dürfe, daß der Reichstag schon in seiner Sitzung vom 10. Mai 1872 beschlossen habe, eine die Patentgesetzgebung betreffende Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen.

Im Uebrigen empfehle sich bei der Wichtigkeit der Sache und dem lebhaften Interesse, welches ihr in den zunächst betheiligten Kreisen zugewendet werde, jedenfalls die Berichterstattung an das Plenum.

Ob nun auch von verschiedenen Seiten anerkannt wurde, daß der Erlaß eines Musterschutzgesetzes nothwendig sei, so glaubte man doch bei der jetzigen Sachlage von einer näheren Prüfung der materiellen Seite des Gegenstandes und Herbeiführung einer definitiven Beschlußfassung absehen zu müssen. Die Enquête ist von dem Bundesrathe beschlossen, die Sachverständigen sind designirt und die alsbaldige mündliche Vernehmung derselben steht zu erwarten. Der Erfolg des eingeleiteten Verfahrens würde, wenn nicht vereitelt, so doch beeinträchtigt werden, wenn der Reichstag, noch bevor das Ergebniß der Enquête vorliegt, Stellung zur Sache nehmen und für oder gegen den von den Petenten beanspruchten gesetzlichen Schutz der Muster sich erklären wollte.

Die Ueberweisung der eingegangenen Petition an den Herrn Reichskanzler aber schien nicht geboten zu sein, weil dieselbe nach der Erklärung des Kommissars des Reichskanzleramts nichts enthält, was nicht dem Bundesrathe wie dem Reichskanzler-Amte schon anderweit bekannt geworden wäre.

Demgemäß hat die Petitions-Kommission beschlossen, in Rücksicht auf die abgegebene Erklärung des Regierungs-Kommissars mittelst schriftlichen Berichts im Plenum über die Petition den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen und beantragt dieselbe nach alle dem:

> der Reichstag wolle beschließen:
>
> über die Petition II. 479. zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Th. Andersen in Altona wurde im März 1848 von der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein mit den Geschäften eines Münzmeisters in Altona beauftragt und am 3. Februar 1850 von der Statthalterschaft der Herzogthümer mit der Bestallung eines Münzmeisters versehen. Durch Verfügung der obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein vom 5. Mai 1851 wurde diese Ernennung, unter Anerkennung der Dienste des Petenten, rückgängig gemacht, dabei jedoch bemerkt:

> „Indem Sie daher hierdurch von dem Amte eines Münzmeisters — — — entlassen werden, wird Ihnen zugleich mitgetheilt, daß Ihnen ein Wartegeld bis weiter von 2,000 Mark jährlich beigelegt worden, und Sie erwarten können, vorkommendenfalls bei Besetzung eines Amts in dem Verwaltungszweige, in welchem Sie früher gedient haben, berücksichtigt zu werden."

Dieses Wartegeld ist ihm bis zum 1. April 1852, bis zum Ende der Besetzung der Herzogthümer durch Deutsche Truppen, ausbezahlt worden, dänischerseits ist dann die Zahlung verweigert.

Nach dem Tode des Königs Friedrich VII. von Dänemark am 15. November 1863 haben sodann die Kommissare des Deutschen Bundes in Holstein vom 1. Januar 1864 an dies Wartegeld ausgezahlt, bis er in Ahrensboeck eine Wiederanstellung gefunden hat.

Th. Andersen verlangte Nachzahlung seines Wartegeldes für die Zeit vom 1. April 1852 bis 1. Januar 1864, er wurde vom Statthalter für Holstein, Feldmarschall Gablenz,

am 5. März 1866 abschläglich beschieden, weil das Finanzministerium des Dänischen Gesammtstaats schuldig gewesen sei, diese Zahlung zu leisten, für die Holsteinische Staatskasse aber keine solche Verpflichtung vorliege, da sämmtliche Einnahmen Holsteins in der Zeit von 1851—1863 in die Kasse dieses Finanzministeriums geflossen seien.

Nachdem die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit dem Preußischen Staate verbunden worden, beanspruchte Th. Andersen die Nachzahlung des Wartegeldes vom Preußischen Fiskus. In Folge der Verweigerung dieser Auszahlung wendete er sich wiederholt an den Preußischen Justizminister mit der Bitte um Gestattung der Beschreitung des Rechtswegs, erhielt aber am 28. Mai 1867 die Antwort, seine Eingaben seien dem Finanzminister zur weiteren Veranlassung mitgetheilt, welcher sodann durch Verfügung vom 9. Juni 1867 mit Ermächtigung des Königs von Preußen ablehnend beschied.

Th. Andersen wendete sich nun, nachdem fernere Gesuche fruchtlos geblieben waren, mit einer Beschwerde wegen Justizverweigerung an den Bundesrath des Norddeutschen Bundes; diese Beschwerde wurde aber am 8. Juni 1868 zurückgewiesen, weil nicht erhelle, daß er wegen seiner vermeintlichen Ansprüche gegen den Preußischen Fiskus die Beschreitung des Rechtswegs bereits ohne Erfolg bei den Gerichten versucht habe und in der Bescheidung des Preußischen Finanzministers, daß der Rechtsweg im vorliegenden Falle unzulässig sei und nicht eröffnet werden könne, eine Justizverweigerung im Sinne des Artikels 77. der Bundesverfassung nicht zu finden sei.

In Folge dieses Bescheides klagte nunmehr Th. Andersen das rückständige Wartegeld gegen den preußischen Fiskus bei dem Kreisgericht in Kiel ein, welches am 25. September 1868 erkannte, daß ein gerichtliches Verfahren nicht zuzulassen und daher die angebrachte Klage zurückzuweisen sei. Dieses Erkenntniß wurde in zweiter Instanz am 20. Juni 1869 vom Appellationsgericht in Kiel und in dritter Instanz am 13. November 1869 vom Oberappellationsgericht in Berlin: aus den bereits von der ersten Instanz angegebenen Entscheidungsgründen bestätigt; weil nach Art. VII. der Verordnung vom 16. September 1867 hinsichtlich derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor Publikation dieser Verordnung geltend gemacht würden, für die Zulässigkeit des Rechtsweges die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft bleiben soll,

die vom Kläger gemachten Ansprüche aus der Zeit vor Erlassung jener Verordnung datirten,

zufolge der am 23. Februar 1854 für Holstein erlassenen authentischen Interpretation der Verordnung vom 9. Juli 1840, alle Ansprüche eines noch im Dienst stehenden oder entlassenen Beamten auf Gehalt oder Pension oder Wartegeld nicht als auf privatrechtlichem Verpflichtungsgrunde beruhend anzusehen und daher nach Maßgabe des §. 4. der gedachten Verordnung nach eventuell nur mit Bewilligung des betreffenden Ministeriums klagbar seien, Kläger aber eine solche Bewilligung zur Beschreitung des Rechtsweges in dieser Angelegenheit nicht beigebracht habe, dieselbe vielmehr versagt sei.

(Die dänische Verordnung vom 9. Juli 1840 folgt in Anl. I. und die authentische Interpretation vom 23. Februar 1854 in Anl. II.).

Eine neue Beschwerde wegen Justizverweigerung an den Bundesrath wurde zurückgewiesen, weil Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilen seien und in Bezug auf den Anspruch des Beschwerdeführers in drei Instanzen eine übereinstimmende richterliche Entscheidung dahin erfolgt sei, daß in dieser Sache nach der Landesgesetzgebung ein gerichtliches Verfahren nicht zuzulassen. Th. Andersen wendete sich nunmehr an das preußische Abgeordnetenhaus, welches eine dieselbe Rechtsfrage behandelnde Petition des Rittmeisters a. D. v. Puttkamer (4. Bericht der Kommission für Petitionen sub d., 1869/70) bereits am 9. Februar 1870 der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen hatte und wurde hier der von der Justizkommission (2. Bericht Nr. 115, 1870/71) gestellte Antrag: das Gesuch um Gestattung der Beschreitung des Rechtsweges der Regierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen am 8. Februar 1871 angenommen, worauf der preußische Finanzminister am 22. April 1871 beschied, er habe in Folge des vorbemerkten Beschlusses die Petition wiederholt in Erwägung gezogen, die darin enthaltenen An und Ausführungen hätten ihn aber nicht bestimmen können, Allerhöchsten Orts die Ertheilung der Genehmigung zu der beabsichtigten Klage gegen den Fiskus zu befürworten, es müsse daher bei dem ablehnenden Bescheide verbleiben.

Das Preußische Abgeordnetenhaus verwies noch wiederholt am 8. März 1872 (2. Bericht der Justizkommission Nr. 161, 1871/72) und am 10. Mai 1873 (4. Bericht der Justizkommission Nr. 120, 1872/73) gleichartige Petitionen des Th. Andersen behufs Genehmigung zur Beschreitung des Rechtswegs an die Regierung zur Berücksichtigung, ohne daß ein Erfolg erzielt wurde.

Gleichzeitig beschwerte Th. Andersen sich bei dem Reichstage; seine erste Petition wurde am 12. Mai 1871 von der Petitionskommission für nicht geeignet zum Vortrage in pleno erklärt, weil eine Justizverweigerung im Sinne des Artikel 77. der Reichsverfassung nicht vorliege, und dieser Beschluß wurde in der Plenarsitzung vom 1. Juni 1871 stillschweigend genehmigt. Eine wiederholte Petition desselben wurde dagegen am 5. Juni 1872 (9. Bericht der Petitionskommission Nr. 88, Jahrgang 1872) durch „große Majorität" dem Bundesrathe mit dem Ersuchen überwiesen: dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruches im Rechtswege entgegengesetzt werde.

Die Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 (Nr. 14. der Drucksachen) enthielt als Antwort auf diesen Beschluß nur die Notiz: „Dem Ausschuß für Justizwesen überwiesen." Als nun Th. Andersen sich im Jahre 1873 von Neuem an den Reichstag mit seiner Beschwerde wendete, mit der Erklärung, der Rechtsweg sei ihm immer noch nicht gestattet, erklärte in der betreffenden Sitzung der Petitionskommission (9. Bericht Nr. 97, Jahrgang 1873) der Kommissar des Reichskanzleramtes, weil Andersen inzwischen sich von Neuem an das Preußische Abgeordnetenhaus gewendet, habe der Justizausschuß des Bundesraths seine Berichterstattung vorläufig ausgesetzt.

Auf Antrag der Petitionskommission wurde unter dem 24. Mai 1873 mit „sehr großer Majorität" beschlossen, die Aufforderung an den Reichskanzler zu richten, daß er den Bundesrath veranlasse, über den Beschluß des Reichstags vom 5. Juni 1872 zu befinden und seinen Beschluß zur Kenntniß des Reichstags zu bringen. In derselben Sitzung wurde außerdem eine Petition des Majors a. D. von Kretschmann, welche dieselbe Frage betraf (10. Bericht der Kommission für Petitionen Nr. 114, Jahrgang 1873), dem Bundesrath mit dem Ersuchen überwiesen, Sorge zu tragen, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein Hinderniß für die Verfolgung seiner Ansprüche im Rechtswege entgegengesetzt werde.

Auf diesen Beschluß des Reichstages in Sachen des Th. Andersen erfolgte wiederum ein abweisender Bescheid des Bundesraths vom 16. Juni 1873 (welcher in Anlage III. beiliegt). In der Frühjahrssitzung des laufenden Jahres erachtete die Petitionskommission die Beschwerde des Petenten für nicht geeignet zum Vortrag in pleno, eine größere Anzahl von Mitgliedern in Gemäßheit des §. 26. der Geschäftsordnung trug aber auf eine solche Erörterung an, eine Verhandlung darüber fand wegen Schlusses der Sitzungen nicht statt. Nachdem nunmehr Th. Andersen seine Beschwerde wegen Justizverweigerung von Neuem eingereicht hat, wurde in der Petitionskommission von den beiden ernannten Referenten übereinstimmend beantragt:

> der Reichstag wolle beschließen, die Petition II. 20 dem Bundesrath wiederholt mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegengesetzt werde.

Zur Begründung dieses Antrags nahm der Referent zunächst auf die Verhandlungen, welche im Bundestag über eine Beschwerde des Regierungsraths Engel wegen Justizverweigerung durch die gedachte Dänische Verordnung in den Jahren

1862—64 entstanden waren, Bezug (siehe Anlage IV.), in welchen sich die gründliche Nachweisung befinde, daß jede Verweigerung des Rechtsweges auf Grund der sogen. authentischen Interpretation vom 23. Februar 1854 in Bezug auf die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, welche vor dem Erlaß dieser Verordnung ihren Ursprung genommen, eine Rechtsverweigerung in prägnantester Form sei, und sogar von dem vormaligen Deutschen Bundestage für eine wahre Rechtssperre erklärt und unter ausdrücklicher Zustimmung, auch der Preußischen Regierung, selbst die Bundesexekution zur Beseitigung desselben für zulässig erachtet sei.

Er hob ferner hervor mit Rücksicht auf die Begründung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1873, einmal daß der Artikel 77 der Reichsverfassung wörtlich gleichlautend sei mit dem Artikel 29 der Wiener Schlußakte, und daß auch ein formell gültig erlassenes Gesetz, wenn man ihm eine rückwirkende Kraft auf bereits erworbene Privatrechte beilege, eine unzulässige Rechtsweigerung enthalten könne, wie namentlich das den angezogenen Verhandlungen des Bundestages zu Grunde liegende Gutachten des damaligen Badischen Bundestagsgesandten Robert von Mohl und die von ihm citirten Schriften, Staatsrechtslehre von Klüber, Zachariä u. s. w. ergeben.

Daß aber in Holstein jeder Beamte ein klagbares Recht auf sein Gehalt, Wartegeld und Pension gehabt habe, werde bewiesen sowohl durch die gründlichen Forschungen des gedachten Gutachtens, als auch durch die Ausführungen des gründlichen Kenners des holsteinischen Rechts, des Herrn Professors Ravit in Kiel in dessen Werke: Der Civil-Staats-Dienst in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Kiel 1852 (von welchem ein Abdruck der einschlagenden Stellen in Anl. V. beifolgt). Hierbei könne es auch gar nicht darauf ankommen, daß bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand der Regierungs-Kommissar behauptet habe, es läge ein Erkenntniß des holsteinischen Obergerichts in Glückstadt aus dem Jahre 1848 vor, welches die Klage eines Beamten auf sein Gehalt nach holsteinischem Recht für unzulässig erkläre, denn ganz abgesehen davon, daß die näheren Umstände jenes Rechtsstreits nicht mitgetheilt werden, könne ein vereinzeltes Erkenntniß einer ersten Instanz den Belegen gegenüber, welche Rob. von Mohl und Ravit angeführt haben, nicht in Betracht gezogen werden; es komme aber auf diese Frage im vorliegenden Falle gar nicht an, da die von dem Petenten vorgetragene Beschwerde wegen Rechtsverweigerung sich nur und allein darauf begründe, daß den ordentlichen Gerichten die Möglichkeit entzogen werde, zu prüfen, ob ihm für seine Ansprüche nach dem zur Zeit der Erwerbung derselben geltenden Rechte eine gerichtliche Klage zugestanden habe oder nicht, da nach dem in Preußen und dem jetzt in Schleswig-Holstein geltenden Rechte die Gerichte jedes gehörig publizirte Gesetz, also auch die authentische Interpretation vom 23. Februar 1854 respektiren müßten und nicht prüfen dürften, ob es nach seinem Inhalt rechtlich zulässig sei; wenn für den Petenten die durch diese authentische Interpretation eingetretene Rechtssperre weggeräumt sei, dann würden die Gerichte zunächst zu prüfen haben, ob ihm nach dem Rechte zur Zeit seiner Anstellung resp. seiner Stellung auf Wartegeld ein Klagerecht zustehe, und wenn sie das verneinten, so würde dann seine Klage zurückzuweisen sein.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß auch diejenigen, welche in dem vorliegenden Falle keine Justizverweigerung im Sinne des Art. 77 der Reichsverfassung erblicken, doch für den Antrag der beiden Referenten stimmen könnten und müßten, da derselbe nicht mit ausschließender Bestimmtheit das Vorhandensein einer Justizverweigerung annähme; unter allen Umständen sei es unwürdig und unzulässig, daß einem Manne, der einen civilrechtlichen Anspruch gegen einen deutschen Staat zu haben behaupte, versagt werde, den Schutz der Gerichte anzurufen und um so unwürdiger sei es, wenn diese Verweigerung des Rechtsweges aus finanziellen Gründen stattfinde. Daß aber finanzielle Gründe für die Preußische Regierung bei ihrer Weigerung, die Beschreitung des Rechtsweges zu gestatten, maßgebend seien, ergäbe sich aus den Erklärungen, welche der Kommissar des preußischen Finanzministeriums 1870 vor der Kommission des Abgeordnetenhauses dahin abgegeben: „es würde der Staatskasse ein Ausfall verursacht, für den die Staatskasse die Verantwortung ablehnen müsse" und vor der Kommission des Abgeordnetenhauses 1871 dahin: „es erscheine inopportun und unpolitisch, den Rechsweg in diesem Falle zu eröffnen, indem eine große Anzahl von Personen in ähnlicher Lage wie Andersen sei, denen ohne Unbilligkeit alsdann nicht versagt werden könne, ebenfalls den Rechtsweg zu beschreiten. Wenn nun auch das Unterliegen im Prozesse von Seiten der Staatsregierung nicht besorgt werde und das finanzielle Interesse nicht in erster Linie stehe, so könne dasselbe doch auch nicht ganz außer Betracht gelassen werden." Diese auf der Hand liegende schwere Unbilligkeit steigere sich noch dadurch, daß andern früheren holsteinischen Beamten, wie erst kürzlich, dem früheren Mitgliede des Reichstags, dem vormaligen Obergerichtsrath Jensen in Glückstadt vom Preußischen Justizminister gestattet worden ist, wegen seiner Gehaltsansprüche aus der Dänischen Zeit den Rechtsweg zu beschreiten und somit nach den eigenen eben citirten Ausführungen des Vertreters des preuß. Finanzministers „ohne Unbilligkeit den Personen, die in ähnlicher Lage sich befinden, die Beschreitung des Rechtsweges nicht versagt werden dürfe."

Von einer Seite wurde hervorgehoben, nicht der Reichstag, sondern das preußische Abgeordnetenhaus sei für die Beschwerde des Petenten zuständig, da keine Justizverweigerung im Sinne des Art. 77 der Reichsverfassung vorliege die Verordnung vom 23. Februar 1854 vielmehr als ein formell giltiges Gesetz anzusehen und auch von den Gerichten als solches anerkannt sei, mithin sei auch die Preußische Staatsregierung formell berechtigt, sich auf dasselbe zu beziehen, die Rechtsausführung des Badischen Gesandten, Robert v. Mohl, treffe nicht zu, da sie von der unrichtigen Annahme ausgehe, daß jeder Beamte auf seine Kompetenzen ein klagbares Recht habe und wurde hierauf der Antrag gestellt:

> die Petition zur Erörterung in pleno für nicht geeignet zu erklären, weil diese Angelegenheit bereits für den Reichstag durch den Beschluß vom 24. Mai 1873 als erledigt anzusehen sei.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung wurde dieser Antrag mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, dagegen der von den beiden Referenten gestellte Antrag mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Demgemäß beantragt die Kommission:

> der Reichstag wolle beschließen, die Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen II. 20. dem Herrn Reichskanzler wiederholt mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß bei der Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegengesetzt werde.

Berlin, den 4. Dezember 1874.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode) Vorsitzender. v. Puttkamer (Lyck). Pfafferott. Hoffmann. Frhr. von Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. phil. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth.) Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Anlage I.

Dänische Verordnung vom 9. Juli 1840 im Auszuge.

§. 1. In Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen unsere Rentekammer ist nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, welche diese Verordnung festsetzt (§. 3.), ein Jeder zu verlangen berechtigt, daß hierüber gerichtlich

entschieden werde, ohne daß es dazu die Erlaubniß Unserer Rentekammer bedarf.

§. 3. Die gerichtliche Kompetenz ist im Allgemeinen ausgeschlossen:

1. 2c. 2. 2c. 3. in allen Fällen, in denen wegen nicht erfüllten Kontrakts wider Unsere Rentekammer Ansprüche erhoben werden, für welche nach allgemeinen, den Gegenstand des Kontrakts betreffenden gesetzlichen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren unzulässig ist.

§. 4. Sind die Ansprüche, welche Jemand an unsere Rentekammer zu haben vermeint, von der Beschaffenheit, daß sie den obigen Bestimmungen gemäß (§. 3.) vor den Gerichten nicht ausgeführt werden können, so haben unsere Unterthanen sich auch hinfüro dieserhalb lediglich an unsere Rentekammer zu wenden. Es ist dieselbe jedoch wie bisher befugt, wenn sie die Umstände dazu geeignet hält, nach ihrem Ermessen auch in den in § 3. Nr. 1., 3., 4., 5. aufgeführten Fällen ein gerichtliches Verfahren zu gestatten, und hat, wenn sie sich nicht hierzu veranlaßt findet, jedesmal vor Ertheilung eines schließlichen Bescheides die Sache uns vorzutragen.

Anlage II.

Dänische Verordnung vom 23. Juli 1854.

Authentische Interpretation

der Verordnung vom 9. Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf — privatrechtlichen — Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Kollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, für das Herzogthum Holstein!

Wir Friedrich VII. von Gottes Gnaden 2c. thun hiermit kund:

Wenn uns allerunterthänigst vorgetragen worden ist, daß neuerdings die Frage in Anrege gekommen, in wiefern für Beamte auch ohne vorgängige Bewilligung des betreffenden Ministeriums die Klagbarkeit von Ansprüchen auf Gagen, Pensionen, Wartegeld u. s. w. aus der Verordnung vom 9. Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Kollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, hergeleitet werden könne, so haben Wir uns in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verordnung vom 9. Juli 1840 über dieses Verhältniß keine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß im Uebrigen jedoch eine derartige Auslegung der fraglichen Verordnung nicht nur mit derselben im Allgemeinen zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht, sondern überdies speziell mit den im §. 3. p. 3 eben dort ausgesprochenen Grundsätzen in Widerspruch stehen würde, zur Beseitigung jeden Zweifels, nach hierüber eingezogenem Gutachten unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein veranlaßt gefunden, hiemittelst eine authentische Interpretation der mehrbesagten Verordnung vom 9. Juli 1840 in betreffender Hinsicht dahin zu erlassen, daß alle etwaigen Ansprüche eines noch im Dienst stehenden oder entlassenen Beamten resp. auf sein Gehalt oder etwa sonstige Dienst-Emolumente, oder auf Pension, Wartegeld u. s. w., und zwar ohne Unterschied, ob diese Ansprüche sich lediglich auf eine ihm in seiner Bestallung oder zugleich auf eine ihm in anderer Weise ertheilte Zusicherung stützen möge, nicht als auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhend anzusehen und daher nach Maßgabe des §. 4. der gedachten Verordnung auch eventuell nur mit Bewilligung des betreffenden Ministeriums überall klagbar sind.

Wonach alle 2c. Urkundlich 2c.

Gegeben auf dem Schlosse Christiansborg, den 23. Februar 1854.

Friedrich R.
(L. S.)

Anlage III.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 24. v. Mts., die vom Reichstage auf die Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen zu Hamburg gefaßten Beschlüsse betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß dasselbe dem Bundesrathe vorgelegt worden ist, und daß letzterer auf den Antrag seines Ausschusses für Justizwesen beschlossen hat,

in Erwägung,
daß nach Artikel 77. der Reichsverfassung das Vorhandensein eines Falles der Justizverweigerung nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilen ist und die Königlich Dänische Verordnung vom 23. Februar 1854 unbestritten ein verfassungsmäßig erlassenes und nach Maßgabe von Artikel VII. der Königlich Preußischen Verordnung vom 16. September 1867 noch bestehendes Gesetz ist;

in weiterer Erwägung,
daß es unwesentlich erscheint, ob die Verordnung vom Jahre 1854 ihrem Charakter nach eine authentische Interpretation der Königlich Dänischen Verordnung vom 9. Juli 1840 oder ein neues Gesetz ist, da, abgesehen von den über die Zulässigkeit der Erlassung von Gesetzen mit rückwirkender Kraft geltenden Grundsätzen, im gegebenen Falle unerweislich geblieben ist, daß durch die Verordnung vom Jahre 1854 eine Veränderung des früheren Rechtszustandes zum Nachtheile erworbener Rechte geschaffen worden sei;

in Erwägung endlich,
daß überhaupt das Verhältniß des Beamten zum Staate auch in vermögensrechtlicher Beziehung nicht als ein so rein privatrechtliches sich darstellt, daß die Entscheidung durch die Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche von Beamten aus ihren Dienstverhältnissen für ein absolutes Postulat der Rechtsordnung im Reiche, für deren Aufrechthaltung der Bundesrath nach Artikel 77. der Reichsverfassung zu sorgen hat, zu erklären wäre,

die früheren Beschlüsse, durch welche der Bundesrath die Beschwerde des Andersen wegen Justizverweigerung für unbegründet erklärt hat, aufrecht zu erhalten.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Anlage IV.

§. 122. des Protokolls der Deutschen Bundesversammlung 1862.

Bitte des früheren Regierungsraths Engel in Altona um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein. — Num. 7. von 1862.

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte erstattet im Namen der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Der ehemalige Rath in der Schleswig-Holsteinischen Regierung Engel hat sich in einer Eingabe, d. d. Altona 16.

Januar d. J. praes. 27. Februar, an die hohe Bundesversammlung mit einer Beschwerde über Rechtsverweigerung von Seiten der Königlich-Herzoglichen Regierung von Holstein gewendet und um Eröffnung des Rechtsweges gebeten.

Der Reclamant stellt seinen Fall folgendermaßen dar:

Er sei mit fünf anderen Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Regierung am 7. September 1846 „wegen anderweitiger Organisation der Regierung" in Gnaden entlassen worden, unter Zusicherung seines ganzen Gehaltes (2400 Rthlr. R. W.) als Wartegeld und mit der Verpflichtung, in den Königlichen Dienst wieder einzutreten, falls Seine Majestät es für erforderlich erachten sollten. Dieses Wartegeld sei ihm bis zum 1. October 1852 ausgezahlt worden, also auch nachdem Seine Majestät die Regierung des Herzogthums Holstein wieder übernommen gehabt. Als am 1. October 1852 eine Zahlung nicht erfolgt sei, habe Bittsteller auf Anfrage die Entschließung erhalten, daß sein Wartegeld nach einer auf Antrag des Finanzministeriums erlassenen Königlichen Resolution nicht weiter in die Pensionsliste aufgenommen sei. Vorstellungen hiergegen seien fruchtlos geblieben, und auch die Bitte um Mittheilung der Gründe zum Behufe einer Vertheidigung habe keinen Erfolg gehabt. Es sei ihm somit nur die Betretung des Rechtsweges offen geblieben, und er habe dann auch Anzeige gemacht von seiner Absicht, eine Klage anzustellen.

Hierauf sei unterm 6. Februar 1853 eine provisorische Königliche Verordnung erschienen, als „authentische Interpretation" bezeichnet, welche die Anstellung von gerichtlichen Klagen wegen Wartegelder von der Erlaubniß des Ministeriums abhängig gemacht habe.

Diese provisorische Verordnung sei später auch der Holsteinischen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt, von ihr zwar unter Zugrundelegung eines ausführlichen Berichtes mit 41 gegen 1 Stimme abgelehnt, dessenungeachtet aber als definitives Gesetz verkündet worden.

Bittsteller habe nunmehr in Unterwerfung unter diese Verordnung bei dem Königlichen Finanzministerium die Erlaubniß zu einer Klage nachgesucht, sei aber unter dem 15. October 1860 abschlägig beschieden worden, weil das Wartegeld ihm nicht auf Grund eines rechtlichen Anspruches, sondern aus allerhöchster Gnade verliehen gewesen sei, die Bewilligung der Bitte also den Charakter der ursprünglichen Verleihung alteriren würde. Er habe hierauf mit einer Petition die Holsteinische Ständeversammlung angegangen, diese sich auch einstimmig am 10. April 1861 bei der Regierung um Zulassung zu einer gerichtlichen Klage verwendet, es sei jedoch keine zustimmende Erklärung von Seiten der Königlichen Regierung erfolgt.

In acht Beilagen sind die wesentlichen Punkte dieser Geschichtserzählung urkundlich belegt.

Gutachten.

Die äußeren Bedingungen einer Beschäftigung der hohen Bundesversammung mit der vorliegenden Eingabe sind unzweifelhaft vorhanden. Artikel 29 der Wiener Schlußacte weist ihr Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe ausdrücklich zu. Die Eingabe des Bittstellers beweist aber, daß es sich allerdings hier von der Weigerung einer Regierungsbehörde handelt, eine gerichtliche Klage zuzulassen.

Die Regierung, gegen welche der Bittsteller eine civilrechtliche Klage zu erheben wünscht, ist die Königlich-Herzoglich-Holsteinische, also eine den Grundgesetzen des Bundes unterworfene.

Endlich ist in der Person des hiesigen Advocaten Dr. Jucho ein Insinuationsmandatar bestellt.

Die zum Beweise der vorgebrachten Thatsache dienenden Belege sind allerdings nicht im Originale oder in beglaubigter Abschrift, sondern gedruckt übergeben; auch fehlen einige zur vollständigen Beurtheilung der Sachlage nöthige Actenstücke; doch reichte das Uebergebene hin, um dem Ausschusse die zunächst erforderlich scheinenden Anträge möglich zu machen.

In der Sache selbst nämlich stehen dem Erachten des Ausschusses noch zwei Fragen zur Beantwortung:

1) ob im besonderen Falle eine Verschließung des Rechtsweges thatsächlich vorliegt?

2) ob etwa die Landesgesetze des Herzogthums Holstein die von einer dortigen Regierungsbehörde getroffene Verfügung rechtfertigen?

Die erste Frage kann, unter vorläufiger Annahme der Authenticität der übergebenen Belege, alsbald beantwortet werden, und zwar dahin, daß die Thatsache einer Verschließung des Rechtsweges nicht in Zweifel zu stellen ist.

Der unter Num. 7 der Beilage abgedruckte Erlaß des Königlichen Finanzministeriums in Copenhagen vom 28. October 1860 spricht unzweideutig aus, daß auf das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches auf Wartegelder „nicht eingetreten werden könne".

Diese Genehmigung des Finanzministeriums ist nun aber nach der sogenannten authentischen Interpretation vom 23. Februar 1854 nothwendig zur Anstellung einer Klage, und ihre Verweigerung schließt also thatsächlich den Rechtsweg aus.

Allerdings hat der Bittsteller nach der ihm gewordenen abschlägigen Antwort nicht versucht, dennoch eine Klage gegen Königlich-Herzoglichen Fiscus bei Gericht einzubringen und es liegt somit ein besonderes und unmittelbares Einschreiten der Regierung gegen eine gerichtliche Handlung nicht vor. Es erscheint jedoch ein solches weiteres Verfahren zur vollständigen Constatirung der thatsächlichen Verschließung des Rechtsweges nicht als nothwendig, indem einerseits der eben angeführte Erlaß des Finanzministeriums den Willen der Königlichen Regierung, den Rechtsweg nicht zuzulassen, vollständig beweist, andererseits dem Bittsteller die gesetzlich vorgeschriebene Vorbedingung einer gerichtlichen Geltendmachung seines vermeintlichen Rechtes wirklich entzogen ist.

Diese Thatsache einer Verschließung des Rechtsweges entscheidet jedoch allein die Frage, ob dem Reclamanten Unrecht geschehen sei und ob sich die hohe Bundesversammlung seiner anzunehmen habe, noch nicht. Es besteht ja vielmehr die Möglichkeit, daß die Beschwerde des Regierungsraths Engel sich nach den Gesetzen des Landes zu einer gerichtlichen Klage überhaupt nicht eignete, oder daß die Regierung zu dem von ihr ausgegangenen abschlägigen Bescheide formell rechtlich befugt war. Auch ist denkbar, daß bis jetzt nicht mitgetheilte Thatsachen bestehen, welche die Angelegenheit des Beschwerdeführers unter einen anderen Gesichtspunkt rücken. Eine allseitig richtige Beurtheilung ist bedingt durch eine Mittheilung der Thatsachen und der Rechtsgründe, auf welche sich die Königlich-Herzogliche Regierung bei ihrem Verfahren stützen zu können vermeint.

Der Ausschuß erachtet es daher vor Allem für die Aufgabe der hohen Bundesversammlung, daß dieselbe eine solche Mittheilung veranlasse. Hierzu aber hat sie unzweifelhaft das Recht und die Pflicht, da allerdings die Angaben des Beschwerdeführers und die von ihm bisher beigebrachten Belege zunächst manche gewichtige Gründe für seine Sache liefern. So die Entlassung „in Gnaden" und in Folge einer Organisationsveränderung; die Verleihung eines Wartegeldes ohne Bedingung und Zeitbeschränkung; die Anwendung von Gesetzen auf seinen Fall, welche erst lange nach seiner Zuruhesetzung erlassen worden sind.

Um aber später nicht etwa neue Verzögerungen eintreten lassen zu müssen, glaubt der Ausschuß zu gleicher Zeit, daß der Reclamant aufzufordern wäre, die noch fehlende formelle Bescheinigung seiner Belege, sowie noch einige weitere Actenstücke, welche zu einer vollständigen Einsicht in die Sachlage nothwendig erscheinen, indessen beizubringen.

Der Ausschuß beehrt sich daher, den doppelten

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1. die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung durch Vermittlung ihres Herrn Gesandten zu ersuchen, über die Hochderselben nebst Beilagen zu übermittelnde Beschwerde des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona wegen verweigerter Rechtspflege in thunlichster Beschleunigung eine Erklärung abzugeben; und
2. den Reclamanten durch die Bundescanzlei-Direction aufzufordern, daß er die Nummern 1, 2, 3 und 7,

sowie seine sämmtlichen Anstellungspatente im Königlich-Herzoglichen Dienste, insbesondere als Rath der Schleswig-Holsteinischen Regierung, endlich sein Gesuch vom 29. November 1852 und seine spätere Anzeige, daß er Klage anzustellen beabsichtige, in den Urschriften oder in beglaubigten Abschriften vorlege.

Unter allseitiger Zustimmung zu den Commissionsanträgen erfolgte der

Beschluß:

1) die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung durch Vermittlung ihres Herrn Gesandten zu ersuchen, über die Hochderselben nebst Beilagen zu übermittelnde Beschwerde des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona wegen verweigerter Rechtspflege in thunlichster Beschleunigung eine Erklärung abzugeben; und

2) den Reclamanten durch die Bundescanzlei-Direction aufzufordern, daß er die Nummern 1., 2., 3. und 7., sowie seine sämmtlichen Anstellungspatente im Königlich-Herzoglichen Dienste, insbesondere als Rath der Schleswig-Holsteinischen Regierung, endlich sein Gesuch vom 29. November 1852 und seine spätere Anzeige, daß er Klage anzustellen beabsichtige, in den Urschriften oder in beglaubigten Abschriften vorlege.

§. 355. des Protokolls der Deutschen Bundesversammlung 1862.

Bitte des früheren Regierungsraths Engel in Altona um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein.

(14. Sitz. §. 122 v. J. 1862.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Nachdem in der 14. diesjährigen Sitzung (Prot. §. 122) hohe Bundesversammlung beschlossen hat, die Königliche Regierung um eine Erklärung über die Beschwerde des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona wegen verweigerter Rechtspflege zu ersuchen, ist der Gesandte angewiesen worden, diese wie folgt abzugeben.

Die Königliche Regierung sieht sich nicht im Stande, die Competenz der hohen Bundesversammlung, sich mit der Beschwerde des ehemaligen Regierungsraths Engel beschäftigen zu können, anzuerkennen, da der Beschwerdeführer als Mitglied der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung nicht ausschließlich Holsteinischer, sondern zugleich Schleswigischer Beamter war, und da er sein Domizil und sein Forum nicht auf Bundesgebiet, sondern in Schleswig hatte und endlich auch dort Zusicherung des ihm später entzogenen Wartegeldes empfangen hat.

Die Consequenzen der entgegengesetzten Auffassung dürften am klarsten die Unhaltbarkeit derselben darthun. Eine bundesrechtliche Competenz in dem vorliegenden Falle würde nämlich das Recht jedes Königlichen Beamten, dessen Thätigkeit sich theilweise auch auf das Herzogthum Holstein erstreckt, involviren, sich mit Beschwerden gegen die Königliche Regierung an den Bund zu wenden. Niemand aber wird für die Bundesversammlung das Recht in Anspruch nehmen wollen, sich mit Beschwerden eines unter einem gemeinschaftlichen Ministerium angestellten Beamten beschäftigen zu können, geschweige denn wenn derselbe in einem außerhalb des Bundesgebietes liegenden Theile der Monarchie sein Domicil, gesetzliches Forum und seinen Amtssitz hat und daselbst dasjenige amtliche Verhältniß gestiftet hat, welches nach seiner Meinung eine Beschwerde begründet.

Indem also die Königliche Regierung eine Abweisung des Beschwerdeführers auf Grund mangelnder Competenz als in den früheren Dienstverhältnissen desselben durchaus begründet ansehen muß und sich übrigens jede etwa nöthige fernere Erklärung vorbehält, hat sie dennoch nicht unterlassen wollen, die hohe Versammlung in den Stand zu setzen, den vorliegenden Fall auch seiner Realität nach im rechten Lichte zu erblicken, und ist der Gesandte daher zugleich beauftragt, der Reclamationscommission in dieser Beziehung solche Aufschlüsse mitzutheilen, aus welchen das Unbegründete der Beschwerde und namentlich das hervorgeht, daß der Gegenstand derselben nach der Holsteinischen Gesetzgebung der Cognition der Gerichte an und für sich entzogen ist.

Diese Erklärung wurde der Reclamationscommission zugewiesen.

§. 82. des Protokolls der Deutschen Bundesversammlung 1863.

Bitte des früheren Regierungsraths Engel in Altona um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein.

(41. Sitz. §. 355. v. J. 1862.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte hält Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Hohe Bundesversammlung hat in der 14. vorjährigen Sitzung (Prot. §. 122.) den Beschluß gefaßt:

„1) die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung durch Vermittlung ihres Herrn Gesandten zu ersuchen, über die Hochderselben nebst Beilagen zu übermittelnde Beschwerde des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona wegen verweigerter Rechtspflege in thunlichster Beschleunigung eine Erklärung abzugeben; und

2) den Reclamanten durch die Bundescanzlei-Direction aufzufordern, daß er die Num. 1, 2, 3 und 7 der übergebenen Beilagen, sowie seine sämmtlichen Anstellungspatente im Königlich-Herzoglichen Dienste, insbesondere als Rath der Schleswig-Holsteinischen Regierung, endlich sein Gesuch vom 29. November 1852 und seine spätere Anzeige, daß er Klage anzustellen beabsichtige, in den Urschriften oder in beglaubigten Abschriften vorlege."

Beide Beschlüsse haben ihre Ausführung erhalten.

Der Königlich-Dänische Herr Bundestags-Gesandte hat in der 41. Sitzung v. J. (Prot. §. 355) eine Erklärung seiner hohen Regierung abgegeben, in welcher Hochdieselbe die Zuständigkeit der hohen Bundesversammlung, sich mit der Beschwerde des ꝛc. Engel zu beschäftigen, in Abrede stellt. Zu gleicher Zeit hat jedoch der Herr Gesandte der Reclamationscommission unmittelbar eine ausführliche Erörterung der Gründe übermittelt, aus welchen die Königlich-Herzogliche Regierung dem Regierungsrathe Engel auf Grund der Landesgesetze das Recht, überhaupt gerichtliche Schritte in seiner Angelegenheit zu thun, bestreitet.

Die von Engel verlangten Schriftstücke aber sind von dem Mandatar desselben, dem Advocaten Dr. Jucho hierselbst, mittelst Eingabe vom 30. April v. J. (Einreichungsprotokoll Num. 25) sämmtlich in den Urschriften und, wo solches nöthig, von Uebersetzungen begleitet eingereicht worden.

Der zur Berichterstattung bestimmte Ausschuß ist auf diese Weise vollständig in die Lage gesetzt worden, seine rechtliche Ansicht zu bilden.

Gutachten.

I.

Der Ausschuß hat selbstredend vor Allem die von der Königlich-Herzoglichen Regierung eingelegte Bestreitung der Zuständigkeit hoher Bundesversammlung in's Auge zu fassen, indem im Falle einer Anerkennung dieser Ablehnung jede weitere Behandlung der Sache zwecklos wäre.

Der von der Königlich-Herzoglichen Regierung in ihrer Erklärung vom 11. December v. J. für diese ihre Auffassung geltend gemachte Grund ist folgender:

Der Beschwerdeführer sei als Mitglied der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung nicht ausschließlich Holsteinischer, sondern zugleich Schleswigischer Beamter gewesen und er habe sein Domicil und sein Forum nicht auf Bundesgebiet, sondern in

Schleswig gehabt, endlich auch da die Zusicherung des ihm später entzogenen Wartegeldes empfangen.

Diesem Umstande wird denn aber ein um so größeres Gewicht beigelegt, als aus den Consequenzen die Unhaltbarkeit einer Zuständigkeit des Bundes sich klar ergebe.

> Eine Bundesrechtliche Competenz würde nämlich — ist gesagt — das Recht eines jeden Königlichen Beamten, dessen Thätigkeit sich auch theilweise auf das Herzogthum Holstein erstrecke, involviren, sich mit Beschwerden gegen die Königliche Regierung an den Bund zu wenden. Niemand aber werde für die Bundesversammlung das Recht in Anspruch nehmen wollen, sich mit Beschwerden eines unter einem gemeinschaftlichen Ministerium angestellten Beamten beschäftigen zu können, geschweige denn, wenn derselbe in einem außerhalb des Bundesgebietes liegenden Theile der Monarchie sein Domicil, gesetzliches Forum und seinen Amtssitz habe und daselbst dasjenige Verhältniß gestiftet habe, welches nach seiner Meinung eine Beschwerde begründe.

Der Ausschuß hat sich bei gewissenhaftester Prüfung von der Richtigkeit dieser Bestreitung der Zuständigkeit hoher Bundesversammlung nicht zu überzeugen vermocht.

Vorerst erscheint es ihm unzweifelhaft, daß die Ausdehnung des Kreises der früheren amtlichen Thätigkeit des Reclamanten auch auf ein außerhalb der Bundesgrenze liegendes Gebiet denselben der Eigenschaften und daraus folgenden Rechte eines innerhalb des Bundesgebietes bestellten Beamten keineswegs berauben kann. Ein Mitglied der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung war offenbar auch wesentlich Holsteinischer Beamter und es ist gar kein Grund einzusehen, warum sein gleichzeitiges Schleswigisches Verhältniß das Holsteinische gänzlich absorbiren sollte. Beide können so wie thatsächlich, so auch rechtlich neben einander bestehen und es wird in jedem einzelnen Falle auf die besonderen Umstände ankommen, ob das eine oder das andere geltend gemacht werden kann und muß.

In der vorliegenden Angelegenheit hat nun der Reclamant seine Eigenschaft als ehemaliger Holsteinischer Beamter in Anspruch genommen. Er hat in seiner Eingabe vom 7. Februar 1853 von dem Königlichen Finanzministerium verlangt, daß das Obersachwaltamt für das Herzogthum Holstein mit der Wahrung des Erforderlichen bei dem von ihm beabsichtigten Rechtsstreite gegen den Königlichen Fiscus beauftragt werde; er hat somit vor einem Holsteinischen Gerichte klagend auftreten wollen. Die entscheidende Frage ist also nur die: ob Engel wegen eines angeblich aus seinem früheren Doppelverhältnisse abzuleitenden Rechtsanspruches sich an ein Holsteinisches Gericht wenden kann?

Diese Frage ist aber nach folgenden Rechtsgrundsätzen zu bejahen.

Engel behauptet ein Recht auf ein Wartegeld zu haben. Solche Sustentationsansprüche haben nun aber nicht den Charakter einer auf dem Staatsgebiete oder einem bestimmten Theile desselben ruhenden Reallast, sondern sie sind eine persönliche Forderung an die moralische Person des Staates oder dessen Oberhauptes. Ein holsteinischer Beamter, welcher eine solche Forderung geltend machen will, hat sich also an den Regenten des Herzogthums Holstein zu halten, welcher ihm den angeblichen Anspruch verliehen hat, und er hat, wenn es zu einem Rechtsstreite kommt, die diesen Herzog vertretenden Behörden vor den Holsteinischen Gerichten zu belangen, und diese sind, falls die Sache überhaupt nach dem Landesrechte sich zu einer gerichtlichen Klage eignet, zuständig zur Annahme und Entscheidung.

Hiergegen kann nicht etwa eingewendet werden, daß die Verleihung des Wartegeldes von Seiten Seiner Majestät des Königs nicht in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein allein geschehen sei. Dieselbe erfolgte jedenfalls auch in dieser Eigenschaft, und es steht dem Kläger frei, diejenige Eigenschaft seines vermeintlichen Schuldners auszusuchen, welche ihm die meisten Vortheile für die Rechtsverfolgung verspricht. Sollte im Falle eines Unterliegens die den Holsteinischen Fiscus vertretende Behörde glauben, irgend einen Regreß an den Schleswigischen Fiscus machen zu können, so ist die Verfolgung ihre Sache; der obsiegende Kläger wäre hierbei in keiner Weise betheiligt.

Eben so wenig macht es einen Unterschied, daß Engel früher seinen Wohnsitz und damit sein Forum in Schleswig hatte. Es handelt sich ja von einer Klage, welche er anstellen will, und nicht von einer, die gegen ihn vorgebracht werden soll. Er als Kläger hat dem Forum des Beklagten zu folgen; dieser aber ist der Herzog von Holstein, und sein Forum ist das Holsteinische Gericht. — Daß die Ausstellung des Königlichen Entlassungsdecrets, in welchem das Wartegeld zugesichert worden ist, zufällig auf Schleswigischem Grund und Boden geschah, kann rechtlich gar nicht in Betracht gezogen werden.

Was aber die von der Königlich-Herzoglichen Regierung behauptete Ungeheuerlichkeit der Folgen betrifft, aus deren Unzulässigkeit auf die Unrichtigkeit des Grundsatzes soll zurückgeschlossen werden können und müssen, so liegt hier ein offenbares Mißverständniß vor. Der für die Zuständigkeit des Bundes geltend zu machende Grundsatz ist: die Bundesversammlung sei nach Maßgabe des Artikels 29 der Wiener Schlußacte so berechtigt wie verpflichtet, auf Eröffnung des Rechtsweges hinzuwirken, wenn ein Bundesfürst (hier der Herzog von Holstein) einem zur Dienstleistung in einem Bundeslande (hier Holstein) bestellten Beamten ein klagbares Recht eingeräumt habe, die gerichtliche Verfolgung dieses Rechtes aber bei einem entstandenen Streite nicht gestattet werden wolle. Und es wird nur beigefügt, daß diese Zuständigkeit der Bundesversammlung, wenn und so weit sie überhaupt begründet sei, dadurch nicht aufgehoben werde, daß der fragliche Beamte etwa neben seinem Amtsverhältnisse im Bundesgebiete auch noch unter einer vom Bunde unabhängigen Autorität zu Dienstleistungen außerhalb jenes Gebietes berufen sei, also in einem zweiten Rechtsverhältnisse stehe. Es handelt sich somit in Betreff der Anwendbarkeit von Bundesrecht lediglich von Localbeamten des Bundesgebietes. Von einem Anspruche auf ein Richteramt über die Beschwerden aller und jeder Königlich-Dänischen Beamten, falls dieselben nur unter einem Ministerium stehen, dessen Ressort sich über die ganze Monarchie erstrecke, ist gar keine Rede. Weder der Ausschuß vindicirt der hohen Bundesversammlung ein solches Recht, noch würde sicherlich dieselbe sich ein solches aneignen wollen. Insbesondere ist in der Beweisführung für die Competenz des Bundes von den Verhältnissen oberster Königlichen Stellen zu ihren Untergeordneten gar nicht die Rede; aus denselben wird weder Für noch Gegen etwas abgeleitet. Somit kann denn von der Enormität logisch nothwendiger Schlußfolgerungen kein Schluß auf die Unrichtigkeit des Princips gemacht werden, und ist zu dem argumentum ab absurdo keine Veranlassung.

Auch darf wohl schließlich daran erinnert werden, daß die Zuständigkeit des Bundes in früherer Zeit in Folge einer von der Königlichen Regierung selbst ausgegangenen Einrichtung unzweifelhaft sogar in Betreff einer entschieden gemeinschaftlichen Behörde vorhanden war, ohne je einen Anstand zu veranlassen. Während des Bestandes eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichtes für Schleswig und Holstein wäre nämlich ein Prozeß eines gemeinschaftlichen Beamten gegen den Fiscus in letzter Instanz an dieses Gericht gelangt. In der Zuständigkeit der Bundesversammlung aber wäre dann im Falle einer bei dem gemeinschaftlichen Gerichte eingetretenen Rechtshemmung nach Artikel 29 der Wiener Schlußacte das Recht gelegen, einzuschreiten, trotz der Doppelstellung. Um so weniger kann von Competenzüberschreitungen und unmöglichen Folgerungen die Rede sein, wo es sich jetzt nur von rein Holsteinischen Gerichten handelt.

Indem sich der Ausschuß auf diese Gründe stützt, nimmt er nicht den mindesten Anstand, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen:

> daß die Zuständigkeit hoher Bundesversammlung, sich mit der Beschwerde des ehemaligen Regierungsraths Engel überhaupt zu beschäftigen, im Rechte vollständig begründet ist.

II.

In dieser Unterstellung wendet sich der Ausschuß zu der Prüfung der Beschwerde des Reclamanten.

Hier erscheint es denn aber — im Hinblick auf mehrere Ausführungen in der dem Ausschusse zugekommenen Mittheilung der Königlich-Herzoglichen Regierung — nicht überflüssig, vorerst ausdrücklich daran zu erinnern, daß die einzige der

hohen Versammlung vorliegende und von ihr zu entscheidende Frage die ist: ob der Reclamant nach Maßgabe des Artikels 29 der Wiener Schlußacte formell berechtigt ist, von ihr die Eröffnung eines ihm verschlossenen Rechtsweges zu verlangen? Die etwaige Schuld, welche Seine Majestät den König-Herzog bewogen haben mag, demselben sein Wartegeld zu entziehen, kommt dabei gar nicht in Betrachtung. Auch ein entschiedener Schuldiger kann zur Betretung eines Rechtsweges befugt sein und ihm derselbe eröffnet werden. Die rechtliche Folge eines Verbrechens wäre nur die um so gewissere gerichtliche Verurtheilung, nicht aber die Verweigerung einer rechtlichen Vertheidigung. Der Ausschuß enthält sich somit vollständig jedes Eingehens über die ihm mitgetheilten Antecedentien des Reclamanten, sowie überhaupt alles und jedes Urtheiles über die materielle Seite der Frage.

Die Entscheidung über die formelle Bitte des Reclamanten hängt nun aber, wie der Ausschuß schon in seinem Vortrage vom 3. April v. J. vorläufig zu bemerken im Falle war, von der Beantwortung zweier Fragen ab:

1. ob dem Reclamanten wirklich thatsächlich die Betretung des Rechtsweges verschlossen worden ist?
2. ob diese Maßregel nach den Landesgesetzen ungerechtfertigt ist?

1.

Der Ausschuß hat sich bereits in dem oben angeführten Vortrage für die Bejahung der ersten dieser Fragen ausgesprochen, und er erlaubt sich, auf seine daselbst gegebene Ausführung zu verweisen.

Zwar ist in der ihm jetzt zugestellten Erklärung von Seiten der Königlich-Herzoglichen Regierung die Ansicht ausgesprochen: „Die formellen Bedingungen einer Verschließung des Rechtsweges, wie sie in anderen ähnlichen Fällen vom Bundestage für sein Einschreiten als nothwendig erachtet werden, seien hier nicht vorhanden, indem der Beschwerdeführer sich nur an eine administrative Behörde und eine repräsentative Versammlung mit seiner Bitte um Genehmigung zur gerichtlichen Klage gewendet habe, nicht aber von einem Gerichtshofe mit seiner Klage abgewiesen worden sei." Allein so wie die Königlich-Herzogliche Regierung selbst erklärt, dieses Umstandes nur im Vorübergehen erwähnen zu wollen und keinen besonderen Werth darauf zu legen, so kann auch der Ausschuß diesem Ablehnungsgrunde keinerlei Bedeutung zumessen.

Engel hat den einzigen im Herzogthum gegenwärtig thatsächlich bestehenden Weg, zu einer gerichtlichen Verhandlung seiner Forderung zu gelangen, betreten. Er hat nämlich nach Maßgabe der sogenannten declaratorischen Verordnungen von 1853 und 1854 — welche weiter unten des Näheren zu besprechen sein werden — dem von ihm in Anspruch zu nehmenden Ministerium, dem der Finanzen, seine Absicht, eine gerichtliche Klage einzureichen, angekündigt und um dessen Zustimmung zur Betretung des Rechtsweges gebeten. Dieß ist ihm abgeschlagen worden. Damit ist ihm denn nun aber ganz unzweifelhaft thatsächlich der Weg zum Richter versperrt. Er kann nach den bestehenden Verhältnissen das Gericht gar nicht angehen, und es liegt also die eine in Artikel 29 der Schlußacte gestellte Bedingung, eine „verweigerte" Rechtspflege in prägnantester Form vor.

Wenn die Königlich-Herzogliche Regierung anzunehmen scheint, daß ein Einschreiten der hohen Bundesversammlung nur dann gestattet sei, wenn die Verfolgung einer bereits bei Gericht angebrachten Klage durch eine Maßregel der Landesregierung unmöglich gemacht werde, so kann eine solche Beschränkung der Vorschriften des Artikels 29 weder in dessen Worten gefunden werden, welche ganz allgemein von „Justizverweigerung" und „verweigerter oder gehemmter Rechtspflege" sprechen, noch ist sie in dem Sinne dieser Vorschrift für begründet zu erachten. Die Absicht des Artikels 29 ist keine andere, als durch den Bund dafür sorgen zu lassen, daß kein Angehöriger eines deutschen Bundesstaates durch ungesetzliche Regierungsmaßregeln an der Nachsuchung gerichtlicher Hülfe gehindert werde. Ob nun aber thatsächlich die Verhinderung eintritt erst nach bereits eingereichter und vom Gerichte angenommener Klage, oder ob schon der Zutritt zu dem Gerichte verhindert wird, ist offenbar ganz gleichgültig. Möchte vielleicht sogar eine Maßregel der letzteren Art als der schlimmere Fall betrachtet werden können.

2.

Die thatsächliche Verschließung des Rechtsweges reicht nun aber, theils selbstverständlich, theils nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Artikels 29 der Schlußacte, nicht aus zur Begründung eines Einschreitens des Bundes. Es muß auch noch erwiesen werden, daß nach den Landesgesetzen ein gerichtliches Verfahren gestattet war. Es fragt sich also, ob hohe Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle dieses annehmen kann?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von einer doppelten Untersuchung ab:

a) welche Bestimmungen einschlagender Art ursprünglich das Holsteinische Landesrecht bildeten?
b) ob die declaratorischen Verordnungen vom 6. Februar 1853 und 23. Februar 1854 eine rechtsgültige Aenderung in diesem Rechte bewirkt haben?

Zu a.

Die so einfach scheinende Frage, welches Rechtsverhältniß in Holstein bis zum Jahre 1853 hinsichtlich der Beamtenverhältnisse gegolten habe, ist dennoch schwer zu beantworten.

Daß ein allgemeines schriftliches Recht, also eine Dienstpragmatik oder auch nur durchgreifende Bestimmungen über das Pensionswesen und dergleichen weder für das Herzogthum allein, noch überhaupt in der Dänischen Monarchie bestand, ist allerdings unzweifelhaft. Alle Theile sind darüber einig.

Ebenso läßt sich aus Form und Inhalt der Anstellungspatente nichts Entscheidendes abnehmen. Zwar stellt die Königlich-Herzogliche Regierung in der mitgetheilten Denkschrift die Ansicht auf, es ergebe sich aus den üblichen (und thatsächlich auch in den Anstellungspatenten des Beschwerdeführers gebrauchten) Worten: „Wenn er so mit Redlichkeit und Fleiß seine Pflichten erfüllt, soll er eine jährliche Gage . . . beziehen", daß Seine Majestät der König sich selbst vorbehalte, zu entscheiden, ob der Beamte die gestellten Bedingungen erfülle. Es ist jedoch dieser Schluß keineswegs zuzugeben. Daß die Entscheidung darüber, ob die Pflicht gehörig gewahrt sei, in irgend anderer Weise erfolge, ist mit diesen Worten, oder vielmehr mit dem gänzlichen Mangel einer Bestimmung gar wohl vereinbar.

Es ist somit klar, daß nach Gewohnheit verfahren wurde. Allein darüber eben, was diese Gewohnheit gewesen sei, herrscht der entschiedenste Widerspruch. Die von dem Herrn Bundestags-Gesandten dem Ausschusse gefälligst zugestellte Erklärung der Königlich-Dänischen Regierung stellt hierüber das gerade Gegentheil von dem auf, was nicht etwa bloß der Reclamant behauptet, sondern was die Ständeversammlung des Herzogthums in einem ausführlichen Berichte an Seine Majestät den König am 11. December 1853 als bestehendes Recht angibt. (Num. 5 der Beilagen der Eingabe.)

Die von der Königlich-Herzoglichen Regierung aufgestellten Sätze sind: es habe die Belassung eines Dieners im Amte und im Gehalte lediglich von der Entscheidung des Königs abgehangen. Die Beamten hätten ein Privatrecht auf Conservirung ihrer Function nie besessen. Die Stellung des Fiscus habe dem absolutum dominium entsprochen und die rücksichtsvolle Milde der patriarchalischen Regierung an dem eigentlichen Rechtsverhältnisse nichts ändern können. Es werden aus dem Werke von Falk, also aus der ersten Autorität in Betreff des Landesrechts, Stellen angeführt, welche den Mangel eines Rechts des Beamten beweisen sollen. Die in Betreff der einzelnen Beamtenkategorien bestehenden Vorschriften über Entlassung auf administrativem Wege werden als Bestätigungen der Regel nicht als Ausnahme von derselben erklärt. Es wird der Satz aufgestellt, daß schon deßhalb die Gerichte außer Stand seien, darüber zu entscheiden, ob ein Beamter einen civilrechtlichen oder contractlichen Anspruch auf eine Pension u. s. w. habe, weil es an der gesetzlichen Norm gebrechen würde. Außerdem würden solche bei Fällen, welche sich auf den Aufstand beziehen, über staats- und völkerrechtliche Fragen urtheilen, welche ihrer Cognition entzogen seien.

Die Ständeversammlung dagegen behauptet, ebenfalls mit

Berufung auf große Autoritäten, daß die Lebenslänglichkeit der übertragenen Stellen unwandelbare Praxis gewesen und es seit Struensee's Zeit unerhört gewesen sei, daß ein Beamter, ohne Urtheil und Recht und ohne Pension zu behalten, entlassen worden wäre. Sie führt eine Reihe von älteren und neueren Gesetzen an, in welchen für bestimmte Arten von Beamten entweder direct oder durch den Schluß e contrario die Lebenslänglichkeit oder die Entlassung nur durch Urtheil und Recht angeordnet worden sei. Sie sucht ausführlich nachzuweisen, daß eine Verordnung von 1840 über den Gerichtsstand des Fiscus sich in keiner Weise auf die Beamtenverhältnisse bezogen habe und habe beziehen sollen; und daß auch später noch die Regierung, z. B. in Motiven zu Gesetzesentwürfen, anerkannt habe, eine als Strafe zu betrachtende Dienstentsetzung könne nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgen. Sie beruft sich endlich auf die allgemeine Ansicht der deutschen Rechtsgelehrten und auf die gemeines Recht machende Jurisprudenz der höchsten Reichsgerichte.

Nach sorgfältiger Prüfung ist der Ausschuß zu folgender Ansicht über Thatsache und Rechtsverhältnisse gekommen:

Im Herzogthume Holstein bestand thatsächlich die althergebrachte und ununterbrochene Uebung, daß dem Beamten sein Amt unter Voraussetzung treuer und brauchbarer Erfüllung lebenslang verblieb; daß im Falle einer unverschuldet eingetretenen Dienstunfähigkeit oder einer durch Organisationsänderung eingetretenen Enthebung eine Pension bewilligt wurde; daß eine wegen Vergehen und zur Strafe zu verfügende Entsetzung nur durch Urtheil und Recht erfolgte. — Auch die Königliche Mittheilung zieht die Thatsache einer solchen Uebung nicht in Abrede, sondern bestätigt sie vielmehr, indem sie auf die rücksichtsvolle Milde hinweist, mit der eine patriarchalische Regierung die Beamten behandelt und die Rechte des Fiscus zur Geltung gebracht habe.

Eine solche offenkundige, unvordenkliche und niemals gebrochene Uebung kann denn aber rechtlich nicht bloß als eine unverbindliche Thatsache aufgefaßt werden, sondern sie wird in Folge allseitiger Ueberzeugung zum förmlichen Gewohnheitsrechte. Dieß aber hier um so mehr, als die Durchführung und Handhabung eines Rechtsanspruches des Beamten auf ein klaglos verwaltetes Amt offenbar nur mit Zustimmung des Landesherrn geschehen konnte, und diese selbst in den nothwendigerweise im Laufe der Zeit zahlreichen Fällen nicht versagt wurde, wo Ansprüche an die Landescasse oder auf Verbleiben im Amte nur ungern und nur in der Ueberzeugung einer Verpflichtung zugelassen wurden. — Bestand aber ein solches Gewohnheitsrecht, so trat auch jeder neue Beamte von selbst in dasselbe ein und erwarb die aus demselben sich ergebenden Ansprüche. Es bedurfte hierzu keiner besonderen Erklärung oder sonstigen Erwerbung eben „weil es Jeder wußte".

War dem aber so, dann ergab sich auch im Falle eines Streites über Amt oder Pension das Recht der Vertheidigung gegen eine wider das Gewohnheitsrecht laufende Regierungsmaßregel von selbst. Und zwar war in einem solchen Falle eine Klage bei Gericht das einzige mögliche Mittel, da Administrativgerichtshöfe, welche etwa gesetzlich zuständig gewesen wären, im Herzogthume nicht bestanden.

Die von den Gerichten anzuwendenden materiellen Rechtsnormen endlich waren, und zwar in ausreichendem Maße, eben das Landesgewohnheitsrecht und, insofern solches nicht ausreichte, das in Holstein gültige gemeine deutsche Recht.

Der Ausschuß nimmt um so weniger Anstand, diese Sätze aufzustellen, als sie keineswegs als eine Besonderheit des Holsteinischen Rechtes erscheinen, sondern dieses vielmehr hierin nur dem gemeinen deutschen Rechte folgte, wie sich dieses vor der Erlassung der neueren Staatsdienergesetze, Dienstpragmatiken u. s. w. allerwärts ausgebildet hatte.

Die Lehre des gemeinen Rechtes war bekanntlich hierin in Deutschland sehr fest. Wie verschieden auch die Meinungen der Rechtsgelehrten über die rechtliche Natur des Staatsdienst-Verhältnisses in anderen Beziehungen gewesen sein mögen und noch sind, darüber war und ist noch beinahe ausnahmslose Uebereinstimmung unter ihnen, daß, in Ermangelung einer abweichenden Partikulargesetzgebung, einem Beamten, welcher nicht durch Urtheil und Recht entlassen sei, ein Recht auf Weiterbezug seines Gehaltes und eine gerichtliche Vertheidigung seines Rechtes an den Fiskus zustehe.

Malacord, de publicis officiis. Göttingen, 1784.
Seuffert, vom Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates. Würzburg, 1793 §§. 1. u. 23.
v. d. Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, 1797. S. 102.
Leist, Staatsrecht. 2. Aufl., S. 372.
v. Kamptz und v. Stein, über Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Frankfurt 1818.
Gönner, vom Staatsdienste, S. 277.
Pfeiffer, Praktische Ausführungen, Bd. I. S. 282; (Ausf. der reichsgerichtl. Praxis).
Heffter, Beiträge zum deutschen Staatsrechte, S. 150 ff.
Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes. 4. Aufl. S. 723.
Zachariä, deutsches Staatsrecht. 2. Aufl. II. Bd., S. 72.
Zöpfl, deutsches Staatsrecht 4. Aufl. II. Bd., S. 788.

Diese Einräumung der Lebenslänglichkeit und eines daraus folgenden Klagerechtes gegen den Fiscus war aber nicht etwa eine wissenschaftliche Doctrin, sondern sie wurde bekanntlich von den höchsten Reichsgerichten strenge aufrecht erhalten und war auch von den Regierungen bei wichtigen Gelegenheiten anerkannt. Noch in den letzten Zeiten des Reiches beweisen die Bestimmungen des Reichsdeputationsrecesses §. 59 und der Rheinbundesacte Artikel 52 (hinsichtlich der Beamten der Mediatisirten), wie fest diese Ansichten über das, was Rechtens sei, standen. Solches ist aber eben für Holstein von um so größerer Bedeutung, als nach dem Patente vom 9. September 1806 das gemeine deutsche Recht als fortbestehend im Herzogthum bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes erklärt war.

Zu b.

Allerdings könnte es aber nun den Anschein haben, als sei die im Vorstehenden versuchte Beweisführung in so fern irrelevant, als die sogenannten authentischen Interpretationen von 1853 und 1854 zwar keineswegs an den materiellen Rechtsverhältnissen der Staatsdiener etwas ändern oder zu ändern bestimmt seien, aber doch jetzt der Königlich-Herzoglichen Regierung die Befugnisse einräumen, die Zulassung zu einer gerichtlichen Verhandlung wegen Besoldungsverhältnissen nach Gutdünken zu gestatten oder zu verhindern. Da nun das Verfahren gegen den früheren Regierungsrath Engel erst unter der Herrschaft dieses Gesetzes eingetreten sei und da derselbe nicht etwa sein Recht auf einen Geldbezug bei der hohen Bundesversammlung geltend mache, sondern von ihr nur die Eröffnung des Rechtsweges verlange, dessen Genehmigung oder Versagung nach dem Landesgesetze ganz klar in den Willen der Regierung gestellt sei, so sei für die Versammlung eine Abweisung der gestellten Bitte nach den jetzt gültigen und maßgebenden Landesgesetzen geboten.

Folgende Betrachtungen haben jedoch dem Ausschusse die Ueberzeugung gegeben, daß diese — allerdings von der Königlich-Herzoglichen Regierung geltend gemachte — Auffassung nicht haltbar sei.

Die Befugniß, den Rechtsweg nach Belieben zu schließen oder zu öffnen, nimmt die Königlich-Herzogliche Regierung lediglich in Folge des Gesetzes vom 23. Februar 1854 in Anspruch. Nun ist aber das Rechtsverhältniß des Regierungsraths Engel und namentlich sein Anspruch auf Wartegeld nach dem rechtlichen Zustande im Jahre 1846, d. h. im Augenblicke seiner Quiescirung zu beurtheilen. Unter der Herrschaft des damals geltenden gemeinen und Holsteinischen Rechtes und mit allen Ansprüchen, welche ihm dieß verlieh, ist ihm seine Stellung geworden. Namentlich hat er durch dieses Recht, wie oben erwiesen, einen Anspruch auf gerichtliche Verfolgung erhalten. Eine später für nöthig erachtete Aenderung in der Landesgesetzgebung kann keine Wirkung auf das bereits Abgeschlossene ausüben, sondern es sind nur neue entstehende Verhältnisse dadurch geregelt. Kein Satz steht in der Rechtsordnung aller civilisirten Länder fester, als der, daß die Gesetze nicht rückwirkend zum Nachtheile bereits feststehender Rechtsverhältnisse angewendet werden dürfen. Eine solche Rückwirkung wäre es nun aber, wenn ein früher unter gerichtlichen

Schutz gestellter Anspruch in Folge einer Veränderung in der Gesetzgebung später dem bloßen Willen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt werden wollte. Die Veränderung wäre nicht etwa bloß eine Behandlung nach neuen äußeren Formen, sondern eine Verschlechterung der ganzen Substanz des Rechtes. Die Königlich-Herzogliche Regierung mag ihre Gründe gehabt haben, warum sie die früher unbedingt verfolgbare privatrechtliche Eigenschaft des Gehaltes ihrer Beamten für's Künftige abändern und die Gestattung eines Rechtsstreites in ihr eigenes Belieben stellen wollte; allein die bereits erworbenen Rechte solcher Art muß sie nach wie vor anerkennen und kann sie erst allmählich aussterben lassen.

Man wird hiergegen vielleicht einwenden wollen: es handle sich im vorliegenden Falle gar nicht von einem neuen Gesetze, sondern von der authentischen Auslegung eines alten. Das Wesen einer authentischen Auslegung bestehe aber nun gerade darin, daß der früher zweifelhaft gewesene Sinn des Gesetzgebers in seinem gleich ursprünglich vorhanden gewesenen Inhalte hergestellt werde; und da es immer die Aufgabe sei, das Gesetz nach dem wahren Sinne des Gesetzgebers anzuwenden, dieser Sinn aber von Anfang an vorhanden gewesen sei, somit schon bisher die Fälle nach der jetzigen Auslegung hätten entschieden werden sollen, so sei eigentlich von einer Rückanwendung hier gar nicht die Rede, sondern es werde nur das von Anfang an bestehende und gewollte Gesetz angewendet.

Diese Argumentation wäre vollständig richtig, wenn die provisorische Verordnung vom 6. Februar 1853 und das daraus entstandene Gesetz vom 23. Februar 1854 in der That nur eine Interpretation eines älteren Gesetzes wäre, unter welchem das Recht des Regierungsraths Engel früher schon gestanden hätte. Dem ist nun aber nicht so. Die beiden genannten Vorschriften tragen allerdings die Bezeichnung einer authentischen Interpretation, und geben vor, eine Verordnung vom 9. Juli 1840 auszulegen; allein eine unbefangene Untersuchung der Verhältnisse zeigt, daß diese Bezeichnung mit Unrecht gewählt ist, es sich vielmehr von einem neuen, d. h. einem bisher gar nicht, auch nicht von der angeblich jetzt interpretirten Verordnung, normirten Gegenstand ordnenden Gesetze handelt.

Eine authentische Interpretation kann selbstredend nur in so fern stattfinden, als es bisher ungewiß war, wie der Sinn des Gesetzgebers richtig aufzufassen sei, namentlich ob ein bestimmter Fall vom Gesetzgeber unter seine Verfügung habe gestellt werden wollen? Und eine bejahende Auslegung kann nur dann stattfinden, wenn das bisher unklare Gesetz überhaupt den Gegenstand zu regeln bestimmt war, sowie für solche Fälle, auf welche es zur Anwendung kam. In der Form einer authentischen Interpretation Rechtsverhältnisse zu ordnen, welche ihrer ganzen Art nach dem fraglichen Gesetze fremd sind, und von denen gar nicht zweifelhaft sein konnte, daß sie bei diesem Gesetze außerhalb der Absicht des Gesetzgebers lagen, ist rechtlich unstatthaft. Solches würde unmittelbar eine Rückwirkung unter falschem Vorwande zur Folge haben und wäre eine Verwirrung und nicht eine Richtigstellung der Gesetzgebung. Ganz fremdartige Materien erfordern ein eigenes und ein neues Gesetz.

Bremer, die authentische Interpretation in Becker und Muthe, Jahrbuch Bd. II, S. 275 ff.

Eine Einsichtnahme von dem angeblich interpretirten Gesetze vom 9. Juli 1840 hat nun dem Ausschusse die Ueberzeugung gegeben, daß dieses Gesetz nicht entfernt die Gehaltsverhältnisse der Beamten zu regeln bestimmt war. Es handelt lediglich von der Regelung rein privatrechtlicher Ansprüche, welche von Betheiligten gegen den Fiskus erhoben werden, namentlich von solchen, welche aus den Verpachtungen der Domänen, besonders wegen angeblich nicht erfüllten Contractes von Seiten der Rentekammer und wegen nachträglicher Beschädigung der Pachtobjecte durch öffentlich rechtliche Bestimmungen, z. B. durch Abgabe für Chausseebau, entstehen. Insbesondere ist §. 3 Num. 3 dieses Gesetzes, auf welchen sich die authentische Interpretation beziehen soll, in keinerlei Beziehung zu Staatsdienst oder Staatsdiener-Gehalten. Die Stelle lautet nämlich folgendermaßen:

> „Die gerichtliche Competenz ist im Allgemeinen ausgeschlossen: in allen Fällen, in denen wegen nicht erfüllten Contracts wider Unsere Rentenkammer Ansprüche erhoben werden, für welche nach allgemeinen, den Gegenstand des Contracts betreffenden gesetzlichen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren unzulässig ist."

Diese allerdings an sich nicht ganz klare und glücklich gefaßte Vorschrift erläutert sich vollständig durch die Motive, welche die Vorlage des Gesetzes begleiteten. Solche lauten nämlich (nach der Holsteinischen Ständezeitung von 1838, S. 365) folgendermaßen:

> „Die specielle Aufzählung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein gesetzliches Verfahren zulässig ist und also auch dann zulässig sein muß, wenn ein Gegenstand solcher gesetzlichen Vorschriften in einer mit der Königlichen Rentekammer abgeschlossenen Contract vorkommt, hat auch schon darum viel Bedenkliches, weil solche auch in einzelnen besonderen Gesetzen, welche z. B. Schul-, Deich- und Kirchenlasten betreffen, vorkommen können. Es würde überdieß die Aufzählung sich nicht auf künftige Gesetze, wie etwa auf das wegen Ablösung der Wegepflichtigkeit, erstrecken und also nur unvollständig sein können. Ein Mangel an erschöpfender Vollständigkeit würde aber hier ganz besondere Nachtheile haben und also die klare allgemeine Bestimmung des Entwurfes jedenfalls den Vorzug verdienen."

Und noch deutlicher ist der Zweck der Bestimmung von dem Königlichen Kommissär in der Schleswigischen Ständeversammlung angegeben worden, indem derselbe (Schleswigische Ständezeitung von 1838, S. 95) erklärte:

> es seien in der bezeichneten Stelle des Gesetzes hauptsächlich solche Fälle gemeint, in welchen die Pächter der Königlichen Rentekammer die Pachtobjekte zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Chausseebau, abtreten müssen.

Unter diesen Umständen ist es denn eben so glaublich als begreiflich, daß nach der Versicherung der Holsteinischen Ständeversammlung in ihrer Eingabe vom 16. September 1853 bei der Berathung des Gesetzentwurfes von keiner Seite auch nur mit einem Worte des Staatsdienstes und seiner Verhältnisse Erwähnung geschehen sei. Es hat also ganz am Willen des Gesetzgebers gefehlt, über letzteren Gegenstand irgend etwas zu bestimmen.

Hiernach kann der Ausschuß zu keinem anderen Schlusse gelangen, als daß die provisorische Verordnung vom 6. Februar 1853 und die definitive vom 23. Februar 1854 ihrem Inhalte nach neue Gesetze waren, daß sie nur als solche Anwendung finden können, und daß die ihnen unrichtig beigelegte Bezeichnung „authentische Interpretation" keine Berechtigung zu einer rückwirkenden Kraft gewährt. Und diese Ueberzeugung wird auch nicht wankend gemacht durch die in der vielerwähnten Mittheilung des Königlichen Herrn Bundestags-Gesandten enthaltenen Ausführungen, welche den rein interpretativen Charakter des Gesetzes von 1854 nachzuweisen bestimmt sind.

Wenn nämlich bemerkt ist, daß die formellen Bedingungen einer Interpretation mit rückwirkender Kraft deshalb vorhanden seien, weil das jetzt interpretirte Gesetz (von 1840) dem darunter zu stellenden Falle zeitlich vorangehe, so kann dies vollständig zugegeben werden, allein es trifft dies den Streitpunkt gar nicht. Die rechtliche Gültigkeit der genannten Interpretation wird nicht in ihrer Form, sondern ihres Inhaltes wegen angegriffen.

Was aber die Vertheidigung der materiellen Zulässigkeit betrifft, so hat es dem Ausschusse so wenig gelingen wollen, in dem dafür geltend Gemachten eine Rechtfertigung zu finden, daß er vielmehr gerade darin eine Bestätigung seiner eigenen Ansicht erkennt. Wenn nämlich angeführt wird, daß das Gesetz von 1840 nur die Klagbarkeit von Steuer-, Pacht-, Kauf- und anderen ähnlichen Angelegenheiten zu regeln, beziehungsweise dieselbe zu beschränken bestimmt, und wenn von Gehalten, Pensionen u. s. w. gar nicht die Rede war, so ergiebt sich ja eben hieraus, daß eine authentische Interpretation mit rückwirkender Kraft letztere Verhältnisse nicht unter dieses Gesetz subsummiren kann.

III.

Die Anwendung der in dem Vorstehenden erörterten allgemeinen Grundsätze auf die Entscheidung der Bitte des Reklamanten ist von selbst einleuchtend.

Der ehemalige Regierungsrath Engel will ein vermeintliches Recht auf Weiterbezug einer Sustentation (ein Recht, über dessen Begründung oder Nichtbegründung dem Bunde kein Urtheil zusteht) im Wege einer Privatklage gegen den Fiskus geltend machen. An der Betretung des Rechtsweges wir der nun aber durch die Entscheidung einer sich auf die Bestimmungen eines späteren Gesetzes stützenden Verwaltungsbehörde gehindert, während ihm das frühere Gewohnheitsrecht, unter dessen Herrschaft er seinen Anspruch erwarb, ein Klagerecht gewährte. In dieser Rückanwendung eines neuen Gesetzes zum Nachtheile bereits bestehender Verhältnisse ist eine Hemmung der Rechtspflege nicht zu verkennen. Es erscheint also die Bitte des Engel um Eröffnung des Rechtsweges als begründet.

Wenn, wie zu hoffen, die Königlich-Herzogliche Regierung sich diese einfach rechtliche Auffassung des besonderen Falles anzueignen vermag, so wird sie auch im Stande sein, den Gesichtspunkt aufzugeben, aus welchem sie bisher die Sache betrachtete und welchem sie am Schlusse der dem Ausschusse mitgetheilten Denkschrift mit den Worten Ausdruck gegeben hat: „Seine Majestät der König haben sich das Recht, frühere Gnadenbezeugungen zu konserviren oder zu entziehen, um so viel mehr vorzubehalten, als das größere Recht, Beamte nach Befinden und ohne Weiteres zu entlassen, damals (bei der Wiederherstellung der Autorität) ohne Einsprache ausgeübt worden ist. In keiner Akte findet sich ein staatsrechtlicher Widerspruch gegen diese Befugnisse und Seine Majestät der König werden sich selbstverständlich solchen nie und von keiner Seite gefallen lassen." Es handelt sich hier von keiner Souveränetätsfrage, sondern einfach von dem angeblichen Privatrechte eines Einzelnen, welches nach demjenigen Landesrechte entschieden werden soll, unter dessen Herrschaft es zu Stande kam; und der ganze vorliegende Fall hätte sich ereignen können, wenn auch niemals ein Mißverhältniß zwischen dem Deutschen Bunde und der Krone Dänemark und nie ein gewaltsamer Zusammenstoß zwischen der Königlichen Regierung und den Herzogthümern stattgefunden hätte.

Jedenfalls hat der Ausschuß die Pflicht, hoher Bundesversammlung seine rechtliche Ueberzeugung vorzulegen und diese führt ihn denn zu dem

Antrage:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:
es sei die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung durch Vermittelung des Herrn Bundestags-Gesandten zu ersuchen, dem ehemaligen Regierungsrath Engel die Möglichkeit zu geben, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

die Abstimmung über den vorliegenden Kommissionsantrag in drei Wochen vorzunehmen.

---

§. 103. Protokoll der Deutschen Bundesversammlung 1863.

Bitte des früheren Regierungsraths Engel in Altona um Eröffnnng des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein.

(10. Sitz. §. 82 v. J. 1863.)

Präsidium bringt den von der Reclamationscommission in der Sitzung vom 12. v. M. (Prot. §. 82) gestellten Antrag bezüglich der Bitte des Regierungsraths Engel um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein zur Abstimmung.

Oesterreich, Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg und Baden: treten dem Commissionsantrage bei.

Kurhessen. Der Gesandte ist ohne Instruction und hält sich das Protokoll offen.

Großherzogthum Hessen: stimmt zu.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Die Königliche Regierung hat durch die in dem Vortrage der Reclamationscommission niedergelegten Rechtsanschauungen zu keiner anderen Auffassung der vorliegenden Angelegenheit gelangen können, muß vielmehr in Allem und Jedem an ihrer früher dargelegten Ansicht festhalten. Indem daher der Gesandte sich auf seine unterm 11. December v. J. (§. 355) zu Protokoll gegebene Erklärung zurückbezieht, hat er den in dem angegebenen Gutachten enthaltenen Deductionen gegenüber im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Wenn in dem Gutachten gesagt wird, daß es sich in Betreff der Anwendbarkeit von Bundesrecht lediglich von Localbeamten des Bundesgebietes handle, so muß diesem richtigen Ausspruche gegenüber eben hervorgehoben werden, daß der Kläger in seiner ehemaligen Amtsstellung als Mitglied einer höheren für Holstein und Schleswig gemeinschaftlichen Administrativbehörde eben so wenig zu den Localbeamten des Bundesgebietes Holstein gezählt werden kann, als diejenigen Beamten, welche unter solche höhere Behörden ressortiren, die dem Herzogthum Holstein mit allen übrigen Theilen der Monarchie gemeinschaftlich sind und deren Amtsthätigkeit sich also zum Theil auch auf das Bundesgebiet erstreckt. Für die Beschwerden dieser letzteren Kategorie von Beamten wird nun keine Competenz für die Bundesversammlung beansprucht, und um dennoch die entgegengesetzte Regel für den vorliegenden Fall begründen zu können, geht das Gutachten von einer Concurrenz von zwei verschiedenen Aemtern in der Person des Reclamanten in der Weise aus, als ob er neben seinem Amtsverhältnisse in Holstein noch dazu in einem anderen Rechtsverhältnisse außerhalb Holsteins stände, während die richtige Sachlage die ist, daß er nur ein einziges Amt bekleidete, nämlich dasjenige eines Mitgliedes des für die beiden Herzogthümer gemeinschaftlich höheren, also nicht localen Administrationscollegiums.

Wenn ferner die Reclamationscommission dem Umstande keinerlei Bedeutung beimessen zu können glaubt, daß der Beschwerdeführer den Rechtsweg noch gar nicht versucht hat, daß also die formellen Bedingungen für ein Einschreiten hoher Bundesversammlung wegen verschlossenen Rechtsweges, wie solche in früheren ähnlichen Fällen für erforderlich erachtet worden, im vorliegenden Falle für jetzt wenigstens noch nicht vorhanden sind, vielmehr mit dem Reclamanten darin einverstanden ist, in dem abschlägigen Bescheide des Finanzministeriums eine thatsächliche Verschließung des Rechtsweges zu sehen, so liegt darin ganz offenbar eine Anerkennung sowohl des Reclamanten als des Ausschusses dafür, daß die gerichtliche Geltendmachung des fraglichen Anspruches nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Zustimmung des betreffenden Ministeriums abhängig ist, indem, entgegengesetzten Falls, selbstverständlich das betreffende Gericht eventuell nicht verhindert gewesen wäre, die von dem Reclamanten etwa anzubringende Klage entgegenzunehmen.

Die Reclamationscommission hat des Weiteren nachzuweisen versucht, daß nach den Landesgesetzen in Fällen der vorliegenden Art ein gerichtliches Verfahren in Holstein gestattet war. Es wird in dieser Beziehung angeführt, daß die unter Voraussetzung treuer und brauchbarer Berufserfüllung lebenslängliche Verleihung des Amtes an den Beamten und die Pensionirung desselben in Folge unverschuldet eintretender Dienstentlassung in Holstein eine althergebrachte und ununterbrochene Uebung gewesen sei, die um so mehr auf den Charakter eines Gewohnheitsrechtes Anspruch habe, als die gerichtliche Geltendmachung der bezüglichen Ansprüche nicht ohne Wissen und (in der Einlassung auf die Klage implicite enthaltene) Zustimmung des Landesherrn habe erfolgen können. Wenn nun schon hohe Bundesversammlung nicht das Recht wird in Anspruch nehmen können, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Gewohnheitsrechtes in jedem einzelnen Falle die Entscheidung abzugeben, so wäre jedenfalls die Existenz einer solchen Gewohnheit nur auf Grund bewiesener Thatsachen anzunehmen, während

die Reclamationscommission hier ein Gewohnheitsrecht aufgestellt hat, lediglich auf Grundlage von Behauptungen, die sie einem Bedenken der Holsteinischen Provinzialständeversammlung von 1853 entlehnt hat. Was endlich die Realität selbst betrifft, so hat die Belassung des Beamten in seiner Funktion bis zu seinem Tode oder die Pensionirung desselben in Folge unverschuldet erfolgender Entlassung freilich in Holstein die Regel gebildet, allein diese Regel ist doch auch nicht ganz ohne Ausnahme gewesen und jedenfalls hat dem betreffenden Brauche die für die Annahme eines Gewohnheitsrechtes erforderliche opinio necessitatis nicht zu Grunde gelegen, derselbe hat vielmehr auf der Gnade des Landesherrn beruht, aus welcher auch bei noch constanter Anwendung ein Rechtsanspruch nie hergeleitet werden kann. Die Annahme der Commission, daß früher in Holstein Fälle vorgekommen, in denen bei unverschuldeter Entlassung Beamte gegen die Landesherrschaft auf Beilegung einer ihnen vorenthaltenen Pension gerichtlich geklagt und die Landesherrschaft sich auf die Klage eingelassen habe, ist völlig unbegründet.

Die Reclamationscommission deducirt ferner, daß die authentische Interpretation vom 23. Februar 1854, deren formelle Gültigkeit übrigens unangefochten bleibt, sich in materieller Beziehung nicht als eine Declaration des älteren Rechtes und namentlich nicht der auf die Beamtenverhältnisse sich überall nicht beziehenden Verordnung vom 9. Juli 1840 darstelle, mithin als neues Gesetz zu betrachten sei und als solches keine Anwendung auf die vor ihrer Erlassung begründeten Rechte der Reclamanten finden könne. Wäre diese Argumentation auch völlig richtig, so würde aus derselben für den von dem Rclamanten geltend gemachten Anspruch doch nur unter der Voraussetzung Etwas resultiren, daß früher in Holstein die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Pensionen und Wartegelder Rechtens war. Ein derartiges Recht aber hat, wie früher in dem vorhin Bemerkten nachgewiesen ist, nicht existirt, und es steht dem Reclamanten daher, auch ganz abgesehen von dem Gesetze vom 23. Februar 1854, ein Recht auf gerichtliche Geltendmachung des von ihm erhobenen Anspruches nicht zur Seite. Ueberdieß würde das fragliche Gesetz, dessen verfassungsmäßige Erlassung nicht bestritten wird, auch wenn die Bezeichnung desselben als authentische Interpretation nicht richtig wäre, doch immer ein gültiges Gesetz bleiben, welches nach dem Willen des Gesetzgebers rückwirkende Kraft haben soll und mithin auf das vermeintliche Recht des Reclamanten Anwendung leiden müßte. Der Grundsatz, daß Gesetze keine Anwendung auf bereits vor ihrer Erlassung erworbene Rechte leiden, bezieht sich doch wohl nur auf die richterliche Anwendung nicht ausdrücklich mit rückwirkender Kraft erlassener Gesetze, besagt aber keineswegs, daß Gesetze, die mit rückwirkender Kraft erlassen sind, auf die vor ihrer Erlassung eingetretenen Fälle keine Anwendung finden sollen.

Doch ganz abgesehen hiervon, muß die Königlich-Dänische Regierung den Argumentationen der Commission gegenüber daran festhalten, daß das Gesetz vom 23. Februar 1854 alle Bedingungen einer authentischen Interpretation erfüllt. War bei Erlassung der Verordnung vom 9. Februar 1840 auch an die Beamtenverhältnisse nicht gedacht worden, so war es doch immerhin möglich, daß das Beamtenverhältniß, wenn man dasselbe mit einigen Rechtslehrern als auf Vertrag beruhend ansieht, unter die sehr allgemein lautende Bestimmung des §. 1 der Verordnung gezogen werde. Diesem der Absicht der Verordnung nicht entsprechenden Verfahren sollte vorgebeugt werden, und es ist nicht einzusehen, wie man dem Gesetze vom 23. Februar 1854, wenn dasselbe ausspricht, daß die durch die Verordnung vom 9. Juli 1840 eingeführte unbedingte Klagbarkeit privatrechtlicher Ansprüche gegen die Verwaltungscollegien sich nicht auf die Ansprüche der Beamten auf Wartegelder und Pensionen erstrecke, es in dieser Beziehung vielmehr der Zustimmung des betreffenden Ministeriums bedürfe, — den Charakter einer authentischen Interpretation absprechen will. Spricht das Gesetz nur aus, was auch auf dem Wege einer richtigen logischen Interpretation gefunden werden würde, so kann das nur zum Beweise seiner Richtigkeit dienen, ihm nicht aber seinen declaratorischen Charakter und seine daraus resultirende rückwirkende Kraft rauben.

Was endlich den Antrag der Reclamationscommission betrifft, so dürfte derselbe mit der vorausgeschickten Deduction der Commission nur schwerlich vereinbar erscheinen. Derselbe geht nämlich dahin, daß die Regierung dem Reclamanten die Möglichkeit geben soll, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen. Nach der in dem Gutachten der Commission hingestellten Auffassung ist aber der Reclamant vollständig in der Lage, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten verfolgen zu können. Die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche auf Pension ꝛc. ohne vorgängige regiminelle Zustimmung ist nach Ansicht der Commission bis zum Erlasse des Gesetzes vom 23. Februar 1854 ausgemachten Rechtens, und dieses letztere Gesetz findet nach derselben auf die Ansprüche des Reclamanten keine Anwendung, weil es keine rückwirkende Kraft hat. Es ist also nicht einzusehen, was vom Standpunkte der Commission aus den Reclamanten noch an der gerichtlichen Geltendmachung seines vermeintlichen Rechtes hindert und weßhalb eine Zustimmung der Königlichen Regierung zur Beschreitung des Rechtsweges verlangt wird, die nach Annahme der Commission gar nicht erforderlich ist. Der Gesandte hat nach diesen Bemerkungen unter Verwahrung aller und jeder Rechte seiner Regierung und indem er gegen die Zuständigkeit hoher Bundesversammlung, sich auf Grund des Artikels 29 der Wiener Schlußacte der Beschwerde des ehemaligen Regierungsraths Engel annehmen zu können, hier nochmals Einsprache erhebt, gegen den Antrag der Reclamationscommission zu stimmen.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die Königlich-Großherzogliche Regierung theilt die in der 41. vorjährigen Sitzung von dem Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten auseinandergesetzten Ansichten seiner höchsten Regierung und kann daher dem Schlußantrage des in der 10. diesjährigen Sitzung vorgelegten Berichtes der Reclamationscommission nicht beitreten.

Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsische Häuser Der Gesandte hat dem Ausschußantrage beizutreten, jedoch dabei zu erklären, daß die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung nach Lage der in Rede stehenden Angelegenheit die Abweisung des Engel'schen Gesuches wegen zur Zeit nicht zu erfindender Competenz der hohen Bundesversammlung, bezüglich die Zurückweisung der Sache an den Ausschuß für geboten erachtet, wozu dieselbe durch folgendes Bedenken gegen das Ausschußgutachten bestimmt worden ist.

Man wird sich die Alternative zu stellen haben:

Entweder sind die sogenannten declaratorischen Verordnungen vom 6. Februar 1853 und 23. Februar 1854, wie das Ausschußgutachten S. 143—145 der Prot. ausführt, ihrem Inhalte nach wirklich neue Gesetze in dem Sinne und mit der Wirkung, daß sie nur als solche Anwendung finden und insbesondere ungeachtet der ihnen beigelegten Bezeichnung als authentische Interpretation auf die bereits vor ihrer Emanirung entstandenen Rechtsansprüche des ꝛc. Engel rückwirkende Kraft nicht üben können; dann aber wird es der Einholung ministerieller Erlaubniß zur Beschreitung des Rechtsweges, wie solche durch die erwähnten Verordnungen vorgeschrieben ist, nicht erst bedürfen, der Richter wird an der Zulassung der Klage, auch ohne daß diese Erlaubniß beigebracht wird, und an dem Befinden über dieselbe rechtlich nicht behindert sein, und es könnte demnach in der verweigerten ministeriellen Zustimmung zur Betretung des Rechtsweges allein und ohne daß von dem Petenten zur Zeit überhaupt ein Versuch zur Beschreitung dieses Weges gemacht worden ist, weder eine rechtliche noch eine thatsächliche Versperrung des Rechtsweges erblickt werden;

oder es sollen die mehrerwähnten Verordnungen, sei es ihrem ausdrücklichen oder für den Richter unzweideutig zu interpretirenden Inhalte nach, entgegen dem allgemeinen Gesetzgebungsgrundsatze rückwirkende Kraft genießen und folgbar auch auf das hier in Rede stehende Rechtsverhältniß Anwendung leiden, dann wird in denselben und der Versagung der auf Grund derselben im einzelnen Falle nachgesuchten ministeriellen Genehmigung zu gerichtlichem Austrag der Sache nicht sowohl ein Act der Justizverweigerung im Sinne der Bundesgesetzgebung, als ein legislativer Gewaltact und nach Befinden eine Nichtbeachtung ständischer Rechte zu erblicken sein, über welche die Bundesversammlung mindestens nach dem gegenwärtigen Sachstande zu cognosciren nicht in der Lage ist.

Sämmtliche übrigen Herren Gesandten traten dem Antrage bei.

Hierauf erfolgte in Uebereinstimmung mit dem Commissionsantrage der

Beschluß:

die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung durch Vermittlung des Herrn Bundestags-Gesandten zu ersuchen, dem ehemaligen Regierungsrath Engel die Möglichkeit zu geben, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen.

Beilage zu §. 37. des Protokolls der Deutschen Bundes Versammlung 1864.

Vortrag der Reclamationscommission, die Bitte des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein betreffend. — Num. 21 von 1863.

In der 24. Sitzung hoher Bundesversammlung vom 30. Juli 1863 ist eine Eingabe des Advocaten Dr. Jucho hieselbst übergeben worden, in welcher derselbe Namens seines Mandanten, des ehemaligen Regierungsraths Engel in Altona, die Bitte stellt, hohe Bundesversammlung möge beschließen:

daß die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung ersucht werde, binnen einer anzusetzenden Frist die Befolgung des Beschlusses vom 16. April d. J. nachzuweisen.

Gutachten.

Der Ausschuß beehrt sich vor Allem, hoher Versammlung den Stand der Sache kurz ins Gedächtniß zu rufen.

In der 14. Bundestags-Sitzung vom 3. April 1862 wurde über die Bitte des ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Regierungsraths Engel um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königlich-Herzogliche Regierung von Holstein zum Behufe der Anstellung einer Klage wegen entzogenen Wartegeldes der Beschluß gefaßt, die Königlich-Herzogliche Regierung in thunlichster Beschleunigung um eine Erklärung in der Sache zu ersuchen.

Diese Erklärung erfolgte in der 41. Sitzung vom 11. December 1862 und ging lediglich auf Ablehnung der Competenz des Bundes, weil der Reclamant nicht ausschließlich Holsteinischer, sondern zu gleicher Zeit Schleswigischer Beamter gewesen sei. Außerdem wurden dem Ausschusse von dem Königlich-Herzoglichen Herrn Gesandten Mittheilungen gemacht, welche die sachliche Grundlosigkeit der vorgebrachten Beschwerde darzulegen bestimmt waren.

Der Vortrag des Ausschusses erfolgte am 12. März des laufenden Jahres und schloß mit dem Antrage: die Königlich-Herzogliche Regierung zu ersuchen, dem Engel die Möglichkeit zu geben, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen.

In der 13. Sitzung vom 16. April d. J. erfolgte die Abstimmung über letzteren Antrag, welche, gegenüber von den abweichenden Stimmen für Holstein und Lauenburg, von Luxemburg und Limburg und einer Minoritätserklärung der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, zustimmend war. Der Königlich-Herzogliche Herr Gesandte hatte seiner Abstimmung ausführliche Bemerkungen gegen die rechtliche Begründung des Ausschußantrages beigegeben.

Veranlaßt durch das Monitorium des Beschwerdeführers ist der Ausschuß jetzt in dem Falle, seine Ansicht über das weiter einzuhaltende Verfahren auszusprechen.

Es wird vor Allem nothwendig sein, unbefangen zu untersuchen, ob die von der Königlich-Herzoglichen, beziehungsweise von der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung gegen die Richtigkeit der Rechtsausführung des Ausschusses vorgebrachten Gründe von der Art sind, daß sie in der That zu einer anderen Auffassung führen müssen. Hierzu ist denn nun aber zunächst nöthig, diese Rechtsbegründung kurz ins Gedächtniß zu rufen. Dieselbe bestand wesentlich aus drei Erörterungen.

Erstens suchte der Ausschuß nachzuweisen, daß hohe Bundesversammlung überhaupt zuständig sei, weil es sich von der Beschwerde eines Beamten handle, welcher jedenfalls auch Holsteinischer Beamter gewesen sei, derselbe überdieß nur bei Holsteinischen Gerichten Recht zu nehmen wünsche und eine Sperrung des Weges zu diesen behaupte.

Zweitens wurde ausgeführt, daß allerdings thatsächlich die Betretung des Rechtsweges dem Reclamanten verschlossen worden sei, und zwar deßhalb, weil die Königlich-Herzogliche Regierung das von ihr angesprochene Recht einer beliebigen Verweigerung oder Gestattung des Rechtsweges bei Gehaltsbeschwerden lediglich auf das Gesetz vom 23. Februar 1854 stütze, welches jedoch nicht als eine authentische Interpretation eines älteren Rechtes, sondern als eine ganz neue Bestimmung erscheine und somit etwa früher perfect gewordene Rechte des Reclamanten nicht zu ändern vermöge.

Drittens glaubte der Ausschuß, gestützt auf die Verhandlungen der Holsteinischen und der Schleswigschen, Ständeversammlungen, den Beweis liefern zu können, daß im Herzogthume Holstein das Gewohnheitsrecht bestanden habe, Klagen von Beamten über Gehaltsbeeinträchtigungen durch die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden.

Die gegen diese Rechtsauffassungen jetzt vorgebrachten Gründe sind nun aber nachstehende:

1) Reclamant sei nicht bloß Localbeamter innerhalb des Bundesgebietes gewesen, auch sei er nicht in einem getrennten Verhältnisse zu Holstein und zu Schleswig gestanden, sondern er habe nur Ein Amt bekleidet als Mitglied einer für beide Herzogthümer bestimmten höheren Behörde. Eine Zuständigkeit des Bundes sei also nicht begründet, da sie von ihm selbst nur für Localbeamte in Anspruch genommen werde.

2) Sowohl der Ausschuß als auch der Reclamant selbst erkennen thatsächlich die Gültigkeit des Gesetzes vom 23. Februar 1854 an, weil sie in dem abschlägigen Bescheide des Finanzministeriums eine Verschließung des Rechtsweges erblicken und nicht ungeachtet dieses Gesetzes die Einreichung einer Klage bei Gericht anrathen, beziehungsweise vornehmen.

3) Das behauptete Gewohnheitsrecht in Holstein, gerichtliche Klage wegen Besoldungsbeschwerden führen zu können, bestehe nicht. Lebenslängliche Belassung im Amte oder in einer Pension sei allerdings Regel gewesen, allein doch nur in Folge Ausflusses landesherrlicher Gnade, nicht als klagbares Privatrecht.

4) Das Gesetz vom 23. Februar 1854 sei in der That eine authentische Interpretation einer Verordnung vom 9. Februar 1840; jedenfalls aber sei es formell unantastbar erlassen und habe daher auch in seiner ausdrücklichen Bestimmung einer rückwirkenden Anwendung auf Gültigkeit Anspruch zu machen.

5) Der Antrag des Ausschusses sei inconsequent, denn wenn das Gesetz von 1854 keine rechtliche Bedeutung für den Reclamanten habe, so bedürfe es auch keiner Zustimmung der Königlichen Regierung zur Vorbringung einer Klage desselben, und es brauche daher auch die Königliche Regierung nicht um eine Ertheilung der Zustimmung dazu ersucht zu werden. Diese letztere Auffassung eignet sich denn auch die Herzoglich-Sachsen-Altenburgische Regierung an.

Der Ausschuß verkennt nicht den in diesen Aufstellungen bethätigten Scharfsinn; er hat sich jedoch auch bei gewissenhaftester Prüfung nicht von der Unrichtigkeit seiner früher aufgestellten Sätze überzeugen können, und zwar aus nachstehenden Gründen.

Nur unbedingt aufrecht erhalten kann der Ausschuß seine Behauptungen, daß nach Holsteinischem Gewohnheitsrechte eine Klagbarkeit von Besoldungsbeschwerden besteht, und daß der Charakter einer authentischen Interpretation dem Gesetze von 1854 nicht zukommt. Was den ersten Punkt betrifft, so nimmt sicherlich weder der Ausschuß noch die hohe Bundesversammlung selbst die Befähigung in Anspruch, aus eigenem Wissen über Bestehen oder Nichtbestehen jedes lokalen Gewohnheitsrechtes in Deutschland entscheiden zu können. Gern giebt er vielmehr zu, daß, wenn eine hohe Bundesregierung das Nichtbestehen eines Gewohnheitsrechtes gegenüber von unbestimmten und unbewiesenen Privatangaben behauptet, die höchste recht-

liche Vermuthung hin die Richtigkeit ihrer Angabe streite. In dem vorliegenden Falle liegt die Sache jedoch ganz anders. Der Ausschuß hat keineswegs auf eine bloße Behauptung des Reclamanten hin das Bestehen des fraglichen Gewohnheitsrechtes angenommen, sondern vielmehr auf einen ausführlichen Bericht der Holsteinischen Ständeversammlung sich dabei gestützt. Der darin enthaltenen Ausführung konnte er sich aber um so unbedenklicher anschließen, als das darin behauptete Gewohnheitsrecht vollständig dem gemeinen deutschen Rechte entsprach, dessen Gültigkeit für Holstein ausdrücklich anerkannt ist. Keineswegs soll nun die Richtigkeit von Behauptungen einer Regierung und der entgegenstehenden einer Ständeversammlung principiell abgewogen und gar der letzteren ein für allemal der Vorzug gegeben werden: allein in dem concreten Falle kann sich der Ausschuß der Ueberzeugung nicht entziehen, daß die Vermuthung für die Behauptung der Ständeversammlung spricht. Da sich dieselbe auf das gemeine Recht stützt, so müßte zu ihrer Widerlegung eine locale Ausnahme von dem letzteren nachgewiesen und nicht bloß eine einfache Verneinung gegenüber gestellt werden. In jedem Falle handelt es sich von der Behauptung einer Einrede, welche von einer Regierung zu Gunsten des Fiscus einer vermeintlichen Privatrechtsforderung entgegengestellt werden will, und hier erfordert denn offenbar die Gerechtigkeit, daß die Sache nicht kurzweg durch eine Versicherung des in Anspruch Genommenen abgemacht wird, sondern durch ein Urtheil einer competenten Stelle und nach contradictorischer Verhandlung. Es ist eine Beweisfrage, über welche nur ein Richter entscheiden kann, zu welchem also billiger- und gerechterweise der Weg nicht versperrt werden kann. Daß das Gesetz vom 23. Februar 1854 eine authentische Interpretation ist und sein soll, ergiebt sich aus seiner eigenen Ueberschrift und aus der Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. Februar 1840, welche es erklärt interpretiren zu wollen. Hieraus folgt aber zweierlei. Erstens, daß das Gesetz zu gleicher Zeit nicht ein neues sein kann. Zweitens, daß es die Forderung an eine authentische Interpretation einhalten muß, wenn es rechtliche Gültigkeit haben soll.

Eben so wenig vermag der Ausschuß zuzugeben, daß seine Ansicht, der Reclamant habe als ehemaliges Mitglied der Schleswig-Holsteinischen Regierung die Rechte eines Holsteinischen Beamten in Anspruch zu nehmen und somit auch eintretenden Falles Bundeshülfe für dieselben anzurufen, widerlegt ist. Das Verhältniß der beiden Herzogthümer war allerdings ein anomales, namentlich in sofern sie ein Recht auf gewisse gemeinschaftliche Behörden hatten; allein es bleibt doch sicherlich unbestreitbar, daß ein Mitglied einer dieser Behörden auch in Diensten des Herzogs von Holstein stand, ihm als solchem Gehorsam schuldig war, dagegen auch Rechte gegen ihn als solchen geltend machen konnte. Es ist lediglich kein Grund einzusehen, warum die außerdeutsche Seite des Verhältnisses die deutsche Seite geradezu absorbiren sollte. Wenn also der Reclamant von dem ihm unzweifelhaft zustehenden Rechte, diejenige Eigenschaft eines vermeintlichen Schuldners geltend zu machen, welche die vortheilhaftere für ihn in einem Rechtsstreite ist, Gebrauch macht, so kann diese nicht dadurch abgestreift werden, daß sie als etwas Höheres und deshalb nicht Erreichbares dargestellt wird, sondern sie verbleibt eine gemeinschaftliche und eben deshalb faßbare. Wenn das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht für beide Herzogthümer in allen seinen Beziehungen zu Holstein ein deutsches Gericht war (s. Btgs.-Prot. 1834 §. 281), und nicht etwa eine höhere, der ganzen Dänischen Monarchie angehörige und als solche dem Einflusse des Deutschen Bundes entzogene Behörde, so fand ganz dasselbe statt in Betreff der gemeinschaftlichen Landesregierung. Die Folgen für die Mitglieder dieser Behörden ergeben sich dann von selbst. Niemals kann der Deutsche Bund zugeben, daß die Ansprüche des Herzogthums Holstein auf gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen mit Schleswig dazu benutzt werden, um diesen Einrichtungen und dem, was damit zusammenhängt, den deutschen Charakter ganz abzusprechen; sondern es folgt vielmehr daraus, daß auch über das Gebiet des Bundes hinaus in gewissen Fällen ein internationales Recht sammt dessen Folgerungen zustand. Im Uebrigen ist hiervon jetzt nicht einmal die Rede, sondern es handelt sich nur von den in Deutschland geltend zu machenden vermeintlichen Rechtsansprüchen eines ebenfalls deutschen Beamten. Der Ausschuß muß also die Zuständigkeit hoher Bundesversammlung in der Beschwerdesache des Reclamanten auf das entschiedenste aufrecht erhalten.

Endlich vermag der Ausschuß den unter 2 und 5 gemachten Vorwurf der Folgewidrigkeit, beziehungsweise Uebereilung nicht anzuerkennen. Wenn nämlich argumentirt wird, entweder anerkenne der Ausschuß das Gesetz vom 23. Februar 1854 als rechtsgültig, oder er erkenne es nicht an; im ersteren Falle hätte er der Königlich-Dänischen Regierung, welche nur eines anerkannten Rechtes sich bedient habe, keine Zumuthung in Betreff der Eröffnung des Rechtsweges machen sollen; im anderen Falle dagegen hätte er den Reclamanten anweisen sollen, sich unbekümmert um ein rechtlich nichtiges Hinderniß an die Gerichte mit seiner Klage zu wenden, — so ist der Ausschuß der Ansicht, daß sich die Sache nicht mit den Hörnern dieses engen Dilemma fassen läßt, sondern sie vielmehr wesentlich anders liegt. Unzweifelhaft ist, daß das fragliche Gesetz thatsächlich besteht; daß es von der Königlichen Regierung angewendet wird, und daß es insbesondere in dem vorliegenden Falle bereits angewendet worden ist. Dieselbe verhindert also thatsächlich, so weit es an ihr liegt, die Betretung des Rechtsweges bei einer gewissen Gattung von Forderungen. Hierüber nun beschwert sich der Reclamant, und hiergegen will der Ausschuß Hülfe schaffen. Er hätte allerdings den Reclamanten auch anweisen können, sich — trotz des Verbotes — an die Gerichte zu wenden, und je nach dem Ausgange des Versuches weitere Beschwerde zu erheben. Allein er erachtete es nicht nur für einfacher, sondern auch für seiner Aufgabe angemessener, die Königliche Regierung auf das rechtlich Unzulässige ihrer allgemeinen und durch einen Ausspruch aufs neue aufrecht erhaltene Maßregel aufmerksam zu machen und deren Nichtanwendung zu verlangen. Der Ausspruch eines Gerichtes brauchte hierzu nicht abgewartet zu werden, da es sich ja von dem Bestehen eines allgemeinen und ganz unzweifelhaften Hindernisses für die Betretung des Rechtsweges handelte und die Beschwerde eines thatsächlich dadurch Betroffenen bereits vorlag. Eine Verpflichtung, weitere Wirkungen des Verbotes erst abzuwarten, hätte für den Ausschuß nur dann bestanden, wenn die Bundesgesetze eine Beseitigung von Rechtssperrungen erst dann gestatteten, falls bereits die Gerichte selbst dadurch berührt worden wären. Eine solche Vorschrift besteht aber nicht, und sie liegt auch sicher nicht im Geiste der dem Bunde gesetzten Aufgabe, für ungehemmte Rechtspflege zu sorgen. Wenn sich vielmehr aus einer angebrachten Beschwerde ergiebt, daß in dem Willen einer Bundesregierung ein Hinderniß des freien Zuganges zum Richter besteht, so ist der Bund berechtigt wie verpflichtet, auf Beseitigung desselben hinzuwirken, auch ohne daß die Gerichte in dem konkreten Falle bereits unmittelbar durch dasselbe gehemmt worden waren. Und wenn etwa eingewendet werden wollte, daß vielleicht das Gericht das Hinderniß als zu Recht bestehend anerkannt haben würde, und daß dann eine Nothwendigkeit zu einem Eingreifen des Bundes ganz weggefallen wäre, so ist darauf zu erwidern, daß die Erfüllung der Aufgabe des Bundes nicht von Auffassungs- und Handlungsweise eines Gerichtes abhängen kann, wenn er die Ueberzeugung erhalten hat, daß eine Regierung den Zutritt zur Rechtspflege auf eine rechtlich nicht zu billigende Weise zu hemmen die Absicht hat. Der Artikel 29. der Wiener Schlußakte spricht ganz allgemein von dem Eintreten einer Justizverweigerung, und macht eine Abhülfe durch den Bund lediglich davon abhängig, daß eine Beseitigung auf „gesetzlichem Wege" nicht zu erreichen gewesen sei. Letzteres ist nun aber in dem vorliegenden Falle so, wie sich unzweideutig daraus ergiebt, daß die Petition der Holsteinischen Ständeversammlung um Aufhebung oder Zurücknahme der authentischen Interpretation von der Königlichen Regierung nicht beachtet worden ist. Alles also, was der Ausschuß zugeben kann, ist, daß er das an die Königlich-Herzogliche Regierung zu richtende Verlangen auch ganz allgemein, nämlich auf ausdrückliche Ungültigkeitserklärung der sogenannten authentischen Interpretation, hätte stellen können. Wenn er dieses formell nicht that, so geschah es aus Rücksicht auf die Königlich-Herzogliche Regierung, während die gewählte Form der Aufforderung zur Nichtanwendung im zunächstliegenden Falle dieselbe Bedeutung, selbst für etwaige weitere Fälle gleicher Art, hatte, da sie sich auf die Ausführung der rechtlichen Unzulässigkeit der gan

zen Maßregel, und nicht etwa auf bestimmte Verhältnisse der vorliegenden Beschwerde stützte.

Unter diesen Umständen kann denn der Ausschuß lediglich nur die Anschauung aufrecht erhalten, welche er in seinem am 12. März l. J. erstatteten Berichte dargelegt hat, und er sieht nach wie vor in dem von der Königlich-Herzoglichen Regierung in Betreff des Reklamanten eingehaltenen Verfahren eine Versperrung des Rechtsweges, welche auf eine zwar allgemeine, allein rechtlich nicht haltbare Verordnung gestützt ist.

Was nun aber die Maßregeln betrifft, welche in Folge des jetzt vorliegenden Monitoriums des Reklamanten zu ergreifen sein möchten, so ist einerseits wohl unbestreitbar, daß zwar ein bestimmter Termin durch den in der 13. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß der Königlich-Herzoglichen Regierung nicht gestellt worden ist, auf der anderen Seite aber eben so klar, daß diese hohe Regierung der an sie gestellten Aufforderung keine Folge zu geben gesonnen ist. Es kann somit als voreilig weder von Seiten des Beschwerdeführers erkannt werden, wenn er wirklich in den Genuß des ihm von hoher Bundesversammlung zugedachten Schutzes zu gelangen wünscht, noch von Seiten der letzteren, wenn sie auf dieses Begehren eingeht.

In Betreff der zu ergreifenden Maßregel findet ein begründeter Zweifel wohl nicht statt. Der Ausschuß hat in seinem Berichte vom 12. März d. J. nachgewiesen und hohe Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 16. April d. J. anerkannt, daß in dem Gesetze vom 23. Februar 1854 eine rechtlich unzulässige Hinderung der Justiz für gewisse Fälle enthalten sei, und daß die Königlich-Herzogliche Regierung thatsächlich diese Rechtssperre zum Nachtheile der Reklamanten habe eintreten lassen. — Die Nichtbefolgung des von hoher Bundesversammlung gestellten Verlangens, das besagte Hinderniß wegzuräumen, ist notorisch. Es muß also auf der Vollziehung beharrt und dieselbe nöthigenfalls durch bundesrechtliche Mittel herbeigeführt werden. — Obgleich Wortlaut und Sinn der Bundesgesetzgebung gestatten würden, eine allgemeine Aufhebung der Maßregel zu verlangen, so genügt es doch für den der Kognition des Bundes zunächst unterliegenden Fall, wenn dem Reklamanten für seine Person und in Betreff seiner besonderen Beschwerde der Weg zum Richter eröffnet wird. Eine an denselben zu richtende Aufforderung, trotz der von der Königlich-Herzoglichen Regierung verweigerten Erlaubniß, eine Klage gegen den Fiskus zu versuchen, würde der Aufgabe hoher Bundesversammlung, für Beseitigung der zu ihrer Kenntniß gebrachten und von ihr anerkannten Hindernisse der Rechtspflege zu sorgen, nicht entsprechen. Die im Artikel 29. der Wiener Schlußacte ausgesprochene Voraussetzung der Unmöglichkeit, auf gesetzlichem Wege Hülfe zu erlangen, ist vorhanden, indem weder das auf Beseitigung der ganzen Maßregel gestellte allgemeine Verlangen der Stände des Landes Beachtung gefunden, noch auch im einzelnen Falle das durch die Verhandlungen am Bunde zur Kenntniß der Gesammtregierungen gelangte Begehren des Reklamanten eine Berücksichtigung gefunden hat.

Der Ausschuß ist somit in dem Falle, nachstehenden

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

die Beschwerde des ehemaligen Regierungsrathes Engel in Altona über eine gegen ihn von der Königlich-Herzoglichen Regierung von Holstein geübte Rechtssperre der Exekutionskommission mit dem Auftrage zu überweisen, die Befolgung des Bundesbeschlusses vom 16. April d. J. von Seiten der genannten hohen Regierung durch Anwendung der bundesgesetzlichen Mittel herbeizuführen.

Frankfurt a. M., den 11. Oktober 1863.

Pfordten. Mohl. Bülow. Eisendecher. Müller.

§. 37. des Protokolls der Deutschen Bundesversammlung 1864.

Bitte des früheren Regierungsraths Engel in Altona um Eröffnung des Rechtsweges gegen die Königliche Regierung des Herzogthums Holstein und Bitte seiner Erben. — Num. 7 und 25 von 1862; Num. 21 und 39 von 1863.

(13. Sitz. §. 103. v. J. 1863.)

Der Großherzoglich-Badische Herr Gesandte erstattet Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Am 27. Februar 1862 übergab der hiesige Advocat Dr. Jucho als Mandatar des ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Regierungsrathes Engel eine Beschwerde wegen Justizverweigerung gegen die Königlich-Dänische, Herzoglich-Holsteinische Regierung.

In der Sitzung vom 3. April 1862 erstattete die Reclamationscommission Vortrag an die hohe Versammlung, in dessen Folge die Königlich-Herzogliche Regierung zu einer Erklärung aufgefordert wurde.

Nachdem diese am 11. December 1862 übergeben worden war, erstattete der Ausschuß am 12. März 1863 Bericht, in welchem er darauf antrug, die Königliche Regierung zu ersuchen, dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu geben, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen. Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 16. April 1863 zum Beschlusse der hohen Versammlung erhoben.

Als nun aber die Königliche Regierung dem an sie gestellten Verlangen keine Folge leistete, reichte der Mandatar des Reclamanten am 4. August v. J. ein Monitorium ein.

Der Ausschuß vereinte sich, unter dem 11. October, einstimmig zu dem Antrage, die Beschwerde des Engel an die Executionscommission zu übergeben, damit der Bundesbeschluß vom 16. April durch Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Ausführung gelange*).

Dieser Vortrag kam jedoch nicht zur Vorlage an die hohe Versammlung, da eben, als es geschehen sollte, die Nachricht von dem am 22. Oktober erfolgten Tode des Beschwerdeführers einlief und es somit nothwendig wurde, erst abzuwarten, ob etwa Rechtsnachfolger des Verstorbenen seine beabsichtigte gerichtliche Klage zu führen und zu dem Ende die Beschwerde am Bunde verfolgen wollen.

Am 31. December ist nun in der That eine Eingabe des Dr. Jucho hoher Versammlung vorgelegt worden, in welcher derselbe nachstehende Bitte stellt:

Hohe Bundesversammlung wolle den für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestellten Herrn Bundescommissären die zur Ausführung des hochverehrlichen Beschlusses vom 16. April d. J. erforderliche Weisung ertheilen,

auch ihm, als dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers, jetzt dessen Erben, eine Ausfertigung dieses Beschlusses, sowie der auf die Eingabe vom 25. Juli ergangenen Verfügung behändigen lassen,

endlich die Rückgabe der am 30. April 1862 übergebenen Actenstücke verfügen.

Unter dem 8. d. M. hat Dr. Jucho nachträglich sich über die Fortdauer seines Mandates auch von Seiten der Erben des Regierungsrathes Engel in einer für Verhandlungen am Bunde unzweifelhaft genügenden Weise ausgewiesen.

Gutachten.

Hohe Bundesversammlung hatte in der gegen den Regierungsrath Engel eingehaltenen Maßnahme der Königlich-Dänischen Regierung eine bundesgesetzwidrige Justizverweigerung erkannt und die Beseitigung derselben verlangt. Da die be-

*) Da dieser Vortrag hoher Versammlung noch nicht zur Kenntniß gekommen ist, so wird er zur Vervollständigung der Kenntnißnahme in der Anlage mitgetheilt.

sagte Regierung keine Folge leistete, so war eine Erzwingung durch Execution unvermeidlich geworden, und auch, wie oben bemerkt, bereits beantragt, als der Tod des Beschwerdeführers einen Stillstand verursachte. Die Erben desselben sind nun aber entschlossen, ihr vermeintliches von dem Verstorbenen auf sie übergegangenes Recht zu einer Forderung an den Landesfiscus zu verfolgen und deßhalb die schon von ihm beabsichtigte gerichtliche Klage anzustellen. Daß ihnen der Bund hierzu, wenn es nothwendig ist, Hülfe zu leisten hat, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Allein die Frage ist eben, ob eine solche Nothwendigkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Herzogthums Holstein noch vorliegt?

Dem Ausschusse scheint dieß nicht der Fall zu sein.

Das dem Regierungsrath Engel bei der von ihm beabsichtigten gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche entgegengesetzte Hinderniß bestand bekanntlich darin daß die Königlich-Herzogliche Regierung eine sogenannte authentische Declaration erlassen hatte, durch welche sie sich das Recht zuschrieb, die Anstellung von gerichtlichen Klagen wegen Gehaltsbeschwerden von einer besonderen Erlaubniß des betreffenden Ministeriums abhängig zu machen, und daß sie diese Erlaubniß dem Regierungsrathe Engel nicht ertheilte. Die Bitte des letzteren an die hohe Versammlung war also auch nur dahin gerichtet, daß ihm der auf solche Weise verschlossene Weg zum Richter geöffnet werden möge, und auch der Beschluß vom 16. April v. J. stellte keine andere Forderung an die Königlich-Herzogliche Regierung. Ebenso hätte die Execution, wenn es zur Verhängung einer solchen gekommen wäre, keinen anderen Zweck gehabt, als Engel die Möglichkeit einer gerichtlichen Klage gegen den Fiskus zu verschaffen. Zu solchen Maßregeln aber war der Bund berechtigt, weil die sogenannte authentische Declaration in der That eine neue Rechtsregel war, durch welche ein bereits erworbener Rechtsstand zum Nachtheile der Berechtigten abgeändert und welche rückwärts angewendet werden wollte. Sie hatte ferner zur Voraussetzung, daß die Gerichte durch die Staatsgewalt gehindert werden würden, eine Klage anzunehmen ohne vorgängige willkürlich zu gebende oder zu verweigernde Erlaubniß einer Regierungsbehörde.

Es ist nun mehr als unwahrscheinlich, daß jetzt, das heißt seitdem die Regierung des Herzogthums Holstein in die Hände von Bundescommissarien gelegt ist, diese thatsächlichen von einem Mißbrauche der Staatsgewalt herrührenden Hindernisse noch bestehen.

Es läßt sich nicht anders erwarten, als daß die Gerichte eine von den Rechtsnachfolgern des Beschwerdeführers anzustellende Klage jetzt ohne Weiteres zulassen werden, da die Königlich-Dänische Regierung ihrem unrechtlichen Verbote keinen Gehorsam mehr verschaffen kann.

Sollte dem aber, wider Erwarten, nicht so sein, sondern die Gerichte auch jetzt noch die vorgängige Ausstellung einer Erlaubniß zur Klage von Seiten der bestehenden obersten Landesbehörde verlangen, so ist kaum zu bezweifeln, daß die Bundescommissarien nicht den mindesten Anstand nehmen dürften, diese Erlaubniß zu ertheilen, wie immer sie von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Dänischen Verordnung von 1854 an sich denken möchten.

Der Ausschuß ist demnach der Ansicht, daß bei der jetzigen Sachlage es nicht Aufgabe hoher Bundesversammlung ist, Schritte zur Beseitigung einer unter der früheren Regierung vorhanden gewesenen Rechtssperre zu thun, sondern daß vielmehr die zur gerichtlichen Verfolgung eines vermeintlichen Rechtes Entschlossenen jetzt den Versuch machen müssen, ihre Klage bei dem zuständigen Richter einzureichen, eventuell von den Bundescommissären eine allgemeine oder specielle Erlaubniß zur freien Betretung des Rechtswegs zu erwirken. Erst in dem kaum denkbaren Falle eines Beharrens der jetzigen Landesregierung bei den Absichten und Maßregeln der früheren würde der Bund, auf eine von den Betheiligten hierüber gemachte Anzeige, seine Thätigkeit wieder aufzunehmen, also jetzt die Bundescommissäre zur Eröffnung des Rechtsweges anzuweisen haben. Ein früheres Eingreifen von seiner Seite wäre durch keine Handlung der letzteren veranlaßt, und erscheint somit als ein unnöthiges und also unzulässiges Eingreifen in die Ressortverhältnisse.

Von dieser Auffassung ausgehend, beehrt sich denn der Ausschuß, über die von Dr. Jucho gestellten einzelnen Bitten kurz Nachstehendes zu bemerken:

Daß eine an die Bundescommissarien zu erlassende Weisung ungeeignet wäre und auf sie nicht eingegangen werden kann, ist so eben nachgewiesen worden. Ob sich später eine Veranlassung dazu finden wird, muß sich erst zeigen. Im Uebrigen ist allerdings wünschenswerth, daß, wenn in Folge einer Nichtannahme der Klage von Seiten der Gerichte die Bundescommissarien in die Lage kommen sollten, über die Erlaubniß zur Anstellung einer Klage zu entscheiden, sie von den Ansichten der hohen Versammlung über die rechtliche Ungültigkeit der Dänischen Verordnung von 1854 aufgeklärt wären. Dieß kann jedoch in anderer Weise geschehen, als durch eine directe Communication der hohen Versammlung.

Was dagegen zweitens die Bitte um eine authentische Ausfertigung des Beschlusses vom 16. April v. J. betrifft, so dürfte dieser Bitte kein Hinderniß entgegenstehen. Es möchte sogar zur Orientirung der Betheiligten dienlich sein, wenn dem Dr. Jucho auch ein Exemplar des von der Commission erstatteten Berichtes vom 3. April 1862 zugefertigt würde. Beide Actenstücke sind in dem offenen Protokolle hoher Versammlung enthalten und somit kein Geheimniß; sie können aber dazu dienen, die Gerichte und namentlich die Bundescommissarien erforderlichen Falles mit den an schließlich maßgebender Stelle herrschenden Rechtsansichten bekannt zu machen, und dadurch unnöthige Verschleppung der Sache zu verhüten. — Weitere Beschlüsse sind in der Angelegenheit von der Bundesversammlung nicht gefaßt worden, es können also auch keine mitgetheilt werden.

Drittens endlich kann natürlich die Rückgabe der dem Beschwerdeführer abverlangten Originaldocumente keinerlei Anstand unterliegen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher nachstehenden

Antrag

zu stellen:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) es seien dem Advocaten Dr. Jucho dahier die von ihm mit Eingabe vom 30. April 1862 Num. 25 eingereichten Urkunden durch die Bundescanzlei-Direction zurückzustellen;
2) es sei demselben eine Ausfertigung des Bundesbeschlusses vom 16. April 1863 in legalisirter Form zuzustellen und derselben der von der Reclamationscommission in der Sitzung vom 12. März 1863 erstattete Bericht beizufügen;
3) es sei endlich demselben zu eröffnen, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Herzogthum Holstein eine Weisung an die Bundescommissarien als überflüssig, jedenfalls als derzeit noch nicht veranlaßt erscheine, vielmehr den Erben des Regierungsrathes Engel überlassen werden müsse, die von ihnen für nöthig erachteten gerichtlichen Schritte zu thun, unter Vorbehalt einer erneuten Anzeige, falls die frühere Rechtssperre sich noch als vorhanden erweisen sollte.

Der Commissionsantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

Kübeck.
Sydow.
Pfordten.
Nostitz und Jänckendorf.
Heimbruch.
Reinhard.
Mohl.
Hesberg.
Biegeleben.
Scherff.
Fritsch.
Breidbach-Bürresheim.
Wickede.
Eisendecher.
Linde.
Rücker.

Anlage V.

Der Civil-Staatsdienst in den Herzogthümern Schleswig-Holstein von Joh. Chr. Ravit. Kiel, Carl Schröder u. Comp. 1852.

(Abschriftlicher Auszug.)

pag. 15. .... Dagegen wird die privatrechtliche Natur des, durch die lebenslängliche Anstellung des Beamten begründeten Anspruchs auf die ihm zugesicherte Gegenleistung, wozu, wie unten näher nachzuweisen sein wird, auch der Anspruch auf Pension bei eintretender Invalidität, sowie auf Versorgung der hülfsbedürftigen Hinterbliebenen gehört, anerkannt durch den Wegfall der oben erwähnten Klausel in den späteren Bestallungen, in denen die Beibehaltung der zugesicherten Dienstgenüsse lediglich von der treuen Erfüllung des übertragenen Dienstes abhängig gemacht wird, sodann durch die konstant beobachtete und noch neuerdings in den Motiven zu dem Entwurf einer Pensionsordnung als gesetzlich bestehend anerkannte [4]) Praxis, der zufolge den Beamten bei Suppression ihres Amtes das bisher Genossene vollständig gelassen wird, der zufolge ferner bei Veränderungen in den Amtskreisen einzelner Beamten oder selbst in der Gesetzgebung, wodurch eine Schmälerung der Gebühreneinnahme einzelner Beamten herbeigeführt wird, denselben eine entsprechende Entschädigung bewilligt und wenn

pag. 16. eine solche Veränderung nahe bevor- (pag. 16) steht, in den Bestallungen die Klausel hinzugefügt zu werden pflegt, daß der Angestellte sich eine solche Veränderung ohne Entschädigung gefallen zu lassen habe [1]), eine Klausel, die offenbar überflüssig wäre, wenn das Recht auf die zugesicherte Gegenleistung kein Privatrecht wäre. — Ja das Reskript vom 5. November 1753 spricht es geradezu aus, daß den Beamten an den Dienstemolumenten ein unstreitiges Recht zustehe und das Reskript vom 21. April 1753 nennt dasselbe ein ohnstreitiges jus quaesitum. — Noch im Jahre 1846 hat die Regierung die privatrechtliche Natur dieses Anspruchs auf die zugesicherte Gegenleistung unzweideutig anerkannt. Nach dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 §. 4. sind solche allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, den Provinzial-Ständeversammlungen zur Begutachtung vorzulegen. — In dem gedachten Jahre legte nun die Regierung den Ständeversammlungen den Entwurf einer Pensionsordnung vor und hat dadurch ausgesprochen, daß der Anspruch auf Pension von ihr als Theil des Personen- und Eigenthumsrechtes angesehen werde. — Ist aber der Anspruch auf Pension, Privatrecht des Beamten, so wird es offenbar noch unzweifelhafter der Anspruch auf die Gegenleistung selbst sein, als deren annexum nur der Anspruch auf Pension erscheint.

Nicht weniger wird der Anspruch auf eine besondere Standesehre als ein wohlerworbenes Recht des Beamten von unserer Gesetzgebung anerkannt. — Es umfaßt dieser Anspruch auch das Recht auf den verliehenen Amtstitel, auf den Amtsrang event. selbst auf die Courfähigkeit und endlich auf einen privilegirten Gerichtsstand. Alle diese Rechte verbleiben nämlich den Beamten, auch wenn das Dienstverhältniß aufgelöst wird und

(pag. 17) gehen, wie unten noch näher nachzuweisen sein wird, nur verloren, wenn der Beamte seines Amtes entsetzt und dadurch zugleich der besonderen Standesehre für unwürdig erklärt wird. pag. 17.

Daß die Entziehung dieser wohlerworbenen Rechte des Beamten die Natur einer Strafe hat und daher, insoweit nicht allgemeine Gesetze eine Ausnahme begründen, wie jede Vermögens- und Ehrenstrafe nur in Folge eines Vergehens des Beamten durch richterliches Erkenntniß entweder selbstständig oder als nothwendiges Accessorium einer anderen peinlichen Strafe verhängt werden kann, ist gemeines Recht [1]) und weiter unten wird näher nachgewiesen werden, daß unser partikuläres Recht damit vollkommen übereinstimmt.

Den Grundsätzen des gemeinen Rechts [2]) wie den meisten Partikularrechten in Deutschland [3]) entspricht es, daß wohlerworbene Rechte im Falle ihrer Verletzung im Wege der Klage auch gegen den Fiskus geltend gemacht werden können. — In den Herzogthümern hatte sich indessen im Laufe dieses Jahrhunderts ein Gebrauch Geltung verschafft, demzufolge Klagen gegen die obersten Verwaltungsbehörden nicht ohne Einwilligung derselben von den Gerichten angenommen wurden. — Auf desfallsige Anträge der Stände legte die Regierung indessen im Jahre 1838 denselben den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen Forderungen aus Kontrakten mit der Rentekammer oder anderen Verwaltungs-Kollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten sei, zur Begutachtung vor.

In dem darüber erstatteten Komitébericht der Holsteinischen Ständeversammlung [4]) ist nun nachgewiesen, daß der vorgedachte Gebrauch ebenso sehr den für Holstein bestätigten Reichsgesetzen [1]) (pag. 18) als den Bestimmungen unserer Partikulargesetzgebung [2]) widerstreite, daß auch die Gesetzesstellen, worauf man sich zur Rechtfertigung dieses Gebrauches berufe, [3]) etwas Anderes besagten und daß endlich nicht einmal ein gültiger Gerichtsgebrauch vorliege. — Demgemäß sprach der Komitébericht die Ansicht aus, daß der Fiskus in allen privatrechtlichen Verhältnissen ohne seine Zustimmung müsse belangt werden können. — Den von der Ständeversammlung in Uebereinstimmung mit diesem Berichte gestellten Anträgen hat nun die Regierung Folge gegeben und in Uebereinstimmung mit der von dem Komité vorgeschlagenen Formulirung heißt es im §. 1. der unterm 9. Juli 1840 erlassenen Verordnung: pag. 18.

> In Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen Unsere Rentekammer ist nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, welche diese Verordnung festsetzt, ein Jeder zu verlangen berechtigt, daß hierüber gerichtlich entschieden werde, ohne

---

pag. 15. [4]) §. 3. des Entwurfs. Schlesw. Ständezeit. 1846 Beil. Heft 1 p. 163.

pag. 16. [1]) Nach einer Bekanntmachung vom 22. Juni 1852, worin mehrere Bedienungen als vakant angezeigt werden, enthält diese Klausel.

[1]) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. 2 p. 73 und die dort angeführten Schriften. pag. 17.

[2]) Zachariä a. a. O.

[3]) Holst. Ständezeitung 1838 p. 1338.

[4]) Holst. Ständezeitung 1838 p. 1336.

[1]) Verordn. v. 9. Septbr. 1806. Kaiserl. Wahlkapitulation von 1792 Art. 19 §. 2. pag. 18.

[2]) Landgerichtsordnung Thl. 1. Tit. 3. §. 15.

[3]) Kammergerichtsordnung vom 1. Juni 1720 (C. C. H. I. p. 1156), Reskript vom 24. Mai 1743 (C. C. H. I. p. 69), Rescript vom 17. Oktober 1815 (Chron. Samml. 1823 Anh. B.), Gerichtsordnung für die Oberdicasterien vom 15. Mai 1834 §. 27.

daß es dazu der Erlaubniß Unserer Rentenkammer bedarf und nach §. 6. der Verordnung finden diese Bestimmungen auch auf alle übrigen Verwaltungskollegien in allen Fällen Anwendung, in welchen diese den Fiskus vertreten.

Solchem nach wird es keinen Zweifel leiden können, daß nach unserer positiven Gesetzgebung die oben näher bezeichneten Privatrechte der Beamten im Fall ihrer Verletzung auch gegen die Regierung klagend geltend gemacht werden können, wie dies auch in Lauenburg in mehreren Fällen anerkannt ist [1]), ungeachtet die Lauenburgische (pag. 19) Hofgerichtsordnung von 1681 Tit. 30 §. 3. Nr. 5 und §. 13. nichts mehr und nichts weniger enthält als die Schlesw.-Holst. Landgerichtsordnung Thl. 1. Tit. 3. §. 15. In einem speziellen Falle, wo es sich um Geltendmachung von Rechten aus einer persönlichen Jagdkonzession handelte, ist es denn auch von dem Holsteinischen Obergerichte ausgesprochen, daß die Form, in welcher Privatrechte begründet seien, auf die Klagbarkeit derselben von keinem Einflusse sein könne [1]).

pag. 19.

pag. 18.

[1]) Das Lauenburg. Hofgericht hat in einem im Jahre 1849 zur Klage gekommenen Falle in den Entscheidungsgründen seines Urtheils ausgesprochen, daß die Staatsgewalt nicht befugt sei, einem ohne Zeitbeschränkung angestellten Beamten seine wohlerworbenen Privatrechte auf die ihm zugesicherte Diensteinnahme zu verkürzen, falls nicht demselben durch Urtheil und Recht ein solches Verschulden nachgewiesen wäre, rücksichtlich dessen in den Gesetzen eine remotio a beneficio vorgesehen wäre. — Auf die regierungsseitig gegen dieses Urtheil eingelegte Beschwerde erfolgte beim Oberappellationsgerichte in Kiel, ohne Mittheilung an die Gegenpartei, ein rejectorium.

[1]) Schlesw.-Holst. Anzeigen 1847 p. 147.

pag. 19.

Nr. 92.

Berlin, den 5. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler die beiliegende, am $\frac{\text{12. November}}{\text{31. October}}$ d. J. zu St. Petersburg unterzeichnete

Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften,

nachdem der Bundesrath derselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Ein diese Konvention motivirender Bericht des Ausschusses des Bundesraths für Justizwesen ist ganz ergebenst beigefügt.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Convention

pour le

réglement des successions

entre

l'Allemagne et la Russie.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, désirant déterminer les droits des nationaux respectifs et les attributions des autorités judiciaires et consulaires de l'un et de l'autre pays, en ce qui concerne les successions laissées dans l'un des deux Etats par les nationaux de l'autre Etat, ont résolu, d'un commun accord, de conclure, dans ce but, une convention spéciale et ont nommé, à cet effet pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Frédéric Jean de Alvensleben, Son Chambellan et Conseiller de Légation, Son Chargé d'Affaires ad interim, Chevalier des Ordres Royaux de Hohenzollern de la 3ième classe et de l'Aigle Rouge de la 4ième classe, de l'Ordre de

Konvention

über die

Regulirung von Hinterlassenschaften

zwischen

Deutschland und Rußland.

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen und die Befugnisse der Gerichts- und Consular-Behörden beider Länder in Betreff der Erbschaften festzustellen, welche in einem der beiden Staaten von Angehörigen des anderen Staates hinterlassen werden, — haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Konvention abzuschließen und haben demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen:

Allerhöchstihren Kammerherrn und Legationsrath, den interimistischen Geschäftsträger Friedrich Johann von Alvensleben, Ritter des Hohenzollernschen Hausordens dritter Klasse, des Rothen Adlerordens vierter Klasse, des Russischen St. Annenordens zweiter Klasse mit der Krone u. s. w.

Sainte Anne de la 2ième classe, orné de la Couronne Impériale de Russie, etc. etc.

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:
Wladimir de Westmann, Son Conseiller Privé Actuel et Sénateur, Dirigeant le Ministère des Affaires Etrangères, Chevalier des Ordres de Saint Alexandre Newsky, de l'Aigle Blanc, de Saint Wladimir de la 2ième classe, de Saint Anne de la 1ière classe, orné de la Couronne Impériale, de Saint Stanislas de la 1ière classe, de l'Aigle Rouge de la 1ière classe de Prusse, et Grand'-Croix de plusieurs autres Ordres étrangers,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

En cas de décès d'un Allemand en Russie ou d'un Russe en Allemagne, soit qu'il fût établi dans le pays, soit qu'il y fût simplement de passage, les autorités compétentes du lieu du décès sont tenues de prendre, à l'égard des biens mobiliers ou immobiliers du défunt, les mêmes mesures conservatoires que celles qui, d'après la législation du pays, doivent être prises à l'égard des successions des nationaux sous réserve des dispositions stipulées par les articles suivants.

Article II.

Si le décès a eu lieu dans une localité ou réside un consul général, consul ou viceconsul de la nation du défunt, ou bien à proximité de cette localité, les autorités locales devront en donner immédiatement avis à l'autorité consulaire pour qu'il puisse être procédé en commun à l'apposition des scellés respectifs sur tous les effets, meubles et papiers du défunt.

L'autorité consulaire devra donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'elle aura été informée du décès la première.

Si l'apposition immédiate des scellés paraissait nécessaire et que cette opération ne pût, pour un motif quelconque, avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement, sans le concours de l'autorité consulaire, et vice-versa, sauf à informer l'autorité qui ne sera pas intervenue et qui sera libre de croiser ensuite son sceau avec celui déjà apposé.

Le consul général, consul ou vice-consul aura la faculté de procéder à cette opération, soit en personne, soit par un délégué dont il aura fait choix. Dans ce dernier cas le délégué devra être muni d'un document émanant de l'autorité consulaire, revêtu du sceau du consulat et constatant son caractère officiel.

Les scellés apposés ne pourront être levés sans le concours de l'autorité locale et de l'autorité consulaire ou de son délégué.

Il sera procédé de la même manière à la formation de l'inventaire de tous les biens mobiliers ou immobiliers, effets et valeurs du défunt.

Toutefois, si, après un avertissement adressé par l'autorité locale à l'autorité consulaire, ou vice-versa par l'autorité consulaire à l'autorité locale, pour l'inviter à assister à la levée des scellés, simples ou doubles et à la formation de l'inventaire, l'autorité à qui l'invitation a été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourrait procéder seule aux dites opérations.

Article III.

Les autorités compétentes feront les publications pre-

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Senator, beauftragt mit der Leitung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, Wladimir von Westmann, Ritter des St. Alexander Newsky-Ordens, des Weißen Adlerordens, des St. Wladimir-Ordens zweiter Klasse, des St. Annenordens erster Klasse mit der Krone, des Stanislaus-Ordens erster Klasse, des Preußischen Rothen Adlerordens erster Klasse und Groß-Kreuz mehrerer anderer fremden Orden,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland stirbt, sei es daß er in dem Lande ansässig war oder sich dort nur vorübergehend aufhielt, so sollen die zuständigen Behörden des Sterbeorts verpflichtet sein, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Verstorbenen dieselben Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche nach den Landesgesetzen rücksichtlich der Hinterlassenschaften der Landesangehörigen getroffen werden müssen, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten Bestimmungen.

Artikel 2.

Wenn der Todesfall sich an einem Orte, wo ein General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul von der Nation des Verstorbenen residirt, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes, ereignet, so sollen die Lokalbehörden der Konsularbehörde davon unverzüglich Nachricht geben, damit mit Anlegung der beiderseitigen Siegel an alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen gemeinschaftlich vorgegangen werden könne.

In gleicher Weise muß die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Sollte die unverzügliche Anlegung der Siegel nothwendig erscheinen und dieselbe aus irgend einem Grunde nicht gemeinschaftlich erfolgen können, so soll die Lokalbehörde ohne Mitwirkung der Konsularbehörde, und umgekehrt (diese ohne Mitwirkung jener), befugt sein, zuerst die Siegel anzulegen, vorbehaltlich der Benachrichtigung derjenigen Behörde, welche nicht mitgewirkt hat und welcher freisteht, demnächst ihr Siegel dem bereits angelegten Siegel hinzuzufügen.

Der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul soll befugt sein, hierbei in Person oder durch einen Vertreter, dessen Wahl ihm freisteht, zu verfahren. Im letzteren Falle muß der Vertreter im Besitze eines von der Konsularbehörde ausgestellten, mit dem Konsulatssiegel versehenen Schriftstückes sein, welches den amtlichen Charakter seiner Person nachweist.

Die angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde und der Konsularbehörde, oder des Vertreters der Letzteren, nicht abgenommen werden.

In derselben Weise soll bei Aufstellung des Inventars aller beweglichen oder unbeweglichen Güter, Effekten und Werthgegenstände des Verstorbenen verfahren werden.

Sollte jedoch auf eine von der Lokalbehörde an die Konsularbehörde, oder umgekehrt von der Konsularbehörde an die Lokalbehörde ergangene Einladung, der Abnahme der, einseitigen oder beiderseitigen Siegel und der Aufstellung des Inventars beizuwohnen, diejenige Behörde, an welche die Einladung gerichtet ist, innerhalb acht und vierzig Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die andere Behörde allein zu den gedachten Amtshandlungen schreiten.

Artikel 3.

Die zuständigen Behörden erlassen die durch die Landes-

scrites par la législation du pays relativement à l'ouverture de la succession et de la convocation des héritiers ou créanciers, sans préjudice des publications qui pourront également être faites par l'autorité consulaire.

Article IV.

Lorsque l'inventaire aura été dressé, conformément aux dispositions de l'article 2, l'autorité compétente délivrera à l'autorité consulaire, sur sa demande écrite et d'après cet inventaire, tous les biens meubles dont se compose la succession, les titres, valeurs, créances, papiers, ainsi que le testament s'il en existe.

L'autorité consulaire pourra faire vendre aux enchères publiques tous les objets mobiliers de la succession susceptibles de se détériorer et tous ceux dont la conservation en nature entraînerait des frais onéreux pour la succession. Elle sera tenue, toutefois, de s'adresser à l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites par les lois du pays.

Article V.

L'autorité consulaire devra conserver, à titre de dépôt, demeurant soumis à la législation du pays, les effets et valeurs inventariés, le montant des créances que l'on réalisera et des revenus que l'on touchera, ainsi que le produit de la vente des meubles si elle a eu lieu, jusqu'à l'expiration du terme de six mois, à compter du jour de la dernière des publications faites par l'autorité locale, relativement à l'ouverture de la succession, ou du terme de huit mois à compter du jour du décès, s'il n'a pas été fait de publication par l'autorité locale.

Toutefois l'autorité consulaire aura la faculté de prélever immédiatement, sur le produit de la succession, les frais de dernière maladie et d'enterrement du défunt, les gages de domestiques, loyers, frais de justice et de consulat et autres de même nature, ainsi que les dépenses d'entretien de la famille du défunt, s'il y a lieu.

Article VI.

Sous la réserve des dispositions de l'article précédent, le consul aura le droit de prendre, à l'égard de la succession mobilière ou immobilière du défunt, toutes les mesures conservatoires qu'il jugera utiles dans l'intérêt des héritiers. Il pourra l'administrer, soit personnellement, soit par des délégués choisis par lui et agissant en son nom, et il aura le droit de se faire remettre toutes les valeurs appartenant au défunt, qui pourraient se trouver déposées, soit dans les caisses publiques, soit chez des particuliers.

Article VII.

Si pendant le délai mentionné à l'article 5, il s'élève quelque contestation à l'égard des réclamations qui pourraient se produire contre la partie mobilière de la succession de la part de sujets du pays ou de sujets d'une tierce puissance, la décision concernant ces réclamations, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au payement intégral des créances, tous les documents, effets ou valeurs appartenant à la succession devront sur la demande des créanciers, être remis à l'autorité locale compétente, l'autorité consulaire restant chargée de représenter les intérêts de ses nationaux.

Article VIII.

A l'expiration du terme fixé par l'article 5, s'il n'existe aucune réclamation, l'autorité consulaire, après avoir ac-

gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und der Berufung der Erben oder Gläubiger unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von der Konsularbehörde erlassen werden können.

Artikel 4.

Sobald das Inventar nach den Bestimmungen des Artikel 2. aufgestellt ist, soll die zuständige Behörde der Konsularbehörde, auf schriftlichen Antrag derselben und nach Maßgabe dieses Inventars alles bewegliche Gut, aus welchem die Hinterlassenschaft besteht, Urkunden, Werthsachen, Forderungen, Papiere, sowie das etwa vorhandene Testament aushändigen.

Die Konsularbehörde kann alsdann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sowie diejenigen, deren Aufbewahrung in natura dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, öffentlich versteigern lassen. Sie ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, sich an die Lokalbehörde zu wenden, damit der Verkauf in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge.

Artikel 5.

Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein den Landesgesetzen unterliegendes Depositum in Verwahrung zu behalten, bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, welche die Lokalbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, oder, Falls die Lokalbehörde keine Bekanntmachung erlassen hat, bis zum Ablauf von acht Monaten von dem Todestage an gerechnet.

Die Konsularbehörde ist jedoch befugt, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethszins, Gerichts- und Konsulats-Kosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel 6.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Konsul das Recht, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle diejenigen Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig hält. Er kann denselben entweder persönlich oder durch Vertreter, welche von ihm erwählt sind und in seinem Namen handeln, verwalten, und er hat das Recht, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Artikel 7.

Wenn während der in Artikel 5 erwähnten Frist von Landesangehörigen oder Unterthanen eines dritten Staates gegen den beweglichen Theil des Nachlasses Forderungen geltend gemacht werden sollten, und über dieselben Streit entstehen sollte, so gebührt die Entscheidung über diese Forderungen, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtniß beruhen, ausschließlich den Landesgerichten.

Für den Fall, daß der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, müssen auf Antrag der Gläubiger alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten oder Werthgegenstände der zuständigen Lokalbehörde ausgeliefert werden, wobei es die Aufgabe der Konsularbehörde bleibt, die Interessen ihrer Landesangehörigen wahrzunehmen.

Artikel 8.

Mit Ablauf der in Artikel 5. festgesetzten Frist gelangt die Konsular-Behörde, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß

quitté, d'après les tarifs en vigueur dans le pays, tous les frais et comptes à la charge de la succession, entrera définitivement en possession de la partie mobilière de la dite succession, qu'elle liquidera et transmettra aux ayants droit, sans avoir d'autre compte à rendre qu'à son propre gouvernement.

Article IX.

Dans toutes les questions auxquelles pourront donner lieu l'ouverture, l'administration et la liquidation des successions des nationaux d'un des deux pays dans l'autre, les consuls généraux, consuls et vice-consuls respectifs représenteront de plein droit les héritiers et seront officiellement reconnus comme leurs fondés de pouvoirs, sans qu'ils soient tenus de justifier de leur mandat par un titre spécial.

Ils pourront, en conséquence, se présenter, soit en personne, soit par des délégués choisis parmi les personnes qui y sont autorisées par la législation du pays, par devant les autorités compétentes, pour y prendre, dans toute affaire se rapportant à la succession ouverte, les intérêts des héritiers, en poursuivant leurs droits, ou en répondant aux demandes formées contre eux.

Il est, toutefois, bien entendu que les consuls généraux, consuls et vice-consuls étant considérés comme fondés de pouvoirs de leurs nationaux, ne pourront jamais être personellement mis en cause relativement à toute affaire concernant la succession.

Article X.

La succession aux biens immobiliers sera régie par les lois du pays dans lequel les immeubles seront situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières appartiendra exclusivement aux tribunaux de ce pays.

Les réclamations relatives au partage des successions mobilières, ainsi qu'aux droits de succession sur les effets mobiliers laissés dans l'un des deux pays par des sujets de l'autre pays, seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes de l'Etat auquel appartenait le défunt et conformément aux lois de cet Etat, à moins qu'un sujet du pays où la succession est ouverte n'ait des droits à faire valoir à la dite succession.

Dans ce dernier cas, et si la réclamation est présentée avant l'expiration du délai fixé par l'article 5, l'examen de cette réclamation sera déféré aux tribunaux ou autorités compétentes du pays où la succession est ouverte, qui statueront, conformément à la législation de ce pays, sur la validité des prétentions du réclamant et, s'il y a lieu sur la quote-part qui doit lui être attribuée.

Lorsqu'il aura été désintéressé de cette quote-part, le reliquat de la succession sera remis à l'autorité consulaire, qui en disposera, à l'égard des autres héritiers, conformément aux stipulations de l'article 8.

Article XI.

Lorsqu'un Allemand en Russie ou un Russe en Allemangne sera décédé sur un point où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'apposition des scellés et à l'inventaire de la succession. Des copies authentiques de ces actes seront transmises, dans le plus bref délai, avec l'acte de décès et le passeport national du défunt, à l'autorité consulaire la plus voisine du lieu où se sera ouverte la succession ou, par l'intermédiaire du ministère des affaires étrangères, au représentant diplomatique de la nation du défunt.

L'autorité locale compétente prendra, à l'égard des biens laissés par le défunt, toutes les mesures prescrites

vorliegt und nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande gültigen Tarifen berichtigt worden sind, endgiltig in den Besitz des beweglichen Theiles des Nachlasses, liquidirt denselben und führt ihn an die Berechtigten ab, ohne daß sie anderweit als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel 9.

In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaften von Angehörigen eines der beiden Länder in dem andern Lande Anlaß geben können, vertreten die betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie können demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den, landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten, um in jeder, die Nachlaßregulirung berührenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, sei es, daß sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen wollen.

Selbstverständlich dürfen jedoch die General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landes-Angehörigen betrachtet werden, niemals bei einer den Nachlaß betreffenden Angelegenheit persönlich betheiligt sein.

Artikel 10.

Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind, und die Gerichte dieses Landes haben ausschließlich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlaß betrifft, zu befinden.

Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, welches in einem der beiden Länder von Angehörigen des andern Landes hinterlassen worden ist, werden von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden, es müßte denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben.

In diesem letzten Falle soll, wenn der Anspruch vor Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist geltend gemacht worden ist, die Prüfung dieses Anspruchs den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes anheim fallen, in welchem der Nachlaß eröffnet worden ist und diese haben nach den Gesetzen dieses Landes über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Reklamanten und eintretenden Falles über diejenige Rate zu entscheiden, welche ihm zugetheilt werden soll.

Sobald derselbe wegen dieser Rate befriedigt ist, wird der Ueberrest des Nachlasses an die Konsular-Behörde ausgehändigt, welche damit hinsichtlich der übrigen Erben nach den Bestimmungen des Artikels 8. zu verfahren hat.

Artikel 11.

Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel uud zur Inventarisirung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst Todtenschein und Paß des Verstorbenen binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Konsular-Behörde oder durch Vermittelung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten dem diplomatischen Vertreter der Nation des Verstorbenen zu übermitteln.

Die zuständige Lokalbehörde hat hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen

par la législation du pays, et le produit de la succession sera transmis, dans le plus bref délai possible, après l'expiration du délai fixé par l'article 5, aux dits agents diplomatiques ou consulaires.

Il est bien entendu que, dès l'instant que l'ambassade de la nation du défunt, ou l'autorité consulaire la plus voisine, aura envoyé un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui serait intervenue devra se conformer aux prescriptions contenues dans les articles précédents.

Article XII.

Les disposition de la présente convention s'appliqueront également à la succession d'un sujet de l'un des deux Etats qui, étant décédé hors du territoire de l'autre Etat, y aurait laissé des biens mobiliers ou immobiliers.

Article XIII.

Les gages et effets ayant appartenu aux matelots ou passagers de l'un des deux pays, morts dans l'autre pays, soit à bord d'un navire, soit à terre, seront remis entre les mains du consul de leur nation.

Article XIV.

La présente convention restera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes parties contractantes l'aura dénoncée.

Article XV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Saint-Pétersbourg, de plus tôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Saint-Pétersbourg, le $\frac{\text{12 Novembre}}{\text{31 Octobre}}$ de l'an de grâce mil huit cent soixante quatorze.

Alvensleben. (L. S.) **Westmann.** (L. S.)

Maßregeln zu treffen und der Erlös der Erbschaft ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel 5 bestimmten Frist an die gedachten diplomatischen oder konsularischen Agenten auszuhändigen.

Selbstverständlich hat die in der Sache etwa eingeschrittene Lokalbehörde von dem Augenblicke an, wo die Botschaft der Nation des Verstorbenen oder die nächste Konsularbehörde einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Artikel 13.

Die Heuerguthaben und Effekten, welche Schiffsleuten oder Passagieren des einen der beiden Länder gehören, die in dem andern Lande an Bord eines Schiffes oder am Lande verstorben, sind dem Konsul ihrer Nation auszuhändigen.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Konvention soll bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet in Kraft bleiben, an welchem einer oder der andere der Hohen kontrahirenden Theile sie gekündigt haben wird.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in St. Petersburg so bald als möglich ausgewechselt werden.

Sie tritt einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874.

Alvensleben. (L. S.) **Westmann.** (L. S.)

(i. m. ohne Unterschrift.)

Bericht

des

Ausschusses für Justizwesen,

betreffend

die Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften.

Ueber die Sicherstellung und Regulirung der Verlassenschaften ihrer in Rußland verstorbenen Landesangehörigen haben früherhin Preußen unterm $\frac{\text{6. Januar 1857}}{\text{25. Dezember 1856}}$, Bayern unterm 24/17. Januar 1858 und Sachsen unterm 23/11. April 1864 mit Rußland Konventionen geschlossen. Diese Konventionen haben in der Anwendung nicht zu genügenden Resultaten geführt, außerdem aber schien es wünschenswerth, den Gegenstand jetzt für das gesammte Deutsche Reich auf umfassenderen und vollständigeren Grundlagen zu reguliren. Bei der Kaiserlich Russischen Regierung fand der hierauf gerichtete Wunsch ein bereitwilliges Entgegenkommen, und die Verhandlungen haben — nachdem der Bundesrath sich mit den Grundlagen derselben durch den Beschluß vom 2. Juli d. J. einverstanden erklärt hat — zu dem Abschlusse der vorliegenden Konvention geführt.

Die Bestimmungen derselben stimmen mit der Französisch-Russischen Konvention vom $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ d. J. überein. Im Allgemeinen können dieselben als wohl geeignet bezeichnet werden, ein ausreichendes Maß von Schutz und Sicherheit zu gewähren. Den diplomatischen und Konsular-Agenten sind sehr weitgehende Befugnisse und eine sehr freie Bewegung ihrer Thätigkeit zugestanden, so daß in dieser Beziehung erreicht ist, was sich wünschen ließ. Auch die weiteren Vorschriften über die Regulirung von Erbstreitigkeiten und Ansprüche der Gläubiger sind präzise und klar, so daß ihre Anwendung keine Schwierigkeiten haben wird. Ebenso ist durch bestimmte Fristen und Formen Verzögerungen und überflüssigen Weitläuftigkeiten

vorgebeugt. Die genannte Französisch-Russische Konvention konnte füglich, da sie den zu machenden Anforderungen entsprach, zur Grundlage genommen werden. Man erlangte damit, daß Deutschen Staatsangehörigen eine gleich günstige Behandlung wie Französischen gesichert wurde. Der Anschluß an eine Russischerseits eben geschlossene Konvention, auf welche viel Zeit und Mühe verwendet war, erleichterte die Verhandlungen. Außerdem gewährt der Anschluß an die Französische Konvention den sehr wesentlichen Vortheil, daß die Russischen Behörden nicht verschiedenartige Vorschriften bezüglich der Nachlaßangelegenheiten anzuwenden haben und daß die Anwendung somit eine sichere und keine besondere Benachtheiligung Deutscher Angehörigen ermöglichende sein wird. Von entscheidendem Gewichte ist aber der Umstand, daß bei der großen Menge in Rußland domizilirter oder sich aufhaltender Staatsangehöriger die vertragsweise Feststellung sichernder Bestimmungen über deren Verlassenschaften für Deutschland von entschiedenem Interesse ist. Deshalb ist darauf verzichtet die Konvention an Einzelheiten, rücksichtlich welcher andere Bestimmungen nicht erreicht werden konnten, scheitern zu lassen.

Was den Inhalt der Konvention im Einzelnen betrifft, so hat im Falle des Todes von Angehörigen des einen Landes, die im andern sich bleibend oder blos als Reisende aufhalten, die Behörde des Ortes, wo der Tod erfolgt ist, die gesetzlich zulässigen Maaßregeln zur Sicherung des Mobiliar- wie des Immobiliarnachlasses zu treffen, und zwar gemeinschaftlich mit den Konsularbeamten des Landes, dem der Verstorbene angehörte. In Art. II. finden sich umständliche Vorschriften, nach welchen der betreffende Konsul eventl. bezüglich der Siegelung, Inventarisirung und eventl. Abnahme der Siegel auch allein zu handeln befugt ist und in seiner fürsorgenden Thätigkeit durch die Lokalbehörde in keinem Falle gehemmt oder beschränkt werden kann. Die Lokalbehörde erläßt, unbeschadet der gleichen Befugniß des Konsuls, die öffentlichen Bekanntmachungen an Erben und Gläubiger (Art. III.). Der Nachlaß wird nach Aufnahme des Inventars dem Konsul übergeben, welcher die nicht aufzubewahrenden Gegenstände veräußert und den Nachlaß sechs Monate vom Tage der letzten öffentlichen Aufforderung an Erben und Gläubiger, oder acht Monate vom Todestage an gerechnet, als Depositum asservirt, und nur die nothwendigsten Ausgaben, Begräbnißkosten, Gerichts- und Konsulatsgebühren, Gesindelohn u. s. w. daraus bestreiten, sonst aber alle im Interesse der Erben nöthigen Verwaltungshandlungen vornehmen kann. Art. VI. Der Konsul ist überhaupt Vertreter der Erben und bedarf keiner besondern Vollmacht, um in deren Interesse gerichtlich oder außergerichtlich zu handeln Art. IX. Die Frist in Art. V. ist in dem Sinne präklusiv, daß die innerhalb derselben nicht angemeldeten Ansprüche die definitive Ausantwortung des Mobiliarnachlasses an den Konsul nicht hindern. Art. VIII.

Bezüglich des weitern Verfahrens wird alsdann zwischen dem Mobiliar- und dem Immobiliarnachlaß unterschieden.

Der Mobiliarnachlaß wird nach Ablauf der sechsmonatigen Frist, wenn keine Ansprüche angemeldet sind, dem Konsul definitiv überwiesen, (so daß derselbe den Landesbehörden gegenüber nicht mehr als Depositar gilt) der ihn den Erben ausliefern kann. Art. VIII. Ergeben sich Ansprüche an den Nachlaß Seitens Angehöriger des Landes, wo der Tod erfolgte oder eines dritten Landes, die nicht auf Erbrecht oder Legat beruhen, also Ansprüche von Gläubigern, so steht die Entscheidung den Landesgerichten zu. Art. VII. Erbansprüche an den Mobiliarnachlaß, sowie Theilungsstreitigkeiten gehören dagegen vor die Gerichte des Landes, dem der Verstorbene angehörte, ausgenommen wenn ein Angehöriger des Landes, in dem der Tod erfolgte, solche Ansprüche geltend macht. In diesem Falle und wenn der Anspruch vor Ablauf der in Art. V. bestimmten Frist erhoben ist, gebührt die Entscheidung den Gerichten dieses letzteren Landes, und der Konsul erhält den Rest des Nachlasses zur Auslieferung an die von ihm vertretenen Erben. Art. X. Daß der Konsul in diesen Fällen diese Erben auch ohne besondere Vollmacht vertreten kann, folgt aus Art. VIII.

Was dagegen die im Nachlasse befindlichen Immobilien betrifft, so richtet sich die Erbfolge nach den Gesetzen des Landes, wo sie liegen, und die Entscheidung gebührt den Gerichten dieses Landes. Art. X. Der Konsul ist indeß auch bezüglich der Immobilien nicht nur zu der sofort zu treffenden Maßregel der Inventarisirung, sondern zu allen im Interesse der Erben nöthigen Sicherheitsmaaßregeln und zur Verwaltung befugt. Art. II. VI.

In Art. XI. finden sich dann noch Vorschriften für den Fall, daß sich am Orte des Todes kein Konsularbeamter befindet; es ist der nächste Konsularbeamte oder der diplomatische Vertreter zu benachrichtigen, und derselbe kann seine Befugnisse durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen, in welchem Falle von der Lokalbehörde die Vorschriften der Konvention zu beobachten sind. Sonst ist nach Ablauf der in Art. V. bestimmten Frist der Nachlaß dem betreffenden Konsul auszuliefern. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in Art. 12. der Konsularkonvention mit Italien, vom 21. Dezember 1869 und Art. 12. der Konsularkonvention mit Spanien vom 22. Februar 1870. Nach Art. XII. gelten die Vorschriften der Konvention auch für den Fall, daß der Angehörige des einen Landes in dem andern Lande Mobilien oder Immobilien hinterläßt, aber nicht in diesem Lande verstirbt. Nach Art. XIII. werden die Effekten von Matrosen und Schiffspassagieren des einen Landes, die im andern, sei es auf dem Schiffe, sei es am Lande sterben, dem Konsul abgeliefert.

Von diesen Bestimmungen werden diejenigen, welche sich auf die vorläufige Sicherung des Nachlasses beziehen, als völlig zweckentsprechend anzusehen sein. Dieselben gehen etwas weiter, als die in den Konsularkonventionen mit Italien und Spanien enthaltenen, nach welchen die Befugnisse der Konsuln bezüglich der Inventarisirung und Sicherung des Nachlasses nur für den Fall statuirt werden daß der Verstorbene kein Testament hinterlassen hat, oder kein Testamentsvollstrecker oder dispositionsfähiger Erbe zur Stelle ist. Bemerkenswerth ist die in Artikel VI. und IX. den Konsuln beigelegte Vertretungsbefugniß, welche sogar zu einer Vertretung vor inländischen Gerichten ermächtigen könnte. Dieselbe wird nicht als zu weit gehend angesehen werden können, indem jedenfalls eine Beschränkung auf das Wesentliche und Nothwendige im Wege der Instruktion an die Konsuln erfolgen könnte.

Von Erheblichkeit ist dagegen die Scheidung des Mobiliarnachlasses von dem Immobiliarnachlasse. Es wird damit die Universalität des Nachlasses aufgegeben, was mit der heutigen deutschen Rechtsansicht, die allerdings die frühere Auffassung verlassen hat, nicht verträglich gefunden werden kann. Indeß ist hierin doch keine Anomalie zu finden, welche zu wesentlichen Bedenken Anlaß geben könnte. Die ganze Materie gehört zu den nicht unbestrittenen, und gegen die unbedingte Folgerung, die aus der Universalität des Nachlasses für die internationalen Verhältnisse gezogen ist, sind nicht zu übersehende Einwendungen geltend zu machen. (Bar, das internationale Privat- und Strafrecht, S. 376 f.) Statt weiteren Eingehens auf diese Rechtsfrage wird die Verweisung auf den eben genannten Schriftsteller genügen: es erübrigt nur darauf hinzuweisen, daß in der Rechtsanwendung der meisten Europäischen Staaten die Anwendung der lex rei sitae auf die Erbfolge in Immobilien keinen Zweifel leidet. Dieses findet namentlich in England statt. Im französischen Rechte ist die Universalität des Erbrechts nicht zweifelhaft: für die Succession in Immobilien macht man indeß eine Ausnahme: Foelix (traité du droit international privé tom. 1. pag. 111) bemerkt: c'est exagérer évidemment la portée du statut personnel que de prétendre lui sous mettre des immeubles par le motif qu'ils font partie d'une succession, und Aubry (cours de droit civil, tome 1. p. 101): on procède en pareil cas comme si l'étranger avait laissé deux successions distinctes, l'une en France, l'autre dans sa patrie, et en faisant, pour le réglement des biens situés en France abstraction de ceux qu'il à laissés à l'étranger. In Oesterreich ist nach §. 531 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Universalität des Erbrechts ebenfaus anerkannt: nach §. 22. des Gesetzes vom 9. August 1854 kommt indeß über die innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebiets liegenden unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers die Entscheidung den Oesterreichischen Gerichten nach Oesterreichischen Gesetzen zu.

Wenn nun die vorliegende Konvention ein Prinzip aufstellt, welches theoretisch nicht schlechthin verwerflich erscheint, außerdem aber in den größeren Europäischen Staaten Gel-

tung gefunden hat, und dessen Beseitigung durch besondere Konventionen nicht erwartet werden darf, so wird sich nichts dagegen erinnern lassen, wenn es Rußland gegenüber zugestanden ist. Auch die Konsularkonventionen mit Italien und Spanien sprechen nur von Mobilien. Praktisch führt das Prinzip des Entwurfs zu keinen Schwierigkeiten: es vereinfacht vielmehr die ganze Sache. Bei manchen Grundstücken, Lehn-Fideikommiß-Stammgütern entscheidet jedenfalls die lex sitae. Ueber die dinglichen Lasten der Grundstücke, über darauf eingetragene Schulden entscheidet ebenfalls in jedem Falle die lex rei sitae. Hier wäre eine durchgängige Anwendung der Universalität des Nachlasses doch nicht möglich. Es ist daher einfacher, noch einen Schritt weiter zu gehen, auch das Erbrecht in Betreff der Immobilien nach der lex rei sitae zu beurtheilen und das Urtheil dem judex rei sitae zu überlassen.

Forderungen, auch wenn sie auf Grundstücken haften, gehören zu den Mobilien. Ueber die Succession in solche Forderungen entscheidet daher die lex rei sitae nicht, unter welcher dieselben bezüglich Geltendmachung allerdings stehen werden. Ausgeschlossen ist nicht, daß wegen nicht auf Grundstücken haftender Schulden auch Grundstücke im Wege der Exekution in Anspruch genommen werden. Der Art. VII. erwähnt nur der gegen den mobiliären Theil des Nachlasses geltend gemachten Forderungen. Es folgt indeß aus allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß der eventuelle Angriff auf Immobilien, freilich immer vor dem judex rei sitae und nach den betreffenden Landesgesetzen, nicht ausgeschlossen ist.

Bezüglich des Mobiliarnachlasses ist nach der Konvention zwischen den Ansprüchen von Gläubigern und den Ansprüchen aus Erbrecht oder Legat zu unterscheiden.

Die Vorschriften wegen der Ansprüche der Gläubiger können für unbedenklich gelten. Solche Ansprüche müssen — was auch §. 28. des Entwurfs der Civilprozeßordnung anerkannt — auch in foro hereditatis geltend gemacht werden können, unbeschadet späterer Verfolgung im Gerichtsstande des Erben. Die Konvention stellt indeß ein bestimmtes forum ereditatis, das des letztern Wohnsitzes des Erblassers, nicht auf, sondern sieht auf die Staatsangehörigkeit der Beheiligten. Wenn sich innerhalb der im Art. V. bestimmten Frist Gläubiger melden, die Angehörige des Landes, wo der Tod erfolgte oder eines dritten Landes sind, so entscheidet über ihre Ansprüche das Gericht des Landes. Man hat innerhalb der Frist, während welcher der Nachlaß noch beim Konsul deponirt ist, den eignen Landesangehörigen Gelegenheit geben wollen, ihre Rechte vor inländischen Gerichten zu verfolgen. Nach Ablauf der Frist werden sich solche Gläubiger lediglich an den Konsul oder die im Auslande wohnenden Erben zu halten haben. Gläubiger, die Staatsangehörige des andern Landes sind, können sich auf die vom Konsul erlassene Bekanntmachung, Art. III., bei diesem melden oder die Erben selbst in Anspruch nehmen. Aehnliche Vorschriften finden sich übrigens in den Konsularkonventionen mit Italien Art. II. Nr. 6. und Spanien Art II. Nr. 6.

Bezüglich der Erbansprüche an den Mobiliarnachlaß ist dagegen bestimmt, daß die Entscheidung grundsätzlich nach den Gesetzen und von den Gerichten des Landes erfolgen soll, welchem der Verstorbene angehörte. Hiervon ist nur eine Ausnahme für den Fall gemacht, daß ein Angehöriger des Staats, in welchem die Succession eröffnet ist, innerhalb der Präklusivfrist einen Erbanspruch erhebt. Ueber diesen Anspruch entscheiden die Landesgerichte.

Für die Erbansprüche ist somit ebenfalls nicht das Forum des letztern Wohnsitzes des Verstorbenen festgestellt, sondern es kommt auf die Nationalität derjenigen an, welche Ansprüche geltend machen. Bei bloß Durchreisenden wird der Fall kaum vorkommen. Was den Wohnsitz betrifft, so werden weit mehr deutsche Staatsangehörige in Rußland einen Wohnsitz haben, als russische Staatsangehörige in Deutschland. Der Ausschluß des forum hereditatis für Erbstreitigkeiten und die Verweisung solcher Streitigkeiten an die Gerichte des Heimathslandes ist daher für das deutsche Interesse nur vortheilhaft. Wesentlichen Bedenken wird die gemachte Ausnahme nicht unterliegen. Möglich ist es allerdings, daß in Rußland an den Nachlaß eines dort gestorbenen deutschen Staatsangehörigen Ansprüche gemacht werden, welche die Auslieferung verzögern können. Indeß enthielte dieser Fall nur die regelmäßige und bei Anerkennung des forum hereditatis eintretende Folge. Es kann auch an sich nicht unbillig erscheinen, daß inländische Erbprätendenten von dem Orte, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, nicht in das Ausland an den Gerichtsstand der ausländischen Erbprätendenten verwiesen werden. Zur chikanösen Verzögerung wird jene Ausnahme wohl nur in seltenen Fällen führen.

Die übrigen Bestimmungen der Konvention geben zu besondern Bemerkungen keinen Anlaß.

Zum Schluß ist noch darauf hinzuweisen, daß der gegenwärtige Zustand dringend einer Abhülfe bedarf. Für die Mehrzahl der deutschen Staaten bestehen Konventionen mit Rußland nicht: die oben genannten drei Konventionen sind aber unvollständig und unzureichend, und haben für die Betheiligten Unsicherheit und Verlust an Zeit und Kosten verursacht. Jedenfalls muß die vorliegende Konvention zu einer erheblichen Verbesserung des Zustandes führen. Bedenken, und solche, die geeignet wären, den gegenwärtigen Zustand als einen bessern erscheinen zu lassen, sind dagegen nicht geltend zu machen, und die Konvention darf daher der Genehmigung mit Grund empfohlen werden.

Friedberg. Loë. Held. Heß. Neidhardt. Liebe. Krüger.

Nr. 93.

Antrag.

v. Taczanowski und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die Preußische Regierung aufzufordern, daß die den ehemaligen Polnischen Landestheilen seitens des Preußischen Staates und dessen Monarchen gesetzlich und thatsächlich zuerkannten, und auf Grund internationaler Verträge zustehenden Rechte hinsichtlich der Nationalität, insbesondere der Sprache, aufrecht erhalten und die denselben widersprechenden Erlasse aufgehoben werden.

Motive.

Es ist von uns Polen die äußerst schmerzliche Wahrnehmung gemacht worden, daß seit der Zeit, wo die von uns bewohnten ehemaligen Polnischen Landestheile dem Deutschen Reiche einverleibt worden sind, zugleich eine heftige Verfolgung des Polnischen Elements eingetreten ist.

Die plötzliche Wendung in dem Verhalten der Preußischen Regierung können wir somit lediglich der Reichspolitik zuschreiben.

Demzufolge wenden wir uns an die Volksvertretung des Deutschen Reiches auf Grund der sich selbst zuerkannten Oberhoheit über die oben erwähnten Lande, die der Polnischen Nationalität nach göttlichem und menschlichem Gesetz zukommenden Rechte zu erhalten resp. zur Ausführung zu bringen.

Es ist historische Thatsache, daß die ehemaligen Polnischen Landestheile nicht im Wege der einfachen Eroberung unter das Preußische Scepter gekommen sind, sondern sind denselben bei der Besitzergreifung internationale und sonstige Stipulationen zuerkannt mit bestimmten das nationale Wesen berücksichtigenden Momenten.

Auf die entfernteste Zeitperiode zurückgehend, verweisen wir auf das Okkupationspatent Friedrich II. vom 13. April 1772, auf den Artikel VIII. des Traktats, welcher unter dem 18. September 1773 zwischen Friedrich II. und der Republik Polen geschlossen worden ist, auf das Okkupationspatent Friedrich Wilhelm II. vom 25. März 1793. —

Hauptsächlich sind es aber die Wiener Traktate von 1815, welche entschieden nachweisen, daß es im Sinne der dazumal absoluten Monarchen lag, die Polnische Nationalität zu er-

halten. Der Artikel III. des auf Grund der Wiener Verträge zwischen Preußen und Rußland geschlossenen Traktats lautet (d. d. 3. Mai 1815):

„Den Polen, die beziehungsweise der hohen kontrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern nach den Formen bürgerlichen Daseins zu Theil werden ꝛc." (cfr. Gesetz-Samml. von 1815 pag. 132).

Die folgenden Paragraphen desselben Vertrages garantiren sogar für Gegenwart und Zukunft torritoriale Einheit der ehemaligen Polnischen Landestheile in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Grenzverkehr (cfr. Art. XXII. der Gesetz-Samml. von 1815 pag. 139.).

Die von dem Könige von Preußen unterzeichnete Ratifikations-Urkunde dieser Verträge lautet:

„Wir haben, nachdem wir diesen Vertrag und seine Anlagen gelesen und erwogen, den Inhalt davon als Unserem Willen gemäß befunden und daher angenommen, genehmigt, bestätigt und ratifizirt, sowie Wir ihn hiermit für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen, bestätigen und ratifiziren und auf Unser Königlich Wort versprechen, zu thun, daß er genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde."

Diese hier angeführten staatsrechtlichen Dokumente erkennen in allen ihren Phasen die Existenz der Polnischen Nationalität an und der allertrefflichste Beweis, daß neben der Existenz auch die Berechtigung derselben von den absoluten Herrschern anerkannt wurde, ist die nach dem Wiener Kongreß von Friedrich Wilhelm III. 1815 publizirte Verheißung. Dieselbe deutet am zutreffendsten, wie die Stipulationen des Kongresses hinsichtlich der Polen zu verstehen sind. Unter dem Eindruck dieser Stipulationen sagt der König (cfr. Gesetz-Samml. von 1815 pag. 47):

„— — auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verläugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Konstitution theilnehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige; und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung Ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der Deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs offen stehen.

Mein unter Euch geborener Statthalter wird bei Euch residiren."

Dieser Interpretationsbelag des Wiener Vertrages durch König Friedrich Wilhelm III. selbst ist der beste Beweis dafür, daß den Ansprüchen der Polnischen Nationalität unter Preußischem Scepter positiver Rechtsboden zu Grunde liegt. Ein anderer gesetzgebender Faktor außer der absoluten Königsgewalt existirte damals nicht; und die in die Gesetz-Sammlung aufgenommene Königliche Verheißung war entschieden Gesetz.

Von diesem Standpunkte aus die Sachlage betrachtend, haben auch Deutsche Volksvertretungen diese Rechte anerkannt. Der Beschluß der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Volksvertretung vom 26. Oktober 1848 (Stenogr. Ber. pag. 1804) lautet:

Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die Ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums mit dem Preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet.

Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungs-Urkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher feststellen.

Aber nicht nur durch die Preußische Volksvertretung sind unsere Rechte sanktionirt worden, sondern auch das in Frankfurt a/M. im Jahre 1848 tagende Deutsche Parlament hat es für eine moralische Verpflichtung und für einen Akt politischer Weisheit erachtet, den im Bereiche des Deutschen Reichs lebenden fremden Nationalitäten gesetzlichen Schutz zu verleihen. Der von der Versammlung einstimmig angenommene und im Namen des Verfassungs-Ausschusses von dem Abgeordneten Dahlmann (Bonn) referirte Antrag lautet nach dem Stenogr. Ber. vom 31. Mai 1848 Nr. 11 wie folgt:

„Ich habe einen kurzen Bericht Namens des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Mareck zu erstatten. Der Mareck'sche Antrag lautet: „„Deutschland erklärt hiermit durch seine Vertreter feierlich, daß es zur Unterdrückung irgend einer Nationalität nie die Hand bieten werde.

Zweitens, daß allen jenen Staatsbürgern eines mit Deutschland verbundenen Staates, welche nicht zum Deutschen Volksstamme gehören, alle Rechte der Deutschen Staatsbürger zukommen und daß Ihnen die Aufrechterhaltung und Achtung ihrer Nationalität garantirt sei. Drittens, die Deutsche Sprache ist zwar Staatssprache, jedoch soll in jenen Kreisen, wo der größere Theil eine andere als die Deutsche spricht, diese andere Sprache sowohl in Kommunal-Angelegenheiten, im Unterrichtswesen, als auch als Gerichtssprache eingeführt werden.""

Der Verfassungs-Ausschuß läßt der Grundrichtung des Antrags volle Gerechtigkeit widerfahren; auch er ist der Ansicht, daß Deutschland sich selbst ehrt, wenn es diejenigen Ansprüche ehrt, welche die verschiedenen Nationalitäten Deutschlands, die seine Gesammt-Verfassung verbinden soll, in gerechter Weise erheben. Es hat aber der Verfassungs-Ausschuß geglaubt, dem wahren Sinne des Mareck'schen Antrags mehr zu entsprechen, wenn er demselben eine veränderte Fassung gäbe. Die Fassung, über welche sich der Verfassungs-Ausschuß einstimmig geeinigt hat, um dieselbe als Protokoll-Erklärung in Antrag zu bringen, ist folgende:

„Die verfassunggebende Deutsche National-Versammlung erklärt feierlich:

daß sie im vollen Maße das Recht anerkenne, welches die nicht deutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwickelung ungehindert zu gehen, und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, soweit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, wie es sich denn auch von selbst verstehe, daß jedes der Rechte, welche die im Bau begriffene Gesammt-Verfassung dem Deutschen Volk gewährleisten wird, ihnen gleichmäßig zusteht.

Das fortan einige und freie Deutschland ist groß und mächtig genug, um den in seinem Schooße erwachsenen, anders redenden Stämmen eifersuchtslos im vollen Maße gewähren zu können, was Natur und Geschichte ihnen zuspricht und niemals soll auf seinem Boden weder der Slave, noch der dänisch redende Nordschleswiger, noch der italienisch redende Bewohner Süddeutschlands, noch wer sonst uns angehörig, in fremder Zunge spricht, zu klagen haben, daß ihm seine Stammesart verkümmert werde, oder die Deutsche Bruderhand sich ihm entziehe, wo es gilt.

Der Verfassungs-Ausschuß verbindet hiermit den Antrag, daß die hohe National-Versammlung diese Angelegenheit als eine dringende anerkennen, und daher in Bezug auf §. 32. der Geschäfts-Ordnung ihre sofortige Berathung und Erledigung beschließen möge."

Abgesehen von den oben angeführten Dokumenten ist es eine entschiedene Wahrheit, daß die Polnische Nationalität von der Okkupation an bis in die letzte Zeit thatsächlich stets als eine im Staate berechtigte angesehen wurde.

Das Besitzrecht, durch eine lange Reihe von Jahren geübt, darf in einem Rechtsstaate nicht willkürlich umgestoßen

werden. Noch im Jahre 1866 proklamirte der Oberpräsident Horn folgendes Manifest:

„Einwohner des Großherzogthums Posen!

Unser Allergnädigster König hat die Schöpfung eines Norddeutschen Bundes in die Hand genommen, in welchem unser Preußisches Vaterland und die übrigen Staaten Norddeutschlands sich vereinigen werden, um unter der Führung unseres Königs mit vereinigter Kraft die Sicherheit gegen äußere Feinde zu befestigen und durch gemeinsame Gesetzgebung das Gedeihen aller zu dem Bunde gehörenden Lande, die Wohlfahrt aller seiner Angehörigen zu fördern.

Es ist der Wille unseres geliebten Königs, daß auch unsere Provinz Posen dem Norddeutschen Bunde angehöre, damit auch sie, deren Söhne tapfer und ruhmvoll geholfen haben die herrlichen Siege erringen, ihren Antheil habe an den herrlichen Früchten, welche aus den errungenen Siegen gewonnen sind. Deshalb seid auch Ihr, Einwohner des Großherzogthums Posen, berufen, am 12. Februar d. J. Abgeordnete zu dem Reichstage zu wählen, in welchem die Verfassung und die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes berathen werden sollen. — Jeder, welchem die Wohlfahrt und das Gedeihen unseres Vaterlandes am Herzen liegt, hat mit Freuden den Ruf unseres Allergnädigsten Königs vernommen, ihm zu folgen auf dem Wege zu einer segenverheißenden Entwickelung.

Einwohner Polnischer Nationalität! auch Ihr habt volle Ursache Euch dieser Freude anzuschließen.

Folget nicht den Einflüsterungen Derjenigen, welche vorgeben, daß durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund die Polnische Nationalität gefährdet werde, und daß es daher Pflicht der Polnischen Bevölkerung sei, gegen die Einverleibung der Provinz Posen in den Norddeutschen Bund Protest zu erheben.

Folgt vielmehr dem Rufe unseres Allergnädigsten Königs, dessen landesväterlichen Absichten es fern liegt, Euch etwas zuzumuthen, was Eurer Nationalität und Euren Rechten zum Nachtheil gereichen würde.

Glaubet nicht Denjenigen, welche Euch sagen, daß durch die Verbindung des Großherzogthums mit Deutschland Eure katholische Religion eine Gefahr erleide.

Auch in dem Norddeutschen Bunde werdet Ihr unbehelligt Polen bleiben, Eure Muttersprache reden, Eure Sitten üben, und die katholische Kirche wird sich nach wie vor derselben Freiheit und desselben Schutzes erfreuen, welche sie bisher in unserem Preußischen Vaterlande genossen hat.

An der Spitze der katholischen Kirche, in Rom selbst, ist es ausgesprochen, daß die Erweiterung der Preußischen Herrschaft den katholischen Interessen in keiner Weise nachtheilig sei.

Blicket auf die Wohlthaten, welche Ihr bisher schon von den Königen Preußens empfangen habt; ihnen verdankt Ihr die Sicherheit und Gleichberechtigung der Person, die Freiheit und den Schutz Eurer Religion. Ihr könnt nicht zögern auch jetzt Euer festes Vertrauen auf das landesväterliche Herz unseres geliebten Königs zu setzen, welches warm schlägt auch für seine Unterthanen Polnischen Stammes, und in welchen Ihr stets den besten Schutz finden werdet für Eure Nationalität und für Eure Rechte.

Einwohner des Großherzogthums Posen! folget vertrauungsvoll dem Rufe, welchen unser Allergnädigster König an Euch richtet! Tretet an den Wahltisch und gebet Eure Stimmen nur einem solchen Mane, von welchem Ihr die volle Ueberzeugung habt, daß er fest entschlossen ist, die großen und weisen Absichten des Königs zu fördern und das Werk der Errichtung des Norddeutschen Bundes, sowie den Eintritt des Großherzogthums Posen in denselben, gegen alle Widersacher zu unterstützen.

Posen, den 31. Januar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.
v. Horn.

So konstatirt offiziell ein Preußischer Ober-Präsident die Existenz der Polnischen Nationalität in seinem Manifest.

Es sprechen demgemäß für unsere Rechte die internationalen Verträge und die in Gesetzesform geschehenen Königlichen Verheißungen.

Es spricht für unsere Rechte der von einer Preußischen Volksvertretung gefaßte Beschluß.

Es spricht endgültig für unsere Rechte das in der Rechtslehre allgemein anerkannte Besitzrecht.

Diese Rechte bilden für die in dem Preußischen Staate lebenden Polen eine magna charta und diese wollen wir von dem Deutschen Reiche anerkannt und erhalten wissen. —

In Widerspruch mit dieser unserer magna charta werden wir förmlich überschwemmt mit Reglements, Verordnungen, ja sogar mit Bestimmungen, welche in willkürlichster Weise von Subaltern-Beamten dekretirt werden. Alle die Erlasse bezwecken die Verdrängung unserer Sprache aus der Kirche, der Verwaltung, dem Gerichtswesen und der Schule, ja sie vermessen sich sogar, dieselbe aus dem Privat-Unterricht zu entfernen.

Diese gesetzliche Anarchie widerspricht entschieden den jetzigen Kulturbegriffen, sie untergräbt sowohl die moralischen wie die materiellen Interessen der Polnischen Bevölkerung und die Vertreter derselben konnten nicht umhin, das Augenmerk des hohen Reichstags auf diese beklagenswerthen Zustände zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1874.

v. Taczanowski. Dr. v. Niegolewski. Dr. v. Choslowski. Kegel. v. Kalkstein. v. Rybiński. v. Kozlowski. v. Parczewski. Ziętkiewicz. Dr. v. Donimirski. v. Rogalinski. Dr. v. Zóltowski. Fürst Radziwill (Adelnau).

Unterstützt durch:

Frhr. von Aretin (Ingolstadt). Graf Ballestrem. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Frhr. von und zu Brenken. Dieden. Frhr. zu Frankenstein. Graf v. Galen. Grütering. Hamm. Frhr. v. Heeremann. Herrlein. Huber. Dr. Jörg. Kirchner (Kranach). v. Kleinsorgen. Kochann. Köllerer. Dr. Krätzer. Frhr. von Landsberg-Steinfurt. Lang. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Merkle. v. Miller (Weilheim). Dr. Mousang. Graf von Nayhauß-Cormons. Frhr. von Ow. Pfafferott. Dr. Pohlmann. Graf von Praschma. Graf v. Preysing. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. Rußwurm. Senestrey. Freiherr v. Soden. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr von Wendt. Weiß. Windthorst.

Nr. 94.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

I. Der Vorstand des Clubbs der Landwirthe zu Frankfurt a. M. bittet:

Hoher Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler aufzufordern:

eine Kommission von je 5 Mitgliedern der Landwirthschaft, der Industrie — und des Handels, — mit Hinzuziehung von 5 Eisenbahnbeamten als nicht stimmberechtigten Beiräthen, — einzuberufen, welche die Aufgabe erhält, das von dem Reichs-Eisenbahnamte, resp. vom Bundesrathe projektirte Eisenbahntarif-System einer genauen Prüfung zu unterwerfen, resp. geeignete Vorschläge zur Verbesserung desselben zu machen.

Die Petition wird motivirt durch die Ausführung: daß

es unwirthschaftlich erscheine, wenn die von inländischem Kapital erbauten, zum Theil vom Staate mit Zinsgarantie versehenen Eisenbahnen auswärtige landwirthschaftliche Produkte zum Selbstkostenpreise transportiren, ohne daß die Beschädigten, eventuell an der Zinsgarantie in hervorragendem Maße betheiligten Landwirthe, die gleichen Frachtvortheile genießen. Man entziehe der inländischen Landwirthschaft dadurch um so mehr die Bedingungen der Rentabilität als die denselben unentbehrlichen Rohmaterialien und Hülfsstoffe von Neuem einer Tariferhöhung unterworfen werden sollten.

Die Petition verlangt weiter für die neu einzuführenden Spezialtarife einheitliche Minimalsätze, — möglichste Beseitigung der Differentialtarife, — und für diese ebenfalls Minimalsätze, — jedoch so, daß die Frachtsätze nirgends die Eisenbahnentfernungen überholen. In Beziehung auf die Klassifikation der Güter nach dem neuen Tarifsystem erscheine es ungerecht, daß die der Landwirthschaft dienenden Rohmaterialien und Rohstoffe nicht überall gleich den der Industrie dienenden einer niedrigeren Klasse eingereiht sind, als die fertigen und halbfertigen Produkte und Fabrikate, wie z. B. besonders nachtheilig sei, wenn ausländische Mehl- und Mühlenfabrikate billiger befördert werden, als Oelkuchen, Knochen ꝛc.

II. Papierfabrikant Marggraff und Gen. von Wolfswinkel bei Neustadt-Eberswalde bitten in einer von dem Herrn Abg. Dr. Zinn überreichten Petition wie folgt:

Hoher Reichstag wolle sich mit aller Entschiedenheit der Eisenbahnfracht-Tariferhöhung widersetzen, dagegen eine Herabsetzung des Tarifs, vor allem für nasses Holz und Strohstoff, wie solcher für die Papierfabrikation gebraucht wird, dringlichst beim Bundesrathe beantragen.

Motivirt wird die Petition (wörtlich) wie nachsteht:

Für die Papierfabrikation ist der Holz- wie der Strohstoff in den letzten Jahren ein unentbehrliches Surrogat geworden, welche bei einer Herstellung von 5 Millionen Centner Papier im Deutschen Reich, nicht mehr im Stande ist, aus absolutem Lumpenmangel ohne diese Hülfsmittel die dem Bedürfniß entsprechende Quantität Papier herzustellen. —

Wie groß dieses Quantum derartiger Surrogate sein muß, beweist die große Zahl von Holzstoff- und Strohstoff-Fabriken Deutschlands, welche, über 300 an der Zahl, ein Quantum von mindestens 3 Millionen Zentner dieser Surrogate anfertigen.

Die Produktions- und Verarbeitungsweise desselben bringt es nun aber unumgänglich mit sich, daß diese Stoffe feucht zur Versendung gelangen müssen und zwar mit einem Wassergehalt von 60—70 pCt. — im Durchschnitt etwa 66⅔ pCt. Wasser — woraus sich folgendende Calculation ergiebt:

Es sei z. B. Fracht pro 1 Trockencentner 15 Sgr.
20 pCt Aufschlag 3 Sgr. 18 „
also pro 1 Centner . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
20 pCt. Aufschlag bei 66⅔ pCt. Wasser — = 9 =
1 Thlr. 24 Sgr.

bei einem Werthe der Waare von ca. 3½ Thlr. und 7½ Thlr. pro Trockencentner, so daß wir also 1 Thlr. 6 Sgr. an Fracht allein für den Transport des Wassers zu tragen haben. —

Während der Verein Deutscher Holzstofffabrikanten bisher vergeblich eine Tarifermäßigung für diese Artikel beantragt hat, weil der große Wassergehalt durch die hohen Frachtsätze eine solche immense Vertheuerung dieses Stoffes hervorruft, stehen wir jetzt sogar den drohenden Tariferhöhungen gegenüber, welche im Verein mit der jetzigen Geschäftslosigkeit angethan sein mag, die Papierindustrie einer bisher nicht geahnten schweren Krisis entgegen zu führen. —

III. Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund bittet in Betreff der Erhöhung der Frachtsätze für Kohlen und die gleichtarifirten Artikel auf den Rheinisch-Westphälischen Eisenbahnen das Folgende:

Der Hohe Reichstag wolle seinen Einfluß dahin geltend machen, daß nunmehr, nachdem auf sämmtlichen Staatsbahnen und den meisten Privatbahnen die Güterfrachtsätze auf Grund des Bundesrathsbeschlusses erhöht sind, — Seitens der Aufsichtsbehörden unter Zuziehung von Interessenten eine sorgfältige Erhebung darüber veranstaltet werde, ob Seitens der Bahnverwaltungen bei ihren Erhöhungen ein verständiges Maß eingehalten worden ist, — und ob namentlich bei der Tarifirung derjenigen Artikel, für welche in der Reichsverfassung der Einpfennig-Tarif pro Centner und Meile vorgesehen ist, die wirthschaftlichen Interessen des Landes die gebührende Berücksichtigung gefunden haben.

Motivirt wird dieser Antrag wie nachsteht:

Die Besorgnisse, welche vor dem Beschlusse des Bundesrathes in den Kreisen der Großindustrie bezüglich der nachtheiligen Wirkungen gehegt wurden, welche die Erhöhung der Frachtsätze für den Transport von Rohmaterialien auf die Produktion und den Absatz von Kohle und Eisen auszuüben drohe, und welche in zahlreichen Vorstellungen Seitens der industriellen Vereine und Etablissements Ausdruck fanden, haben sich rascher, als zum Voraus zu erwarten stand, verwirklicht. In Folge der ausgedehnten Anwendung, welche die Rheinisch-Westfälischen Bahnverwaltungen mit einer einzigen Ausnahme von der ihnen eingeräumten Befugniß, ihre Frachtsätze für den Transport von Rohmaterialien bis zu dem Maximalsatze von 20 Prozent gegen ihre früheren Tarife zu erhöhen, gemacht haben, sind bereits heute so vielfache Unzuträglichkeiten entstanden, daß eine eingehende Prüfung, bezw. eine Rektifikation der von den Bahnverwaltungen ergriffenen Tarifmaßregeln Seitens der Aufsichtsbehörden dringend geboten erscheint. Die Frachterhöhungen üben bei dem Umfange, in welchem sie eingetreten sind, einen um so lähmenderen Einfluß auf die gesammte Entwickelung unseres Großbetriebes aus, als derselbe in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ohnedies gegen die Wirkungen einer höchst ungünstigen Geschäfts-Konjunktur anzukämpfen hat.

Zur näheren Darlegung der Art und Weise, in welcher die Bahnverwaltungen die Umgestaltung ihre Tarifsätze vorgenommen haben, mögen nachstehende Thatsachen dienen.

Zunächst glauben wir darauf hinweisen zu müssen, daß der Bundesrathsbeschluß von Seiten der Bahnverwaltungen eine Auslegung gefunden hat, wie sie schwerlich von Einem hohen Reichstage und den Bundesregierungen selbst beabsichtigt, und wie sie keinenfalls in den Kreisen des bei dem Eisenbahntransport interessirten Publikums erwartet worden ist.

Wir glauben wenigstens nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß seiner Zeit jener Beschluß allgemein dahin aufgefaßt wurde, daß mit demselben den Bahnverwaltungen das Recht eingeräumt werden solle, ihre Frachtsätze für die einzelnen Güterkategorien bis zu einem Maximalsatze von durchschnittlich 20 Prozent zu erhöhen, so daß also in Zukunft in keinem Falle für eine Waare ein Frachtsatz würde zur Erhebung gelangen können, der den früheren Satz um 30, 40 oder mehr Prozent überstiege. Die Bahnverwaltungen haben aber bekanntlich ganz im Gegensatze zu jener Auffassung in dem Beschluß vom 11. Juni die Worte: „durchschnittlich 20 Prozent“ dahin gedeutet, daß es ihnen frei stehe, den Frachtsatz für das eine Gut um 50 Prozent, den eines Anderen um 80 Prozent, den eines Dritten vielleicht gar nicht zu erhöhen, wenn nur im Uebrigen die Bedingung erfüllt werde, daß sich aus der Gesammtheit ihrer Erhöhungen für sie eine Mehreinnahme von durchschnittlich 20 Prozent ergeben werde. Im Allgemeinen haben sich die Bahnverwaltungen unseres Distriktes zwar von dieser Auslegung des Bundesraths-Beschlusses fern gehalten, indeß ist auch hier bei einzelnen Gütern der Tarif um mehr als 20 Prozent erhöht worden, und ist dies in einzelnen Fällen selbst bei Steinkohlen der Fall gewesen.

Daß aber diese Auslegung des Beschlusses des Bundesrathes eine irrige ist, geht unseres Erachtens schon daraus hervor, daß es zur Zeit und vielleicht auf Jahre hinaus nahezu unmöglich sein würde, auch nur mit annähernder Gewißheit zu konstatiren, ob der höhere Frachtsatz des einen Gutes und der niedere Satz des anderen insgesammt die Bruttoeinnahme um durchschnittlich 20 Prozent höher gestellt haben. Die Bahnverwaltungen selbst dürften, indem sie in dieser Weise ihr Recht handhaben und hier eine größere, dort eine geringere Erhöhung eintreten lassen, nicht im Stande sein, zum Voraus den Nachweis zu erbringen, daß sie sich innerhalb der von dem Bundesrathe limitirten Befugniß gehalten haben.

Uns erscheint es deshalb unzweifelhaft, daß der Bundesraths-Beschluß bei den Bahnverwaltungen eine unrichtige Anwendung gefunden hat, und daß derselbe den Verwaltungen nur die Fakultät einräumen sollte, bei jeder einzelnen Klasse und Güterkategorie eine Erhöhung bis zu 20 Prozent vorzunehmen.

Wie dem auch sein mag, in jedem Falle hat aber der Bundesbehörde nach dem ganzen Tenor ihres Beschlusses nur die Absicht vorgelegen, den Bahnverwaltungen eine mäßige Erhöhung ihrer Tarife einzuräumen, und ist ihr namentlich der Gedanke fern gewesen, daß die 20 prozentige Erhöhung nun überall in voller Ausdehnung zur Durchführung gelange. Es ergiebt sich dies bezüglich des Transportes der Rohmaterialien in ganz unzweideutiger Weise aus den Andeutungen, welche die von dem Reichs-Eisenbahnamte ausgearbeitete Denkschrift über die Erhöhung der Eisenbahn-Gütertarife, auf Grund deren der Beschluß vom 11. Juni cr. gefaßt ist, bezüglich des Massentarifs enthält, nach welchem die Substituirung des Markpfennigs an Stelle des bisherigen Pfennigs zwar als das zulässige Maximum bezeichnet, aber gleichzeitig die ausdrückliche Erwartung ausgesprochen wird, daß für Kohlen und die gleich tarifirten Artikel der Markpfennig nur ausnahmsweise voll eingesetzt, der Regel nach vielmehr der Satz von 1,125 bisheriger Pfennig, vorbehaltlich der bisherigen Expeditionsgebühr, für genügend erachtet werde.

In dem Sinne dieser Auffassung der Reichsbehörde ist aber von den Bahnverwaltungen unseres Distriktes im Allgemeinen nicht vorgegangen worden. Die meisten derselben haben sich vielmehr beeilt, ihre Frachtsätze für Kohlen, Koaks, Roheisen, Steine 2c. überall da, wo die Rücksichten auf die Konkurrenz oder kontraktliche Verpflichtungen nicht unbedingt ein Anderes geboten, sowohl im Lokal-, als auch im durchgehenden Verkehr das höchste zulässige Maaß der Erhöhung eintreten zu lassen, und da zudem die Gebühren für den Transport auf den industriellen Anschlußbahnen trotz aller Proteste der Zechen und Hüttenwerke gleichfalls im Laufe dieses Jahres beträchtlich in die Höhe gesetzt sind und vielfach zudem für jeden Wagen noch eine Rangiergebühr von 5 Sgr. zur Erhebung kommt, so geht sogar das Plus der Befrachtung, welches gegenwärtig auf dem Transport der Rohmaterialien ruht, vielfach über den Satz von 20 Prozent hinaus.

Es könnte auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß die diesseitigen Bahnverwaltungen — wir nehmen in diesem Falle die Verwaltung der Rheinischen Bahn aus, da diese, wie wir dankend anerkennen müssen, von der Befugniß, ihre Tarife zu erhöhen, bezüglich der Rohmaterialien im Allgemeinen einen nur höchst mäßigen und mehrfach sogar keinen Gebrauch gemacht hat, vielmehr noch in neuester Zeit auf einzelnen ihrer Strecken selbst zu Ermäßigungen ihrer alten Frachtsätze übergegangen ist, — bei der Erhöhung ihrer Frachten für Kohle und Eisen, also gerade für diejenigen Güterkategorien, in welchen erfahrungsmäßig die Hauptquelle der Prosperität und Rentabilität ihrer Unternehmungen besteht, bis an die äußerste Grenze des Zulässigen und selbst über diese hinaus vorgegangen sind, da die unvermeidlich dadurch bedingte Verminderung ihres Massenverkehrs, die durch die Frachterhöhungen beabsichtigte Mehreinnahme mindestens zu paralysiren droht.

Alle Einrichtungen der Rheinischen Bahnen und zum Theil auch diejenigen ihrer Nachbarinnen sind von dem ersten Tage ihres Betriebes an Jahr aus Jahr ein in zunehmendem Maaße auf diesen Massenverkehr zugestutzt: die mächtigen Wagenparks, die ausgedehnten Bahnhofsanlagen mit ihren zahlreichen Schienengeleisen, das verhältnißmäßig starke Beamtenpersonal, alles ist darauf berechnet, Quantitäten von der Stelle zu schaffen, wie sie bei Bahnen, die vorzugsweise auf den Transport von Stückgütern oder auf die Beförderung von Personen angewiesen sind, nicht annähernd vorkommen.

Es wurden auf den drei Niederrheinisch-Westfälischen Eisenbahnen im Jahr 1873 insgesammt an Steinkohlen, Koaks und Eisen 407,338,000 Ctr. transportirt, und da die Gesammtmasse der auf ihnen transportirten Güter 646,813,000 Ctr. betrug, so repräsentiren die genannten Artikel allein nicht weniger als 63 pCt. des gesammten Güterverkehrs.

Und nun setzt man sich der Gefahr aus, indem man die Frachten unverhältnißmäßig höher greift, diesen Massenverkehr zu vermindern und damit die volle Ausnutzung der mit den beträchtlichsten Kosten getroffenen Einrichtungen unmöglich zu machen. In der That ist ein solches Vorgehen schwer begreiflich, und kann dasselbe seine Erklärung nur darin finden, daß man in den Kreisen der Bahnverwaltungen die Wirkung der neuen Tarifmaßregeln unterschätzt und sich der irrigen Meinung hingiebt, der Consum werde sowohl an der Peripherie des Absatzgebietes, als auch im Innern desselben unverändert derselbe bleiben.

In Beziehung auf den durchgehenden Verkehr hat sich die Erwartung, welche in der von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfaßten Denkschrift über die Erhöhung der Eisenbahn-Güter-Tarife ausgesprochen ist, daß „das eigene Interesse der Bahnen bei Artikeln wie Kohle, Erze, Steine 2c., um nicht entferntere Absatzkreise zu Gunsten fremder Produkte zu verlieren, so entschieden auf Einhaltung mäßiger Sätze dränge, daß die Bahnen selbst von dem Maximum, innerhalb dessen ihnen eine freie Bewegung zu gestatten sein werde, sich der Regel nach fern halten würden," nicht verwirklicht. Sieht man auch hier wiederum von der Rheinischen Eisenbahn ab, so haben die diesseitigen Bahnverwaltungen auch bei der Tarifirung für den durchgehenden Verkehr in den meisten Fällen Erhöhungen bis zum Maximalsatze angeordnet, und da andere Transport-Anstalten, wie beispielsweise die Schlesischen, diesem Vorgange nicht gefolgt sind, so muß die unvermeidliche Konsequenz dieser Maßregel die Einschränkung des eigenen Absatzgebietes sein. So stellen sich die Frachten für Kohlen und Koaks ab Station Wanne der Köln-Mindener-Eisenbahn nach den untenstehenden Orten gegen früher wie folgt:

Für 200 Ctr.

	früher	jetzt	höher pCt.
nach Cassel . .	21 Thlr 20 Sgr.	26 Thlr. — Sgr.	20
= Magdeburg	32 = 5 =	38 = 18 =	20
= Braunschweig	25 = 22 =	30 = 27 =	20
= Hannover .	21 = 8 =	25 = 6 =	20
= Celle . .	24 = 10 =	29 = 6 =	20
= Bremerhafen	28 = 16 =	31 = 18 =	11

Selbst Plätze, wie Cassel und Braunschweig, die früher ihren Mineralbedarf einzig von Westfalen bezogen, decken denselben heute zum Theil bereits aus andern Bergdistrikten.

Noch empfindlicher haben die Tariferhöhungen ihre nachtheiligen Rückwirkungen auf die rheinisch-westfälische Eisenindustrie ausgeübt, indem derselben durch die neueste Tarifpolitik ganze Absatzgebiete, in denen sie bis dahin einen erheblichen Prozentsatz ihrer Produktion unterbrachte, entzogen sind. Am schla-

gendsten zeigt sich dies, wenn man die Frachten, welche für den Transport von den Schlesischen Hüttenwerken nach Berlin, Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg und anderen Plätzen der Ostseeprovinzen bestehen, mit denjenigen vergleicht, welche für den Transport von dem diesseitigen Hüttendistrikt nach jenen Gegenden zur Zeit in Anrechnung kommen. Allerdings bestand auch schon früher eine Differenz in den Frachtsätzen für beide Richtungen zu Gunsten der Schlesischen Werke, indeß war dieselbe nicht so durchschlagend, daß den Westfälischen Werken die Konkurrenz mit Schlesien unmöglich gewesen wäre, vielmehr wurde die diesseitige Industrie stets von den Ostseeprovinzen her mit erheblichen Aufträgen bedacht. Bei den gegenwärtig bestehenden Frachtsätzen ist dies nicht mehr möglich, und wird die Westfälische Eisenindustrie, wenn keine Remedur eintritt, auf den Versandt ihrer Produkte und Fabrikate nach Berlin, Stettin und den übrigen Ostseeplätzen Verzicht leisten müssen. So stellt sich z. B. die Fracht pro Centner:

ab Königshütte nach Danzig auf . . 9,5 Sgr.,
= Elbing = . . 9,7 =
= Königsberg = . . 11,0 =
= Stettin = . . 10,3 =

Dagegen:

ab Oberhausen nach Danzig auf . . 19,4 Sgr.,
= Elbing = . . 19,7 =
= Königsberg = . . 22,2 =
= Stettin = . . 18,5 =
= Berlin = . . 14,3 =

Aus den vorstehend aufgeführten Sätzen ergiebt sich, daß die Differenz in den Frachten bei Sendungen nach Stettin 8¼ Sgr. pro Centner oder 2½ Thlr. pro 1000 Pfund und nach Berlin, wohin die derzeitige Fracht ab Königshütte nicht 10 Sgr. pro Centner übersteigen dürfte, 4½ Sgr. pro Centner oder 1⅝ Thlr. pro 1000 Pfund beträgt, eine Summe, welche den Absatz von westfälischem Eisen auf den genannten Konsumtionsplätzen unmöglich macht. Die Folgen dieses ungünstigen Verhältnisses sind denn auch bereits damit zu Tage getreten, daß den Rheinisch-Westfälischen Etablissements während der letzten Monate aus den bezeichneten Gegenden fast gar keine Aufträge mehr zugegangen sind.

Den Deutschen Verkehrs-Anstalten lag aber unseres Erachtens um so mehr die Pflicht ob, bei der Verfolgung ihrer Tarifpolitik gegen den in Rede stehenden Industriezweig mit möglichster Schonung vorzugehen, als derselbe ohnedies schon durch den mit dem 1. Januar 1876 eintretenden gänzlichen Wegfall der Eisenzölle mit einer erheblichen Einschränkung seines bisherigen Absatzgebietes bedroht ist.

Für unseren westfälischen Steinkohlenbergbau müssen sich die Nachtheile der Tariferhöhungen bezüglich seines Absatzes nach den Nordsee-Plätzen besonders fühlbar machen. Hier, wo schon unter den früheren Transport-Bedingungen die Konkurrenz mit der englischen Kohle ihre besonderen Schwierigkeiten bot, und wo zudem die Rücksicht auf die Pflege und Erhaltung des eigenen Verkehrs namentlich der Köln-Mindener Eisenbahn-Verwaltung eine vorsichtige Zurückhaltung hätte auferlegen sollen, ist dennoch eine Erhöhung der Kohlenfrachten um mehr als 10 pCt. beliebt worden. Die Bremer Konsumenten haben in Folge dessen bis heut Anstand genommen, neue Verträge mit den Westfälischen Zechen einzugehen. Wenn irgendwo, so dürfte in diesem Falle ein Einspruch Seitens der Aufsichtsbehörden gegen eine derartige verkehrte Tarifpolitik angezeigt erscheinen, durch welche es dem Auslande ermöglicht wird, ein Absatzgebiet auf Deutschem Boden wieder zu erringen, welches der fremden Konkurrenz im Laufe der Jahre mit nicht geringen Anstrengungen abgewonnen war.

Die Rücksichten auf den internationalen Verkehr sind nirgendwo so dringend geboten, wie gerade in Deutschland, wo die Entfernungen zwischen den Produktionsstätten und den Fabrik- und Konsumtionsplätzen im Gegensatze zu den Nachbarländern unverhältnißmäßig weit auseinander liegen und wo zudem die außerordentlichen Vortheile fehlen, deren sich Belgien, England und die Niederlande in ihren zahlreichen Kanälen, schiffbaren Flüssen und Seehäfen meistens in unmittelbarer Nähe der Industriebezirke zu erfreuen haben. Besäße Deutschland namentlich ein ausgebildetes Kanalsystem, so wäre damit ein ausreichender Regulator für die Frachtsätze der Eisenbahnen gegeben; so lange dieses aber fehlt, wird sich die Reichsregierung der Aufgabe schwerlich entziehen können, ihrerseits von dem Standpunkte der nationalen Interessen aus den Bahnverwaltungen die nothwendigen Beschränkungen in der Normirung ihrer Tarife aufzuerlegen.

Es ist nicht mit Unrecht stets darauf hingewiesen worden, daß der wohlthätige Einfluß der Konkurrenz, der sich im Uebrigen bekanntlich zum großen Nachtheil des Publikums auf dem Gebiete des Eisenbahn-Verkehrswesens nur in höchst unzulänglichem Maße geltend macht, wenigstens bei dem Gütertransport im durchgehenden Verkehr zur Wirkung komme, und man hat sich gerade aus diesem Grunde über die vielfachen Härten, welche die Differentialtarife im Uebrigen in sich bergen, hinwegsetzen zu müssen geglaubt. Dieser Einfluß ist indeß durch die abstrakte Anwendung, welche die Bahnverwaltungen von der ihnen eingeräumten Befugniß gemacht haben, zur Zeit illusorisch geworden, und die Verhältnisse erscheinen so geradezu auf den Kopf gestellt.

Während im Lokalverkehr die Bahnverwaltungen sich mehrfach mit Rücksicht auf die Nachbarbahnen zu Konzessionen an das transportirende Publikum bequemen, und auf die alten Frachtsätze zurückgreifen müssen, droht die Tarifirung für längere Strecken fortan alle diejenigen Unzuträglichkeiten anzunehmen, welche dem Binnenverkehr überall da, wo es an konkurrirenden Linien fehlt, anzuhaften pflegen.

Die Reichsregierung hat bei den Verhandlungen über die Erhöhung der Tarife ihre Zustimmung zu derselben ausdrücklich unter Anderm von der Bedingung abhängig gemacht, daß diese Erhöhung auf ein möglichst geringes Maß beschränkt und nicht auf die eigentlichen Lebensmittel (Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate) ausgedehnt werde. Nun ist es uns von Anfang an unerfindlich gewesen, warum den genannten Artikeln eine gewissermaßen privilegirte Stellung zugewiesen wurde und analoge Güterkategorien, wie Kohle und Eisen, von dieser Rücksichtnahme ausgeschlossen sein sollten. Unseres Erachtens verlangen die letzteren Güter als Substrate des wirthschaftlichen Lebens, dieselbe Behandlung bei ihrer Tarifirung, wie die Nahrungsmittel, denn es ist nicht eine bloße Phrase, wenn dieselben als das Brot der Industrie bezeichnet werden. Die Reichsverfassung macht aus diesem Grunde mit vollem Rechte keinen Unterschied bezüglich des Transportes der genannten Güter auf den Eisenbahnen und verlangt, daß dieselben thunlichst zu dem 1 Pfennigstarife befördert werden.

Gerade in Bezug auf den Transport von Kohlen und den gleichtarifirten Artikeln müssen wir, gestützt auf die bisher in dem Eisenbahn-Verkehrswesen gesammelten Erfahrungen, nach wie vor an der Ueberzeugung festhalten, daß in billigen Frachten der hauptsächlichste Hebel für den Nationalwohlstand zu suchen ist, und daß es einer Schädigung dieses Wohlstandes gleichkommt, wenn die seit Jahrzehnten bei dem Transport der Rohmaterialien verfolgte Tarifpolitik plötzlich aufgegeben und mit einer andern vertauscht wird. Die Eisenbahnverwaltungen unseres Distriktes sind, wie ihre Bilanzen ausweisen, bei der prinzipiellen Aufrechterhaltung des 1 Pfennigtarifes nicht schlecht gefahren und würden unserer unmaßgeblichen Ansicht nach auch ferner gute Geschäfte gemacht haben, wenn

sie an dem in der Reichsverfassung aufgestellten Prinzip festgehalten hätten.

Eine Ausnahme hiervon scheint allerdings die Bergisch-Märkische Bahn zu bilden; wenn indeß dieses Unternehmen in der letzten Zeit eine weniger günstige Rentabilität hatte, so liegen die Gründe für diese Erscheinung zum großen Theil in den bedeutenden Mehrausgaben für die Anlage neuer Linien, sowie für die Erweiterungsbauten auf ihren älteren Strecken und für andere vorübergehende Zwecke, zu denen sie in Folge der erheblichen Zunahme ihres Verkehrs genöthigt war, und für welche die Verwaltung unmöglich in der Erhöhung ihres Rohprodukten-Tarifs Deckung suchen kann.

Der Artikel 45. der Reichsverfassung ist unzweifelhaft aus dem Bestreben, durch billige Frachten den Nationalwohlstand zu fördern, entsprungen. Wir geben zu, daß in diesem Artikel eine Vorschrift enthalten ist, die nicht überall und in jedem konkreten Falle eine praktische Durchführung gestattet, und daß ihr deshalb keine unbedingt bindende Kraft beizumessen ist; sicher aber wollte man durch die Aufnahme dieser Vorschrift in die Verfassung nicht etwa blos der Auffassung der Tariffrage, wie sie vor 7 Jahren vorhanden war, Ausdruck geben, sondern diese Bestimmung sollte ein Prinzip aussprechen und eine Direktive bilden für die weitere Befolgung einer Tarifpolitik, die sich bewährt und seit Jahren auf die Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens in Deutschland den segensreichsten Einfluß ausgeübt hatte.

Die Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamtes gesteht selber, daß die Reichsbehörde nur „mit Bedauern und Widerstreben" die in der Verfassung vorgezeichnete Bahn aufgebe, und beschränkt demgemäß, um diesen Schritt weniger bedenklich erscheinen zu lassen, den zukünftigen durchschnittlichen Frachtsatz für die in Artikel 45. bezeichneten Güter auf höchstens $1{,}125$ Pfennig. Auch hat die Reichsbehörde bei früheren Veranlassungen, wie unter Anderm der Großherzoglich Badischen Regierung gegenüber, kein Bedenken getragen, auf die Befolgung der verfassungsmäßigen Bestimmung zu dringen und die Einführung des Ein-Pfennig-Tarifs selbst unter Verhältnissen, die für die betreffenden Bahnverwaltungen ungünstig waren, zu veranlassen.

Das Recht, ihre Tarife um durchschnittlich 20 pCt. zu erhöhen, ist den Eisenbahnverwaltungen durch den Bundesraths-Beschluß unter der Voraussetzung, daß die Steigerung der Preise für Materialien ꝛc. eine dauernde sein werde, und unter der Bedingung eingeräumt worden, daß die Bahnen sich bereit erklären würden, das sogenannte Braunschweigische Tarifsystem vom 1. Januar 1875 an zu adoptiren. Jene Voraussetzung ist inzwischen zum Theil hinfällig geworden. Was aber die Bedingung der Adoption des neuen Tarifsystems anbetrifft, so dürften voraussichtlich die Reichsbehörden von derselben absehen, und die Bahnen auch deshalb um so mehr in der Lage sein, bei ihren Tarifirungen mehr als bis dahin auf die Wünsche und Bedürfnisse des Handels und der Industrie Rücksicht zu nehmen.

Nachdem der Berichterstatter über den Inhalt der Petitionen referirt, und mit Rücksicht auf Artikel 45. der Verfassung Zweifel darüber ausgesprochen hatte, ob die von dem Bundesrathe einseitig zugelassene Tariferhöhung auf dem eingeschlagenen Wege ohne Verletzung der Verfassung überhaupt gewährt werden durfte, — erkannte er an, daß das Deutsche Eisenbahntarifwesen schon deshalb der Reform dringend bedürftig sei, — weil Ende 1873 auf den Deutschen Eisenbahnen außer den 57 Lokaltarifen mit 5—10 Klassen, 571 Verbandtarife mit einer nicht minder großen Anzahl von Klassen bestanden haben, und sich Niemand leicht aus diesem Tarif-Chaos herauszufinden vermöge. — Die ganze Angelegenheit sei zweckmäßig nur durch ein Reichsgesetz zu ordnen.

Berichterstatter sprach sich weiter dahin aus, daß nach Analogie des vom Reichstage 1871 gefaßten Beschlusses auf Einberufung einer Delegirten-Versammlung, um über die Frage der Eisenbahndifferentialtarife ihr Gutachten abzugeben, — auch in den jetzt hier vorliegenden, viel wichtigeren Fragen der Eisenbahntarifreform durch Reichstagsbeschluß die Einberufung einer solchen Delegirten-Versammlung zur Prüfung und Begutachtung dieser, sowie aller damit zusammenhängenden Fragen, — also namentlich auch der Frage: über die Nothwendigkeit der Zulassung einer Tariferhöhung, — zu veranlassen sein dürfte.

Aus Veranlassung der Pet. II. 118. wurde vom Berichterstatter noch hervorgehoben, daß das Verhältniß der Frachtsätze bei Befrachtungen über und unter 100 Centner ein unverhältnißmäßig ungünstiges für diejenigen Klassen der Bevölkerung sei, welche sich nicht in der Lage befinden, ganze Wagen zu befrachten, — also vorzugsweise für den Mittelstand und die ärmeren Klassen. Als Beleg wurde mitgetheilt, daß z. B. künstlicher Dünger, welcher in Artikel 45 der Verfassung unter denjenigen Artikeln genannt ist, für welche bei Transporten auf größere Entfernungen thunlichst der 1 Pfennigtarif eingeführt werden soll, in Ladungen unter 100 Centner auf deutschen Bahnen $4^{21}/_{22}$ Pfennig Fracht per Centner und Meile koste. — Hieran wurde die Erwartung geknüpft, daß in eine eventuell zu berufende Untersuchungs-Kommission, auch Vertreter der Interessen der genannten volkswirthschaftlichen Kreise berufen werden möchten.

Zu Petition II. 541. führte der Korreferent aus, daß bei der Preußischen Ostbahn der volle Zuschlag von 20 pCt. zu den früheren Tarifsätzen stattgefunden habe, obgleich der Königl. Preußische Handelsminister im Abgeordnetenhause erklärt hatte, daß er von der zugelassenen Erhöhung nicht vollen Gebrauch machen werde und obgleich weiter auf dieser Bahn keine Minder- sondern eine Mehreinnahme erzielt worden sei.

Seitens der Regierungs-Kommissare, — dem Präsidenten des Reichs-Eisenbahn-Amtes Herrn Maybach und dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Kräfft — wurde hierauf die folgende Erklärung abgegeben:

Was zunächst die Frage der Tariferhöhung betreffe, so hätten die sehr ungünstigen Betriebsabschlüsse für das Jahr 1872 und die Wahrnehmung, daß die Ergebnisse des Jahres 1873 noch hinter denen des Vorjahres zurückbleiben würden, die im Besitz von Staatsbahnen befindlichen Bundesregierungen veranlaßt, auf eine Aufbesserung der Einnahmen Bedacht zu nehmen. In gleicher Lage hätten sich die Privatbahnen befunden, und sei von diesen an die Landes-Aufsichtsbehörden der Antrag gestellt worden, ihnen die Ermächtigung zur Vornahme einer allgemeinen Tariferhöhung zu ertheilen.

Die betreffenden Bundesregierungen seien nun zwar der Ansicht gewesen, daß sie nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht behindert seien, über die Nothwendigkeit und den Umfang der Tariferhöhung selbstständige Entscheidung zu treffen; die Königlich Preußische Regierung habe Bedenken getragen, sowohl die Tariferhöhung auf die unter dem Schutze des Artikels 45. der Reichsverfassung stehenden Artikel ohne Zustimmung des Reichs auszudehnen, als auch auf eine Erhöhung der Frachten für diese Artikel, die für einzelne besonders nothleidende Bahnen von ganz eminenter Bedeutung seien, zu verzichten.

Dies sei die Veranlassung gewesen, daß die Reichsgewalt mit der Angelegenheit befaßt worden. Dieselbe habe die Betriebsergebnisse des Jahres 1872 für sich allein nicht für maßgebend, sondern für nothwendig erachtet, zunächst die Betriebsergebnisse des Jahres 1873 abzuwarten. Es seien sodann die eingehendsten Ermittelungen angestellt, und als sich aus diesen ein sehr bedenklicher Rückgang der Eisenbahn-Rente zum bedrohlichen Nachtheil für die weitere Ausbildung des Deutschen Eisenbahnnetzes ergeben habe, die Frage der Tariferhöhung der Beschlußnahme des Bundesraths unterbreitet worden.

Mit der Frage der Tariferhöhung habe man geglaubt, diejenige einer Tarifreform in Verbindung bringen zu sollen, welche letztere zum Ausgangspunkt die allgemeine, Jedermann bekannte Klage über die große Verworrenheit der Gütertarife der Deut-

schen Bahnen habe, zu deren Beseitigung dem Reiche durch Artikel 45. der Reichsverfassung ein Mandat gegeben sei.

Der Bundesrath habe sich im Prinzip für das sogenannte Wagenraum-Kollotarifsystem, wie es auf den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Baden, in der Pfalz, sowie in vielen Eisenbahnverbänden für den direkten Verkehr mit jenen Bahnen bestehe, entschieden. Er habe sich jedoch nicht verhehlt, daß eine plötzliche und unvermittelte Durchführung dieses Systems vielerlei Unzuträglichkeiten für den jetzigen an der Hand des bisherigen Systems großgezogenen Zustand zur Folge haben würde, und daß es, um solche zu vermeiden, nothwendig sei, ein Uebergangsstadium zu schaffen. Dem Bundesrath sei dies dadurch erleichtert worden, daß inzwischen die überwiegende Mehrzahl der Bahnverwaltungen sich über ein System verständigt habe, welches sich zwar an das bestehende anschließe, mit dem Elsaß-Lothringischen System aber die gleichmäßige Behandlung des Kologuts, sowie die Tarifirung der nicht Spezialklassen zugewiesenen Güter nach dem Raume gemein habe. Der Bundesrath habe demgemäß in seiner Sitzung vom 11. Juni d. J. beschlossen:

1. daß vom Standpunkte des Reichs aus gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 pCt. nicht überschreitende Erhöhung der Eisenbahn-Frachttarife unter der Voraussetzung Nichts zu erinnern sei, daß, sobald als die erforderlichen Vorarbeiten es gestatten werden, spätestens aber mit dem 1. Januar 1875, das sogenannte gemischte Tarifsystem zur Einführung gelange, daß indessen diejenigen Bahnverwaltungen, welche das s. g. natürliche (Wagenraum- und Kollo-) System bereits eingeführt hätten, solches beibehalten dürften und daß dessen weiterer Einführung nichts entgegenstehe;
2. daß interimistisch eine Erhöhung der bestehenden Gütertarife unter Ausschluß der zur Zeit geltenden Sätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate durch einen Zuschlag von höchstens 20 pCt. herbeigeführt werden dürfen.

In diesem Beschlusse sei somit unterschieden zwischen einem Definitivum und einem Interimistikum. Für die definitive Regulirung sei eine durchschnittlich 20 pCt. nicht überschreitende Erhöhung für das Interimistikum ein Zuschlag von höchstens 20 pCt. gestattet.

Die Ausführung dieses Beschlusses habe zunächst den Landesaufsichtsbehörden obgelegen, die über den Umfang der im konkreten Fall vorzunehmenden Erhöhung innerhalb der gezogenen Maximalgrenze zu bestimmen und Ausschreitungen einzelner Eisenbahnverwaltungen zu verhindern gehabt hätten. Insoweit derartige Ausschreitungen dem Reichs-Eisenbahn-Amte bekannt geworden seien, habe dieses eine eingehende Prüfung und Verfolgung eintreten lassen.

Wenn in letzterer Beziehung hervorgehoben sei, daß selbst auf den Preußischen Staatsbahnen und insbesondere auf solchen, die wie die Ostbahn Mehreinnahmen gegen den Etat erzielt hätten, die Tarife um volle 20 pCt. erhöht seien, so sei zu entgegnen, daß die Preußischen Staatsbahnen als ein Ganzes aufzufassen seien. Ob die Mehreinnahme auf der Ostbahn in der That eine höhere Rente darstelle oder ihr nicht vielmehr die Eröffnung neuer Bahnstrecken und ein höheres Anlagekapital gegenüberstehe, stehe dahin. Thatsache sei, daß die westlichen Staatsbahnen und unter diesen die Westfälische, Nassauische und Saarbrücker Bahn nur einen äußerst geringen Ueberschuß gewährt hätten.

Der Bundesrath habe in seinem Beschlusse vom 11. Juni ferner dem Reichs-Eisenbahnamte den Auftrag ertheilt, vorbehaltlich seiner Genehmigung, die speziellen Tarifvorschriften für die beiden vorgenannten Systeme festzustellen, sowie die Einreihung der Artikel in die einzelnen in Aussicht genommenen Spezialklassen zu bewirken und zwar Beides nach Anhörung von Delegirten der Eisenbahnverwaltungen und, soweit erforderlich, auch des Handelsstandes.

Das Reichs-Eisenbahnamt sei diesem Auftrage nachgekommen. Es habe im Monat Juli und Anfangs August mit Delegirten des Handelsstandes, die von dem bleibenden Ausschluß des deutschen Handelstages bezeichnet worden, sowie mit Kommissarien der Eisenbahnverwaltungen verhandelt. Ueber das Ergebniß dieser Verhandlungen habe der Bundesrath noch Beschluß zu fassen. Dasselbe entspreche weder den gehegten Erwartungen, noch den Beschlüssen des Bundesraths. Es sei dabei nicht nur eine Vermehrung der Spezialtarife von 4 auf 12 für nothwendig erachtet, sondern von den Eisenbahnverwaltungen auch zur Bedingung gemacht, daß das Wagenraum-Kollosystem da, wo es bereits zur Einführung gekommen sei, weggeschafft und das gemischte System allein zur Durchführung gebracht werde, was keineswegs beabsichtigt worden.

Für die Beurtheilung des Ergebnisses der Enquête falle ferner ins Gewicht, daß die zugezogenen Delegirten des Handelsstandes sich selbst mit Recht nicht als Vertreter desselben angesehen, vielmehr eine Vertagung der Reform als nothwendig bezeichnet hätten.

Es sei deshalb in Aussicht genommen, bei dem Bundesrath den Antrag zu stellen, für jetzt über das einzuführende Tarifsystem einen definitiven Beschluß noch nicht zu fassen, vielmehr eine neue, umfassende Enquête unter Zuziehung von Vertretern des Handelsstandes, der Industrie und auch der Landwirthschaft, wie der Eisenbahnen, zu veranlassen, das durch den Beschluß vom 11. Juni cr. geschaffene Provisorium des Frachtzuschlages unter entsprechenden Bedingungen und Beschränkungen einstweilen fortdauern zu lassen, und dahin zu wirken, daß den Privatverwaltungen innerhalb der danach gezogenen Maximalgrenze freiere Bewegung in der Tarifstellung gewährt werde.

Das letztere erscheine nothwendig, weil erfahrungsmäßig von den Eisenbahnverwaltungen mit Tarifermäßigungen zurückgehalten würde in der Besorgniß, daß die Wiedererhöhung Schwierigkeiten begegnen könne. Es sei die Unterstellung nicht ausgeschlossen, daß, wenn den Eisenbahnverwaltungen von den Landes-Aufsichtsbehörden die Erhöhung der Tarife um 20 pCt. als Maximum bezeichnet, und innerhalb dieser Grenze freie Bewegung gestattet worden wäre, sie von der Ermächtigung zur Erhöhung nicht in dem Umfange, wie geschehen, Gebrauch gemacht hätten. Dürften derartige Maximal-Tarife einerseits als eine Korrektivmaßregel gegenüber der nachgelassenen Tariferhöhung angesehen werden, so würden dieselben andererseits in der beabsichtigten Beschränkung auch einen Anhalt für die Normirung der Frachtsätze innerhalb des etwaigen neuen Systems gewähren.

Die Frage der Tarifreform sei eine sehr schwierige; sie berühre die materiellen Interessen des Volks in so hohem Grade, daß es nicht zu rechtfertigen wäre, wollte man ihre Durchführung übereilen. Dies wurde daher auch keineswegs beabsichtigt.

Hiernach sei gegen die etwa beabsichtigte Ueberweisung der Petition des Clubs der Landwirthe in Frankfurt a. M. an die Reichsregierung für die weitere Erörterung der Tarifreformfrage nichts zu erinnern.

Die Petition des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Ober-Bergamts-Bezirk Dortmund stehe, insoweit sie die Beseitigung oder Herabminderung der eingetretenen Frachterhöhung für die im Artikel 45. der Reichsverfassung genannten Artikel zum Gegenstande hat, mit den Intentionen der Reichsregie-

rung und mit den von dieser angebahnten Maßnahmen in Einklang. Auch sie werde — bei gleichem Beschlusse — eingehender Prüfung unterworfen werden.

Die Petition der Papierfabrikanten in Neustadt E. W. lasse es zweifelhaft, ob sie sich gegen die allgemeine Tariferhöhung richte oder ob von den Pezenten nicht vielmehr Tarifermäßigung für Rohstoffe tur Papierfabrikation erstrebt werden. Im letzteren Falle würde sie vorab auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege zu verfolgen sein. Insofern sie mit der Tarifreform in Verbindung gebracht und von dieser eine Verbesserung in der Tarifirung der gedachten Rohstoffe erhofft werde, sei gegen deren Ueberweisung als Material ein Einwand gleichfalls nicht zu erheben.

Von einer Seite wurde hierauf hervorgehoben, daß nach dem Wortlaut der Verfassung weder das Reichs-Eisenbahn-Amt, — noch der Reichskanzler, — noch der Bundesrath das Recht gehabt habe, eine Erhöhung der Tarife zu gestatten. Nach Art. 45. der Verfassung stehe dem Reiche die Kontrole über das Tarifwesen zu, — und im weiteren Verlaufe dieses Artikels sei die Richtung, welche die Kontrole einzuhalten habe, verfassungsmäßig festgestellt: sie solle die möglichste Gleichmäßigkeit und **Herabsetzung** der Tarife erzielen, — und dahin wirken, daß zunächst thunlich der 1 Pfennigtarif eingeführt werde. — Durch diese Bestimmung sei die generelle Gestattung einer **Erhöhung** der Tarife absolut ausgeschlossen, weil sie in direktem Widerspruch mit der verfassungsmäßig festgesetzten Richtung der Kontrole stehe. — Ein dahin zielender Beschluß des Reiches enthalte eine Aenderung der Verfassung, und bedürfe der Zustimmung des Reichstages sowie des Bundesrathes. — Der Inhalt der Petitionen lasse es unthunlich erscheinen, diesen Gesichtspunkt in der Kommission durch einen bezüglichen Antrag zum Ausdruck zu bringen.

Von anderer Seite wurde dieser Auslegung des Art. 45. der Reichsverfassung widersprochen, und der vom Reichs-Eisenbahn-Amt in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe in der Tarifrage eingenommene Standpunkt als der ausschließlich korrekte anerkannt.

Die in Petition II. 578. enthaltene Behauptung: daß von einzelnen Bahnen Erhöhungen über die vom Bundesrathe zugelassene Erhöhung von 20 pCt. — und zwar bis zu 80 pCt. stattgefunden hätten, gab zu einer weiteren Anfrage an die Regierungskommissäre Veranlassung, welche erklärten, daß dies allerdings dadurch veranlaßt sein könne, wenn von den Bahnverwaltungen innerhalb des bestehenden Klassifikations-Systems durch Versetzung einzelner Artikel in Klassen mit höheren Frachtsätzen, neben diesen höheren Frachtsätzen, auch noch der Zuschlag von 20 pCt. in Ansatz gebracht werde.

Im Uebrigen war der Sachverhalt durch die Darlegungen der Herren Bundes-Kommissäre im Wesentlichen klar gelegt, — und wurden die Verhandlungen noch besonders dadurch abgekürzt, daß ausdrücklich erklärt wurde, das Reichs-Eisenbahn-Amt habe in Aussicht genommen, die Einberufung einer Enquête-Kommission beim Bundesrathe zu beantragen.

Die Kommission beschloß den folgenden Antrag an das Haus zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petitionen II. 118., 541., 578. dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen: die Frage der Eisenbahn-Tarifreform einer eingehenden Prüfung und Begutachtung durch Delegirte der Landwirthschaft, — des Handels, — der Industrie, — und der Eisenbahn-Verwaltungen unterziehen zu lassen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.
8. (II. 8.) 10. (II. 10.) 23. (II. 23.) 24. (II. 24.)

Zweites Verzeichniß A.
45. (II. 204.) 48. (II. 207.) 76. (II. 235.) 77. (II. 236.) 162. (II. 325.)

Drittes Verzeichniß A.
13. (II. 353.) 31. (II. 371.) 32. (II. 372.) 89. (II. 433.) 100. (II. 445.) 101. (II. 446.) 124. (II. 470.) 125. (II. 471.)

Viertes Verzeichniß A.
10. (II. 489.) 15. (II. 494.) 23. (II. 502.) 25. (II. 504.) 26. (II. 506.) 31. (II. 511.) 37. (II. 519.) 44. (II. 528.) 52. (II. 537.) 58. (II. 544.) 64. (II. 552.) 65. (II. 553.) 66. (II. 556.) 67. (II. 558.) 79. (II. 571.)

Fünftes Verzeichniß A.
1. (II. 574.) 6. (II. 579.) 7. (II. 581.) 11. (II. 585.) 12. (II. 586.) 13. (II. 587.) 14. (II. 588.) 15. (II. 589.) 16. (II. 590.) 24. (II. 598.) 26. (II. 604.) 27. (II. 605.) 38. (II. 623.) 40. (II. 625.) 43. (II. 629.) 45. (II. 631.) 48. (II. 644.) 54. (II. 657.)

Sechstes Verzeichniß A.
1. (II. 680.) 2. (II. 681.) 3. (II. 682.) 4. (II. 683.)

Berlin, den 5. Dezember 1874.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Buhl. v. Puttkamer (Lyck). Pfafferott. Hoffmann. Frhr. von Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. phil. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Klügmann. Dr v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth.) Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann. Flügge.

Nr. 95.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über den

derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig.

Fortdauernde Ausgaben.

Haupt-Etat S. 8—12, Kapitel 5. Titel 1—60.	Anlage IV. S. 4—9 und S. 16—309.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat S. 26, Kapitel 6. A. Titel 1—24.	Anlage IV., S. 10 und 11.

Anträge der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Titel 1.

a) Die im Sächsischen Spezialetat (cfr. Erläuterungen S. 183) enthaltene Gehaltserhöhung für den Kriegsminister mit 1500 Mark abzusetzen.

b) In demselben Spezialetat, unter Gleichstellung der sächsischen Bureau- und Unterbeamten mit den württembergischen zu bewilligen:

Bureaubeamte.

1 Beamter für Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71 . . . . . 3900 M.
(Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)
1 expedirender Sekretär,
2 Registratoren,
1 Kalkulator,
4 Beamte von 1800 M. bis 3300 M., durchschnittlich 2400 M. . . . . 9600 M.
(Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)
4 Kanzlei-Sekretäre von 1650 bis 2250 M., durchschnittlich 1950 M. . . . . 7800 Mk
(Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)

Unterbeamte.

1 Kanzleidiener . . . . . 1200 Mk.
(Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs.)
1 Hausdiener . . . . . 960 Mk.
(Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs.)
23,460 Mk.

mithin im ganzen Titel 84,225 — 1500 und 5115 = 77,610 Mk.

c) Die Bemerkung in der Kolonne „Erläuterungen" des Sächsischen Spezialetats (S. 183.) wie folgt zu fassen:
„Die Offiziere, der expedirende Sekretär, die Registratoren und der Kalkulator des Kriegsministeriums beziehen außer dem Gehalt den tarifmäßigen Servis und Wohnungsgeldzuschuß".

d) Im Württembergischen Spezialetat (S. 252/253):
„für 1 Referenten vom Militär 3900 Mark Gehalt und 900 Mark Dienstzulage = 4800 Mark" mit der Bezeichnung „künftig wegfallend" zuzusetzen,
(in Folge Absetzung der Mehrforderung bei Titel 21.)
mithin:

Titel 1. Kriegsministerium, Persönliche Ausgaben,
1) Preußen ꝛc. . . . . 1,372,320 Mark.
2) Sachsen 84,225 — 1500 und 5115 . . . . . = 77,610 „
3) Württemberg 78,210 + 4800 = 83,010 „
überhaupt für 1875 1,532,940 Mark
in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

e) Die Militärverwaltung aufzufordern, künftig bei jeder Stelle, außer dem Wohnungsgeldzuschuß, auch die Servisklasse und die Fourage-Kompetenzen anzugeben.

f) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Ausarbeitung des nächsten Budgets in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Ausgaben für das Sächsische Armeekorps künftig mit den Ausgaben für die Preußischen Armeekorps zusammenzufassen, dagegen diejenigen Ausgaben, welche Einrichtungen und Kompetenzen betreffen, hinsichtlich deren das Sächsische Armeekorps von den Preußischen abweicht, zum Gegenstand besonderer Titel zu machen sind.

Titel 2—10.
sämmtlich in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 11.

a) Der im Preußischen Spezialetat (S. 37) in der Kolonne „Erläuterungen" unter Nr. 3. aufgenommenen Bemerkung nachstehende Fassung zu geben:
„Aus den Ersparnissen dieses Titels können Inspekteure der Spezialwaffen das Chargengehalt als Generallieutenant erhalten."

b) Die im Württembergischen Spezialetat S. 261 in der Kolonne „Erläuterungen" aufgenommene entsprechende Bemerkung zu streichen. Im Uebrigen Titel 11 zu bewilligen.

Zu Titel 12.

a) Im Preußischen Spezialetat (Seite 38 und 40):
Für 1 Kommandanten in Altona, Gehalt, Dienstzulage und Büreaugeld . . . 10,800 Mark
für 1 Platzmajor in Altona, Gehalt 2,760 Mark
für die Stelle des Kommandanten in Königstein . . . . . 3,600 Mark
Gehalt, 300 Mark Dienstzulage und 300 Mark Büreaugeld als „künftig wegfallend" zu bezeichnen. Im Uebrigen Titel 12 in seinen einzelnen Nummern zu bewilligen.

b) Die Regierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stellen der Gouverneure, der Kommandanten und der Platzmajore als besondere Posten nur da aufrecht erhalten werden, wo im dienstlichen Interesse die Geschäfte derselben als Nebengeschäfte nicht wahrgenommen werden können.

Titel 13 und 14
zu bewilligen.

Zu Titel 15.
Im Preußischen Spezialetat (Seite 42) unter Nr. 1 für den Chef des Generalstabes der Armee die Dienstzulage von 12,000 auf 18,000 Mark zu erhöhen und in die Rubrik: „darunter künftig wegfallend" 6000 Mark einzurücken; demnach

Titel 15. Generalstab — Persönliche Ausgaben,
1. Preußen ꝛc. 889,515 + 6000 = 895,515 M.
2. Sachsen . . . . . 45,840 „
3. Württemberg . . . . . 39,960 „
überhaupt für 1875 981,315 M.
in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Titel 16—19
sämmtlich in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 20. (Ordinarium.)

a) Im Preußischen Spezialetat (Seite 54)
I. Nr. 1, m., Garde-Schützen-Bataillon, behufs Erhöhung der Zulagen auf 36 Mark pro Mann und Jahr für die 120 besten Schützen, hinzuzusetzen 2,160 Mark, mithin zu bewilligen 130,961$_{52}$ Mark.
II. Nr. 2, a., Regiment der Gardes du Corps, die Gehälter für 1 Stabsoffizier, 3 Rittmeister 1. Klasse und 2 Rittmeister 2. Klasse mit zusammen 29,850 Mark als „künftig wegfallend" zu bezeichnen.

b) Die Mehrforderung zur Gewährung der ganzen Kommandozulage statt der halben nicht zu bewilligen und von den in Ansatz gebrachten Summen:
im Preußischen Spezialetat von den unter Nr. 7 h. (Seite 58) geforderten 900,000 Mark 312,000 Mark in Abzug zubringen, mithin nur 588,000 Mark zu bewilligen.
desgleichen im Sächsischen Spezialetat (Seite 200) von den unter Nr. 7 c. geforderten 42,000 Mark in Abzug zu bringen 9,500 Mark, mithin nur 32,500 Mark zu bewilligen
und im Württembergischen Spezialetat (Seite 266) von den unter Nr. 7 e. geforderten 38,51$_{148}$ Mark, in Abzug zu bringen 12,940$_{48}$ Mark, mithin nur 25,571 Mark zu bewilligen.

c) Auf die im Preußischen Spezialetat (Seite 58) unter Nr. 7 ii. vorgeschlagene Solderhöhung den Mehrbetrag an Sold, welchen einzelne Garderegimenter gegen gleichartige Linienregimenter beziehen, desgleichen die Garnisonzulagen für Berlin, Potsdam, Charlottenburg und Burg Hohenzollern, jedoch mit der Maßgabe in Anrechnung zu bringen, daß kein Truppentheil weniger Sold als bisher erhält. Demnach

statt 4,838,112 Mark nur 4,723,686 Mark zu bewilligen.

Hiernach:

Titel 20. Gehälter und Löhnung der Truppen.

1. Preußen ꝛc. 80,944,633 — 312,000 u. 114,426 Mk. + 2,160 . . . . . = 80,520,367 Mk.
2. Sachsen 6,398,284 — 9,500 Mk. = 6,388,784 "
3. Württemberg 4,826,284 — 12,940$_{48}$ Mk. . . . . = 4,813,343$_{52}$ "

überhaupt für 1875 91,722,494$_{52}$ Mk.

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

d) Die Regierung zu ersuchen, künftig der Uebersicht über die Etatsstärke des Heeres einen Nachweis der Veränderungen gegen das Vorjahr hinzuzufügen.

Zu Titel 20. (Extraordinarium.)

Unter Nr. 2. „Zur Einübung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Gebrauch der neuen Waffen, für sämmtliche betheiligte Etatstitel" vor der Linie einzurücken:

a) im Preußischen Spezialetat (Seite 62.).

Und zwar:

zur Geldverpflegung . .	854,445	Mark
" Naturalverpflegung .	247,349	"
" Bekleidung	465,099	"
" Einquartierung . .	40,875	"
" Krankenpflege . . .	26,019	"
" Munition	250,906	"
Summa	1,884,693	Mark

b) im Sächsischen Spezialetat (Seite 202.).

Und zwar:

zur Geldverpflegung. . .	58,711	Mark
" Naturalverpflegung. .	18,426	"
" Bekleidung	33,634	"
" Einquartierung . . .	6,572	"
" Krankenpflege . . .	1,800	"
" Munition	12,000	"
Summa	131,143	Mark

c) im Württembergischen Spezialetat (Seite 268).

Und zwar:

zur Geldverpflegung . . .	51,072	Mark
" Naturalverpflegung . .	16,263	"
" Bekleidung	21,048	"
" Einquartierung . . .	6,733	"
" Krankenpflege	1,548	"
" Munition	9,000	"
Summa	105,664	Mark

im Uebrigen das Extraordinarium in seinen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 21.

Die Mehrforderungen:

im Preußischen Spezialetat (S. 82/83)	51,000 Mk.
im Sächsischen Spezialetat (S. 202/203)	30,300 "
im Württembergischen Spezialetat (S. 268/269)	19,200 "
zusammen	100,500 Mk.

abzusetzen, mithin

Titel 21. Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen.

1. Preußen ꝛc. 501,000 Mk. — 51,000 Mk. = 450,000 Mk.
2. Sachsen . 38,100 Mk. — 30,300 Mk. = 7,800 "
3. Württemberg 27,000 Mk. — 19,200 Mk. = 7,800 "

überhaupt für 1875 465,600 Mk.

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 22.

Im Württembergischen Spezialetat (S. 270) das Gehalt für einen Magazin-Oberaufseher mit 1155 Mark abzusetzen, demnach

Titel 22. Naturalverpflegung — Persönliche Ausgaben.

1. Preußen ꝛc. . . . . 768,480 Mk.
2. Sachsen . . . . . 60,360 "
3. Württemberg 45,918 — 1155 Mk. = 44,763 "

überhaupt für 1875 873,603 Mk.

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 23.

a. Die im Württembergischen Spezialetat (Seite 270/273) in den Erläuterungen unter Nr. 12. (Seite 273) „Zur Verbesserung der Verpflegung der Mannschaften bei epidemischen Krankheiten" berechneten Mehrausgaben von 27,000 Mk. auf 2000 Mk. herabzusetzen, mithin in Nr. 2. statt 1,161,987 Mk. nur zu bewilligen 1,136,987 Mark.

Demnach

Titel 23. Naturalverpflegung, Sächliche Verwaltungs-Ausgaben,

1. Preußen ꝛc. . . . . 62,120,783 Mark
2. Sachsen . . . . . 4,851,195 "
3. Württemberg 3,687,350 — 25,000 = ... 3,662,350 "

überhaupt für 1875 70,634,328 Mark

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

b. Die Reichsregierung aufzufordern, die Frage wegen einer Reform des bisherigen Systems Betreffs der Gewährung der Rationen in Erwägung zu ziehen und dem nächsten Reichstage über das Ergebniß Mittheilung zu machen.

Titel 24. Ordinarium

zu bewilligen.

Titel 24. Extraordinarium.

(In Betreff des Extraordinariums behält sich die Budget-Kommission den Antrag vor.)

Titel 25.

in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 26.

a. Im Preußischen Spezialetat (Seite 86/87) die in den Erläuterungen unter Nr. 10. geforderten Mehrausgaben von 2,518,678 Mk. um 100,000 Mk. herabzusetzen, mithin

Titel 26 Nr. 1. statt 18,750,805 nur 18,650,805 Mark zu bewilligen.

Ferner

b. im Sächsischen Spezialetat (Seite 207) die in den Erläuterungen unter Nr. 5. geforderten Mehrausgaben von 129,164 Mk. um 5,100 Mk. herabzusetzen, mithin

Titel 26 Nr. 1. statt 1,475,879 Mark nur 1,470,779 Mark zu bewilligen.

Endlich

c. im Württembergischen Spezialetat (Seite 274/275) die in den Erläuterungen unter A. 6. geforderten Mehrausgaben von 96,344 Mark um 3,900 Mark herabzusetzen, mithin

Titel 26 Nr. 1. statt 1,081,305 Mark nur 1,077,405 Mark zu bewilligen.

Demnach

Titel 26. Bekleidung der Armee — Sächliche Ausgaben,

1. Preußen ꝛc. 18,845,791 — 100,000 Mk. = 18,745,791 Mk.
2. Sachsen 1,480,538 — 5100 Mk. = . 1,475,438 "
3. Württemberg 1,086,180 — 3900 Mk. = 1,082,280 "

überhaupt für 1875 21,303,509 Mk.

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Titel 27.

in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 28.

a) Im Preußischen Spezialetat (Seite 92/93) von der unter Nr. 4. „Dienstwohnungen und Mobiliar-Ausstattung" enthaltenen Mehrforderung die Summe von 40,000 Mark abzusetzen, mithin statt 308,200 Mark nur 268,200 Mark zu bewilligen.

b) Im Württembergischen Spezialetat (Seite 278/279) von der unter Nr. 4. „Dienstwohnungen, und Mobiliar-Ausstattung" enthaltenen Mehrforderung die Summe von 18,100 Mark abzusetzen, mithin statt 35,500 Mark nur 17,400 Mark zu bewilligen.

c) Im Sächsischen Spezialetat (Seite 212) unter Nr. 4. statt: „Dienstwohnungen" zu setzen: „Dienstwohnung" und hinter dem Worte „Generals" das Zeichen „2c." zu streichen.

d) Im Preußischen Spezialetat (Seite 92), im Sächsischen Spezialetat (Seite 212) und im Württembergischen Spezialetat (Seite 278) in der zu Titel 28 gehörigen Anmerkung die Worte „und 4" und den zweiten Satz: „Die etwaigen Bestände können nach Bedarf zu größeren Neubauten (Titel 29) oder Utensilienbeschaffung verwendet werden" zu streichen,

demnach

Titel 28. Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen,

1. Preußen 2c.	10,286,951 — 40,000 =	10,246,951 Mark
2. Sachsen	. . . . .	623,580 =
3. Württemberg	676,879 — 18,100 = .	658,779 =
	Ueberhaupt für 1875	11,529,310 Mark

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Titel 29. Ordinarium

zu bewilligen.

Zu Titel 29, Extraordinarium,

die unter Nr. 7 „Zur Vollendung der ersten Garnison-Einrichtungen in Elsaß-Lothringen" geforderte Summe von 319,998 Mark zu streichen, demnach für Titel 29 als Extraordinarium in den einzelnen Nummern statt 1,449,989 Mark nur 1,130,000 Mark zu bewilligen.

Titel 30.

in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 31.

Im Sächsischen Spezialeat (Seite 214) bei „Nr. 1. Kriegs-Ministerium 4,356 Mk." hinzuzusetzen: 1800 Mark (Behufs Gleichstellung der sächsichen Beamten mit den württembergischen cfr. Titel 1)

mithin:

Titel 31. Servis.

1. Preußen 2c.	. . . . .	12,510,520 M.
2. Sachsen	1,064,539 + 1800 M. = . .	1,066,339 =
3. Württemberg	. . . . .	538,685 =
	überhaupt für 1875	14,115,544 M.

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Titel 32

in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 33.

Im Württembergischen Spezialetat (Seite 288) die Besoldungen für 1 Generalstabsarzt mit 7800 Mark und 1 Assistenzarzt mit 900 Mark als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, im Uebrigen den Titel in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 34

in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 35.

In der Anmerkung zu Titel 35 (im Preußischen Spezialetat Seite 112, im Sächsischen Spezialetat Seite 226, im Württembergischen Speizaletat Seite 290) die Worte „und kann auch zu größeren Neubauten 2c. (Titel 36) verwendet werden" zu streichen, im Uebrigen den Titel zu bewilligen.

Titel 36. Ordinarium

zu bewilligen.

Titel 36. Extraordinarium

Im Preußischen Spezialetat „Zuschuß zu den Kosten des Bauplatzes eines neu zu erbauenden Garnison-Lazareths in Liegnitz resp. zu den Baukosten" 13,200 Mark abzusetzen.

Zu Titel 37.

Im Preußischen Spezialetat (Seite 116/117) von der Mehrforderung unter Nr. 3 den in der Erläuterung ad 3, 3 nachgewiesenen Betrag von 25,602 M. — 360 M. = 25,242 Mark abzusetzen, mithin statt der unter Nr. 3. geforderten 249,600 Mark nur 224,358 Mark zu bewilligen und demnach

Titel 37. Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung des Feldgeräths — Sächliche Ausgaben

in seinen einzelnen Nummern wie folgt zu bewilligen:

1. Preußen 2c.	333,600 — 25,242 = . . .	308,358 Mark.
2. Sachsen	. . . . .	22,995 =
3. Württemberg	. . . . .	18,540 =
	überhaupt für 1875	349,893 Mark.

Titel 38 und 39

sämmtlich in ihren einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 40.

Im Preußischen Spezialetat (Seite 120) die Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. An Remontetransportkosten, zum Transport von den Märkten nach den Depots, ingleichen für Koppelzeug, Hufbeschlag und Arzneikosten für die Remonten während des Transports, auch zur Ergänzung des für den Fall einer Mobilmachung erforderlichen Koppelzeuges, der Brenneisen 2c., sowie an sonstigen Nebenausgaben für Drucksachen, Pferdemaaße 2c. 32,655 Mark."

im Uebrigen den Titel in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 41 und 42

sämmtlich in ihren einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 43.

Die im Preußischen Spezialetat (Seite 124/125) in den Erläuterungen unter Nr. 2. nachgewiesene Mehrforderung von 160,100 Mark auf 260,100 Mark, mithin die in Nr. 2. geforderten 1,120,100 Mark auf 1,220,100 Mark zu erhöhen.

Demnach:

Titel 43, Reisekosten, Vorspann und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen 2c.

1. Preußen 2c.	3,490,070 + 100,000 Mark =	3,590,070 Mark
2. Sachsen	. . . . .	169,200 =
3. Württemberg	. . . . .	176,000 =
	überhaupt für 1875	3,935,270 Mark

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Titel 44 und 45

sämmtlich in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 46.

Im Preußischen Specialetat in der zu Titel 46 gehörigen Nachweisung A. (Seite 148) unter „B. Ausgaben, I. Persönliche, Nr. 1 ein Director, Stabsoffizier" das Wort „Stabsoffizier" zu streichen, im Uebrigen die geforderten Summen in den einzelnen Nummern unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 47—49.

sämmtlich in ihren einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 50.

Im Preußischen Spezialetat unter „1. Besoldungen, C. für die Artillerie-Prüfungs-Commission", in der 2 ten Zeile hinzuzusetzen: „ein Stabsoffizier mit 5,700 Mark", in der 6 ten Zeile hinzuzusetzen: „ein Hauptmann I. Klasse mit 3,900 Mark", in der achten Zeile zu ändern:

„An Zulagen für 11 Mitglieder und zwar 4 Stabsoffiziere und 7 Hauptleute à . . 900 Mark"

demnach hinzuzufügen . . . . 1,800 Mark,

alles als „künftig wegfallend."

Mithin unter C. statt 65,217 Mark zu bewilligen 76,617 Mark.

Demnach Abschnitt I., Besoldungen, statt 1,288,869 Mark zu bewilligen . . . . . 1,300,269 Mark und im Ganzen

Titel 50 — Artillerie- und Waffenwesen — Persönlich-Ausgaben,

1.	Preußen 2c.	1,305,759 + 11,400 =	1,317,159 Mark,
2.	Sachsen		43,065 Mark,
3.	Württemberg		34,785 Mark.
	überhaupt für 1875		1,395,009 Mark

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 51.

Im Preußischen Spezialetat die auf die Bedarfssumme des Titels 51. (hinter Nr. 7. Seite 162) in Abzug gebrachte Rückeinnahme von 16,590 Mark auf 516,590 Mark zu erhöhen.

Demnach:

Titel 51 — Artillerie- und Waffenwesen — Sächliche Ausgaben:

1.	Preußen 2c., statt 7,845,170 Mark . .		7,345,170 Mark,
2.	Sachsen		403,200 „
3.	Württemberg		272,500 „
	überhaupt für 1875		8,020,870 Mark

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Titel 52—58

sämmtlich in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 59.

a) Zu den Ueberschriften der Spezialetats des Titels 59 im Ordinarium hinzuzusetzen:
„nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur Uebernahme der betreffenden Contingente auf den Reichsetat in Geltung gewesenen Landesgesetze".

b) Im Württembergischen Spezialetat Ordinarium von den geforderten 86,400 Mark den Betrag von 8000 Mark abzusetzen, mithin zu bewilligen 78,400 Mark;

Demnach

Titel 59 (Ordinarium).

1.	Preußen 2c.		825,000 M.
2.	Sachsen		172,698 „
3.	Württemberg 86,400 — 8000 =	. . .	78,400 „
	überhaupt für 1875		1,076,098 M.

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

c) Dem Titel 59 des Württembergischen Spezialetats als Extraordinarium hinzuzufügen:
„Einmaliger Zuschuß für die Württembergische Wittwenkasse 8000 Mark."

d) Den Reichskanzler aufzufordern, die Versorgung der Hinterbliebenen der Militairpersonen und Beamten gleichmäßig zu regeln.

Titel 60

in seinen einzelnen Nummern und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Eigene Einnahmen der Militair-Verwaltung, welche zur Reichskasse fließen.
cfr. Hauptetat Kapitel 6. Seite 46.
Anlage XVI., Nr. 4.
Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres.
Anlage IV., S. 2.
Spezialetats: Preußischer S. 16, Sächsischer S. 182, Württembergischer S. 252).

Diese Einnahmen unter den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Berlin, den 4. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Dr. **Wehrenpfennig**, Berichterstatter.

Nr. 96.

Berlin, den 5. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Additional-Artikel zu dem am 26. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Additional-Vertrag

zu dem

zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien unterm 26. März 1868 abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der König der Belgier für nothwendig erachtet

Articles additionnels

à

la Convention conclue le 26 Mars 1868 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et Sa Majesté le Roi des Belges ayant reconnu la nécessité de modifier

haben, einige Bestimmungen des am 26. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrages, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, durch Additional-Artikel abzuändern, haben zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:
Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amts Herrn Bernhard Ernst von Bülow

und

Seine Majestät der König der Belgier:
den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche, nach erfolgter Mittheilung ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der Artikel 11 des vorbezeichneten Vertrages wird wie folgt abgeändert:

Die kleinen Packete mit oder ohne Werthangabe, sowie die Geldsendungen aus Deutschland nach Belgien oder im Transit durch Belgien nach Frankreich, Großbritannien und Irland oder darüber hinaus und umgekehrt, sollen nach folgenden Grundlagen taxirt werden:

A. Für die Beförderung auf deutschem Gebiet:
Das Gewichtporto für Packete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:

	Pf. Rm.	Ct.
a) auf Entfernungen bis 10 Meilen (75 Kilometer) einschließlich	25	= 31¼
b) auf alle weiteren Entfernungen	50	= 62½

II. beim Gewichte über 5 Kilogramm:

a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter I.,
b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

	Pf. Rm.	Ct.
bis 10 Meilen (75 Kilom.)	5	= 6¼
über 10 bis 20 Meilen (75—150 Kilom.). .	10	= 12½
über 20 bis 50 Meilen (150—375 Kilom.).	20	= 25
über 50 bis 100 Meilen (375—750 Kilom.).	30	= 37½
über 100 bis 150 Meilen (750—1125 Kilom.)	40	= 50
über 150 Meilen (über 1125 Kilom.) . . .	50	= 62½

Für sperriges Gut wird ein Zuschlag von 50 Prozent der obigen Taxe erhoben

Für unfrankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm wird ein Portozuschlag von 10 Pf. Rm. = 12½ Ct. erhoben.

Für Geldsendungen oder Packete mit angegebenem Werth wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr erhoben.

Die Versicherungsgebühr beträgt, ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe, 5 Pf. Rm. = 6¼ Ct. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. Rm. = 12½ Ct.

Die Taxen werden für jedes einzelne Packet berechnet. Bei Anwendung der Taxen werden die Beträge auf eine durch fünf theilbare Pfennigsumme aufwärts oder halbe Decimen aufwärts abgerundet.

Die obigen Taxen sollen auch, was die deutsche Beförderungs-

au moyen d'articles additionnels quelques dispositions de la Convention conclue le 26 Mars 1868 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:
Monsieur Bernard Ernest de Bülow, Son Secrétaire d'Etat du département des affaires étrangères

et

Sa Majesté le Roi des Belges:
le Baron Jean Baptiste Nothomb, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

L'article 11 de la convention précitée est modifié comme suit.

Les petits colis avec ou sans déclaration de valeur, ainsique les articles de finances, originaires de l'Allemagne, en destination de la Belgique ou en transit par ce royaume pour la France, la Grande-Bretagne et l'Irlande ou au-delà et vice-versâ, seront taxés d'après les bases suivantes:

A. Pour le parcours allemand:
Le port au poids des colis est fixé comme suit:

I. pour les colis jusqu'au poids de 5 kilogr:

	Pf. (Monn. de l'Empire)	Ct.
a) jusqu'à 10 Meilen (75 kilomètres) à .	25	= 31¼
b) à toute autre distance audelà de 10 Meilen à	50	= 62½

II. pour les colis dépassant le poids de 5 kilogr., savoir:

a) pour les premiers cinq kilogrammes les taux indiqués ci-dessus I.,
b) pour chaque autre kilogramme ou fraction de kilogramme:

	Pf. (Monn. de l'Empire)	Ct.
jusqu'à 10 Meilen (75 kil.)	5	= 6¼
de 10 jusqu'à 20 Meilen (75—150 kil.)	10	= 12½
de 20 jusqu'à 50 Meilen (150—375 kil.)	20	= 25
de 50 jusqu'à 100 Meilen (375—750 kil.)	30	= 37½
de 100 jusqu'à 150 Meilen (750—1125 kil.)	40	= 50
au-delà de 150 Meilen (audelà de 1125 kil.)	50	= 62½

Le port au poids des colis encombrants est augmenté de cinquante pour cent

Les colis non-affranchis, jusqu'à concurrence de 5 kilogr. supportent la taxe ordinaire et une surtaxe fixe de 10 Pf. = 12½ Ct.

Pour les finances ou les colis déclarés à la valeur, il est perçu en sus du port au poids une prime d'assurance fixée à 5 Pf. = 6¼ Ct. par 300 Mark ou fraction de cette somme, avec minimum de 10 Pf. = 12½ Ct. Cette prime est établie sans distinction du parcours et quelque soit le montant de la valeur déclarée.

Les taxes sont appliquées par colis. Dans l'application des taxes, les prix sont arrondis par sommes en Pfennig divisibles par cinq ou par demi-décime.

Les prix ci-dessus seront applicables pour ce qui

strecke betrifft, auf die durch Deutschland transitirenden Sendungen nach und aus fremden Ländern angewendet werden.

Doch verbleibt es hinsichtlich der Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn und darüber hinaus bei den seitherigen Tarifbestimmungen.

B. Für die Beförderung auf belgischem Gebiet:
Der seitherige Tarif wird unverändert beibehalten.

Artikel 2.

Die im 6. Absatz des Art. 17. festgesetzte Frist für die Rücksendung von Packeten mit Postvorschuß wird von 14 auf 7 Tage abgekürzt.

Artikel 3.

Der Artikel 18. des vorbezeichneten Vertrages wird wie folgt abgeändert:

A. Die Absender von solchen Packeten, welche Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteine enthalten, sind verpflichtet, den wirklichen Werth der Sendungen zu deklariren.

Wenn der Verdacht einer unrichtigen Deklaration vorliegt, kann jede Verwaltung die Eröffnung der Packete in Anspruch nehmen, und zwar entweder durch den Absender gleich bei der Einlieferung, oder durch den Empfänger bei Gelegenheit der Aushändigung.

Diejenige Verwaltung, welche eine unrichtige Deklaration ermittelt, bringt für den zu wenig deklarirten Werthbetrag das doppelte Porto nach Maßgabe der ganzen Beförderungsstrecke zur Berechnung, unbeschadet der etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen.

Die solchergestalt erhobenen Beträge werden unter die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen in gewöhnlicher Weise vertheilt.

B. Den Absendern von Packeten mit Werthangabe, welche Gegenstände der vorbezeichneten Art nicht enthalten, ist es freigestellt, denjenigen Betrag zu deklariren, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung ihrer Sendungen dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll. Die vom Absender angegebene Deklaration ist nur insoweit gültig, als dieselbe sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Adresse des Packets ausgedrückt ist.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthsdeklaration wird nach Maßgabe des deklarirten Werths Ersatz geleistet; es sei denn, daß die Verwaltung den Beweis führt, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt. In diesem Falle ist die Verwaltung nur zur Erstattung des letzteren verpflichtet.

Artikel 4.

Die gegenwärtigen Additional-Artikel zu dem Vertrage vom 26. März 1868 sollen — soweit dieselben nicht bereits provisorisch in Kraft gesetzt sind — am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit treten und die gleiche Dauer haben, wie der gedachte Vertrag. Die Ratifikationen sollen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen und vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 22. November 1874.

B. Bülow. **Nothomb.**

concerne le parcours allemand, aux expéditions de et pour l'étranger, en transit par l'Allemagne.

Quant aux expéditions à destination ou en provenance de l'Autriche-Hongrie, ou en transit par l'Autriche-Hongrie, les dispositions du tarif en vigueur sont maintenues.

B. Pour le parcours en Belgique:
Le tarif en vigueur sera maintenu sans aucune modification.

Article 2.

Le délai en déans lequel les colis grevés de remboursements doivent être renvoyés au bureau expéditeur suivant la stipulation au 6me alinéa de l'art. 17 est réduit de 14 à 7 jours.

Article 3.

L'article 18 de la convention susmentionnée est modifié comme suit:

A. Les expéditeurs des colis contenant de l'or, de l'argent (soit en lingots, soit monnayé), du platine, des billets de banque et du papier-monnaie, des bijoux ou des pierres précieuses, sont obligés d'en déclarer la valeur réelle.

En cas de suspicion d'une fausse déclaration, chaque Administration aura la faculté de faire ouvrir les colis, soit par l'expéditeur, au moment de la remise à l'expédition, soit par le destinataire, au moment de la livraison.

L'Administration qui aura constaté une fausse déclaration percevra le double de la taxe due, sur tout le parcours, pour la valeur déclarée en moins, sans préjudice des poursuites judiciaires à exercer, s'il y a lieu.

La somme encaissée de ce chef sera répartie dans la forme ordinaire entre les Administrations participantes au transport.

B. Les expéditeurs des colis assurés, d'une nature autre que ceux désignés ci-dessus, ont la faculté de déclarer le chiffre d'après lequel ils désirent être indemnisés en cas de perte ou d'avarie de ces colis. Pour être valable, la déclaration de l'expéditeur doit être formulée sur la lettre de voiture et sur l'adresse des colis.

En cas de perte ou d'avarie d'un colis finance ou assuré, l'indemnité sera payée en raison de la valeur déclarée, à moins que l'Administration ne fournisse la preuve que la valeur déclarée est supérieure à la valeur réelle du colis. Dans ce cas l'Administration n'est tenue qu'au remboursement de celle-ci.

Article 4.

Les présents articles additionnels à la convention du 26 Mars 1868 — pour autant qu'ils n'aurraient pas reçu leur exécution à titre provisoire — seront mis à exécution le 1er Janvier 1875 et ils demeureront obligatoires aussi longtemps que la dite convention. Les ratifications seront échangées à Berlin.

Fait en double original et signé à Berlin, le 22 Novembre 1874.

B. Bülow. (L. S.) **Nothomb.** (L. S.)

Denkschrift.

Seit der Einführung einer neuen ermäßigten Fahrposttaxe in Deutschland erschien es im Interesse des Verkehrs wünschenswerth, den neuen Tarif, soweit möglich, auch auf die mit fremden Ländern ausgetauschten Fahrpostsendungen in Anwendung bringen zu können. Zu diesem Zwecke waren von der Reichspostverwaltung unter Anderem auch mit der Königlich belgischen Post- und Eisenbahnverwaltung Unterhandlungen angeknüpft worden. Dieselben haben zu dem erwünschten Erfolge geführt.

Bei dieser Gelegenheit hat die Königlich belgische Verwaltung zugleich, mit Rücksicht auf die innere Gesetzgebung Belgiens, nach welcher die Einlieferer von Geldsendungen verpflichtet sind, den Werth der zu versendenden Gegenstände richtig anzugeben, eine entsprechende Abänderung des Artikels 18. des unterm 26. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrages, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen in Anspruch genommen. Die belgische Verwaltung legte auf die Abänderung des gedachten Artikels 18. um so größeres Gewicht, als trotz der wesentlich herabgesetzten Post-Versicherungsgebühr im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien noch immer der Mißbrauch fortbestand, daß von den Absendern vielfach nur ein ganz geringer Betrag bei der Post als Werth angegeben, der wahre Werth dagegen bei Assekuranzgesellschaften versichert wurde.

Da sich hieraus für die Königlich belgische Verwaltung — gegenüber ihrer inneren Gesetzgebung — vielfache, die Sicherheit des betreffenden Verkehrs gefährdende Unzuträglichkeiten ergaben, deren Beseitigung auch im Interesse der deutschen Postverwaltung wünschenswerth erschien, so ist dem desfallsigen Verlangen der belgischen Verwaltung bei Abschluß der vorliegenden Additional-Artikel entsprochen worden.

Nr. 97.

Antrag

zu dem

Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 (Nr. 26. der Drucksachen).

— Etat der Telegraphen-Verwaltung (Anlage XIV. Titel 1. der Einnahme). —

Ackermann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß es der Telegraphen-Verwaltung gelingen werde, in dem Etat für 1876 die Einnahmen mit den Ausgaben möglichst ins Gleichgewicht zu bringen.

Berlin, den 6. Dezember 1874.

Ackermann. v. Denzin. Koch (Braunschweig). Lang. Majunke. Moering. Schmidt (Stettin). Sonnemann. Dr. Techow. Woedtke.

Nr. 98.

Berlin, den 5. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgte Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt

Einziger Paragraph.

Die zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung von Kasernen, Lazareth- und Magazinanstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. vom Jahre 1872 S. 289) aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung flüssig zu machende Summe wird auf 42,980,950 Thlr. erhöht.

Die Ziffer 3. des Art. 1. desselben Gesetzes wird, wie folgt, abgeändert:

3) für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen . .	21,776,648. 22. 5.	
davon ab: der Erlös für eine bei Metz verkaufte Bahnhofslünette		46,648. 22. 5.
bleiben		21,730,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Durch das Gesetz vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung (Reichs-Gesetzbl. S. 289), sind zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Errichtung der erforderlichen Kasernen, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen 40,250,950 Thlr. aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung bewilligt worden, wovon 19,000,000 Thlr. für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen verwendet werden sollten.

Der Ausbau der genannten Festungen wurde noch im Sommer 1872 kräftigst in Angriff genommen.

Die alten Befestigungen der Plätze Bitsch, Diedenhofen und Neu-Breisach konnten ihrer veränderten Bestimmung und der gesteigerten Wirkung der modernen Artillerie entsprechend vereinfacht werden und sind dagegen mit zahlreichen bombensicheren Räumen ausgestattet worden. Ihr Ausbau wird bis auf einzelne Objekte noch im Laufe dieses Jahres im Großen und Ganzen vollendet sein.

Im Interesse der Landesvertheidigung erschien es unumgänglich geboten, den Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen in einer Weise zu fördern, daß dieselben bei Beendigung der Okkupation der östlichen Provinzen Frankreichs — im Herbst

1873 — gegen jeden feindlichen Versuch sicher gestellt waren. Die Militärverwaltung mußte es daher für ihre Pflicht erachten, die für diesen Zweck zunächst erforderlichen Bauten ohne Rücksicht auf die inzwischen eingetretene außerordentliche Steigerung sämmtlicher Löhne und Materialienpreise ununterbrochen und mit möglichster Kraft ihrer Vollendung entgegen zu führen. Durch diese gebotene rücksichtslose Verfolgung des nächstliegenden Zweckes wurde es indeß zweifelhaft, ob die Herstellung aller unumgänglich nothwendigen Bauten mit Hülfe der durch das Gesetz vom 8. Juli 1872 bewilligten Summe von 19,000,000 Thlr. durchführbar sei. Um durch den unabänderlichen Fortgang einmal begonnener Arbeiten nicht zu einer Ueberschreitung dieses Betroges veranlaßt zu werden, ohne daß vorher die verfassungsmäßige Genehmigung dazu erlangt war, mußte die Militärverwaltung sich entschließen, die Inangriffnahme ganzer für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen höchst wichtiger Werke und insbesondere auch der Wegeanlagen vorläufig hinauszuschieben.

Die bewilligte Summe von . . . . 19,000,000 Thlr.
hat danach in folgender Weise Verwendung gefunden.

Für die Erweiterung der Enceinte von Straßburg wurden reservirt . . . . . 1,000,000 =
welche mit 3,000,000 Mark bei den nicht zum ordentlichen Etat gehörigen einmaligen Ausgaben für das Reichsheer in den Entwurf des Reichshaushalts-Etats für 1875 aufgenommen sind.

Von den übrigen . . . . . 18,000,000 Thlr.
welche für 1872/1873 mit 13,648,500 Thlr. und für 1874 mit 4,351,500 Thlr. zur Verfügung standen, kommen bis zum Ablauf des Jahres 1874 voraussichtlich zur Verwendung . . . . . 16,690,900 =
so daß auf das Jahr 1875 verfügbar bleiben 1,309 100 Thlr.

Dieser Betrag reicht nicht hin, um die hinausgeschobenen fortifikatorischen Bauten und Straßenanlagen damit zu bestreiten. Bei dem vorgeschrittenen Stande der Bauausführungen und bei dem Stillstand, welcher seit längerer Zeit in der Steigerung der Löhne und Materialienpreise eingetreten ist, läßt sich jetzt übersehen, daß der fortifikatorische Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen (ausschließlich der Erweiterung der Enceinte von Straßburg, für welche eine Million Thaler, wie oben erwähnt, reservirt ist) einen Kostenaufwand von . . . . . 20,776,649 Thlr.
erfordert. Gegen die bewilligten . . . . 18,000,000 Thlr.
ergiebt sich mithin ein Mehrbedarf von . . 2,776,649 Thlr.

Diesen Ausgaben steht ein von der Wasserbau- beziehungsweise Eisenbahnverwaltung für die bei Metz abgetretene Bahnhofslünette eingezahlter Betrag von 46,648 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. — rund 46,649 Thlr. — als Einnahme gegenüber, dessen Verwendung als Deckungsmittel für die vorstehend bezeichneten Mehrausgaben durch den Entwurf, gemäß der Bestimmung im Art. IV. des Gesetzes vom 8. Juli 1872, geregelt werden soll.

Die Gründe für das angegebene Mehrerforderniß gegen die ursprünglich angenommenen Kosten liegen zum größeren Theile in der im Laufe der verflossenen Jahre eingetretenen außerordentlichen Preissteigerung, dann aber auch darin, daß bei den rasch aufgeführten und mangelhaft konstruirten französischen Bauten der älteren vier Forts bei Metz vielfache Einstürze eintraten, und daß endlich die definitive Regelung der von der französischen Regierung vorgenommenen Besitzergreifung des Terrains für die Befestigungsbauten bei Metz unerwartete Ausgaben verursachte.

Die Arbeitslöhne für Erdarbeiter und Maurer sind in Metz seit dem Jahre 1871 um 16,6 pCt. beziehungsweise um 28,5 pCt., die Preise der Maurerarbeiten im Ganzen um 25 pCt. gestiegen. Der Preis des Schmiedeeisens betrug im Jahre 1873 nahezu das Doppelte desjenigen vom Jahre 1871. Die durchschnittliche Steigerung sämmtlicher Material- und Lohnpreise beträgt für Metz 20 pCt., für Straßburg etwa 19 pCt.; für die weniger umfassenden Bauten von Diedenhofen und Neu-Breisach stellt sich dieselbe auf 16 pCt. beziehungsweise 15 pCt.

Die Militärverwaltung ist bemüht gewesen, die fortifikatorischen Entwürfe auf das äußerste Maß des Nothwendigen möglichst abzuschwächen. Daß mit der bewilligten Summe aber dennoch nicht ausgereicht werden konnte, dürfte sich ohne Weiteres schon aus der Thatsache ergeben, daß für Straßburg und Metz bis Ende des Jahres 1873 gegen die ersten Kostenannahmen sich die Ausgaben für die ausgeführten Bauten um 20 beziehungsweise 19 pCt. unvermeidlich erhöhten, was allein schon eine Ueberschreitung der betreffenden Kostenanschläge um 1,675,000 Thaler nach sich zog.

Die Wiederherstellung eingestürzter französischer Bauten an den älteren vier Forts bei Metz hat einen Kostenaufwand von über 610,000 Thaler verursacht. Diese an sich schon äußerst schwach und mangelhaft konstruirten Bauten waren von den Erbauern, wohl in Voraussicht des Krieges, zu früh und zu rasch mit Erde beschüttet, und hatten dadurch Destruktionen erlitten, die sich Anfangs der Wahrnehmung entzogen, sich dann aber unaufhaltsam vergrößerten und schließlich zu Einstürzen führten.

Was die nachträgliche Berichtigung der französischen Terrainerwerbungen betrifft, so ist Nachstehendes zu erwähnen.

Bei der Acquisition des Terrains war das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, wonach vor der Besitzergreifung die gerichtlich taxirte Summe in der Kasse der Konsignationen und Depots eingezahlt werden mußte, nicht überall innegehalten. Ferner überstiegen die nachträglich durch Jury festgestellten Beträge die deponirten Summen oft um ein Erhebliches, in einzelnen Fällen sogar um mehr als das Dreifache.

Durch die gemischte Liquidations-Kommission in Straßburg wurde entschieden, daß von deutscher Seite die aus jenen Erwerbungen noch rückständigen Kaufgelder sammt Zinsen — größtentheils vom Jahre 1868 laufend — zu berichtigen seien. Die hieraus erwachsene, unvorhergesehene, verhältnißmäßig freilich nicht sehr erhebliche Ausgabe beträgt etwa 50,000 Thlr.

Bringt man die Beträge der Rekonstruktionsbauten und der nachträglichen Regulirung des Terrainerwerbs von dem Gesammt-Mehrbedarf von 2,776,649 Thlr. in Abzug, so stellen sich die Mehrkosten der Bauausführungen auf 2,116,649 Thlr., mithin auf 11,75 pCt. der verfügbaren Summe von 18,000,000 Thlrn., gegenüber einer durchschnittlichen Steigerung sämmtlicher Preise um 19 bis 20 Prozent

Dies Resultat hat sich nur dadurch erreichen lassen, daß — wie bereits erwähnt — die fortifikatorischen Projekte auf das äußerste Maß des Nothwendigen eingeschränkt worden sind. Um so dringender ist dadurch die Nothwendigkeit geworden, daß die vorläufig noch ganz zurückgestellten Bauten so bald wie möglich zur Ausführung gelangen und daß zu dem Ende der bei Aufstellung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen zu gering veranschlagte Geldbedarf um die mehr erforderliche Summe von 2,776,649 Thalern erhöht und dem Reichskanzler zur Verfügung gestellt werde. Dieser Nothwendigkeit soll das im Entwurf vorliegende Gesetz gerecht werden. Dasselbe schafft keine neuen Zustände, keine finanziellen Veränderungen, sondern berichtigt lediglich die nach der inzwischen gesammelten Erfahrung zu niedrig veranschlagten bezüglichen Beträge des Gesetzes vom 8. Juli 1872, indem es den nach Artikel 1 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung flüssig zu machenden Bedarf von 40,250,95 Thalern auf 43,027,599 Thaler, und die davon für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen zu verwendende Summe von 19,000,000 auf 21,776,649 Thaler erhöht. Die Deckung des Mehrbedarfs von 2,776,649 Thalern kann aus den Beständen der französischen Kriegskosten Entschädigung unbedenklich erfolgen, indem nach Ausweis der Denkschrift vom 13. Februar d. J. (Reichstags-Drucksache 27. I. Session von 1874) von dem zur Theilung unter die verbündeten Staaten verbliebenen Betrage von 797,047,981 Thalern für mögliche Ausfälle an den berechneten Einnahmen beziehungsweise für Mehrerfordernisse bei den Ausgaben einer Reserve von 4,047,981 Thalern zurückgehalten worden ist, deren Benutzung für das vorliegende Bedürfniß ihrem eigentlichen Zwecke nicht nur vollkommen entspricht, sondern auch nicht aufgeschoben zu werden braucht, da die Einnahmen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung 2c. ungefähr in dem erwarteten Betrage eingegangen sind, und

sich durch die aus der vorübergehenden Anlegung der Kriegskosten-Entschädigungsgelder erwachsenen Zinsen nicht unwesentlich erhöht haben.

Von dem, behufs Abrundung des Endbetrages auf 2,776,,648 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. zu beziffernden Mehrbedarf werden nach einem Voranschlage der Militärverwaltung im Jahre 1875 1,246,648 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. zur Verwendung kommen, welche, unter Rückrechnung der im Entwurfe bezeichneten Einnahme von 46,648 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. vor der Linie, mit 1,200,000 Thlr. oder 3,600,000 Mark in den Reichshaushaltsetat für 1875 einzustellen sein werden, während der Rest von 1,530,000 Thalern oder 4,590,000 Mark für das Jahr 1876 vorzubehalten bleibt.

Nr. 99.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens (Nr. 22. der Drucksachen.)

Miquel. Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

Die §§. 1. und 2. wie folgt zu fassen:

§. 1.

Die Besteuerung des Einkommens des Reichs zu Gunsten der Einzelstaaten ist unzulässig.

§. 2.

In denjenigen Staaten oder Landestheilen, in welchen den Kommunalverbänden die Besteuerung des Einkommens des Einzelstaats zusteht, ist die gleichartige Besteuerung des Einkommens des Reichs aus Grundeigenthum und Betrieben gestattet, insofern dasselbe nicht aus der Post- und Telegraphen-Verwaltung oder aus zu öffentlichen Zwecken des Reichs dienenden Grundstücken oder Dienstwohnungen bezogen wird.

Berlin, den 7. Dezember 1874.

Nr. 100.

Berlin, den 7. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1875,

nebst einer erläuternden Denkschrift, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen, indem er zugleich den Bauplan und den Anschlag der Baukosten beizufügen sich gestattet*).

v. Bismarck.

An den Reichstag.

---

*) Der Bauplan und der Anschlag der Baukosten liegen im Büreau des Reichstags zur Einsicht aus.

Entwurf

eines

Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1875.

Der nachfolgende

Titel 9.

Zur Erwerbung eines Grundstücks sowie zum Bau und zur Einrichtung eines Seemanns-Hospitals auf demselben in Yokohama,

173,250 Mark,

ist in den Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 bei II. Einmalige Ausgaben, Kap. 3. hinter Titel 8. einzuschalten.

Denkschrift,

betreffend

die Errichtung eines Seemanns-Hospitals in Yokohama.

Bereits seit längerer Zeit ist der Gedanke verfolgt, in Yokohama ein Hospital für Mannschaften der Deutschen Kriegs- und Handelsmarine zu errichten, da das jährlich wiederkehrende Auftreten ansteckender Krankheiten, wie des Typhus und der Pocken, in Japan bei dem zunehmenden Verkehr Deutscher Schiffe mit diesem Lande eine geregelte Fürsorge für die Verpflegung und ärztliche Behandlung der dort erkrankenden Seeleute nothwendig macht. Der früher ins Auge gefaßte Plan, jenen Gedanken in Gemeinschaft mit anderen dort verkehrenden Nationen zu verwirklichen, mußte aufgegeben werden, weil die hierbei vorzugsweise in Betracht kommenden Mächte, Großbritannien, Frankreich und die Niederlande, jede selbstständig für das Bedürfniß ihrer Marine gesorgt haben; auch ist das Interesse Deutschlands an der Ausführung des Gedankens bedeutend genug, um auch ohne Betheiligung anderer Staaten verfolgt zu werden.

Die Einzelheiten des Projekts sind von dem Kaiserlichen Ministerpräsidenten zu Yeddo in Gemeinschaft mit Offizieren und Aerzten der Kaiserlichen Marine erörtert und festgestellt und demnächst der Bauplan, sowie die Kostenanschläge ausgearbeitet worden. Diese Vorarbeiten sind nicht früh genug zum Abschluß gelangt, um eine entsprechende Position in den Reichshaushalts-Etat für 1875 aufnehmen zu können; erst jetzt ist es möglich geworden, die Bedarfssummen ziffermäßig festzustellen. Dieselben setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

Die Kosten der Erwerbung des für den Hospitalbau in Aussicht genommenen, unweit des Landungsplatzes in Yokohama belegenen Grundstückes werden sich auf	2,500	Mex. Doll.
belaufen; die Kosten der Errichtung der Gebäude werden	28,000	= =
die Ausgaben für die Einrichtung des Gartens	1,000	= =
die Kosten der Einrichtungsgegenstände, welche in Japan beschafft werden, können betragen; an Kosten des Ankaufs und des Transports der sonstigen, aus Deutschland zu beziehenden Ausstattungsstücke sowie an Reisekosten sind	1,000	= =
	6,000	= =
zu veranschlagen, zusammen	38,500	Mex. Doll.

zu 4 Mark 50 Pf. gleich 173,250 Mark.

Die Anstalt soll 4 Betten für Offiziere 2c. und 40 Betten für Mannschaften enthalten, wovon im Durchschnitt zwei Drittel belegt sein werden.

Die Verpflegungskosten sind für einen Offizier auf 6 Mark 80 Pf., für einen Matrosen auf 3 Mark 30 Pf. täglich anzunehmen. Bei der Anstalt sollen ein Arzt, ein Rechnungsführer, 2 Lazarethgehülfen, 4 Warter, ein Koch, ein Gärtner und

2 Thorwächter angestellt werden. Die Unterhaltung der Anstalt wird hiernach jährlich erfordern:

an Verpflegungskosten für Offiziere	6,619	Mark,
für Matrosen	32,120	=
an Besoldungen, Löhnen ꝛc.	25,938	=
an Reparaturkosten der Gebäude . .	2,700	=
zusammen	67,377	Mark.

Für jedes Bett soll täglich an Kostenbeitrag, vorbehaltlich der den deutschen Seeleuten oder unbemittelten Reichsangehörigen zu bewilligenden Nachlässe, erhoben werden:

in der ersten Klasse .	2	Mex. D. oder 9	Mark,
in der zweiten Klasse	1	= = = 4,50	=
in der zweiten Klasse (Asiaten)	0,75	= = = 3,38	=

Es wird hierbei auf eine jährliche Gesammteinnahme von etwa 33,000 Mark gerechnet, so daß das Reich zur Unterhaltung der Anstalt jährlich etwa 35,000 Mark zuzuschießen haben würde.

Die Unterhaltungskosten und die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen des Hospitals werden nach Vollendung des Baus auf den nächsten Reichshaushaltsetat gebracht werden.

Nr. 101.

Nachtrag

zum

mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den, derselben zur Vorberathung überwiesenen, Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875 (Nr. 95. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I.

Zu Titel 24. Extraordinarium.

Das im Württembergischen Spezialetat (S. 272) geforderte Extraordinarium mit 150,000 Mark zu bewilligen.

Und folglich

II.

Zu Titel 22.

Unter Beseitigung des zu Titel 22. von der Budget-Kommission gestellten Antrags auf Absetzung von 1155 Mark den Titel 22. in seinen einzelnen Nummern zu bewilligen.

III.

Zu Titel 29. (S. 94), Titel 30. (S. 94), Titel 42. (S. 122), Titel 47. (S. 146), und Titel 49. (S. 154) des Extraordinariums im Preußischen Spezialetat.

Die im Extraordinarium des Preußischen Spezialetats

a) unter Titel 29.

Nr. 2.	Zum Bau einer Bataillons-Kaserne in Gnesen, 2. Rate mit	75,000 Mark.
Nr. 3.	Zum Bau einer Artillerie-Kaserne in Stralsund, 2. Rate mit	100,000 =
Nr. 5.	Zum Bau einer Bataillons-Kaserne in Bromberg, 2. Rate mit	75,000 =
Nr. 6.	Zur Erwerbung eines Kasernenbau-Grundstücks in Altona mit	345,000 =

b) unter Titel 30.

Nr. 1.	Zur Erwerbung eines Uebungsplatzes bei Frankfurt a. M. mit .	540,000 =
Nr. 2.	Desgl. bei Hamburg-Altona mit .	525,000 =
Nr. 3.	Zur Vollendung der Herstellung des Artillerie-Schießplatzes bei Darmstadt, 3. Rate mit	350,000 =

c) unter Titel 42.

	Zur Vervollständigung der Einrichtungen in den neueren Remonte-Depots mit	150,000 =

d) unter Titel 47.

	Zu den Erweiterungsbauten für das Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Institut mit .	105,000 =

e) unter Titel 49.

Nr. 1.	Zum Ankauf des Terrains zum Bau eines Gefängnisses in Spandau mit .	30,000 =
	Transport	175,000 Mark.
	in Summa mit	2,295,000 Mark

geforderten Beträge aus den angeführten Titeln des Spezialetats, resp. aus Kapitel 6. A. (Titel 4. 5. 7. 8. 13. 14. 15. 19. 21. und 22.) des Hauptetats (Seite 26) auf Kapitel 6 B. Titel 5. zu übertragen.

Demnach

unter Kapitel 6. A. Hauptetat nur zu bewilligen .	4,587,501 Mark,
dagegen unter Kapitel 6. B. zu bewilligen	40,404,300 Mark,

und demgemäß die Einnahme in Kapitel 12, Titel 1 d. des Hauptetats 11,472,000 Mark um 2,295,000 Mark zu erhöhen. *)

Berlin, den 7. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission

v. Benningsen, Vorsitzender. — Dr. Wehrenpfennig, Berichterstatter.

Nr. 102.

Antrag.

---

v. Ludwig und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: die Petition der Glasindustriellen Deutschlands, II. 146., mit Rücksicht auf die im Gange befind-

*) Anmerkung. Die Gesammtsumme dieser Einnahmepost läßt sich erst feststellen, nachdem die Budget-Kommission ihre Anträge über die Ausgaben unter Kapitel 6. B. Titel 5. des Hauptetats in einem zweiten Bericht vorgelegt hat.

liche Enquete „über Frauen- und Kinderarbeit" dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Berlin, den 7. Dezember 1874.

v. Ludwig. Dr. Brande. Albrecht (Danzig). Dr. Schacht. Bluhme. Neumann. Stumm. Spaeth. Dr. Bähr (Cassel). Dr. Sommer. Freiherr v. Dücker. v. Seydewitz. Dr. Lucius (Erfurt). Struckmann (Diepholz). Dr. Schroeder (Friedberg). Laporte. Dr. Peterssen. Kolbe.

Nr. 103.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Von dem Stadtvorstand zu Montabaur, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist unter II. Nr. 390 eine Petition eingereicht worden, in welcher beantragt wird:

I. der Hohe Reichstag möge die Kaiserliche General-Postdirektion ersuchen, die Ober-Postdirektion in Frankfurt a/M. zu veranlassen, daß zwischen Montabaur und Koblenz wieder eine geordnete Postverbindung eingerichtet werde, wie dieselbe bis zum 1. Mai cr. bestanden habe,

II. oder anzuordnen:

1. daß die Einschreibung der Passagiere nur auf dem Postbüreau erfolge;
2. die Abfahrt und Anfahrt resp. Ein- und Aussteigen an den Postlokalen stattfinde;
3. daß zur Beförderung nur gute gegen Wind und Wetter schützende Wagen mit numerirten Sitzplätzen und zweckmäßige Einrichtung für Unterbringung des Gepäckes verwendet werden;
4. daß nöthigen Falls so viele Beiwagen gestellt werden, wenn die bezeichneten Plätze im Hauptwagen besetzt sind, als zur Beförderung von 30 bis 40 Personen nöthig sind, und
5. daß die Führung des Hauptwagens einem im Postdienste stehenden Postillon oder Kondukteur übertragen werde.

Zur Unterstützung dieser Anträge ist in der Petition Folgendes angeführt:

Die Postroute zwischen Montabaur und Koblenz gehöre zu den ältesten in Deutschland, da sie die erste Etappe auf der Poststrecke Koblenz-Wetzlar-Giesen und der Linie Koblenz-Limburg-Frankfurt a/M. bilde. Der Personen- und Packetverkehr zwischen Montabaur und Koblenz sei stets stark gewesen, habe sich seit 6 bis 8 Jahren noch lebhafter gestaltet, so daß der Postwagen in der Regel mit Beiwagen begleitet gewesen. Als nun im verflossenen Jahre die Personentaxe resp. das Fahrgeld für diese Route von 18 Sgr. auf 22 Sgr. erhöht worden nnd am 1. Oktober 1873 die Posthalterei in Koblenz an einen andern Unternehmer übergegangen, habe der abtretende Posthalter Schott in Koblenz sofort eine Omibus-Verbindung zwischen Koblenz und Montabaur etablirt und das Personengeld auf 15 Sgr. à Person ermäßigt. In dessen Folge sei der Postverkehr ein schwächerer geworden. Diesen Umstand habe die Ober-Postdirektion in Frankfurt a/M. benutzt, um die Eilwagen-Post auf der fraglichen Route aufzuheben und mit dem Posthalter Schneider in Montabaur einen Vertrag zu schließen, nach welchem dieser einen Omnibus zwischen Montabaur und Koblenz gehen läßt und gegen Befreiung von Chaussee- und Brückengeld und gegen Freigabe der Personenbeförderung die Postpacketbeförderung übernimmt. Posthalter Schneider führe nun in Gemeinschaft mit dem benannten Schott in Koblenz dieses Geschäft, und seien seit dem 1. Mai folgende Zustände geschaffen worden: a. Die Einschreibung der Personen geschehe nicht am Schalter der Postbüreaux und nicht durch Postbeamte sondern durch Privatpersonen im Gasthofe zum rothen Ochsen in Montabaur und im Bierlokal zur Stadt „Mannheim" in Koblenz. b. Die Wagen hätten weder die Bezeichnung als Deutsche Reichspost noch numerirte Sitzplätze, seien oft überfüllt und in defektem Zustande, entbehrten jeder Bequemlichkeit für Passagiere-Gepäck sowie hinreichend geschützter Räume für Poststücke, weshalb die Werthstücke auf einer anderen Postroute mit einem Umwege befördert würden. c. Die Führung dieser Fuhrwerke sei nicht einem Postillon oder Kondukteur, sondern einem Kutscher in beliebiger Kleidung ohne Einfluß auf das Verhalten roher und unanständiger Passagiere und unter Aufhebung jeder polizeilichen Kontrole übertragen. d. Die Aufenthaltszeit auf den Haltestellen unterwegs bleibe dem Willen des Kutschers anheimgestellt, und präzise Abfahrt und Ankunft seien nicht mehr garantirt.

Bei Berathung der Sache in der Kommission für Petitionen hat der zugezogene Regierungs-Kommissar, Herr Geheimer Ober-Postrath Kramm, nachdem festgestellt worden war, daß zwar nicht der Stadt-Vorstand, wohl aber der Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Montabaur sich auch an das Kaiserliche General-Postamt gewendet hatte und von diesem, wie der Stadt-Vorstand von der Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a/M. abfällig beschieden worden, nachfolgende, später schriftlich gefaßte Erklärung abgegeben:

„Zwischen Coblenz und Montabaur ist bis Ende April 1874 eine tägliche sechssitzige Personenpost von der Reichs-Postverwaltung unterhalten worden.

Neben dieser Post bestand zwischen beiden Orten ein bis Ende 1873 nur gering frequentirtes Privat-Personenfuhrwerk.

Nachdem aus Anlaß der Einführung des Kilometers als Entfernungsmaß das Personengeld im ganzen Deutschen Reichs-Postgebiete vom 1. Januar d. J. ab auf den einheitlichen Satz von 1 Sgr. pro Kilometer festgesetzt und demgemäß der auf dem Course Coblenz—Montabaur zu erhebende Betrag um 4 Sgr. — von 18 Sgr. auf 22 Sgr. — erhöht worden war, hatte sich die Frequenz der gedachten Personenpost, welche bis zum Schlusse des Jahres 1873 nicht unbedeutend war, erheblich verringert. Während die Personengeld-Einnahme im Monat Januar noch etwa die Hälfte derjenigen im entsprechenden Monat des Vorjahres betrug, ging dieselbe im Februar d. J. auf etwa ein Drittel derjenigen im Februar 1873 herab. Der Reiseverkehr wandte sich mehr als bisher dem erwähnten Privat-Personenfuhrwerke zu.

Da eine Besserung dieses Verhältnisses nicht zu erwarten war, so mußte in Erwägung genommen werden, ob die Personenbeförderung zwischen Coblenz und Montabaur nicht gänzlich der Privat-Industrie zu überlassen sei. Die stattgehabte Prüfung ließ dies angänglich erscheinen, und es wurde daher mit dem Posthalter Schneider in Montabaur, welchem bisher die Beförderung der gedachten Personenpost oblag, ein Abkommen getroffen, in welchem derselbe sich verpflichtete, vom 1. Mai d. J. ab zwischen Coblenz und Montabaur ein regelmäßiges Personenfuhrwerk auf eigene Rechnung zu unterhalten und mit diesem die vorkommenden Briefe und Post-Päckereien zu befördern; für diese Leistung empfängt der Unternehmer eine baare Geldentschädigung nicht, dagegen hat ihm mit Rücksicht auf §. 16. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 die Befreiung von Chaussee- und Brückengeld zugestanden werden können. Es läßt sich nicht anerkennen, daß durch die Aufhebung der Personenpost Coblenz—Montabaur die Interessen des reisenden Publikums geschädigt seien; das Fuhrwerk steht unter der Aufsicht der Postbehörde und es findet namentlich eine gehörige Kontrole darüber statt, ob die vorgeschriebenen Abgangszeiten und Beförderungsfristen eingehalten werden.

Die von dem Unternehmer eingestellten neuen Omnibus-Wagen bieten alle Garantieen für eine gesicherte Beförderung der Postsachen; Beifuhrwerke werden in beiden Richtungen hergegeben.

Nach Lage der heutigen Gesetzgebung besteht hinsichtlich der Beförderung von Personen durch Privat-Fuhrunternehmer keinerlei Beschränkung mehr; in vielen Gegenden hat sich daher in neuerer Zeit dieser Industriezweig in hohem Grade entwickelt, was zur Folge gehabt hat, daß bei zahlreichen Personenposten die Frequenz ganz erheblich gesunken ist.

Es kann nicht für angemessen erachtet werden, daß die Postverwaltung durch Herabsetzung des Personengeldes mit den betreffenden Privat-Unternehmern in Konkurrenz trete. Die Postverwaltung ist daher in der Regel dazu übergegangen, zwischen solchen Orten, wo für den Personenverkehr durch Privat-Personenfuhrwerke in ausreichendem Umfange gesorgt ist, die bestehenden Personenposten aufzuheben.

Die Beförderung der Postsendungen wird alsdann dem Unternehmer des Personenfuhrwerks gegen eine aus der Postkasse zu zahlende Entschädigung übertragen.

Diese Einrichtung, welche im Jahre 1873 auf 589 Coursen bestand, hat sich im Allgemeinen und namentlich dann bewährt, wo der Lokalverkehr zwischen kleineren Landorten oder der Anschluß an die Eisenbahn auf kurzen Entfernungen zu vermitteln ist.

Es dürfte daher kein Grund vorliegen, dem Prinzipal-Antrage des Stadtvorstandes von Montabaur entsprechend, die früher bestandene Personenpost wieder herzustellen.

Aber auch die eventuellen Anträge eignen sich nicht zur Berücksichtigung, da die Erfüllung der Wünsche des Stadtvorstandes sich nur durch die nach Vorstehendem unzulässige Wiederherstellung einer Personenpost erreichen läßt."

Herr Abg. Dr. Lieber, welcher die Petition überreicht hatte, ist nach seinem Wunsche zur Verhandlung in der Kommission zugezogen worden. Derselbe hat nicht nur in der Sitzung mündlich, sondern nachträglich auch schriftlich den Ausführungen des Regierungs-Kommissars Folgendes entgegen gestellt:

„Wenn zunächst der Kommissar der Reichsregierung betont habe, daß Petenten bei Kaiserlichem General-Postamt bis jetzt überhaupt nicht vorstellig geworden, und es danach den Anschein gewinnen könne, als sei der geordnete Instanzenzug noch nicht erschöpft; so sei Redner im Besitz eines Auszugs aus einem Sitzungsprotokolle des Gemeinderathes zu Montabaur und stelle denselben zur geneigten Verfügung, woraus erhelle, daß Petenten, nachdem sie auf eine an die Königlich Preußische Regierung zu Wiesbaden am 10. Juni l. J. gerichtete, von dort an die Kaiserliche Oberpost-Direktion zu Frankfurt a. M. abgegebene Beschwerde in dieser Angelegenheit unter'm 18. nachher abschlägig beschieden und dabei auf die in dem kongruenten Bescheid der letztgenannten Behörde vom nämlichen Tage dem Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Montabaur auf eine gleichartige direkte Eingabe gegebenen Erläuterungen ausdrücklich verwiesen worden waren, von dem seitens des genannten Vereinsvorstandes hiegegen unter'm 9. Juli l. J. ergriffenen Rekurs an das Kaiserliche General-Postamt zu profitiren und diesen Vorstand als ihren Geschäftsführer und Mandatar in dieser Postsache anzuerkennen und zu bestellen beschlossen. Die Kaiserliche Verwaltung selbst werde hienach kaum darauf bestehen, daß in die meritorische Verhandlung der Petition seitens des Reichstags Mangels Einhaltung des Instanzenweges zur Zeit nicht einzutreten wäre.

Gegen die geschichtliche Darlegung des der Eingabe zu Grunde liegenden Zustandes sei Nichts zu erinnern. Um so mehr gegen dessen thatsächliche Schilderung und gegen das seitens der Verwaltung dabei befolgte Prinzip.

Was den ersteren Punkt anlange, so erlaube man sich, aus einem kürzlich erhaltenen Briefe eines Stadtvorstehers zu Montabaur die folgende drastische, aber nach übereinstimmenden mündlichen Aussagen durchaus nicht übertriebene Auslassung zu verlesen:

„Es ist wirklich schauderhaft, wie wir jetzt auf der fraglichen Strecke, namentlich beim Personentransport behandelt werden: Besoffener Kutscher, besoffene Passagiere, Umwerfen des Wagens, unanständiges Zusammenpressen einer größern Zahl von Passagieren als der Wagen faßt, Rohheiten ganz gemeiner und schamloser Art, Tabaksqualm, Unsicherheit der Beförderung nach Belieben des Unternehmers, 2c. 2c.; so daß einigermaßen anständige Passagiere, namentlich weiblichen Geschlechts, absolut nicht mehr mitfahren können. Schöner Fortschritt das! Gott ehre Taxis! Da war doch so Etwas unmöglich. Hätten wir doch nur einmal die Bahn, dann könnten sich doch anständige Menschen von Viehmenschen scheiden und die immer wachsende Frequenz zwischen hier und Coblenz würde nicht so empfindlich gestört."

Hinsichtlich des zweiten Punktes, daß nämlich die Post überall da sich zurückziehe, wo Privat-Unternehmungen für den Personenverkehr ausreichend vorhanden, gebe man zu erwägen:

1. Gegenüber der von den Petenten behaupteten Unzulänglichkeit des privaten Personen-Transports auf der fraglichen Route, namentlich für gewisse, sonst vorzugsweise berücksichtigte und wohl auch hier zu berücksichtigende Gesellschaftsklassen, sei nicht einmal der Versuch gemacht, den Beweis des Vorhandenseins dieser von der Verwaltung selbst statuirten Bedingung anzutreten.

2. Ihrer eigenen Mittheilung gemäß habe die Verwaltung nicht einfach die Personen-Post zwischen Montabaur und Coblenz aufgehoben, nachdem dort für den Personen-Verkehr durch Privat Fuhrwerke in ausreichendem Umfang gesorgt gewesen; sondern sie habe sich selbst bemüht, für diesen Verkehr eine Privat-Industrie zu schaffen, der sie ihn dann, ohne abzuwarten, ob dieselbe auch in jeder Beziehung ausreiche, sofort überlassen. Was der von ihr zu dem Ende Herangezogene gegen die Befreiung von Chaussee- und Brückengeld zu leisten sich für verpflichtet halten werde, lasse sich ermessen, wenn man bedenke, daß auf den Nassau'schen Staatsstraßen (und nur solche kommen hier in Betracht) schon längst und in Folge des Preußischen Gesetzes, betreffend die Einstellung der Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatsstraßen, vom 27. Mai l. J. auch auf der kurzen Strecke der Straße, welche zur Rheinprovinz gehöre, vom 1. Januar 1875 ab kein Chausseegeld mehr zur Erhebung komme.

3. Das angebliche Prinzip stehe in offenbarem Widerspruch mit dem im Päckerei-Verkehr eingehaltenen Verfahren und der gerade von dem jetzigen Kaiserlichen General-Post-Direktor mit so viel Weisheit und Energie inaugurirten Konkurrenz auf dem Gebiete der Post-Anweisungen und Post-Mandate.

4. Dasselbe decke sich auch durchaus nicht mit allen Fällen ähnlicher Einstellungen oder Beschränkungen des Personenverkehrs. Um nur Nächstliegendes anzuführen, so habe dieselbe Verwaltung den uralten Personen-Postwagen, welcher die an der Landstraße von Frankfurt a. M. nach Limburg a. d. Lahn belegenen Orte am Nordabhange des Taunus mit dessen Südabhang, mit den Bädern Königstein und Soden und damit auf dem kürzesten Wege mit Frankfurt verbunden, eingehen lassen ohne eine Spur von Ersatz durch Privat-Gelegenheit, unzweifelhaft nur darum, weil die Brief- und Packet-Sendungen dieser Route von ihr auf Umwegen —

wie nicht bestritten werden soll — ausreichend zum Ziele geleitet werden konnten. Auf einer anderen, dem Redner ganz besonders wohl bekannten, zu gewissen Jahreszeiten außerordentlich belebten Strecke habe plötzlich und ohne einen Gedanken von Privat-Konkurrenz der Beiwagen- und Extrapost-Verkehr aufgehört aus dem zugestandenen Grunde, weil der betreffende Posthalter in dem mit ihm neu abzuschließenden Vertrag die entsprechende Verpflichtung zu den alten Sätzen nicht mehr hatte übernehmen wollen. Wie schwer es halte, neue Personenposten zu erwirken, auch wo deren Rentabilität nachgewiesen und Privat Konkurrenz ausgeschlossen sei, dafür werde wohl jeder der geehrten Herren mehr oder minder empfindliche Erfahrungen haben. An seinem Theile wolle man in dieser Hinsicht nur an die gescheiterten Bemühungen um direkte Verbindung zwischen Höchst am Main und Eppstein im Taunus erinnern.

5. Schließlich sei das Prinzip falsch. Zu seiner Begründung werde angeführt, nachdem der Personen-Verkehr gesetzlich von allen Schranken befreit, sei es der Stellung der Kaiserlichen Reichspost nicht angemessen, mit Privat-Fuhrleuten zu konkurriren. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 habe §. 1. dagegen immer noch aufrecht erhalten den Brief- und den Zeitungsbann zu Gunsten der Post. Bei einer Einnahme aus diesem Privileg (und aus der in den uns vorliegenden Rechnungen, Uebersichten und Etats nicht ausgeschiedenen Packet-Beförderung) von

63,184,506 Mark in 1871,
77,108,673 = = 1872,
81,189,000 = = 1873 und
88,440,000 = für 1875

habe die Post zweifellos auch Ausgaben zu Gunsten des persönlichen Verkehrs im öffentlichen Interesse zu übernehmen, um so mehr, als nachweislich die Einnahme an Personengeld die gesammten Postfuhrkosten durchgehends zur Hälfte decke.

Nun habe der Herr Kommissar auf die Kleinheit des Platzes, auf den Ausfall von etwa 1800 Thlrn. Personengeld gegen das Vorjahr auf der Route nach Coblenz, auf die postalische Verbindung der Stadt mit Limburg und Vallendar, und auf die 589 Kurse hingewiesen, wo eine ähnliche Einrichtung sich bewährt. Allerdings habe Montabaur nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 mehr nicht als 3,266 Einwohner. Doch sei es Kreis-Hauptstadt, Sitz des Verwaltungsamtes und eines Gerichts erster Instanz, habe ein sehr besuchtes Gymnasium und desgleichen Schullehrer-Seminar und Mädchen-Pensionat, nicht unbedeutende Fabrikation, namentlich in Leder, reges gewerbliches Leben, und sei von Alters her und Dank seiner günstigen Lage das Emporium des ganzen unteren Westerwaldes, mit einer Bevölkerung von 51,825 Seelen und, unter Anderem, seiner berühmten Produktion an vielen Millionen von Mineralwasser-Krügen, Thon-Röhren und den schönsten Erzeugnissen der Thon-Kunst-Industrie. Wer an den dortigen Schrannen-, Vieh-, Viktualien- und Krammarkt-, an Sonn- und Fest-Tagen den Ab- und Zufluß der umwohnenden Landleute bis weit über Rhein gesehen, werde dies bestätigen. Das Bindeglied dieser Gegend mit dem Rhein, habe es fast seinen ganzen, jedenfalls seinen überwiegenden Verkehr nach Coblenz. Das Königl. Preuß Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten habe die Bedeutung des Platzes und dieser Verbindung anerkannt, indem es der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bei Gelegenheit der mit Allerh Urkunde vom 9. Juni 1873 ihr verliehenen Konzessionen werthvoller Verbindungen von Köln, Düsseldorf und Duisburg nach dem Wupperthale, nach Dortmund, Steele, Bochum, Witten, Ratingen, Opladen, Quakenbrück, Ruhrort und Salzbergen den Bau einer Linie vom Rhein nach Montabaur, der sogen. Kannenbäcker-Bahn, zur Pflicht gemacht. Es handle sich also nicht einmal um Durchbrechung eines Prinzips zu Gunsten eines einzelnen Ortes, sondern um kurze Suspension eines jedenfalls noch sehr neuen Grundsatzes behufs Erhaltung einer schon von Kurtrier überkommenen, während der ganzen Nassauischen Herrschaft besessenen Verbindung auf höchstens noch fünf Jahre. Der kleine Ausfall in diesem Jahre könne daneben doch wahrlich nicht in Betracht kommen. Der Herr Kommissar selbst habe berichtet, daß der Personen-Verkehr im Jahre 1873 noch sehr gut gewesen. Was bedeute aber selbst ein bleibender Ausfall von 1800 Thlrn. für die voraussichtlich noch kurze Zeit bei einem Gesammt-Ueberschuß der Post-Verwaltung von:

10,901,492 Mk. in 1871,
14,173,404 = = 1872,
10,397,245 = = 1873 und
9,669,959 = für 1875 ?

Dabei sehe man ganz ab von dem unbestreitbar richtigen Grundsatz, daß die Post nicht ein lukratives Geschäft zu sein habe, sondern eine öffentliche Anstalt von eminentem Gemein-Interesse nach der Seite der Leistungen.

Niemand könne bereitwilliger die genialen Entwürfe und großartigen Leistungen auf dem Gebiete des Weltverkehrs anerkennen, Niemand freudiger in den Dank und die Bewunderung einstimmen, welche gelegentlich der Berathung und Genehmigung des Berner Welt-Postvertrages vom 9. Oktober l. J. dem Herrn General-Postdirektor dargebracht worden seien. Doch kämen die Errungenschaften mehr der Großindustrie, dem Großhandel, dem Großkapital, als den kleineren Leuten zu Gute, welche nicht minder mit Gut und Blut dem Vaterlande steuerten, und, entlegen von den Bahnen des Großverkehrs, ohnehin schon genug benachtheiligt seien. So habe, namentlich in der Heimath der Petenten, wie auch der oben mitgetheilte Brief ausspreche, die Befriedigung über manche Neuerung mehr und mehr die Sehnsucht nach dem, vielfach gewiß nicht sehr sauberen, im Ganzen aber patriarchalisch wohlwollenderen Thurn- und Taxis'schen Post-Lehnwesen Platz gemacht, und es scheine an der Zeit, nun jene weltumspannenden Unternehmungen einen vorläufigen Abschluß gewonnen, das Auge zu schärfen, die Hand zu öffnen für die Bedürfnisse der kleineren Verhältnisse im eigenen Lande.

Man bitte, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen."

Der Referent hat zunächst geglaubt, daß, nachdem die Beförderung von Personen der Privat-Industrie freigegeben worden ist, für die Reichs-Post-Verwaltung überall da, wo durch Privatfuhrwerk die Bedürfnisse des Publikums in einer dem Verkehre entsprechenden und vollkommen ausreichenden Weise befriedigt werden, keine Veranlassung vorliegt, Personen-Posten gehen zu lassen. Der Referent ist weit entfernt, die Einziehung solcher Posten schon dann zu empfehlen, wenn dieselben sich unrentabel erweisen. Die Post ist eine dem Gemein-Interesse dienende Anstalt und muß darum auch, wenn der Gesammtheit daraus ein Nutzen erwächst, in geeigneten Fällen ohne Gewinn, ja mit Verlust arbeiten. Wo aber dieser ohne Schädigung der Interessen des Publikums vermieden werden kann, da darf der Post nicht angesonnen werden, dem Privat-Fuhrwerk Konkurrenz zu machen und zu solchem Zwecke mit dem Personengeld unter den für das ganze Reichsgebiet angenommenen einheitlichen Satz herabzugehen. Die für die Beförderung von Personen und Päckereien wie von Briefen und Zeitungen angenommenen Prinzipien sind gesetzlich sanktionirt, und diese zu Gunsten eines einzelnen Ortes oder einer einzelnen Route abzusetzen, erscheint von Haus aus bedenklich.

Der Referent hatte auch nicht zu untersuchen, ob die Reichs-Postverwaltung auf anderen Routen die Beförderung von Personen, ohne nach Ersatz durch Privat-Gelegenheit zu fragen, eingestellt habe, oder ob sie neue Personen-Posten, welche vom Verkehre dringend geboten gewesen, einzuführen

ohne zulänglichen Grund sich geweigert habe. Dazu gab die vorliegende Petition keinerlei Material an die Hand. Wohl aber mußte er sich darüber schlüssig machen, ob er die von der Verwaltung angenommenen Prinzipien als richtig anzuerkennen habe und im Bejahungsfalle, ob um einer einzelnen Route willen sich eine Ausnahme von der Regel rechtfertige oder ob, wenn wirklich Uebelstände vorliegen sollten, sich deren Beseitigung nicht auf anderem Wege herbeiführen lasse. Dabei ist allerdings das Bedürfniß des Verkehrs vorzugsweise ins Auge zu fassen und, wenn auch Montabaur nur eine geringe Einwohnerzahl aufzuweisen hat, so mag doch zugegeben werden, daß diese allein nicht maßgebend für die Entscheidung der Frage sein kann, ob neben dem Privatfuhrwerk auch noch eine Personen-Post zwischen Montabaur und Koblenz beizubehalten ist. Auf die industriellen Verhältnisse des Ortes, auf die geographische Lage und auf die Bevölkerung der Nachbarschaft wird bei den anzustellenden Erwägungen zweifelsohne großes Gewicht zu legen sein. Fällt es aber möglich, allen diesen Rücksichten durch die von der Privatindustrie als Unterstützung der Postverwaltung gebotenen Gelegenheiten zur Beförderung von Personen gerecht zu werden, dann liegt ein Grund zur Beschwerdeführung nicht vor.

Die Petenten führen nun eine Reihe von Uebelständen an, welche nach ihrer Meinung dringende Abhülfe erfordern.

Ein besonderer Werth dürfte an sich auf die Fragen, ob die Einschreibung der Passagiere auf den Postbureaux oder an anderen öffentlichen Orten erfolgt, ob die Ab- und Anfahrt und das Ein- und Aussteigen an den Postlokalen oder an anderen, dem Publikum bekannt gemachten Stellen stattfindet, ob der Hauptwagen von einem uniformirten Postillon oder von einem in Privatdienst stehenden Kutscher geführt wird, nicht zu legen sein. Das Privatfuhrwerk steht unter der Aufsicht und Controle der Postbehörde, diese ist daher auch in der Lage und verpflichtet, darüber zu wachen, daß das Einschreiben, das Ab- und Anfahren ordnungsmäßig geschieht und daß die festgestellten Abgangszeiten und Beförderungsfristen gehörig innegehalten werden. In gleicher Weise hätte die Postbehörde einzuschreiten, wenn zu den Führern der Omnibuswagen ungeeignete Personen verwendet würden und die Passagiere auf der fraglichen Strecke vor Insulten und Unanständigkeiten nicht genügend geschützt wären.

Dagegen sind die Behauptungen, daß die zur Verwendung kommenden Wagen in der Regel überfüllt und in defektem Zustande seien, daß sich in denselben keine ausreichenden Räume für das Passagiergepäck befänden und daß Beifuhrwerke nicht in einer dem Bedürfniß entsprechenden Weise hergegeben würden, mit den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars nicht in Einklang zu bringen. Sollten hierüber anzustellende Erörterungen die aufgestellten Behauptungen bestätigen, so würde den Wünschen der Petenten nach dieser Richtung hin stattzugeben sein und nur wenn unerwarteten Falles die deshalb an den Unternehmer zu erlassenden Anordnungen unbeachtet blieben und die Befolgung derselben nicht zu erzwingen wäre, könnte die weitere Frage aufgeworfen werden, ob zur Beförderung der Personen durch Postwagen zurückzukehren sei.

Von dem Korreferenten ist in der Kommission unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Abg. Dr. Lieber entwickelten Gründe und in Berücksichtigung des Umstandes, daß ein geordneter Postverkehr mit der nächstgelegenen Eisenbahnstation für jeden Ort von einiger Bedeutung unentbehrliches Bedürfniß sei, der Antrag gestellt worden, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Referent aber gab sein Votum dahin ab:

> In Erwägung, daß es nicht angezeigt erscheint, in einem einzelnen Falle in das von der Postverwaltung aufgestellte und bewährte Prinzip einzugreifen, ist zwar das prinzipaliter gestellte Gesuch nicht geeignet zur Berücksichtigung empfohlen zu werden, das eventuell gestellte Gesuch aber dem Herrn Reichskanzler zur Anstellung von Erörterungen und bez. Berücksichtigung zu überweisen.

Die Majorität der Kommmission hat das Votum des Referenten zum Beschluß erhoben.

Demgemäß beantragt die Kommission:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> das in der Petition II. Nr. 390 eventuell gestellte Gesuch dem Herrn Reichskanzler zur Anstellung von Erörterungen und bez. Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Der frühere Färbermeister Leopold Ammon zu Königsberg i. Pr. wurde bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 dem Feld-Lazareth Nr. 1. des ersten Armee-Korps als Apotheken-Handarbeiter zugetheilt, hat in dieser Stellung den Feldzug mitgemacht und ist erst im Juli 1871 wieder entlassen. Petent will in Folge der im Feldzuge erlittenen Strapazen erwerbsunfähig geworden sein und demnach Anspruch auf die gesetzlichen Invalidenbeneficien erworben haben. Denn bei der am 25. Juli 1870 vor der Einstellung stattgefundenen militärärztlichen Untersuchung sei er vollständig gesund befunden, während er im Juli 1871 körperlich total ruinirt wieder entlassen sei, indem er sich durch den schweren Dienst zwei Brüche zugezogen und außerdem seine beiden Augen derartig gelitten hätten, daß er dieselben nur noch wenig gebrauchen könne, eine völlige Heilung aber nicht mehr zu erwarten sei.

Petent ist mit seinen Anträgen Seitens des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, durch Verfügung vom 16. Juni 1873 abgewiesen und ihm nur eine einmalige Unterstützung von 20 Thlrn. bewilligt worden. Derselbe ist ferner auf eine erneute Eingabe an das Königlich Preußische Kriegsministerium durch Verfügung der Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegsministeriums, im Einvernehmen mit dem Departement für das Invalidenwesen, vom 13. November 1873 nochmals abschläglich beschieden worden.

Der der Berathung der Petition als Vertreter des Bundesraths beiwohnende Hauptmann im Königlich Preußischen Kriegsministerium, Herr Fleischhammer, motivirte das dem Petenten gegenüber eingeschlagene Verfahren wie folgt:

> Die Behauptung des früheren Färbermeisters Ammon, welcher im letzten Feldzuge als Apotheken-Handarbeiter fungirt hat, daß er in Folge dieser Dienstleistung sich zwei Brüche zugezogen und beide Augen total ruinirt habe — ist unrichtig.
>
> Derselbe hat nach dem Berichte seines damaligen Vorgesetzten, des Chefarztes des Feldlazareths Nr. 1. des 1. Armee-Korps, des Oberstabs- und Regiments-Arztes Dr. Hesse, während der Dienstzeit bei dem gedachten Feldlazareth an einer kontagiösen Augenkrankheit nicht gelitten und sich nur einen und zwar einen linksseitigen Bruch zugezogen.
>
> Die stattgehabte Untersuchung durch eine Kommission von Ober-Militairärzten hat ergeben, daß dieser linksseitige Bruch des p. Ammon, welcher in der Stellung als Apotheken-Handarbeiter zu den Militär-Unterbeamten gehört hat, durch ein Bruchband vollkommen gut in der Bauchhöhle zurückgehalten wird und der p. Ammon daher in Folge dieses Leidens als Unterbeamter nicht unbrauchbar gemacht wird. Dem p. Ammon steht deshalb wie nach §. 90. des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, so auch nach dem §. 34. des Reichsbeamten-Gesetzes ein Anspruch auf Pension nicht zur Seite.
>
> Wenn der p. Ammon sich später nach dem Kriege in und durch seine Civilbeschäftigung einen zweiten Bruch zugezogen haben und augenleidend geworden sein sollte, was dem Kriegsministerium übrigens nicht bekannt ist, so können diese später erworbenen Leiden seinen erhobenen Anspruch auf Pension nicht rechtfertigen.

In der Kommission wurden diese Ausführungen deswegen nicht als ausreichend erachtet, weil durch dieselben ebensowenig wie durch die militairärztlichen Gutachten festgestellt sei, daß Petent hinsichtlich der sämmtlichen von ihm behaupteten Leiden militärärztlich untersucht und bei dieser Gelegenheit das Nichtvorhandensein des zweiten Bruches und des Augenleidens konstatirt sei.

Das unterm 6. Mai 1872 ausgestellte Dienstbeschädigungsattest lautet nämlich folgendermaßen:

Der Apothekenhandarbeiter Leopold Ammon wurde, 53 Jahre alt, beim Beginne des Feldzuges dem Feldlazareth Nr. 1. zugetheilt. Er war für sein Alter rüstig und gesund, machte Märsche ohne Beschwerden mit und zeichnete sich durch gute Haltung und vorzügliches moralisches Verhalten aus.

Als das Feldlazareth am 14. August 1870 seine Etablirung in Les Etangs vor Metz bewerkstelligt hatte, trat schwere Arbeit auch an den p. Ammon heran und in Folge des Hebens schwerer Kasten 2c. stellte sich bei ihm ein Leistenbruch linker Seite ein. Diesen zurückzuhalten und die weitere Arbeit des p. Ammon zu ermöglichen, wurde ihm, wie das nebenliegende Attest des p. Dr. Pensky bezeugt, ein Bruchband angelegt.

Auf den späteren Märschen des Lazareths nach Mezières, Amiens und Rouen stellte es sich immer deutlicher heraus, daß der p. Ammon nicht mehr das zu leisten im Stande war, was er im Beginne des Feldzuges geleistet hatte. Er kam körperlich zurück, sein Leistenbruch hinderte ihn am Gehen und so mußte er fast immer gefahren werden.

Das Alter, die Anstrengungen des Feldzuges und der im Dienste erworbene Leistenbruch hatten gleichen Antheil an diesem Endresultate, was ich hiermit pflichtmäßig bescheinige.

gez. Dr. Hesse,
Oberstabs- und Regiments-Arzt des Königlichen Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12.

In Ergänzung dieses Attestes berichtet derselbe Oberstabsarzt Dr. Hesse unterm 10. April 1873:

Br. m. dem Königlichen Kasernen-Inspektor 2c. Herrn Milde mit dem Bemerken ergebenst zurückgereicht, daß es mir unmöglich ist, einen anderen Bericht, als den von mir unterm 6. Mai 1872 bereits abgegebenen, über Ammon aufzustellen. Der Nachweis, daß Ammon sich einen Leistenbruch linker Seite im Dienste zugezogen hat, ist darin geführt, ebenso der, daß er dadurch marsch- also auch felddienstunfähig geworden war.

Wenn sich jetzt der Bruch durch ein Bruchband zurückhalten läßt, so würde allerdings Ammon den Dienst als Apothekenhandarbeiter weiter thun können, wie ja auch der Oberstabsarzt Dr. Pohl bescheinigt.

Von kontagiöser Augenentzündnng weiß ich während der Dienstzeit des p. Ammon bei mir nichts.

woraus deutlich hervorgeht, daß der Oberstabsarzt Dr. Hesse den Petenten nicht noch einmal untersucht hat, sondern nur auf das früher abgegebene Gutachten Bezug nimmt.

In Folge eines wiederholten Gesuches des Petenten an das Königlich Preußische Kriegsministerium hat dann unterm 11. Oktober 1873 nochmals eine Untersuchung des Petenten durch eine Kommission von Ober-Militärärzten stattgefunden, in Folge deren folgendes Gutachten abgegeben wurde:

Königsberg, den 11. Oktober 1873.

Auf Befehl des Königlichen General- und Korps-Arzt 1. Armee-Korps ist der ehemalige Apotheken-Handarbeiter des 1. Feld-Lazareths 1. Armee-Korps

Leopold Ammon

von den Unterzeichneten darauf kommissarisch untersucht, ob derselbe durch den laut Dienstbeschädigungs-Attest vom 20. Juli 1871 während des Feldzugs in Frankreich acquirirten linksseitigen Leistenbruch dauernd gänzlich unbrauchbar als Unterbeamter gemacht worden sei und wird hiemit auf Grund der stattgehabten Untersuchung das Gutachten dahin abgegeben, daß

2c. Ammon durch den vorhandenen linksseitigen Leistenbruch, welcher durch ein Bruchband vollkommen gut in der Bauchhöhle zurückgehalten wird, als Unterbeamter überhaupt nicht unbrauchbar gemacht wird.

Solches bescheinigen wir pflichtmäßig und der Wahrheit getreu auf unseren Diensteid.

gez. Dr. Eilert, Oberstabs- und Regiments-Arzt des Ostpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 3. Graf Wrangel.

gez. Dr. Wollenberg, Stabs- und Bataillons-Arzt des 2. Bataillons 6. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 43.

Revidirt
J. V.:
gez. Petrosckky, Oberstabs-Arzt.
Für die Richtigkeit:
Fleischhammer, Hauptmann.

In diesen sämmtlichen Gutachten ist von einem zweiten Leistenbruche überall nicht die Rede, und nur nebenbei wird erwähnt, daß Petent wahrend seiner Dienstzeit an einer kontagiösen Augenkrankheit nicht gelitten habe, woraus aber auch noch nicht zu folgern ist, daß eine Untersuchung der Augen des Petenten nach seiner Entlassung stattgefunden habe und hierbei das Vorhandensein des ausdrücklich behaupteten Augenleidens nicht konstatirt sei. Die Kommission glaubte daher annehmen zu müssen, daß die stattgehabten Untersuchungen auf diese beiden Leiden sich bisher nicht erstreckt hätten, sie war der Ansicht, daß dies umsomehr hätte geschehen müssen, als Petent in seiner unterm 30. Juni 1873 an das Königlich Preußische Kriegsministerium gerichteten Eingabe ausdrücklich diese beiden Leiden behauptet und auf Grund derselben Invaliden-Benefizien beansprucht.

In Folge dieses wiederholten Antrages, welcher Seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums durch Verfügung vom 26. Juli 1873 der Königlichen Intendantur des 1. Armee-Korps zur nochmaligen Prüfung überwiesen wurde, scheint jene oben erwähnte nochmalige Untersuchung des Petenten im Oktober 1873 vorgenommen zu sein.

Die Kommission war nun der Ansicht, daß diese Untersuchung nur dann Anspruch auf Vollständigkeit machen könnte, wenn sich dieselbe abgesehen von dem bereits früher anerkannten linksseitigen Leistenbruche auch auf den zweiten Bruch und das Augenleiden erstreckt hätte, sie vermißt in dem Gutachten jede Aeußerung über diese Leiden und meint, daß, falls dieselben nicht vorhanden waren, dies auch ausdrücklich in dem Gutachten hätte ausgedruckt werden müssen.

So lange dies nicht geschehen ist, hält die Kommission eine Prüfung und Entscheidung über Invaliden-Pensionsansprüche des Petenten für unmöglich, und glaubt daher auf diese Frage vorläufig garnicht eingehen zu können.

Die Kommission war der Ansicht, daß in Fällen, wo derartige Invaliden Ansprüche geltend gemacht würden, die militärärztlichen Untersuchungen sich nicht blos auf ein schon während des Krieges zu Tage getretenes Leiden, sondern ganz allgemein auf den Körper des Antragstellers erstrecken müßten, namentlich aber dann, wenn von demselben, wie im vorliegenden Falle, spezielle Leiden als Folgen des Krieges namhaft gemacht würden.

Um im Allgemeinen dieser Ansicht Ausdruck zu geben und speziell eine nachträgliche militärarztliche Untersuchung aller von dem Petenten erwahnten Leiden herbeizuführen, glaubt die Kommission, ohne irgendwie auf eine Prüfung der Rechtsansprüche des Petenten näher einzugehen, die Petition berücksichtigen zu müssen und hat daher einstimmig folgenden Antrag angenommen.

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition II., 54. dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

25. (II. 25). 145. (II. 145).

Drittes Verzeichniß A.
52. (II. 392). 113. (II. 459). 127. (II. 474).

Viertes Verzeichniß A.
9. (II. 488). 24. (II. 503). 30. (II. 510).

Fünftes Verzeichniß A.
9. (II. 583). 31 (II. 609). 39. (II. 624) 44. (II. 630). 47. (II. 643). 49. (II. 645). 58. (II. 662.) 65. (II. 676).

Sechstes Verzeichniß A.
22. (II. 715). 23. (II. 733). 24. (II. 734). 27. (II. 737).

Berlin, den 8. Dezember 1874.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. v. Puttkamer (Lyck). Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. phil. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackerman.

Nr. 104.

Bericht

der

Siebenten Abtheilung

über

die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise, umfassend die Kreise Rothenburg und Hoyerswerda.

Am Schlusse des in der Anlage beigefügten Berichtes welchen die sechste Abtheilung in der letzten Session des Reichstages über die Prüfung der Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise erstattet hatte, war von der Abtheilung beantragt worden:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Seydewitz zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die sub B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen.

In der Verhandlung, welche am 10. April v. J. im Plenum des Reichstages stattfand, wurde jedoch der in der Abtheilung abgelehnte Antrag, auch die sub A. des eingegangenen Protestes aufgeführten Vorfälle der Beanstandung zu Grunde zu legen, angenommen, und ward demnach beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Seydewitz zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die sub A. und B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen.

Unter A. des Protestes waren verschiedene Unregelmäßigkeiten, welche bei dem Wahlakte im Dorfe Wiednitz des Kreises Hoyerswerda vorgefallen sein sollten, behauptet und unter Beweis gestellt.

Unter B. des Protestes war angegeben worden, daß in mehreren benannten Wahlorten von Gensd'armen in Stadt und Land v. Seydewitz'sche Stimmzettel, welche ihnen auf dem Landrathamte zugestellt seien, insbesondere bei den Ortsrichtern kolportirt und dieselben zur weiteren Verbreitung und Sorge für die Abgabe der Stimmzettel aufgefordert hätten.

Mit Erhebung des Beweises ist auf Veranlassung des Reichskanzlers vom Königlich Preußischen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. der Kreisgerichtsrath Oestreich kommittirt worden. Derselbe erklärt in dem Berichte vom 15. August d. J., mit welchem er die Untersuchungsakten einsendet, daß er, weil nach dem Beschlusse des Reichstages über die angeführten Thatsachen zeugeneidlicher Beweis erhoben werden solle, davon ausgegangen sei, daß sich das vorliegende Verfahren auf die angeführten Thatsachen und auf die vorgeschlagenen Zeugen beschränken müsse. Namentlich habe er es nicht für zulässig gehalten, zu B. die betreffenden Gensdarmen abzuhören.

Im Uebrigen sind sämmtliche im Proteste vorgeschlagenen Zeugen eidlich vernommen worden, mit alleiniger Ausnahme eines Knechtes August Grusche. Demselben soll nach Angabe des Protestes, als er mit einem Wahlzettel des Gegenkandidaten Jung in das Wahllokal zu Wiednitz gekommen war, von dem Gutsbesitzer Douglas der Wahlzettel mit den Worten: „Weise mal, der ist nicht richtig" abgenommen und ein solcher mit dem Namen v. Seydewitz in die Hand gesteckt sein. Der Aufenthalt dieses Zeugen war nicht zu ermitteln. Polizeiliche Nachforschungen sind zu diesem Zwecke nicht angestellt, weil nach Ansicht des Untersuchungsrichters nach dem sonstigen Ergebniß der Verhandlungen für die Gültigkeit der Wahl ganz unerheblich ist, ob er die in seine Wissenschaft gestellte Thatsache bekundet oder nicht.

Die Abtheilung war übereinstimmend der Ansicht, daß über die nicht erfolgte Vernehmung des genannten Zeugen hinweggegangen werden könne. Durch die Beweiserhebung sind allerdings nicht alle Unregelmäßigkeiten, welche nach den Anführungen unter A. des Protestes bei dem Wahlakte in Wiednitz vorgefallen sein sollten, als thatsächlich begründet festgestellt werden.

Es ist jedoch durch zeugeneidliche Vernehmungen konstatirt worden, daß die Wahlhandlung in einem Gasthofe, und zwar in einem nur durch die öffentliche Schankstube zugänglichen Raum stattgefunden hat, sowie, daß der Beisitzer, Gutsbesitzer Douglas, während der Dauer der Wahlhandlung sich vielfach in der Schankstube aufgehalten, mit den Wählern gesprochen, auch eine größere Menge Bier und Branntwein auf seine Kosten an dieselben hat ausschänken lassen. Ein anderer Beisitzer, Gärtner Handschak, hat verschiedentlich v. Seydewitz'sche Stimmzettel aus dem Wahllokal in die Schankstube gebracht und dort ausgetheilt.

Der Häusler Stäps sagt ferner aus, ihm sei im Wahllokale auf seine Bemerkung, daß er keinen Zettel habe, von dem Beisitzer Handschak ein Stimmzettel mit dem Namen v. Seydewitz behändigt worden. Er habe denselben sodann dem Beisitzer Douglas übergeben. Dieser habe den Zettel gegen die Lampe gehalten und dabei geäußert: „Es stimmt, laß Dir ein Seidel Bier geben."

Der Häusler G. Handschak bekundet, daß ihm, nachdem er einen Stimmzettel mit dem Namen Jung abgegeben habe, der Beisitzer Handschak in der Schankstube gesagt habe: Jeder, welcher gewahlt habe, könne sich ein Glas Bier geben lassen. Bevor er jedoch ein Glas Bier erhalten hätte, sei der Beisitzer Handschak wieder aus dem Wahllokale herausgekommen und habe ihm erklärt: er würde wohl kein Bier bekommen. Auf die Frage des Zeugen, weshalb nicht, habe er geantwortet: „der Wahlvorsteher Mayer könne das nicht verantworten."

Ueber die unter B. des eingereichten Protestes behauptete Vertheilung von Seydewitz'scher Stimmzettel durch Gensd'armen sind eidlich vernommen worden die als Zeugen benannten Ortsrichter Füssel in Frauendorf, Janze in Hohenborka, Schiemann in Arnsdorf, Schippang in Guteborn, die Lehrer Moser in Jannowitz, Kerstan in Frauendorf und der Strumpfstricker Popelle in Wittichenau.

Von denselben sagt der Lehrer Kerstan aus, daß er keine Wahlzettel von einem Gensd'armen erhalten hatte.

Der Strumpfstricker Popelle in Wittichenau hat den Gensd'armen Metzener am Tage der Wahl befragt, ob er noch einen v. Seydewitz'schen Wahlzettel habe. Letzterer habe dies bejaht und ihm darauf einen solchen übergeben. Weitere Verhandlungen hätten zwischen ihnen nicht stattgefunden.

Die Ortsrichter Janze, Schiemann und Schippang haben von Gensd'armen v. Seydewitz'sche Wahlzettel erhalten, ohne daß ihnen dabei mitgetheilt sei, wer den Gensd'armen die Wahlzettel gegeben, und ohne daß ihnen die Auffor-

derung ertheil sei, die Zettel weiter zu verbreiten und für ihre Abgabe am Wahltage zu sorgen.

Der Ortsrichter Füssel in Frauendorf sagt aus:

> Kurz vor der letzten Reichstagswahl kam der Gensd'arm Surkan aus Ruhland zu mir und übergab mir eine Anzahl Wahlzettel mit dem Namen v. Seydewitz. Eine bestimmte Aufforderung, dieselben weiter zu verbreiten und für ihre Abgabe am Wahltage zu sorgen, hat er an mich nicht gestellt, auch nicht gesagt, wo er die Zettel her hätte. Ich habe angenommen, daß diese Zettel bei der Wahl abgegeben werden müßten. Als ich die stimmberechtigten Gemeindemitglieder zusammenberief, um ihnen die bevorstehende Wahl bekannt zu machen, gab ich ihnen diese Wahlzettel, legte sie auch vor der in Frauendorf stattgehabten Wahl zum beliebigen Gebrauch bereit.

Der Lehrer Moser in Steinau erklärt, er habe von dem in Ruhland stationirten Gensd'armen Zorka von Seydewitz'sche Stimmzettel mit der Aufforderung erhalten, diese Stimmzettel weiter zu verbreiten.

Die Abtheilung erblickte in den ermittelten Thatsachen, welche bei dem Wahlakte in Wiednitz stattgefunden haben, Unregelmäßigkeiten erheblichster Art, und war übereinstimmend der Ansicht, daß dieselben die Ungültigkeit der Wahl im Bezirke Wiednitz, bei welcher auf Hrn. von Seydewitz 92, auf Hrn. Jung 4 Stimmen gefallen sind, zur Folge haben müßten.

Für die Beurtheilung des Einflusses, welcher dieser Entscheidung im Zusammenhalt mit den Ermittelungen über die unter B. des Protestes behaupteten Thatsachen auf das Gesammtergebniß der Wahl zuzuschreiben sei, wurde auf die Ausführungen und Berechnungen Bezug genommen, welche in dem anliegenden Berichte von der Mehrheit der sechsten Abtheilung in der letzten Session dargelegt und aufgestellt sind. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei der eingehenden Verhandlung über die Wahl im Plenum des Reichstages weder die Grundlagen noch die Art der Berechnung Widerspruch erfahren hätten. Es ergebe sich, daß nach der auf Seite 5 jenes Berichtes aufgestellten Berechnung auch dann, wenn die Wahl in Wiednitz kassirt werde, dem Hrn. von Seydewitz noch 19 Stimmen über die absolute Mehrheit verblieben. Die hieraus sich ergebende Entscheidung für die Gültigkeit der Wahl könne nicht alterirt werden durch die Ermittelungen über die unter B. des Protestes angeführten Thatsachen. Die Vertheilung der Stimmzettel durch Gensd'armen trage in keiner Weise den Charakter einer unstatthaften Wahlbeeinflussung an sich. Der entgegengesetzten Annahme widerspreche auch der thatsächliche Hergang.

Aus den Wahlprotokollen ergebe sich, daß in sämmtlichen Wahlbezirken, für welche eine Austheilung von Stimmzetteln durch Gensd'armen nachgewiesen worden, nicht der von ihnen empfohlene Kandidat v. Seydewitz, sondern dessen Gegenkandidat Jung mit überwiegender Mehrheit gewählt sei.

Es werde demnach beantragt:

die Abtheilung wolle dem Reichstage empfehlen:

1. die im 10. Liegnitzer Wahlkreise stattgefundene Wahl des Abgeordneten von Seydewitz für gültig zu erklären;
2. die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß des Reichskanzlers zu bringen mit dem Antrage, die betreffenden Behörden wegen ihres Verhaltens bezüglich der Vertheilung von Wahlzetteln durch Gensd'armen und bezüglich der Vorgänge in Wiednitz zu rektifiziren.

Von anderer Seite ward hiergegen geltend gemacht:

Zu einer Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl liege zur Zeit noch kein ausreichendes Material vor. Der Beschluß des Reichstages vom 10. April v. J. habe die Entscheidung über die Wahl von dem Ergebniß des zeugeneidlichen Beweises über die unter A. und B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen abhängig gemacht.

In dem Absatz B. des Protestes aber sei die Vernehmung der benannten Gensd'armen des Kreises Hoyerswerda in derselben Weise beantragt worden, wie dieser Antrag bezüglich der unter A. angeführten Auskunftspersonen gestellt worden sei.

Es sei kein Grund ersichtlich, welcher der Vernehmung der Gensd'armen entgegenstehe. Die vom Reichstage beschlossene Beweiserhebung richte sich nicht gegen die Gensd'armen, sie bezwecke lediglich die Feststellung der Grundlagen für die Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl. Der in dem Beschlusse des Reichstages enthaltene Ausdruck: zeugeneidlich habe keine andere Bedeutung, als daß die im Proteste benannten Personen unter Auferlegung des Eides, wie er für gerichtlich zu vernehmende Zeugen üblich ist, vernommen werden sollten.

Es könne von der Vernehmung der Gensd'armen um so weniger abgesehen werden, als nur von ihnen eine Auskunft darüber zu erlangen sei, ob sie die Vertheilung von Stimmzetteln aus eigenem Antriebe oder im Auftrage der ihnen vorgesetzten Behörde vorgenommen haben.

Es ergebe sich aus den über die Gültigkeit der Wahl im Reichstage geführten Verhandlungen, daß auf diesen Umstand ein besonderes Gewicht gelegt sei.

Da hiernach die vom Reichstage beschlossene Beweiserhebung als vollständig nicht erachtet werden könne, müsse vor Weiterem beantragt werden,

> Die Abtheilung wolle dem Plenum des Reichstages den Antrag entgegenbringen,
>
> Derselbe wolle beschließen:
>
> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Vervollständigung des zeugeneidlichen Beweises, welcher über die unter B. aufgeführten Thatsachen des gegen die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise eingereichten Protestes erhoben ist, in der Richtung zu veranlassen, daß die in dem Proteste benannten Gensd'armen über die angeführten Thatsachen vernommen werden.

Nach stattgefundener Diskussion wurde von den vorliegenden Anträgen der zuerst erwähnte zunächst zur Abstimmung verstellt, und nachdem derselbe gegen fünf Stimmen abgelehnt worden war, der zweite der vorstehenden Anträge mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Der Abtheilung beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Vervollständigung des zeugeneidlichen Beweises, welcher über die unter B. angeführten Thatsachen des gegen die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise eingereichten Protestes erhoben ist, in der Richtung zu veranlassen, daß die in dem Proteste genannten Gensd'armen über die angegebenen Thatsachen vernommen werden.

Berlin, den 8. Dezember 1874.

Fürst v. Hohenlohe, Vorsitzender. — Dr. Klügmann, Berichterstatter.

Anlage.

Nr. 61.

Bericht

der

Sechsten Abtheilung

über

die Prüfung der Wahl im 10. Liegnitzer Wahlbezirk, umfassend die Kreise Rothenburg und Hoyerswerda.

Im 10. Liegnitzer Wahlbezirk fielen von 6359 gültig abgegebenen Stimmen (absolute Majorität 3180) auf den Landeshauptmann von Seydewitz 3262 Stimmen, also 82 über die absolute Majorität. Der Gegenkandidat Assessor a. D. Jung erhielt 3071 Stimmen.

Herr von Seydewitz wurde als gewählt proklamirt und nahm bei notorischer Qualifikation die Wahl an.

Aus den Wahlakten ergab sich zunächst, daß im 17. Wahlbezirk des Kreises Rothenburg (Kodersdorf) 34 Stimmen als gegen die Nr. 3 des §. 19. des Reglements verstoßend, für ungültig erklärt worden waren.

Es wird in dieser Nummer bestimmt, daß solche Wahlzettel ungültig sein sollen, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

Die fragl. 34 Zettel sind geschriebene und lauten auf den „Assessor a. D. Jung." Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, daß, da ein anderer Assessor a. D. Jung nicht bekannt ist und nahezu zwingende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Schreiber jener Zettel die Person des im Wahlkreise bekannten Gegenkandidaten des Herrn v. Seydewitz, Herrn Jung aus Cöln im Auge hatten und zweifellos bezeichnet zu haben glaubten, daß demnach nach den Vorschriften der Logik wie nach Maßgabe der früheren Praxis des Reichstages jene Stimmzettel nicht der Bestimmung des §. 19. Nr. 3 unterliegend mit Unrecht für ungültig erklärt worden und deshalb sowohl der oben angegebenen Gesammtstimmenzahl, als auch den für Herrn Jung abgegebenen Stimmen zuzuzählen seien.

Unterm 13. Februar ist gegen die Wahl des Herrn v. Seydewitz ein Protest d. d. 11. Februar vom Kreisrichter Püschel und zahlreichen Genossen eingegangen.

Derselbe führt aus:

A. Im 6. Wahlbezirk des Kreises Hoyerswerda (Wiednitz) habe die Wahlhandlung im Gasthofe und zwar in einem nur durch die öffentliche Schankstube zugänglichen Raum stattgefunden. In letzterer habe der Gutsbesitzer Douglas sich mit wenigen Unterbrechungen während der ganzen Dauer der Wahlhandlung aufgehalten, Ansprachen an die Wähler gehalten und eine größere Menge Bier und Branntwein auf seine Kosten an dieselben vertheilen lassen. Einer der Beisitzer, Handschak, habe häufig Seydewitz'sche Stimmzettel aus dem Wahllokal in die Schankstube getragen und dort zur Vertheilung gebracht. Vom Gärtnersohn Grusche habe Herr Douglas einen Jung'schen Stimmzettel abgenommen mit den Worten: „Weis' einmal, der ist nicht richtig"—ihm einen Seydewitz'schen in die Hand gedrückt und ihn veranlaßt, denselben abzugeben. — Zeuge August Bredemann. —

Dem Häusler Stäps habe Herr Douglas am Wahltisch seinen Zettel abgenommen, denselben gegen das Licht gehalten, ihn dann mit den Worten „es stimmt" dem Wahlvorsteher Inspektor Mayer gereicht, und dem Wähler gesagt, er möge sich ein Glas Bier geben lassen, welches dieser auch auf sein Anfordern in der Schankstube erhalten habe. Beweis 2c. Stäps.

Ferner:

Im Wahllokale habe ein Regulator, an der Verbindungsthür nach der Schankstube dagegen eine Wanduhr gehangen. p. Douglas habe, da einige Minuten vor 6 noch einige Wähler fehlten, den Regulator etwa eine halbe Stunde angehalten und sei der Schluß des Wahlaktes erst nach dem Erscheinen der erwarteten Wähler verkündet worden. Wie die beiden Uhren am Wahltage sich gegeneinander verhielten, ist nicht konstatirt worden, wohl aber habe der unter dem Protest erst unterzeichnete Kreisrichter Püschel und Amtmann Schenk zu Guteborn am 18. Januar festgestellt, daß der Regulator ¾ Stunde gegen die Wanduhr zurückblieb, während der Gasthofbesitzer behauptete, daß er gewöhnlich vorginge.

Die Wähler Böttcher und Winkler haben, nachdem sie die von dem Beisitzer Handschak ihnen übergebenen Zettel abgegeben und der Wahlvorsteher dieselben gegen das Licht gehalten, resp. an ihnen „herumgefingert", jeder ein Glas Bier erhalten.

Dem Häusler Gottlieb Handschak, nachdem er seinen doppelt gekniffenen Stimmzettel abgegeben, sei der Beisitzer Handschak in die Schankstube gefolgt und habe ihm gesagt, er könne sich ein Glas Bier geben lassen. Als er zu diesem Zweck an den Schanktisch getreten, sei der Beisitzer Handschak sofort aus dem Wahllokal zurückgekommen und habe die Verabfolgung des Biers mit den Worten verhindert: „Du kannst keins kriegen". Auf Wählers Frage: weßhalb nicht, habe er geantwortet „der Inspektor — Wahlvorsteher Mayer — könne das nicht verantworten".

Endlich habe der Bauer Scheltz zu Wiednitz dem Amtmann Schenk zugegeben, erst nach 6 Uhr Abends sein Wahlrecht ausgeübt zu haben.

B. Die Gensd'armen Surkan in Ruhland, Weber in Hohenbuckau und Metzner in Wittichenau, haben Seydewitz'sche Stimmzettel in Stadt und Land, namentlich bei den Ortsrichtern kolportirt und dieselben zur weiteren Verbreitung und Sorge für die Abgabe derselben aufgefordert. Diese Zettel haben sie auf dem Landrath-Amt erhalten. Gensd'arm Surkan habe dies dem erstunterzeichneten Kreisrichter Püschel auch eingeräumt mit dem besonders betonten Hinzufügen: der Herr Landrath habe ihm keine gegeben, sondern der Kreissekretär. Für diesen Vorgang werden 7 Zeugen aus 5 verschiedenen Wahlbezirken namhaft gemacht und an denselben die Vermuthung geknüpft, daß auch die anderen 4 Gensd'armen des Kreises in ähnlicher Weise prozedirt haben und eine Vernehmung der Gensd'armen wie einiger Ortsrichter, beantragt.

C. Im 15. Wahlbezirk des Kreises Hoyerswerda — Kroppen — seien 2 Dienstleute des Gutsbesitzers Richtsteig, deren einer Talke hieß, erst am Wahltage in die Wählerliste eingetragen worden und haben dieselben für von Seydewitz gestimmt.

Zeuge: Protokollführer und Schiedsmann Richter.

Endlich wird auch der im Eingange angeführten, mit Unrecht erfolgten Ungültigkeitserklärung von 34 Wahlstimmen Erwähnung gethan.

Aus allen diesen Regelwidrigkeiten und Wahlbeeinflussungen wird gefolgert, daß von einer freien und geheimen Wahl hier nicht die Rede sein könne und deshalb der Antrag gestellt:

> Der Reichstag wolle die Wahl des Landeshauptmann v Seydewitz beanstanden und selbige sodann, event. nach kommissarischer Untersuchung der im Protest angeführten Thatsachen für ungültig erklären.

Ad C. Was zunächst den unter C. aufgeführten Beschwerdepunkt betrifft, so ergeben die Akten, daß zwar nicht am Wahltage, wohl aber nach der im §. 8. des Reglements dafür festgesetzten Frist, nämlich am 5. Januar nach eigener Bescheinigung des Wahlvorstandes nicht nur 2, sondern 3 Urwähler nachgetragen worden sind, von denen der eine als Cantor, die andern beiden als Dienstleute verzeichnet sind, daß einer der beiden letzteren Talke heißt und daß alle 3 ihr Stimmrecht ausgeübt haben. Obgleich sich nun natürlich nicht feststellen läßt, für wen diese 3 Stimmen abgegeben sind, so ist die Abtheilung doch der einstimmigen Ansicht, daß diese 3 Stimmen formal ungültig und deshalb zunächst der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen und sodann dem als gewählt proklamirten Kandidaten in Abzug zu bringen seien.

Ad A. Die im Protest sub A. angegebenen Thatsachen werden von der Gesammtheit der Abtheilung als so grobe Unregelmäßigkeiten erkannt, daß sie, falls die anzustellende Erhebung ihre Richtigkeit erwiese, die Ungültigkeit der ganzen Wahl im Wahlbezirke Wiednitz, in welchem Hr. v. Seydewitz 92, Hr. Jung 4 Stimmen erhalten hatte, zur Folge haben müßten und daß demnach die Wahl des Herrn von Seydewitz schon aus diesem Grunde zu beanstanden sein würde für den Fall, daß das Gesammtresultat durch die Cassirung der Wiednitzer Wahl alterirt würde.

Diese letztere Frage aber wurde von einem Theile der Abtheilung bejaht, von einem anderen entschieden verneint.

Die bejahenden Mitglieder führten aus:

Die eventuell zu kassirenden Stimmen seien nicht von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, wohl aber die auf den obsiegenden Kandidaten gefallenen diesem in Abzug zu bringen und danach zu berechnen, ob ihm die absolute Majorität noch verbleibe. Sie begründen diese Ansicht dadurch, daß sie sagen, so grobe Unregelmäßigkeiten bewiesen, daß die Wahl durch und durch corrumpirt und in ihrem Resultate gefälscht sei. Man könne gar nicht wissen, wie viele Stimmen von denen, welche unter dem Einfluß der Corrumpirung auf den Kandidaten der Majorität gefallen seien, ohne dieselbe auf den Gegenkandidaten gefallen sein würden. Dieser sei widerrechtlich einer ihm gesetzlich zustehenden Chance beraubt. Diese Chance könne ihm zwar voll nicht wiedergegeben werden, wohl aber müsse man, so weit man es vermöchte, rem integram wiederherstellen. Dies geschähe aber keineswegs, wenn man die corrumpirten Stimmen von der Gesammtzahl abzöge, man könne

sogar durch diese Prozedur in den Fällen, wo die Korruption einen nur unvollkommenen Erfolg gehabt habe, den durch dieselbe widerrechtlich bevorzugten Kandidaten in eine noch günstigere Position bringen. Es sei daher nothwendig, diejenige Kombination für die Prüfung der Wahl zu Grunde zu legen, welche demselben am ungünstigsten sei.

Auch sei diese Art des Verfahrens 2 Mal im Reichstage angeregt worden. Das eine Mal freilich nur als Doktorfrage, als der Referent über die Wahl des Herzogs von Ujest ausführte, daß dieselbe auch dann gültig bleiben würde, wenn man diese dem Gewählten ungünstigste Art der Berechnung der Prüfung zu Grunde lege. Ein ander Mal habe der Abgeordnete Wehrenpfennig die Stimmen einer zu kassirenden Bezirkswahl bei Prüfung der Wahl eines Abgeordneten in der oben angeführten Weise nur dem Gewählten, soweit sie auf ihn gefallen, nicht aber der Gesammtstimmenzahl in Abzug gebracht und auf Grund dieser Berechnung die Ungültigkeit der Wahl beantragt. Dieser Antrag sei im Reichstag nur mit kleiner Majorität gefallen. In einem solchen vielleicht durch Zufälligkeiten bedingten Präcedenz vermöge man eine definitive Verurtheilung eines an sich richtigen Princips seitens des Reichstags nicht zu erblicken, man wünsche daher die Frage noch einmal vor das Plenum zur Entscheidung zu bringen.

Man beantragt daher Untersuchung der Wiedniter Vorgänge und Beanstandung der v. Seydewitz'schen Wahl, da im Falle die sub A. des Protestes gemachten Angaben sich als richtig erweisen sollten, dieselbe für ungültig zu erklären sein würde auf Grund folgender Berechnung:

Gültig abgegebene Stimmen	6359,
dazu 34 (Kodersdorf)	
dagegen abzuzählen 3 (Kroppen)	6390,
davon ist absolute Majorität	3196,
Herr v. Seydewitz hat erhalten	3282,
davon ab 3 (Kroppen), ferner 92 (Wiedniz)	95,
bleiben ihm	3187,

also 9 weniger als die absolute Majorität.

Dagegen führen die, die obige Frage verneinenden Mitglieder der Abtheilung aus:

Es sei unmöglich, daß der Reichstag mit einer Bezirkswahl, welche er für korrumpirt hält, anders verfährt als mit einer solchen, welche aus formalen Gründen ungiltig wird, und anders als er mit der Wahl seiner Abgeordneten selbst bei vorliegender Veranlassung verfährt. In allen diesen Fällen könne man eben nur die Wahl kassiren, nicht aber die Eventualitäten in irgend welcher Weise in Rücksicht nehmen, welche sich hätten ergeben können, wenn die Formfehler oder Corruptionen nicht stattgehabt hätten.

Der Reichstag habe immer nach diesem Grundsatz verfahren und das einzige Mal, wo eine Abweichung von demselben beantragt worden sei, habe er dieselbe zurückgewiesen. Es sei dringend zu wünschen, daß der Reichstag bezüglich der Grundsätze bei der Prüfung der Wahlen seiner Mitglieder eine feste gleichmäßige Praxis innehalte, um den Verdacht partheiischer Beurtheilung absolut auszuschließen.

Aus den bisher bei Wahlprüfungen befolgten Grundsätzen ergebe sich folgende Berechnung:

Den gültig abgegebenen 6359 Stimmen treten zu 34 (Kodersdorf), werden dagegen abgerechnet 96 Stimmen aus Wiedniz und 3 Stimmen aus Kroppen.

Es werden demnach abgezogen . .	65	Stimmen.
Bleiben gültige Stimmen . . .	6294	=
Davon absolute Majorität . . .	3148	=
v. Seydewitz hat erhalten . . .	3262	=
Weniger 92 Wiedniz und 3 Kroppen also weniger	95	=
Bleiben ihm	3167	Stimmen,

also 19 Stimmen über die absolute Majorität auch in dem Fall, daß die behauptete Korruption in Wiedniz wirklich stattgefunden haben sollte und deshalb die dortige Wahl kassirt werden müßte. Es liege demnach keine Veranlassung vor, aus diesem Grunde die Wahl zu beanstanden und im Interesse ihres Resultats jene Vorfälle weiter zu untersuchen.

Dieser Ansicht hat, wie am Schluß näher ausgeführt werden wird, die Mehrzahl der Mitglieder der Abtheilung sich angeschlossen.

Ad B. Bezüglich des sub B. aufgeführten Beschwerdepunktes war man in der Abtheilung der übereinstimmenden Meinung, daß die Vertheilung von Stimmzetteln auf dem Landrathsamte an die Gensd'armen des Kreises und ihre Kolportage durch die letzteren unstatthaft, und wenn als faktisch erwiesen, entschieden zu mißbilligen sei.

Ueber den eventuellen Einfluß dieser behaupteten Thatsachen auf die Wahl selbst gingen jedoch die Ansichten auseinander.

Von der einen Seite wurde ausgeführt, daß man auch hier aus den oben erläuterten Gründen sich an die bisherige, auf richtiger Würdigung der Verhältnisse beruhenden Praxis des Reichstages anschließen müsse, welche keineswegs dahin gegangen sei, jede Betheiligung amtlicher Organe bei der Vertheilung der Stimmzettel als Annulirungsgrund einer Wahl zu betrachten. Eine solche wäre vollständig kaum zu vermeiden und faktisch würde es wenig Wahlen geben, bei welchen nicht Polizeiverwalter, Amtmänner ꝛc. sich mehr oder minder intensiv an der Agitation betheiligt hätten. Amtliche Beeinflussungen seien zwar immer und mit Recht getadelt, aber nur dann als Annulirungsgründe betrachtet worden, wenn sie entweder mit Drohungen oder Verheißungen verknüpft waren, oder Gründe für die Annahme vorlagen, daß ein das Resultat alterirender Einfluß faktisch wirksam geworden sei.

Drohungen und Verheißungen seien aber von den Beschwerdeführern nicht einmal behauptet worden, und aus den Akten ergebe sich mit annähernder Evidenz, daß die Beeinflussung durch die Gensd'armen, wenn sie wirklich stattgehabt haben sollte, ihre beabsichtigte Wirkung gänzlich verfehlt habe.

In den 5 Wahlbezirken, aus welchen die Beschwerdeführer Zeugen für ihre Angaben namhaft machen, haben nämlich Stimmen erhalten:

In Frauendorf	v. Seydewitz	2,	Assessor Jung	70,
= Hohenborka	=	14,	= =	39,
= Arndorf, = Hermsdorf	=	2,	= =	119,
= Guteborn	=	0,	= =	70,
= Wittichenau	=	328,	= =	4.

Abgesehen davon, daß Wittichenau als Stadt dem Einfluß der Gensd'armen an sich wenig zugänglich sein dürfte, sei der Ort, in welchem ein Kloster liege, spezifisch katholisch inmitten einer überwiegend evangelischen Bevölkerung. Die große Stimmenzahl für Herrn von Seydewitz sei also durch den Umstand genügend erklärt, daß die katholische Partei im ganzen Wahlkreise für ihn und gegen Herrn Jung eingetreten sei.

In den andern 4 Bezirken sei aus der großen Ueberzahl der auf Herrn Jung gefallenen Stimmen die absolute Wirkungslosigkeit etwa stattgehabter amtlicher Beeinflussung mit Sicherheit zu entnehmen.

Von der andern Seite wurde dem entgegnet: das bloße Erscheinen eines Gensd'armen in Verbindung mit Wahlzetteln genüge, um bei der Land-Bevölkerung wie bei den Einwohnern kleinerer Städte in den östlichen Theilen des Reichs den Begriff einer landräthlichen Drohung oder Verheißung, wenn auch nur im Hintergrunde ihrer Seelen hervorzubringen. Auch sei ihre Entsendung seitens der Urheber in der Regel mit einer solchen Absicht verbunden. Die geringe Zahl der in den 4 erstgenannten Bezirken auf v. Seydewitz gefallenen Stimmen beweise noch keineswegs die Wirkungslosigkeit des versuchten Einflusses, da dadurch die Annahme nicht ausgeschlossen sei, daß in Folge derselben viele Wähler sich der Stimmenabgabe enthalten hätten, welche sonst für Jung gestimmt haben würden, wie denn in der That in den fraglichen Bezirken bei Weitem nicht alle Wähler an der Urne erschienen seien.

In Wittichenau endlich stehe eine so große Anzahl von Stimmen unter dem Verdacht, unerlaubtem Einfluß zu entspringen, daß der Wegfall dieser Stimmen mehr als genügen würde, dem Gewählten seine überaus kleine Majorität zu entziehen.

Ueberhaupt könne der Reichstag sich nicht energisch genug gegen die verwerflichste Art der Wahlbeeinflussungen, diejenige, welche von amtlicher Seite ausginge, und dadurch eine unvollkommene Art offizieller Candidatur constituire, wehren, und

dies erfolgreich nur dadurch thun, daß er überall, wo ein dahin gehender Verdacht vorliege, die betreffende Wahl beanstande, und wenn die Thatsache erwiesen würde, kassire.

Aus diesen verschiedenen Anschauungen über den eventuellen Einfluß der sub A. und B. im Proteste aufgeführten Thatsachen auf das Ergebniß der Wahl gingen 2 verschiedene Anträge hervor.

Von einer Seite wurde beantragt:

die Abtheilung wolle dem Reichstage empfehlen:

1. die Wahl des Landeshauptmann von Seydewitz für gültig zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die sub B. des Protestes angebrachte Beschwerde untersuchen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß betreffenden Falls die erfolgte Austragung von Stimmzetteln durch die Gensd'armen gerügt werde.

Von der andern Seite beantragte man:

die Abtheilung wolle beschließen, bei dem Reichstage zu beantragen:

1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz im 10. Liegnitzer Wahlbezirk zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die in den Punkten A. und B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen.

Der Antrag auf Beanstandung wurde zuerst zur Abstimmung gebracht und war getrennt mit den aus den Punkten A. und B. des Protestes hergeleiteten Motiven.

Nachdem die Abtheilung es mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt hatte, aus dem sub A. des Protestes aufgeführten Grunde (Wiednitzer Wahl), die Wahl zu beanstanden, beschloß sie mit 13 gegen 10 Stimmen:

bei dem Reichstage zu beantragen:

1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die sub B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen.

Berlin, den 9. März 1874.

Dr. Friedenthal, Vorsitzender. — Graf Bethusy-Huc, Berichterstatter.

Nr. 105.

Bericht

der

Fünften Kommission

betreffend

die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 — Nr. 17 der Drucksachen. —

Aus den Verhandlungen der fünften Kommission über die Prüfung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, an welchen sich die im Berichte über die Rechnungen pro 1867 (Drucksachen Nr. 88) genannten Kommissarien des Bundesrathes betheiligten, ist Folgendes hervorzuheben:

I.

Die Prüfung der Rechnungen pro II. Semester 1867 und das Jahr 1868 konnte nicht auf Grund der Hauptrechnung der Generalkasse erfolgen, sondern mußte nach Maßgabe der Spezialrechnungen der betreffenden Verwaltungen vorgenommen werden, weil der Finalabschluß der Reichshauptkasse mit den Finalabschlüssen der Spezialkassen nicht übereinstimmt. Die ziffermäßige Differenz zwischen beiden Rechnungen ist aus den Bemerkungen des Rechnungshofes zu der allgemeinen Rechnung pro 1868 auf Seite 32 ersichtlich.

Der Bundeskommissar erklärte, daß die Ursachen, auf welchen der Mangel an Uebereinstimmung der Finalabschlüsse beruhe, wesentlich in der Neuheit der Verhältnisse zu suchen seien.

Eine definitive Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichs-Hauptkasse und den Landeskassen, welche für die Reichskasse Einnahmen erheben und Ausgaben bestreiten, sei erst durch die Ausstattung der Reichs-Hauptkasse mit den erforderlichen Betriebsfonds möglich geworden. — Nachdem der Etat für das Jahr 1872 diese Betriebsfonds bewilligt habe, sei unter Benutzung der in den ersten Jahren der Bundesverwaltung gemachten Erfahrungen im Januar 1872 ein Reglement für das Abrechnungswesen ergangen, welches auch in Betreff der Finalabschlüsse für die Durchführung voller Uebereinstimmung zwischen den Abschlüssen der Reichshaupt- und der Spezialkassen Vorsorge treffe.

Im Uebrigen kann auf die Darstellung des Sachverhaltes in den Bemerkungen des Rechnungshofes (S. 32) Bezug genommen werden.

Die Kommission beschloß einstimmig, mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Regelung des Gegenstandes nach prinzipiell richtigeren Grundsätzen, einen Antrag von lediglich retrospektiver Bedeutung aus dem erwähnten Verfahren nicht abzuleiten.

II.

Die Grundlage des Haushalts des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 bildet das Gesetz vom 30. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 161), betreffend den Haushaltetat pro 1868.

Aus den Spezialrechnungen ergeben sich folgende Ueberschreitungen bei den einzelnen Positionen:

Anlage I. Fonds des Bundeskanzleramts (Seite 35).

Cap. 2. Persönliche Ausgaben.

Bei Nr. 2 „Annahme von Kanzlei-Diätarien und Copialien" ist ein Ausgabesoll von 1500 Thlrn. um 1081 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. überschritten.

Die Ueberschreitung ist dadurch veranlaßt, daß die Bedürfnisse des Dienstes sich in höherem Maße geltend gemacht haben, als bei der Veranschlagung angenommen war.

Cap. 3. Sächliche Ausgaben.

Bei Nr. 1 „Geschäftsbedürfnisse, Diäten, Reisekosten, Bureaumiethen und vermischte Ausgaben" ist das Ausgabesoll von 10,000 Thlrn. überschritten um

12,742 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

und für die Ueberschreitung derselbe Grund geltend gemacht.

Bei Nr. 2 „zu den Kosten des Bundesgesetz- und Verordnungsblattes" um 4170 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf. Die Mehrausgabe ist indessen durch die Mehreinnahme aus dem Debit des Bundesgesetzblattes vollständig gedeckt.

Cap. 4. „Dispositionsfond des Bundeskanzlers" zeigt sich gegenüber einem Ausgabesoll von 10,000 Thlrn. eine Ausgabe von 121,282 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. sohin eine Ueberschreitung von 113,956 Thlrn. Die erhebliche Ueberschreitung beruht zum größten Theile darin, daß die durch das Gesetz vom 14. Juni 1868 an Angehörige der vormals Schleswig-Holstein'schen Armee vom 1. Juli 1867 ab bewilligten Pensionen u. s. w. in Ermanglung einer besonderen Position im Etat pro 1868 auf den Dispositionsfond angewiesen sind.

Bei dem Rechnungsschlusse belief sich die Ausgabe für diesen Zweck auf . . . . 86,027 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.

(conf. Anlage I. S. 39. der Allg. R.)

Die Kommission sah sich inzwischen veranlaßt, genauere Aufklärungen über die einzelnen, auf diesem Titel verrechneten Ausgaben sich zu erbitten und erhielt bezüglich der Gesammtverwendung die Summe von 123,956 Thlrn. 6 Sgr. 5 Pf. (Ausgabesoll 10,000 Thlr + Ueberschreitung mit 113,956 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf.) die nachstehende Aufstellung:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Persönliche und sächliche Ausgaben der Civilprozeßordnungs-Commission	26,988.	14.	3.
Latus	26,988.	14.	3.

Transport	26,988.	14.	3.
2. Kosten für Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund	1,389.	24.	6.
3. Kosten der Enquête über das Hypothekenbankwesen	2,531.	10.	—.
4. Ausgaben auf Gesandtschaften in Folge Errichtung des Norddeutschen Bundes	1,624.	7.	6.
5. Reisekosten zur Prüfung des Auswandererwesens	765.	16.	6.
6. Kosten zur Herstellung eines Seesignalbuches	276.	28.	1.
7. Ausgaben für die Verwaltung der Bundesschulden	1,915.	14.	—.
8. Kosten für Erwerbung u. s. w. von Spiritusmeßapparaten . .	875.	24.	—.
9. Entschädigung an die Königl. Preußische Regierung für Wahrnehmung der Geschäfte des Zoll- und Steuerrechnungsbureaus des Norddeutschen Bundes . .	1,000.	—.	—.
10. Verschiedene Ausgaben . . .	560.	29.	3.
11. Pensionen für vormals Schleswig-Holstein'sche Offiziere u. s. w.	86,027.	18.	4.
Summe wie oben .	123,956.	6.	5

Das bereits früher gezogene begründete Monitum, daß ein Dispositionsfond seiner Natur nach nicht überschritten werden dürfe und daß die Bundesregierungen die betreffenden Ausgaben als außeretatmäßige zur Genehmigung vorlegen möchten, wurde dadurch für erledigt erklärt, daß die Bundesregierungen später demgemäß verfahren hätten.

Anlage II. Fond für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. (Seite 41.)

Da die Reichstagssession von 1868 einen längeren Zeitraum in Anspruch nahm, als bei Aufstellung des Etat vorausgesetzt wurde, so haben sich die von der Dauer der Sitzungsperiode abhängigen Ausgaben entsprechend gesteigert.

Das Ausgabesoll für die beiden Abschnitte „Bureau" und „Stenographie" ist um . . . 2,482 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. überschritten.

Das Ausgabesoll für sämmtliche 3 Abschnitte beträgt . . . 20,458 = — = — =
Verausgabt sind . . . . 22,940 = 23 = 5 =

Anlage IV. Verwaltung der Konsulate des Norddeutschen Bundes (Seite 47.)

Auf Tit. 2. „amtliche Ausgaben der Konsulate" findet sich eine Ueberschreitung des Ausgabesoll von 25,000 Thlrn. um 801 Thlr. 12 Sgr., welche damit erklärt wird, daß in Folge der Organisation der Bundeskonsulate im Jahre 1868 verschiedene, in diesem Maße nicht regelmäßig wiederkehrende Kosten aus dem Amtsausgabenfond zu bestreiten waren, z. B. die mit der ersten Einrichtung der Konsulate verbundenen Ausgaben für Beschaffung von Dienstsiegeln, Konsulatswappen, Wappenschildern u. s. w.

Anlage VI. Marineverwaltung. (Seite 81.)

Ueberschreitungen finden sich:

1. auf Titel 2. Ziffer 1. „Remunerationen" um 3 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.

Dieser geringfügige Betrag hat sich „wider Erwarten" am Jahresschlusse herausgestellt,

2. Auf Tit. 3. Ziff. 1. „Büreaufond des Marineministeriums" um . . . . . 1087 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.

Die Veranschlagung des Etatsoll geschah zu einer Zeit, als noch nicht zu übersehen war, in welchem Umfange sich der Büreaubetrieb des Marineministeriums erweitern würde.

3. Auf Tit. 5. Ziff. 1. „Büreaumiethe und Büreaukosten um 1343 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., was durch die Erweiterung der Marine und den hierdurch vermehrten Büreaubetrieb der Intendantur erklärt wird.

4. Auf Tit. 6. Ziff. 5. „Remunerationsfond für Hilfsarbeiter" um . . . . . 1 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf.

5. Auf Tit. 12. Ziff. 1. „Lazareth-Verwaltungs- und Krankenpflege-Kosten um . . . 3391 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.
Etatsoll 19,172 Thlr.

Die Ueberschreitung dieses Fonds, dessen Veranschlagung sich zur Zeit der Aufstellung des Etats nur auf den muthmaßlichen Bedarf gründen konnte, wird mit der Natur der Ausgabe und deren Unvermeidlichkeit gerechtfertigt.

6. Auf Tit. 13. Ziff. 1. „Personal-Servis und Miethsentschädigung an Kommandirte, dann Ausgaben zur Unterhaltung der Garnisonsanstalten um 20,428 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.
Das Etatssoll beträgt 16,560 Thlr.; die Ausgabe 37,058 Tahler 14 Sgr. 8 Pf.

Die erhebliche Ueberschreitung wird damit zu rechtfertigen gesucht, daß sie unvermeidlich gewesen sei und lediglich darin ihren Grund habe, daß dem wirklichen Bedürfnisse, welches sich durch die fortschreitende Erweiterung der Marine herausstellte, bei Aufstellung des Etats nicht in genügendem Umfange Rechnung getragen worden sei.

7. Auf Tit. 14. Ziff. 3. „Umzugs- und Transportkosten" mit . . . . . 935 Thlrn. 27 Sgr. 9 Pf., was dahin erklärt wird, daß die Ueberschreitung nicht zu umgehen und das wirkliche Bedürfniß vorher nicht mit voller Sicherheit zu bestimmen gewesen sei.

8. Auf Tit. 14. Ziff. 4. „Verpflegung auf Märschen" mit 12,057 Thlrn. 17 Sgr. 10 Pf.
Etatsoll 13,000 Thlr.; Ausgabe 25,057 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Auch diese Ueberschreitung wird mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit der Voraussicht des wirklichen Bedarfes erklärt.

9. Auf demselben Titel Ziff. 5. „zu den Kosten der Brief- und Paquetbeförderung" ist das Etatssoll mit 3000 Thlrn. überschritten um . . . . . 494 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

10. Auf Tit. 17. Nr. 13. „Magazin-Aufseher" um 38 Thlr. 10 Sgr., welcher Betrag hier irrig verrechnet wurde, da er beim Remunerationsfonds zu verrechnen war.

11. Auf Tit. 17. Nr. 18. „Remunerationsfonds um 1056 Thlr.
(Etatssoll 9100 Thlr.)

Die Ueberschreitung ist dadurch entstanden, daß Hülfsarbeiter aus diesem Fond remunerirt wurden, welche in etatsmäßigen Stellen fungirten. —

Die Ueberschreitung ist indessen nur eine formale, indem bei der Restverwaltung für 1868 eine Minderausgabe bei den betreffenden etatsmäßigen Stellen nachgewiesen wird.

12. Auf demselben Titel Nr. 20., 21., 22. und 23. „Ausgaben des MarineArtilleriedepots" erscheinen
120 Thlr. für einen Zeuglieutenant,
43 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. für 2 Zeugfeldwebel,
20 Thlr. für 2 Zeugsergeanten,
18 Thlr. 19 Sgr. Brodgelder für 2 Sergeanten.

Der Kommissar des Bundesrathes, bezüglich der Nr. 20., 21. und 22. um Aufklärung wegen dieser im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben ersucht, gab folgende Erläuterung:

„Behufs Besetzung des im Jahre 1866 in Folge Allerhöchster Anordnung errichteten Artilleriedepots für die Hafenbefestigung in Kiel sei Seitens des Kriegsministeriums dem damaligen Marineministerium das erforderliche Zeugpersonal mit dem Vorbehalte überwiesen worden, daß dasselbe mit seinem damaligen Einkommen in die Verpflegung der Marineverwaltung trete, sowie im Avancement und in den Gehalts-Kompetenzen mit dem Zeugpersonal der Armee auch fernerhin aufrücke, in sofern den betreffenden Personen in der Marine nicht günstigere Stellungen zu Theil würden. Anfangs des Jahres 1868 seien aus jener Zeit bei dem gedachten Depot noch ein Zeuglieutenant, zwei Zeugfeldwebel und ein Zeug-Sergeant angestellt gewesen, welche die bis dahin mit den entsprechenden Chargen der Armee correspondirenden, auf dem Marine-Etat stehenden Gehälter bezogen hätten, nämlich

der Zeuglieutenant incl. Servis 520 Thlr.
= Zeugfeldwebel = = 360 =
= Zeugfergeant = = 250 =

Nach einer kriegsministeriellen Mittheilung vom 8. Januar 1868 würden die gedachten Personen ihrer Anciennität

nach bei der Armee vom 1. Januar 1868 in das nachbezeichnete Einkommen gerückt sein:

1. der Zeuglieutenant in das Gehalt des Zeuglieutenants 1. Klasse mit . . . . . 540 Thlr.
   dazu Servis . . . . . 100 =
   640 Thlr.
2. der Zeugfeldwebel in das Gehalt des Zeugfeldwebels 1. Klasse von . . . . . 400 Thlr.
   dazu Servis und Brod . . . 43 = 15 Sgr.
   443 Thlr. 15 Sgr.
3. Der Zeugfergeant in das Gehalt des Zeugfergeanten 1. Klasse mit 270 Thlr.

so daß sich ein Ausfall am Einkommen pro Mann und Jahr herausgestellt habe

für den Lieutenant . . . . . 120 Thlr.
= = Zeugfeldwebel . . . . . 83 = 15 Sgr.
= = Zeugfergeanten . . . . . 20 = — =

Um diese Personen schadlos zu halten, sei ihnen ein Zuschuß in Höhe des bezeichneten Ausfalls an ihrem Einkommen gewährt worden. Eine die Etatssätze überschreitende Gehalts-, beziehungsweise Löhnungsbewilligung habe nicht stattgefunden."

13. Auf Tit. 21 A. Ziff. 2 „Pensionen der Offiziere u. s. w." liegt gegenüber einem Etatsoll von 12,821 Thlrn. eine Ueberschreitung um . . . . . 386 Thlr. 25 Sgr. vor, welche damit gerechtfertigt wird, daß ein zur Zeit der Etatsaufstellung nicht vorgesehener Zuwachs von Pensionären eingetreten sei.

14. Auf Tit. 21 A. Ziff. 4 „Wartegelder" eine solche von 2450 Thlr. Diese Wartegelder standen bis incl. 1867 auf dem Etat des preuß. Finanzministeriums. Die Uebernahme derselben auf den Marinefond des Norddeutschen Bundes wurde angeordnet, als der Etat für das letztgedachte Jahr bereits abgeschlossen und eine nachträgliche Aufnahme derselben in den Etat nicht mehr möglich war.

Zu bemerken ist, daß im Etat eine Position „Wartegelder" überhaupt nicht eingesetzt war, diese Ausgabe sohin nicht eigentlich als eine Ueberschreitung, sondern als eine außeretatmäßige Verausgabung sich darstellt.

15. Auf Tit. 21 B. „Pensionen für Wittwen- und Erziehungsgelder für Kinder, sowie Unterstützungen" mit 339 Thlr. 15 Sgr.

Die Ueberschreitung wird damit motivirt, daß eine Kapitain-Lieutenants-Wittwe auf Grund des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 einen Zuschuß zur Wittwenpension und Erziehungsgelder pro 1868 mit 330 Thlr. erhielt und außerdem die Unterstützung der Wittwe eines schleswig-holstein'schen Kapitain-Lieutenants übernommen werden mußte, als der Fond nur noch 110 Thlr. 10 Sgr. im Bestande hatte.

16. Auf Tit. 22 Ziff. 1 „Insgemein" mit 7317 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. gegenüber einem Etatsoll von 7950 Thlr.

Auf diesen Titel sollten alle im Bereiche der Marineverwaltung vorkommenden besonderen Ausgaben verrechnet werden, welche bei keinem der übrigen Titel des Marinetats vorgesehen sind. Die fragliche Ueberschreitung ist dadurch entstanden, daß die Kosten für das Lootsenwesen und die Betonnung der Jade, welche früher auf dem Etat der Landesverwaltung des Jadegebietes standen, im Etat der Marineverwaltung des Nordd. Bundes pro 1868 nicht aufgenommen waren und demgemäß nicht wohl in anderer Weise, als auf diesem Titel, verrechnet werden konnten.

Die Kommission unterzog diese Ueberschreitungen einer eingehenden Prüfung und kam zu dem Beschlusse, deren nachträgliche Genehmigung zu beantragen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sich Ueberschreitungen des Etats, wie die oben unter Ziffer 12. erwähnte, nicht wiederholen möchten.

Die Kommission hielt in ihrer großen Mehrheit dafür, daß es nicht angänglich sei, vom Reichstage nicht genehmigte Bezüge zu gewähren, und daß die von Seite des Kommissars des Bundesrathes gegebenen Erklärungen um so weniger als genügend erachtet werden könnten, als schon bei der Aufstellung des Etats das fragliche Verhältniß bekannt war und berücksichtigt werden konnte. Von weiteren Anträgen glaubte die Kommission indessen absehen zu sollen, weil nicht zu verkennen ist, daß die rapide Erweiterung der Marine es erklärt, wenn bei Aufstellung des Etats Versehen unterlaufen sind.

Aus diesen Erwägungen glaubte die Kommission auch über jene Mängel der gelegten Rechnung hinwegehen zu können, welche in den Bemerkungen des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes auf Seite 96 monirt sind.

Anlage VII. Post- und Zeitungs-Verwaltung. (S. 105.)

Die Spezialrechnung der Post- und Zeitungsverwaltung schließt bei einem atsoll von 20,541,667 Thlrn. mit einer Mehrausgabe von 113,389 Thlrn. 27 Sgr. 4 1/5 Pf. Die Ueberschreitungen auf den einzelnen Titeln betragen 520,195 Thlr. 19 Sgr. 6 4/5 Pf., die Minderausgaben gegenüber dem Etatsoll indessen gleichfalls 406,805 Thlr. 22 Sgr. 2 3/5 Pf.

Die einzelnen Ueberschreitungen sind folgende:

1. Auf Titel 3. „Betrieb der Lokalpost-Anstalten," hier „andere persönliche Ausgaben" mit 111,773 Thlrn. 5 Sgr. 1/5 Pf., welche theils durch Herstellung vermehrter Botenpostverbindungen, theils durch Verstärkung der Hülfsunterbeamtenkräfte entstand.

Auf diesem Titel sind auch die Kosten für Mitverwendung von Unterbeamten im Landbriefbestelldienste verrechnet, welche dann im Jahre 1869 ausgeschieden und auf Titel 2. übernommen sind. (cfr. S. 117 der Allg. R.)

2. Auf Titel 5. „Postfuhrkosten" um 196,817 Thlr. 8 Sgr. 10 3/5 Pf.

Es ist hierbei zu bemerken, daß nur der Zeitraum bis Ende November 1868 in Berücksichtigung gezogen ist, soweit Mehrleistungen an die Posthalter aus den mit ihnen bestehenden Verträgen in Folge höherer Haferpreise in Frage sind, während der Monat Dezember erst in der Rechnung pro 1869 erscheint.

Wären nicht erhebliche Ersparungen bei dem Fond für Beförderung der ordinären Posten gemacht, würde die Mehrausgabe auf diesem Titel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 1. Dezember 1868 . . . 341,543 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. betragen.

3. Auf Titel 7. „vermischte Ausgaben" um 21,502 Thlr. 4 Sgr. 3 4/5 Pf. welche wegen Beschaffung von Dienstbekleidungsgegenständen für Unterbeamte in den Oberpostdirektions-Bezirken Leipzig, Schwerin und Braunschweig erwachsen ist.

4. Auf Titel 10. „Dispositionsfond" um 1,650 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., was mit dem erweiterten Geschäftsverkehr bei dem Generalpostamt gerechtfertigt wird.

5. Auf Titel 13. „andere persönliche Verwaltungsausgaben" mit . . . . . 18,088 Thlr. 7 1/5 Pf.

Die Mehrausgabe entfällt ausschließlich auf den Fond zu Pensionen an Beamte und Unterbeamte. Dieselbe rührt daher, daß das bezügliche Etats-Quantum zur Bestreitung der im Jahre 1868 in Wirklichkeit zu zahlen gewesenen Pensionen nicht ausgereicht hat.

Die Postverwaltung bemerkt hierzu, daß im Jahre 1868 an hilfsbedürftige Angehörige der Postverwaltung bei Tit. 13. aus dem Remunerations- und Unterstützungsfond für Beamte wegen des in der Provinz Preußen herrschenden Nothstandes 27,310 Thlr. bezahlt sind.

Solche Unterstützungen erhielten aus diesem auf Tit. 13. verrechneten Betrage auch die Landbriefträger, obgleich für dieselben auf Tit. 2. Ziff. 2. des Etats ein besonderer Unterstützungsfond besteht. Da indessen der Fond für Tit. 2. nur auf 2 Thlr. per Kopf bemessen und überhaupt nicht für außergewöhnliche Bedürfnisse bestimmt ist, wurde die Uebertragung dieser Ausgaben auch für die Landbriefträger auf Tit. 13. vorgenommen.

Der Kommissar des Bundesrathes anerkannte ausdrücklich, daß zu diesem Verfahren die Zustimmung des Reichstags erforderlich sei und daß die Postverwaltung nur durch die Rücksicht auf die absolute Nothwendigkeit, dem Nothstand der fraglichen Kathegorie abzuhelfen, zu dieser dem Etat nicht ganz entsprechenden Behandlung veranlaßt war.

Mit Rücksicht auf den im Jahre 1868 in der Provinz Preußen herrschenden Nothstand und auf die Unzulänglichkeit

der für die Landbriefträger auf Tit. 2., 2. vorgesehenen Mittel beschloß die Kommission einstimmig, einen Antrag aus der fraglichen Abweichung nicht abzuleiten.

6. Auf Tit. 14. „sächliche Ausgaben" mit 162,045 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.

Die Mehrausgabe erklärt sich durch die Vereinigung der verschiedenen Post-Bezirke zum Norddeutschen Post-Gebiet, wodurch einmalige, nicht wiederkehrende Ausgaben erwachsen sind. Auch waren die Kosten für Miethen im Etatansatz dem dauernden Bedürfniß gegenüber zu niedrig gegriffen gewesen.

In der Kommission wurde bemängelt, daß auf diesem Titel auch Stellvertretungskosten für Beamte verrechnet sind. Seitens des Kommissars des Bundesraths wurde erklärt, daß sich in den spätern Rechnungen unter „sächlichen Ausgaben" solche Kosten nicht mehr befänden, daß aber im vorliegenden Falle die Rechnung richtig gelegt sei, weil in den Erläuterungen zum Etat pro 1868 (Anlage VII. des Etats des Nordd. Bundes S. 11.) diese Stellvertretungskosten in der für „sächliche Ausgaben" (der Titel habe übrigens irrthümlich in der Rechnung diese Bezeichnung; im Etat habe er nur die Ueberschrift: „sächliche und vermischte Ausgaben") eingesetzten Position enthalten gewesen seien.

7. Auf den Tit. 20. 21. und 22. „Zeitungsdebitskomptoir" mit . . . . . 8,318 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. welche sich durch die eingetretene Erweiterung des Geschäftsverkehrs bei dem Zeitungsdebitskomptoir erklären. Auf Besoldungsfonds sind gegen den Etat mehr 4,535 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf., auf andere persönliche Ausgaben und zwar für Stellvertretungskosten in Erkrankungsfällen 2,018 Thlr., endlich auf den Fond für Büreaubedürfnisse 1,765 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. mehr verausgabt.

Anlage VIII. Telegraphenverwaltung.

Auch in diesem Verwaltungszweige sind nicht unerhebliche Ueberschreitungen erwachsen, welche zunächst der Erweiterung des telegraphischen Verkehrs zuzuschreiben sind.

Diese Erweiterung erfolgte außer allgemeinen Gründen, in nicht vorgesehener Weise in Folge der mit dem internen Tarif vom 1. Juli 1867 eingetretenen Gebührenermäßigung.

Die einzelnen Ueberschreitungen sind folgende:

1. auf Tit. 2. Nr. 1. „Remunerirung der Postbeamten für Wahrnehmung des Telegraphendienstes auf den kombinirten Telegraphenstationen" . . . . 1,711 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.;

2. auf Tit. 2. Nr. 3. „für Hilfsboten u. s. w." im Ganzen 21,918 Thlr. und zwar für Hilfsboten und Kosten für Botengänge 20,371 Thlr. und für Stellvertretungskosten durch häufig eingetretene Erkrankung von Telegraphenboten 1,547 Thlr.;

3. auf Tit. 9. Ziff. 2. „Pensionen an Beamte und Unterbeamte" mit . . . . . 1,335 Thlr. 25 Sgr. welche damit gerechtfertigt wird, daß im Jahre 1868 keine Pension erledigt, dagegen eine Zahl von Pensionirungen nöthig wurde. Im Etat war nur der für 1867 vorgesehene Betrag wieder ausgesetzt, sodaß die Ueberschreitung nicht zu umgehen war.

4. Auf Tit. 10. „sächliche Ausgaben" und zwar:

a) für Diäten, Reisevergütungen, Umzugskosten, Nebenvergütungen für Telegraphirgeschäfte, Anstellung von Hilfsarbeitern bei der Generaldirektion, sowie in den Bezirken der neuen Telegraphendirektion Hannover und Dresden — mehr . .	64,797	Thlr.	1	Sgr.	2	Pf.
b) für Heizung, Beleuchtung und Büreaubedürfnisse — mehr . .	7,722	=	7	=	9	=
c) für Druckmaterialien — mehr	21,841	=	27	=	8	=
d) Miethe für Geschäftslokale — mehr . . .	428	=	3	=	11	=
e) Insertionskosten — mehr	53	=	29	=	5	=

5. Tit. 12. „vermischte Ausgaben" um 189,921 Thlr. 9 pf. Die Restitution aus der Einnahme war im Etat mit 243,841 Thlr. 9 Pf. vorgesehen gewesen. Die Herauszahlung an die fremden Verwaltungen steigerte sich indessen um circa 183,000 Thlr. Dies erklärt sich daraus, daß seit dem 1. Juli 1868 für die theils auf Eisenbahn-, theils auf Bundes-Telegraphenlinien beförderten Depeschen ein einheitlicher Satz von 5 Silbergroschen für jede Depesche bis zu 50 Worten bewilligt wurde und daß die Zunahme des internen Verkehrs natürlich auch im Vergleiche zu den Vorjahren die Zahl der bei Eisenbahn-Telegraphenstationen aufgegebenen Depeschen vermehrte.

III.

Bezüglich der Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen auf Reste de II. Semester 1867 (S. 28) monirte die Kommission, daß zur Erhebung von Matrikularbeiträgen nur nach vorgängiger Genehmigung der Ausgabepositionen hätte geschritten werden sollen. Es handelt sich hier um Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1868 und die Beschaffung der Mittel hierfür.

Die eingehendere Behandlung des Gegenstandes ist von der Kommission der Beschlußfassung über die Rechnung pro 1869 vorbehalten.

Zur Stellung eines besonderen Antrages auf Grund der Rechnung pro 1868 war eine Veranlassung nicht gegeben.

IV.

Unter Bezugnahme auf dasjenige, was in dem Berichte über die Rechnung pro II. Semester 1867 über die Frage gesagt ist, ob die einzelnen Etatsüberschreitungen gesondert zu genehmigen oder nur Entlastung auszusprechen sei, sodann unter Bezugnahme auf die vorstehenden Erläuterungen, bezüglich der Etatsüberschreitungen, gelangt die Kommission zu dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die aus der vorliegenden Rechnung pro 1868 ersichtlichen, oben speziell angegebenen Etatsüberschreitungen, und außeretatsmäßigen Ausgaben, nämlich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. bei dem Fonds des Bundeskanzleramts mit	131,950.	14.	11.
2. bei dem Fonds für den Reichstag des norddeutschen Bundes . .	2,482.	23.	5.
3. bei dem Fonds für die Verwaltung der Konsulate . . .	801.	12.	—.
4. bei der Marine-Verwaltung mit	51,602.	28.	8.
5. bei der Post- und Zeitungs-Verwaltung mit	520,195.	19.	6⅔.
6. bei der Telegraphen-Verwaltung mit	309,729.	21.	9.

zu genehmigen;

II. Die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes pro 1868 auszusprechen.

Berlin, den 8. Dezember 1874.

Die V. Kommission:

Rickert, Vorsitzender. Dr. v. Schauß (Referent). Graf zu Eulenburg. Oehmichen. v. Reden. Strecker. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Nr. 106.

Mündlicher Bericht

der

V. Kommission,

die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 betreffend — Nr. 17. der Drucksachen.

Berichterstatter Abgeordneter Oehmichen.

Antrag der Kommission. Der Reichstag wolle beschließen:

I. die aus vorliegender Rechnung ersichtlichen Etats- und außeretatsmäßigen Ueberschreitungen in

Anlage I. Fonds des Bundeskanzleramtes.

I. Fortlaufende Ausgaben.

Kap. 1.	Tit. 2.	Nr. 1.	von	590	Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.
= 1.	= 2.	= 2.	=	782	=	15	=	8	=
= 1.	= 4.		=	95,629	=	1	=	1	=
= 1.	= 5.		=	20,348	=	17	=	11	=
= 1.	= 6.	= 3.	=	836	=	7	=	1	=

Anlage II. Fonds des Bundeskanzleramtes Restrechnung für das Jahr 1868 et retro.

Kap. 1.	Titel 1.	von . .		22	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
= 1.	= 4.	= . .		30	=	—	=	—	=
Hierüber									
Kap. 2.	. . . . .			5	=	—	=	—	=

Außeretatsüberschreitung (S. 29. der Rechnung).

Anlage III. Fonds für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Abschnitt I.

Kap. 3.	Tit. 1.	Nr. 8.	von	236	Thlr.	15	Sgr.	—	Pf.
= 3.	= 1.	= 9.	=	72	=	—	=	—	=
= 3.	= 1.	= 10.	=	386	=	15	=	—	=
= 3.	= 1.	= 11.	=	1,346	=	7	=	6	=
= 3.	= 3.	= 1-7.	=	7,458	=	—	=	4	=
= 3.	= 4.		=	43	=	28	=	7	=
= 3.	= 5.		=	227	=	19	=	—	=
= 3.	= 6.		=	21	=	3	=	5	=

Abschnitt II.

Kap. 3.	Tit. 6.	Nr. 2.	von	1,634	Thlr.
= 3.	= 6.	. 3.	=	501	=

Abschnitt III.

Kap. 3. Tit. 6. Nr. 1—3. von 77 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

Anlage IV. Verwaltung der Konsulate des Norddeutschen Bundes.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 4. Tit. 2. Nr. — von 30,364 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 4. Tit. 2. Nr. — von 11,333 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

Anlage VIII. Marineverwaltung.

A. Laufende Ausgaben.

Kap. 6.	Tit. 2.	Nr. 1.	von	8	Thlr.	16	Sgr.	6	Pf.
= 6.	= 3.	= 1.	=	633	=	6	=	1	=
= 6.	= 4.	= 6.	=	190	=	—	=	—	=
= 6.	= 5.		=	1,906	=	26	=	9	=
= 6.	= 6.	= 5.	=	18	=	—	=	—	=
= 6.	= 7.	= 15.	=	36	=	15	=	—	=
= 6.	= 7.	= 16.	=	33	=	10	=	—	=
= 6.	= 11.	= 8.	=	1,177	=	10	=	—	=
= 6.	= 12.	= 1.	=	1,260	=	7	=	5	=
= 6.	= 13.	= 1.	=	20,894	=	16	=	2	=
= 6.	= 13.	= 2.	=	1,149	=	16	=	1	=
= 6.	= 14.	= 1.	=	2,910	=	6	=	8	=
= 6.	= 14.	= 3.	=	1,472	=	15	=	10	=
= 6.	= 14.	= 4.	=	25,268	=	28	=	11	=
= 6.	= 14.	= 5.	=	3,996	=	8	=	9	=
= 6.	= 15.	= 6.	=	1,418	=	4	=	6	=
Latus				234,321	Thlr.	3	Sgr.	4	Pf.

Transport				234,321	Thlr.	3	Sgr.	4	Pf.
Kap. 6.	Tit. 16.	Nr. 6.	von	3	=	8	=	8	=
= 6.	= 17.	= 4.	=	166	=	20	=	—	=
= 6.	= 17.	= 5.	=	641	=	20	=	—	=
= 6.	= 17.	= 18.	=	943	=	25	=	8	=
= 6.	= 17.	= 23. 24.	=	14	=	—	=	7	=
= 6.	= 21.	= 6.	=	352	=	—	=	—	=
= 6.	= 22.	= 3.	=	205	=	12	=	10	=
= 6.	= 22.	= 4.	=	—	=	21	=	3	=
= 6.	= 23.	= 1.	=	415	=	25	=	—	=
= 6.	= 23.	= 2.	=	6,029	=	27	=	6	=
= 6.	= 24.	= 1.	=	339	=	21	=	6	=

B. Restrechnung pro 1868.

Kap. 6.	Tit. 16.	Nr. 2.	von	10	Thlr.	7	Sgr.	—	Pf
= 6.	= 16.	= 6.	=	118	=	24	=	—	=
= 6.	= 19.	= 25.	=	97	=	28	=	—	=

Anlage X. Postverwaltung.

b. Ausgaben.

Kap. 2.	Tit. 2.		von	17,036	Thlr.	8	Sgr.	6	Pf.
= 2.	= 8.		=	1,485	=	10	=	3	=
= 2.	= 10.		=	1,474	=	22	=	6	=
= 2.	= 13.		=	26,539	=	24	=	$4\frac{1}{5}$	=
= 2.	= 19.		=	12,394	=	29	=	—	=
= 2.	= 20.		=	346	=	22	=	6	=
= 2.	= 21.		=	2,218	=	17	=	6	=
= 2.	= 22.		=	26,770	=	24	=	11	=

Anlage XI. Telegraphenverwaltung.

Kap. 3.	Tit. 2.	Nr. 4.	von	8,801	Thlr.	18	Sgr.	11	Pf.
= 3.	= 7.	= 1.	=	—	=	2	=	6	=
= 3.	= 9.	= 2.	=	447	=	5	=	—	=
= 3.	= 10.	= 9.	=	580	=	19	=	8	=
= 3.	= 11.	= 9.	=	2,655	=	2	=	8	=
= 3.	= 12.	= 1.	=	175,690	=	22	=	6	=
= 3.	= 12.	= 3.	=	487	=	19	=	8	=
Zusammen				520,591	Thlr.	15	Sgr.	$9\frac{1}{5}$	Pf.

zu genehmigen;

II. a zu erklären, daß die Erhebung der unter C. S. 34 erwähnten Matrikularbeiträge im Betrage von 41,679 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. ohne die erforderliche etatsmäßige Ermächtigung erfolgt sei,

b. dieselbe jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage erwähnten besonderen Umstände und unter Hinweis auf die ausdrückliche Erklärung des Vertreters der Bundesregierung, daß hierdurch kein Präjudiz für künftige Fälle geschaffen würde, nachträglich zu genehmigen;

III. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 auszusprechen.

Berlin, den 8. Dezember 1874.

Die Fünfte Kommission.

Rickert (Vorsitzender). Oehmichen, Berichterstatter). v. Reden. Graf zu Eulenburg. Graf Stolberg-Stolberg (Neuwied) Strecker. Dr. v. Schauß.

Anlage A.

Betreffend die Erhebung der unter C. S. 34 erwähnten Matrikularbeiträge von 41,679 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.

Der Bundeskommissar gab unter Hinweisung auf die auf S. 5 des Vorberichts zu der allgemeinen Rechnung für das Jahr 1868 enthaltene Darstellung des Sachverhalts folgende Erklärung ab:

„Unmittelbar nachdem der Reichstag durch den Beschluß vom 16. Oktober 1867 die Gewährung von

Pensionen an die ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Offiziere dringend befürwortet, sei der Bundesrath über die Regelung dieses Gegenstandes in Berathung getreten. Die Verwirklichung der Absichten des Reichstages würde wesentlich beeinträchtigt worden sein, wenn der Bundesrath die Gewährung von Unterstützungen an die gedachten Offiziere bis zum Erlaß des bezüglichen Gesetzes hätte hinausschieben wollen, da dieses Gesetz erst in der folgenden Session habe vereinbart werden können. Man habe sich daher, um den Absichten des Reichstags vollständig zu entsprechen, dahin verständigt, die nach einem damals aufgestellten vorläufigen Entwurfe projektirten Pensionen sofort in Form von Unterstützungen für die Zeit vom 1. Juli 1867 ab aus der Bundeskasse zahlen zu lassen. Zur Zeit jenes Beschlusses habe diese Ausgabe nicht nur der gesetzlichen Grundlage entbehrt, sondern auch nicht einmal in der Bundesverfassung einen formellen Anhalt für ihre Berechtigung gefunden. Erst das Gesetz vom 14. Juni 1868 habe eine solche Grundlage geschaffen, und die Bewilligung der für 1868 zur Bestreitung jener Pensionen erforderlichen Mittel sei durch die anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge für 1868 durch das Gesetz vom 9. Juni 1869 erfolgt. Für das zweite Semester 1867 hätten die Bundesregierungen sich bereit gefunden, die erforderlichen Mittel durch Beiträge nach dem Matrikularfuße, für deren Leistung sie ihren resp. Landesvertretungen gegenüber die Verantwortung getragen, aufzubringen. Seitens der Landesvertretungen sei nirgends Widerspruch erfolgt.

Diese Behandlung der Angelegenheit finde lediglich darin ihre Motivirung, daß für die Zeit, für welche jene Ausgabe geleistet war, nämlich für das zweite Semester 1867, eine regelmäßige Finanz-Verwaltung auf Grund eines Etats, der diesen Namen verdiente, noch nicht bestanden habe, und daß diese Ausgabe damals außerhalb der Aufgaben gelegen habe, welche die Verfassung dem Bunde stellte. Es liege in der Natur der Verhältnisse, daß ein neu entstehendes Staatswesen nicht überall regelmäßig funktioniren könne, sich vielmehr, wenn Anforderungen, für welche Gesetz und Einrichtungen fehlen, an dasselbe herantreten, an seine Constituenten anlehnen müsse. Mit Rücksicht auf diese besonderen Umstände, welche jenen Vorgang motivirten, könne von demselben mit voller Bestimmtheit gesagt werden, daß er eine Präjudiz nach keiner Seite bilde."

Nr. 107.

Interpellation.

Da der dem Reichstag in der vorigen Session vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, nicht zur Verabschiedung gekommen ist, auch die Berichte der Petitions-Kommission über den fraglichen Gegenstand in den beiden letzten Sessionen des Reichstags nicht zur Berathung gelangt sind, nun aber in den betheiligten Kreisen noch immer das Bedürfniß nach Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung lebhaft empfunden und solche Abänderung nach verschiedenen Seiten hin auch von den Unterzeichneten als ein dringendes Bedürfniß anerkannt wird, so erlauben sich die Unterzeichneten an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

ob derselbe beabsichtigt, dem Reichstage, wenn nicht in dieser, so doch in der nächsten Session eine Vorlage zu machen, durch welche an der Gewerbe-Ordnung die nach den Erfahrungen der jüngsten Jahre gebotenen Abänderungen vorgenommen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1874.

Ackermann. Graf v. Frankenberg. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Schwarze. v. Denzin. Graf v. Bethusy-Huc. Richter (Meißen). v. Arnim-Kröchlendorff. v. Brauchitsch. Stumm. Dietze. Thilo. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. v. Klitzing. Günther. v. Nostitz-Wallwitz. Fürst zu Carolath-Beuthen. Dr. Pfeiffer. Graf v. Moltke. Dr. v. Sarwey. v. Kardorff. v. Behr-Schmoldow. v. Saint-Paul-Illaire. Frhr. Nordeck zur Rabenau. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Woedtke. v. Seydewitz. v. Gerlach. Frhr. v. Maltzahn-Gültz. Graf zu Eulenburg. Flügge. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Puttkamer (Schlawe). v. Schöning. Graf v. Kleist. Frhr. v. Varnbüler. Karl Fürst v Lichnowsky. v. Puttkamer (Lyck). v. Koenneritz.

Nr. 108.

Bericht

der

III. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Nr. 9. der Drucksachen).

Der Artikel 72 der Deutschen Reichsverfassung lautet:

„Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen."

Die Ausführung dieser Vorschrift hat die Kontrolle des gesammten Haushalts durch einen oberen Rechnungshof zur Voraussetzung. Bis zur Einsetzung des letzteren im Wege der Gesetzgebung, hat bisher die Preußische Oberrechnungskammer auf Grund jährlicher gesetzlicher Ermächtigung die Kontrolle provisorisch geübt. Die Bemühungen, die Einrichtung und die Befugnisse eines oberen Rechnungshofes für das Reich im Wege der Gesetzgebung zu regeln, haben bisher nicht zum Ziele geführt; über den in der Session des Jahres 1872 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf ist zwar sehr ausführlich, zuletzt in der 37. Sitzung vom 7. Juni 1872 berathen worden. Eine Verständigung über denselben ist aber nicht erzielt worden. Die Reichsregierung ist im Gefolge dieser Berathungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Ausgleichung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten wesentlich dadurch erschwert sei, daß es an gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches (über das Etatsrecht) gänzlich fehlt, während andererseits die für die Preußische Ober-Rechnungskammer geltenden Instruktionen, welche zur Zeit die Grundlage ihrer Kontrolle bilden, zu vielfachen Zweifeln Veranlassung geben, zum Theil ungenügend, oder auf die Verhältnisse des Reiches nicht anwendbar sind.

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Reichsregierung zu dem Entschlusse gekommen, dem Reichstage an Stelle des früheren Entwurfes, welcher sich auf die Einsetzung des höchsten Rechnungshofes nach Preußischem Vorbilde beschränkte, gegenwärtig zwei Gesetzesvorlagen zu machen, die eine, welche die Einrichtung des Rechnungshofes regelt, die andere, welche die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, mithin die Grundlage für die gesammte Thätigkeit des Rechnungshofes ordnet.

Die Reichsregierung hat sich in Betreff des letzteren Gesetzentwurfes nach ihrer Erklärung in den Motiven die Aufgabe gestellt, den legislativen Inhalt der Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungskammer, vom 18. Dezember 1824, mit den durch die Verhältnisse der Reichs-Finanzverwaltung bedingten Modifikationen zum Reichsgesetz zu erheben und auf diesem Wege die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches auf Grundlage von Bestimmungen gesetzlich zu regeln, welche sich durch die Erfahrung bewährt und durch langjährige Anwendung zu einem konsequenten Systeme durchgebildet haben.

Die Kommission hat beide Gesetzentwürfe in Gegenwart des
Kaiserlichen Geheimen Ober-Postrath Wolff,
Kaiserlichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. von Moeller,
Königlich Preußischen Geheimen Kriegsrath Horion,
Kaiserlichen Geheimen Admiralitätsrath Richter
und in acht Sitzungen eingehend berathen, dabei den Gesetzentwurf über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches wesentlich umgestaltet und ergänzt, und beschlossen, ihre am Schlusse zusammengestellten Abänderungsanträge mittelst schriftlichen Berichtes zur Kenntnißnahme und eventuell Genehmigung des Reichstages zu bringen.

Bei Erstattung dieses Berichtes und ehe auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes eingegangen wird, darf vorweg hervorgehoben werden, daß das von der Reichsregierung befolgte System, die Trennung der beiden Gesetzentwürfe, von keiner Seite in der Kommission beanstandet wurde. Man erkannte vielmehr in dem neuerdings eingeschlagenen Wege ein Entgegenkommen der Reichsregierung in dem Wunsche, die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle der Reichs-Finanzverwaltung auf gesetzlich geregelter Grundlage sicherzustellen und die bei der alljährlichen Berathung des Reichs-Haushaltsetats hervortretenden Zweifel und Meinungsverschiedenheiten auf dasjenige Maß zu beschränken, welches die fortschreitende Entwickelung des Finanzwesens und der auf diesem Gebiete gewonnenen Erfahrungen nothwendiger Weise auch fernerhin mit sich führen wird.

Das Bestreben, in dieser Hinsicht für die Comptabilität des Reiches eine genügend breite, möglichst klare und den Einblick in die wichtigeren Details der Finanz-Verwaltung gewährende Grundlage zu gewinnen, hat die Kommission veranlaßt, in nicht wenigen und nicht unwichtigen Punkten die Vorschläge der Regierung theils Abänderungen, theils Ergänzungen zu unterwerfen. Mannigfaltige Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete gerade in neuerer Zeit bei der Prüfung und Berathung des Preußischen Staatshaushalts-Etats gemacht worden sind, Erfahrungen, welche auch von der Reichsregierung nicht unbeachtet geblieben sind, haben hierbei der Kommission ein werthvolles Material geliefert.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß bei den bezüglichen Verhandlungen in mehr als einem Falle Verwaltungsgrundsätze zur Sprache kamen, von welchen die Vertreter der Reichsregierung annahmen, daß sie durch die Erfahrung erprobt, auch ferner für die Verwaltung unentbehrlich seien, während die Mehrheit der Kommission, von dem Gegentheil überzeugt, in ihnen Mißstände erblickte, für welche es keine andere Rechtfertigung gebe, als den bisherigen Besitzstand.

Die Kommission hat sich bemüht, in der Mehrzahl dieser Fälle Verständigungen herbeizuführen, und es darf insbesondere hervorgehoben werden, daß nicht selten die vollkommene Klarstellung des Sachverhältnisses und des begrifflichen Inhalts der in den Gegenvorschlägen gebrauchten Ausdrücke die Verständigung herbeigeführt hat, welche im Anfange vermißt wurde.

Wiederholt und einstimmig ist in der Kommission die Ansicht vertreten gewesen, daß sie es nicht als ihre Aufgabe erkenne, die freie Bewegung, deren keine große Verwaltung entbehren kann, in unzuträglicher Weise zu beschränken, oder mit den Kautelen eines unberechtigten Mißtrauens zu umgeben. Die Kommission glaubt in ihren Zugeständnissen in dieser Richtung bis an die Grenze gegangen zu sein, welche der Verfassungsstaat und die Verantwortlichkeit des Reichstages gegen die steuernde Bevölkerung der discretionären Gewalt der Reichsverwaltung über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches ihrer Natur nach zieht. Sie hält sich um so mehr berechtigt, diese Grenze etwas schärfer zu ziehen, als in der Regierungsvorlage vorgesehen ist, weil sie sich auf den Satz stützt, daß die Reichsverwaltung vermöge ihrer Ueberlieferungen des hellern Lichts nicht zu scheuen braucht, welches die Abänderungsvorschläge über einige weniger klare Theile der Finanzgebahrung verbreiten werden, und daß es andererseits nicht in den Gewohnheiten Deutscher Parlamente liegt, Ausgaben zu bemängeln, wo sie als nothwendig oder nützlich nachgewiesen werden. Die Kommission hofft demgemäß, durch ihre Vorschläge das Gesetz des Charakters subsidiären Rechtes thunlichst zu entkleiden, den der Gesetz-Entwurf mit sich führt. Sie hofft, daß das Zustandekommen des Gesetzes in der von ihr vorgeschlagenen Fassung die Aufstellung und Berathung der künftigen Reichshaushalts-Etats wesentlich erleichtert, und von den Verhandlungen über denselben die unerwarteten Zwischenfälle entfernen werde, welche an die Fragen des Etats-Rechtes sich nicht selten zu knüpfen pflegen.

Schließlich darf hervorgehoben werden, daß die in der Zusammenstellung aufgeführten Beschlüsse fast überall, theils einstimmig, theils mit großer Stimmenmehrheit gefaßt worden sind.

Zu der besonderen Rechtfertigung der von der Kommission gefaßten Beschlüsse ist Folgendes anzuführen (bemerkt wird dabei, daß in der in fine angeschlossenen Zusammenstellung, bei den von der Kommission gefaßten Beschlüssen, die entsprechenden Paragraphen der Regierungsvorlage allegirt sind).

§§. 1. bis 5.

§§. 1. bis 4. der Regierungsvorlage sind in ihrer logischen Ordnung von der Kommission verändert und mit mehrfachen Zusätzen versehen worden. Betreffs des §. 1. und der drei ersten Absätze des §. 2. ist hierbei zu bemerken, daß dieselben gegen den entsprechenden ersten Absatz des §. 1. der Regierungsvorlage die Abänderung enthalten, daß einerseits genau bestimmt wird, welche Spezial-Finanzgesetze in ihrer Wirkung auf die Finanz-Verwaltung und die Rechnungslegung dem Etat gleich zu achten sind, und daß andererseits diese Gleichstellung direkt ausgesprochen und verallgemeinert wird. Es wird damit auch der Zweifel beseitigt, wie die Ueberschreitung von Ausgaben, welche nicht im Etat, sondern durch Spezialgesetz bewilligt worden sind, zu behandeln sei; es bedarf danach keines abändernden oder Indemnitätsgesetzes, sondern die für Etatsüberschreitungen geltenden Grundsätze kommen zur Anwendung.

Neu ist Alin. 3 des §. 2.:

„Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes sind auch Vermehrung oder Verminderung von Reservebeständen zu verstehen."

Die Kommission hat geglaubt, daß dieser Satz die nothwendige Konsequenz des Artikels 69 der Reichsverfassung sei, nach welchem alle Einnahmen des Reiches für jedes Jahr auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden müssen. Es ist im Sinne dieser Bestimmung gleichgültig, ob diese Einnahmen aus den Steuern, den Domainen oder sonst dem aufgespeicherten Kapital- und Materialienbesitze des Reiches fließen.

Gleichzeitig wurde aber auf die erhobenen Bedenken der Regierungs-Kommissarien ausdrücklich anerkannt, daß unter „Reservebeständen" in dem hier gebrauchten Sinne keineswegs die Betriebsmittel der laufenden Verwaltung, sondern das abgesehen von diesen Betriebsmitteln aufgespeicherte Kapital an Naturalien und Material zu verstehen sei, welches sich in verschiedenen Verwaltungen vorfinde. Es wurde in dieser Beziehung insbesondere von dem Kommissarius der Militärverwaltung anerkannt, daß zwischen den Beständen der laufenden Verwaltung und den Reservebeständen in der Kriegsverwaltung ausdrücklich unterschieden werde.

Nur wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es dem Interesse des Reiches widersprechen würde, wenn die Militair-Verwaltung verpflichtet sei, bei den Nachweisungen über die Naturalbestände jedesmal die Vermehrungen oder Verminderung der Approvisionnements und der Waffenbestände anzugeben, da diese Geheimhaltung derartiger Operationen aus politisch-militairischen Rücksichten häufig geboten sei.

Die Kommission erkannte das Gewicht dieser Bemerkung an; sie war aber der Meinung, daß es genügen werde, wenn

im Etat die Vermehrung und Verminderung durch Auswerfung der Gesammt-Geldbeträge kenntlich gemacht werde; etwas anderes verlange das Alinea 3. des §. 2. nicht; die Aufführung der speziellen Bestände an Waffen, Munition und Provisionen in dem Etat liege weder in der Absicht noch in der Fassung des bezüglichen Zusatzes, und es werde genügen, wenn vorkommenden Falls die Militair-Verwaltung bereit sei, mündliche Erläuterungen zu den ausgeworfenen Geldpositionen zu geben.

Auf den Wunsch der Kommissarien der Reichsregierung sollen sowohl diese Erläuterungen, wie die erfolgte Feststellung des Begriffs der Reservebestände gegenüber den Betriebsbeständen der laufenden Verwaltung in den Bericht mit aufgenommen und dadurch späteren, für die Reichsverwaltung nachtheiligen Interpretationen vorgebeugt werden.

§. 3.

Der §. 3. enthält mehrfache Zusätze zu der Regierungsvorlage, über welche in der Kommission eine sehr ausführliche Diskussion stattgefunden hat. Alle diese Zusätze sind die Folgerungen aus dem Artikel 69. der Reichsverfassung.

Gegen Nr. 1 bis 3 wurde kein Widerspruch erhoben, da sie theils der Regierungsvorlage, theils der bisherigen Praxis entsprechen.

Dagegen wurde gegen Nr. 4. von den Kommissarien der Reichs-Regierung monirt, daß die hier bezeichneten Zuwendungen entweder eine donatio sub modo oder nur ein Mandat für die Reichsregierung zur Bestreitung bestimmter Ausgaben enthielten; in beiden Fällen werde die Etatisirung solcher Zuwendungen kein besonderes Interesse für die Kontrole des Reichstages darbieten.

Dem wurde indessen entgegnet, daß ein solches Interesse sehr wohl vorhanden sein könne, z. B. bei Zuwendungen für Eisenbahn- oder Festungsbauzwecke; handle es sich dagegen für die Regierung nur um eine mandatsmäßige Vermittlung zur Leistung bestimmter Ausgaben, so ergebe die Natur der Sache und der Wortlaut der Nr. 4., daß von einer Etatisirung solcher Kosten überhaupt nicht die Rede sein werde, da es sich bei ihnen um die Verwendung von Reichs-Einnahmen im Sinne des Gesetzes nicht handle. Ferner sei an eine Etatisirung solcher Zuwendungen nicht gedacht, welche nicht einer Reichsverwaltung als solcher zu deren unmittelbaren Zwecken zufließen, sondern nur einzelnen Persönlichkeiten z. B. Offizierkorps, Truppentheilen zur eigenen Verwendung von dritter Seite gemacht werden.

Auch gegen diese Erläuterung wurde von keiner Seite Widerspruch erhoben.

Was die Nr. 5. betrifft, so beruht deren Aufnahme auf Erfahrungen, die bei Feststellung des Preußischen Staatshaushalts-Etats namentlich Betreffs der Verwaltungen des Unterrichts und des Handels gemacht worden sind.

Für das Reich ist die Anordnung zur Zeit zwar von geringer praktischer Bedeutung; gleichwohl erachtet es die Kommission für nöthig, Miteigenthumsrechte und Betheiligungen des Reiches an Unternehmungen, welche die Bedürfnisse des Verkehrslebens später hervorrufen können, in der in der Nr. 5. enthaltenen Beschränkung auf solche Anstalten, deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden, oder durch vom Reiche berufene Organe geschieht, der Kontrole des Reichstages vorzubehalten.

Dagegen hat die Kommission abgelehnt, Anordnungen zu treffen wegen solcher Miteigenthumsverhältnisse des Reiches, bei denen die unter Nr. 5. hervorgehobenen Voraussetzungen nicht zutreffen, weil die vertragsmäßige oder anderweitig bedingte Natur solcher Verhältnisse sich unter keine allgemeine Regel bringen lasse.

§. 4.

entspricht der Fassung der Regierungsvorlage.

§. 5.

enthält in Absatz 1 eine Bestimmung, welche für die Klarheit und die Wirksamkeit der Etatsaufstellung wie der Rechnungskontrole unentbehrlich erscheint. Ihr gegenüber wurde von dem Kommissarius der Reichsregierung nur darauf aufmerksam gemacht, daß einzelne Reichs-Einnahmen gewisse Kosten zur nothwendigen Voraussetzung haben, und nach der bisherigen Praxis stets von vornherein in Abzug gebracht worden sind, so die Auktionskosten bei Veräußerung fiskalischen Eigenthums.

Die Kommission war der Meinung, daß es hierbei auch fernerhin sein Bewenden haben werde und daß die Vorschrift im Absatz 1. des §. 5. auf derartige Kosten keine Anwendung finde.

§. 6.

Im §. 6. wurden Absatz 1 und 2 allseitig genehmigt. Gegen die Fassung des Absatz 3 wurde von dem Kommissarius der Reichsregierung eingewendet, daß die entsprechende Bestimmung in der Regierungsvorlage §. 5. genau einer Resolution entspreche, welche im Jahre 1871 vom Reichstage gefaßt worden ist.

Die Kommission gab gleichwohl der veränderten Fassung den Vorzug, weil sie bestimmter als die Regierungsvorlage dem Gedanken Ausdruck giebt, daß aus Dispositionsfonds überhaupt nur unvorherzusehende Ausgaben bestritten und daß sie als solche in keinem Falle überschritten werden dürfen.

§. 7.

Im §. 7. wurde Absatz 1 nicht beanstandet. Dagegen fand der Absatz 2 bei den Kommissarien der Reichsregierung Widerspruch, welche ausführten, daß die nach §. 10. der Kommissionsvorschläge gegebene Zeit zu kurz sei, um die geleisteten Vorschüsse schon in den Uebersichten mit einiger Vollständigkeit aufnehmen zu können; ganz besonders schwierig sei dies in der Postverwaltung, welche die Vorschußrechnungen von zahlreichen Unterbehörden und oft in Minimalbeträgen einzufordern habe.

Die Kommission hielt indessen diese Bedenken nicht für zutreffend. Es wurde aus dem Schoße der Kommission auf die Erfahrungen im Preußischen Staatshaushalte und in der Marineverwaltung hingewiesen, nach welchen die Fälle wiederholt vorgekommen seien, in denen durch Vorschüsse, welche erst bei den Rechnungen zur Kenntniß der Landesvertretung gekommen, gewissermaßen faits accomplis geschaffen seien, die man dann habe hinnehmen müssen. Es komme nicht auf genaue Spezialisirung der einzelnen Vorschüsse in den Uebersichten an, sondern auf eine Zusammenfassung derselben, welche erkennen läßt, ob unter der Form von Vorschüssen ungewöhnliche Operationen von erheblichem Umfang vorgenommen seien.

In solchen Fällen, soweit sie auffällig erscheinen, schon bei Berathung der Uebersichten Erkundigungen anstellen oder Erläuterungen entgegen nehmen zu können, dahin gehe die Absicht der betreffenden Bestimmung. In diesem Sinne werde es der Reichsregierung sicherlich auch möglich sein, die gewünschten Nachweise schon in den „Uebersichten" zu liefern, zumal wenn auch künftig, wie dies in Aussicht stehe, die Einberufung des Reichstags in der Regel erst im Herbste jeden Jahres stattfinden werde.

§. 8.

wurde ohne Widerspruch angenommen.

§. 9.

gab in seinem ersten Absatze bezüglich der Einreihungen, der „Mehreinnahmen" in die Etats-Ueberschreitungen zu sehr umfassenden Diskussionen Veranlassung.

Es darf daran erinnert werden, daß schon bei den Verhandlungen über die Einrichtung des Rechnungshofes für das Deutsche Reich die Frage: „Ob die Außeretatsmäßigen Einnahmen der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichstags bedürfen" den Gegenstand einer lebhaften Kontroverse zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage bildete.

Die Reichsregierung bestritt damals die vom Reichstage gestellte Forderung, indem ihre Ausführungen in dem Satze kulminirten, daß es solche außeretatsmäßige Einnahmen nicht gebe, welche der nachträglichen Genehmigung oder Ablehnung durch die Reichsvertretung unterliegen könnten.

Gegenwärtig tritt die Frage in etwas erweiterter Gestalt an die Entscheidung heran. Es handelt sich nicht allein um die „Außeretatsmäßigen Einnahmen", über welche im §. 10. Bestimmung getroffen ist, sondern um die Einreihung der Mehreinnahmen gegen die etatsmäßigen Einnahmen unter die Vorschriften über die Etatsüberschreitungen, mithin unter das

Recht der Reichsvertretung, solchen Mehreinnahmen nachträglich die Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen.

Die Sachlage hat sich inzwischen in soweit geändert, als das Gesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichs-Verwaltung bestimmten Gegenstände den Begriff der außeretatsmäßigen Einnahmen und den Etats-Ueberschreitungen in den Einnahmen, zu denen die nachträgliche Genehmigung erforderlich ist, für eine bestimmte, in jenem Gesetz behandelte Gattung von Einnahmen bereits anerkannt hat. Jener Festsetzung entspricht der §. 2. der Regierungs-Vorlage, welcher alle Einnahmen der dort bezeichneten Art den allgemeinen Regeln der Etatisirung unterwirft. Der Streit bewegt sich jetzt nicht mehr um die begriffliche Zulassung, sondern um den Umfang, in welchem das Erforderniß der Genehmigung für die Etatsüberschreitungen in den Einnahmen auszudehnen sei.

Die Kommissarien der Regierung verhielten sich zunächst entschieden ablehnend gegen den gemachten Vorschlag; sie führten aus:

> Sowohl die Einnahmen als die Ausgaben des Reichs zerfielen in zwei Kategorien; einmal solche, welche kraft gesetzlicher Verpflichtung zu erheben beziehungsweise zu leisten seien; sodann solche, deren Einziehung beziehungsweise Leistung die Reichsverwaltung aus politischen, wirthschaftlichen oder sonstigen Zweckmäßigkeitsrücksichten bewirke. Die große Mehrzahl aller Ausgaben falle in die letztere Kategorie, und deshalb sei es unbedenklich, die Mehrausgaben ganz allgemein als Etatsüberschreitungen zu behandeln, welche der nachträglichen Genehmigung des Reichstags bedürfen. Bei den Einnahmen liege das Verhältniß gerade umgekehrt. Die weit überwiegende Mehrzahl der Einnahmen beruhe auf gesetzlicher Verpflichtung; eine nachträgliche Genehmigung solcher Mehreinnahmen durch den Reichstag sei daher ohne jede Bedeutung. Wenn ein Einnahmetitel bewilligt sei, welcher eine gewisse Gattung der kraft rechtlicher Verpflichtung an die Reichskasse zu leistenden Zahlungen umfasse, so sei, falls es sich nicht etwa um eine kontingentirte Steuer oder um eine sonstige im Betrage genau limitirte Post handle, die Reichsverwaltung verpflichtet, etwaige Mehreinnahmen gegen den Etatsansatz einzuziehen; sie dürfe dies nicht unterlassen, und sie könne mithin zu einem ihr gesetzlich gebotenen Akt nicht noch einer nachträglichen Genehmigung bedürfen. Eine solche erscheine um so bedeutungsloser, wenn man dabei nicht bloß die Möglichkeit ihrer Ertheilung, sondern auch diejenige ihrer Versagung in's Auge fasse; sollte die letztere jemals eintreten, so würde sie keinesfalls die Wirkung haben können, daß die über den Etatsansatz hinaus erhobenen Gelder den Einzahlern zurückzugewähren seien; damit sei aber die Genehmigung als eine leere Form charakterisirt.

In der Kommission selbst waren die Ansichten nach drei Richtungen hin getheilt.

Die Eine Ansicht schloß sich im Wesentlichen an die Ausführungen der Reichskommissarien an; sie erachtete die Aufnahme der „Mehr-Einnahmen" unter die Vorschriften über die Etats-Ueberschreitungen weder für zutreffend, noch für praktisch. Sie ging davon aus, daß eine Mehreinnahme gegen den Voranschlag des Einnahme-Etats nichts weiter sei, als ein faktisches und ziffermäßiges Ergebniß der geführten Verwaltung, welches die Reichsvertretung zwar registriren, aber in keiner Weise beanstanden könne, soweit nicht Regelwidrigkeiten, und Schädigungen von Staats- oder Privatinteressen dabei vorgekommen sei; der Schutz gegen solche Schädigungen liege aber auf anderem Gebiete und gehöre nicht in die Oekonomie dieses Gesetzes.

Die andere Ansicht hielt im Gegentheil die Aufnahme der betreffenden Bestimmung für unerläßlich. Sie berief sich darauf, daß die Regierung selbst den legislatorischen Gedanken, der der Vorschrift zum Grunde liege, in fine des §. 2. des Regierungs-Entwurfes selbst anerkannt habe, indem daselbst angeordnet sei, daß die Einnahmen aus Grundstücks-Verkäufen, sofern die Genehmigung zu ihrer Verausgabung nicht anderweit erfolgt ist, im nächsten Reichshaushaltsetat in Einnahme zu stellen seien.

Die Aufnahme der in Vorschlag gebrachten Bestimmung sei um so nothwendiger, als nach den Vorschlägen der Kommission der Schlußsatz des §. 2. der Regierungs-Vorlage nunmehr in Wegfall komme.

Es empfehle sich aber im Interesse der Kontrole der Reichsvertretung, diese Vorschrift, welche sich allerdings bisher nur in einem Spezial-Gesetze, dem Gesetze „über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände", vom 25. Mai 1873, fände, auf alle Einnahmen des Reiches auszudehnen, da für dieselben überall das gleiche Interesse bestehe, zu prüfen, ob die Reichsregierung den Gesetzen und den bestehenden Vorschriften gemäß auch in der Verwaltung der Reichs-Einnahmen verfahren habe.

Von einer dritten Seite wurde die Ansicht vertreten, daß es weder zutreffend sei, alle Einnahmen unterschiedslos denselben Regeln wie die Ausgaben zu unterwerfen, noch gerechtfertigt, das Erforderniß der nachträglichen Genehmigung auf die Gattung von Einnahmen zu beschränken, welche das Gesetz vom 25. Mai 1873 zufällig geregelt habe; der frühere Einwand der grundsätzlichen Unanwendbarkeit des Begriffs der Etats-Ueberschreitung auf die Einnahmen sei durch dieses Gesetz beseitigt; vielmehr passe ihrem inneren Grunde nach die Vorschrift auf alle Einnahmen, welche von einer freien Einwirkung der Verwaltung abhängen.

Dagegen sei nicht in Abrede zu stellen, daß das Verhältniß der Verwaltung zu gewissen Einnahmequellen jede Verantwortlichkeit für Mehr-Einnahmen ausschließe, wenn man dieselbe nicht zu einer bedeutungslosen Form herabdrücken wolle; hierher gehörten vor Allem die Einnahmen, deren Maßstab das Gesetz anordne, wie bei Steuern und Zöllen. Solche Einnahmen würden zwar jährlich mit einer bestimmten Summe im Etat veranschlagt; die Verwaltung sei aber gleichzeitig durch die gesetzlichen Vorschriften gebunden, etwaige Mehreinnahmen einzuziehen, und sie habe kein Recht, sie durch Erlaß oder Verzögerung zurückzuweisen. Wenn sie dieser gesetzlichen Pflicht nachkomme, könne ihr nicht auferlegt werden, daß sie nachträglich Genehmigung nachsuche und bis dahin eine Verantwortlichkeit trage, deren Inhalt sich nicht definiren lasse. Bei Mehrausgaben übernehme die Verwaltung stets die Verantwortlichkeit für eine nothwendige oder nützliche Verwendung. Diese Verantwortlichkeit sei ausgeschlossen bei Einnahmen, zu deren Erhebung sie verpflichtet sei, und deren Höhe von ganz anderen Momenten abhänge, als von ihrer freiwilligen Einwirkung.

Demnach seien die Etats-Ueberschreitungen bei den Einnahmen verschieden zu behandeln; und als sicherste Grenze ergebe sich das leicht erkennbare Merkmal, daß die Verantwortlichkeit überall ausgeschlossen sei, wo der Verwaltung die gesetzliche Pflicht obliegt, die Einnahmen, ohne Rücksicht auf die Höhe, ausschließlich nach gesetzlich vorgeschriebenen Merkmalen zu erheben. Willkürlich und unzutreffend sei die Ausführung, daß außer der bereits erwähnten Gesetzesvorschrift die Einnahmen des Reiches im Uebrigen auf gesetzlichen Titeln beruhen; dies sei allerdings die Regel, aber es gebe auch Ausnahmen, und deshalb lasse sich die gesetzliche Regelung der Etats-Ueberschreitungen bei den Einnahmen ebensowenig zurückweisen, wie bei den außeretatsmäßigen Einnahmen. Schon jetzt werden Mehreinnahmen gegen den Etat erzielt, welche weder aus gesetzlichen Titeln, noch aus Veräußerung von Gegenständen herrühren, und für die Verantwortlichkeit bedeutsame Momente darbieten, beispielsweise die verzinsliche Anlage der vorhandenen Fonds. Für die Zukunft sei die Ausdehnung solcher Einnahme-Kategorien wohl denkbar und ein organisches Gesetz, wie das vorliegende, dürfe nicht lediglich auf den gegenwärtigen Zustand berechnet sein und seine Vorschriften vorübergehenden thatsächlichen Verhältnissen anpassen.

Diesen Ausführungen entsprechend wurde der Antrag gestellt, die Nr. 1. des §. 9. folgendermaßen zu fassen:

> „Alle Mehreinnahmen, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, sofern die Einnahmen nicht auf den der

Etats-Genehmigung zu Grunde liegenden Gesetzen oder allgemeinen Vorschriften beruhen."

Diesem Antrage gegenüber glaubte man aber andererseits der allgemeinen Fassung des §. 9. den Vorzug geben zu müssen, weil eine genaue Feststellung der Fälle, in welchen die Genehmigung nicht einzutreten habe, nicht möglich, auch nicht zu ersehen sei, welche Tragweite der Passus wegen der der Etats-Genehmigung zu Grunde liegenden allgemeinen Vorschriften etwa haben werde.

Der in Frage stehende Vorschlag wurde demnächst in Folge der Schwierigkeit, welche die Specialisirung der verschiedenen Einnahmequellen im Sinne des Antragstellers darbot, in der Schlußabstimmung zwar abgelehnt, es wurde aber in der Kommission von mehreren Seiten die Hoffnung ausgesprochen, daß es vielleicht noch im Plenum gelingen werde, auf der Basis des Auseinanderhaltens derjenigen Einnahmequellen, bei welchen der Verwaltung für Etats-Ueberschreitungen eine Verantwortlichkeit aufzubürden ist oder nicht, unter Mitwirkung der Reichsregierung zu einer Verständigung zu gelangen.

§. 10. und 11.

wurden unter allseitiger Zustimmung festgestellt.

§. 12.

findet sich die Veränderung, daß die Regel des öffentlichen Verkaufs auch auf die unbeweglichen, für Rechnung des Reiches zu veräußernden Sachen ausgedehnt worden ist. Es wurde anerkannt, daß kein Grund vorliege, in diesem Grundsatze einen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zu machen.

§. 13.

Alinea 1 blieb mit der Maßgabe unangefochten, daß an die Stelle des Ausdrucks „Ausbietungen" der Ausdruck „Ausschreibung" als der allgemeinere tritt; dagegen hielt es die Kommission dem Geiste und der Absicht des vorliegenden Gesetzes nicht entsprechend, daß in der Regierungs-Vorlage die Bestimmung derjenigen Beamten, mit welchen kontrahirt werden kann, obgleich sie bei der Verwaltung betheiligt sind, von der Entscheidung des Bundesrathes abhängig zu machen.

Man war vielmehr einstimmig der Ansicht, daß keine Veranlassung vorliege, dem Bundesrathe in der zur Frage kommenden Beziehung besondere Rechte einzuräumen und daß derartige Ausnahmen nur im Wege des Gesetzes angeordnet werden können.

Auf den von den Kommissarien der Reichsregierung geführten Nachweis, daß es in zahlreichen Fällen unvermeidlich sei, mit gewissen Beamten der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltung zu kontrahiren, auf deren Stationen, z. B. bezüglich der Diensträume Abkommen zu treffen seien, beschloß demnächst die Kommission, diese Ausnahme schon jetzt in das Gesetz aufzunehmen; weitere Ausnahmen aber dem Gesetze vorzubehalten. Im Uebrigen war in der Kommission kein Zweifel, daß im §. 13. nur solche Verträge gemeint sind, welche sich auf die Verwaltung beziehen, zu der der betreffende Beamte gehört.

§. 14.

entspricht unverändert dem §. 14. der Regierungsvorlage.

§. 15.

Der §. 15. giebt in seinem wesentlichen Inhalte bestehendes Recht wieder. Nur hinsichtlich der in der vorletzten Zeile angeordneten Aufnahme der erlassenen oder zurückerstatteten Einnahmen in die Nachweisungen (§. 10.) sprach der Kommissarius der Reichsregierung den Wunsch aus, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche diese Bestimmung der Verwaltung darbiete, von derselben Abstand zu nehmen; die Kommission glaubte jedoch, ähnlich wie hinsichts der Vorschüsse (§. 7.) von dieser Vorschrift im Interesse der Rechnungskontrole nicht absehen zu dürfen.

§. 16.

Der §. 16., welcher von den Vergütungen und Rückzahlungen auf indirekte Steuern und den Steuer-Krediten handelt, ist neu; er ist bestimmt, zweifelhafte und bis jetzt sehr wenig geregelte Verhältnisse zu ordnen, welche gleichwohl tief in das wirthschaftliche Leben der betheiligten Bevölkerung, wie in die regelmäßige Handhabung der Finanz-Verwaltung eingreifen.

Von Seiten der Kommissarien der Reichs-Regierung wurde zunächst beim Absatz 1. die Frage gestellt, ob danach Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, auf welche in der Verfassung oder einem Gesetze verwiesen werde, als maßgebend für die hier behandelten Vergütungen und Rückzahlungen angesehen werden können. Die Kommission glaubte, diesem Zweifel durch die von keiner Seite bestrittene Erklärung zu begegnen, daß derartige im Verwaltungswege erlassene oder zu erlassende Verordnungen, auf welche das Gesetz speziell Bezug nehme oder ausdrücklich verweise, als integrirende Theile des Gesetzes unbedenklich anzusehen seien.

Wichtig ist vor Allem die Frage wegen der Allgemeinen Steuerkredite im Absatz 2. und 3.

Die Bedeutung der von der Kommission hier gemachten Vorschläge erhellt aus den Erfahrungen der Preußischen Finanz-Geschichte. Es ist bekannt, daß das Recht der Verleihung von Steuerkrediten nicht allein eine große Macht über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Betheiligten in die Hand der Finanz-Verwaltung legt, sondern dieser selbst das Mittel bot, über die Einziehung großer Geldmittel nach Willkür zu verfügen.

Die Kommission war keinen Augenblick in Zweifel, daß diese Verhältnisse, so weit sie das Reich jetzt und künftig betreffen, im gesetzlichen Wege geordnet werden können und müssen.

Die Kommission glaubt hierin durch den Absatz 2. u. 3. des §. 16. entsprechende Fürsorge getroffen zu haben, während die Schonung der thatsächlich zur Zeit bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der generellen Steuerkredite durch den Absatz 4. l. c. genügend gesichert erscheint.

Die Kommissarien der Reichsregierung dagegen sprachen sich gegen die Vorschläge aus, indem sie sich auf die Artikel 38. u. 39. der Reichs-Verfassung beriefen. Mit derem Wortlaut und Sinne stehe insbesondere die Bestimmung nicht im Einklange, nach welcher die Bewilligung von Steuervergütigungen nur im Gesetzwege geregelt werden könne. Aus den Artikeln ergebe sich aber auch, daß die Steuerkreditirung, obgleich sie nicht ausdrücklich erwähnt worden, die Reichskasse nicht unmittelbar berühre. Die Kreditbewilligungen erfolgen von Seiten der Einzelstaaten, welche dagegen dem Reiche die Garantie für den Eingang der Einnahmen, soweit sie der Reichskasse zustehen, zu gewähren haben.

Dieser Ausführung wurde entgegnet, daß das Steuervergütungswesen schon jetzt zum großen Theile, z. B. bei der Zucker- und Branntweinsteuer auf Gesetzen beruhe, daß durch die Verfassung auch keineswegs die Regelung des Gegenstandes durch gesetzliche Vorschriften gehindert werde.

Hinsichtlich der Steuerkreditirung wurde daran erinnert, daß der Reichstag schon früher die Regierung aufgefordert habe, darüber gesetzliche Bestimmungen in Vorschlag zu bringen.

Dabei nahm die Kommission aber keinen Anstand, anzuerkennen, daß, wie zur Zeit die Verhältnisse liegen, die Verantwortlichkeit für die in dieser Beziehung geltenden Vorschriften zunächst und allein die Einzelstaaten treffe, und aus der Erwägung, daß diese bestehenden Einrichtungen nicht ohne Weiteres beseitigt werden können, ist der Zusatz hervorgegangen, nach welchem es bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Regelung bei den zur Zeit maßgebenden Vorschriften sein Bewenden behält.

§. 17.

Im §. 17. erscheint der §. 15. der Regierungs-Vorlage in nicht unwesentlich veränderter und deshalb von den Kommissarien des Bundesraths beanstandeter Gestalt. Das Recht des Kaisers, Defekte niederzuschlagen, wird im Allgemeinen zugestanden. Es ist jedoch die Beschränkung hinzugefügt, daß dieses Recht keine Anwendung findet, wenn es sich um Defekte handelt, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, Etats-Ueberschreitungen oder durch eine strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden beruhen.

Was die außeretatsmäßigen Ausgaben und Etats-Ueberschreitungen betrifft, so enthält zwar die Instruktion der Ober-Rechnungskammer vom Jahre 1824 die gleichlautende Vorschrift, und der Kommissarius der Reichsregierung gab die Erklärung ab, daß auch in Zukunft eine Aenderung des bisher beobach-

teten Verfahrens nicht beabsichtigt sei; demohngeachtet erachtete die Kommission die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz für nothwendig, um so mehr, als aus der provisorischen Anwendung der Instruktion von 1824 als thatsächlich geltendes Recht in keiner Weise Konsequenzen für das Reichs-Staatsrecht gezogen werden können.

Was die strafbaren Handlungen der Ersatzpflichtigen als Ausschließungsgrund anlangt, so wurde zwar von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß die Bestimmung zu Härten führen könne, wenn es sich um sehr geringe, wenn auch unter den Begriff der strafbaren Handlung fallende Vergehen handele; die Kommission glaubte indessen, daß sich die aller Wege nothwendige Grenze nur zwischen den Disziplinar-Vergehen und den strafbaren Handlungen ziehen lasse und daß es unmöglich sei, innerhalb des Umkreises der strafbaren Handlung selbst diese Grenzbestimmung zu finden.

Was endlich die Ausschließung derjenigen Defekte betrifft, welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungs-Behörden beruhen, so fand dieser Zusatz in der Kommission allseitige Zustimmung, weil er ein nothwendiger Ausfluß der Verantwortlichkeit ist, mit welcher diese Behörden der Kontrole der Reichsvertretung gegenüberstehen, eine Verantwortlichkeit, welche im gegebenen Falle völlig illusorisch gemacht werden könnte wenn es möglich wäre, sie durch eine justifizirende Kabinets-Ordre zu decken.

§. 18.

§. 18. entspricht dem Alinea 3. und 4. der Regierungs-Vorlage, welche nur durch einen Zusatz ergänzt ist, nach welchem Kontrakte, welche der Genehmigung des Reichstages unterlegen haben, auch durch Kaiserlichen Erlaß nicht aufgehoben oder abgeändert werden können. Der Zusatz ist eine natürliche und unbestreitbare Folgerung der Erwägung, daß derartige Verträge die Natur des Gesetzes annehmen, mithin durch einen einseitigen Akt der Kaiserlichen Gewalt nicht beseitigt werden können.

§. 19.

Der §. 19. enthält diejenigen Bestimmungen des Kommissions-Entwurfes, welche die umfassendsten Diskussionen hervorriefen.

Was zunächst den Absatz 1. betrifft, so war die Kommission der Meinung, daß der in der Regierungsvorlage gebrauchte Ausdruck „ständige Dienstemolumente weder genügend klar sei, noch den Gegenstand erschöpfe; es wurde daher der Antrag gestellt und angenommen, an Stelle dieses Ausdruckes zu sagen: Gehalt, Tantiemen und andere ständige oder bei der Pension in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge".

Die Worte „oder eines sonstigen Gesetzes" im Absatz 1. des §. 8. der Regierungs-Vorlage konnten dagegen entbehrt werden, weil die besonderen Etatsgesetze dem Etat gleichstehen (cf. §. 1. des Kommissions-Entwurfes.)

Hiernächst beschloß die Kommission, in diesen Paragraphen die Grundsätze für die Etatsaufstellung bei den Besoldungsfonds in möglichster Vollständigkeit aufzunehmen.

Veranlassung hierzu bot einestheils die Nothwendigkeit hierin zu festen Normen zu gelangen an sich, anderntheils der Hinblick auf die bisherige Etatsaufstellung im Reiche, welche in verschiedenen Verwaltungen, insbesondere in der Militair-Verwaltung, alle Uebersichtlichkeit, jede Möglichkeit einer angemessenen Rechnungskontrole vermissen läßt.

Es wurde demgemäß der Absatz 2. des §. 19. nach erfolgter Verständigung unter den Mitgliedern der Kommission formulirt und zum Beschlusse erhoben.

Die Kommissarien der Reichsregierung glaubten zwar gegen denselben das Bedenken geltend machen zu müssen, daß nach Maßgabe seines Inhaltes eine sehr erhebliche Anschwellung der Etats in Aussicht stehe.

Im Schoße der Kommission wurde dagegen bemerkbar gemacht, daß dieselben Bedenken bei gleicher Gelegenheit auch gegen die neuere Etatsaufstellung im Preußischen Staatshaushalte geltend gemacht worden seien, ohne daß sich späterhin Schwierigkeiten irgendwie ergeben hätten.

Die Kommission trug hiernach kein Bedenken, den Abs. 2. des §. 19. sich anzueignen, welche der im Preußischen Staate bei der Etatsaufstellung zur Zeit eingeführten Praxis entspricht.

Bei weitem die größten Schwierigkeiten erfuhr der Absatz 3 der Kommissions-Vorschläge.

Nach der Regierungsvorlage Absatz 2. §. 9. soll die Verwaltung das Recht erhalten, „Ersparnisse an den Besoldungsfonds aus vakanten Stellen außer zu den eigentlichen Stellvertretungskosten, zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie zu verwenden, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte solcher Stellen stattgefunden hat."

Diese Bestimmung entspricht allerdings dem zeitigen Besitzstande der Reichsverwaltung. Nach der im Reiche, wie in der Preußischen Staatsverwaltung bestehenden Praxis werden am Schlusse des Jahres die Ersparnisse an vakanten Gehältern ausgeschüttet, und, soweit sie nicht zu den eigentlichen Stellvertretungskosten zu verwenden waren oder als erspart verrechnet wurden, an diejenigen Beamten vertheilt, welche bei der Uebertragung der Arbeit für die unbesetzten oder von ihren Inhabern zeitweise nicht versehenen Stellen betheiligt waren. Diese Einrichtung hat schon seit Jahren vielfacher Anfechtung unterlegen und noch neuerdings hat die Budgetkommission des Preußischen Abgeordnetenhauses mit großer Majorität den Antrag gestellt, die Remunerationen aus Stellenvakanzen nur für solche Beamte zu gestatten, welchen die Stellvertretung in den Geschäften der vakanten Stelle gegen im Voraus fixirte Stellvertretungskosten aufgetragen war.

In der Kommission ging die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder gleichfalls von der Ueberzeugung aus, daß es sich hier um einen Mißstand handele, um eine Praxis, welche das Ansehen der Beamtenwelt nicht fördere, der Willkür unter Umständen Thür und Thor öffne und den Einfluß der parlamentarischen Kontrole insofern schädige, als die Verleihung derartiger Remunerationen die etatsmäßigen Feststellungen in den Besoldungsfonds durchbricht, und unter Umständen die Absichten der Reichsvertretung bei Feststellung dieser Fonds geradezu zu durchkreuzen im Stande ist.

Die Mehrheit der Kommission beschloß daher in der ersten Lesung des Entwurfs, sich an die in der Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses gefaßten bezüglichen Beschlüsse anzuschließen, indem sie anerkannte, daß für die geleisteten Mehrarbeiten bei Stellenvakanzen zwar Entschädigung gezahlt werden müsse, daß diese Entschädigung aber nicht in der Form eines von dem Gutdünken des Verwaltungschefs abhängigen nachträglichen Bewilligung, sondern in der Form eines im Voraus bestimmten Honorars erfolgen müsse.

Dieser Auffassung gegenüber hat man in den höheren Verwaltungskreisen auf die Erhaltung des bisherigen Zustandes immer das höchste Gewicht gelegt. In gleicher Weise traten auch die Kommissarien der Reichsregierung dem von der Kommission gefaßten Beschlusse entgegen. Sie erklärten:

> Wenn eine besoldete Stelle zeitweise zur Erledigung komme, so liegt es in der Natur der Sache, das Gehalt derselben zur Deckung der Ausgaben zu verwenden, welche durch die anderweite Wahrnehmung der Geschäfte jener Stelle bis zu ihrer Wiederbesetzung entstehen. Die Besorgung dieser Geschäfte während der Vakanz lasse sich nach Verschiedenheit der Fälle verschieden regeln. Entweder berufe man für den ausgeschiedenen Beamten einen besonderen Vertreter ein; dessen Remuneration lasse sich im Voraus fixiren. Oder man vertheile die Geschäfte der erledigten Stelle unter einige bei derselben Behörde angestellte Amtsgenossen des Ausgeschiedenen, und in diesem Falle sei eine vorgängige Fixirung nicht angängig. Denn an sich habe kein Beamter einen Rechtsanspruch darauf, bei Uebernahme einer solchen Vertretung für die ihm dadurch erwachsende Mehrarbeit eine besondere Vergütung zu erhalten, und wenn die Bewilligung einer solchen unter Umständen aus Billigkeitsrücksichten motivirt sei, so könne dieselbe doch erst erfolgen, wenn nach Beendigung der Vertretung beziehungsweise nach Ablauf des Jahres sich übersehen lasse, was der Vertreter an Mehrarbeit geleistet habe. Der Einwand, daß jedem einzelnen Vertreter von vorn herein ein bestimmt abgegrenzter Kreis von Geschäften zugewiesen und für einen solchen die Vergütung im Voraus bemessen werden könne, sei

schon deshalb nicht durchschlagend, weil bei zahlreichen Behörden eine scharfe Abgrenzung von Decernaten unausführbar sei und sich deshalb häufig im Voraus gar nicht bestimmen lasse, welchen Umfang die Mehrarbeiten des Vertreters erreichen würden. Es sei daher unumgänglich, das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungschefs in der Verwendung der Gehaltsersparnisse nicht in der von der Kommission beabsichtigten Weise zu beschränken. Im Interesse der Verwaltung wie der Beamten lege die Reichsregierung den entschiedensten Werth darauf, daß in dem hier fraglichen Punkte ihre Vorlage aufrecht erhalten werde.

Die Kommission konnte nach diesen Erklärungen der Vertreter der Reichsregierung nicht im Zweifel sein, daß es sich hier um einen Gegenstand handele, welcher für das Zustandekommen des Gesetzes Schwierigkeiten darbiete. In dieser Erwägung wurde von zwei Seiten her der Versuch gemacht, der Regierung entgegenzukommen und eine Verständigung mit ihr anzubahnen.

Von der einen Seite wurde der Vorschlag gemacht, in dem gegenwärtigen Gesetze den Kernpunkt der Differenz, die Frage über die Vertheilung der Remunerationen, ganz bei Seite und der künftigen Regelung durch die Etats zu überlassen.

Es wurde der Antrag eingebracht, nach welchem die Ersparnisse an den Besoldungsfonds zwar in die Reichskasse fließen; dagegen der Reichsverwaltung für die Stellvertretungskosten Dispositionsfonds durch die Jahresetats zur Verfügung gestellt werden sollten.

Der Antrag bot, abgesehen davon, daß er die Entscheidung der Frage vermied, ob die Remunerationen im Voraus oder nach Maßgabe der geleisteten Dienste zu gewähren seien, den Vortheil dar, daß er betreffs der Stellvertretungskosten eine klare Rechnung bot und gestattete, die Dispositionsfonds nach dem wirklichen voraussichtlichen Bedürfniß, ohne Rücksicht auf die Frage, ob durch Vakanzen thatsächlich Ersparnisse einträten, zu bemessen.

Von der anderen Seite wurde ein anderweiter Vorschlag zur Verständigung gemacht, welcher dahin ging, zu dem in erster Lesung beschlossenen Alinea 3, welcher lautet:

> Ersparnisse an Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, dürfen nur zur Remuneration an solche Beamte verwandt werden, denen die Stellvertretung in den Geschäften der vakanten Stelle gegen im Voraus fixirte Stellvertretungskosten aufgetragen war,

folgenden Zusatz zu machen:

> sofern nicht weitergehende Befugnisse über die Verwendung der Ersparnisse durch den Etat festgesetzt werden.

Der Antragsteller erläuterte seinen Antrag dahin, daß durch denselben der Verwaltung die Möglichkeit gegeben sei, wo das Bedürfniß nach unfixirten Diäten vorliege, den Reichstag hiervon zu überzeugen und im Budget die Ermächtigung hierzu zu erlangen; gelingt ihr diese Verständigung nicht, so erhalte sie für das betreffende Etatsjahr immerhin die im ersten Absatz eingeräumte Befugniß, die Stellvertretungskosten aus den Ersparnissen zu bestreiten, indem sie sich der Festsetzung im Voraus unterziehe. Hierin sei eine nach allen Richtungen hin zulängliche Bewegungsfreiheit der Verwaltung gegeben.

Weiter, als in seinem Antrage geschehen, — erklärte der Antragsteller — könne man der Regierung nicht entgegenkommen, und er sei außer Stande, der Verwaltung bei Verwendung der in Rede stehenden Ersparnisse das Maß unbeschränkter Befugnisse zu belassen, welches sie nach wie vor in Anspruch zu nehmen scheine.

Bei der Abstimmung erhielt der erstere Vorschlag mit Einer Stimme die Mehrheit, nachdem die Vertreter der Reichsregierung erklärt hatten, daß sie nicht in der Lage seien, weder dem einen noch dem andern Vorschlage gegenüber in entgegenkommender Weise Stellung zu nehmen.

Die Bestimmung im letzten Absatze, nach welcher Dienstwohnungen nur auf Grund des Etats gewährt werden dürfen, wurden namentlich von dem Kommissarius für die Reichspostverwaltung angefochten. Derselbe hob hervor, es sei unmöglich rechtzeitig eine Uebersicht über die Dienstwohnungen der Post, die sich durch Neubauten und Miethen stetig änderten und vermehrten für die Etatsaufstellung zu geben.

Die Postverwaltung sei bestrebt, im Interesse des Dienstes bestimmte Beamten-Kategorien mit Dienstwohnungen in unmittelbarer Berührung mit den Postbureaus zu bringen und würden demnach bei Neubauten permanent neue Dienstwohnungen geschaffen, die man schwerlich durchschnittlich als einen Vortheil oder eine Verbesserung des Gehaltes der Postbeamten ansehen könne.

Im Laufe der Diskussion stellte sich heraus, daß der Vorschlag der Kommission der Erläuterung bedarf.

Die Postverwaltung ist durch den §. 19. nach dem Kommissionsvorschlage nicht behindert, aus dem ihr im Ordinarium bewilligten Neubaufonds Häuser mit Wohnungen zu errichten, und über die letzteren nach Maßgabe des Bedürfnisses zu disponiren.

Die Verleihung von Dienstwohnungen ist hiervon völlig unabhängig; denn sie haftet an der Stelle und ist ebenso pars solarii, wie die Besoldung, die Tantième oder andere feste Dienstbezüge; die Kontrole durch den Reichshaushalt ist daher in gleicher Weise nöthig, wie auch die Sichtbarmachung der zu leistenden Miethsvergütungen im Etat keine Schwierigkeiten darbietet, weil nicht die Absicht vorliegt, die Dienstwohnungen einzeln im Etat aufführen zu lassen, es genüge, den summarischen Betrag jener Vergütungen für bestimmte Beamtenkategorien kennen zu lernen.

Gegen die Aufnahme des IV. Absatzes fand sich von keiner Seite etwas zu erinnern.

§. 20.

gab zu wesentlichen Diskussionen keine Veranlassung. Die vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze wurden einstimmig genehmigt.

§§. 21. 22.

§. 21. fand mit dem am Schlusse hinzugefügten Vorbehalte die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit in der Kommission, ebenso der §. 22., welcher dem Grundsatze entspricht, daß die etatsmäßigen Bewilligungen nur für das Etatsjahr erfolgen und Abweichungen von diesem Grundsatze der gesetzlichen Grundlage oder eines ausdrücklichen Anerkenntnisses im Etat bedürfen.

§. 23.

Der §. 23. enthält eine neue, in der Regierungsvorlage nicht vorgesehene Bestimmung; das Verhältniß der Ordinarien und der einmaligen Ausgaben in den Baufonds entbehrte bis jetzt einer gewissen Ordnung, es fanden sich vielfach bald in dem einen, bald in dem anderen Theile des Etats Ansätze, welche demselben Bauzwecke entsprachen; die Grundsätze der Vertheilung waren nicht erkennbar und die Kontrole der Reichsvertretung nicht genügend gewahrt; die Kommission glaubte daher, daß eine Grenze gefunden werden müsse für diejenigen Neu- und Erweiterungsbauten, von welchen nähere Kenntniß zu nehmen und demgemäß die Vorlegung von Plänen und Kostenanschlägen zu verlangen, der Reichstag ein Interesse habe; sie fand diese Grenze in der Höhe der Bausumme und demgemäß ist im §. 23. angeordnet, daß alle Neu- und Erweiterungsbauten, sowie Grundstückserwerbungen über 100,000 Mark, in besonderen Etatstiteln unter den „einmaligen Ausgaben" aufzuführen sind.

Die Kommissarien der Reichsregierung, insbesondere der Post-, der Militär- und der Marineverwaltung empfahlen die Ablehnung des Antrages, in welchem sie eine bedenkliche Annäherung an die Feststellung eines Normalschemas für die Etatsaufstellung erblickten.

Sie hoben hervor, daß die Verwaltung durch die Annahme des Vorschlages in empfindlicher Weise eingeengt werde, und daß sie beispielsweise bei erheblichen Bränden in große Verlegenheiten kommen könne.

Ganz besonders aber bestritten sie den ursprünglichen Antrag, welcher die Grenzziffer auf 50,000 Mark festsetzte, als völlig ungenügend und für die Verwaltung unannehmbar.

Die Kommission beschloß demnächst auch, diese Grenzziffer auf 100,000 Mark zu erhöhen; sie glaubte damit den Interessen

der Verwaltung und der angemessenen Regelung des Gegenstandes im Reichshaushalte in gleicher Weise genügt zu haben.

Auf Schiffsbauten findet die Vorschrift ihrem Wortlaute nach keine Anwendung.

§. 24.

enthält den §. 12. der Regierungsvorlage in unveränderter Fassung.

§. 25.

Beim §. 25. wurde zunächst die Frage erörtert, ob nach der Absicht der Regierung im §. 18. die Uebertragbarkeit der hier erwähnten Fonds nicht allein für das nächstfolgende Jahr, sondern, wenn auch bis dahin die Beträge nicht ausgegeben sind, auch für die folgenden Jahre stattfinden solle.

Der Kommissarius der Reichsregierung bestätigte diese Absicht, indem er hinzufügte, daß eine Korrektur gegen die etwaige übermäßige Anschwellung von Beständen in der Weisung liege, welche in dem Gesetz über den Rechnungshof dahin ertheilt werde, daß derselbe auf eine wirthschaftliche Verwaltung hinzuwirken habe.

Die Kommission hielt dies indessen nicht für genügend, sie war der Meinung, daß eine so weit sich erstreckende Uebertragbarkeit gar nicht zu rechtfertigen sei, welche nothwendig zur Anhäufung von Beständen führen müsse, und die Uebersicht bei der Etats-Aufstellung verdunkele.

Die Kommissarien der Regierung hoben zwar hervor, daß die Verwendung der in Frage stehenden Fonds sich häufig verzögern, zumal wo es sich um Verhandlungen mit Privaten oder Kommunen handele, und daß namentlich in der Marine-Verwaltung die Nothwendigkeit größerer Bestände hervortrete wegen der in dieser Verwaltung vorkommenden großen und in größeren Zwischenräumen zahlbaren Ausgaben.

Die Kommission glaubte diesen Bedenken Rechnung zu tragen, indem sie am Schlusse des Paragraphen hinzufügte

„insofern nicht eine ausdrückliche Bemerkung zum betreffenden Titel eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet."

Im Uebrigen war sie der Ansicht, daß die Beschränkung der Uebertragbarkeit auf das nächstfolgende Jahr als Regel festgehalten werden müsse.

Was den §. 19. des Regierungs-Entwurfs betrifft, so beschloß die Kommission ihn ganz zu streichen, da für denselben genügende Gründe nicht anzuführen seien. In der allgemeinen Fassung, die ihm gegeben sei, könne es sich auch um Fonds handeln, welche unter veränderten Verhältnissen zurückzunehmen die Reichs-Vertretung Veranlassung habe.

In Betreff der Bauten machte zwar der Kommissarius der Reichsregierung geltend, daß keine Veranlassung vorzuliegen scheine, sie im Extraordinarium anders zu behandeln, wie im Ordinarium des Etats; die Kommission war aber der Meinung, daß in dieser Hinsicht durch den §. 25. genügend Vorsorge getroffen sei.

§§. 26., 27., 28.

Die §§. 26. bis 28. sind unverändert aus der Regierungs-Vorlage übernommen.

§. 29.

Der §. 29. handelt von der Restverwaltung. Auch über diesen Gegenstand fand in der Kommission eine sehr eingehende Berathung statt; im Gefolge derselben wurden die Vorschläge im Regierungs-Entwurfe §. 21. wesentlich umgestaltet und namentlich die besonderen Bestimmungen für die Militair- und Marineverwaltung im §. 27. und 28. beseitigt. Zunächst wurde in der Kommission vom Standpunkte des konstitutionellen Rechtes geltend gemacht, daß der Artikel 69 der Reichsverfassung erst dann zur vollen Durchführung gelangen werde, wenn die Restverwaltung vollständig beseitigt sei.

Dann wurde von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit unter allgemeiner Zustimmung festgestellt, daß die Aufhebung und thunlichste Beschränkung der Restverwaltung im hohen Grade wünschenswerth, daß sie die Bedingung eines klaren und durchsichtigen Rechnungswesens sei.

In Betreff des Maßes dieser Beschränkung, und der Gegenstände der Verwaltung, in welchen sie eintreten könne, gingen die Ansichten einerseits der Regierungskommissarien, anderseits der Kommissionsmitglieder auseinander.

Die ersteren erklärten:

> In einigen Zweigen der Reichsverwaltung sei die Restverwaltung bereits abgeschafft uud es liege die Absicht fern, an der Hand der Regierungsvorlage sie dort wieder einzuführen. Die Beseitigung dieses Instituts habe sich bei jenen Ressorts ausführen lassen, weil die letzteren bis zu den untersten Instanzen hinab lediglich mit ihren eigenen Behörden die Verwaltung zu führen hätten; die Post- und die Telegraphen-Behörden seien sämmtlich Reichsbehörden. Anders verhalte es sich bei den Verwaltungszweigen, welche, wie namentlich die Militärverwaltung, darauf angewiesen seien, außer ihren eigenen Organen in ausgedehntem Umfange auch Civilbehörden der Bundesstaaten und der Gemeinden zur Betheiligung an ihren Administrationsakten heranziehen zu müssen. Daraus ergebe sich eine Weitläufigkeit des Instanzenzuges in finanziellen Angelegenheiten solcher Ressorts, welche es unmöglich mache, beträchtliche Ausgabereste am Jahresschlusse zu vermeiden. Es sei deshalb, wenn man die Ausgaben eines bestimmten Jahres möglichst aus seinen eigenen Einnahmen bestreiten wolle, nöthig, hier die Restverwaltung beizubehalten. Hierzu komme, daß bei der Militairverwaltung nicht selten außerordentliche Verhältnisse eintreten, welche die Regelmäßigkeit der sonst alljährlich im Rest verbleibenden Ausgaben stören und hiermit eine Beurtheilung der Rechnungsresultate eines Jahres und somit deren Benutzung zur Etatsaufstellung unmöglich machen, wenn nicht eine Restverwaltung vermittelnd diesen Uebelständen abhelfe. Das gleiche Bedürfniß liege auch bei der Marineverwaltung vor; denn wenn diese auch nicht in dem Maße wie die Militärverwaltung mit einem komplizirten Instanzenzuge zu arbeiten habe, so falle doch bei ihr der Umstand ins Gewicht, daß die in ferne Meere entsendeten Schiffe häufig ihre Abrechnungen und Liquidationen erst nach langer Zeit einzusenden im Stande seien.

In der Kommission konnte man nicht umhin, das Gewicht dieser Einwendungen, soweit sie die gänzliche Beseitigung der Restverwaltung betreffen, anzuerkennen, man gestand zu, daß nach den auch in den Finanzverwaltungen der Einzelstaaten gewonnenen Erfahrungen, die völlige Aufhebung der Restverwaltung sich nur im Laufe der Jahre und im Wege allmählicher Uebung erreichen lasse. Man überzeugte sich, daß auch eine etwaige Verlängerung des Termines der Finalabschlüsse hierin nichts ändern werde. Man verkannte nicht, daß die Verwaltung des Reichs gegenüber den Einzelstaaten besondere Schwierigkeiten biete, weil es an der einheitlichen Organisation der über die Einzelstaaten des Reiches vertheilten Beamtenwelt fehle, man war daher bereit, die Restverwaltung auch fernerhin bei denjenigen Etatstiteln zu gestatten, bei welchen dies im Etat ersichtlich gemacht ist.

Auch schloß man sich in der Kommission im Allgemeinen denjenigen Grundsätzen an, welche die Regierungs-Vorlage im §. 20. für die Restverwaltung aufgestellt hat; sie haben demgemäß in dem §. 29. Aufnahme gefunden.

Dagegen konnte sich die Kommission von der Nothwendigkeit nicht überzeugen, für die Militair- und die Marine-Verwaltung die im §. 27. und 28. der Regierungs-Vorlage vorgeschlagenen Ausnahmen zu gestatten.

Sie war vielmehr der Meinung, daß für andere Verwaltungen, z. B. das auswärtige Amt, welches seine Agenten in den entferntesten Gegenden besitzt, dieselben Schwierigkeiten vorliegen, wie für die Marine-Verwaltung, und daß auch die Militair-Verwaltung im Stande sein werde, den allgemeinen Anordnungen des §. 29. sich zu unterwerfen, zumal Eisenbahnen, Telegraphen, sowie vermehrte Bildung und Disziplin in den untern Organen der Verwaltung einen prompten und beschleunigten Geschäftsgang heute sicherer stellen, als in früheren Jahren möglich war.

Nach diesen Erwägungen ist der §. 29. von der Kommission festgestellt und es erübrigt, noch hinzuzufügen, daß über die für die Restverwaltung maßgebende Bedeutung des Wortes

„Verbindlichkeit" in der ersten Zeile des 2. Absatzes eine Verständigung in der Kommission stattgefunden hat.

Nach der Meinung der überwiegenden Mehrheit der Kommission handelt es sich hier nicht um die privatrechtliche Verbindlichkeit, welcher das Recht eines Dritten nothwendigerweise gegenübersteht, sondern um die staatsrechtliche Verbindlichkeit, um die Verbindlichkeit welche für den Staat entsteht, wenn gewisse veranlassende Ursachen vermöge seiner Institutionen eine Ausgabe bedingen, ohne daß damit nothwendiger Weise ein Klagerecht für einen Dritten verbunden ist.

Es wurde zwar in der Kommission der Versuch gemacht, diesen Gedanken in ein anderes Wort zu fassen, und vorgeschlagen: an Stelle des Ausdrucks „Verbindlichkeit" das in der Regierungsvorlage gebrauchte Wort „Nothwendigkeit oder thatsächliche Grundlage der Verbindlichkeit" zu setzen. Man überzeugte sich indessen, daß gerade diese Ausdrücke bedenklichen Interpretationen unterliegen, indem sie die Entscheidung mehr oder weniger in das subjektive Ermessen der Behörden stellen, was vor Allem ausgeschlossen werden solle.

Die Kommission kam daher auf das Wort „Verbindlichkeit" zurück, und sie hält es für ausreichend, daß im Berichte klargestellt wird, was damit gemeint ist.

§. 30. bis 36. — Regierungsvorlage §§. 21. bis 26. —

Die §§. 30 bis 36 sind in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Regierungsvorlage im §. 21. bis 26. und mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen worden.

§. 37.

Enthält die aus den §§. 17. 25. und 26. der Regierungsvorlage hierher übertragenen Bestimmungen.

§. 38.

Die hierin enthaltene Bestimmung, nach welcher Verordnungen oder allgemeine Vorschriften, welche auf Grund einer speciellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Reichskanzler, oder eine oberste Verwaltungsbehörde in Beziehung auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben erlassen werden, zur Kenntniß des Bundesraths und des Reichstages zu bringen sind, entspringt aus der Erwägung, daß ohne diese Kenntniß eine wirksame Kontrole der Finanzverwaltung für die Reichsvertretung überhaupt nicht möglich ist.

Sie ist gerechtfertigt durch die Erwägung, daß Verordnungen und Vorschriften, welche auf Grund specieller gesetzlicher Ermächtigung ergehen, sowohl für die Verwaltung, wie für die Kontrole durch den Rechnungshof und den Reichstag genau denselben Ursprung und dieselbe Rechtsbedeutung haben, wie das Gesetz, welches die Ermächtigung ausspricht. Es macht in Bezug hierauf keinen Unterschied, ob die Verordnung resp. Vorschrift von dem, im Gesetz unmittelbar beauftragten oder in Folge einer zulässigen Delegation von einer anderen beauftragten Behörde erlassen ist. Durch die Mittheilung an den Reichstag wird nicht allein die Kenntniß des Inhalts gesichert, sondern auch der Ursprung der Geltungskraft bestätigt.

Außer diesem nächsten Zwecke der Bestimmung bietet sie gleichzeitig den Vortheil, das sie eine Verständigung über den in dem Gesetz-Entwurfe über den Rechnungshof bestrittenen Punkt vorbereitet

„welche Vorschriften als solche zu gelten haben, deren Verletzungen durch den Rechnungshof im Wege der Bemerkungen zur Kenntniß des Reichstages zu bringen sind.

Von Seiten der Kommissarien der Reichs-Regierung wurde eingewandt, daß ein Theil dieser Verordnungen schon im Reichsgesetzblatte sich finde, bei einem anderen Theile werden sich Schwierigkeiten in der Ausführung ergeben. Auch sei es nicht selten, daß derartige Vorschriften in Form der Entscheidung von Spezialfällen erlassen würden.

Von einer anderen Seite wurde die Frage gestellt, ob man nicht zu weit gehe, und die Aufgaben des Reichstages allzusehr erschwere, wenn man auch diejenigen allgemeinen Vorschriften unter die Bestimmung des §. 38. stelle, welche von den obersten Verwaltungsbehörden ausgehen.

Es wurde entgegnet, daß man jene Schwierigkeiten nicht überschätzen dürfe, und daß die Ausdehnung der Bestimmung auf die obersten Behörden so lange nothwendig sei, als es im Reiche an verantwortlichen Ministern fehle und der Fall vorkommen könne, daß Verordnungen der in Frage stehenden Art im Wege der Delegation von den obersten Verwaltungsbehörden erlassen werden.

§. 39.

Der Schlußparagraph des Gesetzentwurfes ist endlich unverändert aus der Regierungs-Vorlage übernommen worden.

Die Zusammenstellung der Kommissionsvorschläge mit der Regierungs-Vorlage findet sich am Schlusse des Berichtes.

Die Kommission empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes in der von ihr amendirten Fassung.

Berlin, den 11. Dezember 1874.

Die III. Kommission.

Miquél (Vorsitzender). v. Benda (Berichterstatter). Dr. Hänel. v. Kardorff. Derenburg. Richter (Hagen). Jacobs. Krieger (Lauenburg). Dr. Lasker Freiherr v. Zu-Rhein. Freiherr v. Hafenbrädl. Dr. jur. Freiherr v. Landsberg-Gemen. Dr. Rieper. v. Puttkamer (Lyck).

Zusammen

des Entwurfs eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

Vorlage.
nach der Drucksache Nr. 9.

Gesetz,

betreffend

die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Einnahmen des Reichs ist nach dem Reichshaushalts-Etat und den Gesetzen zu führen, durch welche derselbe abgeändert oder ergänzt wird.

Die Einnahmen sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehr-Einnahmen sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

Einnahmen, welche unter keinen der Titel des Etats fallen, sind als außeretatsmäßige Einnahmen in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung nachzuweisen.

Einnahmen, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungen der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, von den letzteren abzusetzen.

§. 2.

Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden (Art. 69. der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig

Vorlage
in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1. (1. Alinea).

Die Verwaltung der Einnahmen des Reichs ist nach dem Reichshaushalts-Etat und den Gesetzen zu führen, durch welche derselbe abgeändert oder ergänzt wird.

§. 5. (1. Alinea).

Die Verwaltung der Ausgaben des Reichs ist nach dem Reichshaushalts-Etat und den Gesetzen zu führen, durch welche derselbe abgeändert oder ergänzt wird.

stellung

des Reichs — Nr. 9. der Drucksachen — mit den Beschlüssen der III. Kommission.

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

(§. 1., 1. Alinea und §. 5., 1. Alinea der Vorlage.)

Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs werden nach dem Reichshaushalts-Etat verwaltet.

Dem Reichshaushalts-Etat sind im Sinne dieses Gesetzes gleich zu achten diejenigen Gesetze, welche denselben abändern oder ergänzen, oder welche für das laufende Etatsjahr oder nach dem Abschluß des Etatsgesetzes für das nächstfolgende Etatsjahr eine Einnahme oder eine Ausgabe anordnen.

§. 2.

(Neu.)

Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres sind in den Reichshaushalt aufzunehmen.

Unvorhergesehene Einnahmen und Ausgaben sind nach Anweisung dieses Gesetzes zur Kenntniß und Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages zu bringen.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes sind auch Vermehrung oder Verminderung von Reservebeständen zu verstehen.

§. 3.

(Neu.)

In den Reichshaushalts-Etat sind insbesondere aufzunehmen: (Art. 69. der Verf.)

1. **Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien, oder sonstigen Gegenständen,**

Vorlage
nach der Drucksache Nr. 9.

erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 4.

Bewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Reichs bestimmt sind, müssen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben oder allgemein angeordnet worden ist.

Werden bewegliche Sachen für Reichszwecke von einer Reichsverwaltung an eine andere verabfolgt, so müssen aus den Fonds der letzteren die Etats- oder Taxpreise dafür derjenigen Verwaltung vergütet werden, welche den Erlös für die betreffenden Gegenstände zu verrechnen hat.

§. 5.

Die Verwaltung der Ausgaben des Reichs ist nach dem Reichshaushalts-Etat und den Gesetzen zu führen, durch welche derselbe abgeändert oder ergänzt wird.

Die Ausgaben sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehr-Ausgaben sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

Ausgaben, welche unter keinen der Titel des Ausgabe-Etats fallen, und zu deren Deckung der zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben ausgesetzte Dispositionsfonds nicht ausreicht, sind als außeretatsmäßige nachzuweisen.

Etwa geleistete Vorschüsse sind in den Rechnungen nicht als verausgabt, sondern unter den Beständen nachzuweisen.

§. 6.

Baldmöglichst nach dem Jahresabschlusse der Reichs-Hauptkasse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre, ist dem Bundesrathe und dem Reichstage eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen. In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen (§. 7.) und die außeretatsmäßigen Ausgaben (§. 5) behufs deren nachträglicher Genehmigung besonders nachzuweisen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 7.

Als Etatsüberschreitungen werden angesehen alle Mehrausgaben welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Special-Etats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgabe bei anderen ausgeglichen werden.

Unter dem Titel eines Special-Etats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

§. 8.

Gehalt und andere ständige Dienstemolumente dürfen nur auf Grund des Etats oder eines sonstigen Gesetzes verliehen werden. Bei der Verausgabung der durch Etat oder Gesetz festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesammtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

§. 9.

Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Ersparnisse an den Besoldungsfonds, welche dadurch ent-

Vorlage
in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

§. 1. (2. 3. 4. Alinea).

Die Einnahmen sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehr-Einnahmen sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

Einnahmen, welche unter keinen der Titel des Etats fallen sind als außeretatsmäßige Einnahmen in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung nachzuweisen.

§. 1. (5. Alinea).

Einnahmen, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungen der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, von den letzteren abzusetzen.

§. 2.

Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts Etat gebracht werden (Art. 69 der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse der Kommission.

welche sich im Besitz einer Reichsverwaltung befinden, sowie Entschädigungsgelder aus Versicherungsverträgen;

2. **die auf das Etatsjahr fallenden Einnahmebeträge aus Anleihen, deren Verwendung bestimmungsmäßig im Verlauf mehrerer Jahre erfolgt;**
3. **Einnahmen und Ausgaben der für besondere Zwecke bestimmten Reichsfonds;**
4. **Einnahmen, welche einer Reichsverwaltung aus Zuwendungen Dritter für besondere Zwecke dieser Verwaltung zufließen;**
5. **Einnahmen und Ausgaben derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten, oder mit Bedürfniß-Zuschüssen bedacht werden und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden der durch von Reichswegen Angestellte oder hierzu Berufene und ohne Betheiligung anderer Personen an der Etatsfestsetzung geführt wird. Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.**

Soweit diese Anstalten, Stiftungen und Fonds von untergeordneter Bedeutung für den Reichshaushalt sind, kann eine allgemeine Ermächtigung im Etat unter ausdrücklicher Erwähnung der einzelnen Anstalten, Stiftungen und Fonds den ziffermäßigen Anschlag der Einnahmen und Ausgaben ganz oder theilweise ersetzen.

§. 4.

(2., 3. und 4. Alinea des §. 1. der Vorlage unverändert.)

Die Einnahmen sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehr-Einnahmen sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

Einnahmen, welche unter keinen der Titel des Etats fallen, sind als außeretatsmäßige Einnahmen in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung nachzuweisen.

§. 5.

(5. Alinea des §. 1. der Vorlage.)

Von Einnahmen dürfen Zahlungen nicht vorweg in Abzug kommen.

Einnahmen, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungen der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, von den letzteren abzusetzen.

§. 2. der Regierungs-Vorlage fällt fort.
(cfr. die Beschlüsse §. 3, 1. Alin. und §. 9, 1. Alin.).

Vorlage
nach der Drucksache Nr. 9.

stehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können, außer zu den eigentlichen Stellvertretungskosten, zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie verwendet werden, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte solcher Stellen stattgefunden hat.

§. 10.

Auf solche Dispositionsfonds, welche der Etat ohne nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung der Verwaltung stellt, dürfen keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen bestimmten Etatstitel fallen.

§. 11.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald dieselben heimfallen, vom Etatssoll in Abgang zu stellen.

Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maßgabe dieser Erhöhung und fallen weg, sobald der Beamte durch das erhöhte Gehalt völlig entschädigt ist.

§. 12.

Bauanschläge zur Ausführung von Land- oder Wasserbauten, mögen dieselben Neu- oder Reparaturbauten betreffen, bedürfen, bevor mit der Ausführung des Baues begonnen wird, der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde, wenn die Anschlagsumme den Betrag von 10,000 Mark übersteigt. Bauausführungen, welche auf einem und demselben Grundstück in demselben Jahre vorgenommen werden sollen, sind in einem Bauanschlage zusammen zu fassen.

Werden durch nicht vorher zu sehende Umstände Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen nöthig, so bedürfen diese der gleichen Genehmigung wie der ursprüngliche Anschlag, auch müssen etwaige Mehrkosten durch einen besonders genehmigten Nachanschlag begründet werden.

In den Fällen, in welchen der Hauptanschlag der Genehmigung durch die oberste Verwaltungsbehörde unterworfen gewesen ist, sowie in den Fällen, in welchen durch den Hinzutritt des Nachanschlags die Anschlagssumme sich über den Betrag von 10,000 Mark erhöht, ist der Nachanschlag von der obersten Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

§. 13.

Die für Rechnung des Reichs geschlossenen Kontrakte müssen ebenso, wie jeder Ankauf auf Reichsrechnung auf vorhergegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf nicht kontrahirt werden. Diejenigen Beamten-Kategorien, bei welchen eine Ausnahme von dieser Bestimmung zulässig ist, bestimmt der Bundesrath.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakte dürfen zum Nachtheil des Reichs nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung des Kaisers zulässig.

§. 14.

Alle für Rechnung des Reichs angekauften Gegenstände müssen, entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme beziehungsweise, sofern sie aus Grundstücken, Utensilien oder Geräthschaften bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

§. 15.

Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gericht-

Vorlage
in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

§. 5. (2. u. 3. Alinea).

Die Ausgaben sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehr-Ausgaben sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

Ausgaben, welche unter keinen der Titel des Ausgabe-Etats fallen, und zu deren Deckung der zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben ausgesetzte Dispositionsfonds nicht ausreicht, sind als außeretatsmäßige nachzuweisen.

§. 5. (5. Alinea).

Etwa geleistete Vorschüsse sind in den Rechnungen nicht als verausgabt, sondern unter den Beständen nachzuweisen.

§. 10.

Auf solche Dispositionsfonds, welche der Etat ohne nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung der Verwaltung stellt, dürfen keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen bestimmten Etatstitel fallen.

§. 7.

Als Etatsüberschreitungen werden angesehen alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel **und Titel** des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezial-Etats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgabe bei anderen ausgeglichen werden.

Unter dem Titel eines Spezial-Etats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

§. 6.

Baldmöglichst nach dem Jahresabschlusse der Reichs-Hauptkasse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre, ist dem Bundesrathe und dem Reichstage eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen. In dieser Vorlage sind die Etats-Ueberschreitungen (§. 7.) und die außeretatsmäßigen Ausgaben (§. 5.) behufs der nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 6.

(2., 3. und 4. Alinea des §. 5. der Vorlage.)

Die Ausgaben sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehr-Ausgaben sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

Ausgaben, welche unter keinen Titel des Ausgabe-Etats fallen, sind, **soweit sie als unvorhergesehene zu betrachten sind, aus den für solche Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds zu bestreiten. Reicht der entsprechende Dispositionsfonds nicht zur Deckung aus, so sind sie als außeretatsmäßige nachzuweisen.**

§. 7.

(5. Alinea des §. 5. der Vorlage.)

Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen nur auf Grund besonderer Bemerkungen im Etat zugeführt werden.

Etwa geleistete Vorschüsse sind nicht als verausgabt, sondern als solche in den Rechnungen und Uebersichten (§. 10.) nachzuweisen.

§. 8.

(§. 10. der Vorlage.)

Unverändert.

§. 9.

(§. 7. der Vorlage.)

Als Etatsüberschreitungen werden angesehen:

1. **alle Mehreinnahmen, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezial-Etats stattgefunden haben;**
2. alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezial-Etats stattgefunden haben, **sofern** nicht einzelne Titel in den Etats als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgabe **durch Minderausgabe bei anderen ausgeglichen werden.**

Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbstständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

§. 10.

(§. 6. der Vorlage.)

Baldmöglichst nach dem **Rechnungsabschlusse der** Reichs-Hauptkasse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre, ist dem Bundesrathe und dem Reichstage eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen **die außeretatsmäßigen Einnahmen** und die außeretatsmäßigen Ausgaben **zur** nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Ausgaben aus Central-Fonds, welche durch Titelüberschrift als Dispositionsfonds, Fonds für vermischte, sonstige oder unvor-

Vorlage
nach der Drucksache Nr. 9.

lichen Urtheils oder des Nachweises der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden.

§. 16.

Der Zeitpunkt, an welchem bei den einzelnen Kassen der Abschluß der Jahresrechnung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler festgesetzt.

Der Abschluß der Jahresrechnung der Reichs-Hauptkasse hat spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres zu erfolgen.

§. 17.

Sind Matrikularbeiträge und nach Maßgabe des Artikels 39 der Verfassung festgestellte Einnahmen der Reichskasse an abzuliefernden Zoll- und Steuererträgen beim Abschluß der Jahresrechnung noch nicht zur Einziehung gelangt, so ist die Vereinnahmung dieser Rückstände in den auf den Abschluß der Jahresrechnung folgenden 6 Monaten herbeizuführen und in der verfassungsmäßig für das Etatsjahr, in welchem sie fällig waren, zu legenden Rechnung nachzuweisen.

Ergeben sich hinsichtlich anderer Reichseinnahmen beim Abschluß der Jahres-Rechnung Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Jahres übernommen.

§. 18.

Bei allen unter den fortdauernden Ausgaben bewilligten Baufonds, sowie bei solchen Fonds, welche nach besonderer durch den Etat getroffenen Bestimmung von einem Jahre in das andere übertragbar sind, bleiben die bis zum Jahresabschluß nicht ausgegebenen Beträge für die im folgenden Jahre unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etatssoll zur Verfügung.

§. 19.

Die zu einmaligen Ausgaben bewilligten Fonds werden bis zur Erfüllung des Zweckes, zu welchem dieselben bewilligt sind, als von einem Jahre in das andere übertragbar behandelt.

Sobald eine einmalige Ausgabe zum Abschluß gelangt ist, wird der bei den für dieselbe bewilligten Fonds unverausgabt gebliebene Rest als erspart verrechnet.

§. 20.

Hat bei den nicht von einem Jahre in das andere übertragbaren (jährlich abschließenden) Fonds die Berichtigung von Ausgaben, deren Nothwendigkeit noch vor Ablauf des Etatjahres sich ergeben hat, vor dem Abschlusse der Jahresrechnung nicht mehr erfolgen können, so dürfen die betreffenden Ausgabefonds zur Bestreitung der rückständigen Zahlungen noch offen gehalten werden. Soweit unverwendet gebliebene Beträge nicht zu solchen rückständigen Zahlungen zu reserviren sind, werden sie als erspart verrechnet.

Spätestens 6 Monate nach dem Abschluß der Jahresrechnung sind die hiernach noch offen gehaltenen Ausgabefonds vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 26. und 27. zum definitiven Abschluß zu bringen, und die dann noch verbliebenen Bestände als erspart der Einnahme des laufenden Jahres zuzuführen.

Innerhalb der sechsmonatlichen Restperiode dürfen auf die noch offen gehaltenen Fonds keine Ausgaben für das laufende Etatsjahr und auf die Fonds des letzteren keine aus den offen gehaltenen Fonds zu bestreitende Ausgaben angewiesen werden.

Kommen später noch Ausgaben aus früherer Zeit vor, so sind diese aus den Etatsfonds der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

§. 21.

Jede Kasse ist allmonatlich an einem von der obersten Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Tage zu revidiren.

Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit Zu-

Vorlage
in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

§. 3.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 4.

Bewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Reichs bestimmt sind, müssen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben **oder allgemein angeordnet** worden ist.

Werden **bewegliche** Sachen für Reichszwecke von einer Reichsverwaltung an eine andere verabfolgt, so müssen aus den Fonds der letzteren die Etats- oder Taxpreise dafür derjenigen Verwaltung vergütet werden, welche den Erlös für die betreffenden Gegenstände zu verrechnen hat.

§. 13.

Die für Rechnung des Reichs geschlossenen Kontrakte müssen ebenso, wie jeder Ankauf auf Reichsrechnung auf vorhergegangene öffentliche Ausbietung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf nicht kontrahirt werden. Diejenigen Beamten-Kategorien, bei welchen eine Ausnahme von dieser Bestimmung zulässig ist, bestimmt der Bundesrath.

§. 14.

Alle für Rechnung des Reichs angekauften Gegenstände müssen, entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme beziehungsweise, sofern sie aus Grundstücken, Utensilien oder Geräthschaften bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Beschlüsse der Kommission.

hergesehene Ausgaben, oder in gleichartiger Weise bezeichnet sind, müssen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt und in den Rechnungen und Uebersichten nachgewiesen werden.

§. 11.
(§. 3. der Vorlage).
Unverändert.

§. 12.
(§. 4. der Vorlage.)

Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Reichs bestimmt sind, müssen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Werden Sachen für Reichszwecke von einer Reichsverwaltung an eine andere überlassen, so müssen aus den Fonds der letzteren die Etats- oder Taxpreise dafür derjenigen Verwaltung vergütet werden, welche den Erlös für die betreffenden Gegenstände zu verrechnen hat.

§. 13.
(§. 13. 1. und 2. Alinea der Vorlage.)

Die für Rechnung des Reichs geschlossenen Kontrakte müssen ebenso, wie jeder Ankauf auf Reichsrechnung auf vorhergegangene öffentliche **Ausschreibung** gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder an derselben betheiligt sind, darf, **in Bezug auf diese Verwaltung, zu welcher sie gehören, nicht kontrahirt werden. Ausgenommen hiervon sind die Vorsteher der Postanstalten und der Telegraphenstationen, die bei letzteren angestellten Beamten, sowie Expeditionsbeamte, Bahn- und Barrieren-Wärter bei Eisenbahnen. Andere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.**

§. 14.
(§. 14. der Vorlage.)
Unverändert.

§. 15.
(Neu.)

Auf Hoheitsrechten des Reichs oder auf Realverpflichtungen beruhende Einnahmen dürfen nur insoweit erlassen oder zurückerstattet werden, wie hierzu in den Gesetzen oder den Bestimmungen des Reichshaushalts-Etats die Ermächtigung gegeben ist. Die hiernach erlassenen oder zurückerstatteten Einnahmen sind in den Nachweisungen (§. 10.) und Rechnungen (§. 36.) als Mindereinnahmen besonders ersichtlich zu machen.

Vorlage
nach der Drucksache Nr. 9.

stimmung des Rechnungshofs und nur rücksichtlich solcher Betriebs- oder Hebestellen der Einnahmeverwaltungen zulässig, welche Ausgaben auf Grund eines Kassenetats nicht leisten.

Sämmtliche Kassen sind mindestens jährlich einmal und sämmtliche Materialien-Verwaltungen mindestens alle zwei Jahre einmal unvermuthet einer Revision zu unterwerfen.

§. 22.

In der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung sind die etatsmäßigen sowohl als die außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, erstere nach den Kapiteln und Titeln der Reichshaushalts-Etats, beziehungsweise der vom Reichstage genehmigten Titeln der Spezialetats (§. 7.) nachzuweisen.

Außerdem sind in derselben die Betriebsfonds oder eisernen Bestände ersichtlich zu machen.

§. 23.

Die von den Kassen zu legenden Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nur mit Zustimmung des Rechnungshofs gelegt werden.

§. 24.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abzuliefernden Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial- und Generalrechnungen muß auch, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 25. in Ansehung der Einnahme- und **Ausgabe**-Rückstände stattfinden.

§. 25.

Bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds (§. 18. und 19.) ist in der Rechnung der Reichs-Hauptkasse, sowie in der verfassungsmäßig dem Bundesrathe und dem Reichstage zu legenden Rechnung nachzuweisen:

1. der in dem betreffenden Jahre ausgegebene Betrag,
2. der auf das folgende Jahr übertragene Bestand,
3. der aus dem Vorjahre übernommene Bestand.

Die zu 1 und 2 bezeichneten Beträge bilden nach Abzug des Betrages zu 3 die rechnungsmäßige Ist-Ausgabe.

In den Rechnungen der Spezialkassen sind bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Etatsfonds nur die wirklich ausgegebenen Beträge nachzuweisen.

§. 26.

Ueber die Ausgaberückstände (§. 20.) und die gemäß §. 17. dieses Gesetzes nachträglich zur Vereinnahmung gelangenden Matrikularbeiträge und Zoll- und Steuerablieferungen ist unmittelbar nach Ablauf der sechsmonatlichen Periode, für welche die bezüglichen Fonds noch offen gehalten werden, in Form eines Nachtrages zur Jahresrechnung Rechnung zu legen.

Diese Einnahmen und Ausgaben sind in die über das Etatsjahr, dem sie angehören, verfassungsmäßig zu legende Rechnung aufzunehmen.

§. 27.

Auf die Ausgaben der Militärverwaltung finden die Bestimmungen des §. 20. mit der Maßgabe Anwendung, daß die jährlich abschließenden Fonds für die Bestreitung der Ausgabereste bis zum Abschluß der Rechnung des folgenden Etatsjahres offen gehalten werden dürfen.

Die Rechnungslegung über diese Ausgaberückstände erfolgt zugleich mit der Rechnungslegung über die laufenden Ausgaben des jedesmal folgenden Etatsjahres.

§. 28.

Sofern bei den jährlich abschließenden Fonds der Marine-

Vorlage
in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

§. 15.

Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils oder des Nachweises der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden.

§. 13. (3. u. 4. Alinea).

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakte dürfen zum Nachtheil des Reichs nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung des Kaisers zulässig.

§. 8.

Gehalt und andere ständige Dienstemolumente dürfen nur auf Grund des Etats **oder eines sonstigen Gesetzes** verliehen werden. Bei der Verausgabung der durch Etat oder Gesetz festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesammtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

§. 9. (2. Alinea.)

Ersparnisse an den Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, können, außer zu den eigentlichen Stellvertretungskosten, zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie verwendet werden, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte solcher Stellen stattgefunden hat.

Beschlüsse der Kommission.

§. 16.
(Neu.)

Vergütungen und Rückzahlungen auf indirekte Steuern können nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden.

Steuern und Zollkredite für ganze Kategorien von Steuerpflichtigen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes oder nach Maßgabe des Etats gewährt werden.

Ebenso darf die Vereinnahmung so gestundeter Beträge vor der Verfallzeit nur nach Maßgabe des Etats erfolgen.

Bis zur anderweiten Regelung durch Gesetz oder Etat behält es bei den zur Zeit maßgebenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 17.
(§. 15. der Vorlage.)

Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheiles, oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung, oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden. **Letztere Bestimmung findet auf Defekte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, Etatsüberschreitungen, oder durch eine strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Reiches beruhen, keine Anwendung.**

Die erlassenen Defekte sind in den Uebersichten und Rechnungen summarisch nachzuweisen.

§. 18.
(3. und 4. Alinea des §. 13. der Vorlage.)

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakte dürfen zum Nachtheil des Reichs nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung des Kaisers zulässig, **sofern der abgeschlossene Kontrakt nicht der Genehmigung des Reichstages unterlegen hat.**

§. 19.
(§. 8. und 2. Alinea des §. 9. der Vorlage.)

Gehalt, Tantiemen und andere ständige oder bei der Pension in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats verliehen werden.

In die zur Vorlegung an den Reichstag gelangenden Spezial-Etats sind bei dem Besoldungsfonds, die Stellenzahl, die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen. Bei der Verausgabung der so festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesammtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

Die Ersparnisse an den Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, fließen in die Reichskasse.

Die Dispositionsfonds, welche der Reichsverwaltung für Stellvertretungskosten zur Verfügung zu stellen sind, werden durch den Reichshaushalts-Etat besonders festgestellt.

Dienstwohnungen können nur auf Grund des Etats gewährt werden; die für dieselben zu leistenden Miethsvergütungen sind im Etat ersichtlich zu machen. Soweit sonst Beamten entbehrliche

Vorlage
nach der Drucksache Nr. 9.

Verwaltung beim Abschluß der sechsmonatlichen Restperiode (§. 20.) Ausgaberückstände nicht zu vermeiden sein sollten, welche ihre Veranlassung darin haben, daß einzelne im Auslande befindlichen Schiffe noch mit Liquidationen über laufende Ausgaben im Rückstande sind, so können die Beträge dieser Liquidationen nach einer auf Grund der festgestellten Liquidationen der Vormonate vorzunehmenden ungefähren Schätzung auf die betreffenden noch offen gebliebenen Fonds angewiesen werden. Die demnächst bei Feststellung dieser Liquidationen sich ergebenden Veränderungen sind dann bei den Fonds des laufenden Etatsjahres auszugleichen.

§. 29.

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an den Rechnungshof bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem solche und die Beläge zuvor rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

§. 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Wo in den §§. 1. bis einschließlich 29. dieses Gesetzes von den Behörden und Angelegenheiten des Reichs die Rede ist, sind in Betreff der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens die entsprechenden Behörden und Angelegenheiten Elsaß-Lothringens zu verstehen.
2) Die Bestimmungen, welche im ersten Absatze des §. 17. und im ersten Absatze des §. 26. rücksichtlich der beim Abschluß der Jahresrechnung noch nicht zur Einziehung gelangten Einnahmen der Reichskasse an Matrikularbeiträgen und abzuliefernden Zoll- und Steuererträgen getroffen sind, finden rücksichtlich Elsaß-Lothringens auf die beim Abschluß der Jahresrechnung sich ergebenden Einnahmerückstände der Verwaltung der direkten Steuern Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Vorlage
in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

§. 9. (1. Alinea.)

Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§. 11. (2. Alinea.)

Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maßgabe dieser Erhöhung und fallen weg, sobald der Beamte durch das erhöhte Gehalt völlig entschädigt ist.

§. 12.

Bauanschläge zur Ausführung von Land- oder Wasserbauten, mögen dieselben Neu- oder Reparaturbauten betreffen, bedürfen, bevor mit der Ausführung des Baues begonnen wird, der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde, wenn die Anschlagssumme den Betrag von 10,000 Mark übersteigt. Bauausführungen, welche auf einem und demselben Grundstück in demselben Jahre vorgenommen werden sollen, sind in einem Bauanschlage zusammen zu fassen.

Werden durch nicht vorher zu sehende Umstände Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen nöthig, so bedürfen diese der gleichen Genehmigung wie der ursprüngliche Anschlag, auch müssen etwaige Mehrkosten durch einen besonders genehmigten Nachanschlag begründet werden.

Beschlüsse der Kommission.

Räume zur Benutzung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche Miethszins zu entrichten.

§. 20.

(1. Alinea des §. 9. und 2. Absatz des §. 11. der Vorlage.)

Außerordentliche Remunerationen, **Provisionen** und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maßgabe dieser Erhöhung und fallen weg, sobald der Beamte durch das erhöhte Gehalt völlig entschädigt ist.

Besoldungen und Remunerationen für die im Reichsdienste stehenden bautechnischen Beamten dürfen aus dem Baufond nicht entnommen werden.

§. 21.

(Neu.)

Bei der Verausgabung sind für Beamte und Militär-Personen diejenigen Vorschriften über Kompetenzen zu Grunde zu legen, welche bei der Etatsfeststellung gegolten haben oder den Etatsansätzen zu Grunde gelegt worden sind, sofern der Etat nicht in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt.

§. 22.

(Neu.)

Ansprüche auf Zuwendungen, welche über das Rechnungsjahr hinausreichen, dürfen nur soweit verliehen werden, als die Berechtigung hierzu entweder im Reichshaushalts-Etat ertheilt ist, oder aus gesetzlichen Bestimmungen folgt, welche den betreffenden Etatstiteln zum Grunde liegen.

§. 23.

(Neu.)

Für die Etatsaufnahme der Land- und Wasser-Neu- und Erweiterungsbauten sowie der Grundstückserwerbungen gelten folgende Bestimmungen:

1. **Uebersteigt die Anschlagssumme oder der Erwerbungs-Preis den Betrag von 100,000 Mark, so sind die Ausgaben für jeden Bau und jede Grundstücks-Erwerbung stets in besonderen Etatstiteln unter einmaligen Ausgaben aufzuführen.**
2. **Uebersteigt die Anschlagssumme oder der Erwerbungs-Preis den Betrag von 30,000 Mark, so dürfen solche Ausgaben aus allgemeinen Baufonds nur dann bestritten werden, wenn dies im Etat für zulässig erklärt ist.**

§. 24.

(§. 12. der Vorlage).

Unverändert.

Vorlage

in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

In den Fällen, in welchen der Hauptanschlag der Genehmigung durch die oberste Verwaltungsbehörde unterworfen gewesen ist, sowie in den Fällen, in welchen durch den Hinzutritt des Nachanschlags die Anschlagssumme sich über den Betrag von 10,000 Mark erhöht, ist der Nachanschlag von der obersten Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

§. 18.

Bei allen **unter den fortdauernden Ausgaben** bewilligten Baufonds, sowie bei solchen Fonds, welche nach besonderer durch den Etat getroffenen Bestimmung von einem Jahre in das andere übertragbar sind, bleiben die bis zum Jahresabschluß nicht ausgegebenen Beträge für die im folgenden Jahre unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etatssoll zur Verfügung.

§. 19.

Die zu einmaligen Ausgaben bewilligten Fonds werden bis zur Erfüllung des Zweckes, zu welchem dieselben bewilligt sind, als von einem Jahre in das andere übertragbar behandelt.

Sobald eine einmalige Ausgabe zum Abschluß gelangt ist, wird der bei den für dieselbe bewilligten Fonds unverausgabt gebliebene Rest als erspart verrechnet.

§. 11. (1. Alinea.)

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald dieselben heimfallen, vom Etatssoll in Abgang zu stellen.

§. 16.

Der Zeitpunkt, an welchem bei den einzelnen Kassen der Abschluß der Jahresrechnung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler festgesetzt.

Der Abschluß der Jahresrechnung der Reichs-Hauptkasse hat spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres zu erfolgen.

§. 17.

Sind Matrikularbeiträge und nach Maßgabe des Artikels 39 der Verfassung festgestellte Einnahmen der Reichskasse an abzuliefernden Zoll- und Steuererträgen beim Abschluß der Jahresrechnung noch nicht zur Einziehung gelangt, so ist die Vereinnahmung dieser Rückstände in den auf den Abschluß der Jahresrechnung folgenden 6 Monaten herbeizuführen **und in der verfassungsmäßig für das Etatsjahr, in welchem sie fällig waren, zu legenden Rechnung nachzuweisen.**

Ergeben sich hinsichtlich anderer Reichseinnahmen beim Abschluß der Jahres-Rechnung Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Jahres übernommen.

§. 20.

Hat bei den nicht von einem Jahre in das andere übertragbaren (jährlich abschließenden) Fonds die Berichtigung von Ausgaben, deren Nothwendigkeit noch vor Ablauf des Etatjahres sich ergeben hat, vor dem Abschlusse der Jahresrechnung nicht mehr erfolgen können, so dürfen die betreffenden Ausgabefonds zur Bestreitung der rückständigen Zahlungen noch offen gehalten werden. Soweit unverwendet gebliebene Beträge nicht zu solchen rückständigen Zahlungen zu reserviren sind, werden sie als erspart verrechnet.

Beschlüsse der Kommission.

§. 25.
(§. 18. der Vorlage.)

Bei allen bewilligten Baufonds **wie** bei solchen Fonds, welche nach besonderer, durch den Etat getroffener Bestimmung von einem Jahre in das andere übertragbar sind, **bleiben** die bis zum Jahresabschluß nicht ausgegebenen Beträge für die im **nächstfolgenden** Jahre unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etats-Soll zur Verfügung, **insofern nicht eine ausdrückliche Bemerkung zum betreffenden Titel eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet.**

§. 19. der Vorlage fällt fort.

§. 26.
(1. Alinea des §. 11. der Vorlage.)

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald dieselben heimfallen, vom Etatssoll in Abgang zu stellen.

§. 27.
(§. 16. der Vorlage.)

Der Zeitpunkt, an welchem bei den einzelnen Kassen **der Bücher-Abschluß des Rechnungs-Jahres** zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler festgesetzt.

Der Bücherabschluß der Reichs-Hauptkasse hat spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres zu erfolgen.

§. 28.
(§. 17. der Vorlage.)

Sind Matrikularbeiträge und nach Maßgabe des Artikels 39 der Verfassung festgestellte Einnahmen der Reichskasse an abzuliefernden Zoll- und Steuererträgen beim Abschluß der Jahresrechnung noch nicht zur Einziehung gelangt, so ist die Vereinnahmung dieser Rückstände in den auf den Abschluß der Jahresrechnung folgenden 6 Monaten herbeizuführen.

Ergeben sich hinsichtlich anderer Reichseinnahmen beim Abschluß der Jahres-Rechnung Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Jahres übernommen.

§. 29.
(§. 20. der Vorlage.)

In allen denjenigen Titeln, bei welchen im Etat die Zulässigkeit einer Restverwaltung ersichtlich gemacht ist, gelten betreffs der letzteren folgende Grundsätze:

Für diejenigen Ausgaben, zu welchen die Verbindlichkeit noch vor Ablauf des Etatsjahres entstanden ist, dürfen die Ausgabefonds, soweit es sich nicht um die von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds handelt, zur Bestreitung der rückständigen Zahlungen noch offen gehalten werden. Soweit un-

Vorlage
in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

Spätestens 6 Monate nach dem Abschluß der Jahresrechnung sind die hiernach noch offen gehaltenen Ausgabefonds vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 26 und 27 zum definitiven Abschluß zu bringen, und die dann noch verbliebenen Bestände als erspart der Einnahme des laufenden Jahres zuzuführen.

Innerhalb der sechsmonatlichen Restperiode dürfen auf die noch offen gehaltenen Fonds keine Ausgaben für das laufende Etatsjahr und auf die Fonds des letzteren keine aus den offen gehaltenen Fonds zu bestreitende Ausgaben angewiesen werden

Kommen später noch Ausgaben aus früherer Zeit vor, so sind diese aus den Etatsfonds der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

§. 27.

Auf die Ausgaben der Militärverwaltung finden die Bestimmungen des §. 20 mit der Maßgabe Anwendung, daß die jährlich abschließenden Fonds für die Bestreitung der Ausgabereste bis zum Abschluß der Rechnung des folgenden Etatsjahres offen gehalten werden dürfen.

Die Rechnungslegung über diese Ausgaberückstände erfolgt zugleich mit der Rechnungslegung über die laufenden Ausgaben des jedesmal folgenden Etatsjahres.

§. 28.

Sofern bei den jährlich abschließenden Fonds der Marineverwaltung beim Abschluß der sechsmonatlichen Restperiode (§. 20) Ausgaberückstände nicht zu vermeiden sein sollten, welche ihre Veranlassung darin haben, daß einzelne im Auslande befindlichen Schiffe noch mit Liquidationen über laufende Ausgaben im Rückstande sind, so können die Beträge dieser Liquidationen nach einer auf Grund der festgestellten Liquidationen der Vormonate vorzunehmenden ungefähren Schätzung auf die betreffenden noch offen gebliebenen Fonds angewiesen werden. Die demnächst bei Feststellung dieser Liquidationen sich ergebenden Veränderungen sind dann bei den Fonds des laufenden Etatsjahres auszugleichen.

§. 21.

Jede Kasse ist allmonatlich an einem von der obersten Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Tage zu revidiren.

Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit Zustimmung des Rechnungshofs und nur rücksichtlich solcher Betriebs- oder Hebestellen der Einnahmeverwaltungen zulässig, welche Ausgaben auf Grund eines Kassenetats nicht leisten.

Sämmtliche Kassen sind mindestens jährlich einmal und sämmtliche Materialien-Verwaltungen mindestens alle zwei Jahre einmal unvermuthet einer Revision zu unterwerfen.

§. 23.

Die von den Kassen zu legenden Rechnungen müssen ein volles Rechnungs-Jahr umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nur mit Zustimmung des Rechnungshofs gelegt werden.

§. 24.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abzuliefernden Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Beschlüsse der Kommission.

verwendet gebliebene Beträge nicht zu solchen rückständigen Zahlungen zu reserviren sind, werden sie als erspart verrechnet.

Spätestens 6 Monate nach dem Abschluß der Jahresrechnung sind die hiernach noch offen gehaltenen Ausgabefonds vorbehaltlich der Bestimmungen in dem §. 34. zum definitiven Abschluß zu bringen, und die dann noch verbliebenen Bestände als erspart der Einnahme des laufenden Jahres zuzuführen.

Innerhalb der sechsmonatlichen Restperiode dürfen auf die noch offen gehaltenen Fonds keine Ausgaben für das laufende Etatsjahr und auf die Fonds des letzteren keine aus den offen gehaltenen Fonds zu bestreitende Ausgaben angewiesen werden.

Kommen später noch Ausgaben aus früherer Zeit vor, so sind diese aus den Etatsfonds der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

§. 27. der Vorlage fällt fort.

§. 28. der Vorlage fällt fort.

§. 30.
(§. 21. der Vorlage.)
Unverändert.

§. 31.
(§. 23. der Vorlage.)

Die von den Kassen zu legenden Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nur mit Zustimmung des Rechnungshofs gelegt werden.

In den Kassen-Rechnungen sind die Einnahmen und Ausgaben unter den Titeln der Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

§. 32.
(§. 24. der Vorlage.)

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abzuliefernden Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Vorlage

in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial- und Generalrechnungen muß auch, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 25., in Ansehung der Einnahme- und Ausgabe-Rückstände stattfinden.

§. 25.

Bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds (§. 18. und 19.) ist in der Rechnung der Reichs-Hauptkasse, **sowie in der verfassungsmäßig dem Bundesrathe und dem Reichstage zu legenden Rechnung nachzuweisen:**

1) der in dem betreffenden Jahre ausgegebene Betrag,

2) der auf das folgende Jahr übertragene Bestand,

3) der aus dem Vorjahre übernommene Bestand.

Die zu 1. und 2. bezeichneten Beträge bilden nach Abzug des Betrages zu 3. die rechnungsmäßige Ist-Ausgabe.

In den Rechnungen der Spezialkassen sind bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Etatsfonds nur die wirklich ausgegebenen Beträge nachzuweisen.

§. 26.

Ueber die Ausgaberückstände (§. 20.) und die gemäß §. 17. dieses Gesetzes nachträglich zur Vereinnahmung gelangenden Matrikularbeiträge und Zoll- und Steuerablieferungen ist unmittelbar nach Ablauf der sechsmonatlichen Periode, für welche die bezügliche Fonds noch offen gehalten werden, in Form eines Nachtrages zur Jahresrechnung Rechnung zu legen.

Diese Einnahmen und Ausgaben sind in die über das Etatsjahr, dem sie angehören, verfassungsmäßig zu legende Rechnung aufzunehmen.

§. 29.

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an den Rechnungshof bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem solche und die Beläge zuvor rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

§. 22.

In der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung sind die etatsmäßigen sowohl als die außeretatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, erstere nach den Kapiteln und Titeln der Reichshaushalts-Etats, beziehungsweise der vom Reichstage genehmigten Titeln der Spezialetats (§. 7.) nachzuweisen.

Außerdem sind in derselben die Betriebsfonds oder eisernen Bestände ersichtich zu machen.

(cfr. **die hierher übertragenen Bestimmungen in den §§. 17, 25 und 26 der Vorlage**).

Beschlüsse der Kommission.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial- und Generalrechnungen muß auch, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 33, in Ansehung der Einnahme- und Ausgabe-Rückstände stattfinden.

§. 33.

(§. 25. der Vorlage.)

Bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds (§. 25.) ist in der Rechnung der Reichs-Hauptkasse, nachzuweisen:

1) der in dem betreffenden Jahre ausgegebene Betrag,
2) der auf das folgende Jahr übertragene Bestand,
3) der aus dem Vorjahre übernommene Bestand.

Die zu 1 und 2 bezeichneten Beträge bilden nach Abzug des Betrages zu 3 die rechnungsmäßige Ist-Ausgabe.

In den Rechnungen der Spezialkassen sind bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Etatsfonds nur die wirklich ausgegebenen Beträge nachzuweisen.

§. 34.

(§. 26. der Vorlage.)

Ueber die Ausgaberückstände (§. 29.) und die gemäß §. 28 dieses Gesetzes nachträglich zur Vereinnahmung gelangenden Matrikularbeiträge und Zoll- und Steuerablieferungen ist unmittelbar nach Ablauf der sechsmonatlichen Periode für welche die bezüglichen Fonds noch offen gehalten werden, in Form eines Nachtrages zur Jahresrechnung Rechnung zu legen.

§. 35.

(§. 29. der Vorlage.)

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an den Rechnungshof bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem **bei dieser die Rechnung und die** Beläge zuvor rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

Nach vollendeter Revision werden die Kassenrechnungen vom Rechnungshofe berichtigt und demgemäß in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

§. 36.

(§. 22. der Vorlage.)

In der dem **Bundesrathe und dem Reichstage** zu legenden Rechnung **(Art. 72 der Verfassung) ist bei jedem Titel die nach §. 35. durch den Rechnungshof erfolgte Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich zu machen.**

Insbesondere sind in derselben die Betriebsfonds oder eisernen Bestände **nachzuweisen.**

§. 37.

Die im §. 28. bezeichneten Rückstände an Matrikularbeiträgen, sowie an Zoll- und Steuererträgen, sind in der Rechnung für das Etatsjahr, in welchem sie fällig waren, nachzuweisen.

Bezüglich der übertragbaren Fonds ist die im §. 33. für die Rechnung der Reichshauptkasse getroffene Anordnung auch für die verfassungsmäßig zu legende Rechnung maßgebend.

Vorlage
in der Gegenüberstellung zu den Beschlüssen der Kommission.

§. 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Wo in den §§. 1 bis ausschließlich 29 dieses Gesetzes von den Behörden und Angelegenheiten des Reichs die Rede ist, sind in Betreff der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens die entsprechenden Behörden und Angelegenheiten Elsaß-Lothringens zu verstehen.

2) Die Bestimmungen, welche im ersten Absatze des §. 17 und im ersten Absatze des §. 26 rücksichtlich der beim Abschluß der Jahresrechnung noch nicht zur Einziehung gelangten Einnahmen der Reichskasse an Matrikularbeiträgen und abzuliefernden Zoll- und Steuererträgen getroffen sind, finden rücksichtlich Elsaß-Lothringens auf die beim Abschluß der Jahresrechnung sich ergebenden Einnahmerückstände der Verwaltung der direkten Steuern Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

Die Einnahmen und Ausgaben, über welche gemäß §. 34. eine Nachtragsrechnung zu legen, sind in die verfassungsmäßige Rechnung für das Etatsjahr, dem sie angehören, aufzunehmen.

§. 38.

(Neu.)

Verordnungen oder allgemeine Vorschriften, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Reichs-Kanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde in Beziehung auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs erlassen werden, sind zur Kenntniß des Bundesrathes und des Reichstages zu bringen. Die unter gleicher Voraussetzung erlassenen Verordnungen und Vorschriften des Bundesrathes sind zur Kenntniß des Reichstages zu bringen.

§. 39.

(§. 30. der Vorlage.)

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Wo in den §§. 1 bis einschließlich **38** dieses Gesetzes von den Behörden und Angelegenheiten des Reichs die Rede ist, sind in Betreff der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens die entsprechenden Behörden und Angelegenheiten Elsaß-Lothringens zu verstehen.
2. Die Bestimmungen, welche im ersten Absatze des §. **28** und im ersten Absatze des §. **34** rücksichtlich der beim Abschluß der Jahresrechnung noch nicht zur Einziehung gelangten Einnahmen der Reichskasse an Matrikularbeiträgen und abzuliefernden Zoll- und Steuererträgen getroffen sind, finden rücksichtlich Elsaß-Lothringens auf die beim Abschluß der Jahresrechnung sich ergebenden Einnahmerückstände der Verwaltung der direkten Steuern Anwendung.

Nr. 109.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Zur Motivirung des Entwurf darf der Unterzeichnete auf den vom Reichstage in der Sitzung vom 27. v. Mts. gefaßten Beschluß ganz ergebenst Bezug nehmen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung sowie der zugehörigen Einführungsgesetze.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deuscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe
eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,
einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, sowie
einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben

eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2.

Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21. Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3.

Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im §. 1. bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von Zweitausend vier Hundert Mark aus der Reichskasse gewährt.

§. 4.

In einer der folgenden Sessionen der gegenwärtigen Legislaturperiode, tritt der Reichstag in weitere Berathung der im §. 1. bezeichneten Gesetzentwürfe ein.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 110.

Mündlicher Bericht

der

Dritten Kommission

über

den Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes — Nr. 15. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. in der Vorlage der Regierungen folgende Abänderungen zu machen:

1. dem §. 3. folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:
„Ein Mitglied des Rechnungshofes, welches mit dem Leiter einer obersten Verwaltungsbehörde des Reiches in einem der in Absatz 1 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Ressort der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören."

2. im §. 19. Nr. 2 (letzte Zeile) hinter dem Worte „Gesetze" einzuschalten:
„oder der im §. 38. des Gesetzes vom . . . ten . . . . 187 . ., betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches (Reichsgesetzblatt von 187 ., S. . .) bezeichneten Verordnungen und allgemeinen Vorschriften". . .

II. dem Gesetz-Entwurf mit den beiden unter I. vorgeschlagenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

Die III. Kommision.

Miquél (Vorsitzender). v. Benda (Berichterstatter). Dr. Hänel. v. Kardorff. Dernburg. Richter (Hagen). Jacobs. Krieger (Lauenburg). Dr. Lasker. Freiherr v. Zu-Rhein. Freiherr v. Hafenbrädl. Dr. Freiherr v. Landsberg-Gemen. Dr. Nieper. v. Puttkamer (Lyck).

Nr. 111.

Mündlicher Bericht

der

Fünften Kommission

betreffend

die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 resp. die innerhalb dieses Jahres vorgekommenen Etatsüberschreitungen — Nr. 8. A. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Antrag der V. Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

nachstehende Etatsüberschreitungen des Jahres 1873, welche die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs A. — Nr. 18 der Drucksachen — nachweist und zwar:

I. bei den fortdauernden Ausgaben

Kap.	1.	Tit.	2.	Pos.	2.	.	.	.	.	.	2,623.	21.	9.
„	1.	„	3.	„	1.	.	.	.	.	.	30,774.	21.	4.
„	1.	„	3.	„	2.	.	.	.	.	.	99.	19.	5.
„	1.	„	3.	„	3.	.	.	.	.	.	50.	18.	9.
„	1.	„	4.			.	.	.	.	.	1,344.	21.	5.
„	1.	„	6.			.	.	.	.	.	9,203.	29.	2.
„	1.	„	7.	„	2.	.	.	.	.	.	684.	15.	—.
„	1.	„	7.	„	3.	.	.	.	.	.	1,828.	3.	11.
„	1.	„	9.	„	1.	.	.	.	.	.	52,942.	3.	2.
„	3.	Absch.	I.	Tit.	2.u.3.	.	.	.	.		622.	5.	—.
„	3.	„	I.	„	5.	Pos.	1.	.	.		1,705.	—.	4.
„	3.	„	I.	„	5.	„	2.	.	.		1,159.	28.	6.
„	3.	„	II.	„	2.	„	1.u.2.	.			800.	—.	—.
„	3.	„	IV.	Pos.	1.	.	.	.	.		3,156.	3.	3.
„	4.	Tit.	2.	„	1.	.	.	.	.	.	12,590.	21.	2.
„	4.	„	2.	„	2.	.	.	.	.	.	2,897.	26.	8.
„	4.	„	3.			.	.	.	.	.	10,340.	17.	2.
„	4.	„	4.			.	.	.	.	.	12,519.	10.	5.
„	4.	„	5.	„	1.	.	.	.	.	.	3,622.	19.	4.
„	4.	„	5.	„	2.	.	.	.	.	.	850.	28.	9.
„	4.	„	7.	„	2.	.	.	.	.	.	13,131.	15.	2.
„	4.	„	9.	„	2.	.	.	.	.	.	11,803.	2.	3.
„	9.	„	2.			.	.	.	.	.	127.	19.	6.
„	9.	„	3.	„	2.	.	.	.	.	.	463.	18.	11.
„	9.	„	10.	„	2.	.	.	.	.	.	3,671.	7.	4.
„	9.	„	10.	„	3.	.	.	.	.	.	1,829.	24.	2.
„	9.	„	11.	.	.	.	.	.	.	.	6,505.	25.	3.
„	9.	„	12.	.	.	.	.	.	.	.	34,556.	1.	8.
„	9.	„	14.	.	.	.	.	.	.	.	5,151.	21.	6.
„	9.	„	17.	.	.	.	.	.	.	.	5,722.	3.	3.
„	9.	„	21.	.	.	.	.	.	.	.	5,578.	—.	—.
„	9.	„	23.	.	.	.	.	.	.	.	8,903.	13.	5.
„	6.	„	3.	.	.	.	.	.	.	.	1,217.	21.	8.
„	6.	„	5.	.	.	.	.	.	.	.	1,540.	7.	—.
„	6.	„	12.	.	.	.	.	.	.	.	6,843.	5.	1.
„	6.	„	13.	.	.	.	.	.	.	.	16,261.	19.	4.
„	6.	„	14.	.	.	.	.	.	.	.	21,336.	25.	6.
„	6.	„	23.	.	.	.	.	.	.	.	13,995.	22.	—.
„	6.	„	25.	.	.	.	.	.	.	.	7,581.	4.	7.
„	10.	„	3.	.	.	.	.	.	.	.	1,899.	13.	11.
„	12.	„	3.	.	.	.	.	.	.	.	2,428.	6.	7.

II. Einmalige Ausgaben:

Kap.	1.	Tit.	1.	.	.	.	.	.	.	.	180,000.	—.	—.
„	3.	„	3.	.	.	.	.	.	.	.	20,114.	22.	6.
„	7.	„	3.	.	.	.	.	.	.	.	1,833.	22.	4.

Ausgaben bei den Einnahme-Verwaltungen:

Kap.	1.	Tit.	1.	.	.	.	.	.	.	.	4,480.	25.	4.
„	1.	„	2.	.	.	.	.	.	.	.	100.	—.	—.
„	1.	„	3.	.	.	.	.	.	.	.	85.	5.	6.
„	1.	„	4.	.	.	.	.	.	.	.	2,128.	6.	1.
„	1.	„	5.	.	.	.	.	.	.	.	2,501.	10.	6.
„	1.	„	6.	.	.	.	.	.	.	.	5,613.	29.	11.
„	1.	„	7.	.	.	.	.	.	.	.	6,453.	9.	2.
„	1.	„	8.	.	.	.	.	.	.	.	15,428.	9.	11.
„	1.	„	9.	.	.	.	.	.	.	.	12,858.	—.	9.
„	2.			.	.	.	.	.	.	.	13,278.	7.	10.
„	3.	„	1.	.	.	.	.	.	.	.	66,529.	29.	$1\frac{1}{5}$.
„	3.	„	3.	.	.	.	.	.	.	.	372,646.	6.	4.
„	3.	„	4.	.	.	.	.	.	.	.	394,670.	18.	5.
„	3.	„	6.	.	.	.	.	.	.	.	663.	23.	$10\frac{2}{5}$.
„	3.	„	8.	.	.	.	.	.	.	.	13,643.	5.	10.
„	3.	„	10.	.	.	.	.	.	.	.	13,482.	18.	7.
„	3.	„	12.	.	.	.	.	.	.	.	3,410.	9.	$2\frac{1}{5}$.
„	3.	„	13.	.	.	.	.	.	.	.	32,548.	25.	$8\frac{2}{5}$.
„	3.	„	14.	.	.	.	.	.	.	.	610,108.	10.	$5\frac{3}{5}$.
„	3.	„	16.	.	.	.	.	.	.	.	6,322.	9.	10.
„	3.	„	17.	.	.	.	.	.	.	.	82,388.	16.	$4\frac{3}{5}$.
„	3.	„	18.	.	.	.	.	.	.	.	2,019.	13.	6.
„	3.	„	20.	.	.	.	.	.	.	.	19,397.	1.	9.
„	4.	„	2.	.	.	.	.	.	.	.	42,488.	15.	6.
„	4.	„	10.	.	.	.	.	.	.	.	960.	17.	1.
„	4.	„	12.	.	.	.	.	.	.	.	157,733.	15.	2.
„	5.	„	2.	.	.	.	.	.	.	.	552,213.	9.	3.
„	5.	„	3.	.	.	.	.	.	.	.	99,713.	15.	4.
										Latus	3,056,182.	13.	$8\frac{4}{5}$.

	Transport	3,056,182.	13.	8 3/5
Kap. 5. Tit. 4.		338,494.	6.	9.
„ 5. „ 5.		429,465.	15.	10.
„ 5. „ 6.		492,739.	2.	11.
„ 5. „ 7.		640.	13.	11.
in Summa im Betrage von		4,317,521.	23.	1 1/5.
und die in derselben Uebersicht, Anlage II. speciell nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben im Betrage von		1,130,426.	18.	3.
	in Summa	5,447,948.	11.	4 3/5.

vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen.

Eine Nachweisung der für das Jahr 1873 zur Verausgabung gelangten Wohnungsgeld-Zuschüsse liegt bei.

Berlin, den 9. Dezember 1874.

Die V. Kommission.

Rickert, Vorsitzender und Berichterstatter. **Oehmichen.** **v. Reden.** Graf **zu Stolberg-Stolberg** (Neuwied). **Strecker.** Graf **zu Eulenburg.** Dr. **v. Schauß.**

Anlage.

Nachweisung

der

für das Jahr 1873 zur Verausgabung gelangten Wohnungsgeld-Zuschüsse.

Der Reichshaushalts-Etat: Kapitel.	Titel.		Soll nach dem Etat. Thlr.	sg.	pf.	Es sind ausgegeben. Thlr.	sg.	pf.	Mithin gegen das Soll: mehr. Thlr.	sg.	pf.	weniger. Thlr.	sg.	pf.
		Fortdauernde Ausgaben.												
1.		Reichskanzler-Amt.												
	6.	2,640 Thlr.												
	7.	440 „												
	15.	20,073 „												
			23,153	—	—	19,117	25	—	—	—	—	4,035	5	—
3.		Reichstag	1,200	—	—	1,200	—*)	—	—	—	—	—	—	—
4.	24.	Auswärtiges Amt	22,120	—	—	20,556	20	—	—	—	—	1,563	10	—
5.		Verwaltung des Reichsheeres	3,071,162	—	—	2,602,177	26	6	—	—	—	468,984	3	6
6.		Marine-Verwaltung	114,285	—	—	114,285	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	4.	Rechnungshof	10,764	—	—	10,469	20	—	—	—	—	294	10	—
9.	4.	Reichs-Oberhandelsgericht	6,672	—	—	6,672	—	—	—	—	—	—	—	—
		Einnahme.												
3.	24.	Post- und Zeitungsverwaltung	1,658,272	—	—	1,549,244	13	5	—	—	—	109,027	16	7
4.	13.	Telegraphen-Verwaltung	453,792	—	—	406,826	1	4	—	—	—	46,965	28	8
			5,361,420	—	—	4,730,549	16	3	—	—	—	630,870	13	9
		Außerdem für:												
		1. die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	—	—	—	330	—	—	330	—	—	—	—	—
		2. das Reichs-Eisenbahn-Amt	—	—	—	1,065	25	—	1,065	25	—	—	—	—
		zusammen	5,361,420	—	—	4,731,945	11	3	1,395	25	—	630,870	13	9
												629,474	18	9

*) Es konnte hier lediglich der Etatsbetrag als verausgabt eingerückt werden, da die Specialitäten der Ausgaben-Rechnung hier unbekannt sind.

Nr. 112.

Antrag.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldmöglichst im Gebiete des Deutschen Reiches gemeinsame Maßregeln zu veranlassen, um dem Auftreten und Umsichgreifen der Phylloxera devastatrix entgegenzuwirken.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

Dr. Reichensperger (Crefeld). Frhr. v. Schorlemer-Alst. Windthorst. Frhr. zu Frankenstein. Graf v. Bissingen. Dr. Joerg. v. Forcade. Dr. Moufang. von Grand-Ry. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Lucius (Geilenkirchen). Franssen. Dr. Bock. Dr. Rudolphi. v. Kleinsorgen. Hamm. Rußwurm.

Nr. 113.

Anträge

Dr. **Tellkampf.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Artikels 4 Nr. 13. der Reichsverfassung, den Entwurf eines Gefängnißgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnißwesens, dem Reichstage baldthunlichst vorlegen zu lassen.

Berlin, den 11. Dezember 1874.

Dr. Tellkampf.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Baer (Offenberg). v. Benda. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Dr. Brande. v. Cuny. Dr. Eberty. Faller. Fernow. Dr. Frühauf. Dr. Grimm. Grumbrecht. Dr. Hänel. Dr. Kapp. Dr. Klügmann. Laporte. Dr. Maquardsen. Dr. Mayer (Heilbronn). Möring. v. Mohl. Mosle. Pabst. Pflüger. Pogge (Strelitz). Roemer (Hildesheim). Dr. Roemer (Mecklenburg). Dr. v. Rönne. Dr. Schroeder (Friedberg). Dr. Simson. Dr. Sommer. Späth. Dr. Techow. v. Bahl. Dr. Websky. Dr. Wolffson.

Begründung des Antragstellers.

Da in Ausführung des Artikels 4. Nr. 13 der Reichsverfassung das Deutsche Strafgesetzbuch erlassen, und der Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung zur Verhandlung auf dem Reichstage gelangt ist, so erscheint es zeitgemäß, auch den Entwurf eines den Strafvollzug regelnden Gefängnißgesetzes, als mit den obenerwähnten Gesetzen in untrennbarem Zusammenhange stehend, ausarbeiten und vorlegen zu lassen.

Denn da in der neuern Zeit Gefängnißstrafen an die Stelle der meisten früheren härteren Strafen getreten sind, so haben die ersteren eine so vorwaltende Bedeutung gewonnen, daß nothwendiger Weise die allgemeinen Grundsätze über das anzuwendende Gefängnißsystem und über die Reform des Gefängnißwesens gesetzlich festgestellt werden müssen, damit, der Gerechtigkeit entsprechend, Gleichmäßigkeit und Bestimmtheit in der Vollstreckung der Gefängnißstrafen im ganzen Reiche herrschen möge.

Dies ist um so mehr erforderlich, je ungleichartiger und mangelhafter gegenwärtig noch das Gefängnißwesen in den verschiedenen Deutschen Staaten ist, und je weniger bisher ein einheitliches und gleichartiges Gefängnißsystem durchgeführt ist.

Es ist unbegreiflich, wie man bei fast allen Strafgesetzgebungen vor der Frage der Regelung des Strafvollzuges hat stehen bleiben können. Ueberall rechnen die Gesetzgeber mit den unbekannten Größen: Gefängniß, Zuchthaus, Haft; aber, was Gefängniß, Zuchthaus oder Haft sei, sagen sie nicht. Gesetzliche Bestimmungen hierüber sind bis jetzt nicht erlassen. Ein Chaos, eine wahrhaft erschreckende Prinzipienlosigkeit zeigt sich hier, wo es sich um die Verwirklichung der Gerechtigkeit handelt. In den Deutschen Staaten giebt es fast so viele Strafarten als Strafanstalten. Offenbar ist daher die gesetzliche Regelung der wesentlichen Momente des Strafvollzuges ein dringendes Bedürfniß. Die Ausarbeitung eines Deutschen Gefängnißgesetzes ist also unzweifelhaft an der Zeit, damit die Verwaltung verpflichtet werde, nach einem bestimmten Gesetz gleichmäßig im ganzen Deutschen Reiche die Vollziehung der Strafen zu bewirken. Das Strafgesetzbuch und das Strafverfahren haben daher nur einen unvollkommenen Werth, wenn nicht gleichzeitig ein Gefängnißgesetz erlassen wird.

Wie der Richter nach dem Gesetze sein Urtheil fällen muß, so ist auch die Verwaltung verpflichtet, nach dem Gesetze gleichmäßig im ganzen Reiche die Strafen zu vollziehen. So lange dies nicht der Fall ist, kann von einer gerechten Strafvollstreckung nicht die Rede sein, und so lange bleibt das Strafgesetzbuch ohne entsprechende Wirkung. Dies setzt aber voraus, daß gesetzlich das Gefängnißsystem in den wesentlichen Punkten bestimmt und für die nothwendigen Kontrolen gesorgt werde, damit der möglichen Willkühr vorgebeugt werde. Zur völligen Verwirklichung einer gerechten Strafjustiz gehört die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Gefängnisse; es kann daher nicht der Verwaltung überlassen werden, zu bestimmen, in welcher Weise sie die Strafgesetze des Reichs ausführen will.

Immer allgemeiner wird deshalb ein Gefängnißgesetz als dringend erforderlich anerkannt. In diesem Sinne hat sich im September d. J. die Hauptversammlung der Deutschen Strafanstalts-Beamten ausgesprochen.

Schon der Norddeutsche Reichstag hat sich mit dieser Frage beschäftigt*) und der Herr Abgeordnete Dr. Lasker hat bereits damals betont, „daß, wenn auch Organisation und Strafverfahren allerdings nothwendig sein würden, ehe die einheitlichen Grundsätze über die Vollstreckung der Strafgesetze in Anwendung kommen könnten, doch während der Ausarbeitung und Feststellung der betreffenden Justizgesetzentwürfe und der Vorbereitung der Organisation den Ausarbeitern der Gesetze die Grundsätze vorschweben müßten, welche in Ausführung kommen sollen." Es ist diesem allen nach höchst wünschenswerth, daß von dem Herrn Reichskanzler eine Kommission berufen werde, welche einen Gesetzentwurf, betreffend die Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnißwesens für das Deutsche Reich ausarbeiten und ihre Aufgabe so zeitig erfüllen möge, daß ihr Entwurf bald nach den übrigen Justizgesetzen vom Reichstag berathen und definitiv festgestellt werden könne. Dies entspricht der Resolution des Norddeutschen Reichstags vom 4. März 1870.

Hinsichtlich der zu treffenden Bestimmungen über die Vollstreckung der Gefängnißstrafen ist vorzugsweise der §. 22. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu beachten, welcher lautet:

„Die Zuchthaus- und Gefängnißstrafen können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird."

„Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen."

Da nun erfahrungsmäßig die Anwendung der Einzelhaft sehr große Kosten verursacht und nicht über eine gewisse Zeitgrenze hinaus ausgedehnt werden

*) Vergleiche „Die Reform des Gefängnißwesens in Deutschland" von Fulda, Seite 4.

darf, wenn man nicht die günstigen Wirkungen dieser Haftart für Besserung in Frage stellen und große Gefahren für die geistige Gesundheit der Gefangenen heraufbeschwören will, so ergiebt sich hiernach bei langdauernden Freiheitsstrafen die Nothwendigkeit der Zulassung noch einer andern Art der Strafverbüßung in Verbindung mit Einzelhaft.

Bei der praktischen Wichtigkeit dieses letzteren Gegenstandes halte ich, als Antragsteller, es für meine Pflicht, einen Reformplan mitzutheilen, den ich schon im Jahre 1843 entworfen habe, der damals von der Preußischen Regierung gebilligt wurde, welcher mit dem spätern sog. Irischen Gefängniß-System übereinstimmt, und an welchen man, als in der Praxis bewährt, gegenwärtig anknüpfen könnte. Es möge mir gestattet sein, hierüber Folgendes anzudeuten. Das Bedürfniß einer Gefängnißreform ist bereits seit vielen Jahren anerkannt, aber nicht zur Erledigung gelangt, weil namentlich in den letzten Jahren andere Fragen in den Vordergrund traten, die dringender als diese, Berücksichtigung erheischten. Schon vor einigen Jahren war indeß die Gefängnißreform wenigstens durch Annahme des obenerwähnten Planes zu einem gewissen Abschlusse gelangt.

Im Februar 1843 wurde ich nämlich, nachdem ich von einer Reise durch England und Amerika zurückgekehrt war, zu einer Berathung zugezogen, welche in Berlin in einer Abtheilung des Staatsraths unter dem Vorsitze des damaligen Kabinets-Ministers von Thiele und unter Theilnahme des Geh.-Raths Jacoby aus dem Ministerium des Innern, sowie des Dr. Julius u. a. stattfand, und die Gefängnißreform und die Herstellung von Besserungsgefängnissen betraf. Ich legte einen Plan der Strafvollstreckung und Gefängnißreform vor, welcher von der Versammlung nach längerer Debatte angenommen wurde.

Dieser Plan war in der Kürze der folgende, welchen ich der Reichsregierung und dem Reichstage vorzulegen mir erlaube:

Plan der Gefängnißreform.

1. Die Gefängnißstrafe bestehe in einem System von anfangs getrennter und später vereinter Gefangenschaft.
2. Aus Rücksicht auf die geistige Gesundheit der Sträflinge darf die getrennte Gefangenschaft oder Einzelhaft, die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten, soll aber mindestens drei bis sechs Monate betragen, um abschreckend und bessernd zu wirken.
3. Da der Einfluß der Trennung und der Belehrung erfahrungsmäßig nur günstig wirkt, wenn die Sträflinge nicht durch eine zu lange Dauer der Einzelhaft erschlaffen, so ist auch aus diesem Grunde nur die oben angedeutete begrenzte Dauer der Einzelhaft rathsam, wenn Besserung erstrebt wird.
4. Eine solche Beschränkung der Dauer der Einzelhaft erscheint auch aus Rücksicht auf die Kostspieligkeit der für dieselbe erforderlichen Bauart geboten; dieselbe ist zu theuer, um während einer Strafzeit von vielen Jahren auf alle Verbrecher angewandt werden zu können.
5. Die Einzelhaft soll anfangs allgemein eintreten, aber die Gefängnißärzte und Beamten sollen diejenigen Sträflinge, welche durch dieselbe bedenklich leiden, schon vor Ablauf von 18 Monaten in die zweite Abtheilung zu gemeinsamer Gefangenschaft versetzen können.
6. Nach Ablauf der Einzelhaft soll im Fall längerer Strafzeit gemeinsame Arbeit bei Tage unter Beobachtung des Stillschweigens und Trennung während der Nacht in abgesonderten Zellen eintreten.
7. Demgemäß sind in jedem Gefängniß drei Abtheilungen in der Art einzurichten, daß drei auf einander folgende Stufen der Gefangenschaft existiren, die erste für getrennte, die folgenden für gemeinsame Gefangenschaft während längerer Dauer. Die letzte dieser drei Abtheilungen sollte, unter Bewahrung des Wesens der Strafe, Einrichtungen erhalten, wodurch der Sträfling für seine Rückkehr in die menschliche Gesellschaft zweckmäßig vorbereitet werde. Zu diesem Zweck sollte jeder Gefangene es in seiner Gewalt haben, durch Fleiß und gutes Betragen von der ersten zu der zweiten, und von der zweiten zu der dritten Klasse aufzurücken. In den letzten beiden Abtheilungen sollten die Sträflinge nach ihrem Charakter und Betragen klassificirt werden, und sollten bei guter Führung fortwährend zu höheren Graden freiheitlicher und bevorzugter Stellung auf einem solchen Wege, daß die Gefangenschaft allmälig und fast unmerklich in Freiheit übergehe, gelangen.

In dieser Weise würde die Hoffnung einer fortlaufend verbesserten Lage zu Anstrengungen ermuthigen, Ausdauer hervorbringen, Thätigkeit befördern und zugleich als ein Sporn und als eine Hilfe zu moralischer Verbesserung dienen; die Disziplinar-Strafen würden vorzugsweise moralischer Natur sein, bestehend aus einer Zurückversetzung aus einer höheren in eine niedere Abtheilung; und solche Biegsamkeit würde der Gefängnißdisziplin gegeben werden, daß es möglich wäre, die gewichtigsten Einwendungen, welche sowohl gegen das Trennungs- als das Schweigsystem erhoben sind, zu vermeiden, indem die guten Eigenthümlichkeiten beider verbunden und die schlimmen verhütet würden.

Könnte außerdem durch Vereine von Privatpersonen, unter Aufsicht des Staats den entlassenen Sträflingen Beschäftigung verschafft werden, so würde die Versuchung der Sträflinge, wieder in eine verbrecherische Bahn zurückzufallen, in bedeutendem Grade vermieden werden. Im Interesse der Rechtssicherheit liegt es, Mittel zu diesem Zweck zu befördern. — Wenn ich vorgeschlagen habe, die Dauer der Einzelhaft auf höchstens 18 Monate zu beschränken, so verweise ich auf die hierfür sprechenden Gründe, welche in meinem und meines Bruders Buche „über die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England" Seite 162 bis 253 und in meinem „Reisebericht über die Vollstreckung der Strafen durch getrennte Gefangenschaft in England, Nordamerika und Frankreich", in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 21. Band, Seite 20 bis 59, enthalten sind. Die Schwere der getrennten Gefangenschaft wird erst durch einige Dauer fühlbar. Während ihre längste Dauer nicht 18 Monate übersteigen sollte, müßte ihre kürzeste Dauer wenigstens drei bis sechs Monate sein, damit sie als Strafe abschreckend ebensowohl als bessernd wirkte. Sie müßte mit Unterricht und mit nützlicher Arbeit verbunden sein. Geringere Vergehen sollten mit anderen, nicht entehrenden Strafen belegt werden.

Um die Vollstreckung der Strafen durch die Einzelhaft mit den Strafgesetzen in Einklang zu bringen, wird gesetzlich ein Maßstab für das Verhältniß der Einzelhaft zu den bisher üblichen Freiheitsstrafen aufzustellen sein [1]).

Weibliche Gefangene sollten in abgesonderten Gefängnissen gehalten werden. Auch für jugendliche Verbrecher müßten besondere Gefängnisse eingerichtet, und für deren Unterricht sowie für deren Beschäftigung im Freien, im Garten- und Landbau während des Sommers gesorgt werden.

Was den Bau der Gefängnisse betrifft, so sollten die Zellen der Sträflinge, welche in der ersten Abtheilung sich befinden, nach dem Plan der Trennung konstruirt werden; diejenigen für die Gefangenen in der zweiten und dritten Abtheilung sollten geräumiger und luftiger sein, als es gemeiniglich in den Gefängnissen des Schweigsystems der Fall ist. In jedem Gefängnisse müssen zum Zweck des Gottesdienstes und Unterrichts Säle mit getrennten Sitzen sein. Außerdem muß für mit Mauern umgebene Höfe gesorgt werden, in welchen die Gefangenen namentlich der ersten Abtheilung sich täglich eine Stunde lang in der frischen Luft bewegen können.

---

1) Dieser Maßstab hat sich nach den in England gemachten Erfahrungen durch die Gerichtspraxis dahin festgestellt, daß jeder Monat der Einzelhaft, drei Monaten sonstiger Freiheitsstrafen gleich gerechnet wird. Mir würde es nach meinen Beobachtungen richtiger erscheinen, wenn man jeden Monat der Einzelhaft zwei Monaten sonstiger Freiheitsstrafen gleich rechnete.

Ueber diesen Plan und die erwähnte Verhandlung in Berlin findet sich nachstehender Bericht in der Schrift: Académie des Sciences morales et politiques. Exposé de l'Etat de la question Pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis par M. Ch. Lucas, membre de l'académie. Paris 1844. pag. 79: „On lit dans la Gazette d'Augsbourg du 16. février: Prusse. Il paraît que le système pensylvanien perd des partisans presque partout en Suisse, en Angleterre, en Allemagne. Cette affaire a été discutée dans une séance spéciale de conseil d'État. M. Tellkampf, ancien professeur au Collége de New-York, qui avait écrit contre ce système[1]) et M. le docteur Julius, qui a écrit en faveur du même système, avaient été invités à venir soutenir leur systèmes respectifs. Suivant les feuilles de Berlin, à la fin de la séance, toutes les voix étaient pour le système de M. Tellkampf. D'après le Journal du Weser, M. Tellkampf vient d'être nommé professeur d'économie politique à l'université de Berlin."

Wenn ich jetzt nach so vielen Jahren die Aufmerksamkeit auf meinen früher hier angenommenen, aber nicht ausgeführten Vorschlag lenke, so geschieht es, weil derselbe, wie oben bemerkt, mit dem später angewandten s. g. Irischen Gefängniß-System übereinstimmt, welches sich bekanntlich in der Praxis bewährt hat. Es möge mir gestattet sein, hierüber Nachstehendes anzudeuten:

Meinen erwähnten Plan habe ich nach meiner Rückkehr von Berlin in der Gefängniß-Gesellschaft zu New-York im Jahre 1844 in englischer Sprache vorgelegt, welcher in dem First Report of the Prison Association of New-York, Dec. 1844, pag. 39—56 abgedruckt ist.

Hinsichtlich dieses Plans ist später folgende Anerkennung veröffentlicht:

In einem am 31. Dezember 1869 an die Legislatur des Staates New-York gerichteten offiziellen Berichte des exekutiven Komités der Prison Association of New-York, der Gesellschaft, welche für Verbesserung der Gefängnisse und für die entlassenen Sträflinge wirkt und über ihre 25jährige Thätigkeit Auskunft giebt, wird unter den Stiftern der Gesellschaft der Professor J. L. Tellkampf genannt. Es wird sein damals dargelegter Plan zur Verbesserung des Gefängnißwesens, welchen derselbe vorher in Berlin entwickelt hatte, mitgetheilt und dann über denselben gesagt: „Wir haben in den Umrissen dieses Plans, welcher schon in der ersten Versammlung der Prison-Association im Dezember 1844 vorgelegt wurde, die Grundzüge des Irischen Gefängniß-Systems, das seitdem so berühmt geworden ist, und nach allgemeiner Uebereinstimmung als das beste betrachtet wird, welches jemals durch menschlichen Geist erdacht ist.[2])"

Das Mitgetheilte zeigt, daß der Plan, welchen ich über die Strafvollstreckung und die Gefängniß-Reform schon im Jahre 1843 hier in Berlin in der erwähnten Abtheilung des Staatsraths und in dem folgenden Jahre zu New-York in der Versammlung der Prison-Association vorgelegt habe, genau mit dem übereinstimmt, welcher in dem späteren, als vortrefflich anerkannten, Irischen Gefängniß-System verwirklicht ist. Dasselbe könnte daher, soweit der ursprüngliche Plan in Frage kommt, streng genommen das Preußische oder Deutsche System heißen, und dürfte verdienen, jetzt wenigstens wieder beachtet zu werden nachdem es hier bereits gebilligt und angenommen war, aber wegen störender Ereignisse bisher bei uns nicht angewandt worden ist.

Seit jener Zeit sind hier einige Gefängnisse nach dem Trennungs-Systeme gebaut und in einigen älteren Gefängnissen ist eine Zahl von einzelnen Zellen eingerichtet, aber ein allgemeines Gefängniß-System ist bisher nicht angewandt und das Gefängnißwesen hat nicht in dem Maße gewinnen können, als dies bei planvoller Anlegung gleicher Mittel geschehen sein würde. Eine durchgreifende Reform ist deshalb, wie gesagt, nun von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches als nothwendige Ergänzung des Strafgesetzbuches und der Deutschen Strafprozeß-Ordnung zu verwirklichen.

Zur Motivirung meines Reformplanes habe ich es für Pflicht gehalten, das Vorstehende mitzutheilen, und zur weiteren Begründung erwähne ich, daß sich meine angedeuteten Vorschläge ausführlicher entwickelt finden in meinem Werk „über die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England" vom Jahre 1844 Seite 162 ff., in meinem „Essays", London 1859 pag. 238 und in meinem Bericht einer Reise, welche ich im Auftrage der preußischen Regierung im Jahre 1846 durch England, Frankreich und Nordamerika gemacht habe, veröffentlicht in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Band XXI., Heft 1. sowie in einem „Beitrage zur Geschichte der Gefängnißsysteme" von Max Zülzer, Beilageheft zum Gerichtssaal, Jahrgang 1871

Dr. Tellkampf.

1) Wie mein mitgetheilter Plan zeigt, habe ich nicht gegen das pensylvanische System, sondern nur gegen die Anwendung desselben während einer längeren Zeit als 18 Monate mich erklärt.

2) „We have here, in outline, developed, at the first meeting of the Prison Association, the germ of the Irish Prison system, which has since become so famous, and is, by common consent, regarded as the best ever devised by the wit of man." 25th. Annual Report of the Executive Committee of the Prison Association of New-York. 1869. pag. 3.

Nr. 114.

Zweiter Nachtrag

zum

mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1875 (Nr. 95. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Kapitel 13. der einmaligen Ausgaben (Haupt-Etat Seite 38):

Erstattung an die Verwaltung des Reichsheeres:

für die Mehrausgaben bei den Pensionsfonds in den Jahren 1873 und 1874 in Folge der Gesetze vom 4. April 1874 und 30. Juni 1873

an Preußen	648,000	Mark
an Sachsen	46,350	=
an Württemberg	46,350	=
an Bayern	92,700	=
Summa Kapitel 13. für sich . .	833,400	Mark

aus dem Etat der Ausgaben für 1875 zu streichen.

Berlin, den 11. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Dr. Wehrenpfennig, Berichterstatter.

Nr. 115.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über die

derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 11 und 13 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 6. B. der einmaligen Ausgaben im Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1875.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Stephani.

Anträge der Kommission:

Allgemeiner Pensionsfonds.
Fortdauernde Ausgaben.

A. Hauptetat S. 16—18 Kapitel 11. Titel 1—5. | Anlage IX.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. nach Maßgabe des Spezialetats Anlage IX. die Einnahmen und die Ausgaben in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen;
2. die Reichsverwaltung aufzufordern, bei den Ausgaben für Pensionen künftig die Beträge für die Offiziere und höheren Beamten von den Beträgen für Mannschaften und niedere Beamte getrennt in Ansatz zu bringen;
3. dem Titel für Pensionen die Ueberschrift zu geben: „nach Maßgabe der Reichsgesetze, beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze" und demgemäß solche Ausgaben, welche nicht unter diesen Titel fallen, in besondern Titeln nachzuweisen.

B. Hauptetat Seite 18 Kapitel 13. — Rayon-Entschädigungs-Renten — die Summe zu verwilligen.

C. Hauptetat Seite 28 -- 32 — Verwaltung des Reichsheeres.

Einmalige Ausgaben Kapitel 6. B. Titel 1. a. und b. zu verwilligen.

Dem Titel 2. a—c. folgende Fassung zu geben:

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark.	Mark.
		2c.		
	2.	Zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Cöln, Coblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Cüstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Colberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg, Düppel, Wilhelmshaven, sowie den Befestigungen der untern Weser und untern Elbe auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 123) und zwar:		
		a. für Bauten:		
		α. Fortführung der Bauten an den Küstenbefestigungen — untere Weser, untere Elbe, Danzig, Swinemünde, Pillau und Stralsund incl. Torpedos	4,341,000	
		β. desgl. der Befestigungen der Kriegshäfen — Friedrichsort und Wilhelmshaven	3,000,000	
		γ. desgleichen der Festungen im Westen Deutschlands — Cöln, Coblenz, Mainz und Ingolstadt	3,159,000	
		δ. desgleichen der Festungen im Osten Deutschlands — Posen, Königsberg, Thorn, Glogau und Neisse	5,400,000	
			15,900,000	
		b. für Geschütze und Munition	5,859,000	
				21,759,000

und in dieser Fassung Titel 2. in den einzelnen Positionen zu bewilligen.

Motive.

ad 2. Nach Art. I. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 sind bewilligt 72,000,000 Thlr.. . . = 216,000,000 Mk.
Darauf nach Art. II. desselben für 1873/74 zur Verfügung gestellt 19,000,000 Thaler . . . . . = 57,000,000 =
mithin noch disponibel 159,000,000 Mk.
Von den pro 1873/74 zur Verfügung gestellten 19,000,000 Thlr. sind zur Zeit noch disponibel für Bauten 7,000,000 Thlr. . = 21,000,000 Mk., von denen . . . . . 3,000,000 = für die noch im Laufe des Jahres 1874 in sämmtlichen betreffenden Festungen vorkommenden Ausgaben reservirt bleiben müssen, so daß aus den Beständen der Jahre 1873 u. 1874 in das Jahr 1875 hinüber zu nehmen sind . . . . . 18,000,000 Mk.

Es wird beabsichtigt, dieselben in nachstehender Weise zu verwenden.

α)	Fortführung der Bauten an den Küstenbefestigungen incl. Beschaffung von Torpedos	4,500,000 Mk.
β)	desgl. der Befestigung der Kriegshäfen	3,000,000 =
γ)	desgl. der Festungen im Westen Deutschlands . .	4,500,000 =
δ)	desgl. der Festungen im Osten Deutschlands . .	6,000,000 =
		18,000,000 Mk.

Es würden demnach pro 1875 für die Umgestaltung und Ausrüstung der nebenstehenden Festungen zur Disposition stehen:

1.	aus Beständen der Jahre 1873/74	18,000,000 Mk.
2.	neu beantragt .	21,759,000 =
		39,759,000 Mk.

Es sollen davon wie vor- und nebenstehend aufgeführt zur Verwendung gelangen:

a)	für Bauten:		
	α)	Fortführung der Bauten an den Küstenbefestigungen . . .	8,841,000 Mk.
	β)	desgl. der Befestigungen der Kriegshäfen .	6,000,000 =
	γ)	desgl. der Festungen im WestenDeutschlands . . .	7,659,000 =
	δ)	desgl. der Festungen im Osten Deutschlands . . .	11,400,000 =
			33,900,000 Mk.
b)	für Geschütze und Munition . .		5,859,000 =
		Summa	39,759,000 Mk.

Titel 3. und 4.
in den einzelnen Nummern zu verwilligen.

Zu Titel 5.

Die Pos. Titel 5 a. 1. mit 90,000 Mark und die Pos. Titel 5 a. 16. mit 150,000 Mark zu streichen, die übrigen Positionen in Titel 5 a. zu verwilligen;

ferner

die Pos. Titel 5 b. 8 und 9 mit 300,000 Mark und 225,000 Mark zu streichen, die übrigen Positionen in Titel 5 b. zu verwilligen;

endlich

die Pos. Titel 5 c. 1—8 zu verwilligen.

und dem entsprechend im Hauptetat S. 48 die Einnahmen Kap. 12. Tit. 1 a—c unverändert zu verwilligen, die Pos. d. aber unter Abzug der oben abgestrichenen 765,000 Mark und unter Hinzufügung der im Kommissionsbericht Nr. 101. der Drucksachen am Schluß auf diese Position übertragenen 2,295,000 Mark zu verwilligen, so daß Pos. d. nun lautet:
(11,472,000 — 765,000 + 2,295,000 =) 13,002,000 Mark.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Dr. Stephani, Berichterstatter.

Nr. 116.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über die

derselben zur Vorberathung überwiesene Vorlage der verbündeten Regierungen, betreffend das Retablissement des Heeres. — Nr. 42. der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Stephani.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm durch Art. 2. §. 5. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zufallenden Antheile zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schluß des Jahres 1874 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in dem Jahre 1875 zu dem in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I. — X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der 10 Kapitel sind die einzelnen Positionen mit Ausnahme der Position 8 zu Kapitel VIII. unter sich übertragbar.

§. 2.

Spätestens bei der Berathung des Etats für das Jahr 1876 ist dem Reichstag über die bis dahin stattgehabte Ausführung der vorstehenden Bestimmung Rechenschaft zu geben.

§. 3.

Insoweit am Ende des Jahres 1875 der obige Betrag von 106,846,810 Thlrn. zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I. bis X. bezeichneten Ausgaben nicht zur Verwendung gelangt ist, bleibt gesetzliche Anordnung darüber vorbehalten.

Urkundlich 2c.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. — Dr Stephani, Berichterstatter.

Nr. 117.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern.

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend die

Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, tritt als Reichsgesetz im Königreiche Bayern gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom , betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3. a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der Bayerischen Orte bestimmt.

§. 2.

Die in §. 2. Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung findet auf Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

§. 3.

Die in §. 20. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erwähnten Ausführungs-Anordnungen erfolgen bezüglich Bayerns durch Königliche Verordnung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Klasseneintheilung der Orte im Königreich Bayern.

Laufende №	Namen der Städte, resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servis-Klasse.
1	Abenberg	Mittelfranken	V.
2	Abensberg	Niederbayern	IV.
3	Achselschwang	Oberbayern	V.
4	Aichach	Oberbayern	IV.
5	Altdorf	Mittelfranken	V.
6	Altötting	Oberbayern	IV.
7	Alzenau	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
8	Amberg	Oberpfalz und Regensburg	III.
9	Amorbach	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
10	Ansbach	Mittelfranken	II.
11	Annweiler	Pfalz	IV.
12	Arnstein	Unterfranken nnd Aschaffenburg	V.
13	Aschaffenburg	Unterfranken und Aschaffenburg	II.
14	Aub	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
15	Auerbach	Oberpfalz und Regensburg	V.
16	Augsburg	Schwaben und Neuburg	I.
17	Bärnau	Oberpfalz und Regensburg	V.
18	Baiersdorf	Mittelfranken	IV.
19	Bamberg	Oberfranken	II.
20	Bayreuth	Oberfranken	II.
21	Beilngries	Mittelfranken	IV.
22	Benedictbeuern	Oberbayern	IV.
23	Berching	Mittelfranken	IV.
24	Berchtesgaden	Oberbayern	III.
25	Bergzabern	Pfalz	IV.
26	Berneck	Oberfranken	V.
27	Betzenstein	Oberfranken	V.
28	Bischofsheim	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
29	Blieskastl	Pfalz	IV.
30	Bogen	Niederbayern	V.
31	Bruck (Fürstenfeld)	Oberbayern	III.
32	Brückenau	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
33	Burgau	Schwaben und Neuburg	V.
34	Burghausen	Oberbayern	III.
35	Burgkundstadt	Oberfranken	V.
36	Burglengenfeld	Oberpfalz und Regensburg	IV.
37	Cham	Oberpfalz und Regensburg	IV.
38	Creussen	Oberfranken	V.
39	Dachau	Oberbayern	IV.
40	Deggendorf	Niederbayern	IV.
41	Deidesheim	Pfalz	IV.
42	Dietfurt	Oberpfalz und Regensburg	V.
43	Dillingen	Schwaben und Neuburg	III.
44	Dingolfing	Niederbayern	V.
45	Dinkelsbühl	Mittelfranken	IV.
46	Donauwörth	Schwaben und Neuburg	III.
47	Dürkheim	Pfalz	III.
48	Ebermannstadt	Oberfranken	V.
49	Ebern	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
50	Ebersberg	Oberbayern	IV.
51	Edenkoben	Pfalz	III.
52	Eggenfelden	Niederbayern	V.
53	Eibelstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
54	Eichstädt	Mittelfranken	IV.
55	Ellingen	Mittelfranken	IV.
56	Eltmann	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
57	Erbendorf	Oberpfalz und Regensburg	IV.
58	Erding	Oberbayern	IV.
59	Erlangen	Mittelfranken	III.
60	Eschenbach	Mittelfranken	V.
61	Eschenbach	Oberpfalz und Regensburg	IV.
62	Feuchtwangen	Mittelfranken	V.
63	Fladungen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
64	Forchheim	Oberfranken	IV.
65	Frankenthal	Pfalz	III.
66	Freysing	Oberbayern	IV.
67	Freystadt	Oberpfalz und Regensburg	V.
68	Freyung	Niederbayern	IV.
69	Friedberg	Oberbayern	IV.
70	Fürth	Mittelfranken	II.
71	Füssen	Schwaben und Neuburg	IV.
72	Furth i. W.	Oberpfalz und Regensburg	IV.
73	Garmisch (Werdenfels)	Oberbayern	IV.
74	Geiselhöring	Niederbayern	IV.

Laufende №	Namen der Städte, resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servis-Klasse.
75	Gemünden	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
76	Gerolzhofen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
77	Germersheim	Pfalz	II.
78	Goldkronach	Oberfranken	V.
79	Gräfenberg	Oberfranken	V.
80	Grafenau	Niederbayern	V.
81	Grafenwöhr	Oberpfalz und Regensburg	V.
82	Greding	Mittelfranken	IV.
83	Griesbach	Niederbayern	IV.
84	Grünstadt	Pfalz	IV.
85	Günzburg	Schwaben und Neuburg	III.
86	Gundelfingen	Schwaben und Neuburg	V.
87	Gunzenhausen	Mittelfranken	III.
88	Hammelburg	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
89	Harburg	Schwaben und Neuburg	V.
90	Haßfurt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
91	Haßloch	Pfalz	IV.
92	Heideck	Oberpfalz und Regensburg	V.
93	Heidingsfeld	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
94	Heilsbronn	Mittelfranken	IV.
95	Helmbrechts	Oberfranken	V.
96	Hemau	Oberpfalz und Regensburg	IV.
97	Herrieden	Mittelfranken	V.
98	Hersbruck	Mittelfranken	IV.
99	Herxheim	Pfalz	IV.
100	Herzogenaurach	Oberfranken	V.
101	Hilpoltstein	Oberpfalz und Regensburg	V.
102	Hirschau	Oberpfalz und Regensburg	V.
103	Höchstadt a. A.	Oberfranken	V.
104	Höchstädt	Schwaben und Neuburg	IV.
105	Hof	Oberfranken	II.
106	Hofheim	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
107	Hollfeld	Oberfranken	V.
108	Homburg	Pfalz	III.
109	Hornbach	Pfalz	IV.
110	Illertissen	Schwaben und Neuburg	V.
111	Immenstadt	Schwaben und Neuburg	IV.
112	Ingbert, St.	Pfalz	III
113	Ingolstadt	Oberbayern	II
114	Iphofen	Mittelfranken	IV.
115	Kaiserslautern	Pfalz	II.
116	Kandel	Pfalz	III.
117	Karlstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
118	Kaufbeuren	Schwaben und Neuburg	III.
119	Kelheim	Niederbayern	IV.
120	Kemnath	Oberpfalz und Regensburg	IV.
121	Kempten	Schwaben und Neuburg	II.
122	Kirchheimbolanden	Pfalz	IV.
123	Kissingen	Unterfranken und Aschaffenburg	I.
124	Kitzingen	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
125	Klingenberg	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
126	Königshofen	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
127	Kötzting	Niederbayern	IV.
128	Kronach	Oberfranken	IV.
129	Krumbach	Schwaben und Neuburg	V.
130	Kulmbach	Oberfranken	III.
131	Kupferberg	Oberfranken	V.
132	Kusel	Pfalz	IV.
133	Landau	Pfalz	II.
134	Landau a. J.	Niederbayern	IV.
135	Landsberg	Oberbayern	III.
136	Landshut	Niederbayern	II.
137	Landstuhl	Pfalz	IV.
138	Langenzenn	Mittelfranken	IV.
139	Lauf	Mittelfranken	IV.
140	Laufen	Oberbayern	IV.
141	Lauingen	Schwaben und Neuburg	IV.
142	Lauterecken	Pfalz	IV.
143	Lechhausen	Oberbayern	IV.
144	Leipheim	Schwaben und Neuburg	V.
145	Leutershausen	Mittelfranken	IV.
146	Lichtenberg	Oberfranken	V.
147	Lichtenfels	Oberfranken	V.
148	Lindau	Schwaben und Neuburg	II.
149	Lohr	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
150	Ludwigshafen	Pfalz	III.
151	Mainbernheim	Unterfranken und Aschaffenburg	V.

Laufende №	Namen der Städte, resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servis-Klasse.
152	Mallersdorf	Niederbayern	IV.
153	Marktbreit	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
154	Marktheidenfeld	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
155	Marktsteft	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
156	Mellrichsstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
157	Memmingen	Schwaben und Neuburg	III.
158	Merkendorf	Mittelfranken	V.
159	Miesbach	Oberbayern	V.
160	Miltenberg	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
161	Mindelheim	Schwaben und Neuburg	IV.
162	Monheim	Schwaben und Neuburg	V.
163	Moosburg	Oberbayern	V.
164	Mühldorf	Oberbayern	V.
165	Münchberg	Oberfranken	IV.
166	München	Oberbayern	A.
167	Münnerstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
168	Mutterstadt	Pfalz	IV.
169	Nabburg	Oberpfalz und Regensburg	V.
170	Naila	Oberfranken	V.
171	Nesselwang	Schwaben und Neuburg	V.
172	Neuburg	Schwaben und Neuburg	III.
173	Neuhausen	Oberbayern	III.
174	Neumarkt	Oberpfalz und Regensburg	III.
175	Neunburg v. W.	Oberpfalz und Regensburg	IV.
176	Neuötting	Oberbayern	IV.
177	Neustadt a. A.	Mittelfranken	IV.
178	Neustadt a. D.	Niederbayern	IV.
179	Neustadt a. H.	Pfalz	II.
180	Neustadt a. C.	Oberpfalz und Regensburg	V.
181	Neustadt a. S.	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
182	Neustadt a. W.	Oberpfalz und Regensburg	IV.
183	Neuulm	Schwaben und Neuburg	II.
184	Nördlingen	Schwaben und Neuburg	III.
185	Nürnberg	Mittelfranken	I.
186	Nymphenburg	Oberbayern	III.
187	Oberdorf	Schwaben und Neuburg	IV.
188	Oberhausen	Schwaben und Neuburg	IV.
189	Obermoschel	Pfalz	IV.
190	Obernburg	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
191	Ochsenfurt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
192	Oettingen	Schwaben und Neuburg	V.
193	Oggersheim	Pfalz	IV.
194	Ornbau	Mittelfranken	V.
195	Osterhofen	Niederbayern	IV.
196	Otterberg	Pfalz	IV.
197	Ottobeuern	Schwaben und Neuburg	IV.
198	Pappenheim	Mittelfranken	IV.
199	Passau	Niederbayern	III.
200	Pegnitz	Oberfranken	IV.
201	Pfaffenhofen	Oberbayern	IV.
202	Pfarrkirchen	Niederbayern	IV.
203	Pfreimd	Oberpfalz und Regensburg	V.
204	Pirmasens	Pfalz	III.
205	Pleystein	Oberpfalz und Regensburg	V.
206	Pottenstein	Oberfranken	V.
207	Pressath	Oberpfalz und Regensburg	V.
208	Prichsenstadt	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
209	Rain	Oberbayern	V.
210	Regen	Niederbayern	V.
211	Regensburg	Oberpfalz und Regensburg	II.
212	Rehau	Oberfranken	V.
213	Reichenhall	Oberbayern	III.
214	Rieneck	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
215	Rockenhausen	Pfalz	IV.
216	Roding	Oberpfalz und Regensburg	V.
217	Röttingen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
218	Rötz	Oberpfalz und Regensburg	V.
219	Rosenburg	Oberfranken	IV.
220	Rosenheim	Oberbayern	IV.
221	Roth	Mittelfranken	IV.
222	Rothenburg a T.	Mittelfranken	IV.
223	Rothenfels	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
224	Rottenburg	Niederbayern	V.
225	Schauenstein	Oberfranken	V.
226	Scheinfeld	Mittelfranken	IV.

Laufende №	Namen der Städte, resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servis-Klasse.
227	Scheßlitz	Oberfranken	V.
228	Schifferstadt	Pfalz	IV.
229	Schlüsselfeld	Oberfranken	V.
230	Schönberg	Niederbayern	IV.
231	Schönsee	Oberpfalz u. Regensburg	V.
232	Schongau	Oberbayern	IV.
233	Schrobenhausen	Oberbayern	IV.
234	Schwabach	Mittelfranken	III.
235	Schwabing	Oberbayern	III.
236	Schwaiganger	Oberbayern	V.
237	Schwandorf	Oberpfalz und Regensburg	IV.
238	Schwarzenbach a. S.	Oberfranken	V.
239	Schweinfurt	Unterfranken und Aschaffenburg	III.
240	Selb	Oberfranken	V.
241	Seßlach	Oberfranken	V.
242	Sonthofen	Schwaben und Neuburg	IV.
243	Spalt	Mittelfranken	IV.
244	Speyer	Pfalz	II.
245	Stadtamhof	Oberpfalz und Regensburg	IV.
246	Stadtprozelten	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
247	Stadtsteinach	Oberfranken	IV.
248	Staffelstein	Oberfranken	IV.
249	Steingaden	Oberbayern	V.
250	Straubing	Niederbayern	III.
251	Sulzbach	Oberpfalz und Regensburg	IV.
252	Teuschnitz	Oberfranken	V.
253	Tirschenreuth	Oberpfalz und Regensburg	IV.
254	Tittmoning	Oberbayern	IV.
255	Tölz	Oberbayern	IV.
256	Traunstein	Oberbayern	IV.
257	Uffenheim	Mittelfranken	IV.
258	Velburg	Oberpfalz und Regensburg	IV.
259	Velden	Mittelfranken	V.
260	Viechtach	Niederbayern	IV.
261	Vilsbiburg	Niederbayern	IV.
262	Vilseck	Oberpfalz und Regensburg	V.
263	Vilshofen	Niederbayern	VI.
264	Vohenstrauß	Oberpfalz und Regensburg	V.
265	Volkach	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
266	Wachenheim	Pfalz	IV.
267	Waischenfeld	Oberfranken	V.
268	Waldmünchen	Oberpfalz und Regensburg	V.
269	Wasserburg	Oberbayern	IV.
270	Wassertrüdingen	Mittelfranken	V.
271	Wegscheid	Niederbayern	IV.
272	Weiden	Oberpfalz und Regensburg	IV.
273	Weilheim	Oberbayern	IV.
274	Weismain	Oberfranken	V.
275	Weißenburg	Mittelfranken	III.
276	Weißenhorn	Schwaben und Neuburg	V.
277	Weißenstadt	Oberfranken	V.
278	Wemding	Schwaben und Neuburg	V.
279	Wertingen	Schwaben und Neuburg	IV.
280	Windsbach	Mittelfranken	IV.
281	Windsheim	Mittelfranken	IV.
282	Wörth	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
283	Wolfrathshausen	Oberbayern	IV.
284	Wolfstein	Niederbayern	V.
285	Wonsees	Oberfranken	V.
286	Würzburg	Unterfranken und Aschaffenburg	I.
287	Wunsiedel	Oberfranken	IV.
288	Zeil	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
289	Zusmarshausen	Schwaben und Neuburg	IV.
290	Zweibrücken	Pfalz	III.
	Alle hier nicht genannten Marktflecken und Ortschaften sämmtlicher Regierungsbezirke		V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Motive.

Der dem Reichstage vorliegende Gesetz-Entwurf, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichstags-Drucksachen Nr. 23), bezweckt die einheitliche Regelung der Friedens-Naturalleistungen für das ganze Bundesgebiet.

Der Verwirklichung dieses Zweckes steht der Umstand entgegen, daß das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523), in Bayern noch nicht zur Einführung gelangt ist. Zur Herbeiführung der wünschenswerthen vollen Uebereinstimmung hat die Königlich bayerische Regierung die Einführung jenes Gesetzes in Bayern anregen zu sollen geglaubt.

Das betreffende Reichsgesetz würde gleichzeitig mit dem Eingangs erwähnten allgemeinen Gesetze über die Friedens-Naturalleistungen in Wirksamkeit zu treten haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Die angefügte Klasseneintheilung der bayerischen Ortschaften beruht auf den im Laufe des gegenwärtigen Jahres über die Preise der Quartierbedürfnisse in sämmtlichen Verwaltungsbezirken des Königreichs gepflogenen Erhebungen.

Zu §. 2. Durch die hier vorgeschlagene Bestimmung ist beabsichtigt, die Anwendung des §. 2. Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 auf Garnisonen in Bayern außer Zweifel zu stellen, da die Bezugnahme auf das preußische Gesetz vom 30. Mai 1820 für Bayern nicht zutreffend ist.

Zu §. 3. Der im Entwurfe hier ausdrücklich angeführte Vorbehalt entspricht der Analogie in dem Gesetz-Entwurfe über die Naturalleistungen im Frieden.

Daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1868, welche den „Bund" als berechtigtes oder verpflichtetes Subjekt bezeichnen, auf Bayern nur nach Maßgabe des Bündnißvertrages Anwendung finden können, erscheint als selbstverständlich, da durch die Einführung jenes Gesetzes in Bayern die vertragsmäßige Selbstständigkeit der bayerischen Militärverwaltung nicht berührt wird, Bayern insbesondere die gesammte Vergütung für die Einquartierung seiner Truppen auch fortan selbst zu bestreiten haben wird.

Nr. 118.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphen-Verwaltung (Nr. 62. der Drucksachen.

Berichterstatter: Abg. Rickert.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) §. 1. mit der Aenderung anzunehmen, daß in der dritten Zeile statt der Worte „bis zur Höhe von 16,787,553 Mk." gesetzt werden die Worte: „bis zur Höhe von 16,187,553 Mk."
2) Die §§. 2., 3., 4., 5. unverändert anzunehmen.
3) Die in dem §. 1. des Gesetzentwurfes erwähnte Anlage A. in folgender Fassung als Anlage A. des Gesetzentwurfes anzunehmen:

Voranschlag

derjenigen einmaligen Ausgaben für das Jahr 1875, welche durch im Wege des Kredits zu beschaffende Mittel ihre Deckung finden.

I. Einmalige Ausgaben der Marineverwaltung:

Tit. 1	Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven, sowie zur Ausstattung derselben	
	und zwar:	
	Pos. 1. zur Herstellung von Einzelwohnungen und Doppelwohnungen für Arbeiter-Familien, Mehrkosten für im Bau befindliche Arbeiterwohnungen und zu Bauprämien	174,000 Mk.
	= 2. zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiter- und Unterbeamten-Wohnungen oder zur Bewilligung von Bau-Prämien . . .	300,000 =
	Latus . .	474,000 Mk.

		Transport		474,000 Mk.
Tit. 2.	Ankaufskosten des Terrains für verschiedene Garnison-Anstalten und zwar:			
	Pos. 1. für die Garnison-Waschanstalt			27,000 =
Tit. 2.	Pos. 2. Ankaufskosten eines Theiles des Terrains für den Bau der 2. 600 Mann-Kaserne			12,288 =
Tit. 2.	Pos 3. Ankaufskosten des Terrains für den Bau des Observatoriums			8,559 =
= 2.	= 4. Ankaufskosten des Terrains für den Garnisonkirchhof			30,000 =
= 3.	Bau einer Kaserne für 600 Mann in Kiel einschließlich Ausstattung, Mehrkosten			300,000 =
= 4.	Erbauung eines Lazareths, in Friedrichsort, Mehrkosten			210,000 =
= 5.	Zum Bau von Kriegsschiffen			9,437,706 =
	und zwar:			
	Pos. 1. zur Vollendung der Panzer-Korvette Hansa. .	71,820 Mk.		
	= 2. zum Weiterbau der Panzer-Korvette A. . . .	2,400,000 =		
	= 3. zum Weiterbau der Panzer-Korvette B. . . .	1,500,000 =		
	sind	3,971,820 Mk.		
	Hierauf ist der voraussichtliche Restbestand Ende 1874 in Anrechnung zu bringen mit	971,820 =		
	bleiben erforderlich		3,000,000 Mk.	
	Die Positionen 1 bis 3 sind gegenseitig übertragbar.			
	Pos. 4. zur Vollendung der Korvette Luise	49,080 Mk.		
	= 5. zur Vollendung der Korvette Freya. . . .	481,209 =		
	= 6. zum Weiterbau der Korvette Thusnelda . .	1,084,998 =		
	= 7. zum Bau der Korvette A. . .	542,499 =		
	= 8. zum Bau der Korvette B. . .	1,500,000 =		
	= 9. zum Bau der Korvette C. . .	750,000 =		
	sind	4,407,786 Mk.		
	Hierauf ist der voraussichtliche Restbestand Ende 1874 in Anrechnung zu bringen mit	49,080 =		
	bleiben erforderlich		4,358,706 Mk.	
	Die Positionen 4 bis 9 sind gegenseitig übertragbar.			
	Pos. 10. zum Weiterbau des Aviso A. .	600,000 Mk.		
	= 11. zum Bau des Aviso B. . . .	579,000 =		
	sind		1,179,000 =	
	Die Positionen 10 und 11 sind gegenseitig übertragbar.			
	Pos. 12. zum Bau der Torpedoboote A. und a. . . .		900,000 =	
	sind		9,437,706 Mk.	
			Latus	10,499,553 Mk.

	Transport	10,499,553 Mk.
Tit. 6. Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen		1,188,000 =
und zwar:		
Pos. 1. die Kosten der Artillerie-Ausrüstung der Panzer-Korvette A.	300,000 Mk.	
= 2. desgleichen von drei Panzer-Kanonenbooten .	738,000 =	
= 3. zur Fortsetzung der Panzer-Schießversuche .	150,000 =	
	sind 1,188,000 Mk.	
Tit. 7. Herstellung einer zweiten Hafen-Einfahrt bei Wilhelmshaven, erste Rate		1,500,000 =
II. Einmalige Ausgaben der Telegraphenverwaltung.		
Tit. 1. Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmähligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphenanlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden		3,000,000 =
in Summa		16,187,553 Mk.

4. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zum Etat pro 1876 die Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshaven in einer ausführlichen Denkschrift darzulegen, zugleich in Erwägung zu nehmen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, den Bau von Arbeiterwohnungen durch Bauprämien oder Vorschüsse zu fördern.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. Rickert, Berichterstatter.

Nr. 119.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1875 (Anlage V. zu Nr. 26. der Druckſachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Einnahmen.

Hauptetat, Seite 46, Kapitel 6.	Anlage V., Seite 2 und Anlage XVI. Nr. 5.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 12—14, Kapitel 6., Titel 1—28.	Anlage V. S. 2—4 und 22—89.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 34, Kapitel 7., Titel 1—14.	Anlage V. S. 4—15.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Den Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1875 mit folgenden Abänderungen zu bewilligen:

Titel 1. der Einnahme unverändert zu bewilligen.

Ausgaben.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Zu Titel 1–6.

Die Titel 1—6. sämmtlich in den einzelnen Nummern und unter den bei denselben gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 7.

a) in Nr. 1. den Betrag von 720 Mark Remuneration für den Stations-Auditeur in Kiel für Mitwahrnehmung der Justizgeschäfte bei dem dortigen Kommandanturgerichte (mit Einschluß von 180 Mark für Schreibmaterialien) unter die Rubrik: „künftig wegfallend" zu setzen;

b) den Titel 7. in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 8.

a) Die Nr. 1—8. unverändert zu bewilligen, jedoch am Schluß der Nr. 8. folgende Bemerkung hinzuzufügen: „Ersparnisse dürfen zur Besoldung von Feldwebeln für den Polizeidienst an Bord und von Landgensdarmen für den Polizeidienst auf den Werften verwendet werden;"

b) zu Nr. 9., See-Bataillon, 14,364 Mk. zuzusetzen[1]),

1) Behufs Solderhöhung für die Spielleute, Seesoldaten und Oekonomiehandwerker.

im Ganzen also Nr. 9. mit 220,182 Mark zu bewilligen;

c) bei Nr. 10., See-Artillerie-Abtheilung, zuzusetzen: 6156 Mk. [1];

d) bei Nr. 10., „See-Artillerie-Abtheilung, 199,404 Mk. 15 Pf.," abzusetzen: 92,401 Mk. 25 Pf. (Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen);

e) bei Nr. 11., „Bekleidungskosten der Stabswache, des See-Bataillons, der See-Artillerie-Abtheilung 157,980 Mark," abzusetzen 46,800 Mark (Bekleidungskosten, welche durch Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnieen und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen), also nur 111,180 Mk. zu bewilligen.

f) Nr. 12 unverändert zu bewilligen.

Zu Titel 9.

a) Von Nr. 4. Ausgaben für den Schiffsdienst, sowie für Instandhaltung und Reparatur der Schiffe während der Indienststellung u. s. w. 1,315,680 Mk., abzusetzen 157,818 Mk, also nur zu bewilligen: 1,157,862 Mark.

b) Die Bemerkung am Schlusse des Titel 9 wie folgt zu fassen:

„Die Positionen 3, 4 und 5 sind gegenseitig übertragbar; auch überträgt sich dieser Titel von einem Jahr in das andere."

c) Im Uebrigen die einzelnen Nummern dieses Titels unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 10.

a) Von Nr. 2 Schiffsverpflegung 1,000,000 Mk. abzusetzen 160,000 Mk., also nur zu bewilligen: 840,000 Mark.

b) Zu Nr. 4 Rationsgelder 10,395 Mk. die Bemerkung hinzuzufügen im Text des Etats:

„Rationen werden den Matrosen Offizieren insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen."

c) Nr. 5. Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Forderung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen und zwar Brotgeld 17,453 Mk., Verpflegungszuschuß in gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verhältnissen 29,962 Mk. 50 Pf., Rationsgelder 1930 Mk. 50 Pf., in Summa 49,346 Mk. zu streichen.

d) Im Uebrigen die einzelnen Nummern dieses Titels unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 11.

Titel 11 in den einzelnen Nummern unverändert zu bewilligen.

Zu Titel 12.

a) Nr. 7: „Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, 6750 Mk." abzusetzen;

b) im Uebrigen den Titel in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 13.

a) Nr. 8: „Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, 20,550 Mark" abzusetzen;

b) im Uebrigen den Titel in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 14.

a) Nr. 5.: „Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, 11,250 Mark" abzusetzen;

b) im Uebrigen den Titel in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 15 bis 18.

a) Die Titel 15 bis 18. sämmtlich in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen;

b) den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Ersatzbauten künftig besonders zu etatisiren.

Zu Titel 19.

a) Die Bemerkung am Schluß des Titels, in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Positionen 1, 2 und 3 sind in das folgende Jahr übertragbar. Ersparnisse bei 1 und 3 können zur Verstärkung der Position 2 verwandt werden. Die Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden."

b) im Uebrigen die einzelnen Nummern des Titels unter den bei denselben gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Tit. 20 bis Tit. 22.

Die Titel 20 bis 22 in den einzelnen Nummern und mit den bei denselben gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 23.

a) Nr. 1. A. Kiel. Kommandant. Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß nach der militairischen Charge) 7,800 Mark. Daneben Dienstzulage 900 Mark, Büreaugeld 900 Mark, in Summa 9,600 Mark unter die Rubrik „künftig wegfallend" zu setzen,

b) im Uebrigen den Titel in den einzelnen Nummern zu bewilligen;

c) den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig die Ausgaben für Schießübungen und Schießversuche einestheils, für Neuanschaffungen von Geschützen anderntheils auszuscheiden und zum Gegenstande besonderer Positionen zu machen.

Zu Titel 24.

Den Titel 24. in den einzelnen Nummern unverändert zu bewilligen.

Zu Titel 25.

a) Bei Nr. 3. zu technischen Versuchen 45,000 Mark abzusetzen: 15,000 Mark, also nur 30,000 Mark zu bewilligen.

b) Im Uebrigen den Titel in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 26.

Den Tit. 26. unverändert zu bewilligen.

Zu Titel 27.

a) Nr. 3. „Wohnungsgeldzuschuß in Folge der Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und durch die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien, 4815 Mark" abzusetzen.

b) Im Uebrigen den Titel in seinen einzelnen Nummern zu bewilligen.

Zu Titel 28.

Den Titel 28. in seinen einzelnen Nummern unter den bei denselben gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II. Einmalige Ausgaben.

In den Text des Etats vor die zweite aus dem vorjährigen Etat übernommene Position von 5,100,000 Mark folgende Bemerkung zu setzen:

„Die Restbestände der Fonds für den Bau des Marine-Etablissements bei Ellerbeck (Kiel) dürfen zur Ausführung der für das Jahr 1875 in Aussicht genommenen Bauten, nämlich: A. Herstellung der Bau- und Reparaturwerft und B. Herstellung der Ausrüstungswerft [1]) mit verwendet werden."

1) Behufs Solderhöhung für die Spielleute und Kanoniere.

1) Vergl. S. 94 der Denkschrift, betreffend die Entwickelung der Kaiserlichen Marine — Nr. 50. der Drucksachen —, IV. Session 1873.

Zu Titel 1.

Tit. 1. unverändert zu bewilligen.

Zu Titel 2.

a) Nr. 1. zu bewilligen.
b) Nr. 2. Ausstattungskosten des Forts Heppens 29,100 Mark abzusetzen.
c) In Nr. 3 „Aufhöhung des Stadtterrains und Herstellung eines Exerzierplatzes 690,000 Mark" die Worte „und Herstellung eines Exerzierplatzes" zu streichen und demgemäß 300,000 Mark abzusetzen und also Nr. 3 wie folgt zu bewilligen: Aufhöhung des Stadtterrains 390,000 Mark.
d) Nr. 4. unverändert zu bewilligen.

Zu Titel 3.

a) Bei Titel 3. die unter B. Friedrichsort Nr. 6. geforderten 51 000 Mark für Ausstattung des Kasemattencorps im Hofe der Feste Friedrichsort für eine Belegungsstärke von 550 Mann abzusetzen.
b) Die Nr. 8. C. Allgemeine Bauverwaltungskosten 114,000 Mark, aus dem Titel 3 auszusondern und als Titel 4 unter der Bezeichnung: Allgemeine Bauverwaltungskosten für die Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort 114,000 Mark zu bewilligen.
c) im Uebrigen die einzelnen Nummern des Titel 3. unverändert zu bewilligen.

Zu Titel 4. bis Titel 11.

Die Titel 4. bis incl. Titel 11. als Titel 5. bis incl. Titel 12. in den einzelnen Nummern und unter den bei denselben gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 12.

Titel 12. Zu Garnisonbauten in Folge Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien ꝛc., 1,470,000 Mark, abzusetzen.

Zu Titel 13.

Titel 13. Zur ersten Einkleidung der Mannschaften von 5 See-Artillerie-Kompagnien u. s. w. u. s. w. mit 193,500 Mark abzusetzen.

Zu Titel 14.

Titel 14. unter der Bezeichnung Titel 13. zu bewilligen.

Berlin, den 11. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Rickert, Berichterstatter.

Zu Nr. 119.

Berichtigung

zu

dem mündlichen Bericht der Budget-Kommission über den Etat der Marine-Verwaltung — Nr. 119. der Drucksachen —.

Seite 955. Zu Titel 15 bis 20.

muß es heißen: ad b. zu Titel 18., den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Ersatzbauten künftig besonders zu etatisiren.

Zu Titel 23.

Die Resolution ad c. ist hier in Wegfall zu bringen und bei dem vorangehenden Titel 20. zu verzeichnen.

Anmerkung. Zum Marine-Etat. Anlage V. S. 46. Tit. 8. Pos. 7.: Amendement des Abgeordneten v. Behr-Schmoldow, Nr. 84. der Drucksachen.

Nr. 120.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

Kapitel 8. der Ausgabe, Titel 1. und 2., Einnahme Kapitel 11. Titel 13., Einnahme Kapitel 13. und über das Etatsgesetz.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Kap. 8. Reichsschuld.

a) Titel 1. und Titel 2. unverändert zu bewilligen;
b) als Titel 3. folgenden neuen Titel hinzuzusetzen:
„Titel 3. Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung im Betrage von 16,187,553 Mark ausgegeben werden 150,000 Mark."
c) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, in Zukunft unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben.

Zu Kap. 11. Titel 3. der Einnahme. (Zinsen aus belegten Reichsgeldern).

Den Titel 3. unverändert zu genehmigen.

Zu Kap. 13. der Einnahme. (Matrikularbeiträge).

a) Von Kap. 13. abzusetzen 25,575,253 Mark, also das Kap. 13. festzusetzen auf 67,186,251 Mark, und
b) eine dem abgesetzten Betrage entsprechende Summe hinter Kap. 8. (Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1873) unter der Bezeichnung 8a. in Einnahme zu stellen in folgender Fassung:
8a. Aus dem Ueberschuß des Haushalts des Jahres 1874 . . .

Zum Etatsgesetz.

a) §. 1. des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reiches pro 1875, unter Vorbehalt der Feststellung der Ziffern, unverändert anzunehmen.
b) die §§. 2. 3. 4. 5. unverändert anzunehmen.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Rickert, Berichterstatter.

Nr. 121.

Schleuniger Antrag.

Dr. **Lasker** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

mit Rücksicht darauf, daß die am gestrigen Tage erfolgte Verhaftung des Reichstagsmitgliedes Herrn Majunke in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils glaubhaft berichtet wird,

die Geschäftsordnungs-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen:

1. ob nach Art. 31. der Deutschen Reichsverfassung die

Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung des letztern verfassungsmäßig zulässig sei;

2. ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Lasker. v. Bennigsen. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Hänel. Windthorst. v. Denzin. Dr. Schwarze. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg.

Unterstützt durch:

Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf v. Bethusy-Huc. Sonnemann. Dr. Dohrn. v. Vahl. Dr. Stephani. Dr. Oppenheim. v. Saucken-Tarputschen. Richter (Hagen). Miquél. Freiherr zu Frankenstein. Dr. von Rönne. Baron v. Minnigerode. Thilo. Wölfel.

Nr. 122.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Deutsche Seewarte. — Nr. 57. der Drucksachen. —

---

v. Saint-Paul-Illaire. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 2. nach dem ersten Satz die Worte hinzuzufügen:

„und gehört zum Ressort der Kaiserlichen Admiralität."

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Nr. 123.

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 14. November d. J. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Advokaten Fischer II. zu Hannover wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter Valentin.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Advokaten Fischer II. zu Hannover wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. — **Valentin,** Berichterstatter.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 2. Dezember d. J. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Arbeitsmanns Hans Moser in Altona wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Rieper.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Arbeitsmanns Hans Moser in Altona wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. — Dr. **Rieper.** Berichterstatter.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 3. Dezember d. Js. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Redakteurs und Herausgebers der Süddeutschen Post, J. Strobel, sowie des Druckers dieses Blattes, J. M. Bauer, wegen des in Nr. 259. der Süddeutschen Post vom 5. November d. Js. enthaltenen Artikels mit der Ueberschrift: „Der Reichstag als Volksvertretung".

Berichterstatter: Abgeordneter Valentin.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Redakteurs J. Strobel und des Buchdruckereibesitzers J. M. Bauer zu München wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. — **Valentin,** Berichterstatter.

Nr. 124.

Mündlicher Bericht

der

Neunten Kommission

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 (Nr. 66. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Miquél und v. Puttkamer (Fraustadt).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den vorgedachten Etat für das Jahr 1875 mit folgenden Abänderungen und Resolutionen zu genehmigen:

I. Etat der Forstverwaltung Anlage I. Seite 52, Fortdauernde Ausgaben, Titel 11. statt „Neubeschaffung" zu setzen „Erneuerung".

II. Etat der Verwaltung der direkten Steuern, Anlage II. Seite 62:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen darüber anzuordnen, in welcher Weise die Steuererhebung in Elsaß-Lothringen vereinfacht werden kann, insbesondere, ob es nicht möglich ist, die Stellen der Steuer-Kontroleure aufzuheben und ihre

Geschäfte den Enregistrements-Einnehmern zu übertragen.

III. Etat der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements, Anlage III., Seite 67. Den Reichskanzler zu ersuchen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Artikels 38. Nr. 3a. der Verfassung, eine anderweitige Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zoll-Erhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen.

IV. Etat der Justiz Verwaltung, Anlage V., Seite 93, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß in dem nächsten für Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 aufzustellenden Landeshaushalts-Etat zur Beseitigung der jetzt vorhandenen Ungleichheiten auf eine angemessene Erhöhung der für die richterlichen und staatsanwaltlichen Beamten ausgeworfenen Fonds, sei es durch eine Gewährung von Ortszulagen, wie solche für die Beamten der anderen Ressorts durch den Etat gewährt sind, sei es in anderer Weise, Bedacht genommen werde.

Fortdauernde Ausgaben. Friedensgerichte. Seite 100.

Zu Titel 5. Nr. 1.:
Den Wegfall der Position von 750 Frcs. in der Kolonne: „Darunter künftig wegfallend", sowie Streichung der Erläuterungen.

V. Etat der Verwaltung des Innern, Anlage VI.
Fortdauernde Ausgaben, Titel 1. Nr. 4. (Seite 108) ist als Druckfehler zu berichtigen statt:
3 à 600 Mk., 2 à 600 Mk.,
Nr. 7. ebendaselbst statt:
8 à 900 Mk., 6 à 900 Mk.,
ferner Seite 110 ist als Druckfehler zu berichtigen Titel 4. Nr. 2. statt:
7 à 200 Mk., 7 à 600 Mk.,
Titel 4. Nr. 3. anstatt:
1 à 200 Mk., 1 à 600 Mk.
Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob durch Vereinfachung der bestehenden Verwaltungs-Organisation die Kosten der inneren Verwaltung abgemindert, sowie ob die bisherige Kommunal-Verwaltung der Bezirke der Central-Verwaltung, beziehungsweise den Kreisen übertragen werden kann.

Titel 12., Kantonal-Polizeikommissare S. 114, die Bemerkung an der Spalte Ausgabe.
„Der Oberpräsident ist ermächtigt, für Rechnung „dieses Etatsfonds Kantonal-Polizeikommissare „in der Zahl von höchstens 20 definitiv anzu„stellen und zwar mit Gehältern von 2,100 bis „3,600 Mk., durchschnittlich 2,850 Mk. und Orts„zulagen von 900 bezw. 600 Mk. derart, daß „das Durchschnittsgehalt nicht erreicht zu werden „braucht"
und die zu diesem Titel gegebenen Erläuterungen mit Ausschluß des letzten Alinea zu streichen.

Titel 16 (Seite 120), Persönliche Ausgaben bei den Straf-Besserungs-Anstalten und Bezirksgefängnissen. Bei Nr. 2. 16 Inspektoren, Rendanten und Sekretäre mit Gehältern von 2,100 = 2,700 Mk. durchschnittlich 2,400 Mark und Ortszulagen 6 à 900 Mk. und 10 à 600 Mk. hinter „Sekretair" hinzuzusetzen, „wovon 5 künftig wegfallen."

Titel 16. Nr. 3. 18 Expedienten, Hausväter und Ober-Aufseher mit Gehältern von 1,350 bis 1,650 Mk., durchschnittlich 1,500 Mk. und Ortszulagen: 7 à 600 Mk., 11 à 450 Mk., hinter „Ober-Aufseher" hinzuzusetzen: wovon künftig eine wegfallend.

Titel 16 Nr. 4. 101 Aufseher, Erzieher, Oekonomen, Pförtner und Werkmeister mit Gehältern von 1,050—1,350 Mk., durchschnittlich 1,200 Mk. und Ortszulagen: 39 à 375 Mk. 53 à 300 Mk. hinter „Werkmeister" hinzuzusetzen: wovon künftig 23 wegfallend.

Titel 16. Nr. 5. hinter 41 „Aufseherinnen" hinzuzusetzen: wovon künftig 9 wegfallend.

Titel 21. Seite 126. Für allgemeine polizeiliche Zwecke. Nr. 2. Zu Belohnungen für Entdeckung und Ergreifung von Verbrechern u. s. w. die Worte „Zur Verfügung des Ober-Präsidenten" zu streichen.

Titel 23. Seite 126., Oeffentliche Armenpflege und Unterstützungen, Nr. 2., Gehalt und Reisekosten der Inspektoren der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten.
Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Inspektion der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten den Kreis-Direktoren übertragen werde und die dafür jetzt bestehenden besonderen Beamten in Wegfall kommen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Titel 4. Seite 130., Für die Gefängniß-Verwaltung Nr. 5., zur Errichtung einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt für jugendliche männliche Sträflinge.
Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Frage einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen, ob nicht die projektirte Erziehungs- und Besserungs-Anstalt bei Hagenau in erheblich kleinerem Umfange hergestellt werden kann, als bisher vorgesehen ist.

VI. Etat der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, Anlage VII.
Tit. 1. Nr. 2. sub c. Seite 134:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Succursalpfarren zu fest zu verleihenden erhoben werden.
Ausgabe Titel 2. Nr. 4. an Stelle des Wortes „ehemaligen" zu setzen „emeritirte."

VII. Etat der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaft 2c., Anlage VIII.
Ausgabe Titel 1. Seite 146.:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob zu den Kosten der Universität zu Straßburg, insbesondere zu den außerordentlichen Ausgaben für dieselbe ein Zuschuß aus Reichsmitteln gewährt werden könne.
Titel 8. Nr. 4. zu fassen:
15 Elementar- und technische Lehrer mit Gehältern von 1400 bis 3000 M., durchschnittlich 2200 M. 2c., und den Betrag auf 39,300 M. zu erhöhen.
Titel 23. Nr. 2. zu fassen:
36 Lehrer mit durchschnittlich 2100 M. 2c. und den Betrag auf 94243,75 M. zu erhöhen.
Titel 23. Nr. 3. zu fassen:
6 Lehrerinnen mit durchschnittlich 1300 M. 2c. und den Betrag auf 9787,50 M. zu erhöhen,
Titel 25. Nr. 1a. zu fassen:
9 Lehrer, darunter 3 Vorsteher, mit durchschnittlich 2100 M. Gehalt 2c. und den Betrag zu a. auf 24525 M. zu erhöhen.
Titel 30.:
Bei Theatersubventionen den Betrag von 176,000 Mark zu reduziren auf 144,000 M.
Zu den außerordentlichen Ausgaben Seite 164.
Titel 8. Nr. 1., Katholisches Lehrerseminar in Schlettstadt, mit 3200 M. zu streichen,
und dafür Position 2., Lehrerseminar in Lauterburg, als Position 1 einzustellen; als Position 2. zu setzen:
Herstellung eines Gebäudes zur definitiven Unterbringung des Seminars in Lauterburg. Erste Rate den Betrag von 56,000 M.
Als Position 3. zu setzen:

Innere Einrichtung von drei neuen Seminaren 120,000 M.
und die Position 3. des Etats zu streichen.

VIII. Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. Anlage IX. Seite 180.

Fortdauernde Ausgaben.

Titel 2. Sächliche Ausgaben. Nr. 2. Büreaukosten für die Bergmeister.

„In den Erläuterungen:

Zu Nr. 2. Im vorigen Etat Tit. 3, Nr. 2 und 3, welche Positionen hier zusammengefaßt sind. Die Kosten der Büreaubedürfnisse bei der Ober-Bergbehörde sind aus den Fonds des Oberpräsidiums zu bestreiten. Aus dem nebenstehenden Fonds erhalten die Bergmeister Pauschquanta und zwar derjenige für Elsaß 1,980 Frk., derjenige für Lothringen 1,080 Frk. Aus diesen Pauschquanten sind zu decken: die Kosten für Anmiethung, Heizung, Reinigung und Erleuchtung der Büreaulokale, Botenlöhne, Büreaubedürfnisse, Druckkosten, Formulare 2c., die Kosten für Bücher-Einband und Aktenheften; bei dem Bergrevier Elsaß auch die Remunerationen für Büreauhülfe und die Kopialien in Bergwerks- und Gewerbe-Angelegenheiten.

Der nebenstehende Fonds dient ferner zur Anschaffung von Karten, Instrumenten und größeren Geräthen, sowie zur Bestreitung von unvorhergesehenen Ausgaben,

die Worte Absatz 1. Zeile 8: „Druckkosten, Formulare" zu streichen.

Titel 17.: Allgemeiner landwirthschaftlicher Dispositionsfonds.

Zu Subventionen für landwirthschaftliche Meliorations-Unternehmungen, zur Gewährung von Zuschüssen an die Bezirke behufs Abhaltung von Pferderennen und landwirthschaftlichen Ausstellungen, zum Ankauf von Zuchtvieh, zur Subventionirung landwirthschaftlicher Vereine, zur Herausgabe einer landwirthschaftlichen Zeitschrift und zu unvorhergesehenen sonstigen Ausgaben im Interesse der Landwirthschaft hinter dem Worte: Zuchtvieh, „sowie zur Prämiirung von Stuten" einzufügen.

IX. Zu der Petition des Vorstandes des Notariatsvereins für Elsaß Lothringen ad II. Nr. 172.

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß eine Abstellung der aus der Gesetzgebung über das Enregistrement sich ergebenden Beschwerden nur in Verbindung mit einer generellen Reform des in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Steuersystems möglich ist,

über die Petition des Notariatsvereins von Elsaß-Lothringen, betreffend Reform der Enregistrements-Gesetzgebung, zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 13. Dezember 1874.

Die 9. Kommission.

Miquél, Vorsitzender und Berichterstatter. **v. Puttkamer** (Fraustadt), Berichterstatter.

Zu **Nr. 124.**

Nachtrag

zum

mündlichen Bericht Nr. 124. der Drucksachen über den Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 (Nr. 66. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordnete Miquél und v. Puttkamer (Fraustadt).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) bei Kapitel 13. Allgemeine Finanzverwaltung (S. 18 der Vorlage) zuzufügen:
Titel 11. Zur Verzinsung der ausgegebenen Schatzanweisungen in den Spalten: „Betrag für 1875" 140,000 Mark — 175,000 Franken;

b) im Etat der Allgemeinen Finanzverwaltung von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 Anlage XII. bei den laufenden Ausgaben (Seite 218 der Vorlage) neu einzustellen:
Titel 11. Zur Verzinsung der ausgegebenen Schatzanweisungen in den Spalten: „Betrag für 1875" 140,000 Mark — 175,000 Franken;

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Die 9. Kommission.

Miquél, Vorsitzender u. Berichterstatter. **v. Puttkamer** (Fraustadt), Berichterstatter.

Nr. 125.

Mündlicher Bericht

über

die in Folge des schleunigen Antrages Nr. 121. der Drucksachen der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung überwiesenen Fragen:

1. ob nach Art. 31. der Deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung des letztern verfassungsmäßig zulässig sei;
2. ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstages in Folge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Harnier.

Resultat der Kommissionsberathung:

In der Kommission sind die folgenden Anträge gestellt worden, welche sämmtlich bei der Abstimmung die Majorität nicht erhalten haben:

Antrag A.

I. Die Kommission spricht ad 1 ihre Ansicht dahin aus: daß die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils auch während

der Session des Reichstags ohne Zustimmung des letzteren, mit dem Art. 31. der Deutschen Reichsverfassung nicht im Widerspruch steht.

II. ferner ad 2, daß der Reichstag verpflichtet ist, im Interesse seiner Aufgabe Schritte zu veranlassen, daß keines seiner Mitglieder während der Session ohne Zustimmung des Reichstags in Haft gehalten werde, und beantragt:

III. Der Reichstag wolle beschließen:

a) Prinzipaliter
Im Alinea 3. des Art. 31. der Deutschen Reichsverfassung hinter dem Worte „Strafverfahren" zu setzen: „einschließlich der Strafvollstreckung",

b) eventualiter hinter „Civilhaft" zu setzen: „sowie jede Freiheitsstrafe."

Die Abstimmung erfolgte zunächst getrennt über die einzelnen Theile des Antrages, und ergab:

ad I. Genehmigung mit 11 gegen 1 Stimme,
ad II. Ablehnung mit 6 gegen 6 Stimmen,
ad III a. Ablehnung mit 6 gegen 6 Stimmen,
ad III b. Ablehnung mit 7 gegen 5 Stimmen.

Schließlich wurde der Gesammt-Antrag A. mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Antrag B.

Der Reichstag wolle beschließen:
ohne zu 1. der Fragen in Nr. 121. der Drucksachen zur Zeit eine Entschließung über die hier fragliche, nach Ansicht der Kommission an sich nicht unzweifelhafte Bedeutung des Art. 31. Abs. 1 der Reichs-Verfassung, zu fassen, den Reichskanzler aufzufordern, bei den einzelnen Landesregierungen dahin zu wirken, daß keine Strafhaft gegen ein Mitglied des Reichstags, während dieser versammelt ist, eher in Vollzug gebracht werde, als bis der Reichstag über die Thunlichkeit der Strafvollstreckung gehört worden ist.

Der Antrag B. wurde mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Antrag C.

Die Kommission wolle beschließen:
in Erwägung,
daß in dem dermalen vorliegenden Falle der Verhaftung des Abgeordneten Majunke zur Strafverbüßung eine Entscheidung der höchsten gerichtlichen Instanz auf die dem Ersteren zustehende Beschwerde noch nicht erfolgt ist,
daß demnach zur Zeit eine Beschlußnahme des Reichstags über die hier fragliche Bedeutung des Art. 31. Abs. 1. der Reichsverfassung und über die eventuell zu veranlassenden Schritte, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags während der Session vorzubeugen, sich nicht empfiehlt,
beim Reichstage den Antrag zu stellen:
Der Reichstag wolle beschließen:
ohne über die in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen — Nr. 121. der Drucksachen — gestellten Fragen zur Zeit eine Entschließung zu fassen, den Reichskanzler aufzufordern, bei den einzelnen Landesregierungen thunlichst dahin zu wirken, daß bis zur anderweitigen Erledigung der Frage keine Strafhaft gegen ein Mitglied des Reichstages, während dieser versammelt ist, eher begonnen werde, als bis der Reichstag über die Thunlichkeit der Strafvollstreckung gehört worden ist.

Der Antrag C. wurde mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Antrag D.

Die Kommission wolle beschließen:
in Erwägung,
daß in dem dermalen vorliegenden Falle der Verhaftung des Abgeordneten Majunke zur Strafverbüßung eine Entscheidung der höchsten gerichtlichen Instanz auf die dem Ersteren zustehende Beschwerde noch nicht erfolgt ist,
daß demnach zur Zeit eine Beschlußnahme des Reichstags über die hier fragliche, nach Ansicht der Kommission an sich nicht unzweifelhafte Bedeutung des Art. 31. Abs. 1. der Reichsverfassung sich nicht empfiehlt,
beim Reichstage den Antrag zu stellen:
Der Reichstag wolle beschließen:
ohne über die in dem Antrage der Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen gestellten Fragen — Nr. 121. der Drucksachen — zur Zeit eine Entschließung zu fassen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, bei der Königlich Preußischen Regierung dahin zu wirken, daß der weitere Vollzug der Strafhaft gegen das Mitglied des Reichstags Majunke während der Dauer dieser Session nicht stattfinde.

Der Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Berlin, den 13. Dezember 1874.

Die Geschäftsordnungs-Kommission.

v. Bernuth, Vorsitzender. — Dr. **Harnier,** Berichterstatter.

Nr. 126.

Mündlicher Bericht

der

Neunten Kommission

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für das Jahr 1875 — Nr. 66. der Drucksachen —

und zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen — Nr. 67. der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Miquél und von Puttkamer (Fraustadt).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen — Nr. 67. der Drucksachen — abzulehnen, dagegen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 — Nr. 66. der Drucksachen — in folgender Fassung anzunehmen:

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat für das Jahr 1875 wird hierdurch

in Ausgabe

auf Franken Centimen (Mark)

nämlich:

auf Franken Centimen (Mark)

an fortdauernden und

auf Franken (Mark) an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf Franken Centimen (Mark)

festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden im Jahre 1875 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1875

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in §. 3. Nr. 2. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§. 4.

Der nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) auf Elsaß-Lothringen entfallende Betrag an Reichs-Kassenscheinen ist zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität Straßburg und bis zum Betrage von 150,000 Mark für die Universitäts- und Landes-Bibliothek zu Straßburg, nach der durch den Landeshaushalts-Etat zu treffenden näheren Bestimmung zu verwenden.

Er wird bis zur Verwendung als besonderer Fonds verwaltet. Die demselben überwiesenen Geldbeträge sind zinsbar anzulegen. Die Zinsen wachsen dem Fonds zu.

Die Anlegung darf nur erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und
b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
   1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaats;
   2. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
   3. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
   4. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden u. s. w.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen;
   5. Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften.

Bis zum Betrage von einer Million Mark können die Bestände des Fonds bei einem Bankinstitute unter Vorbehalt einer drei Monate nicht übersteigenden Kündigungsfrist für die Rückzahlung zinsbar angelegt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung trifft der Reichskanzler.

§. 5.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben:

1. für die Erfüllung der durch die Zusatz-Konvention zu dem am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedens-Vertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt für 1872 S. 7) begründeten Verpflichtungen bis zum Betrage von 9,100,000 Franken (7,280,000 Mark);
2. für die Mosel-Kanalisation, den Bau eines zweiten Hafenbassins in Mühlhausen und des Breisacher Zweigkanals des Rhein-Rhonekanals bis zum Betrage von 1,792,000 Franken (1,433,600 Mk.);
3. zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Landeskassenverwaltung im Betrage von 2,500,000 Franken (2,000,000 Mk.),

zusammen bis zur Höhe von dreizehn Millionen drei Hundert zwei und neunzig Tausend Franken (Zehn Millionen sieben Hundert und dreizehn Tausend sechs Hundert Mark) sind die erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfes allmälig auszugeben sind.

§. 6.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. Juni 1876 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 7.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§. 8.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 9.

Ueber die weiteren Ausführungen der Vorschriften der §§. 5—8., insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung trifft der Reichskanzler Bestimmung.

§. 10.

Zur Deckung der bis zum Ablaufe des Jahres 1874 fälligen, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 dienenden Zahlungen, soweit diese Deckung nicht aus den Einkünften des Jahres 1874 und der Vorjahre bestritten werden kann, darf ein Betrag von höchstens 3,500,000 Franken (2,800,000 Mark) aus dem Ertrage der Schatzanweisungen (§. 5.) verwendet werden.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Die 9. Kommission.

Miquél, Vorsitzender und Berichterstatter. — v. Puttkamer (Fraustadt), Berichterstatter.

Nr. 127.

Abänderungs-Antrag

zu

dem von dem Abgeordneten Dr. Prosch vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend das Alter der Großjährigkeit. — Nr. 59. der Drucksachen. —

Dr. **Prosch** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: bei der dritten Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Alter der Großjährigkeit zwischen den §§. 1 und 2 einen neuen Paragraphen einzufügen folgenden Inhalts:

§. 2.

Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der

fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des §. 1. nicht berührt.

wonach dann der jetzige §. 2. die Nummer 3 erhalten würde.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Dr. Prosch. Pabst. Dr. Kapp. Jacobs. Jaeger. Roder. Haupt. Dr. Thiel. Struckmann (Osnabrück). Struckmann (Diepholz). v. Bernuth. Valentin. Michaelis. Neumann. Dr. Kircher (Meiningen). Dr. Wallichs. Dr. Grimm. Dr. Wolffson. Becker. Dr. Gneist. Dr. Oppenheim. Dr. Dohrn. v. Etzel. Laporte. Dr. Marquardsen. Dr. v. Rönne. Jacobi. Büsing. Möring. Dr. Frühauf. v. Bojanowski.

Nr. 128.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichs-Kanzler den beiliegenden, unterm 8. Dezember / 26. November d. J. zu St. Petersburg unterzeichneten Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine Deutsche Uebersetzung des Vertrages, so wie eine erläuternde Denkschrift sind ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, désirant déterminer les droits, privilèges et immunités réciproques des consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires, chanceliers ou secrétaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Allemagne et en Russie, ont résolu de conclure une convention consulaire et ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Frédéric Jean de Alvensleben, Son Chambellan et Conseiller de Légation, Son Chargé d'Affaires ad interim, Chevalier des Ordres Royaux de Hohenzollern de la 3ème classe, et de l'Aigle Rouge de la 4ème classe, de l'Ordre de Saint-Anne de la 2ème classe, orné de la Couronne Impériale de Russie, etc. etc,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

le Prince Alexandre Gortchacow, Chancelier de l'Empire de Russie, Membre du Conseil de l'Empire, ayant le portrait de Sa Majesté l'Empereur, enrichi de diamants, chevalier des Ordres Russes: de Saint-André, enrichi de diamants, de St. Wladimir de la 1ère classe, de St. Alexandre Newski, de l'Aigle Blanc, de St. Anne de la 1ère classe et de St. Stanislas de la 1ère classe; des Ordres: de Prusse, de l'Aigle Noir, enrichi de diamants, et de l'Aigle Rouge de la 1ère classe; de l'Annonciade; de la Toison d'Or d'Espagne; Grand Croix de la Légion d'Honneur de France; de St. Etienne d'Autriche et de plusieurs autres ordres étrangers;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Chacune des hautes parties contractantes aura la faculté d'établir des consuls généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires dans les ports ou places de commerce du territoire de l'autre partie, y compris les possessions d'outre-mer et les colonies; elles se réservent toutefois, respectivement, le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenables d'excepter, pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les puissances.

Les consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires entreront en fonctions après avoir été admis et reconnus dans les formes usitées par le gouvernement du pays où ils sont appelés à résider.

Uebersetzung.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche geleitet, die wechselseitigen Rechte, Privilegien und Immunitäten der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten, Kanzler oder Sekretäre, ingleichen die amtlichen Befugnisse derselben und die Verpflichtungen zu regeln, welchen sie beziehungsweise in Deutschland und in Rußland unterworfen sein sollen, haben beschlossen, eine Konsular-Konvention abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Kammerherrn und Legationsrath, den interimistischen Geschäftsträger Friedrich Johann von Alvensleben, Ritter des Hohenzollernschen Hausordens dritter Klasse, des Rothen Adlerordens vierter Klasse, des Russischen St. Annenordens zweiter Klasse mit der Krone u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Fürsten Alexander Gortchacow, Kanzler des Russischen Reiches, Mitglied des Staatsraths, Inhaber des Bildnisses Seiner Majestät des Kaisers mit Brillanten, Ritter nachstehender Russischer Orden: des St. Andreas-Ordens mit Brillanten, des St. Wladimir-Ordens erster Klasse, des St. Alexander-Newsky-Ordens, des Weißen Adlerordens, des St. Annenordens erster Klasse und des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse; des Preußischen Schwarzen Adlerordens mit Brillanten und des Rothen Adlerordens erster Klasse; des Annunziaten-Ordens; des Spanischen Ordens vom goldenen Vließe; Groß-Kreuz der Französischen Ehrenlegion, des Oesterreichischen St. Stephansordens und mehrerer anderer fremden Orden,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jeder der hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen oder Handelsplätzen des Gebiets des andern Theils, einschließlich der überseeischen Besitzungen und der Kolonieen, General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten bestellen. Beide Theile behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Orte zu bezeichnen, welche auszunehmen sie für angemessen erachten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr amtlicher Wohnort angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Article 2.

Les consuls généraux, consuls et leurs chanceliers ou secrétaires, ainsi que les vice-consuls ou agents consulaires, sujets de l'Etat qui les nomme, jouiront de l'exemption des logements et des contributions militaires, des contributions directes, personnelles, mobilières et somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce ou qu'ils n'exercent quelque industrie, dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Ils ne pourront être ni arrêtés, ni conduits en prison, excepté pour les faits et actes qui, d'après la législation de chacun des deux Etats, doivent être déférés au jury. S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour cause civile.

Article 3.

Les consuls généraux, consuls et leurs chanceliers, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires sont tenus de fournir leur témoignage en justice, lorsque les tribunaux du pays le jugeront nécessaire. Mais l'autorité judiciaire devra, dans ce cas, les inviter par lettre officielle à se présenter devant elle.

En cas d'empêchement desdits agents, pas des affaires de service ou par maladie, mais dans les causes civiles seulement, l'autorité judiciaire se transportera à leur domicile pour demander leur témoignage de vive voix, ou le leur demandera par écrit, suivant les formes particulières à chacun des deux Etats. Lesdits agents devront satisfaire au désir de l'autorité dans le délai qui leur sera indiqué et lui remettre la déposition écrite, munie de leur signature et de leur cachet officiel.

Article 4.

Les consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires pourront placer au-dessus de la porte extérieure du consulat ou du viceconsulat l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: Consulat, Vice-Consulat ou Agence consulaire de.....

Ils pourront également, dans les résidences maritimes, arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire, ainsi que sur le bateau qu'ils monteraient dans le port pour l'exercice de leurs fonctions.

Il est bien entendu que ces marques extérieures ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile, mais serviront, avant tout, à désigner aux marins ou aux nationaux l'habitation consulaire.

Article 5.

Les archives consulaires sont inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte ni dans aucun cas, visiter ni saisir les papiers qui en feront partie.

Ces papiers devront toujours être complétement séparés des livres et papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les consuls, vice-consuls ou agents consulaires respectifs.

Article 6.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des consuls généraux, consuls ou vice-consuls, les chanceliers et secrétaires qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer, par intérim les fonctions consulaires, et ils jouiront, pendant ce temps, des exemptions et priviléges qui y sont attachés par la présente convention.

Article 7.

Les consuls généraux et consuls pourront nommer des vice-consuls et des agents consulaires dans les villes,

Artikel 2.

Die General-Konsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretaire, ingleichen die Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt, sollen von der Militair-Einquartierung und den Militairlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von den Kommunen auferlegt sein.

Wenn sie jedoch Grundbesitz haben, Handel oder Gewerbe betreiben, so sind sie denselben Taxen, Auflagen und Steuern unterworfen, wie andere Privatleute.

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche nach der Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten vor das Geschworenengericht gehören. Sind sie Handeltreibende, so soll die Schuldhaft gegen sie nur wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, nicht aber wegen sonstiger Civilverbindlichkeiten verhängt werden dürfen.

Artikel 3.

Die General-Konsuln, Konsuln und ihre Kanzler, ingleichen die Vice-Konsuln und Konsular-Agenten sind verbunden vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten durch Dienstgeschäfte oder Krankheit soll, jedoch nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigenthümlichen Förmlichkeiten, ihr schriftliches Zeugniß verlangen.

Die gedachten Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Artikel 4.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten können über der äußeren Eingangsthür des Konsulats oder Vice-Konsulats das National-Wappen mit der Umschrift: „Konsulat, Vice-Konsulat oder Konsular-Agentur von“ .... anbringen.

Auch können sie in den See-Plätzen die National-Flagge auf dem Konsulats-Gebäude sowie auf dem Boote aufziehen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Selbstverständlich sollen diese äußeren Abzeichen niemals so aufgefaßt werden, als begründeten sie ein Asyl-Recht, sondern sie sollen vorzugsweise dazu dienen, den betreffenden Seeleuten oder Landesangehörigen das Konsulats-Gebäude kenntlich zu machen.

Artikel 5.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

Artikel 6.

Im Behinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen der General-Konsuln, Konsuln oder Vice-Konsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach der gegenwärtigen Konvention damit verbunden sind.

Artikel 7.

Die General-Konsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vice-Konsuln oder Kon-

ports et localités de leur circonscription consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux pays comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des priviléges et exemptions stipulés par la présente convention, sauf les exceptions consacrées par les articles 2 et 3. Il est spécialement entendu, en effet, que lorsqu'un consul ou agent consulaire établi dans un port ou dans une ville de l'un des deux pays, sera choisi parmi les sujets de ce pays, ce consul ou agent continuera à être considéré comme sujet de la nation à laquelle il appartient, et qu'il sera, par conséquent, soumis aux lois et règlements qui régissent les nationaux, dans le lieu de sa résidence, sans que cependant cette obligation puisse gêner en rien l'exercice de ses fonctions, ni porter atteinte à l'inviolabilité des archives consulaires.

Article 8.

Les consuls généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux pays, pourront, dans l'exercice des pouvoirs qui leur sont attribués, s'adresser aux autorités de leur circonscription consulaire pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les deux pays et contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par ces autorités, ils pourraient avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur pays, ou gouvernement et l'Etat dans lequel ils résideraient.

Article 9.

Les consuls généraux, consuls de leurs chanceliers, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires des deux pays auront le droit de recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur pays.

Ils seront, en outre, autorisés à recevoir, comme notaires et d'après les lois de leur pays:

1° Les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tous autres actes notariés les concernant, y compris les contrats de toute espèce. Mais si ces contrats ont pour objet une constitution d'hypothèque ou toute autre transaction sur des immeubles situés dans le pays où le consul réside, ils devront être dressés dans les formes requises et selon les dispositions spéciales des lois de ce même pays;

2° Tous actes passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident, et même les actes passés entre des sujets de ce dernier pays seulement, pourvu que ces actes se rapportent exclusivement à des biens situés ou à des affaires à traiter sur le territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou l'agent devant lequel ces actes seront passés.

Ils pourront également traduire et légaliser toute espèce d'actes et de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur pays.

Tous les actes ci-dessus mentionnés, ainsi que les copies, extraits ou traductions de ces actes, dûment légalisés par lesdits agents et scellés du sceau officiel des consulats et vice-consulats, auront dans chacun des deux pays la même force et valeur que s'ils avaient été passés devant un notaire ou autres officiers publics ou ministériels compétents dans l'un ou l'autre des deux Etats, pourvu que ces actes aient été soumis aux droits de timbre, d'enregistrement ou à toute autre taxe ou im-

sular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu. Es versteht sich daher insbesondere, daß, wenn ein in einem Hafen oder einer Stadt eines der beiden Länder bestellter Konsul oder Konsular-Agent aus den Angehörigen dieses Landes erwählt wird, dieser Konsul oder Agent, nach wie vor, als Angehöriger der Nation betrachtet wird, der er angehört, und daß er folgeweise den Gesetzen und Bestimmungen unterworfen bleibt, welche an dem Orte seiner Residenz für die Landesangehörigen maßgebend sind. Doch soll dadurch die Ausübung seiner Amtsbefugnisse in keiner Weise gehindert noch die Unverletzlichkeit der Konsulats-Archive gefährdet werden.

Artikel 8.

Die General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten beider Länder können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge oder Konventionen, und gegen jede ihren Nationalen zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn diese Behörden auf ihre Reklamationen nicht eingehen, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 9.

Die General-Konsuln, Konsuln und ihre Kanzler, ingleichen die Vice-Konsuln und Konsular-Agenten beider Länder, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Schiffe ihrer Nation diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben.

Sie sind außerdem befugt, als Notare und nach den Gesetzen ihres Landes aufzunehmen:

1. letztwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes und alle anderen, dieselben betreffenden Notariats-Akte einschließlich Verträge jeder Art. Wenn diese Verträge aber die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft über Grundstücke zum Gegenstande haben, welche in dem Lande belegen sind, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, so müssen sie in der Form und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen, welche die Gesetze dieses Landes vorschreiben, abgefaßt sein;

2. alle Verträge, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen, werden und sogar solche Verträge, welche nur zwischen Angehörigen dieses letzteren Landes abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiet der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind. Ebenso können sie jede Art von Verhandlungen und Dokumenten, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden ingleichen die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vice-Konsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von einem Notar oder anderen öffentlichen oder ministeriellen in dem einen oder dem andern der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß bezüglich des Stempels, der Registrirung oder jeder andern Taxe oder Auflage die Bestimmungen des

position établie dans le pays où ils devront recevoir leur exécution.

Article 10.

Les consuls généraux, consuls et viceconsuls ou agents consulaires pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique, interroger le capitaine et l'équipage, examiner les papiers de bord, recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée; dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leur navire, enfin les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre ou les demandes qu'ils auront à former, sauf dans les cas prévus par les lois commerciales des deux pays, aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les officiers et agents de la douane du pays ne pourront, dans les ports où réside un consul ou un agent consulaire de l'un des deux Etats respectifs, opérer ni recherches, ni visites, autres que les visites ordinaires de la douane, à bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis audit consul ou agent, afin qu'il puisse assister à la visite.

L'invitation qui sera adressée à cet effet aux consuls, vice-consuls ou agents consulaires, indiquera une heure précise, et s'ils négligeaient de s'y rendre en personne ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Il est bien entendu que le présent article ne s'applique pas aux mesures prises par les autorités locales conformément aux règlements de la douane et de la santé, lesquels continueront d'être appliqués en dehors du concours des autorités consulaires.

Article 11.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et règlements du pays.

Les consuls et vice-consuls ou agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation; en conséquence, ils règleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots, et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les dés-ordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public, à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux consuls et vice-consuls ou agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou maintenir en état d'arrestation tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que lesdits agents le jugeront nécessaire.

Si l'arrestation devait être maintenue, lesdits agents en donneront avis dans le plus bref délai possible, par une communication officielle, aux autorités judiciaires compétentes.

Article 12.

Les consuls généraux, consuls, vice-consuls ou

Landes in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Artikel 10.

Die General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten können sich persönlich an Bord der Nationalschiffe begeben oder Vertreter an Bord derselben schicken, sobald die Schiffe zum freien Verkehr zugelassen sind; sie können Kapitain und Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegennehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anfertigen, die Expedition ihrer Schiffe fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen, ausgenommen in den von den Handelsgesetzen beider Länder vorgesehenen Fällen, an deren Anordnungen durch die gegenwärtige Vertragsbestimmung Nichts geändert wird.

Die Gerichtsbeamten wie die Beamten und Agenten der Zollämter des Landes dürfen in den Häfen, wo ein Konsul oder Konsular-Agent eines der beiden respektiven Staaten seinen Amtssitz hat, an Bord von Handelsschiffen keine anderen Untersuchungen oder Besichtigungen, als die gewöhnlichen zollamtlichen Besichtigungen, vornehmen ohne zuvor dem gedachten Konsul oder Agenten Nachricht gegeben zu haben, damit dieselben der Besichtigung beiwohnen können.

Die Einladung, welche zu diesem Behufe an die Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten zu richten ist, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und wenn dieselben es unterlassen, sich persönlich einzufinden oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, so soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Der gegenwärtige Artikel findet selbstverständlich keine Anwendung auf die Maßregeln, welche von den Lokal-Behörden nach Maßgabe der Vorschriften über das Zoll- und Gesundheitswesen getroffen werden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen kommen nach wie vor ohne Mitwirkung der Konsular-Behörden zur Anwendung.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten, kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements in Anwendung. Den Konsuln und Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Schiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitän, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Lokal-Behörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese Beamten es für nothwendig erachten sollten, daß eine in die Musterrolle eingetragene Person verhaftet und an Bord zurückgeführt, oder in der Haft behalten werde. Wenn die Verhaftung aufrecht erhalten werden soll, so haben die gedachten Beamten in möglichst kurzer Frist davon den zuständigen Gerichtsbehörden eine amtliche Mittheilung zu machen.

Artikel 12.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsu-

agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion aurait eu lieu sur le territoire même de l'une des hautes parties contractantes.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux fonctionnaires compétents et justifier, au moyen de la présentation des registres des bâtiments ou du rôle de l'équipage ou d'autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, en produisant une copie authentique de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, auxdites autorités consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront détenus, sur la demande écrite et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent, ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les rapatrier.

Si, toutefois, cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur détention n'étaient pas régulièrement acquittés, lesdits déserteurs seront remis en liberté, sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Si le déserteur avait commis quelque crime ou délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition jusqu'à ce que le tribunal eût rendu la sentence et que celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Les hautes parties contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'équipage, sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article 13.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les consuls généraux, consuls, viceconsuls ou agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du pays dans lequel résideront lesdits agents ou ceux d'une tierce puissance ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de compromis amiables entre toutes les parties intéressées, elles devront être réglées par l'autorité locale.

Article 14.

Lorsqu'un navire appartenant au gouvernement ou à des sujets de l'une des hautes Parties contractantes fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront, dans le plus bref délai possible, porter le fait à la connaissance du consul général, consul, vice-consul ou agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires allemands qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la Russie, auront lieu conformément aux lois du pays, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires russes, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Allemagne, auront lieu conformément aux lois du pays.

L'intervention du consul général, consul, vice-consul ou agent consulaire n'aura lieu dans les deux pays, que pour surveiller les opérations relatives à la réparation

lar-Agenten können diejenigen Seeleute und andere, aus irgend einem Grunde zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörige Personen, deren Desertion auf dem Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile selbst stattgefunden hat, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder Musterrollen oder anderer amtlicher Schriftstücke, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbehörden jeder Beistand und jede Hülfe behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden; letztere sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückgebracht werden oder bis sich eine Gelegenheit findet, sie heimzusenden.

Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten, oder sollten die Kosten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtigt werden, so sollen die gedachten Deserteure in Freiheit gesetzt werden, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Sollte der Deserteur am Lande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung aussetzen, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute oder andere Personen der Mannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Artikel 13.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die von Schiffen beider Länder in See erlittenen Havereien, sei es daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafen einlaufen, jederzeit von den General-Konsuln, Konsuln, ViceKonsuln oder Konsular-Agenten ihrer Nation regulirt.

Sollten jedoch Angehörige des Landes, in welchem die gedachten Beamten ihren Sitz haben oder Angehörige einer dritten Macht bei der Haverei betheiligt sein, so muß dieselbe in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten, von der Lokalbehörde regulirt werden.

Artikel 14.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den dem Orte des Unfalls nächsten General-Konsul, Konsul, Vice-Konsul oder Konsular-Agenten so schleunig als möglich davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich deutscher in den russischen Territorial-Gewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf russische, in den deutschen Territorial-Gewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Der General-Konsul, Konsul, Vice-Konsul oder Konsular-Agent hat in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder eintre-

ou ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, tant des navires échoués ou naufragés à la côte que des marchandises ou de la cargaison sauvetées.

L'intervention des autorités locales dans le sauvetage ne donnera lieu à la perception des frais d'aucune expèce hors ceux que nécessiteraient les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

En cas de doute sur la nationalité d'un navire naufragé ou échoué, toutes les mesures mentionnées ci-dessus relèveront exclusivement des autorités locales.

Articles 15.

Les consuls généraux, consuls et leurs chanceliers ou secrétaires, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires, jouiront, dans les deux Etats et leurs possessions respectives, de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et priviléges qui seront accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Article 16.

La présente convention restera en vigueur pendant dix années, à dater du jour de l'échange des ratifications.

Si aucune des hautes parties contractantes n'avait notifié à l'autre, une année avant l'expiration de ce terme, l'intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera exécutoire pendant une année encore, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes parties contractantes l'aura dénoncée.

Article 17.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Saint-Pétersbourg le plustôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur un mois après l'échange de ratifications.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Saint-Pétersbourg, le $\frac{\text{8. Décembre}}{\text{26. Novembre}}$ de l'an de grâce mil huit cent soixante quatorze.

(L. S.) **Alvensleben.** (L. S.) **Gortchacow.**

tenden Falls, auf den Verkauf der an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffe, sowie der geretteten Waaren oder sonstigen Ladung bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Lokalbehörden bei der Bergung dürfen keine andere Kosten erhoben werden, als solche, welche durch die Vornahme der Bergung und Aufbewahrung der geretteten Gegenstände nothwendiger Weise veranlaßt sind, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die nationalen Schiffe zu entrichten haben. Bestehen Zweifel über die Nationalität eines gescheiterten oder gestrandeten Schiffes, so sind alle vorstehend erwähnten Maßregeln ausschließlich von den Lokalbehörden zu ergreifen.

Artikel 15.

Die General-Konsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, ingleichen die Vice-Konsuln und Konsular-Agenten sollen in beiden Staaten und ihren bezüglichen Besitzungen aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nation zustehen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe noch ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, wo einer oder der andere der hohen vertragenden Theile ihn gekündigt hat, in Kraft.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in St. Petersburg so bald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe tritt einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg den $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874.

(gez.) **Alvensleben.** (L. S.) (gez.) **Gortchacow.** (L. S.)

Denkschrift,

zu

der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Rußland.

Die Befugniß der Deutschen Konsulats-Behörden in Rußland, sich ihrer Nationalen anzunehmen, beruhte bisher theils auf Verträgen einzelner deutscher Staaten, theils auf völkerrechtlichen Gewohnheiten, deren Vorhandensein in manchen Fällen erst des Nachweises bedurfte.

Bereits seit längerer Zeit ist daher von der Reichs-Regierung die Frage in Erwägung gezogen, ob es sich nicht empfehlen würde, in ähnlicher Weise, wie dies mit Italien und Spanien geschehen ist, auch mit Rußland im Wege des Vertrages die Stellung und Befugnisse der Konsulats-Behörden in den beiden Ländern zu regeln.

Die Reichs-Regierung hat bei der Kaiserlich Russischen Regierung in dieser Hinsicht ein bereitwilliges Entgegenkommen gefunden und es ist im Einverständniß mit dem Bundesrathe die vorliegende Konsular-Konvention am 8. d. M. abgeschlossen worden.

Die darin enthaltenen Verabredungen stimmen mit den Stipulationen der oben gedachten Verträge fast ganz, zum Theil wörtlich überein.

Nachdem in dem ersten Artikel die Befugniß der Regierungen zur Ernennung von Konsular-Beamten eines jeden Ranges in den geeigneten Handelsplätzen des anderen Landes anerkannt ist, wird in den Artikeln 2. bis 7. die Stellung derselben in ihrem Verhältnisse zu den Territorial-Behörden, ihre Befreiung von den Lasten und Abgaben, sowie die Unverletzlichkeit der Archive näher bestimmt; es wird unterschieden, je nachdem der Konsulats-Beamte der Nation des Landes angehört, in welchem er seinen Amtssitz hat, und in wiefern er neben seinen amtlichen Funktionen kaufmännische oder industrielle Geschäfte betreibt.

Die im Artikel 3. den Konsulatsbeamten zugesicherte Be-

vorzugung im Gerichtsverfahren wird den Deutschen Konsulatsbeamten in Rußland nur dasjenige gewähren, was ihnen dort bisher schon zugestanden und gebührend von ihnen gewürdigt worden ist. Die Reziprozität erforderte die gleiche Bewilligung Seitens des Deutschen Reichs.

Artikel 15. sichert überdies den Konsulatsbeamten alle Vorrechte, welche irgend einer anderen Nation gewährt werden sollten.

Im Artikel 8. wird das Recht der Konsulatsbeamten gewahrt, für Aufrechterhaltung der Verträge zu sorgen und unter Umständen sich zum Schutze bedrohter Interessen äußersten Falles selbst an die Landesregierung zu wenden.

Artikel 9. behandelt die Befugniß der Konsulatsbeamten, auf den Antrag ihrer Nationalen notarielle Verträge und Willenserklärungen in den näher daselbst angegebenen Fällen aufzunehmen.

Artikel 10. bis 14. betreffen die Befugnisse, welche den Konsulatsbeamten im Interesse der Schifffahrt in Ansehung der Handelsschiffe ihrer Nation, insbesondere hinsichtlich der Ueberwachung der Bemannung, der Wiedererlangung von Deserteuren, der Regulirung von Havareien und der Bergung bei Strandungsfällen zustehen.

Die Mitwirkung der Konsulatsbeamten bei Regulirung der Hinterlassenschaften ihrer Nationalen ist in einer besonderen Konvention geregelt worden.

Nr. 129.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875, gefaßten Beschlüsse.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Kapitel 1. Reichskanzler-Amt.
Titel 1. bis 25.

Kapitel 2. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln und in den Titeln bei den Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Kapitel 1. Titel 12.
den Herrn Reichskanzler aufzufordern, über die bisherige Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens einen Bericht vorzulegen.

Kapitel 3. Reichstag.
statt der im Hauptetat angesetzten Summe von 280,677 Mark die im Spezialetat (Anlage II.) bei den einzelnen Titeln und Nummern geforderten Summe von 315,222 Mark unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 4. Auswärtiges Amt.

Titel 1. bis 6.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu willigen.

Titel 7.

Nr. 19 „Rom (bei dem päpstlichen Stuhle) Gesandter	45,000	Mark,
Legations-Sekretair . .	8,100	„
zusammen . .	53,100	Mark,

sind vom Bundesrath zurückgezogen. Die übrigen Nummern unter Abänderung der Nummern 20. bis 26. in 19. bis 25. mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen, mithin

Titel 7., Gesandtschaften — Besoldungen 2,135,155 — 53,100 = 2,082,055 Mark.

Titel 8. bis 22.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Summe Kapitel 4. 5,415,340—53,100=5,362,240M.

Resolution zu Titel 9.:
den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken,
daß die Wahl-Konsuln des Deutschen Reichs angewiesen werden, dem auswärtigen Amte eine nähere Angabe ihrer sämmtlichen dienstlichen Einnahmen und Ausgaben jährlich mit dem Jahresbericht einzusenden.

Kapitel 5. Verwaltung des Reichsheeres.

Zu Titel 1.

a) Die im Sächsischen Spezialetat (cfr. Erläuterungen S. 183) enthaltene Gehaltserhöhung für den Kriegsminister mit 1500 Mark abzusetzen.

b) In demselben Spezialetat, unter Gleichstellung der sächsischen Bureau- und Unterbeamten mit den württembergischen zu bewilligen:

Bureaubeamte.

1 Beamter für Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71 (Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)	3900 Mk.
1 expedirender Sekretär, 2 Registratoren, 1 Kalkulator, 4 Beamte von 1800 Mk. bis 3300 Mk., durchschnittlich 2400 Mk. . . (Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)	9600 Mk.
4 Kanzlei-Sekretäre von 1650 bis 2250 Mk., durchschnittlich 1950 Mk. (Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)	7800 Mk.

Unterbeamte.

1 Kanzleidiener . . . . . (Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs.)	1200 Mk.
1 Hausdiener . . . . . (Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs.)	960 Mk
	23,460 Mk.

mithin im ganzen Titel 84,225 — 1500 und 5115 = 77,610 Mk.

c) Die Bemerkung in der Kolonne „Erläuterungen" des Sächsischen Spezialetats (S. 183) wie folgt zu fassen:
„Die Offiziere, der expedirende Sekretär, die Registratoren und der Kalkulator des Kriegsministeriums beziehen außer dem Gehalt den tarifmäßigen Servis und Wohnungsgeldzuschuß",
und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen.

d) Im Württembergischen Spezialetat (S. 252 u. 253):
„für 1 Referenten vom Militär 3900 Mark Gehalt und 900 Mark Dienstzulage = 4800 Mark" mit der Bezeichnung „künftig wegfallend" zuzusetzen, (in Folge Absetzung der Mehrforderung bei Titel 21.)

mithin:

Titel 1. Kriegsministerium, Persönliche Ausgaben,
1) Preußen ꝛc. . . . . 1,372,320 Mark
2) Sachsen 84,225 — 1500 und 5115 . . . . = 77,610 =
3) Württemberg 78,210+4800 = 83,010 =
überhaupt für 1875 1,532,940 Mark
in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolutionen:
a) Die Militärverwaltung aufzufordern, künftig bei jeder Stelle, außer dem Wohnungsgeldzuschuß auch die Servisklasse und die Fourage-Kompetenzen anzugeben.
b) Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Ausarbeitung des nächsten Budgets in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Ausgaben für das Sächsische Armeekorps künftig mit den Ausgaben für die Preußischen Armeekorps zusammenzufassen, dagegen diejenigen Ausgaben, welche Einrichtungen und Kompetenzen betreffen, hinsichtlich deren das Sächsische Armeekorps von den Preußischen abweicht, zum Gegenstand besonderer Titel zu machen sind.

Titel 2. bis 10.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 11.
Der im Preußischen Spezialetat (S. 37) in der Kolonne „Erläuterungen" unter Nr. 3. aufgenommenen Bemerkung nachstehende Fassung zu geben:
„Aus den Ersparnissen dieses Titels können Inspekteure der Spezialwaffen das Chargengehalt als Generallieutenant erhalten."
und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen.

Zu Titel 12.
Im Preußischen Spezialetat (Seite 40):
für die Stelle des Kommandanten in Königstein 3600 Mark Gehalt, 300 Mark Dienstzulage und 300 Mark Büreaugeld, zusammen 4,200 Mark, als „künftig wegfallend" zu bezeichnen.
Im Uebrigen Titel 12. in seinen einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution:
Die Regierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stellen der Gouverneure, der Kommandanten und der Platzmajore als besondere Posten nur da aufrecht erhalten werden, wo im dienstlichen Interesse die Geschäfte derselben als Nebengeschäfte nicht wahrgenommen werden können.

Titel 13. und 14.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 15.
Im Preußischen Spezialetat (Seite 42) unter Nr. 1 für den Chef des Generalstabes der Armee die Dienstzulage von 12,000 auf 18,000 Mark zu erhöhen und in die Rubrik: „darunter künftig wegfallend" 6000 Mark einzurücken; demnach

Titel 15. Generalstab — Persönliche Ausgaben,
1. Preußen ꝛc. 889,515 + 6000 = ... 895,515 Mk,
2. Sachsen . . . . . 45,840 =
3. Württemberg . . . . . 39,960 =
überhaupt für 1875 981,315 Mk.
in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 16. bis 19.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 20.
Die Mehrforderung zur Gewährung der ganzen Kommandozulage statt der halben nicht zu bewilligen und von den in Ansatz gebrachten Summen:
im Preußischen Spezialetat von den unter Nr. 7h. (Seite 58) geforderten 900,000 Mark 312,000 Mark in Abzug zu bringen, mithin nur 588,000 Mark zu bewilligen;
desgleichen im Sächsischen Spezialetat (Seite 200) von den unter Nr. 7c. geforderten 42,000 Mark in Abzug zu bringen 9,500 Mark, mithin nur 32,500 Mark zu bewilligen
und im Württembergischen Spezialetat (Seite 266) von den unter Nr. 7e geforderten $38{,}511_{48}$ Mark in Abzug zu bringen $12{,}940_{48}$ Mark, mithin nur 25,571 Mark bewilligen.
Hiernach:

Titel 20. Gehälter und Löhnung der Truppen.

1. Preußen ꝛc.	80,944,633 —	312,000 Mk.	=	80,632,633 Mk.
2. Sachsen	6,398,284 —	9,500 =	=	6,388,784 =
3. Württemberg	4,826,284 —	$12{,}940_{48}$ =	=	$4{,}813{,}343_{52}$ =

überhaupt für 1875 $91{,}834{,}760_{52}$ Mk.
in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 21.
Die Mehrforderungen:
im Preußischen Spezialetat (Seite 82/83) . 51,000 Mk.
im Sächsischen Spezialetat (S. 202/203) . 30,300 =
im Württembergischen Spezialetat (S. 268/269) 19,200 =
zusammen 100,500 Mk.
abzusetzen, mithin

Titel 21. Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen.

1. Preußen ꝛc.	501,000 Mk. —	51,000 Mk.	=	450,000 Mk.
2. Sachsen .	38,100 Mk. —	30,300 Mk.	=	7,800 =
3. Württemberg	27,000 Mk. —	19,200 Mk.	=	7,800 =

überhaupt für 1875 465,600 Mk.
zu bewilligen.

Titel 22
mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 23.
Die im Württembergischen Spezialetat (Seite 270/273) in den Erläuterungen unter Nr. 12. (Seite 273) „Zur Verbesserung der Verpflegung der Mannschaften bei epidemischen Krankheiten" berechneten Mehrausgaben von 27,000 Mk. auf 2000 Mk. herabzusetzen, mithin in Nr. 2. statt 1,161,987 Mk. nur zu bewilligen 1,136,987 Mark.
Demnach

Titel 23. Naturalverpflegung, Sächliche Verwaltungs-Ausgaben.
1. Preußen ꝛc. . . . . 62,120,783 Mark,
2. Sachsen . . . . . 4,851,195 =
3. Württemberg 3,687,350 — 25,000 = 3,662,350 =
überhaupt für 1875 70,634,328 Mark
in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution.
Die Reichsregierung aufzufordern, die Frage wegen einer Reform des bisherigen Systems Betreffs der Gewährung der Rationen in Erwäguug zu ziehen und

dem nächsten Reichstage über das Ergebniß Mittheilung zu machen.

Titel 24. und 25.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 26.

a) Im Preußischen Spezialetat (Seite 86/87) die in den Erläuterungen unter Nr. 10. geforderten Mehrausgaben von 2,518,678 Mk. um 100,000 Mk. herabzusetzen, mithin
Titel 26 Nr. 1. statt 18,750,805 nur 18,650,805 Mark zu bewilligen.
Ferner
b) im Sächsischen Spezialetat (Seite 207) die in den Erläuterungen unter Nr. 5. geforderten Mehrausgaben von 129,164 Mk. um 5100 Mk. herabzusetzen, mithin
Titel 26 Nr. 1. statt 1,475,879 Mark nur 1,470,779 Mark zu bewilligen.
Endlich
c) im Württembergischen Spezialetat (Seite 274/275) die in den Erläuterungen unter A. 6. geforderten Mehrausgaben von 96,344 Mark um 3900 Mark herabzusetzen, mithin
Titel 26 Nr. 1. statt 1,081,305 Mark nur 1,077,405 Mark zu bewilligen.
Demnach

Titel 26. Bekleidung der Armee — Sächliche Ausgaben,

1.	Preußen ꝛc. 18,845,791 — 100,000 Mk.	=	18,745,791 Mk.
2.	Sachsen 1,480,538 — 5100 Mk. . .	=	1,475,438 =
3.	Württemberg 1,086,180 — 3900 Mk.	=	1,082,280 =
	überhaupt für 1875		21,303,509 Mk.

in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 27.

mit der geforderten Summe in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 28.

a) Im Preußischen Spezialetat (Seite 92/93) von der unter Nr. 4. „Dienstwohnungen mit Mobiliar-Ausstattung" enthaltenen Mehrforderung die Summe von 40,000 Mark abzusetzen, mithin statt 308,200 Mark nur 268,200 Mark zu bewilligen.
b) Im Württembergischen Spezialetat (Seite 278/279) von der unter Nr. 4. „Dienstwohnungen und Mobiliar-Ausstattung" enthaltenen Mehrforderung die Summe von 18,100 Mark abzusetzen, mithin statt 35,500 Mark nur 17,400 Mark zu bewilligen.
c) Im Sächsischen Spezialetat (Seite 212) unter Nr. 4. statt: „Dienstwohnungen" zu setzen: „Dienstwohnung" und hinter dem Worte „Generals" das Zeichen „ꝛc." zu streichen.
d) Im Preußischen Spezialetat (Seite 92), im Sächsischen Spezialetat (Seite 212) und im Württembergischen Spezialetat (Seite 278) in der zu Titel 28 gehörigen Anmerkung die Worte „und 4" und den zweiten Satz: „Die etwaigen Bestände können nach Bedarf zu größeren Neubauten (Titel 29) oder Utensilienbeschaffung verwendet werden" zu streichen,
demnach

Titel 28. Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen,

1.	Preußen ꝛc. 10,286,951 — 40,000 . .	=	10,246,951 Mk.
2.	Sachsen		623,580 =
3.	Württemberg 676,879 — 18,100 . .	=	658,779 =
	überhaupt für 1875		11,529,310 Mk.

in den einzelnen Nummern zu bewilligen.

Titel 29. und 30.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 31.

Im Sächsischen Spezialetat (Seite 214) bei „Nr. 1. Kriegs-Ministerium 4,356 Mk."
hinzuzusetzen: 1800 Mark (Behufs Gleichstellung der sächsischen Beamten mit den württembergischen cfr. Titel 1.)
mithin

Titel 31. Servis.

1.	Preußen ꝛc.		12,510,520 Mk.
2.	Sachsen 1,064,539 + 1800 M. = .		1,066,339 =
3.	Württemberg		538,685 =
	überhaupt für 1875		14,115,544 Mk.

in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 32.

mit der geforderten Summe in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 33.

Im Württembergischen Spezialetat (Seite 288) die Besoldungen für 1 Generalstabsarzt mit 7800 Mark und 1 Assistenzarzt mit 900 Mark als „künftig wegfallend" zu bezeichnen, im Uebrigen den Titel mit der geforderten Summe in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 34.

mit der geforderten Summe in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 35.

In der Anmerkung zu Titel 35.
(im Preußischen Spezialetat Seite 112, im Sächsischen Spezialetat Seite 226, im Württembergischen Spezialetat Seite 290)
die Worte „und kann auch zu größeren Neubauten ꝛc. (Titel 36.) verwendet werden" zu streichen, im Uebrigen den Titel mit der geforderten Summe zu bewilligen.

Titel 36.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Zu Titel 37.

Im Preußischen Spezialetat (Seite 116/117 von der Mehrforderung unter Nr. 3 den in der Erläuterung ad 3, 3 nachgewiesenen Betrag von 25,602 M. — 260 M. = 25,242 Mark abzusetzen, mithin statt der unter Nr. 3. geforderten 249,600 Mark nur 224,358 Mark zu bewilligen und demnach

Titel 37. Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung des Feldgeräths — Sächliche Ausgaben

in seinen einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen wie folgt zu bewilligen:

1.	Preußen ꝛc. 333,600 — 25,242 = . .		308,358 Mark.
2.	Sachsen		22,995 =
3.	Württemberg		18,540 =
	überhaupt für 1875		349,893 Mark.

Titel 38 und 39.

sämmtlich mit den geforderten Summen in ihren einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 40.

Im Preußischen Spezialetat (Seite 120) die Nr. 4 wie folgt zu fassen:
„4. An Remontetransportkosten zum Transport von den Märkten nach den Depots, ingleichen für Koppelzeug, Hufbeschlag und Arzneikosten für

die Remonten während des Transports, auch zu Ergänzung des für den Fall einer Mobilmachung erforderlichen Koppelzeuges, der Brenneisen 2c. sowie an sonstigen Nebenausgaben für Drucksachen, Pferdemaaße 2c. 32,655 Mark."

im Uebrigen den Titel mit der geforderten Summe in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 41 und 42.

sämmtlich mit den geforderten Summen in ihren einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 43.

Die im Preußischen Spezialetat (Seite 124/125) in den Erläuterungen unter Nr. 2. nachgewiesene Mehrforderung von 160,100 Mark auf 260,100 Mark, mithin die in Nr. 2. geforderten 1,120,100 Mark auf 1,220,100 Mark zu erhöhen.

Demnach:

Titel 43. Reisekosten, Vorspann und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen 2c.

1.	Preußen 2c. 3,490,070 + 100,000 Mark =	3,590,070 Mark.
2.	Sachsen	169,200 "
3.	Württemberg	176,000 "
	überhaupt für 1875	3,935,270 Mark.

in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 44 und 45.

sämmtlich mit den geforderten Summen in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 46.

Im Preußischen Spezialetat in der zu Titel 46 gehörigen Nachweisung A. (Seite 148) unter „B. Ausgaben, I. Persönliche, Nr. 1. ein Director, Stabsoffizier" das Wort „Stabsoffizier" zu streichen, im Uebrigen die geforderten Summen in den einzelnen Nummern unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 47—49.

sämmtlich mit den geforderten Summen in ihren einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 50.

Im Preußischen Spezialetat unter „1. Besoldungen, C. für die Artillerie-Prüfungs-Kommission", in der 2. Zeile hinzuzusetzen: „ein Stabsoffizier mit 5,700 Mark", in der 6. Zeile hinzuzusetzen: „ein Hauptmann I. Klasse mit 3,900 Mark", in der achten Zeile zu ändern:

„An Zulagen für 11 Mitglieder und zwar 4 Stabsoffiziere und 7 Hauptleute à . . . 900 Mark"
demnach hinzuzufügen . . . . . 1,800 Mark,
alles als „künftig wegfallend".

mithin unter C. statt 65,217 Mark zu bewilligen 76,617 Mark.

Demnach Abschnitt I., Besoldungen, statt 1,288,869 Mark zu bewilligen . . . . . 1,300,269 Mark

und im Ganzen

Titel 50. — Artillerie- und Waffenwesen — Persönliche Ausgaben:

1.	Preußen 2c. 1,305,759 + 11,400 =	1,317,159 Mark,
2.	Sachsen	43,065 Mark,
3.	Württemberg	34,785 Mark,
	überhaupt für 1875	1,395,009 Mark

in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 51.

Im Preußischen Spezialetat die auf die Bedarfssumme des Titels 51. (hinter Nr. 7. Seite 162) in Abzug gebrachte Rückeinnahme von 16,590 Mark auf 516,590 Mark zu erhöhen.

Demnach:

Titel 51. — Artillerie- und Waffenwesen — Sächliche Ausgaben:

1.	Preußen 2c. statt 7,845,170 Mark	7,345,170 Mark,
2.	Sachsen	403,200 Mark,
3.	Württemberg	272,500 Mark,
	überhaupt für 1875	8,020,870 Mark.

in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 52—58.

sämmtlich mit den geforderten Summen in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 59.

a) Zu den Ueberschriften der Spezialetats des Titels 59 im Ordinarium hinzuzusetzen:
„nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur Uebernahme der betreffenden Kontingente auf den Reichsetat in Geltung gewesenen Landesgesetze".

b) Im Württembergischen Spezialetat von den geforderten 86,400 Mark den Betrag von 8000 Mark abzusetzen, mithin zu bewilligen 78,400 Mark;

Demnach

Titel 59.

1.	Preußen 2c.	825,000 M.
2.	Sachsen	172,698 "
3.	Württemberg 86,400 — 8000 =	78,400 "
	überhaupt für 1875	1,076,098 M.

in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution.

Den Reichskanzler aufzufordern, die Versorgung der Hinterbliebenen der Militairpersonen und Beamten gleichmäßig zu regeln.

Titel 60.

mit der geforderten Summe, in seinen einzelnen Nummern und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Summe Kapitel 6.

	Preußen 2c. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Ueberhaupt für 1875. Mark.
Etatsansatz . .	240,635,673	17,996,259	13,293,912	271,925,844
Absetzungen . .	910,842	49,715	82,341	1,042,898
Bleibt .	239,724,831	17,946,544	13,211,571	270,882,946
Dazu: Militärverwaltung von Bayern	.	.	.	40,511,659
Summa Kapitel 6.	. .	.	.	311,394,605

Kapitel 6. Marine-Verwaltung.

Titel 1 bis 6.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 7.

In Nr. 1. den Betrag von 720 Mark Remuneration für den Stations-Auditeur in Kiel für Mitwahrnehmung der Justizgeschäfte bei dem dortigen Kommandanturgerichte (mit Einschluß von 180 Mark für Schreib-

materialien) unter die Rubrik: „künftig wegfallend" zu setzen. Im Uebrigen den Titel 7 in seinen einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 8.

a) Die Nummern 1—8. unverändert zu bewilligen, jedoch am Schluß der Nr. 8. folgende Bemerkung hinzuzufügen: „Ersparnisse dürfen zur Besoldung von Feldwebeln für den Polizeidienst an Bord und von Landgensd'armen für den Polizeidienst auf den Werften verwendet werden;"
b) Nr. 9., See-Bataillon, 14,364 Mk. zuzusetzen, im Ganzen also Nr. 9 mit 220,182 Mk. zu bewilligen;
c) Nr. 10., See-Artillerie-Abtheilung, zuzusetzen: 6156 Mk.;
d) Nr. 10., „See-Artillerie-Abtheilung, 199,404 Mk. 15 Pf.," abzusetzen: 92,401 Mk. 25 Pf. (Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen);
e) Nr. 11., „Bekleidungskosten der Stabswache, des See-Bataillons, der See-Artillerie-Abtheilung 157,980 Mk.," abzusetzen 46,800 Mk. (Bekleidungskosten, welche durch Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen), also nur 111,180 Mk. zu bewilligen;
f) Nr.. 12. unverändert zu bewilligen.

Demnach

Titel 8 in Summa statt 4,502,578 Mark 15 Pfennige nur 4,383,896 Mark 90 Pfennige in den einzelnen Nummern und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 9.

a) Nr. 4. „Ausgaben für den Schiffsdienst, sowie für Instandhaltung und Reparatur der Schiffe während der Indienststellung u. s. w. 1,315,680 Mk." abzusetzen 157,818 Mark, also nur zu bewilligen: 1,157,862 Mk.
b) Die Bemerkung am Schlusse des Titel 9 wie folgt zu fassen:

„Die Positionen 3., 4. und 5. sind gegenseitig übertragbar; auch überträgt sich dieser Titel von einem Jahr in das andere."

c) Im Uebrigen die einzelnen Nummern dieses Titels mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 10.

a) Nr. 2. „Schiffsverpflegung" statt 1,000,000 Mark nur 840,000 Mark,
b) Nr. 4. „Rationsgelder" statt 10,395 Mark nur 5,634 Mark zu bewilligen und im Text des Etats die Bemerkung hinzuzufügen:

„Rationen werden den Matrosen-Offizieren insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen."

c) Nr. 5. „Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, und zwar Brotgeld 17,453 Mark, Verpflegungszuschuß in gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verhältnissen 29,962 Mark 50 Pf., Rationsgelder 1930 Mark 50 Pf." in Summa 49,346 Mark, zu streichen.
d) Im Uebrigen die einzelnen Nummern dieses Titels mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 11.

mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 12.

Nr. 7: „Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen," 6750 Mark abzusetzen; im Uebrigen Titel 12. in seinen einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 13.

Nr. 8: „Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, 20,550 Mark" abzusetzen; im Uebrigen Titel 13 in seinen einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 14.

Nr. 5.: „Kosten, welche durch die Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien entstehen, 11,250 Mark" abzusetzen; im Uebrigen Titel 14. in seinen einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 15. bis 18.

mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 18.

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Ersatzbauten künftig besonders zu etatisiren.

Titel 19.

mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen und der Bemerkung am Schlusse des Titels folgende Fassung zu geben:

„Die Positionen 1, 2 und 3 sind in das folgende Jahr übertragbar. Ersparnisse bei 1 und 3 können zur Verstärkung der Position 2 verwandt werden. Die Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden."

Titel 20 bis 22.

mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 20:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig die Ausgaben für Schießübungen und Schießversuche einestheils, für Neuanschaffungen von Geschützen anderntheils auszuscheiden und zum Gegenstande besonderer Positionen zu machen.

Titel 23.

Nr. 1. A. Kiel. Kommandant. Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß nach der militairischen Charge) 7800 Mark. Daneben Dienstzulage 900 Mark, Bureaugeld 900 Mark, in Summa 9600 Mark unter die Rubrik „künftig wegfallend" zu setzen. Im Uebrigen

Titel 23. mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 24.

mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 25.

a) Bei Nr. 3. „Zu technischen Versuchen 45,000 Mark" abzusetzen: 15,000 Mark, also nur 30,000 Mark zu bewilligen, im Uebrigen Titel 25. in den einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 26.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 27.

Nr. 3. „Wohnungsgeldzuschuß in Folge der Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien und durch die Formirung eines See-Artillerie-Regiments von 2 Bataillonen zu je 4 Kompagnien 4815 Mark" abzusetzen, im Uebrigen den Titel in seinen einzelnen Nummern und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 28.

mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 7. Reichs-Eisenbahnamt.

Titel 1 bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 8. Reichsschuld.

Titel 1 und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.
Als

Titel 3.

folgenden neuen Titel hinzuzusetzen:
„Titel 3. Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung im Betrage von 16,187,553 Mark ausgegegeben werden . . . . . 150,000 Mark."
Demnach
Summe Kapitel 8. (1,890,000 + 150,000) = 2,040,000 Mark.

Resolution:
Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, in Zukunft unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben.

Kapitel 9. Rechnungshof.

Titel 1 bis 11.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 10. Reichs-Oberhandelsgericht.

Titel 1 bis 4.

mit den bei den einzelnen Titeln und Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 11. Allgemeiner Pensionsfonds.

Titel 1 bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolutionen:

a) die Reichsverwaltung aufzufordern, bei den Ausgaben für Pensionen künftig die Beträge für die Offiziere und höheren Beamten von den Beträgen für Mannschaften und niedere Beamte getrennt in Ansatz zu bringen;

b) den Reichskanzler aufzufordern, künftig dem Titel für Pensionen die Ueberschrift zu geben: „nach Maßgabe der Reichsgesetze, beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze" und demgemäß solche Ausgaben, welche nicht unter diesen Titel fallen, in besondern Titeln nachzuweisen.

Kapitel 12. Reichs-Invalidenfonds.

Titel 1 bis 8.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 13. Rayon-Entschädigungs-Renten.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Wiederholung.

Summe Kap.	1.	Reichskanzler-Amt . .	3,171,034	Mk.
= =	2.	Bundesrath	—	
= =	3.	Reichstag	315,222	=
= =	4.	Auswärtiges Amt . .	5,362,240	=
= =	5.	Verwaltung des Reichsheeres	311,394,605	=
= =	6.	Marine-Verwaltung .	18,047,215	=
= =	7.	Reichs-Eisenbahn-Amt .	179,880	=
= =	8.	Reichsschuld	2,040,000	=
= =	9.	Rechnungshof	381,612	=
= =	10.	Reichs-Oberhandelsgericht	351,540	=
= =	11.	Allgemeiner Pensionsfonds	23,376,512	=
= =	12.	Reichs-Invalidenfonds .	28,870,748	=
= =	13.	Rayon-Entschädigungsrenten	25,040	=
Summe I.		Fortdauernde Ausgaben	393,515,648	Mk.

II. Einmalige Ausgaben.

Kapitel 1. Reichskanzleramt.

Titel 1 und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 2. Reichstag.

Die im Spezialetat (Anlage II.) angesetzte Summe „zur Begründung der Reichstagsbibliothek, fernere Rate 20,000 Mk." zu bewilligen.

Kapitel 3. Auswärtiges Amt.

Titel 1 bis 8.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen und als
Titel 9. „Zur Erwerbung eines Grundstücks, sowie zum Bau und zur Einrichtung eines Seemanns-Hospitals auf demselben in Yokohama . . . . . 173,250 Mark
einzuschalten.

Kapitel 4. Postverwaltung.

Titel 1 bis 8.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 5. Telegraphenverwaltung.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 6. Verwaltung des Reichsheeres.

A. Ordentlicher Etat.

Titel 1. (Spezialetats Titel 20. Nr. 1.)

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 2. (Spezialetats Titel 20. Nr. 2.)

Unter Nr. 2. „Zur Einübung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Gebrauch der neuen Waffen, für sämmtliche betheiligte Etatstitel" vor der Linie einzurücken:

a) im Preußischen Spezialetat (Seite 62).

Und zwar:

zur Geldverpflegung . . .	854,445	Mark
= Naturalverpflegung . . .	247,349	=
= Bekleidung	465,099	=
= Einquartierung	40,875	=
= Krankenpflege	26,019	=
= Munition	250,906	=
Summa	1,884,693	Mark

b) im Sächsischen Spezialetat (Seite 202).

Und zwar:

zur Geldverpflegung	58,711	Mark
= Naturalverpflegung . . .	18,426	=
= Bekleidung	33,634	=
= Einquartierung	6,572	=
= Krankenpflege	1,800	=
= Munition	12,000	=
Summa	131,143	Mark

c) im Württembergischen Spezialetat (S. 268).

Und zwar:

zur Geldverpflegung	51,072	Mark
= Naturalverpflegung . . .	16,263	=
= Bekleidung	21,048	=
= Einquartierung	6,733	=
= Krankenpflege	1,548	=
= Munition	9,000	=
Summa	105,664	Mark

im Uebrigen die geforderte Summe zu bewilligen.

Titel 3., 6., 10. bis 12., 17. bis 18., 20., 23. und 24. sämmtlich mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4. 5. 7. 8. 13. 14. 15. 19. 21. und 22. (Preußischer Spezialetat Titel 29. Nr. 2. 3. 5. 6., Titel 30. Nr. 1. 2. 3., Titel 42., Titel 47. und Titel 49.)

in Summa mit 2,295,000 Mark unter den bei den einzelnen Titeln bezw. Nummern gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen, diese Titel aber aus Kapitel 6. A. auf Kapitel 6. B. Titel 5 zu übertragen.

Titel 9.

(Preußischer Spezialetat Titel 29. Nr 7.)

„Zur Vollendung der ersten Garnison-Einrichtungen in Elsaß-Lothringen 319,998 Mark" zu streichen.

Titel 16.

(Preußischer Spezialetat Titel 36.)

„Zuschuß zu den Kosten für den Neubau eines Garnison-Lazareths in Liegnitz einschließlich des Bauplatzes 13,200 Mark" zu streichen.

Als besonderen Titel

(im Württembergischen Spezialetat unter Titel 59.)

hinzuzufügen:

„Einmaliger Zuschuß für die Württembergische Wittwenkasse 8000 Mark."

Hiernach:

Summe A. (6,882,501 — 2,295,000, 319,998 und 13,200 + 8000 Mark =) auf 4,262,303 Mark festzusetzen.

B. Auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872, 30. Mai, 12. Juni, 2. Juli und 8. Juli 1873.

Titel 1 a. und b.

mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Dem

Titel 2.

folgende Fassung zu geben.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark.	Mark.
	2.	Zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Cöln, Coblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Cüstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neisse, Memel, Pillau, Colberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg, Düppel, Wilhelmshaven, sowie den Befestigungen der untern Weser und untern Elbe auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 123) und zwar:		
		a. für Bauten:		
		α. Fortführung der Bauten an den Küstenbefestigungen — untere Weser, untere Elbe, Danzig, Swinemünde, Pillau und Stralsund incl. Torpedos	4,341,000	
		β. desgl. der Befestigungen der Kriegshäfen — Friedrichsort und Wilhelmshaven	3,000,000	
		γ. desgleichen der Festungen im Westen Deutschlands — Cöln, Coblenz, Mainz und Ingolstadt	3,159,000	
		δ. desgleichen der Festungen im Osten Deutschlands — Posen, Königsberg, Thorn, Glogau und Neisse	5,400,000	
			15,900,000	
		b. für Geschütze und Munition	5,859,000	
				21,759,000

und in dieser Fassung Titel 2. in den einzelnen Positionen zu bewilligen.

Titel 3 und 4.

mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 5.

I. Die Positionen:

a) 1. „Beim Proviantamte in Berlin, zum Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekräften, nebst Wohnhaus für das Mühlenpersonal, 1. Rate 90,000 Mark."

a) 16. „Neubau eines Getreide- und Mehlthurmes in Leipzig 150,000 Mark."

zu streichen, die übrigen Positionen in Titel 5a mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Ferner:

II. die Positionen:

b) 8. „Neubau einer Garnisonkirche in Breslau, 1. Rate . . . . . 300,000 Mark."

b) 9. „Desgl. in Neisse, 1. Rate . 225,000 Mark"

zu streichen, die übrigen Positionen unter Nummerirung derselben mit Nr. 1 bis 26, mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

III. Die bei Kapitel 6 A. bewilligten, und auf Kapitel 6 B. übertragenen Positionen:

Zum Bau einer Bataillons-Kaserne in Gnesen, 2. Rate mit	75,000 Mark
Zum Bau einer Artillerie-Kaserne in Stralsund, 2. Rate mit . .	100,000 =
Zum Bau einer Bataillons-Kaserne in Bromberg, 2. Rate mit	75,000 =
Zur Erwerbung eines Kasernenbau-Grundstücks in Altona mit	345,000 =
Zur Erwerbung eines Uebungsplatzes bei Frankfurt a. M. mit	540,000 =
Desgleichen bei Hamburg-Altona mit	525,000 =
Zur Vollendung der Herstellung des Artillerie-Schießplatzes bei Darmstadt, 3. Rate mit . . .	350,000 =
Zur Vervollständigung der Einrichtungen in den neueren Remonte-Depots mit	150,000 =
Zu den Erweiterungsbauten für das Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Institut mit .	105,000 =
Zum Ankauf des Terrains zum Bau eines Gefängnisses in Spandau mit	30,000 =
in Summa mit	2,295,000 Mark

unter den Nummern 27 bis 36 in Titel 5b. aufzunehmen.

IV. Die Positionen Titel 5c. Nr. 1 bis 8 mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Demnach:

Summe B. 38,109,300 — 765,000 + 2,295,000 = 39,639,300 Mark,

Summe A. . . . . 4,262,303 =

Summe Kapitel 6. . . 43,901,603 Mark.

Kapitel 7. Marine-Verwaltung.

In den Text des Etats vor die zweite aus dem vorjährigen Etat übernommene Position von 5,100,000 Mark folgende Bemerkung zu setzen:

„Die Restbestände der Fonds für den Bau des Marine-Etablissements bei Ellerbeck (Kiel) dürfen zur Ausführung der für das Jahr 1875 in Aussicht genommenen Bauten, nämlich: A. Herstellung der Bau- und Reparaturwerft, und B. Herstellung der Ausrüstungswerft, mit verwendet werden."

Titel 1.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 2.

a) Nr. 1. zu bewilligen.

b) Nr. 2. Ausstattungskosten des Forts Heppens 29,100 Mark abzusetzen.

c) In Nr. 3. „Aufhöhung des Stadtterrains und Herstellung eines Exerzierplatzes 690,000 Mark" die Worte „und Herstellung eines Exerzierplatzes" zu streichen und demgemäß 300,000 Mark abzusetzen und also Nr. 3. wie folgt zu bewilligen: Aufhöhung des Stadtterrains 390,000 Mark.

d) Nr. 4. unverändert zu bewilligen.

Titel 3.

a) Bei Titel 3. die unter B. Friedrichsort Nr. 6. geforderten 51,000 Mark für Ausstattung des Kasemattenkorps im Hofe der Feste Friedrichsort für eine Belegungsstärke von 550 Mann abzusetzen.

b) Die Nr. 8. C. Allgemeine Bauverwaltungskosten 114,000 Mark, aus dem Titel 3. auszusondern und als

Titel 4.

unter der Bezeichnung: Allgemeine Bauverwaltungskosten für die Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort 114,000 Mark zu bewilligen,

c) im Uebrigen die einzelnen Nummern des Titel 3. unverändert zu bewilligen.

Titel 5 bis Titel 12.

Die Titel 4 bis incl. 11 als Titel 5 bis incl. Titel 12 sämmtlich mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den bei denselben gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 12.

Titel 12. Zu Garnisonbauten in Folge Vermehrung der See-Artillerie um 5 Kompagnien ꝛc. 1,470,000 Mark abzusetzen.

Titel 13.

Titel 13. Zur ersten Einkleidung der Mannschaften von 5 See-Artillerie-Kompagnien u. s. w. u. s. w. mit 193,500 Mark abzusetzen.

Titel 13.

Titel 14 unter der Bezeichnung Titel 13 mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 8. Rechnungshof

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 9. Eisenbahn-Verwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Titel 1 und 2.

B. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873.

Titel 1 bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 10. Für die St. Gotthard-Eisenbahn

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 11. Münzwesen

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 12. Reichsschuld

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 13. Erstattungen an die Verwaltung des Reichsheeres

zu streichen.

Wiederholung.

Summe Kapitel	1.	Reichskanzler-Amt	292,304 Mk.,
= =	2.	Reichstag . . .	20,000 =
= =	3.	Auswärtiges Amt	1,865,250 =
= =	4.	Postverwaltung .	1,217,279 =
= =	5.	Telegraphen-Verwaltung	120,000 =
= =	6.	Verwaltung des Reichsheeres . .	43,901,603 =
= =	7.	Marineverwaltung	9,094,702 =
= =	8.	Rechnungshof . .	60,000 =
= =	9.	Eisenbahn-Verwaltung	54,714,126 =
= =	10.	St. Gotthard-Eisenbahn . . .	1,817,048 =
= =	11.	Münzwesen . . .	7,800,000 =
= =	12.	Reichsschuld. . .	600,000 =
		(Kapitel 13. gestrichen.)	
Summe II.		Einmalige Ausgaben	121,502,312 Mk.
Dazu Summe I.		Fortdauernde Ausgaben	393,515,648 =
		Summe der Ausgabe	515,017,960 Mk.

Einnahme.

Kapitel 1. Zölle und Verbrauchssteuern.

Titel 1. bis 7.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und Nummern in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Kapitel 2. Wechselstempelsteuer.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

Kapitel 3. Post- und Zeitungs-Verwaltung.

a. Einnahme.

Titel 1 bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b. Ausgabe.

Titel 1 bis 24.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 4. Telegraphen-Verwaltung.

a. Einnahme.

Titel 1 und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b. Ausgabe.

Titel 1 bis 13.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 5. Eisenbahn-Verwaltung.

a. Einnahme.

Titel 1 bis 3.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b. Fortdauernde Ausgaben.

Titel 1 bis 7.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 6. Verschiedene Einnahmen.

Die in Ansatz gebrachte Summe von 1,590,168 Mark + 282 Mark (Mehransatz im Spezialetat des Reichstages) mithin 1,590,450 Mark zu genehmigen.

Kapitel 7. Aus dem Reichs-Invalidenfonds.

Titel 1 und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Kapitel 8. Ueberschuß aus dem Haushalt des Jahres 1873

mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Als

Kapitel 8a. einzufügen:

Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1874

16,527,259 Mark.

Kapitel 9. Für die St. Gotthard-Eisenbahn

mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Kapitel 10. Münzwesen

mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Kapitel 11. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.

Titel 1 bis 3.

sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Kapitel 12. Außerordentliche Zuschüsse.

Titel 1. (Aus der französischen Kriegskostenentschädigung.)

Die Positionen a. b. und c. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen; die Position d. aber unter Abzug der bei Kapitel 6 B. der einmaligen Ausgaben gestrichenen 765,000 Mark und unter Hinzufügung der aus Kapitel 6 A. auf Kapitel 6 B. übertragenen 2,295,000 Mark mit (11,472,000 − 765,000 + 2,295,000 =) 13,002,000 Mark zu genehmigen.

Titel 2. (Aus dem Reichsfestungsbaufonds.)

und

Titel 3. (Aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds.)

mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Demnach

Summe Kapitel 12. . . 94,054,176 Mk.

Kapitel 13. Matrikularbeiträge.

Die Summe Kapitel 13. auf 68,969,549 Mk. festzusetzen.

Wiederholung.

Summe Kap.	1.	Zölle und Verbrauchssteuern	229,017,690 Mk.
= =	2.	Wechselstempelsteuer . . .	5,815,950 =
= =	3.	Postverwaltung	10,759,227 =
= =	4.	Telegraphenverwaltung . .	3,353,996 =
= =	5.	Eisenbahnverwaltung . .	7,067,850 =
= =	6.	Verschiedene Einnahmen .	1,590,450 =
= =	7.	Reichs-Invalidenfonds . .	28,870,748 =
= =	8.	Ueberschuß des Jahres 1873	37,550,034 =
= =	8a.	Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1874	16,527,259 =
= =	9.	St. Gotthard-Eisenbahn .	969,023 =
= =	10.	Münzwesen	7,800,000 =
= =	11.	Zinsen aus belegten Reichsgeldern	9,380,000 =
= =	12.	Außerordentliche Zuschüsse .	94,054,176 =
= =	13.	Matrikular-Beiträge . . .	68,969,549 =
		Summe der Einnahme	515,017,960 Mk.
		Die Ausgabe beträgt	515,017,960 Mk.
		Balancirt.	

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 wird

in Ausgabe

auf 520,752,374 Mark, nämlich

auf 395,476,114 Mark an fortdauernden, und

auf 125,276,260 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 520,752,374 Mark

festgestellt.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1) zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von Vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,
2) behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von Dreißig Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1876 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 wird

in Ausgabe

auf 515,017,960 Mark, nämlich

auf 393,515,648 Mark an fortdauernden, und

auf 121,502,312 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 515,017,960 Mark

festgestellt.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Nr. 130.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

In dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Mai 1870 veröffentlichten Vereins-Zolltarife ist Buchbinderleinen nicht namentlich aufgeführt. Dagegen finden sich daselbst nachstehende Gegenstände mit den beibemerkten Abgabensätzen verzeichnet:

Nr. 2 c. Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:

1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe 1 Zentner 10 Thlr.

2) alle anderen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren u. s. w. . . 1 = 16 =

Nr. 40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:

a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) 1 Zentner — Thlr. 20 Sgr.

b) alles andere 1 = 2 = — =

Das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarife von 1870 enthält, in Uebereinstimmung mit dem Waarenverzeichnisse von 1863, auf Seite 36 nachstehende Verweisung:

Buchbinderleinen (Zeugstoffe welche durch Appretur das Ansehen feinen Leders erhalten haben und als Ledersurrogate dienen) siehe: Zeugwaaren.

In der Rubrik „Zeugwaaren" wird bezüglich der rohen undichten Gewebe aus Baumwolle auf Nr. 2. c. 2. des Zolltarifs verwiesen.

Unter den allgemeinen Anmerkungen zu dem Artikel Zeugwaaren findet sich auf Seite 275 unter e. nachstehende Bemerkung:

Getheerte, geölte oder gefirnißte grobe Zeugwaaren sind wie grobes unbedrucktes Wachstuch zu behandeln. Dagegen werden andere Zeugstoffe, welche durch einen Ueberzug oder eine Appretur mit andern Stoffen als Kautschuk oder Guttapercha wasserdicht gemacht sind, wie feines Wachstuch tarifirt.

Die angeführten Bestimmungen des Vereinszolltarifs sind bei der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873 stattgefundenen Abänderung des Tarifs unverändert geblieben.

In Veranlassung dieses Gesetzes ist auf Beschluß des Bundesraths ein Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichniß von 1870 herausgegeben. Derselbe enthält unter Nr. 56 a. folgende Bestimmungen:

Buchbinderleinen (Zeugstoffe, welche durch Appretur das Ansehen feinen Leders erhalten haben und als Ledersurrogate dienen). Zolltarif Nr. 40 b.

Bezeichnung der Aenderung: Wegfall der Verweisung auf Zeugstoffe und Hinweisung auf Nr. 40 b.

Bezeichnung der Veranlassung: Zur Berichtigung des amtlichen Waarenverzeichnisses.

Gegen die hierdurch eingetretene Veränderung in der Abgabenerhebung von Buchbinderleinen haben die Begründer und Besitzer der zu Eutritzsch bei Leipzig bestehenden Fabrik von Buchbinderleinen, Schulze & Niemann, in einer durch den Abgeordneten Dr. Stephani überreichten Petition II. Nr. 374. sich an den Reichstag mit dem Gesuche gewendet, daß bis zur Beseitigung der Schutzzölle überhaupt Buchbinderleinen wiederum der Position 2. c. 2. des Zolltarifs zugetheilt werde.

Dagegen wird in einer von dem Handlungshause Poppe & Wirth zu Berlin und in einer von sieben Gewerbtreibenden zu Stuttgart überreichten Petition — II. Nr. 577. und 607. — die Beibehaltung der neuerdings erfolgten, veränderten und richtigen Klassifizirung des genannten Artikels dringlichst befürwortet.

Die erstgenannten Petenten führen zur Begründung ihres Gesuches im Wesentlichen Nachstehendes an:

Buchbinderleinen bestehe seinem Gewichte nach aus ¾ Baumwollengewebe und nur aus ¼ Farbstoff und Appreturmaterialien, und gehöre zufolge seine Zusammensetzung und Fabrikation mit vollem Rechte zur Waarengruppe 2. c. 2., während die meist mit Firniß getränkten Waaren der Gruppe 40. b. in keinerlei Verwandtschaft zu Buchbinderleinen ständen. Zur Waarengruppe 2. c. 2. gehörten u. A. Möbelkattune und Futterkattune, welche, namentlich letztere, genau so hergestellt würden, wie Buchbinderleinen, nur etwas weniger appretirt, deshalb weicher. Die Grenze, wo Kattun seiner Appretur wegen aufhöre, Futterkattun zu sein und anfange, Buchbinderleinen zu werden, dürfte sogar für Fachleute schwierig sein zu bestimmen, wie aus den der Petition beigelegten Mustern in den verschiedenen Abstufungen der Fabrikation sich ergebe. Die Preise von Buchbinderleinen seien wesentlich abhängig von den jeweiligen Preisen der rohen Baumwollengewebe. Wegen des hohen Eingangszolles für Baumwollengewebe seien die Petenten genöthigt, die von ihnen verwendeten Baumwollengewebe von inländischen Webereien zu beziehen und müßten für solche 20 bis 25 pCt. mehr bezahlen, als der englische Fabrikant von Buchbinderleinen für seinen Rohstoff zu geben brauche. Diese Mehrausgabe berechne sich bei dem für rohe Baumwollgewebe bestehenden Schutzzoll von 10 Thalern für den Zentner und einem jährlichen Verbrauche von etwa 2000 Zentnern für die Petenten auf den Betrag von 20,000 Thlrn. für das Jahr. Die Petenten würden, wenn es sein müsse, auch ohne allen Zollschutz bestehen können. So lange jedoch von rohen Baumwollegeweben ein Zoll von 10 Thalern erhoben werde, während fertige Buchbinderleinen nur mit 2 Thalern versteuert würden, werde das Verhältniß dahin verkehrt, daß der englische Fabrikant thatsächlich einen Schutzzoll von 8 Thalern genieße. Nach vielen Mühen und mit einem Kostenaufwand von etwa 150,000 Thlrn. sei es den Petenten gelungen, Buchbinderleinen, welches bislang nur im Auslande gefertigt worden sei, jedem ausländischen Fabrikate gegenüber konkurrenzfähig herzustellen. Wenn aber die nunmehr angeordnete Veränderung in der Tarifirung ihres Fabrikates in Kraft bleibe, so werde das Fabrikgeschäft nicht mehr zu halten sein.

Der Petition ist beigefügt ein Erlaß des Königlich Sächsischen Finanzministeriums vom 5. Mai d. J. und ein Bescheid des Reichskanzler-Amtes vom 16. Mai d. J. Aus denselben geht hervor, daß vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. April d. J. ein Antrag Sachsens auf Aufhebung der von dem Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen in Betreff der Klassifikation von Buchbinderleinen gefaßten Beschlusses und Wiederherstellung des früher in dieser Beziehung bestandenen Klassifikationsverfahrens abgelehnt worden, und demgemäß den Petenten auf ihre hierauf bezüglichen Eingaben ein ablehnender Bescheid ertheilt ist.

Die aus Berlin und Stuttgart eingegangenen Petitionen berufen sich darauf, daß Buchbinderleinen, als ein theils mit Wachs, Stearin oder Paraffin appretirtes, lederartig gepreßtes Baumwollentuch, ebenso wie Ledertuch und alle anderen Lederimitationen ohne Gummi- unter die Position 40 b. des Tarifes gehöre, und heben zur Begründung ihres Antrages vornehmlich die wirthschaftliche Bedeutung der erfolgten Zollermäßigung für Buchbinderleinen hervor. Sie habe es für den großen Verbrauch Deutschlands in seinen vielen Buchbindereien und Buchhandlungen nunmehr ermöglicht, Einbände gleich den englischen liefern zu können. Die Fabrik von

Schulze & Niemann, welche bislang thatsächlich ein Monopol besessen habe, werde, längst hinreichend erstarkt, auch bei dem Zollsatze von 2 Thlrn. für den Zentner, freilich mit bescheidenerem Vortheil, doch immerhin mit Nutzen bestehen können.

An den Verhandlungen der Kommission über die vorstehenden Petitionen betheiligten sich als Kommissar des Reichskanzler-Amtes der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Huber, ferner der Königlich Württembergische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Obersteuer-Rath Winterlin und der Abgeordnete Schulze (Guhrau).

Nachdem bei Einleitung der Berathung von einer Seite die Berechtigung des Bundesrathes beziehentlich des Bundesraths-Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen zur Abänderung der bestehenden Tarifirung einer Waarengattung in Zweifel gezogen, und von anderer Seite eine Auskunft über die Gründe erbeten war, welche zur Versetzung des Buchbinderleinens von einer Tarifklasse in die andere Veranlassung gegeben hätten, gab der Kommissar des Reichskanzler-Amtes nachstehende Erklärung ab:

Ueber die zur Sprache gebrachten Bedenken, ob der Bundesrath resp. der Ausschuß desselben für Zoll- und Steuerwesen berechtigt gewesen sei, den Artikel Buchbinderleinen, welcher im Zolltarif nicht namentlich aufgeführt ist, dagegen seit 1865 durch das amtliche Waaren-Verzeichniß den „Zeugwaaren" zugewiesen war, einer anderen Position des Zolltarifs, speziell der Position 40 b. zu unterstellen, habe er Folgendes zu erklären:

Das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif habe nach §. 12. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1867 die Bestimmung, zur richtigen Anwendung des Zolltarifs zu dienen. Es zähle die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung auf und bezeichne die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer, es habe also die rechtliche Bedeutung einer Ausführungsverordnung zu einem Reichsgesetz, dem Zolltarif.

Nach Art. 7 der Reichsverfassung habe aber der Bundesrath unter Anderem zu beschließen über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, sowie über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der erwähnten Ausführungsvorschriften hervortreten.

Hiernach könne es einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Bundesrath nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet gewesen sei, einen Artikel, welcher nach seiner Ansicht in dem amtlichen Waarenverzeichniß der richtigen Position des Zolltarifs nicht zugewiesen gewesen sei, einer anderen Position zu unterstellen.

Die weitere Frage, ob der Bundesrath ermächtigt gewesen sei, seinen Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen mit der endgültigen Festsetzung der entsprechenden Modifikation des Amtlichen Waarenverzeichnisses zu betrauen, könne hier füglich unerörtert gelassen werden, da der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. April d. J. die neue Klassifikation des Buchbinderleinen als richtig anerkannt und beschlossen habe, die Beschwerde der Petenten wegen der in Frage stehenden Aenderung des Amtlichen Waarenverzeichnisses ablehnend zu bescheiden.

Uebergehend auf die sachlichen Gründe, welche den Bundesrath veranlaßt haben, den Artikel Buchbinderleinen der Position Wachstuch 2c. des Zolltarifs zu überweisen, las der Kommissar des Reichskanzler-Amts zunächst ein von dem Reichskanzler-Amt eingeholtes technisches Gutachten über den Gegenstand vor.

Dasselbe lautete folgendermaßen:

Das Buchbinderleinen ist ein dichtes Baumwollengewebe, welches mit einem farbigen, im Wasser zwar erweichenden, an dem Zeuge aber stark adhärirenden Ueberzuge versehen ist und in Folge der angewendeten Appretur-Verfahren entweder eine dem Leder ähnliche, oder eine glatte, glänzende Oberfläche besitzt.

Der Zeugstoff ist ein Callico, wie solcher in den Webereien Mittel- und Süddeutschlands, sowie in den elsäßischen Webereien in umfangreichem Maßstabe fabrizirt wird. In den meisten Fällen wird das Gewebe ohne vorherige Färbung verarbeitet; unter Umständen, namentlich bei den dunkelfarbigen Gattungen, wird auch wohl eine Grundirung des Stoffes ausgeführt, indem man denselben durch farbige Flüssigkeiten hindurch passiren läßt. Hierbei liegt es indessen nicht im Bedürfnisse, ein Färben im Sinne der Technik zu vollführen, weil der den Farbenton bedingende farbige Ueberzug auf der Zeugfaser durch Adhäsion gleichfalls nur lose haftet, das Pigment nicht, wie bei den zu Bekleidungsgegenständen dienenden gefärbten Waaren, mit der Faser innig verbunden ist.

Der farbige Ueberzug besteht aus einem mit verschiedenen Pigmenten (Anilin-, Holz-, Erdfarben, Ultramarin 2c.) versetzten Gemische von Klebe- und Verdickungsmitteln, enthaltend gekochte Stärke, Gummi, Leim und ähnliche Materialien, ferner Thon und andere indifferente Stoffe, welche zur Verdickung der Masse dienen.

Dieser Komposition werden auch wohl fettartige Körper, als: Wachs, Paraffin, Stearinsäure 2c. zugefügt, welche den Zweck haben, das Eindringen des Wassers zu erschweren. Letztere Zusätze tragen dazu bei, dem Durchschlagen des heißen Leimes beim Aufkleben vorzubeugen, und auch bei einer leichten Benetzung dieses Stoffes mit Wasser, die Abgabe von Farbstoff zu erschweren. Außerdem erhöhen dieselben den Glanz der Waare.

Das Buchbinderleinen erweicht beim Einlegen in Wasser und dann kann der farbige Ueberzug durch Abschaben oder Abreiben entfernt werden. Von selbst löst sich die Ueberzugsschicht auch bei mehrtägigem Verbleibe des Stoffes in Wasser nicht ab; sie wird auch von dem erweichten Stoffe durch einfaches Passiren durch kaltes Wasser nicht getrennt, vorausgesetzt, daß ein starkes Reiben vermieden wird. Enthält der Ueberzug lösliche Farben, so zieht das Wasser einen Theil des Pigmentes aus und färbt sich.

Die als Bekleidungs- und Möbelstoffe dienenden, gleichfalls aus Baumwollengewebe gefertigten Zeugwaaren, als Cambrik, farbiger Futterkattun, sind Waaren von wesentlich anderer Art als das Buchbinderleinen.

Während nämlich die qu. Bekleidungsstoffe im Sinne der Technik gefärbte Zeuge sind, welche eine mehr oder minder starke Appretur erfahren haben, ist das Buchbinderleinen ein Gewebe, welches mit einem starken, farbigen Ueberzuge versehen ist und diesem Ueberzuge die auf der Schauseite hervortretende Farbe verdankt. Wenn auch manche Gattungen der Bekleidungsstoffe stark gestärkt, intensiv appretirt sind und ansehnliche Mengen der genannten Appreturmittel enthalten, so sind doch durch diese Mittel nur die Oeffnungen zwischen den Gewebefäden geschlossen, während der Gewebestoff des Buchbinderleinens mit einem Ueberzuge derart bedeckt ist, daß der Fadengang der Regel nach auf der Schauseite nicht erkannt werden kann.

Die Fabrikationswege für beide Artikel sind daher in den wesentlichen Momenten verschieden, sowie auch die Bestimmung eine verschiedene ist. Das Buchbinderleinen ist für die hauptsächlichsten Zwecke, für welche Kattun dient, d. h. als Bekleidungsstoff, selbstredend ungeeignet.

Eine unverkennliche Analogie ist ferner zwischen dem Buchbinderleinen und dem Wachsleinen

vorhanden, insofern auch letztere Waare aus einem mit einem Ueberzuge bedeckten Gewebe besteht, und die Farbe auf der Schauseite durch den Ueberzug bedingt wird. Derselbe enthält zwar, wie schon hervorgehoben, in vorwiegendem Maße trocknende Oele, Firnisse und ist deshalb undurchgängig für Wasser; diese Verschiedenheit dürfte indessen gegen die im Uebrigen, in sehr wesentlichen Momenten bestehende Analogie zurücktreten, zumal die Technik über viele Mittel zur Herstellung mehr oder weniger wasserdichter Kompositionen gebietet, durch deren Verbindung viele Uebergänge und Nüancen erzielt werden können.

Die vorstehend geltend gemachten Gründe dürften dafür sprechen, daß das Buchbinderleinen nicht zu den gefärbten Baumwollenstoffen, sondern zu den mit einem Ueberzuge versehenen Geweben gehört. Dieser vorwiegend auf der Schauseite vorhandene Ueberzug ist mit der s. g. Appretur der Bekleidungsstoffe nicht in Parallele zu stellen, denn er bedingt die Farbe der Waare, und in der Herstellung desselben auf dem Gewebe beruhet ein wesentliches, wohl das wesentlichste Moment der Fabrikation des Buchbinderleinens.

Erwägungen, wie sie in vorstehendem Gutachten eines der berufensten Sachverständigen auf diesem Gebiete Ausdruck gefunden haben, ferner der Umstand, daß auch andere Ledersurrogate und mehr oder weniger wasserdurchlassende Stoffe (Deckleinwand, Ledertuch, Packingfelt, künstliches Leder aus Leim, Glycerin 2c., Architektenleinwand, Malerleinwand 2c.) der Position Wachstuch 2c. zugewiesen sind, hätten die seitherige Unterstellung des Buchbinderleinens, d. h. eines Zeugstoffes, welcher durch Appretur das Ansehen seinen Leders erhalten hat und als Ledersurrogat dient, unter „Zeugwaaren" als inkorrekt, dagegen die von verschiedenen Seiten, insbesondere von Vertretern der, das Buchbinderleinen verarbeitenden Gewerbe verlangte Zutheilung des Artikels zu Pos. 40 b. des Zolltarifs als dem Sinne des Tarifgesetzes entsprechend erscheinen lassen.

Bei dieser Rechts- und Sachlage habe der Bundesrath es als seine Pflicht erachtet, die genannte Aenderung des Amtlichen Waarenverzeichnisses zu beschließen.

Volkswirthschaftlichen Erwägungen, mögen dieselben für oder gegen die Maßregel sprechen, hätte hiebei eine entscheidende Bedeutung nicht eingeräumt werden können.

Dem in der vorstehenden Erklärung entwickelten rechtlichen Standpunkt ward zunächst von einer Seite entgegengehalten: Der Bundesrath könne nicht für kompetent erachtet werden, einseitig, ohne Mitwirkung des Reichtages, die Stellung, welche eine zollpflichtige Waare bei Emanirung des gegenwärtigen Zolltarifes inne hatte, abzuändern. Der Zolltarif von 1870 sei vom Reichstage nicht blos seinem Wortlaute nach, sondern selbstverständlich mit allen seinen damaligen Auslegungen und Deutungen angenommen, und die Uebertragung einer bereits im Jahre 1870 verzollten Waare aus einer Position in eine andere könne nur mit Zustimmung des Reichstages erfolgen. Wohl möge man dem Bundesrathe das Recht zugestehen, bei neu auftauchenden Verkehrsgegenständen, wie z. B. das Nestle'sche Kinderpulver die Art der Verzollung bis auf Weiteres zu bestimmen. Allein das Buchbinderleinen sei bereits unter der Herrschaft des Zolltarifs von 1865, welcher in den hier in Rede stehenden Bestimmungen gleichlautend mit dem Tarife von 1870 gewesen, als zu Nr. 2. c. 2. gehörig betrachtet worden, der Bundesrath habe aber bei Gelegenheit der Revision im Jahre 1870 an dieser Stellung keinen Anstand genommen und könne daher im Jahre 1873 nicht mehr ein Recht in Anspruch nehmen, sowie es geschehen, vorzugehen.

Was die technische Beschaffenheit der von den Petenten eingereichten Muster von Buchbinderleinen betreffe, so habe eine mit einem doppelt gestärkten und gepreßten Muster angestellte Probe ergeben, daß dasselbe nach kurzem Einweichen in kaltem Wasser die Appretur vollständig verloren und ein reines Baumwollengewebe hinterlassen habe, welches, aus England eingeführt, nach Nr. 2 c. 1 des Tarifes einen Eingangszoll von 10 Thlrn hätte tragen müssen, in der Form als Buchbinderleinen aber nur mit 2 Thlrn. belastet ist.

Es ergebe sich hieraus einmal: daß das Buchbinderleinen ohne jeden Zusatz von Wachs, Leim, Paraffin, Stearin oder einer ähnlichen Substanz, welche durch kaltes Wasser sich nicht so leicht hätte entfernen lassen, sondern nur mittelst Stärke hergestellt wird, und daher nicht als Wachstuch anzusehen und unter Nr. 40 b. des Tarifes zu bringen sei; ferner, daß bei der Leichtigkeit, die Appretur zu entfernen und das reine Baumwollengewebe zu erhalten, die Herabsetzung des Eingangszolles von 16 Thlrn. auf 2 Thlr. bei Beibehaltung eines Eingangszolles von 10 Thlrn. für Baumwollengewebe, wie Petenten behaupteten, einem Schutzzolle von 6 Thlrn. auf letztere für die englischen Baumwollen-Industriellen gleich zu achten sei.

Nach den Ausführungen des Kommissars des Reichskanzleramtes und dem mitgetheilten Gutachten, an dessen Korrektheit man keinen Grund habe zu zweifeln, ergebe sich allerdings, daß zwischen englischem und deutschem Buchbinderleinen ein bedeutender Unterschied obwalte, der wohl selbst eine verschiedene Zoll-Behandlung bedingen könnte, wiewohl die Stellung des ersteren unter das Wachstuch sich auch nach dem Gutachten nicht rechtfertigen lasse. Allein wenn man auch die Frage wegen der Klassifizirung von englischem Buchbinderleinen gänzlich dahin gestellt sein lasse, müsse umsomehr an dem entwickelten Rechtsstandpunkte festgehalten werden, als die Herabsetzung eines Eingangszolles von 16 Thlrn. auf 2 Thlr. so exorbitant sei, daß daran ein Industriezweig wohl zu Grunde gehen könne. Es ward demnach beantragt:

Die Petition II. Nr. 374 dem Reichskanzler mit der Bitte zu überweisen eine Revision des Zolltarifes zu veranlassen und dem Buchbinderleinen eine bestimmte Position des Tarifes zuzuweisen.

Von anderer Seite ward hiergegen jedoch die von dem Kommissar des Reichskanzler-Amtes dargelegte Auffassung über die rechtliche Stellung des Bundesrathes und die daraus sich ergebenden Befugnisse und Verpflichtungen desselben als dem bestehenden Verfassungsrecht entsprechend anerkannt, wobei für den vorliegenden Fall die Frage, inwiefern der Bundesrath die im Art. 7 der Verfassung ihm überwiesene Beschlußfassung einem seiner Ausschüsse zu übertragen berechtigt sei, dahin gestellt bleiben könne, weil über die in den Petitionen beregte Angelegenheit der Bundesrath selbst in der Sitzung vom 29. April d. J. Beschluß gefaßt habe.

Das amtliche Waarenverzeichniß habe lediglich den Charakter einer Ausführungsbestimmung zum gesetzlichen Zolltarif. Es sei die Aufgabe der Verwaltung, diese Ausführungsverordnung jederzeit in voller Uebereinstimmung mit dem Inhalte des gesetzlichen Tarifes zu erhalten. Es könnten daher Abänderungen des Waarenverzeichnisses auch nicht auf den Fall des Entstehens neuer Waarengattungen beschränkt werden. Sobald vielmehr in der Art der Herstellung eines im Tarif nicht ausdrücklich erwähnten Artikels eine Aenderung eintrete, welche dessen bisherige Klassifikation als mit dem Gesetze nicht mehr im Einklang erscheinen lasse, ergebe sich die Nothwendigkeit einer Aenderung der Verweisung im Waarenverzeichnisse aus dem Inhalte des Gesetzes. Nicht anders liege der Fall, wenn bei näherer sachverständiger Prüfung sich herausstelle, daß eine Waarengattung ihrem technologischen Charakter nach einer anderen Tarifklasse angehöre, als in der bisherigen Anwendung des Gesetzes ohne ausreichenden Grund angenommen sei. Wenn durch eine in solcher Veranlassung eintretende Berichtigung des bisher eingehaltenen Verfahrens die Interessen einzelner Fabrikanten schwer geschädigt würden, so könne die Rücksicht auf diese bedauerliche Folge doch nicht dahin führen, der als richtig anzuerkennenden Anwendung des Gesetzes sich entgegenzustellen, zumal da die widerstreitenden Interessen der betheiligten Konsumenten auf eine gleichmäßige Rücksichtnahme Anspruch hätten.

Die Entscheidung über den Gegenstand der Petitionen hänge hiernach ab von dem Ergebniß einer technologischen Untersuchung über die Beschaffenheit der in Rede stehenden Waarengattung. Als solche könnten indessen nicht die von

den Petenten eingelieferten Muster von Buchbinderleinen, sondern nur das allein der Verzollung unterliegende englische Buchbinderleinen in Betracht kommen. Nachdem nun aber durch das mitgetheilte Gutachten, gegen dessen Unbefangenheit und Korrektheit Einwendungen nicht zu erheben seien, über die Beschaffenheit des englischen Buchbinderleinens festgestellt erscheine, daß dasselbe in sehr wesentlichen Momenten den unter der Bezeichnung: „Wachstuch" tarifirten Waaren analog, dagegen von den Zeugwaaren nach der Art der Herstellung und der Verwendung in wesentlichen Momenten verschieden sei, könne die erfolgte Einstellung des Buchbinderleinens, d. h. eines Zeugstoffes, welcher durch Appretur das Ansehen feinen Leders erhalten hat, und als Lederfurrogat dient, in die Tarifklasse 40b. nur als eine zutreffende und nothwendige Berichtigung des amtlichen Waarenverzeichnisses erachtet werden.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich bei der Abstimmung den letzterwähnten Anschauungen an und entschied sich für den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen,

in Erwägung, daß die von dem Ausschusse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Auftrage und mit Genehmigung des Bundesrathes vorgenommene Klassifikation der in Rede stehenden Waare im Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichniß von 1870 nach den vom Vertreter des Reichskanzler-Amtes in der Petitions-Kommission gegebenen Aufklärungen den Gesetzen entspricht

über die Petition II. 374. zur Tagesordnung überzugehen und demgemäß die Petitionen II. 577. und 607. für erledigt zu erklären.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Fünftes Verzeichniß A.

56. (II. 659.) 68. (II. 679.)

Sechstes Verzeichniß A.

19. (II. 712.) 21. (II. 714.) 31. (II. 741.) 33. (II. 714.) 34. (II. 745.) 35. (II. 745.) 35. (II. 746.) 45. (II. 775.) 57. (II. 788.)

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Klügmann, Berichterstatter. v. Puttkamer (Lyck). Pfafferott. Hoffmann. Frhr von Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth.) Dr. Mousang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 131.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

In Verfolg des Beschlusses des Reichstages vom 1. d. M. habe ich den Reichskommissar für das Auswanderungswesen veranlaßt, einen Bericht über seine bisherige Thätigkeit einzureichen und beehre mich, diesen Bericht angeschlossen zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Bericht

über

die bisherige Thätigkeit des Reichs-Kommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens.

Der zur Ueberwachung des Auswandererwesens, zunächst nur in Hamburg und Bremen, berufene Kommissar hat mit Beginn des Jahres 1869 dieses Amt angetreten. Später wurden demselben die gleichen Funktionen auch für Geestemünde und im Sommer 1871 für Stettin und Swinemünde übertragen.

Der Reichs Kommissar ist beauftragt, im Interesse der von deutschen Häfen aus über See gehenden deutschen Auswanderer, die zum Schutze derselben in den betreffenden Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen persönlich zu überwachen und die genaue Befolgung der durch die vorhandenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer berührenden Bestimmungen von Seiten der dortigen Behörden, sowie der Auswanderungs-Unternehmer und aller übrigen bei der Auswanderer-Beförderung betheiligten Personen zu kontroliren.

In Ausführung dieser seiner Pflichten hat der Reichskommissar die mit Auswanderern ausgehenden Schiffe, die Auswanderer-Segelschiffe fast ausnahmslos, die Dampfschiffe, so weit es sich ermöglichen ließ, stets persönlich revidirt, und zwar hat derselbe in fast allen Fällen den seitens der angestellten Behörden vorgenommenen Schiffs- und Proviant-Revisionen beigewohnt. Nur in den Fällen, wo es aus Anlaß der Entfernungen der verschiedenen Einschiffungshäfen von einander, nicht anders möglich war, mußte er sich auf eine Superrevision der betreffenden Schiffe beschränken. Seit dem Jahre 1869 sind auf diese Weise von ihm untersucht worden: in Hamburg 185 Segelschiffe und 160 Dampfer, in Bremen 329 Segelschiffe und 157 Dampfer, in Stettin und Swinemünde 31 Dampfer. Ebenso sind die zur Aufnahme von Auswanderern am Lande eingerichteten Logirhäuser in angemessenen Zeiträumen, wie auch die Inempfangnahme der Auswanderer auf den resp. Bahnhöfen und die Einschiffung derselben an Bord der Schiffe kontrolirt worden.

Selbstverständlich sind durch den Reichs-Kommissar ebenfalls die Interessen der von Deutschen Häfen aus über See gehenden Auswanderer, welche Unterthanen außerdeutscher Staaten waren, in gleicher Weise wahrgenommen.

Unzuträglichkeiten, Mängel und Verstöße gegen die bestehenden Verordnungen, soweit sie nicht sofort auf das Verlangen des Reichs-Kommissars abgestellt worden, oder sofern sie den Verdacht erregten, eine absichtliche Umgehung der Bestimmungen zu sein, wurden bei den betreffenden Behörden zur Anzeige gebracht und dort auf Abhülfe resp. Bestrafung der Schuldigen angetragen. Ebenso wurden Vorschläge zu nothwendigen und nützlichen Verbesserungen und Erweiterungen der bestehenden Verordnungen, zunächst bei den Behörden der betreffenden Bundesstaaten in Anregung gebracht und beantragt. Sofern ein solches Verfahren einen Erfolg nicht hatte, hat der Reichs-Kommissar an das Reichskanzler-Amt berichtet, event. um dessen Vermittelung nachgesucht.

Von Auswanderern eingegangene Beschwerden und Klagen sind von dem Reichs-Kommissar untersucht, resp. der zuständigen Behörde zur Untersuchung übergeben worden. Auf jede begründete Beschwerde ist Abhülfe geschaffen, Ersatz geleistet, event Bestrafung der Schuldigen eingetreten.

Um diese Thätigkeit in den verschiedenen Einschiffungshäfen

ausüben zu können, hat sich der Reichs-Kommissar so oft es erforderlich war, von Hamburg, das ihm als Wohnort angewiesen ist, nach Bremen und Bremerhafen, und nach Stettin und Swinemünde begeben um dort die betreffenden Revisionen 2c. vorzunehmen.

Da die in den verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen über die Auswanderer-Beförderungen mancherlei Verbesserungen, Erweiterungen und Erläuterungen wünschenswerth und nothwendig erscheinen ließen, wurden solche durch den Reichs-Kommissar bei den betreffenden Behörden beantragt, und sind auf seinen Antrag resp. unter seiner Mitwirkung die folgenden Einrichtungen von Seiten der betreffenden Staaten resp. der einzelnen Schiffsgesellschaften zum Schutze der Auswanderer getroffen worden.

Es sind verbesserte Vorkehrungen für die Ventilation der Schiffe und ganz besonders der Zwischendecksräume getroffen worden, desgleichen wird jetzt für eine genügendere Erhellung der unter Deck belegenen Passagierräume Sorge getragen.

Es ist zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte, und zum Schutze der weiblichen Passagiere die Einrichtung getroffen worden, und eine gesetzliche Bestimmung darüber herbeigeführt, daß in den Passagierräumen verschiedene gesonderte Abtheilungen zur Unterbringung einzeln reisender Frauenspersonen, resp. einzelner Männer, angebracht werden müssen und zwar derart, daß sich vorne im Schiffe eine gesonderte Abtheilung für die einzelnen Männer, hinten im Schiffe eine solche für einzelne Frauenspersonen und kleinere Kinder, und zwischen beiden eine Abtheilung für Familien befindet. Diese Abtheilungen sind mit großen in die Augen fallenden Aufschriften „Nur für einzelne Frauen" 2c. bezeichnet und dem analog die Passagebillets ebenfalls kenntlich gemacht, um schon bei der Einschiffung nach Möglichkeit jeder Unordnung und jedem Durcheinanderlaufen zu steuern. Einer zuverlässigen älteren weiblichen Person wird die Aufsicht über die Frauen-Abtheilung während der Reise übertragen.

Eine ärztliche Untersuchung der Auswanderer vor ihrer Einschiffung ist gesetzlich vorgeschrieben und in Hamburg zu diesem Zwecke ein Arzt staatsseitlich angestellt. Da in Bremen die Wahl des Untersuchungsarztes Privatsache des betreffenden Rheders ist, kam es nicht selten vor, daß die an demselben Tage zu expedirenden Auswandererschiffe denselben Arzt wählten und dieser vielleicht Tausend und mehr Personen an einem Tage zu untersuchen hatte, wodurch die Untersuchung vollständig illusorisch werden mußte, umsomehr als in der Regel zwischen Eintreffen der Auswanderer in Bremerhaven und Abgang des Schiffes nur wenige Stunden Zeit liegen. Diese Verhältnisse sind nunmehr auch von Seiten Bremens dadurch etwas besser geregelt worden, daß ein und derselbe Arzt nur eine gewisse Anzahl Schiffe an einem Tage untersuchen darf.

Es ist in Bremerhaven von Seiten der Behörde ein Hospital zur Aufnahme von kranken Auswanderen, besonders solchen, die als mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, von der Mitreise vorläufig ausgeschlossen werden müssen, eingerichtet worden. Es war daselbst allerdings auch früher bereits eine Art Hospital vorhanden, stand indeß in Privatbesitz und da die Aufnahme der Kranken von dem Belieben des Besitzers abhängig war, wurde Auswanderern, welche mit ansteckender Krankheit behaftet waren, oder wenn dem Besitzer nicht zuvor volle Bezahlung garantirt war, die Aufnahme verweigert.

An Bord der Auswandererschiffe ist die Einrichtung getroffen worden, daß daselbst zwei vollständig abgeschlossene Räume zur Aufnahme während der Reise erkrankter Passagiere vorhanden sein müssen. Diese beiden Hospitalräume sind mit vollständig ausgestatteten Betten ausgerüstet und zwar im Verhältniß von 4 Betten auf je 100 Passagiere.

In Bremerhaven wurde seitens der Kommis der Expedienten früher ein, die Auswanderer im höchsten Grade belästigender und auch schädigender Handel mit den verschiedenen Schiffsplätzen betrieben, indem den Zwischendecks-Passagieren auf Segelschiffen in aufdringlichster Weise ein Platz in der sogenannten 2. Kajüte angeboten und oft gegen ihren Willen oktroirt wurde, und ihnen sodann hierfür ein oder einige Thaler mehr abgepreßt wurden. Dieser Handel ist jetzt durch polizeiliche Maßregeln beschränkt und wird überwacht.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß Schiffsführer und Steuermann bei der Proviantrevision ein Attest auf ihren Bürgereid unterzeichnen müssen, daß sich außer dem bei der Revision vorgezeigten Proviante keinerlei weiterer Proviant an Bord befinde. Es kam früher vor, daß alter theilweise verdorbener, oder dem Verderben naher Proviant an Bord versteckt gehalten wurde, um ihn an Stelle des guten frischen Proviantes während der Reise den Passagieren zu verabreichen. Es ist ferner gestattet worden, an Stelle des gesalzenen Fleisches den Auswanderern auch präservirtes Fleisch zu verabfolgen. Das hiervon mitzugebende Quantum darf indeß ein Fünftel des vorgeschriebenen Gesammtquantums des Salzfleisches nicht übersteigen.

In Stelle der vorgeschriebenen Kartoffeln müssen auf Verlangen der Revisoren im Sommer, wo die alten Kartoffeln bereits dem Verderben nahe sind, andere der vorgeschriebenen Gemüsearten geliefert werden.

Die beantragte Lieferung der Matratzen und Kopfkeile auch für die Zwischendecks-Passagiere seitens der Schiffe, wurde nur von dem baltischen Lloyd in Stettin eingeführt; da die Hamburger und Bremer Dampferlinien es indeß ablehnten, diese Maßregel einzuführen, auch von dem baltischen Lloyd wieder aufgegeben.

Da bei Herbst- und Winterzeiten die früher häufig vorkommende Einschiffung der Auswanderer in den Abendstunden, Unzuträglichkeiten herbeiführte, sind Bestimmungen herbeigeführt worden, wonach in Hamburg die Einschiffung vor 4 Uhr des Nachmittags beendet sein muß, und von Bremen aus kein Eisenbahnzug mit Auswanderern nach 9 Uhr Morgens nach Bremerhafen abgelassen werden darf.

Auf die nach Queensland gehenden Auswandererschiffe wird seitens der dortigen Regierung ein Arzt kommandirt. Diesem Arzte wurde von der Queenslander Regierung der Oberbefehl über Schiff und Besatzung in jeder Hinsicht mit alleiniger Ausnahme der Navigation übertragen. Diese dem Arzte übertragene Autorität ist demselben abgenommen und wie es in der Natur der Sache liegt, dem Kapitain des Schiffes zurück übertragen worden.

Gegen die Beförderung von Auswanderen nach Brasilien auf Grund von Kontrakten, die dem Auswanderer irgend welche Verbindlichkeit nach seiner Ankunft daselbst auferlegen, ist ein Verbot erlassen worden.

Es ist eine Bestimmung erlassen worden, wonach der Verkauf von Spirituosen 2c. an Bord der Schiffe an die Passagiere verboten ist. Ausgenommen hiervon sind die Passagiere erster und zweiter Kajüte der Passagier-Dampfer, welchen nach einer bestimmten Taxe Wein und Spirituosen verabreicht werden können.

Die indirekt, über England, beförderten Auswanderer waren früher gehalten auf der Ueberfahrt nach England für ihre Beköstigung selbst Sorge zu tragen und wurden zum Theil in Räumen untergebracht, die jeder wohnlichen Einrichtung baar, ungeeignet zur Passagieraufnahme waren. Es sind jetzt Bestimmungen herbeigeführt worden, wonach diese Auswanderer nur in vollständig zur Passagier-Beförderung eingerichteten Räumen untergebracht werden dürfen, und wonach ihnen während der Ueberfahrt nach England vollständig zubereitete Kost und Verpflegung nach vorgeschriebenem Reglement verabreicht werden muß.

Eine Unterdrückung der durchaus zu widerrathenden Beförderung über englische Zwischenhäfen, ist bisher noch nicht gelungen.

In Bremen, wo bei dem Transport der Auswanderer mit der Eisenbahn nach Bremerhaven öfter Passagiergepäck verloren ging, oder an Bord eines unrichtigen Schiffes gelangte, sind Maßregeln getroffen worden, die Auswanderer gegen derartige Verluste zu schützen.

Die über Bremen nach außereuropäischen Häfen beförderten Auswanderer treten zufolge der dortigen Einrichtungen ihre Reise bereits in Bremen an, da sie durch die Auswanderungs-Unternehmer frei nach Bremerhaven an Bord der Schiffe befördert werden. Hier in Bremerhaven findet aber erst die ärztliche Untersuchung der Auswanderer statt, und der wegen Krankheit von der Mitreise etwa ausgeschlossene Passagier hat, da er nach Beginn der Reise von derselben zurücktritt, nach dem Handels-Gesetzbuche seinen Anspruch auf das eingezahlte Ueberfahrtsgeld verloren. Die Bemühungen diese Angelegenheit dahin zu regeln, daß solche wegen Krankheit

unfreiwillig zurückbleibenden Auswanderer gegen Verluste gesetzlich geschützt werden, sind vorläufig leider ohne Erfolg geblieben. Es haben sich indeß die Auswanderungs-Unternehmer in Bremen freiwillig verpflichtet, solche Auswanderer künftig keine Einbuße erleiden zu lassen.

Die bisherigen Auswanderer-Verordnungen bestimmten, daß in Hamburg nur Schiffe, die mindestens 25 und mehr Auswanderer, in Bremen nur Schiffe die mehr als 12 Auswanderer an Bord haben, der Kontrole der Behörde unterliegen. Infolge hierauf bezüglicher Anträge hat der Hamburger Senat die Verordnungen dahin erweitert, daß jedes Schiff, welches Auswanderer befördert, ganz unabhängig von der Anzahl derselben, der Kontrole durch die Behörde unterzogen werden kann. Von Seiten Bremens ist eine gleiche Erweiterung der Verordnung abgelehnt worden, weil man dort der Ansicht ist, durch eine solche Maßregel das Interesse der Auswanderer zu schädigen.

In Hamburg ist eine Kontrole eingeführt worden, um den Verkauf von Schriften und Büchern an die Auswanderer zu überwachen, da denselben früher nicht selten die unsittlichsten und schmutzigsten Schriften als Reiselectüre von hausirenden Colporteuren aufgeschwatzt wurden.

Im Allgemeinen ist durch die Amtsthätigkeit des Reichskommissars in allen Auswanderer befördernden Bundesstaaten, eine genauere und praktischere Handhabung der zum Schutze der Auswanderer daselbst bestehenden Verordnungen und Bestimmungen erzielt worden, und hierdurch den Auswanderern eine erhöhte Garantie für ihre gute Beförderung geboten.

Nr. 132.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ausgabe von Banknoten,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ausgabe von Banknoten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis einschließlich 5. des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 51) bleiben bis zum 31. Dezember 1875 in Wirksamkeit.

Artikel II.

Zur Ausführung der Anordnungen, welche im Artikel 18. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 239) über die Einziehung der nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken und über den Mindestbetrag der auf Reichswährung lautenden Noten getroffen sind, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Eine Bank, welche zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, darf vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von 50 M. oder darunter lauten, wenn dieselben von ihr ausgestellt sind, nicht ausgeben und, wenn sie von einer anderen Bank ausgestellt sind, nur an die letztere in Zahlung geben oder bei derselben zur Einlösung präsentiren.

§. 2.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden, wenn die Bank den Vorschriften des §. 1. zuwider Noten ausgiebt, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Viersachen des gesetzwidrig ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber Eintausend Mark beträgt.

§. 3.

Die Banken sind verpflichtet, bis spätestens den 30. Juni 1875 dem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle diejenigen Anordnungen getroffen haben, welche in Gemäßheit der für sie maßgebenden landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen erforderlich sind, um die Einziehung ihrer sämmtlichen nicht auf Reichswährung, sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als 100 M. lautenden Noten längstens bis zum 31. Dezember 1875 herbeizuführen.

§. 4.

Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Veröffentlichung spätestens am siebenten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des vorausgegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag

der umlaufenden —
der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen —
eintretenden Falls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten —

Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert anzuzeigen.

Art. III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Nr. 133.

Gesetz,

betreffend

das Alter der Großjährigkeit.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

§. 2.

Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des §. 1. nicht berührt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Nr. 134.

Anträge

zum

Fünften Bericht der Kommission für Petitionen, Nr. 94. der Drucksachen Lit. A.

I.

Berger und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II. 118., 541., 578. dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen: die Frage der Eisenbahn-Tarifreform einer eingehenden Prüfung und Begutachtung durch eine aus Mitgliedern des Bundesraths und des Reichstags gleichmäßig gebildeten Kommission, welche zur Vernehmung von Sachverständigen und Interessenten der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und der Eisenbahn-Verwaltungen befugt sein muß, unterziehen zu lassen.

Berger. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Loewe.

II.

Dr. **Schroeder** (Friedberg). Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, bei dem Bundesrathe dahin zu wirken:

Daß bis zur definitiven Neuregelung des Tarifsystems und der Tarife auf den Deutschen Eisenbahnen jede noch nicht eingetretene Aenderung der Güter- wie Personen-Tarife in der Richtung wirklicher Erhöhung nur mit besonderer Zustimmung der Reichsregierung und, soweit erforderlich, ausschließlich für den internationalen Verkehr erfolge, ohne daß der interne Verkehr dadurch belastet wird.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Nr. 135.

Bericht

der

Geschäfts-Ordnungs-Kommission

über die

Erklärung des Abgeordneten Guerber und Genossen vom 4. Dezember 1874.

Der Reichstag hatte am 30. November d. J. beschlossen, den Etat für Elsaß-Lothringen, sowie den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen, einer aus 21 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Vorberathung zu überweisen. Die Wahl und Konstituirung dieser Kommission ist am 3. Dezember d. J. erfolgt. Am 4. Dezember d. J. wurde dem Reichstage durch den Präsidenten folgende Erklärung mitgetheilt:

Die unterzeichneten Abgeordneten Guerber, von Schauenburg, Simonis und Winterer erklären hiermit, daß sie, in Anbetracht der ihrem Lande geschaffenen Lage, an den Arbeiten der Etats-Kommission für Elsaß-Lothringen sich nicht betheiligen können.

Der Präsident erklärte demnächst:

Meine Herren, der §. 26. unserer Geschäftsordnung enthält unter anderem die Bestimmung:

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Es wird dadurch zweifelhaft, ob die Niederlegung des Mandats als Mitgliedes einer Kommission, welches von dem Reichstag ertheilt worden ist, ohne Zustimmung des Reichstags zulässig ist. Das Schreiben enthält auch eine solche Niederlegung mit ausdrücklichen Worten nicht. Unter diesen Umständen schlage ich vor, das Schreiben der Geschäfts-Ordnungs-Kommission zur weiteren Berathung zu überweisen.

(Pause.)

Es wird dem nicht widersprochen; ich werde so verfahren.

Die Geschäfts-Ordnungs-Kommission ist demgemäß mit der Erklärung der Abgeordneten Guerber und Genossen nach zwei Richtungen hin befaßt gewesen:

1. ob dieselbe eine Niederlegung des vom Reichstage ertheilten Mandats als Mitglieder einer Kommission enthalte und
2. ob eine solche Niederlegung des Mandats ohne Genehmigung des Reichstages zulässig sei.

Die Kommission ging bei ihren Erwägungen zuvörderst davon aus, daß der Beschluß des Hauses, die in Rede stehende Kommission aus 21 Mitgliedern zusammenzusetzen, wesentlich auf dem Wunsche beruhte, durch die größere Zahl zu ermöglichen, auch Mitglieder aus Elsaß-Lothringen bei den Kommissions-Arbeiten zu betheiligen. Das Haus glaubte erwarten zu dürfen, daß die mit den Verhältnissen des eigenen Landes aus eigener Anschauung am besten unterrichteten Mitglieder, auch am meisten geeignet sein würden, die wirklichen Bedürfnisse des Landes und etwaige Mängel der Verwaltung im Schooße der Kommission zu erörtern und klar zu stellen und so dem Reichstage die überall wünschenswerthe und nothwendige Information zu verschaffen. Gleichwohl haben sich die 4 genannten Mitglieder an den Arbeiten der Kommission nicht betheiligt und diese Nichtbetheiligung in der oben erwähnten Erklärung durch „die ihrem Lande geschaffene Lage" begründet.

Abgesehen davon, daß das angegebene Motiv als ein verschiedener Deutung unterliegendes anerkannt werden mußte, ging die Auffassung der Mehrheit der Kommission dahin, daß in dem Ausdrucke: „sich an den Arbeiten der Kommission nicht betheiligen zu können", die bestimmte Erklärung enthalten sei:

„die auf die gedachten 4 Unterzeichner gefallene Wahl als Mitgliederder Kommission abzulehnen."

Die fernere Frage, ob die Niederlegung des Mandats ohne Genehmigung des Reichstages zulässig sei, wurde einer eingehenden Erörterung unterworfen.

Zuvörderst war Einverständniß in der Kommission darüber, daß die Geschäftsordnung bestimmte, den vorliegenden Fall treffende Vorschriften nicht enthalte. Dagegen wurde versucht, aus analogen Bestimmungen der Geschäftsordnung und aus vorliegenden Präcedenzfällen die unbedingte Verpflichtung der Reichstagsmitglieder herzuleiten, das durch Kommissions-Wahlen ertheilte Mandat nur unter Genehmigung des Reichstages niederlegen zu dürfen. Es wurde ausgeführt:

Die Verpflichtung der Mitglieder, an den Plenar-Sitzungen des Hauses Theil zu nehmen, sei zwar direkt in der Geschäftsordnung nicht ausgesprochen, wohl aber verpflichte §. 62. jedes Mitglied, das an den Berathungen Theil zu nehmen verhindert sei, bei dem Präsidenten resp. dem Hause selbst die Bewilligung des Urlaubs nachzusuchen und erkenne dadurch die Verpflichtung der Mitglieder an, den Verhandlungen regelmäßig beizuwohnen.

In Betreff der Betheiligung der Mitglieder an den Kommissionen bestimme §. 26. nur in Betreff der Petitions-Kommission, daß nach achtwöchentlicher Amtsführung jedes Mitglied befugt sei, seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch zu nehmen. In Betreff der Schriftführer des Hauses bestimme §. 9. Alinea 2., daß deren Wahl für die Dauer der Session erfolge, der Gewählte jedoch nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten dürfe. E contrario müsse aus diesen Bestim-

mungen die unbedingte Verpflichtung zur Betheiligung an den Arbeiten der Kommission gefolgert werden; sobald der Reichstag durch die in den Abtheilungen vorgenommene Wahl bestimmte Mitglieder in eine Kommission berufen habe.

Ferner sprächen Präcedenzfälle, insbesondere die im Laufe der gegenwärtigen Sitzungsperiode erfolgte Niederlegung der Kommissions-Mitgliedschaft Seitens der Abgeordneten Meyer (Donauwörth) und Dr. Lasker, welche ausdrücklich die Genehmigung des Reichstages nachgesucht hätten dafür, daß die Niederlegung des durch die Wahl übertragenen Mandats nicht ohne Genehmigung des Reichstages erfolgen dürfe.

Von dieser Auffassung ausgehend wurde folgender Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Einem Abgeordneten, welcher zum Mitglied einer Kommission des Reichstages gewählt wurde, ist es nicht gestattet, diese Wahl abzulehnen oder sich der durch dieselbe begründeten Pflicht zur Mitwirkung an der Thätigkeit der Kommission zu entziehen, es sei denn, daß triftige Hinderungs-Gründe von dem gewählten Abgeordneten angeführt und von dem Reichstag anerkannt werden.
2. Gründe der vorbezeichneten Art sind in dem Schreiben der Abgeordneten Guerber, Baron von Schauenburg, Simonis und Winterer vom 4. d. Mts. nicht enthalten.

Dieser Auffassung gegenüber wurde ausgeführt:

Durch die Wahl in eine Kommission würde dem gewählten Mitgliede Seitens des Reichstages ein Mandat übertragen, über dessen Annahme oder Nichtannahme ihm die freie Entscheidung zustehe. Erst nach erfolgter Annahme sei das Mitglied zur Betheiligung an den Kommissions-Arbeiten verpflichtet und dürfe das Mandat ohne Genehmigung des Reichstages vor Beendigung der Kommissions-Arbeiten nicht niederlegen. Nur den Mitgliedern der Petitions-Kommission sei nach achtwöchentlicher Amtsführung die Niederlegung ohne Weiteres gestattet. Bei der herkömmlichen Art der Kommissions-Wahlen werde die Annahme der Wahl stillschweigend vorausgesetzt; bei der Wahl zu den wichtigsten Aemtern des Reichstages, der Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten werde die Erklärung über die Annahme ausdrücklich erfordert. Die Verpflichtung zur Annahme der Wahl in eine Kommission, sei lediglich eine sittliche, durch Beschluß des Reichstages nicht zu erzwingende. Auch die angeführten Präcedenz-Fälle träfen den vorliegenden Fall nicht. Es habe sich damals um Niederlegung eines bereits durch Annahme perfekt gewordenen Mandats, um Ausscheiden aus bereits in Thätigkeit gewesenen Kommissionen gehandelt und für derartige Fälle müsse allerdings §. 26. der Geschäfts-Ordnung als maßgebend erachtet werden.

Es wurde demgemäß der Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Erklärung der Abgeordneten Guerber, Baron von Schauenburg, Simonis und Winterer vom 4. d. Mts. als eine Ablehnung des Kommissions-Mandates zu betrachten und eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Dieser Antrag wurde mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen und demgemäß beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Erklärung der Abgeordneten Guerber, Baron von Schauenburg, Simonis und Winterer vom 4. d. Mts. als eine Ablehnung des Kommissions-Mandates zu betrachten und eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

v. Bernuth (Vorsitzender). Klotz (Berichterstatter). Frhr. v. Ow. Jörg. Dr. Rieper. v. Mohl. Valentin. v. Denzin. Bernards. Dr. v. Frisch. Dr. Wolffson. Dr. Harnier. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg.

Nr. 136.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

die ihr zur Vorberathung überwiesenen Petitionen.

A.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. **Stephani.**

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Petitionen D. R. II. 512., 201., 120., 601., 35., 36., 37., 38., 323., 324., 79., 87., 115., 322., 30., 75., 26., 53., 150., 174., 551., 32., 395., 237., insoweit sie

1) das Verlangen, die Tantième der Telegraphenbeamten als pensionsfähigen Theil des Einkommens der gedachten Beamten und
2) insoweit sie die Regelung der Rangverhältnisse der Ober-Telegraphisten und Telegraphisten betreffen,

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen;

II. insoweit sie die Berücksichtigung der Altpensionäre betrifft, durch die Erhöhung der betreffenden Dispositionsfonds im Etat für 1875 für erledigt zu erklären;

III. im übrigen über die bezeichneten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Zu den Petitionen ad II. Nr. 515., 602., 660., 742., 765., 770., 778. 789., 800., 804., 823., betreffend die Abänderung des §. 2. des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer.

Der Reichstag wolle beschließen:

mit Rücksicht auf die Seitens des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts in der Sitzung des Reichstages vom 7. Dezember 1874 abgegebene Erklärung:

daß die betreffende Petition „an den Bundesrath gebracht ist und der Erwägung unterliegen wird,"

über die oben speziell bezeichneten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Die Petition II. Nr. 764. ist durch die Beschlüsse des Hauses zum Etat erledigt.

Die Petitionen II. Nr. 88. und II. Nr. 763. sind von der Kommission als nicht geeignet zur Berathung im Plenum erklärt worden.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — **Stephani, Rickert,** Berichterstatter.

Nr. 137.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Dr. jur. Weinhagen zu Köln hatte unter dem 13. April 1874 dem Reichstage eine auf die Auslegung beziehentlich Abänderung der §§. 1. und 32. des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459) bezügliche Petition überreicht, welche wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung gelangt war. Er hat in der gegenwärtigen Session dieselbe Petition unter dem 29. Oktober d. J. wiederum mit dem Antrage vorgelegt, dem nachstehend aufgeführten Entwurfe eines Gesetzes zur Deklaration und Ergänzung des vorbezeichneten Gesetzes die Zustimmung zu ertheilen:

Wir u. s. w.

Einziger Artikel.

Die Paragraphen 1. und 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 459) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende, Paragraphen ersetzt:

§. 1. Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes einzig und allein den nachfolgenden dauernden Beschränkungen:

§. 32. Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer sobald das ihn zu einer Geldbuße verurtheilende, gerichtliche Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, innerhalb der demnächst vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zur Beseitigung der betreffenden Anlage verbunden; nöthigenfalls erfolgt diese Beseitigung auf Antrag der Komandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21., 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Urkundlich u. s. w.

Petent motivirt seinen legislatorischen Vorschlag im Wesentlichen wie folgt:

I. Der §. 1. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 unterwerfe die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen, und durch den §. 47. a. a. O. seien alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt. Hieraus folge, daß solche etwa früher bestandene Beschränkungen, welchen die Benutzung des Grundeigenthums in der Nähe der Festungen durch das neue Rayongesetz nicht ausdrücklich unterworfen sei, für fortgefallen zu erachten seien Zu den Ausflüssen des Grundeigenthums gehöre unter anderen auch das Jagdrecht. Für die Ausübung dieses Rechts innerhalb der Festungsrayons seien durch den §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd (G. S. S. 343) und durch den §. 28. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (S. 165) in Preußen gewisse Beschränkungen vorgeschrieben, indem die erstgedachte, durch das zweitgenannte Gesetz ausdrücklich aufrechterhaltene Bestimmung die Ausübung der Jagd mit Feuergewehr in einer Entfernung von dreihundert Schritten außerhalb der Festungswerke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßigem Gefängnisse verbiete; der §. 28. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 aber, gleichfalls unter Strafandrohung für den Uebertretungsfall, die Ausübung der Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritten von der vorgängigen Visirung des Jagdscheines durch den Festungskommandanten abhängig mache. Wenn nun auch nach Maßgabe der vorstehenden Rechtsausführung klar sei, daß diese Beschränkungen des Jagdrechts nicht mehr als zu Recht bestehend erachtet werden könnten, so ergebe doch die Handhabung des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871, daß die Festungsbehörden von der entgegengesetzten Auffassung ausgingen, indem noch neuerdings das Gouvernement zu Köln in Gemeinschaft mit dem Königl. Polizeipräsidenten in Bezug auf die Abgrenzung des Festungsjagdbezirks die nachfolgende, die unverändert fortdauernde Gültigkeit der oben bezeichneten jagdpolizeilichen Vorschriften voraussetzende Bekanntmachung erlassen habe:

> Die Bestimmung des §. 28. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, wonach Jeder, welcher die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungsrayons von 1300 Schritt ausüben will, vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Gouverneur visiren lassen muß, wird hiermit mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß nunmehr auch entsprechend der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 die Umkreise um die Festungswerke, Pulvermagazine und ähnliche Anstalten durch Grenzsteine mit den Buchstaben F. J. G. bezeichnet sind, innerhalb welcher die Jagd nicht mit Feuergewehren ausgeübt werden darf.
>
> Köln, den 24. November 1873.
>
> Königliches Gouvernement.
> A. A. B.
> v. Kummer.
>
> Der Königl. Polizei-Präsident.
> Devens.

Die dieser Bekanntmachung zu Grunde liegende Rechtsanschauung könne sich nur darauf stützen, daß in dem §. 1. des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht mit völliger Bestimmtheit ausgesprochen sei, daß das Gesetz alle Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen umfasse, und andere Beschränkungen nicht mehr statthaft seien. Unter diesen Umständen sei es dringend geboten, den §. 1. des Rayongesetzes in der von dem Petenten vorgeschlagenen Weise zu ergänzen.

II. Der §. 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 besage, daß Grundbesitzer, welche ohne die erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane, eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden. Eine gleiche Strafe treffe denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet habe. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, sei der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolge letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.

Nach seiner, des Petenten, Ansicht sei es nun zwar nicht zweifelhaft, daß dieses letzterwähnte Recht der Festungsbehörde, auf die Beseitigung für unzulässig befundener Anlagen zu dringen, nicht nach Belieben jederzeit, sondern erst dann

ausgeübt werden könne, wenn zunächst gegen den Grundbesitzer die im ersten Satze des §. 32. angedrohte Strafe gerichtlich und rechtskräftig erkannt und hierdurch im kontradiktorischen Verfahren festgestellt worden sei, daß die betreffende Anlage eine solche gewesen, die nach dem Rayongesetze entweder gar nicht, oder doch nur nach vorher eingeholter Genehmigung ausgeführt werden dürfe. Wie mehrfache, von dem Petenten näher bezeichnete Vorgänge bei den Festungen Köln und Saarlouis lehrten, legten die betheiligten Verwaltungs-Behörden, einschließlich der Reichs-Rayon-Kommission, jene Vorschrift zu Gunsten der Zulässigkeit des einseitigen Vorgehens gegen die betreffenden Grundbesitzer im Wege des administrativen Zwangsverfahrens aus, und ließen Anlagen der bezeichneten Art durch die Polizeibehörde entfernen, auch wenn ein gerichtliches Straf-Verfahren gar nicht stattgefunden habe.

Bei der ungeheueren Tragweite, welche derartige polizeiliche Exekutionen haben, erscheine es dringend geboten, den wirklichen Sinn und die Absicht des §. 32. a. a. O. in der Weise, wie die von dem Petenten vorgelegte Novelle vorschlage, festzustellen.

Die Petitions-Kommission berieth die Petition in Gegenwart des als Vertreter des Reichskanzleramts erschienenen Königl. Preuß. Majors von der Mosel.

Was zunächst den ersten Theil der Petition betrifft, so trat die Minorität der Kommission für die von dem Petenten empfohlene Auffassung mit folgenden Argumenten ein.

Das neue Rayongesetz habe sich die Aufgabe gestellt, die Materie von der Zulässigkeit der der freien Verfügung über das Grundeigenthum in der nächsten Umgebung der Festungen aus Rücksichten des öffentlichen Wohls aufzuerlegenden Beschränkungen in umfassender und vollständiger Weise zu regeln. Zu dem Ende bestimme es im §. 1., daß die Benutzung des betreffenden Grundeigenthums dauernden Beschränkungen nach Maßgabe dieses Gesetzes unterworfen sein solle. Dieser Vorschrift könne nach ihrem Wortlaute wie nach allgemeinen Interpretationsprinzipien nur die Bedeutung beigelegt werden, daß andere Beschränkungen, als diejenigen, welche das neue Gesetz besonders aufführe, nicht bestehen sollten und daß solche früher bestandenen Beschränkungen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich aufrecht erhalten habe, nach dem Inkrafttreten des letzteren zu bestehen aufgehört haben, namentlich im Hinblick auf den §. 47. a. a. O., Inhalts dessen alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben seien. Wenn nun unzweifelhaft das Jagdrecht als ein Ausfluß und Bestandtheil des Grundeigenthums zu betrachten und wenn von der Beschränkung der freien Ausübung desselben innerhalb des Festungsrayons in dem Gesetze vom 21sten Dezember 1871 mit keinem Worte die Rede sei, so folge hieraus mit Nothwendigkeit der Fortfall aller in der älteren Gesetzgebung begründeten, auf die Einschränkung des Jagdrechts in bestimmten Entfernungen von den Festungswerken abzielenden Vorschriften.

Diesen Ausführungen wurde von dem Referenten unter dem Beifall der Majorität entgegengehalten, daß das Rayongesetz vom 21. Dezember 1871, nicht anders wie die ältere bezügliche Gesetzgebung, insonderheit das Rayon-Regulativ vom Jahre 1828, lediglich zu dem Zwecke erlassen sei, um im Interesse der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen die Befugniß zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien innerhalb der Rayons gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Alle in dieses Gebiet einschlagenden dauernden Beschränkungen der freien Benutzung des Grundeigenthums in der Umgebung der permanenten Befestigungen wären allerdings in das neue Rayongesetz aufzunehmen gewesen und auch aufgenommen worden. Anders dagegen verhalte es sich mit solchen Dispositionsbeschränkungen, welche dem Grundeigenthum innerhalb der Festungsrayons aus anderweiten, namentlich aus polizeilichen Rücksichten durch besondere Gesetze auferlegt seien. Wenn daher durch die bestehende Jagdpolizeigesetzgebung die Ausübung der Jagd mit Feuergewehr in einer bestimmten Entfernung von den Festungswerken u. s. w. entweder ganz verboten oder nur unter bestimmten sicherheitspolizeilichen Modalitäten gestattet werde, so stehe eine derartige Vorschrift mit der Rayongesetzgebung als solche in durchaus keinem Zusammenhange, und müsse neben derselben als fortbestehend anerkannt werden.

Anlangend den zweiten Antrag des Petenten, so fand auch dieser die Billigung eines Theils der Kommission. Es wurde in diesem Sinne, im Anschluß an die Ausführungen in der Petition, namentlich betont, daß bei der von den Militär- und Verwaltungsbehörden beliebten Auslegung des §. 32. a. a. O. die betheiligten Grundbesitzer innerhalb der Festungsrayons der administrativen Willkür schutzlos, sogar in dem Falle preisgegeben seien, wo der Richter nach Maßgabe des ersten Satzes dieses Paragraphen auf Freisprechung erkannt, damit also festgestellt habe, daß die betreffende Anlage nicht entgegen dem Gesetze ausgeführt sei. Wenn in einem solchen Falle die Kommandantur, wozu sie nach der zuletzt bezeichneten Auslegung befugt sein würde, dennoch die Anlage für unzulässig erkläre und deren polizeiliche Wegräumung auf Kosten der Besitzer anordne, Kosten, welche in der Regel zu der Geldstrafe außer allem Verhältnisse stehen, zu geschweigen von den anderweiten direkten und indirekten aus der Wegräumung für den Besitzer erwachsenden Vermögensnachtheilen, so sei dies ein ganz exorbitanter, mit den Prinzipien des Rechtsstaats, welcher vor allen Dingen die unbedingte Achtung des Richterspruchs verlange, schlechterdings unvereinbarer Zustand.

Allein auch diese Auffassung konnte sich die Majorität der Kommission im Einklang mit dem Referenten nicht zu eigen machen. Es sei zwar anzuerkennen, daß durch die den Kommandanten in dem §. 32. a. a. O. beigelegte Befugniß, selbstständig über die Unzulässigkeit einer baulichen Anlage in den Rayons zu befinden und eintretendenfalls die Beseitigung einer für unzulässig erachteten Anlage, vorbehaltlich des Rekurses an die Reichs-Rayonkommission, ebenso selbstständig anzuordnen, der Rechtsschutz für die betheiligten Grundbesitzer in einem an sich nicht wünschenswerthen Maße verändert werde. Der Gesetzgeber sei sich indessen klar darüber gewesen, daß eine derartige Ausnahme vom gemeinen Rechte für die Aufrechterhaltung der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen, also im öffentlichen Interesse, unbedingt erforderlich sei. Man habe daher die fragliche Bestimmung, durch welche die selbstständige Beseitigungsbefugniß der Festungsbehörde konstituirt worden, mit vollem Bewußtsein getroffen, und der Wortlaut des §. 32. lasse keinen Zweifel darüber zu, daß die gerichtliche Bestrafung der begangenen Rayonkontravention einerseits, und die auf Anordnung des Kommandanten zu bewirkende Beseitigung der für unzulässig befundenen Anlage andererseits, nach der Absicht des Gesetzgebers zwei durchaus auseinanderzuhaltende, verschiedenen Rechtsgebieten angehörende Prozeduren in sich schließen, welche dergestalt nebeneinander zu verhängen seien, daß die Kommandanten mit ihrem Einschreiten nicht auf die vorgängige gerichtliche Verurtheilung des kontravenirenden Grundbesitzers sich verweisen zu lassen brauche.

Der Vertreter der Reichsregierung gab die nachstehende Erklärung ab:

> Der Inhalt des Reichsrayongesetzes beschäftigt sich ebenso, wie derjenige des Rayonregulatives vom 10. September 1828, aus welchem jenes entstanden ist, ausschließlich mit baulichen Anlagen irgend einer Art und Terrainveränderungen.
>
> Dieser Materie liegt die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren vollständig fern; die Absteckung solcher Grenzen, innerhalb welcher nicht geschossen werden darf, ist niemals auf Grund genannten Regulatives und Gesetzes, sondern auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, beziehungsweise Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 erfolgt.
>
> Die kommissarische Feststellung der Jagdrayons in Cöln hat auf Grund einer Verfügung des Königlich Preußischen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 22. November 1848 am 13. Mai 1850 stattgefunden. Außerdem sind, wie die Akten ergeben, im August 1863 fehlende Steine ergänzt worden.
>
> Wenn in der Bekanntmachung in der Kölnischen Zeitung (Nr. 328, 2. Blatt) gesagt ist, daß „nunmehr" die Grenze durch Steine bezeichnet sei, so ist dies nicht zutreffend und beruht diese irrthümliche Fassung auf einem Versehen der Lokalbehörden.

Den Ausführungen des Herrn Referenten betreffs der Auffassung des §. 32., welchen gemäß die

Befindung über die Unzulässigkeit einer Anlage allein der Kommandantur zugewiesen ist, die Beseitigung derselben aber nicht davon abhängig zu machen ist, daß derjenige, welcher sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung ausgeführt hat, vorher gerichtlich bestraft sei, kann ich mich nur anschließen und füge hinzu, daß auch vor Eintritt des Reichsgesetzes immer nach diesem Prinzip verfahren worden ist.

Die Kommission nahm hiernächst mit Stimmenmehrheit folgenden Antrag an:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den §. 1. des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden,

in fernerer Erwägung, daß die Absicht des Petenten zu II. der Petition dem §. 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 entgegensteht, welcher das Urtheil über die Unzulässigkeit neuer Anlagen ausschließlich in die Hand der Kommandanten, beziehungsweise der Reichs-Ravon-Kommission hat legen wollen, über die Petition ad Nr. II. 46. zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Christ. Nicol, Ph. H. Renneißen, J. G. F. Kern, Ph. H. Schlocker, Joh. Ph. Kern, Ant. Noll, J. G. Deul, sämmtlich Einwohner von Nordenstadt, im Landkreis Wiesbaden, wurden im Anfang August 1870 von der Preußischen Militärbehörde zur Leistung von Vorspanndiensten requirirt und auf den Kriegsschauplatz mitgeführt. Die 6 Erstgenannten seien am 10. September 1870 bei Montmedy gefangen und daselbst bis zum 18 Oktober in Kriegsgefangenschaft gehalten worden; Deul sei schon am 28 August aufgebracht und bis zum 16. September zu Verdun in Kriegsgefangenschaft gehalten worden, dieser sei am 19. September, die 6 Ersteren am 20. Oktober nach Hause gekommen. — Nach der Rückkehr habe die Königl. Regierung zu Wiesbaden die bis zum Tage der Gefangennahme geleisteten Fuhrdienste vergütet und auch Ersatz für die weggenommenen Fuhrwerke und Gespanne geleistet, dagegen haben „in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen alle Instanzen bis zum Minister des Innern für die Zeit der Kriegsgefangenschaft, für die verlorenen Effekten und Baarmittel, sowie für den ausgestandenen Unbill und für den entgangenen Arbeitsverdienst jede Vergütung verweigert." Auch das Reichskanzler-Amt habe eine Beschwerde zurückgewiesen, da es gesetzlich nicht ermächtigt sei, für derartige Verluste Schadloshaltung aus Staatsmitteln zu gewähren. Petenten sagen weiter, sie seien bei ihrer Gefangennahme vollständig ausgeplündert und namentlich ihres Geldes beraubt worden, man habe sie in niederträchtige Gefängnisse voll Ungeziefer geworfen, mißhandelt und nur nothdürftig ernährt. Sie haben während ihrer Gefangenschaft allerdings keine Fuhrdienste leisten können, seien aber auch an der Heimkehr verhindert worden und diese Schädigung könne man nicht dem Einzelnen aufbürden. Civilrechtlich ließe sich eine ähnliche Entschädigungsforderung nicht abweisen, die höhere Moral des Staates werde eine an sich billige Forderung nicht aus lediglich formalen Gründen abweisen. Petenten kommen zu dem Petitum:

„ihnen eine Entschädigung für während ihrer Gefangenschaft erlittenen Verluste zuerkennen und ausbezahlen lassen zu wollen."

Der Petition liegt eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes von Nordenstadt bei, daß Petenten von der Militärbehörde auf den Kriegsschauplatz mitgenommen wurden, daß sie nach ihrer Entlassung ohne Bedeckung zurückgeschickt wurden, in die Hände der Franzosen fielen, ausgeplündert und eingekerkert wurden und ohne Fuhren, halb verhungert und krank, von diesen entlassen wurden. Der Fuhrlohn sei von dem Tage der Gefangennahme an abgezogen worden.

Nach dieser Darlegung des Sachverhaltes glaubt der Referent jetzt schon vorbehaltlich besserer Information ankündigen zu sollen, daß ihm die Petition nach zwei Richtungen hin berücksichtigenswerth erscheine, einmal halte er es für billig, daß den Petenten eine Entschädigung für die nachweislich abgenommenen Effekten gewährt und das abgenommene Geld ersetzt und dann, daß für die Dauer der Kriegsgefangenschaft, wenn nicht der ganze Fuhrlohn, doch derjenige Theil desselben vergütet werde, der auf die Gespannführer treffe. Von einem Mitgliede der Kommission wurde noch hervorgehoben, daß im Großherzogthum Hessen Liquidationen wegen beschädigter oder verlorener Fuhren und Pferde erst im Laufe des Jahres 1874 beendigt wurden, daß man auf die schließlich zuerkannte Entschädigungssumme zwar früher schon Theilzahlungen geleistet habe, daß aber die Restzahlungen erst in der jüngsten Zeit erfolgt seien und zwar ohne Vergütung von Zinsen.

Der Kommissar des Reichskanzler-Amtes, Geheime Regierungsrath Starke, erklärte:

Die Grundsätze für die Vergütung der während des Krieges gegen Frankreich in Anspruch genommenen außergewöhnlichen Vorspannleistungen seien durch die Beschlüsse des Bundesrathes vom 17. März und 2. Dezember 1871 normirt worden.

Der erstere laute:

1. Für diejenigen während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden gestellten Fuhrwerke, welche auf unbestimmte Entfernungen bezw. für unbestimmte Dauer requirirt worden sind, ist eine für jedes Pferd tageweise für die ganze Dauer der Abwesenheit des Fuhrwerks vom Gestellungsorte zu berechnende Entschädigung von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Pferd und Tag des einspännigen Fuhrwerks, mit 1 Thlr. Zulage pro Tag für jedes weitere Pferd bei mehrspännigem Fuhrwerke zu gewähren.
2. Den Eigenthümern requirirter Gespanne und sonstiger Transportmittel, welche der mobilen Armee haben folgen müssen ist für Verluste und Beschädigungen, welche sie unverschuldet an Pferden, Wagen und Geschirren erlitten haben, sowie für außergewöhnliche Abnutzung der Transportmittel und für Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Pferde aus Bundesmitteln Ersatz zu leisten. Für den Beweis der Thatsache, daß ein Verlust, eine Beschädigung oder eine außergewöhnliche Abnutzung eingetreten, ist auf die bei Feststellung von Schadensberechnungen in der Verwaltungspraxis üblichen Beweismittel zurückzugehen und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung auf Grund sachverständiger Gutachten zu bemessen.

Der Beschluß vom 2. Dezember 1871 modifizire die Vergütungssätze und gehe dahin,

daß die Vergütung nach den ermittelten ortsüblichen Preisen für gewöhnliche Zeiten unter Innehaltung eines Maximal-Betrages von 2½ Thlrn. für das einspännige und 3½ Thlrn für das zweispännige Fuhrwerk auf den Tag zu gewähren.

Als es sich bei Ausführung dieser Beschlüsse darum gehandelt habe, die Liquidationen auch solcher Fuhrwerksbesitzer festzustellen, deren Fuhrwerke in Feindes Hand gerathen und nicht wieder heimgekehrt seien, habe über den Umfang, in welchen die erhobenen Entschädigungs-Ansprüche anzuerkennen wären, eine Korrespondenz zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Reichskanzler-Amte stattgefunden, durch welche als übereinstimmende Auffassung konstatirt worden, daß nur die Ansprüche auf die Vorspann-Vergütung bis zum Tage der Gefangennahme und auf vollen Ersatz für Wagen und Pferde zur Anerkennung geeignet seien.

Zu weitergehenden Bewilligungen sei die Ermächtigung weder aus den erwähnten Beschlüssen des Bundesrathes noch aus den bestehenden Gesetzen zu entnehmen gewesen.

Der Rechnungshof habe bei der Rechnungs-

Revision derselben Ansicht Ausdruck gegeben und namentlich ausgeführt, daß die Vorspannvergütung im vollen Betrage nicht bis zum Tage der Rückkehr der Führer der Gespanne, sondern nur bis zum Tage des eingetretenen Verlustes der letzteren zu gewähren sei.

Verbiete es sich hiernach einerseits durch die für die Prüfung und Feststellung von Ansprüchen der vorbezeichneten Art zur Zeit maßgebenden Normen den Petenten mehr zu bewilligen, als ihnen nach ihren eigenen Angaben bereits gewährt sei, so könne andererseits auch ein Bedürfniß zur Ausdehnung jener Normen nicht als vorhanden anerkannt werden.

Die Entschädigungen, welche für die verloren gegangenen Fuhrwerke gezahlt worden, seien reichlich, ja in der großen Mehrzahl wohl überreichlich bemessen worden. Daneben noch Vorspannvergütungen für eine Zeit zu gewähren, in welcher das Fuhrwerk überhaupt nicht mehr vorhanden gewesen, könne nicht einmal als eine Forderung der Billigkeit bezeichnet werden. Der Anspruch auf das Entschädigungskapital sei mit dem Moment des Eintrittes des Verlustes des Fuhrwerkes existent geworden, und wenn die Auszahlung nicht sofort habe erfolgen können, so liege die Ausgleichung hierfür in der nach §. 13. des Kriegsleistungsgesetzes eintretenden Verzinsung, auf welche die Betroffenen nach Ansicht des Reichskanzler-Amtes Anspruch hätten.

Gegenüber der Ansicht des Referenten, daß den Petenten auch Ersatz für die den Gespannführern vom Feinde abgenommenen Effekten und Geldbeträge zu leisten sein werde, müsse er betonen, wie unendlich schwierig es sein werde, in dieser Beziehung das wahre Sachverhältniß zu ermitteln und das Reich gegen unbegründete Forderungen sicher zu stellen. Der Beweis werde nur durch die eigenen Aussagen der Betroffenen, bezw. durch ihre wechselseitigen Bezeugungen zu führen sein. Die Erfahrung habe bei ähnlichen Ermittelungen leider gezeigt, daß auf solchen Grundlagen der wahre Sachverhalt nicht klar zu stellen sei; die Neigung der Betheiligten, unberechtigte Forderungen zu erheben, sowie sich dabei gegenseitig durch ihr Zeugniß zu unterstützen, mache dies geradezu unmöglich. Man werde daher entweder einen strikten, anderweit begründeten Nachweis verlangen müssen, welcher den thatsächlichen Umständen nach nicht geführt werden könne, oder man werde die Behauptungen der Betheiligten für baare Münze nehmen und zum Nachtheil des Reiches über die Gebühr hohe Beträge gewähren müssen.

Wenn der Referent ferner davon ausgehe, daß neben dem Entschädigungskapital für Wagen und Pferde noch derjenige Theil der Vorspannvergütung, welcher den Gespannführerlohn repräsentire, für die Zeit vom Tage des Eintritts des Verlustes bis zum Tage der Rückkehr des Gespannführers in die Heimath zu zahlen sein werde, so sei er zwar nicht ermächtigt, eine Zusage in dieser Beziehung zu ertheilen, er verkenne indessen nicht, daß die Zahlung einer derartigen Vergütigung, soweit die Rückkehr des Gespannführers nicht durch eigenes Verschulden verzögert worden sei, sich sowohl mit der grundsätzlichen Auffassung, von welcher der Beschluß des Bundesraths vom 17. März 1871 ausgegangen, als mit der von dem Rechnungshofe zu erkennen gegebenen Auffassung werde vereinigen lassen. Er habe daher einem Beschlusse in dieser Richtung keine Bedenken entgegenzustellen.

Nach diesen Erklärungen des Herrn Kommissars des Reichskanzleramts glaubt Referent, daß nach den Beschlüssen des Bundesrathes eine Gewährung des vollen Fuhrlohns auch während der Kriegsgefangenschaft nicht befürwortet werden könne, da in den betreffenden Bestimmungen ausdrücklich der Ausdruck „für jedes Pferd" gebraucht werde, dagegen erscheine es billig, eine theilweise Entschädigung für diesen und volle Entschädigung für weggenommene Effekten und Geld zu beantragen. In der Diskussion wurde von allen Seiten ganz besonders betont, daß jede Befürwortung der Petition zur bestimmten Voraussetzung habe, daß die Verluste den Petenten nicht durch Raub, Diebstahl u. s. w., sondern durch die bewaffnete Macht zugefügt seien, ebenso einig war man darüber, daß für Berücksichtigung der Petition nur Gründe der Billigkeit sprächen, da es sich nicht um Vergütung einer durch das Gesetz als ersatzpflichtig anerkannten Kriegsleistung, sondern um einen Kriegsschaden handle. Soweit Referent Entschädigung für denjenigen Theil des Fuhrlohns verlangt, der auf die Gespannführer trifft, fand er keinen Widerspruch, dagegen wurde der Ersatz von Geld und Effekten lebhaft bestritten, und dabei besonders darauf hingewiesen, daß man an eine derartige Entschädigung in der Kriegsgefangenschaft oder auf dem Schlachtfelde ausgeplünderter Soldaten nicht denke. Dagegen wurde ausgeführt, daß die requirirten Fuhrleute mit den Soldaten nicht verglichen werden könnten, denn während diese bei Erfüllung der höchsten, allen Bürgern gleichmäßig obliegenden Pflicht und zu einer Zeit, wo man noch viel größere unersetzliche Opfer verlangen müsse, beschädigt würden, habe man es bei jenen mit einer ganz zufällig den Einzelnen treffenden Leistung zu thun, die nach dem Wortlaut des Gesetzes entschädigt werden solle, wenn es sich um den unverschuldeten Verlust von Wagen und Pferden handelt, und handle man gewiß im Geiste des Gesetzes, wenn man als billig anerkenne, daß auch unter gleichen Umständen eingebüßtes Geld ersetzt werden solle. Die Schwierigkeit der Ermittelung der mitgeführten Summe könne nicht in Betracht gezogen werden, besonders da — wie von einer Seite besonders betont und in dem Votum ausdrücklich ausgesprochen war — nur den Verhältnissen entsprechend mitgeführte Baarschaften und Effekten ersetzt werden sollen. Nach diesen Ausführungen schritt man zur Abstimmung.

Die Petitions-Kommission nahm in getrennter Abstimmung den folgenden Antrag des Referenten an — und zwar den zweiten Theil desselben mit großer, den ersten mit kleinerer Majorität:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, insoweit, als es sich:

1) um Ersatz der den Verhältnissen entsprechend mitgenommenen und nachweislich durch die Kriegsgefangenschaft verlorenen Baarschaften und Effekten nnd
2) um eine Entschädigung für denjenigen Theil des Fuhrlohns handelt, der auf den Gespannführer trifft.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Buhl. v. Puttkamer (Lyck). Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackerman.

Nr. 138.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung — Nr. 62. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung.	**Gesetz,** betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deuscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage A. aufgeführten einmaligen Ausgaben der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung für 1875 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 16,787,553 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.	Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage A. aufgeführten einmaligen Ausgaben der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung für 1875 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von **16,187,553** Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.
§ 2.	§. 2.
In Bezug auf die Verzinsung und Tilgung der zu begebenden Anleihe finden die Bestimmungen im §. 2. des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 157) und der §§. 3. bis 5. des Gesetzes vom 6. April 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 65), in Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen und Zinskupons die Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) Anwendung.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Die Bestimmung des Zinssatzes der auszugebenden Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen wird, und der Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Nach Anordnung des Reichskanzlers kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden. Im Uebrigen finden auf die auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen im §. 8. des Gesetzes vom 9. November 1867 Anwendung.	Unverändert.
§. 4.	§. 4.
Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.	Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse des Reichstages.**
§. 5.	§. 5.
Dem Reichstage ist bei dessen nächster Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Voranschlag

derjenigen

einmaligen Ausgaben für das Jahr 1875, welche durch im Wege des Kredits zu beschaffende Mittel ihre Deckung finden.

I. Einmalige Ausgaben der Marine-Verwaltung.		I. Einmalige Ausgaben der Marineverwaltung:	
1. Zu Garnisonbauten in Wilhelmshaven, sowie zur Ausstattung derselben	1,151,847 Mk.	Tit. 1. Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven, sowie zur Ausstattung derselben und zwar:	
		Pos. 1. zur Herstellung von Einzelwohnungen und Doppelwohnungen für Arbeiter-Familien, Mehrkosten für im Bau befindliche Arbeiterwohnungen und zu Bauprämien	174,000 Mk.
		Pos. 2. zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiter- und Unterbeamtenwohnungen oder zur Bewilligung von Bauprämien . . .	300,000 „
2. Zu Garnisonbauten in Kiel und Friedrichsort, sowie zur Ausstattung derselben	510,000 Mk.	Tit. 2. Ankaufskosten des Terrains für verschiedene Garnison-Anstalten und zwar:	
		Pos. 1. für die Garnison-Waschanstalt .	27,000 „
		Tit. 2. Pos. 2. Ankaufskosten eines Theiles des Terrains für den Bau der 2. 600 Mann-Kaserne	12,288 „
		Tit. 2. Pos 3. Ankaufskosten des Terrains für den Bau des Observatoriums . . .	8,559 „
		Tit. 2. Pos. 4. Ankaufskosten des Terrains für den Garnisonkirchhof	30,000 „
		Tit. 3. Bau einer Kaserne für 600 Mann in Kiel einschließlich Ausstattung, Mehrkosten	300,000 „
		Tit. 4. Erbauung eines Lazareths, in Friedrichsort, Mehrkosten	210,000 „
3. Zum Bau von Kriegsschiffen . .	9,437,706 Mk.	Tit. 5. Zum Bau von Kriegsschiffen . . .	9,437,706 „
		und zwar:	
		Pos. 1. zur Vollendung der Panzer-Korvette Hansa: . . 71,820 M.	
		Pos. 2. zum Weiterbau der Panzer-Korvette A. 2,400,000 „	
		Pos. 3. zum Weiterbau der Panzer-Korvette B. 1,500,000 „	
		sind 3,971,820 M.	
		Hierauf ist der voraussichtliche Restbestand Ende 1874 in Anrechnung zu bringen mit . 971,820 „	
		bleiben erforderlich . . . 3,000,000 M.	
Latus	11,099,553 Mk.	Latus	3,000,000 M. 10,499,553 Mk.

Vorlage.		Beschlüsse des Reichstages.		
Transport	11,099,553 Mk.	Transport	3,000,000 M.	10,499,553 Mk.
		Die Positionen 1 bis 3 sind gegenseitig übertragbar.		
		Pos. 4. zur Vollendung der Korvette Luise . .	49,080 M.	
		Pos. 5. zur Vollendung der Korvette Freya	481,209 =	
		Pos. 6. zum Weiterbau der Korvette Thusnelda	1,084,998 =	
		Position 7. zum Bau der Korvette A. . . .	542,499 =	
		Position 8. zum Bau der Korvette B. . . .	1,500,000 =	
		Position 9. zum Bau der Korvette C. . .	750,000 =	
		sind	4,407,786 M.	
		Hierauf ist der voraussichtliche Restbestand Ende 1874 in Anrechnung zu bringen mit .	49,080 =	
		bleiben erforderlich . . .		4,358,706 M.
		Die Positionen 4 bis 9 sind gegenseitig übertragbar.		
		Pos. 10. zum Weiterbau des Aviso A.	600,000 Mk.	
		Pos. 11. zum Bau des Aviso B.	579,000 =	
		sind	1,179,000 =	
		Die Positionen 10 und 11 sind gegenseitig übertragbar.		
		Pos. 12. zum Bau der Torpedoboote A. und a.	900,000 =	
		sind	9,437,706 M.	
4. Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen .	1,188,000 Mk.	Tit. 6. Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen		1,188,000 =
		und zwar:		
		Pos. 1. die Kosten der Artillerie-Ausrüstung der Panzer-Korvette A.	300,000 M.	
		Pos. 2. desgleichen von drei Panzer-Kanonenbooten . .	738,000 =	
		Pos. 3. zur Fortsetzung der Panzer-Schießversuche . .	150,000 =	
		sind	1,188,000 M.	
5. Zur Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven . . .	1,500,000 Mk.	Tit. 7. Herstellung einer zweiten Hafen-Einfahrt bei Wilhelmshaven, erste Rate		1,500,000 =
Zusammen . .	13,787,553 Mk.			
II. Einmalige Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung.		II. Einmalige Ausgaben der Telegraphenverwaltung.		
1. Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphen-Stationen, sowie zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden	3,000,000 Mk.	Tit. 1. Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmähligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphenanlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden		3,000,000 =
Im Ganzen . .	16,787,553 Mk.	in Summa .		16,187,553 Mk.

Vorlage.

Beschlüsse des Reichstages.

Resolution:

4. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zum Etat pro 1876 die Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshaven in einer ausführlichen Denkschrift darzulegen, zugleich in Erwägung zu nehmen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, den Bau von Arbeiterwohnungen durch Bauprämien oder Vorschüsse zu fördern.

Berlin, den 14. Dezember 1874.

Nr. 139.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Deutsche Seewarte — Nr. 57. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen.

Gesetz,

betreffend

die Deutsche Seewarte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unter dem Namen „Deutsche Seewarte" wird eine Anstalt errichtet, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den Deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrt-Verkehrs zu verwerthen.

§. 2.

Die Seewarte erhält ihren Sitz in Hamburg. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schifffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen werden an den geeigneten Küstenplätzen die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind.

§. 3.

Der für die Seewarte nöthige Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Reichshaushalts-Etats aus Mitteln des Reichs bestritten.

§. 4.

Der Geschäftskreis der Seewarte, ihre Einrichtung und Verwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung festgestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Gesetz,

betreffend

die Deutsche Seewarte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Die Seewarte erhält ihren Sitz in Hamburg **und gehört zum Ressort der Kaiserlichen Admiralität.** Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schifffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen werden an den geeigneten Küstenplätzen die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin den 14. Dezember 1874.

Nr. 140.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der Geschäfts-Ordnungs-Kommission Nr. 125. der Drucksachen.

Freiherr **v. Hoverbeck.** Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären:

Behufs Aufrechthaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Deklaration resp. Abänderung der Verfassuug die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Nr. 141.

Bericht

der

Siebenten Kommission,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — Nr. 23. der Drucksachen —.

Der vorbezeichnete Gesetzentwurf wurde in der Plenarsitzung vom 12. November d. J. an eine aus 21 Mitgliedern bestehende Kommission verwiesen. Am 14. ejd. traten die Abtheilungen des Hauses zur Wahl zusammen und die Kommission constituirte sich. Dieselbe hat den Entwurf in neun Sitzungen berathen und einer zweimaligen Lesung unterzogen.

An den Verhandlungen nahmen als Vertreter des Bundesraths Theil:

1. der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königl. Preuß. General-Major von Voigts-Rhetz,
2. der Kaiserl. Geheime Regierungsrath Starke,
3. der Königl. Preuß. Major Blume,
4. der Kaiserl. Korvetten-Kapitain Ditmar,
5. der Königl. Preuß. Geheime Kriegsrath Zehr,
6. der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königl. Baierische General-Major Fries,
7. der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königl. Baierische Ministerialrath Landgraf,
8. der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königl. Sächsische Major Edler von der Planitz,
9. der Bevollmächtigte zum Bundesrath Königl. Württemb. Oberst von Faber du Faur.

Ein Referent für die Berathungen der Commission war nicht bestellt. Eine Generaldiskussion hat nicht stattgefunden. Die Abänderungen, zu welchen die Spezialberathung geführt hat, ergeben sich aus der angeführten Zusammenstellung. In Nachstehendem sollen dieselben kurz begründet werden:

Zu

§. 1. (der Vorlage)

mußte die Bezugnahme der Bayerischen und Württembergischen Landesgesetze in Wegfall kommen, nachdem die Einführung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 für Bayern und Württemberg durch die inzwischen eingegangenen Vorlagen in sichere Aussicht gestellt war. Die sonstige Abweichung der Fassung der Kommission von dem §. 1. der Vorlage ist lediglich redaktionell.

Bemerkt wird noch, daß bei Berathung des §. 1. von mehreren Seiten angeregt wurde, ob es sich nicht empfehle, die Bestimmungen des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868, soweit sich dasselbe nicht auf Garnisonen und Kantonnements von mehr als sechsmonatlicher Dauer bezieht, in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen. Die getrennte Aufführung der sachlich zusammengehörigen Materien in zwei verschiedenen Gesetzen erschwere die Handhabung und Anwendung, was vorliegend um so erheblicher sei, weil, von den einzelnen Leistungspflichtigen nicht zu reden, die kleinsten Gemeindebehörden mit der Sache befaßt wären. Zugleich wurde an der Hand bestimmt formulirter Vorschläge der Beweis zu führen gesucht, daß die angeregte Vereinigung der beiden Gesetze, soweit sie in Anregung gebracht war, nicht unausführbar sei. Indessen wurde entgegnet, daß auch nach dem Antrage das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 für die Garnisonen und Kantonnements von mehr als sechsmonatlicher Dauer und folgeweise in gleichem Maße die beklagte Trennung bestehen bleibe. Ferner sei es nicht räthlich, den Inhalt des Quartierleistungsgesetzes dermalen zum Gegenstand der parlamentarischen Verhandlung zu machen. Wenn auch der Antrag selbst eine wortgetreue Wiedergabe bezwecke, so sei es doch mehr als fraglich, ob der Reichstag diese Beschränkung gut heißen werde. Die dermaligen Servisklassen und der dermalige Servistarif würden jedenfalls, und zwar nicht mit Unrecht, einer eingehenden Kritik unterworfen werden. Nun sei es aber Thatsache — und es wurde dies von den anwesenden Vertretern des Bundesrathes ausdrücklich bestätigt — daß eine Revision der hier einschlagenden Bestimmungen des Quartierleistungsgesetzes bereits im Gange, zur Zeit aber wegen des großen Umfangs der statistischen Erhebungen, welche einer solchen Revision naturgemäß vorauszugehen haben, noch nicht abgeschlossen sei. In allen seinen einzelnen Bestimmungen heute noch das Quartierleistungsgesetz ein zweites Mal unverändert anzunehmen, könne man dem Reichstage nicht wohl zumuthen, die bessernde Hand aber an die Servis-Einrichtungen alsbald anzulegen, sei man zur Zeit nicht in der Lage.

Der Antragsteller stand hiernach von der weiteren Verfolgung des Gegenstandes ab.

Zu §. 2.

Die Vorlage unterscheidet zwischen Leistungen, welche durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen werden, und unmittelbaren Verpflichtungen von Grundbesitzern, Eisenbahnverwaltungen 2c. (Vergl. auch die Inhaltsbestimmungen am Rande der Vorlage I. II. und III.) Es hat der Kommission richtiger geschienen, den dispositiven Inhalt dieser Bestimmung, welche dem System des ganzen Gesetzes zu Grunde liegt, an der Spitze des Hauptsatzes und nicht, wie in der Vorlage geschehen, in einem Nebensatze zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nr. 1 Die Kommission hat sich von der Nothwendigkeit, auch die Stellung von Reitpferden unter die Naturalleistungen aufzunehmen, nicht überzeugen können. Nach ihrer Ansicht blieben die dieserhalb schon in der ersten Plenarberathung geltend gemachten Gesichtspunkte im Wesentlichen unwiderlegt. Die Kommission beschloß daher einstimmig die Streichung.

Zu Nr. 2. Ob auch die Stellung von Schiffsfahrzeugen zu denjenigen Leistungen zu rechnen sei, welche der eigenen Fürsorge der Verwaltung und bezw. vertragsmäßiger Vereinbarung nicht überlassen bleiben können, und bejahenden Falls, bis zu welchem Maße und unter welchen näheren Bedingungen eine Zwangsrequisition zuzulassen sei, darüber ist in wiederholten Sitzungen und lebhaft gestritten worden. An dieser Stelle genügt es indessen, hervorzuheben, daß darüber keine Meinungsverschiedenheit herrschte, auch von den Vertretern des Bundesraths zugegeben wurde, daß die Gemeinden zur Vermittelung der in Rede stehenden Leistungen nicht geeignet seien. Da aber der ganze erste Abschnitt des Gesetzes und insbesondere auch der §. 2. von denjenigen Leistungen handelt, welche durch die Gemeinden vermittelt werden, so mußte die Nummer 2. jedenfalls hier gestrichen werden.

Dasselbe gilt von §. 4. der Vorlage und ändern sich in Folge beider Streichungen die Nummern und die in Bezug genommenen Paragraphen.

Zu §. 3. Abs. 1.

Da der Begriff „Vorspann", insbesondere mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch in den einzelnen Theilen des Deutschen Reichs, verschieden ausgelegt wurde, empfahl es sich, denselben in Uebereinstimmung mit S. 14 der Motive (2. Zeile von oben) im Gesetze selbst näher zu bestimmen. Es sind daher die Worte: — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — zugefügt.

Diese nähere Bestimmung ergab alsbald, daß, in Uebereinstimmung mit der Absicht der Vorlage, die Verpflichtung auf die Besitzer von Wagen auch dem Wortlaute nach ausgedehnt werden mußte.

Daß dagegen die Worte: „zur Stellung von Reitpferden alle Pferdebesitzer" wegfallen müssen, ist die nothwendige Folge des Beschlusses der Kommission zu §. 2. Nr. 1.

Nach Absatz 1 beschloß die Kommission einen neuen Absatz einzufügen, wie folgt:

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie Diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen."

Die Bestimmung ist dem Württembergischen Gesetze, betreffend die militärische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die K. Truppen vom 18. Juni 1864, Art. 32 wörtlich entlehnt. Die Erhebung derselben zum Reichsgesetz blieb nicht ohne Widerspruch. Insbesondere wurde die Besorgniß laut, daß durch die vorzugsweise Heranziehung des Lohnfuhrwerks leicht die Ueberlastung dieses einzelnen Gewerbebetriebes herbeigeführt werden könnte. Andererseits wurde eine derartige Besorgniß für unbegründet erachtet, da nach den Vorschriften des Gesetzes die ortsübliche Taxe als Entschädigung bezahlt werden müsse, der Lohnfuhrwerksbesitzer mithin seinem Berufe entsprechend thätig werde und diejenige Vergütung erhalte, auf deren Erzielung sein Gewerbebetrieb eingerichtet sei, während ein Gleiches von allen übrigen Pferde- und Wagenbesitzern nicht behauptet werden könne. Die Bestimmung wirke sodann, so wurde weiter hervorgehoben, sehr förderlich auf das Zustandekommen freier Vereinbarungen mit den Lohnfuhrwerksbesitzern. Endlich habe dieselbe in Württemberg zu keinen Beschwerden Veranlassung gegeben.

Zu Abs. 2. Nr. 1. Da es nicht selten ist, daß Mitglieder regierender Deutscher Familien große Güter besitzen und bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, für den hierzu erforderlichen Wagen- und Pferdebestand die Befreiung aber weder von der Vorlage beabsichtigt ist, noch gerechtfertigt sein würde, so beschloß die Kommission der Nr. 1. die Worte hinzuzufügen: „bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde."

Zu Nr. 2. In Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 §. 4. Nr. 2. wurden die Worte „fremder Mächte" an das Ende gesetzt, damit darüber kein Zweifel herrscht, daß nur das auswärtige Gesandtschaftspersonal die Befreiung genießt.

Uebrigens verdient an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, daß die Kommission und die Kommissare des Bundesraths übereinstimmend der Ansicht waren, daß, soweit ähnliche Verhältnisse, wie zur Nr. 1. bemerkt, bezüglich der Gesandten und des Gesandschaftspersonals fremder Mächte obwalten, dieselben also mit Privat-Grundbesitz im Deutschen Reiche angesessen sein sollten, die zu dessen Bewirthschaftung dienenden Wagen und Pferde von der in Rede stehenden Befreiung nicht berührt werden.

Zu Nr. 3. Eine längere Diskussion stellte heraus, daß das Bedürfniß einer Befreiung nur für die Staats- und Privatgestüte hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Fohlen, sowie für die Militairverwaltungen hinsichtlich ihrer Remonten anerkannt werden könne. Die Kommission beschloß daher entsprechende Einschränkung.

Zu Nr. 4. Die Befreiung ist von der Kommission auf Beamte im Kommunaldienst und auf Seelsorger ausgedehnt, weil dieselben Gründe, wie bei den in der Vorlage Befreiten auch bei ihnen zutreffen.

Zu Nr. 5. Die Veränderung ist lediglich redaktionell.

Zu Abs. 3. Zunächst mußten die Worte „und von Reitpferden" auch hier gestrichen werden.

Schon die Vorlage läßt den Vorspann nur für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Truppentheile zu, aber außer in dem Falle, wo es sich um die Fortschaffung der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei den Uebungen handelt, ohne jede weitere Bedingung und Einschränkung, während in dem letztgedachten Falle Vorspann nur gefordert werden soll, soweit nicht die nöthigen Transportmittel im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Vergütung sichergestellt werden können.

Die Kommission vermochte auch nach längerer Diskussion nicht einzusehen, warum die vorerwähnte, fast selbstverständliche Bedingung und Einschränkung nicht überall Platz greife, warum bei Uebungen und für den Transport von Verpflegungs- und Bivouaks-Bedürfnissen die Militärverwaltung zuvor bemüht sein solle, sich selbst zu helfen, während dieselbe in allen übrigen Fällen — abgesehen natürlich von der Garnison — ohne Weiteres zur Requisition berechtigt sein solle. Der dem Gesetz-Entwurf zu Grunde liegende Gedanke, die Naturalleistungen auf das äußerste Maaß des militärischen Bedarfs, auf Zwangslagen und Nothstände zurückzuführen, welcher bei der ersten Berathung im Hause von allen Seiten mit Freude begrüßt sei, führe folgerichtig dahin, die Requisitionen überall da auszuschließen, wo sich die Militärverwaltung selbst helfen könne. Die Vertreter des Bundesraths bekämpften weniger das Materielle einer solchen allgemeinen Anwendung der mehrfach gedachten Bedingung, dieselben gaben sogar zu, die Militärverwaltung werde von selbst und schon der Kostenersparniß wegen die eigenen Befriedigungsmittel, wenn und soweit sie ihr zur Verfügung ständen, vorziehen; was entgegenstände, sei, daß es in den nicht ausdrücklich eingeschränkten Fällen mit formellen Schwierigkeiten verbunden sei, festzustellen, daß die Bedingung für Natural-Requisition eingetreten sei. Nicht blos, ob dieselbe eingetreten sei, sondern auch auf welchen Zeitpunkt es dabei ankomme, selbst die Instanz, welche den Eintritt oder Wegfall der einschränkenden Bedingung zu konstatiren habe, werde bei plötzlich auftretenden und wechselnden Transportbedürfnissen auf Märschen und in Kantonnements nicht selten ungewiß sein. Nachdem diese Einwendungen von mehreren Mitgliedern der Kommission für berechtigte anerkannt waren, vereinigte man sich schließlich dahin, die in Rede stehende Naturalleistung, wie folgt zu bestimmen:

„Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sicher gestellt werden können."

Zu Absatz 4. Die Kommission hat es vorgezogen, die Vorspannleistungen, statt, wie in der Vorlage, nach der Transportlänge, den dermalen fast überall im Reiche bestehenden Bestimmungen gemäß nach der Zeit der Benutzung einzuschränken, dergestalt, daß dieselben in der Regel nicht länger als einen Tag in Anspruch genommen werden können.

Zu Abs. 5. Dieser Absatz ist neu. Im Hinblick auf die zahlreichen Bestimmungen, welche über den Umfang des Vorspanns für Preußen und die militärisch mit ihm vereinten Staaten im Wege der Reglements ergangen sind, und, in einer handlichen Ausgabe zusammengestellt, für jeden einzelnen Fall die Grenzen der geforderten Leistung bestimmt erkennen lassen, empfahl es sich, auch in diesem Gesetze und an dieser Stelle den Erlaß solcher besonderen Ausführung ausdrücklich vorzusehen und den im §. 18. des Gesetzes gedachten Verordnungen zu überweisen. Selbstverständlich können und sollen diese besonderen Ausführungen nur innerhalb der vom Gesetze selbst gezogenen Schranken den Umfang des Vorspanns in Näherem bestimmen.

Zu §. 4. (der Vorlage).

Derselbe fällt aus den zu §. 2. Nr. 2 angeführten

Gründen an dieser Stelle weg, und ändern sich in Folge dessen die Zahlen der nachfolgenden Paragraphen.

Zu §. 5. (§. 4. der Kommissionsbeschlüsse).

Hier sind die Worte: „auf dem Marsche" in Zeile 4 zugefügt. Die bei der gleichen Absicht des Entwurfs, jedenfalls unbedenkliche Aenderung soll zugleich vor einer irrthümlichen Ausdehnung der in Rede stehenden Bestimmung auf andere, als die auf dem Marsche vorkommenden sogenannten Liegetage schützen.

Von einer Seite wurde folgender Zusatz zu §. 5. (der Vorlage) beantragt:

> Bei Kantonnements ist die Gesammtheit der Quartiergeber eines Kantonnementgebietes berechtigt die Verabreichung der Naturalverpflegung zu übernehmen, wenn das Erbieten hierzu so rechtzeitig erfolgt, daß nicht bereits seitens der Militärbehörde Einrichtungen für die Magazinverpflegung getroffen worden sind.
>
> (Für die gewährte Naturalverpflegung wird Vergütung nach den Bestimmungen des §. 10. gewährt.)

Begründet wurde der Antrag durch den Hinweis auf die große Belastung, welche den Quartiergebern bei Kantonnements dadurch erwachse, daß die Einquartierung in der Regel ohne Verpflegung requirirt werde, in Wirklichkeit aber mit solcher erfolge. In diesem Falle pflege zwar der Einquartierte den für die Selbstverpflegung ihm gewährten Zuschuß seinem Quartiergeber anzubieten, aber abgesehen davon, daß dieser letztere nicht ausreiche, nehme man Anstand, die kleinen Beträge anzunehmen. Bei der gewöhnlich viele Wochen anhaltenden Dauer der Kantonnements, bei der fast regelmäßig wiederkehrenden Belastung derselben Gegend falle die hierdurch den Einzelnen erwachsende Last erheblich in das Gewicht. Dieselbe lasse sich nur beseitigen, wenn, soweit es irgend angänglich, in solchen Fällen die Bequartierung mit Verpflegung erfolge. Es sei zuzugeben, daß nicht die eine Gemeinde mit Verpflegung, die andere ohne solche bequartiert werden könne, und daß die hier vorgeschlagene Abhülfe nur dann eintreten könnte, wenn der Militärverwaltung die im anderen Falle erforderlichen Einrichtungen ganz erspart würden. Daher sei der Antrag so, wie geschehen, eingeschränkt. Mit dieser Einschränkung aber könne auch die Militärverwaltung mit demselben auskommen und werde wenigstens eine theilweise Beseitigung der bisher wahrgenommenen Uebelstände ermöglicht.

Die Beweggründe, welche zu diesem Antrage geführt hatten, wurden zwar nicht verkannt. Auch fanden die hervorgehobenen Uebelstände von verschiedenen Seiten Bestätigung. Gleichwohl fand der Antrag schon um deswillen fast einhelligen Widerspruch, weil die in demselben enthaltene Voraussetzung, daß die Gesammtheit der Quartiergeber, oder, wie später amendirt wurde, der Gemeinden, Naturalverpflegung zu übernehmen sich bereit erkläre, in den meisten Fällen sich nicht beschaffen beziehungsweise als vorhanden rechtzeitig nachweisen lasse. Von den Vertretern des Bundesraths wurde übrigens bemerkt, daß wenn und soweit es wirklich vorgekommen sein sollte, daß in der gerügten Weise einquartierte Mannschaften ihre Verpflegung bewerkstelligt hätten, dies gegen die bestehenden Reglements verstoße und im Falle dagegen Beschwerde ergriffen worden wäre, die Abstellung jedenfalls erfolgt sein würde. Auch ständen dem Antrage vom Standpunkt der militärischen Interessen noch andere als die bisher erörterten Bedenken entgegen, namentlich solche, welche sich aus der für die Verwaltung wie für die Mannschaften nicht wohl entbehrlichen Uebung und Vorbereitung der mit Selbst- und Magazinverpflegung verbundenen Einrichtungen ergeben.

Zu §. 6. (§. 5. der Kommissionsbeschlüsse).

Auch hier war die Kommission bemüht, die Verpflichtung zu Fourageliefernng, unbeschadet der bereits in der Vorlage enthaltenen Schranken, an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß die Militärverwaltung, auch wenn an dem Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer nicht vorhanden sind, nicht in der Lage sei, im Wege des Vertrags und gegen ortsübliche Preise sich selbst zu helfen. Von den Vertretern der Bundesregierungen wurden im Wesentlichen dieselben Bedenken erhoben, wie zu §. 3. Absatz 4. in Betreff des Vorspanns. Insbesondere bei kleineren Heeresabtheilungen, so wurde ausgeführt, sei es geradezu unmöglich, durch qualifizirte Instanzen den auf Märschen eintretenden Bedarf rechtzeitig vorzusehen. Man einigte sich schließlich dahin, für Heeresabtheilungen mit mehr als 25 Pferden die Verpflichtung nur dann zu statuiren, wenn der Bedarf im Wege des Vertrags gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

Die Einschränkung am Schlusse des ersten Absatzes des §. 6. der Vorlage wurde natürlich aufrecht erhalten und der vorerwähnten Einschaltung in entsprechender Fassung angeschlossen.

Da auch die Befreiungen unter Nr. 1. bis 3. im §. 3. nur relative sind, durften die am Schlusse des §. 6. der Vorlage vorgesehenen Beschränkungen der Freiheit von Fourageliefernng auf alle Befreiungen vom Vorspann ausgedehnt werden.

Im Uebrigen verdient zu §. 6. der Vorlage bezw. §. 5. der Kommissionsanträge noch hervorgehoben zu werden, daß wiederholt der Versuch gemacht wurde, im Gesetz selbst diejenigen Fouragebestände zu bestimmen, welche, weil für den Bedarf der eigenen Wirthschaft unentbehrlich, von jeder Requisition verschont bleiben müssen. Nicht als ob von irgend einer Seite ein Zweifel aufgetaucht wäre, daß diese Schranke allezeit von der Militär- und bezw. Gemeindeverwaltung zu respektiren sei, aber es schien nicht ausführbar, das Maß des überdies dem mannigfachsten Wechsel unterliegenden Bedarfs der eigenen Wirthschaften ziffermäßig zu belegen und die so sehr verschiedenen Gelegenheiten zur Wiederergänzung ein für allemal im Gesetz entsprechend zu berücksichtigen. Auch wurde mehrseitig hervorgehoben, daß in dieser Beziehung Klagen bisher nicht laut geworden seien.

Zu §. 7. (§. 6. der Kommissionsbeschlüsse).

Im Eingange sind zunächst in Folge des Wegfalls des §. 4. der Vorlage statt der §§. 3. bis 6. daselbst die §§. 3. bis 5. in Bezug zu nehmen.

Sodann wurde der zweite Satz im ersten Absatz des §. 7. der Vorlage durch den zweiten Absatz des §. 6. der Kommissionsanträge ersetzt.

Derselbe ist dem §. 4. des Kriegsleistungsgesetzes entlehnt. Zu dieser Veränderung veranlaßte nicht blos die Erwägung, daß es wünschenswerth sei, für die nämlichen Vorkommnisse und bei sonst gleichen Voraussetzungen die Bestimmungen beider Gesetze auch im Wortlaut gleichzustellen, es war insbesondere der, wenn auch nur in Ausnahmefällen unentbehrlichen Zulassung einer unmittelbaren Heranziehung der Leistungspflichtigen selbst in der Vorlage überhaupt nicht gedacht. Endlich wurden die in der letzteren angeführten Fälle, in denen von einer vorgängigen Anordnung der Civilbehörde Umgang genommen werden darf, als solche bezeichnet, welche, wie bei Exemplifikationen nur zu leicht zu befürchten, sich nicht mit dem ihnen zu Grunde liegenden Prinzip nothwendiger Weise decken.

Auf besonderen Wunsch der Vertreter des Bundesraths wird übrigens hier konstatirt, daß nach Ansicht der Kommission die in der Vorlage aufgeführten einzelnen Leistungen als solche anzusehen sind, in denen es einer vorgängigen Anordnung durch die Civilbehörde nicht bedarf.

Von mehreren Seiten wurde bei dieser Gelegenheit beantragt, in weiterer Uebereinstimmung mit dem Kriegsleistungsgesetz, diejenigen Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, oder doch nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, in allen, also nicht blos den dringenden Fällen mit der requirirenden Militärverwaltung in unmittelbare Beziehung zu setzen. Der Antrag wurde indeß zurückgezogen, nachdem von anderer Seite dagegen geltend gemacht war, daß in der hier in Rede stehenden Richtung die Voraussetzungen für die Requisitionen in Friedenszeiten doch andere seien, als für Kriegsleistungen, und daß namentlich die von der zuständigen Civilbehörde mit planmäßiger Eintheilung entworfene Marschroute für Truppenzüge im Frieden auch den Städten mit selbständiger Verwaltung keineswegs zur Beschwerde gereiche.

Im zweiten Absatz der Vorlage (dritter Absatz der Kommissions-Anträge) sind die Worte „in der Regel" gestrichen. Von den Vertretern des Bundesraths wurde hiergegen angekämpft und hervorgehoben, daß es, wenn auch nur in seltenen Ausnahmefällen, unmöglich sein werde, militärische Requisitionen schriftlich ergehen zu lassen. Eine längere Erörterung ergab, daß dieses Bedenken, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise aus den hergebrachten Förmlichkeiten derartiger Erlasse entlehnt war. Man einigte sich daher schließlich dahin, — und es wird dies auf besonderen Wunsch der Kommissare hiermit ausdrücklich konstatirt — daß auch das formloseste Stück Papier und die kürzeste Bleistiftnotiz, wenn sie nur sonst den Erfordernissen des Gesetzes in Betreff der genauen Bezeichnung der geforderten Leistung entspricht, genügen soll, die Bedingung der Schriftlichkeit zu erfüllen.

Endlich hat es die Kommission für nöthig oder doch zweckentsprechend erachtet, diejenige Instanz im Gesetz genau zu bezeichnen, welche den Empfang der betreffenden Naturalleistung zu bescheinigen hat. Es ist dies dieselbe Instanz von welcher auch die militärische Requisition auszugehen hat, entweder die Militärbehörde vom Platz, oder, falls eine solche nicht vorhanden, der Kommandoführer der Truppe, für welche requirirt wird.

Zu §. 8. (§. 7. der Kommissionsbeschlüsse.)

Aus dem §. 4. des Kriegsleistungsgesetzes hat die Kommission aus Gründen, die sich von selbst verstehen, den Satz herübergenommen, daß bei der Vertheilung der Leistungen auf die Gemeinden auf deren Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Zum 2. Absatz wird bemerkt, daß es nach der Erklärung der Vertreter des Bundesraths nicht beabsichtigt ist, an der Zuständigkeit der Gemeindebehörden, wie solche in den Landesgesetzen geregelt ist, durch diese Bestimmung irgend welche Aenderung vorzunehmen. Es hat daher auch die Befugniß zu administrativen Zwangsmitteln, wenn und soweit dieselbe etwa den oder gewissen Gemeindebehörden eines Bundesstaates nicht schon jetzt zustehen sollte, durch die Bestimmung im 3. Absatz nicht neuerdings eingeführt werden sollen. In Rücksicht hierauf beschloß die Kommission, die daselbst vorgesehene Anwendung administrativer Zwangsmittel durch entsprechenden Zusatz auf die dermalige Zuständigkeit zu beschränken. Durch diese Einschränkung ergab sich aber von selbst die Nothwendigkeit für den Fall, daß die Leistung nicht rechtzeitig erfüllt wird, die Gemeindevorstände ohne Unterschied ihrer bisherigen Zuständigkeit durch den Text des Gesetzes zu ermächtigen, auf Kosten des Verpflichteten die erforderte Leistung anderweit zu beschaffen. Es mußte daher die Fassung so, wie geschehen, beantragt werden.

Zu Absatz 6. wurde von mehreren Seiten angeregt, daß es wohl zutreffender sei, im Falle des in Rede stehenden Versäumnisses die Gemeinde selbst und nicht den Gemeindevorstand haftbar zu machen, da der letztere Namens der ersteren handele und es der Gemeinde unbenommen bleibe, bei persönlicher Verschuldung des Gemeindevorstandes wegen der entstandenen Mehrkosten auf diesen zurückzugreifen. Andererseits wurde aber dagegen bemerkt, daß vorliegend gerade von den dem Gemeindevorstand als solchem zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten die Rede sei und daß es nicht angehe, hierfür die Gemeinde selbst, d. h. alle Gemeinde-Mitglieder, büßen zu lassen. Auch enthalte die den Gemeinde-Vorständen persönlich angedrohte Haftung einen für weite Kreise gewünschten Antrieb zur pünktlichen Befolgung der gesetzlichen Vorschriften.

Der letzte Satz des 6. Absatzes wurde gestrichen.

Die Kommission glaubte es vermeiden zu sollen, in einer Zeit, wo nicht blos in Preußen, sondern auch in anderen Bundesstaaten, so insbesondere in Bayern, eine Reform der Verwaltungs-Organisation und anderweite Ordnung der Justizverwaltungssachen bevorstehe, noch eine Bestimmung, wie sie die Vorlage von der Unzulässigkeit des Rechtsweges enthält, aufzunehmen. Selbstverständlich war es aber auch keineswegs die Absicht, die bestehenden Verwaltungskompetenzen hinsichtlich der hier in Frage stehenden Entscheidungen durch dieses Gesetz einzuschränken. Die Kommission beabsichtigt vielmehr nur, zur Zeit auf diesem Gebiete keine Neuerungen einzuführen und es bei dem gegenwärtigen Stand der Sache überall zu belassen.

Zu §. 9.

sind Einwendungen nicht erhoben.

Zu §. 10. (§. 9. der Kommissions-Beschlüsse.)

Im Eingang ändert sich zunächst abermals die zweite der in Bezug genommenen Paragraphen-Zahlen.

Die Kommission hat es sodann für zweckmäßig gehalten, die angezogenen Bestimmungen des Kriegsleistungs-Gesetzes wegen Vergütung des Vorspanns, welche nach der Vorlage auch für den Vorspann in Friedenszeiten zur Anwendung kommen sollen, ihrem Wortlaute nach in den Text des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmen.

Ebenso beschloß die Kommission, die im Entwurf nicht ausdrücklich in Bezug genommene, für die hier in Rede stehenden Requisitionen während des Friedens aber ebenwohl sehr zweckmäßige Bestimmung in Nr. 3. des §. 12. des Kriegsleistungs-Gesetzes:

> „dem Eigenthümer (des Vorspanns) ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind",

unter Ausdehnung des im §. 14. vorgesehenen Verfahrens auch auf die hier in Rede stehenden Feststellungen, in den Text des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmen.

Die Nr. 2 des §. 10. der Vorlage mußte aus den wiederholt angeführten Gründen an dieser Stelle weichen.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Naturalverpflegung im 3. Absatz des §. 10. der Vorlage, korrespondirend mit dem 2. Absatz des §. 9. der Kommissionsbeschlüsse, bildete den Gegenstand wiederholter und eingehender Erörterungen.

Die dem Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzipien wurden bei dieser Gelegenheit umfassend debattirt, die Generaldiskussion gewissermaßen nachgeholt. Von den Vertretern des Bundesraths wurden die Rücksichten auf den Finanzhaushalt des Reiches und beziehungsweise der einzelnen Staaten im besonderen Grade betont und hervorgehoben, daß die im Entwurf verwirklichte Erhöhung des gegenwärtig bestehenden Satzes von 5 Sgr. (½ Mark) auf 7½ Sgr. (75 Pfennige) für die volle Tageskost des einquartierten Mannes schon einen Mehraufwand in annähernder Berechnung von über 1,350,000 Mark verursache. Die Erhöhung auf 1 Mark werde mithin eine Vermehrung der Ausgaben auf diesem Titel um ca. 2,700,000 Mark herbeiführen. Bemerkt wird, daß bei dieser Gelegenheit eine große Zahl von Petitionen zum Vortrag gebracht wurde, welche vom Präsidenten des Hauses der VII. Kommission überwiesen sind. In denselben war der Satz von 1 Mark als Mindestforderung enthalten, in den meisten Ausführungen sogar der letztere für unzureichend erklärt. Die Kommission war in der weit überwiegenden Zahl ihrer Mitglieder der Ansicht, daß die finanziellen Rücksichten vor dem Rechte auf auskömmliche Entschädigung zurücktreten müßten. Der Volkshaushalt, so wurde insbesondere ausgeführt, werde durch einen geringeren Vergütungssatz nicht weniger belastet; durch die Vorenthaltung einer ausreichenden Entschädigung aus Reichsmitteln werde die Last nur ungleich und ungerecht vertheilt, und der Aufwand, welchen die militärischen Einrichtungen des Reiches erforderten, weniger durchsichtig. Die Vertreter des Bundesraths wiederum erklärten, daß, wenn sie sich auch mit diesen Grundsätzen als solchen befreunden könnten, die Sätze der Vorlage um deswillen festgehalten werden müßten, weil dieselben für den größten Theil des Reichsgebietes, namentlich auf dem platten Lande sich als ausreichend ausweisen würden und es nicht angehe, mit Rücksicht auf die, wenn auch nicht gerade seltenen, so doch der Zahl nach jedenfalls geringeren Anwendungsfälle den regelmäßigen Aufwand zu überbieten. Jeder Durchschnittssatz führe nach einer Seite Härten herbei. Jede andere als die Durchschnittsvergütung aber habe sich nach reiflichster Erwägung im Bundesrath als praktisch ganz unausführbar erwiesen.

Auf der anderen Seite wurde der Behauptung, daß in den überwiegenden Fällen 75 Pfennige für die volle Tageskost mit Brot ausreichend seien, auf das Bestimmteste widersprochen

und an der Hand konkreter Preisstatistiken das Gegentheil und weiter zu beweisen versucht, daß bei dem Satz von 1 Mark eine Bereicherung nirgends erzielt werden würde.

Es kann nicht die Aufgabe eines, wie die Kommission mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstages ausdrücklich beschlossen hat, „kurzen" Berichtes sein, das Für und Wider noch länger zu erörtern. Vielleicht dürfte auch auf keinem anderen Gebiete die eigene Erfahrung und Kenntniß des Hauses weitere Ausführungen in gleichem Maße entbehrlich — überflüssig oder vergeblich — erscheinen lassen, wie auf diesem. Die Kommission beschloß gegen 4 Stimmen, welche die Vorlage für ausreichend bezw. eine größere Belastung des Reichshaushalts-Etats für unthunlich erachteten, den Satz von 1 Mark für die volle Verpflegung mit Brot pro Tag und Mann festzuhalten und die übrigen Sätze dem entsprechend, wie im §. 9. Nr. 2 geschehen, abzustufen.

Das Wort „allein" in b. c. d. der Nr. 3 des §. 10. der Vorlage wurde gestrichen.

Im Hinblick auf den §. 10. des Kriegsleistungsgesetzes wurde nämlich die Besorgniß ausgesprochen, daß bei Beibehaltung dieses Wortes der Ansatz für die Fälle vermißt werden könnte, in welchen zwar nicht die volle Tageskost, aber doch Mittagskost und Abendbrot, oder letzteres und Morgenkost verabreicht wird. Da die Absicht der Vorlage nach den ausdrücklichen Erklärungen der Vertreter des Bundesraths dahin gerichtet ist, für solche Fälle die ausgeworfenen Einzelbeträge zu summiren, so erschien das Wort „allein" in der That überflüssig. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, und es wird dies auf Wunsch der Herren Kommissare hiermit ausdrücklich konstatirt, — daß die volle Tageskost die übrigen Verabreichungen in b. c. und d. in sich begreift und der dafür ausgeworfene Vergütungssatz keineswegs eine Pauschalsumme darstellt, neben welcher die Sätze in b. c. und d. etwa noch besonders liquidirt werden könnten.

Die Kommission beschloß sodann nachstehenden Zusatz:

„Für Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier ꝛc. erklärt hat, nur Dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§. 4.), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

Uebereinstimmend wurde in der Kommission die leidige Lage zur Sprache gebracht, in welcher sich bei Einquartierung von Offizieren sowohl diese selbst, wie auch der Quartiergeber nur zu leicht in den Fällen befinden, in denen Natural-Verpflegung verabreicht werden muß. Es liegt in der Natur der Sache, daß in den für die Mannschaft festgesetzten Vergütungssätzen eine auch nur annähernd dem wirklichen Aufwand gleichkommende Entschädigung nicht gefunden werden kann. Nicht immer aber sind die Quartiergeber den wohlhabenden Klassen angehörig, welche sich die unentgeltliche Bewirthung zu einem besonderen Vergnügen machen.

Diese Andeutungen mögen genügen, um darzuthun, wie die Kommission mit diesem ihren Vorschlag im Zusammenhang mit einem späteren Antrag, nach welchem alle Vergütungen an die Gemeindebehörden und nicht an die einzelnen Quartiergeber zu entrichten sind, zum wenigsten bemüht gewesen ist, den bisher wahrgenommenen Uebelständen nach Möglichkeit abzuhelfen.

Die Vorlage hat für den Fall „außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel" den Bundesrath ermächtigt, die Vergütungssätze für Naturalverpflegung, sei es für das ganze Bundesgebiet, sei es für einzelne Theile desselben, zeitweise angemessen zu erhöhen.

In der Kommission wurde die Voraussetzung für diese Ermächtigung, als zu eng gefaßt, bemängelt, und ausgeführt, daß dieselbe nahezu nur für Zeiten der Hungersnoth zur Anwendung kommen werde.

In Folge dessen wurde von einer Seite beantragt, den in Rede stehenden Absatz 2 der Nr. 3 des §. 10. der Vorlage, wie folgt, zu fassen:

„Erscheinen diese Sätze nach dem Preise der Lebensmittel für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben nicht mehr angemessen, so können sie vom Bundesrathe zeitweise erhöht werden."

Von den Vertretern des Bundesraths und aus der Mitte der Kommission wurde indessen darauf hingewiesen, daß durch eine solche veränderte Fassung bei jeder vorübergehenden und lokalen Preissteigerung die Reklamationen geradezu herausgefordert werden würden. Das Amendement werde dazu die Veranlassung geben, wenn auch die Absicht keineswegs darauf gerichtet sei, eine derartige Beweglichkeit der Vergütungssätze zur Richtschnur zu machen. Auf das, mindestens anscheinend für sie sprechende Gesetz würden sich die Reklamanten berufen und der Bundesrath habe nicht nur die Last, sondern auch die Verdrießlichkeit zahlloser Zurückweisungen zu übernehmen. Uebrigens, wurde von den Vertretern des Bundesraths noch ausgeführt, sei es keineswegs die Absicht des letzteren, nur für Zeiten der Hungersnoth oder, was ihnen gleichkomme, die Aushülfe zu gewähren, sondern für alle in die Augen springenden Härten solle die Möglichkeit einer Ausgleichung gegeben sein. Nur die gewöhnlichen Differenzen und nicht besonders ins Gewicht fallenden Unangemessenheiten sollten nicht schon zur Anrufung des Bundesraths berechtigen.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag fallen gelassen.

Nr. 4. der Vorlage blieb bis auf die nothwendig gewordene redaktionelle Aenderung des Citats in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes unverändert.

Am Schluß des §. 10. der Vorlage (§. 9. der Kommissionsanträge) wurde die schon erwähnte Zusatzbestimmung angefügt:

„die Vergütung wird in allen Fällen **im Ganzen** an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat."

Das Wesentliche dessen, was hiermit bezweckt werden soll, wurde bereits berührt. Im Uebrigen erklärt sich die Bestimmung von selbst.

Schließlich wird auf besonderen Wunsch der Vertreter der verbündeten Regierungen an dieser Stelle konstatirt, daß weder aus der Bestimmung des Eingangs des §. 10., wonach die Vergütung aus Militärfonds gewährt wird, noch aus der bezüglich der Offiziere beantragten Zusatzbestimmung nach der übereinstimmenden Ansicht der Kommission irgendwie zu folgern steht, als habe an der finanziellen Regelung zwischen der Militärverwaltung einerseits und den Mannschaften bezw. Offizieren andererseits das Mindeste geändert werden sollen. —

Zu §. 10. (der Kommissionsanträge).

Als die Verhandlungen in 2. Lesung an diesen Punkt angelangt waren, wurde die zu §. 2. Nr. 2. und zu §. 4. der Vorlage nach deren Streichung im Uebrigen abgebrochene Diskussion, betreffend die Stellung von Schiffsfahrzeugen, wieder aufgenommen. Wenn überhaupt zugelassen, gehörte die in Rede stehende Leistung nach der übereinstimmenden Ansicht der Kommission und Kommissare an diese Stelle des Gesetzes, an welcher von den besonderen, nicht durch die Gemeinden vermittelten Verpflichtungen die Rede ist. Denn darüber herrschte, wie schon oben bemerkt wurde, nach kurzer Debatte kein Streit mehr, daß die Gemeinden zur Vermittelung derartiger Leistungen keine geeignete Organe seien. Aber mit der bloßen Veränderung der Stelle im Gesetz, beziehungsweise mit dem Wegfall der Gemeindevermittelung für die betreffende Leistung, war der Streit nicht abgethan. Die letztere wurde in ihrer Berechtigung selbst angezweifelt. Namentlich wurde von einer Seite gegen die in Rede stehende Verpflichtung, unter Umständen auch Schiffsfahrzeuge zu stellen, angekämpft und dagegen, was folgt, ausgeführt.

Der gesammten Vorlage liege der richtige Gedanke zu Grunde, die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden auf das nothwendigste Maß einzuschränken, die Naturalwirthschaft, so zu sagen, auch auf diesem Gebiete soweit als irgend möglich von den ungleichen Schultern vieler Einzelnen abzunehmen und statt derselben eine gerechte, gleichmäßig zur Vertheilung gelangende, für Jedermann durchsichtige Geldwirthschaft auf Conto des Reichs einzuführen.

Eben aus diesem Grunde sei der Entwurf von allen Seiten freudig begrüßt, indem derselbe in der That die erheblichsten Fortschritte nach dieser Richtung, im Vergleich mit den bisherigen Pflichten, zur Verwirklichung bringe. Die Kommission habe sich ihrerseits bemüht, nach der nämlichen Richtung die Vorlage noch an verschiedenen Punkten zu verbessern, und mit Dank sei es anzuerkennen, daß zu fast allen diesen Verbesserungen nach den dieserhalb von den Vertretern des Bundesraths, wenn auch nicht ohne alle Reservation, abgegebenen Erklärungen der Zustimmung der verbündeten Regierungen mit Zuversicht entgegengesehen werden könne. Allen diesen auf der Bahn eines gedeihlichen Fortschritts erzielten Vortheilen gegenüber solle an dieser Stelle vom Gesetz ein Rückschritt nach der entgegengesetzten Richtung, im Vergleich mit dem bisherigen Zustand, gemacht werden. Denn bisher habe man von einer derartigen Leistung zu Gunsten der Marineverwaltung nichts gewußt und die Bestimmung erscheine als eine ganz neue zum ersten Male. Dies falle um so mehr ins Gewicht, als nicht zu vergessen sei, daß den Naturalleistungen für das Landheer alte, Jahrhunderte lang bestandene Traditionen immerhin zur Stütze dienten, an welche die Bevölkerung seit ebenso langer Zeit sich gewöhnt habe und mit denen sie sich als mit einer von den Vorfahren überkommenen Nothwendigkeit wohl oder übel abfinde. Wenn es nach diesem natürlichen Verlauf der Dinge heute noch nicht möglich sei, die Militärverwaltung noch weiter, als es in der Vorlage und bezw. in den Kommissions-Anträgen geschehen, auf die eigene Fürsorge zu verweisen, so werde dies ohne Klage von Jedermann im Volke verstanden und ertragen. Ganz anders aber liege die Sache da, wo eine neue Leistung zuerst eingeführt werden solle. Wenn es bis jetzt der Marineverwaltung gelungen sei, sich im Wege des freien Vertrages selbst zu helfen, so werde dies auch in Zukunft möglich sein. So wenig die Marine an fremden Küsten befugt sei, zu zwangsweisen Requisitionen ihre Zuflucht zu nehmen, so möge man dieselbe auch im Gebiete der vaterländischen Küsten auf die eigene Fürsorge verweisen. Eventuell wurde von gleicher Seite bemerkt, daß von einem ortsüblichen Preise für so ausnahmsweise Leistungen, wie sie hier gefordert würden, überhaupt nicht die Rede sein könne.

Allen diesen Einwendungen gegenüber wurde sowohl aus der Mitte der Kommission als insbesondere auch von den Vertretern des Bundesraths erwidert:

Es sei nicht immer möglich für Truppentransporte an und von Bord, sowie für die Ausrüstung der Schiffe die benöthigten Fahrzeuge geraume Zeit vorher im Wege des Vertrags sicher zu stellen, und es sei kein Grund erfindlich, für solche nicht vorauszusehende Bedürfnisse die Marine schlechter zu stellen als die Armee. Daß der beantragten Naturalleistung nicht Jahrhunderte alte Gewohnheiten zur Seite ständen, sei bei der Jugend der Deutschen Marine nicht zu verwundern.

Was an fremden Küsten zur unliebsamen Nothwendigkeit werde, brauche nicht auch im eigenen Lande zu gelten. Schon die Vorlage schränke im §. 4. das Recht auf Naturalleistung auf eigentliche Nothstände ein, indem die Verpflichtung nur insoweit anerkannt werde, als nicht die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke ausreiche und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen ortsübliche Vergütung im Wege des Vertrags sicher gestellt werden könnten. Wolle man, so wurde von den Vertretern des Bundesraths bemerkt, statt „ortsübliche" Vergütung sagen „angemessene", so sei dagegen nichts Erhebliches einzuwenden.

Während dieser Verhandlung wurde der nachstehende Antrag eingebracht:

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§. 10.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sicher gestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transport-Anstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

Durch die Ueberschrift, bezw. die Marginal-Bemerkung zu dem Paragraphen wurde zunächst die entsprechende Einfügung der in Rede stehenden Bestimmung in das System des Gesetzes bezweckt.

Sodann wurde durch diesen Antrag die Verpflichtung ihrem materiellen Inhalte nach wesentlich weiter eingeschränkt, als es schon in der Fassung der Vorlage (§. 4.) geschehen ist. Bezüglich der Truppentransporte kann dieselbe nur außerhalb der Kriegshäfen Platz greifen. Gleichwie für die Armee in den Garnisonen, soll für die Kriegshäfen bereits durch das Gesetz ein für allemal festgestellt sein, daß die Marine sich selbst zu helfen hat.

Die Stellung von Fahrzeugen für die Ausrüstung der Kriegsschiffe mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material soll sodann durch den Antrag nicht blos innerhalb der Kriegshäfen, sondern überall da ausgeschlossen sein, wo die Marine Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt. An solchen Plätzen würde mithin, im Falle der Annahme des Antrages, das Gesetz ebenfalls die Marine auf die eigenen bezw. im Wege des freien Vertrages zu miethenden Fahrzeuge ein für allemal verweisen.

Daß jede Requisition von Schiffen an die beiden Voraussetzungen geknüpft ist, daß die Kaiserl. Marine nicht selbst die nöthigen Fahrzeuge besitzt und dieselben auch nicht im Wege des Vertrags sich beschaffen kann, enthält bereits die Vorlage. Wenn dabei zur Bedingung gemacht wurde, daß die im letzteren Falle geforderte Vergütung das Maaß des ortsüblichen Preises nicht überschreitet, so setzt der Antrag aus den oben bereits angeführten Gründen an die Stelle der „ortsüblichen" die „angemessene" Vergütung.

Ferner bringt der Antrag zum unzweifelhaften Ausdruck, daß die hier in Rede stehende Naturalleistung lediglich für die Zwecke der Kaiserlichen Marine gefordert werden kann.

An die Stelle der anerkanntermaßen für die Vermittelung von Schiffen nicht geeigneten Gemeindebehörden, und um andererseits ein geordnetes und sachverständiges Dazwischentreten nicht vollends zu entbehren, ist in dem Antrage die Hafenpolizeibehörde getreten.

Zum Zwecke der Sicherung des Eigenthümers des requirirten Schiffes gegen Verlust und Beschädigung nimmt der Antrag eine dem §. 9. der Kommissionsbeschlüsse gleichlautende Bestimmung auch an dieser Stelle auf.

Endlich wird wegen der Festsetzung der Vergütung auf die einschlagenden späteren Bestimmungen des Gesetzes verwiesen.

Nachdem auf diese Weise der Antrag begründet war, und die in demselben vorgeschlagenen weiteren Einschränkungen auch von den wenigen Mitgliedern der Kommission, welche die in Rede stehende Verpflichtung prinzipiell bekämpft hatten, als

werthvolle Verbesserungen anerkannt waren, nachdem endlich Seitens der Herren Kommissare, wenn auch mit Reservation, die Ansicht ausgesprochen war, daß man sich regierungsseitig nöthigenfalls auch mit der nach Inhalt dieses Antrages sehr erheblich eingeschränkten Verpflichtung abfinden werde, wurde der Antrag mit überwiegender Majorität angenommen.

Zu §. 11. (Vorlage und Kommissionsbeschlüsse.)

Es ändert sich zunächst die römische Ziffer der Inhaltsanzeige am Rande.

Der Absatz 1. der Vorlage stieß auf große Bedenken. Wenn es auch in der Kommission von keiner Seite verkannt wurde, daß die Benutzung von Privatgrundstücken zu militärischen Uebungen sich nicht gänzlich vermeiden lasse, so empfehle es sich doch nicht, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung den gesammten Grundbesitz im Deutschen Reiche einer derartigen allgemeinen Militär-Servitut zu unterwerfen. Eine den wirklichen Bedarf sichernde, aber auch darüber nicht hinausgehende Fassung lasse sich nicht finden. Da sei es besser, es bei der Regel des Privatrechts zu belassen, welche auf eigenem Grund und Boden jede fremde Einwirkung ausschließt, und es sei, auch wegen der finanziellen Folgen, bei Weitem vorzuziehen, daß in den die Uebungen betreffenden militärischen Reglements auf diesen Satz des Privatrechts und nicht auf die Bestimmung im 1. Absatz des §. 11. der Vorlage verwiesen werde. Es wurde daher die Streichung ohne Widerspruch beschlossen.

Dagegen wurde es allgemein für zweckmäßig erachtet, eine schon jetzt ziemlich verbreitete Maßnahme, wonach in denjenigen Fällen, in welchen der Zweck der militärischen Uebungen ein gänzliches Vermeiden von Privatgrundstücken nicht wohl durchführbar macht, zuvor eine entsprechende Anzeige an die betreffenden Ortsvorstände erlassen wird, zur gesetzlichen Vorschrift zu erheben. Um eine zu weit gehende, die Uebungen der Garnisonen in unmittelbarer Nähe der Garnisonorte erschwerende und jedenfalls das Schreibwerk vermehrende Anwendung auszuschließen, wurde die Anzeigepflicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Benutzung „kultivirter" Ländereien in Frage steht, und weil es nicht die Absicht der Kommission war und sein konnte, die Pflicht des Schadenersatzes etwa auf die Fälle zu beschränken, wo Warnungszeichen zuvor aufgerichtet waren, noch auch den Anlaß zu bieten, daß die letzteren fast ausnahmslos ausgesteckt werden, empfahl es sich, den Zweck der ganzen Maßnahme ausdrücklich auf diejenigen Grundstücke zu beschränken, welche einer „vorzugsweisen" Schonung bedürfen.

Auf diese Weise entstand der erste Absatz des §. 11. der Kommissionsbeschlüsse.

Absatz 2. des §. 11. der Vorlage mußte in Folge der Beschlüsse zu Absatz 1. anderweit gefaßt werden. Auch erfuhr derselbe eine Ausdehnung auf Dünen-, Anpflanzungen und Hopfengärten.

Zu §§. 12. und 13.

wurden Einwendungen nicht erhoben.

Zu §. 14.

In Rücksicht auf die zu §. 11. beschlossenen Veränderungen und um jeden Zweifel, als ob die Pflicht der Entschädigung an irgend einer Stelle unterbrochen sei, auch hier abzuschneiden, mußte der Eingang so, wie geschehen, gefaßt werden.

Auch hier erschien es sodann zweckmäßig, an Stelle der in der Vorlage enthaltenen Verweisung auf den §. 33. des Kriegsleistungsgesetzes, die Bestimmungen des letzteren selbst aufzunehmen.

Zu §. 15.

Auch hier ändert sich die Nummer der Inhaltsanzeige am Rande.

Die Bestimmung ist dem Kriegsleistungsgesetze entlehnt und mit §. 28. Nr. 2. und 3. und §. 29. Absatz 2. dem Inhalte nach gleich.

Von den Vertretern des Bundesraths wurde die Nothwendigkeit einer derartigen Bestimmung auch für Friedenszeiten auf Grund der bisherigen Erfahrungen wiederholt versichert, auch hervorgehoben, daß dieselbe größtentheils, namentlich auch nach Inhalt der meisten Konzessionsbedingungen für die Privatbahnen, schon dermalen bestehendes Recht sei. In der Kommission wurde §. 15. in Folge dieser Mittheilungen nicht weiter beanstandet.

Zu §. 16.

Die Vorlage will zwischen den Fällen einer besonderen Beschädigung und den regelmäßigen Vergütungen unterscheiden. Die ersteren werden daher an eine andere und kürzere Verjährung geknüpft als die letzteren.

Mit dieser Absicht war die Kommission einverstanden, jedoch machten die zu den §§. 9. Nr. 1., Abs. 2., 10. Abs. 4., 14. von derselben gefaßten Beschlüsse eine Vervollständigung der Bezugnahme erforderlich.

Der zweite Absatz, welchen die Kommission als neuen in Vorschlag bringt, ist mit dem 2. Absatz des §. 17. des Quartierleistungs-Gesetzes wörtlich übereinstimmend. Es wurde von sachverständiger Seite versichert, daß, wie sich diese Bestimmung in der bisherigen Anwendung bewährt habe, dieselbe in gleicher Weise auch hier Bedürfniß sei.

Zu §. 17.

Die Inkrafttretung des Gesetzes mußte aus selbstverständlichen Gründen vertagt werden.

Der 1. Juni k. J. wurde als neuer Termin mit Rücksicht auf die mit diesem Zeitpunkt beginnenden militärischen Exerzitien gewählt.

Zu §. 18.

erschien es zweckmäßig, bezüglich Bayerns der Ausführung durch Königliche Verordnung ausdrückliche Erwähnung zu thun.

Zu Ueberschrift und Eingang des Gesetz-Entwurfs wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — Nr. 121. der Drucksachen — in der aus der angefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 15. Dezember 1874.

Die VII. Kommission.

v. Winter (Vorsitzender). Dr. Weigel (Berichterstatter). v. Schöning. Rohland. Späth. Freiherr v. Soden. Hauck. v. Grand-Ry. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Bayrhammer. Lender. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Pfeiffer. Graf v. Hacke. Dr. Erhard. Knapp. Günther. v. Woedtke. Dr. med. Wachs. Dr. jur. Schröder. Kolbe.

Zusammenstellung

des

Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 23. der Drucksachen), mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Gesetz

über die

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) nicht Anwendung findet, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe:

des Gesetzes vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523) **bezw. der entsprechenden in Bayern und Württemberg bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen,**

sowie

der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes

gefordert werden.

§. 2.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht, welche auf Grund dieses Gesetzes durch Vermittelung der Gemeinden in Anspruch genommen werden können, sind:

1. die Stellung von Vorspann **und von Reitpferden** (§. 3.),
2. **die Stellung von Schiffsfahrzeugen — Prahmen, Booten** ꝛc. (§. 4.),
3. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 5.),
4. die Verabreichung von Fourage (§. 6.).

§. 3.

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.
a) Vorspann **und Reitpferde.**

Zur Stellung von Vorspann sind alle Besitzer von Zugthieren, zur Stellung von **Reitpferden alle Pferdebesitzer** verpflichtet.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden Deutschen Familien,
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3. Reichs- und Staatsverwaltungen,
4. Offiziere sowie Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß.

Die Stellung von Vorspann und von Reitpferden kann nur gefordert werden für auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindliche Theile der bewaffneten Macht; die Stellung von Vorspann zur Fortschaffung der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei den Uebungen jedoch nur, wenn die nöthigen Transportmittel nicht gegen ortsübliche Vergütung im Wege des Vertrages sichergestellt werden können.

Bei den Uebungen dürfen Vorspann- und Reitpferde ohne Zustimmung des

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz

über die

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzblatt S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

§. 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden: I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

1. die Stellung von Vorspann (§. 3.),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4.),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5.).

§. 3.

Zur Stellung von Vorspann — **Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer** — sind alle Besitzer von Zugthieren **und Wagen** verpflichtet. 1) Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. a) Vorspann.

Befreit sind:

1. **Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,**
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal **fremder Mächte.**
3. **Staats- und Privat-Gestüte sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,**
4. **Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde,**
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden **müssen.**

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden **für die auf** Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, **und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.**

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Vorlage.

Gestellers nicht weiter als 30 Kilometer von demjenigen Orte entfernt werden, an welchem sie gestellt sind.

§. 4.

b) Schiffsfahrzeuge.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen ortsübliche Vergütung im Wege des Vertrages sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden, oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

§. 5.

c) Naturalverpflegung.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§. 6.

d) Fourage.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die **Aufenthaltstage** (Liegetage), jedoch nur dann, wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3.).

Die im §. 3. festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage Anwendung, und zwar die Befreiungen unter Nr. 4 und 5 insoweit, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

§. 7.

2. Eintritt der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zu den in den §§. 3. bis 6. bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein. Vorspann für Truppen in Lagern oder Kantonnirungen, Krankenwagen, sowie Schiffsfahrzeuge kann die zuständige Militärbehörde auch direkt von der Gemeindebehörde requiriren.

Anordnungen sowie Requisitionen sind **in der Regel** schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung zu ertheilen.

§. 8.

3. Erfüllung der Verpflichtung.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Beschlüsse der Kommission.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18.) festgestellt.

cfr. **die Beschlüsse zu §. 10.**

§. 4.

b) Naturalverpflegung.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die **auf dem Marsche eintretenden** Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§. 5.

c) Fourage.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, **für Heeresabtheilungen mit mehr als fünfundzwanzig Pferden, jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.**

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3.).

Die im §. 3. festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

§. 6.

2. Eintritt der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zu den in den §§. 3. bis 5. bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist **von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche** Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

3. Erfüllung der Verpflichtung.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. **Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.**

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Vorlage.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Zu letzteren gehört auch die anderweitige Beschaffung der Leistung auf Kosten der Verpflichteten.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Die Entscheidung darüber, ob eine verschuldete Versäumniß vorliegt und welcher Betrag zu erstatten ist, sowie die Einziehung des letzteren erfolgt im Verwaltungswege.

§. 9.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die, einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

§. 10.

4. Vergütung. Für die in den §§. 3. bis 6. bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann und Reitpferde erfolgt nach den Bestimmungen im §. 12. Nr. 1. des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129)

2. die Vergütung **für die Benutzung von Schiffsfahrzeugen erfolgt nach den ortsüblichen Preisen unter Anwendung der Vorschriften im §. 33. des vorgedachten Gesetzes;**

3. der Vergütungssatz für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	einschließlich Brot,	ohne Brot,
a) für die volle Tageskost . . .	75 Pfennige,	60 Pfennige,
b) für die Mittagskost allein . .	40 „	35 „
c) für die Abendkost allein . . .	20 „	15 „
d) für die Morgenkost allein . .	15 „	10 „

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath diese Sätze für das ganze Bundesgebiet, oder für einzelne Theile desselben zeitweise angemessen erhöhen;

4. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durch-

Beschlüsse der Kommission.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung **der ihm zustehenden** administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. **Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.**

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§. 8.

Unverändert wie §. 9. der Vorlage.

§. 9.

Für die in den §§. 3. bis 5. bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt: 4. Vergütung.

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt **tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.**

   Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. **die** Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot,	ohne Brot,
a) für die volle Tageskost	**1 Mark** — Pfennig,	**80** Pfennig,
b) für die Mittagskost	**50** „	**40** „
c) für die Abendkost	**35** „	**30** „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

   Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier 2c. erklärt hat, nur Dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§. 4.), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

   Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath diese Sätze für das ganze Bundesgebiet, oder für einzelne Theile desselben zeitweise angemessen erhöhen;

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durch-

Vorlage.

schnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§. 19. Absatz 2. und 3. a. a. O.) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

cfr. §. 4. der Vorlage.

§. 11.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.

Die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, zuzulassen, daß bei Truppenübungen ihre Grundstücke von den Truppen zu Uebungszwecken benutzt werden.

Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nicht bezüglich der Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen und Weinberge, sowie bezüglich der Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§. 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende bivouakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. 14.

Der in den Fällen der §§. 11. und 12. entstehende Schaden wird aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung dieser sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über deren Betrag eine Einigung nicht stattfindet, unter Anwendung der Vorschriften im §. 33. des Gesetzes über die Kriegsleistungen.

Beschlüsse der Kommission.

schnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§. 19. Absatz 2. und 3. **des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873**) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

§. 10.

II. **Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.**

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen **für die Kaiserliche Marine** sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord **außerhalb der Kriegshäfen**, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art **an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.**

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

§. 11.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.

Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12. entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13. eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Vorlage.

§. 15.

III. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

§. 16.

Schlußbestimmungen.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande, beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 11. und 12., wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

§. 15.

Unverändert.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen.

§. 16.

Schlußbestimmungen.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande, beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9. Nr. 1., Abs. 2., 10. Abs. 4., 11. bis 14., wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem **1. Juni** 1875 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, **für Bayern durch Königl. Verordnung,** erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 142.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

die ihr zur Vorberathung überwiesenen Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lieber.

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 16., 17. und 83. für durch die zum Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Jahr 1875 gefaßten Beschlüsse erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Dezember 1874.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Dr. Lieber, Berichterstatter.

Nr. 143.

Antrag

zum

Etat der Forstverwaltung von Elsaß-Lothringen, einmalige und außerordentliche Ausgaben Titel 1. (Seite 54 der Vorlage).

Richter (Meißen). Der Reichstag wolle beschließen:

dem Texte dieses Titels folgende Fassung zu geben:

„Zur Erwerbung von Grundstücken Behufs Arrondirung der Staatsforsten und zum Ankauf und Neubau von Förster- und Oberförster-Dienstwohnungen."

Berlin, den 17. Dezember 1874.

Nr. 144.

Antrag

zum

mündlichen Bericht der Budget-Kommission über die Vorlage der verbündeten Regierungen, betreffend das Retablissement des Heeres (Nr. 16. der Drucksachen).

Dr. **Stephani.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzentwurf folgende Ueberschrift zu geben:

Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Nr. 145.

Sechster Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

an den Bundesrath und den Reichstag

über die

Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1873.

Berlin, den 21. März 1874.

In dem Personale der Reichsschulden-Kommission hat seit Erstattung des fünften Berichts vom 30. Mai 1873 dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß in Stelle des Königl. bayerischen Finanzministers Berr der Großherzoglich hessische Ministerialrath Dr. Neidhardt zum Mitgliede derselben gewählt ist.

Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat auch für das Jahr 1873 eine Uebersicht der Verwaltung der norddeutschen Bundes- beziehungsweise deutschen Reichsschuld vorgelegt, welche die Kommission nebst dem die Richtigkeit der in derselben angegebenen Zahlen bestätigenden Schreiben der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. d. M. hierbei überreicht.

Nach derselben sind im Jahre 1873 neue Reichsschulden nicht entstanden.

Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem vorigen Berichte	12,393,850	Thlr.
rückständig. Davon sind im Jahre 1873	11,941,350	=
eingegangen also	452,500	Thlr.
weiter rückständig geblieben.		
Die nach dem vorigen Berichte rückständigen Zinsen dieser Anleihe im Betrage von	547,952 Thlr. 15 Sgr.	
sind durch den Hinzutritt von	19,190 = — =	
welche bei der Einlösung der Schuldverschreibungen für fehlende Kupons vom Kapitale gekürzt sind, auf	567,142 Thlr. 15 Sgr.	
erhöht. Davon sind gezahlt	559,085 = — =	
und ferner rückständig geblieben	8,057 Thlr. 15 Sgr.	
Von den bis Ende 1872 noch nicht eingegangenen fünfjährigen Schatzanweisungen über	310,460	Thlr.
sind im Jahre 1873 eingelöst	238,560	=
also noch einzuziehen	71,900	Thlr.
Von den rückständigen Zinsen derselben im Betrage von	3,231 Thlr. — Sgr.	
sind in 1873 gezahlt	1,508 = 15 =	
und rückständig geblieben	1,722 Thlr. 15 Sgr.	

Im Abschnitt III. der Uebersicht sind die Verwaltungskosten mit 9,347 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. nachgewiesen, und am Schlusse derselben die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Darlehnskassenscheine erwähnt. Von den Ende 1872 rückständigen | 272,525 | Thlr. |
| sind in 1873 eingegangen | 181,895 | = |
| also noch in Umlauf geblieben | 90,630 | Thlr. |

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden und die am 12. Mai und 22. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Bundes- und Reichsschulden gewährt.

Von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs sind der Kommission folgende, von demselben für richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

a) der Kontrole der Staatspapiere über die Anfertigung

und Ausgabe von Schatzanweisungen des Deutschen Reichs,

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse:

1. über die Einlösung der Schatzanweisungen (ohne Kupons) des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs,
2. über die Verzinsung der Schulden des Norddeutschen Bundes,

für das Jahr 1872, von denen die letztere erst nach Aufstellung der Uebersicht vom 29. Januar d. J. eingegangen ist.

Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalb darauf an:

der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. v. Liebe. v. Benda. Dr. Friedenthal. v. Stünzner.

An den Reichstag.

Uebersicht

der

Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der norddeutschen Bundes- und deutschen Reichsschuld für das Jahr 1873.

Berlin, den 29. Januar 1874.

Der nahe bevorstehende Zusammentritt des Deutschen Reichstags giebt uns Anlaß, die Uebersicht der Verwaltung der Norddeutschen Bundes- und Deutschen Reichsschuld für das Jahr 1873 schon jetzt vorzulegen, obschon der diesseitige Kassen- und Rechnungsschluß für das genannte Jahr erst am 27. Februar d. J. erfolgt.

Danach muß der rechnungsmäßige Nachweis der in dieser Uebersicht enthaltenen, auf die Kassenbücher gegründeten Zahlenangaben vorbehalten bleiben.

Wie in den Vorjahren, ist auch für das Jahr 1873 ein den Bestimmungen im §. 7. des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 57) und im §. 1. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) entsprechender Etat über den Geldbedarf zur Verzinsung und Tilgung der Schuld und zur Bestreitung der Verwaltungskosten uns nicht zugegangen.

In Ermangelung eines solchen Etats mußte das in den früheren Jahren bei der Kassenführung der Reichsschulden-Verwaltung beobachtete Verfahren beibehalten werden.

Da im Jahre 1873 neue Reichsschulden nicht entstanden sind, und die nach der vorigen Uebersicht am Schlusse des Jahres 1872 vorhanden gewesene Schuldsumme ausschließlich aus gekündigten, unabgehobenen Kapitalien bestand, so hat die folgende Uebersicht pro 1873 hinsichtlich des Schuldkapitals und dessen Verzinsung nur nachzuweisen, wie die Abwickelung der gedachten Kapitalrückstände und der bis zu den Kapital-Kündigungsterminen fällig gewesenen, Ende 1872 noch unabgehobenen Zinsen fortgeschritten ist.

Die gegenwärtige Uebersicht schließt sich deshalb in den einzelnen Abschnitten wie folgt an die vorjährige an.

I. Darstellung der Schuldkapitalien und deren Verzinsung und Tilgung, getrennt nach den verschiedenen Gesetzen, auf Grund deren sie aufgenommen und verbrieft sind.

A. Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 157 und 137) — Geldbedarf zur Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und Herstellung der Küstenvertheidigung. —

Die auf Grund dieser Gesetze im Jahre 1872 und früher ausgegebenen Schatzanweisungen sind nach der vorigen Uebersicht bis Ende 1872 sämmtlich eingelöst.

Im Jahre 1873 sind an deren Stelle neue Schulddokumente nicht ausgegeben.

B. Gesetz vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 491) — Kriegskredit von 120,000,000 Thlrn. —

Fünfprozentige Bundesanleihe von 1870.

a. Kapitalrückzahlung.

Von den Schuldverschreibungen der auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen vorbezeichneten Anleihe, im Betrage von 113,773,300 Thlrn., deren Kündigung durch unsere Bekanntmachung vom 25. September 1872 (Reichsanzeiger Nr. 228) zum 1. Januar 1873 stattgefunden hat, und mehrmals wiederholt ist, waren nach der vorigen Uebersicht, in Folge der durch nachträgliche Bekanntmachungen gestalteten früheren Einlösung (Reichsanzeiger pro 1872 Nr. 229 ꝛc.), bis Ende 1872 eingelöst 101,379,450 Thlr., und rückständig . . . . . 12,393,850 Thlr.

Im Jahre 1873 sind nach wiederholter Erinnerung zur Einlösung gebracht . . 11,941,350 =

rückständig geblieben . . 452,500 Thlr.

einschließlich der in der nachstehenden Bemerkung bezeichneten 4,900 Thlr., sowie 11,900 Thlr., deren Rückzahlung erst nach Beendigung des Amortisations-Verfahrens abhanden gekommener Schuldverschreibungen erfolgen kann. Bemerkt wird, daß sich der nach der vorigen Uebersicht bei der Kontrole der Staatspapiere vorhandene Bestand an Schuldverschreibungen desjenigen Theils der Anleihe, welcher im Wege der Subskription aufgenommen ist, 78 Stück über 4,900 Thlr., im Jahre 1873 nicht vermindert hat. Die Ausreichung dieser Schuldverschreibungen ist zum Theil von dem Umtausch rückständiger Zusagescheine, und zum Theil von der Beendigung des Amortisations-Verfahrens wegen abhanden gekommener Zusagescheine abhängig.

Die seitens der Kontrole der Staatspapiere angestellten Nachforschungen zur Ermittelung der rückständigen Zusagescheine, welche auf den Inhaber lauten, sind wegen des öfteren Besitzwechsels seit ihrer Aushändigung an die Zeichner ohne Erfolg geblieben.

b. Zinsenzahlung.

Nach der vorigen Uebersicht betrugen die Zinsenrückstände der Bundesanleihe überhaupt 547,952 Thlr. 15 Sgr.

und zwar:	für Kupons Ser. I. Nr. 1. fällig am 2. Januar 1871.			Nr. 2. fällig am 1. Juli 1871.			Nr. 3. fällig am 2. Januar 1872.			Nr. 4. fällig am 1. Juli 1872.			Nr. 5. fällig am 2. Januar 1873.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
dem Zinsenrückstande auf Kupons Nr. 5. treten hinzu	1513	22	6	4108	22	6	13,540	—	—	75,056	7	6	453,733	22	6
Kapitalabzüge zur Einlösung solcher Kupons Nr. 5., welche mit den nach der vorigen Uebersicht bis zum 14. Dezember 1872 mit Stückzinsen eingelösten Schuldverschreibungen unentgeltlich zurückzuliefern gewesen wären, aber gefehlt haben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,190	—	—
													472,923	22	6
In 1873 sind hierauf gegen Kupons gezahlt	981	7	6	2793	22	6	11,813	22	6	72,917	15	—	470,578	22	6
Mithin rückständig geblieben .	532	15	—	1315	—	—	1,726	7	6	2,138	22	6	2,345	—	—
Ueberhaupt .	8057 Thlr. 15 Sgr.														

C. Gesetz vom 29. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. Seite 619) — Erhöhung des Kriegskredits um 100,000,000 Thlr. —
Fünfjährige fünfprozentige Schatzanweisungen von 1870 und 1871, auf inländische Silberwährung und zugleich auf englische Goldwährung lautend.

a. Kapitalrückzahlung.

Das Gesammtkapital der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen vorbezeichneten Schatzanweisungen belief sich auf 51,000,000 Thlr. oder 7,500,000 Pfd. Sterling für jede Emission, zusammen also 102,000,000 Thlr. oder 15,000,000 Pfd. Sterling Nominalbetrag.

Darauf waren laut voriger Uebersicht in Folge der durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni 1871 und vom 16. Juli 1871 erfolgten Kündigung zum 1. Januar 1872 beziehungsweise zum 1. Februar 1872 (Reichs-Anzeiger Nr. 49 und 74) bis Ende 1872 eingelöst 101,689,540 Thlr. und rückständig 310,460 Thlr., und zwar:

von der I. Emission	176,640 Thlr.	
= II. =	—	133,820 Thlr.
Im Jahre 1873 sind eingelöst	138,340 =	100,220 =
Mithin ferner, ungeachtet wiederholter öffentlicher Erinnerungen, rückständig geblieben	38,300 Thlr.	33,600 Thlr.
zusammen	71,900 Thlr.	

b. Zinsenzahlung.

Rückständig waren an Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen nach der vorigen Uebersicht überhaupt 3231 Thlr. und zwar:

auf Kupons Nr. 1., fällig am 1. Mai 1871 . . .	1295 Thlr.	
auf Kupons Nr. 2., fällig am 1. November 1871 .	—	1936 Thlr.
darauf sind in 1873 gegen Kupons gezahlt . . .	467½ =	1041 =
Bleiben ferner rückständig	827½ Thlr.	895 Thlr.
zusammen	1722 Thlr. 15 Sgr.	

Die Kupons Nr. 3 bis 10 sind bei Einlösung der Schatzanweisungen unentgeltlich zurückzugeben gewesen. Dagegen erfolgt mit der Kapitalzahlung die Vergütung der bis zu den Kapital-Rückzahlungsterminen aufgelaufenen Stückzinsen.

An Stückzinsen sind im Jahre 1873 gezahlt:

für die eingelösten 138,340 Thlr. Schatzanweisungen der I. Emission, auf die Zeit vom 1. November bis Ende Dezember 1871 = 2 Monate . . .	1152 Thlr. 25 Sgr. — Pf.
für die eingelösten 100,220 Thlr. Schatzanweisungen der II. Emission, auf die Zeit vom 1. November 1871 bis Ende Januar 1872 = 3 Monate . .	1252 = 22 = 6 =
zusammen	2405 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Wie schon die vorige Uebersicht erwähnt, ist in der Zinsen-Restsumme ein nicht unbedeutender Betrag enthalten für, ungeachtet der unsererseits dagegen ausgesprochenen Bedenken, nach englischem Muster angefertigte Kupons, welche in erheblicher Anzahl von den verschiedensten Seiten zwar zur Einlösung präsentirt wurden, aber vorläufig nicht realisirt werden können, weil von ihnen das die Nummer tragende und einen Theil des englischen Textes enthaltende Stück abgeschnitten ist, und bisher nicht vorgelegt werden konnte. Ueber die Realisirbarkeit dieser bei uns asservirten Kupons ist unsererseits die Entscheidung nach Ablauf der Verjährungsfrist vorbehalten, was den Betheiligten eröffnet worden ist.

Zu Abschnitt

D. der vorigen Uebersicht ist nach derselben nichts zu erledigen verblieben.

E. Gesetz vom 10. Juli 1872 §§. 2. bis 5. (Reichs-Gesetzbl. S. 297), betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873.

Von der Ermächtigung im §. 2. dieses Gesetzes, wonach zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 10,000,000 Thlrn. hinaus, Schatzanweisungen ausgegeben werden können, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Weitere Abschnitte, als die vorstehenden unter A. bis E.,

sind aus der vorigen Verwaltungsübersicht in die vorliegende nicht zu übernehmen gewesen.

Dagegen reiht sich der vorigen Uebersicht neu an

F. Gesetz vom 5. Juli 1873 §§. 2 bis 5. (Reichs-Gesetzbl. S. 301), betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874.

Die Ausführung der Bestimmung im §. 2. dieses Gesetzes, wonach

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 8,000,000 Thlrn. hinaus,
2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von 50,000,000 Thlrn. Schatzanweisungen ausgegeben werden können, fällt in das Verwaltungsjahr 1874.

G. Zusammenstellung der Ende 1873 verbliebenen Reste von den zur Rückzahlung gekündigten Kapitalbeträgen:

1. der fünfprozentigen Bundesanleihe von 1870 (Abschnitt B.). . . . . 452,500 Thlr.
2. der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen (Abschnitt C.)

I. Emmission . . . . . 38,300 Thlr.
II. = ... 33,600 =
71,900 =

Ueberhaupt 524,400 Thlr.

Die Einlösung dieser Rückstände ist im Laufe des Jahres 1873, wie erwähnt, mehrmals durch öffentliche vielfach verbreitete Bekanntmachungen erinnert worden.

II. Nachweis des Verbleibs der eingelösten Schuld-Dokumente.

Die nach der vorigen Uebersicht in 1871 eingelösten 66,664,300 Thlr. Schatzanweisungen ohne Kupons sind laut Protokoll vom 17. Januar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 21.) in Gegenwart von Kommissarien der Reichsschulden-Kommission und unserer Verwaltung verbrannt worden.

Ferner hat die nach der vorigen Uebersicht rückständig gewesene Deponirung der in 1872 eingelösten Schuldokumente, nämlich:

101,379,450 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1870,
50,823,360 = fünfjährige Schatzanweisungen der I. Emission,
50,866,180 = = = = II. =
18,640,100 = Schatzanweisungen ohne Kupons,

welche zuvor kassirt und in den Stammbüchern gelöscht worden sind, stattgefunden und zwar unter gemeinschaftlichem Verschluß der Reichsschulden-Kommission und unserer Verwaltung, laut Protokolle vom 7., 15. und 19. November 1873.

Die Bekanntmachung über die erfolgte Deponirung dieser Effekten durch den Reichsanzeiger hat noch nicht erfolgen können, weil der eingeleitete Druck der demselben beizufügenden Verzeichnisse, welche 533,961 Nummern enthalten, wegen ihres bedeutenden Umfanges noch nicht beendet ist.

Da die Rechnungs-Decharge für 1872 noch fehlt, so konnte die Vernichtung der eben gedachten, in 1872 eingelösten Schuldokumente noch nicht erfolgen.

Die Deponirung der nach der gegenwärtigen Uebersicht in 1873 eingelösten Dokumente hat noch nicht stattfinden können, weil die vorher nöthige, sehr zeitraubende Löschung der vielen Dokumente in den Kassenbüchern der Staatsschulden-Tilgungskasse und den Stammbüchern der Kontrole der Staatspapiere, sowie die Aufstellung der zur Deponirung erforderlichen umfangreichen Nummern-Verzeichnisse noch nicht vollendet ist. Der Nachweis über die Deponirung dieser Dokumente muß deshalb der nächsten Uebersicht vorbehalten bleiben.

III. Verwaltungskosten.

In Verbindung mit den einleitenden Bemerkungen zur vorliegenden Uebersicht, wegen eines fehlenden Etats, bleibt hinsichtlich der Verwaltungskosten der Reichsschuld pro 1873 zu erwähnen, daß die auf Grund des zwischen dem Herrn Reichskanzler und dem Preußischen Herrn Finanzminister getroffenen Abkommens, im Etat über die Verwaltungskosten der Preußischen Staatsschuld aufgenommenen Verwaltungskosten der Reichsschuld sich auf das im Jahre 1869 vereinbarte, nachstehend unter Nr. 1. a. bis c. aufgeführte Aversionsquantum von 1,700 Thlrn. beschränken, wogegen für die übrigen, unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Verwaltungs-Ausgaben, zum Betrage von 7,647 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., Mittel nicht etatisirt sind.

In Uebereinstimmung mit dieser Einrichtung müssen die pro 1873 entstandenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Reichsschuld in der Rechnung über die Verwaltungskosten der Preußischen Staatsschuld nachgewiesen werden.

Wir glauben darauf hindeuten zu müssen, daß die erwähnte gemeinsame Etatisirung und Rechnungsführung den gedachten gesetzlichen Bestimmungen um so weniger entsprechen dürfte, falls die gedachte Verwaltungskosten-Rechnung nicht dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs, der Reichsschulden-Kommission, dem Bundesrathe und dem Reichstage vorgelegt wird, wie es die Bestimmungen im §. 15. bezw. §. 4. der Eingangs bezeichneten beiden Gesetze erfordern.

Die in Rede stehenden Verwaltungskosten pro 1873 stellen sich wie folgt:

1. Das im Preußischen Verwaltungskosten-Etat für 1873 ausgeworfene Aversum von 1,700 Thlrn. und zwar davon
   a) zur Remunerirung des mit der Bearbeitung der Reichsschulden-Angelegenheiten beauftragten Mitgliedes der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden 300 Thlr.
   b) zur Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten . 1,200 =
   c) zu den gewöhnlichen sächlichen Ausgaben 200 =
   1,700 Thlr. — Sgr. — Pf.
2. Die außergewöhnlichen Ausgaben von Druckkosten 2c., durch die Kriegsschuld entstanden . . 3,647 = 12 = 3 =
3. Die vom Herrn Reichskanzler zur weiteren Remunerirung der Subaltern- und Unterbeamten für ausgedehnte Geschäfte der Schuldenverwaltung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs, wofür sie eine Besoldung nicht erhalten, im Jahre 1873 bewilligten . . . . . 4,000 = — = — =

Ueberhaupt Verwaltungskosten pro 1873 . . . 9,347 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf.

welche, soweit sie nicht, wie vorgedacht, im Preußischen Verwaltungskosten-Etat ausgeworfen sind, die Staatsschulden-Tilgungskasse vorschußweise gezahlt hat.

Die Erstattung dieser Vorschüsse aus der Reichs-Hauptkasse wird bei dem Herrn Reichskanzler von uns beantragt werden.

IV. Die Rechnungen

der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere für 1871 und frühere Jahre sind dechargirt.

Die sieben Rechnungen für 1872 sind dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs rechtzeitig zur Revision eingereicht, davon sind bis jetzt zwei für richtig angenommen. Die Revision der übrigen Rechnungen ist dagegen noch nicht erfolgt.

Das Ergebniß der von der Kontrole der Staatspapiere im Jahre 1873 fortgesetzten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine von 1870 ist Folgendes:

Nach der vorigen Uebersicht waren an solchen Scheinen ausgegeben . . . . . 29,651,000 Thlr.

und darauf:

eingelöst . . .	11,358,140 Thlr.	
ersetzt für erweislich verbrannte Scheine . . .	125 =	
und von der Königlich Preußischen Bank zurückgegeben, ohne daß Seitens der Kontrole der Staatspapiere Ersatz dafür zu leisten gewesen ist	18,020,210 =	
	=	29,378,475 =
Ende 1872 verblieben		272,525 Thlr.
Davon gehen ab:		
die in 1873 eingelösten	181,890 Thlr.	
deren Verbrennung in Gegenwart von Kommissarien der Reichsschulden-Kommission und unserer Verwaltung laut Protokoll vom 17. Januar d. J. stattgefunden hat.		
Ferner ein im Betrage verfälschter, nicht ersetzter Schein über	5 =	
Derselbe befindet sich bei der Kontrole der Staatspapiere im Bestande.		
	=	181,895 =
Ende 1873 waren mithin noch nicht eingelöst		90,630 Thlr.

Hinzuzufügen ist noch, daß, soweit uns bekannt, Ersatzleistung für falsche Bundes-Darlehnskassenscheine von dem Herrn Reichskanzler nur in zwei Fällen bewilligt worden ist, und zwar zur Gesammtsumme von 175 Thlrn. aus der Reichs-Hauptkasse. Hinsichtlich aller anderen angemeldeten Ersatzansprüche ist dagegen nach unseren Vorschlägen wegen der noch nicht beendigten Verfolgung der Fälschungen die Entscheidung von dem Herrn Reichskanzler noch vorbehalten worden.

Die uns zugegangenen falschen Bundes-Darlehnskassenscheine werden bei der Kontrole der Staatspapiere aufbewahrt.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) **von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.**

Berlin, den 9. März 1874.

Die Reichsschulden-Kommission benachrichtigen wir ganz ergebenst, daß der inzwischen stattgehabte Abschluß die Richtigkeit der, in der unterm 29. Januar d. J. mitgetheilten Uebersicht von der Verwaltung der Norddeutschen Bundes- und Deutschen Reichsschuld für das Jahr 1873 angegebenen Zahlen ergeben hat.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) **von Wedell.**

An die Reichsschulden-Kommission.

Nr. 146.

Abänderungs-Antrag

zum

5. Bericht der Petitions-Kommission, Nr. 94. der Druckfachen Litt. A.

Kisker. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II. 118., 541., 578. dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen: die Frage einer Eisenbahntarif-Reform einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterziehen zu lassen, und dabei auch folgende Punkte in's Auge zu fassen:

a) inwieweit durch den Rückgang der Preise der Betriebs-Materialien und der Löhne resp. der gesammten Betriebskosten diejenigen Grundlagen verändert sind, welche in der ersten Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts zur Motivirung des Aufschlags von 20 pCt. gedient haben;

b) ob die Verminderung der Rentabilität der Eisenbahnen nicht wohl eben so sehr in der theils nicht rationellen Organisation derselben und in Fehlern der Verwaltung zu suchen sei, als in zu geringer Höhe der Tarife.

Hierbei Delegirte des Handels, der Industrie, der Landwirthschaft und der Eisenbahn-Verwaltungen zuzuziehen, und bis zur Erledigung dieser Angelegenheit den Eisenbahnen nur ein kurzes Provisorium zu gewähren, für welches die ergangenen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Berlin, den 18. Dezember 1874.

Kisker.

Unterstützt durch:

Allnoch. v. Arnim-Kröchlendorff. Ausfeld. Dr. Baumgarten. Bernhardi. Graf von Bethusy-Huc. Dr. v. Borries. Dickert. Dietze. Freiherr v. Dücker. Duncker. Dr. Eberty. von Etzel. Eysoldt. Fernow. Francke. Graf v. Frankenberg. Dr. Hänel. Hagen. Hauck. Dr. Heine. Herz. Freiherr v. Hoverbeck. von Kardorff. Klotz. Knapp. Kreutz. Freiherr v. Landsberg. Laporte. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. von Reden. Rohland. Dr. von Schulte. Schwarz. Strecker. Stumm. Traeger. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Weber. Dr. Websky. Frhr. v. Wendt.

Nr. 147.

Neunter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Durch die Bestimmung im §. 18. des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, ward der Reichskanzler ermächtigt, die verkäuflichen Stellen im Justizdienste den Inhabern zu entziehen. Dabei ward gesetzlich festgestellt, daß dieselben nach den beim Verkaufe dieser Stellen beobachteten Grundsätzen und auf Grundlage der vor dem 1. Juli 1870 bestandenen Verhältnisse aus der Landeskasse zu entschädigen seien. Für die Feststellung der Entschädigungen wurde die Ernennung besonderer Kommissionen vorgesehen.

Zu den verkäuflichen Stellen im Justizdienste der Reichslande gehörten neben den Stellen der Anwälte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber vornehmlich die Stellen der Notare. Die durch Artikel 91. des Gesetzes über die Finanzen vom 28. April 1816 begründete Berechtigung derselben, einen geeigneten Nachfolger zu präsentiren, hatte sich einem älteren Herkommen entsprechend im Laufe der Zeit zu einer Verkäuflichkeit der Stellen gestaltet.

Die Aufhebung dieser mit deutschen Anschauungen unvereinbaren Berechtigungen erfolgte durch Gesetz vom 10. Juni 1872 gegen eine sofort festzustellende Entschädigung.

Ueber die Bemessung der Entschädigung, das Ermittelungsverfahren, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Gewährung der Entschädigungsbeträge, sowie die Zahlungsmittel und Zahlungsmodalitäten traf dasselbe Gesetz nähere Bestimmungen.

Danach wird die festgestellte Entschädigung in vierprozentigen Obligationen der Landeskasse

a) zum vollen Betrage gewährt:
   1. im Falle des Todes des Inhabers der verkäuflichen Stelle den legitimirten Erben desselben;
   2. wenn der Inhaber wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit sein Amt niederlegt;
   3. wenn der Inhaber in Gemäßheit des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bis zum 1. Oktober 1872 seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegt, und, sofern er in Elsaß-Lothringen geboren ist, sich für die französische Nationalität erklärt;
   4. wenn die Stelle in Folge der neuen Gerichtsorganisation ohne Ersatz in Wegfall gekommen ist;
   5. wenn sie dem Inhaber durch Verfügung des Reichskanzlers entzogen wird;

b) die Entschädigung wird in der Höhe von zwei Drittheilen des festgestellten Betrages gewährt, wenn der Inhaber außer dem Falle nachgewiesener Dienstunfähigkeit sein Amt niederlegt;

c) die Entschädigung kann nach dem Ermessen des Oberpräsidenten bis zur gleichen Höhe gewährt werden, wenn der Inhaber im Wege des Disziplinarverfahrens der Stelle entsetzt wird.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung der Entschädigungen für die Notariatsstellen, sowie für die übrigen verkäuflichen Stellen im Justizdienste der Reichslande giebt die dem Reichstage zugegangene dritte Uebersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung in Elsaß-Lothringen für 1873 nähere Auskunft.

Es wurden abgeschätzt: 276 Notariatsstellen zum Entschädigungsbetrage von 18,970,500 Fr.; außerdem 423 andere verkäufliche Stellen im Justizdienste zum Belaufe von 7,470,500 Fr. Der Schätzungsbetrag beläuft sich demnach insgesammt auf 26,441,000 Fr., während der von den Inhabern gezahlte Kaufpreis auf ungefähr 19,000,000 Fr. sich berechnet.

Nach den Erläuterungen zum Landeshaushalts-Etat für Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 ist bis Ende des ersten Halbjahres von 1874 an Obligationen ausgegeben der Betrag von 15,420,600 Fr. In der zweiten Hälfte von 1874 gelangen ferner zur Ausgabe etwa 1,000,000 Fr. Es verbleiben demnach noch etwa 10,000,000 Fr.

Im Verwaltungsberichte für 1873 wird bemerkt, daß die Zahl der im Jahre 1873 stattgefundenen Ablösungen die Hälfte sämmtlicher abgeschätzten Stellen überstiegen habe. Während nun im Uebrigen die vakant gewordenen Stellen durch die Verwaltung wieder besetzt worden sind, und zwar unter Auferlegung von Kautionen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Oktober 1873 durch Verordnung vom 22. November 1873 für die Notariatsstellen in Straßburg, Kolmar, Mülhausen und Metz auf 7500 Fr., für die übrigen auf 3750 Fr. festgestellt sind, erwähnt der Bericht, daß, da die Zahl der Notare das Bedürfniß weit überstiegen habe, 81 Notariatsstellen eingezogen worden seien. Es wird darauf hingewiesen, daß nach früherer französischer Verfassung die im Amte verbliebenen Notare den Werth dieser aufgehobenen Stellen, welcher sich nach dem Durchschnitt auf den Betrag von 5,567,454 Fr. berechnet, hätten bezahlen müssen, während ihnen jetzt die für sie aus der Aufhebung sich ergebenden Vortheile ohne Entgelt zufielen. Die Verwaltung hat diesem Umstande eine entscheidende Bedeutung für die Frage beigemessen, ob den im Amte verbliebenen Notaren etwa aus Billigkeitsgründen ein Anspruch auf sofortige Zahlung eines Theiles der Entschädigung zu gewähren sei.

Nachdem durch die vorerwähnten Gesetze die Ablösung der verkäuflichen Stellen in Elsaß-Lothringen festgestellt war, hat die Verwaltung, die aus den bisherigen Zuständen erwachsenen Hemmnisse für beseitigt erachtend, im Notariatswesen Reformen durchgeführt, welche insbesondere in dem Gesetze vom 26. Dezember 1873, betreffend das Notariat nebst Gebührentarif, ihren Ausdruck fanden. Durch dasselbe sollte das bisher nur zum kleinsten Theile gesetzlich normirte, im Uebrigen aber durch Tarife der einzelnen Notariatskammern willkürlich und in der verschiedensten Weise bestimmte Gebührenwesen geregelt, und ein einheitlicher, auf das richtige Maaß zurückgeführter, alle Notariatsgeschäfte berücksichtigender Tarif festgesetzt werden. Ferner wurden durch dies Gesetz für die örtliche Zuständigkeit der Notare die jeweiligen Grenzen des Landgerichtsbezirkes ihres Wohnsitzes bestimmt.

Anderweitige für den Umfang des Geschäftsbetriebes der Notare nicht unwichtige Gesetze waren bereits vorher erlassen worden. Hierhin gehören:

1. Das Gesetz vom 22. Oktober 1873, betreffend die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung. Nach §. 3. dieses Gesetzes kann die Verzeichnung eines Nachlasses, an welchem Minderjährige oder Entmündigte betheiligt sind, auch ohne Zuziehung eines Notars durch die Vormünder geschehen, wenn der Nachlaß die Summe von 1000 Fr. nicht übersteigt. Außerdem aber ist auch der vormundschaftlichen Privataufzeichnung volle Rechtskraft zugestanden, sofern der überlebende Theil das Verzeichniß vor dem Friedensrichter an Eidesstatt bekräftigt.

2. Das Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend den Zwangsverkauf von Liegenschaften, wodurch derselbe den Friedensgerichten überwiesen ist, während bislang solche Verkäufe auch von Notaren vorgenommen werden konnten.

3. Das an demselben Tage erlassene Gesetz, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften. Durch dasselbe sind Vermögenstheilungen, bei welchen Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind, sofern sie vor Notaren erfolgen, der Bestätigung durch das Landgericht unterworfen. Außerdem ist es zugelassen, daß die Auseinandersetzung, falls der Antheil keines der Bevormundeten oder Abwesenden den Betrag von 500 Fr. übersteigt, lediglich privatschriftlich oder vor dem Friedensrichter vollzogen wird.

Bereits in der vorigen Session waren dem Reichstage gleichlautende Petitionen von 22 Notaren des Landgerichtsbezirkes Colmar, von 28 Notaren des Landgerichtsbezirkes Straßburg, von 15 Notaren des Landgerichtsbezirkes Mülhausen, und von der Kammer der Notare des Landgerichtsbezirkes Zabern überreicht worden, welche am Schlusse der Session unerledigt blieben und daher den Petenten zurückgesandt wurden. Diese Petitionen II. Nr. 57.—61. sind unverändert durch den Abgeordneten v. Puttkamer (Fraustadt) in gegenwärtiger Session wiederum eingereicht worden.

Außerdem hat der Vorstand des Notariatsvereins für Elsaß-Lothringen auf Grund eines in seiner Generalversamm-

lung einstimmig gefaßten Beschlusses diese Petitionen in einer besonderen Eingabe II. Nr. 171. — zur Berücksichtigung empfohlen.

Ferner sind eingegangen: Petitionen der Notariatskammern der Landgerichtsbezirke Zabern und Saargemünd — II. Nr. 62., 63. —, eine Petition von 20 ehemals französischen, nun in deutsche Dienste übergetretenen Notaren Elsaß-Lothringens — II. 457, überreicht durch den Abgeordneten Simonis, — sowie eine mittelst schriftlicher Eingabe, d. d. Kedingen, den 19. November 1874 eingesandte, von 30 Notaren des Landgerichtsbezirks Metz unterzeichnete gedruckte Denkschrift — II. Nr. 508, überreicht durch den Abgeordneten L. Hartmann.

Das Gesuch sämmtlicher Petitionen richtet sich auf Erwirkung sofortiger Auszahlung des Betrages der nach dem Gesetze vom 10. Juni 1872 festgestellten Entschädigung; in einer Petition wird außerdem die Zahlung von fünf Prozent Zinsen des Entschädigungsbetrages für die Zeit vom 31. Dezember 1873 an gerechnet begehrt.

Zur Begründung des Gesuches heben die Petenten theils mit größerer Ausführlichkeit, theils in kürzerer Fassung nachstehende Momente hervor:

Die durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 geschaffene Ungleichheit in der Lage der im Amte verbliebenen Notare gegenüber den Optanten einerseits und gegenüber den neu ernannten Kollegen andererseits enthalte nicht nur für die ersteren eine Unbill, sondern stelle sich auch dar als eine Inkonsequenz. Nachdem von der Gesetzgebung einmal das Notariat nicht mehr als ein käufliches Geschäft sondern als ein Amt aufgefaßt worden, sei es prinzipwidrig, die Ausübung dieses Amtes als Aequivalent für die Nutzung des früher für das Geschäft bezahlten Kapitales gelten zu lassen.

Hierzu aber trete eine wesentliche Veränderung der früheren Verhältnisse durch die neuere Gesetzgebung über das Notariat.

Während die Vorenthaltung der Entschädigungssumme durch die ungeschmälerte Fortdauer der Ausnutzung des Amtes gerechtfertigt werde, sei wiederum die gesetzliche Feststellung der Entschädigung als Veranlassung für eine Gesetzgebung benutzt worden, welche jene Ausnutzung des Amtes auf das Wesentlichste beeinträchtige.

Die Aufhebung einer Anzahl von Notariatsstellen könne als Ausgleichung dieser Beeinträchtigung nicht gelten, weil die Einwirkung dieser Maßnahme durchaus zufälliger Natur sei, während die Wirkungen der neuen Gesetzgebung über das Notariat, insbesondere des neu eingeführten Tarifes, sich in grundsätzlich bedingter Richtung entwickelten.

Es ergebe sich daher die von Anfang an prinzipiell allein richtige sofortige Auszahlung der Entschädigungen an alle Inhaber verkäuflicher Stellen gegenwärtig um so mehr als dem Rechte und der Billigkeit entsprechend, da sie eine anerkannte Voraussetzung der neuen Gesetzgebung bilde.

Die im Vorstehenden bezeichneten allgemeinen Gesichtspunkte werden in einigen der eingereichten Petitionen ausführlicher entwickelt und durch Anführungen von Thatsachen erläutert.

Die im Gesetze vom 10. Juni 1872 getroffene Verfügung, wonach nur denjenigen freiwillig vom Amte zurücktretenden Notaren, welche zugleich für die französische Nationalität sich ausgesprochen haben, der volle Betrag der festgesetzten Entschädigung ausgezahlt werde, enthalte eine schwere Benachtheiligung der in ihrem Amte verbliebenen Notare, während doch alle Veranlassung vorgelegen hätte, die Letzteren günstiger zu behandeln. Die nach Frankreich ausgewanderten Notare seien in keiner Weise behindert, mit den erhaltenen Entschädigungsbeträgen in Frankreich ein ähnliches Amt anzukaufen oder um andere Aemter sich zu bewerben.

Das durch die Vorenthaltung der Entschädigung den im Amte verbliebenen Notaren zugefügte Unrecht zeige sich aber vornehmlich in der Ungleichheit ihrer Lage gegenüber den neuernannten Notaren. Aus den Emolumenten, welche ein aus der früheren Verwaltung übernommener Notar beziehe, müsse vorweg ein Betrag ausgeschieden werden, welcher sich zusammensetze aus den zur Verzinsung der Ankaufssumme der Stelle zu verwendenden Mitteln und aus demjenigen Theil der allgemeinen Kosten, welcher dieser Summe entspreche: erst aus dem etwa verbleibenden Ueberschuß entfalle neben dem übrigen Theil der Geschäftskosten der Entgelt für die persönliche Arbeitsleistung des Notars. Die unter der Herrschaft der neuen Gesetze ins Amt getretenen Notare bezögen hingegen den gesammten Betrag ihrer Einnahmen nach alleinigem Abzug der allgemeinen Ausgaben als Honorar für ihre Bemühungen.

Dieser Unterschied in der pekuniären Lage schädige die kollegialen Beziehungen zwischen den alten und den neu ernannten Notaren. Er schaffe Antagonismus und Zwist, wo es sich um Vereinigung und Zusammenhalt handeln sollte.

Bei Erörterung der Einwirkungen, welche durch das Notariatsgesetz vom 26. Dezember 1873 auf die Lage der im Amte verbliebenen Notare ausgeübt werden, wird Bezug genommen auf Motive, welche dem Entwurfe jenes Gesetzes beigegeben seien, insbesondere auf folgende in denselben enthaltene Stelle:

> „Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die in Elsaß-Lothringen fungirenden Notare, welche ihre Stellen käuflich erworben haben, den Satz vertheidigen, daß eine Herabsetzung ihrer Gebühren die sofortige Auszahlung der ihnen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 bewilligten Entschädigungen bedinge. Sie berufen sich darauf, daß geringere Gebühren, wie die jetzt üblichen, kein ausreichendes Aequivalent für die Zinsen ihres Anlagekapitales böten, und betonen die Ungleichheit, welche zwischen ihnen und den neu angestellten Notaren, die ein solches Kapital nicht zu verzinsen hätten bestehe. Daß jener Anspruch der rechtlichen Begründung entbehrt, bedarf keiner Ausführung. Aber auch Rücksichten der Billigkeit stehen demselben nicht zur Seite. Die den Inhabern verkäuflicher Stellen in Elsaß-Lothringen zugebilligten Entschädigungen sind so reichlich bemessen, daß sie die gezahlten Erwerbspreise bedeutend übersteigen. Dazu kommt, daß die namhafte Verminderung der Notariatsstellen, sowie der Wegfall der Konkurrenz der commissaires priseurs den im Amte verbliebenen Notaren einen bedeutenden Geschäftszuwachs zugeführt hat, welcher um so wirksamer erscheint, als die Bevölkerung unter Umgehung der aus Altdeutschland herangezogenen Beamten sich mit Vorliebe den eingesessenen, ehemals französischen Notaren zuwendet. Auch die im §. 7. dieses Entwurfes vorgesehene territoriale Kompetenzerweiterung auf die Circumscription der Landgerichte involvirt eine Aufbesserung der Praxis jener Notare. Alle diese Umstände in ihrem Zusammenhange lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Einnahme der ehemals französischen Notare, der Gebührenermäßigung ungeachtet, nicht geringer sein werden, als sie unter französischer Herrschaft waren."

Die Petenten halten gegen diese Ausführungen der Motive sowohl die Rechtmäßigkeit als auch die Billigkeit ihrer Ansprüche aufrecht.

In ersterer Hinsicht beziehen sie sich auf den Artikel 5. des Präliminarfriedensvertrages vom 26. Februar 1871, wonach die deutsche Regierung keine Maßregel gegen die Einwohner der abgetretenen Gebietstheile ergreifen dürfe, welche deren Person oder Eigenthum antastet. Die Notariatsstellen seien von der französischen Regierung jederzeit als unverletzliches Privateigenthum behandelt worden, dergestalt, daß der gelegentlich vorgekommenen Aufhebung einiger Aemter die unverkürzte Auszahlung der Entschädigung stets auf dem Fuße gefolgt sei.

So sei im Jahre 1866 bei Aufhebung der Verkäuflichkeit der Handelsmäklerstellen ein Viertheil der Entschädigung sofort, das Uebrige unter Verzinsung mit 4½ pCt. in zehn Jahresraten gezahlt. Ebenso sei bei allmäliger Einziehung von Anwalts-, Notars- und Gerichtsvollzieherstellen die Auszahlung des Preises immer sofort erfolgt. Sogar den im Disziplinarwege abgesetzten Beamten sei der gerichtlich festgesetzte Werth ihrer Stellen vom Amtsnachfolger vergütet worden.

In einer der eingegangenen Petitionen wird der Betrag, um welchen die Notariatsgebühren durch den neuen Tarif ermäßigt sind, auf die Hälfte der bisher bestandenen tarifarischen Bestimmungen angegeben. Zum Nachweis dieser Anführung ist eine vergleichende Zusammenstellung des neuen Tarifs mit dem vom Civilgerichtspräsidenten genehmigten Straßburger

Tarife von 1870, einem gesetzlichen, seit dreißig Jahren in Geltung befindlichen Tarife für die gerichtlichen Verkäufe und dem bisherigen gesetzlichen Tarife der commissaires priseurs für die Mobiliarversteigerungen beigefügt. Dabei wird bemerkt, daß eine weitere Ermäßigung gegen die bisher erhobenen Gebühren sich insofern ergebe, als der neue Tarif für eine Urkunde mit mehreren selbstständigen Rechtsgeschäften nur aus einem einzigen Rechtsgeschäfte die Erhebung der Gebühr gestatte. Außerdem werde durch das neue Gesetz den Notaren die Einhaltung bisher ungewohnter und die Geschäftslast vermehrender Kontrolevorschriften auferlegt.

Dazu trete die wesentliche Einschränkung der notariellen Zuständigkeit bei Inventuren, Theilungen und Zwangsverkäufen, welche durch die bereits erwähnten Gesetze vom 23. Oktober und 1. Dezember 1873 herbeigeführt sei.

Aus der Aufhebung der bisherigen Berechtigungen der commissaires priseurs erwachse den Notaren nur eine Vermehrung der Arbeitslast, welcher eine entsprechende Vergütung um so weniger gegenüberstehe, als die bisherige gesetzliche Gebühr derselben von 6 pCt. des Ertrages aus Mobiliarverkäufen für die Notare auf 1 pCt. herabgesetzt sei, und freiwillige Mobiliarversteigerungen nur von Beamten vorgenommen würden.

Der Wegfall einer Anzahl von Notariatsstellen komme hiergegen nicht in Betracht. Die Wirklichkeit rechtfertige die Annahme nicht, daß den alten Notaren eine zahlreichere Kundschaft erhalten und ihnen demzufolge eine größere Einnahme gesichert bleibe. Denjenigen neuernannten Notaren, welche aus Elsaß-Lothringen herstammten, oder den nur in einen andern Wohnsitz versetzten Notaren gegenüber bestehe eine Ueberlegenheit der älteren Notare überhaupt nicht. Die wohlhabende, bisher in den größeren Städten angesessene Bevölkerung nehme von Tag zu Tage ab, wogegen die Bevölkerung deutschen Ursprunges zunehme. Es sei natürlich, daß die Letztere den neuernannten deutschen Notaren vorzugsweise sich zuwende. So habe der neuernannte deutsche Notar Metz in Straßburg allein vier eingegangene Notariatsstuben vereinigt. Ueberdies wirkten auf den Umfang der Praxis vielfach lokale Verhältnisse mehr ein als die Persönlichkeit und Geschäftskenntniß des Amtsinhabers.

Die Entschädigungssummen seien eher zu gering als zu reichlich bemessen, denn es komme in Betracht, daß seit den vor einer Reihe von Jahren erfolgten Stellenkäufen die Aemter mit allen anderen Werthgegenständen im Preise gestiegen seien, während andrerseits die festgesetzte Entschädigung in vierprocentigen elsaß-lothringischen Landesobligationen zahlbar sei, deren Kurswerth nur auf 94 pCt. sich stelle.

Die Petenten heben endlich hervor, daß eine Berücksichtigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche durch den General-Prokurator von Colmar in seiner Rede vom 1. Oktober 1873 bei Gelegenheit des Wiedereintritts des Appelhofes als der Billigkeit entsprechend anerkannt, und von demselben empfohlen sei, eine theilweise Zahlung der Entschädigungen aus Billigkeitsgründen schon jetzt eintreten zu lassen; sowie ferner, daß im Jahre 1873 zwei Bezirkstage, im Jahre 1874 alle drei Bezirkstage von Elsaß-Lothringen den auf sofortige Auszahlung der Entschädigungssummen gerichteten Anspruch der Petenten auf das Dringendste befürwortet hätten.

An den Berathungen der Kommission über die vorliegenden Petitionen betheiligten sich als Kommissare des Reichskanzleramtes der Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und Reichskanzler-Amts-Direktor Herzog und der Geh. Ober-Justizrath Nebe-Pflugscheidt, sowie die Abgeordneten von Puttkamer (Fraustadt), Simonis und L. Hartmann.

Nachdem vom Referenten über den Gegenstand und Inhalt der Petitionen berichtet war, ward an die Kommissare des Reichskanzler-Amtes das Ersuchen um eine Aeußerung über die in den Petitionen erwähnten thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gerichtet. Diesem Ersuchen entsprach der erstgenannte Kommissar des Reichskanzler-Amtes mit nachstehender Erklärung:

> Um dem Antrage der Petenten zu entsprechen, würde eine Aenderung des Gesetzes vom 10. Juli 1872 nothwendig sein, welche nur im Wege der Gesetzgebung geschehen könne. Die Gewährung des Antrages auf Auszahlung der Entschädigung würde auch die Finanzen des Landes erheblich berühren, da es sich um einen Betrag von mehr als 10 Millionen Franken handele, welcher mit 4 pCt. zu verzinsen und von welchem die im Gesetze vorgesehene Quote jährlich zu amortisiren sei. Der diesjährige Etat sehe die Mittel dazu nicht vor und sie würden auch bei der Finanzlage des Landes nicht ohne erhebliche Belastung desselben verfügbar zu stellen sein.
>
> Derselbe bemerkte sodann weiter:
>
> Die Verkäuflichkeit der Stellen, welche während der Revolutionsperiode abgeschafft worden, hat sich nach der Restauration in Folge eines Gesetzes vom 28. April 1816 wieder entwickelt, welches den Notaren, Anwalten und anderen öffentlichen Beamten das Recht ertheilte, einen Nachfolger in ihre Stelle dem Könige zu präsentiren. Für die Ueberlassung wurde ein Preis gezahlt, dessen Feststellung zunächst der Vereinbarung der Interessenten überlassen war, den aber die Regierung allmälig ihrer Bestätigung unterzog, um zu verhüten, daß der Nachfolger im Amt Verbindlichkeiten übernehme, deren Erfüllung ihn mit seinen Amtspflichten in Konflikt bringen könnte.
>
> Die Deutsche Regierung hielt, als sie die Verwaltung übernahm, es für geboten, die bestehende Einrichtung wegen der damit unzweifelhaft verbundenen, auch in Frankreich als solche anerkannten Mißständen zu beseitigen; zugleich aber nahm sie aus Rücksichten der Billigkeit und ohne eine rechtliche Nöthigung die Gewährung einer Entschädigung aus der Landeskasse an die zeitigen Inhaber der Stellen in Aussicht. Das Gesetz vom 10. Juni 1872 hat demnächst die Frage näher geregelt und zwar, was die Feststellung der Entschädigung anlangt, nach sehr liberalen Grundsätzen. Die Gesammthöhe der Entschädigungssumme wurde danach auf mehr als 26 Millionen Franken festgestellt, während die nachgewiesenen Kaufpreise, welche für die Ueberlassung gezahlt worden waren, sich nur auf etwa 19 Millionen Franken beliefen.
>
> Die in den Petitionen angegriffene Bestimmung des Gesetzes, daß freiwillig ausscheidende Beamte nur $\frac{3}{4}$ der Entschädigung erhalten sollen, hatte darin ihren Grund, daß zu besorgen war, die Auszahlung der vollen Entschädigung werde zur Folge haben, daß die Beamten massenhaft aus ihren Stellungen ausscheiden und daß dadurch eine Stockung in der Rechtspflege eintreten würde. Die Beschränkung erschien aber auch nicht unbillig, weil die Beamten im Besitz ihrer Stellen bleiben und in denselben ihre Arbeitskraft weiter verwerthen konnten.
>
> Die Behauptung der Petenten nun, daß dadurch eine nicht gerechtfertigte Ungleichheit ihrer Lage gegen die s. g. Optanten und gegen die neu eingewanderten Beamten herbeigeführt worden sei, entbehrt nach Ansicht der Regierung der Begründung. Die Auszahlung der vollen Entschädigung an die Optanten war deshalb nothwendig, weil anderen Falls der durch die Friedensverträge zugesicherten Freiheit der Domizilverlegung ein Hinderniß entgegengestellt worden wäre, über welches mit Grund hätte Beschwerde geführt werden können. Ueberdies mußten die Auswanderer sich erst wieder einen neuen Wirkungskreis in Frankreich schaffen, was nach der Eigenthümlichkeit der in Frage stehenden Beschäftigung nur allmälig und mit Mühe und Anstrengung geschehen kann, während die im Lande bleibenden Beamten unter theilweise günstigeren Umständen ihren Geschäftsbereich behielten.
>
> Den neu eingewanderten Beamten gegenüber besteht zwar eine Ungleichheit insofern, als diese für ihre Stellen keinen Erwerbspreis zu zahlen haben; diese Ungleichheit ist aber keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit, da jener Vortheil die Lage der älteren Notare ꝛc. an sich nicht verschlechtert. Es kommt dazu, daß die neu angezogenen Beamten sich erst in die Verhältnisse einleben müssen, daß die Klientel

nur sehr langsam gewonnnen wird, und daß wegen der besonderen Vertrauensstellung, welche der Notar in Frankreich einzunehmen pflegt, die Bevölkerung sich den ihnen fremden neuen Beamten nur zögernd und allmälig zuwendet. Es kommt daher wohl nur vereinz lt und ausnahmsweise vor, daß neue Beamte den älteren einheimischen eine erfolgreiche Konkurrenz machen.

Was nun die von den Petenten in den Vordergrund gestellte Tarifermäßigung anlangt, durch welche die Lage zu ihrem Nachtheil alterirt worden sei, so ist zunächst hervorzuheben, daß die Befugniß der Regierung, die Gebührentarife im Wege der Gesetzgebung neu zu ordnen, nicht in Frage gestellt werden konnte. So hat auch die französische Regierung die Sache stets angesehen. — Nachdem durch das Gesetz vom 25. Ventose des Jahres XI. das Prinzip der freien Vereinbarung der Gebühren eingeführt worden war, setzte der Civilkostentarif von 1807 an die Stelle dieses Prinzips die Bestimmung, daß, abgesehen von einigen Sätzen in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit die Gebühren durch den Landgerichtspräsidenten festgesetzt werden solle. Praktisch hat dies nur Bedeutung erlangt in wirklichen Streitfällen. Im Uebrigen herrschte unter der Geltung des erwähnten Gesetzes ziemlich schrankenlose Willkür bei Ansatz der Gebühren. Versuche, welche in Frankreich 1848 und 1851 gemacht wurden, um diesem Zustande ein Ende zu machen, kamen hauptsächlich deshalb nicht zu dem gewünschten Erfolge, weil die überaus einflußreiche Kaste der Notare, welche sich in ihren Interessen bedroht sahen, das Gelingen zu hintertreiben verstand.

In Elsaß-Lothringen fand die Regierung nicht weniger als 14 verschiedene Tarife vor mit zahlreichen Abstufungen, insbesondere der nach dem Werthe des Objektes bestimmten Gebührensätze, welche ohne innere Begründung sehr ungleich waren und deren z. B. der Straßburger Tarif 19 enthielt. Die Neuregulirung der Gebührentarife ist durch das Gesetz vom 26. Dezember v. J. erfolgt, und glaubt die Regierung, daß sie mit derselben einem berechtigten Wunsche des Landes entsprochen habe. — Die Ermäßigung der nach dem Werthe des Objektes berechneten Gebühren in dem neuen Tarif beschränkt sich auf die Objekte von 10,000 Franken und darüber. Andererseits sind Reisekosten in Fällen bewilligt, wo sie früher nicht bewilligt waren und ist den Notaren die Befugniß eingeräumt, von den Vorschüssen für Klienten unter gewissen Voraussetzungen Zinsen in Ansatz zu bringen. Es kann daher nicht ohne Weiteres behauptet werden, daß der neue Tarif das Einkommen der Notare nothwendig schmälere, weil den Minderungen auf der einen Seite, Neubewilligungen auf der anderen gegenüberstehen. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß die Zahl der Notare erheblich vermindert worden ist, von 277 auf 186, ohne daß die Preise der eingezogenen Stellen in Höhe von 5,567,454 Fr., welche in der französischen Zeit von den Notaren der Bezirke, in welchen die Einziehungen der Stellen erfolgt waren, hätten aufgebracht werden müssen, den im Amte befindlichen Notaren zur Last gelegt worden sind. Ferner ist die Kompetenz der Notare durch das Gesetz räumlich erweitert und die Konkurrenz der commissaires priseurs durch deren Aufhebung beseitigt worden.

Um über die Wirkungen des neuen Tarifs in's Klare zu kommen, ist eine Ermittelung des Einkommens der Notare vor und nach der Einführung des neuen Tarifs veranlaßt worden. Sie hat ergeben, daß das jährliche Einkommen sämmtlicher Notare vor dem 1. Juli 1870 sich auf die Summe von 3,353,870 Fr. belief, was für jede der damals vorhandenen 277 Stellen einen Durchschnittsbetrag von 12,107 Fr. 83 Cent. ergiebt.

Im Justizjahr 1872/73, in welchem Jahre die älteren Tarife noch maßgebend waren, betrug das Jahres-Einkommen sämmtlicher Stellen die Summe von 2,429,309 Fr. und, da die Zahl der Notare auf 186 reduzirt worden war, das Durchschnitts-Einkommen 13,060 Fr. 80 Cent.

Im Jahre 1873/74 betrug das Gesammt-Einkommen die Summe von 2,729,609 Fr. und, da die Zahl der Notare dieselbe geblieben war, das Durchschnitts-Einkommen — 14,675 Fr. 31 Cent.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß zwar das Gesammt-Einkommen des Notariats gegen die Zeit vor dem 1. Juli 1870 gefallen ist, daß jedoch dieses Fallen mit dem Tarife in keiner Verbindung steht, daß vielmehr das Gesammt-Einkommen im letzten Jahre wieder gestiegen ist, daß andererseits das Durchschnitts-Einkommen der einzelnen Stelle erheblich gestiegen, und daß dasselbe im letzten Jahre, wo der neue Tarif schon maßgebend war, nicht nur höher wie im vorigen Jahre, sondern sogar höher als vor dem 1. Juli 1870 gewesen ist.

Verloren haben an Einkünften im Jahre 1873/74 gegen das Vorjahr 62 Notare. Von diesen dürften 22 Notare für die Beurtheilung über den Einfluß des neuen Tarifs ganz ausscheiden, da ihre Verluste 1000 Fr. per Stelle nicht überschreiten und solche Schwankungen jährlich ohne Ursache vorkommen und auf bloßen Zufälligkeiten beruhen. Bei einem großen Theil der übrigen 40 Notare liegt die Abnahme ebenfalls nicht im neuen Tarif, sondern in andern klar erkennbaren Ursachen, so bei einigen in einem entsprechenden Wachsen der Praxis eines in demselben Orte oder Kanton angestellten andern Notars, bei andern in einem entsprechenden Rückgang der Zahl der Geschäfte beziehungsweise in dem finanziellen Rückgang eines einzelnen Ortes. Nur bei wenigen Notariatsstellen ist der Rückgang der Einnahme auf den veränderten Tarif zurückzuführen; in diese Kategorie fallen namentlich mehrere Notare der Städte Straßburg und Mülhausen; hier wurden Geschäfte mit hohen Werthen abgeschlossen, welche reiche Gebühren abwarfen, da dieselben nach hohen Prozenten des Objektes sich berechneten.

Soweit nun aber auch ein Rückgang der Einnahme bei einzelnen Notaren in Folge der Tarifänderungen eingetreten sein sollte, wird sich doch daraus der Schluß nicht ableiten lassen, daß deshalb nunmehr die Entschädigung voll ausgezahlt werden müsse. Die Regierung würde sich in dem ihr Schuld gegebenen circulus vitiosus nur dann bewegen, wenn sie den officiers ministériels eine bestimmte Zusicherung gegeben hätte, daß es bei den Tarifen verbleiben würde. Dies ist nicht geschehen, vielmehr ist die Absicht, im Tarifwesen Wandel zu schaffen, vielfach und offen ausgesprochen worden, so daß die Notare darauf gefaßt sein mußten und diese Eventualität bei ihrer Entschließung, im Amte zu bleiben, mit in Betracht ziehen konnten.

Aus diesen Gründen hat die Regierung es ablehnen müssen, in eine anderweite Regelung der Entschädigungsfrage, wie sie den Wünschen der Petenten entsprechen würde, einzutreten. Sie verkennt zwar nicht, daß der seit Einführung des neuen Tarifs verflossene Zeitraum zu kurz ist, um ein abschließendes Urtheil über dessen Wirkung zu gestatten, und ebensowenig, daß die behauptete Erhöhung der Betriebskosten in nicht unerheblichem Umfange die Notare benachtheiligt, und sie wird deshalb auch diese Seite der Frage im Auge behalten. Gegenwärtig aber hält sie es nicht für angezeigt, daß den Anträgen der Petenten entsprochen werde.

Im Laufe der Berathung wurden von den Abgeordneten, welche einzelne der eingegangenen Petitionen überreicht hatten, nachstehende Momente besonders hervorgehoben.

Der Abgeordnete Simonis wies auf die Schwierigkeiten hin, denen ein Elsässer in der vorliegenden Frage begegne. Den Notaren gebühre seiner Ansicht nach volle Entschädigung.

Diese aber solle aus den Mitteln der Reichslande gewährt werden, während doch das Gesetz, durch welches die Verkäuflichkeit der Stellen aufgehoben worden sei, als eine nothwendige Folge der Vereinigung der Reichslande mit Deutschland eingeführt sei. Die Schädigung der Inhaber der Stellen sollte demnach als eine aus dem Kriege hervorgehende angesehen und die Entschädigung aus den Kriegsentschädigungsgeldern geleistet werden.

Die Berechtigung der Notare sei als ein Eigenthumsrecht zu betrachten, als solches sei es thatsächlich in Frankreich anerkannt. Sogar in dem Falle, daß ein Notar aus seiner Stelle als unwürdig entlassen werde, sei vom Civiltribunal ein Kaufpreis festgestellt, welchen der Nachfolger habe lösen müssen.

Wenn auch unter französischer Verwaltung die Notare den Kaufpreis aufgehobener Stellen hätten aufbringen müssen, so seien hierzu doch nur die Notare des bei der Aufhebung der einzelnen Stelle interessirten Kreises verpflichtet gewesen. Die jetzt stattgefundene Maßnahme treffe einerseits die Betheiligten sehr ungleich, wie z. B. in Straßburg vier Stellen auf einen einzigen eingewanderten Inhaber vereinigt, in Mülhausen dagegen die Stellen nicht nur nicht vermindert, sondern von vier auf fünf vermehrt worden seien; andererseits werde die erfolgte Aufhebung nur den im Amte verbliebenen, nicht aber den hinzugetretenen Notaren in Anrechnung gebracht. Es sei zwar darauf hingewiesen, daß der käufliche Erwerb der Stelle und die hierzu erforderliche Vermögenslage bisher den Notaren einen für das Zutrauen der Bevölkerung wichtigen Kredit verschafft habe. Da aber die Verwaltung im Allgemeinen es vermieden habe, in demselben Bezirke neue Notare neben den alten einzusetzen, habe das hervorgehobene Uebergewicht der älteren Notare wenig Gelegenheit, sich zu äußern. Ebensowenig sei bisher aus der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit den älteren Notaren eine Vermehrung der Praxis erwachsen, da die früheren Einrichtungen in der Bevölkerung noch nachwirkten.

Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 10. Juni 1872 sei das frühere Eigenthum den älteren Notaren entzogen, sie seien nicht minder als die neu Eingetretenen Angestellte der Regierung und könnten ad nutum entlassen werden, wie es jüngst dem Präsidenten der Straßburger Notariatskammer ergangen sei. Es könne daher nicht die Rede davon sein, daß die im Amte verbliebenen Notare neben dem Genusse des Kaufobjektes nun auch den Kaufpreis begehrten.

Die eingewanderten Notare hätten vor ihren Kollegen den Vortheil, daß sie der deutschen Sprache besser mächtig seien. Den älteren Notaren erwüchsen aus der Nothwendigkeit des Gebrauchs der deutschen Sprache ganz erhebliche Mehrverwendungen für Hülfsarbeiter.

In den größeren Städten habe die Herabsetzung der Tarife am stärksten gewirkt, weil dieselbe hauptsächlich die größeren Notariatsgeschäfte betroffen habe. Es befinde sich in Mülhausen ein Notar, dessen Einkommen von 32,000 Fr. auf 22,000 Fr. herabgesunken sei, während die nothwendigen geschäftlichen Verwendungen sich gleichzeitig derartig vermehrt hätten, daß sie mit Einschluß der Verzinsung für das Ankaufskapital das Einkommen absorbirten.

Der Abgeordnete v. Puttkamer bemerkte: Nach französischem Rechte habe jeder Notar das Kapital, welches er in seine Schreibstube, durch Ankauf derselben, eingelegt hatte, jederzeit herausziehen können, indem er befugt gewesen sei, nach Belieben das Amt zu verkaufen. Er habe hierbei nur der Beschränkung unterlegen, daß der Ankäufer eine zur Ausübung des Amts als Notar qualifizirte Person hätte sein müssen Durch die neuere Gesetzgebung sei die Stellung der Notare aber in so fern sehr wesentlich verändert worden, als sie nunmehr nur unter Verlust von einem Drittheil der ihrem Ankaufskapitale entsprechenden Entschädigung ausscheiden könnten. Für die vom Amte entsetzten Notare habe früher rechtlich allerdings nicht die Befugniß bestanden, über ihr Amt zu verfügen, vielmehr sei ihnen das Recht zur Präsentation eines Nachfolgers ausdrücklich entzogen: thatsächlich aber habe das französische Gouvernement diese Vorschrift mit großer Milde gehandhabt. Das Amt sei in solchen Fällen abgeschätzt und der Werthbetrag durch Spruch des Civiltribunals festgestellt; die Regierung habe sodann das Amt einem neuen Bewerber nur gegen Zahlung des Schätzungswerthes verliehen, den gezahlten Betrag aber den Gläubigern oder Rechtsnachfolgern des Destituirten ausgeliefert.

Im Allgemeinen sei anzuerkennen, daß die deutsche Gesetzgebung über die Ablösung der verkäuflichen Aemter auf durchaus richtigen Grundsätzen beruhe. Nicht nur sei sie den in Deutschland geltenden Anschauungen entsprechend: sie habe auch im höchsten Interesse der Notare gelegen. Denn unmittelbar mit der Einverleibung von Elsaß-Lothringen sei eine außerordentliche Entwerthung aller verkäuflichen Stellen verbunden gewesen. Aus Deutschland seien Käufer für derartige Aemter nicht zu erwarten gewesen; dem Ankauf durch Franzosen, wenn solche überhaupt sich hätten naturalisiren lassen wollen, habe die Verpflichtung zum Gebrauch der deutschen Sprache entgegen gestanden; im Lande selbst aber hätten sich bei Weitem nicht genug Aspiranten gefunden, um die durch Option und Niederlegung der Stelle von Seiten der bisherigen Inhaber vakant werdenden Aemter anzukaufen. Die Regierung habe also im Interesse des Standes der Notare gehandelt, wenn sie die Ablösung auf Grund eines Durchschnittsertrages aus den letzten Jahren vor dem Kriege vorgenommen habe. Hätte sie nur einige Jahre noch die Verkäuflichkeit der Aemter fortbestehen und dann erst die Ablösung eintreten lassen, so würde nicht die Hälfte der jetzt ermittelten Entschädigungssumme zu zahlen gewesen sein.

Das Prinzip des Ablösungsgesetzes sei aber nicht vollständig durchgeführt, es fehle ihm eben das, was den Inhalt der Petitionen bilde. Das französische Recht in dieser Materie beruhe auf einer Vermischung zwischen Privatrecht, auf Eigenthumstitel gestützt, und öffentlichem Recht bezüglich der Staatsämter. Die deutsche Gesetzgebung beseitige prinzipiell diese Vermischung; sie gebe dem Notariat in voller Reinheit den Charakter des Staatsamtes zurück, indem sie den Eigenthumstitel durch Ablösung, gleichsam Expropriation, beseitige. Aber sie thue diesen Schritt nicht voll und ganz, indem sie die bisherigen Notare nöthige, nach wie vor ihr Kapital in der Stelle stecken zu lassen, und durch Ausnutzung ihres Amtes zu dessen Verzinsung zu gelangen, das Kapital selbst aber erst beim nothwendigen Ausscheiden aus dem Amte an sie zurückgelangen lasse. Dies sei prinzipwidrig und unbillig, insofern eine Ermäßigung der Tarife und damit wenigstens für viele Notare eine Schmälerung der Einnahmen eingetreten sei. Es begründe einen Vorzug der neu angestellten Notare, welcher um so mehr ins Auge falle, als Letztere zufolge des organischen Gesetzes vom 15. Ventose des Jahres XI. als auf Lebenszeit angestellt anzusehen seien, während die älteren Notare durch Verfügung des Reichskanzlers abgesetzt werden könnten. Diese Verschiedenheiten ständen der Verschmelzung der Korporation entgegen. Letztere aber zu erhalten durch möglichste Assimilirung der alten und der neuen Elemente, sei ein hervorragendes politisches Interesse. Auch sei der Ausspruch aller Bezirkstage zu beachten. Die pekuniäre Last, welche dem Lande mehr aufgelegt werde, sei durch Ermäßigung der Tarife ausgeglichen.

Unter den Mitgliedern der Kommission waren die Ansichten in mehrfacher Richtung getheilt.

Von einer Seite wurde das Gesuch der Petenten als nicht begründet bezeichnet, weil die Beamten, welche bei der deutschen Erwerbung der Reichslande Notariatsstellen inne hatten, durchaus nicht im freien Besitze frei verkäuflicher Stellen sich befunden, vielmehr nur die Befugniß besessen hätten, der Regierung einen Nachfolger für ihre Stellen zu bezeichnen, der für diesen Vorschlag, wenn er Erfolg hatte, einen Geldbetrag bezahlte, während es zur Entscheidung der Regierung gestanden hätte, ob sie den Inhaber der Stelle von seinem Amte entlassen und den Nachfolger annehmen wollte.

Wie nun auch das Gesetz vom 10. Juni 1872 bestimme, sollten die Inhaber der fraglichen Stellen für den Wegfall dieses eben bezeichneten Vorschlagsrechtes entschädigt werden dann, wenn dasselbe ohne das Dazwischentreten des die Verkäuflichkeit der Stellen im Justizdienste aufhebenden Gesetzes für den einzelnen Inhaber eines Notariats von Werth geworden sein würde; es gehe das Entschädigungsgesetz sogar soweit, demjenigen, der ohne rechtlichen Grund, als welcher nur eine wirkliche Dienstunfähigkeit betrachtet werden könne, sein Amt einseitig niederlege und dem übernommenen Dienst sich ent-

ziehe, noch zwei Dritttheile der Entschädigung zubillige. Mit Recht aber sei in dem angezogenen Gesetze nicht die Rede davon, daß der Staat den Inhabern von Notariatsstellen die volle Entschädigungssumme, welche sie nach Beendigung ihrer amtlichen Laufbahn früher von den von ihnen präsentirten Nachfolgern und jetzt vom Staate erhielten, sofort auszahle und ihnen neben den Einkünften des Notariats noch den Genuß des Entschädigungskapitales gewähre, oder Personen, welche sich ohne rechtlichen Grund ihres Dienstes entschlügen, und damit das öffentliche Interesse beeinträchtigten, in den Genuß eines Kapitales setze, auf welches sie einen rechtlichen Anspruch nicht hätten.

Die gesetzlichen Veränderungen in der den Notaren zugewiesenen Thätigkeit, sowie in den Tarifen, müßten ganz außer Betracht bleiben. Durch diese Gesetze würden die Entschädigungen nicht berührt, da dieselben auf Grund der vor dem Eintreten der Deutschen Gesetzgebung vorhandenen Zustände festgestellt seien. Für die Verminderung des Erwerbes in Folge einer gesetzgeberischen Maßregel aber bestehe in keiner Weise eine rechtliche Entschädigungspflicht für den Staat.

Es wurde hiermit der Antrag begründet:

die Petitionen dem Reichstage vorzutragen mit dem Antrage:

in Erwägung,

1) daß das Gesetz vom 10. Juni 1872 eine Entschädigung der in demselben genannten Beamten nur dafür gewähren will, daß das in der Praxis zur Verkäuflichkeit gewordene Recht der Präsentation des Nachfolgers weggefallen ist; daß hiernach den Inhabern der früher verkauften Stellen ausschließlich derjenige Verlust ersetzt werden soll, welcher ihnen dadurch entsteht, daß sie ferner nicht in die Lage kommen werden, einen Nachfolger zu präsentiren und dafür Zahlung zu nehmen, und daß die Möglichkeit dieser Einnahme erst mit dem Zeitpunk eintritt, wo der Inhaber seine Stelle nicht mehr ausfüllen kann;

2) daß für die Aenderung der Tarife eine Entschädigung überhaupt nicht zu gewähren ist;

über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Von anderer Seite wurde dagegen die von den Petenten entwickelte rechtliche Begründung ihrer Ansprüche für durchaus zutreffend erachtet. Die Verpflichtung zur Entschädigung für die Aufhebung der verkäuflichen Stellen sei überdies von der Gesetzgebung bereits anerkannt. Es stelle sich als eine nicht gerechtfertigte Vorenthaltung der festgestellten Entschädigung dar, wenn den Inhabern solcher Stellen der Entschädigungsbetrag nicht gewährt werde, sobald sie denselben beanspruchten. Eine Aufrechnung der Vortheile, welche von den Petenten aus der Fortführung der zum Amte umgewandelten Stellen gezogen würden, gegen die für die Aufhebung der Verkäuflichkeit der Stellen zu leistende Entschädigung ermangele jedes zureichenden Grundes, da die Emolumente eines Amtes etwas wesentlich Anderes als die Bezüge aus einem verkäuflichen Geschäfte seien. Wenn aus politischen Gründen, um dem Lande nach dem Uebergange in deutsche Verwaltung eine genügende Anzahl von Notaren zu erhalten, bisher die Auszahlung der vollen Entschädigungssummen an die in ihrer Stellung verbliebenen Notare nicht erfolgt sei, so falle diese Rücksicht jetzt hinweg, nachdem die Maßregel ihre beabsichtigte Wirkung geäußert hätte. Es handle sich um eine Expropriation wohlerworbener Rechte, und es verstehe sich von selbst, daß nach erfolgter Expropriation die Regierung den expropriirten Notaren von Neuem das Notariat als Amt übertragen könne.

Aus dieser Auffassung ging nachstehender Antrag hervor:

Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung mit dem Antrage zu überweisen, eine Revision der über die Entschädigung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen bestehenden Gesetzgebung eintreten zu lassen, und schon jetzt den früheren Notaren die ihnen gesetzlich zustehende Entschädigung auszuzahlen, wobei es der Landesregierung selbstverständlich unbenommen bleibt, alle oder einzelne der früheren Notare wieder als Notare anzustellen.

Eine dritte Ansicht ging davon aus, daß als der Gegenstand, für welchen nach dem Gesetze vom 10. Juni 1872 eine Entschädigung gewährt werden sollte, nicht die Eigenschaft der Notariatsstellen als Gewerbe und ihre Umwandlung in ein Staatsamt, sondern der präsumtive Kaufwerth derselben aufzufassen sei. Dies ergebe sich aus der Höhe der normirten Entschädigungssumme, welche diesem Werthe gleichkomme, bez. nach der Absicht des Gesetzes gleichkommen solle. Hieraus gehe hervor, daß die Notare, so lange sie die Stellen inne hätten, die Auszahlung der vollen Entschädigung nicht verlangen dürften, denn sie könnten nicht Kaufpreis und Kaufobjekt zugleich nutzen wollen. Insoweit sei der Standpunkt der Regierung, wie er dem angezogenen Gesetze zu Grunde liege, korrekt. Dagegen hätte es auch die Konsequenz geboten, den Notaren zu gestatten, die Stellen jederzeit gegen Empfangnahme der vollen Entschädigung niederzulegen, während die Regierung mit der freiwilligen Niederlegung der Stelle den Verlust eines Drittheils der Entschädigungssumme verbunden habe.

Aber auch hierbei sei es nicht verblieben. Während vielmehr der ungeschmälerte Fortbezug der Einkünfte aus dem Amte als Rechtfertigung für die Vorenthaltung der freien Befugniß zur Niederlegung der Stelle gegen volle Entschädigung geltend gemacht sei, habe die nach Feststellung der Entschädigungen eingetretene neuere Gesetzgebung über das Notariat die bisherige Ausnutzung der verkäuflichen Stellen wesentlich geschmälert. Hierdurch sei die Grundlage des Gesetzes vom 10. Juni 1872 geändert und es erscheine eine Revision der auf die Entschädigung der im Amte verbliebenen Notare bezüglichen Bestimmungen geboten.

Es empfehle sich demnach der Antrag:

die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Frage wegen der Abfindung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen in Rücksicht darauf, daß dieselben durch die Gesetzgebung von 1872 und 1873 für Elsaß-Lothringen benachtheiligt erscheinen, einer erneueten Erwägung und Regelung zu unterziehen.

Bei Einleitung der Berathung hatte eine vierte Ansicht endlich einen rechtlichen Anspruch der Notare, welcher das Maaß der durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 gewährten Entschädigung überschreitet, allerdings nicht anerkennen zu können geglaubt. Eine Unterscheidung derjenigen Notare, welche ihre Stellen auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages oder aus äußerer Nöthigung aufgegeben hätten, und derjenigen, welche freiwillig die fernere Ausübung ihrer Funktionen niederlegten, erscheine auch an sich durchaus nicht unbillig und rechtfertige sich überdies durch die Rücksicht auf die Finanzen des Landes und durch die im Interesse der Aufrechthaltung eines geordneten Rechtszustandes in Elsaß-Lothringen wohl nicht zu verkennende Nothwendigkeit einer Maßnahme, welche die bei der zuerkannten Höhe der Entschädigungsbeträge um so näher liegende Gefahr des Eintritts eines bedrohlichen Mangels von Notaren abzuwenden geeignet gewesen sei.

Wenn nun aber neuerdings die drei Bezirkstage der Reichslande für eine sofortige Auszahlung der gesetzlich aus Landesmitteln zu gewährenden Entschädigungsbeträge an sämmtliche Notare sich ausgesprochen hätten, so liege hierin doch ein gewichtiges Zeugniß dafür, daß nicht nur bei den Notaren, sondern auch in weiteren Kreisen der Bevölkerung die durch die neuere Gesetzgebung geschaffene Lage der älteren Notare als nicht mit der Billigkeit in Einklang stehend empfunden werde.

Hierfür komme zunächst das Verhältniß der älteren Notare zu den neu ernannten Kollegen in Betracht. Thatsächlich sei in der äußeren Lage beider Klassen von Notaren eine Verschiedenheit eingetreten, welche eine das kollegiale Verhältniß störende Mißstimmung der aus der früheren Zeit verbliebenen Notare erklärlich erscheinen lasse. Dem Vorzug, welcher den älteren Notaren aus ihrer längeren Geschäftsthätigkeit erwachse, stehe für manche derselben die aus dem Gebrauche der deutschen

Sprache hervorgehende Vermehrung der Aufwendungen für die Geschäftsführung gegenüber. Es sei ferner nicht zu verkennen, daß durch die mit der einheitlichen Gestaltung der Tarife verbundene erhebliche Herabsetzung der Gebühren eine Einschränkung in der Ausnutzung der verkäuflichen Stellen herbeigeführt sei. Die Aufhebung einer Reihe von Notariatsstellen könne hiergegen als ein durchgängig zutreffendes Aequivalent nicht betrachtet werden, weil sie einmal nicht den älteren Notaren allein zu Gute komme, dann aber auch ihre Einwirkung im Zusammenhalt mit der neuen Eintheilung der Amtsbezirke auf die Einzelnen sich ungleichmäßig und in anderer Richtung als die Tarifermäßigung vertheile.

Diese thatsächlichen Verhältnisse ließen eine erneuerte Erwägung der im Gesetze vom 10. Juni 1872 getroffenen Anordnungen über die Entschädigung der Inhaber ursprünglich verkäuflicher Stellen in dem Sinne empfehlenswerth erscheinen, daß dadurch der jenem Gesetze unterliegenden Tendenz einer entgegenkommenden Berücksichtigung aller Ansprüche, welche sich aus der im allgemeinen Interesse begründeten Aufhebung der Verkäuflichkeit ableiteten, eine weitere Folge gegeben würde. Ueber die Modalitäten der hiernach im Einzelnen zu erlassenden Bestimmungen und deren Abwägung mit den Interessen der Landesfinanzverwaltung würde dem neu eingesetzten Landesausschusse eine Gelegenheit zur Aeußerung geboten sein. Es wurde aus diesen Gründen beantragt:

die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, eine Revision der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1872 über die Entschädigung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen in Erwägung zu ziehen.

Die im Laufe der Berathung gestellten Anträge wurden in der vorstehenden Reihenfolge zur Abstimmung verstellt. Nachdem die Kommission die beiden zuerst angeführten Anträge abgelehnt hatte, wurde der dritte Antrag mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen.

Es beantragt demnach die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II., 57.—63. 171. 457. 508. dem Hekrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Frage wegen der Abfindung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen in Rücksicht darauf, daß dieselben durch die Gesetzgebung von 1872 und 1873 für Elsaß-Lothringen benachtheiligt erscheinen, einer erneuerten Erwägung und Regelung zu unterziehen.

Berlin, den 18. Dezember 1874.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Klügmann, Berichterstatter. v. Puttkamer (Lyck). Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. phil. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mousang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackerman.

Nr. 148.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875, gefaßten Beschlüsse.

Anlage A. zum Etatsgesetze für 1875.

Landeshaushalts-Etat.

I. Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebs-Verwaltungen.

Kapitel 1. Forstverwaltung.

Titel 1 bis 19.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln, bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 2. Verwaltung der direkten Steuern.

Titel 1 bis 8.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen darüber anzuordnen, in welcher Weise die Steuererhebung in Elsaß-Lothringen vereinfacht werden kann, insbesondere, ob es nicht möglich ist, die Stellen der Steuer-Kontroleure aufzuheben und ihre Geschäfte den Enregistrements-Einnehmern zu übertragen

Kapitel 3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.

Titel 1 bis 12.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution:

Den Reichskanzler zu ersuchen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Artikels 38. Nr. 3a. der Verfassung, eine anderweitige Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zoll-Erhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
		Wiederholung.					
		a. Aus allgemeinen Staatsfonds.					
1.		Forstverwaltung	2,784,800	3,481,000	—	—	—
2.	1—4.	Verwaltung der direkten Steuern	925,884	1,157,355	—	—	—
3.		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	4,342,449	5,428,061	25	40,125	—
		Summe	8,053,133	10,066,416	25	40,125	—
		b. Aus Spezialfonds.					
2.	5—8.	Verwaltung der direkten Steuern	284,816	356,020	—	—	—
		Summe A. Betriebsverwaltungen	8,337,949	10,422,436	25	40,125	—

B. Staatsverwaltung.

Kapitel 4. Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden.

Titel 1 bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 5. Oberpräsidium.

Titel 1 bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und beziehungsweise Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 6. Justizverwaltung.

Titel 1 bis 13.

Bei Titel 5. Nr. 1 den Betrag von 750 Frcs. in der Kolonne „darunter künftig wegfallend" und die Bemerkung in der Kolonne „Erläuterungen" zu streichen, im Uebrigen sämmtliche Titel mit den bei denselben beziehungsweise bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 7. Verwaltung des Innern.

Titel 1. bis 3.

in ihren einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4.

in seinen einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob durch Vereinfachung der bestehenden Verwaltungs-Organisation die Kosten der inneren Verwaltung abgemindert, sowie, ob die bisherige Kommunal-Verwaltung der Bezirke der Central-Verwaltung, beziehungsweise den Kreisen übertragen werden kann.

Titel 5 bis 11.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und beziehungsweise Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 12.

Die in der Kolonne „Ausgabe" enthaltene Bemerkung:

„Der Oberpräsident ist ermächtigt, für Rechnung dieses Etatsfonds Kantonal-Polizeikommissare in der Zahl von höchstens 20 definitiv anzustellen und zwar mit Gehältern von 2100 bis 3600 Mk., durchschnittlich 2850 Mk. und Ortszulagen von 900 bezw. 600 Mk. derart, daß das Durchschnittsgehalt nicht erreicht zu werden braucht",

und die zu diesem Titel gegebenen Erläuterungen mit Ausschluß des letzten Alinea zu streichen; im Uebrigen Titel 12. mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 13 bis 15.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 16.

a) Bei Nr. 2. hinter dem Worte „Sekretäre" hinzuzusetzen:
„wovon 5 künftig wegfallen."
b) Bei Nr. 3. hinter dem Worte „Oberaufseher" hinzuzusetzen:
„wovon einer künftig wegfällt."
c) Bei Nr. 4. hinter dem Worte „Werkmeister" hinzuzusetzen:
„wovon 23 künftig wegfallen."
d) Bei Nr. 5. hinter dem Worte „Aufseherinnen" hinzuzusetzen:
„wovon 9 künftig wegfallen",

im Uebrigen Titel 16. in den einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 17. bis 20.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 21.

In Nr. 2. die Worte: „zur Verfügung des Oberpräsidenten" zu streichen, im Uebrigen Titel 21. in den einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 22. und 23.

in ihren einzelnen Nummern mit den geforderten

Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 23. Nr. 2.

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Inspektion der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten den Kreis-Direktoren übertragen werde und die dafür jetzt bestehenden besonderen Beamten in Wegfall kommen.

Titel 24. und 25.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 8. Kultus.

Titel 1.

mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 1. Nr. 2. sub c.

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Succursalpfarren zu fest zu verleihenden erhoben werden.

Titel 2.

zu Nr. 4. an Stelle des Wortes „ehemalige" zu setzen:

„emeritirte",

im Uebrigen Titel 2. mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 3. bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 9. Oeffentlicher Unterricht, Forderung der Wissenschaften und Künste.

Titel 1. bis 7.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 1.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob zu den Kosten der Universität zu Straßburg, insbesondere zu den außerordentlichen Ausgaben für dieselbe ein Zuschuß aus Reichsmitteln gewährt werden könne.

Titel 8.

Nr. 4. wie folgt zu fassen:

„15 Elementar- und technische Lehrer mit Gehältern von 1400 bis 3000 Mark, durchschnittlich 2200 Mk. und Ortszulagen: 12 à 450 Mk., 3 à 300 Mk. 2c."

mithin zu bewilligen: 39,300 Mark = 49,125 Frs.; im Uebrigen Titel 8. in den einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 9. bis 22.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 23.

a) Nr. 2. wie folgt zu fassen:

„36 Lehrer mit durchschnittlich 2100 Mark Gehalt und Ortszulagen: 19 à 750 Mark, 17 à 525 Mark" 2c.

demnach zu bewilligen: 94,068,75 Mark = 117,585 Fr. 94 Cent.

b) Nr. 3. wie folgt zu fassen:

„6 Lehrerinnen mit durchschnittlich 1300 Mark Gehalt und Ortszulagen: 4 à 450 Mark, 2 à 300 Mark" 2c.

demnach zu bewilligen: 9762,50 Mark = 12,203 Fr. 12 Cent.

die übrigen Nummern des Titels 23. mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 24.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 25.

Nr. 1. a. wie folgt zu fassen:

„9 Lehrer, darunter 3 Vorsteher, mit durchschnittlich 2100 Mark Gehalt und Ortszulagen von je 525 Mark = 23,625 Mark"

mithin Nr. 1. a. und b. zusammen: 24,525 Mark = 30,656 Fr. 25 Cent. zu bewilligen.

Nr. 2. mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 26. bis 31.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 10. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Titel 1.

mit den bei den einzelnen Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 2.

In den Erläuterungen zu Nr. 2. die Worte Absatz 1. Zeile 8, „Druckkosten, Formulare" zu streichen,

im Uebrigen Titel 2. in den einzelnen Nummern mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 3. bis 16.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 17.

hinter dem Worte: „Zuchtvieh" einzufügen:

„zur Prämiirung von Stuten"

im Uebrigen Titel 17. mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 18. bis 22.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 11. Wasserbau-Verwaltung.

Titel 1. bis 7.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 12. Wegebau-Verwaltung.

Titel 1. bis 6.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 13. Allgemeine Finanz-Verwaltung.

Titel 1.

Anstatt des in Ansatz gebrachten Betrages von 3,122,000 Mark = 3,902,500 Franken zu setzen 2,200,617 Mark = 2,750,771 Franken 25 Cent.

Titel 2. bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 10.
„Zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)“ anstatt des in Ansatz gebrachten Betrages von 327,757,86 Mark = 409,697,32 Franken zu setzen 216,940,86 Mark = 271,176,76 Franken.

Als
Titel 11.
hinzuzufügen:
„Zur Verzinsung der ausgegebenen Schatzanweisungen: 140,000 Mark = 175,000 Franken.“

Kap.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875. Mark.	Franken.	Cent.	Darunter künftig wegfallend. Franken.	Cent.
		Wiederholung.					
		1. Aus allgemeinen Staatsfonds.					
4.		Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden .	156,060	195,075	—	—	—
5.		Oberpräsidium	504,075	630,093	75	—	—
6.		Justizverwaltung	1,592,151	1,990,188	75	7,637	50
7.		Verwaltung des Innern	3,683,436.50	4,604,295	63	3,562	50
8.		Kultus	2,598,643.64	3,248,304	55	—	—
9.		Oeffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Künste .	3,584,361	4,480,451	25	5,250	—
10.	1—21.	Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	524,042	655,052	50	—	—
11.		Wasserbauverwaltung	1,618,802	2,023,502	50	375	—
12.		Wegebauverwaltung	1,435,360	1,794,200	—	—	—
13.		Allgemeine Finanzverwaltung	4,048,197.86	5,060,247	32	—	—
		Summe . . .	19,745,129	24,681,411	25	16,825	—
		2. Aus Spezialfonds.					
10.	22.	Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	56,608	70,760	—	—	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	19,801,737	24,752,171	25	16,825	—
		Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.					
		1. Aus allgemeinen Staatsfonds.					
		A. Betriebsverwaltungen	8,053,133	10,066,416	25	40,125	—
		B. Staatsverwaltungen	19,745,129	24,681,411	25	16,825	—
		Summe 1 . . .	27,798,262	34,747,827	50	56,950	—
		2. Aus Spezialfonds.					
		A. Betriebsverwaltungen	284,816	356,020	—	—	—
		B. Staatsverwaltungen	56,608	70,760	—	—	—
		Summe 2 . . .	341,424	426,780	—	—	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . .	28,139,686	35,174,607	50	56,950	—

II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 1. Forst-Verwaltung.

Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 2. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Titel 1.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 3. Ober-Präsidium.

Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 4. Verwaltung des Innern.

Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Titel 4. Nr. 5.

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern,

die Frage einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen, ob nicht die projektirte Erziehungs- und Besserungs-Anstalt bei Hagenau in erheblich kleinerem Umfange hergestellt werden kann, als bisher vorgesehen ist.

Kapitel 5. Kultus.

Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 6. Oeffentlicher Unterricht ꝛc. ꝛc.

Titel 1. bis 7.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 8.

Nr. 1., Katholisches Lehrerseminar in Schlettstadt, mit 3200 Mk. zu streichen,

und dafür Position 2, Lehrerseminar in Lauterburg, als Position 1 einzustellen;

als Position 2. zu setzen:

„Herstellung eines Gebäudes zur definitiven Unterbringung des Seminars in Lauterburg. Erste Rate 56,000 Mk."

Als Position 3. zu setzen:

„Innere Einrichtung von drei neuen Seminaren 120,000 Mk."

und die Position 3. des Etats zu streichen.

Titel 9. und 10.

mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 7. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 8. Wasserbauverwaltung.

Titel 1. bis 13.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 9. Wegebauverwaltung.

Titel 1. und 2.

mit den bei jedem einzelnen Titel geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 10. Allgemeine Finanzverwaltung.

Titel 1. bis 3.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel.	Ausgabe.	Betrag für 1875			Darunter künftig wegfallend.	
		Mark.	Franken.	Cent.	Franken.	Cent.
	Wiederholung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.					
1.	Forstverwaltung	388,000	485,000	—	—	—
2.	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	156,240	195,300	—	—	—
3.	Oberpräsidium	173,600	217,000	—	—	—
4.	Verwaltung des Innern	383,208	479,010	—	—	—
5.	Kultus	18,520	23,150	—	—	—
6.	Oeffentlicher Unterricht ꝛc.	481,600	602,000	—	—	—
7.	Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	57,600	72,000	—	—	—
8.	Wasserbauverwaltung	2,117,600	2,647,000	—	—	—
9.	Wegebauverwaltuug	532,800	666,000	—	—	—
10.	Allgemeine Finanzverwaltung	6,560,000	8,200,000	—	—	—
	Summe	10,869,168	13,586,460	—	—	—
	Die fortdauernden Ausgaben betragen	28,139,686	35,174,607	50	—	—
	Summe der Ausgabe	39,008,854	48,761,067	50	—	—

Einnahme.

A. Betriebsverwaltungen.

Kapitel 1. Forstverwaltung.

Titel 1. bis 6.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 2. Verwaltung der direkten Steuern.

Titel 1. bis 12.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.

Titel 1. bis 18.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 4. Tabacks-Manufaktur in Straßburg

zu genehmigen.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1875 Mark.	Franken.	Cent.
		Wiederholung.			
		a. Zu allgemeinen Staatsfonds.			
1.		Forstverwaltung	5,891,600	7,364,500	—
2.	1—7.	Direkte Steuern	9,331,200	11,664,000	—
3.		Zölle, indirekte Steuern und Enregistrement	14,385,660	17,982,075	—
4.		Tabacksmanufaktur	—	—	—
		Summe	29,608,460	37,010,575	—
		b. Zu Spezialfonds.			
2.	8—12.	Direkte Steuern	341,424	426,780	—
		Summa A. Betriebsverwaltungen	29,949,884	37,437,355	—

B. Staatsverwaltungen.

Kapitel 5. Oberpräsidium.

Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 6. Justizverwaltung.

Titel 1. bis 3.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 7. Verwaltung des Innern.

Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Nummern geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 8. Oeffentlicher Unterricht ꝛc. ꝛc.

Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 9. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Titel 1. bis 8.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 10. Wasserbau-Verwaltung.

Titel 1. bis 3.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 11. Wegebau-Verwaltung.

Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 12. Allgemeine Finanz-Verwaltung.

Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6.

„Aus der aufzunehmenden Anleihe" statt des Betrages von 7,913,600 Mark = 9,892,000 Franken zu bewilligen:

7,024,600 Mark = 8,780,750 Franken.

Kap.	Einnahme.	Betrag für 1875. Mark.	Franken	Cent.
	Wiederholung.			
5.	Oberpräsidium	13,059	16,323	75
6.	Justizverwaltung	274,224	342,780	—
7.	Verwaltung des Innern	238,280	297,850	—
8.	Oeffentlicher Unterricht ꝛc.	242,973	303,716	25
9.	Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	119,760	149,700	—
10.	Wasserbauverwaltung	11,274	14,092	50
11.	Wegebauverwaltung	270,800	338,500	—
12.	Allgemeine Finanzverwaltung	7,888,600	9,860,750	—
	Summa B. Staatsverwaltungen	9,058,970	11,323,712	50
	Dazu = A. Betriebsverwaltungen	29,949,884	37,437,355	—
	Summa der Einnahme	39,008,854	48,761,067	50
	Ausgabe	39,008,854	48,761,067	50

Balancirt.

Anlage B. zum Etats-Gesetz für Elaß-Lothringen auf das Jahr 1875.

Uebersicht

der

für das Jahr 1875 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen

wie die Vorlage zu genehmigen.

Anlage C. zum Etats-Gesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875.

Prinzipal-Kontingente

der

drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875

wie die Vorlage zu genehmigen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 49,872,317 Franken 50 Centimen (39,897,854 Mark), nämlich:

auf 36,281,857 Franken 50 Centimen (29,025,486 Mark) an fortdauernden und

auf 13,590,460 Franken (10,872,368 Mark) an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf 49,872,317 Franken 50 Centimen (39,897,854 Mark) festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden im Jahre 1875 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1875

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in §. 3. Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§. 4.

Der nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) auf Elsaß-Lothringen entfallende Betrag an Reichs-Kassenscheinen ist für die Universität Straßburg und bis zum Betrage von 150,000 Mark für die Universitäts- und Landes-Bibliothek zu Straßburg, nach der durch den Landeshaushalts-Etat zu treffenden näheren Bestimmung zu verwenden.

Er wird bis zur Verwendung als besonderer Fonds verwaltet. Die demselben überwiesenen Geldbeträge sind zinsbar anzulegen. Die Zinsen wachsen dem Fonds zu.

Die Anlegung darf nur erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und
b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
   1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuld-

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 48,761,067 Franken 50 Centimen (39,008,854 Mark), nämlich:

auf 35,174,607 Franken 50 Centimen (28,139,686 Mark) an fortdauernden und

auf 13,586,460 Franken (10,869,168 Mk.) an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf 48,761,067 Franken 50 Centimen (39,008,854 Mark) festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden im Jahre 1875 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1875

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in §. 3. Nr. 2. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushatts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§. 4.

Der nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) auf Elsaß-Lothringen entfallene Betrag an Reichs-Kassenscheinen ist zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität Straßburg und bis zum Betrage von 150,000 Mark für die Universitäts- und Landes-Bibliothek zu Straßburg, nach der durch den Landeshaushalts-Etat zu treffenden näheren Bestimmung zu verwenden.

Er wird bis zur Verwendung als besonderer Fonds verwaltet. Die demselben überwiesenen Geldbeträge sind zinsbar anzulegen. Die Zinsen wachsen dem Fond zu.

Die Anlegung darf nur erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und
b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
   1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte

Vorlage.

verschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats;
2. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
3. Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösnng von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
4. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden u. s. w.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen;
5. Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften.

Bis zum Betrage von einer Million Mark können die Bestände des Fonds bei einem Bank-Institute, unter Vorbehalt einer drei Monate nicht übersteigenden Kündigungsfrist für die Rückzahlung, zinsbar angelegt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung trifft der Reichskanzler.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaats;
2. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
3. Rentenbriefe der zu Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
4. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden u. s. w), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen;
5. Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften.

Bis zum Betrage von einer Million Mark können die Bestände des Fonds bei einem Bankinstitute unter Vorbehalt einer drei Monate nicht übersteigenden Kündigungsfrist für die Rückzahlung zinsbar angelegt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung trifft der Reichskanzler.

§. 5.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben:
1. für die Erfüllung der durch die Zusatz-Konvention zu dem am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedens-Vertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt für 1872 S. 7) begründeten Verpflichtungen bis zum Betrage von 7,988,750 Franken (6,391,000 Mark).
2. für die Mosel-Kanalisation, den Bau eines zweiten Hafenbassins in Mühlhausen und des Breisacher Zweigkanals des Rhein-Rhonekanals bis zum Betrage von 1,792,000 Franken (1,433,600 Mk.);
3) zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Landeskassenverwaltung im Betrage von 2,500,000 Franken (2,000,000 Mk.),

zusammen bis zur Höhe von Zwölf Millionen zweihundert achtzig Tausend sieben hundert fünfzig Franken (Neun Millionen achthundert vier und zwanzig Tausend sechshundert Mark) sind die erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfes allmälig auszugeben sind.

§. 6.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. Juni 1876 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 7.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§. 8.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 9.

Ueber die weiteren Ausführungen der Vorschriften §§. 5 bis 8., insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung trifft der Reichskanzler Bestimmung.

§. 10.

Zur Deckung der bis zum Ablaufe des Jahres 1874 fälligen, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 dienenden Zahlungen, soweit diese Deckung nicht aus den Einkünften des Jahres 1874 und der Vorjahre bestritten werden kann, darf ein Betrag von höchstens 3,500,000 Franken (2,800,000 Mark) aus dem Ertrage der Schatzanweisungen (§. 5.) verwendet werden.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Nr. 149.

Bericht

der

Siebenten Abtheilung

über

die Prüfung der Wahl im fünften Marienwerder Wahlkreise (Schwetz).

Im 5. Marienwerderschen Wahlkreise sind 10,762 Stimmen abgegeben, von denen 26 für ungültig erklärt sind. Von den verbliebenen 10,736 gültigen Stimmen fielen

5405 auf den Gutsbesitzer Erasmus von Parczewski in Bellno, 5325 auf den Gutsbesitzer Gerlich in Bankau

und 6 zersplitterten sich.

Hiernach hatte Erstgenannter 80 Stimmen mehr als der Gegenkandidat und 36 Stimmen über die absolute Majorität erhalten und wurde vom Wahlkommissar als gewählter Abgeordneter proklamirt. Ueber die Annahme der Wahl hat er sich bei zweifelloser Qualifikation rechtzeitig erklärt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl sind vier Proteste resp. unterm 30. Januar und 5. Februar d. J. erhoben, deren Bedeutung weiter unten sub 6—9 gewürdigt wird.

Vorher sollen einige Unregelmäßigkeiten besprochen werden, die sich bei Durchsicht der Wahlakten ergeben haben.

1. Im zweiten Wahlbezirk der Stadt Schwetz (2, II.) ist als Protokollführer ein Nichtwähler zugezogen. Die Abtheilung glaubte sich über diesen Formfehler, gleichwie das auch bei Prüfung der Wahlen der Abgeordneten Grafen von Moltke und v. Puttkamer-Lyck geschehen, um so mehr hinwegsetzen zu können, als fünf aus den Wählern entnommene Beisitzer (zwei mehr als die gesetzliche Minimalzahl) zugezogen und das Wahlprotokoll, wie auch die Gegenliste, mit vollzogen haben.

2. Im Bezirk Bremin (45) hat der Wahlvorstand sich über die Gültigkeit von 19 Stimmzettel, die auf Erasmus von Parczewski in Bellno gefallen, nicht einigen können, weil sie von nicht ganz weißem Papier seien.

Die Abtheilung hat nach Ansicht der Stimmzettel die Bedenken des Wahlvorstandes nicht begründet befunden, da das gebrauchte Papier, wenn auch nicht von tadelloser Weiße, doch keinenfalls als farbiges bezeichnet werden darf. Von den in Frage gestellten Stimmzetteln hat der Wahlkommissar in seiner Zusammenstellung schon 18 zu den gültigen gezählt und erübrigt daher nur noch, die Zahl der auf v. Parczewski um einen zu vermehren.

3. Im Bezirke Junkerhoff (47), in welchem für v. Parczewski 329, für Gerlich 65, für v. Donimierski 3 Stimmen abgegeben und 4 Stimmen für ungültig erklärt sind, wurden die Stimmen für Erstgenannten von 100 ab nur noch summarisch sowohl im Protokoll, wie in der Gegenliste gezählt. Nach dem Wahlprotokoll sind 400 Wahlzettel, darunter zwei unbeschriebene, vorgefunden; bei Nachzählung der in den Wählerlisten vorgekreuzten Wähler hat sich aber ergeben, daß nur 396 derselben gestimmt haben. Das Mehrvorhandensein eines Zettels hat sich nach Angabe des Protokolls daraus erklärt, daß ein Wahlzettel in einen unbeschriebenen Zettel eingewickelt war. Was die nicht aufgeklärte Differenz der noch über die Zahl der Abstimmenden vorgefundenen 3 Stimmzettel angeht, so führt die für den Gewählten ungünstigste Entscheidung dazu, diese drei Zettel für ungültig zu erklären und dem Gewählten in Abzug zu bringen.

Dagegen muß ebendemselben eine wegen fehlender Standesbezeichnung für ungültig erklärte Stimme wieder zugerechnet werden. Denn, da sich aus den Akten durchaus nicht ergiebt, daß noch eine zweite wählbare Person gleichen Namens in Bellno existirte, mithin aus der Weglassung der Standesbezeichnung ein Zweifel über die Person des Gewählten nicht aufkommen konnte, so durfte der bezeichnete Stimmzettel nicht verworfen werden.

4. In Ebensee (48b.) sind 11 auf von Parczewski gefallene Stimmen für ungültig erklärt, theils weil sie nicht auf weißem Papier geschrieben, theils weil sie die Person des Gewählten nicht ausreichend erkennen ließen. Auch hier war die Abtheilung der Ansicht, daß das Papier, ein gewöhnliches Schreibpapier, wenn auch nicht von der besten Sorte, nicht vom Gebrauch ausgeschlossen werden dürfe und daß es der Standesbezeichnung neben dem Namen Erasmus von Parczewski in Bellno nicht bedürfe. Die 11 Stimmen sind daher als gültige anzusehen und dem von Parczewski zuzuzählen.

5. Die zum Wahlbezirk Lowinnek gehörigen Wählerlisten der Ortschaften Laczewo und Stanislawie sollen nach der Bemerkung des Wahlkommissars von einem Unberechtigten bescheinigt sein; lediglich auf diese Bemerkung hat sich der Wahlkommissar beschränkt, ohne weiter auf die Sache einzugehen. Nun aber ist dem Namen des Unterzeichners das Prädikat „Ortsvorstand" sowie auch das öffentliche Siegel beigesetzt. Da nun außerdem in den erhobenen Protesten, die sich gerade auf die Wahl in Lowinnek beziehen, die Richtigkeit der Wählerlisten nirgends angefochten ist, so glaubte die Abtheilung jene Bemerkung bei Seite lassen zu können.

Von den erhobenen Protesten besagt 6., der des Schmids Grükke zu Blondzmin, daß er und der Wähler Löwinstein aus der Wählerliste gestrichen seien, weil sie noch nicht ein Jahr lang in der Gemeinde gewohnt hätten. Bei Durchsicht der Wählerliste des Dorfes Blondzmin hat sich nun nicht nur die Wahrheit des Angegebenen, sondern weiter noch ergeben, daß auch ein dritter Wähler aus gleichem Grunde gestrichen ist, und zwar sind alle drei erst am 17. Dezember, als die Listen aus der Auslegung zurückgenommen wurden, gestrichen, mithin zu einer Zeit, wo ihnen die Möglichkeit genommen war, die gesetzwidrige Streichung zu erfahren und sich durch Reklamation zu schützen. Nach Ansicht der Abtheilung müssen die drei Stimmen als mitabgegeben und als solche, die auf den Gegenkandidaten gefallen sind, behandelt werden.

7. Vier Einwohner von Blondzmin (48a.) protestiren, weil von der polnischen Gemeindebehörde daselbst die ortsübliche Bekanntmachung sowohl wegen der Auslegung der Listen, als wegen der Wahl selbst geflissentlich unterlassen sei. Diese Behauptung steht im Widerspruch mit der Bescheinigung des Ortsvorstandes unter der Wählerliste, und da die Protestirenden sich nur darauf beschränkt haben, das Gegentheil von dem, was die Behörde bescheinigt, zu behaupten, ohne Gegenbeweismittel, insbesondere Zeugen, namhaft zu machen, so ist dem Protest nach Ansicht der Abtheilung keine weitere Folge zu geben.

8. Das Gleiche gilt von einem ganz ähnlichen Protest von drei Einwohnern aus Lnianno; nur ist hier noch zu bemerken, daß zwei der Protestirenden, wie sich aus Vorkreuzung in der Wählerliste ergiebt, am Wahlakte wirklich Theil genommen haben.

9. Endlich hat der Wahlkommissar Landrath v. Woldeck zu Schwetz Protest mit Bezugnahme auf Vorgänge bei den Wahlen zu Sullnowo und Lowinnek erhoben:

A. In Sullnowo (30), wo v. Parczewcki 109 und Gerlich 41 Stimmen erhalten haben, hat sich nach Aussage des Wahlbeisitzers, Gutsbesitzer Stampe von Marienhöhe, der ganze Wahlvorstand um die Mittagszeit unter Mitnahme der Wahlurne in ein an das Wahllokal anstoßendes Zimmer begeben, um dort zu diniren; nach beendigtem Essen ist er unter Mitnahme der Wahlurne wieder in das Wahllokal zurückgekehrt. Weitere Unregelmäßigkeiten sind nach Aussage desselben Zeugen bei der ganzen Wahlhandlung nicht vorgekommen.

Da in der voraufgegangenen amtlichen Verkündigung nicht ein bestimmtes Zimmer, sondern ganz allgemein der Gutshof zu Sullnowo als Wahllokal bezeichnet war, auch nicht vorliegt, daß die Wahlhandlung während des Mittagsessens unterbrochen und derzeit Wähler an Abgabe ihrer Stimmen gehindert sind, so kann die Abtheilung in dem geschilderten Vorgange eine die Wahlhandlung ungültig machende Unregelmäßigkeit nicht erblicken.

6. In Lowinnek (52) haben nach einem an den Wahlkommissar gerichteten Schreiben des Beisitzers Schoenfeldt vom 15. Januar d. J folgende Unregelmäßigkeiten stattgehabt:

a) ein Wähler hat zwei Stimmen abgeben wollen; der Wahlvorsteher hat dies bemerkt, den Wähler aber nicht zurück-

gewiesen, sondern einen der beiden Stimmzettel in die Urne gelegt.

b) Da der Wahlvorsteher nicht ständig im Wahllokal anwesend geblieben ist, so hat einer der Beisitzer seine Stelle vertreten, ohne dazu ausdrücklich vom Wahlvorsteher ermächtigt zu sein.

c) In der Mittagszeit sind der Wahlvorsteher und der Protokollführer nicht im Wahllokal anwesend gewesen; der denunzirende Beisitzer Schönfeldt hat sich genöthigt gesehen, das Lokal gleichfalls zu verlassen und so sind nur zwei Beisitzer, Weiß und Krojenko, im Wahllokal zurückgeblieben.

d) Der Protokollführer hat seinen Stimmzettel selbst in die Wahlurne gelegt, statt ihn dem Wahlvorsteher zur Einlegung zu übergeben.

e) Bei Zählung der Stimmen haben sich zwei Wahlzettel zusammengelegt gefunden und sind diese beiden gezählt.

Der anzeigende Beisitzer hat die Richtigkeit seiner Angaben unter Bezugnahme auf den geleisteten Handschlag eidesstattlich versichert; auch ist seine Angabe nach Erklärung des Wahlkommissars durch den Wahlvorsteher Gutsbesitzer Liedke bestätigt.

Nach den Ausführungen des Referenten ist nur der sub c bezeichnete Vorgang von wesentlicher Bedeutung; die übrigen Unregelmäßigkeiten sind ganz untergeordnete und können, wenn der Wahlakt überhaupt aufrecht erhalten wird, höchstens dazu führen, zwei Stimmen dem Gutsbesitzer Parczewski zu entziehen. Mit dem Vorgang sub c. ist aber gegen zwei wichtige Vorschriften des Wahlreglements gefehlt, insofern erstens sich Wahlvorsteher und Protokollführer nicht gleichzeitig aus dem Wahllokal entfernen dürfen und zweitens wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes jederzeit bei der Wahlhandlung gegenwärtig ein müssen. Dennoch lasse sich, wie der Referent weiter ausführte, nicht wohl behaupten, daß die hervorgehobene Unregelmäßigkeit im vorliegenden Fall die Nichtigkeit des Wahlaktes zur Folge haben müsse. Die Vorschriften, gegen die gefehlt, gehörten nicht dem Wahlgesetze, sondern nur dem Regleme t an und daß der Verstoß gegen dieselben wesentlich schadigend auf das Resultat eingewirkt, sei von dem Protestirenden nicht behauptet; alle sonst aufgezählten Mängel des Verfahrens seien von untergeordneter Bedeutung und auch nicht einmal in der Zeit vorgekommen, in welcher der Wahlvorstand inkomplet gewesen. Dazu komme, daß der denunzirende Beisitzer durch seine, freilich mit einer absoluten Nothwendigkeit entschuldigten Entfernung aus dem Wahllokal selbst die Formwidrigkeit veranlaßt habe, während er doch nicht eher habe fortgehen müssen, als bis für ihn ein leicht zu beschaffender Ersatz eingetreten sei; ferner habe der denunzirende Beisitzer das Wahlprotokoll unterzeichnet und damit bezeugt, daß stets drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig und daß Wahlvorsteher und Protokollführer nicht gleichzeitig abwesend gewesen seien; endlich sei er mit seiner Anzeige erst hervorgetreten, nachdem ermittelt sei, auf welchen der beiden Kandidaten sich die größere Stimmenzahl vereinigte und erst derzeit habe er den Vorgängen bei der Wahl, die ihm bis dahin als Regelwidrigkeiten nicht erschienen, Werth und Bedeutung beigelegt.

Der Korreferent trat diesen Ausführungen bei und bemerkte noch, daß die Zahl der in den Wählerlisten vorgekreuzten Wähler mit der der abgegebenen Stimmzettel stimme, mithin in dieser Beziehung sich die Angaben des Beisitzers Schönfeldt nicht bestätigten.

Bei der sich ergebenden Diskussion wurde von anderer Seite geltend gemacht, daß in den gedachten Vorschriften des Reglements eine so wesentliche Garantie für den ordnungsmäßigen Gang der Wahlhandlung liege, daß ihre Außerachtlassung unter allen Umständen eine Nichtigkeit des Wahlakts zur Folge haben müsse. Von dieser Seite wurde daher die Beanstandung des Wahlakts in Lowinnek beantragt.

Bei der Abstimmung entschied sich die Abtheilung mit 10 gegen 8 Stimmen für die Nichtbeanstandung.

Bei der Wahl in Lowinnek wurden 240 Stimmen abgegeben, von denen 160 auf v. Parczewski und 80 auf Gerlich fielen

Dem Vorstehenden nach ergiebt sich folgendes Resultat:

Zu den gültigen		10,736 Stimmen
kommen hinzu: aus 2. .	1 Stimme	
= 3. .	1 =	
= 4. .	11 =	
= 6. .	3 =	
	16 Stimmen	
davon gehen aus 3. ab .	3 =	13 =
		10,749 Stimmen
dazu beträgt die absolute Majorität		5,375 Stimmen
v. Parczewski hatte		5,405 Stimmen
dazu kommen aus 2. .	1 Stimme	
= 3. .	1 =	
= 4. .	11 =	
	13 Stimmen	
schlimmsten Falls gehen aus 3. ab	3 =	10 =
		5,415 Stimmen
Gerlich hatte bereits		5,325 Stimmen
aus 6 kommen hinzu		3 =
		5,328 Stimmen

Es hat also der Gutsbesitzer v. Parczewski 40 Stimmen über die absolute Majorität und 87 mehr als sein Gegenkandidat.

Nach dem so festgestellten Resultat der Wahl entschied sich die Abtheilung dafür, beim Reichstage zu beantragen:

der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Gutsbesitzers Erasmus v. Parczewski in Bellno für gültig zu erklären.

Berlin, den 18. Dezember 1874.

Die siebente Abtheilung.

Fürst **Hohenlohe**, Vorsitzender. — **Haupt**, Berichterstatter.

Nr. 150.

Zehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Nachdem der Reichstag bei Berathung des §. 6. der Gewerbeordnung am 25. Mai 1869 den Beschluß gefaßt hatte,

> „den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstag einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das Bundesgebiet einheitlich geregelt werde;"

eine solche Gesetzesvorlage aber zur Zeit noch nicht an den Reichstag gelangt ist, sind ihm in jeder Session eine Reihe, die Apothekenfrage behandelnde Petitionen zugegangen.

Sie legen alle Zeugniß davon ab, wie tief die betheiligten Kreise von der schwierigsten der aufgetauchten Fragen bewegt werden, ob hinfort noch die Errichtung einer neuen Apotheke abhängig sein soll von obrigkeitlicher Prüfung des Bedürfnisses und darauf hin zu verleihender Konzession, oder ob den Apothekern in Zukunft einfach freies Niederlassungsrecht gewährt sein müsse.

Beide Prinzipien fanden bisher in den Petitionen eine ziemlich gleiche Zahl Vertreter. Nur diesmal scheine, wie Referent einleitend bemerkt, der Ruf nach völliger Freiheit der Niederlassung zu überwiegen. Aus dem Schweigen der Gegner dürfe man aber seines Erachtens nicht schließen, daß die Anhänger der Freiheit im Apothekerstande die Oberhand gewonnen, oder doch, daß die Andern theilnahmlos der Entscheidung der Prinzipfrage durch die Regierung entgegensehen.

Dieselben seien zur Zeit nur einigermaßen ruhiger ge-

worden, nachdem die vom Reichskanzleramt auf Beschluß des Bundesraths im August 1874 berufene pharmazeutische Enquête-Kommission sich mit großer Majorität zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Monopolsystems ausgesprochen habe, während anläßlich einer bezüglichen Interpellation des Abgeordneten Richter (2. Session 1871) die Regierung die Nothwendigkeit der Regelung dieser Frage im Sinne der Gewerbefreiheit anerkannt hatte. Referent glaubt auch konstatiren zu sollen, daß, soweit er übersehen könne, unter den besitzenden Apothekern selbst die Meinungen dahin geklärt seien, daß die Hauptquelle der augenblicklichen üblen Lage des Apothekerstandes in dem bisherigen Konzessionsschacher, welcher ganz unhaltbare „Nonrealwerthe" geschaffen habe, zu suchen und dessen Beseitigung vor Allem zu erstreben sei.

Man schlage zu dem Ende vor, es sollten fortan nur persönliche und unvererbliche Konzessionen ertheilt, aber die bestehenden Privilegien, eventuell auch die Konzessionen durch die Interessenten selbst abgelöst werden unter geeigneter Beihilfe des Staates.

Am schwersten bedrücke indessen den Apothekerstand die nun schon seit Jahren bestehende Unsicherheit darüber, für welches Prinzip schließlich die Gesetzgebung sich entscheiden werde.

Nach diesen Vorbemerkungen wendet sich Referent zum Vortrag des Inhalts der vorliegenden Petitionen, zu deren Berathung auf den Wunsch der beiden Referenten seitens des Reichskanzleramtes der Kaiserliche Regierungsrath Herr Weymann erschienen ist, während der Abgeordnete Herr Dr. Loewe als Ueberreicher der Petition J. II. Nr. 140. der Sitzung beiwohnt.

1. Journ. II. Nr. 78.

Der Apothekenbesitzer L. Dreger aus Ottensen macht neue Vorschläge zur Lösung der Apothekerfrage und stellt als leitenden Grundsatz auf:

1. „Die Apotheken sind freies Eigenthum.
2. „Die als nothwendig erkannte Anlage einer neuen Apotheke gehört kraft Rechtsanspruchs dem dienstältesten Bewerber, welcher demgemäß eine Beglaubigung (Autorisation, Bestallung), welche ihm die Anlage binnen Jahresfrist überträgt und zur Pflicht macht, erhält.

Der Dienstälteste ist derjenige, welcher die größte Summe Dienstzeit durch vorschrift'smäßige Zeugnisse belegen kann.

Ausgeschlossen von der Bewerbung sind Apotheker, welche schon im Besitz einer Apotheke gewesen und ohne unverschuldete Zwangslage nachweisen zu können, verkauft haben."

Der Petition sind sehr ausführliche Motive beigegeben. Referent, der dieselben resumirt, kann daraus jedoch einen genügend klar gelegten Anlaß nicht entnehmen, das Anciennetätsprinzip in der angedeuteten Weise als Grundlage einer Apothekenordnung zu empfehlen.

2. Journal II. Nr. 64.

Der Apotheker Julius Lehmann in Liska-Schaaken und 302 Genossen bitten:

„Der Reichstag wolle den hohen Bundesrath veranlassen, daß von demselben ein Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung des Apothekenwesens, die seit 1869 in Aussicht stehe und deren Verzögerung die nachtheiligsten Folgen auf die Pharmacie und deren Vertreter ausübe, noch in dieser Session eingebracht werde."

Zur Begründung ihrer Bitte sagen die Petenten, die Frage, in wie weit die Prinzipien der Gewerbeordnung von 1869 auch auf das Apothekenwesen Anzwendung finden werde, habe eine große Unsicherheit der bestehenden Verhältnisse herbeigeführt. Die Verzögerung der Lösung habe jetzt die Interessen der Apothekenbesitzer sowohl, als die der Konditionirenden in hohem Maße gefährdet.

Ohne über die Prinzipienfrage — bedingte Gewerbefreiheit oder reformirtes Konzessionswesen — zur Zeit ein Urtheil abzugeben, wünschen die Petenten nur eine möglichst schleunige gesetzliche Regelung des Apothekenwesens, damit dasselbe endlich eine feste Basis gewinne, welche allein die Sicherstellung der individuellen Existenz und die gedeihliche Entwickelung der Pharmacie sichere.

Der jetzige Zustand habe die schwersten Unzuträglichkeiten im Gefolge. Die Verkäuflichkeit des Besitzes sei fast unmöglich gemacht, jedenfalls nur unter großen Opfern, weil die Unentschiedenheit über das der künftigen Gesetzgebung zu Grunde zu legende System, die Befürchtung wachrufe, es werde eine partielle Entwerthung der Apotheken eintreten. Aus diesem Grunde seien schon jetzt die Kreditverhältnisse äußerst ungünstig und Subhastationen häufig geworden.

Die nicht besitzenden Apotheker müßten bei dieser Lage der Dinge für die erstrebte Selbstständigkeit des geregelten gesetzlichen Schutzes dafür entbehren, daß die beim Ankauf des Geschäftes gebrachten Opfer nicht verloren gehen.

Weiter würden durch diese Unsicherheit und trostlose Aussicht für die Zukunft viele junge Apotheker veranlaßt, ins Ausland zu gehen, oder das Fach ganz zu verlassen, um als Techniker oder Kaufleute lohnenderen Erwerb zu suchen. Unsere heimischen Anstalten bildeten auf diese Weise die Pharmazeuten für das Ausland; im Inland herrsche empfindlicher Personalmangel.

Nicht nur die Vertreter des Faches seien in großer Bedrängniß, sondern mit ihnen viele tausend Angehörige.

3. Journal II. Nr. 19.

Der Deutsche Apothekergehilfenverein und für ihn der Lokalverein Hamburg-Altona bittet:

„Der Reichstag wolle das freie Niederlassungsrecht der approbirten Apotheker befürworten, damit diese, nicht mehr abhängig von der Gunst der Konzessionsverleiher, in ihrem Vaterland ein dauerndes Asyl finden."

Diese Petition hat sehr zahlreiche Unterschriften gefunden und begründet ihr Petitum wie folgt:

Die von der Reichsregierung berufene pharmazeutische Enquête-Kommission habe in ihrer Zusammensetzung eine gleichmäßige Vertretung des gesammten Apothekerstandes nicht zum Ausdruck gebracht, ihre Beschlüsse könnten also als maßgebend nicht erachtet werden.

Ohne weiter auf diese letzteren einzugehen, wollen die Petenten jetzt nur „den moralischen Rechtsstandpunkt betonen, den der nicht besitzende approbirte Apotheker einnimmt."

Den Bautechnikern und Aerzten gestatte der Staat vollkommen freie Ausübung des Gewerbes und glaube das Interesse der Staatsbürger hinlänglich gewahrt durch den geforderten Nachweis entsprechender Ausbildung.

Vom Pharmazeuten dagegen verlange man Berechtigungsnachweis zum einjährigen Militärdienst, dreijährige Lehrzeit, nach bestandenem Gehilfenexamen drei Jahre Kondition zur technischen Ausbildung, endlich drei Semester Studium auf einer deutschen Universität. Dann nach endlich bestandener Staatsprüfung erwerbe der Pharmazeut zwar das Recht der selbstständigen Führung einer Apotheke, aber nicht das Recht der freien Niederlassung zum selbstständigen Geschäftsbetrieb.

Wer nicht im Besitz reicher Mittel, sei dann genöthigt, seine besten Jahre dem speziellen Interesse glücklicher Besitzer zu widmen. Diesen erwachse dadurch thatsächlich das Recht, Arbeitskraft und Intelligenz der minder gut Situirten gegen meist sehr geringe Bezahlung auszunutzen. Der geprüfte nichtbesitzende Apotheker sei daher entweder zu einer „Geldheirath" gezwungen oder zur Auswanderung dahin, wo kein Konzessionszwang ihn hindere, seine Kraft zu verwerthen. Wähle er keinen dieser beiden Wege, so erübrige nur Abgang vom Fach oder unwürdige Jagd nach einer Konzession, welche, wenn glücklich erobert, nicht etwa im Interesse des Publikums benutzt, sondern baldmöglichst mit Gewinn wieder loszuschlagen versucht werde.

Somit erwachse den Staatsangehörigen nur in den seltensten Fällen der erhoffte Nutzen aus der Konzessionsverleihung. Ein großer Theil der „besitzenden Apotheker" trachte ebenso nur darnach, durch künstliche Steigerung des Geschäftsumsatzes die Konzession, welche das eigentliche Verkaufsobjekt bilde, mit möglichst hohem Gewinn zu verwerthen und dann sich als Rentner zurückzuziehen.

Auf diese Weise leiste der Konzessionszwang dem Wucher nur Vorschub, und mache, da der künstlich gesteigerte fiktive Werth zum Nachtheil des Publikums vom Nachfolger immer verzinst werden müsse, die Gründung einer selbstständigen Existenz immer schwieriger. Der gegenwärtige Zustand müsse demoralisiren, verleide die Liebe zum Fach und könne einzig und allein durch die Aufhebung des Konzessionszwanges segenbringend reformirt werden. —

Referent will zur Ehre des Apothekerstandes annehmen, daß die Petition den gegenwärtigen, zweifellos und dringend reformbedurftigen Zustand des Apothekenwesens doch allzu schwarz stelle und vermag sie nur als den Ausdruck einer in den Kreisen der Apothekergehilfen ja leicht Anhänger findenden, sehr intensiv in's Werk gesetzten Agitation anzusehen.

4. Journ. II. Nr. 140.

Der märkische Knappschaftsverein zu Bochum, vertreten durch den Vorstand: Grubendirektor Engelhardt, Bergrath Christ, Sanitätsrath Klostermann, bittet:

„Der Reichstag wolle beschließen:

entsprechend dem Reichstagsbeschluß vom 25. Mai 1869 zur Regelung des Apothekerwesens eine Gesetzvorlage hochgeneigtest veranlassen, welche von der Bedingung ausgeht, daß

1. die bisherige obrigkeitliche Prüfung des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit bei der Konzessionirung neuer Apotheken wegfalle,
2. dagegen aber die gesundheitspolizeiliche Aufsicht des Staates bezüglich des Apothekergewerbes durch die an die persönliche Befähigung, sowie an die Einrichtung und an den Betrieb des Geschäftes zu stellenden Anforderungen und durch den Vorbehalt der staatlichen Aufsicht in vollem Umfang gewahrt werde.

Eine Petition desselben Vereins gleichen Inhalts hat mit anderen ähnlichen in der II. Session des Jahres 1873 dem Reichstag vorgelegen, welcher in der Sitzung vom 23. Mai 1873 beschloß:

„die Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung über das Apothekerwesen zu überweisen und denselben aufzufordern, baldmöglichst die dem Reichstagsbeschluß vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzvorlage zu machen".

Da nun bislang eine solche Gesetzvorlage nicht erfolgt ist, wiederholen die Petenten ihre Bitte.

In den Motiven werden folgende Ansichten entwickelt:

1. Das bisherige Konzessionswesen gewährt keine Garantie für die Güte der Arzneien.

Der gute Ruf des deutschen Apothekers gründe sich auf die wissenschaftliche Ausbildung, nicht auf das Monopol, welches, wenn auch im Allgemeinen die Ehrenhaftigkeit der deutschen Apotheker anzuerkennen sei, doch eine starke Versuchung zu ungebührlicher Ausnutzung der Konzession enthalte. Anderseits wirke die große Schwierigkeit, eine Konzession zu erlangen, sehr deprimirend auf die sehr zahlreichen Apothekergehilfen, welche bei aussichtsloser Zukunft des Antriebes zu Fleiß und Aufmerksamkeit entbehren müßten.

Demnach liege die Möglichkeit schlechter Arzneilieferung nicht allzufern, zumal die Revision der Apotheken nicht ausreichend und die Revisionsprotokolle Dritten nicht zugänglich gemacht würden. Die so sehr wichtige ärztliche Kontrolle während der Anfertigung der Arznei lasse der Apotheker, — gestützt auf seine Approbation, seine amtliche Stellung — nur ausnahmsweise zu.

Die freie Konkurrenz dagegen, schließe Verschärfung der staatlichen Anforderungen an die wissenschaftliche und technische Ausbildung, der regelmäßigen Aufsicht und Revision, sogar vor Eröffnung der Apotheke durchaus nicht aus; sie schaffe vielmehr zahlreichere Apotheken, weniger interesselose Gehilfen, nöthige den Apotheker, um das Vertrauen des Publikums zu sichern, sich mehr an den Arbeiten zu betheiligen, die ärztliche Kontrolle zuzulassen. Alle diese Momente sicherten aber unzweifelhaft zuverlässige Arzneibereitung. Das freie Niederlassungsrecht erweitere also die Garantie für gute Arznei bis zur erreichbaren Grenze.

2. „Das bisherige Konzessionswesen gewährt keine Garantie für eine dem Bedürfniß entsprechende Vertheilung der Apotheken über Stadt und Land und hat die Arzneipreise in hohem Grade vertheuert."

„Das Votum der Petitions-Kommission (cfr. Nr. 140. der Drucksachen III. Session 1872, Bericht der Petitions-Kommission, Berichterstatter Abg. Jacobi), welchem konform das jetzige Petitum lautet, erzielt eine richtige Vertheilung der Apotheken ohne Zwang auf natürlichem Wege und bedingt die billigst erreichbaren Arzneipreise."

Das Konzessionswesen habe zwar manche Apotheken in armen Gegenden geschaffen, sie seien aber vielfach wieder eingegangen oder gar nicht eröffnet worden. Wäre dagegen das Arzneiwaaren-Monopol auf schwierig technisch zu behandelnde und eine wohl eingerichtete Apotheke erfordernde Artikel beschränkt, so würde die Hälfte der jetzt allein in der Apotheke verkäuflichen Arzneiwaaren durch den Kleinhandel über Stadt und Land verbreitet. Für differente Arzneikörper könne schon jetzt jeder Arzt eine Hausapotheke halten, der humanistische Zweck werde also auch bei Freigebung des Gewerbes vollständig erfüllbar.

In industriereichen und dichtbevölkerten Gegenden hindere das Monopolsystem die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Apotheken und anderseits müsse der besonderen Schädlichkeiten ausgesetzte Industrie-Arbeiter den enormen Preis-Aufschlag aus seiner Tasche bezahlen helfen, welchen die amtliche Taxe zu Gunsten der in armen Gegenden um ihre Existenz kämpfenden Landapotheker machen zu müssen glaube, nur damit der Landbewohner eine Apotheke in der Nähe habe, von der er keinen Gebrauch mache. Dabei würden die auch in anderen Kreisen beklagten hohen Arzneipreise in Preußen von einer nur aus Besitzern von konzessionirten Apotheken gebildeten Kommission festgesetzt.

Auf diese Weise würden nur die Besitzer gut situirter Stadt-Apotheken rasch zu Rentnern, wie es die große Zahl der von ihren Renten lebenden emeritirten Apotheker beweise. Die Monopolisten selbst geben den Monopolwerth in Deutschland auf 50,000,000 Thaler wohl nicht zu niedrig an und diese Summe müsse nur dem Monopol zu lieb vom Volk verzinst und amortisirt werden. Der Apotheker aber suche sobald als möglich diesen fiktiven Monopolwerth in klingende Münze zu verwandeln.

Nach Freigebung des Apothekengewerbes würde Angebot und Nachfrage, als natürliche Regulatoren, die Zahl und den Ort der Apotheke, aber auch die Arzneipreise bestimmen. Wo keine Apotheke existiren könne, werde die bestehende eingehen, dafür aber der Kleinhändler für eine genügende Zahl von Hausmitteln (!) sorgen. So lange Aerzte da seien, würden die Kranken auch Arznei haben. Ein Uebermaß von Apotheken könne höchstens vorübergehend eintreten. Was nicht existenzfähig und der polizeilichen Kontrolle nicht stichhaltig, müsse sehr bald wieder verschwinden.

Aus der anliegenden Eingabe der Petenten an den Herrn Reichskanzler ist noch hervorzuheben, daß der Knappschaftsverein Bochum jährlich 45,000 Thaler, d. h. 1 Thlr. pro Arbeiter Arzneikosten aufwendet. Die betreffenden Apotheker hätten nun, geschützt gegen Konkurrenz durch das staatliche Monopol zeitweise gar keinen und dann nur 10 pCt. Rabatt zugestanden anstatt der früher verabredeten 20 pCt. Sonach würde der Verein bei Freiheit des Apothekergewerbes jährlich 9 bis 10,000 Thlr. an Arzneikosten sparen können.

In der zweiten Petition vom 26. März 1874 erklären die Petenten, daß die Apotheker, getrieben von der wenn auch schwächlichen Konkurrenz Einzelner, welche nach wie vor Rabatt bewilligten, jetzt wieder allgemein 20 pCt. Abschlag dem Verein gewährten.

Sodann polemisirt die Petition hauptsächlich gegen die Streitschrift des Geheimeraths Professor Dr. Phoebus in Giessen (Beiträge zur Würdigung der heutigen Lebensverhältnisse der Pharmacie Giessen 1873), welcher sagt: Der Apotheker der civilisirten Länder ist zugleich Gelehrter,

Techniker, Staatsdiener und Kleinhändler, eine paradoxe Kombination, wie kein anderer Stand sie aufweist ..... Diese Paradoxie hätte aus willkürlichen Schöpfungen nicht hervorgehen können." Aus diesen komplizirten Verhältnissen deduzirt Phoebus im Wesentlichen die Nothwendigkeit eines besonderen Schutzes für die Apotheker und behauptet weiter, die Finanzlage der Apotheker sei im Ganzen keine glänzende, sie würden nicht ihrer Bildung und ihren Leistungen entsprechend bezahlt. Die Taxen müßten deshalb hohe sein, dieselben bewilligten bei theuren Droguen nur mäßige Aufschläge, bei wohlfeilen Mitteln und bei geringem Verbrauch ansehnlichere Prozentsätze.

Gegen diese Behauptungen einer allerdings sehr anerkannten Fachautorität führen die Petenten sehr wuchtige, auf den ersten Blick geradezu vernichtend erscheinende Gegenbeweismittel in's Feld. Es liegt der Petition nämlich ein Verzeichniß bei, in welchem die pro Januar 1874 von angesehenen Droguisten: Gehe & Comp. in Dresden, Teichgräber in Berlin, Merck in Darmstadt u. A., festgesetzten Preise der offiziellen Taxe gegenübergestellt werden. Daraus ergibt sich allerdings eine Differenz von 100 bis 2,500 pCt. zu Gunsten der Apotheker, so zum Beispiel für:

gebrannten Alaun	1,150 pCt.
Copaiva-Balsam	166 „
Tolu-Balsam	300 „
Borax	355 „
praecipit. kohlens. Kalk	500 „
gereinigtes schwefels. Kupfer . .	455 „
Aloë-Extrakt.	1,500 „
Wermuths-Extrakt.	1,566 „
Millefolium-Extrakt	2,268 „
Mutterkorn Extrakt	2,551 „

Aus einer weiteren von den Petenten nach ihrer Tabelle zusammengestellten Uebersicht ergiebt sich ein Taxgewinn

bei	5	Arzneimitteln	zwischen	1 bis 100	pCt.
„	39	„	„	100 „ 200	„
„	77	„	„	200 „ 300	„
„	63	„	„	300 „ 400	„
„	48	„	„	400 „ 500	„
„	92	„	„	500 „ 1,000	„
„	39	„	„	über 1,000	„

(Die oben bezeichneten Ansätze sind dem Referenten von verschiedenen Apothekern auf Befragen als vollkommen richtig berechnet erklärt worden).

Dem Einwand der Monopolisten, die hohen Arzneipreise rechtfertigen sich dadurch, daß den Apothekern für alle ihre Arbeit, Sorge und Kapitalanlage kein weiterer Gewinn zufalle als dieser, stellen die Petenten eine Berechnung der Arbeitspreise auf Grund ihrer Erfahrung gegenüber.

Sie berechnen dabei die Auslage zu 66⅔ pCt. und nur die einfachsten Gefäße und Konvolute. Gleichwohl stellt sich der Arbeitspreis auf 4 Sgr. 2 Pf. und resp. 3 und 8 Pf. bei drei verschiedenen Apothekern, also im Durchschnitt auf 4 Sgr. 6 Pf. War nicht die bloße Dispensationsgebühr in Anrechnung gebracht, so erhöhte sich der Arbeitspreis selbst auf 6 Sgr. 8 Pf. bei einer ganzen Anzahl Rezepte. Hiernach kostete im Jahr 1873 ein Rezept 10 Sgr. 4 Pf., exklusive Rabatt sogar 12 Sgr.

Die Einnahme des Apothekers setze sich also annähernd zu ⅓ aus dem Arbeitspreis zu ⅔ aus dem Erlös von Waaren zusammen, für welch' letztere die geschilderten hohen Prozente maßgebend seien. Die Auslagen würden sonach dem Apotheker überreichlich ersetzt, wenn er nicht für s. g. „Nonrealien" d. h für die theuer erkaufte Konzession, die 20 bis 30 und selbst 50 Tausend Thaler koste, so viel Zinsen aufbringen müsse. Erhalte der Apotheker die Konzession frei, so brauche er, wie jeder Andere, nur sein Geschäft zu etabliren und für Einrichtung und Waareneinkauf nicht mehr als 5000 bis 7000 Thlr. aufzuwenden. Dazu käme dann noch der Gehilfe mit 300 Thlr. Gehalt und freier Station, höchstens noch ein s. g. Stößer, das sei auch Alles, was zur Einrichtung einer selbst größeren Apotheke erforderlich.

Man brauche dann nicht mehr, wie Phoebus meine, auf neue Mittel zu sinnen, die Erträgnisse der Apotheken zu steigern, um eine noch größere Steigerung der Taxen zu umgehen. Die freie Konkurrenz sei eben das einzige und beste Mittel.

Schließlich fügen die Petenten noch ein Protokoll bei, welches gegenüber einer Aeußerung des Abgeordneten Grumbrecht, der (in der Verhandlung am 23. Mai 1873) eine Kundgebung der betheiligten Aerzte zu Gunsten der Apothekenfreiheit vermißt habe, konstatirt, daß sämmtliche 35 Knappschaftsärzte dem Inhalt der Petition sich anschließen; nur zwei sind abweichender Meinung.

Endlich wird in der jüngsten Eingabe der Petenten vom 3. November 1874, welche die früheren Petita wiederholt und sich übrigens lediglich auf die frühere Motivirung bezieht, noch der Verhandlungen der Enquête-Kommission erwähnt, welche einen unversöhnten Widerspruch für und wider das Monopol, aber eine große Majorität für das letztere zu Tage fördere, die aber ihren Werth sehr verliere durch die überwiegende Zahl der abstimmenden Monopol-Interessenten.

Weiter wird die in der Enquête-Kommission gelegentlich der Erörterung der Frage, ob industriellen Etablissements eigene Apotheken zugestatten seien, gefallene Aeußerung des Apothekers Dr. Schacht, die Knappschaftsärzte seien vom Oberknappschaftsarzt abhängig und dieser erhalte eine Remuneration dafür, daß er alles thue, um vom Apotheker möglichst hohen Rabatt zu erlangen, als absolut unwahr zurückgewiesen.

Sodann wenden sich die Petenten noch gegen die auf Anregung des Prof. Phoebus zu Stande gekommene Professoren-Adresse an den Reichskanzler, welche die vielgenannte Phoebus'sche Broschüre als Grundlage der Reform empfiehlt.

Sie glauben dieselbe durch ihre Beweisführung im Voraus entkräftet und nachgewiesen zu haben daß das Apotheker-Monopol die Arzneipreise enorm vertheuere und keinerlei Garantie gewähre für Gute und Reinheit der Arznei.

Der Apothekenschacher habe von Jahr zu Jahr die amtlichen Arzneipreise gesteigert, dem alten guten Ruf der deutschen Apotheker empfindliche Einbuße zugefügt. Schon 1847 habe Heinrich Rose den Verfall der früheren Blüthe des Apothekerstandes konstatirt.

Alles Heil sehen sie allein in der Niederlassungsfreiheit!

Petenten hoffen, der Reichstag werde es ermöglichen, daß den gänzlich verfahrenen Zuständen des Apothekerwesens durch ein reformirendes Gesetz baldigst ein Ende gemacht werde.

Referent führt dem gegenüber aus, es sei zuzugestehen, daß der Knappschaftsverein sich seinen Apothekern gegenüber in einer sehr üblen Lage befinde, deren Beseitigung er mit Recht mit allen Mitteln anstreben müsse.

Unverkennbar liege hier ein gewisser Kriegszustand vor gegen eine starke Koalition der Apotheker.

Koalition werde aber auch bei freiem Gewerbe möglich sein und wohl noch intensiver als jetzt. Allerdings würde dann dem Verein die Errichtung einer eigenen Apotheke möglich sein, die ihm bislang vom preußischen Ministerium beharrlich verweigert wurde.

Gleichwohl sei hier an den §. 80. der Gewerbeordnung, welcher den Rabatt auf Apothekerwaaren ganz dem freien Uebereinkommen überlasse, zu erinnern.

Im Uebrigen müsse den Ausführungen der Petenten, namentlich ihrer Darstellung der enormen Preisdifferenzen der Taxe zu Gunsten der Apotheker, großes Gewicht beigelegt werden. Referent bekannte gern, daß sie ihn aufs Höchste frappirt und veranlaßt haben, der Sache etwas näher nachzugehen.

Was zunächst den Arbeitspreis von 4 Sgr. 6 Pf. pro Rezept und den Durchschnittspreis von 12 Sgr. pro Rezept betreffe, so sei dieser abnorm hoch, ebenso wie die Gesammtkosten des Vereins 45,000 Thlr.

In Berlin ergebe laut Bericht über die Verwaltung der Berliner Armenpflege

das Jahr 1872 einen Arzneiaufwand von 23,134 Thlr.
à Rezept 6 Sgr. 2 Pf.
das Jahr 1873 einen Arzneiaufwand von 18,200 Thlr.
à Rezept 6 Sgr. 3,3 Pf.

In einer Berliner Apotheke bester Lage stelle sich der Preis des Rezepts auf durchschnittlich 8 bis 9 Sgr.

Nach dem in der Bochumer Berechnung richtig angenommenen Maßstab von ⅓ für Arbeit, ⅔ für Waare, würde erstere also p. p. 3 Sgr., letztere 6 Sgr. durchschnittlich kosten.

Die erwähnte Apotheke habe aber folgende Personalauslagen:

3 Gehülfen à 600 Thlr.	1800 Thlr.
1 Arbeitsmann	300 =
Scheuerfrau und sonstige Löhne . . .	100 =
	2200 Thlr.

sonach resultire bei 15—16,000 Rezepten pro Jahr ein Arbeitslohn von 4 Sgr. pro Rezept.

Die Waare müsse also einen Theil des Arbeitslohnes mittragen und alles Uebrige aufbringen.

Ein Lehrling sei in der obigen Aufstellung nicht mitgerechnet, da er den Handverkauf besorge.

Die Bochumer Aerzte müßten also sehr theuer verschreiben und dürften wohl sparen können, wie es seitens der Berliner Armenärzte auch geschehe.

Zur Untersuchung der Frage, ob die enorm hohen Ansätze der preuß. Taxe wenigstens einigermaßen zu rechtfertigen seien, hat sich Referent einiges statistische Material bezüglich des Umschlags und der Kosten der Apotheken zu verschaffen gesucht.

Die Zahlenangaben gründen sich auf statistische Erhebungen, welche der deutsche Apothekerverein angestellt hat. Referent will sie mit all' der Reserve aufnehmen, die überhaupt solchen Aufstellungen gegenüber erforderlich, bemerkt aber, daß sie ihm von Männern mitgetheilt worden, an deren Aufrichtigkeit er durchaus nicht zweifeln dürfe.

Im Januar 1874 wären nach dieser Zählung in Deutschland excl. Reichslande vorhanden gewesen:

4,00 Apotheken mit einem Gesammtumsatz von ca. **19,000,000 Thlr.**, also für jede Apotheke ein jährlicher Umsatz von **4200 Thlr.**

Der Umschlag vertheilt sich auf das vorhandene Personal, Material u. s. w. wie folgt:

incl Kost und Wohnung	3500 Gehilfen à 600 Thlr.	=	2,100,000 Thlr.
	1800 Lehrlinge à 250 Thlr.	=	450,000 =
	4500 Arbeiter (1 pro Apoth.) à 250 Thlr.	=	1,125,000 =
Arbeitshilfe pro Apotheke 50 Thlr.		=	225,000 =
4500 Apothekenbesitzer à 1000 Thlr.		=	4,500,000 =
Von 27,000,000 Thlr. Werth der Einrichtung, Vorräthe 2c. (6000 Thlr. pro Apotheke) 5 pCt. Zinsen und 10 pCt. Abnutzung		=	4,050,000 =
Miethswerth von 4500 Apotheken a 500 Thlr.*)		=	2,250,000 =
20 pCt. des Umsatzes für jährl. Umschlag der Droguen		=	3,800,000 =
4500 Apotheken für Beleuchtung, Brennmaterial, Abgaben à 100 Thlr.		=	450,000 =
		Sa.	18,950,000 Thlr.

Unter den 4500 Apotheken sind:

ca. 1900 mit jährl. Umschlag unter 3000 Thlr.,
= 1800 = = = von 3000—6000 Thlr.,
= 550 = = = = 6000—10,000 Thlr.,
= 250 = = = über 10,000 Thlr.

Nach dieser Aufstellung wäre also der Stand der deutschen Apotheker durchaus nicht so glänzend situirt, als es die Bochumer Petition darstelle.

Für den Apotheker und seine Familie blieben durchschnittlich nur 1000 Thlr. pro Jahr.

Die Waaren erzielen nur 20 pCt. des Umsatzes, es müßten also allerdings einige hundert pCt. aufgeschlagen werden, um die Apotheke nur bestandfähig zu halten.

*) Hierzu bemerkte Referent: Der Miethswerth à 500 Thlr. scheint nicht zu hoch angenommen, wenn man erwägt, daß der Apotheker haben müsse:

1) Offizin, 2) Laboratorium, 3) Stoßkammer, 4) Materialkammer, 5) Gelaß für Gifte, mindestens in abgesondertem Verschlag, 6) Arzneikeller, 7) Kräuterboden.

Alle diese Räume dürften nur für die Apotheke benutzt werden.

In Berlin seien solche Räumlichkeiten 2—3000 Thlr. werth, ebenso in größeren Provinzialstädten, in mittleren Städten 700 bis 1000 Thlr., da ja der Apotheker doch auch Wohnung nicht entbehren könne.

Die nothwendige Deckung für Zinsen vom Anlagekapital, Monopolwerth, die vielfach nicht unbedeutenden Schuldzinsen könnten nur in den berechneten 5 pCt. Zinsen und 10 pCt. Abnutzung gesucht werden.

Endlich erinnert Referent noch daran, daß, soll der Apotheker etwas verdienen, ein gewisser Umschlag von jedem einzelnen Artikel unbedingt erforderlich sei. Dieser gestalte sich aber in praxi außerordentlich ungleichmäßig, sowohl durch den überall schwankenden Stand der Krankheiten, als die eigenthümlichen Neigungen der Aerzte.

Jeder habe beim Rezeptverschreiben seine besonderen Liebhabereien, die sich nicht in Vorschriften bannen lassen. Ueberdies lege das Gesetz dem Apotheker die Nothwendigkeit auf, alle in der Pharmakopoë enthaltenen Arzneimittel vorräthig und in fehlerfreiem Zustand zu halten.

Dazu müsse die Taxe so normirt sein, daß er in der Lage bleibt, viele Arzneikörper, z. B. Extrakte, selbst zu bereiten oder umzuarbeiten, falls ihm die vom Droguisten bezogenen, für seine Zwecke nicht genügend qualifizirt erscheinen. Solchen Arbeiten wohne, neben dem Vortheil nützlicher Verwendung etwa freier Zeit, ein nicht zu unterschätzender instruktiver Werth für den Apotheker, wie das Hilfspersonal bei.

Referent vermeint, so sehr er die schwierige Lage des Knappschaftsvereins den Apothekern gegenüber anerkennen wolle, eine ihn überzeugende Begründung des vorgetragenen Petitums in den Ausführungen der Petition nicht finden zu können. Er halte nach wie vor die Gewährung des freien Niederlassungsrechtes an die Apotheker für eine Maßregel, die nicht nur einen schweren Eingriff in Privatrechte mache, den Wohlstand wie die Kreditfähigkeit vieler Apotheker ernstlich in Frage stelle, ihnen theilweise sogar die Möglichkeit der Existenz raube, das kranke Publikum aber nicht bloß in seinem Interesse, die Arznei möglichst gut und möglichst nahe zu haben, beeinträchtige, sondern gradezu der Gefahr aussetze, schlechte Arznei zu bekommen. Zur Unterstützung dieser Ansicht verliest Referent noch einen bezüglichen Passus aus einem Briefe des Herrn Professor Virchow, welcher von dem Abgeordneten Winter, als Berichterstatter der Petitionskommission in der 37. Sitzung des Reichstags am 23. Mai 1873 (cfr. stenograph. Bericht pag. 774.) mitgetheilt wurde:

„Man kann nicht, um einer mäßigen Zahl unzufriedener „Apothekergehilfen zu Gefallen zu handeln, die größte Unsicher„heit in den Verkehr mit den wichtigsten Heilmitteln bringen; „man kann ebensowenig, indem man die vorhandenen Gehilfen „autorisirt Apotheken einzurichten, Jedem dieser die Wohlthat „einer Apotheke sichern. Gute Apotheken sind nur möglich, „wenn ihre Zahl eine beschränkte ist, und es handelt sich nur „darum, das Maß der Beschränkung zu finden".

Referent richtete nunmehr an den Herrn Vertreter der Reichsregierung die Anfrage, ob er in der Lage sei, über das Resultat der Enquête-Kommission, namentlich über die Beurtheilung, die dasselbe im Bundesrath erfahren habe, sowie über das Stadium, in welcher sich die beabsichtigte legislative Regelung des Apothekenwesens zur Zeit befinde, eine Auskunft zu geben.

Der Korreferent will über die so reichlich diskutirte Apothekerfrage zur Zeit nicht des Weiteren sich verbreiten. Unter den vorliegenden Petitionen scheine ihm die Nr. 64. die wichtigste, da sie ein grelles Licht auf den nach gerade unerträglich gewordenen Zustand werfe, der jedenfalls einer schleunigen gesetzlichen Regelung bedürfe und zwar auf der Basis des freien Niederlassungsrechtes. Die Enquête-Kommission habe zwar getagt, von ihr sei aber ein großes Resultat nicht zu erwarten gewesen, da von vornherein das rein pharmazeutische Interesse überwiegend vertreten gewesen sei.

Der Regierungskommissar, Kaiserl. Regierungsrath Weymann, erklärt hierauf, „daß er hinsichtlich der gewünschten Auskunft über die gegenwärtige Lage der Angelegenheit auf den bezüglichen Inhalt der diesmaligen Mittheilungen des Herrn Reichskanzlers an den Reichstag über die in Folge von Beschlüssen des letzteren gefaßten Entschließungen des Bundesraths Bezug nehmen könne. Danach sei die Kommission von Sachverständigen berufen worden und im August d. J. versammelt gewesen, um auf Grund eines von dem Bundesrath in der Form einer längeren Reihe von Fragen aufgestellten Programms über die Grundsätze für einheitliche Regelung des

Apothekenwesens gutachtlich sich zu äußern. Das Ergebniß der Berathungen dieser Kommission sei demnächst von dem Reichskanzleramt dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt und von dem letzteren dem betreffenden Ausschusse überwiesen worden, dessen Bericht über das sehr umfängliche Material augenblicklich noch nicht vorliege.

Was die Zusammensetzung der gedachten Kommission anlange, so sei gegenüber der abweichenden Annahme des Herrn Korreferenten zu bemerken daß die aus Angehörigen verschiedener Bundesstaaten gebildete Kommission — außer die Vorsitzenden, einem vortragenden Rath des Königl. Preußischen Medizinal-Ministeriums — aus acht Medizinalbeamten, von denen sieben gleichzeitig Aerzte. ferner aus einem nicht beamteten Arzte, zwölf Apothekenbesitzern und sechs nicht besitzenden Apothekern bestanden habe.

Ein Mitglied nimmt sodann Bezug auf die in einer dem Reichstag mitgetheilten Schrift des Dr. G. Hartmann in Magdeburg (Beiträge zur Würdigung der Frage: Ist die Ordnung des Apothekerwesens auf dem Gesetzgebungs- oder dem Verordnungswege durchzuführen? Magdeburg 1874), worin u. A. Beschwerde erhoben werde, daß trotz mehrfacher bezüglicher Anträge Seitens der Apotheker die Enquête-Kommission genügendes statistisches Material habe entbehren müssen.

Dem Wunsche um eine Aufklärung dieser Sache entspricht der Herr Regierungskommissar durch folgende Erklärung:

„Auf die Frage, aus welchem Grunde der in früheren Petitionen von Apothekern mehrfach ausgesprochene Wunsch, daß vor einer legislativen Behandlung der Angelegenheit statistisches Material amtlich beschafft werden möge, nicht Berücksichtigung gefunden habe, sei zu erwidern, daß für ein gesetzgeberisches Vorgehen nur eine solche Statistik verwerthbar sein würde, welche eine vergleichende Prüfung einerseits der unter dem Konzessionsprinzip, andererseits der unter dem Prinzip der Niederlassungsfreiheit erwachsenen Apothekenverhältnisse ermöglichte. Da man in auswärtigen Staaten, in denen Niederlassungsfreiheit der Apotheker bestehe, geeignete statistische Ermittelungen zu bewirken, nicht in der Lage sei, Deutschland aber, mit alleiniger Ausnahme von Elsaß-Lothringen, durchweg von dem Konzessionssystem beherrscht werde, so könne in der fraglichen Beziehung eben nur das Reichsland in Betracht kommen.

Ueber die dortige Gestaltung der das Apothekerwesen betreffenden Zustände aber habe das Reichskanzleramt sich eingehend unterrichtet, bevor die Einberufung der erwähnten Sachverständigen-Kommission erfolgt sei."

Dr. Loewe, Abgeordneter für Bochum, welcher die Petition Nr. 140. überreicht hatte, wendet sich zunächst gegen die Ausstellungen des Referenten an dem von den Petenten beigebrachten Beweismaterial für ihre erhebliche finanzielle Benachtheiligung durch das Monopol- und Taxwesen.

Die Preise der dortigen Arzneiverordnungen stellten sich deshalb viel höher, weil dem Verein nicht wie der Berliner Armenverwaltung resp. den Armenärzten Hospitäler zur Verfügung ständen, in welche die Kranken transferirt würden, sobald eine schwerere Krankheit oder überhaupt eine längere Dauer der Krankheit vorauszusehen sei. Die Bochumer Aerzte müßten eben den Kranken vom Anfang bis zum Ende der Krankheit in Privatpflege behalten.

Alle von den Petenten gemachten Angaben seien thatsächlich richtig, namentlich bezüglich der hohen Taxen und Arbeitspreise. Die jetzt bestehenden Verhältnisse könnten absolut nicht festgehalten werden. Unter dem herrschenden Gesetz sei der Apothekerstand in große Bedrängniß gerathen, das „otium cum dignitate" des Apothekers existire längst nicht mehr. Die künstliche Steigerung der Werthe der Apotheken dränge, wie die gemachten Mittheilungen beweisen, zu ganz ungerechtfertigter Steigerung der Taxen und doch würden diese von den Apothekern immer ungenügend befunden. Daneben bewirkten die hohen Taxen für Einzelne ungewöhnlich hohe Erträgnisse, so habe die Schering'sche Apotheke in Berlin noch jüngst zu 10,000 Thalern verpachtet werden können.

Die bisher, in Preußen wenigstens geübte Weise der Taxfeststellung sei besonders deshalb zu verwerfen, weil sie nur nach ungünstigen Verhältnissen berechnet werde und doch für die Gesammtheit gelte. Es werde nämlich der Umsatz einer kleinen Apotheke zu Grunde gelegt und dann berechnet, wie hoch die Taxe gestellt werden müsse, um dem Apotheker ein seinem Stande und seinem Bildungswege entsprechendes Einkommen zu sichern. Die Taxe, die der kleinen Apotheke ein bescheidenes Einkommen sichere, gewähre der großen Preise, die über die Absicht, die der Taxe zu Grunde liegt, weit hinausgehen.

Frage man nun, wie verhält sich das herrschende System zur öffentlichen Gesundheitspflege, wie zum Apothekerstand, so müsse zunächst konstatirt werden, daß der Stand in seiner Bildung zurückgegangen sei und besonders, daß bei den ungünstigen Aussichten die Zahl der jungen Leute, die sich dem Stande widmen, in bedenklicher Weise abgenommen habe. Der Rückgang sei so empfindlich, daß die Apotheker schon genöthigt seien, die Ansprüche, die an die Vorbildung der Lehrlinge zu stellen sind, zu ermäßigen. So habe der Apothekerverein selbst gegen die behufs Hebung der Bildung von der Regierung verlangte Befähigung zum einjährigen Dienst remonstrirt, weil sonst Personalmangel eintrete. Das Monopolsystem aber sei es, welches grade den Personalmangel verursache, ein beträchtlicher Theil der Apothekergehilfen, und nicht der schlechteste, gehe ins Ausland oder zu anderen Geschäften über, weil die freie Verwerthung der Kräfte an dem Ort den eigenes Ermessen für den richtigen halte, unmöglich oder doch mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft sei.

Da die Arbeiten in den Apotheken in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen von den Gehilfen vollzogen werden, so ist ein solches Verhältniß in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen. Die gute, möglichst hohe technische Bildung der Apotheker sei aber auch in anderer Beziehung von größter Wichtigkeit.

Die Fortschritte der öffentlichen Gesundheitspflege verlangen gerade hochgebildete Apotheker, viel mehr als früher, nämlich solche, welche im Stande seien, die so vielfach nöthigen chemischen Untersuchungen (Trinkwasser, Krankheitsprodukte, Nahrungsmittel u. s. w.) dem Arzte abzunehmen, der sie wegen Mangel an Zeit und Apparat absolut nicht machen könne.

Der schwerste Vorwurf, der übrigens die Apotheker in der vorliegenden Frage treffe, sei, nach Ansicht des Redners, der Mangel eigener Initiative zur Gesetzgebung. Hartmann verlange Statistik der Vergangenheit, diese zu beschaffen wäre ganz unmöglich, positive Vorschläge zur legislativen Lösung der Frage hätten die Apotheker selbst gar nicht gemacht.

Redner will übrigens auch nur einen allmäligen, ohne zu starke Erschütterungen sich vollziehenden Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge auf Grund des freien Niederlassungsrechtes. Man möge wenigstens dem Monopolsystem einen bestimmten Endtermin setzen. In dieser Beziehung sei z. B. das schwedische System sehr beachtenswerth.

In der nunmehr folgenden Diskussion spricht sich ein Mitglied sehr entschieden für die Erhaltung des status quo aus, unter Hinweis auf die in der Rheinprovinz, wo früher das französische System das herrschende gewesen, aber erst mit der Einführung des Konzessionswesens ein ordnungsmäßiger und befriedigender Zustand hergestellt sei; jede Aenderung erscheine in Rücksicht auf das große öffentliche Interesse, das hierbei in Frage komme, sehr bedenklich.

Der Referent weist nochmals auf die Nothwendigkeit hin, die Apothekenfrage baldmöglichst zu einer gesetzlichen Lösung zu bringen. Die jetzige Lage des Apothekerstandes werde durch den fortdauernden Konzessionsschacher, die durch die Unsicherheit über die Entscheidung bedingte Schwierigkeit des Kredits, und des Verkaufs der Apotheken, den Personalmangel, immer bedenklicher.

Wenn man die Konzession künftig nur an die Person knüpfe, sie unvererblich erkläre, und die aus dem Monopol erfließenden Rechte unter entsprechender Betheiligung der Interessenten an einem Ablösungsverfahren allmählig aufhebe, dürfte ein erträglicher Uebergangszustand geschaffen werden. Die zur Zeit ganz unversöhnt sich gegenüberstehenden Prinzipien des Konzessionszwanges und der Niederlassungsfreiheit könnten dann an der Hand der Erfahrung ohne empfindliche Schädigung des Publikums zum Ausgleich gebracht werden.

Referent formulirt nun seinen Antrag dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journal II. Nr. 19., 64., 78., 140. dem Herrn Reichskanzler als Material zur gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens zu überweisen, mit dem Ersuchen, diese Regelung zu beschleunigen.

Korreferent beantragt:

die Petition II. Nr. 64. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung, die übrigen zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Nach kurzer Diskussion über die geschäftliche Behandlung der Anträge wird in getrennter Abstimmung nur der erste Absatz des Antrages des Referenten zum Antrag der Kommission erhoben, welcher sonach lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Journal II. Nr. 19., 64., 78. und 140. dem Herrn Reichskanzler als Material zur gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens zu überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

1. (II. 1.) 89. (II. 89.)

Zweites Verzeichniß A.

163. (II. 326.)

Drittes Verzeichniß A.

90. (II. 434.) 123. (II. 469.)

Viertes Verzeichniß A.

12. (II. 491.) 49. (II. 534.) 53. (II. 538.) 69. (II. 561.) 70. (II. 562.)

Fünftes Verzeichniß A.

41. (II. 626.) 64. (II. 675.) 66. (II. 676.)

Sechstes Verzeichniß A.

29. (II. 739.) 32. (II. 743.) 37. (II. 748.) 38. (II. 766.) 54. (II. 785.)

Siebentes Verzeichniß A.

4. (II. 796.) 21. (II. 838.) 26. (II. 846.)

Achtes Verzeichniß A.

3. (II. 859.)

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Thilenius. Berichterstatter. Dr. Klügmann, v. Puttkamer (Lyck). Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. phil. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. v. Borries. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 151.

Siebenter Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

an den Bundesrath und den Reichstag

über die

Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1874 und Erster Bericht derselben über den Reichskriegsschatz für das Jahr 1874.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

Seit Erstattung des letzten Berichts vom 21. März d. J. hat in dem Personale der Reichsschulden-Kommission nur dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß der Staatsminister Dr. Friedenthal ausgeschieden ist. Eine Ergänzungswahl ist noch nicht erfolgt.

Zum Direktor der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ist in Stelle des am 24. Mai d. J. verstorbenen Wirklichen Geheimen Ober-Finanzraths v. Wedell der bisherige Regierungspräsident, Landhofmeister des Königreichs Preußen, Graf zu Eulenburg, ernannt worden.

Eine Uebersicht der Verwaltung der Schulden des Norddeutschen Bundes, bezw. des Deutschen Reiches, wie sie von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden alljährlich vorgelegt wird, kann für das Jahr 1874 erst nach dem, Ende Februar k. J. stattfindenden Rechnungsschlusse aufgestellt werden.

Die Kommission muß sich daher darauf beschränken, über ihre Theilnahme an der Verwaltung der gedachten Schulden zu berichten.

Die extraordinären Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere haben am 18. Mai und 14. November d. J. stattgefunden und der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Bundes- und Reichsschulden gewährt.

Die Niederlegung der im Jahre 1873 eingelösten Schuldendokumente kann wegen Mangels an Raum in den dazu bestimmten Schränken erst stattfinden wenn die nachstehend erwähnten Rechnungen dechargirt und demnächst die deponirten Schuldendokumente aus der Einlösung im Jahre 1872 vernichtet sein werden.

Von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs sind der Kommission folgende, von demselben für richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

a) der Kontrole der Staatspapiere
   1) über die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 für die Jahre 1870 bis 1872,
   2) über die Darlehnskassenscheine von 1870 für die Jahre 1870 bis 1873,
   3) das Dokumenten-Tableau des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs für 1872;

b) der Staatsschulden-Tilgungskasse
   1) über die Verzinsung der Schulden des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1873,
   2) die Rechnungen über die Einlösung der fünfprozentigen Schatzanweisungen für die Jahre 1872 und 1873,
   3) über die Einlösung der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870 für das vierte Quartal 1872.

Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalbdarauf an:

der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschul-

den für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

II. Reichskriegsschatz.

Ueber den Reichskriegsschatz beehren wir uns mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 3. des Gesetzes vom 11. November 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) Folgendes zu berichten:

Die Ueberführung des Reichskriegsschatzes aus dem Tresor des früheren preußischen Staatsschatzes in den im §. 1. der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Januar d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 9) hierzu bestimmten Juliusthurm auf der Citadelle der Festung von Spandau hat nach einer Benachrichtigung des Herrn Reichskanzlers vom 18. Juni d. J. am 3. Juni d. J. begonnen und ist am 6. desselben Monats beendet worden. Schon vorher hat von Seiten der Reichsschulden-Kommission eine Besichtigung des zur Aufnahme des Reichskriegsschatzes bestimmten Juliusthurms und dessen Räumlichkeiten und Einrichtungen stattgefunden. Es hat sich dabei gegen die Sicherheit der Aufbewahrung kein Bedenken ergeben. Die im §. 14. der gedachten Verordnung vorgeschriebene alljährliche Revision und Inventur des Schatzes ist am 7. November d. J. unter Betheiligung eines Mitgliedes der unterzeichneten Kommission erfolgt und es ist dadurch das Vorhandensein und die sichere Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes von 40,000,000 Thlr. = 120,000,000 Mark in Reichsgoldmünzen nachgewiesen.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Reidhardt. v. Liebe. Hagen. v. Benda. v. Stünzner.

An den Reichstag.

Nr. 152.

Mündlicher Bericht

der

Fünften Kommission

betreffend

die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873 — Nr. 18 B. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. **Rickert.**

Antrag der V. Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem nachstehenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.

Wir **Wilhelm** 2c.

verordnen 2c.

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1873 aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind, soweit dieselben nicht unter Ziffer 9. des §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 217) fallen, mit noch 126,211 Thaler 6 Sgr. 1 Pf. aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 185.) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert fort.

Dem Reichstage ist bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieser Bestimmung Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der weiteren Fortdauer der im Vorstehenden bezeichneten Ermächtigung gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

2. zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen, durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben (Nr. 18 B. der Drucksachen) der Vorschrift im Artikel 2. §. 4. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 185.) genügt sei.

Eine Denkschrift zu dem Gesetzentwurf, betreffend Verlängerung des in dem Gesetze vom 2. Juli 1873 Art. 2. §§. 1/4. bewilligten Kredits zu Kriegs-Ausgaben des ehemaligen Norddeutschen Bundes, liegt bei.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Die V. Kommission.

Rickert (Vorsitzender und Berichterstatter). v. Reden. Graf zu Eulenburg. Dr. v. Schauß. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Oehmichen. Strecker.

Anlage.

Denkschrift

zu dem

Gesetz-Entwurf wegen Verlängerung des in dem Gesetz vom 2. Juli 1873, Art. 2., §§. 1/4. bewilligten Kredits zu Kriegs-Ausgaben des ehemaligen Norddeutschen Bundes.

Die in Folge des Krieges gegen Frankreich bei der General-Kriegskasse des vormaligen Norddeutschen Bundes im Jahre 1873 zum Nachweise gelangten rechnungsmäßigen Ausgaben umfassen einen Gesammtbetrag von 45,109,648 Thlr. 23 Sgr. und zerfallen in:

14,676,336 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. für das Retablissement,

12,347,634 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. Reste aus den Jahren 1870/71 welche erst im Jahre 1873 zur Abwickelung und Verrechnung gelangen konnten,

6,035,619 Thlr. 8 Pf. Mehrkosten für die Okkupations-Truppen in Frankreich,

1,388,344 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. Mehrkosten für die Besatzung in Elsaß-Lothringen,

10,659,978 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf. Ausgaben für die Wiederherstellung der Festungen 2c. in Elsaß-Lothringen und

1734 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. Ausgaben für Vermessung und Kartirung des zur Einrichtung des Schieß-

platzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission bestimmten Terrains.

Außer diesen, in der Uebersicht B. von den durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen, außerordentlichen Ausgaben für 1873 (Drucksache Nr. 18) speziell nachgewiesenen, rechnungsmäßigen Ausgaben bestanden am Schlusse des Jahres 1873 noch 12,752,753 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. vorschußweise gebuchte Ausgaben, welche sich zusammensetzen aus:

7,795,487 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Vorschüssen für Rechnung des Retablissements,

4,604,085 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Vorschüssen, deren Abwickelung verschiedenen Bezirks-, Central- und Landes-Hauptkassen obliegt,

353,180 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Vorschüssen verschiedener Militair-Verwaltungszweige, bestehend aus älteren, schon während des Krieges geleisteten Zahlungen, deren Abwickelung noch im Werke begriffen ist.

Im Jahre 1874 sind, — nachdem die, auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Gesetzbl. S. 289) für die Festungen in Elsaß-Lothringen und für den Schießplatz der Artillerie-Prüfungs-Kommission noch zu leistenden Ausgaben in den Reichshaushalts-Etat für 1874 ihren Ansatz erhalten — unter theilweiser Abwickelung der obengedachten Vorschüsse, bis Ende November zur definitiven Verrechnung gelangt im Ganzen 10,671,472 Thlr 7 Sgr. 3 Pf., darunter:

7,437,373 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. für das Retablissement,

2,716,881 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. Restausgaben aus dem Kriege 1870/71,

505,613 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. Restausgaben für die Okkupations-Truppen in Frankreich von 1873,

11,603 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. Restausgaben für die Besatzung in ElsaßLothringen von 1873.

Zu den hiernach noch unverrechnet gebliebenen Theilbeträgen der Vorschüsse aus dem Jahre 1873 sind im Laufe des Jahres 1874 neue Vorschußzahlungen hinzugetreten, welche die bis Ende November 1874 vorschußweise gebuchten Ausgaben erhöhen auf 18,332,062 Thlr. 2 Sgr.

Davon bestehen indeß 16,602,666 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. aus neueren Zahlungen auf Rechnung des Retablissements, so daß an Vorschüssen für Rechnung des Kriegs-Ausgabefonds nur noch 1,729,395 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. verbleiben, darunter

1,610,512 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf., deren Abwickelung verschiedenen Bezirks-, Central- und Landes-Hauptkassen obliegt, und

118,883 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. aus älteren, in verschiedenen MilitärVerwaltungszweigen schon während des Krieges geleisteten Zahlungen, deren Abwickelung noch nicht ermöglicht ist.

Was die vom Jahre 1875 ab für das Retablissement des Heeres und den Bewilligungen des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Gesetzbl. S. 185) noch zu leistenden Ausgaben betrifft, so ist hierüber dem Reichstage am 10. November 1874 eine besondere Vorlage (Drucksache Nr. 42.) gemacht und es kommen demnach hier in Ansehung der nach Art. 2. §. 4. jenes Gesetzes vorbehaltenen weiteren gesetzlichen Anordnung, nur noch die obengedachten, den eigentlichen Kriegsausgaben angehörenden Vorschüsse im Betrage von 1,729,395 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf., sowie ferner die noch weiter eintretenden Restausgaben in Betracht, welche sich auf die laufenden Bedürfnisse der Truppen während der Kriegszeit und der Okkupationszeit beziehen.

Diese Restausgaben werden im Wesentlichen in verspätet zum Nachweise gelangenden Vergütungen für Verpflegungsleistungen, für den Transport von Truppen, Kriegs- und Verpflegungs-Material, sowie in einer Menge von solchen Forderungen bestehen, deren geordnete Liquidirung durch die nachträgliche, oft mit Schwierigkeiten verknüpfte Beschaffung von Belägen und Beweisstücken hingehalten worden ist.

Bei den großen Dimensionen und der längeren Zeitdauer des Krieges, sowie im Hinblick darauf, daß während desselben alle heimathlichen Bezirke in der ganzen Ausdehnung des Reichs bei den Leistungen und Lieferungen für die Armee betheiligt gewesen sind, kann es nicht befremden, wenn noch fortgesetzt Vergütungs-Ansprüche aus der Kriegszeit hervortreten, die nicht allein Seitens der Militärbehörden, sondern häufig genug durch die Behörden der betreffenden Landes-Verwaltungen ihren Austrag erhalten müssen.

Wenngleich die hiernach noch zu erwartenden Restausgaben ihrer Natur nach sich selbst einer annähernden Schätzung entziehen, so wird deren Umfang doch immerhin nicht so bedeutend sein, daß die Beibehaltung der noch bestehenden General-Kriegs-Kasse über das Jahr 1874 hinaus erforderlich erscheint; es ist daher in Aussicht genommen, die Fortführung der Restabwickelung vom Jahre 1875 ab durch die General-Militair-Kasse bewirken zu lassen.

Auch bei den nicht von der Militair-Verwaltung ressortirenden Ausgabefonds des ehemaligen Norddeutschen Bundes für Kriegszwecke kommen infolge verspäteter Liquidation und auf Grund von Rechnungserinnerungen noch fortwährend mehr oder weniger belangreiche Restausgaben vor. Namentlich ist die Abwickelung der Rechnung über die Kosten des Betriebs der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen bis Ende 1871 auf mannigfache Schwierigkeiten gestoßen, welche hauptsächlich in den dabei zum finanziellen Austrag zu bringenden Beziehungen zu anderen Eisenbahn-Verwaltungen in der Kriegszeit beruhen. Von dem auf 3,020,580 Thlr. veranschlagten Gesammtbetrage dieser Ausgaben sind bis jetzt etwa 2,500,000 Thlr. zur Verrechnung gelangt.

Nr. 153.

Berlin, den 6. Januar 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4. ein Anderes

bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde und ist widerruflich.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern dieselben durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht einem besonderen Beamten übertragen sind. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

§. 5.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 6.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 5. Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 7.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 8.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 9.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 10.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 11.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 12.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 13.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 14.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 11 bis 13.) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 15.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 14.) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Un-

vermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 16.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 17.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 18.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 19.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 20.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 16 bis 19.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 21.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Stunden die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 22.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 21 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 23.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 24.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 25.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 26.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 27.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein.

§. 28.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung:

1. so lange der Sohn das dreißigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters,
2. nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Ist die Mutter verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt die vormundschaftliche Einwilligung.

§. 29.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 30.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 28. Nr. 1) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 31.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt.

Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen.

§. 32.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 33.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 34.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 35.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 27. bis 34. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 36.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 37.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 38.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 39.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 40.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 41.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 42.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 43.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 41. Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 44.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 43.) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;
2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Die Landesregierungen können die Anordnungen des Aufgebots von einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig machen.

§. 45.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 46.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 45. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 47.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 48.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 49.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 41. Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 50.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 51.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 52.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 53.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 54.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 55.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 56.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 57.

Die §§. 18 bis 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 58.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 59.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 60.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 61.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 62.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 60 und 61 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 63.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 61), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 64.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 65.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor

ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 67.

Wer den in den §§. 16 bis 19, 21 bis 23, 55 bis 57. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 60 bis 63. zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von Fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 68.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Ehe vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark bestraft.

§. 69.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 7., 8.)zu tragen haben.

§. 70.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 71.

Für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 72.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 73.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 74.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 75.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 76.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so erlangt, wenn sich die getrennten Ehegatten inzwischen nicht wieder vereinigt haben, das Erkenntniß mit jenem Tage die Kraft einer das Band der Ehe auflösenden Entscheidung.

§. 77.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem 1. Januar 1876 durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675. Abs. 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69. des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§. 78.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorschriften der §§. 27 bis 39. und 76. mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 79.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 80.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landes-Regierungen erlassen.

§. 81.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Urkundlich 2c.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 48. und 53. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang	eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen, jedoch höchstens .	ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 42. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren.	eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch	eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens	zwei Mark.

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Der Deutsche Reichstag hat in seiner Sitzung vom 28. März 1874 aus Anlaß eines Antrags der Abgeordneten Dr. Hinschius und Dr. Völk einem Gesetz-Entwurfe

über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung

seine Zustimmung ertheilt. Obwohl der Bundesrath das Prinzip des Entwurfs billigte, mußte er doch aus mehrfachen Rücksichten Bedenken tragen, denselben in der vorgelegten Fassung zu genehmigen und ersuchte demgemäß den Herrn Reichskanzler, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen anderweiten Entwurf aufstellen zu lassen.

In Folge dessen sind die Bundesregierungen um Abgabe ihrer schriftlichen Aeußerungen ersucht worden. Nachdem diese vollständig eingegangen waren, hat sich der Justizausschuß unter Zuziehung einiger Autoritäten des Kirchenrechtes einer eingehenden Berathung des gesammten Materials unterzogen. Hierbei überzeugte man sich, daß in dem Entwurfe des Reichstags eine geeignete Grundlage für das Gesetzgebungswerk dargeboten, derselbe jedoch in mehrfacher Hinsicht einer Aenderung und Vervollständigung bedürftig sei. Für nicht annehmbar wurde zunächst die Bestimmung im §. 49 Absatz 1 erachtet, wonach die Einzelbestimmungen des Gesetzes in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung finden sollen, in welchen eine bürgerliche Standesbuchführung und Eheschließungsform bereits landesgesetzlich besteht Man vergegenwärtigte sich daß es der Stellung der Reichsgesetzgebung nicht entspreche, sich mit der Schaffung eines blos subsidiären Rechts zu begnügen, daß vielmehr die Aufgabe des vorliegenden Gesetzgebungswerks darin bestehen müsse, in der von ihm umfaßten Materie ein einheitliches, in allen Bundesstaaten gleichmäßig zur Anwendung gelangendes Recht herzustellen.

Die Erwägung, wie dieses Ziel zu erreichen sei, führte aber zu der weiteren Erkenntniß, daß der stoffliche Inhalt des Gesetzes über diejenigen Grenzen hinaus, welche sich der Reichstags-Entwurf gesteckt hatte, erweitert werden müsse. Man überzeugte sich zunächst von der Nothwendigkeit, neben dem formellen auch das materielle Eheschließungsrecht in den Bereich des Gesetzes zu ziehen. Um eine ungefähre Anschauung von der Mannigfaltigkeit der Bestimmungen zu gewähren, welche über die Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe und über die Ehehindernisse zur Zeit innerhalb Deutschlands bestehen, genügt ein Blick auf den in den beiden größten Staaten vorhandenen Rechtszustand, wie sich derselbe für Preußen in der Schrift des Dr. A. Stölzel,

Das Eheschließungsrecht im Gebiet des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874. Berlin 1874,

zusammengestellt findet, für Bayern aber sich aus der in der Anlage abgedruckten Zusammenstellung ergiebt.

Die Schwierigkeit, die es für die Standesbeamten hat, ein so verschiedenartig gestaltetes Eheschließungsrecht zu übersehen und danach die ihnen obliegende Entscheidung über die Zulässigkeit einer Eheschließung zu treffen, ist bereits bei Erlaß des in dem einen Bundesstaate, Preußen, ergangenen Gesetzes empfunden worden und hat zu einer Resolution des Preußischen Abgeordnetenhauses geführt, in welcher eine einheitliche Regelung der rechtlichen Grundsätze in Betreff der Schließung der Ehe für erforderlich erklärt und die Preußische Regierung um die alsbaldige Vorlegung eines dahin zielenden Gesetz-Entwurfs ersucht wurde.

Die Aufgabe, diesem Bedürfnisse gerecht zu werden, fällt, wenn jetzt durch ein Reichsgesetz die bürgerliche Form der Eheschließung allgemein eingeführt wird, naturgemäß der Reichsgesetzgebung zu, da dieselbe die Hinwegräumung der Hindernisse, welche sich dem von ihr angenommenen Prinzipe in den Weg stellen, nicht der Landesgesetzgebung überlassen darf, sondern selbst in die Hand nehmen muß, wie denn auch nur sie im Stande ist, ein über die Grenzen der einzelnen Bundesstaaten sich erstreckendes einheitliches Recht herzustellen.

Die angedeutete Schwierigkeit ist nicht etwa blos für den Bundesstaat Preußen vorhanden; sie besteht in gleichem und noch höherem Maße für andere Staaten, namentlich für Bayern, in dessen Ländergebiete eine große Zahl der verschiedenartigsten partikulären Rechtsbildungen gelten.

Auch ist die Mannigfaltigkeit des bestehenden Rechtszustandes nicht der alleinige Grund, welcher dessen Vereinfachung erheischt; noch gebieterischer treibt zu einer solchen Reform die Thatsache, daß dieser Zustand theilweise noch unter Herrschaft kirchlicher Satzungen steht. Beseitigt sind die letzteren beispielsweise in dem Geltungsbereiche der kodifizirten Partikular-Gesetzbücher, namentlich des Preußischen Allgemeinen Landrechts, des code civil und des Badischen Landrechts. Außerhalb dieser Gebiete bildet für Katholiken das kanonische Recht, für Protestanten das protestantische Kirchenrecht, für Juden vielfach das mosaische Recht die Hauptgrundlage des geltenden Eheschließungsrechts oder doch die maßgebende Norm für einzelne bestimmte Ehehindernisse. Im Zusammenhange hiermit befindet sich das Recht zur Dispensation von Ehehindernissen vielfach in den Händen kirchlicher Behörden. Die Ueberzeugung, daß dieses letztere Verhältniß mit der Einführung der bürgerlichen Form der Eheschließung unhaltbar wird, liegt bereits dem §. 44. Abs. 1. des Reichstags-Entwurfes zu Grunde. Eine gleiche Unvereinbarkeit besteht aber in Betreff der kirchlichen Ehesatzungen überhaupt. Sie sind einerseits wegen ihres konfessionellen Charakters zur Anwendung durch den Standesbeamten nicht geeignet, indem sie insbesondere keine Entscheidungsnorm für gemischte und Dissidenten-Ehen darbieten, insoweit nicht die Landesgesetze diese Lücke ausgefüllt haben. Andererseits stehen die von ihnen aufgestellten Ehehindernisse theilweise in so untrennbarem Zusammenhange mit dogmatischen Lehrsätzen, daß einem bürgerlichen Beamten nicht zugemuthet werden darf, ihr Vorhandensein zu erforschen und festzustellen.

Ein blos stückweises Eingreifen in das bestehende Recht würde bei dieser Lage der Sache nicht zum Ziele führen; es mußte vielmehr als unerläßlich erkannt werden, in dem Reichsgesetze einen vollständigen Ersatz für das bisherige Eheschließungsrecht zu schaffen, und damit das letztere, so weit es nicht in einzelnen Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten wird, außer Geltung zu setzen.

Eine zweite Richtung, in welcher sich eine Vervollständigung des Reichstags-Entwurfs geboten zeigte, bezieht sich auf die Organisation der Standesämter. Der Reichstags-Entwurf (§§. 1., 45.) überläßt die Bestellung der Standesbeamten und die Einrichtung der Aufsichtsbehörden den Landesregierungen und nimmt aus den Organisationsvorschriften des Preußischen Gesetzes nur die beiden Sätze herüber, daß die Gemeindebeamten zur Uebernahme des Amts eines Standesbeamten verpflichtet seien und daß Geistlichen dasselbe nicht übertragen werden dürfe. Diese ganz allgemeine Regelungsweise mußte in doppelter Hinsicht einer Aenderung unterworfen werden. In einem Gesetze, dessen Hauptzweck in der Schaffung einer einheitlichen Form für die Beurkundung des Personenstandes und der Ehe-

schließung besteht, erscheint es nicht rathsam, sich in Betreff der diesem Zweck dienenden Behörden-Organisation auf die Aufstellung eines bloßen Rahmens zu beschränken, welcher von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in ganz verschiedenartiger Weise ausgefüllt werden könnte, weil dies die Gefahr mit sich führen könnte, daß auf diese Weise die gleichmäßige Ausführung und Anwendung des Gesetzes beeinträchtigt werde. Sodann mußte in Berücksichtigung gezogen werden, daß für den einen Bundesstaat, Preußen, die Aufrechterhaltung derjenigen Einrichtung des Civilstandswesens dringend wünschenswerth erscheint, welche für den größten Theil dieser Monarchie erst kürzlich durch das Gesetz vom 9. März 1874 festgestellt worden ist.

Der hierbei hauptsächlich zu Grunde gelegte Gedanke, daß die Standesbuchführung im Auftrage und unter Aufsicht des Staats den Gemeinden obliegt, würde verdunkelt oder doch seiner gesetzlichen Anerkennung beraubt werden, wenn das Reichsgesetz den Satz, daß die Gemeindebeamten zur Uebernahme dieser Geschäfte verpflichtet sind, ohne die Bedeutung und nähere Bestimmung, welche ihm im Zusammenhange des Preußischen Gesetzes beiwohnt, in sich aufnehmen, die weitere Ausführung aber lediglich den Landesregierungen überlassen wollte.

Aus dieser doppelten Rücksicht wurde es für erforderlich erachtet, die Grundsätze für die Organisation der Standesämter in das Gesetz selbst aufzunehmen und sich hierbei, sowie bei der Regelung der Aufsichts- und Beschwerde-Instanz — soweit es ohne Beeinträchtigung der Interessen der übrigen Bundesstaaten thunlich war — an das Vorbild des Preußischen Gesetzes anzuschließen.

Dies sind die Erwägungen, aus welchen der vorliegende Gesetz-Entwurf hervorgegangen ist. Zur Rechtfertigung seiner einzelnen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken.

Unverändert sind aus dem Reichstagsgesetzentwurf übernommen worden:

§.	2.	als §.	11.
=	6.	= =	15.
=	7.	= =	16.
=	9.	= =	18.
=	14.	= =	23.
=	17.	= =	26.
=	20.	= =	42.
=	22.	= =	44. Abs. 1—4.
=	24.	= =	46.
=	25. Abs. 1.	= =	47.
=	27.	= =	49. Abs. 2.
=	33.	= =	55.
=	35.	= =	57.
=	36.	= =	58. Abs. 1.
=	37.	= =	59.
=	38.	= =	60.
=	39.	= =	61.
=	41.	= =	63.
=	42.	= =	64.
=	43. Abs. 1. 2.	= =	67. Abs. 1. 2.
=	46	= =	70.

Nicht aufgenommen sind:

§. 49. Abs. 1. des Reichstags-Entwurfes (in Gemäßheit der veränderten Stellung des jetzigen Entwurfs);

§. 25. Abs. 2. und §. 51. Satz 2, weil der jetzige Entwurf die Ehehindernisse des bisherigen Rechts, welche keine Aufnahme gefunden, allgemein beseitigt;

§. 51. Satz 1 im Einklang mit andern neuern Gesetzen als überflüssig.

Mit unbedeutenden, theils redaktionellen, theils sachlichen, einer näheren Rechtfertigung kaum bedürfenden Aenderungen sind aus dem Reichstagsentwurf in den vorliegenden übergegangen:

§.	1.	als §.	1.
=	3.	= =	12.
=	4.	= =	13.
=	5.	= =	14.
=	11.	= =	20.
=	12.	= =	21.
=	13.	= =	22.
=	16.	= =	25.
§.	18. Abs. 1.	als §.	40.
=	19.	= =	41.
=	21.	= =	43.
=	23.	= =	45.
=	28.	= =	50.
=	34.	= =	56.
=	40.	= =	62.
=	43. Abs. 3.	= =	67. Abs. 3.

Zu den übrigen §§. werden folgende Bemerkungen genügen.

§. 2.

spricht den Grundsatz aus, daß die höhere Verwaltungsbehörde des einzelnen Bundesstaates auf Grundlage der bestehenden Gemeindeverfassung die Bildung der Standesamtsbezirke vornehmen soll. Die Scheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden, wie sie das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 enthält, ließ sich auf das Reich nicht übertragen, weil in einzelnen Theilen desselben, namentlich Süddeutschlands, ein solcher gesetzlicher Gegensatz zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht besteht. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Gemeinden nach ihrer Seelenzahl, wie nach ihrer räumlichen Ausdehnung mußte der Verwaltung des einzelnen Bundesstaates die Möglichkeit gewährt werden, mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirke zu vereinen und aus einer Gemeinde mehrere Standesamtsbezirke zu bilden, worin dann zugleich die im Preußischen Gesetze noch zu besonderm Ausdruck gebrachte Möglichkeit liegt, Theile einer Gemeinde mit einer andern Gemeinde zu einem Standesamtsbezirke zu vereinen. Die nähere Bestimmung, welche Verwaltungsbehörde für Bildung der Standesamtsbezirke zuständig sei, konnte der Entwurf mit Rücksicht auf die abweichende Verwaltungs-Organisation der einzelnen Bundesstaaten nur in der Weise treffen, daß er jene Thätigkeit der höhern Verwaltungsbehörde zuwies, und nach dem Vorgange der Reichs-Gewerbeordnung vom 29. Juni 1869, §. 155 Abs. 2. der Centralbehörde des einzelnen Bundesstaates die Bestimmung überließ, welche seiner Behörden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten habe (§. 81.).

§§. 3. — 6.

handeln von der Bestellung der Standesbeamten, welche in allen Fällen nur auf Widerruf erfolgen soll. Die Gemeinden sind kraft des gegenwärtigen Gesetzes verpflichtet, für die Standesbuchführung und die Besetzung der Standesämter zu sorgen, wenn die einzelne Landesregierung nicht von der offen gelassenen Befugniß zu anderweitiger Organisation auf dem landesverfassungsmäßigen Wege Gebrauch macht.

In jenem Falle soll die Gemeinde, in diesem der Staat die etwa dem Standesbeamten zu gewährende Entschädigung tragen. Dem Verbote der Standesamtsführung durch „Geistliche" ist in Ergänzung des Reichstagsentwurfs und im Anschluß an den Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs (§. 337.) noch das Verbot der Standesamtsführung durch „andere Religionsdiener" hinzugefügt (§. 3. Abs. 3.), um klarzustellen, daß auch Religionsdiener der Juden und Dissidenten von der Standesamtsführung ausgeschlossen sein sollen.

Um die in §. 3. a. E. des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 den Vorstehern gewisser größerer Verbände auferlegte Verpflichtung zu erhalten, ist der Absatz 3. in §. 5. aufgenommen.

§§. 7.—9.

wiederholen den §. 5. Abs. 5. 6. und den §. 6. Abs. 1. des Preußischen Gesetzes.

§. 10.

regelt die Aufsichtsführung über die Standesbeamten im Anschluß an §. 7. des Preußischen Gesetzes, jedoch im Interesse derjenigen preußischen und außerpreußischen Gebietstheile, in welchen das Gesetz vom 9. März 1874 nicht gilt, mit der Einschränkung, daß sowohl bestehende Landesgesetze, welche eine andere Art der Aufsichtsführung über die Standesbeamten angeordnet haben, wie z. B. der code civil und das Badische Landrecht unberührt bleiben, als auch den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit offen gelassen wird, eine anderweite Regelung der Aufsichtsführung, z. B. ausschließlich durch die Gerichte, für die Zukunft zu bestimmen. Die Frage, in welcher

Weise eine solche Bestimmung zu treffen sei, entscheidet sich nach der Verfassung des Einzelstaates. Der in Abs. 1. des §. 10. a. E. und an anderen Stellen dieses Gesetzes (z. B. §. 69.) gebrauchte Ausdruck „Landesgesetze", soll gleichwie derselbe Ausdruck in den dem Reichstage zur Berathung vorliegenden Justizgesetzen, jede verfassungsmäßige Rechtsnorm umfassen und keineswegs die einzelne Bundesregierung nöthigen, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, wenn landesverfassungsmäßig die Regelung im Wege der Verordnung zulässig ist.

Im §. 10. Absatz 2. ist der Aufsichtsbehörde abweichend von dem Preußischen Gesetze eine Strafbefugniß dem Standesbeamten gegenüber eingeräumt, weil eine solche in der Rheinischen Civilstandsgesetzgebung besteht, sich dort nach den gemachten Erfahrungen als nicht entbehrlich herausgestellt hat und auch von denjenigen Bundesstaaten für wünschenswerth erachtet wird, welche durch das gegenwärtige Gesetz die bürgerliche Standesbuchführung neu erhalten.

§. 11.

Die in Württemberg längst bestehende und dort als zweckmäßig erkannte Einrichtung besonderer Familienregister, welche neben den Kirchenbüchern geführt werden, soll durch die Bestimmung dieses Paragraphen unberührt bleiben.

§. 17.

entspricht dem §. 8. des Reichstagsentwurfs, nur ist die als überflüssig und in vielfachen Fällen als sehr belästigend erscheinende Bestimmung gestrichen, daß auch Derjenige zur Anzeige eines Geburtsfalles verpflichtet sei, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist.

§. 19.

hat im Verhältniß zum entsprechenden §. 10. des Reichstags-Entwurfs, den „öffentlichen Anstalten" die „Kasernen" hinzugefügt, weil der gleichlautende §. 16. des Preußischen Gesetzes zu Zweifeln Anlaß gegeben hat, ob im Sinne der für Geburts- und namentlich auch für Sterbefälle gegebenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht des Anstaltsvorstehers die Kasernen als öffentliche Anstalten zu betrachten seien. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Anzeigepflicht nicht unbedingt auf den „Vorsteher der Anstalt" zu beschränken, vielmehr auch einen „von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten" zur Anzeige zuzulassen.

§. 24.

mußte im Gegensatze zu §. 15. des Reichstagsentwurfs und §. 21. des Preußischen Gesetzes eine Erweiterung der Fassung mit Rücksicht auf das Rheinische Recht erfahren, welches nicht blos eine Anerkennung unehelicher Kinder durch den Vater, sondern auch durch die Mutter kennt[1]).

§. 27.

Durch den an sich selbstverständlichen Abs. 1. soll zugleich ausgedrückt werden, daß die Entschließung der Nupturienten nicht durch Erklärungen ihrer etwaigen Gewalthaber ersetzt werden kann. Willensunfähigen, wie Kindern, Trunkenen, Wahnsinnigen fehlt die Möglichkeit der Einwilligung und Betrug, Zwang, Irrthum schließen die Einwilligung aus. Ueber die Fragen, welche Folge eine ohne freie Selbstbestimmung geschlossene Ehe habe und inwieweit der Irrthum von Einfluß sei auf den Bestand der Ehe, will der Entwurf keine Entscheidung treffen, es vielmehr beim bisherigen Rechte in den einzelnen Bundesstaaten belassen (vergl. §. 35. Abs. 2.).

Nachdem für den größeren Theil des Reiches, nämlich für Preußen, die Jahre der Ehemündigkeit erst vor Kurzem durch das Preußische Gesetz vom 21. Dezember 1872 (Ges.-Sammlung von 1873 S. 1) einheitlich bestimmt sind, hat sich der Entwurf dieser Bestimmung angeschlossen.

§. 28.

Eine der wichtigsten, aber zugleich eine der schwierigsten Aufgaben des Gesetzentwurfs ist die Regelung der Frage über die elterliche und vormundschaftliche Einwilligung zur Eheschließung. Gerade in diesem Punkte besteht die größte Mannigfaltigkeit innerhalb der einzelnen Theile des Bundesgebiets, und eine einheitliche Festsetzung liegt deshalb im besonderen Interesse der Standesamtsführung. Diese Regelung wird aber wesentlich dadurch erschwert, daß die bestehenden Bestimmungen in mehr als einer Beziehung mit den verschiedenen Familienrechtssystemen zusammenhängen, deren auch nur theilweise Aenderung nicht die Aufgabe dieses Gesetzes sein kann.

Der Entwurf versucht darum in den §§. 28—31. einen Mittelweg zu gehen, um nach Möglichkeit dem bestehenden Rechte sich anzunähern.

Daß eheliche Kinder bis zu einer gewissen Grenze ihres Alters oder ihrer Selbständigkeit der Einwilligung ihres Vaters zur Eheschließung bedürfen, ist allgemeinen Rechtens in Deutschland. Daneben wird zwar meist theils auf Grund ausdrücklicher Gesetze, theils auf Grund langjähriger Rechtsübung auch die Einwilligung der Mutter erfordert[1]), es ist aber hierbei gleichzeitig mannigfach anerkannt, daß, so lange der Vater lebt, dessen Stimme den Ausschlag giebt[2]). Sachlich hat also bei Lebzeiten des Vaters die Stimme der Mutter geringe Bedeutung, es kann deshalb davon abgestanden werden, die Eheschließung vor dem Standesbeamten von Beibringung der mütterlichen Einwilligung neben der väterlichen Einwilligung abhängig zu machen. Fraglicher ist, bis zu welcher Grenze des Alters oder der Selbständigkeit des Kindes die väterliche Einwilligung verlangt werden soll. Die gemeinsamen Quellen des gegenwärtig in Deutschland bestehenden Rechtes, das altrömische wie das altdeutsche Recht, betrachten zwar übereinstimmend die väterliche Gewalt oder das väterliche Mundium als Grundlage des väterlichen Heirathskonsenses und verlangen daher nur für die Dauer der väterlichen Gewalt diesen Konsens. Auf gleichem Standpunkt stehen noch heutzutage die gemeinrechtliche Praxis und einzelne Partikulargesetze[3]). Aber es empfiehlt sich nicht, gegenwärtig das Erforderniß des Heirathskonsenses des Vaters von der Dauer seiner Gewalt abhängig zu machen, weil der Akt der Aufhebung der väterlichen Gewalt, wenn er zu Lebzeiten des Vaters erfolgt, nach der heutigen Rechtsentwicklung nicht mehr ein so gewichtiger und in die äußerliche Erscheinung tretender ist, daß dem Standesbeamten im einzelnen Falle die Beurtheilung angemuthet werden könnte, ob die vor ihm erscheinenden Verlobten innerhalb oder außerhalb der väterlichen Gewalt sich befinden. Da sodann auf der anderen Seite der in einzelnen Bundesgebietstheilen[4]) bestehende Satz, bei Kindern jeden Alters unbedingt die väterliche Einwilligung zu erfordern, schon an sich sein Bedenkliches hat, jedenfalls aber sich nicht eignet in Gebietstheile eingeführt zu werden, welche nur bis zu gewisser Altersgrenze eine väterliche Einwilligung kennen, und da ferner die Beschränkung des Erfordernisses eines väterlichen Heirathskonsenses auf die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder[5]) einen zu schroffen Gegensatz gegen das fast allgemein in Deutschland bestehende Recht bilden würde, so hat sich der Entwurf entschieden, eine Altersgrenze zu wählen, welche jenseits des Alters der Minderjährigkeit liegt. Das 30. Lebensjahr bei Söhnen und das 24. bei Töchtern ist mit Rücksicht auf die Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes gewählt, welche bis zum 30. Jahre der Söhne und dem 25. der Töchter den in die übrigen Theile des Reiches nicht überzuführenden acte respectueux erfordern[6]); statt des 25. Jahres für Töchter ist aber im Anschlusse an die Bestimmung in §. 46. Preuß. A. L. R. II. 1. das 24. Jahr gewählt, damit nicht die in §§. 997., 998. daselbst angedrohte Folge der Enterbung zur

1) Code civil art. 334 ff., Zachariä, franz. Civilrecht 5. Ausg. §§. 567. ff.

1) Vergl. Richter, Kirchenr.: 7. Aufl. §. 272. — v. Schulte, Kirchenr.: 3. Aufl. §. 153. — Stölzel, Eheschl.-R., die im Register unter „Heirathskonsens des Vaters, der Mutter" verzeichneten Stellen. — Sächs. Ges.-Buch §§. 1571. 1600.

2) S. z. B. code civ. art. 148. und bei Stölzel a. a. O. die Bestimmungen S. 53. 54. 64, Altenburgische Eheordn. 12. Mai 1837 §. 21. Gothaische Ehegesetze 15. August 1834 §. 4. — Das Preuß. A. L. R. verlangt überhaupt neben der Einwilligung des Vaters die der Mutter nicht (II., 1. §§. 45. folg.).

3) Z. B. die in einem großen Theil der Provinz Hannover geltende Calenberger Kirchenordnung (bei Stölzel, Eheschließungsrecht S. 39.) und ein Theil der bayerischen Statutarrechte (s. Anl. unter III., 2.).

4) Preuß. A. L. R. II., 1. §. 46. Frankfurter Mandat vom 15. September 1733 und andere in gemeinrechtlichen Landestheilen geltenden Partikulargesetze. Stölzel a. a. O. S. 25. 28. 29. 31. 44—48. 60. 64. 65. 67. Die Anlage unter III., 2. Sächs. G. B. a. a. O.

5) so das Oesterreich. G. B. Art. 49.; das Zürcherische G. B. §. 84.; auch einzelne bayerische Statutarrechte in Anl. unter III., 2.

6) art. 152.

Hälfte des Pflichttheils nur für das eine, 25. Lebensjahr noch bei Töchtern erhalten bleibe. Die Verschärfung, welche für die Gebiete des Rheinischen Rechts dadurch eintritt, daß für Söhne vom 25. bis 30. und für Töchter vom 21. bis 24. Jahre künftig statt des acte respectueux der Konsens des Vaters verlangt wird, mildert sich durch die in §. 31. gegebene Klage auf richterliche Ergänzung. Selbst Französische Schriftsteller haben diesem Wege vor dem vom Code eingeschlagenen den Vorzug gegeben [1]). Es könnte sich nur fragen, ob man die richterliche Ergänzung auf Großjährige beschränken soll. Da aber auch, namentlich bei Töchtern, während der Minderjährigkeit gänzlich ungerechtfertigte Weigerungen der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung erfahrungsmäßig vorkommen, so ist die Möglichkeit einer richterlichen Ergänzung auch für solche Fälle wünschenswerth; selbstverständlich wird hier ein weises richterliches Ermessen seltener und schwieriger sich für Ergänzung entscheiden, als in Fällen, in denen es sich um Großjährige handelt.

Nach dem Tode des Vaters will der Entwurf die Mutter in ihre vollen Rechte eintreten lassen, daneben aber die Zustimmung der etwa bestehenden Vormundschaft erfordern. Besteht keine Vormundschaft neben der Mutter, weil entweder die letztere Vormünderin ist, oder weil sie, wie nach einzelnen deutschen Partikularrechten, ohne daß eine Vormundschaft eingeleitet wird, die Rechte der väterlichen (ehemännlichen) Gewalt fortsetzt, so genügt die Einwilligung der Mutter. Weicht die Ansicht der Mutter von der der Vormundschaft bei Ertheilung der Einwilligung ab, so muß auf Ergänzung der Einwilligung des sich weigernden Theiles geklagt werden. Da von einer Einwilligung der Vormundschaft nur bei Minderjährigen die Rede sein kann, so beschränkt der Entwurf, um nicht hinsichtlich der mütterlichen Einwilligung vaterlose großjährige Kinder von vaterlosen minderjährigen scheiden zu müssen, das Erforderniß der mütterlichen Einwilligung gleichfalls auf die Dauer der Minderjährigkeit der Kinder. Was unter der Einwilligung „der Vormundschaft" zu verstehen sei, soll der Bestimmung des Landesrechts überlassen bleiben, weil gegenüber den bestehenden gänzlich verschiedenen Vormundschaftsordnungen eine einheitliche Regelung unausführbar ist. Wo also die Mitwirkung eines Vormundschaftsrichters erfordert wird [2]), oder wo der Familienrath und nicht der Vormund die Einwilligung ertheilt [3]), hat es hierbei sein Bewenden, und wo bisher keinerlei vormundschaftliche Einwilligung verlangt wurde, was allerdings der Standpunkt des gemeinen Rechts ist [4]), aber meist partikularrechtlich eine Abänderung erfahren hat [5]), soll künftig die Einwilligung des Vormunds (nicht auch die des Vormundschaftsgerichts) nöthig sein.

Sind Vater oder Mutter dauernd in unbekannter Ferne abwesend oder sonst einzuwilligen außer Stande, so ist ebenso zu verfahren, als wären sie todt. [6])

§. 29.

Nach der dem römischen und deutschen Rechte gemeinsamen Anschauung haben uneheliche Kinder rechtlich keinen Vater; diese Auffassung ist in den meisten Theilen des Bundesgebietes die noch herrschende. Die Anerkennung der Vaterschaft giebt hiernach dem Anerkennenden keinerlei Rechte eines Vaters, namentlich nicht das Recht, um die Einwilligung zur Eheschließung angegangen zu werden. [7])

Hiervon weicht das Rheinische Recht ab, indem es dem außerehelichen Vater nach erfolgter Anerkennung des unehelichen Kindes die Vaterrechte, ebenso aber auch der Mutter erst nach erfolgter Anerkennung die Mutterrechte gewährt. [8]) Die Folge davon ist, daß vor erfolgter Anerkennung weder der außereheliche Vater, noch die außereheliche Mutter, nach erfolgter Anerkennung aber sowohl diese als jener in die Ehe der Kinder einzuwilligen haben. Soll in diesem Punkte die wünschenswerthe Einheit geschaffen werden, so ist dies am einfachsten dadurch zu bewerkstelligen, daß das Erforderniß der Einwilligung des außerehelichen Vaters, auch wenn er das Kind anerkannt hat, fallen gelassen und allgemein das uneheliche Kind dem vaterlosen Kinde gleichgestellt wird.

§. 30.

behandelt das Verhältniß der Adoptirten hinsichtlich des elterlichen Heirathskonsenses.

Das Institut der Annahme an Kindesstatt hat in den drei großen deutschen Rechtssystemen des gemeinen Rechts, des Rheinischen Rechts und des Preußischen Landrechts eine verschiedene Gestalt angenommen. Seine Wirkung ist im Gebiete des Rheinischen Rechtes eine so wesentlich andere als im Gebiete des Preußischen Landrechtes und des gemeinen Rechtes, daß es sich nicht empfehlen kann, in diesem Punkte einen für alle drei Rechtsgebiete gemeinsam gültigen Satz aufzustellen. Nach dem Code begründet die Adoption keinerlei Familiengemeinschaft; die leiblichen Eltern verbleiben daher in ihren bisherigen Rechten und sie, nicht die Adoptiveltern, haben den Heirathskonsens zu ertheilen [1]). Diesem Zustande entgegen wird man gegenwärtig nicht das Erforderniß eines Heirathskonsenses der Adoptirenden einführen wollen. Nach dem Preußischen Landrecht dagegen bedarf es bei Konkurrenz von leiblichen Eltern und Adoptiveltern nur des Heirathskonsenses des Adoptirenden [2]). Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß der Adoptirende an Stelle der leiblichen Eltern tritt und deshalb in einem näheren Verbande zu dem Adoptirten steht, als dessen leibliche Eltern. Thatsächlich liegt die Sache ebenso im Gebiete des gemeinen Rechtes, wenn auch das letztere nur bei der Adoption vaterloser Kinder (der arrogatio) und bei der Adoption durch einen Aszendenten (der adoptio plena) die väterliche Gewalt dem Adoptivvater zuerkennt, während die Adoption im Gebiete des Preußischen Landrechts in allen Fällen die väterliche Gewalt begründet. Der rechtliche Unterschied in der Wirkung der römisch-rechtlichen arrogatio, beziehungsweise der adoptio plena einerseits und der adoptio minus plena andrerseits hat sich jedoch (ebenso, wie die Bedeutung der väterlichen Gewalt) in der gemeinrechtlichen Praxis erheblich abgeschwächt [3]), so daß es ungerechtfertigt wäre, durch strenge Festhaltung des römischen Rechtes bei Entscheidung der Frage über den Heirathskonsens Veraltetes neu zu beleben. Für das Gebiet des gemeinen Rechtes läßt sich daher in diesem Punkte ebenso verfahren, wie für das Preußische Landrechtsgebiet bereits mit Recht verfahren ist, d. h. schlechthin für alle Adoptivkinder den Konsens des Adoptivvaters (des plene wie des minus plene adoptans und des arrogator) verlangen. Neben dem Adoptivvater auch der Adoptivmutter oder mit dem sächsischen Gesetzbuche den leiblichen Eltern [4]) eine besondere Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, liegt kein ausreichender Grund vor.

Nach Aufhebung des Adoptionsverhältnisses, sei es durch Tod des Adoptivvaters, sei es durch Rückgängigmachung der Adoption, ist selbstverständlich die Sachlage ebenso zu beurtheilen, als wenn keine Adoption in Mitte gelegen hätte.

Beseitigt werden durch den Entwurf eine Reihe partikulargesetzlicher Bestimmungen, welche neben der Eltern und Vormünder auch der „nächsten Verwandten" Einwilligung erfordern [5]); in denselben liegt unverkennbar eine unnöthige Erschwerung der Eheschließung; die Vorschriften sind außerdem zu unbestimmt und sehr lästig in der Handhabung, weshalb sich die Praxis bereits darüber weggesetzt hat [6]).

Außerdem fordern das Preuß. Landrecht [7]), der Code [8])

---

1) Zachariä, Frz. Civilrecht. S. 67. Note 29.
2) z. B. Preuß. A. L. R. II. 1. §. 54. Bayer. Statuten in Anl. unter III. 3.
3) Code art. 160.
4) Richter, protest. Kirchenrecht 7 Aufl. §. 272. v. Schulte, kathol. Kirchenr. §. 153. Bartels, Hannov. Eherecht. S. 122.
5) S. Anl. unter III. 3. — Sächs. Civ. G. B. §. 1599. — Stölzel, Eheschl., an den im Register unter „Heirathskonsens des Vormunds" bezeichneten Stellen.
6) Vergl. Preuß. A. L. R. II. 1. §. 56. Kurhess. V. O. 28. Dezember 1829 §. 27. pos. 1. 2. Sächs. Civ. G. B. §. 1574.
7) S. auch Sächs. G.-B. §§. 1572. 1600.
8) Art. 334. folg.

1) code c. art. 343. Zachariae, fr. Civilr. §. 545a. folg.
2) A. L. R. II. 1. §. 47.
3) Vergl. hierüber Stölzel, das Recht der väterlichen Gewalt §§. 3. 7. 17. Bertram nass. Privatrecht §. 1691.
4) §§. 1573. 1600.
5) S. Stölzel Eheschl. R. S. 25. 27. 30. 39. 46. 47. 63. Frankfurter Ref. III. 1. §. 2.
6) S. Stölzel a. a. O. S. 25. Note 67.
7) A. L. R. II. 1. §§. 49. ff.
8) art. 150.

und einige Partikulargesetzgebungen [1]) übereinstimmend den Heirathskonsens der Großeltern und das Landrecht weiter noch den des Pflegevaters [2]). Es wird aber auch dieser Konsens entbehrt werden können, wie er bisher in verschiedenen Landestheilen ohne irgend merkbaren Nachtheil nicht erforderlich gewesen ist.

§. 31.

Daß die dem gemeinen Rechte, dem Preußischen Landrechte, dem Sächsischen Gesetzbuche und partikularen Eheordnungen bekannte richterliche Ergänzung der Einwilligung zur Eheschließung [3]) nunmehr allgemein zuzulassen sei, ist bereits zu §. 28. erwähnt. Man hätte daran denken können, an Stelle des Prozeßrichters den Vormundschaftsrichter mit dieser Funktion zu betrauen; eine solche Einrichtung würde aber zu dem rheinischen Vormundschaftsrechte nicht passen und ist darum nicht in Vorschlag gebracht worden.

Der Absatz 2 des §. 31. will aus Zweckmäßigkeitsgründen sowohl die Entscheidung über die Erheblichkeit der Motive zur Versagung des Heirathskonsenses als über die Erheblichkeit der im einzelnen Falle beigebrachten Beweismittel dem Ermessen des Gerichts anheimstellen. Die in einzelnen Landesgesetzen normirten Versagungsgründe [4]) werden damit beseitigt.

§. 32.

Die hier unter Nr. 1—3 ausgesprochenen Eheverbote verstehen sich von selbst; sie gewinnen ihre eigentliche Bedeutung für den Entwurf im Zusammenhalte mit §. 38. dahin, daß alle Vorschriften des bisherigen Rechts, welche die Ehe über die unter 1 — 3 bezeichneten Grade hinaus verbieten, außer Kraft treten, diese Beschränkung entspricht — abgesehen von einer einzelnen unten zu besprechenden Abweichung — dem Standpunkt des Preußischen Landrechts [5]). In viel weiterem Umfange verbietet das gemeine Recht und die auf dem Eherechts-Gebiete in den gemeinrechtlichen Landestheilen besonders thätig gewesene Partikulargesetzgebung die Ehe wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft. Eine innere Berechtigung hat diese Mannigfaltigkeit nicht. Sie ist im Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zu einander eine natürliche Folge der Selbstständigkeit dieser Staaten und im Verhältniß der einzelnen Theile desselben Bundesstaates zu einander eine Folge der einstigen staatlichen Selbständigkeit dieser Theile und des Strebens ihrer früheren Gesetzgebung, von solchen Eheverboten des auf den Grundsätzen der katholischen Kirche beruhenden Eherechts sich zu befreien, welche dem protestantischen Eherechte widersprechen. Während die katholische Kirche und damit das gemeine Eherecht der Katholiken die Ehen bis zum vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft verbot, gaben einzelne Partikularrechte den vierten Grad, andere den dritten Grad gleicher Seitenlinie, andere auch den dritten Grad ungleicher Seitenlinie frei; wieder andere gingen zurück auf die im mosaischen Rechte einzeln aufgezählten Eheverbote und noch andere bildeten sich eine eigene, oft sehr ausführliche Verwandschafts ꝛc. -Skala, innerhalb deren sie die Ehe untersagten [6]).

In die Mitte zwischen das Eherecht der gemeinrechtlichen Bezirke und des Preußischen Landrechts stellte sich der Code, indem er wegen Verwandtschaft die Ehe außer in der geraden Linie und zwischen Geschwistern, weiter zwischen Onkel oder Großonkel und Nichte, sowie zwischen Tante oder Großtante und Neffe, wegen Schwägerschaft aber mit dem Bruder oder der Schwester des gewesenen Ehegatten verbot [7]). Das Preußische Landrecht kennt von diesen Eheverboten des Code nur das der Ehe zwischen der älteren Tante und dem Neffen [8]).

1) in Hohenzollern-Sigmaringen und Hannover. Stölzel a. a. O. S 33. 44. 45. 46. 52.; in Bayern Anl. 1. unter III., 3.

2) A. L. R. II. 1. §§. 47. 48.

3) Richter, Kirchenr. a. a. O. S. 916. Preuß. A. L.-R. II. 1. §. 68. Sächs. G.-B. §. 1602. Goth. Ehegef. §. 4. a. E. Altenb. Eheordn. §. 30.

4) Z. B. Preuß. A. L.-R. II. 1. §§. 58. folg. Sächs. G.-B. §. 1603. Altenb. Eeordn. §. 31. Goth. Ehegef. §. 5.

5) A. L.-R. II. 1. §§. 3. 4. 7. 8.

6) Die betreffenden Einzelbestimmungen für Preußen siehe bei Stölzel a. a. O. nach dem Register daselbst unter „Ehehindernisse (Schwägerschaft, Verwandtschaft)"; für Bayern in Anl. 1. unter 7. a. b. — Vergl. auch Sächs. G.-B. §§. 1608.—1611.

7) Art. 162. 163.

8) A. L.-R. II. 1. §. 8.

Erfahrungen in der Richtung, daß die landrechtlichen Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft zu lax seien, sind nicht gemacht worden. Im Gegentheil haben sich jüngst fast sämmtliche Appellationsgerichte im Gebiete des Preußischen Landrechts entschieden für die Aufhebung des Eheverbots zwischen der älteren Tante und dem Neffen, im Uebrigen aber für Beibehaltung der Vorschriften des Landrechts ausgesprochen. Mit Recht wird geltend gemacht, daß die Ehe zwischen der älteren Tante und dem Neffen, wenn man nicht überhaupt die Ehe im dritten Grade ausschließen will, kaum anstößiger sei, als die Ehe eines jüngeren Mannes mit einer älteren Frau. Wenigstens müßte, wenn man das Eheverbot zwischen Neffe und älterer Tante für Preußen beibehalten und auf das Reich ausdehnen wollte, das Eheverbot zwischen Nichte und Onkel, sowie auch zwischen Neffe und jüngerer Tante hinzutreten, da für alle diese Fälle gleichmäßig die Rücksicht auf den respectus parentelae zutrifft. Aber einmal hat es etwas Bedenkliches, in ein so großes Rechtsgebiet, wie das des Preußischen Landrechts, ohne eine zwingende Nothwendigkeit neue Eheverbote wegen Verwandtschaft einzuführen, und eine solche hat sich in keiner Weise geltend gemacht; dann empfiehlt es sich überhaupt nicht, die Ehe zwischen Personen civilrechtlich zu verbieten, zwischen denen eine außereheliche Geschlechtsgemeinschaft strafrechtlich nicht unerlaubt ist. Auch würde die Aufnahme solcher Eheverbote, welche für einzelne Theile des Bundesgebiets neu sind, in das System des gegenwärtigen Entwurfs deshalb nicht passen, weil derselbe hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Eheverbote geschlossenen Ehe die Vorschriften des bisherigen Rechts maßgebend sein läßt, es aber an solchen Vorschriften für jedes neu eingeführte Eheverbot fehlt.

Was zu Nr. 4. die Adoptivverwandtschaft angeht, so hindert dieselbe nach gemeinem Rechte, welchem das Bayerische Landrecht gefolgt ist, sowohl während ihres Bestandes, als auch nach ihrer Aufhebung die Ehe nicht blos zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten, sondern mit einer bestimmten Zahl von Verwandten des Adoptivvaters [1]). Das Preußische Landrecht beschränkt das Ehehinderniß auf den Adoptirenden und Adoptirten, so lange die Adoption dauert [2]). Der Code kennt das Verbot wieder in ausgedehnterem Maße [3]), ebenso das Sächsische Gesetzbuch [4]); im Oesterreichischen Gesetzbuch dagegen ist es gänzlich beseitigt.

Der Entwurf hat als passend erscheinenden Mittelweg den Satz des Preußischen Landrechts aufgenommen. Es erregt Anstoß, zwischen Personen, zwischen welchen ein dem natürlichen Eltern- und Kindesverhältniß möglichst entsprechendes Verhältniß besteht, während der Dauer dieses Verhältnisses eine Ehe zu gestatten. Die Zulässigkeit der Lösung des Adoptionsverhältnisses giebt das Mittel an die Hand, in vorkommenden Fällen die Ehe zu ermöglichen. Schon deshalb kann unbedenklich die Dispensation ausgeschlossen werden. Nach Rheinischem Recht gilt die Adoption für unwiderruflich [5]), und das daraus hergeleitete Ehehinderniß für indispensabel. Eine Aenderung dieses Rechtszustandes erscheint nicht geboten.

Nr. 5. betrifft das Ehehinderniß des Ehebruchs. Seit den ältesten Zeiten schwankte die Kirche in Beantwortung der Frage, inwiefern die Ehe zwischen Ehebrechern zu verbieten sei, bis sich im gemeinen katholischen Kirchenrecht und später auch im protestantischen Kirchenrecht, der Satz entwickelte, in zwei Fällen bilde der Ehebruch ein trennendes Ehehinderniß, nämlich wenn sich die Ehebrecher auf den Fall des Todes des unschuldigen Gatten die Ehe versprochen oder wenn auch nur ein Theil dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben getrachtet hat [6]).

Nach Preußischem Landrechte sollen die wegen Ehebruchs Geschiedenen Diejenigen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen, desgleichen sollen Diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten

1) Stölzel a. a. O. S. 20. Nr. 3. — Anl. 1. unter III. 7c.

2) A. L. R. II. 1. §. 73.

3) art. 348.

4) §. 1614.

5) Zachariä, Franz. Civilrecht §. 559.

6) Richter, Kirchenr. 7. Aufl. §. 278.; Schulte, Eherecht I. §. 35., II. §. 9.; Herrman in den Jahrbüchern für Deutsche Theologie Bd. V. S. 254 ff.; Roth, Bayr. Civilrecht I. S. 290 Anl. 1. unter Nr. 9.

Anlaß zur Ehetrennung gegeben haben, die geschiedene Person nicht heirathen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß der Ehebruch, der Umgang oder die Stiftung der Mißhelligkeiten im Scheidungsprozesse gerügt oder als Grund der Scheidung befunden worden ist. Ehebruch oder verdächtiger Umgang, welcher nicht zur gerichtlichen Scheidung geführt hat, weil die Ehe durch den Tod getrennt worden ist, soll die Ehe zwischen den Ehebrechern verhindern, wenn er mit Nachstellungen gegen das Leben des andern Gatten verbunden war [1]).

Der Code verbietet allgemein dem wegen Ehebruchs geschiedenen schuldigen Gatten die Ehe mit dem Mitschuldigen [2]).

Landrecht und Code scheiden demnach gemeinsam unter den Ehehindernissen denjenigen Ehebruch aus, welcher nicht durch Scheidungserkenntniß festgestellt ist, und dies Verfahren muß dem gemeinen Rechte gegenüber als zweckmäßig erkannt werden, einestheils, weil der Ehebruch verziehen sein kann und in diesem Falle kein genügender Grund vorliegt, ihn als Ehehinderniß wirken zu lassen, anderntheils, weil außerhalb des Scheidungsprozesses der Ehebruch in den seltensten Fällen nachweisbar ist. Nur eine Ausnahme läßt das Landrecht zu: die Feststellung durch das Scheidungserkenntniß soll ersetzt werden, wenn die gerichtliche Scheidung durch den Tod des unschuldigen Gatten unmöglich gemacht, aber der Ehebruch mit Lebensnachstellungen verbunden gewesen ist. Damit nähert sich das Landrecht dem gemeinrechtlichen Verbote der Ehe zwischen dem des Gattenmordes schuldigen Ehegatten und seinem Komplizen bezw. zwischen Ehebrechern, von welchen der eine Theil dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat [3]).

Von praktischer Bedeutung dürfte aber dies Eheverbot kaum sein, da Gattenmörder auch im Falle des Erlasses der Todesstrafe regelmäßig eine ihre Wiederverheirathung ausschließende Freiheitsstrafe zu verbüßen haben werden.

Obwohl gewichtige Autoritäten sich für gänzliche Aufhebung des Eheverbots wegen Ehebruchs ausgesprochen haben [4]), trägt der Entwurf doch Bedenken, im Widerspruch mit dem innerhalb aller verschiedenen Rechtsgebiete bestehenden Rechte und dem allgemeinen Rechtsgefühle die Ehe zwischen Ehebrechern ohne Weiteres frei zu geben. Andererseits hat er sich dafür entschieden, die Dispensation ohne Beschränkung zuzulassen, so daß es dann der Praxis in den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt, im Anschlusse an das bisher beobachtete Verfahren die Dispensationsbefugniß mehr oder weniger streng auszuüben. Eine gänzliche Ausschließung der Dispensation empfiehlt sich selbst für die obenerwähnten schwersten Fällen des Ehebruchs [5]) nicht, da das eheloseZusammenleben solcher Ehebrecher durch polizeiliche Mittel erfahrungsmäßig nicht wirksam zu verhindern steht und mit Rücksicht hierauf es unter Umständen immerhin wünschenswerth ist, die Umwandlung des unsittlichen und Anstoß erregenden Zusammenlebens in eine gesetzmäßige Ehe nicht unmöglich zu machen.

Das nach gemeinem protestantischen Eherecht für geschiedene Eheleute gerichtlich auszusprechende Verbot der Wiederverheirathung, welches auch mannigfache partikulargesetzliche Anerkennung gefunden hat [6]), soll beseitigt werden, soweit es nicht mit dem Eheverbot wegen Ehebruchs zusammenfällt; eben so das Verbot des Rheinischen Rechtes, nach welchem Geschiedene sich nicht wieder verheirathen dürfen [7]).

§. 33.

enthält im wörtlichen Anschlusse an §. 171. des Strafgesetzbuchs das selbstverständliche Verbot der Bigamie für das civilrechtliche Gebiet.

§. 34.

beschränkt die Wartezeit bei zweiter Ehe auf das weibliche Geschlecht. Aus natürlichen, schon im römischen Rechte und in allen neuern Gesetzgebungen anerkannten Gründen ist die Wiederverheirathung von Frauen während einer etwaigen Schwangerschaft zu verhüten. Dies geschieht am einfachsten durch das in Abs. 1. ausgesprochene Verbot mit Zulassung der Dispensation für Fälle, in welchen der Grund der allgemeinen Bestimmung des Abs. 1. nicht zutrifft.

Weitergehende Bestimmungen über eine Trauerzeit, namentlich der Wittwer [1]), oder über eine Wartezeit Geschiedener [2]) berühren nicht das Rechts-, sondern das Sittengebiet und sind deshalb hier nicht aufgenommen.

§. 35.

Die Frage, welche Folge eine mit Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossene Ehe, sei es hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe, sei es in vermögensrechtlicher Hinsicht, haben solle, würde sich einheitlich für das ganze Reich in dem Gesetze nur äußerst schwierig entscheiden lassen. Denn für diese Frage ist einerseits die in den Gebieten der drei großen Rechtssysteme sehr verschiedene allgemeine Theorie von Nichtigkeit, Ungültigkeit und Anfechtbarkeit der Verträge, andererseits das bestehende Güterrecht von bestimmendem Einfluß, auch sprechen dabei prozessualische Einrichtungen, wie die Betheiligung der Staatsanwaltschaft bei Ehestreitigkeiten sehr erheblich mit. Namentlich ist gegenwärtig nicht der geeignete Zeitpunkt, die wichtige Theorie des Preußischen Landrechts von nichtigen und von ungültigen Ehen zu reformiren oder sie auf das Reich auszudehnen. Der Entwurf schlägt daher vor, in allen diesen Punkten es beim bisherigen Rechte zu belassen. Dies Verfahren ist unbedenklich, weil alle in dieses Gesetz aufgenommenen Verbote bereits geltendes Recht sind, mithin das letztere auch bereits darüber entschieden haben muß, welche Folgen sich an die Mißachtung der einzelnen Verbote knüpfen.

In gleicher Weise ist, wie oben schon berührt wurde, die Frage nach dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe zu behandeln.

Der

§. 36.

untersagt die Ehe eines Vormundes oder der Kinder desselben mit dem Pflegebefohlenen, legt jedoch diesem zum Schutz der Vermögensinteressen aufgenommenen Verbote nur die Bedeutung eines aufschiebenden Hindernisses bei. Das römische Recht enthielt die analoge Bestimmung, daß der Vormund sich und seine Kinder vor abgelegter Rechnung nicht mit dem Mündel verheirathen dürfe, und wenn auch diese Bestimmung nicht mehr als Theil des heutigen gemeinen Eherechts gilt, so ist sie doch die Grundlage partikulargesetzlicher Anordnungen gewesen, welche gleich dem römischen Rechte auf die Sicherung des Mündelvermögens abzielen. So verbietet die im größten Theil Hannovers gültige Calenberger Kirchenordnung schlechthin die Ehe zwischen dem Vormunde oder dessen Kindern und dem Mündel [3]); die Schleswig-Holsteinischen Vormünderordnungen verlangen vor der Eheschließung zwischen Vormund und Mündel Rechnungsablage, Bestellung eines Curators und gerichtliche Bescheinigung darüber [4]); für Kurhessen ist vorgeschrieben, daß, wenn der Vormund oder dessen Sohn die Mündel heirathen will, ein anderer Vormund bestellt und dessen Einwilligung beigebracht wird [5]); nach Preußischem Landrecht II., 1., §. 14. und nach dem Sächsischen Gesetzbuch §. 1604 ist Zustimmung des Vormundschaftsrichters erforderlich. Der Code enthält keine entsprechende Bestimmung, gestattet also mit Erlaubniß des Familienraths — s. oben zu §. 28. — die Ehe zwischen Vormund und Mündel.

§. 37.

beläßt es rücksichtlich der Militärpersonen bei der Bestim-

1) A. L. R. II. 1. §§. 25—28.
2) Art. 298.
3) Schulte, Kirchenr. §§. 151., 157.; Richter, Kirchenr. 7. Aufl. §. 278.; Bartels Ehe- und Verlöbnißr. in Hannover §. 89. Das Sächs. Gesetzbuch §. 1615. erklärt bereits die Verabredung einer Lebensnachstellung als indispensables Ehehinderniß.
4) S. bes. Hermann a. a. O.
5) So sächs. G. B §. 1616.
6) Richter, Kirchenr. §. 288. III. Bartels, hannov. Eher. S. 360. 361. 369. 370. Roth, bayr. Civilr. I. S. 290. Stölzel, Eheschließungsr. S. 55. 59. 60. Hannov. Ges. v. 1. März 1869 §. 27. S. auch Anl. 1. unter IV., 3. Sächs. G. B. §. 1606.
7) C. c. art. 295.

1) Für Preußen s. Stölzel, Eheschl., die im Register unter „Trauerzeit" bezeichneten Stellen; für Bayern Roth, bayr. Civ. R. I. S. 290. Note 42. und Anl. 1. unter IV. 2. Sächs. G. B. §. 1605.
2) s. z. B. code art. 297. Schlesw.-Holst. Reskript vom 16. Februar 1775.
3) Stölzel, Eheschließungsrecht, S. 39, Roth, Bayr. Civilr. I. S. 288, Note 34.
4) Stölzel, a. a. O. S. 56.
5) Stölzel, a. a. O. S. 59.

mung in §. 40. des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 45) und rücksichtlich der Landesbeamten bei den landesgesetzlichen Vorschriften, welche eine Genehmigung der Vorgesetzten zur Verheirathung verlangen. Letztere Vorschriften hängen in einzelnen Bundesstaaten, z. B. in Bayern und Württemberg, so sehr mit dem gesammten Dienstverhältniß jener Beamten zusammen, daß sie ohne Schädigung der Staatsinteressen nicht aufgehoben werden konnten, während freilich in andern Theilen des Bundesgebiets, z. B. in Preußen, solche Vorschriften zunächst nur das Interesse der Wittwenkassenanstalten und mittelbar der betreffenden Beamten selbst wahren sollen.

Ebenso hatte der Entwurf die theils auf internationalem Rechte, theils auf besonderen Staatsverträgen oder Partikulargesetzen beruhenden Vorschriften über die von Ausländern beizubringende obrigkeitliche Erlaubniß zur Eheschließung unberührt zu lassen [1]).

Rein privatrechtlicher Natur, aber von nicht unerheblicher sachlicher Tragweite sind die im Abs. 2. dieses Paragraphen erwähnten Vorschriften über die Nothwendigkeit einer vorgängigen Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens, namentlich bei anderweiter Verheirathung verwittweter Personen, welche Kinder erster Ehe haben. Hier greifen so sehr die Güterrechtsverhältnisse des einzelnen Landestheiles ein, daß sich ohne gleichmäßige Umgestaltung dieser Grundlage eine gemeinsame Bestimmung über das zur Eheschließung Erforderliche nicht treffen läßt und daher nur übrig blieb, die einschlagenden Bestimmungen der Landesrechte aufrecht zu erhalten.

Die im

§. 38.

enthaltene derogatorische Klausel ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs. Die Bedeutung derselben hinsichtlich der Beschränkung der Eheverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft, wegen Adoptivverwandtschaft, wegen gewisser Verbrechen, sowie hinsichtlich des Erfordernisses der Einwilligung der Verwandten in die Eheschließung, hinsichtlich des Verbots der Wiederverheirathung und des Gebots der Wartezeit ist bereits zu den §§. 32., 28., 30. und 34. erörtert. Hier mag noch hervorgehoben werden, daß außerdem in Wegfall kommen die in einzelnen Theilen des Bundesgebiets noch bestehenden Ehehindernisse der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, des Gelübdes der Ehelosigkeit, der geistlichen Verwandtschaft (zwischen Tauf- und Firmpathen), des Verlöbnisses und des Einspruchs auf Grund eines Verlöbnisses.

Die verfassungsmäßig gewährleisteten Vorbehalte für das Königreich Bayern in Nr. III. §. 1. des Versailler Bündnißvertrages vom 23. November 1870 und in Nr. I. des Schlußprotokolles von demselben Tage werden durch das gegenwärtige Gesetz selbstverständlich nicht berührt.

Der

§. 39.

zieht die aus der Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschließung und eines bürgerlichen Eherechts nothwendig sich ergebende und deshalb auch im Gebiete des Code, wie des Preußischen Allgemeinen Landrechts bereits anerkannte und im Eingange der Motive angedeutete Folgerung, daß die Dispensation von Ehehindernissen ausschließlich Sache des Staats ist. Welche Staatsorgane die Dispensation ertheilen sollen, ist der Bestimmung der Landesregierungen anheimzustellen.

§. 40.

entspricht dem §. 18. des Reichstagsentwurfs, jedoch mit Weglassung des 2. Absatzes, welcher in dem vorliegenden Entwurf seinen Ersatz weiter unten (§. 66.) gefunden hat.

§. 44. Abs. 5

ist auf Wunsch derjenigen Bundesstaaten hinzugefügt, welche, wie Baden und Hessen, gegenwärtig eine Vorprüfung der Ehe-erfordernisse durch die Gerichte eintreten lassen und diese Einrichtung als bewährt beizubehalten beabsichtigen.

§. 49.

rechtfertigt sich aus dem zu §. 39. Bemerkten.

§. 51.

erklärt die durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1870 §. 7. (B.-G.-Bl. S. 599) für die Deutschen im Auslande vorgeschriebene Form der Eheschließung auch für das Inland als maßgebend, weil es unzuträglich wäre, hier zwei verschiedene Formen zuzulassen, und weil die Rücksicht auf die Fassung des §. 337. des Strafgesetzbuchs, welche zu der im Preußischen Gesetze vom 9 März 1874 §. 35. beliebten Form führte, für die Reichsgesetzgebung, welche in der Lage ist, den § 337. sachentsprechend zu erläutern, nicht entscheiden kann (vergl. unten §. 66).

§. 54.

mußte mit Rücksicht auf das Rheinische Recht erweitert werden.

Nach Rheinischem Rechte erkennen bei Ehescheidungen die Gerichte nicht auf Trennung der Ehe, sondern sie sprechen nur die Zulässigkeit der Trennung aus, und es erfolgt dann die letztere auf Antrag eines oder beider Theile durch den Civilstandsbeamten, welcher eine Beurkundung über diesen Akt in das Heirathsregister aufnimmt und außerdem einen Vermerk am Rande der betreffenden Heirathsurkunde macht [1])

Für dieses Verfahren, zu dessen Beseitigung im gegenwärtigen Gesetze kein Grund vorliegt, paßt die Bestimmung in §. 32. des Reichstags-Entwurfs nicht Es wird deshalb vorgeschlagen, die Besonderheit des Rheinischen Rechtes unberührt zu lassen (Abs. 2. des §. 54.), und die Vorschrift des Entwurfs in Abs. 1. so zu verallgemeinern, daß sie auch auf den nach dem Rheinischen Verfahren üblichen Vermerk am Rande der Heirathsurkunde paßt. Sache der Ausführungsbestimmungen wird es dann sein, für die nichtrheinischen Landestheile den in Abs. 1. des § 32. des Reichstags-Entwurfs enthaltenen Satz zum Ausdruck zu bringen, daß dem Ehegerichte oder der Staatsanwaltschaft von Amtswegen obliege, den Vermerk der Ehetrennung am Rande der Heirathsurkunde zu veranlassen.

§ 58.

Abs. 2. ist ein Zusatz, der sich als zweckentsprechend von selbst rechtfertigen dürfte; ebenso zu

§. 62.

die Einschaltung der Worte „oder verhindert" in der ersten Zeile.

§. 65.

entspricht in Abs. 2. dem §. 48. Abs. 2. des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874. Der Schlußabsatz des letzteren Paragraphen ist hinweggelassen, weil er zu der irrigen Meinung Anlaß geben könnte, als beabsichtige man den Standesregistern eine andere Bedeutung als die eines Beweismittels beizulegen.

§. 66.

giebt der Bestimmung des Strafgesetzbuchs §. 337 eine Fassung, welche sich an die im gegenwärtigen Entwurfe vorgeschriebene Form der Eheschließung anlehnt.

§. 68.

bedroht zur Verhütung ungesetzmäßiger Eheschließungen Pflichtwidrigkeiten der Standesbeamten mit Geldstrafe, welche letztere gleich allen andern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erhebenden Geldstrafen und zur Erhebung gelangenden Gebühren, nach

§. 69.

den Gemeinden zufließen soll, wie dies §. 50. des Preuß. Gesetzes für die nach letzterm Gesetze aufkommenden Geldstrafen und Gebühren bestimmt. Der Landesgesetzgebung soll aber überlassen bleiben, in dieser Richtung andere Anordnung zu treffen.

§. 71.

enthält, im Verhältniß zu §. 47. des Reichstags-Entwurfs einen erweiternden Schlußzusatz, der keiner besondern Rechtfertigung bedarf. Der Absatz 1. schließt sich der Fassung der Justizgesetzentwürfe an. Der Absatz 2. vereinigt den 2. und 3. Absatz des §. 47 des Reichstagsentwurfs.

§. 72.

stimmt fast wörtlich mit §. 48. des Reichstags-Entwurfs und dem gleichlautenden §. 53. des Preußischen Gesetzes überein, nur ist, um angeregten Zweifeln zu begegnen, am Schlusse statt „eingetretenen Geburten" „eingetragenen Geburten" gesagt.

---

1) Vergl. Preuß. Ges. vom 13. März 1854. Bayer. Ges. vom 16. April 1868. Bundesges. vom 4. Mai 1868.

1) C. c. art 264. Philippi, Civilstandsgesetze 3. Aufl. S. 88. 89.

§. 73.

entspricht in Nr. 2 und im Schlußabsatz dem Abs. 2 und dem im Interesse eines Bundesstaats, Bayerns, in den Reichstags Entwurf aufgenommenen Abs. 3 des §. 49. [1]); jedoch ist in Nr. 2 das Wort „periodischen" auf Wunsch einzelner Bundesregierungen gestrichen worden, weil diese die Einrichtung der Anzeige von Bevormundungsfällen durch andere Personen als die Standesbeamten beibehalten wissen wollten.

Die Nr. 1 ist aufgenommen, um die fortdauernde Wirkung der im §. 54 Abs. 2. des Preuß. Gesetzes den Geistlichen gemachte Zusage einer Entschädigung zu sichern und auf eine solche Entschädigung abzielende künftige Landesgesetze offen zu halten.

Der

§. 74.

enthält eine Ausnahmebestimmung, welche durch das an der Reichsgrenze, namentlich gegen Oesterreich, vorkommende eigenthümliche Verhältniß einer Einpfarrung ausländischer Gemeinden in eine inländische Pfarrkirche geboten ist. Die solchergestalt eingepfarrten Ausländer haben das Recht, zur Vollziehung ihrer kirchlichen Trauungsakte die inländische Pfarrkirche zu benutzen. Um dem Bedürfnisse Genüge zu schaffen, mußte daher die Zuständigkeit der Geistlichen in diesen besonderen Fällen aufrecht erhalten werden, auch war es erforderlich gegenüber der Bestimmung des §. 1. diesen Geistlichen ausdrücklich zur Beurkundung des Personenstandes solcher ausländischen Parochieen für ferner zuständig zu erklären.

Mit Rücksicht darauf, daß das Preußische Gesetz vom 9. März 1874 innerhalb seines Geltungsgebiets den Zweifel aufkommen läßt, ob die Eheschließung und die Beurkundung vordem inländischen Geistlichen, soweit ausländische Parochieen in Frage stehen, unstatthaft sei, bedurfte es eines besondern erläuternden Zusatzes.

§. 75.

wiederholt den in §. 44. Abs. 2. des Reichstagsentwurfs ausgesprochenen Gedanken, welcher, auch soweit er Verlöbnißsachen betrifft, eine nothwendige Folge der Einführung der bürgerlichen Ehe und eines bürgerlichen Eheschließungsrechtes ist.

Der Zusatz, nach welchem neben der geistlichen Gerichtsbarkeit zugleich die durch Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit nicht mehr stattfinden soll, bezweckt namentlich die Aufhebung der beiden in Bayern nach Art. 17. des Gesetzes vom 2. Mai 1868 für Protestanten und Dissidenten bestehenden bürgerlichen Sondergerichte in Ansbach und Bayreuth.

§. 76.

Das katholisch-kirchliche Eherecht erkennt im Falle des Ehebruchs dem unschuldigen Ehegatten das Recht zu, die gänzliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu verlangen. Es bezeichnet jedoch diese Aufhebung der Ehe mit dem Namen einer beständigen Trennung von Tisch und Bett, um sich nicht durch Zulassung einer Scheidung der Ehe mit seinem dogmatischen Lehrsatze von der Unauflöslichkeit der Ehe in Widerspruch zu setzen. [2])

Im Eingange der Motive ist bereits ausgeführt worden, daß nach Einführung der bürgerlichen Eheschließungsform kirchliche Satzungen auf diesem Gebiete des bürgerlichen Rechtes eine Anerkennung von Seiten des Staates nicht ferner beanspruchen können.

Hieraus folgt zunächst, daß das lediglich in dem dogmatischen Lehrsatze einer Konfession beruhende Hinderniß der Scheidung der Ehe vom Bande für die weltliche Gesetzgebung keinen Grund abgeben darf, die Möglichkeit einer Ehescheidung auszuschließen.

Aus gleichem Grunde müssen aber weiter die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Erkenntnisse auf beständige Trennung von Tisch und Bett die Kraft von Scheidungserkenntnissen erlangen. Dem entsprechend ist bereits bei Erlaß des Preuß. Allg. Landrechts und neuerdings für Elsaß-Lothringen in dem Gesetz vom 27. November 1873 §. 3. (Ges.-Bl. S. 297) verfahren worden [3]); auch beruhte die Eingangs dieser Erläuterungen erwähnte Resolution des Preußischen Abgeordnetenhauses auf gleichen Erwägungen.

§. 77.

Eine Uebergangsbestimmung, welche vorsieht, wie es mit den am Einführungstage rechtshängigen Ehestreitigkeiten gehalten werden sollte, ist im Königreich Bayern unerläßlich.

Die Verschiedenheit zwischen dem Verfahren vor geistlichen Gerichten und dem für die bürgerlichen Gerichte in Aussicht genommenen mündlichen Verfahren ist so groß, daß auf die Ueberweisung der Prozesse an die bürgerlichen Gerichte in dem Stande, an welchem sie sich am Einführungstage befinden, verzichtet werden müßte.

Der Zwang zur Erhebung neuer Klagen würde die Streittheile mit erheblicher Kosteneinbuße belasten und diese Kostenbelastung überdies in denjenigen Fällen als eine nutzlose empfinden lassen, in welchen die Parteien bei dem Spruche des geistlichen Richters sich beruhigen wollen.

Die für Bayern eingestellte Vorschrift folgt daher dem Vorgange des dem Reichstage vorliegenden Entwurfes eines Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung — §. 15. — und läßt die rechtshängigen Prozesse von dem mit der Sache befaßten Richter entscheiden.

Im Anschlusse an den 1. Absatz deckt Absatz 2. die in §. 76. Absatz 2. nicht begriffenen Fälle, in welchen eine vor dem Einführungstage rechtshängig gewordene Ehestreitigkeit erst nach dem Einführungstermine zur rechtskräftigen Entscheidung gelangt.

Außerdem wahrt dieser Absatz für das Königreich Bayern eine bis auf den Anfang des Jahrhunderts zurückzuführende Rechtsübung, vermöge welcher der von einem katholischen Ehetheile von Tisch und Bett getrennte protestantische Ehetheil die Auflösung des Bandes der Ehe nur kraft einer besonderen und ausdrücklichen gerichtlichen Entscheidung geltend machen kann. — Kgl. Verordnung vom 28. Juli 1818. —

Zur Herbeiführung eines solchen Erkenntnisses bietet Art. 675 der Bayerischen Civilprozeßordnung ein möglichst einfaches Verfahren, dessen Erhaltung um so dringender geboten erscheint, als es die Standesbeamten im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der aufrecht bleibenden eherechtlichen Bestimmungen der Entscheidung überhebt, ob eine Ehe für aufgelöst erachtet werden dürfe oder nicht.

Der Schlußsatz beabsichtigt, ein der bestehenden Gerichtsverfassung entsprechendes Verfahren in Ehestreitigkeiten vor den bürgerlichen Gerichten in den rechtsrheinischen Gebietstheilen des Königreichs Bayern einzuführen und das zur Zeit bestehende Verfahren in dem linksrheinischen Gebietstheile des Königreichs zu erhalten.

§. 78.

verlegt in Abs. 1 den Einführungstermin auf den 1. Januar 1876, weil eine Reihe von Bundesregierungen einer geräumigen Frist benöthigt zu sein glaubt, um die zur Einführung erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die Bestimmungen über das materielle Eherecht sollen jedoch, weil dies das Bedürfniß in Bundestheilen, welche bereits eine bürgerliche Standes-Buchführung und Eheschließung eingeführt haben, namentlich in Preußen dringend erwünscht sein läßt, für diese Bundestheile schon am 1. März 1875 in Kraft treten.

Der Abs. 2. will vermeiden, daß in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein Zwischenraum von 14 Tagen nach dem Einführungstermin eintrete, innerhalb dessen Eheschließungen nur mit Dispensation stattfinden können. Ein vor dem Einführungstermin ergangenes Aufgebot soll deshalb seine Wirkung über den Einführungstermin hinaus erstrecken und mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes seine Bedeutung nicht verlieren.

§. 79.

Die Uebertragung der Beurkundung des Personenstandes auf vom Staate bestellte Beamte und die Einführung einer bürgerlichen Form der Eheschließung erfolgt aus Gründen, welche sich gegenüber den bestehenden Verhältnissen aus der Pflicht des Staates, die rechtlichen Beziehungen seiner Angehörigen zu ordnen und möglichst sicherzustellen, mit zwingender Nothwendigkeit ergeben. Das Band, welches die einzelnen mit ihrer Kirche verbindet, zu lockern und insbesondere die Verpflichtung zur Taufe und kirchlichen Trauung zu alteriren, kann nicht in der Absicht liegen, da der Staat unverkennbar ein

1) Stenogr. Ber. Sitzung vom 28. März 1874. S. 648—650.

2) v. Schulte, Kirchenr. 3. Aufl. §§. 161—163. Richter, Kirchenr. 7. Aufl. §. 286

3) A. L. R. II. 1. §§. 733. 734.

eigenes hohes Interesse hat, dieses Band ungeschwächt zu erhalten und die den kirchlichen Verpflichtungen entsprechenden Sitten und Gewöhnungen zu konserviren. Diesem Gedanken giebt der Paragraph Ausdruck. Das Bedürfniß zu einer entsprechenden Bestimmung bestätigen die Erscheinungen, welche in Preußen in Folge des Preußischen Civilehegesetzes zu Tage getreten sind. Obgleich die Preußische Staatsregierung sowohl in den Motiven zu dem gedachten Gesetze als bei den bezüglichen Verhandlungen in den Häusern des Landtages wiederholt zu erkennen gegeben hat, daß sie die religiösen Verpflichtungen hinsichtlich der Taufe und Trauung nicht zu beeinträchtigen gedenke, indem sie die Aufhebung des in dem Preußischen Allgemeinen Landrechte vorgesehenen Taufzwanges und die Einführung einer bürgerlichen Eheschließungsform anstrebe, vielmehr nach wie vor darauf hohen Werth legen müsse, daß von der Taufe kein Kind christlicher Eltern fern gehalten werde und daß womöglich Jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe eintrete, auch diese Gemeinschaft, — wie es in den gedachten Motiven ausgedrückt wird — „mit dem sittlichen Geiste und der ernsten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden sollen", so sind dessenungeachtet selbst in der Presse und in öffentlichen Versammlungen dem Gesetze andere Motive unterschoben und vielfach Behauptungen dahin aufgestellt worden, daß der Staatsregierung die Vollziehung der religiösen Akte nicht allein gleichgültig sei, sondern daß dieselbe mit dem Gesetze den Zweck verfolge, eine Entfremdung gegen die Kirche herbeizuführen und zu fördern. Man hat sich sogar nicht gescheut, den Landleuten vorzureden, daß das Gesetz Taufe wie Trauung verbiete, und insbesondere auf diese Weise die Bevölkerung mehrerer Ortschaften im Regierungsbezirke Königsberg zu Unruhen angereizt. Um solchen Mißdeutungen und Agitationen vorzubeugen empfiehlt sich die Aufnahme der in Vorschlag gebrachten Bestimmung und zwar um so mehr, als dieselbe zugleich eine Richtschnur für das Verhalten der Standesbeamten bildet, von deren Seite bisher in Preußen auch nicht immer mit der wünschenswerthen Vorsicht verfahren worden ist.

Anlage.

Zusammenstellung

der

innerhalb des Königreichs Bayern bestehenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung.

A.

Nach den Gesetzen der rechts des Rheines gelegenen Landestheile Bayerns.

I.

Das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt macht für alle in den rechtsrheinischen Landestheilen heimathberechtigten Männer die Gültigkeit der Eheschließung, mag diese im Inlande oder im Auslande vor sich gehen, von der vorgängigen Erholung eines von der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihrer Heimath ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein in dem genannten Gesetze begründetes Hinderniß bestehe, abhängig und erklärt jede im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe insolange für bürgerlich ungültig, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.

Art. 33. des angeführten Gesetzes.

Um dieses Zeugniß zu erlangen, muß beigebracht werden:

1. der Nachweis, daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;
2. falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht, die nach den bestehenden Dienstesvorschriften erforderliche dienstliche Bewilligung;
3. falls die Braut Ausländerin ist, die nach den Gesetzen ihres Landes etwa erforderliche Auswanderungs-Bewilligung.

Ferner muß in der durch das mehrerwähnte Gesetz vorgeschriebenen Weise konstatirt sein:

4. das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse;
5. das Nichtbestehen eines in den Bestimmungen dieses Gesetzes begründeten Einspruches der Heimathgemeinde des Mannes und, sofern derselbe eine angewiesene Heimath hat, des betreffenden Kreis-Regierungsfiskalates.

Endlich hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimath der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen. (Art. 34. l. cit.)

Das Verfahren, insbesondere bezüglich der Konstatirung über die oben sub Ziff. 4. und 5. bezeichneten Erfordernisse ist in den Art. 35.–37. des mehrallegirten Gesetzes geregelt.

Nach Art. 41. desselben Gesetzes werden Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile, wenn sie im Auslande eine Ehe schließen, ohne vorher das oben bezeichnete Zeugniß erhalten zu haben, mit Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen bestraft.

II.

Anlangend nun die civilrechtlichen Voraussetzungen der gültigen Eheschließung, durch deren Vorhandensein die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses mitbedingt ist, so kommt zunächst zu bemerken, daß dieselben durch die staatliche Gesetzgebung geregelt sind, und daß demnach die Grundsätze des Kirchenrechts nur insoweit Anwendung finden, als sie durch die staatliche Gesetzgebung anerkannt sind.

Verf.-Urk.-Edikt II. §. 64.

Jedoch ist zu erwähnen, daß in Art. 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, bestimmt ist, daß in Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie in Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung die israelitischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen verbleiben, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.

Für Personen, welche keiner im Staate anerkannten (öffentlichen oder Privat-) Religions-Gesellschaft angehören (Dissidenten) ist, — abgesehen von einer unten zu berührenden speciellen Bestimmung über das aus zu naher Verwandtschaft fließende Ehehinderniß — durch Art. 4. des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung von Ehen solcher Personen hinsichtlich der Ehehindernisse und der rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung das an ihrem Wohnorte für Protestanten geltende Eherecht als maßgebend erklärt, soweit es mit den Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar ist.

Ehe auf die Darstellung der civilrechtlichen Erfordernisse für eine gültige Eheschließung im Einzelnen übergegangen wird, erscheint indeß noch eine weitere Vorbemerkung veranlaßt:

Die nachfolgende Darstellung enthält nämlich eine zusammenfassende Uebersicht der nach den einzelnen in Geltung befindlichen Civilrechten hierher in Betracht kommenden Bestimmungen.

Die Zahl der im Königreiche Bayern zur Zeit noch bestehenden Partikularrechte ist aber eine sehr erhebliche. Soweit nicht die Gesetzgebung seither civilrechtliche Materien und Verhältnisse allgemein geregelt hat, besteht im Wesentlichen noch der Rechtszustand, wie er im Jahre 1815 bestanden hat, und wurde demselben nur hie und da durch Abschaffung einzelner partikularrechtlicher Bestimmungen Abänderung zu Theil. Abgesehen von den altbayerischen Stammlanden, in welchen das bayerische Landrecht — neben einigen wenigen partikularrechtlichen Bestimmungen Geltung hat, und abgesehen von der Rheinpfalz, für welche das französische Civilrecht gilt, besteht

im Uebrigen der Satz, daß, insofern nicht die Einführung eines andern Rechtes nachgewiesen werden kann, für die zu Anfang dieses Jahrhunderts neu erworbenen Gebietstheile noch jetzt dasjenige Civilrecht Geltung hat, welches zur Zeit der Erwerbung dort selbst gegolten hat. Da nun mit der ehemaligen großen politischen Zersplitterung dieser Gebiete hiernach von selbst auch eine große Zersplitterung der Geltungsgebiete der einzelnen in Frage kommenden Rechte gegeben ist, so ist die Bestimmung des für den einzelnen Fall zur Anwendung zu bringenden Rechts häufig nicht ohne Schwierigkeit. Von den mehrfachen Arbeiten, welche der Erzielung einer desfalsigen ausreichenden Statistik bereits gewidmet wurden, ist als die neueste und vollständigste zu erwähnen: „Civilgesetzstatistik des Königreichs Bayern nach der Organisation der Gerichte vom 1. Juli 1862, bearbeitet von Josef Peißl. Nördlingen 1863. 8. Verlag der Beck'schen Buchhandlung."

III.

Im Einzelnen wird zu einer gültigen Ehe

1. allgemein volles Bewußtsein und freie Einwilligung der die Ehe Schließenden erfordert. Wahnsinnige, Trunkene, Kinder können daher keine gültige Ehe eingehen. Ebenso steht Zwang, Betrug, Irrthum der Gültigkeit einer Ehe entgegen.

Das bayer. Landrecht verlangt in Thl. I. cap. VI. §. 3. Nr. 1. zur gültigen Ehe die Einwilligung beider kontrahirender Haupttheile und erklärt l. cit. Nr. 2. alle jene davon ausgeschlossen, welchen es „am Willen oder genugsamen Begriff bei der Sache ermangelt". Am angeführten Orte §. 8. Nr. 1. und 2. erklärt es als trennende Hindernisse widerrechtlichen schweren Zwang und großen Irrthum, welcher nicht so viel in zufälligen Eigenschaften als in der Person selbst begangen worden.

Gleiche Grundsätze finden sich ausgesprochen im vorderösterreichischen Recht und im österreichischen Gesetzbuche vom Jahre 1811 §§. 48., 55., 57. und 59. von welchen ersteres in den bis zum Jahre 1805 unter österreichischer Herrschaft gestandenen Gebietstheilen im schwäbischen Kreise, letzteres im Markte Redwitz in Oberfranken und in einigen Ortschaften des Königl. Landgerichts Waldsassen in dem Kreise Oberpfalz und Regensburg gilt.

Vgl. Gesetz über die Einführung der bayer. Gesetze in den 1847 von Böhmen erworbenen Gebietstheilen vom 4. Juni 1848.

Das Allg. Preuß. Landrecht bestimmt in Thl. II. Tit. 1. §. 38., daß keine Ehe ohne die freie Einwilligung beider Theile verbindlich sei, und erklärt in §. 39. l. c., daß, soweit eine Willenserklärung überhaupt wegen Mangels persönlicher Fähigkeiten oder wegen Zwanges, Furcht oder Betruges unverbindlich ist, — soweit auch eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe nichtig sei, und ferner ebendaselbst §. 40.: Soweit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig ist; soweit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in eine Heirath auf, wenn in der Person des künftigen Ehegatten oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist. Jedoch wird (§. 41. l. c.) eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich genehmigt oder länger als sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden ist.

Auch das Hohenloher Landrecht und die Württembergische Ehegerichtsordnung von 1687 enthalten ausdrückliche Bestimmungen über die Unverbindlichkeit der durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßten Ehen.

Das Nürnberger Recht bestimmt, daß, wenn ein Ehegatte den Andern durch betrügerische Vorspiegelung solcher Eigenschaften zur Eingehung des Ehevertrags verleitete, ohne deren wirkliches Dasein der Andere denselben höchst wahrscheinlich nicht eingegangen haben würde, der ganze Ehevertrag für den Betrogenen, der dadurch in Schaden versetzt wurde, unverbindlich sein soll und die Scheidung stattfindet; doch muß der Betrogene nicht wohl vermögend gewesen sein, den fraglichen Betrug zu entdecken. In ebendemselben Maße aber und unter denselben Bedingungen, unter welchen ein Betrug die Trennung der Ehe begründet, entledigt auch der Irrthum in Beziehung auf eine wesentliche Eigenschaft des einen Ehegatten den andern von der Verbindlichkeit des Ehevertrages, den er blos in Hinsicht auf diese Eigenschaft geschlossen hatte.

In den durch die vorstehend erwähnten Rechte nicht berührten Gebietstheilen finden die desfallsigen gemeinschaftlichen Grundsätze Anwendung.

Speziell erwähnt noch das Vorderösterreichische Recht den Fall, daß eine Frauensperson zur Zeit der eingegangenen Ehe von einem Dritten schwanger ist, und bestimmt die Unverbindlichkeit der desfallsigen Ehe, wenn der erwähnte Umstand dem Ehemanne nicht bekannt war und derselbe sofort nach dessen Entdeckung hiervon Anzeige macht. In gleicher Weise bestimmt das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811, daß ein Ehemann, der seine Ehefrau nach der Ehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet, außer dem Falle, daß Letztere schon verheirathet war und die gesetzlich bestimmte Zeit nach Lösung ihrer vorigen Ehe nicht abgewartet wurde, fordern kann, daß die Ehe für ungültig erklärt werde (§§. 58., 120.). Aehnliche Bestimmungen wegen Mangels der Virginität enthält auch das Hohenlohe'sche Landrecht.

Hingegen besagt das Bayreuther Recht (Ehegerichtsordnung von 1567 bei Arnold, Beitr. zum Deutsch. Privatrecht Bd. I. S. 160), daß eine vor dem Verlöbnisse stattgehabte Schwächung oder Schwängerung des Weibes durch einen Anderen als den Ehemann keinen Ehescheidungsgrund bilde.

Nach Bayerischem Landrecht bildet die gewaltsame Entführung ein trennendes Ehehinderniß zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange diese nicht wiederum in ihrer vorigen Freiheit ist.

Bayer. L. R. Thl. I. Kap. VI. §. 8. Nr. 9.

Dieselbe Bestimmung enthält das Vorderösterreichische Recht und das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811 (§. 56.).

Auch das Württembergische Recht verfügt, daß zwischen dem Entführer und der Entführten keine Ehe statthat, es sei denn die Entführte habe nach der Entführung ihre freie Einwilligung hierzu gegeben.

Das Lindauer Recht bestimmt schlechthin, daß zwischen dem Entführer und der Entführten, dem Räuber und der Geraubten, keine Ehe zulässig sei.

Weber, Statutar-Rechte Bd. IV. S. 724.

Ebenso das Oettingen'sche Recht, Eheordnung von 1660.

Gemeinrechtlich untersteht die Entführung dem allgemeinen Gesichtspunkt des Zwanges; die Ehe ist also gültig, wenn die Entführte später ihre Einwilligung frei erklärte, dies jedoch unbeschadet des elterlichen Einwilligungsrechtes.

Weiter ist

2) zur Verehelichung die Einwilligung der Eltern erforderlich.

Allgemein vorgeschrieben ist dieses Erforderniß im
- Bayer. Landrecht Thl. I. Kap. VI. §. 4.;
- Salzburger Provinzialrecht nach Verordnungen vom 5. Mai 1643 und 15. Februar 1658. (Dasselbe gilt noch in den Landgerichten Laufen und Tittmoning und in einzelnen Gemeinden des Landgerichts Reichenhall in Oberbayern);
- Regensburger Stadtrecht;
- in den Stadtrechten von Augsburg, Ulm, Kempten, Lindau, Memmingen;
- in der Württembergischen Ehegerichtsordnung von 1687;
- im Ansbacher Recht, Eheartikel von 1743;
- im Bayreuther Recht, Ehegerichtsordnung von 1567;
- im Hohenloher Landrecht;
- im Recht der Grafschaft Kastell;
- im Recht der Städte Rothenburg und Weißenburg;
- im Recht des Fürstenthums Löwenstein.

Für Kinder unter elterlicher Gewalt ist es vorgeschrieben
- im Bamberger Landrecht;
- im Schwarzenberg'schen Recht, Ehegerichtsordnung von 1752;
- im Oettingen'schen Recht, Eheordnung von 1660;
- im Recht der Städte Nördlingen und Schweinfurt;
- im Recht der Grafschaft Solms und
- im Recht der Grafschaft Erbach.

Bis zu einem bestimmten Lebensalter ist es vorgeschrieben:
- im Recht des Bisthums Würzburg (fränkische Land-

gerichtsordnung) — 18 Jahre für Söhne und 15 für Töchter —;
im Recht der Stadt Nürnberg — 25 Jahre für Söhne und 22 für Töchter —;
im Recht der Stadt Kaufbeuren — 22 Jahre für Söhne und 20 für Töchter —;
im Eichstätter Recht — 30 und 25 Jahre —;
im Vorderösterreichischen Recht (Josephinischen Gesetzbuche) — (und ihm folgend das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811) — für Minderjährige überhaupt, und zwar wird hier verlangt die Einwilligung des Vaters und in dessen Ermangelung des Großvaters väterlicher Seite.

Auch das Bayerische Landrecht verlangt in Thl. I. Kap. VI. §. 4. Nr. 5. Einwilligung der Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind.

Das Preußische Landrecht schreibt in Thl. II. Tit. I. §. 45 ff. die Einwilligung des Vaters und für minderjährige vaterlose Waisen die Einwilligung der Mutter und, wenn diese auch verstorben ist, der Großeltern vor.

Nach Fuldaer Recht ist die elterliche Bewilligung nicht unumgänglich nothwendig und nur bei Studirenden und protestantischen Unterthanen für erforderlich erklärt.

Die Folgen einer unkonsentirten Ehe sind in den einzelnen Rechten verschieden bestimmt. Ein Theil derselben faßt den Mangel der elterlichen Einwilligung als trennendes Ehehinderniß auf, und erklärt die unkonsentirte Ehe für absolut nichtig,

so das Recht der Stadt Regensburg;
das Recht der Grafschaft Solms;
das Recht der Stadt Kaufbeuren;
das Recht der Stadt Kempten;
das Vorderösterreichische Recht und das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811;
das Ansbacher Recht (Verordnung vom 23. Mai 1785);
das Bayreuther Recht:
das Schwarzenbergische Recht;
das Weißenburger Recht;
das Recht der Stadt Schweinfürt;

oder für anfechtbar:

so das Recht der Stadt Nürnberg, welches die vor dem 25. resp. 22. Jahre eingegangenen unkonsentirten Ehen durch die Betheiligten anfechten läßt;
das Preußische Landrecht bezeichnet in Thl. II. Tit. I. §. 972. die Ehen, bei welchen die Einwilligung derjenigen, deren Konsens die Gesetze zur Gültigkeit einer Ehe erfordern, nicht beigebracht ist (§§. 45., 49., 50., 52.), als ungültig und läßt deren Anfechtung von Seiten derjenigen zu, welche das fragliche Ehehinderniß nach den Gesetzen zu rügen berechtigt sind.

Der andere Theil der Rechte hingegen bestimmt unter Anerkennung der Gültigkeit der geschlossenen Ehe lediglich Vermögensnachtheile (zumeist Verlust des Anspruches auf Heirathgut und Aussteuer, auch Beschränkung des Pflichttheils 2c.), so

das Bayerische Landrecht Thl. I. Kap. VI. §. 4.;
das Salzburger Provinzialrecht;
das Recht der Grafschaft Erbach;
das Recht der Städte Augsburg, Ulm, Lindau;
das Bamberger Recht;
das Hohenlohe'sche Landrecht;
das Castellische Recht;
das Recht der Stadt Rothenburg;
die Fränkische Landgerichtsordnung;
das Löwenstein-Werthheim'sche Recht;
das Eichstädtische Recht.

3. Für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, ist die Einwilligung ihrer Vormünder und beziehungsweise der obervormundschaftlichen Behörden erforderlich.

Die desfallsigen Bestimmungen finden sich in den Statuten zumeist mit den Vorschriften über die Einholung des elterlichen Konsenses verbunden und in gleicher Weise behandelt.

Für das Bayerische Landrecht s. Thl. I. Kap. VI. §. 4. Nr. 7.
Für das Preußische Landrecht s. Thl. II. Tit. I. §§. 49., 53., 54. bis 56., 972., 973.
Für das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811 §§. 49. bis 52

4. Wegen bereits bestehender Verpflichtungen ist die Eingehung einer Ehe gehindert

a) durch eine bereits bestehende gültige Ehe;
Bayer. Strafg.-B. Art. 219.
Deutsches Strafg.-B. Art. 171.
S. a. Bayer. Ld.-R. Thl. I. Kap. VI. §. 8. Nr. 5.
Preuß. Ld.-R. Thl. II. Tit. I. §. 16.
Oesterr. Ges.-B. v. 1811 §. 62.; auch Vorder-österr. Recht (Joseph. G.-B.);

b) bei Katholiken durch die Priesterweihe und das vorher abgelegte feierliche Gelübde der Keuschheit;
Bayer. Ld.-R. Thl. I. Kap. VI. §. 8. Nr. 3 u. 4.
Vorderösterr. Recht (Jos. G.-B.) III., 25.
Oesterr. Ges.-B. von 1811 §. 63.
Das Preußische Landrecht führt dieses Ehehinderniß nicht auf; allein da die Ehelosigkeit als Folge des Empfanges der höheren Weihen und der Ablegung der Ordensgelübde zu den organischen Einrichtungen der katholischen Kirche gehört, so ist die Geltung dieses Ehehindernisses in Bayern von besonderer Anerkennung in den bürgerlichen Gesetzen nicht bedingt.
S. Roth, Bayer. Civilrecht S. 286.

c) Als aufschiebendes Ehehinderniß ist hier noch im Hinblick auf Bayer. Ld.-R. Thl. I. Kap. VI. §. 7. Nr. 4 und §. 39. Nr. 5 das „bereits vorhin schon mit einer anderen Person gepflogene rechtsbeständige Eheverlöbniß" sowie „das einfache Gelübde der Keuschheit" (Bayer. Ld.-R. l. c. §. 7. Nr. 5) zu erwähnen.
Nach preußischem Landrecht Thl. II. Tit. I. §§. 158 und 159 wird der Vollzug der Ehe durch einen auf ein älteres förmliches Eheverlöbniß oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gegründeten Einspruch gehindert.
(S. a. das württembergische Recht.)

5. Hinsichtlich des gesetzlichen Heirathsalters hat das gemeine Recht zur Eingehung einer gültigen Ehe die Pubertät erfordert. Ihm folgt hierin das bayerische Landrecht, welches in Thl. I. cap. VI. §. 10 das Alter als ein Ehehinderniß bezeichnet, wenn „das Weibsbild noch nicht 12 oder das Mannsbild noch nicht 14 Jahre erfüllt hat."

In anderer Weise ist dieser Termin in folgenden Rechten bestimmt:

das Erbacher Recht setzt das Heirathsalter für Männer auf 25, für Weiber auf 24 Jahre;
das Recht der Stadt Kempten für Männer auf 22, für Weiber auf 20 Jahre;
das Recht der Städte Lindau und Memmingen für Männer auf 20 Jahre, für Weiber auf 18 Jahre;
das Recht der Stadt Nördlingen für Männer auf 23, für Weiber auf 20 Jahre;
das Preußische Landrecht Thl. II. Tit. I. §. 37. für Männer auf 18, für Weiber auf 14 Jahre;
das Löwenstein'sche Recht für Männer auf 25 Jahre, für Weiber auf 20 Jahre.

Soweit indessen durch diese partikularrechtlichen Bestimmungen der nunmehr für das ganze Königreich auf 21 Jahre festgesetzte Volljährigkeits-Termin überschritten ist, sind dieselben lediglich auf letzteren Termin zu beziehen. Uebrigens hat diese Festsetzung des Heirathsalters nur die Bedeutung, daß eine vor dem bestimmten Termine beabsichtigte Eheschließung nur nach erlangter Dispensation zulässig ist; hinsichtlich der Willensbestimmung übt er keinen Einfluß und ist bei einer Verehelichung Minderjähriger daher die Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter immer nothwendig.

Auch kommt im Württembergischen Rechte als ein (übrigens dispensables) Ehehinderniß große Altersungleichheit zwischen den Brautleuten vor.

6. Das Bayerische Landrecht bezeichnet in Thl. I. cap. VI. §. 8. Nr. 6 als trennendes Ehehinderniß noch „unheilbare Untüchtigkeit zum Beischlafe, welche sich nicht erst nach der Ver-

ehelichung ergeben hat." Diese dem gemeinen Rechte entsprechende Bestimmung findet sich noch ausdrücklich in der Württembergischen Ehegerichts-Ordnung von 1687 und im Oesterreichischen Gesetzbuch von 1811 §. 60.

Zu erwähnen ist hier noch, daß das Schwarzenbergische Recht Personen, welche mit üblen ansteckenden Krankheiten oder Seuchen behaftet sind, vor ihrer Heilung das Heirathen nicht gestattet, und daß das Castellische Recht als verboten, jedoch dispensabel die Ehe von Personen bezeichnet, die mit einer langwierigen, unheilbaren und ansteckenden oder mit einer auf die Nachkommenschaft erblichen Krankheit behaftet sind oder deren sonstige Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit sie zum Ehestande untüchtig macht.

7a. Wegen zu naher Verwandtschaft ist — und zwar für alle Staatsangehörige ohne Unterschied der Konfessionen — die Ehe zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, dann zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern, sowie zwischen Stiefeltern und Schwiegereltern mit ihren Stiefkindern und Schwiegerkindern nach allen Civilrechten verboten.

S. a. Bayer. Strafges. B. Art. 208—211.
Deutsches Strafges. B. Art. 173.
Bayer. Ld. R. Thl. I. Kap. VI. §. 9. Nr. 1.

Anlangend die Verwandtschaft in der Seitenlinie, so ist gemeinrechtlich in der katholischen Kirche das Eheverbot in der gleichen Seitenlinie auf den vierten Grad incl. kanonischer Komputation und in der ungleichen Seitenlinie das Erforderniß entfernterer Seitenverwandtschaft auf die eine Seite beschränkt.

Das Bayerische Landrecht anerkennt dies in Thl. I. Kap. VI. §. 9. Nr. 1, wonach die Ehe nicht statt hat in der Seitenlinie bis auf den vierten Grad incl. nach geistlichen Rechten gerechnet.

Das Vorderösterreichische Recht (Josephinisches Ges. Bch. III. 19.) bestimmt noch: „Unter Seitenverwandten soll sich die Unfähigkeit zur Ehe nicht weiter erstrecken, als auf die Heirath zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder Schwester Tochter, wie auch zwischen Schwester und ihres Bruders oder ihrer Schwester Sohn und auf die Heirath zwischen Geschwisterkindern, und zwar gleichviel, ob vollbürtig oder halbbürtig und überhaupt für jede Verwandtschaft, sie mag aus ehelicher oder unehelicher Erzeugung entsprungen sein."

In gleicher Weise verfügt auch das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811 §. 65.

Die in den übrigen Statuten vorkommenden, hier einschlägigen Bestimmungen könnten nur auf protestantische Ehen Anwendung finden; sie beschränken zumeist das Eheverbot auf den dritten Grad kanonischer Komputation. Allein nunmehr sind für die Staatsangehörigen protestantischer Konfession die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1810 maßgebend,

— s. Reg. Bl. von 1811. S. 516. —

wonach die Verwandten im zweiten Grade der gleichen und der ungleichen Seitenlinie der Dispensation bedürfen, nähere Verwandtschaftsgrade als indispensabel und entferntere Grade als keiner Dispensation bedürftig erklärt sind. Die Grundsätze dieser Verordnung bilden für die protestantische Kirche mit Ausnahme des Gebietes des Preußischen Landrechts die Regel und gelten auch für Dissidenten-Ehen, für welche durch Art. 4. des bezüglichen Gesetzes vom 2. Mai 1868 das aus zu naher Verwandtschaft fließende Ehehinderniß auf Blutsverwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, dann auf voll- und halbbürtige Geschwister beschränkt, im Uebrigen aber hinsichtlich der Ehehindernisse das am Wohnorte der sich Verehelichenden für Protestanten geltende Eherecht maßgebend erklärt ist.

Anlangend schließlich noch das preußische Landrecht, so hat dasselbe für alle Konfessionen die Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern verboten, in allen übrigen Graden der Verwandtschaft aber die Ehe erlaubt und nur für den Fall, daß Jemand die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, Dispensation für erforderlich erklärt.

Thl. II., Tit. I., §. 3. — 9.

b) Hinsichtlich der Schwägerschaft kommt, soweit dieselbe nicht schon im Vorstehenden berührt ist, zu bemerken:

Gemeinrechtlich gilt in der katholischen Kirche das Eheverbot in der Seitenlinie für die vier nächsten Grade kanonischer Computation. Das bayerische Landrecht bestätigt dies in Thl. I., Kap. VI., §. 9., Nr. 4. mit dem Beifügen, daß, wenn die Schwägerschaft durch unehelichen Beischlaf entstanden ist, die Ehe nicht statthat bis in den zweiten Grad derselben incl. nach geistlicher Berechnung. Das Vorderösterreichische Recht (Joseph. Ges.-Bch.) und das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811, §. 66. haben das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach den gleichen Grundsätzen, wie das der Blutsverwandtschaft, bestimmt.

Bezüglich der Angehörigen protestantischer Konfession wird gemäß der allegirten Verordnung vom 31. Dezember 1810 der erste Grad der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie dispensirt; entferntere Grade bedürfen keiner Dispensation.

Das Preuß. Landrecht statuirt dieses Ehehinderniß nur für Stief- oder Schwieger-Eltern mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern ohne Unterschied des Grades.

c) Ferner bildet die Wahlverwandtschaft ein Ehehinderniß.

Das bayerische Landrecht bestimmt hierüber in Thl. I., Cap. VI., §. 9. Nr. 3. — in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, — daß die Ehe nicht statt hat zwischen dem Wahlvater, dann dem Wahlkinde und des letzteren leiblicher Descendenz, nicht weniger zwischen dem Wahlvater und des Wahlkindes Ehefrau, dann dem Wahlkinde und des Wahlvaters Ehefrau, endlich so lange die Arrogation dauert, zwischen dem Arrogaten und allen jenen, welche unter des Arrogirenden väterlicher Gewalt stehen.

Das Preuß. Landrecht statuirt in Thl. II., Tit. I., §. 13., daß zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, solange als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden ist, keine giltige Ehe geschlossen werden kann.

In gleicher Weise ist dieses Ehehinderniß aufgestellt:
im Oettingen'schen Recht, Eheordnung von 1660,
im Rechte der Stadt Nördlingen (zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern und zwischen den natürlichen und Adoptivkindern der Adoptiveltern),
in der Württembergischen Ehegerichtsordnung von 1687,
im Hohenlohe'schen Landrechte,
im Rechte der Grafschaft Castell,
im Rechte der Stadt Rothenburg (wie bei Nördlingen).

d) Endlich ist im Bayer. Landrechte Thl. I. Kap. VI. §. 9. Nr. 2 — im Anschlusse an das gemeine katholische Kirchenrecht — noch die Ehe zwischen dem Taufpathen einerseits und dem Getauften und dessen leiblichen Eltern andererseits, dann zwischen dem Firmpathen einerseits und dem Gefirmten und dessen leiblichen Eltern andererseits untersagt.

Erwähnt ist dieses Ehehinderniß noch im Rechte der Grafschaft Solms.

Das Preuß. Landrecht, sowie das protestantische Kirchenrecht und die demselben folgenden Statuten haben dieses Ehehinderniß nicht.

e) Im Bayer. Landrechte Theil I. Kap. VI. §. 8. Nr. 8 ist noch das sog. impedimentum publicae honestatis, d. i. das Hinderniß zwischen einem und den Blutsverwandten des anderen Eheverlobten bis auf den ersten Grad nach geistlichen Rechten gerechnet aufgestellt. Das Salzburger Provinzialrecht hat dieses Ehehinderniß beseitigt, dagegen ist es noch erwähnt im Rechte der Grafschaft Solms und im Rechte des Bisthums Würzburg, sowie im Württembergischen Rechte.

8. Gemeinrechtlich ist die Ehe zwischen dem Vormunde, sowie dessen Kindern und seinem Mündel während der Dauer der Vormundschaft verboten.

Insbesondere ist dies bestimmt im Preuß. Landrecht, welches in Thl. II. Tit. I. §. 13. festsetzt, daß ein Vormund während seiner Vormundschaft ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes weder sich selbst, noch seine Kinder mit seinen Pflegebefohlenen verehelichen soll; ferner

im Oettingen'schen Recht, Eheordnung von 1660 („vor abgelegter und justifizirter Rechnung"),
im Ansbacher und Bayreuther Recht,

im Hohenlohe'schen Landrecht,
im Recht der Grafschaft Castell,
im Recht der Stadt Nördlingen,
im Recht der Stadt Rothenburg,
im Schwarzenbergischen Rechte, Ehegerichtsordnung von 1752,
in der Württembergischen Ehegerichtsordnung.

9. Das Bayer. Landrecht stellt, folgend dem gemeinen katholischen Kirchen rechte, in Thl. I. Kap. VI. §. 8. Nr. 10 und 11 noch auf:

a) „Das impedimentum criminis, d. i. vorsätzlicher Todtschlag eines Ehegatten, wodurch die Ehe zwischen dem anderen Ehegatten und derjenigen Person, welche den Mord in der Absicht, sich miteinander zu verehelichen, ausgeübt hat, verhindert wird,"

b) Ehebruch, welcher ein Ehehinderniß bildet „zwischen den verbrechenden Theilen, wenn solcher entweder mit beflissener Ermordung des anderen Ehegatten oder aber mit beiderseitigem Versprechen künftiger Ehe begangen wird."

Das Vorderösterreichische Recht (Joseph. Ges. Bch.) erklärt ebenfalls Ehebrecher und Ehebrecherin für unfähig, mit einander eine giltige Ehe zu schließen, woferne der begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe wäre bewiesen worden. Ebenso sollen auch Diejenigen eine giltige Ehe mit einander einzugehen unfähig sein, die den ihrer Heirath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theiles ermordet haben, die Ermordung mag von ihnen selbst oder auf ihre Veranlassung von einem Anderen vollbracht und entweder mit beiderseitiger Einwilligung oder auch nur von einem Theile ohne Willen und Wissen des anderen Theiles verübt worden sein.

Das Oesterr. Gesetzbuch von 1811 erklärt in §. 67. ebenfalls die Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebrnch begangen haben, für ungiltig, wobei jedoch auch der Ehebruch vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein muß, und bestimmt in §. 68. weiter, daß, wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden kann. Vgl. noch §. 119 l. c.

Das Preuß. Landrecht bestimmt in Thl. II. Tit. I. §§. 25 bis 28.: Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen. Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen. Ist aber der Ehebruch oder der verdächtige Umgang oder die Stiftung von Mißhelligkeiten in dem Scheidungsprozesse nicht gerügt oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden, so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht. Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigen Umgange Nachstellungen gegen das Leben des anderen Ehegatten verbunden gewesen, so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten und dessen Zuhälter eine Heirath auch alsdann nicht statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden.

Das Recht der Stadt Nürnberg erklärt ebenfalls die Verheirathung Jemandens mit einer Person, mit welcher er geständiger oder überwiesener Maßen wirklich Ehebruch getrieben und welcher er die Ehe versprochen oder um derentwillen er in der Absicht, sie zu ehelichen, den Gatten verlassen hat, für unzulässig.

Auch die Württembergische Ehegerichtsordnung von 1687 bezeichnet die Ehen zwischen Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben, als unstatthaft, läßt jedoch unter gewissen Voraussetzungen Dispensation zu.

In gleicher Weise verfügt das Recht der Grafschaft Castell.

Noch folgt das Oettingensche Recht der gemeinrechtlichen protestantischen Rechtsanschauung, wonach einem ehebrecherischen Gatten die Verheirathung nicht ohne Dispensation gestattet wird.

10. Unzulässig ist die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften wegen Ungleichheit des Glaubens.

Vgl. Bayer. L. R. Thl. I. Kap. VI. §. 8. Nr. 7. und Anmerk.,
Vorderösterr. Recht (Joseph. G. B. III. 14.),
Oesterr. Ges. B. von 1811. §. 64.,
Preuß. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 36.

IV.

Bezüglich der Wiederverehelichung kommen, soweit dieselbe nicht schon im Vorstehenden mitberührt ist, außer dem Erfordernisse des Nachweises der Trennung der vorhergehenden Ehe —

Vgl. Preuß. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 17.,
Vorderösterr. Recht —

noch folgende Punkte in Betracht:

1) Nach Bayer. Landrechte Thl. I. Kap. VI. §. 46. Nr. 1. kann „nach Absterben eines Ehegatten der andere nach eigenem Belieben alsofort wiederum zur zweiten oder weiteren Ehe schreiten."

Nach anderen Rechten wird Wittwen und geschiedenen Frauen, welche sich aus der vorigen Ehe geständlich oder notorisch schwanger befinden, vor ihrer Entbindung die weitere Verehelichung nicht gestattet. So

Preuß. L.-R. Thl. II. Tit. I. §. 19.,
Erbacher Recht,
Oettingen'sches Recht,
Nördlinger Recht,
Württembergische Ehegerichtsordnung von 1687,
Bayreuther Recht,
Hohenlohe'sches Landrecht,
Schwarzenbergisches Recht,
(nach diesen letzten drei Rechten muß noch sechs Wochen nach der Entbindung gewartet werden),
Rothenburger Recht,
Weißenburger Recht,
Recht des Bisthums Würzburg,
Fuldaer Recht,
Oesterreich. Gesetzbuch von 1811 §. 119.

Im Uebrigen bestehen für die sogenannte Trauerzeit verschiedene Bestimmungen.

Festgesetzt ist sie

a) für Wittwen:

auf ein Jahr:
im Ansbacher Recht, Eheartikel von 1743,
im Bayreuther Recht, Eheartikel von 1741, (wo nicht an deren Stelle das Preuß. Landrecht getreten ist),
im Löwenstein-Werthheim'schen Recht;
auf zehn Monate:
im Rechte der Grafschaft Erbach;
auf neun Monate:
im Oettingen'schen Rechte,
im Castell'schen Rechte,
im Rechte der Stadt Schweinfurt,
im Preuß. Landrechte Thl. II. Tit. I. §. 20.;
auf sechs Monate:
im Hohenlohe'schen Landrecht,
im Württembergischen Recht,
im Rechte der Städte Weißenburg, Nördlingen, Kaufbeuren, Kempten und Memmingen;
auf drei Monate:
im Schwarzenbergischen Rechte,
im Rechte der Städte Nürnberg und Rothenburg,
in der Fränkischen Landgerichtsordnung (Würzburger Recht);

b) für Wittwer:

auf sechs Monate:
im Ansbacher Recht, Eheartikel von 1743,
im Bayreuther Recht, Eheartikel von 1741 (mit der oben beigefügten Beschränkung),
im Löwenstein-Werthheimischen Recht,
im Rechte der Grafschaft Erbach,
im Oettingen'schen Rechte,
im Württembergischen Rechte;
auf drei Monate:
im Castell'schen Rechte,
im Rechte der Städte Schweinfurt, Weißenburg,

Nördlingen, Kaufbeuren, Kempten, Memmingen, Nürnberg und Rothenburg,
im Hohenlohe'schen Landrecht,
im Schwarzenbergischen Rechte,
in der Fränkischen Landgerichtsordnung,
auf sechs Wochen:
im Preußischen Landrechte Th. II. Tit. I. §. 24.

Das Fuldaer Recht bestimmt für seine protestantischen Angehörigen die Trauerzeit auf ein Jahr für Wittwen, auf sechs Monate für Wittwer; außerdem ist abgesehen von der obenerwähnten Verfügung bezüglich der Schwangeren keine Trauerzeit vorgeschrieben.

Auch das Vorderösterreichische Recht nimmt blos Rücksicht auf bestehende Schwangerschaft und statuirt sonst keine Trauerzeit.

Das Oesterreichische Gesetzbuch von 1811 bestimmt §. 120. bei Zweifeln über etwa bestehende Schwangerschaft sechs, außerdem drei Monate Wartezeit, für Männer findet sich keine desfallsige beschränkende Bestimmung.

2. Personen, welche sich wiederverehelichen wollen, müssen, wenn aus der vorhergehenden Ehe Kinder vorhanden sind, deren gesetzliche Abfindung bezüglich ihrer Vermögensansprüche oder beziehungsweise Vereinkindschaftung nachweisen nach
Erbacher Recht,
Rettenberger Landesordnung,
Oettingen'schem Recht,
dem Rechte der Städte Augsburg, Kaufbeuern, Kempten, Lindau,
Memmingen, Nördlingen, Nürnberg, Dinkelsbühl, Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt,
ferner
nach Ulmer Recht,
nach dem Preußischen Landrecht Th. II. Tit. I. §. 18.,
nach Bayreuther Recht,
nach Thurnauer Recht,
nach Coburger Recht,
nach Ansbacher Recht,
nach Hohenlohe'schem Landrecht,
nach Eichstädter Recht,
nach Deutsch-Orden'schem Recht,
nach Castell'schem Recht,
nach Schwarzenbergischem Recht,
nach Bamberger Recht,
nach dem Rechte des Bisthums Würzburg,
nach Mainzer Recht,
nach Fuldaer Recht,
nach Löwenstein-Wertheim'schen Recht.

3. Für geschiedene Protestanten kann im Scheidungs-Erkenntnisse ein Eheverbot ausgesprochen sein.

4. Die Ehe eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, beziehungsweise eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin wenn schon der frühere Ehegatte noch am Leben ist, wurde durch Verordnung vom 8. November 1802 als zulässig und bürgerlich giltig anerkannt.

B.

Nach den Gesetzen der links des Rheins gelegenen Landestheile (der Pfalz).

In der Pfalz sind die Bestimmungen des Französischen Civilrechts maßgebend.

Hiernach muß

1. der Abschließung der Ehe ein zweimaliges Aufgebot vorhergehen in den, gesetzlich hierfür festgesetzten Fristen und Formen,

Art. 63. und 64. code civil.

2. Die Ehelichungserklärung der Brautleute muß öffentlich vor einem Civilstandsbeamten geschehen, der befugt ist, derselben eine Folge zu geben,

Art. 74 75. 165. 191. code civil.

3. Es darf zur Zeit der Eheschließung kein rechtlich begründeter Einspruch bestehen.

Die Fälle der Zulässigkeit eines Einspruchs sind behandelt in den Art. 172. ff. des code civil.

4. Die Personen, welche sich ehelichen wollen, müssen sich ehelichen dürfen; sie müssen demnach

a) überhaupt ehefähig sein.

Nach Art. 144 code civil können Mannspersonen nicht vor zurückgelegtem 18ten, Frauenspersonen nicht vor zurückgelegtem 15ten Lebensjahre eine Ehe eingehen, doch kann aus wichtigen Gründen Dispens erlangt werden (Art. 145.).

Nach Art. 146. giebt es ohne Einwilligung keine Ehe; es steht daher der Eheschließung entgegen, was die Willensfreiheit und Aeußerung der Willensmeinung ausschließt. (Vergl. Art. 180.)

b) es darf zwischen ihnen kein Ehehinderniß bestehen.

Vor Auflösung der ersten Ehe kann man eine zweite nicht eingehen.

Art. 147. code civil.
S. a. Bayr. Str. G. B. Art. 219., Deutsches Str. G B. Art. 171.

Die Ehe ist wegen der Blutsverwandtschaft in gerader Linie unter allen Ascendenten und ehelichen oder unehelichen Descendenten, wie auch unter Verschwägerten derselben Linie verboten (Art. 161. code civil). In der Seitenlinie ist die Ehe unter ehelichen und unehelichen Geschwistern, wie auch unter Verschwägerten desselben Grades verboten (Art. 162.), nach einer Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 1. November 1814 kann indessen von diesem Verbote, insoweit es sich auf Schwager und Schwägerin bezieht, unter der Voraussetzung Dispens erlangt werden, daß die frühere Ehe nicht durch Scheidung aufgelöst worden ist. Die Ehe ist ferner verboten zwischen dem Oheim und der Nichte, der Tante und dem Neffen; doch kann von diesem letzteren Eheverbote dispensirt werden.

Art. 163—164. code civil.
S. a. Bayr. Str. G. B. Art. 208—211., Deutsches Str. G. B.
Art. 173.

Ferner ist die Ehe verboten zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und dessen Descendenten; zwischen den Adoptivkindern derselben Person; zwischen dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant etwa später bekommt; zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, sowie auch zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten (Art. 348. code civil).

Geschiedene Ehegatten können einander nicht wieder heirathen, aus welchem Grunde auch die Ehescheidung erfolgt sein mag (Art. 295. code civil).

Im Falle der wegen Ehebruches gerichtlich zugelassenen Ehescheidung kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verheirathen (Art. 298. code civil).

Das Ehehinderniß wegen Ungleichheit des Glaubens besteht für die Ehe zwischen Christen und Juden (V. O. vom 22. August 1814)

Hierher anzuführen ist noch:

Im Falle der Ehescheidung wegen wechselseitiger Einwilligung darf keiner der beiden Ehegatten früher als drei Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung eine neue Ehe schließen. Art. 297. code civil.

Eine Frau kann eine neue Ehe erst nach Ablauf von zehn Monaten nach Auflösung der vorherigen eingehen. Art. 228. code civil.

c) sie müssen entweder den Beirath und die Zustimmung der gesetzlich hierzu berufenen Personen nachgewiesen haben oder in der Lage sein, eine Ehe ohne fremde Zustimmung abschließen zu können.

Nach Art. 148. c. c. kann der Sohn, welcher noch nicht das 25., und die Tochter, welche noch nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, ohne Einwilligung der Eltern nicht heirathen. Im Falle der Meinungsverschiedenheit genügt die Einwilligung des Vaters. Ist der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, oder ist der eine oder andere Theil außer Stande, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des anderen Theiles.

Wenn beide Eltern todt oder ihren Willen zu erklären außer Stande sind, so treten die Großeltern an deren Stelle; im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen Großeltern der-

selben Linie giebt die Stimme des Großvaters den Ausschlag. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Linien gilt eben diese Verschiedenheit der Einwilligung in die Ehe gleich. Art. 148. — 150. code civil, 182. ff.

Eheliche Kinder, wenn sie das oben bezeichnete Alter erreicht haben, können sich ohne Einwilligung der Eltern verehelichen, jedoch müssen sie vorher, wenn die Eltern oder Großeltern nicht ihre Zustimmung zu der Heirath gegeben haben, ein ehrerbietiges Ansuchen (un acte respectueux) an die Eltern oder Großeltern in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen (Art. 151., 154. c. c.) richten und darin um ihren Rath zu der beabsichtigten Heirath nachsuchen. Hat der Sohn das 30., die Tochter das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so ist dieses Ansuchen zweimal, von Monat zu Monat, zu wiederholen. Ist das betreffende Kind über das vorerwähnte Alter hinaus, so genügt ein einziges Ansuchen. Erst nach einem Monate, nachdem das dritte und beziehungsweise einzige Ansuchen, auf welches die Einwilligung nicht erfolgt ist, an die Eltern oder Großeltern gerichtet wurde, darf sodann zur Abschließung der Ehe geschritten werden. Art. 151. bis 157. c. civ.

Wenn Eltern oder Großeltern nicht mehr am Leben sind, oder wenn dieselben außer Stande sind, ihren Willen zu erklären, so können Söhne oder Töchter, welche noch nicht 21 Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Familienrathes nicht heirathen. Art. 160. c. civ.

Die in den Art. 148., 149. enthaltenen Verfügungen und Bestimmungen der Art. 151. ff. in Betreff des Ehrerbietigkeitsaktes, welcher in den dort vorgesehenen Fällen an die Eltern gerichtet werden muß, sind auch auf gesetzlich anerkannte natürliche Kinder anwendbar. Art. 158. c. civ.

Ein natürliches Kind, welches nicht anerkannt ist, sowie dasjenige, welches nach erfolgter Anerkennung seine Eltern verloren hat, oder dessen Eltern ihren Willen zu erklären nicht im Stande sind, kann vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre nur mit der Einwilligung eines ihm hierzu besonders beizuordnenden Vormundes sich verheirathen. Art. 159. c. civ.

Nr. 154.

Berlin, 9. Januar 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden, zu Brüssel am 24. Dezember v. J. unterzeichneten,

Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Auslieferungsvertrag
zwischen dem
Deutschen Reiche und Belgien.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Majestät der König der Belgier übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Ferdinand Stumm, Allerhöchstihren Legations-Sekretär und Geschäftsträger des Deutschen Reichs bei der Königlich belgischen Regierung, Inhaber der Königlich preußischen Orden: des Eisernen Kreuzes, des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, des Königlichen Kronen-Ordens 4ter Klasse mit Schwertern, des Ritterkreuzes 2ter Klasse des Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, der Fürstlich lippeschen Militär-Verdienst-Medaille mit Schwertern 2c.

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Grafen Wilhelm B. F. K. von Aspremont-Lynden, Offizier des Königlich belgischen Leopold-Ordens, Komthur des Herzoglich Ernestinischen Hausordens, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse,

Traité d'extradition conclu
entre
l'Empire d'Allemagne et la Belgique.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Belges étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs ont muni dans ce but de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Chargé d'Affaires de l'Empire d'Allemagne près le Gouvernement Belge le sieur Ferdinand Stumm, Secrétaire de Légation, Chevalier de la Croix de Fer, de l'Ordre de l'Aigle Rouge de 4ème classe, de l'Ordre de la Couronne Royale de 4ème classe avec les épées de Prusse, de la Croix d'Honneur de 2ème classe de l'Ordre de la Maison Grand Ducale et du Mérite d'Oldenbourg, décoré de la médaille pour le mérite militaire de Schaumbourg-Lippe etc. etc.

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

Son Ministre des Affaires Etrangères, le sieur Guillaume F. B. C. Comte d'Aspremont-Lynden, Officier de Son Ordre de Léopold, Commandeur de l'Ordre de la Branche Ernestine de Saxe, décoré de 1ère classe de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Grand Croix de l'Ordre

Großkreuz des K. K. österreichischen Leopold-Ordens, sowie des Kaiserlich russischen Weißen Adler-Ordens, Mitglied des Senates 2c.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4) wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
8) wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
9) wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
10) wegen mehrfacher Ehe;
11) wegen Nothzucht;
12) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
13) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
16) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17) wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
18) wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
19) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
20) wegen Meineides;
21) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in

de Léopold d'Autriche, de l'Ordre de l'Aigle Blanc de Russie, Membre du Sénat etc. etc.

lesquels, après s'être communiqués leurs pleinspouvoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes, qui, à cause d'un des faits ci-après énumérés, commis et punissables sur le territoire de la partie réclamante, ont été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire, savoir:

1) Pour meutre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2) Pour avortement volontaire;
3) Pour exposition d'un enfant au dessous de sept ans ou abandon prémedité d'un tel enfant, dans un état, qui le prive de tout secours;
4) Pour rapt ou recel d'un enfant au dessous de sept ans et pour enlèvement, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
5) Pour enlèvement d'une personne mineure;
6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise par un particulier;
7) Pour attentat à l'inviolabilité du domicile, commis par un particulier et punissable d'après la législation des deux pays;
8) Pour menaces d'attentat contre la personne ou la propriété d'autrui, punissable de peines criminelles;
9) Pour formation illégale d'une bande dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés;
10) Pour bigamie;
11) Pour viol;
12) Pour attentats à la pudeur avec violences ou avec menaces dans les cas prévus par la législation des deux pays:
13) Pour attentat à la pudeur commis avec ou sans violence ou menaces, sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgée de moins de quatorze ans;
14) Pour excitation habituelle à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe;
15) Pour coups portés ou blessures faites volontairement á une personne, qui ont eu pour conséquence une maladie paraissant incurable ou une incapacité permanente de travail ou la perte de l'usage absolu d'un organe, une mutilation grave, ou la mort sans l'intention de la donner;
16) Pour vol, rapine et extorsion;
17) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;
18) Pour escroquerie ou tromperie dans les cas qualifiés simultanément par la législation des deux parties contractantes comme crime ou délit;
19) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;
20) Pour faux serment;
21) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète, dans les cas prévus

den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;

22) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

23) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, Jemandem zu schaden;

24) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;

25) wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26) wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

31) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

32) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Geräthschaften, von Haus- oder andern Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34) wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder

simultanément par la législation des deux parties contractantes;

22) Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

23) Pour faux en écritures ou dans des dépêches télégraphiques commis avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire, ainsi que pour usage de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés fait avec connaissance et avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire;

24) Pour destruction, dégradation ou suppression volontaire et illégale d'un titre public ou privé commis dans le but de causer du dommage à autrui;

25) Pour contrefaçon ou falsification de timbres, poinçons, marques ou sceaux dans le but d'en faire usage comme vrais et pour usage fait avec connaissance de timbres, poinçons, marques ou sceaux contrefaits ou falsifiés;

26) Pour fausse monnaie, comprenant contrefaçon et altération de monnaies de métal et de papier et pour émission, et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;

27) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papiers quelconques émis par l'Etat ou sous l'autorité de l'Etat, par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi-que pour émission et mise en circulation avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations ou autres valeurs en papiers contrefaits ou falsifiés;

28) Pour incendie volontaire;

29) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

30) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

31) Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et de gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:

Pour destruction volontaire et illégale d'un navire,
Pour échouement volontaire d'un navire,
Pour résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage;

32) Pour destruction volontaire et illégale en tout ou en partie de chemins de fer; machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour entraves volontaires à la circulation d'un convoi sur le chemin de fer par le dépôt d'objets quelconques, par le dérangement des rails ou de leurs supports, par l'enlévement de chevilles ou clavettes, ou par l'emploi de tout autre moyen de nature à arrêter le convoi ou à le faire sortir des rails;

33) Pour destruction ou dégradation volontaire et illégale de tombeaux ou monuments publics et d'objets d'art exposés en lieux publics; de constructions, denrées, marchandises ou autres propriétés mobiliaires récoltes, plantes, arbres ou greffes, instruments d'agriculture, bestiaux ou autres animaux, dans les cas qualifiés simultanément par la législation des deux parties contractantes comme crimes ou délits;

34) Pour recèlement d'objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente convention,

Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher, noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungs-Antrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgehoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

lorsqu'il sera punissable d'après la législation des deux parties contractantes.

Néanmoins, lorsque le crime ou le délit donnant lieu à la demande d'extradition aura été commis hors du territoire de la partie requérante, il pourra être donné suite à cette demande pourvu que la législation du pays requis autorise, dans ce cas, la poursuite des mêmes faits commis hors de son territoire.

Article 2.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits énumérés à l'article 1er lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 3.

Il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire Allemand aucun Allemand au Gouvernement Belge et de la part de celui-ci aucun Belge ne sera livré à un des Gouvernements de l'Empire Allemand.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand, ni Belge, le Gouvernement, auquel l'extradition est demandée, pourra informer de cette demande le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, et si ce Gouvernement réclame à son tour le prévenu pour le fair juger par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée, pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Article 4.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par un des Gouvernements de l'Empire Allemand a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Belgique, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Belge a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a été déjà punie dans un des Etats de l'Empire Allemand pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par un des Gouvernements de l'Empire Allemand est poursuivie en Belgique ou que la personne réclamée par le Gouvernement Belge est poursuivie dans un des Etats de l'Empire Allemand à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Article 5.

Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations, que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé et il restera libre à la partie lésée de poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Article 6.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux personnes, qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique. La personne, qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou des délits communs mentionnés aux art. 1 et 2 ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat, auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique, in à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung betheiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

Artikel 9.

Der wegen einer in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen 15 Tagen nach seiner Verhaftung eines der in dem Art. 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Dokumente mitgetheilt worden ist.

Diese Frist beträgt drei Wochen, wenn die Auslieferung im Namen eines derjenigen zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, welche nicht an Belgien grenzen, oder umgekehrt im Namen Belgiens aus einem der genannten Staaten beantragt ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Article 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, le dernier acte de la poursuite judiciaire ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Article 8.

L'extradition d'un individu inculpé de l'un des actes punissables mentionnés aux art. 1 et 2 sera accordée sur le fondement d'une sentence de condamnation ou sur le fondement d'une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite principale (Hauptverfahrens) ou sur le fondement d'une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant la juridiction répressive est formellement décrété, ou même d'un mandat d'arrêt ou d'un autre acte ayant la même force décerné par l'autorité compétente et renfermant l'indication précise du fait incriminé et de la loi appliquée, pour autant que ces documents soient produits en original ou en expéditions authentiques dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique. Les correspondances et négociations pourront selon les convenances de chaque cas spécial, se faire directement entre celui des Gouvernements de l'Empire Allemand qui est intéressé à l'extardition, et la Belgique.

Article 9.

L'individu poursuivi ou condamné à raison de l'un des actes punissables énumérés aux art. 1 et 2 peut toutefois, en cas d'urgence, être provisoirement arrêté sur la propuction d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu où se trouve l'inculpé, sur le fondement d'une communication officielle faite par l'autorité compétente du pays qui poursuit l'extradition.

Dans ce cas, l'individu arrêté provisoirement, doit être mis en liberté, si dans les quinze jours après son arrestation, il ne lui est notifié l'un des actes énumérés dans l'article 8 de la présente convention.

Ce délai sera de trois semaines si l'extradition est réclamée au nom de l'un des Etats faisant partie de l'Empire Allemand qui ne sont point limitrophes de la Belgique, et réciproquement au nom de la Belgique à l'un de ces Etats.

Article 10.

Tous les objets saisis qui au moment de l'arrestation se trouvent en possession de l'individu à extrader, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution, seront remis à l'Etat requérant et cette remise s'étendra non seulement aux objets soustraits mais à tout ce qui pourrait servir de preuve du crime.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés qui devront leur être restitués sans frais après la fin du procès.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Art. 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Art. 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplo-

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit d'un individu livré à l'une des parties contractantes à travers le territoire de l'autre partie sera accordée sur la simple production, en original ou en expédition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés dans l'article 8 ci-dessus, pourvu que le fait servant de base à l'extradition soit compris dans le présent traité et ne rentre point dans les dispositions des articles 6 et 7 qui précèdent.

Article 12.

Les parties contractantes renoncent à réquérir la restitution des frais, qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière. Elles consentent, au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Article 13.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes et délits politiques une des parties contractantes jugera nécessaire l'audition de témoins se trouvant sur le territoire de l'autre partie ou tout autre acte d'instruction, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître ou l'acte devra avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction a pour objet un acte, qui n'est point punissable d'après les lois de l'Etat, auquel la commission rogatoire est adressée ou s'il s'agit de délits purement fiscaux.

Les parties contractantes renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui résulteraient de l'exécution de la commission rogatoire, à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales exigeant plusieurs vacations.

Article 14.

Si dans une cause pénale pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le témoin, l'engagera à se rendre à l'invitation, qui lui en sera faite. Dans ce cas des frais de voyage et de séjour calculés depuis sa résidence, lui seront accordés d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu; il pourra lui être fait sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage, qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antériers, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès, où il figurera comme témoin.

Article 15.

Lorsque dans une cause pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la communication de pièces de conviction ou de documents se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée nécessaire ou utile, la demande en sera faite

matischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern, sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungs-Verträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den vier und zwanzigsten Dezember 1874.

Ferdinand Stumm.

(L. S.)

Cte. d'Aspremont-Lynden.

(L. S.)

par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas des considérations spéciales qui s'y opposent, à la condition toutefois de restituer les pièces et les documents.

Les parties contractantes renoncent de part et d'autre à requérir la restitution des frais résultant de l'envoi et de la restitution de pièces et documents jusqu'à la frontière.

Article 16.

Les parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement les jugements et arrêts de condamnation pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcés par les tribunaux de l'un des deux pays contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement du pays auquel appartient el condamné.

Article 17.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par la législation des parties contractantes.

Depuis ce moment, les traites sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique et entre les autres Etats de l'Empire Allemand et la Belgique cessent d'être en vigueur.

Le présent traité peut être dénoncé par chacune des parties contractantes, mais il demeurera encore en vigueur six mois après cette dénonciation.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi des Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double original à Bruxelles le vingt-quatre Décembre 1874.

Ferdinand Stumm.

(L. S.)

Cte. d'Aspremont-Lynden.

(L. S.)

Denkschrift.

Es bestehen deutscherseits zur Zeit fünf Auslieferungsverträge mit dem Königreiche Belgien, nämlich:

1. für das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes: der Vertrag vom 9. Februar 1870 (Bundes Ges. Bl. 1870 S. 53), ausgedehnt auf Elsaß-Lothringen zufolge Deklaration vom 11. September 1872 (Ges. Bl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 733);
2. für das Königreich Bayern: der Vertrag vom 17. Oktober 1869 nebst Nachtragsübereinkunft vom 30. Dezember 1870 (Bayerisches Regierungsblatt von 1870 S. 105 und 1871 S. 5);
3. für das Königreich Württemberg: der Vertrag vom 8. Juni 1870 (Württembergisches Regierungsblatt von 1870 S. 379);
4. für das Großherzogthum Baden: der Vertrag vom 9. November 1869 (Ges.- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden von 1869 S. 557);
5. für das Großherzogthum Hessen, insoweit es nicht zum Norddeutschen Bunde gehörte: der Vertrag vom 13. Juni 1870 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt von 1870 S. 537).

Diese Verträge weichen sowohl unter sich als auch insbesondere von dem Vertrage des Norddeutschen Bundes mannigfach ab.

Die hieraus folgende verschiedenartige Behandlung der Auslieferungsfälle entspricht ebensowenig der Einheit des Reiches in seiner Stellung nach außen, als der inzwischen begründeten Einheit des Deutschen Strafrechts.

Es erschien daher wünschenswerth, an Stelle der Einzelverträge einen einzigen neuen Vertrag für das Reich treten zu lassen, wie solches bereits Italien, Großbritannien und der Schweiz gegenüber durch die Verträge vom 31. Oktober 1871, 14. Mai 1872 und 24. Januar 1874 (Reichsgesetzblatt 1871 Seite 445, 1872 Seite 229 und 1874 Seite 113) geschehen ist.

Die Belgische Regierung ist auf diesen Wunsch bereitwillig eingegangen und es haben die mit ihr gepflogenen Verhandlungen zu dem Abschlusse des vorliegenden Vertrages, welcher am 24. Dezember 1874 in Brüssel unterzeichnet worden ist, geführt.

Von deutscher Seite war als Grundlage der für den größten Theil des Reichs in Wirksamkeit stehende und während seiner bisherigen Dauer im Allgemeinen bewährt befundene Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien aufgestellt worden, unter Aufnahme verschiedener Bestimmungen aus den süddeutschen Verträgen und unter Berücksichtigung der Aenderungen, welche durch das inzwischen in Kraft getretene Reichsstrafgesetzbuch, insbesondere die abweichenden Begriffsbestimmungen des letzteren geboten erschienen.

Belgischerseits war dagegen dem neuen belgischen Auslieferungsgesetze (Loi sur les extraditions) vom 15. März 1874 Rechnung zu tragen, als einer Schranke, an welche die Königlich belgische Regierung sich bei Abschluß von Auslieferungsverträgen gebunden sieht.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Artikel 1.

führt die strafbaren Handlungen auf, wegen deren die Auslieferung erfolgen soll. Es sind dabei den bereits im norddeutsch-belgischen Vertrage enthaltenen Handlungen verschiedene hinzugetreten, welche zumeist den süddeutschen Verträgen entnommen sind. Es ist damit der Kreis der Strafrechtsfälle, in welchen die Auslieferung zulässig ist, auch im Vergleich mit den anderen bisher vom Reich geschlossenen Auslieferungsverträgen, zweckmäßig erweitert worden.

Bei der Begriffsbestimmung der einzelnen strafbaren Handlungen ist man bestrebt gewesen, eine Fassung zu wählen, welche — entsprechend dem Grundsatze vollkommener Reziprozität — die in den beiden Gesetzgebungen enthaltenen Merkmale der betreffenden strafbaren Handlungen gleichmäßig enthält. In dieser Beziehung hat die inzwischen eingetretene Einheit des Deutschen Strafrechts mehrfach eine bestimmtere Fassung gestattet, als solche früher möglich war. Bei einzelnen Verbrechen und Vergehen, deren Thatbestand sich nach den beiderseitigen Gesetzgebungen nicht vollkommen deckt, stieß freilich eine vollständig erschöpfende gleichlautende Begrenzung des Thatbestandes auch noch jetzt auf so erhebliche formale Schwierigkeiten, daß es nicht zu vermeiden war, bei einzelnen Begriffsbestimmungen den Zusatz anzufügen:

> insofern die Handlung in der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Die Aufnahme einer allgemeinen Klausel der Art erschien nicht empfehlenswerth, weil eine solche Klausel, wo die Begriffsbestimmungen sich in beiden Gesetzgebungen decken, überflüssig ist, und wo sie von einander abweichen, leicht Veranlassung zu Unklarheit und Weiterungen bei der praktischen Ausführung geben kann. Aus ähnlichen Gründen ist auch davon abgesehen worden, nach dem Vorgange des bayerisch-belgischen Vertrages bei den einzelnen strafbaren Handlungen die korrespondirenden Paragraphen der beiderseitigen Strafgesetze anzuführen.

Sämmtliche bestehenden Verträge stimmen darin überein, daß die Auslieferung sowohl wegen der Urheberschaft, als wegen der Theilnahme an einem der überhaupt die Auslieferung begründenden Verbrechen oder Vergehen erfolgen soll. Hieran ist auch in dem vorliegenden Vertragsentwurfe festgehalten und nur im deutschen Texte die redaktionelle Aenderung getroffen worden, daß statt des Ausdrucks „Urheber" und „Theilnehmer" die sowohl dem Sprachgebrauche des Strafgesetzbuchs entsprechende, als auch jeden Zweifel ausschließende Fassung „Thäter oder Theilnehmer" gewählt worden ist, zumal diese sich mit dem unverändert gelassenen Ausdrucke des französischen Textes „auteurs ou complices" deckt.

Im Uebrigen sind der

Eingang

des Artikels, und die Ziffern 1 bis 6 wörtlich aus dem norddeutsch-belgischen Vertrage übernommen worden.

Bei Ziffer 1 wäre die besondere Erwähnung von Giftmord, Elternmord und Kindesmord neben Mord und Todtschlag überhaupt deutscherseits zu entbehren gewesen. Ihre Beibehaltung wurde aber durch die Rücksicht auf die belgische Gesetzgebung geboten.

Aus gleicher Rücksicht mußte bei den bezüglichen unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Handlungen die Beschränkung auf Kinder unter 7 Jahren und bei Ziffer 6 die Beschränkung auf Fälle der Freiheitsberaubung durch Privatpersonen, beibehalten werden.

Die Ziffern 7 bis 9

sind dem Norddeutsch-Belgischen Vertrage fremd, fanden sich aber im Wesentlichen bereits in den Süddeutschen Verträgen.

Die Einführung von Ziffer 7 (Hausfriedensbruch) empfahl sich besonders, weil der nach dem früher Preußischen Rechte in nicht qualifizirten Fällen nur als Uebertretung strafbare Hausfriedensbruch nach dem Reichs-Strafgesetzbuch (§. 123.) immer ein Vergehen bildet.

Die Beschränkung auf die Fälle, in denen das Vergehen durch eine Privatperson begangen worden, ist (wie bei Ziffer 6) durch das Belgische Auslieferungsgesetz geboten.

Die unter Ziffer 8 und 9 aufgenommenen Vergehen der Bedrohung und der Bandenbildung finden sich bereits in den Verträgen mit Bayern (Art. 2 Ziffer 18 und 17) und mit Baden (Art. 1 Ziffer 7). Ihre Aufnahme empfahl sich außerdem mit Rücksicht auf den Grenzverkehr.

Bei Begrenzung des Thatbestandes — für welche deutscherseits die §§. 241. und 127 des Strafgesetzbuchs in Betracht kamen — war in Gemäßheit der Belgischen Gesetzgebung die Beschränkung aufzunehmen, daß ein Angriff auf die Person oder das Eigenthum angedroht (Ziffer 8) und beziehungsweise (Ziffer 9) bei der Bandenbildung beabsichtigt ist.

Die Ziffern 10 bis 23 sind wiederum dem Norddeutsch-Belgischen Vertrage entnommen und zwar die Ziffern 10 und 11, 14, 16, 19, 20 und 22 wörtlich, die anderen mit einigen theils sächlichen, theils mehr redaktionellen Abänderungen.

Es ist insbesondere bei Ziffer 12 und 13 eine Fassung gewählt worden, welche dem inzwischen in Kraft getretenen Deutschen Strafgesetzbuche besser Rechnung trägt.

Bei Ziffer 15 (Körperverletzung) ist „eine schwere Verstümmelung" („une mutilation grave") auf Antrag der Belgischen Regierung eingeschaltet worden, in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Fassung des Belgischen Auslieferungsgesetzes (vom 15. März 1874 art. 1er, Nr. 19).

Bei Ziffer 17 ist dem Worte „Unterschlagung" hinzugefügt worden: „und Untreue", ein Vergehen (§. 266. des Reichs-Strafgesetzbuchs), welches nicht selten schwere Fälle in sich begreift. Der französische Text hatte keine Aenderungen zu erleiden, weil nach Belgischem Recht „abus de confiance" beide Vergehen umfaßt. Die Beschränkung „auf die in beiden Strafgesetzgebungen mit Strafe bedrohten Fälle" war durch die Verschiedenheiten in der Definition der beiden Gesetzgebungen geboten.

Eine ähnliche Beschränkung mußte bei Ziffer 18 (Betrug) hinzugefügt werden, um solche Fälle von der Auslieferung auszuschließen, welche unter die dem „Betrug" entsprechende französische Bezeichnung „escroquerie ou tromperie" fallen würden, nach Deutschem Rechte aber nicht als Betrug qualifizirt oder nur als Uebertretungen strafbar sein würden.

Die Ziffern 24 und 25 sind den Süddeutschen Verträgen entnommen.

Bei Ziffer 24. (Vernichtung ꝛc. von Urkunden) waren die beschränkenden Zusätze „vorsätzlich", „rechtswidrig", „in der Absicht einem Andern zu schaden" durch die Begriffsbestimmung des Deutschen Strafgesetzbuchs (§. 274) vorgezeichnet.

Die Ziffern 26 bis 32 sind ebenfalls dem Norddeutsch-Belgischen Vertrage (Ziffern 21 bis 27) entnommen.

Bei Ziffer 26 sind die Worte „nämlich", „comprenant" (statt „insbesondere", „particulièrement") gewählt, um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als solle auch noch wegen anderer nicht ausdrücklich aufgeführter Münzvergehen die Auslieferung erfolgen, und

bei Ziffer 32 Alinea 1 ist durch Hinzufügung der Worte „vorsätzlich" und „rechtswidrig" eine präzisere Fassung erreicht.

Ziffer 33 führt gewisse Sachbeschädigungen auf, welche sich, dem Belgischen Auslieferungsgesetze entsprechend, bereits in den Süddeutschen Verträgen vorfinden.

Es können unter diese Kategorie sehr schwere und gemein-

schädliche Handlungen fallen, und es unterlag daher keinem Bedenken, die Ziffer dem Antrag der Belgischen Regierung entsprechend mitaufzunehmen.

Um indessen zu verhindern, daß bei leichteren Fällen — wie sie unter dieser Kategorie öfters vorkommen können —, Auslieferung erfolge, mußte die Beschränkung hinzugesetzt werden, daß sich die Handlungen als Verbrechen oder Vergehen qualifiziren müssen.

Zu Ziffer 34. Das Vergehen der Hehlerei (recélement) findet sich bereits in den süddeutschen Verträgen. Die gewählte Fassung entspricht dem Wortlaute des belgischen Gesetzes und begreift sowohl die Begünstigung durch Aufnahme widerrechtlich erworbener Sachen, als die Hehlerei im engeren Sinne, in sich.

Um etwaigen Zweifeln im Voraus vorzubeugen, ist die Klausel der Strafbarkeit nach beiden Gesetzgebungen hinzugefügt. Der Schlußsatz des Artikel 1. ist nach dem Vorschlage der belgischen Regierung eingeführt. Er entspricht, mit den nothwendigen Abänderungen, dem Artikel 2. des neuen belgischen Auslieferungsgesetzes (vom 15. März 1874). Das in Belgien früher aufrecht erhaltene Territorialprinzip, wonach eine Auslieferung nur wegen der im Gebiete des requirirenden Staates begangenen Handlungen verlangt werden konnte, ist durch jenes neue Gesetz dahin nach der Richtung größerer internationaler Rechtshilfe geändert worden, daß die belgische Regierung auch unter Umständen die Auslieferung wegen eines außerhalb des Gebiets des ersuchenden Theiles begangenen Verbrechens oder Vergehens gewähren darf.

Artikel 2. (Versuch)

entspricht dem Schlußabsatz des Artikel 1. des norddeutsch-belgischen Vertrages; ebenso

Artikel 3.

im Absatz 1. dem norddeutschen Artikel 2. Absatz 1, sachlich auch den übrigen Verträgen und dem §. 9. des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Was den im zweiten Absatz des Artikel 3. behandelten Fall der Auslieferung eines Verbrechers betrifft, welcher keinem der vertragenden Staaten angehört, so erschien es zweckmäßig, in Uebereinstimmung mit dem deutsch-italienischen und deutsch-schweizerischen Vertrage, Deutschland die Befugniß zu wahren, entweder dem die Auslieferung verlangenden Staate oder dem Heimathsstaate des Verbrechers letzteren auszuliefern.

Artikel 4.

ist sachlich unverändert aus dem norddeutschen Vertrage (Artikel 3.) übernommen

Artikel 5.

enthält eine Bestimmung, welche sich in den Verträgen mit Bayern, Württemberg und Baden, Art. 9., und auch ähnlich bereits in den Verträgen des Reichs mit Italien und der Schweiz findet.

Artikel 6.

sanktionirt im Absatz 1 das Prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher.

Artikel 7.

entspricht dem Artikel 4. des norddeutschen Vertrages mit der Aenderung, daß die dort vorkommenden Worte: „seit Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung“ in dem Artikel 7. durch die Worte „seit der letzten Handlung des Strafrichters“ ersetzt sind. Die neue Fassung ist auch schon in dem Vertrage des Reichs mit der Schweiz (Artikel 5.) zur Aufnahme gelangt.

Artikel 8.

bezeichnet im Absatz 1 die Schriftstücke, auf Grund deren die Auslieferung bewilligt werden soll. Danach muß beigebracht werden:

1. entweder ein verurtheilendes Erkenntniß, oder
2. ein förmlicher Beschluß des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand, oder
3. ein Beschluß des zuständigen Gerichts auf Eröffnung des Hauptverfahrens, oder
4. eine gerichtliche Verfügung, welche die Verweisung vor den erkennenden Richter anordnet, oder
5. ein Haftbefehl, oder
6. ein anderes von der zuständigen Behörde erlassenes Dokument von gleicher Geltung.

Es entspricht dieser Absatz im Allgemeinen den Bestimmungen des norddeutschen Vertrages im Art. 6. 2c. Während aber dieser einen Gerichtsbeschluß auf Eröffnung der Untersuchung zuließ, verlangt der Art. 8. — wie sub 3. angedeutet — einen Gerichtsbeschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Es dürfen von dieser Beschränkung der Auslieferungspflicht, auf welche belgischerseits Werth gelegt wurde, Unzutraglichkeiten nicht besorgt werden, weil schon ein Haftbefehl oder ein gleichbedeutendes Dokument die Auslieferung begründen soll, was nach dem norddeutsch-belgischen Vertrage nicht der Fall war.

Artikel 9.

regelt das Verfahren zum Zwecke der vorläufigen Verhaftung eines Auszuliefernden. Aehnliche Bestimmungen finden sich in den Verträgen mit Italien (Artikel 8.) und der Schweiz (Artikel 8.).

Die Frist in welcher ein die Auslieferung begründendes Schriftstück nachgebracht werden muß, wenn nicht der vorlaufig Verhaftete wieder auf freien Fuß gesetzt werden soll, war indessen, nach Maßgabe des Belgischen Auslieferungsgesetzes (Artikel 5.) abweichend zu bemessen.

Die amtliche Mittheilung auf Grund deren die vorläufige Verhaftung nach Absatz 1 des Artikels erfolgen kann, wird zwar der Belgischen Organisation entsprechend, in der Regel an die Belgische Regierung zu richten sein, doch gewährt der Artikel für sehr dringende Fälle die Möglichkeit einer direkten Kommunikation zwischen den Deutschen und Belgischen Behörden, und es wird, wo es sich insbesondere um flüchtige Verbrecher handelt, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, auf eine entgegenkommende Haltung der Belgischen Behörden zu rechnen sein.

Art. 10. bis 12. entsprechen den Artikeln 8. bis 10. des Norddeutsch-Belgischen Vertrages. Der Art. 10. (des neuen Vertrages) mit einigen Modifikationen, welche Collisionen mit Ansprüchen dritter Personen in Betreff der bei dem Auszuliefernden in Beschlag genommenen Gegenstände vorzubeugen bezwecken

Artikel 13. bis 16.

enthalten nach Vorgang der Süddeutschen Verträge mit Belgien und der Verträge, welche das Reich mit Italien und der Schweiz geschlossen hat, Vorschriften zur Regelung der Rechtshülfe in Strafsachen.

Artikel 17.

entspricht dem Norddeutschen Artikel 11.

Anlage I.
Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

Auslieferungsvertrag

zwischen dem

Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Hermann Ludwig von Balan, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier, Ritter des Rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Komthur des Königlich Hohenzollernschen Hausordens, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Julius Vanderstichelen, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens erster Klasse 2c. 2c. 2c.,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4) wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, mit Gewalt, an einer Person des einen oder anderen Geschlechts;
10) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, ohne Gewalt, mit einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren;

Traité d'extradition

entre la

Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique. Du 9 Février 1870.

Sa Majesté le Roi de Prusse au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part; étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet, muni de leurs pleinspouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Hermann Louis de Balan, Son conseiller intime actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération de l'Allemagne du Nord près Sa Majesté le Roi des Belges, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de la première classe avec la feuille de chêne, Commandeur de l'Ordre Royal de Hohenzollern, Grand Croix de l'Ordre de Léopold de Belgique etc. etc. etc.

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Sieur Jules Vanderstichelen, Son Ministre des Affaires Etrangères, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Prusse de la première classe etc. etc. etc.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les hautes parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses dudit traité, les personnes qui, à cause d'un des faits ci-après énumérés, commis et punissables sur le territoire de la partie réclamante, ont été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire, savoir:

1) Pour meurtre, assassinat, empoisonne-ment, parricide et infanticide;
2) Pour avortement volontaire;
3) Pour exposition d'un enfant au-dessous de sept ans ou abandon prémédité d'un tel enfant dans un état qui le prive de tout secours;
4) Pour rapt ou recel d'un enfant au-dessous de sept ans et pour enlèvement, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
5) Pour enlèvement d'une personne mineure;
6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise par un particulier;
7) Pour bigamie;
8) Pour viol;
9) Pour attentat à la pudeur, avec violence, sur une personne de l'un ou de l'autre sexe;
10) Pour attentat à la pudeur, sans violence, avec une personne de l'un ou de l'autre sexe âgée de moins de quatorze ans;

11) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
12) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
13) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
14) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
15) wegen Betrugs;
16) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
17) wegen Meineides;
18) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
19) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
20) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;
21) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
22) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
23) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
24) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
25) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

26) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

vorsätzlich bewirkte Strandnng eines Schiffes,
Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Dritttheile der Schiffsmannschaft verübt wird;

27) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten,

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 27. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel II.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Norddeut-

11) Pour excitation habituelle à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe;
12) Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une maladie paraissant incurable, ou une incapacité permanente de travail ou la perte de l'usage absolu d'un organe, ou la mort sans l'intention de la donner;
13) Pour vol, rapine et extorsion;
14) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;
15) Pour escroquerie ou tromperie;
16) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;
17) Pour faux serment;
18) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;
19) Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

20) Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;
21) Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance, de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;
22) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat et sous l'autorité de l'Etat par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations et autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;
23) Pour incendie volontaire;
24) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;
25) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;
26) Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:
Pour destruction volontaire et illegale d'un navire;
Pour échouement volontaire d'un navire;
Pour résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage;
27) Pour destruction, en tout ou en partie des chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;
Pour entraves volontaires à la circulation d'un convoi sur le chemin de fer par le dépôt d'objets quelconques, par le dérangement des rails ou de leurs supports, par l'enlèvement des chevilles ou clavettes, ou par l'emploi de tout autre moyen de nature à arrêter le convoi ou à le faire sortir des rails.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits si-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 2.

Toutefois, il ne sera livré de la part des Gouverne-

schen Bundes kein Norddeutscher an die belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Norddeutschen Bundes ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Norddeutscher noch ein Belgier, so soll die Auslieferung nur dann erfolgen, wenn der Heimathsstaat derselben von dem Auslieferungs-Antrage durch die Regierung, an welche der Antrag gerichtet ist, Kenntniß erhalten und der Auslieferung nicht widersprochen hat.

Artikel III.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der Regierungen des Norddeutschen Bundes reklamirte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Norddeutschen Bundes wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der Regierungen des Norddeutschen Bundes reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Norddeutschen Bundes wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel I. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Artikel V.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel VI.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege.

Die Auslieferung eines der in Artikel I. aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll nur bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmliches Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorschreibt.

Artikel VII.

Der wegen einer der in Artikel I. aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf jedoch vorläufig festgenom-

ments de la Confédération de l'Allemagne du Nord, aucun Allemand du Nord au Gouvernement belge et de la part de celui-ci aucun Belge ne sera livré à un des Gouvernements de la Confédération de l'Allemagne du Nord.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand du Nord, ni Belge, l'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque l'Etat auquel il appartient aura été informé de la demande d'extradition et n'y aura pas fait d'opposition.

Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par le Gouvernements de la Confédération de l'Allemagne du Nord a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Belgique, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Belge a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans un des Etats de la Confédération de l'Allemagne du Nord pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par les Gouvernements de la Confédération de l'Allemagne du Nord est poursuivie en Belgique ou que la personne réclamée par le Gouvernement Belge est poursuivie dans un des Etats de la Confédération de l'Allmagne du Nord à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Article 4.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux personnes qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'Art. 1er, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique, ni à raison d'un crime, ou délit non prévu par la présente convention.

Article 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, le commencement des poursuites judiciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Article 6.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique.

L'extradition d'un inculpé des actes punissables mentionnés à l'Article 1er ne sera accordée que sur le fondement d'une sentence de condamnation ou sur le fondement d'une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite ou sur le fondement d'une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant ce juge est formellement décrété, pour autant que ces documents soient produits en original ou en expéditions authentiques dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Article 7.

L'individu poursuivi à raison d'un des actes punissables énumérés à l'Article 1er peut toutefois être provisoirement

men werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von der zuständigen Gerichtsbehörde des die Auslieferung begehrenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen ist. Eine solche vorläufige Festnahme erfolgt nach den durch die Gesetzgebung des ersuchten Staats vorgeschriebenen Formen und Vorschriften.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme auch schon gegen Beibringung eines Haftbefehls erfolgen, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte seinen Aufenthalt genommen hat oder betroffen werden kann, auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staats, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, gemachten amtlichen Mittheilung erlassen ist.

Im letzteren Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen 10 Tagen nach seiner Verhaftung ein von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staats erlassener Haftbefehl zugestellt ist.

In jedem Falle ist der vorläufig Festgenommene auf freien Fuß zu setzen, wenn ihm nicht innerhalb zweier Monate entweder ein vorurtheilendes Erkenntniß oder ein förmlicher Beschluß des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand, oder Eröffnung der Untersuchung, oder eine von dem zuständigen Strafrichter erlassene Verfügung, in welcher die Verweisung des Angeschuldigten vor diesen Richter in gehöriger Form angeordnet wird, zugestellt wird.

Artikel VIII.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Artikel IX.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel VI. dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, wenn einer der vertragenden Staaten die Auslieferung zu Gunsten eines fremden Staates, oder ein fremder Staat dieselbe zu Gunsten eines der vertragenden Staaten begehrt, vorausgesetzt, daß sowohl der die Auslieferung begehrende, als der um die Gewährung derselben angegangene Staat mit dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate in einem Vertragsverhältnisse steht, nach welchem die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungs-Antrage Veranlassung giebt, zu denjenigen gehört, wegen welcher eine Auslieferung erfolgen soll, und ferner vorausgesetzt, das eine solche Auslieferung nicht etwa durch die Bestimmungen der Artikel IV. und V. des gegenwärtigen Vertrages untersagt ist.

Artikel X.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen

arrêté sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité judiciaire compétente de l'Etat qui demande l'extradition dans les formes prescrites par les lois de celui-ci. Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquelle elle est demandée.

En cas d'urgence, l'arrestation provisoire peut aussi avoir lieu sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu ou l'inculpé a établi son séjour ou peut être trouvé sur le fondement d'une communication officielle faite par l'autorité compétente de l'Etat dans lequel l'acte punissable a été commis.

Dans le dernier cas, l'individu arrêté provisoirement doit être mis en liberté si, dans les dix jours après son arrestation, il ne lui est remis un mandat d'arrêt décerné par l'autorité judiciaire compétente de l'Etat, qui demande l'extradition.

Mais en tous cas, l'individu arrêté provisoirement doit être mis en liberté si, dans les deux mois, il ne lui est remis soit une sentence de condamnation soit une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite, soit une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant ce juge est formellement décrété.

Article 8.

Tous les objets saisis, qui, au moment de l'arrestation se trouvent en possession de l'individu à extrader si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution seront remis en même temps lors de l'exécution de l'extradition et cette remise s'étendra non seulement aux objets soustraits mais à tout ce qui pourrait servir de preuve du crime.

Article 9.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des Etats contractants sera accordée sur la simple production en original ou en expédition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés selon les cas, dans l'Art. 6 ci-dessus, lorsqu'elle sera requise par l'un des Etats contractants au profit d'un Etat étranger, ou par un Etat étranger au profit de l'un des dits Etats liés l'un et l'autre avec l'Etat requis par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les Articles 4 et 5 de la présente convention.

Article 10.

Les parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière. Elles consentent, au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Article 11.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par la législation des parties contractantes.

Depuis ce moment, les traités sur l'extradition des

den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes und Belgien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschaftes versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, zu Brüssel, den 9. Februar 1870.

Hermann Ludwig v. Balan.
(L. S.)

Jules Vanderstichelen.
(L. S.)

malfaiteurs conclus antérieurement entre les Etats particuliers de la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique cessent d'être en vigueur.

Le présent traité peut-être dénoncé par chacune des parties contractantes, mais il demeurera encore en vigueur six mois après cette dénonciation.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double original, à Bruxelles le 9. Février 1870.

Hermann Louis de Balan.
(L. S.)

Jules Vanderstichelen.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Brüssel ausgewechselt worden.

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heute abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht nothwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der Bundesbehörde Norddeutschlands und Belgien stattfinden, sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Belgien und den Regierungen stattfinden, die zum Bunde gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet ist.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht werden.

Brüssel, den 9. Februar 1870.

Hermann Ludwig v. Balan.
(L. S.)

Jules Vanderstichelen.
(L. S.)

Protocole.

Les hautes parties contractantes du traité d'extradition de ce jour ont cru devoir consigner dans un protocole ce qui suit:

Les correspondances et négociations nécessitées par les demandes d'extradition ne devront pas avoir nécessairement lieu entre l'autorité fédérale de l'Allemagne du Nord et la Belgique, elles pourront au contraire, selon les convenances de chaque cas spécial, se faire aussi directement entre la Belgique et les Gouvernements qui font partie de la confédération et qui sont intéressés à l'extradition soit comme requérants, soit comme requis.

En foi de quoi le présent protocole a été signé en double et échangé par les deux plénipotentiaires.

Bruxelles, le 9 Février 1870.

Hermann Louis de Balan.
(S. L.)

Jules Vanderstichelen.
(L. S.)

Anlage II.
Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872
S. 733.

Deklaration,

betreffend die

Ausdehnung der Wirksamkeit des am 9. Februar 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsvertrages auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und Belgien.

Vom 11. September 1872.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier

sind übereingekommen, die Wirksamkeit des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien unter dem 9. Februar 1870 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages, sowie des Schlußprotokolls vom gleichen Tage (Anlage I. und II.), dahin auszudehnen, daß in Zukunft die Bestimmungen des gedachten Vertrages und Schlußprotokolls zwischen Elsaß-Lothringen und Belgien in Anwendung gebracht werden sollen.

Die Auswechselung der bezüglichen Deklarationen d. d. Berlin, den 23. August 1872 und Brüssel, den 23. August 1872 hat stattgefunden.

Berlin, den 11. September 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Anlage III.
Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Bekanntmachung,
den Auslieferungsvertrag mit Belgien betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem am 17. Oktober 1869 ein Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zwischen Bayern und Belgien durch ernannte Bevollmächtigte dahier abgeschlossen und beiderseits Allerhöchst ratifizirt worden ist, auch am 24. Dezember 1869 die Auswechselung der Ratifikationen dahier stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 27. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Hohenlohe.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath Dr. Prestele.

Auslieferungs-Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche beseelt, den am 5. Februar 1846 abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von in Anklagestand Versetzten und Verbrechern zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern, Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Herzog von Ratibor, Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Großkreuz des Kaiserlich österreichischen Stephans-Ordens, des Päpstlichen Gregorius-Ordens, des Königlich württembergischen Ordens der Krone, des Königlich niederländischen Löwen-Ordens und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens 2c. 2c. 2c.

Seine Majestät der König der Belgier:
den Baron Julius Greindl, Ritter des Leopold-Ordens, Inhaber des Kaiserlich türkischen Medjidjé-Ordens I. Klasse, Kommandeur des Königlich portugiesischen Christus-Ordens, Ritter des Kaiserlich russischen St. Anna-Ordens II. Klasse, Offizier des Erlöser-Ordens, Ritter des Päpstlichen

Convention d'extradition.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi des Belges, désirant, de commun accord, d'étendre et de modifier la convention pour l'extradition réciproque d'accusés et de mal-faiteurs, conclue le 5. Février 1846, ont muni à cet effet de Leurs pleins-pouvoirs savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:
Son Ministre d'Etat de la Maison Royale et des Affaires Etrangères le Prince Clovis de Hohenlohe-Schillingsfuerst, Duc de Ratibor, Grand Croix de l'Ordre de la Couronne de Bavière, Grand' Croix de l'Ordre de St. Etienne, de l'Ordre de St. Grégoire, de l'Ordre de la Couronne de Wurtemberg, de l'Ordre du Lion Néerlandais et de l'Ordre de la Maison Ernestine etc. etc. etc.

Sa Majesté le Roi des Belges:
le Baron Jules Greindl, Chevalier de l'Ordre de Léopold, décoré de l'Ordre du Medjidjé de I. Classe, Commandeur de l'Ordre du Christ de Portugal, Chevalier de l'Ordre de Ste. Anne II. Classe, Officier de l'Ordre du Sauveur, Chevalier de l'Ordre de St. Grégoire le

Ordens Gregors des Großen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchstihren Minister-Residenten am Königlich bayerischen Hofe,

Welche kraft der Spezialvollmachten, mit welchen sie betraut worden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier übernehmen durch gegenwärtigen Vertrag die Verpflichtung, sich gegenseitig diejenigen Individuen — mit Ausnahme ihrer eigenen Unterthanen — auszuliefern, welche sich von Bayern nach Belgien oder von Belgien nach Bayern gepflüchtet haben, und, sei es als Thäter oder Theilnehmer, bezüglich eines der im Artikel 2 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten desjenigen der beiden Länder, woselbst das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, verfolgt, in Anklagestand versetzt oder verurtheilt wurden.

Artikel 2.

Folgende Verbrechen und Vergehen fallen unter Artikel 1:

1) Mord, Vergiftung, Vatermord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht, betrügliche Verleitung zum Beischlafe und Mißbrauch zum Beischlafe, sofern diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder mit Strafe belegt sind (Str.-G.-B. 1861 Art. 228—231, 204—206, 207);
2) Vorsätzliche Körperverletzungen, welche:
   a) entweder mit überlegtem Entschlusse begangen wurden, oder
   b) eine anscheinend unheilbare Krankheit, eine bleibende Arbeitsunfähigkeit, den vollständigen Verlust eines Organes oder den nachgefolgten nicht beabsichtigten Tod bewirkten. (Art. 234—236, 357).
3) Kindesabtreibung (Art. 243.—245.);
4) Nachahmung oder Fälschung von in- oder ausländischem Papiergeld oder von Banknoten (Art. 169.), Fälschung von Staatspapieren, dann von Aktien, Promessen oder Schuldverschreibungen, welche mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben sind, oder der zu solchen Papieren gehörigen Zinsscheine und Talons ꝛc. ꝛc. (Fälschung öffentlicher Kreditpapiere) (Art. 185.), Gebrauch und in Umlaufsetzen solcher nachgemachter oder gefälschter Papiere (Art. 186.), Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 176.—178.), Betrug durch Fälschung von Privaturkunden (Art. 316. Ziff. 4. 317. 318.), Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden (von Telegrammen) (Art. 371. ꝛc.);
5) Fälschung von Geld, in sich begreifend Fertigung falschen Geldes und Verringerung des Metallgehalts des echten Geldes, Ausgabe und Inumlaufsetzen des gefälschten oder in seinem Gehalte verringerten Geldes (Art. 169.—171.);
6) Diebstahl, Raub, Erpressung und Betrug (Art. 271.—282., 300—303., 314., 315. Abs. 2., 316., 319.—321., 325., 327.);
7) Unterschlagung, Benachtheiligung Minderjähriger, Amtsuntreue, Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung (Art. 293.—296., 332., 371., 375. Abs. 2., 376., 386.);
8) betrügerischer Bankerott und betrügliche Handlungen bei Bankerotten (Art. 329. Abs. 1. Ziff. 2.—4. und Abs. 2.);
9) Meineid, falsches Handgelöbniß, falsches unbeschwo-

Grand etc. etc. etc. Son Ministre-Résident près Sa Majesté le Roi de Bavière,

Lesquels, en vertu des pouvoirs spéciaux qui leur ont été confiés, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi des Belges s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individues réfugiés de Bavière en Belgique et de Belgique en Bavière et mis en prévention ou en accusation ou condamnés comme auteurs ou complices, par les tribunaux de celui des deux pays où l'infraction aura été commise, pour les crimes et délits énumérés dans l'article 2.

Article 2.

Ces crimes et délits sont:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol prévu à la fois par la législation pénale des deux pays (Code pénal 375—376, 393—397);
2) Coups portés ou blessures faites volontairement,
   a) avec préméditation,
   b) ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner (art. 398 §. 2, 399 §. 2, 400 à 410);
3) Avortement (art. 348—353);
4) Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque nationaux ou étrangers, de titres émanés de l'Etat ou avec l'autorisation publique ou étrangère, d'institutions publiques, de sociétés ou de personnes privées, de coupons afférents à ces titres, émission ou mise en circulation de ces effets, billets, titres ou coupons contrefaits ou falsifiés; faux en écriture authentique ou privée ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets, titres ou coupons contrefaits, fabriqués ou falsifiés (art. 173—178, 193—197, 211—214);
5) Fausse monnaie comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée (art. 160—169);
6) Vol, rapine, extorsion, escroquerie et tromperie (art. 461—476, 496—499, 500, 501);
7) Abus de confiance, concussions et détournements commis par des fonctionnaires publics (art. 491 à 493, 240, 241, 243, 244);
8) Banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites (art. 489 §. 2, 490);
9) Faux serment, faux témoignage et fausses décla-

renes Zeugniß (Artikel 192.—197., 200. Absatz 2. bis 4.);

10) Anstiftung von Zeugen, Sachverständigen oder von Dolmetschern zu den unter 9. erwähnten Reaten (Art. 54., 56., 192. bis 197., 200. Abs. 2.—4.);

11) Bestechung (Art. 366.—369., 396.);

12) mehrfache Ehe (Art. 219.);

13) Angriffe auf die Schamhaftigkeit mit Anwendung von Gewalt (Art. 215. Abs. 1. Ziff. 1.);

14) Angriffe auf die Schamhaftigkeit ohne Anwendung von Gewalt, begangen gegen ein Kind des einen oder des anderen Geschlechtes unter 12 Jahren (Art. 215. Abs. 1. Ziff. 2.);

15) Entführung minderjähriger Personen, Aussetzung von Kindern unter 7 Jahren, Verletzung oder Anmaßung eines fremden Familienstandes;

Menschenraub und widerrechtliche Gefangenhaltung, begangen von Privatpersonen (Art. 246., 247., 251.—255., 267.);

16) vorsätzliche Brandstiftung, Zerstörung durch Pulver und ähnliche Stoffe (Art. 347. bis 350., 353.);

17) Bildung von Banden und Zusammenrottungen, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben (Art. 154., 274. Ziff. 5., 301. Ziff. 3.);

18) Bedrohung mit Verübung einer gegen Personen oder Eigenthum gerichteten, im Verbrechensgrade strafbaren Handlung (Art. 303., 304., 307.);

19) Kuppelei, wenn sie nach der beiderseitigen Gesetzgebung strafbar ist (Art. 220., 221.);

20) Nachahmung oder Fälschung von Siegeln, Stempeln, Briefmarken und Waarenzeichen, wissentlicher Gebrauch solcher gefälschter Stempel, Formen und Siegel und Gebrauch echter Siegel, Stempel und Formen in betrügerischer Absicht — in den durch die beiderseitige Gesetzgebung vorgesehenen Fällen (Art. 172. Abs. 1. und 3., 173., 187. Abs. 2., 188. Abs. 2., 189., 324.);

21) Zerstörung von Gebäuden, Brücken, Dämmen, Straßen und anderen Bauten, von Dampfmaschinen, Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern, Denkmälern, Kunstgegenständen, von Lebensmitteln, Waaren oder anderer beweglicher Habe, Störung der Benutzung von Eisenbahnen und Telegraphen, Unterdrückung öffentlicher Urkunden, unbefugte Unterdrückung von Urkunden (Art. 183., 184., 340., 343. Ziff. 1.—4., 353., 356.—358);

22) vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch Zerstörung und Verwüstung von Ernten, Pflanzungen und Bäumen (Art. 343., Ziff. 1. und 3.);

23) Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch Zerstörung landwirthschaftlicher Geräthschaften oder Tödtung von Hausthieren; gemeingefährliche Beschädigung von Thieren (Art. 343. Ziff. 1., 363. Ziff. 1.).

Die Auslieferung wird nur dann gewährt werden, wenn die That, wegen welcher die Auslieferung begehrt wird, auch nach der Gesetzgebung des um Auslieferung requirirten Landes als Verbrechen oder Vergehen erscheint.

Unter dieser nämlichen Beschränkung soll auch der Versuch bei den in vorstehendem Artikel erwähnten Verbrechen und Vergehen die Auslieferung begründen.

rations d'experts ou d'interprêtes (art. 215—221, 224 §. 1, 226);

10) Subornation de témoins, d'experts ou d'interprêtes (art. 223, 224 §. 2);

11) Corruption de fonctionnaires publics (art. 246—253);

12) Bigamie (art. 391);

13) Attentats à la pudeur commis avec violence (art. 373—374);

14) Attentats à la pudeur commis sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de 12 ans (art. 372);

15) Enlèvement de mineurs;

Exposition ou délaissement d'enfants en dessous de 7 ans, atteinte portée à la preuve de l'état civil par enlèvement, récel, suppression, substitution ou supposition d'enfant;

Attentats à la liberté individuelle commis par des particuliers comprenant l'arrestation ou l'enlèvement de personnes et leur détention illégale;

(art. 354—360, 368—371),
(art. 363—365),
(art. 434—438);

16) Incendie volontaire, destruction au moyen de la poudre ou de semblables matières (art. 510—518, 520);

17) Formation de bandes ou d'associations dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés (art. 322—324);

18) Menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, punissables de peines criminelles (art. 327—350);

19) Proxénétisme dans les cas prévus à la fois par la législation des deux pays (art. 379—381);

20) Contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, usage de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés et usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques dans les cas prevus simultanément par la législation des deux pays (art. 179—189);

21) Destruction d'édifices, de ponts, digues, chaussées, chemins de fer ou autres constructions, de machines à vapeur ou appareils télégraphiques; destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets d'art, documents ou autres papiers, de denrées, marchandises ou autres propriétés mobilières (art. 521—533);

22) Degât volontaire de la propriété par la destruction et la devastation de récoltes, plants ou arbres (art. 535—537);

23) Degât volontaire de la propriété par la destruction d'instruments d'agriculture, la destruction ou l'empoisonnement de bestiaux ou autres animaux (art. 536, 538—542).

L'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque le fait similaire sera qualifié comme crime ou délit d'après la législation du pays auquel la demande est adressée.

Sont comprises sous cette même réserve dans les qualifications du présent article les tentatives des crimes et délits énoncés.

Artikel 3.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung angesonnen wird, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder verhaftet ist, welches dasselbe in dem Lande begangen hat, wohin es sich flüchtete, so kann die Auslieferung so lange aufgeschoben werden, bis die Anklage fallen gelassen oder Freisprechung erfolgt sein wird oder bis dieses Individuum die erkannte Strafe verbüßt hat.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll auch in dem Falle gewährt werden, wenn der Angeklagte oder Verfolgte wegen Schulden oder anderer civilrechtlicher Verpflichtungen verhaftet oder durch die Auslieferung selbst verhindert wäre, seine gegen Private eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; doch soll es diesen Privaten unbenommen sein, ihre Rechte bei den zuständigen Gerichten geltend zu machen.

Artikel 5.

Der Antrag auf Auslieferung soll auf diplomatischem Wege erfolgen.

Die Auslieferung wird nur gewährt werden auf Grund entweder eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines Verweisungserkenntnisses oder eines Beschlusses des Anklagesenates oder auf Grund einer vom zuständigen Gerichte oder der zuständigen Behörde ausgefertigten strafprozessualen Urkunde, welche die vor Gerichtstellung des Verfolgten oder Angeklagten entweder förmlich verfügt oder kraft des Gesetzes zur Folge hat. Diese Urkunden müssen in Original oder in vollgültiger Ausfertigung und in der Form beigebracht werden, welche durch die Gesetzgebung derjenigen Regierung vorgeschrieben ist, welche den Antrag auf Auslieferung gestellt hat.

Soweit möglich sollen diese Urkunden von dem Signalement des Individuums, dessen Auslieferung begehrt wird, begleitet sein und sollen dieselben Abschrift derjenigen Stelle der Strafgesetzgebung enthalten, welche auf die zur Last gelegte Handlung Anwendung zu finden hat.

Im Falle es einem Zweifel unterliegen sollte, ob das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die strafrechtliche Verfolgung stattfindet, unter die Bestimmungen des Vertrages fällt, so werden nähere Aufschlüsse begehrt werden und steht es der Regierung, welche um Gewährung der Auslieferung angegangen wird, zu, nach Prüfung der Sache darüber zu entscheiden, ob dem Antrage auf Auslieferung stattgegeben werden wolle.

Artikel 6.

Individuen, welche wegen eines der im Artikel 2. des vorstehenden Vertrages aufgeführten Reate angeklagt sind, sollen mit provisorischer Haft belegt werden, sobald ein von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestellter Verhaftsbefehl auf diplomatischem Wege vorgelegt wird.

In dringenden Fällen soll die provisorische Haft verhängt werden auf Grund einer durch die Post oder den Telegraphen übermittelten einfachen Anzeige, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei, vorausgesetzt, daß diese Anzeige regelmäßig auf diplomatischem Wege an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten jenes Landes erfolgt, in welches sich der Angeschuldigte geflüchtet hat.

In diesem letzteren Falle wird der Fremde nur dann in Haft behalten, wenn derselbe innerhalb 3 Wochen von der Verhaftung an gerechnet den von der zuständigen ausländischen Behörde ausgefertigten Verhaftsbefehl zugestellt erhält.

Die Verhaftung des Ausländers soll stattfinden gemäß den durch die Gesetzgebung des requirirten Landes vorgeschriebenen Formen und Regeln.

Artikel 7.

Der gemäß Absatz 1. des vorigen Artikels provisorisch verhaftete oder gemäß Absatz 3. desselben Artikels in Haft

Article 3.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou un délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce que les poursuites soient abandonnées, qu'il soit acquitté ou absous ou qu'il ait subi sa peine.

Article 4.

L'extradition sera accordée lors même que l'accusé ou le prévenu serait détenu pour dettes ou autres obligations civiles ou qu'il viendrait, par le fait de l'extradition, à être empêché de remplir les engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toujours faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Article 5.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique.

L'extradition ne sera accordée que sur la production soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la Chambre du Conseil, de l'arrêt de la Chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, émané du juge ou de l'autorité compétente, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivrés en original ou en expédition authentique dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Ces pièces seront, autant que possible, accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie du texte de la loi applicable au fait incriminé.

Dans les cas, où il y aurait doute sur la question de savoir, si le crime ou délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la présente convention, des explications seront demandées et, après examen, le Gouvernement à qui l'extradition est réclamée statuera sur la suite à donner à la demande.

Article 6.

L'individu poursuivi pour l'un des faits prévus par l'article 2 de la présente convention sera arrêté préventivement sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente et produit par voie diplomatique.

En cas d'urgence l'arrestation provisoire sera effectuée sur avis, transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition que cet avis sera régulièrement donné, par la voie diplomatique, au Ministre des Affaires étrangères du pays où l'inculpé s'est réfugié.

Toutefois, dans ce dernier cas, l'étranger ne sera maintenu en état d'arrestation que si, dans le délai de trois semaines à dater de son arrestation, il reçoit communication du mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente.

L'arrestation de l'étranger aura lieu dans les formes et suivant les règles établies par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

Article 7.

L'étranger arrêté préventivement aux termes du §. 1. de l'article précédent ou maintenu en arrestation aux

belassene Fremde wird in Freiheit gesetzt werden, wenn ihm nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage seiner Verhaftung an gerechnet, eine der im Artikel 5. bezeichneten gerichtlichen Urkunden zugestellt wurde.

Artikel 8.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung zugestanden wurde, in keinem Falle wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer mit einem solchen Delikte in Zusammenhang stehenden That, noch wegen irgend eines der in gegenwärtigem Vertrage nicht erwähnten Verbrechen und Vergehen in Untersuchung gezogen oder bestraft werden kann.

Unter politischen Delikten oder denselben konnexen Reaten im Sinne des vorstehenden Artikels sollen: Mord, Vergiftung, Todtschlag, wenn dieselben gegen die Person eines auswärtigen Souverains oder gegen Mitglieder seiner Familie verübt wurden, nicht begriffen sein.

Artikel 9.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit Einleitung der Untersuchung oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welchem der Fremde sich befindet.

Artikel 10.

Gestohlene Gegenstände und solche, welche in dem Besitze des Individuums vorgefunden werden, dessen Auslieferung nachgesucht wird, Instrumente oder Werkzeuge, deren sich derselbe zur Begehung der ihm zur Last gelegten Verbrechen oder Vergehen bediente, sowie alle Beweisstücke sollen der die Auslieferung ansinnenden Regierung eingehändigt werden, wenn die zuständige Behörde des requirirten Staates diese Uebergabe angeordnet hat.

Artikel 11.

Es wird hiermit ausdrücklich verabredet, daß der Durchtransport ausgelieferter Verbrecher durch das Gebiet des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Staaten auf Grund einer der in obigem Artikel 5 erwähnten, sei es in Original oder sonst vollgütiger Fertigung beigebrachten und je nach dem einzelnen Falle inhaltlich verschiedenen strafprozessualen Urkunden gewährt werden soll, wenn diese Durchlieferung von einer der beiden kontrahirenden Regierungen zu Gunsten einer dritten Regierung, oder von einer dritten Regierung zu Gunsten einer der genannten Regierungen verlangt wird. Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, daß zwischen den genannten Regierungen unter sich und der um Gestattung der Durchlieferung angegangenen Regierung ein Vertrag bestehe, welcher das Reat in sich begreift, wegen dessen die Auslieferung stattfindet und ferner, daß diese Auslieferung nicht dem Verbote der Artikel 8 und 9 des vorstehenden Vertrages unterliege.

Artikel 12.

Wenn die Auslieferung eines Verbrechers in konkurrirender Weise von einem der beiden kontrahirenden Staaten und von einem anderen Staate angesonnen wird, gegenüber welchem ebenfalls eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Auslieferung vorliegt, so wird die Auslieferung in erster Reihe an denjenigen Staat bethätigt werden, welchem der Verbrecher durch Unterthansverband angehört, eventuell an denjenigen Staat, dessen Antrag zuerst eingelaufen ist.

Artikel 13.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen — nicht politische Reate betreffenden — Untersuchung eine der beiden Regierungen die Vernehmung von im andern Lande wohnhaften Zeugen für nothwendig erachten sollte, so sind auf diplomati-

termes du §. 3 du même article, sera mis en liberté si, dans les deux mois de son arrestation, il ne reçoit notification d'un des actes judiciaires énoncés à l'article 5.

Article 8.

Il est expressément stipulé que l'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun crime ou délit politique antérieur à l'extradition ni pour aucun fait connexe à un semblable crime ou délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Ne seront pas réputés délits politiques ni faits connexes au délit politique: l'assassinat, l'empoisonnement, le meurtre commis sur la personne d'un souverain étranger ou sur une personne de sa famille.

Article 9.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Article 10.

Les objets volés ou saisis en la possession de l'individu dont l'extradition est réclamée, les instruments ou outils dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit qui lui est imputé, ainsi que toutes pièces de conviction seront livrées à l'Etat requérant, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la remise.

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des Etats contractants sera accordée sur la simple production, en original ou en expédition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés, selon le cas, dans l'article 5 ci-dessus lorsqu'elle sera requise par l'un des Etats contractants au profit d'un Etat étranger ou par un Etat étranger au profit de l'un des dits Etats liés l'un et l'autre avec l'Etat requis par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les articles 8 et 9 de la présente convention.

Article 12.

Si l'extradition d'un criminel est demandée concurrement par l'un des Etats contractants et par un autre Etat vis-à-vis duquel existe également une obligation conventionelle d'extradition, celle-ci se fera d'abord à l'Etat auquel le criminel appartient par liens de sujétion éventuellement à l'Etat dont la demande a été reçue la première.

Article 13.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie

schem Wege zu diesem Behufe Requisitionen zu übermitteln und es soll denselben nach den Gesetzen des Landes entsprochen werden, woselbst die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

Die beiden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der beim Vollzuge dieser Requisitionen entstehenden Kosten.

Artikel 14.

Wenn in einer strafrechtlichen — nicht politische Reate betreffenden — Untersuchung das persönliche Erscheinen eines Zeugen sich als nothwendig darstellt, so wird die Regierung des Landes, woselbst der Zeuge seinen Wohnsitz hat, ihn auffordern, der Einladung Folge zu leisten, welche an ihn ergangen sein wird. In diesem Falle sollen dem Zeugen die Reisekosten und die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifen und Vorschriften ersetzt werden, welche im Lande, woselbst die Vernehmung stattfindet, zu Recht bestehen.

Die in Bayern oder Belgien lebenden, vor die Gerichte des einen oder des andern der beiden Staaten als Zeugen berufenen Personen sollen weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen noch auf Grund bereits erfolgter Verurtheilungen verfolgt oder verhaftet werden; ebensowenig, soll dies geschehen wegen angeblicher Betheiligung an den Handlungen, welche den Gegenstand der strafrechtlichen Untersuchung bilden, bei welcher die Geladenen als Zeugen erscheinen.

Artikel 15.

Sollte im Laufe einer strafrechtlichen — nicht politische Reate betreffenden — Untersuchung, welche in einem der beiden Länder geführt wird, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden für nothwendig befunden werden, so wird Antragstellung auf diplomatischem Wege stattfinden, und es soll derselben entsprochen werden, soferne nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, jedoch unter der Verpflichtung, die Beweisstücke wieder zurückzubefördern.

Die beiden kontrahirenden Regierungen verzichten auf jeden Ersatzanspruch bezüglich der Kosten, welche innerhalb ihrer Territorien aus dem Hin- und Zurücksenden der Beweisstücke und Urkunden erwachsen sollten.

Artikel 16.

Die durch Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer Gebiete zur Last.

Die durch den Transport ꝛc. ꝛc. verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle des Vertrages vom 5. Februar 1846 und erlangt zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung in den durch die Gesetze eines jeden Staates vorgeschriebenen Formen Wirksamkeit.

Sie bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der von Seite einer der beiden Regierungen etwa erfolgenden Aufkündigung gültig.

Sie wird ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in dem Zeitraume von sechs Monaten, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir, Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs der Belgier, die gegenwärtige Konvention unterschrieben und mit unserem Siegel versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu München, den 17. Oktober 1869.

Fürst **von Hohenlohe.**
(L. S.)

diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où l'audition des témoins devra avoir lieu.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire.

Article 14.

Si, dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite; dans ce cas des frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Les personnes résidant en Bavière ou en Belgique, appelées en témoignage devant les tribunaux de l'un ou l'autre pays, ne pourront être poursuivies ou détenues pour des faits ou condamnations criminels antérieurs ni sous prétexte de complicité dans les faits, objet du procès où elles figureront comme témoins.

Article 15.

Lorsque dans une cause pénale non politique instruite dans l'un des deux pays, la production des pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite, à moins que des considérations particulières ne s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les pièces.

Les Gouvernements contractants renoncent à toute réclamation de frais résultant, dans les limites de leurs territoires respectifs, de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction et documents.

Article 16.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition auraété accordée resteront à la charge de chacun des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Article 17.

La présente convention remplacera la convention du 5 Février 1846; elle sera exécutoire dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six mois ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous, Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Bavière et de Sa Majesté le Roi des Belges, avons signé et scellé la présente convention.

Fait en double expédition à Munich le 17 Octobre 1869.

J. Greindl.
(L. S.)

Anlage IV.
Regierungsblatt für das Königreich Bayern.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der zwischen Bayern und Belgien im Jahre 1869 abgeschlossenen Konvention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Königlich belgischen Regierung eine Erweiterung des Auslieferungs-Vertrages vom Jahre 1869 vereinbart und die betreffenden Erklärungen am 30. Dezember l. J. ausgetauscht worden sind, so wird diese Vereinbarung zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

München, den 31. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf **von Bray.**

Durch den Minister:
Der Generalsekretair,
Ministerialrath Dr. Prestele.

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich bayerische und die Königlich belgische Regierung sind in der Absicht, den zwischen ihnen am 17. Oktober v. J. abgeschlossenen Vertrag über Auslieferung von Verbrechern zu ergänzen, über folgende Nachtragsbestimmung zu demselben übereingekommen:

„Individuen, welche wegen Hehlerei oder Begünstigung (Art. 58, 308, 312 des bayerischen Strafgesetzbuches) recèlement (Art. 505 des code pénal belge) eines der im Art. 2 des Auslieferungs-Vertrages vom 17. Oktober 1869 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen verfolgt, in Anklagestand versetzt, oder verurtheilt sind, sollen nach Maßgabe und in den Formen des genannten Vertrages gegenseitig ausgeliefert werden."

Gegenwärtige Erklärung wird die nämliche Wirksamkeit und Dauer haben, als wenn sie von Wort zu Wort in die besagte Konvention aufgenommen worden wäre.

Zu Urkunde dessen ist nach erholter Ermächtigung Sr. Majestät des Königs von Bayern die gegenwärtige Ministerial-Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich belgischen Regierung ausgewechselt worden.

München, den 31. Dezember 1870.

Déclaration.

Les Gouvernements de Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté le Roi des Belges désirant compléter la convention d'extradition conclue entre eux le 17 Octobre 1869 sont convenus d'y ajouter la disposition suivante:

„Les individus, mis en prévention ou en accusation ou condamnés du chef de recèlement (Art. 505 c. pén. belge) Begünstigung, Hehlerei (Art 58, 308, 312 c. pén. bavarois) seront, en tant que ce fait aura eu lieu relativement à un crime ou délit énumé dans l'Art. II de la convention d'extradition conclue entre la Bavière et la Belgique, livrés respectivement dans les formes et suivant les règles prescrites par la dite convention."

La présente déclaration aura la même valeur et la même durée que si elle eût été inserée mot à mot dans la dite convention.

En foi de quoi la déclaration présente a été signée conformément aux ordres de Sa Majesté le Roi de Bavière et échangée contre une déclaration analogue du Gouvernement Belge.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Graf **von Bray.**

Anlage V.
Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Königliche Verordnung,

betreffend den zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich Belgien abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen der Krone Württemberg und dem Königreich Belgien am 8. Juni d. J. ein Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen abgeschlossen worden ist, so verordnen Wir hiemit, daß dieser Vertrag, welcher an die Stelle des am 2./4. April 1853 mit der Königlich belgischen Regierung abgeschlossenen Auslieferungsvertrages (Regierungsblatt von 1853, Seite 143—148) zu treten hat, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

Stuttgart, den 4. Oktober 1870.

Karl.

Der Justiz-Minister:
Mittnacht.

Der interimistische Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:
Staatsrath Graf Taube.

Seine Majestät der König von Württemberg und Se. Majestät der König der Belgier haben es für zweckmäßig erachtet, einen neuen Vertrag über Auslieferung von Verbrechern und gegenseitige Leistung von Rechtshilfe in Strafsachen abzuschließen. Zu diesem Behufe sind als Bevollmächtigte ernannt worden,

von Seiner Majestät dem König von Württemberg:
Höchstihr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr Carl Varnbüler von und zu Hemmingen, und

von Seiner Majestät dem König der Belgier:
Höchstihr Minister-Resident am Königlich Württembergischen Hofe, Baron Julius Greindl,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt hatten, und solche in Ordnung befunden worden waren, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich württembergische und die Königlich belgische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, gegenseitig diejenigen Personen auszuliefern, welche sich aus Belgien nach Württemberg oder aus Württemberg nach Belgien geflüchtet haben und als Urheber oder Theilnehmer wegen einer der hienach aufgezählten Gesetzesübertretungen von den Gerichten desjenigen der beiden Länder, in welchem die Uebertretung begangen worden ist, in Untersuchung gezogen oder in Anklagestand versetzt oder verurtheilt worden sind, nämlich:

1) Mord, Vergiftung, Elternmord, Kindsmord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder von Banknoten, von öffentlichen oder von Privatschuld-Urkunden; Ausgabe oder Inumlaufsetzen solcher falscher oder verfälschter Papiere, Noten und Werthe; Fälschung sonstiger Urkunden oder von tele-

Sa Majesté le Roi de Wurtemberg et Sa Majesté le Roi des Belges, ayant jugé utile d'arrêter une nouvelle convention relative à l'extradition des malfaiteurs et à l'assistance réciproque de la Justice criminelle, ont nommé à cet effet Leurs plénipotentiaires, savoir

Sa Majesté le Roi de Wurtemberg:

le Baron Charles Varnbüler de Hemmingen, Son Ministre des Affaires Etrangères, etc. et

Sa Majesté le Roi des Belges:
le Baron Jules Greindl, Son Ministre-Résident près la Cour Royale de Wurtemberg etc.

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinpouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements Wurtembergeois et Belge s'engagent, par la présente convention, à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Belgique en Wurtemberg ou de Wurtemberg en Belgique et mis en prévention ou en accusation ou condamnés, comme auteurs ou complices, pour l'une des infractions ci-après énumérées par les tribunaux de celui des deux pays ou l'infraction aura été commise, savoir:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2) Incendie;
3) Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission ou mise en circulation de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés, faux en écriture ou dans les dépêches, télégraphiques et usage de ces

graphischen Depeschen, Gebrauch dieser gefälschten oder verfälschten Depeschen, Werthpapiere, Noten oder Urkunden;

4) Falschmünzen; Münzverfälschung; betrügliche Verausgabung oder Inumlaufsetzung falscher oder verfälschter Münzen; Betrug bei der Auswahl der Proben zur Prüfung des Feingehalts und des Gewichts der Münzen;

5) Meineid der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher;

6) Diebstahl, Betrug, Raub, Erpressung; Erpressung im Amt; Unterschlagung und Restsetzung öffentlicher Diener;

7) betrügerischer Bankerott, Betrügerei im Gant;

8) Vereinigung der Uebelthäter in Banden;
9) Abtreibung der Leibesfrucht;
10) Doppelehe;
11) Angriffe auf die persönliche Freiheit und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, begangen durch Privatpersonen;
12) Entführung, Verhehlung, Vorenthaltung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
13) Aussetzung oder Verlassung eines Kindes;
14) Entführung einer minderjährigen Person;
15) Angriffe auf die Schamhaftigkeit mit Gewalt verübt;
16) Angriffe auf die Schamhaftigkeit ohne Gewalt — begangen gegen die Person oder unter Beihülfe eines unter 14 Jahre alten Kindes des einen oder anderen Geschlechts;
17) Kuppelei durch gewerbsmäßige Erleichterung oder Beförderung der Ausschweifungen oder der Verführung von Minderjährigen des einen oder des anderen Geschlechts;
18) vorsätzliche Körperverletzung oder Mißhandlung, wenn sie mit Vorbedacht verübt ist, oder eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs oder den nicht beabsichtigten Tod des Verletzten oder Mißhandelten, zur Folge gehabt hat;
19) Unterschlagung;
20) Anstiftung zu falschem Zeugniß, zu falscher Aussage von Sachverständigen oder Dolmetschern;
21) Ableistung eines falschen zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides;
22) Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln, Stempelzeichen oder Marken, Gebrauch solcher gefälschter oder verfälschter Siegel, Stempel, Stempelzeichen oder Marken, rechtswidriger Gebrauch echter Siegel, Stempel, Stempelzeichen oder Marken;
23) Bestechung öffentlicher Diener;
24) Zerstörung von Gebäuden, Dampfmaschinen oder Telegraphen; Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Denkmälern, Kunstgegenständen, Urkunden oder anderen Schriftstücken; Zerstörung oder Beschädigung von Lebensmitteln, Waaren oder anderem beweglichem Eigenthum;
25) Zerstörung und Verwüstung von Erntefrüchten, Pflanzen, Bäumen, Pfropfreisern;
26) Zerstörung landwirthschaftlicher Geräthe, Tödtung oder Vergiftung von Vieh oder anderen Thieren;
27) Hehlerei durch Aufnahme, Verbergung oder Ansichbringen von Gegenständen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen gewonnen worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Staaten strafbar ist.

dépêches, effets billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés;

4) fausse monnaie, comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée, ainsi que les fraudes dans le choix des échantillons pour la vérification du titre et du poids des monnaies;
5) Faux témoignage et fausses déclarations d'experts ou d'interprètes;
6) Vol (y compris le vol commis avec violence ou menaces et extorsion), escroquerie, concussion, détournements commis par des fonctionnaires publics;
7) Banqueroute frauduleuse et fraudes commis dans les faillites;
8) Association de malfaiteurs;
9) Avortement;
10) Bigamie;
11) Attentat à la liberté individuelle et à l'inviolabilité du domicile commis par des particuliers;
12) Enlèvement, récel, suppression, substitution ou supposition d'enfants;
13) Exposition ou délaissement d'enfants;
14) Enlèvement de mineurs;
15) Attentat à la pudeur commis avec violence;
16) Attentat à la pudeur commis sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne de l'enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de quatorze ans;
17) Attentat aux moeurs en excitant, facilitant ou favorisant habituellement, pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption de mineurs de l'un ou de l'autre sexe;
18) Coups portés ou blessures faites volontairement, avec préméditation ou ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner;
19) Abus de confiance et tromperie;
20) Subornation de témoins, d'experts ou d'intreprêtes;
21) Faux serment;
22) Contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques; usage de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés et usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques;
23) Corruption de fonctionnaires publics;
24) Destruction de constructions, machines à vapeur ou appareils télégraphiques, destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets, d'art, documents ou autres papiers, destruction ou détérioration de denrées, marchandises, ou autres propriétés mobilières;
25) Destruction et dévastation de récoltes, plantes, arbres ou greffes;
26) Destruction d'instruments d'agriculture, destruction ou empoisonnement de bestiaux ou autres animaux.
27) Recèlement d'objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou des délits prévus par la présente convention, lorsqu'il sera punissable d'après la législation des deux pays.

Die Auslieferung kann auch wegen des Versuchs eines dieser Verbrechen oder Vergehen stattfinden, wenn er nach der Gesetzgebung beider vertragschließenden Theile strafbar ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Person, deren Auslieferung die Regierung des einen Landes verlangt, in dem andern Lande wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die Person, deren Auslieferung beantragt wird, in dem Lande, wohin dieselbe sich geflüchtet hat, wegen einer andern strafbaren Handlung gerichtlich verfolgt wird, oder sich in Haft befindet, so kann ihre Auslieferung verschoben werden, bis die Untersuchung eingestellt oder eine Freisprechung erfolgt oder die Strafe erstanden ist.

Artikel 3.

Die Gesuche um Auslieferung erfolgen auf diplomatischem Wege. Die Auslieferung wird nur gewährt auf Vorlage eines Strafurtheils, oder eines Beschlusses der Rathskammer oder eines Erkenntnisses der Anklagekammer oder einer andern im Strafverfahren von dem Richter oder der zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, wodurch die Verweisung des Beschuldigten oder Angeklagten vor das erkennende Strafgericht ausdrücklich verordnet oder von Rechtswegen bewirkt wird, und zwar müssen die Urkunden in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und in den Formen, welche die Gesetzgebung der die Auslieferung beantragenden Regierung vorschreibt, übermittelt werden.

Artikel 4.

Der Ausländer, dessen Auslieferung verlangt wird, kann in beiden Ländern wegen einer der in dem Artikel 1. aufgeführten strafbaren Handlungen in vorläufige Haft genommen werden auf Beibringung eines Haftbefehls, welcher von der zuständigen fremden Behörde erlassen und in den durch die Gesetzgebung der Regierung, welche das Verlangen stellt, vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist.

Diese vorläufige Inhaftnahme hat in den Formen und nach den Grundsätzen, welche die Gesetzgebung der ersuchten Regierung vorschreibt, stattzufinden.

Artikel 5.

In dringenden Fällen kann der Ausländer in beiden Ländern vorläufig verhaftet werden in Gemäßheit eines Haftbefehls, welcher erlassen ist von dem Untersuchungsrichter desjenigen Orts, an welchem der Fremde seinen Aufenthalt hat oder betroffen werden könnte, auf Grund einer den Behörden des Landes, an welches der Auslieferungsantrag gerichtet ist, seitens der Behörden des Staates, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, gemachten amtlichen Mittheilung.

In diesem Fall kann der Ausländer nicht länger in Haft gehalten werden, wenn er nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen Mittheilung von dem durch die zuständige fremde Behörde erlassenen Haftbefehl erhält.

Artikel 6.

Der Ausländer, welcher gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 vorläufig verhaftet oder nach dem zweiten Absatz des Artikels 5 in Haft behalten worden ist, soll wieder auf freien Fuß gestellt werden, wenn er nicht binnen zwei Monaten von seiner Verhaftung an die Benachrichtigung erhält von einem Strafurtheil oder von einem Beschluß der Rathskammer oder von einem Erkenntniß der Anklagekammer oder von einer im Strafverfahren von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, — wodurch die Verweisung des Beschuldigten oder Angeklagten vor das erkennende Strafgericht ausdrücklich angeordnet oder von Rechtswegen bewirkt wird.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative de ces crimes et délits, lorsqu'elle sera punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 2.

L'extradition n'aura pas lieu, si la personne réclamée par le gouvernement de l'un des deux pays a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans le pays auquel la demande d'extradition est adressée pour le même acte punissable qui est cause de cette demande.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu dans le pays où ils est réfugié pour un autre acte punissable, son extradition pourra être différée jusqu'à ce que les poursuites soient abandonnées, qu'il soit acquitté ou absous ou qu'il ait subi sa peine.

Article 3.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique. L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la chambre du conseil, de l'arrêt de la chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, émané du juge ou de l'autorité compétente, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivrés en original ou en expédition authentique dans les formes prescrites par la législation du gouvernement qui réclame l'extradition.

Article 4.

L'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionés à l'article 1er sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du gouvernement auquel elle est demandée.

Article 5.

En cas d'urgence, l'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu de sa résidence, ou du lieu où il pourra être trouvé, et motivé par un avis officiel donné aux autorités du pays auquel l'extradition est demandée par les autorités du territoire où le crime ou le délit aura été commis.

Toutefois, dans ce cas, l'étranger ne sera maintenu en état d'arrestation que si dans le délai de trois semaines il reçoit communication du mandat d'arrêt délivré par l'autorité étrangère compétente.

Article 6.

L'étranger arrêté provisoirement aux termes de l'article 4 ou maintenu en arrestation suivant le §. 2 de l'article 5 sera mis en liberté, si dans les deux mois de son arrestation il ne reçoit notification, soit d'un jugement ou arrêt de condamnation, soit d'une ordonnance de la chambre du conseil ou d'un arrêt de la chambre des mises en accusation ou d'un acte de procédure criminelle émané du juge compétent décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive.

Artikel 7.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Ausgelieferte in keinem Fall wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem solchen Vergehen im Zusammenhang stehenden Handlung verfolgt oder bestraft werden kann.

Ebensowenig kann der Ausgelieferte wegen einer andern der Auslieferung vorausgegangenen und in dem gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehenen Handlung verfolgt oder bestraft werden, es wäre denn, daß derselbe, nachdem er wegen desjenigen Verbrechens oder Vergehens, durch welches das Auslieferungsbegehren veranlaßt war, die Strafe erstanden hatte oder freigesprochen worden war, aus dem Lande sich zu entfernen versäumt hätte, oder daß er später dorthin zurückgekehrt sein würde.

Artikel 8.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That, seit dem letzten Akt der Verfolgung oder seit der Verurtheilung die Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der Strafe nach der Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem der Ausländer sich befindet, eingetreten ist.

Artikel 9.

Wenn derjenige, dessen Auslieferung beantragt wird, in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, wegen Verbindlichkeiten, die er Privatpersonen gegenüber eingegangen hat, verfolgt wird, oder in Haft ist, so findet die Auslieferung gleichwohl statt, unbeschadet des Rechts der verletzten Partie, ihre Ansprüche bei der zuständigen gerichtlichen Behörde geltend zu machen.

Artikel 10.

Wenn der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurtheilte kein Angehöriger des Staats ist, welcher die Auslieferung verlangt, so kann die Regierung, an welche der Antrag gerichtet worden ist, die Auslieferung verschieben, bis die Regierung des Heimathstaates von dem Auslieferungs-Antrag benachrichtigt und in den Stand gesetzt ist, die etwaigen Gründe anzugeben, welche sie gegen die Gewährung der Auslieferung geltend zu machen hätte.

In allen Fällen steht es derjenigen Regierung, an welche der Auslieferungs-Antrag gerichtet ist, frei, demselben die Folge zu geben, welche sie für angemessen erachtet.

Artikel 11.

Es wird verabredet, daß die Auslieferung mittelst Durchführung des Auszuliefernden durch die Gebiete der vertragschließenden Theile zugestanden wird auf die einfache Vorlage der Urschrift, oder einer beglaubigten Abschrift eines der oben in Artikel 3. erwähnten Aktenstücke, wofern den Durchgang einer der vertragschließenden Staaten zu Gunsten eines fremden Staates oder ein fremder Staat zu Gunsten eines der vertragenden Staaten begehrt und wenn diese beiden Staaten mit dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staat durch einen Vertrag verbunden sind, der die Uebertretung umfaßt, welche die Veranlassung zur Auslieferung giebt, und vorausgesetzt ferner, daß die Auslieferung nicht durch Artikel 7. und 8. des gegenwärtigen Vertrags untersagt ist.

Artikel 12.

Die entwendeten oder bei dem Auszuliefernden in Beschlag genommenen Gegenstände, die Geräthschaften oder Werkzeuge, deren er sich zur Begehung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens bediente, desgleichen alle Ueberführungsstücke werden an den ersuchenden Staat ausgefolgt, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Aushändigung angeordnet hat.

Article 7.

Il est expressément stipulé que l'étranger dont l'extradition aura été accordée, ne pourra, dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit.

L'individu dont l'extradition aura été accordée ne pourra pas non plus être poursuivi ou puni pour toute autre infraction antérieure à l'extradition et non prévue dans la présente convention, à moins que, après avoir subi la peine ou avoir été acquitté du crime ou du délit qui a motivé la demande d'extradition, il n'ait négligé de quitter le pays ou qu'il n'y soit retourné après l'avoir quitté.

Article 8.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, le dernier acte de poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel se trouve l'étranger.

Article 9.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou détenu dans le pays où il s'est réfugié pour des engagements contractés envers des particuliers, l'extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée de faire valoir ses droits devant les autorités judiciaires compétentes.

Article 10.

Lorsque le prévenu, accusé ou condamné dont l'extradition est demandée, ne pas sujet de l'état réclamant, le gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée, pourra différer l'extradition jusqu'à ce que le gouvernement auquel l'individu réclamé appartient, ait été informé de la réclamation et mis en mesure de faire connaître les motifs qu'il pourra avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le gouvernement saisi de la demande d'extradition, sera libre de donner à cette demande la suite qu'il jugera convenable.

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des états contractants, sera accordée sur la simple production en original ou en expédition authentique de l'un des actes de procédure mentionnés, selon le cas, dans l'article 3 ci-dessus, lorsqu'elle sera requise par l'un des états contractants au profit d'un état étranger ou par un état étranger au profit de l'un de dits états liés l'un et l'autre avec l'état requis par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les articles 7 et 8 de la présente convention.

Article 12.

Les objets volés ou saisis en la possession de l'individu dont l'extradition est réclamée, les instruments ou outils dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit qui lui est imputé, ainsi que toutes pièces de conviction seront livrés à l'état requérant, si l'autorité compétente de l'état requis en a ordonné la remise.

Artikel 13.

Die Kosten der Verhaftung, der Verpflegung und des Transports des Auszuliefernden werden von einem jeden der beiden Staaten innerhalb der Grenzen seines Staatsgebiets getragen.

Die Kosten des Transports durch das Gebiet der zwischenliegenden Staaten fallen dem Staat zur Last, der die Auslieferung verlangt hat.

Artikel 14.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht unter den politischen Verbrechen und Vergehen begriffen sind, eine der beiden Regierungen die Abhör von Zeugen, welche in dem anderen Staat wohnhaft sind, für nöthig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo die Vernehmung vor sich gehen soll, Folge gegeben werden.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der hieraus entspringenden Kosten.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Staate wohnhaften Zeugen nothwendig oder wünschenswerth ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung zu folgen. Im Fall seiner Zustimmung werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach dem Tarif und den Bestimmungen desjenigen Landes, wo die Abhörung stattfinden soll, ersetzt.

Die Personen, welche in Belgien oder in Württemberg ihren Aufenthalt haben und zur Zeugnißablegung vor die Gerichte des anderen Landes berufen werden, dürfen nicht verfolgt, oder in Haft genommen werden wegen früherer Handlungen oder Verurtheilungen zur Strafe oder unter dem Vorwand der Betheiligung bei den Handlungen, welche Gegenstand des Prozesses sind, in dem sie als Zeugen auftreten sollen.

Artikel 16.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nützlich oder nothwendig erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, unter der Verpflichtung der Rücksendung der Urkunden.

Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausfolgung und der Zurückgabe der Beweisstücke und Urkunden entstehen.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche an die Stelle der vom 2. April 1853 tritt, wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der Formen, welche durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschrieben sind, erfolgten Verkündigung wirksam.

Artikel 18.

Dieselbe bleibt in Kraft, bis eine gegentheilige Erklärung von der einen oder der anderen Seite erfolgt. Sie soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden binnen sechs Wochen oder womöglich früher ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkunde haben beide Bevollmächtigte den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Wappen beigedrückt.

So geschehen Stuttgart, den 8. Juni 1870.

Varnbüler.
(L. S.)

Article 13.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport, de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux états dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport, par le territoire des états intermédiaires seront à la charge de l'état réclamant.

Article 14.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes et délits politiques, un des gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre état, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Les gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui en résulteraient.

Article 15.

Si, dans une cause pénale pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite et en cas de consentement, il lui sera accordée des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays ou l'audition devra avoir lieu.

Les personnes résidant en Belgique ou en Wurtemberg appelées en témoignage devant les tribunaux de l'un ou l'autre pays, ne pourront être poursuivies ou détenues pour des faits ou condamnations criminels antérieurs ni sous prétexte de complicité dans les faits, objet du procès où elles figureront comme témoins.

Article 16.

Lorsque dans une cause pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes et délits politiques, la communication de pièces de conviction ou de documents se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les pièces.

Les gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre, à toute réclamation de frais résultant de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

Article 17.

La présente convention remplaçant celle du 2 Avril 1853 ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Article 18.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à a déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernements; elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires l'ont signée en double original et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Stuttgart le 8 Juin 1870.

J. Greindl.
(L. S.)

Déclaration.

Les Soussignés, s'étant réunis pour signer le traité d'extradition concerté entre le Wurtemberg et la Belgique, ont jugé utile de déclarer formellement:

que les deux textes du traité, savoir le texte allemand et le texte français doivent être considérés comme étant également authentiques et que, s'il pouvait se trouver une divergence entre ces deux textes, de même que, s'il surgissait un doute sur l'interprétation d'un passage quelconque, l'on suivra l'interprétation la plus favorable à l'extradition du réclamé.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double à Stuttgart le 8 Juin 1870.

Varnbüler. (L. S.)

J. Greindl. (L. S.)

Anlage VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Bekanntmachung,

den Staatsvertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs der Belgier am 3. v. M. dahier abgeschlossene Staatsvertrag über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher von beiden Seiten ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung im Urtext mit beigefügter deutscher Uebersetzung andurch zur Nachachtung verkündigt.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1869.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König der Belgier, in dem Wunsche, durch einen neuen Vertrag die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zu ordnen, haben zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Rudolf von Freydorf, Höchstihren Kammerherrn und Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Kommandeur Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen mit Stern, Großkreuz des Königlich italienischen Mauritius- und Lazarus-, des Königlich württembergischen Friedrichs-, des Königlich preußischen rothen Adler- und des Königlich niederländischen Löwenordens;

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Jules Greindl, Ritter Höchstihres Leopoldsordens, Kommandeur des Königlich portugiesischen Christusordens, Ritter zweiter Klasse des Kaiserlich russischen Annaordens, Inhaber des Kaiserlich türkischen Medjidjeordens erster Klasse, Offizier des Königlich griechischen Erlöserordens, Ritter des Päpstlichen Gregorordens, Höchstihren Ministerresidenten bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und bei den Königlichen Höfen von Bayern und Württemberg und am Großherzoglich hessischen Hofe,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et Sa Majesté le Roi des Belges désirant régler par un nouveau traité l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs plein-pouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grande-Duc de Bade:

le Sieur Rodolphe de Freydorf, Président du Ministère de la Maison Grand-Ducale et des affaires étrangères, Chambellan, Commandeur avec plaque de Son Ordre du Lion de Zaehringen, grand' croix des ordres des Saints Maurice et Lazare d'Italie, de Frédéric de Wurtemberg, de l'Aigle rouge de Prusse et du Lion Néerlandais et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jules Greindl, Chevalier de Son Ordre de Léopold, Commandeur de l'Ordre du Christ de Portugal, Chevalier de l'Ordre de Sainte Anne de 2ème classe de Russie, décoré de l'Ordre du Medjidjé de 1ère classe, Officier de l'Ordre du Sauveur, Chevalier de l'Ordre de Saint Grégoire le Grand etc. etc., Son Ministre-Résident près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, aux Cours Royales de Bavière et de Wurtemberg et à la Cour Grand-Ducale de Hesse;

welche nach Prüfung ihrer in guter und genügender Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Großherzoglich badische und Königlich belgische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, diejenigen Personen auszuliefern, welche sich aus Belgien in das Großherzogthum Baden oder aus dem Großherzogthum Baden nach Belgien gepflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige wegen einer der nachfolgend aufgeführten Gesetzesübertretungen von den Gerichten desjenigen der beiden Länder, in welchen die Gesetzesübertretung verübt wurde, beschuldigt oder angeklagt oder verurtheilt sind, nämlich:

1) Mord, Vergiftung, Elternmord, Kindesmord, Todtschlag.
2) Vorsätzliche Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche mit Vorbedacht verübt worden sind, oder welche eine unheilbar scheinende Krankheit, eine dauernde Unfähigkeit zu persönlicher Arbeit, den Verlust des vollständigen Gebrauchs eines Organs, oder den nicht beabsichtigten Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben.
3) Angriffe auf die persönliche Freiheit oder auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, verübt durch Privatpersonen.
4) Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzung oder Verlassung eines Kindes, Kinderdiebstahl, Verhehlung eines Kindes, Unterschiebung eines solchen an Stelle eines andern oder bei einer Frau, die nicht niedergekommen ist.
5) Entführung Minderjähriger, Nothzucht, Angriffe auf die Schamhaftigkeit, mit Gewalt verübt oder ohne Gewalt gegen die Person oder unter Beihülfe eines Kindes des einen oder des anderen Geschlechts unter 14 Jahren.
6) Mehrfache Ehe, Kuppelei durch gewerbsmäßige Erleichterung oder Beförderung der Ausschweifung oder der Verführung Minderjähriger des einen oder des anderen Geschlechts.
7) Bandenbildung, Bedrohungen mit Angriffen auf die Person oder das Eigenthum, wenn sie mit Todes- oder einer anderen peinlichen Strafe bedroht sind.
8) Diebstahl, Raub und Erpressung, Unterschlagung.
9) Boshafte Zahlungsflüchtigkeit, Betrug gegen Gläubiger, sonstiger Betrug.
10) Unterschlagungen und Erpressungen öffentlicher Diener, Bestechung öffentlicher Diener.
11) Münzfälschung, umfassend die Anfertigung falscher und die Verfälschung echter Münzen, die Ausgabe und die Verbreitung falscher oder verfälschter Münze, sowie Betrug bei der Auswahl der Probestücke zur Prüfung des Nennwerths und des Gewichts der Münzen.
12) Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Werthpapiere oder von Banknoten, von öffentlichen oder Privatschuldurkunden, Ausgabe oder Verbreitung solcher falschen oder verfälschten Werthpapiere, Noten oder Schuldurkunden; sonstige Urkundenfälschung, Fälschung telegraphischer Depeschen und Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Werthpapiere, Noten, Urkunden oder Depeschen.
13) Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen, Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen und rechtwidriger Gebrauch echter Siegel, Stempel und Stempelzeichen.

lesquels, après avoir examiné et trouvé en bonne et dûe forme leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Gouvernements badois et belge s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Belgique dans le Grand-Duché de Bade, et du Grand-Duché de Bade en Belgique, et mis en prévention ou en accusation ou condamnés, comme auteurs ou complices pour l'une des infractions ci-après énumérés par les tribunaux de celui des deux pays où l'infraction aura été commise, savoir:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre.
2) Coups portés ou blessures faites volontairement avec préméditation, ou ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe, ou la mort sans l'intention de la donner.
3) Attentat à la liberté individuelle et à l'inviolabilité du domicile, commis par des particuliers.
4) Avortement, exposition ou délaissement d'enfant, enlèvement, recel, suppression, substitution ou supposition d'enfant.
5) Enlèvement de mineurs, viol, attentat à la pudeur commis avec violence, ou attentat à la pudeur commis sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de quatorze ans.
6) Bigamie, attentat aux moeurs, en excitant, facilitant ou favorisant habituellement pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption de mineurs del 'un ou de l'autre sexe.
7) Association de malfaiteurs, menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la peine de mort, des travaux forcés ou de la réclusion.
8) Vol (y compris le vol commis avec violences au menaces et l'extorsion); abus de confiance.
9) Banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites, escroquerie et tromperie.
10) Détournements et concussions de fonc tionnaires publics; corruption de fonctionnaires publics.
11) Fausse monnaie, comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée, ainsi que les fraudes dans le choix des échantillons pour la vérification du titre et du poids des monnaies.
12) Contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission ou mise en circulation de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés, faux en écriture ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés.
13) Contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, usage de sceaux, timbres, poinçons et marques contrefaits ou falsifiés, et usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques.

14) Meineid, falsches Zeugniß, falsches Gutachten, falsche Verdolmetschung oder Anstiftung hierzu.

15) Brandstiftung.
16) Zerstörung von Bauwerken, Dampfmaschinen, Telegraphen, Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Denkmälern, Kunstgegenständen, Urkunden oder sonstigen Schriftstücken; Zerstörung oder Beschädigung von Lebensmitteln, Waaren oder anderen Fahrnissen.

17) Zerstörung oder Beschädigung von Erntefrüchten, Pflanzen, Bäumen oder Pfropfreisern.
18) Zerstörung von Geräthschaften für die Landwirthschaft, Beschädigung oder Vergiftung von Vieh oder von anderen Thieren.

Die Auslieferung kann auch wegen des Versuchs dieser Verbrechen und Vergehen stattfinden, wenn er nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Länder strafbar ist.

Artikel 2.

Wenn Derjenige, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen eines in dem Lande, in das er sich geflüchtet hat, verübten Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird, oder sich in Haft befindet, so kann seine Auslieferung so lange aufgeschoben werden, bis die Strafverfolgung eingestellt, seine Freisprechung erfolgt ist, oder bis er seine Strafe erstanden hat.

Artikel 3.

Die Gesuche um Auslieferung werden auf diplomatischem Wege befördert.

Die Auslieferung wird nur zugestanden auf Vorlage, sei es eines Strafurtheils oder Straferkenntnisses, sei es eines Beschlusses der Rathskammer, eines Erkenntnisses der Anklagekammer, oder eines andern im Strafverfahren von dem zuständigen Richter oder der zuständigen Behörde ausgegangenen Erlasses der Art, daß dadurch die Verweisung des Angeschuldigten oder Angeklagten vor das urtheilende Strafgericht ausdrücklich verfügt oder von Rechtswegen bewirkt wird. Diese Urkunde muß in Urschrift oder beglaubigter Ausfertigung nach den Formen, welche durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorgeschrieben sind, übermittelt werden.

Diesen Aktenstücken wird, soweit thunlich, eine Personbeschreibung des Verfolgten beigegeben und eine Abschrift oder die Angabe des Gesetzes beigefügt, welches auf die That anwendbar ist.

Sofern ein Zweifel über die Frage entsteht, ob das Verbrechen oder Vergehen, welches den Gegenstand der Verfolgung bildet, unter den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages begriffen sei, werden Erläuterungen verlangt werden, und es wird die Regierung, von welcher die Auslieferung begehrt wird, nach erfolgter Prüfung darüber Entscheidung treffen, welche Folge dem Gesuche zu geben sei.

Artikel 4.

Der Fremde kann in beiden Staaten wegen der im Artikel 1 aufgeführten Handlungen vorläufig verhaftet werden, wenn ein Verhaftsbefehl vorgelegt wird, welcher von der zuständigen fremden Behörde erlassen und in den durch die Gesetze des die Verhaftung begehrenden Staates vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist.

Diese Verhaftung wird in den Formen und nach den Grundsätzen stattfinden, welche die Gesetzgebung des Staates vorschreibt, dem sie angesonnen wird.

Artikel 5.

In dringenden Fällen kann der Fremde in beiden Ländern auf Grund einer einfachen durch die Post oder den Telegraphen übermittelten Benachrichtigung vom Vorhandensein eines Verhaftsbefehls vorläufig verhaftet werden, unter der

14) Faux serment, faux témoignage et fausses déclaration d'experts ou d'interprètes, subornation de témoins, d'experts ou d'interprètes.
15) Incendie.
16) Destruction de constructions, machines à vapeur ou appareils télégraphiques, destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets d'art, documents ou autres papiers, destruction ou détérioration de denrées, marchandises, ou autres propriétés mobilières.
17) Destruction et dévastation de récoltes, plantes, arbres ou greffes.
18) Destruction d'instruments d'agriculture, destruction ou empoisonnement de bestiaux ou autres animaux.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative de ces crimes ou délits lorsqu'elle sera punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 2.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou un délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce que les poursuites soient abandonnées, qu'il soit acquitté ou absous, ou qu'il ait subi sa peine.

Article 3.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique.

L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la Chambre du Conseil, de l'arrêt de la Chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, emané du juge ou de l'autorité compétente, decrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive, délivré en original ou en expédition authentique dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Ces pièces seront, autant que possible accompagnées du signalement de l'individu réclamé et d'une copie ou de l'indication de la loi applicable au fait incriminé.

Dans le cas, où il y aurait doute sur la question de savoir si le crime ou délit, objet de la poursuite, rentre dans les prévisions de la présente convention, des explications seraient demandées et après examen le Gouvernement à qui l'extradition est réclamée, statuera sur la suite à donner à la demande.

Article 4.

L'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article 1, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

Article 5.

En cas d'urgence, l'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays sur un simple avis transmis par la poste ou par le télégraphe, de l'existence d'un mandat d'arrêt, à la condition que cet avis sera

Bedingung, daß diese Benachrichtigung regelmäßig auf diplomatischem Wege an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten desjenigen Landes gelangt, in welches sich der Angeschuldigte geflüchtet hat.

Gleichwohl wird der Fremde in diesem Falle nur in Haft gehalten, wenn er innerhalb einer Frist von drei Wochen von dem durch die zuständige fremde Behörde erlassenen Verhaftsbefehl Mittheilung erhält.

Artikel 6.

Der Fremde, welcher nach den Bestimmungen des Artikels 4 vorläufig verhaftet oder dessen Verhaft nach dem zweiten Absatz des Artikels 5 aufrecht erhalten worden ist, wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm innerhalb zweier Monate von seiner Festnahme an nicht Eröffnung gemacht wird, sei es von einem Strafurtheil oder Straferkenntniß, sei es von einem Beschlusse der Rathskammer oder von einem Erkenntnisse der Anklagekammer oder von einem anderen im Strafverfahren von der zuständigen Behörde ausgegangenen Erlasse der Art, daß dadurch die Verweisung des Angeschuldigten oder Angeklagten vor das urtheilende Strafgericht ausdrücklich verfügt oder von Rechtswegen bewirkt wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung wird bei politischen Verbrechen oder Vergehen niemals zugestanden. Derjenige, welcher wegen einer anderen Verletzung der Strafgesetze ausgeliefert worden ist, kann in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer That, die mit einem solchen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, oder auch wegen irgend einer anderen der Auslieferung vorangegangenen Verletzung der Strafgesetze, die nicht im gegenwärtigen Vertrage begriffen ist, vor Gericht gestellt oder verurtheilt werden, es wäre denn, daß er nach erfolgter Freisprechung oder Bestrafung bezüglich desjenigen Verbrechens, welches den Anlaß zur Auslieferung gegeben hat, unterlassen hätte, das Land zu verlassen, oder daß er von Neuem dahin zurückkehrt.

Als politisches Verbrechen oder als eine damit im Zusammenhang stehende That wird nicht angesehen ein Angriff auf die Person eines fremden Souveräns oder der Glieder seiner Familie, wenn der Angriff den Thatbestand eines Todtschlages, eines Mordes oder einer Vergiftung bildet.

Artikel 8.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit der Verübung der That, seit der gerichtlichen Verfolgung oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Fremde sich aufhält, eingetreten ist.

Artikel 9.

Die Auslieferung wird zugestanden werden, selbst wenn der Angeklagte oder Angeschuldigte dadurch gehindert wird, gegen Privatpersonen übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichten geltend machen.

Artikel 10.

Die Auslieferung der Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten, welche Angehörige weder des einen noch des anderen Staates sind, kann abgelehnt werden, wenn der Staat, dem dieselben angehören, durch die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, von letzterem benachrichtigt, gegen die Auslieferung Einsprache erhebt.

Artikel 11.

Es wird ausdrücklich verabredet, daß der Durchgang eines Auszuliefernden durch die beiderseitigen Gebiete der vertragschließenden Staaten zugestanden werden wird auf die einfache Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Ausfertigung eines der im Artikel 3 oben aufgeführten Aktenstücke

régulièrement donné par la voie diplomatique au Ministre des affaires étrangères du pays où l'inculpé s'est réfugié.

Toutefois, dans ce cas, l'étranger ne sera maintenu en état d'arrestation que si, dans le délai de trois semaines, il reçoit communication du mandat d'arrêt délivré par l'autorité étrangère compétente.

Article 6.

L'étranger arrêté provisoirement aux termes de l'article 4 ou maintenu en arrestation suivant le §. 2 de l'article 5, sera mis en liberté si dans les deux mois de son arrestation, il ne reçoit notification soit d'un jugement ou arrêt de condamnation soit d'une ordonnance de la chambre du conseil ou d'un arrêt de la chambre des mises en accusation ou d'un acte de procédure criminelle émané du juge compétent, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive.

Article 7.

L'extradition ne sera jamais accordée pour les crimes ou délits politiques. L'individu qui serait livré pour une autre infraction aux lois pénales ne pourra dans aucun cas être jugé ou condamné pour un crime ou délit politique commis antérieurement à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à ce crime ou délit, ni pour toute autre infraction antérieure à l'extradition et non comprice dans la présente convention à moins que, après avoir été puni ou acquitté du chef du crime qui a donné lieu à l'extradition, il n'ait négligé de quitter le pays ou bien qu'il y retourne de nouveau.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne d'un Souverain étranger ou contre celle des Membres de sa famille, lorsque cet attentat constituera le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Article 8.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, le dernier acte de poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel se trouve l'étranger.

Article 9.

L'extradition sera accordée, lors même que l'accusé ou le prévenu viendrait par ce fait à être empêché de remplir les engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toujours faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Article 10.

L'extradition des prévenus, accusés ou condamnés qui ne sont sujets ni de l'un ni de l'autre des deux Etats pourra être refusée lorsque l'Etat auquel ils appartiennent, informé de la demande d'extradition par le Gouvernement auquel celle-ci a été adressée, s'opposera à l'extradition.

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des Etats contractants sera accordée sur la simple production en original ou en expédition authentique de l'un des actes de procédure mentionnés, selon le cas, dans l'article 3 ci-

aus dem Strafverfahren, sofern der Durchgang zum Vollzug einer Auslieferung verlangt wird, die zu Gunsten eines der vertragschließenden Staaten von Seiten eines fremden Staates bewirkt wird, der selbst mit dem Staat, von welchem der Durchgang verlangt wird, durch einen die Gesetzesübertretung, welche das Auslieferungsbegehren veranlaßt, umfassenden Vertrag verbunden ist, und sofern die Auslieferung nicht durch die Artikel 7. und 8. des gegenwärtigen Vertrages untersagt ist.

Artikel 12.

Die entwendeten oder im Besitz desjenigen, dessen Auslieferung verlangt wird, gefundenen Gegenstände, die Geräthschaften oder Werkzeuge, deren er sich zur Verübung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle Beweisstücke werden dem ersuchenden Staate ausgefolgt, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates die Herausgabe verfügt hat.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 13.

Die Kosten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports Desjenigen, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, bleiben zur Last eines jeden der beiden Staaten innerhalb ihrer betreffenden Gebiete.

Die Kosten des Transports ꝛc. durch das Gebiet der zwischenliegenden Staaten hat derjenige Staat zu tragen, welcher die Auslieferung nachsucht.

Artikel 14.

Wenn im Verfolg eines nicht politischen Strafverfahrens eine der beiden Regierungen die Einvernahme von Zeugen, welche im Gebiete des anderen Staates wohnen, für nothwendig hält, wird zu diesem Behufe ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege übermittelt, und demselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugeneinvernahme stattfinden soll, Folge gegeben werden.

Der Vollzug des Ersuchschreibens kann abgelehnt werden, wenn die Untersuchung gegen einen Angehörigen des ersuchten Staates gerichtet wird, der durch die Behörden, von welchen das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet ist.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten auf jede Anforderung, welche den Ersatz der durch den Vollzug von Ersuchschreiben erwachsenen Kosten zum Gegenstand hätte.

Artikel 15.

Die beiden Regierungen machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen aller Art mitzutheilen, welche bei den Gerichten des einen Staates gegen die Angehörigen des anderen Staates ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört, zum Zweck der Aufbewahrung in der Kanzlei des Gerichts, welchem derselbe untersteht.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher an die Stelle desjenigen vom 11. Juni 1844 tritt, wird erst zehn Tage nach seiner Verkündung auf dem durch die Gesetze der beiden Staaten vorgeschriebenen Wege vollzugsreif.

Artikel 17.

Derselbe bleibt in fortdauernder Wirksamkeit, bis eine gegentheilige Erklärung von der einen oder der anderen Seite erfolgt. Er soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb sechs Wochen oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

dessus, lorsqu'elle sera requise pour l'accomplissement d'une extradition faite au profit de l'un des Etats contractants de la part d'un Etat étranger, lié lui-même avec l'Etat auquel le passage est demandé par un traité comprenant l'infraction, qui donne lieu à la demande d'extradition, et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les articles 7 et 8 de la présente convention.

Article 12.

Les objets volés ou saisis en la possession de l'individu dont l'extradition est réclamée, les instruments ou outils dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit que lui est imputé, ainsi que toutes pièces de conviction seront livrées à l'Etat requérant, si l'autorité compétente de l'Etat requis en aordonné la remise.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés, qui devront leur être restitués sans frais après la fin du procès.

Article 13.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats, dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais de transport etc. par le territoire des Etats intermédiaires seront à la charge de l'Etat réclamant.

Article 14.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique un des deux Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où l'audition des témoins devra avoir lieu.

L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction est dirigée contre un sujet de l'Etat requis non encore arrêté par lautorité dont émane la commission rogatoire.

Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire.

Article 15.

Les deux Gouvernements s'engagent à se communiquer réciproquement les arrêts de condamnation pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcés par les tribunaux de l'un des deux Etats contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée moyennant l'envoi, par voie diplomatique, du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement dont le condamné est sujet, pour être déposé au greffe du tribunal qu'il appartiendra.

Article 16.

La présente convention remplaçant celle du 11 Juin 1844 ne sera exécutoire que dix jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de deux pays.

Article 17.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à la déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements, elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Karlsruhe, den 3. November 1869.

v. Freydorf. J. Greindl.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Carlsruhe le 3 November 1869.

de Freydorf. (L. S.) J. Greindl. (L. S.)

Verordnung,

den Staatsvertrag mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Zum Vollzuge des neuen Staatsvertrages zwischen Baden und Belgien vom 3. November d. J. über die Auslieferung von Verbrechern und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, unter Aufhebung der früheren diesseitigen Verordnung vom 15. Mai 1868 (Central-Verordnungsblatt IX. S. 37), hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Gesuche der Gerichte um Bewirkung der Auslieferung oder der vorläufigen Verhaftung von nach Belgien geflüchteten Verurtheilten oder Angeschuldigten sind in der Regel an das Justizministerium zu richten, welches dieselben prüfen und sodann weiter befördern wird.

In dringenden Fällen können sich aber die Gerichte unter Benachrichtigung des Justizministeriums unmittelbar an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten wenden.

§. 2.

Zur Begründung eines Auslieferungsbegehrens muß gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages vorgelegt werden:

a) bezüglich eines Verurtheilten eine Ausfertigung des ergangenen Strafurtheiles;

b) bezüglich eines Angeschuldigten eine Ausfertigung des Verweisungsbeschlusses der kreisgerichtlichen Raths- und Anklagekammer (Strafprozeßordnung §. 207.), oder, wenn nur eine Strafsache amtsgerichtlicher Zuständigkeit vorliegen sollte, ein die Vornahme einer Hauptverhandlung anordnender Beschluß des Amtsgerichts (Strafprozeßordnung §. 304).

§. 3.

Kann zunächst nur die vorläufige Verhaftung eines Flüchtigen nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 des Staatsvertrages begehrt werden, so hat das Untersuchungsgericht die Ausfertigung eines Verhaftsbefehls (Vorführungsbefehls, Strafprozeßordnung §§. 160.—166.) vorzulegen; nach Bewirkung der Verhaftung aber mit Rücksicht auf die in Artikel 6 des Staatsvertrages festgesetzte Frist von 2 Monaten die Erledigung der Voruntersuchung thunlichst zu beschleunigen, damit noch rechtzeitig ein Auslieferungsbegehren nach Vorschrift von §. 2. gestellt werden kann.

§. 4.

Bei jedem Gesuche um Auslieferung oder vorläufige Verhaftung eines Flüchtigen ist ferner soweit thunlich eine genaue Beschreibung seiner Person, seiner wahrscheinlichen Kleidung und der muthmaßlich in seinem Besitze befindlichen Gegenstände anzuschließen, sowie auch sein wahrscheinlicher Aufenthaltsort möglichst genau anzugeben.

§. 5.

Ersuchschreiben wegen Einvernahme von Zeugen auf Grund von Artikel 14 des Staatsvertrages können unmittelbar an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege vorgelegt werden.

§. 6.

Zur Erfüllung des Artikels 15 des Staatsvertrages hat jedes Gericht, welches gegen einen belgischen Staatsangehörigen ein Strafurtheil erließ, nach eingetretener Rechtskraft desselben eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1869.

Großherzogliches Justizministerium.

Obkircher.

Vdt. Baumüller.

Anlage VII.
Großherzoglich Hessisches Regierungs-Blatt.

Bekanntmachung,

den Abschluß eines Auslieferungsvertrags mit Belgien betreffend.

Der nachstehende mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern zu Darmstadt am 13. Juni 1870 abgeschlossene Vertrag wird nach inzwischen erfolgtem Austausch der Ratifikationen, hiermit in deutschem und französischem Originaltext zur Nachachtung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums bekannt gemacht.

Für die im Norddeutschen Bunde begriffenen Gebietstheile des Großherzogthums ist der zwischen dem Norddeutschen Bund und Belgien in gleichem Betreff abgeschlossene Vertrag vom 9. Februar 1870 (publizirt in dem Bundesgesetzblatt Nr. 8 von 1870), mit dessen Festsetzungen diejenigen nachstehender Uebereinkunft — ausgenommen pos. 28 des Art. 1 — übereinstimmen, bereits am 15. April l. J. in Kraft getreten.

Darmstadt, den 10. August 1870.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

Rothe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen einerseits und Seine Majestät der König der Belgier andererseits sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen und haben zu diesem Zweck mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
den Herrn Dr. Karl Neidhardt, Ministerialrath im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern, Komthur des Königlich bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter zweiter Klasse des Kaiserlich russischen St. Annenordens,

Seine Majestät der König der Belgier:
den Herrn Julius Freiherrn von Greindl, Seinen Minister-Residenten am Großherzoglich hessischen Hofe, Ritter des Königlichen Leopold-Ordens, Ritter 1. Klasse des Medjidié-Ordens, Komthur des Königlich portugiesischen Christus-Ordens, Ritter 2. Klasse des St. Annen-Ordens, Offizier des Erlöser-Ordens, Ritter des St. Gregorius-Ordens,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1) wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4) wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse d'une part et Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs ont à cet effet muni de leurs pleinspouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse:
le Sieur Charles Neidhardt, docteur en droit, conseiller du Ministère de la Maison Grand-Ducale et des affaires étrangères, commandeur de l'ordre de St. Michel de Bavière, chevalier de l'ordre de St. Anne de Russie de seconde classe,

Sa Majesté le Roi des Belges:
le Sieur Jules Baron Greindl, Son Ministre-Résident près la cour Grand-Ducale de Hesse, chevalier de l'ordre de Léopold, décoré de l'ordre du Medjidié de 1. classe, commandeur de l'ordre du Christ de Portugal, chevalier de l'ordre de Sainte Anne de 2. classe, officier de l'ordre du Sauveur, chevalier de l'ordre de Saint Grégoire le Grand,

lesquels après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les hautes parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses dudit traité, les personnes qui, à cause d'un des faits ci-après énumérés, commis et punissables sur le territoire de la partie réclamante, ont été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire, savoir:

1) Pour meurtre, assassinat, empoisonne ment, parricide et infanticide;
2) Pour avortement volontaire;
3) Pour exposition d'un enfant au-dessous de sept ans ou abandon prémédité d'un tel enfant dans un état qui le prive de tout secours;
4) Pour rapt ou recel d'un enfant au-dessous de sept ans et pour enlèvement, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
5) Pour enlèvement d'une personne mineure;

6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt, an einer Person des einen oder anderen Geschlechts;
10) wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen, ohne Gewalt, mit einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren;
11) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
12) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
13) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
14) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
15) wegen Betrugs;
16) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
17) wegen Meineides;
18) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
19) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
20) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen;
21) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens oder Veränderns von Metall und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

22) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;
23) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
24) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
25) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
26) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt wird;

27) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten;
wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise par un particulier;
7) Pour bigamie;
8) Pour viol;
9) Pour attentat à la pudeur, avec violence, sur une personne de l'un ou de l'autre sexe;
10) Pour attentat à la pudeur, sans violence, avec une personne de l'un ou de l'autre sexe âgée de moins de quatorze ans;
11) Pour excitation habituelle à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe;
12) Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une maladie paraissant incurable, ou une incapacité permanente de travail ou la perte de l'usage absolu d'un organe, ou la mort sans l'intention de la donner;
13) Pour vol, rapine et extorsion;
14) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la legislation des deux parties contractantes;
15) Pour escroquerie ou tromperie;
16) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;
17) Pour faux serment;
18) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;
19) Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

20) Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;
21) Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance, de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;
22) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat ou sous l'autorité de l'Etat par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations et autres valeurs en papier contrefaites ou falsifiées;
23) Pour incendie volontaire;
24) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;
25) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;
26) Pour les faits punissables suivants de capitaines de navire et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:
Pour destruction volontaire et illégale d'un navire;
Pour échouement volontaire d'un navire;
Pour résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage;
27) Pour destruction, en tout ou en partie des chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;
Pour entraves volontaires à la circulation d'un convoi sur le chemin de fer par le dépôt d'objets quelconques, par le dérangement des rails ou de leurs supports, par l'enlèvement des chevilles ou clavettes, ou par l'emploi de tout autre moyen de nature à arrêter le convoi ou à le faire sortir des rails.

28) wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen gewonnen sind.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der vorstehend aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von Seiten der hessischen Regierung kein Hesse an die belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an die hessische Regierung ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Hesse noch ein Belgier, so soll die Auslieferung nur dann erfolgen, wenn der Heimathsstaat derselben von dem Auslieferungsantrage durch die Regierung, an welche der Antrag gerichtet ist, Kenntniß erhalten und der Auslieferung nicht widersprochen hat.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der hessischen Regierung reklamirte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in Hessen wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der hessischen Regierung reklamirte Person in Belgien oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in Hessen wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Staats, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 6.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege.

Die Auslieferung eines der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll nur bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, insofern diese Schriftstücke in Urschrift

28) Pour recèlement des objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente convention.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits ci-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 2.

Toutefois, il ne sera livré de la part du Gouvernement Hessois, aucun Hessois au Gouvernement Belge et de la part de celui-ci aucun Belge ne sera livré au Gouvernement de la Hesse.

Si l'individu réclamé n'est ni Hessois ni Belge, l'extradition ne pourra avoir lieu que lorsque l'Etat auquel il appartient aura été informé de la demande d'extradition et n'y aura pas fait d'opposition.

Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par le Gouvernement Hessois a été poursuivie et mise hors de cause, ou est encore poursuivie, ou a déjà été punie en Belgique, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Belge a été poursuivie et mise hors de cause, ou est encore poursuivie, ou a déjà été punie en Hesse pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par le Gouvernement Hessois est poursuivie en Belgique ou que la personne réclamée par le Gouvernement Belge est poursuivie en Hesse à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Article 4.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicable aux personnes qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'art. 1, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique, ni à raison d'un crime, ou délit non prévu par la présente convention.

Article 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés, le commencement des poursuites judiciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Article 6.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique.

L'extradition d'un inculpé des actes punissables mentionnés à l'article 1 ne sera accordée que sur le fondement d'une sentence de condamnation ou sur le fondement d'une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite ou sur le fondement d'une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant ce juge est formellement décrété, pour autant que ces documents soient produits en original ou en expédi-

oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorschreibt.

Artikel 7.

Der wegen einer der im Artikel 1 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf jedoch vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von der zuständigen Gerichtsbehörde des die Auslieferung begehrenden Staates in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen ist. Eine solche vorläufige Festnahme erfolgt nach den durch die Gesetzgebung des ersuchten Staates vorgeschriebenen Formen und Vorschriften.

In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme auch schon gegen Beibringung eines Haftbefehls erfolgen, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte seinen Aufenthalt genommen hat oder betroffen werden kann, auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, gemachten amtlichen Mittheilung erlassen ist.

Im letzteren Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen zehn Tagen nach seiner Verhaftung ein von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassener Haftbefehl zugestellt ist.

In jedem Falle ist der vorläufig Festgenommene auf freien Fuß zu setzen, wenn ihm nicht innerhalb zweier Monate entweder ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein förmlicher Beschluß des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand, oder Eröffnung der Untersuchung, oder eine von dem zuständigen Strafrichter erlassene Verfügung, in welcher die Verweisung des Angeschuldigten vor diesen Richter in gehöriger Form angeordnet wird, zugestellt wird.

Artikel 8.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Artikel 9.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 6 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, wenn einer der vertragenden Staaten die Auslieferung zu Gunsten eines fremden Staates, oder ein fremder Staat dieselbe zu Gunsten eines der vertragenden Staaten begehrt, vorausgesetzt, daß sowohl der die Auslieferung begehrende, als der um die Gewährung derselben angegangene Staat mit dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate in einem Vertragsverhältnisse steht, nach welchem die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage Veranlassung giebt, zu denjenigen gehört, wegen welcher eine Auslieferung erfolgen soll, und ferner vorausgesetzt, daß eine solche Auslieferung nicht etwa durch die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 des gegenwärtigen Vertrages untersagt ist.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Grenze erwachsen, in Anspruch zu nehmen.

tion authentique dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Article 7.

L'individu poursuivi à raison d'un des actes punissables énumérés à l'article 1 peut toutefois être provisoirement arrêté sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité judiciaire compétente de l'Etat qui demande l'extradition dans les formes prescrites par les lois de celui-ci. Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les règles prescrites par la législation du gouvernement auquelle elle est demandée.

En cas d'urgence, l'arrestation provisoire peut aussi avoir lieu sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu où l'inculpé a établi son séjour ou peut être trouvé sur le fondement d'une communication officielle faite par l'autorité compétente de l'Etat dans lequel l'acte punissable a été commis.

Dans ce dernier cas, l'individu arrêté provisoirement doit être mis en liberté si, dans les dix jours après son arrestation, il ne lui est remis un mandat d'arrêt décerné par l'autorité judiciaire compétente de l'Etat, qui demande l'extradition.

Mais en tous cas, l'individu arrêté provisoirement doit être mis en liberté si, dans les deux mois, il ne lui est remis soit une sentence de condamnation, soit une décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite, soit une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant ce juge est formellement décrété.

Article 8.

Tous les objets saisis, qui, au moment de l'arrestation se trouvant en possession de l'individu à extrader si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution, seront remis en même temps lors de l'exécution de l'extradition, et cette remise s'étendra nonseulement aux objets soustraits, mais à tout ce qui pourrait servir de preuve du crime.

Article 9.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit sur les territoires respectifs des Etats contractants sera accordée sur la simple production en original ou en expédition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés selon les cas dans l'article 6 ci-dessus, lorsqu'elle sera requise par l'un des Etats contractants au profit d'un Etat étranger, ou par un Etat étranger au profit de l'un des dits Etats liés l'un et l'autre avec l'Etat requis par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition et lorsqu'elle ne sera pas interdite par les articles 4 et 5 de la présente convention.

Article 10.

Les parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière.

Die durch den Transport ꝛc. verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verliert der früher zwischen Hessen und Belgien am 2. Februar 1845 abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag hat keine Wirksamkeit für die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen oder womöglich früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Darmstadt, den 13. Juni 1870.

Dr. Neidhardt. (L. S.) **J. Greindl.** (L. S.)

Les frais de transport etc. par le territoire des états intermédiaires seront à la charge de l'état réclamant.

Article 11.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par la législation des parties contractantes.

Depuis ce moment, le traité sur l'extradition des malfaiteurs conclu le 2 Février 1845 entre le Grand-Duché de Hesse et la Belgique cesse d'être en vigueur.

Le présent traité ne s'étendra pas à la partie du Grand-Duché de Hesse comprise dans la Confédération de l'Allemagne du Nord.

Le présent traité peut être dénoncé par chacune des deux parties contractantes, mais il demeurera encore en vigueur six mois après cette dénonciation.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double original à Darmstadt, le 13 Juin 1870.

Dr. Neidhardt. (L. S.) J. Greindl. (L. S.)

Anlage VIII.

LÉOPOLD II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1er. Le gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers, à charge de réciprocité, tout étranger poursuivi, ou mis en prévention ou en accusation, ou condamné, par les tribunaux desdits pays, comme auteur ou complice, pour l'un des faits ci-après énumérés, qui auraient été commis sur leur territoire:

1° Pour assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;

2° Pour incendie;

3° Pour contrefaçon ou falsification d'effets publics ou de billets de banque, de titres publics ou privés, émission ou mise en circulation de ces effets, billets ou titres contrefaits ou falsifiés, faux en écriture ou dans les dépêches télégraphiques et usage de ces dépêches, effets, billets ou titres contrefaits, fabriqués ou falsifiés;

4° Pour fausse monnaie comprenant la contrefaçon et l'altération de la monnaie, l'émission et la mise en circulation de la monnaie contrefaite ou altérée, ainsi que les fraudes dans le choix des échantillons pour la vérification du titre et du poids des monnaies;

5° Pour faux témoignage et fausses déclarations d'experts ou d'interprètes;

6° Pour vol, escroquerie, concussion, détournements commis par des fonctionnaires publics;

7° Pour banqueroute frauduleuse et fraudes commises dans les faillites;

8° Pour association de malfaiteurs;

9° Pour menaces d'attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la peine de mort, des travaux forcés ou de la reclusion;

10° Pour avortement;

11° Pour bigamie;

12° Pour attentats à la liberté individuelle et à l'inviolabilité du domicile, commis par des particuliers;

13° Pour enlèvement, recel, suppression, substitution ou supposition d'enfant;

14° Pour exposition ou délaissement d'enfant;

15° Pour enlèvement de mineurs;

16° Pour attentat à la pudeur commis avec violence;

17° Pour attentat à la pudeur commis sans violence sur la personne ou à l'aide de la personne de l'enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de quatorze ans;

18° Pour attentat aux mœurs en excitant, facilitant ou favorisant habituellement, pour satisfaire les passions d'autrui, la débauche ou la corruption de mineurs de l'un ou de l'autre sexe;

19° Pour coups portés ou blessures faites volontairement, avec préméditation ou ayant causé une maladie paraissant incurable, une incapacité permanente de travail personnel, la perte de l'usage absolu d'un organe, une mutilation grave ou la mort sans l'intention de la donner;

20° Pour abus de confiance et tromperie;

21° Pour subornation de témoins, d'experts ou d'interprètes;

22° Pour faux serment;

23° Pour contrefaçon ou falsification de sceaux, timbres, poinçons et marques, usage de sceaux, timbres poinçons et marques contrefaits ou falsifiés et usage préjudiciable de vrais sceaux, timbres, poinçons et marques;

24° Pour corruption de fonctionnaires publics;

25° Pour destruction de constructions, machines à vapeur ou appareils télégraphiques, destruction ou dégradation de tombeaux, monuments, objets d'art, (documents ou autres papiers), destruction ou détérioration de denrées, (marchandises ou autres propriétés mobilières) et opposition à l'exécution de travaux publics;

26° Pour destruction et dévastation de récoltes, plantes, arbres ou greffes;

27° Pour destruction d'instruments d'agriculture, destruction ou empoisonnement de bestiaux ou autres animaux;

28° Pour abandon par le capitaine, hors les cas prévus par la loi, d'un navire ou d'un bâtiment de commerce ou de pêche,

29° Pour échouement, perte, destruction par le capitaine ou les officiers et gens de l'équipage, détournement, par le capitaine, d'un navire ou d'un bâtiment de commerce ou de pêche, jet ou destruction sans nécessité de tout ou partie du chargement, des vivres ou des effets du bord, fausse route, emprunt sans nécessité sur le corps, avictuaillement ou équipement du navire, ou mise en gage ou vente des marchandises ou victuailles, ou emploi dans les comptes d'avaries ou de dépenses supposées, vente du navire sans pouvoir spécial hors le cas d'innavigabilité, déchargement de marchandises sans rapport préalable, hors le cas de péril imminent, vol commis à bord, altération de vivres ou de marchandises commise à bord par le mélange de substances malfaisantes, attaque ou résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus du tiers de l'équipage, refus d'obéir aux ordres du capitaine ou officier du bord, pour le salut du navire ou de la cargaison, avec coups et blessures; complot contre la sûreté, la liberté ou l'autorité du capitaine, prise du navire par les marins ou passagers par fraude ou violence envers le capitaine.

30° Pour recèlement des objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente loi.

Est comprise dans les qualifications précédentes, la tentative, lorsqu'elle est punissable en vertu des lois pénales.

Art. 2. Néanmoins, lorsque le crime ou le délit donnant lieu à la demande d'extradition aura été commis hors du territoire de la partie réquérante, le gouvernement pourra livrer, à charge de réciprocité, l'étranger poursuivi ou condamné, dans les cas où la loi belge autorise la poursuite des mêmes infractions commises hors du royaume.

Art. 3. L'extradition sera accordée sur la production soit du jugement ou de l'arrêt de condamnation, soit de l'ordonnance de la chambre du conseil, de l'arrêt de la chambre des mises en accusation ou de l'acte de procédure criminelle, émané du juge compétent, décrétant formellement ou opérant de plein droit le renvoi du prévenu ou de l'accusé devant la juridiction répressive délivrés en original ou en expédition authentique.

Elle sera également accordée sur la production du mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force, décerné par l'autorité étrangère compétente, pourvu que ces actes renferment l'indication précise du fait pour lequel ils sont délivrés et qu'ils soient rendus exécutoires par la chambre du conseil du tribunal de première instance du lieu de la résidence de l'étranger en Belgique ou du lieu où il pourra être trouvé.

Aussitôt que l'étranger aura été écroué en exécution de l'un des actes ci-dessus mentionnés, qui lui sera dûment signifié, le gouvernement prendra l'avis de la chambre des mises en accusation de la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'étranger aura été arrêté.

L'audience sera publique, à moins que l'étranger ne réclame le huis clos.

Le ministère public et l'étranger seront entendus. Celui-ci pourra se faire assister d'un conseil.

Dans la quinzaine, à dater de la réception des pièces, elles seront renvoyées, avec l'avis motivé, au Ministre de la justice.

Art. 4. L'extradition par voie de transit sur le territoire belge pourra néanmoins être accordée sans avoir pris l'avis de la chambre des mises en accusation, sur la simple production, en original ou en expédition authentique, d'un des actes de procédure mentionnés en l'article précédent lorsqu'elle aura été requise au profit d'un Etat étranger lié avec la Belgique par un traité comprenant l'infraction qui donne lieu à la demande d'extradition et lorsqu'elle ne sera pas interdite par l'article 6 de la loi du 1er Octobre 1833 et l'article 7 de la présente loi.

Art. 5. En cas d'urgence, l'étranger pourra être arrêté provisoirement en Belgique, pour l'un des faits mentionnés à l'article 1er sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu de sa résidence ou du lieu où il pourra être trouvé, et motivé sur un avis officiel donné aux autorités belges par les autorites du pays où l'étranger aura été condamné ou poursuivi.

Toutefois, dans ce cas, il sera mis en liberté si, dans le délai de quinze jours, à dater de son arrestation, lorsqu'elle aura été opérée à la demande du gouvernement d'un pays limitrophe, et dans le délai de trois semaines, lorsqu'il s'agira d'un pays éloigné, il ne reçoit communication du mandat d'arrêt décerné par l'autorité étrangère compétente.

Ce délai pourra être porté à trois mois si le pays qui requiert l'extradition est hors d'Europe.

Après l'ordonnance de l'arrestation, le juge d'instruction est autorisé à procéder suivant les règles prescrites par les articles 87 à 90 du Code d'instruction criminelle.

L'étranger pourra réclamer la liberté provisoire dans les cas où un Belge jouit de cette faculté et sous les mêmes conditions. La demande sera soumise à la chambre du conseil.

La chambre du conseil décidera également, après avoir entendu l'étranger, s'il y a lieu ou non de trans-

mettre en tout ou en partie les papiers et autres objets saisis au gouvernement étranger qui demande l'extradition. Elle ordonnera la restitution des papiers et autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu et statuera, le cas échéant, sur la réclamation des tiers détenteurs ou autres ayants droit.

Art. 6. Les traités conclus en vertu de la présente loi seront insérés au *Moniteur*; ils ne pourront être mis à exécution que dix jours après la date que porte ce journal.

Art. 7. L'extradition ne peut avoir lieu si, depuis le fait imputé les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois de la Belgique.

Art. 8. Les articles 2 et 3 de la loi du 30 décembre 1836 sur la répression des crimes et des délits commis par des Belges à l'étranger sont applicables aux infractions prévues par l'article 1er de la présente loi.

Art. 9. Ils sont également applicables aux infractions en matière forestière, rurale et de pêche.

Art. 10. L'étranger qui, après avoir commis hors du territoire du royaume, l'une des infractions prévues par l'article 1er de la loi du 30 décembre 1836 et par les articles 1er et 9 de la présente loi, acquerra ou recouvrera la qualité de Belge pourra, s'il se trouve en Belgique, y être poursuivi, jugé et puni conformément aux lois du royaume, dans les limites déterminées par ladite loi du 30 décembre 1836.

Art. 11. Les commissions rogatoires émanées de l'autorité compétente étrangère et tendant à faire opérer soit une visite domiciliaire, soit la saisie du corps du délit ou de pièces à conviction, ne pourront être exécutées en Belgique que pour l'un des faits énumérés à l'article 1er de la présente loi.

Hors le cas prévu par l'article 5, elles seront préalablement rendues exécutoires par la chambre du conseil du tribunal de première instance du lieu où les perquisitions et les saisies doivent être opérées.

La chambre du conseil décidera également s'il y a lieu ou non de transmettre en tout ou en partie les papiers et autres objets saisis au gouvernement requérant.

Elle ordonnera la restitution des papiers ou autres objets qui ne se rattachent pas directement au fait imputé au prévenu et statuera, le cas échéant, sur la réclamation des tiers détenteurs ou autres ayants droit.

Art. 12. La loi du 5 avril 1868, celle du 1er juin 1870, ainsi que les dispositions de la loi du 1er octobre 1833, à l'exception de l'article 6, sont abrogées.

Les mots „conformément aux lois du 5 avril 1868 et du 1er juin 1870“ sont supprimés dans l'article 1er de la loi du 17 juillet 1871, relative aux étrangers.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Bruxelles, le 15 mars 1874.

LÉOPOLD.

Par le Roi:
Le Ministre de la justice,
T. de Lantsheere.

Scellé du sceau de l'Etat:
Le Ministre de la justice,
T. de Lantsheere.

Nr. 155.

Bericht

der

X. Kommission über den von dem Abgeordneten Stenglein vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung, Nr. 39. der Drucksachen.

Die Kommission hat den ihr zur Prüfung überwiesenen Antrag in zwei Sitzungen berathen. An ihren Arbeiten hat außer dem Herrn Antragsteller auch der Königl. Sächsische Geh. Justizrath Held als Mitglied des Bundesrathes Theil genommen.

Der Antragsteller begründete das Bedürfniß zu einer legislativen Aushülfe auf dem betreffenden Gebiete im Wesentlichen durch Bezugnahme auf die seinem Antrage beigegebenen Motive und auf seine Ausführungen in der Plenarsitzung bei Gelegenheit der ersten Berathung. Eine Umrechnung der namentlich in süddeutschen Gulden ausgegebenen Aktien in die neue Reichswährung sei ja schon deshalb wünschenswerth, weil die Buchführung der Gesellschaften, die Vertheilung der Dividenden und der Verkauf der Aktien sämmtlich in Reichswährung erfolgen würden. Nun ergiebt aber die Umrechnung in Reichswährung nach dem gesetzlich festgestellten Verhältniß, wie die von ihm in den Motiven zu seinem Antrage angeführten Beispiele zeigen, so sehr gebrochene Zahlen, daß dieselben auf den Verkehr und die Dividendenberechnung sehr störend einwirken müssen. Man könnte die Beseitigung dieses Uebelstandes den Betheiligten selbst überlassen, wenn nicht der dritte Absatz des Art. 207a. des H.-G.-B. der Ausgleichung, welche doch nur durch Erhöhung oder Verminderung des Nominalwerthes der Aktien geschehen könne, unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen würde. Diese Hindernisse lassen sich nur auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigen.

Von mehreren Seiten wurde das in Rede stehende Bedürfniß bestritten. Die Unbequemlichkeit einer Rechnung mit Brüchen sei doch nicht erheblich genug, um desfalls die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. Auch würde der Verkehr sich leicht helfen, wie er auch jetzt bei dem Verkauf von Werthpapieren in fremden Valuten sich zum Theil durch feste Kurse, zu denen diese Valuten umgerechnet werden, helfe. Gleiche Mißstände treten auch bei Schulddokumenten ein, welche aus der Zeit vor Einführung der Reichswährung datiren. Namentlich sei das bei hypothekarischen Forderungen der Fall, deren Umwandlung mit Rücksicht auf die nachstehenden hypothekarischen Forderungen oft großen Schwierigkeiten unterliege.

Dagegen wurde bemerkt, daß der Vergleich mit Aktien in fremden Valuten nicht zutreffe, theils weil dieselben in der Regel nicht ihren hauptsächlichen Markt in Deutschland haben, theils weil bei fremden Aktiengesellschaften die Rechnungsführung und mithin auch die Dividendenbestimmung in derselben Valuta erfolge, auf welche die Aktien lauten, was künftighin

bei den hier in Rede stehenden deutschen Gesellschaften nicht der Fall sein werde. Ebensowenig passe der Vergleich mit den hypothekarischen Forderungen, deren Umwandlung von der Privatkonvention der Betreffenden abhängig ist, während bei den Aktien eine gesetzliche Bestimmung hindernd im Wege stehe. Daß aber eine Abrundung der Zahlen, in welchen der Nominalbetrag der Aktien ausgedrückt werde, für den Verkehr wünschenswerth sei, das ergebe sich schon aus der Erfahrung, indem alle Aktien in runden Zahlen ausgegeben werden. Wenn auch von absoluter Nothwendigkeit einer Abhülfe nicht wohl die Rede sein könne, so sei doch auch die Zweckmäßigkeit schon ein genügender Grund zum Eingreifen, wenn dadurch nicht wichtigere Interessen verletzt werden, namentlich weil es die Gesetzgebung ist, welche durch Einführung der Reichswährung das Bedürfniß der Umrechnung geschaffen habe, während die betreffende Bestimmung des Handelsgesetzbuches die Befriedigung desselben verhindere.

Eine fernere hier in Betracht kommende Frage war die, ob nicht schon die bestehende Gesetzgebung genügende Mittel zur Abhülfe der mehrbesprochenen Uebelstände gebe. Für die Entscheidung dieser Frage kam es auf die richtige Interpretation des 3. Alinea des Artikel 207a. des Handelsgesetzbuchs an. Ein Gutachten des Reichs-Oberhandelsgerichts über den vorliegenden Antrag, von welchem der Kommission Mittheilung gemacht wurde, sieht in dem betreffenden Satze nur ein Verbot einer fiktiven Erhöhung oder Erniedrigung des Nominalbetrages der Aktien, nicht aber einer durch wirkliche Vermehrung oder Verminderung des Werthes veranlaßten Veränderung des Nominalwerthes. Die Verminderung würde danach immer in den Formen des Art. 248 des H. G. B., die Vermehrung in den statutenmäßigen Formen geschehen können. Das R. O. H. G. hat darauf hin das Bedürfniß zu einer Gesetzesveränderung zwar nicht absolut verneint, wohl aber in Zweifel gezogen. — In der Kommission wurde anerkannt, daß diese Auffassung, wenn sie sich durchgehends Geltung verschaffen könnte, auch ohne gesetzliches Eingreifen die Möglichkeit zur Befriedigung des in Rede stehenden Bedürfnisses gewähren würde. Faktisch stelle sich aber die Sache so, daß vielfach die Gerichte erster und zweiter Instanz die betreffende Gesetzesstelle anders auffassen, und daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Beschwerden über die desfallsigen Entscheidungen nicht an das R. O. H. G. gelangen, so daß die Ansicht des letzteren, auch wenn sie allgemeiner bekannt würde, nur den Werth einer besonders hervorragenden wissenschaftlichen Autorität haben würde. Aber auch an der Richtigkeit der oben vorgetragenen Auffassung wurden in der Kommission Zweifel erhoben. Allerdings wurde zugegeben, daß die eigentliche Tendenz des mehr citirten Absatzes 3. in der Verhinderung fiktiver Werthveränderungen bestehe, und daß der Zweck des Gesetzgebers vollständig erreicht werden würde, wenn nur diese Art der Veränderungen verboten wäre. Aber das Gesetz hat diese Unterscheidung nicht gemacht, sondern allgemein die Verminderung oder Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien während des Bestehens der Gesellschaft untersagt. Zugegeben wurde ferner, daß damit eine Verringerung der Aktien durch Verminderung des Grundkapitals auf dem im Art. 248 bezeichneten Wege einer theilweisen Liquidation nicht ausgeschlossen ist, wie das ja auch in den Regierungsmotiven zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien u. s. w. (Sitzungsperiode des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 Nr. 158 Seite 31) ausdrücklich anerkannt ist. Dagegen fehle es an jeder Andeutung dafür, daß auch im Falle einer Vermehrung oder Beibehaltung des Grundkapitals durch entsprechende Erhöhung oder durch anderweitige Eintheilung der Nominalbetrag der Aktien verändert werden könne. Die Gesellschaften aber nur auf eine Verminderung des Grundkapitals anzuweisen, sei um so weniger zweckmäßig, als namentlich solche Gesellschaften, welche Prioritätsobligationen oder Pfandbriefe ausgegeben haben, auch zu einer noch so unbedeutenden Verminderung ihres Grundkapitals nicht ohne die größten Gefahren für ihr Bestehen schreiten können.

Von vielen Seiten, und theilweise auch von denjenigen, welche das Bedürfniß einer legislativen Aenderung anerkannten, wurden gegen die von dem Antragsteller vorgeschlagene Art der Abhülfe erhebliche Bedenken laut, und zwar zum Theil unter Bezugnahme auf das erwähnte Gutachten des R. O. H. G. Der Antrag gebe zu außerordentlich vielen Zweifeln Veranlassung. Unklar sei zunächst, ob er sich auch auf Kommanditaktien und überhaupt auf Aktienantheile erstrecken soll, während für eine Ausdehnung auf die ersteren kaum ein Bedürfniß vorhanden sei. Auch lasse der Antrag zweifelhaft, ob er für die in Rede stehende Vermehrung oder Verminderung des Nominalbetrages die gesetzlichen oder statutenmäßigen Bestimmungen beseitigen oder sie trotzdem aufrecht erhalten, ob er namentlich eine Ausnahme von dem Prinzipe, daß kein Aktionär mehr als den statutenmäßigen Betrag der Aktien einzuzahlen braucht, schaffen wolle, und ob die Rückzahlung vom Grundkapital in den gedachten Fällen auch abgesehen von den Bestimmungen des Art. 248. stattfinden könne. Diese Zweifel werden noch gesteigert durch den Schlußsatz des §. 1:

> Im Uebrigen sind bei der Umwandlung die Bestimmungen des H. G. B. anzuwenden,

indem dieser Satz darauf hinzudeuten scheine, daß für alle im §. 1. erörterten Materien das H. G. B. außer Kraft gesetzt sein solle. — Auch fehle jede Bestimmung über die Art und Weise, wie der Beschluß einer desfallsigen Veränderung zu Stande kommen könne. — Der Antragsteller, der selbst diese Bedenken theilweise anerkannte, hatte anheimgegeben, den §. 1. seines Antrages folgendermaßen zu fassen:

> §. 1.
>
> Aktien, welche nicht auf Reichswährung oder Thaler Courant lauten und deren Betrag nicht in eine runde Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, können in einen ihrem Nominalwerthe zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken umgewandelt werden, und kann hierdurch das Aktienkapital oder der Nominalbetrag der Aktien erhöht oder vermindert werden.
>
> Bei dieser Umwandlung können mehrere Aktien in eine geringere Zahl zusammengelegt oder Aktien in solche von geringerem Nominalwerthe getheilt werden.
>
> Eine Zurückzahlung vom eingezahlten Aktienkapitale darf bei Minderung desselben weder unmittelbar noch in Form einer Dividende erfolgen; auch dürfen die Aktionäre nicht durch Majoritätsbeschluß der Generalversammlung zu einer Einzahlung über den ursprünglichen Nominalbetrag der Aktien verpflichtet werden.
>
> Der Beschluß auf Umwandlung erfolgt in denjenigen Formen, welche das Gesellschaftsstatut für Abänderung des Statuts vorschreibt.

Aber auch diese Modifikation hielt man theilweise nicht für empfehlenswerth. Es liege kein Grund vor, im Widerspruch mit Art. 248. eine Rückzahlung zu verbieten, wenn sie in den gesetzlichen Formen geschehe. Wolle man aber eine Erhöhung des Aktienkapitals ohne ferneren Zuschuß der Aktionäre, so lasse sich dieselbe in Ermangelung eines Reservefonds nur aus den noch nicht zur Vertheilung gelangten Betriebsüberschüssen erwirken, während doch, insofern nicht die Statuten etwas Anderes vorschreiben, der einzelne Aktionär ein auch durch den Beschluß der Majorität nicht zu beeinträchtigendes Recht auf Vertheilung der Betriebsüberschüsse in Form von Dividenden habe.

Dem §. 1. in dem Vorschlage des Antragstellers wurde darauf folgender Vorschlag gegenübergestellt:

> 1. Dem §. 1. des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben:
>
> Der Nominalbetrag von Aktien oder Aktienantheilen, welche nicht auf Reichswährung oder Thaler Courant lauten, darf vermindert oder erhöht werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um denselben auf einen ihm zunächst entsprechenden durch fünf theilbaren Betrag von Reichsmark umzurechnen.
>
> Durch die Umrechnung darf eine Veränderung in dem Verhältnisse der Aktiva zu den Passiven nicht bewirkt werden, weshalb die durch die Verminderung oder Erhöhung des Nominalbetrags der Aktien eintretende Differenz durch entsprechende Buchung auszugleichen ist. Die Verminderung oder Erhöhung

erfolgt in den für Statuten-Aenderungen vorgesehenen Formen.

Zur Empfehlung dieses Vorschlages wurde hervorgehoben, daß derselbe zunächst die Freiheit der Erhöhung oder Erniedrigung noch um ein Wesentliches beschränke und dadurch der Möglichkeit eines Mißbrauches noch weiter vorbeuge. Alle Zweifel wegen Rück- oder Nachzahlung fallen aber bei diesem Antrage weg. Derselbe bezwecke keine wirkliche Vermehrung oder Verminderung des Grundkapitals, sondern wolle nur eine buchmäßige Ausgleichung der sich ergebenden sehr geringfügigen Differenz. Niemand könne aber durch eine solche Maßregel getäuscht werden, da der ganze Vorgang öffentlich, also auch angesichts aller Betheiligten erfolge. — Dagegen wurde erwidert, daß den Aktionären keine ausreichende Hülfe geboten werde, wenn man nur mit 10 theilbare Aktien in Aussicht stelle, wodurch nur ungenügend abgerundete Beträge erzielt werden. Es spreche aber weiter gegen den Antrag, daß derselbe geradezu eine Fiktion wenn auch in geringerem Umfange, gestatte, und auf fiktive, also unrichtige Buchungen als alleiniges Auskunftsmittel hinweise. Dergleichen dürfe die Gesetzgebung nicht einmal dulden, geschweige denn die Wege dazu bahnen. Richtig sei es allerdings daß diejenigen Aktionäre, unter deren Theilnahme sich diese Umwandlung vollziehe, durch diese Fiktion nicht getäuscht werden, wohl aber sei eine solche Täuschung, wenn auch nur in Bezug auf ein geringes Interesse, bei Glaubigern und künftigen Erwerbern von Aktien denkbar.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, daß es wohl der richtigste Weg sei, das im Artikel 207a. Alinea 3. des Handelsgesetzbuches liegende Hinderniß für die in Rede stehende Umwandlung der Aktien direkt zu beseitigen.

Der Gedanke, die citirte Bestimmung ganz zu streichen, wurde fallen gelassen, nachdem darauf aufmerksam gemacht war, daß eine so weit reichende Maßregel über den hier zu verfolgenden Zweck hinausgehe, und daß es überhaupt unzweckmäßig sei, ein einzelnes Glied aus der Kette zu entfernen, ohne zugleich das Ganze der Aktiengesetzgebung zu prüfen und eventuell zu revidiren.

Im engeren Anschluß an den hier vorliegenden Zweck wurden darauf folgende Anträge gestellt:

2. §. 1.

Die Bestimmung des Art. 207a. des Handelsgesetzbuchs, Absatz 3, lautend:

„Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden",

findet keine Anwendung auf die Umwandlung von Aktien, welche nicht auf Thaler Courant oder Reichswährung lauten, in Aktien auf Reichswährung.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Schlusse des Jahres 1876 außer Kraft.

Ferner als eventueller Vorschlag

3. §. 1.

Die Bestimmung des Art. 207a. des Handelsgesetzbuchs, Absatz 3. lautend:

„Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestandes der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden",

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welcher nicht auf Thaler Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder verringert wird, oder wenn zugleich die Aktien zusammengelegt oder in solche von geringerem Nominalwerthe vertheilt werden.

§. 3. wie vorstehend.

Der Vorschlag unter Nr. 2. wurde von einem anderen Mitgliede in folgender Weise amendirt:

4. §. 1.

Die Bestimmung des Art. 207a. des Handelsgesetzbuches Absatz 3. lautend:

u. s. w.

ferner die Bestimmung des Art. 248. des Handelsgesetzbuches soweit letztere von der Herabsetzung des Grundkapitals spricht, findet keine Anwendung auf die Umwandlung von Aktien oder Aktiengrundkapitalien, welche nicht auf Thaler Courant oder Reichsmarkwährung lauten, in solche auf Reichswährung.

Die übrigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie die Bestimmungen der einzelnen Gesellschaftsverträge bleiben, soweit es sich um die Zulässigkeit dieser Umwandlung und die Art ihrer Ausführung handelt, aufrecht.

§. 3.

Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1877 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Zur Begründung der Anträge unter 2. und 3. wurde geltend gemacht, daß es jedenfalls genügen müsse, wenn man durch Beseitigung des im Art. 207a. Abs. 3. cit. für die vorliegenden Fälle das Hinderniß aufhebe, welches der freien Disposition der Betheiligten zur Zeit entgegenstehe. Alles Andere müsse nach den allgemeinen, auch sonst zur Geltung kommenden Grundsätzen behandelt werden. Namentlich müsse deshalb ganz nach allgemeinen Grundsätzen darüber entschieden werden, ob diese oder jene Aenderung durch einfache oder durch eine statutenmäßig qualifizirte Majorität in der Generalversammlung beschlossen werden kann, oder ob sie der Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs bedarf; ferner darüber, unter welchen Formen und Bedingungen die fraglichen Aenderungen in Ausführung gebracht werden können u. s. w. Es sei weder erforderlich, noch lasse es sich rechtfertigen, in diesem speziellen Falle in die Interessen der Gläubiger oder in die Rechte des einzelnen Aktionärs verletzend einzugreifen. Vielmehr müsse man auch in diesem Falle, wenn es sich um Verminderung des Aktienkapitals handelt, die Vorschriften des Art. 248. zur Anwendung bringen, wodurch ja auch den Aktionären keinerlei in Betracht kommende Opfer auferlegt werden. Andererseits sei die Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs erforderlich, wenn die dem Einzelnen zustehenden Rechte verletzt oder ihm Pflichten, die nicht in den Statuten begründet sind, auferlegt werden sollen. Die Schwierigkeit, die ausdrückliche oder konkludente Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs zu erlangen, sei übrigens praktisch nicht so groß, wie sie a priori erscheine, da, wie die Erfahrung zeigt, auch solche durch das praktische Bedürfniß gebotene Veränderungen, die keinem Einzelnen wider seinen Willen aufgedrungen werden können, sich meistentheils ohne Schwierigkeiten durchführen lassen.

Was also durch die Vorschläge unter 2. und 3. erreicht werden soll, das ist nur die Beseitigung eines Hindernisses des öffentlichen Rechtes, ohne daß deshalb irgend welche Privatrechte Schaden leiden dürfen. Die Beseitigung dieses Hindernisses wird aber um so weniger Bedenken erregen können, wenn sie nicht blos auf die Fälle der im Antrag bezeichneten Umrechnungen, sondern überdies auf einen kurzen Zeitraum des Ueberganges beschränkt wird, und nach Ablauf dieses Zeitpunktes das allgemein geltende Recht wieder eintritt. Allerdings dürfen die Vorschläge nicht so verstanden werden, als ob durch dieselben rein fiktive Erhöhungen oder Erniedrigungen des Grundkapitales und des Nominalbetrages der Aktien ermöglicht werden sollten. Vielmehr müsse die veränderte Zahl auch immer einem wirklich veränderten Werthe entsprechen. Dafür reichen aber die anderweitig im H. G. B. enthaltenen Garantien aus. Namentlich schütze gegen eine nominelle Erhöhung des Grundkapitals, welche keiner wirklichen Vermehrung entspreche, einestheils die Analogie des Art. 210a. des H. G. B. unter Nr. 1., und anderentheils die Vorschrift des Art. 239a. unter 3., in Folge deren bei einer nur nominellen Erhöhung des Grundkapitals ein künstliches Defizit entstehen, und so den Aktionären die Aussicht auf die Gewinnung von Dividenden bis zum Ersatz dieses Defizits entzogen werden würde. In der

hier vorgeschlagenen Beschränkung würde man vielleicht den betreffenden Gesellschaften nicht blos eine Erhöhung oder Erniedrigung auf die nächste mit 50 theilbare Zahl, sondern überhaupt eine freiere Bewegung gestatten können. Dieser Anschauung entspreche der prinzipale Antrag unter Nr. 2., während der eventuelle unter Nr. 3. sich den begrenzteren Intentionen des Antragstellers für den Fall anschließe, daß man von einer weiteren Ausdehnung eine mißbräuchliche Anwendung fürchten zu müssen glaube.

Der Antrag unter 4. unterscheidet sich von dem unter 2. im Wesentlichen dadurch, daß er auch die Bestimmung des Art. 248. des Handelsgesetzbuches für die etwa eintretende Verminderung des Aktienkapitals beseitigen will. Der Urheber dieses Antrages ging dabei von der Ansicht aus, daß auch die gesetzlichen Erschwerungen für die Rückzahlung oder Minderung des Aktienkapitals in dem vorliegenden Falle nicht erforderlich seien.

Auch diesen Vorschlägen gegenüber wurde das Bedürfniß jeder desfallsigen gesetzlichen Bestimmung in Abrede gestellt. Wenn dieselben auch freilich nur eine der Kautelen beseitigen, welche das Gesetz zum Schutze gegen Mißbräuche für erforderlich erachtet habe, so dürfe man doch auch diese eine ohne dringendes Bedürfniß nicht Preis geben.

Auch die Besorgniß wurde ausgesprochen, daß aus der Beseitigung des Art. 207 a Abs. 3 ein indirekter Zwang für die einzelnen Aktionäre zur Erhöhung des von ihnen statutenmäßig zu leistenden Beitrags hergeleitet werden könne, dieser Einrede aber durch Hinweis auf Art. 219 des H. G. B., welcher ja auch in den betreffenden Fällen unverändert stehen bleibe, begegnet.

Vor der Abstimmung wurde der Antrag unter 2 zurückgezogen. Der Antrag unter 4 wurde darauf mit 5 gegen 2 Stimmen verworfen. Der Antrag unter 3 gelangte zunächst mit Auslassung der Schlußworte „oder wenn zugleich u. s. w." zur Abstimmung, und wurde bis dahin mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen, der Schlußsatz aber mit 6 gegen 1 Stimme verworfen. Durch diesen Beschluß war der Antrag unter 1, sowie der Stenglein'sche Antrag selbst erledigt.

Den §. 2. seines Antrages begründet der Antragsteller durch die Bezugnahme auf die sehr hohen Kosten, welche eine solche Umwandlung in Bayern verursachen würde. Da sich an diese Umwandlung kein anderes materielles Interesse knüpfe, als die Beseitigung von Schwierigkeiten, welche dem Verkehr erst durch die Reichsgesetzgebung bereitet worden sind, so sei es nicht mehr als billig, daß die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes auch kostenfrei gewährt werden. Es sei das auch nicht der erste Fall, in welchem die Reichsgesetzgebung die Befreiung von Abgaben an die Einzelstaaten aufhebe.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß es billiger Weise der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu überlassen sei, ob sie für derartige Fälle Abgabenfreiheit eintreten lassen wolle oder nicht. Die Reichsgesetzgebung habe keine Veranlassung, sich in diese Frage einzumischen, die anscheinend nur in Bayern von erheblichem Interesse ist, während in den übrigen in Betracht kommenden Staaten eine derartige Umwandlung keinen hohen Kosten unterliegen würde.

Der §. 2. des ursprünglichen Antrages wurde darauf mit 4 gegen 3 Stimmen verworfen.

Vor der Abstimmung über den §. 3. der Anträge Nr. 3. und 4. zog der Urheber des Antrages unter Nr. 3 seinen Antrag zu Gunsten der Fassung unter Nr. 4. zurück, und wurde darauf die letztere mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen.

Endlich wurde die Ueberschrift des Gesetzes mit der Veränderung des Wortes „Umänderung" in das Wort „Umwandlung", sowie der Eingang des Gesetzentwurfes genehmigt, und der ganze so festgestellte Entwurf mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen, dem Antrage in der aus der angehängten Uebersicht ersichtlichen Fassung der Kommission seine Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 8. Januar 1875.

Die X. Kommission.

Dr. Wolffson, Vorsitzender und Berichterstatter. Dr. Grimm. Dr. v. Sarwey. Grosmann (Stadt Cöln). Dr. Krätzer. Dr. Banks. Haarmann

---

Zusammenstellung

der

Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Gesetz, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung.	**Gesetz,** betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§. 1.
Aktien, welche nicht auf Reichswährung oder Thaler lauten und deren Betrag nicht in eine runde Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, können in einen ihrem Werthe zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken umgewandelt werden, und kann hierbei	Die Bestimmung des Art. 207 a. des Handelsgesetzbuchs Absatz 3, lautend: „Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden"

Vorlage.

das Aktien-Kapital oder der Nominalbetrag der Aktien erhöht oder vermindert werden.

Bei dieser Umwandlung können mehrere Aktien in eine geringere Zahl solcher zusammengelegt werden. Im Uebrigen sind bei der Umwandlung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anzuwenden.

§. 2.

Die in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen sind frei von Staatsabgaben, wie Taxen, Stempel und dergl.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welcher nicht auf Thaler Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder vermindert wird.

§. 2.

Eine Umwandlung nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1877 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Nr. 156.

Antrag.

Hoffmann. Der Reichstag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

den Artikel 31. der Verfassung des Deutschen Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der erste Absatz des Artikel 31. der Verfassung des Deutschen Reichs erhält folgende Fassung:

Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden.

Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Berlin, den 8. Januar 1875.

Hoffmann.

Unterstützt durch:

Ausfeld. Kisker. Rohland. Dr. Eberty. v. Saucken-Tarputschen. v. Saucken-Julienfelde. Dr. Banks. Freiherr v. Hoverbeck. Knapp. Oehmichen. Francke. Schwarz. Hausmann (Westhavelland). Dickert. Spielberg. Klotz. Dr. Baumgarten. Kreutz. Dr. Heine. Parisius. Allnoch. v. Kirchmann. Richter (Hagen). Ziegler. Hausmann (Lippe). Dr. Zimmermann. Dr. Minckwitz. Eysold. Wiggers. Dr. Hänel. Herz. Berger. Traeger. Duncker. Frankenburger. Dr. Erhard. Föckerer. Bernhardi. Klöppel. Dr. Schulze-Delitzsch.

Nr. 157.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen, Nr. 76. der Druckſachen.

I.

Dr. **Prosch.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu 3. des Gesetzentwurfs folgende Worte hinzuzufügen:
   „in der Gestalt, wie dasselbe durch das Gesetz vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) abgeändert und ergänzt worden ist;
   und dagegen
2. am Schlusse die Worte von „jedoch gilt" bis „ergeben" zu streichen.

II.

Dr. **Lasker.** Der Reichstag wolle beschließen, als Nr. 6. des Gesetzes einzuschalten:

6. des Gesetzes vom 20. Dezember 1873, betreffend die Abanderung der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reichs.

Berlin, den 8. Januar 1875.

Nr. 158.

Eilfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Vorstand des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege bittet im Auftrag der Generalversammlung des gedachten Vereins, der Reichstag möge den Erlaß eines Todtenschau-Gesetzes veranlassen.

Den Verhandlungen der Kommission wohnen bei, der kai-

ferliche Regierungs-Rath Herr Weymann als Kommissar der Regierung, ferner der Abgeordnete Herr Dr. Zinn, welcher die Petition überreicht hat.

Die vorbezeichnete Bitte wird dadurch motivirt, daß der gestellte Antrag auf sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse von 81 Städten und 30 Landgemeinden, welche der Verein umfaßt, ruhe.

Die Petenten halten die Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines allgemeinen Todtenschau-Gesetzes für so sehr erwiesen, daß sie nur einige Stützpunkte zur Erläuterung des Antrages hervorheben wollen.

Die obligatorische Todtenschau beseitige die, trotz der Seltenheit der Fälle, doch immer nicht abzuleugnende Möglichkeit des Lebendigbegrabens; sie sichere möglichst die Entdeckung von Verbrechen gegen das Leben, setze die Behörden in den Stand, bei intensiven Auftreten ansteckender Krankheiten rechtzeitig durch geeignete Maßregeln die Weiterverbreitung zu verhüten; endlich sei nur durch obligatorische Todtenschau in Verbindung mit gleichfalls obligatorischer Eintragung der Todesursache durch den behandelnden Arzt, sofern überhaupt eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, die unentbehrliche statistische Grundlage für eine wirksame öffentliche Gesundheitspflege zu gewinnen.

In dem weitaus größten Theil Deutschlands werde der Mangel solcher gesetzlicher Bestimmungen um so schwerer empfunden, als — abgesehen von außerdeutschen Ländern — in einzelnen deutschen Staaten die Todtenschau schon seit Jahren in trefflicher Weise gesetzlich geregelt sei.

Dagegen entsprächen beispielsweise gerade in dem größten deutschen Staate, Preußen, die bezüglichen Bestimmungen in keiner Weise den berechtigten Anforderungen. In dem Bereich des Code civil habe eine Ministerialverfügung vom 15 Juni 1822 die, früher durch Art. 77. dieses Gesetzes erforderte Beurkundung des Todes durch den Civilstandsbeamten selbst, aufgehoben und die Beerdigung gestattet, wenn zwei Zeugen die Todeserklärung geben. Aerztlichen Zeugnisses bedürfe es nur bei Beerdigungen vor Ablauf von 72 Stunden nach eingetretenem Tode.

Nach dem Allg. Landrecht II. Thl. Tit. 11. §. 474. solle sich der Pfarrer nach der Todesart erkundigen und der Todtengräber bei der Einsargung der Leiche gegenwärtig sein; diese Bestimmung werde aber kaum irgendwo befolgt. Zum Beweis des Gesagten weisen die Petenten ferner darauf hin, daß der Zeitpunkt des eingetretenen Todes vielfach früher angegeben werde, um das zur Abkürzung der Beerdigungsfrist nöthige ärztliche Attest zu umgehen; ein Fall von Gattenmord wäre unentdeckt geblieben, da auf Grund der Erklärung zweier Zeugen die amtliche Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt war und diese, ohne das zufällige Dazwischentreten eines Arztes, welcher Anzeige machte, jedenfalls stattgefunden haben würde.

Solchen Uebelständen könne man nur durch eine geordnete und streng durchgeführte Todtenschau begegnen, wie denn auch in einzelnen Bundesstaaten durch gesetzliche, in mehreren preußischen Städten durch ortsstatutarische Bestimmungen, die Aufgabe praktisch gelöst sei.

Im rechtsrheinischen Bayern bestehe die obligatorische Todtenschau seit 1862, in der Provinz Nassau noch heute seit 1842, in Baden seit 1822, mit neuen 1870 hinzugekommenen sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten; in Sachsen sei eine gleiche, die bisherige Leichenschau-Instruktion wesentlich verbessernde Verordnung seit 1. Januar 1872 in Kraft, welche mit den Worten beginnt: „Zu besserer Entwickelung einer brauchbaren Statistik über die allgemeinen Gesundheitszustände und zu weiterer Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wird" u. s. w. —

Die Petenten sind der Meinung, das, was kleineren Staaten erreichbar gewesen und sich in der Ausführung bewährt habe, müsse sich auch im Deutschen Reiche durchführen lassen. Sie wollen, mit Rücksicht darauf, daß dem Vernehmen nach die Reichs-Kommission für Medizinalstatistik der Ausarbeitung eines Leichenschau-Gesetz-Entwurfs näher getreten sei, einen solchen nicht selbst vorlegen und bitten nur:

> der Reichstag wolle den Bundesrath um baldigstmögliche Vorlage eines Gesetzes über die Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche ersuchen.

Referent betont zunächst, die Petition gehe von einem der angesehensten und um die Sache hochverdienten Verein für öffentliche Gesundheitspflege aus, welcher, wie die Unterschriften, worunter Namen von bestem Klang in der Wissenschaft, ausweisen, Männer aus den verschiedensten Berufskreisen zu seinen Mitgliedern zähle, und bemerkt dann weiter: Sehr richtig behaupte die Petition, daß die Leichenschau, gesetzlich geordnet und obligatorisch gemacht, bei der mangelnden einheitlichen Organisation des Deutschen Medizinalwesens, die einzig mögliche Weise sei, wie man einstweilen zu einer statistischen Grundlage für die Organsation der öffentlichen Gesundheitspflege, geleitet von einer Reichsgesundheits-Behörde, gelangen könne. Die Aerzte zur Aufstellung einer genügenden Morbilitätsstatistik zu veranlassen, werde sich sehr bald als unmöglich erweisen, da grade Denen, die das meiste Material zu liefern hätten, den meistbeschäftigten praktischen Aerzten, für solche umständliche und ganz besondere Sorgfalt erheischende Arbeiten keine Zeit übrig bleibe.

Anderseits aber dränge die im gleichen Schritt mit der Entwickelung unserer Verkehrsverhältnisse erleichterte und ausgedehnte Verbreitung der Infektionskrankheiten, das rapide Anwachsen der großen Städte, täglich mehr dahin, endlich die systematische Einrichtung einer öffentlichen Gesundheitspflege für das ganze Reich in's Leben zu rufen.

In dieser Beziehung seien Bayern und Sachsen in sehr erfreulichem Vorgehen begriffen, indem dort auch eine gesetzliche Organisation des ärztlichen Berufsstandes bereits durchgeführt sei.

Referent kann sich daher nur dem Wunsch der Petenten anschließen, es möge ein solches Gesetz über die Leichenschau, welches ebensowohl den Anforderungen der Humanität, der Rechtspflege, der Polizei, wie der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung tragen werde, baldigst erlassen werden. Er fragte hierauf den Herrn Regierungs-Kommissar, ob er über den gegenwärtigen Stand der seitens der Reichsregierung über Medizinalstatistik eingeleiteten Verhandlungen welche auch den Gegenstand der Petition berühren sollen, eine Auskunft geben könne.

Der Kaiserliche Regierungsrath Herr Weymann erklärt hierauf: „daß der Inhalt der vorliegenden Petition dem Reichskanzleramt bereits bekannt sei. Eine aktenmäßige Auskunft über die in der Petition enthaltene Angabe, wonach die von dem Bundesrath jüngst berufene Kommission zur Vorbereitung einer Reichs-Medizinalstatistik der Ausarbeitung des Entwurfs eines Leichenschau-Gesetzes näher getreten sei, vermöge er nicht zu ertheilen, indem dem Reichskanzleramt ein Bericht über die Thätigkeit jener Kommission, welche Ende Oktober v. J. vorläufig ihre Plenarsitzungen geschlossen habe, bisher nicht vorliege." „Persönlich sei ihm dagegen allerdings bekannt geworden, daß die Kommission behufs Gewinnung des nöthigen Materials für eine Mortalitätsstatistik den Erlaß eines Leichenschaugesetzes für das Deutsche Reich für erforderlich erachtet und zu beantragen beschlossen, auch die Grundsätze für ein solches Gesetz bereits aufgestellt habe."

Aus diesen Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars glaubte Referent nur entnehmen zu können, daß die Frage der gesetzlichen Einrichtung einer obligatorischen Leichenschau die allerersten Stadien der Vorberathung noch nicht überschritten habe, ein irgend naher Zeitpunkt für den Erlaß des Gesetzes also gar nicht abzusehen sei, und beantragte, die Petition in Rede dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Korreferent erkannte gleichfalls die hohe Bedeutung des Gegenstandes, die Nothwendigkeit einer baldigen gesetzlichen Regelung desselben an, wollte aber mit Rücksicht darauf, daß die Petition dem Reichskanzleramt bereits bekannt und in den Vorschlägen der Kommission für Medizinalstatistik thatsächlich Berücksichtigung gefunden habe, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme überwiesen sehen.

Herr Dr. Zinn hob hervor, wie nothwendig es sei, wenigstens dahin zu wirken, daß die Todesbescheinigungen in ganz Deutschland nach einem gleichlautenden Schema aufgestellt und mit möglichst genauer Angabe der Todesursache versehen würden.

Diese Bescheinigungen könnten dann bei den statistischen Büreaus in den einzelnen Bundesländern gesammelt und entsprechend verwerthet werden.

Im übrigen könne er sich nur den Ausführungen des Re-

ferenten anschließen und bitten, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Der bisherige Verlauf der Vorarbeiten zur Gewinnung einer Medizinalstatistik scheine nicht sehr befriedigend und habe, wie aus den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars hervorgehe, zu einem definitiven Resultat noch nicht geführt. Es fehle eben auch hier die Centralgesundheitsbehörde, ohne die alle solche Arbeiten im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nutzbare Erfolge nicht erzielen könnten.

Unter den Sachverständigen bestehe über die Nothwendigkeit einer obligatorischen Leichenschau kein Zweifel.

Wie die Petenten und der Referent mit Recht hervorgehoben hätten, entsprächen grade in Preußen die bezüglichen Bestimmungen in keiner Weise den bescheidensten Ansprüchen. Ueberhaupt sei im größten deutschen Staate, in Preußen, das gesammte Medizinalwesen, sei die öffentliche Gesundheitspflege unbestritten mit am schlechtesten organisirt.

Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg seien in diesem wichtigen Verwaltungszweige Preußen weit voran. Der Reichstag habe alle Ursache, sich dieser Angelegenheit endlich ernstlich anzunehmen und Preußen zu mahnen, auf diesem Gebiete wenigstens mit den genannten andern deutschen Staaten gleichen Schritt zu halten.

Es folgte nunmehr eine längere Diskussion über die Behandlung der Petition, wobei ein Mitglied bemerkte, die Anführung der Petenten bezüglich Sachsens sei nicht ganz zutreffend. Dort sei die ältere Gesetzgebung, welche eine obligatorische Todtenschau angeordnet habe, im Jahre 1850 auf das beständige Drängen der Bevölkerung aufgehoben worden. Nach der jetzt bestehenden Ordnung (Verordnung vom 13. Oktober 1871, Statistik der Todesursachen betreffend) hat die gemäß der Verordnung vom 20. Juli 1850 den Leichendienst besorgende Leichenfrau lediglich Angaben über die Todesursache in den Leichenbestattungsschein aufzunehmen.

Ein anderes Mitglied sprach sich gegen jeden Antrag aus, der ein sachverständiges Votum der Kommission verlange, da die Frage in Rede nicht von den Medizinern allein gelöst werden könne, es müßten namentlich auch Verwaltungsbeamte dabei mitwirken.

Abg. Dr. Zinn erinnert nochmals daran, daß darüber kein Zweifel bestehe, und daß die Unterzeichner der Petition Aerzte, Verwaltungsbeamte, Juristen, Techniker seien und ebenso zähle der niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege Männer aus den genannten Berufsklassen zu seinen Mitgliedern.

Schließlich wird bei der Abstimmung der Antrag des Referenten auf Ueberweisung der Petition zur Berücksichtigung abgelehnt, und der Antrag auf Ueberweisung zur Erwägung, zu dessen Gunsten der Korreferent seinen Antrag zurückgezogen hatte, angenommen.

Demnach beantragt die Kommission:

der Reichstag wolle beschließen, die Petition II. 531. dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Zweites Verzeichniß A.

21. (II. 178.)

Viertes Verzeichniß A.

42. (II. 526.)

Fünftes Verzeichniß. A.

2. (II. 575.) 60. (II. 664.)

Achtes Verzeichniß A.

10. (II. 868.) 59. (II. 962.)

Berlin, den 8. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Thilenius, Berichterstatter. Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Wallichs. Fenner. Rutzwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 159.

Bericht

der

zweiten Abtheilung über die Reichstags-Wahl im vierten Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Königreich Preußen.

Nach den Kommissionsakten des Wahlkommissarius über die im obenbezeichneten Wahlkreise am 10. Januar 1874 vorgenommene Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage hat bei der am 14. Januar zu Gleiwitz von dem Wahlkommissar und dessen Beisitzern erfolgten Ermittelung des Ergebnisses auf Grund der von den Wahlvorstehern der einzelnen Wahlbezirke eingesendeten Wahlakten die Zusammenstellung folgendes Resultat ergeben:

Im Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz sind im Ganzen 15,839 Stimmzettel abgegeben worden; von diesen wurden bei den Wahlhandlungen in den einzelnen Wahlbezirken 15,076 für gültig und 763 für ungültig erklärt. Von den für gültig erklärten 15,076 Stimmen haben erhalten:

Prinz Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen	7755,
Rittergutsbesitzer Alexander v. Schalscha auf Frohnau, Kreis Brieg	7309,
Graf Strafic	5,
Pfarrer Edler in Bujakow	1,
Prinz Radziwill in Ostrowo	4,
Direktor Richter in Berlin	1,
Bittergutsbesitzer v. Schalscha zu Fronau .	1,
giebt wie oben	15,076

Die absolute Majorität aus den für gültig erklärten Wahlstimmen beträgt 7539; demnach hat Prinz Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen 216 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er ist als Abgeordneter proklamirt worden und hat die Wahl angenommen.

Gegen die Wahl sind 18 Proteste rechtzeitig beim Reichstage eingegangen und drei Schriftstücke beim Wahlkommissar.

Bereits in der vorigen Session des Reichstages im Frühjahre 1874 hat die vierte Abtheilung, welcher die Prüfung der in Frage stehenden Wahl zugewiesen war, sich mit derselben in sieben Sitzungen beschäftigt; in der ersten Sitzung hatte die Abtheilung nach Besichtigung der für ungültig erklärten Wahlzettel und nach längerer Debatte sich dafür entschieden, daß die Wahlzettel, welche ohne weiteres äußeres Kennzeichen sind, wegen dünnen Papieres und etwas starken Druckes für ungültig nicht zu erachten sind. — In späteren Sitzungen nahm aber die vierte Abtheilung diesen Beschluß zurück und in der letzten Abtheilungs-Sitzung am 24. April 1874, in welcher der damalige Referent die Beanstandung der Wahl, der damalige Korreferent aber die Ungültigkeit derselben beantragt hatte, entschied sich die Majorität für Beanstandung der Wahl. Wegen des demnächstigen Schlusses der Reichstags-Session kam es jedoch nicht mehr zur schriftlichen Berichterstattung und Verhandlung im Reichstage.

Nachdem in der gegenwärtigen Session die in Rede stehende Wahlprüfung der zweiten Abtheilung zugewiesen worden war, legte in der ersten Sitzung, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigte, der Referent, ehe er in die einzelnen

Proteste einging, zunächst dar, daß die Entscheidung insonderheit davon abhänge, ob die für den Rittergutsbesitzer von Schalscha abgegebenen Stimmen, welche theils von den Wahlvorstehern, theils von den Wahlvorständen für ungiltig erklärt worden seien, vom Reichstage wirklich für ungiltig erachtet würden; Referent schlug deshalb vor, sich zuerst mit dieser Frage zu beschäftigen: ein Vorschlag, welchem der Korreferent sich anschloß und der von der Abtheilung angenommen wurde.

Hierüber theilte nun der Referent Folgendes mit: Von den 763 für ungiltig erklärten Zetteln schied er zunächst 29 aus, welche aus verschiedenen hierher nicht erheblichen Gründen, z. B. weil zwei Namen darauf gestanden haben, oder weil zwei Zettel ineinander geschoben gewesen u. dergl., für ungiltig erklärt worden sind und auch von ihm für ungiltig erachtet werden. Von den hiernach verbleibenden 734 Zetteln sind 43 solche, welche schon von den Wahlvorstehern als ungiltig zurückgewiesen, deshalb nicht in die Urne gelegt, aber zu den Akten genommen worden sind. Diese 43 Zettel vertheilen sich auf die einzelnen Wahlbezirke folgendermaßen: A. 4. Boguschütz 15 Zettel, A. 27. Schloß-Kirchenstädtel 3 Zettel, A. 44. Petersdorf 1 Zettel, A. 66. Stadt-Tost 13 Zettel, A. 72. Xiondslas 10 Zettel, B. 2. Stadt-Guttentag 1 Zettel. Beide Referenten waren der Ansicht, daß diese Zettel außer Rechnung zu lassen seien, und wurde dies einstimmig beschlossen.

Die hiernach noch übrigen 691 Zettel, welche sämmtlich auf den Rittergutsbesitzer von Schalscha lauten, schied der Abtheilungs-Referent in zwei Gruppen, deren eine mit 148 Zetteln auf größeres und stärkeres Papier gedruckt ist, während die anderen 543 etwas kleineres Format und schwächeres Papier haben.

Diese 691 Zettel vertheilen sich auf die einzelnen Wahlbezirke wie folgt:

A. 7. Brzezinka 20,
A. 11. Czechowitz 47,
A. 12. Dombrowka 6, worunter 2 große,
A. 35. Langendorf 24,
A. 36. Lona und Lang 10, sämmtlich große,
A. 42. Peiskretscham I. 36,
A. 43. Peiskretscham II. 59,
A. 46. Pniow 30,
A. 56. Rzetzitz 11, worunter 3 große,
A. 61. Schönwald 135, sämmtlich große,
A. 66. Stadt-Tost 100,
A. 76. Deutsch-Zernitz 7,
B. 4. Ellguth-Woischnik 95,
B. 5. Zielona 20,
B. 12. Boronow 68,
B. 24. Groß-Labiewnik 9,
B. 28. Glowczitz 2,
B. 38. Kutschau 12. *)

Der Referent beantragte, über beide Gruppen getrennt abzustimmen, während der Korreferent mit Rücksicht darauf, daß sämmtliche Zettel bereits in die Wahlurne eingelegt gewesen, der Ansicht war, daß über dieselben nur eine Abstimmung vorzunehmen sei, und beantragte, die sämmtlichen 691 Zettel für giltig zu erklären und dem Rittergutsbesitzer von Schalscha zuzuzählen. Demnach würde, wie der Korreferent vortrug, das Ergebniß sich folgendermaßen gestalten:

Als giltig wurden angenommen .	15,076	Stimmen,
zu diesen sind noch	691	=
auf Schalscha lautende als giltig hinzuzuzählen.		
Summa der giltigen Stimmen .	15,767.	

Hiervon beträgt die absolute Majorität 7884. v. Schalscha hat erhalten 7309 + 691 macht 8000, also über die absolute Majorität 116. Prinz Karl von Hohenlohe-Ingelfingen erhielt nur 7755 Stimmen.

In der hierauf eröffneten Debatte wurde von einem Mitgliede der Abtheilung beantragt, sämmtliche 691 Zettel für ungiltig zu erklären, da sie dem in §. 10. des Wahlgesetzes und §. 19. des Reglements aufgestellten Erfordernisse nicht entsprächen, vielmehr dadurch daß der Name durchscheine, ein äußeres Kennzeichen hätten. Die Wahlvorstände hätten somit nach §. 13. des Wahlgesetzes die Berechtigung gehabt, die Wahlzettel für ungiltig zu erklären; und wenn auch der Reichstag die obere Instanz für diese Prüfung sei, so müsse er sich doch enthalten, ohne dringende Veranlassung die Entscheidung der Wahlvorstände zu kassiren.

Hiegegen wurde von einem anderen Abtheilungs-Mitgliede geltend gemacht, daß wenn die Zettel wirklich dem Erfordernisse des §. 10. des Wahlgesetzes nicht entsprochen hätten, schon der Wahlvorsteher dieselben zurückzuweisen gehabt haben würde; dies sei nicht geschehen und seien deshalb die Zettel für gültig zu erachten.

Dem gegenüber wurde von Seite des ersterwähnten Abtheilungs-Mitgliedes erwidert, daß wenn schon der Wahlvorsteher berechtigt und verpflichtet sei, Zettel, welche den Erfordernissen des §. 10. des Wahlgesetzes nicht entsprechen, zurückzuweisen, doch seine Entscheidung, den Zettel zuzulassen, die nachträgliche Ungültigkeits-Erklärung durch den Wahlvorstand nicht präjudiziren könne, was aus der ganzen Folge der §§. 17. bis 19. des Wahlreglements hervorgehe.

Nach Schluß der Debatte wurde vom Abtheilungs-Referenten beantragt:

a) die 148 größeren und stärkeren Wahlzettel für gültig,
b) die übrigen 543 kleineren Zettel für ungültig zu erklären,

und wurde dieser Antrag durch die Beschaffenheit der den Mitgliedern der Abtheilung bei Eröffnung der Debatte vorgelegten Zettel begründet. Hiebei wies der Referent darauf hin, daß bei den Akten eine Anzahl von fast wörtlich gleichlautenden Briefen von Personen, welche bei der Reichstagswahl am 10. Januar 1874 Mitglieder der Wahlvorstände in Bogutschütz, Brzezinka, Czechowitz, Langendorf, Lohna und Lany, Peiskretscham, Pniow, Rudzinitz, Schönwald und Tost waren, an verschiedene Mitglieder der in voriger Session mit der fraglichen Wahlprüfung befaßten vierten Abtheilung gerichtet, im Monat April 1874 gefertigt, sich befindet, in welchen jene Personen bezüglich der von den bezeichneten Wahlvorständen für ungültig erklärten, auf v. Schalscha lautenden Zettel behaupten, „daß diese auf dünnem durchscheinenden Papier gedruckten Wahlzettel derartig gefaltet waren, daß der Name nicht verborgen und verdeckt war."

Der Korreferent begründete seinen Antrag insbesondere durch den Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes „äußeres Kennzeichen," unter welchen Begriff der auf der Innenseite des Zettels gedruckte Name, selbst wenn er gegen das Licht gehalten durchscheinen sollte, nicht gebracht werden könne; hierbei nahm der Korreferent Bezug auf die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages vom Jahre 1869 bezüglich der Wahl des Abgeordneten Buff (Stenograph. Berichte 1869, Band I., insbes. S. 184 und 194), in welchem Falle der Norddeutsche Reichstag mit Majorität das Durchscheinen von Linien oder des Namens nicht als einen Grund der Ungiltigkeit des Zettels angenommen hat. Die Wähler hätten im gegebenen Falle weder ein äußeres Kennzeichen beifügen wollen, noch an die Existenz eines solchen gedacht, die in Frage stehenden 691 Zettel seien auch von den Wahlvorstehern unbeanstandet angenommen worden und erst beim Schlusse der Wahlhandlung Abends um sechs Uhr haben die betreffenden Wahlvorstände das Durchscheinen des Namens bei Licht als ein äußeres Kennzeichen hingestellt. Man könnte auch, wenn jede Partei ihre Zettel anders zusammenlegte, die verschiedene Art des Faltens der Zettel als ein äußeres Kennzeichen ansehen und müßte dann, weil alle Zettel beider Parteien kenntlich waren, die ganze Wahl kassiren und eine Neuwahl anordnen.

Es wurde hierauf über die beiden vom Referenten gestellten, oben mit lit. a. und b. bezeichneten Anträge abgestimmt und der Antrag lit. a. mit großer Mehrheit angenommen, der Antrag lit. b. aber mit 18 gegen 9 Stimmen abgelehnt, wonach also auch die 543 kleineren Zettel für giltig nach §. 10. des Wahlgesetzes erachtet wurden.

Demnächst wurde in der Abtheilung zur Prüfung der eingereichten Proteste geschritten:

*) Bei einer späteren wiederholten Zählung hat sich ergeben, daß die Zahl der großen Zettel nicht 148, sondern 150 beträgt, demzufolge die anderen nicht 543, sondern 541 betragen; ferner daß bei B. 5. Zielona nicht 20, sondern 19 anzusetzen sind. Für das Gesammtergebniß sind diese kleine Kalkul-Irrthümer ohne Belang.

1. Protest von 16 Einwohnern von Schönwald, Wahlbezirk A. 61., Reg.-Nr. 182.

Die Protestirenden beschweren sich

1. über ungebührliche Beeinflussung von Seiten der Ortsbehörde zu Gunsten des Prinzen Karl Hohenlohe-Ingelfingen, da einige Tage vor der Wahl in einer vom Schulzen Nierichlo gehaltenen Gemeindeversammlung der Gemeindeschreiber Menzel öffentlich bekannt gemacht habe: „Für den Reichstag ist uns vom Herrn Landrath der Prinz Karl Hohenlohe-Ingelfingen als Kandidat angewiesen, den sollt Ihr am 10. Januar wählen."

2. Bei dem Wahlakte am 10. Januar sei Folgendes vorgekommen: Unter dem Vorsitze des Schulzen Nierichlo als Wahlvorsteher und des Gemeindeschreibers Menzel als Stellvertreter sei die Wahlhandlung in der Schule richtig vor sich gegangen bis zum Schluß. Zum Schluß seien aus der Wahlurne 150 Stimmzettel herausgenommen, gezählt, geöffnet und laut vorgelesen; davon lauteten 135 für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha, und 15 für den Prinzen Karl Hohenlohe-Ingelfingen; kein Zettel sei für ungültig erklärt; es sei aber kein Protokoll geschrieben. Nachdem dieses Resultat bekannt gemacht worden, seien alle Zettel wieder in die Urne gelegt, nichts versiegelt worden, und der Gemeindeschreiber Menzel sei mit dieser Urne nach Hause gegangen, wohin ihm auch der Schulze Nierichlo gefolgt sei. Was dort geschehen sei, wissen die Protestirenden nicht, aber sie seien nicht wenig erstaunt gewesen, als sie hörten daß bei der Proklamation der Wahl in Gleiwitz am 14. Januar durch den Wahlkommissar aus dem Wahlprotokoll von Schönwald bekannt gemacht worden, daß von den aus der Wahlurne herausgenommenen 150 Stimmzetteln 135 für ungültig erklärt und 15 auf Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen lautende gültig seien. Die gegen dieses ungesetzliche Verfahren des Wahlvorstandes, namentlich des Gemeindeschreibers Menzel, protestirenden und sich zum Beweise erbietenden Beschwerdeführer stellen den Antrag: Der Reichstag wolle die 135 Stimmzettel für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha für gültig erklären oder die ganze Wahl annulliren.

In der Abtheilung wurde die oben Ziffer 1. bezeichnete Beschwerde nach Antrag der beiden Referenten ohne weitere Debatte für unerheblich erklärt.

Anlangend den Punkt Ziffer 2., so wurde zunächst von den beiden Referenten bestätigt, daß die hier in Frage kommenden 135 für den Rittergutsbesitzer von Schalscha abgegebenen Stimmen zu den durch die vorausgegangene bereits erwähnte Abstimmung lit. a. für gültig erklärten größeren und stärkeren Wahlzettel gehören. Der Referent beantragte jedoch, Beweis zu erheben und die abgegebenen Stimmen zu beanstanden; während der Korreferent beantragte, über den Protest hinwegzugehen.

Für den letzteren Antrag wurde angeführt, daß durch die Erklärung der Gültigkeit der 135 Zettel die Beschwerde ja ihren alleinigen Zweck erreicht habe; während für den Antrag des Referenten darauf hingewiesen wurde, daß durch die Nichtöffentlichkeit wichtiger Wahlakte eine Ungesetzlichkeit begangen sein würde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten mit Mehrheit abgelehnt und war somit der Antrag des Korreferenten angenommen.

2. Protest des Kaplans Bernhard Rzehulka von Ponischowitz (Wahlbezirk A. 47) im Namen vieler Wähler, Reg. Nr. 183.

Im Wahlbezirke Ponischowitz (bestehend aus Ponischowitz, Niekarm und Niewiesche) seien im Ganzen 214 gültige Stimmen abgegeben worden, wovon 120 für den Prinzen Karl von Hohenlohe-Ingelfingen und 94 für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha; dieses Resultat könne aber durchaus nicht als das Ergebniß einer aus freier und geheimer Stimmenabgabe hervorgehenden Wahl betrachtet werden, und zwar aus folgenden Gründen:

1. In Niewiesche habe der Scholze Czapla eine Gemeindeversammlung berufen, nicht um Gemeinde-Angelegenheiten zu besprechen, sondern lediglich um unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung den Gemeindeangehörigen die Wahl des Prinzen Carl von Hohenlohe anzubefehlen. Er habe da unter Anderem gesagt: „Ihr müßt dem Prinzen Eure Stimme geben, denn sonst verliert Ihr sofort die Arbeit und die Pacht, die Ihr vom Herzog von Ujest habt, und darauf müßt Ihr Euch unterschreiben." — Der Protest beruft sich auf Notorietät und bietet Beweis durch Zeugen an. — Der Erfolg sei auch dem entsprechend gewesen, indem fast alle Gemeindeangehörigen aus Furcht, ihr Brot zu verlieren, für den Prinzen Karl von Hohenlohe stimmten, und nur 13 unabhängige Bauern sich die Freiheit der Wahl bewahrten.

2 Zu wiederholten Malen sei allen in Dienst und Arbeit stehenden Leuten der drei Dörfer (Ponischowitz, Niekarm und Niewiesche), die alle dem Herzoglich Ujest'schen Wirthschaftsinspektor Paul unterstehen, sowohl durch diesen selbst, als auch in seinem Auftrage durch seine Schreiber, Scheuerwärter, Schaffer ꝛc., mit sofortiger Dienst- resp. Arbeitsentlassung gedroht worden, falls sie ihre Stimme nicht dem Prinzen Karl von Hohenlohe geben würden. Es sei aber nicht nur gedroht worden, sondern es sei auch einem Jeden für willfährige Stimmabgabe 6 Sgr. (resp. der Tagelohn für den Wahltag) versprochen worden. — Erbieten zum Beweise durch Zeugen.

3. Die Wahl selbst habe in der sehr beengten herrschaftlichen Wirthschaftskanzlei stattgefunden, während doch das sehr geräumige Schulzimmer, welches sonst auch bis jetzt immer zu Wahlen benutzt wurde, wegen Ausfalls der Schule frei gewesen. War schon das Wahllokal ein höchst ungeeignetes, so müsse dann das, was in demselben vorging, geradezu als ein Hohn auf die im Gesetze verlangte freie und geheime Abstimmung bezeichnet werden. Denn während ein Wirthschaftsschreiber in der Nähe des Wahllokales sich bewegte und unter Wiederholung der sub 2 angeführten Drohungen und Versprechungen die Wahlzettel des Prinzen aufnöthigte, sei der andere, Gustav Niesel (der notabene gar nicht wahlberechtigt sei und sonach gar kein Recht zur Anwesenheit im Wahllokale gehabt habe) drinnen am Schreibpulte gestanden und habe die Namen derer, welche dem gegnerischen Kandidaten (Herr von Schalscha) ihre Stimmen gaben, notirt; und das sei sehr lecht gewesen, denn einmal seien die Zettel für den Prinzen Karl von Hohenlohe im Quadrat zusammengelegt gewesen, während die für Herrn von Schalscha lang gebrochen waren; dann habe auch der Wahlkommissarius — (muß heißen: „Wahlvorsteher") Inspektor Paul jeden Zettel immer eine geraume Zeit über der Urne gehalten, ehe er ihn in die Urne hineinlegte. Unterzeichneter (d. i. Kaplan Bernhard Rzehulka), welcher hier als Augenzeuge berichtete, habe auch im Namen der Wahlfreiheit gegen einen solchen Unfug Protest erhoben, aber der Wahlkommissarius (recte Wahlvorsteher) habe denselben mit einer Hinausweisung aus dem Wahllokale beantwortet und sogar, als ihm auf Grund des §. 9. des Wahlgesetzes das Recht dazu abgesprochen wurde, mit Anwendung von Gewalt gedroht. Der Protest habe keinen Erfolg gehabt, die Notirungen seien fortgesetzt worden. — Erbieten zum Beweise durch viele Zeugen.

4. Zum Beweise, daß die sub 2. angeführten Drohungen keine leeren Worte waren und daß auch die Notirungen im Wahllokale nicht umsonst geschahen, bemerkt der Protest, daß wirklich Alle, die dem Prinzen Karl von Hohenlohe ihre Stimmen nicht gegeben haben, sofort aus der Arbeit entlassen worden seien der Protest führt sieben Tagelöhner namentlich an.

Aus allen diesen Gründen bitten die Protestirenden die Wahl in Ponischowitz zu annulliren, weil sie keine freie und geheime gewesen sei.

In der Abtheilung wurde bezüglich des Punktes 1, die Wahlbeeinflussung durch den Schulzen Czapla in Niewiesche betreffend, von beiden Referenten beantragt, den Protest für unerheblich zu erachten; ein anderes Abtheilungs-Mitglied beantragte, Untersuchung gegen den genannten Schulzen einzuleiten, die abgegebenen Stimmen aber zu zählen; und wieder ein anderes Mitglied beantragte, Untersuchung einzuleiten und die Stimmzählung zu beanstanden. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen, Untersuchung gegen den Schulzen Czapla zu beantragen; demnächst wurde mit Majorität gegen acht Stimmen Minorität beschlossen, die abgegebenen Wahlstimmen zu zählen.

Hierbei mag bemerkt werden, daß der Antrag, zwar Untersuchung gegen Personen, die sich Ungehörigkeiten erlaubten, einzuleiten, aber die abgegebenen Stimmen zu zählen, von dem beantragenden Abtheilungsmitgliede damit motivirt wurde, daß

nicht nachweisbar sei, daß die Wähler wirklich durch die gemachten Aeußerungen bewogen worden sind, so wie geschehen, und nicht anders zu stimmen.

Der zweite Beschwerdepunkt wurde in seinem ersten Theile, die Androhung von Entlassung aus der Arbeit betreffend, nach dem Antrage der beiden Referenten für unerheblich erachtet, wogegen bezüglich des zweiten Theiles, die Verheißung einer Gabe von 6 Sgr. für willfährige Stimmenabgabe betreffend, nach dem Antrage der Referenten beschlossen wurde, die Einleitung einer Untersuchung zu beantragen.

Bezüglich des 3. Beschwerdepunktes, insoweit derselbe die behauptete Hinausweisung des Kaplans Bernhard Rzehulka aus dem Wahllokale durch den Wahlvorsteher anlangt, wurde von dem Referenten beantragt, Untersuchung einzuleiten, und die Stimmenzählung zu beanstanden; während der Korreferent beantragte, Untersuchung einzuleiten, jedoch die Stimmen zu zählen. Nach einer Befürwortung des ersteren Antrages durch ein Abtheilungs-Mitglied, welches in dem Verfahren des Wahlvorstandes (Wahlvorstehers?) eine Verletzung des Prinzips der Oeffentlichkeit erblickt, wurde der Antrag auf Einleitung der Untersuchung einstimmig angenommen, die Beanstandung der Stimmenzählung aber durch Mehrheit abgelehnt.

Der übrige Inhalt des 3. Beschwerdepunktes wurde für unerheblich erachtet.

Ebenso wurde der 4. Beschwerdepunkt des Protestes nach dem übereinstimmenden Antrage der beiden Referenten als unerheblich befunden.

3. Protest des Hausbesitzers August Klein von Pohlsdorf gegen die Wahl im Wahlbezirke Smolnitz (A. 64.), in welchem für den Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen 95, für v. Schalscha 65 Stimmen abgegeben sind. (Registr.-Nr. 184.)

Der Müller und Scholze Haberland aus Leboszowitz habe unter die zum Wahlbezirke Smolnitz gehörigen Wähler Stimmzettel auf den Kandidaten Prinz Karl von Hohenlohe-Ingelfingen vertheilt und gleichzeitig einem Jeden, welcher sich von ihm bewegen ließ, den Stimmzettel für den vorgenannten Kandidaten anzunehmen, eine Marke mit dem Bedeuten übergeben, daß solche beim Kretschmer Czombera in Smolnitz gegen 2½ Sgr. einzulösen sei.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses sei folgendermaßen geschehen: Man habe die Stimmzettel laut bis 26 gezählt, dann so still, daß man es nicht hören konnte. Mit den im Stillen gezählten und unversiegelten Stimmzetteln habe sich der Wahlvorstand aus dem Wahllokale im Hause des Smolnitzer Scholzen in den Kretscham des Czombera daselbst begeben, wo zwischen den Wählern der Gemeinde Smolnitz und denen der Gemeinde Leboszowitz nach Einlösung der Marken eine Schlägerei entstanden sei. — Erbieten zum Beweise durch Zeugen.

Referent beantragte Untersuchung wegen der behaupteten Beschwerden (Bestechung durch den Scholzen Haberland und Verfahren bei Ermittelung des Wahlergebnisses) und Beanstandung der sämmtlichen Stimmen; Korreferent stimmte dem Antrage auf Untersuchung bei, beantragte aber alle Stimmem zu rechnen. Der Antrag des Korreferenten wurde von der Abtheilung angenommen.

Der Korreferent hatte zur Begründung seines Antrages, alle Stimmen zu rechnen und nicht zu beanstanden, unter Anderem bemerkt, daß in Folge des bereits gefaßten Beschlusses die 691 im Ganzen in Frage stehenden SchalschaWahlzettel als giltig zu zählen, eine Beanstandung der für den Prinzen Hohenlohe-Ingelfingen abgegebenen Stimmen keine reale Bedeutung mehr habe, sondern es sich nur mehr darum fragen würde, ob dem Prinzen HohenloheIngelfingen, welcher nach dem soeben angeführten Beschlusse in der Minorität der Wahlstimmen gegenüber dem Herrn von Schalscha sich befinde, nicht auch noch weitere Stimmen an seiner Minorität abzuziehen seien.

4. Protest von neun Einwohnern von Stadt Tost (Wahlbezirk A. 66.) Register Nr. 196.

Bei der Wahl in Stadt Tost seien 125 Stimmzettel für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha abgegeben, von denselben gleich bei ihrer Abgabe 13 Stücke beanstandet und bei Seite gelegt, alle übrigen aber, also 112 Stück, von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes nach sorgfältiger Prüfung für giltig erklärt und in die Wahlurne gelegt worden. Nichtsdestoweniger seien am Schlusse des Wahlaktes, als die Zählung der Stimmzettel beendigt und das Wahlresultat den anwesenden Wahlmännern bekannt gemacht worden war, von den für Alexander von Schalscha abgegebenen Zetteln blos zwölf, die geschrieben waren, für giltig, — aber alle gedruckten Zettel 100 Stück, lediglich deshalb für ungiltig erklärt worden, weil der Druck durchscheine. Die Protestirenden bemerken ausdrücklich, daß das Durchscheinen des Druckes erst nach Eröffnung der Zettel wahrgenommen wurde und früher durchaus nicht bemerkt werden konnte, weil sämmtliche Stimmzettel vorschriftsmäßig gefaltet und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen gewesen seien. Die Protestirenden bitten, der Reichstag wolle darüber entscheiden, ob jene 100 Stimmzettel für giltig oder ungiltig anzusehen sind.

Die Abtheilung hat nach dem Antrage der beiden Referenten diesen Protest als durch den früheren Beschluß über die Giltigkeit der 691 Schalscha-Zettel bereits erledigt erachtet.

5. Protest des Pfarrers Hrabak von Sodow (Register Nr. 254) wegen Ungehörigkeiten in den Wahlbezirken Sodow (B. 17.), Cieschowa-Wiersbie (B. 16.), Hadra-Droniowitz (B. 15.), Olschin-Kallina-Chwostek (B. 14.).

I. Wahlbeeinflussungen durch Behörden:

a) In einzelnen Wahlbezirken seien von Seite des K. Landrathamtes die Wahllokale so ausgewählt worden, daß die Wahlberechtigten aus den größeren Ortschaften nach dem kleineren und und entferntesten Orte zur Wahl sich begeben mußten, wofür ein Beispiel aus dem Wahlbezirke Hadra-Droniowitz angeführt wird; außerdem sei das Wahllokal in Hadra die Kanzlei des Polizeiverwalters, mithin kein öffentliches Lokal gewesen.

b) Die Gensdarmen hätten unberechtigten Einfluß auf die Wahl auszuüben gesucht, indem sie Drohungen der Art ausgesprochen, daß alle diejenigen, welche Wahlzettel von ihren Geistlichen annehmen und vertheilen würden, dem Königlichen Landrathsamte zur Bestrafung übergeben würden; so der Lissauer Gensdarm in Chwostek, wofür ein Zeuge benannt wird.

c) In einzelnen Gemeinden seien Gemeindeversammlungen gehalten worden, in welchen geradezu ausgesprochen worden, die Königliche Regierung wolle es durchaus haben, daß Prinz Carl gewählt werde; so in Groß-Droniowitz vom Gemeindeschreiber Lehrer Hawlitschka und in Olschin vom Lehrer Grisko in einer Gemeindeversammlung. — Erbieten zum Beweise durch Zeugen.

d) Die Wahllisten seien vor der Wahl nicht überall öffentlich ausgelegt, wenigstens seien die Gemeinde-Insassen nicht aufgefordert worden, von den Listen Einsicht zu nehmen. Höchst befremdend erscheine es, daß in Gr. Droniowitz ein Vertrauensmann der Gegenpartei, der Bauer Johann Blaszcyk, in den Listen nicht eingetragen stand und deshalb von der Wahl ausgeschlossen ward.

II. Beeinflussungen durch Privat-, Guts- und Patronats-Herrschaften.

Die von den Gutsherrschaften abhängigen Leute hätten fast ohne Ausnahme nach dem Willen ihrer Herren für den Prinzen Karl stimmen müssen, wenn sie nicht gewissen Vortheilen, ja selbst des Brodes verlustig gehen wollten. Hierfür wird im Proteste als Beispiel angeführt: Am 9. Januar 1874 sei in Olschin eine Gemeinde- resp. Wahlversammlung abgehalten worden, in welcher der Oberförster Sommer und der Förster v. Radzejowsky (Forstbeamte des Prinzen Friedrich zu Hohenlohe-Ingelfingen) erklärten, daß alle diejenigen, welche dem Prinzen Karl ihre Stimme nicht geben würden, keine Waldarbeit, keine Waldstreu, keine Waldhütung, ja selbst nicht einmal Holz zum Verkaufe aus den Fürstlichen Forsten erhalten würden. — Daß man aber mit Ausführung der obigen Drohungen Ernst macht, beweise folgender Vorfall in Chwostek: Sämmtliche Waldarbeiter zu Chwostek seien durch den Waldheger resp. den Förster von Radzejowsky aufgefordert worden, die ihnen übergebenen Wahlzettel für den Prinzen Karl an der Wahlurne abzugeben. Sechs von ihnen thaten es nicht. Da die Wahlzettel für den Gegenkandidaten leicht erkennbar gewesen, so habe sich der zum Wahlvorstande gehörige Förster nicht gescheut, einem derselben beim Wahlakte selbst den Wahlzettel mit den Worten vorzuhalten: „Ihr seid

fürstlicher Arbeiter und gebt so einen Zettel ab! Das wird Euch leid thun!" — Am 16. Januar sei den sechs Delinquenten Wohnung und Feldnutzung gekündet worden; ihre Namen sind im Proteste angeführt.

III. Unregelmäßigkeit bei der Wahl selbst in Hadra-Droniowitz. Viele von den Wahlberechtigten seien hier wider Willen zur Wahl genöthigt worden So habe der Gutspächter Krebs alle seine Hofknechte, Ackerpächter und Arbeiter zur Wahl kommandirt, ihnen die Wahlzettel für von Schalscha zerrissen und die für den Prinzen abzugeben befohlen. Aehnlich sei es den sogenannten Kolonisten in Hadra ergangen. Dieselben wollten, um mit ihrem Gewissen nicht in Kollision zu kommen, zum großen Theile gar nicht wählen, seien aber zwischen 5 und 6 Uhr Abends durch den Exekutor der Polizeiverwaltung zur Wahlurne geholt worden, natürlich um die Stimme für den Prinzen abzugeben. Außerdem hätten an diesem Wahlorte zwei Wahlberechtigte durch Andere ihre Wahlzettel abgeben lassen, nämlich der Gemeindediener Geroska aus Gr. Droniowitz durch seinen siebenzehnjährigen Sohn und der Kolonist Groß aus Hadra durch seine Ehefrau. Beide Zettel seien angenommen und für gültig erklärt worden. Für diese Behauptungen sind im Proteste Zeugen benannt.

Bei Würdigung dieses Protestes in der Abtheilung wurden die Behauptungen in Ziffer I. Littr. a., c. und d. auf Antrag beider Referenten für unerheblich erklärt.

Zu Ziffer I. Littr. b. wurde auf Antrag beider Referenten beschlossen, Beweis darüber zu erheben, ob die Gensdarmen Drohungen der Art ausgesprochen haben, daß alle diejenigen, welche Wahlzettel von ihren Geistlichen annehmen und vertheilen würden, dem K. Landrathsamte zur Bestrafung übergeben würden. Dagegen wurde der Antrag des Referenten, die Stimmen für den Prinzen Hohenlohe nicht in Anrechnung zu bringen, mit Mehrheit abgelehnt.

Zu Ziffer II. wurden die Behauptungen über Beeinflussungen durch Privatförster und andere Nichtbeamte auf Antrag beider Referenten für unerheblich erklärt; jedoch bezüglich der Behauptung, daß der zum Wahlvorstande gehörige Förster Radzejowsky beim Wahlakte selbst gegenüber einem Waldarbeiter, der für v. Schalscha einen Wahlzettel abgab, eine Drohung geäußert habe, wurde Untersuchung beschlossen, nicht aber Beanstandung.

Bei Ziffer III. wurde bezüglich der Behauptung, daß die sogenannten Kolonisten in Hadra durch den Exekutor der Polizeiverwaltung zum Wählen für eine bestimmte Person geholt worden, vom Referenten Beweiserhebung und Beanstandung der noch zu ermittelnden Stimmen beantragt. Aus den Wahlprotokollen wurde sofort erhoben, daß von fünf Kolonisten in Hadra nur drei gestimmt haben. Der Korreferent beantragte Untersuchung ohne Beanstandung der Stimmen. Es wurde mit 19 gegen 18 Stimmen die Beanstandung der drei Kolonisten-Stimmen abgelehnt und nur Untersuchung beschlossen.

Bezüglich der Behauptung, daß die Wähler Gemeindediener Geroska und Kolonist Groß durch Stellvertreter ihre Stimme abgegeben haben, wurde Beweiserhebung und außerdem nach Antrag des Referenten auch die Beanstandung von zwei Stimmen beschlossen.

6. Protest des Schneidermeisters und Häuslers Philipp Miniock von Bogdalla, Wahlbezirk Zborowsky B. 23.; — Regist.-Nr. 256.

Der Beschwerdeführer behauptet, daß der Wahlvorsteher Oberförster Kutta ihn aus dem Wahllokale, in welchem er verweilen wollte, hinauswies und demnächst, da der Beschwerdeführer sich nicht entfernte, durch einen Beisitzer, den Scholzen Segieth von Zborowsky, hinauswerfen ließ.

Weiter behauptet der Protest, daß der an der Thüre stehende Förster Nawa die Wahlzettel auf den Prinzen Karl von Hohenlohe den Wählern mit Gewalt in die Hand gab und diejenigen, welche den Zettel nicht annehmen wollten, zurückzugehen befahl, weshalb denn Alle aus Furcht die Zettel annahmen und auch abgeben mußten. — Außerdem soll nach Mittheilung eines Dritten der Lehrer Reschka aus Zborowsky vor der Wahl in einer Gemeindeversammlung als Gemeindeschreiber geäußert haben, daß Wer nicht die Zettel abgiebt, die Seine Majestät der Kaiser will und wünscht, keine Hütung, keine Streu, kein Holz und keine Arbeit bekomme. Natürlich seien die Leute sehr furchtsam geworden und seien deshalb Viele gar nicht zur Wahl gegangen, und die Arbeiter hätten, wenn sie nicht diese Vortheile verlieren wollten, die Zettel auf den Prinzen Hohenlohe abgeben müssen. Auch soll nach einer anderen Mittheilung der Oberförster Kutta gedroht haben, daß Wer nicht den Zettel abgiebt, den er von ihm oder einem Förster erhält, alle Vortheile auf der Herrschaft verlieren solle.

In der Abtheilung wurde beschlossen, nur über die behauptete Entfernung des Beschwerdeführers aus dem Wahllokale Beweis zu erheben. Der Antrag des Referenten, wegen geschmälerter Oeffentlichkeit der Wahlhandlung alle in diesem Bezirke abgegebenen Stimmen zu beanstanden, wurde abgelehnt.

7. Protest des Franz Kaczmarzyk aus Zborowsky, dem nämlichen Wahlbezirke wie der vorige Protest, Register-Nr. 325.

Einige Tage vor der Wahl habe in einer vom Gemeindeschreiber, Lehrer Reschka, abgehaltenen Gemeindeversammlung derselbe geäußert, daß wir Alle, welche die vom Kaiser zugeschickten Zettel nicht abgeben würden, die Arbeit, alle Verdienste, Holz, Streu 2c. verlieren sollen. Als Beschwerdeführer darauf gesagt, das werde wohl der Kaiser aus Bogdalla sein (den Oberförster Kutta meinend), habe der Gemeindeschreiber Reschka geantwortet: „ja, es ist wahr, der hat mir geschrieben, daß ich das in der Gemeindeversammlung bekannt machen soll," Beschwerdeführer habe sich daran nicht gekehrt und einen anderen Zettel abgegeben, weshalb er am anderen Tage aus der Arbeit weggejagt worden sei. Auch habe dem Beschwerdeführer der Oberförster Kutta als Wahlvorsteher im Wahllokale, als Jener nicht den von 2c. Kutta gewünschten Zettel abgab, gesagt, daß er (Beschwerdeführer) von Zborowsky werde weglaufen müssen, denn es werde ihm von nun an nichts mehr aus dem Walde verkauft werden und nie solle er auf der Herrschaft mehr Arbeit oder irgend einen Verdienst erhalten.

Die Abtheilung erklärte in Uebereinstimmung beider Referenten diesen Protest für unerheblich.

8. Protest des Jakob Pawolocyk aus dem nämlichen Orte und Wahlbezirke Zborowsky (B. 23). Register-Nr. 326.

Einige Tage vor der Wahl habe der Wahlvorsteher, Oberförster Kutta aus Bogdalla, dem Beschwerdeführer gesagt: „Du weißt, daß auf den 10. Januar Wahl zum Reichstage stattfindet; ich sage es Dir, damit Du dann keine Ausrede hast, daß wenn Du nicht unsere Zettel, sondern die, welche Du von den Geistlichen bekommst, abgiebst, so wirst Du alle Verdienste der Herrschaft verlieren, kein Holz und keine Streu 2c. bekommen."

Beschwerdeführer habe aber nicht darauf geachtet, und wohl wissend, daß die Wahl frei sei, am Wahltage einen anderen Zettel auf den Abgeordneten, den er sich wünschte, abgegeben. Er sei aber auch am nächsten Tage von der Arbeit (Erzfördern) weggejagt worden, und zwar, wie der ihn wegjagende Steiger Gasch sagte, auf Befehl des Polizeiverwalters und Rendanten Flohr aus Potoschka. Der Letztere habe ihm gesagt: „Ich müßte jetzt wenigstens drei Monate ohne Arbeit bleiben, damit ich für meinen Ungehorsam derb bestraft werde." Beschwerdeführer sei jetzt ohne Verdienst.

Die Abtheilung erklärte in Uebereinstimmung beider Referenten auch diesen Protest für unerheblich.

9. Protest des Kaplans Alfred Grönow in Rachowitz und drei Genossen über Beeinflussungen und Unregelmäßigkeiten in den drei Wahlbezirken Rachowitz (A. 51.), Groß-Schirakowitz (A. 60.) und Boitschow (A. 5.) Register-Nr. 257.

a) Die genannten drei Wahlbezirke lägen mitten in den großen Forsten und Besitzungen des Herzogs von Ratibor; die Bewohner seien fast alle auf den Verdienst in den Forsten angewiesen und könnten ohne diesen kaum existiren; über diese Forsten sei als Forstmeister ein gewisser Herr Elias gesetzt. Derselbe habe schon bei der letzten Landtagswahl einen großen Druck auf die von ihm und seinen Unterbeamten abhängigen Leute ausgeübt und einige nicht nach seinem Willen Stimmenden aus der Arbeit entlassen oder ihnen kein Holz oder keine Waldstreu mehr zu kaufen gegeben. Hierdurch seien die Leute eingeschüchtert worden und hätten nun bei der Reichs-

tagswahl nicht gewagt, gegen den vom Forstmeister Elias empfohlenen Kandidaten den Prinzen Karl von Hohenlohe zu stimmen, damit ihnen nicht ein Gleiches wie den oben Besagten widerfahre. Die geheime Abstimmung habe ihnen hierbei nichts genützt, da die Zettel für Hohenlohe viereckig, die für von Schalscha lang zusammengelegt gewesen; außerdem aber seien erstere noch von ganz besonderem Papiere gewesen. Die Wahlvorsteher und Beisitzenden seien fast nur Förster oder Personen von der Partei des Forstmeisters gewesen und hätten sich Alle, welche nicht für Hohenlohe stimmten, gemerkt oder notirt.

b) In den drei genannten Wahlbezirken seien als Wahllokale nicht öffentliche Lokale, sondern Privatlokale bestimmt gewesen, in welchen kaum ein Viertheil der Wählenden Platz gehabt; so in Rachowitz die Forstkanzlei, in Schirakowitz die Wirthschaftskanzlei, in Boitschow die Wohnstube des Scholzen.

c) In Rachowitz sei der Forstmeister Elias Wahlvorsteher gewesen, derselbe habe jeden abgegebenen Zettel lange Zeit von Außen und Innen befühlt; einige Zettel für Schalscha seien nämlich auch viereckig zusammengelegt, doch nicht von demselben Papier gewesen; das habe der Forstmeister Elias gemerkt, indem er einen Zettel eröffnet habe, welcher von einem Knechte abgegeben worden, der noch nicht zur Wahl berechtigt war.

d) In Groß-Scherakowitz sei der Gutspächter Ulrich, ein Freund und Parteigenosse des Herrn Elias, Amtsvorsteher (Wahlvorsteher), Beisitzer aber Forstleute gewesen, so daß auch hier Keiner geheim stimmen konnte, ohne daß es der Forstmeister erfuhr; außerdem sei die Wahl garnicht in der durch den Landrath im Kreisblatte angegebenen Wirthschaftskanzlei, sondern in der Wohnstube des Herrn Ulrich gewesen.

e) In Boitschow habe in der Wahlstube am Wahltische der Lehrer Follwarzny dem Karl Rudzki die Karte für Schalscha, welche er abgeben wollte, zurückgestoßen und ihm eine für Hohenlohe gegeben. Klemens Rudner aus Bojczow habe für Schalscha eine Karte gegeben, sei nach einiger Zeit zurückgekommen und habe die Karte zurückverlangt, welche ihm auch aus der Urne gegeben worden sei, und habe hierauf eine für Hohenlohe abgegeben. Lavicik aus Boitschow habe zwei Karten gegeben und der Wahlvorsteher Gutspächter Imsen habe die für Hohenlohe genommen. — Erbieten zum Beweise durch Zeugen.

In der Abtheilung wurde der Protest insoweit als er auf Maßregelung von Wählern, auf Wahllokale, auf das Verfahren des Forstmeisters Elias, auf die Wahl in Scherakowitz und auf das Verfahren des Gutspächters Ulrich a. bis d. sich bezieht, für unerheblich erklärt.

Auf die Wahl im Wahlbezirke Boitschow, (Littr. e.) wo unter 209 Wahlberechtigten 150 gewählt haben, und zwar 64 für den Prinzen Karl Hohenlohe-Ingelfingen und 86 für Alexander von Schalscha, beziehen sich zugleich drei andere Aktenstücke, welche sich in den Kommissionsakten des Wahlkommissaris befinden:

1. In einer Eingabe d. d. Latscha den 6. Januar 1874 (also vier Tage vor der Wahl) gerichtet an den Herrn Forstmeister (?) berichtet der Lehrer Follwaczny:

Um die Reichstagswahl nach Kräften zu beeinflussen, habe heute Kaplan Grönow die Kanzel zu politischen Umtrieben mißbraucht. Derselbe habe den Hirtenbrief, welcher auf die bevorstehende Wahl von großem Einflusse gewesen, von der Kanzel vorgelesen; denselben hätten aber die anwesenden Leute nicht verstanden, da er von Grönow ganz unkorrekt gelesen worden und derselbe auch zu hoch polnisch geschrieben sei. Nach dem Vorlesen habe aber Grönow erst die Erklärung in einem höchst aufgeregten Zustande gegeben: „Wählet Keinen außer dem, welchen ich euch wählen heiße; fürchtet euch nicht vor den Herren, die können euch dafür nicht strafen. Meidet die falschen Propheten, sprecht nicht einmal mit ihnen, denn dies ist schon eine Sünde. Wer einem Anderen die Stimme giebt, begeht eine schwere Sünde." Da viele Personen doch irre gemacht worden seien, so habe er (Lehrer Follwaczny) sich vorgenommen, am 7., 8. und 9. Wahlmänner in seine Wohnung einzuladen, um diese über die Wahl aufzuklären und zwar Abends. Sollten dies Euer Hochwohlgeboren (der Adressat) nicht für angemessen erachten, so bitte er gehorsamst ihn hiervon zu benachrichtigen.

2. In zwei Aktenstücken d. d. Boiczow den 10. Januar 1874 berichten der Wahlvorsteher Karl Imsa, der Protokollführer Follwaczny und mehrere Andere:

Zur bestimmten Stunde habe die Wahl in dem dazu festgesetzten Lokale, dem Scholzenamte zu Boiczow begonnen. Inzwischen habe sich eine Persönlichkeit nach Abgabe ihres Stimmzettels durch vorlaute Redensarten im Wahllokale der Art laut gemacht, daß dadurch der Wahlakt derart gestört worden, daß der Wahlvorsteher sich veranlaßt gesehen, jede weitere Handlung zu schließen. Trotz gütlicher und amtlicher Aufforderung des herbeigerufenen Scholzen an den Häusler und Gerichtsmann Johann Hassa, das Lokal zu verlassen, habe sich Letzterer thätlich sowohl dem Scholzen als auch dem Wahlvorsteher widersetzt. Da keine anderen Gewaltmaßregeln anzuwenden und der Scandal im Wahllokale durch die Anwesenheit des Johann Hassa der Art gewesen, daß an Fortsetzung des Wahlaktes nicht zu denken war, hätten sich die Unterzeichneten veranlaßt gesehen, das bestimmte Lokal zu verlassen und die Fortsetzung nach einem Uebereinkommen um ¼5 Uhr Nachmittags im Schullokale zu Boiczow stattfinden zu lassen; der Scholze habe Instruktion erhalten, alle noch ankommenden Wähler nach dem Schullokale in Boiczow zu verweisen. Zu Vorstehendem wäre der Wahlvorsteher nicht geschritten, wenn er nicht in seiner Funktion als solcher und ebenso der einschreitende Protokollführer Lehrer Follwaczny beschimpft resp. thätlich angegriffen, der ganze Wahlakt als falsch, und sämmtliche Beisitzer von dem ꝛc. Hassa mit dem Prädikate Gauner, Schufte ꝛc. bezeichnet worden wären. Nachdem um ¼5 Uhr das Wahllokal bei dem Scholzen in Boiczow verlassen worden und die Unterzeichneten sich in das Schullokal begeben hatten, habe sie die aufgeregte Gesellschaft auch in dieses Lokal verfolgt, und zwar hinter den Männern die Weiber, und hätten daselbst solchen Lärm gemacht, daß an eine Fortsetzung der Wahl nicht zu denken gewesen. Da die mit der Wahl Betrauten gegen die Uebermacht nicht Gewalt gebrauchen gewollt, so habe der Unterzeichnete (Wahlvorsteher Karl Imsen) sich veranlaßt gesehen, die Wahlaktion zu schließen, dieses den Leuten zu erklären, dieselben zum Verlassen des Lokales aufzufordern und die Wahl für geschlossen zu erklären. Drei Hauptstörer werden genannt und um deren Bestrafung gebeten.

In der Abtheilung wurde in Gemäßheit der Anträge des Referenten beschlossen, über die im Proteste Lit. e. und in den Aktenstücken 1. und 2. gemachten Behauptungen Beweis zu erheben und alle im Wahlbezirke Boiczow abgegebenen Stimmen zu beanstanden; während der Korreferent nur über die im Proteste Lit. e. aufgestellten Behauptungen Beweis erhoben, jedoch Stimmen nicht beanstandet wissen wollte.

10. Protest des Forstmeisters Elias, d. d. Rachowitz, den 6. April, praes. beim Reichstage den 20. April 1874. (Registr.-Nr. 719.)

Der Referent der Abtheilung verlas das mit „Protest" betitelte, erst lange nach Ablauf der gesetzlichen zehntägigen Protestfrist datirte und präsentirte lange Schreiben des Privatforstmeisters Elias, in welchem behauptet ist, daß der Kaplan Grönow von Rachowitz und der Pfarrer Duczek aus Kiefer-städtel in mehreren Wahlbezirken sich Wahlumtriebe zu Gunsten des ultramontanen Kandidaten, sowie auch strafbare Handlungen sich hätten zu Schulden kommen lassen, ferner daß der Pfarrer Russek aus Schirakowitz und verschiedene andere Personen Beleidigungen, Aufreizungen u dgl. geäußert hätten.

Anträge in Betreff dieses Schriftstückes wurden in der Abtheilung nicht gestellt; aus demselben ergiebt sich übrigens, daß über viele der im Proteste 9. und in den dazu oben erwähnten Aktenstücken behaupteten Vorfälle bereits Untersuchungen eingeleitet worden sind, die zu Bestrafungen geführt haben.

11. Protest von 136 Bürgern von Gleiwitz mit einer Beitrittserklärung einer Anzahl von Bürgern von Peiskretscham. (Registr.-Nr. 288. und 312.)

Die Unterzeichner des Protestes protestiren zuvörderst dagegen, daß auf den Rittergutsbesitzer von Schalscha lautende Stimmzettel, welche sie für den ganzen Wahlkreis Tost-Gleiwitz-Lublinitz auf 726 berechnen, angeblich wegen durchscheinenden Druckes für ungültig erklärt worden seien. Diese Stimmzettel seien unbeanstandet in die Wahlurne gelegt worden, seien von weißem Papiere, zusammengefaltet und ohne äußeres Kennzeichen gewesen; erst als dieselben beim Schlusse der Wahl-

handlung aus der Urne herausgenommen und entfaltet wurden, habe man geglaubt, sie weil durchscheinend, also äußerlich kenntlich, als ungiltig erklären zu können. Ferner führen die Protestirenden an, daß für den Rittergutsbesitzer von Schalscha zwei Arten von Stimmzetteln abgegeben worden seien: die eine Art von kleinerem Format und schwächerem Papier, die andere von größerer Form und stärkerem Papier. Wenn nun dieselben beiden Sorten in allen übrigen Wahlbezirken für giltig befunden worden, so erfordere es die Gerechtigkeit, daß dieselben auch in den von den Beschwerdeführern genannten Wahlbezirken als giltig erklärt würden, oder aber sie hätten überall im ganzen Wahlkreise zurückgewiesen werden müssen.

In der Abtheilung ist dieser Theil des Protestes als bereits durch den obenangeführten Beschluß erledigt erklärt worden.

Eine zweite Beschwerde erheben die Protestirenden gegen die Wahlbeeinflussung Seitens des Königl. Landrathamtes von Gleiwitz zu Gunsten des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen. Denn zunächst habe man Gensdarmen mit den Wahlzetteln für den genannten Prinzen zu einzelnen Scholzen mit dem Auftrage geschickt, diese Zettel unter die Wähler zu vertheilen, so namentlich in Richtersdorf, in Ellguth-Zabrze, in Petersdorf, wofür als Zeugen die betreffenden Scholzen bezeichnet werden. Ferner habe man meistens die Großgrundbesitzer resp. deren Wirthschaftsbeamten, dann die Hütten- und Forstbeamten zu Wahlvorstehern und Stellvertretern ernannt, von welchen Tausende der Wähler mit ihrer materiellen Existenz abhängig seien. Dazu habe man zu Wahllokalen nicht etwa die Schulen oder öffentliche Gasthäuser, wie seither, sondern die Amtskanzleien der betreffenden Wahlvorsteher bestimmt. Bezugnahme auf das bezügliche Kreisblatt. Das seien aber Umstände, die mit der vom Gesetze geforderten Wahlfreiheit, zumal des abhängigen Mannes, schlechterdings unvereinbar seien.

In der Abtheilung wurde dieser Theil des Protestes als unerheblich erklärt.

12. Protest des Pfarrers Kruppa von Woischnik B. 3., Register-Nr. 289.

Abgesehen von einigen Irregularitäten und einer erst nach der Abstimmung vorgekommenen Drohung pekuniären Verlustes, welche die Abtheilung als nicht erheblich erachtete, ist in dem Proteste behauptet:

a) der Drechslermeister Karl Leichtmann aus Woischnik sei vor dem Eintritte in das Wahllokal durch den Kämmerer Funke aus Woischnik aufgefordert worden, einen Zettel für den Prinzen Hohenlohe von ihm anzunehmen und zur Stimmabgabe zu benützen; als Leichtmann die Annahme des Zettels verweigerte, habe ꝛc. Funke gedroht, er werde ihm (Leichtmann) die Aufsicht über die städtische Uhr abnehmen;

b) dem Bürger Johann Marisch in Woischnik sei vom Kämmerer Funke mit dem Verluste des städtischen Wachtdienstes gedroht worden, wenn er nicht für den Prinzen Hohenlohe stimme;

c) dem Bürger Kasper Brzozowsky seien von dem Kämmerer Funke 200 Thlr. städtisches Kapital sofort mit dem Bedeuten gekündigt worden, er müsse das Geld binnen 14 Tagen zurückzahlen;

d) Kämmerer Funke habe dem Einwohner Wladislaus Dakowsky und einigen anderen Wählern mit Steuererhöhung gedroht, unter Anderem mit dem Ausdrucke: Er werde es Ihnen anstreichen, wenn sie nicht für Hohenlohe stimmten.

e) Der nämliche Wladislaus Dakowski erkläre, er habe sich in dem Wahllokale zwei Stunden aufgehalten und habe gesehen, daß offene Wahlzettel für Hohenlohe abgegeben worden seien.

In der Abtheilung stimmten beide Referenten dahin überein, daß über die behauptete Abgabe offener Wahlzettel für Hohenlohe Beweis zu erheben sei; der Referent beantragte ferner auch Beweiserhebung über die behaupteten Wahlbeeinflussungen des Kämmerers Funke. Die Abtheilung beschloß, über beide Punkte Beweis zu erheben; dagegen wurde der weitere Antrag des Referenten, die für den Prinzen Karl Hohenlohe-Ingelfingen abgegebenen Stimmen zu beanstanden, mit 20 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

13. Protest des Anton Suda, Einliegers aus Schierokau, B. 21., Registr.-Nr. 290.

Anton Suda beschwert sich, daß er bei Ausübung seines Wahlrechtes von Privatpersonen belästiget und mit unangenehmen Folgen bedroht worden sei. — Die Abtheilung erachtete den Protest als unerheblich.

14. Protest des Pfarrers Filistin von Schierokau, B. 21, Registr.-Nr. 293.

Derselbe beschwert sich, daß ein ungeeignetes Wahllokal bestimmt und daß er (Beschwerdeführer) sowie ein anderer Wähler außerhalb des Wahllokales von dritten Personen grob behandelt worden seien. — Die Abtheilung erachtete den Protest als unerheblich.

15. Protest des Tischlermeisters Josef Saflik von Schierokau, B. 21, Registr.-Nr. 294.

Conner mit dem vorigen Proteste. Josef Saflik beschwert sich, daß er nach der Abgabe seines Stimmzettels von zwei Privatpersonen außerhalb des Wahllokals mißhandelt worden sei. — Die Abtheilung erachtete auch diesen Protest als unerheblich.

16. Protest des Schmiedes Bartek Ziaia aus Pluder in einem vom Kaplan Konietzko zu Lubetzko aufgenommenen Schriftstücke, Wahlbezirk Pluder, B. 32, Registr. Nr. 291.

Bei der Reichstagswahl in Pluder sei Beschwerdeführer mit noch mehreren Anderen aus den Dörfern Pluder und Kl. Lagiewnik im Wahllokale erschienen um seinen Zettel für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha abzugeben. Zuerst habe sein Nachbar Anton Dilka den Schalscha-Zettel gut zusammengelegt abgegeben; der Wahlvorsteher Förster Philip habe ihn halb geöffnet, gegen das Fenster gehalten und dann dem Dilka mit dem Bemerken zurückgegeben, der Zettel sei ungültig, weil der Druck durchscheine. Dasselbe habe der Wahlvorsteher bei den zwei nachfolgenden gethan; der Vierte endlich, Franz Kupiciel, Kolonist aus Kl. Lagiewnik, habe bei der Abgabe seines Zettels, wie er ihm gleichfalls zurückgegeben wurde, zum Wahlvorsteher geäußert: „Sie sind nicht befugt, die Zettel aufzumachen," — worauf der Wahlvorsteher erwidert habe: „Du hast hier nichts zu bemerken, ich bin Wahlvorsteher und da habe ich allein zu bestimmen, ob der Zettel gültig ist oder nicht." Hierauf hätten noch 53 Andere denselben Zettel für Herrn von Schalscha abgegeben, sämmtlich aber sie vom Wahlvorsteher zurückerhalten mit dem obigen Bemerken, daß sie ungültig seien; mit Ausnahme von dreien, deren Zettel, obgleich gut zusammengelegt, nicht in die Urne, sondern auf den Tisch gelegt worden seien, da sich die Betreffenden entschieden weigerten, sie zurückzunehmen. Zum Schlusse habe der Beschwerdeführer noch einmal den Wahlvorsteher aufgefordert, ob er die Zettel annehmen wolle oder nicht. Derselbe habe aber geäußert: „Was sollte ich mit den Zetteln machen, ich würde ja damit die ganze Urne voll schütten." — Beschwerdeführer sei trotzdem mit noch drei Anderen bis zu Ende im Wahllokal geblieben, um das Resultat abzuwarten; sei aber mit den Anderen um sechs Uhr aus dem Wahllokale vom Wahlvorsteher mit dem Bemerken hinausgewiesen worden, wir dürften, weil nicht zur Kommission gehörig, nicht mehr im Wahllokal verweilen.

In der Abtheilung wurde beschlossen, über den behaupteten Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Publikation des Wahlergebnisses Beweis zu erheben, jedoch ohne Beanstandung von Stimmen.

17. Protest des Pfarrers Broll zu den Wahlen in den Bezirken Kaminitz (B. 7.), Ellguth-Woischnik (B. 4.) und Boronow (B. 12.). Registr.-Nr. 292.

I. Kaminitz.

a) Wahlvorsteher und Gutspächter Tilike zu Kaminitz habe auf dem Wahltische eine Flasche Branntwein aufgestellt, von welchem er jedem Stimmenden, einigen vor, anderen nach der Abgabe der Wahlzettel für den Prinzen Hohenlohe einen Schnaps verabreicht habe.

b) Tilike habe ferner die Wahlzettel für den Centrums-Kandidaten von Schalscha nach ihrer Abnahme zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger der rechten Hand, während der Protokollführer den betreffenden Namen in der Wahlliste aufsuchte, herumgequetscht; und da ꝛc. Tilike ein leidenschaftlicher

Schnupfer sei und die obengenannten Finger stets unrein habe, sei anzunehmen, daß er dies absichtlich gethan, um dann die beschmutzten Zettel für ungiltig zu erklären. Der Zeuge Alexander Besnitzozek wolle sogar gesehen haben und sei bereit es zu beeiden, daß ꝛc. Tilike einen solchen von demselben beschmutzten Zettel schnell in den linken Aermel seines Rockes habe hineingleiten lassen, während er mit derselben Geschicklichkeit statt dessen den Zettel für den Prinzen Hohenlohe hineingelegt habe.

c) Während ꝛc. Tilike einzelne Wirthe, welche die Wahl beobachten wollten, aus dem Wahllokale habe hinauswerfen wollen, habe er gestattet, daß die beiden Grenzbeamten Fichtl und Müller von Kaminitz um den Wahltisch gestanden seien und die Stimmenden durch Ueberreden, Verspotten und Drohungen zur Abgabe der Wahlzettel für den Prinzen Hohenlohe hätten zu bestimmen gesucht.

II. Ellguth-Woischnik.

Die Wahl sei nicht, wie das gefertigte Protokoll besage, vom Wahlvorsteher, Gutsbesitzer Ludwig auf Helenenthal, sondern von dessen Stellvertreter Lehrer Rossochowitz eröffnet worden. Rossochowitz habe die Beisitzer und den Protokollführer verpflichtet, den Wahlakt durch vier Stunden, in welcher Zeit fast alle Wähler erschienen gewesen, geleitet und dieser allein habe die Wahl zu Ende führen dürfen. Ludwig sei jedoch um zwei Uhr Nachmittags erschienen und habe den Rossochowitz veranlaßt, abzutreten. Sofort habe Ludwig sein Thätigkeit im Sinne seiner Partei mit Umgehung der gesetzlichen Vorschriften entwickelt.

a) Sieben Stimmzettel habe er von den Wählern entnommen und dieselben, ohne erst den Wahlvorstand darüber entscheiden zu lassen, für ungültig erklärt, weil sie angeblich mit äußeren Zeichen versehen gewesen. Das äußere Zeichen habe nach seiner Ansicht darin bestanden, daß er, den Zettel gegen die Sonne haltend, einzelne Buchstaben des Namens erkannt habe.

b) Nach Beendigung der Wahl habe Ludwig 88 Wahlzettel, die durch seinen Stellvertreter Rossochowitz als gültig in die Urne hineingelegt worden waren, aus derselben genommen und deshalb für ungültig erklärt, weil sie mit äußeren Zeichen versehen wären. Das äußere Zeichen habe wiederum nur darin bestanden, daß es dem ꝛc. Ludwig gelungen sein soll, unter Anwendung optischer Gläser und Vorhaltung der Zettel gegen das Kerzenlicht den Namen des Kandidaten zu entziffern. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel, welche ꝛc. Ludwig aus der Urne entnommen, habe er den Wahlvorstand gar nicht gefragt, sondern brevi manu von den Wahlzetteln des Hohenlohe auf dem Wahltische abgesondert und für ungültig erklärt.

Hier mag bemerkt werden, daß in den bei den Akten liegenden Briefen d. d. Helenenthal, den 3. April 1874, der Wahlvorsteher Ludwig und drei Beisitzer behaupten, daß Ersterer sein Verfahren und seine Absicht den Beisitzern kundgethan und beim Emporhalten der Wahlzettel das Wahlkomité für jeden einzelnen Fall befragt habe, ob dieser Zettel wegen äußerer Kennzeichen zu beanstanden sei.

III. Boronow.

Der Wahlvorsteher und Lehrer Ohl zu Boronow habe die Wahlzettel für den Herrn v. Schalscha den Stimmenden selbst abgenommen, für gültig befunden und solche in die Urne hineingelegt. Als nach Beendigung der Wahl die Zettel aus der Urne genommen worden seien, seien die 68 abgegebenen Wahlzettel für Herrn v. Schalscha, weil auf zu dünnem Papier gedruckt und weil einzelne Buchstaben des Namens erkennbar gewesen, für ungültig erklärt worden.

Ueber alle im Proteste behaupteten Thatsachen ist Beweis durch Zeugen angeboten.

In der Abtheilung wurde der Protest insoweit er die auf dünnem Papiere gedruckten und deshalb für ungültig erklärten Wahlzettel betrifft, durch den früheren Beschluß der Abtheilung als erledigt, im Uebrigen aber für unerheblich erklärt.

18. Protest des Johann Sobel und zwei Genossen gegen die Wahl im Bezirke Bitschin (A. 2.), in welchem 111 Stimmen für den Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen, und 44 für den Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha abgegeben worden sind. (Registr.-Nr. 313.)

Abgesehen davon, daß das Wahllokal die Amtskanzlei des fürstlichen Domainen-Inspektors gewesen, und davon, daß der Wahlvorstand aus zwei fürstlichen Oberbeamten bestanden, die vermöge ihrer Stellung auf die meist armen und durch Arbeitsverhältnisse von der Herrschaft abhängige Wahlmänner einen entschiedenen Einfluß ausüben, seien im Wahllokale selbst denjenigen Wahlmännern, welche ihre Stimmzettel für den Prinzen Karl von Hohenlohe-Koschentin, — (die ihnen mitunter gewaltsam nach Beseitigung der gegnerischen für Alexander von Schalscha aufgedrungen worden seien) — abgegeben haben geschriebene Bons (Anweisungen) in Höhe von zwei Silbergroschen als Remuneration durch den Assistenten Rasch eingehändigt worden, welche sie sofort in der dicht neben dem Wahllokale gelegenen Schänke in Schnaps, Bier oder Cigarren verwerthet hätten.

Außerdem seien sofort die drei Protestirenden aus Arbeit oder sonstigem Vortheile entlassen worden, weil sie ihre Stimmen nicht dem Prinzen Karl von Hohenlohe abgeben wollten, und zwar durch den Wahlvizevorsteher, fürstlichen Oberförster Rickton zu Bitschin. Allen sei mit Entziehung der Arbeit, des Raff- und Leseholzes, sowie der Waldstreu gedroht worden und sei diese Drohung auch gegen diejenigen in Ausführung gekommen, welche ihre Stimmzettel nicht für den Prinzen Karl von Hohenlohe abgegeben haben.

In der Abtheilung wurde auf übereinstimmenden Antrag beider Referenten beschlossen, über die Behauptung, daß im Wahllokale den Wählern, welche den ihnen aufgedrungenen Stimmzettel für den Prinzen Karl von Hohenlohe abgegeben hätten, Bons über zwei Silbergroschen zu Schnaps, Bier und Cigarren gegeben worden seien, Beweis zu erheben. Der Antrag des Referenten, die für den Prinzen Karl von Hohenlohe-Ingelfingen abgegebenen 111 Stimmen vorläufig zu beanstanden, wurde mit der Mehrheit von einer Stimme verworfen.

Schließlich erwähnte der Korreferent, daß in einem Wahlbezirke (Brzezinka A. 7.) ein Wahlzettel, welcher auf „Rittergutsbesitzer von Schalscha zu Fronau" lautete, als auf eine besondere Person gefallen erklärt und dem Rittergutsbesitzer von Schalscha auf Frohnau, Kreis Brieg, nicht zugezählt worden sei. Beide Referenten stimmten darin überein: daß dieser Wahlzettel dem Rittergutsbesitzer Alexander von Schalscha zuzuzählen sei.

Nachdem in der vorstehenden Weise in der Abtheilung die Prüfung und Würdigung aller einzelnen Fälle beendiget war, stellte der Referent den Antrag:

1. die Wahl zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wegen der in den Protesten behaupteten, mit Strafe bedrohten Thatsachen die Untersuchung und Bestrafung, und wegen der übrigen nach den Protesten bei der vorstehenden Wahl vorgekommenen Ungehörigkeiten die erforderlichen Beweiserhebungen zu veranlassen, auch dem Reichstage über das Resultat dieser Untersuchungen und Beweiserhebungen Nachricht zukommen zu lassen.

Der Referent gründete seinen Antrag auf die Voraussetzung, daß die von ihm in der Sitzung vom vorigen Tage als ungültig angesehenen kleineren Stimmzettel auch trotz des entgegengesetzten Beschlusses der Abtheilung für ungültig erachtet würden. Andernfalls hätte allerdings der Prinz Karl von Hohenlohe-Ingelfingen, auch wenn die von der Abtheilung beanstandeten Stimmen der einzelnen Wahlbezirke ihm gut gerechnet würden, keine Mehrheit erhalten.

Der Korreferent beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die vom Wahlkommissar des IV. Oppelner Wahlkreises geschehene Proklamirung des Prinzen Karl von Hohenlohe-Ingelfingen als gewählten Abgeordneten für ungültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, den Wahlkommissar zur Proklamirung des Rittergutsbesitzers Alexander v. Schalscha zu Frohnau als gewählten Abgeordneten zu veranlassen;
3. weiter den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die in den Wahlakten angezeigten Ungesetzlichkeiten

gerichtlich untersuchen zu lassen und das Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

Der Korreferent stützte diesen Antrag auf die Thatsache, daß wenn die von der Abtheilung für giltig erklärten Stimmzettel, welche in den Wahlbezirken für ungiltig erachtet waren und auf Alexander v. Schalscha lauteten, in Anrechnung gebracht würden, dieser die Stimmenmehrheit (über der absoluten Majorität) erlangt hat.

Ein anderes Mitglied der Abtheilung stellte den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Prinzen Karl von Hohenlohe-Ingelfingen für ungiltig zu erklären und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, schleunig eine Neuwahl zu veranlassen;
2. den Herrn Reichskanzler ferner aufzufordern, über die in den einzelnen Protesten behaupteten strafbaren Handlungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, nach Maßgabe der in der Abtheilung gefaßten Beschlüsse die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem Reichstage mitzutheilen.

Zur Begründung des Antrages Ziffer 1. führte der Antragsteller an, daß der Wahlkommissar bei Proklamirung der Wahl vollkommen korrekt, streng nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren und denjenigen zum Abgeordneten proklamirt habe, der nach den Wahlprotokollen — vorbehaltlich der Prüfung der für giltig oder ungiltig erklärten Stimmzettel durch den Reichstag — proklamirt werden mußte. Die erwähnte Prüfung führe nun (gemäß den Beschlüssen der Abtheilung) dahin, daß so viel Stimmzettel, die auf v. Schalscha lauten, von den Wahlvorständen mit Unrecht kassirt seien, daß der proklamirte Prinz von Hohenlohe nicht die Mehrheit behalte. Danach sei die Wahl ungiltig und müsse Neuwahl stattfinden.

Nachdem der Korreferent seinen Antrag zu Gunsten des letztbezeichneten Antrages zurückgezogen hatte, wurde der Antrag des Referenten mit zwanzig gegen fünfzehn Stimmen abgelehnt und der vorbezeichnete Antrag eines anderen Mitgliedes der Abtheilung mit gleicher Stimmenzahl angenommen.

Demgemäß stellt die zweite Abtheilung den Antrag:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Prinzen Karl von Hohenlohe-Ingelfingen für ungiltig zu erklären und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, schleunig eine Neuwahl zu veranlassen;
2. den Herrn Reichskanzler ferner aufzufordern, über die in den einzelnen Protesten behaupteten strafbaren Handlungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, nach Maßgabe der in der Abtheilung gefaßten Beschlüsse die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem Reichstage mitzutheilen."

Berlin, den 8. Januar 1875.

Die zweite Abtheilung.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. Dr. **Mayer** (Donauwörth), Berichterstatter.

Nr. 160.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen — Nr. 76. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deuscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich:

1) des Gesetzes vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken,
2) des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande,
3) des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich:

1) des Gesetzes vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken,
2) des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande,
3) des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, **in der Gestalt, wie dasselbe durch**

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
	das Gesetz vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) abgeändert und ergänzt worden ist,
4) des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,	4) des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,
5) des Gesetzes vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871,	5) des Gesetzes vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871,
	6) **des Gesetzes vom 20. Dezember 1873, betreffend die Abänderung der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reichs,**
wird hierdurch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt; jedoch gilt das vorstehend zu 3. bezeichnete Gesetz vom 27. Juni 1871 daselbst nur mit denjenigen Maßgaben, welche sich aus dem Gesetze vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. (Reichs-Gesetzbl. S. 25), ergeben.	wird hierdurch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Der Präsident.
v. Forckenbeck.

Die Schriftführer.
Dr. **Weigel.** **Bernards.** Graf **v. Kleist.** **Stumm.**

Nr. 161.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend die

Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf der zu Berlin in der Wilhelmstraße Nr. 77 und in der Königgrätzer Straße Nr. 134b. gelegenen Grundstücke für das Reich den Betrag von sechs Millionen Mark zu verwenden.

§. 2.

Die Mittel zur Deckung dieses Betrages und der Kosten des Kaufgeschäfts sind aus dem verfügbaren Bestande der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung und den davon aufgekommenen Zinsen zu entnehmen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Die fortschreitende Entwickelung der Einrichtungen des Reichs und der wachsende Umfang der Aufgaben, welche seiner Verwaltung gestellt sind, bedingt mit Nothwendigkeit von Zeit zu Zeit eine Erweiterung der Zentralbehörden und die Beschaffung neuer Geschäftsräume für dieselben. Seit 1868 ist kein Jahr verflossen, in welchem nicht entweder durch den Etat oder durch ein besonderes Gesetz zur Erwerbung von Grundstücken oder zur Herstellung von Gebäuden für eine der obersten Reichsbehörden Geldmittel bewilligt worden wären. Das Bedürfniß der Vergrößerung des Grundeigenthums, welches das Reich in Berlin besitzt, wird sich noch auf längere Zeit immer von Neuem geltend machen, und da die Zahl der Grundstücke, welche sich nach ihrer Lage und sonstigen Beschaffenheit zur Errichtung von Dienstgebäuden für die obersten Reichsbehörden eignen, eine sehr beschränkte ist, so erscheint es rathsam, wenn ein allen Anforderungen völlig entsprechendes Privatbesitzthum zum Verkauf gestellt wird, dasselbe für das Reich zu erwerben, auch wenn augenblicklich sein Verwendungszweck sich noch nicht bestimmen läßt.

Die Gelegenheit zu einer solchen Erwerbung ist gegenwärtig dadurch geboten, daß die Besitzer der beiden an einander grenzenden Grundstücke Wilhelmstraße Nr. 77 und Königgrätzerstraße Nr. 134b. dieselben zu veräußern beabsichtigen. Das erstere gehört den Erben der verstorbenen Fürsten Wilhelm und Boguslaw Radziwill; das letztere ist Eigenthum der Fürsten Anton und Ferdinand Radziwill. Mit diesen ist am 9. Dezember 1874 Namens des Reichs ein notarieller Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen sie sich verpflichtet haben, das Eigenthum an den gedachten Grundstücken und deren unbeweglichem Zubehör für einen Kaufpreis von sechs Millionen Mark an das Reich zu übertragen und bezüglich des Grundstücks Wilhelmsstraße Nr. 77 die Einwilligung ihrer Miterben hierzu binnen längstens acht Wochen zu beschaffen, andernfalls aber eine Konventionalstrafe von 600,000 Mark an das Reich zu zahlen. Eigenthum, Nutzungen und Lasten sollen auf das letztere mit der gerichtlichen Auflassung übergehen, bei welcher auch das Kaufgeld zu bezahlen ist. Das Grundstück Wilhelmstraße Nr. 77 ist schuldenfrei, das Grundstück Königgrätzer Straße Nr. 134b. dagegen mit 369,000 Mark Hypothekenschulden belastet. Diese sollen nach der Wahl des Reichs entweder von ihm in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen oder von den Verkäufern auf deren Kosten zur Löschung gebracht werden; im letzteren Falle ist das Reich berechtigt, den Betrag der Hypotheken bis zur Löschung vom Kaufgelde gegen fünf Prozent jährlicher in Quartalsraten postnumerando zahlbarer Zinsen zurückzubehalten. Die Kosten und Stempel des Kaufvertrages sind vom Reiche zu tragen. Die Genehmigung desselben durch den Bundesrath und den Reichstag ist mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Verkaufsofferten als erloschen und wirkungslos gelten, wenn diese Genehmigung bis zum 1. Februar 1875 einschließlich nicht ertheilt ist.

Die beiden Grundstücke, deren Flächeninhalt zusammen 25,350,49 Quadratmeter beträgt, sind mit den darauf befindlichen Gebäuden im August 1874 von zwei gerichtlichen Sachverständigen auf einen Werth von 4,927,528,80 Mark geschätzt worden. Der jetzt beanspruchte Kaufpreis übersteigt allerdings diese Taxe um etwas mehr als eine Million Mark, da indessen eine Ermäßigung desselben nicht zu erreichen gewesen ist, da ferner die beiden Grundstücke wegen ihrer Lage neben dem Terrain des Auswärtigen Amts und in der Nähe des Sitzes anderer Zentralbehörden sich ganz vorzugsweise zur Verwendung für Reichszwecke eignen werden, da endlich der Uebergang dieser Immobilien in andere Hände deren spätere Erwerbung für das Reich entweder unmöglich machen oder sehr vertheuern würde, so dürften überwiegende Gründe dafür sprechen, die jetzt sich darbietende Gelegenheit zum Ankauf nicht unbenutzt zu lassen.

Die Geldmittel zur Deckung des Kaufpreises und der Kosten des Kaufgeschäfts einschließlich der Stempelabgabe werden zweckmäßig aus dem verfügbaren Bestande der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmen sein. In den Motiven zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Drucksachen des Reichstags Nr. 98.) ist dieser Bestand auf . 4,047,981 Thaler angegeben, welcher Betrag möglicher Weise durch noch unerledigte Liquidationsposten sich einigermaßen vermindert. Hiervon sollen nach jenem Entwurfe zu militärischen Bauten 2c. in Elsaß-Lothringen . . 2,730,000 =

verwendet werden; es bleiben also verfügbar p. p. . . . . 1,317,981 Thaler
= 3,953,943 Mark.

Der Restbedarf von p. p. 2,046,057 Mark kann nebst den Kosten des Kaufgeschäfts aus den disponibeln Zinsen der Kriegskosten-Entschädigung gedeckt werden.

Nr. 162.

Antrag.

von Parczewski. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Auf Grund des Artikels 31 der Verfassung zu verlangen, daß das gegen den Abgeordneten v. Donimirski auf Grund der Berufung des Staatsanwalts zu Thorn bei dem Königlichen Kreisgericht zu Thorn in zweiter Instanz anhängig gemachte Verfahren wegen Beleidigung des Kreisgerichts zu Thorn, in welchem Termin auf den 18. Januar c. angesetzt ist, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde.
2. Daß der Reichskanzler ersucht werde, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 9. Januar 1875.

von Parczewki.

Unterstützt durch:

Fürst Radziwill (Adelnau). Reichensperger (Olpe). v. Forcade de Biaix. Dr. Mayer (Donauwörth). Graf Ballestrem. Dr. Moufang. Schröder (Lippstadt). Haanen. Graf von Hompesch (Düren). Freiherr von Thimus. Dieden. Dr. Bock. Dr. Rudolphi. Kochann. von Kleinsorgen. Rußwurm. Dr. Jörg. Horn. Grütering. Windthorst. Strecker. Dr. Lieber. Prinz Radziwill (Beuthen). Grosmann (Stadt Köln),

Nr. 163.

Zwölfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

In einer von dem Verein der Rittergutsbesitzer des Herzogthums Sachsen-Altenburg eingereichten Petition wird an den Reichstag das Ersuchen gerichtet darauf hinzuwirken:

daß baldthunlichst für das Deutsche Reich

1. eine Jagdpolizeiordnung,
2. eine Fischereiordnung,
3. ein Gesetz zum Schutze der Insekten fressenden Vögel

erlassen, auch auf diplomatischem Wege der Versuch gemacht werde, die betheiligten Staaten des südlichen Europas zum Erlaß gleicher den Schutz dieser Vögel bezweckenden, gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

Zur Begründung des ersten Antrages führen die Petenten an, daß der Beginn und das Ende der Jagd, die Schonzeit und Jagdbarkeit gewisser Thiere und die Ausgabe der Jagdscheine in den meisten Partikulargesetzen verschieden normirt sei, ein Uebelstand, der namentlich in den kleineren Staaten Mitteldeutschlands lebhaft empfunden werde, weil dort ein Besitzer oder Pächter von zwei oder drei an einander grenzenden Jagdbezirken oft ebensoviele ganz verschiedene Jagdpolizeigesetze respektiren müsse, und weil wegen der Verschiedenheit der Schonzeiten die Jagdbesitzer an den Grenzen desjenigen Staates, in welchem eine länger dauernde Schonzeit bestehe, ruhig dulden müßten, daß die benachbarten Jagdberechtigten das Grenzwild wegfangen und wegschießen.

Der Mangel eines guten Jagd- resp. Schongesetzes für das ganze Reich trage mehr als alles Andere zur Devastation der Jagd bei, die man mehr und mehr in ihrer Bedeutung für die Pflege der Gesundheit, für die Hebung der Wehrkraft und für die gesammte Volkswirthschaft schätzen lerne.

Den Antrag auf Erlaß einer Fischereiordnung für das ganze Reich suchen die Petenten durch die Behauptung zu begründen, daß die vielfachen Klagen über Verödung der Ströme, Flüsse und Bäche hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden sei, daß es in vielen Staaten gar keine Fischereiordnung gebe, daß es an jeder Bestimmung über die Schonzeit der Fische, über die Weite der Netze und dergleichen fehle, vor Allem aber dadurch, daß die Gewässer vor den schädlichen, aus den industriel-

len Etablissements in sie geleiteten Abflüsse, welche die Fischzucht vernichteten und auch der Gesundheit der Menschen nachtheilig seien, nicht geschützt würden. Auch hier kann nach Ansicht der Petenten nur ein Reichsgesetz wirksame Abhülfe schaffen.

Zur Rechtfertigung ihres dritten Antrages beziehen sich die Petenten einestheils auf den in Deutschland allgemein anerkannten Werth der Insekten fressenden Vögel für die Land- und Forstwirthschaft in Verbindung mit der Thatsache, daß in den einzelnen Deutschen Staaten die gesetzlichen Bestimmungen über die Hegung der Vögel höchst verschieden sind, andererseits auf die Erwägung, daß das nach dem Wunsche der Petenten zu erlassende Reichsgesetz nur dann den zu erstrebenden Erfolg haben könne, wenn gleichzeitig auch die südeuropäischen Staaten mit gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Insekten fressenden Vögel vorgehen würden.

Der bei der Berathung der Petition in der Petitions-Kommission anwesende Kommissar des Reichskanzleramts, Herr Regierungsrath Weymann, gab nach dem von dem Referenten über den Inhalt der Petition erstatteten Vortrag die nachstehende Erklärung ab:

> Der Erlaß eines Jagdpolizeigesetzes und der einer Fischereiordnung seien dem Reichskanzleramte gegenüber bisher von keiner Seite zur Sprache gebracht worden, überhaupt für dasselbe Gegenstände der Erwägung nicht gewesen.
>
> Mit der dritten in der vorliegenden Petition berührten Angelegenheit, dem Schutze Insekten fressender Vögel, sei das Reichskanzleramt insofern befaßt worden, als der im Jahre 1873 in Verbindung mit der Weltausstellung zu Wien abgehaltene internationale Kongreß der Forst- und Landwirthe, an welchem Deutschland in Folge einer Einladung der K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Regierung durch einen offiziellen Vertreter Theil genommen habe, seine Berathungen unter Anderem auch der Frage wegen des Schutzes der für die Bodenkultur nützlichen Vögel gewidmet und zur Erreichung dieses Zieles die Herbeiführung internationaler Vereinbarungen mit allen Europäischen Staaten auf der Grundlage näher bezeichneter Bestimmungen in Antrag gebracht habe.
>
> Dem Reichskanzleramte sei hierüber von der genannten Regierung nur eine vorläufige Mittheilung bisher zugegangen; die nähere Besprechung des Gegenstandes habe dieselbe sich noch vorbehalten. Etwas Weiteres sei daher auch in der Sache noch nicht veranlaßt.

In der sich hieran anschließenden Diskussion wurde hinsichtlich der beiden ersten in der Petition enthaltenen Anträge von der einen Seite geltend gemacht, daß denselben nicht Statt gegeben werden könne, weil die darin berührten Materien der Gesetzgebung des Reiches nach Art. 4 der Reichsverfassung nicht unterständen. Man sah jedoch von einer näheren Erörterung dieser Frage ab, weil sich die Kommission in ihrer großen Mehrheit der von anderer Seite vorgetragenen Auffassung anschloß, daß, wenn auch das Vorhandensein der Kompetenz außer Zweifel stehen würde, die beiden ersten Anträge der Petenten dem Reichstage nicht zur Annahme empfohlen werden könnten, weil die zur Begründung derselben angeführten Thatsachen kein genügendes Material enthielten, um bei der Kommission die Ueberzeugung hervorzurufen, daß eine Regelung der fraglichen Verhältnisse auf dem Wege der Reichsgesetzgebung unbedingt nothwendig sei.

Bezüglich dieser beiden Anträge beschloß die Kommission daher,

> dem Reichstage den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Hinsichtlich des dritten Antrages wurde dagegen allseitig anerkannt, daß der Nutzen der Insekten fressenden Vögel für Forst- und Landwirthschaft ein so großer und die Befürchtung ihrer allmäligen Verringerung bezw. Vernichtung bei Fortdauer der jetzigen Zustände ein so begründeter sei, daß es im hohen Grade wünschenswerth erscheine, wenn die auf einen einheitlichen, wo möglich internationalen gesetzlichen Schutz der Insekten fressenden Vögel gerichteten Bestrebungen in der Art realisirt werden könnten, daß nicht bloß durch ein zu erlassendes Reichsgesetz gleichmäßige Bestimmungen über die Schonung dieser Vögel in Deutschland getroffen, sondern daß auch durch die nach den Erklärungen des Herrn Kommissars des Reichskanzleramtes in dieser Angelegenheit eingeleiteten Verhandlungen namentlich mit den Südeuropäischen Staaten auch in den letzteren gleichmäßige Bestimmungen über den Schutz dieser Vögel herbeigeführt würden.

Gerade mit Rücksicht auf den Schlußsatz der Erklärung des Herrn Kommissars des Reichskanzleramtes wurde es ferner als wünschenswerth bezeichnet, daß zur Weiterführung der anscheinend ins Stocken gerathenen Verhandlungen der Reichsregierung mit den Südeuropäischen Staaten einen Anstoß gegeben werde, und es beschloß dem entsprechend die Kommission einstimmig,

> den dritten in der Petition enthaltenen Antrag dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Demgemäß beantragt die Kommission,

> der Reichstag wolle beschließen,
>
> über die in der Petition II. 450. unter Ziffer 1 und 2 gestellten Anträge zur Tagesordnung überzugehen,
>
> dagegen den unter Ziffer 3 ersichtlichen Antrag dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Kircher (Meiningen), Berichterstatter. Dr. Klügmann. Pfafferott. Hoffmann. Frhr. von Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. phil. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senesterey. Graf von Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mousang. Dr. Lenz. Haupt. Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 164.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage Dr. Buhl, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend (Nr. 90. der Drucksachen).

Dr. **Baehr, Struckmann** (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen, in §. 3. hinter dem Worte „Kosten" hinzuzufügen:

> einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Nr. 165.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend — Nr. 90. der Drucksachen —, mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz,

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Wir **Wilhelm** 2c.

verordnen, im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) anzustellen.
2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§. 2.

Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§. 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten werden aus Reichsmitteln bestritten.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Wir **Wilhelm** 2c.

verordnen, im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten **einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden** werden aus Reichsmitteln bestritten.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Der Präsident:
v. Forckenbeck.

Die Schriftführer:
Dr. **Weigel. Bernards.** Graf **v. Kleist. Stumm.**

Nr. 166.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Bericht der sechsten Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über den Landsturm (Nr. 70. der Drucksachen).

Duncker. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Absatz I. des §. 1. wie folgt zu fassen:
   „Jeder wehrfähige Deutsche gehört nach seinem Austritt aus der Landwehr bis zum vollendeten 42. Lebensjahre dem Landsturm an. Außerdem besteht der Landsturm aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören."
2. dem §. 2. folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:
   „Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen."
3. den Absatz I. des §. 5. wie folgt zu fassen:
   „Der Landsturm erhält ein besonderes Erkennungszeichen und bei Verwendung gegen den Feind militairische auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Er wird auf Grundlage der Landwehrbataillonsbezirke in besondere Abtheilungen formirt."
4. den Absatz II. und III. des §. 5. zu streichen.
5. nach Erledigung des Gesetzes folgende Resolution anzunehmen:
   den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, betreffend die Unterstützung der Familien zum Dienste einberufener Reserve-, Landwehr- und Landsturm-Mannschaften.

Berlin, den 9. Januar 1875.

Nr. 167.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der sechsten Kommission (Nr. 70. der Drucksachen), betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Landsturm (Nr. 14. der Drucksachen).

v. Bonin. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 1. Absatz 1. in folgender Fassung anzunehmen:
„Der Landsturm besteht aus allen wehrfähigen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder zum stehenden Heere, noch zur Landwehr oder zur Marine eingezogen sind."

Berlin, den 11. Januar 1875.

Nr. 168.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs über den Landsturm — Nr. 14. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz

über

den Landsturm.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz

über

den Landsturm.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

Vorlage.

§. 1.

Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 2.

Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.

§. 3.

Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, kann jedoch auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden.

§. 4.

Die Auflösuug des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5. zur Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

(§. 3. Alinea 2 und §. 16. des Gesetzes vom 9. November 1867.)

§. 2.

Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3.

Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4.

Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§. 5.

Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§. 6.

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrole oder Uebung unterworfen werden.

§. 7.

Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5. zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§. 2. des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 11. Januar 1875.

Der Präsident.
v. Forckenbeck.

Die Schriftführer.
Dr. **Weigel.** Frhr. **v. Soden.** Graf **v. Kleist.** **Wölfel.**

Nr. 169.

Abänderungs-Antrag

zum

Berichte der sechsten Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel — Nr. 71. der Drucksachen —.

Schulze (Guhrau). Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 5. nach den Beschlüssen der Kommission folgenden Zusatz zu geben:

Offizieren der Landwehr kann eine solche Einberufung als eine Uebung angerechnet werden, welche sie nach §. 12. des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung zu machen haben.

Berlin, den 11. Januar 1875.

Nr. 170.

Amendement

zu

dem von dem Abgeordneten Berger und Genossen zum fünften Berichte der Kommission für Petitionen — Nr. 94. Lit. A. — gestellten Antrage — Nr. 134 I. der Drucksachen.

---

v. Saucken-Tarputschen. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Antrage des Abgeordneten Berger und Genossen hinzuzufügen:

„und das Resultat dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen."

Berlin, den 8. Januar 1875.

Nr. 171.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurfe, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend (Nr. 165. der Drucksachen).

Dr. **Reichensperger** (Crefeld). Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 2. folgenden Absatz beizufügen:

Die vorstehend bezeichneten Organe sind möglichst aus den einzelnen weinbautreibenden Gemeinden zu entnehmen. Zu den durch dieselben anzuordnenden Operationen müssen die etwa in den Gemeinden zum Zwecke der Regelung des Weinbaubetriebes bestehenden Kommissionen zugezogen werden.

Berlin, den 12. Januar 1875.

Dr. Reichensperger (Crefeld).

Unterstützt durch:

Dr. Moufang. Dr. Westermayer. Lang. Datzl. Dr. Mayer (Donauwörth). Kochann. Dr. Merkle. Rußwurm. Dr. Schmid (Aichach). Krätzer. Huber. v. Kleinsorgen. v. Adelebsen. Dr. Nieper. Borowski. Graf v. Chamaré. Freiherr v. Aretin. v. Kesseler. Freiherr v. Thimus. Müller (Pleß). Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Freiherr v. Wendt. Pfafferott. Graf v. Hompesch (Düren). Graf v. Waldburg-Zeil. Strecker. v. Forcade de Biaix. Grosman (Stadt Cöln). Haanen. Bernards. Freiherr v. Ow. Graf Ballestrem. v. Miller (Weilheim). Freiherr zu Frankenstein. Windthorst. Dieden. Grütering. Horn. Joerg. Hauck. Dr. Bock. Dr. Rudolphi.

Nr. 172.

Mündlicher Bericht

der

Siebenten Kommission

über

den Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg (Nr. 60. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. **Weigel.**

Die VII. Kommission beantragt zur 2. Lesung des vorbezeichneten Gesetzentwurfs:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. im ersten Absatz des einzigen Artikels statt „Januar" zu setzen „Juni";
2. in der zweiten Spalte der auf Seite 4 und 5 der Vorlage befindlichen Klasseneintheilung der Orte unter dem zuletzt angeführten Orte „Zuffenhausen" die Worte „Alle übrigen württembergischen Orte" hinzuzufügen;

   sowie in der 3. Spalte die römische Ziffer V. entsprechend einzurücken;
3. am Schlusse des Verzeichnisses die Worte zuzufügen:

   „Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten."

Berlin, den 12. Januar 1875.

Die VII. Kommission.

v. Winter (Vorsitzender). Dr. Weigel. (Berichterstatter). v. Schöning. Rohland. Späth. Freiherr v. Soden.

Hauck. v. Grand-Ry. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Bayrhammer. Lender. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Pfeiffer. Graf v. Hacke. Dr. Erhard. Knapp. Günther. v. Woedtke. Dr. Wachs. Dr. Schröder. Kolbe.

Nr. 173.

Mündlicher Bericht

der

siebenten Kommission

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern (Nr. 117. der Druckſachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. **Weigel**.

Die VII. Kommission beantragt zur 2. Lesung des vorbezeichneten Gesetzentwurfs:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 1. im ersten Absatz die Worte „gleichzeitig mit dem Reichsgesetze vom . . . . . ., betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden," zu streichen und statt derselben „vom 1. Juni 1875 an" einzufügen.

Berlin, den 12. Januar 1875.

Die VII. Kommission.

v. **Winter** (Vorsitzender). Dr. Weigel (Berichterstatter). v. Schöning. Rohland. Späth. Freiherr v. Soden. Hauck. v. Grand-Ry. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Bayrhammer. Lender. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Pfeiffer. Graf v. Hacke. Dr. Erhard. Knapp. Günther. v. Woedtke. Dr. med. Wachs. Dr. jur. Schröder. Kolbe.

Nr. 174.

I.

Verbesserungs-Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Nr. 153 der Druckſachen).

Dr. **Zinn, v. Winter.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 58.

1. als neue Nummer 5. einzufügen:

   5. Ursache des Todes, wenn möglich ärztlich bezeugt;

2. die bisherigen Nummern 4. und 5. als Nummer 5. und 6. zu bezeichnen.

II.

Resolution

zu

dem Gesetz-Entwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Nr. 153. der Druckſachen).

Dr. **Zinn.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage baldmöglichst ein Gesetz über die Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche vorzulegen.

Berlin, den 12. Januar 1875.

Nr. 175.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den ihr zur Vorberathung überwiesenen Theil des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung — Nr. 98. der Druckſachen —.

Berichterstatter: Abg. **Stephani**.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Dem Gesetz als §. 2. folgende Bestimmung beizufügen:

§. 2.

Zum fortifikatorischen Ausbau der im §. 1. Ziffer 3 bezeichneten Festungen wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der daselbst erwähnte Verkaufserlös im Betrage von 46,648 Thlrn. 22 Sgr. 5 Pf. = 139,946 M. 25 und aus der Kriegskostenentschädigung ein Betrag von 3,600 000 M., im Ganzen also 3,739,946 M. 25 zur Verfügung gestellt.

II. Die Ueberschrift der Vorlage:

„Einziger Paragraph"

zu verändern in:

„§. 1."

III. Die Geldbeträge in §. 1. neben der Preußischen Währung auch in Markwährung auszuwerfen.

Berlin, den 12. Januar 1875.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. Stephani, Berichterstatter.

Nr. 176.

Bericht

der

Zweiten Abtheilung

über

die Wahl im 3. Oppelner Wahlkreise (Groß-Strehlitz—Cosel).

Die Prüfung dieser Wahl war in der ersten Session der gegenwärtigen Legislaturperiode der IV. Abtheilung des Reichstags zugewiesen, welche ausweislich der desfallsigen Protokolle in 8 Sitzungen ihre Berathungen beendigte, sich über die Gesammtheit der Wahl schlüssig machte und ihren Referenten behufs schriftlicher Berichterstattung ernannte.

Die Feststellung des Berichts konnte aber deshalb nicht mehr erfolgen, weil am Tage der hierzu anberaumten Sitzung der Reichstagsschluß erfolgte.

Es lag daher der II. Abtheilung der gegenwärtigen Session, zu deren Zuständigkeit nunmehr die Prüfung dieser Wahl gehört, die vollkommene Neuprüfung ob, welche dieselbe in 5 Sitzungen beendigte.

Als Berichterstatter dieser Abtheilung beehre ich mich vorzutragen:

A. Bei der am 14. Januar d. J. beim Wahlkommissariat (Cosel) stattgehabten Zählung des Ergebnisses der Wahl vom 10. d. M. wurden als abgegebene Stimmen des gedachten Wahlkreises . . . . . 17,119 Stimmen gezählt.

Hiervon wurden als ungültig . . . 310 " in Abzug genommen und sonach die Zahl der gültigen Stimmen auf . . . . . 16,809 festgesetzt.

Die absolute Mehrheit beträgt hiernach 8,405 Stimmen.

Es erhielt nun erweislich des Wahlkommissariatsprotokolls

1. Herzog v. Ujest (auf Slawentzitz) nach der Zusammenstellung (Beilage des Wahlkommissions-Protokolls), 8,505 Stimmen,
2. Fürst Ferdinand Radziwill (in Berlin) . . . . . 8,223 " und
3. Prinz Ferdinand Radziwill . 73 " während
4. 8 Stimmen sich zersplitterten.

Demnächst wurde

Herzog von Ujest

mit 100 Stimmen über der absoluten Mehrheit) als Reichsagsabgeordneter proklamirt.

B. Bei dieser Zählung wurden schlechterdings nicht berücksichtigt:

I. der Wahlbezirk Rogau-Fischerei mit 124 Stimmen, wovon
   1. auf Fürst Radziwill 100
   2. auf Herzog Ujest 24
   124

Stimmen gefallen waren:

II. der Wahlbezirk Himmelwitz mit 275 Stimmen, wovon
   1. auf Fürst Ferdinand Radziwill 220
   2. auf Herzog Ujest 55
   zusammen 275

Stimmen gefallen waren.

Der Grund dieser Nichtzählung beruhte nicht auf einem Uebersehen des Wahlkommissars, welcher die Ordnungszahlen der betreffenden Bezirke schon bei der Zusammenstellung geflissentlich überging (Ziffer 19. und 20.), sondern in einer förmlichen motivirten Entscheidung des gesammten Wahlkommissariats, welches die beiden Wahlakte für nichtig und die abgegebenen Stimmen für ungültig und darum gar nicht als zur Mitzählung geeignet erachtete.

Es konnte nun bei der Abtheiluug darüber kein Zweifel obwalten, daß dieses Verfahren des Wahlkommissariats ein unzuständiges, darum formell nichtiges und im Hinblick auf die klaren Bestimmungen des Gesetzes ein äußerst tadelswerthes war.

Was die in dieser Handlung etwa enthaltene Ungültigerklärung von Wahlstimmen betrifft, so bedarf es nur des Hinweises auf §. 13. Abs. 1. des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, in welchem ausdrücklich die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahlzetteln — vorbehaltlich der Prüfung des Reichstages — dem Vorstand des Wahlbezirks (nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder) zugewiesen wird.

Es ergiebt sich nun aus §. 6. des nämlichen Gesetzes, daß unter Wahlbezirk die kleinere „möglichst mit den Ortschaften zusammenfallende" Abtheilung des Wahlkreises verstanden wird, für welche nach §. 9. daselbst zur Vornahme der Wahlhandlung ein Wahlvorsteher nebst Beisitzer bestellt ist.

Diese Behörde wird in der Anlage A. des nach §. 15. des Wahlgesetzes leges vicem genießenden Wahlreglements ausdrücklich als Wahlvorstand bezeichnet. Da nun folgeweise dieser Behörde die Entscheidung über die Gültigkeit von Wahlstimmen eingeräumt ist, dem Wahlkommissar hingegen nur die Zusammenstellung der als gültig erklärten Wahlstimmen zusteht, so wäre die Ungültigerklärung bezw. die Nichtzählung derselben sonach, falls dies die Absicht des Wahlkommissars war, eine flagrante Gesetzesverletzung.

Insoweit sich derselbe etwa zu diesem Verfahren deshalb für befugt und zuständig erachten sollte, weil er die beiden Wahlhandlungen wegen der hierbei unterlaufenen Ordnungswidrigkeiten für nichtig und darum für nicht geschehen erachtete, so beruht auch diese Erwägung in einer offenbaren Verkennuug der Befugnisse des Wahlkommissariats und der Bedeutung der Nichtigkeit einer Wahlhandlung.

Zur Funktion der vom Wahlkommissar behufs Ermittlung des Wahlergebnisses zu berufenden Versammlung gehört:

a) die Durchsehung der Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken,
b) die Zusammenstellung der Resultate der Wahlen (W.-R. §. 27.).

Die Proklamirung des Ergebnisses dieser Zusammenstellung wird in §. 28. des Reglements sodann dem Wahlkommissar zugewiesen.

Nirgendswo wird, und zwar weder der obigen Versammlung noch dem Wahlkommissar, irgend welche kritische oder entscheidende Befugniß bei eintretenden Bedenken eingeräumt; wohl aber wird dem Letzteren zur Pflicht gemacht, in dem über die Handlung der mehrerwähnten Kreiswahlversammlung aufzunehmenden Protokolle „die Bedenken zu erwähnen, zu denen die Wahlen in den einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben", und zur Beseitigung solcher Bedenken „wird dem Wahlkommissar das Recht eingeräumt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmen einzufordern und einzusehen."

Hieraus ergiebt sich die lediglich kalkulatorische, präparatorische und proklamatorische Funktion des Wahlkommissarius, bezw. der ihm beigegebenen Versammlung, welcher schlechterdings keine kritische Befugniß eingeräumt ist.

Die Entscheidung über die von dem Wahlkommissariat angeregten, aufgeklärten oder nicht aufgeklärten Bedenken steht vielmehr einzig und allein derjenigen Versammlung zu, welche die Legitimation des proklamirten Abgeordneten, damit die Gültigkeit der Wahl in toto et singulis verfassungsmäßig zu prüfen hat

Diese Prüfung liegt nach Art. 27. der Reichsverfassung einzig und allein dem Reichstage ob.

Insofern daher das Wahlkommissariat sich nicht auf die Angabe der gegen die Gültigkeit einer Wahlhandlung gehegten Bedenken (bezw. auf den Versuch der Beseitigung durch Einzug der entsprechenden Erhebung) beschränkte, und statt der nur kalkulatorischen Proklamationsfrage die juristische Frage der Wahlgültigkeit, damit der Legitimation zu prüfen begann, hat dasselbe sich verfassungsmäßige Befugnisse des Reichstags in unzuständiger Weise angeeignet.

Außerdem aber sind die Folgerungen, welche es aus seiner eigenen Handlung zog, in sich unrichtig.

Das Wahlkommissariat beschränkte sich nämlich darauf, sämmtliche in den beiden Wahlbezirken abgegebenen Wahlstimmen als nicht vorhanden anzusehen; im Uebrigen aber stellte es das sonstige Wahlergebniß der Kreiswahl zusammen.

Die Gültigkeit einer Kreiswahl läßt sich aber nun lediglich nach der Gültigkeit der einzelnen Bezirkswahlen prüfen, die ihrem Gesammtergebnisse nach sich als ein einheitlicher Akt und zwar als die Wahlhandlung selbst darstellen.

Wo nun eine einzelne Wahlhandlung oder eine Mehrheit derselben mit einem Nichtigkeitsgrund behaftet ist, wird die Gesammthandlung, d. h. die gesammte Kreiswahl, hiervon zugleich dann ergriffen, wenn die betreffende einzelne Wahlhandlung auf das Stimmenergebniß Einfluß auszuüben bezw. das Gesammtergebniß zu alteriren im Stande war.

Da in einem solchen Falle die bei der nichtigen Wahlhandlung abgegebenen an sich sonst gültigen Stimmen nicht mehr in Anrechnung gebracht werden dürfen, die Nichtigkeit einer Wahlhandlung aber nicht zum Nachtheil der an sich gültig stimmenden Wähler gereichen darf und von einer gültigen Gesammtwahl dann nicht mehr die Rede sein kann, wenn gerade diejenigen Bezirkswahlen ungültig sind, durch welche das Gesammtergebniß alterirt worden wäre, so führt die Nullität solcher Bezirkswahlen von selbst nicht sowohl zum Abzug der dort abgegebenen Stimmen, sondern zur Nullität der ganzen Kreiswahl.

Die Handlung des Wahlkommissars war sonach ihrem Grunde und ihren Folgen nach unbefugt und nichtig, und es war daher die Proklamirung selbst, wie allseits in der Abtheilung anerkannt wurde, lediglich die Folge eines unzuständigen und unrichtigen Verfahrens des Wahlkommissars. Wenn nämlich die fraglichen Bezirkswahlen beigezählt worden wären,

so würde Herzog Ujest	8,505
	24
	55
	8,584
Fürst Radziwill	8,223
	100
	220
	8,543

und sonach keiner von beiden die auf **8,604** sich belaufende Mehrheit erhalten haben. Falls aber — worüber unten sich auszusprechen der Ort sein wird — die auf „Prinz Ferdinand Radziwill" gefallenen 73 Wahlstimmen als identisch mit den auf „Fürst Ferdinand R." lautenden zu betrachten sind, so würde der Letztere sogar als der zu proklamirende Abgeordnete erscheinen müssen.

C. Die allseitige Ueberzeugung der Abtheilung bezüglich der Gesetzwidrigkeit des bei dem Proklamirungsakt vom Wahlkommissar eingehaltenen Verfahrens drängte zunächst zur Beantwortung der Frage: ob schon aus den erörterten formalen Gründen die unrichtig proklamirte Wahl des Herzogs Ujest zu kassiren sei und welche Wirkung eine solche Kassation hervorrufen muß — oder ob, trotz der Unrichtigkeit der Proklamirung auf die Materie selbst einzugehen sei.

Es wurde

1. erwogen, ob nicht schon der §. 27. der Reichsverfassung:

> „der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber"

von selbst auf den Standpunkt der formalen Richtigkeit führen müsse.

Es konnte nicht verkannt werden, daß erst durch den Akt der Proklamirung der gewählte Abgeordnete nach Außen als solcher bekannt wird.

Da nun der Wortlaut der bezüglichen Verfassungsbestimmung dem Reichstag nur die Prüfung der Legitimation des proklamirten Abgeordneten (d. h. der Uebereinstimmung der Proklamation mit der Wahl selbst) und damit auch der Gültigkeit der Wahl dieses Proklamirten zu übertragen scheine und jedwede weitere Bestimmung darüber fehle, was im Falle einer unrichtigen Proklamirung zu geschehen habe, so liege allerdings der Schluß nahe, daß mit der Verneinung der richtigen Proklamirung durch den Reichstag die Prüfungsbefugniß des Letzteren beendigt und mit der Kassirung der Wahl die Nothwendigkeit einer Neuwahl eingetreten sei.

II. Von der nämlichen Seite aber, welche diesen Gesichtspunkt zur Prüfung aufstellte, wurde zugleich darauf hingewiesen, daß eine solche enge Auffassung, wenn sie auch aus Gründen der grammatischen Interpretation wohl mit dem Buchstaben des Gesetzes sich vereinigen lasse, mit der logischen Interpretation, dem Geist des Gesetzes, d. h. mit der Idee des Wahlrechts und der materiellen Aufgabe der Wahlprüfung unvereinbar sei.

Gerade weil, wie bereits erörtert wurde, das Geschäft des Wahlkommissars nur ein kalkulatorisches ist und die Veröffentlichung des Kalkuls, d. h. die Proklamirung keine rechtserzeugende Handlung, sondern nur die Konstatirung einer Thatsache ist, diese Thatsache aber an sich schon urkundlich in den einzelnen Wahlhandlungen feststehe und der hierin ausgesprochene Willen der Wähler allein die rechtserzeugende Thatsache ist, gerade deshalb sei ein Rechnungsirrthum des Zusammenstellers und Veröffentlichers nicht von der präjudizirenden Bedeutung, daß hierdurch der, wenn sonst formell und materiell gültig ausgesprochene Willen der Wähler annullirt zu werden vermöchte.

Der Proklamirungsakt konnte deshalb nur in dem Sinne als eine vorläufige Legitimation angesehen werden, daß, so lange man den wirklich Gewählten nicht kennt, der Proklamirte die Stelle des gewählten Abgeordneten einnehme.

Eine solche provisorische Legitimation, wie sie durch die Proklamirung geschaffen wird, sei deshalb unumgänglich nothwendig, weil ohne eine solche im Hinblick auf die Integralerneuerung des Reichstags, der Zusammentritt des Letzteren beim Beginn einer neuen Legislaturperiode schlechterdings unmöglich sei.

Kenne man aber den wahren Willen der Wähler, so habe diese provisorische Legitimation, d. h. der Proklamirungsakt, ihre ganze Bedeutung verloren.

Die Unrichtigkeit der Proklamirung könne dann den Wählern in der Folgezeit weder nützlich noch schädlich sein, da diejenigen Wähler, welche in der That die Minderheit bilden, keinerlei Ansprüche aus der unrichtigen Proklamirung abzuleiten berechtigt und diejenigen Wähler, welche in der That die Mehrheit bilden, nicht verpflichtet seien, ihren, wenn gesetzlich gültig ausgesprochenen Willen nochmals zu äußern.

Hieraus ergebe sich, daß

a) sobald der wahre Wille der Wähler festgestellt sei, der wirklich Gewählte an die Stelle des unrichtig Proklamirten zu treten habe,

b) wo der wirkliche Willen, insbesondere der gültig ausgesprochene Willen noch nicht erkennbar sei und nach Lage des vorliegenden Materials für den unrichtig proklamirten Abgeordneten die Möglichkeit der wirklichen Uebereinstimmung des gesetzlich gültigen Willens der Wähler mit seiner Wahl ebenso gut vorhanden sei, wie für den in Folge unrichtiger Berechnung nicht proklamirten Abgeordneten, zunächst durch die entsprechende Beweiserhebungen der wirkliche Wille der Wähler, d. h. die richtige Gesammtzahl der gesetzlich gültigen Wahlstimmen bezw. der gesetzlich gültigen Wahlhandlungen festzustellen und erst hiervon die fernere Belassung bezw. Bestätigung des provisorisch legitimirten Abgeordneten oder die Annullirung seiner Wahl und die Einberufung des wirklich Gewählten abhangig zu machen sei;

c) so lange diese Entscheidung noch nicht erfolgen könne, der provisorisch legitimirte Abgeordnete als solcher bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl fortzufungiren habe und es weder zulässig sei, bis zu diesem Augenblick den Wahlkreis unvertreten zu lassen, noch gestattet werden könne, daß, bei Zweifelhaftigkeit der Person des wirklich Gewählten, ein anderer, etwa der einer formell richtigen Proklamirung entsprechende Kandidat provisorisch eingerufen werde. (S. §. 6., Abs. 1. der Geschäftsordnung, in welchem dem Gewählten, d h. hier dem durch die Proklamirung als solchen bezeichneten, bis zur Ungültigkeitserklärung der Wahl Sitz und Stimme im Reichstag eingeräumt wird.)

Zur Unterstützung der Richtigkeit der eben aufgestellten Grundsätze wurde auf die Praxis des hohen Hauses hingewiesen, welches 1869 (damals noch Reichstag des Nord-

deutschen Bundes) in einem Falle, wo der Willen der Wähler sofort klar war und keine sonstigen Beanstandungsgründe vorlagen, der nach Ansicht des Reichstags einzuberufende Kandidat sofort einberufen bezw. einzuberufen veranlaßt wurde und in der I. Session der gegenwärtigen Legislaturperiode, in einem anderen Falle, in welchem zwar die formell unrichtige Proklamirung feststand, aber nach Lage der Umstände nicht nur der wahre gesetzliche Willen der Wähler bezüglich der Person eines anderen Abgeordneten noch nicht zu erkennen war, sondern auch die Möglichkeit noch vorlag daß trotz der unrichtigen Proklamirung der Proklamirte gleichwohl der richtig Gewählte sei, die Erhebung der Beweise anordnete, die Wahl beanstandete und demgemäß den Proklamirten bis zu der in dieser Session erfolgten Gültigkeitserklärung im Besitze des durch §. 6. der G.-O. ihm eingeräumten Rechts beließ.

Die Abtheilung gab über diese so eben erwähnten, dort eingehend erörterten Präjudizialfragen beim Beginne der Wahlprüfung keine ausdrückliche Entscheidung.

Wohl aber hielt sie die eben entwickelten, damals nicht widersprochenen Rechtsanschauungen für triftig genug, um nicht durch eine sofortige formale Behandlung und einen demgemäßen Annullirungsvorschlag die materielle Prüfung der ganzen Wahl von sich abzuweisen.

Sie ging daher

D. in die Prüfung der Einzelheiten der Wahl ein und beschäftigte sich zunächst

I. mit den beim Wahlkommissariat unzuständig beurtheilten Wahlhandlungen

1. Rogau Fischerei.

Die Veranlassung der Wahlprüfung durch das Wahlkommissariat war eine vom 11. Januar d. J. datirte Anzeige des „Wahlvorstands," der übrigens am 10. gen. Mts., d. h. nach Beendigung des Wahlakts als solcher zu fungiren aufgehört hatte Diese Anzeige, welche nur vom Wahlvorsteher, dem Protokollführer und 2 Beisitzern unterzeichnet ist, — während beim Wahlakte 4 Beisitzer fungirten, erzählt eine Reihe von Ungehörigkeiten, welche bei der Wahlhandlung seitens der Wähler vorgekommen seien.

Es habe

a) Leopold Sobotzsch aus Fischerei Umtausch von Wahlzetteln im Wahllokale getrieben und der Aufforderung, das Wahllokal zu verlassen, keine bleibende Folge geleistet;

b) dasselbe habe auch der Einliegersohn Peter Palch gethan;

c) ebenso ein Schiffer Adam Podolski;

d) der Bauer Ludwig Pelsch habe sich unbotmäßig im Wahllokal benommen.

Keiner dieser Gründe wurde als zu einer Wahlanfechtung irgendwie ausreichend befunden; es möge daher dem Berichterstatter ausführlichere Angabe hierüber erlassen werden.

(Auf nachträglich geäußerten Wunsch eines Abtheilungsmitglieds folgt abschriftliche Mittheilung der desfallsigen Stelle des Protestes in der Anlage A.)

Als erheblich erschien nur

e) folgende Angabe:

„Um 4½ Uhr Nachmittags füllte sich beinahe das Wahllokal voll von Solchen, die schon ihre Stimmzettel abgegeben hatten; jede Uebersicht ging verloren und einer Aufforderung das Wahllokal zu verlassen wurde nicht gehorcht.

Polizeiliche Mittel waren zu gering, um der aufgeregten Menge entgegentreten zu können.

Aus diesen Gründen können wir die in der Wahlhandlung vom 10. d. M. abgegebenen Stimmen nicht für gültig erklaren."

Das Protokoll vom 10. g. M. enthält den Hergang der Wahl nach Maßgabe des Formulars, ohne dieser Störungen zu gedenken.

Hiernach hatte der Wahlakt bis 6 Uhr Abends gedauert.

Für ungültig wurde keine Wahlstimme erklärt.

Der Wahlkommissarius und die Beisitzer erklärten nun ausweislich des Protokolls einstimmig dafür, daß obige Anzeige des Wahlvorstandes „als eine authentische Interpretation des Wahlprotokolls anzusehen und letzteres daher bei Ermittelung des Wahlergebnisses nicht in Betracht kommen könne."

Es konnte, was die formale Bedeutung der fraglichen Anzeige betrifft, für die Abtheilung darüber ein Zweifel nicht bestehen, daß dieser am Tage nach der Wahl von einem Theile des bisherigen Wahlvorstandes aufgenommene Akt an sich nicht mehr den Charakter einer von einer Behörde in ihrer amtlichen Funktion aufgenommene Urkunde und darum auch nicht als eine authentische Interpretation des am Tage zuvor aufgenommenen und als eine öffentliche Urkunde sich darstellenden Wahlprotokolls, sondern nur als die Denunciation einzelner dort nicht konstatirter Vorgänge zu beurtheilen sei.

Ob jene öffentliche Urkunde durch den Inhalt dieser Anzeige in ihrer publica fides geschwächt werden könne, war der einzige Gegenstand der Meinungsverschiedenheit.

Auf der einen Seite wurde geltend gemacht, daß, da das Wahlprotokoll nach keiner Richtung hin formelle Fehler habe und nirgendswo eine Andeutung einer Ordnungswidrigkeit enthalten, vielmehr nach dem Wahlprotokolle der Hergang der Sache ordnungsmäßig erzählt, auch die Eröffnung und Zählung der Stimmen beurkundet und sogar unbehindert ein Ueberschuß von einer Wahlstimme konstatirt worden sei, es nicht mehr gestattet werden dürfe, auf Grund einer einfachen Anzeige hin Bedenken gegen den an sich jedes Bedenken beseitigenden Inhalt des Protokolls, d. h gegen die Richtigkeit der Wahlhandlung zu hegen. Auch wurde hervorgehoben, daß auf eine Denunciation, die gegen die eigene Handlung der Denuncianten sich richte, überhaupt kein Gewicht gelegt werden dürfe.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite erwidert, daß allerdings die öffentliche Urkunde die Wahrheit des Inhalts darthue, donnec probetur contrarium, d. h. bis zum Nachweis ihrer Falschheit oder Lückenhaftigkeit, daß aber dieser Nachweis, wo der Inhalt desselben, insbesondere hier die Vollständigkeit desselben von unterrichteter Seite aus angezweifelt wird, immer erhoben werden müsse, wenn man nicht auf die Ermittelung der materiellen Wahrheit verzichten wolle. Auch wurde auf die Eigenschaft der fraglichen Anzeige, als eine Selbstdenunciation um deswillen ein größeres Gewicht gelegt, weil die Denuncianten die bestunterrichtetsten seien und durch den Inhalt der Denunciation sich zum mindesten bezüglich der Vollständigkeit des von ihnen Tags zuvor aufgenommenen Protokolls selbst belasteten.

In letzterer Beziehung wurde insbesondere bemerkt, daß auf die Nichterwähnung der fraglichen Vorgänge im Protokolle vom 10. Januar d. J. deshalb kein die Richtigkeit der Anzeige vom 11. gen. M. ausschließendes Gewicht zu legen sei, weil dasselbe in einem Formular abgefaßt ist, das bezüglich solcher Vorgänge keine besondere Rubrik enthält und überdies gerade die zur Anzeige gebrachten Vorgänge den Wahlvorstand verhindert haben konnten, die später angezeigten Thatsachen noch im Protokolle rechtzeitig zu beurkunden.

Die Abtheilung prüfte sodann die Frage, ob der angezeigte Vorgang materiell geeignet sei, die gesetzliche Gültigkeit der fraglichen Wahlhandlung anzuzweifeln.

Nach dieser Richtung hin wurde von der einen Seite die entsprechende thatsächliche Circumstanzirung vermißt, von anderer Seite aber geltend gemacht, daß mit positiver Bestimmtheit von einer „aufgeregten Menge" gesprochen wurde, der entgegenzutreten polizeiliche Mittel zu gering waren, und daß (von 4½ Uhr an) in Folge der Anfüllung des Wahllokals durch diese aufgeregte Menge — Solche, die ihre Stimme schon abgegeben hatten — jede Uebersicht verloren gegangen sei.

Die Wirkung dieser zur Anzeige gebrachten Thatsachen auf die formelle und materielle Gültigkeit der Wahlhandlung selbst könne nun eine verschiedene sein.

Einmal sei, wie aus den Worten „jede Uebersicht ging verloren" hervorzugehen scheine, die Möglichkeit offen, daß von der besagten Zeit an dem Wahlvorstand es nicht mehr möglich gewesen sei, die Wahlhandlung in gesetzlicher Ordnung vorzunehmen, d. h. die Aktivlegitimation der Stimmabgeber und die Beschaffenheit der Stimmzettel zu kontroliren und schließlich bei der Eröffnung des Ergebnisses die Uebereinstimmung der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgeber entsprechend zu untersuchen und über die Gültigkeit der Wahlzettel nach freier Willensentschließung zu entscheiden.

War der Wahlvorstand durch den Druck der aufgeregten Menge an der ordnungsgemäßen Leitung der Wahl und an der Freiheit seiner Entscheidung während dieses Zeitpunkts verhindert, so leide das ganze Wahlgeschäft an einer Nichtig-

keit, die deshalb unheilbar wohl sei, weil kaum festzustellen wäre, wie viel Stimmzettel vorher und wie viel nachher abgegeben wurden und der Wahlvorstand zudem auch im Zeitpunkt der Zusammenstellung und der Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel nicht im Zustande freier Willensentschließung gewesen sei.

Auch könne die Möglichkeit vorliegen, daß von Seiten der aufgeregten Menge ein solcher Terrorismus auf die damaligen Stimmabgeber ausgeübt wurde, daß diese nicht mehr im Augenblick der Wahl im Zustande freier Willensentschließung handelten.

Dies würde zur Annullirung der Wahlstimmen auf Seiten derjenigen führen, von denen der Wahldruck in diesem entscheidenden Augenblicke ausgeübt wurde.

In diesem Falle würden auch die unter a.—d. erzählten Wahlumtriebe im Wahllokale eine besondere Bedeutung gewinnen.

Die Mehrheit der Abtheilung hielt es unter diesen Umständen für bedenklich, die vom Wahlkommissar nicht gezählten 124 Stimmen jetzt schon als gültig zu zahlen und beschloß daher (in Uebereinstimmung mit der früheren IV. Abtheilung) unter vorläufiger Nichtzählung der in Rogau-Fischerei abgegebenen Stimmen zeugeneidlich festzustellen:

a) wie sich das Wahlprotokoll vom 10. Januar 1874 zu der nachträglichen Beschwerde vom 11. gen. M. verhält,

b) aus welchem Grunde in der Beschwerde vom 11. Januar behauptet wird, daß bei der Zusammenstellung der Stimmen jede Uebersicht verloren gegangen sei.

2. Himmelwitz.

a) Hier wurden 8 Stimmzettel mehr vorgefunden, als nach den Vermerken in den Wahllisten angegeben waren.

Im Wahlprotokolle, das den Hergang der Wahlhandlung dem Formular entsprechend erzählt, wird dieses Vorgangs in folgender Weise erwähnt:

„Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl betrug 275.

Dieselbe war um 8 größer als die Zahl derjenigen Wähler, bei deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war.

Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

„Jedenfalls sind die 8 Stimmzettel, welche mehr vorhanden sind, als die Anmerke lauten, durch Angabe doppelt ineinander gelegter Zettel vorgekommen."

Fur ungültig wurde keine Stimme erklärt.

Es erkennt nun das Wahlkommissariat wie folgt:

Die für diese (obige) Differenz vom Wahlvorsteher abgegebene erläuternde Erklärung wurde für absolut hinfällig erklärt, weil, wenn, wie der Wahlvorsteher annimmt, das Plus von Stimmzetteln durch die Angabe mehrerer ineinander gesteckter Stimmzettel hervorgebracht wäre, der Wahlvorstand nicht im Stande gewesen wäre, das schon bei der ersten Zählung der uneröffneten Stimmzettel zu bemerken, hierzu vielmehr erst nach Eröffnung der Wahlzettel in Stand gesetzt gewesen wäre.

Es ist aber in dem Wahlprotokolle ausdrücklich registrirt, daß schon bei Zählung der uneröffneten Wahlzettel sich eine solche Anzahl derselben ergeben hat (275), welche die Zahl der notirten Abstimmungen um 8 überschritt.

Abgesehen davon, daß eine so große Differenz darauf schließen läßt, daß eine unbefugte resp. dolose Vermehrung der Stimmzettel vorliegt, waren der Wahlkommissarius und die Beisitzer einstimmig der Ansicht, daß ein Protokoll, aus welchem sich so große Differenzen ergeben, keinen Schluß auf das wirkliche Wahlresultat in dem Wahlakte gestatte, und daher bei Ermittelung des Wahlresultats nicht in Betracht gezogen werden darf."

Dem entgegen bestand in der Abtheilung kein Zweifel darüber, daß die Gründe, aus welchen die publica fides des Wahlprotokolles bemängelt und auf welche die Nichtzählung der abgegebenen 275 Wahlzettel gestützt wurden, unstichhaltiger Natur sind.

Vor Allem erschien die Differenz weder als erheblich noch als unerklärlich, da solche auf Uebersehen des Wahlvorstandes beim Stimmenvermerk oder auf Abgabe von anfänglich nicht bemerkten Doppelstimmzettel beruhen.

Die gegen die letztere Unterstellung vorgebrachte Erwägung, daß ja vor Eröffnung der Stimmzettel schon der Ueberschuß der Wahlstimmen sich herausgestellt habe, mithin eine erst nach Entfaltung der Stimmzettel zu entdeckende Abgabe von Doppelzettel nicht stattgefunden habe, schien deshalb nicht als zutreffend, weil aus dem Protokolle mehrfache Veränderungen, welche an den Ziffern vorgenommen wurden, jetzt noch wahrnehmbar sind, wenn auch die gegenwärtige mit dickeren Zügen geschriebene Ziffer 275 nunmehr deutlich als solche zu erkennen ist.

Hiernach ist es glaubhaft, daß die ursprüngliche Zahl eine geringere war und daß nicht schon bei der ersten, sondern erst bei den folgenden Zählungen und zwar nach erfolgter Oeffnung der Zettel die größere Zahl sich herausstellte, welche dann bei abermaliger Zählung schließlich die gleiche blieb.

Wenn dieses Umstands nicht besonders im Protokolle erwähnt wurde, so mag dies gleichfalls der zu Bemerkungen wenig Raum gönnenden Formularform des Protokolles zuzuschreiben sein. Keineswegs wäre dieser Umstand aber geeignet, an sich die publica fides des Protokolles abzuschwächen und die Gültigkeit der Wahlhandlung in Zweifel zu ziehen. Erheblicher erscheint

b) der vom Pfarrer Graza in nicht zu verblümter Weise angedeutete Vorwurf der Stimmenfälschung.

(Der wörtliche Inhalt der desfallsigen Stelle des Protokolls ist in Anlage B. enthalten.)

Derselbe erzählt in einem rechtzeitig eingereichten Proteste, das die fragliche Differenz als das Produkt einer „Manipulation" des Wahlvorstandes bezeichnet: es sei die Wahlurne (Topf mit Teller bedeckt) auf einen mit allerlei Papieren bedeckten Tisch ausgeschüttet worden.

Einsprecher, welcher sich als Augenzeuge darstellt, und noch eine Reihe von Zeugen zum Beweise dieser Behauptung aufführt, unterstellt, daß bei den fraglichen Papieren überflüssige Stimmzettel sich vorfanden, welche mit den übrigen aus der Urne entleerten Stimmzetteln vermengt worden seien.

Zugleich bestätigt derselbe, daß eine mehrfache Zählung stattgefunden hatte, bei der sich jeweils eine größere Stimmzahl vorgefunden habe.

Aus diesem, wohl mehr eine grobe Fahrlässigkeit bekundenden und nicht von selbst auf Böswilligkeit deutenden Vorgang erzählt der Protesterheber, daß der Wahlvorsteher Mende den Deckel der Wahlurne während des Wahlakts, als Beisitzer Scholze Joseph Glowina einmal das Wahlzimmer verlassen hatte, einmal aufhob und durch den raschen Eintritt des Zeugen Joseph Pendel erschreckt, denselben schnell wieder zudeckte.

Der Verdacht einer bei diesem Anlasse unterlaufenen Unredlichkeit ist hinreichend deutlich mit den Worten ausgesprochen:

„Auch ist ein anderer Verdacht gegen denselben Mende, wodurch die Differenz zwischen der Zahl der Abstimmenden und der Zahl der Stimmzettel sich aufklären wird."

Diese einleitenden Worte, an welche sich die obige Erzählung anreiht, ist nur dann verständlich, wenn im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Vorgange die Folgerung gezogen wird, daß der fragliche Mende bei dem obigen Anlasse seine Unbemerktheit zur Vermehrung der Stimmzetiel benutzte.

In anderer Weise könnte sonst der fragliche Vorgang die Stimmendifferenz nicht aufklären, und doch wurde zu dieser Aufklärung derselbe erzählt.

Die Mehrheit der Abtheilung erblickte in dieser Erzählung — im Gegensatz zur Minderheit, welche den positiven Verdachtsausspruch vermißte und überhaupt an der Erzählung des Pfarrers Graza nur eine Version und keine Beschuldigung anerkennen konnte und in den Protokollen keinen Anlaß zur Annahme einer dolosen Vermehrung der Stimmzettel fand — eine hinreichend deutliche Beschuldigung der Fälschung, welche wegen ihrer Schwere zur Untersuchung über ihren Grund oder Ungrund genügenden Anlaß gebe und bis zur Einkunft des Ergebnisses der Erhebungen die Gültigkeit der Wahlhandlung — gegen welche das Wahlprotokoll an sich kein Bedenken aufwirft — in Frage zu stellen.

Außerdem sind

c) zwei weitere Vorgänge, bezüglich der Gültigkeit der abgegebenen Wahlzettel, von Erheblichkeit.

α. Nach einem rechtzeitig eingereichten Protest von Gr.-Strehlitz hat Pfarrer Graza (der Verfasser der in b bezeichneten Eingabe) die künftigen Wähler des Herzogs von Ujest mit Fortjagen vom Beichtstuhl, bezw. Verweigerung der Absolution bedroht, diese Drohung auch ausgeführt.

Die Abtheilung erblickte aus Gründen, deren Erörterung gelegentlich anderer Wahlhandlungen gemeinschaftlich erfolgen wird, in diesem Verfahren eine unbefugte Wahlbeeinflussung zum Nachtheil eines Kandidaten und zu Gunsten eines anderen Kandidaten, die wenn erwiesen, die Ungültigkeit der für den Letzteren abgegebenen Wahlzettel zur Folge haben würde und hielt deshalb auch die Beweiserhebung nach dieser Richtung für geboten.

β. In der oben erwähnten Eingabe des genannten Pfarrer Graza wird sich über die unbefugte Einmischung eines Gensdarmen beschwert, welcher während des ganzen Wahlakts bis 6 Uhr Abends in dem Wahllokale (Steiner'sches Gasthaus) theils unten in dem Gastzimmer, theils und zwar größtentheils oben in dem Wahlzimmer, um die Wähler zu bearbeiten und sich über die Abstimmung Kenntniß zu verschaffen, aufgehalten habe.

Es wurde sich auf Zeugen hierüber berufen.

Die Abtheilung sah in ihrer Mehrheit auch in diesem Vorfall eine unbefugte Wahlbeeinflussung und hielt die Erhebung der angetretenen Beweise für geboten.

In Anbetracht der behaupteten Fälschung und Wahlbeeinflussung beschloß die Abtheilung (conform mit der früheren) zu beantragen:

unter vorläufiger Nichtzählung der beiderseitigen Stimmen eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen:

a) über die im Proteste des Pfarrers Graza von Himmelwitz behauptete Stimmenfälschung,

b) über die im Proteste von Großstrehlitz vom 7. Februar behauptete Wahlbeeinflussung, welche der Pfarrer Graza durch Androhung den Wählern des Herzogs von Ujest mit Fortjagen vom Beichtstuhle bezw. mit Verweigerung der Absolution ausgeübt haben soll,

c) ob der amtlich nach Himmelwitz beorderte Bezirksgensdarm im Wahllokal Stimmzettel vertheilt hat.

II. Die Abtheilung ging nunmehr zur Prüfung der Frage über:

ob die 73 auf Prinz Ferdinand Radziwill in Berlin gefallenen Stimmen auf eine dritte Person oder auf den Kandidaten Fürst Ferdinand Radziwill zu rechnen seien.

Der Wahlkommissar hatte, um hierüber Aufklärung zu verschaffen, beim Königlichen Polizei-Präsidium dahier angefragt und erhielt die Telegraphische Antwort:

„Polizei-Präsidium an Landrath Himmel in Kosel.

Hierorts nur ein Fürst Radziwill (Ferdinand), 19. Oktober 1834 Berlin geboren, bekannt."

Das Wahlkommissariat erklärte nun:

„Da der Zweifel (über die Person des Gewählten) durch diese Mittheilung nicht vollständig gehoben wurde, so konnten diese Stimmen bei Berechnung der absoluten Mehrheit nicht außer Betracht bleiben."

Demgemäß wurden diese 73 Stimmen bei Berechnung des Gesammtergebnisses in besonderer Kolonne aufgeführt und dem Fürsten Radziwill nicht beigezählt, wohl aber bei Berechnung der absoluten Mehrheit wirklich mitgerechnet.

Die Abtheilung hegte nun keinen Zweifel darüber, daß, da nur zwischen den beiden Kandidaten, Herzog von Ujest und Fürst Ferdinand Radziwill in Berlin, die Wahl sich drehte und ein Prinz Ferdinand Radziwill erweislich gar nicht existirt, in der Bezeichnung „Prinz" (prince) nur eine falsche Bezeichnung des Fürsten Ferdinand Radziwill liege und nach dem Grundsatze: falsa demonstratio non nocet! der letztere als der in Wirklichkeit gemeinte Wahlkandidat zu betrachten sei.

Demgemäß wurden diese 73 Stimmen nach einstimmiger Beschlußfassung der Abtheilung dem Fürsten Ferdinand Radziwill beizurechnen beschlossen.

III. Die Abtheilung prüfte sodann Wahlhandlungen, bei welchen die Ungültigkeitserklärung von Stimmzetteln Bedenken gegen die formale Zulässigkeit und Richtigkeit dieser vom Bezirkswahlvorstand ergangenen Entscheidung erregt hatte. Die Zuständigkeit des Reichstags zur II instanzlichen Prüfung der Gültigkeit von Wahlstimmen wurde oben schon bemerkt. Die Abtheilung hatte auch darüber keine Zweifel, daß dieses Prüfungsrecht nicht durch einen Protest (Appellation) bedingt, sondern auch von Amtswegen gestattet sei.

Die der Prüfung unterworfenen Stimmzettel waren mit wenigen Ausnahmen in Gemäßheit des §. 19. Ziffer 1. des Wahlreglements als mit äußerem Zeichen versehen für ungültig erklärt.

Als ein solches äußeres Zeichen wurde nicht etwa ein Zeichen am äußeren Theile des — sonst weißen — Papiers, sondern die in Folge starken fetten Drucks und wohl auch Dünnheit des Papiers angeblich nach außen hin durchscheinende und wahrnehmbare Bezeichnung des Wahlkandidaten erklärt, der theils gerade, theils in verkehrter Schrift von außen angeblich zu lesen war.

Die Prüfung der desfallsigen Erkenntnisse der Bezirkswahlvorstände erstreckte sich auf die rechtliche Grundlage derselben nicht weniger, wie auf die thatsächliche.

Zunächst wurde die formelle Zulässigkeit einer Ungültigkeitserklärung eines vom Wahlvorsteher nicht zurückgewiesenen Stimmzettels angezweifelt und in dieser Richtung geltend gemacht, daß §. 15. des Wahlreglements dem Wahlvorsteher es zur Pflicht mache, Stimmzettel, die nicht derart gefaltet sind, daß der auf ihnen bezeichnete Namen verdeckt ist, oder welche nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Zeichen versehen sind, zurückzuweisen.

Hiernach stehe das Prüfungsrecht dem Wahlvorsteher zu, welcher dasselbe im Augenblicke der Annahme des Stimmzettels auszuüben habe. Sei einmal ein Wahlzettel angenommen und hierdurch für unbeanstandet erklärt worden, so stehe es dem Wahlvorstande nicht mehr zu, einen solchen Stimmzettel für ungültig zu erklären.

Gegen diese Auffassung wurde auf anderer Seite entgegnet, daß das Recht des Wahlvorstehers, einen Wahlzettel zurückzuweisen, wohl zu unterscheiden sei von dem Rechte des Wahlvorstandes, einen solchen für ungültig zu erklären.

Das erstere Recht sei ein Ausfluß der Wahlleitung, welche dem Wahlvorsteher zustehe und bezwecke im eigenen Interesse des Wählers die Verhinderung der Abgabe eines ungültigen Stimmzettels und die Ermöglichung der Ersetzung desselben durch einen gültigen.

Das letztere Recht sei die richterliche Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlzettels, welche nicht dem Wahlvorsteher, sondern dem Wahlvorstande nach §. 13. des Wahlgesetzes eingeräumt wurde.

Daß unter Wahlvorstand das Kollegium, gebildet durch den Wahlvorsteher, den Protokollführer und die Beisitzer, zu verstehen sei (§. 9. des Wahlgesetzes), wurde oben schon ausgeführt.

Es wurde hieraus gefolgert, daß durch die präparatorische und geschäftsleitende Handlungsweise des Wahlvorstehers die dezisive Befugniß des Wahlvorstandes in keiner Weise präjudizirt werden dürfe, da sonst in Wirklichkeit das Entscheidungsrecht, welches das Gesetz ausdrücklich in die Hände des Wahlvorstandes lege, diesen Händen entgleiten und in die Hände des Wahlvorstehers zurückfallen würde.

Die Richtigkeit dieser Vordersätze und Schlußfolgerungen anerkennend, wurde nun wieder auf anderer Seite bemerkt, daß hieraus nur das Recht des Wahlvorstandes folge, sofort bei Annahme des Wahlzettels über die Gültigkeit desselben zu entscheiden, nicht aber auch das Recht, nach erfolgter Annahme den Wahlzettel für ungültig zu erklären.

Hiergegen wurde zunächst auf die Bestimmung des §. 13. Abs. 1. des Wahlreglements hingewiesen, welches während der Wahlhandlung im Wahllokale Diskussionen, Ansprachen und Beschlusse verbiete.

Auf die Entgegnung, daß hier der Ausnahmefall des Abs. 2. des angeführten Paragraphen vorliege, da es sich hier um Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes handle, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, wurde erwidert, daß, wie oben bereits unterschieden wurde, hier es

sich nicht um eine geschäftsleitende Verfügung, sondern um ein dezisives Erkenntniß handle, das seiner Natur nach erst am Schlusse der Wahlhandlung erfolgen könne.

Es wurde nunmehr eingehend auf den durch das Wahlreglement vorgeschriebenen Geschäftsgang hingewiesen und gezeigt, daß die Bestimmung des §. 19. bezüglich der Ungültigkeitserklärung von Wahlzetteln schon in seiner Reihenfolge darauf mit Sicherheit laute, daß dieselbe erst nach der in §. 18. vorgeschriebenen Eröffnung der Stimmzettel stattfinde, auch zeigen die Fälle der Ziffer 2. bis 5. des fraglichen §. 19. viel zu deutlich, daß die Eröffnung der Stimmzettel schon stattgefunden haben müsse, da alle diese Ungültigkeitsgründe sich nicht auf die äußere, sondern die innere Beschaffenheit beziehe.

Wenn nun Ziffer 1. des §. 19., als auf die äußere Beschaffenheit bezüglich, mit den übrigen Ziffer 2. — 5. bezeichneten Fällen der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Wahlvorstandes unterbreitet und diese bezüglich der Fälle 2. — 5. überhaupt erst nach Eröffnung der Stimmzettel faktisch möglich ist, so habe das Wahlreglement zur Genüge gezeigt, daß überhaupt die Beschlußfassung über die Gültigkeit von Wahlstimmen nach Schluß der Abstimmung und zwar nach Eröffnung der Stimmzettel stattzufinden habe.

Dies zeige auch ganz deutlich die Anlage A. des Wahlreglements, welches den Hergang der Wahlhandlung im Formularprotokolle in der Weise darstellt, daß es zunächst die Zahlung der Stimmen und die Eröffnung derselben erzählt und dann wörtlich fortfährt:

„Durch Beschluß des Wahlvorstands wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 19. Zu 1. des Reglements die Stimmzettel Nr. " u. s. w.

Deutlicher habe das Gesetz (des Reglements und des Protokollformulars) nicht über den Zeitpunkt der nach Eröffnung der Stimmzettel erfolgen sollenden Beschlußfassung bezüglich der Gültigkeitsfrage aussprechen können.

Diese Ausführung blieb unerwidert.

Eine prajudizielle Beschlußfassung über diesen formal rechtlichen Punkt erfolgte nicht

Die materiell-rechtliche Seite anlangend, wurde gegen die Richtigkeit der Beschlußfassung der bezüglichen Wahlvorstände vorgetragen, daß schon der Wortlaut des §. 19. Ziff. 1. die hier vorliegenden Wahlstimmen nicht ergreife, da die Stimmzettel von weißem Papier seien und ein äußeres, d. h. auf der äußeren Seite befindliches Kennzeichen nicht vorhanden sei. Auch seien dieselben überall, wie es der §. 15. des Reglements und §. 10. Abs. 1. des Wahlgesetzes verlange, verdeckt gewesen, d. h. zusammengefaltet und mit dem Namen des Kandidaten auf der Innenseite.

Eine extensive Auslegung des §. 19. Z. 1. sei aber deshalb nicht gestattet, weil nach dem Geiste der Verfassung und des Wahlgesetzes die Geheimheit der Stimmabgabe nur ein Recht des Wählers und keine Pflicht desselben sei und deshalb alle obligatorischen Bestimmungen, welche zur Wahrung des Wahlgeheimnisses dem Wähler auferlegt wurden, als Ausnahmebestimmung strictissimae interpretationis seien.

(Es wurde sich hierwegen auf die Praxis des Hohen Hauses berufen.)

Auf anderer Seite wurde erwidert, daß auch die strikteste Auslegung des §. 19. Z. 1. zur Anwendung desselben auf die vorliegenden Stimmzettel führe, da unter äußerem Kennzeichen immerhin das Kennzeichen verstanden werden müsse, welches nach außen hin wahrnehmbar sei.

Gerade die individuelle Wahrnehmbarkeit eines Stimmzettels habe das Gesetz vertreten wollen. Die hier vorliegenden Stimmzettel — falls die vom Wahlvorstand angenommenen Thatsachen richtig sind — individualisiren aber nicht nur den Stimmzettel, sondern geben auch — was das Gesetz vor Allem verhindern wollte — den Inhalt desselben sofort zu erkennen. Auch können dieselben, wenn der Name des Kandidaten von Außen zu erkennen sei, nicht als „verdeckt" im Sinne des Gesetzes erachtet werden.

Wenn auch das Wahlgeheimniß in dem Sinne nur ein Recht und keine Pflicht ist, daß Niemand gezwungen ist, seine Abstimmung zu verschweigen, aber auch Jeder hierzu selbst dem Gericht gegenüber berechtigt ist, so sei doch zugleich im Augenblick der Vornahme der Wahlhandlung die Geheimheit der Abstimmung nicht blos ein Recht, sondern nach unserer positiven Gesetzgebung zugleich eine Pflicht desselben, da das Gesetz nicht nur keine Abgabe offener Stimmzettel gestatte, sondern die Annahme unverdeckter Stimmzettel (§. 10. W. G. und §. 15. W. R.) ausdrücklich verbiete und Stimmzettel mit äußerem Kennzeichen als ungültig erklärt.

Auch über diese materiellrechtliche Frage erging keine besondere präjudizielle Entscheidung der Abtheilung.

Die thatsächliche Seite anlangend bildeten sich drei Meinungen in der Abtheilung.

Die eine ging auf Bestätigung des unter richterlichen, d. h. wahlvorständlichen Erkenntnisses von der Erwägung ausgehend, daß die Zettel je nachdem sie gefaltet seien, nach außen hin sich kenntlich machen oder nicht. Wie sie im Augenblicke der Wahlhandlung gefaltet waren, lasse sich jetzt nachdem sie inzwischen durch mehrere Hände gegangen, wiederholt gefaltet und entfaltet worden seien — nicht mehr mit Deutlichkeit erkennen.

Da der Wahlvorstand, vor welchem die Stimmzettel in ihrer ursprünglichen Faltung allein vorlagen, der bestinformirteste Richter der Thatsachen sei und die Präsumtion für die bona fides desselben spreche, so gezieme sich lediglich die Bestätigung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

Die zweite Ansicht stimmte mit der ersten Auffassung bis zu dem einen Punkte der Unermittelbarkeit des früheren Zustandes der Zusammenfaltung der fraglichen Stimmzettel überein und glaubte sich nur dadurch unterscheiden zu müssen, daß sie von einer zu veranlassenden Einvernahme der resp. Wahlvorstände ein hinreichendes Material zur oberrichterlichen Entscheidung über die einschlagenden Thatfragen zu erzielen hoffte. (Von der gleichen Auffassung war auch die frühere IV. Abtheilung ausgegangen.)

Die dritte Ansicht schloß aus den sichtbaren Spuren früherer Falten auf eine solche (dem Fidibus ähnliche) Zusammenfaltung, welche ein Durchscheinen oder äußere Wahrnehmbarkeit des Namens des Kandidaten unmöglich machte. Auch wurde nach dieser Richtung hin geltend gemacht, daß bei der Scheu dieser ländlichen Wähler vor Erkennung ihrer Abstimmung durch den — meist ihrer Gegenpartei angehörigen — Wahlvorstand ein Zweifel schon eine solche enge Zusammenfaltung der Stimmzettel anzunehmen sei, durch welche die Erkennbarkeit des Inhalts des Zettels ausgeschlossen werde.

Bei den Abstimmungen standen sich nur die beiden letzterwähnten Anschauungen gegenüber, indem auf der einen Seite Beweiserhebung im oben angedeuteten Sinne, auf der anderen Seite Gültigerklärung der fraglichen Stimmen beantragt wurde und der Vertreter der ersten Auffassung zu Gunsten des ersterwähnten Antrags seinen im Lauf der Debatte gestellten Antrag auf Bestätigung der Entscheidung des Wahlvorstandes zurückzog.

Von der damaligen Mehrheit wurde dem Antrage auf Gültigkeit nachgenannter Wahlstimmen beigestimmt.

Es wurden nämlich für gültig erklärt:

1. in Gogolin 58
auf den Fürsten Ferdinand Radziwill lautende Stimmen, welche der Wahlvorstand aus den obenerwähnten Gründen für ungültig erklärt hatte.

Bezüglich 23 auf dickerem Papiere geschriebener Wahlzettel war über die Gültigkeit derselben keine Stimmenverschiedenheit; bezüglich der übrigen 35 Zettel — es finden sich jedoch zur Zeit nur 25 noch vor — wurde durch Stimmenmehrheit (21 gegen 15) die Gültigkeit derselben angenommen.

2. Czirowa.

Hier werden 144 auf den Fürsten Ferdinand Radziwill lautende Wahlzettel, welche gleichfalls aus dem erwähnten Grunde vom Wahlvorstande für ungültig erklärt waren (mit 21 gegen 14 Stimmen), für gültig angenommen.

Während zur Prüfung der beiden letzten Kategorien von Stimmzetteln 2 rechtzeitig eingerechte Proteste Anlaß geben, wurde in den nachfolgenden Wahlbezirken die Prüfung am Schlusse der bezüglich der übrigen Proteste stattgehabten Berathung von Amtswegen vorgenommen und nach dem Obigen für gültig erklärt:

3. in Czisova	17	auf Fürst Radziwill lautende Stimmen,
4. in Dollendzin Mosura .	8	gleichen Inhalts,
5. in Sackenheim Lebeshau.	1	„ „
6. in Schloß Groß-Strehlitz	7	„ „
7. in Poremba	3	„ „
8. in Kleinstenisch . . .	27	„ „
	63	
Gogolin . . .	58	
Czirowa . . .	144	
	mithin 265	Wahlstimmen,

welche dem Fürsten Radziwill nunmehr zuwachsen.

Hierzu kommen noch

4 angeblich unleserliche Stimmzettel, bei denen „Fürst Ferdinand Radziwill in Berli" deutlich gedruckt zu lesen und nur das „n" etwas minder deutlich gedruckt war.

Die Abtheilung beschloß gleichfalls hier die Gültigerklärung.

Ebenso wurden mit Mehrheit 2 Stimmzettel, die ursprünglich auf Herzog Ujest lauteten, nachher aber mit Durchstreichung des letzteren Namens auf Fürst Ferdinand Radziwill umschrieben wurden, per majora (20 gegen 18 Stimmen) als gültig angenommen.

Hieraus ergiebt sich ein Zuwachs von weiteren 2 Stimmen zu Gunsten des Fürsten Radziwill.

Hiergegen wurde die Ungültigkeitserklärung bezüglich

eines Zettels in Dembowa,
zweier Zettel in Diezelnitz-Roschowitzdorf,
von 10 Zetteln in Mallnie,
von 5 Zetteln in Schloß Ujest,

welche, sämmtlich auf Fürst Ferdinand Radziwill lautend, gefaltet und in altes (meist Zeitungs-) Papier gehüllt, vom Wahlvorsteher abgegeben und von diesem in diesem Zustande in die Wahlurne geworfen waren, weil äußerlich individualisirt im Sinne des §. 19. Z. 1. des W. R. bestätigt.

IV. Bei der Prüfung der Proteste gegen die Gültigkeit einzelner Bezirkswahlen oder der zu Gunsten des einen oder anderen Kandidaten abgegebenen Wahlstimmen kehrte eine durchgreifende Verschiedenheit der Rechtsanschauung jedweils wieder, weshalb zur Vermeidung von Widerholungen es am Platze sein wird, diese prinzipiellen Verschiedenheiten hier zu erörtern.

Was die gegen die Gültigkeit einzelner Wahlhandlungen erhobenen Proteste betrifft, so gipfeln sich dieselben theils in dem Vorwurf eines unredlichen Verfahrens der Wahlvorstände (z. B. Fälschung durch geflissentliche Veranlassung der Abgabe zweier Stimmen durch einen Wähler), theils im Ausschluß der Oeffentlichkeit, sonach der Verletzung der wesentlichsten Vorschriften des Verfahrens.

Allseits war man einverstanden, daß solche Handlungen, wenn wahr, zur ernsten Untersuchung und eventuell zur Bestrafung Anlaß geben; nur bezüglich der Wirkung solcher Handlungen auf die vorstehende Wahl gingen die Ansichten auseinander.

Die mala fides des Wahlvorstandes anlangend, war man auf der einen Seite der Anschauung, daß solche nur denjenigen Theil der einzelnen Wahlhandlung vernichte, auf welchen sich diese mala fides und die dementsprechende Fälschung beziehe, die übrigen Theile der Wahlhandlung aber, bei welcher keine mala fides erweislich sei, hiervon unberührt bleibe.

Der Hauptentscheidungsgrund dieser Anschauung bestand in dem Recht der in gutem Glauben handelnden Wähler, nicht durch eine unredliche Handlung des Wahlvorstehers oder Vorstands um die abgegebene Stimme verkürzt zu werden.

Auf der anderen Seite wurde bemerkt, daß die Voraussetzung der publica fides einer öffentlichen Urkunde in der Integrität der sie errichtenden Behörde liege.

Diese Voraussetzung fehle überall da, wo, wenn auch nur bezüglich eines kleinen Theils einer Wahlhandlung der Erweis eines böswilligen Verfahrens, einer Wahrheitsentstellung, einer Fälschung erbracht sei.

Das ganze Protokoll sei dann nicht mehr des öffentlichen Glaubens fähig und würdig, da die nachgewiesene eine Lüge den Zweifel hervorrufe, wie viel Wahrheit überhaupt in dem fraglichen Protokolle enthalten sei. Auch sei der öffentliche Glaube einer Urkunde untheilbarer Natur, weshalb nicht ein Theil desselben ohne Rückwirkung auf die Gesammtheit der Urkunde hiervon ausgeschlossen werden kann.

Beide Theile beharrten bei eingehendem Meinungsaustausche, der aber zu keinen neuen Gesichtspunkten führte, auf ihren Rechtsanschauungen.

Betreffend der Oeffentlichkeit war weniger eine rechtliche Verschiedenheit in den Prinzipien, als vielmehr nur eine verschiedene Auffassung bezüglich der Tragweite einer Oeffentlichkeitsausschließung.

Daß eine totale Oeffentlichkeitsausschließung den Akt zu nichte macht — ähnlich wie bei einem mit Verletzung dieser Vorschrift gefällten Strafurtheile — wurde allseits zugegeben.

Es wurde aber hervorgehoben, daß der Oeffentlichkeit von Natur aus gewisse Schranken durch das Wahllokal gezogen seien und im Interesse der Handhabung der Ordnung oft der Vorsteher genöthigt sei, eine allzu zahlreich hereinströmende Menge aufzuhalten oder unter Umständen für eine entsprechende Evakuirung zu sorgen.

Dies zugebend, bemerkte die andere Seite, daß es Sache der Untersuchung sei, festzustellen, ob nur die Ordnung im Saale gegenüber einer übergroßen Anfüllung des Saales aufrecht erhalten werden wollte, oder ob sich der Wahlvorstand rechtswidrig der Kontrole der Oeffentlichkeit entziehen wollte.

Es dürfte daher, wo allgemein der Oeffentlichkeitsausschluß behauptet wurde, nicht wegen mangelnder Circumstanzirung über diese Beschuldigung zur Tagesordnung übergegangen werden, sondern es müßte, wo nicht aus der Anzeige selbst sich ergebe, daß lediglich zur Aufrechthaltung der Ordnung eine angebliche Oeffentlichkeitsbeschränkung geschehen sei, die Anzeigebehauptung immer zum Gegenstand eingehender Erhebung gemacht werden.

Auch über diese Fragen erfolgte keine Vereinigung der beiderseitigen Anschauungen.

Bezüglich der Frage, welchen Einfluß Bedrohung oder Versprechungen auf die Gültigkeit der Wahlstimmen der Bedrohten auszuüben vermögen, waren die Anschauungen gleichfalls verschieden.

Daß ein innerlich unfreier, durch Drohungen oder Versprechungen allein geleiteter Willen nicht bei der Wahlurne in Betracht kommen dürfe, war auf beiden Seiten unbestritten.

Auf der einen Seite glaubte man aber die Wirkung einer solchen Wahlbeeinflussung bei dem einzelnen Wähler vom Augenblicke der stattgehabten Beeinflussung bis zum Augenblicke der Stimmabgabe untersuchen und feststellen zu müssen, daß und welcher Wähler im Augenblicke der Wahl im Zustande unfreier Willensentschließung gehandelt habe.

Nur da, wo äußere Momente für diese letztere Vermuthung streiten, könne in Wahrheit von einer die Willensfreiheit beherrschenden Wahlbeeinflussung die Rede sein, während eine ausdehnende Unterstellung die aktuelle Ausübung des Wahlagitationsrechts und damit die Wahlfreiheit selbst gefährde.

Auf der anderen Seite wurde erwidert, daß eine solch restriktive Auffassung zur Unmöglichkeit der Wahlprüfung führe, da die innere Stimmung des einzelnen Wählers im Augenblicke der Abstimmung zu ermitteln, vollkommen unthunlich und im Hinblick auf die Geheimheit der Stimmabgabe ja sogar rechtlich unzulässig sei.

Auch wurde geltend gemacht, daß selbst die äußeren Umstände, unter welchen die Stimmabgabe selbst erfolgte, keinen richtigen Schluß auf die innere Stimmung zulassen, da selbst unter den nachtheiligsten äußeren Umständen im Augenblick der Stimmabgabe die letztere selbst einer freien Willensbestimmung habe entsprechen können und umgekehrt der in diesem Augenblick äußerlich vollkommen freie Wähler in Folge der vorher stattgehabten Wahlbeeinflussung innerlich habe unfrei gewesen sein können.

Von der Wirkung der Beeinflussung auf jeden einzelnen Wähler müsse, da die Konstatirung einer solchen Wirkung kaum thunlich sei, überhaupt abgesehen werden.

Es komme vielmehr nur darauf an, ob die stattgehabte Wahlbeeinflussung mit Rücksicht auf die Person des Beeinflussenden und des Anlasses, bei welchem die Beeinflussung erfolgte, der Mittel, welche hierzu in Anwendung gebracht wurden und des Bildungsgrades der Wähler, auf welche der Einfluß ausgeübt wurde, eine Beherrschung der Willensfreiheit der

Wähler nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge als glaubhaft und wahrscheinlich erscheine.

Treffe diese Wahrscheinlichkeit zu, so gebiete es gerade die Wahlfreiheit, welche durch die loyale, an das Erkenntniß oder Gefühlsvermögen der Wähler gerichtete Wahlagitation allerdings nicht gefährdet werde, einer solchen Agitation entgegenzutreten, welche an die Adresse der Willensschwäche (Furcht) oder niedriger Motive (Gewinn- oder Genußsucht) gerichtet werde.

Dies könne mit Erfolg nur dann geschehen, wenn auf derjenigen Seite, auf welcher bei der fraglichen Bezirkswahl erweislich ein solcher Einfluß ausgeübt wurde, die abgegebenen Wahlstimmen als unfrei annullirt und in Wegfall gebracht würden.

Diese Grundsätze wurden nun auf dieser Seite überall dort in Anwendung gebracht, wo bei einem amtlichen Anlaß von amtlicher Seite oder bei einem kirchlichen Anlaß von kirchlicher Seite ein solcher Einfluß auf die Amtsuntergebenen oder Parochie- bezw. Kirchenzugehörigen ausgeübt wurde, oder wo öffentliche Beamte bezw. Geistliche Drohungen sich erlaubten, deren Effektuirung die Drohenden durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt beziehungsweise kirchlichen Stellung ermöglichen konnten, oder wo von irgend einer Seite aus solche Versprechungen von Vortheilen erfolgten, deren Erfüllung sich thatsächlich einer Wahlbestechung gleichstellt und der Bildungsgrad der ländlichen Wähler die Wahrscheinlichkeit einer Wirksamkeit solcher Beeinflussung nicht ausschloß. Daß jeweils der Thatbestand einer strafbaren Handlung in den Beeinflussungshandlungen enthalten sein müsse, wurde von dieser Seite der Abtheilung nicht verlangt, da die Willensfreiheit auch gegen solche Handlungen geschützt werden müsse, welche vom Strafgesetz nicht mehr erreicht werden können, sittlich aber ebenso verwerflich und der Willensfreiheit gleich nachtheilig seien.

Auf der anderen Seite aber wurde jeweils der Nachweis der Wirkung des Einflusses auf den Willen der Wähler verlangt und von einer dritten Seite die Wahlbeeinflussung nur dann für zur Annullirung erheblich erachtet, wenn die beeinflussende Handlung zugleich den Thatbestand eines strafbaren Delikts begründe.

Nach der eben entwickelten Anschauung wurde:

1. von einer, den Vertretern der strengeren und extensivern Beurtheilung von Wahlbeeinflussung zugehöriger Mehrheit — in einem Falle von der Gesammtheit — der Abtheilung Beweiserhebung und Suspendirung der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlstimmen beantragt:

a) bezüglich der Wahl in Czysek und Landsmierz.

Es wird in einer am 10. Februar 1874 dahier eingereichten Eingabe einer Mehrheit von Wählern behauptet, „daß der für diese beiden Gemeinden organisirte Wahlvorstand am 10. Januar gen. J. durch und durch gegen die gesetzlichen Vorschriften gehandelt habe" und zur Begründung dieses Vorwurfs erzählt:

„Für das Wahllokal bestimmte der Vorstand eine so kleine Stube, daß die Wähler nur einzeln hineingehen konnten.

Ein kleiner Tisch war von dem Wahlvorstande so umgeben, daß wir außer Stande waren, sich vorschriftsmäßig der Urne zu nahen. Unsere Stimmzettel mußten deshalb durch die Hände des Beisitzers an den Wahlvorsteher—den Schullehrer Richard Galuke hingereicht werden. Die Wahlzettel für unseren verehrten Kandidaten, den Fürsten Radziwill, die sich durch die Größe und das Zusammenlegen von den Herzoglichen leicht unterscheiden lassen, sind weiß sowie beschmutzt, für nicht gültig erklärt, den betreffenden Wählern zurückgegeben worden.

Im Vorzimmer, ganz dicht an dem Eingange in das Wahllokal, saß der Scholze Franz Somisko von hier. Derselbe forderte jeden Wähler, der bei ihmin die Wahlstube vorbeigehen mußte, auf, ihm seinen Wahlzettel zu zeigen.

Denjenigen, welche ihm als Scholzen aus Respekt seinen Wahlzettel hingerichtet hatten, zerdrückte er denselben und steckte ihn in die Tasche mit den Worten:
„so einer taugt nicht, hier hast Du einen Anderen."

Wir bemerken, daß derselbe nur den Radziwill'schen Zettel verdorben hat.

(Folgt Aufruf der Zeugen.)

„Während der Wahl und auch schon vorher hat der Wirth Janek den Wählern in seinem Schanklokale bekannt gemacht, daß jeder, der für den Herzog von Ujest seine Stimme abgiebt, für 20 Silbergroschen Eßwaaren und Getränke gratis erhalte. "

Nach dieser Bekanntmachung begeizten sich über 112 Wähler und gaben ihre Stimmen zu Gunsten des Herzogs von Ujest ab, wofür dieselben sofort die versprochene Belohnung von dem Herrn Janek erhielten."

(Folgt Aufruf der Zeugen.)

„Der Vorstand bezeichnete Diejenigen, welche für den Herzog Ujest wählten, mit Tinte und die Gegner mit Bleifeder; daher konnte der Gastwirth Janek leicht erfahren, wem er die versprochene Belohnung verabreichen könne.

Für jeden herzoglichen Wähler stand im Kontobuche besondere Rubrik in die das Verabreichte speziell eingeschrieben wurde.

Der Bauer Valentin Planetocz fragte den Kretschmer Janek, von wem er die Bezahlung dafür erhalte; Janek antwortete: „von der Koseler Steuerkasse"

(Aufruf dieses Zeugen.)

„Janek hat auch wirklich die Bezahlung erhalten."

(Aufruf dieses Zeugen.)

Viele Einsaßen der Gemeinde Czysek und Landsmierz, die Klassensteuer und sonstige Abgaben in der Gemeinde zahlen, durften nicht wählen, weil sie nach der Behauptung des Wahlvorstehers nicht in der Liste standen.

Dagegen hat ein Weib aus Landsmierz, Namens Johanna Kolakowsky, die ebenfalls auf der Liste nicht gestanden, 2 Wahlzettel, einen für ihren Ehemann und einen für ihren Vater zu Gunsten des Herzogs von Ujest abgegeben, welche angenommen wurden."

(Zeugenaufruf.)

Die weiteren, von der Abtheilung nicht für erheblich erachteten Vorgänge mögen hier unerwähnt bleiben.

Ausweislich des Wahlprotokolls wurden in Czysek und Landsmierz 224 Stimmen abgegeben, wovon 130 auf den Herzog von Ujest und 94 auf den Fürsten Radziwill fielen.

Die Abtheilung erblickte, soweit eine Bewirthung den Wählern des Herzogs von Ujest in Aussicht gestellt wurde, in diesem Vorgange eine der Wahlbestechung ähnliche Wahlbeeinflussung und beschloß in ihrer Gesammtheit, den Einzug von Erhebungen und Beanstandung der für Herzog von Ujest abgegebenen Stimmen.

Die Vertreter der milderen und restriktiveren Auffassung stimmten deshalb hier bei, weil Ursache und Wirkung in kurzer zeitlicher und darum drastischerer Aufeinanderfolge korrespondirte. Ueberdies beriefen sich dieselben auf eine durch die „Germania" veröffentlichte Verhandlung vor dem Gerichte in Beuthen, wodurch der Inhalt der Beschuldigung wegen Ertheilung von Freimarken und Einlösung derselben beim Wirthe Franz Janek bewiesen worden sei und schon deshalb die vorläufige Beanstandung der Ujest'schen Wahlstimmen sich rechtfertige. Die übrigen Vorgänge, soweit hier erzählt, wurden als der eventuell strafgerichtlichen Untersuchung würdig erachtet.

b) Blottwitz.

Hier war nach der Erzählung des Pfarrers Gratza (vom 12. Februar 1874) Wahlvorsteher Majoratsherr Graf v. Posadowsky und Wahllokal die Wirthschaftskanzlei Blottwitz.

Gleich im Eingang befindet sich die Wohnung des herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten Dworasek, welcher die Wähler, welche zur Abstimmung in das dazu bestimmte Zimmer gehen wollten, vorher in seiner Stube mit Schnaps traktirte.

Der Wahlvorsteher Graf v. Posadowsky ging während des Wahlaktes hinaus und sagte zu Denen, welche im Hausflur und vor dem Hause standen:

„Ihr bekommt nicht Waldstreu, nicht Holz von mir zu kaufen, wenn Ihr für den Fürsten Radziwill, aber nicht für den Herzog v. Ujest stimmen werdet."

(Aufruf des Beweises.)

Die der strengeren Beurtheilung hinneigende Mehrheit sah in Anbetracht der beeinflussenden Person des Wahlvorstehers — des Anlasses — beim Wahlakt — und der Mittel — Gewährung von Genußmitteln unmittelbar vor der Wahl und Drohung mit Nachtheilen — in den zur Anzeige gebrachten Handlungen eine unter Mißbrauch einer dienstlichen Obliegenheit erfolgte Wahlbeeinflussung, und beantragte daher: die Erhebung

der Beweise und die Suspendirung der Gültigkeit der für Herzog v. Ujest abgegebenen Stimmen.

Es waren in Blottwitz 236 Stimmen abgegeben, wovon 88 auf Herzog v. Ujest und 164 auf Fürst Radziwill fielen.

c) Dziekowitz Nr. 15.

„Hier stand," nach der Erzählung des nämlichen Pfarrers, „im Hausflur des Wahllokals der herrschaftliche Waldarbeiter Franz Fuchs aus Dziekowitz und drängte die Stimmzettel für Herzog v. Ujest Denen auf, welche er in irgend einer Beziehung vom Grafen Renard oder seiner Beamten abhängig glaubte oder wußte."

(Aufruf des Zeugen.)

„Diejenigen nun, welche daselbst für den Herzog v. Ujest gestimmt haben, bekamen, insofern sie aus Dziekowitz waren, eine geschriebene Anweisung, pro Mann für 5 Sgr., um beim Kretschmer in Dziekowitz trinken zu können."

(Aufruf der Zeugen.)

„Bei dieser Wahl in Dziekowitz führte der Lehrer Bulla aus Sucholohna das Protokoll und bezeichnete die für den Fürsten Radziwill Stimmenden auf eine besondere Art und zog deren Namen in der Zwischenzeit aus. Dieser Lehrer Bulla trieb es sehr ungenirt, indem er vom Wahltisch den Wählern aus Sucholohna, welche die an der Art des Zusammenfaltens erkennbaren Stimmzettel für den Herzog von Ujest abgaben, sofort bei der Abgabe zurief:

„O siódméj godzinie do Kalerta,"

d. h. „um 7 Uhr zu Kallert", womit er sagen wollte, daß beim Kaufmann Kallert in Großstrehlitz um 7 Uhr Abends Zusammenkunft ist, bei welcher die für den Herzog v. Ujest stimmenden Wähler aus Sucholohna zu kneipen bekämen."

(Aufruf der Zeugen.)

Dieser Lehrer Bulla hat dem Ludwig Marwietz aus Sucholohna gesagt: „er könne sich leicht Geld verdienen, indem er für jeden auf den Fürsten Radziwill lautenden Zettel, welchen er auffange, 1½ Ngr. bekommen werde; wer aber für den Herzog v. Ujest stimme, dieser bekomme für 4—5 Ngr. zu essen und zu trinken.

Es hatten in Dziekowitz gewählt .	385	
Hiervon trafen auf Herzog v. Ujest . .	140	
und auf Fürst Radziwill	245	Stimmen
	385.	

Die gleiche Mehrheit der Abtheilung erblickte in diesen Thatsachen, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, eine, die Annullirung der für Herzog Ujest abgegebenen Stimmzettel herbeiführende Wahlbeeinflussung und beschloß zu beantragen:

a) Erhebung der angetretenen Beweise;

b) Suspendirung der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlstimmen.

d. Petersgrätz.

Auch bezüglich dieses Wahlbezirks erzählt Pfarrer Gratza eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten, die aber von keiner Seite für hinreichend erheblich erachtet wurden.

Für erheblich erachtet wurde hiergegen folgender, in einem Proteste von Gr.-Strehlitz (vom 9. Februar 1874) erzählter Vorgang:

„In Petersgrätz (bei Himmelwitz), welches überwiegend evangelische Leute zählt, hielt Pfarrer Gratza — was ihm sonst nicht einfiel — bei den vorhandenen 45 katholischen Wählern einen Umgang von Haus zu Haus und verlangte von den Leuten, daß sie für Fürst Radziwill stimmten. Am Tage vor der Wahl aber kam er von Neuem nach Petersgrätz, übergab dem Kolonisten Pirsark die Stimmzettel für den Fürsten Radziwill und versprach, daß Jeder, der einen solchen Stimmzettel abgebe, 5 Silbergroschen bezahlt erhalte."

(Aufruf der Zeugen.)

So erzählt der Polizeiverwalter und Königl. Polizeianwalt.

In Petersgrätz waren 448 Stimmen abgegeben.

Es erhielt Fürst Radziwill	270	Stimmen.
Herzog Ujest	178	=

Die Abtheilung erblickte in ihrer Mehrheit in diesem Vorgange eine Wahlbestechung zu Gunsten des Fürsten Radziwill, die, im Falle der Wahrheit, die für diesen abgegebenen Stimmen annulliren würde.

Es wurde zwar geltend gemacht, daß ja nur 45 Katholiken in Petersgrätz wohnten und deshalb der Umfang der behaupteten Wahlbeeinflussung ein geringer sei.

Da aber — so wurde entgegnet — das Mittel, welches angewendet wurde, nicht sowohl auf die konfessionellen Sympathien als auf die Gewinn- oder Genußsucht der Wähler berechnet sei, auch das Versprechen nicht an die Adresse der Petersgrätzer Katholiken, sondern an Jedermann, welcher für Fürst Radziwill stimme, gerichtet war (sonach auch an Wähler, welche nicht in Petersgrätz wohnen, sondern auch in einem der 3 übrigen Orte wohnen können und nicht katholisch sind) und die große Zahl der Wahlstimmen für den Fürsten Radziwill im Wahlbezirke Petersgrätz auch zeige, wie groß der Umfang einer solchen erfolgreichen Wahlagitation gewesen sein konnte, so hielt man auf anderer Seite den erzählten Vorgang für erheblich genug, um bezüglich sämmtlicher für Radziwill abgegebenen Stimmen einstweilen die Beschlußfassung über ihre Gültigkeit zu suspendiren.

Selbstverständlich ging die Abtheilung hier von der Erwartung aus, daß durch die einzuziehenden Erhebungen auch der Umfang der Wahlagitation im Bezirk Petersgrätz konstatirt werde.

Demgemäß beschloß die Abtheilung, die Beweise und Respondirung der Beschlußfassung über die Gültigkeit der für Fürst Radziwill abgegebenen 270 Stimmen.

e) Freivoigtei Leschnitz und Czienskowitz.

Es erzählt der nämliche Königliche Polizeianwalt:

„Der Leschnitzer Rosenkranzvorsänger Folwaczny wurde von dem dortigen Pfarrer Gröhlich mit der Wahlbeeinflussung betraut; er ging in den zu der Parochie Leschnitz gehörigen Diözesen Czienskowitz und Freivogtei Leschnitz von Haus zu Haus, übergab die Stimmzettel für Fürst Radziwill und erklärte den Leuten, „daß sie bei Verlust ihres Glaubens, der geistlichen Taufe und Ehe die Stimmzettel am Wahltage — an welchem sie auch noch im Klei'schen Gasthause, wenn sie ihre Sache gut gemacht hätten, mit Speise und Trank traktirt werden sollen — abgeben, d. h. in die Wahlurne schaffen müssen."

„Abgabe der Stimmzettel und die zugesagte Zeche hat stattgefunden."

(Folgt Aufruf der Zeugen.)

Am Schlusse der Eingabe wird (was auf beide soeben erwähnte Wahlbezirke gilt) bemerkt:

„Auf diese Weise sind viele Hunderte von Stimmen für Fürsten Radziwill besorgt worden."

In Freivogtei Leschnitz und Czienskowitz sind für Fürst Radziwill abgegeben . . . . . 205 Stimmen.

Die Mehrheit der Abtheilung erblickte in diesem Vorgang nach jeder Richtung hin eine unerlaubte Wahlbeeinflussung, da nicht nur ein Geistlicher mit Entziehung geistlicher Wohlthaten für den Fall einer ihm nicht genehmen Wahl drohen ließ, sondern auch den ihm genehm stimmenden Wählern irdische Wohlthaten in Aussicht stellte, sonach auf Motive gewirkt wurde, welche bei jedem politischen Akte gleich verwerflich sind und in gleicher Weise — sei es durch Furcht oder Gewinnsucht — die Willensfreiheit beeinträchtigt.

Es wurde zwar entgegengehalten, daß nicht der Pfarrer selbst, sondern ein Rosenkranzvorsänger — sonach eine ganz untergeordnete Persönlichkeit — diese Wahlbeeinflussung angeblich besorgt habe und sonach von der Person des Agitators keine die Willensfreiheit beeinträchtigende Handlung zu besorgen gewesen sei.

Hiergegen wurde erwidert, daß es gleichgültig sei, ob der Geistliche in Person oder ein Mandatar gehandelt habe, sofern nur aus dem Auftreten des Mandatars die Person des Mandanten zu erkennen war.

Dieser aber sei in Anbetracht der Drohung mit Entziehung geistlicher Heilmittel mit hinreichender Sicherheit zu bemerken gewesen.

Dagegen wurde von anderer Seite eingewendet:

Daß die Angabe bezüglich der eingewendeten Drohmittel den Stempel der Unglaubwürdigkeit schon auf der Stirn trage und deshalb keine Beachtung verdiene.

Mit Verlust des Glaubens könne Niemand bedroht werden, da der religiöse Glauben ja etwas Innerliches sei, das man nicht nehmen könne.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß diese allerdings minder geschickte Bezeichnung des Drohmittels nach zwei Rich-

tungen einen wohl verständlichen Sinn habe, indem entweder damit die Schädigung des Glaubens bezw. die schwere Gefährdung der Kirche und damit des Seelenheils des diesen Zustand herbeiführenden Wählers oder aber auch der Ausschluß des Bedrohten aus der Kirche ausgedrückt werden wollte.

Jedenfalls sei diese vage und bis jetzt nicht hinreichend verständliche Ausdrucksweise inhaltschwer genug, um den wirklichen Sachverhalt zu untersuchen und zwar um so mehr, als der Geistliche angeblich spezielle kirchliche Heilmittel bezeichnete, deren sich die anders stimmenden Wähler verlustig machen würden.

Auf die Entgegnung, daß ja mit Verlust der Taufe und der Ehe niemals ernstlich habe gedroht werden können, da diese einmal empfangenen Sakramente niemals verloren gehen können, wurde erwidert, daß der Genuß der durch das Sakrament der Taufe begründeten Wohlthaten allerdings durch Ausstoßung aus der Kirche thatsächlich sistirt werde und daß, wenn auch die Ehe selbst nach katholischer Lehrmeinung unauflöslich sei und der einmal Verheirathete den Verlust dieses Heilmittels nach katholischen Grundsätzen niemals zu befürchten habe, doch der ledige Theil der Wähler mit der dereinstigen Versagung dieses Heilmittels bedroht werden könne und diese Drohung auch für die Eltern desselben von Besorgniß erregender Natur sei. Hieran anreihend wurde auch bezüglich der Bedrohung mit Verlust der Taufe bemerkt, daß hierin zugleich eine Bedrohung der Eltern mit Verweigerung der Taufe für ihre demnächstigen Nachkommen zu erblicken sei.

Ueberhaupt glaubte man von der logischen Richtigkeit der Drohungen — die vom Erzähler zudem in nicht geschickter Weise wiedergegeben sein können — absehen und die Frage voranstellen zu müssen, ob und wie weit Aeußerungen dieser Art — deren nähere Feststellung Sache der Untersuchung sein müsse — geeignet seien, bei denjenigen Wählern, bei welchen das, wenn auch unbefugt gesprochene Priesterwort einen erhöhten Glauben genießt, einen die Willensfreiheit erschütternden Eindruck zu machen.

Die Mehrheit (19 gegen 18 Stimmen) bejahte diese Frage und hielt daher schon die Drohungen des gedachten Priesters für einen je nach Ergebniß der Erhebungen zur Annullirung Radziwill'scher Wahlstimmen führenden Beanstandungsgrund.

Daß die Verlockung von Wählern durch Geldversprechen im Falle der dem Geistlichen genehmen Stimmabgabe für sich allein schon und insbesondere im Zusammenhange mit der anderen Alternative — der Drohung mit Verlust kirchlicher Heilmittel — zum nämlichen Ergebnisse führen würde, wurde von der Mehrheit nicht bezweifelt.

Auf den Einwand der Minderheit, daß ja der ursächliche Zusammenhang der Drohungen und Versprechungen mit dem Wahlergebnisse in keiner Weise thatsächlich zirkumstanzirt sei, wurde auf die Schlußbemerkungen des Protestes

„Abgabe der Stimmzettel und die zugesagte Zeche haben stattgefunden"

und

„auf diese Weise sind viele Hunderte von Stimmen für den Fürsten Radziwill besorgt worden"

hingewiesen, in welcher eine hinreichende Illustrirung des thatsächlichen und ursächlichen Zusammenhanges enthalten sei.

Es wurde daher der gleiche Antrag wie in dem vorigen Falle beschlossen.

Hiergegen wurde

2. bei verschiedener Besetzung der Abtheilung von der milderen und restriktiveren Auffassung sich hinneigenden Mehrheit lediglich die Beweiserhebung ohne Suspension der Beschlußfassung über die Gültigkeit zu beantragen beschlossen in folgenden Fällen:

a) in Stadt Leschnitz (12. Januar 1874).

Samuel Skutsch erklärt, daß er am 12. Januar in das Wahllokal gekommen, befragt wurde, ob er wählen wolle und auf die Bemerkung: „er habe keinen Zettel" vom Wahlvorsteher einen Radziwill'schen Zettel erhalten habe.

Bald darauf habe er die Aufforderung erhalten, Nachmittags wieder zu kommen und den ihm hierbei eingehandigten 2ten Radziwill'schen Wahlzettel am Wahltische abzugeben.

Dieser Aufforderung habe er entsprochen und auch den 2ten Wahlzettel am Wahltische abgegeben.

Kaufmann Heilbronn bestätigt, daß Samuel Skutsch Morgens einen ihm vom Wahlvorsteher mitgetheilten Wahlzettel nach Lesung und Zusammenfaltung desselben, dem Letzteren als Wähler wieder übergab, und daß nach Abgabe dieses Stimmzettels Skutsch wieder gesucht wurde

Während auf der einen Seite in diesem Vorgang nicht nur eine unbefugte Wahlbeeinflussung, sondern auch der Vorwurf einer Wahlfälschung erblickt — Veranlassung der Abgabe zweier Stimmzettel durch einen Wähler und desfalsige unwahre Beurkundung — und im Falle der Wahrheit dieses Vorwurfs die ganze publica fides des Wahlprotokolls bestritten wurde, nahm man auf der andern Seite an, daß erweislichenfalls nur die doppelte Stimme in Abzug kommen dürfe, da weitere Fälschungen nicht behauptet seien.

Die Mehrheit beschloß:

diesen Fall dem Reichskanzleramt zur eventuellen Strafverfolgung zu überweisen, jetzt aber schon die Wahl von Leschnitz, wodurch 224 Stimmen für gültig erklart sind, anzuerkennen mit Abrechnung von 2 Stimmen.

Zu bemerken ist, daß von den 224 Stimmen 198 auf Fürst Radziwill und 26 auf Herzog von Ujest fielen.

b) Lenschütz.

In einem vom Pfarramt Lenschütz aufgenommenen Protokolle d. d. 27sten Januar 1874 pr. 10. Februar gen. J. erzählen die Gärtner Franz Pohl und Adolph Marx — „Beide aus Lenschütz l. in dispositionsfähigem Zustande":

Am 6. Januar l. J. wurde vom Schulzen Schindler in Lenschütz im Kretscham eine Gemeindeversammlung, die in ortsüblicher Weise durch den Ordonnanzen angemeldet worden war, abgehalten. Bei derselben wurde über die abzuhaltende Reichstagswahl gesprochen und unter Anderem vom Schulzen Schindler, der die Wahl des Kandidaten der Regierung — Herzog von Ujest — befürwortete. geäußert: „Wer den Zettel für den Herzog von Ujest nicht abgiebt — resp. denselben nicht wählt — wird mit einer dreifachen Steuer bestraft."

In Lenschütz wurden 112 Stimmen abgegeben, wovon 45 auf den Herzog von Ujest, 47 auf den Fürsten von Radziwill fielen.

Die Vertreter der strengeren Beurtheilung fanden in diesem Vorgange, mit Rücksicht auf die handelnde Person, den amtlichen Anlaß dieser Handlung und das hierbei in Anwendung gebrachte Drohmittel, dessen Verwirklichung herbeizuführen (Erhöhung der Ortsumlage bezw. ungleiche Austheilung), dem Drohenden im Falle eines schweren Amtsmißbrauchs ermöglicht war, eine unbefugte, zur Annullirung der auf Herzog von Ujest gefallenen Stimmen führende Wahlbeeinflussung, während die Vertreter der milderen Auffassung hierin nur einen Anlaß zur amtlichen Untersuchung, aber nicht zur Suspendirung der Beschlußfassung über die Gültigkeit der fraglichen Wahlstimmen erblickten.

Die der letzteren Auffassung hinneigende Mehrheit beschloß zu beantragen:

Den Vorfall amtlich untersuchen zu lassen, die abgegebenen Stimmen aber als gültig zu zählen.

c) Kobelwitz und Dembowa.

In der von Johann-Pisko vom 10. Februar 1874 eingereichten Denunziation erzählt Einsender wörtlich:

„Bei der am 10. Januar d. J. stattgehabten Reichstagswahl begab ich mich Vormittags ½11 Uhr in das durch das Kreisblatt vom 27. November 1873, Stück 48, bezeichnete Wahllokal (Wahlbezirk Nr. 13.), die Schule dahier.

Als Wahllokal war nicht die Schulstube, welche unter Schule verstanden sein müsse, sondern die Schlafstube der Lehrers Hornett benutzt."

Denunziant erzählt nun mehrere von der Abtheilung als nicht erheblich erachtete Vorgänge und fügt der Erzählung des letzten Vorgangs die Worte bei:

„andere Zeugen, als den Wahlvorsteher kann ich für diesen letzten Fall nicht vorschlagen, indem von den Wählern Niemand im Lokal geduldet wurde."

Zur thatsächlichen Illustrirung dieser allgemeinen Behauptung diene die Erzählung, daß, als Einsender in der Schulstube — der Vorstube des Wahllokals — bei anderen Wählern stand, Lehrer Hornett aus der Schule herauskam, an Einsender

losging, ihn aus der Vorstube in den Hausflur stieß, indem er sagte, „das wäre seine Schule, er solle die Leute nicht verwirren."

Die Angehörigen der strengeren Beurtheilung hielten nach dem Obigen die Behauptung des Ausschlusses der Oeffentlichkeit für hinreichend zur Beweiserhebung und Suspendirung, Beschlußfassung bezüglich sämmtlicher abgegebenen Wahlstimmen, während die andere Seite der Abtheilung — den Vorwurf nicht thatsächlich genug circumstanzirt erachtend — das Letztere nicht annahm und sich auf Einzug von Beweiserhebung hierwegen beschränkte.

In Kobelwitz und Dembova waren 94 Wahlstimmen abgegeben, wovon auf Herzog Ujest 65, auf Fürst Radziwill 29 Stimmen fielen.

Die Abtheilung beschloß zu beantragen: wegen Ausschlusses der Oeffentlichkeit eine Untersuchung zu veranlassen, die abgegebenen Stimmen aber als gültig zu zählen.

d) Die Bezirkswahlen zu Keltsch, Zandowitz und Zawadsky.

Es erzählt Pfarrer Gratza von Himmelwitz in seiner mehrerwähnten Eingabe unter „III. Inkorrektheiten und Ungesetzlichkeiten, welche in einigen Bezirken vorgekommen sind."

1. Hier ist vor Allem hervorzuheben die Ungültigkeit der in der Parochie Keltsch, welche in 3 Wahlbezirke: „Keltsch Nr. 9., Zandowitz Nr. 30., und Zawadzky Nr. 31." eingetheilt war, für den Herzog von Ujest abgegebenen Stimmen.

Es hat nämlich am Feste der heiligen drei Könige, d. i. den 6. Januar huj., der Pfarrer Wischna in Keltsch nach der Predigt vom Altar aus vor dem Hochamte den Wählern seiner Pfarrgemeinde die Wahl des Herzogs von Ujest aufs Wärmste empfohlen und als Beweggrund zu dieser Wahl angeführt, daß „der Herzog eine eifrige Katholikin zur Gemahlin habe und auch die prächtige Kirche zu Slawentzitz erbaut habe" (obwohl Letzteres auf Unwahrheit beruht).

In Folge dieses Vorgangs sind sowohl die Hüttenarbeiter von Zawadzky als auch die Wähler von Zandowitz insgesammt und die Wähler von Keltsch zum größten Theil veranlaßt worden, aus Scheu, ihren Pfarrer zu beleidigen, ihre Stimme für den Herzog von Ujest abzugeben. Auch hat Pfarrer Wischna die ihm vom Gärtner Franz Zientek aus Zandowitz vorgezeigten, auf den Fürsten Radziwill lautenden Stimmzettel, an Zahl über 200, die derselbe zur Vertheilung in Zandowitz übernommen, abgenommen und dann nicht mehr zurückgegeben."

(Aufruf von Zeugen.)

2. „Im Wahlbezirke Zawadzky Nr. 31. stand im Hausflur des Wahllokals der Hüttenassistent Herold mit Stimmzetteln für den Herzog von Ujest in der Hand."

Folgt eine Erzählung, die von der Abtheilung nicht für erheblich erachtet wurde; im Verlauf wird weiter erzählt:

„In demselben Hausflur des Wahllokals stand als zweiter Agent der Walzmeister Petsch mit abgestempelten, resp. gesiegelten Marken — Saufmarken von Hüttenarbeitern genannt — und gab sie solchen, welche aus dem Wahllokale nach Abgabe der vom Assistenten Herold erhaltenen Stimmzettel heraustraten.

Durch eine solche Marke war der Vorzeiger berechtigt, beim Gastwirth Vogt in Zawadzky sich für 3½ Sgr. Getränke oder Eßbares geben zu lassen."

(Folgt Zeugenaufruf und Erzählung eines Gerüchtes, wonach Herzog von Ujest selbst behufs Regalirung der Arbeiter 400 Reichs-Thaler gespendet habe.) Hieran anreihend erzählt Denunziant:

„daß die Hüttenarbeiter (in Zawazdky) gewußt haben, daß sie im Falle der Stimmabgabe für den Herzog von Ujest irgend eine Bezahlung erhalten, dagegen im entgegengesetzten Falle aus der Arbeit entlassen werden, wird der Hüttenarbeiter Johann Rzepczyck eidlich bestätigen.

Als hier in Zawadzky ein Hüttenarbeiter, Namens Rusch aus Zandowitz, mit einem Stimmzettel für den Fürsten Radziwill vor dem Wahlvorstande erschien, wurde er damit von dem Wahlvorsteher, Hütteninspektor Schiwig, abgewiesen.

Der Wahlzettel war nur an der Art des Zusammenfaltens erkennbar, daß er nicht den Namen des Herzogs von Ujest enthielt."

Es erhielt Herzog von Ujest

in Keltsch	167	Stimmen,
in Zandowitz	277	=
in Zawatzky	270	=

In allen diesen Handlungen fand die eine Seite der Abtheilung eine, wenn erwiesen, zur Nullität der Ujester Wahlstimmen führende Wahlbeeinflussung, und zwar bei dem Vorgang zu Keltsch wegen Mißbrauchs des Gotteshauses und eines religiösen Anlasses zu Wahlzwecken und bei den letztgenannten Vorfällen wegen einer unzulässigen Bewirthung für den Fall einer dem Kandidaten günstigen Stimmabgabe.

Auf der anderen Seite hielt man auch diesen Vorgang nur für einen Anlaß zur Beweiserhebung.

Die Abtheilung, damals in ihrer Mehrheit der letzteren Ansicht zugewendet, beschloß zu beantragen:

Einleitung einer desfallsigen Beweiserhebung aber Gültigerklärung der Wahlstimmen.

3. Für unerheblich wurde von der Mehrheit der Abtheilung folgender vom Königl. Polizeianwalt über Wyroka erzählter Vorgang erachtet:

Am 8. Februar Abends kam Pfarrer Norwak aus Wyroka in die Adamek'sche Restauration zu Wyroka, ließ sämmtliche stimmberechtigte W.... (unverständlich ob Wirthe oder Wähler?) mitsammt den Frauen zusammenrufen, traktirte sie mit Speise und Trank, und als Alle bei heiterer Stimmung waren, kam der Pfarrer mit seinem Anliegen zum Vorscheine; er übergab den Leuten die Stimmzettel für den Fürsten Radziwill und gab ihnen bei Verlust des katholischen Glaubens auf, diese Stimmzettel am Wahltage in die Urne zu legen. Es ist dies auch geschehen."

In Wyroka wurden 293 Stimmen abgegeben, wovon 281 auf Fürsten Radziwill und 12 auf den Herzog Ujest fielen.

Hier war vornehmlich die Bedeutung der „Drohung mit Verlust des katholischen Glaubens" strittig. Während auf der einen Seite die oben schon erwähnten Argumente bezüglich der Unglaubwürdigkeit und Nichtigkeit einer solchen Drohung mit besonderem Nachdrucke ausgeführt wurden, hielt man auf der anderen Seite außer dem bereits Mitgetheilten noch entgegen, es sei ein häufiges Drohmittel gewesen, die Existenz der katholischen Kirche als durch die Wahl eines regierungsfreundlichen Kandidaten bedroht darzustellen. Durch diese Darstellung habe man eine Gewissensangst des Wählers hervorgerufen und diesen zur Wahl eines der Geistlichkeit genehmen Kandidaten veranlaßt.

In einem seiner Isolirtheit wegen für nicht hinreichend erheblichen Falle wurde ein Ordonnanz Ogaza bedroht:

„Daß er ein verdorbener und abtrünniger Katholik sei, der von der Kirche ausgeschlossen werden wird; denn im Falle Fürst Radziwill nicht gewählt, und der Herzog von Ujest, welcher ein Evangelist ist, gewählt wird, so wird die katholische Religion vernichtet werden, keine Predigt wird gehalten werden dürfen, aus der Kirche werden die Heiligenbilder und Altäre hinausgeschafft werden u. dergl."

Die damalige Minderheit beantragte Beweiserhebung und Suspendirung der Beschlußfassung über die Gültigkeit der für Fürst Radziwill abgegebenen Wahlstimmen.

Die Mehrheit hingegen beschloß zu beantragen:

„Die Denunziation von Wyroka als unerheblich zu erachten und die abgegebenen Stimmzettel als gültig anzuerkennen."

2. Sämmtliche weiteren Proteste wurden allseits für unerheblich erachtet und einer weiteren Erörterung nicht unterzogen. Eine allgemeine Beschuldigung des Pfarrers Graza wegen verschiedener Inkorrektheiten bei Eintheilung der Wahlbezirke u. s. w., über welche die Abtheilung gleichfalls zur Tagesordnung überging, wird auf Wunsch eines Abtheilungsmitglieds in Anlage C. mitgetheilt werden.

Ihre Erwähnung möge daher Ihrem Referenten erspart werden.

E. Auf Grundlage der von der Abtheilung erfolgten Beschlußfassung gestaltet sich nun das Zahlenverhältniß der abgegebenen Wahlstimmen, wie folgt:

I. Vom Wahlkommissariat waren als abgegeben angenommen worden 17,119 Wahlstimmen.

Nach der Beschlußfassung der Abtheilung erhöht sich diese Zahl nicht durch die unzuständig annullirten Stimmen:

in Rogau-Fischerei 124,
in Himmelwitz . . . . . 275.

Diese Stimmen können vielmehr erst je nach dem Ergebnisse der Beweiserhebungen in Anrechnung kommen.

II. Es erhöht sich aber die Zahl der gültigen Stimmen, vom Wahlkommissar auf 16,809 veranschlagt, durch folgende weitere für gültig erklärte Wahlstimmen:

a) in Gogolin	58,	sämmtlich für Fürst Radziwill
b) in Czizowe	144,	
c) wovon angeblich durchscheinende Wahlstimmen	63,	
d) durchstrichene Ujest und nachmalige Radziwill'sche Wahlstimmen . .	2,	
e) angeblich unleserliche in Wirlichkeit aber sehr leserliche Wahlstimmmen	4,	
	270	
	16,809	
sonach auf	17,079	

gültige Wahlstimmen.

III. Es hatten erhalten:

1. Fürst Radziwill, vom Wahlkommissar bereits anerkannt 8,223
hierzu obige 270
8,493

Hierzu die auf Prinz Ferdinand Radziwill gefallenen, dem Fürsten beizurechenden . 73 Stimmen,
zusammen 8,567 Stimmen.

Hiervon ab eine Doppelstimme (durch einen Wähler abgegeben) . . . bleibt 8,566 Wahlstimmen, wenn man vom Proklamationsakt absieht und die Totalität der Wahl prüft.

Beschränkt sich die Prüfung hingegen auf die materielle Richtigkeit (der formell allerdings unrichtigen Proklamation), so hatte Fürst Radziwill nur 8,223 + 73 = 8,296 Wahlstimmen.

Die anderen Stimmen, welche von den Wahlvorständen in zuständiger Weise für ungültig erklärt waren, berühren den Proklamationsakt nicht.

2. Herzog Ujest 8,505,
ab 1 (Doppelstimme)
8,504.

IV. Es sind jedoch beanstandet, bezw. es ist die Beschlußfassung bezüglich der Gültigkeit suspendirt:

1) bezüglich des Fürsten Radziwill:
a) 269 Stimmen in Petersgrätz,
b) 205 Stimmen in Freivogtei Leschnitz,
475 Stimmen;
2) bezüglich des Herzogs von Ujest:
a) Czysek 130,
b) Blottwitz . . . 88,
c) Denkowitz . . . 140,
358.

Hiernach hat Fürst Radziwill zur Zeit 8,566 —470 = 8,092
und Herzog Ujest . . . . . 8,504 —358 = 8,146
liquide Stimmen. Die übrigen sind bei Beiden illiquid.

Würden die Beweiserhebungen zur Nullität der beanstandeten Wahlstimmen führen, so würde hiernach Herzog v. Ujest, auf welchen die Mehrheit der liquiden Stimmen, und zwar 26 über die absolute Mehrheit, fällt, als der Gewählte erscheinen.

Sollten hingegen auf beider Seite sämmtliche beanstandeten Wahlstimmen als gültig erachtet werden, so würde, wie die obige Berechnung (siehe E. III.) zeigt, Fürst Radziwill (mit 8,566 gegen 8,504 Stimmen) als der Gewählte erscheinen.

Selbstverständlich würde die Mehrheit zu Gunsten des Letzteren sich erhöhen, wenn die Radziwill'schen Wahlstimmen in Fischerei Rogau und Himmelwitz (zusammen 320) für gültig erklärt und diesem beigezählt würden.

Welche Konjunkturen entstehen, wenn auf beiden Seiten nur theilweise Wahlstimmen für ungültig erklärt werden, läßt sich, so lange dies arithmetisch nicht festgestellt ist, nicht berechnen.

Die Aufstellung der verschiedenartig denkbaren Hypothesen wolle Ihrem Berichterstatter erspart werden.

F. Bei der Beurtheilung der Gesammtheit des bisherigen Ergebnisses hielt die Mehrheit der Abtheilung sich an die im Eingange entwickelte Rechtsanschauung, wonach die unrichtige Proklamation zwar als nihil actum sich darstellt, aber der Abtheilung nicht nur die Prüfung der Richtigkeit der Proklamation, sondern die Prüfung der Kardinalfrage obliegt, wer als der richtige, d. h. in gesetzlich gültiger Weise Gewählte erscheint.

Dies hielt die Mehrheit der Abtheilung zur Zeit deshalb für zweifelhaft, weil nicht nur die Gesetzlichkeit der vom Wahlkommissar unzuständig übergangenen Wahlen in Frage steht, sondern auch eine Reihe von weiteren Bezirkswahlen von der Abtheilung bezüglich der gesetzlichen Gültigkeit der nach der einen oder anderen Richtung hin abgegebenen Stimmen jeweils als zweifelhaft erachtet wurde.

Hierbei sah die Abtheilung von der Frage, wie viel nach Abzug der illiquiden Stimmen liquide Wahlstimmen dem einen oder anderen Kandidaten zukommen, ab, da die illiquiden Stimmen nicht in Abzug gebracht werden dürfen und bezüglich ihrer lediglich das Ergebniß der Untersuchung abzuwarten ist, nach welchem dieselben entweder definitiv zu- oder definitiv abzurechnen sind.

So lange dies nicht ermöglicht ist, hielt die Mehrheit jeden endgültigen Beschluß für unthunlich und nahm an, daß, so lange der proklamirte Abgeordnete sich wirklich noch schließlich als der gesetzlich gewählte Abgeordnete herausstellen könne, nur von einer Beanstandung der Wahl die Rede sein könne.

Die Mehrheit beschloß daher, unter Verwerfung des in Anlage D. enthaltenen Gegenantrags (mit 21 gegen 19 Stimmen) folgenden

Antrag.

1. Die Wahl des Herzogs von Ujest im III. Oppelner Wahlkreis zu beanstanden.
2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
a) die von der Abtheilung vorgeschlagenen Erhebungen anzuordnen und das Ergebniß derselben dem Reichstag mitzutheilen;
b) zu veranlassen, daß das Verfahren des Königlichen Landraths Himmel, welcher in unzuständiger Weise Stimmen für ungültig erklärte, entsprechend gerügt werde.

Nachtrag.

Nach erfolgter Schlußabstimmung und vor Verlesung und Feststellung obigen Abtheilungsberichts erklärte der Berichterstatter, daß, wie er sich nach nochmaliger Vergleichung des Abtheilungsprotokolls mit den eingelaufenen Wahlprotesten überzeugt habe, über einen Protest (Schedlitz, den 5. pr. 10. Februar v. J.) bis jetzt eine Beschlußfassung nicht ergangen sei.

Nach kurzer Debatte über die Zulässigkeit einer Nachberathung bezüglich dieses Punkts, beschloß die Abtheilung, in die Berathung hierüber einzutreten.

Der Inhalt des Protestes ist folgender:

Hoher Reichstag!

Im Wahlbezirke Schedlitz, Kreis Groß-Strehlitz, haben bei Gelegenheit der Reichstagswahl vom 10. Januar d. J. soviel Verstöße gegen das Reichswahlgesetz und ganz unberechtigte Wahlbeeinflussungen für die Kandidatur des Herzogs von Ujest stattgefunden, daß die Unterzeichneten sich veranlaßt sehen, im Namen vieler anderer Gesinnungsgenossen gegen die Wahl des Herzogs zu protestiren.

1. Einige Tage vor der Wahl erschien der Kreissekretair Herr Rau im Schedlitzer Schulgebäude, welches zum Wahllokal designirt war, ließ den Gemeindevorstand von Schedlitz rufen und erklärte, da nur der Gerichtsmann Schlesiona erscheinen konnte, diesem unter anderen eindringlichen Aufforderungen zur Wahl des Herzogs von Ujest: Wenn die Schedlitzer Gemeinde den Herzog von Ujest nicht wählen

würde, würde sie die für den Schedlitzer Schulbau von der Regierung versprochene erhebliche Unterstützung nicht erhalten. Diese Drohung mußte, zumal sie in Gegenwart anderer Königlichen Beamten resp. landräthlichen Vertrauensmänner, wie des Polizei-Anwalts Herrn Czerwonski aus Groß-Strehlitz und des für Schedlitz designirten Wahlkommissarius Herrn Oberjäger Müller aus Groß-Stein ausgestoßen wurde, auf den schlichten, bäuerlichen Vertreter der armen Gemeinde einen enormen Eindruck machen, der auf das Wahlresultat in Schedlitz nicht ohne Einfluß blieb. Zeuge für die Richtigkeit dieser Angabe ist der Gerichtsmann Schlesiona aus Schedlitz.

2. Den Tag vor und am Tage der Wahl selbst gingen in Groß-Stein, welches diesmal mit Schedlitz stimmte, der Heger Benek und der Schneider Klimke, beide von hier, im Namen des Herrn Oberjäger Müller, also des Wahlkommissarius von Schedlitz, mit einer Liste von Haus zu Haus und forderten die Wähler auf, sie sollten sich durch Namensunterschrift verpflichten, oder sich wenigstens notiren lassen, daß sie ihre Stimme dem Herzog von Ujest geben würden, in welchem Falle sie zum Wahllokal kostenfrei gefahren würden. Wer seine Stimme dem Herzog nicht geben würde, bekäme aus den Gräflich von Strachwitz'schen Forsten nichts zu kaufen 2c. Außerdem ließen sich beide in sehr vielen Fällen die Fürst Radziwill'schen Wahlzettel zeigen und beschmierten sie so, daß sie für den Wahlakt unbrauchbar wurden. Wir erklären nochmals, beide Männer waren vom Wahlkommissarius Herrn Müller gesandt. Zeugen sind: Die Gärtner August Matuscheck, Anton Wosnitza II., Johann Zmuda; die Einlieger Ludwig Rygot, Johann Maleja, Vincenz Olesch; Häusler August Rygot und Fleischer Reinert, alle aus Groß-Stein.

3. Vom Herrn Wahlkommissarius war es den Wahlmännern verboten, im Wahllokale sich länger aufzuhalten, als zur Abgabe der Stimme nothwendig war. Erst in der letzten Stunde des Wahlakts wurde von dieser Bestimmung Abstand genommen. Zeugen wie ad 2.

4. Der pensionirte Waldheger Joseph Tkocz aus Lowietzko resp. Klein-Stein, welcher einen Fürst Radziwill'schen Wahlzettel zur Urne abgeben wollte und ihn auch schon dem Herrn Wahlkommissarius, Oberjäger Müller, übergeben hatte, wurde von diesem nach auffallender Betrachtung des Zettels ohne Weiteres mit der Erklärung abgewiesen: „Geht fort, Ihr gehört nicht hierher." Und doch hatte der Herr Wahlkommissarius erst kurz vorher dem p. Tkocz gesagt, er müsse auch zur Wahl fahren. Zeuge ist obiger pensionirter Waldheger Joseph Tkocz aus Lowietzko resp. Klein-Stein, welcher, wie alle übrigen Zeugen, seine Aussage zu beschwören bereit ist.

Alle diese gesetzwidrigen Wahlbeeinflussungen zu Gunsten des Herzogs v. Ujest führten diesem manche Stimme zu, welche sonst dem Gegenkandidaten zugefallen wäre, oder veranlaßten eine Wahlenthaltung, so daß bei völlig freier Wahl Herzog von Ujest nicht die Hälfte der ihm zugefallenen 69 Stimmen, Fürst F. Radziwill weit über 258 Stimmen erhalten haben würde. Deshalb protestiren wir entschieden gegen die Wahl des Herzogs und bitten Einen Hohen Reichstag,

Hochderselbe wolle eine Neuwahl im Wahlkreise Groß-Strehlitz-Cosel anordnen, in welcher unsere Gesinnung einen „freien" Ausdruck findet.

Eines Hohen Reichstages

ergebenste

(Folgen die Unterschriften.)

Die Abtheilung erblickte weder in den Handlungen des Kreissekretairs Rau, noch in der theilweisen Beschränkung der Oeffentlichkeit solche schweren und folgewichtigen Gesetzesverletzungen, daß sie zur Zeit eine Suspendirung der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Bezirkswahl (eventuell der für Herzog Ujest abgegebenen Wahlstimmen) befürworten zu müssen glaubte.

Wohl aber hielt sie beide Beschuldigungspunkte für erheblich genug, um eine Beweiserhebung hierüber zu veranlassen und beschloß daher zu beantragen:

Die Beweiserhebung auch auf die Wahlbeeinflussung Seitens des Kreissekretairs Rau und die Beschränkung bezw. den theilweisen Ausschluß der Oeffentlichkeit der Bezirkswahl auszudehnen.

Berlin, den 11. Januar 1875.

Die II. Abtheilung.

Dr. Marquardsen, Vorsitzender. — Baer (Offenburg), Berichterstatter.

Anlage A.

Abschrift des Protestes „Rogau-Fischerei", betreffend die im Bericht als allseitig für unerheblich befundenen Punkte, deren wörtliche Erwähnung ein Abtheilungsmitglied begehrte und die Abtheilung gewährte.

α. Leopold Sobotzek aus Fischerei hat Umtausch von Wahlzetteln im Wahllokale betrieben. In Folge dessen hat ihm der Wahlvorsteher den Aufenthalt im Lokal verboten, er verließ es auch, kam jedoch wieder herein und einer wiederholten Aufforderung, das Lokal zu meiden, leistete er diesmal keine Folge.

β. Der Einliegersohn Peter Pelck aus Rogau hat ebenfalls Umtausch von Wahlzetteln im Wahllokale betrieben. Aufgefordert das Lokal zu verlassen, that er es nicht.

γ. Der Schiffer Anton Podolski aus Fischerei war in Verdacht, auch Zettel im Wahllokal auszutheilen, auch dieser weigerte sich, das Wahllokal zu verlassen.

δ. Der Bauer Ludwig Pelat erging sich in den gröblichsten Redensarten. Der Vorstand hätte ihm nichts zu sagen, „er könne im Wahllokal so gut wie dieser sitzen, er habe zum Bau des Hauses beigetragen," und schreiend und lärmend entfernte er sich aus dem Hause.

Anlage B.

Protest des Pfarrers Gratza zu Himmelwitz, die Wahl im Wahlbezirk Himmelwitz betreffend.

Nach Schluß der Abstimmung, um 6 Uhr Abends, wurde zur Zählung geschritten. Der Protokollführer Fuchs zählte in der geführten Liste nach dem Abstimmungsvermerk (einem +) 267 Abstimmende, dagegen der Wahlvorsteher Förster Mende welcher die in einem mit einem ordinären Porzellanteller bedeckten Topfe, diente als Wahlurne — befindlichen Stimmzettel auf den Wahltisch, welcher mit allerlei Papier bedeckt blieb, also nicht rein abgeräumt worden war, ausgeschüttet hat, zählte das erste Mal 269 Stimmzettel. Zur Aufklärung dieser Differenz wurde zum zweiten und dritten Male in der Abstimmungsliste die Zahl der Abstimmenden sowohl, als auch die Zahl der Stimmzettel gezählt, und fand der Protokollführer Fuchs nur 267 Abstimmende in der Abstimmungsliste verzeichnet, während der Wahlvorsteher Mende bei der

zweiten und dritten Zählung 272 Stimmzettel, also 5 mehr als bei der ersten Zählung gezählt hat. Woher dieser Unterschied? (Bei dem Entfalten der Stimmzettel durch Joseph Glowania wurden 275 Stimmzettel, also 8 Stück mehr, gefunden, — und darnach auch die bereits in das Wahlprotokoll eingetragenen Zahlen 272 und 5 mit 275 und 8 berichtigt resp. verändert.)

Es ist der Verdacht unter den bei der Ermittelung des Resultats der Abstimmung anwesend gewesenen Wählern sofort rege geworden, daß unter den auf dem Tische liegen gebliebenen Papieren überflüssige Stimmzettel sich vorgefunden haben, welche, als sich bei der Ausschüttung der Stimmzettel aus der Wahlurne und bei der ersten Zählung giltig abgegebene Stimmzettel mit jenen vermengten, zu gleicher Zeit zusammengerafft und dann mitgezählt worden sind.

Ich habe der Ermittelung des Wahlresultats angewohnt, und berufe mich auf das Zeugniß des Bauer Mathäus Grochla, des Auszüglers Ignatz Wypchot des Beisitzers Joseph Pandel, alle aus Himmelwitz, daß auf dem schmalen Wahltische Papiere liegen geblieben sind, unter welche einzelne aus der Wahlurne geschüttete Stimmzettel vor und nach der ersten Zählung derselben gekommen sind. Ich sah selbst, wie der Wahlvorsteher Mende ein Papier, wahrscheinlich das gedruckte Wahl-Reglement, mit der einen Ecke in die Höhe hob und die darunter liegenden Stimmzettel zusammenschob. Auch ist ein anderer Verdacht gegen denselben Mende, wodurch die Differenz zwischen der Zahl der Abstimmenden und der Zahl der Stimmzettel sich erklären wird. Als nämlich zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags sich keine Wähler in dem Wahlzimmer befanden, dagegen von dem Wahlvorstande nur der Wahlvorsteher Mende, der Protokollführer Fuchs, die Beisitzer Joseph Pandel, Joseph Glowania, Scholze, und Constantin Wiechoczek letzterer schon vom Genuß der Getränke berauscht) anwesend waren, begab sich Joseph Pandel Behufs Befriedigung gewissen Bedürfnisses auf einen kurzen Augenblick aus dem Wahlzimmer, und rasch zurückkehrend, begegnete er oben auf der Treppe, vor der Thür des Wahlzimmers, dem Beisitzer Scholzen Joseph Glowania, welcher auf Geheiß des Wahlvorstehers Mende nach dem Parterre liegenden Schanklokale Behufs Kaufes von Cigarren sich entfernt hatte, und rief ihn an: Mein Gott! Warum gehst Du heraus? — und rasch in das Wahlzimmer eintretend, hörte er klirren und sah den Wahlvorsteher Mende vom Wahltische zurückspringen und in Verlegenheit; und auf seine Frage: was geht hier vor? und was klirrte hier? bekam er vom Constantin Wiechoczek zur Antwort, daß er selbst (Wiechoczek) das Schreibzeug auf dem Tische gerückt habe und daher das Klirren entstanden sei. Das Schreibzeug war aber von Thon, und wenn ein solches auf einem hölzernen Tische stehend, gerückt wird, so klirrt es nicht. Dagegen wird das Klirren nur dadurch entstanden sein, daß man den porzellanenen Teller, welcher als Deckel der Wahlurne — ein Bunzlauer Topf — diente, aufhob und dann durch den raschen Eintritt des Joseph Pandel erschreckt, schnell wieder darauflegte. Diesen Vorgang wird Joseph Pandel beeiden.

Anlage C.

Protest des Pfarrers Gratza von Himmelwitz gegen die Wahl des Herzogs von Ujest zum Reichstagsabgeordneten.

I. Im Allgemeinen.

1. Entgegen den Bestimmungen des §. 6. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, wonach jeder Wahlkreis zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt werden soll, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, und entgegen dem §. 7. des Reglements zur Ausführung dieses Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870, wonach jede Ortschaft der Regel nach einen Wahlbezirk für sich bilden soll, hat der Königliche Landrath Bischoff nach Ausweis der anliegenden Extra-Beilage zu Stück 48 des Groß-Strehlitzer Kreisblattes pro 1872 den Kreis Groß-Strehlitz in 31 Wahlbezirke getheilt, während derselbe Kreis zur Reichstagswahl vor drei Jahren, also zur Wahl für den 3. März 1871 in 74 Wahlbezirke eingetheilt worden war, wie die Extra-Beilage zu Stück 2 des Groß-Strehlitzer Kreisblattes pro 1871 ausweist. Es sind demnach diesmal gegen die vorige Reichstagswahl die Wahlbezirke des Kreises Groß-Strehlitz von demselben Herrn Landrath um die Zahl 43 vermindert worden, — wahrlich nicht im Interesse der Wähler, wahrlich nicht behufs Erleichterung der Stimmabgabe! Der Einwand dagegen aus Absatz 2 des §. 7. des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870, daß

> diesmal die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Wahlbezirke deshalb geschehen sei, weil sich Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Zahl vorfinden,

kann hier nicht gemacht werden, weil sich in den Gemeinden fast durchgängig noch dieselben Personen befinden, welche bei der Reichstagswahl im März 1871 den Wahlvorstand gebildet haben und deren Befähigung zur Bildung eines Wahlvorstandes in den drei abgelaufenen Jahren wahrlich nicht geschwunden ist. So war die Parochie Himmelwitz vor drei Jahren in 6 Wahlbezirke:

Dziewkowitz Nr. 17,	Gonschiorowitz Nr. 21,
Himmelwitz Nr. 24,	Laziska Nr. 36,
Petersgrätz Nr. 49,	Wierchlesie Nr. 71

der Nachweisung über die Abgrenzung der Wahlbezirke (conf. die oben zitirte Extra-Beilage zu Stück 2 pro 1871) behufs Stimmabgabe eingetheilt und dagegen bei der diesmaligen Reichstagswahl nur in drei Wahlbezirke, als

> Dziewkowitz (mit Mokrolohna und Sucholohna, die 1871 für sich zwei Wahlbezirke bildeten),
> Petersgrätz (mit Gonschiorowitz, Wierchlesie, Laziska)

und Himmelwitz.

2. Die Benennung der Wahlvorsteher, welche die Wahl in den einzelnen Bezirken zu leiten hatten, entbehrte diesmal auch der sonst beobachteten Unparteilichkeit, auf welche die Wähler seitens der Königlichen Behörden, die über allen Parteien stehen sollen, den gerechten Anspruch haben; denn im ganzen Kreise Groß-Strehlitz ist kein einziger Konservativer, noch irgend Jemand, der sich zu den Grundsätzen der Centrumspartei bekennt, als Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter bestimmt worden, dagegen vielfach Persönlichkeiten, die in den betreffenden Gemeinden nicht zu den selbstständigen und unabhängigen Männern zählen, vielmehr von dem Belieben, auch von den Launen der Grundherrschaft oder deren Stellvertreter abhängen, als Förster und Wirthschaftsbeamte.

3. Die Bestimmung der Wahlorte und der Wahllokale war nicht zur Bequemlichkeit der Stimmabgabe für die Wähler angesetzt, sondern vielmehr sehr erschwerend für dieselben sowohl mit Rücksicht auf die Winterszeit als auch mit Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen zu einem Wahlbezirke vereinigten Gemeinden, z. B. Bezirk Adamowitz Nr. 4 hatte sein Wahllokal im Gräfl. Renard'schen General-Direktions-Gebäude im Schloßbezirke Strehlitz für die Ortschaften Adamowitz, Neudorf und Waldhäuser, obwohl Schloßgemeinde Strehlitz kaum 50 Seelen, also viel weniger als jede der drei letzten Gemeinden zählt, in der entgegengesetzten Richtung belegen ist und obwohl in Adamowitz eine Schule als geeignetes Wahllokal vorhanden ist. Zur Stimmabgabe mußten die Wähler aus den drei Ortschaften die Kreisstadt Gr.-Strehlitz passiren, um zu ihrem Wahllokal zu kommen, wobei die Wähler aus Waldhäuser einen Weg von einer Meile zurückzulegen hatten.

Desgleichen liegt das Wahllokal des Wahlbezirks Dziewkowitz Nr. 15, Forstkanzlei Dziewkowitz (ehemals Schönthürsche), bestimmt für Dziewkowitz, Mokrolohna, Brzezina und Sucholohna, unbequem, weil mitten im Felde an der Landstraße, und mußten die Wähler aus der Gemeinde Sucholohna über ½ Meile gehen, und dabei das Gräfl. Renard'sche General-Direktions-Gebäude, welches für den Wahlbezirk Adamowitz zum Wahllokal bestimmt war, vorbeipassiren, um zu ihrem Wahllokale zu gelangen.

Aehnliche Mißstände ergeben sich bei Wahlbezirk Blottnitz Nr. 7, Grodzisko Nr. 8, Mallnie Nr. 10, Schedlitz Nr. 26, Klein-Stanisch Nr. 29.

4. Bei Bildung der Wahlbezirke im Kreise Groß-Streh-

litz wurden volkreichere Gemeinden nach Ortschaften als Wahlorten gewiesen, welche eine viel geringere Seelenzahl haben, z. B. Petersgrätz, Bezirk Nr. 17, ist Wahlort und zählt 655 Seelen, während Gonschiorowitz 760, Laziska 702 und Wierchlesie 370 Seelen zählen, — und doch ist weder Gonschiorowitz noch Laziska weder als Bezirk noch als Wahlort bezeichnet worden.

Desgleichen wurden die viel volkreicheren Ortschaften Rosmierz, Rosmierka und Suchau nach dem kleinen Schimischow, Wahlbezirk Nr. 27, gewiesen, und hatten die Wähler dahin einen Weg von ¾ bis 1¼ Meile.

Wie stimmt nun diese die Stimmabgabe erschwerende Bezirkseintheilung und Bestimmung der Wahlorte und Wahllokale zu den Wünschen und Aufforderungen der staatlichen Behörden, daß sich die Wahlberechtigten diesmal sehr zahlreich und eifrig an den Wahlurnen einfinden sollen?

Anlage D.

Der im Abtheilungsbericht erwähnte, bei der Abstimmung unterlegene Präjudicialantrag.

A. In Erwägung

1) daß der Wahlkommissar, Landrath Himmel zu Kosel, welcher nach §. 13. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 in Verbindung mit §§. 26., 27. und 28. des Reglements vom selben Tage durchaus nicht befugt war, Wahlzettel ungültig zu erklären, — die 124 Stimmen aus dem Wahlbezirke Fischerei Rogau und die 275 Stimmen aus dem Wahlbezirke Himmelwitz nach den Protokollen in die nach §. 27. des Reglements in öffentlicher Versammlung gemachte Zusammenstellung aufzunehmen verpflichtet war, und

2) daß nur in Folge der ungesetzlichen Verletzung dieser Pflicht durch den Wahlkommissar, Landrath Himmel, also mit Unrecht, der Herzog von Ujest als erwählter Deputirter des dritten Wahlkreises des Regierungsbezirks Oppeln proklamirt ist;

in Erwägung

3) daß der Wahlkommissar die auf den Prinzen Ferdinand Radziwill zu Berlin gefallenen 73 Stimmen zuzählen mußte, da durch das Telegramm der Berliner Polizeibehörde jede Möglichkeit eines Zweifels über die Identität des Prinzen mit dem Fürsten Ferdinand Radziwill zu Berlin vollkommen beseitigt war;

in Erwägung

4) daß demnach der Wahlkommissar gesetzlich verpflichtet war, den Fürsten Ferdinand Radziwill zu Berlin, da derselbe nach den vorliegenden Wahlakten unzweifelhaft mehr als die absolute Majorität der Stimmen erhalten hatte, als erwählten Deputirten des dritten Oppelner Wahlkreises zu verkünden,

den Reichskanzler aufzufordern, die nöthigen Schritte zur sofortigen Proklamirung des Fürsten Ferdinand Radziwill zu Berlin als erwählten Deputirten des bezeichneten Wahlkreises zu thun.

B. Die Akten dem Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung:

1) den Wahlkommissar, Landrath Himmel zu Kosel, wegen seines gesetzwidrigen Verhaltens bei Aufstellung des Wahlergebnisses eine Rüge zu ertheilen;

2) eine gerichtliche Prüfung der in den Akten erörterten Fälle von Drohung und Bestechung, eventuell Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen.

Der Antragsteller berief sich in seiner Begründung noch auf die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages über die Wahl des Dr. Hirsch am 12. April 1869, wobei Abgeordnete verschiedener politischer Parteien darin übereinstimmten, daß „das Recht, in den Reichstag einzutreten, nicht abhängig sein dürfe von der Willkür, dem Irrthum oder der falschen Auffassung des Wahlkommissars" — wie sich der Abgeordnete v. Unruh (Magdeburg) ausdrückte —. Aus diesem Grunde sei der Reichstag bei einer rechtlich ebenso liegenden Wahlprüfung dem jetzigen Antrage entsprechend, verfahren. Aus dem Verfahren des Reichstags bei der Prüfung der Wahl des Abgeordneten v. Woedtke (10. April 1874) seien Schlußfolgerungen für die gegenwärtige Wahlprüfung schon deshalb nicht zu ziehen, weil in jenem Falle kein Protest und keine Wahlanfechtung vorgelegen und es sich nur um die Frage: ob Proklamirung oder engere Wahl gehandelt habe. — Die Proklamirung des wirklich gewählten Fürsten Radziwill liege auch vollständig im Interesse der Freunde des fälschlich proklamirten Abgeordneten unter seinen Wählern. Diese hatten keine Veranlassung, die zu Ungunsten ihres Kandidaten bei den Wahlen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zu sammeln und binnen der geschäftsordnungsmäßigen Frist in einem Proteste an den Reichstag zu bringen; für sie müsse, falls der wirklich Gewählte die Wahl annehme, die Frist vom Tage der richtigen Proklamirung laufen.

Hiergegen wurde erwidert:

a) daß die Irrelevanz einer falschen Proklamirung vom Antragsteller (des nachmaligen Abtheilungsantrags) schon beim Beginne der Diskussion eingehend erörtert wurde und eine Differenz der beiderseitigen Rechtsanschauungen hierüber nicht bestehe;

b) daß der Fall Woedtke mit dem vorliegenden Falle insofern vollkommen identisch sei, als in beiden Fällen die Proklamirung formell unrichtig war, der Proklamirte aber, weil die von dem Wahlkommissariat unzuständig ausgesprochene Ungültigkeitserklärung von Wahlstimmen für materiell richtig befunden, gleichwohl zunächst in dieser provisorischen Eigenschaft und nach Einzug der Beweiserhebung nunmehr endgültig als der richtig gewählte Abgeordnete im Reichstag belassen wurde;

c) daß die Wähler des Herzogs Ujest im Falle der jetzigen Ungültigkeitserklärung seiner Wahl deshalb beschwert seien, weil, wenn sich bei einer nochmaligen Prüfung der Wahl seines Gegners herausstellen sollte, daß trotz Unrichtigkeit der früheren Proklamation der Proklamirte gleichwohl der wirklich Gewählte (d. h. die Majorität der giltigen Stimmen auf ihn gefallen) sei, nicht mehr auf diesen zurückgegriffen werden könne, sondern trotz der Bekanntheit eines materiell gültig Gewählten wegen der formell ausgesprochenen Ungültigkeit seiner Wahl zu einer Neuwahl übergegangen werden müsse.

Anlage E.

Zwei erst nach der Endabstimmung der Abtheilung von einem Mitgliede derselben eingehändigte, jedoch nicht der Beschlußfassung unterbreitete Schriftstücke.

1. Abschrift aus dem Kirchenvermeldungsbuche zu Himmelwitz. 1874.

Am Feste der heiligen Dreikönige (6. Januar 1874).

Künftigen Sonntag beginnt der Neujahrsumgang, und zwar in Himmelwitz und dann in den Dörfern, welche dieses Jahr an der Reihe sind.

Sonntag innerhalb der Oktave der Erscheinung des Herrn

(11. Januar 1874).

Der Neujahrsumgang wird dieses Jahr nachstehender Weise abgehalten werden:

1. Heute im Dorfe Himmelwitz um 2 Uhr Nachmittags durch den Pfarrer und den Kaplan, von denen der

eine vom Herrn Mehrforth und der andere vom Bauer Skaszczyk beginnt.

2. Morgen in Himmelwitz, um 10 Uhr Vormittags und zwar vom Pfarrer in Zawodzie — das ist eine Kolonie — und vom Kaplan auf dem Gajdowe, in den Mühlen und in der Kolonie. (Anmerkung. Das sind Weiler, die zur Gemeinde Himmelwitz gehören.)
3. Dienstags in Dziewkowitz.
4. Donnerstag (das ist den 15. Januar) Nachmittags in Wierchlesche und in Petersgrätz — und künftigen Sonntag in Liebenhain und Stephanshain.

1873.

Am Feste der Beschneidung des Herrn (1. Januar 1873).

Der Neujahrsumgang wird in diesem Jahre in nachstehender Weise abgehalten:

a) Morgen in Gonschiorowitz vom Herrn Kaplan im Dorfe selbst und vom Pfarrer vom Vorwerk an auf der Seite nach dem Bauer Miller zu, auf dem Bokowe (d. i. ein Weiler), in der Drathhütte und in den Mühlen.
b) Freitags durch Herrn Kaplan in Lazisk und durch den Pfarrer in den Waldhäusern und Karlsthal.

Der Neujahrsumgang beginnt jedesmal um 10 Uhr Morgens, daher wird Morgen und Freitag keine Beichte gehört werden.

(Auszug aus dem Kirchenmeldungsbuch, Band 3. Seite 5.)

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs aus dem Kirchenvermeldungsbuche hiesiger Pfarrkirche — Jahrgang 1873 resp. 1874 pag. 5 resp. 49 — sowie die wörtliche Uebersetzung aus dem Polnischen ins Deutsche wird hierdurch attestirt.

Himmelwitz, den 2. Januar 1875.

(L. S.) Das Ortsgericht.

Pandel, Gemeindevorsteher. Roter, Gemeindeschreiber und Lehrer.

Daß das Polnische mit dem Deutschen übereinstimmt, bescheinigt.

Himmelwitz, den 2. Januar 1875.

Scharff, Hauptlehrer.

2. Eine „Ausfertigung" eines vor dem Schiedsmann in Himmelwitz aufgenommenen Protokolls vom 31. Dezember 1874.

Nachstehendes Protokoll.

Verhandelt Himmelwitz, den 31. Dezember 1874.

Auf die Klage des Herrn Pfarrers C. Gratza wider den Fleischermeister Franz Murlowski, beide von hier, wegen Verleumdung in Bezug auf sein priesterliches Amt, stand auf heut zur mündlichen Verhandlung und Versuch der Sühne Termin an, zu welchem beide Theile, von Person und als dispositionsfähig bekannt, erschienen sind.

Der Kläger trug vor, daß Verklagter dem Polizeiverwalter Czerwonsky in Gr. Strehlitz mitgetheilt, und letzterer es in seinem, unter dem 7. Februar cr. an den Hohen Reichstag eingereichten Wahlprotest berichtet habe:

„Mir sind nachstehende Wahlbeeinflussungen der Wahl vom 10. Januar mitgetheilt worden: In Himmelwitz hat Pfarrer Gratza mit dem Versagen vom Beichtstuhl gedroht (er wandelte die Tage vor der Wahl mit seinem Kaplan Nowak von Haus zu Haus), wenn für den Herzog von Ujest gestimmt wird und er führt diese Drohung jetzt in der That aus, denn Männer, die zur Beichte kommen, müssen erst die Frage beantworten, ob sie für den Herzog von Ujest gestimmt, und wird die Frage bejaht, dann erfolgt das Versagen vom Beichtstuhle. Fleischermeister Murlowski ist Zeuge dessen."

Kläger erklärte hierauf ferner, er habe diese Anschuldigung von dem Reichsagsmitgliede Dr. Lingens mitgetheilt erhalten, welcher bei ihm angefragt, wie es sich mit den Behauptungen verhalte.

Hierauf wurde Verklagter zu seiner Erklärung darüber aufgefordert, und dieser äußerte, wie folgt:

Ich kann es eidlich versichern, daß ich mit dem Polizeianwalt Czerwonski über einen solchen Gegenstand niemals ein Wort gesprochen, auch bestreite ich, daß ich dem p. Czerwonski noch jemand anders etwas darüber mitgetheilt und am allerwenigsten, daß Herr Pfarrer Gratza mit seinem Kaplan in der Wahlangelegenheit im Dorfe herumgegangen und Jemandem mit Entziehung des Beichtstuhles gedroht, noch eine solche Drohung ausgeführt hat, wie überhaupt ich hiermit an Eidesstatt versichern muß, daß ich über die dem Pfarrer zur Last gelegten Beschuldigungen nicht die geringste Kenntniß habe.

Ein Vergleich war hier demnach nicht zulässig gewesen, und Kläger wurde zum Gericht verwiesen.

Kläger verlangt eine Ausfertigung dieser Verhandlung zum Behufe weiterer Anträge.

Somit wurde die Verhandlung abgeschlossen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fr. Murlowski.
Carl Gratza.
John, Unterschrifts- und Verhandlungszeuge.

a. u. s.

Scharff, Schiedsmann.

mit der Urschrift gleichlautend und heut ausgefertigt.

Himmelwitz, den 31. Dezember 1874.

(L. S.) Der Schiedsmann.
Scharff.

Ausfertigung
der Verhandlung auf die Klage des Pfarrer Gratza wider den Fleischermeister Franz Murlowski in Himmelwitz.
Protokollbuch. Jahrgang 1875.
Nr. 1. Pag. 158—159.

Nr. 177.

Antrag

zum

fünften Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 94. der Drucksachen Lit. A.)

---

v. Saucken-Tarputschen. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petiton II. 578. dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die geeigneten Schritte zu thun:

daß die durch Beschluß des Bundesrathes vom 11. Juni a. pr. von dem interimistisch zugelassenen Frachtzuschlage frei gelassenen Gegenstände von demselben frei bleiben;

für die übrigen im Art. 45. der Reichsverfassung erwähnten, sowie für alle Gegenstände, die bei sachgemäßer Auslegung des Art. 45. 2., als den erwähnten Gegenständen „ähnlich" anerkannt werden müssen, der interimistisch zugelassene Frachtzuschlag wieder in Wegfall komme.

Berlin, den 13. Januar 1875.

Nr. 178.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die Petition der hygieinischen Sektion der 47. Versammlung der Naturforscher und Aerzte zu Breslau, Journ. II. 904., betreffend den Erlaß eines Gesetzes über obligatorische Leichenschau für das Deutsche Reich, sowie die Aufnahme der Todesursache als ein nothwendiges Erforderniß für die über jeden Todesfall aufzunehmende Urkunde behufs Beurkundung des Personenstandes.

Die Kommission beschloß:

1. bezüglich des ersten Punktes zu beantragen:
   Der Reichstag wolle beschließen:
   die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen;
2. bezüglich des zweiten Punktes zu beantragen:
   Der Reichstag wolle beschließen:
   das zweite Petitum der Petition II. 904. durch die über den §. 58. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung zu fassenden Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 12. Januar 1875.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — Dr. Thilenius, Berichterstatter.

Nr. 179.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Drucksache Nr. 153. —.

I.

Dr. **Moufang, Hauck,** Dr. **Lieber,** Dr. **Schmid** (Aichach).

Der Reichstag wolle beschließen:

I. 1. Den §. 2. zu fassen wie folgt:
   „Die Bildung der Standesamtsbezirke, die Aufstellung und Beaufsichtigung der Standesbeamten, sowie die Bestreitung der Kosten der Standesamtsführung werden durch die Landesgesetzgebung bestimmt."
   2. und infolge dessen die §. 3. Absatz 1 und 2, §§. 4–9, §. 10. Absatz 1 und 2 und §. 81. zu streichen und die Ziffern der übrigen Paragraphen entsprechend zu ändern.

II. in §. 18. hinter dem Worte „Person" einzuschalten: „oder schriftlich mit öffentlich beglaubigter Unterschrift".

III. §. 32. Absatz 2 zu streichen.

IV. in §. 40. statt der Worte „Ehe rechtsgültig" zu setzen: „bürgerlich gültige Ehe".

V. den §. 51. zu fassen wie folgt:
„Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heiraths-Register eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird."

VI. in §. 54. Absatz 1. nach dem Worte „Ehe" einzuschieben: „rechtskräftig".

VII. dem Gesetze als letzten Paragraphen zuzufügen was folgt:
„Die verfassungsmäßig gewährleisteten Vorbehalte für das Königreich Bayern in Nr. III. §. 1. des Versailler Bündniß-Vertrages vom 23. November 1870 und Nr. I. des Schluß-Protokolls vom selben Tage werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt."

II.

Reichensperger (Olpe). Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem §. 37. im ersten Satze beizufügen:
   „Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß";
2. dem §. 66. folgenden Zusatz zu geben:
   „wenn nicht der Fall des §. 49. Absatz 2. vorliegt";
3. im §. 67. den dritten Absatz zu streichen.

III.

Dr. **Baumgarten.** Der Reichstag wolle beschließen:
dem dritten Absatz des §. 3. folgende Fassung zu geben:
„Auch Geistliche und andere Religionsdiener können das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen übernehmen."

IV.

von Seydewitz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 40. statt der Worte:
   „eine Ehe rechtsgültig"
   die Worte zu setzen:
   „eine bürgerlich gültige Ehe".
2. den §. 51. durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
   §. 51. „Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird."

v. Seydewitz. v. Denzin. v. Maltzahn-Gültz. v. Gerlach. Graf v. Kleist. v. Puttkamer (Schlawe). v. Klitzing. Graf zu Eulenburg. v. Woedtke. Graf zu Dohna-Finckenstein. Uhden. Flügge. v. Arnim (Heinrichsdorf). Baron v. Minnigerode.

V.

Baron **v. Minnigerode.** Der Reichstag wolle beschließen:
hinter §. 72 einen neuen Paragraphen einzufügen, dahin lautend:

Die Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden, ist durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

Berlin, den 13. Januar 1875.

Baron v. Minnigerode.

Unterstützt durch:

v. Seydewitz. Graf v. Kleist. v. Puttkamer (Schlawe). Graf zu Dohna-Finckenstein. Flügge. Graf zu Eulenburg. v. Klitzing. Uhden. v. Gerlach. v. Woedtke. Frhr. v. Maltzahn-Gültz.

Nr. 180.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Nr. 153. der Drucksachen).

I.

von Schulte, Dr. **Marquardsen** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem §. 27. folgende Fassung zu geben:
   „Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein.
   Dispensation ist zulässig."
2. Dem §. 28. folgende Fassung zu geben:
   „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung:
   α. so lange der Sohn das fünf und zwanzigste, die Tochter das vier und zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser,
   β. nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche besteht.
   Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.
   Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.
   Ist die Mutter verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt bei Minderjährigen die Einwilligung der Vormundschaft, wenn eine solche besteht.
3. Dem §. 31. folgende Fassung zu geben:
   „Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.
   Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen."
4. Im §. 44. das letzte Alinea zu streichen.

v. Schulte. Dr. Marquardsen. Dr. Schröder (Friedberg). Koch (Braunschweig). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Brockhaus. Dr. Gneist. v. Bennigsen. Dr. Völk. v. Vahl. Pabst. Martin. v. Bernuth. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Haupt. Grobe. Spaeth. Dr. Grimm. Albrecht (Danzig). Struckmann (Diepholz). Dr. Wagner. Dr. Elben. Valentin. Dr. Bähr. Frhr. Schenk von Stauffenberg.

II.

v. Seydewitz u. Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 3. Alinea 2. die Worte:
   „und ist widerruflich"
   zu streichen.
2. Im §. 4. Satz 1. zu sagen:
   „sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist."
3. Dem §. 4. folgenden Paragraphen beizufügen:
   §. 4a.
   „Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich."
4. Im §. 3. Alinea 1. zuzusetzen:
   „Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen."
5. Dem Alinea 2. des §. 5. nach dem Worte „übernehmen" folgenden Satz hinzuzufügen:
   „sofern demselben nicht gleichzeitig die Verwaltung eines größeren Bezirks als unbesoldetes (Ehren-) Amt obliegt."
6. Im Alinea 3. desselben Paragraphen vor dem Worte „Vorstehern" das Wort „besoldeten" einzuschalten.
7. Im §. 7. den Eingang folgendermaßen zu fassen:
   Die sächlichen Kosten, deren Festsetzung in gleicher Weise, wie diejenige des Pauschquantums (§. 6.) erfolgt, werden 2c.
8. Dem §. 27. Absatz 2. folgende Fassung zu geben:
   „Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein."
9. Dem §. 28. folgende Fassung zu geben:
   „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung:
   α. so lange der Sohn das dreißigste, die Tochter das vier und zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter, und wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser;
   β. nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche besteht.
   Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.
   Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Ist die Mutter verstorben, oder zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so bedarf es bei Minderjährigen der vormundschaftlichen Einwilligung.
10. Dem §. 31. folgende Fassung zu geben:
    „Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.
    Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen."

Berlin, den 13. Januar 1875.

v. Seydewitz. v. Maltzahn-Gültz. Graf v. Kleist. v. Puttkamer (Schlawe). v. Gerlach. Graf zu Dohna-Finckenstein. Flügge. Graf zu Eulenburg. Baron v. Minnigerode. Uhden. v. Woedtke. v. Klitzing.

Nr. 181.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen — Nr. 76. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (Nr. 160. der Drucksachen).

Dr. **Marquardsen.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. In Nr. 3. die Worte: „in der Gestalt" . . . bis „worden ist" zu streichen.
2. Am Schlusse nach „auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt" hinzuzufügen:
   „jedoch gilt das vorstehend zu 3. bezeichnete Gesetz vom 27. Juni 1871 daselbst nur mit denjenigen Maßgaben, welche sich aus dem Gesetze vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c. (Reichs-Gesetzbl. S. 25), ergeben."

Berlin, den 13. Januar 1875.

Nr. 182.

Mündlicher Bericht

der

Fünften Kommission,

betreffend

die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 — Nr. 17. der Drucksachen. —.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Reden.**

Antrag der Kommission.

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die aus der vorliegenden Rechnung ersichtlichen, noch nicht genehmigten Etats-Ueberschreitungen von

539	Thlr.	22	Sgr.	— Pf. bei den fortdauernden Ausgaben des Auswärtigen Amts, Tit. 5. Nr. 2. (Seite 72/73),
108	=	10	=	— = daf. Tit. 6. Nr. 23. (Seite 74/75),
960	=	—	=	— = bei den fortdauernden Ausgaben der Marine-Verwaltung, Tit. 4. Nr. 2. (Seite 150/151),
336	=	20	=	— = daf. Tit. 6. Nr. 5. (S. 152/153),
392	=	22	=	6 = daf. Tit. 11. Nr. 8. (S. 154/155),
—	Thlr.	7	Sgr.	— Pf. daf. Tit. 11. Nr. 10. (Seite 154/155),
7,109	=	14	=	1 = daf. Tit. 13. Nr. 1. (Seite 154/155),
240	=	—	=	— = daf. Tit. 17. Nr. 22. (Seite 158/159),
2,045	=	2	=	— = daf. Tit. 21. Nr. 5., 6., 7. (S. 160/161),
3	=	29	=	— = daf. Tit. 22. Nr. 4. (Seite 160/161),
3,362	=	16	=	4 = daf. Tit. 24. Nr. 1. (Seite 162/163),
25,192	=	3	=	1 = bei Kap. 8. der ordentlichen fortdauernden Ausgaben (Bundesschuld),

zusammen 40,290 Thlr. 26 Sgr. — Pf. zu genehmigen.

II. Die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 auszusprechen.

Berlin, den 12. Januar 1875.

Die V. Kommission.

Rickert (Vorsitzender). v. Reden (Berichterstatter). Graf zu Eulenburg. Strecker. Oehmichen. Dr. v. Schauß. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Nr. 183.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäfts-Ordnung,

betreffend

das Schreiben des Reichskanzlers vom 2. Dezember v. J. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung: 1) des Drahtarbeiters Oskar Größler aus Freiberg, 2) des Redakteurs Johann Michael Lang zu München, 3) des Handschuhmachers Heinrich Oehmer aus Breslau, 4) des Redakteurs des in München erscheinenden Tageblattes „Der Volksfreund", J. Auracher in München, 5) des Verlegers desselben Blattes, Dr. Ratzinger daselbst, 6) des Druckers desselben Blattes, E. Mühlthaler daselbst, 7) des Redakteurs des in München erscheinenden Wochenblattes „Der Deutsche Michel", K. Scheiber daselbst, und 8) des Druckers desselben Blattes, H. Wild wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter **Bernards.**

Antrag der Kommission.

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung der obengenannten Personen wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 14. Januar 1875.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. Bernards, Berichterstatter.

Nr. 184.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Nr. 153 der Drucksachen).

---

v. Bonin. Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 6. Absatz 2. die Worte:
   „von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden"
   zu streichen.
2. §. 6. letzten Absatz in nachfolgender Fassung anzunehmen:
   „Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde die Standesbeamten oder Stellvertreter (§. 5.), so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.
3. Zu §. 43. nachstehenden Zusatz anzunehmen:
   „Die vorbezeichneten Anordnungen sind unmittelbar an die betreffenden Gemeinde-Vorstände zu richten, welche denselben zu entsprechen verpflichtet sind."

Berlin, den 14. Januar 1875.

Nr. 185.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 153. der Drucksachen —.

I.

Wölfel. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den zweiten Absatz des §. 78. zu streichen,
2. dem Gesetze unter der Ueberschrift:

Uebergangsbestimmungen

folgende Paragraphen hinzuzufügen:

§. 82.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 83.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem 1. Januar 1876 ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem 1. Januar 1876 beginnt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines vor dem 1. Januar 1876 geborenen Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

Wölfel.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Dr. Bähr (Kassel). Baer (Offenburg). Becker. v. Bennigsen. Bieler. v. Bojanowski. Dr. Brande. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büsing. Dr. Buhl. Chevalier. Dann. Dernburg. v. Diederichs. Dr. Dohrn Frhr. von Dücker. v. Etzel. Faller. Fernow. v. Freeden. Friderich. Dr. Frühauf. Dr. Grimm. Grobe. Grumbrecht. Haarmann. Dr. Harnier. Hullmann. Jacobs. Jäger. Jordan. Jüngken. Kiepert. Dr. Kircher (Meiningen). Klöppel. Dr. Klügmann. Koch (Braunschweig). Kolbe. Krause. Krieger (Lauenburg). Laporte. Dr. Lasker. Dr. Lenz. Dr. Löwe. Dr. Marquardsen. Miquél. Möring. Mosle. Neumann. Dr. Oppenheim. Papst. Dr. Petersen. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Rasche. v. Reden. Rickert. Römer (Hildesheim). Dr. Schmidt (Jena). Schöttler. Dr. v. Schulte. Schulze (Guhrau). Scipio. Siegfried. Dr. Simson. Späth. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stenglein. Dr. Stephani. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Dr. Techow Dr. Thiel. Dr. Thilenius. Tritscheller. v. Unruh (Magdeburg). v. Vahl. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wachs. Dr. Wagner. Dr. Weber. Dr. Websky. Wehr. Dr. Weigel. Dr. Wolffson. Dr. Zinn.

II.

Unter-Amendement

zu

dem Abänderungsantrage von Schulte, Dr. Marquardsen und Genossen (Nr. 180 I. der Drucksachen).

Dr. **v. Schulte,** Dr. **Marquardsen.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu 1. Nach den Worten: „Dem §. 27." einzufügen „Absatz 2";

2. a) Den Absatz 2.: „Inwiefern — Landesrecht" u. s. w. an den Schluß des Paragraphen zu stellen.
   b) In Absatz 4. die Worte „verstorben oder" zu streichen.

Berlin, den 14. Januar 1875.

Nr. 186.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der siebenten Kommission — Nr. 141. der Drucksachen —, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.

---

v. Schöning und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den ersten Satz des §. 9. Absatz 2. wie folgt abzuändern:

„Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige.
b) für die Mittagskost	40 =	35 =
c) für die Abendkost	25 =	20 =
d) für die Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 12. Januar 1875.

v. Schöning. Dr. Pfeiffer. Graf zu Eulenburg. Baron von Minnigerode. v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Jagow. v. Seydewitz. v. Denzin. v. Puttkamer (Schlawe). Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Graf v. Kleist. Kolbe. Flügge. Uhden. Graf zu Dohna-Finckenstein. v. Waldow-Reitzenstein. v. Klitzing. v. Woedtke. Graf v. Pückler.

Nr. 187.

Unter-Amendement

zu

den Abänderungs-Anträgen zum Gesetz-Entwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Nr. 180 I. Nr. 2. und 180 II. Nr. 9. der Drucksachen).

Dr. **Bähr, Struckmann** (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 28. der Regierungsvorlage, Abs. 1. Nr. 2. (eventuell auch in dem Abänderungsantrage Nr. 180. I. 2. Abs. 1. α. β. und Abs. 4), sowie dem Abänderungsantrage II. 9. Abs. 1. α. und β. statt des Wortes

„besteht"

zu setzen:

„gesetzlich erforderlich ist."

Berlin, den 14. Januar 1875.

Nr. 188.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (Nr. 153. der Drucksachen).

I.

v. Seydewitz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 55. das Wort:

„Tage"

zu ersetzen durch das Wort:

„Wochentage."

v. Seydewitz. Frhr. von Maltzahn-Gültz. v. Gerlach. Graf v. Kleist. v. Puttkamer (Schlawe). v. Klitzing. Graf zu Eulenburg. v. Woedtke. Graf zu Dohna-Finckenstein. Uhden. Flügge. v. Arnim (Heinrichsdorf). v. Minnigerode.

II.

Dr. **Baumgarten.** Der Reichstag wolle beschließen:

Der §. 79. erhält folgende Fassung:

„Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden in Folge dieses Gesetzes nicht aufgehoben, sondern im Gegentheil erhöht."

Berlin, den 14. Januar 1875.

Nr. 189.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (153. der Drucksachen).

Graf **v. Bethusy-Huc** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den §. 31. folgendergestalt zu fassen:

„Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung kann von dem großjährigen Kinde auf richterliche Ergänzung geklagt werden.

Die Einwilligung ist zu ergänzen, wenn die von dem Versagenden geltend gemachten Gründe für die Annahme, daß die Ehe unglücklich werden würde, für ungerechtfertigt erkannt werden.

Hierüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen."

Berlin, den 15. Januar 1875.

Graf v. Bethusy-Huc. Dr. Lasker. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Friedenthal.

Nr. 190.

Dreizehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

In 270 Petitionen wird eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gewerbeordnung beantragt. Die Petitionen sind unterschrieben von nahe an 500 verschiedenen Korporationen und Vereinen, vorzugsweise Handwerkerinnungen, mit angeblich über 46,000 Mitgliedern, aus allen Theilen Deutschlands, außerdem von über 1200 Einzelpersonen.

Von den Petitionen sind 263 gleichlautend und scheinen von einem Centralpunkt aus über ganz Deutschland verbreitet zu sein; die übrigen 7 Petitionen verfolgen zwar dieselbe Tendenz, weichen aber in der Begründung und in dem Petitum theilweise ab.

Die 263 gleichlautenden Petitionen sind im Wesentlichen identisch mit den etwa 240 Petitionen, welche dem jetzigen Reichstage in seiner 1 Session vorlagen und über welchen die Kommission den Bericht vom 20. März 1874 (Nr. 104. der Drucksachen) erstattete; jedoch haben die Petenten einen Theil der in diesem Berichte gegen Form und Inhalt der damaligen Petitionen erhobenen Ausstellungen berücksichtigt und von den

damaligen Anträgen die auf Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen, auf Abschaffung der Beitrags-Verpflichtung der Meister und Prinzipale zu den Gesellen-Krankenkassen und auf Errichtung von Gewerbe- und Handwerkerkammer gerichteten jetzt fortgelassen.

Die Petenten gehen davon aus, daß, wenn auch die Gewerbeordnung viele Mißstände beseitigt habe, doch andererseits durch einzelne ihrer Bestimmungen Zustände geschaffen seien, welche dem selbstständigen Handwerker die Führung und Haltung des Gewerbes außerordentlich erschwerten; die bisherige Theilung des Handwerkerstandes in Meister, Gesellen und Lehrlinge sei beseitigt und an Stelle derselben die Spaltung in zwei getrennte Heerlager von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getreten; durch Aufhebung der Legitimationspflicht sei eine völlige Regellosigkeit und Willkür eingerissen; Sittlichkeit, Arbeitsfleiß und Geschäftskenntniß hätten in erschreckendem Maße abgenommen; für das Handwerk wie für die gesammte Industrie sei ein Zustand der Unsicherheit geschaffen, der für das Wohl des ganzen Staats die größten Gefahren mit sich bringe. Nur mit Hülfe der Gesetzgebung sei Besserung zu hoffen und werde gebeten, bei der bevorstehenden Berathung der Novelle zur Reichsgewerbeordnung folgende gesetzliche Bestimmungen in die Reichsgewerbeordnung aufzunehmen:

1. Jeder Lehrling ist verpflichtet, seine auf Grund abgeschlossener Kontrakte bestimmte Lehrzeit durchzuführen. Die Lehrzeit kann, ohne daß ein anderer gesetzlich feststehender Grund dazu berechtigt nur unterbrochen oder beendigt werden, wenn ein Zeugniß des Lehrherrn die legale Lösung des bisherigen Lehrverhältnisses bescheinigt. Ohne ein solches Attest darf das Lehrverhältniß bei einem anderen Lehrherrn desselben Geschäfts weder fortgesetzt, noch darf dem Lehrling von irgend einer Behörde eine Legitimation als Geselle oder Gehülfe ausgestellt werden.

2. Jeder gewerbliche Geselle, Gehülfe oder Arbeiter ist verpflichtet, eine regelmäßig geführte, gesetzliche Legitimation zu besitzen. Dieselbe muß von den dazu Berechtigten ordnungsmäßig ausgestellt sein und ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, in derselben die Antritts- und Endtermine der Arbeit anzugeben. Ebenso muß Stand und Name des zur Legitimation Verpflichteten in derselben enthalten sein. Derjenige Arbeitgeber, welcher ohne solche Legitimation Arbeitnehmer beschäftigt, haftet mit dem Arbeitnehmer solidarisch für den Schaden, welchen der letztere etwa den früheren Arbeitgeber durch den Arbeitskontraktbruch zugefügt hat.

3. Gewerbliche Schiedsgerichte mit Exekutivkraft sind in allen Orten obligatorisch einzuführen. Dieselben haben die endgültige Entscheidung über alle zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrlingen bestehenden Streitigkeiten, welche aus den gegenseitigen Arbeitsverhältnissen entspringen.

Zur Begründung dieser Anträge wird im Einzelnen noch hervorgehoben:

ad 1. Die Legitimationslosigkeit der Gesellen habe auch auf das Lehrlingsverhältniß zurückgewirkt und die Disziplin fast vollständig beseitigt. Daneben habe der §. 115. der Gewerbeordnung im 2. Alinea, wonach die Bestimmungen der §§. 106., 116., 117. und 119. auf Lehrlinge über 18 Jahre keine Anwendung finden sollen, auf das Nachtheiligste gewirkt, indem dadurch der Annahme Vorschub geleistet sei, als ob diese Lehrlinge den Anordnungen der Meister keine Folge mehr zu leisten brauchten; auch der §. 115. müsse daher insoweit geändert und daneben dem Lehrlings-Kontraktbruche dadurch entgegen getreten werden, daß der einen kontraktbrüchigen Lehrling annehmende Meister dem früheren Meister für den durch den Kontraktbruch erwachsenden Schaden haftbar sei.

ad 2. Unter der gewünschten Legitimation verstehe man keineswegs eine Wiedereinführung der im §. 113. der Gewerbeordnung gedachten Arbeitsbücher mit ihren paßpolizeilichen und sonstigen Plackereien, sondern lediglich Beurkundungen über die Person der bezüglichen Arbeitnehmer, auf Grund deren die Arbeitgeber von der rechtmäßigen Lösung des früheren Arbeitsverhältnisses sich überzeugen könnten. Jetzt gehe, wenn ein Arbeiter in Arbeit genommen sei, sein Bestreben gewöhnlich dahin, möglichst hohe Vorschüsse zu erlangen, die der um Arbeitskräfte verlegene Arbeitgeber auch in der Regel zu zahlen genöthigt sei; meistens aber verschwinde dann der Arbeiter bereits zu Anfang der nächsten Woche und lasse die Arbeit unvollendet im Stiche, wobei der Arbeitgeber oft noch froh sein müsse, daß nicht Rohmaterialien und Werkzeug noch obenein verloren gehen; von der Geltendmachung irgend welchen Rechtsanspruchs dem unvermögenden oder gar flüchtigen und bei dem Nichterforderniß irgend welcher Ligitimation vor Verfolgung gesicherten Arbeiter gegenüber könne keine Rede sein. Beispielsweise hätten im Jahre 1873 in 12 Städten von 3500 bei 634 Tischler-Arbeitgebern in Arbeit stehenden Arbeitern 2700, sowie von 692 Lehrlingen 186 ihren Accord gebrochen. Diesem Unfug könne wirksam nur auf dem ad 2. vorgeschlagenen Wege entgegengetreten werden.

ad 3. Die in das Belieben der Gemeindebehörden gestellte Errichtung der gewerblichen Schiedsgerichte wie der Mangel bestimmter grundgesetzlicher Normen hätten die beabsichtigten Wirkungen des §. 108. der Gewerbeordnung, der an sich ja die Nothwendigkeit, gewerbliche Streitigkeiten durch vertrauenswürdige, sachverständige Personen entscheiden zu lassen, anerkenne, fast vollständig vereitelt, weshalb nach beiden Richtungen hin Abhülfe geschaffen werden müsse.

Zu den für die Schiedsgerichte zu gebenden grundgesetzlichen Bestimmungen seien besonders zu rechnen:

a) Wahl der Schiedsrichter Seitens der Parteien aus einer Richterliste, welche zu gleichen Theilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthält, unter Zuziehung der Gewerbetreibenden angefertigt wird und in der möglichst alle gewerblichen Berufsklassen vertreten sind. Unterlassen die Parteien die eigene Wahl der Richter, so erfolgt solche in bestimmter Reihenfolge durch die leitende Behörde;

b) unbedingtes Recht der Schiedsgerichte zur Vernehmung von Zeugen und Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse;

c) unbedingtes Recht der Vollstreckung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen im Wege der Administrativ-Execution;

d) endgültige Wirkung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde nur an das oberste Reichsgericht zulässig ist, wenn eine wesentliche Polizeivorschrift oder ein positiver Rechtsgrundsatz verletzt ist, und deren sofortige Vollstreckung in solchem Falle nur dann hinausgeschoben werden kann, wenn ein unersetzlicher Schaden dadurch entstehen würde.

Dringend erforderlich sei ferner die Ausdehnung der Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte auf alle Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen und Geschäften und damit deren Erweiterung zu allgemeinen Sachverständigen-Gerichten, und sei ihre Einführung um so gerechtfertigter, da für den Handelsstand durch Errichtung der Handelsgerichte nach ähnlicher Richtung hin bereits seit langer Zeit Vorsorge getroffen sei.

Neben diesen vielen gleichlautenden Petitionen will eine Petition aus Köln und Deutz eine Sicherung der den kontraktbrüchigen Arbeitnehmern sonst schutzlos gegenüberstehenden Arbeitgeber dadurch hergestellt wissen, daß denselben, unter insoweitiger Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes, gestattet werde, 1/5 des Lohnes der Arbeiter mit Arrest belegen zu lassen; daß ferner der Arbeitgeber, welcher einen Arbeitnehmer ohne Entlassungsschein in Arbeit nehme, für die Verpflichtungen, welche derselbe etwa seinem früheren Meister gegenüber noch zu erfüllen habe, haftbar erklärt, sowie endlich der Kontraktbruch in der Weise, wie die Reichsregierung in der vorigen Session in ihrer dem Reichstage vorgelegten Gewerbe-Novelle es vorgeschlagen habe, unter Strafe gestellt werde.

Auch die übrigen Petitionen, von denen namentlich die 4 gleichlautenden des Handwerksmeister-Vereins zu Hannover und der Bauhütten zu Hamburg, Harburg und Lübeck, sowie die des Ausschusses des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Baugewerbe-Vereine zu Berlin hervorzuheben sind, kommen, indem sie ähnliche ungünstige Erfahrungen in der Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse seit Erlaß der Gewerbeordnung, wie die obigen Petitionen, konstatiren und von ähn-

licher Begründung ausgehen, hauptsächlich zu der Forderung der Einführung der Strafe des Kontraktbruchs; daneben wollen auch sie nach Analogie des §. 58. des Oesterreichischen Gewerbegesetzes von 1872 Kontrol-Arbeitsbücher unter Hafterklärung des Arbeitgebers, welcher einen Arbeiter ohne die vorgeschriebene Legitimation annehme, eingeführt wissen, die ersteren drei Petitionen auch die sozialistischen Vereine, denen sie einen großen Theil der Schuld an der Störung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuschreiben, unter besondere Aufsicht gestellt sehen, während die letztere Petition statt dieses Petitums das Verlangen nach ungesäumter Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit exekutivischer Gewalt stellt.

Allen diesen Petitionen stehen gegenüber 20 Petitionen, welche von Versammlungen, Innungen oder Privatpersonen, im Namen im Ganzen angeblich über 4000 Mandanten, ausgegangen sind, und sich, meistens ohne nähere Begründung, gegen Einführung der Kontraktbruchstrafen, sowie der Gewerbegerichte, theilweise auch der Arbeitsbücher, dagegen für Schiedsgerichte, bez. Einigungsämter aussprechen. Besonders hervorzuheben ist unter ihnen die Petiton der Tischler-Innung zu Liegnitz, die sich im Einzelnen gegen die in den oben erwähnten gleichlautenden Petitionen enthaltenen Ausführungen wendet und die Nothwendigkeit einer Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung bestreitet, vielmehr dieselben für durchaus zureichend hält, geordnete und gesunde Zustände zu schaffen, sofern nur von den in der Gewerbeordnung gegebenen Befugnissen der rechte Gebrauch gemacht werde; so ließen die in der Bestimmung des §. 115. Al. 2. gefundenen Bedenken ohne Schwierigkeiten sich beseitigen bei vorsichtiger Abfassung des Lehrkontrakts; den Lehrlingen brauche man Zeugnisse nicht aufzuzwingen, sondern könne, wie dieses z. B. in Liegnitz geschehe, durch Aufnahme derselben in die Innung und Einführung von Prüfungen mit Preisarbeiten in ihnen selbst den Trieb erwecken, sich ein Zeugniß zu verdienen; zwangsweise Einführung von Arbeitsbüchern führe nothwendig zum polizeilichen Visum und zu den damit verbundenen Weitläufigkeiten; dagegen lassen sich die beabsichtigten Vortheile vollständig erreichen, wenn freiwillig die Arbeitgeber jeder Stadt zusammenträten und sich verpflichteten, nur solche Gesellen und Gehülfen in Arbeit zu nehmen, welche den Nachweis ihrer Entlassung seitens des letzten Arbeitgebers beibrächten; zur Einführung von Gewerbeschiedsgerichten endlich biete der §. 108. der Gewerbeordnung eine genügende Handhabe.

Nachdem der Referent aus dem Inhalte der sämmtlichen Petitionen die erforderlichen thatsächlichen Mittheilungen gemacht hatte, stellte er zunächst an den zu den Verhandlungen zugezogenen Regierungs-Kommissar, Herrn Geh. Regierungs-Rath Nieberding, die Anfrage, welche Stellung die Reichsregierung zu den in den Petitionen angegebenen Fragen bezw. zu der Frage einer allgemeinen Revision der Gewerbeordnung einnehme, und inwieweit sie etwa mit Erhebungen oder gesetzgeberischen Arbeiten in dieser Richtung beschäftigt sei. Der Herr Regierungs-Kommissar gab darauf etwa folgende Erklärung ab:

„Die Regierung verhehle sich nicht, daß sie seit einiger Zeit einer Bewegung gegenüber stehe, welche gegen eine ganze Reihe von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ihre Angriffe richte, weil in diesen Bestimmungen — bald wegen ihrer ungenügenden Durchbildung, bald wegen ihrer irrthümlichen Richtung — der Grund für viele in dem wirthschaftlichen und sozialen Leben herrschende Mißstände gefunden werde. Inwieweit die Gewerbe-Ordnung an den bestehenden Mißverhältnissen wirklich Theil habe, oder aber inwieweit andere Momente wirthschaftlicher oder ethischer Natur ihnen zu Grunde liegen möchten — Momente, die — mächtiger als das gegenwärtige Gesetz, mächtiger überhaupt als jedes Gesetz — auch durch ein neues Vorgehen der Gesetzgebung nicht zu beseitigen sein würden, diese Fragen zu entscheiden, liege der Regierung zur Zeit fern. Eine unbefangene Würdigung derselben erscheine ohnehin gegenwärtig, wo die Fäden des Verkehrslebens so sehr verworren lägen, ganz besonders erschwert. Indeß lasse der Umfang der herrschenden Bewegung und die Nachhaltigkeit, mit welcher sie auftrete, soviel nicht verkennen, daß es sich nicht lediglich um künstlich gemachte Agitationen, sondern um die wirkliche Meinung großer Kreise des gewerblichen Lebens handle. Möchten dieser Meinung nun richtige oder unrichtige Anschauungen zu Grunde liegen, in jedem Falle fühle das Reichskanzleramt sich verpflichtet, die Sache mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Von diesem Standpunkte aus seien wohl alle in den Petitionen berührten Wünsche Gegenstand der Erwägung im Reichskanzleramte geworden, ohne daß sich deshalb bereits jetzt über die Nothwendigkeit umfassender Reformen und über deren Richtung eine Andeutung machen lasse. Das könne auch nicht auffallen, wenn man berücksichtige, wie viele auf den praktischen Werth der einschlagenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung bezügliche, präparatorische Erhebungen zur Zeit in der Schwebe seien. Ueber die Behandlung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern seien die veranlaßten Ermittelungen erst kürzlich abgeschlossen, Erwägungen über die Frage der Sicherung des Arbeitsvertrages befänden sich noch im Flusse. Die Verhältnisse der Frauenarbeit seien zur Zeit der Gegenstand umfassender Untersuchungen, Gleiches gelte in Betreff der Wirksamkeit der die jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung; daran schlössen sich Erwägungen über die Einrichtung besonderer Aufsichtsinstanzen zum besseren Schutze der Arbeiter und des Publikums gegen die nachtheiligen Einflüsse der industriellen Arbeit. Endlich seien neuerdings eingehende Untersuchungen über die Verhältnisse des Handwerkerstandes, insbesondere des Lehrlingswesens, und über die Fabrikarbeit in Angriff genommen. Alle diese Arbeiten träfen nicht nur unmittelbar die meisten derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, gegen welche die Wünsche der Petenten sich richteten, sondern würden bei den Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Theilen der Gewerbe-Ordnung leicht noch andere Gebiete dieses Gesetzes berühren können. Die Ergebnisse der Arbeiten seien nur im Zusammenhange zu würdigen, wenn man sich vor übereilten Schlüssen sichern wolle, und deshalb könne auch darüber, ob und in welcher Richtung sie zu Reformvorschlägen führen würden, zur Zeit eine Erklärung nicht abgegeben werden. Die gemachten Mittheilungen würden aber der Kommission hoffentlich die Ueberzeugung gewähren, daß die Regierung den die gewerblichen Kreise bewegenden Fragen die gebührende Aufmerksamkeit nicht versage.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung des Regierungs-Kommissars, welche im Wesentlichen übereinstimmt mit derjenigen Erklärung, welche auf die Interpellation des Abgeordneten Ackermann der Präsident des Reichskanzleramts in der Sitzung des Reichstags vom 12. Dezember 1874 abgegeben hat, stellte der Referent in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten den Antrag:

über die Petitionen dem Reichstage schriftlichen Bericht zu erstatten mit dem Antrage:

der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars die Reichsregierung mit den Erhebungen bezüglich der hier fraglichen gewerblichen Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, und die gesetzliche Regelung derselben ihrer Erwägung unterliegt, die Petitionen II. 47. u. s. w. dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen, zugleich mit dem Ersuchen, möglichst bis zur nächsten Session des Reichstags die betreffenden Arbeiten zum Abschluß zu bringen und das Resultat derselben dem Reichstage vorzulegen.

Zur Begründung dieses Antrags führte der Referent aus: Es sei nicht zu verkennen, daß sich durch viele Kreise der Arbeitgeber und namentlich auch der Handwerker ein Gefühl des Mißbehagens und der Unzufriedenheit mit den augenblicklichen gewerblichen Zuständen hindurchziehe. Beweis dafür seien, abgesehen von den Erscheinungen, die jeder Einzelne wohl für sich zu machen Gelegenheit gehabt habe, auch die vielen, aus den verschiedensten Gegenden herrührenden, schon durch mehrere Sessionen hindurch nachhaltig an den Reichstag gelangten Petitionen, die, wenn man auch an sich den Werth derartiger Massenpetitionen nicht zu überschätzen geneigt sein möchte, doch grade ihrer Nachhaltigkeit wegen man nicht lediglich als aus einer künstlichen Agitation hervorgegangen werde ansehen und deshalb nicht völlig werde ignoriren dürfen.

Haben demnach allerdings die Reichsregierung sowohl wie der Reichstag allen Anlaß, der gedachten Bewegung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, so sei doch auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß über die eigentlichen, tieferen Ursachen der behaupteten Mißstände, sowie über die Mittel der Abhülfe noch eine sehr große Unklarheit und Unsicherheit, und eine sehr große Verschiedenheit der Ansichten herrsche.

Was die Ursachen der behaupteten Mißstände anlange, so werde freilich von den Petenten mit großer Bestimmtheit versichert, daß dieselben in den Bestimmungen der Gewerbeordnung liegen und werde dem entsprechend auch das Heilmittel in der Abänderung der Gewerbeordnung gefunden. Wenn man aber im Einzelnen nachforsche, welchen Bestimmungen der Gewerbeordnung denn die Schuld beizumessen sei, so gewahre man sofort ein gewisses unsicheres Tasten und Experimentiren, indem von dem Einen dieser, von dem Anderen jener Paragraph der Gewerbeordnung herausgegriffen und als die Ursache des Uebels hingestellt werde. Dabei aber werde von vorn herein vielfach vollständig verkannt, daß so tiefgreifende Erscheinungen, wie sie in den Petitionen behauptet werden, Zerrüttung aller gewerblichen Verhältnisse, Untergrabung des Vertrauens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer u. s. w. unmöglich in vereinzelten, seit einigen Jahren in Wirksamkeit getretenen gesetzlichen Bestimmungen ihren Grund haben können, sondern daß, wenn sie wirklich in dem behaupteten Umfange vorhanden seien, in ihnen offenbar nur Symptome tieferliegender Krankheiten zur Darstellung kämen.

Und letztere Erwägungen würde man um so weniger abweisen können, wenn man wahrnehme, daß die Arbeitgeber und Handwerker mit ihren Klagen über Zerrüttung der Verhältnisse, über Abnahme von Treu und Glauben u. s. w. keineswegs allein stehen; daß ähnliche Klagen namentlich in den letzten Jahren mit ihren vielfachen schwindelhaften Unternehmungen überall und in allen Gesellschaftsklassen laut geworden, ja, gerade auch gegen den Handwerkerstand selbst mannigfache Vorwürfe wegen seiner Unzuverlässigkeit im Halten von Kontrakten und Versprechungen gerichtet seien.

Inwiefern diese allseitigen Klagen und Vorwürfe mit Grund erhoben würden, wolle Referent zur Zeit nicht entscheiden; er glaube nur aus der Thatsache, daß sie erhoben würden und zwar keineswegs lediglich aus dem Kreise der Arbeitgeber heraus erhoben würden, den Schluß ziehen zu dürfen, daß es im höchsten Grade bedenklich sein würde, gerade für die Beschwerden der Arbeitgeber den eigentlichen tiefern Grund vonvornherein ganz abgetrennt von den sonst laut werdenden Beschwerden in einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu suchen und nicht zunächst und vor Allem nach dem Zusammenhang mit den in anderweiten Gebieten hervortretenden ähnlichen Erscheinungen zu forschen. Und je begründeter etwa bei näherer Nachforschung die erhobenen Klagen sich herausstellen sollten, je schwerer also die Krankheit erscheine, desto mehr werde diese gründlichere Art des Verfahrens geboten sein.

Offenbar aber sei die Petitions-Kommission nicht in der Lage, eine solche Untersuchung anzustellen: vielmehr bedürfe es dazu umfassender und sorgfältiger Erhebungen und Untersuchungen auf gewerblichem, ja, auf viel weiterem Gebiete, um auf diese Weise eine klare Einsicht in das eigentlich innere Getriebe zu gewinnen. Erst dadurch werde sich klar stellen, inwieweit zunächst die erhobenen Klagen wirklich begründet seien; inwieweit sie eventuell nur mit vorübergehenden Zuständen, etwa mit der durch die Gewerbeordnung plötzlich vollzogenen und noch nicht überwundenen Ueberleitung von gewerblicher Gebundenheit zu gewerblicher Freiheit, oder mit der in den letzten Jahren stattgehabten übermäßigen Steigerung der Produktion, oder aber in der That mit dauernden Zuständen zusammenhängen; inwieweit ferner ihr Grund überhaupt auf spezifisch gewerblichem Gebiete zu suchen oder etwa von Mißständen auf anderen Gebieten, sei es der Volkswirthschaft, sei es vielleicht auch auf sittlichem Gebiete, abzuleiten sei.

Je nach dem Ausfalle solcher eingehenden Untersuchungen werde sich dann erst beurtheilen lassen, ob und welche Abhülfe etwa zu schaffen sei. Nur bei solchem Verfahren vermeide man die Gefahr, in ein Experimentiren zu verfallen, welches, indem auf der einen Seite einem Mangel abgeholfen werde, leicht auf einer anderen Seite einen nicht minder großen Mangel wieder hervorrufe und, statt dauernd zu helfen, oft nur um so größere Unsicherheit und Unzufriedenheit schaffe.

Von ähnlichen Anschauungen schienen auch die Verfasser des zwar nicht dem Reichstage als solchem in Gestalt einer Petition zugegangenen aber doch unter die einzelnen Mitglieder zur Vertheilung gelangten von Hamburg datirten Manuskripts ausgegangen zu sein. In den hier entwickelten Vorschlägen zeige sich das ernste Streben, der ganzen Sache tiefer auf den Grund zu gehen, nicht, wie dieses bei manchen der anderen Petitionen der Fall, bei einzelnen auf der Oberfläche sich zeigenden Erscheinungen haften zu bleiben; und dürfte in jenen Vorschlägen, denen freilich in manchen Punkten Referent nicht beitreten könne, doch in einzelnen Beziehungen, namentlich sofern sie darauf abzielen, unter Modifikationen des §. 97. Al. 1. der Gewerbeordnung die Möglichkeit zu gewähren, daß selbstständige Gewerbetreibende und deren Gehülfen in derselben Innung sich vereinigen, und damit eine Einrichtung zu schaffen, durch welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gemeinschaftlicher Thätigkeit in gemeinsamem Interesse einander genähert und zur Beförderung des wechselseitigen Vertrauens zusammengeführt werden, fruchtbare Keime für weitere Entwickelung zu finden seien. Aber gerade der Umstand, daß die Verfasser ihre Schrift der Berathung des Reichstags selbst noch nicht unterbreitet haben, beweise, daß sie von dem durchaus richtigen Gesichtspunkte ausgegangen seien, daß diese Angelegenheit augenblicklich noch zu sehr im Flusse sich befinde, noch zu wenig Klarheit und Uebereinstimmung über die Ziele obwalte, als das es zweckmäßig erscheinen könne, zur Zeit die gesetzgeberischen Faktoren zur Einnahme einer bestimmten Position zu drängen.

Unter diesen Umständen müsse nach Ansicht des Referenten die Kommission zur Zeit davon absehen, in die Sache selbst tiefer einzugehen und die einzelnen Beschwerden und Anträge der Petenten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Nachdem die Regierung schon bei Gelegenheit der Ackermann'schen Interpellation und wiederholt jetzt in der Kommission erklärt habe, daß die in Frage stehende Bewegung auf gewerblichem Gebiete ihre volle Aufmerksamkeit in Anspruch nehme, und daß sie in umfassendem Maße mit der Untersuchung der fraglichen Verhältnisse befaßt sei und die ernstliche Absicht hege, da, wo nach abgeschlossener Untersuchung etwa ein weiteres Vorgehen als erforderlich sich herausstelle, die nöthigen Schritte einzuleiten, könne man von Seiten des Reichstags nichts Anderes thun, als von dieser Erklärung der Regierung Akt zu nehmen, das Resultat ihrer Arbeiten abzuwarten und nur an sie das Ersuchen zu richten, mit denselben, soweit der Zweck es gestatte, möglichst rasch vorzuschreiten und das Ergebniß thunlichst in der nächsten Session vorzulegen.

Ob das Ergebniß ein solches sei, daß sich daran bestimmte gesetzgeberische Vorschläge Seitens der Regierung knüpfen würden, könne man ja freilich im Voraus nicht wissen. Gewiß aber werde auch auf keiner Seite der Wunsch herrschen, die Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten anders in Bewegung zu sehen, als wenn wirklich nach eingehender Untersuchung es als erforderlich sich herausstelle. Und jedenfalls werde solche Untersuchung auch für diejenigen, welche etwa mit dem von der Regierung gezogenen Facit nicht einverstanden sein sollten, erst die eigentliche fruchtbare Grundlage für ein weiteres selbstständiges Vorgehen bilden können.

Wenn schließlich die Frage entstehe, ob mit Rücksicht auf die Erklärung der Reichsregierung und mit Rücksicht darauf, daß derselben die Petitionen wenigstens großentheils bereits anderweit zur Kenntniß gelangt seien, es nicht genüge, daß die Petitionen in der Kommission zur Erörterung gelangt seien, ohne daß sie im Reichstage selbst zum Vortrag gelangten, so glaubte doch Referent mit Rücksicht auf das große Interesse, welches innerhalb des Kreises der Reichstagsabgeordneten wie außerhalb des Reichstags an diesen Angelegenheiten genommen werde, empfehlen zu müssen, daß dem Hause Bericht erstattet und auf diese Weise von den Gründen, aus denen man zur Zeit eine ins Einzelne gehende Erörterung nicht für angemessen halte, öffentlich Mittheilung gemacht werde.

Der Korreferent, welcher sich dem Antrage des Referenten anschloß, bemerkte zur Darlegung seines Standpunktes: Es seien so schwere Mißstände in den Gewerbeverhältnissen gegeben, daß man sich nicht auf ein Gehenlassen beschränken und die Heilung nicht aus den gegenwärtigen Verhältnissen heraus

von selbst erwarten dürfe; vielmehr müsse allerdings die Gesetzgebung unterstützend hier eingreifen; die Heilung sei aber auch nicht von bloßen Strafbestimmungen, insbesondere von solchen gegen den Kontraktbruch zu hoffen, sondern es müsse auf die inneren Gründe der bestehenden Mißstände gesetzgeberisch eingewirkt werden. Ein sehr erheblicher Grund liege nun in dem Umstande, daß nach der Gewerbeordnung die Innungen nicht organische und dauerhaft aufgebaute Verbindungen von selbstständigen Gewerbtreibenden und Hülfspersonal (Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Meister und Gesellen) bilden, sondern nur einseitige und dazu lockere Vereine von selbstständig Gewerbtreibenden seien, welchen die Vereine der Arbeitnehmer selbstständig und im feindlichen Klassengegensatze entgegenstehen. Die Gesetzgebung habe überhaupt schon seit fast einem Jahrhunderte die organischen Verbände in den Gewerben zu sehr gelöst und die Atomisirung der Individuen in dem Gewerbestande herbeigeführt. Sehr zweckmäßige Vorschläge zur Anbahnung einer Heilung durch Neubildung von Innungen sowohl aus Arbeitgebern als aus Arbeitnehmern, durch Innungsstatuten u. s. w. seien in der gedruckten und unter die Mitglieder der Petitionskommission vertheilten Mittheilung von Verhandlungen einer freien Kommission von Hamburg (Ende Juli 1874) enthalten, Korreferent glaube jedoch ebenfalls, daß eine bestimmte Richtung der Gesetzgebung zur Zeit von der Petitionskommission und vom Reichstage nicht bezeichnet werden soll.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Regierungskommissar abgegebenen Erklärung die Petition zur Erörterung im Plenum für ungeeignet zu erklären, da es nicht zweckmäßig und der Sache förderlich erscheine, im gegenwärtigen Zeitpunkte, in dem diese ganze Angelegenheit noch zu sehr im Flusse befindlich und die Ansichten darüber zu wenig geklärt seien, eine im Grunde nur theoretische Erörterung im Reichstage hervorzurufen; der zur Zeit erreichbare praktische Zweck sei durch die Erörterung in der Kommission und durch die von der Regierung abgegebene Erklärung vollständig erreicht worden.

Nachdem dem gegenüber hervorgehoben war, daß man mit dem Antrage, die Petitionen im Reichstage selbst zur Vorlage zu bringen, keineswegs eine ausführliche Erörterung in demselben, namentlich über die einzelnen in den Petitionen aufgeworfenen Fragen zu veranlassen beabsichtige, vielmehr es für durchaus bedenklich halte, schon jetzt eine bestimmte Stellung zu denselben einzunehmen, in dieser Beziehung vielmehr volle Freiheit ausdrücklich sich reservire; daß man aber auch glaube, voraussetzen zu dürfen, daß im Reichstage ebenso wie in der Kommission die etwaige Diskussion mehr auf die formale Seite der Sache sich beschränken werde, wurde der Antrag des Referenten mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Die Kommission stellt demgemäß den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissarius die Reichsregierung mit den Erhebungen bezüglich der hier fraglichen gewerblichen Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, und die gesetzliche Regelung derselben ihrer Erwägung unterliegt, die Petitionen II. 47 u. s. w. dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen, zugleich mit dem Ersuchen, möglichst bis zur nächsten Session des Reichstags die betreffenden Arbeiten zum Abschluß zu bringen und das Resultat derselben dem Reichstage vorzulegen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Drittes Verzeichniß A.

45. (II. 385.) 126. (II. 473.)

Viertes Verzeichniß A.

11. (II. 490.)

Fünftes Verzeichniß A.

10. (II. 584.) 63. (II. 674.)

Sechstes Verzeichniß A.

6. (II. 699.) 36. (II. 747.) 55. (II. 786.)

Siebentes Verzeichniß A.

6. (II. 798.) 19. (II. 826.) 20. (II. 827.) 25. (II. 845.) 28. (II. 849.) 34. (II. 856.)

Achtes Verzeichniß A.

1. (II. 857.) 2. (II. 858.) 6. (II. 862.) 8. (II. 864.) 11. (II. 869.) 12. (II. 870.) 13. (II. 871.) 14. (II. 873.) 22. (II. 882.) 23. (II. 883.) 24. (II. 884.) 27. (II. 887.) 46. (II. 913.) 54. (II. 946.) 56. (II. 949.) 58. (II. 961.) 63. (II. 966.)

Neuntes Verzeichniß A.

2. (II. 972.) 5. (II. 986.) 23. (II. 1060.) 31. (II. 1076.)

Berlin, den 15. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Struckmann (Osnabrück), Berichterstatter. v. Gerlach. Pfafferott. Hoffmann. Frhr. von Grote. Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf von Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 191.

Amendement

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (Nr. 153. der Drucksachen).

Dr. **Oppenheim.** Der Reichstag wolle beschließen:

Am Schlusse des Gesetzes ist hinzuzufügen:

§. 82.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 nicht berührt. Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme bürgerlich gültiger Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen.

Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1875.

Nr. 192.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (Nr. 153. der Drucksachen).

Herz. Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 78. Absatz 1 und 2 statt
„1. Januar 1876", „1. Oktober 1875"
zu setzen.
Berlin, den 15. Januar 1875.

Nr. 193.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurf über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (Nr. 153. der Drucksachen).

I.

Dr. **v. Schulte**, Dr. **Marquardsen**. Der Reichstag wolle beschließen:
In §. 68. statt der Worte: „eine Ehe vollzieht" zu setzen: „eine Ehe für geschlossen erklärt".

II.

Dr. **Marquardsen**, Dr. **v. Schulte**. Der Reichstag wolle beschließen:
§. 78. Alinea 1 folgende Fassung zu geben:
„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Centralbehörden der Bundesstaaten überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 76. früher einzuführen."
Berlin, den 16. Januar 1875.

Nr. 194.

Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über die Petitionen
des Kommerzienraths G. L. Meyer zu Celle, im Auftrage des Verwaltungsraths des Georg-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins und a. m. II. 686.,
der Handelskammer zu Eupen II. 861.,
— die Eisenbahn-Tarife betreffend. —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Struckmann (Osnabrück).

Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
den zu den Petitionen II. 118., 541., 578., über welche die Kommission unter dem 5. Dezember 1874 schriftlichen Bericht erstattet hat (Nr. 94. der Drucksachen), zu fassenden Beschluß auf die Petitionen II. 686. und 861. auszudehnen.

Berlin, den 16. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.
Albrecht (Osterode), Vorsitzender.
Struckmann (Osnabrück), Berichterstatter.

Nr. 195.

Bericht

der

Achten Kommission

über

den Entwurf eines Bankgesetzes (Nr. 27. der Drucksachen).

Die vom Reichstage am 18. November v. J. zur Berathung des Bankgesetzes ernannte Kommission von 21 Mitgliedern befand sich in der eigenthümlichen Lage, vor allen Dingen einen einzigen Punkt der ihr zugewiesenen Aufgabe, welcher die hervorragende Stelle in der ersten Lesung des Hauses eingenommen hatte, zum Austrag bringen zu müssen. Es galt die Frage zu entscheiden, ob das Bankgesetz auf Grundlage des von den verbündeten Regierungen dem Reichstage unterbreiteten Gesetzentwurfes angenommen oder in seinem Fundamente wesentlich dadurch umgestaltet werden solle, daß das Institut einer deutschen Reichsbank in dasselbe eingefügt werde. Die bekannten Vorgänge der ersten Verhandlung hatten zwar allem Anscheine nach materiell die bezeichnete Frage entschieden, nicht aber ihr eine förmliche Lösung gegeben. Das Bedürfniß, letztere zu erzielen, trat dann auch sofort in den Verhandlungen der eingesetzten Kommission hervor.

Nachdem sich dieselbe am 21. November konstituirt hatte, ward denn auch auf Verlangen verschiedener Mitglieder der Punkt zur Diskussion gestellt, ob dieses Gesetz schon jetzt in gewöhnlicher Weise einer General-Diskussion unterworfen oder ob zunächst jedes weitere Vorgehen von der Entscheidung abhängig gemacht werden solle, wie sich die Kommission selbst und sodann die verbündeten Regierungen zu der Frage der Reichsbank stellten. Nach stattgehabter Berathung entschied sich die Kommission, die Generaldiskussion vorerst ruhen zu lassen, und erhob einen Antrag zum Beschluß, demgemäß erklärt wurde:

> daß die Kommission die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswerth erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei.

Diese Entscheidung erging mit 13 gegen 4 Stimmen, und es ergab sich als selbstverständliches Resultat derselben, daß die Kommission ihre Sitzungen hierauf vertagte, um die Rückäußerung der verbündeten Regierungen, auf ihre soeben dokumentirte Meinungsäußerung entgegenzunehmen.

Die durch diese Sachlage herbeigeführte Nothwendigkeit einer von den verbündeten Regierungen weiter zu fassenden Entschließung veranlaßte eine Unterbrechung der Berathungen bis zum 17. Dezember v. J., auf welchen Tag die Kommission durch ihren Vorsitzenden wieder einberufen wurde und von Seiten des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück die Rückäußerung der verbündeten Regierungen auf ihren vorgedachten Beschluß empfing.

Der wesentliche Inhalt dieser unter Anlage A. beigefügten Rückäußerung war ein bereitwilliges Entgegenkommen der

verbündeten Regierungen Angesichts des von der Kommission ausgesprochenen Grundgedankens der Errichtung einer deutschen Reichsbank. In der begleitenden Erklärung äußerte sich der Präsident des Reichskanzleramtes zunächst über die Motive, welche sowohl die preußische Regierung, als den Bundesrath in früheren Stadien der Verhandlung abgehalten hätten, den Plan einer Reichsbank dem Reichstage vorzulegen. Man habe die ursprüngliche Vorlage für vollkommen geeignet erachtet, die Grundlage für eine, dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechende Ordnung des Bankwesens zu bilden. Man sei von dem Gedanken ausgegangen, daß die bestehenden Banken jedenfalls schon aus Rechtsgründen aufrecht zu erhalten seien und habe das Problem für ein sehr schwieriges gehalten, in deren vorhandenes Gefüge ein so neues und eigenthümliches Institut wie eine Reichsbank einzuschieben. Auch sei im Schooße des Bundesraths ein dringendes Verlangen auf Herstellung eines solchen Instituts nicht an den Tag getreten. Nachdem jedoch die erste Lesung des Entwurfs ergeben habe, daß der Reichstag in überwiegender Mehrheit das größte Gewicht auf Herstellung eines zentralen Bankinstitutes für Deutschland lege, hätten die verbündeten Regierungen kein Bedenken tragen können, schon jetzt auf die Errichtung eines solchen Instituts einzugehen.

Nach Abgabe dieser Erklärung verbreitete sich der Präsident des Reichskanzleramtes über die Grundsätze, welche bei einem nunmehr ausgearbeiteten Programm für eine Reichsbank für die verbündeten Regierungen leitend gewesen seien.

Es wird jedoch rascher zum Ziele führen, wenn diese Darstellung nicht alleinstehend, wie sie historisch erfolgte, sondern im Wechselgang mit den über die Hauptgesichtspunkte im Schooße der Kommission ausgetauschten Meinungen zum Verständniß der gesammten Verhandlungen vorgeführt wird. Da die leitenden Grundsätze, welche bei der hier verhandelten Frage in größerer Fülle und Mannigfaltigkeit als in irgend einem anderen Gesetzgebungswerk hervortreten und durcheinanderschießen, überall maßgebend eingreifen, so wird sich schon im Interesse der Kürze und Uebersichtlichkeit empfehlen, das Wichtigste nicht aus den einzelnen Stadien der Verhandlungen, bei denen es zur Besprechung gebracht wurde, aufzuführen, sondern die Hauptgesichtspunkte von dem ersten Momente der oben besagten Erklärung der verbündeten Regierungen bis zum Schlusse der Verhandlungen über die einzelnen Paragraphen herauszugreifen und zusammenzustellen: derart, daß bei späterer Motivirung der Berathung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ein großer Theil der Auseinandersetzungen erspart werden kann durch den allgemein hier vorauszuschickenden Hinweis auf die leitenden Prinzipien, deren Erörterung sich durch die lange und angestrengte Diskussion des gesammten Gesetzentwurfes vom ersten bis zum letzten Tage in der Kommissionsberathung durchgesponnen hat.

Bevor in die materielle Auseinandersetzung über die Sache selbst eingetreten wird, sei noch erwähnt, daß seitens der verbündeten Regierungen den Berathungen beigewohnt haben:

1. Staats-Minister, Präsident des Reichskanzleramts Dr. Delbrück,
2. Königlich Bayerischer Staatsminister und Bevollmächtigter zum Bundesrath Berr,
3. Königlich Bayerischer Ministerialrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath von Riedel,
4. Königlich Bayerischer Ministerialrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath Landgraf,
5. Königlich Sächsischer außerordentlicher Gesandter, bevollmächtigter Minister und Bevollmächtigter zum Bundesrath von Nostiz-Wallwitz,
6. Königlich Württembergischer Ober-Steuerrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath von Wintterlin,
7. Königlich Württembergischer Ministerialrath und Bevollmächtigter zum Bundesrath Heß,
8. Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis.

Die Kommission hielt ein und zwanzig Sitzungen.

Es wurde schon in einer der ersten Sitzungen als selbstverständliches Bedürfniß einer so schwierigen Aufgabe, wie die der Kommission vorliegende war, festgesetzt, daß eine zweimalige Lesung des ganzen Gesetzentwurfs in ihrem Schooße stattzufinden habe.

Auch das sei noch, obwohl bereits theilweise zur materiellen Erledigung der Sache gehörig, vorangeschickt, daß mehrfach im Laufe der Kommissionsverhandlungen der Gedanke auftauchte, ob es nicht zu deren ausreichender Information wünschenswerth sei, Sachverständige zu vernehmen. Sowohl in dieser allgemeinen Form als auch in der besonderen, daß ausschließlich der Präsident der Preußischen Bank zu vernehmen sei, trat wiederholt die Frage an die Kommission heran. Sie wurde zunächst im ersten Stadium der Berathungen in der Weise angeregt, daß über sämmtliche Prinzipfragen, welche durch die Fassung der Vorlage zum Austrag zu kommen hatten, die Vernehmung des Präsidenten der Preußischen Bank als etwas höchst Nützliches bezeichnet wurde. Diesem Ansinnen wurde jedoch von einer Anzahl Mitglieder der Kommission entgegengesetzt einmal, daß es ungerechtfertigt erscheine, wenn man überhaupt auf diese Informationsweise eingehen wolle und sich zu solcher ohne Auftrag des Plenums für befugt erachten könne, nur den einzigen Präsidenten der Preußischen Bank zu hören, den ja geeigneten Falls die verbündeten Regierungen als Kommissar zuzuziehen in der Lage seien; daß auch dann vielmehr eine Reihe von anderen Sachverständigen, welche aus anderen Erfahrungen und anderen Gesichtspunkten sprechen könnten, gleichfalls zu vernehmen wäre. Damit wurde jedoch selbstredend das Bedenken verbunden, daß ein solches Verfahren in der eigenthümlich dringlichen Lage, in welcher sich die Berathung des Gesetzes befände, einen ganz unzulässigen Aufschub und damit eine Infragestellung des Zustandekommens des Gesetzes mit sich führen würde. Dem wurde von der anderen Seite opponirt, daß es eine zu starke Konsequenz ziehen heiße, wenn aus der Vernehmung des Präsidenten der Preußischen Bank auch die Vernehmung anderer Sachverständiger als eine unvermeidliche Schlußfolgerung abgeleitet werden wolle. Allerdings würde bei größerem Spielraum der Berathungen eine Vernehmung mehrerer Sachverständigen entschieden angezeigt und wünschenswerth sein. Allein eben bei den zeitlich beschränkten Verhältnissen der Kommission finde sich dieselbe in der Lage zu entscheiden, ob es nicht räthlich sei, wenigstens den einen Sachverständigen zu hören, der seiner ganzen Situation nach entschieden mehr als jeder andere berufen sei, bei der Gestaltung des Gesetzes zu Rathe gezogen zu werden. Der Präsident der Preußischen Bank sei hier nicht blos ein Sachverständiger über die Materie in ihrer allgemeinen Natur, sondern als langjähriger und bewährter Führer derjenigen Anstalt, welche zugestandener Weise zu der künftigen Reichsbank erhoben werden solle, könne kein anderer mit gleicher Autorität wie jener beanspruchen, maßgebende Zeugnisse für die nützliche Einrichtung dieses Institutes abzugeben. Diese Anschauung wurde der Form nach von anderen Mitgliedern als richtig erkannt, dagegen aber eingewendet, daß es unzulässig sei, den genannten Beamten trotz aller Anerkennung, die seine Verwaltung und seine persönliche Einsicht verdiene, über solche Fragen zu vernehmen, über welche die große Mehrheit des Reichstages und der Kommission mit der Regierung bereits sich prinzipiell im Einklange befänden, während bekanntermaßen der Präsident der Preußischen Bank einzelnen Anschauungen persönlich widerstrebe. Es wurde hier namentlich der Frage der Kontingentirung der ungedeckten Noten gedacht, und da als unerschütterliche Voraussetzung des Zustandekommens des Gesetzes das Festhalten an diesem Prinzip angesehen werde, so könne es durchaus zu keinem nützlichen Ergebniß führen, wenn eine Auskunft vernommen werde, welche im entgegengesetzten Sinne ausfallen müsse. Auf Grund dieser Anschauungen wurde denn auch im ersten Stadium der Verhandlungen die Vernehmung des Bankpräsidenten mit vierzehn Stimmen gegen sieben abgelehnt.

Noch zweimal trat dieselbe Frage an die Kommission heran. Zunächst bei Gelegenheit der Einzelberathung über die Grenzen (§. 13.), welche der Reichsbank für ihre geschäftliche Thätigkeit zu ziehen seien. Als es bei diesem Anlaß zu eingehenden Untersuchungen kam über das, was aus dem Berufe eines großen Bankinstitutes als Geschäftsaufgabe sich ableiten lasse, machte sich vielen Mitgliedern das Bedürfniß fühlbar,

aus der Vergangenheit der preußischen Bank selbst den historischen Beleg für und gegen die vorgetragenen Meinungen kennen zu lernen, und der Antrag, den Präsidenten der preußischen Bank zu vernehmen, tauchte diesmal in der veränderten Gestalt auf, daß er nicht über große Prinzipfragen, welche dem Gesetzentwurfe zu Grunde lägen, sondern ausschließlich und einfach über Thatsachen und Gewohnheiten aus dem Geschäftsgange des ihm anvertrauten Institutes vernommen werde. Während bei der ersten Verhandlung über den Antrag die Vertreter der verbündeten Regierungen sich an der Kontroverse nicht betheiligt hatten, wurde diesmal von Seiten des Präsidenten des Reichskanzleramtes der Meinung beigepflichtet, daß die jetzt begehrte und wie geschildert motivirte Vernehmung des Bankpräsidenten durchaus wünschenswerth sei. Jedoch erhoben verschiedene Mitglieder der Kommission Bedenken gegen die Form der Zuziehung und die Art der Vernehmung des genannten Sachverständigen, und auch der Vorsitzende der Kommission fühlte sich bewogen, Vorbehalte zu machen wegen der Form, in welcher eine solche Vernehmung stattzufinden habe, damit nicht die Kommission dem seiner Ansicht nach feststehenden Gebrauch widerspreche, daß eine Enquête ohne förmlichen Auftrag des Hauses nicht vorgenommen werden dürfe. Da es für den Austrag der materiellen Frage überflüssig wäre, auf jede einzelne der Meinungsverschiedenheiten einzugehen, welche bezüglich der formalen Behandlung dieser Zuziehung des Bankpräsidenten mit ziemlicher Ausführlichkeit in der Kommission vertreten waren, so möge die gegenwärtige Mittheilung sich darauf beschränken, zu erwähnen, daß auch der soeben geschilderte Antrag auf Vernehmung des Bankpräsidenten schließlich mit Stimmengleichheit von der Kommission abgelehnt wurde. Endlich im letzten Stadium der ersten Lesung verlangte ein Mitglied der Kommission nochmals, daß der Bankpräsident ganz ausschließlich und ausdrücklich vernommen werde, um seine Ansicht über die Zuträglichkeit der Anwendung des Kontingentirungsprinzips auf die künftige Reichsbank kundzugeben. Allein unter Hinweis auf die früher gefallenen wiederholten Entscheidungen ward ein neues eingehendes Berathen über dieses Ansinnen von der großen Mehrheit der Kommission abgelehnt und diesmal der Antrag nur von wenig Stimmen unterstützt.

Zurückkehrend zu den vom Präsidenten des Reichs-Kanzleramtes Namens der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärungen möge auch für diesen Gegenstand zunächst der Punkt der formalen Behandlung erledigt werden. Nachdem sachgemäß die Kommission auf Grund ihrer ersten Beschlußfassung erwartet hatte, daß die verbündeten Regierungen selbst unter Voraussetzung, daß sie dem Prinzip beipflichteten, die Ausarbeitung eines Programms übernehmen würden, demgemäß die einzelnen Bestimmungen über eine Reichsbank in die ursprüngliche Vorlage einzuschieben seien, und nachdem die verbündeten Regierungen sich bereit erklärt hatten, auf diesen Gedanken einzugehen, stellte sich die Frage ein, welcher Modus zu wählen sei, um innerhalb der gegebenen Grenzen der Geschäftsbehandlung einen nach den vorliegenden Bedürfnissen umzugestaltenden Gesetzestext als Grundlage für die Berathungen zu gewinnen. Wollten die Regierungen eine Novelle zu der ursprünglichen Vorlage einbringen, so wäre dadurch eine Wiederaufnahme der ersten Plenar-Berathung und ein nach der Sachlage gradezu unerträglicher Aufschub in der Erledigung der Vorlage nöthig geworden. Es war daher zweifellos ein anderer Weg vorzuziehen, der in zweckmäßiger Weise ohne jeglichen Zeitverlust zum Ziele führen konnte. Auf Wunsch der verbündeten Regierungen und der Kommission erklärte sich ein Mitglied der letzteren bereit, das von der Regierung ausgearbeitete Programm, welches die einzelnen Gesetzes-Bestimmungen für die Reichsbank einzuschieben übernehme, zum Gegenstand seiner eigenen Anträge zu machen und es wurde dabei sowohl von dem betreffenden Abgeordneten als auch von der Kommission und den verbündeten Regierungen als selbstverständlich anerkannt, daß derselbe, indem er sich in der geschilderten Weise zum Antragsteller machte, zwar im Prinzip, wie auch in allen wesentlichen Einzelheiten mit den vorgeschlagenen Neuerungen einverstanden, sonst aber nur der Form nach als verantwortlicher Urheber der eingebrachten Modifikationen angesehen werden wolle.

Gemäß dieser, unter allseitiger Zustimmung beliebten Entscheidung figuriren denn auch fortan die von den verbündeten Regierungen behufs Errichtung der Reichsbank eingeführten Vorschläge in der Sachbehandlung als die nach dem modifizirten Regierungsvorschlag eingebrachten Anträge.

Um nunmehr auf die Beleuchtung der Grundanschauungen einzugehen, wie dieselben im Gesammtverlaufe der Unterhandlungen zu Tage traten, sei vorangeschickt, daß zwar die Zweckmäßigkeit der Einsetzung einer Reichsbank, wie oben geschildert, sowohl von den verbündeten Regierungen bereitwillig anerkannt, als auch von einer überwiegenden Mehrheit der Kommissionsmitglieder für ausgemacht angesehen wurde, daß jedoch andrerseits nicht alle Mitglieder der Kommission sich dieser Anschauungsweise unbedingt anschlossen, sondern daß, wenn einzelne auch im weiteren Verlauf der Berathungen nicht mehr für angezeigt hielten, gegen die erwähnte Fundamentaleinrichtung Widerspruch zu erheben, sie doch bei der Generaldiskussion, welche an die Mittheilung des Präsidenten des Reichskanzleramtes knüpfte, sich für verpflichtet hielten zu erklären, sie seien weder von der Nützlichkeit noch von der Nothwendigkeit der Errichtung einer Reichsbank durchdrungen, sie hielten vielmehr ein gedeihliches System auch bei dem einfachen Fortbestande des gegenwärtigen Zustandes und der Einführung der durch die Erfahrung motivirten gesetzlichen Verbesserungen und Beschränkungen für ausreichend.

Ein Mitglied machte den Vorbehalt, daß es überhaupt unter den obschwebenden Umständen die Erlassung eines Bankgesetzes nicht für dringend erachte.

Nachdem aber einmal die Einsetzung des Reichsinstitutes ausgemachte Thatsache geworden, galt es zunächst sich klar zu machen, wie das Verhältniß desselben zu den übrigen bestehenden Banken zu denken sei.

Die Auffassung, daß ein solches Zentralinstitut sofort oder auch in nächster Zeit auf die Höhe einer das ganze Zettelbankwesen im Reiche monopolisirenden Anstalt erhoben werde, fand von keiner Seite Unterstützung. Wiederholt erklärte zunächst der Präsident des Reichskanzleramtes, daß den verbündeten Regierungen kein Gedanke ferner liege, als derjenige, auf irgend einem Umwege das Lebensprinzip der in Deutschland bestehenden Landesbanken im Großen und Ganzen gefährden zu wollen. Indem der Gesetzentwurf ein Zusammenbestehen der künftigen Reichsbank mit den Einzelbanken in sein System aufgenommen habe, stehe er auch gänzlich und aufrichtig auf der Voraussetzung, daß diesen Banken die Möglichkeit eines gesunden Weiterwirkens wenigstens für die Dauer, für welche gegenwärtiges Gesetz gemacht werde, vergönnt sein müsse, und demgemäß seien in den einzelnen Bestimmungen überall die Veranstaltungen so getroffen, daß den Landesbanken die Möglichkeit bleibe, ihre eigenen Interessen mit hinreichender Sicherheit zu wahren und denen des Publikums, welches auf sie angewiesen, zu dienen. Im Laufe der Verhandlungen kamen die Konsequenzen dieser Auffassung noch oft in einzelnen Bestimmungen zur Erörterung, und namentlich galt es, sich über die Frage Klarheit zu verschaffen, ob es wünschenswerth sei, daß mit der Zeit wenn nicht sämmtliche, so doch viele der bestehenden Landesbanken im Interesse eines gesunden Geldumlaufs auf ihr Notenausgaberecht verzichten möchten, so daß schließlich in gegebener Zeit die Befugniß, Bankzettel in Umlauf zu bringen, doch mehr oder weniger in den Händen des unter der Autorität des Reiches stehenden Institutes sich befinden würde. Andererseits vertraten nicht wenige Mitglieder der Kommission die Anschauung, daß von dem Ziele einer Monopolisirung des Zettelbankgeschäftes in jeder Weise fern geblieben werden müsse. Dieselben legten die Anschauung zu Grunde, daß es nicht blos gelte, in dem gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebung so, wie es die Regierungen zu erkennen gegeben hätten, ein loyales Zusammenleben mit den Landesbanken zu organisiren, sondern daß für keine Zeit die Interessen des Verkehrs dem Bedenken Raum geben dürften, den durch das Bankwesen dem Publikum zu leistenden Dienst in die Hände eines einzigen Instituts gebracht zu sehen. Sobald die Konkurrenz aufhöre, sei auch auf diesem Gebiete Erschlaffung, Einseitigkeit und büreaukratische Willkür nur zu leicht in Versuchung geführt, und alles, was mit vollem Rechte zu Gunsten der Preußischen Bank aufgeführt worden, gelte doch vorzugsweise nur an solchen Stellen, wo dieses Institut, wie beispielsweise bei seiner erst kürzlich

erfolgten Niederlassung in Frankfurt, mit anderen ähnlichen Anstalten zu konkurriren habe. Es wurde von einer anderen Seite hinzugefügt, daß ältere Erfahrungen bezeugten, das vielfach und in so hohem Maße den Dienstleistungen der Preußischen Bank in Bezug auf die Bereitwilligkeit und Gefügigkeit im Dienste des Publikums gespendete Lob, sei an manchen Stellen, wo die Bank durchaus allein herrsche, nicht ohne Vorbehalt anzuerkennen.

Ausdrückliche Erwähnung im Laufe dieses Kapitels fand noch das bestehende Notenbankwesen in Bayern, dem die auf diesem besonderen Gebiete zu Meinungsäußerungen berufenen Kommissionsmitglieder ihre ausdrückliche Anerkennung zollen zu müssen glaubten, wobei von einzelnen noch ganz besonders hervorgehoben wurde, daß die eigenthümliche gesetzliche Stellung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie die Natur der von derselben übernommenen Verpflichtungen eine schonungsvolle Behandlung erheische. Diese Aeußerungen veranlaßten den Vertreter der Bayerischen Regierung, welcher den Verhandlungen beiwohnte, zu der Erklärung, daß seine Regierung sich zur Aufgabe gemacht habe, auf dem Wege gütlichen Einvernehmens eine Verständigung mit jenem Institute herbeizuführen, und daß sie hoffe, die aus der eigenthümlichen Stellung desselben hervortretenden Schwierigkeiten mit den im Gesetzentwurfe in Aussicht gestellten Mitteln überwinden zu können, eine Erklärung, mit der die früher erwähnten Mitglieder der Kommission sich gern zu beruhigen versicherten.

Die oben in der Hauptsache erwähnte Auffassung, daß es bei der diesmaligen Gestaltung eines Gesetzes, welches die Erhaltung der Landesbanken in seinem Rahmen umspannt, geboten erscheint, denselben auch eine ersprießliche Thätigkeit nicht auf Umwegen abzuschneiden, wurde im Anschluß an die bereits aufgeführten Aeußerungen von allen Seiten wiederholt. Auch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche ihrer Grundansicht nach das Zettelbankwesen in letzter Instanz nur in der Centralisation zum richtigen Ausdruck gebracht sehen, fühlten sich nach der Sachlage verpflichtet, den weiter bestehenden Banken einen ihren Verhältnissen entsprechenden gesunden Spielraum zu lassen, wenn sie schon nicht verkannt haben wollten, daß überall da, wo die Bankpolitik der Zukunft in entfernten Anzeichen schon jetzt zu skizziren sei, das letzte Ziel nach ihrer Auffassung im Auge gehalten werden müsse.

Denen gegenüber, welche das Monopol einer Zettelbank für etwas der Gerechtigkeit und Vernunft Widersprechendes ansehen, wurde zur Geltung gebracht, daß die Ausgabe von fiktiven Werthzeichen in keiner Weise auf dieselbe Linie mit sonstigen Geschäftsthätigkeiten zu setzen sei: vielmehr, wenn schon das Ausmünzen von Metallgeld unbestrittenermaßen ausschließlich in die Hände der Regierung gelegt werde, so müsse ein solches Hoheitsrecht bei Werthzeichen von blos fiktivem Gehalt noch viel schärfer zum Ausdruck kommen.

An die Frage über das Zusammenbestehen der künftigen Reichsbank mit den vorhandenen Landesbanken, über deren Austragung an dieser Stelle keinerlei Meinungsverschiedenheit praktisch zu schlichten war, mußte sich nun zunächst die Frage nach der elementaren Beschaffenheit des neuen Zentralinstituts reihen. Wie der Präsident des Reichskanzleramts in seiner Auseinandersetzung mit Recht erläuterte, standen hier drei Wege offen, derjenige einer ausschließlich mit Reichsmitteln auszustattenden Bank, der eines nach dem Vorgange der preußischen Bank zum Theil aus Reichs-, zum Theil aus Privatmitteln zu bildenden Grundkapitals, und endlich der dritte Weg eines blos von Privaten einzuschießenden Stammvermögens. Auch bei letzterer Voraussetzung stand von allen Seiten unbestritten, daß der Nachdruck zu legen sei auf eine möglichst weitgehende Oberleitung und Oberaufsicht des Reichs im Interesse der gesammten Bevölkerung. Es muß an dieser Stelle ein für alle Mal betont werden, daß der soeben angedeutete Gesichtspunkt der Nothwendigkeit einer im öffentlichen Interesse und deshalb unter der Aufsicht des Reichs zu handhabenden Geschäftsführung von allen Seiten als die unerläßliche Bedingung für die Errichtung der Reichsbank angesehen wurde; so daß, wenn auch anderweitige Gründe bestimmten, die Betriebsmittel aus der Betheiligung von Privaten zu beschaffen und den Antheilseignern aus diesem Grunde gewissen Einfluß und gewisse Rücksichten vorzubehalten, doch alles vermieden werden muß, was im Großen oder Kleinen die Zurücksetzung des öffentlichen Interesses hinter die Vortheile der Einzelnen herbeizuführen geeignet sein möchte. Dies als ausgemacht betrachtet, überwog jedoch, wie auch von den verbündeten Regierungen befürwortet war, dasjenige System, welches ausschließlich mit Privatmitteln das Grundvermögen der künftigen Reichsbank aufbauen will. Zwar vertraten einzelne Mitglieder der Commission auch die entgegengesetzte Anschauung. Namentlich glaubten sie in erster Linie, es sei nicht zu rechtfertigen, daß ein voraussichtlich so großer Gewinn, wie der, welchen im Laufe der Jahre die Reichsbank abwerfen müsse, zur Bereicherung einzelner Individuen diene; die Natur eines vom Reiche errichteten und unter seinen Auspizien verwalteten Instituts verlange von selbst, daß dessen Vortheile auch der Gesammtheit zum Gewinn gereichen. Das Budget der Nation, sagten sie, so beruhigend dessen Verhältnisse immer sein mögen, hat keinen Anlaß, auf einen Gewinn, der sich ihm unbeschadet des öffentlichen Interesses bietet, verzichten zu sollen und jeder Vortheil, der aus der privaten Natur des Stammkapitals abgeleitet wird, ist zu erreichen, wenn der Staat selbst die Betriebsmittel verschafft; namentlich wollten die Vertreter dieser Ansicht nicht gelten lassen, daß der Einfluß der Privatbetheiligung für eine bessere Verwaltung Bürgschaft bringe.

Es ist bekannt, sagten sie, daß der Einfluß der Aktionäre auf die Leitung ihrer Gesellschaft ein äußerst geringfügiger ist, und die kaufmännische Mitwirkung, welche auch sie nicht entbehren wollen zur guten Handhabung der Geschäfte, ist ebensowohl zu erwirken durch unbetheiligte achtbare Personen, deren Rath zugezogen wird, als durch gewählte Vertreter der Antheilseigener. Nichts ist leichter, wurde hinzugefügt, als das nöthige Kapital auf dem Wege einer Anleihe zu beschaffen, deren Zinsen nur einen geringen Theil des zu erzielenden Nutzens darstellen würden, und in der That wird den Privatleuten, indem man ihnen das Stammkapital zu bilden erlaubt, eine Aussicht auf bedeutenden Nutzen ohne jede Gefahr von Verlust geboten. Denn daß ein so großes Institut zum Mindesten den Ertrag des landläufigen Zinsfußes verbürgt, kann als etwas außer aller Frage Stehendes gelten. Die Vertreter der verbündeten Regierungen sowohl als die Mehrheit der Kommission vermochten sich dennoch dieser Meinung nicht anzuschließen. Des Gewinnes wegen, wurde von dieser Seite angeführt, den Staat mit Geschäften zu befassen, würde zu endlosen Konsequenzen führen. Die Regel ist, daß der Staat keine industriellen Unternehmungen betreibt, und nicht derjenige, welcher ihn von solchen fern halten will, hat den Beweis zu liefern, daß für sein Verfahren besonders hervorragende Ursachen obwalten, sondern umgekehrt derjenige, welcher das Reich zum Geschäftsunternehmer machen will, hat zu begründen, daß eine so starke Abweichung von allen überlieferten Anschauungen und Gewohnheiten durch die Umstände aufgedrängt werde. Solche Umstände aber, wird weiter gefolgert, liegen hier durchaus nicht vor. Im Gegentheil gewahren wir zunächst, wenn wir auf den Vorgang aller Europäischen Staaten schauen, mit der einzigen Ausnahme des Russischen Reichs, bei allen Banken, die sich in der Praxis bewährt haben, den Grundsatz des Privat-Kapitals zur Anwendung gebracht. Ganz besonders aber empfiehlt es sich, das Reich aus dem Spiele zu lassen, wenn in ungewöhnlicher Weise, wie es bei uns zu geschehen hat, das künftige Zentral-Institut in die Lage des Wettbewerbes mit anderen bestehenden Banken zu kommen berufen ist; hier würde gerechter und ungerechter Empfindlichkeit ein freies Feld geöffnet werden, und die besten Maßregeln geriethen leicht in den Verdacht, daß sie von einseitigen Berechnungen auf den Gewinn des Reichs und auf die Beschädigung der einzelnen Banken eingegeben seien. Von einem Mitgliede der Kommission wurde dieser finanzpolitischen Betrachtung auch noch die ausschließlich politische hinzugefügt, daß die ohnehin bedenkliche Machtstellung der höchsten Reichsbehörde, indem sie zur Einwirkung auf die Bedingungen des täglichen Verkehrs geführt werde, in dieser gefährlichen Richtung noch Bestärkung finden könne, wenn ihr der Vorwand der Vertheidigung ihrer Kapitals-Interessen zur Seite stehe. Das betreffende Mitglied meinte, es sei ohnehin schon Grund zur Befürchtung vorhanden, daß unter Umständen die dem Reichskanzler in letzter Instanz zustehende Oberleitung der Reichsbank zu politischen Zwecken mißbraucht werden könnte, vollends aber würde eine solche Mög-

lichkeit durch Hineinziehung des Reichskapitals verstärkt. Es wurde endlich noch vorgebracht, daß der Grundsatz der Kontingentirung, von dem doch nicht abgegangen werden solle, sich nicht wohl vertrage mit einer von Reichswegen zu beschaffenden Ausstattung, denn es müsse wie ein Widerspruch empfunden werden, wenn das Reich als ausschließlich am Gewinn der Bank interessirt, auch noch an bestimmte Vorschriften gegen Mißbrauch seiner Befugnisse gebunden würde.

Obwohl einzelne Gegner des Privat-Kapitals den Einwand nicht gelten lassen wollten, daß der Schein des Wettbewerbes zwischen Reichs- und Landesbank vermieden werden müsse, weil ihrer Ansicht nach doch schließlich die Reichsbank bestimmt sei, die einzelnen Landesbanken aufzusaugen, vermochten sie mit ihrer Ansicht nicht durchzudringen, und die Beschaffung des Kapitals aus Privatmitteln blieb der großen Mehrheit der Kommission eine unanfechtbare Voraussetzung. Zu einer Theilung zwischen Privat- und Reichskapital fühlten dieselben sich aus den gegen das Reichs-Kapital überhaupt aufgeführten Gründen gleichfalls nicht veranlaßt, wobei von Seiten der verbündeten Regierungen noch bemerkt wurde, daß dieses eigenthümlich gemischte System, wie es bei der Preußischen Bank besteht, mehr einen historischen als einen rationellen Grund zur Erklärung habe.

Dieses festgestellt, kam die Reihe an die Frage nach der Art, auf welche die Preußische Bank zur Reichsbank umgebildet werden solle; denn darüber, daß dies zu geschehen habe, herrschte in der Kommission keinerlei Meinungsverschiedenheit. — Unter den Mittheilungen, welche der Präsident des Reichskanzleramtes machte, nahm die im Schooße des Bundes-Raths beziehungsweise mit der Königlich Preußischen Regierung präliminarisch geflogene Verabredung eine hervorragende Stellung ein. Als die Grundlage des Uebereinkommens wurden die zur Genüge in die Oeffentlichkeit gekommenen Elemente der Abfindung aufgezählt, die sich im wesentlichen zusammensetzen: erstens aus der Abzahlung einer einmaligen Entschädigung von 15 Millionen Mark an die Königlich Preußische Regierung, zweitens aus der Fortleistung der aus dem Vertrage von 1856 herrührenden Jahresrente von 621,910 Thlrn., drittens der Theilung des Reservefonds und viertens einer noch künftiger Verständigung vorbehaltenen Uebernahme der Grundstücke, welche im Besitz und Gebrauch der Preußischen Bank sich befinden.

Die Rückzahlung des kleinen Kapitals von beiläufig 2,000,000 Thalern, mit welchen der Preußische Staat bis jetzt an dem Betriebsfonds betheiligt gewesen, war selbstverständlich. Bestimmender Anhaltspunkt für die dem Preußischen Staate zu gewährende Entschädigung ist nach den offiziellen Auslassungen die Beträchtlichkeit des Gewinnes, welchen derselbe bisher von der Bank bezog, und auf den er bei Ueberlassung derselben an das Reich verzichtet. Dieser Gewinn-Antheil betrug nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre die Summe von 1,346,293 Thalern und selbst wenn man, um zu keiner falschen Anschauung zu kommen, die höchsten und niedrigsten Jahresziffer dieser Durchschnittsberechnung herausläßt, gelangt man noch zu einem mittleren Betrag von 1,194,646 Thlrn. Für das Aufgeben eines solchen Gewinnes, sagt die Auseinandersetzung, ist die einmalige Kapitals-Zahlung von 5,000,000 Thalern nicht einmal ein Aequivalent, doch muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß der Preußische Staat zu einem sehr nahmhaften Theil wieder in die Vortheile, die er hier preisgiebt, eintritt, indem der auf das Reich übergehende Gewinn in entsprechendem Maaße die Leistung von Matrikularbeiträgen erspart. Selbstverständlich ist die noch 50 Jahre laufende Rente von 621,910 Thlrn., welche der Preußische Staat mit jeder Bankkonzession als unerläßliche Bedingung verbunden hatte, ein Element, das er in der Umgestaltung der Verhältnisse wiederzufinden hat. Ueber die Richtigkeit der also gemessenen Entschädigung war die Meinung allerdings im Schooße der Kommission getheilt; mehrere Stimmen äußerten sich mißbilligend über dieselbe und wollten sie zu hoch finden. Namentlich wurde bemerkt, daß außer den hier bezifferten Summen noch eine zusätzliche Vergütung darin liege, daß nach dem von den verbündeten Regierungen gutgeheißenen Forderungen Preußens die alten Antheilseigener der bestehenden Preußischen Bank mit ihrem Antheilsbetrage in die neue Reichsbank eintreten berechtigt sein sollten. Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten namentlich zu diesem Punkte, es bestehe sowohl die Königl. Preußische Regierung auf diesem Vorbehalte, als auch die verbündeten Regierungen die Billigkeit desselben durchaus anerkennen müßten. Man könne Preußen nicht zumuthen, daß es alte Geschäftsgenossen nun plötzlich vor die Thür setzen, und ein solches Verfahren gegen die Interessenten eines vom Staate konzessionirten Unternehmens würde auch allen ähnlichen Vorgängen in anderen Staaten auf unschöne Weise widersprechen.

Einzelne Mitglieder der Kommission meinten zwar, daß ihnen solche Billigkeitserwägungen in diesem Falle nicht besonders imponirten; die Aktionäre der Preußischen Bank hätten Jahre hindurch sehr fetten Gewinn gezogen und derselbe enthalte eine so reichliche Verwerthung des bestandenen Verhältnisses, daß daraus ein Anspruch auf künftige Vortheilziehung mit Nichten abzuleiten sei. Doch war diese Stimmung entschieden in der Minderheit. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder pflichtete der Anschauung bei, daß es dem Gerechtigkeitsgefühle entspreche, den bisherigen Aktionären die Fortsetzung des Verhältnisses in den Grenzen ihrer älteren Kapitalsbetheiligung zu gewähren, doch wurde dabei von vielen Seiten nicht verkannt, daß, insofern hierdurch dem Reich aus einem Verzicht auf Vortheil bei Ausgabe der Antheilsscheine Opfer entspringen, eine bezügliche Mehrbelastung zu Gunsten Preußens vorliege. Das Anstandsverhältniß zwischen Staat und Aktionären falle in den Kreis der Preußischen Beziehungen, und wenn Preußen sich vom Reich entschädigen lasse für die Geldopfer, die es bringe, so folge daraus selbstverständlich, daß es seinerseits, da es den ihm entgehenden Gewinn in dem Staatsvertrag mit dem Reich wiederfinde, nun an seinem Gewinn in entsprechender Weise seine alten Aktionäre Theil nehmen lasse. Es sei mithin eine ganz ungerechtfertigte nachträgliche Belastung des Reichs, wenn der Preußische Staat, nachdem er seine Rechte für guten Gewinn überträgt, schließlich auch noch eine Entschädigung für seine alten Geschäftsgenossen verlangt, mit denen er bisher den Gewinn getheilt habe. Es sei sehr schön, wurde von einem Mitglied bemerkt, dem Gefühl der Billigkeit und des Anstandes zu gehorchen, nur müsse man das auf eigene und nicht auf fremde Kosten thun.

Jedoch selbst von solchen, welche sich dieser Auffassung anschlossen, wurde als entscheidend hervorgehoben, daß es nicht zuträglich sein könne, an den hier Namens der verbündeten Regierungen eingebrachten Eröffnungen beziehungsweise den, mit dem Preußischen Staate vorläufig entworfenen Verständigungen Namens des Reichstages rütteln zu wollen. Die Abwägung und Wahrung der hier in Widerstreit kommenden Interessen sei bei der Natur der nothwendigen Verhandlungen vielmehr in den Bundesrath zu verlegen, und es müsse als zureichende Beruhigung angerechnet werden, wenn die Vertreter der einzelnen Regierungen, deren Landesfinanzen doch hierbei in erster Linie interessirt seien, sich zu einem Abkommen bereit gefunden hätten. In Markten und Feilschen über einzelne Zahlen hier einzutreten, sei eine mißliche Sache, und schließlich habe man es ja auch noch mit der Preußischen Landesvertretung zu thun und würden sich die daraus möglicherweise entstehenden Schwierigkeiten nur in unberechenbarer Weise erhöhen, wenn man von den nun einmal von den Regierungen beliebten Grundlagen abzugehen unternehmen wollte.

Diese Erwägungen bewogen die große Mehrheit der Kommission, auf die vorgeschlagenen Bedingungen für den Uebergang der Preußischen Bank an das Reich ohne Vorbehalt zu stimmen.

Weil hier die finanzielle Vereinigung des Uebergangs zur Erläuterung gekommen ist, so sei an gleicher Stelle die sich daran anknüpfend Modalität der Beschaffung sowohl für die an Preußen zu zahlenden fünf Millionen als für das neuzubildende Kapital selbst besprochen. Was zunächst die Ziffer des Gesammt-Kapitals der Reichsbank angeht, so war dieselbe von vornherein im Regierungsvorschlag wohl in Uebereinstimmung mit dem, was die öffentliche Meinung seit längerer Zeit ausgesprochen hatte, auf die Ziffer von 120,000,000 Mark normirt. Da der Grundsatz einer starken Vermehrung des Kapitals beinahe allgemein als eine natürliche Forderung angesehen wird, und über ein mehr oder weniger bei der Uebertragung von Grundsätzen in Zahlen entscheidendes nicht leicht zu sagen ist, so glaubt die Kommission über die Frage,

ob gerade mit den genannten 120 Millionen der richtige Zahlenausdruck für das Kapitalbedürfniß gegriffen sei, nicht lange verweilen zu sollen. Im Vorübergehen sei nur bemerkt, daß einzelne Mitglieder einen Betrag von 150 Millionen vorgezogen hätten. Die besagten 120 Millionen sollen nun erwähntermaßen zur Hälfte zunächst durch Erhaltung des Verhältnisses der alten Antheilseigner der Preußischen Bank fundirt sein. Es ist diesen Antheilseignern bekanntlich das alte Verhältniß gekündigt und hat die Fortsetzung desselben der Form nach durch einen nicht zu bezweifelnden neuen Eintritt in die Reichsbank zu erfolgen. Die weiteren 60 Millionen Mark an neuem Kapital sollen im Allgemeinen durch Hinausgabe von Antheilsscheinen an das Publikum eingezogen werden. Es ist dabei einerseits ins Auge gefaßt, daß solche Antheilsscheine bei den hier zu Grunde gelegten Bedingungen einen höheren als ihren Nennwerth enthalten, und dieser Mehrwerth ist in Gestalt eines Aufgeldes von den Erwerbern der Aktien einzuziehen. Mit der Realisirung dieses Mehrwerthes ist zugleich eine Veranstaltung ins Auge gefaßt, die gestatten soll, für die Entschädigung von 15 Millionen die nöthigen Mittel zu beschaffen, denn auch nach den bescheidensten Schätzungen, kontrolirt von denen des Marktes, repräsentiren die Antheile der künftigen Reichsbank einen Minimalmehrwerth von 25 pCt. über deren Nennbetrag.

Doch soll hier sofort eingeflochten sein, daß nach der übereinstimmend zum Ausdruck gekommenen Empfindung der Kommission die Erzielung eines solchen Aufgeldes, so bequem sie immer sein möge, um die der Reichsbank gegen Preußen auferlegten Bedingungen ohne Weiteres erfüllbar zu machen, an keiner Stelle des Gesetzes als Richtschnur dienen darf, um dasselbe in Etwas zu beeinflussen, wenn zwischen der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen, denen das Institut der Reichsbank in erster Linie gewidmet ist, und den Elementen eines vom Markte auszusprechenden Schätzungswerthes irgendwie ein Widerstreit entstehen könnte. Mit einem Wort, es fügt sich zwar günstig nach der Auffassung der Kommission, daß das zu erwartende Aufgeld ein paates Mittel bietet, um die der Reichsbank zu Gunsten Preußens auferlegten Verbindlichkeiten rasch zu tilgen, aber das Wünschenswerthe dieser Tilgung darf nicht den geringsten Einfluß ausüben, wenn es gilt, die Organisation und den Wirkungskreis der künftigen Reichsbank nach dem Maßstabe der höchsten Vorsicht aufzubauen. Die Kommission hält es nicht für nöthig, hier in das Einzelne der Andeutungen einzutreten, welche gelegentlich bei den betreffenden Paragraphen behufs zweckmäßiger Geschäftsbehandlung der künftigen Ausgabe der verfügbaren Antheile von einzelnen Mitgliedern gemacht wurden.

Dagegen kann sie nicht unterlassen, auf einen neuen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, welcher in einem weiteren Verlaufe der Einzelberathung von einem Mitgliede unter beifälliger Aeußerung vieler anderer zur Erwägung gebracht worden ist. Es knüpft sich diese Betrachtung an diejenige in den Regierungsvorschlägen eine erscheinende Bestimmung, welche verfügt, daß der aus der Verwerthung der Antheilsscheine erlöste Mehrgewinn, insoweit er nicht von den an Preußen zu zahlenden 15 Millionen Mark aufgesogen wird, in den Reservefond der Reichsbank fließen soll. Anknüpfend an das ganze Verhältniß wurde bemerkt, daß die aus Gewinn und Reserve sich ergebenden Ueberschüsse, sofern sie nicht zur Verbürgung einer soliden Geschäftsführung nöthig seien, noch eine sehr ersprießliche Verwendung finden könnten, indem sie dazu bestimmt würden, einzelnen Landesbanken, welche es im Laufe der Zeit vorziehen sollten, ihr Notenprivilegium auf die Reichsbank zu übertragen, je nach Umständen aus solchen verfügbaren Mitteln eine Entschädigung zuzubilligen. Es wurde die Betrachtung hereingezogen, daß seit langer Zeit der Widerspruch, der immerhin in gewissem Maße aus der Schaffung der Reichsbank und dem Fortbestehen der Landesbanken sich entwickeln könnte, eine rationelle Lösung gefunden hätte, wenn man überhaupt bei Errichtung der Reichsbank auf den oft vorgebrachten Plan eingegangen wäre, die Einzelbanken durch pekuniäre Entschädigungen zum Rücktritt zu veranlassen. Bei heutiger Sachlage — wurde sofort hinzugefügt — ist es nicht mehr gestattet, einen solchen Plan von Grund aus einzubringen, allein da ohnehin auch nach den Regierungsvorschlägen der Möglichkeit Raum gegeben sein soll, daß einzelne Banken Vereinbarungen wegen Abgebung ihres Notenprivilegiums mit der Reichsbank treffen, wären es nur die weitere Entwickelung und Forderung dieses als rationell erkannten Gedankens, wenn die Möglichkeit praktisch gemacht würde, ihn mit klingenden Beweggründen zu unterstützen. Die so auseinander gesetzten Betrachtungen, schloß deren Urheber, sollten für den Augenblick nur in allgemeinen Zügen eine Direktive für die Zukunft abgeben, aber diese selbst könne bei Fassung des gegenwärtigen Textes schon jetzt zum Ausdruck kommen, indem alle die Bestimmungen, welche für die Verwendung des zu erzielenden Emissionsgewinnes oder des Reservefonds Schranken auflegen, von solchen Schranken im Interesse jenes Zukunftsgedankens frei gehalten würden. Demgemäß wurde auch die hiermit angedeutete Streichung vollzogen (§. 61. Nr. 2.). Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß einzelne Mitglieder, welche, wie früher ausgeführt, das Fortbestehen vieler Landesbanken ausdrücklich als dem öffentlichen Interesse entsprechend ansehen, in der oben angedeuteten Bankpolitik der Zukunft etwas ihren Ansichten Widerstrebendes erblickten, und daher auch keine finanziellen Mittel zur Förderung solcher Politik angehäuft wissen wollten.

Endlich sei noch zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich angeführt, daß die Preußen zugesagten Entschädigungen aller Art ausdrücklich und ausschließlich auf die Schulter der künftigen Reichsbank fallen, und dem Reiche als solchem keine Verbindlichkeiten auferlegen, es sei denn die eventuelle und im Grunde nur formale, auf die unten bei der Verhandlung der Dauer der Reichsbank (§. 62.) zurückzukommen ist.

Es empfiehlt sich, um den Gedankengang hier in gerader Linie fortzuführen, auf die Meinungsverschiedenheiten einen Blick zu werfen, welche über die Frage zum Ausdruck kamen, in wieweit überhaupt die grundsätzlich einmal zugelassene Privatbetheiligung zum Mitgenuß an dem künftig zu erzielenden Gewinn der Bank herbeizuziehen sei. Selbstverständlich wollten Diejenigen, welche an und für sich der Privatbetheiligung abhold sind, auch den Gewinn der einmal Zugelassenen in möglichst enge Schranken zurückführen. Doch auch Solche, welche vorbehaltlos die Richtigkeit der Privatbetheiligung im Prinzip anerkannt hatten, waren der Ueberzeugung, daß daraus nicht die Nothwendigkeit folge, quantitativ der Möglichkeit dieses Gewinnes jede Begrenzung zu verweigern. Die also Urtheilenden gaben Folgendes zur Erwägung: einmal kann zu Gunsten einer unbegrenzten Gewinnziehung nicht das Argument vorgebracht werden, welches sonst in dergleichen Verhältnissen zu Grunde liegt. Der Theilhaber an einem Geschäft hat in der Regel Anspruch auf jeden denkbaren Gewinn, weil er auch jedem denkbaren Verluste ausgesetzt ist. Doch bei einem Theilhaber an einer Reichsbank, meinte man, ist von einem solchen Verlust keine Rede. Alle Erfahrung und alle Zukunftsberechnung weist darauf hin, daß die Möglichkeit des Kapitalverlustes bei einem solchen Institut so zu sagen auf Null zu veranschlagen ist. Thatsächlich kann man wohl behaupten, der Antheilseigner mag und wird ruhig der Zuversicht leben, daß ihm ein Einkommen von 4 oder 5 Prozent seines Kapitals besonders durch die eventuelle Inanspruchnahme des Reservefonds so gut wie verbürgt ist, und es ist deshalb kein Billigkeitsgrund vorhanden, ihm zu überaus großem Gewinn, der im Bereich der Möglichkeit liegt, den Anspruch auszuhändigen. Außerdem wurde hinzugefügt, daß es eine Erscheinung sei, welche leicht zu öffentlichem Aergerniß Anlaß gäbe, wenn eine gewisse Zahl von zufällig bei einem solchen Unternehmen zur Betheiligung berufenen Personen ohne jede persönliche Anstrengung und Verantwortung jahrelang sich anhäufende Gewinnste einheimsen. Die eben geschilderte Anschauung ward von vielen Mitgliedern der Kommission als eine nicht unberechtigte angenommen, vorausgesetzt, daß die sie Vertretenden sich nicht zu weit von ihrer Empfindungsweise fortreißen ließen.

Einmal die Betheiligung des Privatkapitals bei der Unternehmung zu Grunde gelegt, sei die unvermeidliche Schlußfolgerung, daß demselben auch die Aussicht auf Gewinn eröffnet werde. Das Maaß desselben zu eng ziehen sei gleichbedeutend mit der Verweigerung, und wo die richtige Grenze zu ziehen, wie immer bei quantitativen Fragen, ein äußerst schwieriger Punkt. Nicht zutreffend sei die Ansicht, daß jede Gefahr von Kapitalverlust ausgeschlossen sei. Man dürfe sich nicht zu sehr bei den hier zur Geltung kommenden Vermuthungen von den

glänzenden Erfahrungen der letzten Jahre bestechen lassen, es können auch schlechte Zeiten kommen und bei einem neuen Unternehmen, das in so vielen Punkten von allen bisher beobachteten Methoden abweiche, müsse die Veranschlagung der Fehlrechnungen in Beziehung auf den Gewinn nicht unterschätzt werden. Auch wurde namentlich noch von Seiten des Präsidenten des Reichskanzleramtes bemerkt, daß es nicht angemessen erscheine, Veranstaltungen gegen sehr hohe Gewinnziffern zu treffen, weil die Aufstellung von dergleichen Eventualitäten leicht einen unberechtigten Eindruck auf das Publikum machen und entweder wirklich die Erwartung von solchen Vortheilen hervorrufen oder doch den Schein erwecken könnten, daß solche Erwartungen im Interesse der Verwerthung der Antheile im Publikum hervorgerufen werden sollen.

Schließlich kam in erster Lesung eine Reihe von Anträgen zur Verhandlung und Abstimmung, welche den gegen die unbegrenzte Gewinnbetheiligung vorgebrachten Argumenten insoweit Rechnung zu tragen wünschten, als sie für die Eventualität außerordentlich hoher Gewinnziffern eine andere Gewinnstvertheilung als die zu gleichen Theilen zwischen dem Reich und den Aktionären herbeizuführen beabsichtigten.

Wie verschiedentlich diese Vertheilungen aber auch abgestuft waren, so fand keine derselben bei der Mehrheit der Kommission Beifall, und schließlich wurde derjenige Modus beliebt, welcher auch bei der Preußischen Bank in Uebung ist und die erzielten Vortheile nach Verzinsung des Kapitals und Bildung des Reservefonds, zu gleichen Theilen zwischen dem Reich und dem Privatkapital repartirt.

In zweiter Lesung dagegen wurde von den eben erwähnten zahlreichen Anträgen derjenige aufgenommen, welcher jenseits der Grenze von 8 pCt. Gewinn für die Privatbetheiligten dem Reiche eine größere Quote als den Antheilseignern zuweist. Es fand hierüber eine neue Diskussion statt, und das im betreffenden Antrage niedergelegte System ward durch Mehrheitsbeschluß an Stelle des in erster Lesung adoptirten gesetzt.

Ein Element des künftig zu erwartenden Gewinns, wie überhaupt des Looses, welches den Antheilseignern bereitet wird, bildet ferner die Dauer des Vertrags, welche durch das Gesetz zwischen ihnen und dem Reiche zu Grunde gelegt werden soll. Nach der ersten Vorlage, in welcher für eine Reichsbank keine Veranstaltungen getroffen waren, war überhaupt nur von einer einzigen Frist die Rede und das war die zehnjährige. Im Jahre 1886 sollten die sich gewissen Vorschriften unterwerfenden Banken ihre Konzession aufgeben und von Neuem Anlaß zu einer gesetzlichen Organisation des Bankwesens vorhanden sein. Indem die Regierungsvorschläge auf den Wunsch der Kommission beziehungsweise des Reichstags das Institut der Reichsbank in das Gesetz einführten, fanden sie sich veranlaßt, einen anderen Termin vorzuschlagen, zunächst für die Dauer der Reichsbank. Eine zehnjährige Frist wurde für das erste Wirken und Erproben eines von Grund aus neuzuschaffenden Instituts als zu kurz befunden und eine fünfzehnjährige an deren Stelle gesetzt. Diese Frist wurde dadurch zugleich auch die für das Erlöschen derjenigen Privilegien, welche ihre Beschränkung unter die entsprechenden Paragraphen des neuen Gesetzes stellen werden. Die Frage, ob nun die Dauer der Konzession für die Reichsbank als eine fünfzehnjährige richtig gegriffen sei, fand zwar in einem früheren Stadium der Unterhandlungen einigen Widerspruch; derselbe wurde jedoch im Laufe der Erörterungen zurückgezogen.

Der Bericht kann hier das Gebiet der besonderen und allgemeinen Interessenbeziehungen sowohl für den Uebergang aus dem alten Preußischen Verhältnisse in das des Reichs als auch beziehentlich der Auseinandersetzung zwischen den künftigen Antheilseignern und dem Reiche, soweit dieselben in die allgemeinen Betrachtungen gehören, verlassen und auf andere Gesichtspunkte genereller Natur übergehen, welche für die grundlegenden Bestimmungen bei der Erlassung des ganzen Gesetzes maßgebend sein müssen.

Hier steht vor Allem im Vordergrund diejenige Methode, welche zu den lebhaftesten Streitfragen von jeher und neuerdings wieder bei Anlaß dieses Entwurfs besonderen Stoff geliefert hat. Es handelt sich nämlich um die Frage der sogenannten Kontingentirung. Der Kommission sowohl als den verbündeten Regierungen war aus der ersten Lesung des Gesetzes in der Plenarsitzung des Reichstags der Eindruck geblieben, daß bei der weitaus größten Mehrheit der Volksvertretung die von der Regierung in Aussicht genommene Kontingentirung volle Gutheißung gefunden habe. Im Schooße der Kommission war zwar die entgegengesetzte Anschauung bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Mitgliedern vertreten, welche, wenn, abgesehen von allen aus den Umständen und der besonderen Sachlage sich ergebenden Rücksichten, das reine Prinzip zur Abstimmung hätte gestellt werden können, sich gegen dasselbe erklärt haben würden.

Zum richtigen Verständniß der obwaltenden Auffassungen in einer für Gegenwart und Zukunft so überaus folgenschweren Untersuchung soll hier nur bekundet werden, daß die Frage, ob der Belauf der nicht mit Metall gedeckten Noten einer Bank von gesetzeswegen in mittelbarer oder unmittelbarer Weise zu beschränken oder ob an Stelle einer solchen gesetzlichen Schranke andere Garantieen, namentlich die eines gewissen Deckungsverhältnisses und einer auf Behutsamkeit und Sachkenntniß eingerichteten Verwaltung und Oberleitung zu setzen sei, nicht einstimmige Bejahung im Schooße der Kommission gefunden hat. Auf der anderen Seite ist es von äußerster Wichtigkeit, festzustellen, daß, soweit es überhaupt möglich ist, Ansichten zu dokumentiren, über welche eine formale Abstimmung nicht stattgefunden hat, das Prinzip der Kontingentirung als solches jedenfalls der Ueberzeugung der Mehrheit der Kommission entsprach. Aber auch diejenigen Mitglieder, welche sich diesem Grundsatze nicht anschlossen, räumten ein, daß sie in einer Lage sich befänden, welche ihnen nicht erlaubte, mit unbedingter Freiheit von ihrer theoretischen Ansicht Gebrauch zu machen. Allseitig beinahe war man durchdrungen von dem Wunsche, die jetzt der Kommission überantwortete Aufgabe zu Ende zu führen, und bei der knapp zugemessenen Zeit schien es geboten, solche Anschauungen, welche nicht entfernte Aussicht hatten, bei schließlichen Abstimmungen im engeren oder weiteren Kreise der Gesetzgebung zu obsiegen, nicht zur Ursache der Verlängerung der ohnehin in all zu enge Grenzen eingezwängten Diskussion zu machen. Besonders aber mußte die Stellung welche die verbündeten Regierungen zu der ganzen Sache genommen hatten, den prinzipiellen Gegnern der Kontingentirung einen hohen Grad von Enthaltsamkeit auferlegen, und es durften dieselben vor allem nicht verkennen, daß die verbündeten Regierungen in einem Gesichtspunkte, der für sie noch wesentlicher war, als die Frage der Begrenzung oder Nichtbegrenzung der ungedeckten Noten, in höchst anerkennenswerther Weise ihren Forderungen entgegengekommen waren. Alle diejenigen, welche im Schooße der Kommission Vorbehalte gegen das Prinzip der Kontingentirung zu machen hatten, waren auf das lebhafteste für die Idee der Reichsbank eingetreten und sie fühlten sich verpflichtet, nachdem die verbündeten Regierungen in so schleuniger und zuvorkommender Weise ihre ursprünglichen Vorschläge aufgegeben und sich dem Gedanken des Reichstages angeschlossen hatten, nun auch ihrerseits an dem Maße ihrer Gesammtforderungen nicht allzu strenge festzuhalten. Es erschien ihnen auch wichtig, das nun von der Regierung erlangte Zugeständniß der Reichsbank, welche sie für die Alles beherrschende Bedingung ansehen, nicht der Ungewißheit künftiger Gesetzgebungsverhandlungen auszusetzen, und sie glaubten sich um so eher mit diesem Verzicht auf einen Theil ihrer Grundanschauungen begnügen zu dürfen, als — nach ihrer Anschauung — bis zu einem gewissen Grade den in Anwendung der Methode des Gesetzes abzusteckenden Grenzen der Charakter eines Versuchs beiwohnt und, einmal die mit der Reichsbank gefundene richtige Grundlage gegeben, es möglich wird, aus jeder die nunmehr vorherrschende Auffassung zurückweisenden Erfahrung ohne allzu große Anstrengung im Wege der Gesetzgebung Nutzanwendung zu ziehen. Von solchen Motiven getragen, haben diejenigen, welche, sei es dem Prinzip der Kontingentirung überhaupt, sei es dem der indirekten Kontingentirung, wie es hier vorgeschlagen ist, nicht zugethan sind, sich enthalten bei den Kommissionsverhandlungen Vorschläge in entgegengesetzter Richtung einzubringen. Nur hielten Einzelne noch für nöthig, zu erwähnen, daß auch für den, welcher die Methode der Kontingentirung nicht ganz verwerfe, die Frage noch offen bleibe, ob dieselbe mit gleichem Recht auf das Institut der Reichsbank, wie auf einzelne Privatbanken, die nur in sehr bescheidenem Maße unter staatlicher Aufsicht stünden, anwendbar sei.

Nicht minder fand die Meinung Ausdruck, daß, wenn man bei den einzelnen Privatbanken überhaupt den Grundsatz der Kontingentirung zur Anwendung hätte bringen wollen, man besser gethan hätte, die ursprüngliche Form der Peelsakte, d. h. die direkte und festbegrenzte Kontingentirung an Stelle der indirekten und elastischen zu setzen, dagegen bei einem auf so vielfache Weise verbürgten und mit dem öffentlichen Interesse so eng verbundenen Institut, wie die Reichsbank, könne auch der Anhänger der Kontingentirung von derselben Abstand zu nehmen sich veranlaßt fühlen. Diejenigen Mitglieder der Kommission, welche solchen Ideen huldigen, glaubten auch ihren Kollegen und den verbündeten Regierungen nicht verhehlen zu dürfen, daß sie durchaus nicht ohne Besorgniß seien über die künftige Wirksamkeit der jetzt in die Gesetzgebung eingeführten Maßregeln. Manche Stimmen wurden dahin laut, daß, selbst das Prinzip zugegeben, doch die mathematische Anwendung desselben auf bestimmte Ziffern namentlich bei dem Zentralinstitut eine nicht genügend motivirte und ihrem Gefühle nach unzureichende sei. Es wurde die Besorgniß ausgesprochen, daß ein Fehlgriff dieser Art sich auf das Allerempfindlichste in den praktischen Folgen dieses Gesetzes an dem gesammten Verkehrsleben rächen möchte. Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß es überhaupt noch sehr zweifelhaft sei, ob die sogenannte indirekte Kontingentirung in gleicher Weise bei einem Zentralinstitut wie bei den Landesbanken wirken werde. Im Allgemeinen versprachen sich die Vertheidiger dieser Methode von der fünfprozentigen Steuer eines ungedeckten Notenüberschusses überhaupt keinen bedeutenden Einfluß auf die Ausgabe von Noten bei den Privatbanken. Anders werde sich die Sache gestalten, insoweit sie auf die Reichsbank Anwendung finde. Ein solches der öffentlichen Autorität so nahe stehendes und bewußter Weise im Dienste der Gesammtheit wirkendes Institut werde den Beweggrund nicht aus dem Auge verlieren, welcher überhaupt den Gedanken der fünfprozentigen Notensteuer eingegeben habe. Es sei demgemäß zu erwarten, daß die Reichsbank mit äußerster Sorgfalt bestrebt sein werde, sich innerhalb der Grenzen der 5 prozentigen Steuer zu halten. Aber ganz anders sei die Lage für die einzelnen Privatbanken. Bei diesen kommen weder solche öffentliche Rücksichten noch das Interesse des Kredits von Hause aus in Betracht. Sie hätten den Beruf, für den Gewinn ihres Unternehmens zu sorgen, und da sei es nichts weniger als ausgemacht, daß der Vortheil der Bankaktionäre in der fünfprozentigen Steuerpflicht ein Hinderniß finden werde. Im Drang der Umstände sei es ganz gut denkbar, noch bei Zahlung dieser Steuer ein gewinnbringendes Geschäft zu machen; habe man doch schon von Seiten der Vertheidiger dieser Maßregel, gerade um zu zeigen, daß dieselbe nicht sehr störend in das Verkehrsleben eingreifen werde, ganz richtige Berechnungen aufgestellt, aus denen hervorgehe, daß, so lange die 5 prozentige Steuer nicht auf einen überwältigend großen Betrag der gesammten Notenausgabe einer Bank falle, die letztere bei gleichzeitiger mäßiger Erhöhung ihres Zinssatzes ein besseres Geschäft machen werde als in normalen Verhältnissen. Ein solches Spiel aber werde noch erleichtert, wenn, wie voraussichtlich und eben angedeutet, die Reichsbank sich von ganz anderen Gesichtspunkten leiten lasse. In kritischen Zeiten werde letztere dann ihr Möglichstes thun, um innerhalb der mäßigeren Schranke zu bleiben und nicht der außerordentlichen Steuer zu verfallen, schon um das damit unvermeidlich verbundene Gefühl des Schreckens bei dem Publikum nicht hervorzurufen; und von dieser Enthaltsamkeit werden andere, von ganz anderen Gesichtspunkten geleitete Banken dann Gebrauch machen, um ihrerseits einen ungerechtfertigten Vortheil zu ziehen. Den Einwurf, daß, falls die von der gegenwärtigen Gesetzvorlage gezogenen Schranken nach einiger Erfahrung sich als zu eng erweisen sollten, es gegeben sein werde, dieselben zu erweitern, wollten sich die Widersprechenden nicht gefallen lassen, weil — wie sie hinzusetzten — solche Erfahrungen nicht ohne schweren Schaden für das allgemeine Beste zu machen sein würden.

Der ganzen Reihe dieser Einreden wurde jedoch — um an das letzte zuerst anzuknüpfen — entgegengehalten, daß mit gleichem Recht auch die Befürworter der beabsichtigten Neuerung das Bedenken erheben könnten, der Verzicht auf die Anwendung einer von so vielen Seiten mit Wohlgefallen begrüßten Reform würde unter Umständen nicht minder zu irreparabler Schädigung des öffentlichen Wohls führen. Es genügt nicht — wurde gesagt — die Eventualität zu entwickeln, daß eine zu kärglich bemessene Ausgabe von ungedeckten Noten durch eine Störung des Verkehrs den Ruin in gewisse Geschäftskreise tragen könne; auch das Gegentheil, die zu weit bemessene Kreditgestattung in Form von ungedeckten Noten, könne nicht minder ein Unheil heraufbeschwören, das durch keine nachträgliche Umkehr wieder gut zu machen wäre. So besehen, hielten sich die beiden Möglichkeiten vollkommen die Wage, wogegen aber — setzten die Vertheidiger der Kontingentirung hinzu — unsere ganze Erfahrung dazu angethan ist, den Glauben zu erwecken, daß die Bank-Verwaltungen wie das Publikum in Deutschland nach derjenigen Seite neigen, auf welcher die Gefahr der Zuvielausgabe von ungedeckten Noten in den Abgrund zieht. Wie auch schon in der ersten Plenarlesung wurden bei dieser Gelegenheit im Schoße der Kommission eine Reihe von Ziffern entwickelt, mit denen belegt werden wollte, daß auch solide Anstalten häufig in Deutschland der Versuchung unterlegen hätten, bei gelegenen Umständen eine unsolide Zirkulation durch Zuvielausgabe von Noten zu begünstigen und wurde namentlich auf die einzelnen Perioden hingewiesen, in welchen die Ausgabe ungedeckter Zettel eine abnorme Höhe erreichte, ohne daß dem entsprechend der Zinsfuß hinaufgesetzt worden wäre. Dieser Betrachtungsweise wurde insbesondere noch als ein äußerst schwer wiegendes Moment namentlich auch von Seiten der verbündeten Regierungen hinzugefügt, daß alle den früheren Erfahrungen entnommenen ziffermäßigen Illustrationen nicht zu gebrauchen seien gegenüber der bevorstehenden Einführung der reinen Goldwährung. Nicht blos würde diese an sich die Verwendbarkeit der Zettel in bedeutendem Maße herabsetzen, sondern, was noch viel mehr zu berücksichtigen, sie würde dieselbe unendlich gefährlicher machen, als sie bislang gewesen. Es darf nicht verkannt werden, — so wurde von dieser Seite entwickelt, — daß, wenn aus dem Uebermaß der deutschen Notenzirkulation bis jetzt größeres Unglück als die übrigen bereits zu beklagenden Mißstände nicht erwachsen ist, eine solche Erscheinung ihre vornehmliche Erklärung findet in den eigenthümlichen Verhältnissen der Metallzirkulation, in welchen wir seither uns bewegt haben. Es ist nicht zu verkennen — wird hier gesagt, — daß seit Jahren der beinahe ausschließliche Gebrauch des Silbers als gesetzlichen Zahlungsmittels uns der Versuchung entzog, die Probe auf die Stichhaltigkeit unserer Papierzirkulation zu machen. Der Gebrauch eines metallischen Deckungsmittels, das allmälich seine Verwendbarkeit als internationales Zahlungsmittel verlor, trug allerdings auf die Länge die größten Gefahren in sich und mußte schließlich uns zu einer verderblichen Isolirung im Weltverkehr bringen, allein vorübergehend hatte es die scheinbar gefahrbeseitigende Wirkung, daß die fiktiven papiernen Zahlmittel im Lande umlaufen konnten, ohne die ihnen zugedachte Baardeckung thatsächlich in Anspruch zu nehmen. Dieses ungesunde Verhältniß muß mit der bevorstehenden Einführung der vollen Goldwährung ein Ende nehmen. Wir müssen dann gewärtig sein, daß jeden Augenblick die Probe auf das Rechenexempel des gesunden Verhältnisses zwischen metallischer Deckung und fiktiven Werthzeichen gemacht werde, und wehe uns, wenn dann dieses Verhältnisses nicht mit der äußersten Vorsicht bemessen ist. Alles beispielsweise was bisher über die zureichende Kraft der Drittels- oder anderen bruchtheiliger Deckung im Schwung war, wird von Neuem eine ernste Prüfung zu bestehen haben, und nur dann ist es uns erlaubt mit einigem Sicherheitsgefühl der Zukunft und der von uns befürworteten Neuerung im Münzwesen entgegenzugehen, wenn wir die Ausgabe der papiernen Zahlmittel in viel engeren Schranken eingeschlossen haben werden als bisher der Fall war. Und indem man die letzten Jahre und die an dieselben sich knüpfenden Ziffern nicht als Anhaltspunkte gelten lassen zu können behauptete, griff man zu früheren Erfahrungen, um an der Hand derselben nachzuweisen, daß die heute im Gesetz in Aussicht genommene Zahlen den Vorgängen einer noch in gesunden Verhältnissen verkehrenden Zeit weitaus entsprächen. Nur Ziffern der Jahre 1870 bis 1874 — wurde gesagt — gehen über diejenigen Zahlen hinaus, welche dermalen in Aussicht genommen sind.

Diese Ziffern aber sind kein gesunder Maßstab, denn sie erscheinen nur vorübergehend in Zeitläuften, in denen der

Geist schwindelhafter Unternehmungen und verderblichen Gewinndurstes alle Schranken durchbrochen hatte, oder auch, wie im Jahre 1870, solchen Umständen, welche wie die eines europäischen Krieges nicht maßgebend sein können für die Erkenntniß normaler Kreditbedürfnisse. Einzelne Mitglieder der Kommission gingen in dieser Anschauungsweise, wie das auch in den Plenarverhandlungen zu Tage getreten, soweit, daß sie überhaupt jede nicht metallisch gedeckte Note für einen Uebelstand erklärten, und die Anhänger dieses Grundsatzes wichen unter sich nur darin von einander ab, daß die Einen schon gern in der dermaligen Gesetzgebung diese ihre Ansicht vollgültig zur Nutzanwendung gebracht hätten, indem sie überhaupt die nicht gedeckten Noten im Verkehr unterdrückten, während abweichend von ihnen die größere Zahl ihrer Meinungsgenossen wenigstens für die obwaltenden Umstände, wenn nicht für immer die metallisch ungedeckten Noten als ein praktisches Erforderniß der allgemeinen Weltlage des Verkehrs ansehen und demgemäß ohne Vorbehalt aber allerdings mit möglichster Beschränkung das Prinzip der ungedeckten Noten in die Gesetzgebung eingeführt zu sehen wünschten

In der gegebenen Lage wurde die Gesammtheit der Entscheidungen, wie schon erwähnt, vor allem beherrscht durch die Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu diesem Problem genommen hatten. Dieselben erklärten sich so durchdrungen von der Richtigkeit des hier von ihnen zur Anwendung gebrachten Prinzips, daß sie es zur unerläßlichen Bedingung der Annahme des obschwebenden Gesetzes zu machen für geboten hielten, und einmal dies anerkannt, wurde auch von den Gegnern jeder gesetzlichen Notenbegrenzung eingeräumt, daß, wenigstens sofern es sich um die Reichsbank handle, das von den Regierungen beliebte Prinzip der indirekten Kontingentirung vor der unbedingten Begrenzung (dem System der Peelsakte) entschieden den Vorzug verdiene. Es sei vorbehalten, später an der Stelle, wo die Anwendung des angenommenen Prinzips auf bestimmte Zahlen nochmals zur Erwägung kommen wird, auch auf die Frage des Näheren einzugehen, inwiefern der ziffermäßige Ausdruck der einmal im Gesetz zugelassenen Prinzipien bei einzelnen Mitgliedern zu Bedenken oder anderweitigen Vorschlägen Anlaß gegeben hat.

Was das Prinzip selbst angeht, so glaubt die Kommission bei der ausführlichen und gründlichen Erörterung, welche dasselbe sowohl in den Plenarsitzungen der ersten Berathung als in der Presse gefunden hat, sich mit den hier vorausgeschickten Auseinandersetzungen begnügen zu dürfen. Aber innerhalb des Prinzips selbst beziehungsweise des zweifach gestalteten Ausdrucks, welchen dasselbe im Gesetzesvorschlage gefunden hatte, blieb auch nach Gutheißung der Notenbesteuerung überhaupt noch Raum für einen Gegensatz, der umsomehr des Näheren besprochen zu werden verlangt, weil nach sehr eingehenden Debatten, ja sogar nach zwiespältig ergangener Entscheidung eine praktische Folge in Form der jetzt vorliegenden Modifikation des Gesetzes als Ergebniß zurückgeblieben ist. Es handelt sich hier nämlich um die Frage, ob, wie in dem Gesetzentwurfe der Fall, die einprozentige Steuer auf ein gewisses Quantum für zulässig erachteter ungedeckter Noten das Korrelat der fünfprozentigen Steuer bilde.

Von Seiten vieler Mitglieder wurde der innere Zusammenhang der beiden Arten von Notenbesteuerung von Grund aus bestritten, während die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, daß die einprozentige wie die fünfprozentige Steuer Ausflüsse desselben Grundsatzes seien. Von ihnen, wie von den ihnen zustimmenden Mitgliedern der Kommission wurde gesagt, es haben von vornherein fiskalische Rücksichten bei Anordnung der einprozentigen Steuer durchaus nicht vorgeschwebt; niemals würde man sich haben bestimmen lassen können, einen so wichtigen Zweig des öffentlichen Verkehrs blos aus fiskalischen Zwecken zu belasten; daß ein Gewinn auch für das Reichssäckel sich ergebe, sei als rein zufällig und nebensächlich zu betrachten; der eigentliche Zweck sei der, prinzipiell auszudrücken, daß die ungedeckte Note als Umlaufsmittel überhaupt nicht der metallisch gedeckten ebenbürtig sei. Es sei nothwendig und heilsam durch eine solche, ja nicht allzu nachdrückliche Mahnung, sowohl den ausgebenden Banken als dem vom Kredite Gebrauch machenden Publikum stets vor Augen zu halten, welch' ein wesentlicher Unterschied zwischen metallisch gedeckten und nicht gedeckten Umlaufsmitteln besteht. Uebrigens sei auch in England, wo die Beschränkung der ungedeckten Noten ja noch schärfer begrenzt sei als nach unserm Gesetze, eine Steuer auf dieselben ausgeworfen in einem fixen Gesammtbetrage, welcher das muthmaßliche Ergebniß unserer einprozentigen Steuer ohne Zweifel bedeutend übersteige. Endlich sei es ganz gerechtfertigt, daß die Banken für den Genuß eines so exorbitanten Privilegiums, wie das der Ausgabe von fiktiven Zahlungsmitteln dem Reiche eine Rekognitionsgebühr leisten, welche zugleich den Zweck verfolge, die Konkurrenzfähigkeit der unentgeltlich beschafften Banknote gegenüber dem Privatkapitale zu mindern.

Von der Gegenseite wurde eingewendet, die Absicht, die ungedeckten Noten auf ein gewisses Quantum zu beschränken, beziehungsweise die Ueberschreitung der festzustellenden Grenze durch die fünfprozentige Steuer zu erschweren, enthalte allein den adäquaten Ausdruck des Gedankens, welcher in dem Gesetze zu Grunde gelegt wäre, indem von den Regierungen selbst behauptet werde, daß die einprozentige Steuer kein Hinderniß für die Befriedigung der gewöhnlichen Kreditbedürfnisse sein solle, wie sie auch das zugeständen, daß sie einen hemmenden Einfluß nicht üben werde; es bleibe also trotz aller gegentheiligen Behauptungen keine andere Erklärung für diese einprozentige Steuer übrig, als der Wunsch, dem Fiskus Einnahmen zu verschaffen. Dies aber so zufällig bei einem Gesetze wie das vorliegende zu thun, könne nicht gestattet sein. Wer neue Steuern einführen wolle, habe dazu nur das Recht, wenn er sie aus dem Bedarfe des Fiskus begründe; der bloße Wunsch, die Matrikularumlagen des Reichs herabzumindern, könne nicht als eine zureichende Motivirung zur Einführung beliebig neuer Steuern angesehen werden. Es muß aber, setzten die Vertheidiger dieser Anschauung hinzu, an der einprozentigen Steuer umsomehr Anstoß genommen werden, als sie nothwendig eine Vertheuerung des Kredits, d. h. eine Erhöhung des Zinsfußes auf das Kapital überhaupt, nach sich ziehen wird. Mit größter Wahrscheinlichkeit, wurde hinzugefügt, werden die Banken es sich zum Grundsatze machen, ihre Auslagen von einem Prozent Steuer durch Mehrbelastung des Publikums wieder zu finden, und so werden nicht sie eine Abgabe an das Reich leisten, sondern diejenigen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einen wenn auch noch so legitimen Kredit nöthig haben; die Konkurrenz mit dem Auslande sei ohnehin bekanntlich schon jetzt sehr erschwert; eine künstliche Vertheuerung der Betriebsmittel werde die deutsche Industrie noch mehr hinter ihre fremdländischen Mitbewerber zurückdrängen. Wenn behauptet werde, daß ein Versuch dieser Ueberwälzung der Steuer von der Bank auf ihren Kunden durch die Konkurrenz des Privatkapitals und auswärtiger Kapitalisten vereitelt werden müsse, so spräche die Erfahrung nimmermehr für die Leichtigkeit einer solchen Nivellirung. Das Privatkapital sei in Deutschland an diese Art von Verwendung weniger gewöhnt als anderwärts, und was den internationalen Zinsfuß angehe, so stehe erfahrungsmäßig fest, daß periodenweise zwischen Nachbarländern mit den engsten Beziehungen doch sehr stark abweichende Höhen des Zinsfußes bestanden hätten.

Der letztgeschilderten Reihe von Betrachtungen opponirten die Vertheidiger der einprozentigen Steuer, daß die Frage, ob dieselbe überwälzt werden könne und werde, zunächst bei regelmäßiger Gestaltung der Dinge und vollends bei dem voraussichtlichen Eingreifen der Reichsbank von ihnen verneint werden müsse; mindestens aber sei dieses Problem der Abwälzung hier eines der dunkelsten und unlösbarsten und deshalb weder im einen noch im anderen Sinne zu verwerthen. Wenn in Deutschland bis jetzt das Privatkapital noch nicht in hohem Maße die Gewohnheit angenommen habe, den Kreditbedürfnissen von Handel und Industrie in Form von Diskontirung sich dienstbar zu machen, so hänge das eben mit den Erbfehlern unserer Deutschen Geldgewohnheiten zusammen, die gerade durch unsere gesammte Münz- und Bankreform allmälig beseitigt werden sollten. Es sei eine schlechte Gewohnheit des Deutschen Publikums, jeden Sparpfennig sofort in Papieren von hohem Zinserträgniß anzulegen, wobei es in seiner Wahl oft auf unsolide und viel zu viel auf ausländische Gattungen verfalle.

Mehrere Gegner der einprozentigen Steuer wollten wissen, es sei noch vorzuziehen, wenn man einmal den Banken für

ihr Privilegium eine Abgabe aufzuerlegen für recht finde, diese Abgabe auf ihren Reingewinn zu setzen, so daß alsdann mit Sicherheit nicht das kreditnehmende Publikum, sondern der gewinnmachende Aktionär die Gebühr zahle. Jedoch ward sowohl von Seiten der Regierungen als der ihnen zustimmenden Kommissionsmitglieder ein solches Ansinnen mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Eine Gewinnsteuer von beispielsweise 20 Prozent, wie angedeutet worden, würde viel nachtheiliger für die Banken und von denselben, wenn überhaupt Abwälzung stattfinden könne, darum auch in stärkerem Maße auf das Publikum abzuwälzen sein. Dabei würde sie die Hauptabsicht, die hier zu Grunde liege, verfehlen, moderirend auf die Ausgabe der ungedeckten Noten Einfluß zu üben. Schließlich sei noch erwähnt, daß ein Gegner der einprozentigen Steuer, um ihre Wirkung abzuschwächen, deren Herabsetzung auf ½ Prozent, ein Anhänger der vollgedeckten Noten ihre Erhöhung auf 2 Prozent befürwortete, beide jedoch mit ihren Vorschlägen in der Minderheit blieben.

Wie sehr sich die hier beleuchteten Gegensätze im Schooße der Kommission die Waage hielten, ist an dem wechselnden Schicksale zu erkennen, welches die Frage im Stadium der verschiedenen Abstimmungen erlebte. Während nämlich in der ersten Lesung die einprozentige Steuer mit geringer Mehrheit angenommen wurde, fiel dieselbe in der zweiten Lesung mit schwacher Mehrheit, welche sich diesmal gegen diese Steuer gestellt hatte, nachdem allerdings in der dieser zweiten Abstimmung vorausgegangenen Debatte ein Mitglied der Kommission, welches in erster Lesung nachdrücklich die einprozentige Steuer vertheidigt, diesmal erklärt hatte, daß er ihr eine nicht entscheidende Stellung in der Oekonomie des Gesetzes anweisen zu können glaube, und in Uebereinstimmung damit auch von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen erklärt worden war, er hege nicht die Meinung, daß die Lösung dieser Frage für das Schicksal der Vorlage Ausschlag gebend sei.

Als nächste Frage reiht sich an die bisher behandelten diejenige, ob den Noten der Reichsbank der Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels beizumessen sei. Dieser Punkt erschien auch den verbündeten Regierungen von vornherein als ein so wichtiger, daß in der ersten Kundgebung, durch welche sie der Kommission ihre Stellung zu der künftigen Reichsbank bezeichneten, dieselben sich über dieses Problem auszulassen für nöthig erachteten. Es wurde damals von Seiten der Regierungsvertreter geäußert, daß, wie in dem früheren, so auch in dem modifizirten Gesetzvorschlag die Ansicht, daß irgend ein Papier gesetzliches, d. h. also mit irgend einem Zwang versehenes Zahlungsmittel sein solle, nicht Beifall gefunden habe. Es konnte auch, nachdem bei dem Gesetz über die Reichskassenscheine den direkt vom Reiche ausgegebenen Noten dieser Charakter versagt worden war und nachdem bei jener Gelegenheit die Volksvertretung in diesem Punkte die Anschauung der verbündeten Regierungen gebilligt hatte, füglich nicht anders erwartet werden, als daß die Noten einer immerhin nicht mit dem Reich solidarischen Bank einen solchen Charakter nicht würden erwerben können. Wenn gleichwohl eine Anzahl der Kommissionsmitglieder sich zu der Meinung bekannte, daß es richtiger sei, den Noten der Reichsbank den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu geben, daß namentlich die Ertheilung eines solchen Charakters nur mit Vortheilen und nicht mit Nachtheilen für das Gemeinwesen verbunden sei; so verzichteten dieselben doch, aus den schon bei anderen ähnlichen Veranlassungen zur Sprache gebrachten Beweggründen, sowohl darauf, des Weiteren ihre Ansicht zu vertheidigen, als derselben in Form von gestellten Anträgen Ausdruck zu geben.

Jedenfalls erwies sich die große Mehrheit der Kommission, in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen, der Einführung von Reichsbanknoten mit gesetzlicher Zahlungskraft entschieden abhold. Dagegen wurde von vornherein die Ansicht der verbündeten Regierungen dahin ausgesprochen, daß die Noten der Reichsbank, wenn auch nicht mit der zwingenden Kraft eines gesetzlichen Zahlungsmittels bekleidet, doch von allen Kassen des Reiches an Zahlung angenommen werden sollten. Die Frage aber, auf welchem Wege ihnen diese Eigenschaft zu sichern sei, wurde in verschiedener Weise aufgefaßt. Nach der Absicht der verbündeten Regierungen sollte im Verwaltungswege, jedoch ohne der Reichsbank hiermit einen Rechtsanspruch zu gewähren, verfügt werden, daß die Noten derselben in Zukunft an allen öffentlichen Kassen anzunehmen seien, wogegen im Schooße der Kommission die Meinung sich vertreten fand, daß, falls überhaupt dieser Grundsatz zur Anwendung zu kommen hätte, er besser im Gesetze selbst seinen Ausdruck fände. Eine andere Ansicht, ebenfalls aus der Mitte der Kommission, faßte sich dahin zusammen, daß sie im Ganzen selbst diesem beschränkten Geltungsrecht der Reichsbanknoten nicht gewogen sei; daß aber, solle es ihnen einmal zugestanden werden, sie die Anordnung im Wege der Verwaltung deshalb für zutreffender halte, weil diese alsdann auch wieder auf demselben Wege zurückgezogen und damit leichter ihrer Grundanschauung angepaßt werden könne.

Diese Frage über die Umlaufsfähigkeit und Umlaufsberechtigung der Reichsbanknoten führt in dasjenige Gebiet hinüber, auf welchem die im Schooße der Kommission vertretenen Anschauungen in die folgenschwersten Konsequenzen auseinandergingen. Es bezieht sich die jetzt ins Auge zu fassende Untersuchung auf denjenigen Theil unseres gesetzgeberischen Problems, welcher, unabhängig von der Frage der Reichsbank, in der ursprünglichen wie in der umgearbeiteten Vorlage der Regierungen die gleiche Lösung gefunden und zum lebhaftesten Widerspruch in den verschiedenen Stadien der Vorverhandlungen Ursache gegeben hat.

Zwei Grundgedanken sind es, welche, obwohl von Hause aus nicht mit einander verwandt und auf verschiedene Ziele gerichtet, dennoch durch die ganze Konstruktion des Gesetzentwurfs so innig mit einander verbunden und gegenseitig auf einander gestützt worden sind, daß auch ihre kritische Beleuchtung in eine gemeinsame Betrachtung hineingezogen werden muß, wie denn gleichermaßen auch die Kommission in ihren Verhandlungen gezwungen war, die beiden jetzt des näheren zu bezeichnenden Punkte gleichzeitig in Angriff zu nehmen und zum Austrag zu bringen.

Die beiden Grundpfeiler, welche sich gegenseitig bedingend und voraussetzend den gesetzgeberischen Gedanken in dieser Materie tragen, sind die folgenden.

Zum Ersten. Bei seiner Aufgabe, eine gesunde und rationelle Ordnung in dem Verkehr der Zettelbanken einzuführen, befand sich das Reich durch die historisch gegebenen Verhältnisse in einer höchst eigenthümlichen und schwierigen Lage. Beinahe in allen Deutschen Staaten waren vor längerer oder kürzerer Zeit auf Grund bestehender gesetzlicher Zustände im Bereiche des Bankwesens Schöpfungen erwachsen, welche gerade unter dem Gesichtspunkte einer gesunden und rationellen Verkehrspolitik mehr oder weniger Unvollkommenheiten darboten. Aber alle Befugnisse, welche zu Ausschweifungen und Bedenklichkeiten Raum ließen, waren, Dank den obwaltenden Verhältnissen, mit wohlverbrieften Einzelrechten verkettet und konnten nicht kurzer Hand beseitigt werden, ohne bestehender Legalität mehr oder weniger Gewalt anzuthun. Um aus der Verlegenheit einer solchen Zwangslage sich zu befreien, sahen die Verfasser des Gesetzes keinen anderen Weg vorgezeichnet, als daß sie, indem sie sich streng an den Buchstaben der vorhandenen Legalität hielten, ihrerseits auch in derselben vorhandenen Legalität Anhaltspunkte suchten, um den in den einzelnen Deutschen Ländern bestehenden Bankinstituten das Maß ihres Spielraums im Interesse der Solidität des Verkehrs einzuschränken; und zwar mit dem Erfolg, daß dieselben entweder die strenge formale Gesetzlichkeit, welche sie zu ihrem Schutze aufrufen könnten, auch zu ihrem Nachtheil anerkennen müssen, oder, indem sie die ihnen formal zugesicherten Vortheile freiwillig preisgeben und sich neueren aus dem allgemeinen Wohl abgeleiteten Ordnungen unterwerfen, ihr eigenes privates Interesse besser sichern als wenn sie starr an dem Buchstaben ihrer Verfassung festhalten. Aus diesem Grundgedanken ist bekanntlich das äußerst fein ausgearbeitete und konsequent durchgeführte System aufgebaut, welches in den §§. 17., 18., 19. und 20. der ursprünglichen Gesetzvorlage und in den §§. 42., 43., 44., 45. und 46. der umgearbeiteten Vorschläge seinen Ausdruck gefunden hat. Sein Gepräge charakterisirt sich am Entschiedensten in der Nutzanwendung auf die Verwerthung der formal zugestandenen Rechte innerhalb derjenigen Staatsgebiete, welche vor der Bildung des Deutschen Reichs überhaupt den Boden der ökonomischen Gesetzgebung bildeten. Indem der Gesetzgeber sich auf den Standpunkt stellte, daß er die den Landes-

banken eingeräumten Befugnisse nicht mit Gewalt durchbrechen wolle, behielt er sich auch vor, alles was sie an Recht beanspruchen können, nur soweit zu respektiren, als es innerhalb der Schranken ihres gesetzlichen Umlaufsgebietes zur Ausübung kommen könne, und insbesondere ward diese Nutzanwendung gezogen da, wo es sich um die beiden wesentlichen Funktionen des Zettelbankbetriebs handelt: nämlich in der Verwerthung des Notenumlaufs und der Niederlassung zum Geschäftsbetriebe. Beiderlei Lebensäußerungen sollten denjenigen Instituten, die sich auf den Buchstaben ihrer Privilegien zu steifen beikommen lassen möchten, durchaus verwehrt sein, insofern sie über die Grenze ihres gesetzlichen Umlaufsgebietes hinauszugehen versuchen wollten; denen aber, welche sich solchen Bedingungen zu unterwerfen bereit wären, wie sie von der Eingebung für die Sorge um die Solidität des Verkehrs den Gesetzgebern des Reiches auferlegt sind, sollten obgemeldete Schranken weggenommen und das Bürgerrecht für ihre ganze Bethätigung in dem gesammten Reiche gegeben sein. An diesen gesetzgeberischen Apparat reiht sich folgerichtig und ganz organisch der Gedanke an, daß die durch jene freiwillige Unterwerfung zur Anerkennung im Reiche kommenden Bankinstitute nicht mit der Vollmacht zu einer dem Gebiete nach unbegrenzten Lebensäußerung bekleidet werden könnten, wenn nicht gleichzeitig darauf Bedacht genommen werde, daß aus dieser Ausbreitung des Einzelverkehrs nicht eine Erhaltung oder sogar Verstärkung derjenigen Unzuträglichkeiten erwachse, welche seither den Grund zur lebhaftesten Beschwerde gegen die bestehenden Verhältnisse des Notenbankwesens im Deutschen Reiche abgegeben hatten. Es ging ja jene Klage Jahr aus, Jahr ein in berechtigtem und stets wachsendem Maße gegen die Mannichfaltigkeit von Bankzetteln, welche, wie natürlich, auch eines verschiedenen Zutrauens genießend und aus äußeren und inneren Beschaffenheitsgründen mit verschiedener Umlaufsfähigkeit ausgestattet, Bedrückung und Schädigung des Publikums und namentlich derjenigen Klassen desselben, welche sich weniger gegen finanzielle Vergewaltigung zu vertheidigen im Stande sind, im Gefolge hatten. Der Gesetzgeber konnte sich nicht verhehlen, daß in dem Maße als er gegen Gewinnung von anderweitigen Zugeständnissen die Noten und den Geschäftsbetrieb der Privatbanken im ganzen Reiche zuließ, er auch die Verpflichtung habe, das Publikum gegen die Unzuträglichkeiten der aus ihrer Varietät entspringenden Nebenumstände zu schützen. Von solchen Betrachtungen geführt, mußte der Gesetzgeber dahin gelangen, in denjenigen Verpflichtungen, welche er bedingungsweise den Banken aufzuerlegen gedachte, vornehmlich das Ziel ins Auge zu fassen, die Berührung mit ihren Zetteln dem Publikum so wenig als möglich lästig zu machen; und die Beseitigung dieser Unannehmlichkeiten spitzte sich zu dem Problem zu, die äußere Ungleichheit, welche diesen Noten als Zahlungsmittel beiwohnte, soweit thunlich aufzuheben. Mit anderen Worten: das Ergebniß einer Bankpolitik, welche den Zettel- und Geschäftsbetrieb der einzelnen Banken solider zu gestalten, aber als Entschädigung dafür auch im ganzen Reich zu legalisiren oder wenigstens mit Bürgerrecht zu versehen beabsichtigte, mußte zu dem Endresultate gelangen, daß allen diesen verschiedenen Arten von Noten unter der Voraussetzung, daß sie die gedachten Bedingungen erfüllten, auch die gleiche Zahlungskraft beiwohnen solle. Da von einer gesetzlichen Zwangszahlungskraft bei diesen Banken natürlich noch weniger als bei der Reichsbank die Rede sein konnte, so durfte sich die erwähnte Gleichmachung darauf beschränken, dafür zu sorgen, daß der Gebrauchswerth der verschiedenen Zettel dadurch bedeutend erhöht wird, wenn an möglichst vielen Stellen des Reichs dafür gesorgt ist, daß sie, sei es Kraft Verpflichtung zur Einlösung gegen baar, sei es kraft freiwilliger Vereinbarung zur Verwendung bei Zahlungen kommen können. Aus dieser Grundidee ist denn in Verbindung mit dem in erster Reihe erwähnten Apparat der freiwilligen Unterwerfung unter gewisse Vorschriften jene andere Grundverfügung entsprungen, der gemäß die verschiedenen in das System des neuen Bankbürgerrechts aufgenommenen Institute verpflichtet sein sollen, gegenseitig ihre Noten an bestimmten Lokalitäten in Zahlung zu nehmen.

Und wiederum reiht sich an die letztere Schlußfolgerung eine weitere. Wenn nämlich der Gesetzgeber einseitig dem Gedanken Gehör gegeben hätte, nur darauf bedacht zu sein, den Noten der einzelnen Banken, die sich seinen Vorschriften unterwerfen, eine möglichst bevortheilte und erleichterte Umlaufsfähigkeit zu geben, so wäre er damit auch in die ihm nicht minder widerstrebende Lage gekommen sie ihrer Grundbürgschaft, nämlich der Eigenschaft zu entkleiden, gemäß welcher sie eine fortwährende Mahnung zur Aufrechthaltung eines genügenden Baarbestandes an ihre Stamminstitute in sich tragen. Der heutige Gesetzgeber ging mit Nichten darauf hinaus, den Noten der einzelnen Landesbanken in erhöhtem Maße die Gabe zu verleihen, durch welche sie bislang zum Uebel geworden waren, daß sie nämlich durch Abschweifung von ihrem heimischen Mittelpunkte und durch ununterbrochenen Umlauf von Hand zu Hand thatsächlich den Charakter eines jederzeit einlösbaren Zahlmittels verloren und die ausgebenden Anstalten der Vorstellung entwöhnten, daß die Zirkulation eines papiernen Zahlmittels nur verträglich sei mit dem stets vorschwebenden Gedanken seiner jederzeitigen Wiederkehr an die ausgebende Stelle. Diese so verhängnißvolle Neigung wäre durch die neue Gesetzgebung nur noch verstärkt worden, wenn nicht mit der leichteren Umlaufsfähigkeit auch ein verstarkter Zwang zur Rückkehr an den Ausgangspunkt, eine verschärfte Mahnung zur Aufrechthaltung entsprechender Baarbestände ins Leben gesetzt worden wäre. In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung zu verstehen, welche, sich anreihend an die beiden bisher geschilderten, zwar den verschiedenen Banken untereinander die Verpflichtung auferlegt, ihre Noten gegenseitig an Zahlung zu nehmen, aber unzertrennlich damit auch die Verpflichtung verbindet, daß jede angenommene Note sofort an diejenige Stelle zurückkehre, die ihr zum Ausgangspunkt gedient hat. Auf diese Weise wird, falls es dem Gesetzgeber gelingt seine Absicht zn erreichen, allerdings der doppelte Zweck erfüllt sein: auf der einen Seite dem Deutschen Publikum in den Noten der verschiedenen Banken ein Umlaufsmittel zu geben, das allerwärts ohne Verlust und Behelligung im gleichen Werthe zu brauchen ist; aber auch andererseits ein solches, welches in möglichst häufiger Rückkehr an die Kasse seines Ausgangspunktes dafür bürgt, daß dieselbe den soliden Maßstab einer metallischen Verbürgung dieses Papieres unter allen Umständen in reichem Vorrath zur Stelle habe.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß ein so subtiles und schon darum so verwickeltes System, hervorgegangen aus der Absicht, alte Mißstände mit den Wünschen einer nach besseren Zuständen strebenden Zeit zu versöhnen, auf vielfache Einwendungen stieß. Je nach der Grundanschauung der Opponirenden richteten sich diese Einwürfe gegen die verschiedenen Tragpfeiler des Systems. Die Absicht zunächst diejenigen Banken, welche sich den Ideen des Gesetzgebers nicht freiwillig unterwerfen möchten, in die Grenzpfähle ihres Umlaufsgebietes einzuschränken, erfuhr lebhaften Widerspruch: einmal weil es der Natur des Deutschen Reichs widerspreche, Landesgrenzen für die einzelnen Gebiete wieder aufzurichten, zum andern, weil es praktisch undurchführbar sei, die Ueberschreitung dieser Grenzen zu ahnden. Auf diese beiden Einwürfe — um sie sofort zu erledigen — wurde von entgegengesetzter Seite erwidert, daß es nicht anstößig sei, Demjenigen, der sich auf den todten Buchstaben des Gesetzes im Gegensatz zu den Bedürfnissen der Nation stütze, auch den todten Buchstaben des Gesetzes entgegenzuhalten, und was die Möglichkeit der Verspottung der im Gesetze angedrohten Nachtheile betreffe, eine aufgeklarte und nicht an blos pedantische Beweismittel gebundene Rechtsprechung schon sicher Mittel und Wege finden werde, sich Achtung zu verschaffen, vollends, wenn die Vorschriften des Entwurfs über die Konzessionsentziehung eine entsprechende Ergänzung erhalten.

Der zweite Grund, welcher die gegenseitige Annahmepflicht der verschiedenen Noten zum Vorwurfe hat, fand Anfechtung nicht sowohl um seiner selbst willen, als wegen der praktischen Schwierigkeiten, die unvermeidlich aus ihm hervorgehen mußten. Es wurde hier zunächst unterschieden zwischen der gegenseitigen Annahmepflicht, insoweit sie die einzelnen Privatbanken allein unter einander verbinden soll, und, im Gegensatz dazu, insoweit sie diese Nothwendigkeit der Annahme fremder Banknoten auch der Reichsbank auferlegen soll. Letzterer Gesichtspunkt wurde namentlich zur Erwägung gegeben als belastet mit der Eventualität einer ganz unberechenbaren Auflage für die künftige Reichsbank. Ihr natürlich werde in erster Linie

die Gesammtheit der im Umlauf befindlichen einzelnen Landesbanknoten als der bei allen Geschäften am meisten betheiligten zufließen, und es ergebe sich von selbst daraus für die Reichsbank ein großes Hinderniß, um in irgend welchem genügenden Maße die Höhe ihrer mit Baar zu bestreitenden Verpflichtungen auf den nächsten Tag zu bestimmen. In erster Lesung des Gesetzes überwogen diese Bedenken so stark, daß der §. 19. der verbesserten Vorlage, welcher der Reichsbank die Verpflichtung zur Annahme von Noten anderer Banken auferlegte, gestrichen wurde.

Nachdem jedoch im Verlauf der Berathung das Regierungssystem der §. 44. ff. und damit auch die gegenseitige Annahmepflicht der Noten für die Banken zum Prinzip erhoben worden, mußte es als nothwendige Konsequenz erscheinen, auch der Reichsbank die Notenannahme zur Pflicht zu machen und wurde demgemäß in zweiter Lesung die im §. 19. enthaltene Verpflichtung wiederhergestellt, beziehungsweise die Entscheidung der ersten Lesung wieder aufgehoben.

Der Widerspruch gegen das Prinzip der Verpflichtung zur gegenseitigen Notenannahme hat sich zunächst auf die Behauptung gestützt, daß es überhaupt nicht angezeigt sei, die Tendenz zu verstärken, welche Veranlassung geben könnte, die Noten der einzelnen Landesbanken über ihr natürliches heimisches Gebiet hinauszulocken. Indem eine Reichsbank eingesetzt werde, herrsche von selbst die Absicht vor, dieser zunächst das durch ganz Deutschland geltende fiktive Zahlungsmittel zu überlassen. Eine Verstärkung der allgemeinen Verbreitung bei den Landesbanken widerspreche in grader Linie der Absicht, welche bei der Schaffung einer Reichsbank als zu Grunde liegend gedacht werden müsse. Sowohl im Interesse der Solidität als im Interesse der Bequemlichkeit des Verkehrs — wurde behauptet — sei es viel räthlicher, dafür zu sorgen, daß die Noten der Privatbanken ihrem heimischen Herde möglichst nahe blieben; im Uebrigen werde für manche derselben ihr eigenes Interesse sie dazu treiben, für ihre möglichst beste Qualifikation zu weiterem Umlauf dadurch zu sorgen, daß sie untereinander diejenigen Veranstaltungen verabredeten, welche der Gesetzgeber zwangsweise herbeizuführen im Auge habe. Vor Allem aber werde die allerdings von der Grundveranstaltung unzertrennliche Nothwendigkeit des Rückschubs der eingegangenen Privatnoten an die Ausgangsstelle in der praktischen Geschäftsgebahrung zu den allerschwersten Unzukömmlichkeiten Anlaß geben; und zur Illustrirung dieser Mißstände ward auf die Erörterungen hingewiesen, welche über diesen Gegenstand schon seit Einführung der Gesetzesvorlage so vielfach in der Presse stattgefunden hätten. Um diesem Einwand zu begegnen, brachten die Vertheidiger der von der Regierung beantragten Maßregel vor, daß an der Pflicht zum Rückschub der empfangenen Noten mancherlei zu erleichtern sei, ohne die Solidität der umlaufenden Noten in erheblicher Weise zu gefährden. In dem Kreuzfeuer von Anträgen und Erwägungsgründen, welche aus der Varietät der hier zum Ausdruck kommenden Auffassungen entsprangen, kennzeichnen sich natürlich diejenigen Auffassungen, denen die Erhaltung und Beschützung der einzelnen Privatbanken dem allgemeinen Interesse zu entsprechen schien, im Gegensatz zu den anderseitigen Auffassungen, welche jene Banken und ihre Wirksamkeit nur insoweit zu ertragen gemeint sind, als deren Fortexistenz durch die gesetzlichen Verhältnisse auferlegt wird. Während die Anhänger der ersteren Auffassung allerdings in dem ausgedehnten Bürgerrecht und der es zur Wahrheit machenden gegenseitigen Annahmepflicht der Noten etwas an sich sehr Zuträgliches erkannten, mußten sie auf der anderen Seite bedacht sein, die aus dieser Annahmepflicht resultirenden häufigen Rücknahmeverpflichtungen möglichst zu mindern. Umgekehrt folgten diejenigen, welche das Gewicht mehr nach der Seite der Reichsbank legten, dem Gebot, die Rücknahme der in weite Kreise hinausgesendeten Noten, d. h. die praktische Einlösbarkeit derselben, möglichst streng zu formuliren und von ihrem Bürgerrecht, wenn es ihnen einmal eingeräumt werden soll, als durchaus unzertrennlich zu erklären. Zwischen Beiden standen diejenigen, welche jene Einrichtung des Rückschubs als eine auf sich selbst ruhende und nach allen Seiten heilsam wirkende Maßregel vertheidigten. Vorbehaltend bei den desfallsigen Paragraphen das Einzelne der aus diesen gegenseitigen Bemühungen hervorgegangenen Anträge aufzuführen, beziehungsweise zu erläutern, soweit es nicht durch die allgemeine Vorbereitung hier überflüssig geworden, ist schon hier festzustellen, daß in den endgültigen Abstimmungen gleichzeitig mit dem ganzen von der Regierung vertretenen System auch die Ausdehnung der Umlaufsfähigkeit, aber in strenger Verbindung mit dem Zwang zur Rückkehr an den Ausgangspunkt der Privatbanknoten von der Kommission aufrecht erhalten worden ist. Indem die neueren Vorschläge der Regierung eine Reichsbank in das ganze System einschoben, mochten sie nicht verkennen, daß demgemäß auch die Reichsbank zur Annahme der Privatbanknoten zu verpflichten sei, aber die Rückschubsnothwendigkeit zu Lasten der Noten dieses Instituts keinen genügenden Grund habe; sie wurde also bei dem diesen Noten von selbst ertheilten Bürgerrecht durch das ganze Reich, nicht als Gegenverpflichtung angehängt und dieser Maßnahme auch in der Berathung vollständig beigepflichtet. Alle Bedenken aber, welche überhaupt gegen den ganzen zweiten Grundgedanken der hier besprochenen Oekonomie des Gesetzes mit großer Lebendigkeit vorgebracht wurden, blieben weit entfernt davon, die Mehrheit von ihrer Richtigkeit zu überzeugen. Zur Stärkung der bei der Mehrheit obwaltenden Auffassung trug hauptsächlich diejenige Erörterung bei, welche eintrat, als es sich darum handelte, von Seiten der Gegner des Regierungsentwurfs ein anderes System zum vollgültigen Ersatz desselben vorzuschlagen. Es wollten diese Gegner entfernt nicht verkennen, daß die einzelnen Landesbanken mit den Ermächtigungen zu theilweise sehr mißbräuchlichem Geschäftsbetrieb, welche die ältere Gesetzgebung ihnen eingeräumt hatte, nicht weiter ausgestattet bleiben könnten. Statt ihnen diese Machtvollkommenheit, insofern sie mit einer rationellen Bankordnung in Widerspruch stände, auf dem in oben gedachter Weise beliebten mittelbaren Wege zu entziehen, hatten die Vertreter der entgegengesetzten Meinung den Gedanken angeregt, aus den an das Reichsbürgerrecht der Banken geknüpften Bedingungen wesentliche Theile herauszunehmen und dieselben zwangsweise denselben aufzuerlegen auf den gesetzgeberischen Grund hin, daß mit Herstellung eines einheitlichen Verkehrsgebiets im ganzen Reiche auch der höchsten Reichsautorität die Befugniß zuwachse, gewisse im Interesse des Verkehrs gebotene Vorschriften der Bankpolizei von Rechts wegen sämmtlichen Banken, ohne Rücksicht auf ihre früheren Verbriefungen, aufzuerlegen. Es wären nach diesem Vorschlag die meisten der in den §§. 44. und 45. der gegenwärtigen Vorlage sich findenden Beschränkungen in befehlender Form auf direktem Wege mit in das Gesetz hinübergenommen worden. Ausgenommen sollten nach der ursprünglichen Absicht der Gegenanträge wesentlich nur zwei Punkte sein, von denen der eine der eben berührte des gegenseitigen Notenaustausches, der andere aber die noch nicht zur Sprache gekommene Beendigung der früher ertheilten Privilegien sein sollte. Unter den Modalitäten, welche die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt zur Bedingung des Reichsbürgerrechts für die Banken macht, spielt die letzte der im Text aufgeführten eine hervorragende Rolle. Sie macht den einzelnen Banken die Auflage, daß sie gegen die ihnen gewährten Rechtserweiterungen auch einwilligen, die Dauer des ihnen von Haus aus gewährten Privilegiums nur mit derjenigen zusammenfallen zu lassen, welche für die gegenwärtige Errichtung der Reichsbank in Aussicht genommen ist, mit anderen Worten, daß sie ihren Anspruch auf Fortbestand zum Jahre 1891 der Reichsregierung beziehungsweise der Landesregierung zur Kündigung preisgeben. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen sowohl als der Mehrheit der Kommission, war gerade diese Klausel eine der allerwesentlichsten und ohne sie das Ziel der durchzusetzenden Reform überhaupt nicht in wünschenswerther Weise erreichbar. Dagegen mußte es allerdings sehr schwer fallen, das Aufhören eines längeren Privilegiums mit der bloßen Rücksicht der allgemeinen Bankpolizei genügend zu motiviren, und die Vertreter der hierher einschlagenden Gegenanträge hatten es daher eher für angezeigt gehalten, auf die Uebertragung dieser Klausel in ihre imperativen Vorschriften zu verzichten, hinzusetzend, daß sie ihrerseits das Erlöschen jener Privilegien auf das Jahr 1891 nicht für so durchaus gewichtig ansehen könnten, vielmehr der Ueberzeugung lebten, es werde auch ohne eine solche gebieterische Vorschrift bloß durch das naturgemäße Wirken der neuen Gesetzgebung das Leben der einzelnen Banken nur ausnahmsweise über jene Epoche hinaus sich verlängern.

Mehrere Mitglieder jedoch, welche sich im Ganzen dem System der Antragsteller angeschlossen hatten, vermochten in diesem Punkte deren Ansichten nicht zu theilen; sie pflichteten vielmehr derjenigen auf der entgegengesetzten Seite vertretenen Meinung bei, welche das Erlöschen der einzelnen Privilegien im Jahre 1891 für die unerläßliche Voraussetzung jeder gesunden gesetzgeberischen Neuerung erklärten; und sie waren so durchdrungen von dieser ihrer Ueberzeugung, daß sie nicht anstanden, auch diese in der Regierungsvorlage nur bedingungsweise auferlegte Verzichtleistung geradezu in die imperativisch aufzulegenden Vorschriften nach dem umgemodelten System zu übertragen. Und diese Konsequenz gerade war es, welche wiederum den Vertretern einer entgegengesetzten Rechtsanschauung die Annahme der Minoritätsanträge durchaus unzulässig erscheinen ließ. Vor allen Dingen — wurde hier gesagt, — müsse das formale Recht heilig gehalten werden. Sei es an sich schon zweifelhaft, ob gewisse Beschränkungen in dem Geschäftsbetrieb zwangsweise auf die bloße Bankpolizei gegründet werden könnten, so sei es eine offenbare Rechtsverletzung, eine solche Methode bis zur zwangsweisen Beendigung länger laufender Privilegien ausdehnen zu wollen; und da an dieser Auseinandersetzung bewiesen ward, daß die Gegner der Regierungsvorschläge theils unter sich nicht einverstanden seien, theils entweder ungenügende Vorschläge oder zuweitgehende machen mußten, fand sich, nach einem sehr eingehenden Meinungsaustausch bei dem betreffenden Paragraphen ihre Stellung so weit erschüttert, daß die gegen sie stimmende Mehrheit sich bis zu zwei Dritttheil der Kommissionsmitglieder erhob.

Die wichtige Frage des Geschäftsgebietes, welches den Zettelbanken zugewiesen werden soll, und zwar mit der außerordentlich schwierigen und delikaten Aufgabe, innerhalb der Materie selbst wiederum zu entscheiden, ob und welche Grenzlinien hier zwischen der Reichsbank und den übrigen Banken zu ziehen seien, führte in der Kommission wiederholt zu gründlichen Erörterungen, deren Darstellung sich in diesem Bericht bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, insbesondere bezüglich des Depositenwesens einreihen wird.

Es bleibt schließlich übrig noch zwei Punkte zu erwähnen, welche in der allgemeinen Diskussion der Erörterung werth gehalten wurden.

Der erste dieser Punkte knüpft sich an die Thatsache, daß es mit der Herüberführung der preußischen Bank in das Reich auch sich empfahl, aus der Geschäftspraxis und der Beobachtung derselben alles das mit herüberzunehmen, was nicht mit den Resultaten neuerer Erkenntniß oder den Umständen der neugeschaffenen Lage in Widerspruch sich befand. Indem anerkannt wurde, daß die Geschäftsführung und die Ueberlieferung der preußischen Bank sich im Allgemeinen großer Anerkennung erfreuen, erging von selbst die Mahnung, auch von diesen Elementen des Gedeihens thunlichst viel für die Zukunft fest zu halten. Dabei bot sich jedoch die Nothwendigkeit dar, in der Form des Aufzunehmenden eine gewisse Richtung vorzunehmen. In der Grundverfassung der preußischen Bank, wie sie als eine königliche Anstalt geschaffen und weiter entwickelt wurde, hat sich von selbst ein organisches Gewirr von solchen Elementen festgesetzt, welche ihrer Natur nach theils in ein Gesetz, theils aber auch nur in ein Statut oder gar in eine Vorschrift von einfachen Geschäftsregeln gehören. Es war nothwendig hier bei der neuen Fassung der Vorschriften dem Gesetz und dem Statut insbesondere jeden seine eigenthümlichen Rechte zu wahren, und zu diesem Behufe sind im zweiten Theile der Vorschläge diejenigen Punkte festgesetzt, welche zu einer statutarischen Behandlung bestimmt sind.

Endlich sei erwähnt, daß sowohl im Laufe der Generalals der Spezialdiskussion Vorschläge ergingen, einige Bestimmungen in das Bankgesetz aufzunehmen, welche nicht unmittelbar sondern nur mittelbar mit der Materie zusammenhängen. Das wichtigste dieser Ansinnen ist unter allseitiger Zustimmung und namentlich unter Entgegenkommen der verbündeten Regierungen in das Gesetz aufgenommen worden. Es ist in demjenigen Paragraphen formulirt, welcher der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt, künftig Goldbarren zu einem festen Preise unter solchen Modalitäten gegen ihre Noten jederzeit auszutauschen, daß dadurch das Prägerecht der Privaten, welches die Lebensbedingung einer gesunden metallischen Basis ist, zur Verwirklichung gelangt.

Zwei andere Zumuthungen, welche ihren Gegenstand ebenfalls in das Gesetz eingereiht zu sehen begehrten, fanden dagegen kein Gehör. Die eine bezog sich auf den Wunsch, daß die eigenthümliche Art von Anweisungen, welche die technische Sprache mit dem Namen „Checks" bezeichnet, in Zukunft von dem Wechselstempel befreit sein sollten. Von Seiten der Regierungen ward diesem Ansinnen entgegengestellt, daß es nicht räthlich sei, die ohnehin schon so umfassende und mühevolle Aufgabe der gegenwärtigen Vorlage auch noch mit dieser besonderen Lösung zu erschweren.

Das letzte Ansinnen endlich, welches, im Anschluß an den §. 3. des Gesetzes über die Reichskassenscheine, auch Veranstaltung dahin getroffen zu sehen wünschte, daß diesen Umlaufsmitteln vermöge einer engeren Verkettung mit der Reichsbank eine höhere Solidität verschafft werde, ward als zur Zeit noch nicht für die Lösung reif ohne weitere Erklärung beseitigt.

Nachdem in den Sitzungen vom 17., 18. und 19. Dezember auf Grund sowohl der ursprünglichen Vorlage als der eingebrachten modifizirten Regierungsvorschläge sehr eingehende Verhandlungen in Form einer Generaldiskussion, deren wesentlicher Inhalt sich in der vorausgehenden Darstellung wiedergegeben findet, gepflogen worden waren, versammelte sich die Kommission von neuem noch vor Ablauf der vom Reichstag festgesetzten Weihnachtsferien am 4. Januar und trat in die Berathung der einzelnen Paragraphen ein.

Die Einschiebung der Bestimmungen über die Reichsbank hatte zuvörderst in der äußeren Form des Gesetzes die Veränderung herbeigeführt, daß, während dasselbe ursprünglich nur aus einer fortlaufenden Reihe von Paragraphen bestand, nun eine Zerlegung in Titel erfolgen mußte. Demgemäß wurden die §§. 1. bis 12. zu dem Titel „allgemeine Bestimmungen" vereinigt; mit §. 13. beginnt ein zweiter Titel, welcher ausschließlich den Bestimmungen über die Reichsbank gewidmet ist; bei §. 42. beginnt der dritte Titel mit besonderen Bestimmungen über die Privatnotenbanken. Die zwei letzten Titel befassen sich mit den Straf- und Schlußbestimmungen.

Selbstverständlich wird sich die hier folgende Beleuchtung der einzelnen Paragraphen, ebenso wie dies bei der Berathung geschah, an diejenige Ordnung anzuschließen haben, welche durch Einreihung, Versetzung und Umgestaltung neuer und alter Paragraphen in der so entstandenen definitiven Gesetzesvorlage (Zusammenstellung Spalte II.) angenommen wurde.

Zu §. 1. war beantragt, die Worte:

1) „ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassendes"

zu streichen. Zur Motivirung ward von den Vertheidigern des Antrages bemerkt, daß die zu streichende Stelle offenbar ohne besonderen Grund aus der Oekonomie der ursprünglichen Vorlage in die neuern Bestimmungen mit herüber gekommen sei.

Nachdem durch die Reichsbank das grundsätzliche Mittel zur Befriedigung des Bankbedürfnisses des deutschen Handelsverkehrs im Großen und Ganzen gegeben sei, liege keine Veranlassung mehr vor, besondere Veranstaltungen für die Ertheilung neuer Privilegien vorzusehen, jedenfalls nicht dieselben einer anderen Initiative als der Reichsgesetzgebung anheim zu stellen. Von Seiten der verbündeten Regierungen ward die Streichung auf den Grund hin bekämpft, daß der hier Anstoß findende Satz dem bestehenden Rechtszustand entspreche. Ein fernerer Antrag 2) wollte nur an die Stelle der Worte: „der betheiligten" Regierung, das Wort „einer" gesetzt wissen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag 1. mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen, der Antrag 2. gegen 4 Stimmen abgelehnt.

§. 2. Die gelegentlich dieser Bestimmung vorgebrachten Bedenken sind im allgemeinen Theil der Darstellung als Betrachtung über die Reichsbanknoten beziehungsweise deren Qualifikation als gesetzliches Zahlungsmittel vorgetragen worden, und es genügt hier die Mittheilung, daß der §. 2. ohne Amendirungsversuch angenommen wurde; ebenso §§. 3., 4. und 5.

In zweiter Lesung wurde nur zur Vermeidung von Zweifeln in §. 4. die Einlösungspflicht grundsätzlich dahin de-

finirt, daß sie bei Präsentation stattzufinden habe, und der Text des ersten Alinea demgemäß vervollständigt.

Zu §. 6. wurde der Antrag, im zweiten Alinea das dritte und vierte Wort: „kann erfolgen" zu ersetzen durch das Wort „erfolgt" unter Zustimmung der Regierungsvertreter angenommen. —

Zum §. 7. entspann sich eine eingehende Erörterung und zwar zunächst bei Nr. 1. über den von einem Mitgliede der Kommission gestellten Antrag:

hinter die Worte dieser Nummer beizufügen: „oder im Inlande zahlbaren Wechsel weiter zu indossiren."

Die Steller und Vertheidiger dieses Antrages begründeten ihre Ansicht damit, daß, wenn Ursache vorhanden sei, einer Notenbank das Acceptiren von Wechseln zu untersagen, ganz die gleichen Ursachen auch gegen das Indossiren sprächen; ja es würden die Verbindlichkeiten, die, um den Sicherheitsanforderungen einer Notenbank zu entsprechen, in bestimmter Weise begrenzt und zu Tage liegend sein müssen, durch das Weitergeben von Wechseln, aus dem ein Bürgschaftsverhältniß vermöge des Indossements entspränge, noch in viel ausgedehnterem und unübersehbarem Maße erweitert, als durch die bloßen Accepte, welche zum mindesten in einzelnen Buchungsposten unter der Rubrik des Soll figurirten. Wenn als Grund zum Verbot der Wechselacceptirung angegeben wäre, daß die Bank überhaupt keinen Blankokredit ertheilen soll, so diene bekanntlich die Form des Indossements nicht minder als die der Accepte zum Vehikel der Kreditertheilung; auch die Praxis sämmtlicher großer Notenbanken stehe darin fest, daß dieselben nicht rediskontirten. Dasselbe gelte von der Preußischen Bank.

Die Gegner des Antrags machten folgende Einwendung: zunächst der Form nach, daß durch die vorgeschlagene Fassung auch das Weitergeben von Wechseln zum Zweck der bloßen Einziehung bei Verfall untersagt werde. Das könne aber unmöglich bezweckt sein, da bekanntlich eine der wohlthätigsten Wirksamkeiten der Banken überhaupt und namentlich der Preußischen Bank in ihrem Inkassogeschäft bestehe. Wollte man aber auch eine Fassung wählen, welche diesen Anstand beseitige, so würde doch keine zu finden sein, welche noch Raum für das sogenannte Remessengeschäft, das in bedeutender Ausdehnung und mit großer Nützlichkeit bei der Preußischen Bank betrieben werde, übrig lasse.

Dieser Gesichtspunkt wurde namentlich von den Vertretern der verbündeten Regierungen in den Vordergrund gestellt, mit dem Bemerken, daß die Preußische Bank, indem sie dem Publikum, welches Zahlungen an bestimmten Plätzen zu machen habe, stets laufende Wechsel auf diese zur Verfügung stelle, große Dienste leiste. Ferner, wenn nach der Absicht des Gesetzes die einzelnen Notenbanken die Pflicht haben sollten, jederzeit ihre Noten an bestimmten Hauptplätzen einzulösen, so müßten sie auch in die Lage gesetzt werden, diese Verpflichtung durch Einsendung von Wechseln zu decken, was nicht ohne Indossirung geschehen könne Andere Gegner des Verbesserungsvorschlags trugen vor, sie seien zwar mit dem Antragsteller darin einverstanden, das keinenfalls das angesonnene Verbot des Wiederindossirens auf Wechsel, die im Auslande zahlbar seien, übertragen werden könne, allein diese Unterscheidung zwischen ausländischen und inländischen Wechseln habe eine Benachtheiligung der letzteren zur Folge, die vom nationalen Standpunkte aus unzulässig erscheine.

Das Mitglied der Kommission, welches über die eingegangenen Petitionen zu berichten hatte, brachte zu diesem Punkte vor, daß die Berliner Kaufmannschaft das Verlangen ausgedrückt habe:

„es möge das gewerbsmäßige Rediskontiren verboten werden."

Die Unzulänglichkeit eines solchen Ausdrucks wie das Wort „gewerbsmäßig" bei einer so viel umfassenden Handtirung, wie die hier in Rede stehende, wurde von allen Seiten als ein durchschlagender Grund angesehen, den Vorschlag der Petenten für unannehmbar zu erklären. Um den gemachten Einwendungen zu begegnen, erklärten die Vertheidiger des Antrags, daß es nicht schwer sein würde, eine Fassung zu finden, welche sowohl das Geschäft der Einkassirung als die Remittirung für Deckungsbedürfnisse nicht unter das Verbot stellen würde. Von einer Seite wurde schon jetzt der Gedanke angeregt, daß das Verbot des Indossirens verklausulirt werden könne mit dem Zusatze: „mit Ausschluß von Inkasso und bloßen Vollmachten." Ein anderer Ausweg sollte dahin bezeichnet werden, daß zwar im Allgemeinen das Weiterindossiren verboten, jedoch den sämmtlichen Notenbanken gestattet sein sollte, bei der Hauptbank zu rediskontiren.

Nachdem ein Antrag, welcher begehrte, die Abstimmung über diese Nr. 1. auszusetzen, sowie auch Bestimmungen über das Lombardirungsgeschäft zu treffen, abgelehnt worden, wurde der Antrag 1. zu §. 7. gegen 6 Stimmen verworfen, und die Nr. 1. des §. 7. nach der Fassung des Vorschlags angenommen. Doch ist schon hier zu bemerken, daß, um dem Gedanken des Antragstellers in dem Sinne gerecht zu werden, der wegen der unübersehbar aus dem Indossement entspringenden Verbindlichkeiten überhaupt die Summe der der Bank obliegenden Verpflichtung verdunkelt sieht, ohne Widerspruch vereinbart wurde, im weiteren Verlaufe des Gesetzes an entsprechender Stelle eine Bestimmung einzufügen, der gemäß jede Notenbank bei ihren periodischen Veröffentlichungen auch den Stand der mit ihrem Indossement laufenden Wechsel zur Kenntniß des Publikums zu bringen habe.

Zu Nr. 2. des §. 7. war beantragt:

1. am Schluß zu setzen: „doch ist ihnen gestattet, endgültige Anschaffung oder Veräußerung mit Beobachtung der ortsüblichen Lieferungsfristen einzugehen;"
2. in der ersten Zeile statt: „für eigene Rechnung" zu setzen „für eigene oder für fremde Rechnung;"
3. zwischen die Worte „Verkaufsgeschäfte" und „Bürgschaft" einzufügen die Worte „eine förmliche".

Der Antrag 1. wurde schlechthin erklärt als bloß auf Beseitigung von Mißverständnissen hinzielend, da es doch schwerlich der Intention des Gesetzgebers entspräche, solche Geschäfte zu verhindern, bei denen zwar ein endgültiges Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäft für die Bank kontrahirt werden solle, jedoch nach dem Gebrauche des Marktes eine Baarlieferung in kürzester Frist nach dem Abschluß nicht stattfinden könne, dieselbe vielmehr an gewisse regelmäßig wiederkehrende Abschnitte des Monats gebunden sei. Nachdem der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt hatte, daß in den Absichten die Verfasser des Gesetzes mit dem Steller des Antrags hier übereinstimmten, daß ihre wahre Intention dahin gegangen sei, das sogenannte Reportgeschäft, welches die Börsenspekulation unterstütze, den Banken zu untersagen; nachdem ferner ein Mitglied erläutert hatte, daß die Unterscheidung zwischen dem, was hier sichtlich vom Gesetze verboten und nicht verboten werden solle, füglich den Gerichten überlassen bleiben könne, deren Praxis den Unterschied zwischen den hier auszuschließenden Zeitgeschäften und den zulässigen befristeten Geschäften bereits hinlänglich festgestellt habe, wurde der Antrag 1. als erledigt zurückgezogen.

Der Antrag 2., welcher im Allgemeinen damit begründet wurde, daß die Notenbanken nicht berufen sein sollen, Spekulationsgeschäfte für fremde Rechnung zu machen, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen, und der Antrag 3., namentlich wegen der unzureichenden Klarheit des begehrten Zusatzes abgelehnt.

Berichtet wurde über eine Petition der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, welche Blankokredite ausgeschlossen zu sehen wünschte. Von keiner Seite wurde bezweifelt, daß ein solcher Ausschluß selbstverständlich sei. — In zweiter Lesung wurde ein Antrag, welcher in einer 3. Nummer zum §. 7. den Notenbanken überhaupt untersagen wollte, verzinsliche Depositen auf kürzere als zweimonatliche Kündigungsfrist zu übernehmen, von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt.

Zu §. 8. wurden Anträge verschiedener Kategorien gestellt. Zunächst:

1. im ersten Absatze zu 1. statt:
   „spätestens am 5. jeden Monats den Stand ihrer Aktiva und Passiva am letzten Tage des vorausgegangenen Monats und —"
   zu setzen:
   1. „den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23., und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und —";

2. im ersten Absatz zu 2.,
a) statt:
„spätestens drei Monate"
zu setzen:
„spätestens einen Monat";
3. b) statt:
„Bilanz"
zu setzen:
„Aufstellung",
und dem entsprechend im letzten Alinea des Absatzes 3 statt:
„Jahresbilanz"
zu setzen:
„Jahresaufstellung".

Der Antrag 1 wurde damit motivirt, daß die nur monatlichen Veröffentlichungen weder dem Geschäftsgebrauch noch dem Oeffentlichkeitsbedürfniß entsprächen, und mit großer Mehrheit angenommen.

Gegen den Antrag 2 und 3 wurde zwar zuerst, namentlich von Seite der Regierungen das Bedenken vorgebracht, daß die verkürzte Frist zu knapp bemessen sein möchte; nachdem aber der Antragsteller die ursprünglich in seinem Antrage vorgesehene Form der Bilanz in die der einfachen Aufstellung abgeändert und auf die Praxis aller größeren Geschäfte zur Unterstützung seiner Ansicht hingewiesen, wurden auch die Anträge 2 und 3 mit großer Mehrheit angenommen.

In zweiter Lesung wurde jedoch der ursprüngliche Text der Num. 2 wieder hergestellt, nachdem infolge eingezogener Information bei der Preußischen Bank die Abkürzung der Veröffentlichungsfrist für undurchführbar und von einem Mitgliede der Kommission erklärt worden war, daß auch die Veröffentlichung einer förmlichen und nicht einer vorläufigen Aufstellung wünschenswerth sei.

4. Ein fernerer Antrag ging dahin:
am Schlusse des ersten Absatzes an Stelle der Worte:
„durch ein vom Reichskanzler zu bezeichnendes Blatt"
zu setzen:
„durch den Reichs-Anzeiger."

Derselbe wurde fast einstimmig angenommen.

5. Ein folgender Antrag verlangte:
im zweiten Absatz in der vorletzten Zeile den Worten:
„an Effekten"
hinzuzusetzen:
„zum Tageskurs."

Der Antrag wurde als überflüssig gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Endlich 6. erging ein Antrag:
am Schluß des §. 8. hinzuzufügen:
„Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen."

Der Antrag wollte die bereits unter §. 7. auseinandergesetzten Vorbehalte verwirklichen und wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, in der Rubrik der an Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten selbst wieder die letzteren je nach der Dauer dieser Kündigungsfrist gesondert aufzustellen, ward als undurchführbar abgelehnt.

§. 9. gab zunächst Anlaß, unter Zustimmung der Regierungsvertreter festzustellen, daß überall, wo hier von einem Baarvorrath der Banken als Maßstab die Rede sei, derselbe dem Sinne und der Zusammensetzung nach nichts gemein habe mit der Bedeutung desjenigen Baarvorrathes, welcher in einer späteren Bestimmung zur Sicherung des Notenumlaufes vorgeschrieben sei. Hier handle es sich einfach um die Ziehung einer Grenze zur Ermittelung der einprozentigen, beziehungsweise fünfprozentigen Steuer auf ungedeckte Noten, weshalb hier nicht dieselben Ansprüche wie im erstbezeichneten Falle erhoben werden sollen. Verschiedene Anträge, welche die Beschränkung der hier zur Baardeckung ausersehenen Elemente dahin zu fassen wünschten, daß einmal Reichskassenscheine oder nach anderer Version die Noten der Landesbanken ausgeschlossen werden sollten, wurden aus diesem Grunde nicht beliebt, resp. zurückgezogen.

Ein ausdrücklich gestellter Antrag,
welcher im zweiten Satze die Worte:
„deutschem";
ferner in der letzten Linie:
„oder ausländischen Münzen"
gestrichen haben wollte, und damit begründet wurde, daß die Aufrechterhaltung der bezeichneten Worte mit der beabsichtigten Einführung der Goldwährung im Zusammenhang stehe, welche der Antragsteller in Deutschland für wirthschaftlich undurchführbar halte, wurde mit entschiedener Mehrheit abgelehnt.

Es bewegte sich die sehr ausführliche Diskussion über diesen Paragraphen auf dem Gebiete der großen Prinzipfrage über die Schädlichkeit oder Zuträglichkeit der Notensteuer überhaupt und der einprozentigen Notensteuer insbesondere. Die für und gegen ins Feld geführten Argumente sind der Hauptsache nach bereits in der allgemeinen Einleitung zur Kenntniß gebracht.

Ein Mitglied, welches die einprozentige Steuer zwar bei den Landesbanken für minder bedenklich, aber bei der Reichsbank für durchaus ihrer Grundlage und Bestimmung widersprechend ansah, behielt sich vor, dieser seiner Meinung an einer späteren Stelle, wo von der Gewinnvertheilung, die bei der Reichsbank stattzufinden habe, die Rede sein werde, Ausdruck zu geben, meinte jedoch, daß er besser die Motive für diesen seinen Antrag schon hier vorbringen und der Antrag selbst künftig dann ohne neue Begründung zur Abstimmung gestellt werden könnte. Auch die von diesem Mitgliede vorgetragenen Argumente haben in der allgemeinen Darstellung ihren Platz gefunden und brauchen hier nicht weiter erwähnt zu werden.

Dasjenige Mitglied, welches am entschiedendsten die Meinung vertrat, daß die Steuer auf ungedeckte Noten überhaupt, sowohl bei der Reichsbank, als bei den übrigen Banken, vom Uebel sei, erklärte seine und seiner Meinungsgenossen Ansicht dadurch zum Austrag bringen zu wollen, daß er für Streichung des ganzen Paragraphen stimmen werde. Die Entscheidung über die so formulirten Grundsätze fiel denn auch schließlich gegen die soeben geschilderte Ansicht mit 12 Stimmen, welche für Aufrechthaltung, gegen 9 Stimmen, welche für Streichung des Paragraphen votirten.

Diese Entscheidung wurde jedoch, nachdem das Prinzip der einprozentigen Steuer in zweiter Lesung aufs Neue heftig bekämpft und, wie in der allgemeinen Betrachtung geschildert, von anderer Seite nicht als eine unerläßliche Bedingung des Gesetzes charakterisirt worden war, wieder aufgehoben, so daß in dem Gesetze, wie es sich nunmehr definitiv in der Kommission gestaltet hat, die einprozentige Steuer gefallen ist. Diese tief eingreifende Abänderung verursachte eine Zusammenziehung des gegenwärtigen Paragraphen mit dem folgenden, und der Deutlichkeit halber sei der nunmehrige Text sofort an dieser Stelle eingerückt:

> Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben von dem Ueberschusse eine Steuer von 5 vom Hundert jährlich an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kurssähigem deutschen Geld, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Deutschen Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet. Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49.), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

Demgemäß ändern sich auch die folgenden Paragraphen an den betreffenden Stellen.

§. 10. Hier wurde zunächst beschlossen, die Abstimmung über das Alinea 2, welches die Festsetzung der Zahlengrenze für die zu besteuernden Noten in sich trägt, bis nach der Beschlußfassung über den Abschnitt von der Reichsbank auszusetzen.

Es wurden in erster Lesung folgende Anträge eingebracht:

1. In der Zeile 2 statt: „einem Prozent" zu setzen: „einem halben Prozent";
2. im Alinea 1 statt: „einem Prozent" zu sagen: „zwei Prozent";
3. das letzte Alinea ganz zu streichen.

2 und 3 in Verbindung.

Der wesentliche Inhalt der über diese Anträge geführten Erörterungen bezieht sich ebenfalls auf die bereits dargestellte Kontroverse über die Notensteuer im Ganzen und in ihren einzelnen Elementen. Die in den vorauserwähnten Anträgen formulirten Verbesserungsvorschläge wurden damit bekämpft, daß sie theils zu sehr auf Abschwächung, theils zu sehr auf Verschärfung des Prinzips hinaussteuerten. Demzufolge wurde Antrag 1. gegen 7 Stimmen abgelehnt, Antrag 2. und 3. zurückgezogen, das Alinea 1 des Paragraphen mit 15 Stimmen angenommen; Alinea 3 wurde ohne Widerspruch angenommen.

Zu Alinea 4 lag ein Antrag vor:

4. in der vorletzten Zeile zwischen den Worten: „Notenumlauf" und „dem Antheile" einzuschieben: „zur Hälfte".

Er wurde damit begründet, daß keine genügende Veranlassung vorliege, beim Eingehen einer Bank das Kontingent der ungedeckten Noten im gesammten Reichsgebiet auf gleicher Höhe, wie früher, zu halten, vielmehr sei die Einschränkung auf mäßigem Fuße bei solchen Gelegenheiten zu acceptiren; auch sei es nicht angezeigt, den Appetit der Reichsbank nach Aufsaugung der Landesbanken dadurch zu reizen, daß man ihr bei solchem Uebereinkommen die Ausdehnung ihrer ungedeckten Noten um den ganzen Betrag der früher der bezüglichen Landesbank zugebilligten Summe in Aussicht stelle. Dagegen wurde namentlich auch von Seite der verbündeten Regierungen eingewendet: die Feststellung des ungedeckten Notenkontingents beruhe nicht sowohl auf Gründen der Billigkeit für die Einzelnen, als des Bedürfnisses für die Gesammtheit, und es liege deshalb auch keine Ursache vor, bei Veränderung in den Trägern dieser Notenausgabe die Ziffer selbst zu modifiziren. Dem wurde von anderer Seite hinzugefügt, daß umgekehrt zu den vorgebrachten Anschauungen das Uebergehen des Notenprivilegiums von den einzelnen Banken auf die Landesbanken etwas durchaus Wünschenswerthes sei. Bei der Beschlußfassung wurde dieser Antrag 4. mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt und darauf das ganze Alinea 4. mit 15 Stimmen gegen 6 Stimmen unverändert angenommen.

Ein in zweiter Lesung erneuerter Versuch, den Zuwachs an Noten, der durch das Eingehen von Landesbanken für die Reichsbank entstehe, zu vermindern, fand namentlich den entschiedensten Widerspruch von Seiten der verbündeten Regierungen, und ward auch diesmal wieder abgelehnt.

§. 11. wurde mit einer lediglich redaktionellen Veränderung angenommen, die sich aus der zweiten Lesung als nothwendig ergab.

§. 12. Hier wurde der Antrag eingebracht:

das Alinea 2. zu streichen.

In ausführlicher Erörterung bewegte sich ein Meinungsaustausch über die Frage, ob es in der Gesetzgebung gestattet sei, Bestimmungen von der sittlichen Tragweite der hier formulirten Androhung aufzunehmen. Diejenigen, welche eine solche Aufnahme aus Moralitätsgründen bekämpfen zu müssen glaubten, fanden Widerspruch auf Seiten der Regierung und bei einigen Mitgliedern der Kommission, die namentlich auf die Gefahren und die schwere Vermeidung des in diesem Alinea bekämpften Uebels hinwiesen und die Vergeblichkeiten aller Anstrengungen betonten, anders als mit solcher Drohung jene Gefahren zu bekämpfen. Schließlich wurde das Alinea 2 gegen 4 Stimmen gestrichen, und ebenso die mit demselben zusammenhängende Schlußbestimmung, dagegen der übrige Inhalt des Paragraphen genehmigt.

§. 13. 1. Ein Antrag zu Alinea 1. begehrte:

die zweite Hälfte desselben von den Worten: „und die Aufgabe hat" zu streichen;

und wurde damit begründet, daß überhaupt dergleichen Definitionen weniger in ein Gesetzbuch, als in ein Lehrbuch gehörten, und leicht durch eine nicht die Absichten deckende Fassung zu falschen Auslegungen Anlaß geben könnten; der Gesetzgeber müsse annehmen, daß so wichtige Dinge wie der Beruf einer Reichsbank entweder allgemein bekannt, oder aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes abzuleiten seien.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde erwidert, daß der definirende Zusatz zunächst historischen Ursprungs sei, und zwar in einschränkender Absicht. Einer älteren Anschauung huldigend, habe das Grundgesetz der Preußischen Bank in seinem §. 1. den Beruf derselben dahin erläutert, daß sie bestimmt sei, „den Geldumlauf zu befördern, Kapitale nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen."

Dasjenige, was in diesen Begriffsbestimmungen als veraltet und verkehrt anzusehen sei, in Zukunft zu beseitigen, habe zunächst vorgeschwebt, und dieser Zweck wäre durch einfache Unterdrückung jeder Definition nicht so gewiß zu erreichen gewesen, als durch Aufnahme einer ausschließenden.

Ein anderer Vertreter der Regierung glaubte noch hinzusetzen zu müssen, daß im Einklang mit früher von Mitgliedern des Reichstages mit Recht hervorgehobenen Absichten hier ausdrücklich betont zu werden verdiene, daß zu den hervorragenden Aufgaben der Reichsbank die Regelung des Geldumlaufes im gesammten Reichsgebiete gehöre. Verschiedene Mitglieder der Kommission wollten auch darum den zweiten Theil des Alinea aufrecht erhalten wissen, damit stets der Leitung der Reichsbank der Gesichtspunkt vor Augen schwebe, daß sie nicht sowohl im Interesse ihrer Aktionäre, als im Interesse der Gesammtheit zu handeln habe und damit ungerechtfertigte Zumuthungen jeder Zeit auf Grund dieser fundamentalen Bestimmung abgewiesen werden können.

Der Antrag 1. auf Streichung wurde abgelehnt.

Antrag 2. Zum zweiten Alinea hatte ein Mitglied den Antrag gestellt:

nach: „berechtigt" einzuschalten: „mit Einwilligung der Landesregierung,"

und denselben hauptsächlich mit Rücksicht auf die Bayerischen Verhältnisse begründet. Die betreffenden Auseinandersetzungen gaben dem Bayerischen Mitgliede des Bundesrathes, welches der Berathung beiwohnte, Anlaß, zu erklären, daß seine Regierung dem Entwurfe ihre Zustimmung gegeben habe, weil sie zuversichtlich darauf hoffen könne, durch die Unterstützung des Reichstages die Bayerischen Verhältnisse demnächst in befriedigender Weise mit dem Gesetze in Uebereinstimmnng gebracht zu sehen; die Ausbreitung der Reichsbank über ganz Deutschland sei leitendes Prinzip. In Folge dieser Erklärung zog der Antragsteller seinen Antrag zurück. Der §. 13. wurde in seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Zu §. 14. Nr. 1. wurde ein Antrag:

die Worte: „in Barren und Münzen" zu streichen,

abgelehnt.

Zu Nr. 2. wurde der Antrag:

das Wort: „vollen" in der vorletzten Zeile zu streichen,

angenommen.

Ein fernerer Antrag, welcher mit dem früher schon diskutirten Prinzip der Rediskontirung zusammenhängt und das Weiterverkaufen von anderen als ausländischen Wechseln untersagen wollte, ward nach längerer Diskussion zurückgezogen.

Zu 3a. wurde der Antrag:

die Worte: „nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von mindestens 5 Prozent" zu streichen,

angenommen.

Ein fernerer Antrag, gestellt zu b., c., d. und e.,

diejenigen Schlußbestimmungen zu entfernen, welche überhaupt eine Maximalgrenze ziehen wollen für die auf die daselbst bezeichneten Objekte zu machenden Vorschüsse,

wurde motivirt unter Hinweis darauf, daß die Festsetzung solcher Beleihungsgrenzen nicht Sache des Gesetzgebers, sondern des Statutes und des Reglements seien. Bei der schließlichen Abstimmung wurde der Antrag jedoch abgelehnt.

Ein Antrag zu 3b. verlangt:

in der achten Zeile zwischen die Worte: „gegen" und „Stamm" das Wort: „volleingezahlte" einzuschieben und hinter die Worte: „Deutscher Eisenbahngesellschaften" zuzufügen: „deren Bahnen im Betrieb befindlich sind".

Dieser Antrag, der erst im Laufe der Debatte sich aus einer Anregung entwickelt hatte, war der Ausdruck der Besorgnisse

wegen ungerechtfertigter Vorschüsse, die auf Papiere von zweifelhaftem Werthe gemacht werden könnten, und wurde in schließlicher Abstimmung angenommen.

Unter Zustimmung der Regierungsvertreter wurde hier noch konstatirt, daß sich die Voraussetzung der staatlichen Aufsicht nicht auf die am Schlusse unter b. erwähnten „Deutschen Hypothekenbanken auf Aktien" bezieht.

Zu 3c. wurde beantragt:

statt: „50 Prozent" zu sagen: „zu höchstens 66⅔ Prozent"

auf den Grund hin, daß zahlreiche ausländische Papiere der hier zur Erwähnung kommenden Gattung nicht minder solide seien, als deutsche, und daß unter Umständen die Realisirung der als Bürgschaft dienenden ausländischen Papiere für die Sicherheit des Verkehrs und die Leichtigkeit der Metallbeschaffung besser zu gebrauchen seien, als die Realisirung von inländischen Unterpfändern. Der betreffende Antrag, dem der Regierungsvertreter widersprach, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt, die ganze Nummer c. angenommen, nachdem ein Antrag auf Streichung derselben abgelehnt worden war.

Ein gleiches Schicksal hatte der in zweiter Lesung wiederholte Antrag auf Streichung dieser Bestimmung.

Zu Nr. 4. wurde die Frage aufgeworfen, warum nicht hier wie später bei den Privatbanken eine Maximalsumme aufgestellt sei für den Betrag, der überhaupt für die hier bezeichnete Anlage verwendbar sein soll. Dieselbe wurde von Seite des Regierungsvertreters dahin beantwortet, daß man die Gefahr vermeiden wolle, eine solche Maximalgrenze stillschweigend als die Normalgrenze betrachtet zu sehen.

Zu 6. wurde, um klar auszudrücken, daß die hier fraglichen Kommissionsgeschäfte keinerlei Kreditbewilligung in sich schließen dürfen, folgende Fassung genehmigt:

6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen."

Zu Nr. 7. wurde beantragt:

die Worte „verzinslich und" zu streichen, dagegen an den Schluß der Nummer zu setzen: „die Annahme verzinslicher Depositen ist nur gestattet, insoweit es sich um gerichtliche, vormundschaftliche und Stiftungsgelder handelt."

Der hier formulirte Antrag hat eine tiefgreifende Bedeutung für den Grundgedanken, welcher überhaupt bei der Festsetzung des geschäftlichen Berufes der Banken im allgemeinen und der Reichsbank insbesondere zum Prinzip erhoben werden soll. Der Antragsteller und seine Meinungsgenossen gingen von der Ueberzeugung aus, daß jedenfalls die Reichsbank nicht berufen sei, mit verzinslichen Darlehen Geschäfte zu machen, weil eine solche geschäftliche Beziehung bei der großen Ausdehnung, die sie in den Händen der Reichsbank zu nehmen verheiße, in gefahrvollen Augenblicken das wirkungsreichste Mittel zur Herbeiführung von großen Schrecken und Verlegenheiten sein müsse. Es ward erwähnt, daß bekanntlich die Banken von England und Amerika in den meisten Fällen nicht an der Einlösungspflicht ihrer Noten, sondern an der erfolglosen Aufforderung zur Rückzahlung ihrer Einlagen zu Grunde gegangen seien. Es wurde ferner bemerkt, daß die Nachbarländer Deutschlands, Holland, Belgien, Frankreich und England in ihren Banken die Annahme verzinslicher Depositen nicht zuließen. Unter den Vertheidigern dieses Antrages selbst bestand eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Verbot der Annahme verzinslicher Darlehne auf die Reichsbank zu beschränken oder auch auf die sämmtlichen Banken auszudehnen sei.

Der Antragsteller selbst dachte zunächst nur an die Reichsbank, und wurde ihm deshalb von anderen Mitgliedern der Kommission der Gedanke attribuirt, daß er wohl die Konkurrenz der Reichsbank in diesem nutzbringenden Geschäfte für einzelne Banken fürchte, worauf er erwiderte, daß bei der kurz bemessenen 15jährigen Lebensfrist, welche überhaupt den Landesbanken vergönnt sei, es sich nicht verlohne, an ihren statutarischen Grundbestimmungen in diesem Punkte noch etwas zu ändern.

Ein anderes Mitglied der Kommission vermochte zwar die im Antrage formulirten Bedenken nicht gänzlich abzuweisen, glaubte aber ihnen abhelfen zu können, wenn für die anzunehmenden verzinslichen Einschüsse eine Kündigungsfrist als Bedingung auferlegt werde, über deren richtige Bemessung nach später noch einzuziehenden Informationen verfügt werden solle. Das betreffende Mitglied glaubte andererseits die verzinslichen Darlehen nicht gänzlich abschneiden zu sollen, weil sonst aus der Entziehung dieser Hilfsquelle die Konsequenz gezogen werden möchte, daß deshalb der Reichsbank ein größeres Quantum ungedeckter Noten zu gestatten sei. Die Vertheidiger des Antrages erwiderten hierauf, daß ihnen damit ein falsches Motiv unterschoben werde, daß, weit entfernt, unsolide Gebahrungen für die Reichsbank hier im Auge zu haben, im Gegentheile ihre ausschließliche Absicht auf Vermeidung unsolider und Gefahr bringender Geschäfte gerichtet sei.

Ein Mitglied der Kommission glaubte einen Ausweg zwischen den verschiedenen im Ganzen auf Vermeidung der mit den verzinslichen Einschüssen verbundenen Gefahren gerichteten Anschauungen zu finden, indem es vorschlug:

„Die Summe der verzinslichen Depositen (bei der Reichsbank) darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds nicht übersteigen."

Dieser Antrag wurde schließlich zum Beschluß erhoben, nachdem ein auf Bestimmung der Kündigungsfrist gestellter abgelehnt und der zuerst gestellte Antrag zurückgezogen worden war.

Zu §. 15. wurde der Antrag gestellt, denselben mit folgenden Worten zu beginnen:

„Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satz von 1392½ Mark für ein Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen".

Der Antragsteller motivirte sein Begehren mit dem bereits vielfach in der öffentlichen Diskussion zur Sprache gekommenen Anschauungen; er fand auch von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen im Prinzip Anerkennung und im Schoße der Kommission keinen Widerspruch.

Dieselbe nahm in Folge dessen den gestellten Antrag mit großer Mehrheit an. In der zweiten Lesung wurde von Seiten der verbündeten Regierungen erklärt, daß sie, ohne schon heute in ganz erschöpfender Weise über die zu Frage kommende Ziffer unterrichtet zu sein, erklären müßten, auf keinen Fall über die Zahl 1392 hinausgehen zu können. Es wurde demgemäß unter Zustimmung des Antragstellers die Ziffer 1392½ in 1392 verändert und dem entsprechend der neue Paragraph definitiv angenommen.

§. 16. und 17. wurden nach den modifizirten Regierungs-Vorschlägen angenommen.

Zu §. 18. war der Antrag gestellt:

1. die Lit. b. ganz zu streichen und an Stelle der Lit. c. eine neue Lit. b. zu setzen des Inhalts:
   bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Außerdem ward von anderer Seite beantragt:

2. für den Fall, daß im Gegensatze zu dem vorausgehenden Antrage die ursprüngliche Fassung der Lit. b. aufrecht erhalten bleibe, statt der Bezeichnung:
   „in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern" 2c. die Städte aufzuzählen und die Aufzählung vorzubehalten.

Es entspann sich über beide Anträge und namentlich den unter Nr. 1. erwähnten eine sehr eingehende Debatte. Zur Begründung des ersteren bemerkte der Antragsteller, daß überhaupt eine Einlösungsverpflichtung, welche einen Verzug von mehreren Tagen gestatte, für den Verkehr werthlos sei, und daher für die verpflichtete Bank zu Opfern und Verlegenheiten führen könne, ohne daß dem Publikum auf der andern Seite ein Dienst geleistet werde. Einlösung bedeute überhaupt nur Einlösung auf Vorzeigung, eine andere kenne der Handel nicht, und im Auslande seien derartige Verfügungen, wie die in dem gegenwärtigen Entwurfe enthaltene unbekannt und würden nicht verstanden werden. Bei den großen Banken sei überall die Einlösungspflicht, d. h. also die unmittelbar auf die Präsentation folgende Einlösung auf einen einzigen Punkt konzentrirt und für alle anderen Stellen der Banken nur die Anordnung getroffen, daß sie nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel thunlichst für Befriedigung des Publikums sorgen müßten. In Wirklichkeit werde in ruhigen Zeiten jede Bankstelle der Aufgabe der Einlösung un-

mittelbar entgegen kommen; in Zeiten der Verwirrung und Verlegenheit werde einerseits ein Aufschub von drei Tagen den Wünschen und dem Bedürfnisse des aufgeregten Publikums nicht entfernt entsprechen, aber andererseits die Lage der Bank gefährden, welche, um den an so vielen Orten gleichzeitig sich drängenden Einlösungsforderungen zu genügen, ihre Metallbestände unterwegs oder mindestens an vielen Punkten zerstreut haben müsse. Dadurch werde die Solidität der Bank selbst in den Augenblicken, da es am meisten auf ihren Kredit ankomme, erschüttert. Es sei daher vollständig gerechtfertigt, die Einlösungspflicht auf die Hauptstelle in Berlin zu beschränken, und die fakultative, welche wohl in der Praxis der obligatorischen gleichkomme, auf alle Plätze auszudehnen.

Schließlich wurde in demselben Sinne noch hinzugesetzt, daß man sich nicht gut vorstellen könne, wie das Verfahren einzurichten sei, vermöge dessen eine Einlösung mit Fristen zur Verwirklichung kommen sollte; es ergehe die Bitte an die verbündeten Regierungen, zu erklären, wie sie selber sich den thatsächlichen Verlauf vorgestellt hätten. Solle etwa der die Einlösung Begehrende seine Banknoten bei der Kasse der betreffenden Stelle deponiren und sie drei Tage lang fest liegen lassen? Kein Mensch werde sich dazu in regelmäßigen und gar in aufgeregten und verwirrten Zeiten entschließen. Umgekehrt könne sich die Bank nicht der Möglichkeit aussetzen, daß Noten zur Einlösung angemeldet und die Mittel zu deren Einlösung verschrieben würden, der Anmeldende aber nach der dreitägigen Frist nicht wieder erscheine.

Auf diese Anfrage wurde nun zunächst erwidert, daß der angeregte Punkt vom Bundesrathe für einen untergeordneten betrachtet worden und deshalb der späteren Regelung vorbehalten geblieben sei, ohne daß jetzt schon etwas Bestimmtes darüber erklärt werden könne. Es wurde namentlich auf das Beispiel von Sachsen hingewiesen, wo dergleichen mehrfache Einlösungsstellen mit Fristen schon beständen, sowie daß auch die preußischen Privatbanken mit Ausnahme der Magdeburger mit der preußischen Bank ein auf solchen Zweck hinzielendes Abkommen getroffen hätten. Der Antragsteller glaubte schon hier bemerken zu müssen, daß er auch den Privatbanken gegenüber eine dreifache Einlösungsstelle für ein unzulässiges Verlangen halte.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde erklärt, daß der betreffende Antrag 1. als eine Verbesserung der Vorlage anzusehen sei. Die Lit b. des §. 18. sei nur aus der ersten Vorlage stehen geblieben, nach welcher die preußische Bank den anderen Banken gleichgestellt und für diese mehrere Einlösungsstellen in Aussicht genommen worden wären.

Von anderer Seite wurde entgegnet, daß die Verpflichtung der Bank, an vielen Stellen einzulösen, für das Publikum von hervorragender Wichtigkeit sei. In Zeiten des Schreckens und der Verwirrung werde Derjenige, welcher seine Note an einem Nebenplatze verwerthen wolle, nicht schneller bedient, wenn er sich an einen Bankier zur Vermittelung wenden müsse, als wenn ihm die Bank mit Fristen einzulösen verpflichtet wäre; wozu noch ein anderes Mitglied der Kommission bemerkte, daß auch in ruhigen Zeiten das Bedürfniß des täglichen Lebens oft in die Lage setze, die Noten gegen Baar umtauschen zu müssen, und daß in Ermangelung einer entsprechenden Verpflichtung auf Seiten der Bank noch die Unkosten einer an die Vermittler zu zahlenden Provision entstünden. Auch wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission geltend gemacht, daß die Annahme oder Ablehnung dieser Bestimmung enge damit zusammenhänge, ob man der Reichsbank die Pflicht der Notenannahme zu Gunsten der übrigen Banken auferlege, und ob man das Prinzip des Austauschs der Noten unter den Banken selbst angreifen wolle. Der Antragsteller erklärte, daß er zwar beabsichtige, sowol die Reichsbank von der Pflicht zur Annahme der Privatbanknoten zu befreien, als auch das System des Notenaustausches der Banken unter einander zu bekämpfen, daß aber der hier von ihm gestellte Antrag auf Unterdrückung der sekundären Einlösungsstellen bei der Reichsbank nicht unmittelbar mit seiner Ansicht über diese Fragen zusammenhänge, sondern auf eigenen Füßen stehe und auch selbständig angenommen werden könne, ohne zu Konsequenzen in Beziehung auf jene anderen Punkte zu führen. Von Seiten der verbündeten Regierungen ward dieser Meinung mit der Erklärung beigepflichtet, daß sie zwar mit den weiter angedeuteten Konsequenzen durchaus nicht, wohl aber mit Streichung der Lit. b einverstanden seien.

Den Bedenken, welche die Gegner des Antrages aus dem Interesse des Publikums an der Noteneinlösung abgeleitet hatten, ward noch von anderen Mitgliedern der Kommission entgegengehalten, daß mit Auferlegung der Einlösungspflicht an 8 oder 10 Stellen durchaus nicht vollständig den Bedürfnissen entsprochen sei, welche jene Mitglieder im Auge hätten; denn der Wunsch oder die Nothwendigkeit, zu besonderen Zwecken größere oder kleinere Partien von Noten gegen Baar einzutauschen, beschränke sich nicht auf jene wenigen Hauptstellen, sondern dehne sich über das ganze Land aus; dieses Verhältniß werde also von dem Stehenbleiben oder Fallen der lit. b. nicht tangirt, die thatsächliche Wahrung der Interessen des Publikums liege darin, daß die Bank aller Orten regelmäßig in der Lage und bemüht sein werde, ihre Noten einzulösen, wie dies auch bis jetzt immer der Fall gewesen.

Der Antrag 1. wurde schließlich mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen. Der zweite Antrag wurde im Laufe der Diskussion zurückgezogen, indem der Antragsteller selbst aus den hierzu gefallenen Aeußerungen entnommen zu haben erklärte, daß die Untersuchung, welche Städte als Bankstellen mit Einlösungspflicht namentlich bezeichnet werden sollen, zu bedenklichem Streit über das Recht der sich zudrängenden Bewerber führen müsse, welchem durch Festsetzung einer allgemeinen Kategorie besser vorgebeugt werde.

Zu §. 19. war der Antrag gestellt:

den ersten Absatz zu streichen.

Derselbe wurde von einem Standpunkte aus begründet, von welchem zugegeben wurde, daß er mit einem Theile des ganzen den Regierungsvorschlägen zu Grunde liegenden Systems in Widerspruch stehe. Es wurde erklärt, daß der Wunsch nach Beseitigung der Bestimmung, welche der Reichsbank die Pflicht der Annahme der Noten von Privatbanken auferlegt, nur ein Theil des Verlangens sei, welches überhaupt den zwangsmäßigen Notenaustausch aller Banken untereinander aus der Oekonomie des Gesetzes gestrichen sehen wolle. Es kann hier wegen der näheren Motivirung der dabei in Frage kommenden Gesammtanschauung auf die einschlägige Stelle der allgemeinen Einleitung verwiesen werden, ferner auf dasjenige, was bei §. 44. u. ff. zur Erörterung kommen wird. Im einzelnen wäre hier nur etwa Folgendes hervorzuheben. Die im ersten Absatze der Reichsbank auferlegte Pflicht, die Noten aller Banken an Zahlung anzunehmen, wurde als verhängnißvoll dargestellt. Auf der einen Seite hindere sie die Reichsbank, die Höhe ihrer Verpflichtungen von Tag zu Tag zu überschauen, die große Masse der Privatbanknoten würde vorzugsweise ihr überall an Zahlung gegeben werden; und da sie dieselben bei der Rechtfertigung des vorgeschriebenen Deckungsverhältnisses nicht mit einbegreifen dürfe, so könne der Zufall allein schon sie eines Tages unversehens in die Lage setzen, daß sie nicht mehr die nöthige Baardeckung disponibel habe. Auf der andern Seite aber sei es sinnwidrig, den Noten der einzelnen Banken eine äußere Wertherhöhung zu geben, auf welche sie keinen innerlichen Anspruch hätten. Thatsächlich würden sie dadurch, daß die Reichsbank verpflichtet sei, sie an Zahlung zu nehmen, zu Noten der Reichsbank, während doch die Gesammtheit der vom Gesetze den Privatbanken auferlegten Vorsichtsschranken noch durchaus nicht das Ziel erreichten, sie auf dieselbe Höhe der Solidität zu bringen, wie das große, im öffentlichen Dienste verwaltete Institut der Reichsbank. Viel richtiger sei es, die Noten der Landesbanken nicht von ihrem Mittelpunkte auf widernatürliche Weise ins ganze Reich hinauszulocken, dadurch daß man ihnen eine künstliche Geltung beilege, sondern sie ihrem heimischen Herde möglichst zu erhalten. Finden es einzelne Banken, wie wahrscheinlich, in ihrem Interesse, ihren Noten eine größere Umlaufsfähigkeit zu verschaffen, so würden sie, wie z. B. bei den schottischen Banken der Fall sei, die Austausch- und Annahmepflicht auf dem Fuße der Gegenseitigkeit freiwillig organisiren.

Auf Seiten der verbündeten Regierungen stieß dieser Streichungsantrag auf lebhaften Widerspruch. Es wurde erklärt, das die hier bezweckte Annahmepflicht in enger Verbindung der später vorgeschriebenen analogen Pflicht der Privatbanken

unter einander eines der Hauptaugenmerke der gegenwärtigen Neuerung sei. Es handle sich darum, das Publikum von den Schäden zu befreien, welche Noten von ungleicher Kursfähigkeit und ungleichem Schätzungswerth ihm bereiteten; eine freiwillige Organisation dieser Art zu erwarten, sei man nicht befugt; die Verhältnisse Schottlands könnten auf die unsrigen nicht angewendet werden; auch sei nicht zu befüchten, daß in Folge dieser gegenseitigen Annahmepflicht die Noten der Privatbanken sich allzuoft von ihrem Mittelpunkte entfernen würden, die Erhöhung des Notenbetrags auf 100 Mark werde in diesem Sinne ihren hemmenden Einfluß üben.

Von einer andern Seite wurde die Streichung des Alinea hauptsächlich deshalb befürwortet, weil die damit verbundene Pflicht zur unmittelbaren Rücksendung der eingegangenen Noten, namentlich wo diese Bestimmung später auf die Privatbanken anzuwenden wäre, als eine unerträgliche Last zu betrachten sei. Denn allerdings erklärten bei dieser Gelegenheit sowohl die Vertreter der Regierung als auch diejenigen, welche den Antrag auf Streichung hier unterstützten, daß, sofern überhaupt eine Annahmepflicht aufrecht erhalten bleibe, ein untrennbarer Theil einer solchen Bestimmung die Pflicht zur Rücksendung sei.

Von Seiten der Regierungen wurde namentlich noch hervorgehoben, man dürfe sich nicht darauf verlassen, daß die Reichsbank in Ermangelung einer obligatorischen Bestimmung sich mit den einzelnen Banken über die Annahme ihrer Noten verständigen werde; ein Reichsinstitut stehe nicht frei genug den einzelnen Staaten gegenüber, um hier Ausschließungen zur Anwendung bringen zu können, und man werde so faktisch die allgemeine Annahme haben, ohne mit den damit zusammenhängenden Sicherheitsmaßregeln des Gesetzes als Gegengewicht versehen zu sein.

In der schließlichen Abstimmung wurde in erster Lesung der erwähnte Antrag auf Streichung des ersten Alinea des §. 19. mit 11 gegen 10 Stimmen genehmigt.

Sobald jedoch nach der später zu schildernden Abstimmung über die §§. 44. u. f. im Schooße der Kommission festgestellt war, daß die große Mehrheit der Mitglieder das in der allgemeinen Einleitung geschilderte System der freiwilligen Unterwerfung der Banken unter die Vorschriften des §. 44. und der gegenseitigen Annahmepflicht der Noten für die Privatbanken untereinander billige, und damit das gesammte System der Regierungsvorschläge in seinen Grundelementen energisch festgehalten war, konnte auch schon für ausgemacht gelten, daß der hier gefaßte Beschluß über das Alinea 1 des §. 19. in zweiter Lesung wieder fallen müsse. Und so geschah es auch. Nachdem in zweiter Lesung bei §. 18. die Frage lebhaft ventilirt worden war, ob auch die hier verfügte Streichung der Lit. b. in Folge der Sanktionirung des ganzen Systems wieder zu beseitigen sei, aber dieselben Ansichten wie in der ersten Lesung dafür geltend gemacht worden waren, daß das betreffende Alinea des §. 18. mit dem System der Regierungsvorschläge nichts gemein habe, sondern aus Gründen, die in der Sache selbst lägen, entfernt worden sei, wurde auch in zweiter Lesung die in der ersten zu §. 18. beliebte Entscheidung aufrecht erhalten, dagegen das erste Alinea des §. 19. und zwar im Anschlusse an die zu §. 44. Nr. 5. beschlossene Fassung mit überwiegender Mehrheit wieder hergestellt, aus Gründen, die in der vorausgehenden Wiedergabe der Diskussion sowie in der allgemeinen Darstellung bereits erwähnt worden sind.

§. 20. wurde nach den Vorschlägen angenommen.

Zu §. 21. wurde zunächst von dem mit den Petitionen beauftragten Kommissionsmitgliede über eine außerordentlich große Anzahl von Petitionen preußischer Städte referirt, welche gegen diesen Paragraphen eingegangen seien. Es wurde der Antrag gestellt:

die Worte: „oder kommunalen" zu streichen.

Die Aufrechthaltung wurde von Seiten der verbündeten Regierungen zunächst damit begründet, daß die Ansiedelungspflicht der Reichsbank an bestimmten Orten im öffentlichen Interesse zu geschehen habe und unter Umständen vom Bundesrathe auszuerlegen sei; es könne die Erfüllung einer solchen Pflicht nicht an Lasten gebunden werden. Auf die Frage eines Mitgliedes der Kommission, warum auch die Befreiung von der Gewerbesteuer hier aufgenommen sei, erwiderte der Vertreter der verbündeten Regierungen, daß diese Bestimmung vielleicht sich nicht in dem Vorschlage befände, wenn überhaupt in Deutschland eine gleichmäßige Gesetzgebung hinsichtlich der Gewerbesteuer bestände; da aber durchaus das Gegentheil der Fall sei, und in zahlreichen Gebieten die Gewerbesteuer sogar mit einer Einkommensteuer zusammenfalle, so sei es im höchsten Grade bedenklich, ein Institut mit so zahlreichen Niederlassungen wie die künftige Reichsbank der Gefahr auszusetzen, daß eine Reihe von Gemeinden es mit Einkommensteuer belasten. Von anderer Seite wurde bei dieser Gelegenheit angeregt, daß die Einführung einer Reichsgewerbesteuer auch dieser bis jetzt nicht zu schlichtenden Kontroverse das richtige Endemachen würde. Der Antrag auf Streichung der Kommunalsteuern wurde schließlich mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Eine Anfrage, ob die Reichsbank und ihre Zweigniederlassungen der Eintragung in die Firmenregister unterworfen seien, erledigte der Regierungsvertreter im verneinenden Sinne.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag auf Streichung der Kommunalsteuer wieder aufgenommen und auf's lebhafteste befürwortet. Als neues Material zur Begründung wurde namentlich beigebracht, daß mit der Streichung der einprozentigen Steuer der Bank eine große Last genommen, und deswegen die Auferlegung der Abgabepflicht zu Gunsten der Gemeinden keinen ungebührlichen Druck mehr üben könne. Es sei kein Grund vorhanden, die Bank in den einzelnen Kommunen, in denen sie Niederlassungen habe, anders zu stellen wie jeden andern Gewerbtreibenden; auch habe die preußische Bank bisher solche Steuern entrichtet. Trotzdem auch diesmal das Verlangen nach Streichung auf Seiten der verbündeten Regierungen den heftigsten Widerstand fand, wurde der Antrag in zweiter Lesung mit einer Stimme Mehrheit angenommen.

Zu §. 22. wurde beantragt, hinter die Worte:

„die Reichsbank ist verpflichtet" einzuschieben: „nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes,"

und dieser Zusatz aus konstitutionellen Bedenken gerechtfertigt. Von Seite der verbündeten Regierungen und einiger Mitglieder der Kommission wurde eingewendet, daß der Dienst der Bank hier nur in solcher Weise verstanden sei, daß ein Konflikt mit konstitutionellen Vorsichtsmaßregeln nicht daraus entstehen könne; es sei nur an einen einfachen Kassendienst gedacht. Zur Erledigung aller hier möglichen Besorgnisse wurde, nachdem der erwähnte Antrag zurückgezogen, die Stelle: „Kassengeschäfte für das Reich zu besorgen insbesondere" mit allen gegen 3 Stimmen gestrichen.

Zu §. 23. waren Anträge gestellt, welche sich theils auf die Höhe des Grundkapitals, theils auf die Bezifferungen der einzelnen Antheilsscheine bezogen. Im ersteren Sinne ist gestellt

Antrag 1.:

Das Grundkapital der Reichsbank auf 150 Millionen Mark zu setzen.

Jedoch war auch dieser Antrag verbunden mit einem zweiten Theil, der auf niedrigere Stückelung der einzelnen Antheilsscheine hinausging. Ueber die Höhe des Grundkapitals herrschte nur geringe Meinungsverschiedenheit in der Kommission, dagegen erhob sich eine lebhafte Streitfrage über die Stückelung der einzelnen Antheile. Ehe näher in diese Kontroverse eingetreten wird, sei noch erwähnt, daß von einem Mitgliede der Gedanke zur Erwägung gestellt ward, der bereits in einem früheren Stadium berührt worden war, ob nicht seitens des Reiches den Antheilseignern gegenüber das Recht vorbehalten werden solle, im Laufe der 15jährigen Frist das Kapital zu vergrößern. Der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärte, daß die Möglichkeit einseitiger Vermehrung des Kapitals ohne Mitwirkung der Antheilseigner keine annehmbare Grundlage für dieselben bilden könne; die ihnen gebotenen Vortheile ständen mit einer solchen von ihnen sehr hoch anzuschlagenden Bedrohung nicht im Verhältniß. Nach dieser Auseinandersetzung wurde ein Antrag, welcher auf Einfügung eines solchen Vorbehaltes gerichtet gewesen, vom Urheber zurückgezogen, nachdem verabredet worden, daß der Gedanke an einer späteren Stelle seinen Ausdruck finden solle (cf. §. 40. Nr. 10).

Ein fernerer Antrag, welcher sich an die bereits früher besprochene Anschauung anlehnte, daß das Reich als solches sich bei dem Kapital der Bank betheiligen müsse, und welcher

demnach die Hälfte des Aktienkapitales vom Reiche geliefert haben wollte, wurde gegen 1 Stimme abgelehnt, während ein anderes Mitglied sich der Abstimmung enthielt.

Es bleibt nun noch zu berichten, welches die Meinungsverschiedenheit bezüglich der Stückelung und des Schicksals der damit verbundenen Anträge gewesen.

Derselbe Antragsteller, welcher das Amendement 1. auf Erhöhung des Grundkapitals auf 150 Millionen gestellt, hatte dasselbe vervollständigt durch einen zweiten Satz, hinzufügend:

„getheilt in 50,000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark,"

also die Stückelung der Regierungsvorschläge beibehalten.

Dageg n hat ein weiterer Antrag 3. folgenden Text vorgeschlagen:

„Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 Millionen Mark, getheilt in 400,000 auf Namen lautende Antheile von je 300 Mark."

Ein fernerer Antrag 4. endlich, zu sagen statt „in 40,000," „in 120,000" und statt „von 3000," zu sagen „von 1000," bezweckte einfach nur, das Kapital bei der vorgeschlagenen Ziffer belassend, die Antheile auf 1000 Mark zu reduziren.

Der Urheber des Antrags 3. motivirte sein Verlangen mit dem Wunsche, auch den weniger Begüterten die Möglichkeit der Betheiligung an den neu auszugebenden Antheilsscheinen offen zu halten.

Der Antragsteller zu 4., welcher bis zu einem gewissen Grade den Wunsch des vorhergehenden Antragstellers theilte, verband mit seinem Antrage außerdem noch die Rücksicht auf den Anschluß an das neue Münzsystem mit dem Bedeuten, daß die Feststellung der Ziffer 3000 nur von dem alten Thalersystem sich ableite.

Den auf Verringerung des Antheilbetrages zielenden Anträgen wurde jedoch entgegengesetzt, namentlich auch von Seite der verbündeten Regierungen, daß es nicht gerathen sei, den Nennbetrag derselben derart herabzumindern, daß die Spekulation und der Handwechsel allzusehr sich erleichtert fänden. Es entspreche der Natur eines solchen Instituts, wie die Reichsbank eines sein solle, daß ihre Antheile möglichst lang und fest in denselben Händen seien. Diese Anschauungen hatten in der Kommission die Oberhand und wurden demgemäß die entsprechenden Gegenanträge abgelehnt; auch wurde in zweiter Lesung der Antrag auf Theilung des Kapitals in Antheilsscheine von 1000 Mark wiederholt verneint.

§. 24. Hier war beantragt:

1. Zu Nr. 3. zu setzen:
   der alsdann verbleibende Ueberschuß bis zur Höhe von 2½ Prozent ihres eingeschossenen Kapitals an die Antheilseigner als Superdividende, der Rest an die Reichskasse gezahlt;
   dagegen das Alinea 2. zu streichen.
2. Als Nr. 3. zu setzen:
   von dem Mehrbetrag die eine Hälfte bis 8 Prozent des Grundkapitals an die Antheilseigner und die andere Hälfte an die Reichskasse, der alsdann verbleibende Ueberschuß an die Reichskasse gezahlt.
3. Nr. 3. wie folgt zu fassen:
   Uebersteigt die zwischen dem Reiche und den Antheilseignern zu theilende Superdividende den Betrag von 8 Prozent auf das Aktienkapital, so fällt der Ueberschuß zu zwei Drittheilen an das Reich, zu einem Drittheil an die Antheilseigner; übersteigt dieselbe 10 Prozent, so erhält das Reich drei Viertheile, und es erhalten die Bankeigner ein Viertheil der Superdividende.
4. Die Nr. 3. also zu fassen:
   der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Atheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht 8 Prozent übersteigt; von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Antheilseigner ein Viertheil, die Reichskasse drei Viertheile.

Der Antrag 1., welcher aus dem bereits früher geschilderten Gesichtspunkte der unberechtigten Gewinnbetheiligung von Privaten sich herschreibt, ward ohne weitere Erörterung mit großer Mehrheit abgelehnt. Die übrigen Anträge, welche in verschiedenen Abstufungen eine andere Gewinnstvertheilung, als die in dem Vorschlage bestimmte, empfahlen, sind ihrem Prinzip nach bereits in der allgemeinen Betrachtung erläutert worden. Bei vielen Mitgliedern der Kommission zeigte sich allerdings eine Neigung, dem Gewinnantheil der Antheilseigner, wenn er eine gewisse schon als sehr beträchtlich anzusehende Höhe erreiche, wenigstens eine progressiv enger werdende Grenze zu ziehen; doch wurde auch der in dieser Beziehung sich am wenigsten von dem ursprünglichen Vorschlage entfernende Antrag 3. mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt, die übrigen noch weiter gehenden mit stärkerer Mehrheit.

Der bereits bei §. 10. angekündigte Antrag, dessen Zweck war, die Reichsbank zwar nicht gänzlich von der einprozentigen Notensteuer zu befreien, aber dieselbe wenigstens erst dann in Wirkung treten zu lassen, wenn den Antheilseignern ihr Kapitalszins mit 4½ Prozent und dem Reservefonds das ihm zuzulegende Quantum gewonnen sei, wurde bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung abgelehnt.

Endlich wurde noch ein Antrag, dahin gehend, in Nr. 2. statt „20 Prozent" (für den Reservefonds) zu sagen „15 Prozent," abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde gemäß der bereits in der allgemeinen Einleitung geschilderten Verhandlung für Nr. 3. die Fassung des im Antrage 4. vorgeschlagenen Textes mit Stimmenmehrheit angenommen, dergestalt, daß also nunmehr die Dividende jenseits der an den Antheilseigner entfallenden 8 Prozent zu drei Viertheilen an das Reich und zu einem Viertheil an die Antheilseigner zu fallen hat.

Zu §. 25. war beantragt:

1. Den letzten Satz des Absatzes 1, wie folgt, zu fassen:
   Zwei dieser Mitglieder werden durch den Bundesrath und zwei durch den Reichstag alljährlich ernannt.
2. Das erste Alinea folgendermaßen zu ändern:
   Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Bankkuratorium ausgeübt, welches aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Dem Kaiser steht die Wahl des Vorsitzenden zu, die anderen vier Mitglieder werden alljährlich in der Weise gewählt, daß zwei der Bundesrath, zwei der Reichstag ernennt.
3. Statt der Worte im Alinea 1: „welches..... besteht" zu sagen:
   Welches aus 4 Mitgliedern besteht, denen der Reichskanzler als Vorsitzender hinzutritt. Von den Mitgliedern ernennt der Bundesrath drei und die Generalversammlung der Aktionaire einen, und zwar jedesmal auf drei Jahre.

Sämmtliche Anträge wurden abgelehnt.

Zu §. 26. war beantragt:

1. Dem Absatz 1 Folgendes hinzuzusetzen:
   In Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahr genommen.
2. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird unter Aufsicht des Kuratoriums vom Reichsbankdirektorium ausgeübt; dasselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb des Gesetzes und Statutes (§. 40.), erläßt die Geschäftsanweisungen, sowie die Dienstinstruktionen u. s. w. bis zum Schlusse.

Der Antrag 1. wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Zu §. 27. wurde der Antrag gestellt:

1. im letzten Absatz vor „ernannt" einzuschalten: „auf Lebenszeit";
2. im Absatz 2 zu sagen:
   es besteht für jetzt aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.

Der Anrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde von einem Mitglied unter Zustimmung der Regierungsvertreter und ohne Widerspruch in der Kommission konstatirt, daß die Bestimmung im Absatz 2 zur Voraussetzung habe, daß die Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers sich innerhalb des Gesetzes halten und

ausdrückliche Bestätigung dieser Ansicht zu Protokoll genommen.

Zu §. 28. war beantragt:

1. im Absatz 2 statt der Worte „vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt" zu setzen: „durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt."

Zur Begründung dieses Antrages wurde zunächst auf die Eigenschaft der Bankbeamten als Reichsbeamten, sowie auf das Interesse des Reichstags hingewiesen, durch die Berathung dieses Etats die Gelegenheit zur Erörterung über die Angelegenheiten der Bank zu finden. Außerdem sei das Reich bei den Einnahmen der Bank betheiligt und es sei konstitutionell nicht angezeigt, die Besoldung und Pensionirung der bei der Bank angestellten Beamten der Kontrole des Reichstages zu entziehen. Auf den von der Regierungsseite geltend gemachten Einwurf, daß die Beamten nicht vom Reiche, sondern von der Bank bezahlt würden, und daß bei der preußischen Bank, welche doch so intim mit dem preußischen Staate verwachsen sei, auch die Landesvertretung keine Kontrole habe, wurde von dem Antragsteller erwidert, daß die preußische Bankordnung zur Zeit des absoluten Staates erlassen worden sei, im Uebrigen er bereits, wie oben, nachgewiesen habe, daß das Reichsbudget ein pekuniäres Interesse an den Resultaten und folglich auch an den Auslagen des Bankbudgets habe. Er verwies ferner auf die Analogie des Etats von Eisenbahnen, an welchen der Staat ein Interesse und bei denen der preußische Landtag mitzureden habe. Jedoch wurde von anderer Seite, und namentlich von Seite des Regierungsvertreters diese Analogie nicht als zutreffend anerkannt. Von Seite anderer Mitglieder wurden Bedenken wegen der materiellen Folgen eines solchen Beschlusses auf die Verwaltung der Bank geltend gemacht, jedoch schließlich der Antrag 1. mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurde erklärt, daß jedoch die hier eingefügte Bestimmung nur auf die Beamten des Reichsbankdirektoriums und nicht auf das übrige Personal Anwendung haben soll und wurden demgemäß hinter die Worte „der Besoldungs- und Pensionsetat" nachträglich noch die Worte „des Reichsbankdirektoriums" und hinter die Worte „durch den Reichshaushaltsetat" die Worte „der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen des Bundesraths auf den Antrag des Reichskanzlers" eingeschoben.

Ein anderer Antrag, welcher vorbehaltnermaßen jetzt zu §. 27. gestellt wurde, will den Anfang des zweiten Alinea des §. 27. so fassen:

> Es besteht für jetzt aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern.

Derselbe wurde nunmehr abgelehnt.

Zu §. 29. wurde beantragt:

1. die Worte: „behufs Prüfung" bis „Reingewinn" zu streichen;
2. in dem 2. Absatz als zweiten Satz aufzunehmen:
   > Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshofe mitzutheilen.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärte gegen diese Veränderungen keinen Einwand zu haben und wurden dieselben mit großer Mehrheit angenommen.

Zu §. 30. wurde eine Anfrage, ob es nicht angezeigt sei, den Beirath von kaufmännischen Sachverständigen von der Bedingung loszulösen, daß dieselben auch Besitzer von Antheilsscheinen seien, vom Vertreter der Regierung dahin beantwortet, daß dieser Gegenstand in den Berathungen des Bundesrathes ausführlich erwogen und verneinend entschieden worden sei.

Zu §. 31. war beantragt:

1. Den zweiten Satz des ersten Alinea zu fassen wie folgt:
   > „Er besteht aus 15 Mitgliedern, neben welchen 9 Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus" u. s. w.
2. Im dritten Satze des ersten Absatzes hinter „sämmtliche Mitglieder" einzuschalten „und Stellvertreter" und statt „9 derselben" zu setzen „9 Mitglieder und 6 Stellvertreter".
3. Im zweiten Absatz an Stelle des Schlußsatzes „in dringenden Fällen" u. s. w. zu setzen:
   > „die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist".

Der Antrag wurde damit motivirt, daß bei der Wichtigkeit des Berufes für den Zentralausschuß dafür zu sorgen sei, daß in Verhinderungsfällen eher Ersatzmänner als bloße kooptirte Mitglieder eintreten sollen. Die Wesenheit des Antrages fand vielfachen Beifall im Schoße der Kommission und keinen Widerspruch von Seiten der Regierung. Er wurde demnach schließlich mit großer Mehrheit angenommen.

In zweiter Lesung wurde namentlich auf Grund zwischenzeitlich eingezogener Erkundigungen beschlossen, die Anzahl der Stellvertreter auf gleiche Höhe mit der der Hauptmitglieder des Zentralausschusses zu setzen und demgemäß die Redaktion der ersten Lesung so abgeändert, wie sie jetzt steht.

4. Ein fernerer Antrag
   > im ersten Absatze die Worte „im Besitz von mindestens je 5 auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen sich befinden" zu streichen,

ward von der Mehrheit angenommen.

In zweiter Lesung wurde mit Rücksicht auf die in §. 40. Ziffer 6 beschlossene Aenderung der Antrag angenommen, daß der Besitz von drei Antheilscheinen zur Wählbarkeit erforderlich sei; demnach wurde in dieser Beziehung der Text des §. 31. mit entsprechender Aenderung der Zahl (drei statt fünf) wiederhergestellt.

5. Ein andrer Antrag, dahin gehend,
   > im ersten Absatze statt „wenigstens 9 derselben" zu sagen „wenigstens 7 derselben",

wurde abgelehnt, nachdem aus der Diskussion hervorgegangen, daß die Anwesenheit einer möglichst großen Zahl von Vertretern in Berlin im Interesse der Antheilseigner selbst zu wünschen sei.

Zu §. 32. war beantragt,

1. hinter dem Buchstaben e. hinzuzufügen:
   > „f) Ueber Vereinbarung mit anderen Deutschen Banken (§. 19.), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze."

Der erste Theil des Antrags fand auf keiner Seite Beanstandung, der letzte jedoch erregte die Bedenken des Vertreters der Regierung, welcher glaubte, daß derselbe zu allgemein gefaßt sei, und unter Umständen die Anzweiflung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen zur Folge haben könne, welche ohne Zuziehung des Zentralausschusses gefaßt worden.

Es wurde von Seiten verschiedener Kommissionsmitglieder betont, daß es von größter Wichtigkeit sei, die verschiedenen Arten der Geschäftsbeziehungen, z. B. wegen Annahme von Checks oder von Noten, welche zwischen den Landesbanken oder der Reichsbank eintreten können, der Prüfung des Zentralausschusses zu unterwerfen und es wurde demgemäß nicht blos der erste Theil, sondern auch der zweite Theil des Antrags mit großer Mehrheit angenommen.

2. Ein fernerer Antrag zum Buchstaben d. ging dahin:
   > die Worte „zum Ankauf von Effekten und" zu streichen und statt dessen folgenden besonderen zweiten Absatz aufzunehmen:
   >
   > „Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zweck verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist."

Dieser Antrag gab zu lebhafter Diskussion Anlaß. Der Antragsteller ging von der Ueberzeugung aus, daß namentlich nach der beim §. 14. Nr. 6., sowie später bei §. 41. Nr. 11. gegebenen Ermächtigung die Grundsätze der Sicherheit, die hier überall im Auge behalten werden sollten, eine Einschränkung derjenigen Anlagen verlange, welche für Rechnung der Bank selbst in Effekten gemachtwerden können. Das Minimum einer solchen Schranke liege in der Zustimmung des Zentralausschusses über den für solche Erwerbungen festzusetzenden Betrag.

Es bewegte sich übrigens die Diskussion über den hier erwähnten Antrag nicht blos in den Grenzen des von demselben formulirten Zweckes, sondern sie fiel mit ihrem Schwerpunkt auf die Frage, inwieweit der Bank gestattet sein solle, Effekten für fremde Rechnung zu kaufen, ohne damit bedenk-

liche Kreditoperationen zu verbinden. Der Antragsteller wünschte auch in dieser Beziehung Vorsichtsmaßregeln einzuführen. Es wurde bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß überhaupt die Ertheilung von Blankokredit keiner Bank und am wenigsten der Reichsbank gestattet sei, womit auch der Vertreter der verbündeten Regierungen sich durchaus einverstanden erklärte.

Dagegen herrschte Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob bei Käufen und Verkäufen von Effekten für fremde Rechnung die Bank sich begnügen dürfe mit solchen Bürgschaften, welche gegen denkbare Verluste sicher stellten oder ob sie streng daran zu binden sei, daß sie Anschaffungen jedesmal nur mache, wenn ihr die dazu nöthigen Geldmittel im Gesammtbetrage überhändigt, resp. ob sie Effekten verkaufen dürfe, wenn ihr dieselben nicht in natura ausgeliefert seien. Die nach dieser Richtung zu wünschende Vorsichtsmaßregel hat durch das im §. 14. (Spalte III. §. 13. Nr 6.) und in §. 40. Nr. 11. eingefügte Amendement ihren Ausdruck gefunden.

Die Frage, ob vielleicht die Reichsbank in ihrem Effektengeschäft für fremde Rechnung mehr einzuschränken sei, als die Privatbanken, wurde hier gleichfalls besprochen, jedoch nicht durch einen Antrag zum Abschluß gebracht.

Schließlich wurde der Antrag 2 mit großer Mehrheit angenommen.

Zu §. 33. wurde beschlossen, die Worte „als solche" zu streichen und im dritten Absatz statt „die Voraussetzung" zu sagen „eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit" u. s. w.

Zu § 34 wurde beschlossen, im ersten Absatz Zeile 2. statt der Worte „aus seiner Mitte" zu setzen „aus der Zahl seiner Mitglieder"; am Schlusse beizufügen: „die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertreter zu bewirken ist".

Zu §. 35 wurde

1. beantragt, hinter „Bundesstaaten" statt der Worte „müssen, wenn dabei innerhalb der Bestimmungen des Bankstatuts" zu setzen „dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn" u. s. w.

Dieser Antrag, welcher zur Beseitigung von möglichen Mißverständnissen dienen sollte, wurde angenommen, dagegen ein anderer dahingehend:

2. in der zweiten Zeile hinter „wenn dabei" fortzufahren „selbstverständlich nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts andere"

abgelehnt.

Zu §. 36. wurde beantragt:

1. im Interesse sowohl der Deutlichkeit, als auch der möglichsten Vermeidung von fremdländischen Ausdrücken an Stelle des Ausdrucks „Reichsbankkomtoir" beziehungsweise „Komtoir" zu setzen „Reichsbankhauptstelle" und desgleichen in §. 37. für „Kommanditen" zu setzen „Reichsbankstellen."

Diese Anträge wurden genehmigt und beschlossen, daß sie überall auch in den andern betreffenden Paragraphen des Gesetzes an Stelle der unterdrückten treten sollten. Ferner wurde zu §. 36. der Antrag gestellt:

2. im zweiten Absatz die Worte „und wenigstens 3 Antheilscheine Besitzenden" zu streichen.

Dieser Antrag, welcher bezweckte, die aktive Theilnahme der Antheilseigner an der Geschäftsführung der Bankhauptstelle, soweit überhaupt Antheilseigner dazu berufen, an keine höhere Betheiligung als an solche von einem einzigen Antheilscheine zu binden, wurde mit Stimmenmehrheit genehmigt.

Ein fernerer Antrag:

3. im zweiten Absatz des §. 36., Zeile 3 nach „Bezirksausschuß" zu setzen „von wenigstens 6 oder höchstens 10 Mitgliedern"

ward abgelehnt. Endlich war beantragt:

4. den 3. Absatz des §. 36. zu streichen.

Zu diesem Antrag erhob sich eine eingehende Erörterung über die Frage, ob es räthlich sei, an Plätzen von geringerer Bedeutung die Bank mit Beiräthen der Lokalität zu umgeben, weil die Einweihung derselben in die Geschäfte und Kreditverhältnisse der Kunden nicht unbedenklich sei und vielfach in den Erfahrungen der preußischen Bank schon zu Beschwerden Anlaß gegeben habe. Es überwog jedoch im Schoße der Kommission die entgegengesetzte Anschauung, daß gerade bei einer Reichsbank, welche berufen sei, neue Ansiedelungen in verschiedenen von ihr bis jetzt nicht bedienten Gebieten des Reichs zu gründen, es sich empfehle, sie auch mit einem Beirathe mit Lokalkenntnissen zu umgeben und deshalb wurde der soeben erwähnte Antrag mit 12 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

§. 37., 38. und 39. wurde ohne Veränderung angenommen.

Zu §. 40. wurde beantragt:

1. In Nr. 6. am Schlusse das Wort „Aktionäre" in „Antheilseigner" zu berichtigen und Folgendes hinzusetzen: die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilscheine bedingt, noch dürfen mehr als 100 Stimmen in einer Hand vereinigt werden.
2. Zu den bereits vorhandenen Nummern eine neue hinzuzufügen des Inhalts:

„10) Ueber die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll";

3. eine fernere Nummer beizufügen des Inhalts:

„11) über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen".

Die für die letzte Nummer und gegen dieselbe in Erwägung gebrachten Gründe sind bereits an früherer Stelle zur Besprechung gekommen; es genüge hier anzuführen, daß sämmtliche Anträge mit großer Mehrheit angenommen wurden.

Zu §. 41. entspann sich ein lebhafter Meinungsaustausch über die Frage, ob, für den Fall, daß, wie hier vorgesehen, eventuell eine Kündigung nach Ablauf der 15 Jahre seitens der Regierungen an die Bank nicht ergehe, zur unveränderten Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des Privilegiums auf weitere 10 Jahre eine Mitwirkung des Reichstags nicht erforderlich sei. Von einigen Mitgliedern, welche eine solche Mitwirkung für unerläßlich hielten, waren folgende Anträge gestellt:

1. Im ersten Absatz Zeile 4. nach den Worten „im Einvernehmen mit dem Bundesrathe" hinzuzufügen „und mit dem Reichstage."
2. Folgenden dritten Satz hinzuzufügen:
   „Zur Verlängerung der Frist — nach Inhalt des ersten Absatzes — ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich."
3. An Stelle der ganzen gegenwärtigen Fassung des Paragraphen einen neuen zu setzen des Inhalts:
   „Die durch gegenwärtiges Gesetz ertheilte Konzession der Reichsbank erlischt mit 1. Januar 1891, wenn nicht vorher eine Verlängerung stattgefunden hat."

Wie schon aus dem Texte dieser Anträge hervorgeht, waren die verschiedenen Antragsteller, obwohl im Grunde der Sache unter sich einig, doch in der Anwendung ihrer Grundsätze auf verschiedene Ergebnisse gelangt. Während der Antrag 1. begehrte, daß auch die bloße Kündigung nicht allein vom Kaiser und Bundesrath, sondern auch vom Reichstag mitbewirkt werden solle, bezweckte der 2. Antrag, daß nur zur Fortsetzung des Verhältnisses über die 15jährige Frist die Zustimmung des Reichstags nöthig sei. Die Anschauung zu 3. endlich geht von dem Gesichtspunkte aus, daß es überhaupt nicht erforderlich sei, für die Fortsetzung oder Kündigung des Verhältnisses, welches hiermit auf 15 Jahre begründet sei, schon jetzt weitere Verfügungen zu treffen, daß vielmehr der einfache Ablauf der gesetzten Frist genüge und wegen Fortsetzung der Zukunft das Weitere vorbehalten werden könne.

Um sämmtliche Gesichtspunkte der 3 Anträge unter einander zu vermitteln, wurde endlich noch eingebracht ein Antrag

4. in dem Alinea 1. des §. 41. die Worte „einjähriger Kündigung" bis zu „veröffentlichen ist" durch folgende Worte zu ersetzen: „einjähriger Kündigung, welche auf kaiserliche Anordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, sowie auch auf Antrag des Reichstags zu erfolgen hat, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist."

Von Seiten der verbündeten Regierungen fanden sämmt-

liche in dieser Richtung gestellten Anträge lebhaften Widerspruch. Zunächst wurde erklärt, die Absicht der betreffenden Bestimmung sei keine andere, als nach Ablauf der Frist, wenn gewisse Aenderungen in dem Vertrage mit den Antheilseignern als angezeigt erscheinen sollten, dieselben durch Kündigung zur Annahme solcher Modifikationen zu bestimmen. Damit hänge von selbst zusammen, daß auch der Reichstag mitwirken müsse, falls Aenderungen an dem Gesetze vorzunehmen wären. Im Uebrigen könne man sich dabei beruhigen, daß die Gewalt der öffentlichen Meinung allein nach Ablauf der Frist einen genügenden Druck auf die Bundesregierungen ausüben werde, um etwaige Kündigungen, wenn sie vom öffentlichen Interesse gefordert erscheinen, zu veranlassen. Zu einer Kündigung sei übrigens der Bundesrath allein nicht berechtigt, sondern nur in Verbindung mit dem Kaiser. Dem Reichstage ein Kündigungsrecht zu geben, scheine praktisch bedenklich und die Beendigung des ganzen Verhältnisses nach Ablauf der 15 Jahre in Aussicht zu stellen, würde die Lust zur Betheiligung an demselben in bedeutendem Grade abmindern.

Von einem andern Vertreter der Bundesregierungen wurde noch hervorgehoben, es wäre nicht räthlich, die Kontinuität der Reichsbank nach Ablauf der Frist überhaupt ins Ungewisse zu stellen. Jedenfalls würde die Ungewißheit vermehrt, wenn die Fortsetzung des Verhältnisses an die Bedingung der Einwilligung des Reichstags geknüpft werde. Daß vom konstitutionellen Gesichtspunkte aus in der Nichtmitwirkung des Reichstags bei der Kündigung oder Fortsetzung des Verhältnisses ein Eingriff in die Rechte des Letztern gemacht werde, könne nicht zugegeben werden. Der erste Vertreter der Bundesregierungen äußerte sich schließlich noch dahin, daß, wenn das in den Anträgen formulirte System in irgend einer Weise beliebt werden sollte, er dem unter Nr. 3. eingereichten Antrage entschieden den Vorzug geben würde, welcher einfach den Ablauf des ganzen Verhältnisses mit der 15jährigen Frist herbeiführe. Eine Kündigung auf Verlangen des Reichstags erscheine ihm gänzlich unpraktisch. Ein Antragsteller erklärte, ganz damit einverstanden zu sein, daß die Kündigung nicht unter Mitwirkung des Reichstags gesetzt werde, wohl aber die Verlängerung jeder Art; und die Frage sei allerdings von hoher konstitutioneller Bedeutung, ja ihre Entscheidung ruhe ausschließlich darin, ob man die Dinge vom absolutistischen oder konstitutionellen Standpunkte aus ansehe, indem das Gesetz, wie der Paragraph formulirt sei, eigentlich auf ewige Zeiten nur mit Vorbehalt für Kaiser und Bundesrath gegeben sei, damit auch die Mitwirkung des Reichstags möglicherweise auf immer ausgeschlossen. Es könne auf keine Weise zugegeben werden, daß die wirthschaftlichen Interessen, wenn sie an die Mitwirkung des Reichstags gebunden seien, dadurch größere Gefahr liefen, als wenn sie blos von der Erkenntniß und dem Willen der Bundesregierungen abhingen. Die Vertheidiger des Antrags 4. sahen namentlich keine Gefahr in der Zuziehung des Reichstags für die Nothwendigkeit der Kündigung, dagegen schien es ihnen bedenklich, daß das ganze Institut der Bank mit völligem Aufhören bedroht sei, wenn unter den gesetzgebenden Faktoren eine Einigung nicht zu Stande komme. Man dürfe nicht die Möglichkeit setzen besonders bei der Natur des Reichs als Bundesstaat, daß eine so verhängnißvolle Lücke bei dem Nichtzustandekommen einer Uebereinstimmung zwischen den gesetzgebenden Faktoren entstehe. Der Antragsteller zu 3. exemplifizirte namentlich auf den Vorgang der Gesetzgebung in allen anderen europäischen Staaten, die große Zettelbanken haben, bei denen die Frist einfach ablaufe und kann nicht im Geringsten die Bedenken theilen, daß vor Ablauf einer solchen Frist nicht Antheilseigner für die Fortsetzung des Verhältnisses unter den nothwendigen Bedingungen zu finden sein sollten. In erster Lesung wurde der 3. Antrag angenommen, womit die anderen beseitigt waren. In Verbindung hiermit gelangte folgender Zusatzparagraph zur Annahme:

> Tritt keine Verlängerung des gegenwärtigen Gesetzes ein, so gelten folgende Grundsätze:
>
> Das Reich behält sich das Recht vor:
>
> a) die Grundstücke der Reichsbank gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben,
>
> b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.
>
> Soweit der bilanzmäßige Reservefonds nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, geht er zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

In zweiter Lesung wurde die Diskussion über §. 41. dessen große Tragweite allseitig anerkannt wurde, von Neuem auf das Lebhafteste und Ausführlichste aufgenommen.

Es wurden namentlich die Konsequenzen besprochen, welche die hier zu treffende Bestimmung auf das Vertragsverhältniß zum Preußischen Staate haben müsse, wie dasselbe in der Nr. 5 des §. 61. festgestellt sei; denn, sofern auch nur die formale Möglichkeit gesetzt werde, daß überhaupt die Reichsbank nach 15 Jahren gänzlich aufhöre, seien dem Staate Preußen alle Bürgschaften für die Fortleistung der ihm bis zum Jahre 1925 zukommenden Annuität entzogen. Der Inhalt der hierüber gepflogenen Debatte erneuerte sich später noch einmal und eingehender bei der Diskussion des §. 61., weshalb hier vorbehalten sei, an der betreffenden Stelle auch auf die Gründe für und gegen, die hier ins Feld geführt wurden zurückzukommen.

Hier sei nur bemerkt, daß sowohl ein Antrag auf Wiederherstellung des §. 41. nach der auf Grund der Regierungsvorschläge eingebrachten Fassung wieder aufgenommen wurde, als auch sämmtliche Anträge, welche in erster Lesung gestellt waren und hier oben wiedergegeben sind.

Ein neuer Antrag ging noch dahin:

> in dem § 41. der modifizirten Regierungsvorschläge Alinea 1. die Worte „einjährige Ankündigung" bis „zu veröffentlichen ist" durch folgende Worte zu ersetzen:
>
> einjährige Ankündigung, welche auf kaiserliche Anordnung entweder im Einvernehmen mit dem Bundesrath oder mit dem Reichstage erfolgt.

Von den sämmtlichen hier wieder aufgenommenen oder neu eingebrachten Anträgen wurde in zweiter Lesung der oben unter 2. aufgeführte angenommen, so daß nunmehr unter Wegfall des in erster Lesung angenommenen Zusatzparagraphen die Fassung der modifizirten Regierungsvorschläge stehen bleibt, und als Zusatz zu derselben in einem dritten Absatz ausgesprochen wird:

> Zur Verlängerung der Frist — nach Inhalt des ersten Absatzes — ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich.

Ein Antrag auf Befreiung der Zweiganstalten der Bank von einer Eintragung in das Handelsregister wurde auf Grund früher gegebener Erklärungen abgelehnt.

Die Beschlußfassung über die §§. 42. und 43. wurde bis zur Entscheidung über die nächstfolgenden Bestimmungen ausgesetzt, doch kann hier schon zur Vereinfachung der Uebersicht vorausgeschickt werden, daß, nachdem in §. 44. das Prinzip der Regierungsvorlage gut geheißen war, auch die beiden §§. 42. und 43. ihrer Wesenheit nach sowohl in erster als zweiter Lesung Annahme fanden.

Zu §. 44. entspann sich zunächst die Diskussion über die Grundsätze, deren ausführlich schon in der zur Einleitung gegebenen allgemeinen Betrachtung und oben zu §. 19. gedacht worden ist. Derjenige Abgeordnete, welcher in seinem und seiner Meinungsgenossen Namen hier eine prinzipielle Aenderung einzuführen begehrt hatte, gedachte dieselbe in der Weise vorzunehmen, daß überhaupt die §§. 42., 43, 44, 45. und 46. wegzufallen hätten und dem entsprechend der frühere §. 7. durch eine Reihe von Bestimmungen zu vervollständigen sei, welche alle diejenigen Vorschriften enthalten sollten, die im Interesse einer gesunden Bankpolitik in imperativer Form allen Privatbanken aufzuerlegen seien. Diese Gedanken waren in folgendem Antrage 1. zum Ausdruck gebracht:

> §. 42. zu streichen.
>
> §. 43. zu streichen.
>
> Zu §. 7. (in Abänderung des §. 44.) den ersten Satz zu fassen wie folgt:
>
> „Die Banken, welche Noten ausgeben, erlangen durch gegenwärtiges Gesetz mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiet zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiet durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung Bankgeschäfte zu betreiben.

Dagegen ist ihnen untersagt:
1. wie im §. 7.,
2. wie im §. 7.

Dann hinzuzufügen:
„ferner:
3. darf die Bank ihre Betriebsmittel ..... (wie in Nr. 1. §. 44.);
4. hat die Bank von den ..... (Nr. 2. §. 44 2c.) zurückzulegen;
5. wie in Nr. 3. §. 44;
6. wie in Nr. 4. §. 44. — statt „und" indessen zusetzen „oder" und Alinea 2. zu streichen."

§. 7. a. (in Abänderung des §. 44. 6.). Widerspruchsrechte, welche einer Bank entweder gegen die Ertheilung einer Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchten, erlöschen mit der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes.

Gleichzeitig war diejenige Ansicht, welche den Gedanken des Antragstellers sich aneignete, nur denselben konsequenter fortbilden wollte, in folgenden Zusatz gebracht:

Antrag 2: „Ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten erlischt, wenn der Termin ihres Privilegiums nicht früher abläuft, mit dem 1. Januar 1891, ohne daß ihnen ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände".

Nach eingehender Berathung, deren wesentlicher Inhalt in die allgemeine Darstellung aufgenommen ist, wurde der Hauptantrag 1 mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt, nachdem vorher der grundsätzliche Antrag 2 auf direkte Begrenzung der Frist für die Privilegien freiwillig zurückgezogen worden war. Diese Zurücknahme war zunächst veranlaßt dadurch, daß Seitens der verbündeten Regierungen zum letzteren Vorschlag erklärt worden war, die Genehmigung desselben würde das Gesetz für den Bundesrath unannehmbar machen.

Demgemäß ward das Prinzip des §. 44. als der Kommission genehm erklärt und nunmehr in die Berathung über die einzelnen Vorschriften dieses Paragraphen eingetreten. Darauf wurde §. 44. Alinea 1. und Nr. 1., nach Entfernung des bereits in §. 8. vorgesehenen letzten Satzes, angenommen, ebenso Nr. 2.

Zu Nr. 3. entspann sich eine sehr lebhafte Diskussion über die Frage, ob vom Baarbestande, der als Deckung der Noten gelte, die Depositen der Banken abzuziehen seien oder nicht. Die Erörterung schloß sich naturgemäß an den früher bereits wegen der verzinslichen Depositen gepflogenen Meinungsaustausch. Der Antragsteller, welcher die in kurzer Frist rückzahlbaren Depositen nicht als Baardeckung verwerthet haben wollte, motivirte seine Ansichten aus der prekären Natur einer solchen Einlage; die Gegner sahen gerade in der Vermehrung solcher Einlagen die wünschenswerthe Art, Betriebsmittel für die Banken zu beschaffen. Auch hier tauchte wieder die von einigen Mitgliedern beliebte Unterscheidung zu Gunsten der Privat- und zum Ausschluß der Reichsbank auf. Ein Mitglied glaubte am Besten das Wünschenswerthe in dieser Sache dahin formuliren zu können, daß er beantragte:

in Nr. 3. des Paragraphen hinter den Worten Zeile 2. „ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten" zu setzen: „der verzinslichen und unverzinslichen Depositen",

indem er also auch die letzteren mit 1/3 in Baarem gedeckt wissen wollte.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde das System der Ausschließung verzinslicher Depositen für unzulässig erklärt; unter einem früheren preußischen Ministerium habe man dieses Verbot allerdings auf Zettelbanken anwenden wollen, es habe sich aber gezeigt, daß jene dabei nicht bestehen konnten; man habe darauf eine Kündigungsfrist von 2 Monaten und ein Maximum vorgeschrieben. Gerade in der Zunahme der verzinslichen Depositen werde der Weg angedeutet sein, auf welchem die kleineren Zettelbanken allerdings dazu gelangen könnten, das solidere Geschäft der Ausgabe von Noten vorzuziehen. Auch ein Mitglied der Kommission glaubte nachdrücklich den Satz vertheidigen zu müssen, daß das Depositengeschäft für Privatbanken in hohem Grade wünschenswerth sei, aber aus gleichen Gründen wünsche er es nicht der Reichsbank zugetheilt, weil dieselbe diesen Geschäftszweig dann in ungebührlichem Maße bei sich konzentriren und den Betrieb desselben den Privatbanken unmöglich machen werde. Ein Abgeordneter erwähnte noch, daß mehrere süddeutsche Banken bereits Bestimmungen über Begrenzung der Depositen in ihren Statuten hätten.

Sämmtliche Anträge auf Modifizirung der in Nr. 3. ausgesprochenen Grundsätze der Baardeckung wurden schließlich abgelehnt. Ein fernerer Antrag:

das Minimalverhältniß der Baardeckung zur Notenzirkulation von 1/3 auf 4/10 zu erhöhen,

hatte das gleiche Schicksal.

Der Wortlaut der im Laufe der Diskussion formulirten Anträge war folgender:

1. eine neue Nummer zu den bestehenden hinzuzufügen: „die Bank verpflichtet sich, verzinsliche Depositen nicht mit kürzerer als mit monatlicher Kündigungsfrist anzunehmen;"
2. in Nr. 3. hinter die Worte „ihrer in Umlauf befindlichen Noten" hinzuzufügen: „verzinslichen und unverzinslichen Depositen", wozu noch ein weiterer Unterantrag:
   hinter „Depositen" beifügen wollte: „sofern ihre Verfallzeit 8 Tage nicht übersteigt";
3. zu Nr. 3. folgenden Zusatz zu machen: „von der metallischen Deckung ist jedoch der Betrag abzuziehen, welcher den verzinslichen, mit kürzerer als zweimonatlicher Kündigungsfrist der zahlbaren Depositen gleichkommt."

Mehrere Mitglieder hatten sich im Laufe der Diskussion mit Entschiedenheit dahin geäußert, daß die hier ausgesprochenen Wünsche nach Festsetzung eines Verhältnisses der Depositen zur Baardeckung, sowie die etwa nothwendigen Beschränkungen der Depositen überhaupt oder die Einführung einer Kündigungsfrist nicht in dem Gesetz sondern in den Statuten ihren Platz zu finden habe.

Zu Nr. 4. des §. 44. waren folgende Anträge gestellt:

1. in dem ersten Absatze zweite Zeile das Wort „und" zu streichen und durch das Wort „oder" zu ersetzen,
2. den zweiten Absatz dahin zu fassen:
   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tags zu erfolgen;
3. für den Fall der Annahme des Antrag 1. statt: „bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München" zu setzen: „Frankfurt."

Die Motivirung sämmtlicher Anträge bewegte sich um die Gründe, welche bereits bei §. 18. zur Sprache gekommen waren. Eine Vielheit von Einlösungsstellen wurde nach dem Prinzipe, das schon bei §. 18. den Beifall der Regierungen und der Mitglieder der Kommission gefunden hatte, nicht mehr für angezeigt gehalten, vielmehr genügte nach der Ansicht der meisten Redner die Auferlegung der Einlösungspflicht an einem großen Verkehrsmittelpunkte, natürlich unbeschadet der am Sitze der Bank fortbestehenden. Es erschien von diesem Gesichtspunkte aus nicht nothwendig, einmal Berlin für alle Banken gleichmäßig zur Zwangseinlösungsstelle zu erheben, und zum zweiten, ihnen neben Berlin noch einen anderen Ort für die Erfüllung dieser Pflicht anzuweisen.

Aus denselben Gründen, welche eine Zersplitterung des Baarschatzes an verschiedenen Orten schon für die Reichsbank als unzuträglich erklärt und Einlösungspflichten mit längerer Frist als zwecklos befunden hatten, gaben die Vertheidiger der gemeldeten Anträge zu erkennen, daß allen praktischen Bedürfnissen genügt werde, wenn man den Banken je nach ihrem natürlichen Reviere die Wahl lasse, entweder in Berlin oder in einem der genannten Hauptplätze Deutschlands ihre Einlösungsstelle zu suchen. Der Antrag 2. war nur eine nothwendige Konsequenz für den Fall der Annahme des Antrags 1. Der Antrag 3. war insbesondere dahin gerichtet, die Wahl der Einlösungsstellen einzuschränken, weil der Entwickelung der Annahme- und Austauschpflicht der Banken untereinander es vielmehr entspräche, nur wenige Mittelpunkte zu schaffen, an denen die mit diesem Geschäfte nothwendig verbundenen Ope-

rationen stattzufinden hätten. Einen solchen Mittelpunkt in Norddeutschland und einen andern in Süddeutschland zu haben, würde sowohl den Interessen der Banken als den Interessen des Publikums am besten entsprechen, weshalb das Verlangen, die Städte München, Hamburg und Leipzig hier zu beseitigen nicht befürchten dürfe, Anstoß zu erregen.

Nachdem bei dieser Gelegenheit, wie schon bei §§. 18. und 19., von Seiten einiger Mitglieder die Nützlichkeit einer 24stündigen Frist bei Einlösungsverpflichtungen von Neuem in Zweifel gezogen und das Verlangen nach Feststellung eines Verfahrens für die Ausübung der betreffenden Rechte geltend gemacht worden war, wurden die Anträge 1., 2. und 3. angenommen; ein Antrag 4., dessen Urheber sich mit den übrigen Anträgen im Prinzip nicht einverstanden, sondern die Mehrheit der Einlösungsstellen für zuträglich erklärt hatte, und zur näheren Bestimmung derselben noch folgenden Zusatz eingerückt wissen wollte:

> Die Einlösung hat zu erfolgen am Domizil der Bank sofort, an der zweiten Stelle vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,

in schließlicher Abstimmung abgelehnt.

Zu Nr. 5. war zunächst der Antrag gestellt:

1. in dem zweiten Satze statt der Worte „die auf diesem Wege angenommenen Banknoten —" zu setzen: „alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank" — u. s. w.

Dieser Vorschlag wurde damit motivirt, daß nach dem ursprünglichen Text die Vorschrift des Rückschubes einen Unterschied setze zwischen denjenigen Noten, die bei einer Bank an Zahlung gegeben worden und solchen, die auf andere Weise eingegangen wären. Ohne zulänglich definiren zu können, welche Kategorien man unter letzteren Eingangsarten zu denken habe, werde jedenfalls einleuchten, daß eine Scheidung in den Kassen der Bank auf solche Grundlage hin nicht möglich sei. Wolle man daher das Prinzip des Rückschubes überhaupt durchführen, so müsse man es allgemein statuiren.

Nachdem eine gegnerische Meinung dahin ausgesprochen worden war, daß die beregte Scheidung wohl in der Buchführung der Bank möglich sei, wurde unter Zustimmung der verbündeten Regierungen der Antrag 1. mit großer Mehrheit angenommen.

Ferner wurde 2. beantragt:

> Den Schluß des zweiten Satzes durch folgende Worte zu ersetzen:
> dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt;
> oder zu Zahlungen an die Reichsbank oder an diejenige Bank, welche die Noten ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Dieser zweite Antrag war nach der Erklärung des Urhebers aus der Absicht hervorgegangen, das von Vielen gefürchtete Verfahren des erzwungenen Rückschubes der eingegangenen Noten an ihren Stammsitz in etwas zu erleichtern. Insofern dieser Vorschlag die Verwendung der eingegangenen Noten zur Zahlung an dem Orte, wo die betreffende Bank ihren Hauptsitz hat, zulassen wollte, fand er zwar einigen Widerspruch, aber bei der großen Mehrheit der Kommission Beifall. Befürchtungen, daß er im Falle der Annahme zu Umgehung der Gesetzesvorschriften mißbraucht werden könne, wollten seine Vertheidiger nicht aufkommen lassen; dagegen wurde von einem Mitgliede die Ansicht ausgesprochen, daß die ganze Bestimmung, welche die zwangsweise Rückkehr der Noten vorschreibe, praktisch schwerlich sich in Kraft erhalten werde. Die Bestimmung, daß die Noten einer fremden Bank von der Rückkehr zu ihren Stammsitzen auch dann dispensirt werden sollen, wenn sie zur Zahlung an die Reichsbank verwendet würden, fand lebhaften Widerspruch sowohl bei den Regierungsvertretern als im Schoße der Kommission. Es wurde für eine unzuträgliche Vermehrung der Lasten der Reichsbank erklärt, daß man sie zum Briefträger aller andern Banken machen wolle, und ausgesprochen, daß, falls man eine solche Freiheit gestatte, die ganze Vorschrift wegen der Rückkehr der Noten illusorisch werden würde.

Noch lebhafteren Widerspruch fand demgemäß auch ein Antrag 3, welcher hinter die Worte „Hauptsitz hat" noch beifügen wollte: „oder an diejenigen Empfänger, welche dieselben ausdrücklich verlangen." —

Bei der schließlichen Entscheidung wurde dann der Antrag 2. mit Weglassung der die Reichsbank betreffenden Verfügung angenommen.

Die folgenden Nummern wurden ohne Diskussion angenommen.

Zum dritten und vierten Absatze des §. 44. war zunächst ein Antrag 1. gestellt des Inhalts:

> Im dritten Absatze Zeile 3 und im vierten Absatze Zeile 8 statt: „Agenturen oder stille Betheiligung" zu setzen: „oder Agenturen"

fand ohne Widerspruch zu erregen die Zustimmung der Kommission, weil es nicht für angezeigt erschien, eine Geschäftsform wie die der stillen Betheiligung bei Notenbanken überhaupt zuzulassen.

Ein fernerer Antrag 2.:

> die Worte: „sind von der Erfüllung der unter 1. und 2. bezeichneten Voraussetzungen entbunden" zu streichen,

wurde Gegenstand einer sehr lebhaften Verhandlung. Der Antragsteller erläuterte, daß es zwar wünschenswerth sei, diejenigen Banken, welche mißbräuchlicher Weise von Haus aus ein unbeschränktes Recht zur Notenausgabe besäßen, zur festen Begrenzung desselben zu nöthigen, daß aber das Mittel, welches hier vorgeschlagen werde, zu weit gehe und in dieser Ausdehnung ein größeres Uebel zu bereiten Gefahr laufe als dasjenige wäre, dem es vorbeugen wolle. Die Nr. 1. und 2. des §. 44. enthielten die Gesammtheit der Vorsichtsmaßregeln, welche dem Gesetzgeber überhaupt für unerläßlich erschienen, um einer Bank die Ausgabe von Noten zu gestatten, und nachdem nunmehr eine Reichsbank eingesetzt sei, welche einem ungebührlichen Gebrauche der unbegrenzten Notenausgabe, falls ein solcher trotz der Kontingentirung eintreten sollte, schon zu wehren im Stande sein würde, könne man nicht mehr versucht sein, Noten einer Bank umlaufen zu lassen, welche in ihrem Geschäftskreise sich nicht die in den betreffenden Nummern gezogenen Schranken gefallen lassen wolle.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde erklärt, daß der Annahme des betreffenden Antrags kein Bedenken entgegenstehe.

Eine fernere Meinung wollte überhaupt den ganzen vierten Absatz als unnöthig gestrichen wissen.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde der Ursprung der betreffenden Bestimmungen damit erklärt, daß man überhaupt der Nothwendigkeit hätte nachgeben müssen, diejenigen kleinen Banken, welche ein unbegrenztes Notenemissionsrecht besäßen, in gewisse Schranken zurückzubringen. Man habe ihnen für den Fall, daß sie ihre Notenausgabe auf ihr Kapital zurückführen wollten, auch das Recht ertheilen wollen, Lokalbanken außerhalb ihres Landeskreises zu werden. Für den Fall, daß sie den Anspruch, jede Summe von Noten zu emittiren, nicht fallen lassen wollten, sollten sie mit ihren Geschäften in das kleine Landesgebiet zurückgewiesen werden, dem sie ihre Konzession verdankten. Es wurde schließlich in erster Lesung der Antrag 2. gegen eine Stimme angenommen.

In zweiter Lesung wurde zunächst von einem Mitgliede beantragt, die Nr. 4., welche die Mehrheit der Einlösungsstellen für Banken nach den modifizirten Regierungsvorschlägen angeordnet hatte, wiederherzustellen. Dieser Antrag wurde ohne eingehende Debatte beseitigt, dagegen gab ein fernerer Antrag:

> im letzten Alinea des Paragraphen die in erster Lesung gestrichenen Worte: „sind von der Erfüllung der unter 1. und 2. bezeichneten Voraussetzung entbunden" wiederherzustellen,

zu einer längeren Erörterung Anlaß, und der Urheber des Antrags erklärte, das größte Gewicht auf die Wiederaufnahme dieser Bestimmung legen zu müssen, deren Beseitigung für ihn das Gesetz beinahe unannehmbar mache. Es würden dadurch die solidesten Banken gezwungen, einen Theil ihrer bisherigen Geschäfte preiszugeben oder sich außerhalb des Gesetzes (§. 44.) zu stellen. Zu den vom neuen Gesetze im §. 44. verbotenen Geschäftsgebahrungen gehöre das Beleihen von industriellen Aktien. Dieses gerade bilde einen wesentlichen Theil der Operationen bei denjenigen Banken, an die er hier denke. Es könne nicht gewünscht werden, daß, um diese Operationen fort-

zuführen, diese Banken sich den Einschränkungen des §. 43. unterwürfen. Jede Bank werde vorziehen, in den gemeinsamen Kreis des großen deutschen Bankverkehrs zu treten. Aber die dadurch ihr auferlegte Nothwendigkeit, eine Menge von Beleihungen auf Aktien zu kündigen, müsse zu den größten Unzuträglichkeiten führen und verbreite schon jetzt in den betreffenden Kreisen Beunruhigung. Nach der ursprünglichen Absicht der Regierungen hätten drei Kategorien von Banken weiter bestehen sollen, erstens solche, die sich auf ihre Landesgrenzen beschränken, indem sie sich den Vorschriften des neuen Gesetzes nicht unterwürfen; zweitens solche, die ihr Notenemissionsrecht auf ihr Grundkapital begrenzten und deshalb nur den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten so zu decken hätten, wie dieses bei der Reichsbank vorgeschrieben ist, während sie den Rest ihres Betriebsfonds wie früher anlegen dürften; endlich drittens die Reichsbank und solche Banken, die sich ihr in Allem gleichstellten. Wenn nur die zwei letzten Kategorien weiter bestünden, so wäre den Bedürfnissen des Verkehrs genügend Rechnung getragen, und es sei nicht angezeigt, noch weiter zu nivelliren.

Gegen diese Betrachtung wurde jedoch eingewendet, daß es ganz undenkbar sei, innerhalb des Betriebes einer und derselben Bank eine Grenzlinie zu ziehen zwischen den Mitteln, mit denen dieselbe ihre Noten zu decken habe und denjenigen Mitteln, mit denen sie andere Geschäfte zu machen berechtigt sei; auf diese Weise seien die Fonds einer Bank nicht auseinander zu halten.

Eine Konsequenz solcher künstlicher und nicht durchzuführender Scheidung würde unter anderem die sein, daß den Inhabern der Noten ein privilegirter Anspruch auf die besondere Notendeckung gewahrt werde. Ein solcher Vorbehalt findet sich nicht im Gesetze und sei ebenfalls praktisch nicht durchführbar, es sei, wie schon in der ersten Berathung erwähnt, nicht haltbar, den Banken, welchen das Belehnungsrecht in so ausgedehntem Maße und mit so starker Wirkung für das ganze Reich zugesagt werde, nun nicht das keineswegs eng gezogene Minimum der Vorsichtsschranken aufzuerlegen, welche im §. 44. formulirt werden.

Nach diesem Meinungsaustausch wurde der oben erwähnte Antrag mit starker Mehrheit abgelehnt.

Dagegen wurde in zweiter Lesung der Antrag angenommen, daß die in dem letzten Absatz verzeichneten Banken von der in Nummer 2 aufgestellten Verpflichtung befreit sein sollen, weil in der Beschränkung der Notenausgabe auf das Grundkapital eine genügende Garantie liege und die Ansammlung eines so hohen Reservefonds entbehrlich mache Zum Beweise wurde hinzugefügt, daß das vorgeschriebene Maximum des Reservefonds die Grenze der steuerfreien ungedeckten Gesammt-Notenausgabe in einzelnen Fällen übersteigen würde. Demgemäß wurde beschlossen, dem Eingang Absatz 4 folgende Fassung zu geben:

> „Banken welche bis zum 1. Januar 1876 neben Erfüllung der vorstehend unter 1 und 3 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen ꝛc."

Nachdem der ganze §. 44. erledigt war, mußte, wie früher bemerkt, zu den §§. 42. und 43. zurückgegriffen werden. Zu §. 42., dessen Annahme, wie bereits dargestellt, nun feststand, ward nur beantragt, demselben eine andere Fassung zu geben des Inhalts:

> Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

Der Wegfall des letzten Passus der ursprünglichen Fassung wurde auch von Seiten der verbündeten Regierungen für angezeigt erklärt, indem er nur wegen der preußischen Bankfilialen in Elsaß-Lothringen und in Bremen gefaßt worden; nach Einführung der Reichsbank bestehe deshalb kein Grund mehr für Aufrechthaltung des Schlußsatzes.

Der Antrag wurde hierauf ohne Widerspruch angenommen.

§. 43. wurde in Konsequenz mit dem eben gefaßten Beschlusse ebenfalls umredigirt, §. 45. ohne wesentliche Veränderungen angenommen und §. 46. als nunmehr entbehrlich gestrichen.

Zu §. 47. wurde beantragt:

1. Nach dem ersten Absatze folgenden neuen Satz einzuschalten:
   > Läuft die Befugniß zur Notenausgabe einer Bank, welche sich den Bestimmungen des §. 44. unterworfen hat, vor dem Jahre 1891 ab, so muß sie vom Bundesrathe auf Verlangen der Bank unter den Bedingungen dieses Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1890 verlängert werden.
2. Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe an einem früheren Termine als dem 1. Januar 1891, so wird die Befugniß der Bank, dafern sie sich den Bestimmungen des §. 44. dieses Gesetzes unterworfen hat, mit dem Vorbehalt verlängert, daß dieselbe nach Eintritt dieses Termins mit einjähriger Kündigungsfrist durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths aufgehoben werden kann.

Die beiden Antragsteller verfolgten denselben Zweck, denjenigen Banken, deren Privilegium vor dem Jahre 1891 erlösche, die Dauer desselben bis dahin zu sichern oder doch zu ermöglichen, und gemäß der zwischen ihnen prinzipiell stattfindenden Uebereinstimmung, zog auch der Antragsteller zu 1. seinen Antrag zu Gunsten des zweiten zurück. Zur Motivirung des Vorschlags wurde angeführt, daß es wünschenswerth sei, das nun einmal beliebte neue System wenigstens in seiner Totalität die nächsten 15 Jahre hindurch walten zu lassen, um es auch im vollen Maß zu erproben. Es träfe sich sonst noch besonders mißlich so, daß gerade die beiden Privatbanken vor dem Endtermine erlöschen, während zweifelhaftere fortbeständen.

Von Seiten des Vertreters der verbündeten Regierungen wurde geäußert, daß, falls für solche solide Banken wie die Frankfurter, auf welche exemplifizirt worden, das Privilegium bis zum Jahre 1891 weiter begehrt werden sollte, ein solches Ansinnen, nach seiner Meinung, im Schooße des Bundesrathes wohlwollende Aufnahme finden würde. Von anderer Seite wurde betont, daß es gerade ein Uebel wäre, sämmtliche Privatbanken mit einem Schlage vom Schauplatze abtreten zu sehen, daß es sich vielmehr empfehle, nach 15 Jahren einer geringeren Zahl derselben gegenüber zu stehen.

Der Antrag 2. wurde schließlich mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 47. wurde in zweiter Lesung von neuem der Versuch gemacht, das Privilegium der zwischenzeitlich ablaufenden Banknoten auf irgend eine Weise verlängerbar zu machen durch folgenden Antrag:

> Das Recht einer Bank zur Ausgabe von Banknoten, welches vor dem 1. Januar 1891 abläuft, wird durch dieses Gesetz mit der Maßgabe verlängert, daß es von und zu dem Termine seines Ablaufes durch Beschluß der Landesregierung und des Bundesrathes mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden kann, ohne daß der Bank ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustünde.

Der Antrag fand auch diesmal bei der Mehrheit der Kommission keinen Anklang und wurde gegen 7 Stimmen abgelehnt.

§§. 48., 49. und 50. wurden ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 51. wurde zunächst ein Antrag gestellt, eine neue Nummer 2. hinter 1. einzurücken folgenden Inhalts: „Wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45. erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42. ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42. ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43. ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt."

Der Zweck des Paragraphen wurde dahin erläutert, daß er den Befürchtungen begegnen solle, welche das ganze System der §§. 42., 43. und folgende auf Grund der Besorgniß, daß es leicht sein werde, die gesetzlichen Einschränkungen zu umgehen, für gefährdet ansehen. Der Zusatz wurde genehmigt. Die übrigen Aenderungen ziehen einfach die Konsequenz aus den früher über die Einlösungsstellen und die Einlösungsverpflichtungen getroffenen Bestimmungen, wobei in der Diskussion

des Breitern über die Frage verhandelt wurde, ob die Verpflichtung am Tage der Präsentation einzulösen, nicht besser auf die Verpflichtung einfach bei Präsentation zu zahlen zurückgeführt werde. Eine betreffende Abänderung wurde jedoch weder verlangt noch beschlossen. Zu Nr. 4. wurde noch durch Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern und den Regierungsvertretern festgestellt, daß das Privilegium durch Verlust eines Drittheils des Kapitals mit der Wirkung erlösche, daß der einmalige Vorgang diese Folge nach sich ziehe und dieser Folge nicht durch Wiederausfüllung des betreffenden Drittheils nachträglich wieder abgeholfen werden könne. Die Nr. 3. der ursprünglichen Fassung wurde als jetzt überflüssig gestrichen, weil diejenige Kategorie von Einlösungsstellen, auf welche sie sich bezogen hatte, nunmehr aus der Oekonomie des Gesetzes verschwunden.

Die §§. 52., 53., 54. und 55. wurden ohne alle Veränderung angenommen.

Zu den Strafbestimmungen übergehend, wurde in §. 56. die Ziffer 3000 in 5000 umgeändert, um auch bei diesem neuen Gesetze sich von der Ueberlieferung der Thalerwährung loszumachen, um so mehr als diese Strafe für das betreffende Vergehen nicht zu hoch erscheine.

Zu §. 57. wurden auf Antrag eines Mitgliedes die in den Nummern 1. und 2. des Regierungs-Entwurfs behandelten Thatbestände von einander getrennt und selbstständig geregelt. Die Vertreter des Bundesraths und die Kommission erkannten übereinstimmend die Ausführung des Antragstellers an, daß die Verbreitung inländischer Noten außerhalb des ihnen gestatteten Umlaufsgebietes wesentlich verschieden ist von der Verbreitung ausländischer Noten, welche in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind. Die erste Verbotshandlung fällt ausschließlich in den Gesichtskreis der Verkehrspolizei und wird deshalb ganz angemessen mit dem Strafmaß für Uebertretungen bedroht. Völlig anders verhält es sich mit dem Vertrieb ausländischer, in Reichswährung ausgestellter Noten. Diese Operation läßt stets die Ansicht der e sten Aussteller vermuthen, einen Angriff auf die deutsche Gesetzgebung auszuüben, mit ungestatteten Hülfsmitteln in das Verkehrsgebiet des deutschen Reichs einzudringen und das Publikum durch die äußere Beschaffenheit der Noten zu täuschen. Die Verbreitung solcher Noten gestaltet sich zur Theilnahme an einer Handlung, welche über den Kassa-Verstoß gegen eine Anordnung der Verkehrspolizei weit hinausgeht, und wenn sie mit Bewußtsein und sogar in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, nähert sich die Handlungsweise unter Umständen dem Betrug. In Uebereinstimmung mit der Strafwürdigkeit der Handlung steht die Gefahr, welche aus dem Eindringen fremdländischer Noten als ein mit den inländischen Noten konkurrirendes Zahlungsmittel entspringt, und die Strenge strafrechtlicher Repression erscheint um so dringender, als die Kommission sich veranlaßt gesehen hat, den zweiten und dritten Absatz des §. 12. aus den dort entwickelten Gründen zu streichen und dadurch eine andere Vorkehrung zur Unterdrückung des Gebrauchs jener Noten aufgegeben worden ist.

Bestritten wurde ein zweiter Antrag desselben Mitgliedes, welcher dahin ging: die Schlußworte „oder zu verwenden unternimmt" zu streichen, und an Stelle dessen den Versuch gewerbsmäßiger Verbreitung von ausländischen Noten strafbar zu machen.

Für die Beibehaltung der angefochtenen Worte wurde geltend gemacht, daß ohne diese Ausdehnung das Verbot sich wenig wirksam erweisen werde. Dagegen wurde angeführt, daß jene Worte leicht das unbedachte Angebot einer im Umlaufsgebiet beschränkten Banknote zu einem strafrechtlichen Untersuchungsfall machen könnten, und diese Gefahr stiege bis in das Unleidliche an den Grenzen solcher Landestheile, in denen Banknoten mit beschränktem Umlaufsgebiet zirkuliren, wo der Reisende oft den Wechsel des Gebietes gar nicht erfahre. Das bloße Zurückweisen einer angebotenen Note genüge in jedem Fall den Zwecken der gesetzlichen Beschränkung, und es sei deshalb kein Grund, überdies das wirkungslos gebliebene Angebot mit Strafe zu bedrohen. Dagegen sei es zulässig, den Versuch der Verbreitung ausländischer, in deutscher Reichswährung ausgestellter Noten strafbar zu machen, sofern die Handlungsweise sich als eine gewerbsmäßige darstelle, weil der zu einem solchen Versuch erforderliche Thatbestand an erkennbaren Merkmalen der Absicht und Handlung sich prüfen lasse.

Die Kommission trat mit großer Mehrheit dieser Auffassung bei.

Demgemäß wurde der §. 57. in zwei Paragraphen zerlegt und in folgende Fassung gebracht:

§ 57. (in Sp. III. §. 56.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des § 43. zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57a. (in Sp. III. §. 57.)

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 12. zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

Bei §. 58. wurde aus den früher erwähnten Gründen die Zahl 3000 in 5000 verändert, ähnlich in §. 59. Nr. 2. 300 in 500 und in Nr. 3. 3000 in 5000 umgewandelt.

Außerdem wurde im selben Paragraphen Nr. 1. und 3. die Redaktion im Anschluß an den Wortlaut der für dieselben bestehenden Gesetze geändert.

Bei Berathung des §. 61. wurde zunächst von einem Mitgliede der Gedanke entwickelt, auf den bereits weiter oben in der allgemeinen Darstellung hingewiesen ist, daß aus dem Gewinn, welchen die Antheilsscheine ergeben werden, sowie aus dem Reservefonds Mittel gesichert werden könnten, um das Noten-Emmissions-Recht einzelner Landesbanken auf dem Wege der Entschädigung an die Reichsbank zu bringen. Dem gemäß wurde beantragt:

in Nr. 2. des §. 61. die Worte: „und zwar zunächst aus dem Emmissionsgewinn ihrer neu zu begebenden Antheile" zu streichen,

und dieser Antrag schließlich genehmigt.

Ein fernerer Antrag 1. lautet:

eine neue Nr. 6. einzuschalten, des Inhalts:

Die Reichsbank übernimmt die Pflicht, auf Verlangen der Preußischen Regierung ohne Entgelt für Rechnung Preußens Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Staatsguthabens Zahlungen zu leisten

Ein Antrag 2. ähnlichen Sinnes lautet:

Die Reichsbank übernimmt die Verpflichtung, Kassengeschäfte für Preußen zu besorgen, insbesondere für Rechnung des Preußischen Staates Zahlung anzunehmen oder bis auf Höhe seines Guthabens zu leisten.

Der Antragsteller zu 1. hatte namentlich gewünscht, daß damit der Weg angebahnt werde für die Auflösung der Preußischen Staatskasse. Der Reichsbank selbst würde hiermit keine onerose Verpflichtung auferlegt, sondern nur ein Vortheil geboten.

Der Antragsteller zu 2. wollte zwar auch die Kassengeschäfte für Preußen durch die Reichsbank besorgt sehen, aber nicht unentgeltlich; denn er veranschlage die daraus der Bank entstehenden Verpflichtungen als eine bedeutende Last.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen glaubte man, daß durch die allgemeinen Bestimmungen, welche die Reichsbank ermächtigten, die Kassengeschäfte der einzelnen Bundesstaaten zu besorgen, in genügendem Maße dem in den betreffenden Anträgen formulirten Wunsche entsprochen sei. In der Abstimmung wurde der Antrag 1. abgelehnt, der Antrag 2. war zurückgezogen worden.

Ein fernerer Antrag 3. begehrte,

zu Nr. 5. folgenden Zusatz zu machen:

wenn das Reich von der Befugniß des §. 41. lit. a. Gebrauch macht, so erlischt die Zahlungsverbindlichkeit.

Dieser Antrag hängt zusammen mit demjenigen Gesichtspunkte, welcher sowohl in der ersten, wie in der zweiten Berathung des §. 61. die Aufmerksamkeit der Kommission fesselte, und zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab. Von Seite der verbündeten Regierungen war schon bei §. 41., wie daselbst erwähnt, als die Möglichkeit des Aufhörens der Reichsbank kraft Einwirkens des Reichstages in das Gesetz aufgenommen worden war, die Konsequenz hervorgehoben worden, daß für einen solchen Fall die Annuität von 621.910 Thalern für Preußen ohne Schuldner dastehen werde. Eine solche Absicht könne aber in dem Staatsvertrage, der präliminarisch zwischen dem Reiche und Preußen vorbereitet worden, nicht gefunden werden: es sei selbstverständlich, daß Preußen für die ganze Dauer der Annuität, wie sie zu Lasten der preußischen Bank bestanden habe, bei Aufhören der letzteren ein Aequivalent finden müsse, folgerichtig könne man schließen, indem die Antheilseigner der neuen Reichsbank die Verpflichtung zur Leistung erwähnter Annuität übernähmen, und eine weitere Fürsorge nicht getroffen sei, obliege ihnen, falls das Verhältniß nach 15 Jahren aufgelöst werde, die Verbindlichkeit, das entsprechende Kapital für die noch 35 Jahre lang laufende Annuität aus ihren Antheilen zu zahlen; natürlich werde kein Antheilseigner im Sinne haben, auf einen solchen Vertrag einzugehen, und auch nur die Möglichkeit dieser Auslegung werde abschreckend wirken auf die Betheiligungslust des Publikums.

Wenn die im §. 41. von der Kommission beliebte Entscheidung aufrecht erhalten werden solle, so könne die hier entstehende Lücke nicht anders ausgefüllt werden, als dadurch, daß das Reich Bürgschaft für die Zahlung der Annuität leiste auf den Fall, daß nach 15 Jahren die Reichsbank zu existiren aufhöre. Denn Preußen sei nach der bestehenden Reichsgesetzgebung nicht befugt, selbst bei Eingehen der Reichsbank im Königreich eine Landesbank zu konzessioniren. Daraus würde also nicht blos eine finanzielle Verlegenheit entstehen, sondern auch eine wirthschaftliche; denn während beispielsweise in der eben geschilderten Voraussetzung im Staate Preußen im Jahre 1891 die Hannöversche und Homburgische Bank weiter existiren könnten, wäre das Königreich selbst gezwungen, ohne Landesbank zu leben, sofern man ihm nicht das Recht und die Erlaubniß zur Errichtung einer solchen gäbe. Dieser Ausführung wurde vor allen Dingen entgegegengehalten, daß hier auf Grund einer ganz undenkbaren und im höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit widersprechenden Hypothese argumentirt werde. Es sei nicht der geringste Zweifel, daß die Reichsbank nach 1890 wie vorher existiren werde, und wenn man nicht ausdrücklich die Bürgschaft des Reichs für die Fortzahlung der Annuität aussprechen wolle, so geschähe dies nicht aus Furcht vor der dadurch zu kontrahirenden Verbindlichkeit, sondern weil es sich eigenthümlich ausnehmen würde, wenn überhaupt vor der Oeffentlichkeit die Eventualität eines Wiedererlöschens der Reichsbank gesetzt und somit auf das zu schaffende Institut ein sonderbares Licht geworfen würde Was Preußen vernünftigerweise verlangen könne, sei, daß man ihm auch über das Jahr 1890 hinaus zusage, keine Konzession zu verlängern und keine neue Reichsbank zu schaffen, ohne daß man bis zum Jahre 1925 die Verpflichtung zur Zahlung der Annuität auferlege.

In erster Lesung kam man nun zu dem negativen Resultate, daß der obenerwähnte Antrag abgelehnt wurde. Dagegen gelangte man in der zweiten Lesung zu einem Ergebniß, welches sowohl von Seiten der verbündeten Regierungen als der Kommission für durchaus befriedigend erklärt wurde. Es ist dasselbe in dem Antrag niedergelegt, lautend:

Zu §. 61. den Zusatz zu Nr. 5 zu machen:

wird die Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte der Preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Dieser Antrag wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu Nr. 1 des §. 62 wurde beantragt, noch eine Nr. 2 hinzuzufügen des Inhalts:

2. „auf die Höhe der nicht begebenen Antheilscheine zur Beschaffung des nach §. 23. erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben".

Es wurde hier namentlich den Vertretern der Regierungen nahe gelegt, daß bei Begebung der Antheilscheine die Bank beziehungsweise das Reich, sobald es sich bei derselben interessirte, möglichst wenig des ihnen zukommenden Gewinns durch die Geschäftsbehandlung beraubt werde, und aus diesem Grunde wurde verfügt, daß statt jedes andern Bürgen für die sofortige und gänzliche Beschaffung des Kapitals das Reich eintreten solle und könne, ohne irgend welche Gefahr zu laufen.

Diese Anschauung, welche von der großen Mehrheit der Kommission getheilt wurde, fand denn auch in der oben angeführten Nr. 2. ihren Ausdruck.

Die zweite Lesung änderte nichts an diesen Beschlüssen.

Nach der Abstimmung über §. 62. wurde in erster Lesung dem früher gemachten Vorbehalte gemäß die Debatte über die Anlage eröffnet, auf welche der §. 10. (jetzt 9.) verweist, d. h. über die Höhe des Betrages an ungedeckten Noten, jenseits dessen die Banken eine Steuer von 5 pCt. zu entrichten haben. Gegenüber der Aufstellung, welche die Regierungen zu ihren modifizirten Anträgen gemacht hatten, wurden verschiedene Systeme vorgeschlagen. Zunächst verlangt ein Antrag:

die für die Reichsbank bestimmte Kontingentirungsziffer von 250 Millionen auf 300 Millionen Mark zu erhöhen.

Es wurde dieser Antrag mit dem Hinweis auf den großen Geschäftskreis, welchen die Reichsbank zu bedienen habe, auf die Last, welche ihr durch die Pflicht der Notenannahme auferlegt sei, auf die Ziffern, welche die letzten Jahre ergaben, begründet und dabei namentlich auch der Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, daß die Leitung der künftigen Reichsbank gewiß sich immer verpflichtet halten werde, eine starke Reserve von nicht versteuerbaren Noten von etwa 100 Millionen Mark zu halten, weil schon die Annäherung an die Grenze der kontingentirten Ziffer das Gefühl des Schreckens beim Publikum hervorbringen werde.

Gegen die letztere Betrachtung wurde von Seiten der Regierungen wie einzelner Mitglieder der Kommission eingewendet, daß die Einhaltung einer Reserve in der bezeichneten Stärke nicht in der Natur der Sache liege und auch nicht zu gewärtigen sei. Das Verhältniß lasse sich nicht vergleichen mit dem der englischen Bank, welche fest und unbeweglich kontingentirt sei. Der betreffende Antrag wurde in schließlicher Abstimmung mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ein zweites System wollte die Gesammtsumme der auf 380 Millionen Mark angesetzten ungedeckten Notenziffer um 20 Millionen Mark erhöhen und die Vertheilung dieser 20 Millionen zur Aufbesserung der einzelnen bestimmten Banken zugedachten Kontingente verwenden. Zu diesen Kategorien gehörten folgende Anträge:

1. die Kontingentirungssumme für die Privatzettelbanken um 20 Millionen Mark zu erhöhen, die Vertheilung auf die einzelnen Banken aber dem Bundesrathe zu überlassen;
2. die Kontingentirungssumme für die Privatzettelbanken von 130 auf 150 Millionen Mark zu erhöhen und in der Anlage abzuändern:
   Bremer Bank auf 6 Millionen Mark,
   Frankfurter Bank auf 16 Millionen Mark,
   Leipziger Bank auf 10 Millionen Mark,
   Sächsische Bank auf 20 Millionen Mark,
   Hannoversche Bank auf 5 Millionen Mark;
3. im Falle der Annahme der Erhöhung der Kontingentirung für die ungedeckten Noten von 380 auf 400 Millionen Mark das Kontingent der 8 preußischen Privatbanken (unter 2 bis 9 der Tabelle) bis auf halbe Höhe ihres Aktienkapitals festzustellen; endlich

4. die in der Anlage zu §. 10. unter Nr. 2. bis 12. und 14. bis 35. ausgeworfene Summen um gerade 20 Prozent mit der Maßgabe zu erhöhen, daß die Summe bis Ende des Jahres 1876 um 10 Prozent und Ende des Jahres 1877 um weitere 10 Prozent sich mindere.

Ein anderes System verlangte nicht die Erhöhung der Totalziffer der kontingentirten Noten, sondern nur eine andere Vertheilung. Dieses System zu verwirklichen, war ursprünglich eine in ihren Einzelheiten sehr speziell ausgeführte Tabelle vorgelegt, der auf derselben fußende Antrag aber im Laufe der Diskussion zurückgezogen und durch einen andern ersetzt worden, welcher sich begnügte, zu begehren:

5. Die Tabelle (Anlage zu §. 10.) wie folgt zu ändern:
   10. Hannöversche Bank 6 Millionen Mark;
   20. Bank für Süddeutschland 8,500,000 Mark;
   25. Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen 2,337,000 Mark;
   28. Thüringische Bank in Sondershausen 1,160,000 Mark.

Hiernach ist, wie ersichtlich, einzelnen Banken von der ihnen bestimmten Ziffer etwas genommen, um das Kontingent der Hannoverschen Bank zu erhöhen. Die verbündeten Regierungen erklärten zunächst, nachdem sie sich einmal dazu verstanden hätten, das gesammte, mit 1 Prozent zu versteuernde Notenkontingent auf 380 Millionen Mark zu erhöhen und den Antheil der Reichsbank an demselben auf 250 Millionen festzusetzen, hätte es sich um die Frage gehandelt, wie die verbleibenden 130 Millionen auf die 32 Privatbanken zu vertheilen seien. Es bestände kein Zweifel darüber, daß nach ihrer Auffassung diese Vertheilung nichtdurch eine gleichmäßige Herabsetzung der in der Anlage 2. der ursprünglichen Vorlage ausgeworfenen Kontingentszahlen vorzunehmen sei; denn die Grundlage für die Berechnung dieser Zahlen — der Notenumlauf im Durchschnitt der Jahre 1867 bis 1869 — sei nur deshalb gewählt gewesen, weil es nur auf solcher Grundlage möglich gewesen sei, der preußischen Bank eine ihrer Bedeutung entsprechende Kontingentirungsziffer zuzuweisen. Nachdem dieser Grund sich erledigt, sei es möglich geworden, für die Vertheilung des Kontingents eine fernere Grundlage zu gewinnen und wirklich gesetzgeberische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Zunächst leuchtete ein, daß die in der Anlage 2. für die preußischen nach Thalerwährung rechnenden Banken ausgeworfene Zahl eine Ermäßigung nicht erfahren konnte, ohne Preußen auf eine mit seiner Bedeutung und seinem Verhältniß zu den Interessen der anderen Bundesstaaten unvereinbaren Weise zu schädigen. Es wurden daher die für diese neuen Banken in Nr. 2. der Uebersicht ausgeworfenen Beträge mit zusammen 12,829,000 Mark unverändert in die neue Vertheilung übernommen, und es wurde das Kontingent für die Homburger Bank von 159,000 Mark seiner Geringfügigkeit wegen ebenfalls unverändert übertragen. Nach Abzug dieser 12,988,000 Mark blieben zu vertheilen 117,012,000 Mark und zwar auf 22 Banken, für welche die Anlage 2. in Verbindung mit §. 15., Absatz 2. der ursprünglichen Vorlage ein Kontingent von rund 143,160,000 Mark in Aussicht genommen hatte. Hier wurde vorab der für die Bayerischen Banken ausgeworfene Betrag von 40,000,000 Mark und zwar etwas über das arithmetische Verhältniß hinaus auf 32 Millionen Mark erniedrigt. Es blieben also zu vertheilen 85 012,000 Mark. Es entsprach sowohl der Bedeutung der Industrie des Königreichs Sachsen, als auch der Entwicklung, welche die Banken dieses Landes seit dem Jahre 1869 gewonnen hatten, daß dieses für die letzteren in der Anlage 2. mit rund 20,126,000 Mark ausgeworfene Kontingent auf 24 Millionen Mark erhöht wurde. Für alle übrigen Banken blieben hiernach 61,012,000 Mark. Diese Banken zerfallen in zwei Gruppen, die nach Gulden rechnenden 4 süddeut schen und die nach Thaler rechnenden dreizehn mittel- und norddeutschen Banken.

Für die Vertheilung unter die zwei Gruppen wurde der Ertrag der Wechselstempelsteuer zu Hilfe genommen, da der Betrag dieser Steuer einen, wenn auch keineswegs absoluten, so doch immerhin aushilfsweise zu verwendenden Maßstab für das Bedürfniß des Bankkredits darbietet. Dieser Maßstab besage, daß der Prozentsatz des Steuerertrags in Württemberg, Baden, Hessen und dem Oberpostdirektionsbezirk Frankfurt auf das Gesammt Kontingent von 380,000,000 Mark angewendet, für die vier Guldenbanken rund 40 Millionen Mark ergebe. Dieser Betrag konnte unter die vier Banken gleichmäßig vertheilt werden, da die Frankfurter Bank, welche der Ziffer in der Anlage 2. gegenüber durch die gleiche Vertheilung geschädigt erscheinen könnte, in der That mit ihrem durchschnittlichen ungedeckten Notenumlauf kaum über 10 Millionen Mark hinauskomme. Der Rest von 21,012,000 Mark mußte unter die übrigen Banken nach Maßgabe der Zahlen unter Anlage B. vertheilt werden, weil es an jedem andern geeigneten Vertheilungs-Maßstabe fehlte.

Nach dieser Erläuterung setzte der Vertreter der Regierungen hinzu, daß gewiß weder dieses System noch irgend ein anderes der bis jetzt vorgebrachten Anspruch machen könne, als ein durchaus rationelles und konsequent durchgeführtes angesehen zu werden; aber unter den obschwebenden Verhältnissen glaube man hier im Ganzen der Billigkeit genügt zu haben. Von den Vertretern der entgegengesetzten Anträge wurde hervorgehoben, daß die einzelnen, in ihren Vorschlägen erwähnten Banken gegenüber ihrer bisherigen Thätigkeit und ihrer ganzen Stellung viel zu kurz gekommen seien und daß es sich empfehle, durch geringe Erhöhung des Kontingents diesen Fehler wieder gut zu machen. Der Urheber des letzten Antrages wollte nur die nach seiner Anschauung gegen die Hannöversche Bank zu stark verstoßende Aufstellung einigermaßen wieder ausgleichen und glaubte dies durch Herabminderung der Kontingente der einzelnen von ihm aufgeführten Banken erreichen zu können.

Bei der ersten Lesung wurden die Anträge 1. bis 3. gegen eine geringe Minorität abgelehnt, der Antrag 5. desgleichen mit 11 gegen 9 Stimmen.

In der zweiten Lesung wurde die Verhandlung über die Kontigentirungsziffer nicht am Schlusse sämmtlicher Paragraphen, sondern schon zu §. 10. vorgenommen und bei dieser Gelegenheit:

1) der Antrag auf Erhöhung des Kontingents der Reichsbank um 50 Millionen Mark

erneuert, aber auch diesmal gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag 2, dahin gehend:

zu §. 10. Abs. 2:

a) statt „dreihundert und achtzig" zu sagen: „vierhundert fünf und dreißig;" —

b) zu Absatz 2 hinzuzufügen:

Von dem der Reichsbank zustehenden Antheile werden die unter 2—12 und 14 - 33 der Anlage aufgeführten Banken auf das Jahr 1876 20 pCt. und auf das Jahr 1877 10 pCt. des jeder dieser Banken zustehenden Antheils überwiesen;

c) in der Anlage 1 Reichsbank 300,000,000 Mark zu setzen und

d) im Uebrigen nach dem unmittelbar folgenden Antrag 3 zu beschließen,

wurde gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Endlich wurde ein Antrag 3:

In Anlage A. zu §. 10. unter Ablehnung aller etwaiger anderer auf die Privatbanken Bezug habenden Abänderungsanträge zu setzen:

Nr. 10.	Hannöversche Bank . . .	6,000,000
Nr. 31.	Lübecker Privatbank . . .	500,000
Nr. 32.	Lübecker Kommerzbank . .	959,000
Nr. 33.	Bremer Bank	4,500,000
	zusammen	385,000,000

eingebracht, und mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen.

Bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe mit 16 gegen 4 Stimmen in der aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung genehmigt.

Noch ist zu erwähnen, daß die eingegangenen Petitionen von der Kommission bei den betreffenden einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in Berathung gezogen worden sind.

Die Kommission beantragt demnach:

I. der Reichstag wolle dem Gesetze in der von ihr

beschlossenen, aus der angefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung seine Zustimmung ertheilen;

II. die Petitionen II. 29. 84. 179. 291. 327. 391. 417. 418. 429. 449. 487. 547. 572. 600. 603. 627. 673. 803. 823. 839. 865. 897. 901. 907. 908. 911. 915.—919. 920. 924.—930. 933. bis 939. 941. 945. 950.—958. 967.—970. 974.—978. 985. 987.—989. 990. 991. 994.—998. 1048. 1049. 1056. 1057. 1061. 1066. 1069. 1070. 1072.—1075. 1080.—1083. 1086.—1089. 1090. 1091. 1098. 1099. 1100. 1111. 1112. 1121.—1123. durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Hierunter sind auf die Befreiung der Reichsbank von Kommunalsteuern gerichtete Petitionen der Magistrate nachstehender Städte:

Belgard, Bielefeld, Bochum, Cöslin, Cottbus, Crefeld, Culm, Danzig, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Eupen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Gnesen, Görlitz, Graudenz, Grünberg i. Schl., Guben, Halberstadt, Hannover, Harburg, Hirschberg i. Schl., Inowrazlaw, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konitz, Labiau, Landeshut, Landsberg a. W., Lauenburg, Lennep, Liegnitz, Lissa, Lyck, Magdeburg, Marienburg, Memel, Mühlhausen i. Th., Münster, Naumburg a. S., Neisse, Neustettin, Nordhausen, Osnabrück, Osterode O.-Pr., Ostrowo, Pleschen, Posen, Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Rawitsch, Reichenbach i. Schl., Remscheid, Rügenwalde, Schneidemühl, Schwedt, Solingen, Sommerfeldt, Sorau, Spremberg, Stettin, Stolpe, Stralsund, Swineminde, Thorn, Tilsit, Wiesbaden, Witten, Zeitz.

Berlin, den 19. Januar 1875.

Die VIII. Kommission.

v. Unruh (Magdeburg), Vorsitzender. Dr. Bamberger, Berichterstatter. Haanen. Dr. Braun. Dr. Lasker. Schroeder (Lippstadt). Hamm. Müller (Württemberg). v. Miller (Weilheim). Mosle. Parisius. Freiherr v. Arnim (Ingolstadt) Dr. Harnier Dr. Georgi. Freiherr v. Varnbüler. Sonnemann. Dr. v. Schauß. Baron v. Minnigerode. v. Kardorff. Berger. Dickert.

Anlage.

I.

1. Die Preußische Bank soll in eine Reichsbank umgewandelt werden.
2. Dieselbe soll ein unter staatlicher Leitung und Aufsicht stehendes Privatinstitut mit einem Grundkapitale von 40 Millionen Thalern werden, wovon die Hälfte durch Herübernahme des Einschußkapitals der bisherigen Privatbetheiligten der Preußischen Bank zu 20 Millionen Thalern und die andere Hälfte neu zu beschaffen ist.
3. Die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank erhalten, sofern sie das Verhältniß fortsetzen und auf ihren Antheil an dem Reservefonds der Preußischen Bank zu Gunsten der Reichsbank verzichten wollen, statt der bisherigen Aktien der Preußischen Bank einen gleichen Nominalbetrag in Aktien der Reichsbank.

Die 20 Millionen Thaler, um welche das Grundkapital erhöht werden soll, sowie die zum Ersatze der Antheile derjenigen Aktionäre, welche das Verhältniß nicht fortsetzen wollen, erforderlichen Beträge sind durch Ausgabe von Aktien zu beschaffen.

Der aus dieser Ausgabe zu erzielende Gewinn wird zunächst zur Zahlung der nach Nr. II. 1. zu gewährenden Entschädigung verwendet, ein Ueberschuß aber dem Reservefonds der Reichsbank zugewiesen.

4. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst nach Ablauf von 15 Jahren, alsdann aber alle 10 Jahre, auf jedesmalige einjährige Ankündigung, die der Aktiengesellschaft ertheilte Konzession zurückzunehmen.
5. Das Notenemissionsrecht der Reichsbank soll ziffernmäßig nicht begrenzt, jedoch dem Kontingentirungssysteme des Entwurfs unterworfen werden, und zwar derart, daß der Reichsbank eine Summe von 250 Millionen Mark mit Ein Prozent zu versteuernder ungedeckter Noten zugewiesen wird, und der überschießende Betrag ungedeckter Noten mit 5 pCt. zu versteuern ist.
6. Die nach dem Vorbild des Statuts der Preußischen Bank zu gestaltende staatliche Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank steht dem Reichskanzler zu. Bei der Ernennung der Bankleiter wie bei der Kontrole der Reichsbank tritt eine Mitwirkung des Bundesraths ein.
7. Die Reichsbank ist berechtigt allenthalben im Reiche Filialen zu errichten; der Bundesrath kann die Errichtung von Filialen an bestimmten Plätzen anordnen.
8. Die Reichsbank wird zur unentgeltlichen Besorgung der Kassengeschäfte des Reiches verpflichtet. Ob und inwieweit einzelne Bundesstaaten in ein solches Verhältniß zur Reichsbank treten wollen, bleibt der freien Vereinbarung vorbehalten.
9. Die Reichsbank und ihre Filialen sollen in allen Bundesstaaten frei von Einkommen- und Gewerbe-Steuern und zwar sowohl gegenüber dem Staate als gegenüber den Kommunen sein.
10. Der §. 2. des Bankgesetz-Entwurfs findet auch auf die Noten der Reichsbank Anwendung. Die Annahme dieser Noten bei den Reichskassen wird im Verwaltungswege angeordnet.
11. Die Reichsbanknoten unterliegen der im letzten Satze des §. 19. Ziffer 4. des Entwurfs enthaltenen Beschränkung nicht und können daher von den Banken, in deren Besitz sie gelangen, beliebig wieder ausgegeben werden.
12. Das Verhältniß des Reiches zu den Aktionären der Reichsbank wird in gleicher Weise gestaltet, wie das Verhältniß des Preußischen Staats zu den Aktionären der Preußischen Bank. Die Privatbetheiligten erhalten aus dem reinen Gewinne der Bank 4½ pCt. ihrer Antheile vorweg und haben den Ueberschuß des Gewinnes mit dem Reiche zu theilen.

II.

Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitales von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des jetzt vorhandenen Reservefonds, die Preußische Bank mit ihrem gesammten Vermögensbestande an die zu gründende Aktiengesellschaft für Errichtung der Reichsbank ab, unter der Bedingung, daß

1. ihm eine Entschädigung von 5 Millionen Thalern gewährt wird, welche zunächst aus dem Emissionsgewinne des neu zu beschaffenden Aktienkapitals zu entnehmen, und im Falle dieser nicht zureichen sollte, in anderer Weise von der Gesellschaft zu beschaffen ist,
2. der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt wird, zur Erfüllung der von der Preußischen Bank hinsichtlich der Anleihe von 1856 übernommenen Verbindlichkeiten bis zum Ablaufe des Jahres 1925 jährlich 621,910 Thaler an Preußen zu zahlen,
3. eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und den Aktionären wegen der zum Vermögensbestande der Preußischen Bank dermalen gehörenden Grundstücke vorbehalten bleibt.

III.

Das Reich behält sich für den Fall der Kündigung (No. I. 4.) das Eigenthum an den für die Reichsbank zu erwerbenden Grundstücken gegen Erstattung des Buchwerthes vor.

IV.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf sämmtlicher Banken, mit Einschluß der Reichsbank, mit Ein Prozent zu versteuern ist, wird auf 380 Millionen Mark festgesetzt.

An diesem Betrage nehmen Theil:

1. die Reichsbank mit	250,000,000.
2. Bayern mit.	32,000,000.
3. die Königl. Sächsischen Banken mit	24,000,000.
4. die Preußischen Banken mit Ausschluß der Frankfurter Bank mit	12,988,000.
5. die Frankfurter, Württembergische und Badische Bank und die Bank für Süddeutschland mit je 10 Millionen, zusammen . .	40,000,000.
6. die übrigen Banken mit . . .	21,012,000.
	380,000,000.

Die unter 3, 4 und 6 ausgeworfenen Beträge werden auf die einzelnen Banken nach Maßgabe des aus der Anlage 2 zu dem Gesetz-Entwurfe ersichtlichen Verhältnisses vertheilt.

V.

1. Die Fristbestimmung in §. 19. Zeile 6 des Entwurfs ist dahin abzuändern, daß die Banken sich der Kündigung an jenen Terminen unterwerfen, an welchen die Zurückziehung der Konzession der Reichsbank angekündigt werden kann.
2. Das zweite Alinea des §. 23. des Entwurfs ist zu streichen, desgleichen im Alinea 1 die Worte: „oder des §. 20.“
3. Es ist eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß das Kontingent an mit 1 pCt. zu versteuernden Noten derjenigen Banken, deren Befugniß zur Notenausgabe erlischt (§. 9. des Entwurfs) ipso jure der Reichsbank zuwächst.

   Die Reichsbank soll befugt sein, mit anderen Banken über deren Verzicht auf die Befugniß zur Notenausgabe sich zu verständigen.

Zu

Zusammen

des

Bankgesetz-Entwurfs nach der Vorlage, nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Bankgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassendes Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§. 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§. 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten zum vollen Nennwerthe einzulösen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Banknoten welche in die Kasse der Bank oder einer

Bankgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

Nr. 195.

stellung

der Kommission gestellten Abänderungs-Antrage und nach den Beschlüssen der Achten Kommission.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

Bankgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten **sofort auf Präsentation** zum vollen Nennwerthe einzulösen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Unverändert.

I. Ursprünglicher Entwurf.	II. Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.
ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.	
§. 6.	§. 6.
Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen. Die Anordnung kann erfolgen, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind. In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor. Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet: 1) Wechsel zu acceptiren, 2) Waaren oder kurshabende Papiere für eigene Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Banken, welche Noten ausgeben, haben 1) spätestens am 5. jeden Monats den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom letzten Tage des vorausgegangenen Monats und 2) spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch ein vom Reichskanzler zu bezeichnendes Blatt auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Die monatliche Veröffentlichung muß angeben 1) auf Seiten der Passiva: das Grundkapital, den Reservefonds, den Betrag der umlaufenden Noten, die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiva; 2) auf Seiten der Aktiva: den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet), den Bestand an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effekten, an sonstigen Aktiven. Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.	Unverändert.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 6.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung **erfolgt**, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1) Wechsel zu acceptiren,
2) Waaren oder kurshabende Papiere für eigene **oder für fremde** Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. **den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und**
2. spätestens **drei Monate** nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue **Bilanz** ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch **den Reichsanzeiger** auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die **wöchentliche** Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   - das Grundkapital,
   - den Reservefonds,
   - den Betrag der umlaufenden Noten,
   - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   - die sonstigen Passiva;
2. auf Seiten der Aktiva:
   - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu **1392** Mark berechnet),
   - den Bestand an Reichskassenscheinen,
   - an Noten anderer Banken,
   - an Wechseln,
   - an Lombardforderungen,
   - an Effekten,
   - an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 9.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren
1) durch Ablauf der Zeitdauer für welche sie ertheilt ist,
2) durch Verzicht,
3) im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

(cfr. §. 14. des Entwurfs.)

(cfr. §. 50. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab eine, in die Reichskasse fließende Steuer zu entrichten, welche von dem Ueberschusse des Betrages der umlaufenden Noten über den Baarvorrath (ungedeckten Notenumlauf) berechnet wird. Als Baarvorrath einer Bank gilt der in den Kassen derselben befindliche Betrag an kurssähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet.

§. 10.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:
1) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2) wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle in Berlin bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an einer der durch die Statuten oder in Folge der Bestimmungen im §. 19. Ziffer 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten anderen Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
3) sobald eine derjenigen Einlösungsstellen, welche nach der Bestimmung im §. 19. Ziffer 3 a vorhanden sein müssen, eingeht, und nicht binnen sechs Wochen nach dem Tage des Eingehens durch Eröffnung einer neuen Einlösungsstelle den Vorschriften des §. 19. Ziffer 3 a entsprochen wird;
4) sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

(cfr. §. 15. der Vorlage.)

(cfr. §. 51. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 10.

Die Steuer wird, je nach der Höhe des ungedeckten

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath **und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten.** Als Baarvorrath gilt **bei Feststellung der Steuer** der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49.), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

§. 10.

unter II. fällt aus.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

§. 11.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

(cfr. §. 16. der Vorlage.)

§. 12.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 10.) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

(cfr. §. 27. der Vorlage.)

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Notenumlaufs mit jährlich einem Prozent oder fünf Prozenten erhoben.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Prozent unterliegt, wird für sämmtliche Banken zusammengenommen auf dreihundert und achtzig Millionen Mark festgesetzt und auf die einzelnen Banken nach Maßgabe der Anlage vertheilt.

Derjenige Theil des ungedeckten Notenumlaufs einer Bank, welcher den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung ihr zugewiesenen Betrag übersteigt, unterliegt der Steuer von fünf Prozent.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 50.), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des einer Steuer von einem Prozent unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

(cfr. §. 52. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 11.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs über den Baarvorrath $^1/_{48}$ Prozent und außerdem von dem Betrage dieses Ueberschusses, welcher nach den Bestimmungen im §. 15. mit fünf Prozent jährlich steuerpflichtig ist, ferner $^4/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nacheisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

(cfr. §. 53. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 12.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 10.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $\frac{5}{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

§. 13.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 11. und §. 12.) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der, der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Wer dennoch in solchen Werthzeichen Zahlung leistet, wird dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreit.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

(cfr. §. 54. des abgeänderten Entwurfs.)

Titel II.

Reichsbank.

§. 13.

Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 14.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem **vollen** Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von mindestens 5 Prozent;
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes;

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12.

Unverändert wie §. 13. nach den Anträgen unter II.

§. 13.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen **voll eingezahlte** Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, **deren Bahnen in Betrieb befindlich sind**, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und Deutscher Hypotheken-

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes;

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26.) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkasso's zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;

6. Effekten aller Art, sowie Edelmetalle für fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen;

7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen;

8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 14., 2.) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 14., 3.). Sie hat ferner den Stand ihrer Aktiva und Passiva, wie solcher sich aus den Büchern des Reichsbankdirektoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten ergiebt, vom 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats nach den im §. 8. für die Monatsbilanzen getroffenen Bestimmungen aufzustellen und spätestens an dem darauf folgenden fünften Tage auf die im §. 8. vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.

§. 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

banken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht Deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes;

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26.) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. **für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;**
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; **die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;**
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13., 2.) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13., 3.). **Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des** Reichsbankdirektoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§. 16.

Unverändert nach den Anträgen unter II.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

fein zu 1391 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern — berechnet nach dem durch das Kaiserliche Statistische Amt festgestellten Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung — ihren Sitz haben, vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation,

c) bei den Reichsbankkomtoiren (§. 36.), welche nicht unter die zu b. bezeichneten Zweiganstalten fallen, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten müssen entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an die ausgebende Bank verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen Deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 14. Ziffer 3.) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen oder kommunalen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt Kassengeschäfte für das Reich zu besorgen, insbesondere für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a. bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45. dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als **80,000** Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten **dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.**

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen Deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. **13.** Ziffer 3.) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 23.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus Einhundert und zwanzig Millionen Mark, getheilt in Vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je Dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zu einer Hälfte an die Antheilseigner als Superdividende, zur anderen Hälfte an die Reichskasse gezahlt.

Erreicht der Reingewinn nicht volle 4½ Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt vorbehaltlich der Bestimmung im §. 61., Ziffer 2 dieses Gesetzes, dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichs-Bank-Direktorium ausgeübt.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40.) Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichs-Bank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§ 27.

Das Reichs-Bank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach Außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 23.

Unverändert nach den Anträgen unter II.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner **und zur Hälfte an die Reichskasse, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.**

Erreicht der Reingewinn nicht volle 4½ Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonde zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Unverändert nach den Anträgen unter II.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichs-Bank-Direktorium ausgeübt; **in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.**

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichs-Bank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27.

Das Reichs-Bank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Präsident und Mitglieder des Reichs-Bank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

§. 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat wird jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen, behufs Prüfung der nach §. 24. Ziffer 3. vorgenommenen Feststellung des dem Reiche zufallenden Antheils an dem Reingewinn, der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 30.

Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Central-Ausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31.

Der Centralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je fünf auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder müssen im Reichsgebiet und wenigstens neun derselben in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Centralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichs-Bank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; in dringenden Fällen ist diese Zahl durch Kooptation anderer stimmberechtigter Aktionaire zu ergänzen.

§. 32.

Dem Central-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichs-Bank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

Präsident und Mitglieder des Reichs-Bank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser **auf Lebenszeit** ernannt.

§. 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat **des Reichsbankdirektoriums** wird jährlich **durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt**.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. **Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.**

§. 30.

Unverändert nach den Anträgen unter II.

§. 31.

Der Centralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, **neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden** von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je **drei** auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder **und Stellvertreter** müssen im Reichsgebiet und wenigstens neun **Mitglieder und neun Stellvertreter** in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Centralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichs-Bank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; **die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.**

§. 32.

Dem Central-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- uud Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichs-Bank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Insbesondere ist der Central-Ausschuß gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Reichs-Bankdirektorium aufgestellt, dem Central-Ausschuß zur Prüfung vorgelegt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensions-Etats (§. 28.);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichs-Bank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27.);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zum Ankauf von Effekten und zu Lombard-Darlehen verwendet werden können;

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung.

Allgemeine Geschäfts-Anweisungen und Dienst-Instruktionen sind dem Central-Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26.) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33.

Die Mitglieder des Central-Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die General-Versammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31.) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Central-Ausschusse aus seiner Mitte auf ein Jahr gewählte Deputirte des Central-Ausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter.

Dieselben sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichs-Bank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichs-Bank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Central-Ausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33. Abs. 2. kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der General-Versammlung durch den Central-Ausschuß suspendirt werden.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

Insbesondere ist der Central-Ausschuß gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Reichs-Bank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensions-Etats (§. 28.);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichs-Bank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27.);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombard-Darlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;

f) **über Vereinbarungen mit anderen Deutschen Banken (§. 19.), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.**

Allgemeine Geschäfts-Anweisungen und Dienst-Instruktionen sind dem Central-Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26.) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33.

Die Mitglieder des Central-Ausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die General-Versammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, **oder eine der** Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31.) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Central-Ausschusse aus **der Zahl seiner Mitglieder** auf ein Jahr gewählte Deputirte des Central-Ausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. **Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.**

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichs-Bank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichs-Bank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Central-Ausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33. Abs. 2. kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der General-Versammlung durch den Central-Ausschuß suspendirt werden.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder Deutscher Bundesstaaten müssen, wenn dabei innerhalb der Bestimmungen des Bankstatuts andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Central-Ausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrath zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichs-Bank-Komtoirs zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jedem Reichs-Bank-Komtoir soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirks-Ausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Central-Ausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften und wenigstens drei Antheilscheine besitzenden Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte des Komtoirs und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirks-Ausschusses, welchen vom Komtoirvorstande nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Komtoirs nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 34. üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2—3 Beigeordnete, welche vom Bezirks-Ausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirks-Ausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Abs. 2. ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichs-Bank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Kommanditen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichs-Bank-Direktorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichs-Bank-Direktoriums oder eines Reichs-Bank-Komtoirs verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichs-Bank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes des Reichs-Bank-Komtoirs oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Kommanditen eine Verpflichtung für die Reichs-Bank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichs-Bank-Komtoirs und Kommanditen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind ver-

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder Deutscher Bundesstaaten **dürfen nur** innerhalb der Bestimmungen **dieses Gesetzes und** des Bankstatuts **gemacht und müssen, wenn** andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Central-Ausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrath zu bestimmenden, größeren Plätzen **Reichs-Bankhauptstellen** zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder **Reichs-Bankhauptstelle** soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein **Bezirks-Ausschuß** bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Central-Ausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz **der Bankhauptstelle** oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der **Bankhauptstelle** und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirks-Ausschusses, welchen vom Vorstande **der Bankhauptstelle** nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den **Bankhauptstellen** nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 34. üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2—3 Beigeordnete, welche vom Bezirks-Ausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirks-Ausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Abs. 2. ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichs-Bank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden **(Reichsbankstellen)**, durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden durch das Reichs-Bank-Direktorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichs-Bank-Direktoriums oder einer **Reichsbankhauptstelle** verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichs-Bank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der **Reichsbankhauptstelle** oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der **Bankstellen** eine Verpflichtung für die Reichs-Bank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die **Reichsbankhauptstellen** und **Bankstellen** können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

pflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Central-Ausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den Reichs-Bank-Komtoiren sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlages an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 13. bis 39. enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten

über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;

über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;

über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;

über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;

über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;

über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes der Aktionäre;

über die Modalitäten der Wahl des Central-Ausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichs-Bank-Komtoirs;

über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41.) eintretende Liquidation.

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichs-Bank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder

b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Central-Ausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den **Reichsbankhauptstellen** sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlages an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12. bis 39. enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als **einem** Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;
7. über die Modalitäten der Wahl des Central-Ausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den **Reichsbankhauptstellen**;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41.) eintretende Liquidation;
10. **über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;**
11. **über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.**

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichs-Bank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 14.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab eine, in die Reichskasse fließende Steuer zu entrichten, welche von dem Ueberschusse des Betrages der umlaufenden Noten über den Baarvorrath (ungedeckten Notenumlauf) berechnet wird. Als Baarvorrath einer Bank gilt der in den Kassen derselben befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet.

(cfr. §. 9. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 15.

Die Steuer wird, je nach der Höhe des ungedeckten Notenumlaufs mit jährlich einem Prozent oder fünf Prozenten erhoben.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Prozent unterliegt, wird für jede Bank außerhalb Bayerns ein- für allemal vom Bundesrathe festgestellt. Diese Feststellung erfolgt in der Weise, daß ein Gesammtbetrag von 300 Millionen Mark auf die einzelnen Banken im Verhältniß ihres, nach den Monatsbilanzen berechneten durchschnittlichen Notenumlaufs in den drei Jahren 1867, 1868 und 1869, für die Badische Bank, die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt und die Oldenburgische Landesbank im Jahre 1872, für die Württembergische Notenbank im Jahre 1873 vertheilt wird.

Der mit einem Prozent zu versteuernde ungedeckte Umlauf Bayerischer Banknoten wird auf 40 Millionen Mark festgestellt.

Derjenige Theil des ungedeckten Notenumlaufs einer Bank, welcher den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihr zugewiesenen Betrag übersteigt, unterliegt der Steuer von fünf Prozent.

(cfr. §. 10. des abgeänderten Entwurfs).

§. 16.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs über den Baarvorrath 1/48 Prozent und außerdem von dem Betrage dieses Ueberschusses, welcher nach den Bestimmungen im §. 15. mit fünf Prozent jährlich steuerpflichtig ist, fernere 4/48 Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

(cfr. §. 11. des abgeänderten Entwurfs.)

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§. 17.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, nur da Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen, wo vor dem

§. 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, nur da Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen, wo vor dem

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§. 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten **weder** betreiben **noch** durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, **noch** als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

1. Januar 1874 durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihre Zulassung oder ihr Geschäftsbetrieb geregelt ist.

§. 18.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, oder derjenigen Staaten, auf welche die der Bank ertheilte Befugniß zur Notenausgabe vor dem 1. Januar 1874 vertragsmäßig oder gesetzlich ausgedehnt worden ist, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 19.

Die beschränkenden Bestimmungen der §§. 17. und 18. finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die zulässige Notenausgabe wird auf den Betrag des Grundkapitals der Bank eingeschränkt, welcher am ersten Januar 1874 eingezahlt war.

2. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
3. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten:
   a) bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin und bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt,
   b) bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern — berechnet nach dem durch das Kaiserliche statistische Amt festgestellten Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung — ihren Sitz haben,

   dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens zu erfolgen in Berlin vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages, bei der zweiten Einlösungsstelle und den vorbezeichneten Zweiganstalten vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation.
4. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten müssen entweder

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

1. Januar 1874 durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihre Zulassung oder ihr Geschäftsbetrieb geregelt ist.

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, oder derjenigen Staaten, auf welche die der Bank ertheilte Befugniß zur Notenausgabe vor dem 1. Januar 1874 vertragsmäßig oder gesetzlich ausgedehnt worden ist, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43. finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 14. unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

   Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt; sie hat ferner den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats nach den im §. 8 für die Monatsbilanzen getroffenen Bestimmungen aufzustellen und spätestens an dem darauf folgenden fünften Tage auf die im §. 8. vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.
2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maaß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin und bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens zu erfolgen in Berlin vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages, bei der zweiten Einlö-

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43. finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13. unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.
   Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maaß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritttheil in kurssähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin **oder** Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kurssähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages **zu erfolgen.**

I.

Ursprünglicher Entwurf.

zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat.

5. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

6. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten am 1. Januar 1886 durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände, und daß, falls von dieser Befugniß für den 1. Januar 1886 nicht Gebrauch gemacht wird, dieselbe Befugniß nach Ablauf jeder ferneren zehnjährigen Periode ausgeübt werden könne.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

§. 20.

Die beschränkende Bestimmung des §. 18. findet auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 außer den im §. 19. unter den Ziffern 2 bis einschließlich 6 bezeichneten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in folgenden Geschäften anlegen:
   a) in der Diskontirung oder dem Ankaufe von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner von Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem vollen Nennwerthe fällig sind;
   b) in der Ertheilung zinsbarer Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder, und zwar:
      1. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von mindestens 5 Prozent,
      2. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

fungsstelle vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, so wie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. **Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten müssen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat.**

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41. bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung außerhalb des im §. 42. bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1 Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen entbunden, und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung Bankgeschäfte zu betreiben.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, so wie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. **Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.**
6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41. bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1. bis 7. bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42. bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 neben Erfüllung der vorstehend unter 1. und 3. bis 7. bezeichneten Voraussetzungen nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

Stamm- und Stammprioritäts-Aktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,

3. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,
4. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,
5. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

c) in dem Ankauf von Schuldverschreibungen der vorstehend unter b. 2. bezeichneten Art, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven.

2. Die Bank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (1. a.) oder zinsbare Darlehne ertheilt (1. b.).
3. Die Bank hat den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats nach den im §. 8. für die Monatsbilanzen getroffenen Bestimmungen aufzustellen und spätestens an dem darauf folgenden fünften Tage auf die im §. 8. vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.
4. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maaß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.

Einer Bank, welche die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung außerhalb des im §. 17. bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

§. 21.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 19. oder im §. 20 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 19. bezw. den §. 20. aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderlichen Einlösungsstellen eingerichtet sind.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 17. und 18. oder des §. 18. dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt;
2. die Stellen, an welchen die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet werden.

§. 22.

Sofern eine Bank, deren Noten im gesammten Reichsgebiete zugelassen sind, in den durch §. 19. Ziffer 3. a. bezeichneten Einlösungsstellen für ihre Noten eine Aenderung vornehmen will, hat sie dem Reichskanzler vorher Anzeige davon zu machen und den Nachweis zu führen, daß die neu zu treffende

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44. zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44. aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderlichen Einlösungsstellen eingerichtet sind.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42. u. 43. oder des §. 43. dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt;
2. die Stellen, an welchen die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet werden.

§. 46.

Sofern eine Bank, deren Noten im gesammten Reichsgebiete zugelassen sind, in den durch §. 44. Ziffer 4 bezeichneten Einlösungsstellen für ihre Noten eine Aenderung vornehmen will, hat sie dem Reichskanzler vorher Anzeige davon zu machen und den Nachweis zu führen, daß die neu zu treffende Einrich-

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44. zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44. aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die **erforderliche Einlösungsstelle** eingerichtet **ist**.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42. u. 43. oder des §. 43. dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt;
2. die **Stelle**, an **welcher** die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet **wird**.

§. 46.

unter II. fällt aus.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

Einrichtung die Erfüllung der durch den §. 19. dieses Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzungen sichert.

Nachdem dieser Nachweis geführt ist, veröffentlicht der Reichskanzler durch das Reichs-Gesetzblatt die Abänderung der zufolge der Bestimmungen im §. 21. erlassenen Bekanntmachung.

§. 23.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank von den Bestimmungen des §. 19. oder des §. 20. Gebrauch gemacht hat.

Erlischt die auf bestimmte Zeit begrenzte Befugniß einer Bank zur Ausgabe von Banknoten vor dem 1. Januar 1886, so kann dieselbe, wenn die Bank von den Bestimmungen des §. 19. oder des §. 20. Gebrauch gemacht hat, von der Landesregierung bis zu diesem Zeitpunkte verlängert werden.

§. 24.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäftes Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 19. oder des §. 20 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 19. oder §. 20. unterwirft.

§. 25.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 17. und 18., oder des §. 18. dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen-, Monats- und Jahresübersichten (§§. 8. und 20.), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 16.) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(cfr. §. 9. des Entwurfs.)

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

tung die Erfüllung der durch den §. 44. dieses Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzungen sichert.

Nachdem dieser Nachweis geführt ist, veröffentlicht der Reichskanzler durch das Reichs-Gesetzblatt die Abänderung der zufolge der Bestimmungen im §. 45. erlassenen Bekanntmachung.

§. 47.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44. unter 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 48.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäftes Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44. Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44. unterwirft.

§. 49.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42. und 43. oder des § 43. dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen-, Monats- und Jahresübersichten (§§. 8. und 44.), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 11.) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 50.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:
1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44. unter **1 und 3 bis 7** unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47.

Unverändert wie §. 48. nach den Anträgen unter II.

§. 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42. und 43. oder des §. 43. dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§§. 8. und 44.), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. **10.**) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49.

Unverändert wie §. 50. nach den Anträgen unter II.

I. Ursprünglicher Entwurf.	II. Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.
	3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank, 4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils, 5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.
(cfr. §. 10. des Entwurfs.)	§. 51.
	Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen: 1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
	2. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation, b) an ihrer Einlösungsstelle in Berlin bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages, c) an einer der durch die Statuten oder in Folge der Bestimmungen im §. 44. Ziffer 4. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten anderen Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation; 3. sobald eine derjenigen Einlösungsstellen, welche nach der Bestimmung im §. 44. Ziffer 4. vorhanden sein müssen, eingeht, und nicht binnen sechs Wochen nach dem Tage des Eingehens durch Eröffnung einer neuen Einlösungsstelle den Vorschriften des §. 44. Ziffer 4. entsprochen wird; 4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat. Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache. In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.
(cfr. §. 11. des Entwurfs.)	§. 52.
	Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist. Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist. Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.
(cfr. §. 12. des Entwurfs.)	§. 53.
	Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 51.) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 50.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. **wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45. erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42. ihr angewiesenen Gebietes die in §. 42. ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43. ihr angewiesenen Gebietes ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;**
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer **Einlösungsstelle** (§. 44. Nr. 4.) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) **an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;**
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§. 51.

Unverändert wie §. 52. nach den Anträgen unter II.

§. 52.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50.) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem

I.

Ursprünglicher Entwurf.

(cfr. §. 13. des Entwurfs.)

§. 26.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2. bis einschließlich 6., dann des §. 18. und des §. 24. Absatz 1. dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

§. 27.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Wer dennoch in solchen Werthzeichen Zahlung leistet, wird dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreit.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 28.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber dreitausend Mark beträgt.

§. 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer

1) der Verbotsbestimmung des §. 18. zuwider Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, oder
2) der Verbotsbestimmung im §. 27. zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 54.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 52. und §. 53.) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der, der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 55.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalt n, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2. bis einschließlich 6., dann des §. 43. und des §. 48. Absatz 1. dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Pagiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

(cf. §. 12. des abgeänderten Entwurfs.)

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 56.

Unverändert wie §. 28. des Entwurfs.

§. 57.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer

1. der Verbotsbestimmung des §. 43. zuwider Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind oder
2. der Verbotsbestimmung im §. 12. zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51. und §. 52.) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der, der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§ 54.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2. bis einschließlich 6., dann des §. 43. und des §. 47. Absatz 1. dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber **fünftausend** Mark beträgt.

§. 56.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43. zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, **zur Leistung von Zahlungen verwendet.**

§. 57.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11. zuwider, ausländische Bankno-

I.

Ursprünglicher Entwurf.

welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind,
zur Leistung von Zahlungen verwendet oder zu verwenden unternimmt.

§. 30.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 17. zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7. entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 17. zuwider:

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 31.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8. vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unrichtig darstellen oder verdecken, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 16. vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der defraudirten Steuer gleichsteht, mindestens aber dreihundert Mark beträgt;
3. wenn sie mehr Noten ausgeben, als die Bank auszugeben befugt ist, mit einer Gedstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber dreitausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

§. 32.

Die §§. 6., 17. und 18., sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 29. und 30. gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind,
zur Leistung von Zahlungen verwendet oder zu verwenden unternimmt.

§. 58.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7. entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42. zuwider:

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8. vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unrichtig darstellen oder verdecken mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 11. vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der defraudirten Steuer gleichsteht, mindestens aber dreihundert Mark beträgt;
3. wenn sie mehr Noten ausgeben, als die Bank auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber dreitausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Die §§. 6., 42. und 43., sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 57. und 58. gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschuß-

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

ten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58.

Mit Geldstrafe bis zu **fünftausend** Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42. zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7. entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42. zuwider:

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8. vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank **unwahr** darstellen oder **verschleiern**, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 11. vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der **hinterzogenen** Steuer gleichsteht, mindestens aber **fünf**hundert Mark beträgt;
3. wenn **die Bank** mehr Noten **ausgiebt**, als **sie** auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber **fünf**tausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Die §§. 6., 42. und 43., sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. **56.** und **58.** gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschuß-

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

kapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank, und zwar zunächst aus dem Emissionsgewinn ihrer neu zu begebenden Antheile zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preußische Gesetz-Sammlung, Seite 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom $\frac{28.}{31.}$ Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundert neun und achtzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen.
6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird zur Begebung derjenigen Antheilscheine der Reichsbank ermächtigt, welche nicht nach §. 61. Nr. 3. gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umgetauscht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

---

kapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preußische Gesetz-Sammlung, Seite 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom $\frac{28.}{31.}$ Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundert neun und achtzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. **Wird die Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.**

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. **diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61. Nr. 3. gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,**
2. **auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23. erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.**

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

I. Ursprünglicher Entwurf.

II. Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Anlage zum §. 10.

Laufende №	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1	Reichsbank	250,000,000
2	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4	Bank des Berliner-Kassenvereins	963,000
5	Kölnische Bank	1,251,000
6	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10	Hannoversche Bank	3,152,000
11	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159,000
12	Frankfurter Bank	10,000,000
13	Bayerische Banken	32,000,000
14	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15	Leipziger Bank	5,348,000
16	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18	Württembergische Notenbank	10,000,000
19	Badische Bank	10,000,000
20	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21	Rostocker Bank	1,155,000
22	Weimarsche Bank	1,971,000
23	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24	Braunschweigische Bank	2,829,000
25	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29	Geraer Bank	1,651,000
30	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31	Lübecker Privatbank	350,000
32	Kommerzbank in Lübeck	685,000
33	Bremer Bank	2,772,000
	Zusammen	380,000,000

III.

Entwurf nach den Beschlüssen der Kommission.

Anlage zum §. 9.

Laufende №	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1	Reichsbank	250,000,000
2	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4	Bank des Berliner-Kassenvereins	963,000
5	Kölnische Bank	1,251,000
6	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10	Hannoversche Bank	**6,000,000**
11	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159,000
12	Frankfurter Bank	10,000,000
13	Bayerische Banken	32,000,000
14	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15	Leipziger Bank	5,348,000
16	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18	Württembergische Notenbank	10,000,000
19	Badische Bank	10,000,000
20	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21	Rostocker Bank	1,155,000
22	Weimarsche Bank	1,971,000
23	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24	Braunschweigische Bank	2,829,000
25	Mitteldeutsche Kreditbank in Meinigen	3,187,000
26	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29	Geraer Bank	1,651,000
30	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31	Lübecker Privatbank	**500,000**
32	Kommerzbank in Lübeck	**959,000**
33	Bremer Bank	**4,500,000**
	Zusammen	**385,000,000**

Nr. 196.

Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über die Petitionen:

II. 1001. des H. Kunz und Genossen zu Berncastel,
II. 1002. des Peter Haas und Genossen zu Graach, Zeltingen ꝛc.,
II. 1003. des p. Conrad und Genossen zu Andel, Mülheim ꝛc., und
II. 1067. der Weingutsbesitzer der Mittel-Mosel, J. W. Eymael und Genossen zu Uerzig u. a. O., — die Ablehnung des von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl eingebrachten Gesetz-Entwurfs, die Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.

Berichterstatter: Abg. Pfafferott.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Petitionen II.1001., 1002., 1003., 1067. durch die Beschlüsse des Reichstags zu dem Gesetzentwurfe, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend — Nr. 90. der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 18. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — Pfafferott, Berichterstatter.

Nr. 197.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 153. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. **Für den Fall**

Vorlage.	**Beschlüsse des Reichstages.**
	vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.
Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4. ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde **und ist widerruflich.**	Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4. ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.
Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.	Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.
§. 4.	§. 4.
In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern **dieselben** durch die höhere Verwaltungsbehörde **nicht einem besonderen Beamten übertragen sind.** Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.	In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht **ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist.** Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.
Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.	Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.	In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.
	Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.
§. 5.	§. 5.
Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.	Unverändert.
Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.	
Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.	
§. 6.	§. 6.
Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.	Unverändert.
Die in §. 5. Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.	
Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.	
Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.	
§. 7.	§. 7.
Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.	Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse des Reichstages.**
§. 9.	§. 9.
Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.	Unverändert.
§. 10.	§. 10.
Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen. Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.	Unverändert.
§. 11.	§. 11.
Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.	Unverändert.
§. 12.	§. 12.
Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben. Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten: 1. den Ort und Tag der Eintragung; 2. die Bezeichnung der Erschienenen; 3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat; 4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist; 5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten; 6. die Unterschrift des Standesbeamten. Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen. Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen. Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen. Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.	Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 14.	§. 14.
Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 11 bis 13.) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist. Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind. Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 14.) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.	Unverändert.
Zweiter Abschnitt.	**Zweiter Abschnitt.**
Beurkundung der Geburten.	Beurkundung der Geburten.
§. 16.	§. 16.
Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.	Unverändert.
§. 17.	§. 17.
Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.	Unverändert.
§. 18.	§. 18.
Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.	Unverändert.
§. 19.	§. 19
Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.	Unverändert.
§. 20.	§. 20.
Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 16 bis 19.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.	Unverändert.
§. 21.	§. 21.
Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:	Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse des Reichstages.**
1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. Geschlecht des Kindes; 4. Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.	
§. 22.	§. 22.
Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 21 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.	Unverändert.
§. 23.	§. 23.
Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen. Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.	Unverändert.
§. 24.	§. 24.
Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.	Unverändert.
§. 25.	§. 25.
Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.	Unverändert.
§. 26.	§. 26.
Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten dieser Ermittelung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.	Unverändert.
Dritter Abschnitt.	**Dritter Abschnitt.**
Erfordernisse der Eheschließung.	**Erfordernisse der Eheschließung.**
§. 27.	§. 27.
Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein.	Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten **zwanzigsten** Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten **sechszehnten** Lebensjahre ein. **Dispensation ist zulässig.**

Vorlage.

§. 28.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung:

1. so lange der Sohn das dreißigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters,
2. nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft besteht, auch von dieser.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Ist die Mutter verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt die vormundschaftliche Einwilligung.

§. 29.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 30.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 28. Nr. 1) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 31.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt.

Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen.

§. 32.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 33.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 34.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 28.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung:

1) **so lange der Sohn das fünf und zwanzigste die Tochter das vier und zwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, nach dem Tode des Vaters von Seiten der Mutter und, wenn eine Vormundschaft gesetzlich erforderlich ist, auch von dieser,**
2) **nach dem Tode beider Eltern im Falle der Minderjährigkeit von Seiten der Vormundschaft, wenn eine solche gesetzlich erforderlich ist.**

Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater zur Abgabe einer Erklärung **dauernd** außer Stande, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Ist die Mutter zur Abgabe einer Erklärung **dauernd** außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so genügt **bei Minderjährigen die Einwilligung der Vormundschaft, wenn eine solche gesetzlich erforderlich ist.**

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 29.

Unverändert.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung **steht großjährigen Kindern die** Klage auf richterliche Ergänzung **zu.**

§. 32.

Unverändert.

§. 33.

Unverändert.

§. 34.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 35.	§. 35.
Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 27. bis 34. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.	Unverändert
§. 36.	§. 36.
Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.	Unverändert.
§. 37.	§. 37.
Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.	Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. **Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.** Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.
§. 38.	§. 38.
Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.	Unverändert.
§. 39.	§. 39.
Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.	Unverändert.
Vierter Abschnitt.	**Vierter Abschnitt.**
Form und Beurkundung der Eheschließung.	**Form und Beurkundung der Eheschließung.**
§. 40.	§. 40.
Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.	Unverändert.
§. 41.	§. 41.
Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.	Unverändert.
§. 42.	§. 42.
Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.	Unverändert.
§. 43.	§. 43.
Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 41. Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann.	Unverändert.
§. 44.	§. 44.
Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 43.) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden;	Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 43) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden;

Vorlage.

2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Die Landesregierungen können die Anordnungen des Aufgebots von einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig machen.

§. 45.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 46.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 45. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 47.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 48.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 49.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 41. Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 50.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Voll-

Beschlüsse des Reichstages.

2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 45.

Unverändert.

§. 46.

Unverändert.

§. 47.

Unverändert.

§. 48.

Unverändert.

§. 49.

Unverändert.

§. 50.

Unverändert.

Vorlage.

ziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 51.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 52.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 53.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 54.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 55.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 56.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 57.

Die §§. 18 bis 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 58.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;

Beschlüsse des Reichstages.

§. 51.

Unverändert.

§. 52.

Unverändert.

§. 53.

Unverändert.

§. 54.

Unverändert.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 55.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden **Wochentage** dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 56.

Unverändert.

§. 57.

Unverändert.

§. 58.

Unverändert.

Vorlage.

3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 59.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 60.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 61.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 62.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 60 und 61 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 63.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 61), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 64.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 65.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Lan-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 59.

Unverändert.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Unverändert.

§. 62.

Unverändert.

§. 63.

Unverändert.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 64.

Unverändert.

§. 65.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
desgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.	
Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.	
Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.	
Achter Abschnitt.	**Achter Abschnitt.**
Schlußbestimmungen.	**Schlußbestimmungen.**
§. 66.	§. 66.
Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.	Unverändert.
§. 67.	§. 67.
Wer den in den §§. 16 bis 19, 21 bis 23, 55 bis 57. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.	Unverändert.
Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 60 bis 63. zuwiderhandelt.	
Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von Fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.	
§. 68.	§. 68
Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Ehe vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark bestraft.	Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Ehe**schließung** vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark bestraft.
§. 69.	§. 69.
Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 7., 8.) zu tragen haben.	Unverändert.
§. 70.	§. 70.
In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.	Unverändert.
§. 71.	§. 71.
Für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.	Unverändert.
In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.	
Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Be-	

Vorlage.

stimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 72.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 73.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 74.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 75.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 76.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so erlangt, wenn sich die getrennten Ehegatten inzwischen nicht wieder vereinigt haben, das Erkenntniß mit jenem Tage die Kraft einer das Band der Ehe auflösenden Entscheidnng.

§. 77.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem 1. Januar 1876 durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675. Abs. 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen

Beschlüsse des Reichstages.

§. 72.

Unverändert.

§. 73.

Unverändert.

§. 74.

Unverändert.

§. 75.

Unverändert.

§. 76.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

§. 77.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem **Tage, an welchem dieses Gesetz** daselbst **in Kraft tritt,** durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675. Abs. 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Be-

Vorlage.

des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69. des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§. 78.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Theilen des Bundesgebiets, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorschriften der §§. 27. bis 39. und 76. mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 79.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 80.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landes-Regierungen erlassen.

§. 81.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Urkundlich 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

stimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69. des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§. 78.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. **Es bleibt den Centralbehörden der Bundesstaaten überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 76. früher einzuführen.**

§. 79.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 80.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 81.

Unverändert wie §. 79. der Vorlage.

§. 82.

Unverändert wie §. 80. der Vorlage.

§. 83.

Unverändert wie §. 81. der Vorlage.

§. 84.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 nicht berührt. Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reiches die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme bürgerlich gültiger Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen.

Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Vorlage.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 48. und 53. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . . eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen, jedoch höchstens . ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 42. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren. eine halbe Mark.
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

Berlin, den 19. Januar 1875.

Beschlüsse des Reichstages.

Gebührentarif.

Unverändert.

Nr. 198.

Antrag

zum

Fünften Bericht der Kommission für Petitionen, Nr. 94 A. der Drucksachen, und zum mündlichen Bericht der Petitions-Kommission, Nr. 194. der Drucksachen.

von Benda und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

„Die Petitionen II. 118, 541, 578, 686, 861 dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die Eisenbahntariffrage einer erneuten und eingehenden Enquête durch eine zu diesem Zwecke zu berufende Kommission zu unterwerfen und von dem Ergebnisse derselben dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen."

Berlin, den 18. Januar 1875.

v. Benda. Miquél. Dr. Elben. Rickert. Dr. Stenglein. Graf von Bethusy-Huc. Frhr. von Landsberg (Steinfurt). Frhr. v. Soden. v. Forcade de Biaix.

Nr. 199.

Vierzehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der zu Hamburg wohnhafte Major a. D. von Kretschmann, welcher in der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee als Zweitkommandirender und Verwalter bei dem Rendsburger Montirungs-Depot angestellt war, behauptet, es stehe ihm nach Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Pensionsgesetzes vom 15ten Februar 1850 das für Hauptleute zweiter Klasse ausgesetzte Wartegeld von 480 Thlrn. Preußisch zu.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1868 ist ihm die einem Hauptmann zweiter Klasse mit 15 — 20jähriger Dienstzeit gebührende Pension von 250 Thlrn., vom 1. Juli 1867 zahlbar, bewilligt worden.

Er hält nun den Staat Preußen, als Rechtsnachfolger der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung, für verpflichtet, ihm die rückständigen Wartegelder und fortlaufend den Unterschied zwischen der Höhe des Wartegeldes und der ihm nach Vorstehendem zugebilligten Pension zu zahlen, und will diesen Anspruch im Rechtswege geltend machen.

Da er hierzu mit Rücksicht auf die formell gültige Dänische sogenannte Authentische Interpretation vom 23. Februar 1854 die Erlaubniß des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums bedarf, und ihm diese durch Verfügung des Letzteren vom 30. Dezember 1872 versagt worden ist, so hat er sich im Jahre 1873 an den Reichstag mit der Bitte gewandt, dahin

zu wirken, daß ihm der Rechtsweg zur Geltendmachung seiner Ansprüche gestattet werde.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1873 beschlossen:

> die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar1854 kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruches im Rechtswege entgegengesetzt werde,

der Bundesrath aber in seiner Sitzung vom 9. Februar 1874 den Beschluß gefaßt, der Resolution des Reichstages keine Folge zu geben, — was dem Petenten durch Schreiben des Reichskanzleramts vom 4. März ejd. (cf. Anlage 1.) eröffnet worden ist.

Darauf hat sich Petent nochmals im Frühjahr des vergangenen Jahres an den Reichstag gewandt, um die Gestattung des Rechtsweges herbeizuführen, die Petition ist aber nicht zur Verhandlung im Pleno gelangt, weil die Petitions-Kommission die Sache für den Reichstag durch den Beschluß desselben vom 24sten Mai 1873 für erledigt hielt.

Gegenwärtig hat der J. von Kretschmann seine frühere Petition wiederholt.

Bei der Berathung derselben in der Petitions-Kommission war man einstimmig der Ansicht, daß es sich bei der Petition für den Reichstag resp. die Reichsregierung nicht um eine Prüfung der Frage, ob die Ansprüche des Petenten gegenüber dem Preußischen Staate an sich begründet seien, sondern lediglich darum handle, die Berufung der Königlich Preußischen Regierung auf die sogenannte Authentische Interpretation vom 23. Februar 1854 resp. die Verschließung des Rechtsweges auf Grund derselben zu beseitigen. Es herrschte deshalb kein Zweifel darüber, daß auf die Petition alle die An- und Ausführungen Anwendung fänden, welche über die Bedeutung und Gültigkeit der Authentischen Interpretation bei Gelegenheit der Berathung über die gleichliegende Petition des Münzmeisters Andersen zu Altona (cf. den vierten Bericht der Petitions-Kommission, B. der 2. Legislaturperiode II. Session 1874, Nr. 91. der Drucksachen) gemacht sind, und daß dieselbe ebenso zu behandeln sei, wie die letztere Petition, rücksichtlich deren der Reichstag in seiner Sitzung vom 7. Januar c. einstimmig beschlossen hat, sie

> dem Herrn Reichskanzler wiederholt mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß bei der Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegengesetzt werde.

Zur Vervollständigung des in jenem Bericht niedergelegten, an sich schon sehr reichhaltigen Materials zur Beurtheilung der letzterwähnten Verordnung wurde von dem Referenten noch auf die über dieselbe vor ihrer definitiven Publikation von der Holsteinischen Ständeversammlung gepflogenen Verhandlungen hingewiesen, deren Resultat das mit 41 gegen eine Stimme beschlossene „Bedenken" der Provinzialstände Holsteins vom 16. Dezember 1853 (cf. Anlage 2.) ist, worin ausgeführt wird,

> daß die Klagbarkeit der Beamtengehälter stets geltendes Recht in Holstein gewesen, und daß die gedachte Verordnung eine unzulässige Rechtsverweigerung enthält. —

Demgemäß beantragt die Petitions-Kommission:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petition des Major a. D. J. von Kretschmann dem Herrn Reichskanzler wiederholt mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Kgl. Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß bei der Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegengesetzt werde.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Drittes Verzeichniß A.
46. (II. 386.) 77. (II. 419.)

Viertes Verzeichniß A.
46. (II. 530.)

Fünftes Verzeichniß A.
55. (II. 658.) 57. (II. 661.) 59. (II. 663.)

Sechstes Verzeichniß A.
28. (II. 738.) 39. (II. 767.) 44. (II. 773.)

Siebentes Verzeichniß A.
1. (II. 793.) 8. (II. 802.) 18. (II. 825.) 23. (II. 841.) 27. (II. 848.)

Achtes Verzeichniß A.
9. (II. 866.) 15. (II. 874.) 17. (II. 876.) 21. (II. 881.) 25. (II. 885.) 26. (II. 886.) 31. (II. 892.) 32. (II. 893.) 36. (II. 899.) 37. (II. 900.) 39. (II. 903.) 43. (II. 909.) 44. (II. 910.) 45. (II. 912.) 49. (II. 922.) 51. (II. 931.) 62. (II. 965.)

Neuntes Verzeichniß A.
9. (II. 1000.) 17. (II. 1053.) 18. (II. 1054.) 21. (II. 1059.) 23. (II. 1062.)

Berlin, den 19. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Hoffmann, Berichterstatter. v. Gerlach. Pfafferott. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Reichskanzleramt. Anlage 1.

Abschrift.

Berlin, den 4. März 1874.

Ew. Hochwohlgeboren werden unter Rücksendung der Anlagen Ihrer unter dem 12. März v. J. an den Reichstag gerichteten, von diesem mittelst Beschlusses vom 24. Mai desselben Jahres dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesenen Petition, wegen Gestattung des Rechtsweges bezüglich Ihrer aus der Schleswig-Holsteinischen Pensions-Verordnung vom 15. Februar 1850 hergeleiteten Ansprüche auf lebenslängliches Wartegeld ꝛc., ergebenst benachrichtigt, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 9. v. Mts. beschlossen hat:

in Erwägung:

> daß nach Art. 77. der Reichsverfassung das Vorhandensein eines Falles der Justizverweigerung nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilen ist und die Königlich Dänische Verordnung vom 23. Februar 1854 unbestritten ein verfassungsmäßig erlassenes und nach Maßgabe von Art. 7. der Königlich Preußischen Verordnung vom 16. September 1867 noch bestehendes Gesetz ist;

in weiterer Erwägung:

> daß es unwesentlich erscheint, ob die Verordnung vom Jahre 1854 ihrem Charakter nach eine authentische Interpretation der Königlich Dänischen Verordnung vom 9. Juli 1840 oder ein neues Gesetz ist, da, abgesehen von den über die Zulässig-

keit der Erlassung von Gesetzen mit rückwirkender Kraft geltenden Grundsätzen, im gegebenen Falle unerweislich geblieben ist, daß durch die Verordnung vom Jahre 1854 eine Veränderung des früheren Rechtszustandes zum Nachtheile erworbener Rechte geschaffen worden sei;

in Erwägung endlich:

daß überhaupt das Verhältniß des Beamten zum Staate, auch in vermögend rechtlicher Beziehung nicht als ein so rein privatrechtliches sich darstellt, daß die Entscheidung durch die Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche von Beamten und ihren Dienstverhältnissen für ein absolutes Postulat der Rechtsordnung im Reiche, für deren Aufrechthaltung der Bundesrath nach Art. 77. der Reichsverfassung zu sorgen hat, zu erklären wäre;

dem Beschlusse des Reichstages eine Folge nicht zu geben.

Das Reichskanzler-Amt.

(gez.) Eck

An
den Major a. D. Herrn von Kretschmann,
Hochwohlgeboren
Hamburg.

Anlage 2.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die am 6ten Februar 1853 Allerhöchst erlassene, jedoch nur mit provisorischer Gültigkeit und unter Vorbehalt demnächstiger Berathung mit den Provinzialständen des Herzogthums Holsteins publicirte authentische Interpretation der Verordnung vom 9ten Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungscollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, welche Verfügung Ew. Königl. Majestät nunmehr der Holsteinischen Ständeversammlung zur allerunterthänigsten Begutachtung vorlegen zu lassen Allergnädigst geruht haben, ist nach vorgängiger Berichterstattung durch einen dazu erwählten Ausschuß von der Versammlung in Vor- und Schlußberathung vorschriftsmäßig geprüft worden.

Die in der authentischen Interpretation vom 6ten Februar 1853 enthaltene Vorschrift:

„daß alle etwanigen Ansprüche eines noch im Dienste stehenden oder entlassenen Beamten resp. auf sein Gehalt und etwa sonstige Dienstemolumente, oder auf Pension, Wartegeld u. s. w., und zwar ohne Unterschied, ob diese Ansprüche sich etwa lediglich nur auf eine ihm in seiner Bestallung, oder zugleich auf eine ihm in anderer Weise ertheilte Zusicherung stützen mögen, nicht als auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhend anzusehen, und daher nach Maßgabe des §. 4. der gedachten Verordnung auch eventuell nur mit Bewilligung des betreffenden Ministeriums überall klagbar sind,"

ist für die ganze Stellung der Beamten von der größten Bedeutung, und wird, je nachdem sie fortbestehen oder wieder aufgehoben werden wird, auf deren Tüchtigkeit und Wirksamkeit überhaupt, mithin auf das Wohl des Staates selbst, von so entschiedenem Einfluß sein, daß die Holsteinische Ständeversammlung es für ihre Pflicht hat ansehen müssen, diesen Gegenstand einer möglichst gründlichen Prüfung zu unterziehen, und die gewonnene Ueberzeugung mit einer ausführlichen Entwickelung der Gründe Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen. Geruhen Ew. Königl. Majestät, dieselben mit landesväterlicher Huld zu vernehmen, und einer Allergnädigsten Berücksichtigung zu würdigen.

Es ist in dem Eingange zu der authentischen Interpretation vom 6ten Februar 1853 gesagt worden, daß die Klagbarkeit solcher Ansprüche der Beamten ohne vorgängige Bewilligung des betreffenden Ministerii Allerhöchsten Orts in Frage gekommen, und daß die Verordnung vom 9ten Juli 1840 über dies Verhältniß keine ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß aber eine Auslegung, nach welcher die Klagbarkeit derartiger Ansprüche angenommen werde, mit der jener Verordnung im Allgemeinen zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht und überdies auch mit den im §. 3., Passus 3. der Verordnung ausgesprochenen Grundsätzen im Widerspruch stehen würde.

Es ist ferner in den Motiven, welche bei der nunmehr geschehenen Vorlegung jener Verfügung zur ständischen Begutachtung beigefügt sind, hauptsächlich hervorgehoben, daß Ansprüche der Beamten auf Auszahlung von Gagen, Emolumenten, Pensionen, Wartegeldern u. s. w. deshalb nicht gerichtlich geltend gemacht werden könnten, weil die Anstellung von Beamten nach richtiger Theorie nicht als ein Vertrag aufzufassen sei, weil das Beamtenverhältniß überhaupt nicht dem Gebiete des Privatrechts, sondern dem des öffentlichen Rechts angehöre, auch die Ernennung und Entlassung eines Beamten als ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt anzusehen, und deshalb in keiner Art der gerichtlichen Dijudicatur zu unterwerfen sei, folglich auch die mit dem Beamtenverhältniß in der unmittelbarsten und engsten Beziehung stehende Frage wegen der Emolumente auf ein privatrechtliches Verhältniß nicht zurückgeführt werden könne. Es wird hiernach der Ständeversammlung zunächst obliegen, die nach ihrer Ansicht richtige Antwort auf die folgenden beiden Fragen Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen:

1. Steht die Klagbarkeit derartiger Ansprüche der Beamten ohne vorgängige Genehmigung des Ministerii mit der Absicht der Gesetzgebung bei Erlassung der Verordnung vom 9ten Juli 1840 oder mit den Worten dieser Verordnung, namentlich mit §. 3., Passus 3 im Widerspruch?
2. Beruhen, wenn dies nicht der Fall ist, die Ansprüche eines noch im Dienste stehenden oder entlassenen Beamten auf Gehalt, sonstige Dienstemolumente, Pension u. s. w. auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde?

Da die Versammlung nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung die erste Frage verneinen, die zweite aber bejahen zu müssen glaubt, mithin einer Ansicht ist, welche von der in der authentischen Interpretation und deren Motiven ausgesprochenen abweicht, so wird es nöthig sein, jeden Punct für sich einer genauen Erörterung zu unterziehen.

Was nun zunächst die Frage betrifft, ob es bei Erlassung der Verordnung vom 9ten Juli 1840 in der Absicht der Gesetzgebung gelegen habe, die erwähnten Ansprüche der Beamten von der Klagbarkeit ohne vorgängige Genehmigung des Ministerii auszuschließen, und ob die Bestimmung im §. 3., Passus 3. jene Ansprüche mit befaßt, so wird es darauf ankommen, diejenigen Umstände und Verhältnisse richtig zu würdigen, welche der Erlassung der zu interpretirenden Verordnung vorhergingen, und welchen sie ihre Entstehung verdankt, weil vorzugsweise aus diesen auf den Sinn einer gesetzlichen Bestimmung geschlossen werden darf, wenn dieser zweifelhaft ist, und die Absicht des Gesetzgebers nicht anderweitig mit Gewißheit erhellt. Daß das Letztere nicht der Fall ist, giebt die authentische Interpretation selbst zu, indem sie bemerkt, daß die Klagbarkeit solcher Ansprüche Allerhöchsten Orts in Frage gekommen und eine ausdrückliche Bestimmung darüber in der Verordnung vom 9ten Juli 1840 nicht enthalten sei, auch würde es bei dem seit dem Jahre 1840 erfolgten Wechsel in der Person des Landesherrn und der Minister nicht möglich sein, die damalige Absicht der Gesetzgebung durch persönliches Wissen zu bekunden. Die Ständeversammlung glaubt auch in dem Umstande, daß die authentische Interpretation zu ihrer Begutachtung vorgelegt worden ist, einen Beweis dafür zu erkennen, daß über die Absicht der Gesetzgebung zu jener Zeit keine Gewißheit vorhanden ist. Wenn nun gleich der Provinzialständeversammlung bei der Erlassung von Gesetzen

nach der jetzigen Verfassung nur eine berathende Stimme zusteht, so sind doch auch die ständischen Verhandlungen und Bedenken, namentlich bei denjenigen Gesetzen, welche vorzugsweise als ein Resultat ständischer Anträge anzusehen sind, dann von wesentlicher Bedeutung, wenn es sich darum handelt, die Absicht der Gesetzgebung auf dem Wege der doctrinellen Auslegung festzustellen. Die Verordnung vom 9ten Juli 1840 ist aber ihrem wesentlichen Inhalte nach auf den Antrag der Holsteinischen Ständeversammlung erlassen und in ihrer Fassung auf Antrag der Stände verändert worden, wie die nachstehende geschichtliche Uebersicht ergiebt.

In dem im Jahre 1836 der Holsteinischen Ständeversammlung vorgelegten Entwurf einer Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Beitreibung rückständiger Steuern und Gefälle gegen einzelne säumige Debitoren, war im §. 3. der Grundsatz ausgesprochen, daß das in Vorschlag gebrachte summarische Beitreibungsverfahren auch bei den Forderungen aus Contracten der Rentekammer mit Privatpersonen Platz greifen sollte. Die Holsteinische Ständeversammlung war aber der Meinung, daß keine Veranlassung sei, die Königl. Rentekammer in den Fällen, in welchen sie aus Contracten und privatrechtlichen Verhältnissen Rechte geltend zu machen habe, von Befolgung der allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften zu eximiren, und stellte daher den von der Vorlage abweichenden Antrag:

> „daß die Königl. Rentekammer alle Forderungen aus Contracten auf dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Wege geltend zu machen habe."
>
> (Holst. Ständez. von 1836, S. 827.)

Außerdem fügte die Ständeversammlung noch Anträge wegen der Einreden gegen requirirte Executionsmaßregeln und wegen einer Widerklage des Verletzten hinzu. Als Grund ward von der Ständeversammlung namentlich hervorgehoben, daß von Seiten des Staats gewissermaßen ein Mißtrauen gegen die Landesgerichte ausgesprochen würde, wenn derselbe Anstand nehmen wollte, sich in privatrechtlichen Verhältnissen der Entscheidung der Gerichte zu unterwerfen. Die Regierung ging auf den Antrag der Stände insoweit ein, daß sie der Holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1838 einen neuen Gesetzentwurf vorlegte, welcher das Verfahren wegen gegenseitiger Forderungen aus den mit der Rentekammer abgeschlossenen Contracten, die auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhen, regeln sollte. In der Königl. Eröffnung vom 11ten September 1838 war bemerklich gemacht, daß eigentliche Steuersachen der Regel nach von der richterlichen Competenz ausgeschlossen sein müßten, und daß daher der noch weiter gehende Antrag der Stände nicht habe bewilligt werden können.

(Holst. Ständez. von 1838, S. 36.)

Der damals vorgelegte Gesetzentwurf beschränkte sich nun auch nicht mehr auf Forderungen aus Contracten mit der Königl. Rentekammer, sondern erwähnte im Eingange und im §. 6. ausdrücklich aller Forderungen und Ansprüche, welche aus Contracten mit den übrigen Verwaltungsbehörden des Staats herrühren könnten.

(Holst. Ständez. von 1838, S. 353. ff.)

In dem von der Ständeversammlung erstatteten Gutachten ward bemerklich gemacht, daß der Ausdruck: „aus Contracten," zu eng gewählt und daher wegzulassen sei,

> „weil eine Menge von Ansprüchen dadurch ihre Klagbarkeit verlieren würde, welche überall in Deutschland als klagbar gelten und es nach den oben angeführten Gesetzen auch hier sind,"

und die Versammlung war einstimmig der Ansicht, daß das durch die Verordnung festzustellende Klagerecht,

> „in Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche,"

gewährt werden müsse.

(Holst. Ständez. von 1838, S. 2891.)

Die Richtigkeit dieser Meinung ward von der Regierung anerkannt, und die Verordnung vom 9ten Juli 1840, was diesen Punct betrifft, in Uebereinstimmung mit den ständischen Anträgen erlassen. Eine Vergleichung zwischen dem Entwurf vom Jahre 1838 und der Verordnung selbst wird dies am Besten deutlich machen.

Im Entwurfe hieß es in der Einleitung:

> „haben Wir es für angemessen erachtet, in Ansehung aller Forderungen aus solchen Contracten, welche dem Privatrechte angehören, das schon früher auf besonderes Ansuchen zugelassene gerichtliche Verfahren nunmehro allgemein zu gestatten, und überdem zu bestimmen, daß ein Gleiches hinsichtlich der Forderungen aus Contracten eintreten möge, welche von den übrigen Verwaltungscollegien mit Unseren Unthanen abgeschlossen worden."

Im Eingange zur Verordnung selbst dagegen ist gesagt:

> „und wieweit und unter welchen näheren Bestimmungen hinsichtlich der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen Unsere Rentekammer und übrigen Verwaltungscollegien ein gerichtliches Verfahren gestattet werden könne u. s. w."

Im §. 1. des Entwurfs hieß es:

> „In Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Anspüche aus Contracten mit Unserer Rentekammer u. s. w."

Im §. 1. des Gesetzes dagegen ist gesagt:

> „In Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen Unsere Rentekammer u. s. w."

Der §. 6. lautete im Entwurfe:

> „Hinsichtlich der auf privatrechtlichem Grunde beruhenden Ansprüche aus Contracten mit Unseren übrigen Verwaltungsbehörden ist das gerichtliche Verfahren unter Beobachtung der in den §§. 1—3. gegebenen Vorschriften gestattet, wenn nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes ausdrücklich verabredet, oder bereits Allerhöchst festgesetzt sein sollte,"

wogegen der §. 6. in der Verordnung selbst folgende Fassung erhalten hat:

> „Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch in Betreff Unserer übrigen Verwaltungscollegien in allen Fällen, in welchen diese den Fiscus vertreten."

Aus diesen Vorgängen ist eine Absicht der Regierung oder der Ständeversammlung, durch die Verordnung vom 9. Juli 1840 die Klagbarkeit von Ansprüchen der Beamten auf Gehalt u. s. w. auszuschließen, oder sie nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministerii zuzulassen, nicht zu erkennen, indem vielmehr nur allgemeine Regeln darüber aufgestellt sind, welche Ansprüche von Privatpersonen gegen die Königl. Rentekammer und die übrigen höchsten Verwaltungsbehörden für die Zukunft ohne nachgesuchte und ertheilte Erlaubniß zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden dürfen, und für welche Ansprüche eine vorgängige Bewilligung erforderlich sein soll. Ob die Ansprüche von Beamten auf Auszahlung ihres Diensgehaltes oder auf Entschädigung zu den ersteren oder zu den letzteren gehören sollen, bleibt nach den Umständen, unter welchen die Verordnung vom 9. Juli 1840 vorbereitet und erlassen ward, wenigstens zweifelhaft, wenn nicht in den Bestimmungen der Verordnung selbst ein Anhaltspunkt gefunden werden kann. Die Motive, welche mit der authentischen Interpretation vom 6. Februar 1853 der Ständeversammlung vorgelegt sind, sprechen die Ansicht aus, daß aus der Bestimmung im §. 3., Passus 3. der Verordnung die Absicht der Gesetzgebung, den Ansprüchen von Beamten nur nach vorgängiger Genehmigung die Klagbarkeit einzuräumen, erkannt werden könne. Ausdrücklich ist aber, wie auch die Motive zu der Vorlage anerkennen, eine solche Vorschrift im §. 3. nicht gegeben, und es ist daher abermals Sache der Auslegung, zu untersuchen, ob jene Bestimmung auf diejenigen Ansprüche bezogen werden kann, welche von Beamten, die noch im Dienste stehen, oder die wider ihren Willen entlassen sind, auf Gehalt, Pension u. s. w. erhoben werden. Die angezogene Bestimmung im §. 3., Passus 3. der Verordnung vom 9. Juli 1840 lautet folgendermaßen:

> „die gerichtliche Kompetenz ist im Allgemeinen ausgeschlossen:
>
> — — — — — — — — — — —
>
> 3) in allen Fällen, in denen wegen nicht erfüllten Contracts wider Unsere Rentekammer Ansprüche erhoben werden, für welche nach allgemeinen, den

Gegenstand des Contracts betreffenden gesetzlichen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren unzulässig ist."

Diese Vorschrift ist allerdings ziemlich unverständlich, und erhält nur dadurch einige Erläuterung, wenn man die Motive ansieht, welche die Vorlage von 1838 begleiteten; soviel scheint aber jedenfalls gewiß, daß sie ihrer Wortfassung und ihrem Sinne nach nicht auf Forderungen der Staatsdiener wegen Gehalts u. s. w. gehen sollte. Die Regierung verwirft ja überhaupt die Theorie des contractlichen Verhältnisses zwischen dem Staat und seinen Beamten, es kann daher bei dem im Gesetz gebrauchten Ausdruck: „wegen nicht erfüllten Contracts," an Staatsdiener überall nicht gedacht sein, und die Worte: „den Gegenstand des Contracts betreffenden gesetzlichen Vorschriften," können schon aus diesem Grunde auf das Staatsdienerverhältniß nicht bezogen werden. Außerdem wäre es, wenn die Ansprüche der Beamten unter jener Vorschrift im §. 3. mit befaßt sein sollten, höchst auffallend, daß der Ausdruck: „wider Unsere Rentekammer," gebraucht ist, da doch unmöglich allein die unter der vormaligen Rentekammer stehenden Beamten gemeint sein konnten, und anderwärtig im Gesetze gerade von den Ansprüchen gegen alle Verwaltungscollegien, welche den Fiskus vertreten, die Rede ist. Sieht man nun die bei Berathung jenes Gesetzes mitgetheilten Motive an, so wird der Sinn dieser Bestimmung einigermaßen deutlich. Die Motive lauten:

„Die spezielle Aufzählung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein gerichtliches Verfahren unzulässig ist, und also auch dann unzulässig sein muß, wenn ein Gegenstand solcher gesetzlichen Vorschriften in einem mit der Königl. Rentekammer abgeschlossenen Contract vorkommt, hat auch schon darum viel Bedenkliches, weil solche auch in einzelnen besonderen Gesetzen, welche z. B. Schul-, Deich- und Kirchenlasten betreffen, vorkommen können. Es würde überdies die Aufzähluug sich nicht auf künftige Gesetze, wie etwa auf das wegen Ablösung der Wegepflichtigkeit, erstrecken, und also nur unvollständig sein können. Ein Mangel an erschöpfender Vollständigkeit würde aber hier ganz besondere Nachtheile haben, und also die klare allgemeine Bestimmung des Entwurfs jedenfalls den Vorzug verdienen."

(Holst. Ständez. von 1838, S. 365.)

In der Schleswigschen Ständeversammlung des Jahres 1838 hatte der Königliche Commissair eine Erklärung gegeben, nach welcher unter den im §. 3., Passus 3. des Gesetzes bezeichneten Fällen hauptsächlich solche zu verstehen seien, in welchen die Pächter der Königl. Rentekammer die Pachtobjecte zu öffentlichen Zwecken. z. B. zum Chausseebau, abtreten müßten.

(Schlesw. Ständez. von 1838, S. 95.)

Die angeführte Bestimmung des Gesetzes bezieht sich aber ohne Zweifel auch auf diejenigen Contracte, durch welche bei Veräußerung von Domainen, Parzelirung von landesherrlichen Gütern, Eindeichung von Marschkögen u. s. w. den Erwerbern, wie dies häufig der Fall war, gewisse Befreiungen von Abgaben und Lasten zugesichert waren, welche Befreiungen durch spätere Gesetze, wenigstens theilweise, ihnen wieder entzogen wurden, so z. B. durch die Einführung der Grund- und Benutzungssteuer, die Reichsbankverordnung u. s. w Manche Reclamationen gegen diese Auflagen waren schon früher Allerhöchsten Orts abschlägig beschieden; allein manche Grundeigenthümer, und auch solche, welche früher geschwiegen hatten, wandten sich in der ersten Zeit der Provinzialstände an diese und fanden dort Unterstützung, und es lag daher der Regierung daran, durch eine gesetzliche Bestimmung solchen Ansprüchen zu begegnen, und da nun diese angeblichen oder wirklichen Verletzungen nicht durch Verwaltungsmaßregeln, sondern durch neue Gesetze erfolgt waren, die Gesetze aber ein gerichtliches Verfahren über die darin aufgelegten neuen Lasten nicht zuließen, so war es ganz richtig, derartige Ansprüche wegen nicht erfüllten Contracts als solche zu bezeichnen,

„für welche nach allgemeinen, den Gegenstand des Contracts betreffenden gesetzlichen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren unzulässig ist."

Allgemeine Gesetze aber, durch welche ein gerichtliches Verfahren wegen Gehalte, Pensionen u. s. w. ausgeschlossen ist, giebt es hier nicht, und es ist daher in jeder Weise unthunlich, die Ansprüche von Beamten unter den §. 3., Passus 3. des Gesetzes zu subsummiren. Endlich ist noch zu bemerken, daß es gar nicht denkbar erscheint, wenn die Gesetzgebung zu jener Zeit wirklich die Absicht gehabt hätte, die Klagbarkeit von Ansprüchen wegen Gehalts und anderer Dienstemolumente der Beamten auszuschließen, daß dies nicht irgendwie angedeutet oder zur Sprache gekommen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Weder in den Motiven des Gesetzes

(Holst. Ständez. von 1838, S. 357—368),

noch in den Aeußerungen des Königl. Kommissairs bei der Berathung

(Holst. Ständez. von 1838, S. 1802—1812, S. 1917 bis 1942, S. 2142—2169)

ist von einer solchen Absicht die geringste Andeutung zu finden.

Aus diesen Gründen glaubt die Versammlung die Meinung als die richtige bezeichnen zu dürfen, daß weder im §. 3., Passus 3., noch anderweitig in der Verordnung vom 9. Juli 1840, noch auch in denjenigen Umständen und Verhältnissen, unter welchen das Gesetz berathen und erlassen wurde, ein Grund dafür gefunden werden kann, daß die Absicht des Gesetzgebers auf eine solche Vorschrift gerichtet gewesen sei, wie sie in der authentischen Interpretation vom 6. Februar 1853 enthalten ist; aus diesen Gründen muß also, nach der Meinung der Versammlung, die erste der oben gestellten beiden Fragen verneint werden.

Die zweite Frage, ob die Ansprüche eines noch im Dienste stehenden oder entlassenen Beamten auf Gehalt u. s. w. auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhen, ist eine Frage der Doctrin, ihre Beantwortung kann daher nur durch eine wissenschaftliche Erörterung, durch Anführung dessen, was darüber von den bekanntesten und geachtetsten Lehrern des Staatsrchts gelehrt und mit Gründen festgestellt ist, geschehen. Mag es nun allerdings richtig sein, wenn in den Motiven gesagt wird, daß die in früherer Zeit vielfach aufgestellte Theorie, nach welcher dem Beamtenverhältniß nur ein Vertrag zum Grunde liege, und Rechte und Pflichten des Beamten nur nach den Regeln über Verträge beurtheilt werden sollen, eine Fiction zu nennen sei, weil zwischen dem Regenten und dem Staatsbeamten kein wirklicher Vertrag abgeschlossen werde, und mag daher jene reine Vertragstheorie sich nur geringe Geltung haben verschaffen können, so ist doch auch die in den Motiven aufgestellte Ansicht, daß das Beamtenverhältniß überhaupt nur dem Gebiete des öffentlichen Rechts und nicht des Privatrechts angehöre, nach der Meinung der Versammlung nicht richtig; vielmehr wird aus der nachstehenden allerunterthänigsten Erörterung hervorgehen, daß das Staatsdienerverhältniß zum Theil dem öffentlichen Rechte, zum Theil aber auch dem Privatrechte angehört, und daß namentlich der Anspruch eines Beamten auf Gehalt oder auf Entschädigung für eine wider seinen Willen ihm entzogene Diensteinnahme privatrechtlicher Natur ist.

Im vorigen Jahrhundert nahm man ziemlich allgemein an, daß es durch einen Vertrag begründet werde, und nur darüber war man sich nicht einig, welcher Vertrag es sei. Während einige Rechtslehrer, wie Myler ab Ehrenbach und J. H. Böhmer ein widerrufliches Precarium annahmen, wollten Andere, wie Struben, in der Anstellung von Staatsdienern einen Miethvertrag, eine Dienstmiethe finden, und noch andere Schriftsteller beurtheilten das Verhältniß als einen Mandatscontract, oder als einen unbenannten Contract nach der Formel: do ut facias, wie z. B. Harprecht und Westphal. Dann folgte die Aufstellung der Theorie eines Dienstvertrages, als eines eigenen Vertrages, wobei ein Hauptvertrag in der Anstellung des Beamten und ein Nebenvertrag in der Festsetzung seiner Besoldung angenommen ward; so lehrten z B. Cramer, v. Seuffert, v. d. Becke und Leist. Endlich ward auch, wie z. B. von Malacord, die Sache so dargestellt, als beruheten die Rechte eines Staatsdieners auf einem vom Regenten ertheilten Privilegium. Bei allen diesen verschiedenen Theorien, mochten sie auch noch so viel Unrichtiges enthalten, lag gleichwohl stets die richtige Idee zum Grunde, daß der Staatsdiener nicht nur in einem staatsrechtlichen, sondern auch in einem privatrechtlichen Rechtsverhältniß stehe; es ward ihr nur ein unrichtiger Ausdruck gegeben.

Der erste Schriftsteller von Bedeutung, welcher die Vertragstheorie verwarf und bekämpfte, war

Gönner, der Staatsdienst, Landshut 1808.

Allein schon dieser ausgezeichnete Schriftsteller, der in seiner ganzen Schrift den conservativen Standpunkt, den er eingenommen hat, kund giebt, der die Absetzbarkeit der Beamten auch wider ihren Willen gegen frühere Schriftsteller als ein Recht des Landesherrn vertheidigt, kann nicht umhin (S. 298), das Extrem für verkehrt zu erklären, wenn der Zustand der Staatsdiener in aller Rücksicht für sie und ihre Familie precair ist. Er sagt ferner (S. 231 und 232):

„Jeder Staatsdiener hat ein Recht, daß ihm die Besoldung nicht nur in der Quantität und Qualität unverkürzt, sondern auch, daß sie ihm zur Verfallzeit pünktlich bezahlt werde."

Er nennt die Königl. Bayerische Hauptlandespragmatik, über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805, welche er seinem Werk angehängt hat, und worin es heißt:

„8) Der Verlust des dienerschaftlichen Standes (Cassation) kann nur nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilsspruches eines Justizcollegiums erfolgen.

— — — — — — — — — — —

10) Außer dem Falle eines richterlichen Spruches hat der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Perpetuität."

ein Meisterwerk, ein wahres monumentum aere perennius (S. 300).

Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes,

und

Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener (Cassel 1838),

erkennen es an, daß durch das Staatsdienerverhältniß auch Privatrechte begründet werden, und wenn sie auch zum Theil noch der Vertragstheorie anhängen, so machen sie doch den richtigen Unterschied zwischen den mit der amtlichen Stellung verbundenen Rechten und Pflichten und dem Recht auf die mit dem Dienste verbundene Besoldung.

Heffter, Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrecht, Berlin 1829,

erkennt an, daß die Stiftung und Dotirung der Staatsämter ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt, und es daher allein Sache und Recht des Staats sei, Aemter zu verleihen (S. 129 und 131); gleichwohl sagt er:

„Die wechselseitigen Rechte zwischen Staat und Diener, die nach dieser Ansicht von selbst aus der Uebertragung eines Staatsdienstes entstehen, sind indeß nichts desto weniger zum Theil privatrechtlicher Natur, insofern nämlich privatrechtlich Alles genannt werden kann, was nicht bloß Beziehung auf das Allgemeine im Staate hat, sondern in einer eigentlichen civilistischen obligatio besteht und auf das Privatvermögen influirt,"

und ferner (S. 134 und 135):

„Endlich muß 5) der Staat alles dasjenige als stillschweigende Bedingung der Uebernahme eines Amtes gegen sich anerkennen, ohne dessen Voraussetzung der Diener ein solches Amt vernünftigerweise nicht übernehmen könnte. Bei einem Dienst z. B., der die volle Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nimmt und eine Aufgebung seines bisherigen schon begründeten Nahrungsstandes fordert, zu welchem eine dereinstige Rückkehr erschwert oder unmöglich ist, da ist es gewiß als Bedingung anzusehen, daß der Staat dem Diener den durch das Amt gewährten Nahrungsstand sichern und erhalten, wenigstens ihn bei der Entziehung vollkommen dafür entschädigen werde."

Damit in Uebereinstimmung lehrt er (S. 136):

„In dem Vorstehenden liegt nun auch schon, daß jeder Staatsdiener auf ungestörten Genuß der Vortheile seines Amtes bis dahin berechtigt ist, wo dies in Ansehung seiner oder überhaupt rechtmäßig aufhört; und in allen Fällen, wo er selbst dabei außer aller Schuld ist, hat er auch Anspruch auf fortgesetzte Entschädigung vermöge der obigen Grundsätze."

In obiger Weise sagt

Perthes, der Staatsdienst in Preußen, Hamburg 1838,

nachdem er zuerst die Natur des Staatsdienstes und dann dessen Entstehung erörtert hat (S. 93):

„Aber nicht allein das Interesse des Staats, sondern auch das des Beamten verlangt die Festsetzung der Besoldung; sie ruht nicht allein auf Gründen des öffentlichen Rechts, sondern auch auf Gründen des Privatrechts,"

ferner Seite 96:

„Demnach steht dem Beamten der privatrechtliche Anspruch auf eine jährlich zu entrichtende Summe zu, welche enthält den Ersatz für den aufgegebenen Nahrungsstand, den Ersatz für die Kosten, welche behuf der Vorbereitung zum Amte verwendet wurden, und den Ersatz für die Amtsausgaben, insofern sie nicht unter einem besonderen Namen vergütet werden,"

und Seite 100:

„Der andere Theil der Besoldung wird zwar auch aus öffentlichen Gründen gezahlt, aber zugleich hat der Beamte auf ihn einen privatrechtlichen Anspruch. Sollten daher die öffentlichen Gründe auch fortfallen, so bleibt doch der privatrechtliche Anspruch bestehen. Die Entziehung dieses Besoldungstheils kann daher der Natur der Sache nach, wie die eines jeden Privatrechts, nur im Wege Rechtens geschehen."

Denselben Grundsätzen folgt Mittermaier im Archiv für die civil. Praxis, B. 4, Seite 325, wenn er darstellt, daß bei der Quiescirung von Staatsbeamten zwar das zum Grunde liegende Verhältniß dem öffentlichen Recht angehöre, mit Rücksicht auf das Gehalt aber doch ein privatrechtlicher Gesichtspunkt vorhanden sei, daß daher die Gerichte die Klage eines in den Ruhestand versetzten Beamten nicht annehmen könnten, wenn ihm sein Gehalt gelassen würde, daß aber, wenn dieses entzogen oder geschmälert worden, die Klage

„sicher vor die gewöhnlichen Civilgerichte gehöre, da es nur auf den zum Grunde liegenden und in dieser Rücksicht völlig privatrechtlichen Gesichtspunct des Vertrages zwischen dem Beamten und dem Staate ankommt,"

Bender, im Archiv für die civil. Praxis, B. 35, S. 237 sagt:

„Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener gehört, sofern es sich von den durch Uebernahme eines Staatsdienstes erlangten vermögensrechtlichen Befugnissen handelt, zu den wohlerworbenen Privatrechten des Dieners, die nicht der Willkühr der Verwaltungsbehörden in der Art überlassen sind, daß eine ungesetzliche Entziehung der Besoldung und sonstiger Emolumente zulässig wäre, daher sie bei eintretender Verletzung zur Verfolgung auf gerichtlichem Wege geeignet betrachtet werden müssen."

Einer besonders ausführlichen Erörterung ist das rechtliche Verhältniß der Justiz zur Administration und der amtliche Wirkungskreis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden unterzogen von

Pfeiffer, practische Ausführungen, B. 3, Hannover 1831.

Derselbe handelt auch von dem Rechtsverhältniß der Staatsdiener und von der Klagbarkeit ihrer Forderungen gegen den Staat; er sieht es mit den früher citirten Schriftstellern als richtig an, daß wegen der von der Staatsbehörde verfügten einfachen Dienstentlassung, ohne Entziehung des Diensteinkommens, eine Klage vor den Gerichten nicht statthaft sein könne, weil hier gar keine Justizsache, sondern eine wahre Regierungshandlung vorliege; er sagt aber auch ebenso bestimmt, S. 352:

„Wenn, wie es der rechtlichen Natur des Staatsdienstes, als einer der Vermuthung nach auf Lebenszeit verliehenen, einseitigem Widerrufe von Seite des Verleihenden nicht unterworfenen Function, vollkom-

men gemäß, durch die Praxis der vormaligen Reichsgerichte, wie durch die der meisten obersten Landesgerichte ausdrücklich anerkannt und in den Verfassungsurkunden der bedeutendsten Deutschen Bundesstaaten, wenigstens in Beziehung auf die rechtsprechenden Beamten, auch formell verordnet ist, daß dem Staatsdiener nicht ohne Urtheil und Recht, d. h. ohne ein auf Rechtsgründe gestütztes Erkenntniß seine Stelle nebst dem damit verbundenen Diensteinkommen entzogen werden kann, und wenn gleichwohl ein solches Erkenntniß nur die Gerichte allein vermöge der die Ausübung ihres Berufes bedingenden Fähigkeit, vermöge der wesentlichen Attributionen des ihnen anvertrauten Richteramtes und vermöge ihrer unabhängigen Stellung im Staate auszusprechen im Stande sind: so ergiebt sich schon hieraus von selbst, daß Streitigkeiten über die Entlassung von Staatsdienern und Entziehung ihres Diensteinkommens ganz eigentlich für die Competenz der Gerichte gehörig sind, und demnach nicht anders, als im förmlichen Wege Rechtens, zur Entscheidung gebracht werden können."

Am klarsten hat
Zachariä, Deutsch. Staats- und Bundesrecht, Gött. 1841 - 45,
diese Sache behandelt. Er sagt nach einer geschichtlichen Einleitung, Bd. 2, Seite 29:

„Der Staatsdienst in concreto, das rechtliche Verhältniß des Staatsdieners wird, wie jedes öffentliche Verhältniß im Staate, begründet durch einen Willensact des Inhabers der Staatsgewalt, durch eine sogenannte lex specialis, die, wenn man will, auch Privilegium genannt werden kann, — — — — — — — — — — — — — — — —

Will man aber richtig urtheilen über das Verhältniß des Staatsdieners, so muß man die verschiedene Natur desjenigen, was durch eine lex specialis begründet wird, wohl beachten und sondern, wobei sich dann die Nothwendigkeit einer Scheidung der rein staatsrechtlichen und der möglicherweise damit concurrirenden privatrechtlichen Seite des Verhältnisses klar herausstellt."

Nachdem dann die staatsrechtliche Seite näher beleuchtet ist, heißt es ferner Seite 30:

„Privatrechtlich ist alles dasjenige in dem Rechtsverhältnisse des Staatsdieners, was wirklich den Charakter eines seiner Person zuständigen Rechtsanspruchs hat, oder als Bestandtheil der besonderen Rechtssphäre des Individuums betrachtet werden muß. Auch diese besondere Rechtssphäre des Beamten wird zwar nicht durch Vertrag, sondern durch die in dem Anstellungsdecrete liegende lex specialis begründet. Hierdurch wird aber begreiflicherweise die Annahme einer privatrechtlichen Seite des Verhältnisses nicht ausgeschlossen, da Privatrechte auch auf diesem Wege begründet werden können."

Nachdem darauf die privatrechtlichen Ansprüche des Beamten aufgezählt, und später (S. 50 bis 52) näher festgestellt sind, und nachdem dann von der Beendigung des Staatsdienstes, und namentlich von der Entlassung und Entsetzung gehandelt ist, sagt Zachariä unter der Ueberschrift: „Heutiges Recht," S. 73:

„so ergiebt sich von selbst als nothwendige Folgerung, daß zwar die Ausübung der Dienstpflichten, nicht aber die selbstständig fortdauernden wohlerworbenen Rechte des Beamten der Willkühr des Staatsbeherrschers überlassen sein, und daß dieser letzteren, wie es die Natur jedes wohlerworbenen Rechts in Deutschland mit sich bringt, bei eintretender Verletzung zur Verfolgung auf gerichtlichem Wege als geeignet, oder als wahre Justizsachen betrachtet werden müssen.

Diese übereinstimmenden und die hier zu entscheidende Frage genau berührenden Aussprüche von anerkannt tüchtigen und geachteten Rechtslehrern, welche die Versammlung wegen der hohen Wichtigkeit der Sache in ihr allerunterthänigstes Bedenken aufgenommen hat, liefern den Beweis, daß es in der juristischen Doctrin Deutscher Rechtslehrer feststeht, daß die Ansprüche der Staatsbeamten auf Gehalt auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhen, und da im Herzogthum Holstein eine Aeußerung der Gesetzgebung, welche das Gegentheil ausspricht, bisher nicht vorhanden gewesen ist, so ist die Versammlung zu der Ansicht gelangt, daß der in der Verordnung vom 9ten Juli 1840 gebrauchte Ausdruck: „privatrechtliche Verpflichtungsgründe," mit Recht auch auf diejenigen Ansprüche bezogen werden darf, welche den Beamten auf ihr Gehalt und ihre sonstigen Dienstemolumente zustehen. Ist dies aber der Fall, dann ist die Bestimmung in der authentischen Interpretation vom 6ten Februar 1853 als eine solche nicht zu bezeichnen, welche schon in der Verordnung vom 9ten Juli 1840, wenn auch nicht ausdrücklich, enthalten sei, welche auf dem Wege der Auslegung aus derselben hergeleitet werden dürfe, sondern es ist vielmehr die Vorschrift der Allerhöchsten Verfügung vom 6ten Februar 1853 als eine neue gesetzliche Bestimmung anzusehen, welche mit der Verordnung vom 9ten Juli 1840 nicht übereinstimmt.

Die Ständeversammlung hat es aber für ihre Pflicht gehalten, in ihrem allerunterthänigsten Bedenken auch die Frage nicht unerörtert zu lassen, ob die Vorschrift, daß Ansprüche von Beamten auf Gehalt oder Entschädigung ohne Genehmigung des Ministerii nicht klagbar sein sollen, wenn sie auch nicht in der Verordnung vom 9ten Juli 1840 enthalten und daher auf dem Wege der authentischen Interpretation nicht als Gesetz zu publiciren sei, nicht dennoch aus allgemeinen Gründen, aus Rücksichten für das Staatswohl, anzurathen, und deshalb ein neues Gesetz in diesem Sinne zu erlassen sei. Bei der Beantwortung dieser Frage werden aber nicht bloß allgemeine Principien aufzustellen, sondern es wird zunächst auch zu berücksichtigen sein, wie die rechtliche Stellung der Staatsdiener in Holstein bisher gewesen ist.

Ein allgemeines Staatsdienergesetz ist bekanntlich seither nicht erlassen, und ein bestimmter gesetzlicher Ausspruch darüber, ob den noch im Dienste stehenden oder den entlassenen Beamten ein klagbarer Anspruch auf Gehalt, Pension u. s. w. zusteht, ist vor der Verordnung von 9ten Juli 1840 nicht vorhanden gewesen. Dagegen fehlt es nicht an gesetzlichen Bestimmungen, aus welchen hervorgeht, daß die Staatsdiener, wenn bei ihrer Anstellung nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird, als auf Lebenszeit ernannt anzusehen sind, und daß sie wider ihren Willen zwar entlassen, jedoch nicht ohne Urtheil und Recht ihres Diensteinkommens verlustig erklärt werden können.

Was die Amtmänner betrifft, so ist es schon in der sogenannten tapferen Verbesserung der Privilegien durch König Christian I. vom Jahre 1460 ausgesprochen, daß der Landesherr sie nicht absetzen kann, „ohne Rath des Rathes."

(Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, S. 61.)

In der Verordnung vom 15ten Januar 1776 wegen Indigenats und Zugangs zu den Aemtern in den Königl. Staaten ist in der Anmerkung zum §. 1. gesagt:

„dahin gehören die bürgerlichen Aemter, deren Verwaltung auf gewisse Jahre eingeschränkt ist, nicht."

Der Gegensatz ist offenbar der, daß alle Staatsämter nicht auf gewisse Jahre eingeschränkt, sondern lebenslänglich sind. Wenn in der Verordnung vom 19ten Juli 1805, §. 14. und 15., gesagt ist, daß die einmal gewählten und bestätigten Gerichtshalter auf den adeligen Gütern nicht willkührlich entlassen werden können, sondern daß sie als Königl. Beamte anzusehen sind, und mit diesen gleiche Vorrechte haben sollen, so liegt in dieser Zusammenstellung unverkennbar, daß auch die Königl. Beamten nicht unwillkührlich entlassen werden dürfen, was noch deutlicher wird, wenn man den §. 33. jener Verordnung vergleicht, nach dessen Inhalt der Gerichtshalter wegen seiner Amtsführung nur den höchsten Justizcollegien verantwortlich sein soll. Durch die Circularverfügungen vom 31sten December 1807 und vom 5ten Januar 1808 sind die Gerichts-

halter auch mit Rücksicht auf ihre Entlassung den übrigen Beamten völlig gleichgestellt; ist es aber, wie schon angeführt, rücksichtlich der Gerichtshalter vorgeschrieben, daß sie nicht willkührlich entlassen werden dürfen, so folgt, daß rücksichtlich der Königl. Beamten derselbe Grundsatz als geltendes Recht vorausgesetzt wird. In Hinsicht der Geistlichen ist in der Kirchenordnung von 1542 (Cronhelm corp. statut., S. 35) gesagt, daß sie, wenn sie in ihrem Amte sträflich gefunden und sich auf geschehene Ermahnung nicht bessern:

„mit Rechte unde Ordel des Bischoppes und der Prömste aftosettende syn."

In der Plönischen Kirchenordnung vom 10ten September 1732, Cap. 10, §. 1. heißt es:

„Unsere Prediger, dafern sie nicht schon um grobes Verbrechen willen in unserm Consistorio durch Vortheil und Recht von ihren Pfarrern gänzlich removirt werden, sollen bei denselben und dessen Genuß bis an ihr Lebensende bleiben, oder doch wenigstens daraus einen nothdürftigen zureichenden Unterhalt haben."

Nach der Königl. Instruction für die Generalsuperintendenten für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 14ten December 1739 (System. Samml. Bd. 3, S. 122), ist im §. 4. vorgeschrieben, daß auf vorgängige rechtliche Untersuchung gegen die Geistlichen auf Geldbuße oder auf Suspension ab officio et beneficio, jedoch salva appellatione, erkannt werden könne. Zwar hat die Holsteinische Ständeversammlung im Jahre 1844 bei Erstattung des allerunterthänigsten Bedenkens über den Gesetzentwurf, betreffend die Entlassung unfähiger oder unwürdiger Volksschullehrer auf dem Verwaltungswege, darauf angetragen, daß ein ähnlicher Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die Entlassung unfähiger und unwürdiger Geistlicher, zur Berathung vorgelegt werden möge,

(Holstein. Ständezeitung von 1844, Beilagen S. 463)

allein die Regierung ging nicht darauf ein, indem es in der Königl. Eröffnung vom Jahre 1846 heißt:

„Wir im Uebrigen aber Allerhöchst Uns nicht haben bewogen finden können, zur Zeit Veränderungen in der Gesetzgebung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wegen Entlassung der Geistlichen von ihrem Amte, eintreten zu lassen."

Es ist also ausdrücklich anerkannt, daß Geistliche auf dem Verwaltungswege nicht entlassen werden können. Auch die in den §§. 49. bis 51. der Instruction und Gerichtsordnung für die Oberdicasterien vom 15ten Mai 1834 enthaltenen Vorschriften gehen von dem Grundsatze aus, daß Beamte nur nach vorgängiger Untersuchung und rechtlichem Gehör removirt werden können. Die wegen der Volksschullehrer durch die Verordnung vom 4ten April 1845 gesetzlich festgestellte Ausnahme, sowie eine rücksichtlich der Hebungsbeamten in der Verordnung vom 17ten December 1781, §. 21., ferner wegen der Forst- und Jagdbedienten in der Verordnung vom 2ten Juli 1784 und rücksichtlich der Zollbedienten in der Verordnung vom 1sten Mai 1838, §. 313., getroffenen besonderen Bestimmungen bestätigen als singulaire, von dem sonst geltenden Rechte abweichende Vorschriften die rücksichtlich der übrigen Beamten bestehende Regel, daß ihr Dienst lebenslänglich ist, und der Anspruch auf Gehalt nur durch Urtheil und Recht verloren gehen kann. Darum lehrt denn auch Falck, Handbuch, B. 2, S. 312, als geltendes Recht in Holstein:

„alle Aemter werden jetzt auf Lebenslang verliehen,"

und er kann, wenn auch im Princip nicht ganz einverstanden, S. 313 nicht umhin, einzuräumen, daß der Grundsatz:

„daß Civilbeamte nicht ohne Urtheil und Recht ihre Stellen verlieren sollen,"

durchgehends in der Praxis befolgt wird.

Was Holstein betrifft, so mag die Befolgung dieses Princips in der Praxis auch darin ihren Grund gehabt haben, daß es nicht nur von Deutschen Rechtslehrern aufgestellt und vertheidigt, sondern auch in Deutschland stets als geltend angesehen und zur Anwendung gebracht ist. Die in der Wahlcapitulation von 1792, Art. 19, §. 6., enthaltene Bestimmung:

„Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, Klage führen, so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen,"

und die in den Artikeln 29 und 30 der Wiener Schlußacte enthaltenen allgemeinen Vorschriften lassen erkennen, daß die Gestattung des rechtlichen Gehörs für Forderungen von Privatpersonen als Regel in Deutschland gelten und zur Ausführung gebracht werden soll. In der Wahlcapitulation vom Jahre 1792 ist im Art. 24, §. 10., vorgeschrieben, daß kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens entsetzt werden dürfe. Eine Anwendung und Bestätigung des Grundsatzes, daß Beamte ihres Dienstes wider ihren Willen nur gegen Entschädigung entsetzt werden dürfen, findet sich ferner in dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25sten Februar 1803, Art. 56, in Verbindung mit Art. 59, in der Rheinbundsacte vom 12ten Juli 1806, Art. 32, in der zur Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer auf Grundlage des Conföderationsvertrages erlassenen Königl. Baierischen Declaration vom 19ten März 1807 im Abschnitt F., §. 5., und L., §. 8., in dem Art. über die Rheinschifffahrt vom 24sten März 1815, Art. 8, und in der Wiener Congreßacte vom 9ten Juni 1815. Art. 45, Passus 5. Da nun aber nach Inhalt des Patents vom 9ten Sept. 1806 das in dem früheren Deutschen Reiche geltende Recht bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzbuches auch im Herzogthum Holstein Anwendung finden soll, so ist es nicht auffallend, daß die Praxis sich hier auf gleiche Weise gestaltet hat.

Daß der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der Königl. Beamten ohne Entschädigung selbst nach Erlassung der Verordnung vom 9ten Juli 1840 von der Regierung dieses Landes anerkannt ist, geht aus den vorgelegten Gesetzentwürfen zu einer Pensionsordnung und zur allgemeinen Städteordnung, sowie aus den Motiven zu diesen Gesetzentwürfen hervor. In dem ersten Gesetzentwurfe, welcher 1846 der Holsteinischen Ständeversammlung vorgelegt ward (Holst. Ständezeitung von 1846, 1stes Beil.-Heft, S. 164), ist im §. 5. gesagt:

„Beamte, welche mit Rücksicht auf ihr amtliches Verhalten durch richterliches Urtheil ihres Dienstes entsetzt werden, oder welchen zufolge richterlichen Erkenntnisses ein Verbrechen zur Last fällt, wodurch sie des öffentlichen Zutrauens verlustig werden, soll ein Anspruch auf Pension nicht zustehen."

Damit im Gegensatze ist im §. 7. gesagt:

„Sofern wir uns sonst bewogen finden sollten, einen Beamten ohne sein desfallsiges Ansuchen seines Amtes zu entlassen, so ist die Pension desselben in Uebereinstimmung mit den gewöhnlichen Regeln nach der Pensionsscala im §. 3. festzusetzen."

Es ist also der Grundsatz, daß eine Dienstentsetzung mit Verlust des Rechts auf Diensteinnahme, hier auf Pension, nur in Folge richterlichen Erkenntnisses eintreten könne, leitend gewesen. Der §. 49. der in dieser Diät zur Beschlußnahme vorgelegten allgemeinen Städteordnung und die Motive zu diesem Paragraphen sprechen es ausdrücklich als bestehendes Recht aus:

„daß eine als Strafe zu betrachtende förmliche Dienstentsetzung bei Königl. Beamten nur nach gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung erfolgt."

Mit diesem bisher geltenden und als geltend anerkannten Rechte würde es aber im Widerspruch stehen, wenn nunmehr Beamte auf dem Verwaltungswege ihres Amtes ohne Entschädigung sollten entsetzt werden können, oder wenn sie ihre Ansprüche auf Gehalt oder Entschädigung nicht ohne vorgängige Genehmigung klagend sollten verfolgen dürfen; das letztere muß gestattet sein, wenn eine Absetzung mit Entziehung des Gehalts nicht ohne gerichtliches Erkenntniß statthaft ist.

Auch im Königreiche Dänemark ist der obige Grundsatz stets befolgt, und es ist dort, wie

Ørsted af mit Livs og min Tids Historie, S. 66,

bestätigt, seit Struensee's Zeit unerhört gewesen, daß ein Beamter ohne Urtheil und Recht, und ohne Pension zu erhalten, seinen Abschied erhielt. Aus dem jetzt von Ew. Königl. Majestät dem Dänischen Reichstage vorgelegten Entwurf einer Verfassung, betreffend die besonderen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark, geht hervor, daß auch dort diejenige Bestimmung nicht gelten soll, welche die authentische Interpretation vom 6ten Februar 1853 provisorisch für das Herzogthum Holstein vorgeschrieben hat.

Die Bedenken, welche schon hiernach einer Veränderung in der Gesetzgebung über das Rechtsverhältniß der Staatsdiener und einer solchen gesetzlichen Vorschrift für das Herzogthum Holstein, wie sie in der Allerhöchsten Verfügung vom 6ten Februar 1853 enthalten ist, nach dem allerunterthänigsten Dafürhalten der Versammlung entgegenstehen, dürften noch gesteigert werden, wenn die allgemeine Frage einer Erörterung unterzogen wird, ob es vielleicht im Interesse des öffentlichen Wohls und einer guten Staatsordnung richtiger sei, die Absetzung der Beamten ohne richterliches Urtheil, und folgeweise die Ausschließung eines klagbaren Anspruchs auf Gehalt, Pension u. s. w. gesetzlich festzustellen.

Die Versammlung muß es zwar als richtig und zur Erhaltung einer guten Ordnung im Staate, sei die Regierungsform, welche sie wolle, als nothwendig ansehen, daß das Staatsoberhaupt alle Staatsbeamte, auch gegen ihren Willen, suspendiren, und, mit Ausnahme der Richter, auch entlassen kann, weil die Ausübung amtlicher Functionen gegen den Willen der vorgesetzten Behörde und selbst gegen den Willen des Regenten durchaus unstatthaft erscheint; sie ist aber der Meinung, daß ein nicht auf Kündigung angenommener, sondern auf Lebenszeit angestellter Beamter sein damit verbundenes Recht auf Besoldung und Pensionirung nicht durch willkührliche Verfügungen der höchsten Administrativbehörden, oder des Regenten selbst, sondern nur durch richterliches Urtheil verlieren kann.

Die Vorbereitung zum Staatsdienst erfordert einen Aufwand an Zeit und Kosten, welcher es Demjenigen, der diesen Beruf wählt, schwierig und mitunter unmöglich macht, später auf andere Weise für seinen Lebensunterhalt zu sorgen; und die Besoldung eines tüchtig befundenen und angestellten Beamten ist theils als ein Ersatz für diese Opfer, theils als eine Vergütung für die Dienste selbst anzusehen, die Pension aber ist, wie in den Motiven zu dem im Jahre 1846 vorgelegten Entwurf einer Pensionsordnung für abgehende Königl. Beamte

(Holst. Ständez. von 1846, Beil.-Heft S. 170)

sehr richtig gesagt ist,

> „nicht allein als eine Versorgung für die dienstuntüchtig gewordenen Beamten, sondern auch als eine Gegenleistung für die von ihnen dem Staate gewidmeten Dienste zu betrachten."

Wollte nun aber der Staat dem Beamten seine Diensteinnahme nicht als eine lebenslängliche, als eine, den Fall der eigenen Verschuldung ausgenommen feststehende garantiren, wollte er den Anspruch auf Pension nicht als einen wohl erworbenen und nöthigenfalls ohne vorgängige Genehmigung klagbaren ansehen, so würden die fähigsten und kenntnißreichsten Männer sich einem solchen Berufe schwerlich widmen, und schon dadurch das Staatsinteresse leiden. Nur das Bewußtsein einer gesicherten Stellung giebt die rechte Freudigkeit und den Eifer in Erfüllung der Berufspflichten. Der Arzt, der Advokat, der Bürger und Landmann wissen es, daß jeder Eingriff in ihre Vermögensrechte nicht auf administrativem Wege, sondern von den Gerichten entschieden wird, und finden eine Beruhigung in diesem Bewußtsein. Der Staatsbeamte darf bei seinem so wichtigen Beruf nicht schlechter gestellt sein, als die übrigen Staatsbürger. Angestellte Beamte, welche willkührlich und ohne Entschädigung entlassen werden können, werden mehr oder weniger darauf Bedacht nehmen, die unsichere ökonomische Lage für sich und ihre Familien dadurch zu vermindern daß sie sich zum Voraus, soweit dies in ihrer Stellung möglich ist, zu bereichern und zu decken suchen. Unredlichkeit, Sportuliren und andere Fehler werden erfahrungsmäßig leicht hervorgerufen, wenn ein Beamter zu jeder Zeit beliebig und ohne Entschädigung entlassen werden kann. Vollständige Aufrichtigkeit, selbst Widerspruch gegen Regierungsmaßregeln, welche einer weisen und wohldenkenden Regierung lieber sein müssen, als knechtischer Gehorsam, wird sie von Beamten schwerlich erwarten können, welche eine unfreiwillige Entlassung ohne Pension stets zu befürchten haben. Man wird allerdings nicht behaupten können, daß den Beamten immer und unter allen Umständen Unrecht geschehen würde, wenn die Entscheidung darüber, ob ihnen Gehalt und sonstige Diensteinkünfte zu entziehen oder fortzuzahlen seien, ob sie oder ihre Familie eine Pension zu genießen haben, nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zustehen sollte, weil man bei den letzteren nicht die Absicht voraussetzen kann, Rechtskränkungen vorzunehmen, allein daß es der Staatsregierung selbst würdiger und, wie gezeigt ist, aus Rücksichten für das Staatswohl prinzipiell richtiger ist, die mehrerwähnten Ansprüche von Beamten nicht der gerichtlichen Dijudicatur zu entziehen, wird von den ausgezeichnetsten Lehrern des Staatsrechts deducirt und folgt aus den oben entwickelten Grundsätzen. Nach rechtlichen Normen soll doch immer über die Ansprüche von Staatsdienern auf Gehalt, Pension u. s. w. entschieden werden, da wohlbegründete Rechte nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit verkürzt werden dürfen, und keine Behörde ist mehr geeignet, zu finden, was Recht ist, als die bestehenden Gerichte.

Stahl, Rechts- und Staatslehre (2. Bd. der Philos. des Rechts),

sagt S. 456, daß selbst für Beschwerden in Steuersachen unter Umständen der Rechtsweg gestattet werden könne, wenn die Finanzverwaltung dabei auskomme. Er sagt aber zugleich:

> „Umgekehrt aber darf nie ein Gegenstand der Rechtspflege Zweckmäßigkeit halber der Verwaltung überwiesen werden, wie man es in Frankreich vielfach gethan hat; denn das Prinzip der Rechtspflege, die Gerechtigkeit, hat eben die Natur, der bloßen Rücksicht der Zweckmäßigkeit nicht Raum zu geben."

Obgleich nun Stahl den oben angeführten Schriftstellern in manchen Punkten nicht beipflichtet, und den Verwaltungsbehörden eine viel weitere Befugniß beigelegt wissen will, als z. B. Pfeifer und Mittermaier, so stellt er doch den Grundsatz auf (S. 471):

> „Nach staatlichem Prinzip, wie es sich in Deutschland überall theils herausgebildet hat, theils herauszubilden sucht, ist der Civilrechtsweg offen für die Rechte in der Privatrechtssphäre, nicht aber in der öffentlichen Rechtsphäre, doch ist er es auch in der letzteren für die (direct oder indirect) exemten Rechte."

In Anwendung dieser Grundsätze sagt er ferner (S. 481):

> „Wird nur Entschädigung wegen Verletzung des exemten Rechts gesucht, so ist der einfache und in allen Staaten befolgte Weg die Klage gegen den Fiscus, nach dem erörterten Grundsatze, daß der Fiscus für rechtswidrige Acte der Administrativgewalt haftet."

Damit in Uebereinstimmung tadelt er es, daß in dem bekannten Sierstorpff'schen Falle das Gericht die Klage gegen den Regenten annahm, und fügt hinzu (S. 483):

> „Mit Recht wurde die Klage des Gervinus, soweit sie auf Einsetzung in sein Amt ging, abgewiesen, und nur, soweit sie auf Gehalt ging, angenommen."

Was die Stellung der politischen Parteien zu dieser Frage betrifft, so zeigt er Seite 502, weshalb der entschiedene Französische Liberalismus für die Administration ist, da die Einschränkung der Justiz 1790 gerade aus der revolutionären Bewegung hervorgegangen sei.

Ein Bedenken auf Seiten des Staates kann auch, wenn die Gerichte die Sache entscheiden, darin nicht gefunden werden, daß leicht gegen den Fiscus entschieden werden könnte;

denn ein Gericht, welches über seine Competenz selbst zu entscheiden haben muß, und diese bei Klagen von Beamten für begründet halten kann, wird darum gleichwohl rechtlich nicht begründete Ansprüche abweisen. Wollte aber die Regierung die Entscheidung über die Ansprüche der Beamten auf Gehalt oder Pension den Gerichten entziehen, wohin sie nach der obigen Rechtsausführung gehören, so läge darin ein Mißtrauen gegen letztere, welches mit Rücksicht auf die in Holstein bestehenden Gerichte in keiner Weise gerechtfertigt scheint, und deren für das Staatswohl so wichtigem Ansehen nur schaden könnte. Es läge darin mittelbar eine Kabinetsjustiz, deren Fernhalten bisher stets zu den ruhmwürdigen und segensreichen Bestrebungen der Regenten dieses Landes gehört hat.

Aus diesen Gründen hat die Versammlung mit 41 Stimmen gegen eine beschlossen, an Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten:

> „Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst geruhen, die authentische Interpretation vom 6. Februar 1853 wieder aufzuheben."

Sollten aber noch Zweifel über die richtigen Grundsätze bei Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Staatsdiener obwalten, so dürfte es am richtigsten sein, dieselben durch ein allgemeines Staatsdienergesetz zu beseitigen, und in dasselbe die Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der Beamten und deren Familien, die von unserer Gesetzgebung bereits vorbereitet sind, aufzunehmen. Es würde die Wiederaufhebung der authentischen Interpretation vom 6. Februar 1853, wenn diese von Ew. Königl. Majestät Allergnädigst verfügt wird, nur zur Folge haben, daß die definitive Entscheidung über diese wichtige Angelegenheit in ihrem ganzen Umfange in der vorausgehenden Feststellung eines einzelnen Punktes kein Hinderniß fände.

Die Ständeversammlung hat daher mit 41 Stimmen gegen eine beschlossen, Ew. Königl. Majestät die fernere allerunterthänigste Bitte vorzulegen:

> „Allerhöchstdieselben wollen Allergnädigst befehlen, daß ein Gesetzentwurf über Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Staatsdiener ausgearbeitet und der Holsteinischen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt werde."

Itzehoe, den 16. Dezember 1853.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

Burchardi,	**Bargum,**
Präsident.	Berichterstatter.

Nr. 200.

Berlin, den 21. Januar 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler die beiliegenden Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben,
wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

I.

Konkursordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Konkursrecht.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört nur soweit zur Konkursmasse, als er nicht für den angemessenen Unterhalt des Gemeinschuldners und dazu nöthig ist, um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalt seiner Ehefrau oder zum Unterhalt und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

Die im §. 664. Nr. 5. und 8. der Civilprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung.

§. 2.

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

§. 3.

Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.

§. 4.

Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§. 5.

Mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt.

§. 6.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

§. 7.

Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war.

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

§. 8.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so ist der Gemeinschuldner befugt und auf Verlangen des Gegners verpflichtet, denselben aufzunehmen.

§. 9.

Die Bestimmung des §. 8. Absatz 1. gilt auch für Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind, oder einen Anspruch betreffen, welcher als Masseschuld zu erachten ist.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits ab, so gilt der Klaganspruch als anerkannt.

§. 10.

Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen.

§. 11.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

§. 12.

Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte, sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

§. 13.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

§. 14.

Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

Zweiter Titel.

Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

§. 15.

Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

§. 16.

War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen, und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Betrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergiebt.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

§. 17.

Auf Pacht- und Miethverträge über Sachen übt, wenn deren Uebergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:

1) hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil, als der Verwalter, den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche;
2) hatte der Gemeinschuldner verpachtet oder vermiethet, so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung, sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung.

§. 18.

Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet hatte, und die Uebergabe der Sache zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfolgt ist, so kann der andere Theil von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen des §. 15. zur Anwendung.

§. 19.

Ein bei dem Gemeinschuldner angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden festzusetzen.

§. 20.

Durch die Vorschrift des §. 15. werden die besonderen Bestimmungen nicht berührt, welche die Reichsgesetze oder die Landesgesetze über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens auf einzelne, durch die §§. 16.—19. nicht betroffene Rechtsverhältnisse enthalten.

§. 21.

Wenn in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

Dritter Titel.

Anfechtung.

§. 22.

Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§. 23.

Anfechtbar sind:

1) die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen, die Gläubiger benachtheiligenden Rechtsgeschäfte, sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage von ihm an einen Konkursgläubiger vorgenommenen Leistungen, wenn der andere Theil das Geschäft einging oder die Leistung in Empfang nahm, obgleich ihm die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2) die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewäh-

ren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

§. 24.

Anfechtbar sind:

1) Rechtsgeschäfte, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2) die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, die Gläubiger benachtheiligenden, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe,
mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,
sofern der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

§. 25.

Anfechtbar sind:

1) die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
2) die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 26.

Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen sind, können aus dem Grunde einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

§. 27.

Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund des §. 23. Nr. 1. von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregreßschuldner, oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet worden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im §. 23. Nr. 1. erwähnten Umstände bekannt war.

§. 28.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§. 29.

Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter ausgeübt.

§. 30.

Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§. 31.

Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.

§. 32.

Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.

§. 33.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2) wenn er zu den im §. 24. Nr. 2. genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

§. 34.

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.

Vierter Titel.

Aussonderung.

§. 35.

Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.

§. 36.

Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind.

Die Bestimmungen des §. 15. finden Anwendung.

§. 37.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

§. 38.

Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Kon-

kursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, so weit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

Fünfter Titel.

Absonderung.

§. 39.

Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und die Landesgesetze.

§. 40.

Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§. 41.

Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1) die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2) Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
3) Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4) Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
5) Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
6) Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;
7) diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
8) diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;
9) diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

§. 42.

Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift des §. 26. findet entsprechende Anwendung.

§. 43.

Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht.

§. 44.

Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen.

§. 45.

Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze.

Sechster Titel.

Aufrechnung.

§. 46.

Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

§. 47.

Daß die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch betagt oder noch bedingt war, hindert die Aufrechnung nicht.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften der §§. 58., 62., 63. zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritt der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

§. 48.

Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

1. wenn Jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist;
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der

Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war;

3. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift des §. 26. findet entsprechende Anwendung.

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.

§. 49.

Die Bestimmung des §. 42. findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach §. 48. unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.

Siebenter Titel.

Massegläubiger.

§. 50.

Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.

§. 51.

Massekosten sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;
2. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse;
3. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

§. 52.

Masseschulden sind:

1. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;
2. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;
3. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

§. 53.

Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnißmäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind.

Achter Titel.

Konkursgläubiger.

§. 54.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;
2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach §. 58. als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, sowie der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und Verbände wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;
5. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassenverwaltung oder sonstigen Vermögensverwaltung; mit den Staatskassen haben die Hofkammern der landesherrlichen Familiengüter und die Fürstlich Hohenzollernsche Hofkammer gleiche Rechte;
6. die Forderungen der Kirchen und Schulen, sowie der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und Verbände wegen der dem Gemeinschuldner zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Verwaltung ihrer Kassen oder ihres sonstigen Vermögens;
7. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
8. alle übrigen Konkursforderungen.

§. 55.

Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;
2. die Vertragsstrafen;
3. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

§. 56.

Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen;
3. Geldstrafen;

4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.

§. 57.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

§. 58.

Betagte Forderungen gelten als fällig.

Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

§. 59.

Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.

§. 60.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu dem Verlangen der Sicherstellung nach Maßgabe des §. 142.

§. 61.

Wird über das Vermögen mehrerer Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§. 62.

Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerthe in Reichswährung geltend zu machen.

§. 63.

Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§. 58.) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisirt. Der Gesammtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisirten Betrag derselben nicht übersteigen.

Zweites Buch.

Konkursverfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

§. 65.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

§. 66.

Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die sofortige Beschwerde statt.

§. 67.

Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen.

§. 68.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

§. 69.

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung des mitzutheilenden Schriftstücks bedarf es nicht.

Die dem Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 70.

Der Konkursverwalter wird von dem Gerichte ernannt.

Das Gericht kann demselben die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

§. 71.

Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbständig.

§. 72.

In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Bestätigung der Wahl versagen.

§. 73.

Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen.

Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amts dem Gerichte zurückzureichen.

§. 74.

Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§. 75.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts.

§. 76.

Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen. Es kann denselben vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amtswegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amts entlassen.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

§. 77.

Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.

§. 78.

Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amts einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

§. 79.

Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der am Orte wohnhaften Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen.

Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.

§. 80.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen.

Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist verpflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monate durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.

§. 81.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§. 82.

Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt ist.

§. 83.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht.

§. 84.

Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses kann von dem Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden.

§. 85.

Ueber die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts den fünften Theil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird.

Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird.

§. 86.

Die Gläubigerversammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

§. 87.

Zur Theilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen. In Ansehung einer streitig gebliebenen Forderung wird bei der Prüfung mit den Parteien erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermangelung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern.

Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

§. 88.

Ob und zu welchem Betrage Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung ihres muthmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§. 89.

Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubiger. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden.

§. 90.

Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 91.

Das Gericht hat die Ausführung einer von der Gläubigerversammlung beschlossenen Maßregel auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn die Maßregel dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

§. 92.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

§. 93.

Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint.

Zweiter Titel.

Eröffnungsverfahren.

§. 94.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

§. 95.

Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden.

Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.

§. 96.

Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so bedarf es nicht eines Nachweises der Zahlungsunfähigkeit.

Der Gemeinschuldner hat ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

§. 97.

Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so muß er die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners und seine Forderung glaubhaft machen.

Das Gericht hat den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

§. 98.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind, die Bestimmung des §. 12. entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

§. 99.

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§. 100.

Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

§. 101.

Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

§. 102.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin.

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist.

§. 103.

Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt auch durch auszugsweise Einrückung in das Reichscentralblatt.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldner erfolgt besondere Zustellung.

§. 104.

Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen.

§. 105.

Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschrift des §. 104. findet entsprechende Anwendung.

§. 106.

Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Dritter Titel.

Theilungsmasse.

§. 107.

Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu versilbern.

§. 108.

Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, und den Ersteren die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und, wenn sie aus derselben abgesonderte Befriedigung beanspruchen, von den Forderungen, für welche sie die abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

Die Anstalten, welche auf Grund eines Privilegs befugt sind, sich selbst aus einem Pfande zu befriedigen, haben die Anzeige zu machen, wenn sie der Verwalter besonders dazu aufgefordert hat.

§. 109.

Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden.

§. 110.

Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitze befindlichen Sache beanspruchen, haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten.

§. 111.

Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemein-

schuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

§. 112.

Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind zu schließen.

§. 113.

Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werths aufzuzeichnen. Der Werth ist erforderlichen Falls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

§. 114.

Dem Verwalter liegt die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob. Derselbe hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§. 115.

Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides laden.

§. 116.

Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde durch den Konkursverwalter betrieben werden.

§. 117.

Der Verwalter ist berechtigt, die Veräußerung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Veräußerung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu veräußern hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

§. 118.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts oder, wenn von dem Gericht ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Genehmigung dem Gemeinschuldner und der Familie desselben nothdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung hat der Verwalter nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichts zu hinterlegen. Ist von dem Gericht ein Gläubigerausschuß bestellt, so beschließt dieser über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Hinterlegung der Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten.

§. 119.

In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten.

§. 120.

Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die Gläubigerversammluug beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Verfilberung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

§. 121.

Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen:

1. wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offenbaren Nachtheil für die Masse ausgesetzt werden kann und nicht durch die Fortführung des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin abgehalten oder ein vor dem Schlusse desselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist;
2. wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozesse anhängig gemacht, deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst, oder Forderungen veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Werthgegenstand von mehr als dreihundert Mark handelt.

§. 122.

Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

1) wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;
2) wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, oder wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet, oder Grundstücke erstanden werden sollen.

§. 123.

Dritten Personen gegenüber ist die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Verwalters von der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung nicht abhängig.

§. 124.

Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerversammlung nicht ein Anderes beschließt, bedürfen Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

§. 125.

Der Verwalter hat in den Fällen der §§. 121., 122.

vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, und in den Fällen des §. 121., wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschnb zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlußfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

Vierter Titel.

Schuldenmasse.

§. 126.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt einen bis drei Monate. Der allgemeine Prüfungstermin ist nicht über zwei Monate nach dem Ablaufe der Anmeldefrist hinaus anzuberaumen.

§. 127.

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

§. 128.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche spätestens zwei Wochen nach dem Ablaufe der Anmeldefrist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist.

§. 129.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären.

§. 130.

In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; andernfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermin anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

§. 131.

Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermine ausbleibt.

§. 132.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

§. 133.

Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebniß in die Tabelle einzutragen. Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen Konkursgläubigern.

§. 134.

Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben in diesem Rechtsstreite zu verfolgen.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.

§. 135.

Das Urtheil, durch welches eine Forderung rechtskräftig festgestellt ist, wirkt gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

§. 136.

Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

Fünfter Titel.

Vertheilung.

§. 137.

Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

§. 138.

Zur Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

§. 139.

Vor der Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Be-

theiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Vertheilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen.

§. 140.

Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind, und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

§. 141.

Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des §. 57. zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsvertheilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des muthmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird.

§. 142.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlußvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§. 143.

Gläubiger, welche bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften der §§. 140., 141. erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist.

§. 144.

Die Antheile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe des §. 141. Absatz 2 oder des §. 142. Absatz 1 bei Abschlagsvertheilungen berücksichtigt worden sind, werden für die Schlußvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen des §. 141. Absatz 1 oder des §. 142. Absatz 2 nicht erfüllt sind.

§. 145.

Binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Aenderungen des Verzeichnisses zu bewirken.

§. 146.

Bei einer Abschlagsvertheilung sind Einwendungen gegen das Verzeichniß bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist bei dem Konkursgerichte zu erheben.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist.

§. 147.

Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzutheilen.

§. 148.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.

§. 149.

Die Schlußvertheilung erfolgt, sobald die Verfilberung der Masse beendigt ist.

Die Vornahme der Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.

§. 150.

Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Die Bestimmungen des §. 146. Absatz 2. finden auf die Schlußvertheilung Anwendung.

§. 151.

Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§. 104., 106. finden entsprechende Anwendung.

§. 152.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 612—650. der Civilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das im §. 134 Absatz 2 dieses Gesetzes bezeichnete Gericht zuständig.

§. 153.

Wenn nach dem Vollzuge der Schlußvertheilung Beträge, welche von der Masse zurückbehalten sind, für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlußverzeichnisses zur nachträglichen Vertheilung zu bringen. Die über die Verwaltung und Vertheilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts.

Dasselbe gilt, wenn nach der Schlußvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden.

§. 154.

Der Vollzug einer jeden Vertheilung erfolgt durch den Verwalter.

§. 155.

Die Antheile

1) auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind,
2) auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen,
3) auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift des §. 141. Absatz 2 genügt ist,
4) auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet,

werden zurückbehalten.

§. 156.

Die Beträge, welche bei dem Vollzuge der Schlußvertheilung zurückzubehalten sind, oder welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§. 157.

Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Vertheilungen leisten.

§. 158.

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe des §. 47. Absatz 3. hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

§. 159.

Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlußtermins zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlußvertheilung oder einer Nachtragsvertheilung bildet.

Sechster Titel.

Zwangsvergleich.

§. 160.

Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten, und so lange nicht die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.

§. 161.

Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

§. 162.

Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:

1) so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert;
2) so lange ein wegen betrüglichen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren oder wieder aufgenommenes Verfahren anhängig ist;
3) wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 163.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichsvorschlag zurückweisen, wenn bereits in dem Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gerichte verworfen oder von dem Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen worden ist.

§. 164.

Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären.

Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verschlechterung der Masse nicht zu berücksichtigen.

§. 165.

Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§. 166.

Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

§. 167.

Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbinden.

§. 168.

Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.

§. 169.

Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß

1) die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und
2) die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termins die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und im Termine zu verkünden.

§. 170.

Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.

Das Gericht entscheidet nach Anhörung der Gläubiger, des Verwalters und des Gläubigerausschusses.

Das Gericht kann zu diesem Behuf einen besonderen Termin bestimmen, welcher in dem Vergleichstermine zu verkünden ist.

§. 171.

Der Beschluß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist in dem Termine zu verkünden.

§. 172.

Der Vergleich ist zu verwerfen:

1) wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;

2) wenn ein Fall der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.

§. 173.

Der Vergleich ist auf Antrag eines Gläubigers zu verwerfen:

1) wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist;
2) wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht.

Die Thatsachen, auf welche der Antrag gegründet wird, sind glaubhaft zu machen.

§. 174.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.

§. 175.

Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§. 104., 106. finden entsprechende Anwendung.

§. 176.

Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen. Die bestrittenen Masseansprüche sind sicher zu stellen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie festgestellt sind, zu berichtigen, insoweit sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen.

§. 177.

Soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

§. 178.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.

§. 179.

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgäubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 612.—650. der Civilprozeßordnung und des §. 152. Absatz 3. dieses Gesetzes statt.

§. 180.

Soweit die Leistungen aus dem Vergleiche noch nicht fällig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urtheil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes.

§. 181.

Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.

§. 182.

Wenn der Zwangsvergleich durch Betrug zu Stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

§. 183.

Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.

§. 184.

Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften der §§. 100, 103, 104, 106 entsprechende Anwendung.

§. 185.

Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraume entstandenen Aufrechnungsbefugnisse gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zahlungseinstellung der Tag des ersten die Verurtheilung des Gemeinschuldners aussprechenden Urtheils.

§. 186.

An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Theil.

Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Theilnahme an dem Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit.

§. 187.

Das Verfahren ist so weit als nöthig zu wiederholen.

Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung von Neuem geprüft.

Siebenter Titel.

Einstellung des Verfahrens.

§. 188.

Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet, aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

§. 189.

Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Konkursgläubiger niederzulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle des §. 188. Abs. 1 steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Fall eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

§. 190.

Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

§. 191.

Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften der §§. 104., 106. finden entsprechende Anwendung.

§. 192.

Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften des §. 152. finden entsprechende Anwendung.

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 193.

I. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§. 194.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft zu machen. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97. Absatz 2 und 3 zu hören.

§. 195.

Ueber das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des §. 48. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt.

Die Vorschriften des §. 193. Absatz 2 und des §. 194 finden entsprechende Anwendung.

§. 196.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten.

Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

§. 197.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls, einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Den Letzteren stehen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind.

§. 198.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt.

Die Vorschrift des §. 193. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 199.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft zu machen. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe des §. 97. Absatz 2 und 3 zu hören.

§. 200.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

§. 201.

Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen, welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Auf die vorstehend bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des §. 88. entsprechende Anwendung.

§. 202.

II. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 203.

Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Ueberschuldung des Nachlasses voraus.

§. 204.

Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat.

§. 205.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist die Ueberschuldung glaubhaft zu machen. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe des §. 97. Absatz 2. und 3. zu hören.

§. 206.

Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden.

§. 207.

III. Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

§. 208.

Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.

§. 209.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 210.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
3. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 211.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

§. 212.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder
2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

§. 213.

Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 214.

Die Strafvorschriften der §§. 209.—211. finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

II.

Gesetz,

betreffend die

Einführung der Konkursordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Konkursordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem .... (x) in Kraft.

§. 2.

Gesetz im Sinne der Konkursordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. 3.

Die den Konkurs betreffenden Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Konkursordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1. die Vorschriften des §. 51. des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, sowie die

im §. 48. desselben Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts;
2. die Vorschriften der §§. 13.—18. des Gesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
3. die Vorschriften der §§. 281.—283. des Strafgesetzbuchs.

Der Artikel 80. der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13. der Konkursordnung unterbrochen wird.

§. 4.

Aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs-, Falliments-, Gant-, Debit-Verfahren, über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und die landesherrliche oder gerichtliche Bewilligung einer allgemeinen Zahlungsstundung, sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der Konkursordnung auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Aufgehoben werden die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind.

§. 5.

Unberührt bleiben:

1) die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen;
2) die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen.

§. 6.

Die Bestimmungen der §§. 193., 194., 196., 214. der Konkursordnung finden auf Vereine und registrirte Gesellschaften, welche auf Grund der bayerischen Gesetze vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, bestehen, entsprechende Anwendung.

§. 7.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Konkursordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 8.

Ein vor dem ..... (x) eröffnetes Konkursverfahren ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Konkursordnung auf die Erledigung der vor dem ..... (x) anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 9.

In einem am ..... (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem ..... (x) vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist.

§. 10.

In einem am ..... (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der §. 42., 48. Nr. 3., 49. der Konkursordnung auf eine vor dem ..... (x) abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen.

§. 11.

In einem am ..... (x) oder nach diesem Tage eröffneten Konkursverfahren finden die Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich dieselben oder die Forderungen vor dem ..... (x) erworben sind.

§. 12.

Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung vor dem ..... (x) erworben sind, zufolge der Bestimmungen der Konkursordnung und dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen der im §. 54. der Konkursordnung bezeichneten Forderungen gewähren.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so kann das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt werden.

Das durch die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltene Vorrecht kann nicht gewährt werden für ein am ..... (x + 2 Jahre) oder nach diesem Tage eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zu diesem Tage zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§. 13.

Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor dem ..... (x) entstanden sind, ein Vorrecht nach Maßgabe des §. 12. Absatz 1 und 2 insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau, der Kinder oder der Pflegebefohlenen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat.

Auf das Vorrecht der Ehefrau findet die Bestimmung des §. 12. Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Den Kindern und den Pflegebefohlenen kann das Vorrecht für ein am ..... (x + 5 Jahre) oder nach diesem Tage eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt werden.

§. 14.

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40. der Konkursordnung bestehen an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Uebergabe der Sache, sofern:

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des verpfändeten Schiffes gleichsteht;
2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist.

§. 15.

Faustpfandrechte im Sinne des §. 40. der Konkursordnung bestehen an Forderungen und andern Vermögensrechten nur:

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;
3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen ist.

§. 16.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§. 14., 15. bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt.

§. 17.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen für den Fall eines Konkursverfahrens über das Vermögen von Gemeinden, Verbänden, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften den Inhabern der von denselben ausgestellten Banknoten, Pfandbriefe oder auf einer Anleihe beruhenden Schuldverschreibungen:

1. an einzelnen beweglichen körperlichen Sachen, Forderungen und Vermögensrechten das Absonderungsrecht der Faustpfandgläubiger dadurch gewährt werden kann, daß die Ausübung des Pfandbesitzes einem Vertreter sämmtlicher Inhaber übertragen wird;
2. ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden.

Inhalt.

I.
Konkursordnung.

Erstes Buch.
Konkursrecht.

	§§.
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen	1— 14.
Zweiter Titel. Erfüllung der Rechtsgeschäfte	15— 21.
Dritter Titel. Anfechtung	22— 34.
Vierter Titel. Aussonderung	35— 38.
Fünfter Titel. Absonderung	39— 45.
Sechster Titel. Aufrechnung	46— 49.
Siebenter Titel. Massegläubiger	50— 53.
Achter Titel. Konkursgläubiger	54— 63.

Zweites Buch.
Konkursverfahren.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen	64— 93.
Zweiter Titel. Eröffnungsverfahren	94—106.
Dritter Titel. Theilungsmasse	107—125.
Vierter Titel. Schuldenmasse	126—136.
Fünfter Titel. Vertheilung	137—159.
Sechster Titel. Zwangsvergleich	160—187.
Siebenter Titel. Einstellung des Verfahrens	188—192.
Achter Titel. Besondere Bestimmungen	193—208.

Drittes Buch.
Strafbestimmungen . . . . 209—214.

II.
Gesetz,
betreffend die Einführung der Konkursordnung . 1—17.

(Die Motive zu dem Entwurf einer Konkursordnung und dem Entwurf des Einführungsgesetzes sind unter „Zu Nr. 200." hinter der Nr. 248. abgedruckt.)

Nr. 201.

Berlin, den 19. Januar 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg.

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend die

Erweiterung der Umwallung von Straßburg.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außer dem durch Artikel I. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für den fortifikatorischen Ausbau der Festung Straßburg zur Verfügung gestellten Betrage einen Betrag bis zur Höhe von 17 Millionen Mark zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg zu verwenden und zur Deckung der Baukosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, diejenigen Grundstücke, welche durch Hinausschiebung der Umwallung für die Militärverwaltung entbehrlich werden, soweit sie nicht für die Reichsverwaltung anderweit erforderlich sind, der Stadt Straßburg für den Preis von 17 Millionen Mark zu verkaufen.

§. 2.

Von der im §. 1. auf 17 Millionen Mark festgesetzten Bedarfssumme für die Erweiterung der Umwallung von Straßburg wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der Betrag von 6 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Wie bereits in den Motiven zu dem, dem Reichstage vorliegenden Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, erwähnt ist, wurde von der durch dieses Gesetz für den Ausbau elsaß-lothringischer Festungen bewilligten Summe von 19,000,000 Thlrn. ein Betrag von 1,000,000 Thalern = 3,000,000 Mark für die Erweiterung der Enceinte von Straßburg reservirt.

Die Ausführung dieser Erweiterung ist bisher aus dem Grunde unterblieben, weil sich im Laufe der Verhandlungen über die der neuen Stadtumwallung zu gebende Ausdehnung und Lage das Bedürfniß herausstellte, mit Rücksicht auf die Bedeutung und die zu erwartende Entwickelung der Stadt, sowie auf die Nothwendigkeit der Herstellung von Verkehrsanlagen, welche dieser Bedeutung und Entwickelung entsprechen, eine Hinausschiebung der Umwallung in einem das militärische Erforderniß und das im Gesetze vom 8. Juli 1872 vorausgesetzte Maß erheblich übersteigenden Umfange vorzunehmen.

Dieses Bedürfniß hat in einer unter dem 12. Mai v. J. von einer großen Anzahl der angesehendsten Einwohner Straßburgs an die Reichsregierung gerichteten Eingabe beredten Ausdruck gefunden.

„Straßburg — heißt es dort — erstickt förmlich in seinem Steinpanzer; es wäre an der Zeit, ihm die Möglichkeit zum freien Athmen zu verschaffen und zu gestatten, daß es nicht nur ein Waffenplatz, sondern auch eine durch Künste des Friedens blühende Stadt werde.

Mit der lebhaftesten Befriedigung sehen wir die kräftige Entwickelung unserer Universität und unsere Stadt wird bald ihren alten Rang unter den Universitätsstädten wieder einnehmen. Wir machen es uns zur Pflicht, das Gute, das man uns bietet, rückhaltslos anzuerkennen.

Aber die Blüthe der literarischen Studien ist nicht Alles, was wir von Seite derjenigen zu erwarten berechtigt sind, welche unsere Geschicke in Händen haben. Wir sind überzeugt, daß Straßburg, wenn es die neue politisch-geographische Lage verwerthet, wieder werden kann, was es schon einmal war—eine bedeutende Handelsstadt und ein Emporium für ganz Süddeutschland. Bis jetzt fehlt uns absolut Alles, was zu den Eigenschaften einer Handelsstadt gehört.

Wir haben zwar Kanäle, aber keinen passenden Landungsplatz, keine Docks um die Waaren, welche zur Zwischenlagerung und zur späteren Wiederausfuhr bestimmt sind, ordentlich und ökonomisch unterzubringen. Ein genügend großer Hafen an geeigneter Stelle ist eine dringende Nothwendigkeit. Die Kanäle sind nicht direkt mit den Eisenbahnen verbunden, kurz es mangelt uns Alles, was sonst den Verkehr zu erleichtern bestimmt ist. Aus dieser bedenklichen Lage herauszukommen giebt es nur ein Mittel: die Vergrößerung der Stadt, und dies ohne die kostbare Zeit zu verlieren.

Es ist von der größten Dringlichkeit, die Umfassung weiter hinauszurücken und den Einwohnern recht bald zu gestatten, Bauten auf den Grundstücken auszuführen, welche dem militärischen Servitut unterworfen sind.

Das Projekt für die Erweiterung der Stadt-Umwallung ist nunmehr unter Berücksichtigung der hier ausgedrückten Wünsche und des bereits wiederholt, insbesondere in den Motiven zu den Gesetzen vom 15. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) und vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) hervorgehobenen Bedürfnisses der Erweiterung und Umgestaltung der Bahnhofsanlagen bei Straßburg soweit fertig gestellt, daß sich der zur Ausführung desselben aufzuwendende Kostenbetrag bemessen läßt und alsbald nach Bereitstellung der Geldmittel mit der Ausführung begonnen werden kann.

Die Kostenermittelungen haben ergeben, daß für den Neubau der erweiterten Enceinte im Westen, Norden und Osten der Stadt, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, ein Aufwand von 20,000,000 Mark erforderlich ist. Nach Abzug des vorstehend erwähnten für den Zweck reservirten Betrages von 3,000,000 Mark verbleibt ein Betrag von 17,000,000 Mark, welcher in drei Jahresraten mit bezw. 6,000,000 Mark, 6,000,000 Mark und 5,000,000 Mark bereit zu stellen sein würde.

Durch die Herstellung der neuen Umwallung wird der größere Theil des jetzt im Besitze der Militärverwaltung befindlichen Terrains der jetzigen Enceinte, welches zwischen den Punkten, in denen die neue an die bisherige Umwallung anschließt, belegen ist, entbehrlich.

Das auf dieser Strecke belegene Terrain der alten Enceinte hat eine Größe von ungefähr 236.91 Hektaren. Es müssen davon ungefähr 52,96 Hektare theils für militärische Zwecke, theils für die Anlage des Bahnhofs und der in denselben einmündenden Geleise, sowie sonstiger Bahnanlagen reservirt werden. Demnach wird eine Fläche von ungefähr 184 Hektaren entbehrlich.

Nach sorgfältig angestellten Werthschätzungen darf angenommen werden, daß das entbehrlich werdende Terrain, unter Berücksichtigung der Kosten der Einebnung, einen Werth von ungefähr 17 Millionen Mark darstellt. Das große Interesse, welches die Stadt Straßburg und ihre Einwohner an der Erweiterung der ersteren haben, weist darauf hin, das fragliche Terrain an die Stadt zu verkaufen und dieser die Verwendung

bezw. Verwerthung desselben in der für sie zweckmäßigsten Weise zu überlassen. Wenn die Verlegung der Enceinte in der projektirten Weise zur Ausführung gelangt, so wird die jetzt auf eine Oberfläche von etwa 230 Hektaren beschränkte Stadt sich auf einen Raum von 614 Hektaren ausdehnen können. Dabei wird es zulässig sein, schon vor der Fertigstellung der neuen Umwallung für diejenigen Grundstücke, welche jetzt den Rayonbeschränkungen unterliegen und demnächst in die Stadt eintreten, Baufreiheit zu gewähren, sobald die gesammten Mittel für die Herstellung der neuen Enceinte bereit gestellt sind. Die baldige Gewährung dieser Baufreiheit ist einer der am dringendsten betonten Wünsche der Stadt, so daß für diese schon aus dieser Rücksicht ein wesentliche Interesse besteht, daß die für die Herstellung der neuen Enceinte erforderlichen Geldmittel baldigst zur Verfügung gestellt werden.

Die mit der derzeitigen Vertretung der Stadt eingeleiteten Verhandlungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die erstere sich für den Fall der Hinausschiebung der Stadtbefestigungen in der projektirten Weise bereit erklärt hat, die entbehrlich werdenden Grundstücke für den Preis von 17 Millionen Mark zu kaufen Sie wünscht dabei für die Abzahlung des Kaufpreises eine Frist von 10 Jahren zu erhalten, dergestalt, daß der Preis in 10 gleichen Jahresraten gezahlt wird.

Da über die sonstigen Kaufbedingungen im Wesentlichen Einverständniß zwischen der Regierung und der Vertretung der Stadt besteht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es gelingt, auf dem in dem Gesetz-Entwurfe bezeichneten Wege die Mittel zur Deckung der Kosten für die Erweiterung der Stadt-Umwallung zu beschaffen.

Für das Jahr 1875 wird, außer der bereits durch das Gesetz vom 8. Juli 1872 bewilligten Summe, ein Betrag von 6 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen, die in den folgenden Jahren erforderlichen Beträge werden in den Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre in Ausgabe zu bringen sein. Dies ist im §. 2. des Gesetz-Entwurfs bestimmt. Andererseits sind gemäß Art. IV. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 die von der Stadt Straßburg für die ihr abzutretenden Grundstücke zu zahlenden Beträge in den Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre in Einnahme einzustellen.

Nr. 202.

Mündlicher Bericht der Petitions-Kommission über die Petitionen:

II. 1068. des Pastors Dr. Rathmann in Colbitz, die völlige Beseitigung von Gebühren für die kirchliche Trauung betreffend (zu §. 73. des Civil-Ehe-Gesetzentwurfs),

II. 1078. des Standesbeamten, Bürgermeister Brüning zu Minden, Abänderung der §§. 7., 8., 12., 13., 14., 17., 18., 21., 24., 25., 28., 44., 46., 51., 57., 58. und 59. des Civil-Ehe-Gesetz-Entwurfs betreffend,

II. 1079. des Pfarrer Eckstein und Genossen zu Kuppingen, Oberamt Herrenberg,

II. 1096. des Pfarrers Friedrich Müller und Genossen zu Untermünkheim, Oberamt Hall, die Ablehnung des Civil-Ehe-Gesetz-Entwurfs in der vorgelegten Fassung und insbesondere der §§. 27. und 28. desselben betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter Struckmann (Osnabrück).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 1068., 1078., 1079. und 1096. durch die Beschlüsse des Reichstages zu dem Gesetz-Entwurfe über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 153. der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 19. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Struckmann (Osnabrück), Berichterstatter.

Nr. 203.

Anträge

zu dem

Gesetz-Entwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in 3. Lesung — Nr. 197. der Drucksachen.

I.

v. Parczewski und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 12. als besondere Alinea hinzuzufügen:

In den ehemaligen polnischen Landestheilen sollen auf Verlangen der Parteien die ad 1. bis 6. erforderlichen Eintragungen sowohl in der Deutschen, als auch in der Polnischen Sprache erfolgen.

Dr. v. Zoltowski. v. Kozlowski. Fürst Radziwill (Adelnau). v. Kalkstein. v. Rybinski. Dr. v. Choslowski. v. Rogalinski. v. Taczanowski. Prinz von Czartoryski. Hauck. Dr. v. Niegolewski. Kegel. Dr. Rudolphi. Zietkiewicz. Dr. v. Donimirski. Dr. Jörg. Borowski. Lang Triller. Franssen. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Dr. Schmid (Aichach). Freiherr v. Ow. Strecker. Kochann. von Kleinsorgen. Dr. Merkle. Rußwurm. Grosman (Stadt Köln). Hamm. Dr. Freiherr von Landsberg-Gemen.

II.

Dr. **Zinn**. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 58.

1. als neue Nummer 4. einzufügen:
   4. Angebliche Ursache des Todes mit dem Vermerk, ob dieselbe ärztlich bescheinigt ist,
2. die bisherigen Nummern 4. und 5. als Nummern 5. und 6. zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1875.

Dr. Zinn.

Unterstützt durch:

Dr. Groß. Berger. Mayer (Heilbronn). Dr. Frühauf. Dr. Brande. Pabst. Schröder (Königsberg N/M). Gaupp. Dr. Lorentzen. Dr. Braun. Tritscheller. Schröder (Fiedberg). Pflüger. Möring. Roder. Dr. Grimm. Friderich. Dr. Elben. Schmidt (Stettin). Spielberg. von Bockum-Dolffs. Donath. Dr. Baumgarten. Rickert. Dr. Wolffsohn. Dr. Wehrenpfennig. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Haarmann. Dr. Thilenius. Dr. von Sarwey. Welcker. Dr. Brockhaus. Dr. Heine. Hintrager. Sonnemann. Faller. Dr. Wachs. Dr. Buhl. Jordan. Müller (Württemberg). Dernburg. Dr. Weber (Koburg). Siegfried. Kreutz.

Nr. 204.

Antrag

zu

dem Berichte der zweiten Abtheilung über die Wahl im 3. Oppelner Wahlkreise (Groß-Strehlitz — Cosel) — Nr. 176. der Drucksachen.

Parisius. Der Reichstag wolle beschließen:

A. Den Reichskanzler aufzufordern, die nöthigen Schritte zur sofortigen Proklamirung des Fürsten Ferdinand Radziwill zu Berlin als erwählten Deputirten des dritten Wahlkreises des Regierungsbezirks Oppeln zu thun.

B. Die Akten dem Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung:

1. den Wahlkommissar, Landrath Himmel zu Kosel, wegen seines gesetzwidrigen Verhaltens bei Aufstellung des Wahlergebnisses eine Rüge zu ertheilen;
2. eine gerichtliche Prüfung der in den Akten erörterten Fälle von Drohung und Bestechung, eventuell Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen.

Berlin, den 19. Januar 1875.

Parisius.

Unterstützt durch:

Ausfeld. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysold. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hoffmann. Freiherr v. Hoverbeck. v. Kirchmann. Kisker. Klöppel. Klotz. Knapp. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter (Hagen). Rohland. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Ziegler. Dr. Zimmermann.

Motive.

Die Motive stehen, wie der Antrag, auf Seite 38 und 39 des gedruckten Berichts. Die in Betracht kommenden Zahlen, wie sie aus Seite 1, 2, 4 und 11 des Berichts hervorgehen, sind folgende:

Der Wahlkommissar fand in den Protokollen, deren Zahlen unverändert in die Zusammenstellung aufzunehmen, ihm das Gesetz vorschrieb, von gültig erklärten Stimmen vor:

16,809 + 124 von Rogau-Fischerei + 275 Himmelwitz **17,208**,

davon absolute Mehrheit **8605**.

Von den 17,208 Stimmen fielen:

1. auf Herzog von Ujest 8505 + 24 Rogau + 55 Himmelwitz	8584
2. auf **Fürst** Ferdinand Radziwill 8223 + 100 Rogau + 220 Himmelwitz	8543
3. auf **Prinz** Ferdinand Radziwill.	73
4. auf andere Personen vereinzelt . .	8
	17,208

Da die Stimmen zu 3 (auch nach der einstimmigen Meinung der Abtheilung S. 12), denen zu 2. hinzuzurechnen waren, so war der Wahlkommissarius gesetzlich verpflichtet, dem Fürsten Ferdinand Radziwill zu Berlin 8543 + 73 = **8616** Stimmen, also 11 über die absolute Mehrheit auszurechnen und ihn als Erwählten zu proklamiren.

Nr. 205.

Unter-Amendement

zu

von dem Abgeordneten Berger und Genossen zum fünften Berichte der Kommission für Petitionen — Nr. 94. Lit. A. — gestellten Antrage — Nr. 1341. der Drucksachen.

Dr. **Oppenheim.** Der Reichstag wolle beschließen:

die Worte

„aus Mitgliedern des Bundesraths und des Reichstags gebildeten"

wegzulassen.

Berlin, den 19. Januar 1875.

Nr. 206.

Antrag

zu

dem Bericht der zweiten Abtheilung über die Wahl im 3. Oppelner Wahlkreise (Cosel — Groß-Strehlitz) Nr. 176. der Drucksachen —,

---

Dr. **Lingens** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Wahl des Herrn Herzogs v. Ujest für ungültig zu erklären und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, schleunig eine Neuwahl zu veranstalten;

II. dem Herrn Reichskanzler die Wahlakten zu überweisen mit der Aufforderung:

zu veranlassen, daß

a) dem Landrath Himmel zu Cosel eine Rüge ertheilt werde wegen seines Verhaltens bei Aufstellung des Wahlergebnisses,

b) eine gerichtliche Prüfung der in den Akten sowie im Nachtrage des Berichts erörterten, insbesondere der von der Abtheilung für erheblich erachteten Fälle von Drohung und Bestechung, eventuell strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt werde.

Berlin, den 20. Januar 1875.

Dr. Lingens. Frhr. v. Frankenstein. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Lieber. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr v. Soden. Dr. Mayer (Donauwörth). v. Forcade de Biaix. Dr. Nieper. Prinz Radziwill (Beuthen). Graf v. Hompesch (Daun). Windthorst. Grosman (Stadt Cöln). Graf v. Preysing. Lucius (Geilenkirchen). Graf v. Quadt-Isny. Haanen. Freiherr v. Wendt. Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons Franssen. Grosmann (Kreis Cöln). v. Kehler. Graf v. Ballestrem. Horn. Edler. Dieden. Graf Praschma. v. Kleinorgen. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Schröder (Lippstadt).

Nr. 207.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der zweiten Abtheilung über die Reichstagswahl im vierten Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln — 159. der Drucksachen. —

Dr. **Kircher** (Meiningen), Dr. **Gneist**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Prinzen Karl von Hohenlohe-Ingelfingen zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, über die in den einzelnen Protesten behaupteten strafbaren Handlungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, nach Maßgabe der in der Abtheilung gefaßten Beschlüsse die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem Reichstage mitzutheilen.

Berlin, den 20. Januar 1875.

Dr. **Kircher** (Meiningen). Dr. **Gneist**.

Unterstützt durch:

Valentin. Dr. v. Schulte. v. Arnim-Kröchlendorff. Graf v. Frankenberg. Dr. Völk. Dr. Wallichs. Siemens. v. Behr (Schmoldow). Dr. Hinschius. v. Könneritz. Dr. Wagner. Wulfshein. Graf v. Bethusy-Huc. Prinz von Baden. Heyl. Dr. Schwarze. Richter (Meißen). v. Saint-Paul-Illaire. Günther. Möring. Ackermann. Dr. Elben. Thilo. Dr. Loewe. Dietze. v. Kardorff. v. Rostitz-Wallwitz. Uhden. Koch (Annaberg). Fürst v. Hohenlohe-Langenburg.

Nr. 208.

Antrag

zu

der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 197. der Drucksachen. —

Dr. **v. Schulte** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 76. folgenden Absatz beizufügen:

„Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn keine Wiedervereinigung der getrennten Gatten stattgefunden hat, derjenige Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, die Ehescheidung auf Grund des Urtheils im ordentlichen Verfahren beantragen.

„Dasselbe Recht hat der andere Gatte, wenn seiner Aufforderung, die eheliche Gemeinschaft herzustellen, nicht binnen drei Monaten entsprochen worden ist."

Berlin, den 20. Januar 1875.

Dr. v. Schulte. Dr. Marquardsen. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Stenglein. Dr. Techow. v. Benda. Siemens. Möring. Dr. Tellkampf. v. Bahl. Faller. Dr. Klügmann. Dr. Websky. Haarmann. Schröder (Königsberg). Baer (Offenburg). Dr. Grimm. Pflüger. Dr. Harnier. Scipio. v. Puttkamer (Sorau). Dr. Bähr (Cassel). Dr. Georgi. Albrecht (Osterode). v. Bennigsen. Bieler. Bluhme. Becker. Dr. v. Schauß. Grumbrecht. Dr. Lenz. Dr. Blum.

Nr. 209.

Antrag

der

dem Bericht der 10. Kommission über den von dem Abgeordneten Stenglein vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Umänderung von Aktien in Reichswährung — Nr. 155 der Drucksachen. —

Dr. **Römer** (Württemberg). Der Reichstag wolle beschließen:

Den Antrag der 10. Kommission Nr. 155. Seite 11. der Drucksachen abzulehnen und statt desselben folgendes Gesetz anzunehmen:

Gesetz,

betreffend

die Feststellung des Sinnes des Artikels 207a. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser u. s. w., verordnen u. s. w.

Einziger Artikel.

Eine Verminderung sowie eine Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien und der Aktien-Antheile ist zulässig, wofern bei der Verminderung und bei der Erhöhung die Vorschriften der Art. 248. beziehungsweise Art. 219. verbunden mit Art. 217. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs beobachtet werden.

Art. 207a. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs steht der Vornahme einer Verminderung sowie einer Erhöhung des Nominalbetrags der Aktien und der Aktien-Antheile unter Beobachtung der angeführten Artikel 248., 219., 217. nicht entgegen.

Berlin, den 20. Januar 1875.

Nr. 210.

I.

Abänderungs-Antrag.

zum

Achten Bericht der Kommission für Petitionen — Nr. 137. der Drucksachen sub A.

Dr. **Banks**. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition II. Nr. 46., betreffend Deklaration und

Ergänzung der §§. 1. und 32. des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

II.

Abänderungs-Antrag

zum

Neunten Bericht der Kommission für Petitionen — Nr. 147. der Drucksachen. —

Dr. **Banks.** Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II. 57—63., 171., 457., 508., dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung mit dem Antrage zu überweisen,

eine Revision der über die Entschädigung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen bestehenden Gesetzgebung eintreten zu lassen,

und schon jetzt den früheren Notaren die ihnen gesetzlich zustehende Entschädigung auszuzahlen, wobei es der Landesregierung selbstverständlich unbenommen bleibt, alle oder einzelne der früheren Notare wieder als Notare anzustellen.

Berlin, den 22. Januar 1875.

Nr. 211.

Berlin, den 21. Januar 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1874 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433.), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Bei der gegenwärtigen Geschäftslage des Reichstags erscheint es zweifelhaft, ob es möglich sein wird, die Verhandlungen über die beiden ihm unter dem 29. Oktober 1874 vorgelegten Gesetzentwürfe wegen Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs und wegen der Einrichtung und der Befugnisse des Rechnungshofs noch in der laufenden Session zum Abschluß zu bringen. Die verbündeten Regierungen erachten es deshalb für geboten, eine Verlängerung des durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 433.) für die Kontrole des Reichshaushalts geschaffenen provisorischen Zustandes auf ein Jahr vorzuschlagen, damit die Revision der Rechnungen keine Unterbrechung erfahre.

Die Uebertragung der Kontrole des Reichshaushalts an die Königlich Preußische Ober-Rechnungskammer war zuletzt durch Gesetz vom 22. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 145.) auf das Jahr 1873 ausgedehnt worden. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, diese Vollmacht für das Jahr 1874 zu verlängern.

Zugleich aber ist es Aufgabe desselben, für die Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen auf den gleichen Zeitraum Vorsorge zu treffen. Die elsaß-lothringischen Gesetze vom 30. Dezember 1871 §. 20. (Gesetzblatt 1872 S. 55.) und vom 6. Oktober 1873 (G. Bl. S. 261) hatten für die drei Jahre 1871 bis 1873 diese Kontrole der Preußischen Ober-Rechnungskammer nach Maßgabe derselben Bestimmungen übertragen, nach welchen sie bei der Kontrole des Reichshaushalts zu verfahren hat. Der Grundsatz, daß beide Kontrolen auch in Zukunft von einer und derselben Behörde auszuüben seien, hat bereits im §. 21. des erwähnten Gesetzentwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs, Ausdruck gefunden und ist von der mit der Vorberathung dieses Entwurfs betrauten dritten Kommission des Reichstags nach ihrem Bericht vom 10. Dezember 1874 (Druckf. Nr. 110.) gebilligt worden.

Nr. 212.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 197. der Drucksachen —.

I.

Miquél: Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 4. als Absatz 5. beizufügen:

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

II.

v. Seydewitz und Genossen. Der Reichsteg wolle beschließen:

im §. 22. an Stelle des Wortes „Tage" zu setzen; „Wochentage".

v. Seydewitz. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Gerlach. Graf v. Kleist. Graf zu Dohna-Finckenstein. von Schöning. v. Brauchitsch. Baron v. Minnigerode. Graf zu Eulenburg. von Arnim-Heinrichsdorf. Uhden. v. Puttkamer (Schlawe).

III.

Dr. **Baehr** (Cassel) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 28. in folgender Fassung anzunehmen:

„Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

Dr. Baehr (Cassel). Struckmann (Diepholz). Hullmann. Dr. Wagner. Becker. v. Cuny. Valentin. Grumbrecht. Dr. Klügmann. Struckmann (Osnabrück).

IV.

Dr. **Marquardsen**, Dr. **von Schulte**, **Hullmann**, **Struckmann** (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 31. nachstehende Fassung zu geben:

Für den Fall einer mißbräuchlich versagten Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung der Einwilligung zu.

Die darauf bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze sind, soweit sie die freie richterliche Würdigung der Versagungsgründe beschränken, aufgehoben.

V.

Dr. **Lieber** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 51. zu fassen, wie folgt:

„Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander einzugehen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird".

Dr. Lieber. v. Kehler. Graf v. Chamaré. Graf v. Ballestrem. Müller (Pleß). Dr. Nieper. von Adelebsen. Freiherr v. Grote. Graf v. Praschma. Freiherr von Aretin (Illertissen). Pfafferott. Dr. Krätzer. Freiherr v. Wendt. Graf v. Preysing. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Dr. Reichensperger (Crefeld). Graf v. Bissingen-Nippenburg. Graf zu Stolberg-Stollberg (Neustadt). Frhr. zu Frankenstein. Graf v. Hompesch (Daun). Frhr. v. Soden. Borowski. v. Biegeleben. Freiherr von Zu-Rhein. v. Grand-Ry. Dr. Merkle. Franssen. Dieden. Freiherr von und zu Brenken. v. Forcade de Biaix. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Lender. Baron v. Schauenburg. Lang. Dr. Joerg. Dr. Rudolphi. Horn. Kochann. Hauck. Brückl. Köllerer. Dr. Pohlmann. Dr. Moufang. Freiherr v. Thimus. Freiherr v. Heereman. Lucius (Geilenkirchen). Rußwurm. Grütering. Grosmann (Kreis Köln). Grosman (Stadt Köln). Dr. Freiherr v. Landsberg-Gemen. Dr. Lingens. Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr von Habermann. Bernards.

VI.

Dr. **Marquardsen, Hullmann, Struckmann** (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 76. als 2. Absatz Folgendes hinzuzufügen:

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

VII.

Herz. Der Reichstag wolle beschließen:

es sei dem §. 78. Absatz 1. folgende Fassung zu geben:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1875 in Kraft."

Berlin, den 22. Januar 1875.

Herz.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hoffmann. Freiherr v. Hoverbeck. v. Kirchmann. Kisker. Klöppel. Klotz. Knapp. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). Rohland. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Ziegler. Dr. Zimmermann.

Nr. 213.

Antrag

zu den

§§. 12., 21., 53., 58. des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in 3. Lesung — Nr. 197. der Drucksachen —.

Prinz **Radziwill** (Beuthen). Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Königlich Preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die Standesbeamten in den Landestheilen mit polnischer Bevölkerung angewiesen werden:

1. Die Familiennamen polnischen Ursprungs lediglich in der Schreibweise in die Register einzutragen, welche die Betheiligten, sei es selbst, sei es durch den Dolmetscher, als die richtige angeben.
2. Diejenigen Vornamen, welche in beiden Sprachen eine verschiedene Form haben, zwar in deutscher Schreibweise in die Register einzutragen, die polnische Form aber in Klammern beizufügen.
3. Auf Verlangen der Betheiligten denselben die Auszüge aus den Registern neben der deutschen auch in der polnischen Sprache auszufertigen.

Berlin, den 21. Januar 1875.

Prinz Radziwill (Beuthen).

Unterstützt durch:

v. Adelebsen. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Graf Ballestrem. Bernards. Frhr. v. Biegeleben. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Graf von Chamaré. Dieden. Frhr. zu Frankenstein. Graf v. Galen. v. Grand-Ry. Grütering. Haanen. Frhr. von Habermann. Hamm. Hauck. Graf v. Hompesch (Daun). Graf. v. Hompesch (Düren). Horn. Huber. Dr. Jörg. v. Kleinsorgen. Dr. Kraetzer. Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. Lang. Dr. Lieber. Dr. Lingens. v. Ludwig. Dr. Merkle. Dr. Moufang. Graf v. Neyhauß-Cormons. Dr. Nieper. Frhr. v. Ow. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing. Graf von Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Rußwurm. Baron v. Schauenburg. Schröder (Lippstadt). Senestrey. Frhr. v. Soden. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Graf v. Waldburg-Zeil. Frhr. v. Wendt. Dr. Westermayer. Windthorst. Frhr. v. Zu-Rhein.

Motive.

ad 1. Die polnischen Familiennamen haben mit wenigen Ausnahmen eine spezifisch slavische Orthographie, die von der deutschen so sehr abweicht, daß die Namen für Deutsche, welche der polnischen Sprache nicht vollkommen mächtig sind, eben so schwer richtig zu schreiben als auszusprechen sind. Die genaue Schreibweise ist aber vor Allem in den Civilstandsregistern um so nothwendiger, als namentlich die Familiennamen der ländlichen Bevölkerung bei sonstigem Gleichklang sich sehr oft nur durch eine abweichende Endung oder durch einen eingeschobenen Vokal von einander unterscheiden.

Dem Antragsteller liegen aus einem Standesamtsbezirk des Kreises Krotoszyn, Großherzogthum Posen, 10 Auszüge aus den Standesregistern originaliter vor, in welchen nach beglaubigtem Zeugniß folgende veränderte Schreibweisen vorkamen:

1. 10. Oktober 1874. Wojcichowsky statt Wojciechowski.
   = = = Brunicslawa = Bronislawa.
2. = = = Kirzek = Kierzkowska.
3. 1. November = Micolaizik = Mikolajczyk.
4. 17. = = Marianna Kuhl, während die betreffende Person, deren Tod bescheinigt wird, primo voto Kuhl, dagegen secundo voto Bąkowska hieß.
5. 1. Dezember = Skielka statt Szkiełka.
6. 5. = = Christek = Krystek.
7. = = = Stephanski = Stefański.
8. 14. = = Oleinicik = Olejniczak.
   = = = Gracek = Graczyk.
9. 2. Januar 1875, wird die Ehefrau des Thomas Skowronki genannt „geb. Schwalbe", während ihr Geburtsname Jaskólska ist (jaskółka zu deutsch: die Schwalbe).
10. 13. Januar 1875. Wawrzinek statt Wawrzyniak.

ad 2. Die mit den deutschen ihrer Bedeutung nach identischen Vornamen haben sehr häufig eine spezifisch polnische Form, welche in der polnischen Bevölkerung allein bekannt ist und zur Anwendung kommt, z. B.:

Adalbert (Albert) im Polnischen: Wojciech.
Aegidius (im Posen'schen häufig vorkommend): Jdzi.
Agnes im Polnischen: Agnieszka.
Andreas im Polnischen: Jędrzej, Andrzej.
Angelica im Polnischen: Aniela.
Blasius im Polnischen: Błażéj.
Christoph im Polnischen: Krzysztof.
Elisabeth im Polnischen: Elżbieta.
Georg im Polnischen: Jerzy.
Gottlieb im Polnischen: Bogumil.
Gottlob im Polnischen: Bogusław.
Johann, Hans im Polnischen: Jan, Janek.
Laurentius, Lorenz im Polnischen: Wawrzyniec, Wawrzyn.
Matthias im Polnischen: Maciej.
Paul im Polnischen: Paweł.
Peter im Polnischen: Piotr.
Stephan im Polnischen: Szczepan.

ad 3. Die Bestimmung empfiehlt sich hauptsächlich aus dem Grunde, daß die betheiligten Personen das Protokoll selbst zu unterschreiben haben, (§. 12. ad 5.) und es deshalb den nicht deutsch Redenden von Werth sein muß, wenigstens die Auszüge aus den Registern auch in ihrer Sprache zu erhalten.

Auszug

aus dem Schreiben eines Standesbeamten im Großherzogthum Posen d. d. 18. Januar 1875:

Ew. . . .

habe ich die Ehre ganz ergebenst zu erwidern, daß sich die Instruktion der Standesbeamten über das bei Zuziehung von Dolmetschern einzuhaltende Verfahren lediglich auf die Anweisung beschränkt, daß die Dolmetscher mit denjenigen Personen, welche eine Erklärung beim Standesbeamten abzugeben haben, vor letzterem erscheinen, und mündlich dem Standesbeamten den Inhalt der Erklärung eröffnen müssen.

Nr. 214.

Funfzehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Reichstags-Abgeordnete für den 16. Wahlkreis des Königreichs Sachsen, Johann Most aus Mainz, welcher gegenwärtig eine ihm vom Königl. Preußischen Stadtgericht bezw. dem Kammergericht zu Berlin wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung und wegen Beleidigung auf Grund der §§. 130. und 185. des Reichsstrafgesetzbuchs zuerkannte Gefängnißstrafe von einem Jahr und sieben Monaten in dem Gefängniß am Plötzensee bei Berlin verbüßt, hat sich in einer Petition an den Reichstag gewendet und gebeten:

I. auf das Zustandekommen eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangener in zeitgemäßer Weise geregelt werde, baldmöglichst hinzuarbeiten;

II. den Reichskanzler aufzufordern, die Preußische Regierung zu veranlassen, die geeigneten Schritte zu thun, daß Petent im Strafgefängniß am Plötzensee, wo er gegenwärtig politischer Vergehen halber internirt sei, eine solche Behandlung erleide, wie sie politischen Gefangenen gebühre, nämlich, daß er nicht, wie bisher geschehen, zu Zwangsarbeit angehalten, zum Genuß der Gefängnißkost genöthigt und in der freien Wahl seiner Lektüre beeinträchtigt werde, vielmehr das Recht der Selbstbeköstigung und der literarischen Beschäftigung zugestanden bekomme.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen Folgendes aus:

Zu 1. Die Vollstreckung der Gefängnißstrafe gehe in Deutschland zur Zeit in einer geradezu anarchischen Weise von Statten; so werde z. B. das Recht der Selbstbeköstigung bald Jedem zugestanden, bald nur sogenannten distinguirten Personen, bald nur solchen, die sich leicht vergangen hätten, bald gar Keinem; die Zwangsarbeit sodann sei in einem Gefängniß obligatorisch, in einem anderen nur in beschränktem Maße und in einem dritten gar nicht eingeführt; und so gleiche die Gefängnißstrafe an einem Ort der Festungshaft, am anderen der Zuchthausstrafe. Solche Zustände seien unhaltbar und ein Strafvollzugs-Gesetz ein dringendes Bedürfniß; hierbei aber sei es nothwendig, hinsichtlich der Behandlung solcher Personen, die wegen politischer Vergehen zu Freiheitsstrafen verurtheilt seien, spezielle Bestimmungen zu treffen. Vielleicht empfehle es sich auch, das Strafgesetzbuch entsprechend zu ändern.

Allein auf die demnächstige gesetzliche Regelung könnten die dermalen wegen politischer Vergehen zu Gefängnißstrafe Verurtheilten nicht warten, vielmehr sei zu wünschen, daß möglichst schleunig durch eine Art Nothgesetz den gröbsten Mißständen abgeholfen werde. Daß ein solches Gesetz Bedürfniß sei, ergebe sich aus der in den verschiedenen Staaten verschiedenen Behandlung sozialdemokratischer Sträflinge, welche in Sachsen ziemlich human, in Bayern und Hessen und namentlich in Preußen mit besonderer Härte behandelt würden.

Zu 2. Nachdem das gegen ihn ergangene Strafurtheil die Rechtskraft beschritten, habe er beim Preußischen Justizministerium den Antrag gestellt, es möge ihm gestattet werden, seine Strafe in der Berliner Stadtvogtei, wo er seit einem halben Jahre in Untersuchungshaft gesessen, zu verbüßen, weil in der Strafanstalt am Plötzensee der Selbstbeköstigung und Aehnlichem, was ein politischer Gefangener zu beanspruchen berechtigt sei, Hindernisse im Wege ständen. Das Justizministerium habe aber das Gesuch an das Kammergericht, dieses dasselbe an das Stadtgericht abgegeben, welches letztere sich dahin ausgesprochen habe, daß kein Grund vorliege, mit ihm, Most, eine Ausnahme zu machen.

Inzwischen sei er gemeinsam mit sieben Spitzbuben in einen Wagen gepackt und nach der Strafanstalt am Plötzensee übergeführt worden.

Dort habe er alsbald beantragt, daß ihm, da er politischer Gefangener sei, erlaubt werden möge, sich selbst zu beköstigen und literarisch zu beschäftigen. Darauf sei ihm jedoch Seitens der Direktion bemerkt werden: „er sei kein politischer Gefangener, solche gäbe es überhaupt gar nicht; Leute seines Schlages seien eigentlich weit gefährlicher als Diebe; er müsse die Jacke anziehen, die Hauskost essen und das übliche Arbeitspensum liefern, und zwar werde man ihn, da er Buchbinder sei, der Cartonage-Abtheilung zuweisen.“ Auf seine Gegenvorstellung sei zwar die Entscheidung auf 24 Stunden ausgesetzt, nach deren Ablauf ihm jedoch eröffnet worden: daß ihm das Tragen der eigenen Kleider gestattet sei (seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter halber), daß es aber hinsichtlich des Genusses der Gefängnißkost und der zwangsweisen Beschäftigung sein Bewenden habe. In Bezug auf letztere solle er indeß entbunden sein, mehr als das Pensum zu liefern, vielmehr sei ihm erlaubt, nach Ableistung des aufgegebenen Arbeitsquantums sich geistig zu beschäftigen.

Gegen diese Anordnungen sei er bei der Gefängniß-Kommission vorstellig geworden, allein ohne Erfolg, da dieselbe ungefähr folgendermaßen entschieden habe:

> „Nach der Hausordnung der Anstalt kann die Direktion zwar solchen Gefangenen, die sich im Besitz ihrer Ehrenrechte befinden, was bei Ihnen der Fall ist, die Selbstbeköstigung gestatten; sie hat sich aber im Hinblick auf die Art Ihres Vergehens und Ihre Vorstrafen nicht veranlaßt gesehen, dies zu thun. Mit der Verweigerung der Selbstbeköstigung fällt aber das Recht auf Beschäftigung nach Belieben von selbst, weil nach der Hausordnung nur denjenigen dieses Recht zugestanden werden kann, die sich selbst beköstigen dürfen. Auch findet die Kommission, daß die Ihnen zugewiesene Beschäftigung eine ganz angemessene ist. Sie sind eigentlich Buchbinder und waren nur als Autodidakt publizistisch thätig und zwar in einer Weise, die Sie fortwährend mit dem Strafgesetz in Konflikt brachte. Es kann somit nur gut sein, wenn Sie durch die Ihnen jetzt auferlegten Arbeiten zu Ihrem ursprünglichen Beruf zurückgeführt werden.“

Bezüglich einer von ihm gleichzeitig erhobener Beschwerde wegen Vorenthaltung einiger ihm zugeschickten Zeitschriften habe die Gefängniß-Kommission dahin entschieden:

> Die an Sie eingesandten Zeitschriften sind meist sozialdemokratischer Natur und können Ihnen schon deshalb nicht verabfolgt werden, weil dieselben geeignet wären, Sie in Ihren Anschauungen aufs Neue zu bestärken. Da Sie aber behaupten, ein dringendes Bedürfniß zu haben, mit der Tagesgeschichte sich vertraut zu halten, so wird Ihnen die Wahl gelassen zwischen der „Norddeutschen Allgemeinen“, „National-“ und „Vossischen Zeitung“.

Er habe nunmehr ein Gesuch beim Preußischen Justizminister eingereicht um Abänderung der getroffenen Bestimmungen; dieser aber habe das Gesuch wiederum an das Kammergericht, letzteres weiter an das Stadtgericht zur Begutachtung

überwiesen; die 7. Deputation des Stadtgerichts aber, dieselbe, welche die Strafe gegen ihn erkannt, habe beschlossen, sein Gesuch nicht zu befürworten.

Es bleibe ihm nunmehr nichts übrig, als den Reichstag anzurufen.

Was nun zunächst die Selbstbeköstigung betreffe, so könne er — ein ziemlich genügsamer Mensch — allenfalls auf solche verzichten, nachdem ihm seiner Körperschwäche wegen vom Anstaltsarzt einige Nahrungsmittel als Zugaben zur Gefängnißkost verschrieben seien; ohnehin sei aus dem benachbarten Dorfwirthshaus, der einzigen Bezugsquelle für Selbstbeköstigung in der Anstalt am Plötzensee, doch nichts Ordentliches zu erhalten. Allein er habe auch auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die nach ihm wegen politischer Vergehen inhaftirt würden; namentlich aber deshalb müsse er das Selbstbeköstigungsrecht verlangen, weil mit diesem Recht alle sonstigen Begünstigungen, insbesondere der Erlaß der Zwangsarbeit, wegfielen. Petent führt aus, daß, so ehrenvoll die freiwillige Arbeit, so entehrend die Zwangsarbeit sei, und es gewiß ungerechtfertigt sei, dieselbe politischen Gefangenen gegenüber nicht als Straf- sondern als Besserungsmittel zu verwenden; auch schreibe ja das Strafgesetzbuch nur vor, daß die mit Gefängniß bestraften beschäftigt werden können, nicht, daß sie beschäftigt werden müssen. Der Hinweis auf den Umstand, daß er einst Buchbinder gewesen, könne nicht durchschlagen, da er seit etwa sechs Jahren publizistisch thätig sei. Ob er sich seine Vorbildung auf Bildungsanstalten oder auf autodidaktischem Weg erworben, sei lediglich seine Sache. So oft er vor Gericht gestanden, sei von den öffentlichen Anklägern und auch von den Richtern seine Bildung als erschwerendes Moment hervorgehoben worden; es sei ein Widerspruch, daß man ihn nun, wenn es sich um Strafverbüßung handle, zum einfachen Buchbindergesellen degradire. Endlich sei er auch in der Wahl seiner Lektüre zu Unrecht beschränkt. Als Mitglied eines gesetzgebenden Körpers habe er z. B. das lebhafteste Interesse, verschiedene Zeitungsstimmen über Gesetzentwürfe u. dergl. zu vernehmen; die Anstaltsdirektion erlaube aber nur ein einziges Blatt. Seit Jahren treibe er Sozial-Oekonomie und solle daher Alles, was auf diesem Gebiet, gleichviel ob von Sozialisten oder Manchestermännern veröffentlicht werde, zur Kenntniß nehmen; dem stelle sich aber die Anstaltszensur entgegen.

Petent glaubt hiernach hoffen zu dürfen, daß der Reichstag schleunig den Reichskanzler zur Anordnung der geeigneten Maßregeln auffordern werde. —

Den Verhandlungen, welche in der Petitionskommission in den beiden Sitzungen vom 12. und vom 14. Januar 1875 über diese Petition stattfanden, wohnten die Herren Abgeordneten Dr. Lasker und Windthorst, welche die Petition, ohne jeden Ausdruck derselben sich anzueignen, überreicht hatten, sowie als Kommissar des Reichskanzleramts der Kaiserliche Regierungsrath, Herr Aschenborn bei.

Letzterer beantwortete zunächst (zu I. der Petition) eine an ihn gerichtete Anfrage dahin, daß über den etwaigen Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes bezw. über die reichsgesetzliche Regelung der Behandlung sogenannter politischer Gefangener seitens der Reichsregierung eine Entschließung bisher nicht getroffen sei.

Was sodann (zu II. der Petition) die Beschwerden des Petenten über die ihm persönlich widerfahrende Behandlung betreffe, so sei mit dieser das Reichskanzler-Amt gleichfalls noch nicht befaßt gewesen. Eine Verletzung reichsgesetzlicher Bestimmungen liege nicht vor und werde von dem Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Das Reichskanzler-Amt habe indessen dem Kgl. Preußischen Herrn Justiz-Minister von dem Eingange der Petition Kenntniß gegeben und von diesem mehrere auf die Angelegenheit bezügliche Schriftstücke mitgetheilt erhalten. Auf Grund derselben sei in thatsächlicher Beziehung zu bemerken:

„Herr Most hat eine neunzehnmonatliche Gefängnißstrafe, zu welcher er wegen öffentlicher Beleidigung und Vergehens gegen die öffentliche Ordnung rechtskräftig verurtheilt war, am 18. September v. J. in der Stadtvoigtei hierselbst angetreten. Am 13. October v. J. wurde er, wie bei den zu längeren Freiheitsstrafen Verurtheilten üblich, in das Strafgefängniß bei Berlin — am Plötzensee — übergeführt und dort alsbald nach der Ankunft dem Ober-Inspector vorgeführt, um einer Beschäftigung und Abtheilung im Gefängniß zugewiesen zu werden. Er verlangte hierbei, ihm

1. unter gänzlicher Entbindung von mechanischen Beschäftigungen die ungehinderte Fortsetzung seiner gewohnten literarischen und publizistischen Thätigkeit,
2. innerhalb der zulässigen Grenzen Selbstbeköstigung,
3. unbeschränkt die Lektüre der seine politische d. h. die sozialdemokratische Richtung vertretenden Zeitungen und Zeitschriften,
4. das Tragen seiner eigenen Kleider und
5. Einzelhaft

zu bewilligen.

Während dieser Verhandlungen kam der Direktor der Anstalt zufällig hinzu. Ihm gegenüber begründete der Petent seine Anträge damit, daß er zu Unrecht verurtheilt, sowie daß er ein politischer Gefangener und als solcher zur Selbstbeköstigung und freien Wahl seiner Beschäftigung berechtigt sei. Auf das Unzutreffende dieser Unterstellungen hingewiesen bemerkte er im Laufe des weiteren Gespräches,

> es treffe ihn also hier die gleiche Strafe, wie einen Dieb und sonstigen schlechten Kerl,

worauf der Direktor erwiederte:

> „Ich kenne nur eine Gefängnißstrafe, übrigens ist Ihre Handlungsweise unter Umständen gefährlicher für die Interessen der Gesellschaft als die That eines Diebes oder Körperverletzers."

Den oben zuletzt erwähnten Wünschen des Petenten — Tragen eigener Kleider und Einzelhaft — wurde demnächst vom Direktor entsprochen, die übrigen aber ablehnend beschieden. In gleicher Weise entschied auch die im Beschwerdewege angerufene Aufsichts-Kommission für das Strafgefängniß bei Berlin am 17. Oktober v. J. dahin:

zu 1. daß die Beschäftigung des Beschwerdeführers mit einer dem ursprünglich von ihm selbst erwählten Lebensberufe entsprechenden Arbeit nicht gemißbilligt und eine Abweichung von der Regel des §. 37. der Dienst- und Hausordnung sogar in seinem eigenen Interesse nicht gestattet werden könne, weil nach dem Gutachten des Anstaltsarztes eine leichte mechanische Beschäftigung seinem leiblichen und geistigen Wohlbefinden ungleich förderlicher sein werde, als eine ausschließlich wissenschaftliche und publizistische Thätigkeit;

zu 2. daß auch der Antrag, ihm auf Grund des §. 29. der Dienst- und Hausordnung die Vergünstigung zu gewähren, sich aus der Anstaltsküche eine für ihn besonders zubereitete bessere Kost beziehen zu dürfen, — abgesehen davon, daß es der Küche an Vorrichtungen zur Bereitung besserer Kost fehle, — schon deshalb für unmotivirt erachtet werden müsse, weil nach dem Gutachten des Anstaltsarztes die nach der Beköstigungsordnung zulässige leichtere „Mittelkost" der Konstitution und dem Ernährungsbedürfnisse des Antragstellers vollständig entspreche;

zu 3. daß es endlich mit dem Straf- und Besserungszwecke der wider ihn erkannten neunzehnmonatlichen Gefängnißstrafe völlig unvereinbar sein würde, ihm während der Strafhaft die Lektüre gerade derjeni-

gen Zeitungen und Zeitschriften zugänglich zu machen, deren politische Richtung ihn schon wiederholt in Konflikt mit dem Strafgesetze gebracht habe, daß ihm jedoch, um auch in dieser Beziehung seinem Bedürfnisse möglichste Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, die unbeschränkte Benutzung der Anstalts-Bibliothek und die Wahl zwischen der Norddeutschen Allgemeinen, der National- und der Vossischen Zeitung freigestellt werde.

Die in vorstehendem Bescheide angezogenen §§. 37. und 29. der vom Kgl. Preußischen Justiz-Ministerium erlassenen „Provisorischen Dienst- und Hausordnung für das Strafgefängniß bei Berlin" vom 19. März 1872 lauten:

§. 37.

„Die Gefängnißsträflinge sollen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise beschäftigt werden. . . . Den Gefängnißsträflingen in der Einzelhaft, welchen nachgelassen wird, sich selbst zu beköstigen, kann der Direktor die Wahl der Beschäftigung überlassen, auch die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten gestatten, insoweit die Vorschriften des §. 25. nicht entgegenstehen".

§. 29.

„Die Beköstigung ist für alle gesunden Gefangenen sowohl nach der Menge als nach der Beschaffenheit durch die Beköstigungs-Ordnung in gleicher Weise geregelt. Bei der Bereitung der Kost für jüdische Gefangene sollen Ingredienzien vermieden werden, deren Genuß ihren Religionsgrundsätzen zuwider ist.

Gegen Vorausbezahlung von monatlich 15 Thalern können die zur Haft Verurtheilten eine für sie besonders zubereitete bessere Kost aus der Anstaltsküche beziehen. Eine gleiche Vergünstigung kann der Vorsteher den Gefängnißsträflingen gewähren, welche sich im Besitz der Ehrenrechte befinden. Wein wird den sich in solcher Weise beköstigenden Gefangenen nur auf Vorschrift des Arztes verabreicht".

Diese Bestimmungen sind indessen nicht mehr ihrem vollen Umfange nach in Uebung. Während nämlich ursprünglich im Strafgefängniß am Plötzensee, wie in anderen Strafanstalten, nur zweierlei Kost — die gewöhnliche Gefangenen- und die Krankenkost — verabreicht wurde, ist daselbst später noch die s. g. Mittelkost eingeführt worden. Die Einrichtung entsprang der Erwägung, daß gerade das Gefängniß am Plötzensee viele Insassen berge, denen nach ihrer Körperbeschaffenheit und Gewöhnung die gute, aber schwere Gefangenenkost nicht ohne Schädigung ihrer Gesundheit auf die Dauer geboten werden könne, welche aber von der Selbstbeköstigung aus Mangel an Mitteln oder anderen Gründen ausgeschlossen seien. Dem sollte die Verabreichung einer anders zu bereiteten, leichteren s. g. Mittelkost abhelfen, welche — je nach dem ärztlichen Gutachten — in mehrfachen Abstufungen gewährt wird und sich so bewährt hat, daß seit ihrer Einführung die Selbstbeköstigung überhaupt nicht mehr zugelassen wird. Dieser Sachlage entsprechend ist einerseits dem Beschwerdeführer die Selbstbeköstigung versagt, andererseits aber auch sein Antrag auf Gestattung der freien Wahl seiner Beschäftigung nicht, wie die Petition angiebt, deshalb weil er sich nicht selbst verpflege, sondern unabhängig davon aus den oben mitgetheilten Gründen abgelehnt worden.

Herr Most erfährt hiernach jede zulässige Berücksichtigung: es sind ihm alle möglichen Verbesserungen der Kost zugewendet; er hat eine Extra-Freistunde; es ist ihm Schreibmaterial zur Verfügung gestellt und erlaubt, sich mit Stenographie, Geschichtsstudien und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, die Vossische Zeitung zu lesen; ihm ist nachgelassen, nicht während der ganzen gewöhnlichen Arbeitszeit gewerbliche (Cartonnage-) Arbeiten zu verrichten, sondern nur ein einfaches Pensum täglich zu leisten; er trägt seine eigenen Kleider und befindet sich nach seinem Wunsche in Einzelhaft; es wurde ihm erlaubt, binnen 4 Wochen 6 Briefe und 3 Eingaben zu schreiben, 5 Besuche von seiner Frau und 3 Besuche von Parteigenossen zu empfangen.

Der Beschwerdeführer hat denn auch in einem an seine Familie gerichteten Briefe selbst anerkannt, daß er sich, abgesehen von dem Verluste seiner Freiheit, in der Anstalt leiblich und geistig ganz wohl und sogar wohler befinde, als dies nicht selten im Zustande der Freiheit der Fall gewesen sei."

Der Regierungs-Kommissar hielt dafür, daß nach diesen thatsächlichen Aufklärungen der Petition eine weitere Folge nicht zu geben sei. Ein Anspruch auf Entbindung von jeder Zwangsarbeit und freie Wahl der Beschäftigung und Lektüre stehe gemäß §. 17. des Strafgesetzbuchs nur den in Festungshaft Befindlichen, und auch diesen nur unter Beaufsichtigung zu, während die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten sich nach §. 16. a. a. O. ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Arbeiten gefallen lassen müssen und nach der Dienst- und Hausordnung für das Gefängniß am Plötzensee, sowie nach den allgemeineren Preußischen Gefängnißordnungen der Regel nach hierzu angehalten werden sollen. (Instruktion für die gerichtlichen Gefangen-Anstalten vom 24. Oktober 1873, §. 23. Instruktion des Ministers des Innern vom 1. November 1851 zu 5c. — Just.-Min.-Bl. 1839 S. 270 ff. Just.-Min.-Bl. 1851 S. 366 —). Als unangemessen lasse sich die dem Petenten zugewiesene Beschäftigung nicht bezeichnen.

Der Königlich Preußische Herr Justizminister, gegen welchen sich die Beschwerde zunächst richte, sei übrigens bisher schon deshalb nicht in der Lage gewesen, eine materielle Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen, weil er mit Uebergehung des Königl. Kammergerichts, als der nächsten Beschwerde-Instanz über Verfügungen der Gefängniß-Aufsichts-Kommission, angerufen worden, mithin der Instanzenzug nicht erschöpft gewesen sei.

Dahingestellt möge endlich bleiben, ob es sich empfehle, die Behandlung der Gefangenen von der Kategorie des Beschwerdeführers durch besondere Bestimmungen allgemein zu regeln; der vorliegende Fall erscheine jedenfalls nicht geeignet, die Nothwendigkeit oder gar Dringlichkeit derartiger Vorschriften zu erweisen. —

Anlangend nun zunächst die Vorfrage, ob der Instanzenzug zu wahren gewesen bzw. thatsächlich gewahrt sei, wurde in der Kommission mehrseitig geltend gemacht, daß, insoweit die Petition Schäden des öffentlichen Rechts zur Sprache bringe, es der Beobachtung eines Instanzenzugs überall nicht bedürfe, daß aber auch der Instanzenzug als gewahrt anzusehen sei, da Petent seine Beschwerden dem preußischen Justizministerium vorgetragen, diesem also Veranlassung gegeben habe, etwa für begründet erachteten Beschwerden abzuhelfen. Diese Auffassung fand in der Kommission keinen Widerspruch.

Zur Sache selbst führten zunächst die Herren Uebereicher der Petition aus, daß die Petition jedenfalls insofern ernstlicher Erwägung und Berücksichtigung werth sei, als sie dem Verlangen nach einem Gesetz über die Strafvollziehung Ausdruck gebe. Daß ein solches Gesetz, als nothwendige Ergänzung des Strafgesetzbuchs, recht bald zu Stande komme, werde wohl auf allen Seiten des Hauses gewünscht, und der bereits zur Vertheilung gelangte Antrag von Tellkampf und Genossen erstrebe dieses Ziel, dessen Erreichung freilich bei der Schwierigkeit der zu lösenden Fragen schwerlich so bald erwartet werden könne, als es im Hinblick auf die offenbaren Uebelstände des dermaligen Zustandes erwünscht

wäre. Es erscheine jedoch nicht unwahrscheinlich, daß die vom Reichstag zur Prüfung der Justiz-Gesetze in den nächsten Tagen zu wählende Kommission bei Berathung der Strafprozeßordnung, insbesondere des Kapitels über Vollziehung der Urtheile auch die hier fragliche Materie in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen werde, weshalb sie der Erwägung der Kommission anheimstellen, ob es sich nicht empfehle, den hierauf bezüglichen Theil der Petition an die Justizkommission abzugeben.

Auf die speziellen Beschwerden, welche Petent bezüglich der ihm widerfahrenen Behandlung erhoben habe, überall einzugehen, seien sie außer Stande, weil ihnen die geeignete Information über die mitgetheilten Thatsachen fehle. Es ergebe sich jedoch aus den Mittheilungen des Regierungskommissars, daß die vor Erlaß des deutschen Strafgesetzbuchs in Preußen gegebenen Instruktionen noch heute in Kraft seien, während das neue Gesetz von völlig veränderten Grundsätzen ausgehe und es daher erforderlich gewesen wäre, in diesem Geiste auch die Instruktionen und Gefängnißordnungen einer Revision zu unterziehen; und zwar erscheine dieses nicht nur in Preußen, sondern in allen deutschen Staaten, wo sie noch nicht erfogt sei, geboten. Die vorliegende Petition möge dem Reichstag Veranlassung geben, darauf hinzuwirken, daß die erwähnte Revision baldigst vorgenommen werde.

Der Referent, welcher sich (zu I. der Petition) mit Ueberweisung derselben an die Justizkommission einverstanden erklärte, konstatirte zu II. der Petition zunächst, daß die Angaben des Petenten über den ihm bei seiner Ueberführung nach Plötzensee dort gewordenen Empfang und über den Inhalt der ihm auf seine Beschwerden ertheilten Bescheide durch die Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars widerlegt, bzw. berichtigt seien.

Bei Prüfung der Beschwerdepunkte glaube er davon ausgehen zu müssen, daß es nur darauf ankomme, die Rechtsfrage zu untersuchen, ob die dem Petenten zu Theil gewordene Behandlung und die zur Anwendung gebrachten Instruktionen dem Reichsgesetz, dem Strafgesetzbuch entsprechen; insoweit dagegen das Gesetz dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltung freien Spielraum lasse, halte er es für bedenklich, das Verfahren der Verwaltung und die Angemessenheit der einzelnen Verfügungen hier einer Nachprüfung zu unterziehen.

Vom Standpunkt des Gesetzes aus sei nun zunächst den Klagen des Petenten darüber, daß seinen Eigenschaften als politischer Gefangener und als Reichstagsabgeordneter seitens der Anstaltsverwaltung nicht gehörig Rechnung getragen sei, durchaus ungerechtferigt. Das Strafgesetzbuch, insbesondere in den hier speziell in Betracht kommenden Artikeln 16, 130, 185. kenne keinen Unterschied zwischen politischen und anderen Vergehen und nirgends sei dem Reichstagsabgeordneten als solchem bezüglich der Behandlung bei Verbüßung der ihm zuerkannten Strafen ein Vorrecht eingeräumt.

Was sodann die Beschwerden des Petenten über Versagung des Selbstbeköstigungsrechts und Einschränkung in der Wahl seiner Lektüre betreffe, so enthalte das Str. G. B. keine einschlagenden Vorschriften. Was in diesen Beziehungen den Sträflingen zu gestatten oder zu verbieten sei, bleibe den zuständigen Verwaltungsbehörden anzuordnen überlassen und es sei daher auf diese Beschwerdepunkte hier nicht näher einzugehen.

Anders verhalte es sich mit der gegen die Belastung mit Zwangsarbeit gerichteten Beschwerde, denen insofern die Begründung nicht abzusprechen sei, als diejenigen allgemeinen Erlasse, auf Grund deren Petent zur Leistung von Handarbeit angehalten worden sei, mit dem Strafgesetzbuch allerdings nicht im Einklang stehen. Es ergebe sich das aus Folgendem:

Der §. 16. des Str.-G.-B. laute im Absatz 2.:

> Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Diese Fassung sei in dritter Lesung des Gesetzes auf Antrag von Lasker und Genossen aufgenommen worden, während der Entwurf (§. 14.) gelautet habe:

> Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten sind in der Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise zu beschäftigen."

Vergleiche man diese beiden Fassungen des Gesetzes mit einander, sowie mit dem vorhergehenden, die Beschäftigung der Zuchthaussträflinge betreffenden Artikel, so werde nicht wohl zu bezweifeln sein, daß der Entwurf auch bei Gefängnißsträflingen die Zwangsarbeit wollte, und nur die Art und Weise der zwangsweisen Beschäftigung von den Fähigkeiten und Verhältnissen des Verurtheilten abhängig machte, daß jedoch das Gesetz in seiner in 3. Lesung angenommenen Fassung nicht nur die Frage, wie, sondern auch die Frage, ob überhaupt der Verurtheilte zwangsweise zu beschäftigen sei, von den Fähigkeiten und Verhältnissen desselben abhängig machen wollte. Der Gefängnißsträfling stehe also bezüglich der Zwangsarbeit insofern günstiger als der Zuchthaussträfling, als dieser unter allen Umständen zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten angehalten werde, jener aber nur, wenn und insoweit solche Arbeit seiner Individualität entspreche.

Wenn nun nach dem oben mitgetheilten §. 37. der Hausordnung vom 19. März 1872 in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften in §. 23. der Instruktion für die gerichtlichen Gefangenanstalten vom 24. Oktober 1837 und der pos. 5c. der Instruktion des Ministers des Innern vom 1. November 1851 nur den Gefängnißsträflingen, welchen nachgelassen werde, sich elbst zu verköstigen, die Wahl der Beschäftigung überlassen werden dürfe, so werde hierdurch die ganze Kategorie derjenigen Sträflinge, welche Armuthshalber oder aus sonstigen Gründen außer Stand seien, sich selbst zu verköstigen, der milderen Bestimmung des §. 16. cit. entzogen und in derselben Weise dem Arbeitszwang unterworfen, wie es geschehen müßte, wenn der obligatorisch gefaßte §. 14. des ersten Entwurfs nicht durch den nur fakultativ gefaßten §. 16. Str.-G.-B. ersetzt worden wäre.

Die erwähnten Bestimmungen, welche für die Preußischen Gefängnisse Geltung haben, seien hiernach mit dem Wortlaut und dem humanen Geist des Reichsstrafgesetzbuchs nicht im Einklang und es sei Aufgabe des Reichstags, dahin zu wirken, daß dieselben baldigst außer Kraft gesetzt würden.

Referent beantragte,

> die Petition zu I. an die Justizkommission zu überweisen, zu II. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, bei der Preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die eben erwähnten Bestimmungen, als mit dem §. 16. Abs. 2. des Str.-G.-B. im Widerspruch stehend, beseitigt würden.

Der Korreferent widersprach diesem Antrag. Er führte aus, der §. 16. Abs. 2. Str.-G.-B. stelle nur ein allgemeines Prinzip auf, lasse aber für Anwendung und Ausführung des Prinzips den einzelnen Verwaltungen völlig freien Spielraum, so daß ein Widerspruch der erwähnten administrativen Anordnungen mit dem Gesetz nicht nachweisbar sei. Und wenn er auch mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Petenten als eines Reichstagsabgeordneten nicht abgeneigt sei, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob die demselben widerfahrene Behandlung etwa als unangemessen erscheine, so vermöge er doch auch von diesem Standpunkt aus eine begründete Beschwerde des Petenten nirgends zu er-

blicken; insbesondere vermöge er es nicht für absolut unangemessen zu halten, wenn Petent, welcher die Buchbinderei erlernt habe, in der Anstalt mit Buchbinderarbeit beschäftigt worden sei. Er beantrage daher:

in Erwägung,

daß in der Petition eine Verletzung der derzeit in den Reichsgesetzen über den Vollzug der Gefängnißstrafen getroffenen Bestimmungen des §. 16. Str.-G.-B. nicht dargethan ist,

daß im Uebrigen die Frage des Erlasses einer Gefängnißordnung für das gesammte Reich am geeignetsten bei Berathung des Entwurfs der Justizgesetze zur Erörterung kommt,

die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären.

Von Seiten eines Mitgliedes der Kommission wurde hierauf, unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Abg. Dr. Lasker der Antrag gestellt:

zu I. der Petition dieselbe durch Vermittelung des Herrn Präsidenten an die Justizkommission zu überweisen;

zu II. dieselbe dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dahin zu wirken, daß in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung und das Gefängnißwesen bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondere im Königreich Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst der Strafvollzug und das Gefängnißwesen in einer Weise geordnet wird, daß dadurch der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnißstrafen, im Sinne des Strafgesetzbuchs, insbesondere des §. 16. desselben sicher gestellt werde.

In der Diskussion über diese Anträge wurde von einem Mitglied der Kommission hervorgehoben, daß nach Mittheilung des Regierungskommissars einerseits dem Petenten die freie Wahl der Beschäftigung unter Bezugnahme auf den §. 37. der Hausordnung, welcher die Bedingung der Selbstbeköstigung aufstelle, versagt worden sei, während andrerseits in der fraglichen Strafanstalt die Selbstbeköstigung überhaupt nicht mehr zugelassen werde. Thatsächlich sei hierdurch der Petent — von der Gestattung, seine eignen Kleider zu tragen, abgesehen — nahezu derselben Behandlung unterworfen, wie ein Zuchthaussträfling. Jedenfalls sei es nicht zu billigen, daß Petent zur Verbüßung seiner Strafe einer Anstalt zugewiesen worden sei, in welcher die Selbstbeköstigung rechtlich und thatsächlich ausgeschlossen sei.

Diesen Ausführungen widersprach der Herr Regierungskommissar. Daß der §. 37. der Hausordnung, insoweit er die Wahl der Beschäftigung von der Selbstverköstigung abhängig mache, nicht mehr in Uebung stehe, sei bereits oben von ihm dargelegt. Andererseits sei die Behandlung, wie sie der Petent erfahre, sicher nicht die eines Zuchthausgefangenen. Die Letzteren würden stets zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten angehalten, gleichviel ob dieselben der früheren Lebensstellung und Beschäftigung des Sträflings entsprächen oder nicht; während die Gefängnißsträflinge nur auf angemessene Beschäftigung Anspruch haben. Diese Bestimmung sei dem Petenten gegenüber nicht verletzt, wie ihm außerdem auch alle mit der Hausordnung verträgliche Erleichterung zugewendet sei.

Nachdem noch ein Mitglied der Kommission zu Gunsten des vom Korreferenten gestellten Antrags gesprochen, und namentlich im Näheren ausgeführt hatte, daß nach den Erläuterungen des Herrn Regierungskommissars dem Petenten die ihm zu Theil gewordene Behandlung in keiner Hinsicht zur Beschwerde gereiche, wurde zur Abstimmung geschritten.

Nachdem bezüglich des allgemeinen Theils der Petition beschlossen war, dieselbe durch Vermittlung des Herrn Präsidenten an die Justizkommission zu überweisen, wurde zu II. der Petition der Antrag des Korreferenten abgelehnt, dagegen beschlossen, zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dahin zu wirken, daß in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondre im Königreich Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst der Strafvollzug und das Gefängnißwesen in einer Weise geordnet wird, daß dadurch der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnißstrafen, im Sinn des Strafgesetzbuchs, insbesondere des §. 16. desselben, sichergestellt wird;

den Herrn Reichskanzler ferner zu ersuchen, bei der Königlich Preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die §§. 23. der Instruktion vom 24. Oktober 1837, der Justizministerialerlaß vom 24. November 1851 (5 c.) und §. 37. der Hausordnung für das Strafgefängniß bei Berlin als mit dem §. 16. Al. 2. des Str.-G.-B. in Widerspruch stehend beseitigt werden.

B.

Franz Mayer, Joh. Feiertag, Ph. Weyand, Thom. Dörr, Franz Hopp, Jos. Reger, Joh. Howitzer, Jak. Blesinger und M. Scheidenberger aus Kaiserslautern in der Pfalz wenden sich an den Reichstag mit der Bitte, ihnen dazu zu verhelfen, daß ihnen neben ihrem Einkommen im Kommunal- und Staatsdienste auch die früher erdiente Militärpension wieder gewährt werde und daß überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei einer gewissen Höhe des Einkommens im öffentlichen Dienste die Kürzung resp. den Wegfall der Militärpensionen ausschließlich der Pensions- und Verstümmlungszulagen verfügen, aufgehoben werden.

Zur Begründung ihrer Petition führen die Petenten aus, sie seien nach langer Dienstzeit mit Pension verabschiedet und im Zivildienste angestellt worden. Nach ihrer Anstellung sei ihnen aber durch das bayerische Militär-Pensionsgesetz vom 16. Mai 1868 die erdiente Militärpension entzogen worden. Da aus der Petition nicht klar ersichtlich ist, ob die Petenten nicht schon vor dem Erlaß des bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 angestellt waren und ihnen durch den §. 11. dieses Gesetzes, der den Einzug der Militär-Pension verfügt, wenn und soweit das Zivileinkommen den Betrag von 450 Gulden übersteigt — eine Bestimmung, die sich in den früheren bayerischen Gesetzen nicht finden soll — ein wohl erworbenes Recht entzogen worden sei, so richtete Referent an den anwesenden Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Kgl. Bayerischen Generalmajor Fries, besonders auch die Frage nach der Zeit der Anstellung und der Pensionirung. Petenten führen dann weiter aus, das Leben sei so theuer geworden, daß das Zivil-Einkommen einschließlich der Militärpension zu einem erträglichen Auskommen kaum zureichend sei und gar ohne die Pension seien sie zu den größten Entbehrungen verurtheilt. Nach dieser Mittheilung über den Inhalt der Petition ersuchte Referent den Herrn Regierungs-Kommissar neben Beantwortung der oben angeregten Frage, um nähere Aufklärungen über die thatsächlichen Verhältnisse, besonders auch nach der Richtung, inwieweit das Reich für die einzelnen Petenten kompetent sei.

Der Herr Generalmajor Fries erklärte:

In Betreff der Petition ad II. 375 habe ich Folgendes ganz ergebenst zu bemerken die Ehre:

1. Unter den 9 Petenten finden sich 5 Gendarmerie-Pensionäre, nämlich die Verifikatoren Franz Mayer, die Polizeikommissäre Johann Feiertag, Philipp Weyand und Franz Hopp und der Landgerichtsdiener Thomas Dörr.

   Die Angehörigen der Gendarmerie partizipiren in Bayern zwar auf Grund des noch geltenden Art. 34 des Bayer. Wehrverfassungsgesetzes von 1868 an der Berechtigung zur Zivilanstellung; die Gendarmerie zählt aber dort bereits seit 1. Februar 1868, also geraume Zeit vor der Aufrichtung des Reiches, nicht mehr zur Armee.

   Hiernach dürfte die materielle Prüfung und Vorbescheidung der vorliegenden Bitte, soweit hierbei die erwähnten 5 Unterbeamten in Frage stehen, unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt nicht der Kompetenz des Reichs anheimfallen.

2. Ein weiterer Mitzeichner der gedachten Petition, der Landgerichtsdiener Jos. Reger, seit 1. Januar 1867 pensionirt, seit 16. Mai 1867 im Civildienst angestellt, hätte als früherer Hornist und als Verwundeter a. d. Feldzuge 1866 nach dem Bayer. Pensionsgesetze vom 16. Mai 1868 die Pension I. Klasse mit jährlich 150 Fl. (12 Fl. 30 Xr. monatlich) zu beziehen, außer der Vermundungszulage.

   Nach den Reichsgesetzen vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 müßte dem ꝛc. Reger bei der Zivilanstellung entweder der Doppelbetrag der Pension, also 300 Fl., oder ein Maximalbetrag von 250 Thlrn. = 437½ Fl. jährlich verblieben sein. Der Genannte erscheint sonach bei der gegenwärtigen Behandlung nach Artikel 11 des Bayer. Pensionsgesetzes von 1868 — welches hinsichtlich des Einzugs der Militär-Pension bei Zivilanstellungen den Pensionären überhaupt auch günstiger ist, als die früheren Bayer. Normen — mit einem verbleibenden Einkommensbetrage von mindestens 450 Fl. besser gestellt, als er nach den allegirten Reichsgesetzen sein würde.

3. Die drei letzten Petenten, nämlich die Verifikatoren Joh. Stowitzer (pens. 1. Februar 1868, in Zivildienst getreten 21. Oktober 1868) und Jakob Blesinger (pens. und angestellt 1. März 1869), dann der Landgerichtsdiener M. Scheidenberger (pens. 1. Januar 1871, im Zivildienst angestellt 1. Juni 1872), sind pensionirte Feldwebel oder erste Wachtmeister.

   Auch diesen war bei ihrer Zivilanstellung die Behandlung nach Art. 11 des Bayer. Pens.-Ges. von 1868 günstiger als später nach §. 103. des R.-Ges. vom 27. Juni 1871 der Fall gewesen wäre, da der Doppelbetrag ihrer Pension bezw. der höchste Satz nach §. 103. l. c. weniger beträgt als 450 Fl. jährlich.

   Erst das Gesetz vom 4. April 1874 enthält durch die Erhöhung des Satzes der Feldwebel von 350 Fl. auf 350 Thlr. = 612 Fl. 30 Xr. (conf. §.15.) eine für die Betreffenden günstigere Bestimmung. Nach Maßgabe der letzteren wird denn auch die Neuregelung ihrer Pensionsbezüge ꝛc. vorgenommen werden — sobald ein zur Zeit dem Bundesrathe vorliegender Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu mehreren Paragraphen des Militär-Pensionsgesetzes und der bezüglichen Novelle vom 4. April 1874, (welche Ausführungsbestimmungen sich im Interesse gleicher und sachgemäßer Handhabung der Vorschriften als Bedürfniß herausgestellt haben und welche speziell die §§. 103. resp. 15 beider Reichsgesetze berühren), vorbeschieden sein wird.

4. Insofern endlich die Petenten überhaupt die Aufhebung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Normen über das Ruhen der Militär-Pensionen bei Anstellungen im Reichs-, Staats-, Kommunal- oder Institutendienste anstreben, so dürften hiefür zureichende Motive wohl kaum gegeben, und insbesondere in dem Umstande, daß bei Beschäftigung im Privatdienste eine Schmälerung der Militär-Pension nicht erfolgt, ein Grund zur Beseitigung der für den Fall des Eintritts in den öffentlichen Dienst bestehenden einschlägigen Vorschriften nicht zu finden sein.

Nach diesen Mittheilungen erschien dem Referenten in Uebereinstimmung mit der Petitions-Kommission die Kompetenz des Reiches für die Petition, soweit sie die früheren Gendarmen Fr. Mayer, Johann Feiertag, Ph. Weyand, Th. Dörr und Fr. Hopp betrifft, ausgeschlossen; es haben sich diese Petenten mit etwaigen Gesuchen ausschließlich an Königl. Bayerische Behörden resp. an die Bayerischen Kammern zu wenden. Unbestritten erschien dagegen die Kompetenz des Reiches für die übrigen vier Petenten. Ohne Debatte nahm die Petitions-Kommission den Antrag der Referenten an, auch über die Petition des früheren Hornisten Jos. Reger zur Tagesordnung überzugehen, da sich die Verfügungen der Königl. Bayerischen Kriegsverwaltung im Einklange mit den betreffenden Reichsgesetzen und besonders mit dem hierher gehörigen §. 112. des Militärpensionsgesetzes und mit §. 17. der Novelle zu diesem Gesetze befinden. Betreffend die Petition der drei früheren Feldwebel resp. Wachtmeister konnte die Kommission die von dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrathe als in Aussicht stehend bezeichneten Ausführungsbestimmungen zum Militärpensionsgesetz und zur Novelle nicht als hinreichenden Grund dafür ansehen, daß ein schon am 4. April 1874 publizirtes Reichsgesetz in seinen hierher gehörigen Bestimmungen auf die Petenten noch nicht zur Anwendung gekommen sei. Während das Bayerische Gesetz in seinem §. 11. bestimmt: daß die Militärpension eines im Civildienste angestellten Pensionisten insoweit eingezogen werden solle, als das Gesammteinkommen den Betrag von 450 Gulden übersteigen sollte, erhöht der §. 15. der Novelle diesen Betrag für Feldwebel auf 350 Thaler gleich 612 Gulden 30 Kreuzer. Referent war anfangs zweifelhaft, ob die Bestimmungen des §. 15. der Novelle auch auf die Petenten Stowitzer und Blesinger anwendbar seien, da diese schon vor dem Inkrafttreten des Militärpensionsgesetzes pensionirt waren, nachdem aber der Herr Korreferent besonders auf den §. 112. dieses Gesetzes hingewiesen hatte, war ein weiterer Zweifel nicht mehr möglich und stellten die Referenten ihren Antrag, der auch nach kurzer Debatte von der Kommission angenommen wurde.

Die Petitions-Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Ueber die Petition, soweit sie die Petenten

   Franz Mayer,
   Joh. Feiertag,
   Phil. Weyand,
   Thomas Dörr,
   Franz Hopp,
   Joseph Reger,

betrifft, zur Tagesordnung überzugehen.

2. Die Petition, soweit sie die Petenten
Johann Stowitzer,
Jakob Blesinger,
M. Scheidenberger,
betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Viertes Verzeichniß. A.
16. (II. 495.) 50. (II. 535.)

Sechstes Verzeichniß. A.
47. (II. 777.)

Siebentes Verzeichniß. A.
10. (II. 806.) 17. (II. 824.)

Achtes Verzeichniß. A.
61. (II. 964.)

Berlin, den 22. Januar 1875.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Buhl. Fenner. v. Gerlach. Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Rußwurm. Senestrey. Graf von Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 215.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:
die §§. 4. und 5. der Geschäftsordnung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 4.

Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstags und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§. 5.

Wenn die Abtheilung sich für Ungültigkeit oder Beanstandung einer Wahl entscheidet, so sind die Verhandlungen an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§. 24. bis 29. der Geschäftsordnung maßgebend.

§. 5a.

Liegt keiner der im §. 5. bezeichneten Fälle vor, so ist, wenn rechtzeitig (§. 4.) eine Wahlanfechtung oder Einsprache erfolgt war oder die Abtheilung ein erhebliches Bedenken findet, von der Abtheilung der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen; die übrigen Wahlen werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht, und wenn bis dahin der zehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§. 5b.

Die Ueberweisung der Verhandlungen an die Wahlprüfungs-Kommission (§. 5.) erfolgt ferner wenn bei der Verhandlung des Reichstags über das Ergebniß einer Abtheilungs-Wahlprüfung jene Ueberweisung von fünfzig Mitgliedern beantragt wird.

§. 5c.

Vor die Wahlprüfungs-Kommission gehören auch diejenigen Wahlverhandlungen, welche, nachdem darüber in der laufenden oder einer früheren Session ein Reichstags-Beschluß gefaßt worden, abermals an den Reichstag gelangen.

Motive.

Das durch die bisherigen Erfahrungen erwiesene Bedürfniß, den Entscheidungen des Reichstages über die bei Wahlprüfungen hervortretenden Bedenken mehr, als dies bei der gegenwärtigen Vorprüfung der Wahlen durch die Abtheilungen der Fall sein kann, eine Grundlage zu geben, durch welche die Uebereinstimmung der Prinzipien bei den zu treffenden Entscheidungen gesichert wird und die letzteren der Einwirkung der Partei-Interessen möglichst entzogen werden.

Berlin, den 22. Januar 1875.

v. Bernuth. Dr. v. Mohl. Dr. Oppenheim. Klotz. Dr. Zinn.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Aretin (Illertissen). Ausfeld. Baer (Offenburg). Dr. Baumgarten. Becker. v. Benda. v. Bennigsen. Berger. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. v. Bockum-Dolffs. Dr. Brande. Dr. Brockhaus. Dr. Buhl. Chevalier. v. Cuny. Dickert. v. Diederichs. Dr. Dohrn. Donath. v. Etzel. Eysoldt. Faller. Francke. Frankenburger. Freiherr zu Frankenstein. Friderich. Dr. Frühauf. Graf v. Galen. Dr. Georgi. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Grimm. Grobe. Dr. Groß. Grütering. Grumbrecht. Haarmann. Graf von Hacke. Dr. Hänel. Hauck. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hintrager. Hoffmann. Frhr. v. Hoverbeck. Dr. Kircher (Meiningen). Kisker. Knapp. Kolbe. Kreutz. Dr. Lasker. Dr. Marquardsen. Dr. Minckwitz. Dr. Moufang. Neumann. Dr. Nieper. Pabst. Dr. Petersen. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Precht. v. Puttkamer (Sorau). von Reden. Rickert. Roder. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Schmidt (Hamburg). Schmidt (Stettin). Dr. v. Schulte. Scipio. Dr. Simson. Freiherr v. Soden. Späth. Spielberg. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Strecker. Struckmann (Diepholz). Dr. Tellkampf. Triller. v. Vahl. Valentin. Dr. Wallichs. Windthorst.

Nr. 216.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung — Nr. 197. der Drucksachen —.

Dr. **Oppenheim.** Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 84.

1. nach dem ersten Satze einen Absatz zu machen, dagegen den Absatz nach dem zweiten Satze wegfallen zu lassen;
2. im zweiten Satze statt der Worte:
   „zur Vornahme bürgerlich gültiger Eheschließungen"
   zu setzen:
   „zur Vornahme von Eheschließungen".

Berlin, den 23. Januar 1875.

Nr. 217.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfes nach der Vorlage, nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Abänderungs-Antrage und nach den Beschlüssen der Achten Kommission — Zu Nr. 195 der Drucksachen.

I.

v. Kardorff. Der Reichstag wolle beschließen:

In der Anlage zum §. 9.:

sub Nr. 1. Reichsbank statt	250,000,000	Mark
zu setzen	300,000,000	Mark.

von Kardorff.

Unterstützt durch:

Graf v. Bethusy-Huc. Graf v. Frankenberg. Thilo. Dr. v. Sarwey. Dietze. v. Saint-Paul-Illaire. Prinz von Baden.

II.

Mosle. Der Reichstag wolle beschließen:

In der Anlage zu §. 9. unter der laufenden Nr. 1.

Reichsbank zu setzen . . .	350,000,000	Mark
statt	250,000,000	Mark.
und demgemäß die Aufzählung		
zu ändern von	385,000,000	Mark
auf	485,000,000	Mark.

III.

Sonnemann. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Artikel 44. nach Position 1. Absatz 1. folgenden Zusatz einzuschalten:

„bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13. Nr. 3. zu konformiren hat."

IV.

Siemens. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 44. den letzten Absatz,

unter Wiederherstellung des auf Grund der Erklärungen des Bundesrathes abgeänderten Entwurfes, wie folgt zu fassen:

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 1. und 2. bezeichneten Voraussetzungen entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben.

Berlin, den 22. Januar 1875.

Siemens.

Unterstützt durch:

Braun. Mosle. Georgi. Kapp. Chevalier. Müller (Württemberg). Parisius. Dr. v. Schauß.

Motive.

Der Kommissionsentwurf verstößt gegen einen Fundamentalzweck des ganzen Gesetzentwurfes, welcher die Entwickelung des Depositengeschäftes neben und womöglich an Stelle des Notengeschäftes zu unterstützen sucht. Er gefährdet daneben in hohem Grade die kommerziellen Interessen des Publikums, sowie die zukünftige Entwickelung unseres Handels.

1. Er beeinträchtigt die Entwickelung des Depositengeschäftes.

Dasselbe befindet sich in einer ungünstigeren Lage als das Notengeschäft, insofern als der Deponent einen Zins schon um deßwillen beanspruchen muß, weil er bei Verfügung über sein Guthaben für jede Anweisung (welche nicht Platzanweisung ist) nach dem Wechselstempelgesetz mindestens ½ ‰ Wechselstempel zu entrichten hat.

Die für das Notengeschäft in §. 14. 1. bis 4. vorgeschriebenen Anlagen sind im Interesse der Sicherheit der Noten so eng gegriffen, daß die Privatnotenbanken in den wenigsten Fällen Vortheil bei Annahme verzinslicher Depositen finden, wenn für deren Anlage gleich enge Grenzen gezogen werden. Die Privatnotenbanken würden daher nach wie vor den Schwerpunkt ihres Geschäftes in der Notenbegebung suchen, und das mühsamere Depositengeschäft vernachlässigen.

2. Er gefährdet die kommerziellen Interessen des Publikums und beschränkt die zukünftige Entwickelung unseres See-Handels.

Die in §. 14. 1—4 gezogenen Grenzen, welche man sich

für das Notengeschäft im allgemeinen Interesse gefallen lassen kann, sind für andere Geschäfte zu eng gegriffen.

a) Es sind darnach z. B. von der Lombardirung ausgeschlossen:
1. alle Bankaktien, Dampfschifffahrts-Actien und Prioritäten, alle industriellen Aktien,
2. alle ausländischen nicht garantirten Eisenbahnaktien und Prioritäten,
3. alle nicht auf den Inhaber lautenden Staatspapiere, d. h. ein großer Theil der amerikanischen und alle englischen Staatspapiere,
4. alle Hypothekeninstrumente,

während die Beschränkung der Beleihungsgrenze auf 50 pCt. für andere ausländische Werthe über das bisher im Verkehr gebräuchliche Maß hinausgeht.

Die Folge davon wird sein, daß von den 208 ½ Millionen Mark Werthen, welche am 31. Dezember 1873 als Lombard in den Privat-Zettelbanken lagen, ein sehr großer Theil zwangsweise wird verkauft werden müssen, da es in Deutschland andere Banken, welche nach dieser Richtung hin an die Stelle der Zettelbanken treten könnten, zur Zeit nicht giebt.

b) Es können darnach vier und sechs Monats-Wechsel nicht diskontirt werden:

Nun beruht unser ganzer Handel mit Japan, China, beiden Indien und dem Archipel, d. h. unser ganzer Thee-, Seide-, Jute-, Indigo- und Reishandel, sowie ein Theil unseres Kaffee- und Baumwoll-Handels auf der Sechsmonattratte.

Wenn es unmöglich wird, diese Wechsel in Deutschland zu diskontiren, so wandert zweifellos die ganze finanzielle und nicht unwahrscheinlicherweise auch die kommerzielle Vermittelung des Handels in diesen Produkten, welcher in den letzten Jahren England theilweise abgerungen war, wieder nach diesem Lande zurück, d. h. unser Handel in diesen Produkten bezahlt an englische Häuser eine Steuer, welche mindestens 1 pCt., wahrscheinlicherweise aber mehr von dem Werth seines Gesammtumsatzes beträgt.

Unter diesen Umständen erscheint es nützlich, den Privatbanken bei Anlage ihrer Depositengelder eine etwas größere Freiheit der Bewegung zu lassen.

Nr. 218.

Mündlicher Bericht

der

Fünften Kommission

die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 betreffend — Nr. 17 der Drucksachen. —

Berichterstatter: Abgeordneter Strecker.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die bei Tit. 3, Pos. 2 der fortdauernden Ausgaben für das Reichs-Oberhandelsgericht vorgekommene Etatsüberschreitung von 36 Thlrn. 18 Sgr. 8 Pf. zu genehmigen;

II. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 auszusprechen.

Berlin, 23. Januar 1875.

Die V. Kommission.

Rickert (Vorsitzender). Strecker (Berichterstatter). Graf zu Eulenburg. Oehmichen. Dr. v. Schauß. von Reden. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied).

Nr. 219.

Gesetz

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung von Kasernen, Lazareth- und Magazinanstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. vom Jahre 1872 S. 289.) aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung flüssig zu machende Summe wird auf 42,980,950 Thlr. = 128,942,850 Mk. erhöht.

Die Ziffer 3. des Art. 1. desselben Gesetzes wird, wie folgt, abgeändert:

3. für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen

	Thlr. Sgr. Pf.	Mark Pf.
	21,776,648. 22. 5.	= 65,329,946. 25.
davon ab: der Erlös für eine bei Metz verkaufte Bahnhofslünette . .	46,648. 22. 5.	= 139,946. 25.
bleiben	21,730,000. — —	= 65,190,000. —

§. 2.

Zum fortifikatorischen Ausbau der im §. 1. Ziffer 3. bezeichneten Festungen wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der daselbst erwähnte Verkaufserlös im Betrage von 46,648 Thlrn. 22 Sgr. 5 Pf. = 139,946 M. 25 Pf. und aus der Kriegskostenentschädigung ein Betrag von 3,600,000 M., im Ganzen also 3,739,946 M. 25 Pf. zur Verfügung gestellt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 23. Januar 1875.

Nr. 220.

Entwurf eines Gesetzes,

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4. ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4. von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6. Absatz 2. und 3. bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von Einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;

4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12. bis 14.) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15.) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:
1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17. bis 20.), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:
1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22. unter Nr. 1. bis 3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, ein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29.) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,

ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß aufehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5. ist Dispensation zulässig.

§. 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28. bis 35. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten sein Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42. Abs. 1. die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44.) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46. das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42. Abs. 1.) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19. bis 21. kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalle nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst beschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61. und 62. dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62.), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68.

Wer den in den §§. 17. bis 20., 22. bis 24., 56. bis 58. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61.–64. zuwider handelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von Fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu Sechshundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8., 9.) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erforderniß der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkraftreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Art. 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69. des Gesetzes über die Einführung dieser Prrozeßordnung.

§. 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77. im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrath erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höher Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49. und 54. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43. und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . eine halbe Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

Nr. 221.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetz-Entwurfs. (Nr. 195. der Drucksachen.)

Dr. **Tellkampf.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Entwurfe nach den Beschlüssen der Kommission

statt der §§. 9., 17. und 44. Nr. 3. als Uebergangsmaßregel zur vollen Baardeckung des Notenumlaufs

zu setzen:

„Die Bank (Reichsbank im §. 17.) ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlaufe befindlichen Banknoten jederzeit während der ersten fünf Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes eine baare Metalldeckung der Noten von 50 Prozent, während der folgenden fünf Jahre von 75 Prozent, und nach Ablauf von zehn Jahren volle Baardeckung in ihren Kassen bereit zu halten";

folgenden §. 9 a. hinzuzufügen:

„Die einheitliche Ausfertigung der Banknoten für das ganze Reich wird einer besonderen, von der Reichsbank getrennten, unter der Kontrole der Reichsregierung und des Reichstages stehenden Reichs-Anstalt in Berlin übertragen";

statt des §. 18. zu setzen:

„Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten sowohl bei ihrer Hauptkasse in Berlin, als bei ihren Zweiganstalten und den Reichsbank-Komtoiren sofort auf Präsentation dem Inhaber gegen koursfähiges Deutsches Geld einzulösen";

ebenso im §. 44. Nr. 4. statt des zweiten Satzes zu setzen:

„Die Einlösung hat am Tage der Präsentation zu erfolgen";

und im §. 50. Nr. 3b. statt der Worte:

„bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages",

und daselbst in c. statt der Worte·

„bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation",

zu setzen:

„am Tage der Präsentation."

Berlin, 24. Januar 1875.

Nr. 222.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetz-Entwurfs nach der Vorlage und nach den Beschlüssen der VIII. Kommission. — Zu Nr. 195. der Drucksachen. —

I.

Dr. **Georgi.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in der Anlage zu §. 9. nach den Beschlüssen der Kommission zu setzen:

   „1. Reichsbank 300,000,000 Mark." statt: 250,000,000 Mk.

2. in §. 9. folgenden Absatz 2. aufzunehmen:

   „Einer jeden der unter 2—12. und 14—33. der Anlage aufgeführten Banken werden auf das Jahr 1876 noch 20 Prozent und auf das Jahr 1877 noch 10 Prozent des ihr nach der Anlage zustehenden Betrags von dem der Reichsbank zustehenden Betrage zugewiesen."

Dr. Georgi.

Unterstützt durch:

Koch (Annaberg). Dr. Pfeiffer. Dr. v. Schauß. Dr. Brockhaus. Dr. Wagner. Dr. Stephani. Koch (Braunschweig). Dr. Buhl. Dr. Kapp. Dr. Frühauf.

II.

Dr. **v. Schauß:** Der Reichstag wolle beschließen:

in der Anlage zum §. 9. sub Nr. 1 Reichsbank, statt; „250,000,000 Mk."

zu setzen: „300,000,000 Mk."

Dr. v. Schauß.

Unterstützt durch:

Dr. Oppenheim. Dr. Buhl. Koch (Braunschweig). Dr. Brockhaus. Scipio.

III.

Ackermann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in der Anlage zu §. 9. zu setzen:

Nr. 12.	Frankfurter Bank . . .	15,000,000 Mk.
„ 14.	Sächsische Bank zu Dresden	20,000,000 „
„ 15.	Leipziger Bank	10,000,000 „
„ 24.	Braunschweigische Bank .	4,948,000 „

und demgemäß in der Summe

anstatt 385,000,000 zu setzen . 400,000,000 „

Ackermann. Günther. Koch (Braunschweig). Dr. Minckwitz. Dr. Pfeiffer. Schöttler. Dr. Schwarze. Sonnemann.

IV.

Dr. **v. Schauß.** Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 21. zu sagen:

„frei von staatlichen oder kommunalen Einkommen- und Gewerbesteuern.

Dr. v. Schauß.

Unterstützt durch:

Dr. Buhl. Dr. Oppenheim. Dr. Wachs.

V.

Dr. **v. Schauß.** Dr. **Oppenheim.** Dr. **Buhl.** Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 24. die Nr. 3. wie folgt zu fassen:

„Uebersteigt die zwischen dem Reiche und den Antheilseignern zu theilende Superdividende den Betrag von 8 Prozent auf das Aktienkapital, so fällt der Ueberschuß zu zwei Drittheilen an das Reich, zu einem Drittheil an die Antheilseigner; übersteigt dieselbe 10 Prozent, so erhält das Reich drei Viertheile und es erhalten die Bankeigner ein Viertheil der Superdividende."

Berlin, den 24. Januar 1875.

Nr. 223.

Mündlicher Bericht

der

Siebenten Kommission

betreffend

§. 9. Absatz 2. des in zweiter Berathung beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden — Nr. 141. der Drucksachen.

Die Kommission beantragt zur dritten Berathung des vorbezeichneten Gesetzentwurfs:

Der Reichstag wolle beschließen, den 2. Absatz des §. 9. wie folgt, zu fassen:

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.,	65 Pf.,
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot ꝛc. als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier ꝛc. erklärt hat, nur Dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§. 4.), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

Berlin, den 24. Januar 1875.

Die VII. Kommission.

v. Winter (Vorsitzender). Dr. Weigel (Berichterstatter). v. Schöning. Rholand. Späth. Freiherr v. Soden. Hauck. v. Grand-Ry. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Bayerhammer. Lender. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Pfeiffer. Graf v. Hacke Dr. Erhard. Knapp. Günther. v. Woedtke. Dr. med. Wachs. Dr. jur. Schröder. Kolbe.

Nr. 224.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfes nach der Vorlage, nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Abänderungs-Antrage und nach den Beschlüssen der Achten Kommission — Zu Nr. 195 der Drucksachen.

I.

Parisius. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 9. in der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Notenumlaufs“ einzuschieben: „zur Hälfte“.

II.

Rohland. Der Reichstag wolle beschließen:

1. prinzipaliter §. 9. Absatz 2 zu streichen,
2. eventualiter im §. 9. Absatz 2 nach den Worten „ungedeckten Notenumlaufs“ einzuschieben: „zur Hälfte“.

III.

v. Denzin und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. den §. 9. des Entwurfs der Kommission durch folgende §§. zu ersetzen:

§. 9. gleichlautend mit §. 9. des abgeänderten Entwurfs mit der Modifikation, daß statt „1391“ „1392“ gesetzt wird.

§. 9 a. gleichlauten dmit §. 10. des abgeänderten Entwurfs mit der Modifikation, daß in der Parenthese in Alinea 4 statt „§. 50“ zu setzen ist „49“.

II. im §. 21. des Entwurfs der Kommission hinter dem Worte „staatlichen“ einzuschalten „oder kommunalen.“

III. den §. 23. wie folgt zu fassen:

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus Einhundert und zwanzig Millionen Mark.

Die eine Hälfte dieses Kapitals wird aus Reichsmitteln, die andere Hälfte durch Zwanzigtausend auf Namen lautende Antheile von je Dreitausend Mark beschafft.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

IV. im §. 24.

1. im ersten Alinea unter Nr. 1. hinter dem Worte: „zunächst“ einzuschalten: „dem Reiche und“
2. Nr. 3. wie folgt zu fassen:

„der alsdann verbleibende Ueberrest zu einem Viertel an die Antheilseigner, zu drei Vierteln an die Reichskasse gezahlt.“

V. §. 61. Nr. 2. wie folgt zu fassen:

„Preußen empfängt für Abtragung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche durch eine Anleihe zu decken ist.

Die zur Verzinsung und Amortisation dieser Anleihe erforderlichen Mittel werden vorweg aus den jährlichen Einkünften der Reichsbank entnommen.

v. Denzin. v. Brauchitsch. Graf zu Dohna-Finkenstein. Flügge, v. Gerlach. v. Waldaw und Reitzenstein. v. Woedte.

---

v. Seydewitz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Antrages Siemens Nr. 217 ad IV.

im §. 46. Alinea 1 die Worte

„1. und“

zu streichen.

Berlin, den 24. Januar 1875.

v. Seydewitz. Baron v. Minnigerode. Graf v. Kleist. Flügge. v. Gerlach.

Nr. 225.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 — Nr. 211. der Drucksachen —.

I.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

1. an Stelle der Worte „im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 433.), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 enthaltenen" zu setzen:
   „nach Maßgabe der für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungsrevisionsbehörde geltenden"
2. dem Entwurf folgenden zweiten Paragraphen einzufügen:

§. 2.

Die Sitzungen des Rechnungshofes finden getrennt von denjenigen der Oberrechnungskammer statt. Den Vorsitz in denselben führt der Präsident der Oberrechnungskammer oder in dessen Vertretung der Direktor des Rechnungshofes. — Die dem Rechnungshof neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser angestellt. — Dieselben Rechte und Pflichten, welche für die Oberrechnungskammer in ihrer Eigenschaft als Preußische Rechnungs-Revisionsbehörde gelten, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Deutschen Reiches den Reichsbehörden und Beamten gegenüber zu.

II.

Rickert. Der Reichstag wolle beschließen:

zu dem Einzigen Paragraphen folgenden Zusatz hinzuzufügen:

An die Stelle der im §. 3. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die gegenwärtig für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als Preußische Rechnungs-Revisions-Behörde geltenden Bestimmungen insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Rickert.

Unterstützt durch:

v. Bernuth. Valentin. Dr. Brüning. v. Bahl. Mosle. Dr. Lasker. Chevalier. Dr. Brockhaus. Dr. Harnier. Dr. Frühauf. Dr. Bamberger. Dr. Georgi. Dr. Wolffson. Pflüger. Struckmann (Diepholz). Dr. Marquardsen. Albrecht (Danzig). Dr. Wallichs. Siemens. Möring. Jaeger. Dr. Völk. Dr. Sommer. Dr. Kircher (Meiningen). Dr. Dohrn. Müller (Württemberg). Michaelis. Frhr. Schenk v. Stauffenberg.

Nr. 226.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg (Nr. 201. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe in der, aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung, die Zustimmung zu ertheilen.

Zusammenstellung.

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg.	**Gesetz,** betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtags, was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außer dem durch Artikel I. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für den fortifikatorischen Ausbau der Festung Straßburg zur Verfügung gestellten Betrage einen Betrag bis zur Höhe von 17 Millionen Mark zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg zu verwenden und zur Deckung der Baukosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, diejenigen Grundstücke, welche durch Hinausschiebung der Umwallung für die Militärverwaltung entbehrlich werden, soweit sie nicht für die Reichsverwaltung anderweit erforderlich sind, der Stadt Straßburg für den Preis von 17 Millionen Mark zu verkaufen.	§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außer den durch Artikel I. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für den fortifikatorischen Ausbau der Festung Straßburg zur Verfügung gestellten **Summen** einen Betrag bis zur Höhe von 17 Millionen Mark zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg **unter der Bedingung** zu verwenden, **daß** zur Deckung der Baukosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, diejenigen Grundstücke, welche durch Hinausschiebung der Umwallung für die Militärverwaltung entbehrlich werden, soweit sie nicht für die Reichsverwaltung anderweit erforderlich sind, **von** der Stadt Straßburg für den Preis von 17 Millionen Mark **erworben werden.**
§. 2. Von der im §. 1. auf 17 Millionen Mark festgesetzten Bedarfssumme für die Erweiterung der Umwallung von Straßburg wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der Betrag von 6 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.	§. 2. Unverändert.
Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	Urkündlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Die Budget-Kommission.

Dr. Lucius (Erfurt), Stellvertreter des Vorsitzenden.

Rickert, Berichterstatter.

Nr. 227.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfes nach der Vorlage und nach den Beschlüssen der VIII. Kommission. — Zu Nr. 195. der Drucksachen. —

Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 50. Absatz 1 nach der Ziffer 3 einzuschalten:
4. wenn die Bank an ihrem Sitze oder an einer ihrer Zweigstellen von ihr ausgegebene Banknoten in Zahlung zu nehmen verweigert;
und den unter Ziffer 4 folgenden Satz mit Ziffer 5 zu bezeichnen.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Nr. 228.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfes nach der Vorlage und nach den Beschlüssen der VIII. Kommission. — Zu Nr. 195. der Drucksachen. —

I.

Ausfeld. Der Reichstag wolle beschließen:
§. 9. (Anlage)
1. den der Privatbank zu Gotha zugewiesenen Betrag an ungedeckten Banknoten auf 2,344,000 Mark zu erhöhen und dagegen
2. den Betrag von 1,000,000 Mark der Württemberger Bank zu kürzen.

Eventuell für den Fall der Verwerfung des Satzes sub 2:
2. die Gesammtsumme der ungedeckten Banknoten auf 386,000,000 Mark zu erhöhen.

II.

Parisius und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
in der Anlage zum §. 9. (entsprechend der Vorlage) zu setzen:

10. Hannoversche	3,152,000	Mark,
31. Lübecker Privatbank . . .	350,000	=
32. Kommerzbank in Lübeck .	685,000	=
33. Bremer Bank	2,772,000	=

und demgemäß in der Gesammtsumme anstatt 385,000,000 zu setzen 389,000,000 Mark.

Parisius. Wiggers.

Unterstützt durch:

Dr. Banks. Duncker. Dr. Hänel. Dr. Schulze (Delitzsch). Klotz. Bernhardi. Knapp. Rohland. Frankenburger. Allnoch. Ausfeld.

III.

Schroeder (Lippstadt.) Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 17. am Schluß der zweiten Zeile (S. 17 der Kommissionsbeschlüsse):
statt: „mindestens ein Drittel" zu sagen: „mindestens $^4/_{10}$."

IV.

Dr. **Schulze-Delitzsch.** Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 17. anstatt der Worte: „ein Drittel"
zu setzen: „die Hälfte".

Dr. Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Dr. Hänel. Duncker. Frhr. v. Hoverbeck. Dr. Minckwitz. Wiggers. Dr. Banks. Hausmann (Westhavelland). Knapp. Allnoch. Ausfeld. Frankenburger. Rohland. Bernhardi. Parisius.

V.

Windthorst und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 18. der Kommissions-Beschlüsse den Absatz b. der Regierungsvorlage, wie sie nach den Amendements Harnier sich gestaltet hat, nach a. wieder herzustellen und Absatz b. dieser Beschlüsse unter littr. c. aufzuführen.

Windthorst. v. Forcade de Biaix. Frhr. v. Soden. Frhr. v. Zu-Rhein. Frhr. zu Frankenstein. Dr. Krätzer. Grütering. Kochann. Gr. v. Galen. Dr. Nieper. Grosman (Stadt Köln). Graf v. Bissingen-Nippenburg. Frhr. v. Aretin. Senestrey. v. Miller (Weilheim). Horn. Dieden. Graf v. Preysing. Dr. Lingens. Graf v. Rayhauß-Cormons.

VI.

Rohland und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
im §. 18. der Kommissionsvorschläge anstatt der littr. b. zu setzen:
„b) bei ihren Zweiganstalten, soweit deren Baarbestände und Geldbedürfnisse die sofortige Einlösung nicht gestatten, gegen Deponirung der präsentirten Noten spätestens vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation."

Rohland. Dr. Hänel. Dr. Schulze-Delitzsch. Parisius. Klotz. Duncker. Freiherr v. Hoverbeck.

VII.

Dr. **Wolffson.** Der Reichstag wolle beschließen:
dem §. 18. folgenden Satz hinzuzufügen:
Die Reichsbankhauptstellen haben in Ermangelung verfügbarer Mittel auf Verlangen des Inhabers die Einlösung der Reichsbank-Noten bei der Hauptkasse kostenfrei förderlichst zu beschaffen.

Dr. Wolffson.

Unterstützt durch:

Lobach. Dr. Brockhaus. Dr. Frühauf. Albrecht (Danzig). Hullmann. Pflüger. Dr. Georgi. Krüger (Lauenburg). Schmidt (Hamburg). Dr. Dohrn. Pabst. Möring.

VIII.

Scipio. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 19. Absatz 1 statt: „100,000" zu setzen: „80,000",
2. im §. 44. Nr. 5 statt: „100,000" zu setzen: „80,000".

Scipio.

Unterstützt durch:

v. Freeden. Pabst. Mosle. Dr. Grimm. Spaeth. Gleim. Haupt. Pogge (Strelitz). Koch (Annaberg). Dr. Sommer. Jaeger. Schulze (Guhrau). Tritscheller. Schmidt (Hamburg). Faller. Becker. Dr. Petersen. Dr. Thilenius.

Motive.

Zählung vom Jahre 1871:

1. Städte mit mehr als 100,000 Einwohner: Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg (Altona), Hannover, Köln, Königsberg, Leipzig, München.
2. Städte, welche mehr als 80,000 und weniger als 100,000 Einwohner hatten:
   a) in welchen sich der Sitz einer Bank befindet:
      Bremen, Danzig, Frankfurt a. M., Magdeburg (ohne die Neustadt und Buckau), Stuttgart;
   b) ohne den Sitz einer Bank
      Nürnberg, Straßburg;
3. Städte, welche zwischen 70,000 und 80,000 Einwohner hatten:

Stettin	76,280	(Sitz einer Bank),
Barmen	74,449,	
Elberfeld	71,384,	
Aachen	74,146.	

IX.

Dr. **Buhl**, Dr. **Georgi.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 44. Ziffer 4. die Worte:
„oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt"
zu streichen.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Nr. 229.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen:

1. des Vororts der sächsischen Gewerbevereine zu Dresden II. 1115 —
2. des Vorstandes des Handwerkervereins zu Holzminden II. 1160 — die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Struckmann (Osnabrück).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den zu den Petitionen II. 47 ꝛc., über welche die Kommission unter dem 15. Januar cr. schriftlichen Bericht erstattet hat (Nr. 190 der Drucksachen), von der Kommission beantragten Beschluß auf die Petitionen II. 1115 und 1160 auszudehnen.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Albrecht, Vorsitzender. — **Struckmann** (Osnabrück), Berichterstatter.

Nr. 230.

Sechszehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Schon während der Frühjahrssession 1873 hatte sich der Vorstand der Schleswig-Holstein'schen Landeskampfgenossenschaft zu Kiel mit der Bitte an den Reichstag gewendet:

> für eine gerechtere und billigere Beurtheilung der Pensionsgesuche Schleswig-Holstein'scher Invaliden bei dem Herrn Reichskanzler sich zu verwenden.

Der Reichstag beschloß jedoch in der Sitzung vom 24. Juni ej. a. auf Grund des von der Petitions-Kommission abgegebenen Votums, in die weitere Erörterung dieser Petition nicht einzutreten, weil Beschwerden über die Anwendung und Auslegung des Gesetzes vom 3. März 1870 sich nur prüfen ließen, wenn die Einzelheiten und die sämmtlichen Entscheidungen der verschiedenen Instanzen für jeden einzelnen Fall vorgelegt würden, was nicht geschehen wäre.

Gestützt auf diesen Beschluß überreicht gegenwärtig derselbe Petent die Papiere von 11 Soldaten der ehemaligen Schleswig-Holstein'schen Armee und beantragt:

> der Reichstag wolle diese Papiere prüfen und seinen Einfluß dafür geltend machen, daß in den betreffenden Einzelfällen Pensionen gewährt werden, sowie daß das Gesetz vom 3. März 1870 so interpretirt werde, wie in der früheren Petition näher ausgeführt sei.

Die Petitions-Kommission berieth diese Petition in Gegenwart des Königl. Preuß. Majors im Kriegsministerium, Herrn Spitz, als Kommissars des Bundesraths, und beschloß zunächst die einzelnen Fälle zu erörtern und von dem Resultat den Beschluß über den allgemeinen Theil der Petition abhängig zu machen:

I. Peter Hinrich Soerensen in Lindau-Mühlenholz behauptet, in Folge der Strapazen des Feldzuges im Jahres 1848 Krampfadern und einen Krampfaderbruch sowie ein Augenleiden sich zugezogen zu haben und deshalb invalide zu sein. Er legt einen sogenannten Kassationsschein vom 28. März 1849 vor, Inhalts dessen er „wegen beginnenden grauen Staars beider Augen" für „kassabel hinsichtlich aller Zweige des Kriegsdienstes" erklärt ist, ferner ein ärztliches Attest vom 4. September 1872 über vorhandene Verengung beider Pupillen und dadurch herbeigeführte Schwachsichtigkeit und Beschränkung des Gesichtsfeldes und endlich Ausfertigungen eidlicher Zeugenaussagen. Die Zeugen bekunden, daß er vor dem Feldzuge von 1848 vollkommen gesund gewesen sei, nach seiner Entlassung aber über Schmerzen in den Beinen und ein Augenleiden, welche er durch den Dienst sich zugezogen, geklagt habe; ein Zeuge, der jetzige Arbeitsmann Wilhelmsen, welcher während des Feldzuges von 1848 mit dem Soerensen zusammen bei einer Kompagnie gestanden hat, sagt aus, daß letzterer sich durch die Strapazen des Feldzuges gegen den Herbst eine starke Augenkrankheit zugezogen habe, durch welche seine Entlassung herbeigeführt sein solle.

Die Preuß. Militärbehörden aller Instanzen haben einen Anspruch des Soerensen auf Invalidenpension nicht anerkannt, weil eine Dienstbeschädigung in keiner Weise nachgewiesen sei.

Der Herr Vertreter des Bundesraths gab in Bezug auf diesen Fall folgende Erklärung ab:

„Bevor ich in die Diskussion eintrete und die nachgesuchte Auskunft in dieser Angelegenheit ertheile, muß ich konstatiren, daß Petent, nämlich der Vorort des Kampfgenossen-Vereins zu Kiel, sowohl bei dieser Einzelpetition wie bei einigen der außerdem von demselben noch vorgelegten 10 Einzelpetitionen von einer durchaus irrigen Voraussetzung ausgeht, wodurch Petent denn auch naturgemäß zu irrigen Schlußfolgerungen resp. zu Ansprüchen, deren Realisirung das Gesetz nicht gestattet, verleitet wird.

Die Feststellung dieser Thatsache ist von hervorragender Bedeutung nicht nur für die Beurtheilung dieser Petitionen, sondern auch für die Beurtheilung des Gesammtverfahrens der Militärbehörden bei Prüfung der Versorgungsansprüche der Soldaten der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee.

Die Petition spricht nämlich die Behauptung aus, daß jeder Soldat, welcher in den Jahren 1848 bis 1851 in der schleswig-holsteinischen Armee kassabel hinsichtlich des Kriegsdienstes war, also in Folge dessen mit einem Kassationsattest in seine Heimath entlassen wurde, pensionsberechtigt gewesen sei. Dies ist indessen keineswegs der Fall, denn um pensionsberechtigt zu sein, müßte nach dem Gesetze die Untauglichkeit zum Dienste in Folge Beschädigung durch den Dienst entstanden sein, oder die Pensionsberechtigung mußte durch die Länge der Dienstzeit erworben sein (cfr. §. 2. des Gesetzes vom 3. März 1870 und die §§. 1., 3., 4., 5., 7., 8., 9. und 10. des Gesetzes vom 6. Juli 1865). Hierfür gewährt das Kassationsattest nur in den Fällen einen Anhaltspunkt, in welchen die Untauglichkeit durch Verwundung vor dem Feinde herbeigeführt wurde und dies besonders ausgesprochen ist. Sicher ist dieses aber auch nicht einmal, indem in vielen Kassationsatteſten nur ausgesprochen ist, daß der Mann kassabel sei, ohne dabei irgend einen Grund anzugeben, während sich nachher herausstellte, daß der Mann vor dem Feinde verwundet war. Dienstpflichtige Mannschaften, welche eingezogen wurden, und bei denen sich schon gleich bei der Gestellung zeigte, daß sie aus irgend einem Grunde dienstuntauglich seien, erhielten ein Kassationsattest und wurden entlassen. Ebenso erhielt jeder Soldat, welcher aus irgend einem Grunde, der gar nicht durch den Dienst herbeigeführt zu sein brauchte, untauglich wurde, ein solches Attest. Amtlich besagt ein solches Attest nur, daß Inhaber desselben dienstuntauglich, nicht aber, daß er auch versorgungsberechtigt gewesen sei. Für die Annahme, daß ein Soldat damals versorgungsberechtigt gewesen sei, sind diese Kassationsatteste also sehr wichtige Anhaltspunkte und können auch in vielen Fällen je nach den Umständen als Beweise dienen. Weiter geht ihre amtliche Bedeutung aber auch nicht.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so ist Soerensen im Jahre 1841 in die dänische Armee eingetreten und hat daselbst im Ganzen 3 Jahre gedient. Nachdem er 5 Jahre außer Dienst war, wurde er im Jahre 1848 wieder zur Schleswig-Holsteinischen Armee eingezogen, woselbst er den Feldzug mitmachte und nach 6 Monaten in seine Heimath, und zwar gesund, entlassen wurde. Zu Hause verblieb er 5 Monate und wurde dann Anfangs März 1849 wiederum zu den Fahnen einberufen. Damals that er indessen gar keinen Dienst, sondern meldete sich, nach seiner eigenen Aussage, in Kiel angekommen, sofort krank, und zwar an den Augen. Bereits nach 18 Tagen wurde er, ohne Dienst gethan zu haben und ohne irgend eine Erwähnung, daß sein jetziges Leiden mit einer Dienstbeschädigung im Zusammenhang stehe, wegen beginnenden grauen Staars als dienstuntauglich entlassen. Von einem anderen als dem besagten Augenleiden war in dem Kassations-Atteste keine Rede.

Anfangs Juni 1870 machte Soerensen Invaliden-Ansprüche geltend und gab dabei an, sich im Kriege ein Augenleiden und einen Krampfaderbruch zugezogen zu haben. In seinem an die Militärbehörde gerichteten Gesuche sagt er darüber wörtlich: „Am 9. März 1849 wurde ich wieder einberufen und kam zum Reserve-Jägerkorps nach Kiel. Dort angekommen, meldete ich mich meiner Augen wegen krank, welche thränten und immer weniger klar wurden, so daß ich gar nichts sehen konnte Am 28. März wurde ich wegen beginnenden grauen Staars kassirt. Am 29. Juni 1848 bei dem Gefecht zwischen Hadersleben und Christiansfeld habe ich zuerst gespürt, daß mein linkes Bein außergewöhnlich weh that; doch habe ich mich deswegen niemals krank gemeldet. Ebenso wenig könnte ich einen Beweis dafür beibringen, daß ich mir dasselbe im Dienst irgendwie beschädigt hätte. Mit meinen Augen ist es seit damals nur wenig schlechter geworden, dagegen hat sich an meinem linken Unterschenkel ein Krampfaderbruch herausgebildet, besonders seit dem letzten Winter."

Die kommissarische Untersuchung durch zwei Ober-Militärärzte im Juni 1870 ergab, daß kein grauer Staar zu konstatiren sei, wohl aber ein Krampfaderknoten am Unterschenkel.

Da keinerlei Beweise vorlagen noch irgend eine Wahrscheinlichkeit dafür sprach, daß der Krampfaderknoten durch Dienstbeschädigung entstanden sei, das Augenleiden indessen, weshalb ꝛc. Soerensen kassirt worden, nicht mehr aufzufinden war, so wurde der Gesuchsteller mit seinem Gesuch abgewiesen.

Zwei Jahre später, im Mai 1872, trat ꝛc. Soerensen abermals mit seinen Ansprüchen hervor und legte zur Begründung derselben einmal ein Attest des ihn behandelnden Civilarztes und die Aussagen mehrerer Zeugen vor, welche letztere besagten, daß er vor seiner Einstellung gesund gewesen, nach seiner Entlassung aber häufig über Schmerzen in den Beinen geklagt habe. Auch diesmal war die Militärbehörde im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage, die Ansprüche des Mannes auf Invaliden-Versorgung anerkennen zu können.

Bevor ich die Gründe auseinandersetze, welche die Militärbehörde bewogen haben, den ꝛc. Soerensen jedesmal abschläglich zu bescheiden, halte ich es für erforderlich, Einiges über die Stellung zu sagen, welche diese Behörde, durch die Umstände gezwungen, nichtamtlichen ärztlichen Atteſten und Zeugenaussagen gegenüber einnehmen muß. Es dürfte dies bei Berathung der ersten von den 11 vorliegenden Petitionen am Orte sein, indem dadurch der Standpunkt der Militärbehörde für alle übrigen in dieser Beziehung bezeichnet ist.

Maßgebend sind für die Militärbehörde nur die Urtheile der Militärärzte welche auf Befehl und im Amte die ärztliche Prüfung vornehmen. Dies ist gesetzlich, sowohl hier wie beim Ersatzgeschäft, wo es darauf ankommt festzustellen, ob ein Individuum dienstuntauglich oder nicht. Es ist dies aber nicht nur gesetzlich und formell begründet, sondern auch materiell, denn die Militärärzte sind gebunden, ihre Untersuchung und ihr Urtheil zu regeln nach dem in Betracht kommenden Gesetze, den dazu gegebenen Ausführungs-Bestimmungen und der militärärztlichen Instruktion. Außerdem nehmen sie jedes Urtheil welches sie aussprechen auf ihren Amtseid. Daß ein solches Attest einen ganz anderen Charakter trägt wie das Attest eines Civilarztes, welcher einem Manne, den er behandelt hat, oder der ihm auch nur seine Leiden und deren Entstehungs-Ursache geklagt hat, privatim ein Attest ausstellt, liegt wohl auf der Hand. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß, wenn ein Civilarzt von der Militär-Behörde requirirt wird, um eine Untersuchung vorzunehmen — wie das häufig geschieht, — das Attest desselben ganz dieselbe Bedeutung hat, als wäre es von einem Militärarzt ausgestellt, denn in diesem Falle ist der Civilarzt ebenfalls an die vorher angeführten Gesetze und Vorschriften gebunden und giebt seine Aussagen an Eides Statt. Dadurch gewinnt das Attest den amtlichen Charakter. Das Attest eines Militärarztes dagegen, welches derselbe in seiner Privat-Praxis ausstellt und nicht auf Befehl und im amtlichen Charakter, hat, analog dem bisher Ausgeführten, für die Militär-Behörde keine andere Bedeutung, als das jedes anderen Arztes.

Hiermit sei aber keineswegs gesagt, daß nichtamtliche ärztliche Atteste auf die Militär-Behörde ohne jeden Einfluß seien. Wenn ein wissenschaftlich gediegenes Attest eines Privatarztes vorliegt, in welchem besonders der objektive Befund klar dargelegt wird, und dieses steht mit dem von dem Militärarzt gefällten Urtheil resp. einem amtlich vielleicht weniger eingehend ausgestellten Attest im Widerspruch, so wird diese Angelegenheit jedesmal der höchsten militär-ärztlichen Instanz im Kriegs-Ministerium vorgelegt, und diese entscheidet dann, ob, je nach den Umständen, eine nochmalige kommissarische Untersuchung durch Ober-Militärärzte event. nach vorhergegangener Beobachtung in einem Lazareth stattzufinden hat.

Ich komme nun zu der Bedeutung der Zeugen-Aussagen für die Annahme einer erlittenen Dienstbeschädigung.

Nachdem durch den vermehrten National-Reichthum und durch richtigere Anschauung über die Verpflichtung, die der Staat den Individuen gegenüber hat, welche durch den Militärdienst im Kriege wie Frieden geschädigt worden, die neuen Invaliden-Gesetze geschaffen worden sind, machten sich neben den berechtigten Ansprüchen eine unglaubliche Zahl maßloser und gesetzlich ganz ungerechtfertigter Ansprüche geltend. Zum großen Theil waren diese handgreiflich ungerechtfertigten Ansprüche belegt mit den verschiedensten Zeugenaussagen. Dies führte leider in manchen Fällen sogar bis zum Meineid und

gerichtlicher Verfolgung, obgleich die Militär-Verwaltung stets dieser beklagenswerthen Entwickelung einer ersten, vielleicht nur leichtsinnig gemachten, Aussage vorzubeugen suchte. Ein psychologisches Räthsel ist das Gesagte nicht, denn der Reiz der Versuchung ist groß, und die im praktischen Leben erfahrenen Männer werden wissen, wie es bei vielen Menschen, denen es nie beikommen würde, den Versuch zu machen, sich ungesetzlich etwas von dem Eigenthum eines Mitbürgers zuzuwenden, wie es denen doch nicht für eine sehr böse Sache gilt, sich ein Benefiz vom Staate zu verschaffen, wenn sie auch kein Recht darauf haben. Die Militär-Behörde hat aber nicht nur die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß jedem wirklich versorgungsberechtigten Soldaten das wird, was ihm zusteht, sondern sie ist auch die einzige Behörde, welche die ernste und nicht beneidenswerthe Verpflichtung hat, darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch mit dem Gesetze getrieben wird. Das ist auch der Grund, weshalb ihr sowohl in diesen vorliegenden Petitionen, wie so häufig anderwärts, der Vorwurf gemacht wird, daß sie vorzugsweise das fiskalische Interesse walten lasse. Sie muß dies Odium, welches in Folge der Handhabung des Gesetzes entsteht, tragen. Dies wird ein besonders großes sein, wenn das Gesetz solchen Individuen gegenüber gehandhabt werden muß, welche nach dem menschlichen Gefühl, wenn auch nicht nach dem Gesetze, im höchsten Grade eine Hülfe verlangen könnten.

Um den beregten Uebelständen vorzubeugen, wurden zu dem Gesetz vom 3. März 1870, betreffend die Versorgung der Soldaten der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee unter anderen folgende Ausführungs-Bestimmungen gegeben:

§. 8. Bezüglich erlittener Verwundungen und Beschädigungen kann nächst den Dienstpapieren oder in Ermangelung derselben das Buch des vormals schleswig-holsteinischen Generalarztes Dr. Niese als amtliche Quelle benutzt werden. Der Thatbestand der jetzt ermittelten Invalidität darf jedoch mit den in den Dienstpapieren oder in dem Buche des Dr. Niese enthaltenen Angaben nicht im Widerspruch stehen.

§. 9. Außerdienstliche Bescheinigungen von Offizieren über erlittene Verwundungen 2c. können als Beweismittel nur gelten, wenn der Aussteller der Bescheinigung nach den vorhandenen Listen als Vorgesetzter des betreffenden Soldaten bekannt ist, und wenn er die angeführte Thatsache aus eigener Wissenschaft bescheinigt hat. Werden dergleichen Bescheinigungen erst jetzt oder später ausgestellt, so müssen die Aussteller deren Richtigkeit an Eidesstatt versichern. Inwieweit überhaupt der Beweis für ein behauptetes Thatsachenverhältniß durch dergleichen Atteste als geführt anzusehen, unterliegt lediglich der Beurtheilung der anerkennenden Behörde. Auch in Ansehung dieser Atteste darf keinesfalls der objektive Befund der ärztlichen Untersuchung mit dem Inhalt des Attestes im Widerspruch stehen.

§. 10. Zeugenaussagen sind nur bei dem gänzlichen Mangel aller anderen Beweismittel und nur bei sonst schon vorhandener Wahrscheinlichkeit der Begründung des Anspruchs statthaft.

Wie begründet meine bisherigen Ausführungen sind, wird schon an dieser ersten Petition deutlich werden.

2c. Soerensen behauptet also, wegen eines Krampfaderknotens (irrthümlich von ihm Krampfaderbruch genannt) und wegen grauen Staars, welche beiden Leiden er sich durch den Dienst zugezogen habe, invalide und daher versorgungsberechtigt geworden zu sein. Als Beweis für das Krampfaderleiden und daß dasselbe durch den Dienst entstanden sei, führt er, wie schon erwähnt, mehrere Zeugen an, welche bekunden, daß er nach seiner Rückkehr aus dem Dienst mehreremal über Schmerzen in den Beinen geklagt habe; er selbst will zuerst einen Schmerz im Bein während des Gefechtes bei Hadersleben bemerkt haben, ohne eine durch den Dienst veranlaßte Ursache dafür anführen zu können, und endlich giebt er an, daß sich besonders in dem vergangenen Winter (1869—1870), also nach 22 Jahren, ein Krampfaderknoten entwickelt habe.

Daß in dem Angeführten kein Beweis enthalten ist, bin ich wohl nicht genöthigt anzuführen. Betrachten wir die Sache vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeit.

Nach dem Urtheile aller Militärärzte, und wohl aller Aerzte, sind Krampfadern ein Leiden, welches entweder schon von frühester Jugend an im Keime vorhanden ist, oder, wenn es später entsteht, sich immer ganz allmälich entwickelt, und dessen Entstehen sich niemals, wie Soerensen angiebt, durch einen plötzlichen Schmerz dokumentirt. Es entsteht durch Blutstockungen und findet sich besonders bei solchen Leuten der arbeitenden Klasse, welche viel stehend arbeiten, z. B. bei Schlossern, besonders aber bei Tagelöhnern, welche schwere Lasten heben. Bei fortgesetzter Arbeit und Schaffen entwickeln sich bei solchen Leuten mit dem zunehmenden Alter Krampfaderknoten. Ich frage nun, ob es wahrscheinlich, daß 2c. Soerensen sich sein Krampfaderleiden während seines nur sechsmonatlichen Dienstes im Felde zugezogen hat, oder ob es wahrscheinlich ist, daß sich bei dem Manne, der Tagelöhner ist, die Krampfadern allmälich durch anstrengende Arbeit entwickelt und diese sich in seinem Alter — er ist jetzt 57 Jahre alt — zu einem Krampfaderknoten ausgebildet haben. Ich frage ferner, ob die Zeugenangaben hier nicht eine eigenthümliche Rolle spielen, und endlich, ob es nicht eine rigorose Zumuthung an die Pflichttreue der Militärbehörde wäre, von ihr zu verlangen, auf solche Beweise hin, aus Staatsmitteln eine Pension zu gewähren.

Ich komme nun zu dem anderen Leiden, dem grauen Staar. Eine ähnliche Rolle, wie bei den Krampfadern, spielt hier das nichtamtliche Attest eines Civilarztes. Nachdem die Untersuchung der obermilitärärztlichen Kommission am 4. Juni 1870 keinen grauen Staar bei dem Soerensen hat konstatiren können, tritt derselbe nach zwei Jahren mit dem Atteste eines Civilarztes hervor, worauf er abermals Versorgung beanspruchte.

Dasselbe lautet:

> „Daß Peter Soerensen in Lindau-Mühlenholz an einer Verengerung beider Pupillen (myosis) leidet und dadurch an Schwachsichtigkeit und Beschränkung des Gesichtsfeldes leidet, welches Uebel selten einer Behandlung fähig ist, wird hierdurch auf Ansuchen desselben ärztlich bescheinigt."

Dieses Attest liegt der Petition, welche in Ihren Händen ist, bei. Nachdem dem Kriegsministerium von der Petition Kenntniß geworden, wurde besagtes Attest der obersten Militär-Medizinalbehörde zur Beurtheilung vorgelegt, und, um der Petitions-Kommission ein kompetentes Urtheil über den scheinbaren Widerspruch zwischen diesem und dem militärärztlichen Atteste vorzulegen, folgende Fragen der Medizinal-Abtheilung zur Beantwortung übergeben:

1. Ob das Attest des Dr. N. N. vom 4. September 1872 die Existenz eines grauen Staars nachweist und somit dem Gutachten der obermilitärärztlichen Kommission vom 4. Juni 1870 widerspricht?
2. Ob der im erstgenannten Atteste bezeichnete Zustand den Schluß auf ein wirkliches Augenleiden anderer Art gestattet?

Die Beantwortung dieser Fragen werde ich mir gestatten, Ihnen wörtlich vorzulesen:

Berlin, 10. Januar 1875.

Brm. dem Königlichen Departement für das Invalidenwesen ergebenst wieder vorzulegen.

Der 2c. Sörensen wurde nach dem vorliegenden Aktenmaterial im Jahre 1849 wegen beginnenden grauen Staares kassirt, nachdem er sich sofort nach erfolgter Einberufung zum Dienste nach Kiel, ohne vorher Dienst gethan zu haben, wegen seiner Augen krank gemeldet hatte; seitdem soll es, nach eigener Angabe des Mannes, mit seinen Augen nur wenig schlechter geworden sein.

Muß es von vornherein auffallen, daß sich in so jugendlichem Alter, wie das des Petenten damals war, ein grauer Staar, d. h. eine Trübung der Linse entwickelt haben soll, so ist die Annahme eines diagnostischen Irrthums um so mehr berechtigt, als vor 25 Jahren die Untersuchungsmethoden noch sehr mangelhaft waren, denn bekanntlich wurde der Augenspiegel erst 2 Jahre später von Helmholtz, seinem Erfinder, beschrieben.

Aber selbst die Richtigkeit der Diagnose zugegeben, so würde sie nur dann verwerthbar sein, wenn sich bei den späteren Untersuchungen die Fortdauer eines grauen Staares hätte nachweisen lassen. Dies ist

aber nicht geschehen. Denn während das militärärztliche kommissarische Attest die Existenz eines grauen Staares ausdrücklich in Abrede stellt, gedenkt das Attest des Civilarztes Dr. N. N. vom 4. September 1872, auf Grund dessen das vorerwähnte militärärztliche Attest bemängelt werden soll, desjenigen Augenleidens, welches s. Z. die Kassation begründete, d. h. des grauen Staares, auch nicht andeutungsweise; die bescheinigte Verengerung der Pupille spricht sogar gegen eine Trübung der Linse.

Das dienstliche wie das privatärztliche Attest stimmen also darin überein, daß ein grauer Staar ärztlicherseits nicht nachgewiesen werden konnte.

In Betreff der gefälligen zweiten Frage ist zu konstatiren, daß das Attest des Dr. N. N. überhaupt keine Grundlage für eine wissenschaftliche Verwerthung enthält.

Die Verengerung beider Pupillen (myosis) nämlich, welche er bescheinigt, ist an sich kein Zeichen, welches auf Krankheit schließen läßt, und im vorliegenden Falle — der ꝛc. Sörensen ist 57 Jahre alt — um so weniger, als sie gerade bei normal gebauten Augen als Alterserscheinung mit der im Alter naturgemäß eintretenden Weitsichtigkeit, die von Laien als Schwachsichtigkeit gedeutet wird, vereint vorkommt. Somit ist mit der Angabe dieses Zustandes absolut nichts Krankhaftes erwiesen.

Wie der genannte Attestaussteller weiterhin dazu kommt, anzunehmen, daß „dadurch" (d. h. also durch Verengerung der Pupillen) Beschränkung des Gesichtsfeldes bedingt werde, ist der unterzeichneten Abtheilung unverständlich; die Fassung des qu. Attestes ist eben so vage, daß es wissenschaftlich nichts beweist und nur den Laien zu der Annahme verleiten kann, als sei in demselben eine wirkliche Krankheit konstatirt.

Militär-Medizinal-Abtheilung
Grimm, Generalarzt der Armee,
Lommer, Oberstabsarzt I. Kl.

In Erwägung, daß, wenn auch bei dem Ausscheiden aus dem Dienst bei dem ꝛc. Soerensen ein Augenleiden bestanden hat, dies doch keineswegs irgendwie nachweisbar durch den Dienst entstanden war, und in fernerer Erwägung, daß besagtes Leiden bei dem ꝛc. Soerensen jetzt gar nicht mehr bestehe, wurde derselbe, wie dies nicht anders geschehen konnte, mit allen seinen Ansprüchen abgewiesen.

Diese breite Ausführung der Sachlage habe ich als Regierungs-Kommissarius für durchaus erforderlich gehalten, einmal, weil der Herr Korreferent auf so lebhafte Weise für das verletzte Recht des Petenten eingetreten ist und ohne Weiteres beantragt hat, diese Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, dann aber auch besonders, weil diese die erste von den 11 Petitionen ist, welche der Vorort der Kampfgenossenschaft zu Kiel dem hohen Reichstage als Beweis vorgelegt hat für seine Behauptung, wie inhuman von der Militär-Behörde das Invaliden-Gesetz gehandhabt werde. Sowohl mit dieser Petition, wie auch mit den übrigen — welche als Probevorlagen zweifellos die inhumansten Dinge enthielten — ist der erstrebte Beweis weniger geführt, als vielmehr jener, daß von mancher Seite mit allen Mitteln darnach gestrebt wird, Invalidenversorgungen zu erlangen, ohne daß irgend eine gesetzliche Berechtigung den Ansprüchen zur Seite steht.

Die Kommission war in rechtlicher Beziehung darüber einig, daß nach dem Reichsgesetz vom 3. März 1870 in Verbindung mit dem Preuß. Gesetz vom 6. Juli 1865 der Anspruch auf Invalidenpension in diesem Falle — wie auch in den später zu erörternden Fällen — durch zweierlei bedingt wäre:

1. Beschädigung bei Ausübung des Dienstes;
2. dadurch herbeigeführte Invalidität zur Zeit des Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee, oder zur Zeit der Auflösung derselben.

Dagegen gingen die Ansichten über das thatsächliche Vorhandensein dieser Voraussetzungen auseinander.

Von einer Seite wurde hervorgehoben: Soerensen wäre vor seiner Einstellung in den Dienst im Jahre 1848 ganz gesund, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste aber unzweifelhaft mit einem Augenleiden behaftet gewesen, schon die Wahrscheinlichkeit spräche dafür, daß das Leiden durch die außergewöhnlichen Strapazen des Feldzuges herbeigeführt wäre, außerdem aber läge in dieser Beziehung das glaubwürdige Zeugniß eines ehemaligen Kameraden vor. Die Invalidität des Soerensen zur Zeit seines Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee würde durch das Kassations-Attest unzweifelhaft nachgewiesen.

Von anderer Seite wurde unter Bezugnahme auf die Anführungen des Herrn Regierungs-Kommissars geltend gemacht, daß Soerensen nach dem Befunde der militärärztlichen Untersuchung ein dauerndes Augenleiden bei seiner Entlassung aus dem Dienste gar nicht gehabt haben könnte, da er nicht einmal jetzt eigentlich augenleidend wäre. Das civilärztliche Attest käme seiner unwissenschaftlichen Diagnose wegen nicht in Betracht.

Dem gegenüber bemerkte ein Mitglied der Kommission, daß auch das militärärztliche Gutachten einen Anspruch auf Vollständigkeit insofern nicht machen könnte, als die Anwendung des Augenspiegels und der Charakter des wirklich vorhandenen Augenleidens ebenfalls nicht konstatirt bez. aufgeklärt wäre.

Die Mehrheit der Kommission hielt es nicht für nothwendig, sich über die Frage der Invalidität schlüssig zu machen, da sie eine Beschädigung bei Ausübung des Dienstes nicht für nachgewiesen erachtete. Sie war nämlich der Ansicht, daß ein Augenleiden weder ohne Weiteres, noch auf Grnnd des Zeugnisses eines Laien — des vormaligen Kameraden —, der besondere Umstände nicht angeführt hätte, auf die Strapazen des Dienstes zurückgeführt werden könnte. Schon um deshalb hielt sie den Fall zur weiteren Veranlassung nicht für geeignet.

II. Hans Friedrich Reincke in Alt-Rohlstedt ist in der Schlacht bei Fridericia an der rechten Schulter und bei Kolding an der rechten Hüfte verwundet worden. Die Königlich Preuß. Militärbehörden aller Instanzen haben die von ihm geltend gemachten Pensionsansprüche für unbegründet erachtet, weil er durch die erlittenen Verwundungen nicht invalide geworden sei.

Der Vorstand des Kampfgenossen-Vereins überreicht nun mit den Papieren des Genannten unterschriftlich beglaubigte Bescheinigungen zweier Arbeitgeber desselben, vom 9. und 13. Juli 1872, wonach er seiner alten Wunden wegen keine schweren Arbeiten verrichten und nur zu leichten Arbeiten verwendet werden kann, und beantragt eine nochmalige militärärztliche Untersuchung unter Zuziehung eines Civilarztes. Der Herr Kommissar des Bundesraths äußerte sich über diesen Fall folgendermaßen:

> Der jetzt 52 Jahre alte ꝛc. Reincke trat im Jahre 1845 in die dänische Armee ein und machte von 1848 ab den Feldzug in der schleswig-holsteinschen Armee mit. In dem amtlichen Nachweis des Dr. Niese befindet er sich nicht unter den Invaliden. Er erhielt bei Fridericia, dann bei Kolding zwei Streifschüsse; ersteren an der Außenseite des rechten Oberarms, letzteren an der rechten Hüfte. Er wurde damals wegen seiner Verwundung nicht aus dem Dienste entlassen. Die Wunde an der Hüfte wird zwar in dem militär-ärztlichen Attest erwähnt, dieselbe muß aber so unbedeutend gewesen sein, daß Reincke selbst in seinem der Militär-Behörde eingereichten Gesuch gar nicht davon spricht. Er erwähnt nur den Streifschuß am Oberarm. Auch dieser muß ganz unbedeutend gewesen sein denn in seinem Schreiben vom 8. Mai 1872 an das Bezirks-Kommando sagt er selbst aus, daß er nach 3 Tagen wieder Dienst gethan habe und daß er den Feldzug im darauf folgenden Jahre wieder mitgemacht habe. Nach der am 29. Juni 1872 stattgehabten Untersuchung sprachen sich zwei Ober-Militärärzte über den Befund folgendermaßen aus:
>
> „die an der Außenseite des rechten Oberarms 2 Finger breit unter der Schulterhöhe befindliche Hautnarbe, sowie eine desgleichen an der rechten Hüfte bedingen keinerlei Funktions-Störungen.

Der ꝛc. Reincke ist somit nicht Gegenstand der Invalidisirung. Dies wird amtseidlich attestirt."

Wenn der Mann in seiner Eingabe an den hohen Reichstag aussagt, daß er jetzt nach Verlauf von mehr wie 20 Jahren wegen einer bloßen Hautnarbe den Arm nicht anstrengen dürfe und daher als Tagelöhner nur leichtere Arbeit verrichten könne, so widerspricht dies einmal allen den reichlichen Erfahrungen, die in letzter Zeit über Wunden gemacht worden sind, die keinen Knochen, Nerv oder Muskel verletzt haben, und steht auch im schroffen Widerspruch mit dem ärztlichen Attest. Wenn auch zwei Zeugen, der Hufner Schröder und Schlossermeister Franck dem Manne in sehr vager Weise bescheinigen, daß er nur leichte Arbeit thun könne, so beweist dies Angesichts des vorher Angeführten gar Nichts, es liefert höchstens einen Beweis dafür, was Alles bescheinigt wird.

Der Vorort des Kampfgenossen-Vereins zu Kiel scheint aber anzunehmen, daß jeder Mann, welcher überhaupt verwundet worden ist, mag die Verwundung eine noch so unbedeutende gewesen sein, invalide und versorgungsberechtigt sei.

Wäre dies der Fall, so hätte die Militär-Verwaltung ein großes Unrecht begangen, indem sie zu dem letzten Kriege Soldaten wieder eingezogen hat, welche in den Kriegen 1864 und 1866 verwundet worden waren und eben so Unrecht wäre es gewesen, diese nicht alle zu pensioniren.

Die Gesetzgebung aber, nachdem anerkannt war, daß den Soldaten der ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee zwar kein Recht, wohl aber Billigkeitsgründe zur Seite ständen für eine Versorgung, — wollte diese Soldaten keineswegs besser stellen, wie die übrigen deutschen Soldaten, sondern nach dem gleichen Maße messen.

Diesen Ausführungen gegenüber hielt man zwar von einer Seite das Verlangen des Petenten nach einer nochmaligen militärärztlichen Untersuchung unter Zuziehung eines Civilarztes dennoch für gerechtfertigt, um den Widerspruch des vorliegenden militärärztlichen Gutachtens mit den eingereichten Bescheinigungen der Arbeitgeber noch näher aufzuklären.

Die Mehrheit der Kommission war aber anderer Ansicht und erachtete den Fall zu einer weiteren Veranlassung nicht für geeignet.

III. Heinrich Kröger in Bargdeheide ist 1850 durch einen Streifschuß am Kopfe verwundet worden. Seine Invalidität ist ebenfalls nicht anerkannt.

Der Vorstand des Kampfgenossenvereins bittet wie ad II. um Veranlassung einer nochmaligen Untersuchung unter Zuziehung desjenigen Arztes, welcher angeblich den Kröger mehrfach wegen Kopfleiden behandelt hat. Ein Attest dieses Arztes vom 29. Mai 1872 ist beigefügt.

Die erbetene Erklärung des Herrn Kommissars des Bundesraths über diesen Fall lautete folgendermaßen:

> Es liegt hier ein ganz ähnlicher Fall vor, wie der vorhergehend behandelte des ꝛc. Reincke. Der Mann ist zwar leicht verwundet worden, indessen ist er unter den Invaliden von Dr. Niese nicht aufgeführt und wurde er auch nach seiner Verwundung nicht aus dem Dienste entlassen.
>
> Unter dem 16. Oktober 1872 wurde der ꝛc. Kröger einer Kommission, bestehend aus dem Bezirks-Kommandeur und zwei Obermilitärärzten, vorgeführt. Das ärztliche Attest lautet:
>
> „Der Jäger August Jakob Krüger, geb. den 6. Januar 1826, in Dienst getreten den 24. März 1848, klagt über zeitweise Kopfschmerzen in Folge eines im Kriege gegen Dänemark erlittenen Streifschusses, von welchem als Rest eine feine bogenförmige 3 Cm. lange bewegliche weiche Narbe grade am Hinterhauptshöcker noch zu sehen ist. Bei der Unbedeutendheit der Narbe und dem Fehlen aller objektiven Erscheinungen kann ärztlicher Seits eine Invalidität des ꝛc. Krüger nicht ausgesprochen werden, was hiermit amtseidlich attestirt wird."
>
> Einen amtlichen Beweis von einer Behörde, daß er irgend wie in seinem Erwerbe behindert sei, konnte ꝛc. Krüger nicht beibringen. Dagegen brachte er ein nichtamtliches Attest seines heimathlichen Arztes bei, daß er mehrmals, besondes im letzten Jahre an Kopfschmerzen mit fieberhaften Erscheinungen, welches wohl Folge der Verwundung, behandelt worden sei. Nachdem dem Kriegs-Ministerium die Petition vorgelegen, wurde letzteres Attest den dort befindlichen Aerzten vorgelegt, welche sich darüber in der Art äußerten, wie es wohl möglich sei, daß ꝛc. Krüger an Kopfschmerzen auch mit fieberhaften Erscheinungen gelitten haben könne, daß dies aber keineswegs mit der alten Narbe zusammenhänge, indem es eine ganz unwissenschaftliche Behauptung sei, worüber jeder wissenschaftlich gebildete Arzt Auskunft geben könne, daß eine so leichte, bewegliche nicht adhärente Hautnarbe nach so langer Zeit noch Kopfschmerzen mit fieberhaften Erscheinungen bedingen könne.

Auch hier wurde von einer Seite die Berücksichtigung des von dem Petenten gestellten Antrages befürwortet. Die Mehrheit der Kommission faßte aber denselben Beschluß wie ad II.

IV. Heinrich Ahrens in Overndorf will sich am 9. April 1848 nach dem Gefecht bei Bau durch einen Sturz mit dem Pferde einen Bruch zugezogen haben und dadurch invalide geworden sein. Die von ihm gemachten Pensionsansprüche sind von den Königl. Preuß. Militärbehörden nicht anerkannt, weil er den Nachweis der Dienstbeschädigung nicht geführt hat. Es ist ihm nämlich nur möglich gewesen, außer einem Kassationsschein vom 10. Oktober 1848, in welchem er „zum Militärdienst undienstüchtig" erklärt wird, eine Bescheinigung seines vormaligen Eskadronschefs, des Majors a. D. v. Matheson, vom 7. Juni 1872 beizubringen, Inhalts deren er wegen eines Bruchschadens kassirt worden ist, „welchen er sich wahrscheinlich durch einen Sturz mit dem Pferde am 9. April nach dem Gefecht bei Bau zugezogen."

Der Herr Regierungs-Kommissar gab in Bezug auf diesen Fall folgende Erklärung ab:

> p. Ahrens, welcher am 25. März 1848 eingezogen wurde, behauptet am 9. April 1848 — also nachdem er 15 Tage gedient hatte — nach dem Gefechte bei Bau mit dem Pferde gestürzt zu sein und sich dadurch einen einfachen Leistenbruch zugezogen zu haben. Er wurde erst am 10. Oktober, also 6 Monate nach dem angeblichen Sturze kassirt, d. h. als dienstuntauglich entlassen. In der amtlichen Liste der durch den Dienst Beschädigten des Dr. Niese befindet er sich nicht, was schon ein Beweis dafür ist, daß er damals nicht als ein Soldat angesehen wurde, der durch den Dienst beschädigt war. In seiner Vernehmung am 2. September wie 24. Oktober 1872 sagte er aus, wie es ihm unmöglich sei einen Zeugen für seine Aussage anzugeben, in letzterer Vernehmung sagte er wörtlich wie folgt:
>
> „Nach meiner im Gefecht bei Bau am 9. April 1848 durch Sturz mit dem Pferde zugezogenen Beschädigung bin ich weder im Lazareth noch im Revier ärztlich behandelt worden, sondern that ich meinen Dienst, obschon ich Schmerzen hatte, nach wie vor. Im Monat Oktober selbigen Jahres wurden die Schmerzen aber so groß, daß ich es dem Doktor sagen mußte und in Folge dessen auch gleich entlassen wurde. Ueber meinen Sturz mit dem Pferde kann ich Zeugenaussagen nicht beibringen, sowie ich auch außerdem außer Stande bin, irgend weitere Beweise über meine Dienstbeschädigung beizubringen."
>
> Das einzige Zeugniß, welches p. Ahrens beizubringen vermochte, war das seines ehemaligen Rittmeisters, jetzigen Majors a. D. von Matheson. In diesem Attest versicherte von Matheson an Eides Statt, daß Ahrens im Jahre 1848 wegen eines Leistenbruchs kassirt worden sei. Dies war nichts Neues, sondern bereits festgestellt. Weiter sagte er, daß Ahrens sich den Leistenbruch wahrscheinlich

durch einen Sturz mit dem Pferde bei Bau zugezogen habe. Woraufhin dem Attestausfteller dies wahrscheinlich vorkömmt, darüber ist in dem Attest auch nicht eine Andeutung enthalten.

Es wurde daraufhin dem p. Ahrens dieses Attest seines früheren Rittmeisters als den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechend bezeichnet und ihm anheimgegeben, ein anderes herbeizuschaffen. Dies ist bis jetzt aber nicht erfolgt. Wo ein strikter Beweis für eine erlittene Dienstbeschädigung nicht zu führen, ist es der Militärbehörde wohl gestattet, das anzunehmen, was wahrscheinlich ist. Keinen Falls darf sie aber ein Gewicht darauf legen, wenn Jemand ohne alle Begründung attestirt, daß etwas wahrscheinlich sei, wenn die Sache an und für sich den entgegengesetzten Charakter trägt. Dieser Fall liegt aber hier vor.

Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß ein Mann sich plötzlich einen Bruch zuzieht, ohne daß irgend ein Mann und ein Vorgesetzter in der Eskadron etwas davon erfahren haben sollte; es hätte dies doch ein Kamerad, der Berittunteroffizier, der Wachtmeister oder ein Offizier erfahren müssen. Ein plötzlich eingetretener Bruch ist auch für den Betroffenen eine so beängstigende Erscheinung, daß er nicht 6 Monate vorübergehen läßt, bis er davon spricht. Das bleibt nicht verschwiegen wie etwa ein Schnitt in den Finger.

Wahrscheinlich ist aber, daß Ahrens, wie viele Soldaten, schon einen leicht reponirbaren Bruch hatte, der ihm bei dem unausgesetzten Reiten schmerzhaft wurde. Hierzu muß noch bemerkt werden, daß Ahrens nach der jetzt in Deutschland geltenden Ersatz-Instruktion gar nicht kassirt, sondern zum Train versetzt worden wäre. Wahrscheinlich ist ferner, daß der ehemalige Rittmeister sein Attest auf die Aussagen des Mannes hin ausgestellt hat.

Aus den angeführten Gründen mußte p. Ahrens mit seinen Ansprüchen abgewiesen werden.

Nach dieser Erklärung wurde von einer Seite die Meinung ausgesprochen, daß dem Manne leider nicht geholfen werden könne.

Von anderer Seite hoffte man, daß es vielleicht gelingen werde, durch Vernehmung des Majors v. Matheson den Fall näher aufzuklären. Man hielt denselben daher zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung für geeignet. Dieser Auffassung schloß sich die Mehrheit an.

V. Christian Friedrich Sander in Bloxdorf hat während seiner Dienstzeit in der Schleswig-Holstein'schen Armee im Winter 1850/51 den Typhus gehabt und ist daran im Garnison-Lazareth zu Rendsburg behandelt worden. Er behauptet, seitdem invalide zu sein; die Militärbehörden haben aber die von ihm gemachten Pensionsansprüche nicht anerkannt, weil sie den Beweis vermißten, daß sein jetziger Körperzustand lediglich auf den überstandenen Typhus zurückzuführen wäre. Der Vorstand des Kampfgenossenvereins hat nun gegenwärtig Originale eidlicher Zeugenaussagen überreicht, nach denen Sander vollkommen gesund und kräftig in den Militärdienst eingetreten ist, bei seiner Entlassung aber kränklich war und seitdem nie wieder gesund wurde.

Mit Bezug hierauf gab der Herr Regierungs-Kommissar folgende Erklärung ab:

> Sander, welcher im Jahre 1847 in den Dienst getreten ist, erkrankte im Dezember 1850 an Typhus, und zwar kann die Veranlassung der Erkrankung als eine dienstliche angesehen werden. Nach längerer Lazareth-Behandlung wurde er als geheilt zum Truppentheil zurückgeschickt. Während des Dienstes ist Sander, nach seiner Angabe, noch einmal an einer Zahnfistel erkrankt, welche eine Operation nöthig machte. 1851 ist er gesund in seine Heimath entlassen worden. Wie er weiter selbst angiebt, hat er sich in der Heimath bald verheirathet und ist dann von einem Brustübel befallen worden, welches immer mehr zugenommen, und ihn verhindert habe, sein Schustergewerbe fortzusetzen, so daß er dies mit einem Höckergeschäfte vertauschen mußte. Auf diese Weise sei er allmählich in seinen jetzigen traurigen Zustand gekommen. Den Grund aller seiner Leiden will ꝛc. Sander in der damals überstandenen Typhus-Krankheit finden. Möglich ist dies, aber für eine Wahrscheinlichkeit liegen keinerlei Beweise vor. Kein ärztliches Attest war für die Kontinuität des Leidens beizubringen, oder dafür, daß die spätere Brustkrankheit eine Folge des Typhus sei. Was amtlich vorliegt, spricht gegen die Annahme einer Dienstbeschädigung, weil er gesund aus dem Lazareth und später gesund in seine Heimath entlassen worden ist.
>
> Auf Grund der der Petition beigelegten Zeugnisse und da immerhin eine Möglichkeit vorliegt, daß die Gesundheit des Mannes durch den überstandenen Typhus dauernd geschädigt worden ist, wird das Kriegs-Ministerium gern bereit sein, diese Angelegenheit noch einmal prüfen und eventuell durch Lazareth-Beobachtung feststellen zu lassen, ob sich mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß der jetzige Zustand des Mannes sich auf jene Krankheit zurückführen läßt.

In Folge dieser Erklärung beschloß die Kommission einstimmig die Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Untersuchung durch die betreffende Militärbehörde.

VI. Volquard Harring Hasch in Husum hat während des Schleswig-Holsteinischen Feldzuges im Dezember 1848 eine Schußwunde im rechten Oberarm bekommen und will dadurch invalide geworden sein.

Die Preußischen Militärbehörden haben seine Pensionsansprüche nicht anerkannt, weil er bei der militärärztlichen Untersuchung nur halbinvalide in Folge vorgerückten Alters erklärt wurde.

Petent überreicht nun folgendes Attest des Physikus Dr. Eller vom 27. Mai 1869:

> Daß der jetzt 48 Jahre alte Volquard Harring Hasch aus Schobüll (gegenwärtig in Husum habilitirt), welcher mit den Narben einer angeblich im Dienst der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee erworbenen durchgehenden Schußwunde im rechten Oberarme versehen ist, an periodischen Schmerzen und an Kraftlosigkeit dieses Gliedes leidet; daß derselbe ferner, angeblich seit den Feldzügen von 1848 – 50, mit Kolik, Hämorrhoidalblutungen und habitueller Gesichtsrose behaftet ist, und in Folge dieser Uebel nur einen mäßigen Kräftebestand hat; sowie endlich, daß ꝛc. Hasch durch diese seine Kränklichkeit in seiner Erwerbsfähigkeit als Arbeitsmann wesentlich beschränkt wird, bescheinige ich hierdurch meiner Ueberzeugung gemäß.
>
> Husum, 27. Mai 1869.
>
> (L. S.) Physikus Dr. Eller.

sowie ferner ein Attest des Majors a. D. v. Matheson vom 9. Juni 1865, in welchem es am Schlusse heißt:

> „Möge der Muth, den der quest. Hasch auch am Tage seiner Verwundung als Patrouillenführer zeigte und der ihn jetzt nach 20 Jahren arbeitsunfähig macht, durch eine Anerkennung gelohnt werden"

und beantragt princip. Erwirkung einer Pension, event. eine neue Untersuchung unter Zuziehung des Physikus Dr. Eller.

Der Herr Regierungs Kommissar äußerte sich über diesen Fall wie folgt:

> Hasch ist nicht kassirt worden noch befindet er sich in dem Verzeichniß der durch den Dienst invalide gewordenen Soldaten des Dr. Niese angeführt.
>
> Am 7. Dezember 1848 während des Waffenstillstandes wurde er beim Patrouilliren von Bauern mit Rehposten in die Schulter geschossen. Schon aus der eigenen Aussage des Mannes vom 5. Juli 1870 charakterisirte sich die damalige Verwundung als eine leichte, die ihn schon in nächster Zeit nicht hinderte den Dienst wieder zu versehen und noch weitere Jahre zu dienen bis er nach Beendigung des Krieges als gesund in seine Heimath entlassen wurde. Einige Wochen nach seiner Verwundung kam er geheilt wieder zur Eskadron, machte den Feldzug 1849 ganz mit, wurde dann nach Hause permittirt, 1850 wieder ein-

gezogen und 1851 entlassen. Dies ist wohl ein offenbarer Beweis, daß die damalige Verwundung nicht von nachtheiligen Folgen gewesen ist.

Im Juli 1870 machte Hasch unter der kurzen Angabe, daß er schwere Arbeit mit dem rechten Arme nicht mehr verrichten könne, Invaliden-Ansprüche geltend. Er wurde darauf zweimal ärztlich untersucht und entsprach das Resultat dieser wiederholten Untersuchung vollkommen der Thatsache, daß er im Jahre 1848 durch seine Verwundung nur wenige Wochen dienstunfähig gemacht worden war. Das erstere von dem Stabs- und Bataillonsarzt Dr. Richter ausgestellte Attest ergiebt besonders einen genauen objektiven Befund und lautet:

„Bei dem kräftigen, blühend aussehenden Manne, dessen Muskulatur und namentlich die der Arme sehr stark entwickelt ist, findet sich am inneren Rande des musc. biceps des rechten Oberarms, 8 Cent. vom Ellenbogengelenke, eine ½ Cent. breite 1½ Cent. lange mit den unterliegenden Theilen nicht verwachsene Hautnarbe, wo die Kugel ausgeschnitten sein soll. (Es folgt nun die genaue Beschreibung der kleinen von den Rehposten herrührenden Narben nach Centimeter-Maßen). Da dieselben aber (die Narben) weder mit den unterliegenden Theilen verwachsen sind, noch auch die Bewegungsfähigkeit der Arme stören, also in keiner Weise nur im Geringsten die Erwerbsfähigkeit des Mannes stören, so ist der ꝛc. Hasch als vollkommen erwerbsfähig erkannt worden, welches hiermit amtseidlich attestirt wird."

Etwa einen Monat später, am 5. Juli 1870, wurde Hasch abermals und diesmal durch eine Kommission von zwei Obermilitärärzten, dabei als Militärmitglied der Bezirks-Kommandeur, untersucht. Nachdem in dem daher stammenden Attest angegeben, daß die Schußverletzungen keinerlei nachtheilige Folgen gehabt, lautet das Endresultat:

„Der ꝛc. Hasch ist in seiner Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt, wohl aber wegen vorgerückten Alters halbinvalide. Vorstehendes bezeugen wir auf unsern Amtseid."

Unbegreiflicher Weise legt die Petition Gewicht darauf, daß dies Attest den damals 50jährigen Mann wegen vorgerückten Alters für halbinvalide erklärte. Diese Bemerkung der Aerzte war an und für sich überflüssig, da diese Thatsache für die Beurtheilung des Falls irrelevant war. Wenn aber daraus ein Anspruch hergeleitet werden könnte, so wären alle Staatsbürger, welche im Heere gedient haben und mit dem zunehmenden Alter für die Armee nicht mehr brauchbar sind, versorgungsberechtigt. Uebrigens ist es gar kein übler Körperzustand, wenn ein Fünfziger noch garnisondienstfähig ist.

Die Petition stützt gegenüber dem bisher Ausgeführten ihre Behauptung, daß dem ꝛc. Hasch Invaliden-Versorgung gebühre auf zwei Atteste. Einmal auf das nichtamtliche Attest eines Kreisphysikus und dann auf dasjenige des früheren Rittmeisters, jetzigen Majors a. D. v. Mathesson, dessen schon einmal in der Petitions-Angelegenheit des ꝛc. Ahrens erwähnt wurde. Das Attest des Physikus bescheinigt nämlich, daß Hasch an periodischen Schmerzen im rechten Oberarm und an Kraftlosigkeit dieses Gliedes leidet. Aus welchen Erscheinungen dies geschlossen wird, ist nicht zu ersehen, da ein objektiver Befund auch nicht andeutungsweise gegeben wird. Der hier behaupteten Kraftlosigkeit des Armes steht der genaue objektive Befund des amtlichen Attestes gegenüber, welches namentlich die sehr stark entwickelte Muskulatur der Arme hervorhebt. Wie verträgt sich Kraftlosigkeit mit sehr stark entwickelter Muskulatur? Ist hier die Annahme nicht gerechtfertigt, daß die Angaben des nichtamtlichen Attestes auf die Aussagen des Mannes basirt sind?

Das andere Attest, welches der Entscheidung der Militär-Behörde gegenübergestellt wird, des mehrgenannten Majors v. Mathesson, lautet:

„Der vormalige Gefreite ꝛc Hasch, welcher in der 3. Eskadron ꝛc. unter meinem Kommando gestanden, hat sich stets durch seine gute Führung wie durch sein musterhaftes Betragen ausgezeichnet. In Betreff seiner Ordnungsliebe, seines Muthes und seiner Ausdauer im Dienste ging er den jüngeren Mannschaften stets mit einem guten Beispiele voran. Es ist mir eine große Freude nach so vielen Jahren einem früheren Untergebenen ein Führungsattest ausstellen zu können, welches derselbe im vollen Maße verdient hat. Möge der Muth, den der ꝛc. Hasch auch am Tage seiner Verwundung als Patrouillenführer zeigte, und der ihn jetzt nach 20 Jahren arbeitsunfähig macht, durch eine Anerkennung gelohnt werden".

Was soll eine Behörde, welche die Ansprüche auf Invaliden-Versorgung zu prüfen hat, mit einem solchen Atteste machen? Das einzige, dort nebenbei bemerkt, was ihr als Material dienen kann, ist die Erwähnung der Verwundung. Der Petent behauptet darauf hin aber die Arbeitsunfähigkeit des Mannes und muthet der Militärbehörde zu, dies auch zu glauben. Der Mann selbst behauptet nur mit dem rechten Arm keine schwere Arbeit mehr thun zu können, hier wird er aber als ganz arbeitsunfähig behandelt. Der früher Vorgesetzte des Mannes hat sich doch wohl nur über eine Dienstbeschädigung des Mannes und nicht über Erwerbsfähigkeit auszusprechen. Was weiß der in Wandsbeck lebende Major überhaupt von der Arbeitsfähigkeit des bei Husum auf dem Lande lebenden Mannes? Polizeiverwaltung, Landrathsamt ꝛc. wären die Stellen, um sich darüber zu äußern.

Petent bittet schließlich um erneute Untersuchung unter Hinzuziehung des Kreis-Physikus.

Letzteres scheint mir doch in mehrfacher Beziehung eine ungerechtfertigte Bitte zu sein. Einmal ist sie ungesetzlich, da die Militärbehörden lediglich nach dem Befund der Militärärzte zu entscheiden haben. Ferner ist dieselbe der Konsequenzen wegen für die Militärverwaltung unausführbar, denn mit demselben Rechte könnte jeder Soldat der Reichsarmee resp. ein zur Aushebung kommender oder ausgeschiedener Soldat verlangen, daß die Feststellung seines Körperzustandes nur unter Hinzuziehung seines Hausarztes zu erfolgen habe. Eine sonderbare Zumuthung liegt aber besonders darin, die Militärbehörde solle sich selbst das Paupertäts-Zeugniß ausstellen, daß ihre Aerzte nicht zu erkennen vermögen, ob vorhandene Narben eine Funktionsstörung des betreffenden Gliedes bedingen oder nicht.

Die Militärverwaltung erachtet es in diesem Falle für genügend festgestellt, daß dem Manne Invaliden-Ansprüche nicht zur Seite stehen.

Diese Ausführungen fanden in der Kommission von einer Seite volle Zustimmung. Es wurde namentlich Gewicht darauf gelegt, daß der Physikus Dr. Eller in seinem oben abgedruckten Atteste vom 27. Mai 1869 die Kränklichkeit des Hasch und seine dadurch verursachte beschränkte Erwerbsfähigkeit nicht auf die Schußwunde allein, sondern auch auf Kolik, Hämorrhoidalblutungen und habituelle Gesichtsrose zurückführte, von welchen letzteren Leiden Hasch zwar behauptete aber nicht nachweisen konnte, daß er sie sich ebenfalls in den Feldzügen von 1848—50 zugezogen hätte.

Von anderer Seite glaubte man jedoch, daß das Eller'sche Attest mindestens Veranlassung zu einer nochmaligen Untersuchung böte, welcher Auffassung sich die Mehrheit der Kommission anschloß, indem sie den von dieser Seite gestellten Antrag auf Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung annahm.

VII. Max Hinrich Detlessen in Stolk behauptet durch ein ärztliches Attest, welches aber nicht vorliegt, nachgewiesen zu haben, daß er im Schleswig-Holsteinschen Feldzuge durch

einen Bajonettstich im linken Unterschenkel verwundet und dadurch invalide geworden sei. Von den Preuß. Militärbehörden ist seine Invalidität nicht anerkannt, weil sich bei der militärärztlichen Untersuchung am linken Unterschenkel nur mit Krampfadern umgebene Narben von Hautgeschwüren gezeigt haben, deren Entstehung mit dem angeblichen Bajonettstich, von welchem übrigens keine Spuren vorgefunden worden sind, nicht in ursächlichen Zusammenhang zu bringen sei.

Zur Unterstützung des erhobenen Pensionsanspruchs sind gegenwärtig nur zwei gleichlautende Atteste des Gemeindevorstehers von Stolk vom 23. August 1872 und 6. Januar 1873 beigebracht, in welchen bescheinigt ist, daß die Wunde des Detleffen noch immer von Zeit zu Zeit aufbräche und er zeitweilig damit zu Bette liegen müsse.

Die vom Herrn Regierungs-Kommissar über diesen Fall erbetene Erklärung lautete folgendermaßen:

> Detleffen wurde nicht kassirt. Er behauptet, durch einen Bajonettstich ins linke Bein, und zwar in der Schlacht von Idstedt, verwundet worden zu sein. Ende Februar 1872 machte er Invaliden-Ansprüche geltend. In Folge dessen wurde er zweimal und zwar am 7. März und 30. April 1872 durch eine obermilitärärztliche Kommission untersucht. Beide Untersuchungen führten zu demselben Resultat, nämlich daß von der angeblichen Verletzung sich am Beine keine Spuren mehr vorfinden, wohl aber Narben von Hautgeschwüren, die mit Krampfadern umgeben sind. In dem Attest vom 30. April 1872 heißt es: „Detleffen giebt an, daß er in Folge eines im Jahre 1850 in der Schlacht bei Idstedt erhaltenen Bajonettstiches an einer häufig wieder aufbrechenden Wunde am linken Unterschenkel leide. An letzterem zeigen sich mit Krampfadern umgebene Narben von Hautgeschwüren. Es läßt sich nicht annehmen, daß zu deren Entstehung durch die angebliche Verletzung, von der sich überdies keine Spuren vorfinden, die Veranlassung gegeben worden."
>
> Die Ansprüche des ꝛc. Detleffen konnten in Folge dessen nicht anerkannt werden.

Von einer Seite wurde hierauf die Ansicht ausgesprochen, daß das Attest des Stolker Gemeindevorstehers zu einer nochmaligen militärärztlichen Untersuchung des Mannes hinreichende Veranlassung böte, und der Antrag auf Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung gestellt. Die Mehrheit der Kommission lehnte jedoch diesen Antrag ab und hielt den Fall zu einer weiteren Veranlassung nicht für geeignet, weil sie der Ansicht war, daß Detleffen keinen Anspruch auf Pension habe.

VIII. Der frühere Unteroffizier Karl Schmidt in Itzehoe ist laut KassationsAttest vom 8. April 1851 wegen eines Leistenbruchs der linken Seite für vollkommen kassabel erklärt. Die Königl. Preuß. Militärbehörden haben zwar seine Dienstbeschädigung, nicht aber seine Invalidität anerkannt, da bei seiner militärärztlichen Untersuchung weder ein Bruch noch eine Bruchanlage vorgefunden sein soll.

Die Vermuthung, daß hier vielleicht eine Verwechselung vorgekommen sei, zumal da sich unter den Papieren mehrere das Vorhandensein des Bruchs konstatirende Atteste befinden, wurde durch die nachfolgende Erklärung des Herrn Regirungs-Kommissars bestätigt:

> In der vorliegenden Petitions-Angelegenheit bin ich einstweilen nicht in der Lage Auskunft ertheilen zu können, indem augenscheinlich eine Personen-Verwechselung hier vorliegt. Wahrscheinlich hat eine Verwechselung in den Listen stattgefunden und der ärztliche Befund, welcher in den Akten der Militär-Behörde sich befindet, bezieht sich auf einen anderen als den in Rede stehenden Schmidt. Dies wird sehr glaubwürdig durch die Anlagen der Petition und besonders durch den Umstand, daß in dem Verzeichniß des Dr. Riese allein 27 Schmidt enthalten sind, darunter 7 C. Schmidt.
>
> Nachdem das Kriegs-Ministerium on dieser Petition Kenntniß erhalten hat, ist dem General-Kommando des IX. Armeekorps zu Altona die Weisung zugegangen eine Kommission zu ernennen, um diese Angelegenheit klar zu legen.
>
> Bevor das Resultat der anzustellenden Recherchen bekannt geworden, bin ich, wie schon gesagt, zu meinem Bedauern nicht in der Lage eine Auskunft ertheilen zu können.

In Folge dieser Erklärung beschloß die Kommission einstimmig die Ueberweisurg zur Aufklärung, Prüfung und eventuellen Berücksichtigung.

IX. Detlef Friedrich Steffensen in Flensburg ist laut Kassations-Attest vom 20. Juli 1848 wegen der Folgen eines Schusses durch den Oberschenkel welchen er bei Kolding erhalten, temporär kassirt und von den Preußischen Militärbehörden nicht für pensionsberechtigt erachtet worden, weil die militärärztliche Untersuchung keine Momente ergeben hat, um ihn für invalide oder auch nur in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt zu erklären.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte in Bezug auf diesen Fall Folgendes:

> Der Vorort des Kampfgenossen-Vereins zu Kiel geht bei dieser Petition von der irrigen Ansicht aus, daß ein Soldat welcher während des Krieges wegen einer Dienstbeschädigung kassirt worden sei, jetzt noch als invalide und versorgungsberechtigt zu betrachten sei, auch wenn er nunmehr gesund und erwerbsfähig ist. Das widerspricht dem §. 2. des Gesetzes vom 3. März 1870. Außerdem wurde ꝛc. Steffensen wegen einer Beinwunde durch Gewehrschuß damals nur temporär kassirt, welcher Umstand wohl genügend beweist, daß man ihn nur für temporär dienstuntauglich hielt.
>
> Am 3. Oktober 1871 wurde er von der Kommission untersucht und heißt es in dem betreffenden Attest:
>
> „Bei dem ꝛc. Steffensen finden sich Spuren einer früher erlittenen Verwundung nicht vor; auch ergab die Untersuchung sonst keine Momente, auf Grund deren derselbe als Invalide resp. erwerbsunfähig erachtet werden könnte."
>
> In Folge dessen konnten die Versorgungs-Ansprüche nicht anerkannt werden.

Die Kommission war hierauf einstimmig der Ansicht, daß Steffensen einen Anspruch auf Pension nicht hätte.

X. Nikolaus Freese in Itzehoe ist in der Schlacht bei Idstedt durch einen Schuß im Rücken verwundet, aber von den Königl. Preuß. Militärbehörden als pensionsberechtigt nicht anerkannt worden, weil sich bei der militärärztlichen Untersuchung weder eine Invalidität noch eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in Folge der Verwundung habe konstatiren lassen.

Es wird gegenwärtig ein Attest des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Majors Friedrich v. Steensen vom 27. Februar 1872, sowie ferner ein Attest des Kriegsraths und Oberarztes a D., H. A. Mencke, vom 8. Februar 1872 beigebracht. In ersterem wird gesagt, daß Freese schwer verwundet gewesen sei und in letzterem bescheinigt der Aussteller eidlich, daß die Verwundung den Freese an der Verrichtung schwerer Arbeiten hindere.

Der Herr Regierungskommissar gab über diesen Fall folgende Auskunft:

> Freese ist früher nicht kassirt worden und in dem Nachweis des Dr. Riese weder unter den dauernd noch temporär Invaliden aufgenommen. Er wurde in der Schlacht bei Idstedt durch einen Streifschuß über den Rücken verwundet und gerieth dann in dänische Gefangenschaft. Am 12. Januar 1872 wurde er von der Kommission untersucht. Nachdem in dem betreffenden militärärztlichen Attest der objektive Befund der Narben, von denen keine adhärent sind, sondern lediglich als Hautnarben bezeichnet werden, dargethan ist, heißt es zum Schluß:
>
> „p Freese ist durch diese Verletzung in keiner Weise bei seiner Beschäftigung als Maurer beeinträchtigt, und wird deshalb weder als ganz- noch als halbinvalide erklärt."
>
> In Folge dieses nach dem Gesetze maßgeben-

den Gutachtens mußte p. Freese mit seinen Ansprüchen abgewiesen werden.

Diese Erklärung befriedigte nur die Minderheit der Kommission.

Die Mehrheit hielt indessen mit Rücksicht auf die beigebrachten Atteste, namentlich des Menckeschen, eine nochmalige Prüfung des Falles durch die Militärbehörden für geboten.

XI. Johann Hinrich Behn in Lockstedt hat ein Attest des Land- und Seekriegs-Kommissariats vom 10. Januar 1852 beigebracht, daß er im Jahre 1850 wegen Krampfaderbruchs ganzlich kassirt worden ist. Er will sich diesen Bruch durch Ueberspringen eines Grabens im Gefecht zugezogen haben und behauptet, seitdem invalide zu sein Die Königlich Preußischen Militärbehörden haben den von ihm erhobenen Pensionsanspruch nicht anerkannt, weil sie den Nachweis der Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes nicht für geführt erachten.

Es liegen zur Unterstützung des angeblichen Pensionsanspruchs zwei Atteste bei:

1. des früheren Feldwebels von der 1. Kompagnie des 5. Infanterie Bataillons, bei welcher Behn anfänglich gestanden hat, vom 6. September 1850, in welchem bescheinigt ist, daß Behn im Jahre 1850, wo er dem 3. Bataillon zugetheilt gewesen, im Dienste einen Bruchschaden erlitten habe und deshalb gänzlich kassirt worden sei;
2. des vormaligen Schleswig-Holsteinischen Oberstlieutenants v. Bündiger vom 17. April 1872, in welchem gesagt ist, daß Behn in Folge der gehabten Strapatzen als zum ferneren Militardienste unfahig kassirt worden, und ersichtlich auch noch jetzt zu schwerer Arbeit unfähig sei.

Ferner ist Ausfertigung der Zeugenaussage eines vormaligen Kameraden vom 28. Mai 1872 vorgelegt, nach welcher Behn nach dem Gefecht bei Missunde krank geworden sein und an einem Bruchschaden gelitten haben soll. Darüber, bei welcher Gelegenheit Behn sich den Bruchschaden zugezogen habe und ob er selbst durch Unvorsichtigkeit dazu gekommen sei, hat der Zeuge, welcher übrigens nicht vereidigt worden, nichts bekunden können.

Der Herr Regierungs-Kommissar gab in Betreff dieses Falls folgende Erklarung ab:

> Behn ist wegen eines Krampfaderbruches kassirt worden und behauptet, sich dieses Leiden, wie der §. 2. des Gesetzes vom 3. März 1870 dies für die Geltendmachung von Versorgungs-Ansprüchen vorschreibt, durch den Dienst zugezogen zu haben. Das Kassations-Attest spricht sich über letzteren Umstand nicht aus. Behn führt als Beweise seiner Aussage 3 Atteste an. Das eine seines früheren Kompagniechefs, welches besagt, daß er in Folge der gehabten Strapazen kassirt worden sei, das zweite seines früheren Feldwebels, welches ziemlich undeutlich gehalten ist und aussagt, daß er sich einen Bruch zugezogen habe, das dritte endlich ist das Zeugniß eines früheren Kameraden, welcher seine Aussage vor dem Richter abgiebt und bekundet, wo und wie der ꝛc. Behn sich den qu. Bruch zugezogen habe.
>
> Gegen die Angabe des Mannes, wie gegen die genannten Zeugnisse, welche mit Ausnahme des letzten von dem Vorort des Kampfgenossen-Vereins zu Kiel als Beweise angefuhrt werden, hatte die Militär-Behörde ernste Bedenken.
>
> Dieselben waren folgende:
>
> In dem mehr erwähnten Buche des Generalarztes Dr. Niese, welches auf dienstliche Veranlassung und nach amtlichen Quellen entstanden ist und welches offiziell in Betreff der Invaliden als maßgebend anerkannt ist, werden die ganz und temporär Invaliden geschieden in die beiden Kathegorien: „A. Kassirt wegen im Felde erhaltener Verwundung" und dann „B. Kassirt wegen im Dienste erlittener Verwundungen und Unglücksfälle, oder wegen der Folgen erlittener Kriegsstrapazen." Ich bemerke hierzu, daß diejenigen Individuen, welche wegen außerdienstlicher Veranlassung kassirt worden waren, in dem Buche des Dr. Niese nicht aufgenommen sind. Der ꝛc. Behn müßte sich nun, wenn er wirklich durch den Dienst beschädigt worden wäre, unter der oben erwähnten Kathegorie B. angeführt finden, was aber nicht der Fall ist. Aus dem Verzeichniß ergiebt sich aber, daß Bruchleiden und deren Entstehung damals genau geprüft wurden und sind auch viele derartige Fälle darin enthalten.
>
> Der frühere Kompagniechef drückt sich sehr allgemein dahin aus, daß Behn in Folge der Strapazen kassirt worden sei, während Behn selbst wie auch das Kassations-Attest aussagen, daß er wegen eines Krampfaderbruches kassirt worden sei. Hiervon scheint jener Offizier Nichts gewußt zu haben, und außerdem widerspricht dessen Attest dem amtlichen Verzeichniß. Aus dem Gesuche, welches Behn unter dem 11. Februar 1871 dem Bezirks-Kommando einreichte, ergiebt sich aber, daß ꝛc. Behn gar nicht mehr bei seiner Kompagnie gewesen ist, als er kassirt wurde, sondern daß er sich bei einer Krankenträger-Kompagnie befand.
>
> Das Attest des früheren Feldwebels ohne jeden amtlichen Charakter, sagt Nichts über die näheren Umstände der Beschädigung und kann umsoweniger in Betracht kommen, wenn man sich fragt, aus welchem Grunde denn Behn, wenn die Angabe des Feldwebels richtig ist, damals nicht amtlich, als durch den Dienst beschädigt, anerkannt wurde, denn bei Gelegenheit seiner Kassation ist diese Frage jedenfalls, wie bei allen Uebrigen, zur Sprache gekommen.
>
> Zuletzt komme ich zu einem beachtenswerthen Moment in dieser Angelegenheit.
>
> In dem abschläglichen Bescheid des General-Kommando's vom 5. Juni 1872 wurde dem ꝛc. Behn unter Anderm gesagt, es müsse ihm überlassen bleiben, Zeugen für seine Aussage beizubringen, daß er sich den Bruchschaden durch Springen über Gräben im Gefecht zugezogen habe. Diesen Zeugen brachte Behn nun wirklich in Person eines früheren Kameraden, der Alles bezeugte, was die Behörde für Klarlegung des Falles nur wünschen konnte. Diese Zeugenaussage erfolgte vor Gericht. Der Richter machte aber am Schlusse des Protokolls die Bemerkung, daß die Auslassungen des Mannes so unsicher und sich widersprechend gewesen seien, daß er nicht gewagt habe, denselben zu vereidigen. Daß durch diese Zeugenaussage das frühere Urtheil nicht alterirt werden kann, ist selbstverständlich.
>
> Hierdurch erscheinen aber auch die ganzen Bemühungen des Mannes um Versorgung in einem nicht erfreulichen Lichte.
>
> Wenn mir gesagt wird, daß in Anbetracht der beiden anderen Atteste die Petition wohl noch einer abermaligen Prüfung werth sei, so habe ich dagegen ein wohl kaum lediglich formelles Bedenken anzuführen. Petent, nämlich der oft erwähnte Vorort, bemerkt am Schlusse der Petition:
>
> > „Aus Vorstehendem rechtfertigt sich das Gesuch, dem Behn eine Pension nach dem Gesetze vom 3. März 1870 eventuell eine Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1871 zu erwirken, dessen Ausdehnung auch auf die schleswig-holsteinischen Invaliden beantragt ist."
>
> In Bezug auf diesen Passus bedarf es wohl keiner weiteren Erörterung darüber, daß der Militärbehörde nur eine Prüfung an der Hand des bestehenden und nicht eines beantragten Gesetzes möglich ist.
>
> Von einer Seite wurde durch diese Erklärung für konstatirt erachtet, daß Behn einen Anspruch auf Pension nicht habe.

Die Mehrheit hielt jedoch den Fall für noch nicht genügend aufgeklärt und beschloß die Ueberweisung zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung.

Nachdem nun über die 11 Einzelfälle, wie geschehen, Beschluß gefaßt war, ging die Kommission zur Berathung des allgemeinen Theils der Petition über, woran außer dem Herrn

Major Spitz auch noch der Kaiserliche Regierungsrath Herr Aschenborn als Kommissar des Reichskanzleramts Theil nahm.

Die Anträge des Petenten sind folgende:

1. daß der §. 2. des Gesetzes vom 3 März 1870 dem Sinne und Wortlaute gemäß interpretirt werde, und daß kraft §. 3. desselben Gesetzes auch diejenigen pensionsberechtigt wären, welche jetzt in Folge einer Dienstbeschädigung invalide sind, ohne damals als invalide entlassen zu sein;
2. daß frühere staatliche Anerkennungen der Invalidität auch jetzt als genügende Beweise der Invalidität angesehen werden;
3. daß, wenn die Invaliden nachweislich vor Erlaß des Gesetzes vom 3. März 1870 von Civilärzten behandelt sind, die betreffenden Civilärzte zur Untersuchung zugezogen und mit Stimmrecht versehen werden.

Motivirt werden diese Anträge im Allgemeinen dadurch, daß die Militär-Behörden die angezogenen Paragraphen des Gesetzes vom 3. März 1870 zum Nachtheile der Berechtigten unrichtig interpretirten und bei der ärztlichen Untersuchung auf die Atteste von Civilärzten durchaus kein Gewicht legten.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht und beschloß demgemäß:

daß,

da eine generelle Interpretation der einzelnen Anordnungen des Gesetzes vom 3. März 1870 durch den Reichstag sich nicht empfiehlt, die Herbeiführung einer authentischen Interpretation jenes Gesetzes auch erst dann in Frage kommen kann, wenn in Veranlassung irgend welcher Einzelfälle eine dauernde Verschiedenheit der vom Reichstage und von den Reichsbehörden adoptirten Auslegung des Gesetzes sich herausstellen sollte, was bis jetzt nicht konstatirt ist.

Da endlich eine Einwirkung des Reichstages auf die Art und Weise, wie die Reichsbehörden in den Einzelfällen sich ihre Ueberzeugung über das Vorhandensein der Pensionsberechtigung verschaffen, sich nicht empfiehlt,

dem Reichstage den Uebergang zur Tagesordnung über diesen allgemeinen Theil der Petition vorzuschlagen.

Die Petitions-Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. folgende Einzelfälle der Petition II. Nr. 736.
   1. des Heinrich Ahrens,
   2. = Christian Friedrich Sander,
   3. = Volquard Harring Hasch,
   4 = Karl Schmidt,
   5. = Nikolaus Freese,
   6. = Johann Hinrich Behn,

   dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung durch die Militärbehörden und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen;
II. im Uebrigen über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Drittes Verzeichniß. A.
131. (II. 478.)

Fünftes Verzeichniß. A.
61. (II. 670.)

Sechstes Verzeichniß. A.
40. (II. 768.) 52. (II. 783.) 53. (II. 784.) 56. (II. 787.)

Achtes Verzeichniß. A.
28. (II. 888.) 47. (II. 914.) 52. (II. 932.)

Neuntes Verzeichniß. A.
1. (II. 971.) 4. (II. 979.) 7. (II. 993.) 16. (II. 1052.) 25. (II. 1064.) 31. (II. 1077.) 34. (II. 1084.) 36. (II. 1092.)

Zehntes Verzeichniß. A.
6. (II. 1110.) 10. (II. 1116.) 11. (II. 1117.) 13. (II. 1119.) 14. (II. 1120.) 18. (II. 1127.) 19. (II. 1128.) 21. (II. 1130.) 25. (II. 1139.) 31. (II. 1145.) 33. (II. 1149.)

Berlin, den 26. Januar 1875.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. v. Gerlach. Berichterstatter. Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf von Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 231.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten von Cuny.

Berichterstatter: Abgeordneter Bernards.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu erklären, daß das Mandat des Abgeordneten von Cuny durch die mit keiner Besoldung verbundene Ernennung desselben zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst nicht erloschen ist.

Berlin, den 26. Januar 1875.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

Bernuth, Vorsitzender. Bernards, Berichterstatter.

Nr. 232.

Unter-Amendement

zu

dem Antrage Siemens zum Bankgesetz-Entwurfe — Nr. 217. IV. der Drucksachen.

Koch (Braunschweig). Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Antrage Siemens zum §. 44. Nr. 217. IV. statt der Schlußworte:

„durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben"

zu setzen:

„durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung Bankgeschäfte zu betreiben".

Berlin, den 26. Januar 1875.

Nr. 233.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfes nach der Vorlage und nach den Beschlüssen der VIII. Kommission.

— Zu Nr. 195. der Drucksachen. —

Freiherr Schenk von Stauffenberg. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 44. Nr. 4. In Alin. 1. die Fassung des abgeänderten Entwurfs nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage (Spalte II.) wieder herzustellen.

Berlin, den 26. Januar 1875.

Nr. 234.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfes nach der Vorlage und nach den Beschlüssen der VIII. Kommission.

— Zu Nr. 195 der Drucksachen. —

Albrecht (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 23. anstatt „in 40,000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark" zu setzen:
   „in 120,000 auf Namen lautende Antheile von je 1000 Mark"
   und nach Annahme dieses Antrages:
2. in §. 31. anstatt „je 3 auf ihren Namen lautenden Antheilsscheinen" zu setzen:
   „je 10 auf ihren Namen lautenden Antheilsscheinen",
3. in §. 40. anstatt „mehr als 100 Stimmen" zu setzen:
   „mehr als 300 Stimmen",
4. in §. 61. Nr. 5. anstatt „Wird die Reichsbank nicht verlängert" zu setzen:
   „Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert".

Berlin, den 26. Januar 1875.

Nr. 235.

Siebenzehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Petent Gottlob Adolph Krause, geboren zu Okrilla (Königreich Sachsen) den 5. Januar 1850, ist am 1. September 1870 als dreijähriger Freiwilliger in die Armee eingetreten und hat vom 29. November dess. J. ab den Feldzug in Frankreich in dem Infanterie-Regiment Nr. 107 mitgemacht. Nach der Belagerung von Paris kam das Regiment nach Sedan. Am 18. Februar 1871 hat Krause im Dienst zwei mit französischen Waffen und Kleidungsstücken beladene Wagen von der Citadelle, wo dieselben lagerten, nach dem Bahnhof Sedan, von wo aus sie nach Deutschland geschafft wurden, begleitet, und ist bei dieser Gelegenheit durch das Umschlagen eines der beladenen Wagen verletzt und in Folge dieser Verletzung laut Entscheidung des Königl. Sächsischen Kriegsministeriums vom 4. November 1874 als dauernd ganz invalid, dauernd theilweise erwerbsunfähig vom 1. November 1874 an auf Lebenszeit mit monatlich 3 Thlr. pensionirt worden. Der Civilversorgungsschein ist ihm unterm 7. Dezember 1872 ausgestellt worden. Petent beansprucht außerdem die im § 71 des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmte Kriegs-Pensions-Zulage von 2 Thalern monatlich. Das Königl. Sächsische Kriegsministerium hat jedoch inhalts der Verordnungen vom 3. September und 24. Oktober v. J. seine wiederholten Gesuche abgelehnt, mit der Begründung, daß die in Frage stehende Dienstbeschädigung des Petenten nicht während des Krieges, sondern nach dem Friedensschluß, mithin nicht durch den Krieg, nach der Ansicht des genannten Ministiums, erfolgt sei.

Die unterzeichnete Petitions-Kommission hat die Reichsregierung um Auskunft über ihre Anschauung der Sache gebeten, und es sind in der Sitzung vom 26. d. M. der Geheime Oberregierungsrath Starke als Vertreter des Reichskanzler-Amts, Herr Major Spitz als Vertreter des Königl. Preußischen Kriegsministeriums und der Königl. Sächsische Militärbevollmächtigte, Herr Major Edler von der Planitz, erschienen. Der Vertreter des Reichskanzler-Amtes hat von Abgabe einer besonderen Erklärung abgesehen; die Erklärung des Herrn Major Spitz lautet:

> Die in dem §. 71. näher bezeichnete Kriegs-Zulage ist entstanden aus der früheren Verwundungs-Zulage des Gesetzes vom Jahre 1865. Man hielt es nämlich nicht für billig, daß nur diejenigen Soldaten, welche im Kriege verwundet worden waren, diese Zulage von monatlich 2 Thalern erhalten sollten, sondern daß auch alle diejenigen, welche durch ein kriegerisches Ereigniß äußerlich oder innerlich beschädigt worden seien, einen begründeten Anspruch darauf hätten. Diese Gesetzesstelle wird ihrem Wortlaute nach und unter dem lebhaften Eindrucke der Verhandlungen, welche in der Kommission, die über dieses Gesetz berieth, gepflogen wurden, und entsprechend der Absicht, welche das Preußische Kriegs-Ministerium bei den Entwürfen desselben leitete, in der Art intecretirt und angewandt, daß diese Zulage nur dann gewährt wird, wenn die Veranlassung zu der Invalidität nicht nur während oder in dem Kriege gelegen hat, sondern wenn die Veranlassung unmittelbar durch die lediglich kriegerischen Verhältnisse herbeigeführt wurde. Also nicht eine solche war, wovon der Betroffene auch im gewöhnlichen Soldatenleben des Friedens hätte betroffen werden können. Ein Soldat der z. B. Theilnehmer des Krieges war und während desselben beim Putzen des Pferdes von diesem geschlagen wurde, erhält qu. Zulage nicht, weil kein kriegerisches Ereigniß oder Anforderung unmittelbar diese Beschädigung bedingte.

Ein Nichttheilnehmer des Krieges dagegen, welcher eingezogen war, und im letzten Kriege die Kriegsgefangenen bewachen mußte, und vielleicht genöthigt war im Winter unter Zelten zu liegen, oder solchen Wachtdienst zu thun, wie die Vorschriften für den Frieden dies nicht gestatten; diese Soldaten erhalten qu. Zulage, wenn sie Invalide geworden sind, weil der eine im Frieden geheiztes Quartier verlangen kann, der andere wenigstens drei wachtfreie Nächte haben muß.

In vorliegendem Falle handelt es sich um die Handhabung des §. 71. bei der Occupations-Armee. Derselbe wird für dieses Verhältniß grade so angewandt, wie ich versucht habe dies darzulegen für die wirkliche Kriegszeit. Während im Kriege fast nur solche Verhältnisse walteten, daß die Beschädigungen unmittelbar durch den Krieg veranlaßt waren, sind bei der Occupationsarmee natürlich die Friedensverhältnisse vorwaltend gewesen. Keineswegs sind aber solche Momente während dieser Zeit ausgeschlossen gewesen, welche die Zahlung der Kriegszulage bei eintretender Invalidität bedingten. Wenn z. B. in einzelnen Gegenden noch Epidemien von dem Kriege her herrschten und ein Soldat wurde dadurch angesteckt und verlor seine Gesundheit, oder ein Soldat wurde von einem fanatischen Franzosen, wie das häufig vorgekommen, verwundet, so wurde die Kriegszulage gewährt, weil ansteckende Krankheit und Nationalhaß durch den Krieg erzeugt waren. Ein Kavallerist dagegen, welcher bei dem Exerzieren auf dem Exerzierplatz bei einem gewöhnlichen Friedens-Exerzieren stürzte und dadurch invalide wurde, erhielt diese Zulage nicht.

während der Königl. Sächsische Militärbevollmächtigte sich folgendermaßen ausgelassen hat:

In §. 71. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist eine nähere Fixirung des Begriffs „durch den Krieg" nicht gegeben, in der Praxis machte sich sehr bald eine solche Bestimmung nothwendig, und sie ist durch Verordnungen des Königl. Preuß. Ministeriums gegeben worden.

Auf die bei dem Königl. Preuß. Kriegsministerium unter dem 10. November 1871 gestellte Anfrage:

„bis wie lange die im §. 71. des Invaliden-Gesetzes vom 27. Juni 1871 angegebene Kriegszulage von denjenigen Truppentheilen beansprucht werden kann, die jetzt noch in Frankreich stehen",

wurde unter dem 18. Dezember 1871 erwidert:

„daß auch für die zur Zeit noch in Frankreich stehenden Truppentheile die allgemeine Bestimmung maßgebend ist, wonach die im § 71 des qu. Gesetzes gedachte Kriegszulage bis zum Eintreffen in die Friedensgarnisonen event. bis zum Tage der Demobilmachung für den Fall beansprucht und gewährt werden kann, daß die Bedingungen erfüllt sind, unter denen die Bewilligung der qu. Zulage überhaupt zulässig ist."

Rücksichtlich dieser Bedingungen ist nun durch die Verordnung vom 30. Dezember 1871 eine Festsetzung getroffen worden; es wird nämlich bezüglich des Ausdrucks „durch den Krieg" in § 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nachfolgende Deklaration gegeben:

„Bei Beurtheilung der Frage über Zulässigkeit der Bewilligung der Pensionszulage des § 71 kommt es nicht sowohl darauf an, ob der anzuerkennende Invalide zu den Kombattanten des Heeres gehört, oder ob die in Frage kommende Invalidität auf dem Kriegsschauplatze eingetreten ist, als vielmehr nur darauf,

daß die Ganzinvalidität bei oder in unmittelbarer Folge dienstlicher Anforderungen eingetreten oder hervorgerufen ist, welche allein durch den Krieg — und die mit dem selben verbundenen Operationen, außerordentlichen Strapatzen, Bivouaks und sonstigen außergewöhnlichen Leistungen — nöthig geworden.

Es werden somit alle die während der Dauer des Krieges entstandenen oder hervorgetretenen Invaliditätsfälle nach § 71 des Gesetzes vom 27 Juni 1871 nicht berücksichtigt werden dürfen, von denen nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß sie während des Friedens und bei gewöhnlichen Friedensdienstübungen auch eingetreten sein würden."

Nach der zuerst angezogenen Verordnung würde dem Petenten also unter Umständen die Zulage haben gewährt werden können, vorausgesetzt, daß eine der in der zu zweit aufgeführten Verordnung angegebenen Bedingungen erfüllt worden sei.

Dieser Nachweis ist aber vom Petenten nach Ansicht der Militär-Verwaltung vorläufig noch nicht erbracht und er deshalb abgewiesen worden; nach event. Erbringung dieses Beweises würden ihm zweifelsohne die beanspruchten Benefizien zugebilligt worden sein.

Da man sich indeß der Ueberzeugung nicht verschloß, daß Petent durch die zu seinen Ungunsten ausschlagende Interpretation des Gesetzes hart betroffen werde, so hat man ihn anderweit die von ihm selbst aufgeführten Unterstützungen zu Theil werden lassen.

Die unterzeichnete Kommission in ihrer Mehrheit ist bei Prüfung der Ansprüche des Petenten von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

1.

Der Ausdruck des § 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, wonach die Zulage von 2 Thalern denen zusteht, welche durch den Krieg invalid geworden sind, umfaßt nach der Absicht des Gesetzgebers, welche in den Motiven zu dem gedachten Gesetz bei §. 12. des Entwurfs, wo derselbe Ausdruck: „durch den Krieg" gebraucht wird (vergl. Aktenstücke 1871 S. 252) ausgesprochen wird und gegen welche in der Debatte kein Widerspruch erhoben worden ist, alle diejenigen Fälle, in denen der unmittelbare ursachliche Zusammenhang zwischen dem Krieg und der von dem Invaliden erlittenen Verletzung nachgewiesen wird. Ueberdies ist in einer Verordnung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums vom 14. August 1871 anerkannt, daß die Zulage des § 71 des mehrangezogenen Pensions-Gesetzes den durch Dienstbeschädigung ganz invalid gewordenen Mannschaften zu gewähren ist, wenn die Beschädigung vor dem Tage der Mobilmachung erlitten worden ist.

2.

Der unmittelbare ursachliche Zusammenhang zwischen dem Krieg und der von dem Krause erlittenen Dienstbeschädigung, welcher allerdings auch dann zu erfordern ist, wenn dieselbe im Krieg oder während der Okkupation erlitten worden, ist dadurch nachgewiesen, daß Krause im Feindesland und der Okkupations-Armee angehörig beschädigt worden ist, als er zur Begleitung eines, zum größten Theil aus erbeuteten französischen Waffen bestehenden Transportes kommandirt war, welche der Krieg in die Hände der Armee geliefert hatte und bei der betreffenden Gelegenheit aus dem Feindesland, dessen Räumung bevorstand nach Deutschland geschafft werden sollten. Dieser ursachliche Zusammenhang würde dann unterbrochen sein, wenn dem Krause ein eigenes Verschulden welches seine Beschädigung mit verursacht hätte, zum Vorwurf gemacht würde, was nicht der Fall ist.

Eine Minderheit hielt für nöthig, den Sachstand nach der Richtung hin, ob nicht der Unfall außer speziellem Bezug zu dem Kriegszustand stände, zu prüfen. Die Mehrheit hatte und zwar indem man die von den Herren Vertretern der Bundesregierungen entwickelten rechtlichen Anschauungen zum Ausgangspunkt nahm, anzuerkennen, daß Krause zum Bezug der Kriegszulage berechtigt ist, und beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen, die Petition des Krause II. Nr 843. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Peter Adam Bodhatschäck aus Iggelheim in der Bayer. Pfalz wendet sich an den Reichstag mit einer Peti

tion, in der er vorträgt, er sei als Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich laut beiliegendem Bescheide des Königl. Bayer. Kriegsministeriums noch jetzt nach dem Bayer. Militärpensionsgesetz vom Jahre 1868 pensionirt und beziehe eine Pension von 7 Fl. 30 Xr. monatlich. Diese Pension sei für den eigenen Unterhalt und für den seiner Familie nicht zureichend, er bittet daher, dahin zu wirken, daß ihm eine Pension nach dem Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 zugebilligt werde, da dieses Gesetz für den Petenten viel günstiger wäre, und daß ihm außerdem der Zivilversorgungsschein gewährt werde. Aus den der Petition beiliegenden Akten führt Referent an, daß Petent laut seines Militärpasses Theilnehmer am Kriege gegen Frankreich war, daß er am 10. Oktober 1872 seinen Abschied wegen Militärdienstunbrauchbarkeit erhielt, ohne daß damals ein Anspruch auf Militärversorgung anerkannt wurde. Dieser Bescheid sei aber dann am 31. Juli 1873 dahin modifizirt worden, daß dem Petenten vom 1. Juli 1871 bis 1. Juli 1875 eine Pension von monatlich 7 Fl. 30 Xr. zugesprochen wurde.

Der Petition liegt weiter ein Bescheid des Königl. Bayer. Kriegsministeriums bei, datirt vom 21. November 1874, inhaltlich dessen Petent auf zwei Jahre für ganz invalide und auf zwei Jahre für gänzlich erwerbsunfähig erklärt und ausdrücklich als Invalide in Folge des Feldzuges von 1870/71 anerkannt wird, mit dem Zusatze: „Mittelbare Folgen der Feldzugsstrapazen". Indem der Bescheid dann auf den §. 111. des Militärpensionsgesetzes vom Jahre 1871 Bezug nimmt, ertheilt er dem Petenten auch jetzt wieder die Pension II. Klasse des Bayer. Gesetzes vom Jahre 1868 mit monatlich 7 Fl. 30 Xr., d. i. 4 Thlr 8 Sgr. 3 Pf. Referent erscheint es nach diesem Ergebniß der Akten unzweifelhaft, daß die Pensionirung des Petenten nicht den Bestimmungen des Reichsgesetzes entspricht, denn der im Bescheide angezogene §. 111. dieses Gesetzes bestimmt nur, daß die den Unteroffizieren und Soldaten zu bewilligenden Pensionen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben dürfen, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde. Wie wenig zutreffend das Allegat erscheint, ergiebt sich daraus, daß Petent, wie angeführt, eine Pension von 4 Thlrn. 8 Sgr. 3 Pf. bezieht, während ihm nach §. 66. des Reichsgesetzes als gänzlich erwerbsunfähig die Pension II. Klasse mit 7 Thlrn. und nach §. 71. des gleichen Gesetzes als Invaliden in Folge des Feldzuges auch die Pensionszulage mit 2 Thlrn., also zusammen 9 Thlr. monatlich zusteht, denn ganz unbestreitbar findet auf den Petenten der §. 112. Anwendung, der bestimmt, daß dem Gesetze für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich rückwirkende Kraft beigelegt werde, und als solcher wird Petent in seinem Militärpasse und in dem ministeriellen Bescheide ganz ausdrücklich anerkannt.

Der Petent scheint also für die Zeit vom 1. Dezember 1874 (§. 99. Alin. 2 des R. M. P. G.) bis 30. November 1876 Anspruch auf die Pension von monatlich 9 Thlrn. zu haben.

Referent berichtet weiter aus den Akten, daß der Petent auch während der Zeit vom 1. Juli 1871 bis 30. November 1874 nicht gesetzmäßig pensionirt war, denn hier ergiebt der Bescheid des Bayrischen Kriegsministeriums, daß Petent als größtentheils erwerbsunfähig anerkannt wurde, also Anspruch auf die Pension III. Klasse mit 5 Thlr. auf die Pensionszulage mit 2 Thlr. hatte, aber nur 7 Fl. 30 X erhielt; alle Gründe, die oben für Gewährung einer Pension von monatlich 9 Thlrn. angeführt wurden, sprechen auch hier wieder für die von 7 Thlrn., resp. für die Nachzahlung der Differenz von ca. 200 Gulden. Petent bittet weiter um Gewährung des Civilversorgungsscheines; hier erscheint es dem Referenten zwar auffallend, daß die Bayrische Militärverwaltung einen Invaliden zuerst auf vier Jahre für größtentheils erwerbsunfähig und dann auf weitere zwei Jahre für gänzlich erwerbsunfähig erklärt, ohne ihn für dauernd ganzinvalide zu erklären und ihm dadurch unzweifelhaft die Wohlthaten des Civilversorgungsscheins event des §. 11. der Novelle zum Pensionsgesetze, der den Theilnehmern am Kriege gegen Frankreich den Umtausch des Civilversorgungsscheins gegen eine Pensionszulage von 2 Thlrn. monatlich gestattet, zuzuwenden, ist aber zweifelhaft, ob der Wortlaut des §. 75. des M. P. G. dazu berechtige, eine Remedur des Verfahrens durch den Herrn Reichskanzler zu beantragen. Der §. 75. sage zwar ganz allgemein, „die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein, ohne zu bestimmen, daß die Invaliden als dauernd versorgungsberechtigt anerkannt sein müßten, trotzdem sei vielleicht zuzugeben, daß der einmal verliehene Civilversorgungsschein, zumal wenn er seinen Zweck erfüllt, d. h. zu einer Anstellung verholfen habe, nicht mehr entzogen werden könne und daß er deshalb nur bei dauernder Versorgungsberechtigung zu verleihen sei.

Nach diesen Ausführungen des Referenten gab der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Königl. Bayrische Generalmajor Fries, die folgende Erklärung ab:

1. Hinsichtlich der Frage, ob hier an Stelle des Bayerischen Pensionsgesetzes vom 16. Mai 1868 das Reichs-Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 anzuwenden und die nach jenen bayerischen Normen dem Petenten zuerkannte Pension auf Grund eben des Reichsgesetzes zu erhöhen sei, ist bei der besonderen Lage des Falles noch eine eingehende Prüfung der Vorakten geboten, namentlich insofern aus der Entscheidung der obigen Hauptfrage eventuell auch der Anspruch des Bittstellers auf Nachzahlung einer Pensionserhöhung bis zum Jahre 1871 zurück gefolgert werden will. Von diesem Standpunkte möchte sich daher ein Beschluß der Kommission empfehlen, durch welchen der Bayerischen Militärverwaltung die Prüfung der Petition in der eben bezeichneten Richtung noch vorbehalten bliebe.

Anlangend hingegen

2. die weitere Bitte des ꝛc. Bodhatschäck um Gewährung des Civilversorgungsscheines, so darf vor Allem betont werden, daß Petent, im Oktober 1869 eingereiht, 1872 als dienstuntauglich beabschiedet, durch ärztlichen Ausspruch zunächst auf vier, dann von 1874 ab auf zwei Jahre — mithin noch immer temporär, nicht endgültig und dauernd — zum gänzlich erwerbsunfähigen Invaliden erklärt wurde.

Nun bestimmt zwar §. 75. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871:

„Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein";

es wird dort zwischen dauernder und temporärer Versorgungsberechtigung nicht unterschieden. Eben diese (übrigens an sich schon in dem dauernden Charakter der Civilanstellung begründete) Unterscheidung trifft aber §. 63. l. c., welcher dahin lautet:

„Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht."

Unter den geschilderten Verhältnissen, und konform mit der einschlägigen Gesetzes-Interpretation auch der Königl. Preuß. Militärverwaltung, ist der hier allegirte §. 68. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 Seitens der Königl. Bayer. Militärverwaltung auch in dem Falle des Invaliden A. Bodhatschäck zur Anwendung gekommen. Die Bitte des Letzteren um Ertheilung den Civilversorgungsscheines dürfte mithin nach Sachlage auf sich beruhen.

Nach diesen Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars erschien es der Kommission unzweifelhaft, daß bei nur temporärer Versorgungsberechtigung der Civilversorgungsschein nicht zu verleihen sei; daß also Petent einen gesetzlichen Anspruch auf denselben nicht habe.

Referent glaubt nur noch betonen zu sollen, daß in der temporären Invalidisirung auf so lange Zeit, besonders gegenüber der Praxis anderer Staaten eine Härte liegt, die der Königl. Baierischen Militärverwaltung die Erwägung nahe legen sollte, ob nicht durch Aenderung der betreffenden Instruktionen für die Militärärzte Abhulfe geschaffen werden sollte.

Referent trägt nun das unterstehende, mit dem Herrn

Korreferenten vereinbarte Votum vor, dem die Petitions-Kommission ohne Widerspruch zustimmt.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition, soweit sie den Anspruch des Petenten auf Gewährung der Pension nach den Bestimmungen des Militärpensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 betrifft, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 1871 bis zum 30. November 1874 und für die Zeit vom 1. Dezember 1874 bis 30. August 1876, dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 27. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode). Vorsitzender. Krause. v. Gerlach. Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Buhl. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 236.

I.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfs nach der Vorlage und nach den Beschlüssen der VIII. Kommission. — Zu Nr. 195 der Drucksachen. —

Freiherr **v. Hoverbeck.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 44. Nr. 3. hinter dem Worte: „Banknoten" in der zweiten Zeile einzuschalten:

„sowie der Depositen mit monatlicher oder kürzerer Kündigungsfrist."

II.

Resolution

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetz-Entwurfs — Nr. 195. der Drucksachen. —

Dr. **Frühauf** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Reichskanzler zu ersuchen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß in allen industriell-bedeutenden Städten Deutschlands, in welchen bisher eine Zweiganstalt der Preußischen Bank noch nicht bestand, mit möglichster Beschleunigung, und, soweit möglich, bis zum 1. Januar 1876 Zweigstellen errichtet werden.

Berlin, den 27. Januar 1875.

Dr. Frühauf. Mosle. Dr. Harnier. Rickert. Scipio. Schöttler. v. Bojanowski. Krause. Haarmann.

Nr. 237.

Abänderungs-Antrag

zum

sechszehnten Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 230. der Drucksachen Lit. A)

Dr. **Banks.** Der Reichstag wolle beschließen:

sub I. hinter 6 hinzuzufügen:

„7. des Peter Hinrich Soerensen,
8. des Hans Friedrich Reincke,
9. des Heinrich Kröger,
10. des Max Hinrich Detleffsen."

Berlin, den 28. Januar 1875.

Nr. 238.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfes nach den Beschlüssen der VIII. Kommission. — Nr. 195. der Drucksachen. —

Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 44. Ziffer 4. (pag. 39.) den Eingang zu fassen wie folgt:

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten außer an ihrem Hauptsitz bei einer u. s. w.

Berlin, den 27. Januar 1875.

Nr. 239.

Abänderungs-Antrag

zu

der Zusammenstellung des Bankgesetzentwurfes nach der Vorlage und nach den Beschlüssen der VIII. Kommission. — Zu Nr. 197. der Drucksachen —.

Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 44. Nr. 4. Alin. 1. zu fassen:

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin, oder bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Berlin, den 27. Januar 1875.

Anmerkung. Der unter Nr. 234. abgedruckte Abänderungs-Antrag ist von dem Herrn Antragsteller zurückgezogen worden.

Nr. 240.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 — Nr. 211. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend die

Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1874 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend die

Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1874 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

An die Stelle der im §. 3. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als Preußische Rechnungs-Revisions-Behörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27 März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 28. Januar 1875.

Nr. 241.

Achtzehnter Bericht
der
Kommission für Petitionen.

A.

Der Tischler Martin Hansen wurde, nachdem er früher in der Dänischen Armee gedient hatte, bei der Mobilmachung im Jahre 1870 als Landwehrmann eingezogen und hat an dem Feldzuge gegen Frankreich Theil genommen.

Er behauptet, mehrere Gefechte und die Belagerung bei Belfort mitgemacht zu haben und durch die Strapazen des Krieges, namentlich die Bivouacs bei Tag und Nacht, eine rheumatisches Leiden sich zugezogen zu haben, durch welches er invalide geworden sei.

Von den Königl. Preuß. Militärbehörden aller Instanzen mit den von ihm erhobenen Pensionsansprüchen abgewiesen, beschwert er sich hierüber beim Reichstage und überreicht zum Nachweise seiner Invalidität Abschrift von fünf ärztlichen Attesten vom 18. März 1871 (ausgestellt vom Physikus Dr. Wallichs zu Altona), 16. Mai 1872, 14. Juli 1872, 9. Dezember 1872 und 10. März 1874, in denen ihm ein rheumatisches Leiden und beziehungsweise Leiden der Centralnerven-Organe bescheinigt wird.

Bei der Berathung dieser Petition erklärte der als Kommissar des Bundesraths anwesende Königl. Preuß. Major im Kriegsministerium Herr Spitz:

> Hansen diente von 1862—63 in der Dänischen Armee und wurde aus derselben nach Hause entlassen. Bei Ausbruch des Krieges 1864 wurde er wieder eingezogen und machte den Krieg gegen Preußen mit. Als Landwehrmann, bei Beginn des deutsch-französischen Krieges, abermals einberufen kam er zum Schleswigschen Landwehr-Regiment Nr. 84. Mit diesem Truppentheil marschirte er im November 1870 nach Frankreich. Am 7. Februar 1871 erkältete er sich seiner Aussage nach während der Belagerung von Belfort. Wegen dieser Erkältung wurde ꝛc. Hansen, nachdem er vorübegehend 2 Tage im Lazareth zu Tanne-Marie zugebracht, nach Hildburghausen instradirt; auch von dort wurde er bereits nach 8 Tagen nach dem Lazareth zu Sonderburg dirigirt. Von hier aus wurde er nach 14 Tagen auf seine Bitte nach Hause zu seiner Frau und zwar auf 14 Tage beurlaubt. Nach Ablauf des Urlaubs ging er nicht wieder in das Lazareth zurück, sondern meldete sich bei seinem unterdeß in der Heimath wieder angekommenen Truppentheile, von welchem er gleich darauf, da derselbe demobil machte, entlassen wurde.
>
> Das war also im März 1871. Invaliden-Ansprüche erhob ꝛc. Hansen bei seiner Entlassung nicht. Alle diese Angaben beruhen auf eigener Aussage des Mannes. Die einzelnen Daten sind zwar durch dienstliche Zeugnisse nicht bestätigt; da denselben aber in den amtlich geführten Verhandlungen nicht widersprocheu wird, so ist kein Grund die Richtigkeit derselben zu bezweifeln. Auf des ꝛc. Hansen im Mai 1871 hin erhobenen Invaliden-Ansprüche, wurde er am 14. Juni 1871 militärärztlich untersucht und für gesund und felddienstfähig befunden. Gegen diesen Befund remonstrirte er und wurde in Folge dessen am 26. August desselben Jahres abermals, und zwar diesmal von einer Kommission von Ober-Militärärzten untersucht. Das Resultat war aber dasselbe wie bei der ersten Untersuchung. Hansen mußte in Folge dessen mit seinen Ansprüchen von der Militär-Behörde abgewiesen werden.
>
> Nachdem das Kriegsministerium Kenntniß von den Anlagen der Petition erhalten hat, hält es dieselbe nicht für erledigt. Die ganze Angelegenheit ist dunkel, und selbst wenn es sich herausstellen sollte, daß der Mann wirklich ein tiefliegendes Leiden hat — wie es den Anschein gewinnt — so wird es schwer halten, auch nur bis zur Wahrscheinlichkeit darzuthun, daß dieses Leiden eine Folge der Erkrankung im Felde ist.
>
> Nach allem was vorliegt, charakterisirt sich jene Erkrankung als eine ganz leichte. Trotzdem er im Winter die Fahrt aus Frankreich nach Hildburghausen gemacht hatte, die einem Erkältungszustande gewiß nicht zuträglich war, wurde er in dem dortigen Reservelazareth, wie ein Schreiben des Dr. Graf aus Hildburghausen besagt, als „sehr leicht Erkrankter" betrachtet. Im Hauptkrankenbuch war die Krankheit mit „Rheumatismus" bezeichnet. Es wurde indessen nicht einmal Journal über ihn geführt; ein Beweis, daß er nicht Gegenstand besonderer Behandlung war. Er wurde auch bereits nach 8 Tagen nach Sonderburg evakuirt und von dort nach 14 Tagen in seine Heimath beurlaubt. Letzterer Umstand erklärt sich daraus, daß man im Lazareth wußte das Bataillon, dem ꝛc. Hansen angehörte, sei bereits auf dem Rückmarsch und würde es bei dem wechselnden Marschquartier zweifelhaft gewesen sein, wo er dasselbe angetroffen. Da er aber nicht mehr Gegenstand der Behandlung war, beurlaubte man ihn. Das Angeführte beweist aber unzweifelhaft, wie Hansen damals keine ernste Krankheit durchgemacht hat.
>
> Hansen fügt nun seiner Petition eine Reihe nichtamtlicher ärztlicher Bescheinigungen bei — sämmtlich aus dem Jahr 1872 — die sich theilweise unter einander widersprechen und für den amtlichen Gebrauch nichtssagend sind. Hiervon ist aber ein Attest des Kreisphysikus Dr. Wallichs vom 18. März 1872 auszunehmen, welches sich auf vortheilhafte We ise, nicht nur von den übrigen Attesten auszeichnet, sondern auch überhaupt von den meisten nichtamtlichen Attesten, welche der Militärbehörde in Invaliden-Angelegenheiten vorgelegt zu werden pflegen. Nach diesem Atteste ist es auch ganz erklärlich, daß die militärärztliche Untersuchung den Mann ein Jahr vorher für felddienstfähig befunden hat. Das Attest ergiebt vor Allem einen genauen objektiven Befund, und wird dabei der gut genährte Körper, wie die gesunde Gesichtsfarbe hervorgehoben; auch wird das Nichtgeschwollensein der Kniegelenke, wo der Hauptsitz des Uebels sein soll, wie die geringe Schmerzhaftigkeit bei Druck erwähnt. Trotzdem schleppe Hansen das Bein, und obgleich sich dies mit dem objektiven Befund nicht vereinbaren lasse, glaubt Dr. Wallichs doch nicht an Simulation. Er ist vielmehr mit dem Arzte des Hauptkrankenhauses zu Altona damit einverstanden, daß der Mann an einer Erkrankung der Centralnervenorgane leide, welches Leiden etwa im Hirn oder Rückenmark seinen Sitz

habe. Er befürchtet, daß ꝛc. Hansen wenn dies Uebel fortschreitet, außer Stande sein wird seinen Unterhalt zu erwerben.

Es scheint also hier eine tiefliegende schwer zu ergründende Krankheit vorzuliegen, deren Symptome bei der letzten militärärztlichen Untersuchung noch nicht zu erkennen war. Das Kriegs-Ministerium wird gerne bereit sein eine erneute Prüfung, eventuell nach vorhergegangener Lazareth-Beobachtung, eintreten zu lassen.

In Folge dieser Erklärung nahm die Kommission einstimmig den Antrag an:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 447. dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Der Schneidermeister Ludwig Wilhelm Karl Stein zu Altona, welcher vom November 1864 bis zum September 1869 im Mecklenburgischen Jägerbataillon Nr. 14. mit der Waffe gedient hatte, war bei der Mobilmachung im Jahre 1870 als Reservist zur Komplettirung des Lauenburgischen Jägerbataillons Nr. 9. bei der Ersatz-Kompagnie eingezogen und am 6. Mai 1871 zur Reserve entlassen worden. Am 1. Oktober desselben Jahres zur Landwehr übergetreten, wurde er am 1. Juli 1872 „wegen Verdichtung der rechten Lungenspitze und Anlage zur Tuberkulose als dauernd unbrauchbar" aus dem Landwehrverhältniß entlassen. Angeblich durch die Anstrengungen des Dienstes brustkrank geworden, beansprucht er Invalidenpension, ist jedoch von den Militärbehörden aller Instanzen abgewiesen worden, weil er eine Dienstbeschädigung nicht erlitten habe, und wendet sich gegenwärtig mit einer Beschwerde hierüber an den Reichstag.

Zur Begründung derselben führt er an, daß er bei seiner Einziehung 1870 ganz gesund gewesen und im September desselben Jahres als brustkrank in das Lazareth zu Lübeck aufgenommen und schon vorher an diesem Uebel im Revier ärztlich behandelt worden wäre.

Der bei der Berathung der Petition als Kommissar des Bundesraths anwesende Königlich Preußische Major im Kriegsministerium, Herr Spitz, gab in Betreff dieses Falls folgende Erklärung ab:

Stein wurde am 23. Juli 1870 zur Ersatz-Kompagnie des Lauenburgischen Jägerbataillons Nr. 9. einberufen.

Am 30. Januar 1873 machte er Invaliden-Ansprüche geltend unter der Angabe, er habe sich das Leiden, wegen dessen er im Jahre 1872 ausgemustert worden sei, durch Dienstbeschädigung zugezogen. Darüber berichtete er der Militärbehörde Folgendes:

Im August 1870 (Tag ist nicht angegeben) sei er auf dem Burgfelde in Lübeck beim Tirailliren mit gepacktem Tornister ohnmächtig hingestürzt in Folge Erschöpfung. Das Tirailliren habe unter Kommando des Premierlieutenants von Uebel stattgefunden. Seit dieser Zeit kränkele er fortwährend. Auf Befehl des genannten Offiziers sei er damals, nachdem er seine Besinnung wiedererlangt, von dem Exerzierplatz ins Quartier gegangen, und habe ihn der Oberjäger Pussinke an demselben Tage zum Oberstabsarzt Dr. Reuter geführt, welcher ihn als Revierkranker erklärt habe. Darauf sei er etwa 14 Tage im Revier geblieben und dann ins Lazareth gekommen, woselbst er wegen eines Brustleidens behandelt worden sei. Dienst habe er seit August 1870 nicht mehr gethan, sondern sei er im Mai 1871 als dienstuntauglich entlassen worden. Als Zeugen für jenen Vorfall führe er den Oberjäger Pussinke und den Jäger Kruse, sowie den Oberstabsarzt Dr. Reuter an.

In Folge der erhobenen Ansprüche und auf Grund der eigenen Angaben des ꝛc. Stein wurden nun Seitens der Militärbehörde die nöthigen Ermittelungen erhoben, um festzustellen, ob wirklich das Leiden des Mannes mit dem Dienste in ursächlichem Zusammenhang stehe. Zunächst wurde er selbst nochmals vernommen, weil seine Aussage, er sei als dienstuntauglich entlassen worden, mit den Dienstpapieren nicht stimmen. Er gab nun zu, wie diese Angabe nicht richtig gewesen sei, sondern sei er einfach zur Reserve mit den Uebrigen entlassen worden. Es wurden nun die beiden Zeugen eidlich vernommen und der Premierlieutenant von Uebel wie der Oberstabsarzt Dr. Reuter zu einer dienstlichen Aeußerung aufgefordert. Die beiden ersten Zeugen sagten aus, daß ihnen von der von dem ꝛc. Stein behaupteten Erkrankung auf dem Exerzierplatz nicht das Mindeste bekannt sei. Ebenso verneinten der Offizier und der Arzt jede Wissenschaft von dem Vorfalle. Der Oberjäger Pussinke weiß nur, daß Stein sehr schwächlich war, und Kruse erinnert sich, daß er im Dienste geschont worden sei. Die Recherchen in den Lazareth-Journalen ergaben, daß Stein am 26. August 1870 im Lazareth aufgenommen wurde. Als seine Krankheit ist „Körperschwäche" verzeichnet. Wenn der Mann also am 26. August 1870 ins Lazareth gekommen ist, und wie er selbst angiebt, vorher 14 Tage in Revier gewesen, so müßte jene von ihm angegebene plötzliche Erkrankung auf dem Exerzierplatz am 12. August stattgefunden haben.

Daß in diesem Falle kein Beweis wie das Gesetz ihn verlangt dafür vorliegt, daß die Krankheit des Petenten durch Dienstbeschädigung entstanden sei, ist wohl nicht anzufechten; und ebensowenig liegt ein Beweis dafür vor, daß eine schon vorhandene Krankheit durch Dienstbeschädigung so entwickelt worden sei, daß dadurch der jetzige Zustand des Mannes, welcher Dienstuntauglichkeit bedingt, schneller herbeigeführt worden sei als dies nach dem naturgemäßen Verlauf geschehen wäre. Die Militärbehörde ist aber auch nach dem Resultat der angestellten Recherchen, nach der ganzen Sachlage und nach ihrer Kenntniß von den Dienstverhältnissen, in welchen ꝛc. Stein jene kurze Zeit zubrachte, nicht nur der Ansicht, wie es höchst unwahrscheinlich sei, daß der Zustand des Mannes in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienste stehe, sondern sie hält dies sogar für unmöglich.

Die Militär-Behörde hält sich vielmehr überzeugt, daß hier einer der vielen Fälle vorliegt, wo eine Krankheit den Verlauf nimmt, den sie unter allen Umständen genommen hätte, auch wenn keine Einberufung zum Dienste erfolgt wäre.

Diese Ueberzeugung wird bei billiger Erwägung der waltenden Umstände gewiß als eine berechtigte erscheinen.

Die Behauptung des Mannes von seiner plötzlichen Erkrankung auf dem Exerzierplatz hat sich als nicht wahr herausgestellt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ꝛc. Stein als sehr schwächlicher Mann zur Ersatz-Kompagnie gekommen ist. Dafür spricht die Bezeichnung seiner Krankheit im Lazareth-Journal als „Körperschwäche", das Urtheil des ꝛc. Puffinke, dem er sehr schwächlich vorkam und endlich der Umstand, daß er nicht mit dem mobilen Bataillon in's Feld genommen wurde. Wenn hier eingeworfen wird, man hätte den Mann alsdann überhaupt nicht einziehen sollen, so muß darauf erwidert werden, daß nicht vergessen werden darf, wie gerade zu den Ersatztruppen die Ersatzreserve eingezogen werde, d. h. also Mannschaften, welche wegen Schwächlichkeit oder irgend eines Körperfehlers nur im Falle einer Mobilmachung eingezogen werden, daß ꝛc. Stein dort also an seinem Platz war.

Prüft man nun, welchen schädlichen dienstlichen Einflüssen der Mann ausgesetzt war, so wird man auch zu einem negativen Resultat gelangen. Dienst überhaupt hat Stein nur 3 Wochen gethan, und davon mit der Waffe, d. h. exerziert kaum 12 Tage, selbst das ist nicht glaublich. Bis eine Ersatztruppe soweit formirt ist mit allen ihren Beständen, Einrichtung der großen Oekonomie-Handwerksstätten ꝛc., daß bei derselben mit dem Exerzierdienste begonnen werden kann, vergehen, sehr gering gerechnet, mehr wie 8 Tage. Wäre Petent nun auch nur diese kurze Zeit im Felde gewesen, hätte nach Gewaltmärschen bei nassem kaltem Wetter und schlechter Verpflegung bivouakirt, dann hätte man wohl annehmen können, daß eine bei ihm schon vorhandene Krankheit dadurch einen rapideren Verlauf genommen hätte. Hier aber hatte der Mann in Lübeck sein gutes Quartier, sein Bett und täglich zu regelmäßiger Zeit seine warme genügende Kost. Anstrengend kann der Dienst nicht gewesen sein, jedenfalls weniger anstrengend wie der Dienst während der gewöhnlichen Ausbildungsperiode in Friedenszeiten. Bei der Ersatztruppe ist der Dienst anstrengend für die neu eingezogenen Rekruten, weil diese in kürzester Zeit ausgebildet werden müssen. Die alten ausgebildeten Mannschaften thuen Wachen, Arbeitsdienst und exerzieren wenig. Daß nun Stein durch das gewöhnliche Elementar-Exerzieren auf dem Exerzierplatz, ohne das Hervortreten einer akuten Krankheit, die in ihren Folgen unberechenbar ist, in seinen jetzigen Zustand versetzt, resp. dieser rascher herbeigeführt sein soll, ist, wie gesagt, undenkbar.

Wäre ꝛc. Stein nun Theilnehmer am letzten Kriege gewesen, so hätte es sich vielleicht rechtfertigen lassen, demselben eine Unterstützung zu gewähren gemäß §. 110. des Gesetzes vom 27. Juni 1871. Da er dies aber nicht ist, so verbietet das Gesetz diese milde Praxis.

Diese Auseinandersetzung befriedigte einen Theil der Kommission, insbesondere wurde von einem Mitgliede hervorgehoben, daß die Brustkrankheit des Mannes durch den Dienst nicht entstanden sein könnte, und nur als möglich, aber unter den vorgetragenen Umständen unwahrscheinlich zugegeben werden müßte, daß die im Keime vorhanden gewesene Krankheit in Folge der Anstrengung im Dienste sich schneller entwickelt hätte.

Von anderer Seite wurde ausgeführt: der Mann wäre bei seiner Einziehung ganz gesund gewesen und erst nachdem er eine Zeit lang Dienst gethan, hätte sich die Brustkrankheit bei ihm gezeigt. Die Vermuthung spräche also dafür, daß die Krankheit durch die dienstliche Anstrengung mindestens entwickelt worden wäre.

Die Mehrheit schloß sich dieser letzteren Ansicht an und hielt deshalb eine nochmalige Prüfung des vermeintlichen Anspruches des Petenten für wünschenswerth.

Demgemäß beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 713. dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Viertes Verzeichniß A.

60. (II. 546.)

Sechstes Verzeichniß A.

41. (II. 769.) 60. (II. 792.)

Siebentes Verzeichniß A.

29. (II. 850.)

Achtes Verzeichniß A.

20. (II. 879.) 41. (II. 905.) 42. (II. 906.)

Neuntes Verzeichniß A.

13. (II. 1047.) 41. (II. 1097.)

Zehntes Verzeichniß. A.

2. (II. 1102.) 12. (II. 1118.)

Elftes Verzeichniß. A.

6. (II. 1166.)

Berlin, den 27. Januar 1875.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. v. Gerlach. Berichterstatter. Pfafferott. Hoffmann. Frhr. v. Grote. Struckmann (Osnabrück). Spielberg. Dr. Banks. Dr. Müller (Görlitz). Krause. Dr. Buhl. Dr. Klügmann. Dr. v. Borries. Dr. Thilenius. Dr. Wallichs. Fenner. Rußwurm. Senestrey. Graf von Waldburg-Zeil. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Moufang. Dr. Lenz. Haupt. Dr. Kircher (Meiningen). Flügge. Frhr. Nordeck zur Rabenau. Ackermann.

Nr. 242.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die Petitionen Journal II. Nr. 628., 940., 947., das Apothekenwesen betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Thilenius.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den in dem 10. Bericht der Petitions-Kommission Nr. 150. der Drucksachen, bezüglich der Petitionen Journ. II. Nr. 19., 64., 78., 140. gestellten Antrag, auch auf die vorstehend bezeichneten Petitionen auszudehnen.

Berlin, den 28. Januar 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender.

Dr. Thilenius, Berichterstatter.

Nr.

Zusammen

des

Bankgesetz-Entwurfs nach der Vorlage — Nr. 27. der Drucksachen — nach dem auf Grund nach den von dem Reichstage in zweiter

I.

Ursprünglicher Entwurf.

Bankgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassendes Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§. 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§. 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten zum vollen Nennwerthe einzulösen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Banknoten welche in die Kasse der Bank oder einer

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Bankgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

213.

stellung

der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Abänderungs-Antrage und Berathung in pleno gefaßten Beschlüssen.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

Bankgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten **sofort auf Präsentation** zum vollen Nennwerthe einzulösen, **auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.**

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Unverändert.

I. Ursprünglicher Entwurf.	II. Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.
ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.	
§. 6.	§. 6.
Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen. Die Anordnung kann erfolgen, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind. In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor. Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.	Unverändert.
§. 7.	§. 7.
Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet: 1) Wechsel zu akzeptiren, 2) Waaren oder kurshabende Papiere für eigene Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Banken, welche Noten ausgeben, haben 1) spätestens am 5. jeden Monats den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom letzten Tage des vorausgegangenen Monats und 2) spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch ein vom Reichskanzler zu bezeichnendes Blatt auf ihre Kosten zu veröffentlichen. Die monatliche Veröffentlichung muß angeben 1) auf Seiten der Passiva: das Grundkapital, den Reservefonds, den Betrag der umlaufenden Noten, die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten, die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, die sonstigen Passiva; 2) auf Seiten der Aktiva: den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet), den Bestand an Reichskassenscheinen, an Noten anderer Banken, an Wechseln, an Lombardforderungen, an Effekten, an sonstigen Aktiven. Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.	Unverändert.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

§. 6.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung **erfolgt**, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1) Wechsel zu akzeptiren,
2) Waaren oder kurshabende Papiere für eigene **oder für fremde** Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. **den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und**
2. spätestens **drei Monate** nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue **Bilanz** ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch **den Reichsanzeiger** auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die **wöchentliche** Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   - das Grundkapital,
   - den Reservefonds,
   - den Betrag der umlaufenden Noten,
   - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   - die sonstigen Passiva;
2. auf Seiten der Aktiva:
   - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
   - den Bestand an Reichskassenscheinen,
   - an Noten anderer Banken,
   - an Wechseln,
   - an Lombardforderungen,
   - an Effekten,
   - an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

§. 9.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren
1) durch Ablauf der Zeitdauer für welche sie ertheilt ist,
2) durch Verzicht,
3) im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

(cfr. §. 14. des Entwurfs.)

§. 10.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:
1) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2) wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle in Berlin bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an einer der durch die Statuten oder in Folge der Bestimmungen im §. 19. Ziffer 3 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten anderen Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
3) sobald eine derjenigen Einlösungsstellen, welche nach der Bestimmung im §. 19. Ziffer 3 a vorhanden sein müssen, eingeht, und nicht binnen sechs Wochen nach dem Tage des Eingehens durch Eröffnung einer neuen Einlösungsstelle den Vorschriften des §. 19. Ziffer 3 a entsprochen wird;
4) sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

(cfr. §. 15 der Vorlage.)

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

(cfr. §. 50. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab eine, in die Reichskasse fließende Steuer zu entrichten, welche von dem Ueberschusse des Betrages der umlaufenden Noten über den Baarvorrath (ungedeckten Notenumlauf) berechnet wird. Als Baarvorrath einer Bank gilt der in den Kassen derselben befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet.

(cfr. §. 51. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 10.

Die Steuer wird, je nach der Höhe des ungedeckten

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath **und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag** übersteigt, **haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten.** Als Baarvorrath gilt **bei Feststellung der Steuer** der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49.), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

§. 10.

unter II. fällt aus.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

§. 11.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

(cfr. §. 16. der Vorlage.)

§. 12.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 10.) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

(cfr. §. 27. der Vorlage.)

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Notenumlaufs mit jährlich einem Prozent oder fünf Prozenten erhoben.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Prozent unterliegt, wird für sämmtliche Banken zusammengenommen auf dreihundert und achtzig Millionen Mark festgesetzt und auf die einzelnen Banken nach Maßgabe der Anlage vertheilt.

Derjenige Theil des ungedeckten Notenumlaufs einer Bank, welcher den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung ihr zugewiesenen Betrag übersteigt, unterliegt der Steuer von fünf Prozent.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 50.), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des einer Steuer von einem Prozent unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

(cfr. §. 52. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 11.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs über den Baarvorrath $^1/_{48}$ Prozent und außerdem von dem Betrage dieses Ueberschusses, welcher nach den Bestimmungen im §. 15. mit fünf Prozent jährlich steuerpflichtig ist, ferner $^4/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

(cfr. §. 53. des abgeänderten Entwurfs.)

§. 12.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

§. 10.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $^5/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

§. 13.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 11. und §. 12.) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der, der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Wer dennoch in solchen Werthzeichen Zahlung leistet, wird dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreit.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

(cfr. §. 54. des abgeänderten Entwurfs.)

Titel II.

Reichsbank.

§. 13.

Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 14.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem **vollen** Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von mindestens 5 Prozent;
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes;

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12.

Unverändert wie §. 13. nach den Anträgen unter II.

§. 13.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen **voll eingezahlte** Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, **deren Bahnen in Betrieb befindlich sind**, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und Deutscher Hypotheken-

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes;
d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes;
e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26.) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkasso's zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. Effekten aller Art, sowie Edelmetalle für fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen;
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 14., 2.) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 14., 3.). Sie hat ferner den Stand ihrer Aktiva und Passiva, wie solcher sich aus den Büchern des Reichsbankdirektoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten ergiebt, vom 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats nach den im §. 8. für die Monatsbilanzen getroffenen Bestimmungen aufzustellen und spätestens an dem darauf folgenden fünften Tage auf die im §. 8. vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.

§. 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

banken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes;

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht Deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes;

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26.) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. **für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;**
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; **die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;**
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13., 2.) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13., 3.). **Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des** Reichsbankdirektoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§. 16.

Unverändert nach den Anträgen unter II.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

fein zu 1391 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern — berechnet nach dem durch das Kaiserliche Statistische Amt festgestellten Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung — ihren Sitz haben, vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation,

c) bei den Reichsbankkomtoiren (§. 36.), welche nicht unter die zu b. bezeichneten Zweiganstalten fallen, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45. dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten müssen entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an die ausgebende Bank verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen Deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 14. Ziffer 3.) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen oder kommunalen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt Kassengeschäfte für das Reich zu besorgen, insbesondere für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45. dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als **80,000** Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten **dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.**

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen Deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. **13.** Ziffer 3.) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 23.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus Einhundert und zwanzig Millionen Mark, getheilt in Vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je Dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zu einer Hälfte an die Antheilseigner als Superdividende, zur anderen Hälfte an die Reichskasse gezahlt.

Erreicht der Reingewinn nicht volle 4½ Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt vorbehaltlich der Bestimmung im §. 61., Ziffer 2 dieses Gesetzes, dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichs-Bank-Direktorium ausgeübt.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40.) Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichs-Bank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27.

Das Reichs-Bank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

§. 23.

Unverändert nach den Anträgen unter II.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner **und zur Hälfte an die Reichskasse, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.**

Erreicht der Reingewinn nicht volle 4½ Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Unverändert nach den Anträgen unter II.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichs-Bank-Direktorium ausgeübt; **in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.**

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40.). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichs-Bank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27.

Das Reichs-Bank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Präsident und Mitglieder des Reichs-Bank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

§. 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat wird jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen, behufs Prüfung der nach §. 24. Ziffer 3. vorgenommenen Feststellung des dem Reiche zufallenden Antheils an dem Reingewinn, der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 30.

Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Central-Ausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31.

Der Centralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je fünf auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder müssen im Reichsgebiet und wenigstens neun derselben in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Centralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichs-Bank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; in dringenden Fällen ist diese Zahl durch Kooptation anderer stimmberechtigter Aktionaire zu ergänzen.

§. 32.

Dem Central-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichs-Bank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

Präsident und Mitglieder des Reichs-Bank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser **auf Lebenszeit** ernannt.

§. 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat **des Reichsbankdirektoriums** wird jährlich **durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.**

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. **Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.**

§. 30.

Unverändert nach den Anträgen unter II.

§. 31.

Der Centralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, **neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden** von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je **drei** auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder **und Stellvertreter** müssen im Reichsgebiet und wenigstens neun **Mitglieder und neun Stellvertreter** in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Centralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichs-Bank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; **die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.**

§. 32.

Dem Central-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichs-Bank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Insbesondere ist der Central-Ausschuß gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Reichs-Bankdirektorium aufgestellt, dem Central-Ausschuß zur Prüfung vorgelegt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensions-Etats (§. 28.);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichs-Bank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27.);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zum Ankauf von Effekten und zu Lombard-Darlehen verwendet werden können;

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung.

Allgemeine Geschäfts-Anweisungen und Dienst-Instruktionen sind dem Central-Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26.) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33.

Die Mitglieder des Central-Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die General-Versammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31.) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Central-Ausschusse aus seiner Mitte auf ein Jahr gewählte Deputirte des Central-Ausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter.

Dieselben sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichs-Bank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichs-Bank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Central-Ausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33. Abs. 2. kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der General-Versammlung durch den Central-Ausschuß suspendirt werden.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

Insbesondere ist der Central-Ausschuß gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Reichs-Bank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensions-Etats (§. 28.);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichs-Bank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27.);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombard-Darlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;

f) **über Vereinbarungen mit anderen Deutschen Banken (§. 19.), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.**

Allgemeine Geschäfts-Anweisungen und Dienst-Instruktionen sind dem Central-Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26.) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33.

Die Mitglieder des Central-Ausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die General-Versammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder **eine der** Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31.) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Central-Ausschusse aus **der Zahl seiner Mitglieder** auf ein Jahr gewählte Deputirte des Central-Ausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. **Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.**

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichs-Bank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichs-Bank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Central-Ausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33. Abs. 2. kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der General-Versammlung durch den Central-Ausschuß suspendirt werden.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder Deutscher Bundesstaaten müssen, wenn dabei innerhalb der Bestimmungen des Bankstatuts andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Central-Ausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrath zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichs-Bank-Komtoirs zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jedem Reichs-Bank-Komtoir soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirks-Ausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Central-Ausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften und wenigstens drei Antheilscheine besitzenden Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte des Komtoirs und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirks-Ausschusses, welchen vom Komtoirvorstande nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Komtoirs nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 34. üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2—3 Beigeordnete, welche vom Bezirks-Ausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirks-Ausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Abs. 2. ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichs-Bank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Kommanditen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichs-Bank-Direktorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichs-Bank-Direktoriums oder eines Reichs-Bank-Komtoirs verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichs-Bank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes des Reichs-Bank-Komtoirs oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Kommanditen eine Verpflichtung für die Reichs-Bank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichs-Bank-Komtoirs und Kommanditen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind ver-

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder Deutscher Bundesstaaten **dürfen nur** innerhalb der Bestimmungen **dieses Gesetzes und** des Bankstatuts **gemacht und müssen, wenn** andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Central-Ausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrath zu bestimmenden, größeren Plätzen **Reichs-Bankhauptstellen** zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder **Reichs-Bankhauptstelle** soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirks-Ausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Central-Ausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz **der Bankhauptstelle** oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der **Bankhauptstelle** und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirks-Ausschusses, welchen vom Vorstande **der Bankhauptstelle** nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den **Bankhauptstellen** nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 34. üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2—3 Beigeordnete, welche vom Bezirks-Ausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirks-Ausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Abs. 2. ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichs-Bank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden **(Reichsbankstellen)**, durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden durch das Reichs-Bank-Direktorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichs-Bank-Direktoriums oder einer **Reichsbankhauptstelle** verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichs-Bank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der **Reichsbankhauptstelle** oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der **Bankstellen** eine Verpflichtung für die Reichs-Bank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die **Reichsbankhauptstellen** und **Bankstellen** können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

pflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Central-Ausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den Reichs-Bank-Komtoiren sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlages an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 13. bis 39. enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten

über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;

über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;

über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;

über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;

über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;

über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes der Aktionäre;

über die Modalitäten der Wahl des Central-Ausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichs-Bank-Komtoirs;

über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41.) eintretende Liquidation.

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichs-Bank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder

b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Central-Ausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den **Reichsbankhauptstellen** sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlages an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12. bis 39. enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als **einem** Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;
7. über die Modalitäten der Wahl des Central-Ausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den **Reichsbankhauptstellen**;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41.) eintretende Liquidation;
10. **über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;**
11. **über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.**

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichs-Bank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

§. 14.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab eine, in die Reichskasse fließende Steuer zu entrichten, welche von dem Ueberschusse des Betrages der umlaufenden Noten über den Baarvorrath (ungedeckten Notenumlauf) berechnet wird. Als Baarvorrath einer Bank gilt der in den Kassen derselben befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark berechnet.

§. 15.

Die Steuer wird, je nach der Höhe des ungedeckten Notenumlaufs mit jährlich einem Prozent oder fünf Prozenten erhoben.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Prozent unterliegt, wird für jede Bank außerhalb Bayerns ein- für allemal vom Bundesrathe festgestellt. Diese Feststellung erfolgt in der Weise, daß ein Gesammtbetrag von 300 Millionen Mark auf die einzelnen Banken im Verhältniß ihres, nach den Monatsbilanzen berechneten durchschnittlichen Notenumlaufs in den drei Jahren 1867, 1868 und 1869, für die Badische Bank, die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt und die Oldenburgische Landesbank im Jahre 1872, für die Württembergische Notenbank im Jahre 1873 vertheilt wird.

Der mit einem Prozent zu versteuernde ungedeckte Umlauf Bayerischer Banknoten wird auf 40 Millionen Mark festgestellt.

Derjenige Theil des ungedeckten Notenumlaufs einer Bank, welcher den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihr zugewiesenen Betrag übersteigt, unterliegt der Steuer von fünf Prozent.

§. 16.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs über den Baarvorrath $^1/_{48}$ Prozent und außerdem von dem Betrage dieses Ueberschusses, welcher nach den Bestimmungen im §. 15. mit fünf Prozent jährlich steuerpflichtig ist, fernere $^4/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 17.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, nur da Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen, wo vor dem 1. Januar 1874 durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihre Zulassung oder ihr Geschäftsbetrieb geregelt ist.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

(cfr. §. 9. des abgeänderten Entwurfs.)

(cfr. §. 10. des abgeänderten Entwurfs).

(cfr. §. 11. des abgeänderten Entwurfs.)

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§. 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, nur da Bankgeschäfte durch Zweiganstalten betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen, wo vor dem 1. Januar 1874 durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihre Zulassung oder ihr Geschäftsbetrieb geregelt ist.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§. 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten **weder** betreiben **noch** durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, **noch** als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

§. 18.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, oder derjenigen Staaten, auf welche die der Bank ertheilte Befugniß zur Notenausgabe vor dem 1. Januar 1874 vertragsmäßig oder gesetzlich ausgedehnt worden ist, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 19.

Die beschränkenden Bestimmungen der §§. 17. und 18. finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die zulässige Notenausgabe wird auf den Betrag des Grundkapitals der Bank eingeschränkt, welcher am ersten Januar 1874 eingezahlt war.

2. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
3. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten:
   a) bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin und bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt,
   b) bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern — berechnet nach dem durch das Kaiserliche statistische Amt festgestellten Ergebnisse der unmittelbar vorausgegangenen Volkszählung — ihren Sitz haben, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens zu erfolgen in Berlin vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages, bei der zweiten Einlösungsstelle und den vorbezeichneten Zweiganstalten vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation.
4. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten müssen entweder

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, oder derjenigen Staaten, auf welche die der Bank ertheilte Befugniß zur Notenausgabe vor dem 1. Januar 1874 vertragsmäßig oder gesetzlich ausgedehnt worden ist, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43. finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 14. unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

   Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt; sie hat ferner den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats nach den im §. 8 für die Monatsbilanzen getroffenen Bestimmungen aufzustellen und spätestens an dem darauf folgenden fünften Tage auf die im §. 8. vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.
2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maaß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.
3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1391 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin und bei einer solchen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt oder München, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens zu erfolgen in Berlin vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages, bei der zweiten Einlö-

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43. finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. **13.** unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen. **Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13. Nr. 3. zu konformiren hat.**
   Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maaß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu **1392** Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin **oder** Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages **zu erfolgen.**

I. Ursprünglicher Entwurf.	II. Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.
zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat.	fungsstelle vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation.
5. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.	5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, so wie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 100,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten müssen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat.
6. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten am 1. Januar 1886 durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände, und daß, falls von dieser Befugniß für den 1. Januar 1886 nicht Gebrauch gemacht wird, dieselbe Befugniß nach Ablauf jeder ferneren zehnjährigen Periode ausgeübt werden könne.	6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.
	7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41. bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.
Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.	Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.
§. 20.	
Die beschränkende Bestimmung des §. 18. findet auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 außer den im §. 19. unter den Ziffern 2 bis einschließlich 6 bezeichneten folgende Voraussetzungen erfüllen:	Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung außerhalb des im §. 42. bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.
1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in folgenden Geschäften anlegen:	Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen entbunden, und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung Bankgeschäfte zu betreiben.
a) in der Diskontirung oder dem Ankaufe von Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner von Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem vollen Nennwerthe fällig sind;	
b) in der Ertheilung zinsbarer Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder, und zwar:	
1. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von mindestens 5 Prozent,	
2. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen	

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, so wie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als **80,000** Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. **Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.**
6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41. bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1. bis 7. bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42. bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 1. und 2. bezeichneten Voraussetzungen entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

Stamm- und Stammprioritäts-Aktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,

3. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,
4. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,
5. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

c) in dem Ankauf von Schuldverschreibungen der vorstehend unter b. 2. bezeichneten Art, jedoch höchstens bis zum Betrage der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven.

2. Die Bank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (1. a.) oder zinsbare Darlehne ertheilt (1. b.).
3. Die Bank hat den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 8., 15., 22. und Letzten jedes Monats nach den im §. 8. für die Monatsbilanzen getroffenen Bestimmungen aufzustellen und spätestens an dem darauf folgenden fünften Tage auf die im §. 8. vorgeschriebene Weise zu veröffentlichen.
4. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maaß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.

Einer Bank, welche die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten, Agenturen oder stille Betheiligung außerhalb des im §. 17. bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

§. 21.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 19. oder im §. 20. zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 19. bezw. den §. 20. aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderlichen Einlösungsstellen eingerichtet sind.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 17. und 18. oder des §. 18. dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt;
2. die Stellen, an welchen die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet werden.

§. 22.

Sofern eine Bank, deren Noten im gesammten Reichsgebiete zugelassen sind, in den durch §. 19. Ziffer 3. a. bezeichneten Einlösungsstellen für ihre Noten eine Aenderung vornehmen will, hat sie dem Reichskanzler vorher Anzeige davon zu machen und den Nachweis zu führen, daß die neu zu treffende

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44. zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44. aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderlichen Einlösungsstellen eingerichtet sind.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42. u. 43. oder des §. 43. dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt;
2. die Stellen, an welchen die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet werden.

§. 46.

Sofern eine Bank, deren Noten im gesammten Reichsgebiete zugelassen sind, in den durch §. 44. Ziffer 4 bezeichneten Einlösungsstellen für ihre Noten eine Aenderung vornehmen will, hat sie dem Reichskanzler vorher Anzeige davon zu machen und den Nachweis zu führen, daß die neu zu treffende Einrich-

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44. zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44. aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die **erforderliche Einlösungsstelle** eingerichtet **ist**.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentliche Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42. u. 43. oder des §. 43. dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt;
2. die **Stelle**, an **welcher** die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet **wird**.

§. 46.

unter II. fällt aus.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

Einrichtung die Erfüllung der durch den §. 19. dieses Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzungen sichert.

Nachdem dieser Nachweis geführt ist, veröffentlicht der Reichskanzler durch das Reichs-Gesetzblatt die Abänderung der zufolge der Bestimmungen im §. 21. erlassenen Bekanntmachung.

§. 23.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank von den Bestimmungen des §. 19. oder des §. 20. Gebrauch gemacht hat.

Erlischt die auf bestimmte Zeit begrenzte Befugniß einer Bank zur Ausgabe von Banknoten vor dem 1. Januar 1886, so kann dieselbe, wenn die Bank von den Bestimmungen des §. 19. oder des §. 20. Gebrauch gemacht hat, von der Landesregierung bis zu diesem Zeitpunkte verlängert werden.

§. 24.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäftes Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 19. oder des §. 20 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 19. oder §. 20. unterwirft.

§. 25.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 17. und 18., oder des §. 18. dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen-, Monats- und Jahresübersichten (§§. 8. und 20.), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 16.) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(cfr. §. 9. des Entwurfs.)

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

tung die Erfüllung der durch den §. 44. dieses Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzungen sichert.

Nachdem dieser Nachweis geführt ist, veröffentlicht der Reichskanzler durch das Reichs-Gesetzblatt die Abänderung der zufolge der Bestimmungen im §. 45. erlassenen Bekanntmachung.

§. 47.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44. unter 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 48.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäftes Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44. Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44. unterwirft.

§. 49.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42. und 43. oder des § 43. dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen-, Monats- und Jahresübersichten (§§. 8. und 44.), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 11.) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 50.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

§. 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44. unter 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47.

Unverändert wie §. 48. nach den Anträgen unter II.

§. 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42. und 43. oder des § 43. dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§§. 8. und 44.), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10.) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49.

Unverändert wie §. 50. nach den Anträgen unter II.

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

(cfr. §. 10. des Entwurfs.)

§. 51.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle in Berlin bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an einer der durch die Statuten oder in Folge der Bestimmungen im §. 44. Ziffer 4. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten anderen Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
3. sobald eine derjenigen Einlösungsstellen, welche nach der Bestimmung im §. 44. Ziffer 4. vorhanden sein müssen, eingeht, und nicht binnen sechs Wochen nach dem Tage des Eingehens durch Eröffnung einer neuen Einlösungsstelle den Vorschriften des §. 44. Ziffer 4. entsprochen wird;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

(cfr. §. 11. des Entwurfs.)

§. 52.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

(cfr. §. 12. des Entwurfs.)

§. 53.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 51.) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages

§. 50.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. **wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45. erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42. ihr angewiesenen Gebietes die in §. 42. ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43. ihr angewiesenen Gebietes ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;**
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer **Einlösungsstelle** (§. 44. Nr. 4.) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) **an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;**
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§. 51.

Unverändert wie §. 52. nach den Anträgen unter II.

§. 52.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50.) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem

I.

Ursprünglicher Entwurf.

(cfr. §. 13. des Entwurfs.)

§. 26.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2. bis einschließlich 6., dann des §. 18. und des §. 24. Absatz 1. dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

§. 27.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Wer dennoch in solchen Werthzeichen Zahlung leistet, wird dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreit.

Vertragsmäßige Bestimmungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 28.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber dreitausend Mark beträgt.

§. 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer

1) der Verbotsbestimmung des §. 18. zuwider Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, oder
2) der Verbotsbestimmung im §. 27. zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 54.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 52. und §. 53.) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der, der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 55.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2. bis einschließlich 6., dann des §. 43. und des §. 48. Absatz 1. dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Pagiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

(cf. §. 12. des abgeänderten Entwurfs.)

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 56.

Unverändert wie §. 28. des Entwurfs.

§. 57.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer

1. der Verbotsbestimmung des §. 43. zuwider Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind oder
2. der Verbotsbestimmung im §. 12. zuwider ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51. und §. 52.) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der, der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2. bis einschließlich 6., dann des §. 43. und des §. 47. Absatz 1. dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber **fünftausend** Mark beträgt.

§. 56.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43. zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, **zur Leistung von Zahlungen verwendet.**

§. 57.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11. zuwider, ausländische Bankno-

I.

Ursprünglicher Entwurf.

welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind,

zur Leistung von Zahlungen verwendet oder zu verwenden unternimmt.

§. 30.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 17. zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7. entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 17. zuwider:

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 31.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8. vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unrichtig darstellen oder verdecken, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 16. vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der defraudirten Steuer gleichsteht, mindestens aber dreihundert Mark beträgt;
3. wenn sie mehr Noten ausgeben, als die Bank auszugeben befugt ist, mit einer Gedstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber dreitausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

§. 32.

Die §§. 6., 17. und 18., sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 29. und 30. gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben 2c.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind,

zur Leistung von Zahlungen verwendet oder zu verwenden unternimmt.

§. 58.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7. entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42. zuwider:

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8. vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unrichtig darstellen oder verdecken mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 11. vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der defraudirten Steuer gleichsteht, mindestens aber dreihundert Mark beträgt;
3. wenn sie mehr Noten ausgeben, als die Bank auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber dreitausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3 trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Die §§. 6., 42. und 43., sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 57. und 58. gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschuß-

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

ten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58.

Mit Geldstrafe bis zu **fünftausend** Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42. zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7. entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42. zuwider:

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,

oder

b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8. vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank **unwahr** darstellen oder **verschleiern**, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 11. vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der **hinterzogenen** Steuer gleichsteht, mindestens aber **fünfhundert** Mark beträgt;
3. wenn **die Bank** mehr Noten **ausgiebt**, als **sie** auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber **fünftausend** Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Die §§. 6., 42. und 43., sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§ **56.** und **58.** gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschuß-

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

kapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank, und zwar zunächst aus dem Emissionsgewinn ihrer neu zu begebenden Antheile zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preußische Gesetz-Sammlung, Seite 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom $\frac{28.}{31.}$ Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundert neun und achtzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen.
6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird zur Begebung derjenigen Antheilscheine der Reichsbank ermächtigt, welche nicht nach §. 61. Nr. 3. gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umgetauscht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

kapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.

2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.

3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preußische Gesetz-Sammlung, Seite 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom $\frac{28.}{31.}$ Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundert neun und achtzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. **Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.**

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. **diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61. Nr. 3. gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,**
2. **auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.**

§. 63.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62. Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 64.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung

I.

Ursprünglicher Entwurf.

II.

Abgeänderter Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage.

Anlage zum §. 10.

Laufende №	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1	Reichsbank	250,000,000
2	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4	Bank des Berliner-Kassenvereins	963,000
5	Kölnische Bank	1,251,000
6	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10	Hannoversche Bank	3,152,000
11	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159,000
12	Frankfurter Bank	10,000,000
13	Bayerische Banken	32,000,000
14	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15	Leipziger Bank	5,348,000
16	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18	Württembergische Notenbank	10,000,000
19	Badische Bank	10,000,000
20	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21	Rostocker Bank	1,155,000
22	Weimarsche Bank	1,971,000
23	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24	Braunschweigische Bank	2,829,000
25	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29	Geraer Bank	1,651,000
30	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31	Lübecker Privatbank	350,000
32	Kommerzbank in Lübeck	685,000
33	Bremer Bank	2,772,000
	Zusammen	380,000,000

III.

Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstages.

---

aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Anlage zum §. 9.

Laufende №	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1	Reichsbank	250,000,000
2	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4	Bank des Berliner-Kassenvereins	963,000
5	Kölnische Bank	1,251,000
6	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10	Hannoversche Bank	**6,000,000**
11	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159,000
12	Frankfurter Bank	10,000,000
13	Bayerische Banken	32,000,000
14	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15	Leipziger Bank	5,348,000
16	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18	Württembergische Notenbank	10,000,000
19	Badische Bank	10,000,000
20	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21	Rostocker Bank	1,155,000
22	Weimarsche Bank	1,971,000
23	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24	Braunschweigische Bank	2,829,000
25	Mitteldeutsche Kreditbank in Meinigen	3,187,000
26	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29	Geraer Bank	1,651,000
30	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31	Lübecker Privatbank	**500,000**
32	Kommerzbank in Lübeck	**959,000**
33	Bremer Bank	**4,500,000**
	Zusammen	**385,000,000**

Nr. 244.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Bankgesetzes nach den Beschlüssen in zweiter Lesung — Nr. 243. der Drucksachen.

---

v. Denzin und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
Den §. 9. durch folgenden Paragraphen zu ersetzen:

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab eine, in die Reichskasse fließende Steuer zu entrichten, welche von dem Ueberschusse des Betrages der umlaufenden Noten über den Baarvorrath (ungedeckten Notenumlauf) berechnet wird. Als Baarvorrath einer Bank gilt der in den Kassen derselben befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Die Steuer wird, je nach der Höhe des ungedeckten Notenumlaufs, mit jährlich 1 Prozent oder 5 Prozenten erhoben.

Der Betrag, bis zu welchem der ungedeckte Notenumlauf der Steuer von einem Prozent unterliegt, wird für sämmtliche Banken zusammen genommen auf Dreihundert Fünf und achtzig Millionen Mark festgesetzt und auf die einzelnen Banken nach Maßgabe der Anlage vertheilt. Derjenige Theil des ungedeckten Notenumlaufs einer Bank, welcher den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung ihr zugewiesenen Betrag übersteigt, unterliegt der Steuer von fünf Prozent.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49.) so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des einer Steuer von einem Prozent unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

Berlin, den 28. Januar 1875.

v. Denzin. v. Arnim-Heinrichsdorf. Dr. Bähr (Cassel.) Dr. Baumgarten. v. Behr-Schmoldow. v. Bennigsen. Bluhme. Dr. v. Borries. v. Brauchitsch. Dr. Braun. v. Diederichs. Graf zu Dohna-Finckenstein. Donath. Dr. Erhard. Graf zu Eulenburg. Flügge. v. Freeden. Friderich. v. Gerlach. Gleim. Dr. Groß. Hamm. Hauck. Jacobi. Graf v. Kleist. Krieger (Lauenburg). Lender. Dr. Lenz. Fürst v. Lichnowsky. Dr. Lorentzen. Dr. Marquardsen. Martin. Baron v. Minnigerode. Möring. Graf v. Moltke. Dr. Oetker. Pogge (Strelitz). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Rickert. Roder. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Rohland. Dr. Rudolphi. v. Schöning. Schröder (Lippstadt). Dr. Schröder (Friedberg). Späth. Spielberg. Struckmann (Diepholz). Dr. Thilenius. Dr. v. Treitschke. Uhden. Valentin. v. Waldaw-Reitzenstein. Dr. Wallichs. Dr. Wehrenpfennig. Welcker. v. Woedtke. Woelfel. Dr. Zinn.

Nr. 245.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Entwurf eines Bankgesetzes nach den Beschlüssen in zweiter Lesung — Nr. 243. der Drucksachen.

Dr. **Lasker**, Dr. **Harnier**. Der Reichstag wolle beschließen:
zu §. 44. letzten Absatz:

a) statt der Worte: „der unter 1. und 2. bezeichneten Voraussetzungen" zu setzen:
„der unter 2. bezeichneten Voraussetzung";

b) am Schluß desselben Absatzes folgenden Satz hinzuzufügen:
„Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen „Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1. ausgeschlossenen Formen der „Kreditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf „Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch „ferner zu gestatten und die hierher etwa „nothwendigen Bedingungen festzusetzen."

Berlin, den 29. Januar 1875.

Dr. Lasker. Dr. Harnier.

Unterstützt durch:

Albrecht (Danzig). v. Arnim-Heinrichsdorf. v. Arnim-Kröchlendorf. Dr. Banks. v. Behr-Schmoldow. v. Bennigsen. Bernhardi. v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Dr. Braun. Büsing. Dr. Buhl. Dr. Elben. Dr. Erhard. Francke. Gaupp. Dr. Georgi. Dr. Grimm. Grumbrecht. Dr. Hänel. Haupt. Hausmann (Westhavelland). Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Kapp. v. Kardorff. Klotz. Krause. Krieger (Lauenburg). Dr. Wolffson. Dr. Lenz. Dr. Lucius (Erfurt). Dr. Marquardsen. Baron v. Minnigerode. Dr. Oetker. Dr. Oppenheim. Pflüger Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). v. Puttkamer (Fraustadt). Herzog v. Ratibor. Rickert. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. v. Schauß. Schmidt (Hamburg). Dr. Schmidt (Jena). v. Schöning. Schöttler. Dr. Schröder (Friedberg). Schulz-Boossen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schulze (Guhrau). Sonnemann. Spielberg. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Stumm. Dr. Thilenius. Thilo. Träger. v. Unruh (Magdeburg). Frhr. v. Unruhe-Bomst. v. Vahl. Valentin. Frhr. v. Varnbüler. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber. Dr. Wehrenpfennig.

Nr. 246.

Anträge

zu

dem Entwurf eines Bankgesetzes nach den Beschlüssen in zweiter Lesung — Nr. 243. der Drucksachen.

I.

Parisius, Wiggers. Der Reichstag wolle beschließen:
Zur Anlage zum §. 9.:

den Entwurf nach dem auf Grund der Erklärungen des Bundesraths in der Kommission gestellten Antrage wiederherzustellen und demnach zu setzen:

10. Hannoversche Bank 3,152.000 Mark (statt 6,000,000),
31. Lübecker Privatbank 350,000 = (statt 500,000),
32. Kommerzbank in Lübeck 685,000 = (statt 959,000),
33. Bremer Bank 2,772,000 = (statt 4,500,000),

Zusammen mit den
Nr. 1—9., 11—30 380,000,000 = (statt 385,000,000).

Parisius. Wiggers.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Hoverbeck. Ausfeld. Hausmann (Lippe). Dr. Hänel. Dr. Banks. Klotz. Dickert. Francke. Schwarz. v. Saucken-Tarputschen. Oehmichen. Eysold. Richter (Hagen). Dr. Müller (Görlitz). Herz. Bernhardi. Pabst. v. Saucken-Julienfelde. Dr. Zimmermann. Siemens. Allnoch. Knapp. Traeger. Hoffmann. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Baumgarten. Duncker.

II.

von Seydewitz und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Annahme des Amendement Nr. 244. zu §. 9. das Alinea 1. im §. 24. des Bankgesetz-Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

§. 24.

Aus den beim Jahresabschluß sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheils-Eignern eine ordentliche Dividende von 4½ Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von 20 Prozent dem Reserve-Fond zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt;
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zu einer Hälfte andie Antheils-Eigner als Superdividende, zur andern Hälfte an die Reichskasse gezahlt.

Berlin, den 29. Januar 1875.

v. Seydewitz. Uhden. v. Woedtke. v. Gerlach. v. Jagow. v. Denzin. Flügge. Graf zu Eulenburg. Graf zu Dohna-Finkenstein. v. Brauchitsch.

Nr. 247.

Bankgesetz.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Lesung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§. 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§. 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§. 6.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gatung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder

für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tagen nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   das Grundkapital,
   den Reservefonds,
   den Betrag der umlaufenden Noten,
   die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
   die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
   die sonstigen Passiva;
2. auf Seiten der Aktiva:
   den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),
   den Bestand an Reichskassenscheinen,
   an Noten anderer Banken,
   an Wechseln,
   an Lombardforderungen,
   an Effekten,
   an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49.), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

§. 10.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $5\frac{1}{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12.

Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmen Plätzen anordnen.

§. 13.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr), und zwar:
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines Deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und Deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,
   c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldververschreibungen nicht Deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes;

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26.) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13., 2.) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13., 3.): Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbankdirektoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§. 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Dritttheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45. dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen Deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13. Ziffer 3.) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 23.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus Einhundert und zwanzig Millionen Mark, getheilt in Vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je Dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle vier und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichs-Bank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40.). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichs-Bank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27.

Das Reichs-Bank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichs-Bank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensions-Etat des Reichsbankdirektoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§. 30.

Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Central-Ausschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31.

Der Centralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiet und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Centralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichs-Bank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisuug wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§. 32.

Dem Central-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- uud Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichs-Bank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbesondere ist der Central-Ausschuß gutachtlich zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahrs vom Reichs-Bank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;

b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensions-Etats (§. 28.);

c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichs-Bank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27.);

d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombard-Darlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt ist;

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;

f) über Vereinbarungen mit anderen Deutschen Banken (§. 19.), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäfts-Anweisungen und Dienst-Instruktionen sind dem Central-Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26.) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33.

Die Mitglieder des Central-Ausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39.) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die General-Versammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen einer Wählbarkeit (§. 31.) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Central-Ausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Central-Ausschusses, beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichs-Bank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichs-Bank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Central-Ausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33. Abs. 2. kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der General-Versammlung durch den Central-Ausschuß suspendirt werden.

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder Deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Central-Ausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrath zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichs-Bankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder Reichs-Bankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirks-Ausschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bankkommissar und vom Central-Ausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirks-Ausschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34. üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2—3. Beigeordnete, welche vom Bezirks-Ausschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirks-Ausschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Abs. 2. ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichs-Bank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichs-Bank-Direktorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichs-Bank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichs-Bank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichs-Bank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Central-Ausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlages an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12. bis 39. enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichtender Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;
7. über die Modalitäten der Wahl des Central-Ausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41.) eintretende Liquidation;
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichs-Bank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§. 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43. finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13. unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4, höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

   Bezüglich des Dahrlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13. Nr. 3. zu konformiren hat.

   Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.
2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.
3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.
5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlösungsfrist pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.
6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.
7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41. bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1. bis 7. bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42. bezeichneten Gebiets auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2. bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch

die Bestimmungen unter 1. ausgeschlossenen Formen der Kreditertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44. zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44. aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42. und 43. oder des §. 43. dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt;
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§. 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44. unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäftes Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44. Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44. unterwirft.

§. 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe inne halten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42. und 43. oder des §. 43. dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8.), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10.) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§. 50.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45. erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42. ihr angewiesenen Gebietes die in §. 42. ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43. ihr angewiesenen Gebietes ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
   b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44. Nr. 4.) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§. 51.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§. 52.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50.) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51. und §. 52.) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der

Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§ 2. bis einschließlich 6., dann des § 43. und des §. 47. Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§. 56.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung des §. 43. zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landes gebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11. zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42. zuwider für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7. entgegen handeln, oder welche dem Verbote des §. 42. zuwider:

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder
b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8. vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10. vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben,

mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt.

3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welcher zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinsliche Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Die §§. 6., 42. und 43., sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56. und 58. gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschußkapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von funfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bank antheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16. und 19. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preußische Gesetz-Sammlung, Seite 435) die Herauszahlung des eingeschlossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom $\frac{28.}{31.}$ Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundert neun und achtzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.
6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61. Nr. 3. gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,
2. auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23. erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§. 63.

Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62. Nr. 2.) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 64.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 30. Januar 1875.

Anlage zum §. 9.

Laufende №	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mark.
1	Reichsbank	250,000,000
2	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4	Bank des Berliner-Kassenvereins	963,000
5	Kölnische Bank	1,251,000
6	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10	Hannoversche Bank	6,000,000
11	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159,000
12	Frankfurter Bank	10,000,000
13	Bayerische Banken	32,000,000
14	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15	Leipziger Bank	5,348,000
16	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18	Württembergische Notenbank	10,000,000
19	Badische Bank	10,000,000
20	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21	Rostocker Bank	1,155,000
22	Weimarsche Bank	1,971,000
23	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24	Braunschweigische Bank	2,829,000
25	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27	Anhalt-Dessauische Landesbank	935,000
28	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29	Geraer Bank	1,651,000
30	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31	Lübecker Privatbank	500,000
32	Kommerzbank in Lübeck	959,000
33	Bremer Bank	4,500,000
	Zusammen	385,000,000

Zu Nr. 13.

Berlin, den 7. November 1874.

Die Anlage zu den Motiven des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes ꝛc. sollte am Schlusse folgende Bemerkung enthalten:

„der dritte Abschnitt der Disziplinarstrafordnung für die Königlich Bayerische Armee vom 12. Dezember 1872 ist dem obigen gleichlautend."

Diese Bemerkung ist in der Drucksache des Reichstags Nr. 13 irrthümlich weggeblieben.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, ganz ergebenst zu ersuchen, hiervon dem Reichstage gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Delbrück.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Nr. 248.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir den Präsidenten des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. Delbrück, ermächtigt haben, gemäß Artikel XII. der Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs die gegenwärtigen Sitzungen des Deutschen Reichstages in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 30. dieses Monats zu schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1875.

(L. S) **Wilhelm.**

v. Bismarck.

Allerhöchste Ermächtigung.

Zu Nr. 200.

Motive

zu

dem Entwurf einer Konkursordnung und dem Entwurf des Einführungsgesetzes.

Vorwort.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschloß in seiner Sitzung vom 21. Februar 1870:

den Bundeskanzler zu ersuchen, den Entwurf einer einheitlichen Konkursordnung für den Norddeutschen Bund ausarbeiten zu lassen.

In Ausführung des Beschlusses wurde an den Königlich Preußischen Justizminister das Ersuchen gerichtet, die Ausarbeitung zu veranlassen. Nachdem der in Folge dessen hergestellte Entwurf einer „Deutschen Gemeinschuldordnung" nebst Motiven und einem Bande Anlagen von dem Reichskanzler im November 1873 den Bundesregierungen mitgetheilt und gleichzeitig durch den Buchhandel (Berlin 1873, Verlag von v. Decker) veröffentlicht worden war, beschloß der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Dezember 1873:

daß der Entwurf einer Vorberathung durch eine besondere, aus acht angesehenen Juristen und drei angesehenen Vertretern des Handelsstandes bestehende Kommission unterzogen werden solle.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden gewählt:

aus dem Kreise der Juristen:

1. Albrecht, Präses des Handelsgerichts zu Hamburg,
2. von Amsberg, Großherzoglich Mecklenburgischer Ober-Appellationsrath zu Rostock,
3. Förster, Königlich Preußischer Geheimer Ober-Justizrath zu Berlin,
4. Harrassowitz, Königlich Preußischer Geheimer Justizrath und Stadtgerichts-Direktor zu Berlin,
5. von Kohlhaas, Königlich Württembergischer Ober-Tribunalrath zu Stuttgart,
6. Makower, Königlich Preußischer Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin,
7. von Neumayr, Präsident des Königlich Bayerischen obersten Gerichtshofes und Reichsrath zu München,
8. Schmitt, Rath am Königlich Bayerischen obersten Gerichtshofe und Justizministerialreferent zu München;

aus dem Kreise der Vertreter des Handelsstandes:

1. Paul Bassenge, stellvertretender Vorsitzender der Handelskammer zu Leipzig,
2. Franz Schütte, Mitglied der Handelskammer zu Bremen,
3. Robert Warschauer, Banquier, Geheimer Kommerzienrath zu Berlin,

und derselben

der Königlich Preußische Stadtgerichtsrath Karl Hagens zu Berlin und
der Königlich Preußische Landgerichtsrath Lingen zu Elberfeld

als Schriftführer beigegeben. An Stelle des vor dem Zusammentritt der Kommission zum Direktor im Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannten Geheimen Ober-Justizraths Förster wählte der Bundesrath den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Justizrath Hertz.

Die Kommission trat am 16. März 1874 in Berlin zusammen. Sie hielt in der Zeit vom 16. März bis zum 31. Juli 1874 unter dem ständigen Vorsitze des Präsidenten von Neumayr 73 Sitzungen ab, in welchen der Entwurf und der zu demselben aufgestellte Entwurf eines Einführungsgesetzes in drei Lesungen durchberathen wurde. Bei den Berathungen hat die Kommission die von Behörden und Einzelpersonen eingegangenen Gutachten sowie die in der periodischen Presse und in der Literatur erschienenen Kritiken des ersten Entwurfs in Erwägung gezogen. Die Anlage und die Grundzüge dieses Entwurfs sind aufrecht geblieben. In den Einzelnheiten aber hat derselbe sowohl in Betreff der Anordnung und der Fassung, als auch in prinzipieller Hinsicht zahlreiche Aenderungen erfahren.

Der aus den Beschlüssen des Bundesraths hervorgegangene Entwurf weicht zwar in redaktioneller und sachlicher Beziehung von dem Entwurf der Kommission mehrfach ab. Die Abweichungen greifen jedoch in die Bestimmungen des letzteren nirgend tiefer ein. Die wichtigsten Aenderungen sind folgende:

1. Neben den Vorrechten, welche der Kommissionsentwurf aufstellt, hat eine Anzahl anderweiter Vorrechte Aufnahme gefunden.
2. Dem Konkursgericht ist die Ermächtigung ertheilt, für die Zeit bis zur ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuß zu bestellen.
3. Nach dem Entwurfe der Kommission soll das Landgericht für sämmtliche Klagen, welche auf Feststellung der in einem Konkursverfahren streitig gebliebenen Konkursforderungen erhoben werden, zuständig sein, wenn dessen Zuständigkeit in Betreff einer der Klagen begründet ist. Diese Vorschrift ist beseitigt.
4. Die Bestimmung, nach welcher der bestätigte Zwangsvergleich einen vollstreckbaren Schuldtitel für die Forderungen gewähren sollte, welche bis zur Abstimmung angemeldet und bis zu derselben von dem Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestritten worden sind, ist dahin abgeändert, daß der vollstreckbare Schuldtitel für die Forderungen gewährt wird, welche festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind.

Der Entwurf des Einführungsgesetzes hat sachlichen Abänderungen nicht unterlegen.

I.

Begründung

des

Entwurfs einer Konkurs-Ordnung.

Einleitung.

Das Unternehmen, eine Konkursordnung für das ganze Rechtsgebiet des Deutschen Reiches auszuarbeiten, findet günstige und ungünstige Umstände vor. Zu den ersteren ist vor Allem zu rechnen, daß auf dem Gebiete des Handelsrechts eine Rechtseinheit für das Deutsche Reich bereits gewonnen ist, und daß dadurch für die häufigsten und wichtigsten Interessen, welche durch eine Konkursordnung Befriedigung erlangen sollen, die einheitliche Gestaltung der letzteren angebahnt ist. Dazu kommt die Einheit des bürgerlichen Prozeßrechts und die damit in Verbindung stehende einheitliche Verfassung der Gerichte. Diese Momente erleichtern nicht bloß den Erlaß einer Deutschen Konkursordnung, sondern sie erweisen auch, daß für eine solche als Konsequenz jener erreichten Einheit ein nicht abzuweisendes Bedürfniß vorliegt.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß dieser Arbeit große und erhebliche Schwierigkeiten entgegentreten. Das Privatrecht ist in Deutschland zur Zeit noch weit entfernt von einer Einheit; neben das gemeine deutsche Recht, welches in den einzelnen Staaten theils durch eine abweichende Praxis der obersten Gerichte, theils durch Landesgesetze, Provinzial- und Lokalrechte vielfach eine verschiedene Entwickelung erfahren hat, treten die Gesetzbücher, welche einen großen Theil Deutschlands beherrschen und sich in neuerer Zeit noch durch das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vermehrt haben. Man könnte deshalb versucht sein, der Schwierigkeit, die durch die Verschiedenheit des Privatrechts der Ausarbeitung einer gemeinsamen Konkursordnung entgegengestellt wird, dadurch auszuweichen, daß man die Arbeit nur auf eine Regelung des Verfahrens, der Prozedur im engsten Sinne, beschränkt. Allein dieser von manchen Seiten empfohlene Ausweg erweist sich bei näherer Erwägung als durchaus unzulässig. Ganz abgesehen davon, daß es an sich sehr schwierig ist, eine überall klare und scharfe Grenze zwischen s. g. materiellem und formellem Rechte zu finden, und daß alle bisher nach dieser Richtung bei verschiedenen Veranlassungen unternommenen Versuche mehr oder weniger mißglückt sind, so ist insbesondere auf dem Gebiete des Konkursrechts der Zusammenhang des materiellen und formellen Rechts ein so inniger, daß die Normen des Verfahrens nothwendig bedingt sind durch das materielle Recht, und die Trennung beider unausführbar erscheinen muß. Die Form ist ein Erzeugniß des materiellen Rechts, nicht blos eine äußere Zuthat des letzteren, welche mit einer anderen willkürlich vertauscht werden kann; sie ist aus dem materiellen Rechte innerlich hervorgetrieben. Die Aenderung des Einen bedingt daher nothwendig auch eine Aenderung des Anderen. Man kann, um dies deutlich zu machen, sich auf die Hervorhebung eines Punktes, allerdings des wesentlichsten, beschränken. Das gemeine deutsche Recht hat ein sehr kompliziertes System der Vorrechte der einzelnen Forderungen, dessen Quelle theils im römischen Recht, theils in der späteren, durch die Rezeption nach Deutschland herübergekommenen italienischen Praxis liegt. Dieses System der Vorrechte ist wesentlich bestimmend gewesen für die Gestaltung des Verfahrens, also für das formelle Konkursrecht; es war nothwendig, die Feststellung der Rangordnung der einzelnen Ansprüche zu instruiren und dieselbe durch richterliche Entscheidung zu erledigen. Die Präklusions- und Lokations-Erkenntnisse des gemeinen Konkursprozesses sind das Erzeugniß dieses Systems des materiellen Konkursrechts; sie können nicht entbehrt werden, wenn das letztere unverändert bleibt. Die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung stand auf demselben Boden. Ganz abweichend hiervon ist die Preußische Konkursordnung von 1855. Indem dieselbe — abgesehen von einigen theils selten vorkommenden, theils mehr erkennbaren Vorrechten — alle Forderungen an die Masse im Range gleichstellte, konnte sie die Präklusions- und Lokations-Erkenntnisse fallen lassen. Daß die dadurch bewirkte Vereinfachung, Elastizität und Beschleunigung des Verfahrens ein großer legislativer Fortschritt gewesen ist, wird von allen Seiten anerkannt. Wie jetzt das materielle Konkursrecht in dem gemeinrechtlichen Gebiete Deutschlands beschaffen ist, würde sich dieser Fortschritt auf dasselbe nicht ohne Aenderung des Systems der Vorrechte übertragen lassen. An eine Rückkehr zur Präklusion und Lokation kann aber für den Bereich der Konkursordnung von 1855 gewiß nicht gedacht werden.

Erweist sich hiernach eine legislative Absonderung des Konkursprozesses vom Konkursrecht als ein unausführbares, prinzipiell unrichtiges Unternehmen, so muß die Frage erledigt werden, ob die Vielgestaltigkeit des Privatrechts ein so wesentliches Hinderniß ist, daß die durch ein einheitliches Konkursrecht nothwendig werdenden Veränderungen nicht vorgenommen werden können? Es kommen hierbei insbesondere das Obligationenrecht, das eheliche Güterrecht und das Pfand- und Hypothekenrecht in Frage.

Das Obligationenrecht ist zur Zeit im Gebiete des gemeinen deutschen Rechts, der einzelnen deutschen Landesrechte und des rheinisch-französischen Rechts noch ein verschiedenes, und die Verschiedenheiten sind nicht unwesentlich. Allein im Konkurse kommen die einzelnen Obligationen nur nach ihren allgemeinen Funktionen in Betracht; es handelt sich hier um Befriedigung, also um Zahlung oder sonstige Erfüllung, um Gewährleistung, Aufrechnung, Anfechtbarkeit. Alle diese Fragen können im Konkursverfahren erledigt werden, wenngleich die Voraussetzungen derselben in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden sind. Die Preußische Konkursordnung von 1855 ist bereits mit der Tendenz ausgearbeitet, auch in andere Rechtsgebiete eingeführt zu werden. Seitdem ist sie in zwei gemeinrechtliche Gebiete, in den Bezirk des Justizsenats von Ehrenbreitstein und in die hohenzollernschen Lande durch besondere Gesetze eingeführt worden. Die Durchsicht dieser Gesetze (vom 31. Mai 1860 für Hohenzollern, vom 3. Februar 1864 für Ehrenbreitstein) zeigt, daß die Verschiedenheit des gemeinrechtlichen und landrechtlichen Obligationen-Rechts so wenig irgend ein Hemmniß ergeben hat, daß keine erhebliche Uebergangs- oder Abänderungs-Bestimmung für diese Rechtsmaterie als nothwendig erachtet worden ist.

Ebensowenig ist in der Verschiedenheit des ehelichen Güterrechts, so groß dieselbe in Deutschland auch ist, ein unüberwindliches Hinderniß zu finden. Schon die Preußische Konkursordnung von 1855 gilt für die verschiedensten ehelichen Güterrechte, für Dotalrecht, ehemännliches Nießbrauchsrecht, Gütergemeinschaft, und die bisherige Praxis hat bewiesen, daß ihre Prinzipien keinem dieser Systeme zuwiderlaufen. In den Einführungsgesetzen für Hohenzollern und Ehrenbreitstein sind einige Uebergangsbestimmungen nöthig geworden; durch solche und namentlich durch eine allgemeinere Gestaltung der Prinzipien wird bei einer Deutschen Konkursordnung leicht zu helfen sein.

Viel bedenklicher und schwerer wiegend sind die Gegensätze des materiellen Rechts auf dem Gebiete des Pfand-

und Hypothekenrechts, welche nicht allein in den verschiedenen deutschen Staaten, sondern oft auch in den einzelnen Provinzen desselben Staates obwalten und, wie nicht verkannt werden darf, unmittelbar bestimmend für das Konkursverfahren sind. Sie können daher bei der Ausarbeitung einer Konkursordnung nicht unberührt bleiben. Dies zeigen schon jene erwähnten Einführungsgesetze, deren Hauptinhalt gerade darin besteht, die Gegensätze möglichst auszugleichen und der Konkursordnung von 1855 anzupassen. Letztere geht von dem Standpunkt des Preußischen Landrechts aus, wonach es an Mobilien nur Besitzpfand, Hypotheken nur an unbeweglichen Sachen, und zwar nur als in ein öffentliches Buch eingetragene Spezialhypotheken giebt. In Folge dessen können die Hypothekengläubiger an die Grundstücksmasse gewiesen werden und haben nicht nöthig, in den Konkursprozeß einzutreten. Wo noch die gemeinrechtliche Generalhypothek und die gesetzlichen, theils privilegirten, theils nicht privilegirten Hypotheken an Immobilien und Mobilien existiren, kann aus dem Erlös der Grundstücke nicht so leicht eine besondere Immobiliarmasse gebildet werden, vielmehr müßte derselbe in die allgemeine Konkursmasse fließen, und die Hypothekengläubiger hätten ihre Ansprüche im Konkurse zu liquidiren. Ein solcher Rechtszustand bedingt weiter eine ganz abweichende Gestalt des Subhastationsverfahrens, insbesondere der Vertheilung der Kaufgelder, an welche solche privilegirte Gläubiger Ansprüche haben, deren Forderungen in keiner besonderen Beziehung zum Grundstück stehen. Nur die auf Grundstücke beschränkte Spezialhypothek kann gründlich von solchen Uebeln befreien, und es ist auch außer Preußen in den meisten, insbesondere den größeren deutschen Staaten das System der Realfolien und der eingetragenen Spezialhypotheken an Grundstücken bereits durchgeführt. Indessen macht das in den übrigen Gebieten noch bestehende Immobiliarrecht den Erlaß einer Konkursordnung nicht unmöglich. Ein Grundstück hat immerhin ein von dem übrigen Vermögen erkennbar zu unterscheidendes und zu sonderndes Dasein. Auch wo das Grundstück von gesetzlichen Hypotheken oder Generalhypotheken am ganzen Vermögen oder von persönlichen Forderungen erfaßt wird, kann die Befriedigung aller Grundstücksgläubiger unabhängig von einer Auseinandersetzung der Gläubiger in Bezug auf das übrige Vermögen des Schuldners erfolgen. Die verschiedenen Immobiliarrechte können neben dem einheitlich zu regelnden Konkursrechte bestehen bleiben. Dagegen kann eine Konkursordnung dem Mobiliarrechte nicht aus dem Wege gehen. Stillschweigende, vertragsmäßige und generelle Hypotheken an Mobilien machen es unmöglich, das Mobiliarvermögen gleichmäßig unter alle Gläubiger zu vertheilen; sie würden ein Vorzugsrecht für sich bedingen; ihre Ermittelung und die Feststellung des letzteren hindern eine ungesäumte Vertheilung des Vermögens. Jede einheitliche Konkursordnung würde daher die Mobiliarhypotheken beseitigen müssen. Ihre Beseitigung für den Konkurs bietet aber keine Schwierigkeit. Sie haben nur noch einen äußerst kleinen Geltungsbereich in Deutschland; ihre Beseitigung wird als ein wirthschaftlicher Fortschritt empfunden werden und für die Uebergangszeit und die bestehenden Rechtsverhältnisse kann das Einführungsgesetz hinlängliche Fürsorge treffen.

Darf man also auch nicht die Bedenken unterschätzen, welche wegen der mancherlei Rechtsverschiedenheiten dem Erlaß einer Deutschen Konkursordnung entgegen gehalten werden können, so sind sie doch nicht von der Tragweite, daß man deshalb ein solches Unternehmen als unausführbar fallen lassen müßte, um so weniger als nicht bestritten werden kann und wohl allgemein anerkannt wird, daß für dasselbe ein großes und unabweisbares Bedürfniß, insbesondere für das Gebiet des gemeinen deutschen Rechts vorhanden ist.

In der Anlage I. des den Motiven beigefügten Bandes von Materialien ist dargestellt, durch wie viele Gesetze und Rechtsnormen das Konkursrecht in den einzelnen deutschen Staaten zur Zeit bestimmt ist. Diese Zusammenstellung ergiebt eine so große Zahl der erheblichsten Abweichungen, daß dadurch der Verkehr auf dem vermögensrechtlichen Gebiete, dessen einheitliche Gestaltung in Deutschland theils schon gesetzlich erreicht ist, theils erstrebt wird, auf das Aeußerste gefährdet erscheint. Verkehrseinheit hat zur nothwendigen Voraussetzung die Rechtseinheit, und daß die Einheit des Konkursrechts in hervorragendem Maße der Verkehrseinheit dient, die Vielgestaltigkeit desselben aber letztere gerade in dem Zeitpunkt, wo sie ihre Kraft und Bedeutung hauptsächlich entwickeln soll, illusorisch macht, bedarf in der That keiner weiteren Begründung. Es ist daher sehr gerechtfertigt, daß bereits in den Verhandlungen des früheren Norddeutschen Reichstags auf ein einheitliches Gesetz über den Konkurs hingedrängt worden ist, und die deutschen Staatsregierungen stimmen in der Bejahung der Bedürfnißfrage überein.

Auch kann keinem erheblichen Zweifel unterliegen, welche Richtung bei der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes zu verfolgen ist. Die Preußische Konkursordnung von 1855 hat diese Richtung im wesentlichen vorgezeichnet. Aus einer Verarbeitung des gemeinen deutschen und des französischen Rechts hervorgegangen, hat sie sich in der Praxis im Ganzen und Großen, namentlich, was ihre prinzipiellen Unterlagen betrifft, bewährt, wobei jedoch nicht verkannt werden darf, daß sie sowohl in Betreff der Technik als auch in ihrem Inhalte, namentlich nach der Richtung einer freieren und selbständigeren Bewegung des Verwalters und der Gläubiger und der Entlastung der Gerichte von Verwaltungsgeschäften der Verbesserung bedürftig ist. Neuere Entwürfe haben sich ihr angeschlossen. In letzterer Hinsicht ist besonders der Königlich Sächsische Entwurf hervorzuheben. Ein bedeutendes Zeugniß für den Werth der Preußischen Konkursordnung ist gewiß auch, daß die für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Kaiserlich Königlich österreichisch-ungarischen Monarchie erlassene Konkursordnung vom 9. Januar 1869, wie auch das die „Gant" behandelnde V. Buch der Civilprozeßordnung für das Königreich Bayern vom 29. April 1869 das System der Preußischen Konkursordnung in wesentlichen Punkten zur Grundlage erhalten hat.

Wenn hiernach die Ausarbeitung einer Deutschen Konkursordnung wohl eine Fortentwickelung der Preußischen sein kann und hierdurch die Lösung der Aufgabe wesentlich erleichtert wird, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß seit 1855 die Gesetzgebung innerhalb und außerhalb Deutschlands vielfach sich mit dem Konkursrecht beschäftigt hat, und daß diese Gesetzgebungswerke werthvolle neue Gesichtspunkte darbieten. Die neueren Konkursgesetze, welche in deutschen Staaten erlassen worden sind, ergeben sich aus der Anlage I. Unter den nicht deutschen Gesetzen sind außer der bereits erwähnten Oesterreichischen Konkursordnung vorzüglich hervorzuheben:

England, die act to consolidate and amend the Law of bankruptcy vom 9. August 1869, gültig seit dem 1. Januar 1870;

Nordamerika, die act to establish a uniform system of bankruptcy throughout the United States vom 2. März 1867, gültig seit dem 1. Juli 1867;

Dänemark, Gesetz über den Konkurs, mit einigen Abänderungen des Pfand- und Exekutionsrechts vom 25. März 1872, in Kraft getreten am 1. Oktober 1872 — sich wesentlich an die Preußische und Oesterreichische Konkursordnung anschließend.

Wegen seiner Eigenartigkeit und zum besseren Verständniß der vielfachen Bezugnahmen in den nachfolgenden Motiven ist das Englische und das Nordamerikanische Konkursrecht in den Anlagen II. und III. dargestellt worden.

Dem Konkurse wird in dem Rechtssystem eine verschiedene Stelle zugewiesen.

Das gemeine deutsche Recht zählt ihn zu den Prozeßarten; in dieser Auffassung haben ihn noch die neuesten deutschen Prozeßordnungen von Hannover (1850), Baden (1864), Württemberg (1868) und Bayern (1869) als einen Theil des Prozeßrechts aufgenommen, auch in der Preußischen Konkursordnung findet sich eine Anlehnung an diese Auffassung in der Verbindung des Konkurses mit dem Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz. In der That bringt der Konkurs ein gerichtliches Verfahren mit sich; sein Zweck ist, die verschiedenen Gläubiger wegen ihrer zusammentreffenden Ansprüche aus einem nicht zureichenden Vermögen zu befriedigen, und um diesen Zweck zu erreichen, muß das Vermögen des Schuldners in Beschlag genommen und theilbar gemacht, es müssen die Ansprüche der Gläubiger zur Theilnahme festgestellt werden. Insofern kann man wohl sagen, daß durch die Eröffnung des Konkurses die Zwangsvollstreckung in ein ganzes Vermögen gesichert werden solle; so charakterisirt namentlich die Preußische Konkursordnung den Konkurs als ein Arrest- und Liquidationsverfahren, welches seinen Ausgang in einem Zwangsvollstreckungsverfahren findet. Wie zutreffend indeß die Analogie des Konkursverfahrens mit einem generellen Exekutionsverfahren in manchen Beziehungen erscheint, so ist es doch bedenklich und einseitig, den Charakter des Konkurses auf diese Analogie zu beschränken. Man läuft Gefahr, das Verfahren prozeßmäßig zu gestalten, auch wenn Parteien sich nicht gegenüberstehen, richterliche Einwirkung und richterliches Urtheil zu verlangen, obschon ein Rechtsstreit nicht vorliegt, für die Verwerthung der Masse die Formen einer Zwangsvollstreckung obligatorisch zu machen und ebenso die Forderungen zu einer Vollstreckbarkeit zu bringen; man wird dahin geführt, das Verfahren in gesonderte Stadien zu zerlegen, dem Arrestschlage eine einstweilige Verwaltung gegenüberzustellen, welche sich streng scheidet von der definitiven Verwaltung, die erst eintreten kann, nachdem die Forderungen eines mehr oder weniger abgeschlossenen Kreises von Gläubigern gewissermaßen vollstreckbar geworden sind; und Hand in Hand mit der prozessualen Gestaltung überträgt man das materielle Recht von den Voraussetzungen und den Wirkungen einer Zwangsvollstreckung auf das Konkursrecht. Allerdings hat das Konkursrecht denselben Ursprung wie ein Exekutionsrecht; sie wurzeln beide in dem Rechte der Gläubiger, denen nicht dinglich eine bestimmte Sache, sondern der Schuldner persönlich mit seinem Vermögen verhaftet ist, in dem Rechte dieser Gläubiger, die Befriedigung, welche der Schuldner persönlich nicht leistet, aus allen zu dessen Vermögen gehörigen Sachen mit Hülfe des Richters zu suchen. Dieses Recht genügt zur Begründung einer einzelnen Zwangsvollstreckung. Zur Begründung des Konkurses aber müssen noch andere Voraussetzungen hinzutreten. Der Schuldner muß sich unfähig gezeigt haben, nicht blos den einen, sondern alle persönlichen Gläubiger mit seinem gesammten Vermögen zu befriedigen. Und während andererseits eine Zwangsvollstreckung für den einzelnen Gläubiger einer besonderen Abgrenzung bedarf gegenüber den anderen Gläubigern und einer beschränkteren Wirkung gegenüber dem Schuldner, verleiht das Zusammentreffen aller Gläubiger, ihre gemeinschaftliche Befriedigung aus dem gesammten Vermögen des Schuldners, dem Anspruch auf ein Konkursverfahren allgemeinere Wirkungen gegenüber dem Schuldner, den Gläubigern und dritten Personen. Das Konkursrecht hat seinen eigenen Inhalt, es greift ein in alle Rechtsverhältnisse und bedarf daher einer selbständigen Normirung. Seine Allgemeinheit prägt dem Verfahren, welches den allgemeinen Anspruch aller konkurrirenden Gläubiger verwirklichen soll, seine eigene Gestalt auf. Das Konkursverfahren als solches ist nicht ein Prozeß, es ist eine unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung des seine Leistungen einstellenden Schuldners mit allen Gläubigern desselben. Eine gewisse Aehnlichkeit ist unverkennbar mit der Liquidation einer kaufmännischen Firma.

Die den Konkurs begründenden Verhältnisse werden zu allen Zeiten vorzüglich eintreten bei Kaufleuten. Geschichtlich hat sich zunächst für diese das Konkursrecht entwickelt. Als ein eigenthümliches Recht des Handelsstandes ist das „Falliment" in den Statuten des Mittelalters ausgebildet, vorwiegend in Italien; von dort hat es seinen Weg nach Frankreich, Spanien, den Niederlanden und England genommen. Noch heutzutage bildet in Frankreich das Fallitenrecht einen Theil des Handelsgesetzbuchs (code de commerce livre III). Hier giebt, einseitig nach der entgegengesetzten Richtung, der materielle Gehalt dem Konkursrecht die systematische Stellung. Die Einseitigkeit wird praktisch noch fühlbarer durch die Beschränkung des Falliments auf Kaufleute. Gegen nicht kaufmännische Schuldner findet nur ein gewöhnliches Exekutionsverfahren statt, der Hinzutritt mehrerer Gläubiger führt zu einem unzureichenden Vertheilungsverfahren (par contribution ou collocation, code de procédure civile p. I. l. V. titre XI. XIV.)

Die Beschränkung des Fallitenrechts auf Kaufleute hatte in früherer Zeit ihren Grund in der Abgeschlossenheit des Kaufmannsstandes. Der Kredit war ein spezifisches Element des kaufmännischen Handels; die Wechselfähigkeit war meist auf Kaufleute beschränkt; sie unterlagen strengeren Exekutionsmaßregeln. Alle diese beschränkenden Gründe sind für die Gegenwart hinfällig geworden. Das Konkursrecht ist begrifflich wie thatsächlich ein Gemeingut für Alle und gegen Jedermann anwendbar. Man half sich in England und man hilft sich in Frankreich mit einer möglichst weiten Ausdehnung des Begriffs: Handelsmann. Das Bedürfniß drängte in England weiter; schon früh wurden besondere Gesetze erlassen über die Zahlungsunfähigkeit von Nicht-Handelsleuten; das neueste Gesetz (1869) endlich hat die mannigfachen Versuche dahin abgeschlossen, das besondere Verfahren gegen traders und gegen gewöhnliche debtors in ein einheitliches zu verschmelzen. Auch das Gesetz der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's (1867) und das jüngste Konkursgesetz, das Dänische (1872), umfaßt alle Schuldner, Kaufleute und Nichtkaufleute.

Deutschland hat durch die Behandlung des Konkurses als eines Theiles des gemeinen bürgerlichen Prozesses vor dieser Beschränkung sich bewahrt. Sie besteht nur da, wo unverändert das Französische Recht gilt. Baden hat sich von ihr durch die Prozeßordnung von 1864 befreit. Die deutschen Gesetze, die auf dem Boden des einheimischen Rechts entsprungen sind, kennen die Beschränkung nicht.

Wohl aber hat der Einfluß geschichtlicher Entwickelung, wie des thatsächlichen Umstandes, daß der kaufmännische Verkehr ausgebreiteter ist und oft andere Formen annimmt, als der gewöhnliche, es bewirkt, daß namentlich in den Gesetzen der deutschen Handelsstädte Hamburg, Bremen und Lübeck, gleichwie in der neuesten Gesetzgebung Englands und Dänemarks, einzelne Unterschiede in den Verhältnissen kaufmännischer und anderer Schuldner gemacht sind. Die Unterscheidungen haben den schärfsten Ausdruck gefunden in der Preußischen Konkursordnung, welche das Verfahren förmlich scheidet in einen kaufmännischen und einen gemeinen Konkurs. Die Oesterreichische Konkursordnung (1869) hat die Scheidung noch verschärft, die Bayerische Prozeßordnung (1869) dagegen eine solche gänzlich vermieden.

Uebersieht man die Unterschiede, welche insbesondere die Preußische Konkursordnung aufstellt, so fällt zunächst die äußerst geringe Verschiedenheit in dem Verfahren selbst auf. Die Vorschriften über das Verfahren im kaufmännischen Kon-

kurse kommen für das Verfahren im gemeinen Konkurse fast ohne Ausnahme zur Anwendung (§. 333.); im wesentlichen finden sich nur drei Ausnahmen. Für den gemeinen Konkurs bedarf es nicht des durch §. 163. für den kaufmännischen Konkurs vorgeschriebenen Generalberichts des Verwalters (§. 336.); der Entwurf erachtet einen schriftlichen Bericht durchweg für entbehrlich und hinderlich. Sodann wird der Zwangsvergleich zwar nicht wie in Oesterreich auf den kaufmännischen Konkurs beschränkt, vielmehr nur in diesem begünstigt, insofern als das in dem ersten Prüfungstermine eingeleitete Akkordverfahren den Eintritt der definitiven Verwaltung aufschiebt (§. 211.), während das Gesetz dem Akkordverfahren im gemeinen Konkurse diese aufschiebende Wirkung entzieht, freilich mit dem abschwächenden Zusatze, daß das Gericht unter Umständen die Realisirung der Masse doch aussetzen kann (§. 337.); dieser Unterschied fällt mit Aufhebung der Unterscheidung eines einstweiligen und eines definitiven Verwalters und der besonderen Stadien in der Verwaltung. Drittens entbehren die Vorschriften über die Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners in den vorigen Stand (§§. 310—318.) der Anwendung auf den gemeinen Konkurs; allein die nachtheiligen Folgen, welche der Konkurs auf die persönlichen Rechte des Gemeinschuldners ausübt, beschränken sich schon nach geltendem preußischen Recht keineswegs auf kaufmännische Verhältnisse und kaufmännische Gemeinschuldner, und, was entscheidend ist, diese Vorschriften bilden keineswegs einen nothwendigen Bestandtheil des Konkursverfahrens; der Entwurf läßt sie ganz außer Betracht. Die übrigen Unterschiede beziehen sich nicht auf die Art des Verfahrens, sondern theils auf die in demselben vorkommenden materiellen Rechtsverhältnisse, theils auf die Eröffnung des Verfahrens. Beiderlei Unterschiede können daher eine formelle Scheidung des Verfahrens nicht rechtfertigen, selbst wenn dieselben materiell aufrecht zu erhalten wären. Auch dies ist im wesentlichen nicht der Fall. Soweit die Rechtsverhältnisse in Betracht kommen, ist am wichtigsten der Unterschied, welchen die preußische Konkursordnung in den Rechten der Ehefrau des Gemeinschuldners zugelassen hat; die Frau eines kaufmännischen Schuldners hat kein, die eines Nichtkaufmannes hat ein Vorrecht vor den übrigen Gläubigern (§. 80.); es wird zum §. 54. des Entwurfs erörtert werden, aus welchen Gründen allen Ehefrauen das Vorrecht zu versagen ist. Und was die Eröffnung des Konkurses betrifft, so begründet nach §§. 113. ff. der preußischen Konkursordnung bei einem Handelsmann schon die Thatsache der Zahlungseinstellung die Eröffnung des Verfahrens, während andere Schuldner sich im Zustande der Unzulänglichkeit ihres Vermögens befinden müssen. Der Entwurf geht davon aus, daß die Eröffnung des Verfahrens und der Anspruch auf dieselbe gegen keinen Schuldner durch die Insuffizienz, sondern stets durch die Insolvenz desselben begründet wird, und daß die Zahlungseinstellung eine Erscheinung der letzteren ist, nicht aber ausschließlich und nothwendig den Betrieb eines Handelsgewerbes zur Voraussetzung hat. Der Entwurf läßt auch den letzten Unterschied fallen, nämlich den, daß der Konkurs über das Vermögen eines Kaufmanns auf Antrag desselben und sogar von Amtswegen, der gemeine Konkurs nur auf den Antrag eines Gläubigers eröffnet werden kann (§§. 118., 321.); der Entwurf gestattet die Eröffnung nur auf Antrag, sei es des Schuldners selbst oder eines Gläubigers.

Zu einer Scheidung des Verfahrens in zwei Arten je nach dem Stande des Gemeinschuldners liegt somit nirgend ein Grund vor. Es wird, wenn man die Scheidung aufgiebt, auch ein Uebelstand vermieden, der daraus hervorgeht, daß die Frage, ob ein Gemeinschuldner als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs zu erachten, oft zweifelhaft ist, in Folge dessen der Konkurs mit Unrecht als kaufmännischer oder gemeiner eingeleitet wird und später, die materiellen Rechtsverhältnisse verwirrend, in den gemeinen oder den kaufmännischen umgewandelt werden muß.

Naturgemäß zerfällt eine Konkursordnung in zwei Theile, von denen der erste das s. g. materielle Konkursrecht, der zweite das formelle Verfahren zu normiren hat. Diese Eintheilung ist von den Preußischen, Oesterreichischen, Dänischen und anderen neueren Konkursordnungen angenommen und auch in diesem Entwurf befolgt, nur kann sie nicht durchweg streng festgehalten werden.

Die Aufgabe des ersten Theils ist es, die Einwirkungen der Eröffnung des Konkursverfahrens auf die davon betroffenen Rechtsverhältnisse festzustellen, insbesondere also die Fragen zu beantworten: welche Rechte erwerben die mehreren Gläubiger auf das unzulängliche Vermögen, wie äußern sich diese Rechte auf gewisse von dem Gemeinschuldner vor oder nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommene Rechtshandlungen, wie weit und in welcher Ordnung können die Gläubiger aus dem Vermögen ihre Befriedigung erlangen, in welches rechtliche Verhältniß treten durch die Eröffnung dieses Verfahrens die Gläubiger zum gemeinsamen Schuldner und zu dritten Personen.

Der vorliegende Entwurf löst diese Fragen im ersten Buche in acht Titeln.

Zunächst wird im Allgemeinen der Gegenstand und die Wirkung des Konkursverfahrens bestimmt (Tit. 1.).

Daran reihen sich im Besonderen die Vorschriften über die Wirkung der Eröffnung des Verfahrens auf die Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner zu einer Zeit vorgenommen hat, zu welcher ihm das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen noch zustand, um zu bestimmen, inwieweit dieselben erfüllt werden können oder müssen (Tit. 2), oder unter welchen Voraussetzungen sie im Interesse der Gläubiger anfechtbar sind (Tit. 3).

In Titel 4 wird bestimmt, inwieweit die in dem Vermögen des Gemeinschuldners faktisch befindlichen, ihm aber rechtlich nicht zugehörigen Gegenstände aus demselben auszusondern und den berechtigten Personen, die als solche nicht Konkursgläubiger sind, herauszugeben sind. Hier ist das Aussonderungsrecht der Ehefrau des Gemeinschuldners von hervorragender Bedeutung.

In den Titeln 5 bis 8 wird die verschiedene Rechtslage aller derjenigen Personen normirt, welche an das in Beschlag genommene Vermögen Ansprüche zu erheben haben. Diese zerfallen in zwei Klassen: solche, welche nicht verpflichtet werden können, ihre Befriedigung im allgemeinen Konkursverfahren zu erzielen, und solche, welche nur in diesem ihre Befriedigung erhalten dürfen. Zur ersten Klasse gehören diejenigen, die einen besonderen Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke haben und daher diese zu ihrer Befriedigung verwendet verlangen: sie haben das Recht auf eine abgesonderte Befriedigung (Tit. 5), sodann diejenigen, welche durch Aufrechnung mit ihrer Schuld an den Gemeinschuldner ihren Anspruch an ihn befriedigen können (Tit. 6), endlich die s. g. Massegläubiger (Tit. 7), welche vorweg aus der Konkursmasse zu befriedigen sind, weil ihre Ansprüche in Bezug auf die letztere rechtsgültig erst nach der Eröffnung des Verfahrens und in Folge derselben entstanden sind.

Der letzte Titel 8 erörtert die Natur und die Rangordnung der Ansprüche der zweiten Klasse, — die Verhältnisse der Konkursgläubiger, d. h. derjenigen, die nur im Konkurse ihre Befriedigung erlangen können.

Dieses erste Buch des Entwurfs bedarf einer besonders ausführlichen Motivirung. Die Begründung der Vorschriften

kann sich nicht in den Grenzen einer Revision der Preußischen Konkursordnung halten. Das Konkursrecht läßt kaum ein Gebiet des Privatrechts unberührt; es muß den Systemen desselben sich anpassen und darf ihnen nicht heterogene Bestandtheile aufdrängen. Hier machen die Schwierigkeiten sich geltend, welche die mannigfachen Privatrechte in Deutschland darbieten. Es gilt, die verschiedenartigen Normen auf den einheitlichen Grundgedanken zurückzuführen und, wo eine Vereinigung nicht möglich ist, den Boden zu betreten, auf dem die in Aussicht genommene nationale Gestaltung des Zivilrechts fortschreiten kann.

Einfach gliedert sich der zweite Theil, der in einem zweiten Buche das Verfahren normirt. Er bedarf auch nur einer kürzeren Motivirung. Nach einleitenden allgemeinen Bestimmungen (Tit. 1), welche die Zuständigkeit und Thätigkeit des Gerichts, die Stellung des Gemeinschuldners, des Konkursverwalters, der Gläubiger und ihres Ausschusses, also der in und bei dem Verfahren betheiligten Personen charakterisiren, und einige allgemeine Vorschriften über das Verfahren geben, muß die Eröffnung des Verfahrens geregelt (Tit. 2), es müssen die Vorkehrungen, durch welche die Theilungsmasse (Tit. 3) und die Schuldenmasse (Tit. 4) ermittelt und festgestellt wird, von den Bestimmungen unterschieden werden, nach denen das Verfahren seine Erledigung findet (Tit. 5—7). Unter diesen nehmen die Vorschriften über die Vertheilung (Titel 5) und über den Zwangsvergleich (Tit 6) eine hervorragende Stellung ein. An diese regelmäßigen Bestimmungen reihen sich die abweichenden Vorschriften über besonders geartete Konkurse an (Tit. 8).

Der Entwurf schließt in einem dritten Buche mit den auf den Konkurs bezüglichen Strafbestimmungen.

Daß der Entwurf die Ausdrücke: Konkurs, Konkursrecht, Konkursverfahren ꝛc. adoptirt hat, beruht nicht blos darauf, daß die sonst in einzelnen Theilen Deutschlands vorkommenden Bezeichnungen: „Falliment, Debitverfahren, Diskussionsverfahren, Kridaverfahren, der oder die Gant“ u. s. w. einen räumlich beschränkteren Geltungsbereich haben, und insbesondere die Bezeichnung „Gant“ in einzelnen Gebieten eine verschiedene Bedeutung hat, sondern vornehmlich auch darauf, daß die Bezeichnung „Konkurs“ schon bisher von der Reichsgesetzgebung vorherrschend oder ausschließlich angenommen, und daß sie überall in Deutschland in das Verkehrsleben gedrungen ist. Aus demselben Grunde aber konnte der allgemein gebrauchte Ausdruck „Gemeinschuldner“ beibehalten werden.

Erstes Buch.
Konkursrecht.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Wenn ein Schuldner sich außer Stande erweist, alle seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, so muß das Gesetz die Gläubiger davor schützen, daß die Befriedigung, die ein Jeder zu fordern hat, nicht beeinträchtigt werde durch eine Verschleuderung des Vermögens Seitens des Schuldners, durch den Hinzutritt neuer Schulden, durch das Vorgreifen oder durch die Begünstigung einzelner Gläubiger. Das Zahlungsunvermögen des Schuldners und die Kollision der gegen ihn bestehenden Forderungen erzeugt für jeden Gläubiger den rechtlichen Anspruch, daß nunmehr das gesammte Vermögen zur gesetzlich geregelten Vertheilung unter die sämmtlichen vorhandenen Gläubiger und nur unter sie verwendet werde. Dieser Anspruch, allen Gläubigern gemeinsam und den Konkurs begründend, soll durch die Eröffnung und Durchführung des Verfahrens verwirklicht werden; man kann ihn, zur Unterscheidung von dem objektiven Konkursrechte, den Konkursanspruch nennen. Was der Gemeinschuldner vorgenommen hat, seitdem das Bestehen des Anspruchs durch richterliche Entscheidung festgestellt ist, entbehrt jeder Wirksamkeit gegen die Gläubiger. Was er vorgenommen hat vorher, aber in Verletzung des bestandenen Konkursanspruchs, unterliegt der Anfechtung. Das ganze Vermögen, wie es steht und liegt, wird in Beschlag genommen. Schwebende Verbindlichkeiten können nicht zu Gunsten Einzelner erfüllt werden. Aber jeder in der Masse enthaltene Werth ist für alle, an dem Verfahren Theil nehmenden Gläubiger zu realisiren.

Sind dieses die allgemeinen Grundzüge, von denen eine Konkursgesetzgebung wird ausgehen müssen, so kann es auf den Ausbau im Einzelnen nicht einflußlos bleiben, welchen juristischen Inhalt man dem Verhältnisse der Konkursgläubiger zum Gemeinschuldner und zu einander verleiht. Dadurch wird sich auch die Stellung dritter Personen bestimmen.

Man steht der langjährigen und tief eingreifenden Annahme einer Succession der Gläubiger in Rechte des Schuldners gegenüber.

Die weitgehendste Meinung behauptet einen Eigenthumsübergang. Von dieser Auffassung, der römischen cessio bonorum entsprungen, finden sich allerdings in einzelnen Gesetzgebungen Anklänge, prinzipiell aufgestellt oder bestimmt ausgesprochen ist sie von keiner einzigen; sie wird von der Theorie in der Gegenwart fast einstimmig aufgegeben. Der Gemeinschuldner bleibt Eigenthümer seines Vermögens in allen Theilen, er bleibt Gläubiger und Schuldner, für ihn wird erworben, er wird verpflichtet. Weder erheischt die Eröffnung des Konkurses eine Uebertragung des Eigenthums auf die Gläubiger, noch die Beendigung des Konkurses eine Rückübertragung bezüglich der übrig gebliebenen Vermögensstücke auf den Gemeinschuldner.

Verbreiteter ist die Annahme eines Pfandrechts. Die Auffassung hat aus dem römischen Rechte der missio in bona in einzelne, namentlich ältere, deutsche Gesetzgebungen Eingang gefunden. Das Pfandrecht würde durch den Akt der Konkurseröffnung und die in ihr enthaltene Beschlagnahme an dem ganzen Vermögen des Schuldners entstehen müssen. Schon eine solche stillschweigende Generalhypothek erregt Bedenken. Sie würde kraft der Konkurseröffnung auch die Grundstücke, die Werthpapiere, die Forderungen des Schuldners ergreifen, im Widerspruch mit den sonst geltenden Gesetzen über Pfanderwerb an solchen. Ueberhaupt wäre es mißlich, das Konkursverfahren auf eine Generalhypothek aller Gläubiger zu begründen, während das Gesetz für das Konkursverfahren alle Generalhypotheken zu beseitigen genöthigt ist. Und wer sollte das Pfandrecht erwerben? Alle Gläubiger? Die Schwächen einer juristischen Personeneinheit, welche alle bekannten und unbekannten Konkursgläubiger zusammenfassen müßte, werden unten berührt werden. Die einzelnen Gläubiger, als die verschiedenen Subjekte des Pfandrechts gedacht, entbehren zum größten Theil des exekutorischen Titels. Die Beschlagnahme ist nicht der den Konkursanspruch erzeugende Rechtsgrund, vielmehr begründet dieser Anspruch die Beschlagnahme. Die irrthümliche Auffassung rührt von jener Vorliebe her, den Konkurs mit einem generellen Arrest- und Exekutionsverfahren zu identifiziren; die übeln Folgen, welche daraus entstehen, sind schon in der Einleitung (S. 7.) angedeutet worden. Auch die Frage der Verhaftung der Gläubiger für die im Konkursverfahren erfolgten Veräußerungen wird durch die Herbeiziehung der Sätze über das Pfandrecht in

eine bedenkliche Lage gebracht. Die Annahme eines Pfandrechts der Konkursgläubiger erscheint legislativ fehlerhaft und zugleich unzureichend. Das Pfandrecht würde nur ein Veräußerungsrecht gewähren; es würde nicht hinreichen, die Rechte des Gemeinschuldners nach allen Richtungen zu verwerthen, nicht die schwebenden Verträge desselben zu erfüllen, die anhängigen Prozesse fortzuführen; es würde nicht ein allgemeines Anfechtungsrecht begründen, und es würde vor allem nicht den nothwendigen Dispositionsverlust des Gemeinschuldners in sich schließen.

Man wird daher so wenig eine Succession der Gläubiger in die Rechte des Schuldners, als ein dingliches Recht derselben an seinem Vermögen anerkennen dürfen. In das Konkursverfahren treten nur die persönlichen Gläubiger des Schuldners, und diese haben nichts als Befriedigung aus seinem Vermögen zu fordern. Legislativ genügt es vollkommen, den Inhalt des Konkursanspruchs in der Eingangs begehrten Weise dahin zu normiren:

„Die Konkursmasse dient zur ausschließlichen und zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger."

Der Entwurf stellt diese Norm im §. 2. auf, nachdem er den Umfang der Konkursmasse im §. 1. bestimmt hat, und zieht in den folgenden Paragraphen aus den beiden Seiten des Satzes die gesetzlichen Konsequenzen.

Die erste Seite, — das Recht der Gläubiger auf ausschließliche Befriedigung — bewirkt die Absonderung der Masse gegen andere, neue Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners und allgemein den Dispositionsverlust desselben. Der Gemeinschuldner kann nicht mehr die Masse verwalten und über sie verfügen. Da er aber Eigenthümer bleibt, so muß statt seiner die Ausübung der Disposition durch eine andere Person geschehen, es muß eine gesetzliche Stellvertretung des Gemeinschuldners eintreten. Es fragt sich, wem diese Stellvertretung zu übertragen ist. Hier begegnen sich zwei Theorieen. Die eine überträgt sie den Gläubigern, welche kraft eigenen Rechts die Verwaltung und die Verfügung über die Masse vorzunehmen hätten, — die andere nimmt eine gesetzliche Güterpflege an und sieht in dem Kurator den Vertreter des Gemeinschuldners. Beide Theorieen sind in deutschen Konkursgesetzen ausgesprochen, die erstere insbesondere von der Bremer Debitverordnung (§. 85.) und der Preußischen Konkursordnung (§. 4. Abs. 2.), die letztere von der Hannoverschen Prozeßordnung (§§. 610., 613., 616.). Welche Theorie die richtige ist, mag durch die Wissenschaft entschieden werden. Auf die praktischen Bestimmungen, welche der Gesetzgeber zu treffen hat, bleibt der Streit einflußlos. Auch wo die Gläubiger als Vertreter des Gemeinschuldners angesehen werden, muß, da nicht jeder einzelne Gläubiger neben dem anderen selbständig die Stellvertretung ausüben kann, die Bestellung eines Verwalters der Konkursmasse erfolgen, und wenn dieser dann auch unmittelbar als Vertreter „der Gläubigerschaft" erscheint, so ist er mittelbar zugleich Vertreter „der Masse", d. h. ihres Eigenthümers, des Gemeinschuldners. Wo andererseits das Amt des Verwalters als eine Kuratel und gesetzliche Vertretung des Gemeinschuldners aufgefaßt wird, hat diese doch in dem Konkursanspruche der Gläubiger ihren Grund und den Zweck, den letzteren zu verwirklichen. Immer hat der Verwalter für das Interesse der Gläubiger zu sorgen, und überall fällt das wohlverstandene Interesse der Gläubiger mit dem eines redlichen Schuldners zusammen. Ohne daher gesetzlich zu entscheiden, als wessen Vertreter der Verwalter in erster Linie erscheint, ordnet der Entwurf die Bestellung eines Verwalters an und sichert den Gläubigern auf die Auswahl des Verwalters und auf die gesammte Geschäftsführung desselben einen weitgehenden Einfluß.

Im gemeinen deutschen Konkursprozesse findet sich neben dem Kurator ein besonderer Kontradiktor. Während Jenem obliegt, das zur Konkursmasse gehörige Vermögen herbeizuschaffen, zu verwalten und zu versilbern und die Prozesse zu führen, welche eine Vermehrung oder Verminderung der Konkursmasse zum Erfolg haben, ist es die Funktion des Kontradiktors, den Kreis und die Rechte der Gläubiger festzustellen, welche an der Konkursmasse und ihrer Vertheilung partizipiren wollen; er hat diese Ansprüche zu prüfen, die unrichtigen zu bestreiten und die Prozesse über die streitigen zu führen. Auch betreffs seiner ist man nicht einig, ob er die übrigen Gläubiger (die Gläubigerschaft) oder den Gemeinschuldner vertritt. Immerhin beruht die Trennung der Funktionen eines Kontradiktors und eines Kurators nur auf der verschiedenen Thätigkeit in der Feststellung der Aktiv- und Passivmasse. Diese Thätigkeiten sind nicht innerlich gegensetzliche, die Trennung ist daher nicht nothwendig. Sie ist unzweckmäßig. Denn der Kurator muß, um die Aktivmasse festzustellen, auch die Schulden des Kridars prüfen. Ein zweites Amt in einer anderen Hand erfordert unnützen Zeit- und Kostenaufwand. Die Vereinigung der beiden Funktionen in einer Person geschieht deshalb häufig schon jetzt in der gemeinrechtlichen Praxis, ist vielfach, auch für das Gebiet des gemeinen Rechts, in Partikulargesetzen vorgeschrieben und ist in den neueren größeren Legislationen, von der Preußischen Konkursordnung an, ausnahmslos angenommen. Hierbei muß es sein Bewenden behalten. Der Konkursverwalter des Entwurfs vereinigt in sich die Funktionen des Kurators und Kontradiktors.

Gleichviel nun, als wessen unmittelbarer Vertreter der Verwalter in Bezug auf die Theilungs- oder die Schuldenmasse gelten mag, auch eine unmittelbare Vertretung der Gläubiger bedingt nicht, die Konkursgläubiger zu einem corpus creditorum zusammenzufassen. Es berührt dies die zweite Seite des Konkursanspruchs, das Recht der gemeinschaftlichen Befriedigung. Man hat lange Zeit für nöthig befunden, die Gesammtheit der Gläubiger als eine juristische Person zu fixiren. Solche Gläubigereinheit ist indeß ein rein theoretisches Gebilde. Sie ist dem gemeinen deutschen Recht nicht eigenthümlich und dem römischen, wie auch dem englischen Rechte völlig fremd. Ihre gesetzliche Anerkennung scheint sie in der masse des créanciers und dem contrat d'union des code de commerce (Art. 500., 527., 528.) gefunden zu haben. Allein schon die französische Jurisprudenz interpretirt die masse des créanciers nur als die thatsächliche Gesammtheit der Gläubiger. Noch weniger kann die „Gläubigerschaft" der Preußischen Konkursordnung oder der Bayerischen Prozeßordnung oder anderer deutscher Gesetze neuerer Zeit als Person aufgefaßt werden. Die Preußische Konkursordnung insbesondere kennt die Gläubigerschaft als handelndes Rechtssubjekt nirgend. Im wesentlichen reduzirt sich das Auftreten der „Gläubigerschaft" als einer Gesammtheit auf das Vorschlagsrecht für die Personen der Verwaltung und darauf, daß bei Beschlußfassungen, namentlich über einen Akkord, der Beschluß der Mehrheit die Minderheit bindet. Aber dies ist nichts der Personeneinheit Eigenthümliches, und die Vorschläge und Beschlüsse gehen von der thatsächlichen Vereinigung der Gläubiger, den Gläubigerversammlungen aus. Die Idee eines Gläubigerkorps ist praktisch werthlos, juristisch nicht haltbar. Die Entstehung der Personeneinheit würde, entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nicht die Dauer, sondern die Aufhebung einer Gemeinschaft bezwecken; die Personeneinheit würde kein von den Personen der Gläubiger unabhängiges, selbständiges Dasein haben; sie, als solche, hat von dem Gemeinschuldner nichts zu fordern; es giebt kein Vermögensrecht, welches ihr verschieden von den einzelnen Gläubigern zustände. Der Entwurf läßt deshalb den zur Unklarheit führenden Ausdruck „Gläubigerschaft" fallen. Die

einzelnen Gläubiger bleiben die Rechtssubjekte, mit ihrem eigenen Rechte. Sie bilden auch nicht unter sich eine Gesellschaft. Niemand darf präkludirt werden. Sie dürfen daher nicht einen contrat d'union schließen und sie bedürfen nicht eines solchen. Wohl aber treten die Gläubiger kraft des Gesetzes in eine Gemeinschaft (communio incidens), in eine zufällige, denn wenn auch die Theilnahme an dem Verfahren dem Belieben eines Jeden überlassen ist, so entsteht doch unabhängig von dem Willen des Einzelnen — durch die Existenz der anderen Forderungen, das Zahlungsunvermögen des Schuldners und die Kollision aller Gläubiger — unter ihnen die rechtliche Gemeinschaft. Diese allerdings ist es, welche das Verhältniß der Konkursgläubiger zu einander und das Konkursverfahren in Unterscheidung von jedem anderen Vertheilungsverfahren charakterisirt. Das Befriedigungsrecht des Einzelnen erleidet durch den entstandenen Konkursanspruch eines Jeden rechtliche Beschränkung. Die Gemeinschaft hat zum Grund und Gegenstand: das Befriedigungsrecht eines jeden Gläubigers auf das gesammte, unzureichende Vermögen des Gemeinschuldners, zum Zweck und Inhalt: die gemeinschaftliche Befriedigung Aller aus diesem Vermögen. Darum darf kein Gläubiger rücksichtslos gegen die Anderen sein einzelnes Befriedigungsrecht gegen den Schuldner verfolgen, darum dürfen Zwangsvollstreckungen zu Gunsten Einzelner nicht vorgenommen werden; das gleiche Recht Aller verlangt, daß Keiner seinen Anspruch anders als im gemeinschaftlichen Verfahren ausübe; es berechtigt Jeden, den Anspruch des Anderen zu prüfen; es verhindert, daß der Einzelne ein Recht erlangt auf abgesonderte Befriedigung aus einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen, daß ein Gläubiger mit einer Schuld aufrechnen kann, die ein Aktivum der Konkursmasse bildet. Jede Vermehrung, jede Verminderung der Masse trifft alle Gläubiger gleichmäßig; keiner kann einseitig dieselbe im eigenen Interesse in Anspruch nehmen; die Verringerung der Schuldenmasse in Folge des Bestreitens angemeldeter Forderungen gereicht allen Gläubigern zu gleichem Vortheil, wenn auch nur eines Gläubigers Ermittelungen oder Schritte den Vortheil herbeigeführt haben. Und weil das gleiche Recht Aller bedenklich gefährdet ist, wenn ein einzelner Gläubiger eigensinnig oder eigensüchtig sein Interesse auf Grund formalen Rechts durchsetzen kann, so müssen die Beschlüsse der Mehrheit die Minderheit binden. Das vor Allem ist der Grund, das Ziel und die Grenze eines Zwangsvergleiches (Akkordes).

---

§. 1.

Preußische Konkursordnung (Pr. K. O.) §. 1.

Daß dem Konkursverfahren das gesammte Vermögen des Schuldners unterworfen sein muß, darüber herrscht in der Gesetzgebung und Theorie nur eine Stimme. Auch darüber ist kein Streit, daß diejenigen Vermögensstücke auszunehmen sind, welche nicht Gegenstand einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung sein können. Ob und wieweit letzteres der Fall ist, regelt in Betreff des unbeweglichen Vermögens das Landesrecht, in Betreff des beweglichen Vermögens die Deutsche Civilprozeßordnung (§§. 664., 696., 704.). Der §. 664. derselben entzieht jedoch einer Pfändung: in Nr. 5 das Wirthschaftsgeräth, Vieh- und Feldinventar und die zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlichen landwirthschaftlichen Erzeugnisse der Landwirthe, sowie in Nr. 8 das Inventar der Posthaltereien. Für die Einzelpfändung rechtfertigen sich diese Ausnahmen durch die Rücksicht, daß der Schuldner an dem Fortbetriebe seines Geschäfts nicht gehindert werden soll. Diese Rücksicht fällt aber für das Konkursverfahren fort. Wo nicht schon durch die Eröffnung desselben der Fortbetrieb durch den Gemeinschuldner aufhört, bilden die Geräthschaften, Inventarien u. s. w. doch einen so erheblichen Bestandtheil seines Vermögens, daß sie von der Konkursmasse nicht ausgenommen werden können. Es bedarf daher einer dies aussprechenden Vorschrift.

Von größerer Wichtigkeit ist die in den Gesetzgebungen und der Theorie verschieden beantwortete Frage: ob von den Wirkungen des Konkursverfahrens nur das zur Zeit der Eröffnung vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners betroffen wird und betroffen werden soll, oder auch dasjenige Vermögen, welches er während des Verfahrens erwirbt?

Für das gemeine Recht wird die letzte Alternative sowohl bejaht [1]) als verneint [2]), als danach beantwortet, je nachdem das Verfahren auf Grund einer missio in bona oder einer cessio bonorum eröffnet worden ist [3]).

Von den Deutschen Partikulargesetzen bejaht nur die Hannoversche Prozeßordnung (§. 619.) die erstere Alternative. Die Bremer Debitverordnung (§§. 49. 53.) und die Lübecker Konkursordnung (§§. 57. 64.) nehmen das zweite Prinzip an, rechnen jedoch den Erwerb des Kridars durch persönliche Thätigkeit, beziehentlich den Verdienst desselben aus gestattetem Gewerbe an und für sich nicht zur Konkursmasse [4]). Aehnlich bestimmt das Dänische Konkursgesetz vom 25. März 1872, §§. 1. 5. Der Code de commerce enthält keine ausdrückliche Vorschrift. Mit Rücksicht auf den Art. 442. desselben, in Verbindung mit den Art. 1270. 2092. des Code civil wird aber angenommen, daß sich die Wirkungen des Falliments auch auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches dem Falliten während des Verfahrens irgendwie zufällt [5]). Es setzt dies ausdrücklich fest der Art. 443. des Französischen [6]) und Art. 444. des Belgischen [7]) Fallimentsgesetzes und schon der Art. 1037. des Spanischen Handelsgesetzbuchs [8]). In gleicher Weise wird die Frage durch den §. 1. der Preußischen Konkursordnung, §. 728. der Badischen und §. 1208. der Bayerischen Prozeßordnung entschieden, und mit ihnen stimmt überein die Oesterreichische Konkursordnung von 1869 im §. 1., sowie die Englische bankruptcy act von 1869 s. 15., 3. und 4.

Trotz dieser allerdings schwer wiegenden Mehrzahl der Gesetzgebungen beschränkt der Entwurf den Umfang der Konkursmasse auf das zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandene Vermögen.

Hierzu führt zunächst vom juristischen Standpunkt aus die Erwägung, daß künftiges Vermögen, künftiger Erwerb und Verdienst rechtlich nicht in Beschlag genommen werden kann. Dem gegenüber wird zwar geltend gemacht, daß auch

---

1) Vergl. u. a. Schweppe: Das System des Konkurses der Gläubiger. Göttingen 1824 §. 35. Nr. 2., W. H. Puchta: Der Konkursprozeß, Erlangen 1827 §. 25., v. Bayer: Theorie des Konkursprozesses. 4. Aufl. §. 26a., Fuchs: Das Konkursverfahren. Marburg 1863 §. 13. a. E.

2) A. C. J. Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprozesses III. Th. S. 257; Gensler im Archiv f. civil. Praxis Bd. II. S. 356. Vergl. ferner Seuffert, Archiv Bd. 6. Nr. 112, Bd. 10. Nr. 322, Bd. 19. Nr. 287 und die Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 23. Januar 1874. Entsch. Bd. 12. S. 300.

3) So: C. C. Dabelow, Entwurf der Lehre vom Konkurse. Halle, 1801. S. 538, v. Gönner, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprozesses, Bd. IV. Abs. 82. §. 11.

4) Gleiches gilt für Frankfurt a. M., vergl. Wolff in Hinschius Zeitschrift, 1867. Bd. I. S. 172.; und für Hamburg, vergl. Baumeister: das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg, H. 1856. Bd. 1. S. 331., 332.

5) Boulay Paty: Traité des faillites et banqueroutes. §. 66. p. 63.

6) Loi sur les faillites et banqueroutes, 28. Mai 1838.

7) Loi sur les faillites, banqueroutes et sursis, 18. Avril 1851.

8) Codigo di commercio, 30. Mai 1829. Uebersetzt von Schuhmacher, Hamburg, 1832.

bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung die während einer solchen vom Schuldner erworbenen Gegenstände auf Grund der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers der Pfändung unterliegen. Die Analogie der Zwangsvollstreckung kann jedoch für das Konkursverfahren nicht als maßgebend angesehen werden.

Entscheidend für die Beantwortung der Frage sind Grundsätze der Billigkeit und wirthschaftliche Rücksichten.

Wenn mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung das ganze gegenwärtige Vermögen als eine Masse für die Konkursgläubiger vor dem Hinzutritt neuer Gläubiger abgesondert wird, so muß derselbe Zeitpunkt auch das Absonderungsrecht der Konkursgläubiger und den Umfang der Masse begrenzen. Der Gemeinschuldner bleibt handlungsfähig und berechtigt, neue Geschäfte und Verbindlichkeiten einzugehen. Es würde ungerecht sein, die neuen Gläubiger von seinem neuen Erwerbe auszuschließen. Man sucht vergebens, das Unrecht dadurch zu vermeiden, das man von dem neuen Erwerbe nur den Reinertrag zur Konkursmasse zieht. Es läßt sich nicht bestimmen, welche Schulden auf dem Erwerbe lasten und welche nicht. Ein Darlehn, mittelst dessen der Gemeinschuldner einen Erwerb gemacht hat, würde von diesen schwerlich in Abzug gebracht werden können. Die Schwierigkeiten vermehren sich, sobald nicht einzelne Geschäfte in Frage stehen, sondern der Gemeinschuldner in eine, mehrfache Geschäfte in sich schließende Unternehmung eingetreten ist. Dann ist die Konnexität der Schulden und des Erworbenen noch weniger festzustellen und noch weniger zu bestimmen, ob und wie lange der Gemeinschuldner, oder ob und mit welchem Augenblicke der Konkursverwalter dem Kontrahenten des Ersteren gegenüber berechtigt erscheint, über die erworbenen Gegenstände zu verfügen. Der Erwerb aus allen neuen Geschäften muß dem Gemeinschuldner verbleiben; alle neuen Gläubiger müssen, so lange das Absonderungsrecht der Konkursgläubiger an dem bisherigen Vermögen dauert, durch diese unbehindert aus dem neuen Erwerbe Befriedigung suchen können.

Das Interesse der Konkursgläubiger erfordert auch keineswegs, daß Alles, was der Gemeinschuldner erwirbt, der Konkursmasse zufalle. Die Erfahrung hat nur zu oft erwiesen, daß dadurch der Gemeinschuldner, wo nicht gar zur Verheimlichung vorhandenen Vermögens verleitet, so doch entweder zu gleichgültiger Trägheit veranlaßt, oder trotz angestrengter Versuche außer Stand gesetzt wird, zu besserem Vermögen zu gelangen. Dem Gemeinschuldner muß die Kreditfähigkeit wieder eröffnet werden. Das ist nur möglich, wenn während der Dauer des Konkurses der neue Erwerb den Angriffen der Konkursgläubiger entzogen wird. Die Gefahr, daß der Gemeinschuldner, um sich die Angriffe der alten Gläubiger möglichst fern zu halten, versuchen möchte, das Verfahren in die Länge zu ziehen, ist nicht groß; er hat eine zu geringe Einwirkung auf eine langsame und ein zu natürliches Interesse an der schnellen Beendigung des Konkurses. Je länger aber das Verfahren dauert, desto unbilliger würde es gegen den Gemeinschuldner sein, ihm allen Erwerb zu nehmen, und je öfter ein neuer Erwerb zur Masse gezogen würde, desto unabsehbarer verlängerte sich die Dauer des Verfahrens. Diese Uebel sind größer, als die Möglichkeit, daß neben dem alten Konkurse auf Antrag der neuen Gläubiger gleichzeitig ein zweiter Konkurs eröffnet werden könnte; möglich ist dies, aber kaum wahrscheinlich, wenn der neue Erwerb während der Dauer des ersteren nicht den alten, sondern ausschließlich den neuen Gläubigern zur Befriedigung bestimmt wird.

Diese Erwägungen greifen vorzugsweise bei dem Erwerb des Gemeinschuldners durch persönliche Thätigkeit, aber auch bei anderem Erwerbe Platz. Erwerb durch Glücksfälle bildet eine Seltenheit. Häufiger und bedeutender sind Anfälle durch Erbschaften und Vermächtnisse. Betreffs ihrer wäre ein einheitliches Recht wünschenswerth. Man möchte sogar versucht sein, die nach der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse der freien Verfügung desselben zu entziehen. Das Preußische Allgemeine Landrecht (§. 391. I. 9) und die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung, welche den Umfang der Konkursmasse in gleicher Weise wie der Entwurf beschränkte (§§. 33. ff. I. 50), bestimmen dies. Man kann jedoch von solchen Anfällen Gläubiger, welche rechtsverbindliche Ansprüche nach der Konkurseröffnung erworben haben, nicht ausschließen. Die Pr. A. G. O. schrieb deshalb die Bildung einer besonderen Masse oder die Eröffnung eines besonderen Konkurses über den reinen Nachlaß vor (§. 41. Abs. 3—5. I. 50.). Dann aber läßt es sich wieder nicht rechtfertigen, dem handlungsfähigen Gemeinschuldner die Verfügung über den Anfall zu nehmen; nur sofern dieser zur Konkursmasse gehört, verliert er die Verfügungsbefugniß. Bloß solche Erbschaften und Vermächtnisse können zur Konkursmasse gelangen, welche dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung angefallen sind. Präjudiziell dafür ist die Frage, ob solche Anfälle zu dem vor der Konkurseröffnung erworbenen Vermögen des Gemeinschuldners gehören? Die bürgerlichen Rechte fassen die Frage nicht gleichmäßig auf. Das Preußische Recht und diejenigen Erbrechte, nach denen Erbschaften und Vermächtnisse mit dem Anfalle als erworben gelten, werden freilich einen Zweifel an der Bejahung der Frage kaum aufkommen lassen. Aber die entgegengesetzten Systeme, welche zum Erwerb der Erbschaft oder des Vermächtnisses einen Antritt oder eine Besitzerlangung des Berufenen verlangen, stimmen in der Beantwortung der Frage nicht überein. Das römische Recht sieht in dem Anfall nur die Möglichkeit zu einem Erwerb und faßt selbst ein Ausschlagen der Erbschaft durch den ipso jure mit dem Anfall erwerbenden suus et necessarius heres oder eine Repudiation des Legatars nicht als eine Entäußerung auf, — noluit enim adquirere, non suum patrimonium diminuit, l. 6. pr. §. 2. §. 5. D. quae in fraud. cred. 42., 8.; — qui occasione adquirendi non utitur non intelligitur alienare, veluti qui hereditatem omittit, l. 28. pr. D. de V. S. 50., 16. Diese Auffassung wird jedoch als gemeines Recht nicht durchweg anerkannt. In Hamburg, Lübeck u. s. w. werden die Anfälle zu der Konkursmasse gezogen. Das Recht auf den Erwerb der Erbschaft oder des Vermächtnisses ist sehr wohl von dem Erwerb derselben zu unterscheiden, es kann als ein durch den Anfall erworbenes Vermögensrecht anerkannt werden. Auch das französische Recht steht, gleichviel ob es sich um héritiers légitimes, welche die Erbschaft kraft des Anfalls erwerben, oder um légataires handelt, welche erst den Besitz erlangen müssen, auf demselben Boden (vergl. code civil art. 788.). Indessen, wenn auch die Konkursordnung dazu übergehen wollte, einen solchen Satz als allgemein gültig aufzustellen, so bliebe doch die schwierigere Frage, wie die Anfälle zur Konkursmasse zu ziehen sein würden? Soviel ist klar, weder die sogenannte Gläubigerschaft, noch der Verwalter für sich oder Namens der Gläubiger kann erben; nur der zum Erben berufene Gemeinschuldner könnte Erbe werden. Kann aber das Recht, die Erbschaft zu erwerben oder auszuschlagen, von der Person des Gemeinschuldners losgetrennt werden? Oder ist es Voraussetzung, daß der Letztere erwirbt, und steht es in seinem Belieben, zu erwerben oder auszuschlagen? In Hannover neigt sich die Praxis dahin, dies zu bejahen [1]). Die Lübecker Konkursordnung bestimmt (§. 57.), daß „da, wo zum Erwerb einer Erbschaft die Antretung vom Gesetz gefordert, von dem berechtigten Gemeinschuldner aber beharrlich geweigert wird, die Antretung durch

1) Celler Tribunal-Entsch. 3. VI. Nr. 207.

das Gericht supplirt werden könne". Der Entwurf einer Prozeßordnung für das Großherzogthum Hessen schlägt vor (Art. 823.), eine Entsagung des Gemeinschuldners mittelst eines Rechtsmittels zu Gunsten der Konkursgläubiger rückgängig zu machen. Nach der Hamburger Falliten-Ordnung (Art. 31. Nr. 3. und 4.) und der Kursächsischen Dezision vom 2. Juli 1746 (25) [1]) ist die Erbschaftsentsagung des Gemeinschuldners kraft Gesetzes für die Gläubiger unverbindlich. Das Preußische Recht läßt unzweifelhaft zu, und Art. 1208. der Bayerischen Prozeßordnung, sowie §. 7. des Sächsischen Entwurfs einer Konkursordnung bestimmen es, daß Erbschaften und Vermächtnisse von dem Verwalter oder der Gläubigerschaft an Stelle des Gemeinschuldners für die Konkursmasse erworben werden können. Diesen den bürgerlichen Rechten entspringenden Verschiedenheiten treten die Bedenken hinzu, ob der Verwalter berechtigt sein würde, für den Gemeinschuldner die Rechtswohlthat des Inventars auszuüben, ob er zur Ausübung gesetzlich verpflichtet werden müsse, ob er, wenn trotzdem die Rechtswohlthat versäumt wird, den Gemeinschuldner dadurch zum vorbehaltlosen Erben machen würde, und endlich, ob der Verwalter auch befugt sein solle, mit verbindlicher Kraft für den Gemeinschuldner der Erbschaft zu entsagen, oder ob die Erklärung des Verwalters, die Erbschaft nicht für die Konkursmasse erwerben zu wollen, dem Gemeinschuldner die Wahl freigiebt, für sich anzutreten oder zu entsagen. So lange die verschiedenen erbrechtlichen Systeme bestehen, wird man einer Bestimmung sich enthalten müssen. —

Die allgemeine Regel des ersten Absatzes unterwirft der zweite Absatz des §. 1. einer Beschränkung in Betreff dessen, was der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens zufolge eines gesetzlichen Nießbrauchsrechts an dem Vermögen seiner Angehörigen erwirbt. Die Nutzungen können den Gläubigern nicht entzogen werden [2]); sie sind ein Gegenstand der Zwangsvollstreckung und daher des Konkursverfahrens. Auch die Verwaltung der Nießbrauchgüter unterliegt demselben. Man kann nicht zugeben, daß die Ausübung des Nießbrauchsrechts von der Person des Gemeinschuldners untrennbar sei [3]). Die Ausübung kann durch den Verwalter erfolgen, und muß es, wenn nicht das Recht der Gläubiger auf die Nutzungen illusorisch gemacht werden soll. In Würdigung dessen bestimmt der §. 93. der Preußischen Konkursordnung: „Das dem Nießbrauch des Gemeinschuldners unterworfene Vermögen seiner Ehefrau wird, so lange das Nießbrauchsrecht des Gemeinschuldners während des Konkurses dauert, für Rechnung der Konkursmasse verwaltet." Der Entwurf schlägt ein Gleiches vor für alle Arten eines gesetzlichen Nießbrauchsrechts des Gemeinschuldners. Ob ein solches trotz der Eröffnung des Konkursverfahrens und wie lange es während der Dauer desselben fortbesteht, wird durch das bürgerliche Recht vorgesehen. Das gesetzliche Nießbrauchsrecht des Gemeinschuldners am Vermögen seiner Kinder erlischt nach preußischem Recht, §. 206. II. 2. A. L. R., mit Ausbruch des Konkurses, bleibt dagegen nach französischem Recht, durch das Falliment unbehindert, bis zum zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre oder bis zur früheren Emanzipation der Kinder bestehen, art. 384. Code civil; — an dem Vermögen seiner Ehefrau hört es auf: nach §. 261. II. 2. A. L. R., sobald die Ehefrau dasselbe im Konkurse zurückerhält, nach art. 1443. ff., 1563. des Code, sobald gerichtlich auf Trennung der Güter erkannt ist; nach gemeinem Recht ist die Frage streitig [1]); von den Partikulargesetzen schließen einige den Nießbrauch aus, andere nicht [2]). Ein Bedürfniß, diese Verschiedenheiten für das Konkursverfahren auszugleichen und die Dauer des Nießbrauchs während desselben besonders abzugrenzen, liegt nicht vor. Erheblich für das Konkursrecht ist zunächst, daß der Nießbrauch, so lange er besteht, für Rechnung der Konkursmasse besteht. Aber damit ist die Sache nicht erledigt. Es fragt sich noch, in welchem Umfang der Nießbrauch für die Konkursmasse bestehen soll. Mit dem Genuß, welchen das Gesetz dem Ehemann an dem Vermögen seiner Ehefrau und den Eltern am Vermögen ihrer Kinder verleiht, verbindet das Gesetz zugleich Kosten und Lasten, welche von jenem untrennbar sind. Von den Nutzungen der dos sind die Kosten der Ehe und der Erziehung für die ehelichen Kinder der Frau zu bestreiten, und der Nießbrauch am peculium dient vor allem dazu, die Kinder, denen das peculium gehört, zu erhalten und zu erziehen [3]). Schon nach bürgerlichem Recht vermindern also die Nießbrauchs-Lasten und Kosten das Nutzungsrecht des Gemeinschuldners. Nur den Reinertrag der Nutzungen könnte das Gesetz zur Konkursmasse ziehen [4]).

Diesen Reinertrag aber, ohne Rücksicht auf den Gemeinschuldner, lediglich zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, würde der Billigkeit nicht entsprechen. Der Billigkeit entspricht, daß der Nießbrauch des seines ganzen Vermögens entsetzten Gemeinschuldners an dem Gute eines seiner Angehörigen vorab zur Bestreitung des ihm gesetzlich obliegenden Unterhalts seiner anderen nächsten Angehörigen sowie seines eigenen Unterhalts diene. Aus den während der Dauer des Konkurses erworbenen Nutzungen gesteht sonach der Entwurf dem Gemeinschuldner einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Kompetenz zu. Man wird hierin nicht dem Beispiel derjenigen Gesetzgebungen folgen dürfen, welche, wie das Französische Fallimentsgesetz art. 474., 530., die Englische bankruptcy act, s. 38., das Dänische Konkursgesetz §. 83. und auch die Bayerische Prozeßordnung Art. 1280., 1281., dem Gemeinschuldner jedes Recht auf eine Unterstützung versagt und es lediglich dem Beschluß der Gläubiger und des Gerichts überläßt, ob ihm eine Unterstützung aus der Masse bewilligt werden soll. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt der Code de commerce art. 530. ein, nach welchem der Fallit, wenn die Vermuthung eines Bankerutts nicht vorliegt, das Recht hat, aus seinem Vermögen, sur ses biens, eine Summe als Unterstützung zu verlangen, sowie die Preußische Konkursordnung im §. 162., wonach dem Gemeinschuldner aus demjenigen Vermögen, welches derselbe nach der Konkurseröffnung erlangt, eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie gewährt werden muß. Die Preußische Konkursordnung macht

---

1) Freiesleben S. 249. Vergl. übrigens §. 1511 des Sächs. bürgerl. Gesetzbuchs.

2) Vergl. für das gemeine Recht: l. 8. pr. D. de reb. aut. jud. poss. 42. 5.; Schweppe: §. 39.; Bayer: §. 25b.; Schmid: S. 254; Fuchs: §. 13. S. 74; für das französische Recht: art. 2093. Code. civil und für das preußische Recht: §§. 231. ff. 257, II. 1. und §§. 168. ff. 205. II. 2. A. L. R.

3) Dies wird nach französischem Recht mit Bezug auf art. 1166. Code civil angenommen. Vergl. Grimm und Broicher das Handelsgesetzbuch der Königl. Preuß. Rhein-Provinzen. Cöln, 1835. Not. 3. zu Art. 442., Pardessus: Cours de droit commercial. IV. Paris 1831. No. 1117. p. 283; Ranwet: Pasinomie des lois belges, tome XXI. 1851, ad 444. not. 3. Vergl. jedoch auch die art. 1421. 1428. Code civil.

1) Schweppe, §. 39.; Bayer, §. 25. 6; Schmid, S. 254; Günther, der Konkurs der Gläubiger. Leipzig, 1852. S. 119; Fuchs, §. 13. S. 74. Nach l. 29. C. de jure dot. 5. 12. Nov. 97. c. 6. pr. ist anzunehmen, daß die der Ehefrau herauszugebende dos zum Besten der Ehe erhalten und benutzt werden soll und deshalb ihr die Veräußerung der Dotalsachen verboten ist.

2) Nach der Hamburger Falliten-Ordnung, Art. 28. 30., verliert der Ehemann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht, — nach §. 1685. des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs dagegen nicht. Nach der Ernestinischen Prozeßordnung von 1670 I. c. 18. C. erlischt der väterliche Nießbrauch.

3) Seuffert, Archiv, Bd. 22. Nr. 281.

4) Vergl. die Sächsische Erl. Prozeßordnung 3. Tit. 39. §. 21.: Bayerische Prozeßordnung Art. 1209.

überdies den ungerechtfertigten Unterschied zwischen einstweiliger und definitiver Verwaltung, indem sie den Rechtsanspruch nur für die Dauer der ersteren zuläßt, §§. 162., 224. Zu eng erscheint die Oesterreichische Konkursordnung, welche bloß einen Unterstützungsanspruch auf dasjenige Vermögen gewährt, welches der Gemeinschuldner durch „eigenen Fleiß" erwirbt, §. 5. Indessen steht diese Bestimmung und die ähnlichen, ausführlicheren Vorschriften der Bremer Debitverordnung, §§. 21., 51., 52., und der Lübecker Konkursordnung, §§. 20., 57. Nr. 2., dem Entwurfe am nächsten. Der Entwurf sucht die richtige Mitte zu treffen, auf der einen Seite dem Gemeinschuldner den Unterhalt für sich und seine Familie zu ermöglichen und ihn zugleich zu thätigem Erwerbe anzuspornen, auf der anderen Seite die Befriedigungsansprüche der andringenden Gläubiger zu achten. — Durch die Vorschrift des zweiten Absatzes wird der Kompetenzanspruch des Gemeinschuldners begrenzt, sowohl in Ansehung der Gegenstände, in Bezug auf welche, als in Betreff der Personen, für welche der Anspruch erhoben werden kann. Daß dem Gemeinschuldner außer dieser von ihm zu beanspruchenden Kompetenz oder dann, wenn er einen solchen Anspruch nicht begründen kann, freiwillig eine Unterstützung aus der Masse bewilligt werden kann, vergl. §§. 118., 120., bedarf hier kaum der Erwähnung.

§. 2.

Pr. K. O. §. 2. Abs. 1 und 3.

Die Bestimmung der Konkursmasse, zur ausschließlichen und gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger zu dienen, ist in den diesem Titel vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen zu begründen versucht worden. Es bleibt übrig, den Kreis der Konkursgläubiger und die Eigenschaft einer Konkursforderung festzustellen.

Der Grund und der Zweck des Konkurses, das gesammte Vermögen des Schuldners für die Gläubiger verwendbar zu machen, trifft nur bei den persönlichen Gläubigern desselben zu, die ohne dingliche Macht über einzelne Sachen sich an die Person ihres Schuldners und dessen Vermögen halten müssen, denen alle Sachen, die und weil sie dem Schuldner gehören, wie der Code civil (art. 2093.) sich ausdrückt, „das gemeinschaftliche Unterpfand" sind. Die Forderung des Gläubigers — Konkursforderung — muß daher zuvörderst eine obligatorische, eine Schuldforderung sein. Darin liegt indeß schon ein zweites Erforderniß. Die Forderung muß auf Geld gerichtet oder in eine Geldforderung verwandelt sein, oder wenigstens in Geld geschätzt und verwandelt werden können. Das Konkursverfahren ist ein allgemeines Verfahren zur Versilberung der Vermögensmasse des Schuldners und zur Bezahlung seiner Schulden. Es versteht sich daher von selbst, daß Ansprüche gegen den Gemeinschuldner auf Leistung oder Unterlassung einer individuellen, von seiner Person untrennbaren Handlung, welche einen Vermögenswerth nicht darstellt oder eine Schätzung nicht zuläßt, dem Konkursverfahren fremd bleiben müssen. Dagegen kann es im übrigen auf den Inhalt der Obligation nicht ankommen. Ebensowenig auf den Rechtsgrund derselben. Weshalb ein Unterschied darin gemacht werden sollte, ob das Schuldverhältniß durch einen Rechtszustand oder durch ein Rechtsgeschäft oder durch eine Rechtsverletzung begründet worden, ist nicht erfindlich [1]). Auch die aus einem Zustands- insbesondere Familienverhältniß entsprungenen Schuldforderungen können persönliche Geld- oder geldwerthe Ansprüche sein und dürfen dann nicht schlechter gestellt werden, als andere Schuldforderungen. Einzelne Gesetzgebungen [2]) schließen alle „gesetzlichen Alimentenansprüche", insoweit sie auf Gewährung fortlaufender Unterhaltsgelder gerichtet sind, von dem Konkursverfahren ausdrücklich aus, während sie die auf Vertrag oder letztem Willen beruhenden Ansprüche auf laufende Alimente zulassen. Diese Unterscheidung ist als gerechtfertigt nicht anzuerkennen. Entscheidend kann vielmehr nur sein, ob eine nach bürgerlichem Recht begründete Forderung auf laufenden Unterhalt, sei sie durch ein Zustandsverhältniß oder durch Vertrag oder letzten Willen oder durch eine unerlaubte Handlung begründet, die oben aufgestellten Bedingungen und eine dritte erfüllt, nämlich ob sie zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens, wenn auch bedingt und betagt, so doch als vorhanden gelten, oder ob man annehmen muß, daß sie erst durch den Zeitablauf jedesmal von neuem entsteht. Diese Frage aber hat nicht das Konkursrecht, sondern das bürgerliche Recht zu beantworten. Eine andere Beschränkung enthält das englische Recht, s. 31, welches noch nicht festgestellte Ansprüche aus außerkontraktlichen Beschädigungen von der Theilnahme am Bankerottverfahren ausschließt. Die Ausschließung derselben beruht auf den Eigenthümlichkeiten des englischen Prozesses und eignet sich nicht zur Uebertragung auf unsere Verhältnisse. Ein wesentliches Erforderniß für die Zulassung der Forderungen zum Konkursverfahren ist aber, wie eben hervorgehoben, das dritte, das Bestehen der Forderungen, nicht blos des Schuldverhältnisses, zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens. Wenn das Verfahren durchführbar sein soll, muß dem Gemeinschuldner das Recht genommen werden, über die Masse zu verfügen (§. 5.), und aus dem Verluste des Verfügungsrechts folgt, daß eine Forderung, soweit sie erst nach diesem, also nach Eröffnung des Verfahrens durch eine Handlung des Gemeinschuldners entstanden, umgestaltet oder vollendet worden ist, von der Theilnahme an der Masse ausgeschlossen werden muß.

In diesem Grunde der Ausschließung liegt zugleich ihre Grenze. Forderungen, die vor der Eröffnung begründet sind, können, obschon sie damals noch nicht perfekt waren, berücksichtigt werden, wenn nur ihre Perfektion ohne jedes Zuthun des Gemeinschuldners eintritt [1]). Dadurch verbietet sich insbesondere eine gänzliche Ausschließung suspensiv bedingter Forderungen. Das Nähere über diese, sowie über die anderen Arten der Konkursforderungen regelt der achte Titel.

Alle Gläubiger, welche hiernach in die Konkursgemeinschaft eintreten und befugt sind, an dem Konkursverfahren Theil zu nehmen, nennt der Entwurf „Konkursgläubiger" ohne Rücksicht darauf, ob sie sich thatsächlich an dem Verfahren betheiligen oder nicht.

§. 3.

Pr. K. O. §. 2. Abs. 2, §. 38., §. 263.

Aus der Konkursmasse treten die Gegenstände hervor, welche gewissen Gläubigern zur Befriedigung abgesondert von den anderen Gläubigern haften. Diese Gläubiger sind die „Separatisten ex jure crediti" des gemeinen Rechts. Die Stellung, welche man ihnen giebt, ist von der wichtigsten Bedeutung für das Konkursrecht und das Konkursverfahren.

Es ist bekannt, welcher unbestimmten und unbegrenzten Vorstellung von der „Universalität" des Konkurses die Doktrin des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts sich hingab, wie aus dem Begriff derselben gefolgert wurde, daß jedes Vermögensstück, welches dem Kridar gehört, zur Konkursmasse zu nehmen sei, und daß Jeder, der von dem Kridar aus was immer für einem Grunde etwas zu fordern hat, an dem Konkursverfahren sich betheiligen müsse. Diese Dok-

1) Koch, Kommentar Note 15. Makower, Studien z. Konk. O. Berlin 1861. S. 83, 84. Goltdammer, Kommentar. Berlin 1858. S. 73, 74.

2) u. a. die nassauische Verordn. vom 28. Septbr. 1859 §. 83.

1) Vergl. z. B. den durch Erkenntniß des Preuß. OberTribunals v. 12. Dezember 1865, Strieth. Arch. Bd. 60. S. 292, entschiedenen Fall.

trin ging in die meisten Landesgesetzgebungen des vorigen Jahrhunderts über. Die Separatisten wurden in den Konkurs gezogen, meist sogar unter die Klassen der Konkursgläubiger gereiht. Die wichtigste Kategorie der Separatisten bildeten — und bilden immerwährend — die Realgläubiger. Es sei nur daran erinnert, wie, hervorgerufen durch die stillschweigenden, die generellen und die privilegirten Hypotheken des römischen Rechts, die Fünfklassenordnung sich entwickelte, in die deutschen Landesgesetzgebungen Eingang fand und noch in den neueren Gesetzen, oft zwar mit gewissen Schranken, oft aber unverändert bis auf den heutigen Tag beibehalten wurde [1]). Hier konnte allerdings von einer Separation der Realgläubiger nicht die Rede sein. Man findet aber auch häufig da, wo die stillschweigenden und General-Hypotheken abgeschafft sind, wo eine Hypothek nur an Grundstücken und zwar durch Eintragung in ein öffentliches Buch, und an beweglichen Sachen nur ein Besitzpfandrecht entstehen kann, wie in den Königreichen Bayern und Württemberg, oder da, wo schon die stillschweigenden und privilegirten Hypotheken beseitigt waren, wie im ehemaligen Königreich Hannover, oder wo doch das Hypotheken- und Vorrechtssystem des Code civil die Grundlage bildet, wie im Großherzogthum Baden, — die dinglichen Gläubiger und ihre Pfandstücke in dem Kreise der vom Konkurs betroffenen Personen und Gegenstände; ihrer Befriedigung geht die Bezahlung der allgemeinen Konkurskosten und Masseschulden, sowie die der absolut privilegirten Gläubiger vor; ihre Pfandstücke bilden einen untrennbaren Theil der allgemeinen Masse, und die Erörterung und Berichtigung ihrer Ansprüche unterliegt dem gemeinschaftlichen Verfahren [2]). So eingewurzelt war in Deutschland diese Auffassung, daß im Großherzogthum Hessen, trotzdem die auf Grundstücken eingetragenen Hypotheken von dem Vorgange einer jeden anderen Forderung, auch der mit einem ausgezeichneten allgemeinen Privileg versehenen Forderungen in neuerer Zeit befreit wurden, die Hypothekengläubiger dennoch dem Konkursverfahren unterworfen blieben [3]).

Wird die Bedeutung eines Absonderungsrechts, insbesondere des Pfandrechts scharf aufgefaßt, so wird man es als einen Grundfehler erkennen, wenn bei der Befriedigung der Absonderungsgläubiger aus den ihnen besonders verhafteten Gegenständen, sei es innerhalb oder gar außerhalb des Konkurses, irgend welchen nicht bekannten und nicht zu kennenden persönlichen Gläubigern der Vorzug vor jenen eingeräumt wird [4]). Dieser Fehler hat alle anderen im Gefolge; wo er bestehen bleibt, hilft keine Reform des Konkurses. Aber wenn auch dieser Fehler vermieden wird, so springt es doch in die Augen, welche Benachtheiligungen durch das Hereinziehen der dinglichen Gläubiger in den Konkurs sowohl für diese, wie für die anderen Gläubiger entstehen.

Die dinglichen Gläubiger würden, ohne daß ein Konkursverfahren eröffnet worden, berechtigt und in der Lage sein, sowohl gegen den Schuldner und dessen Rechtsnachfolger, als gegen jeden persönlichen Gläubiger desselben und jeden Dritten ihre Befriedigung aus dem Pfande zu verfolgen. Sie haben von dem Konkursverfahren nicht den geringsten Vortheil, dasselbe erfolgt für die persönlichen Gläubiger. Wie will man es rechtfertigen, daß im Konkursverfahren die Kosten desselben oder die durch Verwaltung der übrigen Gegenstände entstehenden Masseschulden aus den Pfandstücken vorweg genommen werden sollen? Die dinglich gesicherten Gläubiger werden dadurch um einen Theil ihrer Forderung gebracht. Aus welchem Grunde soll ihre Befriedigung so lange ausgesetzt bleiben, bis die übrigen, sie nicht im mindesten interessirenden Personen ihre Ansprüche, Forderungen und Vorrechte angemeldet, nachgewiesen und rechtskräftig erstritten haben, bis die übrigen, mit ihrem Absonderungsrecht in keinem Zusammenhang stehenden Gegenstände der Konkursmasse veräußert oder eingezogen worden sind? Das gleicht einer Rechtsverweigerung. Die dinglichen Gläubiger befinden sich, ohne ein Konkursverfahren, im Besitz des Pfandes oder sie sind befugt, sich in den Besitz desselben zu setzen, — man hält sie an, das Pfand zur Konkursmasse abzuliefern. Ihr dingliches Recht giebt ihnen die Befugniß, die Verwaltung, Benutzung und Verwerthung des Pfandes so eintreten zu lassen, wie es ausschließlich ihnen zur ihrer Befriedigung am geeignetsten erscheint, — man entzieht ihnen die Verwaltung und Verfügung und verleiht sie dem, den Kridar oder die Konkursgläubiger vertretenden Kurator, oder man gewährt bei der Verwaltung und Verwerthung der Pfandstücke eine überwiegende Mitwirkung den persönlichen Gläubigern, auch wenn es wahrscheinlich oder gewiß ist, daß nicht das Geringste zur Befriedigung dieser übrig bleiben wird. Und wohin führt die gemeinsame Verwaltung der Pfandstücke und der übrigen Gegenstände der Masse? Die Einkünfte und der Erlös von jenen fließen mit diesen zusammen, sie werden gemeinsam angelegt, aus Zinsen und Kapital der angelegten Gelder werden diese und jene Summen ohne Unterschied gezahlt, und es entsteht ein so verworrener Zustand, daß man nur durch eine mühsame Gesammtrechnung, welche alle Einnahmen und alle Ausgaben umfassen muß und deshalb erst zum Schluß der ganzen Prozedur möglich ist, wieder ins Reine kommen kann. Bei allen diesen Nachtheilen für die Realgläubiger leiden durch die Verkettung mit ihnen zugleich die persönlichen Gläubiger. Auch sie müssen mit ihrer Befriedigung warten, bis die Streitigkeiten der Realgläubiger über ihre Forderungen und ihre Rangordnung in dem allgemeinen Verfahren oder durch besondere Prozesse zum Austrag gebracht worden sind. Bis dahin darf auch die allgemeine Masse nicht vertheilt werden, und doch wird in den seltensten Fällen aus den Pfandstücken Etwas zu dieser fließen.

Es ist deshalb ein ganz natürlicher Gedanke, die Real- und die anderen absonderungsberechtigten Gläubiger außerhalb des Konkurses zu lassen, — und diesen Grundsatz befolgten gerade die Rechte, aus denen das Konkursverfahren sich entwickelt hat, sowohl das römische Recht als das ältere deutsche Verfahren [1]). Er ist in voller Reinheit in das englische Recht übergegangen. Auch das neuere französische Recht ist zu diesem Prinzip zurückgekehrt, ist aber auf halbem Wege stehen geblieben.

Der Code civil schafft die stillschweigenden Hypotheken der Regel nach ab, läßt aber vier Ausnahmen bestehen, art. 2121. 2111.; er beschränkt die Hypotheken auf Grundstücke und fordert als Regel zu ihrer Dinglichkeit die Inskription, gewährt aber den gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und Mündel auch ohne Eintragung dingliche Kraft, art. 2118. 2119. 2121. 2134.; vor allem aber paralysirt er

1) Vergl. die Quellendarstellung, Anlage 1.

2) Bayerisches Pfandgesetz vom 1. Juni 1822 und Prioritätsgesetz von demselben Tage §§. 12—14.; Proz. O. von 1869 Art. 1259. 1262. 1294. ff. 1299.

Württembergisches Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 1. 47. ff. 245. 248. 254.; Prioritätsgesetz von dems. Tage, Art. 4—10.

Hannoversches Gesetz über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse vom 14. Dezember 1864 §§. 2. 6. 42. 56. 58. ff. — Proz. O. vom 8. November 1850 §§. 626. 650.

Badisches Landrecht vom 22. Dezember 1809 Buch III. Tit. 18. und 19.; insbesondere Zusatz 2218a. und b.; Proz. O. vom 18. März 1864 §§. 745. 753. 781. 791.

3) Großherzl. hessisches Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger betreffend, vom 15. September 1858, Art. 18—21.

4) Schon früher hat, um diesen Fehler zu vermeiden, das Hamburger Stadtrecht, welches die gemeinrechtliche Rangordnung im Wesentlichen beibehalten, die privilegirten Spezialhypotheken den privilegirten persönlichen Forderungen vor-, also die ersten beiden gemeinrechtlichen Klassen umgesetzt.

1) L. 10. C. de bon. aut. jud. poss. 7. 72. Bayer S. 21 ff. 42; Günther, S. 85 Fuchs, S. 37.

die Beseitigung der stillschweigenden Hypotheken durch die Einführung der generellen und speziellen Privilegien, zumal diese den Hypotheken vorgehen, art. 2094. 2095. 2100. 2105. Dem entsprechend verfolgt der Code de commerce sowohl wie das Fallimentsgesetz von 1838 zwar im Prinzip den Gedanken, die dinglichen Gläubiger in der Ausübung ihrer Rechte unabhängig vom Falliment zu stellen, Code art. 539. ff.; Fall. Ges. art. 443. 501. 571. 552. ff., beläßt den Faustpfandgläubigern das Pfandstück, Code civ. 2073. ff., Code de commerce 535. ff., Fall. Ges. 546. ff., und hält die Pfand- und Hypothekengläubiger vom Konkordat fern, Code 520., Fall. Ges. 501. 508. Nichtsdestoweniger aber unterliegen die Hypothekengläubiger der Verifikation ihrer Forderungen, Code 502., Fall. Ges. 501.; dieselben werden bei einem Konkordat in die erforderliche Summenmehrheit eingerechnet, Code 519., Fall. Ges. 507.; die Gläubiger nehmen an der union-Theil, Code 527., Fall. Ges. 529., sind durch die union, wie überhaupt durch das falliment in der Zeit der Geltendmachung ihrer dinglichen Rechte beschränkt, Code 532., Fall. Ges. 572., 450. und müssen zu den allgemeinen Massekosten beitragen [1]); die Vertheilung der Immobiliarmasse wird mit der Mobiliarmasse in Verbindung gebracht, Code 539. ff.; Fall. Ges. 552. ff. [2]); und der an einzelnen Mobilien Privilegirte nimmt gleich dem gemeinrechtlichen hypothecarius am allgemeinen Verfahren Theil, Code 533., Fall. Ges. 551. — Reiner, aber ebenfalls noch nicht mit allen Konsequenzen ist das Sonderungsprinzip in der Preußischen und demnächst in der Oesterreichischen Konkursordnung wiederhergestellt worden.

Das Prinzip festzuhalten steht außer Zweifel; man wird es nur nach allen Richtungen durchzuführen haben.

Das Sonderungsprinzip bedingt eine Sonderstellung der Berechtigten; vor Allem ist daher klar, daß die einheitliche Konkursordnung die Fälle der Absonderungsansprüche einheitlich und ausschließlich feststellen muß, daß die von derselben nicht anerkannten, bisherigen Separationsrechte ihre Kraft für den Konkurs verlieren müssen. Mit dieser Aufgabe hat der fünfte Titel sich zu beschäftigen.

Die Stellung der Absonderungsberechtigten im Konkurse, ihr Verhältniß zum Konkursverfahren und zur Konkursmasse, sowie das Verhältniß der Konkursgläubiger zu den Absonderungsstücken tritt nach den beiden Richtungen hervor, je nachdem das Absonderungsrecht ausgeübt wird oder nicht.

Das Verhältniß springt bei dem Hauptfall der Absonderungsansprüche, den Realansprüchen, am sichtbarsten in die Augen.

In der Ausübung ihrer dinglichen Rechte werden die Realgläubiger von den Wirkungen des Konkurses nicht betroffen. Die Ausübung derselben bestimmt sich nach ihrem Inhalt und regelt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen oder des Prozeßrechts. Trotz des Konkurses bleibt der Pfandgläubiger im Besitze seines Faustpfandes, er kann es verwerthen gerichtlich oder außergerichtlich, so wie sein dingliches Recht ihn ermächtigt. Eine eingeleitete Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung schreitet, durch die Konkurseröffnung unbeeinflußt, fort. In gleicher Weise können die Realgläubiger während des Konkurses ihre Befriedigung aus den Pfandstücken herbeiführen. Der Erlös oder die Einkünfte werden dann ermittelt, erzielt und unter die Realgläubiger vertheilt, gleich als ob ein Konkurs nicht schwebte. Erlös und Einkünfte bilden gewissermaßen eine Sondermasse, nur was nach der ungeschmälerten Befriedigung der Realgläubiger übrig bleibt, wird zur Befriedigung der Konkursgläubiger verwendbar, blos der Ueberschuß fließt zur Konkursmasse zurück, oder wie die Preußische (§. 38.) und die Oesterreichische Konkursordnung (§. 30.) hinzufügen: zur „gemeinschaftlichen" Konkursmasse. Der Gegensatz von „gemeinschaftlicher" Konkursmasse und „Konkursmasse" schlechtweg, sowie die Bezeichnung „Sondermasse" erscheint indeß nicht genau. Es giebt bloß eine Konkursmasse. Abgesondert ist nur das Verfahren zur Befriedigung der Pfandgläubiger. Die Pfandstücke gehören dem Gemeinschuldner und zur Konkursmasse; sie sind der Verfügung des Gemeinschuldners entzogen; der Verwalter übt dieselbe an dessen Stelle aus; die Realgläubiger haben ihre Ansprüche daher gegen den Verwalter geltend zu machen (Pr. K.-O. §. 263., Abs. 1.; Oest. K.-O. §. 167.), es ist dies selbstverständlich, ebenso wie es keiner ausdrücklichen Vorschrift bedarf, daß der Verwalter das Verfügungsrecht „nur unbeschadet der Rechte der Realgläubiger" ausüben dürfe (Pr. K.-O. §. 263., Abs. 3.; Oest. K.-O. §. 163.). Und weil die Pfandstücke zur Konkursmasse gehören, können neue Gläubiger, deren Forderungen nach der Konkurseröffnung entstehen, Ansprüche auf dieselben nicht geltend machen; und aus gleichem Grunde muß der nach Berichtigung der bestandenen Pfandansprüche verbleibende Rest für die Konkursgläubiger verwendbar gemacht werden. Daraus rechtfertigt sich die Pflicht der Pfandgläubiger, binnen einer bestimmten Zeit den Besitz des Faustpfandes anzuzeigen und den Pfandanspruch geltend zu machen; darauf beruht ihre Pflicht, die Abschätzung und Einlösung des Pfandes zu gestatten, und ihre Pflicht, unter gewissen Umständen sich den Zwangsverkauf der Sache gefallen zu lassen. Diese ihren Pflichten gegenüberstehenden Rechte der Konkursgläubiger und die Verwirklichung dieser Rechte bilden einen Theil des Konkursverfahrens und gehören in das zweite Buch (Titel 3.). Hier handelt es sich um die Rechte der Realgläubiger als solche, um die Ausübung der Realrechte. Diese erfolgt, wenn sie erfolgt, nicht als ein Theil des Konkursverfahrens, sondern völlig unabhängig von demselben; die Realgläubiger haben sich, um ihre Realansprüche geltend zu machen, in den Konkurs nicht einzulassen.

Wenn aber der Realgläubiger seinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht erhebt, sei es, weil er es nicht für nöthig oder nützlich erachtet oder sei es weil er den Anspruch zur Zeit noch nicht geltend machen kann, so fehlt jede Veranlassung zu einer Absonderung; das Pfandstück wird, natürlich unbeschadet der auf ihm haftenden Ansprüche, wie die übrigen Gegenstände der Konkursmasse verwaltet und verwerthet. Der Umstand allein, daß der Gegenstand Pfandgläubigern verhaftet ist, giebt keine Veranlassung, denselben von Amtswegen abzusondern und von Amtswegen die abgesonderte Befriedigung der Realgläubiger zu bewirken. Das Konkursverfahren hat sich auf die abgesonderte Befriedigung der Realgläubiger nicht einzulassen; diese ist auch insofern nicht ein Theil des Konkursverfahrens. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied des Entwurfs von der Preußischen Konkursordnung (§§. 266., 267., 57.), nach welcher die Konkurseröffnung auch zu Gunsten der Realgläubiger eine Beschlagnahme der ihnen verhafteten Sachen bewirkt, und nach welcher daher von Amtswegen ausschließlich für sie eine Revenüenmasse gebildet und unter sie vertheilt wird. Dies hängt zusammen mit dem Grundgedanken des §. 2. der Pr. K. O.: „Die Konkursmasse habe die Bestimmung, zur Befriedigung aller vorhandenen Gläubiger", — also auch der Absonderungsberechtigten — „zu dienen" und mit der Gegenüberstellung einer — weiteren — Konkursmasse und einer — nur für die Konkursgläubiger, d. s. die persönlichen Gläubiger bestimmten — „gemeinschaftlichen" Konkursmasse. Auf das Bedenkliche ist schon oben aufmerksam gemacht worden. Realgläubiger sind in Ansehung ihrer Realrechte nicht Konkursgläubiger; der Konkurs umfaßt nur die persönlichen Gläubiger.

Die Befriedigung der Realgläubiger und das Konkurs-

1) Rénouard: Traité des faillites et banqueroutes. Paris 1857. II. p. 199—202.

2) Pardessus: Cours de droit commercial. IV. Paris 1831. No. 1127. 1191. 1253. 1265ff.; Rénouard II. p. 191ff., 285ff.

verfahren sind also nach beiden Richtungen unabhängig von einander. Dasselbe, was von den Realgläubigern gilt, greift auch bei den übrigen Absonderungsberechtigten durch.

Die Absonderungsberechtigten können zugleich auch persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners sein; in dieser ihrer Eigenschaft sind sie Konkursgläubiger. Beide Eigenschaften sind aber scharf zu trennen. Konkursgläubiger sind sie nur, soweit sie nicht Absonderungsgläubiger sind. Diese Trennung, wiederum im Unterschiede von der Preußischen Konkursordnung, streng durchzuführen, ist bei der Behandlung der Konkursgläubiger (Titel 8 §. 57.) am Platze.

§. 4.

Pr. K. O. §. 3.

In der Person der Gläubiger wird ein Unterschied nicht gemacht. Für Ausländer gilt das Prinzip der Gleichstellung mit dem Inländer.

Hiervon werden zwei Ausnahmen zugelassen: eine allgemeine und eine besondere.

Erstere betrifft den s. g. Partikularkonkurs über das inländische Vermögen eines Ausländers. Derselbe wird im zweiten Buche Titel 8. geregelt.

Die zweite Ausnahme findet hier ihre Stelle; sie betrifft die Retorsion. Der Ausländer muß sich die Wiedervergeltung in Deutschland gefallen lassen, wenn der Staat, dem er angehört, deutsche Staatsbürger gesetzlich schlechter stellt als die seinigen. Er kann sich diesem Vergeltungsrecht dadurch nicht entziehen, daß er seinen Anspruch an Inländer oder an andere, in seinem Staate mehr begünstigte Ausländer abtritt. Dieser Grundsatz ist allgemeinen Rechtens [1]).

Der §. 3. der Preußischen Konkursordnung wendet ihn dahin an: daß er die Retorsion dem Richter zur Pflicht macht. Damit stimmt auch die Oesterreichische Konkursordnung (§§. 51., 52.) überein; dieselbe giebt zugleich Vorschriften über den Nachweis der Behandlung der österreichischen Staatsbürger in dem ausländischen Staate. Beide Gesetzgebungen treffen auch die inländischen Cessionare; hier aber mit dem Unterschiede, daß die Preußische Konkursordnung schon auf die Zeit der Zahlungseinstellung oder des Antrags auf Konkurseröffnung, die Oesterreichische erst auf die Zeit der Eröffnung des Konkurses sieht. Nach beiden kommt es auf die Wissenschaft des Cessionars von dem Eintritte des entscheidenden Moments nicht an. Dies kann als bedenklich und in manchen Fällen ohne Zweifel als hart gefunden werden. Zudem lassen beide Gesetze den Fall unberücksichtigt, daß sich der Ausländer durch Uebertragung seiner Forderung an einen anderen Ausländer der Retorsion entzieht. Ueberhaupt aber möchte es nicht dem fortschreitenden Geiste internationalen Verkehrs entsprechen, den Grundsatz der Wiedervergeltung als zwingendes Recht festzuhalten. Das Mittel der Vergeltung wird nicht ganz zu entbehren sein. Aber dann erscheint es nicht als ein Glied des Rechtsorganismus, sondern als Gebot der Politik, als völkerrechtliches Mittel der Einwirkung auf einen fremden Staat. Von dieser Auffassung geht der Entwurf aus, indem er die Anwendung einer Retorsion in das Ermessen der politischen Centralbehörde des Reichs, des Reichskanzlers, stellt und an die Zustimmung des Bundesraths knüpft. Die Anordnung muß eine allgemeine sein; sie wird in der Regel alle Angehörigen des fremden Staats treffen müssen, kann aber auch, sei es unbedingt, sei es mit gewissen Voraussetzungen, auf die Rechtsnachfolger derselben sich erstrecken. Damit werden zugleich die Bedenken über den kritischen Zeitpunkt einer Cession und über die Person des Cessionars erledigt.

1) Vergl. §§. 34. ff. 43. ff. Einleitung zum Preuß. Allg. L. R.; §. 20. Sächs. Gesetzbuch und §. 33. Oesterr. G. B.; auch art. 11. ff. Code civil.

Daß durch die Vorschrift des §. 4. nicht in die bestehenden oder zukünftigen Staatsverträge mit ausländischen Staaten eingegriffen werden soll, versteht sich von selbst.

§. 5.

Pr. K. O. §. 4.

Die Theorie [1]) und Gesetzgebung zeigt eine reiche Mannigfaltigkeit in der Beantwortung der Frage, mit welchem Zeitpunkte und in welcher Weise — ob kraft des Gesetzes von selbst, oder ob durch besonderen Ausspruch — die rechtlichen Folgen des Verfahrens begründet werden sollen? Die Frage hängt mit der bekannten Unterscheidung von materiellem und formellem Konkurse zusammen.

Auf partikularrechtliche Gebräuche kann hier nicht eingegangen werden [2]).

Von den Gesetzgebungen geht der Code am weitesten. Er läßt die Wirkungen des Verfahrens, namentlich den Dispositionsverlust des Falliten, durchweg mit dem Zeitpunkte des Falliments, seiner Zahlungseinstellung, eintreten, artt. 442., 437. Das Spanische Handelsgesetzbuch bestimmt (artt. 1024., 1036.), daß das Gericht in dem Bescheide über den Ausbruch des Fallissements, den Tag der Zahlungseinstellung, als den Zeitpunkt, von wo die Wirkungen des Fallissements angehen sollten, festzusetzen habe. Die neueste Englische bankruptcy act von 1869 hält zwar noch den Grundsatz der relation fest, d. h. der Zurückbeziehung der Wirkungen des eröffneten Verfahrens auf den demselben zu Grunde liegenden Act of bankruptcy, auf den Akt der Zahlungseinstellung, s. 11, macht aber von diesem Grundsatz in Ansehung der Gültigkeit der inzwischen vom Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtshandlungen, ss. 94, 95, sowie des Umfangs der Konkursmasse, s. 15, erhebliche Ausnahmen.

Die meisten Gesetzgebungen knüpfen die Wirkungen des Verfahrens an den Zeitpunkt der Eröffnung desselben. Sie weichen aber von einander ab in der Frage, von wann ab das Verfahren als eröffnet gilt. Zuerst das Französische Fallimentsgesetz und das Holländische Handelsgesetzbuch [3]) von 1838, artt. 443. ff. resp. 770. ff., lassen den Zeitpunkt der Abfassung des Eröffnungserkenntnisses entscheiden; nach ihrem Vorgange ebenso: das Belgische Fallimentsgesetz artt. 444. ff. und die Preußische Konkursordnung §§. 4. 121. Ihnen zunächst stehen die Hannoversche und Badische Prozeßordnung (§. 611. resp. §§. 715. 716.), und diesen schließen sich die Braunschweigische und Bayerische Prozeßordnung (§. 311. resp. Art. 1206.) an. Nach den ersteren ist die Behändigung des Konkurs- (Gant-) Erkenntnisses an den Gemeinschuldner, nach den letzteren die Verkündung des Erkenntnisses der entscheidende Zeitpunkt. Die Oesterreichische Konkursordnung, §. 2., knüpft den Anfang der Rechtswirkungen an „den Beginn desjenigen Tages, in dessen Laufe bei dem Konkursgericht die Anschlagung des Konkursediktes an das Gerichtshaus stattgefunden hat". In Bremen (§. 113.) ist das Debitverfahren als eröffnet anzusehen, „sobald diejenige Verfügung, wodurch ein allgemeines Veräußerungsverbot ertheilt worden, dem Gemeinschuldner insinuirt oder . . . die Bekanntmachung derselben durch öffentlichen Anschlag erfolgt ist." Mit diesem Zeitpunkte treten alle Rechtswirkungen ein, §§. 14. ff., §§. 20. ff., §§. 30. ff., §§. 85. ff. Endlich bestimmt die Lübecker Konkursordnung im §. 18.: „Die rechtlichen Folgen des Konkurses treten, falls eine Insolvenzerklärung ihn veranlaßte, mit dem Zeitpunkt ein, da diese erfolgte, in anderen Fällen, sobald das Konkurserkenntniß abgegeben ist." So auch §. 50. des Dänischen Konkursgesetzes von 1872.

1) Vergl. für das gem. Recht u. a. Schweppe §§. 29. ff.; v. Bayer §. 24.; Günther S. 78, 79.

2) Vergl. z. B. Günther für Sachsen S. 79.

3) Vergl. jedoch Goltdammer S. 76.

Alle diese Gesetze stimmen darin überein, daß der Eintritt der Wirkungen von Rechtswegen erfolgt [1]).

Dies ist für das gemeine Recht nicht unbestritten. Obwohl man annimmt, daß das Verfügungsrecht des Gemeinschuldner kraft des Gesetzes erlösche, so erachtet man doch zur Entsetzung des Schuldners aus dem Besitze seines Vermögens ein besonderes obrigkeitliches Gebot für erforderlich [2]).

Der Entwurf hält für unzweifelhaft, daß alle Wirkungen, welche das Verfahren auf die materiellen Rechtsverhältnisse ausübt, von Rechtswegen eintreten müssen, und daß es weder zum Eintritt der einen oder der anderen Wirkung eines besonderen richterlichen Ausspruches bedarf, noch daß es statthaft ist, diese oder jene Wirkung durch richterliches Befinden abzuändern oder zu beseitigen. Und soll die Sicherheit des Verkehrs mit der Sicherung der vorhandenen Gläubiger vereinigt werden [3]), so muß als Zeitpunkt, von dem ab die rechtlichen Folgen eintreten sollen, derjenige festgehalten werden, an welchem das Verfahren — nicht begründet oder vorbereitet, sondern — eröffnet worden ist. Dem Gesetz wird dadurch nicht verwehrt, sowohl gewisse Rechtswirkungen, z. B. in Betreff der Anfechtungen und Kompensationen wegen der Besonderheit dieser Fälle schon an den Eintritt der das Verfahren begründenden Verhältnisse, insbesondere der Zahlungseinstellung zu knüpfen, als auch vorbereitend, vor der wirklichen Eröffnung des Verfahrens, gewisse Sicherheitsmaßregeln, Beschlagnahmen, Veräußerungsverbote u. s. w. zuzulassen. Im Allgemeinen bleibt die Eröffnung entscheidend. Den Zeitpunkt aber, von welchem ab das Verfahren als eröffnet anzusehen ist, hat der formelle Theil festzustellen (vergl. §. 100.). —

Die Hauptwirkung des Verfahrens besteht darin, daß der Gemeinschuldner die Verfügung über die Konkursmasse verliert. Dies ist, um den Zweck des Verfahrens zu erreichen, so nothwendig, daß selbst über die entgegengesetzte Bestimmung des römischen Rechts, wonach der Schuldner weder durch die missio noch durch die cessio die Dispositionsfähigkeit verlor und die Gläubiger nachtheilige Dispositionen des Schuldners nur durch die thatsächliche Besitzergreifung seines Vermögens verhindern oder durch die actio Pauliana anfechten konnten,

l. 8. §§. 1.—4. D. de reb. auct. jud. poss. 42, 5.
l. 9. l. 10. §. 16. D. quae in fraudem cred. 42, 8.

sich ein allgemeiner Gerichtsgebrauch mit der Annahme hinweghalf, daß in der Konkurseröffnung ein allgemeines Veräußerungsverbot stillschweigend enthalten sei [4]).

In allen modernen Gesetzgebungen ist der Satz mit voller Schärfe ausgesprochen. So lange das Konkursverfahren dauert, kann der Gemeinschuldner seine Eigenthumsrechte an der Konkursmasse nicht ausüben. Die Ausübung derselben erfolgt an seiner Stelle durch den Konkursverwalter, vermöge des Gesetzes und unabhängig von dem Willen des Gemeinschuldners. Die Natur der Stellvertretung ist bereits in den diesem Titel vorausgeschickten Bemerkungen erörtert. Daran mag indeß erinnert werden, daß der Konkursverwalter nicht die gesammte vermögensrechtliche Persönlichkeit des Gemeinschuldners vertritt oder gar fortsetzt, vielmehr nur Verwalter und Disponent des die Konkursmasse bildenden Vermögens ist, und daß diese Vertretung in dem Befriedigungsrechte der Konkursgläubiger ihren Grund und ihr Ziel hat. Man könnte daher hinzusetzen: „Die Ausübung der Rechte des Gemeinschuldners erfolge zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger". Durch solchen Zusatz möchte aber leicht das Mißverständniß erwachsen, als ob die Gültigkeit der Verfügungen des Verwalters in ihrer Zweckmäßigkeit eine allgemeine rechtliche Schranke finden sollte. Das darf nicht geschehen. Die Rechtsbeständigkeit seiner Handlungen darf nicht etwa danach beurtheilt werden, ob sie thatsächlich für jenen Zweck nöthig und förderlich sind oder nicht. Sonst würde alle Sicherheit des Verkehrs aufhören. Der Verwalter ist berechtigt, alle Eigenthumsbefugnisse des Gemeinschuldners auszuüben, soweit das Gesetz selbst ihm nicht besondere Schranken auferlegt. Hat er thatsächlich wider den Zweck seiner Verwaltung verstoßen, d. h. nachtheilig gehandelt, so kann er sich wohl dem Schuldner oder den Gläubigern verantwortlich machen, aber alles, was er innerhalb der ihm auferlegten Schranken gethan hat, bleibt gültig, sowohl gegenüber dem Gemeinschuldner, als gegenüber den Gläubigern und gegenüber jedem Dritten. Er ist berechtigt, Alles zu thun, was mit dem Zwecke vereinbar ist, die Masse und die in ihr enthaltenen Rechte zu verwerthen [1]). Um die Verwerthung nicht zu beengen, wird man dem Verwalter auch das Recht zugestehen müssen, neue Rechtsgeschäfte einzugehen oder die noch fehlende Unterschrift des Gemeinschuldners zu ergänzen. Hatte der Gemeinschuldner z. B. ein Wechselakzept mit der Berechtigung erworben, jederzeit auf dasselbe seinen Namen als Aussteller zu setzen, bisher aber dies zu thun verabsäumt, so wird der Verwalter, um das Akzept verwerthbar zu machen, die fehlende Unterschrift ausfüllen dürfen [2]). Diese und ähnliche Fälle ereignen sich häufig. Deshalb ist die Vorschrift des amerikanischen Gesetzes, s. 14 a. E., daß der bankrupt verpflichtet sei, nach Anweisung des Verwalters jedes Schriftstück zu vollziehen, welches nöthig ist, um diesen in den Stand zu setzen, über alle activa zu verfügen, wohl erklärlich; sie ist aber nicht praktisch, weil die Unterschrift des Gemeinschuldners im Fall seiner Weigerung oder Abwesenheit erst durch eine richterliche Prozedur ergänzt werden müßte, und ist entbehrlich, weil man den Verwalter zur Ausübung dieses Rechts gesetzlich für befugt halten muß [3]). Namentlich aber wird der Verwalter zur Verwerthung der Masse oft genöthigt sein, Kaufverträge abzuschließen oder Darlehen aufzunehmen, und Gegenstände der Masse zu verpfänden. Dies wird vorzugsweise bei einem im Interesse der Masse durch den Verwalter fortgesetzten Betriebe eines Geschäfts des Gemeinschuldners vorkommen.

Jene besonderen Schranken aber, welche das Gesetz der Geschäftsführung des Verwalters stellt, werden durch das Befriedigungsrecht der Gläubiger bedingt. Dasselbe erheischt eine Mitwirkung der Gläubiger bei der Verwaltung der Masse und den Verfügungen über dieselbe. In welchen Fällen und in welcher Weise solche Mitwirkung eintritt, bestimmt das zweite Buch des Entwurfs.

§. 6.

Pr. K. O. §§. 5. 6. 43.

Aus dem nach §. 5. von Rechtswegen eintretenden Dispositionsverlust folgt von selbst die Ungültigkeit aller Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, welche die Konkurs-

1) Der allegirte §. 113. des Bremer Debitverfahrens und die Vorschrift der Hannoverschen Proz. O. im § 611., daß der Eintritt des Dispositionsverlustes des Schuldners zu veröffentlichen sei, begründet keine Ausnahme.
2) Vergl. die S. 32 Note 1 allegirten Schriftsteller.
3) Vergl. Pardessus No. 1119. ff.
4) Bayer §. 24. Note 3; Schweppe §. 31.

1) So wie das englische Gesetz S. 25 sagt: the trustee shall have power to execute all powers of attorney, deeds, and other instruments expedient or necessary for the purpose of carrying into effect the provisions oft his act., vergl. auch s. 15 No. 4.
2) Bei den hiervon abweichenden Entscheidungen des Preuß. Ober-Tribunals vom 31. März 1857 (Entscheidungen Bd. 35. S. 445 ff.) und vom 12. Dezember 1865 (Striethorst 60. S. 293) könnte es nöthig erscheinen, diese Frage durch eine Gesetzesbestimmung zu entscheiden. Allein dies würde zur Kasuistik führen. Das Gesetz kann nur das Prinzip aufstellen und muß die Anwendung desselben der Praxis überlassen.
3) Vergl. §. 685. Abs. 1. des Entwurfs der Civilprozeßordnung.

masse und die Befriedigung der Konkursgläubiger aus derselben betreffen.

Die Ungültigkeit ist eine Nichtigkeit. Nicht ein besonderer Umstand außerhalb der Rechtshandlung ist es, welcher diese ungültig machte, die Rechtshandlung selbst ist vermöge inneren Mangels wegen der fehlenden Verfügungsfähigkeit ohne rechtliche Wirkung. Daher bedarf es nicht erst einer Thätigkeit, insbesondere nicht eines Rechtsmittels, um die Ungültigkeit der Verfügungen des Gemeinschuldners herbeizuführen. Hierin unterscheiden sich diese Rechtshandlungen desselben von den anfechtbaren Rechtshandlungen, von denen im dritten Titel gesprochen wird. Der Unterschied wird sich in mehrfacher Richtung geltend machen, namentlich in Bezug auf das Verhältniß zu dritten Erwerbern und in Bezug auf die Eintragung jener Handlungen in Grund- und Hypothekenbücher 2c.

Hierin stimmen alle Gesetzgebungen, z. B. das Spanische Handelsgesetzbuch §. 1036., Belgische Gesetz art. 444. Abs. 2., die Bremer Debitverordnung §§. 22. ff., Lübecker Konkursordnung §§. 22. ff., Bayerische Prozeßordnung Art. 1210., Oesterreichische Konkursordnung §. 3., mit der Preußischen Konkursordnung §. 5. überein, und auch nach gemeinem Recht wird die Nichtigkeit angenommen [1]). Manche Gesetzgebungen halten diese Nichtigkeit als eine so selbstverständliche Folge der Dispositionsentziehung, daß sie diese nicht ausdrücklich aussprechen, so der Code, das Französische Fallimentsgesetz und die Englische bankruptcy act.

Die Nichtigkeit besteht gegenüber den Konkursgläubigern, ohne Unterschied, ob sämmtliche oder nur einzelne von ihnen durch die Handlung des Gemeinschuldners als benachtheiligt erscheinen möchten [2]); sie wird stets durch den Konkursverwalter geltend gemacht, denn er vertritt die alle Mal durch die nichtige Handlung betroffene Masse [3]).

Die Nichtigkeit besteht aber nur gegenüber den Konkursgläubigern [4]); denn nur diese sind es, welche in ihrem Rechte auf ungeschmälerte Befriedigung aus der Konkursmasse gegen jede Verfügung des Gemeinschuldners gesichert werden sollen. Es ist deshalb zwar folgerichtig, wenn die Bremer Debitverordnung (§. 24.) und die Lübecker Konkursordnung (§. 22.) vorschreiben, „daß sich auf die Nichtigkeit weder der betheiligte Dritte, noch der Gemeinschuldner soll berufen dürfen"; solche Vorschrift ist aber, weil sie nichts als eine Folge des ausgesprochenen Grundsatzes enthält, im Gesetze entbehrlich. Nur ist bei Anwendung des Grundsatzes stets davon auszugehen, daß die Nichtigkeit keineswegs in einer verminderten oder gar aufgehobenen Handlungsfähigkeit des Gemeinschuldners, sondern lediglich in der Unfähigkeit desselben, über die Konkursmasse zu verfügen, ihren Grund hat. Diese Unfähigkeit ist, was den Gegenstand und die Zeitdauer und die in Betracht kommenden Personen betrifft, eine beschränkte, und dadurch ist die Nichtigkeit beschränkt. Die Rechtshandlung des Gemeinschuldners kann, wenngleich sie ein zur Konkursmasse gehöriges Vermögensstück zum Gegenstand hat, für den Gemeinschuldner und andere Personen, als die Konkursgläubiger verbindlich sein, und sie kann unter Umständen selbst den früheren Konkursgläubigern gegenüber, nach Aufhebung des Konkursverfahrens und nach Wiedererlangung der Verfügungsfähigkeit verbindliche Kraft erlangen [1]). Inwieweit dies der Fall, inwieweit insbesondere Veräußerungen und Verpfändungen von Sachen der Konkursmasse nach Beendigung des Konkursverfahrens konvalesziren können, ist nach bürgerlichem Recht zu beurtheilen [2]). Jedenfalls ist, auch während des Konkursverfahrens, die Handlung des Gemeinschuldners überall da, wo die Konkursmasse nicht berührt wird, in völliger Geltung. Dies findet namentlich bei Zahlungen statt, welche der Schuldner aus anderen Mitteln leistet, und bei Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften, insoweit sie einen Einfluß auf die Konkursmasse nicht üben. Das Gesetz könnte daher die Nichtigkeit beschränken auf alle Rechtshandlungen des Gemeinschuldners: „welche sich auf die Konkursmasse beziehen" (wie Art. 1210. der Bayerischen Prozeßordnung), oder „welche sein zur Masse gehöriges Vermögen betreffen" (wie §. 3. der Oesterreichischen Konkursordnung), oder „auf alle vom Gemeinschuldner über das dem Konkursverfahren unterliegende Vermögen vorgenommene Rechtsgeschäfte" (wie §. 9. des Sächsischen Entwurfs). Allein man wird von vielen Rechtshandlungen, insbesondere von neu eingegangenen Verbindlichkeiten nicht sagen können, daß sie „über die Konkursmasse eingegangen seien oder daß sie diese betreffen oder sich auf diese beziehen"; und dennoch würden auch solche Rechtsgeschäfte im Stande sein, eine Wirkung auf die Konkursmasse auszuüben. Deshalb stellt der Entwurf die Beschränkung nur subjektiv in Ansehung der Konkursgläubiger und nicht zugleich objektiv in Ansehung des Gegenstandes auf. Dies wird ausreichen. Denn überall, wo die Rede davon sein kann, daß die Konkursgläubiger die Rechtshandlungen als nicht geschehen sollen betrachten dürfen, muß eine Einwirkung auf die Masse vorliegen, und umgekehrt, wo solche vorhanden, ist die Rechtshandlung gegenüber den Konkursgläubigern nichtig.

Die Bremer Debitverordnung spricht in §§. 22., 23. nur von sochen Verfügungen, „durch welche die Masse benachtheiligt (oder das Rangverhältniß der Gläubiger verändert) wird", und in ähnlichem Sinne wurde bei Berathung des Belgischen Gesetzes der Antrag gestellt, den Zusatz aufzunehmen: „sauf les actes conservatoires" [3]). Eine solche Bestimmung würde jedoch unzweckmäßig und gefährlich sein; gefährlich, weil sie dem Gemeinschuldner einen willkommenen Titel zur Einmischung bieten würde, und unzweckmäßig, weil sich nicht bei jeder Handlung von vornherein übersehen ließe, ob und inwieweit sie die Masse benachtheiligen wird oder nicht. Das Gesetz gestattet dem Gemeinschuldner gar keine Einwirkung auf die Masse, und eine jede muß daher nichtig sein. Wenn trotzdem durch eine solche Einwirkung ein Vortheil für die Konkursmasse erreicht worden ist, so wird der Verwalter gewiß nicht den Vortheil zurückweisen.

Eine Exemplifikation der nichtigen Handlungen, wie sie das Belgische Fallimentsgesetz, art. 444. Abs. 2. und noch vollständiger der §. 5. der Preußischen Konkursordnung und nach dieser andere Gesetzgebungen enthalten, erscheint weder nothwendig noch empfehlenswerth.

In einzelnen Gesetzgebungen wird ein besonderer Fall geregelt. Er betrifft die von einem Bevollmächtigten des Gemeinschuldners nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommenen Rechtsgeschäfte. Die Bayerische Prozeßordnung

1) Vergl. Bayer §. 24. II.; Günther S. 40; Schweppe §. 31.; Fuchs S. 50.

2) Eine solche Unterscheidung hebt der §. 23. der Bremer Debitverordnung hervor.

3) So sagt das englische Gesetz, welches von einer Uebertragung der Eigenthumsrechte des bankrupt auf den trustee ausgeht: void as against the trustee ss. 91 ff.; ebenso das amerikanische Gesetz vom 2. März 1867 s. 35.

4 Vergl. alle oben allegirten Gesetze.

1) Das Preuß. Ober-Tribunal hat in dem Erkenntnisse vom 17. November 1868, Striethorst Archiv Bd. 73 S. 100, aus dem §. 5. der Pr. K. O. allgemein gefolgert, daß jeder Konkursgläubiger auch nach Aufhebung des Konkurses die Nichtigkeit mit völliger Wirkung geltend machen könne.

2) Vergl. z. B. §§. 16. ff. 78. 406. Th. I. Tit. 20. Allgem. Landrechts; art. 2124. 2125 2130. Code civil; §§. 278. 480. 47[illegible]. des Sächsischen B. G. B. von 1863.

3) Ranwet, Pasinomie des lois belges, tome XXI. 1851. pag. 109 Note 1.

Art. 1211. macht die Verbindlichkeit der von dem Prokuristen oder Handlungs-Bevollmächtigten eines kaufmännischen Gemeinschuldners abgeschlossenen Geschäfte, in der Weise des Art. 46. des Handelsgesetzbuchs, von der Bekanntmachung des Gant-Erkenntnisses durch die zur Veröffentlichung der Eintragung in das Handelsregister bestimmten Blätter abhängig; und der Entwurf einer Hessischen Prozeßordnung beurtheilt, ähnlich wie der §. 37. Th. I. Tit. 50. der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, die Rechtshandlungen besonderer Verwalter von auswärtigen Vermögenstheilen, so lange ihnen die Vermögensbeschlagnahme nicht bekannt gemacht ist, so als ob die Handlungen vor Erlaß des Gant-Erkenntnisses erfolgt seien (Art. 822). Die meisten Gesetzgebungen aber enthalten sich einer derartigen, kasuistischen Entscheidung. Der Fall muß, wenn nicht noch andere ebenso wichtige Fälle zum Gegenstande gesetzlicher Bestimmung gemacht werden sollen, durch die Theorie und Praxis erledigt werden. Eine Entscheidung durch das Gesetz wird um so weniger zu treffen sein, als die einzelnen bürgerlichen Rechte in der Beurtheilung der Frage, ob die nach dem Erlöschen des Auftragsverhältnisses von dem Beauftragten mit einem Dritten vorgenommenen Rechtshandlungen den Auftraggeber verpflichten, mit einander nicht übereinstimmen, indem die einen überwiegend auf den guten Glauben des Dritten, die andern auf den des Beauftragten sehen. Doch wird in diesem Umstande nicht allein die Entscheidung der oben gestellten Frage zu finden sein.

Aus der Nichtigkeit des von dem Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommenen Rechtsgeschäfts folgt von selbst, ohne daß das Gesetz, wie §. 5. der Preußischen, §§. 25. 26. der Bremer, und §§. 22. 23. der Lübecker Konkursordnung es thun, dies ausdrücklich auszusprechen brauchte, das Recht des Verwalters, alles das, was der Gemeinschuldner in Folge eines solchen Geschäfts geleistet und der Masse entzogen hat, für die Konkursgläubiger zurückzufordern. Hatte der Gemeinschuldner aus dem zur Konkursmasse gehörigen Vermögen eine Sache veräußert oder eine Zahlung geleistet, so muß der Empfänger die Sache oder die Zahlung herausgeben, mag er im guten Glauben gewesen sein oder nicht, und mag er zum Empfang der gezahlten Summe an sich berechtigt gewesen sein oder nicht. Inwieweit er, wenn die Sache nicht mehr oder nicht in dem früheren Zustande zurückgewährt werden kann, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, bestimmt sich nach den Regeln des Civilrechts über Rückgewähr des aus einem nichtigen Rechtsgeschäft Empfangenen. Dasselbe gilt von seinem Anspruch auf Herausgabe oder Gewähr der von ihm an den Gemeinschuldner gemachten Gegenleistung. Die Konkursordnung hat sich auf den Satz zu beschränken, daß der andere Theil aus der Masse dasjenige, aber auch nur dasjenige zu fordern berechtigt ist, was durch das nichtige Geschäft in dieselbe gekommen ist. Die Masse soll durch das nichtige Geschäft weder bereichert noch verringert werden können.

Es wird nun häufig vorkommen, daß der nichtig veräußerte oder belastete Gegenstand schon in dritte Hände gekommen ist. Die Preußische Konkursordnung schreibt daher vor: „dem dritten redlichen Besitzer bleiben die aus dem redlichen Besitze entspringenden Rechte vorbehalten" (§. 5. Abs. 2.), und ferner: „wird das, was der Gemeinschuldner infolge eines nichtigen Geschäfts geleistet hat, gegen einen dritten redlichen Besitzer zurückgefordert, so muß derselbe wegen aller Gegenansprüche, welche ihm auf Grund seines redlichen Besitzes zustehen, aus der Masse vollständig befriedigt werden" (§. 43. Abs. 2). Die meisten anderen Gesetzgebungen unterlassen eine solche Vorschrift. Mit Recht. Zunächst würde die preußische Vorschrift nicht überall auf die verschiedenen deutschen Civilrechte anwendbar sein. Sie paßt namentlich da nicht, wo nach dem Grundsatze „Hand wahre Hand" der dritte redliche Erwerber überhaupt nicht zur Herausgabe verpflichtet ist; sie paßt nicht für das Gebiet des französischen Rechts, nach welchem Mobilien ohne Rücksicht auf die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzers nur in Ausnahmefällen vindizirt werden können (Code civil artt. 2279. 2280. 568. 570. 572—574.); sie paßt nicht auf den Art. 74. der Deutschen Wechselordnung und die Art. 306. 307. des Deutschen Handelsgesetzbuchs, — ebenso wenig paßt sie auf die verschiedenen Systeme des Pfand- und Hypothekenrechts. Es genügt auch hier die Regeln des Civilrechts eintreten zu lassen.

Schon oben wurde auf den Unterschied hingewiesen, ob eine Rechtshandlung als nichtig oder nur als anfechtbar (Tit. 3.) gelte. Der Unterschied, sowie die Frage, ob das Rechtsgeschäft als gültig nach der Vorschrift des zweiten Titels zu beurtheilen sei, hängt von dem Augenblick ab, in welchem es vorgenommen worden. Derselbe wird sich leicht feststellen lassen, wenn der Tag der Vornahme und der Tag der Eröffnung des Konkursverfahrens auseinanderliegen, schwer aber, wenn beide zusammenfallen. Die Erfahrung lehrt, daß noch in den letzten Augenblicken vor der Eröffnung des Verfahrens häufig Rechtshandlungen zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommen werden. Den Gläubigern wird daher ein praktischer Vortheil von der Bestimmung des §. 6. nur dann gesichert werden können, wenn das Gesetz die Vermuthung aufstellt, daß Alles, was der Gemeinschuldner am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, nach der Eröffnung geschehen ist. Diese Vermuthung rechtfertigt sich durch den Verdacht, der allen erst an diesem Tage erfolgten Operationen anklebt; ihre Aufstellung kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sie dem anderen Theile den Gegenbeweis offen läßt. Die gleiche Vorschrift des §. 6. der Preußischen Konkursordnung ist auch in den Art. 1210. der Bayerischen Prozeßordnung und den §. 10. des Entwurfs der Sächsischen Konrursordnung übernommen worden.

§. 7.

Pr. K. O. §. 7.

Wie die Handlungen und Leistungen, welche *von* dem Gemeinschuldner erfolgt sind, so müssen auch die nach eröffnetem Verfahren *an* ihn geschehenen Leistungen gegenüber den Konkursgläubigern nichtig sein. Daher enthält der §. 7. im ersten Absatz die Regel, daß solche Leistungen von der Erfüllung zur Konkursmasse nur soweit befreien, als das Geleistete zur Konkursmasse gekommen ist.

Von dieser Regel macht das französische Recht, sowohl der Code als das Fallimentsgesetz von 1838 und das Belgische Fallimentsgesetz, art. 444. Abs. 2, keine Ausnahme. Ebenso wenig die Englische bankruptcy act. Auch die Bremer Debitverordnung (§. 29.) und die Lübecker Konkursordnung (§. 24.) machen keinen Unterschied, ob der Leistende in gutem Glauben war oder nicht.

Das aber erscheint hart gegenüber einem Drittschuldner, welcher von der Eröffnung des Verfahrens keine Kenntniß besaß. Ein Schuldner des Kridars befindet sich in einer anderen Lage als ein Gläubiger desselben. Er hat nicht das gleiche Interesse wie dieser, die Vermögenslage und Zahlungsfähigkeit des Gemeinschuldners zu überwachen; er wird es daher nicht so leicht wie dieser erfahren, wenn der Gemeinschuldner seine Zahlungen einstellt. Für ihn ist es sogar kaum von Bedeutung, wenn ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt und bekannt wird; denn ob der Konkurs eröffnet wird oder nicht, seine Schuld bleibt dieselbe, während die Stellung eines Gläubigers die wesentlichste Aenderung durch die Eröffnung des Konkurses erleidet; darum steht der Schuldner des Kridars dem Eröffnungsverfahren

fern, und ihm wird deshalb nicht zugemuthet werden können, sich gleich einem Gläubiger des Gemeinschuldners um das Ergebniß jenes Vorverfahrens zu kümmern. Vor Allem aber wird er von einer Nichtigkeit der Leistungen härter betroffen, als der Gläubiger. Dieser erleidet durch die Zurückforderung der an ihn erfolgten Zahlung nur den Nachtheil, daß er in dieselbe Lage gebracht wird, in der sich die übrigen Gläubiger befinden; er kann gleich ihnen seine Forderung im Konkursverfahren liquidiren. Der Drittschuldner dagegen, mit dessen Leistungen der Gemeinschuldner davongeht, müßte seine Schuld doppelt bezahlen. Deshalb schützt schon das gemeine Recht den redlichen Schuldner; man nimmt nach demselben (arg. l. 12. §. 2., 34. §. 3.; 51. D. de sol. 46. 3. und l. 17. D. de transact. 2. 15.) an, daß den Schuldner die Zahlung dann befreit, wenn er zur Zeit der Zahlung um die Eröffnung des Konkurses nicht wußte [1]), oder doch wenigstens dann, wenn das decretum de aperiundo concursu noch nicht eröffnet worden war [2]). Die Preußische Konkursordnung (§. 7.) stellt eine Frist von drei Tagen auf, während welcher es den guten Glauben des Zahlenden berücksichtigt: „wer die Zahlung oder Aushändigung noch an dem Tage der Konkurseröffnung oder an einem der nächstfolgenden Tage bewirkt hat, ist dadurch gegen die Konkursmasse befreit, wenn ihm nicht Umstände nachgewiesen werden, aus welchen sich entnehmen läßt, daß ihm damals die Konkurseröffnung bereits bekannt gewesen ist." Nach österreichischem Gesetz (§. 3.) ist der Zahler, gleichviel wann er gezahlt hat, befreit, sobald er beweist, „daß ihm die Konkurseröffnung zur Zeit der Zahlung nicht bekannt sein konnte." Die Bayerische Prozeßordnung (Art. 1212.), der Entwurf der Sächsischen Konkursordnung (§. 11.) und das Dänische Konkursgesetz (§. 2.) sehen auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Konkurseröffnung; vor der Bekanntmachung erfolgte Zahlungen können von der Gläubigerschaft nur dann als unwirksam angefochten werden, wenn aus den Umständen sich ergiebt, daß dem Zahler die Konkurseröffnung zur Zeit der Leistung bereits bekannt war; bei Leistungen nach der Bekanntmachung muß der Leistende seine bona fides beweisen.

Den redlich leistenden Schuldner zu schützen, ist allemal nothwendig. Die Frist der Preußischen Konkursordnung von drei Tagen ist willkürlich. Ihr liegt der Gedanke zum Grunde, daß bis dahin die Konkurseröffnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden kann. Es ist derselbe Gesichtspunkt, den die letztgenannten Gesetzgebungen unmittelbar aufstellen. Die öffentliche Bekanntmachung muß als entscheidend anerkannt werden. Das zweite Buch des Entwurfs bestimmt genau den Zeitpunkt, von wann ab die öffentliche Bekanntmachung von der Eröffnung des Verfahrens als bewirkt gilt (§. 68.). Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten, kann das Gesetz die Annahme aufstellen, daß die Eröffnung zur Kenntniß eines jeden Betheiligten gelangt ist oder bei schuldiger Aufmerksamkeit hätte gelangen müssen. Nur als eine Ausnahme kann man dem Drittschuldner den Nachweis gestatten, daß ihm trotzdem die Konkurseröffnung nicht bekannt war. Der weitere Nachweis, daß sie ihm auch nicht bekannt sein konnte, läßt sich füglich nicht erbringen. Für den Zeitraum dagegen, während dessen die Eröffnung des Verfahrens noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, kann, wie schon angedeutet worden, eine Wissenschaft des Drittschuldners von der Eröffnung weder verlangt noch vermuthet werden; dem leistenden Schuldner ist der Nachweis zu führen, daß er anderweit schon Kenntniß von der Konkurseröffnung gehabt hatte. Der Entwurf unterscheidet sonach nur in der Beweislast. In den überwiegend meisten Fällen wird dem Leistenden der Beweis seiner Redlichkeit obliegen. In allen Fällen hat der Richter das Beweisergebniß nach freier Ueberzeugung zu würdigen. Dadurch werden die Konkursgläubiger geschützt. Zudem sorgt das Gesetz dafür, daß die Bekanntmachung von der Konkurseröffnung und ihre Zustellung an die Schuldner so schnell wie irgend möglich erfolgt. Und schon vorher kann durch Arrestanlage, durch Verhaftung des Gemeinschuldners und durch andere Sicherungsmaßregeln einer Leistung seitens der Schuldner vorgebeugt werden.

1) Fuchs, §. 9. S. 50[3]; Schweppe, §. 61.; Seuffert, Archiv Bd. 21. Nr. 269. (Entsch. d. Ober-Tribunals zu Stuttgart vom 6. Oktober 1835 und 23. Mai 1855).

2) Bayer, §. 33 [1].

§§. 8. und 9.
Pr. K. O. §. 8.

Auf der Grundlage des §. 5. ist die weitere Frage zu beantworten, welche Wirkung die Eröffnung des Konkursverfahrens auf Rechtsstreitigkeiten des Gemeinschuldners ausübt.

Es ist wiederum davon auszugehen, daß die Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner nur die Befugniß entzieht, über die Konkursmasse zu verfügen, daß er aber nicht in seiner Handlungsfähigkeit eine Einbuße erleidet, — er verliert nicht das jus standi in judicio. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist daher ohne Einfluß auf Rechtsstreitigkeiten, welche nicht das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betreffen. Prozesse, welche sich lediglich auf die Person des Gemeinschuldners beziehen, Statusklagen, Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft, auf Vollziehung oder Scheidung der Ehe, auf Ertheilung des Ehekonsenses, Klagen auf Leistung und Unterlassung individuell persönlicher Handlungen, auf förmliche Vollziehung eines Vertrages, auf Rechnungslegung u. s. w. können ohne Rücksicht auf das Konkursverfahren sowohl von dem Gemeinschuldner als gegen ihn angestrengt und fortgesetzt werden. Ebenso Klagen, welche zwar einen vermögensrechtlichen Anspruch aber nicht aus der Konkursmasse verfolgen. Dahin sind nicht bloß Ansprüche auf Gegenstände zu rechnen, welche aus der Konkursmasse dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen worden; es gehören dahin namentlich auch die Ansprüche aus den neuen, nach der Konkurseröffnung unternommenen Rechtsgeschäften; auch Konkursforderungen sind davon nicht ausgenommen, sofern nicht ihre Berichtigung aus der Konkursmasse verlangt wird (vergl. das Nähere zu §. 10.).

Die Vorschrift der Oesterreichischen Konkursordnung (§. 9.):

> Rechtssachen, bei welchen der Anspruch auf eine persönliche Leistung, Unterlassung oder Duldung des Gemeinschuldners oder auf ein durch die Konkurseröffnung seiner Verfügung nicht entzogenes Vermögen gerichtet ist, können auch nach der Eröffnung des Konkurses wie außer dem Konkurse, gegen denselben anhängig gemacht oder fortgesetzt werden, —

sowie die entsprechende Vorschrift der Bayerischen Prozeßordnung, Art. 1221., und des Dänischen Konkursgesetzes, §§. 7., 9., ist demnach folgerichtig und könnte noch dahin ergänzt werden, daß der Gemeinschuldner ebenso als Kläger befugt ist, solche Klagen anzustrengen oder fortzuführen. Eine solche Vorschrift zu treffen, ist aber überflüssig, denn sie ergiebt sich als eine rechtliche Folge jenes Grundsatzes von selbst [1]).

1) Vergl. für das gemeine Recht u. a. Günther S. 44;
für das französische Recht Rénouard I. pag. 311 No. 24., 318. No. 30.;
für die Pr. K. O. Koch, Kommentar, Note 17., Makower, Studien zur Konkursordnung, Berlin 1861 S. 83 ff., 16 ff. 21, R. Koch, zur Reform des Preuß. Konkursrechts, Berlin 1868 S. 21 ff.;
für das österr. Recht: Koserer, Kommentar zur Oesterr. Konk. Ordnung, Wien 1869 zu §. 9. S. 41.

Prozesse dagegen, welche auf die Konkursmasse sich beziehen, können, sobald das Konkursverfahren eröffnet ist, weder von dem Gemeinschuldner, noch gegen denselben geführt werden; denn da der Gemeinschuldner keine Verfügung über die Konkursmasse treffen kann, so ist er auch unfähig, dieselbe in Prozessen zu vertreten. Seine in einem Prozesse vorgenommenen Handlungen und die auf Grund derselben ergangenen Entscheidungen würden gegenüber den Konkursgläubigern in Gemäßheit des §. 6. ebenso nichtig sein, wie die Handlungen des Gemeinschuldners außerhalb eines Prozesses.

Auch dies braucht nicht durch besondere Vorschriften (vergl. art. 494. des Code art. 443. Abs. 2 des Französischen Fallimentsgesetzes, §. 8. Abs. 1 der Preußischen Konkursordnung oder §. 6. der Oesterreichischen Konkursordnung) vom Gesetze verordnet zu werden. Dem Gemeinschuldner fehlt die legitimatio ad causam. Dies gilt sowohl für Prozesse, welche erst nach der Eröffnung des Verfahrens erhoben werden sollen, als auch für solche, welche zur Zeit der Eröffnung schon anhängig sind.

Jeder anhängige Prozeß, welcher die Konkursmasse betrifft, wird daher durch die Eröffnung des Konkursverfahrens unterbrochen. Dem entsprechend schreibt der Entwurf der Deutschen Civilprozeßordnung (§. 210.) die Unterbrechung ausnahmslos vor; derselbe setzt zugleich in dem zweiten Absatz desselben Paragraphen die prozessualischen Maßregeln fest für die Aufnahme des Prozesses, bestimmt auch im §. 218. die bis zur Aufnahme eintretenden Wirkungen der Unterbrechung, überläßt es aber der Konkursordnung, zu bestimmen: unter welchen Umständen und von wem die Aufnahme stattfinden müsse oder könne.

Man muß unterscheiden die Prozesse, durch welche Ansprüche geltend gemacht oder aus der Masse verfolgt werden, welche die Theilungsmasse vermehren oder verringern, — die Prozesse über die Aktivmasse — von denjenigen Prozessen, welche eine Konkursforderung verfolgen, auf Grund deren also sich die Betheiligung an der Vertheilung der Masse bestimmt, — den Prozessen über die Passivmasse.

Die §§. 8. und 9. des Entwurfs fassen die ersteren ins Auge und zwar der §. 8. diejenigen, in welchen der Gemeinschuldner Kläger, und der §. 9. die, in denen er Beklagter ist, — während der §. 10. die Prozesse über Konkursforderungen und im Anschluß daran der §. 11. die Zwangsvollstreckung für dieselben in Betracht zieht.

Von den Prozessen über die Aktivmasse sagt der zweite Absatz des §. 8. der Preußischen Konkursordnung:

> „Anhängige Rechtsstreitigkeiten gehen auf die Gläubigerschaft in der Lage über, in welcher sie sich zur Zeit der Konkurseröffnung befinden",

und im Anschluß daran der Art. 1219. der Bayerischen Prozeßordnung:

> „Anhängige Rechtsstreitigkeiten über einen zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheil — der Gemeinschuldner mag in demselben Kläger oder Beklagter sein — gehen mit der Ganteröffnung auf die Gläubigerschaft über. Sie werden in deren Namen von dem Masseverwalter übernommen."

Schon oben in der Einleitung ist bemerkt, daß eine Succession der Gläubiger oder des Verwalters in die Rechte des Schuldners nicht stattfindet, und daß die Annahme einer Gläubigerschaft als einer Personeneinheit eine unnöthige und unzulässige Fiktion ist. Man kann daher weder von einem Uebergange des Rechtsstreits auf die „Gläubigerschaft", noch überhaupt von einem „Uebergange" des Rechtsstreits sprechen. Einfacher und richtiger sagt art. 443. des französischen Gesetzes [1]) (ähnlich art. 452. des belgischen Fallimentsgesetzes): toute action mobilière ou immobilière ne pourra être suivie ou intentée que contre les syndics und, wie man hinzusetzen müßte, par les syndics. Nur der Konkursverwalter, — man fasse ihn als den gesetzlichen Vertreter der die Verfügungsrechte des Gemeinschuldners erlangenden Konkursgläubiger oder unmittelbar als Kurator des Gemeinschuldners auf, — kann die Prozesse für oder gegen die Aktivmasse führen, und nur er kann, wenn solche Prozesse schon anhängig sind, als Partei in dieselben eintreten.

Muß er in dieselben eintreten? Nach der angeführten Vorschrift der Preußischen Konkursordnung und Bayerischen Prozeßordnung mag dies als nothwendig erscheinen. Es kann hier zwar nicht darauf ankommen, ob jene Gesetze diese Auslegung erfordern oder ob sie eine andere zulassen; immerhin aber ist es von Interesse, festzustellen, daß die Auslegung des §. 8. der Preußischen Konkursordnung dahin versucht wird [1]), als sei die Uebernahme des Prozesses nur ein Recht für die Gläubiger, nicht eine Nothwendigkeit. In der That wäre es hart für die Gläubiger, anzunehmen, daß der „Uebergang" sich von selbst vollziehe, daß also der Prozeß von dem Verwalter aufgenommen werden müsse. Der Gemeinschuldner kann ohne den allergeringsten Grund einen Anspruch eingeklagt oder einen gegen ihn erhobenen Anspruch bestritten haben. Gewiß sollen die Gläubiger oder der Verwalter nicht gezwungen werden, den Prozeß wider besseres Wissen oder wider ihre Einsicht fortzusetzen. Der Fortsetzung müßte entsagt werden. Dann aber würden die Prozeßkosten der Masse zur Last fallen. Eine Nöthigung zur Aufnahme des Prozesses ist nicht zu rechtfertigen. Die Idee einer solchen hängt mit der des „Uebergangs" des Prozesses zusammen und ist wie diese falsch. Allerdings kann der Gemeinschuldner bis zur Konkurseröffnung frei disponiren und der Konkursverwalter muß jede seiner gültigen Dispositionen anerkennen. Daraus folgt jedoch keineswegs, das der Verwalter verpflichtet wäre, eine vom Gemeinschuldner begonnene Thätigkeit forzusetzen. Im Gegentheil. Das Vermögen des Gemeinschuldners wird so, wie es liegt, im fertigen oder unfertigen Zustande, für seine Gläubiger mit Beschlag belegt; der Zeitpunkt der Konkurseröffnung stellt die Masse fest, aus welcher, und die Ansprüche, für welche die Gläubiger ihre Befriedigung erhalten sollen. Deshalb, und gerade weil weder die Gläubiger noch der Verwalter dem Gemeinschuldner succediren, könnte es eher fraglich erscheinen, ob der unterbrochene Prozeß „auf die Gläubiger übergehen" kann, d. h. ob er vom Verwalter aufgenommen werden kann, oder ob er nicht vielmehr abgebrochen bleiben müsse? [2]) Das Recht des Verwalters zur Aufnahme und Fortsetzung des Prozesses ist jedoch nicht zu leugnen; es hat seinen Grund darin, daß jedes Vermögensstück und jedes Recht des Gemeinschuldners für die Gläubiger verwendbar wird und zur Konkursmasse gehört, auch wenn es noch nicht seinen Abschluß erhalten hat. Ein solches Vermögensrecht gewähren die Prozeßhandlungen des Gemeinschuldners. Nicht blos der geltend gemachte Anspruch, sondern auch die Geltendmachung desselben oder die Vertheidigung des Gemeinschuldners gegen einen, von Anderen erhobenen Anspruch ist für die Gläubiger zu verwerthen. Der Entwurf bestimmt daher — gleichwie die Oesterreichische Konkursordnung §. 10. — daß die für den Gemeinschuldner schwebenden Prozesse vom Verwalter aufgenommen werden können.

Bis zur Aufnahme ruht der unterbrochene Rechtsstreit. Für den häufig eintretenden Fall, daß in dem Rechtsstreit ein Erkenntniß ergangen und zur Zeit der Konkurseröffnung

1) Vergl. Code de commerce art. 494.

1) Koch, Kommentar Note 17. R. Koch, Reform, S. 25 Note 55.

2) Dies war nach früherem englischen Rechte der Fall, vergl. Güterbock in Goldschmidt's Archiv Bd. II. S. 32.

die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen dasselbe noch nicht abgelaufen ist, trifft §. 8. der Preußischen Konkursordnung im dritten Absatze eine besondere Bestimmung. Eine ähnliche Vorschrift enthält der §. 10. (§. 7.) der Oesterreichischen Konkursordnung. Eine solche ist entbehrlich, denn der §. 218. des Entwurfes der Civilprozeßordnung besagt allgemein:

> „die Unterbrechung des Verfahrens hat die Wirkung daß der Lauf einer jeden Frist" — also auch der Nothfristen [1]) — „aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt."

Dabei kann es sein Bewenden behalten.

Nimmt der Verwalter den Prozeß auf, so wird dieser in derselben Lage fortgesetzt, in welcher er zur Zeit der Konkurseröffnung sich befand. Was vorher von und mit dem Gemeinschuldner verhandelt, für und gegen ihn festgestellt ist, bleibt bestehen, — soweit nicht eine Anfechtung nach Maßgabe des dritten Titels begründet ist [2]). Die Prozeßhandlungen dagegen, die der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung vorgenommen hat, sind nichtig. Er hat aufgehört, Partei zu sein. Dies bestimmt auch seine Stellung während der Fortsetzung des aufgenommenen Rechtsstreites. Er kann mit verbindlicher Kraft für die Konkursgläubiger oder den Konkursverwalter weder ein Geständniß ablegen, noch einen Parteieneid annehmen, noch denselben zurückschieben oder ableisten [3]). So bestimmen folgerichtig, wenn auch überflüssig, die §§. 15. bis 17. der Bremer Debitverordnung. Die Badische Prozeßordnung dagegen legt ausnahmsweise den Erklärungen, Geständnissen und Eidesleistungen des Gemeinschuldners verbindliche Kraft bei (§§. 757. bis 759., 764., bis 767., 769., 770.). Diese Ausnahme zuzulassen, würde bedenklich und gefährlich sein. Ebensowenig erscheint eine Zulassung des Gemeinschuldners als Nebenpartei gerechtfertigt. Das französische Gesetz (art. 443.) und das belgische (art. 452.) hielten ein solches, von der Praxis schon nach dem Code als bestehend angenommenes [4]) Interventionsrecht des Falliten für geboten und verordnen:

> le tribunal (lorsqu'il le jugera convenable) pourra recevoir le failli partie intervenante.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß der Gemeinschuldner zuweilen ein Interesse haben könnte, selbst zu dem Verfahren zugezogen zu werden, namentlich wenn er Grund hat zu der Annahme, daß der Verwalter nicht pflichtgemäß verfährt. Das wäre aber nur ein faktischer, kein rechtlicher Grund zu seiner Zulassung. Er ist überhaupt nicht stichhaltig. Sein Interesse fällt mit dem der Gläubiger zusammen, und der Konkursverwalter hat das Interesse beider wahrzunehmen. Der Gemeinschuldner hat die Gelegenheit, dasjenige, was er zur Sache beizubringen hat, dem Verwalter zur Benutzung mitzutheilen, und wenn dieser seine Pflicht versäumt, so kann er denselben durch Beschwerdeführung bei dem Konkursgericht zur Erfüllung seiner Pflicht nöthigen. Dagegen könnte auf der anderen Seite es leicht den Gläubigern zum größten Nachtheile gereichen und gefährlichen Kollusionen des Gemeinschuldners Thür und Thor öffnen, wollte man ihn als Nebenpartei zulassen. Am wenigstens aber empfiehlt es sich, diese Zulassung, wie es das französische und belgische Gesetz thun, in das Ermessen des Prozeßgerichts zu stellen; eine solche unbegrenzte Vorschrift leistet der Willkür Vorschub und bringt das Gericht in eine schiefe Stellung.

In allen diesem macht es keinen Unterschied, ob der über die Konkursmasse schwebende Prozeß des Gemeinschuldners von ihm oder gegen ihn geführt worden, ob es in diesem Sinne ein Aktiv- oder ein Passivprozeß war, — wohlverstanden: ein Passivprozeß, welcher die Aktivmasse des Konkurses betrifft. Solcher Passivprozesse kann es nur drei Arten geben. Ein häufiger Fall wird der sein, daß auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts die Herausgabe oder Zurückgabe einer Sache verlangt wird, welche jetzt der Verwalter als zur Konkursmasse gehörig zurückbehalten will; auf diese sogenannten Vindikationsfälle findet der vierte Titel des Entwurfs Anwendung. Ein anderer, nicht minder häufiger Fall wird die Verfolgung von Ansprüchen auf abgesonderte Befriedigung aus einem nunmehr zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand betreffen, von sogenannten Separationsansprüchen, über welche der fünfte Titel die entscheidenden Bestimmungen enthält. Endlich kann es vorkommen, daß gegen den Gemeinschuldner ein persönlicher Anspruch erhoben war, welcher für das Konkursrecht sich als eine Masseschuld darstellen würde. Dies ist allerdings nur in dem Falle denkbar, daß die Klage auf einem mit dem Gemeinschuldner abgeschlossenen, noch nicht erfüllten zweiseitigen Vertrage beruht, dessen Erfüllung nunmehr zur Konkursmasse verlangt wird (vergl. die Bestimmungen des zweiten Titels und den §. 52. Nr. 2. des siebenten Titels); denn die übrigen Fälle einer Masseschuld setzen voraus, daß das Rechtsgeschäft, aus welchem der Anspruch entsprungen, oder wenigstens, daß der Anspruch selbst erst in die Zeit nach der Konkurseröffnung fällt; sie können demnach einem vor der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner angestellten und gegen den Verwalter fortzuführenden Prozesse nicht zum Grunde liegen.

Ein Unterschied aber zwischen den Aktiv- und diesen Passivprozessen macht sich geltend, wenn der Verwalter die Aufnahme des Prozesses ausdrücklich ablehnt. War der Gemeinschuldner verklagt, so kann der Verwalter den Kläger nicht auf einen neuen Prozeß über denselben Anspruch verweisen, den er nun gegen ihn, den Verwalter, noch einmal anzustellen habe. Der Kläger hatte das Recht, seine Ansprüche geltend zu machen; ihn kann die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Beklagten in der Geltendmachung seiner Rechte nicht beeinträchtigen; sie kann ihm weder den Zeitverlust eines neuen, noch die Kosten des alten Prozesses auferlegen. Der Klageanspruch muß für anerkannt gelten (Entw. §. 9. Abs. 2). Von einer Aufnahme des Prozesses durch den Gemeinschuldner selbst kann nicht die Rede sein. Der Prozeß ist in der Hauptsache durch das Anerkenntniß erledigt. Der Anspruch wird aus der Konkursmasse erfüllt. Will der Verwalter diese Folge nicht eintreten lassen, so muß er den Prozeß fortsetzen, auch wenn derselbe bisher vom Gemeinschuldner schlecht geführt worden ist; er muß sich dessen Vertheidigung gefallen lassen, das folgt aus dem Grundsatze der Repräsentation. — Anders steht es, wenn der Gemeinschuldner die Klage erhoben hatte. Lehnt der Verwalter die Aufnahme eines solchen Aktivprozesses ab und wird der Anspruch dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung überlassen, so kann die Befugniß des Letzteren, den Prozeß für sich fortzusetzen, nicht zweifelhaft erscheinen [1]). Ohne Freigabe des Anspruchs würde diese Befugniß dem Gemeinschuldner an sich nicht zustehen. Aber die Rechts-

1) Vergl. die Motive zu §. 218. S. 179.

2) Günther, S. 44, 45.

3) Auch der Einlegung von Rechtsmitteln durch den Gemeinschuldner möchte für den Konkursverwalter keine Bedeutung zuzubilligen sein. Anders das Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 16. November 1858. Entscheidungen, Bd. 40. S. 372 ff.; Striethorst, Bd. 31. S. 148 ff.

4) Pardessus, No. 1162., Rénouard, I. p. 325. No. 39., Ranwet, Pas. belge, Note 4. z. art. 452. Vergl. dagegen die beschränkende Auslegung in dem Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 4. März 1874 (Entsch. Bd. 13 S. 21).

1) Koch, Kommentar Note 17. zu §. 8. R. Koch, S. 25 Note 55. Kaserer, S. 42.

hängigkeit des Anspruchs würde einer anderweiten Verfolgung desselben durch den Verwalter entgegenstehen (Entw. d. Civilprozeßordnung §. 227. Nr. 1.); und ein Verzicht auf die Fortsetzung des Prozesses enthält nicht einen Verzicht auf den Klaganspruch, sondern nur die Erklärung, den Anspruch nicht für die Konkursmasse verfolgen zu wollen. Man wird daher überall dem Gemeinschuldner das Recht zur Aufnahme des Prozesses zugestehen müssen. Andererseits wird man auch den Beklagten nicht dem Belieben des Gemeinschuldners, den Prozeß während der ganzen Dauer des Konkurses liegen zu lassen und ihn erst nach der Aufhebung desselben fortzusetzen, preisgeben dürfen. Der Entwurf erklärt deshalb den Gemeinschuldner auf Verlangen des Gegners für verpflichtet, den Prozeß aufzunehmen und die durch die Konkurseröffnung eingetretene Unterbrechung zu beseitigen (§. 8. Abs. 2). Die Befugniß des Gemeinschuldners, nach Maßgabe der Civilprozeßordnung den aufgenommenen Prozeß zurückzunehmen, bleibt davon unberührt.

§. 10.

Pr. K. O. §. 8.

Neben dem Dispositionsverluste des Schuldners trat als die andere Hauptwirkung der Konkurseröffnung der Anspruch der Konkursgläubiger hervor auf gemeinsame Befriedigung aus der Masse. Er hat vorzüglich drei allgemeine Folgen:

I. Kein Konkursgläubiger darf eine Forderung gegen die Masse einzeln und außerhalb des gemeinschaftlichen Verfahrens verfolgen.

II. Kein Konkursgläubiger kann wegen seiner Forderung für sich und abgesondert eine Zwangsvollstreckung in die Masse erwirken.

III. Die Lage eines Konkursgläubigers kann nach der Konkurseröffnung nicht durch Vor- oder Sicherungsrechte zum Nachtheil der Anderen verbessert werden.

I. Der §. 10. erledigt die erste Folge.

Er behandelt die Passivansprüche und die eigentlichen Passivprozesse. Die Forderungen der Konkursgläubiger sind es, zu deren Berichtigung die Konkursmasse dient. Je größer die Schuldenmasse, desto geringer die Theilungsquote. Es wird daher schwerlich zu leugnen sein, daß diese Passivforderungen und Prozesse recht eigentlich „die Konkursmasse betreffen". Demgemäß darf auch hier dem Gemeinschuldner keinerlei Einwirkung auf die Feststellung dieser Forderungen und Streitigkeiten mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger zugestanden werden. Schon deshalb ist es nicht zu billigen, wenn das amerikanische Gesetz (s. 21.) bestimmt, daß ein Gläubiger, welcher seine Forderung nicht zum gemeinsamen Verfahren anmeldet, befugt sei, gegen den Gemeinschuldner selbst zu klagen oder seine Klage gegen ihn fortzusetzen, und daß mit Zustimmung des Konkursgerichts diesem Prozesse die Wirkung beigelegt werden könne, daß der in demselben festgestellte Betrag der Forderung ohne Weiteres bei Vertheilung der Masse zugelassen wird. Abgesehen von der eingreifenden Thätigkeit des Gerichts, verstößt diese Bestimmung gegen den Kardinalsatz des Dispositionsverlustes des Schuldners und bietet demselben eine gefährliche Handhabe für Konnivenzen und betrügliche Handlungen. Dasselbe gilt von den zu §§. 8. und 9. erwähnten Vorschriften der Badischen Prozeßordnung, sowie der französischen und belgischen Gesetze, durch welche eine Stellung des Gemeinschuldners als Partei oder Nebenpartei begründet wird. In einem Verfahren zur Geltendmachung einer Konkursforderung in Bezug auf die Masse findet der Gemeinschuldner keine Stelle als Partei, ein solches Verfahren kann gegen ihn weder gerichtet noch fortgesetzt werden.

Es möchte aber scheinen, als ob, wie bei den Prozessen über die Aktivmasse, auch ein über eine Konkursforderung schwebender Prozeß nur insoweit unterbrochen werde, als es sich darum handle, ob in die Stelle des Gemeinschuldners der Verwalter trete. Und in der That ist zuerst in der französischen Jurisprudenz [1]) und demnächst auf Grund des §. 8. der Preußischen Konkursordnung von dem Preußischen Ober-Tribunal [2]) — von diesem allerdings gegen die Praxis vieler anderer Gerichte — angenommen worden, daß anhängige Prozesse über Konkursforderungen ohne Weiteres auf den Verwalter übergehen könnten oder gar müßten.

Der Entwurf nimmt diese Auffassung nicht an.

Das Theilnahmeverhältniß der Gläubiger und ihrer Forderungen zu einander wird durch die Konkursordnung gesetzlich geregelt und muß durch das Konkursverfahren thatsächlich festgestellt werden. Der achte Titel dieses Theils bestimmt das Verhältniß und den Rang der Gläubiger. Ein Blick auf denselben zeigt, wie eine Forderung für die Betheiligung an dem Konkursverfahren einen anderen Inhalt und Umfang erhält, als außerhalb desselben, wie Gläubiger, welche ihre Forderungen geltend zu machen sonst noch nicht befugt sein würden, zugelassen, inwieweit bedingte Forderungen gesichert werden, wie Ansprüche auf Sachen und Leistungen sich in Geldforderungen verwandeln, und wie auf unbestimmte, auf gesicherte und andere Forderungen das Konkursverfahren modifizirend einwirkt. Schon dieser Umstand legt es nahe, die Feststellung der Forderungen und der Einwirkung, welche sie durch das Konkursverfahren erleiden, in diesem selbst eintreten zu lassen. Es ist aber noch ein weiterer Umstand bestimmend; derselbe folgt gleichfalls aus dem Rechte der Gläubiger auf gemeinschaftliche Befriedigung. Jeder Gläubiger wird durch die Theilnahme des anderen in seinen Bezügen geschmälert. Jeder Gläubiger muß daher die Befugniß haben, die Forderung des anderen, nach ihrer Richtigkeit, nach ihrem Rechte zur Theilnahme am Verfahren und nach ihrem Range zu prüfen und zu bestreiten. Der allgemeinen und gemeinschaftlichen Theilung der Masse entspricht nur eine allgemeine und gemeinschaftliche Feststellung der Forderungen. Die in einer solchen liegende Sicherheit ist es, welche es dem Gesetze ermöglicht, den einzelnen Gläubigern den Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen, den es verursachen würde, wenn erst ein Jeder für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel erstreiten müßte. Darauf beruht — zur Wohlthat Aller — der Zwang des Gesetzes, daß ein jeder Gläubiger, welcher an den Beschlüssen über die Konkursmasse und an der Vertheilung derselben Theil nehmen will, seine Forderung, auch wenn sie rechtshängig oder rechtskräftig ist, zu dem gemeinschaftlichen Verfahren anmelden und der Prüfung in demselben unterwerfen muß. Und wenn das Verfahren selbst auf sicherer Grundlage fortschreiten soll, so ist es nothwendig, anzuordnen, daß eine Forderung in dem Umfang, in dem sie einmal angemeldet und festgestellt worden, eine Abänderung im Laufe des Verfahrens nicht erleiden darf.

Diesen zwingenden Vorschriften darf der Einzelne sich nicht entziehen.

Allerdings will das Gesetz keinen Gläubiger nöthigen, seine Forderungen zum Konkurse anzumelden oder einen gegen den Gemeinschuldner begonnenen Prozeß unterbrechen zu lassen. Er kann sowohl gegen den Gemeinschuldner klagen, als gegen ihn den Prozeß fortsetzen, wenn es ihm nur darauf ankommt, eine Feststellung seiner Forderung gegenüber dem Gemeinschuldner herbeizuführen, oder die Verurtheilung des Schuldners zur Zahlung der Schuld nach Aufhebung

1) Rénouard, I. p. 320. No. 32.

2) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. Oktober 1865, Striethorst, Archiv Bd. 60. S. 225.

des Konkurses zu erlangen [1]). Insoweit die Vorschrift der Englischen bankruptcy art. s. 12:

> no creditor to whom the bankrupt is indebted in respect of any debt provable in the bankruptcy shall have any remedy against the property or person of the bankrupt in respect of such debt, except in manner directed by this act,

dies verbietet, enthält sie eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen den Gläubiger, mag auch derselbe von der Befugniß, gegen den Schuldner zu klagen, nur selten Gebrauch machen, — um so seltener, wenn, wie es in dem Entwurf geschieht, ihm die Möglichkeit eröffnet wird, durch die Anmeldung und Feststellung der Forderungen im Konkurse eine Feststellung gegenüber dem Gemeinschuldner zu erlangen.

Will aber der Gläubiger an der Konkursmasse Theil nehmen, so muß er die Forderung zum Konkursverfahren anmelden. Diese Theilnahme würde er nicht erreichen, wenn er außerhalb desselben den Gemeinschuldner verklagte oder eine vor der Konkurseröffnung begonnene Klage gegen ihn oder gegen den Verwalter fortsetzte. Will sich der Gläubiger daher mit der Fortsetzung eines anhängigen Prozesses gegen den Gemeinschuldner und den daraus möglichen Erfolgen nicht begnügen, so muß eine Unterbrechung des anhängigen Prozesses eintreten, mit der Wirkung, daß während derselben der Lauf einer jeden Frist aufhört; und diese Unterbrechung muß erfolgen, gleichviel ob der Prozeß vor dem Konkursgericht oder einem anderen Gericht, gleichviel ob er in erster oder in einer anderen Instanz schwebt. Insoweit finden der §. 210. und der §. 218. des Entwurfs der Civilprozeßordnung gleichfalls auf die Prozesse über Konkursforderungen Anwendung. Eine Besonderheit aber tritt ein in Bezug auf die Art der Aufnahme der Prozesse; diese können nicht, wie die zu den §§. 8. und 9. gedachten, ohne Weiteres von dem Verwalter aufgenommen werden. Vielmehr können nur folgende Fälle eintreten: entweder meldet der Kläger die Konkursforderung nicht zum Konkurse an, — dann ruht der Prozeß bis zur Beendigung des Konkurses, sofern nicht der Kläger erklärt, ihn ohne Bezug auf die Konkursmasse lediglich gegen den Gemeinschuldner fortsetzen zu wollen; oder der Gläubiger meldet an und seine Forderung wird im Konkursverfahren nicht bestritten, — dann ist der Grund zu dem Prozesse fortgefallen und der Prozeß muß als beendigt gelten; oder die angemeldete Streitforderung wird ganz oder theilweise von dem Verwalter oder einem Konkursgläubiger oder dem Gemeinschuldner bestritten, — dann ist es dem Kläger zu überlassen, auf Grund und in Verfolg der Anmeldung den Prozeß in Höhe des bestrittenen Betrages gegen den Bestreitenden fortzusetzen. Bei der Fortsetzung sind, wie in den Prozessen über die Aktivmasse (§§. 8., 9.), die vor der Konkurseröffnung erfolgten Prozeßhandlungen und Feststellungen maßgebend, soweit sie nicht der Anfechtung des Verwalters unterliegen.

Mit dieser Auffassung des Entwurfs stimmt das angeführte englische Gesetz, der Sächsische Entwurf, §. 13., und die Oesterreichische Konkursordnung, §. 7., im wesentlichen überein. Die detaillirten Vorschriften der letzteren scheinen entbehrlich und würden auch nicht hier am Platze sein.

Es dürfte nur noch zu erwähnen sein, daß diejenigen Konkursforderungen, deren Geltendmachung nicht im Rechtswege, sondern im Verwaltungswege erfolgt, wie z. B. in den meisten Staaten die Steuerforderungen, durch die Vorschrift des §. 10. gleichfalls getroffen werden; auch sie unterliegen der Anmeldung und Verfolgung im Konkursverfahren nach Maßgabe der Konkursordnung. Auf sie findet aber nicht die Civilprozeßordnung Anwendung. Ob und wie daher Verwaltungsprozesse, welche etwa anhängig sind, durch die Konkurseröffnung unterbrochen werden, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren.

§. 11.

Pr. K. O. §. 9.

II. Die Nothwendigkeit, Einzelexekutionen zu hemmen, wird überall anerkannt [1]).

Manche Gesetzgebungen machen hiervon eine ausdrückliche Ausnahme in Betreff der Vindikationsansprüche, der Masseschulden und der Absonderungsansprüche, so die Bremer Debitsverordnung §. 95., die Preußische Konkursordnung §. 9., die Lübecker Konkursordnung §. 41., die Badische Prozeßordnung §. 730., §§. 770.—772., die Oesterreichische Konkursordnung §. 12., der Sächsische Entwurf §. 14. u. A. Dies ist aber keine Ausnahme von der im Entwurfe aufgestellten Regel. Es ist selbstverständlich, daß ein Kläger, der die Erfüllung seines Anspruchs unbehindert durch das Konkursverfahren zu verlangen berechtigt ist, die Erfüllung trotz und während des Verfahrens erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung muß durchsetzen können.

Dies gilt namentlich von den Ansprüchen der absonderungsberechtigten Gläubiger. Gerade in Betreff dieser macht aber das Französische und das Belgische Fallimentsgesetz eine Ausnahme, das erstere sogar nach zwei Richtungen. Der art. 450. des Französischen Fallimentsgesetzes untersagt dem Vermiether, welchem wegen des Miethszinses ein Privileg auf die Illaten zusteht (Code civil art. 2102. No. 1.), während der ersten dreißig Tage nach der Fallimentseröffnung jederlei Zwangsvollstreckung in die Illaten, welche zum Handelsgewerbe des Falliten gebraucht werden, und der art. 454. des Belgischen Gesetzes dehnt diese Hemmung der Exekution auf die Zeit bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens und auf alle Forderungen aus, für welche ein Privileg auf Mobilien besteht. Die Vorschrift soll sich dadurch rechtfertigen, daß eine sofortige Zwangsveräußerung der Mobilien möglicherweise den Chirographargläubigern unverhältnißmäßige Nachtheile verursachen könnte,, die Syndiken (Kuratoren) daher Bedenkzeit und Gelegenheit haben müßten, das nöthige Geld zur Abwendung des Verkaufs flüssig zu machen. [2]). Diese Fürsorge wird aber schon dadurch zu nichte, daß der Vermiether sich soll in den Besitz der Miethsräume setzen, daß er jede Sicherungsmaßregel soll treffen können, und daß, wenn dies geschehen, die Suspension der Zwangsvollstreckung von Rechtswegen fortfallen soll. Das Französische Fallimentsgesetz beschränkt sodann in umgekehrter Richtung die Hypothekengläubiger darin, daß, wenn der Zwangsverkauf der Grundstücke nicht bis zum Zeitpunkt der union eingeleitet worden, nur noch die Syndiken befugt sein sollen, den Verkauf zu betreiben, Art. 572. Beide Ausnahmen gewähren den Konkursgläubigern keinen sonderlichen Nutzen und verletzen das zum §. 3. des Entwurfs entwickelte Prinzip des Absonderungsrechts.

1) Die Entscheidung des Preuß. Ober-Tribunals vom 5. Juli 1856, Striethorst, Archiv Bd. 21. S. 341, erachtet dies nach bestehendem Recht für unzulässig. Siehe dagegen Koch, Kommentar Note 17. und R. Koch, Reform S. 22. — Vergl. für das gemeine Recht Günther S. 44 und die Entscheidung des O. A. G. zu Darmstadt vom 11. März 1870 in Seuffert's Archiv Bd. 24. Nr. 181. — Die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 23. Januar 1874, Entsch. Bd. 12 S. 239, hält die Klage oder Fortsetzung der Klage dieses Inhalts mit dem Wesen des Konkurses an sich vereinbar.

1) Vergl. für das gemeine Recht u. a. Schweppe §. 83.; Bayer, §. 27. Nr. II.; Fuchs, §. 8. S. 47 Note 2.; vergl. sodann Hannoversche Prozeßordnung §. 613.; Bremer Debitverordnung §§. 91. ff.; Preußische Konkursordnung §. 9.; Badische Prozeßordnung §. 729.; Lübecker Konkursordnung §. 41; Bayerische Prozeßordnung Art. 1218.; Oesterreichische Konkursordnung §. 11.; Sächsischer Entwurf §. 19.; Hessischer Entwurf Art. 831.; Französisches Fallimentsgesetz art. 443; Belgisches art. 453.; Holländisches Handelsgesetzbuch Art. 771.; Englisches Gesetz s. s. 12. 13. u. s. w.

2) Vergl. Rénouard, I. p. 405 ff.; Ranwet, p 118.

Die allgemeine Beschlagnahme der Masse und der Zweck, dieselbe unter alle Gläubiger gemeinsam zu vertheilen, hemmt naturgemäß nur das einzelne Vorgehen der Konkursgläubiger. Zur Erfüllung einer Konkurs-Forderung kann in die Konkursmasse eine Zwangsvollstreckung weder begonnen, noch fortgesetzt, noch die Sicherung einer dereinstigen Zwangsvollstreckung vollzogen werden; in das allgemeine Sicherungs- und Befriedigungsverfahren darf kein Einzelner eingreifen.

Um den Zeitverlust und die Kosten einer wiederholten Einleitung der Zwangsversteigerung einer Sache zu ersparen, bestimmt, nach dem Vorgange des Art. 772. des Holländischen Handelsgesetzbuchs, sowie des art. 453. des Belgischen Fallimentsgesetzes, der dritte Absatz des §. 9. der Preußischen Konkurs-Ordnung:

> „War jedoch der Termin zu einem Zwangverkauf behufs der Befriedigung eines persönlichen Gläubigers bereits vor der Konkurseröffnung bestimmt, so ist der Verkauf in Ausführung zu bringen, wenn der Verwalter der Masse die Aussetzung desselben nicht beantragt; der Verkauf geschieht alsdann für Rechnung der Gläubigerschaft."

Eine ähnliche Bestimmung enthält der Art. 1218. der Bayerischen Prozeß-Ordnung. Eine solche konnte der Entwurf nicht aufnehmen. Nach der Civilprozeßordnung erlangt der Gläubiger mit dem Augenblicke der Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstand (§. 658.), und die Pfändung gilt als bewirkt durch die Besitznahme der Sache, die Wegnahme des Geldes, des Wechsels oder der indossablen Urkunde durch den Gerichtsvollzieher (§§. 661., 665., 680.); die Pfändung einer bereits gepfändeten Sache durch die bloße Erklärung des Gerichtsvollziehers: „er pfände die Sache für seinen Auftraggeber" (§. 675.); die Pfändung einer Forderung durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, beziehentlich den Schuldner (§§. 678., 692., 701.). Alle diese Akte fallen in einen so frühen Zeitraum, daß eine Zwanksvollstreckung für eine persönliche Forderung kaum angefangen haben kann, ohne aufzuhören, eine solche zu sein; denn aus dem persönlichen Gläubiger wird ein Pfandgläubiger, und als solcher wird er in der Verfolgung seines Anspruchs aus dem gepfändeten Gegenstand durch die Konkurseröffnung nicht gehemmt. Ein richterliches Pfandrecht soll entstehen schon durch die Vollziehung eines zur Sicherung einer zukünftigen Zwangsvollstreckung erwirkten Arrestes (§. 755.). Die Konkursordnung wird die in diesen Bestimmungen liegenden Gefahren durch das Recht der Anfechtung, durch die Statthaftigkeit eines allgemeinen Veräußerungsverbots schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens (§. 98.) und durch die Möglichkeit, die Eröffnung selbst ungesäumt eintreten zu lassen, soviel es geht zu verhindern haben. Aber die nach anderen Rücksichten allseitig zu erwägenden allgemeinen Vorschriften der Prozeßordnung lassen eine Ausnahme für das Konkursrecht nicht zu. Nach diesen Vorschriften fällt der Grund zu jener Bestimmung des §. 9. der Preußischen Konkursordnung hinweg. Dieselbe würde nur noch anwendbar sein für eine, auf Ansuchen eines persönlichen Gläubigers eingeleitete Zwangsveräußerung einer unbeweglichen Sache, und zwar nur da, wo die Landesgesetze der Beschlagnahme die Wirkung eines Pfandrechts oder eines Vorzugsrechts nicht beilegen. In diesem Fall aber würde dem Verwalter nach der Bestimmung des §. 116. des Entwurfs die Befugniß zustehen, dem eingeleiteten Verkaufsverfahren beizutreten, oder dasselbe für Rechnung der Masse und mit der Wirkung aufzunehmen, daß der nach Befriedigung der Hypotheken- und anderen etwaigen Vorzugsgläubiger verbleibende Erlös zur Konkursmasse flösse. Es würde dann, auch ohne besondere Vorschrift nicht als nothwendig erscheinen, das von dem Personalgläubiger beantragte Verfahren wegen der Konkurseröffnung zuerst aufzuheben, um es wieder zufolge des Antrags des Verwalters von neuem zu beginnen.

Eine andere allgemeinere Frage entsteht durch die Bestimmung des §. 1., daß aller neue Erwerb, den der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung zufolge eigener Thätigkeit, zufolge Erbschaften oder Vermächtniß, durch Glücksfälle oder aus einem sonstigen Grunde macht, nicht zur Konkursmasse gehören, vielmehr der freien Verfügung des Gemeinschuldners überlassen bleiben soll. Vom juristischen Standpunkt würde dieser Erwerb den Zugriffen nicht blos aller neuen Gläubiger, sondern auch der Konkursgläubiger ausgesetzt sein; das durch die Konkurseröffnung zwischen den Konkursgläubigern entstandene Rechtsverhältniß bedingt nur, die Einzelexekutionen in die Konkursmasse auszuschließen. Es erscheint jedoch als nothwendige Folge der Billigkeitsrücksichten und der wirthschaftlichen Erwägungen, welche zu dem Ergebnisse des §. 1. geführt haben, den neuen Erwerb den Exekutionen der Konkursgläubiger zu entziehen. Das dort der Gesetzgebung vorgehaltene Ziel, dem Gemeinschuldner die Erwerbs- und Kreditfähigkeit wieder zu eröffnen, würde vereitelt werden, hätte jeder Konkursgläubiger es in der Hand, in dem Augenblicke, daß dem Gemeinschuldner ein Erwerb gelänge, ihm denselben zu entreißen. Der Gemeinschuldner würde noch ungünstiger stehen, als wenn er nach dem Prinzip der Preußischen und anderer Konkursordnungen mit dem Konkursverwalter in eine geregelte Auseinandersetzung über seinen neuen Erwerb treten müßte. Statt dessen würde er zahlreichen Einzelangriffen unterliegen. Ein Wetteifer der einzelnen Konkursgläubiger, für sich eine Pfändung zu erlangen, würde hervorgerufen, der nahe wohnende oder dem Gemeinschuldner nahe stehende Gläubiger vor dem entfernteren begünstigt werden. Den bisherigen Gläubigern gewährt die Konkurseröffnung, welche das gesammte vorhandene Vermögen des Schuldners zur gemeinsamen Vertheilung unter sie bringt, einen genügenden Schutz. Die neuen Gläubiger, welche dem vermögenslosen Schuldner im Vertrauen auf dessen Erwerb Kredit gewähren, dürfen der Konkurrenz mit den geschützten Konkursgläubigern nicht preisgegeben werden. Schon nach früherem englischen Recht war daher das Ansuchen eines Konkursgläubigers auf Exekution gegen den bankrupt an die Voraussetzung geknüpft, daß der Gläubiger seine Forderung nicht zum Bankerottverfahren anmeldete [1]). Das genügt aber nicht. Man darf den Gemeinschuldner und die neuen Gläubiger nicht dem willkürlichen und unberechenbaren Belieben der einzelnen Konkursgläubiger aussetzen. Auch die übrigen Konkursgläubiger, deren Interesse es ist, daß der Gemeinschuldner wieder zu Vermögen gelange, würden dadurch beeinträchtigt werden. Die rechtliche Gemeinschaft, in welche die Konkursgläubiger wider ihren Willen treten, legt ihnen auch diesen Zwang auf. So lange das Konkursverfahren dauert, darf zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger eine Zwangsvollstreckung weder in die Konkursmasse, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners stattfinden. (Vergl. §. 92. der Bremer Debitverordnung.)

Damit fällt zugleich die Statthaftigkeit eines Arrestes in das Vermögen des Gemeinschuldners fort. Von einem Personalarreste gegen denselben kann ohnehin nicht die Rede sein. Schon das Reichsgesetz vom 29. Mai 1868 (Bund.-Ges.-Bl. S. 237) hat die Schuldhaft zur Erzwingung von Zahlungen aufgehoben und die Haft nur zur Erwirkung anderer als Geldverbindlichkeiten, sowie als Sicherungsarrest

1) Da auch nach früherem englischen Recht das während des Konkursverfahrens vom Gemeinschuldner Erworbene in die Konkursmasse fiel, so betraf die gleichzeitige Exekution gegen denselben nur die Personalhaft. Vergl. Güterbock: in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 2. S. 287. 288.

aufrechterhalten. Dem entsprechend gestattet der Entwurf der Civilprozeßordnung die Verhaftung des Schuldners nur, um die Vornahme individueller Handlungen (§. 720.) oder die Unterlassung (§. 721.) oder Duldung (§. 723.) einer Handlung oder die Leistung des Offenbarungseides (§. 728.) zu erzwingen, und als Arrest zur Sicherung einer gefährdeten Zwangsvollstreckung (§§. 741. ff.). Jene Handlungen oder Unterlassungen entziehen sich entweder einer Geldschätzung, dann gehört der Anspruch des Gläubigers nach dem zu §. 2. Bemerkten nicht zu den Konkursforderungen, — oder sie verwandeln sich in Geldforderungen, dann löst die Vollstreckung sich in eine Realexekution auf. Den persönlichen Sicherheitsarrest aber gewährt die Prozeßordnung nur gegen zahlungsfähige Schuldner (§. 743.). Der Personalarrest soll bloß Hindernisse beseitigen, welche der Schuldner einer Realexekution bereitet.

§. 12.

Pr. K. O. §. 10.

III. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens ist jedes Vermögensstück des Gemeinschuldners für alle persönlichen Gläubiger desselben mit Beschlag belegt, — jeder Gläubiger hat den Anspruch, daß alle Sachen des Schuldners, soweit sie nicht dinglich einem Absonderungsberechtigten verhaftet sind, zur gemeinschaftlichen Theilungsmasse kommen. Dem Rechte des Einen auf die gemeinschaftliche Vertheilung steht die Pflicht des Anderen gegenüber, sich dieselbe gefallen zu lassen. Par conditio omnium creditorum facta est [1]). Durch die Konkurseröffnung wird das Verhältniß eines jeden Konkursgläubigers zur Konkursmasse und zu den anderen Konkursgläubigern fixirt. Der Beschlagnahme der Vermögensstücke des Gemeinschuldners entspricht so zu sagen eine Beschlagnahme aller Forderungen der Konkursgläubiger. In der Lage, in welcher sich zur Zeit der Konkurseröffnung ein Gläubiger zur Konkursmasse befindet, wird er in dem Verfahren berücksichtigt. Eine Veränderung seiner Lage zum Nachtheil der anderen Gläubiger ist unstatthaft.

Daraus folgt, daß ein persönlicher Gläubiger, der als solcher in der Gemeinschaft Aller steht, nicht nachträglich aus dieser Gemeinschaft austreten und abgesonderte Befriedigung aus einem Gegenstande der Konkursmasse erlangen kann. Nach Eröffnung des Verfahrens kann ein Absonderungsrecht nicht mehr erworben werden.

Es ist nicht die Rede von einer, in die Zeit nach der Konkurseröffnung fallenden Handlung des Gemeinschuldners, durch welche einem Gläubiger ein Absonderungsrecht, Pfand-, Hypothekenrecht ꝛc. eingeräumt worden; — eine solche Einräumung würde in Folge der Verfügungsunfähigkeit des Gemeinschuldners nichtig sein (§. 6.); es ist auch nicht die Rede von der Erlangung eines Absonderungsrechts, welche, weil sie zwar vor der Konkurseröffnung aber nach Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit geschehen, in Gemäßheit des dritten Titels als ungültig angefochten werden kann.

Aus jenem Grunde der Gemeinschaft der Gläubiger und der Fixirung ihrer Rechte folgt mehr. Er verhindert überhaupt die nachträgliche Entstehung eines Absonderungsrechts, wenngleich der Gemeinschuldner an den nachträglichen Akten der Entstehung nicht betheiligt ist. Auch der Umstand ist ohne Einfluß, daß der Konkursgläubiger die Befugniß zur Erlangung des Absonderungsrechts schon vor der Konkurseröffnung gültig erworben hatte. Vielmehr ist es gerade dieser Fall, welcher vorzugsweise von jenem Folgesatz betroffen wird. Der Anspruch auf ein dingliches Recht fällt nicht mit diesem zusammen, ein jus ad rem ist nicht das jus in re. Es ist nichts als ein persönlicher Anspruch. Derselbe kann nach der Konkurseröffnung ebensowenig vollzogen werden, wie ein persönlicher Anspruch auf die Herausgabe einer dem Gemeinschuldner gehörigen Sache.

Damit stimmt sowohl das gemeine Recht [1]) als die modernen Gesetzgebungen überein [2]), und die art. 448. des Französischen, resp. 447. des Belgischen Fallimentsgesetzes sagen ausdrücklich:

> les droits d'hypothéque et de privilége valablement acquis pourront être inscrits jusqu'au jour du jugement . . .

d. h. nur bis zu diesem Tage.

Der Entwurf hält daher an der Regel fest: daß ein, auch ohne Zuthun des Gemeinschuldners nach der Konkurseröffnung erworbenes Absonderungsrecht den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam ist, wenngleich der Anspruch auf Erlangung desselben schon vorher gültig und unanfechtbar bestand.

Es kommt darauf an, diesen Satz auf die verschiedenen Arten der Absonderungsrechte anzuwenden, welche die Konkursordnung anerkennt.

Eine Anwendung ist da ausgeschlossen, wo die Entstehung des Absonderungsrechts mit einer Handlung des Gemeinschuldners zusammenfällt; sie ist nur da angebracht, wo der Eintritt des dinglichen Rechts sich theils aus Handlungen des Schuldners, theils aus anderen ohne seine Thätigkeit sich vollziehenden Akten zusammensetzt, und diese letzteren erst nach der Konkurseröffnung vollzogen werden. Die Anwendung wird daher nur auf Pfand-, Hypotheken-, dingliche Vorzugs- und Retentionsrechte zu machen sein.

An beweglichen Gegenständen der Konkursmasse wird nach den §§. 40., 41. des Entwurfs ein Absonderungsrecht nur den Faustpfandgläubigern verliehen und einigen ihnen gleich gestellten Gläubigern, namentlich auch denjenigen, welche im Wege der Zwangsvollstreckung ein Pfandrecht erlangt haben. Wird von diesen der Besitz der verpfändeten oder verhafteten Sache erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erlangt, oder wird erst nach dieser die Pfändung bewirkt, so würde der Erwerb des Pfand- oder Absonderungsrechts in die Zeit nach der Konkurseröffnung fallen, dasselbe daher nicht zum Nachtheil der Konkursgläubiger geltend gemacht werden können.

Betreffs der unbeweglichen Gegenstände giebt der Entwurf keine Bestimmung darüber, auf welche Weise ein Recht zur abgesonderten Befriedigung aus denselben erworben werden kann. Der Entwurf läßt die verschiedenen Immobiliarrechte bestehen (§. 39.). Eine Hauptanwendung wird aber die Vorschrift des §. 12. in den Rechtsgebieten finden, in welchen das Pfandrecht an einem Grundstücke nicht schon kraft der Einräumung durch den Schuldner oder kraft des Gesetzes oder richterlichen Urtheils entsteht, sondern diese Akte nur den Titel zur Eintragung der Hypothek begründen und erst durch die geschehene Eintragung das dingliche Recht erworben wird [3]). Hier wird die Vorschrift in dem Falle eintreten, wenn derjenige Akt oder einer von den Akten, durch welche die Eintragung und demgemäß der Erwerb der Hypothek als bewirkt gilt, erst nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen ist. Welcher Akt der entscheidende ist, wird durch das Landesrecht bestimmt. Nach diesem richtet sich insbesondere die Beantwortung der Fragen, ob die Präsentation des Titels und des Antrags bei der Hypothekenbehörde [4]), oder die Eintragungsverfügung, wenn diese

1) L. 6. §. 7. D. quae in fraudem cred. 42. 8.; L. 12. pr. D. de reb. auct. jud. poss. 42. 5. L. 10. pr. C. de bon. aut. jud. poss. 7. 72.

1) Vergl. Schweppe §. 83., Bayer §. 27. m., Fuchs §. 8. S. 47 ².

2) Vergl. namentlich §. 10. der Preußischen und §. 11. der Oesterreichischen Konkursordnung.

3) Vergl. darüber die Quellendarstellung. Anlage I.

4) Vergl. darüber die Motive zur Preuß. Konkursordnung §. 10. und im Gegensatz zu diesen das Erkenntniß des Königlich Preußischen

schon vor dem Konkurse erfolgt sind, das Verbot des §. 12. ausschließt, oder ob, um das Absonderungsrecht zu erhalten, auch die Eintragung in das Hypothekenbuch oder gar die Aushändigung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefes [1]) an den eingetragenen Gläubiger der Konkurseröffnung vorhergegangen sein müssen. Und ebenso bestimmt es sich nach dem Landesrecht, welche Wirkung den vorher eingetragenen Arresten oder Protestationen [2]) (Vormerkungen) beizulegen ist; gewährt das Landesrecht schon der provisorischen Eintragung dingliche Kraft, so ist das Absonderungsrecht anzuerkennen, wenngleich die definitive Eintragung erst nach der Konkurseröffnung erfolgt ist.

Was von den Hypotheken gesagt ist, gilt gleichermaßen von den Vorrechten oder anderen, ein Absonderungsrecht an dem Grundstück begründenden Rechten, zu deren Erwerb die Landesrechte die Eintragung in Privilegien- oder andere Bücher erfordern [3]).

Besonderer Prüfung bedarf das französische Recht. Eine Eigenthümlichkeit desselben ist es, daß die Privilegien und gesetzlichen Hypotheken schon durch das Bestehen der Forderung kraft des Gesetzes, die konventionellen Hypotheken durch die, in authentischer Urkunde erfolgte Hypothekbestellung und die gerichtlichen Hypotheken schon kraft des Urtheils gültig erworben werden (Code civil artt. 2121. 1017. 2123. 2124.—2133.), daß aber die Privilegien und die gesetzlichen Hypotheken der Regel nach, und die vertragsmäßigen sowie gerichtlichen Hypotheken ohne Ausnahme dingliche Kraft und einen Vorrang unter den Gläubigern erst durch die Inskription (artt. 2106. 2113. 2134. 2166.) resp. durch die Transskription (art. 2108.) erlangen. Für diese ist daher trotz des vorhergegangenen Erwerbs erst die Eintragung dasjenige Moment, welches das Absonderungsrecht im Konkurse begründet. Die Vorschrift des §. 10. der Preußischen Konkursordnung, welche nur die Geltendmachung nach der Konkurseröffnung „erlangter" (oder genauer: erworbener) Hypothekenrechte ausschließt, würde für das Gebiet des Französischen Rechts nicht genügen. Es muß hinzugefügt werden: daß auch die gültig erworbenen Privilegien oder Hypotheken nach der Konkurseröffnung nicht mehr mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger eingetragen werden können.

Das preußische Gesetz vom 9. Mai 1859, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften des rheinischen Handelsgesetzbuchs (Ges.-Samml. S. 208), stellt deshalb an die Spitze des Art. 446. den Satz:

> Gültig erworbene Privilegien und Hypothekenrechte, welche nicht unabhängig von jeder Eintragung bestehen, sind gegen die Gläubigerschaft nur wirksam, wenn sie bis zur Fallimentseröffnung eingetragen sind.

Dasselbe macht aber im dritten Satze von dieser Regel eine Ausnahme. Einzelne Vorzugsrechte nämlich, insbesondere das Vorrecht der Miterben wegen ihrer Theilungsansprüche (artt. 2103. 2109.), sowie das der Erbschaftsgläubiger und Legatare wegen ihrer Nachlaßforderungen (artt. 1017. 2111.) sollen auf die Nachlaßgrundstücke, und die Privilegien des öffentlichen Schatzes (art. 2098.) sollen innerhalb der zu ihrer Bewahrung gestatteten Fristen (von 60 Tagen, 6 Monaten u. s. w.) auch nach der Fallimentseröffnung wirksam eingetragen werden können; und noch allgemeiner sagt der §. 722. Abs. 2. der Badischen Prozeßordnung: „Vorzugsrechte, zu deren Eintragung vom Gesetz eine gewisse Frist festgesetzt ist, können in dieser Frist noch eingetragen werden, wenngleich im Laufe derselben die Gant ausgebrochen ist." Die Gründe zu dieser Ausnahme leuchten jedoch nicht ein [1]). Erfordert das Gesetz, damit diese Privilegien gegen die übrigen Gläubiger einen Vorrang erhalten, deren Eintragung, so muß diese schon vor der, die Rechte eines jeden Gläubigers fixirenden Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt sein, wenn sie in demselben einen Vorrang genießen sollen; die nachträgliche Erlangung desselben erscheint unstatthaft. Glaubt man diese Privilegien besonders begünstigen zu müssen, so mag man sie auf andere Weise sichern, sie etwa in ihrer dinglichen Wirksamkeit von der Eintragung unabhängig stellen.

Einigen Privilegien, nämlich den allgemeinen auf das ganze Vermögen, (Kosten des Gerichts, der Beerdigung, der letzten Krankheit u. s. w.) art. 2101., und einigen Hypotheken, — denen der Ehefrauen und der Bevormundeten — art. 2121. — gewährt der Code civil [2]) auch ohne Eintragung auf die Grundstücke dingliche Wirksamkeit, artt. 2107. 2135. Sind diese vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gültig erworben, so kann ihre Eintragung auch nach derselben trotz der Bestimmung des §. 12. erfolgen; denn nicht die Eintragung, sondern der vor der Konkurseröffnung. liegende Akt verleiht ihnen die verbindliche Kraft — das Absonderungsrecht — gegen die übrigen Gläubiger.

Dasselbe gilt allgemein für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Eintragung des Pfand-, Hypotheken- oder Vorrechts nicht entscheidend ist für das Verhältniß zu den anderen Gläubigern. So wird, um von den vielen Partikularrechten eines hervorzuheben, nach der Bremer Handfesten-Ordnung vom 3./30. Juli 1860, durch die Ausfertigung der Handfeste für den Williger und die Uebergabe der Handfest an den Pfandgläubiger das dingliche Recht erworben; die Eintragung ist zur Entstehung desselben nicht erforderlich, §§. 78. ff.

Ueberhaupt soll die Vorschrift des §. 12. auch in den Gebieten, in denen das Absonderungsrecht erst mit der Eintragung entsteht, die Vornahme der Eintragung nicht ausschließen. Dieselbe soll nur gegenüber den Konkursgläubigern nicht verbindliche Kraft haben. Der Gemeinschuldner namentlich kann sich nicht auf eine Ungültigkeit derselben berufen. Die Eintragung wird unter Umständen auch anderen Personen und, nach Aufhebung des Konkurses, selbst den früheren Konkursgläubigern entgegengesetzt werden können. Ob und unter welchen Umständen dies der Fall ist, hat nicht die Konkursordnung zu regeln, ist vielmehr nach den bürgerlichen und Hypotheken-Gesetzen eines jeden Rechtsgebiets zu beurtheilen. Diese sind auch bestimmend für die Entscheidung der Frage, ob eine erst nach der Konkurseröffnung erworbene oder eingetragene Hypothek dadurch, daß sie an einen redlichen Dritten gediehen ist, in dessen Händen noch während des Konkurses auf Grund des „guten Glaubens

---

Ober-Tribunals vom 16. November 1866. Striethorst, Bd. 66 S. 164; jetzt §§. 18. 34. 17. des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Ges Samml. S. 433 ff.

1) Vergl. §§. 18. 20. des Preußischen Gesetzes vom 5. Mai 1872; §§. 78. ff. der Bremer Handfesten-Ordnung von 1860.

2) Vergl. für das preußische Recht die nicht konformen Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 25. Februar 1867 und 15. Dezember 1868, Striethorst Archiv Bd. 66. S. 231 und Bd. 73. S. 175, jetzt §. 22. Abs. 3. des Gesetzes vom 5. Mai 1872;
für Bayern §. 30. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822;
für das Königreich Sachsen §. 408. des bürg. Gesetzbuchs;
für Sachsen-Weimar §§. 69. 70. des Pfandgesetzes vom 6. und §§. 79. 80. des Vorrechtsgesetzes vom 7. Mai 1839 u. s. w.

3) Z. B. in Sachsen-Weimar das Vorrechtsgesetz vom 7. Mai 1839 §§. 46. 74. ff. 76.; Schwarzburg-Rudolstadt: Hypothekengesetz vom 6. Juni 1856.

1) Vergl. den zu diesem Gesetz ergangenen Bericht im Hause der Abgeordneten, S. 19.

2) Nach art. 8. des französischen Gesetzes vom 23. März 1855: Sur la transcription en matière hypothécaire, muß auch die gesetzliche Hypothek der Ehefrauen und der Pflegebefohlenen eingetragen sein, und zwar binnen Jahresfrist seit Vollziehung der Ehe, bez. Beendigung der Vormundschaft.

des Hypothekenbuchs" verbindliche Kraft gegen die Konkursgläubiger gewinnt [1]).

Daß endlich die Vorschrift des §. 12. den Eintritt eines Anderen in das vor der Konkurseröffnung begründete Absonderungsrecht eines Gläubigers nicht ausschließt, bedarf zwar kaum der Erwähnung. Durch einen solchen Eintritt erleiden die Konkursgläubiger in ihren Rechten auf die Konkursmasse keinen Abbruch. Einzelne Konkursgesetze, wie die Preußische Konkursordnung (§. 11.), das Großherzoglich Hessische Rangordnungsgesetz vom 15. September 1858 (Art. 10.) u. a., enthalten aber eine ausdrückliche Bestimmung für den Fall, daß ein Dritter in der Absicht, in die Stellung eines bevorrechtigten oder absonderungsberechtigten Gläubigers zu treten, die Schuld des Gemeinschuldners bezahlt, und verordnen, daß der Zahlende auch ohne Cession das Vorrecht oder Absonderungsrecht des Gläubigers erlange. Vor der Konkurseröffnung mag eine solche Befriedigung des Gläubigers im Interesse des bedrängten Schuldners häufig geschehen, dann soll indeß, auch nach jenen Gesetzen, das bürgerliche Recht die Frage der Subrogation entscheiden. Nach der Konkurseröffnung wird die Abfindung eines Bevorrechtigten oder Absonderungsberechtigten selten vorkommen, es liege denn ein besonderes Rechtsverhältniß vor. Für solche besondere Fälle, wie die Abfindung durch Bürgen, nachstehende Pfandgläubiger u. s. w., bestehen besondere Vorschriften. Ein allgemeines Bedürfniß zur Regelung der Subrogation im Konkurse kann nicht anerkannt werden. Der Abfindende mag sich vom Gläubiger Cession ertheilen lassen. Eine einheitliche Regelung könnte zudem nicht ohne Eingriff in das bürgerliche Recht erfolgen. Dasselbe stimmt in dieser Frage nicht überein. Während z. B. das Gemeine Recht im Allgemeinen die Subrogation zu Gunsten eines jeden Zahlenden zuläßt [2]), tritt nach Französischem Recht die Subrogation nur ein, wenn der Zahlende an der Befriedigung des Gläubigers ein Interesse hatte [3]), und das Preußische Recht [4]) knüpft den Uebergang des Vor- und Sicherungsrechts an eine Cession der Forderung. Noch größere Schwierigkeit würde das verschiedene Grundbuchrecht bereiten. Ebenso wie eine Befriedigung vor der Konkurseröffnung mag daher eine Befriedigung während des Konkurses nach dem Landesrecht beurtheilt werden.

Auch die Frage, ob und inwieweit ein Gläubiger während des Konkursverfahrens genöthigt werden kann, sich abfinden und einen Anderen in seine Stelle eintreten zu lassen, kann dem Landesrecht überlassen bleiben.

§. 13.

Die Preußische Konkursordnung giebt keine ausdrückliche Vorschrift über den Einfluß, welchen das Konkursverfahren auf den Lauf der Klagverjährung ausübt. Eine solche würde, wenn ein einheitliches Recht über die Verjährung der Klagen bestände, auch entbehrlich sein; denn die Wirkung, welche der Konkurs für diese nach sich zieht, muß sich als einfache Folge davon ergeben, ob und inwieweit durch den Konkurs die Verfolgung der Ansprüche gehemmt wird. Aus diesem Grunde übergehen die meisten Gesetzgebungen die Verjährungsfrage. Eine Konkursordnung aber, welche in ihrem Geltungsbereich die verschiedensten Rechte vorfindet, darf sich dieser äußerst wichtigen Frage gegenüber nicht schweigend verhalten.

Nach französischem Recht zwar wird als fast selbstverständlich angenommen, daß das Falliment die Präskription nicht hemmt, und daß die Gläubiger, um ihre Rechte zu erhalten, dieselben, sei es durch Anmeldung, sei es auf andere Weise, geltend machen müssen [1]).

Aber aus der Preußischen Konkursordnung, und zwar aus dem oben zu den §§. 8—10. erwähnten §. 8. derselben, wird gefolgert, daß mit dem Augenblick der Konkurseröffnung von Rechtswegen der Lauf der Verjährung sowohl gegenüber dem Gemeinschuldner, als gegenüber der Konkursmasse ruhe und erst nach Aufhebung des Konkurses mit dem Zeitpunkt wieder beginne, von welchem ab die Zahlungspflicht des Schuldners eintrete. Dies ward zuerst für Wechselklagen angenommen und wurde dann auf alle Forderungen ausgedehnt. Man wendet den Grundsatz an: agere non valenti non currit praescriptio [2]). Im gemeinen Recht ist die Frage streitig [3]).

Für den Entwurf ist es unzweifelhaft, daß die Anwendung jenes Satzes nicht zugelassen werden darf. Zu den §§. 8., 9. ist erörtert, daß jeder Anspruch, außer einer Konkursforderung, unabhängig von dem Eintritt des Konkursverfahrens entweder gegen den Gemeinschuldner oder gegen den Verwalter im Wege der Klage verfolgbar ist, und daß in der Verfolgung einer solchen Klage die Konkurseröffnung kein Hinderniß herbeiführt. Sie kann daher für solche Klagansprüche nicht ein Hinderniß sein für den Eintritt oder den Lauf ihrer Verjährung. Auf Konkursforderungen freilich übt die Eröffnung des Konkurses einen Einfluß. Soweit ihre Berichtigung aus der Konkursmasse verlangt wird, können sie nicht mehr gegen den Gemeinschuldner und überhaupt nicht mehr durch Anstellung einer Klage, sondern nur im Wege der Anmeldung geltend gemacht werden. Keineswegs aber hindert die Konkurseröffnung die Verfolgung. Im Gegentheil, mit der Eröffnung wird der Gläubiger gerade aufgefordert, seine Forderung geltend zu machen. Es ist schon zum §. 10. erwähnt worden, daß dem Konkursgläubiger zwei Wege offen bleiben: er kann entweder mittelst Klage die Feststellung seiner Forderung gegen den Schuldner erwirken, und schon dadurch vermag er ihre Verjährung diesem gegenüber zu unterbrechen und zu beseitigen, oder er kann, wenn er sich an dessen zur Konkursmasse gehöriges Vermögen halten will, die Forderung im Konkursverfahren geltend machen. Es ist eine Geltendmachung seiner Forderung, wenn der Gläubiger in einem gerichtlichen Verfahren sie anmeldet, begründet und ihre Anerkennung erlangt, oder sie einklagt und erstreitet, und wenn er sie zu einem kleinen oder großen Theile aus dem Vermögen seines Schuldners bezahlt erhält. Mit der Eröffnung des Verfahrens, also in demselben Augenblick, von dem ab es dem Gläubiger verwehrt ist, eine Klage gegen den Schuldner auf Zahlung der Schuld anzustellen, wird dem Gläubiger der Weg eröff-

---

1) Vergl. den Kommissionsbericht der preußischen zweiten Kammer in Wenzel und Klose: die Preuß. Konk. Ordn. Berlin 1855 S. 93, 94.

2) L. 2 D. de cess. bon. 42, 3; l. 24 §. 3. D. de reb. auct. jud. poss. 42, 5; vergl. auch Sächs. bürg. G. B. §§. 955, 954.

3) Code civil 1250 ² 1251 (vergl. 2112).

4) A. L. R. I. 16 §§. 47, 48.

1) Pardesus No. 1123. p. 292.; Erk. d. A. G. Köln v. 14. März 1856 im Rhein. Arch. Bd. 51. S. 48.

2) Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 18. Dezember 1858, 24. Januar 1859, 26. Juni 1860, 23. April 1861, 22. Oktober 1863, 1. Dezember 1864 u. s. w. (Striethorst, Archiv. Bd. 31, S. 348, Bd. 32. S. 162, Bd. 38. S. 77, Bd. 41. S. 179, Bd. 50. S. 344 und Bd. 55. S. 326); zuerst wurde davon ausgegangen, daß die Anmeldung der Forderung und deren Feststellung im Konkurse ohne Einfluß auf den Schuldner sei; später wurde im entgegengesetzten Sinne der Satz aufgestellt, daß die Feststellung wie ein Judikat auch nach Aufhebung des Konkurses gegen den Schuldner wirke. Vergl. die Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts vom 5. Dezember 1871, 1. Juni 1872, 10. u. 20. September 1872 und 23. Januar 1874 (Entsch. Bd. 4. S. 228, 317; Bd. 7. S. 62, 135; Bd. 12. S. 238); dasselbe stimmt im Ergebnisse mit dem Preuß. Ober-Tribunal überein und beruht auf dem Grunde, daß weder das Anerkenntniß der Forderung durch den Verwalter für den Gemeinschuldner, noch das des letzteren für den Verwalter verbindlich sei. — Vergl. auch Makower, Studien zur Konkursordnung. S. 9 ff.

3) Vergl. Seuffert, Archiv Bd. 22. Nr. 208. (Urth. des A. G. Celle vom 2. März 1869), ferner Bd. 20. Nr. 171 und Nr. 177; Thöl Handelsrecht (zweite Aufl.) Bd. 2. S. 744; Renaud im Arch. f. Wechselrecht Bd. 8. S. 319 ff., Hoffmann daselbst Bd. 12. S. 358 ff. Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 16. Mai 1874. (Entsch. Bd. 13. S. 270).

net, seine Forderung zur Bezahlung aus dem Vermögen des Schuldners in dem Konkursverfahren geltend zu machen. Allerdings wird die Forderung durch die Anmeldung nicht unmittelbar gegen die Person des Schuldners verfolgt, dieser ist auch nicht Partei in dem Anmeldungs- und Prüfungsverfahren, vielmehr bezweckt die Anmeldung nur die Theilnahme des Gläubigers an der Vertheilung der Masse; aber es ist ein und dieselbe Forderung gegen den Schuldner, auf welcher diese Theilnahme beruht, und die Masse ist dessen Vermögen; es ist nur eine andere Form der Geltendmachung. Auf die Form der Verfolgung kommt es nicht an, sondern darauf, daß der Gläubiger in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form sein Recht thätig verfolge. Zudem zieht der Entwurf auch den Gemeinschuldner zum Verfahren zu, läßt auch ihn sich über die angemeldete Forderung erklären und, falls er dies unterläßt, die Vollstreckbarkeit der Feststellung gegen ihn eintreten. Die Anmeldung begreift daher mittelbar auch eine Verfolgung gegen die Person des Schuldners in sich. Der Konkursgläubiger ist sonach durchweg in der Lage, seine Rechte auszuüben; versäumt er es, so muß ihn die Verjährung treffen. Auch die Verjährung der Wechselforderungen kann nicht ausgenommen werden. Dies schlägt der hessische Entwurf vor, der in dem ersten Absatz des Artikels 821. während der Gant die Wechselhaft ausschließt, und dann sagt:

> „Dagegen ist, so lange die Gant dauert, der Lauf der Verjährung gegen die auf Tilgung jener Forderungen gerichteten Wechselklagen gehemmt".

Allerdings ist die Verjährung des Wechselregresses eine schnelle und strenge; Art. 78., 89. Wechselordnung; sie ist aber nicht deshalb eingeführt, weil die Wechselregreßklage eine schnelle und strenge Durchführung findet, sondern weil die Wechselverhaftung der Vormänner eine schnelle Ausübung des Wechselrechts erfordert, und dieser Grund findet auch bei dem eintretenden Konkurse sowohl auf den Kridar und dessen Masse, die Konkursgläubiger und den Verwalter Anwendung, als auf die übrigen Wechselverpflichteten. Insbesondere hindert der Konkurs über das Vermögen des einen nicht die Einklagung des Wechsels gegen die anderen Wechselschuldner. Um die Feststellung seiner Forderung im Konkurse zu erlangen, hat der Gläubiger den Besitz der Wechselurkunde nur für kurze Zeit nöthig. Er kann aber auch alle Wechselschuldner gemeinschaftlich verklagen; wenn er will, auch den Gemeinschuldner, diesen zwar nicht auf sofortige Zahlung, wohl aber auf Anerkennung oder Zahlung nach beendigtem Konkurse. Der Grund der ausgeschlossenen Wechselhaft endlich ist durch Aufhebung der Schuldhaft fortgefallen. Es gilt daher ganz allgemein: die Eröffnung des Konkursverfahrens kann den Beginn oder den Lauf der Verjährung nicht hemmen.

Ebenso allgemein und aus denselben Gründen muß dann aber die Verjährung durch die Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen werden. Die bürgerlichen Rechte weichen bekanntlich von einander erheblich ab in der Bestimmung des Aktes, durch welchen die Unterbrechung der Verjährung eintritt. So verlangen das gemeine Recht und viele Landesgesetze [1]) die Behändigung der Klaganträge und der Code civil (art. 2244.) „eine Vorladung vor Gericht, einen Zahlungsbefehl, oder eine Beschlagnahme, welche demjenigen zugestellt sind, den man verhindern will zu verjähren", — hingegen genügt nach dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch (§. 163.) die Anbringung der Klage und nach Preußischem Allgemeinen Landrecht (Theil I. Tit. 9. §. 551.) sogar die Anmeldung derselben bei Gericht. Die Verjährung der Wechselklage wird nach Vorschrift des Art. 80. der Deutschen Wechselordnung nur durch Behändigung der Klage (oder Streitverkündigung) unterbrochen. — Wenn die Anmeldung einer Konkursforderung im Konkurse die einzige und allgemeine Art ist, wie dieselbe gegen die Konkursmassegerichtlich geltend gemacht werden kann, so muß die Anmeldung allgemein der Akt sein, durch welchen die Unterbrechung der Verjährung erfolgt. Dies kann um so weniger bedenklich sein, als die Anmeldung über die Person desjenigen, gegen dessen Vermögen der Anspruch verfolgt werden soll, und über den Rechtsgrund und den Betrag der Forderung keinen Zweifel bestehen läßt. Die Frage, mit welchem Moment die Anmeldung als bewirkt gilt, löst §. 127. des Entwurfs. Die besondere Vorschrift der Wechselordnung wird das Einführungsgesetz zu berücksichtigen haben.

Mit diesen Sätzen steht auch die Oesterreichische Konkursordnung, §. 8., sowie das Dänische Konkursgesetz, §. 12., im Einklang. Die Erstere trifft noch weitere Vorsorge für den Fall, daß die angemeldete Forderung bei deren Prüfung bestritten und durch Anstellung des Spezialprozesses oder durch Aufnahme des anhängig gewesenen Prozesses verfolgt wird; die Verjährung soll dann nur als gehemmt angesehen, und die Zeit von der Anmeldung bis zum Empfang der zur Verfolgung des Anspruchs dienenden Belege in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden. Diese Vorschrift beruht auf der Bestimmung des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 1497., nach welcher die Anstellung einer Klage und daher die Anmeldung die Verjährung nicht unbedingt, sondern nur für den Fall unterbricht, daß die Klage gehörig fortgesetzt wird. Die in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte weichen aber in der Frage, welche Wirkung die Unterbrechung einer Verjährung durch Klage habe, nicht blos von dieser Bestimmung des Oesterreichischen Rechts, sondern namentlich von einander auf das Erheblichste ab [1]). Ohne in den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen des Landesrechts störend einzugreifen, läßt sich nicht einheitlich für das Gebiet der Konkursordnung die oben gestellte Frage oder die Frage beantworten, welche Wirkung es habe, wenn die angemeldete, streitig gebliebene Forderung überhaupt nicht weiter verfolgt wird, — ob dann die unterbrochene Verjährung von neuem mit derselben oder mit einer anderen Frist beginnen und von wann ab dies geschehen soll, oder ob die Unterbrechung als nicht erfolgt, oder ob und in welcher Weise die Verjährung als gehemmt anzusehen ist? Ebenso wie diese Fragen könnte der Fall in Betracht gezogen werden, daß der Gläubiger die Anmeldung zurücknimmt. Alle diese Fälle können und müssen der Entscheidung durch das Landesrecht überlassen werden.

§. 14.

Der §. 14. bezieht sich auf die Fälle einer Gemeinschaft des Gemeinschuldners mit einer anderen Person, betreffe die Gemeinschaft eine einzelne Sache, einen Sachinbegriff oder einen Rechtsinbegriff, beruhe sie auf Vertrag, auf Beerbung oder anderen Gründen, bestehe sie mit dem Ehegatten oder mit anderen Personen. Ob die Eröffnung des Konkurses die Aufhebung solcher Gemeinschaft bewirkt, oder ob eine Aufhebung aus anderen Gründen erforderlich ist oder freiwillig herbeigeführt wird, stets gehört nur der bei der Theilung zu ermittelnde Antheil des Gemeinschuldners zur Konkursmasse. Befindet das ganze Gemeinschaftsobjekt sich in der Masse, so ist der Mitberechtigte die Aussonderung seines Antheils als Vindikant zu verlangen befugt; für diesen Fall würde §. 35. des Entwurfs genügen; derselbe deckt

1) Vergl. z. B. für Hannover den §. 668. Nr. 2. der Prozeßordnung, den §. 4. des Gesetzes vom 7. Juli 1852, betreffend das Mahnverfahren, und den §. 8. des Verjährungsgesetzes vom 22. September 1850.

1) Vergl. l. 9. C. de praescr. 7, 39; Sächs. Bürg. Gesetzbuch §§. 166, 168, 169; Preuß. A. L. R. I., 9. §. 554. u. Verjährungsgesetz vom 31. März 1838, §. 10.; Code civil art. 2247, Zachariä Handbuch des französischen Civilrchts, 5. Aufl., Bd. 1., S. 532^{15}, 535^{26}.

aber die Mitberechtigten nicht für die anderen Fälle. Deshalb erscheint eine allgemeine Bestimmung wünschenswerth. In allen Fällen muß die Theilung oder die sonstige Auseinandersetzung der Mitberechtigten mit dem Gemeinschuldner außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen. Daß bei derselben der Konkursverwalter die Stelle des Gemeinschuldners einzunehmen hat (Art. 33. des Preuß. Einf.-Ges. z. Handelsgesetzbuch), versteht sich von selbst. In welcher Weise und in welchem Umfange die Theilung oder Auseinandersetzung zu bewirken ist, bestimmt sich nach dem vorliegenden Gemeinschaftsverhältniß. Dieses bestimmt auch die Rechte der Gemeinschaftsgläubiger. Mit der Theilung oder Versilberung des Gemeinschaftsobjekts und der Befriedigung der Gemeinschaftsgläubiger ist der Antheil ermittelt, welcher zur Konkursmasse des Gemeinschuldners gehört. Daß aber aus diesem Antheile auch die Mitberechtigten wegen ihrer Gemeinschaftsforderungen vorzugsweise und abgesonderte Befriedigung sollen verlangen dürfen, setzt der Entwurf im §. 44. fest. —

Die Preußische Konkursordnung schließt die allgemeinen Bestimmungen mit Vorschriften für den Todesfall des Gemeinschuldners. Der §. 13. spricht unbedingt aus: „der Tod des Gemeinschuldners bewirkt keine Unterbrechung des Konkurses." Das englische und das amerikanische Gesetz (s. 80 [9]. resp. s. 12.) ertheilen dem Gericht die Befugniß, das Verfahren in der bisherigen Art fortzusetzen. Letzteres erscheint nicht genau. Durch die Konkurseröffnung wird das Vermögen des Gemeinschuldners von dem Schicksale seiner Person gelöst; das anhängige Verfahren wird durch seinen Tod nicht unterbrochen; es hat, um durchgeführt zu werden, in dem Konkursverwalter ein selbständiges Organ. Die Bestellung eines Nachlaßkurators oder die Legitimation des Erben ist nicht abzuwarten; diese ist nur erforderlich, damit die während des Verfahrens dem Gemeinschuldner persönlich verbliebenen Rechte und Pflichten ausgeübt werden. Die Frage, in welchem Umfange die Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners von dem Erben wahrzunehmen sind (Pr. K. O. §. 14.), kommt nicht bloß in Betracht, wenn der Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens stirbt, sondern ebenso, wenn dasselbe über einen Nachlaß eröffnet wird; dieser Frage wird daher zu den §§. 202. ff. näher zu treten sein. Daß aber der Tod des Gemeinschuldners den gegen ihn eröffneten Konkurs nicht unterbricht, erscheint als eine so selbstverständliche Folge des Rechts, welches die Gläubiger durch die Konkurseröffnung auf die Masse erlangt haben (§. 2.), daß eine gesetzliche Bestätigung derselben überflüssig erscheint. Auch ist nicht erfindlich, weshalb dadurch, daß der Erbe des Gemeinschuldners die Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars antritt, der Fortgang des Konkurses sollte gehemmt werden können (Pr. K. O. §. 13. Abs. 2). Dieser Antritt hat nur zur Folge, daß die Gläubiger nun sich auch an das Vermögen des Erben zu halten befugt sind.

Zweiter Titel.

Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

Der rechtliche Bestand der von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, welche an sich gültig abgeschlossen und der Anfechtung nach den Vorschriften des folgenden Titels nicht unterworfen sind, kann durch die Eröffnung des Konkursverfahrens im Allgemeinen nicht in Frage gestellt werden. Denn weder der Umstand, daß das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, alle seine Gläubiger zu befriedigen, noch der Umstand, daß dasselbe seiner Verfügung entzogen und zur Befriedigung der Gläubiger verwendet wird, ist geeignet, die Ungültigkeit oder die Aufhebung eines gültig entstandenen Rechtsverhältnisses zu bewirken. Es kann nur in Frage kommen, ob und inwieweit ein solches Rechtsverhältniß, wenn es vor der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfüllt war, nach derselben in der vertragsmäßigen Weise noch erfüllt werden kann oder muß.

Diese Frage ist zuerst von der Preußischen und demnächst von der Oesterreichischen Konkursordnung (§§. 15—21. resp. §§. 22. 23.) einer umfassenden gesetzlichen Regelung unterzogen; der Sächsische Entwurf (§§. 17—25.) schließt sich dem Preußischen Vorbild an; auch der Hessische Entwurf enthält in 22 Artikeln (Art. 861. bis 882.) allgemeine und ins Einzelne gehende Bestimmungen. Die Bayerische Prozeßordnung stellt nur in dem Artikel 1220. die Wirkung der Gant auf Pacht- und Miethverhältnisse fest. Die anderen Deutschen Konkursordnungen aber, sowie der Code, das Französische Gesetz von 1838, das Belgische Fallimentsgesetz [1]) das Holländische und das Spanische Handelsgesetzbuch [2]) enthalten sich einer Beantwortung der Frage, überlassen vielmehr ihre Lösung den allgemeinen Grundsätzen, welche man aus der Natur des unerfüllten Vertrages und aus dem Wesen des Konkurses zu entnehmen hat.

Die Frage bietet geringe Schwierigkeiten bei den einseitigen Verträgen, mag es sich um Forderungen oder um Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners handeln. Die Schwierigkeitem erheben sich bei den zweiseitigen (gegenseitigen) Verträgen. Nach Lage mancher Prozeßgesetze wird angenommen, daß im Wege der Zwangsvollstreckung die Anweisung oder Ueberweisung einer Forderung des Schuldners aus einem zweiseitigen Vertrage gar nicht mit rechtlicher Wirkung erfolgen könne, sofern nicht der Vertrag von Seiten des Exequenden bereits vollständig erfüllt sei [3]), — und der Entwurf der Civilprozeßordnung (§. 690.) hält es wenigstens für nöthig, für den Fall, daß die Einziehung einer überwiesenen Forderung von einer Gegenleistung abhängig sei, eine andere Art der Verwerthung zuzulassen.

Die Lösung dieser Schwierigkeiten lediglich der Anwendung allgemeiner Grundsätze des bürgerlichen Rechts und des Konkursrechts zu überlassen, erscheint bedenklich, da es fraglich sein würde, welche Vorschriften des bürgerlichen Rechts anzuwenden seien, ob die Vorschriften über die Folgen der Nichterfüllung eines Vertrages, oder einer Unmöglichkeit seiner Erfüllung oder der Erfüllungsart und zwar zufolge „Verschuldung" des einen Kontrahenten oder zufolge eines in der Person desselben eingetretenen „Zufalls" oder zufolge eines „bloßen Zufalls" —, oder die Vorschriften über das Recht zum Rücktritt von den Verträgen wegen Verzuges oder wegen Veränderung der Umstände. Es erscheint dies um so bedenklicher, als die Bestimmungen der einzelnen Rechtssysteme in diesen Materien auf das erheblichste von einander abweichen. Die Anwendung derselben auf das Konkursrecht der Praxis zu überlassen, würde daher nicht bloß einer unabsehbaren Verwirrung Raum geben, sondern es würde bei manchen Rechtssystemen auch einen unvermeidlichen Widerspruch mit nothwendig festzuhaltenden Grundsätzen des Konkursrechts hervorrufen (vergl. unten zu §. 21.).

---

1) Man könnte freilich einige Artikel der letzten beiden Gesetzbücher aus dem Abschnit über die revendication (art. 577. 578. resp. 570. 571.) hierhin rechnen.

2) Die ss. 23. 24. der englischen bankruptcy act über das Recht des trustee to disclaim the onerous property können kaum herangezogen werden, da sie von der, dem englischen Recht eigenthümlichen Auffassung eines Eigenthumsübergangs auf den trustee ausgehen. Vergl. noch s. 33.

3) Vergl. auf Grund des Preuß. Gesetzes vom 4. Juli 1822 (§. 1.) die Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 26. Juni 1837, Präj. 319., und vom 11. November 1852 (Striethorst, Arch. Bd. 7. S. 318); s. auch §. 17. des Gesetzes vom 20. März 1854.

Es konnte daher einer gesetzlichen Regelung der Frage nicht ausgewichen werden. Der Entwurf stellt im §. 15. für die Erfüllung zweiseitiger Verträge des Gemeinschuldners die Regel auf und setzt im §. 20. das Verhältniß derselben zu den Vorschriften des bürgerlichen Rechts fest; der §. 16. enthält von der Regel des §. 15. eine Ausnahme nach der einen, und die §§. 17. bis 19. eine Ausnahme nach der anderen Richtung. Zum Beschluß faßt der §. 21. die Folgen ins Auge, welche eine Einwirkung des Konkursverfahrens auf zweiseitige sowohl, als auf einseitige Verträge nach sich zieht.

Die dem Konkursrecht angehörigen Sonderbestimmungen des Titels können natürlich nicht angewendet werden auf solche zweiseitige Verträge, welche den Konkursverhältnissen überhaupt nicht unterliegen, insofern nämlich die Natur des Vertrages es nicht zuläßt, daß die vertragsmäßige Leistung an Stelle des Gemeinschuldners, sei es an den Verwalter zur Konkursmasse, sei es von demselben aus der Masse erfolgen kann. Dies ist der Fall mit allen, an die Person des Gemeinschuldners geknüpften s. g. rein persönlichen Rechten und Pflichten desselben. Seine rein persönlichen Rechte gehören schon an sich nicht zur Konkursmasse, es können aber auch diejenigen Ansprüche nicht durch den Verwalter für die Konkursmasse ausgeübt werden, deren Leistung nur an und nur für die Person des Gemeinschuldners ohne eine Beziehung auf das die Konkursmasse bildende Vermögen desselben auszuführen, und deren Verwerthung daher für die Konkursmasse ausgeschlossen ist (§. 1.). So kann von einer Anwendung der §§. 15.—19. auf ein Kontraktsverhältniß des Gemeinschuldners mit seinem Hausarzt [1]) oder mit einer Amme oder den Erziehern seiner Kinder nicht die Rede sein. Ob gegenüber dem Gemeinschuldner diese Verträge bestehen bleiben, oder ob in Folge des über ihn ausgebrochenen Konkurses die Erfüllung derselben unterbleibt oder ihre Aufhebung eintritt, bestimmt sich nach den allgemeinen oder nach den besonderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Für die Konkursmasse und das Konkursrecht haben sie nur die Bedeutung, daß die Berechtigten ihre durch eine Nichterfüllung oder Aufhebung des Kontrakts etwa entstandene Entschädigungsforderung als Konkursgläubiger geltend zu machen haben würden (§. 21.). Ebenso verhält es sich, wenn die Verbindlichkeit des Gemeinschuldners aus einem zweiseitigen Vertrage nur von ihm persönlich erfüllt werden kann, z. B. bei einer Verpflichtung desselben, ein schriftstellerisches oder künstlerisches Werk auszuführen, Unterricht zu ertheilen u. s. w. Hier würde die Erfüllung durch den Verwalter entweder unmöglich, oder wenigstens die Leistung eine derart andere sein, daß sie den Kontrakt zu einem anderen machen würde. Der Verwalter hat in solchem Falle weder das Recht noch die Pflicht, die Verbindlichkeit des Gemeinschuldners zu erfüllen. Dieselbe kann oder muß entweder nach wie vor Eintritt des Konkurses gegen die Person des Schuldners verfolgt (vergl. die Motive zu §§. 8. 9. Eing.), oder es mag gegen die Konkursmasse das Interesse wegen Nichterfüllung, als Konkursforderung, liquidirt werden [2]).

Diese Folgerungen ergeben sich bei einer Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien der Konkursordnung (Titel 1.) von selbst, ohne daß es einer ausdrücklichen Bestimmung durch das Gesetz bedürfte [1]).

§. 15.

Pr. K. O. §§. 15. 16.

Die zweiseitigen Verträge haben das Besondere, daß sie zwei verschiedene Leistungen bezwecken und jeden der vertragschließenden Theile zum Gläubiger der einen und zugleich zum Schuldner der anderen Leistung machen. Mag man nun zu ihrer Begründung sagen, die Leistung sei durch die Gegenleistung bedingt, oder: die Gegenleistung sei eine Minderung der Leistung, oder: sie sei ein Aequivalent für die Leistung, oder sogar: Leistung und Gegenleistung seien zwei von einander selbständige Obligationen, — für die hier interessirende Frage der Erfüllung unterscheiden sie sich von den einseitigen Verträgen nur darin, daß während bei den letzteren die Frage nur nach der einen Richtung sich entscheidet, je nachdem der Gemeinschuldner der Berechtigte oder der Verpflichtete ist, die Frage der Erfüllung zweiseitiger Verträge gleichzeitig nach beiden Richtungen hin beurtheilt werden muß.

Der durch den zweiseitigen Vertrag begründeten Verpflichtung des Gemeinschuldners zu der einen Leistung steht sein Recht auf die andere gegenüber.

Von der ersteren Seite betrachtet, ist der Mitkontrahent persönlicher Gläubiger des Gemeinschuldners. Als solcher unterliegt er den Wirkungen des Konkursverfahrens. Dasselbe hemmt die Ausführung der schwebenden obligatorischen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners. Bei der gleichmäßigen Vertheilung der gemeinschaftlichen Masse wird jede Forderung in der Lage berücksichtigt, in welcher sie beim Eintritt des Verfahrens sich befindet. Der Umstand, daß der Gläubiger aus einem zweiseitigen Vertrage auf Grund desselben zugleich eine Verbindlichkeit zu erfüllen haben würde oder schon erfüllt hat, kann wohl den Betrag seiner Gegenforderung vermindern oder erhöhen, giebt ihm aber kein Recht, auf der vollen, vertragsmäßigen Vollstreckung derselben zu beharren. Besteht seine Forderung gegen den Gemeinschuldner in Zahlung einer Geldsumme, so konkurrirt er für diese mit allen übrigen persönlichen Gläubigern; sollte ihm die Summe voll aus der Konkursmasse gezahlt werden müssen, so würde man ihn mit Unrecht aus der Reihe der Konkursgläubiger zu einem Massegläubiger erheben. Besteht seine Forderung in der Leistung einer Handlung, so kann er nur sein Interesse in Geld liquidiren; denn jeder obligatorische Anspruch verwandelt sich bei der schließlichen Vollstreckung in eine Geldforderung. Ebensowenig kann er auf Grund seines blos obligatorischen Rechts die Herausgabe einer von dem Gemeinschuldner als Gegenleistung versprochenen Sache verlangen, sofern diese noch Eigenthum des Gemeinschuldners geblieben ist und deshalb, als zur Masse gehörig, wie alle einzelnen Bestandtheile derselben der Versilberung und Vertheilung unter alle konkurrirenden Gläubiger zu deren gemeinschaftlicher Befriedigung unterworfen ist. Deshalb kann beispielsweise der Gläubiger, gegen welchen sich der Gemeinschuldner zur Uebertragung einer Forderung verpflichtet, diese aber noch nicht vollzogen hatte, nicht mehr die Vollziehung derselben, sondern nur Entschädigung fordern, auch wenn er die Valuta der Cession schon gezahlt haben sollte. Oder wenn der Mitkontrahent von dem Gemeinschuldner eine Sache gekauft hatte, aber zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gesetzlich noch nicht Eigenthümer derselben geworden war, so ist er, mag er den Kaufpreis bezahlt haben oder nicht, nur befugt, sein In-

1) Vergl. Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 25. Juni 1863 (Striethorst, Archiv Bd. 52. S. 9).

2) Vergl. §. 61. I. 50. Preuß. A. G. O.;
§. 690. d. Sächsischen B. G. B. „Ist eine Forderung auf eine Leistung des Verpflichteten in Person beschränkt, so muß dieser selbst erfüllen. In anderen Fällen kann die Erfüllung für den Verpflichteten selbst ohne dessen Einwilligung von einem Anderen geschehen, und es ist der Berechtigte die Erfüllung durch den Anderen anzunehmen verbunden; s. auch §. 964.

1) Koch, Kommentar Not. 33. verlangt solche, indem er von jenem Grundsatz eine zu weit gehende Anwendung macht.

teresse zur Konkursmasse zu liquidiren, nicht aber aus derselben die Uebergabe der gekauften Sache zu verlangen. Dies stimmt mit allen Rechtssystemen überein [1]). Nur weichen diese in der Frage von einander ab, wann und unter welchen Voraussetzungen auf den Mitkontrahenten bereits Eigenthum übergegangen war. Bei diesen Verschiedenheiten verbleibt es; so wird im Gebiet des Code civil der Käufer einer körperlichen Sache, deren Eigenthümer er schon durch Abschluß des Kaufvertrages wird (art. 711. 1138.), wenn auch die Sache noch nicht überliefert und der Preis noch nicht gezahlt worden ist (art. 1583.), die Herausgabe der Sache aus der Konkursmasse — gegen Zahlung des Preises — verlangen und insofern auf Erfüllung des Kaufvertrages bestehen können. Dies würde aber keine Ausnahme der aufgestellten Regel sein, denn es würde sich hier nicht um die Erfüllung eines blos obligatorischen Rechts handeln.

Sofern der Gläubiger aus dem zweiseitigen Vertrage nur eine persönliche Forderung hat, ist der Konkursverwalter nicht verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen.

Nach der anderen Seite gewährt der zweiseitige Vertrag dem Gemeinschuldner ein Recht. Dieses unterliegt wie jedes andere Recht der Ausübung durch den Verwalter und der Verwerthung und Einziehung zur Konkursmasse. Der Mitkontrahent kann die Leistung seiner Verbindlichkeit nicht unter dem Vorgeben verweigern, daß ihm eine Gegenleistung zustände. Denn soweit die letztere noch rückständig ist, muß ihm der Verwalter für dieselbe gerecht werden. Die Ausführung der Gegenleistung durch diesen giebt dem Mitkontrahenten im Allgemeinen keinen Grund, vom Vertrage zurückzutreten. Die Preußische Konkursordnung macht (§. 16. Abs. 2.) den Zusatz: „sofern nicht etwa der Mitkontrahent des Gemeinschuldners wegen der durch die Konkurseröffnung eingetretenen Veränderung der Umstände befugt ist, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen das Geschäft aufzuheben", und auch die Oesterreichische Konkursordnung macht (§. 22. a. E.) den Vorbehalt: „im Uebrigen werden dadurch die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts über die Zulässigkeit des Rücktritts von einem Vertrage — — — nicht berührt." Insoweit diese Zusätze dem Kontrahenten das Recht vorbehalten sollen, aus einem vor der Eröffnung des Konkursverfahrens oder unabhängig von diesem begründeten Umstande, z. B. wegen Betrugs, Irrthums, Verzugs u. s. w. von dem Vertrag abzugehen, sind sie überflüssig und nur geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen. Ein solcher Rücktrittsgrund wird nicht berührt; es fragt sich vielmehr nur, ob die Eröffnung des Konkursverfahrens selbst einen Grund zur Aufhebung des Vertrages zu Gunsten des Mitkontrahenten abgeben soll. Diese Frage muß verneint werden. Denn abgesehen davon, daß eine Veränderung der Umstände — eigentlich nach allen Rechtssystemen — überhaupt nicht eine Aufhebung des Vertrages begründet [2]), darf eine solche Veränderung gewiß nicht in dem Eintritt des Konkursverfahrens gefunden werden. Es würde von Seiten des Mitkontrahenten offenbar eine Chikane sein, wenn er eine Leistung des Verwalters zurückweisen wollte, die ihm ganz dasselbe gewährt, was er durch die Leistung des Gemeinschuldners haben würde. Falls aber die Leistung derart an die Person des Gemeinschuldners geknüpft ist, daß sie entweder überhaupt nicht durch den Verwalter erfolgen kann, oder daß die Leistung durch den Verwalter zu einer anderen werden würde, so ist schon Eingangs bevorwortet worden, daß insoweit ein derartiger Vertrag überhaupt nicht unter die hier aufzustellende Regel fällt.

Diese Regel ergiebt sich aus einer Gegenüberstellung der erörterten beiden Richtungen des zweiseitigen Vertrages. Ist einerseits der Verwalter nicht verpflichtet, die persönlichen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners, andererseits aber berechtigt, die Forderung desselben nach eröffnetem Konkurse zur Ausführung zu bringen, so ist damit das Wahlrecht des Verwalters gegeben, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder es bei der Nichterfüllung desselben zu belassen [1]). Des letzteren braucht das Gesetz nicht Erwähnung zu thun; die Nichterfüllung ist die unmittelbare Folge der Konkurseröffnung; das Gesetz braucht nur auszusprechen, daß der Verwalter befugt ist, auf der beiderseitigen Vertragserfüllung zu bestehen.

Von einem solchen Wahlrecht kann nur die Rede sein, wenn sich aus dem zweiseitigen Vertrage Recht und Pflicht des Gemeinschuldners noch gleichzeitig gegenüberstehen, wenn also beide Theile noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt haben. Sonst vereinfacht sich das Rechtsverhältniß nach Art der einseitigen Verträge. Hatte der Gemeinschuldner seinerseits vor der Konkurseröffnung schon vollständig erfüllt, so kann selbstverständlich der Verwalter die allein rückständige Gegenleistung des Mitkontrahenten zur Konkursmasse erfüllt verlangen; er kann dies nicht bloß, sondern kann bloß dieses; der Verwalter darf weder auf die Erfüllung seitens des Mitkontrahenten verzichten, noch ist er befugt, — wenn nicht aus sonstigen, hier nicht in Frage stehenden Gründen der Rücktritt von dem Vertrage zulässig ist, — auf Grund der Konkurseröffnung die von dem Gemeinschuldner vollzogene Leistung zurückzufordern und insofern die Nichterfüllung des Vertrages herbeizuführen. Hatte z. B. der Gemeinschuldner seinem Käufer die verkaufte Sache übergeben und gesetzlich nur das Recht, die Zahlung des Kaufpreises zu fordern, so ist der Umstand, daß er in Konkurs verfallen, gewiß nicht geeignet, zu seinen Gunsten, wenn etwa bei der gegenwärtigen Konjunktur die Sache theurer zu verkaufen ist, die Forderung auf das Kaufgeld nach der Wahl des Verwalters in einen Anspruch auf Zurückgabe der Kaufsache zu verwandeln. — Wenn umgekehrt der zweiseitige Vertrag vor der Konkurseröffnung von dem Mitkontrahenten vollständig erfüllt war und nur die Leistung des Gemeinschuldners ganz oder theilweise rückständig ist, so kann der Mitkontrahent, wie schon oben entwickelt, seine Forderung auf diese nur als Konkursgläubiger liquidiren; der Verwalter hat nicht die Willkür, die Verbindlichkeit des Gemeinschuldners als Masseschuld zu erfüllen. Sollte der Mitkontrahent, der beispielsweise verkauft hatte, nach allgemeinem Gesetze Eigenthümer der von ihm dem Gemein-

1) Wenn im Königreich Sachsen, wo das Eigenthum an Grundstücken stets erst durch die Allodialbeleihung (jetzt durch Eintragung in das Grundbuch B. G. B. §. 276.) übertragen wird, angenommen wurde, daß der Käufer, dem das Grundstück vor Ausbruch des Kreditwesens übergeben war, gegen den curator bonorum auf Uebertragung des Civileigenthums durch Lehnsreichung zu klagen berechtigt sei — vergl. Curtius Handbuch des in Sachsen geltenden Civilrechts Th. 2. §. 544. und Günther, Konkurs ꝛc. Note 89 —, so entspricht dies nicht der Konsequenz des Rechts. Vergl. dagegen wegen Cessionen von Forderungen die richtige Praxis Günther a. a. O. S. 54 Note 90 b.

2) Vergl. für das gemeine Recht u. a. Windscheid in der Heidelberger kritischen Zeitschrift Bd. II. S. 130; Sintenis Pandekten, II. S. 500; W. Sell, über die römisch-rechtliche Aufhebungsart der Obligationen durch concursus duarum causarum lucrat. Zürich 1839. — Für das franz. Recht, Zachariä Bd. II. S. 234. Note 4. — Sächs. bürgerl. G. B. §. 864. — Auch das Preuß. A. L. R. nimmt den Satz nur als Ausnahme an: „wenn die Erreichung des ausdrücklich erklärten oder aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Endzwecks unmöglich gemacht (ganz vereitelt) wird." I. 5. §§. 377. 378. 380. Und auch hier wird zumeist der Vertrag nicht einfach aufgehoben, sondern es tritt ein Anspruch auf Entschädigung ein. §§. 379. 381. 383. 384.

1) Diese Regel stimmt nicht blos mit dem preußischen, sondern auch mit dem französischen und dem gemeinen Recht überein. Vergl. Code civil art. 1166. 2092. 2093.; Zachariae: Bd. 2. S. 258 Nr. 4.; Pardessus No. 1178. (1128).

Für das gemeine Recht: Schweppe §. 62.; v. Bayer §. 32.; Günther S. 51 ff.; Fuchs §. 10. S. 61.

schuldner übergebenen Sache geblieben und daher zur Vindikation derselben berechtigt oder auf Grund besonderer Bestimmung (vergl. Entwurf §. 36.) befugt sein, die Sache zurückzufordern, ohne aber vom Vertrage abgehen zu können, so würde allerdings der Verwalter seinerseits die Erfüllung des Vertrages begehren dürfen, jedoch eben deshalb weil und sofern der Mitkontrahent das Rechtsverhältniß in die Lage bringt, als ob auch er noch nicht erfüllt hätte.

In diesen Ergebnissen stimmt der Entwurf (§. 15. Abs. 1.) mit den Bestimmungen der Preußischen (§§. 15., 16.) und der Oesterreichischen Konkursordnung (§. 22.) überein. Dieselben enthalten für die letzterörterten Fälle der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch den einen Theil eine ausdrückliche Festsetzung. Das erscheint überflüssig, und die Art, in der die Festsetzung geschehen, zudem nicht genau. Insbesondere darf nicht von einem„ Uebergange des Geschäfts auf die Gläubigerschaft" oder einem „Eintritte derselben in das Geschäft" gesprochen werden. Der Entwurf erkennt nirgend an, daß ein Uebergang der Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners auf eine Gläubigerschaft oder auf die Gläubiger oder den Verwalter stattfindet. Es handelt sich hier nur um die Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages. Die verschiedene Auffassung würde sich in mehrfacher Hinsicht, namentlich in Bezug auf die Pflicht zur Gewährleistung, sowie zu §. 21. geltend machen.

Zur Ausübung des Wahlrechts muß der Verwalter, auch wenn die kontraktliche Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, von dem anderen Theil angehalten werden können, damit dieser nicht durch die längere Ungewißheit Nachtheilen ausgesetzt werde, und damit er in der Lage sei, seine etwaige Entschädigungsforderung rechtzeitig zur Konkursmasse anzumelden. Die Preußische (§. 16.) und die Oesterreichische Konkursordnung (§. 22. c.) lassen auf Antrag desselben durch das Gericht eine Erklärungsfrist bestimmen. Es liegt aber auf der Hand, daß die Dazwischenkunft des Gerichts, welches zuvörderst über die Natur des Geschäfts und die dasselbe begleitenden Umstände klar werden muß, die Entscheidung der Sache verzögert. Es liegt auch kein Grund vor, die Verantwortlichkeit für die Rechtzeitigkeit seiner Erklärung dem Verwalter abzunehmen. Einer besonderen Erklärungsfrist bedarf es überhaupt nicht. Der Verwalter muß die schwebenden Verträge des Gemeinschuldners kennen oder sich die Kenntniß verschaffen. Eine besondere, noch so kurze Erklärungsfrist kann dem Mitkontrahenten die schwersten Verluste zufügen; oft bringen wenige Tage oder Stunden Kursschwankungen mit sich, welche der Verwalter nicht soll ausnutzen dürfen; oft ist das Schiff oder der Transport, mit dem die bestellte Waare abzugehen im Begriff ist, oder mit dem sie abgehen müßte, wenn sie rechtzeitig eintreffen soll, nur auf telegraphischem Wege zu erreichen; oder der Schiffer meldet dem Verkäufer des Gemeinschuldners die Waare zur Abnahme an, schon den folgenden Börsentag würde die Kündigung nicht mehr oder nur mit erheblichem Schaden auf Andere übertragen werden können. Der Verwalter muß das nur ihm, nicht auch dem Kontrahenten zustehende Recht auf Erfüllung bei Verlust desselben ohne Verzug ausüben. Sollten die Parteien über die Rechtzeitigkeit der Erklärung in Streit gerathen; so mag der Prozeßrichter darüber nach Lage des Falles entscheiden. Der Ausdruck „ohne Verzug" läßt eine Berücksichtigung der einzelnen Umstände zu.

Die Folgen, welche eintreten, wenn der Vertrag nach der abgegebenen oder versäumten Erklärung des Verwalters nicht oder nicht weiter erfüllt wird, behandelt der §. 21.

Verlangt der Verwalter die Erfüllung, so muß er natürlich seinerseits die von dem Gemeinschuldner noch rückständige Leistung vollständig vornehmen. In dieses, nach allen Rechtssystemen begründete Recht des Mitkontrahenten, die von ihm geforderte Erfüllung seiner Leistungen abzulehnen, wenn ihm nicht die Gegenleistung gewährt wird, soll selbstverständlich nicht eingegriffen werden. Der Verwalter hat die Leistung gleich dem Gemeinschuldner zu bewirken. Danach richtet es sich, ob Leistung und Gegenleistung Zug um Zug, oder ob und welche von ihnen vorgängig erfolgen muß. Konnte der Mitkontrahent von dem Gemeinschuldner Kaution für die Erfüllung verlangen, so muß der Verwalter die Sicherheit leisten. Dies gilt auch von einer gesetzlichen Kautionspflicht des Gemeinschuldners (vergl. z. B. code civil 1613).

Eine andere Frage wäre, ob der Mitkontrahent allgemein, auch wenn der Gemeinschuldner nicht kautionspflichtig ist, gegen das Recht des Verwalters auf Erfüllung dadurch geschützt werden soll, daß ihm das Gesetz das Recht auf Sicherheitsleistung beilegte. Es mag sein, daß mitunter die Konkursmasse nicht zureicht, um alle Masseschulden zu bezahlen, daß insofern also der Mitkontrahent nicht unbedingt gesichert erscheinen möchte. Im Allgemeinen aber wird die Lage desselben in dem vorausgesetzten Falle, daß der Verwalter die Erfüllung verlangt, durch die Konkurseröffnung eine günstigere, als sie vorher war. Der Mitkontrahent steht nicht mehr dem zahlungsunfähigen Gemeinschuldner gegenüber und hat nicht mehr die Konkurrenz aller anderen Gläubiger zu befürchten, er erhebt jetzt seinen Anspruch gegen den Verwalter und als Masseanspruch. Eine allgemeine Pflicht zur Sicherheitsleistung würde das Recht des Verwalters auf Erfüllung geradezu vereiteln; und in besonderen Fällen dieses Recht von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, würde der Willkür Vorschub leisten und in der praktischen Durchführung auf unlösliche Schwierigkeiten stoßen.

§. 16.

Pr. K. O. §. 17.

Eine Ausnahme von dem im §. 15. festgesetzten Wahlrecht des Verwalters erscheint geboten bei den im Handelsverkehr häufig vorkommenden Zeitgeschäften durch welche für einen im Voraus bestimmten Preis die zukünftige Lieferung einer marktgängigen oder kursmäßigen Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen wird. Sie bilden die Hauptfälle der in Art. 357. des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Fixgeschäfte, deren Wesen darin besteht, daß die Erfüllung weder früher noch später als zu dem fixirten Termin geschehen darf, daß mit diesem Erfüllungstermin der Vertrag stehen oder fallen soll. Hebt schon das Handelsgesetzbuch allgemein von solchen Fixgeschäften diejenigen hervor, welche über Waaren geschlossen sind, die einen Markt- oder Börsenpreis haben (Art. 357. Abs. 2. u. 3.), so erfordern diese eine besondere Behandlung in dem besonderen Fall, daß der eine Kontrahent ein Konkurs geräth.

Kein anderer Vertrag unterliegt so regelmäßigen und so erheblichen Preisschwankungen seines Gegenstandes wie ein solches Fixgeschäft. Es ist eine naturgemäße Erscheinung, daß der Kurs der Fonds oder der Produkte, welche der Gemeinschuldner an dem zukünftigen Termin liefern oder abnehmen sollte, in der Zwischenzeit von der Eröffnung des Konkursverfahrens bis zu diesem Termin ein wechselnder und namentlich in Zeiten von Krisen, in welchen Zahlungseinstellungen eine größere Verbreitung erlangen, ein erheblich verschiedener sein wird. Würde die Regulirung des Geschäfts, wie die Regel des §. 15. es mit sich brächte, bis zu dem Stichtage ausgesetzt, so entständen durch diese Kursschwankungen die größten Uebelstände sowohl für die Konkursmasse als für den Mitkontrahenten. Darauf muß unten zurückgekommen werden.

Hier ist ein anderer und entscheidender Uebelstand für den Mitkontrahenten hervorzuheben, — die Ungewißheit, welche die Wahl des Verwalters zwischen Erfüllung und Nichterfüllung bedingen, und die Unsicherheit, ob der Verwalter, wenn er die Erfüllung wählt, diese pünktlich leisten würde. Die Fixgeschäfte sind keineswegs der Regel nach Differenzgeschäfte. Es wird effektiv über die Lieferung der Waare kontrahirt. Aber es ist bei einem entwickelten Handelsverkehr die Regel, daß die zu liefernde Waare den Gegenstand nicht blos des einen Geschäfts, sondern einer ganzen Reihe von Geschäften bildet. Die 1000 Centner Roggen welche von dem Gemeinschuldner per Mai Juni an den A. zu liefern waren, hatte der A. seinerseits zu demselben Termin an den B. verkauft. Gleichzeitig sind auf dieselbe Waare und Lieferungszeit zwischen dem B. und C., dem C. und D. u. s. w. eben solche Geschäfte abgeschlossen. Die Lieferung und Abnahme des Roggens erfolgt nur einmal, sie erfolgt unter den verschiedenen Kontrahenten durch Uebertragung des Kündigungszettels von dem einen Käufer auf den anderen. Wie ausgebreitet solcher Vermittelungsverkehr ist, beweist der Umstand, daß z. B. das an der Berliner Produktenbörse übliche Formular des Kündigungszettels 41 gedruckte Schemata für Uebertragungen enthält, welche namentlich bei Ultimo-Regulirungen an einem Börsentage, in einer Stunde, häufig nicht blos sämmtlich ausgefüllt werden, sondern noch mit Allongen versehen werden müssen. So steht das zwischen dem Gemeinschuldner und dessen Kontrahenten abgeschlossene Lieferungsgeschäft nicht vereinzelt da, es bildet ein Glied in einer langen Kette gleichartiger Geschäfte. Sobald ein Glied ausfällt, muß es durch ein anderes ersetzt werden. In welche Lage würde der Mitkontrahent kommen, wenn er in der Ungewißheit bliebe, ob das Geschäft mit dem Gemeinschuldner erfüllt werden wird oder nicht? Der Käufer des Gemeinschuldners kann nicht riskiren, daß dessen Lieferung unterbleibt; er muß weiter liefern und daher doppelt kaufen; wählte trotzdem der Konkursverwalter die Erfüllung des Vertrages, so hätte der Kontrahent unnütz und, bei ungünstiger Konjunktur, mit doppeltem Verlust gekauft. Oder derselbe hatte an den Gemeinschuldner verkauft, von einem Anderen gekauft; der Verwalter nimmt nicht ab, der Kontrahent bleibt „hängen". Allemal sind ihm die Hände gebunden. Der Kontrahent, welcher in einer zusammengehörigen Reihe von Operationen sich befindet, muß sich decken können, er muß vor dem Lieferungstermin wissen, ob das eine Geschäft erfüllt wird oder nicht, damit er letzteren Falls die Freiheit der Operation mit Rücksicht auf das andere habe. Hier kann der Kontrahent nicht auf eine richterliche Entscheidung darüber verwiesen werden, ob der Verwalter sein Wahlrecht rechtzeitig ausgeübt habe oder nicht. Der Verkehr, den das Recht nicht hemmen, sondern schützen soll, verbietet das Wahlrecht. Entweder muß in allen Fällen die Erfüllung des Vertrages — die Lieferung oder Abnahme der Waare — oder in allen Fällen die Nichterfüllung und Ausgleichung des Interesse erfolgen. Nur dieses bleibt übrig, denn die regelmäßige Erfüllung verbietet sich von selbst, bei dem häufig unzureichenden Stande der Konkursmasse und der oft beträchtlichen Anzahl und Höhe der schwebenden Zeitgeschäfte.

Dadurch rechtfertigt sich die Ausnahmebestimmung des §. 16. im Prinzip und dagegen müssen die Einwendungen verschwinden, welche erhoben sind.

Man wird die Bestimmung nicht für eine „willkürliche" [1]) halten und nicht geltend machen dürfen, daß esie im Widerspruch stände mit dem Handelsgesetzbuch [2]), zufolge dessen bei Nichtlieferung nur der Käufer ohne Weiteres Schadensersatz zu fordern berechtigt sei, und nicht der Verkäufer, der verpflichtet sei, zunächst die Waare für Rechnung des Käufers zu verkaufen (Art. 354., 357.). Es handelt sich hier nicht um einen Verzug nach eingetretenem Erfüllungstermin; es ist vielmehr naturgemäß, daß der vorher eintretende Konkurs das Lieferungsgeschäft in ein Differenzgeschäft auflöst. Man hat ferner darauf hingewiesen [1]), daß durch die Vorschrift des §. 16. der Konkursmasse der Vortheil abgeschnitten würde, welcher für sie im einzelnen Fall, namentlich bei der Fortführung einer Fabrik, die Erfüllung des Lieferungsgeschäfts gewähren könnte. Das ist nur scheinbar der Fall. Die Zahlung des Geldvortheils entgeht der Konkursmasse nicht; und die Waare selbst kann, wenn dem Erfüllungsort schon das Zeitgeschäft einen Markt- oder Börsenpreis findet, durch Kassa- oder Lokogeschäft ohne Zweifel von dem Verwalter jederzeit beschafft oder abgesetzt werden.

Die Gewißheit, daß das Geschäft nicht zur Ausführung kommt, und statt dessen Entschädigung gewährt wird, gereicht beiden Theilen zum Vortheil.

Um die Höhe der Entschädigungsforderung zu bestimmen, so bedarf es keiner Begründung, weshalb ihrer Berechnung die Differenz zwischen dem Kontraktpreis und dem Markt- oder Börsenpreis zum Grunde gelegt werden muß, welchen gleichartige Waaren für den Lieferungstag oder die Lieferungszeit an dem Erfüllungsort oder an dem für diesen maßgebenden Handelsplatz gehabt haben. Zweifelhaft jedoch und bei dem Wechsel der Kurse von der größten Erheblichkeit ist der letzte Faktor: die Bestimmung des Tages, von welchem jener Markt- oder Börsenpreis zu nehmen ist.

Auf den ersten Blick möchte der kontraktliche Erfüllungstag als der richtige Zeitpunkt erscheinen, und so hatte die Preußische Konkursordnung (§. 17.) den an diesem Tage geltenden Kurs für maßgebend erklärt.

Diese Vorschrift hat sich aber als unzutreffend erwiesen.

Sie ist unzureichend für die häufigen Fälle, in denen die Lieferung nicht auf einen bestimmten Tag, sondern innerhalb eines längeren Zeitraums bedungen ist. Der eine Theil hat dann das Recht der „Kündigung", d. h. innerhalb dieses Zeitraums den Tag zu wählen, an welchem die Lieferung erfolgen soll. So hat bei Produktengeschäften nach dem Handelsgebrauch der Verkäufer [2]) die Wahl, — nicht etwa, damit er die Chance des günstigen Kursstandes ausnutzen solle, sondern mit Rücksicht auf die effektive Lieferung der Waare, deren Ankunft nicht mit Sicherheit auf einen bestimmten Tag vorauszubestimmen ist. Steht nun fest, daß die Lieferung unterbleibt, so verliert jene Kündigung die reelle Basis, sie wird rein aleatorischer Natur, da sie nur ausgeübt werden kann mit der Spekulation, denjenigen Tag in der Erfüllungszeit zu treffen, an welchem der maßgebende Preis sich am günstigsten für den Kündigenden stellt. Demgemäß ist bereits in dem im Jahre 1857 veröffentlichten Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten der Schlußsatz des Artikels 717., welcher im Uebrigen dem Inhalt des §. 17. der Preußischen Konkursordnung entspricht, dahin gefaßt worden:

> „der Anspruch bestimmt sich nach der Differenz, welche sich zwischen dem Kontraktpreise und dem Marktpreise oder Börsenkurse an dem kontraktlichen Erfüllungstage oder für die Dauer der kontraktlichen Erfüllungsfrist nach einer Durchschnittsberechnung ergiebt."

1) Koch, Kommentar Note 31 b.; Recht der Forderungen Bd. I. S. 546, 547.

2) R. Koch, zur Reform ꝛc. S. 31, 32, insbesondere Note 72.

1) Aus diesem Grunde hat das österreichische Abgeordnetenhaus die vorgeschlagene Spezialbestimmung gestrichen. Vergl. Kaserer, S. 55 Nr. 3.

2) Bei Fondsgeschäften auf „fix und täglich" der Käufer, — „mit Ankündigung fix und täglich" der Verkäufer.

Allein erstens erscheint dieser Ausweg willkürlich. Ging die Spekulation der Kontrahenten bei Abschluß des Geschäfts auf die Differenz zwischen dem Kontraktpreis und dem Kurs an dem Tage, an welchem es zur Lieferung kommen sollte, so entspricht es nicht der Absicht der Parteien, wenn dieser Kurs durch einen meistens davon ganz verschiedenen Werth ersetzt wird, der sich aus einer Vergleichung der an anderen Tagen gezahlten Kurse darstellt.

Zum Anderen läßt sich dieser Durchschnittskurs so wenig wie der Kurs am Stichtage bei Eintritt des Verfahrens und, da der Lieferungstermin häufig weit hinaus gerückt ist, oft auf lange Zeit noch nicht übersehen. Der Verwaltung der Masse und den Konkursgläubigern entgeht dadurch die Uebersicht über den Stand der Konkursmasse; der Mitkontrahent, dessen Differenzforderung nicht blos der Höhe nach unbestimmt, sondern überhaupt noch durch den zukünftigen Stand der Kurse bedingt ist, wird in der Theilnahme an den Abstimmungen und an den Vertheilungen der Masse beschränkt. Noch bedenklicher ist die Gefahr, welche die Kursschwankungen in der Zeit von der Konkurseröffnung bis zum Ablauf der kontraktlichen Erfüllungszeit für die Konkursmasse und für den Mitkontrahenten herbeiführen. Mag der Verwalter statt des Gemeinschuldners oder mag der andere Theil die Wahl des Erfüllungstages haben, die an sich voraussichtlich schon unzureichende Masse darf weder der Spekulation des Einen noch des Anderen überliefert, — und mag auch die Wahl des Erfüllungstages durch jenen „Durchschnittskurs" ersetzt oder der Stichtag bestimmt („fix") sein, die Masse darf überhaupt nicht den oft unberechenbaren Schwankungen der Kurse ausgesetzt werden. Der Mitkontrahent aber kommt in eine noch üblere Stellung. Die Chancen treffen nach der Eröffnung des Verfahrens die beiden Kontrahenten nicht mehr in gleicher Lage. Der Mitkontrahent des Gemeinschuldners muß bei einem für ihn unglücklichen Ausgang des Geschäfts die Differenz als Masseschuldner voll bezahlen, während er bei dem glücklichsten Ausgang als Konkursgläubiger nur auf eine Quote der ihm zukommenden Differenz zu rechnen hat. Jetzt noch die Wahl des Erfüllungstages dem Verwalter frei geben, hieße den anderen Theil doppelt schädigen, und selbst ohne solche Wahl bliebe es ungerecht, das nachträgliche Steigen und Fallen der Kurse in jener ungleichen Lage gegen ihn spielen zu lassen. Ihm würde überhaupt durch die Ungewißheit des maßgebenden zukünftigen Kurses die Wohlthat entzogen werden, welche das Gesetz für ihn bezweckt. Was nützte dem Mitkontrahenten die Gewißheit, daß die Waare nicht geliefert werden soll, wenn er trotzdem bis zum Ablauf des Erfüllungstermins allen Kursschwankungen unterworfen und dadurch gezwungen würde, sich durch andere, entgegengesetzte Geschäfte zu decken, gegenüber einem insolventen Schuldner weiter zu spekuliren?

Es hat sich daher in der Handelswelt schon früh und an allen Orten übereinstimmend eine lebhafte Opposition gegen den Kurs des Stichtages oder den Durchschnittskurs der Lieferungsfrist erhoben. Man hat versucht, durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Schlußzettelformulare vertragsmäßig den Kurs schon desjenigen Tages als entscheidend hinzustellen, an welchem die „Insolvenz sich erwiesen", oder die „Zahlungseinstellung, der ein Nachsuchen um Zahlungsfrist gleichgestellt wird, dem anderen Kontrahenten bekannt geworden" [1]).

Das Gesetz kann einen solchen ungewissen und unbestimmbaren Zeitpunkt gewiß nicht, aber ebensowenig den Zeitpunkt, an dem die Zahlungseinstellung erfolgt ist, adoptiren. Der Akt der Zahlungseinstellung wird nicht nothwendig dem anderen Theile sofort bekannt, und wird es schwerlich, wenn derselbe an einem anderen Orte, als der Gemeinschuldner wohnt. Im gleichen Interesse aller Betheiligten muß ein Allen in die Erscheinung tretender Zeitpunkt gewählt werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, im Einklang mit den schon 1858 von der Berliner Kaufmannschaft und 1860 von dem ersten Handelstage gestellten Anträgen, sowie in Uebereinstimmung mit §. 22. des Sächsischen Entwurfs an dem von der Preußischen Konkursnovelle vom 12. März 1869 gewählten Zeitpunkt, dem der Konkurseröffnung, im Allgemeinen festzuhalten. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist es, welche gesetzlich die Nichterfüllung des Lieferungsvertrages bewirkt und derselben die Geldentschädigung substituirt; es entspricht auch der Absicht der Parteien, wenn mit der Konkurseröffnung „der Lieferungstermin für abgelaufen und der Erfüllungstag für sofort eingetreten" gilt; und der Zeitpunkt der Konkurseröffnung bietet beiden Theilen, dem Gemeinschuldner wie dem Mitkontrahenten, gleiche Chancen, auch insofern, als Beiden auf den Eintritt desselben — die Eröffnung des Verfahrens — ein gleicher Einfluß zusteht. Nur kann nicht schon der Tag der Konkurseröffnung maßgebend sein. Der Hauptzweck des §. 16. ist es, den Mitkontrahenten in die Lage zu bringen, an Stelle des mit dem Gemeinschuldner abgeschlossenen Geschäfts zur Deckung seiner Verbindlichkeiten ein neues, gleichartiges Geschäft zu demjenigen Preise abzuschließen, welcher für jenes Geschäft mit dem Gemeinschuldner berechnet wird. Er muß daher in der Lage sein, das neue Geschäft an dem Regulirungstage abzuschließen. Das vermag er nicht an dem Tage der Konkurseröffnung, welche oft erst nach dem Schluß der Börse erfolgen und selten vor dem Schluß dem Kontrahenten bekannt werden kann. Der Entwurf wählt daher den zweiten Werktag nach der Konkurseröffnung als den Regulirungstag.

Der maßgebende Preis kann selbstverständlich nicht der Preis sein, welcher für Kassa- oder Lokogeschäfte, für die sofortige Lieferung an diesem Tage, gezahlt wird, sondern nur der Preis, welcher an diesem Tage für die Lieferung der gleichartigen Waare zu der bedungenen Erfüllungszeit der geltende ist. Sonst würde der Inhalt des Vertrages eine willkürliche Aenderung erleiden. Ein solcher Markt- oder Börsenpreis wird sich nicht unschwer ermitteln lassen. Auf welche Weise die Ermittelung geschieht, ob mit Hülfe der amtlichen Kursnotirungen oder Kursfeststellungen oder durch die Vernehmung von Sachverständigen, ist im Resultat gleich, wenn nur überhaupt die Ermittelung mit Sicherheit erfolgt [1]).

---

1) Die Schlußscheine für Produktenlieferungen an der Berliner Börse z. B. enthalten noch jetzt die Bedingung:

Wenn einer der beiden Kontrahenten unfähig werden sollte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, sei es durch Zahlungseinstellung oder indem er gerichtlich oder außergerichtlich Zahlungsfrist nachsucht, so soll der vorstehend festgesetzte Lieferungstermin augenblicklich abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein, und müssen beide Theile sich unwiderruflich der Preisbestimmung unterwerfen, welche an dem Tage, an welchem die Insolvenz oder Unfähigkeit sich erwiesen oder solche bekannt geworden, durch die amtliche Durchschnittsnotirung für den in diesem Vertrage bedungenen Lieferungstermin festgesetzt wird. Eine später etwa erfolgte Eröffnung des gerichtlichen Konkurses macht eine derartige Regulirung nicht rückgängig.

Aehnlich §. 8. der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse;
§. 15. der Bedingungen des Kölner Getreide-Termingeschäfts;
§. 15. des Breslauer Schlußzettelformulars;
§. 10. der Usancen der Produktenbörse in Frankfurt a. M. u. s. w.

1) Vergleiche den Bericht des preuß. Abgeordnetenhauses S. 4 ff. — Nr. 240. der Druckſachen II. Session 1868. Schon bei Abfassung des Handelsgesetzbuchs hat zum Art. 353. die Frage, ob der Begriff: „Marktpreis" eine amtliche, an gewisse örtliche Einrichtungen geknüpfte Feststellung bedinge, eine verschiedene, zuerst bejahende, zuletzt aber verneinende Beantwortung gefunden. Vergl. v. Lutz, Protokolle S. 4571 ff.; v. Hahn, Kommentar Bd. 1. S. 202 ff., Bd. 2. S. 119 ff.; Goldschmidt, Handbuch Bd. 1. Abth. 2. S. 587 Note 28., S. 591 Note 39.; Erk. des B. O. H. G. vom 13. April 1871 (Entsch. Bd. 2. S. 194 ff.).

Der Entwurf weicht noch in einer anderen Beziehung von der Preußischen Konkursordnung ab. Dieselbe enthält für den Fall, daß ein derartiger Markt- oder Börsenpreis auch durch Sachverständige nicht zu ermitteln ist, einen mit dem oben angeführten Schluß des Art. 717. des Preußischen Entwurfs zum Handelsgesetzbuch übereinstimmenden Zusatz, durch welchen in diesem Fall auf den Kurs am kontraktlichen Lieferungstage, beziehentlich den Durchschnittskurs der Lieferungsfrist zurückgegangen werden soll. Ein solches Zurückgehen auf einen, dem Prinzip nach für irrig befundenen Faktor ist nicht zulässig und ist nicht geboten. Denn in dem Ausnahmefall, daß an dem Erfüllungsort oder an dem für diesen maßgebenden Handelsplatz die Lieferung gleichartiger Waaren zu dem kontraktlichen Termin am Tage der Konkurseröffnung einen marktgängigen Preis nicht hatte, liegt überhaupt kein Bedürfniß vor, die Spezialbestimmung des §. 16. — die unbedingte Nichterfüllung des Lieferungsgeschäfts — eintreten zu lassen; es kann in diesem Fall weder davon die Rede sein, daß die Kontrahenten gefährlichen Kursschwankungen ausgesetzt sein würden, noch davon, daß das fragliche Lieferungsgeschäft ein Glied bilde in einer Reihe anderer, gleichartiger Geschäfte.

§§. 17., 18.

Pr. K. O. §. 18.

Die obligatorischen Verträge dienen als Mittel zur Erreichung eines Zwecks, und es liegt in ihrer Natur, daß sie mit Erfüllung ihres Inhalts zugleich ihr Ende erreichen. Die Erfüllung und das Ende vollzieht sich der Regel nach durch eine einmalige Leistung ihres Gegenstandes. Die Gebrauchsverträge und namentlich die Pacht- und Miethverträge machen hiervon eine Ausnahme. Ihr Inhalt ist auf ein fortdauerndes Verhältniß zu einer Sache gerichtet, umfaßt Mittel und Zweck zugleich; ihre Erfüllung zerfällt in eine einmalige vermittelnde Leistung, die Hingabe der Sache, und in das fortdauernde Gewähren und Haben von Gebrauch und Nutzung der Sache gegen Entgelt, — den bezweckten Zustand.

Die Auffassung liegt daher nahe, daß nur die eine Seite des Pacht- und Miethvertrages, jene vermittelnde einmalige Leistung, rein obligatorischer Natur sei, daß dagegen, sobald die Sache dem Miether oder Pächter zum Gebrauch und zur Nutzung übergeben worden, das fortdauernde Verhältniß desselben zur Sache zugleich als ein dingliches Verhältniß erscheine. Diese Auffassung spricht das Preußische Allgemeine Landrecht klar und folgerichtig aus (I. 21. §§. 2 bis 5. §. 358. und §. 6. I. 7.); auch das französische Gesetzbuch läßt die gleiche Auffassung in ihrer Hauptfolge, dem Satz: „Heuer geht vor Kauf", erkennen (Code civil art. 1743) [1]). Und wenn zwar das römische Recht dem Miether und Pächter ein dingliches Recht . spricht und den Satz „Kauf bricht Miethe" aufstellt, so drängt doch auch die Praxis des gemeinen Rechts dahin, Miether und Pächter dem Käufer gegenüber zu schützen [2]), und von hervorragenden Schriftstellern des gemeinen Rechts wird, von dem Standpunkte einer objektiven über den Parteien stehenden legislativen Zweckmäßigkeit aus, einer „Verdinglichung" der Miethe das Wort geredet [3]). Bei dieser Auffassung nimmt der Pächter oder Miether eines in Konkurs verfallenen Verpächters oder Vermiethers eine andere Stellung ein, als die bloß persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, und man wird auf ihn nicht die oben aufgestellte Regel anwenden dürfen: „der vollen Erfüllung seiner Vertragsrechte widerspreche das Recht aller übrigen Gläubiger auf gemeinschaftliche Befriedigung aus der Konkursmasse." Es möchte sogar die Konsequenz dahin führen, dem Pächter und Miether für das Recht zum vertragsmäßigen Gebrauch der Sache die Stellung eines absonderungsberechtigten Gläubigers einzuräumen.

Diese Konsequenz soll nicht gezogen werden. Vielmehr will der Entwurf in Uebereinstimmung mit allen Rechtssystemen nur die Frage der Erfüllung nach der oben angedeuteten Richtung verfolgen. Diejenige Leistung, welche dem Inhalte obligatorischer Schuldverhältnisse, den Rechten auf eine Handlung des Schuldners, am meisten entspricht, hat der Vermiether oder Verpächter durch die Hingabe der Sache zum Gebrauch und zur Nutzung erfüllt. Mit dem Antritt der Pacht und Miethe beginnt der bezweckte Zustand, der so lange fortdauert, bis ihn ein durch den Vertrag im voraus bestimmtes Zeitmaß oder eine spätere Willenserklärung (Kündigung) oder ein anderes Ereigniß wieder aufhebt. Befindet sich daher der Pächter oder Miether schon in dem Besitz der Sache und in der Ausübung seines Rechts, und wird nun, sei es über sein Vermögen, sei es über das des Verpächters oder Vermiethers das Konkursverfahren eröffnet, so kann nicht mehr die Frage Platz greifen: „soll der Vertrag erfüllt werden, oder soll eine Erfüllung unterbleiben," sondern die Frage kann nur so lauten: „soll der eingetretene Zustand des Gebrauchs nach Inhalt des Vertrages", oder kurzweg: „soll der Vertrag fortdauern, oder soll er mit der Konkurseröffnung aufgehoben sein?"

Deshalb entziehen sich die Pacht- und Miethverträge einer unmittelbaren Anwendung der Regel des §. 15. Das Wahlrecht des Verwalters, zu verlangen: entweder, daß der Vertrag vollständig erfüllt werde, oder daß die weitere Erfüllung unterbleibe, würde hier die Alternative enthalten, daß je nach der Erklärung des Verwalters der Pacht- oder Miethvertrag entweder bis zu seinem vertragsmäßigen Ende ausgehalten werden, oder sofort mit dem Eintritt des Konkursverfahrens ein Ende nehmen müßte.

Beiden Folgen aber stehen nicht blos jene juristischen, sondern auch erhebliche praktische Bedenken entgegen.

Man stelle sich die Lage vor, in welche der Mitkontrahent des Gemeinschuldners durch Ausübung des Wahlrechts geriethe. Der Gemeinschuldner sei Miether. Der Verwalter wählt die Nichterfüllung; sobald er diese Erklärung abgiebt, hört die Miethe auf, der Verwalter räumt die Wohnung und ist von jeder ferneren Miethszahlung befreit. Es ist den Pacht- und Miethverhältnissen eigen, daß feste Termine bestehen, zu denen der Antritt und das Ende der Pacht und Miethe erfolgt. Mitten in der Zeit nun soll der Vertrag gebrochen werden! Bei jedem anderen Vertrage kann der Mitkontrahent die Erfüllung, wenn sie nicht durch den Gemeinschuldner oder den Konkursverwalter erfolgt, durch den Abschluß eines gleichartigen Vertrages mit einem Andern sofort bewirken. Der Vermiether und Verpächter kann es nicht. Bei den anderen Verträgen handelt es sich schlimmstenfalls um eine Gegenleistung für eine dem Gemeinschuldner gemachte Leistung; dem Vermiether und Verpächter soll die Leistungsfähigkeit seiner Sache auch noch für eine gewisse Zukunft entzogen werden! — Noch schlimmer, wenn der Gemeinschuldner es war, welcher die Sache an den Anderen verpachtet oder vermiethet hatte. Den im Besitz befindlichen Pächter, der vielleicht eben die Bestellung des Guts vollendet und im Begriff steht, die Ernte zu beginnen, mitten im Wirthschaftsjahr aus der Pacht zu entsetzen, kann gewiß nicht einer Rechtsanschauung entsprechen. — Und gesetzt nun der andere Fall, der Konkursverwalter des Pächters oder Miethers wählte die vollständige Erfüllung des Vertrages, soll

1) Vergl. Zachariae Bd. 2. S. 420[1], 437. — Troplong: de l'échange et du louage (1853) n. 5. 473. hält überhaupt die Miethe für ein dingliches Recht.

2) Windscheid, Pandekten §. 400, Note 7 c. α. u. β. und die dort angeführte Literatur, sowie das Urtheil des O. A. G. zu Rostock vom 15. April 1850 und vom 23. September 1861.

3) Bruns, die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts, Weimar 1874 S. 236 ff.

man dem Pächter zumuthen dürfen, bis zum vertragsmäßigen Ende der Pacht die Ausnutzung derselben durch den Verwalter zu dulden?

Die Erfüllung der Pacht- und Miethverhältnisse des Gemeinschuldners darf daher weder gesetzlich kraft der Konkurseröffnung unterbrochen, noch der einseitigen Wahl des Konkursverwalters unterworfen werden.

Das Gesetz muß bestimmen, daß die Eröffnung des Konkursverfahrens den kontraktlichen Fortgang einer angetretenen Pacht und Miethe unmittelbar nicht hemmt. Nur mittelbar kann und soll der Eintritt des Verfahrens eine Einwirkung auf das Verhältniß üben, das Pacht- und Miethverhältniß soll noch vor der kontraktlich bedungenen Zeit seine Endschaft erreichen können, — und es soll nicht zum Nachtheil aller übrigen Gläubiger die Verwerthung der Sache verhindern dürfen.

Nach diesen beiden Gesichtspunkten hat man zu unterscheiden:

I. der Gemeinschuldner **hatte gepachtet oder gemiethet.**

Der zweite Gesichtspunkt — eine Verwerthung der nicht ihm gehörigen Sache — fällt hier selbstredend fort. Wird dieselbe vom Verpächter oder Vermiether verkauft, so übt der Verkauf gegen den Konkursverwalter dieselbe Wirkung, wie er sie gegen den Gemeinschuldner gehabt haben würde, wenn die Eröffnung des Konkurses unterblieben wäre.

Hier kann nur der erste Gesichtspunkt in Frage kommen, die vorzeitige Aufhebung des Vertrages.

Das gemeine Recht [1]) stimmt mit dem französischen [2]) darin überein, daß das Pacht- und Miethrecht auf andere übertragen werden kann; nach beiden wird daher die Möglichkeit einer Ausübung dieses Rechts durch den Konkursverwalter nicht zu bestreiten sein. Auch das preußische Recht gestattet eine solche Ausübung; denn das Verbot der Uebertragung (§§. 309., 313., 315. I. 21. A. L. R.) trifft hier nicht zu, der Verwalter repräsentirt den Gemeinschuldner, mag er unmittelbar als gesetzlicher Vertreter desselben oder mag das Rechtsverhältniß so aufgefaßt werden, daß die Konkursgläubiger durch den Verwalter die Rechte des Gemeinschuldners ausüben. Nach allen Rechtssystemen ist daher die Fortsetzung der Pacht und Miethe zulässig. Die Rechte gehen nur auseinander in der Frage, ob und inwieweit es dem Verwalter zusteht, in die kontraktliche Fortdauer des Verhältnisses einzugreifen. Nach dem gemeinen Recht wird in der Mehrheit [3]) angenommen, daß der Verwalter zum „Eintritt" in das Verhältniß nicht verpflichtet, sondern berechtigt sei, dasselbe sofort aufzuheben; jedoch ist dies streitig [4]). Nach dem Code civil bewirkt nicht einmal der Tod des Miethers eine Veränderung in dem Kontrakt (art. 1742.), und so setzt auch der art. 2102. in dem Falliment des Miethers den Fortbestand des Vertrages nach seiner ganzen Dauer voraus, indem er nur den Gläubigern das Recht der Sublokation giebt [1]). Die Praxis nimmt indeß Umstände an, unter denen eine Aufhebung des Vertrages statthaft sei [2]).

Das Preußische Allgemeine Landrecht hält im Prinzip die Mitte zwischen den beiden anderen Rechten; der Tod oder eine erhebliche Veränderung in den Umständen des Miethers und Pächters bewirken nicht die unmittelbare Beendigung des Vertrages, sondern gewähren nur ein Recht zur Aufkündigung desselben (§§. 366 ff., 369., 373. §. 376. I. 21).

So führt auch eine Vergleichung der bestehenden Rechtssysteme zu dem oben entwickelten Postulat, daß die Konkurseröffnung zwar nicht eine sofortige Aufhebung, wohl aber eine vorzeitige Aufkündigung des Pacht- und Miethverhältnisses begründe.

An diesem Recht der Kündigung ist festzuhalten. Hiernach müssen die Vorschriften des französischen Rechts nach dem einen, und die des gemeinen Rechts nach dem anderen Extreme sich mildern. Insbesondere liegt, was das letztere betrifft, kein ausreichender Grund vor, die gemeinrechtliche Vorschrift, nach welcher fiskalische Pachtungen des Gemeinschuldners sofort erlöschen, aufrecht zu erhalten.

Das Kündigungsrecht dem Verwalter einzuräumen, unterliegt wohl keinem Bedenken. Es würde dem Zweck des Konkursverfahrens, einer Versilberung der Masse und Befriedigung aller Gläubiger des Gemeinschuldners, zuwiderlaufen, sollte der Verwalter gezwungen werden, die Pacht oder Miethe bis zu Ende mit den Mitteln der Masse durchzuführen. Der Verpächter oder Vermiether wird hinreichend dadurch geschützt, daß der Verwalter zu einer gehörigen Kündigung verpflichtet ist. Im Uebrigen bleiben ihm seine kontraktlichen Ansprüche auf Entschädigung vorbehalten.

Ebensowenig wird es mit Grund zu bestreiten sein, daß, wenn irgendwie die Aufhebung des Rechtsverhältnisses durch Kündigung gerechtfertigt erscheint, die Kündigungsbefugniß dem Verpächter zustehen muß. Denn gerade bei der Pacht ist die persönliche Tüchtigkeit des Pächters und die Sicherheit, daß der Pachtgegenstand im übereinstimmenden Interesse des Pächters und des Verpächters wirthschaftlich genutzt werde, von durchschlagender Bedeutung.

Zweifelhaft möchte es aber erscheinen, ob dem Vermiether das Kündigungsrecht zu gewähren sei. Die Preußische Konkursordnung (§. 18. Abs. 1.) und die Bayerische Prozeßordnung (§. 1220. Abs. 1.) versagen es ihm. Der Vermiether, so wird gesagt, stehe nicht schlechter als bisher, wenn „die Gläubigerschaft den Kontrakt fortsetzen wolle, denn er sei für den Miethszins als Massegläubiger gesichert, und andererseits werde ein Aufkündigungsrecht des Vermiethers in manchen Fällen, z. B. bei einer Fortsetzung des Geschäfts des Gemeinschuldners, die Gläubigerschaft leicht in Verlegenheiten bringen können". Diese beiden Gründe, welche übrigens auch gegen einen Verpächter angewendet werden könnten, brechen sich gegenseitig die Spitze ab. Denn gerade weil der Vermiether durch volle Zahlung der Miethe aus der Masse gesichert ist, wird nicht zu befürchten sein, daß er von dem Kündigungsrecht einen die Masse beeinträchtigenden Gebrauch machen wird. Die Gefahr für die Masse ist um so geringer, als der Vermiether an die Kündigungszeiten und Fristen gebunden ist, und der Konkursverwalter meistens in der Lage sein wird, in der Zwischenzeit anderweit geeignete Dispositionen zu treffen. Auch wird in der Regel bis zur Zeit der Räumung das Konkursverfahren soweit vorgeschritten sein, daß entweder ein Akkord geschlossen oder die vollständige Versilberung der Masse geboten sein wird.

1) L. 60. pr. D. loc. cond. 19. 2. l. 6. 10. C. de loc. et cond. 4. 65.; vergl. Heise und Cropp jur. Abth. II. 10.; Mühlenbruch, die Lehre von der Cession der Forderungsrechte (3. A. 1836) §. 27. S. 311, desgleichen Sächsisches b. G. B. §. 1194.

2) Code civil art. 1717.

3) Vergl. Schweppe, §. 62.; v. Bayer, §. 31. Note 2. u. 5.; Seuffert, Pandekten §. 331. Nr. 4.

4) Fuchs, S. 62 hält den Kurator für verpflichtet, den Kontrakt auszuhalten.

Partikularrechtlich z. B. nach der Mecklenburg-Schweriner Konstitution vom 22. Juni 1811 (I.) soll „allemal mit der Eröffnung eines Konkurses ipso jure die Aufkündigung der vorkommenden Pachtkontrakte des Schuldners, er sei Verpächter oder Pächter, eintreten und zwar dergestalt, daß der Pachtkontrakt über Landgüter nur noch ein Jahr nach dem auf die Konkurseröffnung folgenden ersten Trinitatistermin, jeder andere auf mehrere Jahre geschlossene Pacht- und Miethkontrakt aber bis zum zweiten gewöhnlichen Umzugstermin nach Eröffnung des Konkurses fortdauern, dann aber als beendigt angesehen sein soll."

1) Vergl. Zachariae Bd. 2. S. 431 Note 5.

2) Vergl. Zachariae Bd. 2. S. 433 Note 5. — falls nicht Bürgschaft gestellt wird (art. 1613.), oder nicht hinreichende Mobilien in der Wohnung verblieben sind.

Dagegen ist es nicht zuzugeben, daß der Vermiether bei einer Ausübung der Miethsrechte durch den Konkursverwalter nicht schlechter stehen könne, als zuvor. Schon die Fälle sind nicht ganz selten, daß ebensowenig die Konkursmasse, wie die dem Retentionsrecht des Vermiethers unterworfenen Gegenstände ausreichen, die volle Miethsschuld zu bezahlen; und nicht überall berechtigt einmalige Nichtzahlung der Miethe gesetzlich zur Entsetzung des Miethers; gerade nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht berechtigt erst der Rückstand zweier Termine den Vermiether nur zur ordnungsmäßigen Kündigung (§. 298. I. 21.) [1]). Ferner liegt es in der Natur der Sache, daß der Konkursverwalter das Miethsobjekt meist in anderer Weise gebrauchen wird, als ein gewöhnlicher Miether; es ist seine Aufgabe, die Masse auf jede geeignete Art zu verwerthen; Besichtigungen der in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, Auktionen, Ausverkäufe u. dgl. werden nicht zu vermeiden und, so mißlich sie dem Vermiether sein mögen, nicht als ein die Aufhebung des Vertrages bedingender Mißbrauch der gemietheten Sache zu betrachten sein. Es besteht überhaupt kein entscheidender Grund, dem einen Theil die Kündigung mit Rücksicht auf den Eintritt des Konkursverfahrens zu gewähren und sie dem anderen Theil zu versagen. Endlich würde es in zahlreichen Fällen Schwierigkeiten bieten, zu beurtheilen, ob eine Pacht oder eine Miethe vorliegt, ob daher dem anderen Theil die Kündigung zusteht oder nicht; und in manchen Fällen, besonders wenn es sich um größere Verhältnisse handelt, wird es gar nicht zweifelhaft sein, daß Pacht und Miethe zugleich vorliegt, dann aber eine Trennung entweder undurchführbar oder zwecklos erscheinen. Aus diesen Gründen giebt der Entwurf, in Uebereinstimmung mit einer Reihe von Gesetzen, namentlich der Hamburger Fallit-Ordnung Art. 22 [3]. Nr. 3., dem Sächsischen b. G. B. (§. 1220.) und der Oesterreichischen Konkursordnung (§. 23.) [2]), auch dem Vermiether das Recht zur Kündigung.

Soll der Zweck des Gesetzes erreicht werden, so muß die Kündigung, gehe sie von dem Verwalter aus oder von dem Verpächter oder Vermiether, zu bestimmten Zeiten und mit bestimmten Fristen erfolgen. Eine in dem Vertrage unter Abänderung der Gesetze bedungene längere Kündigungszeit darf nicht maßgebend sein; die vorzeitige Auflösung, welche Kraft des Gesetzes eintritt, bedingt nicht blos den Fortfall der kontraktlich bedungenen Dauer des Pacht oder Miethverhältnisses, sondern auch den Fortfall der kontraktlichen Kündigungsfristen. Falls daher nicht kontraktlich eine kürzere, als die gesetzliche Frist bestimmt worden war, (Preuß. Konk.-Ordn. §. 18., Bayerische Proz.-Ordn. §. 1220.), muß die gesetzliche Aufkündigungszeit und Kündigungsfrist beachtet werden; diese Zeiten und Fristen sind auch für eine sonstige vorzeitige Aufhebung des Mieth- und Pachtverhältnisses den Umständen entsprechend geregelt. Fast überall haben die Gesetze solche Kündigungsfristen und Termine normirt, oder es gelten solche ortsgebräuchlich. Nur ausnahmsweise, in einzelnen Gebieten des gemeinen Rechts, ermangelt es derselben. Für diesen Ausnahmefall setzen einige Konkursgesetze, wie die Bayerische Prozeßordnung §. 1220., für Pachtverhältnisse eine besondere Kündigungsfrist (von drei Monaten) fest. Der Entwurf enthält sich einer derartigen Ausnahmebestimmung, da solche mit den übrigen, nicht zu übersehenden lokalen Verhältnissen im Einklang stehen muß und daher besser der Partikulargesetzgebung überlassen wird. Die Preußische Konkursordnung (§. 18.), der Sächsische Entwurf (§. 24.) und die Bayerische Prozeßordnung (§. 1220.) heben ferner hervor, daß die Kündigung einer Pacht nur zu dem Ablauf eines Wirthschaftsjahres geschehen dürfe; dies zu bestimmen, ist überflüssig; denn nirgend wird eine Aufhebung mitten im Wirthschaftsjahr gesetzlich gestattet sein. Ueberflüssig erscheint auch die ausdrückliche Vorschrift des Bayerischen Gesetzes und des Sächsischen Entwurfs, daß das Kündigungsrecht nicht blos das erste zulässige Mal, sondern, wenn im ersten Jahr von ihm kein Gebrauch gemacht worden, auch noch in den folgenden Jahren ausgeübt werden darf. Dem kann nur zugestimmt werden; denn durch die Konkurseröffnung fällt, was die Befugniß zur Kündigung betrifft, die Grenze, welche der Kontrakt der Dauer des Verhältnisses gesetzt hat; für die Zulässigkeit einer Aufkündigung ist es ebenso als ob die Pacht oder Miethe auf unbestimmte Zeitdauer eingegangen wäre; darin, daß im ersten Jahr eine Kündigung unterblieben, ist ein Verzicht auf das weitere Kündigungsrecht nicht zu finden. Auch dies erscheint als eine rechtliche Folge der Auffassung des Entwurfs. Dagegen unterläßt der Entwurf, nicht als überflüssig, sondern als nicht gerechtfertigt, mit dem Sächsischen Entwurf [1]) (§. 24.) zu bestimmen, daß eine Aufkündigung der Pacht erst zu dem Ablauf des auf die Konkurseröffnung folgenden Wirthschaftsjahres gestattet sein solle. Würde also beispielsweise das, Konkursverfahren am 2. Juli 1875 eröffnet und das Wirthschaftsjahr liefe vom 1. Juli bis zum 30. Juni, so dürfte nicht schon zum 1. Juli 1876 sondern erst zum 1. Juli 1877 gekündigt werden. Zu diesem Aufschub leuchtet ein hinreichender Grund nicht ein.

II. Der Gemeinschuldner hatte verpachtet oder vermiethet.

Der Verpächter oder Vermiether steht zu dem Gebrauch und der Nutzung der Sache während der Fortdauer des Vertragsverhältnisses in keiner unmittelbaren Beziehung. Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen übt es daher auf den Fortbestand desselben keinen Einfluß, wenn in der Person des Verpächters oder Vermiethers, durch dessen Tod, durch Besitzwechsel oder durch andere Umstände, Veränderungen sich ereignen [2]). Der Code (art. 2102 [1]), die Preußische und die Oesterreichische Konkursordnung (§ 18. resp. §. 23.), der Sächsische Entwurf (§. 25.) und die Bayerische Prozeßordnung (§. 1220.), wenden diesen Grundsatz auf den Fall an, daß der Verpächter oder Vermiether in der Zwischenzeit in Konkurs geräth. Das gemeine Recht giebt in der l. 8. §. 1. D. de reb. auct. jud. poss. 42. 5. zu Streit Anlaß. Während die Einen [3]) auf Grund derselben annehmen, daß der Konkurskurator zum einseitigen Abgehen von dem Vertrage vor Ablauf der Pachtzeit nicht berechtigt sei, wird von Anderen [4]) diese Stelle auf das heutige Recht für nicht anwendbar erklärt und angenommen, daß die Konkursgläubiger bez. der Kurator an Aufrechterhaltung des Pachtvertrages nicht gebunden seien. Der Entwurf stellt sich mit der ersteren Ansicht auf den Boden der übrigen genannten Gesetzgebungen. Die weitere Ausübung der Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners aus dem Pacht- und Miethvertrage durch den Konkursverwalter erregt kein Bedenken, weder in Betreff des anderen Kontrahenten, noch in Betreff der Konkursmasse. Der Entwurf gewährt daher keinem Theil ein Kündigungsrecht. Das Pacht- und Miethverhältniß bleibt unverändert bestehen.

---

1) Nach gem. Recht sogar erst der Rückstand des Miethszinses von zwei Jahren, l. 54. §. 1.; l. 56. D. loc. cond. 19. 2.; l. 3. C. de loc. et cond. 4. 65.; c. 3. X de loc. 3. 18.

2) Vergl. auch in Betreff des französischen Rechts: Zachariae Bd. 2. S. 433 Nr. 5.

1) Vergl. auch die oben in der Note angeführte Mecklenburg-Schweriner Konstitution vom 22. Juni 1811.

2) §. 1. I. de loc. et cond. 3. 24.; l. 10. C. de loc. et cond. 4. 65.; l. 15. §. 9.; l. 19. pr. D. loc. cond. 19. 2. — Code civil art. 1742. — Preuß. A. L. R. §§. 357. 375. 376. I. 21.

3) So Fuchs S. 61.; Seuffert, Pandekten §. 331. Nr. 4.

4) Bayer §. 31. Not. 5.; Günther S. 52, insbesondere Note 87 g.; Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Stuttgart vom 19. März 1856 in Seufferts Archiv Bd. 13. Nr. 77. und des A. G. zu Wolfenbüttel vom 23. Mai 1833, ebenda Bd. 1. Nr. 390; vergl. auch Schweppe §. 62. 2. u. 3.

Nur in einer Beziehung muß dies eine Ausnahme erleiden. Die Verpachtung oder Vermiethung der Sache darf eine durch den Zweck des Konkursverfahrens und den Vortheil aller übrigen Gläubiger gebotene Veräußerung der Sache nicht hemmen. Da wo Kauf Miethe bricht, versteht sich dies ohnehin. Die Praxis des gemeinen Rechts nimmt sogar an, daß wenngleich der Gemeinschuldner der Veräußerungsbefugniß kontraktlich entsagt hatte, die Pacht dennoch durch einen Verkauf der Sache im Konkurse aufgehoben werde [1]). Und partikularrechtlich ist für den Fall einer Zwangsversteigerung bestimmt, daß selbst eine Eintragung des Miethund Pachtrechts in dem Grundbuch dem neuen Erwerber nicht entgegenstehe [2]). Auch in denjenigen Rechtsgebieten, in denen eine freiwillige Veräußerung der Sache den Pacht- oder Miethkontrakt nicht berührt, lassen die Gesetze meistens für den Fall eines Zwangsverkaufs die Aufkündigung der Pacht und Miethe zu [3]). Der Entwurf will in das materielle Recht nicht eingreifen. Es genügt die Bestimmung, daß jede im Konkursverfahren erfolgende Veräußerung der verpachteten oder vermietheten Sache auf die Dauer der Pacht und Miethe dieselben Wirkungen ausübt, welche sonst das bürgerliche Recht einer Zwangsversteigerung beilegt (Preuß. und Oesterr. Konkursordn. §. 18. und 23.) Denn wenn auch die Veräußerung von dem Konkursverwalter in der Form eines freiwilligen Verkaufs geschieht, so trägt sie doch gegenüber dem Gemeinschuldner und dessen Kontrahenten, dem Pächter und Miether, den durch den Eintritt des Konkursverfahrens bedingten Charakter eines Zwangsverkaufs an sich. Es mag sein, daß in einigen wenigen Rechtsgebieten selbst eine Zwangsversteigerung eine Aufhebung oder Aufkündigung der Pacht und Miethe nicht bewirkt; dann bestände aber auch kein Bedürfniß, dem im Konkurse erfolgenden freiwilligen oder Zwangsverkauf eine erhöhte Wirkung beizulegen, oder wenn ein solches Bedürfniß die Abänderung des lokalen materiellen Rechts erfordern sollte, so läge dieselbe nicht in der Aufgabe einer Konkursordnung.

Die vorstehend entwickelten Bestimmungen des §. 17. finden gleichmäßig Anwendung auf Pacht- und Miethverträge über unbewegliche, wie über bewegliche körperliche Gegenstände; dieser Unterschied in dem Gegenstand bewirkt auch nach bürgerlichem Recht keine Verschiedenheit in dem Bestand des Vertrages.

Dagegen muß die, von der Preußischen [4]) und Oesterreichischen Konkurs-, sowie der Bayerischen Prozeßordnung (§. 18. resp. §. 23., §. 1220.) unterlassene, von dem Sächsischen und Hessischen Entwurf (§§. 23. 24.; Art. 868. 869. ff.) aber gemachte Unterscheidung als gerechtfertigt erscheinen, nämlich die, ob beim Eintritt des Konkursverfahrens die Sache zum Pacht- und Miethbesitz schon übergeben war oder noch nicht. In dem letzteren Fall kann weder von einer Dinglichkeit des Verhältnisses, noch von einer schon stattgehabten Erfüllung der obligatorischen Pflicht des Vermiethers oder Verpächters, noch endlich davon die Rede sein, daß durch eine von dem Konkursverwalter gewählte Nichterfüllung des Vertrages für den anderen Theil die oben geschilderten Nachtheile einträten. War daher der Pacht- oder Miethvertrag zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht durch Uebergabe der Sache erfüllt, so muß der Regel des §. 15. gemäß das Wahlrecht des Verwalters eintreten. Will derselbe, daß der Vertrag nicht zur Erfüllung komme, so treten die Folgen des §. 21. ein. Findet aber der Verwalter die Erfüllung des Vertrages zum Vortheil der Masse, und war es der Gemeinschuldner, welcher seine Sache verpachtet oder vermiethet hatte, so müssen beide Theile den Vertrag vollständig und bis zu dessen kontraktlichem Ende erfüllen; dann liegt auch keine Veranlassung vor, einem freiwilligen Verkauf der Sache im Konkursverfahren die Kraft einer Zwangsversteigerung einzuräumen; übt diese nach bürgerlichem Recht eine andere Wirkung auf den Bestand der Pacht oder Miethe, so muß der Verwalter auf diese Form der Verwerthung verwiesen werden. Insoweit erscheint eine Bestimmung überflüssig; die Regel des §. 15. ist nicht außer Kraft gesetzt. — Es würde jedoch unbillig sein, diese Regel unbedingt in Kraft treten zu lassen in dem Falle, daß der Konkurs über das Vermögen des Pächters oder Miethers eröffnet wird. Die wesentliche Bedeutung der Person desselben, welche in §. 17. dahin geführt hat, dem Verpächter und Vermiether das vorzeitige Kündigungsrecht zu gewähren, führt, wenn die Uebergabe noch nicht stattgefunden hat, dahin, dem Kontrahenten ein Rücktrittsrecht zuzubilligen. Erklärt dieser auf Erfordern des Verwalters ohne Verzug, daß er vom Vertrage abgehen wolle, so muß derselbe als nicht geschlossen gelten, so daß der Kontrahent ebensowenig wie der Verwalter Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages zu fordern berechtigt ist. (vergl. Handelsgesetzbuch Art. 354., 355.). Nur wenn der Kontrahent eine rechtzeitige Rücktrittserklärung nicht abgiebt, soll es bei dem Wahlrecht des Verwalters nach Maßgabe des §. 15. bewenden; dann aber fällt, sofern dieser die Erfüllung des Kontrakts verlangt, auf beiden Seiten der Grund zu einem vorzeitigen Aufkündigungsrechte (§. 17. Nr. 1) fort.

§. 19.

Dienstverträge werden im Allgemeinen von den bürgerlichen Rechten unter dem Gesichtspunkt einer Miethe betrachtet [1]). Eine gleiche Auffassung für das Konkursrecht erscheint nicht bedenklich. Die Dienstverhältnisse haben mit der Pacht und Miethe gemein, daß nicht eine einmalige Leistung, sondern ein fortdauernder Gebrauch, dort einer Sache, hier einer Arbeitskraft, den Gegenstand des Vertrages bildet. Nachdem der Dienst angetreten ist, wird auch hier bei Ausbruch eines Konkurses nicht gefragt werden können, ob die vertragsmäßige Leistung, sondern ob die vertragsmäßige Fortdauer des Verhältnisses erfolgen soll oder nicht? Auch den Dienstverhältnissen ist es eigen, daß bestimmte Termine zum Antritt und Verlassen des Dienstes bestehen, und auch auf sie würde daher ein Wahlrecht des Verwalters: entweder die unbeschränkte Fortdauer oder die sofortige Aufhebung des Dienstes zu verlangen, nicht ohne Gefährdung der Interessen beider Theile angewendet werden können.

Mit Recht schließt daher die Bayerische Prozeßordnung in dem §. 1220. den Vorschriften über Mieth- und Pachtverträge des Gemeinschuldners den Satz an: „Dienstverträge können von jedem Theile unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist gekündigt werden." Eine derartige Vorschrift fehlt in der Preußischen Konkursordnung. Einerseits konnte diese sich einer solchen enthalten, da für die Hauptdienstverträge die Preußische Gesindeordnung besondere, durch den §. 20. der Konkursordnung aufrecht erhaltene Bestimmungen enthielt. Andererseits ist aber in der preußischen Praxis häufig Streit entstanden, ob andere Dienstverhältnisse nach dem §. 18. oder dem §. 19. der Konkursordnung zu behandeln seien?

1) Urtheil des A. G. zu Kiel vom 8. Mai 1852 in Seuffert's Archiv Bd. 6. Nr. 119. und des O. A. G. zu Celle vom 3. November 1829, ebenda Bd. 6. Nr. 303.

2) Sächsisches b. G. B. §. 1224. und Entwurf einer Konkursordnung §. 25. Vergl. auch §. 14. des Preuß. Gesetzes, betr. das Grundbuchwesen in Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1873 (G. S. S 229).

3) Preuß. A. L. R. §§ 350. ff. I. 21.

4) trotz der §§. 391. 392. I. 21. A. L. R.

1) L. 19. §. 9. 10.; l. 26.; l. 38. D. loc. cond. 19. 2.; l. 22. C. de loc. & cond. 4. 65.; Code civil art. 1779—1781; Sächs. b. G.B. §§. 1229. ff. Wenn die Dienstverträge im System des Preuß. A. L. R. als eine Art der Verträge über Handlungen behandelt werden (§§. 894 bis 924. I. 11.), so rührt dies daher, einmal daß die letzteren als eine eigenthümliche Gattung von Verträgen zusammengefaßt und zum anderen die Miethverhältnisse zu den dinglichen Rechten gezählt werden.

Der Entwurf durfte eine allgemeine Bestimmung nicht unterlassen.

Dieselbe erstreckt sich nicht auf die sogen. locatio conductio operis, durch die ein herzustellendes Produkt der Arbeitskraft verdungen und ausbedungen wird, sondern nur auf die locatio conductio operarum, deren Gegenstand die Arbeitskraft selbst und ihre Benutzung zu einzelnen Diensten bildet; sie umfaßt auch nicht die Verträge zur Verrichtung einer einzelnen oder mehrerer in keinem gewollten Zusammenhang unter einander stehender Dienstleistungen. Die durch die Vorschrift des §. 19. betroffenen Dienstverträge setzen ein, die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmendes Dienstverhältniß voraus zur fortgesetzten Verrichtung gleichartiger Dienste, ohne Unterschied freilich, ob das Dienstverhältniß im Sinne des §. 4. Nr. 4 des Bundesgesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 242) als dauernd gilt oder nicht, und ohne Unterschied ob die Dienste lediglich in körperlicher Kraftanwendung bestehen oder in Leistungen, die eine besondere Sachkenntniß, Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung erfordern [1]). Auch ist schon in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Titel bevorwortet worden, daß diejenigen Dienstverträge ausgeschlossen sind, in denen der Gemeinschuldner der Dienstleistende ist, und diejenigen, nach welchen er zwar die Dienste zu fordern hat, die Dienste aber nur an ihn und nicht an den Konkursverwalter und zur Konkursmasse geleistet werden können. Dagegen fallen beispielsweise unter die hier zu treffende Vorschrift die Dienstverträge des Gemeinschuldners mit Hausdienern und Handlungsdienern, Packern, Markthelfern, mit seinen Handlungsgehülfen oder Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeitern, Werkmeistern oder mit Technikern oder anderen Privatbeamten.

Wenn diese Personen sich in der Ausübung ihres Dienstes befinden, so soll die Eröffnung des Konkurses über den Dienstherrn nicht eine sofortige Auflösung des Vertrages bewirken dürfen. Das Dienstverhältniß wird fortgesetzt, die Dienste werden an den Konkursverwalter geleistet, und für die nach der Konkurseröffnung geleisteten Dienste oder ausgehaltene Dienstzeit wird der bedungene Lohn aus der Konkursmasse als eine Masseschuld bezahlt. Beide Theile aber, der Dienstleistende wie der Verwalter, müssen befugt sein, das Dienstverhältniß jederzeit aufzukündigen [2]); der Eintritt des Konkursverfahrens beseitigt die kontraktlich gesetzte Zeitdauer.

Auch hier dürfen aus denselben Gründen wie bei einer Sachmiethe nur die etwa vertragsmäßig vereinbarten kürzeren Kündigungszeiten und Fristen maßgebend bleiben. Sonst müssen die gesetzlichen durchgreifen. Solche Fristen und Termine sind wohl zumeist, sei es durch Ortsgebrauch, sei es durch besondere gesetzliche Anordnung geregelt, wie z. B. für Gesinde in der Preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 §§. 112., 113., 148., für Handlungsdiener im Art. 61. des Handelsgesetzbuchs, für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in den §§. 110. und 127. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Die letztere nimmt aber ausdrücklich die Werkmeister von dieser Bestimmung aus (§. 126.) und sie gilt noch nicht in Elsaß-Lothringen [3]). In manchen Gebieten fehlen gesetzliche Vorschriften über Zeit und Frist der Kündigung; überdies leuchtet ein, daß bei der Mannigfaltigkeit der Dienstverträge für einzelne, den besonderen Umständen entsprungene Verhältnisse allgemeine gesetzliche Normen unmöglich sind. Deshalb muß der Entwurf hier den Fall, daß solche fehlen, in Betracht ziehen. Für diesen Fall die Festsetzung der Frist und Zeit für die Kündigung dem Konkursgericht zu überlassen, wird einem erheblichen Bedenken nicht unterliegen.

1) Sächs. b. G. B. §. 1230. Der Unterschied zwischen operae locari solitae und operae liberales ist heutzutage nicht anwendbar.

2) Vergl. §. 144. der Preuß. Gesindeordnung; Art. 62. H. G. B.

3) Nur §. 29. derselben ist durch Gesetz vom 15. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 350) dort eingeführt.

§. 20.

Pr. K. O. §. 20.

Die Vorschriften, welche die §§. 16.—19. des Entwurfs für die dort bezeichneten Arten zweiseitiger Verträge treffen, derogiren den ihnen zuwiderlaufenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Es giebt aber einzelne andere Arten zweiseitiger Verträge, für welche das bürgerliche Recht den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines der Kontrahenten durch besondere Vorschriften vorgesehen hat. Es fragt sich, ob diese Letzteren, insoweit sie der Regel des §. 15. nicht entsprechen, aufrecht zu erhalten oder der Regel des §. 15. zu unterwerfen sind?

Man wird anzuerkennen haben, daß wenn die Gesetze für eine besondere Art von Verträgen den Fall einer Konkurseröffnung durch besondere Vorschriften berücksichtigen, dies in der Eigenthümlichkeit dieser Verträge seinen Grund haben wird. Ein Eingriff in diese Vorschriften würde sich daher nur dann rechtfertigen, wenn dieselben mit dem Wesen des Konkurses unvereinbar sein würden.

Von solchen besonders gearteten Verträgen sind vor allen hervorzuheben: die Gesellschaftsverträge. Schon in der l. 65. §. 1. D. pro soc. 17. 2. heißt es: bonis a creditoribus venditis unius socii, distrahi societatem, Labeo ait, und ihr entsprechend sagt §. 1385. des Sächsischen b. G. B: „die Gesellschaft erlöscht .. wenn ein Gesellschafter in Konkurs verfällt"; sowie art. 1865. No. 4. des Code civil: „la société finit . . par la déconfiture de l'un des associés." Damit stimmen auch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs überein, nach denen eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters, eine gewöhnliche Kommandit- und eine stille Gesellschaft durch den Konkurs, sei es des Inhabers des Handelsgewerbes, sei es des stillen Gesellschafters, aufgelöst wird, (Art. 123. Nr. 3., 170., Abs. 2., 200., 261., Nr. 3.). Bei diesen Vorschriften muß es bewenden; der Verwalter des in Konkurs verfallenen Gesellschafters wird bei der persönlichen Bedeutung der Sozien nicht auf Grund des §. 15. an Stelle des Gemeinschuldners die weitere Erfüllung und Fortdauer der Sozietät verlangen dürfen.

Der Art. 903. des Handelsgesetzbuchs enthält eine besondere Vorschrift für Seeversicherungen; wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, soll der Versicherte nach seiner Wahl befugt sein, von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maßgabe des Art. 793. eine neue Versicherung zu nehmen; dieses Recht soll ihm jedoch nicht zustehen, wenn ihm vor dessen Ausübung von der andern Seite genügende Sicherheit bestellt wird. Durch den letzteren Zusatz verschwinden die Bedenken, welche gegen die Exemtion dieses besonders gearteten Verhältnisses von der Regel des §. 15. bestehen mögen. Dagegen ließe es sich allerdings nicht rechtfertigen, die Ausnahmebestimmung des Art. 903. zur Regel für Versicherungsverträge aller Art zu erheben. Die verschiedenen Arten derselben erfordern eine verschiedene Beurtheilung. Bald ist es ungewiß, ob das versicherte Ereigniß eintritt, bald nur die Zeit, wann es eintritt, bald ist die Versicherung nur gegen einmalige Gefahr, bald gegen fortdauernde Gefahr genommen, bald deckt die Versicherungsprämie oder das Entgelt nur eine zukünftige Gefahr, bald eine theilweise schon bestandene Gefahr. Alle

diese und andere Unterschiede machen sich im Falle der Nichterfüllung des Versicherungsgeschäfts geltend. So lange nicht allgemeine Rechtssätze für die verschiedenen Versicherungsgeschäfte bestehen, läßt sich eine von §. 15. abweichende Regel für dieselben nicht aufstellen.

Ein anderes, den Dienstverträgen (§. 19.) zwar verwandtes, aber nicht gleichzustellendes Verhältniß ist das zwischen dem Lehrherrn und Lehrling betreffs dessen der §. 123. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 245 ff.) bestimmt: „auf den Antrag des einen oder des anderen Theils ist der Lehrvertrag aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird". Diese Bestimmung wird auch für den Eintritt des Konkurses gelten müssen und die Fortsetzung des Lehrvertrages nicht dem Wahlrecht des Verwalters zu unterwerfen sein [1]).

Das Preußische Allgemeine Landrecht ferner hat in dem §. 975. I. 11. dem Besteller eines Werks das Recht verliehen, bei einem vor Ablieferung desselben über das Vermögen des Werkmeisters entstehenden Konkurse das in der Masse vorhandene vollendete Werk gegen Erlegung des noch schuldigen Preises zu fordern. Auch diese, das Wahlrecht des Verwalters, den Vertrag nicht zu erfüllen, beseitigende Ausnahmebestimmung verstößt nicht gegen das Wesen des Konkursrechts. Die folgenden §§. 977. und 978. I. 11. aber betreffen nicht die Frage des §. 15., sondern die des §. 21. des Entwurfs. Die Vorschriften sodann, welche das Allgemeine Landrecht in den §§. 520., 521. I. 11. über Trödelverträge ausdrücklich für den Fall eines Konkurses ertheilt, enthalten keine Abweichung von den Sätzen des Entwurfs.

Der §. 15. des Entwurfs bezieht sich nur auf zweiseitige Verträge. Er berührt nicht die Vorschriften, welche die Gesetze für andere Rechtsverhältnisse, insbesondere für einseitige Verträge des Gemeinschuldners ertheilen. So regelt das Preußische Allgemeine Landrecht in den §§. 261. ff. 421. II. 1. die Wirkung des Konkurses auf die ehelichen Güterverhältnisse und in den §§. 206. ff. 268. II. 2. auf die Rechte des Gemeinschuldners an dem Vermögen seiner Kinder. Die §§. 656. 657. I. 11. A. L. R. befreien von der Verpflichtung, ein Darlehnsversprechen zu erfüllen. Aufträge und Vollmachten erlöschen, nach §. 197. I. 13. A. L. R., nach l. 8. §. 3. D. mand. 17. 1. und l. 28. D. de neg. gest. 3. 5. [2]) durch den Konkurs des Machtgebers, und nach art. 2003. des Code civil durch das Falliment, sei es des Machtgebers, sei es des Bevollmächtigten. Nach der Mehrzahl der Rechte verändert die Konkurseröffnung in Bürgschaftsverhältnissen sowohl das Verhältniß des Bürgen zu dem Haupt- und Gemeinschuldner, als zu dem Gläubiger desselben [3]). Ob freilich nicht von diesen Bestimmungen einzelne dennoch für das Konkursverfahren ihre Geltung verlieren, kann nicht an dieser Stelle beantwortet werden.

§. 21.

Pr. K. O. §§. 15., 16., 21.

Sofern die Erfüllung der schwebenden Verträge von dem Verwalter verlangt wird (§. 15.), oder soweit dieselbe kraft des Gesetzes erfolgen muß (§§. 17.—19.), verbleibt es bei dem Inhalt und Gegenstand der kontraktlichen Erfüllung.

Wenn aber die Eröffnung des Konkursverfahrens in die Erfüllung der Vertragsverhältnisse hemmend eingreift, so entsteht die Frage, was für ein Anspruch an die Stelle der kontraktlichen Leistung eintritt?

Der §. 16. beantwortet die Frage für die dort behandelten besonderen Rechtsgeschäfte; die allgemeine, alle übrigen Rechtsverhältnisse umfassende Regel ist hier aufzustellen.

1. Um von dem ersten Fall auszugehen, nämlich dem, daß zufolge der Wahl des Verwalters die weitere Erfüllung eines noch nicht erfüllten zweiseitigen Vertrages unterbleibt, so ist schon zu §. 15. begründet worden, daß der obligatorische Anspruch des Mitkontrahenten auf die rückständige Gegenleistung des Gemeinschuldners sich in eine Geldforderung verwandelt. Dem entsprechend lassen sowohl die Preußische, als die Oesterreichische Konkursordnung (§. 15. Abs. 3. und §. 16. Abs. 3. bezw. §. 22. b. und c.) in Betreff der Gegenleistung des Gemeinschuldners nur einen Anspruch auf Entschädigung zu, mag der Mitkontrahent seinerseits schon vollständig oder erst zum Theil erfüllt haben.

Es fragt sich aber, ob nicht der Mitkontrahent berechtigt sein soll, seine dem Gemeinschuldner gemachte Leistung aus der Masse zurückzufordern (Preußische Konkursordnung §. 16. Abs. 3., Oesterreichische §. 22. c.) — und dann konsequenter Weise auch verpflichtet, eine etwa vom Gemeinschuldner schon empfangene Gegenleistung zurückzugewähren (vergl. Schächsischen Entwurf §. 21.).

Eine Zurückforderung des Gegebenen würde, sobald dieses in das Eigenthum des Empfängers übergegangen ist, sich nur dann rechtfertigen, wenn der Vertrag als nicht geschlossen oder als aufgehoben zu erachten sein würde. Ein Grund aber zu solcher Aufhebung ist nirgend zu finden; — nicht in einer Veränderung der Umstände, schon zu §. 15. ist dies verneint worden; — nicht in einem Verzuge, durch die Eröffnung des Konkurses wird ein Verzug in der Erfüllung der Verträge nicht bedingt; — nicht in einer Unmöglichkeit der Erfüllung oder der Erfüllungsart. Eine thatsächliche Unmöglichkeit der Erfüllung liegt gewiß nicht vor; der Verwalter *könnte* aus der Masse leisten, das genus oder die species, oder an deren Stelle ein Aequivalent; könnte er es nicht, d. h. wäre die Leistung nicht fungibel, so fiele überhaupt der Vertrag nicht in den Kreis des §. 15. Auch eine rechtliche Unmöglichkeit der Erfüllung ist nicht anzunehmen [1]); kein Gesetz erklärt den Vertrag für unzulässig oder verbietet dessen Erfüllung, es erklärt nur für unzulässig die Herausgabe von Sachen, welche zur gemeinschaftlichen Masse gehören und substituirt statt dessen einen Geldanspruch. Darum ändert zufolge des Gesetzes sich nur die *Erfüllungsart*. Nach keinem Rechtssystem aber hebt eine, in der Person des Schuldners entstandene Veränderung der Erfüllungsart die Obligation selbst auf [2]).

Es bliebe also nur zu prüfen, ob die bloße *Nichterfüllung* des Vertrages, — denn die weitere Erfüllung desselben in der vertragsmäßigen Weise unterbleibt allerdings — die Auflösung des Vertrages herbeiführen kann. Der §. 21. des Entwurfs verneint dies.

In der Theorie [3]) und Praxis [4]) des gemeinen Rechts wird fast ausnahmslos [5]) angenommen, daß das in dem älteren römischen Recht auf die Natur der Innominatkontrakte gegründete jus poenitendi,

l. 3. §§. 2. 3.; l. 5. pr. §§. 3. 4. D. de cond. c. d. c. n. s. 12. 4.,

1) Vergl. s. 33 der Englischen bankruptcy act von 1869.

2) Vergl. Urtheil des O. G. Dresden vom 17. Juli 1847 in Seuffert's Archiv Bd. 3. Nr. 321.

3) Vergl. z. B. §§. 300—305. I. 14. A. L. R.; §. 1462. Sächs. b. G. B.; Code art. 2020. 2023. 2032 2. (2026. 2027).

1) So §. 39. I. 50. Preuß. A. G. O. — Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 23. Mai 1827 in Simon und v. Strampff: Rechtssprüche Bd. 2. S. 67, 72. — Koch, Kommentar Note 28.; Motive z. Preuß. K. O. Goltdammer S. 98.

2) Selbst das, hierin weitgehende Preuß. A. L. R. wandelt nur den Gegenstand der Obligation in einen Schadensanspruch um (§§. 369. 371. I. 5).

3) Vergl. die Literatur bei v. Vangerow (Pand. 6. Aufl.) Bd. 3. §. 599. IV. und V.

4) Vergl. die Entscheidungen in Seuffert's Archiv Bd. 5. Nr. 270. und Bd. 13. Nr. 135.

5) Jetzt wohl nur noch von Schmidthenner: Ueber Verträge insbesondere das Neuerecht, Gießen 1831 S. 155 ff.

sowie das Recht der Rückforderung ob causam non secutam, l. 3. §. 3. D. ibid.; l. 5. §§. 1. 2. D. de praescr. verb. 19. 5.; l. 10. C. de cond. ob c. dat. 4. 6.; heutzutage für obsolet zu erachten sei, und ein Vertrag durch das Ausbleiben der Erfüllung nicht rückgängig werde; die überwiegende Mehrzahl [1]) nimmt sogar an, daß wenn bei einem zweiseitigen Erwerbsvertrage ein Zufall die eine Leistung unmöglich macht, der Schuldner nicht blos von der Leistung befreit wird, sondern auch den Anspruch auf die ihm gegebene oder zugesicherte Gegenleistung behält [2]).

Auch das Preußische Allgemeine Landrecht stellt als Prinzip auf, „daß die von der einen Seite geweigerte oder nicht gehörig geleistete Erfüllung des Vertrages den Anderen in der Regel nicht berechtige, von dem Vertrage selbst wieder abzugehen", — vielmehr nur dazu „den Gegentheil zu der versprochenen Erfüllung und zu der nach den Gesetzen ihm zukommenden Entschädigung durch den Richter anzuhalten" (§§. 393. 394. I. 5.). Das Allgemeine Landrecht macht aber von diesem Prinzip zwei Ausnahmen, einmal in dem Fall der für rechtmäßig oder für unrechtmäßig befundenen Weigerung des Gegentheils in den Vorschriften der §§. 399. ff. 406. ff. 397. ff. 404. ff. I. 5., — Vorschriften, welche schon an sich der Praxis völlig fremd geblieben sind [3]) und auch eine aus dem Inhalt des Vertrages und dem einzelnen Fall entnommene Weigerung voraussetzen, — sodann gestattet es in dem Fall, daß Hauptgegenstand des Vertrages Handlungen sind und der eine Kontrahent die Erfüllung vertragsmäßig nicht leisten kann oder will, dem andern Theil — mag dieser die Handlungen zu leisten oder entgegenzunehmen haben — den Rücktritt von dem Vertrage (§§. 408. ff. I. 5., §. 878. I. 11.). Der Schwerpunkt dieser letzteren Ausnahme liegt jedoch nicht in dem Rücktritts- und Rückforderungsrecht, sondern darin, daß der Berechtigte nicht erst genöthigt sein soll, auf Annahme oder Leistung der Handlungen zu klagen, vielmehr statt dessen sofort Entschädigung verlangen kann, und gerade hierin stimmt diese Ausnahme mit der im Konkurs überall von selbst erfolgenden Ausgleichung jeder Verpflichtung durch Geld vollständig überein.

Das französische Recht allerdings folgt dem entgegengesetzten Prinzip. Alle zweiseitigen Verträge gelten als auflösend bedingt für den Fall der Nichterfüllung seitens des einen Theils [4]). Der andere hat in diesem Fall die Wahl, entweder die Erfüllung oder die Auflösung des Vertrages nebst Schadenersatz zu verlangen (en demander la résolution avec dommages et intérêts, Code civil art. 1184.). In Anwendung dieses Prinzips giebt art. 1610. dem Käufer bei Nichtlieferung der Sache, sowie art. 1654. dem Verkäufer bei Nichtzahlung des Preises das Recht, auf Auflösung des Verkaufs zu klagen. Der Verkäufer einer beweglichen Sache kann sogar dieselbe binnen acht Tagen nach der Ueberlieferung von dem Käufer vindiziren, wenn der (unbezahlte) Kaufpreis nicht kreditirt war (si la vente a été faite sans terme), art. 2102. No. 4. — Allein der französischen Gesetzgebung selbst sind diese Satzungen, wenigstens für den Handelsverkehr und für ein Falliment unhaltbar erschienen. Der Code de commerce gestattet die Auflösung des Verkaufs und die Revindikation der verkauften Waaren nicht, sobald die abgesendeten Waaren in die Magazine des Falliten gekommen waren, art. 576. ff. Schon unter der Herrschaft des Code de commerce stritt man, ob nicht durch die Vorschriften desselben jene Bestimmungen des Code civil, sowohl das Privileg der Revindikation aus art. 2102. No. 4., als die allgemeine Aufhebungsbefugniß aus art. 1654. für das Falliment ausgeschlossen seien [1]). Auf dringendes Verlangen [2]) hob der art. 550. des Fallimentsgesetzes von 1838 das Vindikationsprivileg des art. 2102. No. 4. ausdrücklich auf.

Sonach würden von den drei Hauptsystemen nur das preußische Recht in einer Ausnahme von seinem Prinzip und das französische Recht in seinem, in der Anwendung durchlöcherten Prinzip den Satz aufstellen, daß, wenn die Gegenleistung nicht in der bedungenen Weise erfolgt, der Vertrag rückgängig wird und das Geleistete aus dem Eigenthum des Empfängers wieder ausscheidet.

Für das Konkursrecht darf eine solche Theorie nicht zugelassen werden.

Denn bestand die rückständige Gegenleistung des Gemeinschuldners in Geld, so tritt der Fall einer kontraktlichen Nichterfüllung, eines Kontraktbruches im eigentlichen Sinn überhaupt nicht ein. Der Vertrag wird weder in seinem Inhalt noch Gegenstand irgendwie geändert. Der Mitkontrahent, welcher die verkaufte Sache übergeben oder welcher die ausbedungene Arbeit geliefert hat, liquidirt den vertragsmäßigen Preis, soweit dieser ihm nach dem Vertrage zusteht, in voller Höhe, und es ist gerade der Zweck des Konkursverfahrens, daß er für den Preis aus dem Vermögen des Gemeinschuldners befriedigt werde. Reicht dieses nicht zur Befriedigung aller Gläubiger aus, — was sich von vornherein nicht übersehen läßt, und was, wenn auch in der Regel, so doch nicht nothwendig der Fall ist, — und erhält der Gläubiger aus der Konkursmasse nicht sein volles Geld, so liegt dieser Umstand nicht in der zwischen ihm und dem Gemeinschuldner bestehenden Obligation, sondern in seinem Rechtsverhältniß zu den übrigen konkurrirenden Gläubigern. — Die Obligation erleidet eine Veränderung nur, wenn die Gegenleistung des Gemeinschuldners einen anderen Gegenstand als Geld hatte. Nun mag es sich vielleicht rechtfertigen, — außerhalb des Konkurses — zu sagen: „bei Verträgen über Handlungen müsse, wenn diese nicht erfolgen, das darauf Geleistete zurückgegeben werden, da das Recht auf eine bestimmte Handlung nicht leicht durch eine Geldentschädigung aufgewogen werden könne", — und sogar bei allen zweiseitigen Verträgen zu sagen: „es dürfe, wenn sich Jemand für seine Leistung eine bestimmte Art von Gegenleistung ausbedungen habe, der Schuldner ihm nicht eine andere Art von Gegenleistung, auch nicht in Geld aufdringen." Indeß diese Gründe finden nicht Platz im Konkursrecht. Denn dieses verwandelt gesetzlich ohne Zuthun des Schuldners jede Forderung aus ein- wie aus zweiseitigen Verträgen in eine Geldforderung, — und sollte dies bei einer Obligation auf ein Thun nicht möglich sein, dann entzieht diese, wie schon gedacht, sich überhaupt der Anwendung des §. 15. Die Umwandlung der Gegenleistung in Geld hebt nicht die Obligation auf, ändert auch nicht den Inhalt, sondern nur den Gegenstand derselben und beruht gerade auf ihrem Fortbestehen.

---

1) Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht Bd. 1. S. 329 ff., 332—336, Bd. 3. S. 416—422; Wächter im civil. Archiv Bd. 15. Nr. 6. u. 9.; Puchta Pand. §. 302. Not. 7.; Windscheid §. 321. Nr. 3. Note 16 — 20.; vergl. im übrigen v. Bangerow Bd. 3. §. 591. IV. S. 232 ff., 236; cf. l. 5. §. 2. D. de resc. vend. 18. 5.; l. 8. pr. D. de peric. 18. 6.; l. 5. §. 1. D. de praescr. verb. 19. 5.; l. 15. D. de jur. dot. 23. 3.; l. 10. C. d. cond. ob i. d. 4. 6.

2) Im Anschluß an das gemeine Recht spricht von den Partikulargesetzgebungen insbesondere das Sächsische b. G. B. §. 864 den Satz aus: „man kann nicht einseitig von einem Vertrage zurücktreten und dessen Erfüllung verweigern, weil der Gegner noch nicht erfüllt habe."

3) Koch, Recht der Forderungen Bd. 2. S. 510. Gruchot, Beiträge z. Erl. d. preuß. Rechts, Bd. 3. S. 154.

4) In jedem zweiseitigen Vertrage ist stillschweigend eine lex commissoria (richtiger clausula cassatoria) enthalten. Zachariae Bd. 1. S. 476 ff.; Bd. 2. S. 144, 391.

1) Vergl. Zachariae Bd. II. S. 391 Nr. 15.; Sirey: Code de commerce annoté, Paris 1833 zu art. 576 n. 11 — 14. Pardessus No. 1288.; Rénouard II. p. 271 ff., 274 ff., 341 ff. Grimm und Broicher, das Handelsgesetzbuch der K. Preuß. Rheinprovinzen, Köln 1835, S. 200 Nr. 5.

2) Vergl. Rénouard II. p. 259 ff.

Zu diesen dogmatischen treten unabweisliche Gründe der Gesetzgebungspolitik. Bei einseitigen Schuldverhältnissen, z. B. bei einem Darlehen, wird kein Unterschied gemacht, ob der Gläubiger Geld, oder ob er fungible Sachen (ein uneigentliches Darlehen) gegeben hatte. Er bekommt stets nur Geld zurück, und nur so viel, als die Konkursmasse bietet, und doch hatte er seine Leistung gegeben unter der Bedingung, nach Art und Höhe genau dasselbe zurückzuerhalten. Dem Gläubiger aus einem zweiseitigen Vertrage sollte man seine Leistung zurückgewähren, weil er für sie etwas Anderes hatte erhalten sollen! Es verträgt sich nicht mit dem Fundamentalsatz der Gleichstellung aller persönlichen Gläubiger, diesem zum Nachtheil der übrigen aus der Konkursmasse das angezahlte Geld in voller Höhe zu erstatten, oder für ihn die dem Schuldner zu Eigenthum übergebene Sache wieder herauszunehmen. Das würde nicht blos einem dogmatischen Gedanken zu Liebe eine Bevorzugung des Einen auf Kosten aller Anderen enthalten, es würde auch die Sicherheit des allgemeinen Geschäftsverkehrs beeinträchtigen. Ein Dritter sieht es den von dem Gemeinschuldner gekauften und in dessen rechtmäßigen Besitz befindlichen Sachen nicht an, daß sie noch nicht bezahlt sind; er läßt sich im guten Glauben, daß sie zu dem Vermögen des Gemeinschuldners gehören, mit ihm in Geschäfte ein, giebt ihm Vorschüsse oder Kredit und wird in den Konkurs gezogen. Jene Sachen, die ihn vielleicht gerade zum Kreditiren veranlaßt haben, sollen nun aus der, zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Unglücksgenossen dienenden Masse ausscheiden zu Gunsten der Verkäufer, welche lange zuvor die Sachen verabfolgt hatten, nichts Anderes gethan, als ebenfalls dem Gemeinschuldner Kredit gewährt, und welche es vielleicht ihrer eigenen Nachsicht oder gar Saumseligkeit zuzuschreiben haben, daß sie nicht früher zu ihrem Gelde gekommen sind.

Nichtsdestoweniger trifft die Preußische und die Oesterreichische Konkursordnung die Vorschrift (§. 16. Abs. 3. bez. §. 22. c.) [1]: „Tritt die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht ein, so muß dem anderen Theil das von ihm Geleistete, soweit es in der Konkursmasse noch — wie die Oesterreichische hinzufügt: „unterscheidbar" — vorhanden ist, zurückgegeben werden", — eine Vorschrift, die allerdings nur für den Fall gilt, daß der Vertrag von beiden Theilen noch nicht erfüllt war. Als Grund für dieselbe wurde angeführt [2]: „die Sache müsse „möglichst" in die Lage gebracht werden, in der sich das Rechtsgeschäft „vor der begonnenen Erfüllung" befand; die Gläubigerschaft würde sich offenbar mit dem Schaden des anderen Theiles bereichern, wenn sie das von ihm Geleistete behalten, das Geschäft nicht annehmen und dem Mitkontrahenten nur gestatten wollte, seine Entschädigung, wie jeder andere Gläubiger, im Konkurs geltend zu machen." Als ob die Gläubigerschaft der Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners, und der Mitkontrahent ein besserer Gläubiger wäre, als jeder andere persönliche Gläubiger! „Sei dagegen das von ihm Geleistete nicht mehr in der Konkursmasse vorhanden, dann könne jener Gesichtspunkt nicht festgehalten werden." Die Unterscheidung ist nicht konsequent. Wird einmal angenommen, daß die Gläubigerschaft verpflichtet sei, entweder den Vertrag des Gemeinschuldners zu erfüllen oder die Lage vor der begonnenen Erfüllung herzustellen, so würde es nur konsequent sein, den anderen Theil für seine Leistung voll aus der Masse zu entschädigen. Und noch empfindlicher ist die Inkonsequenz, daß der andere Theil das Rückforderungsrecht nicht haben soll, wenn er seinerseits den Vertrag schon vollständig erfüllt hatte (Preuß. K. O. §§. 15., 21.; Oesterr. §. 22.b.); „hier", sagt man [1], „käme der Gläubigerschaft nicht das ihr „eingeräumte" Wahlrecht zu gut", hier also nicht das Recht, ihrerseits den Vertrag zu erfüllen. Flebile beneficium. Es kommt dadurch ein wunderliches Resultat heraus [2], — wenn nämlich Jemand 100 Stück irgend einer Waare verkauft und nur 90 geliefert hatte, so kann er die 90 Stück aus der Konkursmasse vindiziren, verliert also nichts; hat er aber seiner Schuldigkeit ganz genügt und die vollen 100 geliefert, so erhält er von der Waare nichts und geht mit seiner Entschädigungsforderung in tributum!

Es konnte daher für den Entwurf nicht zweifelhaft sein, ohne Ausnahme anzunehmen: der Vertrag ist gültig und perfekt durch den Abschluß, — nicht erst durch die Erfüllung; die Nichterfüllung, welche in Folge des Konkursverfahrens eintritt, hebt nicht den Vertrag auf; das Geleistete bleibt im Vermögen und in der Masse des Gemeinschuldners; eine Kondiktion desselben (sine causa oder ob causam datorum) ist ausgeschlossen; der Kontrahent hat nur einen Entschädigungsanspruch.

Damit soll keineswegs ein, auf einem anderen Grunde beruhendes Recht des Kontrahenten oder des Verwalters zum Rücktritt von dem Vertrage oder zur Rückforderung des Gegebenen beseitigt sein, — beruhe dieses Recht auf einem dem Vertrage beigefügten Abkommen, einem pactum reservati dominii, oder einer clausula cassatoria, oder beruhe es auf einem Verzuge, welchen sich schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung der Verwalter, falls von ihm die Erfüllung begehrt worden, hat zu Schulden kommen lassen. — Nur die Konkurseröffnung und die in Folge deren eintretende Nichterfüllung soll kein gesetzlicher Aufhebungsgrund sein.

Noch weniger werden durch den Grundsatz des §. 21. diejenigen Rechte des Kontrahenten berührt, welche ihm zufolge des bürgerlichen Rechts (Entwurf §. 35.) auf Herausgabe einer nicht in das Eigenthum des Gemeinschuldners gekommenen, oder welche ihm zufolge besonderer Vorschrift der Konkursordnung (§. 36.) auf Herausgabe einer aus der Konkursmasse auszusondernden Leistung zustehen [3].

Die Grundsätze, welche im Vorstehenden für den Fall der Nichterfüllung eines dem §. 15. unterliegenden Rechtsgeschäfts entwickelt sind, eignen sich auch für die anderen Fälle, in denen das Konkursverfahren die vertragsmäßige Erfüllung oder Fortdauer von Rechtsverhältnissen des Gemeinschuldners unterbricht.

Dieser Fall kann eintreten:

2. bei den in den §§. 17.—19. gedachten Pacht-, Mieth- und Dienstverhältnissen. Werden diese in Folge der Konkurseröffnung durch Aufkündigung des Verhältnisses oder durch Verkauf der vom Gemeinschuldner verpachteten oder vermietheten Sache aufgehoben, so wirkt, wie schon zu den §§. 17.—19. betont ist, dies nicht als eine Aufhebung des Vertrages, so als ob dieser nicht geschlossen worden wäre, sondern nur als Aufhebung der vertragsmäßigen Dauer des Verhältnisses. Bis zur Beendigung desselben bleibt der Vertrag vielmehr in voller Geltung. Darum kann nicht die Rede sein von einer Rückerstattung der bis dahin gezogenen Früchte oder des bis dahin gezahlten Preises und einer dafür an die Stelle tretenden angemessenen Entschädigung; es bleibt bei dem kontraktlich bedungenen Zins oder Lohn. Es kann nur die Frage sein, ob der Vertrag durch die Kündigung oder den Verkauf für die Zeit nach der Beendigung des Verhältnisses seine Kraft derart verliert, daß

1) Ebenso §. 21. des Sächsischen und Art. 861. Abs. 3., Art. 863. Abs. 1. u. s. w. des Hessischen Entwurfs.

2) Vergl. namentlich den Kommissionsbericht der zweiten Preußischen Kammer in Goltdammer S. 100, Wenzel und Klose S. 103.

1) Vergl. die obigen Citate.

2) Dies wurde schon in der preußischen Kammer von dem Abgeordneten von Keller bemerkt.

3) Vergl. Dänisches Konkursgesetz §. 16. Nr. 2. u. 3.

für diese spätere Zeit kein Anspruch bestehen bleibt, oder ob er insoweit seine Kraft behält, daß der durch die vorzeitige Aufhebung verletzte Theil Entschädigung beanspruchen kann. Gewiß ist derjenige Theil zu einem Entschädigungsanspruch nicht berechtigt, welcher die Auflösung des Verhältnisses durch Kündigung oder Verkauf selbst herbeigeführt und sich daher einen etwaigen Nachtheil selbst zugefügt hat. Dem Verwalter wird auch in dem Fall, wenn die Kündigung von dem anderen Theil ausgegangen ist, ein Schadensanspruch abzusprechen sein; denn der Grund der vorzeitigen Aufhebung des Verhältnisses, die Eröffnung des Konkurses, entspringt der Person und den Umständen des Gemeinschuldners. Es kann sich nur um eine Entschädigungsforderung des Mitkontrahenten bei einer Kündigung oder Veräußerung seitens des Konkursverwalters handeln. Die Motive zur Preußischen Konkursordnung [1]) und zum Art. 721. des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs in Preußen [2]) sprechen zwar aus, daß auch für diesen Fall „wegen einer solchen gesetzmäßigen Auflösung des Verhältnisses ein Entschädigungsanspruch überall nicht bestehe, der andere Theil vielmehr durch die Gewährung der kontraktlichen Leistungen, welche ihm für die Zeit bis zur Auflösung des Verhältnisses gebührten, vollständig abgefunden sei;" — allein diese Auffassung will der Entwurf nicht sanktioniren. Das Preußische Allgemeine Landrecht sichert in den §§. 355., 356. I. 21. dem Pächter oder Miether das Recht auf Ersatz des durch den Zwangsverkauf der Sache und die in Folge desselben „vor dem Ablauf der kontraktmäßigen Zeit nothwendig gewordene Räumung erweislich entstehenden Schadens ausdrücklich auch für den Fall eines Konkurses", und den gleichen Satz enthalten ganz allgemein sowohl das gemeine Recht [3]), als das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch (§. 1222.) und der Code civil (art. 1744. ff.) [4]). Demgemäß schließt auch der §. 1220. der Bayerischen Prozeßordnung die Vorschriften über die zufolge der Gant-Eröffnung zulässige Aufkündigung der Mieth-, Pacht- und Dienstverträge mit dem Satz: „den Betheiligten bleibt vorbehalten, etwaige Entschädigungsansprüche bei dem Liquidationsverfahren geltend zu machen", und in gleicher Weise gestattet der §. 23. der Oesterreichischen Konkursordnung die Kündigung „unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche". Aehnlich §. 17. des Dänischen Konkursgesetzes. Der Entwurf enthält sich, darüber eine besondere Bestimmung zu treffen. Insoweit das bürgerliche Recht eine Entschädigungsforderung begründet, liegt kein Grund vor, solche für das Konkursverfahren auszuschließen oder umgekehrt für dieses eine solche da zu gewähren, wo die Gesetze außerhalb des Konkurses eine Schadensforderung nicht zulassen würden.

3. Die Einwirkung der Konkurseröffnung auf die zum §. 20. gedachten besonderen Arten zweiseitiger Verträge kann ebenfalls keine andere Folgen herbeiführen, als dies bei allen übrigen Verträgen der Fall ist. Die schon zum §. 20. angeführten Gesetzesstellen sprechen nicht von einer Aufhebung des Gesellschaftsvertrages, sondern nur von einer Beendigung oder Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses. Es gilt hier dasselbe, was für Mieth- 2c. Verträge zu entwickeln versucht ist. Nur mag zur Vorbeugung eines Mißverständnisses besonders hervorgehoben werden, daß dadurch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder des Handelsgesetzbuchs über die Art der Auflösung der Gesellschaft und der Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern nicht berührt werden (vgl. §. 14. und §. 44. des Entwurfs). Wenn dagegen das Preußische Allgemeine Landrecht in dem §. 977. I. 11. dem Besteller eines Werks für den Fall des Konkurses über das Vermögen des Werkmeisters das Recht verleiht, aus der Masse die Materialien herauszunehmen, welche der Werkmeister mit seinen — des Bestellers — Vorschüssen angeschafft und bezahlt hat, so ist kein Grund vorhanden, diese Ausnahmebestimmung aufrecht zu erhalten; dieselbe widerspricht nicht nur den Grundsätzen dieses Titels, sondern zugleich auch denen des vierten Titels über die Ansprüche auf Herausgabe von Sachen aus der Konkursmasse.

4. Daß aus den zweiseitigen Vertragsverhältnissen, deren Erfüllung an die Person des Gemeinschuldners gebunden und daher nicht an den Konkursverwalter oder von demselben statthaft ist, gegenüber der Konkursmasse, abgesehen von Eigenthumsansprüchen, nur die gegen den Gemeinschuldner durch die eingetretene Nichterfüllung oder Aufhebung des Verhältnisses begründete Forderung auf Schadensersatz liquidirt werden könne, ist schon in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Titel dargethan worden.

5. Wenn endlich das Konkursverfahren der Erfüllung oder der Fortdauer einseitiger Verträge des Gemeinschuldners Schranken setzt, so kann über die Natur des dem Gläubiger zustehenden Anspruchs nicht füglich gezweifelt werden. Hier liegt recht eigentlich der Fall einer Konkursforderung vor (Tit. 8.).

Da aber auch in den übrigen Fällen die Wirksamkeit und der Inhalt des obligatorischen Rechtsverhältnisses trotz des durch den Konkurs eintretenden Unterbleibens der weiteren Erfüllung bestehen bleibt und in Folge dieses Unterbleibens sich in einen Entschädigungsanspruch auflöst, so bildet ohne Unterschied der Fälle dieser Anspruch das Surrogat der kontraktlichen Rechte, wie sie zur Zeit der Konkurseröffnung bestanden. Hieraus folgt, daß der Berechtigte wegen seiner Schadensforderung stets und auch in dem Fall des §. 16., sowie in dem Fall einer im Konkursverfahren erfolgenden Aufkündigung oder Aufhebung eines Pacht-, Mieth- oder Dienstvertrages als Gläubiger des Gemeinschuldners, nicht als Massegläubiger, anzusehen ist und deshalb seine Forderung nur als Konkursgläubiger geltend machen kann, soweit er nicht etwa vermöge eines Pfand-, Hypotheken- oder anderen Rechts abgesonderte Befriedigung aus einem Theil der Konkursmasse zu erhalten hat.

Für den Umfang der Entschädigungsforderung trifft der §. 21. der Preußischen Konkursordnung noch die ausdrückliche Bestimmung,

> „bei Beurtheilung dieser ist die Annahme zum Grunde zu legen, daß die Nichterfüllung durch eine Veränderung der Umstände herbeigeführt worden ist, welche sich in der Person des Gemeinschuldners ereignet hat."

Durch diese Vorschrift sollte nicht dem Mitkontrahenten ein Anspruch gewährt werden für den Fall, daß die Aufhebung des Verhältnisses von seinem eigenen Entschluß ausginge; sie sollte nur den Umfang seiner Forderung bestimmen für den Fall der durch den Verwalter herbeigeführten Nichterfüllung oder Aufhebung. Die Vorschrift will auf diesen Fall den Grundsatz des §. 381. I. 5. Allg. L. R. anwenden, wonach derjenige Kontrahent, in dessen Person die Veränderung sich ergiebt, welche die Veranlassung ist, das seinerseits der Vertrag aufgehoben wird, den anderen Kontrahenten „vollständig" entschädigen, d. h. ihm nicht blos den wirklichen Schaden, sondern auch den entgangenen Gewinn ersetzen muß. Diese Vorschrift entspricht zwar im Allgemeinen der Sachlage, beruht aber auf der Geltung jenes Grundsatzes des Preußischen Rechts und kann auf die übrigen Rechtssysteme nicht unbedingte Anwendung finden. Die Beurtheilung der Höhe des Schadensanspruchs muß aus der Natur des einzelnen Falles und den Regeln des

1) Vergl. Goltdammer S. 110.
2) S. 396.
3) L. 25. §. 1.; l. 32. D. loc. cond. 19. 2.; l. 120. §. 2. D. leg. I. 30.; vergl. Fuchs S. 62; Günther Note 87g.
4) Vergl. Zachariae Bd. 2. S. 438 u. 439 Note 35.

bürgerlichen Rechts geschöpft werden [1]). Eine allgemeine Regel aufzustellen, ist hier weder möglich noch statthaft. In einzelnen Fällen stellen übrigens schon die Gesetze den Umfang der Schadensforderung fest [2]).

Dritter Titel.

Anfechtung.

Daß Schuldner in ihrer Noth beträchtliche Werthe verschleudern, um den drohenden Konkurs abzuwenden, daß bedrängte Schuldner ihr Vermögen unter ihre Gläubiger vertheilen, nicht nach Recht und Billigkeit, sondern nach Zufall und eigener Willkür, daß Schuldner, leicht zugänglich und in Erwartung von Gegendiensten, die letzten Augenblicke ihrer Verfügungsfreiheit dazu benutzen, einzelne Gläubiger vor anderen zu begünstigen, daß böswillige Schuldner oft schon von langer Hand Vermögensstücke bei Seite schaffen, um dann „in Konkurs zu gehen", oder daß sonst die Gläubiger, wenn es endlich zum Konkurs kommt, ein leeres Nachsehen finden, — ist eine zu häufige Erscheinung des Lebens, als daß die Gesetzgebung sich dazu schweigend verhalten dürfte. Es gilt, dem Befriedigungsverfahren die Grundlage, die Befriedigungsmasse, zu sichern, unrechtmäßig entzogene Vermögensstücke derselben wieder zuzuführen.

Wenn aber auf der einen Seite es geboten ist, zum Schutz der Gläubiger betrüglichen und willkürlichen Handlungen ihres Schuldners rechtliche Wirkung zu versagen, so steht dem auf der anderen Seite die Nothwendigkeit gegenüber, die Rechtssicherheit des Verkehrs und den allgemeinen Kredit zu schützen, und diese gebieten, daß die Handlungen eines nicht, wenigstens nicht erkennbar, in seiner Verfügung Beschränkten aufrecht erhalten bleiben.

Es ist eine schwierige Aufgabe, diese Gegensätze zu versöhnen. So klar die Ziele, so zweifelhaft sind die Wege, sie zu erreichen.

Die zur Zeit in Deutschland geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der vor der Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner unternommenen Rechtshandlungen erscheinen in der buntesten und oft grellsten Verschiedenheit.

Dies erhöht noch die Größe der Aufgabe, und man hat bei früheren Versuchen, Deutschland ein einheitliches Handels- und Konkursrecht zu geben, sich damit begnügt, nur einzelne „dem kaufmännischen Konkurs unentbehrliche" Bestimmungen vorzuschlagen, davon jedoch Abstand genommen, für die auch außerhalb eines Konkursverfahrens möglichen Anfechtungsfälle eine Uebereinstimmung zu erzielen; man fürchtete, „zu tief in das Civilrecht und das Konkursrecht der einzelnen Staaten einzugreifen" [3]).

Das ließ sich zu einer Zeit rechtfertigen, als die Erlangung eines einheitlichen Rechts in Deutschland größeren Schwierigkeiten unterworfen war, als gegenwärtig. Jetzt darf auf eine vollständige Lösung der Aufgabe für den Bereich des Konkurses nicht verzichtet werden.

Das Anfechtungsrecht ist ein nothwendiges Glied des Konkursrechts und es läßt sich ohne Gefährde nicht trennen nach Anfechtungsgründen, die ausschließlich in einem Konkursverfahren, und solchen, die sowohl innerhalb wie außerhalb desselben Platz greifen können; auch die letzteren Anfechtungsgründe gehören, weil ebenso sehr innerhalb des Konkursverfahrens möglich und hier gerade am häufigsten, dem Konkursrecht an. Bliebe es in Ansehung dieser Kategorie bei den in den einzelnen Rechtsgebieten bestehenden Verschiedenheiten, so würden die Bestimmungen des Entwurfs in Betreff der ersteren Kategorie ihre nothwendige Ergänzung verlieren und sogar dort theilweise auf Widersprüche stoßen; in dem einen Rechtsgebiete würde dieselbe Handlung anfechtbar, in dem anderen der Anfechtung entzogen sein; eine Veränderung des Gemeinschuldners in seinem Wohnort würde die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen. Allerdings wäre es wünschenswerth, daß auch außerhalb des Konkurses dieselben Grundsätze über die gemeinsamen Anfechtungsgründe beständen; denn sonst könnten Gläubiger und Schuldner die Verschiedenheiten leicht mißbrauchen, durch Herbeiführung oder Beseitigung eines Konkursverfahrens der Anfechtung einer Handlung vorzubeugen. Daraus folgt aber nur, daß die einzelnen Landesgesetzgebungen in der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses die nothwendige Uebereinstimmung mit den für den Konkurs gegebenen Grundsätzen zu erzielen haben würden. Im Konkurse muß das Anfechtungsrecht einheitlich und vollständig geregelt sein.

Eine Verschiedenheit der in Deutschland bestehenden Rechte ist daher nicht nur nicht ein Grund, von ihrer Vereinigung Abstand zu nehmen, sondern umgekehrt ein neuer Grund, die gestellte Aufgabe zu erfüllen.

Auch ist nicht zu besorgen, daß man in das Civilrecht der einzelnen Staaten zu tief einschneiden müsse. Gerade da, wo das Anfechtungsrecht das Civilrecht berührt, weichen die bestehenden Rechte nicht wesentlich von einander ab. Eine nähere Prüfung derselben, ihrer gemeinsamen Ausgangs- und Annäherungspunkte wird dies ergeben und die Richtung anzeigen, in welcher die Vereinigung der dem Konkurse eigenthümlichen Anfechtungsvorschriften erstrebt werden muß.

Die Grundlage aller geltenden Rechte bildet das römische Recht; die Entwickelung des Verkehrs hat aber nirgend bei dessen Grundsätzen es belassen, sie hat bald mehr bald weniger dieselben verarbeitet und andere Gesichtspunkte hinzugefügt.

Die Rechtsmittel des prätorischen Rechts werden jetzt unter dem Namen der Paulianischen Klage zusammengefaßt. Verminderte ein Schuldner sein Vermögen in der böswilligen Absicht, einen Gläubiger zu benachtheiligen, so sollte dieser Gläubiger, wenn er dadurch ganz oder theilweise um seine Befriedigung gekommen war, mit jener Klage gegen den Schuldner und gegen den Erwerber, welcher an dem Betruge Theil genommen oder unentgeltlich erworben hatte, die Veräußerung als ungültig anfechten können. Die Anfechtung mußte innerhalb Jahresfrist geschehen. Im übrigen kam es auf den Zeitpunkt der Veräußerung nicht an. Der Schuldner verlor selbst nach erfolgter missio in bona seine Verfügungsfähigkeit nicht, der missio wurde jedoch die Bedeutung beigelegt, daß par conditio omnium creditorum mit ihr eintrat, so daß ein Gläubiger, welcher nach derselben, wenngleich auf eine gültige und fällige Forderung Zahlung erhielt, in portionem vocandus exaequandusque ceteris creditoribus [1]).

Dies ist noch heute gemeines Recht. Nur erhielt durch den Gerichtsgebrauch die Konkurseröffnung die Wirkung, daß mit ihr der Gemeinschuldner seine Dispositionsbefugniß verlor, die Paulianische Klage daher auf die vor der Konkurseröffnung vorgefallenen Veräußerungen beschränkt wurde. In Ansehung dieser Klage aber ist es bei den Bestimmungen des römischen Rechts geblieben. Die Klage ist ein Restitu-

---

1) Vergl. z. B. Code civil art. 1149. ff.; Sächsisches b. G. B. §§. 124. ff.; H. G. B. Art. 354. ff.

2) Vergl. z. B. Code civil art. 1744—1747.; §. 123. der Gewerbeordnung.

3) Vergl. den Preußischen Entwurf eines Handelsgesetzbuchs. Berlin 1857. Art. 757. Mot. S. 423, 428, und den abgekürzten Entwurf von 1860 V. Buch Art. 16. Mot. S. 25.

1) L. 1. pr. D. quae in fraud. cred. facta 42. 8.; l. 10. §. 1; l. 6. §. 6. §. 7. h. t.; l. 12. pr. D. de reb. aut. jud. poss. 42. 5.

tionsmittel ex capite doli [1]). Ohne eine Absicht oder ein Bewußtsein des Schuldners, seine Gläubiger zu verkürzen und, soweit nicht eine Freigebigkeit vorlag, ohne gleichzeitige Theilnahme des Anderen an dem Betruge ist die Veräußerung nicht anfechtbar, auch wenn zur Zeit derselben der Gemeinschuldner schon in Vermögensunzulänglichkeit oder Zahlungsunfähigkeit sich befunden oder seine Zahlungen eingestellt haben sollte.

Gestützt auf die mittelalterlichen Statuten der oberitalienischen Städte [2]), das Reglement von Lyon vom 2. Juni / 7. Juli 1667 Art. 13. [3]), die Ordonnanz vom März 1673 (tit. XI. art. 4.) und die Deklaration vom 18. November 1702 [4]) gelangte der Code zu folgendem System: art. 442. „dem Falliten ist, von dem Tage des Falliments an" — dies ist der Tag der Zahlungseinstellung (437., 441.) — „die Verwaltung seines ganzen Vermögens von Rechtswegen entzogen." Innerhalb der nächstvorhergehenden 10 Tage kann „Niemand ein Privilegium oder eine Hypothek auf die Güter des Falliten erwerben" (443.; Code civil 2146.), und sind „Schenkungen unbeweglichen Eigenthums" (444.) und „Zahlungen auf nicht verfallene Handelsschulden" (446) nichtig. Anfechtbar sind „alle Handlungen oder Zahlungen, welche absichtlich zur Verkürzung der Gläubiger geschehen sind", (447., 444.; Code civil 1167) [5]); eine betrügerische Absicht des Schuldners wird vermuthet bei allen von ihm innerhalb jener 10 Tage geschehenen, „seinen Handel betreffenden Rechtsgeschäften" (445.).

Bei der Reform des Code durch das Fallimentsgesetz von 1838 datirte man das déssaisissement pour le failli de l'administration de tous ses biens erst vom Tage des jugement déclaratif de la faillite (443), — aber es können alle Zahlungen und Rechtsgeschäfte in der Zwischenzeit von der Zahlungseinstellung ab für nichtig erklärt werden, si de la part de ceux qui ont reçu du débiteur ou qui ont traité avec lui, ils ont eu lieu avec connaissance de la cessation de ses paiements (447). Beibehalten ist der 10tägige Zeitraum vor der Zahlungseinstellung. Alle in diesem oder bis zum Urtheil vorgenommenen Schenkungen, vorzeitigen Zahlungen, Angaben an Zahlungsstatt und Pfandbestellungen sind nichtig (446). (Hypothekeneintragungen 448). Geblieben ist die Vorschrift des Code civil 1167: les créanciers peuvent attaquer les actes faits par leur débiteur en fraude de leurs droits [6]).

Aehnlich der französischen ist die Entwickelung der englischen Gesetzgebung. Auch in England ist es Grundsatz, die Wirkungen des Konkurses auf den ersten seiner Eröffnung zum Grunde liegenden act of bankruptcy zurückzubeziehen. Dieser Grundsatz der relation galt ursprünglich in voller Schärfe. Allmälig schützte die Gesetzgebung gewisse nach dem Bankeruttakt bona fide vollzogene Rechtshandlungen, zuerst Zahlungen und Erhebungen (1. Jac. 1. c. 15; 19 Geo. 2. c. 32), dann auch andere Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners (6 Geo. IV. c. 16 ss. 80. 83; 2 Vict. c. 11; 2 & 3 Vict. c. 29; 12 & 13 Vict. c. 106. ss. 133 ff.), endlich die Exekutionen (12 & 13 Vict. c. 106 s. 184) [1]). Dies ist auch der jetzige Rechtszustand nach dem Gesetz von 1869 (ss. 11. 94. 95). Vor dem act of bankruptcy sind nichtig: alle beiderseits betrüglichen Rechtshandlungen (s. 91), alle 3 Monat vor der Konkurseröffnung erfolgten absichtlichen Begünstigungen des einen Gläubigers vor den anderen (s. 92), und ferner, wenn der Gemeinschuldner Kaufmann ist, alle Freigebigkeiten desselben in den letzten 2, beziehentlich 10 Jahren (s. 91) [2]).

Dies vorausgeschickt kann es nicht schwer fallen, den Ursprung und Charakter der deutschen Gesetzgebungen zu erkennen. Abgesehen von Spezialgesetzen, welche in den Gebieten des gemeinen Rechts ergangen sind [3]), erscheinen als Rechtsbildungen desselben das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch von 1863 (§. 1509. bis 1518.), die Bremer Debitverordnung (§§. 30.—48.) und die Lübecker Konkursordnung (§§. 25.—37.). Die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzbuchs können als ein reiner Ausdruck des heutigen gemeinen Rechts gelten [4]). Das Prinzip desselben sprechen die Bremer und Lübecker Konkursordnung in den §§. 38., 39. resp. §§. 30., 31. aus, Bremen wendet es in den §§. 31., 34., 35. auf vorzeitige Befriedigungen, Angaben an Zahlungsstatt und Pfandbestellungen an, beide stellen Rechtsvermuthungen auf für die betrügliche Absicht des Gemeinschuldners bei allen in den letzten 14 Tagen vor eröffnetem Debitverfahren (Bremen §. 40.) resp. allen in den letzten 4 Wochen vor der Insolvenzerklärung oder Kon-

---

1) Vergl. insbesondere v. Schröter: Ueber Wesen und Umfang der in integrum restitutio, in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß. Bd. 6. S. 131—139.

2) Sie zuerst erklärten Zahlungen nicht fälliger Schulden für nichtig; ebenso alle vom Gemeinschuldner 3 Monat (Florenz 1416. rub. X. XI.) resp. 50 Tage (Genua 1589 lib. IV. c. 7.) vor dem Fallissement vorgenommenen Veräußerungen unbeweglicher Güter und Uebertragungen von Forderungsrechten. Benv. Stracchâ tractat. (de mercat.) de conturbatoribus sive decoctoribus p. III. No. 28. p. IV. No. 10. Sig. Scaccia tract. de commerciis et cambio §. II. gloss. 5. n. 445.

3) „toutes cessions et transports sur les effets des faillis seront nuls si ne sont faits dix jours au moins avant la faillite publiquement connue." Rénouard I. p. 62.

4) verordnet dasselbe und ferner: que les actes et obligations qu'ils passeront pardevant notaires au profit de quelques-uns de leurs créanciers ou pour contracter de nouvelles dettes, ensemble les sentences qui seraient rendues contre eux, n'acquerront aucune hypothéque ni préférence sur les créanciers chirographaires, si lesdits actes et obligations ne sont passés et si lesdites sentences ne sont rendues pareillement dix jours au moins avant la faillite publiquement connue. Rénouard I. p. 86. 93.

5) In Bezug auf diese Anfechtbarkeit läßt der Code im wesentlichen das römische Recht bestehen. Vergl. Zachariae §. 313 [2]. II. S. 261 ff.

6) Die französische Gesetzgebung war für die meisten Nachbarstaaten bestimmend. Das Spanische Handelsgesetzbuch v. 1829 unterscheidet, wie der Code, die Anfechtbarkeit der betrügerischen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, unter Beschränkung der Paulianischen Klage nach Zeit und Gegenstand — art. 1041. 1042. — von der Nichtigkeit einer jeden Verfügung nach der Zahlungseinstellung — art. 1036. 1024 oder gewisser 15 oder 30 Tage vor dieser vorgenommener, gesetzlich für betrügerisch erklärter Handlungen — art. 1038. bis 1040. Das Belgische Fallimentsgesetz von 1851 ist eine fast wörtliche Wiederholung des französischen von 1838. Das Holländische Handelsgesetzbuch von 1838 ist selbständiger. Dispositionsverlust erst vom Tage des Fallimentserkenntnisses 770; der Tag der Insolvenzerklärung oder des Antrags auf Fallimentseröffnung gilt aber als Fallimentsanfang 769. Die von da ab oder 40 Tage vorher geschehenen Pfandbestellungen und vorzeitigen Zahlungen sind nichtig; ebenso alle Schenkungen innerhalb der letzten 60, und Schenkungen an Verwandte innerhalb der letzten 120 Tage. 775. Im übrigen actio Pauliana 776. 777.

1) Güterbock, Englisches Konkursrecht in Goldschmidt's Zeitschrift. Bd. 2. S. 40 ff.

2) Nach dem Gesetz der Vereinigten Staaten vom 2. März 1867 sind nur nichtig: die 4 Monat vor dem Antrag auf Konkurseröffnung absichtlich geschehenen Bevorzugungen eines Gläubigers und alle in den letzten 6 Monaten erfolgten Zahlungen, Verkäufe oder sonstigen Verträge mit der Absicht, den Gläubigern ein Objekt ihrer Befriedigung zu entziehen, sofern der Gläubiger oder der andere Theil jene Absicht des Schuldners und dessen Insolvenz kannte oder kennen mußte ss. 35. 39.

Das Dänische Konkursgesetz vom 25. März 1872 gestattet die Anfechtung in der Regel nur bei Kenntniß der Insolvenz seitens des anderen Theils §§. 23. 24.; Vermuthung der Kenntniß bei den 8 Wochen vor der Konkurseröffnung erfolgten Bezahlungen nichtfälliger Schulden, ungewöhnlichen Angaben an Zahlungsstatt und Pfandbestellungen für alte Schulden §§. 20—22. Die Regel gilt auch in Betreff der Schenkungen; ältere als ein Jahr vor der Konkurseröffnung erfolgte sind nicht anfechtbar §§. 26. 27. — Ausnahmsweise wird nicht Kenntniß, sondern nur Insolvenz (ohne Frist) gefordert zur Anfechtung aller Uebertragungen zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern §. 28.

3) Vergl. z. B. das Gesetz für Sachsen-Weimar vom 19. Juni 1867, betreffend Zuwendungen und Veräußerungen an den Ehegatten und nahe Verwandte des Gemeinschuldners (Reg. Bl. S. 125 ff.).

4) Dagegen weicht der Sächsische Entwurf einer Konkursordnung von demselben ab.

kurseröffung (Lübeck §. 32.) vorgenommenen Handlungen, und für die betrügliche Absicht des Schuldners und dessen Kontrahenten, bei den Veräußerungen seines ganzen Mobiliars (§. 41. resp. §. 33.). Lübeck aber erklärt, nach der modernen Richtung, auch ohne mala fides des Gemeinschuldners und des anderen Theils für anfechtbar: die 4 Wochen vor der Insolvenzerklärung oder Konkurseröffnung von Ersterem geschehenen Veräußerungen oder Verpfändungen von Grundeigenthum (§. 26.), Zahlungen nicht fälliger Schulden (§. 28.) und Pfandbestellungen für solche (§. 27.) — Baden (Handelsrecht Satz 208 ff., Prozeßordnung, §. 715., §§. 723. ff.) folgt dem Code vollständig. In der Hauptsache auch Württemberg, durch den Art. 23. des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. September 1839 [1]); in Betreff der vor der Insolvenzerklärung oder Untersuchung vorgefallenen Rechtshandlungen gilt zwar die Paulianische Klage, aber mit erheblichen Modifikationen, namentlich auch mit einer Rechtsvermuthung der fraus des Schuldners bei einer in den letzten 30 Tagen vor jenem Zeitpunkt geschehenen Pfandbestellung, Zahlung nicht fälliger Schulden, Hingabe an Zahlungsstatt, Veräußerung an Verwandte und freigebigen Verfügung (Art. 51. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865). — Nach dem Vorbilde des Französischen Fallimentsgesetzes von 1838 erklärt die Preußische Konkursordnung für anfechtbar: alle Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners nach der Zahlungseinstellung, wenn von dieser der andere Theil Kenntniß hatte (§. 100.); alle nach der Zahlungseinstellung oder 10 Tage vorher geschehenen Pfandbestellungen, vorzeitigen Zahlungen und Angaben an Zahlungsstatt (§. 101.); die in den letzten zwei Jahren erfolgten: a) Leibrentenkäufe, b) Freigebigkeiten und c) lästigen Verträge mit Verwandten, sofern diese nicht ihre Redlichkeit darthun (§. 102.); endlich ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum: beiderseits fraudulöse Rechtshandlungen (§. 103. Nr. 1. und 2.) und Freigebigkeiten zu Gunsten des Ehegatten (§. 103. Nr. 3. bis 5.). Mit den Bestimmungen der Preußischen Konkursordnung stimmen meist wörtlich überein die Verordnungen, „betreffend die Anfechtbarkeit und Strafbarkeit gewisser, vor eröffnetem Konkurse vorgenommener Rechtsgeschäfte" — für Holstein und Lauenburg vom 17. Juni 1859 (G. u. M. Bl. St. 20. Nr. 60. S. 229), für Schleswig vom 16. Oktober 1863 (chron. Ges. Samml. Nr. 33. S. 310 ff. §§. 8—19.) und für das Fürstenthum Reuß ä. L. das Gesetz vom 8. Oktober 1856 §§. 20. ff. (Ges. Samml. Nr. 42. S. 217 ff.). Ihnen entspricht der Sächsische Entwurf einer Konkursordnung (§§. 77—87.). Das Gesetz für die Preußische Rheinprovinz vom 9. Mai 1859 schließt sich ebenfalls und fast wortgetreu dem Französischen Fallimentsgesetz an. Auf gleichem Standpunkt endlich beruhen die Vorschriften der Bayerischen Prozeßordnung, nach welcher anfechtbar sind: „Zahlungen, sonstige Leistungen und Rechtsgeschäfte des Gantschuldners, bei deren Empfang oder Abschluß der andere Theil wußte, daß die Gant-Eröffnung beantragt war oder daß das Gericht die Prüfung der Vermögenslage angeordnet hatte" (Art. 1225.[1]), — freigebige Verfügungen, Leistungen vor der Verfallzeit und Einräumungen von Pfand- oder Vorzugsrechten, aus den letzten 14 Tagen vor der Gant-Eröffnung oder dem Antrage auf dieselbe (1222.), — die vom Gant-Schuldner innerhalb 2 Jahre vor der Gant-Eröffnung vorgenommenen Leibrentenkäufe (1224.), Freigebigkeiten zu Gunsten seines Ehegatten und lästigen Veräußerungen an einen Verwandten, der nicht seinen guten Glauben nachweisen kann (1223.), — endlich alle Rechtshandlungen, welche der Gant-Schuldner in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, zu welcher Zeit es sei, vorgenommen hat, sofern dies dem anderen Theil bekannt war oder sofern die Rechtshandlung eine freigebige Verfügung enthielt (1225[2]). —

Die Entwickelung des Anfechtungsrechts hat hiernach folgenden Gang genommen: Nach römischem Rechte begründete die missio nur eine par conditio unter den Gläubigern, die Praxis des gemeinen Rechts entzog dem Gemeinschuldner mit der Konkurseröffnung die Verfügungsfähigkeit, die moderne Rechtsanschauung legte dieselben Wirkungen schon dem Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit bei, bald freilich unter Wahrung des guten Glaubens Dritter. Soweit die Verfügungsfreiheit des Schuldners noch nicht durch die Eröffnung des Konkurses oder den Eintritt der Insolvenz beeinträchtigt war, sind Verfügungen desselben — nach allen Rechten — nur auf Grund eines Betruges oder einer Freigebigkeit anfechtbar.

Von durchgreifendster Wichtigkeit ist daher die Frage, durch welchen Umstand und mit welcher Wirkung die Verfügungsfähigkeit des Schuldners Einbuße erleidet, oder mit anderen Worten: ob, wann und inwieweit die materiellen Wirkungen des Konkurses — der Konkursanspruch — schon vor der formellen Eröffnung des Verfahrens eintreten.

Der geschichtliche Verlauf giebt zu erwägen:

I. das System des römischen und gemeinen Rechts: Allgemeine Verfügungsunfähigkeit des Gemeinschuldners nicht vor der Konkurseröffnung;

II. das ältere französische (altenglische) System: Unbedingte Nichtigkeit aller von der Zahlungseinstellung ab erfolgten Verfügungen;

III. das neufranzösische (neuenglische) System: Ungültigkeit aller Verfügungen des Gemeinschuldners, wenn der andere Theil von der erfolgten Zahlungseinstellung Kenntniß hatte.

Die beiden letzten Systeme stehen zu dem ersten in schroffem Gegensatz, sie unterscheiden sich unter einander nur in der Berücksichtigung der bona fides des anderen Theils; — alle drei finden sich in Deutschland als geltendes Recht vor.

Das Römische und heutige Gemeine Recht konnte und kann nach dem Angeführten die Vermögensunzulänglichkeit, die Zahlungsunfähigkeit und selbst den Ausbruch derselben, die Zahlungseinstellung, nur als Beweismomente eines Betruges oder vielleicht als ein weiteres Erforderniß für die Anfechtbarkeit ansehen. Denn ob auch sonst Alles und Jedes zur lebhaftesten Kontroverse geworden, das Eine ist gewiß: die Insolvenz für sich beeinträchtigt ohne konkurrirenden Betrug die Verfügungen des Gemeinschuldners nicht. Das nehmen selbst diejenigen Rechtslehrer an, welche die Unterscheidung zwischen „materiellem" und „formellem" Konkurs aufstellen und die actio Pauliana als Ausfluß des materiellen Konkurses betrachten, d. h. der Zeit vom Eintritt der Insolvenz bis zur Abtretung des Vermögens an die Gläubiger oder Einweisung derselben in die Güter des Schuldners [1]). Aber gerade in Folge jenes unzweifelhaften Satzes finden sich die Geständnisse, daß die Gläubiger gegen einzelne fast regelmäßig wiederkehrende Handlungen des Schuldners,

1) „Jede Verfügung, welche ein zahlungsunfähiger Schuldner über sein Vermögen von dem Zeitpunkt an getroffen, wo er der obrigkeitlichen Behörde seine Ueberschuldung angezeigt, — oder wo der Gemeinderath oder die Unterpfandsbehörde wegen Besorgniß der Ueberschuldung bei der Gerichtsstelle auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners angetragen, oder wo die obrigkeitliche Behörde den Auftrag zur Vermögensuntersuchung ertheilt, und in den beiden letzten Fällen von jenem Antrage oder jenem Auftrage der Schuldner Kenntniß erhalten hat, — kann von dem Güterpfleger, sowie von den durch die gedachte Verfügung benachtheiligten Gläubigern als nichtig angefochten werden."

1) Dabelow S. 318 ff., 671, 765 ff.; Mackeldey, Lehrbuch d. röm. R. §§. 767. 768.; Danz Grundsätze des summarischen Prozesses 3. Ausg. §§. 144. ff.; Günther S. 1 Note 2. — Siehe indeß auch Gmelin vom materiellen Konkurse der Gläubiger, Erl. 1775; Harscher v. Almendingen, über den materiellen und formellen Konkurs der Gläubiger. Gießen 1797; Weishaar, Konkurs und Präkurs S. 7 ff. 21 ff.

so sehr dadurch auch die Masse ausgeplündert werde, schutzlos seien [1]). Und das Bestehen eben desselben Satzes erklärt die zahlreichen und unaufhörlichen Bestrebungen, auf die eine oder die andere Weise sich gegen den fühlbaren Mangel des Systems zu schützen. Alle diese Bestrebungen laufen darauf hinaus, dem Zustande der Insolvenz eine größere Bedeutung beizulegen. Vor allem die Gratifikationstheorie. Während unter den älteren römischen Juristen Zweifel bestand, ob das Edikt auf Zahlungen an Gläubiger überhaupt anwendbar sei (Labeo l. 6. §. 6. D. h. t.), herrschte gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts die Lehre vor, daß schon das bloße absichtliche Aufsuchen eines Gläubigers seitens des insolventen Schuldners zur Anfechtung der geleisteten Zahlung berechtige, selbst wenn die Forderung gültig und fällig war. Diese ältere Gratifikationstheorie [2]), lebhaft bekämpft, aber immer wieder aufgetaucht und noch bis vor Kurzem von dem Sächsischen O. A. G. zu Dresden als durch den Gerichtsgebrauch festgestellt im Rechtssprechen befolgt [3]), kann jetzt freilich als beseitigt gelten [4]); die Theorie ist aber in neuerer Zeit dahin wieder aufgenommen, daß die Zahlung dann anfechtbar sei, wenn der Gläubiger die Insolvenz des Schuldners und dessen Absicht, ihn durch die Zahlung zu begünstigen, gekannt habe [5]). Diese Theorie ist nicht weniger auf den lebhaftesten Widerspruch gestoßen [6]), sie wird auch von der Bremer Debitverordnung (§. 37.) und dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch von 1863 (§. 1512.) verworfen; nichtsdestoweniger wird sie von der neuesten gemeinrechtlichen Konkursordnung, der Lübecker, in der Bestimmung des §. 29. anerkannt. Die ganze Lehre verträgt sich nicht mit den Grundsätzen des römischen Rechts, daß die par conditio creditorum erst mit der Konkurseröffnung eintritt und bis dahin der Gläubiger an einer fraus des Schuldners partizipiren muß, wenn eine Anfechtung statthaft sein soll. Allein das Auftauchen, Verschwinden und Wiedererstehen dieser zwei Jahrhunderte alten Lehre und der hartnäckige Kampf, der um sie geführt wird, geben unzweideutige Kunde von der Schwäche des gemeinrechtlichen Systems. — Obschon Gegner der Gratifikationstheorie, suchen neuere Rechtslehrer [7]) in anderer Weise zu helfen: „in allen Fällen genüge zur Annahme einer betrüglichen Absicht des Schuldners dessen Bewußtsein von seiner Insolvenz", ja sogar: das letztere sei rechtlich zu vermuthen, wenn nachher der Konkurs eröffnet worden [8]). Mit Recht hat diese Behauptung lebhaften Angriff gefunden [9]). Die Lübecker Konkursordnung definirt aber doch als fraus die Kenntniß des Schuldners und des Anderen von der Ueberschuldung des Ersteren (§. 30.). — Andere Erscheinungen sind die oben berührten Rechtsvermuthungen, welche Lübeck (§. 32.) und Bremen (§. 40.) in der letzten Zeit vor der Konkurseröffnung für die Annahme einer betrüglichen Absicht des Schuldners aufstellen. — Das weitgehendste Zeugniß aber von der Unzulänglichkeit des gemeinrechtlichen Systems legt die Lübecker Konkursordnung dadurch ab, daß sie, obschon dem Prinzip desselben folgend, doch auf die häufigsten und gefährlichsten Verfügungen des Gemeinschuldners in den §§. 26.—28. das moderne Rechtsprinzip anwendet.

Und in der That, der Anspruch der Konkursgläubiger, den zu sichern und in Ausführung zu bringen das Verfahren bestimmt ist, kann nicht erst der richterlichen Entscheidung, welche das Verfahren eröffnet, seine Entstehung und Wirkung verdanken. Bestände er nicht zu Recht, so könnte die Entscheidung nicht ergehen. Die Entscheidung bestätigt nur den wirksam vorhandenen Anspruch. Er wird begründet durch die in dem Rechtsverhältniß der Betheiligten eingetretenen Thatsachen, durch die thatsächlichen Voraussetzungen, welche das Gesetz für die Eröffnung des Konkursverfahrens aufstellt. Weil der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, zahlungsunfähig ist, oder weil der Nachlaß sich als unzureichend erweist, erlangen alle Gläubiger des Schuldners oder des Erblassers den Anspruch auf Verwendung des gesammten Vermögens zu ihrer gemeinschaftlichen Befriedigung. Diesem Anspruch aller Gläubiger steht gegenüber die Pflicht der einzelnen Gläubiger und die Pflicht des Gemeinschuldners, denselben nicht zu verletzen. Er umfaßt das gesammte Vermögen des Schuldners, jede Verfügung desselben begegnet dem Anspruch. Er trägt daher kraft des Gesetzes, welches ihn als einen rechtlichen, nicht blos moralischen anerkennt, die rechtliche Wirkung in sich, daß der Schuldner aufhört, über sein Vermögen frei verfügen zu dürfen. Diese Wirkung kann zwar durch die richterliche Entscheidung und das gerichtliche Verfahren eine erhöhete Kraft erhalten, begründet aber ist sie, sobald der Rechtsanspruch entstanden ist. Der Anfangspunkt des Anspruchs und dessen Wirkung kann hier noch nicht bestimmt werden. Er wird naturgemäß mit dem Eintreten der Thatsachen zusammenfallen, welche den Anspruch begründen; so geschieht es auch in dem Hauptfall, dem Fall der Zahlungseinstellung. Dies ist aber nicht nothwendig; der Anspruch kann seine oder diese eine Wirkung aus besonderen Gründen erst mit einem späteren Moment erlangen, immer aber muß Entstehung und Wirkung des Anspruchs — das ist festzuhalten — dem Richterspruch vorausgehen. Von dem Augenblick an, wo der Rechtsanspruch seiner Gläubiger besteht, darf der Schuldner nicht mehr frei schalten und walten, er muß sich so zu sagen als Verwalter seines Guts betrachten. So will es die Konsequenz des Rechts, und so verlangt es das Bedürfniß. Wohin müßte es führen, wollte das Gesetz den Anspruch der Gläubiger so lange schutzlos lassen, bis früh oder spät die ihn für begründet erklärende Entscheidung ergeht? Der Zeitpunkt, an welchem das Verfahren eröffnet wird, hängt von äußeren Umständen ab. Nicht blos Zufälle wirken auf ihn ein, er hängt auch ab von dem guten Willen des Gemeinschuldners und von dem, dem allgemeinen häufig entgegengesetzten Interesse einzelner Gläubiger. Seit der Zahlungseinstellung — um bei diesem Hauptfall zu bleiben — bis zur Eröffnung des Verfahrens vergehen oft Monate. In diesem Zeitraum ist der Anspruch der Gläubiger erfahrungsmäßig am allermeisten gefährdet. Man braucht nicht dem Schuldner die Absicht unterzulegen, die Zwischenzeit zu unerlaubtem Gewinn für sich oder zu unlauterer Begünstigung einzelner ihm nahestehender Gläubiger auszubeuten, — gegen dergleichen würde auch das gemeine Recht helfen —, man gehe vielmehr von der Erfahrung aus, daß in dieser Zeit die Schuldner, um die Zahlungseinstellung zu beseitigen und den Konkurs abzuwenden, verzweifelte Anstrengungen machen, Zahlungen leisten, Gelder erheben, die bedenklichsten Geschäfte unternehmen, und ebenso daß die einzelnen Gläubiger andrängen, um noch schnell befriedigt oder sichergestellt zu werden. Alle diese

1) Schweppe §. 82. S. 152; Günther S. 8.

2) cfr. Stryck de cautel. contract. Sect. IV. cap. 1. §. 10.; Struv. Synt. exerc. 40 th. 80.; Wernher, observ. for. T. III. obs. §. 147. und die anderen von Franke in dem Aufsatz: Ueber die Zulässigkeit der actio Pauliana bei Zahlungen ꝛc. (Archiv f. d. civil. Praxis Bd. 16. S. 135) Note 20. Angeführten.

3) Günther Note 22.

4) trotz Unterholzner, Lehre v. d. Schuldverhältnissen; Leipzig 1840 Bd. 2. §. 348 Nr. 2. S. 99.

5) Laspeyres, über Anfechtung von Zahlungen mit der act. Paul. im Archiv f. d. civil. Praxis Bd. 21. S. 35 ff. 90 ff; vergl. auch die Rechtssprüche in Seufferts Archiv Bd. 4 Nr. 272. u. Nr. 276., Bd. 6. Nr. 305., Bd. 9. Nr. 356., Bd. 12. Nr. 228.

6) s. besonders Bangerow, Pand. Bd. 3. §. 697. I.; Puchta §. 380.; Windscheid §. 463. Nr. 31.

7) Puchta, Vorlesung n §. 380; Windscheid §. 463. Nr. 2.

8) Puchta a. a. O.

9) Vergl. u. a. Günther S. 4, 5; v. Bayer §. 20. Nr. 4. S. 56; Schweppe §. 23. Franke a. a. O. S. 125 ff.

Rechtsgeschäfte, diese Zahlungen und Sicherstellungen enthalten keinen Betrug, aber sie verletzen nicht blos juristisch jenen Rechtsanspruch aller Gläubiger, sie gefährden auch, indem sie einen Kampf Aller gegen Alle verursachen, und indem hierbei der Wohnort, die nahen Beziehungen, der Charakter der Einzelnen u. s. w. eine ungleiche Rolle spielen, den allgemeinen Kredit. Das Gesetz darf sie nicht sanktioniren. Die Möglichkeit, diese oder jene Dispositionen durch Arreste, Eintragung von Protestationen oder andere Sicherungsmittel zu hemmen, kann nicht genügen. Sie liegen in der Hand einzelner Gläubiger und beschränken sich auf einzelne Verfügungen. Es ist ein allgemeiner Schutz nothwendig; der rechtlichen Pflicht des Schuldners, die ihm jede Verfügung verbietet, darf das Gesetz die entsprechende Wirkung nicht versagen.

Das System des Code führt diese Idee bis zu den äußersten Grenzen durch. Die Zahlungseinstellung gilt als die Eröffnung des Falliments, art. 441., 437.; von diesem Augenblick an beginnt von Rechtswegen die Dispositionsentziehung und die Nichtigkeit aller und jeder Verfügungen des Falliten, 442. In Bezug auf den Gemeinschuldner mag diese Auffassung nicht bedenklich erscheinen. Das Gesetz gebietet ihm bei Strafe, seine Zahlungseinstellung, sobald sie erfolgt ist, zu bekennen und die Eröffnung des Verfahrens herbeizuführen. Er kann oder darf nicht sagen, seine Zahlungseinstellung oder der sonstige Ausbruch seiner Zahlungsunfähigkeit sei ihm unbekannt geblieben; er kann daher nicht anders als im Unrecht verfügt haben. Nicht so stehen die übrigen Personen. Sie trifft das System ohne Rücksicht auf guten oder bösen Glauben, und darin geht es zu weit. Der Gemeinschuldner, welcher mit dem Moment der Zahlungseinstellung kraft gesetzlicher Vorschrift die Verwaltung seines Vermögens verloren haben soll, hat sie thatsächlich behalten, sie vielleicht noch lange fortgeführt und noch oft ausgeübt. Der thatsächliche Stand der Dinge widerspricht der gesetzlichen Vorschrift und macht sie zu einer rechtlichen Fiktion. Es kann nicht ausbleiben, daß im besten Glauben und ohne Kenntniß von der Zahlungseinstellung dritte Personen Verträge mit dem Gemeinschuldner eingehen, Gläubiger von ihm Befriedigung fordern und erhalten, Schuldner an ihn fällige Zahlungen leisten. Soll trotz seines rechtlichen Glaubens der Dritte die hinreichend bezahlte Sache, der Gläubiger sein gutes Geld wieder herausgeben, und der Schuldner die getilgte Schuld nochmals zur Konkursmasse tilgen müssen? Soll dies geschehen, selbst wenn Monate darüber vergangen sind? Das wäre hart und für die Rechtssicherheit des Verkehrs in hohem Grade bedenklich. Daher zeigt sich unter der Herrschaft des Code und, so lange das altenglische Recht galt, überall das Bestreben, diesen Folgen vorzubeugen. In der französischen Jurisprudenz und Praxis ward bald die Ansicht befolgt, daß diejenigen Rechtsgeschäfte, welche nicht auf Kredit abgeschlossen, sondern sofort erfüllt worden, von der Nichtigkeit ausgeschlossen seien [1]); bald griff man auf das ältere französische Recht zurück und nahm nur dann die Nichtigkeit der Geschäfte, der Zahlungen u. s. w. an, wenn das Falliment schon „notorisch" gewesen sei; bald ging man noch weiter und behauptete allemal die Gültigkeit, wenn nur bei dem Geschäft kein Betrug stattgefunden habe, und endlich interpretirte man das Gesetz so, als ob die ouverture de la faillite erst vom deklarirenden Urtheil eintrete, — daneben aber blieb es an anderen Orten bei der strengen Rechtsprechung [2]). Dieselben Schwankungen und Gegensätze ergeben sich in der Rechtsprechung der deutschen Gerichtshöfe. Während das Preußische Ober-Tribunal noch in der letzten Zeit der Geltung des rheinischen Handelsgesetzbuchs die strenge Auffassung festhielt, ist im Großherzogthum Baden die entgegengesetzte Richtung, allerdings nicht konstant, vorherrschend geworden [1]). Die Hülfe der Gesetzgebung mußte eintreten. Es ergingen in England, schrittweise das gleiche Ziel verfolgend, jene einzelnen Gesetze, in Frankreich und Belgien die Fallimentsgesetze, für die preußische Rheinprovinz das Gesetz vom 9. Mai 1859. — Schon diese Rücksichten und Erfahrungen müßten bestimmend sein. Das System des Code leidet aber auch an einem Fehler in der rechtlichen Begründung. Das Verbot an den Schuldner, nicht mehr zu verfügen, sobald das den Konkurs begründete Verhältniß eingetreten, muß zwar ein allgemeines sein; aber es entspringt nur dem obligatorischen Rechtsanspruch seiner Gläubiger und hat an sich nur obligatorische Kraft. Indem das Gesetz ihm dingliche Kraft beilegt, begeht es einen Fehltritt. Gegen den Dritten kann die Verletzung des Anspruchs der Konkursgläubiger nur dann Wirkung haben, wenn er von dem Eintritt desselben unterrichtet war. Eine allgemeine, Jeden von Rechtswegen ohne Rücksicht auf guten oder schlechten Glauben bindende Wirkung kann erst mit der wirklichen Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens zugelassen werden; hier sichert das Recht jeden Dritten durch die Veröffentlichung des eingeleiteten Verfahrens und durch die Besitzentsetzung des Gemeinschuldners; von hier ab decken sich Recht und Thatsache; aus der rechtlichen Pflicht des Schuldners, sich jeder Verfügung zu enthalten, wird nun der gesetzliche Verlust der Verfügungsbefugniß.

Das dritte System erscheint daher nicht blos nach der Billigkeit, sondern auch nach strengem Recht als geboten. Indem der Entwurf es adoptirt (§. 23. Nr. 1.), folgt er zugleich der geschichtlichen Rechtsentwickelung, erklärt sich für den im größten Theil Deutschlands bestehenden Rechtszustand, begegnet den Bestrebungen im Gebiete des gemeinen Rechts und setzt sich mit dem Recht der größten benachbarten Handelsstaaten, namentlich England und Frankreich, in Einklang.

Zu erwägen freilich ist noch ein viertes System, welches der Entwurf des Französischen Fallimentsgesetzes [2]) vorschlug: eine allgemeine rechtliche Vermuthung dafür, daß der Dritte die erfolgte Zahlungseinstellung gekannt hatte, dergestalt, daß alle nach derselben vorgenommenen Rechtsgeschäfte des Falliten ungültig sein würden, wenn nicht der Dritte seine Unkenntniß von der Zahlungseinstellung nachwiese. Die Rechtsvermuthung würde sich auf die Annahme gründen, daß die Zahlungseinstellung Jedermann bekannt sein müsse oder wenigstens bekannt sein könne. Diese Annahme trifft aber nicht zu. Die Zahlungseinstellung tritt entweder durch eine Erklärung oder eine Handlung des Schuldners zu Tage oder durch einen Akt, welchen ein einzelner Gläubiger gegen ihn vornimmt. Von diesen Thatsachen erhalten die übrigen Gläubiger des Gemeinschuldners und noch weniger unbetheiligte Personen nicht nothwendig und nicht einmal in der Regel Kenntniß. Ihnen den schwierigen Beweis des Nichtwissens auferlegen, würde den für nöthig erkannten Schutz des guten Glaubens meist illusorisch machen, die Anfechtung über alles Maß erleichtern und

1) Zuerst aufgestellt von Pardessus IV. No. 1118—1120.

2) Vergl. Dalloz jurisprud. t. 15. p. 67.; Rénouard I. p. 345 ff. 353. 398.; Boulay-Paty No. 96.; Grimm u. Broicher Note 12. zu Art. 441. S. 96 ff.; Lauthard, Rechtsfälle mit Entscheidungen der französischen und belgischen Gerichtshöfe I. Nr. 73. S. 434. u. S. 436 bis 441.

1) Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte 1849 (XVII.) Nr. 7. I. S. 29—52 Nr. 13. I. S. 97—99.; 1853 (XX.) Nr. 34. II. S. 271; dagegen 1853 (XX.) Nr. 20. III. S. 159, 160: s. Stempf, Handbuch des Gantverfahrens und des Gantrechts im Großherzogthum Baden, Freiburg i. Br. 1872 I. S. 56—58.

2) Der art 444. des Entwurfs lautete: tous actes ou payements faits par le débiteur dans l'intervalle qui serait écoulé entre l'ouverture de la faillite et le jugement qui l'a déclarée sont présumés frauduleux et ils ne pourront être déclarés valables que s'ils ont eu lieu de bonne foi, dans l'ignorance de la part de ceux qui ont traité avec le failli du mauvais état de ses affaires. cf. Rénouard I. p. 350 ff. 354, 362.

dadurch mehr, als ohnehin vermeidlich, zu dem Sturz des Gemeinschuldners die Gefahr des Ruins Anderer hinzufügen.

Eine Rechtsvermuthung des bösen Glaubens läßt sich nur da begründen, wo die Natur des stattgefundenen Geschäfts in Jedermann den Verdacht wach rufen muß, daß der Schuldner sich in schlechter Vermögenslage befinde. Hier kann und muß verlangt werden, daß Jeder doppelt aufmerksam nach den Verhältnissen seines Schuldners sich erkundige, und hier ist, wenn bereits der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hatte oder bereits der Antrag auf den demnächst eröffneten Konkurs gestellt war, die Vermuthung so gerechtfertigt, wie zum Schutz der Gläubiger geboten, daß der Betheiligte trotz Kenntniß dieser Thatsachen sich auf das Rechtsgeschäft eingelassen habe. Dies gilt von den erfahrungsmäßig in letzter Stunde stattfindenden Handlungen, durch welche der Schuldner zur Befriedigung oder zur Sicherstellung einzelner Gläubiger diesen, aus welchen Motiven es sei, Vortheile zuführt, auf welche sie keinen Anspruch zu erheben hatten. Solchen Begünstigungen treten die oben erwähnten Vorschriften aller modernen Gesetzgebungen entgegen. Der Entwurf ertheilt gegen sie den Schutz im §. 23. Nr. 2. Der Schutz erstreckt sich im Einklang mit den gedachten Legislationen zugleich auf einen bestimmten Zeitraum vor demjenigen Zeitpunkt, mit welchem der Schuldner seine Verfügungsfreiheit verliert. Dies hat ebenfalls in der besonderen Natur dieser Rechtsgeschäfte seinen Grund. Keineswegs soll aber damit anerkannt werden, daß ein kürzerer oder längerer, jenem Zeitpunkt vorhergehender Zeitraum als solcher auf die Verfügungsbefugniß des Schuldners eine allgemeine Wirkung ausüben und für die Anfechtung der in diesem Zeitraum getroffenen Verfügungen einen allgemeinen Grund abgeben könne.

In der Theorie des gemeinen Rechts ist allerdings die Lehre vom „imminenten Konkurse" aufgestellt, freilich ohne daß es jemals zu einer Uebereinstimmung über die Grenzen und die Wirkungen dieses Zeitraums gekommen wäre [1]). Es giebt aber keinen imminenten Konkurs, wenigstens ist dies kein Rechtsbegriff. Die allgemeine Wirkung, welche das Gesetz an den Eintritt einer bestimmten Thatsache bindet, kann, nicht Ausfluß eines beliebigen, dieser Thatsache vorhergehenden Zeitraums sein. Darauf läuft die Idee vom imminenten Konkurs hinaus. So grundlos sie in ihrer Konsequenz hervortritt, ist die Gesetzgebung dennoch nicht frei von ihr geblieben; es erinnern an sie die oben angeführten allgemeinen Rechtsvermuthungen, welche verschiedene Gesetzgebungen (Code, Baden, Bremen, Lübeck [2]) 2c.) für den bösen Glauben des Gemeinschuldners und zur Erleichterung der Anfechtung an einen solchen Zeitraum (von 10 oder 14 Tagen oder 4 Wochen) geknüpft haben. Auch diese allgemeinen Präsumtionen sind, wie die bald engere bald weitere Abgrenzung des Zeitraums willkürlich. Oft befindet sich bei Beginn dieses tempus fatale der nachmalige Gemeinschuldner noch in völlig guter Vermögenslage; Krisen, Kalamitäten, der Fall von Geschäftsfreunden und andere unvermuthete Ereignisse haben seine Zahlungseinstellung plötzlich herbeigezogen; oft waren es bei Beginn desselben nur zeitweise Klemmen, die er zu überwinden gewußt hat; und selbst wenn schon damals sein Vermögen die Schulden nicht deckte, so folgt daraus noch nicht die Annahme, daß der Schuldner nunmehr bei allen seinen Verfügungen die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu hintergehen. So lange dem Gemeinschuldner noch nicht allgemein die Verfügung untersagt war, darf man nicht allgemein vermuthen, daß jede Verfügung eine Rechtsverletzung enthalte.

Dies führt auf die bisher ausgesetzte Frage zurück, mit welchem Moment die allgemeine Verfügungsbeschränkung des Schuldners eintreten soll? Der rechtlichen Konsequenz nach mit demjenigen Moment, durch welches der allgemeine Rechtsanspruch der Gläubiger, der Konkursanspruch, entstanden ist. Dies ist das Falliment des französischen, der act of bankruptcy des englischen Rechts. Das französische Fallitenrecht aber ist beschränkt auf Kaufleute und erkennt die Zahlungseinstellung als alleiniges Merkmal der Zahlungsunfähigkeit an, und das englische Recht determinirt wenigstens bestimmte, thatsächliche Merkmale einer Zahlungsunfähigkeit. Beide Rechtssysteme konnten deshalb die juristische Konsequenz als thatsächliche Regel ausnahmslos durchführen. Der Entwurf kann es nicht. Er stellt als Voraussetzung und Grund der Konkurseröffnung und also des Konkursanspruchs allgemein die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und die Vermögensunzulänglichkeit des Nachlasses auf und sieht in der Zahlungseinstellung nur ein, wenngleich hauptsächliches Merkmal der Zahlungsunfähigkeit. Die Motive dazu lassen sich erst unten erörtern. (Vergl. zu §. 94. und zu §. 203.). Hier ist zu beachten: nach den gewonnenen Ergebnissen sollen alle von dem kritischen Moment ab getroffenen Verfügungen des Schuldners anfechtbar sein, aber auch nur dann, wenn der Andere von diesem Moment Kenntniß gehabt hatte. Vermögensunzulänglichkeit und Zahlungsunfähigkeit im allgemeinen sind allerdings Thatsachen und müssen sich, um den Anspruch auf Konkurseröffnung zu begründen, durch einzelne Thatsachen geäußert haben, — aber sie sind thatsächliche Zustände und ihre Erkennbarkeit beruht auf einem Urtheilsschluß. Nur durch Abwägen und Schätzen ist das Urtheil zu erlangen, ob das Vermögen die Schulden oder die Schulden das Vermögen übersteigen. Läge selbst jederzeit ein Inventar vor, so wäre, wenigstens in den meisten Fällen, das Urtheil nicht durch blos arithmetisches Rechnen zu finden, sondern nur durch eine Würdigung der verschiedenen Gegenstände, die in dem Inventar verzeichnet sind. Ein Inventar liegt aber nicht alle Mal und nicht jeder Zeit vor; und zu der Schwierigkeit des Beweises tritt die Veränderung der Werthe, welche im Laufe der Zeit nicht ausbleibt. Auch die Zahlungsunfähigkeit, wenn sie nach den Geschäftsverhältnissen des Schuldners nicht durch Zahlungseinstellung sich äußern kann, erfordert das Urtheil, ob der Schuldner zu der bestimmten Zeit im Stande ist oder im Stande war, mittelst seines Vermögens oder seines Kredits die Schulden zu bezahlen. Dieses Urtheil zu gewinnen, unterliegt denselben Schwierigkeiten. Soll nun zur Anfechtbarkeit einer Handlung nicht blos der Richter über den damaligen Zustand des Schuldners sich das Urtheil bilden, nicht blos feststellen müssen, daß die Thatsachen, auf welchen sein Urtheil beruht, auch dem Dritten bekannt waren, sondern auch sich überzeugen müssen, daß aus diesen Thatsachen der Dritte sich ebendasselbe Urtheil gebildet gehabt habe? [1]) Dann würde die Anfechtbarkeit ein frommer Wunsch bleiben, um so mehr, als es der Schuldner in der Hand haben würde, dem Dritten den zur Erlangung jenes Urtheils nöthigen Einblick in seine Verhältnisse vorzuenthalten. Darf andererseits die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Urtheils und dieses schwierigen Urtheils abhängen, oder vielmehr davon, ob das Urtheil des Gemeinschuldners oder

1) S. die Allegate über materiellen und formellen Konkurs S. 1407 Spalte 2, Note 1.

2) Auch die Bestimmung der Lübecker Konkursordnung im §. 26., wonach alle Veräußerungen von Grundeigenthum innerhalb der letzten 4 Wochen vor der Insolvenzerklärung für die Konkursmasse unverbindlich sein sollen, erinnert an jene Lehre. Die Bestimmung ist nicht zu rechtfertigen. Daß Grundeigenthum ein vorzüglich wichtiges Objekt ist, kann nicht ein Grund sein, alle während der Dispositionsbefugniß des Gemeinschuldners selbst bona fide abgeschlossenen Grundstücksverkäufe für ungültig zu erklären.

1) Wentzel und Klose S. 56, 57.

dessen Kontrahenten im Moment des Kontrahirens mit dem späteren Urtheil des Richters übereingestimmt hat? Das würde die Rechtssicherheit des Verkehrs und die Möglichkeit eines solchen abschneiden. Von welchem Zeitpunkte ab könnte überhaupt der Schuldner und der andere Theil sich sagen müssen, daß jener nicht mehr disponiren dürfe? Die Stunde und die Thatsache zu bestimmen, mit der die Vermögensunzulänglichkeit eingetreten oder die Zahlungsunfähigkeit ausgebrochen, ist kaum möglich. Wo also auch das Gesetz die Insuffizienz oder Insolvenz als die Voraussetzung hinstellt, ohne welche der Anspruch der Konkursgläubiger nicht entstehen kann, so muß es doch die allgemeine Anfechtbarkeit aller Verfügungen des Schuldners erst an eine spätere, äußerlich wahrnehmbare Thatsache knüpfen, welche zweifellos zu erkennen giebt, daß der Anspruch der Konkursgläubiger begründet sei. Als solche Thatsache sieht der Entwurf mit Rücksicht auf die demnächst erfolgte Einleitung des Verfahrens den Antrag des Gemeinschuldners oder des Gläubigers auf Eröffnung desselben (§§. 95., 194., 195., 199., 205.) an. Immerhin aber bleibt dies eine den Verkehrsverhältnissen zugestandene Ausnahme von der juristischen Regel. Einer solchen Ausnahme bedarf es nicht, wenn eine Zahlungseinstellung des Schuldners vorkommen kann und stattgefunden hat. Die Zahlungseinstellung vollzieht sich durch eine bestimmte, wahrnehmbare Handlung, wenn sie auch in einzelnen Fällen nicht so unzweideutig zu erkennen ist, wie in anderen, und wenn auch in einzelnen Fällen bei oberflächlicher Prüfung die Gefahr vorliegt, die Zahlungseinstellung mit Zahlungsstockungen, einzelnen Nichtzahlungen oder wieder beseitigten früheren Zahlungseinstellungen zu verwechseln. Man möge mit Sorgfalt prüfen. Die Erkenntniß, ob eine Handlung vorgefallen ist oder nicht, kann von Jedem verlangt werden; die Kenntniß der erfolgten Handlung dem Dritten nachzuweisen, kann nicht zu schwer sein. Stellt Jemand alle seine Zahlungen ein, so ist mit dieser Handlung ein fester Zeitpunkt für Eintritt und Wirkung des Gläubigeranspruchs gegeben. Es kann und muß bei der Regel bleiben, daß die Wirkung mit dem Eintritt zusammenfällt.

Bis zu der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Konkurseröffnung, — dem kritischen Zeitpunkt, — darf der Schuldner über sein Vermögen frei verfügen, ohne darin von seinen persönlichen Gläubigern behindert zu werden.

Soll diesen gegen solche während der Verfügungsfreiheit erfolgte Handlungen des Schuldners ein Anfechtungsrecht gewährt werden, so leuchtet ein, daß dasselbe auf besonderen Gründen beruhen muß.

Nur zur Abwehr einer Rechtsverletzung ist man befugt, Dispositionen eines Anderen anzugreifen. Persönliche Gläubiger haben kein anderes Recht, als von ihrem Schuldner Befriedigung zu begehren, und wenn er sie nicht leistet, sie aus seinem Vermögen zu nehmen. Dieses Recht muß verletzt sein.

Man hat deshalb als erste Voraussetzung ausgesprochen, daß eine Handlung des Schuldners nur dann dürfe angefochten werden, wenn dessen Vermögen zur Berichtigung aller Schulden entweder schon zur Zeit der Handlung unzureichend gewesen, oder durch dieselbe unzureichend geworden sei. Dieses Erforderniß wird vornehmlich in der Theorie und Praxis des gemeinen Rechts aufgestellt [1]) und hat in einzelnen Gesetzgebungen desselben (Sächs. B. G. B. §. 1509.; Bremen §. 38.; Lübeck §. 30.) Eingang gefunden. Man wird dem nicht zustimmen dürfen. Die Handlung, das Rechtsgeschäft, die Veräußerung des Schuldners kann wohl sein Vermögen vermindern und kann dadurch thatsächlich den Erfolg haben, daß mittelbar die Befriedigung der Gläubiger darunter leidet. Aber nicht schon die Rechtshandlung, auch nicht die Insuffizienz, erst die Nichtbefriedigung bewirkt die Rechtsverletzung. Trotzdem der Schuldner durch jene Handlung sich insuffizient macht oder trotzdem er es schon vor ihr gewesen ist, kann dennoch die Befriedigung aller derzeit vorhandenen Gläubiger erfolgen, und oft sogar gelingt es dem Schuldner, mit Hülfe neuen Kredits die Insuffizienz zu überwinden, so daß niemals eine Verletzung des Befriedigungsrechts seiner Gläubiger eintritt. Und umgekehrt können die Gläubiger, obschon zur Zeit jener Handlung das Vermögen zu ihrer Befriedigung gereicht haben würde, gerade dann, wenn diese geleistet werden soll, sehr wohl, sei es in Folge anderer Handlungen des Schuldners, sei es auch blos in Folge einer Entwerthung des Vermögens, sich in ihrer Befriedigung verkürzt sehen. Mit Unrecht macht man daher die Frage, ob eine Verletzung der Gläubiger vorliege, von dem Verhältniß zu dem damaligen Vermögensstand abhängig. Doch abgesehen von diesen rechtlichen Gründen, welchen praktischen Werth könnte ein Recht zur Anfechtung haben, wenn es an den Nachweis geknüpft ist, daß damals, vor so und so viel Monaten oder Jahren, als die Handlung geschah, die Aktiva des Schuldners geringer waren, als seine Passiva, — oder daß gerade diese Handlung es war, welche die Unterbilanz verursacht? Es springt in die Augen, so wenig Insuffizienz die Ungültigkeit der während derselben vorgenommenen Handlungen nothwendig bedingt, so wenig ist Insuffienz zur Zeit oder in Folge der Handlung nothwendige Bedingung für deren Anfechtbarkeit. Die damalige Suffizienz schließt die Anfechtung nicht aus. Dieser Auffassung wenden sich in neuerer Zeit auch Stimmen aus dem gemeinen Recht zu [1]), und der Art. 50. des Württembergischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch hebt ausdrücklich hervor: „Zur Anfechtung der Handlung eines Schuldners mit der Paulianischen Klage — ist es kein Erforderniß, daß er zur Zeit der Vornahme der Handlung schon zahlungsunfähig gewesen oder durch dieselbe zahlungsunfähig geworden sei."

Entscheidend für die Rechtsverletzung der Gläubiger ist lediglich, daß der Schuldner jetzt, wo ihre Befriedigung erfolgen soll, außer Stande ist, dieselbe vollständig zu leisten, und dieser Umstand bedarf, da er Voraussetzung ist für die Eröffnung des Konkursverfahrens, keines besonderen Beweises. Es muß dem Gegner überlassen werden, die Anfechtung durch den Nachweis von sich abzuwenden, daß trotz Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners dessen Vermögen dennoch zur vollständigen Befriedigung aller Gläubiger reiche, und daher eine Benachtheiligung und Verletzung derselben überhaupt nicht vorliege. Diesen Standpunkt vertritt der Code, das Französische Fallimentsgesetz [2]) und die ihr folgenden deutschen Gesetze, insbesondere die Badische und Bayerische Prozeß- und die Preußische Konkursordnung, sowie die Englische bancruptcy act von 1869, — ihn führt der Entwurf gegenüber allen Anfechtungsgründen ausnahmslos durch.

Andererseits liegt auf der Hand, daß der Erfolg der Nichtbefriedigung allein nicht genügt, die Anfechtung einer Rechtshandlung zu begründen. Die Rechtshandlung selbst

1) Günther S. 4, 5; Franke a. a. O. S. 128, 129; Laspeyres a. a. O. S. 40; Koch, Recht der Forderungen, Bd. 2. S. 830 III.; Seuffert, Archiv Bd. 3. Nr. 248., Bd. 5. Nr. 95., Bd. 21. Nr. 187. u. s. w.

1) Puchta, Pandekten und Vorlesungen §. 38[illegible]; Arndts Pandekten §. 228.; Windscheid §. 463. Nr. 3.; Seuffert, Archiv Bd. 1. Nr. 393., Bd. 3. Nr. 247., Bd. 12. Nr. 113., Bd. 13. Nr. 307. — Die von den Gegnern angeführte l. 10. D. qui et a quibus manum, 40. 9.: „in fraudem creditorum manumittere videtur qui vel jam eo tempore quo manumittit solvendo non est, vel datis libertatibus desiturus est solvendo esse" wird dahin ausgelegt, daß das Vorhandensein oder Eintreten der Insolvenz eine fraus annehmen lasse.

2) Vergl. Zachariae Bd. 2. S. 262. Nr. 2.

muß als eine Verletzung des Befriedigungsrechts erscheinen, seitens des Schuldners, denn aus dessen Schuldverhältniß nehmen die Gläubiger ihre Berechtigung, und seitens des Gegners, denn dieser soll verpflichtet sein, die Befriedigungsmittel zurückzugewähren.

Es ist daher folgerichtig, daß alle Gesetzgebungen nur betrügerische oder freigebige Rechtshandlungen des zahlungsunfähig gewordenen Schuldners für anfechtbar erklären. Hier fußen sie alle auf dem römischen Recht. Aber auch hier sind vielfach die beengenden Schranken desselben erweitert.

Zu eng erscheint, abgesehen von dem unbedingten Ausschluß der Erbschaftsentsagungen, das Prinzip, welches zur Anfechtbarkeit aller Handlungen, auch der freigebigen, erfordert, daß der Schuldner sie in betrüglicher Absicht vorgenommen habe, — und zu eng die Auffassung des Betruges, wonach derselbe gegen einen bestimmten Gläubiger gerichtet gewesen sein muß und nur von diesem Gläubiger angefochten werden kann.

Der Entwurf unterwirft Schenkungen der Anfechtung, ohne Unterschied, ob in Folge derselben die Gläubiger nur thatsächlich oder auch absichtlich um das Ihrige gebracht sind. Ein Unterschied wird gezogen durch die geringere Haftbarkeit des redlichen Geschenknehmers und dadurch, daß gegen ihn die Entwährung des Geschenks durch eine Zeitfrist beschränkt wird; die Zeitfrist erweitert sich bei Freigebigkeiten des Gemeinschuldners an seinen Ehegatten.

Ein Betrug muß so lange unschädlich gemacht werden können, als das Recht der Geltendmachung von Befugnissen Schutz verleiht; der Schutz darf nicht früher erlöschen gegen denjenigen, welcher durch seine Theilnahme an dem Betrug unrechtmäßig erworben, als gegen den, der ihn begangen hat; auch das darf die Rückgewähr des unrechtmäßig Erworbenen nicht ausschließen, daß die Betrogenen nicht diejenigen gewesen sind, welche hatten betrogen werden sollen. Wenn endlich der Entwurf daran festhält, daß eine allgemeine Vermuthung des Betrugs zu keiner Zeit gerechtfertigt erscheint, so steht damit nicht im Widerspruch, aus den besonderen Beziehungen, in welchen der Gemeinschuldner zu seinen nächsten Verwandten steht, die besondere Vermuthung herzuleiten, daß die Rechtsgeschäfte, die er mit diesen in einer gewissen der Konkurseröffnung vorhergehenden Zeit geschlossen, zu einer absichtlichen Verkürzung der Gläubiger bestimmt waren.

Dies sind die allgemeinen Prinzipien, von denen der Entwurf ausgeht. Sollen sie noch einmal zusammengefaßt werden, so wird die Anfechtbarkeit der dem Verfahren vorausgegangenen Rechtsgeschäfte in allen Fällen darauf gegründet, daß der Schuldner zur gegenwärtigen Zeit des Befriedigungsverfahrens außer Stande ist, den Gläubigern volle Befriedigung zu gewähren, und daß Mittel zu ihrer Befriedigung von demjenigen zurückgegeben werden müssen, der entweder durch einen unredlichen oder durch einen unentgeltlichen Erwerb die Befriedigungsmasse verringert hatte. Redliche Erwerbungen gegen Entgelt sind der Anfechtung nicht ausgesetzt. Darin ist der Entwurf milder als die meisten modernen Rechte.

Die Unredlichkeit aber verfolgt er in einem strengeren Sinn und weiteren Umfang, als das römische Recht. I. Eigenthümlich dem Konkurse ist die Anfechtbarkeit aller Rechtshandlungen, bei deren Vornahme der Gegner wußte, daß der Konkursanspruch der Gläubiger schon zu Tage getreten war (§. 23. Nr. 1.), und die den Begünstigungen einzelner Konkursgläubiger entgegentretende Rechtsvermuthung (§. 23. Nr. 2.); — gemeinsam den Verhältnissen der Gläubiger außerhalb und innerhalb eines Konkurses ist die Anfechtbarkeit II. der beiderseits betrüglichen Rechtsgeschäfte (§. 24. Nr. 1.), sowie die in dem letzten Jahre geschlossenen entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners mit seinen nächsten Verwandten, wenn diese den Richter nicht von ihrer Redlichkeit überzeugen (§. 24. Nr. 2.) und III. aller Freigebigkeiten aus dem letzten Jahre (§. 25. Nr. 1.) und insbesondere der Freigebigkeiten an den Ehegatten des Gemeinschuldners aus den letzten zwei Jahren (§. 25. Nr. 2.).

Man sagt: es sei der Gesetzgebung nicht möglich, dem Betruge und der Willkür in allen Gestaltungen vorzubeugen. Es sollte möglich sein, wenn nur nicht von der Gesetzgebung einzelne Gestaltungen herausgegriffen, sondern feste Grundsätze gewonnen werden, und die Gesetzgebung es der richterlichen Thätigkeit überläßt, zu entscheiden, ob und welcher Grundsatz auf diesen oder jenen einzelnen Fall Anwendung finde. Der richterlichen Funktion kann vom Entwurf ein um so größerer Spielraum gewährt werden, als die Prozeßordnung alle hemmenden Schranken einer thatsächlichen Würdigung der Wahrheit beseitigt. —

§. 22.

Pr. K. O. §§. 99. 110.

Systematisch wird zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der die Gläubiger verletzenden, vor der Konkurseröffnung erfolgten Rechtshandlungen des nachmaligen Gemeinschuldners unterschieden. Das römische und gemeine Recht und nach ihm die Mehrzahl der deutschen Gesetze, namentlich die Preußische Konkursordnung, erklären die Handlungen für anfechtbar; das englische Recht erklärt sie stets für nichtig; das französische spricht in einzelnen Fällen die Nichtigkeit aus, in anderen die Anfechtbarkeit. Juristisch läßt eine Nichtigkeit sich nur begründen, wenn dem Geschäft selbst ein rechtlicher Mangel innewohnte. Daß durch das Geschäft des Gemeinschuldners der persönliche Anspruch seiner Gläubiger verletzt wird, macht das Geschäft selbst nicht ungültig. Man begründet die Nichtigkeit daher durch die Fiktion, daß der Gemeinschuldner schon damals verfügungsunfähig gewesen sei. Die vorausgeschickte Erörterung hat sich gegen diese Fiktion ausgesprochen. Die rechtliche Verfügungsfähigkeit hat der Gemeinschuldner bis zur Konkurseröffnung behalten.

In praktischer Hinsicht unterscheidet das französische Recht zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit dergestalt, daß erstere in den Fällen angenommen wird, in welchen das Geschäft ohne Rücksicht auf mala fides und ohne Zulassung des Beweises einer bona fides vom Richter für ungültig erklärt werden muß (Franz. Fall. Ges. art. 446., Preuß. Ges. f. d. Rheinprovinz vom 9. Mai 1859 Art. 444.), die Anfechtbarkeit dagegen dann, wenn das Gesetz die Ungültigkeitserklärung von dem Vorhandensein einer mala fides und sonach von dem Ermessen des Richters[1]) abhängig macht (Fall. Ges. art. 447., 448., Rhein. Art. 445., 446. und 447.). Der Entwurf bedingt die Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte des späteren Gemeinschuldners — mit Ausnahme des Bereicherungsanspruchs gegen einen Beschenkten — in allen Fällen durch den unredlichen Glauben des Gegners, auch in dem, von der Preußischen Konkursordnung (§. 101.) nicht konsequent behandelten Fall der Begünstigung eines Konkursgläubigers; zugleich räumt er in der Prüfung und Entscheidung, ob thatsächlich eine Unredlichkeit vorliege und ob daher die Handlung nach dem Gesetz anfechtbar sei oder nicht, dem Richter volle Freiheit und eine größere Freiheit ein als das französische System. Der Entwurf mußte daher in allen Fällen die Anfechtbarkeit annehmen.

Die Gläubiger haben das Recht, die Verfügung des Gemeinschuldners in ihrem Erfolg anzufechten. Durch das an sich gültige Rechtsgeschäft ist von dem Gemeinschuldner ein Werthsobjekt, eine Sache oder ein Recht aus seinem

1) Nicht seront, sondern „pourront être" annulés, cfr. Rénouard I. p. 391, 399.

Vermögen aufgegeben worden, entweder ist es thatsächlich schon fortgegeben oder er ist rechtlich verpflichtet, es zu thun, — er hat dando, solvendo, obligando, liberando u. s. w. veräußert. Die Veräußerung ist den Gläubigern gegenüber wirkungslos, sie steht ihren Ansprüchen nicht entgegen. Das ist der Inhalt des Anfechtungsrechts, und darin liegt der Zweck und die Wirkung desselben: das vom Gemeinschuldner aufgegebene Objekt als noch zur Konkursmasse gehörig zu betrachten und ihr zurückzuführen. — Selbst das französische Gesetz behandelt die Nichtigkeit der Rechtshandlung als eine nur relative [1]), und auch das englische Gesetz [2]) bezeichnet, gleich dem der Vereinigten Staaten [3]),die Handlung als void as againts the trus tee. Die Anfechtbarkeit ist noch weniger als eine relative Nichtigkeit. Das Rechtsgeschäft bleibt, selbst wenn dessen Anfechtbarkeit richterlich ausgesprochen wird, als an sich gültig bestehen und behält seine Wirkung unter den handelnden Theilen nach dem Inhalt des Geschäfts. Ihm werden die Wirkungen nur nach der oben angegebenen Richtung für die Konkursgläubiger entzogen. Hatte z. B. der Gemeinschuldner eine Sache verkauft, so wird zwar trotz des Verkaufs die Sache dem Käufer entwährt, das Kaufgeschäft aber bleibt, allerdings jetzt mit Gewährspflicht, zwischen Verkäufer und Käufer bestehen [4]). Darum stellt der Entwurf das Prinzip an die Spitze: „die Rechtshandlungen können als gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam angefochten werden."

Die Unwirksamkeit muß geltend gemacht werden. Ueber die Art und die Natur der Geltendmachung des Anfechtungsrechts walten verschiedene Auffassungen ob. Es wird nach römischem und gemeinem Recht darüber gestritten, ob die actio Pauliana eine Art der in integrum restitutio sei, ob ihr ein Verfahren auf Rescission der Veräußerung vorher gehen müsse, ob sie die utilis actio aus dem veräußerten Recht, oder ob sie selbst eine eigene auf Rescission des Rechtsgeschäfts gerichtete Klage sei [5]). Nach französischem Recht wird die Anfechtung als eine demande en rescision aufgefaßt [6]). Dies sind theoretische Konstruktionen. Praktisch von Bedeutung ist, daß es zur Anfechtung nicht der Anstellung einer Klage bedarf, daß sie in allen Fällen auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden kann. Dies wird nach römischem Recht [7]), auch nach französischem Recht [8]), nicht bezweifelt und ist durch die Preußische Konkursordnung (§. 110.) ausdrücklich bestätigt. Es giebt wohl Rechte, welche nur den Schutz der Einrede, nicht auch der Klage genießen; daß aber ein Klagerecht auch durch Einrede ausgeübt werden kann, möchte als selbstverständlich erscheinen. Der Weg der Einrede wird für die Anfechtung angemeldeter Konkursforderungen der allein praktische und in den meisten anderen Fällen zur Abwehr unberechtigten Angriffs dem Weg einer besonderen Klagerhebung vorzuziehen sein. — Auch die Konstruktion der Klage muß aus dem System des Entwurfs gefolgert werden können. Der Inhalt des Anfechtungsrechts ist angegeben worden; er ist mit dem Zweck auf das engste verbunden, aber nicht identisch. Inhalt und Zweck können zusammen in einer Klage oder jeder getrennt in besonderer Klage verfolgt werden. Letzterenfalls steht es dem Anfechtungsberechtigten frei, zuerst die Präjudizialklage der Anfechtung zu erheben mit dem Antrag: „anzuerkennen, daß die Rechtshandlung gegen die Konkursgläubiger unwirksam sei", und ihr die besondere Geltendmachung der Wirkung des Anfechtungsrechts nachfolgen zu lassen. Er ist aber auch befugt, ohne vorherige Anfechtungsklage das Anfechtungsrecht sofort durch die Einklagung des entzogenen Gegenstands mit der diesem entsprechenden Klage geltend zu machen und entweder diese durch sein Anfechtungsrecht zu begründen oder dem Einwande, der seiner Klage in Folge jener Rechtshandlung entgegengestellt werden könnte, durch Anfechtung derselben zu begegnen. Dies sind gleichfalls Konsequenzen des Entwurfs, über welche das Gesetz sich nur dann auszusprechen haben würde, wenn ihnen Vorschriften der Prozeßordnung entgegenständen, oder wenn aus anderen Gründen eine Abweichung von der Regel nöthig erschiene. Die Prozeßordnung aber läßt diese Folgerungen zu (vgl. §. 223.), und Gründe, von ihnen abzuweichen, liegen nicht vor. Allerdings bestimmt das preußische Gesetz über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 im §. 14.: „Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Gläubiger sogleich in der Klage seinen Antrag darauf zu richten, was der Verklagte zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll." Die Verbindung der Anfechtungsklage mit der Einklagung der Wirkungen der Anfechtung ist außerhalb des Konkurses nothwendig. Denn dort ist die Verletzung des Gläubigers und der Umfang derselben nicht blos bestimmend für das Anfechtungsrecht und seine Grenzen, sondern die Klage muß auch durch den Nachweis der Höhe, bis zu welcher der Gläubiger verletzt und bis zu welcher die Verletzung gut zu machen ist, begründet werden. Im Konkurse beruht das Anfechtungsrecht zwar auch in der Nichtbefriedigung der Gläubiger und findet in dieser auch seine Begrenzung [1]), dergestalt, daß die Rechtshandlung ihre Wirkung insoweit behält, als die volle Befriedigung der Konkursgläubiger erfolgt oder als das Konkursverfahren inzwischen beendigt worden, — aber weil durch die Eröffnung des letzteren die Zahlungsunfähigkeit oder die Unzulänglichkeit gegenüber allen Gläubigern festgestellt ist, und weil die Anfechtung zur Konkursmasse für alle Gläubiger verfolgt wird, auch für diejenigen, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, so bedarf es nicht eines Nachweises der Läsion zur Begründung der Anfechtungsklage und eben darum nicht einer Verbindung dieser mit der Geltendmachung der Folgen, also nicht der gleichzeitigen Einforderung des aus dem Vermögen des Schuldners Entäußerten. Daß freilich, sofern die Anfechtung in ihren Wirkungen verfolgt, also der entäußerte Gegenstand eingeklagt wird, ein bestimmter Klagantrag gestellt werden muß, der dasjenige bezeichnet, was der Verklagte leisten oder dulden soll, — ergiebt sich aus der Vorschrift des §. 222. Nr. 2. des Prozeßordnungs-Entwurfs und der Erwägung, daß der Gegenstand des Anspruchs durch Weiterveräußerung, durch Verschlechterung, Benutzung, Entziehung der Nutzung oder durch andere Umstände in der Zwischenzeit mannigfacher Veränderung ausgesetzt ist.

Die Person, gegen welche das Anfechtungsrecht sich richtet, ist zwar sowohl der Gemeinschuldner, wie derjenige, mit dem jener die anfechtbare Rechtshandlung vorgenommen hat, der Vertragsgenosse, der Gläubiger des Gemeinschuldners u. s. w. oder dessen Rechtsnachfolger; aber gegen diesen allein ist das

1) Pardessus No. 1230. p. 458; rheinisches Gesetz §§. 441—446. „nichtig in Beziehung auf die Gläubigerschaft".
2) ss. 91. 92.
3) ss. 35. 39.
4) Vergl. Seuffert's Archiv Bd. 27. Nr. 1. S. 1. — Die abweichende Ausführung von Meischeider: Die preußische Gesetzgebung über das Anfechtungsrecht der Gläubiger, Berlin 1864 S. 103, ist nicht zu billigen.
5) Vergl. darüber v. Schröter: Ueber Wesen und Umfang der in integrum restitutio in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. 6. S. 131 ff. 134, 138.
6) Zachariae §§. 313. 333. 336. Bd. 2. S. 261 ff., 265, 310 ff., 320.
7) l. 25. D. de reb. aut. jud. poss. 42, 5; s. v. Schröter a. a. O. S. 104 ff., 136.
8) Pardessus No. 1227. p 451; Zachariae §. 336. a. E. Bd. 2. S. 322.

1) Die Ausführung in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer zum §. 14. cit. — Goltdammer S. 566, Wenzel u. Klose S. 566 — geht zu weit.

Anfechtungsrecht auszuüben; eine Zuziehung des Gemeinschuldners [1]) ist nicht erforderlich, denn nur er, nicht der Gemeinschuldner soll die Folgen des Anfechtungsrechts gewähren, die Sache herauszugeben, die Zahlung leisten, die Verpflichtung aufheben u. s. w., — und eine Zuziehung würde bedeutungslos sein, denn der Gemeinschuldner hat jetzt die Verfügungsfähigkeit verloren.

Das Weitere über die Art und die Wirkung der Ausübung des Anfechtungsrechts muß zu den §§. 29. ff. seine Rechtfertigung finden.

Hier wird es nur noch auf eine Prüfung einzelner Eigenschaften ankommen, welche die Rechtshandlungen haben müssen, um Gegenstand einer Anfechtung sein zu können. Die allgemeine Voraussetzung ist schon in der einleitenden Uebersicht entwickelt worden: die Handlung muß das Befriedigungsrecht der Gläubiger verletzt haben.

Rechtshandlungen, welche den Gläubigern zum Vortheil gereichen, können nicht angefochten werden; das ist selbstverständlich. Wollte man aber in das Gesetz allgemein den ausdrücklichen Zusatz aufnehmen, daß sie den Gläubigern zum Nachtheil gereicht haben müssen (Bremen, Debitverordnung §. 30.; Sächsischer Entwurf §. 78.), so würde das in Betreff einer Hauptart, der beiderseits betrüglichen Rechtsgeschäfte, zu weit gehen. Bei diesen darf es auf die Angemessenheit des Entgelts nicht ankommen; wenn z. B. der Schuldner kurz vor der Flucht seine Waaren zu Geld gemacht und der Käufer um die betrügliche Absicht des Schuldners gewußt hat, so kann die Anfechtung dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß das bei Seite geschaffte Geld ein für die Waaren angemessener Preis war; — und umgekehrt kann eine sonst unanfechtbare Handlung nicht dadurch anfechtbar werden, daß sie ein für den Vermögensstand des Gemeinschuldners ungünstiges Geschäft enthalten hat. Allerdings muß allemal die Handlung eine Verminderung des Vermögens bewirkt haben, insofern, als durch sie — sei es für, sei es ohne eine Gegenleistung — Bestandtheile aus dem Vermögen gelangt sind oder gelangen sollten. Das gemeine Recht drückt dies mit dem Wort „Veräußerung" aus, so auch das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch §. 1510. Das Wort ist aber zu eng; deshalb fügt §. 1511. des letzteren ausdrücklich hinzu: „als Veräußerung gilt jede Vermögensminderung, sie beziehe sich auf Sachen, oder Rechte an Sachen oder auf Forderungen." Man ist nach allen Rechtssystemen darüber einig, daß auch Zahlungen, Leistungen, Verpflichtungen, Anerkenntnisse u. s. w. Gegenstand einer Anfechtung sein müssen, und auf solche Handlungen würde der Begriff Veräußerung selbst im weiteren Sinne des Worts nur mit Zwang angewendet werden können. Im Anschluß an das alte römische Edikt: quaecunque gesta erunt [2]) und in Uebereinstimmung mit fast allen neueren Gesetzgebungen [3]) bezeichnet daher der Entwurf als anfechtbar: alle „Rechtshandlungen," und zwar des Gemeinschuldners. Der Konkursanspruch kann freilich auch durch die Rechtshandlung eines einzelnen Konkursgläubigers, der gegen die par conditio verstößt, verletzt werden; es muß aber doch zugleich eine Rechtshandlung des Schuldners vorliegen. Man darf dies nur nicht zu eng auffassen. Es ist nicht gerade nöthig, daß der Schuldner selbst die Handlung vornimmt. Bei einer Stellvertretung des Schuldners leuchtet das ein; indessen auch sonst wird ein aktives Handeln desselben nicht erforderlich erscheinen; auch eine passive Betheiligung des Schuldners an der Handlung genügt [1]).

Das römische Recht geht noch weiter; es begreift unter einem gestum des Schuldners auch ein non facere quod debet facere. l. 4. D. h. t.; namentlich wird hervorgehoben: das durch fraudulöses Unterlassen verursachte Erlöschen eines Prozesses — si forte data opera ad judicium non adfuit vel litem mori patiatur l. 3. §. 1. h. t. Gaj. IV. §§. 105., 106., das Geschehenlassen einer Verjährung — vel a debitore non petit ut tempore liberetur l. 3. §. 1. h. t.; l. 1. §§. 7. 8. si quae in fraud. 38. 5., und der Verlust einer Servitut durch absichtlichen non usus — si non utatur servitutibus l. 3. §. 1.; l. 4. h. t. Die Quellen rechtfertigen es durch den auf alle Fälle anwendbaren Ausspruch: eum quoque alienare dicitur qui non utendo amisit servitutes, l. 28. pr. D. de V. S. Allerdings eine Veräußerung, die Aufgabe eines Vermögensstücks, kann auch durch Unterlassung geschehen; aber ein bloßes Unterlassen entzieht sich der Anfechtung. Die Anfechtung soll das Geschehene ungeschehen machen — acsi facta non esset l. 10. §. 22. h. t., sie setzt voraus, daß das Vermögensstück durch eine bestimmte Handlung und durch sie allein aufgegeben sei, daß es ohne diese Handlung dem Vermögen noch angehören würde, und mit Beseitigung derselben ihm wieder zufalle. Eine Unterlassung kann nicht beseitigt werden, — ein Nichtgeschehenes geschehen machen, ist mehr als Beseitigung dessen, was der Schuldner begangen hat. Es würde willkürlich sein, an Stelle einer Unterlassung irgend eine bestimmte Handlung zu setzen; noch willkürlicher aber, unmittelbar das verlorene Recht wiederherzustellen. Man wird den Schluß nicht zulassen dürfen, daß das fragliche Recht nothwendig erhalten geblieben sein würde, wenn die Unterlassung nicht geschehen wäre. Kann etwa ein Zeitraum und welcher Zeitraum sollte, wenn der Schuldner z. B. ein Recht durch Nichtklage oder durch Nichtgebrauch untergehen ließ, zu Gunsten der Gläubiger zurückgewährt werden? Ist es gewiß, ob, wann und wie der Schuldner die Klage erhoben, den Gebrauch gemacht hätte? Kann man sagen, der Schuldner habe dadurch, daß er versäumt, in einem Prozeß ein Angriffs- oder Vertheidigungsmittel vorzubringen oder gegen das Urtheil ein Rechtsmittel einzulegen, den Prozeß verloren? [2]) Nur positives Thun ist anfechtbar, nur eine „Rechtshandlung." Eine Unterlassung blos dann, wenn das Gesetz sie einer bestimmten positiven Handlung gleich stellt. Erscheint z. B. der Beklagte in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist nach §. 286. des Entwurfs der Prozeßordnung das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Das fraudulöse Nichterscheinen ist gleich dem fraudulösen Zugeständniß und kann als solches angefochten werden. Daß man betrügliche Abmachungen über eine Nichtvertheidigung oder das ebenmäßige Zurücknehmen einer Klage anfechten und dadurch den

1) Vergl. Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 18. Septbr. 1862 (Entsch. Bd. 49. S. 356; Stricthorst, Archiv Bd. 46. S. 204); Zachariae Bd. 2. S. 265[13] a. E. Archiv f. das Civil- und Kriminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinz XXXI. II. A. 33.

2) L. 1. pr. D. quae in fraud. cred. 42. 8.; haec verba generalia sunt et continent in se omnem omnino in fraudem factam vel alienationem vel quemcunque contractum; quodcunque igitur fraudis causa factum est, videtur his verbis revocari, qualecunque fuerit; nam late ista verba patent. Sive ergo rem alienavit, sive acceptilatione vel pacto aliquem liberavit, si pignora liberet, vel quem alium in fraudem creditorum praeponat, vel ei praebuit exceptionem, sive se obligavit, sive numeravit pecuniam. — Sive aliquid fecit ut desinat habere quod habet. l. 1. §. 2.; l. 2.; l. 3. pr. §. 2. eod.

3) Rechtshandlungen, Handlungen, Verfügungen, Dispositionen, Rechtsgeschäfte, Geschäfte, actes sind die Ausdrücke derselben. Pr. K. O. §§. 99. ff.; Bremen §§. 30. 31. ff.; Lübeck §§. 25. 30.; Baden §§. 724. 726.; Württemberg, Gesetz vom 5. September 1839 Art. 23., Gesetz v. 13. August 1865 Art. 50. ff.; rhein-preuß. Ges. v. 9. Mai 1859 Art. 444. ff.; Bayern Art. 1222 — 1225.; Code civil art. 1167, Code de commerce art. 444. 445. 447.; Fall. Ges. art. 447.; Belg. Fall. Ges. art. 446. 448.; Holländisches Hand. Ges. Buch Art. 777.

1) s. Meischeider a. a. O. S. 22. — Die zu enge Auffassung des Preuß. Ober-Tribunals wird durch §§. 23., 28. beseitigt.

2) Vergl. v. Savigny, System Bd. 4. S. 565 ff. und Anhang §. 321. zur Preußischen A. G. O. I. 50.

eingetretenen Verlust eines Rechts beseitigen kann, leuchtet ein; denn die Abmachung und das Zurücknehmen sind positive Handlungen.

Nicht anfechtbar endlich ist ein Verhalten des Schuldners, welches sein Vermögen nicht um einen bereits erworbenen Bestandtheil vermindert, sondern welches nur die Vergrößerung desselben um einen möglichen Erwerb ausschließt. Selbst eine positive Handlung ist unanfechtbar, wenn sie lediglich ein „nolle acquirere", nicht ein „diminuere" enthält. Das gemeine Recht stellt diesen Grundsatz in weiter Anwendung auf [1]), der Grundsatz ist von keiner anderen Gesetzgebung verlassen worden [2]), er kann auch nicht verlassen werden. Hat erst die Handlung den Erwerb ausgeschlossen, so liegt keine Verletzung der Gläubiger vor; es ist in keinem Moment ein zu ihrer Befriedigung verwendbares Mittel vorhanden gewesen, ihnen also auch nicht entzogen worden. Die Gläubiger dürfen wohl verlangen, daß das gesammte Vermögen ihres Schuldners in allen Bestandtheilen, ohne Rücksicht auf die Zeit, wann, oder auf die Art, wodurch dieser oder jener Bestandtheil erworben, zu ihrer Befriedigung verwendet werde [3]), — es kann ihnen aber kein Recht darauf zugestanden werden, daß der Schuldner behufs ihrer Befriedigung etwas erwerbe. Ob etwas als schon erworben oder als noch nicht erworben anzusehen ist, das kann von den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden beantwortet sein und bleiben. Danach mag insbesondere nach Lage der Landesgesetze die Frage beantwortet werden, ob eine Entsagung von Erbschaften und Vermächtnissen der Anfechtbarkeit unterworfen oder entzogen ist? Als unanfechtbar betrachtet sie das römische Recht, welches sogar die Abstinenz eines suus et necessarius heres und die Repudiation eines Legats nicht als ein alienare, sondern als ein nolle acquirere ansieht [4]). Dagegen erklärt das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch, — sonst, in der Regelung der actio Pauliana das römische Recht genau fixirend, — ausdrücklich in dem §. 1511. die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Anwartschaft für eine anfechtbare Veräußerung. Nach dem alten deutschen, nach preußischem und nach französischem Recht begründet unzweifelhaft schon der Anfall ein wohlerworbenes Recht auf die Erbschaft oder das Vermächtniß; nach ihnen wird daher überall eine Anfechtung der Entsagung möglich sein und die von dem Gemeinschuldner aufgegebene Erbschaft u. s. w. trotz der Entsagung übernommen werden können. Die Verschiedenheit der erbschaftlichen Systeme wird sich jedoch in der Art zeigen, wie der Erwerb der Erbschaft ꝛc. durch den Konkursverwalter sich vollzieht, ob diese — beim Wegfall der Entsagung — kraft des Gesetzes als erworben gilt, oder ob der Verwalter zur Erlangung derselben sie noch antreten, ihre Ausantwortung verlangen, sich in den Besitz einweisen lassen oder sonst eine Handlung vornehmen muß. Die Verschiedenheit der Erbrechte wird sich ferner geltend machen in der Frage, ob der Verwalter die Rechtswohlthat des Inventars erlangen kann oder nicht. Auf diese Verschiedenheiten ist schon in den Motiven zu §. 1. hingewiesen worden. Hier ist festzuhalten, daß die Wirkung der Anfechtung nur die Beseitigung der Entsagung ist, nicht aber die Wiederherstellung einer inzwischen abgelaufenen Frist oder eines von dem Gemeinschuldner sonst erwirkten Rechts. Darum würden beispielsweise, übereinstimmend nach allen Systemen, nach Ablauf einer vom Erblasser des Gemeinschuldners diesem zum Erbantritt gestellten Frist die Gläubiger gegen eine Entsagung des Gemeinschuldners überhaupt nicht zu schützen sein, ebensowenig wie wenn der Gemeinschuldner innerhalb der Frist sich gar nicht erklärt hätte.

1) L. 6. pr. D. h. t. quod autem cum possit aliquid quaerere non id agit ut adquirat ad edictum non pertinet: pertinet edictum ad diminuentes patrimonium suum non ad eos qui id agunt ne locupletentur. §§. 1—5. eod. l. 28. pr. D. de V. S.; l. 134. pr. D. de R. I.; Sächs. bürg. Ges. B. §. 1511.; die l. 19. und l. 20. D. h. t. dürfen nicht hierher gezählt werden, sie schließen die fraudatio und aus diesem Grunde die Anfechtbarkeit aus.

2) Es wird dies mitunter behauptet; die art. 622. 1447. 1464. 2225. Code civil betreffen die fraudulöse Aufgabe erworbener Rechte.

3) Das Befriedigungsrecht der Gläubiger ist nicht auf „den Status des Vermögens" beschränkt, „von dem sie bei Begründung der Obligation haben unterrichtet sein und nach dem sie haben ihre Maßregeln nehmen können." Meischeider a. a. O. S. 31.

4) L. 6. pr. §. 2. 4. D. h. t.; l. 28. pr. D. d. V. S. 50, 16. Die Meinung von Koch, Recht der Ford. Bd. 2. S. 819 Anm. 11., steht vereinzelt da.

§. 23.

I. Rechtsgeschäfte nach der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrage.

Pr. K. O. §. 100.

Der §. 23. stellt in seiner Nr. 1. den allgemeinsten Anfechtungsgrund auf. Eine Verfügung über das Vermögen des Gemeinschuldners soll anfechtbar sein, weil der andere Theil wußte, daß die Zahlungseinstellung oder der Antrag auf Konkurseröffnung bereits erfolgt war. Die Vorschrift ist schon einleitend begründet worden. Hinzuzufügen ist nur eine Beschränkung. Ein Rechtsgeschäft, welches keinerlei Betrug und keinerlei Freigebigkeit enthält, verletzt den zu Tage getretenen Konkursanspruch der Gläubiger nicht schon dadurch, daß es nach Eintritt des letzteren vorgenommen ist, vielmehr nur dann, wenn es zugleich an sich den Stand der Masse beeinträchtigt. Der Kontrahent des Gemeinschuldners, welcher dessen Lage für sich ausbeutet, begeht eine Unredlichkeit gegen die Gläubiger; wer aber ein völlig angemessenes Entgelt giebt, wer mit dem an sich noch verfügungsfähigen Gemeinschuldner kontrahirt, ohne dessen Vermögen zu verringern, kann nicht verantwortlich dafür gemacht werden, daß der Erfolg vielleicht das Geschäft zu einem nachtheiligen stempelt. Hier können zufällige Verschlechterungen, Sinken der Preise, Fahrlässigkeiten, Böswilligkeiten des Gemeinschuldners u. s. w. nicht dem Kontrahenten zur Last fallen. Er würde sonst der Ausbeutung durch den Konkursverwalter ausgesetzt sein, und Niemand könnte bei vollster Uneigennützigkeit einem wankenden Geschäftsfreunde oder Verwandten helfen. Würde jedes, selbst für die Gläubiger vortheilhafte Geschäft die Gefahr der Anfechtung laufen, so würde es dem redlichsten und gewandtesten Schuldner unmöglich gemacht werden, eine Zahlungseinstellung wieder zu beseitigen. Jede Zahlungseinstellung, jeder Konkursantrag führte zur Konkurseröffnung. Der Entwurf verlangt deshalb hier den Nachweis, daß *das Rechtsgeschäft zur Zeit der Vornahme für die Gläubiger nachtheilig war*, den Werth des Vermögens verringert hat, — gleichviel in welcher Weise, ob durch die Höhe oder durch die Art des Entgelts.

Im Uebrigen erstreckt sich die Vorschrift des §. 23. Nr. 1. auf alle Rechtsgeschäfte, ohne davon einzelne Arten auszunehmen. Sie trifft auch Verfügungen über Grundstücke. In den Gebieten, in denen das Gesetz den Glauben des Grundbuchs für entscheidend erklärt, könnte die Vorschrift Bedenken erregen. Ist eine Dispositionsbeschränkung noch nicht in dem Grundbuch vermerkt, so könnte man fragen, ob die anderweit erlangte Kenntniß von dem Eintritt des Konkursanspruchs die Anfechtung des Erwerbs zulassen dürfe? Es handelt sich um die Anfechtung — nicht gegen einen dritten Erwerber — sondern gegen denjenigen, welcher unmittelbar von dem Gemeinschuldner erworben hat. In Ansehung des unmittelbaren Kontrahenten muß die Frage bejaht werden. Sein Anspruch konkurrirt nicht etwa mit dem gleichartigen Anspruch eines anderen Erwerbers darin, welcher von ihnen zur Wirksamkeit gelange. Sein Anspruch

selbst ist fehlerhaft entstanden. Der Gemeinschuldner konnte nicht mehr über das Grundstück verfügen, ohne den Konkursanspruch der Gläubiger zu verletzen. Unbedingt stand dieser der an sich nachtheiligen Veräußerung, Auflassung, Belastung, Verpfändung u. s. w. entgegen. Wußte das der Kontrahent oder mußte er es wissen, weil er die Thatsachen kannte, mit denen der Konkursanspruch von Rechtswegen eintrat, so wußte er, daß der Abschluß des Geschäfts, welches sein Recht ihm übertrug, die Rechtsverletzung der Konkursgläubiger enthielt, und indem er trotzdem das Geschäft einging, machte er sich zum Theilnehmer an der Rechtsverletzung. Das ist eine Schlechtgläubigkeit, welche ihm den Verletzten gegenüber nicht nützen darf. Dem widerspricht ein noch so umfassender Schutz des guten Glaubens an das Grundbuch durchaus nicht. Die Oeffentlichkeit des Grundbuchs verlangt, daß demjenigen, welcher im Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs dem entgegenstehende Thatsachen nicht kannte, diese Unkenntniß nicht schaden, und daß demjenigen, welcher eine, obwohl aus dem Grundbuch hervorgehende Thatsache nicht kannte, diese Unkenntniß nicht nützen dürfe; sie verlangt aber nicht, eine wahrnehmbare Thatsache nicht wahrzunehmen oder nicht zu glauben, wenn sie nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sei, und rechtfertigt nicht die Fiktion, daß derjenige, welcher eine Thatsache gekannt hat, sie trotzdem nicht gekannt habe, weil sie nicht aus dem Grundbuch zu seiner Kenntniß gelangt sei. — Man möchte ferner gegen die Anfechtbarkeit einer Hypothek einen Einwand herleiten aus der nach manchen Hypothekenrechten geltenden Abtrennung der Hypothek von ihrem Schuldgrunde, insbesondere der Bestimmung, daß Hypotheken von nacheingetragenen Gläubigern nicht angefochten werden können. Allein die Anfechtung wird nicht dem unterliegenden Schuldverhältniß entlehnt, sie stützt sich darauf, daß das Hypothekenrecht selbst ohne Wirksamkeit gegen die Konkursgläubiger entstanden sei, und daß bei dieser Entstehung der Hypothekengläubiger selbst in unredlicher Weise betheiligt gewesen. — Unter der Vorschrift des §. 23. Nr. 1. wird sonach der Realkredit gewiß nicht leiden [1]), zum Schutz des allgemeinen Kredits aber ist die Vorschrift unentbehrlich. Das Französische Recht hält die Anfechtbarkeit einer jeden Veräußerung sogar gegenüber dem Prinzip seines bürgerlichen Rechts aufrecht, wonach die Vindikation nicht verlorener oder nicht gestohlener Mobilien selbst gegen einen unredlichen Erwerber sonst ausgeschlossen ist (Code civil art. 2279).

Von den anfechtbaren Rechtsgeschäften hebt §. 23. Nr. 1. besonders hervor die Leistungen an Konkursgläubiger. Sie verdienen besondere Beachtung, denn sie ereignen sich am häufigsten, gefährden die Masse am meisten und sind in allen Rechtssystemen Gegenstand lebhaftesten Streites. Sie sind das Feld der schon in der einleitenden Erörterung gewürdigten Gratifikationstheorie. Es kann nicht daran gedacht werden, diese Theorie einzuführen, wohl aber nimmt der Entwurf darauf Bedacht, das ursächliche Uebel derselben zu heben. Der Schuldner, welcher einem Gläubiger nur dasjenige leistet, wozu er dem Gegenstand und der Zeit nach von Rechtswegen verpflichtet ist, begeht eine Rechtsverletzung gegen die übrigen Gläubiger nicht schon darum, weil er die Leistung mit Rücksicht auf seine schlechte Vermögenslage und zur Begünstigung des Empfängers vornimmt. Noch weniger macht sich der Gläubiger, welcher nicht mehr erhält, als worauf er ein Zwangsrecht hat, durch Annahme dessen einer Rechtsverletzung oder einer Theilnahme an solcher schuldig, auch wenn er weiß, daß der Schuldner in so schlechter Vermögenslage sich befindet, daß nicht alle anderen Gläubiger gleich ihm befriedigt werden könnten und daß in Folge seiner Befriedigung die übrigen Gläubiger eine Einbuße erleiden müssen. Man kann ihm nicht zumuthen, auf die Ausübung seines wohlbegründeten Rechts zu verzichten und großmüthig sich einem Verlust zu unterwerfen, damit nicht Andere einen größeren Verlust erleiden möchten. Sibi vigilavit [1]). Den wachsamen Gläubigern darf der Lohn ihrer Sorgfalt nicht entrissen werden [2]). — Anders verhält es sich, wenn schon bei der Leistung und deren Annahme der Anspruch der übrigen Gläubiger auf gleichmäßige und gemeinschaftliche Vertheilung des ganzens Vermögens bestand, quum jam par conditio omnium creditorum facta esset. Daß dieses gleiche Recht aller Konkursgläubiger aber nicht erst durch die zufällig früher oder später nachfolgende Konkurseröffnung, sondern schon durch die sie bewirkenden Rechtsverhältnisse begründet wird und mit den diese erkennbar machenden Thatsachen der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrags in Kraft treten muß, ist schon in der Einleitung zu diesem Titel nach verschiedenen Seiten entwickelt worden. Besteht schon der Konkursanspruch, so wird dieser durch die Leistung verletzt, welche dem einzelnen Gläubiger mehr zuführt, als was er in Gemäßheit desselben zu erhalten haben würde. Die Rechtsverletzung liegt vor, mag die Leistung freiwillig durch den Schuldner, oder auf Drängen des Gläubigers, oder mag sie im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erfolgt sein. Letzteres ist bisher im Gebiet der Preußischen Konkursordnung in der Praxis und Theorie konstant verneint worden [3]). Man sagt, die Anfechtung sei ausgeschlossen, weil bei der Zwangsvollstreckung nicht eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners, sondern nur eine Exekutionshandlung des Richters vorhanden und diese vom Wissen und Willen des Schuldners unabhängig sei. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Auch ohne daß eine Rechtshandlung des Schuldners vorläge, würde schon der Gläubiger unmittelbar den bestehenden Konkursanspruch verletzen, wenn er trotz Kenntniß desselben seine Befriedigung oder Sicherstellung aus der für Alle bestimmten Masse erzwingt, — neque enim debuit praeripere ceteris [4]), und daß die Exekutionshandlungen für ihn, auf seinen Antrag oder in seinem Auftrag erfolgen, wird nicht bezweifelt werden (vergl. §§. 623. ff., 675. ff. des Entwurfs der Proz. O.). Für den praktischen Standpunkt überdies müßte es Wunder nehmen, daß der Gläubiger, welcher eine dargebotene Leistung annimmt, sich einer Anfechtung aussetzen, der Gläubiger hingegen, welcher eine vom Schuldner vielleicht pflichtgetreu verweigerte Leistung erzwingt, von der Anfechtung frei sein sollte [5]). Das wäre gerichtliche Hülfsvollstreckung einer Rechtsverletzung. Schon die Quellen des römischen Rechts werfen die Frage auf, ob nicht eine Zahlung dann revokabel sein müsse, wenn ein Gläubiger in der Befürchtung bevorstehenden Konkurses sie durch Mahnen, Drängen oder mit richterlicher Hülfe herausgepreßt habe? [6]).

1) Vergl. v. Meibom, Mecklenburger Hypothekenrecht S. 89—92, 174. Note 22.

1) L. 6. §. 7. D. h. t.

2) Insoweit herrscht allseitige Uebereinstimmung; vergl. u. a. Kommissionsbericht der zweiten Preuß. Kammer, Goltdammer S. 258 und Wentzel und Klose S. 212; Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte 1868 Ziff 24. S. 46, 1869 Ziff. 51. S. 112; Jahrbücher des Großh. Badischen Oberhofgerichts N. F. 11. S. 455; v. Vangerow 3. Bd. §. 697. I. S. 648.

3) Erk. des Ober-Tribunals IV. Sen. v. 29. April 1858 (Entsch. Bd. 38. S. 407) und vom 18. März 1858 (Entsch. Bd. 38. S. 427, Striethorst, Archiv Bd. 28. S. 197), III. Sen. vom 22. Juni 1863 (Entsch. Bd. 51. S. 416, Striethorst, Archiv Bd. 49. S. 293) Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Preuß. Rechts, Bd. 7. S. 434; Preußische Anwaltszeitung 1864 S. 302, 375; Meischeider a. a. O. S. 52.

4) L. 6. §. 7. cit.

5) Darin lag praktisch die Schwäche der Gratifikationstheorie. s. Franke a. a. O. S. 135, 136 und Note 21.

6) Si quum in eo essent ut bona debitoris mei venirent solverit mihi pecuniam — an si extorserim illi invito, revocari ea possit, si obtulerit mihi, non revocetur? l. 24. fin. D. h. t.; vergl. Franke a. a. O. S. 256, 257; Günther S. 9 und Note 21.; v. Vangerow. Bd. 3. §. 697. I. S. 650.

Hier könne noch am ehesten von einer mala fides des Gläubigers die Rede sein. Dem entsprechend erklärt die Lübecker Konkursordnung im §. 27. und §. 29. die Zahlung einer fälligen Schuld oder die Pfandbestellung für eine solche dann und nur dann für anfechtbar, „wenn der Gläubiger, wissend, daß der Konkurs des Schuldners bevorstehe, seine Deckung veranlaßt oder dazu mitgewirkt hat." Und während die englische Gesetzgebung von dem Grundsatz der relation die erste Ausnahme zu Gunsten der redlich und freiwillig geleisteten Zahlungen schon im Jahre 1603 statuirte (1. Jac. 1. c. 15.), findet ein gleicher Schutz für die bona fide vollstreckten Exekution erst durch das Konkursgesetz von 1849 gesetzliche Anerkennung. Die Ungültigkeit von Zwangsvollstreckungen bei der Wissenschaft des Gläubigers von einem Bankeruttakt besteht dort von Altersher bis auf den heutigen Tag (bankruptcy act von 1869 s. 95. No. 2. u. 3.). Das Dänische Konkursgesetz bestimmt im §. 23. dasselbe. Für Deutschland wird der gleiche Rechtssatz um so dringender geboten sein, als die Prozeßordnung der im Wege der Zwangsvollstreckung und schon der in Vollziehung eines Arrests erfolgenden Pfändung die erhöhete Wirkung eines Pfandrechts beilegt. Es bedarf aber kaum der ausdrücklichen Aufnahme eines solchen Rechtssatzes in das Gesetz. Denn nach dem Entwurf der Prozeßordnung wird die Auffassung anerkannt werden müssen, daß die im Wege der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher oder das Gericht bewirkte Leistung aus dem Vermögen des Schuldners in dessen Stellvertretung erfolgt (§§. 665., 669., 685. ff., 753. des Entw. der Proz. O.), daß also mit der Handlung des Gläubigers eine Handlung des Gemeinschuldners konkurrirt. Bei der eminenten Wichtigkeit der Sache will indeß der Entwurf durch die Vorschrift des §. 28. jedem Zweifel vorbeugen. —

Eine andere Frage von gleicher Wichtigkeit ist die: ob eine trotz Kenntniß der Zahlungseinstellung von einem Schuldner des Kridars an diesen vorgenommene Leistung anfechtbar sein soll? Man wird auch hier das Vorliegen einer Rechtshandlung des Gemeinschuldners nicht vermissen dürfen [1]); der Gemeinschuldner empfängt, erhebt, fordert und zieht ein, in allen Fällen handelt er. Demgemäß wird in der englischen Gesetzgebung den Leistungen an den Gemeinschuldner ausdrücklich entgegengetreten (bankr. act von 1869 s. 94. No. 1. u. 2.). Für die englische Gesetzgebung, welche jede Verfügung nach bekanntem act of bankruptcy ausnahmslos für nichtig erklärt, mag dies auch gerechtfertigt sein. Wenn aber, wie vorhin gedacht, schon der dritte Kontrahent, sofern er eine der Leistung des Gemeinschuldners entsprechende Gegenleistung macht, von der Anfechtbarkeit befreit wird, so kann der Schuldner des Gemeinschuldners, der baar und voll zahlt, der Anfechtung gewiß nicht ausgesetzt werden. Der Schuldner ist in einer noch ungünstigeren Lage, als der Dritte, der aus freien Stücken mit dem Gemeinschuldner kontrahirt. Schon das römische Recht hebt hervor: eum enim quem Praetor invitum solvere cogat impune non solvere iniquum est, l. 6. §. 6. D. h. I. Ob überall der Schuldner die Klage und Exekution des Gemeinschuldners durch die Behauptung, dieser habe die Zahlungen eingestellt, würde abzuwenden befugt sein, und ob allgemein dem Schuldner die Zahlungseinstellung des Gläubigers ein Depositionsrecht gewährt, erscheint nach bestehendem Recht zweifelhaft. Unzweifelhaft ist es für eine Konkursgesetzgebung nicht politisch, den Schuldner des Kridars auf eine Deposition seiner Schuld zu verweisen und ihn zu einer solchen zu veranlassen. Man sehe von der Ungewißheit ab, ob der Depositionsgrund thatsächlich vorlag oder nicht, ob also die Kosten und Gefahren der Deposition, die Kursschwankungen, Verluste u. s. w. den Deponenten treffen oder den Gläubiger, — warum sollte der Schuldner genöthigt werden, den Wechsel gegen sich protestiren zu lassen, sich falschen Gerüchten über seine Zahlungsfähigkeit auszusetzen und seinen Kredit zu gefährden, aus Rücksicht für die Gläubiger seines Gläubigers, gegen welche er keinerlei Pflichten hat und welche bei einer Zahlungseinstellung desselben für die Konkurseröffnung selbst sorgen mögen? Und, die Konkurseröffnung zu beschleunigen, ist nicht einmal immer im Interesse der Gläubiger. Durch das Ausbleiben der fälligen Zahlungen würde unfehlbar dem Gemeinschuldner der letzte Stoß gegeben. Befand er sich auch nur erst in Zahlungsverlegenheit, jetzt würde die Zahlungseinstellung unvermeidlich. Alle seine, nur irgend vorsichtigen Schuldner würden die Zahlung an ihn ablehnen, und böswillige Schuldner möchten leicht den Mißbrauch treiben, sich auf eine Zahlungseinstellung ihres noch solventen Gläubigers zu berufen oder muthwillig gar den Konkursantrag gegen ihn zu stellen oder zu veranlassen. Der Entwurf steht daher in Uebereinstimmung mit der großen Mehrzahl der Gesetzgebungen davon ab, auf Leistungen der Schuldner des Gemeinschuldners — unbeschadet der vollen Anfechtbarkeit betrüglicher Kollusionen — den allgemeinen Anfechtungsgrund des §. 23. anzuwenden. —

Dagegen erweitert der §. 23. in seiner Nr. 2. die Anfechtbarkeit gewisser Leistungen des Gemeinschuldners an Gläubiger desselben.

II. Begünstigungen von Konkursgläubigern.

Pr. K. O. §. 101.

Wenngleich die bloße Absicht des Gemeinschuldners, den einen Gläubiger vor den anderen zu begünstigen, und das Wissen des Begünstigten um diese Absicht vor der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Konkurseröffnung nicht hinreicht und nachher nicht erforderlich ist, um eine Anfechtung der geschuldeten Leistung zu begründen, — so steht es doch wesentlich anders mit den objektiven Begünstigungen, durch welche dem einen Gläubiger, sei es durch Sicherstellung, sei es durch die Art oder die Zeit der Befriedigung ein Vortheil zugeführt ist, auf den er keinen rechtlichen Anspruch gehabt hatte. Ihre Anfechtbarkeit wird selbst von den Gegnern der Gratifikationstheorie anerkannt; sie wird durch alle partikularen Ordnungen des gemeinen Rechts bestätigt. Das gemeine Recht sucht sich mit der Anwendung der allgemeinen Anfechtungsregeln zu helfen. Die Lübecker Konkursordnung jedoch und alle übrigen, nicht lediglich auf dem Boden des römischen Rechts stehenden Gesetzgebungen Deutschlands, wie auch die Gesetze Frankreichs, Englands, Amerikas, Spaniens, Belgiens, Hollands, Dänemarks u. s. w., ertheilen besondere Vorschriften, welche solche begünstigende Befriedigungen mit vorzugsweiser Schärfe angreifen.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß es gerade diese Handlungen sind, welche den Gegenstand der häufigsten und heftigsten Klagen bilden, und daß sie zumeist in Formen eingekleidet werden, welche es schwierig machen, mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln auszukommen. Durch verschärfte Vorschriften einen erhöhten Schutz gegen sie zu gewähren, ist nothwendig. Es darf dem Schuldner nicht gelingen, „am Vorabend seines Bankerutts" willkürlich und ohne rechtliche Nothwendigkeit „zu Gunsten eines seiner Gläubiger zu disponiren und den übrigen nur die leere Schaale zu lassen" [1]).

Das Französische und Belgische Fallimentsgesetz (446.

1) Vergl. Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 22. September 1864 in Gruchot Beitr. Bd. 9, S. 58.

1) Worte des Lord Ellenborough bei Berathung des Englischen Konkursgesetzes von 1849. s. Güterbock in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 2. S. 46.

resp. 445.) reihen Pfand- und Hypothekenbestellungen, vorzeitige Zahlungen und Angaben an Zahlungsstatt den Schenkungen an [1]); die gleiche Auffassung theilen das Preußische Gesetz vom 9. Mai 1859 für die Rheinprovinz (444.) und die Bayerische Prozeßordnung (1222.) in Betreff der beiden zuerst genannten Akte. Auch im gemeinen Recht werden mitunter Zahlungen nicht fälliger Schulden und Pfandbestellungen als freigebige Verfügungen behandelt, erstere aber meist nur in Höhe der Zwischenzinsen bis zur Fälligkeit [2]) und letztere nur unter gewissen, nicht unbestrittenen Voraussetzungen [3]).

Wären die fraglichen Rechtsgeschäfte in der That Schenkungen, so bedürfte es keiner besonderen Vorschriften; die allgemeine Vorschrift des §. 25. Nr. 1. würde genügen. Sie den Schenkungen durch positives Gesetz gleich zu stellen, würde nur angehen, wenn sie begrifflich die Natur der Schenkungen hätten, sonst wäre die positive Satzung ein Eingriff in das Recht.

Es handelt sich nicht blos um Erstattung der Zwischenzinsen einer vor dem Termin gezahlten unverzinslichen Summe, es handelt sich auch nicht um Scheingeschäfte, in die eine Schenkung eingekleidet worden, — insoweit würde allerdings die Vorschrift des §. 25. Nr. 1. zutreffend sein und genügen. Es handelt sich darum, im ganzen Umfang Rechtshandlungen rückgängig zu machen, welche die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung herbeiführen sollten. Solche Rechtshandlungen sind nicht Schenkungen. Was aus dem Vermögen des Schuldners ausscheidet, hat in der Tilgung dessen, was er schuldet, sein Entgelt; auch wenn er freiwillig „nullo jure cogente“ schon jetzt leistet oder mit Bewilligung des Gläubigers statt des ursprünglich geschuldeten Gegenstandes etwas anderes giebt, er erfüllt nur seine Pflicht und Schuldigkeit; durch die freiwillig ertheilte Sicherung wird der Gläubiger vielleicht vor dem Verlust seiner Forderung geschützt, er erhält aber dadurch, wenn auch sicherer, immer nur dasjenige, was er bereits zu fordern hatte. Daß der Schuldner nicht mehr in der Lage war, zugleich seine anderen Schulden zu tilgen, macht die geschehene Erfüllung der einen Schuld noch nicht zur Schenkung. Der Gläubiger würde, wenn die Handlung des Schuldners unterblieben und er in Folge dessen in den Konkurs gezogen wäre, seine Forderung vielleicht ganz, vielleicht theilweise verloren haben, — bereichert worden ist er durch die Handlung des Schuldners nicht. Man müßte es sonst auch für eine Schenkung halten, wenn der Schuldner vor der Konkurseröffnung eine fällige Schuld oder eine zwar noch nicht fällige Schuld, aber unter Abzug der Zwischenzinsen zahlte. Auch diese Gläubiger haben mehr erhalten, als die Konkursmasse ihnen regelmäßig geboten hätte. Ueberall fehlt das zur Schenkung nothwendige Requisit des unentgeltlichen Hingebens und Empfangens, der Verminderung des einen, der Bereicherung des andern Vermögens [4]).

Fällt der Rechtsboden der Schenkung, so wird folgerichtig die Befriedigung des Gläubigers in keiner Weise angefochten werden können, sofern er sich in bona fide befunden.

Die ihn begünstigende Befriedigung ist nur aus dem Gesichtspunkte einer fraudulösen Handlung — einer „fraudulent preference“ — anfechtbar. Nach dieser Richtung macht sich das Moment der Freiwilligkeit geltend.

Dies ist die Auffassung der meisten Gesetzgebungen. Sie liegt unleugbar auch dem Code (444., 446.), dem Spanischen und Holländischen Handelsgesetzbuch (1039. resp. 773. 774.), der Preußischen Konkursordnung (§. 101.) und den übrigen dieser folgenden Gesetzen Deutschlands zum Grunde. Trotzdem sind von ihnen die Vornahme der dort genannten Klassen von Rechtsgeschäften von einem bestimmten Zeitpunkt vor der Zahlungseinstellung ꝛc. ab kraft des Gesetzes für unwirksam erklärt, ohne den Nachweis einer fraudulösen Absicht zu verlangen und ohne den Nachweis redlichen Glaubens zuzulassen [1]). Man will dies dadurch rechtfertigen, daß die bezeichneten Rechtsgeschäfte das Gepräge einer unlauteren Absicht an sich tragen. Das Gesetz präsumirt nicht nur, sondern fingirt diese Absicht. Allerdings wird dadurch die Aufgabe des Richters sehr erleichtert; anstatt daß dieser sich in dem einzelnen Fall davon überzeugen muß, daß eine mala fides vorliegt, greift das Gesetz einzelne Kategorien von Rechtsgeschäften heraus und erklärt sie insgesammt und ohne weiteres für betrügerisch. Ueber das Bedenken, daß davon und nicht einmal selten Gläubiger betroffen werden, welche in gutem Glauben gehandelt haben, geht man hinweg. Die Rechtsgeschäfte sollen mit einer Schenkung nichts gemein haben, sollen nur in Folge einer mala fides anfechtbar sein, — aber dem Resultat nach behandelt man sie wie Schenkungen und achtet nicht auf eine bona fides. Das ist ein Widerspruch, und indem man für diese begünstigenden Befriedigungen einen eigenthümlichen Rechtssatz aufstellt, verstößt man gegen die für jede Anfechtung allgemein gewonnenen Grundsätze.

Ein Verlassen derselben ist keineswegs erforderlich.

Nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Konkurseröffnung ist jeder Akt der Befriedigung eines Konkursgläubigers eine Verletzung der par conditio (§. 23. Nr. 1.); dieser Rechtsgrund macht sowohl die rechtlich erzwingbaren, wie die ohne rechtliche Nothwendigkeit erfolgten Befriedigungen anfechtbar; der Rechtsgrund bleibt derselbe, wenn auch die Anfechtung der letzteren Art erleichtert wird.

Ehe der Konkursanspruch in Kraft getreten, — vor der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Konkurseröffnung — würde eine Sicherstellung oder Befriedigung des einen Gläubigers nur dann der Anfechtung unterliegen, wenn sie der Schuldner in der Absicht geleistet hätte, die übrigen Gläubiger zu benachtheiligen (§. 24. Nr. 1.). Es erscheint wohl begründet, mit dem gemeinen Recht [2]) eine solche Absicht der Benachtheiligung der anderen Gläubiger schon in der Absicht der Begünstigung des einen Gläubigers zu finden, wenn der Schuldner zugleich das Bewußtsein hatte, daß der Ausbruch seiner Zahlungsunfähigkeit und die Eröffnung des

---

1) Rénouard I. p. 375 No. 17. 384. 390.

2) Sächsisches bürg. Gesetzbuch §. 1512; Puchta, Vorl. §. 380., Arndts §. 228; v. Bangerow Bd. 3. §. 697. S. 653III; Windscheid §. 463. Note 55.; Sintenis Bd. 2. S. 745, Anm. 26. Nr. 5.; Holzschuher, Theorie und Kasuistik, Bd. 2. Abth. 2. S. 1019; Schweppe §. 82.

3) insbesondere, wenn die Schuld noch nicht fällig war — Bremen §. 35., Lübeck §. 27. — Erkenntn. des O. A. G. Dresden vom 11. Mai 1866 in Seuffert's Archiv Bd. 21. Nr. 187.; oder wenn der Gläubiger ohne Drängen und ohne Gegenleistung, ohne Stundung, Ratenbewilligung u. s. w. das Pfand resp. die Hypothek erhalten hat, Unterholzner, Schuldverhältnisse §. 346. Note f. S. 96; Schweppe, dritte Aufl., S. 166; Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts München vom 20. November 1866 und des O. A. G. Wolfenbüttel vom 28. November 1857 in Seuffert's Archiv Bd. 21. Nr. 187., resp. Bd. 22. Nr. 286.; dagegen Bremen §§. 35. 36.

4) L. 1. §. 19. D. si quid in fraud. patr. f. s. 38. 5.; l. 18. 22. 25. pr. D. h. t. (42. 8.); v. Savigny, System Bd. 4. §. 149e. S. 55, §. 145d. S. 25, §. 156. a. E. S. 118; v. Bangerow, Bd. 1. §. 121. S. 195; Windscheid, §. 365. Nr. 3. (II 2. S. 6). Franke a. a. O. S. 127. 128. 133. 134; Dernburg: Das Pfandrecht ꝛc., Bd. 1. S. 170. 171. — Sächs. Bürg. G. B. §§. 1049. 1051. — Preuß. A. L. R. §§. 1039. ff. I. 11. — Code civil art. 894.

1) Pardessus No. 1132. — Motive und Kommissionsbericht der zweiten Kammer zur Preuß. Konkursordnung, bei Goltdammer S. 261, 262; bei Wentzel und Klose S. 216. 217; diese 218; Motive z. Preuß. Entwurf eines Handelsgesetzbuchs S. 426 a. E.; Erkenntn. des Preuß. Ober-Tribunals vom 16. Februar 1858 (Entsch. Bd. 38. S. 426) und vom 29. November 1856 (Striethorst Arch. Bd. 64. S. 308); Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 6. Juni 1873 (Entsch. Bd. 10. S. 249 ff.). Im Widerspruch damit steht die Auslegung von Meischeider a. a. O. S. 48, 49 (42—44), daß ein Gegenbeweis der bona fides zulässig sei.

2) Franke a. a. O. S. 265; Erkenntniß des O. A. G. zu Kassel in Seuffert's Arch. Bd 22 Nr. 106.

Konkurses bevorstehe. Von dieser Anschauung ging auch das Englische Konkursgesetz von 1849 aus; eine fraudulent preference erkannte es darin, daß der Schuldner in contemplation of bankruptcy den einen Gläubiger voluntary befriedigte oder sicherte. Hiermit ist aber praktisch noch nicht viel gewonnen. Der Beweis, daß der Schuldner in dem Bewußtsein des bevorstehenden Konkurses und im Hinblick darauf gehandelt habe, wird in den seltensten Fällen zu erbringen sein. Die Feststellung dieser Absicht muß und kann ersetzt werden durch die Thatsache, daß der Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit jener begünstigenden Handlung auf dem Fuße gefolgt ist. Das ist die Reform der Englischen bankruptcy act von 1869, welche alle, drei Monat vor der Bankerutterklärung in favour des einen Gläubigers vorgenommenen Handlungen für nichtig erklärt, wenn nur die view des Schuldners of giving such creditor a preference over the other creditors erwiesen wird, s. 92. Und ebendenselben Sinn und rechtfertigenden Grund hat es, wenn fast alle Gesetzgebungen einen bestimmten Zeitraum vor dem Eintritt des Konkursanspruchs für die Ungültigkeit gewisser Rechtshandlungen fixiren. Folgerichtig darf dieser Zeitraum nicht erst von der Konkurseröffnung zurückgerechnet werden, — wie nach dem englischen Gesetz drei, dem amerikanischen 4 Monate, der Lübecker Konkursordnung vier Wochen oder der Bayerischen Prozeßordnung vierzehn Tage, — sondern von den Zeitpunkten der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrags, mit denen schon der Anspruch Aller auf gleichmäßige und gemeinschaftliche Befriedigung eintritt. Die eben genannten Fristen würden, weil sie von einem falschen Zeitpunkt ausgehen, die Sachlage nie oder nur aus Zufall richtig treffen. Im übrigen ist die Abmessung der Frist mehr oder weniger willkürlich. Der Code, das Französische und Belgische Fallimentsgesetz, die Preußische Konkursordnung, das Rheinische Gesetz, die Badische Prozeßordnung u. m. a. nehmen eine Frist von zehn, Spanien und Württemberg von dreißig, Holland von vierzehn Tagen. Der Entwurf adoptirt den verbreitetsten und kürzesten Zeitraum der zehn Tage. — Erfolgt während dieses Zeitraums objektiv eine Begünstigung des einen Gläubigers vor den übrigen, so wird es für einen zur Anfechtung hinreichenden dolus erachtet, wenn der Schuldner auch nur die Absicht ihn zu begünstigen hatte. Die objektive Begünstigung in Verbindung mit dem Zeitraum gestattet und erfordert die weitere Auffassung des dolus. Der dolus aber bleibt der Rechtsgrund für die Anfechtung.

Daß dieser Rechtsgrund auch nach der Zahlungseinstellung und dem Eröffnungsantrag zur Anwendung kommen und mit dem ersten allgemeineren Rechtsgrund einer Verletzung des Konkursanspruchs konkurriren kann, bedarf kaum der Erwähnung. Die Kenntniß des Gläubigers von einer Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners ersetzt daher eine Kenntniß desselben von der Zahlungseinstellung oder dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens.

Denn eine Kenntniß des Gläubigers muß in beiden Fällen, nach dem einen, wie nach dem anderen Rechtsgrund verlangt werden. Der Entwurf sieht keine Veranlassung, für die Anfechtung der in Rede stehenden Befriedigungen das festgestellte Prinzip preiszugeben, wonach — abgesehen von Schenkungen — derjenige, gegen welchen die Anfechtung wirken soll, entweder selbst an der Rechtsverletzung Theil genommen oder wenigstens um diese gewußt haben muß [1]). Andererseits verkennt der Entwurf das Vorliegen der objektiven Begünstigung nicht. Wenn der Gläubiger kurz vor oder nach dem Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit eine Sicherstellung oder eine Befriedigung erlangt, auf welche er keinen rechtlichen Anspruch zu erheben hatte, so wird man zu der Vermuthung gedrängt, daß der Gläubiger die Lage des Schuldners, die stattgehabte Zahlungseinstellung oder die Einbringung des Konkursantrages gekannt, oder daß er gewußt habe, daß der Schuldner ihn vor Thores Schluß habe begünstigen wollen; wenigstens wird man von ihm verlangen dürfen, daß er sich nach den bestehenden Verhältnissen erkundige.

Darum erfordert der Entwurf für die Anfechtung dieser begünstigenden Rechtsgeschäfte nicht den Nachweis der Kenntniß des Gläubigers, sei es von dem Eintritt des Konkursanspruchs (§. 23. Nr. 1.), sei es von dem dolus des Schuldners (§. 24. Nr. 1.). Schon das Württembergische Gesetz vom 13. August 1865 (§. 51.) legt dem Gläubiger den Gegenbeweis auf [1]); auch der Entwurf gewährt ihm nur einen Einwand gegen die Anfechtung; er erhält die Befriedigung 2c. des Gläubigers nur dann aufrecht, wenn dieser seinen guten Glauben nachweist.

Das so gewonnene Resultat wird dem praktischen Bedürfniß mehr genügen, als jede gesetzliche Fiktion.

Es wirkt zum größten Vortheil auf die Entscheidung der Frage, welche Rechtshandlungen es sein sollen, die nach diesem Gesichtspunkt einer erhöheten Anfechtung unterliegen und welche nicht?

Das französische System, ein Rechtsgeschäft wegen der ihm innewohnenden Natur von vornherein für betrügerisch und ungültig zu erklären, kann nicht gut anders durchgeführt werden, als daß man gewisse einzelne Rechtsgeschäfte, gewisse Arten einer Befriedigung als verboten bezeichnet. Die Uebelstände, die aus einem solchen Herausgreifen einzelner Kategorieen entspringen, liegen auf flacher Hand. Die eine Gesetzgebung erklärt ein Rechtsgeschäft für betrügerisch, die andere ebendasselbe für untadelhaft; ein erlaubtes Geschäft kann die Maske für einen Betrug abgeben, ein verbotenes und im allgemeinen vielleicht verdächtiges Geschäft kann im einzelnen Fall von jeder Unlauterkeit frei sein; man hört Klagen über zu große Milde und zu große Härte desselben Gesetzes, die Richter bestreben sich, das Gesetz beschränkend oder erweiternd zu handhaben; Kontroversen, Unsicherheit im Verkehr, Gefährdung der Rechte der Einen und unzureichender Schutz der Anderen sind die unvermeidlichen Folgen.

Zahlungen vor der Verfallzeit rechnen alle Gesetzgebungen zu jenen anfechtbaren Rechtshandlungen. Nichtsdestoweniger hat in Preußen der Handelsstand gegen diese Bestimmung petitionirt, denn „es sei nicht ungewöhnlich, daß vorzeitige Zahlungen diskontirt oder auch ohne Diskont von dem Gläubiger nur aus Gefälligkeit angenommen würden"; und einzelne Gesetzgebungen (Bremen §. 31., Lübeck §. 28.) schließen die Anfechtung aus, wenn die Fälligkeit noch vor der Konkurseröffnung eingetreten sein würde. — Die Zahlung einer fälligen Schuld „in anderer Weise als durch baares Geld oder Handelspapiere" wird für ungültig erklärt von dem Französischen und Belgischen Fallimentsgesetz (art. 446 [3]. resp. 445.), der Preußischen Konkursordnung (§. 101. Nr. 3.), dem Württembergischen Gesetz (§. 51. Nr. 3.) u. a.; das Spanische Handelsgesetzbuch erklärt nur die Uebertragung von Immobilien zur Bezahlung von Schulden für nichtig (1039); dagegen verwerfen die besondere Anfechtbarkeit einer Hingabe an Zahlungsstatt durchweg: der Code, Holland, das Preußische Gesetz für die Rheinprovinz, die Badische, Bayerische Prozeßordnung u. m. a., und dafür wird mit Recht geltend gemacht, „daß die Hingabe an Zahlungsstatt in gewissen Fällen sogar Handelsgebrauch sei, namentlich bei Kommissionären, welche Rohstoffe, die sie zum Verkauf in Kommission erhalten an Fabrikanten verkaufen und dagegen die Fabrikate, die sie von diesen erhalten, ihren Kommittenten auf den Kaufpreis der Rohstoffe in

1) Vergl. jedoch §. 98. des Entwurfs.

1) Vergl. die ähnliche Bestimmung des Handelsgesetzbuchs Art. 259. Abs. 4.

Zahlung geben [1]). Das Dänische Konkursgesetz §. 20. trägt diesen Bedenken dadurch Rechnung, daß es die Befriedigung durch bewegliche Sachen nur dann für präsumtiv betrüglich erklärt, wenn solche nach den Verhältnissen des Schuldners als ungewöhnliche Zahlungsmittel zu erachten seien. — Dieselben Verschiedenheiten zeigen sich bei dem dritten hervorgehobenen Rechtsgeschäft, der Pfand- und Hypothekenbestellung; während der Code (art. 443.), das Französische und Belgische Fallimentsgesetz (art. 446. resp. 445.), das Preußische Gesetz für die Rheinprovinz (Art. 444.) u. a. jede, auch durch Urtheil bewirkte Erwerbung einer Hypothek, eines Faust- oder Nutzungspfandes der Nichtigkeit unterwirft [2]), ist nach der Preußischen Konkurs- und der Bayerischen Prozeßordnung (§. 101. Nr. 1.; — §. 1222.) der Erwerb des richterlichen Pfandrechts oder Pfandrechtstitels der Anfechtung entzogen u. s. w.

Mit der Zulassung des Gegenbeweises einer bona fides schwinden die Bedenken, die gegen die Anfechtbarkeit irgend eines der vorstehend gedachten Fälle erhoben werden könnten. Es fällt überhaupt jeder Grund hinweg, die Anfechtbarkeit auf einzelne Kategorieen von Rechtsgeschäften zu beschränken. Man gewinnt die Möglichkeit, ein allemeines Prinzip hinzustellen, die Erfordernisse zu bezeichnen, an welche das Gesetz die erleichterte Anfechtung knüpft, und es der richterlichen Beurtheilung des einzelnen Falls zu überlassen, ob diese Erfordernisse vorliegen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, der Generalisirung des englischen und des amerikanischen Gesetzes vor der exklusiven Spezialisirung des französischen Systems den unbedingten Vorzug zu geben. Der Entwurf vermeidet aber, nach Art der ersteren Gesetze Beispiele aufzustellen. Beispiele im Gesetz können, wenn sie nicht selbstverständlich und überflüssig sind, leicht schädlich wirken. Das Prinzip wird an sich klar sein. Unter das Gesetz sollen alle Arten einer Sicherstellung fallen, sofern der Konkursgläubiger diese nicht schon rechtlich zu beanspruchen hatte, und alle Rechtshandlungen, welche die Befriedigung eines Konkursgläubigers bewirken, ohne daß derselbe auf die geschehene Art oder auf die Zeit der Befriedigung einen rechtlichen Anspruch gehabt hatte.

Dahin gehören also nicht blos die oben erwähnten Fälle, es gehört dahin insbesondere auch die Anfechtbarkeit einer Erfüllung, während noch eine Suspensivbedingung schwebte oder der Erfüllung einer überhaupt nicht klagbaren Forderung [3]), die Anfechtbarkeit einer zwischen dem Gläubiger und dem Gemeinschuldner getroffenen Vereinbarung über Abkürzung der Verfallzeit (Lübeck §. 28.) oder eines anderen zur Befriediguug des Gläubigers dienenden Rechtsgeschäfts, namentlich des Herbeiführens der Kompensabilität einer Konkursforderung durch Abschluß eines den Gläubiger verpflichtenden Rechtsgeschäfts [4]); die Anfechtbarkeit eines Retentionsrechts, auch des nach Art. 313.—315. des Handelsgesetzbuchs begründeten Zurückbehaltungsrechts, dessen Anfechtbarkeit bisher durch besondere Vorschrift bestätigt werden mußte (vergl. §§. 30. 46. des Preußischen Einführungsgesetzes z. H. G. B. vom 24. Juni 1861, §. 17. des Großherzoglich Hessischen vom 1., §. 38. des Badischen vom 6. August 1862, §. 49. des Württembergischen vom 13. August 1865).

Die Anfechtbarkeit eines durch Urtheil oder Zwangsvollstreckung begründeten Hypotheken- oder Pfandrechts wird sich danach richten, ob das Urtheil erst nach Beginn der zehn Tage ergangen war, und nicht schon vorher dem Gläubiger ein klagbarer Anspruch auf die Sicherung zustand. Hatte der Gläubiger schon vor Beginn des kritischen Zeitraums eine richterliche oder eine vertragsmaßige Hypothek gültig erworben oder einen Rechtsanspruch auf den Erwerb erlangt, so ist die demnächst erfolgende Eintragung der Hypothek nicht nach der Nr. 2. des §. 23. anfechtbar. Der Entwurf kann sich den in entgegengesetztem Sinn bestehenden Vorschriften nicht anschließen. Der Code civil (2146.) erklärt alle seit Beginn der zehn Tage genommenen Eintragungen für nichtig, auch wenn die Hypothek vorher rechtsgültig erworben war. Aehnlich §. 722. der Badischen Prozeßordnung. Das Französische Fallimentsgesetz (448.) hat diese Vorschrift zwar gemildert, aber auch nach diesem können, — bei erwiesener mala fides — les inscriptions des droits d'hyothèque et de privilége valablement acquis prises dans les dix jours qui ont précédé l'époque de la cessation de payement ou posterieurement — être déclarées nulles, s'il s'est écoulé plus de quinze jours entre la date de l'acte constitutif de l'hypothèque ou du privilége et celle de l'inscription. Dem entspricht der art. 447. des Belgischen Fallimentsgesetzes und der Art. 446. des Preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1859 für die Rheinprovinz. Der Verzug der Eintragung sei, — so begründete man die Vorschriften —, verdächtig und gefährlich, der Gläubiger gewähre, so lange er seine Hypothek nicht eintragen lasse, dem Schuldner einen trügerischen Kredit, zum Nachtheil derjenigen, welche im Vertrauen auf das Hypothekenbuch ohne Sicherung borgen [1]). Der Grund würde zu viel, daher nichts beweisen; denn aus demselben Grunde müßte auch die vor dem Beginn jener zehn Tage geschehene Eintragung einer vielleicht Monate und Jahre vor dieser erworbenen Hypothek der Anfechtung unterliegen; — der Grund schlägt nicht in das Gebiet des Konkursrechts, vielmehr würde es Sache der Hypothekengesetzgebung sein, dafür Sorge zu tragen, daß durch Zusammenfallen oder schnelle Folge von Eintragung und Bewilligung oder Erwerb der Hypothek dem Glauben an das Hypothekenbuch größere Sicherheit verschafft werde, und so lange dies nicht der Fall, muß sich eben jeder Dritte, der sich auf das freie Hypothekenblatt verläßt und persönlich Kredit giebt, die eigene Täuschung gefallen lassen; — liegt aber eine Täuschung auf Seiten des Schuldners und des Hypothekengläubigers vor, so kann diese auf Grund des §. 24. Nr. 1. angefochten werden, gleichwie die Eintragung nach der Nr. 1. des §. 23. anfechtbar ist, wenn der Gläubiger die schon erfolgte Zahlungseinstellung ꝛc. gekannt hatte. Steht die Redlichkeit des Gläubigers nicht in Zweifel, so muß eine rechtmäßig bestellte oder erworbene Hypothek bis zur Konkurseröffnung auch eingetragen werden können, gerade damit sie gegen Dritte Kraft erlange, denn dies ist die Erfüllung des bestehenden Anspruchs.

Auf die Anfechtbarkeit eines vertragsmäßigen Pfand- oder Hypothekenrechts ist von entscheidendem Einfluß der Umstand, ob die Entstehung der Forderung mit ihrer Sicherstellung gleichzeitig erfolgt oder ihr vorhergegangen ist. Darauf einzugehen, nöthigt die Verschiedenheit, mit der die Gesetzgebungen diese Frage beantworten. Das römische Recht setzt nur die Sicherstellung eines vetus creditum der Anfechtung aus. Nach dem Code (art. 443.) kann dagegen Niemand in den zehn Tagen eine Hypothek erwerben, auch nicht ein neuer Gläubiger; gleichermaßen ist nach §. 26.

1) Vergl. den Bericht der Kommission des Preuß. Abgeordneten hauses zum Gesetz vom 9. Mai 1859. Drucksachen Nr. 67. S. 17.

2) Auch das englische und amerikanische Gesetz erwähnen ausdrücklich every judicial proceeding taken or suffered, execution, attachment, seizure and sale.

3) Franke a. a. O. S. 269; Huschke in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß N. F. Bd. 14. Nr. 1. S. 32; Mackeldey, §. 768.; dagegen v. Bangerow, Bd. 3. §. 697. S. 654 III.; Windscheid, §. 463. Note 34.

4) Vergl. die Erkenntn. des Preuß. Ober-Tribunals IV. Sen. vom 2. März 1865 und 6. Januar 1870 (Striethorst, Archiv Bd. 58. S. 175 und Bd. 77. S. 148) und das Erkenntn. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 23. Oktober 1872, Entsch. Bd. 7. S. 335, und vom 23. Mai 1873, Entsch. Bd. 10. S. 209. Der Sächs. Entwurf §. 79. schließt die Anfechtbarkeit der Aufrechnung aus.

1) Rénouard I. p. 395—398.

der Lübecker Konkursordnung innerhalb des vierwöchigen Zeitraums jede Verpfändung von Grundeigenthum unverbindlich. Das Französische Fallimentsgesetz hat den Grundsatz des Code aufgegeben, eine Pfand- und Hypothekenbestellung ist nur nichtig pour dettes antérieurement contractées (art. 446.); antérieurement soll heißen „vor dem zehntägigen Zeitraum", so daß eine Hypothek ꝛc., die nach Eintritt desselben und nach der Kontrahirung der Schuld eingeräumt ist, gültig sein soll, sofern die Schuld erst in dem kritischen Zeitraum kontrahirt war [1]). Der gleichlautende art. 445. des Belgischen Fallimentsgesetzes wird strenger ausgelegt, man bezieht das antérieurement auf den Zeitpunkt der Hypothekbestellung, — jede nach Entstehung der Schuld bestellte Hypothek ꝛc. soll nichtig sein, auch wenn die Kontrahirung der Schuld nach Beginn der zehn Tage stattgefunden [2]). Dem entspricht die Fassung des Preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1859 (Art. 444.), des Holländischen Handelsgesetzbuchs (Art. 774.), der Badischen und Bayerischen Prozeßordnung (§. 722. und §. 1222.), des §. 21. des Gesetzes für Reuß ä. L. vom 8. Oktober 1856, sowie des §. 51. Nr. 1. des Württembergischen Gesetzes vom 13. August 1865. Daß zwischen nachträglicher und gleichzeitiger Pfandbestellung ein wesentlicher Unterschied besteht, wird nicht verkannt werden dürfen. Nur erstere ist eine Begünstigung des einen Konkursgläubigers vor den anderen; wird, selbst nach dem Beginn des zehntägigen Zeitraums, ja selbst nach der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrag, Geld auf Realkredit gesucht und gefunden, so ist dies an sich ebensowenig verdächtig und zum Nachtheil der bisherigen Gläubiger, wie eine totale Veräußerung von Sachen des Schuldners; es kann daher nicht mehr und nicht minder anfechtbar sein als diese. Man könnte einwerfen, durch Exemtion der gleichzeitigen Verpfändungen sei die Vorschrift des §. 23. Nr. 2. für schon bestehende Konkursforderungen leicht zu umgehen, indem die ältere Forderung novirt und für die an ihre Stelle getretene Forderung gleichzeitig eine Verpfändung vorgenommen werden könne; allein abgesehen von der problematischen Wirkung einer Novation, wird diese leicht zu erkennen sein, und dann ist sie es, welche unter die Bestimmung der Nr. 2. des §. 23. fällt [3]). Der Entwurf spricht daher nur von der Sicherstellung eines „Konkursgläubigers", setzt also voraus, daß schon vor ihr die Forderung existirte. Wann aber die Forderung zur Existenz gelangt ist, erscheint unerheblich; auch dann und gerade dann, wenn sie erst nach Beginn des kritischen Zeitraums entstanden ist, muß die leichtere Anfechtbarkeit gemäß §. 23. Nr. 2. eintreten. Ausgeschlossen ist diese jedoch, gleichwie beim pignus judiciale dann, wenn der Konkursgläubiger schon vor den zehn Tagen, sei es bei, sei es nach Entstehung seiner Forderung, einen klagbaren [4]) Anspruch auf die Sicherung erworben hatte. Der Entwurf folgt insoweit also vollständig dem §. 101. Nr. 1. der Preußischen Konkursordnung. —

Von den Anfechtungsgründen, welche nicht die Eröffnung des Konkursverfahrens zur nothwendigen Voraussetzung haben, vielmehr auch außerhalb eines Konkurses Platz zu greifen geeignet sind, stellt der Entwurf im

§. 24.

als die Grundlage des Anfechtungsrechts den Betrug voran.

Die Anfechtbarkeit

I. betrüglicher Rechtshandlungen des Gemeinschuldners.

Pr. K. O. §. 103. Nr. 1. und 2.

im allgemeinen hat schon in dem zum Titel einleitend Entwickelten ihre Motivirung gefunden. Die gewonnenen Resultate fassen sich dahin zusammen:

Die Absicht des Gemeinschuldners muß darauf gerichtet gewesen sein, die Gläubiger, sei es einen oder einzelne bestimmte Gläubiger oder unbestimmt wen es treffe, durch die Handlung zu benachtheiligen; er muß ihnen einen Gegenstand ihrer Befriedigung haben entziehen oder schmälern wollen. Das Bewußtsein schon vorhandener Insuffizienz kann zwar einen Beweis für die Arglist in sich schließen, wie dies namentlich bei Schenkungen oder bei begünstigenden Befriedigungen der Fall sein wird, — es ist aber mit vollkommen redlicher Absicht verträglich; wie andererseits bei augenblicklich noch vorhandener Suffizienz ein Spekulant arglistig verfahren und, seine dereinstige Zahlungseinstellung voraussehend oder gar vorbereitend, werthvolle Stücke für sich und seine Familie vor den Angriffen der Gläubiger ins Sichere zu bringen beabsichtigen kann. Und zweitens der andere Theil muß diese Absicht gekannt haben; eine weitere Theilnahme an dem Betrug, insbesondere etwa die eigene Absicht, sich zum Nachtheil der Gläubiger zu bereichern, ist hier nicht erforderlich; ein Betrug gegen die Gläubiger kann auch trotz angemessener Bezahlung verübt werden, wenn z. B. durch den Umsatz der Sache in baares Geld dem verkaufenden Schuldner die Gelegenheit zur Verkürzung der Gläubiger geboten werden sollte, — während ein zu wohlfeiler Kauf frei sein kann von jeder Arglist. Endlich: die Anfechtung betrüglicher Rechtshandlungen darf gegen denjenigen, welcher die Arglist gekannt oder getheilt hat, nicht auf einen bestimmten der Konkurseröffnung vorhergehenden Zeitraum beschränkt werden; alle, gleichviel zu welcher Zeit vorgenommenen betrüglichen Handlungen sind anfechtbar.

Mit Unrecht stellen die Preußische Konkurs-, die Bayerische Prozeßordnung (§. 103. Nr. 1. bez. §. 1228. Nr. 2.) u. m. a. der gegen die Gläubiger gerichteten Arglist die Absicht zur Seite, „die Handlung nur zum Schein vorzunehmen." Eine Simulation macht die Handlung nach allen bürgerlichen Rechten schon an sich ungültig; es bedarf nicht einer Anfechtung aus dem Recht der Gläubiger; sie würde streng genommen ohne Gegenstand sein.

Der Anfechtung wegen Betrugs unterliegen alle Handlungen, die eine arglistige Verkürzung der Gläubiger zu enthalten vermögen, ohne Ausnahme, — wie das Holländische Handelsgesetzbuch (777) sagt: „welchen Namen sie auch haben mögen." Im Gebiet der Preußischen Konkursordnung streitet man darüber, inwieweit Zahlungen oder Leistungen unter die Bestimmung des §. 103. Nr. 1. fallen [1]). Der Code hebt die Zahlungen ausdrücklich hervor: tous actes

---

1) Rénouard I. p. 384 ff.

2) Ranwet, pasinomie etc. Zum Art. 445. Note 4. a. E. S. 110.

3) Vergl. u. a. das Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. September 1865 Striethorst, Arch. Bd. 61. S. 14).

4) Die Erkenntnisse des Preußischen Ober-Tribunals vom 10. April 1862 (Striethorst Bd. 45. S. 185) und des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 13. Februar und 22 Oktober 1872 (Entsch. Bd. 5. S. 110 und Bd. 7. S. 333) erachten die Anfechtbarkeit aus §. 101. Nr. 1. der Preuß. K. O. in dem Falle, daß die Pfandbestellung vor den zehn Tagen nicht klagbar, z. B. nur mündlich ausbedungen war, für ausgeschlossen, weil in diesem Falle der Gemeinschuldner redlich sein Wort erfüllt, also nicht mala fide gehandelt habe. — Dem gesicherten Gläubiger gegenüber ist das zuzugeben; gegen die übrigen Konkursgläubiger aber sind beide durchaus nicht in bona fide.

1) Das Ober-Tribunal verneint die Anfechtbarkeit einer fälligen Vertragserfüllung unbedingt in den Erkenntn. vom 16. Februar, 22. April 1858 und 15. September 1859 (Entsch. Bd. 38. S. 419, 426; Striethorst, Arch. Bd. 27. S. 364; Bd. 28. S. 190; Bd. 34. S. 238; Entsch. Bd. 43. S. 458); dagegen bejahen sie Meischeider a. a. O. S. 71, 79, 47; Beisert a. a. O. S. 37 ff. Vergl. auch Erk. des Ober-Tribunals vom 11. März 1869 (Striethorst, Arch. Bd. 74. S. 115).

ou payements faits en fraude des creanciers (447) [1]; ebenso das Belgische Fallitmentsgesetz (448), die Badische Prozeßordnung (§. 726.) [2] u. a. Daß die Tilgung einer Schuld vor der Verfallzeit, durch Angabe an Zahlungsstatt oder sonst in anderer als der geschuldeten Weise die Absicht, die anderen Gläubiger zu benachtheiligen, verfolgt haben und daher auch, wenn sie vor dem im §. 23. Nr. 2. gedachten zehntägigen Zeitraume geschehen, angefochten werden kann, ist schon in der Begründung des vorigen Paragraphen erwähnt worden. Bei geschuldeten Leistungen wird allerdings der Regel nach der Satz gelten: nullam videri fraudem facere, qui suum recipit; sie kann aber von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden fraudulösen Uebereinkunft begleitet und deshalb anfechtbar sein.

Die Bremer Debit- und Lübecker Konkursordnung (§. 41. resp. §. 33.) stellen eine rechtliche Vermuthung für den Betrug bei Rechtsgeschäften auf, durch welche der Gemeinschuldner sein gesammtes Mobiliar oder den größten oder einen großen Theil desselben veräußert und sich zugleich den fortdauernden Gebrauch vorbehalten hat. Einer solchen Vorschrift steht das schon früher gegen jede allgemeine Rechtsvermuthung Gesagte entgegen, insbesondere aber noch der Umstand, daß die Abgrenzung des veräußerten Objekts und daher die Anwendbarkeit der Vorschrift schwer festzustellen und leicht zu umgehen sein würde.

Es braucht auch nicht hervorgehoben zu werden, daß es keinen Unterschied mache, ob die betrügliche Handlung im gewöhnlichen Verkehr oder innerhalb eines Rechtsstreits erfolgt ist. Sachlich befindet sich der Entwurf in letzterer Beziehung im Einklange mit allen Gesetzgebungen. Anscheinend etwas Anderes und Weiteres sagt die Preußische Konkursordnung (§. 103. Nr. 2.) durch die Fassung: „der Anfechtung unterliegen 2. die gegen den Gemeinschuldner ergangenen Entscheidungen und Mandate, sowie die auf Grund solcher Titel vorgenommenen Rechtshandlungen, wenn dabei Umstände zum Grunde liegen, bei welchen eine gleiche Absicht (Nr. 1.) erhellt." Aehnlich die Bayerische Prozeßordnung §. 1225. Nr. 3. Allein es war nicht gemeint [3], und jedenfalls würde es weder statthaft noch zweckmäßig sein, daß die rechtskräftige Entscheidung den Gegenstand einer Anfechtung bilden, und die Anfechtung als eine den §§. 519. ff. des Entwurfs der Prozeßordnung hinzutretende Art einer Restitutionsklage die Wiederaufnahme des Rechtsstreits verfolgen sollte. Der Gegenstand der Anfechtung können nur die Rechtshandlungen der Parteien sein, auf Grund deren das Urtheil ꝛc. ergangen ist. Daß aber das Urtheil die Anfechtung der Handlung nicht ausschließe oder erschwere, dafür trifft der §. 104. der Preußischen Konkursordnung wie der §. 28. des Entwurfs gleichmäßig Vorsorge. —

Der allgemeinen Regel des §. 24. entsprechend, können

II. Entgeltliche Verträge des Gemeinschuldners mit seinen nahen Verwandten,

Pr. K. O. §. 102. Nr. 3.,

sofern sie nicht unter die Nummern 1. oder 2. des §. 23. fallen, nur dann für wirkungslos erklärt werden, wenn der Gemeinschuldner sie in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, abgeschlossen, und der Verwandte von dieser Absicht bei Abschluß des Vertrags Kenntniß gehabt hatte. Der Umstand jedoch, daß es ein naher Verwandter gewesen, welcher mit dem Gemeinschuldner nicht lange vor der Konkurseröffnung den Vertrag einging, und die Erfahrung, daß solche Verträge in der Regel sich als betrügerisch erwiesen haben, berechtigen und zwingen die Gesetzgebung, die Anfechtung dieser Verträge zu erleichtern und dem Verwandten den Einwand der Redlichkeit zu überlassen. Der Verkehr wird hierdurch nicht gefährdet. In dem weitaus größten Theile Deutschlands gilt eine derartige, die Gläubiger schützende Bestimmung (Preuß. Konkursordnung §. 102. Nr. 3.; Sächs. Entw. §. 84.; Bayer. Prozeßordnung §. 1223. Nr. 4.; Württemb. Gesetz vom 13. August 1865 Art. 51. Nr. 4.; Gesetz für Sachsen-Weimar vom 19. Juni 1867 §. 1. II.; Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetz vom 26. Januar 1872 (Ges. Samml. Stück II.) u. s. w.). Man wird auf sie nicht verzichten können. Der Entwurf folgt in der Ziehung des Kreises der zu den nahen Verwandten gehörigen Personen der Preußischen und Bayerischen Gesetzgebung, verkürzt aber den dort angenommenen zweijährigen Zeitraum auf die Hälfte, nimmt denselben Zeitraum wie zur Anfechtung unentgeltlicher Verfügungen und verlangt, gleichwie zu §. 23. Nr. 1., zur Anfechtung dieser entgeltlichen Verträge mit Verwandten den Nachweis, daß der Vertrag zur Zeit seines Abschlusses und durch den Abschluß eine Benachtheiligung der Gläubiger in sich enthalten habe. Die bisherige Bezeichnung: „Veräußerungen unter einem lästigen Titel" oder „entgeltliche Veräußerungen" hat zu mannichfachen Kontroversen Anlaß gegeben, insbesondere ob Erbtheilungs- oder Pachtverträge, Angaben an Zahlungsstatt und Hypothekenbestellungen zu solchen Veräußerungen zu rechnen [1], ob Veräußerung in dem weiteren römischrechtlichen Sinn einer alienatio oder nur in dem Sinn einer Eigenthumsübertragung zu verstehen sei? Zu einer Beschränkung liegt ein Anlaß nicht vor. Den unentgeltlichen Verfügungen stehen die entgeltlichen Verträge gegenüber. Um einen umfassenden Schutz zu gewähren, entscheidet sich der Entwurf für den letzteren Ausdruck. —

§. 25.

faßt die freigebigen Verfügungen des Gemeinschuldners zusammen.

I. Unentgeltliche Verfügungen im Allgemeinen.

Pr. K. O. §. 102. Nr. (1.), 2.

Die einleitende Erörterung hat den Hauptunterschied zwischen der Auffassung des Entwurfs und der römischen Rechtsidee schon hervorgehoben. Das Paulianische Rechtsmittel wird als Betrugsklage auch gegen eine Schenkung des Schuldners nur dann gegeben, wenn dieser sie in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hatte. Die Anschauung ist mit dem ganzen Rechtsinstitut so verwebt, daß die späteren Gesetzgebungen, welche das letztere übernommen, sich von ihr nicht haben frei machen können. Sie hat aber nicht vermocht, gegen die Anforderungen des Lebens Stand zu halten.

Schon das Römische Recht erließ den Nachweis der betrüglichen Absicht des Schuldners, wenn er seine gesammte Habe verschenkt hatte, l. 17. §. 1. D. h. t. Dem entspricht die Vorschrift des §. 39. der Bremer Debit- und des §. 31. der Lübecker Konkursordnung.

Ein Betrug des Schuldners liegt unzweifelhaft vor, wenn er schenkte, obwohl er wußte, daß er schon zahlungsunfähig war [2].

---

1) Vergl. Sirey XXIV. 1. 85., XXIX. 1. 242; Rogron p. 342.

2) Vergl. Stempf S. 69.

3) Vergl. Wentzel und Klose S. 222, 223.

1) Das Preuß. Ober-Tribunal hat alle diese Verträge ausgenommen; Erkenntnisse vom 6. September 1855; vom 16. Dezember 1854; vom 22. April 1858; vom 15. September 1859 und 17. April 1863; und vom 1. November 1859 und 31. Oktober 1861 (Striethorst, Arch. Bd. 18. S. 126; Bd. 15. S. 290; Bd. 27. S. 364; Bd. 28. S. 191 und Bd. 49. S. 161; Bd. 35. S. 213. und Bd. 43. S. 165). Vergl. dagegen Meischeider a. a. O. S. 47 und 79; Sutro in der Preuß. Ger. Ztg. 1861 S. 154 und Beisert in Gruchot's Beitr. Bd. 10. S. 1 ff., 28 ff., 34, 36.

2) So sagt Art. 776. des Holländischen Handelsgesetzbuchs „wenn

Dahinter griff die Rechtsentwickelung.

Die französische Jurisprudenz präsumirt in allen Fällen das Wissen des Schuldners, wenn er thatsächlich zahlungsunfähig war [1]). Die Gesetzgebungen fingirten Thatsache und Wissen bei Schenkungen innerhalb des mehrfach gedachten kritischen Zeitraums von 10, 14, 30 Tagen u. s. w.; der Code bei Schenkungen unbeweglichen Guts (art. 444.), das Französische Fallimentsgesetz (446.) bei allen Schenkungen; letzterem schließt sich das Belgische (445.) und das Preußische Gesetz für die Rheinprovinz (444.) an, die Bayerische Prozeßordnung (1222.), und für Handelsgante der §. 38. des Badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, während für Nichthandelsgante der §. 723. der Badischen Prozeßordnung mit dem Code nur Schenkungen von Immobilien betrifft; das Spanische Handelsgesetzbuch erklärt ebenfalls die in den letzten 30 Tagen vor dem Fallissement erfolgten unentgeltlichen Veräußerungen von Immobilien für „betrügerisch" und unwirksam (1039.), außerdem aber auch alle nicht remuneratorischen Schenkungen seit der letzten, die Insuffizienz ergebenden Bilanz (1040.); und nach dem Holländischen Handelsgesetzbuch (Art. 775.) ist jede Schenkung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern von Rechtswegen nichtig, welche innerhalb 60 Tagen (an nahe Verwandte innerhalb 120 Tagen) vor dem Anfang des Fallissements stattgefunden hat; — dies nach allen genannten Gesetzgebungen selbst dann, wenn beide Theile, auch der Gemeinschuldner, in redlichster Absicht gehandelt hatten.

Man sieht den Verlauf. Das praktische Leben verlangte Konzessionen, die Theorie sucht sie mit dem alten Grundsatz durch Rechtsvermuthungen und Rechtsfiktionen zu vereinigen. Das Verlangen des Verkehrs ist begründet, der theoretische Grundsatz falsch.

Von der guten oder bösen Absicht des Schuldners darf die Anfechtbarkeit seiner Schenkungen nicht abhangen. Den Gläubigern verschlägt es wenig, ob der Schuldner aus Großmuth, aus Eitelkeit, um seinen Kredit aufrecht zu erhalten oder um seine Gläubiger zu betrügen, die Schenkung vorgenommen hat. Er hat sie nicht befriedigt, sie finden keine hinreichenden Befriedigungsmittel, die Schenkung hat ihnen Mittel zu ihrer Befriedigung entzogen. Und wenn den Beschenkten sein bester Glaube nicht davor schützen soll, den Gläubigern die Bereicherung herauszugeben, welchen Unterschied soll es für ihn machen, ob sein Schenkgeber die Treue gegen seine Gläubiger bewahrt oder verletzt hat? Wer einen Vortheil ohne rechtlichen Anspruch unentgeltlich erlangt, muß demjenigen weichen, welcher dadurch von seinem Rechtsanspruch etwas einbüßen müßte; der Satz: „nec videtur injuria affici is, cum lucrum extorqueatur, non damnum infligatur, l. 6. §. 11. D. h. t." findet auf den Beschenkten gleichmäßig Anwendung, mag ein Betrug des Schenkgebers nicht von ihm gekannt oder überhaupt nicht begangen sein.

Diese Auffassung ist auch in die französische Jurisprudenz gedrungen; in Theorie und Praxis begegnet man, wenn auch vereinzelt, der auf die artt. 622. 788. 1053. 1447. und 1464 des Code civil gegründeten Annahme, daß es lediglich darauf ankomme, ob die Gläubiger benachtheiligt seien [2]).

Das Preußische A. L. R. I. 11. §§. 1129.—1131. gestattete den Gläubigern den unbedingten Widerruf der binnen einem Jahre vor eröffnetem Konkurse gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners; im zweiten und dritten Jahre vorher gemachte Schenkungen konnten von den Gläubigern, deren Forderungen älter waren, widerrufen werden, wenn sie nachwiesen, daß der Schenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen. — Aehnlich die englische Gesetzgebung. Auch sie legt von Altersher auf gute oder böse Absicht des Schuldners kein Gewicht. Das Gesetz von 1849 erklärt jede Schenkung für nichtig, wenn zur Zeit ihrer Vornahme der Schenkende über sein Vermögen verschuldet war [1]), das Gesetz von 1869 erklärt jede in den letzten zwei Jahren vor dem Bankerutt erfolgte Schenkung unbedingt, und jede in den letzten zehn Jahren erfolgte dann für nichtig, wenn nicht der Beschenkte nachweist, daß der Schenkende damals mit Ausschluß des verschenkten Gegenstands noch solvent gewesen, s. 91.

Die letztere Bestimmung, welche dem Beschenkten den Gegenbeweis auferlegt, ist ein Zugeständniß an die Schwierigkeit, wenn nicht gar bei mangelndem Beistand des Gemeinschuldners, die Unmöglichkeit, dessen damalige Insuffizienz nachzuweisen.

Seine damalige Suffizienz oder Insuffizienz kann aber überhaupt nicht die Anfechtung bedingen, ebensowenig wie das Alter der Forderung. Aus der Insolvenz des Schuldners zur Zeit der Schenkung kann wohl die Ueberzeugung von einer Betrugsabsicht gewonnen werden, sofern es sich darum handelt, dem Beschenkten die Kenntniß einer solchen nachzuweisen. Aber nicht die damalige, sondern die jetzige Zahlungsunfähigkeit ist es, welche die Benachtheiligung und daher die Rechtsverletzung der Gläubiger begründet, der älteren wie der jüngeren [2]). Das ist in der einleitenden Erörterung entwickelt.

Uebereinstimmend mit dem ersten Satz der bankruptcy act von 1869, der Preußischen Konkursordnung §. 102. Nr. 2., dem §. 81. und §. 83. des Sächsischen Entwurfs einer Konkursordnung u. m. a. wird man daher die Anfechtung der Schenkungen gestatten müssen, auch wenn der Schuldner damals seine Gläubiger bezahlen konnte und nicht hintergehen wollte. Die Anfechtung muß allerdings der Zeit nach beschränkt sein. Dies erfordert die Lage des Beschenkten; er darf nicht gezwungen werden, redlich wenngleich ohne Entgelt erworbenes Eigenthum nach späten Jahren wieder herauszugeben. In der Mitte zwischen der englischen und preußischen Gesetzgebung und der französischen wählt der Entwurf eine einjährige Frist; dieselbe ist gegenüber der Preußischen Konkursordnung noch dadurch verkürzt, daß sie immer erst von der Konkurseröffnung zurückzählt. Letztere allein giebt den richtigen Zeitpunkt, von welchem die Frist zurückzurechnen ist; von der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrage und von dem durch sie zu Tage getretenen Konkursanspruche ist die Anfechtung freigebiger Handlungen des Gemeinschuldners nicht abhängig.

Wird hiernach einerseits zum bessern Schutz der Gläubiger die Anfechtbarkeit frei gemacht von der inneren Thatsache der bestimmenden Absicht und dem äußerlich nicht erkennbaren Werth des Vermögens bei der Schenkung, so gewinnt andererseits auch der Beschenkte größeren Schutz, indem der Entwurf nach Ablauf der einjährigen Frist den redlichen Erwerber im Besitz seines Gutes sichert; — das französische Recht [3]), das Holländische Handelsgesetzbuch (776.), die Bayerische Prozeßordnung (§. 1225. Nr. 2.) u. a. zwingen ohne Zeitbeschränkung den Beschenkten trotz seiner Redlichkeit, die Bereicherung herauszugeben, sobald nur die Unredlichkeit des Gemeinschuldners erwiesen wird.

Die Ausnahme gebräuchlicher Gelegenheitsgeschenke, welche nicht dazu bestimmt sind, den Beschenkten zu berei-

---

Schuldner von dem nachtheiligen Stande seiner Habe Kenntniß gehabt hatte". — Vergl. art. 1167. Code civil. Rénouard I. p. 364.

1) S. Zachariae, Bd. 2. S. 264.

2) Anschütz in Zachariae, Bd. 2. S. 263 Note 9.

1) Güterbock a. a. O. S. 49.

2) Dadurch erledigt sich der Angriff gegen die Preußische Konkursordnung §. 102. von Koch, Kommentar Note 18. und Meischeider a. a. O. S. 45, 41 ff., 44 ff., welche derselben eine andere Auffassung — eine gemeinrechtliche Fiktion — unterlegen.

3) Rénouard, I. p. 364.

chern, sondern nur ihm ein Zeichen der Zuneigung zu geben [1]), wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen (Sächsischer Entwurf §. 81.).

Was im Uebrigen als eine Schenkung zu behandeln sei, und was nicht, überläßt der Entwurf dem bürgerlichen Recht; dieses ist insbesondere entscheidend für die Behandlung vergeltender oder wechselseitiger Schenkungen, der Schenkungen zu einem Endzweck, zu Ausstattungen u. s. w. Auch in Betreff der s. g. negotia mixta cum donatione greift der Entwurf nicht ein; es genügt, hervorzuheben, daß die Anfechtung Platz greift, sofern und soweit das Entgelt ein scheinbares, d. h. nur dazu bestimmt ist, die beabsichtigte Schenkung zu verdecken. Vergl art. 445. des Belgischen Fallimentsgesetzes [2]), §. 102. Nr. 2. der Preußischen Konkursordnung [2]), s. 91. der bankruptcy act [3]).

Selbstverständlich umfassen die unentgeltlichen Verfügungen auch Entsagungen und Verzichte. Es verdient dies nur wegen der Entsagungen von Erbschaften und Vermächtnissen hervorgehoben zu werden. Insoweit solche, wie am Schlusse der Begründung des §. 22. bemerkt ist, nicht nach Lage des bürgerlichen Rechts überhaupt der Anfechtbarkeit entrückt sind, zieht der Entwurf durch die Vorschrift des §. 25. Nr. 1. für ihre Anfechtung die Grenzen.

Die Preußische Konkursordnung (§. 102. Nr. 1.), der Sächsische Entwurf (§. 80.) und die Bayerische Prozeßordnung (§§. 1224., 1227.) erklären endlich Verträge, durch welche der Gemeinschuldner Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat, ohne Rücksicht auf guten oder bösen Glauben des Gemeinschuldners und des Rentenverkäufers, für anfechtbar, sofern sie innerhalb zweier Jahre vor der Konkursöffnung geschlossen worden. Es ist nicht festzustellen, ob sie als freigebige oder als betrügerische Verfügungen aufgefaßt werden sollten. An sich sind sie weder das eine noch das andere. Leibrentenkäufe sind entgeltliche Verträge; wenn im einzelnen Fall die Leibrente nur als scheinbares Entgelt bedungen sein und eine verdeckte Schenkung vorliegen sollte, so genügt die Bestimmung des §. 25. Nr. 1. War andererseits zwar ein entgeltlicher Vertrag, aber durch denselben eine Verkürzung der Gläubiger beabsichtigt, so greift die Anfechtung aus §. 24. Nr. 1. durch. Eine Rechtsvermuthung dafür, daß Leibrentenkäufe gegen die Gläubiger des Käufers einen Betrug enthalten, läßt sich nicht begründen. Im Gegentheil, eine solche Vermuthung würde dem Stande und der Entwicklung des heutigen Verkehrs widersprechen, welcher die Leibrentenverträge mit einem einzelnen Verkäufer absterben und dieselben einem geregelten Genossenschaftswesen übertragen sieht. Der Entwurf läßt daher eine ausnahmsweise Behandlung der Leibrentenkäufe fallen.

II. Freigebigkeiten des Gemeinschuldners an oder für seinen Ehegatten.

Pr. K. O. §. 103., Nr. 3, 4, 5.

Wo Schenkungen unter Ehegatten nicht schon nach Civilrecht, wie namentlich nach dem gemeinen Recht, ungültig oder, wie nach dem Code civil (1096.), jederzeit widerruflich sind, wird man kein Bedenken tragen, sie von einem ausnahmsweisen Gesichtspunkt zu betrachten. Die Preußische Konkursordnung (§. 103. Nr. 3.) und die englische bankruptcy act (s. 91.) betrachten es als eine moralische und rechtliche Pflicht des Gatten, welcher zu der Zeit, wo der Gemeinschuldner seine Gläubiger nicht zu bezahlen vermag, sich im Besitz einer unentgeltlichen Bereicherung aus dessen Vermögen befindet, diese zur Befriedigung der Gläubiger herauszugeben, zu welcher Zeit auch die Schenkung an ihn erfolgt sein mag. So weit will der Entwurf nicht gehen, er will nur die einjährige Frist der Nummer 1., in Uebereinstimmung mit der Bayerischen Prozeßordnung (§. 1223. Nr. 2.), dem Ehegatten des Gemeinschuldners gegenüber auf die letzten zwei Jahre erweitern.

Dem entsprechend, und nicht wie die Preußische Konkursordnung (§. 103. Nr. 4.) ohne Zeitbeschränkung — setzt der Entwurf der Anfechtung aus: jede Sicherstellung oder Rückgewähr des Heirathsguts, sowie des auf Grund maritalischen Rechts in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Frauenvermögens, sofern sie innerhalb des zweijährigen Zeitraums freiwillig, ohne rechtliche Nothwendigkeit, erfolgt ist. Mit rechtlicher Nothwendigkeit, also, abgesehen von betrüglicher Kollusion (§. 24. Nr. 1.), unanfechtbar erfolgt eine Sicherstellung der Frau oder eine Rückgewähr ihres Vermögens, wenn zu derselben der Gemeinschuldner entweder kraft gesetzlicher Vorschrift oder zufolge eines vor Beginn des zweijährigen Zeitraums rechtsgültig geschlossenen Vertrages verpflichtet war (vergl. Bayerische Prozeßordnung §. 1223. Nr. 1.). Die ohne rechtliche Nothwendigkeit geschehene Aufgabe von Rechten, auf welche das Gesetz dem Gemeinschuldner einen Anspruch giebt, läßt sich füglich einer Freigebigkeit gleich behandeln. Uebrigens will der Entwurf juristisch diese Sicherstellungen oder Befriedigungen weder für Schenkungen erklären, noch als betrügerisch fingiren; er greift nicht in die Begründung des §. 23. Nr. 2. ein. Es ist eine aus dem Wesen der Ehe entnommene Ausnahmevorschrift, welche unabweislich ist, wenn anders die vom Entwurf der Ehefrau im Konkurse des Mannes zugewiesene Stellung (vergl. Motive zu §. 37.) aufrecht erhalten werden soll. Der Mann würde sonst immer in der Lage bleiben, die Fonds seiner Frau, mit denen er gearbeitet und Kredit sich verschafft hat, bei eintretendem Vermögensverfall zum Nachtheil seiner Gläubiger lediglich seiner Ehefrau zuzuwenden. Die Härten, welche die Vorschrift zu Anfang für die Ehefrauen mit sich bringen könnte, müssen durch das Einführungsgesetz vermieden werden.

Die Preußische Konkursordnung [1]) geht auch darin noch weiter, als der Entwurf, daß sie im §. 103. Nr. 4. der Ehefrau jeden Rechtsnachfolger derselben gleichstellt. Das Verhältniß eines Universalsuccessors steht nicht in Frage, auch soll, nach einem Plenarbeschluß des Obertribunals [2]) die Bestimmung auf den Fall, daß die freiwillig gesicherte Ehefrau die Forderung weiter cedirt, sich nicht beziehen; die Bestimmung soll nur Anwendung finden auf den Fall, daß die Frau die Illatenforderung cedirt und der Gemeinschuldner demnächst dem Cessionar eine Befriedigung oder Sicherstellung gewährt, zu der er der Ehefrau gegenüber nicht verpflichtet gewesen wäre. Allein mit der gültigen Veräußerung einer Illatenforderung oder eines anderen den gesetzlichen Rechten des Mannes unterliegenden Vermögensgegenstands an einen Dritten fallen, selbst wenn man in dessen Händen dem Gegenstande die Natur eines Eingebrachten noch zusprechen wollte, jedenfalls die für die Ausnahmebestimmung maßgebenden, in der rechtlichen Stellung der Ehegatten untereinander beruhenden Gründe hinweg. Der Singularsuccessor der Ehefrau kann keine andere Stellung einnehmen, wie jeder Dritte. Daß dies aber der Ehemann nicht mißbrauche, um

---

1) Vergl. Erkennt. des A. G. Celle vom 22. Februar 1870 in Seuffert's Arch. Bd. 24. Nr. 42.

2) Deren Betonung des objektiven „Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung" kann zu Mißverständnissen führen.

3) „Valuable consideration".

1) Vergl. außer dieser u. a. für Sachsen: das Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle Bd. 7. S. 363 ff.; — für Hamburg: Publikandum des Raths vom 9. September 1829, in Baumeister: Hamburger Privatrecht Bd. 2. S. 84 Note 8.

2) vom 20. Juni 1870 (Just. Min. Bl. S. 262).

durch einen Umweg die Ehefrau sicherzustellen, indem er das Vermögen dem Dritten abtreten und es, nachdem dieser sichergestellt, wieder auf die Ehefrau übertragen läßt, — wird durch die Vorschrift des §. 33. Nr. 1. und 2. verhindert.

Auch die letzte Bestimmung der Preußischen Konkursordnung (§. 103. Nr. 5., vgl. §. 1223. Nr. 3. der Bayeerischn Prozeßordnung), welche allen Quittungen, Anerkenntnissen oder Zugeständnissen, die der Gemeinschuldner seinem Ehegatten abgegeben, jede Wirkung den Gläubigern gegenüber entzieht, erscheint nicht zur Aufnahme geeignet. Sofern nämlich eine verpflichtende Erklärung des Gemeinschuldners beurkundet ist, fällt entweder die Verpflichtung unter die nach §. 24. oder §. 25. anfechtbaren Rechtsgeschäfte, oder es ist, wenn keiner dieser Anfechtungsgründe durchgreift, nicht erfindlich, aus welchem Grunde das Rechtsgeschäft für ausnahmsweise anfechtbar erklärt werden sollte. Sofern aber nur eine Thatsache beurkundet worden ist, liegt eine Beweisurkunde vor und diese unterliegt der freien Beweiswürdigung des erkennenden Richters [1]). —

§. 26.

Pr. K. O. §. 122. Abs. 4.

Die §§. 26., 27. führen auf den ersten Anfechtungsgrund zurück, auf die Anfechtung zufolge geschehener Zahlungseinstellung.

Der Entwurf stimmt in der Auffassung von dem Wesen und der Wirkung der letzteren mit der Preußischen Konkursordnung überein. Er unterscheidet sich von ihr in Bezug auf das Verfahren. Nach der Preußischen Konkursordnung hat das Konkursgericht in dem Eröffnungsurtheil den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung allgemein festzusetzen, mit bindender Kraft für alle Anfechtungsprozesse (§. 122). Der Entwurf weist die Feststellung des Zeitpunkts und Akts der Zahlungseinstellung jedem einzelnen, hierauf sich gründenden Anfechtungsprozeß zu. Diese Abweichung wird zum §. 100. gerechtfertigt. Die Preußische Konkursordnung enthält aber in dem §. 122. zugleich eine materielle Bestimmung, des Inhalts, daß in keinem Fall der Tag der Zahlungseinstellung auf einen früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor der Konkurseröffnung angenommen werden solle. Den Inhalt dieser Bestimmung hält der Entwurf aufrecht.

Der erkennende Richter wird zwar, wenn er den Begriff der Zahlungseinstellung richtig anwendet und mit ihr nicht eine Zahlungsstockung oder das Unterlassen einer einzelnen Zahlung verwechselt, nur in seltenen Fällen zu der Annahme gelangen, daß die Zahlungseinstellung schon länger als sechs Monate der Konkurseröffnung vorhergegangen sei. Die Fälle sind aber, wie die Erfahrung lehrt, keineswegs unmöglich; sie sind namentlich bei einem ausgedehnten und verwickelten Geschäftsbetriebe des Gemeinschuldners, sowie beim Absterben desselben hervorgetreten. Es liegt nun auf der Hand, daß in solchen Fällen die Zahlungseinstellung nicht gerade zweifellos sein, oder daß wenigstens der darauf folgende lange Zeitablauf bei Dritten die Meinung begründen wird, daß die Zahlungseinstellung inzwischen wieder beseitigt sei. Wenn daher auch die stattgehabte Zahlungseinstellung den Konkursanspruch der Gläubiger schon damals erzeugte, also jeden Dritten, sowie jeden Gläubiger, welcher sich trotz der Kenntniß der Zahlungseinstellung in eine Verfügung mit dem Gemeinschuldner einließ, der Anfechtung aussetzen müßte, so würde doch eine Unsicherheit und eine Lähmung des Verkehrs entstehen, wäre es zulässig, unbeschränkt in die fernste Vergangenheit zurückzugreifen. Das will das Gesetz vermeiden. Falls sonst weder ein betrügerischer noch unentgeltlicher Erwerb vorliegt, — bloß aus dem Grunde, daß schon zur Zeit desselben die Gläubiger ein Recht auf den Konkurs hatten, soll die Anfechtung nur zulässig sein, insofern der Konkurs binnen einer bestimmten Zeit darauf wirklich eröffnet worden ist. Selbst die englische Gesetzgebung, deren strenge Durchführung des Grundsatzes der relation betont ist, beschränkt durchweg die Zurückbeziehung auf zwölf Monate (s. 11.). Dieser Zeitraum erscheint dem Entwurf zu lang. Er beläßt es bei der im Gebiete der Preußischen Konkursordnung bestehenden Frist, welche auch das Belgische Fallimentsgesetz (art. 442. al. 3.) angenommen hatte. Eine kürzere Frist würde dem Gemeinschuldner und den einer Anfechtung Ausgesetzten die Handhabe bieten, die Eröffnung des Konkurses über die Frist hinauszuschieben. —

§. 27.

Pr. K. O. §. 100. Abs. 2. und 3.

Einer weiteren Beschränkung dieses Anfechtungsrechts bedarf es für den Wechselverkehr.

Die Regel des §. 23. Nr. 1. ist gegen den dritten Wechselinhaber, dem außer dem Gemeinschuldner noch andere Wechselverpflichtete gegenüberstehen, nicht unbedingt anwendbar.

Wenn der Schuldner nach der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrag einem davon unterrichteten Gläubiger Zahlung anbietet, so kann dieser die Annahme ablehnen, seine Forderung bleibt unverändert bestehen; sind dem Gläubiger außer dem Gemeinschuldner noch andere Personen verhaftet, so kann er sich an diese halten. Der Wechselinhaber befindet sich in einer ausnahmsweisen Lage. Die Wechselordnung knüpft in gewissen Fällen an die aus nicht wechselmäßigem Grunde erfolgte Ablehnung einer angebotenen Zahlung den Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete. Den Hauptfall bildet die Beschränkung des Wechselregresses gegen Trassanten und Indossanten; zur Ausübung desselben muß rechtzeitig die Präsentation des Wechsels zur Zahlung und die Nichterlangung der Zahlung durch Protest dargethan sein (W. O. Art. 41.); ein Protest Mangels Zahlung kann nicht erhoben werden, wenn zur Verfallzeit der Wechselschuldner Zahlung anbietet. Sollte nun gegen den Wechselinhaber die Regel des §. 23. Nr. 1. aufrecht erhalten werden, so würde dieser, mag er die angebotene Zahlung ablehnen, oder mag er die angenommene Zahlung wieder herausgeben müssen, nicht blos die Zahlung des Gemeinschuldners, sondern auch den Regreß gegen die Vormänner verlieren. Eine bedenkliche Entwerthung der Wechsel, der wichtigsten Handelspapiere, würde die Folge sein. Es stehen nur zwei Wege offen. Entweder: für diesen Fall den Wechselregreß herzustellen; indessen das Wechselrecht verlangt in seinem Gebiete ausschließliche Geltung, der Wechselregreß muß an bestimmte Formen und Fristen gebunden sein; schon aus dem Grunde wäre eine Abänderung der Wechselordnung unthunlich; sie würde auch unzureichend sein, insoweit ein ausländischer Vormann durch solches Ausnahmegesetz nicht verpflichtet werden könnte. Es bleibt daher nur der zweite Weg übrig: diesen Fall der Vorschrift des §. 23. Nr. 1 zu entziehen. Dies ist der richtige Weg, dem Wesen des Anfechtungsrechts entsprechend. Dasselbe verbietet sich da, wo es nicht blos die angefochtene Handlung, die Wechselzahlung, rückgängig zn machen, sondern dem Gläubiger auch andere Rechte nehmen würde, zu deren Erhaltung das Gesetz ihn zwang, jene Handlung vorzunehmen. Den Wechselinhaber, der vom nachmaligen Gemeinschuldner Zahlung empfangen, unter diesen Umständen gegen die Anfechtung zu sichern, bezweckt der erste Absatz des §. 27.

Der zweite Absatz schützt andererseits die Konkursmasse vor einem Mißbrauch dieser Bestimmung. Durch die Zahlung, welche der Bezogene der Tratte oder der Aussteller des eige-

1) Vergl. Erk. des Ober-Appell.-Ger. Rostock vom 13. Februar 1868 in Seuffert's Archiv Bd. 23. Nr. 97.

nen Wechsels dem dritten Wechselinhaber unanfechtbar geleistet hat, werden dessen Vormänner entlastet. Unter diesen stehen die Zwischenmänner, welche den Wechsel gleichfalls bezahlt haben und welche gleichfalls gegen ihren betreffenden Vormann Regreß nehmen könnten, ebenso wie der Inhaber, dem der Gemeinschuldner den Wechsel bezahlte. In einem anderen Verhältniß aber befindet sich der letzte Wechselregreßschuldner, welcher in Ermangelung der Zahlung des Gemeinschuldners für den Wechselbetrag schließlich hätte aufkommen müssen. Er ist es, dem nunmehr im Erfolg der Wechselbetrag zu Gut gekommen ist. Er steht nur dem Gemeinschuldner gegenüber. Indem er den Wechsel begab und aus dem Wechsel sich bezahlt machte, erhielt er die auf den Gemeinschuldner gezogene oder von diesem vorgeschriebene Summe; er erhielt sie zwar nicht unmittelbar von dem Gemeinschuldner, aber so daß sein Zahlungsleister und jeder Nachfolger desselben von dem Gemeinschuldner das Geld mit Sicherheit einziehen konnte. Wußte er, daß dieser bereits die Zahlungen eingestellt hatte oder daß die Eröffnung des Konkursverfahrens über dessen Vermögen beantragt war, so hätte er den Wechselbetrag nicht unanfechtbar von dem Gemeinschuldner erheben können; er benutzte die Eigenthümlichkeit des Wechselverkehrs, um mittelbar durch einen Dritten zu der Zahlung des Gemeinschuldners zu gelangen und im Genuß derselben zu bleiben. Gegen ihn muß daher das Gesetz die Anfechtung gewähren. Er muß die von dem Gemeinschuldner seinem Nachfolger unangreifbar gezahlte Wechselsumme zur Konkursmasse erstatten, — wogegen er in seine etwaige Wechselforderung oder sonstige Forderung gegen den Gemeinschuldner wieder eintritt. Gewährte das Gesetz diesen Erstattungsanspruch nicht, so könnte ohne Zuthun des Gemeinschuldners jeder Gläubiger die Vorschrift des §. 23. Nr. 1. leicht umgehen. Auch nach und trotz Kenntniß der Zahlungseinstellung brauchte nur ein Gläubiger über den Betrag seiner Forderung auf den Gemeinschuldner einen Wechsel zu ziehen und ihn zu verkaufen, oder der Aussteller und Remittent eines Accepts des Gemeinschuldners den Wechsel weiter zu geben. — Daß der zur Erstattung Verpflichtete der aus der Begebung des Wechsels Bereicherte sein muß, wird nach der Begründung der Erstattungspflicht kaum bezweifelt werden können. In der Regel wird der hiernach Verpflichtete zugleich der auch wechselmäßig letzte Regreßschuldner sein. Dies ist aber nicht nothwendig der Fall. Der Trassant kann im Auftrag und für Rechnung des Remittenten oder des ersten Indossatars gezogen haben. Der Name desjenigen, für den der Wechsel in Umlauf gesetzt ist, kann auch völlig auf dem Wechsel fehlen; er kann den Wechsel für sich durch einen Anderen haben ziehen und begeben lassen; auch durch Blankogiro kann der persönliche Gläubiger operiren. In allen diesen Fällen ist nicht der wechselmäßig letzte Regreßschuldner der Bereicherte; ihn trotzdem zur Zahlung an die Konkursmasse anzuhalten und ihn auf den Regreß gegen seinen Machtgeber zu verweisen, würde nicht bloß hart sein, es würde auch den Zweck des Gesetzes unerfüllt lassen. Der fraudulöse Gläubiger, der eigentlich Bereicherte, würde leicht Jemanden finden, der in Unkenntniß von der Zahlungseinstellung das Ausstellen und Begeben des Wechsels übernähme. Mit Hülfe des letzten Wechselregreßschuldners, der sich zu entlasten hat, wird man die Person des Verpflichteten leicht ermitteln. — Für den entscheidenden Zeitpunkt der Kenntniß derselben von der Zahlungseinstellung bez. dem Konkursantrag kommt nur ein Moment in Betracht, die Begebung des Wechsels. Nur durch sie konnte der Gläubiger auf den Wechsel das Geld erheben. Begeben heißt allerdings nicht bloß „indossiren", sondern bedeutet allgemein Uebertragung und Uebergabe des Wechsels; auch der Aussteller, der ihn dem Remittenten hingiebt, begiebt den Wechsel.

Die beiden Absätze des Entwurfs [1]) sind von der Preußischen Konkursordnung, nach dem Vorbilde des Französischen Fallimentsgesetzes (art. 449.), in die Vorschrift zusammengefaßt worden:

> „die Rückforderung der Zahlung eines von dem Gemeinschuldner ausgestellten indossirten eigenen Wechsels findet nur gegen den ersten Indossanten und die Rückforderung der Zahlung eines auf den Gemeinschuldner gezogenen Wechsels nur gegen Denjenigen statt, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, und auch gegen diese nur dann, wenn der Erstere beim Indossiren, der Letztere bei Ausstellung oder Begebung davon Kenntniß besaß, daß u. s. w.
>
> Bei einem trassirt eigenen Wechsel, welcher von dem ersten Indossatar weiter indossirt ist, findet die Rückforderung der Zahlung nur gegen den ersten Indossatar statt u. s. w."

Abgesehen davon, daß in dem Zusatz es heißen müßte: „bei einem trassirt eigenen Wechsel auf eigene Ordre" [2]), und abgesehen davon, daß die Vorschrift auf die Wechselzahlungen des Ausstellers eigener Wechsel und die eines Trassaten nicht beschränkt werden darf, — wird die Vorschrift selbst für diese Fälle durch die Zusammenziehung der zwei verschiedenen Gedanken und durch die Kasuistik nicht nur schwer verständlich, sondern auch unzulänglich und unzutreffend.

Die Fassung der Preußischen Konkursordnung schließt die Rückforderung gegen den Zahlungsempfänger ohne Grund aus:

insbesondere in dem Fall, daß zu der Zeit, als der Gemeinschuldner zahlte, bereits Protest erhoben war, — ein sehr häufiger Fall, der nicht blos auf einen dritten Wechselinhaber oder Indossanten, sondern sogar auf die im §. 100. genannten Personen Anwendung finden kann, wenn nämlich diese erst nach Ausstellung oder Begebung des Wechsels die Kenntniß von der Zahlungseinstellung erlangten und, nachdem der zur Verfallzeit nicht honorirte Wechsel auf sie zurückgekommen, nunmehr vom Gemeinschuldner Zahlung erhielten [3]); —

sowie in dem Fall, daß dem Zahlungsempfänger, mag Protest erhoben sein oder nicht, ein Regreß gegen Zwischenmänner nicht zustand, wenn z. B. der Wechsel ohne Obligo ausgestellt, nicht an Ordre oder nur zur Einkassirung girirt war u. s. w. Sogar in dem einfachen Fall, daß der Aussteller die Tratte nicht weiter begeben hatte, würde er die vom Gemeinschuldner geleistete Zahlung nach Fassung des §. 100. behalten können, wenn er nur dessen Zahlungsunfähigkeit erst nach der Ausstellung des Wechsels erfahren hätte.

In allen diesen Fällen wären die Zahlungsempfänger, ohne irgend welche Rechte gegen Andere zu verlieren, in der Lage und daher verpflichtet gewesen, die vom Gemeinschuldner angebotene Zahlung zurückzuweisen.

Die Fassung der Preußischen Konkursordnung schlägt ebenso fehl in der Regelung der Erstattungspflicht, nach zwei Richtungen:

sie legt den im §. 100. gedachten Personen die Erstattung zu Unrecht auf, wenn nach dem Vorstehenden die Zahlung von dem dritten Wechselinhaber oder Indossanten, an den der Gemeinschuldner zahlte, zurückgefordert werden kann. Selbst wenn der ursprüngliche Wechselnehmer in

1) mit ihm stimmt im wesentlichen §. 25. des Dänischen Konkursgesetzes überein.

2) Vergl. Art. 445. des Rheinischen Gesetzes vom 9. Mai 1859.

3) Vergl. Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 27. Oktober 1870 (Striethorst Bd. 81 S. 27 ff.).

mala fide war, fehlt der Rechtsgrund zur Anfechtung gegen ihn. Die Anfechtung kann principaliter nur die Zahlung des Gemeinschuldners betreffen; diese ist nicht ihm geleistet; nur in subsidium wenn und weil gegen den Zahlungsempfänger die Anfechtung ausgeschlossen ist, kann jener an Stelle von diesem zur Erstattung verpflichtet werden;

andererseits ist die Begrenzung der im §. 100. aufgeführten Personen zu eng. Der erste Indossant des eigenen Wechsels oder der erste Indossatar des auf eigene Ordre gestellten trassirt eigenen Wechsels kann eine vorgeschobene Person und im guten Glauben gewesen sein, während erst dessen Nachmann oder ein Dritter derjenige war, für dessen Rechnung der Wechsel ausgestellt und verwerthet worden, und der bei Begebung des Wechsels die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners gewußt hatte. Dasselbe kann bei einem gezogenen Wechsel der Fall sein.

Das Gesetz kann weder die Person des Erstattungspflichtigen für alle Fälle zutreffend benennen, noch auch die Fälle bestimmen, in welchen die Rückforderung der Zahlung gegen den Empfänger ausgeschlossen sein soll, in welchen nämlich der Empfänger durch Ablehnung der Zahlung seine sonstigen Wechselansprüche verloren haben würde. In letzterer Beziehung muß das Wechselrecht entscheidend bleiben. Außer den schon gedachten Hauptfällen, in denen der zahlende Gemeinschuldner der eigentliche Wechselschuldner, der Bezogene der Tratte oder der Aussteller des trockenen Wechsels ist, kommen auch die Fälle des Art. 43. und des Art. 62. der Wechselordnung in Betracht, der Fall, daß der zahlende Gemeinschuldner Domiziliat oder daß er Nothadressat, Ehrenacceptant oder Ehrenintervenient ist. Dagegen verdient hervorgehoben zu werden, daß die Vorschrift des §. 27. nicht Platz greift, falls der Aussteller eines gezogenen Wechsels oder falls ein Indossant eines gezogenen oder eigenen Wechsels trotz Zahlungseinstellung oder Konkursantrags den Wechsel eingelöst haben sollte. Denn in diesem Fall konnte der Inhaber, ohne seine Regreßrechte zu verlieren, die Einlösung ablehnen und sich an den Hauptwechselschuldner, sowie an die anderen Wechselverpflichteten halten. Es hat freilich den Anschein, als ob der Art. 48. der Wechselordnung, welcher jedem Wechselschuldner das Recht zur Einlösung des Wechsels verleiht, an die Ablehnung derselben den Verlust des Regresses gegen den Anbietenden und dessen Nachmänner knüpfte [1]). Und in der That ist bei Berathung der Wechselordnung ein Antrag gestellt worden, diese strenge Folge auszusprechen. Man hat aber davon mit Rücksicht auf das Notifikationssystem und insbesondere darauf, daß es an einem hinreichenden Schutz für den trotz der Befreiung einlösenden Nachmann fehlen würde, Abstand genommen [2]). Die Verweigerung der Annahme verpflichtet nur, den aus dem Verzug etwa entstehenden Schaden dem Anbietenden zu ersetzen [3]). Diese Folge kann nicht eintreten, wenn die Annahme aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Anbietende sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befinde. Wenn trotzdem der Wechselinhaber die Zahlung von ihm annimmt, so muß er sie zur Konkursmasse zurückgeben. Es ist möglich, daß er dann nicht mehr im Stande ist, den Regreß auszuüben, weil vielleicht zur Zeit der Anfechtung der Regreßanspruch schon verjährt sein mag. Dann hat er aber den Verlust seiner Rechte sich selbst zuzuschreiben.

Aus demselben Grunde kann auch die nach dem Entwurf zulässige Anfechtung einer sonst, insbesondere einer von dem Hauptwechselschuldner geleisteten Zahlung durch die inzwischen eingetretene Regreßverjährung nicht ausgeschlossen werden.

1) So Koch, Wechselrecht S. 236, Wechselordnung S. 157 ff.

2) Vergl. Protokolle der Wechselkonferenz zu Leipzig (Leipz. bei Hirschfeld 1848) S. 178 bis 180, 183, 184.

3) Vergl. Renaud, Wechselrecht §. 84. Note 16; Wächter, Wechsellehre §. 164.; Liebe, Wechselordnung S. 158.

§. 28.

Pr. K. O. §. 104.

Wenn eine Handlung nach den Bestimmungen des Gesetzes anfechtbar ist, so darf deren Anfechtung nicht dadurch verhindert oder erschwert werden, daß der Gemeinschuldner im Wege der Zwangsvollstreckung zur Vornahme der Handlung sich hatte zwingen lassen, oder daß ein Vollstreckungstitel erwirkt ist, auf Grund dessen er sich dazu hätte zwingen lassen können. Die Vollstreckbarkeit der Handlung schließt das Anfechtungsrecht nicht aus. Dieser Satz ist eine nothwendige Ergänzung der bisherigen Vorschriften und ist schon in den Motiven (zum §. 23. und 24.) mehrfach berührt worden. [1]) Der Vollstreckungstitel, der nur zwischen den Parteien, dem Gemeinschuldner und dessen Gegner, wirkt, berührt nicht die Gläubiger und braucht daher nicht erst angefochten zu werden.

§. 29.

Pr. K. O. §. 112.

Zur Ausübung des Anfechtungsrechts erscheint naturgemäß der Konkursverwalter legitimirt, man fasse ihn als den Vertreter der Gläubiger auf oder als Kurator des Gemeinschuldners. Das ganze Amt des Verwalters entspringt den Rechten der Gläubiger; in Folge derselben hat er das Vermögen des Gemeinschuldners und alles, was dazu gehört, wo er es findet, ohne und gegen den Willen des letzteren, zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger beizutreiben.

So lange man jedoch an der römisch-rechtlichen Auffassung festhielt, wonach nur demjenigen Gläubiger die Anfechtung zustand, dessen Benachtheiligung der Gemeinschuldner beabsichtigt und bewirkt hatte [2]), mußte die Befugniß des Kurators zur Anfechtung zweifelhaft sein, im Falle nicht alle Gläubiger zu diesen Benachtheiligten gehörten. Streng genommen würden nur diese Gläubiger und der Kurator nicht ohne deren Vollmacht legitimirt gewesen sein [3]). Indeß schon das römische Recht machte Konzessionen. Zuvörderst nahm man an, daß, wenn auch nur ein einzelner Gläubiger die Handlung des Schuldners anfechten dürfe, doch das Erstrittene nicht ihm allein, sondern allen übrigen Gläubigern zu Gute käme [4]); sodann ließ man, wenn diejenigen Gläubiger, welche hatten betrogen werden sollen, mit dem Gelde neuer Gläubiger befriedigt worden, die letzteren in das Anfechtungsrecht der ersteren eintreten [5]). Hierauf gestützt, wird der Kurator für legitimirt erachtet, wenn sich unter den Konkursgläubigern auch nur Einer befindet, welcher demgemäß verletzt oder zur Rüge der Verletzung berechtigt erscheint [6]).

Diese Konzessionen sind unzweifelhaft richtig und nothwendig, ohne sie wäre das Anfechtungsrecht werthlos; aber selbst mit ihnen ist wenig geholfen. Oder soll die Ausübung des Anfechtungsrechts von der Untersuchung abhängig sein, ob sich unter den Gläubigern Jemand befindet, den zu verkürzen der Schuldner die Absicht gehabt oder mit dessen Geld ein solcher befriedigt worden? Und warum sollte das Eintritts-

1) Vergl. auch §. 658. Abs. 2 des Entw. der Civilprozeßordnung und Motive zu demselben S. 424 Nr. 2.

2) L. 10. §. 1., l. 10. §. 8, l. 15., l. 16. D. h. t.

3) Vergl. Plenarbeschluß des Preußischen Ober-Tribunals vom 2. Juni 1840. Just. Min. Bl. S. 324.

4) L. 10. §§. 6—8. D. h. t.; l. 12. pr.; l. 14. §. 1. D. de rebus aut. jud. poss. 42., 5.; l. 5. D. de cur. bon. dand. 42., 7. Vergl. Erk. d. O. A. G. München vom 15. Oktober 1867 in Seuffert's Archiv Bd. 22. Nr. 105.

5) L. 10. §. 1., l. 15., l. 16. D. h. t.

6) Windscheid §. 463. Nr. 5. Note 25.; Arndts §. 228 1.; Bayer a. a. O. §. 41. Nr. 9.; Günther a. a. O. S. 10; Erk. des O. A. G. zu Lübeck vom 21. September 1869 in Seuffert's Archiv Bd. 24. Nr. 298.

recht nur den neuen Gläubigern zustehen, nicht auch den anderen alten Gläubigern, die zwar nicht hatten benachtheiligt werden sollen, aber mit deren Geld die zu benachtheiligenden gerade befriedigt worden sind? Warum nicht überhaupt jedem unbefriedigt gebliebenen Gläubiger, mag seine Forderung vor der anfechtbaren Handlung oder nach ihr entstanden sein? In keinem der Fälle ist es das Geld der unbefriedigten Gläubiger gewesen, mit denen die zu verkürzenden Gläubiger bezahlt wurden; es war immer das Geld des Gemeinschuldners, — dieser war Eigenthümer geworden; — und in allen Fällen waren es die Mittel, an denen sich jeder Gläubiger des Gemeinschuldners, die alten wie die neuen, gleichmäßig zu ihrer Befriedigung hätten halten können. Woher die zur Befriedigung der Gläubiger dienenden Gelder oder Sachen des Schuldners herrühren, ist unerheblich; der eine persönliche Gläubiger hat auf sie dieselben Befriedigungsrechte wie der andere — nicht größere und nicht geringere — und in der Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners verkürzt alle Mal der eine Gläubiger durch seine Konkurrenz den anderen. Die Ausnahme des römischen Rechts findet keine rechtliche Grenze; sie muß zur Regel werden.

Der Entwurf hat mit der römischrechtlichen Auffassung gebrochen. Es ist oben begründet worden, daß die Benachtheiligung der Gläubiger und demzufolge ihre Anfechtungsbefugniß nicht dadurch aus dem Wege geräumt werde, daß der Schuldner nicht sie, sondern andere vielleicht vollkommen befriedigte Gläubiger habe benachtheiligen wollen, — daß sie auch nicht dadurch bedingt werde, daß die Forderung des Gläubigers zur Zeit der anfechtbaren Handlung bereits bestanden habe; denn weder ist thatsächlich zu erweisen noch rechtlich zuzugeben, daß die Handlung unmittelbar die Benachtheiligung des Gläubigers verursacht habe. Die Benachtheiligung und Rechtsverletzung der Gläubiger erfolgt durch ihre Nichtbefriedigung. Darin stehen die neuen Gläubiger den alten gleich. Das giebt ihnen gleichmäßig das Recht, dasjenige, was der Schuldner zu Unrecht seinem Vermögen und ihrer Befriedigung entzogen hatte, als noch zu seinem Vermögen gehörig zu reklamiren. Das Entstehen und Bestehen einer persönlichen Forderung giebt dem Gläubiger weder ein Recht auf die damaligen Vermögensstücke des Schuldners, noch ist auf diese sein Befriedigungsanspruch beschränkt. Was immer der Schuldner zur Zeit der Zwangsvollstreckung besitzt, ist der Befriedigung eines jeden persönlichen Gläubigers unterworfen, gleichviel ob ein Vermögensstück vom Schuldner schon vor oder bei Entstehuug der Forderung besessen oder erst später erworben ist. Und was vor der Zwangsvollstreckung aus dem Vermögen des Schuldners geschieden, ist der Befriedigung aller persönlichen Gläubiger entzogen, gleichviel ob die Forderung des einen vor oder nach der Veräußerung entstanden. Ist die Veräußerung nach dem Gesetz anfechtbar, gehört das fortgegebene Stück daher noch zur Befriedigungsmasse, so hat ein jeder noch unbefriedigte Gläubiger Anspruch auf Befriedigung aus demselben, auch derjenige, welcher erst Gläubiger wurde, nachdem der Schuldner die unrechtmäßige Verringerung seines Vermögens und der Befriedigungsmasse vorgenommen.

Entspringt sonach das Anfechtungsrecht allerdings aus den Rechten der Gläubiger und zwar aller Gläubiger, so erscheint es doch fraglich, ob die einzelnen Gläubiger zur Ausübung desselben zugelassen werden sollen.

Das französische Recht gewährt die Ausübung nur dem Verwalter, nicht auch — während des Falliments — den einzelnen Gläubigern [1]). Das gemeine Recht schwankt. Die Praxis gestattet sie zuweilen auch den einzelnen Konkursgläubigern [2]).

1) Pardessus No. 1227. p. 451, 452.

2) Erk. des Ober-Tribunals zu Stuttgart vom 3. Januar 1871 in Seuffert's Archiv Bd. 25. Nr. 198.

Dem einzelnen anfechtenden Gläubiger an dem Erstrittenen ein Separations- oder Vorzugsrecht zuzubilligen, wie dies partikularrechtlich zuweilen geschehen (Sachsen-Weimar Ges. v. 27. Mai 1839 §. 59 u. a.), würde nicht bloß mit der bisherigen Begründung des Anfechtungsrechts in Widerspruch treten, sondern auch ungebührlich zur Anstellung von Anfechtungsprozessen reizen. Das Erstrittene müßte, nach Abzug der Kosten, jedenfalls zur Konkursmasse fließen (Preuß. Konk. O. §. 112. Abs. 2.; Bayer. Proz. O. §. 1230. Abs. 3.). Die Ausübung des Anfechtungsrechts könnte ferner den einzelnen Gläubigern nur subsidiär, sofern der Verwalter es nicht ausüben will, zugestanden werden (Pr. K. O. §. 112. Abs. 1.; Bayer. Proz. O. §. 1230. Abs. 1.); denn dieser ist es, der die Konkursmasse zu beschaffen und zu vertreten hat. Aber auch eine subsidiäre Legitimation erscheint bedenklich, — zunächst den übrigen Gläubigern gegenüber; als Individualrecht würde die Ausübung des Anfechtungsrechts nicht von Majoritätsbeschlüssen abhängig sein können, die Klage des einen Gläubigers würde den Rechtsstreit rechtshängig für alle Gläubiger machen, sie alle würden nicht eine neue Klage erheben, vielmehr, der Prozeßführung eines beliebigen Gläubigers überliefert, nur in dessen Prozesse interveniren können. Noch bedenklicher erschiene die Lage des Anfechtungsgegners; er wäre den Angriffen aller Gläubiger ausgesetzt; gewänne er den Prozeß, so stände die Erstattung der Prozeßkosten in Frage; verlöre er ihn, so die Ausführung des Urtheils; denn der einzelne Gläubiger kann nicht über die Konkursmasse verfügen, sie nicht belasten; der Konkursverwalter könnte eine von der Herausgabe einer in der Masse befindlichen Gegenleistung abhängige Vollstreckung des Urtheils verweigern. Der Prozeß wäre nutzlos geführt, nutzlos auch für den klagenden Gläubiger, sofern die Wirksamkeit des Prozesses von der Dauer des Konkursverfahrens abhängen würde, und der Prozeß nicht einmal ein über den Konkurs hinaus und außerhalb eines solchen begründetes Anfechtungsrecht des Gläubigers zu erhalten oder zur Geltung zu bringen vermöchte. Die Erfahrung hat diese Mängel und die Nutzlosigkeit solcher Prozesse häufig erwiesen.

Der Entwurf läßt daher zur Ausübung des Anfechtungsrechts die Gläubiger in keiner Weise zu.

§§. 30.—32.

Pr. K. O. §§. 106.—108.

Die Folge des Anfechtungsrechts ist im Prinzip schon durch §. 22. ausgesprochen und zu demselben erörtert worden.

Die angefochtene Handlung übt gegen die Konkursgläubiger keine Wirkung; hinsichtlich der Gläubiger wird es so angesehen, als ob die Handlung nicht geschehen wäre.

Insofern könnte man als die allgemeine Folge der begründeten Anfechtung bezeichnen: Wiederherstellung des vor der Handlung bestandenen Rechtszustandes [1]). Dies durch gesetzliche Bestimmung auszusprechen, würde indeß als des positiven Inhalts ermangelnd, zumal angesichts des §. 22. als unnöthig erscheinen und dem Mißverständniß Raum geben, als ob auch andere Umstände außerhalb der Handlung und deren Wirkungen, namentlich der inzwischen eingetretene Zeitablauf beseitigt, — und als ob eine Verpflichtung der Konkursgläubiger begründet werden sollte, auch den anderen Theil in seine frühere Lage zurückzuversetzen.

Das Gesetz hat positiv die Folgen ins Auge zu fassen.

I. Der §. 30. folgert zunächst aus der Unwirksamkeit der Handlung den Inhalt der Verpflichtung des Gegners, —

1) ut perinde sint omnia atque si nihil alienatum esset l. 38. §. 4. D. de usuris 22. 1.; ex hac actione restitutionem fieri oportere in pristinum statum, sive res fuerunt, sive obligationes, ut perinde omnia revocentur, ac si liberatio facta non esset l. 10. §. 22. D. h. t.; — l. 14. pr., l. 17. pr., l. 18. h. t. — dicere eam rem traditam non esse et ob id in bonis debitoris mansisse §. 6. J. de action. IV. 6.

desjenigen, mit welchem der Gemeinschuldner die Handlung vorgenommen hat, oder welcher zufolge der Handlung desselben, des Verzichts, der Entsagung u. s. w. unmittelbar erworben hat.

Wenn die Vermögensverringerung, gegen welche die Anfechtung durchgreift, noch in den Grenzen obligatorischer Beziehung zu dem Gegner geblieben war, so bewendet es bei der Wirkungslosigkeit der Handlung; die anfechtbar erklärte Verpflichtung, Anerkennung, Verpfändung, Verbürgung, Entlassung, Quittung u. s. w. ist nicht verbindlich gegen die Konkursgläubiger und den Verwalter; derselbe macht die durch sie beeinträchtigten Rechte des Gemeinschuldners so geltend, als ob die Handlung nicht erfolgt wäre. Dies ist eine einfache Konsequenz des im §. 22. ausgesprochenen Grundsatzes. Es bedarf keines gesetzlichen Ausspruches derselben.

Eine gesetzliche Vorschrift ist am Platz, wenn es einer Leistung des anderen Theiles bedarf, um das Recht des Gemeinschuldners wieder herzustellen. Der aus dem Vermögen desselben geschiedene Gegenstand oder das aus der obligatorischen Beziehung zu dem Gegner getretene Recht muß von diesem zur Konkursmasse gewährt werden. Den Hauptfall wird es bilden, daß eine Sache oder ein wie eine Sache zu behandelndes Recht, ein Wechsel, eine Hypothek, ein Dispositionsschein und dergleichen fortgegeben war und zurückzugewähren ist. Die Verpflichtung zur Rückgewähr kann aber auch den Inhalt haben, daß der Gegner im Grundbuch eingetragene Rechte zur Löschung bringe, eingeräumte Vorzugsrechte aufgebe oder andere förmliche Erklärungen zur Rückgewähr ausstelle (vergl. §. 1515. des Sächs. bürg. Ges. Buchs), — daß er die Befreiung von einer in die Hände eines anderen Berechtigten gediehenen Verpflichtung des Gemeinschuldners bewirke, — oder daß er bei Unmöglichkeit vollständiger Rückgabe des Geleisteten oder vollständiger Wiederherstellung des entäußerten Rechts den Werth desselben ersetze, oder daß er Ersatz des durch die Veräußerung sonst entstandenen Schadens leiste. Die Vorschrift des §. 30. umfaßt alle diese Fälle, ohne einzelne herauszugreifen. Die Gewährspflicht ist eine allgemeine. Es steht daher außer Zweifel, daß der Gegner Rechte Dritter, welche in der Zwischenzeit von ihm oder gegen ihn auf die Sache gelegt und nach bürgerlichem Recht nicht schon in Folge der Anfechtbarkeit des Erwerbs hinfällig sind, zu beseitigen oder Schadensersatz zu leisten hat (Sächs. bürg. Ges. Buch §. 1514.) [1]). Ebenso wird der Gegner von der Rückgewähr nicht dadurch befreit, daß er sich des Besitzes der vom Gemeinschuldner erworbenen Sache vor der Anfechtung entäußert hat [2]). Er muß den Werth ersetzen. Ob der Anfechtungsberechtigte in dem Fall, daß der Gegner vermöge obligatorischen oder dinglichen Rechts die Sache von dem jetzigen Besitzer zurückfordern könnte, anstatt Ersatz des Werths Abtretung der Klage gegen den Besitzer [3]), und ob er, wenn der Erwerber die Sache veräußert hat, an Stelle des Werths den von letzterem erhaltenen Kaufpreis [4]) zu verlangen befugt ist, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht. Dieses, insbesondere die Vorschriften über das Verhältniß eines Besitzers bei Rückgabe der Sache, bestimmen auch die Frage, inwieweit der Anfechtungsgegner die zur Zeit der Veräußerung vorhanden gewesenen, die später gezogenen oder zu ziehenden Früchte der Sache herauszugeben, die Verschlechterungen zu ersetzen und die Verbesserungen zu beanspruchen hat. Maßgebend ist, daß er, da die Anfechtung nach dem Entwurf nur im Fall seines unredlichen Erwerbs durchgreift, stets als unredlicher Besitzer zu behandeln ist. Die alleinige Ausnahme macht der Fall einer Schenkung.

In Betreff dieser mildert der Entwurf im Einklang mit der Mehrzahl der bestehenden Rechte [1]) überhaupt die Pflicht zur Rückgewähr des Empfangenen. Es würde zu hart sein, wenn der Beschenkte, der bei Annahme des Geschenks in gutem Glauben war und das geschenkt Erhaltene redlich verwendet hat, verpflichtet sein sollte, Alles, was er damals empfangen, späterhin zu erstatten und dadurch in die Lage gebracht werden könnte, den Betrag des Geschenks aus seinem übrigen, eigenen Vermögen zurückgewähren zu müssen. Mit dem Geschenkten hat er vielleicht einen Genuß sich verschafft, zu welchem er sein sonstiges Vermögen nicht verwendet haben würde; bei völliger Rückgewähr käme er in eine üblere Lage, als wenn er das Geschenk nicht empfangen hätte. Der redliche Geschenknehmer braucht daher nur soweit zurückzugewähren, als er zur Zeit noch im Besitz der Schenkung sich befindet. Der Zeitpunkt für den Umfang der Rückgewähr wird spätestens durch die Erhebung der Anfechtungsklage oder die Geltendmachung der Einrede bestimmt; inwieweit der Geschenknehmer indeß, damit er nicht weiter verfüge, schon durch einen früheren Akt in bösen Glauben versetzt werden kann, richtet sich nach dem bürgerlichen Recht. Die Sonderbestimmung soll nur den redlichen Besitz und so lange dieser dauert schützen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Entwurf den bösen Glauben eines Beschenkten vermuthen und letzterem den Beweis seiner Redlichkeit aufbürden wolle. Die Bestimmung begrenzt vielmehr nurden Umfang der Gewährspflicht. Verlangt der Konkursverwalter die volle Rückgewähr, so mag er die Unredlichkeit des Beschenkten nachweisen.

II. Die andere Seite bilden die Ansprüche des Gegners, insbesondere auf die von ihm gemachte Gegenleistung (§. 31.).

Wird das angefochtene Rechtsgeschäft als wirkungslos gegen die Gläubiger erklärt, so folgt daraus zweierlei:

1. Befindet sich eine Gegenleistung des Gegners unterscheidbar in der Konkursmasse, so würde nach den §§. 35. ff. ein Anspruch auf Rückforderung der „fremden" Sache, und wenn die Sache verkauft sein sollte, nach §. 38. ein Anspruch auf den ausstehenden Erlös oder auf Herausgabe des nach der Konkurseröffnung zur Masse eingezogenen Erlöses begründet, und ebenso würde ein Masseanspruch nach §. 52. Nr. 3. begründet sein, wenn sonst die Gegenleistung erst nach der Konkurseröffnung zur Konkursmasse erfolgt sein sollte. Sache und Erlös müssen, wie diese letztere, vollständig herausgegeben werden; denn ohne Rechtsgrund sind sie in die Konkursmasse selbst gelangt.

2. Befindet oder befand die Gegenleistung sich nicht in specie in der Konkursmasse, so kann von einer Erstattung ihres Werths aus derselben als Masseschuld nicht die Rede sein. Wenn das Geschäft, der Verkauf, die Angabe an Zahlungsstatt u. s. w. die Rechte der Gläubiger und den Verwalter nicht berührt, aus welchem Rechtsgrunde sollte eine Entschädigungspflicht des Gemeinschuldners auf Grund des Geschäfts von dem Verwalter aus der Konkursmasse

---

1) Vergl. l. 10. §. 22. D. h. t. und Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 28. Februar 1846, Präj. Nr. 1719 b. (Entsch. Bd. 13. S. 126) und vom 1. März 1864 (Striethorst, Arch. Bd. 52. S. 304).

2) Das Preuß. Ober-Tribunal hat widersprechend erkannt, vergl. die Erkenntnisse vom 15. September 1857 und vom 22. Juni 1861 (Striethorst, Archiv Bd. 25. S. 362 und Bd. 42. S. 189); dagegen das Erkenntniß desselben Senats vom 7. Juni 1864, ebendas. Bd. 53. S. 307 und Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 6. Juni 1873 (Entsch. Bd. 10. S. 249 ff. 254 ff.)

3) L. 14. D. h. t.

4) L. 9. D. h. t., l. 49. D. de neg. gest. 3. 5., l. 3. C. de rei vind. 3. 32.; Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 4. Mai 1863, Entsch. Bd. 49. S. 28; Meischeider a. a. O. S. 115, 116.

1) L. 25. D. h. t. — §. 106. Abs. 2. Preuß. K. O. — §. 1517. des Sächs. bürg. G. B. — vergl. dagegen betreffs des französischen Rechts Rénouard I. p. 372, und §. 44. der Bremer Debit- und §. 35. der Lübecker Konkursordnung.

erfüllt werden müssen? Mag immerhin die Wirkungslosigkeit des Rechtsgeschäfts erst durch die Anfechtung festgestellt worden sein; der Rechtsgrund für die Entschädigung und die Vertretung des anderen Theils liegt vor der Konkurseröffnung in dem Abschluß des anfechtbaren Geschäfts. Was der Andere geleistet, ist vor der Konkurseröffnung in das Vermögen des Gemeinschuldners gelangt; die Masse ist nicht bereichert; der Entschädigungsanspruch ist rechtlich eine Konkursforderung. Auch praktisch verlöre, würde der Anspruch als Masseschuld behandelt, die Anfechtung jeden Werth; „denn der Gegner erhielte, was ihm auf der einen Seite genommen würde, auf der anderen vollständig wieder zurück." Er kann nur an seinen Kontrahenten, den Gemeinschuldner, sich halten und, sofern nicht seine eigene Unredlichkeit bei Abschluß des Geschäfts nach bürgerlichem Recht einen Entschädigungsanspruch ausschließt [1]), diesen als Konkursgläubiger anmelden. Warum sollte ein Käufer, der in der Absicht, die Gläubiger des Verkäufers zu betrügen, oder trotzdem er wußte, daß sein Kontrahent nicht verkaufen durfte, gekauft und bezahlt hatte, besser gestellt sein, als ein redlicher Käufer, dessen Kaufgeschäft aus irgend einem Grunde sonst unwirksam abgeschlossen war? Der Anfechtungsgegner ist, da Schenkungen hier nicht in Frage stehen, immer unredlich gewesen. Daran muß erinnert werden. Unredlichkeit wird — von dem Fall des Betruges, §. 24. Nr. 1. und 2., ganz abgesehen — sowohl in dem Fall des §. 23. Nr. 1., als in dem des §. 23. Nr. 2. vorausgesetzt. Wenn dadurch in der That die Vorschrift des §. 23. eine größere Strenge erhält, so kann das nur wohlthuend für den Verkehr wirken, — die Warnung vor Eingehung anfechtbarer Geschäfte wird um so nachdrücklicher; andererseits macht der Entwurf die strengere Handhabung möglich, indem er die Feststellung der Zeit und des Akts der Zahlungseinstellung, von dem der Gegner Kenntniß gehabt haben soll, als Bestandtheil des Anfechtungsprozesses diesem zuweist (vergl. Motive zu §. 26. und zu §. 100.).

Der Entwurf adoptirt sonach das gemeine Recht [2]), welches schon in der Bremer Debit- und Lübecker Konkursordnung (§. 46. bez. §. 35.), in dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch (§. 1516.) und der Bayerischen Prozeßordnung (§. 1226.) Anerkennung gefunden hat. Dasselbe galt früher auch in Preußen [3]). Die Preußische Konkursordnung (§. 107.) hat jedoch den Satz aufgestellt, daß außer dem Fall des Betruges (§. 103. Nr. 1., Entwurf §. 31. Nr. 1.) dem Erwerber die Gegenleistung vollständig erstattet werden müsse, daß derselbe sie als Massegläubiger geltend machen könne. Nur für eine anfechtbare Zahlung ist bestimmt worden, daß der Empfänger seine wieder auflebende Forderung nicht als Masse-, sondern als Konkursgläubiger geltend zu machen befugt sei (§. 108.). Aber was zur Rechtfertigung dieser Bestimmung angeführt worden [4]), sind die allgemeinen, für Angaben an Zahlungsstatt, Verkäufe und alle andern Rechtsgeschäfte nicht minder zutreffenden Gründe.

Daß die Forderung des Gläubigers, wenn die Tilgung anfechtbar und gegenüber der Konkursmasse wirkungslos ist, ihr gegenüber wieder in Kraft tritt, der Gläubiger daher sie zur Konkursmasse anmelden kann, wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen; es ist eine Folge des Grundsatzes, daß der Gegner den aus der Entkräftung des Rechtsgeschäfts folgenden Anspruch als Konkursforderung geltend machen kann. Es empfiehlt sich jedoch, den Rechtssatz auszusprechen (vergl. auch Bayerische Prozeßordnung §. 1228.), da das Aufleben der Forderung nur gezwungen unter den Gesichtspunkt einer Erstattung der Gegenleistung gebracht werden könnte. —

§. 33.

Pr. K. O. §. 109.

Schon zum vorigen Paragraphen ist des Falles gedacht worden, daß der Vertragsgenosse des Gemeinschuldners vor der Anfechtung den von diesem gekauften oder durch ein anderes Rechtsgeschäft erworbenen Gegenstand, die Sache, den Wechsel, die Hypothek ꝛc. weiter veräußert, daß er die vom Gemeinschuldner abgetretene Forderung weiter cedirt, oder daß er das Recht, welches durch eine vom Gemeinschuldner gegen ihn übernommene Verpflichtung, Verbürgung u. s. w. begründet worden, an eine dritte Person übertragen hatte. Dort ist die Gewährspflicht des Vertragsgenossen erörtert. Hier fragt es sich, inwiefern die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger des Vertragsgenossen, — der Ausdruck der Preußischen Konkursordnung: „dritten Besitzer" ist zu eng, — oder gegen einen ferneren Rechtsnachfolger des ersten statthaft sein soll?

Soviel ist klar, die Anfechtung hat stets das mit dem Gemeinschuldner geschlossene, erste Rechtsgeschäft zum Gegenstand; ist dieses unanfechtbar, so ist das Vermögensstück rechtsgültig und unwiderruflich aus dem Vermögen des Gemeinschuldners geschieden. Die Anfechtung gegen einen Rechtsnachfolger setzt also nothwendig voraus, daß die Anfechtung gegen den ersten Rechtsvorgänger zulässig sein würde. Daraus folgt zwar nicht, daß dieser zu gleich verklagt werden müsse; auch ohne Zuziehung desselben ist die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger prozessualisch gerechtfertigt; denn der letztere allein soll die Wirkung des Anfechtungsrechts gegen sich gelten lassen und ausführen [1]). Vielmehr dürfte nur die Folgerung zugegeben werden, daß die rechtskräftige Zurückweisung einer Anfechtung gegen den Vertragsgenossen die fernere Anfechtung gegen einen Rechtsnachfolger desselben ausschließe, weil, wenn auch res judicata nur inter partes wirke, die Zulässigkeit der Anfechtung gegen den Ersteren materielles Präjudiz für die gegen den Letzteren bilde [2]).

Die Anfechtbarkeit gegen den Vertragsgenossen vorausgesetzt, kann die Anfechtung gegen einen Rechtsnachfolger formell in derselben Art verfolgt werden, wie gegen jenen. Technisch ausgedrückt: das judicium rescindens kann dem judicium rescissorium vorausgehen, mit diesem verbunden werden oder in ihm mittelbar enthalten sein. Es gilt das zum §. 22. Ausgeführte.

Hier macht sich aber der Unterschied geltend, daß das Rechtsgeschäft nicht nichtig, sondern nur anfechtbar ist.

Wäre das Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners in sich ungültig, so hätte der Vertragsgenosse das Objekt ohne Rechtsgrund in Besitz genommen; rechtlich wäre es im Eigenthum des Gemeinschuldners geblieben; der Konkursverwalter könnte es daher ohne weitere Erfordernisse gegen jeden Dritten vindiziren oder abfordern, sofern nur das bürgerliche Recht dies einem dritten Besitzer gegenüber gestattet. Das englische Recht zieht diese Konsequenz und macht in Ansehung des zufolge einer fraudulent preference Erworbenen eine ausdrückliche Ausnahme (s. 92.) [3]).

---

1) Darauf sind die Behauptungen von Günther a. a. O. S. 12 und Koch, Recht d. Ford. Bd. 2. S. 825, daß der Gegner nicht einmal zum Konkurse liquidiren könne, zurückzuführen.

2) L. 7. 8. D. h. t.; vergl. u. a. Franke a. a. O. S. 127; Windscheid §. 463[19]; Puchta §. 380.; Erk. des O. A. G. zu Wiesbaden 1864, in Seuffert's Archiv Bd. 21. Nr. 184.

3) §. 55. I. 50. A. G. O.

4) Kommissionsbericht der Kammern in Goltdammer S. 270, 271; Wentzel und Klose S. 226, 227.

1) Vergl. Zachariae Bd. 2. S. 321 Note 8., Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 18. September 1862 (Entsch. Bd. 49. S. 356; Striethorst, Archiv Bd. 46. S. 204).

2) Vergl. Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 11. Dezember 1851 (Entsch. Bd. 22. S. 123, Striethorst Archiv Bd. 6. S. 1); Koch, Kommentar (6. Ausg.) Note 11. S. 1100; Meischeider a. a. O. S. 99.

3) Vergl. Güterbock in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 2. S. 44 oben.

Vergl. auch betreffs des französischen Rechts Anschütz in Zachariae B. 2. S. 265. Note 13.

Der Entwurf faßt aber, wie zu §. 22. entwickelt, im Einklang mit der Mehrzahl der Gesetzgebungen, das Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners als an sich zu Recht bestehend auf. Sein Vertragsgenosse hat rechtlich erworben und konnte rechtlich weiter verfügen. Nur die Rechtsverletzung der persönlichen Gläubiger des Gemeinschuldners, welche in dessen Geschäft enthalten ist, begründet das relative Anfechtungsrecht. Deshalb kann die Anfechtung nur durchgreifen, wenn gegen denjenigen, welcher verfolgt wird, die Verletzung des persönlichen Rechts der Gläubiger geltend gemacht werden kann. Um wiederum eine juristisch feststehende Bezeichnung zu gebrauchen: das Anfechtungsrecht als solches — das judicium rescindens — geht nicht in rem, sondern in personam. Konsequent darf daher das Gesetz gegen einen Rechtsnachfolger des Vertragsgenossen die Anfechtung nur insofern zulassen, als jene Rechtsverletzung nicht nur gegenüber dem Vertragsgenossen, sondern auch gegenüber dem Rechtsnachfolger vorliegt.

In Betreff des letzteren stellt der Entwurf lediglich zwei Anfechtungsgründe auf:

1. einen allgemeinen, nämlich den, daß der Nachfolger selbst an dem Betruge des Gemeinschuldners gegen seine Gläubiger betheiligt sei, — mag der Vertragsgenosse ebenfalls um den Betrug gewußt haben, oder mag die Anfechtbarkeit gegen ihn aus einem anderen der in §§. 23.—25. genannten Umstände, insbesondere daraus folgen, daß dieser die Zahlungseinstellung gekannt oder daß er ohne Entgelt erworben hatte.

Die Theilnahme an dem Betruge des Gemeinschuldners liegt schon darin, daß der Nachfolger bei seinem Erwerb diesen Betrug gekannt hatte.

Hierin stimmt der Entwurf mit dem römischen und gemeinen Recht [1]), mit den partikularen Gestaltungen desselben, insbesondere der Bremer Debit- und der Lübecker Konkursordnung (§. 42. bez. §. 34.), mit der Preußischen Konkursordnung §. 109., dem Württembergischen Gesetz Art. 52. Nr. 1., der Bayerischen Prozeßordnung §. 1229., auch mit dem französischen Recht [2]) überein.

Das Erforderniß des Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1518., daß der Rechtsnachfolger nicht blos die betrügliche Absicht des Schuldners, sondern auch die Wissenschaft des ersten Erwerbers um diese Absicht gekannt habe, erscheint zu streng und rechtlich irrelevant.

Der Fall der Simulation bedarf hier sowenig wie im §. 24. Nr. 1. der Erwähnung; — das zwischen dem Gemeinschuldner und dessen Vertragsgenossen zum Schein geschlossene Geschäft ist an sich ungültig. Der Rechtsnachfolger steht hier gerade so wie in jedem anderen Fall einer Nichtigkeit des Geschäfts seines Vorgängers.

Als einen anderen, allgemeinen Anfechtungsgrund stellt die Preußische Konkurs- und die Bayerische Prozeßordnung (§. 109. Nr. 3.; §. 1229. Nr. 3.) den Fall auf, daß der Rechtsnachfolger die Sache durch freigebige Verfügung erworben habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Grund vom römischen Recht anerkannt ist [3]), in den genannten gemeinrechtlichen Gesetzen fehlt er. Mit Recht. Der unentgeltliche Erwerb, der nicht vom Gemeinschuldner, sondern einem Andern gemacht wird, enthält weder eine Rechtsverletzung gegen die Gläubiger des Gemeinschuldners, noch eine Theilnahme an der Rechtsverletzung des letzteren. Eine solche kann nur in einem Betruge gefunden werden.

Auf diesen allgemeinen Grund beschränkt der Entwurf die Anfechtbarkeit gegen einen Dritten. Auch die Anfechtungsgründe aus dem §. 23. fallen fort. Wenn der Gemeinschuldner nach der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrag ein den Konkursanspruch der Gläubiger verletzendes Geschäft schließt, so kann diese Rechtsverletzung wohl dem Vertragsgenossen entgegengehalten werden, wenn er jene Thatsachen gekannt hat; denn er hat durch seinen Erwerb diese Verletzung bewirkt; — aber es leuchtet ein, daß ein an dieser Verletzung unbetheiligter Dritter, der seinerseits rechtsgültig erworben hat, nicht zum Mitschuldigen dadurch wird, daß er weiß: sein Rechtsvorgänger, oder vielleicht dessen Vorgänger, der mit dem zahlungsunfähigen Gemeinschuldner kontrahirt hatte, habe durch diesen Vertrag den obligatorischen Anspruch der Gläubiger desselben verletzt. (Vergl. die Motive zum §. 23. Nr. 1.) —

Nur in dem besonderen Falle, daß der angegriffene Rechtsnachfolger ein naher Verwandter des Gemeinschuldners (§. 24. Nr. 2.) ist, läßt der Entwurf

2. die Anfechtung gegen ihn überall zu, wenn nur dieselbe gegen den ersten Rechtsvorgänger begründet ist, und der Verwandte zur Zeit seines Erwerbs die Umstände gekannt hat, welche die Anfechtung gegen jenen begründen, — gleichviel, welche Gründe der Anfechtung es sein mögen.

Diese Kenntniß des Verwandten vorausgesetzt, wird ein solcher ebenso behandelt, als stände er an Stelle des unmittelbaren Erwerbers, als sei er es gewesen, der mit dem Gemeinschuldner kontrahirt hätte. Und auch hier wird der Nachweis der Kenntniß zur Begründung der Anfechtung erlassen; der Verwandte soll seinen redlichen Glauben nachweisen.

Diese, mit der Preußischen Konkurs- und Bayerischen Prozeßordnung, im Wesentlichen auch mit Art. 52. Nr. 3. des Württembergischen Gesetzes übereinstimmende Vorschrift wird gerechtfertigt und geboten durch das nahe Verhältniß des Verwandten zum Gemeinschuldner und die häufige Erfahrung, daß nur zur Umgehung des Gesetzes von ihnen ein anderer Erwerber zwischengeschoben war. —

Wenn nun in Gemäßheit eines der beiden Gründe die Anfechtung gegen den Dritten Platz greift, so treten dieselben Folgen der Rückgewähr ein, wie es gegenüber dem ersten Erwerber der Fall sein würde.

Eine Erstattung des Entgelts, welches der Dritte seinem Rechtsurheber gegeben hatte, kann der Konkursmasse gegenüber nicht in Frage kommen. Derselbe hat wegen seiner Gegenleistung oder wegen seiner Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche sich an seinen Vertragsgenossen zu halten.

Es kann sich nur fragen, wem diejenige Gegenleistung gewährt werden soll, welche der Vertragsgenosse des Gemeinschuldners diesem in Erfüllung seines Vertrages gemacht hatte. Die Bayerische Prozeßordnung §. 1229. läßt den Dritten kraft des Gesetzes in die Rechte des ersten Gewährsmannes bezüglich der Gegenleistung treten. Der Entwurf will in das bürgerliche Recht nicht eingreifen. Versagt dasselbe die Subrogation (vergl. Motive zum Schluß des §. 12.), so bleibt es bei der Verpflichtung des Verwalters, die in der Masse rechtlos befindliche Gegenleistung demjenigen, der sie gemacht hat, herauszugeben. Der Dritte kann sich diese Rechte und die etwaigen Konkursforderungen desselben entweder abtreten oder im Wege der Zwangsvollstreckung überweisen lassen. —

Daß endlich ein gegen irgend Jemanden begründetes Anfechtungsrecht gegen die Erben desselben ohne die Beschränkungen des §. 33. in derselben Weise soll ausgeübt werden können, wie es gegen den Erblasser statthaft gewesen sein würde, — daß die Benefizialeigenschaft des Erben nur auf den Umfang seiner Verpflichtung Einfluß üben kann, — entspricht, bei der Auffassung des Entwurfs von der

---

1) L. 9. D. h. t.; Puchta, Vorlesungen, §. 380.; Günther a. a. O. S. 11 u. a.

2) Vergl. Zachariae und Anschütz Bd. 2. S. 265 Note 13.

3) L. 6. §§. 11. 13.; l. 25 pr. D. h. t.; l. 5. C. de rev. his quae in fraud. 7. 75., vergl. Unterholzner a. a. O. §. 346. S. 95 und §. 347. d. e.

Natur der Anfechtung, gleichmäßig allen bestehenden Erbrechtssystemen. —

§. 34.

Durch die vorangegangenen Bestimmungen glaubt der Entwurf die Rechte der Konkursgläubiger in vollem Umfang geschützt zu haben; der Kreis der anfechtbaren Handlungen ist weit gezogen; die Folgen der Anfechtung sind mit Strenge durchgeführt; auch gegen dritte Rechtsnachfolger ist die Anfechtung gestattet. Um so näher liegt die Pflicht, denjenigen, welcher der Anfechtung ausgesetzt ist, der Drohung einer solchen nicht auf unbestimmte Zeit zu überliefern. Der Verwalter soll nicht durch die Länge der drohenden Gefahr ihn einschüchtern und ausbeuten können. Diese Rücksicht drängt, die Anfechtung einer Verjährung zu unterwerfen. Obgleich das preußische und das französische Gesetz keine Verjährungsfrist festsetzen, ist hier wie dort die Jurisprudenz bestrebt, eine nahe Grenze aufzufinden [1]). Nach gemeinem Recht verjährt die Anfechtung in einem Jahre [2]); man streitet nur, von welchem Moment an [3]). Der Zeitpunkt, von dem eine Verjährung zu laufen hat, kann kein anderer, als die Eröffnung des Konkursverfahrens sein. Mit diesem ist das Anfechtungsrecht der Konkursgläubiger begründet, und von diesem ab kann der Konkursverwalter es ausüben. Die Frist von einem Jahre wird sowohl dem Konkursverwalter hinreichenden Zeitraum zur Ausübung des Anfechtungsrechts, als dem von der Anfechtung Bedrohten rechtzeitige Ruhe gewähren. Mit Ablauf des Jahres soll das Anfechtungsrecht erloschen, weder Klage noch Einrede zulässig sein. Ob nach Beendigung des Konkurses ein außerhalb desselben den einzelnen Gläubigern etwa zustehendes Anfechtungsrecht noch ausgeübt werden kann, ist eine von der Verjährung jenes, durch und für den Konkurs begründeten Anfechtungsrechts unabhängige, nach dem bürgerlichen Rechte sich bestimmende Frage. —

Vierter Titel.

Aussonderung.

Die Gläubiger können ihre Befriedigung nur aus dem Vermögen erhalten, welches dem Schuldner gehört; nur dieses bildet die Konkursmasse (§§. 1., 2. des Entwurfs). Der Begriff derselben schließt fremdes Eigenthum aus. Wenn daher fremde Vermögensstücke bei Eröffnung des Konkurses mit denen des Gemeinschuldners in Beschlag genommen sind so müssen dieselben wieder ausgeschieden und an die Berechtigten herausgegeben werden.

Das gemeine Recht nennt die Berechtigten Separatisten ex jure dominii oder Vindikanten. Ihre Ansprüche sind jedoch nicht auf die eigentliche Eigenthumsklage, die rei vindicatio, beschränkt. Die actio Publiciana bildet vielmehr den Hauptfall. So verwahrt sich die Bremer Erbe- und Handfesten-Ordnung (§. 138.) ausdrücklich: „es bedarf für den Separatisten so wenig einer eigentlichen Vindikation als des Beweises eines ihm zustehenden wirklichen oder prätorischen Eigenthums, sondern es genügt der Beweis des die Separation begründenden Verhältnisses.“ Auch die Vindikation eines selbständigen dinglichen Rechts gehört dahin, namentlich die das Nießbrauchsrecht schützende confessoria. Ebenso die hereditatis petitio (vgl. Hamburger Fallitenordnung Art. 28., 31.). Selbst wenn die fremden Sachen nicht Eigenthum des Separatisten sind, sondern einem Dritten gehören, wird ihre Zurückforderung seitens des Ersteren auf Grund eines nur obligatorischen Rechts gestattet [1]). Schon die Churſächsische Prozeß-Ordnung vom 28. Juli 1622 hebt im Titel 42. §. 1. den Fall hervor: „wann einer etwas bei einem deponirt und zu treuen Händen hinterlegt oder ihm, als seinem Befehlichhabern, etwas gebe, das er ihme verkaufen, oder was anders damit thun soll, und es wäre dasselbe noch unverwendet vorhanden“ (vgl. auch den Eingang ad tit. XLII. der Erläut. Proz. O. vom 10. Januar 1724) und die Hamburger Falliten-Ordnung von 1753 im Art. 23. Nr. 3.: „es gehöret aber hierher insonderheit alles dasjenige, was dem debitori vermöge tit. III. p. II. stat. zu treuer Hand gegeben und bei demselben zur Verwahrung deponirt ist, auch alles das, was besage tit. II. p. II. stat. demselben zu ziemlichen Gebrauch geliehen worden“, — sodann (nach Art. 33.) „pfandweise versetztes Gut.“ Ebenso gewährt die Bayerische Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, sowie die Bremer Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 3. Juli 1860 das Separationsrecht (§. 3. Nr. 2. bez. 136. b.) „in Ansehung derjenigen Sachen, welche dem Schuldner aus einem das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben worden sind, wohin auch die (zum Verkauf) in Kommission gegebenen und die in Gemäßheit eines Trödel-Kontrakts überlieferten Güter (vor Ablauf der zu ihrer Rückgabe bestimmten Zeit) gerechnet werden.“ Endlich sollen nach der Lübecker Konkursordnung „vindizirt“ werden können, §. 58. b.: „Waaren, welche dem Gemeinschuldner zum Verkauf oder zur Weiterbeförderung von dem Eigner, dessen Bevollmächtigtem, Geschäftsführer oder sonstigem Vermittler anvertraut sind“, und c. „Sachen, welche bei dem Gemeinschuldner verwahrlich niedergelegt, ihm geliehen, vermiethet, verpfändet oder unter irgend einem sonstigen Titel, gegen Entgelt oder unentgeltlich, anvertraut sind.“

In demselben Umfang werden die Ansprüche von den übrigen Gesetzgebungen anerkannt, namentlich der Preußischen, Oesterreichischen, der Französischen, Spanischen, Holländischen, Belgischen und der Englischen.

Bei diesem Umfang erscheint der, von der Preußischen Konkursordnung festgehaltene gemeinrechtliche Ausdruck „Vindikationsansprüche“ zu eng. Er trifft um so weniger zu, als einzelne Gesetzgebungen für die Ansprüche auf Herausgabe von Sachen aus einer Konkursmasse erhebliche Abweichungen von den allgemeinen Vindikationsregeln enthalten. Das französische Recht faßt die Ansprüche daher unter dem Namen „revendication“ zusammen, das Holländische Handelsgesetzbuch (Tit. 8.) unter dem Namen „Reklam.“ Dem entspricht die, in der Preußischen Konkursordnung nebenher und in der Oesterreichischen Konkursordnung ausschließlich angenommene Bezeichnung „Rückforderungsansprüche.“ Auch sie ist nicht genau. Die Sache braucht nicht gerade von dem Vindikanten in den Besitz des Gemeinschuldners und in die Masse gelangt zu sein, seine Vindikation wird nicht immer und sogar der Regel nach nicht eine Rückforderung sein. Die Benennung, welche der Entwurf wählt „Ansprüche auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse“ oder kurzweg „Aussonderungsansprüche“ dürfte für alle Fälle zutreffend sein.

Die Terminologie hängt zusammen mit der Behandlung der Ansprüche. Geraume Zeit zog das gemeine Recht die Separatisten ex jure dominii gleich denen ex jure crediti in den Kreis des Konkurses; sie bildeten die erste Klasse der Gläubiger (vergl. die Churſächsische Prozeßordnung a. a. O.). Nicht anders die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung Th. I.

---

1) Koch Recht der Forderungen S. 845; Meischeider a. a. O. S. 127; Zachariae (Anschütz) Bd. 2., S. 265 Note 14.

2) L. 1 pr. l. 6. §. 14. l. 10. §. 18. D. h. t. 42., 8.

3) v. Savigny System Bd. 3. S. 415; Windscheid Pand. §. 463. Note 21. 22.; Schweppe §. 33.; Günther S. 12: O. A. G. Jena Erk. v. 23. Sept. 1870 in Seuffert's Archiv Bd. 25. Nr. 96.

1) L. 24. §. 2. D. de reb. aut. jud. poss. 42, 5.; v. Bayer S. 140, 141; Seuffert's Archiv Bd. 6. Nr. 115., Bd. 25. Nr. 90., Bd. 27. Nr. 79. u. s. w.

Tit. 50. §§. 296. ff. Bald erkannte man zwar, daß die Vindikanten nicht zu den Konkursgläubigern gehören, und man schied sie aus der Rangordnung aus. Dennoch lassen selbst neuere Legislationen den Bestand der Eigenthumsansprüche nicht unberührt von dem Konkurse. Das Gesetz für Frankfurt a. M. vom 10. Januar 1837 schreibt unter Nummer I. vor: „Versäumen die Vindikanten den Liquidationstermin, so verlieren sie ihren Anspruch auf den betreffenden Gegenstand, wenn derselbe inzwischen veräußert ist, und auch auf den Erlös, wenn das Lokationserkenntniß bereits publizirt ist." Nach der Badischen Prozeßordnung vom 18. März 1864 erstreckt sich das Gant-Edikt und die besondere Vorladung (§. 745. Nr. 2. und §. 747.) sogar mit voller Wirkung der Präklusion (§. 749.) auf die Vindikanten (§§. 770 bis 772.) [1]). Weniger zwar, aber immerhin eingreifend in die Eigenthumsansprüche bestimmt das Weimarische Gesetz vom 7. Mai 1839 §. 3., daß dieselben erlöschen, soweit sie nicht vor der Veräußerung der Gegenstände angemeldet werden. Gleiches folgt aus dem letzten Absatz des Art. 1249. der Bayerischen Prozeßordnung von 1869. — Im Allgemeinen aber ist jetzt das gemeine Recht zu der Anschauung des römischen Rechts [2]) zurückgekehrt, daß die Vindikanten von dem Konkurs unberührt bleiben [3]). Dies ist im Prinzip auch vom französischen [4]), und von dem englischen [5]) Recht seit Altersher anerkannt. Die Preußische Konkursordnung spricht das Prinzip ausdrücklich aus; der §. 30. sagt: „das Rückforderungsrecht wird in allen Fällen unabhängig von dem Konkursverfahren gegen den Verwalter der Masse geltend gemacht."

Das Prinzip ist ohne Zweifel richtig. So lange noch die Sache selbst sich in der Konkursmasse befindet, kann der Anspruch auf ihre Herausgabe durch kein Stadium des Konkursverfahrens beeinträchtigt werden, — ebensowenig unterliegt die Geltendmachung des Anspruchs den Formen und Fristen des Konkursverfahrens, noch weniger kann dasselbe die Vindikation der weiter veräußerten Sache gegen den dritten Besitzer ausschließen. Diese Sätze folgen als nothwendige Konsequenzen aus den oben gedachten Begriffen der Konkursmasse und des Konkursverfahrens. Ebenso folgt aus dem, im §. 5. des Entwurfs fixirten Amt des Verwalters die Nothwendigkeit, daß die Frage: ob die beanspruchte Sache zur Konkursmasse gehört oder nicht, gegen den Verwalter auszufechten, gegen ihn also der Anspruch geltend zu machen ist.

Ein gesetzlicher Ausspruch nach Art des §. 30. der Preußischen Konkursordnung erscheint daher müßig, um so müßiger, als auch die formellen Vorschriften über das Konkursverfahren (Buch II. des Entwurfs), insbesondere über die Feststellung der Schuldenmasse (Titel 4.) sich ausdrücklich nur auf die Konkursgläubiger beziehen. Eine ausdrückliche Vorschrift hat das Gesetz nur zu ertheilen, soweit es von dem festgestellten Prinzip Abweichungen zulassen will. Solche Einwirkung des Konkurses auf die Geltendmachung der Vindikationsansprüche enthalten der Code (585.), das Französische Fallimentsgesetz (579.) und die §§. 770—772. der badischen und Art. 1249. der Bayerischen Prozeßordnung dahin, daß sie die Entscheidung über die streitigen Ansprüche in allen Fällen der Kompetenz des Konkursgerichts überweisen. Der Entwurf hat eine solche Bestimmung nicht aufgenommen; er beschränkt jedoch die Geltendmachung der Ansprüche durch eine thatsächliche Verfilberung des beanspruchten Gegenstandes und Vertheilung des Erlöses (§. 159.). Angesichts dieser im Interesse der Konkursgläubiger nöthig erschienenen Ausnahmen würde jener Satz des §. 30. nicht einmal unbedingt richtig sein.

Die Preußische Konkursordnung trifft endlich im §. 29. allgemein Fürsorge, daß die Herausgabe der Sachen aus der Konkursmasse „nur gegen Befriedigung der Gegenforderungen erfolgen solle, welche ihr oder dem Gemeinschuldner in Beziehung auf die zurückgeforderten Sachen wegen Auslagen, Verwendungen, Abschlagszahlungen oder aus einem anderen Grunde zustehen." Die Vorschrift ist eine Generalisirung des art. 579. des Code, bez. art. 576. des Französischen Fallimentsgesetzes, und ähnliche Vorschriften finden sich in der Hamburger Fallitenordnung, Art. 34. Nr. 2., dem Bayerischen Prioritätsgesetz §. 3. Nr. 3., der Handfestenordnung für Bremen §. 136. d. a. E., sowie in der Oesterreichischen Konkursordnung §. 27. Durch dieselben soll aber nicht etwa dem Rückfordernden der Ersatz jeder von dem Gemeinschuldner oder dem Verwalter verausgabten Summe oder übernommenen Leistung auferlegt, oder dem Verwalter die Befugniß zur Retention wegen Forderungen gewährt werden, die in keiner Beziehung zu der zurückgeforderten Sache stehen, — die Vorschriften sprechen vielmehr nur aus, daß, sofern das bürgerliche Recht dem Zurückfordernden den Ersatz einer Gegenforderung für die Sache auferlegt, er die Herausgabe derselben nur gegen Berichtigung dieser Forderung erlangen könne. Ein solches Retentionsrecht steht dem Verwalter aber schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu, auch ohne besondere Vorschrift [1]).

§. 35.

Pr. K. O. §§. 22., 24., 25.,

Die Aufzählung der einzelnen Fälle, in welchen ein Gegenstand aus der Konkursmasse herauszugeben, ist nirgend Sache des Gesetzes; besonders hier würde eine Aufzählung, selbst bei der größten Sorgfalt, dem Vorwurf der Unvollständigkeit nicht entgehen, und, bei der Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte, fast der Möglichkeit sich entziehen. Der Entwurf stellt nur die beiden Kategorieen zusammen. Der Anspruch gründet sich entweder auf ein Eigenthum an dem zu gewährenden Gegenstand, — die Publiciana, die confessoria und die hereditatis petitio sind nicht ausgeschlossen —, oder der Anspruch verfolgt die Rückgabe des Gegenstandes auf Grund eines persönlichen Rechts. Das gemeinsame Kriterium liegt darin, daß der Gegenstand ein fremder ist, dem Gemeinschuldner nicht gehört. Soweit der persönliche Anspruch die Rückgabe eines solchen, dem Gemeinschuldner anvertraut gewesenen Gegenstandes betrifft, richtet er sich nicht gegen das Vermögen des Gemeinschuldners und ist daher, zum Unterschied von den Forderungen auf Hergabe oder Rückgabe eines Gegenstandes aus dem Eigenthum des Schuldners, trotz seiner obligatorischen Natur keine Konkursforderung (§. 2.). Auch die erste Kategorie, die Eigenthumsansprüche, können mit einem obligatorischen Verhältnisse konkurriren. Der Vindikant kann beispielsweise die beanspruchte Sache von dem Gemeinschuldner gekauft oder an ihn verkauft haben, und der Vertrag bei der Eröffnung des Verfahrens noch nicht vollständig erfüllt gewesen sein. Die Eröffnung kann auf die Erfüllung des Vertrages und je nachdem diese zu leisten oder zu unterlassen ist, auf den Erfolg der Vindikation von Einfluß sein, — inwiefern dies der Fall, regelt der zweite Titel — auf das Recht der Vindikation wirkt die Konkurseröffnung nicht ein.

Sonach bleiben in allen Fällen die Ansprüche auf Herausgabe fremden Eigenthums unberührt von den Konkursverhältnissen.

1) Vergl. Stempf a. a. O. II. S. 22.
2) L. 3. C. qui bonis ced. p. 7, 71; l. 1. C. de priv. fisci 7, 73.
3) Vergl. Schweppe §. 45. S. 127; Bayer §. 51. S. 148; Fuchs S. 32; Koch, Recht der Ford. Bd. 1. §. 49. S. 488.
4) Vergl. Zachariae §. 582. a. E.
5) Vergl. Güterbock in Goldschmidt's Archiv Bd. 2. S. 34 und s. 15 der bankruptcy act.

1) Vergl. Wentzel und Klose S. 120; Kaserer S. 66; Schweppe §. 45; Rénouard, II. p. 339.

Daraus folgt der leitende Grundsatz: die Ansprüche bleiben dem außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Recht unterworfen. Der Berechtigte macht die Ansprüche gegenüber der Konkursmasse nach demjenigen Recht geltend, welches maßgebend sein würde, falls der Gemeinschuldner nicht in Konkurs gerathen wäre.

Es liegt nicht in der Aufgabe einer Konkursordnung, die Verschiedenheiten auszugleichen, welche die einzelnen Landesrechte in den Bestimmungen über den Eigenthumserwerb beweglicher und unbeweglicher Sachen, über Cession von Forderungen, über die Befugniß zur Vindikation u. s. w. enthalten. Bei diesen Verschiedenheiten des bürgerlichen Rechts muß es auch für den Konkurs bewenden (vergl. die Motive zum §. 15.). Das in jedem Rechtsgebiet geltende allgemeine Recht tritt ein.

Nicht alle Gesetzgebungen wenden diesen Grundsatz ausnahmslos an. Einzelne allerdings. So schließt das Hannoversche Pfandgesetz vom 14. Dezember 1864 (§. 52.) die Vindikation dessen, was nach Civilrecht in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangen ist, durchweg aus. Die meisten Gesetzgebungen aber enthalten theils in Konkurs- und Prozeßordnungen, theils in ihren bürgerlichen Gesetzen besondere für die Vindikations- oder Rückforderungsansprüche im Konkurse geltende Bestimmungen, welche von dem allgemeinen Rechte bald mehr bald weniger abweichen.

Diese Sonderbestimmungen fallen in den Bereich der Konkursordnung. Der Entwurf läßt für den Konkurs Abweichungen vom allgemeinen Recht nur zu: in Ansehung der Verkäufer (§. 36.) und der Ehefrau des Gemeinschuldners (§. 37.) und gewissermaßen in Ansehung des noch ausstehenden Erlöses der zu beanspruchenden Sachen (§. 38.). Alle übrigen zur Zeit bestehenden Sonderbestimmungen werden beseitigt.

Eine vollständige Zusammenstellung derselben läßt sich nicht geben. Nur die hauptsächlichsten mögen angeführt werden [1]):

1. Die Hamburger Falliten-Ordnung bestimmt Art. 27. Nr. 3., daß „demjenigen, der einem Fallito binnen 8 Tagen vor seinem Austritt Gelder zum Verwechseln hingegeben, ohne ihm selbige auf Zeit anzuvertrauen, soviel beim Ausbruch des Fallissements von derselben Münzsorte sich in natura in des Falliten Cassa befinde, wieder zuzustellen sei." Eine ähnliche die Herausgabe von baarem Gelde betreffende Vorschrift ohne Zeitbeschränkung enthält §. 2. der Bayerischen Prioritätsordnung (vergl. auch das Spanische Handelsgesetzbuch art. 1114. No. 6.). Für die Gebiete dieser Gesetze erscheint eine Abänderung des gemeinen Rechts, welches die Abforderung des Geldes davon abhängig macht, daß es noch unvermischt in der Konkursmasse befindlich ist [2]), nicht nothwendig. Im Gebiete des französischen und preußischen Rechts haben schon die gegenwärtigen Konkursgesetze von Sonderbestimmungen abgesehen.

2. Der §. 24. der Preußischen Konkursordnung schreibt vor: „Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen, welche dem Gemeinschuldner nur behufs der Realisirung oder mit der ausdrücklichen Bestimmung übermacht worden sind, daß sie zur Deckung gewisser, bei der Uebermachung bezeichneter künftiger Zahlungen dienen sollen, können zurückgefordert werden, wenn sie zur Zeit der Konkurseröffnung noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten vorhanden sind, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt." Die Vorschrift ist der französischen Gesetzgebung entnommen. Der Code de commerce art. 583. verordnete die Herausgabe der Wechsel, Papiere u. s. w., wenn sie der Eigenthümer gegeben hatte: avec le simple mandat d'en faire le recouvrement [1]) et d'en garder la valeur à sa disposition ou si elles ont reçu de sa part la destination spéciale de servir au paiement d'acceptation ou de billets tirés au domicile du failli, — vergl. Art. 247. des Badischen Handelsgesetzes —; das Französische Fallimentsgesetz art. 574. generalisirte den zweiten Fall dahin: ou lorsqu'elles auront été de sa part spécialement affectées à des paiements déterminés [2]). Zur Begründung der Vorschriften wird angeführt: „es komme häufig vor, daß Wechsel und sonstige Schuldpapiere Geschäftsfreunden mit dem Auftrage übersandt werden, dieselben zu realisiren, und daß der Uebersender sie zu diesem Zweck mit denjenigen Vermerken und Erklärungen versehe, die den Empfänger äußerlich zum Eigenthümer der Forderung machen, während in der That nur ein Mandatsverhältniß vorliege; es sei z. B. ein Wechsel dem Gemeinschuldner zum Inkasso übermacht und zu diesem Behuf dem Gemeinschuldner girirt worden; oder es wolle Jemand eine andere Forderung durch den Gemeinschuldner einfordern lassen und habe ihm statt der Vollmachtsertheilung die Forderung cedirt. In solchen Fällen müsse die Herausgabe der Papiere aus der Masse verlangt werden können" [3]). Dem ist unbedenklich zuzustimmen. Bei Erlaß der preußischen Vorschrift hielt man aber eine Spezialbestimmung für nothwendig, weil die allgemeinen Grundsätze die Rückforderung dieser Wechsel, Handelspapiere u. s. w. nicht gestatten würden. Dies kann man nicht zugeben. Die französische Gesetzgebung gab die Vorschriften wegen der Wichtigkeit und Häufigkeit der Fälle, aber als eine Anwendung der unbestrittenen allgemeinen Grundsätze [4]). Die Konkursmasse ist keine von dem Gemeinschuldner verschiedene Person. Dieser sollte durch die Uebergabe der ihm in Verwahrung, zur Einlösung oder zur Ausführung irgend eines anderen bestimmten Auftrages oder zur Sicherung übergebenen Aktien, Scheine, Handelspapiere, — girirten Wechsel, cedirten Forderungen, Hypotheken u. s. w. nicht Eigenthümer derselben werden, und ist es nicht geworden; jedenfalls wäre er und an seiner Stelle ist der Konkursverwalter dem Kontrahenten gegenüber nach allen bürgerlichen Rechten zur Rückgabe verpflichtet. Weder der Art. 74. der Wechselordnung, noch der Art. 307. des Handelsgesetzbuchs steht dem entgegen. Insoweit erscheint daher eine Spezialbestimmung überflüssig.

Die Bestimmung des alleg. §. 24. hat aber eine größere Tragweite. Er geht über die Auftragsverhältnisse hinaus. Er umfaßt zugleich ein mit dem Gemeinschuldner geschlossenes Kreditgeschäft, in Erfüllung dessen die Wechsel, die Papiere u. s. w. als Vorleistung einer von dem Gemeinschuldner bedungenen Gegenleistung hingegeben worden. Das Gesetz beruht hier auf der Voraussetzung, daß dieses Geschäft durch den Eintritt des Konkurses aufgehoben werde. „Jemand habe z. B. vom Gemeinschuldner Waaren gekauft und ihm zur Deckung der Kaufgelder Wechsel gesendet; komme nun in Folge der Konkurseröffnung das Geschäft nicht zur Ausführung, so sei der Grund weggefallen, aus welchem dem Gemeinschuldner der Wechsel übermacht worden, sowie die Vor-

1) Die Bestimmungen des englischen Rechts über das reputed ownership, — bankruptcy act von 1869 s. 15 [5], vergl. Güterbock in Goldschmidt's Archiv Bd. 2. S. 34 ff. — eignen sich nicht zur Aufnahme, da das deutsche Rechtsbewußtsein den Begriff in seiner Generalisirung nicht kennt.

2) L. 24. §. 2. D. de reb. aut. jud. poss. 42, 5; l. 46. D. d. cond. ind. 12, 6; l. 78. D. de solut. 46, 3; l. 11. §. 2., l. 14. D. de reb. cred. 12, 1.

1) so auch das Spanische Handelsgesetzbuch art. 1114. No. 5.

2) Ebenso art. 566. des Belgischen Fallimentsgesetzes. Der Art. 242. des Holländischen Handelsgesetzbuchs stellt alle Fälle neben einander.

3) Vergl. Motive und Kommissionsbericht der zweiten Kammer zum §. 24. der Preuß. Konkursordnung in Goltdammer S. 113, 114; Wentzel und Klose S. 114 und die Motive zum Art. 724. des Preuß. Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs S. 398.

4) Pardessus II. p. 343 No. 1; Rogron p. 427.

ausſetzung, unter welcher er Eigenthümer deſſelben habe werden ſollen“ [1]). Dieſe Vorausſetzung war allerdings nach franzöſiſchem Recht begründet (vergl. Code civil art. 1184. 1610.), traf aber nicht zu nach preußiſchem und nach gemeinem Recht; ſie iſt, wie zum §. 21. ausgeführt, von dem Entwurfe völlig verworfen. Der Kaufvertrag bleibt beſtehen, hat der Käufer im Voraus zur Berichtigung der Kaufgelder dem Gemeinſchuldner einen Wechſel gegeben, ſo muß er ebenſo, wie wenn er gezahlt hätte, ſein Intereſſe liquidiren, aliud est enim credere, aliud deponere [2]). Inſoweit würde alſo die Vorſchrift des §. 24. der Auffaſſung des Entwurfs zuwiderlaufen. War aber der Wechſel ꝛc. nur zur Sicherung einer künftigen Vertragserfüllung gegeben und unterbleibt dieſe nach der Wahl des Verwalters (§. 15.), ſo würde, der erſten Ausführung gemäß, die Rückforderung des „Depots“ zwar ſtatthaft, eine dies ausſprechende Spezialbeſtimmung aber überflüſſig erſcheinen.

Der Code de commerce (art. 584.), das Badiſche Handelsgeſetz (Art. 248.) und das Holländiſche Handelsgeſetzbuch (Art. 243.) enthalten endlich die Ausdehnung des Rückforderungsrechts dahin, daß auch ſolche Papiere, welche auf laufende Rechnung überſendet und geſtellt worden, dem Einſender zurückgegeben werden ſollen, wenn derſelbe dem Gemeinſchuldner zur Zeit der Einſendung nichts ſchuldete. Allein ein ſolches Ueberſenden zur Gutſchrift iſt wiederum ein Kreditgeben an den Gemeinſchuldner, welches keinen Anſpruch darauf hat, günſtiger behandelt zu werden, als das Kreditiren anderer Gläubiger, mit welchen der Gemeinſchuldner in Rechnung ſteht. Dieſe Erwägung hat ſchon in Frankreich und Belgien dahin geführt, jene Beſtimmung in Wegfall zu bringen. Der Entwurf kann ſich dem nur anſchließen.

3) Ebenfalls nach dem Vorbild der franzöſiſchen Geſetzgebung (Code art. 581., Fall. Geſ. art. 575.), welcher ſchon das Holländiſche und Spaniſche Handelsgeſetzbuch (Art. 240., 241. reſp. art. 1114. No. 4) ſowie das Belgiſche Fallimentsgeſetz art. 567. gefolgt waren, beſtimmt der §. 25. der Preußiſchen Konkursordnung: „daß Waaren und andere Gegenſtände, welche dem Gemeinſchuldner zum Verkauf in Kommiſſion gegeben ſind, zurückgefordert werden können, ſofern dieſelben zur Zeit der Konkurseröffnung bei dem Gemeinſchuldner oder bei einem Dritten, welcher ſie für den Gemeinſchuldner beſitzt, in Natur unterſcheidbar vorhanden ſind.“ Der zweite Abſatz des §. 25. gewährt, wenn der Verkauf ſchon ſtattgefunden hatte, die Uebereignung des ausſtehenden Kaufpreiſes. Dieſelbe Vorſchrift ertheilt Satz 245. des Badiſchen Handelsgeſetzes. (Vergl. im Allgemeinen auch den §. 3. Nr. 2. der Bayeriſchen Prioritätsordnung und §. 136. Nr. 6 der Bremer Erbe- und Handfeſten-Ordnung). Der §. 25. will freilich nicht, wozu eine wörtliche Auslegung verleiten könnte, die Rückforderung geſtatten, wenn der Gemeinſchuldner die in ſeinem Beſitz noch befindlichen Sachen ſchon verkauft hatte. Er iſt aber mit den inzwiſchen in Kraft getretenen Artt. 376. und 377. des Handelsgeſetzbuches nicht völlig vereinbar. Nach dieſen kann der Kommittent, ſofern der Gemeinſchuldner vor der Konkurseröffnung ſich ſelbſt als Käufer angezeigt hat, den Auftrag nicht mehr widerrufen und daher die Sachen nicht anders zurückfordern, als es ein Verkäufer gegenüber ſeinem Käufer zu thun berechtigt ſein würde. Wenn aber die Kommiſſion bei Eröffnung des Konkurſes weder durch Verkauf noch durch Selbſtkauf ausgeführt war, ſo iſt allerdings der Auftrag entweder durch die Konkurseröffnung für aufgehoben und der Kommittent zur Rücknahme der Sachen für befugt zu erachten, oder bei Fortdauer und Ausführung des Auftrags durch den Verwalter der Kommittent Maſſegläubiger geworden. Dann erſcheint die Beſtimmung des §. 25. entweder als entbehrlich oder als unzutreffend. Der Schwerpunkt des §. 25. und der Grund zu ſeinem Erlaß liegt indeß weniger in dem erſten, als in dem zweiten Abſatz. Weil der Kommiſſionair den Verkauf ſchon nach damaligem Handelsgebrauch nicht im Namen des Kommittenten, ſondern in ſeinem eigenen Namen abſchloß, reichten die Grundſätze über Vollmachtsverträge nicht aus, dem Kommittenten die Einforderung des ausſtehenden Kaufpreiſes von dem Dritten, dem Käufer, zu ſichern [1]). Dieſes Bedürfniß iſt jetzt durch Art. 368. des Handelsgeſetzbuchs befriedigt und findet, was die Konkursverhältniſſe betrifft, in der allgemeinen Vorſchrift des §. 38. des Entwurfs ſeine Erledigung.

Ueber die Einkaufskommiſſion fehlt eine beſondere Beſtimmung ſowohl in der preußiſchen, als in der franzöſiſchen Geſetzgebung.

In jener unterblieb ſie, weil man die Frage, ob der Kommittent Eigenthümer der von dem Gemeinſchuldner in Ausführung des Auftrages, aber auf eigenen Namen gekauften Waaren, ohne Uebergabe derſelben an ihn, den Kommittenten, geworden, nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen unbedingt verneinte, — in der franzöſiſchen unterblieb ſie, weil man dieſelbe Frage ebenſo unbedingt bejahte, — in beiden, weil man für den Konkurs eine Abweichung von dem allgemeinen Recht nicht zulaſſen wollte [2]).

Die Frage iſt durch das Handelsgeſetzbuch inſofern in eine andere Lage gekommen, als daſſelbe die Verwandlung des Kommiſſions- in ein Propregeſchäft nach Maßgabe des Art. 376. geſetzlich zur Geltung gebracht und thatſächlich zur Regel gemacht hat, und als dann das Verhältniß zwiſchen Kommiſſionair und Kommittenten dem eines Verkäufers zum Käufer gleichſteht. Wird aber von der Befugniß des Art. 376. nicht Gebrauch gemacht, ſo iſt die Frage, ob der Kommiſſionair das Eigenthum der gekauften Waaren zunächſt für ſich oder für den Kommittenten erworben hat, auch nach dem Handelsgeſetzbuch eine offene, nach Civilrecht zu beurtheilende geblieben [3]). Die Entſcheidung derſelben iſt Vorbedingung für die Zuläſſigkeit des Anſpruchs auf Herausgabe im Konkurſe. Hat das Handelsgeſetzbuch dieſe allgemeine Frage nicht entſcheiden wollen, ſo liegt einem Konkursgeſetz ihre Entſcheidung für den beſonderen Fall des Konkursverfahrens gewiß nicht ob, — es ſei denn, daß letzteres eine ausnahmsweiſe Regelung des Verhältniſſes nothwendig erheiſchte. Und das kann im Allgemeinen nicht behauptet werden. —

§. 36.

Pr. K. O. §§. 26., 27.

Eine vorzugsweiſe Begünſtigung wenden die Geſetzgebungen dem Kaufgeſchäft zu.

Der Käufer freilich nimmt eine Sonderſtellung nur nach der Bremer Erbe- und Handfeſten-Ordnung ein. Er ſoll die Herausgabe „ſolcher Gegenſtände, welche vor Eröffnung des Debitverfahrens veräußert, ausgeſondert und bezahlt, aber wegen Mangels der Uebergabe noch nicht in ſein Eigenthum übergegangen ſind, verlangen dürfen, ſobald er nachweiſt, daß der Fallit zur Zeit der Veräußerung ſich des Umſtands, daß ſeinen Gläubigern Nachtheil aus derſelben erwachſen werde, nicht bewußt geweſen ſei“ (§. 136d.), — ein Anklang an die Vorſchriften über die actio Pauliana.

Deſto zahlreicher und bunter ſind die Vorſchriften, welche

1) Vergl. die oben allegirten Motive und Kommiſſionsbericht.
2) L. 24. §. 2. D. de reb. auct. jud. poss. 42, 5.

1) Vergl. Motive und Kommiſſionsbericht in Goltdammer S. 115 bis 117 in Wentzel; und Kloſe S. 115, 116.
2) Vergl. die vorige Note und Pardessus No. 564. 573. 1277.; Grimm und Broicher Note 3. zu Art. 91. und Note 6. 2. zum Titel über Revindikation S. 198.
3) Lutz: Protokolle der Kommiſſion zur Berathung eines Allg. Deutſchen H. G. B. S. 1201 bis 1203, 1250—1252, 1442, 1450—1458. — Goldſchmidt, Handbuch Bd. 1. Abth. 2. §. 66. Note 13—15. S. 615 ff.

dem Verkäufer die Befugniß gewähren, eine an den Gemeinschuldner veräußerte, noch nicht bezahlte Sache aus dessen Konkurse zurückzufordern. Ohne Unterschied, ob gegen baare Zahlung oder auf Kredit verkauft worden, gestatten die Vindikation: in Sachsen das Banquerouttiermandat vom 20. Dezember 1766 (§. 20.) [1]), wenn der Handel in den letzten zwei Monaten vor dem Bankerutt, — in Hamburg der Art. 24. der Falliten-Ordnung, wenn er vierzehn Tage vor kundgewordenem Fallissement abgeschlossen war, und die Lübecker Konkurs-Ordnung §. 58., wenn der Gemeinschuldner innerhalb der letzten vier Wochen vor der Insolvenz oder Konkurseröffnung die Sachen gekauft oder überliefert erhalten hatte (vergl. §. 59.); in Anschluß hieran und wieder in Verbindung mit dem Paulianischen Rechtsmittel bestimmt der §. 60: „war ausdrücklich oder stillschweigend kreditirt worden, so kann der Verkäufer, welcher die Sache früher als vier Wochen vor der Konkurseröffnung tradirt hatte, nur dann vindiziren, wenn er beweist, daß der Käufer beim Abschluß des Handels im Bewußtsein der Ueberschuldung betrüglich ihn zum Kreditgeben verleitet habe". Ebenfalls bei Verkauf auf Kredit ist in Frankfurt a. M. nach Art. 51. der Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 der Verkäufer befugt, die an den Kridar in den letzten acht Tagen vor Ausbruch des Konkurses verkauften Waaren „trotz erfolgter Tradition" zurückzufordern, und das Bayerische Prioritätsgesetz läßt die Rückforderung der auf Kredit zugeschickten Kaufmannswaaren zu, wenn sie noch in uneröffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden (§. 3. Nr. 3.). Andererseits können bewegliche Güter, „so der Schuldner unter der Bedingung, dieselben baar zu bezahlen, gekauft, das Geld aber nicht erleget", nach Art. IV. §. 1. Nr. 6. der Gothaischen Prozeßordnung (p. I. c. 37.), „binnen vier Wochen", sowie im Herzogthum Sachsen-Altenburg in Gemäßheit des Mandats XV. vom 8. Januar 1770, §. VII. „binnen drei Wochen nach geschehener Konkurseröffnung von dem Verkäufer vindizirt werden" [2]).

Hierhin gehört endlich die nach Vorschrift der Bremer Erbe- und Handfesten-Ordnung (§. 136. c.) eintretende rechtliche Vermuthung eines den Verkauf aufhebenden dolus, wenn der Abschluß des Handels oder die Ablieferung der Waare oder des Konnossements in den letzten vierzehn Tagen vor Eröffnung des Debitverfahrens erfolgt war, — sowie das beim Verkauf gegen baare Zahlung eintretende Separationsrecht, wenn am Tage der Uebergabe oder in den nächsten vierzehn Tagen nach derselben entweder über das Vermögen des Erwerbers ein Debitverfahren eröffnet, oder von dem Veräußerer eine Klage auf Entrichtung der Gegenleistung oder auf Rücklieferung des veräußerten Gegenstandes erhoben wird.

Die letztere Vorschrift erinnert an die allgemeine, auch außerhalb des Falliments, von dem Code civil art. 2102. No. 4. dem Verkäufer ertheilte Befugniß, gegen Baarzahlung verkaufte und nicht bezahlte Mobiliareffekten innerhalb acht Tagen nach der an den Käufer geschehenen Ablieferung zu vindiziren. Es ist von ihr schon zum §. 21. des Entwurfs die Rede gewesen. Die Satzung ist allgemeinen Rechtens; ob sie für das Konkursverfahren in Kraft bleibt, oder, wie es im Französischen Fallimentsgesetz ausdrücklich vorgesehen, außer Kraft tritt, mag hier dahingestellt bleiben.

Jene für den Konkurs geltenden Spezialbestimmungen aber sind durch das Gesetz aufzuheben. Sie bilden Ausnahmen von dem allgemeinen Recht über Vindikation und über Erwerb des Eigenthums, Ausnahmen von der rechtlichen Wirkung eines gültigen Vertrages. Zum zweiten Titel ist des Näheren ausgeführt, daß die Eröffnung des Konkursverfahrens den Bestand der Verträge nicht in Frage stellen, daß der durch den Abschluß perfekte Vertrag dadurch nicht rückgängig werden darf, daß der Kontrahent des Gemeinschuldners mit den übrigen Gläubigern desselben gemeinsam und voraussichtlichnicht vollständig befriedigt wird. Der Käufer, welcher das Eigenthum der gekauften Sache noch nicht erworben, und der Verkäufer, der aufgehört hatte, Eigenthümer der verkauften Sache zu sein, hat, wie jeder andere Konkursgläubiger, gegen den Gemeinschuldner nur eine persönliche Forderung. Ihnen die Sache heraus- oder zurückzugeben, hieße, ihnen zum Nachtheil der übrigen Konkursgläubiger ein Vorrecht beilegen; die Auflösung des Vertrages und die Rückgabe der in den Besitz und die Betriebsfonds des Gemeinschuldners übergegangenen Sache an den Verkäufer würde leicht diejenigen, die später kreditirt haben, beschädigen und dadurch den allgemeinen Kredit gefährden.

Der letztere Grund fällt fort, wenn die Waaren aus der Fremde verschrieben [1]) und noch unterwegs waren, als der Konkurs ausbrach. Das Recht des Verkäufers, in diesem Fall die unbezahlten Waaren zurückzufordern (right of stoppage in transitu, droit de suite), ist bei allen Handelsvölkern alt hergebracht [2]). Es ist ein besonderer Fall und von besonderen Gesichtspunkten zu beurtheilen.

Sofern nach dem bürgerlichen oder dem Handelsrecht erst durch die körperliche Uebergabe der Sache oder mit einem noch späteren Termin, wie mit Zahlung des Kaufgeldes, das Eigenthum der Sache auf den Käufer übergeht, würde die Rückforderung derselben aus der Konkursmasse dem allgemeinen Vindikationsrecht entsprechen. Wenn aber der Uebergang des Eigenthums schon mit dem Abschluß des Handels, mit der Verladung, der Absendung des Frachtguts ꝛc. oder der Ueberlieferung des Konnossements u. s. w. sich vollzieht, so erscheint das Recht der Rückforderung als Ausnahme der oben festgehaltenen Regel, als eine Begünstigung des Verkäufers.

Darf diese zugelassen werden? Ist die Ausnahme zur Sicherung des Verkäufers nothwendig? Nicht unwichtige Bedenken stehen entgegen. Der Verkäufer, welcher die Waare absendet, giebt — so kann man sagen — die Sache auf, er vertraut der Zahlung des Preises; hätte er Argwohn, so behielte er das Gut zurück. Das Recht der Rückforderung gewährt ihm nur wenig Sicherheit; es hängt von Zufällen ab, davon ob der Käufer das Konnossement oder den Ladeschein begeben hat oder nicht, ob der Transport länger dauert oder kürzer, ob früher oder später der Konkurs eröffnet wird u. s. w. In vergangenen Zeiten, als der Transport regelmäßig geraume Zeit in Anspruch nahm, hatte jenes Recht größeren Werth, jetzt bei der Schnelligkeit des Verkehrs nicht mehr, — jetzt könnte es leicht ein Prämie werden für saumselige Beförderung.

Trotz solcher Bedenken hat bis auf die jüngste Zeit der Handelsverkehr dieses Recht nicht entbehren mögen [3]).

Daß der auswärtige Verkäufer nicht so leicht, wie ein am Ort des Gemeinschuldners wohnhafter die Verhältnisse desselben zu beobachten vermag, — den Uebelstand theilt er

1) Freiesleben S. 281; Günther S. 107.

2) Allgemein gestattet das Spanische Handelsgesetzbuch „bei Fallissementen von Kaufleuten die Geltendmachung des Eigenthumsrechts an den gegen baare Zahlung dem Falliten verkauften Waaren, deren Betrag ganz oder theilweise unbezahlt geblieben, so lange dieselben, in seinem Magazin emballirt oder in derselben Beschaffenheit, worin sie abgeliefert worden und in einem Zustand liegen, in dem sie durch Merkzeichen und Nummern der Emballage oder Fastage noch genau von anderen unterschieden werden können." art. 1114. No. 8.

1) Hamburger Falliten-Ordnung Art. 25.

2) Außer in Frankreich und England besteht dasselbe auch nach dem Spanischen Handelsgesetzbuch art. 1114. No. 9., Holländischen Handelsgesetzbuch Art. 230—239.; Belgischen Fall. Ges. 568 bis 569 u. s. w.; von den neueren Legislationen fehlt es in der Oesterreichischen Konkursordnung.

3) Vergl. die lebhaften Kämpfe bei Berathung des Französischen und des Belgischen Fallimentsgesetzes in Rénouard II. p. 353 ff., Ranwet p. 144 ff.

mit allen auswärtigen Konkursgläubigern. Seine ausnahmsweise Lage entspringt aus der Natur des in Rede stehenden Geschäfts. Wenn sonst ein gegenseitiger Vertrag, insbesondere ein Kaufgeschäft, nur Zug um Zug zu erfüllen ist, und eine Vorleistung des Verkäufers, ein Kreditiren des Kaufpreises, auf dessen freiem Willen beruht, so ist derjenige, welcher Waaren nach anderen Orten verkauft, in der Regel genöthigt, seine Sache aus der Hand zu geben und dennoch auf Zahlung des Preises so lange zu warten, bis der Käufer die Sache in Empfang genommen hat, — auch wenn eine besondere Kreditfrist nicht bewilligt worden ist. Sofortige Zahlung des Preises bei Abschluß des Handels wird, wenn nicht der Käufer schon an Ort und Stelle die Waare abnimmt, die Seltenheit bilden; auf sie die umsichtige Verkehrswelt zu verweisen, würde einen Hauptzweig des Handels lahm legen. Kann der Verkäufer die Waare nicht bis zur Zahlung zurückhalten, so muß, wenn der Konkurs die Zahlung in Frage stellt, die Waare ihm gesichert bleiben. Die Sicherung durch das Rückforderungsrecht ist nicht so gering, wie es scheint. Auch heut zu Tage befindet sich die Waare auf lange Zeit, Wochen und Monate, auf dem Transport, — je kürzer der Transport, desto kürzer ist auch der Zeitraum für die Ausübung des Rechts, desto geringer die anscheinende Bevorzugung des Verkäufers. Und gerade weil die Konkurseröffnung oft von Zufällen abhängt, bald früher bald später eintritt, darf der Verkäufer nicht diesem Zufall preisgegeben werden. In der Möglichkeit, die Versendungspapiere an sich zu behalten, oder Ladeschein und Konnossement nicht an Ordre zu stellen, giebt der Entwurf ihm das Mittel, die Beseitigung seines Rechts durch Weiterverkauf der Waare an Dritte zu verhüten. — So darf allerdings von diesem Recht eine Hebung des Kredits erwartet werden. Entscheidend aber dafür, es beizubehalten, ist der Umstand, daß sonst gewissenlosen Schuldnern die Handhabe geboten würde, noch am Vorabend ihrer Zahlungseinstellung und kurz vor der Konkurseröffnung von auswärts Waaren zu bestellen, um dadurch die Aktivmasse und die Dividende auf Kosten vorwurfsfreier Verkäufer zu vergrößern, — daß die übrigen Konkursgläubiger durch die Rückforderung der Waare nicht getäuscht werden können, weil zu der Zeit, als sie Kredit gaben, die Waare noch nicht im Besitz des Gemeinschuldners sich befand, — und daß ihnen bei der Rückforderung kein Vortheil entzogen wird, da der Konkursverwalter die Waare unter Erfüllung des Kaufgeschäfts soll behalten dürfen.

Fast alle Rechtsgebiete Deutschlands, in denen nicht schon die Vindikation nach allgemeinen Prinzipien oder nach den oben gedachten weiter gehenden Sonderbestimmungen statthaft ist, haben das Institut als bestehendes Recht (Hamburger Fall. Ord. Art. 25.; Bremer Erbe- und Handfesten-Ordnung §. 136. c. Abs. 1.; Bayern, Prior. Ges. §. 3. Nr. 3., Code de commerce artt. 576.—580.; Badisches H. G. S. 240.—244.; Preuß. Konkurs-Ordn. §§. 26. 27.) ꝛc. Auch dies fällt ins Gewicht; denn nicht die Einführung eines fremden, sondern die Beibehaltung geltenden Rechts steht in Frage.

Der Entwurf erkennt das Recht an.

Es soll auf jegliche Waare, auf jede einem Handelskauf und der Versendung unterworfene Sache Anwendung finden; nicht Anwendung auf Platzgeschäfte, also den Fall, daß zufolge des Vertrages die Waare an Ort und Stelle dem Käufer oder einem Vertreter desselben übergeben werden sollte, wenn auch demnächst der Käufer die Waare an einen anderen Ort transportiren wollte und transportirt hat; — es soll vielmehr nur Anwendung finden auf den Fall, daß die Waare nach Inhalt des Kaufgeschäfts dem Käufer von einem anderen Ort übersendet werden sollte, aber auf diesen Fall ohne Unterschied, ob der Wohn- oder Geschäftsort des Verkäufers oder der Ort, an dem die Sache sich befand, oder der Ort, wohin der Transport geschieht, für die Verbindlichkeit des Käufers als Ort der Erfüllung gilt, — ohne Unterschied, ob der Verkäufer zufolge eigener Verpflichtung oder zufolge ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Auftrags des Käufers die Sache dem Spediteur, Frachtführer, Schiffer oder der den Transport sonst bewirkenden Person übergeben hat, — ohne Unterschied, ob der Transport auf Gefahr oder auf Kosten des Verkäufers oder des Käufers erfolgt (Art. 324. 342. 344. 345. H. G. B.), — und ohne Unterschied, ob der Verkäufer des Gemeinschuldners die Waaren abgesandt hat, oder ein Rechtsvorgänger, ein Verkäufer des Ersteren, — ohne Unterschied endlich, ob der Absender Verkäufer oder Einkaufskommissionär des Gemeinschuldners ist. Letzteres verdient, obgleich der Sache nach ein Zweifel füglich nicht erhoben werden kann [1]), wegen der Häufigkeit der Einkaufskommissionen und mit Rücksicht darauf im Gesetz ausgesprochen zu werden, daß nach Art. 376. des Handelsgesetzbuchs der Einkaufskommissionair, welcher nicht ausdrücklich als Selbstverkäufer auftritt oder in Anspruch genommen wird, streng genommen nicht „Verkäufer" ist, und der dritte, nicht benannte Verkäufer desselben nach Art. 360. Abs. 2. keine Rechte gegen den Kommittenten erlangt, — bei strenger Wortauslegung also keiner von beiden das Rückforderungsrecht würde ausüben können.

Die Rückforderung wird gewährt, sofern die unbezahlten Waaren zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens noch auf dem Transport befindlich oder, wenn schon angekommen, noch nicht thatsächlich an den Gemeinschuldner abgeliefert waren.

Daß der Zeitpunkt der Konkurseröffnung und nicht der Zahlungseinstellung [2]) maßgebend sein muß, ergiebt sich daraus, daß bis zur Eröffnung des Konkurses der Gemeinschuldner rechtlich und thatsächlich verfügen, Eigenthum erwerben, Verpflichtungen und neue Kreditgeschäfte eingehen kann. Der Zeitpunkt der Konkurseröffnung fixirt die in Betracht kommenden Rechte. Deshalb kann aber auch eine nachherige Besitzergreifung oder Verfügung des Verwalters das Recht zur Rückforderung der Waare aus der Masse nicht beseitigen.

Die Frage, wodurch die Ablieferung der Waare als vollzogen gilt, beantwortet die Preußische Konkursordnung dahin, daß die Waaren noch nicht abgeliefert sein dürften „in das Waarenlager oder in einen andern Aufbewahrungsort des Gemeinschuldners oder eines Dritten, welcher den Auftrag hat, sie zur Verfügung des Gemeinschuldners zu halten." Diese Ausdrucksweise wurde im Anschluß an den Wortlaut des Code, art. 577., und des Französischen Fallimentsgesetzes, art. 576. [3]), gewählt, um die Kontroversen zu verhüten, welche aus dem dort gebrauchten Wort „magasin" sich zahlreich, namentlich in Betreff der Lager- und Steuerplätze, sowie anderer öffentlicher Aufbewahrungsorte entwickelt hatten [4]), — und weil die Anwendung jener Vorschriften auf den „Verkaufskommissionair des Falliten" zu eng erschien. Es kann nicht zweifelhaft sein, — ist der thatsächliche Besitz der Waaren vor der Konkurseröffnung entscheidend, so verschlägt es wenig, an welchem Orte und durch wen der Gemein-

1) Vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 9. Mai 1873 (Entsch. Bd. 10. S. 82).

2) Nach dem Code, welcher die Eröffnung des Falliments auf den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung verlegt, muß allerdings dieser Zeitpunkt entscheiden; vergl. Erkenntniß des Appellhofs Rouen vom 15. Juni 1825 — Sirey 27. 2. 99., Appellhofs Rennes vom 5. Juli 1838 — Dalloz 39. 2. 25.; Rénouard II. p. 370 No. 12.; — vergl. auch Art. 25. Nr. 4. der Hamburger Falliten-Ordnung.

3) Vergl. S. 241 des Badischen Handels- und art. 568. des Belgischen Fallimentsgesetzes.

4) Vergl. Pardessus IV. No. 1288. p. 579 ff.; Boulay-Paty No. 700—705; Rénouard II. p. 363 ff. u. s. w.; Bericht der Belgischen Kammer in Ranwet p. 146 No. 2.

schuldner den Besitz ausgeübt hat. In letzterer Beziehung muß nicht blos die Uebergabe der Waare an einen Verkaufs kommissionair des Gemeinschuldners, sondern auch an einen Spediteur, an einen Pfandgläubiger, sowie überhaupt an jeden Dritten, der den Besitz für den Gemeinschuldner ausübt, die Rückforderung ausschließen. Der Entwurf zieht der unbestimmten Ausdrucksweise der Preußischen Konkursordnung das juristisch-technische Wort: „Gewahrsam" vor. Nur eines Zusatzes bedarf es. Man könnte fragen, ob nicht der Schiffer, der Fuhrmann, die Eisenbahn, Post, der Spediteur oder wer sonst den Transport der Waare leitet, schon vor der Ablieferung der Waare an den Gemeinschuldner oder dessen Stellvertreter von einem gewissen Zeitpunkt ab den Gewahrsam nicht für den Verkäufer, sondern für den Käufer, den Gemeinschuldner, ausübt? [1]) Es würde bedenklich sein, die Frage mit Rücksicht auf den Art. 649. des Handelsgesetzbuchs für alle Fälle außer dem dort genannten unbedingt zu verneinen. Man würde, im Hinblick auf die im Art. 313. 374. und 382. des Handelsgesetzbuchs geregelte Dauer des Pfandrechts, für die Dauer des Besitzes des Verkäufers den Zeitpunkt für entscheidend halten können, bis zu welchem der Frachtführer verpflichtet ist, seinen Anweisungen wegen Aushändigung des Guts zu gehorchen (Art. 402. 416. 661.) [2]), so daß folgeweise mit dem Augenblicke, wo der Verkäufer einen Ladeschein oder ein Konnossement aus den Händen gegeben, der Besitz des Gemeinschuldners beginnen würde. Die Zweifel würden sich erhöhen in dem Fall, daß von vornherein der Transport auf Kosten, auf Gefahr oder im Auftrag des kaufenden Gemeinschuldners erfolgt war. Diese Zweifel werden gehoben durch die Bestimmung des Gesetzes, daß die Rückforderung in allen Fällen stattfindet, wenn das Frachtgut noch nicht am kontraktlichen Ablieferungsort angekommen war. Hiernach wird die Rückforderung auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung ein auf Ordre lautendes Konnossement übergeben erhalten hatte. Das Gegentheil wollte selbst der Art. 649. des Handelsgesetzbuchs nicht besagen [3]).

Der Code art. 580. (ebenso das Badische Handelsgesetz Satz 244.) knüpft die Revindikation an die Identität der vindizirten Waaren mit den verkauften, ferner daran, daß sie en nature et quantité n'ont subi ni changement ni altération, und an die Bedingung, daß weder die ursprüngliche Verpackung geöffnet, noch die Stricke oder Zeichen abgemacht oder verändert worden sind. Die Nothwendigkeit, die Identität der Waare nachzuweisen, versteht sich indessen von selbst; die Identität ist nicht vorhanden, wenn die Waare denaturirt, z. B. aus den Fellen Leder gemacht ist, dagegen wohl vorhanden, wenn die Waare alterirt, z. B. der Wein zu Essig geworden ist. Etwas anderes als die Identität wird aber nicht verlangt werden dürfen; die weiteren Beschränkungen sichern nicht den Kredit, sie bieten vielmehr dem Gemeinschuldner die Handhabe, nach Belieben den einen Verkäufer zu begünstigen, indem er die Fässer unberührt läßt, und den anderen zu benachtheiligen, indem er nichts weiter zu thun braucht, als die Stricke zu lösen. Die Bestimmung des Code hat daher schon das Französische Fallimentsgesetz fallen gelassen.

Ueber Inhalt und Wirkung des Rückforderungsrechts, dessen Voraussetzungen in Vorstehendem erschöpft sind, begegnen sich verschiedene Auffassungen, vornehmlich zwei Theorieen. Nach der einen, — der französischen — soll das Rückforderungsrecht eine Auflösung des Kaufgeschäfts in sich schließen, nach der anderen, — der englischen Rechtsidee — soll es nur den Eigenthumsübergang rückgängig machen und den aufgegebenen Besitz wieder verschaffen [1]).

Eine Auflösung des Kaufgeschäfts anzunehmen, ist nicht nothwendig. Der Zweck, die Gefährdung des auswärtigen Verkäufers, welcher die Waare aus der Hand geben und doch kreditiren muß, zu beseitigen, wird auch durch die zweite Auffassung erreicht. Man hat auszugehen von der durch den zweiten Titel festgestellten, oben besprochenen Regel, daß gültige Verträge durch die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht aufgehoben werden. Sofern der Verkäufer nicht auf Grund gesetzlichen oder auf Grund vertragsmäßigen Vorbehalts Eigenthümer der gelieferten Waare geblieben ist und sie daher aus der Masse vindiziren könnte, würde nach der allgemeinen Regel die von ihm geleistete Erfüllung — die Lieferung der Waare, die Uebertragung des Eigenthums — nicht rückgängig gemacht werden können; ihm würde nur eine Konkursforderung auf den Kaufpreis zustehen (Entw. §. 21.). Das Rückforderungsrecht ist eine Ausnahme von dem §. 21. Der Verkäufer soll, — einem Vindikationsberechtigten gleich — stets befugt sein, seine Erfüllung ungeschehen zu machen, so als ob er nicht geliefert, Besitz und Eigenthum nicht aufgegeben hätte. Im übrigen bleibt es, wenn dem Verkäufer nicht sonst ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Rücktrittsrecht zusteht, bei dem Kaufkontrakt und daher auch bei den Bestimmungen des §. 15.

Will diesen gemäß der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Kontrakts bestehen, so muß diese vollständig und nach beiden Seiten erfolgen; das Rückforderungsrecht cessirt, ebenso wie ein Vindikationsrecht beseitigt werden würde. Will aber der Verwalter die Erfüllung des Vertrages nicht, so kann der Verkäufer unter Rücknahme der Waare seine kontraktliche Entschädigungsforderung wegen Nichterfüllung anmelden. Daß er die durch Ausübung des Rückforderungsrecht bedingten Kosten tragen muß, ist selbstverständlich, ihm aber jede Entschädigungsforderung abzusprechen, würde ungerechtfertigt sein. Darum eignen sich auch die Vorschriften, welche dem Verkäufer die Erstattung oder Uebernahme aller Kosten der Lieferung auferlegen, wenngleich kontraktlich der Käufer sie zu tragen hatte (Code 579) [2]), Franz. F. G. 576, Hamb. F. O. Art. 25. Nr. 2., Bad. Hand. R. S. 243, Bayer. Prior. Ges. §. 3. Nr. 3.), nicht zur Aufnahme.

Nach dieser Auffassung bestimmt sich auch die Stellung Dritter. Die Gesetzgebungen regeln dieselbe durch besondere Vorschriften. Der Code (578) schließt die Rückforderung aus, si avant leur arrivée les marchandises ont été vendues sans fraude sur facture et connaissements ou lettres de voiture; den Grundsatz des französischen Handelsrechts verfolgend, daß die Uebergabe der Faktur der Uebergabe der Waare gleichsteht [3]), verlangt der Code also zum Ausschluß der revindication, daß dem redlichen Käufer außer der Faktur entweder Konnossement oder Frachtbrief übergeben worden sei [4]). Das Fallimentsgesetz (576) verschärft diese Bestimmung durch den Zusatz, daß Konnossement oder Frachtbrief von ihm unterzeichnet sein müssen [5]). Die Preußische Konkursordnung ist der französischen Gesetzgebung gefolgt. Der §. 27. Nr. 3. schließt die Rückforderung aus: „wenn

1) Vergl. Goldschmidt, Handbuch, I [2]. §. 73. S. 721 ff., §. 75. S. 753 ff., 767 Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 7. Mai 1872 (Entsch. Bd. 6. S. 303 f.), vom 9. Mai 1873 (Bd. 10. S. 83) und vom 6. Februar 1874 (Bd. 12. S. 391).

2) Vergl. Lutz, Protokolle S. 1232.

3) Lutz, Protokolle S. 4776 ff., 5047 ff. Vergl. dagegen §. 136 c. der Bremer Erbe- und Handfesten-Ordnung und art. 1114. No. 9. des Spanischen Handelsgesetzbuchs.

1) Goldschmidt Handbuch 1.[2] S. 869 ff.

2) Paressus No. 1280 faßt die Vorschrift als eine Prämie für die Revindikation auf; Rogron p. 424 in f. glaubt, daß der Verkäufer die gezahlten oder übernommenen Kosten als Konkursgläubiger liquidiren könne.

3) Pardessus No. 248.

4) Den Grund giebt Pardessus No. 1290. an.

5) Vergl. darüber Rénouard II. p. 368, 369 No. 9, 10.

die Waaren vor der Konkurseröffnung durch einen Dritten in gutem Glauben auf Grund des Konnossements oder des Frachtbriefs gekauft worden sind." Auch dieser Vorschrift, wie der ähnlichen der Hamburger Falliten-Ordnung Art. 25. Nr. 3., liegt die damals hergebrachte kaufmännische Auffassung [1]) zum Grunde, daß die Ausantwortung eines indossirten Konnossements oder Frachtbriefs an den Erwerber die Stelle einer wirklichen Uebergabe des Guts einnehme [2]). Man dehnte aus Zweckmäßigkeitsrücksichten diese Auffassung aus. — Die Lage ist jetzt durch das Handelsgesetzbuch eine andere geworden. Nach diesem ist der Frachtbrief nichts als eine Beweisurkunde (Art. 391., 302.); Verpflichtungsurkunde ist lediglich der Ladeschein und das Konnossement (Art. 413. ff., Art. 644 ff.), und ausdrücklich erklärt das Handelsgesetzbuch nur die Uebergabe eines an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wird, für gleichbedeutend mit der Uebergabe der Güter, sofern und sobald diese wirklich abgeladen sind" (Art. 649.). Ueber die Wirkung der Ladescheine und der nicht an Ordre gestellten Konnossemente hat das Handelsgesetzbuch Bestimmung nicht getroffen, es vielmehr betreffs ihrer bei den Landesgesetzen belassen [3]). Für eine Konkursgesetzgebung würde es noch mißlicher sein, die Vorschriften einheitlich ergänzen zu sollen; für sie liegt aber auch keinerlei Anlaß vor, Bestimmungen über das Rechtsverhältniß des Dritten zu treffen. Das Vertragsverhältniß zwischen dem Verkäufer und dem Gemeinschuldner, das Recht auf Erfüllung oder Nichterfüllung desselben in dem Konkurse des letzteren und das gegen ihn begründete Rückforderungsrecht erfährt an sich eine rechtliche Aenderung nicht dadurch, daß der Gemeinschuldner die Waare weiter verkauft hat. Befindet die Waare sich in der Konkursmasse, besitzt sie noch der Gemeinschuldner oder ein Dritter für ihn [4]), so kann die Rückforderung gegen den Konkursverwalter nicht durch die von dem Gemeinschuldner oder gar von dem Verwalter an den Dritten erfolgte Weiterveräußerung ausgeschlossen werden; der Verwalter wird vielleicht durch seine Gewährspflicht oder durch die Interesseforderung des Dritten sich bestimmen lassen, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen und dadurch die Rückforderung zu beseitigen; sonst aber muß er die Waare dem Verkäufer herausgeben und es dem Dritten überlassen, ob dieser etwa auf Grund der Transporturkunden Eigenthumsrechte gegen den Verkäufer geltend machen kann. Andernfalls wenn der Dritte schon im Besitz der Waare sich befindet, ist es Sache des Verkäufers, seine Vindikation gegen diesen zu richten. Immer wird der Streit zwischen beiden danach zu beurtheilen sein, daß der Dritte von einem Nichteigenthümer erworben, aber immer bleibt der Streit außerhalb des Konkurses und daher durch das Handelsgesetzbuch oder das bürgerliche Recht zu entscheiden. Dasselbe gewährt dem Dritten ausreichenden Schutz, gleichviel ob sein Kauf und ob die Verladung der Waare vor oder nach der Konkurseröffnung erfolgt ist.

Aus demselben Grunde erübrigt und verbietet sich eine Bestimmung, — analog dem letzten Satze des §. 27. der Preußischen Konkurs-, der Nr. 3. des Art. 25. der Hamburger Falliten-Ordnung und dem §. 237. des Holländischen Handelsgesetzbuchs — zum Schutze redlicher Pfandgläubiger. Wie gegenüber dem Gemeinschuldner, so findet das Rückforderungsrecht auch gegen diejenigen statt, welche ihre Ansprüche auf das Eigenthum des Gemeinschuldners gründen; das Eigenthum desselben wird hinfällig; sofern und soweit aber trotzdem das Handelsgesetzbuch oder das bürgerliche Recht ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Pfandrecht auch gegenüber dem fremden Eigenthümer aufrecht erhält (vgl. insbes. Handelsgesetzbuch Art. 306. Absatz 2. u. 3.), insoweit ist auch der Pfandgläubiger des Gemeinschuldners gegen das Rückforderungsrecht des Verkäufers gesichert [1]).

Ebensowenig endlich erscheint es nöthig, mit dem Französischen Fallimentsgesetz art. 577. (Belg. Fall. Ges. 570.) dem Verkäufer ausdrücklich die Befugniß beizulegen, die noch nicht abgesandten oder noch nicht ausgelieferten Waaren zurückzuhalten. Hatte der Verkäufer noch nicht erfüllt, so kann er auch nach Französischem Civilrecht (Code 1612. 1613.) zur Erfüllung in Gemäßheit des §. 15. des Entwurfs nur bei vollständiger Gegenleistung angehalten werden [2]).

Inwieweit er aber in der Lage ist, die Auslieferung der unterweges befindlichen Waare durch Anweisung an den Transportirenden zu verhindern, oder inwiefern er sein Rückforderungsrecht durch andere Maßregeln, namentlich durch Arreste, zur Ausführung zu bringen hat, — ist von anderen Umständen abhängig, insbesondere von seinem Verhältnisse zu dem Frachtführer. —

§. 37.

Pr. K. O. §§. 88—92., 94.

Die Vindikationsansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners bilden ein untrennbares Glied der gesammten Stellung, welche man der Frau in dem Konkurse anweist; sie sind namentlich untrennbar von der Ordnung des Vorrechts und des Anfechtungsrechts, — und darum muß die Regelung dieser Ansprüche unternommen werden. Andererseits berühren die Vindikationsrechte der Ehefrau das eheliche Güterrecht sowohl in dem Verhältnisse der Ehefrau zu ihrem Manne, als in dem Verhältnisse beider zu dritten Personen, insbesondere zu den Gläubigern des Mannes. Keine Materie aber hat in Deutschland eine so mannigfache, oft gegensätzliche Gestaltung erfahren, als das eheliche Güterrecht; deshalb muß die Konkursordnung sich hüten, durch Einzelbestimmungen in das Prinzip dieses oder jenes Systems störend einzugreifen.

Das römische Recht hat sich bestrebt die Ehefrau gegenüber den Gläubigern des Mannes nach allen Richtungen zu begünstigen [3]). Es gestattet der Frau nicht nur, die dem Manne zugebrachten Dotal- wie ihre Paraphernalsachen, sofern sie noch in Natur vorhanden sind, zu vindiziren, sondern es ertheilt das Vindikationsrecht auch in Ansehung der ästimirten [4]) und der mit Dotalgeldern angeschafften [5]) Gegenstände, — und es

1) Vergl Thöl, Handelsrecht §. 80. S. 469 ff., insbesondere die Note 13. S. 473 und Note 19. S. 476.

2) Vergl. Art. 727. Nr. 3. und Art. 230. des Preuß. Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs sowie die Motive zu demselben S. 402, 116.

3) v. Lutz Protokolle S. 4020, 4774. Vergl. Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 19. November 1873 (Entsch. Bd. 11. S. 413).

4) Vergl. die Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts vom 7. Juni 1872 (Entsch. Bd. 6. S. 299 ff.) vom 9. Mai 1873 (Bd. 10. S. 71 ff.) und vom 6. Februar 1874 (Bd. 12. S. 396 f.)

1) Vergl. die in voriger Note allegirten Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts.

2) Vergl. Rénouard II. p. 372 No. 3.

3) L. 22. §. 8., l. 24. pr. D. sol. matr. 24. 3., l. 6. §. 3. C. de sec. nupt. 5. 9., l. 12. §. 1. C. qui pot. 8. 18., l. 29. 30. C. d. jur. dot. 5. 12; Nov. 97. c. 6. pr.; c. 7. X. d. don. int. vir. e. ux. 4. 20.

4) L. 5., l. 30. C. de jure dot. 5. 12. Zwar bestritten von Arndts Pandekten §. 411. a. E. und Kindervater in Bekkers Jahrb des gem. Rechts Bd. 6. S. 341 ff., 356 ff., vergl. dagegen Windscheid, Pandekten §. 503. n. 8.; Seuffert, desgl. §. 459. n. 6.; Sintenis, desgl. Bd. 3. §. 133. S. 37, 38; Puchta, Vorlesungen §. 142.; Scheurl, in der krit. Vierteljahrsschrift Bd. 11. S. 337; Bechmann, das röm. Dotalrecht, Abth. 2. (1867, Erlangen) S. 469 Anm.; Schweppe, Konkurs §. 46 2.

5) L. 54. D. de jure dot. 23. 3., l. 22. §. 13. D. sol. matr. 24. 3., l. 12. C. de j. dot. 5. 12. Bestritten von Gottschalk, disc. for. ed. II. t. l. p. 19; Gesterding, Lehre vom Eigenthum, S. 302 ff.; Thibaut, Pand. (6. Ausg.) Bd. 1. S. 453; und in dem Erkenntnisse des Ober-Appell. Ger. zu Celle 1842, Seuffert's Archiv Bd. 1. Nr. 244; — aber überwiegend anerkannt in Theorie und Praxis; vergl. Donellus, comment. jur. civ. L. V. c. 2. §§. 17—22.; Mevius, decis. P. V. D. 262. n. 3.; Mühlenbruch, Pandekten (4. Ausgabe) Bd. 3. §. 534. n. 4.; Schweppe, desgl. Bd. 4. S. 135 (4. Ausg.); Glück, desgl. Bd. 8. S. 169 ff.; Seuffert, desgl. §. 459. n. 4., §. 460. n. 2b.; Sintenis, desgl. Bd. 3. §. 133. n. 14.; Windscheid, desgl. §. 500. n. 1., §. 503. n. 9.; Schweppe, Konkurs §. 46 1, sowie die Erkenntnisse des O. A. G. München vom 16. Ja-

gewährt der Frau für die Dotalforderungen eine vorzüglich privilegirte, gesetzliche Hypothek an dem gesammten Vermögen des Mannes; für die Paraphernalforderungen gesteht ihr die Praxis eine zwar nicht privilegirte, aber ebenfalls generelle Hypothek zu.

Das deutsche Recht läßt umgekehrt die Ehefrau des Gemeinschuldners völlig hinter die Gläubiger desselben zurücktreten. Auch wo das Recht nicht zur Ausbildung einer Gütergemeinschaft geschritten ist, wo nach dem System der Gütereinheit das Vermögen der Frau in ihrem Eigenthum verbleibt, kann dennoch die Frau ihr Eigenthum meist nicht den Gläubigern des Mannes gegenüber in Anspruch nehmen [1]); bei partikularer, namentlich der Errungenschaftsgemeinschaft, haftet selbst das Sondergut der Frau oft für die Schulden des Mannes, wenigstens für die in der Ehe und im Betrieb seines Gewerbes gemachten [2]).

Nach dem maritalischen Nießbrauchssystem, wie es besonders in den sächsischen Ländern entwickelt und in dem Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch zum Ausdruck gekommen ist, kann die Ehefrau ihr Vermögen aus der Konkursmasse des Mannes zwar zurückfordern (B. G. B. §. 1685), die römischrechtliche Erweiterung der Vindikation ist aber nicht aufgenommen (§. 1672., §. 1676).

Die Konkursgesetzgebung in Deutschland hat den Civilrechten gegenüber nur vereinzelte Bestimmungen getroffen. Bayern [3]), Württemberg [4]) und Lübeck [5]) beschränken sich auf eine Bestätigung des Rechts der Ehefrau, aus der Gantmasse des Mannes ihr noch vorhandenes Sondervermögen zu vindiziren, und regeln im übrigen das Vorrecht der Ehefrau verschieden. Die Hamburger FallitenOrdnung Art. 30. hat das Recht der Ehefrau nach dem Rezeß von 1529, Art. 32. dahin umgestaltet, daß sie befugt ist, ihren Brautschatz und ihre Illaten als ihr Eigenthum zu vindiziren, den Nachweis vorausgesetzt, daß ihr Ehemann schon bei Eingehung der Ehe überschuldet gewesen, und vorausgesetzt, daß das Falliment in den ersten fünf Jahren der Ehe ausgebrochen ist.

Ein umfassendes System für die Vindikationsrechte und sonstigen Befugnisse der Ehefrau im Konkurse des Mannes stellt die Französische und nach ihr die Preußische Gesetzgebung auf [6]).

Das französische, im rheinischen Gebiete Deutschlands geltende System, welches sowohl dem civilrechtlichen Dotal- als Gütergemeinschaftssystem angepaßt ist, geht von der Rechtsvermuthung aus, daß Alles, was für die Frau oder von ihr erworben, und Alles, was von ihr für den Mann bezahlt worden, mit den Mitteln des Mannes bezahlt sei (Code de commerce 547. 550; Fallimentsgesetz 559. 562). Die Frau soll vindiziren können: ihre vor der Ehe besessenen, nicht in die Gütergemeinschaft gelangten und ihre während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erworbenen Grundstücke [1]) (Code 545, Fall.-Ges. 557), sowie die mit geschenkten oder ererbten Geldern angeschafften Grundstücke, wenn sie durch authentische Urkunde nachweist, daß die Ankaufsgelder aus den ihr allein zugefallenen Erbschaften oder Schenkungen herrühren, und wenn in dem Erwerbsvertrage die Verwendung dieser Gelder zu dem Ankauf ausdrücklich anerkannt ist (Code 546, Fall. Ges. 558). Von den Mobiliareffekten kann die Frau nur vindiziren, nach dem Code (554): die zu ihrem Gebrauch nöthige Kleidung und Leinwand und den durch Inventar nachweisbar ihr im Ehevertrag oder durch Erbschaft zugefallenen Schmuck, — nach dem Fall. Ges. (560): alle durch Heirathsvertrag, Erbschaft oder Schenkung erlangten Gegenstände, deren Identität sie durch Inventar oder authentischen Akt nachweist [2]). Die im Ehevertrage der Frau eingeräumten Vortheile gelten ebensowenig zu ihren Gunsten, wie die für den Mann eingeräumten zu Gunsten der Gläubiger (Code 549, Fall. Ges. 564). Die gesetzliche Hypothek der Frau ist beschränkt (Code 551 bis 553, Fall. Ges. 563).

Die Preußische Konkursordnung beruht auf der landrechtlichen Scheidung des Frauenguts in Eingebrachtes und Vorbehaltenes und dem Grundsatze, daß das von der Frau in der Ehe Erworbene der Regel nach Eigenthum des Mannes wird. Demgemäß darf die Ehefrau der Gläubigerschaft gegenüber als ihr Eigenthum nur in Anspruch nehmen: diejenigen Gegenstände, welche sie vor Eingehung der Ehe eigenthümlich besaß oder während der Ehe durch gültige Schenkung, durch Erbschaft oder durch Glücksfälle oder mit ihrem vorbehaltenen Vermögen erworben hat, sodann diejenigen, welche an die Stelle der vorbezeichneten durch Umtausch oder durch den Erwerb mit den aus ihrer Veräußerung oder Einziehung herrührenden Geldern getreten sind, — endlich die ihr von dem Gemeinschuldner zugewendeten, zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche (§. 88.). Die Vindikation der auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragenen oder ausstehenden Grundstücke und Forderungen ist ausgeschlossen, und die Geltendmachung der Rechte des durch Vertrag vorbehaltenen Vermögens beschränkt (§. 89.). In allen Fällen soll jedes Vermögensstück der Frau der Konkursmasse überwiesen und, wenn sie nicht ihr Eigenthum nachweist und binnen einer bestimmten Frist verfolgt, für Rechnung der Masse realisirt werden (§. 90.). Der §. 94. sichert die Rechte der gütergemeinschaftlichen Gläubiger.

Abgesehen davon, daß die Preußische Konkursordnung der Ehefrau den Erwerb durch Fleiß und Thätigkeit [3]), sowie den Erwerb aus einem ganz oder theilweise mit eingebrachtem Vermögen betriebenen, besonderen Gewerbe [4]) abschneidet, während sie ihr das durch Glück und Zufall Erworbene beläßt, — und davon abgesehen, daß sie auch durch die formellen Bestimmungen der §§. 89., 90. in die Rechte der Ehefrau über das Bedürfniß eingreift, nach anderer Richtung dagegen die Gläubiger ungeschützt läßt, — Mängel, denen bei einer Reform abgeholfen werden könnte, — eignet sich weder das System der Preußischen Konkursordnung, noch das der französischen Fallitgesetze zu einer Rezeption für das ganze Reich, da die Grundsätze des Civilrechts, auf welche ein jedes fußt, von einander erheblich abweichen und mit den Prinzipien der übrigen Güterrechte oft in grellen Widerspruch treten. Der Begriff des Ein-

---

nuar 1851 und des O. A. G. Kiel vom 12. Mai 1855 in Seuffert's Archiv Bd. 4. Nr. 57. und Bd. 11. Nr. 22.

1) Ein gemeines Recht ist zwar nicht vorhanden, vergl. jedoch u. a. das alte Lübische Recht (Hach, Cod. II.) art. 11.; revid. Lübische Recht I. Tit. 5. Art. 6. und 96.; Bremer Statut von 1303 u. v. 1433 Ord. 86.; Hamburger Statut 1270 III. 5. 10. 15. 17., von 1292 E. 5. 14. 15. 18., von 1497 J. 11. 16. 17. 19.; Beseler, deutsches Priv. R. §. 139. III. S. 585; Gerber, desgl. §. 231. not. 13., §. 232 n. 1.; Heise und Cropp, jurist. Abh. II. Nr. 16. §§. 17. 18.; Berck, über das Bremer Güterrecht der Ehegatten, Bremen 1832 S. 452 ff.; Baumeister, das Hamburger Privatrecht Bd. 2. S. 63 ff., 73, 81 ff.

2) Vergl. z. B. Mainzer Landrecht Tit. IV. §. 3.; Trierer Landrecht Tit. VI. §§. 28 bis 30.; Frankfurter Reform Th. III. Tit. 7. §§. 11—14.; Nürnberger Reform Tit. 28. Ges. 6.; Nassau-Katzenellenbogensche Landordnung Th. IV. Kap. 15. u. s. w.

3) Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 §§. 3. und 23. 27. 30.

4) Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 Art. 11 c. und Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828 Art. 52. Z. 1.

5) Konkursordnung §§. 56. 104. Nr. 7.

6) Die Motive des Referenten-Entwurfs der Oesterreichischen Konkursordnung meinen, „das Mißtrauen sei zu einem System erhoben". Kaserer S. 94, 95, 91. Die beiden Paragraphen der Oesterreichischen Konkursordnung betreffen die Beweiskraft der Empfangsbekenntnisse (§. 49.) und das Verhältniß der Ehefrau eines Kaufmanns zu dessen Handelsgläubigern (§. 50). Der französischen Gesetzgebung ist die Belgische vollständig gefolgt. F. G. Art. 553 ff.; die Holländische ist selbständiger, H. G. B. Art. 880—883.; das Spanische H. G. B. bekräftigt blos das Civilrecht in zwei Sätzen, Art. 1114. Nr. 1. und 2.; die Englische bankruptcy act und das Nordamerikanische Konkursgesetz enthalten keine Sondervorschriften betreffs der Vindikation der Frau. Ueber das Russische Recht vergl. die Anm. in Wentzel und Klose S. 183, 184.

1) Der Grundstücke, welche die Frau anderweit während der Ehe, wenn sie „ohne Gütergemeinschaft" oder „in getrennten Gütern" lebt, oder wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst ist, erworben hat, ist nicht Erwähnung geschehen.

2) Die Frage, ob und inwieweit außer den Mobiliareffekten die Vindikation anderer Mobilien, insbesondere der Geldpapiere, sowie die Frage, ob und inwieweit die durch Subrogation an Stelle eines Mobiliar- oder Immobiliargegenstandes getretenen Mobilien aus der Fallitmasse nach französischem Recht vindikabel ist, kann hier nicht entschieden werden. Vergl. Rénouard II. p. 299; Stempf, Badisches Gantrecht, II. S. 12.

3) Nicht überall im Gebiet der Preußischen Konkursordnung fällt das durch die Fertigkeit der Frau Erworbene dem Mann zu.

4) §§. 219. 220. Th. II. Tit. 1. A. L. R.

gebrachten und des Vorbehaltenen nach Preußischem Allgemeinen Landrecht, der Umfang beider und die Rechtsverhältnisse in Betreff derselben stimmen ebensowenig mit dem Dotal- und Paraphernalvermögen des Französischen, wie mit dem Dotal-, Paraphernal- und Rezeptitiengut des Römischen und des Gemeinen deutschen Rechts. Die Rechte stimmen nicht einmal darin überein, welcher Erwerb Eigenthum des Ehemannes und welcher Eigenthum der Frau wird. Während beispielsweise dasjenige, was die Ehefrau nachweisbar durch ihre eigene Thätigkeit erwirbt, nach Römischem Recht ihr Eigenthum ist [1]), wird es nach dem gemeinen Gütereinheitssystem (— von der Gütergemeinschaft wird natürlich abgesehen —) Eigenthum des Mannes; das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch weist der Ehefrau das Eigenthum an dem durch solche Dienste Erworbenen zu, welche weder auf das Hauswesen noch auf das Gewerbe des Ehemannes Bezug haben (§. 1668.); Regel und Ausnahme des Preußischen Allgemeinen Landrechts sind schon erwähnt; nach französischem Recht erwirbt die Ehefrau für sich, wenn sie in getrennten Gütern, für den Mann, wenn sie ohne Gütergemeinschaft lebt [2]) u. s. w. Die größte Schwierigkeit würde die Subrogation bereiten. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die gegen ein Vermögensstück der Ehefrau eingetauschten oder mit dem Erlöse desselben oder mit Geldern der Frau erworbenen Gegenstände ihr Eigenthum werden und daher von ihr vindizirt werden können, ist für den Konkurs nicht zu umgehen. Jede Vermögensverwaltung, führe sie der Ehemann oder die Frau, bedingt im Laufe der Zeit Veränderungen in der Substanz. Der Eintritt solcher Veränderungen ist oft unabhängig von dem Willen der Eheleute, ausstehende Kapitalien werden vom Schuldner gekündigt, Geldpapiere werden ausgeloost, Grundstücke, auf denen eine Hypothek ruht, zur Subhastation gebracht u. dergl. mehr. Das römische Recht wendet den Satz: pretium succedit in locum rei et res in locum pretii auf die mit Dotalgeldern angeschafften Sachen an, das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch dagegen bestimmt allgemein (§. 1676.): „was der Ehemann während der Ehe mit den Mitteln seiner Ehefrau erwirbt, gehört der letzteren nur, wenn die Erwerbung mit ihrer Einwilligung und in ihrem Namen geschehen ist." Auch in Württemberg wird zur Subrogation die bestimmte Absicht beider Eheleute erfordert, daß das Erworbene an Stelle des Weggegebenen treten solle, diese Absicht wird aber in einzelnen Fällen vermuthet; bei subrogirten Grundstücken muß deren Eigenschaft als Sondergut aus dem Kontraktenbuch erhellen [3]). Der Bestimmungen der preußischen und französischen Konkursgesetze ist schon Erwähnung geschehen, — das Allgemeine Landrecht verordnet, daß Grundstücke und Kapitalien, die aus dem Eingebrachten erworben sind, nur dann in das Eigenthum der Frau treten, wenn dieselben auf ihren Namen geschrieben sind (§. 240. II. 1.); — nach dem Code civil wird ein gegen ein Dotalgrundstück eingetauschtes Grundstück ohne Weiteres dotal (1559), die Subrogation eines gegen ein nicht gütergemeinschaftliches Grundstück der Frau oder eines für den Erlös desselben erworbenen Grundstücks setzt voraus, daß der Ehemann die Subrogation bei der Erwerbung ausdrücklich erklärt und die Ehefrau diese Erklärung angenommen hat (1433 ff. 1493 [1]), und nur unter dieser Voraussetzung sowie der anderen, daß der Ehevertrag die Anschaffung bestimmt hat, werden die mit Dotalgeldern angeschafften Grundstücke Dotalgut (1553, 1435).

Allen diesen Verschiedenheiten gegenüber würde jeder Versuch scheitern, der es unternähme, positiv festzusetzen, welche Gegenstände die Ehefrau des Gemeinschuldners aus der Konkursmasse zu vindiziren berechtigt sein solle. Die Konkursordnung kann sich nur negativ verhalten, sie hat die Frage zu beantworten: welche Beschränkungen des Eigenthums- und Vindikationsrechts der Eintritt des Konkursverfahrens erfordert? Ergiebt das Wesen des Konkurses die Nothwendigkeit solcher Einschränkungen so müssen diese allerdings für das Gebiet der Konkursordnung allgemeine Geltung erhalten.

Das Gewicht der Frage bestimmt sich nach dem Recht der Ehefrau als Gläubigerin. Wird ihr für ihre Forderungen gegen den Gemeinschuldner ein Vorrecht zugebilligt, so ist es von geringem Interesse für sie und die übrigen Gläubiger, in welchem Umfang der Ehefrau ein Vindikationsrecht zugestanden wird. Der Entwurf versagt der Ehefrau jedes Vorrecht. Dadurch gewinnt die Frage eine erhöhte Bedeutung. Die Ehefrau wird, wie ihre Forderungen denen der übrigen Gläubiger gleichgestellt sind, verlangen können, daß ebenso auch gleich allen anderen ihre Eigenthumsrechte geachtet werden, die Gläubiger aber dürfen Schutz begehren davor, daß nicht eine ungerechtfertigte Vindikation das versagte Vorrecht ersetze.

Als Regel wird man daher auszugehen haben von dem Satze: die Ehefrau ist befugt, dasjenige, was sie außerhalb des Konkurses nach dem Civilrecht als ihr Eigenthum beanspruchen kann, auch nach Eintritt des Konkursverfahrens über das Vermögen ihres Ehemannes zu verfolgen.

Der Konkurs erweitert nicht ihre Eigenthumsrechte. Das Privilegium der l. 5. und l. 30. C. de jure dot. 5. 12., die venditionis causa ästimirten Dotalsachen aus der Konkursmasse des Mannes zu vindiziren, muß allgemein fortfallen [1]), denn die aestimatio ist Dotalsache und der geschätzte Gegenstand Eigenthum des Mannes geworden. Dagegen liegt es fern, das der Ehefrau durch l. 29. 30. C. eod. gewährte Recht zur Rückforderung der Dotalsachen überhaupt aufheben zu wollen. Auch wenn man an der fast allgemeinen Auffassung festhält, daß während des Ehe- und Dotalverhältnisses nicht die Frau, sondern der Ehemann Eigenthümer der Dotalsachen sei [2]), so liegt doch schon nach Civilrecht in dem Empfang der dos die Resolutivbedingung für den Fall der Insolvenz des Mannes; gleichviel, ob die durch diese eintretende Auflösung seines Dotaleigenthums der Ehefrau eo ipso oder erst durch die Rückforderung die gegen Dritte wirksame Eigenthumsklage verleiht [3]), — der Gemeinschuldner und die Konkursgläubiger haben kein Recht, die Sachen zurückzuhalten. — Ob das im art. 546. des Code de commerce und art. 558. des Französischen Fallimentsgesetzes bestimmte Recht der Vindikation eines mit geschenktem oder ererbtem Gelde der Frau angeschafften Grundstücks bestehen bleibt oder wegfällt, hängt von der hier nicht zu erledigenden Frage ab, ob diese Vorschriften eine Beschränkung oder eine Erweiterung der civilrechtlichen Subrogation enthalten [4]). Sowohl in Betreff der Subrogation, als bei jedem anderen Erwerb muß hier entscheidend bleiben: erkennt das Civilrecht eines Rechtsgebietes an einem Gegenstande das Eigenthum der Ehefrau dem Mann oder seinen Gläubiger gegenüber nicht an, so wird es ihr nicht durch den Eintritt des Konkurses verliehen.

Andererseits vermag der Umstand, daß der Ehemann zahlungsunfähig geworden, die vom Civilrecht anerkannten Eigenthumsrechte der Frau an und für sich nicht zu beschränken.

Die Rechte des Mannes auf Besitz, Nutzung und Verwaltung des Frauenguts zum Besten der Ehe hindern nicht den Eigenthumsanspruch; — ob sie durch die Eröffnung des Konkursverfahrens unberührt bleiben oder eine Aenderung erleiden, tritt hier nicht in Frage (vergl. zu §. 1. und §. 20. des Entwurfs).

Von einschlagender Bedeutung können nur die Rechte der Konkursgläubiger sein und das Interesse des allgemeinen Kredits.

---

1) Ihr steht nur die praesumtio (Muciana) aus l. 51. D. d. don. int. vir. et ux. 24. 1. entgegen.

2) Vergl. Zachariae Bd. 3. S. 306 Nr. 8. Inwiefern die Ehefrau der Autorisation des Mannes bedarf, ist eine andere Frage (Code civ. 217 ff.).

3) Pfandentwickelungsgesetz vom 25. Mai 1828 Art. 52. Z. 1. Vergl. Lang: Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts, Ellwangen, 1871 S. 268 bis 270.

1) Es gilt ohnehin nicht mehr in einzelnen Gebieten, wie in Sachsen, Württemberg.

2) Vergl. über die alte Kontroverse Bechmann a. a. O. S. 468 ff. und Wangerow Bd. 1. §. 218. Anm. 1.

3) Vergl. Ihering in den Jahrbüchern für Dogm. Bd. 1. S. 126 ff.: Chyhlarz, das röm. Dotalrecht, Gießen 1870 S. 415 ff.; v. Löhr, i. Magazin f. Rechtsw. u. Gesetzgebung Bd. 4. S. 72 ff.; dagegen namentlich Bechmann a. a. O. S. 478; Kindervater in Bekkers Jahrbüchern des gem. Rechts Bd. 6. S. 356 ff.; Sintenis, das prakt. gem. Civilrecht Bd. 3. §. 133. Note 12.; Windscheid, Pandekten §. 174. n. 6., §. 503. n. 4. u. 7., §. 498.: Puchta, Vorlesungen §. 142.; Seuffert, Pandekten §. 460. n. 4.; Günther Konkurs S. 117 ff.

4) Vergl. Belgisches Fallimentsgesetz art. 553. und Renouard II. p. 297

„In dem Wesen des ehelichen Verhältnisses", sagt man [1]) „liege es begründet, daß die Frau das Schicksal des Mannes zu theilen habe; es sei ein Gebot der Moral, daß die Frau, welche die guten Tage mit dem Manne genossen, in der Zeit der Bedrängniß ihr Vermögen zu Gunsten des Mannes und seiner Gläubiger opfere". Wo immer solche moralische Pflicht der Frau bestehen mag, wird das Gebot der Moral durch die Beziehungen, auf welche die Ehegatten im geselligen und im geschäftlichen Verkehr angewiesen sind, eine gewichtige Stütze finden. Aber nicht in allen und wohl kaum in den meisten Fällen wird die Aufopferung ihres Vermögens als sittlich geboten erscheinen. Ein rechtlicher Zwang, der alle Fälle ohne Unterschied erfaßte, würde geradezu gegen die Moral verstoßen. Das Recht und die thatsächlichen Verhältnisse des Lebens stellen ohnehin die Frau in eine ungünstige Lage. Meist ist ihr Eigenthum dem einseitigen Verfügungsrecht des Mannes unterworfen, und wo dem auch nicht so ist, wird die Frau einem Andringen und oft einem eigenmächtigen Disponiren des Mannes wirksamen Widerstand schwerlich entgegensetzen können und wollen. Es ist daher wohl erklärlich, wenn Gesetzgebungen den Ansprüchen der Ehefrau ein Vorrecht gewähren, — die Achtung vor dem Eigenthum darf nicht verletzt werden.

Auch die Rücksicht auf den allgemeinen Kredit erheischt es nicht, der Frau ein Opfer zu Gunsten der Konkursgläubiger aufzuerlegen. Selbst wo die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben, wird die Spekulation der Gläubiger auf zukünftige Güter der Frau leicht getäuscht werden. Sofern aber nicht Gütergemeinschaft besteht, würde es den gesunden Kredit mehr gefährden als fördern, dürften die Gläubiger des Ehemannes auf das dereinstige oder das vorhandene Vermögen der Ehefrau rechnen. Bei gediegenem Kreditiren fällt das Vermögen Anderer nicht ins Gewicht, das Vermögen der Frau so wenig, wie das der Kinder. Ein vorsichtiger Geschäftsmann wird nicht einmal darauf sehen, wie der Kreditsuchende sein äußeres Privatleben führt. Davon mag wohl auf die Solidität seines Charakters, nicht aber seines Geschäfts geschlossen werden. Die Mittel, mit denen ein Geschäftstreibender arbeitet, die Fonds, mit denen das Geschäft ausgestattet ist, sind es, welche dem Geschäft den bestimmten Charakter und dem Inhaber die größere oder geringere Kreditfähigkeit verleihen.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß, weil zwischen Ehegatten es leicht ist, die eigenen Fonds mit den Mitteln des anderen zu versehen, zu seinen Geschäftszwecken das Vermögen des anderen zu gebrauchen, deshalb leicht ein selbst vorsichtiger Gläubiger in der Beurtheilung des Eigenthums seines Schuldners und in dem Hervortauchen von Eigenthumsansprüchen des Ehegatten sich getäuscht findet, und daß dadurch der allgemeine Kredit beeinträchtigt wird. Es liegt in der Natur der Ehe und ist im allgemeinen nicht zu umgehen, daß thatsächlich und unvermerkt eine Vermischung des Vermögens von Mann und Frau eintritt, daß durch Hin- und Hergeben, durch Austausch und durch veränderte Anlage die Selbständigkeit des beiderseitigen Vermögens der äußeren Erkennbarkeit entrückt wird. Gegen diese Gefahren einer absichtlichen, fahrlässigen oder unvermeidlichen Täuschung müssen die Gläubiger rechtlich geschützt werden. Hier erfordert der Kredit, daß die thatsächliche Ehegemeinschaft rechtliche Wirkung äußere.

Von hier aus stammen die Beschränkungen, mit denen die Legislationen die Vindikationsansprüche der Ehefrau eingeengt haben. Es ist zu prüfen, inwieweit sie nothwendig und zweckmäßig sind

Die Unterscheidung der französischen Gesetzgebung [2]) zwischen unbeweglichem und beweglichem Vermögen empfiehlt sich nicht. Das unbewegliche Vermögen ist nicht so stabil wie vordem, das bewegliche wechselt oft nicht mehr, als jenes, und ist meist der werthvollere Theil. Auch beim Wechsel der Stücke kann es nicht erheblich erscheinen, ob die Ehefrau gegen ein ursprünglich besessenes Grundstück wieder ein Grundstück oder ob sie eine Hypothek oder Pfandbriefe oder Bankaktien erworben hat, und ob die Grundstücke, welche sie jetzt besitzt, gegen eingebrachte Mobilien eingetauscht sind, — wenn nur die damals und die jetzt besessenen Sachen wirklich als ihr Eigenthum nachweisbar sind und erkennbar waren. Daher konnte allerdings in Betreff der lettres au porteur das Bedenken laut werden [1]), ob nicht diese nur dann, wenn sie außer Kurs gesetzt werden, vindizirbar sein sollen? Allein wäre auch die Außerkurssetzung von Geldpapieren eine überall gültige Einrichtung und von voraussichtlichem Bestande, so müßte, wenn die Gläubiger gegen Mißbrauch gesichert werden sollten, verlangt werden, daß die Außerkurssetzung sofort oder binnen kurzer Frist nach Eingehung der Ehe oder dem späteren Erwerb der Papiere durch einen öffentlichen Akt erfolgt sei. Durch eine solche Vorschrift aber würde den Ehefrauen ein erheblicher Kostenaufwand auferlegt, der Umsatz solcher Papiere erschwert, und dadurch ihr Vermögen nicht unbeträchtlich beschädigt werden, obgleich in den wenigsten Fällen ihr Ehemann dereinst in Konkurs gerathen wird.

Die Unterscheidung der Preußischen Konkursordnung zwischen Vorbehaltenem und Eingebrachtem sieht auf die rechtliche Eigenschaft des Vermögens. „Dasjenige Vermögen der Frau", — so ist die Unterscheidung begründet worden [2]), — „welches zufolge der maritalischen Rechte dergestalt in die Verwaltung des Mannes übergegangen ist, daß es nicht als fremdes Eigenthum erkennbar blieb, über welches der Mann als über sein Eigenthum schalten konnte, solle den Gläubigern des Mannes gegenüber als sein Eigenthum behandelt werden, die Frau solle deshalb nur eine Geldforderung an ihn haben." Wäre diese Begründung richtig, so würde allerdings ein geeigneter Boden zur allgemeinen Gestaltung der Frage gewonnen sein; denn die Unterscheidung, ob das Sondereigenthum der Ehefrau kraft des Gesetzes der Verwaltung und Verfügung des Mannes unterliegt oder nicht, würde auf alle Rechtsgebiete Deutschlands anwendbar sein. Die Begründung kann aber nicht als zutreffend anerkannt werden [3]). Die Unterwerfung des Frauenguts unter das maritalische Verwaltungs- und Dispositionsrecht schließt die Eigenthumsansprüche der Frau nicht aus. So sehr die maritalischen Befugnisse die Rechte eines gewöhnlichen Verwalters und Nießbrauchers überragen mögen, und so beschränkt die Frau in ihren Eigenthumsrechten sein mag, die Sachen bleiben ihr Eigenthum, der Mann verwaltet und verfügt für sie. Auch das preußische Recht erklärt daher das Eingebrachte den Gläubigern des Mannes nicht für verhaftet, „wenn diese nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Gegenständen erworben haben." (V. v. 7. April 1838. Ges. Samml. S. 255.) [4]). So lange der Ehemann über eine der Frau gehörige Sache noch nicht verfügt hat, liegt eine Gefahr der Täuschung für die Gläubiger des Mannes nicht vor. Das Eigenthum der Frau bleibt erkennbar. Dies gilt selbst von baaren Geldern und von geldgleichen Papieren, sofern überhaupt die Vindikation derselben nach Civilrecht zulässig ist; ihr Besitz allein kann dem Mann zur Erlangung eines persönlichen Kredits nicht dienen. Nicht anders verhält es sich in dem Fall, daß zwar der Ehemann über ein Vermögensstück seiner Frau verfügt, aber an Stelle desselben ein anderes der Frau zu Eigenthum erworben hat. Verloren geht die Selbständigkeit und Erkennbarkeit des Vermögens dadurch, daß bei einer Verfügung die Sache oder ihr Erlös in das Eigenthum des Mannes übergeht, daß der Mann die Kapitalien der Frau einzieht, die Grundstücke, Sachen ver-

1) Motive zur Preußischen Konkursordnung.

2) Von der Sorge befangen, daß der Mann mit seinen oder vielmehr mit den Mitteln seiner Gläubiger für die Ehefrau Sachen kaufe, um ihr die Vindikation zu gewähren, oder daß er auf seinen Namen Grundstücke erwerbe, um dem gesetzlichen Hypothekenrecht der Frau eine Unterlage zu verschaffen, wollte Napoléon bei Berathung des Code de commerce nur die Vindikation derjenigen Immobilien gestatten, welche die Ehefrau schon ein Jahr vor der Ehe besessen, afin qu'on soit certain qu'elle ne reprend pas des immeubles aquis des deniers dumari. Vergl. Rénouard I. p. 138.

1) Vergl. die Verhandlungen der Kommission der zweiten Preußischen Kammer in Wentzel u. Klose S. 188.

2) Kommissionsbericht der zweiten Preußischen Kammer in Wentzel und Klose S. 26; Goltdammer S. 230.

3) Sie geht auch weit über den Text des Gesetzes hinaus; sie würde der Ehefrau die Vindikation des Eingebrachten gänzlich abschneiden. — Die Begründung ist schon bei Berathung des Französischen Fallimentsgesetzes geltend gemacht, aber verworfen worden; vergl. Rénouard II. p. 303.

4) Unberührt bleiben diejenigen Civilrechte, welche eine Verhaftung des Frauenguts für die persönlichen Schulden des Mannes statuiren, und dadurch die Eigenthumsansprüche der Ehefrau im Konkurse beschränken, vergl. unten

äußert, die Hypotheken und Forderungen cedirt u. s. w. und den Erlös für sich und seine Operationen verwendet. Die Frau hat dann nur eine Ersatzforderung gegen den Mann, für diese steht ihr kein Vorrecht zu, — der Mann darf sie nicht dadurch befriedigen, daß er demnächst Sachen für sie erwirbt.

Es leuchtet ein, dieser Uebelstand für die Gläubiger ist unabhängig davon, ob das Vermögen der Frau kraft der maritalischen Rechte die Veränderung erfahren hat oder nicht. Derselbe Uebelstand kann eintreten, wenn der Mann mit Zustimmung der Frau oder eigenmächtig über das nach dem Gesetze ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen der Frau (über das vorbehaltene, Receptizien-, Paraphernalgut) disponirt hat. Wäre das Requisit der Erkennbarkeit des Vermögens allein entscheidend, dann müßte die Vindikation auch derjenigen Sachen ausgeschlossen werden, welche mit vorbehaltenen, vom Mann geschuldeten Geldern für die Frau angeschafft worden sind.

Die Unterscheidung zwischen Eingebrachtem und Vorbehaltenem — um diese Terminologie der Kürze halber zu gebrauchen — liegt auf einem andern Gebiet, auf dem der Anfechtbarkeit.

In Ansehung ihres vorbehaltenen Vermögens steht die Ehefrau dem Mann nicht anders gegenüber wie irgend Jemand, von dem der Mann Geld geliehen oder kreditirt erhalten und für sich verwendet hat. Auch dessen Geld geht in die Fonds des Mannes über und bestimmt seinen Kredit. Die übrigen Gläubiger, welche eher vermuthen können, daß die Ehefrau, als daß ein Dritter die Fonds des Gemeinschuldners verstärkt hatte, müssen eine nicht arglistige Befriedigung des Dritten durch Zahlung und durch jede andere Art sich gefallen lassen, wenngleich sie dadurch Schaden erleiden möchten. Dasselbe Recht auf Befriedigung hat die Frau, und wie der Mann ihr das Geld zurückzuzahlen, und sie selbst dafür sich Sachen anzuschaffen vermag, so kann die Befriedigung auch dadurch erfolgen, daß der Mann Sachen ihr an Zahlungsstatt giebt oder für sie erwirbt. Gegen betrügliches Handeln sind die Gläubiger durch die §§. 23. Nr. 2., 24. Nr. 1. und 2., des Entwurfs geschützt. Das dem maritalischen Recht unterworfene Vermögen der Frau erscheint unter anderem Gesichtspunkt. Sofern der Mann kraft des Gesetzes disponiren durfte und disponirt hat, sofern er nicht verpflichtet und nicht ohne weiteres berechtigt ist, das Empfangene der Frau zu erstatten, insofern dürfen die Gläubiger des Mannes bei dem Kreditgeben an ihn darauf rechnen, daß er dieses Vermögen nicht plötzlich zurückgewähre. Darum ist jede in den letzten zwei Jahren vor der Konkurseröffnung erfolgende Sicherstellung oder Rückgewähr des gesetzlich in die Verwaltung des Gemeinschuldners gekommenen Vermögens seiner Ehefrau der Anfechtung der Gläubiger ausgesetzt, in welcher Gestalt die Rückgewähr auch erfolge [1]). (Entwurf §. 25. Nr. 2.)

Vornehmlich durch die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung des Mannes wird der Vindikationsanspruch der Frau beschränkt. Nicht jedes Rechtsgeschäft zwischen Mann und Frau ist untersagt. Aber was sie in Folge eines den Gläubigern gegenüber anfechtbaren Geschäfts erworben hat, darf sie auch nicht gegenüber den Gläubigern vindiziren. Das liegt auf der Hand. Wie aber finden, ob ein der Ehefrau nach Civilrecht eigenthümlich gehöriges Vermögensstück auf Grund eines anfechtbaren Geschäfts erworben, ob dem Erwerb ein solches Geschäft vorhergegangen ist? Die Ehefrau besitzt ein auf ihren Namen geschriebenes Grundstück, sie hat es mit Eisenbahnaktien oder dem Erlös für diese gekauft, die Aktien hatte sie erworben, nachdem eine Hypothek ausbezahlt worden, auch die Hypothek lautete auf ihren Namen, — aber es war auf das Eingebrachte geschuldetes Geld, welches der Mann oder die Frau ausgeliehen hatte, oder der Mann hatte ihr das Geld oder die Hypothek geschenkt u. s. w. Gefunden werden kann dies nur dadurch, daß man auf die Mittel zurückgeht, mit denen der in Anspruch genommene Gegenstand erworben ist. Darum darf der Beweis, daß der vindizirte Gegenstand nach Civilrecht zu Eigenthum der Frau erworben, daß er an sie tradirt, auf ihren Namen eingetragen ist u. s. w., nicht genügen. Die Aufdeckung aller Rechtsgeschäfte von dem ersten ursprünglichen Erwerb bis zum Erwerb der vindizirten Sache ist erforderlich. Das ist der Punkt, in dem sich das römische, das französische und das preußische Recht vereinigen. Die Praesumtio muciana bezweckt freilich zunächst einen unsittlichen Erwerb abzuschneiden; die Rechtsvermuthung der Preußischen Konkursordnung, daß aller Erwerb der Frau aus dem Eingebrachten herrühre, ist zu eng; und die Präsumtion der französischen Fallitgesetzgebung, daß Alles mit den Mitteln des Mannes bezahlt sei, artet in Beweisbeschränkungen aus. Eine rechtliche Vermuthung soll gar nicht aufgestellt, am wenigsten die Beweisführung beschränkt werden, — es ist gleichgültig, ob durch Inventarien und authentische Akte oder durch welche Mittel sonst dem Richter die Ueberzeugung von dem Erwerb und der Identität der vindizirten Sachen beschafft wird [1]). Der Besitz soll nur nicht eine Präsumtion für den rechtmäßigen Erwerb begründen und zur Rechtmäßigkeit der Erwerbs soll der Nachweis gehören, mit welchen Mitteln die vindizirten Sachen erworben sind.

Ist hiernach das Anfechtungsrecht eine Grundlage für die Behandlung des Vindikationsrechts, so bietet umgekehrt diese die Handhabe zur praktischen Verwerthung von jenem. In so untrennbarem Zusammenhang beide indeß stehen, so decken sie sich doch nicht vollständig. Zu einer weiter als zwei Jahre rückwärts gelegenen Zeit konnte zwar der Mann, sofern nicht ein Betrug zu Grunde lag, unanfechtbar der Ehefrau Schenkungen [2]) machen oder aus dem Vorbehaltenen oder Eingebrachten geschuldete Summen und Leistungen zurückgewähren, und die der Art gültig erworbenen Sachen würde zwar die Ehefrau als ihr Eigenthum in Anspruch zu nehmen befugt sein. Aber nicht immer liegt solcher Erwerbsgrund thatsächlich vor. Oft wird sie ihren Anspruch auf eine Subrogation gründen. Wenn eine solche in Bezug auf den aus der Konkursmasse verlangten Gegenstand auch nur ein Mal stattgefunden haben sollte, so würde es von der größten Erheblichkeit sein, ob sie als Vindikantin diesen erhalten oder als Konkursgläubigerin die ihr von dem Gemeinschuldner aus der Veräußerung geschuldete Summe liquidiren müßte. Das Eigenthum der Frau unterliegt aber, wie gedacht, meist mehr als einmaligem Wechsel; es gilt dann zu erforschen, ob jedesmal bei dem Wechsel die Ehefrau den Vorschriften des Civilrechts gemäß das Eigenthum der eingetauschten oder angeschafften Gegenstände erworben hatte. Da selten die Werthe des neuen und des alten Gegenstandes sich decken, und der Werth eines neuerworbenen im Laufe der Zeit sich ändert, so kann die ursprüngliche Schuld des Mannes aus der ersten Veräußerung auf das Erheblichste hinter dem Werthe des beanspruchten Gegenstandes zurückbleiben. — Auch die Vindikation eines Gegenstandes, welchen die Ehefrau mit vorgeschossenen Geldern des Mannes von Anderen an sich gebracht hat, muß ihr abgeschnitten werden. Die Frau hat kein Recht auf Vorschüsse seitens des Mannes, und dieser soll seinen Gläubigern Geldmittel nicht entziehen dürfen, um dadurch der Frau Vermögen zu schaffen. Die Schuld der Frau zur Erstattung der Vorschüsse bietet nicht immer ein hinreichendes Korrelat für das erworbene Eigenthum.

Der Entwurf stellt daher allgemein den Satz auf:

> Die Ehefrau muß nachweisen, daß sie den beanspruchten Gegenstand nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben hat.

Dieser allgemeine Satz erscheint mit allen Systemen des ehelichen Güterrechts verträglich; er hält das bürgerliche Recht in allen Beziehungen aufrecht. Insbesondere wird dem bürgerlichen Recht auch die Entscheidung überlassen, was als Mittel des Gemeinschuldners zu gelten hat und was nicht, ob also z. B. ein Erwerb durch persönliche Thätigkeit der Frau dem Ehemanne, oder ob ein Erwerb durch Thätigkeit des in Gütergemeinschaft lebenden Mannes lediglich diesem oder

---

1) Insoweit hiernach die Rückgewähr von Dotalgeldern anfechtbar sein würde, insoweit kann die Ehefrau auch nicht mit Dotalgeldern angeschaffte Sachen vindiziren; dadurch wird das oben erwähnte Privileg aus l. 54. D. de jure dot. 23, 3 und l. 22. §. 13. D. sol. matr. 24, 3 beschränkt. Vergl. S. 1439., Note 5., Spalte 2.

1) Dadurch wird nicht etwa die Vorschrift des art. 1553. Code civil berührt, daß die Bedingung der Anlegung der Dotalgelder in dem Ehevertrage enthalten sein muß. Fehlt diese Klausel, so tritt keine Subrogation ein.

2) Die Schenkung freilich kann civilrechtlich ungültig sein; auch dadurch wird ein Zurückgehen auf die Erwerbsmittel nöthig.

dem gemeinschaftlichen Vermögen, daher zu einem Antheile auch der Ehefrau zufällt.

Der von der Ehefrau verlangte Nachweis kann allerdings Schwierigkeiten unterliegen. Je schwieriger aber das Zurückgehen in der Reihe der Erwerbsgeschäfte ist, desto klarer wird die Nothwendigkeit erhellen, der Ehefrau und nicht dem Konkursverwalter die Angabe der Rechtsgeschäfte aufzuerlegen. Dieser würde zu der Nachforschung nicht in der Lage sein; die Ehefrau ist es. Die Freiheit, die ihr in der Art der Beweisführung gewährt ist, und eine verständige Beweiswürdigung durch den Richter wird ihr über unverschuldete Schwierigkeiten hinwegheifen. In allen Fällen muß ihr die Beweispflicht obliegen. Auch der Besitz der begehrten Sache darf sie von dem Nachweise ihres rechtmäßigen Erwerbs nicht entbinden. Wie schon oben erwähnt, die Vermuthung, welche sonst der Besitz für die Rechtmäßigkeit desselben begründet, kann ihr nicht zu statten kommen. Ein dem Anderen gegenüber abgeschlossenes Besitzverhältniß findet zwischen Ehegatten nicht statt. Ob dieser oder jener der Ehegatten gerade zur Zeit der Konkurseröffnung die Sache besitzt, ist ein höchst zufälliger, für das materielle Recht nicht maßgeblicher Umstand. Leicht könnten sonst kurz vor Ausbruch des Konkurses die werthvollsten Sachen mit und ohne Zuthun des Gemeinschuldners in den Besitz der Ehefrau gebracht werden.

Mit der vorstehend entwickelten Bestimmung des §. 37. dürfte die Regelung der Eigenthumsansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners in materieller Hinsicht erschöpft sein.

Die Vorschrift des art. 554. Abs. 1. des Code de commerce, des §. 88. Nr. 3. der Preußischen Konkurs- und Art. 30. der Hamburger Falliten-Ordnung, daß die Ehefrau allemal die zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche erhalten solle, wird für das unentbehrliche Maß durch den §. 664. Nr. 1. des Entwurfs der Civilprozeßordnung erledigt, in einem weiter gehenden Maß aber wird die Vindikation der Ehefrau den regelmäßigen Beschränkungen zu unterwerfen sein.

Die Präsumtion der Französischen und Preußischen Gesetzgebung, daß Zahlungen der Ehefrau für den Gemeinschuldner aus des Letzteren Mitteln bestritten seien, erübrigt sich durch Einführung der freien Beweistheorie und würde eventuell nicht an diese Stelle gehören.

Eine Bestimmung, wie die des §. 89. Abs. 1 der Preußischen Konkursordnung, nach welcher an Immobilien und Forderungen, die im Hypothekenbuche auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragen sind, oder die auf dessen Namen ausstehen, ein Eigenthumsanspruch der Ehefrau überhaupt ausgeschlossen wird, würde überflüssig sein, insofern schon nach bürgerlichem Recht das Eigenthum an Grundstücken und Hypotheken nicht anders erworben wird, als dadurch, daß dieselben im Grund- oder Hypothekenbuche auf den Namen der Ehefrau umgeschrieben werden. Insoweit aber dieser Grundsatz, wie meistens für den Erwerb von Hypotheken, nicht gilt oder, wie bei nicht ingrossirten Kapitalien, nicht zur Anwendung kommt, möchte jene Sonderbestimmung sich wenig empfehlen. Sie würde der Grundlage entbehren; denn der öffentliche Glaube tritt hier nicht in Frage. Sie würde unzureichend sein; denn da eine Zeit, bis zu welcher die Ehefrau die Umschreibung auf ihren Namen bewirken müßte, sich allgemein nicht festsetzen läßt, so würde die Frau in der Lage sein, zu beliebiger Zeit, sobald der Konkurs ihres Mannes droht, die Umschreibung vornehmen zu lassen. Die Bestimmung ist auch wirthschaftlich nicht geboten; denn sollte es dem Gemeinschuldner gelungen sein, auf den thatsächlichen Besitz von Grundstücken und Kapitalien Personalkredit zu erlangen, so möchte eine solche Kreditgewähr besonderen Schutz wohl kaum beanspruchen dürfen.

Entbehrlich, weil selbstverständlich, ist die Vorschrift des Code (548.), sowie des Französischen Fallimentsgesetzes (561.), daß die Vindikation der Grundstücke die auf ihnen haftenden, die Ehefrau verpflichtenden Schulden und Hypotheken nicht beseitigt.

Wenn diese Gesetze ferner (art. 549. resp. 564.) die im Ehevertrage für die Frau und für den Mann bedungenen Vortheile sowohl der Frau als den Gläubigern des Mannes abschneiden, so ist dagegen schon bei Erlaß der Gesetze Widerspruch erhoben [1]). Der Ehevertrag bildet die Grundlage des ehelichen Güterrechts; wiro er theilweise hinfällig, so zerfällt die organische Gestaltung des letzteren; seine Entkräftung — gegen beide Theile gerichtet — ist eine zweischneidige Waffe, ist ein Eingriff in die Rechte von Personen, die bei Abschließung des Vertrages noch die vollste Verfügungsfreiheit besaßen, würde jetzt um so bedenklicher sein, als die bisherige Beschränkung auf Kaufleute wegfiele, und ist entbehrlich, weil gegen betrügerisches Verhalten das Anfechtungsrecht den Gläubigern Schutz gewährt.

Aehnliche Bedenken walten ob gegen Annahme des §. 89. Abs. 2 der Preußischen Konkursordnung. Ein Mißbrauch des Rechts, Eingebrachtes, den maritalischen Befugnissen unterworfenes Vermögen zu Vorbehaltenem, als freies Gut der Frau zu erklären, ist nicht zu befürchten, der Mann müßte Nießbrauch und Verwaltungsrecht aufgeben. Geschieht es dennoch in der Absicht, die Gläubiger zu verkürzen, so ist der Vertrag wegen Betrugs wirkungslos; und ist der Vertrag in den letzten zwei Jahren geschlossen, so entzieht ihm der §. 25. Nr. 2. des Entwurfs seine Wirkung; für den früheren Zeitraum hat das Anfechtungsrecht die Unterscheidung zwischen eingebrachtem und vorbehaltenem Vermögen aufgegeben.

Die Preußische Konkursordnung wahrt ferner das Verhältniß ehelicher Gütergemeinschaft durch die Bestimmung des §. 94: daß die Ehefrau wegen Rückgewähr ihres Vermögens nur insoweit einen Anspruch habe, als jenes Verhältniß nicht eine Verhaftung ihres oder des gemeinschaftlichen Vermögens für die von dem Ehemann gemachten Schulden begründe. Es bedarf solcher Bestimmung nicht. Daß die Civilrechte, welche eine Verhaftung des gütergemeinschaftlichen Vermögens, an dem die Ehefrau einen Antheil beanspruchen könnte, oder welche eine Verhaftung des Sondervermögens der Ehefrau für die Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners begründen, von den Bestimmungen der Konkursordnung unberührt bleiben müssen, davon ist bei der Entwickelung des §. 37. ausgegangen. Man müßte dasselbe, wie im Falle ehelicher Gütergemeinschaft, auch in dem Falle einer Gütereinheit, überhaupt für alle Fälle sagen, in denen nach dem Güterrechtssystem eine Verhaftung der Frau eintritt. Für die Gütergemeinschaft am wenigsten; die Auseinandersetzung der gütergemeinschaftlichen Verhältnisse geschieht nach §§. 14., 44. des Entwurfs außerhalb des Konkursverfahrens, und es kann von dem gemeinschaftlichen Vermögen ein Antheil so wenig an die Ehefrau herausgegeben, wie zur Konkursmasse des Ehemannes genommen werden, bevor nicht die gütergemeinschaftlichen Schulden berücksichtigt sind. Handelt es sich aber um ein Sondergut der Ehefrau, so ist nicht erfindlich, inwiefern ihr Eigenthumsanspruch auf dasselbe dadurch ausgeschlossen werden könnte, daß sie für die Schulden ihres Ehemannes haftet. Ihr Eigenthum müßte anerkannt werden, selbst wenn sie mit ihrem Sondervermögen für die sämmtlichen Konkursforderungen neben dem Gemeinschuldner verhaftet wäre. Die Befugniß der Konkursgläubiger, sich auch an dieses zu halten, berührt nicht das über das Vermögen des Ehemannes eröffnete Konkursverfahren; ein Vorbehalt ihrer Rechte, wie ihn §. 3. der Bayerischen Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 ausspricht, erscheint hier weder nöthig noch am Platze. Und kaum je wird eine so allgemeine und gleichzeitige Verhaftung des Frauenguts allen Konkursgläubigern gegenüber begründet sein. Oft wird die Verhaftung nur subsidiär und fast immer nur für einzelne Konkursforderungen, für andere nicht, Platz greifen. Das Sondergut dann zur Konkursmasse zu ziehen, würde die nicht berechtigten Gläubiger auf Kosten der Ehefrau grundlos bereichern.

Eine Aufrechterhaltung der schon oben erwähnten Ausnahmevorschrift des Art. 30. der Hamburger Fallitenordnung ist noch weniger geboten; es mag auch hier bei dem bürgerlichen Recht verbleiben; zudem werden die Voraussetzungen jener Vorschrift, insbesondere die Ueberschuldung des Ehemanns zur Zeit der Eheschließung nur selten nachweisbar sein.

Wenn endlich die Badische Prozeßordnung (§. 1060.) vorschreibt, daß auf den Antrag der Ehefrau die Vermögensab-

---

1) Rénouard II. p. 317 No. 1.

sonderung zwischen ihr und dem Gantmanne ohne weitere Förmlichkeiten vom Gantgericht solle ausgesprochen werden, so widerspricht schon die Attraktion von nicht zum Konkursverfahren gehörigen Streitsachen vor das Konkursgericht der Auffassung des Entwurfs (§. 14.); und darüber, ob materiell der Eintritt des Konkursverfahrens die Gütergemeinschaft von selbst auflöst oder der Ehefrau ein Recht giebt, die Auflösung zu erwirken und in welcher Weise diese zu erwirken ist, oder wie sonst die Konkurseröffnung auf das Fortbestehen der Gütergemeinschaft wirkt, — hat der Entwurf besonderer, das bürgerliche Recht abändernder Bestimmungen sich enthalten (vgl. zu §. 20.).

Noch eine formelle Bestimmung trifft die Preußische Konkursordnung im §. 90. Sachen und Forderungen, welche von der Ehefrau des Gemeinschuldners erworben oder auf ihren Namen geschrieben sind, sollen gleichwohl an die Konkursmasse überwiesen werden. Die Vorschrift will zunächst herbeiführen, daß die Ehefrau in allen Fällen, auch wenn sie im Besitz der Sachen sich befunden hatte die Beweislast ihres rechtmäßigen Erwerbs übernehmen muß [1]). In dieser Beziehung erledigt sie sich durch die materielle Bestimmung des §. 37. des Entwurfs. Die Vorschrift geht jedoch viel weiter; die überwiesenen Sachen, auch die auf den Namen der Ehefrau berichtigten Grundstücke sollen für Rechnung der Masse veräußert werden können, falls die Ehefrau nicht binnen einer gewissen Frist Widerspruch erhebt. Abgesehen davon, daß das Ueberweisungsverfahren schwerfällig, und die Vorschrift insofern lückenhaft ist, als die Ehefrau schon durch bloßen Widerspruch die Veräußerung aufhalten kann, läßt sich sowenig eine Ueberweisung, wie eine Besitzentziehung der Sachen rechtfertigen welche bei der Konkurseröffnung erweislich nicht der Gemeinschuldner, sondern dessen Ehefrau besessen hat. Gestattet zwar der Besitz auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs keinen Schluß und auf die Beweislast keinen Einfluß, so muß doch der faktische Besitz thatsächlich geachtet werden. Sollte in der That die Ehefrau, und nicht der Ehemann, sich im Besitz eines Gegenstandes befinden, so muß der Konkursverwalter gegen sie auf Herausgabe desselben zur Konkursmasse klagen. Und die Veräußerung einer in der Masse vorgefundenen oder zu dieser gezogenen, aber trotzdem der Ehefrau gehörigen Sache durch den Konkursverwalter kann auf die Vindikationsrechte der Ehefrau gegen den dritten Käufer nicht anders wirken, als die Veräußerung jeder sonstigen, einem Anderen gehörigen Sache.

Unerwogen kann die Frage nicht bleiben, ob die Beschränkung, welche der Entwurf der vindizirenden Ehefrau im Konkurse ihres Ehemannes auferlegt, nicht auch allgemein oder unter Umständen gegen den Ehemann in Anwendung gebracht werden muß, wenn der Konkurs über das Vermögen einer Ehefrau eröffnet ist? Die Gründe für jene Beschränkung des §. 37. liegen nicht in einem besonderen Güterrechtssysteme, auch nicht in der rechtlichen Stellung der Ehefrau zu ihrem Manne; sie beruhen auf der thatsächlichen Intimität der Ehe, der thatsächlich leichten Vermischung des beiderseitigen Vermögens. Ebenso wie der Ehemann seine Mittel der Frau zuwenden kann zum Nachtheil seiner Gläubiger, wenn er dereinst in Konkurs geräth, ebenso kann er die Mittel seiner Ehefrau, mit ihr und ohne sie, den Gläubigern der demnächst zahlungsunfähigen Frau dadurch entziehen, daß er mit diesen Mitteln Eigenthum erwirbt. Das Anfechtungsrecht ist nicht beschränkt auf Rechtshandlungen des Ehemannes, es findet auch Anwendung auf Rechtshandlungen, welche eine demnächst in Konkurs gefallene Ehefrau ihrem Manne gegenüber vorgenommen hat. Nicht minder behandelt das Civilrecht Schenkungen unter Ehegatten von demselben Gesichtspunkte, gleichviel wer der Schenkende ist; und es kennt sogar eine Verhaftung des Ehemanns für Schulden seiner gewerbtreibenden Ehefrau. Treibt die Ehefrau Handel und Gewerbe, so nimmt sie eine von den Gesetzen anerkannte Selbständigkeit ein, und thatsächlich erscheint sie und meist nicht der Ehemann als der erwerbende Theil. Bei dem Mangel eines Schutzes ihrer Gläubiger ist es oft als ein Mißbrauch erschienen, wenn in dem Konkurse einer gewerbtreibenden Frau unbehindert der Ehemann mit Eigenthumsansprüchen auf Gegenstände auftrat, die er zu einer Zeit erworben haben wollte, als schon die Ehefrau das Gewerbe betrieb. — Diese Erwägungen möchten zu gesetzlicher Einschränkung solcher Ansprüche des Ehemannes führen können. Wenn trotzdem der Entwurf glaubt, davon Abstand nehmen zu müssen, so geschieht es, weil es thatsächlich immerhin eine Ausnahme bleiben dürfte, daß über das Vermögen einer gewerbtreibenden Ehefrau das Konkursverfahren eröffnet wird, und weil es nicht gerathen sein möchte, den allgemein rechtlichen, in das Volksbewußtsein übergegangenen Satz: praesumitur quod omnia sint mariti zu durchbrechen, ihn für diese Fälle nicht bloß aufzugeben, sondern in sein Gegentheil umzukehren. Wer einer Ehefrau Kredit giebt, ohne daß das Civilrecht dem Ehemanne eine Verhaftung auferlegt, möge sich vergewissern, daß die Frau ihre Selbständigkeit auch dem Manne gegenüber behauptet. —

§. 38.

Pr. K. O. §§. 23., 25. Abs. 2.; §§. 28. 44.

Der §. 38. schließt den Titel mit einer allgemeinen Bestimmung. Der beabsichtigte Schutz fremden Eigenthums muß unvollkommen erscheinen, wenn nicht der Fall bedacht wird, daß bei Erhebung des Anspruchs die fremde Sache nicht mehr in der Masse vorhanden, vielmehr durch Veräußerung oder durch andere Verwerthung in die Hand eines Dritten übergegangen ist.

Die Befugnisse, welche das Civilrecht dem Berechtigten gewährt, die Sache von dem Dritten zu fordern, sollen weder eingeschränkt noch erweitert werden. Der Anspruch des Berechtigten auf Befriedigung aus der Konkursmasse steht allein in Frage. Dieser Anspruch geht nicht verloren dadurch, daß der Berechtigte zugleich befugt ist, sein Recht auf anderem Wege, gegen den Dritten, zu verfolgen. Aber die wenigsten Civilrechte gestatten eine unbeschränkte Verfolgung desselben gegen den dritten, namentlich gegen den redlichen Erwerber. Dadurch erlangt die Frage ihre wesentliche Bedeutung.

Der Fall, daß die bei Eröffnung des Verfahrens in Beschlag genommene Sache aus der Konkursmasse veräußert worden, setzt voraus, daß der Konkursverwalter den Anspruch nicht gekannt oder ihn absichtlich verletzt hat. Wie dem nun sei, das Verhalten des Verwalters darf den Berechtigten nicht beeinträchtigen. Sein Anspruch bestand zur Zeit der Konkurseröffnung; die Beschlagnahme erfolgte zu Unrecht. Kann die nicht zur Konkursmasse gehörig gewesene Sache nicht mehr herausgegeben werden, so ist dem Anspruch in anderer Weise aus der Konkursmasse zu genügen. Die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eintretende Entschädigungspflicht ist eine Massenschuld; die Masse ist ohne Rechtsgrund bereichert worden. Der Berechtigte soll aber nicht lediglich auf die meist schwierige und zeitraubende Ermittelung des Schadens angewiesen, er soll durch das unrechtmäßige Verhalten des Verwalters nicht schlechter, sondern besser gestellt werden. Das Verhalten des Letzteren erscheint als fremde Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Entwurf sichert jenem daher die zur Konkursmasse für seine Sache eingezogene Gegenleistung oder, sofern diese noch aussteht, die Befugniß zu, sie von dem Dritten einzuziehen.

Der Entwurf geht noch weiter, indem er ein gleiches Recht für den Fall gewährt, daß die fremde Sache zwar nicht in Natur zur Konkursmasse gekommen, sondern schon vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner veräußert worden war, die Gegenleistung aber noch aussteht. Streng genommen würde freilich das Recht auf die ausstehende Gegenleistung, als eine kontraktliche Forderung des Gemeinschuldners an seinen Kontrahenten, zur Konkursmasse gehören und dem Berechtigten zu überlassen sein, eine Entschädigungsforderung gleich den Konkursgläubigern zu liquidiren. Es würde aber zu einer offenbaren Unbilligkeit ausschlagen, wollte man gestatten, daß der Verwalter den Erlös für eine Sache, die dem Gemeinschuldner nicht gehörte und die er unrechtmäßig veräußert hatte, zur Konkursmasse und zur Vertheilung unter alle Konkursgläubiger einzöge. Die Billigkeit verlangt, daß auch hier die Forderung auf den Erlös als dem Vindikationsberechtigten zustehend angesehen werde. Dieser soll daher auch hier die Abtretung derselben verlangen dürfen, und mehr noch

1) Vergl. Erk. des Pr. Obertribunals vom 3. November 1864 (Striethorst Arch. Bd. 57. S. 57).

die Herausgabe dessen, was etwa nach der Eröffnung des Verfahrens der Verwalter zur Konkursmasse eingezogen hat; denn letzterenfalls ist es wieder die Masse, zu welcher die rechtlose Bereicherung erst geflossen ist. — War die Gegenleistung schon vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner erhoben, so muß es bei der Entschädigungsforderung gegen ihn bewenden, dieselbe bleibt eine Konkursforderung.

Die Grundsätze des Entwurfs haben schon früh einzelne Anwendung in Deutschland erfahren. Der Art. 51. der Frankfurter Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 gestattet demjenigen, welcher dem Gemeinschuldner in den letzten acht Tagen vor dem Konkurs Waaren auf Kredit verkauft hat, den gegen den weiteren Erwerber ausstehenden Kaufpreis zu fordern. Aehnlich §. 21. des Churſächsischen Banqueroutiermandats vom 20. Dezember 1766 [1]) und Art. 27. Nr. 1. der Hamburger Falliten-Ordnung in Ansehung der vierzehn bez. acht Tage vor „dem Austritt" verkauften, unbezahlten und weiter begebenen Wechsel. Der Art. 26. Nr. 2. der Hamburger Falliten-Ordnung setzt die für verkaufte Kommissions- oder Speditionswaaren ausstehenden Kaufgelder an die Stelle der Waaren [2]). Gleiche Bestimmungen finden sich im Code de commerce art. 581. (nach diesem im Badischen Handelsgesetz Satz 245.), dem Französischen und Belgischen Fallimentsgesetz art. 575. und 567. Abs. 2., dem Spanischen und Holländischen Handelsgesetzbuch, art. 240. und 1114. Nr. 7.; das letztere spricht im Art. 238. dieselbe Vorschrift für den Fall des §. 36. des Entwurfs aus. Für Kommissionsgeschäfte hat das Deutsche Handelsgesetzbuch die Anschauung des Entwurfs zum Prinzip erhoben, Art. 368.

Die Preußische Konkursordnung hat den Satz allgemein anerkannt [3]). Dieselbe trennt indeß die verschiedenen Fälle, namentlich den Fall, daß die Gegenleistung noch aussteht und den, daß sie schon zur Konkursmasse eingezogen ist; den ersteren reiht sie den Vorschriften über Vindikation an, indem sie eine Subrogation des Kaufpreises an Stelle der verkauften Sache annimmt. Aber weder bedarf es dieses künstlichen Begriffs, noch kann füglich von einer Vindikation des Kaufpreises oder der Forderung auf denselben gesprochen werden. Alle Fälle haben dieselbe Natur und gehören als ein Ersatz für den Vindikationsanspruch am besten in diesen Titel.

Den Grundsatz für das eine oder das andere einzelne Rechtsgeschäft nochmals zu bekräftigen, wie die Preußische Konkursordnung zu Gunsten der Verkaufskommission es gethan hat, §. 25. Abs. 2., dürfte nicht erforderlich sein. Diese Wiederholung entsprang aus der französischen Gesetzgebung, welche den allgemeinen Satz entbehrt und welche namentlich den Zweck verfolgt, die Frage festzustellen, wann der Kaufpreis des Dritten als noch ausstehend anzusehen sei? Die letztere Frage gehört nicht in das Konkursrecht.

Andererseits hat man in der Preußischen Jurisprudenz die Anwendung der allgemeinen Vorschrift des §. 23. und §. 28. der Konkursordnung einschränken, man hat von derselben die Realisirung fremder Wechsel (§. 24.) ausnehmen wollen [4]). Auch dazu leuchtet ein Grund nicht ein.

Der Entwurf legt der Vorschrift des §. 38. allgemeine Geltung bei. Sie soll auf alle Fälle Anwendung finden, in denen, wenn die fremde Sache oder Forderung [5]) noch nicht veräußert worden wäre, ihre Herausgabe oder Abtretung hätte aus der Konkursmasse verlangt werden können. Sie soll daher auch auf den Fall des §. 36., der Veräußerung der Waaren eines auswärtigen Verkäufers, sowie auf die Veräußerung einer der Ehefrau des Gemeinschuldners gehörigen Sache, §. 37., anwendbar sein. —

1) Vergl. auch die sächsische Gerichtspraxis bei Günther a. a. O. S. 107.

2) Vergl dazu Art. 44. des Hamburger Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 22. Dezember 1865.

3) Der §. 26. der Oesterreichischen Konkursordnung faßt zwar allgemein aber nur die Fälle einer Veräußerung nach Eröffnung des Konkurses ins Auge.

4) Goltdammer a. a. O. S. 114 Nr. 3.; anders die französische Jurisprudenz, cfr. Rénouard II. p. 345 No. 4.

5) Vergl. das Erk. des O. A. G. Dresden vom 11. November 1862 in Seuffert's Arch. Bd. 16. Nr. 271; Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 542 Note 20.; Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 11. März 1837, Präj. 224a., Präj. Samml. S. 261; dagegen das Erk. desselben vom 23. März 1869 (Striethorst Bd. 74. S. 158). Ueber die sächsische Gerichtspraxis vergl. Günther S. 107.

Fünfter Titel.

Absonderung.

Die im gemeinen Recht gebräuchliche Zusammenstellung der Separatisten ex jure dominii und der ex jure crediti hat die Berechtigung für sich, daß Diese wie Jene gewisse Vermögensstücke oder Theile der Verwendung für die Konkursgläubiger und somit der Konkursmasse entziehen. Auch insofern stehen die Separations- namentlich die Realgläubiger den Vindikanten nahe, als sie nicht nothwendig persönliche Gläubiger des Gemeinschuldners zu sein brauchen. Darum reiht der Entwurf in seinem System den Aussonderungs- die Absonderungs-Ansprüche unmittelbar an. Mit Unrecht aber bringen ältere und neuere Gesetze [1]) beide Ansprüche in dieselbe Kategorie eines Separationsrechts. Zwischen beiden besteht der begriffliche Unterschied, daß die ersteren fremde, die letzteren dagegen solche Sachen zum Gegenstand haben, die dem Gemeinschuldner und daher an sich zur Konkursmasse gehören.

Solcher Ansprüche kennt das gemeine Recht eigentlich nur zwei: die Ansprüche auf Absonderung einer von dem Gemeinschuldner übernommenen Erbschaft und auf Absonderung des Vermögens einer von ihm betriebenen Handlung. Das römische und das alte deutsche Recht betrachtete auch die Realgläubiger aus demselben Gesichtspunkt [2]). Die spätere Zeit, das gegenwärtige gemeine und das französische Recht hat ihn völlig verrückt. Von entscheidendem Einfluß war einestheils die Gleichstellung der General- mit den Spezial-Hypotheken, anderntheils die Gleichstellung der Hypotheken mit dem Faustpfand. Schon der Pfandvertrag und die kraft des Gesetzes einer Forderung stillschweigend anklebende Eigenschaft hatte ohne Uebergabe der Sache dingliche Wirkung, — aber, als ob das Zuviel durch ein Zuwenig Gleichgewicht erhalten sollte, alle dinglichen Rechte schrumpften im Konkurse zu Vorzugsrechten zusammen. Die dinglichen und die persönlichen Gläubiger wurden in eine Ordnung gereiht. Billigkeitsrücksichten schufen dafür Rangstufen, ein Privilegium hinter dem anderen, eins wieder über dem anderen [3]). Selbst die Faustpfandgläubiger und die eigentlichen Separatisten, die Erbschafts- und Handlungsgläubiger blieben nicht frei von dem Zwang zur Theilnahme an dem allgemeinen Konkursverfahren [4]). Ein Bild von den heillosen Mißständen, welche für einen Jeden der Betheiligten aus diesem Gleichstellen, Unter- und Uebergeordnen der dinglichen und persönlichen, der generellen und speziellen Gläubiger hervorgehen, ist versucht worden, in den Motiven zum §. 3. zu entrollen; es wird genügen, darauf

1) Ernestinische Proz. O. p. I. c. XVIII. n. 6., Gothaische p. I. c. XXXVII. Art. IV. §. 1., Altenburgische p. 1. c. XXXVII. §. 12., Württembergisches Pfandentwickelungsgesetz vom 21. Mai 1828 Abschn. II., Bremische Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 3. Juli 1860 Th. II. Abschn. I. u. f. w.

2) Vergl. Bayer S. 21, 22, 42; Günther S. 23, 86; Fuchs S. 37.

3) Thibaut civilistische Abhandlungen (Heidelb. 1814) S. 309 fährt fort:

> „das ganze Sicherheitssystem so durchlöchert, daß die Gesetzgebung sich am Ende selbst ein testimonium paupertatis ausstellen mußte; denn so kann man doch wohl die Vorschrift der Nov. 72 c. 6. nennen, daß in der Regel wegen der Gefährlichkeit des Ausleihens Mündelgelder ruhig im Kasten des Vormundes liegen bleiben sollen.

4) Vergl. u. a. Schweppe §. 150. S. 275, Altenburgische Proz. O. p. I. c. XXXV. §. 7. und Mandat vom 8. Januar 1770 §. VIII. d.; Lippe (Detmoltsche) Verordnung v. 8. Mai 1786; Bayerische Prioritäts-O. v. 1. Juni 1822 §. 21. Nr. 1. u. Proz. O. von 1869 Art. 1259., 1294. ff. 1300.; Württembergisches Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 254. und Pfandentwickelungsgesetz vom 21. Mai 1828 Art. 154. ff., 65. ff.; Weimarische Rangordnung vom 7. Mai 1839 §. 60.; Hannoversche Proz. O. vom 8. November 1850 §§. 626. 650.; Lübeckische Konkurs-O. vom 17. September 1862 §. 84 1.; Badische Proz. O. vom 18. März 1864 §§. 745 2. 753. 781. 791. u. s. w.

zu verweisen. Der Entwurf erkennt die Durchführung des Separationsprinzips als eine Hauptaufgabe an. Der falsche Begriff trägt die falschen Konsequenzen in sich. Es kommt darauf an, die begrifflichen Unterschiede richtig gegenüberzustellen.

Bei der Konkurrenz der Gläubiger tritt der Gegenstand, aus dem sie ihre Befriedigung suchen, in die erste Linie. Nicht der Gegensatz zwischen persönlichen und dinglichen Rechten ist hier entscheidend, sondern der Gegensatz zwischen General- und Spezial-Vorzugsrechten. Die generelle Hypothek wirkt, sofern sie nicht in ihrer Kraft als Spezialhypothek bei einer einzelnen Sache in Frage kommt, den Gläubigern gegenüber nur als Vorzugsrecht bei der Konkursmasse; Ziel und Gegenstand sind ihr mit jeder Konkursforderung identisch. Deshalb scheiden die General-Hypotheken und Vorzugsrechte hier aus; inwiefern ihnen ein Vorzug zu belassen ist, wird bei der Regelung der Konkursforderungen (Titel 8.) zu prüfen sein. Andererseits kann auch ein persönliches Recht den Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus einer bestimmten Sache vor anderen Gläubigern begründen. Die von Alters her anerkannten Separationsansprüche sind ja persönlichen Gläubigern beigelegt. — Sei nun der Anspruch dinglich oder persönlich, jedes Spezial-Vorzugsrecht muß im Konkurse sich zu einem Absonderungsrecht erweitern. Schon das Wesen des Konkurses — die gemeinschaftliche Befriedigung aller auf das gesammte Vermögen ohne Ansehung der einzelnen Theile desselben angewiesenen Gläubiger — führt darauf hin. Dient ein bestimmter Gegenstand oder Theil des Vermögens zur vorzugsweisen Befriedigung des einen oder des anderen Gläubigers, so scheidet der Anspruch aus dem Konkursverfahren. Der Berechtigte kann seine abgesonderte Befriedigung verlangen. Diese Konsequenz bietet zugleich weittragende praktische Vortheile. Die Erörterungen zum §. 3. entwickeln dieselben und bezeichnen die Stellung, welche der Entwurf den Absonderungsgegenständen und den Absonderungsberechtigten zur Konkursmasse und zum Konkursverfahren anweist.

Der gegenwärtige Titel hat festzustellen, an welchen Vermögensstücken und für welche Ansprüche ein solches Vorzugs- und Absonderungsrecht anzuerkennen ist.

Zwei Eigenschaften sind es, welche der Entwurf zur Gewährung des Absonderungsanspruchs glaubt verlangen zu müssen. Die rechtliche Trennung des Gegenstandes von der Konkursmasse muß unabhängig von dem Konkursverfahren begründet und Jedermann erkennbar gewesen sein. Der Konkurs bringt die vorhandenen Ansprüche nur zum Austrag. Soll daher das Absonderungsrecht nicht zur willkürlichen Bevorzugung des einen Gläubigers vor den anderen ausarten, so muß die Forderung dasselbe in sich tragen. Der Gegenstand muß schon zur Zeit oder zufolge der Eingehung des den Anspruch auf Absonderung begründenden Rechtsverhältnisses dem allgemeinen Kreise des „Vermögens" und der allgemeinen Bestimmung, zur Berichtigung aller persönlichen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners zu dienen, entzogen und in einen abgesonderten Kreis und Zweck der ausschließlichen oder vorzugsweisen Verhaftung für jene Forderung getreten sein. Und sollen die späteren Gläubiger in der Beurtheilung der Vermögenslage ihres Schuldners nicht ungebührlich getäuscht und der Kredit überhaupt nicht empfindlich verletzt werden, so muß Jedermann in der Lage gewesen sein, diese rechtliche Absonderung des Gegenstandes thatsächlich zu erkennen.

Diese Bedingungen treffen zu bei denjenigen Gegenständen, welche aus dem allgemeinen Vermögen des Schuldners dem unmittelbaren und daher dem besonderen Befriedigungsrechte einzelner Gläubiger, der Realgläubiger, unterworfen sind (§§. 39., 40., 41.). Sie treffen ferner zu bei den zu einer Erbschaft des Gemeinschuldners gehörigen Gegenständen, welche dem Befriedigungsrecht der Erbschaftsgläubiger zu einer Zeit unterlagen, als das Vermögen des schuldenden Erblassers noch nicht vereinigt war mit dem des erbenden Gemeinschuldners (§. 43.). Auch der Antheil des Gemeinschuldners an einem ihm mit Anderen zustehenden Gemeinschaftsvermögen kann nicht eher zur Befriedigung der Konkursgläubiger dienen, als bis aus demselben die anderen Mitglieder der Gemeinschaft wegen ihrer Gemeinschaftsforderungen befriedigt sind (§. 44.). Endlich muß ein Absonderungsanspruch anerkannt werden in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche vermöge ihrer rechtlichen Eigenthümlichkeit nicht zu dem „allgemeinen" Vermögen gehören, — Lehen, Stammgüter und Fideikommisse (§ 45.).

Schon diese Zusammenstellung ergiebt, daß der Entwurf die Bezeichnung „Gegenstand" im weiteren Sinne gebraucht, daß er mit derselben die körperlichen „Sachen" und die s. g. unkörperlichen Dinge, wie Forderungen und sonstige Vermögensrechte, umfaßt. Diese Terminologie wird durch die Ausdrucksweise der Civilprozeßordnung (vgl. z. B. §. 658 zum Unterschiede von §§. 659., 661. ff., 677. ff., 716. ff.) unterstützt; sie tritt an dieser Stelle des Entwurfs besonders hervor, wird aber auch sonst von demselben festgehalten.

§. 39.

Pr. K. O. §. 31., §§. 46—63., §§. 64—71. §§. 263., 266—271.

Das Recht der Realgläubiger auf Absonderung der ihnen dinglich verhafteten Gegenstände bedarf keiner weiteren Begründung.

Naturgemäß wird man aber, von den Objekten ausgehend, die Separationsansprüche an unbeweglichen von denen an beweglichen Gegenständen unterscheiden müssen.

In Beziehung auf die Immobilien des Gemeinschuldners ist das Separationsrecht der Realgläubiger im Prinzip überall anerkannt. Wo das Institut der Grund- und Hypothekenbücher nach den Grundsätzen der Spezialität und Publizität der Realrechte besteht, muß das Separationsrecht und kann es im vollsten Umfang zur Geltung gebracht werden. Schwierigkeiten sind nur für die Bezirke vorhanden, in welchen nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Pfandrechts und der gemeinrechtlichen Rangordnung die Grundstücke von stillschweigenden und von generellen Hypotheken erfaßt werden, und die Realgläubiger persönlichen Forderungen, den absolut privilegirten Gläubigern, in der Befriedigung aus dem Grundstücke nachstehen. Aber auch dort ist die Trennung der Immobiliar- von der Mobiliarmasse schon heutzutage geltendes Recht oder wenigstens üblich. Der Entwurf vereinfacht ihre Ausführung; die schärfere Verfolgung des Prinzips der Separation weist ihrer Ausführung engere Grenzen an. Darin weicht der Entwurf auch von den neueren, dem ersteren Rechtsgebiet angehörenden Konkursordnungen ab.

Noch die Preußische Konkursordnung verlangt, wenn das Grundstück dinglich belastet ist, stets die Bildung einer Spezialgrundstücksmasse innerhalb des Konkurses. Die Konkurseröffnung wirkt als allgemeine Beschlagnahme auch für die Realgläubiger; von nun an sind die Früchte des Grundstücks ihrem Realrecht unterworfen, die laufenden Zinsen ihnen zu zahlen; das Konkursgericht hat das Verfahren zur Vertheilung der Revenüen von Amtswegen einzuleiten (§. 267. §. 150.); die Befriedigung der Realgläubiger erfolgt aus den Revenüen und aus der Substanz in dem „für den Fall der Exekution" vorgeschriebenen Verfahren, namentlich im Wege der Sequestration und der nothwendigen Subhastation (§. 266.), und wenn auch zur Einleitung der letzteren ein besonderer Antrag des Verwalters oder eines Realgläubigers erforderlich ist (§. 268.), so ist doch die Veräußerung des Grundstücks durch nothwendige Subhastation dem Verwalter als Pflicht und als regelmäßige Art vorgeschrieben (§§. 221., 223. Nr. 1.). Die Realgläubiger werden hiernach unter Anwendung des für sie außerhalb des Konkurses geltenden Verfahrens im Konkurse abgesondert befriedigt. Der Entwurf beschränkt die Wirkung der Konkurseröffnung auf die Konkursgläubiger; wird nicht zugleich seitens der Realgläubiger oder behufs Verstilberung der Konkursmasse von dem Konkursverwalter das Grundstück zur Zwangsverwaltung oder zur Zwangsversteigerung gebracht, so liegt ein Grund zur Bildung einer besonderen Immobiliarmasse nicht vor. Die Geltendmachung des Real- und Separationsrechts aber führt zur wirklichen Realexekution. Eine „Anwendung" ihrer Formen auf den Konkurs hat nirgend Boden. Die Realzwangsvollstreckung und die Realgläubiger als solche stehen außerhalb des Konkurses.

Allerdings kann es den Konkursgläubigern nicht gleichgültig sein, für welche Ansprüche das Separationsrecht soll geltend gemacht, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange ein dem Gemeinschuldner, also zur Konkursmasse gehöriges Grundstück ihnen soll entzogen werden können. Insofern läge es daher ohne Zweifel im Bereich der Konkursordnung, die Separationsrechte festzustellen und zu begrenzen. Trotzdem

sieht der Entwurf davon ab. Der Erfüllung dieser Aufgabe stehen zur Zeit unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. So sehr das Rechtsbewußtsein der Gegenwart das Ideal eines einheitlichen, den Realkredit schützenden Rechtszustandes ersehnt und zur Erreichung desselben ein auf dem Prinzip der Spezialität und Publizität durchgeführtes Grundbuchssystem als nothwendig anerkennt, so verschieden und oft gegensätzlich gestaltet sind doch zur Zeit in Deutschland die geltenden Immobiliarrechte und deren natürliche Grundlagen: die bäuerlichen Gutsverhältnisse, die Geschlossenheit und die Theilbarkeit der Grundstücke, die Auseinandersetzungs- und Ablösungsrechte, das Katasterwesen, die Versicherungsverhältnisse u. s. w. Einheitliche Grundsätze aus ihnen für das Konkursrecht zu abstrahiren, ist kaum möglich, ist aber auch nicht unbedingt nöthig. Denn der Real-, oder richtiger der Immobiliarkredit hat sein eigenes Gebiet, und mag er immerhin den Personal- und Mobiliarkredit in gewisse Mitleidenschaft ziehen, so steht er doch mit ihm nicht in untrennbarer Verbindung. Das auf dem letzteren beruhende Konkursrecht kann sich daher enthalten, das Befriedigungsrecht der Realgläubiger aus den Immobilien der Konkursmasse zu reguliren. Man wird daher nicht blos, was oben als Konsequenz gefolgert, das Zwangsverfahren zur Befriedigung der Immobiliargläubiger dem Prozeßrecht überlassen müssen, sondern man wird auch im Einklang damit die materielle Begrenzung ihres Separationsrechts dem bürgerlichen Recht getrost überlassen können. Die örtliche Verschiedenheit der Rechte ist hier, bei der örtlichen Unveränderlichkeit des Gegenstandes, am wenigsten störend, und das Rechtsbewußtsein, daß jedes Recht an einer unbeweglichen Sache nach den Gesetzen ihres Orts zu beurtheilen, ein allgemeines und anerkanntes [1]).

Das bürgerliche Recht — die Reichsgesetze oder das am Orte der belegenen Sache geltende Landesrecht — mag daher maßgebend bleiben:

für welche Ansprüche, in welchem Umfang und in welcher Rangordnung aus dem unbeweglichen Gegenstande eine abgesonderte Befriedigung soll verlangt werden können. Soweit das örtliche Recht es zuläßt, mögen also eine generelle oder stillschweigende, nicht eingetragene Hypothek, oder ein gesetzliches oder eingeräumtes Vorzugsrecht oder eine absolut privilegirte persönliche Forderung [2]) in Ansehung der zu bildenden Immobiliarmasse vor wie nach ihre Wirksamkeit behalten; mögen mit der Kapitalforderung laufende oder nur rückständige Zinsen, ein- [3]), zwei- [4]) oder dreijährige [5]) Rückstände u. s. w. anzusetzen bleiben; —

und ebenso wie der Umfang der Ansprüche soll der Umfang der Immobiliarmasse durch das örtliche Recht bestimmt werden; auch hierin mag die Verschiedenheit der Rechte bestehen bleiben. Ob die zur Zeit der eingeleiteten Zwangsvollstreckung schon abgesonderten, aber noch unveräußert im Besitz des Gemeinschuldners befindlichen Früchte von einem Grundstück in den altpreußischen Provinzen zur Immobiliarmasse [6]), von einem am Rhein, in Sachsen, Bayern u. s. w. [7]) belegenen Grundstücke hingegen zur Konkursmasse genommen werden müssen; ob die Feuerversicherungsgelder von dem dinglichen Hypothekenrechte ergriffen werden oder nicht [8]), wird den Personalkredit wenig berühren; —

endlich soll das örtliche Recht die Frage entscheiden, welche Gegenstände als unbewegliche Vermögensstücke zu behandeln und unter die Ausnahmevorschrift des §. 39. zu bringen sind. Die römischen Rechtsquellen wenden den Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen nur auf körperliche Sachen an; und außer dem auf Realrenten bezüglichen Ausspruch der Clem. 1. de V. S. 5, 11. findet sich keine Anwendung der Unterscheidung auf unkörperliche Gegenstände; die Theorie und Praxis des gemeinen Rechts schwankt daher, ob Rechte, je nachdem ihr Gegenstand ein Grundstück ist oder nicht, — oder je nachdem sie mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden sind oder nicht, zu den unbeweglichen oder zu den beweglichen Sachen zu rechnen seien [1]). Auch die Partikulargesetzgebungen lassen häufig im Stich, weichen jedenfalls in dieser Frage von einander erheblich ab. Das gilt nicht minder für das Bergwerkseigenthum. Obgleich das Bergwerk als solches überall zum unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, so werden doch die Gesellschaftsantheile an einem Bergwerke, die Kuxe, bald als Immobilien [2]), bald als Mobilien [3]) behandelt. Die Schwierigkeiten, die das bürgerliche Recht hiernach bietet, spitzen sich für den Entwurf noch in besonderer Weise zu. Denn einmal werden oft unkörperliche Gegenstände zwar im allgemeinen als unbeweglich klassifizirt, oder zwar in gewissen Beziehungen, in Beziehung auf die Verjährung oder den Eigenthumserwerb, den Uebergang der Gefahr, die Vindikation, das eheliche Güterrecht u. s. w. den unbeweglichen Sachen gleichgestellt, aber gerade in Bezug auf das Pfandrecht oder auf die Zwangsvollstreckung nicht als unbewegliche Sachen behandelt. Und andererseits werden körperliche und an sich bewegliche Gegenstände von einzelnen Gesetzen für unbeweglich überhaupt erklärt oder unter die Regeln von Verpfändung und Verkauf von Grundstücken gestellt. Das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch z. B. rechnet (§. 60.) im weiteren Sinne zum unbeweglichen Vermögen die Rechte an unbeweglichen Sachen, mit Ausnahme der Hypotheken, sowie die Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache verbunden sind, — stellt aber (§. 59.) im engeren Sinn den Grundstücken die Schiffsmühlen und nur die Berechtigungen gleich, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, und beurtheilt die Verpfändung nur dieser nach den über das Pfandrecht an Grundstücken geltenden Vorschriften (§. 495.). Auch das Preußische A. L. R. erklärt im allgemeinen die Rechte für unbeweglich, wenn die Befugniß zu ihrer Ausübung mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden ist (I. 2. §. 8.), läßt aber den Erwerb von Hypotheken nur an Gerechtigkeiten zu, die für sich selbst bestehen und ohne den Besitz eines Grundstückes ausgeübt werden können (I. 20. §. 395.; Hypothekenordnung von 1783 I. §. 14.) [4]). Dem entsprechend gestattet die Preußische Subhastationsordnung vom 15. März 1869 eine Subhastation nur dieser letzteren Gerechtigkeiten und nicht der, wennschon nach §. 8. I. 2. A. L. R. unbeweglichen Natural- und Geldrenten an Grundstücken. Nichtsdestoweniger ist in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Duisburg und Essen auch von Realberechtigungen auf Geldrenten und Naturalleistungen die nothwendige Subhastation mit ihren Wir-

---

1) Vergl. §. 18. des Bundesgesetzes, betr. die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869.

2) Vergl. die Quellendarstellung, Anlage I.

3) Bayerisches Hyp. Ges. §§. 42. 43., Prior. Ges. §. 16.; Bremen Handf. O. §. 157.; Lübeck, Konk. O. §. 108.

4) Preuß. Konk. O. §. 54. Nr. 3., Subh. O. §. 60.; Württembergisches Pfandges. Art. 54.; Weimar, Rangordnungsges. v. 7. Mai 1839 §. 93.; Schwarzburg-Rudolstadt, Hyp. G. vom 6. Juni 1856 §. 28.; Anhalt, Ges. v. 13. April 1870 §. 9. u. s. w.

5) Sachsen: bürg. Ges. Buch §. 417.; Braunschweig, Ver. v. 6. April 1778: Schwarzburg-Sondershausen, Hyp. Ges. vom 20. Juli 1857 §§. 68. 69.; Nassau, Gesetz v. 15. Mai 1851 §. 30.; Hannover, Pfandges. v. 14. Dezbr. 1864 §. 60.

6) §§. 475. ff. 507. 508. I. 20. A. L. R., Konk. O. §. 267., Hypothekengesetz vom 5. Mai 1872 §. 30.

7) Code civil art. 520. 2119., Code de proc. civ. art. 689, Subh. O. f. d. Preußische Rheinprovinz v. 1. August 1822 §. 8. (Ges. Samml. S. 195); Sächs. bürg. Gesetzbuch §. 414.; Bayerisches Hyp. Ges. §. 33.

8) wie nach bisherigem preußischen Recht im Gegensatz zu dem Preuß. Hypothekengesetz vom 5. Mai 1872 §. 30., der Bremer Handfesten-Ordnung §. 145., dem Hannoverschen Pfandgesetze §. 18.

1) So rechnet Puchta §. 35. not. b. die Pfandrechte an Grundstücken zu den unbeweglichen, Seuffert §. 59. not. 6. zu den beweglichen Sachen. Die Frankfurter Reformat. II. 3. §. 1. geht von der ersteren Auffassung aus.

2) So die Kuxe des in den rechtsrheinischen Landestheilen Preußens vor dem 1. Oktober 1865 begründeten Bergwerkseigenthums, Berggesetz vom 24. Juni 1865, §. 228. Vergl. ferner das Berggesetz für das Großherz. Sachsen-Weimar vom 22. Juni 1857, §. 12; Hannoversche Prozeßordnung §. 566 u. a. — Betreffs der sächsischen Erbstollen- und Kohlenabbau-Gerechtigkeiten vergl. die churfächsische Stollenordnung vom 12. Juni 1749 und das churfächsische Mandat vom 19. August 1743.

3) So die nach §§ 235—239. des Preußischen Berggesetzes mobilisirten alten Kuxe und die neuen Kuxe, §§. 101. ff.; desgl. nach §. 15. des Königl. sächsischen Berggesetzes vom 22. Mai 1851; desgl. nach dem französischen Berggesetz vom 21. April 1810 art. 18 u. s. w. Vergl. Motive zu §. 41 g. E. unter litt. g.

4) Den Erwerb neuer Hypotheken knüpft das Hypothekengesetz vom 5. Mai 1872 §. 69. an die Voraussetzung, daß für solche Gerechtigkeiten schon vor diesem Gesetz Hypothekenfolien angelegt worden sind.

kungen aufrecht erhalten (Verordnung vom 10. April 1841, Ges. Samml. S. 76.; Subh. Ordn. §§. 116, 117.), obwohl nach der Verordnung vom 31. März 1834. (Ges. Samml. S. 47.) in dem Herzogthum Westphalen die Anlegung von Hypothekenfolien für diese und andere Gerechtigkeiten nicht stattfinden kann. Und weiter, die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 unterwirft der Subhastation (§. 1. Nr. 4.): „Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße", welche an sich namentlich in Betreff ihrer Verpfändung zu den beweglichen Sachen gehören (§. 6. I. 2. §§. 299. 300. ff., I. 20. A. L. R.) [1]). Schiffsmühlen sind nach preußischem Recht bewegliche Sachen, werden aber zu unbeweglichen Sachen, wenn sie, wie im Herzogthum Sachsen, mit einer Mühlengerechtigkeit verbunden sind [2]). Das französische Civilrecht giebt dem Begriff der unbeweglichen Sachen eine weite Ausdehnung [3]); einzelne bewegliche Sachen, wie Staatsrenten und Aktien der französischen Bank, sind durch besondere Gesetze für Liegenschaften erklärt, andere erklärt der Code civil allgemein für unbeweglich wegen ihrer Bestimmung oder wegen des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen (art. 517.); aber nicht alle diese Sachen, namentlich nicht die im art. 526. als unbeweglich bezeichneten Grunddienstbarkeiten und Immobiliarklagen können Gegenstand von Unterpfands- und Vorzugsrechten sein (Code civil art. 2106. 2118.). Grundrenten- [4]) Forderungen, Schiffsmühlen und Schiffe sind beweglich (Code civil art. 529. 530. 531.), wennschon auf den Zwangsverkauf derselben gewisse Vorschriften der Immobiliarbeschlagnahme angewendet sind. — Die vorstehenden Anführungen genügen. Nicht alle Gegenstände, welche das Landesrecht im allgemeinen oder nach einzelnen Richtungen als unbeweglich charakterisirt, verdienen das Separationsrecht des §. 39. Dasselbe muß begrenzt werden; es könnte sonst leicht eine ungebührliche Ausdehnung erlangen, vornehmlich in den Gebieten, in denen die gemeinrechtlichen Hypotheken, namentlich die Generalhypotheken, alle Arten eines unbeweglichen Vermögens treffen, oder doch alle Arten mit Ausnahme lediglich der Grundstücke. Nach der anderen Seite dürfen ebensowenig die körperlichen Gegenstände von der Exemtion des §. 39. ausgeschlossen bleiben, welche, obschon beweglich, vom Gesetz betreffs Verpfändung und Zwangsverkauf immobilisirt sind, wie z. B. nach Hannoverschem, Hamburger, Lübecker [5]) Recht u. a. Schiffe, nach Sächsischem Recht Schiffsmühlen u. s. w. Mit der Lübecker Konkursordnung (§. 61.) die einzelnen Gegenstände zu benennen, welche im Konkurse wie Grundstücke abzusondern seien, ist angesichts der Verschiedenheit der Landesrechte für den Entwurf nicht möglich. Man wird daran festhalten müssen: die Ausübung des Absonderungsrechts im Konkurse soll gerade so wie außerhalb des Konkurses bewirkt werden; außerhalb des Konkurses wird die Ausübung der dinglichen Rechte durch Zwangsverwaltung oder durch Zwangsversteigerung bewirkt. Die Zwangsvollstreckung ist daher das entscheidende Merkmal; also müssen diejenigen unkörperlichen Gegenstände und diejenigen, wenn auch an sich beweglichen, körperlichen Gegenstände, welche das örtliche Recht in Ansehung der Zwangsvollstreckung den Grundstücken gleichstellt, auch im Konkurse wie Grundstücke separirt werden können. Mit dieser zusätzlichen Bestimmung kann und muß es der Wissenschaft und Praxis des bürgerlichen Rechts, und wo dasselbe nicht ausreicht, der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, die einzelnen Gegenstände festzustellen, welche einer Absonderung nach §. 39. des Entwurfs, d. h. in dem partikularrechtlichen Umfang, — oder nur nach §§. 40., 41. des Entwurfs, d. h. in dem einheitlich beschränkten Umfang des letzteren, unterliegen. Der Entwurf steht hiernach mit dem §. 704. Abs. 2. der Civilprozeßordnung auf gleichem Boden.

1) Gleichermaßen verordnete §. 228. I. 50. A. G. O. die Subhastation von Juwelen und Kostbarkeiten im Werthe von mehr als 500 Thlr.

2) Ministerialreskript vom 3. September 1842 (J. M. Bl., 1842 S. 303); Erk. des Ober-Tribunals vom 10. September 1856 Entsch. Bd. 34. S. 440; Koch, A. L. R. zum §. 8. I. 2.

3) Vergl. Renaud in der kgl. Zeitschr. für Rechtswiss. des Auslandes XXIII. S. 83 ff., S. 229 ff; Zachariae a. a. O. Bd. 1. §. 171. S. 401 ff. 409 ff., Bd. 2. §. 258. S. 81. Note 7. 8. 9.

4) Hypotheken rechnet Anschütz (Zachariä Bd. 1. §. 171. S. 410 Note 2) an sich zu den unbeweglichen, Brauer (Erläuterungen über den Code Nap. Th. I. S. 377—386) zu den beweglichen Gegenständen; vergl. auch Zachariae Bd. 1. S. 411 Note 9.

5) Hannoversches Pfandgesetz vom 14. Dezember 1864, §. 2. Nr. 3, Prozeßordnung §. 558. — Hamburger Stat. 1270 I. 13., v. 1292 C. 9., v. 1497 H. 8.; Aemter-Reglement v. 1710 Tit. 12. Art. 6. 7.; vergl. Baumeister, Hamburger Privatrecht Bd. 1. §. 15. S. 99 ff. Lübecker Konk. O. §. 61.

§. 40.

Pr. K. O. §§. 32. 263. 264.

Eine völlig andere Bedeutung, als die Immobilien des Gemeinschuldners hat dessen bewegliches Gut für den Konkurs; die Pfandrechte an diesem verlangen eine andere Behandlung, als die Pfandrechte an jenen.

Die einzelne bewegliche Sache nimmt nicht wie das unbewegliche Gut für Recht und Kredit ein besonderes Gebiet ein. Sie ist dazu bestimmt, im Verkehr den Eigenthümer zu wechseln; das Eigenthum an ihr tritt nicht individuell in die Erscheinung. Der Personalkredit ist unlösbar von dem Mobiliarkredit, das Mobiliarpfandrecht ein unumgänglicher Theil jeder Konkursgesetzgebung.

Das unbewegliche Grundstück hat sein stetiges Recht. So beweglich die Sache, so veränderlich ist ihre Rechtssphäre. Welches örtliche Recht über die Gültigkeit und Wirksamkeit des Pfandrechts an Mobilien entscheidet, — das Recht der belegenen Sache, oder das am Wohnsitz des Schuldners geltende, oder das Recht am Ort der Entstehung des Pfandrechts, — ist keineswegs unbestritten [1]), und schon diese Kontroverse ließe für ein einheitliches Konkursrecht ein gleiches Pfandrecht wünschenswerth erscheinen. Allerdings neigt die Gegenwart überwiegend der ersteren Annahme zu [2]); damit wären aber die Unzuträglichkeiten keineswegs gehoben. Selbst nicht für den einfacheren Fall, daß die Sache in der ganzen Zeit von der Entstehung des Pfandrechts bis zur Konkurseröffnung an demselben Ort geblieben. Nach §. 16. des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, würde unter Umständen dem Pfandgläubiger die Geltendmachung seiner Rechte am Orte des Pfandstücks gestattet sein. Schon dies ist mißlich; der vorliegende Entwurf sowohl wie der Entwurf der Civilprozeßordnung (§. 25.) erkennt diesen Sonder-Gerichtsstand für bewegliche Sachen nicht an. Der regelmäßige Gerichtsstand schmälert aber nicht das materielle Recht des Pfandgläubigers [3]). Danach würde das zuständige Gericht an dem Orte des Konkurses einen Pfand- und Absonderungsanspruch bald nach gemeinem deutschen, bald nach französischem, bald nach diesem, bald nach jenem Partikularrecht zu beurtheilen, denselben Anspruch hier zuzulassen, dort zurückzuweisen haben, je nach dem Ort, an dem zufällig die verpfändete Sache sich befindet. Diese Verschiedenheit und diese Zufälligkeit steigert sich bis ins Unerträgliche, wenn die Sache den Ort oder gar die Orte gewechselt hat. Die in dem Gebiet des gemeinen Rechts durch einfachen Vertrag gültig eingeräumte Hypothek verliert ihre Kraft, sobald die Sache in das Gebiet des preußischen Rechts gelangt, gewinnt sie wieder, wenn die Sache nach Mecklenburg kommt, verliert aber auf dem Transport nach Bremen das Vorzugsrecht im Konkurse, weil dort nur die öffentlich beurkundeten Hypotheken das Vorzugsrecht genießen [4]). Welche Unsicherheit für den „gesicherten," welche noch größere für die persönlichen Gläubiger, die weder die Rechte aller Orte, noch alle Orte, an denen die einzelnen Sachen je gewesen, zu übersehen im Stande sind!

Der Entwurf darf nimmermehr das proteusartige Territorialpfandrecht entscheiden lassen, er darf auf eine einheitliche Grundlage nicht verzichten. Freilich kann und muß darauf Verzicht geleistet werden, das gesammte Mobiliarpfandrecht einheitlich zu regeln; — der Entwurf greift in dasselbe nur soweit ein, als es für das Konkursrecht und das Konkursverfahren unbedingt nöthig ist. Dies tritt nach zwei Richtungen hervor.

1) Vergl. insbesondere v. Savigny, System Bd. 8. S. 191 ff.

2) So die von v. Savigny a. a. O. angeführten Staatsverträge; das Bundesgesetz betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 305) §. 15.; s. auch Erk. des Ober-Tribunals zu Stuttgart in Tafel und Hopfengärtners Civilrechtsprechung in Württemberg Bd. 5. 1863 S. 345.

3) Vergl. auch §. 15 des Rechtshülfegesetzes.

4) Vergl. Savigny a. a. O. S. 197.

Einmal in der Frage: welche Ansprüche sollen ein Vorzugs- und Absonderungsrecht gewähren, mit anderen Worten: welche Arten von Pfandrechten sind für den Konkurs als wirksam anzuerkennen? und in der Frage: welchen Umfang genießen sie im Konkurse?

I. Jedes Pfandrecht, das Besitz- und Faustpfandrecht sowohl wie die Hypothek, trägt begrifflich als dingliches Recht die unmittelbare Beziehung zur Pfandsache in sich; seine Unmittelbarkeit wirkt ausschließend gegenüber den nur persönlichen Gläubigern und begründet an sich ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung vor diesen. Ein Vorzugsrecht und damit im Konkurse ein Absonderungsrecht kann aber nach den Eingangs entwickelten Prinzipien der Entwurf nur den Ansprüchen einräumen, deren unmittelbares und ausschließliches Verhältniß zur Sache Jedermann und insbesondere den übrigen Gläubigern erkennbar ist. Bei dem völligen Mangel dieses Erfordernisses muß der Entwurf den Pfandrechten ohne Besitz, der Hypothek des gemeinen Rechts, in welcher Form sie sich finde, die Anerkennung im Konkurse versagen. Diese Nothwendigkeit ward schon für unbestreitbar erachtet, als die Preußische Konkursordnung in das Gebiet des gemeinen Rechts eingeführt wurde (Einführungsgesetz für die Hohenzollernschen Lande vom 31. Mai 1860 [Ges. Samml. S. 214.] und für den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein vom 3. Februar 1864 [Ges. Samml. S. 40.] Artikel VII.). Der Entwurf muß diesem Vorgang allgemein und unbedingt folgen. Er kann es, ohne dem Rechtszustande und der Rechtsentwickelung in Deutschland zu nahe zu treten. Die römische Hypothek an Mobilien giebt nur noch in dem mit der Krone Preußen verbundenen Herzogthume Lauenburg, in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in Braunschweig, Meiningen, Altenburg, in Lippe-Detmold, Waldeck, Schaumburg, den beiden Reuß, in Hamburg und Bremen ein dingliches Pfand- und ein Vorzugsrecht, — ist demnach auf ein Gebiet von etwa 500 Qu.-M. mit etwa zwei Millionen Einwohnern beschränkt, gilt also kaum für den zwanzigsten Theil des Bereichs der Konkursordnung. Zudem ist ihre Wirksamkeit in einzelnen dieser Staaten geschmälert, die meisten gewähren ihr im Konkurse nicht ein Absonderungs-, sondern ein dem gemeinschaftlichen Verfahren unterworfenes, anderen Forderungen nachstehendes Vorzugsrecht, und selbst dies oft nur unter gewissen Voraussetzungen; Bremen z. B. läßt nur die durch öffentliche Urkunde eingeräumte Konventional-, sowie nur eine einzige gesetzliche Spezialhypothek ohne Besitz (die der Legatare ꝛc.) zu; in Lübeck haben nur die vertragsmäßigen Generalhypotheken, nicht die gesetzlichen und nicht die Spezialhypotheken dingliche Wirksamkeit; Oldenburg verlangt die Ingrossation der General- und der Spezialhypotheken und giebt der ersteren blos ein Vorzugsrecht. In allen übrigen Rechtsgebieten gewährt eine Hypothek an beweglichen Sachen durchaus kein Absonderungs- oder Vorrecht [1]). Fast kann man sagen, wo immer ein Staat in dem letzten Jahrhundert das Pfandrecht an Mobilien gesetzlich normirt hat, ist die gemeinrechtliche Hypothek abgeschafft worden; fast alle erstgenannten Gebiete, in denen es beim gemeinen deutschen (römischen) Pfandrechte geblieben ist, ermangeln neuerer Gesetze, — die Mehrzahl der Gesetze aber, welche in ebendenselben Gebieten über das Immobiliarpfandrecht ergangen sind, hat für dieses das Prinzip der Spezialität und der Publizität durchgeführt (Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Meiningen, Altenburg und Bremen). Und allgemein ist der gemeinrechtlichen Hypothek, wo sie noch ihr Leben fristet, die Lebenskraft genommen durch die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs (Art. 306.), daß die Uebergabe einer im Handelsbetriebe von einem Kaufmann veräußerten oder verpfändeten Sache jedes frühere Pfandrecht an ihr, namentlich also die Hypothek gegenüber dem redlichen Erwerber wirkungslos macht. Man kann daher ohne Bedenken für den Konkurs, und damit freilich für das Leben, die Mobiliarhypothek zu Grabe tragen. Der Entwurf entzieht jeder Hypothek an einer beweglichen Sache ohne Besitz die Wirkung eines Vorzugs- oder Absonderungsrechts gegenüber den anderen Gläubigern, — jeder Hypothek, sowohl der stillschweigenden, gesetzlichen, richterlichen [2]) als der vertragsmäßigen, der öffentlichen wie der privaten, sowohl der speziellen wie der generellen Hypothek. Die daraus für die nächste Zukunft entspringenden Härten zu beseitigen, ist Aufgabe des Einführungsgesetzes.

Erkennt sonach der Entwurf nur dem Faustpfandrecht die volle Wirkung zu, so läßt er hingegen die Voraussetzungen, welche das Civilrecht für die Gültigkeit eines Faustpfandrechts aufstellt, zuvörderst unberührt. Von der Pfandbestellung durch letzten Willen und dem auf gesetzliche Vorschrift oder richterliche Entscheidung gegründeten Pfanderwerb abgesehen, genügt im Gebiete des römischen und gemeinen deutschen Rechts [1]), oder, sofern es sich unter Kaufleuten um eine Pfandbestellung für Forderungen aus ihren beiderseitigen Handelsgeschäften handelt, im ganzen Geltungsbereich des Handelsgesetzbuchs (Art. 309.) die formlose Vereinbarung über die Verpfändung; nach preußischem Recht unterliegt der Pfandvertrag zwar den allgemeinen Formvorschriften, bei erfolgender Uebergabe der körperlichen [2]) Sache ist aber auch die formlose Pfandbestellung gültig (I. 20. §. 94.); das Württembergische Pfandgesetz vom 15. April 1825 (Art. 113., 245., 248.) und das Hannoversche vom 14. Dezember 1864 (§. 43.) erfordern eine schriftliche Verpfändung; und nach französischem Recht (Code civil art. 2074. 2075.) müssen körperliche Sachen im Werthe von mehr als 150 Fr., Forderungen und andere unkörperliche Gegenstände ohne Unterschied des Werths mittelst öffentlicher oder durch eine zu registrirende Privaturkunde verpfändet werden [3]) u. s. w. Bei diesen Verschiedenheiten mag es bewenden. Was aber das zweite Erforderniß eines Faustpfandes betrifft, die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, so reicht eine bloße Bezugnahme auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts in der Weise, wie es das Handelsgesetzbuch Art. 309. unter Nr. 1. des zweiten Absatzes gethan hat, für den Konkurs nicht aus; denn das gemeine Recht begnügt sich — gleichwie es die Hypothek dem pignus gleichstellt — mit einer bloßen Uebertragung der possessio auf den Gläubiger, dergestalt, daß der Schuldner oder ein Anderer für ihn die detentio der Sache be- oder erhalten kann. Dem entsprechend gestattet das gemeine Recht die Besitzübertragung namentlich auch mittels eines constitutum possessorium [4]). Gegen diese laxe Auffassung hat sich schon früh sowohl das deutsche [5]) wie das französische [6]) Rechtsbewußtsein erhoben; die neueren bürgerlichen Gesetzgebungen verwerfen sie in überwiegender Mehrzahl [7]). Der Entwurf privilegirt, wie es in besonderer Anwendung schon das Reichsgesetz vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (B. G. Bl. S. 161) im §. 5. Abs. 2. gethan hat, überall nur das wirkliche „Faustpfandrecht"; der Gläubiger muß den thatsächlichen Besitz, den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten haben; er soll das Absonderungsrecht namentlich nicht genießen, wenn der Gewahrsam dem Schuldner verblieb oder ihm später anvertraut

1) Wegen der Belegstellen vergl. die Quellendarstellung, Anl. I.

2) Die im §. 41. Entw. zugelassenen Fälle eines gesetzlichen bezw. richterlichen Pfandrechts setzen den Besitz der Sache voraus.

1) So ebenfalls nach dem Königl. Sächsischen bürg. Ges. Buch §§. 466. 499. 502.; der Bremer Handfesten-Ordnung von 1860 §§. 122. ff. u. a. m.

2) Die Verpfändung einer Forderung muß als eine Art der symbolischen Verpfändung stets schriftlich erklärt sein (§. 273. I. 20.), vergl. unten.

3) Durch das Französische Gesetz vom 23. Mai 1863 Art. 91. (s. Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 7. S. 156 ff.) sind betreffs einer Verpfändung für Handelsschulden alle Förmlichkeiten aufgehoben, vergl. auch Art. 44. des Preußischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

4) L. 9. §. 2. D. de pign. act. 13. 7.; l. 22. §. 3., l. 35. §. 1., l. 37. eod., l. 6. §. 4. D. de prec. 43, 26., l. 33. §. 6. D. de usurp. 41. 3., l. 37. D. de acq. vel. am. poss. 41. 2.

5) Vergl. u. a. das Bayerische Landrecht von 1346 Kap. 223. (Heumann, opusc. p. 113. al. 1.): Nordhäuser Statut (Senckenberg, visiones etc. p. 327) — abgedruckt in Kraut's Grundriß §. 139. Nr. 11. und 12. — Bremer Statut von 1308 Nr. 48. (in Oelrich's Sammlung ꝛc. S. 96); Rostocker Stadtrecht III. 4. Art. 4—6.; Rev. Lübisches Recht B. III. Tit. 4. Art. 5.

6) Donner et retirer ne vaut.

7) Preuß. A. L. R. I. 20. §§. 104. 105. 253. 254.; Code civil art. 2076.; Königl. Sächs. bürg. Ges. Buch §§. 467. 486.; Bayerisches Landrecht von 1756 Th. II. Kap. 6. §. 1. und Bayerische Prior. Ordn. §. 21. Nr. 1., Württembergisches Pfandgesetz Art. 245.; Großherzl. Sächsisches Pfandgesetz §§. 35. 57. 58.; Bremer Handfesten-Ordnung §. 123 a.-c.; Hannover. Pfandgesetz §§. 43. 44.

wurde [1]). Das Einführungsgesetz trifft dafür allgemein Vorsorge.

Je strenger aber auf das Erforderniß des thatsächlichen Besitzes Nachdruck gelegt werden muß, desto zweifelhafter und gewichtiger erscheint die besondere Frage, ob dem gewonnenen Standpunkt eine „symbolische" Verpfändung entspricht. Die aus altgermanischer Anschauung über Gewere hervorgegangene, durch mißverständliche Auslegung der römischen Rechtsquellen unterstützte Idee einer Verpfändung mittelst symbolischer Uebergabe ist in der Gegenwart keineswegs erloschen [2]).

Bekanntlich unterschied man früher die Uebergabe einer Sache von Hand zu Hand von jeder Besitzübertragung, welche ohne körperliches Berühren der Sache durch irgend ein Zeichen vollzogen werde; nur erstere nannte man „körperliche" Uebergabe und ihr setzte man jede andere scharf als „symbolische" Tradition entgegen. Diese Theorie ist namentlich in das Bayerische Landrecht von 1756 [3]), in das Preußische Allgemeine Landrecht und in das Französische Gesetzbuch eingedrungen. Der Code civil stellt in dem Abschnitt von der Ueberlieferung einer verkauften Sache neben die tradition réelle die Uebergabe der Schlüssel von den Gebäuden, in denen die Sachen sich befinden, und die bloße Einwilligung der Parteien si „le transport" ne peut pas s'en faire au moment de la vente (art. 1606.), und gestattet zur Vollziehung eines dépôt die tradition „réelle" ou „feinte", letztere freilich nur quand le dépositaire se trouve déjà „nanti" à quelque autre titre de la chose etc. (1919); beschränkt dagegen bei dem nantissement das Vorzugsrecht an dem Pfande lediglich auf den Fall, daß dasselbe in den wirklichen Gewahrsam des Gläubigers oder eines von den Parteien gewählten Dritten gekommen ist (2076.). Auch das Preußische Allgemeine Landrecht bezeichnet die „körperliche" Uebergabe als die, welche „aus Hand in Hand" geschieht, und läßt die ihr gegenüberstehende symbolische Uebergabe, durch (willkürlich) gewählte Zeichen, im allgemeinen und insbesondere zur Vollziehung der Uebergabe verkaufter Sache an den Käufer zu (§§. 61. ff. I. 7., §. 77. I. 11.), erfordert dagegen zur Entstehung eines Faustpfandrechts wie der Code die körperliche Uebergabe, setzt aber ausnahmsweise fest: „in welchen Fällen durch „bloße symbolische" Uebergabe ein gültiges Pfandrecht bestellt werden könne" (§. 106. I. 20.) [4]). Daß die römischen Rechtsquellen auf die Frage kein Gewicht legen, ist natürlich; steht die hypotheca dem pignus ebenbürtig zur Seite, wird das constitutum possessorium für das Pfandrecht zugelassen, so hat die Frage nach einer „symbolischen" Verpfändung keine Bedeutung. Aber seit Savigny's überzeugender Bekämpfung der alten Traditionstheorie [5]) erledigt man die Frage für das gemeine Recht jetzt einfach durch den Hinweis: es giebt keine symbolische Tradition und daher keine symbolische Verpfändung. In diesem Sinn erkennt das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch die Uebergabe der Pfandsache, abgesehen von der brevi manu traditio (§. 468.) nur dann als bewirkt an, wenn der bisherige Besitzer dem Gläubiger oder einem Dritten für ihn entweder: „die Sache einhändigt, oder sie vor demselben mit dessen Einwilligung hinlegt, oder die Schlüssel zu dem Behältnisse, in welchem sie sich befindet, in dessen Nähe übergiebt, oder wenn mit Einwilligung des Ersteren der Letztere den Besitz ergreift" (§. 199. §. 466.); und das Hannoversche Pfandgesetz vom 14. Dezember 1874 sagt nichts als: Der Pfandgegenstand müsse mit Zustimmung des Verpfänders in den „natürlichen" Besitz des Gläubigers 2c. gelangen (§. 43. Nr. 2.). Einer „symbolischen" Verpfändung oder einem ihr ähnlichen Begriff begegnet man nicht mehr in den neueren Partikulargesetzen auf gemeinrechtlichem Boden. Dagegen verordnet das Bundesgesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen 2c., vom 21. Juli 1870 (Bund. Ges. Bl. S. 499) im §. 6., daß „die Verpfändung von Waaren, Boden- und Bergwerkserzeugnissen und Fabrikaten, welche dem Pfandgläubiger nicht oder nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten „körperlich" übergeben werden können, ausnahmsweise durch „symbolische" Uebergabe verwirklicht werden dürfe", und setzt die etwa dem entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze außer Kraft.

Mit der jetzt herrschenden Anschauung ist zwar anzuerkennen, daß das gemeine Recht zur Bewirkung der körperlichen Uebergabe keineswegs ein Berühren, Ergreifen, Fortschaffen der Sache selbst nothwendig macht, daß vielmehr die Uebertragung des Besitzes auch durch andere Vorgänge vollzogen werden kann. Man wird demnach allerdings in der Uebergabe der Schlüssel, wenigstens wenn sie in der Nähe des Behältnisses geschieht, — in der Bestellung eines Wächters, — in dem Signiren, Anschlagen, Besiegeln der Sache u. s. w. eine wirkliche körperliche Uebergabe finden können [1]), und so wird gleichermaßen die Verpfändung von Waaren dadurch, daß der Gläubiger oder für ihn ein Dritter von den Magazinen, Kellern 2c., in denen sie lagern, Besitz ergreift, als vollzogen gelten können, auch da, wo zur Wirksamkeit des Pfandrechts eine „reelle", „körperliche" Uebergabe strenges Erforderniß ist [2]). Körperlich ist eine Sache übergeben, sobald der Gläubiger in den Stand gesetzt ist, augenblicklich und unmittelbar auf die Sache in eigener Person oder durch einen Stellvertreter nach eigenem Belieben einzuwirken und eine Einwirkung des Schuldners auszuschließen [3]). Ob und durch welchen äußeren Vorgang dieses Ergebniß herbeigeführt worden, ist eine Thatfrage; und wenn nicht dieses Ergebniß erzielt, wenn namentlich nicht die Obhut der Sache dem Schuldner entzogen wird, genügt kein äußeres Zeichen, kein Symbol, um ein wirksames Faustpfand zu begründen. Insofern allerdings muß mit der alten Traditionstheorie die alte „symbolische" Verpfändung verworfen werden.

Allein damit ist die Frage noch keineswegs erledigt. Die symbolische Verpfändung, wie sie mehrfach durch die Gesetzgebung ausgebildet worden, fällt weder mit der alten noch mit der herrschenden Traditionstheorie zusammen.

Das preußische Recht, welches ihr zuerst die sorgfältigste Ausbildung verliehen, gestattet Verpfändungen durch symbolische Uebergabe nur ausnahmsweise, wenn „entweder die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Uebergabe zuläßt, oder wenn die Gesetze die Parteien ausdrücklich davon dispensiren" (§. 271. I. 20. A. L. R.); es erkennt solche nur an: 1) bei Aktivforderungen §§. 281. ff. — von diesen später —, 2) bei Schiffen; Stromschiffe, die zur Frachtschifffahrt, und Seeschiffe, die zur Küstenschifffahrt bestimmt sind, werden verpfändet durch einen gerichtlichen oder notariellen Vermerk auf dem Meßbrief, dem Kaufbrief oder dem Certifikat; die Verpfändung gilt mit der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde als vollzogen (§§. 300. ff. 305. ebenda und Verordnung vom 27. Februar 1862, Ges. Samml. S. 61.); die Verpfändung anderer Seeschiffe wird durch die gerichtliche Eintragung der Forderung in das Schiffsregister bewirkt, mit dieser Eintragung erlangt der Gläubiger „die Rechte eines wirklichen Pfandinhabers" (Art. 59. §. 2. des Preuß. Einführungsgesetzes zum H. G. B.); 3) endlich zu Gunsten von Kaufleuten und Gutsbesitzern bei solchen Kaufmannswaaren, welche „nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art ihrer Aufbewahrung, oder weil sie sich in der Gewahrsam des Verpfänders selbst nicht befinden, gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Unbequemlichkeiten und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können"

1) Vergl. übrigens schon nach bisherigem Recht das Erk. des Hamburger Niedergerichts cur. bon. Meier cta. Brockmann v. 20. Dezember 1841 in Baumeister a. a. O. I. §. 36. Note 21.

2) Vergl. den Aufsatz von R. Koch: Ueber Verpfändung mittelst symbolischer Uebergabe in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 5. S. 341 ff.

3) Th. II. Kap. 5. §. 6. Nr. 8.

4) Vergl. Westpreußisches Provinzialrecht Zusatz 72. Kab. Ord. vom 29. Juli 1815 (Gesetz-Samml. S. 190); Ostpreußisches Provinzialrecht §. 12. (Ges. Samml. 1844 S. 105).

5) v. Savigny: das Recht des Besitzes (7. Ausg. 1865) §§. 14. ff. S. 206 ff.

1) L. 1. §. 21. D. de acq. vel amitt. poss. 41. 2.; l. 9. §. 6. D. de acq. rer. dom. 41. 1. und l. 74. D. de contr. emt. 18. 1.; l. 51. D. de a. v. a. p. 41. 2.; l. 1. pr. §. 2.; l. 14. §. 1. D. de per. et comm. r. v. 18. 6.

2) v. Savigny a. a. O. S. 223 ff.; Exner, Rechtserwerb durch Tradition 2c. S. 87 ff.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I 2. §§. 67. 68. S. 638 ff., 644 ff.

3) Vergl. §. 123 a. der Bremer Handfesten-Ordnung von 1860; Erk. des O. A. G. zu Lübeck von 1862 in Seuffert's Archiv Bd. 18. Nr. 13. u. s. w.

(§§. 330. ff. I. 20.) [1]). Die wichtigsten der im Gesetz angeführten Beispiele sind: die Verpfändung von Waaren während ihres Transports durch Aushändigung des Konnossements, des Ladescheins oder Frachtbriefs und der Faktur (§§. 367. ff., 374. ff.), — von Waaren, welche auf öffentlichen Packhöfen oder Niederlagen für Rechnung des Schuldners lagern, durch Uebergabe des Lagerscheins (§. 349.), — von dem Werthsrest der bei der Königlichen Bank verpfändeten Waaren durch Auslieferung des Bankscheins (§§. 365., 366.). Die Uebergabe des Papiers ersetzt die Uebergabe der Sache.

Daß derartige symbolische Verpfändungen mit jener schrankenlosen symbolischen Tradition der alten gemeinrechtlichen Theorie nicht identisch sind, leuchtet ohne weitere Beweisführung ein. Nach der anderen Seite hingegen mögen wohl einige der vom Gesetz genannten Fälle einer Verpfändung durch symbolische Uebergabe von der herrschenden Theorie als Fälle einer wirklichen körperlichen Uebergabe und daher auch in den jede symbolische Tradition ausschließenden Rechtsgebieten als zulässig aufgefaßt werden können, — wie namentlich die einer Hingabe der Schlüssel (§§. 338., 341.), — der Bestellung eines Wächters oder Aufsehers (§§. 340., 342.), eines Markirens der Hölzer (§. 356.) u. s. w. —, allein dies würde sich nur von der Minderzahl und den minder wichtigen Fällen ohne Bedenken annehmen lassen. Schon sehr fraglich z. B. würde es sein, ob nach Gemeinem Recht oder dem Code civil ein Faustpfand an Waaren, Materialien und Utensilien, welche in dem offenen Laden oder der Fabrik und damit im Besitz und Gebrauch des Schuldners verbleiben, volle Wirksamkeit dadurch erlangen könnte, daß Namens des Gläubigers ein Aufseher in den Laden oder die Fabrik des Schuldners gesetzt wird [2]). Unzweifelhaft ist, daß die erwähnten Fälle einer Verpfändung von Schiffen durch Hingabe der Schiffsurkunden oder Eintragung ins Schiffsregister und einer Verpfändung von Waaren durch Aushändigung der Transport- oder Lagerbriefe, sowie eine Verbodmung von Schiff, Fracht oder Ladung (H. G. B. Art. 680., 697., 695.) nicht Fälle einer körperlichen Uebergabe der Sache sind [3]). Von dieser Auffassung gehen übereinstimmend die neueren Gesetzgebungen aus, die preußische, wie die französische, wie auch einzelne gemeinrechtliche [4]). Bei Einführung der Preußischen Konkursordnung in das Gebiet des Gemeinen Rechts ist positiv verordnet [5]), daß „aufgespeicherte und niedergelegte Waaren oder Erzeugnisse, — — ingleichen — — auf dem Transport befindliche Waaren, — — zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße . . ꝛc. auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger sollen verpfändet werden können", und in den beiden preußischen Darlehnskassengesetzen vom 15. April 1848 (Ges. Samml. S. 105) und vom 18. Mai 1866 (Ges. Samml. S. 227) wurde unter Zulassung der Verpfändung durch symbolische Uebergabe für den Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln ausdrücklich „die beschränkende Bestimmung des art. 2076. des Code civil außer Kraft gesetzt." So schwankend und zuweilen ausschreitend die französische Gerichtspraxis den art. 2076. ausgelegt hat [6]), die französische Gesetzgebung hat die gleiche Auffassung getheilt. Nach den für die Ausbildung des Instituts der warrants Bahn brechenden Dekreten vom 21. März, 25. März und 23. August 1848, namentlich aber nach Erlaß des Gesetzes vom 28. Mai 1858 und vom 12. März 1859 [7]) erleichterte das Gesetz vom 23. Mai 1863 [1]) die Bestellung eines kaufmännischen Faustpfandes allgemein durch die Bestimmung: „le créditeur est réputé avoir les marchandises en sa „possession" lorsqu'elles sont à sa disposition dans ses magasins ou navires, à la douane ou dans un dépôt public, ou si avant qu'elles soient arrivées, il en est „saisi" par un connaissement ou par une lettre de voiture." — Ueberall liegt hier eine gesetzliche Erweiterung des Traditionsbegriffs vor. Der Gläubiger, dem an dem Schiff oder den Waaren ein Pfand bestellt worden, befindet sich nicht in der Lage, gegenwärtig auf die Sache selbst einzuwirken. Das äußerlich erkennbare Vermögen, sich mit Ausschluß einer Verfügung des Schuldners den körperlichen Besitz der Sache zu verschaffen, tritt an die Stelle dieses letzteren, oder nach der Ausdrucksweise des Preußischen Allgemeinen Landrechts: „die symbolische Uebergabe ist hier von der Beschaffenheit, daß der körperlichen Besitznehmung ferner nichts im Wege steht" (§. 64. I. 7.). Die körperliche Uebergabe der Sache ist, selbst von dem Standpunkt der herrschenden Doktrin, noch nicht vollzogen. In diesem Sinne hat darum auch, abgesehen von den Fällen einer Verbodmung, das Handelsgesetzbuch — enger als das preußische Recht und die neuere französische Gesetzgebung, aber als Vorschrift für den ganzen Geltungsbereich desselben — in Betreff des kaufmännischen Retentionsrechts (Art. 313.), sowie des gesetzlichen Pfandrechts des Kommissionärs und Spediteurs (Art. 374. und 382.), „die Lage des Gläubigers, über die Sache, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine zu verfügen", dem „Gewahrsam" der Sache selbst gleichgestellt und in Betreff des an Order lautenden Konnossements sogar in allen Beziehungen an die Uebergabe des letzteren die mit Uebergabe der Güter selbst eintretenden Rechtswirkungen geknüpft (Art. 649.) [2]). Man hat diese Vorschriften des Handelsgesetzbuchs gleichfalls unter den Begriff einer „symbolischen" Verpfändung gebracht [3]), und andererseits versucht, sie mit der gemeinrechtlichen Traditionstheorie in Einklang zu setzen [4]).

Der Bezeichnung „symbolische" Tradition und Verpfändung soll nicht das Wort geredet werden; es steht hier ebensowenig in Frage, auf welche Weise, — ob etwa durch Immobilisirung der Schiffe und Einführung eines Inskriptionssystems, durch Ausbildung eines Besitzerwerbs durch Mittelspersonen oder durch Verschärfung des Elements einer Verpfändung des Forderungsrechts gegen den Inhaber, — ein für alle Rechtsgebiete gemeinschaftliches und mit dem allgemeinen Traditionsbegriff übereinstimmendes Recht geschaffen werden könnte. Der Entwurf befindet sich verschiedenartigen Rechtsbildungen gegenüber. Die hier als eine positiv-gesetzliche Erweiterung des Traditionsbegriffs dargelegten Fälle einer Verpfändung von Schiffen und Waaren würden von dem Genuß des Absonderungsrechts ausgeschlossen sein, wenn der Entwurf dasselbe auf eine Verpfändung lediglich durch „körperliche Uebergabe der Sache" beschränkt wissen wollte. Damit gingen die Vortheile verloren, welche die Gesetzgebung mit allen größeren Handelsstaaten [5]) bei fortschreitendem Handelsverkehr durch Ermöglichung eines raschen und sicheren Waarenumlaufs, Minderung der Kosten und der Verluste

---

1) Das oben angeführte Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 giebt diese Bestimmung fast wörtlich wieder.

2) Vergl. die von R. Koch a. a. O. Note 30. 31. 34. und 35. mitgetheilten Erkenntnisse des Preußischen Ober-Tribunals.

3) Vergl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I 2. §. 67. Note 6. 7. S. 639, 640 §. 76. S. 768 ff., insbes. Note 12.

4) Vergl. z. B. §. 123. d. der Bremer Handfesten-Ordnung von 1860.

5) Einführungsgesetz für Hohenzollern vom 31. Mai 1860 und für den Bezirk Ehrenbreitstein vom 3. Februar 1864 Art. VIII.

6) Sirey-Gilbert: Code civil annoté art. 2076. No. 2. et 3. Sirey: XXXII. II. 396.; Dalloz: v. nantissement Sect. I. art. 1. Massé: Le droit commercial etc. vol. II (1861). No. 1596. 1602. ff. IV. (1862) 2450. 2874. Delamarre und Lepoitvin: Traité théor. et prat. de droit commercial (1861) I. No. 213. 214., III. No. 249., IV. No. 216. ff. 223. 227., V. No. 15. 40. ff. 105. ff., VI. 204. ff. Troplong: De la vente etc. (1841) I. No. 103., No. 272. ff. 281. 283. u. Commentaire du nantissement (1841) No. 299. ff. 339. ff.

7) in Goldschmidt's Zeitschrift f. Handelsrecht ꝛc. Bd. II. S. 119 ff.

1) ebendas. Bd. VII. S. 157.

2) Es wird aus diesen Vorschriften gefolgert, daß auch für das Konventional-Faustpfand die Uebergabe eines Namens-Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins genüge, vergl. Goldschmidt a. a. O. S. 707 ff., namentlich Note 24 2., S. 767 und 781 ff. Note 61. bis 66., S. 893 Note 94.; vergl. auch den allegirten §. 123 d. der Bremer Handfesten-Ordnung von 1860.

3) Motive z. Art. 337. des Württemberger Entwurfs z. H. G. B. S. 313, 817; und Motive z. Art. 230. des II. Preuß. Entwurfs S. 116, 117. — vergl. Goldschmidt a. a. O. §. 73. Note 40. S. 719.

4) Lutz; Protokolle z. H. G. B. S. 443—446, 450, 452, 2217, 2219, 2221, 2222, 4015, 4016; Thöl: Handelsrecht §. 80. Note 17.; Goldschmidt a. a. O. S. 719 ff.

5) Oesterreichisches G. B. §. 452.; Gesetz v. 10. Juni 1866 in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 10. S. 472 ff.; Spanisches H. G. B. art. 1114. No. 9. u. Gesetz v. 9. August 1862 (ebendas. Bd. 6. S. 536); Portugiesisches H. G. B. art. 304. 314. 471. 472. 911. 912.; Italienisches H. G. B. art. 190.; Belgisches Gesetz v. 18. November 1862 (Zeitschrift Bd. 7. S. 406 ff.); vergl. namentlich die englisch-amerikanische Praxis in James Kent commentaries on american law (New-York, 1861) v. II. p. 698—703; 765 ff., III. p. 290 bis 292.

häufiger Ortsveränderung, Hebung des Lagergeschäfts u. s. w. dem Kredit der Schiffe und Waaren errungen hat. Die Fälle müssen zugelassen werden, — und ihre Zulassung bringt keine Gefahr. Vorzüglich das preußische Recht giebt die erforderlichen Garantieen. Es muß in allen Fällen einer s. g. symbolischen Verpfändung nicht blos der Wille des Schuldners, den Besitz der Sache auf den Gläubiger zu übertragen, schriftlich beurkundet, sondern auch die Verpfändung für jeden Dritten so erkennbar gemacht sein, daß aus den getroffenen Maßregeln ein Jeder — ohne eigenes grobes Versehen — in der Lage sein soll, die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der Verfügung über das Pfandstück zu ersehen (§§. 273. 274. 336. ff. I. 20. A. L. R., Art. VIII. der beiden allegirten Gesetze vom 31. Mai 1860 und 3. Februar 1864); sind diese Maßregeln unzureichend gewesen, so kann das Pfandrecht gegen einen Anderen, sei dieser ein Dritter oder der Gemeinschuldner, der durch Uebergabe der Sache selbst ein dingliches Recht an derselben redlich erlangt hat, nicht geltend gemacht werden (§. 275. I. 20., §. 74. I. 7. A. L. R.), und in dieser Vorsorge wird das preußische Recht durch die Kollisionsvorschriften des Handelsgesetzbuchs noch überboten (H. G. B. Art. 306—308. 650.).

Das Einführungsgesetz enthält die näheren Bestimmungen, unter denen die Wirksamkeit dieser gesetzlich geregelten s. g. symbolischen Verpfändung anerkannt werden soll. Der Entwurf hält sich nur an das bestehende Recht und glaubt nicht, dieselbe auch in die Gebiete einführen zu sollen, in denen sie nach allgemeinem Recht nicht anerkannt oder geradezu ausgeschlossen ist. Der Entwurf stellt sich in dieser Beziehung mit dem Handelsgesetzbuch (Art. 309. Abs. 2. Nr. 1.) auf denselben Boden. Wie in diesem, wird auch hier der in der Preußischen Konkursordnung (§. 32.) angebrachte Ausdruck „symbolische" Verpfändung als zu unbestimmt und für die außerpreußischen Rechtsgebiete bedenklich [1]) zu vermeiden sein; andererseits erscheint der in dem Entwurf gebrauchte Ausdruck „Faustpfandrecht" umfassend genug, um nicht mit den Bestimmungen des Einführungsgesetzes in Widerspruch zu treten [2]).

Der Ausdruck „Faustpfandrecht" umfaßt auch die Verpfändung von Forderungen und anderen Rechten des Gemeinschuldners. Welche Rechte außer den Forderungen Gegenstand eines Pfand- und eines Absonderungsrechts sein können, inwiefern dies namentlich mit Realdienstbarkeiten, Dienst-, Bannrechten und Regalien der Fall ist, inwiefern Papiere auf den Inhaber unter die Kategorie der unkörperlichen oder der körperlichen Gegenstände zu bringen sind, — diese Fragen hat der Entwurf nicht zu berühren; er setzt ein nach Civilrecht begründetes Pfandrecht voraus. Auch die Frage über die Form des Pfandvertrages interessirt das Konkursrecht nicht, — sie berührt nur das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und Schuldner, und daher mögen die obengedachten Verschiedenheiten der Civilrechte, wie bei Verpfändung von körperlichen, so bei der von unkörperlichen Gegenständen unverändert bestehen bleiben. Von einschlagender Bedeutung für das Konkursrecht ist die dingliche, das Verhältniß der Gläubiger unter ein ander treffende Seite, und in dieser Beziehung macht Schwierigkeit das Pfandrecht an Forderungen. Es liegt fern, eine juristische Konstruktion desselben zu unternehmen; es kommt aber darauf an, dasselbe mit den Grundsätzen des Entwurfs in Einklang zu bringen. Wäre es richtig, was vielfach in der Theorie des gemeinen Rechts gesagt wird [3]), daß eine Unterscheidung zwischen Besitzpfand (pignus) und Vertragspfand (hypotheca) an Forderungen unmöglich sei und von einem Besitz- oder Faustpfand an ihnen nicht gesprochen werden könne, — so würde nach den Prinzipien des Entwurfs das Pfandrecht an Forderungen einen Separationsanspruch im Konkurse in keiner Weise gewähren dürfen. Allein die Möglichkeit des Charakters eines Faustpfandes wird dem Pfandrecht an Forderungen nicht abzusprechen sein. Ist auch an Forderungen ein Besitz nicht möglich, so tritt doch die dingliche Seite in der unmittelbaren und äußerlich erkennbaren Herrschaft des Pfandgläubigers über die Forderung unzweifelhaft hervor. Die thatsächliche Möglichkeit, daß der Gläubiger die Forderung ohne und gegen den Willen des Pfandschuldners auszuüben und zu verwerthen, daß er die Einwirkung des Pfandschuldners auf sie auszuschließen vermag, kann auf verschiedene Weise hergestellt und zur Erscheinung für jeden Dritten gebracht werden. Daß dies geschehe, daran hat der Entwurf festzuhalten, — und darin wird er von den neueren Gesetzgebungen, welche alle das Pfandrecht an Forderungen unter den Gesichtspunkt eines Faustpfandes stellen [1]), ausreichend unterstützt. Einzelne Gesetze, wie das Königlich Sächsische bürg. Gesetzbuch §. 502. (§. 499.), das Hannoversche Pfandgesetz §. 50. (§. 48., §. 51.) u. a. schließen überhaupt die Zulässigkeit einer Verpfändung aus, wenn die Forderung nicht durch eine Schuldurkunde verbrieft ist, und erfordern zur Existenz des Pfandrechts, daß die Schuldurkunde dem Pfandgläubiger übergeben und nicht an den Pfandschuldner zurückgegeben werde. In weiterem Umfang der Zulässigkeit verlangen für die Wirksamkeit als Faustpfand das Württemberger Pfandgesetz Art. 245.—248. und die Bremer Handfesten-Ordnung §. 123. d. Nr. 2. die Uebergabe der Schuldurkunde an den Gläubiger, ebenso der Regel nach das Preußische Allgemeine Landrecht (§. 281. I. 20.), das Schwarzburg-Rudolstädtische Hypothekengesetz vom 6. Juni 1856 §. 1. u. a., und während beim Mangel einer Schuldurkunde das Letztere sich mit der Uebergabe der Verpfändungsurkunde an den Gläubiger begnügt, bedingt das preußische Recht die Wirksamkeit des Pfandrechts durch die Bekanntmachung der Verpfändung an den Drittschuldner (§. 288. I. 20.). Mit dem französischen Recht, welches in allen Fällen die Zustellung der Verpfändungsurkunde an den Drittschuldner und, sofern ein Schuldtitel vorhanden, zugleich die Einhändigung desselben an den Pfandgläubiger vorschreibt (Code civil art. 2075. 2076. 1690. 1691. 1607.) [2]), legt der Entwurf der Civilprozeßordnung auf die Bekanntmachung (der Pfändung) an den Drittschuldner das entscheidende Gewicht (§§. 678. ff.). Neben die Uebergabe des Schulddokuments und die Denunziation tritt als ein anderes Zeichen der Dinglichkeit für Verpfändung von Hypotheken und sonstigen ingrossirten Rechten die Eintragung der Verpfändung in das Hypothekenbuch (Sächsisches bürg. Gesetzbuch §. 502.), und daß bei Inhaberpapieren unbedingt die Uebergabe derselben, bei Wechseln und anderen indossabeln Papieren, aus denen der Schuldner nur dem durch das Papier legitimirten Gläubiger verpflichtet ist (W. O. §§. 36. 39., H. G. B. Art. 303. 305.) die Uebergabe des indossirten Papiers das maßgebende Element ist (H. G. B. Art. 309. Abs. 2. Nr. 2.) [3]), bedarf kaum der Erwähnung. Welches von diesen Zeichen der Verpfändung im Interesse Dritter besser, welches schlechter ist, läßt im Allgemeinen sich nicht bestimmen, überhaupt kann nicht für alle Arten eines Forderungspfandrechts ein und dasselbe Erkennbarkeitszeichen vorgeschrieben werden. Der Entwurf erfordert nur solche Maßregeln, aus denen ein Dritter das Pfandrecht des Gläubigers und die Beschränkung des Verpfänders in der Disposition über die Forderung muß ersehen können. Dieses eigentlich schon in dem Ausdruck „Faustpfandrecht" enthaltene Erforderniß wird auch hier das Einführungsgesetz noch besonders dem gemeinen Recht gegenüber geltend zu machen haben, da nach diesem der Gläubiger auf die Herausgabe der Dokumente keinen Anspruch und zwar die Befugniß hat, dem Drittschuldner die Verpfändung anzuzeigen, die Anzeige an ihn aber weder dem Pfandgläubiger, noch dem Pfandschuldner zur Pflicht gemacht ist [4]). (Vergl. Preuß. Einführungsgesetz der Konkursordnung vom 3. Februar 1864, Art. VIII.)

1) Vergl. Lutz, Protokolle S. 443—446, 450, 452, 4015, 4016.
2) ebendas. S. 453, 454 und Motive zum Preußischen Entwurf S. 118.
3) Vergl. u. a. Dernburg: Das Pfandrecht, I. Bd. (1860) §. 60. S. 462.

1) Vergl. Preuß. A. L. R. §§. 71. ff., 271. ff., 281. ff. I. 20.; Code civil art. 2075. 2081 2076. 1607.; Hand. Ges. B. Art. 309.; Entw. einer Deutschen Civilprozeßordnung §§. 657. ff., 677 ff.; Königl. Sächsisches bürg. Ges. Buch §. 502. a. E.; Bremer Handfesten-Ordnung §. 123 d.; Hannoversches Pfandgesetz §§. 42. ff.. 48. bis 51. u. s. w.
2) Sirey: XI. II. 54.; XLIII. II. 199.; XLVI. I. 144.
3) Vergl. A. L. R. §. 286. I. 20.; Hannoversches Pfandgesetz §. 48.; Bremer Handfesten-Ordnung §. 123 d. 1.; Sächsisches bürg. G. B. §. 499.; Entwurf der Prozeßordnung §. 680. u. s. w.; betreffs des französischen Rechts s. Sirey XXXVII. II. 375., XLV. I. 563., XLVIII. I. 609
4) L. 4. C. quae res pign. 8. 17.; vergl. Mühlenbruch, Cession S. 526 ff.; Dernburg a. a. O. I. S. 464, 465, 466, 471, 472; Windscheid, Pandekten §. 239. Note 10.; Seuffert, Archiv Bd. 2. Nr. 279., Bd. 11. Nr. 216.

Führt sonach der Entwurf in allen Fällen den Separationsanspruch auf das Faustpfand zurück, so ergiebt sich auch

II. der Umfang, in welchem derselbe zugelassen werden soll.

Mit der Pfandsache können Zubehör und Früchte nur insofern der Absonderung unterliegen, als sie nicht blos nach bürgerlichem Recht verhaftet, sondern auch in dem Besitz des Gläubigers befindlich sind; von Wichtigkeit ist dies insbesondere betreffs der Koupons verpfändeter Werthpapiere.

Nur für die Pfandforderung kommt dem Gläubiger das Absonderungsrecht zu. Dies betrifft vornehmlich das s. g. Gordianische Privileg. Die Theorie des gemeinen Rechts ist darüber im Streit, ob das schon an sich höchst kontroverse [1]) Recht des Pfandgläubigers aus l. un. C. etiam ob chir. pec. 8. 27., die Pfandsache auch wegen bloßer Chirographar-Forderungen zurückzubehalten, im Konkurse des Schuldners ausgeübt werden könne [2]). Ein solches Privileg war sowohl dem deutschen, wie dem älteren französischen Recht fremd [3]). Es ist aber mit dem römischen Recht in Deutschland theilweise in Uebung gekommen und von dem Code civil für diejenigen Chirographar-Forderungen rezipirt worden, welche nach Bestellung des Pfandes zwischen Pfandgläubiger und Schuldner entstanden und vor Bezahlung der Pfandschuld einforderbar geworden sind (art. 2082. Satz 2). Allein auch nach französischem Recht ist die Wirksamkeit dieses Privilegs für den Konkurs bestritten [4]); und von den meisten der neueren deutschen Partikulargesetzgebungen ist es entweder völlig oder wenigstens für den Konkurs aufgehoben worden [5]); in Kraft erhalten oder eingeführt hat es kein neueres deutsches Gesetz. Die Konstitution Gordians verlieh es ausdrücklich „propter exceptionem doli mali." Nur der Schuldner würde dolos handeln, wenn er dem Pfandgläubiger eine Sache abforderte, welche dieser bei Einklagung seiner anderen persönlichen Forderung gegen den Schuldner würde abpfänden lassen können. Die Konkursgläubiger sind nicht Rechtsnachfolger des Schuldners; die Eröffnung des Konkurses verleiht ihnen den Anspruch auf gemeinschaftliche Vertheilung des gesammten Vermögens des Schuldners auf alle persönlichen Forderungen; ihnen gegenüber würde der wegen seiner Pfandschuld befriedigte Gläubiger für seine anderen persönlichen Forderungen ein Abpfändungs- und Vorzugsrecht an der Sache nicht beanspruchen können. Das Gordianische Privileg würde den ersten Prinzipien des Entwurfs (§§. 10—12.) zuwiderlaufen, und es braucht im Konkurse um so weniger zugelassen zu werden, als, soweit für dasselbe in der Verkehrswelt ein Bedürfniß behauptet werden möchte, diesem durch das gesetzliche Retentionsrecht des Handelsgesetzbuchs (Art. 313 ff.) vollauf Rechnung getragen wird (Entwurf §. 41. Nr. 8).

Für die Pfandforderung dagegen muß der Gläubiger dieselbe Befriedigung in dem Konkurse wie außerhalb desselben erlangen. Maßgebend bleibt auch dafür das außerhalb eines Konkursverfahrens zur Anwendung kommende Recht. Nach diesem bestimmt sich beispielsweise, ob das Pfand für Konventionalzinsen haftet [6]). Dasselbe gilt von den Veränderungen und Erweiterungen des Pfandanspruchs durch Verwendungen, Auslagen, Verzug, Verschulden u. s. w. Es möchte sich jedoch fragen, ob nicht die Regel in Ansehung der rückständigen Zinsen eine Beschränkung erleiden soll. Das geltende Recht gewährt fast durchweg, so namentlich die Preußische Konkursordnung §. 32. Abs. 2., das Absonderungsrecht für die sämmtlichen rückständigen, noch nicht verjährten Zinsen. Nur wenige Gesetze sind für das Gegentheil anzuführen. Die Lippesche Verordnung vom 8. Mai 1786 entzieht dem Pfandgläubiger jedes Vorrecht für die Zinsen; die Bayerische Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 lozirt nur die Zinsrückstände aus dem letzten Jahre an gleicher Stelle mit der Pfandforderung (§. 29. Abs. 3. und 4.), die älteren Rückstände in letzter (VI.) Klasse (§. 27. Nr. 2.); die Bremer Handfesten-Ordnung von 1860 läßt die älteren als einjährigen Rückstände noch in derselben Klasse aber erst nach Berichtigung aller übrigen gleichklassifizirten Kapitals- und einjährigen Zinsforderungen zu (§. 157 b.) u. s. w. [1]). Man beruft sich für die Beschränkung auf die Möglichkeit, daß der gesicherte Gläubiger zum Nachtheile der Konkursgläubiger dem Schuldner Nachsicht gewähren und in der Beitreibung seiner Forderung saumselig sein könne, und auf die bei Vertheilung von Immobiliarmassen fast überall anerkannte Beschränkung des Vorrechts rückständiger Zinsen. Allein, wenn die letztere Beschränkung schon ihren eigenthümlichen Grund in der Publizität des Hypothekenbuchs, nämlich darin findet, daß aus dem öffentlichen Buche der Umfang der vorstehenden und der Rang der nachfolgenden Hypotheken hervorgehen soll, so könnte doch überhaupt eine Beschränkung nur im Verhältniß mehrerer Pfandgläubiger zu einander, nicht aber im Verhältniß von Pfandgläubigern zu Konkursgläubigern gerechtfertigt sein. Diesen gegenüber behalten die Pfandgläubiger auch wegen der ältesten, rückständigen Zinsen ihr Pfandrecht. Zudem könnte der Pfandgläubiger eine Beschränkung leicht umgehen, z. B. dadurch, daß er eine Zahlung des Schuldners zunächst auf die ältesten Zinsen verrechnete oder daß er sich vom Schuldner den Betrag der nicht gesicherten Zinsen zahlen ließe und demselben diesen Betrag auf das Pfand wieder liehe. Der Entwurf gestattet daher das Absonderungsrecht für alle nicht verjährten Zinsen der Pfandforderung.

Der Entwurf beläßt den Pfandgläubigern das Recht, ihre etwaige persönliche Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen, insoweit sie aus dem Pfande nicht oder nicht völlig befriedigt werden (§. 57.). Aber sie können ihre Forderung aus der Konkursmasse nur in geringerem Umfange als aus dem Pfande verfolgen; aus der Konkursmasse werden namentlich die laufenden Zinsen nicht berichtigt. Zudem kann eine Kollision mehrerer Realgläubiger in der Befriedigung aus demselben Pfandstück eintreten. Es muß deshalb für die Bestandtheile der Forderung eine Rangordnung festgesetzt werden. Der Entwurf giebt der Natur der Sache und dem geltenden Recht gemäß zunächst den Kosten und nach diesen den Zinsen den Vorrang vor dem Kapital.

§. 41.

Pr. K. O. §. 33., §. 36. Abs. 2.

Gesetzliche Pfandrechte an einzelnen Mobilien sind an sich nicht verwerflich. Wenigstens gefährden sie den Personalkredit und die Konkursgläubiger in noch geringerem Grade, als das Vorrecht, welches Vertragspfänder unabweislich genießen müssen. Die letzteren finden nur in dem Willen des Schuldners Begrenzung an Zahl und Umfang; die gesetzlichen Pfandrechte sind der Privatwillkür entrückt, ihr Vorrecht ist in der Beschaffenheit der Forderung begründet. Und während bei jenen das Vorrecht des Gläubigers nur an dem Besitz der Sache erkennbar wird, ist bei ihnen zumeist schon das Bestehen der Forderung oder des Verhältnisses, welches diese und das Vorrecht begründet, bekannt.

Freilich müssen auch sie die erste Bedingung erfüllen; auch sie müssen dadurch erkennbar sein, daß der Gläubiger die Sache in Besitz hat, — Legalhypotheken sind verwerflich. Und zum andern kann das Gesetz, — ohne und gegen den Willen des Schuldners und mit Zurücksetzung der übrigen Gläubiger — nur solchen Gläubigern das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Sache einräumen, deren Forderungen zu dieser Sache in unmittelbarer Beziehung stehen.

---

1) Vergl. die von Dernburg, Pfandrecht Bd. 2. S. 99 Note 2. 3., S. 100 Note 5., S. 101 Note 7. 8, S. 103 Note 12. behandelten Kontroversen.

2) Dafür sind namentlich: v. Vangerow, Pandekten §. 382. Anm. 4.; Sintenis, Pfandrecht S. 246; Fuchs, Konkursverfahren S. 40, 42; Goldschmidt, Handbuch d. Handelsrechts 1 2. §. 88[21]. S. 910, §. 95[51]. ff S. 993 ff. — Dagegen Windscheid, Pandekten §. 234 [1].; Martin, Lehrbuch des Civilprozesses §. 322.; Schmidt, desgl. Bd. 3. §. 209. Anm. 33.; Dernburg, Pfandrecht II. S. 107; Bayer, Konkurs §. 28. u. s. w.

3) Renaud in der kritischen Zeitschrift f. Rechtswiss. d. Auslandes Bd. 21. Nr. 18. S. 320.

4) Stempf: Gantverfahren in Baden II. S. 63 Note 3.; Zachariae Bd. 2. §. 434. Note 5. S. 558.

5) Preuß. A. L. R. I. 20. §§. 171.; Sächsisches bürg. G. B. §§. 459. 484.; Bremer Debitverordn. §. 99.; Hannoversches Pfandgesetz §. 45. u. a.

6) s. betreffs des gemeinen Rechts Dernburg, Pfandrecht I. S. 555 ff., betreffs des französischen Rechts Stempf a. a. O. II. S. 37, 38.

1) Ebenso die Oesterreichische Konkursordnung §§. 38. 33. 35. betreffs älterer als dreijähriger Rückstände.

Nach diesen Gesichtspunkten ist es nöthig, die in manchen Gebieten das Maß der Berechtigung überschreitenden Legalpfand- und Vorzugs-Rechte erheblich zu beschränken. Unter Beseitigung aller übrigen werden für den ganzen Bereich der Konkursordnung folgende Vorzugs- und Absonderungs-Rechte anzuerkennen sein:

I. das Recht der Kassen des Reichs, der Bundesstaaten sowie der Gemeinden und anderer staatlicher Verbände sich wegen der auf einzelnen Sachen unmittelbar ruhenden Zölle, Verbrauchssteuern, Uebergangsabgaben [1]) und anderen öffentlichen Abgaben an diese Sachen zu halten, sofern dieselben von ihnen zurückgehalten oder mit Beschlag belegt sind. Dieses Recht hängt mit der bestehenden Zoll- und Steuergesetzgebung des Reichs [2]) und der einzelnen Staaten und mit den mit ausländischen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträgen so eng zusammen, daß es ohne Eingriff in diese nicht aufgehoben werden könnte. Eine Ausdehnung auf direkte Steuern würde des Moments der Unmittelbarkeit entbehren und erübrigt sich, wenn den Kassen das Exekutionsrecht mit der Wirkung gerichtlicher Zwangsvollstreckung zusteht, durch die Nr. 9. des Paragraphen.

II. das Recht des Verpächters und Vermiethers an den Illaten des Pächters und Miethers und an den Früchten des Pachtgrundstücks, — die älteste gesetzliche Hypothek des römischen Rechts, die bald als Faustpfandrecht (Preußisches A. L. R. I. 21. §. 395., Konkursordnung §. 33. Nr. 4.), bald als Retentionsrecht (Sächsisches b. G. B. §. 1228.), bald als Vorzugsrecht (Code civil art. 2102[1]., Badisches Landrecht ebenda, Bayerische Prioritäts-Ordnung §. 21. Nr. 3., 4.; Württembergisches Prioritätsgesetz Art. 11.; Bremer Handfesten-Ordnung §. 154. Nr. 1. und 2., Koburger Rangordnungsgesetz Art. 7. Nr. 7. und 8., Hannoversches Pfandgesetz §. 61. Nr. 4., Lübecker Konkursordnung §. 101. Nr. 4. u. s. w.) fast überall recipirt ist. Wo es gilt, erstreckt es sich nicht blos auf den Mieth- und Pachtzins, sondern auch auf alle anderen Forderungen aus dem Mieth- und Pachtverhältnisse, namentlich für Deteriorationen [3]); während aber das gemeine und das preußische wie das sächsische Recht die sämmtlichen noch nicht berichtigten Zinstermine berücksichtigen, beschränken die letztgenannten Gesetzgebungen das Vorrecht in Ansehung des rückständigen oder des laufenden Zinses, — der Code wenigstens bei nicht datirtem Kontrakt [4]), und allgemein Hannover: die Rückstände auf die beiden letzten Jahre vor der Konkurseröffnung, — Bayern, Koburg, Lübeck: auf den Zins des laufenden und des letzten Jahres, — Bremen bestimmt ebenso in Ansehung des Verpächters, giebt dagegen dem Vermiether das Vorrecht höchstens auf den Betrag einer Jahresmiethe, — und Württemberg nur für das laufende Jahr und die beiden letzten Quartale. Im Anschluß an die letzteren Gesetzgebungen beschränkt der Entwurf das Separationsrecht für Vermiether auf die in Gemäßheit des §. 17. Nr. 1. fortlaufende Miethe und den Zinsrückstand des letztverflossenen Jahres, glaubt aber eine Beschränkung in Betreff des Pachtzinses im eigenen Interesse der Pächter und deren Gläubiger ablehnen zu müssen, damit die Verpächter in der Lage bleiben, bei Mißernten, Ueberschwemmungen oder sonstigen wirthschaftlichen Nothständen den Pachtzins angemessen zu stunden. Dem Separationsrecht sollen unterliegen die Illaten und die Früchte. Der Begriff der Illaten ist nach geltendem, namentlich nach gemeinem Recht streitig. Der vom Entwurf im Anschluß an die Preußische Konkursordnung [1]) gebrauchte Ausdruck: „eingebrachte Sachen" darf nicht auf die Sachen beschränkt werden, die zu dauerndem Verbleiben in dem Grundstück bestimmt sind; auch die Sachen müssen als eingebracht gelten, welche dem Miethszweck entsprechend, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück ihren Stand- oder Verwahrungsort haben sollen; dies trifft vornehmlich bei Waaren zu, die mit der Bestimmung inferirt sind, dort verkauft oder verbraucht zu werden [2]). — Einzelne Gesetzgebungen, insbesondere die Preußische Konkursordnung §. 33. Nr. 4. und die Bremer Handfesten-Ordnung §. 154. Nr. 1. a. sprechen den Satz aus, daß nicht blos die eigenen Illaten des Pächters oder Miethers, sondern auch die Illaten, welche er ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden berechtigt ist, dem Absonderungsrecht unterworfen seien. Ein solcher Satz findet in einer Konkursordnung nicht die richtige Stelle. Ob das Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers sich auch auf die nicht dem Gemeinschuldner, sondern einem Dritten gehörigen Sachen erstreckt, liegt außerhalb des Konkursrechts und bestimmt sich lediglich nach dem bürgerlichen Rechte. Dasselbe gilt für die Befugniß des Verpächters und Vermiethers, sich für seine Forderungen gegen den Gemeinschuldner an die Illaten eines Afterpächters und Aftermiethers [3]) und im Falle der Afterpacht an die dem Afterpächter gehörigen Früchte [4]) des Pachtgrundstücks zu halten. — Den Verpächter von dem Pfandrecht an den Illaten des Pächters auszuschließen, wie dies nach römischem Recht behauptet wird [5]), liegt kein Grund vor. — Die Früchte des Pachtgrundstücks haften nach bestehendem Recht in verschiedenem Umfang, nach römischem Recht die geernteten Früchte [6]), nach dem Code die Früchte der laufenden Ernte [7]), nach der Preußischen Konkursordnung die abgesonderten sowohl wie die noch nicht abgesonderten Früchte, nach der Bremer Handfesten Ordnung „die auf dem Grundstück noch stehenden oder auch schon eingeernteten Früchte." Entscheidend ist der Moment, mit welchem der Pächter das Eigenthum an den Früchten erwirbt: ob von ihrer Entstehung an oder von ihrer Absonderung oder der Einerntung. An eigenen Sachen kann der Verpächter ein Pfandrecht nicht haben. Sobald aber ein Pfandrecht desselben an den Früchten nach Civilrecht statthaft ist, gewährt es der Entwurf, ohne Beschränkung, ob die Früchte noch stehen oder schon eingeerntet sind, und ohne Rücksicht, von welcher Ernte sie herrühren. — Dagegen läßt der Entwurf ein Vorrecht des Vermiethers oder Verpächters an der Forderung des Miethers oder Pächters gegen dessen Untermiether oder Unterpächter, — wie es u. a. der art. 1753. des Code civil und der §. 154. Nr. 1. und 2. der Bremer Handfesten-Ordnung gewährt, — für den Konkurs des Miethers oder Pächters fallen; es genügt die civilrechtliche Sicherung durch die Illaten des letzteren und die Früchte des Grundstücks.

---

1) Vergl. Protokoll vom 15. Oktober 1870 Nr. 2. (Bund. Ges. Bl. S. 651) vom 25. November 1870 1. d. (S. 657) und vom 23. November 1870 X. (Bund. Ges. Bl. 1871 S. 25).

2) Vergl. namentlich §§. 14., 100 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 317); Art. 33—40 der Deutschen Reichsverfassung (R. G. Bl. 1871 S. 72).

3) L. 2. D. in quib. causis 20. 2.; A. L. R. §. 395. I. 21.; Code 2102. No. 1. Abs. 3.; Sächsisches b. G. B. §. 1228. u. s. w.

4) Die Bestimmung wird verschieden ausgelegt, — in der rheinischen Rechtsprechung werden alle rückständigen und die bis zum Ende des laufenden Jahres fällig werdenden Zinsen für privilegirt erachtet, — Rheinisches Archiv XXI. II. a. 6. — in der französischen Rechtsprechung außerdem noch die Zinsen des auf das laufende Jahr folgenden Jahres, Zachariae Bd. 2. S. 89 Note 10.; dagegen privilegirt das Badische Landrecht nur die Zinsen „für ein Jahr vom Ende des laufenden rückwärts."

1) Desgl. das Sächsische Gesetzbuch und die Bremer Handfesten-Ordnung l. c.

2) Vergl. die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 28. Mai 1872 — Entsch. Bd. 6. Nr. 65. S. 282 ff.; v. Savigny, System Bd. 8. S. 178 ff. Der Code sagt: tout ce qui garnit la maison louée ou la ferme et tout ce qui sert à l'exploitation de la ferme. Vergl. Zachariae Bd. 2. S. 87; das Bayerische und das Koburgische Prioritätsgesetz erwähnt ausdrücklich „des Vieh- und Wirthschaftsgeräthes, des beigeschafften Materials und der produzirten Waaren oder Fabrikate."

3) L. 24. §. 1. D. loc.; 19. 2.; vergl. u. a. Dernburg, Pfandrecht I. S. 311; Glück, Kommentar Bd. 18. S. 441.

4) L. 11. §. 5. D. de ping. act. 13. 7.; l. 5. D. ex quib. caus. 20. 2.; Bremer Handfesten-Ordnung §. 154. Nr. 1 u. 2, Sächsisches b. G. B. §. 1228.; vergl. Dernburg I. 305. ff.; Sohm, die Lehre vom subpignus 1864 S. 97 ff.; Koch, Note 12. zum §. 395 I. 21. A. L. R. (die Entscheidung des Preußischen Ober-Tribunals vom 13. Juni 1836, Entsch. Bd. 1. S. 160, ist vor der Dekl. v. 21. Juli 1846 ergangen); Zachariae Bd. 2. S. 87 Note 3., S. 432 Note 7. u. 8. u. s. w.

5) L. 5. C. 4. 65., l. 5. C. in quib. caus. 8. 15.; Dernburg, Pfandrecht I. S. 311 ff. II. 333; Bangerow, Pandekten I. S. 967; Seuffert's Archiv Bd. 27. Nr. 100.

6) L. 24. §. 1, l. 9. l. 53. D. loc. 19. 2.; Glück, Kommentar Bd. 18. S. 447; Dernburg I. S. 309 ff.

7) Man dehnt aber das Privileg auch auf die Früchte der früheren Ernten aus, sofern die Früchte noch auf dem Grundstück sich befinden. Zachariae II. S. 88 Note 6.; Stempf II. S. 62 Note 1.

Das in Vorstehendem begrenzte Pfandrecht mag dem allgemeinen Einwand begegnen, daß es des bisher mit Nachdruck geforderten Besitzes des Gläubigers an der Sache ermangele. In Gewahrsam freilich hat der Verpächter das verpachtete Land und dessen Früchte nicht, ebensowenig die Illaten, welche sich in den Mieth- und Pachträumen befinden. Aber die Illation der Sachen in die Räume des Vermiethers oder Verpächters verleiht diesem das Recht und die thatsächliche Möglichkeit, sich jederzeit in den Gewahrsam derselben zu setzen; dasselbe gilt von den Früchten. Es liegt hier dieselbe Erweiterung des Begriffs vom Besitz vor, von der bei der s. g. symbolischen Tradition zu §. 40. die Rede war. Dieses thatsächliche Verhältniß genügt für das Pfandrecht des Verpächters oder Vermiethers; denn es ist für Jedermann erkennbar. Die Vornahme der Perklusion ist nicht Quelle, sondern Ausfluß des Pfandrechts, sonst könnte der Gläubiger sie nicht ohne richterliche Hülfe ausüben. Darum vermeidet der Entwurf die Fassung der Preußischen Konkursordnung, welche dem Vermiether und Verpächter die Rechte der Faustpfandgläubiger giebt, „soweit dieser das ihm zustehende Zurückbehaltungsrecht an den Illaten ausübt." Diese Fassung läßt Raum für den Zweifel, ob nicht zur Entstehung und Wirksamkeit des Pfandrechts gemäß §. 12. des Entwurfs (§. 10. der Preuß. Konk. Ordn.) es nothwendig sei, daß der Gläubiger schon vor der Konkurseröffnung den Besitz der Illaten ꝛc. ergriffen, die Perklusion ausgeübt habe? [1]) Das verlangt weder das preußische, noch das römische, noch das französische Recht [2]). Es kann nicht verlangt werden, ohne das Absonderungsrecht des Vermiethers und Verpächters illusorisch zu machen. Die durch die Illation der Sache ꝛc. begründete Dinglichkeit besteht so lange, als jene thatsächliche Möglichkeit der sofortigen Besitzergreifung besteht, so lange, als die Sachen und die Früchte sich noch auf dem Grundstück oder in den Räumen desselben befinden. War dies zur Zeit der Konkurseröffnung der Fall, so muß in dem Konkurs das Absonderungsrecht anerkannt werden; es geht nicht verloren dadurch, daß ohne Widerspruch des Gläubigers die Illaten und die Früchte zur Konkursmasse gezogen oder durch den Konkursverwalter verkauft sind. Waren dagegen die zur Konkursmasse gezogenen Früchte oder Illaten schon vor Eröffnung des Verfahrens nicht heimlich und nicht gewaltsam von dem Pacht- und Miethsgrundstück entfernt worden, so hatte der Gläubiger mit jenem Besitzverhältniß das Pfandrecht verloren. Ob der Verlust durch vorhergegangene exekutive Pfändung bei geschehenem oder unterlassenem Widerspruch des Vermiethers oder Verpächters eintritt, muß sich nach den Vorschriften der Prozeßordnung (§. 659) entscheiden. In gleicher Weise sind die Bestimmungen des Civilrechts entscheidend für Fälle der Kollision zwischen Vermiether oder Verpächter mit einem dritten Käufer oder Besitzer der Sachen.

III. Das Recht des Pächters an dem Pachtinventar wegen der Forderung für Plus- und Superinventar. Das Inventar gilt manchen Civilrechten, insbesondere dem Preußischen A. L. R. als Inbegriff, welcher trotz Vermehrung, Verringerung, Verschlechterung oder Verbesserung Eigenthum des Verpächters bleibt, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist. Bei Rückgewähr der Pachtung muß wegen desselben eine Auseinandersetzung zwischen Verpächter und Pächter stattfinden. Die Auseinandersetzung hat aber nicht den Charakter der Theilung einer gemeinsamen Sache und wird von der Preußischen Konkursordnung §. 36. Abs. 2. nicht zutreffend unter die Fälle einer solchen gereiht. Die Ansprüche des Pächters auf Herausgabe des Plus- und Superinventars oder Entschädigung sind obligatorischer Natur. Aber der Pächter ist durch den Besitz des Inventars gesichert. Dadurch rechtfertigt sich das Absonderungsrecht des Pächters in dem Konkurse des Verpächters. Dasselbe kann freilich nur für diese, nicht auch für sonstige Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, namentlich Meliorationsforderungen, gewährt werden; denn das Inventar steht zu sonstigen Pachtforderungen in keiner unmittelbaren Beziehung.

Der Verpächter nimmt in dem Konkurse des Pächters das Inventar als sein Eigenthum heraus; sofern aber das Inventar nach Landesrecht oder zufolge besonderer Abrede Eigenthum des Pächters geworden, ist die Forderung des Verpächters auf Rückgewähr durch das Absonderungsrecht der vorigen Nummer gesichert.

IV. Das Absonderungsrecht des Gastwirths an den von ihm zurückbehaltenen Sachen des Gastes (code art. 2102. No. 5.). Die Preußische Konkursordnung §. 33. Nr. 5. fügt den Sachen, welche dem Gast gehören, wiederum diejenigen hinzu, welche dieser ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist. Der Zusatz erscheint aus dem zu II. erörterten Grunde nicht am Platze. Das Absonderungsrecht wird auf die Forderung für Wohnung und Bewirthung zu beschränken und nicht, wie es in der Bayerischen Prioritätsordnung §. 21. Nr. 5. und dem Rangordnungsgesetz für Koburg Art. 7. Nr. 9. geschieht, auf Vorschüsse des Wirthes auszudehnen sein. Für diese mag der Wirth sich besonders sichern.

V. Das Retentionsrecht in gewissen Fällen.

Alle Rechtssysteme nehmen für die Beurtheilung des Retentionsrechts im Konkurse denselben Ausgangspunkt; alle fassen das Retentionsrecht lediglich auf als eine Anwendung der exceptio doli generalis; sein Zweck und Inhalt soll der Schutz des Inhabers einer Sache gegen den Gegner sein, der die Sache beansprucht, ohne seiner Verbindlichkeit — der Gegenforderung des Retentionsberechtigten — zu genügen [1]). Wenn trotzdem Theorie und Praxis das Retentionsrecht im Konkurse bald zulassen, bald verwerfen [2]), und die einen Gesetzgebungen dieser, die anderen der entgegengesetzten Richtung huldigen [3]), so rührt dies davon her, daß der Umfang des Retentionsrechts verschieden begrenzt und das Wesen des Konkurses verschieden aufgefaßt wird. In ersterer Hinsicht mag es dahingestellt bleiben, ob im Allgemeinen das Retentionsrecht die exceptio non impleti contractus umfaßt und ob dasselbe an Forderungen und Rechten des Gegners ausgeübt werden kann. Die Frage, ob einem Gläubiger im Konkurse das Retentionsrecht verbleiben oder abgesprochen werden soll, hat allein zur Voraussetzung, daß der Anspruch des Inhabers — die Gegenforderung — sich als eine Konkursforderung darstellen würde. Auszuscheiden sind daher die nicht hierher gehörigen Fälle. Der Anspruch des redlichen Besitzers, von dem der Konkursverwalter eine dem Kridar gehörige Sache vindizirt, auf Erstattung des seinem Verkäufer gezahlten Kaufgeldes, gemäß §. 26. I. 15. des Preußischen A. L. R, ist keine Konkursforderung, überhaupt keine Forderung an den Kridar, sondern eine Beschränkung des Vindikationsrechts des Letzteren; das Vindikations- ist hier nur Einlösungsrecht. — Der Anspruch des Kontrahenten auf die Gegenleistung des Gemeinschuldners aus einem vor der Konkurseröffnung geschlossenen Vertrage, dessen Erfüllung der Verwalter von jenem nach Maßgabe der §§. 15. ff. des Entwurfs verlangt, ist keine Konkursforderung, sondern ein Masseanspruch, und deshalb kann der Verkäufer die auf Grund des Kaufs vom Verwalter begehrte Sache, selbst nach französischem Recht [4]) unzweifelhaft

---

1) Dies würde aus der besonders von Lenz: Studien und Kritiken im Gebiet des preuß. Rechts, Greifswald 1847 S. 115 ff., verfochtenen Retentionstheorie folgen.

2) Vergl. das oben angeführte Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 28. Mai 1872; die Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 12. Februar 1852 und 29. Novbr. 1853 (Striethorst, Archiv Bd. 6. S. 43 und Bd. 11. S. 81); Code 2102 1.; Zachariae, Bd. 2. S. 89.

1) v. Savigny, Recht des Besitzes §. 3. S. 19, 38; Koch, die Lehre vom Besitz ꝛc. 1839 S. 100 und Recht der Forderungen Bd. I. S. 666; Zachariae Bd. I. S. 440; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. 1 2. §. 93. Note 9. 10. S. 965, 966.

2) Für die Zulassung namentlich: Schweppe, Konkurs §. 60. S. 111, §. 62. S. 117; Fuchs, Konkurs §. 7. S. 41 ff.; Koch, Recht der Forderungen Bd. I. S. 666 ff.; Goldschmidt, §. 95. S. 993 ff. und die dort Angeführten, — gegen die Zulassung u. a. v. Bayer, §. 28. S. 79, 80; Günther, S. 60; C. F. Oetker, Beiträge zur Lehre vom Konkurse. Kassel, 1847, §§. 17. 18. S. 68 ff. — Für das französische Recht vergl. u. a. Delamarre et Lepoitvin a. a. O. Bd. 3. No. 231., dagegen Rheinisches Archiv XXV. I. 234.

3) Die Fortdauer des Retentionsrechts spricht aus: die Hamburger Falliten-Ordnung Art. 34. Nr. 3, die Bremer Handfesten-Ordnung §§. 128. 129. u. a.; es erlischt im Konkurse nach Tit. 41. §. 41. der Kursächsischen Prozeßordnung, nach §. 566. I. 20. Preuß. A. L. R. ꝛc.

4) Pardessus No. 1287, Rénouard II. p. 371—375, Französisches Fallimentsgesetz art. 577. 578.

so lange zurückhalten, bis der Verwalter die Kaufverbindlichkeiten des Gemeinschuldners erfüllt hat. — Für eine Konkursforderung hingegen darf der Inhaber das Retentionsrecht im Konkurse nicht ausüben. Das Retentionsrecht als solches ist kein dingliches Recht, die Sache haftet dem Inhaber nicht; er hat kein Recht, sich aus ihr zu befriedigen; der Inhaber retinirt, weil die Abforderung der Sache von dem Schuldner dolos ist. Aber die Abforderung zur Konkursmasse durch den Konkursverwalter und für die Konkursgläubiger ist nicht dolos. Man sagt, die Konkursgläubiger haben nicht mehr Rechte, als der Gemeinschuldner; das ist nicht richtig; sie haben den Anspruch, daß alle nicht dinglich verhafteten Sachen des Gemeinschuldners zur gleichmäßigen Vertheilung für alle Konkursforderungen dienen (§. 2. des Entwurfs). Das Retentionsrecht macht die Gegenforderung des Inhabers nicht zu einer bevorzugten; es würde thatsächlich zu einem Vorrecht führen, könnte der Inhaber sie durch Retention der Verwendung für Alle entziehen. Der Inhaber muß die Sache abliefern und seine Forderung wie jeder andere Konkursgläubiger liquidiren. In keiner anderen Lage wie der befriedigte Pfandgläubiger, der das Pfand wegen sonstiger Chirographar-Forderungen retiniren will (vergl. oben zu §. 40. II.), ist rechtlich der Gläubiger, der nach Civilrecht [1]) ein nichtig bestelltes Pfand gegen den Verpfänder würde zurückbehalten dürfen, bis dieser den Pfandschilling erstattet. Nicht mehr Anspruch hat derjenige, welcher ein anfechtbares Geschäft oder ein Geschäft geschlossen, dessen Erfüllung der Konkursverwalter ablehnen darf, wegen seiner Schadensforderung aus diesem Geschäft (Entwurf §§. 31., 21.) eine zur Konkursmasse gehörige Sache zurückzubehalten. Und eben darum wird in der Regel dem Bevollmächtigten des Gemeinschuldners, dem Leiher und Verwahrer [2]) wegen ihrer Entschädigungsansprüche ein Retentionsrecht abzusprechen sein. Die Billigkeit, auf welche der Inhaber sich für die Retention gegen den Schuldner würde berufen können, werden in noch höherem Maße die übrigen Konkursgläubiger, die vom Gemeinschuldner Betrogenen, Bestohlenen oder sonst Benachtheiligten dafür anrufen können, daß der Inhaber die ihnen Allen gemeinschaftlich haftende Sache zur Konkursmasse abliefere. — Diese Auffassung bedingt, wie die Regel, so die Ausnahmen, welche der Entwurf aufstellt.

1. Fließt mit der Verabfolgung der Sache zugleich zur Konkursmasse der Vortheil aus einer zum Nutzen der Sache geschehenen Verwendung, so würde die Abforderung ohne Vergütung dieses Vortheils dolos sein. Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsatzen wirkt der Anspruch aus einer nützlichen Verwendung in rem und verleiht das Recht auf vorzugsweise Befriedigung [3]). Dieses Retentionsrecht des Inhabers muß daher im Konkurse des eigentlichen Schuldners anerkannt werden, aber nur soweit der Vortheil bei der Abforderung noch vorhanden war (Preuß. Konk.-Ordnung §. 33. Nr. 10.; Entwurf §. 41. Nr. 7.).

2. Ohne diese Beschränkung müssen Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter für Arbeit und Auslagen, welche sie auf eine von ihnen angefertigte oder ausgebesserte Sache verwendet haben, sich aus derselben befriedigen dürfen, — jedoch nur für diese Forderungen, nicht für andere in Folge der Bestellung etwa gehabte Unkosten. Ihre Arbeit und Auslagen, die unmittelbar für die Sache gemacht sind, haften an dieser. Auch dieses Retentions- und Absonderungsrecht entspricht altdeutscher Anschauung [4]) (Preuß. Konk.-Ord. §. 33. Nr. 9.; Entwurf §. 41. Nr. 6.).

3. Das Retentionsrecht, welches das Handelsgesetzbuch (Art. 313. 314.) einem Kaufmann für die Forderungen aus den zwischen ihm und dem kaufmännischen Gemeinschuldner geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften an allen Sachen desselben einräumt, die auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, ist kein blos persönliches Recht, es ist ein Deckungsrecht, welches dem Inhaber gegenüber den anderen Gläubigern des Gemeinschuldners nach Art eines gesetzlichen Pfandrechts die vorzugsweise Befriedigung aus der Sache selbst sichern soll [1]). Vortheilhaft sonach für den Gläubiger, wohlthätig für den Schuldner, dem es den weiteren Umlauf der Sache erhält, und ungefährlich für die anderen Gläubiger, da es den fortdauernden Besitz des Ersteren voraussetzt, kann es nicht durch vertragsmäßige Pfandbestellungen ersetzt werden; das Verlangen nach einer Pfandbestellung würde dem kaufmännischen Kredit nachtheilig und der kaufmännischen Ehre zuwider sein [2]). Das Retentionsrecht ist daher für den Konkurs aufrecht zu erhalten (H. G. B. Art. 315.; Entwurf §. 41. Nr. 8); aber nur in dem Umfang des Handelsgesetzbuchs. Die Ausdehnung desselben auf andere Personen als Kaufleute und für Forderungen aus anderen als beiderseitigen Handelsgeschäften, — wie Art. 15. des Frankfurter und §. 35. des Hamburger Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sie aussprechen, — kann für den Konkurs nicht anerkannt werden; weder das Bedürfniß einer gesetzlichen Deckung, noch die zu einer solchen nöthige Konnexität der Geschäfte ist hier genügend vorhanden [3]).

Kann man nun aber für diese drei Fälle sagen, daß die Sache quasi pignoris loco [4]) dem Gläubiger unmittelbar haftet, so wird dies Recht auch mit dem Besitz der Sache stehen und fallen müssen, nicht blos wie beim Faustpfand, weil das Recht erkennbar sein soll für Jedermann, sondern um so nothwendiger, als hier der Besitz es ist, der den Anspruch auf Befriedigung durch die Sache erzeugt. Ein Vorzugsrecht ohne Besitz nach Art des Code civil (2102. No. 3.) [5]) ist in keinem der genannten Fälle zu billigen. Der Gläubiger muß die Sache bei Eröffnung des Konkurses noch im Gewahrsam gehabt haben, wenn ihm ein Absonderungsrecht an derselben zugestanden werden soll.

VI. Die gesetzlichen Pfandrechte, welche das Handelsgesetzbuch gewährt:

das Pfandrecht des Kommissionairs an dem Kommissionsgut und das Absonderungsrecht desselben an den, als Forderungen des Kommittenten geltenden (Art. 368. Abs. 2.) ausstehenden Kommissions-Forderungen (Art. 374. Abs. 1. 2.);

das Pfandrecht der Spediteure und Frachtführer an dem Frachtgut (Art. 382. 409. 410.);

sowie der Verfrachter im Seehandel gegenüber dem Empfänger (Art. 624. 626. 615.), dem Befrachter (Art. 629.) und den Reisenden (Art. 675.);

die Pfandrechte der Vergütungsberechtigten bei großer Haverei (Art. 727.), der Gläubiger wegen Bergungs- und Hülfskosten (Art. 753.), die gesetzlichen Pfandrechte der Schiffsgläubiger (Art. 757. ff.)

und das Pfandrecht des Versicherungsnehmers an der Police und der Forderung des Versicherten gegen den Versicherer (Art. 893.)

erfüllen sämmtlich die vom Entwurf aufgestellten Erfordernisse der Unmittelbarkeit und Erkennbarkeit.

Die Gleichstellung der Lage des Gläubigers, über die Sache durch Konnossemente, Lade- oder Lagerscheine oder sonstwie zu verfügen, mit dem Gewahrsam der Sache selbst ist schon zu §. 40. gewürdigt worden. Auch die fernere Erweiterung, daß selbst nach Ablieferung des Frachtguts das Pfandrecht des Frachtführers noch binnen drei Tagen (Art. 409.) und das des Verfrachters noch binnen dreißig Tagen (Art. 624.) soll geltend gemacht werden dürfen, kann dem Kredit nicht schaden,

---

1) L. I. pr. D. de pign. 20. 1.; §. 98. I. 20. A. L. R.

2) Ohnehin versagt es dem Leiher der Code civil 1885, dem Verwahrer die l. 11. C. dep. 4. 34. (vergl. §. 1271. Sächs. b. G. B.).

3) L. 5. pr. l. 6. D. qui pot. 20. 4.; Erk. des O. A. G. Oldenburg von 1868 in Seuffert's Arch. Bd. 23. Nr. 8.; Sächsisches bürg. G. B. §. 767.; Preuß. A. L. R. I. 20. §. 547.; vergl. die Motive zum bürg. Gesetzbuch für die Preuß. Staaten, Berlin, 1840 S. 570, 571; Code civil 2102. No. 3. u. s. w.

4) v. Meibom, das Deutsche Pfandrecht, Marburg 1867 S. 308; Hamb. Fall. O. Art. 70. Nr. 4.

1) Vergl. Art. 262. Entw. I. Lesung, — Art. 25. des Kurhessischen Einführungsgesetzes z. H. G. B.

2) Motive z. Preuß. Entw. des H. G. B. S. 117, 119; Protokolle S. 454, 458, 1340.

3) Vergl. schon die Protokolle S. 1350, 1352.

4) L. 15. §. 2. D. de furt. 47. 2. etc.

5) Daß nach französischem Recht der Gläubiger nicht mehr im Besitz der Sache zu sein braucht, gilt zwar in Ansehung der Erhaltungskosten für unbestritten, — ist aber in Betreff einer Werthserhöhung schon jetzt streitig — vergl. Zachariae Bd. 2. §. 261. Note 21. S. 90; Stempf II. S. 69.

da sie wegfällt, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangt sind.

Die Bodmerei (Art. 680. ff. 697.) und die Verpfändung von Schiffen sind Fälle eines Konventionalpfandes (§. 40. bezw. §. 39. des Entwurfs).

VII. Das im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erlangte Pfandrecht ist von dem Entwurf der Civilprozeßordnung (§§. 658., 755.) aufgestellt und in dessen Begründung gerechtfertigt. Es bedarf hier keines näheren Eingehens auf dasselbe.

Gleich diesem Pfandrecht muß aber auch eine im Verwaltungswege erfolgende Sicherungs- oder Vollstreckungspfändung das Absonderungsrecht im Konkurse gewähren, sofern das Landesrecht einer solchen die gleiche Wirkung wie einer nach Maßgabe der Civilprozeßordnung erfolgenden Pfändung beilegt.

Außer den vorstehend erörterten werden die gegenwärtig sonst geltenden gesetzlichen Spezial- Pfand- und Vorzugsrechte vom Entwurf verworfen. Von ihnen entbehrt

a) das Pfandrecht, welches die Preußische Konkursordnung §, 33. Nr. 2. dem Fiskus für die Vorschüsse zur Ausrüstung einer Militairperson an den Ausrüstungsgegenständen verleiht, der thatsächlichen Grundlage [1]), —

b) und die ausdrückliche Gleichstellung der Kautionsinhaber mit den Faustpfandgläubigern, wie sie die Preußische Konkursordnung §. 33. Nr. 3. und der Code civil im art. 2102. No. 7. aussprechen, der Nothwendigkeit; der Inhaber einer Sache, die ihm zur Sicherheit und zur Befriedigung für eine etwa entstehende Forderung übergeben hat, sobald die Forderung entstanden ist, nach allen Rechtssystemen ein wirkliches Pfandrecht.

c) Das Pfandrecht des Pupillen an den mit seinen Geldern von dem Vormund erworbenen Sachen aus l. 6. C. de servo pign. dato 7. 8. (l. 7. pr. D. qui pot. 20. 4.; l. 3. D. de reb. eor. 27. 9.) entbehrt, abgesehen davon, daß es neben dem ihm eingeräumten Vindikationsrecht überflüssig erscheint, des Requisits der Erkennbarkeit; ebenso wie

d) das Pfandrecht, welches die Legatare nach l. 1. C. com. de leg. 6. 43. [2]) an den Erbstücken des Onerirten haben. Gegen diesen ist es entbehrlich, da den Legataren das Recht auf Sicherstellung und der gesetzliche Titel zur Hypothek verbleibt [3]), — und gegenüber den persönlichen Erbschaftsgläubigern ist es unhaltbar, da diese unbedingt den Legataren vorgehen müssen. (Entwurf §. 56. Nr. 4.) [4]). —

e) Nicht erkennbar und darum verwerflich ist auch das Vorzugsrecht, welches Nr. 4. Abs. 1. des art. 2102. Code civil den rückständigen Kaufgeldern an den im Besitz des Schuldners befindlichen Kaufgegenständen beilegt; — dasselbe ist schon durch das Französische Fallimentsgesetz art. 550. aufgehoben worden.

f) Wenn ferner §. 59. des Rangordnungsgesetzes für Sachsen-Weimar vom 7. Mai 1839 den Pfandgläubigern gleich achtet und in die zweite Klasse stellt: „diejenigen Konkursgläubiger, welche bewegliche Gegenstände, die der Gemeinschuldner oder ein Dritter der Konkursmasse vorenthalten oder entzogen hat, entdeckt und dadurch bewirkt haben, daß sie zur Masse gebracht worden, — sowie diejenigen, welche auf ihre alleinige Gefahr und Kosten ein ungewisses Aktivum der Konkursmasse erstritten haben," so ist der hierin liegende Ansporn zwar nicht zu verkennen; allein die Bevorzugung der thätigen Gläubiger aus den zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen ermangelt sowohl des ersten Elements einer nützlichen Verwendung, als er gegen den Grundsatz gleichmäßiger Befriedigung (Entw. §§. 2., 12.) verstößt.

g) Zurückzukommen ist endlich auf das bewegliche Bergwerks-Eigenthum. Zu diesem gehören, — wie schon zum §. 39. des Entwurfs angedeutet wurde, — in dem Gebiete des Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Kuxe der neuen Gewerkschaften, — zufolge art. 18. des Französischen Berggesetzes vom 21. April 1810 und art. 529. des Code civil die Kuxe der alten linksrheinischen Gewerkschaften (§. 240. des Berggesetzes) und die auf Grund der §§. 235. ff. [1]) des Berggesetzes mobilisirten Kuxe der anderen alten Gewerkschaften, — sowie die sonst nach den übrigen Berggesetzen der deutschen Staaten für beweglich geltenden Kuxe. Dieselben fallen unter die exklusiven Vorschriften der §§. 40. und 41. des Entwurfs. Danach würden also an ihnen Hypotheken ohne Besitz und gesetzliche Pfandrechte ausgeschlossen sein. Verträgt sich das mit den Bestimmungen der Berggesetze, oder bedarf es konservirender Vorschriften? Im allgemeinen stimmen die Berggesetze mit den Prinzipien des Entwurfs unzweifelhaft überein. Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages; die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung des Kuxscheins vollstreckt (§§. 108. 109. des Preußischen, §§. 111. 112. des Braunschweigischen, §§. 99. 100. des Meiningischen, §§. 98. 99. des Bayerischen Berggesetzes u. s. w.). Die alten Hypotheken an mobilisirten Kuxen sind in Pfandrechte verwandelt; beim Vorhandensein mehrerer Hypotheken an einem Kux ist die Aufbewahrung des Kuxscheins durch die Hypothekenbehörde vorgeschrieben (§§. 236. 237. des Preußischen, §. 176. des Meiningischen, §§. 234. 235. des Bayerischen Gesetzes 2c.).

Man behauptet aber, daß nach §§. 109. 131. des Preußischen Berggesetzes der Gewerkschaft für die ausgeschriebenen Beiträge ein gesetzliches Pfandrecht an dem Kux des Gewerken zustehe [2]). Von anderer Seite wird es bestritten [3]) und bei Einführung des Gesetzes in das vormalige Herzogthum Nassau ist es verworfen worden [4]). Wäre indeß nach dem Berggesetz die Streitfrage in ersterem Sinn zu entscheiden, so würde für den Konkurs ein solches Pfandrecht ohne Besitz mit den Grundsätzen des Entwurfs schwer zu vereinen sein, und dessen Vorschriften gegenüber kann deshalb die Bestimmung des Bayerischen Berggesetzes, welche diese gesetzliche Hypothek anerkennt (§§. 99. Abs. 2.), für den Konkurs des Gewerken nicht aufrecht erhalten werden. —

Die vom Entwurf unter Nr. 1. bis 9. genannten Gläubiger sollen „den Faustpfandgläubigern gleichstehen". Es soll damit bezeichnet werden:

A. Ihre Stellung zur Konkursmasse.

Jedem der gesetzlichen Gläubiger wird das Recht der Absonderung in dem Umfang gewährt, wie ihn der §. 40. begrenzt. Die Rangordnung des §. 40. findet, was die einzelnen Bestandtheile jeder Forderung betrifft, auf alle Arten der gesetzlichen Pfandrechte Anwendung. Die Gleichstellung ist eine allgemeine für alle Beziehungen der Pfandgläubiger zur Konkursmasse; sie erstreckt sich ebenso auf das Recht der Liquidation als Konkursgläubiger (§ 57.), wie auf die Pflicht zur Anzeige des Pfandbesitzes (§§. 108. ff.), zur Gestattung der Abschätzung und des Zwangsverkaufs (§§. 110. 117.), zur Geltendmachung des Absonderungsanspruchs (§. 141.) u. s. w. Die Modifikationen, welche durch diese Bestimmungen das bürgerliche Recht erleidet, halten sich innerhalb der Grenzen des Konkursrechts. Ueber diese hinaus bleibt das Civilrecht unberührt. Der Inhalt der einzelnen Rechte, die Befugniß und die Art ihrer Ausübung, das Recht zum Verkauf u. s. w. bleibt daher ein verschiedener, so der gesetzlichen Pfandrechte im Verhältniß zu den vertragsmäßigen, wie der gesetzlichen Pfand-, Retentions- und Absonderungsrechte unter sich.

---

1) Vergl. Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 499 ff.

2) von der Justinian zwar sagt: „quam cum magna fecimus lucubratione" §. 2. I. de leg. 2. 20.

3) L. 26. §. 1. D. de pign. act. 13. 7.; §. 290. I. 12. A. L. R.; Code civil art. 1017. 2134. u. s. w.

4) L. 22. §. 5. C. de jure delib. 6. 30.; l. 114. §. 14. D. de leg. I.; l. 15. C. de leg. 6. 37.

1) Vergl. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 235., vom 9. April 1873 (Ges. S. S. 181).

2) Vergl. Strohn in der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 13. S. 173ff.; Klostermann, Kommentar zum Berggesetz S. 236. 255.

3) Vergl. namentlich Oppenhoff: Das allg. Berggesetz 2c. Note 589. S. 146.

4) s. die gedachte Zeitschrift Bd. 8. S. 22.

B. Die Stellung der Pfandgläubiger zu einander.

Alle Schwierigkeiten und Künste, die dem verwickelten Prioritätssystem des gemeinen Rechts überhaupt eigen sind, steigern sich in der Rangordnung der Pfandgläubiger bis zum höchsten Grade. Außer den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche die Kollision verschiedener Pfandrechte nach Besitz, Alter u. s. w. regeln, schaffen öffentliche Form der Pfandbestellung und besondere gesetzliche Auszeichnungen eine eigene Klasse der privilegirten Pfandrechte, die unter sich wieder abgestuft sind. Und diese Abstufungen sind nicht absolut, fast jedes Privileg nimmt in der Konkurrenz mit den anderen einen verschiedenen, bald höheren bald geringeren Rang ein. Ob die öffentliche Form das gesetzliche Privileg noch überragt, ist streitig. Alle privilegirten gehen den, selbst älteren gemeinen Pfandrechten vor, aber die gemeinen, welche von dem Rechtsurheber des Pfandeigenthümers herrühren, haben den Vorrang vor den durch Letzteren begründeten privilegirten Pfandrechten. Nicht alle Landesgesetzgebungen haben diese Rangordnung beseitigt oder vereinfacht, viele haben ihr noch partikulare Eigenthümlichkeiten verliehen. — Die Rangordnung der französischen Vorzugsrechte an Mobilien bildet ein Seitenstück zu jener; sie ist sogar noch verwickelter, insoweit das Rangverhältniß der allgemeinen zu den besonderen Vorzugsrechten in Frage steht [1]). — Kaum eines der vom Entwurf anerkannten Pfandrechte nimmt in den verschiedenen Rechts- und Rangordnungen denselben Platz ein. Uebereinstimmend zwar für den ganzen Geltungsbereich, aber auch nur negativ wird dem pignus in causa judicati captum von dem Entwurf der Civilprozeßordnung die Stelle angewiesen. Der §. 658. desselben sagt: „das Pfandrecht (durch Zwangsvollstreckung) steht dem Rechte derjenigen Gläubiger nach, welche kraft eines an dem gepfändeten Gegenstande ihnen zustehenden speziellen Pfand- oder Vorzugsrechts den Faustpfandgläubigern vorgehen." Im gemeinen Recht würde es also nachstehen nur: den wegen nützlicher Verwendung privilegirten und den Pfandgläubigern, welche Geld für eine militia hergegeben [2]); nach französischem Recht nur den Privilegien zufolge nützlicher Verwendung (Code 2102. No. 3.); nach preußischem Recht: demselben Pfandrecht und dem des Fiskus und der Gemeinden wegen Zölle und Steuern (Konkursordnung §. 33. Nr. 1., §. 34.). Ueber das Rangverhältniß des Exekutionspfandrechts zu den generellen Pfand- und Vorzugsrechten, zu den gemeinrechtlichen Hypotheken, zu den öffentlichen Pfandrechten u. s. w. spricht der allegirte Text sich nicht ausdrücklich aus. Aber die Motive (S. 424) erläutern: „das Pfandrecht gehe allen Generalpfandrechten vor, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben durch Vertrag oder Rechtssatz entstanden, privilegirt oder nicht privilegirt seien." Für den Konkurs ist dies zweifellos. Der Entwurf erkennt die Generalpfandrechte nicht an, ebensowenig die speziellen Hypotheken ohne Besitz, und ebensowenig Pfandbesitz mittelst eines constitutum possessorium. Dadurch vereinfacht sich — abgesehen von den Privilegien — die Möglichkeit einer Kollision gültiger Pfandrechte an derselben Sache. Aber sie bleibt immerhin noch bestehen. Pfand- und Absonderungsrechte mit Detention der Sache können der Regel nach nicht kollidiren, dann nämlich nicht, wenn mit Verlust der Detention das Recht erlischt. Dies findet zwar durchweg statt bei den Retentionsrechten Nr. 1., 3., 5., 6., 7. des §. 41.; aber nicht überall bei dem Pfand- und dem kaufmännischen Retentionsrecht [3]), (Entwurf §. 40. §. 41 Nr. 8., Handelsgesetzbuch Art. 313. ff.). So gestattet dem Pfandgläubiger die Verfolgung des Pfandes in der Hand eines anderen Pfandinhabers: das gemeine Recht, sofern er auf das Pfandrecht nicht ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hatte, — die Bremer Handfesten-Ordnung (§§. 122. 123. c.), sofern der Gläubiger nicht das Pfand dem Schuldner zurückgegeben hatte, — das Rev. Lübische Recht III. 4. Art. 5., sofern das Pfand ohne Willen des Gläubigers in andere Hände gelangt war, — desgleichen das Handelsgesetzbuch, von Inhaberpapieren abgesehen (Art. 306. ff.), — und gleich diesem das Preußische A. L. R., wenn auch gegen die Pflicht, dem redlichen Dritten den gezahlten Pfandschilling zu erstatten (I. 20. §§. 118., 119., 244., 253., 254.). Schon hier können also im Verhältniß zum Konkursverwalter und den Konkursgläubigern an derselben Sache mehrere Pfandrechte begründet sein. Erheblicher indeß sind die Kollisionsfälle bei den Pfandrechten, welche ohne körperlichen Gewahrsam der Sache entstehen und bestehen können, in den zum §. 40. erörterten Fällen einer s. g. symbolischen Verpfändung, einer Verpfändung durch Uebergabe der Waarenscheine, einer Verpfändung von Schiffen, der Verbodmung, und in den Fällen eines gesetzlichen Pfandrechts an Schiffen und Ladung u. s. w.; hierzu treten noch die vom Entwurf zugelassenen Rechte der Verpächter und Vermiether (§. 41. Nr. 2. und 4.), und die anerkannten Exekutionspfandrechte (§. 41. Nr. 9., Entwurf der Prozeßordnung §. 675. ff., 697. ff.).

Das geltende Recht regelt die Kollision der verschiedenen Pfandrechte theils nach allgemeinen Grundsätzen, — entweder entscheidet der körperliche Besitz der Sache (l. 10. pr. D. de pign. 20. 1., l. 14. D. qui pot. 20. 4.; Preuß. A. L. R. §§. 275., 336. ff., 387. I. 20.; §. 74. I. 7.; Handelsgesetzbuch Art. 306., 409., 624., 650., 697., 727., 723. u. s. w.), oder die nützliche Verwendung (l. 6. 5. pr. D. qui pot. 20. 4.), oder das Alter giebt den Ausschlag (Handelsgesetzbuch Art. 651.; Preuß. A. L. R. §§. 302. ff. I. 20.; Preuß. Einf. Ges. zum Handelsgesetzbuch Art. 59. §. 3.; Preuß. Berggesetz §. 2 6.; Entwurf der Prozeßordnung §. 658. Abs. 3). Theils hat für gewisse Klassen von Pfandrechten das Handelsgesetzbuch besondere Rangordnungen aufgestellt, die auf jenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhen (Art. 411. 771. ff. 779. 781). Der Entwurf hat keine Veranlassung, in die einen oder in die anderen einzugreifen. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die letztgedachten Rangordnungen sind übereinstimmendes oder gemeinschaftliches Recht für Deutschland. Und andererseits hat die Frage, in welchem Verhältniß die verschiedenen Pfand- und Absonderungsgläubiger unter sich Anspruch auf die Sache und deren Erlös erheben können, für das Konkursverfahren nur mittelbares Interesse. Der Entwurf kann daher nicht positiv eine einheitliche Rangordnung für die bei Gelegenheit des Konkursverfahrens eintretende Kollision aufstellen; er kann es um so weniger, als auch die Civilprozeßordnung davon Abstand nehmen mußte, für ein aus einzelnen Zwangsvollstreckungen hervorgehendes Vertheilungsverfahren (C. P. O. Entwurf §§. 705 ff.) irgend welche Rangordnung aufzustellen, und es sogar unterlassen mußte, das Rangverhältniß des Pfändungspfandrechts zu anderen konkurrirenden Pfandrechten vollständig zu regeln. Namentlich erscheint es nicht geeignet, der Bevorzugung der Gemeinden, welche §. 34. der Preußischen Konkursordnung enthält, allgemeine Geltung zu verschaffen; dasselbe gilt von der dort allgemein ausgesprochenen Bevorzugung des Fiskus, soweit solche nicht schon durch §. 14. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B. G. Bl. S. 317.) begründet ist. — Alle in den neun Kategorieen des §. 41. aufgeführten Gläubiger sollen „den Faustpfandgläubigern gleichstehen", d. h. es soll für die Ausübung der einzelnen Absonderungsrechte, gegenüber der Konkursmasse und dem Konkursverwalter keinen Unterschied machen, ob dieselben Vertragspfandrechte (§. 40.) sind, oder ob sie einer der gesetzlichen Kategorieen und welcher von ihnen angehören; die Reihenfolge des §. 41. ist keine Rangfolge. Gegeneinander mögen die einzelnen Absonderungsberechtigten ihre Prioritätsrechte nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zum Austrag bringen.

§. 42.

Die Ausschließung anderer, als der in den vorstehenden Paragraphen anerkannten Absonderungsansprüche und die Begrenzung ihres Umfangs reicht über das Geltungsgebiet der Konkursordnung nicht mit Sicherheit hinaus. Von Staatsverträgen abgesehen, besteht kein internationales Recht über die Wirksamkeit der Konkurseröffnung für das Ausland. Selbst die einheimische Theorie hat, wie schon zum §. 40. Eingangs angeführt wurde, gerade über die Frage, nach welchem örtlichen Recht die Zulässigkeit eines Absonderungsanspruchs im

1) Vergl. Zachariae Bd. 2. S. 188, Note 1. und 2.; Stempf II. §. 8. S. 73 ff.; Thibaut, Lehrbuch des französischen Civilrechts (1841) §. 212. S. 264, 265.

2) L. 6., l. 5. pr. D. qui pot. 20. 4. — Nov. 97. c. 4.

3) Ob das kaufmännische Retentionsrecht durch Verlust des Gewahrsams allgemein erlischt, ist streitig; s. Goldschmidt Handbuch I 2. §. 98. Note 90—93. S. 1053.

Konkurse beurtheilt werden muß, — ob nach dem Recht der belegenen Sache oder dem am Wohnsitz des Schuldners oder dem am Ort des Konkurses geltenden Rechte, — eine Uebereinstimmung nicht erzielt. Wollte der Entwurf auch die letztere Annahme für die richtige erklären, so fehlt jede Sicherheit, daß dieselbe im Auslande zur Anwendung käme.

Kann sonach die Ausübung eines Absonderungsrechts entgegen den Bestimmungen der Konkursordnung im Auslande nicht verhindert werden, so muß die Konkursordnung den inländischen Konkursgläubigern das Mittel nehmen, die für sie maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen.

Bei ausgedehntem Verkehr des Gemeinschuldners wird sich leicht im Ausland Jemand finden lassen, der einen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand inne hat und, durch diesen gedeckt, die ungedeckte Forderung eines Konkursgläubigers zu einem ihren tributarischen Werth weit übersteigenden Betrag erwirbt. In die Summe, die der Konkursmasse dadurch entzogen wird, daß nunmehr der Inhaber die Sache nicht abliefert, vielmehr zur Tilgung des die konkursmäßige Dividende überschreitenden Restes der Forderung verwendet, theilen sich Cedent und Cessionar zum Schaden der übrigen Konkursgläubiger. Der Cedent muß dafür verantwortlich gemacht werden. Er hatte nur auf tributarische Befriedigung Anspruch und konnte für seine Konkursforderung nach §. 12. des Entwurfs kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an einer zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger dienenden Sache erwerben, er soll auch nicht den Erwerb durch einen Anderen zu eigenem Vortheil bewirken können. Die par conditio, welcher er unterworfen ist, tritt sogar schon vor der Konkurseröffnung in Gemäßheit des §. 23. mit der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners oder dem Konkursantrage ein; er darf sie wissentlich nicht verletzen. Der Entwurf legt daher die Verpflichtung zum Schadensersatz dem Konkursgläubiger auf, welcher trotz Kenntniß der Zahlungseinstellung oder des Antrags auf Konkurseröffnung, oder welcher nach der Eröffnung des Konkursverfahrens die Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber abgetreten und dadurch die Ausübung eines nach der Konkursordnung unzulässigen Absonderungsanspruchs herbeigeführt hat; und nicht bloß demjenigen, welcher die Forderung unmittelbar auf den Ausländer übertrug, sondern auch dem, welcher in der Absicht, daß sie dieser erwerbe, die Forderung einer Mittelsperson übertrug. Sind bei solchen Zwischenoperationen Mehrere ersatzpflichtig, so haftet Jeder solidarisch.

§. 43.

Pr. K. O. §. 37., §§. 256.—262.

Die Rechtswohlthat des Inventars ist nur zu Gunsten des Erben eingeführt; sie schützt die Nachlaßgläubiger nicht gegen die Konkurrenz der eigenen Gläubiger des Erben und nicht ausreichend gegen Verkürzungen oder Verdunkelungen des Nachlasses. Deshalb hat das gemeine Recht den Nachlaßgläubigern ein Absonderungsrecht an den Nachlaßgegenständen gegeben und die Eröffnung eines abgesonderten Konkursverfahrens über den Nachlaß gestattet [1]). Den Nachlaßgläubigern sind die Vermächtnißnehmer gleichgestellt. Auch das französische Recht (Code art. 878.) und das Preußische Allgemeine Landrecht (§§. 500. ff. I. 16.), sowie alle anderen Partikulargesetze gewähren dieses Absonderungsrecht. Dasselbe entspricht dem allgemeinen Rechtssatz, daß kein Gläubiger ohne seinen Willen durch einen Wechsel in der Person des Schuldners schlechter gestellt werden darf; es entspricht auch den von dem Entwurf für ein Absonderungsrecht verlangten Eigenschaften der Unmittelbarkeit und Erkennbarkeit. Seine Anerkennung für das Konkursrecht kann nicht bezweifelt werden.

Nur darf dasselbe ebensowenig wie andere Absonderungsrechte als ein Vorzugsrecht aufgefaßt werden. Das Recht kann sich daher nicht auf den Werth der Aktivmasse des Nachlasses, unter Ersatz des vom Erben Verzehrten oder Veräußerten erstrecken. Es kann nur stattfinden an den bei der Eröffnung des Konkursverfahrens, in der Konkursmasse noch vorhandenen einzelnen Vermögensgegenständen, welche die Natur eines Nachlaßstückes behalten haben. Ueber die Natur derselben mag das Civilrecht entscheiden. Wenn das Civilrecht für diesen Fall bestimmt, daß Alles, was an Stelle einer Nachlaßsache getreten ist, die Natur derselben erhalte (vergl. z. B. §. 14. des Weimarischen Gesetzes über das Vorzugsrecht vom 7. Mai 1839), oder daß wenigstens eine Forderung auf die Gegenleistung für einen veräußerten Nachlaßgegenstand als solcher gelte (vergl. z. B. §. 2341. des Sächs. bürg. G. B.) [1]), so erleidet das vom Entwurf aufgestellte Prinzip keinen Abbruch.

Auf die Wahrung dieses Prinzips beschränkt der Entwurf seine positive Bestimmung. Er will ein Absonderungsrecht weder schaffen, noch dasselbe exklusiv abgrenzen. Die Anerkennung des Absonderungsanspruchs durch den Entwurf hat zur Voraussetzung, daß ein solcher den Nachlaßgläubigern oder Vermächtnißnehmern nach den Landesgesetzen zusteht.

Der Anspruch fällt daher überhaupt fort, sofern das Landesrecht nicht ein Absonderungs-, sondern nur ein Vorrecht gewährt [2]); er kann nicht geltend gemacht werden, sofern die landesrechtliche Frist [3]) seit dem Erwerb der Erbschaft verstrichen ist, und er steht denjenigen Gläubigern oder Legataren nicht zu, welche ihren Anspruch durch versäumte Verfolgung [4]) oder durch Novation [5]) oder sonstwie verwirkt haben.

Daß die Ausübung des Absonderungsrechts nicht von Amtswegen [6]) erfolgen soll, sowie daß es von jedem einzelnen Nachlaßgläubiger oder Vermächtnißnehmer selbständig ausgeübt werden kann, bedarf kaum der Erwähnung.

Es liegt aber auch kein Grund vor, für die Ausübung dieses Absonderungsrechts im Konkurse eine besondere Ausschlußfrist festzusetzen. Solche Fristen (nach der Preuß. K. O. §. 256. bis zum Ablauf der Anmeldefristen, nach der Lübecker K. O. §. 63. und der Lippeschen §. 13. bis zum Ablauf des Konkursproklams u. s. w.) lassen sich nur bei einer Hereinziehung der Absonderungsgläubiger in das Konkursverfahren rechtfertigen.

Die Ausübung des Absonderungsanspruchs kann auch nicht durch eine Ueberschuldung des Nachlasses bedingt werden. Die Suffizienz der Nachlaßsachen zur Befriedigung aller Nachlaßgläubiger schließt so wenig deren Absonderungsrecht aus, wie die Suffizienz etwa eines Waarenlagers das Separationsrecht der sämmtlich gedeckten Pfandgläubiger. Bei einer Insuffizienz des Nachlasses möchte man vielleicht, wenn der Erbe ohne Rechtswohlthat erworben hat, das Separationsrecht zu einem Partikularkonkurse [7]) oder einem sonstigen besonderen Verfahren, etwa nach Art des §. 259. der Preußischen Konkursordnung [8]) erweitern wollen. Die Bildung einer abgesonderten Masse der Nachlaßsachen und ein abgesondertes Verfahren zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger vorzuschreiben, ist vorwiegend eine Frage der Zweckmäßigkeit. Der Entwurf nimmt davon Abstand; die Nachlaßgläubiger und Legatare können ihre Absonderungsansprüche gegen den Konkursverwalter des vorbehaltlosen Erben auch ohne Eröffnung eines abgesonderten Konkurses über den Nachlaß verfolgen; die Eröffnung eines

1) L. 1. §§. 12., 13. D. d sep. 42., 6. Schweppe §. 149. B. E.; v. Bayer §. 21. S. 58. f. 63; Fuchs S. 2. 35.

1) Die Praxis des französischen Rechts nimmt Betreffs der Immobilien Subrogation des ausstehenden Kaufpreises an; Zachariä Bd. 4. S. 100 Note 15.

2) Ueber die Praxis des gemeinen Rechts in Mecklenburg und Neuvorpommern vergl. Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 9. November 1872 (Entsch. Bd. 8. S. 1 ff.) und Trotsche Mecklenburgische Civilprozeßordnung Bd. 2. S. 474 ff.

3) Von einem Jahre: Preuß. A. L. R. I. 16. §. 503.; Sächs. b. G. B. §. 2342.; Bremer H. F. O. §. 140 d. Abs. 2.; Weimar Vorz. O. v. 7. Mai 1839 §. 10.; Nassau Pfandges. v. 15. Mai 1851 §. 51.; Bayern Prior.-Ges. v. 1. Juni 1822 §. 8. Nr. 4.: „oder so lange der Nachlaß noch unvertheilt ist";
von zwei Jahren: Hamb. F. O. art. 67.; Lüb. K. O. §. 63.;
von drei Jahren: Württ. Pfandges. v. 15. April 1825 Art. 40. u. Ergänzungsgesetz Art. 5.; das französische Recht betreffs der Nachlaßmobilien (code c. 880; Betreffs der Immobilien unbeschränkt, jedoch bei Eintragung innerhalb 6 Monaten, Code c. 2111.);
von fünf Jahren: l. 1. §. 13. D. de sep. 42, 6.

4) Vergl. z. B. §. 503. I. 16. Pr. A. L. R.

5) L. 1. §. 10. D. l. c.; §. 504. I. 16. Pr. A. L. R.; Sächs. b. G. B. §. 2338; Weimar a. a. O. §. 12.; Württ. art. 58; code 879.

6) Vergl. Note 1.

7) v. Bayer §. 21. S. 63; Fuchs S. 2.

8) Vergl. auch Schweppe §. 150. B. 2.

solchen würde ungerechtfertigter Weise zur Betheiligung derjenigen Nachlaßgläubiger führen, welche ein Absonderungsrecht verwirkt haben. Die Nachlaßsachen mögen geeigneten Falls in besonderer Verwaltung vereint werden; rechtlich bleiben es einzelne Sachen; durch den vorbehaltlosen Erbschaftserwerb hat der Nachlaß den Charakter einer Vermögenseinheit verloren. Ist der Erbe Benefizialerbe, so kann die Insuffizienz des Nachlasses selbstverständlich zu einem Konkurse über den Nachlaß führen; der Konkurs ist aber, auch wenn ein anderer Konkurs über das Vermögen des Erben schwebt, kein s. g. Partikular- sondern ein s. g. Universalkonkurs, und zu dessen Eröffnung bedürfen die Nachlaßgläubiger keines Separationsrechts (Entwurf §. 205.).

Anders als mit dem Absonderungsrecht der Nachlaßgläubiger verhält es sich mit dem Absonderungsrecht, welches das Preußische Allgemeine Landrecht (I. 16. §§. 507. ff.), sowie die Gothaische Prozeßordnung von 1776 (p. 1. c. XXXVII. Art. IV. §. 1. a. E.), in Abweichung von den ausdrücklichen Vorschriften des gemeinen Rechts [1]) und vom Code civil art. 881. auch den Gläubigern des Erben an dessen eigenem Vermögen gewährt, indem es sie gegen die unbedingte Annahme einer überschuldeten Erbschaft sichern will. Der Entwurf lehnt diese Erweiterung ab, giebt also die Vorschrift des §. 260. der Preußischen Konkursordnung auf. Ein Absonderungsrecht der Erbengläubiger ist weder durch das Civilrecht bedingt, noch entspricht es der vom Konkursrecht vorauszusetzenden Ausschließlichkeit der Forderung, noch ist für dasselbe ein Bedürfniß anzuerkennen. Nimmt Jemand eine verschuldete Erbschaft an, so ist dies eine Handlung, die sich von keiner anderen unterscheidet, durch welche er ein im Erfolg für ihn und seine Gläubiger ungünstiges Geschäft eingeht [2]). Ist oder wird über das Vermögen des Erben ein Konkursverfahren eröffnet, so sind die Konkursgläubiger desselben, wenn der Anfall oder Erwerb zwar vorher erfolgt, aber die Rechtswohlthat noch zu erlangen ist, durch eine Befugniß des Verwalters zur Erlangung der Rechtswohlthat (vgl. Motive zu §. 1.) oder, wo eine solche förmliche Befugniß nicht anerkannt werden sollte, durch die selbstverständliche Befugniß des Verwalters geschützt, den Zugriff der Nachlaßgläubiger auf das ihnen nicht verhaftete eigene Vermögen des Erben, d. h. auf die Konkursmasse abzuwehren. Ist aber die Rechtswohlthat durch den Erben verwirkt worden, so sind seine Gläubiger nur durch das Anfechtungsrecht [3]) zu schützen.

§. 44.

Pr. K. O. §. 36. §. 291.

Der §. 14. trifft Vorsorge, daß in den Fällen, in welchen ein zwischen dem Gemeinschuldner und einem oder mehreren Anderen bestehendes Gemeinschaftsverhältniß, eine eheliche Gütergemeinschaft, eine Erbgemeinschaft, ein Miteigenthum, eine Handels- oder Erwerbsgesellschaft, in Folge oder während des Konkurses aufgelöst wird, die Theilung oder Auseinandersetzung in einem vom Konkursverfahren selbständigen Verfahren erfolgt, und in diesem der Antheil des Gemeinschuldners ermittelt wird. Bei der Auseinandersetzung können sich auch, nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts, die Gemeinschafts- oder Gesellschaftsgläubiger mit ihren Ansprüchen betheiligen. Soweit aber dieselben ein solches Recht nicht genießen oder nicht ausüben, gehört der an dem Aktivvermögen der Gemeinschaft für den Gemeinschuldner ermittelte Antheil zu dessen Konkursmasse. In Ansehung der Theilnehmer läßt sonach §. 14. die Frage offen: ob der Antheil des Kridars zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger verwendet werden und die Theilnehmer wegen ihrer aus dem Gemeinschaftsverhältniß entspringenden persönlichen Forderungen in tributum gehen, — oder ob sie wegen dieser Forderungen an dem Antheil des Kridars gegenüber dessen sonstigen Gläubigern (Privatgläubigern) ein Separationsrecht genießen sollen?

In der Praxis des gemeinen Rechts wird bald die erstere [1]), bald die zweite [2]) Alternative befolgt. Die neuere Gesetzgebung begünstigt die zweite Alternative. Die Bayerische Prioritätsordnung insbesondere bestimmt (§. 5.), für den Fall „der Gemeinschuldner mit anderen Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft, in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft zur Konkursmasse abgefordert wird", daß „die Gesellschaft kraft des Separationsrechts hiervon den Antheil des Gemeinschuldners an den Passivschulden derselben vorher in Abzug bringen könne." Die Preußische Konkursordnung (§. 36.) gewährt den Theilnehmern das Separationsrecht für alle Fälle einer Gemeinschaft und für alle Gemeinschaftsforderungen.

Was die Passivschulden der Gemeinschaft betrifft, so erscheint die erste Alternative besonders hart in den Rechtsgebieten und Rechtsverhältnissen, in welchen nicht der Grundsatz: obligatio ipso jure divisa, sondern die solidarische Verhaftung eines jeden Theilnehmers zur Anwendung kommt. Die Gemeinschaftsgläubiger würden naturgemäß nicht in den Konkurs oder den schlechteren Konkurs sich einlassen, sich vielmehr an den oder die anderen Theilnehmer halten, und diese müßten ihre Regreßforderungen als Konkursgläubiger liquidiren. Die Härte würde zur Ungerechtigkeit, sofern den Gemeinschaftsgläubigern ein Separationsrecht zusteht; dann wissen die Privatgläubiger, daß ihnen nur der nach Befriedigung jener verbleibende Gemeinschaftsantheil ihres Schuldners zufließt; sie würden, wenn zufällig oder aus Gefälligkeit oder aus anderen Gründen die Gemeinschaftsgläubiger von ihrem Rechte nicht Gebrauch machen, auf Kosten der Theilnehmer begünstigt werden. Die Solidarhaft der Theilnehmer und das Separationsrecht der Gemeinschaftsgläubiger hat sich gegenwärtig aus zwingenden Gründen von der Ausnahme zur Regel entwickelt. Soweit beides reicht, müssen aus denselben Gründen auch die Theilnehmer selbständig gestellt werden. Aber auch darüber hinaus rechtfertigt der überall gültige Rechtssatz: omnia bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno die Befugniß für die Theilnehmer, bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens zunächst die gesammten Gemeinschaftsschulden zu kürzen.

Selbst dies genügt nicht. Derselbe Rechtssatz erfordert, daß die Theilnehmer auch wegen ihrer eigenen persönlichen [3]) Ansprüche, die auf das Gemeinschaftsverhältniß sich gründen, soweit der Gemeinschaftsantheil des Kridars reicht, aus diesem abgesondert vor den Gläubigern befriedigt werden, denen sie und ihr Antheil nicht verhaftet sind. Nur der Nettoantheil des Kridars kann zur allgemeinen Konkursmasse desselben genommen werden. Daß der Theilnehmer, sofern er durch den Antheil des Kridars nicht gedeckt wird, zufolge dieses Separationsrechts für den überschießenden Betrag seiner Forderung nicht Massegläubiger wird, sondern als Konkursgläubiger zu behandeln ist, bedarf kaum der Erwähnung [4]).

Es sei nur noch bemerkt, daß die vorgeschlagene Bestimmung mit dem Art. 258. Abs. 1. des Handelsgesetzbuchs nicht in Widerspruch tritt. Der §. 44. des Entwurfs hat ein Verhältniß im Auge, welches rechtlich und thatsächlich als ein Gemeinschaftsverhältniß erscheint. Der „stille Gesellschafter" ist in Beziehung zu den Gläubigern des Inhabers des Handelsgewerbes (Art. 256.) und auch in Beziehung zu diesem (Art. 252. Abs. 1.) nur Gläubiger des Inhabers und kann daher „wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, seine Forderung lediglich als Konkursgläubiger geltend machen."

---

1) L. 1. §. 2. D. l. c.

2) Nam licet alicui adjiciendo sibi creditorem creditoris sui facere deteriorem conditionem; l. 1. §. 2. cit.

3) L. 1. §. 5. l. 2. D. l. c.; betreffs des französ. Rechts vergl. Zachariä Bd. 4. S. 98 Note 6.

1) Vergl. Schweppe §. 148. S. 272; Bayer §. 21. Note 10. S. 62; Fuchs §. 1. Note 5. S. 4. u. s. w.

2) Vergl. u. a. Dabelow S. 353 ff.; Gönner, Handbuch des gem. Proz. Bd. IV. Abh. 82. §. 12. S. 259; Günther, S. 56 (jedoch Note 91).

3) Vergl. Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 17. März 1864 (Entsch. Bd. 52. S. 431; Striethorst, Archiv Bd. 52. S. 334).

4) Vergl. den Kommissionsbericht der Zweiten Preußischen Kammer zu §. 36. d. Konk. Ordn. Goltdammer S. 139 3, Wentzel und Klose S. 129.

§. 45.

Pr. K. O. §. 36. Abs. 2.

Insoweit die Substanz oder die Revenüen von Lehen-, Stammgütern oder Familien-Fideikommissen des in Konkurs verfallenen derzeitigen Besitzers überhaupt zu dessen Konkursmasse gehören (Entwurf §. 1.), ist es überall in Deutschland anerkannt [1]), daß aus diesen die abgesonderte Befriedigung der Lehen- 2c. Gläubiger vor den Allodialgläubigern, den Konkursgläubigern, erfolgen muß. In welcher Weise, in welchem Umfang und in welcher Reihenfolge dieselbe stattzufinden hat, kann den Vorschriften des Landesrechts überlassen bleiben.

Sechster Titel.

Aufrechnung.

Die Grundsätze des römischen Rechts über Kompensation können als Gemeingut aller Rechtssysteme betrachtet werden. Wenn trotzdem das Kompensationsrecht im Konkurse eine zum Theil sehr verschiedene, zum Theil höchst lückenhafte Behandlung erfahren und den Ruf einer besonders verwickelten Lehre erlangt hat, so ist auch die Quelle dessen das römische Recht. Während die Kompensation gerade dem Konkurse in der Form der deductio vornehmlich ihre Einführung in das Rechtssystem und eine vorzüglich günstige Beurtheilung verdankt hat [2]), ist im Laufe der Zeit die „durchaus unrichtige Idee, als ob im Konkurse soweit möglich zu Gunsten der Masse entschieden und das Recht Dritter auf alle Weise beschränkt werden müßte, von einem so bedeutenden Einfluß zunächst auf die Praxis, dann auf die Theorie und auf die Gesetzgebung" geworden, daß schließlich das Bekenntniß zutrifft, „die ganze Theorie der Kompensation im Konkurse bedürfe unstreitig einer genauen Revision" [3]). Die Frage wird fast durchgehends so gestellt:

Inwieweit kann ein Schuldner des Kridars im Konkurse kompensiren?

Und auf diese Frage werden dann meist die Regeln über Cession angewendet, als ob durch die Konkurseröffnung an Stelle des Kridars die Gläubigerschaft getreten sei [4]).

Die französische Gesetzgebung erwähnt die Kompensation nur beiläufig im art. 446. des Fallimentsgesetzes von 1838; die Theorie des französischen Rechts stellt fast einstimmig die Frage von demselben Gesichtspunkt und wendet auf sie die Regel des art. 1298. des Code civil an. Diese Auffassung, wo nicht falsch, doch einseitig, mußte zu unrichtigen Konsequenzen führen.

So überwiegend im gewöhnlichen Verkehr das Interesse des Schuldners ist, welches den Satz wahr macht: interest nostra, potius non solvere quam solutum repetere [5]) und dadurch das Recht zur Kompensation begründet, so gleichgültig würde es von dem Standpunkt des Schuldners sein, ob er an seinen Gläubiger, den Kridar, oder an dessen Gläubigerschaft oder den Konkursverwalter zahlen müßte. Im Konkurse ist es der Standpunkt des Gläubigers, welcher die Kompensation von Bedeutung macht. Für ihn ist die Kompensation eine Deckung, wie die Retention und das Pfandrecht. Sie alle drei sind Sicherungsmittel für den Kreditgeber; ihnen gemeinsam ist der Gedanke: es würde unbillig sein, zu verlangen, daß ein Gläubiger seine Deckung zur Konkursmasse herausgeben und seine Forderung als Konkursgläubiger geltend machen solle. Dem Recht des Gläubigers, an eine Sache des Gemeinschuldners, welche er in seinem Besitz hat, sich abgesondert vor den anderen Gläubigern zu halten und sich aus dieser zu befriedigen, entspricht die Befugniß des Gläubigers, das Geld, welches er dem Gemeinschuldner anderweit schuldet, nicht zum Nutzen Aller zur Konkursmasse zu zahlen, sondern diese seine Schuld zur Tilgung seiner Forderung abgesondert vor den übrigen Gläubigern zu verwenden. Ex compensatione retinere sagen die Quellen des römischen Rechts [1]), und, den Erfolg eines Pfandrechts bezeichnend: si quidem pecuniam debet is cujus nomen pignori datum est (exacta ea creditorem secum pensaturum [2]). Die Ansicht, Justinian habe (in l. ult. C. de comp. 4, 31) die Kompensation, die Retention und die Widerklage zu einem Institut unterschiedslos vereinigt [3]), soll keineswegs gebilligt werden. Aber das Gemeinsame der Institute tritt im Konkurse hervor, und in ihm finden sie ihren Prüfstein. So haben die drei Deckungsmittel auch geschichtlich sich im Zusammenhang entwickelt und durchkreuzt. Die neueren Quellen des Handelsrechts verbinden „das Kompensations- und Retentionsrecht" in Fallimentsfällen [4]).

Ueberall erscheint die Retention als die schwächste, die Kompensation als die stärkste Sicherung; — Retentionsrecht giebt nur Sicherung, Pfandrecht Befriedigung durch die Schuld eines Anderen, Kompensationsrecht Befriedigung durch eine eigene Schuld. Wohl kann Retentions- und Pfandrecht, wenn das Sicherungsobjekt ökonomisch als Geldwerth betrachtet wird, zum Kompensationsrecht erhoben werden [5]), stets und von selbst begreift das Kompensationsrecht als das stärkere den Inhalt der beiden ersteren in sich.

Von diesem, auch dem gemeinen [6]) und dem französischen [7]) Recht nicht fremden Standpunkt behandelt die Preußische Konkursordnung und der Entwurf das Recht zur Aufrechnung im Konkurse. Auf die Passivforderung gesehen, stellt die Frage sich daher so:

Inwieweit muß ein Konkursgläubiger, der zugleich Schuldner des Kridars ist, in das Konkursverfahren sich einlassen?

In diesem Standpunkt liegt es begründet, formell: daß der Entwurf dem Recht der Aufrechnung die Stelle unmittelbar hinter den Absonderungsansprüchen anweist, und materiell: daß ein gültig erworbenes Kompensationsrecht, wenn auch noch nicht die Kompensation ausgeübt werden kann, im Konkurse doch die Kraft eines Anspruchs auf Deckung ausübt. Hierin ist die Erweiterung des Kompensationsrechts im Konkurse gegenüber dem Civilrecht enthalten (§. 47. des Entw.). — Und andererseits wird vom gleichen Standpunkt das Recht zur Aufrechnung durch den Konkurs beschränkt. Es ist falsch, in der Konkurseröffnung eine nothwendige Cession der Aktivforderung des Gemeinschuldners zu finden, — unnöthig, auf sie die Regeln von Zwangsbeschlagnahme und Pfändung anzuwenden. Genügend und nothwendig ist die Anwendung der Kardinalregel, welche der Entwurf im §. 2. aufstellt. Und diese

---

1) Vergl. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 237.; Bayer §. 21. IV. S. 60; Fuchs S. 3 Note 2.; Stempf II. S. 27, 59; Bremer Handfesten-Ordnung §. 136. a.; Rangordnungsgesetz für Sachsen-Weimar v. 7. Mai 1839 §§. 95. ff. 100. u. s. w.

2) Dasselbe hat bei der selbständigen Entwickelung des englischen Kompensationsrechts — sett off — stattgefunden, 4 Ann. c. 4. 12.; s. Dernburg, Geschichte und Theorie der Kompensation 2. Aufl., Heidelberg 1868, S. 277.

3) Günther, Konkurs 2c. S. 59.

4) Dernburg a. a. O. S. 394 2c.; Krug, die Lehre von der Kompensation, Leipzig 1833 S. 177; Sintenis, das prakt. gem. Civilrecht Bd. 2. (1869) S. 428 n. 16.; Seuffert, Archiv Bd. 11. Nr. 105.; s. dagegen Bd. 22. Nr. 103.; Schweppe, Konkurs §. 61.; Günther S. 57; Motive z. Sächsischen Entwurf einer Konkursordnung S. 780 u. s. w. (auch Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 3. Juni 1843, Entsch. Bd. 9. S. 485).

5) L. 3. D. de comp. 16, 2.

1) L. 4. D. de comp. 16, 2.

2) L. 13. §. 2. D. de pign. 20, 1.; l. 18. pr. D. de pign. act. 13, 7.

3) Brinz, Lehre von der Kompensation, Leipzig 1849 S. 54 ff., 110 ff., 142 ff.

4) s. namentlich das Augsburger Rathsdekret, das Kompensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen betreffend, vom 28. Februar 1682 (Siegel, corp. jur. camb. I. S. 326) und vom 9. Dezember 1721 (ebendas. S. 327) die Augsburger Erneuerte Wechselordnung von 1778 c. 14. §. 1. (Uhl, contin. IV. p. 100), die Frankfurter Wechselordnung von 1739 Art. 54. (Goldschmidt's Handelsrecht I b. S. 1008 n. 36), die Nürnberger Wechselordnung von 1722 c. VIII. „vom Kompensations- und Retentionsrecht" (Siegel l. c. I. S. 360), die Hamburger Falliten-Ordnung Art. 34. und die Bremer Debitverordnung §. 76.

5) Art 313. 314. Hand. Ges. Buch; Lutz, Prot. S. 466, 467, 1351; Goldschmidt, Handelsrecht I 2. S. 1000 ff., 1029 ff.; v. Hahn, Kommentar Bd. 2. S. 123; Erk. d. Bund. Ober-Hand.-Ger. v. 17. Juni 1871, Entsch. Bd. 2. S. 383 ff. — Dernburg a. a. O. S. 370.

6) L. 21. D. de comp. 16, 2.; l. 3. C. h. t. 4, 31.; Gaj. IV. §. 64. in f.; Bayer, Konkurs §. 33. Note 4.; Windscheid, Pand. Bd. 2. §. 349. Nr. 7. und Note 13. (S. 281); Arndts §. 265.

7) Code civ. 1290; Sirey, XLII. I. 80.; Dalloz, XXIV, p. 105 ff. Note 1.; arrêt v. 24. Novbr. 1841; Rénouard I p. 331. No. 2.

wirkt nach beiden Richtungen: Jede Passivforderung wird Konkursforderung, jede Aktivforderung wird Bestandtheil der Konkursmasse. Die Konkursmasse ist in den sämmtlichen Bestandtheilen eine für alle Konkursgläubiger abgesonderte Masse; das Absonderungsrecht Aller tritt dem Erwerb von Absonderungsrechten Einzelner entgegen. Daraus folgt: Niemand kann ein Recht zur Aufrechnung erwerben, nachdem schon das Absonderungsrecht Aller durch die Eröffnung des Konkurses begründet worden; ist durch diese eine Passivforderung Konkursforderung geworden, so bleibt sie es, wenn auch der Anspruch auf den Erwerb schon vor der Eröffnung begründet gewesen ist (Entwurf §. 12.). Diese Beschränkungen des Kompensationsrechts stellt der Entwurf in den §§. 48. 49. fest.

Im übrigen beläßt der Entwurf es bei dem Civilrecht. Entzieht das Civilrecht eigenartige Forderungen überhaupt einer Kompensation, wie z. B. Forderungen auf fortlaufende Unterstützung, aus dem Niederlegungs-, dem Verwahrungsvertrage u. s. w., so kann gegen diese auch im Konkursverfahren nicht aufgerechnet werden.

Die Erweiterungen und die Beschränkungen, welche der Entwurf vorschlägt, sind aus der allgemeinen Natur des Konkurses entnommen. Darum sollen sie aber auch nur für diesen und während desselben gelten. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so tritt wieder das Civilrecht in Kraft. Der Gläubiger kann sich nicht auf die ihm für den Konkurs gewährte Begünstigung (§. 47.) [1], der frühere Gemeinschuldner sich nicht auf die Beschränkungen berufen, welche das Konkursrecht dem Gläubiger auferlegte (§§. 48, 49.). Die Einwirkung freilich, welche ein etwaiger Zwangsvergleich auf eine, nach den letzteren Vorschriften der Kompensation entzogen gewesene Forderung inzwischen geübt hat (§. 178.), wird dadurch nicht berührt; sie fließt aus dem Wesen des Akkordes und steht im völligen Einklang mit dem hier aufgestellten Grundsatz [2].

Die Beschränkungen sollen für den Konkurs gelten, als lex publica. Vertragsmäßige Einräumungen einer Kompensationsbefugniß entgegen den §§. 48., 49. will der Entwurf ohne Ausnahme abschneiden; auch die Ausnahme, welche das Preußische A. L. R. in den §§. 322. ff. I. 16. zu Gunsten des Pächters zuließ, verstößt gegen das Prinzip des §. 12. und ist deshalb nicht zuzulassen [3]. Dagegen laufen vertragsmäßige Entsagungen einer durch die allgemeinen Gesetze oder durch den Entwurf (§. 47.) gewährten Befugniß zur Aufrechnung dem Konkursrecht ebensowenig zuwider, wie Verzichte auf ein gesetzliches Retentions- oder Pfandrecht (Art. 316. Hand. Ges. B.).

Die Konsequenzen, welche aus diesen Grundsätzen der Entwurf zieht, stimmen im wesentlichen überein mit den Vorschriften der Preußischen Konkursordnung. Abgesehen davon, daß der §. 98. der letzteren sich durch das Handelsgesetzbuch Art. 121., 169.) und §. 15. des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Bund. Ges. Bl. S. 415) erübrigt, — daß dagegen die Aufnahme der Bestimmung des §. 49. des Entwurfs nothwendig erscheint, unterscheidet von diesem die Preußische Konkursordnung sich dadurch, daß sie die Fälle der Zulässigkeit einer Kompensation denen der Unzulässigkeit gegenüberstellt. Eine solche Gegenüberstellung ist nicht blos für ein Gesetzbuch unnöthig, sie ist auch fehlerhaft, insofern sie den Standpunkt des Gesetzes verrückt oder wenigstens verwischt. Die Nr. 1. und Nr. 2. des §. 96. der Preußischen Konkursordnung erklären es für zulässig, daß auf eine Masseforderung dasjenige aufgerechnet werden könne, was der Gläubiger aus einer nach der Konkurseröffnung (Nr. 1.) oder aus einer vor derselben (Nr. 2.) entstandenen Schuld zur Konkursmasse zu zahlen hätte. Einerseits sind diese Sätze selbstverständlich und nie bezweifelt worden [1], andererseits und namentlich gehören sie nicht hierher.

§. 46.

Pr. K. O. §. 95.

Den materiellen Bestimmungen vorausgeschickt wird, namentlich mit Rücksicht auf das gemeine Recht, die Beantwortung der Frage; ob der kompensationsberechtigte Gläubiger seine Forderung im Konkursverfahren anmelden müsse oder von der Einlassung in dasselbe befreit sei. Diese Frage ist bekanntlich im gemeinen Recht Gegenstand erneueten Streites [2]. Der Streit wurzelt hauptsächlich in der Präklusion des gemeinrechtlichen Konkursprozesses, und mit Aufgabe dieser würde der Streit erledigt erscheinen. Allein die Bedenken sind noch in anderen Umständen zu finden, und dies gilt für alle Rechtssysteme, — einmal nämlich darin, daß eine Kompensation ohne Thätigkeit der Parteien nicht stattfindet, und zum anderen darin, daß die übrigen Konkursgläubiger ein Recht zur Theilnahme an der Prüfung jeder geltendgemachten Konkursforderung haben. Beides ist richtig, rechtfertigt aber darum nicht die erstere Alternative. Die Thätigkeit des Gläubigers braucht nicht in einer gerichtlichen Erklärung zu bestehen, noch weniger in einer Erklärung vor dem Konkursgericht oder den Konkursgläubigern, jede auch außergerichtliche Erklärung gegen den Konkursverwalter genügt. Und die übrigen Gläubiger haben kein Recht auf Zuziehung; denn soweit Jener auf seine Forderung zur Aufrechnung mit einer Schuld befugt ist, sucht er seine Befriedigung aus dieser abgesondert, nicht gemeinschaftlich aus der Konkursmasse; seine Forderung ist gleichsam mit einem Absonderungsanspruch versehen und daher außerhalb des Konkursverfahrens lediglich zwischen ihm und dem Verwalter abzuthun.

§. 47.

Pr. K. O. §. 96. Nr. 3.

Die lebhafte Bekämpfung des im Extrem ausgelegten Satzes: ipso jure fit compensatio hat das andere Extrem herbeigeführt, zu behaupten: „die Aufhebung von Forderung und Gegenforderung werde erst durch die Thätigkeit der Aufrechnung begründet, bis dahin bestehe jede von ihnen ohne irgend eine Rechtswirkung nebeneinander, die eine sowohl wie die andere werde vom Konkurse ergriffen, und deshalb könne die Aufrechnung, wenn sie auch vor der Konkurseröffnung hätte erfolgen können, nach derselben nicht mehr ausgeübt werden." Diese Theorie mit ihrer Folgerung findet man, obschon nur vereinzelt, sowohl im Gebiet des gemeinen [3], als des französischen Rechts [4]. Die Theorie richtet sich selbst; Recht und Ausübung werden verwechselt. Das Recht zur Aufrechnung wird begründet durch das Gegenübertreten der gleichartigen Forderung und Gegenforderung. Die Aufrechnung ist die Ausübung des Rechts; meist zeitlich und stets begrifflich von ihm verschieden, folgt die Ausübung aus der Entstehung des Rechts und wirkt „ipso jure", d. h. ohne und gegen den Willen des andern Theils, auf den Zeitpunkt derselben zurück. Eben diese Sätze sind das Gemeingut aller Rechtssysteme — l. 4. C. de comp. 4. 31.;

1) Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 11. April 1861 (Striethorst Bd. 41. S. 153), vom 12. September und 17. Oktober 1861 (Bd. 43. S. 147).

2) Theorie und Praxis des französischen Rechts wendet den Grundsatz richtig an: Pardessus IV. No. 1126; Rénouard II. p. 72 No 7.; Sirey: XLII. I. 80.; Dalloz 24. No. 254; nicht so die Praxis des preußischen Rechts, s. Erk des Ober-Tribunals vom 16. Februar 1860 (Striethorst Bd. 36. S. 211 ff. u. 216 ff.; Entsch. Bd. 43. S. 4 9 ff.), vom 19. Juni 1860 (Entsch. Bd. 43. S. 452 ff.) und vom 2. Juli 1861 (Striethorst Bd. 42. S. 238); für das gemeine Recht vergl Dernburg a. a. O. S. 439 Nr. 4.

3) Vergl. Motive z. Preuß. Konk. Ordn. S. 80; Erk. des Preuß. Ober-Tribunals v. 9. Januar 1856 (Striethorst Bd. 19. S. 232); Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 665 g. h — Anders Dernburg a. a. O. S. 437.

1) Kori, Konkurs §. 59. a. S. 78; Schweppe §. 48. a. E. S. 89; Bayer §. 33. Note 3.; Glück, Kommentar Bd. 15. S. 109, 110; Sintenis, Civilrecht Bd. 2. S. 429 430; Dernburg a. a. O. S. 440; Grimm und Broicher zu Art. 448. d. Rh. H. G. B. Note b. 1. a. E. S. 113.

2) Ersteres nehmen an: Brinkmann, wissenschaftl. praktische Rechtskunde Bd. 1. S. 160; Kanne und Meßdorf diss. de comp et ret. in conc. Lips. 1779; Gmelin, Lehre vom mat. Konk. §. 31., zum Theil auch Fuchs, Konkursverfahren. S. 60 Nr. 4.; letzteres namentlich: Glück, Bd. 15. S. 107 ff.: Holzschuher, Theorie ꝛc. Bd. 3. S. 370; Sintenis, Civilrecht Bd. 2. S. 429 Note 18; Dernburg a. a. O. S. 434 Note 1.; Bayer, Konkurs §. 33.

3) Brinz: in den Blättern für Rechtsanwendung ꝛc. Jahrgang 1850 Nr. 6. S. 81 ff.; Ubbelohde über den Satz: ipso jure compensatur, Göttingen 1858 S. 35 ff.

4) Vergl. in Sirey 42. I. 80. und Dalloz 24. p 105 Note 1. die Ausführung des Appellhofes.

§§. 300., 301. I. 16. A. L. R.; Code civil 1290.; Sächsisches bürgerl. Ges. Buch §. 992. u. s. w. [1]) — und darum muß überall anerkannt werden: „ein gültig erworbenes Kompensationsrecht wird durch die Konkurseröffnung nicht aufgehoben, wenngleich vor dieser die Kompensation nicht ausgeübt worden ist und selbst nicht hat ausgeübt werden können."

Daß daher im Konkurse noch kompensirt werden kann, wenn die „gegenseitigen Forderungen zwischen dem Gemeinschuldner und dessen Gläubiger schon vor der Konkurseröffnung bestanden haben" — Preuß. Konk. O. §. 96. Nr. 3. — ist im allgemeinen so unbestreitbar, daß es einer besonderen Anerkennung durch das Gesetz nicht bedarf.

Anders verhält es sich mit dem letzten Theil jener Folgerung; vorzüglich mit der Frage, ob die Kompensation im Konkurse zulässig sei, wenn zur Zeit der Eröffnung desselben eine der Forderungen betagt oder bedingt war?

Im gemeinen Recht ist es seit lange zu einem kaum bezweifelten Axiom geworden, die Frage zu verneinen [2]). Die Verneinung wird im französischen Recht von Theorie, Praxis und Gesetzgebung fast ausnahmslos durchgeführt [3]). Der art. 446. des Französischen Fallimentsgesetzes von 1838 erklärt sogar Kompensationen für nichtig, wenn die Passivforderung in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung fällig wurde. Trotzdem ist die Frage für alle Rechtssysteme zu bejahen.

Die dem gemeinen Recht eigenthümliche Anwendung der Regeln von einer Cession der Aktivforderung auf die Masse und einer Succession derselben in die Passivforderung bedarf wohl nicht einer erneueten Widerlegung. Im übrigen deduzirt man im gemeinen und namentlich im französischen Rechtsgebiet so: „wegen Betagtheit der Forderung sei vor dem Konkurse die Kompensation ausgeschlossen gewesen; die in Folge des Konkurses eintretende Fälligkeit der Forderung könne das Recht zur Kompensation nicht begründen; denn in demselben Augenblicke, in dem die Passivforderung fällig werde, und zufolge desselben Umstandes werde sie tributarische Konkursforderung, und werde die Aktivforderung ein für alle Gläubiger gleichmäßig bestimmter Theil der Konkursmasse —, das Gesetz bezwecke durch die Zulassung noch nicht fälliger Forderungen höchstens diese den fälligen gleichzustellen, nicht aber ihnen in der Freigebung der Kompensation einen Vorzug vor den fälligen zu gewähren" [4]).

Die Deduktion besticht, ohne stichhaltig zu sein; weder vor dem Recht besteht sie, noch vor der Billigkeit.

Nicht das Recht zur Aufrechnung wird durch die Konkurseröffnung und das Fälligwerden der Forderung begründet; das Recht zur Aufrechnung war schon erworben durch die Koinzidenz der beiden Forderungen; nur die Ausübung der Aufrechnung konnte nicht stattfinden, weil noch die Forderung betagt war [5]). Auch wenn letztere betagt bliebe, müßte das Recht zur dereinstigen Aufrechnung derselben mit der eigenen Schuld durch die Eröffnung des Konkursverfahrens die Kraft eines Deckungsrechts erhalten, und das Deckungsobjekt könnte nicht gemeinsames Befriedigungsobjekt werden. Die Konkurseröffnung bewirkt die Fälligkeit der Forderung und dadurch die Möglichkeit einer sofortigen Ausübung der Kompensation; der Aufschub der Ausübung hört auf; dies bewirkt der Konkurs, und er bewirkt dies, wenngleich dem Gemeinschuldner gegenüber die Kompensation noch nicht hätte ausgeübt werden können, weil Kompensationsrecht mehr ist als Pfandrecht. Mag sonst die Forderung und die Gegenforderung ihr gesondertes Dasein nebeneinander führen und bei der Betagtheit die Koëxistenz verlangen, der Konkurs muß die Thatsache klar zum Bewußtsein bringen, daß im schließlichen Ausgang beide nur Mittel sind, Werthe dem Vermögen zuzuführen, nur Faktoren für die Auseinandersetzung, ob ein Werth zugeführt oder entzogen ist; der Konkurs als die schließliche Auseinandersetzung erfordert die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen, auch wenn sie sonst noch nicht hätten eingezogen werden können. Und mag sonst der Schuldner zahlen und mit Einziehung seiner noch nicht fälligen Forderung warten müssen, so erleidet er keinen Nachtheil; und ist er gefährdet, so mag er die gerichtliche Beschlagnahme seiner eigenen Zahlung nachsuchen. Hier ist er stets gefährdet, hier droht ihm Verlust an seiner Forderung, darum darf das Gesetz ihm die Sicherung nicht entziehen. Wie wesentlich rechnet nicht der Verkehr beim Geben und Nehmen von Krediten auf die später eintretende Kompensation und die darin liegende Deckung! Es war das ursprüngliche römische Recht der compensatio, welches bestimmte: item vocatur in deductionem et id quod in diem debetur [1]), und bezeichnend ist es, von einem Gegner zu hören: „Die römische Theorie war namentlich hier dem wahren Recht viel mehr entsprechend als die Theorie unseres Konkurses, nach welcher nur mit fälligen Gegenforderungen abgerechnet werden kann" [2]). Kein Wunder, daß diese Theorie, wenn auch schüchtern, von gemeinrechtlichen Stimmen bezweifelt worden ist [3]), und daß selbst in Frankreich gegen das gesetzlich geltende Axiom anzukämpfen versucht wird [4]), vorzüglich in dem Fall eines Kontokurrentes [5]). Durchbrochen wurde das Axiom durch einen mit dem Verkehr stetig zunehmenden Handelsgebrauch, im Konkurse die Kompensation auch mit noch nicht fälligen Forderungen zuzulassen [6]). Dieses schon in der Hamburger Fallite-Ordnung Art. 34. Nr. 4. zum Ausdruck gelangte Gewohnheitsrecht hat im Art. 314. des Deutschen Handelsgesetzbuchs prinzipielle Anerkennung gefunden. Gesetzlich ausgesprochen ist es allerdings nur für das kaufmännische Retentionsrecht. Wenn aber schon auf dieses, so muß es um so mehr Anwendung erlangen auf das Kompensationsrecht. Darüber wird ein Bedenken nicht obwalten können [7]). Und sonach erscheint es unerläßlich, den dispositiven Satz des §. 96. Nr. 3. der Preußischen Konkursordnung in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht Oesterreichs (Konkursordnung §. 20.) und Englands (12. & 13. Vict. c. 106. s. 171.), sowie dem Entwurf einer Sächsischen Konkursordnung (§. 75.) allgemein zur Geltung zu bringen.

Der Satz muß auch für bedingte Forderungen ausgesprochen werden. Eine Resolutivbedingung steht nicht in Frage [8]). Aber die Kompensabilität suspensiv bedingter Forderungen wird nicht blos im gemeinen und im französischen Recht geleugnet, selbst das preußische Recht läßt Zweifel darüber aufkommen [9]). Die Praxis hat sich überwiegend der Bejahung zugewendet [10]), und der schon oben citirte Verfechter

---

1) Vergl. das Erk. des Reichs-Oberhandelsger. v. 11. September 1872, Entsch. Bd. 7. S. 86. und v. 11. Juni 1873, Entsch. Bd. 10. S. 167.

2) Mevius p. VII. dec. 127.; Glück, Kommentar Bd. 15. S. 109; Holzschuher, Theorie ꝛc. Bd. 3. S. 360, 369; Krug a. a. O. §. 65. S. 168 ff.; Dernburg a. a. O. S. 435 ff.; Haubold, sächsisches Recht §. 382.; Bolscher, Württemb. Archiv Bd. 10. S. 421; Seuffert, Archiv Bd. 2. Nr. 117., Bd. 8. Nr. 214., Bd. 9. Nr. 235. 236., Bd. 15. Nr. 119.

3) Pardessus IV. No. 1125. p. 294, 295; Boulay-Paty, des faillites No. 109.; Rénouard I. p. 331. No. 2.; Sirey XXV. 2. 126., XLII. 1. 80.: Dalloz XXIV. p. 105 ff.; Grimm und Broicher z. Art 448. b. 1.

4) La compensation produirait un paiement, que la loi ne permet pas de faire et constituerait par là au profit de l'un des créanciers un privilège ou un avantage qui blesserait l'égalité qu'elle a voulu établir entre tous.

5) L. 8. C. h. t. 4. 31., l. 1. C. rer. amot. 5. 21.

1) Gajus IV. 67.

2) Dernburg a. a. O. S. 46 Note 1.

3) Schweppe, Rechtsgeschichte §. 592., Konkurs §. 61. S. 114, 115; Bayer, Konkurs §. 33. Nr. 2. a. E. und Note 4. S. 94; Günther S. 59; Seuffert, Archiv Bd. 2. Nr. 117. S. 155.

4) Dalloz XXIV. No. 255. (Requ. v. 12. 7. 1832 aff. Seytre, Bordeaux 28. 1. 1839 aff. synd. Bureau) XLVI. 2. 14. (Metz 16. 7. 1845), Appellhof Montpellier 30. 1. 1837 in Sirey XXXII. 1. 429.

5) Pardessus IV. No. 1220. ff.; Massé, Le droit commercial (II. ed.) IV. No. 2265. 2272. ff., 2286. ff.

6) Vergl. die von Goldschmidt, Handelsrecht Bd. I 2. S. 1002 ff. Note 18. 22. u 24. a. E. angeführten Quellen.

7) Vergl. Dernburg a. a. O. S. 442 ff. Nr. 7.; Goldschmidt a. a. O. I 2. S. 1042.

8) Die Zulässigkeit der Kompensation mit resolutiv bedingten Forderungen wird auch im gemeinen Recht nicht bestritten, s. Holzschuher a. a. O. Bd. 3. S. 365.

9) Dalloz XXIV. No. 256.; Annalen des Großherz. Badischen Ger. 1868 Ziff. 122. II. S. 262, 263; Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 662.

10) Erk. des Ober-Tribunals v. 25. November 1859, 5. Januar 1860, 30. Januar 1860 und 17. Oktober 1861 (Striethorst Bd. 35. S. 302, Bd. 36. S. 129, Bd. 39. S. 138 u. Bd. 43. S. 147).

jener gemeinrechtlichen Theorie sagt von der bejahenden Rechtsprechung, daß sie „entschieden dem Rechtsbewußtsein entspreche“ [1]). Sie ist auch konsequent. Man gehe zurück auf die Vergleichung des Kompensations- mit dem Pfandrecht. So verschieden ein Pfandrecht für bedingte Forderungen ist von einem Pfandrecht für betagte Forderungen, — tritt die Bedingung ohne Zuthun des Gemeinschuldners ein, so kommt dem Gläubiger das vor der Eröffnung des Verfahrens erworbene Absonderungsrecht zustatten. Nicht anders verhält es sich mit dem Kompensationsrecht. Die Ausübung der Kompensation ist es wieder, in welcher der Unterschied zwischen betagtem und bedingtem Anspruch hervortritt.

Die Betagtheit hindert die Aufrechnung im Konkursverfahren nicht. Ist die Passivforderung noch betagt, so stellt sie der Entwurf unter die Vorschrift des §. 58. So wie der Gläubiger ohne Kompensation die noch nicht fällige Forderung gleich einer fälligen anmelden und verfolgen könnte, so ist er befugt, die Kompensation schon jetzt auszuüben. Das Interesse der übrigen Gläubiger wird dadurch nicht gefährdet; es muß ihnen vielmehr selbst um die Erledigung des Deckungsverhältnisses und um Feststellung eines etwaigen Ueberschusses zu thun sein; der Vornahme einer Verwerthung, Einziehung oder sonstigen, verschiedener Konjunktur ausgesetzten Operation, wie bei Pfandstücken, bedarf es hier nicht. Wenn die Forderung des Gläubigers, mit welcher er kompensiren will, unverzinslich ist, so muß er sich nach der Vorschrift des §. 58. die Zwischenzinsen abziehen lassen, von dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung ab; denn mit diesem trat die Kompensabilität ein. Der Gläubiger kann die Aufrechnung ausüben auch in dem Falle, daß seine Schuld, die Aktivforderung des Gemeinschuldners, zur Zeit der Konkurseröffnung noch betagt war; es bedurfte zur Wahrung des Kompensationsrechts nicht einer vorgängigen Erklärung, und selbst eine vorgängige Anmeldung der Forderung zum Konkursverfahren enthält nicht einen Verzicht auf das Recht zur Aufrechnung [2]); der Gläubiger kann auch schon, so lange seine Schuld noch betagt ist, die Kompensation mit der fälligen Forderung vornehmen, freilich ohne Anspruch auf Vergütung von Zwischenzinsen, denn hier erscheint die Vornahme der Kompensation als ein Verzicht auf die ihm gewährte Frist zur Erfüllung [3]). In dem einen wie in dem anderen Falle aber ist die Aufrechnung eine Befugniß des Gläubigers, zu dessen Deckung und Vortheil; der Konkursverwalter hat, wenn überhaupt ein Interesse, kein Recht, Jenen auf die Kompensation zu verweisen.

Bedingte Forderungen können, so lange die Bedingung schwebt, die Vollziehung der Kompensation niemals herbeiführen. Die Erfüllung der unbedingten Schuld darf weder verweigert noch verzögert werden. Aber für den Eintritt der Bedingung ist die spätere Ausübung des Kompensationsrechts zu sichern. Mag der Gemeinschuldner zu einer Sicherstellung des Gläubigers civilrechtlich verpflichtet gewesen sein oder nicht, das für den Konkurs und den Konkursgläubigern gegenüber begründete Recht der Deckung des Gläubigers durch seine Kompensationsschuld verlangt, daß dem Gläubiger in Höhe der letzteren Sicherheit bestellt werde. So findet er bei demnächstigem Eintritt der Bedingung sich in der Lage, nicht bloß in Höhe der konkursmäßigen Dividende, sondern in Höhe seines Kompensationsrechts unverkürzte Befriedigung und selbstverständlich, soweit die Kompensationsschuld die Forderung nicht deckt, für den Rest wie jeder sonstige Konkursgläubiger dividendenmäßige Befriedigung zu erhalten. Die Sicherstellung hat der Konkursverwalter in der Weise zu leisten, in welcher nach Civilrecht eine Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung erfüllt werden muß.

Den bedingten und betagten Forderungen ähnlich erweitert der Konkurs die Kompensabilität illiquider und ungleichartiger Forderungen.

Die illiquiden stehen den bedingten Forderungen zum mindesten gleich. Wenn sonst das Civilrecht die Deposition einer Schuld zum Zweck der Aufrechnung mit einer illiquiden Forderung an die Erfordernisse eines Arrestschlages knüpft — §. 360. §. 226. I. 16 Preuß. A. L. R., — so ist der Nachweis eines Arrestgrundes für den Konkurs sicher entbehrlich; der Arrestgrund ist durch ihn konstatirt; die Forderung aber wird glaubhaft gemacht werden müssen [1])

Die Ausübung der Kompensation wird außerhalb des Konkurses durch die Ungleichartigkeit der Forderungen ausgeschlossen [2]). Für den Konkurs stellt schon das älteste Recht die ungleichartigen mit den betagten Forderungen zusammen: in deductionem vocatur et quod non est ejusdem generis — Gajus IV. 66. Diese Einwirkung des Konkurses ergiebt sich schon aus der allgemeinen Erwägung, daß mit dem Eintritt des Konkursverfahrens jede persönliche Forderung, deren Gegenstand nicht in Geld besteht, kraft des Gesetzes sich nach ihrem Schätzungswerth in eine Geldforderung auflöst und von selbst der vorher bestandenen Geldschuld des Gläubigers gleichartig wird. Die Verweisung im zweiten Absatze des Paragraphen auf die §§. 62., 63. wird allen Zweifeln zuvorkommen.

§. 48.

Pr. K. O. §. 97.

Entgegengesetzt den bisher erörterten Fällen, in denen schon vor der Konkurseröffnung das Recht zur Aufrechnung gültig entstanden, und nur die Ausübung desselben ausgeschlossen war, stellt der §. 48. die Fälle zusammen, in denen der Eintritt des Konkurses und der schon begründete Konkursanspruch aller Gläubiger die wirksame Entstehung eines Kompensationsrechts zu Gunsten eines Einzelnen ausschließt.

Erster Fall: Die Schuld ist erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden.

Daß diese nicht auf eine Forderung verrechnet werden kann, welche ebenfalls nach der Eröffnung des Verfahrens gegen den Gemeinschuldner entsteht, unterliegt schwerlich einem Bedenken; an der Konkursmasse, deren Bestandtheil die Schuld ist, haben die späteren Gläubiger nicht Antheil. Vorausgesetzt wird also freilich, daß die Schuld zur Konkursmasse zu erfüllen ist. Ausgeschlossen bleibt also nicht bloß der Fall, daß Forderung und Schuld nach der Konkurseröffnung aus einem und demselben Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners entstehen, — in diesem Falle bestehen nicht zwei selbständige Obligationen; sondern auch der Fall, daß die Schuld aus einem Rechtsgeschäft des Gemeinschuldners entspringt, aus welchem diesem nach dem Prinzip des §. 1. der Erwerb zufließt. Der Entwurf vermeidet daher die Fassung der Preußischen Konkursordnung §. 97. Nr. 1., welche in der Zusammenstellung:

> „Die Kompensation ist nicht zulässig, wenn Jemand . . . . nach der Konkurseröffnung eine Forderung an den Gemeinschuldner erlangt hat und erst nach der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner . . . . etwas schuldig geworden ist“;

der Auslegung Raum giebt, als ob der Gläubiger wegen seiner Forderung sich lediglich an den Gemeinschuldner halten, aber seine Schuld zur Konkursmasse erfüllen müsse [3]). Was Jemand nach der Konkurseröffnung „dem Gemeinschuldner“ schuldig geworden ist, wird er entweder „zur Masse“ schuldig, oder soweit dies nicht der Fall ist, berührt es nicht die Konkursmasse und nicht eine Aufrechnung in Betreff ihrer.

Die nach der Eröffnung entstandene, zur Konkursmasse zu erfüllende Schuld kann ebenso wenig aufgerechnet werden mit einer vor der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Forderung an den Gemeinschuldner. Dies ist recht eigentlich der

---

1) Dernburg a. a. O. S. 436 Note 3. Neuerdings hat das Reichsoberhandelsgericht in dem Erkenntnisse vom 24. Mai 1874 (Entsch. Bd. 13. S. 276 ff.) es auch nach gemeinem Recht für zulässig erklärt, eine bedingte Forderung, zu deren Sicherstellung der Kridar verpflichtet war, mit einer nach der Konkurseröffnung und dem Eintritt der Bedingung fällig gewordenen Schuld im Konkurse zu kompensiren.

2) Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 11. Juni 1873 (Entsch. Bd. 10. S. 167).

3) Seuffert, Archiv Bd. 2. Nr. 117. S. 155.; Sächsischer Entwurf §. 75. a. E.

1) In diesem Punkte geht die Entscheidung des Preuß. Ober-Tribunals v. 8. Januar 1861 (Striethorst, Archiv Bd. 41. S. 7; Entsch. Bd. 46. S. 329) zu weit.

2) §§. 343. 346. I. 16. Preuß. A. L. R.; art. 1291. Code civil; Sächsisches bürg. Ges.-Buch §. 989.; Seuffert, Archiv Bd. 1. Nr. 32., Bd. 2. Nr. 279, 281., Bd. 8. Nr. 33.; Heuser, Annalen der Justizpflege ꝛc. in Kurhessen Bd. 8. S. 34 ff. Nr. 2—5.

3) So Koch: Recht der Forderungen Bd. 1. S. 662 d.

Fall des Satzes, daß ein Konkursgläubiger nicht nach Eröffnung des Konkurses einen Absonderungs- oder Deckungsanspruch aus einem Theil der Masse erlangen kann. Bei der Eröffnung bestand zwar die Forderung, zu einem Absonderungsanspruch fehlte aber dem Gläubiger der Besitz eines zur Masse gehörigen Absonderungsobjekts. Gleichwohl begegnet man im gemeinen Recht der Ansicht, daß Jemand, welcher aus der Konkursmasse Sachen erstehe, die Kaufgelderschuld, oder überhaupt, daß Jemand eine Schuld an die Masse aufzurechnen befugt sei mit einer Konkursforderung, wenn diese bevorzugt sei uud wahrscheinlich oder sicher zur Hebung komme [1]). Eine Befugniß ist nicht anzuerkennen, obschon der Erfolg einer Aufrechnung eintreten kann. Die Ansicht hat nicht blos im gemeinen Recht hinlänglich Widerlegung gefunden [2]), sondern ist auch im französischen Recht [3]) und von der Gesetzgebung [4]) zurückgewiesen.

Zweiter Fall: Die Schuld an den Gemeinschuldner ist vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden.

Sie gehört zur Konkursmasse (Aktivmasse) und kann nicht kompensirt werden:

a) mit einer Forderung, welche erst nach der Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner entstanden, — weder Masse-Anspruch noch Konkursforderung ist. Ihr fehlt der Masse gegenüber jede rechtliche Wirkung (Entwurf §. 6.);

b) mit einer zwar vor der Eröffnung entstandenen Konkursforderung, die aber erst nach der Eröffnung an den Schuldner gediehen ist. Der Ausschluß der Kompensation ist nicht blos positive Satzung [5]), um die Ausplünderung der Masse durch frivolen Aufkauf von Passivforderungen zu verhüten, gleichwie das Handelsgesetzbuch das kaufmännische Retentionsrecht aus Art. 313. für Forderungen ausschließt, welche der Besitzer sich hat cediren lassen [6]), sondern er ist eine juristische Konsequenz. Die Forderung ist mit dem Eintritt des Konkursverfahrens eine Konkursforderung geworden und bleibt eine solche, auch wenn sie in die Hand einer anderen Person übergeht. In der Hand des Erwerbers befand sich bei der Konkurseröffnung zwar ein Objekt der Masse — die Schuld —, zu einem Absonderungsrecht fehlte ihm aber die Forderung. Und auf die Person des bisherigen Gläubigers gesehen, so kann Niemand mehr Rechte übertragen, als er selbst besitzt. Aus dieser Begründung folgt mit Nothwendigkeit einmal: daß es nicht darauf ankommen kann, ob der Schuldner bei dem Erwerb der Konkursforderung die stattgefundene Eröffnung des Konkurses gekannt hat oder nicht. Die fast durchgängige Annahme der gemeinrechtlichen Doktrin, daß die Kenntniß entscheide [7]), beruht auf der Eingangs besprochenen Einseitigkeit, die Kompensationsbefugniß lediglich von dem Standpunkt eines zahlenden Schuldners zu beurtheilen. Die Doktrin ist schon jetzt nicht angenommen von der Bremer Debitverordnung (§. 76.), der Lübecker (§. 73 a.), Preußischen (§. 97. Nr. 2.) und Oesterreichischen Konkursordnung (§. 21.), sowie der Bayerischen Prozeßordnung (Art. 1213. Abs. 1.) und im Gebiet des französischen Rechts [8]). Es folgt aber auch zum andern: daß der Ausschluß der Kompensation sich nicht auf den Aufkauf und den sonstigen Erwerb von Forderungen im Wege der Singularsuccession beschränkt (Bremer Deb. V. §. 76., Lübecker K. O. §. 73., Oesterreichische K. O. §. 21.), sondern ebenso nothwendig bei dem Erwerb im Wege der Universalsuccession Platz greift. Der Entwurf befindet sonach in diesem Punkt sich in völliger Uebereinstimmung mit dem geltenden französischen Recht, der Preußischen Konkurs- und der Bayerischen Prozeßordnung.

Dritter Fall: Schuld und Forderung sind zwar vor der Konkurseröffnung entstanden, — an sich also kompensabel — der Schuldner hat aber bei dem Erwerb der Forderung gewußt, daß bereits der Konkursanspruch eingetreten war.

Der Fall greift in das Anfechtungsrecht (Titel 3.) zurück. Wie überhaupt, so erweist sich auch hier die gemeinrechtliche actio Pauliana als unzureichend. Im Gebiet ihrer Geltung würde nur ein dolloses Zusammenwirken des Kridars mit dem Schuldner, der zum Zweck der Kompensation die Forderung erwirbt, die Anfechtbarkeit der Kompensation ermöglichen, und nur in den seltensten Fällen würde die Anfechtung durchgreifen. Nur selten wird man den Gläubiger oder Schuldner des Kridars für particeps fraudis erachten können; denn er ist unbehindert, für sein Interesse zu sorgen, so lange nicht der Konkurs eröffnet ist; die Kenntniß des materiellen Konkurses begründet die actio Pauliana nicht [1]).

Die schlimmsten Mißbräuche sind dadurch frei gegeben. Erfahrungsmäßig sinken in Folge der Zahlungseinstellung oder des Antrags auf Konkurseröffnung die Forderungen an den Gemeinschuldner im Werthe. Zu wohlfeilem Preise erwerben sie die Schuldner desselben und entledigen, indem sie die Forderungen zum vollen Betrage aufrechnen, sich bequem ihrer Schuld zum Nachtheil der Masse; oder sie gewähren einzelnen Gläubigern, deren Forderungen sie übernehmen, unter Gegendiensten Vollzahlung oder einen Antheil an ihrem Gewinn. Die Ausplünderung der Massen durch solche frivole Umtriebe einzelner kollidirender Gläubiger und Schuldner muß von der Gesetzgebung verhindert werden.

Einigen Schutz gewährt wohl die lex Anastasiana, indem sie die Konkursforderung, welche der Schuldner durch Cession erwirbt, auf den Cessionspreis beschränkt. Abgesehen aber davon, daß dieses Gesetz auch im Gebiet des gemeinen Rechts meist nicht mehr besteht (Verordn. für das Königreich Bayern vom 22. Februar 1855, für das Herzogthum Braunschweig vom 21. Dezember 1849; Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 299.), greift es doch nur bei eigentlichen Käufen von Forderungen und nur mit der Beschränkung durch, daß der Konkursverwalter das quantum minus beweisen müßte [2]).

Die Bremer Debitverordnung (§. 77.) sucht zu helfen durch das Verbot der Kompensation, „wenn Schuldner bei der Cession gewußt hat, daß der Fallit die ihm cedirte Forderung beim Verfall zum Vollen zu bezahlen nicht im Stande sein werde", und die Lübecker Konkursordnung (§. 73.): „wenn bei der vor eröffnetem Konkurs erfolgten Cession der Schuldner wußte, daß der Konkurs nahe bevorstehe [3]).

Diese Bestimmungen sind weder korrekt noch praktisch.

Die Zahlungseinstellung und der Konkursantrag sind die Thatsachen, welche den Konkursanspruch der Gläubiger in das Leben rufen. Jede Verletzung desselben ist anfechtbar nach Maßgabe des dritten Titels. Wenn daher ein Konkursgläubiger nach Eintritt jener Thatsachen oder in den letzten zehn Tagen vorher mit dem Gemeinschuldner ein Rechtsgeschäft abschließt, in Folge dessen er Schuldner des Kridars und in die Lage gesetzt wird, diese Schuld auf seine Konkursforderung aufzurechnen, so hat nach der Vorschrift des §. 23. Nr. 2. er nachzuweisen, daß er von der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrag oder von einer Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, keine Kennt-

1) Stryck, ad Brunnemanni concurs. credit. cap. 7. §. 10.; Leyser, med. ad Pand. spec. 173. med. 4.; Glück, Kommentar Bd. 15. S. 109 Note 87.; Schweppe, Konkurs §. 63. a. E.; Heuser, Kurhessische Annalen Bd. 8. S. 474; Dernburg a. a. O. S. 440.

2) s. Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 663 und die von ihm Note 39. Angeführten; Bayer, Konkurs §. 33. Note 4. Nr. 2. S. 94; Erk. des Ober-Tribunals zu Stuttgart v. 5. November 1867 in Seuffert's Archiv Bd. 22. Nr. 103.

3) Rheinisches Archiv Bd. XI. I. S. 255, Erk. vom 5. Februar 1828.

4) Bayerische Prozeßordnung Art. 1213. Abs. 2.

5) Koch a. a. O. S. 663. Note 39 a.

6) Lutz, Protok. S. 455 ff., 463 ff, 1350 ff.

7) Schweppe, Konkurs §. 61.; Bayer §. 33. S. 93; Sintenis, Civilrecht Bd. 2. S. 428; Dernburg a. a. O. S. 430; Seuffert, Archiv Bd. 11. Nr. 105., Bd. 14. Nr. 220.; Heuser, Annalen I, 657. Vergl. dagegen das Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 11. Juni 1873 (Entsch. Bd. 10. S. 169).

8) Vergl. Grimm und Broicher a. a. O. S. 113. letzt. Abs. u. a.

1) Glück, Kommentar Bd. 15. S. 108; Kori, Konkurs §. 59 b. S. 78; Dabelow S. 688 ff.; Bayer §. 33. Nr. 2.; Dernburg a. a. O. S. 432; Holzschuher a. a. O. Bd. 3. S. 370; Franke im Archiv f. civil. Praxis Bd. 16 S. 125 ff. Vergl. auch das S. 232. Note 10. citirte Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 24. Mai 1874 (Entsch. Bd. 13. S. 276); in diesem Falle hatte der Schuldner des Kridars die Forderung am Tage vor der Konkurseröffnung mit dem Bewußtsein, daß diese unmittelbar bevorstehe, erworben.

2) Windscheid, Pandekten §. 333. Note 7.; Seuffert, Archiv Bd. 5. Nr. 150., Bd. 13. Nr. 90.; die Beweisfrage ist allerdings kontrovers.

3) Vergl. auch das in einer hamburger Rechtssache ergangene Erkenntniß des O. A. G. zu Lübeck in Seuffert's Archiv Bd. 10. Nr. 2.; s. Dernburg a. a. O. S. 433 Note 1.

niß gehabt hatte. Dies selbst dann, wenngleich seine Forderung damals schon fällig gewesen war [1]). Die par conditio aller Gläubiger war eingetreten, und kein einzelner Gläubiger, der dies weiß, darf zu seiner vollen Befriedigung ein Absonderungsrecht erlangen. Die Vorschrift des §. 23. Nr. 2. entzieht sich der Anwendung auf den umgekehrten Fall, daß Jemand nach Entstehung seiner Schuld, mit einem Wort, daß ein Schuldner eine Forderung an den Kridar erwirbt und nun kompensirt. Die Schuldner stehen nicht in der par conditio creditorum; auf sie könnte daher nur die Nummer 1. des §. 23. Anwendung oder Ausdehnung finden. Anwendung schwerlich; denn indem der Schuldner eine bestehende Konkursforderung im Wege der Abtretung oder Befriedigung des Gläubigers erwirbt, liegt eine Handlung des Gemeinschuldners überhaupt oder dem Schuldner gegenüber kaum vor. Es erscheint wenigstens bedenklich, mit der juristischen Fiktion, daß Kompensation Zahlung des Schuldners sei, und daher mit der Fiktion, daß in dem Erwerb der Konkursforderung durch den Schuldner und in der dadurch kraft des Gesetzes herbeigeführten Kompensation eine Rechtshandlung des Gemeinschuldners enthalten sei, sich zu begnügen. Der Entwurf zieht es vor, mit der Preußischen Konkursordnung (§. 97. Nr. 3.), der Englischen bankruptcy act (s. 39.) und dem Dänischen Konkursgesetz (§. 15.) die Anfechtbarkeit der durch einen solchen Forderungserwerb bewirkten Kompensation ausdrücklich auszusprechen, anschließend an den Fall, daß der Schuldner die Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit diesem selbst erworben hat. — Den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung anlangend, so muß die Beschränkung des §. 26. entsprechende Anwendung finden.

Materiell befindet sich der Entwurf in der durch §. 48. Nr. 3. ausgesprochenen Vorschrift auch mit dem geltenden französischen Recht (Fall. Ges. art 447.) in Uebereinstimmung. Daß das Recht des Code, gemäß welchem die nach der Zahlungseinstellung bewirkte Kompensation auch ohne Kenntniß der Zahlungseinstellung nichtig sein würde (art. 442.) [2]), zu weit geht, ist schon zum dritten Titel begründet worden. Nur fraudulöse Operationen unterliegen der Anfechtung. Darum kann von dieser nicht ein durch Universalsuccession geschehener Forderungserwerb getroffen werden, und ebendarum auch nicht ein durch Abtretung oder Befriedigung des Gläubigers erfolgter Erwerb in dem Falle, daß der Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers oder Uebernahme der Forderung sich bereits unanfechtbar verpflichtet hatte. Diesen Fall brauchte das Gesetz kaum ausdrücklich auszunehmen; denn meist wird der Schuldner zugleich eine bedingte Regreßforderung gehabt haben, welche ihm das Deckungs- und Kompensationsrecht schon nach §. 47. sichert. Indeß nicht immer und nicht nach allen Rechten wird solche Regreßforderung z. B. eines Mitschuldners des Kridars bestehen. Der Entwurf spricht die Ausnahme daher ausdrücklich aus.

§. 49.

Die Vorschrift des §. 48., welche die Kompensation durch Aufkauf einer Konkursforderung nach Eröffnung des Konkurses (Nr. 2.) oder nach bekannt gewordenem Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit (Nr. 3.) ausschließt, kann, wie bei den Absonderungsrechten zu §. 42. erörtert ist, leicht umgangen werden dadurch, daß der Aufkauf von Seiten eines Schuldners geschieht, der im Auslande wohnt oder dort zu verfolgen ist. Auch die Frage, nach welchen Grundsätzen, — inwieweit nach dem Recht des Ortes, an dem der Konkurs schwebt, inwieweit nach dem Recht des ausländischen Wohnorts des Schuldners oder dem Recht des ausländischen Ortes, an dem der Prozeß gegen ihn schwebt, oder nach dem Recht des Erfüllungsortes der Schuld, — die Befugniß des Schuldners zur Kompensation mit einer an ihn cedirten Konkursforderung zu beurtheilen sei, hat die verschiedenste Antwort gefunden [1]). Sofern die Kompensation, welche nach §. 48. ausgeschlossen sein würde, von dem ausländischen Schuldner mit Erfolg ausgeübt wird, bleibt kein anderes als das zu §. 42. begründete Mittel übrig: die der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Cedenten für regreßpflichtig zu erklären. Den Regreß spricht schon die Bremer Debitverordnung in §§. 78—81., sowie die Lübecker Konkursordnung in §§. 74—76. aus und hatte der Preußische Entwurf eines Deutschen Handelsgesetzbuchs in Art. 21. vorgeschlagen. Mit der Bremer Debitverordnung (§. 80.) eine Rechtsvermuthung der Kenntniß des Konkursausbruchs von Seiten des Cedenten für einen einzelnen Fall auszusprechen, würde den zum dritten Titel entwickelten Grundsätzen zuwiderlaufen.

1) Die Nichtigkeit des art. 446. des Französ. Fallimentsgesetzes trifft nur eine compensation pour dettes non échues.

2) Trotz art. 442. nehmen die bei Dalloz XXIV. No. 255. allegirten Urtheile vom 12. Juli 1832 und 28. Januar 1839 (sowie Rénouard I. p. 375) schon auf Grund des Code die Ungültigkeit nur dann an, wenn der Schuldner die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners gekannt hatte. Vergl. auch Stempf a. a. O. I. S. 108.

Siebenter Titel.

Massegläubiger.

Bevor der Zweck der Konkurseröffnuug, das Vermögen des Gemeinschuldners unter seine Gläubiger zu vertheilen, erreicht werden kann, und um diesen Zweck zu erreichen, entstehen unvermeidlich Verbindlichkeiten und Kosten, welche aus der Konkursmasse zu berichtigen sind. Gleichsam als eine Last ruhen solche Ansprüche auf der gesammten Masse und verringern dieselbe. Omnia bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno; die Masseschulden, — ein passiver Bestandtheil der Konkursmasse — müssen von ihr abgezogen werden, um diejenige Nettokonkursmasse herzustellen, auf deren Vertheilung die Konkursgläubiger ein Recht haben. Und die Kosten, welche dafür entstehen, die Nettokonkursmasse zu ermitteln, die zu ihr gehörigen Vermögensstücke herbeizuziehen, zu sichern, zu versilbern, die Antheilsrechte der Gläubiger festzustellen, mit einem Wort: diese Konkursmasse zur Theilungsmasse zu machen und die Theilung zu vollziehen, sind die Massekosten. Massekosten und Masseschulden treffen alle bei der Masse betheiligten Gläubiger. Nach dem Erfolg hat man die rechtliche Natur dieser Ansprüche beurtheilt. Fast überall, so im gemeinen, wie im französischen und im preußischen Recht herrscht die Anschauung vor, als stehen die Massegläubiger zu den Konkursgläubigern in dem Verhältniß eines Gläubigers zu seinem Schuldner [2]). Bald hält man die Gläubigerschaft oder die Masse, bald die einzelnen Konkursgläubiger für die Verpflichteten. In Konsequenz dessen beschränken zwar die Einen ihre Verpflichtung, zur Berichtigung der Ansprüche beizutragen, auf die Mittel der Masse [3]), Andere aber glauben die Konkursgläubiger, wenn die Masse nicht zureicht, für verbunden, die Massekosten und die nicht rein dinglichen Schulden der Masse durch Zuschuß aus ihrem eigenen Vermögen zu decken [4]). Diese Annahmen sind Erzeugnisse

1) Bar: Das internationale Privat- und Strafrecht S. 488; E.k. des Preuß. Ober-Tribunals vom 3. Juni 1843 und 26 März 1857 (Entsch. Bd. 9. S. 477 und Bd. 35. S. 397); gegen diese Koch: in s. Beurtheilung der Entsch. der ersten 10 Bände (2. Ausg.) S. 670 und Note 18. zu §. 320. I. 16. A. L. R.; Erk. des Ober-Hofgerichts Mannheim vom 16. Mai 1861 in Seuffert's Arch. Bd. 14. Nr. 220.; gegen dieses Dernburg a. a. O. S. 441, 442. Vergl. Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 25. Januar 1873 (Entsch. Bd. 9. S. 9 ff.) und vom 4. Juni 1873 (Entsch. Bd. 10. S. 229).

2) Vergl. namentlich Schweppe §§. 40., 41., 42., 64. (91 1.); Bayer §. 50. §. 68.; Günther S. 24, 33, 95. — Sirey XXX. 2. 119.; Rénouard II. p. 202 No. 5., Stempf II, S. 40. — Goltdammer S. 143; Wentzel und Klose S. 131; Koch, Kommentar Note 75. und Recht der Forderungen Bd. 1. S. 533 (vgl. jedoch S. 549); Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 21. März 1872, Striethorst Bd. 85. S. 58; — Motive zum Entwurf eines Preuß. Handelsgesetzbuchs S. 407; — Motive zur Oesterreichischen Konkursordnung in Kaserer S. 69.

3) Günther S. 24; Rénouard II. p. 205 No. 8.; Koch, Recht der Ford. I. S. 534, 549.

4) Schweppe §. 64. u. §. 91. (S. 184); Bayer. 50. S. 147, §. 148; Erk. des Ober-Appellationsgerichts Wolfenbüttel vom 17. Oktober 1850 in Seuffert's Archiv Bd. 22.; Nr. 266.

jener schon oft zurückgewiesenen Theorie von einer juristischen Persönlichkeit oder Genossenschaft der Konkursgläubiger und einer Succession derselben in die Eigenthums- oder Verfügungsrechte des Gemeinschuldners. Die Ansprüche der Massegläubiger sind Schulden des letzteren. Aber es sind Schulden desselben, welche erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens, ohne eigenes Rechtsgeschäft desselben, für ihn, zu Lasten der Konkursmasse und gegenüber den Konkursgläubigern verbindlich werden [1]). Und dadurch unterscheiden sie sich ihrer Natur nach gegensätzlich von den Konkursforderungen. Es ist daher ebenfalls unthunlich, sie mit diesen in eine Ordnung zu stellen, auch wenn, wie es in älteren deutschen Partikulargesetzen [2]) und im art. 2101. des Code civil geschieht, ihnen ein bevorzugter Rang eingeräumt wird. Will man das Verhältniß bezeichnen, welches die Massegläubiger zu den sonst betheiligten Gläubigern einnehmen, so möchte bezeichnend das Gleichniß sein, daß sie zu ihnen in dem Verhältniß von Absonderungszu Konkursgläubigern stehen; denn die Massegläubiger müssen aus der Konkursmasse befriedigt werden vor und unabhängig von der Befriedigung der bei der Masse betheiligten Konkursgläubiger. Aber auch dies ist nur ein Gleichniß; die Masse-Ansprüche gehören nicht zu den Absonderungsansprüchen in dem Sinne des Entwurfes, welcher für den Begriff der Letzteren den Erwerb vor der Konkurseröffnung erfordert und die Beschränkung auf einzelne Theile der Masse voraussetzt. —

§. 50.

Pr. K. O. §. 40.

Ein Zweifel hat nie darüber bestanden, die Masseschulden vor der Vertheilung der Masse von dieser vorweg in Abzug zu bringen. Aber der Abzug der Massekosten wird in verschiedener Weise bewirkt. Die ältere gemeinrechtliche Praxis kürzt ebenfalls die Kosten als eine Last der Masse durch Vorabzug und bringt nur das Uebrigbleibende zur Vertheilung [3]). In den Ländern des sächsischen Rechts dagegen ist, namentlich durch die Erläuterte Prozeßordnung von 1724 zu tit. 42. §. 1. und durch das Generale: „was eigentlich zu den Konkurs- und Sequestrationskosten zu rechnen" vom 3. Juli 1748 §. I. [4]) ein anderes Verfahren üblich geworden. Um durch einen größeren Massebestand einer größeren Anzahl von Gläubigern Befriedigung zu verschaffen und den unvermeidlichen Verlust auf Alle zu vertheilen, zog man die Kosten von den einzelnen Hebungen eines jeden Gläubigers zu gleichen Antheilen ab [5]). Dieses Verfahren hat indeß nur noch geringe Geltung. Selbst [6]) im Königreich Sachsen hat das Gesetz vom 25. Juni 1840 (Ges. u. Ver. Bl. S. 119 f.) die ältere Methode hergestellt. Letztere herrscht in Bayern (Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, §. 31., Prozeßordnung Art. 1294. 1298.), Württemberg (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825), im Gebiet des französischen Rechts (Code civil 2101. 2105; Code de commerce 558.) und der Preußischen Konkursordnung (§. 40.) u. s. w. Sie verdient unbedingten Beifall. Schon durch die Natur der Kosten wird der Vorabzug bedingt: plane sumtus causa qui necessario factus est semper praecedit, nam deducto eo bonorum calculus subduci solet (l. 8. D. depos. 16. 3). Die angeführten Gründe für das sächsische Verfahren sprechen gerade gegen dasselbe. Denn insoweit eine Vorrechtsordnung unter den betheiligten Gläubigern besteht, verlangt diese, daß der bestberechtigte Gläubiger vollständig befriedigt werde, wenn dazu genügende Masse vorhanden; es würde ihr widersprechen, die Forderung des Ersten, und meist nicht unbeträchtlich, zu kürzen, damit auch die nachstehenden Gläubiger etwas erhalten. Soweit aber die Gläubiger gleiche Rechte genießen, würde eine antheilige Vertheilung der Kosten nur unnöthig das Rechnungswerk erschweren. Massekosten wie Masseschulden sind daher vor den zur Theilung berechtigten Forderungen aus der Masse vorweg zu tilgen.

Die bestehenden Gesetzgebungen fügen diesem Satze meist eine Bestimmung hinzu, welche das Verhältniß festsetzt, in dem die Konkursmasse und etwaige Sondermassen die Ansprüche der Massegläubiger zu berichtigen haben. Die Preußische Konkursordnung (§. 40.), sowie die Oesterreichische (§. 28.) schreibt die Berichtigung der Massekosten oder Masseschulden aus derjenigen Masse ausschließlich vor, in Bezug auf welche dieselben entstanden sind. Ueber den Begriff „Sondermasse", den der Entwurf nicht adoptirt (vergl. Motive zu §. 3.), kann man hier hinweggehen; was darunter bezeichnet wird, ist nicht zweifelhaft. Nur muß als Ausgangspunkt für die vorliegende Frage angenommen werden, daß thatsächlich aus der Konkursmasse ein oder mehrere Gegenstände abgesondert worden sind. Sonst giebt es eben nur eine Masse, und die Kosten und Schulden treffen die ganze Masse, gleichviel ob sie von dem einen oder von dem anderen Gegenstand, namentlich von dem einen oder dem anderen Grundstück derselben herrühren. Also nicht schon der Umstand, daß auf einem Grundstück Abgaben oder Lasten haften, bedingt oder rechtfertigt eine besondere Grundstücksmasse und eine Berechnung der Unkosten auf diese allein. Wie die Revenüen des Grundstücks zur Konkursmasse fließen, so sind aus ihr auch alle Lasten zu berichtigen. Die Bildung von Sondermassen tritt nicht nothwendig ein. Die Auffassung des Entwurfs von dem Absonderungsrecht ist hierin verschieden von der Preußischen Konkursordnung (vergl. Motive zu §. 3. und zu Tit. 5.), und darum ist schon der Ausgangspunkt für die vorliegende Frage ein verschiedener. Wird andererseits das Absonderungsrecht nach dem Entwurf ausgeübt, wird insbesondere die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ausgebracht, oder geschieht dies von dem Konkursverwalter, oder führt das Recht an einer beweglichen Sache oder sonst ein Recht zur Bildung einer s. g. Sondermasse, so besteht die Konkursmasse und jede Sondermasse selbständig und abgeschlossen für sich; die Ausübung des Absonderungsrechts erfolgt unabhängig von dem Konkursverfahren und außerhalb desselben. Darum ist materiell der Grundsatz der Preußischen Konkursordnung zwar von dem Entwurf anzuerkennen, aber die Vorschrift aufzunehmen, läge außerhalb des Bereichs einer Konkursordnung.

Noch weniger annehmbar, weil materiell im Widerspruch zu diesem Grundsatze, erscheinen die Bestimmungen nach Art des Nassauischen Pfandgesetzes vom 15. Mai 1851 §. 54., des Hannoverschen vom 14. Dezember 1864 §. 67. Nr. 1., des Altenburgischen Gesetzes vom 21. Dezember 1867 §. 2., der Bayerischen Prozeßordnung Art. 1299. Abs. 1. u. s. w., welche eine Vertheilung der allgemeinen Konkurskosten, des Honorars des Verwalters, der dem Gemeinschuldner bewilligten Unterstützung und anderer Kosten oder Schulden auf die Konkursmasse und die einzelnen Sondermassen nach Verhältniß des Betrages oder Erlöses derselben vorschreiben; diese lediglich zum Besten der Konkursgläubiger und zum Zweck des Konkursverfahrens entstandenen Kosten können das Befriedigungsrecht der Sondergläubiger nicht schmälern. Ebenso wenig dürfen die Kosten und Schulden einer Sondermasse im Fall ihrer Unzulänglichkeit der Konkursmasse aufgebürdet werden. Derartige Vorschriften, wie §. 4. des erwähnten Altenburgischen Gesetzes, sind mit der Auffassung des Entwurfs unvereinbar. Wird namentlich die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines Grundstücks von einem Sondergläubiger betrieben, so können die Kosten derselben, wenn die Revenüen oder die Grundstücksmasse nicht ausreichen sollte, aus der Konkursmasse keineswegs erhoben werden. Anders, wenn der Betrieb durch den Konkursverwalter in Gemäßheit des §. 116. erfolgte; hier würden allerdings die ausfallenden Kosten die Konkursmasse nach §. 52. Nr. 1. als eine Masseschuld treffen; indessen hier steht ein Absonderungsrecht nicht in Frage. Und so kann es auch vorkommen, daß Kosten oder Schulden mehrere Massen gemeinschaftlich berühren, daß Arbeitslöhne,

---

1) So schon Fuchs S. 33; Makower, Studien S. 96, 97 (sogar Schweppe §. 91. S. 184 u. Koch, Recht d. Ford. I. S. 543). Vergl. vorzüglich §. 624. der Hannoverschen Proz. O. Die Verhaftung des Konkursverwalters deduzirt irrthümlich das Erk. des Ober-Appell. Ger. Wolfenbüttel vom 17. Oktober 1850, Seuffert's Archiv Bd. 22. Nr. 266.

2) Hamburger Stadtrecht von 1605 II. 5. 2.; Sächsische Prozeßordnung von 1622 Tit. 42 §§. 6., 7. u. s. w.

3) Pufendorf obs. jur. univ. tom. IV. obs. 249; Leyser med. sp. 481. m. 4. 5. Nettelbladt de sumtibus concursus creditorum, Halae 1754. c. 2. §. 14.

4) Freiesleben Bd. 1. S. 251 (vergl. §§. IV. V.).

5) Dabelow S. 668; Kori 2. Ausgabe I. §. 124.

6) Schweppe §. 91.; Bayer. §. 68. Not. 4.; Günther S. 96; Fuchs S. 124.

Miethszinse u. s. w. für mehrere zu zahlen sind; auch in diesem Falle bedarf es, in Ermangelung vertragsmäßigen Abkommens, einer Repartition. Das sind Thatfragen. Für diese übrigens mit der Oesterreichischen Konkursordnung, §. 28. Abs. 2., eine gesetzliche Vermuthung dahin aufzustellen, daß „im Zweifel, ob solche Schulden auf die gemeinschaftliche oder auf eine besondere Masse sich beziehen, anzunehmen sei, sie treffen die gemeinschaftliche Masse", möchte weder nothwendig noch gerechtfertigt erscheinen.

§. 51.

Pr. K. O. §. 41.

Massekosten sind die im Interesse aller Konkursgläubiger entstehenden Kosten, die erforderlich sind, um das Befriedigungsverfahren durchzuführen.

Massekosten sind daher nicht solche Kosten, welche durch das, die Beseitigung des Vertheilungsverfahrens bezweckende, auf den Antrag des Gemeinschuldners stattfindende Zwangsvergleichsverfahren (§§. 160. ff.) entstehen. Ebensowenig die Separatkosten, welche dem einzelnen Gläubiger behufs seiner Theilnahme an dem Konkursverfahren erwachsen; die außergerichtlichen Kosten seiner Theilnahme und Vertretung — Liquidations-, Professionskosten, depens — trägt jeder Gläubiger für sich, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Gemeinschuldners (Entwurf §. 56. Nr. 2.); die Kosten eines besonderen Prozesses zur Feststellung der streitigen Forderung eines einzelnen Gläubigers (§. 134.) fallen dem unterliegenden Theil zur Last, — beim Unterliegen des Konkursverwalters freilich der Konkursmasse als Massesschuld (§. 52. Nr. 1.) [1]). Die gemeinrechtliche Praxis, die Auslagen und Gebühren des Konkurskurators für den Liquidationsprozeß auch bei dem Unterliegen des Gläubigers aus der Konkursmasse zu nehmen und andererseits die gerichtlichen Kosten dieses Prozesses auch dem obsiegenden Gläubiger zur Last zu legen [2]), kann auf Anerkennung keinen Anspruch machen.

Massekosten dagegen sind:

1. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren, die sumtus processus. Dahin gehören namentlich: die Kosten für das, die Eröffnung des Konkurses herbeiführende Verfahren, die gerichtlichen Kosten, welche zur Ermittelung, Sicherstellung, Feststellung, Einziehung und Verwerthung der Aktivmasse nothwendig sind, die Kosten der Verhaftung des Gemeinschuldners, des offenen Arrestes, der Eintragung von Sperrvermerken, der Siegelung, der Inventur, der angeordneten Vernehmungen u. s. w., — ferner die Kosten, welche durch das gemeinschaftliche Verfahren zur Ermittelung der Anrechte der Gläubiger, zur Feststellung der Passivmasse bedingt werden, sowie die gerichtlichen Kosten, welche durch die Vertheilung der Masse und die Beendigung und Aufhebung des Verfahrens entstehen, — endlich und namentlich die Kosten der allgemeinen, den Gang des Verfahrens bestimmenden Termine, des Wahl-, des Prüfungs-, des Schlußtermins

2. die außergerichtlichen Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse, die s. g. sumtus oeconomici. Ihr Begriff bedarf keiner Erläuterung. Gemeinrechtlich streitet man über den Umfang derselben, insbesondere darüber, ob die Realabgaben dahin gehören oder für besondere Lasten der Masse zu erachten seien [3]). Der Streit ist unfruchtbar. Der Entwurf rechnet mit der Preußischen und Oesterreichischen Konkursordnung (§. 41. Nr. 2. resp. §. 29. c.) die auf Grundstücken haftenden öffentlichen und gemeinen Abgaben hierher, also alle Grundsteuern, Leistungen zu Brücken und Wegebauten, Kirchen- und Pfarrbauten, die Deichlasten, Schul-, Ortsarmen-Abgaben und dergl. dingliche Lasten, sofern sie Leistungen für die Zeit des Verfahrens betreffen; denn wenn auch der Gemeinschuldner nicht persönlich für sie verpflichtet ist, so läßt sich ohne sie der belastete Vermögenstheil nicht benutzen und verwerthen. Persönliche Steuern des Gemeinschuldners dagegen sind weder Massekosten noch Massesschulden. Den regelmäßigsten Posten der Kategorie bilden die Gebühren und die Auslagen, Porti u. s. w. des Verwalters und der Mitglieder eines Gläubigerausschusses, sowie die eigentlichen Verwaltungs- und Wirthschaftsunkosten, die Arbeits- und Gesindelöhne, die Miethsvergütungen, die Saat- und Erntekosten, Versicherungsprämien und dergl. Die Preußische Konkursordnung §. 41. Nr. 2 zählt dahin auch die Ausgaben zur Erhaltung und Verbesserung der Massegegenstände und zur Erstattung der deshalb etwa geleisteten Vorschüsse. Die letzteren werden weniger als „Kosten", wie als „Schulden" zu betrachten und daher in die Kategorie der Massesschulden (Entwurf §. 52. Nr. 3.) zu bringen sein, wie denn überhaupt auch andere obligatorische Verpflichtungen, welche zur Verwaltung oder Verwerthung der Masse vom Verwalter eingegangen oder zu erfüllen sind, namentlich Dienstlöhne und Miethsgelder, die rechtliche Natur von Massesschulden im Sinne des §. 52. haben können, — ein Umstand, der im Fall der Unzulänglichkeit der Masse (Entw. §. 53.) von Bedeutung ist.

3. Weder Prozeß- noch Verwaltungskosten, aber doch zufolge und zur Durchführung des Verfahrens entstehende Unkosten sind endlich die Kosten zur Unterstützung des Gemeinschuldners und dessen Familie, soweit sie in Gemäßheit des §. 118. Abs. 1. und §. 120. Abs. 1. aus der Konkursmasse bewilligt werden. Die Mittel, welche zur Gewährung des gesetzlich (§. 1. Abs. 2.) dem Gemeinschuldner zugesicherten Unterhalts dienen, gehören nicht zur Konkursmasse, und die Ausgaben, welche als Entgelt für Dienstleistungen des Gemeinschuldners, insbesondere bei Fortführung seines Geschäfts bestritten werden, gehören zu den Verwaltungskosten (§. 51. Nr. 2.). Hier ist nur die Rede von der s. g. (freiwilligen) Kompetenz. Sie wird überall als eine Art der Massekosten angesehen [1]); auch nach der Preußischen Konkursordnung (§§. 162. 224.), wenngleich sie von dieser nicht ausdrücklich als solche aufgezählt wird. Nach gemeinem und nach französischem Recht ist ferner streitig, ob, wie z. B. das Dänische Konkursgesetz (§. 31.) es bestimmt, die Kosten für die Beerdigung des nach der Konkurseröffnung gestorbenen oder wenigstens nach derselben beerdigten Gemeinschuldners aus der Masse zu nehmen seien [2])? Nach der Preußischen Konkursordnung ist die Frage zu verneinen [3]). Weder Gründe des Rechts noch der Moral sind durchschlagend für die Bejahung. Der Zweck und die Durchführung des Konkursverfahrens stehen mit der Beerdigung des Kridars in keinem rechtlichen Zusammenhang. Ebensowenig trifft ein Grund zu, sie als Massesschuld anzuerkennen.

§. 52.

Pr. K. O. §§. 42.–44.

Den Kosten, welche als der sachlich nothwendige Aufwand aus der Masse zu bestreiten sind, mögen sie eine persönliche Forderung des Gläubigers oder nur dinglicher Natur sein, stehen die Massesschulden insofern gegenüber, als diese stets eine obligatorische Verbindlichkeit voraussetzen und, auch ohne sachlich nothwendiger Kostenaufwand zu sein, von Wirksamkeit sind. Die Rechtsgründe ihrer Wirksamkeit können nur allgemein aufgestellt werden; sie sind dreierlei Art:

1. Der Anspruch entsteht durch ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtshandlung des Konkursverwalters. Ist das Geschäft oder die Handlung von ihm innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse vorgenommen, so muß der daraus hervorgehende Anspruch zufolge der zum ersten Titel besprochenen Stellung, welche der Verwalter einnimmt, gegenüber den Konkursgläubigern verbindlich sein. Der rechtsverbindliche Anspruch ist aus der Konkursmasse ebenso zu erfüllen, wie ihn der Gemeinschuldner außerhalb des Konkursverfahrens erfüllen müßte.

---

1) Die Preuß. Konk. Ordn. rechnet sie in diesem Fall zu den Kommunkosten §. 236.

2) Bayer §. 68 3. S. 191; Erk. des Ober-Appell. Gerichts Wolfenbüttel vom 9. März 1867. Seuffert's Archiv Bd. 23. Nr. 193.

3) Ersteres nimmt u. a. Günther S. 95 an; letzteres: Schweppe §§. 40., 41.; Bayer §. 50.; Kori §. 72.; Fuchs §. 33

1) Kori §. 72. S. 98; Schweppe §. 40. Nr. 1.; Koch, Recht der Ford. I. S. 540; Code de commerce 530. 558.

2) Die Frage verneinen: Kori II. §. 8.; Gmelin §. 64. Note n. S. 86; Günther S. 66 Note 117. u. S. 68; Pardessus No. 1319.; Boulay-Paty No. 340.; Stempf II. S. 45; sie wird bejaht von Dabelow S. 186; Schweppe §. 40. Nr. 2.; Bayer §. 50. Nr. 3.; Fuchs S. 33; von Rénouard II. p. 207 No. 4. aus Gründen der Moral und nur unter gewissen Voraussetzungen.

3) Goltdammer S. 183; Koch a. a. O. I. S. 553 Note 16.

Danach bestimmt sich insbesondere die bestrittene [1]) Pflicht zur Eviktionsleistung für eine von dem Verwalter geschehene Veräußerung. Daß der Verwalter sich für einen Anspruch, der aus der Konkursmasse zu erfüllen ist, gegen die Konkursgläubiger und gegen den Gemeinschuldner regreßpflichtig machen kann, bedarf hier kaum der Erwähnung.

2. Das Rechtsgeschäft ist zwar vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangen, der Anspruch auf Erfüllung entsteht aber erst nach der Eröffnung zufolge einer Rechtshandlung des Verwalters oder zufolge des Gesetzes. Der Grund, aus welchem der Erfüllungsanspruch Masseschuld wird, liegt in der Wirkung der Konkurseröffnung auf die zu der Zeit schwebenden Rechtsgeschäfte. Wie zum zweiten Titel erörtert, sistirt die Konkurseröffnung die Erfüllung der noch nicht erfüllten Verträge, der Erfüllungsanspruch löst sich in eine Entschädigungs-, eine Geldforderung wegen Nichterfüllung auf; dies ist die Regel. Das Gesetz macht zwei Ausnahmen. Trotz der Regel kann der Verwalter die Erfüllung nach dem Inhalt und dem Gegenstand des zweiseitigen Vertrages verlangen (§. 15.); übt aber der Verwalter im Interesse der Masse dieses vertragsmäßige Erfüllungsrecht des Gemeinschuldners aus, so muß der Vertrag unabweislich nach beiden Seiten wie bedungen erfüllt, die rückständige Leistung des Gemeinschuldners muß nach Inhalt und Gegenstand des Vertrages aus der Masse als Masseschuld geleistet werden, gleichviel ob der Vertrag noch gar nicht oder schon theilweise erfüllt war, gleichviel ob die Erfüllung von dem Gemeinschuldner erst nach oder schon vor der Konkurseröffnung geschehen sollte. Wohlverstanden die rückständige Leistung. Ansprüche aus einer vom Gemeinschuldner schon gemachten selbständigen Leistung, wegen Mängel, wegen Eviktion dieser Leistung u. s. w. sind wie die Ansprüche wegen nicht gehöriger Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten nicht Masse-Ansprüche, sondern Konkursforderungen. — Trotz der Regel der Nichterfüllung schreibt zweitens das Gesetz für gewisse zeitdauernde Verträge die Fortdauer der Erfüllung auch nach der Konkurseröffnung vor (Entw. §§. 17., 19., 20.); kraft des Gesetzes muß daher die Verpflichtung des Gemeinschuldners nach Inhalt und Gegenstand des Vertrages aus der Konkursmasse erfüllt werden, in dem Maße als die Erfüllung für die Zeit nach der Konkurseröffnung zu leisten ist. Der Satz findet vorzüglich Anwendung auf Pacht-, Miethsund Dienstgelder; dieselben sind Masseschulden, soweit der Pacht- und Miethsgebrauch oder die Dienstverrichtung dem Zeitraum des Konkursverfahrens angehört; die Fälligkeit der Zinse und Löhne ist nicht immer entscheidend. Der Satz kann auch auf andere Ansprüche aus Pacht-, Miethsund Dienstverträgen, die nach Inhalt des Vertrages erst für die Zeit nach der Konkurseröffnung zur Existenz gelangen [2]), sowie auf gleiche Ansprüche aus anderen Verträgen und Verhältnissen Anwendung finden, namentlich aus solchen Gesellschafts-, Gütergemeinschafts- und sonstigen Gemeinschaftsverhältnissen, die durch den Konkurs nicht aufgelöst werden; so ist ein nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gewerken durch Gewerkschaftsbeschluß festgesetzter Beitrag als Masseschuld zu erachten. Nicht Masseschulden sind dagegen die Ansprüche, welche dem Vertrage gemäß für die Zeit vor der Konkurseröffnung zu erfüllen waren; rückständige Pachtzinse, Löhne ꝛc. aus der Zeit vor dieser sind unzweifelhaft Konkursforderungen; aber auch die Schadensansprüche wegen vorzeitiger Auflösung eines Pachtvertrages u. s. w., welche dadurch entstehen, daß der Verwalter gemäß §. 17. Nr. 1. den Vertrag aufkündigt oder gemäß §. 17. Nr. 2. das Grundstück verkauft, sind Konkursforderungen [3]); denn es sind nicht Ansprüche für die vom Gesetz vorgeschriebene Erfüllung, sondern für die durch den Ausbruch des Konkurses bewirkte Nichterfüllung einer Verpflichtung des Gemeinschuldners (vergl. Motive zu §. 21. Nr. 2. und 5.).

1) Kori I. §. 105. Note 543.; Goltdammer S. 146 Nr. 3.; Koch, Recht der Ford. I. S. 657.

2) Vergl. über die Frage, ob die Verbindlichkeit zur Rückgabe einer dem Verpächter vor dem Konkurs desselben gegebenen Pacht-Kaution, und die Verbindlichkeit zur Rückgewähr des Pachtinventars in dem Konkurse des Pächters Masseschuld ist, u. a. die Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 18. September 1868 (Striethorst Bd. 71. S. 329 ff.) und vom 1. März 1872 (Entsch. Bd. 67. S. 73).

3) Vergl. §. 16. Nr. 2. u. 3. des Dänischen Konkursgesetzes.

3. Der Anspruch entsteht dadurch, daß ohne Rechtsgrund die Masse bereichert worden ist. Wenn also der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens Rechtshandlungen vorgenommen hat, zufolge deren eine Gegenleistung in die Masse gekommen ist, so muß, sofern und weil die Rechtshandlung in Beziehung auf die Konkursgläubiger nichtig ist, die Gegenleistung aus der Masse als Masseschuld zurückgewährt werden (Entw. §. 6.). Dies ist eine Folge des vorstehenden Rechtssatzes. Mit Unrecht erhebt die Preuß. Konkursordnung im §. 43. den einzelnen Fall zu einem allgemeinen Rechtsgrund. Auch der Fall des §. 44. ist ein Beispiel, der Fall nämlich, daß fremde Sachen aus der Konkursmasse verkauft worden sind (Entw. §. 38.). Ein anderes ebenso wichtiges Beispiel, welches die Preuß. Konkursordnung nicht hier, sondern im richtigen Zusammenhang mit den Anfechtungsvorschriften dort (§. 107.) enthält, ist der unten zu erwähnende Ausnahmefall aus §. 31. des Entwurfs. Der Fälle giebt es noch andere, von dem Gesetz nicht hervorgehobene, — die Pflicht zur Erstattung nützlicher Auslagen an Vindikationsbeklagte, oder zur Erstattung anderer ad promovendam massam gemachter Auslagen u. s. w. Der Entwurf stellt nur das Prinzip auf: ein fremder Werth muß in die Masse geflossen sein, ohne Rechtsgrund; — Masseschuld ist daher nicht der Anspruch auf Vergütung der Leistung aus einem gültigen Vertrage, dessen Gegenleistung in Folge des Konkurses unerfüllt bleibt (Entw. §. 21., anders Preuß. Konk. Ordn. §. 16). Und zweitens: in die Konkursmasse; — ist vor der Konkurseröffnung das Vermögen des Gemeinschuldners bereichert worden, so ist der Anspruch, gleich jeder persönlichen Forderung gegen den Gemeinschuldner, eine Konkursforderung; Masseschuld und daher aus der Konkursmasse vor den Konkursforderungen zu tilgen, wird ein Bereicherungsanspruch nur dadurch, daß das Vermögen, nachdem es für die Gläubiger zu einer Konkursmasse geworden, über den Umfang derselben durch fremdes Gut vermehrt worden ist. Nicht Masseanspruch, sondern Konkursforderung ist deshalb der Enschädigungsanspruch in dem Falle, daß eine fremde Sache von dem Gemeinschuldner oder den Vertretern seines Nachlasses [1]) verkauft und von ihnen schon vor der Konkurseröffnung der Kaufpreis (Entwurf §. 38.) oder in anderen Fällen eine nicht geschuldete Zahlung erhoben war, — oder der Entschädigungsanspruch aus der Anfechtung eines vor der Eröffnung mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Vertrages, sofern nicht etwa die Gegenleistung des anderen Theils erst nach der Eröffnung zur Konkursmasse erfüllt ist (Entwurf §. 31). —

§. 53.

Pr. K. O. §. 45.

Nicht selten ergiebt es sich im Laufe des Verfahrens, daß die Konkursmasse nicht ausreicht, um alle Massegläubiger vollständig zu befriedigen. Soll die Masse an die Gläubiger nach Willkür gezahlt, oder soll sie verhältnißmäßig vertheilt werden, nach den Beträgen der Ansprüche oder nach einer Rangordnung und nach welcher? Sollen befriedigte Gläubiger zur Herausgabe des schon Empfangenen verpflichtet sein? Werden stattgehabte Verpfändungen und Exekutionen hinfällig? Diese und mit ihnen zusammenhängende Fragen bedürfen einer gesetzlichen Regelung. Der Oesterreichischen Konkursordnung gebührt das Verdienst, zuerst eine Regelung unternommen zu haben; §. 29. derselben setzt die Ordnung der Befriedigung fest und schließt zugleich die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen aus. Der Code, das Fallimentsgesetz, die Preußische Konkursordnung und die übrigen deutschen Partikulargesetze schweigen. In Folge dessen schwankt überall Theorie und Praxis. Von allen Seiten argumentirt man unter Berufung auf das Verhältniß der Konkursgläubiger, bald wendet man dieses und die Rangordnung derselben auf die Massegläubiger an [2]), schließt aber doch die Kondiktion aus [3]), bald wird ein eigenes Gemeinschaftsverhältniß angenommen, welches gleich-

1) Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 22. Juni 1871 Striethorst Bd. 82. S. 228) und vom 9. Januar 1872 (Entscheid. Bd. 66. S. 299).

2) Koch, Kommentar Note 84. (vergl. jedoch Recht der Forderungen Bd. 1. S. 547 ff.); Kuhr, Ueber die Rangordnung der Massegläubiger in Gruchot's Beitr. Bd. 8. S. 515 ff.

3) Koch, Kommentar Note 84.

mäßige Reduktion der Ansprüche und das Recht zur Kondiktion begründe [1]), bald wird jedes Gemeinschaftsverhältniß geleugnet [2]).

Zu leugnen ist nicht, daß, wenn ein Konkursgläubiger aus der Konkursmasse mehr als seinen Antheil empfangen hat, der andere dadurch benachtheiligte Gläubiger von ihm den Mehrbetrag kondiziren kann [3]), soweit nicht das Gesetz positive Ausnahmen vorschreibt, und daß gleichermaßen kondizirt werden kann, wenn in einer Subhastation [4]) oder in einem Prioritätsverfahren [5]) eine Mehrzahlung stattgefunden hat. Der Grund liegt in der Gemeinschaft, in welche diese Gläubiger zu einander treten, und welche die einzelnen Forderungen derselben als Theilnahmerechte in ein gegenseitiges Verhältniß bringt. Darum steht nur nach diesem Verhältniß dem Einen die Hebung zu, und bei dessen Verletzung dem Anderen — nicht dem Schuldner — [6]) die Kondiktion. Das Gemeinschaftsverhältniß aber wird nicht schon begründet dadurch, daß das Vermögen oder ein Vermögensstück des Schuldners unzureichend ist zur Befriedigung aller Gläubiger, sondern dadurch, daß die Kollision eine bestimmte Gestalt annimmt. Die Zahlungsunfähigkeit muß ausgebrochen und das Konkursverfahren eröffnet, die Subhastation muß eingeleitet, die mehrfache Pfändung (Beschlagnahme) muß bewirkt und das Vertheilungsverfahren nachgefolgt sein. Vor der Zahlungseinstellung u. s. w. konnte jeder Gläubiger volle Zahlung erheben, mochte er auch nicht zu den bevorrechtigten Konkursgläubigern 2c. gehören und mochten durch seine Vollbefriedigung auch andere Gläubiger zu kurz kommen; jedes Rangverhältniß, jede Kondiktion ist ausgeschlossen. — Dieses Ergebniß wende man an. Die Massegläubiger stehen unabhängig von dem Konkursverhältniß und dem Verfahren; auch unter einander treten sie in keinerlei Gemeinschaft. Die einzelnen Massegläubiger stehen nicht anders wie einzelne Gläubiger eines Schuldners. Jeder kann selbständig und ohne Rücksicht auf den anderen gegen den Konkursverwalter klagen, Pfändungen erwirken und Verpfändungen erlangen. Die Vorschriften der §§. 10., 11., 12. des Entwurfs sind nur anwendbar auf die Konkursgläubiger. Und so ist richtig, wenn auch selbstverständlich, was die Preußische Konkursordnung in §. 45. bestimmt:

> „Die Ansprüche der Massegläubiger sind unabhängig von dem im Konkurse stattfindenden Anmeldungs- und Vertheilungsverfahren geltend zu machen und zu befriedigen. — Die Befriedigung erfolgt, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind."

Nach rechtlicher Konsequenz bewirkt auch die Insuffizienz der Masse für sich keinen „Konkurs der Massegläubiger im Konkurse der Konkursgläubiger", keine Reduktion ihrer Ansprüche nach Maßgabe der Konkurrenz, keine Kondiktion des bereits Erhobenen, keine Rangordnung, am wenigsten die für die Konkursgläubiger festgesetzte.

Aber vom legislativen Standpunkt verbietet es sich, die Konsequenzen in das Extrem zu ziehen. Es schwebt immerhin ein gerichtliches Verfahren zur Vertheilung der Masse; vor den Augen des Gerichts darf nicht nach Willkür un Zufall die Masse preisgegeben werden; stellt sich klar heraus, daß die Masse nicht zureicht zur Befriedigung Aller, so darf der Verwalter nicht gezwungen werden, dem schnellsten und heftigsten Gläubiger Alles zu geben, und noch weniger geduldet werden, daß der Verwalter nach Gunst dem Einen willfahre oder daß er vor Allen für sich sorge.

Die Gerechtigkeit verlangt, daß die Masse nach gesetzlicher Ordnung vertheilt werde. Theilung nach Verhältniß der Beträge muß die Regel bilden. Gesetzliche Privilegien sind unstatthaft. Nur ein solcher Vorrang kann und muß zugelassen werden, den der eine Anspruch vor dem anderen kraft seiner rechtlichen Natur in sich trägt. Nach diesem Gesichtspunkt schreibt die Oesterreichische Konkursordnung vor, daß „die Massekosten den Vorzug vor den übrigen Masseschulden haben und die einen oder anderen unter sich verhältnißmäßig berichtigt werden sollen". In gleicher Weise schlägt der Entwurf einer Sächsischen Konkursordnung, §. 49., folgende Reihenfolge vor:

1. die gerichtlichen Kosten des Konkursverfahrens, die Kosten der Haft des Gemeinschuldners und die Kosten des Konkursvertreters,
2. die auf unbeweglichen Sachen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen,
3. die Kosten der Einziehung, Verwaltung und Verwerthung der Masse,
4. die übrigen Masseschulden; —

stuft also im Verhältniß zur Oesterreichischen Konkursordnung nur die Massekosten unter sich ab. Der Vorrang der Massekosten vor den Masseschulden wird nicht weiter gerechtfertigt als durch Berufung auf „die Natur der Massekosten" [1]). Ihre rechtliche Natur weist aber auf das Gegentheil hin. Schon Eingangs wurden die Masseschulden dahin charakterisirt: sie seien die fremden Bestandtheile, die aus der vorgefundenen Masse ausgeschieden werden müßten, um die Nettomasse herzustellen, welche allein den Gegenstand des Verfahrens bilde, — während die Massekosten der erforderliche Aufwand seien, um das auf diesen Gegenstand bezügliche Verfahren durchzuführen. Die Massekosten ruhen daher gewissermaßen nur auf der Nettomasse, und die fremden Ansprüche dürfen nicht dadurch verkürzt werden, daß ein Verfahren zum ausschließlichen Besten der Konkursgläubiger Kosten verursacht. An dieser Stelle kann ohne Gefahr die Analogie benutzt werden, daß die Kosten der Liquidation einer Handelsgesellschaft nur den Gesellschaftern, nicht den Gesellschaftsgläubigern zur Last fallen, und erinnert muß daran werden, daß nach französischem Recht die Massekosten nur erstberechtigte Konkursforderungen sind, sowie daß dieselben nach sächsischer Praxis nur den einzelnen Konkursgläubigern pro rata percepti abgezogen, — daß Masseschulden dagegen dort [2]) wie hier „ante omnes" berichtigt werden. Den Masseschulden den Vorrang einzuräumen vor den Massekosten entspricht auch der praktischen Billigkeit; denn das Gesetz ertheilt die Handhabe und die Vorschrift, das Konkursverfahren abzulehnen oder aufzuheben, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (Entw. §. 99., §. 190.). Unter den einzelnen Arten von Masseschulden verdient keine den Vorzug vor der anderen. Unter den Massekosten aber müssen in erster Reihe die baaren Auslagen des Gerichts, des Verwalters oder anderer Personen berichtigt werden; dies erfordert das allgemeine Prinzip, daß die Vergütung positiven Schadens der Erlangung noch so gerechten Gewinns vorgeht; nach den Auslagen sind die übrigen Kosten, die Gebühren [3]), die Verwaltungsausgaben 2c. antheilig zu berichtigen, und allen muß — als eine Freigebigkeit — nachstehen die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

Es fragt sich nur, mit welchem Moment diese gesetzliche Vertheilung der Masse unter die Massegläubiger, diese Rangordnung unter ihnen und mit derselben das Gemeinschaftsverhältniß begründet sein soll? Nicht schon mit dem Umstand, daß die ganze Masse geringer ist, als alle Masseansprüche waren und sind, sondern erst dann, wenn eine Insuffizienz thatsächlich hervortritt, — sobald sich herausstellt, daß eine noch vorhandene, verfügbare Masse nicht ausreicht, um die noch vorhandenen Massegläubiger zu befriedigen. Dieser Zeitpunkt ist nicht allgemein zu fixiren, aber er wird durch die Erklärung des Verwalters, durch Pfändungen oder durch andere thatsächliche Vorgänge nicht unschwer zu ermitteln

---

1) Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals vom 21. März 1872, Striethorst Bd. 85. S. 58 ff. 66 ff.

2) Schweppe §. 48.

3) Plenarbeschluß des Preuß. Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1840, Präjud. 918. Entscheid. Bd. 6. S. 399 und Erk. desselben vom 11. Septbr. 1835 (Jurist. Wochenschrift 1836 S. 165); Bornemann, Preuß. Civilrecht Bd. 3. S. 348 u. s. w.

4) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 5. April 1861 (Striethorst Bd. 41. S. 145); Kommissionsbericht des Preuß. Abgeordnetenhauses zu §. 64. der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 S. 38.

5) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 18. Juli 1861 (Striethorst Bd. 41. S. 276) und des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 21. September 1872, Entscheid. Bd. 7. S. 163.

6) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. September 1852, Striethorst Bd. 7. S. 72.

---

1) Kaserer a. a. O. S. 71.

2) Sirey XXX. 2. 119.; Rénouard II. p. 198 ff No. 2.

3) Vergl. den letzten Absatz in §. 31. des Dänischen Konkursgesetzes.

sein. Was vorher rechtmäßig an Massegläubiger gezahlt, für sie ver- und gepfändet ist, kann nicht zur Masse zurückgebracht werden. Nur auf die noch freie Masse bezieht sich die Insuffizienz, das Gemeinschaftsverhältniß und die Rangordnung. Aber für sie und von jenem Zeitpunkt an muß die gesetzliche Vertheilung gegen jedes andere Vorrecht und gegen jede Zahlung aufrecht erhalten werden.

Achter Titel.

Konkursgläubiger.

A. Rangordnung derselben.

§§. 54—56.

Pr. K. O. §§. 72—84.

Gewiß war es die dingliche Kraft der römischen Hypothek, welche zur Erfindung der Privilegien, zunächst für einzelne Hypotheken, dann zu dem privilegium exigendi für persönliche Forderungen trieb, und gewiß sind Hypothek und Privileg die Grundlagen, auf denen die Rangordnungen sich aufbauten, welche das siebzehnte Jahrhundert erst zur Vollendung gebracht hat. Schwerlich aber hätten diese Ordnungen die verschiedensten Rechtsgebiete erobert und auf die Gegenwart sich fortgeerbt, wären sie nicht getragen worden von der Idee vermeintlicher Gerechtigkeit und wirthschaftlichen Nutzens. Das Streben, Gerechtigkeit bis in das Kleinste zu üben, führte dahin, eine jede Forderung gegen die andere auf die Wage der Billigkeit zu legen und danach ihren Vorzug zu bestimmen, — ein Weg, der immerwährende Nachhülfe verlangte und Vorrecht auf Vorrecht häufte, so daß ein Gläubiger privilegirt sein mußte, sollte er irgend Aussicht auf Befriedigung haben; quotiescunque creditor singularem aequitatis, pietatis, misericordiae favorem prae se habet toties in quarta classe locandus est [1]). Und zugleich glaubte man, daß durch Gewährung von Vorrechten der Personalkredit gestützt und gehoben werde, daß es mannigfacher Privilegien bedürfe, um Handel und Verkehr, Gewerbe und Fabriken zu fördern. So mächtig war diese Idee, daß sie dem französischem Recht, welches jene Hypothek verwarf, die Privilegien aufzwang, daß sie die preußische Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts, so glänzend sie das Hypothekensystem reformirte, zu dem künstlichsten Aufbau gemeinrechtlicher Rangordnung verleitete, und daß selbst Ordnungen der neuesten Zeit, ausgehend von der Verwerflichkeit der Idee, dem Bann ihres gewohnheitsmäßigen Herkommens zu entgehen nicht vermocht haben [2]).

Ein Blick auf die in Deutschland bestehenden Rangordnungen [3]) läßt drei Gruppen erkennen. Die der ersten Gruppe beruhen auf einer Verbindung, Ueber- und Unterordnung von Generalhypotheken und Privilegien. Die gemeinrechtliche Fünfklassenordnung gilt, bald mehr bald weniger durch Partikulargesetze verändert, in Preußen noch in Neuvorpommern und Rügen, Schleswig-Holstein und Kurhessen, sowie in Lauenburg, ferner in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in Braunschweig, Meiningen, Altenburg, in Lippe-Detmold, Waldeck, Schaumburg-Lippe und den beiden Reuß. Sie ist in Hamburg verbessert dadurch, daß die privilegirten Spezialhypotheken den privilegirten persönlichen Forderungen (Klasse I. des gemeinen Rechts) vorgesetzt sind. Oldenburg, Hannover und Lübeck haben die II. Klasse der privilegirten Hypotheken in Wegfall gebracht; in Oldenburg und Hannover genießen nur eingetragene Generalhypotheken einen Vorrang, Vertrag und Gesetz sind Titel zur Eintragung; die Lübecker Konkursordnung läßt nur vertragsmäßige Generalhypotheken zu und reiht sie hinter zwei Klassen von 6 resp. 13. „vorprivilegirten" und „privilegirten" Personalforderungen. Das Bremer Handfesten- 2c. Gesetz hat außer der IIten auch die IVte Klasse des gemeinen Rechts beseitigt; auf eine Klasse der privilegirten Gläubiger folgt die der Hypothekarier; Konventionalhypotheken müssen, um einen Vorzug zu begründen, in öffentlicher Urkunde eingeräumt sein. — In der zweiten Gruppe sind die stillschweigenden und auch die Generalhypotheken weggefallen, die Rangordnungen beruhen auf einer Einreihung der Spezial-Pfand- und Vorzugsgläubiger unter die Konkursgläubiger. Während im Königreich Sachsen schon durch die Erläuterte Prozeßordnung von 1724 die IIte und die IVte Klasse der alten Rangordnung aufgehoben worden ist, so daß die Spezialpfandgläubiger nur zwischen die privilegirten und die chirographarischen Gläubiger treten, bestehen in den Königreichen Bayern und Württemberg zwei Klassen von privilegirten Personalforderungen, und zwischen diese schieben die Spezial-Pfand- und Hypothekenrechte sich ein. Ebenso in den Herzogthümern Koburg und Gotha. Auch im Großherzogthum Hessen wird die Klasse der mit einem „ausgezeichneten" allgemeinen oder besonderen Privileg versehenen Forderungen von der Klasse der „einfach" privilegirten geschieden, und über beiden stehen die öffentlichen Realabgaben. Das Badische Landrecht hat aus den Vorschriften des Code [1]) eine fünffach gegliederte Rangordnung entwickelt, indem es (I.) die generell privilegirten Forderungen (Art. 2101.) obenanstellt, und (II.) nach den Spezialvorzugsrechten an Mobilien (Art. 2102.), sowie (III.) an Immobilien (Art. 2103.), in besonderer (IV.) Klasse die nicht eingetragenen Unterpfandsrechte den (V.) gemeinen Forderungen vorsetzt. In der zweiten Gruppe treten hervor die Rangordnungen von Sachsen-Weimar und von Schwarzburg-Rudolstadt — insofern das Vorrecht der IIIten Klasse: der einfach privilegirten Forderungen nur durch Eintragung in ein dazu bestimmtes Register (Privilegienbuch) entsteht; die Eintragung kann verlangt werden auf Grund vertragsmäßiger oder letztwilliger Einräumung und auf Grund gesetzlichen Titels. Dadurch freilich nähern die letzteren sich wieder der ersten Gruppe, insbesondere den Rangordnungen von Oldenburg und Hannover, wogegen die Rangordnung in Schwarzburg-Sondershausen mit den drei Klassen (I.) der vier privilegirten, (II.) der mit Spezialhypothek gesicherten und (III.) der Chirographar-Forderungen den Uebergang zur dritten Gruppe bildet.

Die Grundfehler der beiden ersten Gruppen liegen zu Tage.

Verwerflich erscheint ein generelles Vorzugsrecht, — heiße es Hypothek oder Privileg —, sofern es auf vertragsmäßige Einräumung sich gründet. Weil nach der einen Seite der Schuldner nicht in der Verfügung über sein gesammtes derzeitiges Vermögen gelähmt, und nach der anderen Seite vom Gläubiger nicht der Nachweis verlangt werden darf, daß und welche Vermögensstücke der Schuldner schon zur Zeit der Einräumung besessen habe, muß das generelle Recht den Inbegriff der Gegenstände ergreifen, aus welchem das Vermögen zur Zeit der Zwangsvollstreckung oder Rechtsverfolgung sich zusammensetzt. Das aber entzieht dem bevorzugten Gläubiger jede Vorstellung von dem Umfang seines Rechts und gestattet dem Schuldner jede Willkür in der Verfügung über sein Vermögen und in künftigem Erwerb. Vollends der Willkür des Schuldners sind die übrigen Gläubiger Preis gegeben, nicht blos des unredlichen, sondern auch des bedrängten Schuldners; und dagegen schützen keine Kautelen durch Gebot öffentlicher Urkunden oder Eintragungen. Während bei der speziellen Sicherheitsgewähr die Willkür des Schuldners eine Grenze darin findet, daß er in dem Besitz oder der Verfügung über das einzelne Vermögensstück beschränkt wird, in der Gewährung allgemeinen Vorrechts ist die Willkür ohne Schranken.

Es bleiben die gesetzlichen Vorrechte. Neben Generalprivilegien zeigen sich Generalhypotheken. Eine Generalhypo-

1) Leyser, spec. 487. med. 7.

2) Die Motive zum Referenten-Entwurf der Oesterreichischen Konkursordnung von 1869 sagen: „In der That erweisen sich die — — leitenden Gesichtspunkte, von welchen man zur Begründung der Vorrechte auszugehen pflegt — — bei näherer Prüfung größtentheils als unhaltbar; — — allein diese Neuerung wäre doch in Oesterreich zu radikal und würde zu sehr gegen alles Herkommen verstoßen, um nur die geringste Aussicht auf Annahme zu bieten." — Kaserer a. a. O. S. 85, 86.

3) Die Rangordnungen sind im Einzelnen in der Quellen-Darstellung, Anlage I., angegeben.

1) Im französischen Recht ist es streitig, ob und inwieweit die generellen Privilegien den speziellen Mobiliar-Privilegien vorgehen oder nachfolgen? vergl. Zachariae Bd. 2. S. 188 Note 2. Je nachdem ersteres oder letzteres angenommen wird, gehört der Code zu der zweiten oder zur dritten Gruppe.

thek stößt schon auf rechtliche Widersprüche. Um dinglich zu wirken, fehlt ihr die unmittelbare Beziehung der Forderung zur Sache; gegen dritte Erwerber der Sachen wirkt sie nicht; gegen den Schuldner nicht anders wie jede Forderung, von welchen allen der Code (2093.) sagen darf: les biens du débiteur sont le gage commun de ses créanciers, — gerade der Konkurs bringt dies zur Geltung; sie wirkt nur gegen die anderen Gläubiger als Vorzugsrecht, und in dieser einzigen Wirkung fehlt ihr jeder begriffliche Unterschied von den Generalprivilegien. Neben diesen ist für Generalhypotheken kein Raum.

Spezielle Vorzugs-, Pfand- und Hypothekenrechte finden bei der Konkursmasse und in dem Konkursverfahren keine Stelle, sie bewirken die Absonderung der einzelnen, verhafteten Stücke (Tit. 5. des Entwurfs).

Bei der Konkursmasse kann und darf es daher lediglich um gesetzliche Generalprivilegien sich handeln. Damit zerfällt der Bau jeder Klassenordnung, und so zeigt die dritte Gruppe nur eine Klasse begrifflich gleicher Vorzugsrechte, nur einzelne bevorzugte Personalforderungen, mit ihrem Range unter einander. Die Preußische Konkursordnung führt acht solcher Forderungen auf, das Rangordnungs- 2c. Gesetz für Frankfurt a. M. vom 10. Januar 1837 nur sieben, das Anhaltische vom 13. April 1870 nur fünf, und das Nassauische vom 15. Mai 1851 privilegirt nicht mehr als drei Forderungen.

Aber wie schon in der ersten Gruppe das Bestreben hervortritt, die Privilegien von ihren Auswüchsen zu befreien, sie auf eine mehr einfache und sichere Grundlage zurückzuführen, und dieses Bestreben in der Entwickeluug zur zweiten Gruppe einen sichtbaren und zur dritten einen eminenten Fortschritt bekundet, so hat die Gegenwart überhaupt jene stützende Grundidee der Nothwendigkeit von Vorrecht und Rangordnung überall als schweren Irrthum erkannt. Auch außerhalb Deutschlands spricht: die österreichische Gesetzgebung, wiewohl noch sechserlei Vorrechte behaltend, dies unumwunden aus [1]), und das Land, in dem Handel und Verkehr am freiesten sich entfaltet, hat jene Idee nicht eindringen lassen, — England privilegirt außer einjährigen Steuerrückständen keine anderen als Lohnforderungen, und ebenso stellt das Gesetz der Vereinigten Staaten Nordamerika's nur diese beiden Arten als bevorrechtigt auf, wenn es auch weitere Vorrechte zu verleihen der Gesetzgebung offen hält [2]).

Jede, noch so „gute" Vorrechtsordnung ist ein Uebel, je feiner ersonnen, je mehr abgestuft und ausgebildet, ein desto schlimmeres Uebel. Zunächst für das Konkursverfahren. Kaum lassen Präklusion und Klassifikationsurtheil sich vermeiden, jedenfalls erzeugen Vorrechte Prioritätsstreitigkeiten, hemmen und verschleppen die Vertheilung, stören den Abschluß eines Vergleichs, namentlich eines Zwangsvergleichs [3]). Hauptsächlich aber für den Kredit. Ein Jeder, der mit dem Schuldner Geschäfte abschließen will, muß leicht im Stande sein, eine Uebersicht zu gewinnen, ob die Kräfte des Schuldners ausreichen, seine und die sonstigen Forderungen zu decken; je mehr und je verschiedene Vorrechte bestehen, desto weniger kann der Gläubiger übersehen, wieviel von dem Vermögen des Schuldners auf seine Forderung fallen würde. Der Gläubiger kann wohl vor der Konkurrenz gleichberechtigter Anderer sich durch Aufmerksamkeit und Sorgfalt schützen; keine Sorgfalt nützt, wenn das Errungene von Bevorzugten ihm entrissen wird. Wer kann wissen, ob der Schuldner in Verhältnisse getreten ist und treten wird, die Verbindlichkeiten erzeugen, denen das Gesetz ein allgemeines Vorrecht beilegt? Wer kann den Umfang dieser Verbindlichkeiten bestimmen? — Und noch weniger darf man sich auf die „Gerechtigkeit" berufen. Das Recht verleiht entweder einer Forderung Anerkennung und Wirksamkeit oder versagt sie. Die vom Recht anerkannte Wirksamkeit aber besteht für jede Forderung darin, daß der Schuldner sie mit allen seinen Kräften erfülle, und darin steht eine jede persönliche Forderung der anderen gleich, beruhe die eine auf gewährtem Vertrauen, die andere auf Mißbrauch desselben, die dritte auf einer Beschädigung ohne Vertrauensgewähr. Allen persönlichen Forderungen wohnt derselbe Inhalt und dieselbe Stärke bei. Auch das Alter verstärkt nicht den Anspruch auf Befriedigung. Reicht des Schuldners Vermögen, aus dem insgesammt jede persönliche Forderung ungeschmälert zu berichtigen ist, nicht aus zur Berichtigung aller, so müssen alle Forderungen gleichmäßig nach Verhältniß ihres Umfangs, ihrer Beträge berichtigt werden. Jede Bevorzugung des einen Gläubigers enthält eine Rechtskränkung der anderen, die volle Befriedigung des Einen geschieht auf Kosten der Anderen.

Die Beseitigung aller Vorrechte muß das Ziel sein, welches die Gesetzgebung nicht aus den Augen verlieren darf, und unter diesem Gesichtspunkt sind die Ausnahmen zu prüfen, welche die Gesetze machen zu müssen geglaubt haben.

Nicht alle bestehenden Vorrechte können erörtert werden. Es würden an verschiedenen Vorrechten eine Anzahl von mehr als Hundert leicht zusammenzustellen, und die Zusammenstellung würde noch unvollständig sein. Manche sind antiquirt, wie Lösegeld aus Sklaverei und Türkengefahr (Art. 22. Nr. 9. der Hamburger Falliten-Ordnung), viele rein partikulär, so das Bayerische Vorzugsrecht für Bier und Branntwein (Prior. Ord. §. 23. Nr. 6.) oder das in Bremen zu Gunsten „des Staats für das von der Gasanstalt gelieferte Gas" (Handfesten-Ordnung §. 154. Nr. 8.); die meisten sind von den neueren Gesetzen verworfen; es verdienen überhaupt Beachtung nur die Vorrechte derjenigen Gesetzgebungen, welche Vorrechte als eine Ausnahme zulassen. Die Revision beschränkt sich auf die Generalprivilegien des Code, die wichtigsten Privilegien und Generalhypotheken des gemeinen Rechts und auf die Rangordnung der dritten Gruppe, soweit diese nicht Vorrechte enthalten, welche, wie Grundzinsen, Pacht- und Miethsgelder, oder wie Zwangsvollstreckungen, nach dem System des Entwurfs Absonderungsansprüche begründen.

Man ist gewohnt, die Vorrechte aus zwei Gründen zu rechtfertigen: sie sollen bedingt sein entweder durch die Rücksicht auf das „öffentliche Wohl", oder durch „die besondere Schutzbedürftigkeit gewisser Gläubiger".

Jene Rücksicht wird angerufen:

I. vor allem für das Vorrecht des Fiskus. Das fiskalische Vorrecht besteht in allen Staaten der Gegenwart, auch in England (s. 32. für einjährige Steuerrückstände) und den Vereinigten Staaten (s. 28.); in Deutschland überall, mit Ausnahme Nassaus. In Frage kommt also nicht: Einführung, sondern: Aufhebung des Vorrechts. Das Vorrecht besteht durchweg für Steuerrückstände aus einem gewissen, meist zweijährigen Zeitraum, vielfach auch für Gebühren und Auslagen von Gerichten und anderen Behörden, für Defekte aus einer vom Gemeinschuldner geführten Verwaltung staatlichen Vermögens, sowie für Forderungen aus den mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Lieferungsverträgen. — Allen diesen Vorrechten setzt man die Erwägung entgegen, daß bei einer geordneten Staatsverwaltung der Ausfall, welchen der Staat in Konkursen erleidet, für den Staatshaushalt kaum ins Gewicht fallen möchte, und daß es wirthschaftlich richtiger sei, wenn der Verlust sich auf die Gesammtheit aller Steuerpflichtigen vertheilt, als wenn die wenigen, durch den Konkurs ohnehin beschädigten Gläubiger den Ausfall des Staates zusammensteuern. Dem gegenüber läßt sich allgemein geltend machen, daß Vorbedingung jeder Sicherheit des Eigenthums und des Verkehrs der Schutz sei, den der Staat gewährt, und daß deshalb die Hülfsquellen, deren der Staat zur Gewährung solchen Schutzes bedarf, vorzugsweise sichergestellt werden müssen. Man wird zu unterscheiden haben. Nicht immer ist die Finanzgesetzgebung und die Finanzverwaltung in der Lage, die Sicherstellung zu erreichen.

Indirekten Steuern ist es eigen, daß sie meist erst geraume Zeit, nachdem sie schuldig und im Sinne des §. 1. des Entwurfs existente Konkursforderung geworden sind, fällig werden. Dies liegt in der Steuergesetzgebung. Beispielsweise wird nach §. 5. des Zollvereinsgesetzes vom 26. Mai 1868 (B.

1) Vergl. S. 1472. Anm. 2.

2) Betreffs des Englischen und des Amerikanischen Gesetzes vergl. die Anlagen II. u. III. Das neueste Konkursgesetz, das Dänische Gesetz vom 25. März 1872, enthält (§§. 33.—35.) folgende Rangordnung: 1) fiskalische Forderungen; 2) unter sich gleich: a. Miethszins, b. Landsteuer, c. Realabgaben, d. Wirthschaftsvorschüsse, e. gutsherrliche Forderungen, f. Lohnforderungen; 3) Krankheitskosten; 4) gesetzliche und vertragsmäßige Generalhypotheken; 5) die übrigen Forderungen, — zuletzt die Geschenke. Sonach würde die dänische Rangordnung der ersten Gruppe angehören.

3) Die Hamburger Falliten-Ordnung greift, um die regelmäßige Erledigung des Fallitments durch Akkord zu ermöglichen, zu einem gewagten Mittel, s. Anlage I. S. 1595 ff.

G. Bl. S. 319) die von dem Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks zu entrichtende Steuer existent mit der im August jedes Jahres erfolgenden Feststellung des Steuerbetrages, fällig aber erst nach der Ernte, zur einen Hälfte im Dezember desselben, zur anderen Hälfte im April des folgenden Jahres. Aehnlich verhält es sich mit der Maischsteuer, der Rübenzuckersteuer u. s. w. Wenn also ein Brennereibesitzer, Rübenzuckerfabrikant, Tabackspflanzer u. s. w in Konkurs geräth, so werden regelmäßig indirekte Steuern zu fordern sein, deren Beitreibung vor der Konkurseröffnung noch nicht möglich war. Solche Rückstände beruhen nicht auf ertheiltem Kredite, vielmehr auf gesetzlicher Nothwendigkeit, und die Hinausschiebung der Fälligkeitstermine, welche die Steuergesetzgebung festgesetzt hat, beruht wiederum auf einem thatsächlichen Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs. Die Bevorzugung solcher Rückstände ist darnach sowohl für die Staatsverwaltung als für den öffentlichen Verkehr nothwendig. — Für kreditirte, indirekte oder direkte Steuern ist ein Vorrecht vom fiskalischen Standpunkte nicht geboten. Bei Beseitigung des Vorrechts aber würden die mannigfachen Begünstigungen, welche gleichfalls in Anerkennung der Verkehrsbedürfnisse den Steuerpflichtigen und mittelbar zu Gunsten ihrer Gläubiger bei Steuerkrediten bisher gewährt werden konnten, ihnen entzogen oder erheblich beschränkt werden müssen. So würde eine Befreiung grundbesitzender oder sonst zuverlässiger Brennereitreibender von jeder Kautionsleistung nicht bestehen bleiben, und bei Zollgefällen eine Beschränkung der Sicherstellung auf eine Quote des Maximalkreditbetrages nicht in dem bisherigen Umfange fortdauern können; bei Kautionsbestellung durch Wechsel würde auf Vermehrung der Unterschriften oder auf strengste Prüfung ihrer Bonität Bedacht genommen werden. Solche Kreditbeschränkungen würden selbst in ruhigen Zeiten dem allgemeinen Interesse nicht dienlich sein; in Zeiten allgemeiner Geschäftsstockung aber tritt der Anspruch auf Nachsicht wegen Steuerzahlung an den Fiskus in erheblich verstärkter und in völlig anderer Weise heran, als an Privatgläubiger; in Zeiten einer Krise hat der Fiskus den Kredit nicht so sehr im eigenen Interesse, wie jeder Gläubiger, sondern im Interesse des öffentlichen Wohls zu bewilligen. — In der That rechtfertigt das öffentliche Interesse daher für kreditirte, wie für nicht kreditirte Steuerforderungen ein Vorrecht.

Ein öffentliches Interesse besteht ferner dafür, daß bei einer staatlichen Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung Defekte nicht einen Ausfall ergeben. Das Erforderniß einer Amtskaution bietet ein nicht zureichendes Schutzmittel; sollen tüchtige Kräfte der Verwaltung nicht entzogen werden, so muß die Kaution auf einen verhältnißmäßig geringen Betrag beschränkt bleiben. Die Anerkennung des fiskalischen Vorrechts wegen Defekte gewährt vollkommenen Schutz für die allgemeinen Interessen und hält zugleich den Beamten, welcher seine Kräfte lediglich der Verwaltung widmen soll, fern, sich anderweit in Kreditgeschäfte einzulassen.

Anders verhält es sich mit den sonstigen Forderungen des Fiskus. In dem Verhältnisse zu seinen Lieferanten oder Kontrahenten befindet der Fiskus sich in keiner ungünstigeren Lage als jeder Kreditgeber. Umgekehrt, der Fiskus kann mehr als ein Privatmann, ohne anzustoßen und ohne das Geschäft zu vereiteln, Deckung durch Kaution, Pfand oder Bürgen suchen, und ist ohnehin gesichert durch Pfandrecht oder Pfandrechtstitel, deren Bestand der Entwurf in Ansehung der Immobilien des Schuldners unberührt läßt. Für Gerichtskosten und die Gebühren anderer Behörden, wo nicht auch für seine anderen Forderungen, steht dem Fiskus zudem in dem Recht der sofortigen gerichtlichen oder verwaltungsmäßigen Zwangsvollstreckung ein außergewöhnliches Hülfsmittel zu Gebote; für Kosten meist auch in dem Recht der vorschußweisen Einziehung von dem Gegner des Schuldners. Kein Privilegium des Fiskus aber ist so drückend, wie das wegen der Kosten; oft ist der größte Theil unzureichend gewordener Massen durch unbekannte Kostenreste erschöpft worden; und nichts ist für betriebsame Gläubiger härter, als Gegenstände, welche sie mit Mühe und vielleicht durch Prozeß zu ihrer Befriedigung herbeischaffen, von plötzlich hervortretenden alten Kostenansprüchen des Fiskus verschlungen zu sehen.

Der Entwurf beschränkt das Vorrecht des Fiskus auf Forderungen wegen öffentlicher Abgaben und zwar auf einjährige Rückstände, auf Abgaben also, welche im letzten Jahre vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind, oder zufolge der Konkurseröffnung nach §. 58. als fällig gelten, gleichviel ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat oder nicht — Preuß. K. O. §. 73. Abs. 2., — und ferner auf Forderungen wegen Defekte. In letzterer Beziehung gewährt der Entwurf üblicher Weise den Hofkammern der landesherrlichen Familiengüter und der Fürstlich Hohenzollernschen Hofkammer das gleiche Vorrecht.

II. Dem Fiskus werden fast überall die Gemeinden, Kreise und ähnliche politische Verbände gleichgestellt. Der Entwurf erkennt die Gleichstellung an, sowohl in der Bewilligung des Vorrechts für die öffentlichen Abgaben und für Defekte, als in der Beseitigung jedes anderen Vorrechts.

III. Gleichfalls mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse sind die Kirchen und Schulen privilegirt worden und außer ihnen oft auch die „milden Stiftungen" und andere „gemeinnützige, unter der Autorität des Staates bestehende Institute." Der Begriff der beiden letzteren Kategorieen ist in den verschiedenen Gebieten Deutschlands nicht gleichartig, ein Vorrecht für sie den meisten Gebieten fremd, und es fehlt in Betreff dieser Körperschaften jede Uebereinstimmung des Rechtsbewußtseins, von welchem die einheitliche Anerkennung eines Vorrechts getragen sein muß. Dagegen ist es alt hergebracht [1]), den Kirchen und den Schulverbänden dieselbe Begünstigung, wie dem Staate und den politischen Gemeinden zu Theil werden zu lassen. Die Bevorzugung der Schulabgaben folgt schon naturgemäß aus dem Vorrecht für die politischen Abgaben. In verschiedenen Gebieten Deutschlands werden die Schullasten theils von den politischen Gemeinden, theils von besonderen Schulverbänden bestritten. Der Umstand, ob sie auf den Kommunaletat gesetzt, oder ob sie für Rechnung einer besonderen Schulsocietätskasse aufgebracht werden, läßt in der Stellung der Schulden keinen Unterschied zu; Inhalt und Zweck der Schuld bleibt derselbe, meist auch sind es dieselben berechtigten Personen. Andererseits rechtfertigt der gleiche Gesichtspunkt, das Vorrecht auf die öffentlichen Abgaben zu beschränken, auf solche Abgaben und Leistungen, welche nach Gesetz oder Verfassung an Kirchen oder Schulen entrichtet werden müssen, und es nicht auf andere Forderungen von Pfarreien, Geistlichen, Schulbedienten oder auf Forderungen von Privatschulen auszudehnen. — Derselbe Gesichtspunkt wie bei den öffentlichen Schulen waltet in Betreff der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und Verbände ob.

IV. Das öffentliche Interesse soll ferner das Vorrecht begründen, welches die große Mehrzahl der Gesetze den Kosten für das Begräbniß des Gemeinschuldners und einige Gesetze auch denen für das Begräbniß seiner nächsten Angehörigen beilegen. „Der Verstorbene müsse beerdigt werden, so erfordere es die öffentliche Ordnung." Ohne Zweifel. Daß jeder Leichnam bestattet wird, dafür sorgen Sitte, Pietät und Gesetz. Das Gesetz legt dem Nachlaß die Begräbnißkosten zur Last; deshalb hat eine wohlbegründete Konkursforderung derjenige, welcher den vor der Konkurseröffnung verstorbenen Gemeinschuldner oder eine andere Person hat beerdigen lassen, zu deren Beerdigung der Gemeinschuldner zunächst verpflichtet war. Mit den Kräften des Nachlasses aber ist dessen Verpflichtung erschöpft, und das Gesetz sorgt dafür, daß der Ausfall, den der Gläubiger bei der unzureichenden Nachlaß- oder Konkursmasse erleidet, nicht von den übrigen, fremden Gläubigern des Gemeinschuldners getragen werde, sondern von den nächsten Verwandten desselben oder von Armen-, Gemeinden- oder anderen Verbänden. Ihre subsidiäre Verpflichtung, welche unbedingt und voll eintritt für den Fall, daß der Nachlaß keine Mittel bietet, kann nicht wegfallen, wenn ein Theil der nothwendigen Kosten schon aus dem Nachlaß zu bestreiten ist. —

---

1) L. 4. C. quib. ex causis 2. 54.; l. 2. 3. C. de jure rei publ. 11. 29; l. 2. C. de debit. civil. 11. 32.; cap. 1. 2. 3. 7. X. de in int. rest. 1. 41.; Clem. und de in int. rest. 1. 11.; Clem. 2. de rel. dom. 3. 11.; vergl. Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 577 ff. Dernburg, Pfandrecht Bd. 1. S. 356.

England, die Vereinigten Staaten, Dänemark und andere ausländische Staaten wissen nichts von dem Vorrecht der Begräbnißkosten; auch in Deutschland ist der Anfang mit der Beseitigung des Vorrechts gemacht worden, u. a. in Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt a. M. Der Entwurf kann die Beseitigung des Vorrechts um so mehr verallgemeinern, als durch die Verallgemeinerung der Sterbe-Kassen-Institute dem dringendsten Bedürfniß für die Beerdigung fast überall abgeholfen ist.

V. Das Vorrecht der Medizinalkosten tritt schon in den zweiten Kreis: derjenigen Privilegien, welche durch „die besondere Schutzbedürftigkeit einzelner Rechtsverhältnisse im Interesse der Rechtsordnung" begründet werden.

Im gemeinen und im französischen [1]) Recht sind nur die Kosten der letzten Krankheit, an welcher der Gemeinschuldner gestorben ist, bevorzugt; die Preußische Konkursordnung [2]) aber hat den Vorzug nach Umfang und Rechtsgrund erweitert. Sie privilegirt „alle den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Hebeammen und Krankenpflegern gegen den Gemeinschuldner aus dem letzten Jahr zustehenden Gebührnisse", weil diese Personen, den von ihnen verlangten Hülfsleistungen und Lieferungen ohne Rücksicht auf Zahlungsunfähigkeit des Hülfsbedürftigen sich jederzeit zu unterziehen, kraft des Gesetzes verpflichtet und daher von dem Gesetz Schutz und Deckung für ihre Forderungen zu erwarten berechtigt seien. Wenngleich ein gesetzlicher Zwang gegen die Medizinalpersonen zur Hülfsleistung seit der Geltung des Deutschen Strafgesetzbuchs und der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung (§. 144. Abs. 2.) nicht mehr besteht, und sonach der Rechtsgrund strenggenommen hinweggefallen ist, so erfordert doch allgemein Sitte und Sittlichkeit die Anerkennung des Vorrechts. Denn Sitte und Menschlichkeit verbieten den zur Hülfe von Kranken gerufenen Personen, ihre Hülfsleistung davon abhängig zu machen, ob der Kranke dieselbe sofort zu vergüten oder die Vergütung sicherzustellen vermag. Zudem weiß Jedermann, daß in einer Haushaltung hin und wieder Krankheiten eintreten und Aufwendungen veranlassen. Das fragliche Vorrecht ist sonach auch erkennbar, und während der Umfang desselben von großer Erheblichkeit für die Berechtigten ist, kommt er für die zurückgesetzten Gläubiger kaum in Betracht.

VI. Vereinzelt ist ein Vorzug den Forderungen beigelegt für dasjenige, was dem Gemeinschuldner und seiner Familie an Lebensbedürfnissen zuletzt in einem gewissen Zeitraum geliefert worden, — so in dem Code art. 2101. No. 5., der Hamburger Falliten-Ordnung Art. 22. Nr. 7. und der Lübecker Konkursordnung §. 101. Nr. 6. Der maßgebende Grund, eine gewisse Art von Forderungen für persönliche Bedürfnisse vor anderen, und diese überhaupt vor Geschäftsforderungen zu bevorzugen, ist nicht erfindlich; mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit des Gläubigers würde sich viel eher ein Vorzug der Ansprüche auf laufende oder rückständige Alimente, zu denen umgekehrt der Gemeinschuldner verpflichtet ist, erklären lassen. Die Bayerische Prioritätsordnung (§. 12. Nr. 3. u. 9.) privilegirt solche Ansprüche, sofern sie nicht auf bloßer Freigebigkeit beruhen. Allein, haben sie ihren Grund in einer unerlaubten Handlung des Gemeinschuldners, so steht die Forderung nicht anders als sonstige Schadensansprüche. Alimente unehelicher Kinder müssen durch deren gesetzliche Vertreter möglichst sichergestellt werden; eventuell fällt die Alimentationspflicht mit mehr Recht auf die Mutter, als durch ein Vorrecht auf die übrigen Gläubiger des Gemeinschuldners. Und sind Alimente aus einem Rechtsgeschäft zu gewähren, so hat der Gläubiger, der sich keine Sicherheit dafür geben ließ, nur den Anspruch eines jeden anderen Personalgläubigers.

VII. Bestechend erscheint das Vorrecht, welches die Lübecker Konkursordnung (§. 104. Nr. 8.) unter der Bezeichnung ertheilt: „treue Hand, die durch Untreue verrückt ist", und welches schon die Hamburger Falliten-Ordnung (Art. 71. Nr. 1.) bekräftigt hatte. Es werden darunter verstanden „Gelder und Sachen, die dem Gemeinschuldner lediglich zur Aufbewahrung unentgeltlich anvertraut" und von ihm veruntreut sind, desgleichen veruntreutes Speditionsgut. Fremdes Gut, das noch in Natur sich in der Konkursmasse befindet, kann vindizirt werden, — ist es verwerthet worden, so muß der Anspruch auf den Erlös cedirt und der zur Konkursmasse eingezogene Erlös herausgegeben werden, — ebenso, möchte es scheinen, rechtfertigt sich das Vorrecht, wenn der Gemeinschuldner Gut und Erlös vorher verbracht hat. Keineswegs. Der Eigenthümer hält sich an sein Eigenthum, der Gläubiger an die Person seines Schuldners; dessen Vermögen haftet dem einen persönlichen Gläubiger nicht mehr als dem andern. Das römische Recht, welches die Vindikation schrankenlos zuläßt und Vorrechte freigebig spendet, giebt jenes Vorrecht nur gegen Argentarien [1]); es ist auffallend, wie dieses Vorrecht schrankenlos aus den sächsischen Konstitutionen von 1572 Eingang gefunden hat in die Gebiete, die sonst streng sind in dem Grundsatz: „Wo Du Deinen Glauben gelassen hast, mußt Du ihn holen." Wie gegen Erwerber der Sache des Eigenthümers, ebenso und noch weit mehr sollte der Satz ihm vorgehalten werden gegen fremde Gläubiger. Er mag seinen Glauben, der Schuldner seine Untreue büßen; nicht aber darf die Sühne auf Kosten der anderen Gläubiger erfolgen. Sie leiden ohnehin dadurch, daß nun die Schadenforderung mit ihnen konkurrirt. Durch ein Vorrecht würden sie doppelt leiden und um so mehr gefährdet sein, als der Schuldner alle Veranlassung hat, eine solche Forderung der Erkennbarkeit zu entrücken.

VIII. Vor allen anderen wurzelt in römisch-rechtlicher Auffassung das wichtigste und umfassendste Vorrecht, das der Ehefrauen. Das gemeine römische Recht gewährt denselben wegen ihrer Dotalforderungen eine privilegirte gesetzliche Generalhypothek [2]) (in II. Klasse), zudem ein persönliches Vorzugsrecht [3]) (in IV. Klasse), und wegen ihrer Paraphernalforderungen [4]), sowie einer donatio propter nuptias [5]) eine gesetzliche Generalhypothek (in III. Klasse). Diese Vorrechte genießt die Ehefrau nicht nur in fast allen Gebieten der gemeinrechtlichen Fünfklassenordnung; auch Bayern giebt den Ehefrauen das Vorrecht der vierten Klasse (Prior. Ordn. §. 23. Nr. 3.) „in Ansehung des Heirathsguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Widerlage oder des Wittibsitzes", — Sachsen-Weimar gesteht ihnen einen Titel zum Vorzugsrecht zu „wegen des zugebrachten Dotal- und Paraphernal-Vermögens, sowie wegen des Leibgedinges" (Gesetz vom 7. Mai 1839 §. 75.); sie haben ein persönliches Vorrecht ferner in Sachsen (Gesetz vom 4. Juni 1829 §. 14.) [6]), in Koburg (Gesetz vom 11. Juni 1860 Art. 7.), in Gotha (Gesetz vom 22. April 1854 §. 11. Nr. 1.), in Lübeck (Konk. O. §. 104. Nr. 7.) wegen alles „Eingebrachten"; in Hannover (Gesetz vom 14. Dezember 1864 §. 61. Nr 3.) wegen ihres als Brautschatz eingebrachten beweglichen Vermögens — u. s. w.

Aber vor allen anderen ist es dieses Privileg der Ehefrau, welches zu den allgemeinsten und den gerechtesten Klagen Anlaß gegeben hat. Keines widerspricht deutschem Rechtsgefühl mehr als dieses. Das Rechtsgefühl sträubt sich dagegen, daß die Frau, deren Bestimmung es ist, das Geschick des Mannes zu theilen, die Einzige sein soll, welche ungetroffen bleibt von dem Unglück oder der unredlichen Handlungsweise des Mannes, daß, um ihr Vermögen unversehrt zu retten, die fremden Gläubiger, von deren Kredit auch sie die Früchte genossen, zurückstehen, die Gläubiger vielleicht leer ausgehen sollen, damit die Frau des Gemeinschuldners und mit Hülfe ihres Vermögens dieser selbst in den Stand gesetzt werde, reichlich fortzuleben. — Kein Vorrecht ist so unpolitisch, wie dieses; es reizt zur Erbitterung der Gläubiger gegen den Schuldner, der

1) Vergl. jedoch Stempf a. a. O. II. S. 46 ff.

2) und einige andere Gesetze, wie die Bayerische Prioritäts-Ordnung §. 12. Nr. 2.

1) L. 7. §. 2. D. depos. 16. 3.; l. 24. §. 2. D. reb. aut. jud. p. 42. 5.

2) L. 12. C. qui pot. in pign. 8. 18.; l. 30. C. de jure dot. 5. 12; Nov. 91. c. 1.; Nov. 97.

3) L. un. C. de priv. dot. 7. 24.; l. 22. §. ult. D. sol. matr. 24. 3.; l. 74. D. de jure dot. 23. 3. l. 17. §. 1. 18. 19. pr. D. de reb. aut. j. p. 42. 5.

4) L. 11. C. de pact. conc. 5. 14.

5) L. 12. §. 2. C. qui pot. 8. 18.; Nov. 109. c. 1.; diese Hypothek wird bestritten.

6) Das Vorrecht wegen Rezeptitien, wegen des Leibgedinges, Gegenvermächtnisses ꝛc. ist in Sachsen schon durch die Erläuterte Proz. O. tit. 43. §§. 2. 3. aufgehoben worden.

Fremden gegen die Verwandten und stört den ruhigen Fortgang des Verfahrens. Es entzieht der Frau wie dem Mann einen treibenden Sporn zur Sparsamkeit und Vorsicht. Den Verlust des Vorrechts anzudrohen für den Fall, daß die Zahlungsunfähigkeit durch üble Wirthschaft der Frau entstanden [1]), hilft nichts; die Drohung scheitert an der Schwierigkeit des Nachweises. — Kein Vorrecht schädigt mehr den Kredit; der Kredit kann nur die Fonds berücksichtigen, mit denen der Schuldner im geschäftlichen Verkehr auftritt. Niemand vermag zu übersehen, inwieweit sie das eigene Vermögen des Schuldners bilden oder aus dem seiner Ehefrau herrühren. Auf die letzteren gleichfalls ist sein Kredit gegründet; fast eine Verhöhnung des Kredits ist es, wird der Frau gestattet, diese Fonds vorrechtlich an sich zu ziehen. — Kein Vorrecht fördert leichter Mißbrauch und Betrug; die Erfahrung hat ergeben, wie häufig es dazu dient, das Vermögen des Mannes den Gläubigern zu entziehen. — Solche Uebel zu verhüten, forscht die Gesetzgebung nach ausreichendem Schutz. Vorsorglich wird die Anfechtung arglistiger Handlungen geregelt, den Eigenthumsansprüchen der Ehefrau eine sichere Grenze gesteckt. Welchen Sinn aber hat es, die vorzeitige Rückgabe und Sicherstellung des Frauenguts der Anfechtung auszusetzen, wenn die Frau durch ein Vorrecht gesichert ist, das in Händen des Mannes verbliebene Gut zurückzuerhalten? Und was nützt es, der Vindikation Einhalt zu thun, wenn das Nichtvindizirbare zu einer bevorzugten Forderung wird? Die Beseitigung jedes Vorrechts der Frau ist ein nothwendiges Korrelat zu den Vorschriften, welche der Entwurf über Anfechtung und über die Vindikationsrechte aufstellt. Hier wie dort liegt es fern, der Frau ein Opfer zuzumuthen. Wo nicht schon nach dem deutschen Rechtssatz: „Die dem Manne traut, traut dessen Schuld", das Vermögen der Frau rechtlich verhaftet ist für die Schulden des Mannes, soll sie nicht zurückstehen vor den Gläubigern desselben, sie soll mit ihnen in eine und dieselbe Kategorie treten.

Was insbesondere die einzelnen Forderungen anlangt, für welche der Frau ein Vorrecht ertheilt ist, so entbehrt dasselbe gewiß jedes Grundes in Betreff einer donatio propter nuptias, einer versprochenen Morgengabe oder Widerlage oder des Wittibsitzes; vielmehr ist es augenscheinlich, daß auch die Forderungen der Frau aus einer, wenngleich rechtsgültigen und unwiderruflichen Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen der Bestimmung des §. 56. nicht entzogen werden dürfen.

Wenn ferner die Frau dasjenige Vermögen, dessen Verwaltung dem Mann nicht gesetzlich gebührt, ihm dennoch verabfolgt, ohne deshalb besondere Sicherheit zu erhalten, so kann man nur sagen, daß sie lediglich der Persönlichkeit des Mannes getraut habe, ebenso wie jeder andere Gläubiger, der dem Personalkredit gefolgt ist. Es dürfte um so weniger Veranlassung sein, sie vor anderen persönlichen Gläubigern zu bevorzugen, als ihr in der Regel eine genaue Kenntniß der Vermögenslage und eine besondere Willfährigkeit ihres Mannes zu Gebote steht, vermöge deren es vorzüglich ihr gelingen wird, sich in Zeiten zu sichern.

Einen anderen Anschein nimmt die Sache, wenn es sich um solches Vermögen der Frau handelt, welches kraft des Gesetzes in den Besitz und die Verwaltung des Mannes übergeht, wie dies namentlich bei dem Eingebrachten nach deutschrechtlichen Grundsätzen eintritt. „Hier", sagt man, „sei das Verhältniß der Ehefrau zu dem Gemeinschuldner ein ganz anderes, als das der übrigen Gläubiger. Von der Letzteren freier Entschließung hänge es ab, den Gemeinschuldner sich verbindlich zu machen, sie nehmen ihn zum Schuldner nur an, wenn sie dabei ihren Vortheil erblicken; sie seien in der Lage, sich zu vergewissern, ob er ihnen sicher genug ist, wissen übrigens allemal, daß das Vorrecht der Ehefrau bestehe, und werde die Forderung gefährdet, so stehe ihnen jedes gesetzliche Mittel zur Verfolgung ihrer Rechte frei. Die Ehe dagegen werde nicht mit kalter, berechnender Ueberlegung geschlossen, wie ein Vertrag unter Geschäftsleuten; bei Eingehung derselben setze die Ehefrau volles Vertrauen in die Geschäftskunde und Redlichkeit ihres Mannes; ein Vorbehalt ihres Vermögens verrathe Mißtrauen, störe von Anfang den ehelichen Frieden, komme daher nicht leicht vor, und in der Natur der Ehe liege es, daß die Frau von den Mitteln nicht Gebrauch mache, welche die Gesetze ihr zur Sicherung einräumen, noch daß sie in der Lage sei, ihr Recht auf das Aeußerste zu verfolgen" [1]). Gewiß, das liegt in der Natur der Ehe, — gerade wie es in ihr begründet ist, daß vor dem Andringen des Mannes die Frau auch das vorbehaltene Vermögen nicht unter Verschluß halten wird, daß der Mann sogar ohne und gegen den Willen der Frau in der Lage ist, auch über dieses zu verfügen, daß selbst hier nicht leicht die Frau gewillt sein wird, die Strenge des Gesetzes gegen ihn anzurufen. Darum verkennt man das Wesen der Ehe, will man an dieser Stelle den rechtlichen Unterschied ziehen zwischen vorbehaltenem und eingebrachtem Vermögen. Vorbehaltenes und Eingebrachtes sind nur Formen, welche das Gesetz aufstellt. Die Wahl beider steht der Frau und für die Frau offen. Meist sogar entspringt ihr Vermögen aus Erbschaften, welche ihr erst während der Ehe zufallen, nachdem Geschäftskenntniß und Zuverlässigkeit des Mannes sich genugsam erwiesen hat. So unfreiwillig erscheint daher die Hingabe des Eingebrachten nicht; noch weniger ist die Frau schutzlos vor dem Gesetz. Das Gesetz bietet ihr für das eingebrachte Gut entsprechenden Schutz, sei es durch Gewährung einer gesetzlichen Hypothek an den Grundstücken des Mannes oder des Anspruchs auf Erwerb einer solchen oder auf anderweite Sicherung im Fall der Gefahr oder dadurch, daß es die Entziehung der maritalischen Rechte androht. Zeigt dieser Schutz sich ohnmächtig vor den thatsächlichen Verhältnissen, so ist nicht das Gesetz anzuklagen. Und sofern das Gesetz nicht gebührend ihnen Rechnung trägt, möge man das eheliche Güterrecht ändern. Zu einem Vorzug der Frau vor den Gläubigern des Mannes darf das Gesetz die Hand nicht bieten.

In dieser Erkenntniß schließt schon die Hamburger Falliten-Ordnung für die Regel jedes Vorrecht der Ehefrau aus (F. O. Art. 30) [2]). Im Gebiet des französischen Rechts, in Oldenburg, in Bremen [3]) und Nassau konkurrirt die Ehefrau mit den Gläubigern bei der Konkursmasse ohne irgend ein Vorrecht. Ebensowenig besteht ein solches nach den Gesetzen Englands und der Vereinigten Staaten, nach dem holländischen Handelsgesetzbuch (Art. 881.) und der Oesterreichischen Konkursordnung. Auch die Preußische Konkursordnung hat das Vorrecht der Ehefrau prinzipiell beseitigt, und die Einführungsgesetze zu derselben beschränken sogar allgemein ihren gesetzlichen Anspruch auf Erlangung einer Hypothek. Nur aus politischen Gründen [4]) wurde das Vorrecht wegen des Eingebrachten für Ehefrauen von Nichtkaufleuten (§. 80.) beibehalten [5]). Die theilweise Aufrechterhaltung des Vorrechts stimmt nicht überein mit den allgemeinen Bestimmungen über den Pfandrechtstitel und die Vindikationsrechte der Ehefrau, sowie über die Anfechtung. Es ist eine Inkongruenz des Gesetzes. Auch die Erfahrung hat die Unterscheidung zwischen Ehefrauen von Kaufleuten und denen von Nichtkaufleuten als glücklich nicht erwiesen. Mißstände treten schon dann hervor, wenn der

1) So gemeinrechtliche Praxis; Mevius ad jus Lub. p. III. tit. 9. Nr. 53.; Lippe'sche Konkursordnung §. 14. 2. Kl. II. 2. c.; Preuß. A. L. R. §§. 274. 275. II. 1.; Braunschweigisches Gesetz vom 22. Dezember 1870 §§. 2. 3. u. s. w.

1) Vergl. namentlich die Motive zu einer Sächsischen Konkursordnung S. 777.

2) Vergl. Motive zum §. 44.

3) Nach französischem Recht hat die Ehefrau nur eine gesetzliche Hypothek an den Grundstücken des Mannes, die aber im Falliment desselben in Ansehung ihrer Forderungen und der Grundstücke erheblich beschränkt ist — Code de Commerce 551. ff., Fall. Ges. 563. ff. — und deren Eintragung binnen Jahresfrist seit Vollziehung der Ehe das Französische Gesetz vom 23. März 1855 allgemein vorschreibt Der §. 15. der Oldenburger Hypotheken- ꝛc. Ordnung gewährt der Ehefrau nur einen Titel zur Hypothek wegen ihrer Illaten. In Bremen haben die Ehefrauen meist eine vertragsmäßige Generalhypothek (vergl. §. 16. Abs. 3. des Bremer Einf. Ges. z. H. G. B.)

4) Vergl. Wentzel und Klose S. 30ff., 193ff.

5) Der Preuß. Konk. Ordn. ist nachgefolgt das Anhaltische Gesetz vom 30. April 1870 §. 44. Bemerkenswerth ist das Statutum Brunsvicense von 1579; dasselbe setzt die Ehefrauen von Gemeinschuldnern, welche „Handel oder sonst bürgerliche Nahrung treiben", wegen ihrer Illatenforderungen allen anderen Gläubigern nach.

Mann bei Schließung der Ehe ein Handelsgeschäft betrieb und später aufgab, oder wenn er zur Zeit der Konkurseröffnung, nicht aber bei Eingehung der Ehe Kaufmann war, oder wenn er nur in der Zwischenzeit ein Handelsgewerbe betrieben hat [1]). Und schwierig ist es in häufigen Fällen auf die erste Prüfung zu erkennen, ob Jemand Kaufmann ist oder nicht [2]). Nicht einmal bei Gutsbesitzern, für welche man die exzeptionelle Bestimmung [3]) getroffen, daß sie im Sinne der Konkursordnung nicht zu den Kaufleuten gerechnet werden sollen, wenn sie ein Handelsgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben, ist es immer erkennbar, welcher Betriebszweig ihr Haupt- und welcher das Nebengewerbe sei. Die Unsicherheit für den Kredit liegt zu Tage. Mit Rücksicht auf ihn glaubte man jene Unterscheidung rechtfertigen zu können. Indeß gerade der Kredit macht eine strenge Scheidung des Handelsgewerbes von den übrigen Gewerben und Berufsarten undurchführbar. Ein gesonderter Handelsstand besteht nicht mehr, die früheren Zunft- und sonstigen gewerblichen Schranken sind gefallen, immer freier gestaltet sich der Verkehr. An kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen sind alle Klassen der Bevölkerung betheiligt, ohne Unterschied der Berufsarten. Der Handwerker kann des kaufmännischen Betriebes, der Landwirth industrieller Wirthschaft nicht entbehren, der Großgrundbesitzer nicht fabrikmäßiger Anlagen. Für den Kredit bestehen nicht die juristischen Grenzen der „Handelsgeschäfte". Jedermann sucht, Kredit zu erhalten, und jeder Kapitalist, ihn zu geben. Fußt man auf den Kredit, so muß das Vorrecht für die Frauen aller Gemeinschuldner fallen. Der Kredit aber ist nicht der allein entscheidende Grund, — jene anderen schwer wiegenden Gründe kennen eine Rücksicht des Standes nicht.

IX. Aehnliche Gründe und Gegengründe bekämpfen sich bei dem **Vorrecht der Kinder und der Pflegebefohlenen**. Doch neigt die Wage sich mehr zu deren Gunsten. Nicht das Mitleid ist es, das schwerer in die Wagschale fällt, es ist die objektive Betrachtung, daß bei Mündeln und Kindern das Abhängigkeitsverhältniß weit stärker als bei den Ehefrauen ist, daß aber viel weniger als mit und für Ehefrauen unlautere Kollusionen des Gemeinschuldners mit Kindern und Mündeln zu befürchten sind. Darum und wegen des naturgemäß geringeren Umfangs ihrer Forderungen ist das Vorrecht derselben minder angegriffen. Nach der anderen Seite muß freilich sofort anerkannt werden, daß auch zwischen Eltern und Kindern das Rechtsverhältniß von dem sittlichen Geiste, der in ihm herrscht, getragen sein soll und dieser sich dagegen sträubt, wenn die eigenen Kinder des Gemeinschuldners bevorzugt der Befriedigung seiner Gläubiger in den Weg treten. Und gegen ein Vorrecht der Pflegebefohlenen wiegt schwerer die Rücksicht auf den Kredit. Ob Jemand Vormund ist oder nicht, wie viel Vormundschaften er führt, ob sie mit Vermögensverwaltungen und mit welcher Gefahr diese verbunden sind, läßt im Verkehr sich nicht übersehen; darüber kann der Geschäftsmann weder Ermittelungen genügend anstellen, noch genauen Nachweis verlangen, ehe er den Kredit giebt; durch das nicht erkennbare Vorrecht der Mündel leidet das Interesse des allgemeinen Kredits und wird der Kredit des Vormunds geschwächt; die Vormundschaft ist ohnehin eine Pflicht, die schon andere schwere Opfer erfordert; man wird, aus Achtung davor und zum eigenen Besten der Mündel sich hüten müssen, die Lasten der Vormundschaft zu vermehren.

Das Vorrecht der Kinder und das der Pflegebefohlenen sind zusammengestellt. Sie können füglich nicht getrennt werden, wie selbständige Rechtsverhältnisse Vormundschaft und elterliche Gewalt immerhin sein mögen, und wie sehr die Sonderheiten auch für das Vorrecht in Erwägung zu nehmen sind. Nicht blos die Grundidee ist beiden gemeinsam, sondern das positive Recht macht eine Trennung nicht rathsam. Die Verwaltung, welche ohne das Recht des Nießbrauchs das Gesetz dem Vater, bisweilen der Mutter, an dem Vermögen des Kindes überträgt, ist eine mehr oder weniger vormundschaftliche, sowohl nach römischem als deutschem, französischem und preußischem Rechte [1]). Man kann den Kindern nicht das Vorrecht geben und den Mündeln es versagen, noch umgekehrt diesen es geben und es jenen nehmen. So gewähren die Gesetze entweder beiden ein Vorrecht oder lassen es für keinen zu. Das gemeine römische Recht stellt beide in die dritte Klasse; es ist streitig, ob alle Pflegebefohlenen oder nur die Unmündigen, Minderjährigen und Wahnsinnigen die gesetzliche Generalhypothek an dem Vermögen der Tutoren und Kuratoren haben, streitig, ob sie auch an dem Vermögen der Protutoren besteht; gleichfalls streitig ist der Umfang der Generalhypothek der Kinder, unbestritten steht es diesen an dem Vermögen des Vaters zu wegen ihrer in dessen gesetzlicher Verwaltung befindlichen sucra nuptialia und bona materna oder materni generis. Die Bremer Handfesten-Ordnung (§. 130 a. und c.) giebt unbeschränkt den Kindern und allen Pflegebefohlenen eine gesetzliche Generalhypothek. Ein allgemeines Vorzugsrecht genießen beide nach der Preußischen Konkursordnung (§. 80.) und der Lübeckschen (§ 104. Nr. 6. 9. 10.), nach dem Bayerischen und dem Württembergischen Prioritätsgesetz (Art. 23. Nr. 1. u. 2. resp. Art. 11), nach dem Königlich Sächsischen Gesetz vom 4. Juni 1829 §. 14., den mehrfach citirten Rangordnungsgesetzen von Hessen-Darmstadt, Koburg, Gotha, Anhalt und Frankfurt a. M., sowie nach §. 61. Nr. 1. des Hannoverschen Pfandgesetzes, und die Rangordnungsgesetze von Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt gewähren beiden einen gesetzlichen Titel zum allgemeinen Vorzugsrecht. Dagegen haben weder die Pflegebefohlenen noch die Kinder bei der Konkursmasse ein Vorrecht in Oldenburg, in Nassau und nach französischem Recht; ebenso wenig nach den englischen Gesetzen und den der Vereinigten Staaten; die Oesterreichische Konkursordnung (§. 44. Nr. 1.) beschränkt das Vorrecht auf „die Ersätze, welche dem Vater, Vormunde oder Kurator aus dem Grunde der pflichtwidrigen Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen oder Kuranden zur Last fallen".

Gemeinsam wird das Vorrecht für Kinder und Mündel dadurch begründet, daß ohne jedes Zuthun derselben ihr Vermögen von Rechtswegen in die Hände der Eltern oder des Vormundes gelange, das Gesetz aber eine gute Verwaltung nicht ausreichend zu sichern im Stande sei und daher durch ein gesetzliches Vorrecht besonderen Schutz verleihen müsse.

Das Gewicht des Grundes läßt sich nicht verkennen. Andererseits stehen ihm nicht unwichtige Bedenken gegenüber. Auch hier ist die Hingabe des Vermögens nicht ganz unfreiwillig. Die Person des Vormundes wird frei gewählt. Und diejenigen, welche den Kindern Vermögen zuwenden, haben es in der Hand, den Vater oder die Eltern von der Verwaltung des Guts auszuschließen. Was aber das sonstige Vermögen der Kinder anlangt, so ist es nicht ohne Bedenken, für dasjenige, was etwa aus dem Vermögen des Gemeinschuldners selbst herrührt, und für das Muttergut, das in den Händen der Mutter nicht bevorrechtigt war, den Kindern einen Vorzug vor den Gläubigern zu geben; das Vermögen, welches der Ueberlebende der Eltern zur Strafe seiner Wiederverheirathung an die Kinder verliert, ist für diese ein lukrativer Erwerb, und für den Erwerb, den sie durch eigene Arbeit erlangen, können, sofern er ausnahmsweise [2]) der väterlichen Verwaltung unterliegt, die Kinder selbst die Obhut übernehmen. Im Uebrigen ist Vormundschaft und elterliche Gewalt für die Mündel und die Kinder nicht eine Gefahr, sondern der höchste Schutz und Segen [3]). Regelmäßig genießen sie Vortheile aus der Verwaltung; die Nachtheile, die ausnahmsweise aus derselben erwachsen, müssen sie erdulden. Das Gesetz bestimmt

1) art. 551.—553. Code de Commerce; Fall. Ges. art. 563. 564. — Goltdammer S. 210.

2) Vergl. unten die Motive zu §. 100.

3) Art. 14. des Einführungsgesetzes zur Konk. Ordn. vom 8. Mai 1855; Art. 18. des Einf. Ges. vom 31. Mai 1860; Art. 19. des Einf. Ges. vom 3. Februar 1864 und Art. 31. des Preuß. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

1) So an dem peculium adventicium irrregulare oder dem Vermögen eines furiosus, l. 7. pr. C. de cur. fur. 5. 70.; Nov. 117. c. 1. — an dem „freien" Vermögen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach §§. 159 ff. II. 2. A. L. R.; — das Verwaltungsrecht der Eltern nach art. 389. ff. des Code civil; — das Verwaltungsrecht des Vaters nach der Hamburger Vormundschaftsordnung Art. 15. u. s. w.

2) Vergl. Seuffert. Archiv. Bd. 3, Nr. 337., Bd. 12. Nr. 44., Bd. 17. Nr. 258.

3) „sacra parentis" — ein häufiger Ausdruck der Quellen für patria potestas — l. 7. pr. C. de cur. fur. 5. 70.; l. bult. §. 2. C. de inoff. test. 3. 28; l. 20. C. de nupt. 5. 4; etc.

die Vertretungspflicht des Verwalters, und es ermangelt nicht der Kautelen für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Die Aufsichtspflicht der Behörden, des Familienraths, des Ehrenvormundes, der nächsten Verwandten oder anderer Personen, — der gesetzliche Pfandanspruch von Kindern und Mündeln auf die Grundstücke des Verwaltenden, — oder die Pflicht desselben zu sonstiger Sicherstellung sind solche Kautelen. Das richtige Maß und den richtigen Weg staatlicher Fürsorge für Kinder und Pflegebefohlene zu finden, ist schwer, — ihnen ein Vorzugsrecht gewähren, heißt weniger sie gesetzlich schützen, als die in der Natur oder den Gesetzen liegenden Gefahren von ihnen, von den Verwaltern und den Aufsichtspersonen, auf Dritte, auf die Gläubiger wälzen.

Dies abwägend führt der Entwurf das Vorrecht auf das nothwendige Maß zurück. Er erkennt es ausschließlich an:

1. in Betreff solchen Vermögens, dessen Verwaltung der Gemeinschuldner kraft des Gesetzes, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Verfügungsunfähigen oder als gesetzlicher Nutzungsberechtigter, zu führen hatte. Danach soll es Platz greifen gegen jeden staatlich bestellten Vormund, gegen Tutoren und Kuratoren, mögen sie lediglich ernannt oder erwählt oder letztwillig berufen, mögen sie der Aufsicht eines Organs unterworfen oder von ihr befreit sein; es soll Platz greifen gegen die Eltern, insoweit sie den Nießbrauch oder an Stelle eines Vormundes die Verwaltung des Vermögens der Kinder von Rechtswegen haben

Nicht dagegen, sofern der Gemeinschuldner die Verwaltung sich angemaßt hatte. Die Fälle, daß namentlich der Vater eine ihm rechtlich nicht zustehende Verwaltung thatsächlich übernommen, sei es, daß die Anzeige von der Nothwendigkeit einer einzuleitenden Kuratel unterblieben, oder daß aus Willkür des Kurators oder aus Versehen dem Vater das Vermögen überlassen ist, sind zwar nicht selten, in diesen Fällen liegt aber für ein gesetzliches Vorrecht kein Anlaß vor; denn wo nicht das Gesetz der Grund ist für die Verwaltung, braucht es nicht einzutreten für ihre ordnungsmäßige Führung. Gleiches gilt für die Fälle, daß aus freien Stücken die Verwaltung dem Gemeinschuldner anvertraut war, daß insbesondere ein großjähriges Hauskind freies Vermögen dem Vater freiwillig anvertraut, oder ein Testator oder Schenkgeber dem Vater die Nutznießung oder Verwaltung, welche ihm ohne solche Verfügung nicht zustehen würde, bestimmt hatte.

2. Der Entwurf schließt das Vorrecht aus, sofern die Forderung nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Ende der Vermögensverwaltung im Konkursverfahren oder vorher gerichtlich geltend gemacht und bis zur Konkurseröffnung ununterbrochen verfolgt worden ist. Wenn der Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Vater oder Vormund das Vermögen herauszugeben schuldig ist, und das Kind oder der gewesene Pflegebefohlene eine längere Frist verstreichen läßt, ehe er sein Recht auf Herausgabe gerichtlich ausübt, so kreditiren sie dem Vater oder Vormund und dürfen nicht anders behandelt werden, als die übrigen Gläubiger des Gemeinschuldners. Aus diesem Grunde enthält die Preußische Konkursordnung (§. 81.), das Hannoversche Gesetz (§. 63.), das Anhaltische (§. 44.) und da Gothaische (§. 11.), die Hamburger Falliten- und die Lübecker Konkursordnung (Art. 59., resp. §. 104.) eine ähnliche Fristbestimmung, deren Anfang bald von dem Ende der Verwaltung, bald von dem Tage, an welchem die Beendigung der vormundschaftlichen Behörde angezeigt worden, bald vom Eintritt der Volljährigkeit und bald von der Ertheilung der Decharge festgesetzt ist. Solcher Unterscheidungen bedarf es nicht.

X. Das einzige Vorrecht, welches überall, sowohl nach gemeinem [1]) als nach französischen Recht (Code civil Nr. 2101. Nr. 4., Fall. Ges. 549.), von der Preußischen Konkursordnung (§. 77.) und allen übrigen deutschen Partikulargesetzen ohne Ausnahme anerkannt ist, welches auch von der Englischen und der Amerikanischen bankruptcy act (§. 32. resp. §. 28.), der Oesterreichischen (§. 43.) und der jüngsten, der Dänischen Konkursordnung (§. 33.) zugebilligt wird, — ist das Vorrecht der Dienstleute, — des Liedlohns. Ursprünglich beschränkt auf das „gebrödete Gesinde" [1]), wurde es auf alle in dem Haushalt und dem Geschäft des Gemeinschuldners ständig dienenden Personen ausgedehnt. Dieses Vorrecht erscheint in der That den natürlichen Verhältnissen entsprechend. Die auf solche Dienstverhältnisse angewiesenen Personen müssen sich verdingen, ohne daß sie in der Lage sind, ihre Forderung zu sichern. In der Regel gestatten ihnen die Gesetze bei einmaligem Ausbleiben der Lohnzahlung nicht, den Dienst sofort zu verlassen, entweder müssen sie zuvor kündigen und die Kündigungszeit — oft also noch einen Zahlungstermin — abwarten, oder zuvor die gerichtliche Hülfe in Anspruch nehmen (Hand. Ges. Buch Art. 62.). Immer aber erschwert die Natur des Dienstverhältnisses, während der Dauer desselben den Weg der Klage gegen den Dienstherrn zu beschreiten. Durch ein Vorrecht ihnen den nöthigen Schutz zu verleihen, widerspricht weder dem allgemeinen Kredit, noch den Rechten der übrigen Gläubiger. Jedermann weiß, daß das für das Hauswesen und Gewerbe erforderliche Personal gehalten werden muß, — das Vorrecht ist insofern erkennbar; nach seinem Umfang kommt es kaum in Betracht für die in dem Dienste stehenden Personen. Was sie zu fordern haben, ist Vergütung für Dienste und Leistungen, welche dem Geschäft und dem Vermögen des Gemeinschuldners und mit der Konkursmasse den übrigen Gläubigern zum Nutzen gereichen. Diesen gegenüber rechtfertigt daher das Vorrecht sich gewissermaßen aus dem Gesichtspunkt einer nützlichen Verwendung. Und durch das Vorrecht wird eine Kongruenz hergestellt mit der Bestimmung, daß Dienstverträge durch die Konkurseröffnung nicht ohne weiteres, sondern erst nach Aufkündigung und mit Ablauf der Kündigungsfrist ihr Ende erreichen (Entwurf §. 19.), die Forderungen also für die Zeit von der Konkurseröffnung bis dahin Masseschulden sind (Entw. §. 52. Nr. 2.).

Nothwendig allerdings ist, die richtigen Grenzen für das Vorrecht aufzusuchen.

Der Entwurf stellt als Erforderniß

1. auf, daß ein Dienstvertrag geschlossen war, durch welchen der Liquidant sich, d. h. seine Erwerbsthätigkeit ausschließlich oder doch hauptsächlich dem Gemeinschuldner zu dauerndem [2]) Dienst, auf einen längeren bestimmten Zeitraum oder auf Kündigung verdungen hatte. Meistens wird mit solchen Dienstverhältnissen eine persönliche Botmäßigkeit unter den Gemeinschuldner bedingt sein; dies ist aber nicht Erforderniß, auch Gesellen, Meister, Fabrikarbeiter, Handlungsgehülfen, Wirthschaftsbeamte, Gärtner, Förster, Schreiber, Sekretäre u. s. w. können solche „ständige Bedienstete" sein; ein Unterschied zwischen operae illiberales und liberales kann heutzutage nicht gemacht werden. Ebensowenig ist es Erforderniß, daß der Betreffende Wohnung und Kost im Hause des Dienstherrn zu erhalten, oder daß er für seine Dienste eine Pauschsumme zu empfangen hatte; die Dienstvergütung kann auch nach Stückarbeit, oder Antheilen am Gewinn oder in anderer [3]) Weise bedungen sein. Das Vorrecht können dagegen nicht genießen Personen, welche dem Gemeinschuldner nur einzelne oder nur einmalige Leistungen verdingen, wenngleich sie ihm solche häufig oder regelmäßig verrichten und, so oft es geschieht, Kost oder Wohnung von ihm erhalten, nicht also Tagelöhner, Lohndiener, Näherinnen u. s. w. Durch diese Begrenzung des Kreises der berechtigten Personen glaubt der Entwurf die richtige Praxis des gemeinen, französischen und preußischen Rechts [4]) aufrecht zu erhalten.

2. Das geltende Recht stimmt ebenso größtentheils überein und verlangt Bestätigung darin, daß allen Arten der vertragsmäßigen Dienstvergütung das Vorrecht gebührt, nicht

---

1) nach Sachsenspiegel Bd. 1. Art. 22. und 24. und nach gemeinrechtlicher Praxis; denn das römische Recht wußte nichts von dem freien Gesindedienst. Vergl. Günther S. 68, Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 566ff.

1) Churſächsische Prozeßordnung von 1622.

2) Nicht in dem begrenzten Sinne des §. 4. Nr. 4. des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni 1869 (B. G. B. S. 242). Vergl. Motive zu §. 19.

3) Vergl. §. 3. des in voriger Note angeführten Gesetzes.

4) Vergl. Günther S. 69, 111; Kori (2. Ausgabe) II. S. 255; Zachariae Bd. 2. §. 260. S. 85 Note 9; Stempf II. S. 50ff.; Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 567ff. Vergl. insbes. Bremer Handfesten-Ordnung §. 154. Nr. 4.; Lübecker K. O. §. 101. Nr. 5.

blos dem Lohn, Honorar, Gehalt, sondern auch den anderen Dienstbezügen, wie: Kostgeld, Diäten, Livree, Stamm- und Schießgeld, Tantieme. Deputat, Naturalbezügen und dergleichen; auch den Weihnachtsgeschenken [1]), wenn sie als Theil der Dienstvergütung bedungen worden. Andere aus dem Dienstverhältniß nur mittelbar entspringende Forderungen, welche nicht die Natur von Dienstbezügen haben, wie namentlich Schadensansprüche, bedürfen des Vorrechts nicht; auf sie würde die oben gegebene Begründung nicht anwendbar sein. Insbesondere kann die Schadensforderung wegen einer zufolge der Konkurseröffnung vorzeitig erfolgten Aufhebung des Dienstvertrages nicht bevorzugt werden; sie braucht es um so weniger, als der Entwurf (§. 19.) durch die Aufkündigungsfrist den im Dienste Befindlichen schützt. — Die Lohnforderungen für die Zeit nach der Konkurseröffnung sind niemals Konkursforderungen, entweder sind sie Masseansprüche, insoweit der Vertrag gesetzlich noch eine bestimmte Zeit zu erfüllen ist oder von dem Konkursverwalter und dem anderen Theil freiwillig fortgesetzt wird (Entwurf §. 52. Nr. 2.); — oder sofern das Dienstverhältniß lediglich gegenüber dem Gemeinschuldner fortdauert, ist der Anspruch nur gegen diesen und in keiner Weise aus der Konkursmasse zu verfolgen. Konkursforderung und als solche bevorrechtigt sind blos die Lohnansprüche für die Zeit vor der Konkurseröffnung, blos die rückständigen. Gerechtfertigt ist das Vorrecht aber nur, wenn der rückwärts liegende Zeitraum so viel als möglich begrenzt wird. In dem Maß der Begrenzung weichen die bestehenden Gesetze nicht unerheblich von einander ab. Nach der Lippeschen Konkursordnung (§. 14. 1. Kl. Nr. 3.) gilt ein dreijähriger Zeitraum, in Oldenburg und Koburg ein zweijähriger, nach dem code [2]), in Bayern, Württemberg, Anhalt, Lübeck ist der Lohn des letzten und des „laufenden", in Bremen des letzten und des „laufenden halben" Jahres, in Frankfurt des letzten Jahres und des laufenden Quartals bevorrechtigt. Mitunter wird nach den Personen unterschieden; in Hannover ist das Privileg für Dienstboten und Hausoffizianten einem zweijährigen, für Handlungsgehülfen und Gesellen dem Rückstand aus dem letzten Jahre (Verordnung vom 30. Juli 1830) und für Arbeiter einem vierwöchigen Lohn aus den letzten sechs Monaten beigelegt; in Hamburg ist das Privileg der Dienstboten nach Summe und Zeit des Rückstandes unbeschränkt, dagegen für das Buchhaltersalair auf die zwei letzten Jahre, für Arbeitsleute, Küper, Packer ꝛc. auf ein volles und das laufende Jahr begrenzt [3]). In ähnlicher Unterscheidung beschränkt die Englische bankruptcy act (s. 32) das Vorrecht „of any clerk or servant" auf einen viermonatlichen Lohn von höchstens fünfzig Pfund, und das „of any labourer or workman" auf einen nur zweimonatlichen Lohn; wogegen das Amerikanische Gesetz (s. 28.) alle Lohnforderungen der letzten sechs Monate bis zum Belauf von 50 Dollars privilegirt. Einer Unterscheidung der Personen und Begrenzung der Summe wird es nicht bedürfen, wenn ein entsprechender Zeitraum getroffen wird. In Berücksichtigung aller Dienstverhältnisse und der geltenden Kündigungstermine beläßt der Entwurf es bei dem von der Preußischen, auch der Oesterreichischen und Dänischen Konkursordnung und dem Weimarischen Gesetz gewählten einjährigen Zeitraum. Derselbe ist ohne Unterschied der kontraktlichen Termine von dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung ab zurückzurechnen. Nur wenn vorher der Gemeinschuldner gestorben, tritt an Stelle dieses Zeitpunkts der Todestag, damit das Vorrecht nicht durch eine längere Regulirung des Nachlasses verloren gehe. So aber scheint es überflüssig, mit der Preußischen Konkursordnung und dem Weimarischen Gesetze den Zeitraum auszudehnen, falls vorher von dem Berechtigten der Weg der Klage beschritten war, und andererseits wird es entbehrlich, mit ihnen [4]) und dem Englischen Gesetz zu erfordern, daß der Berechtigte zu diesen Zeitpunkten noch in dem Dienst des Gemeinschuldners gestanden habe.

1) s. Günther S. 111.

2) Das Fallimentsgesetz (art. 549.) legt das Vorrecht der Dienstboten aus art. 2101. des Code den ouvriers für den Lohn des letzten Monats bei, den commis für den der letzten sechs Monate.

3) Baumeister Bd. 1. S. 324.

4) Im gemeinen Recht ist dies streitig. Vergl. Koch, Recht der Ford. Bd. 1. S. 569 Note 62.

Billigt sonach der Entwurf ein Vorrecht sieben Arten von Forderungen zu, so kommt es darauf an, das Rangverhältniß unter ihnen zu bestimmen. Wie für die Gewährung des Vorrechts, so muß auch für die Stärke desselben die Rücksicht auf die übrigen Gläubiger und den Kredit entscheiden. Der Liedlohn erscheint den Konkursgläubigern gegenüber in gewisser Beziehung als eine nützliche Verwendung; er muß daher die erste Stelle einnehmen. Das Vorrecht für die öffentlichen Abgaben rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrs- und Kreditbedürfnisse; ihm gebührt die zweite Stelle. Die Kirchen, Schulen und Feuerversicherungsanstalten treten unmittelbar hinter die politischen Verbände. Demnächst müssen die im Interesse der Sitte zu berücksichtigenden Medizinalpersonen zur Befriedigung gelangen. Sodann verdienen die Forderungen der politischen, nach diesen die der Kirchen, Schulen und Versicherungsanstalten wegen Verwaltungsdefekte den Vorzug vor den Forderungen von Kindern und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners. Allen übrigen Konkursgläubigern stehen für ihre Forderungen gleiche Rechte zu (Chirographargläubiger). Allerdings könnte es sich noch fragen, ob nicht nach Art des §. 27., §. 30. der Bayerischen Prioritätsordnung die Ehefrau des Gemeinschuldners, soweit sie nach dem in verschiedenen Gebieten geltenden Recht den sämmtlichen Gläubigern ihres Mannes nachstehen muß, mit ihren dem ehelichen Güterverhältniß entspringenden Forderungen den Chirographargläubigern nachzusetzen sein möchte? In den schon zu §. 37. mehrfach gedachten Gesetzen und Statuten, welche eine Verhaftung des Frauenguts für die Schulden des Mannes begründen, wird nichts geändert. Die persönlichen Forderungen der Ehefrau in Betreff des gemeinschaftlichen Ehevermögens werden nach §. 14. des Entwurfs im Wege der Theilung auseinandergesetzt, und bei dieser Auseinandersetzung ergiebt ein Antheil für die Ehefrau sich nicht eher, als bis die gemeinschaftlichen Gläubiger sämmtlich befriedigt sind. Hat aber in Betreff ihres Sondervermögens die Ehefrau eine persönliche Forderung an den Gemeinschuldner, so bleibt die Forderung dem Angriff derjenigen Gläubiger, denen die Frau verhaftet ist, in derselben Weise ausgesetzt, wie dies in den Motiven zum §. 37. entwickelt worden. Eine ausdrückliche Vorschrift erübrigt sich demnach und dürfte leicht Mißverständnisse, namentlich eine zu weite Auslegung verursachen.

§. 55.

Pr. K. O. §. 83.

Mit den Kapitalsforderungen, sie mögen bevorzugt sein oder nicht, müssen die Accessionen derselben an gleicher Stelle zum Ansatz kommen.

1. Die Zinsen vorzüglich sind ein Theil der Hauptforderung. Das gemeine Recht läßt alle bis zur Konkurseröffnung rückständigen, bedungenen, gesetzlichen und Verzugs-Zinsen zu, ohne Beschränkung auf einen Zeitraum des Rückstandes [1]). Einzelne Partikulargesetze, wie das Anhaltische Gesetz vom 13. April 1870 §. 47. Nr. 3. und namentlich die Preußische Konkursordnung §. 83. Nr. 2., schließen sich dem an. Auch das Französische Recht enthält keine besondere Beschränkung. Dagegen schließt das gemeine Sächsische Recht die Zinsansprüche gänzlich aus, so lange nicht sämmtliche Hauptforderungen berichtigt sind, nur von den Vorzugsforderungen werden an der Stelle des Kapitals dreijährige Zinsrückstände zugelassen [2]). Wie das ältere Preußische Recht (A. G. O. I. 50. §§. 150. 477 b.) berücksichtigt das Württembergische Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 Art. 18. und das Weimarische vom 7. Mai 1839 §. 108. allemal nur zweijährige Rückstände; das Bayerische §. 29. nur von bedungenen Zinsen den Rückstand eines Jahres, und die Bremer Handfesten- ꝛc. Ordnung §. 157 b. bringt ältere als einjährige Rückstände erst nach Berichtigung aller Kapitalsforderungen derselben Klasse in dieser, und Konventionalzinsen

1) Mevius dec. VIII. 464.; Leyser spec. 488. m. 2.; Gmelin Kap. 6. §. 2.; Schweppe §. 80.; Günther S. 72.

2) Erläut. Proz. O. von 1724 ad tit. 51. §. 6.; Königl. Sächs. Mandat vom 4. Juni 1829 §. 18.; Gesetz vom 25. Januar 1836 §§. 6. 48., vom 6. November 1843 §. 69.; Günther, S. 72 Note 147. S. 121, 122 Note 55, 56; Haubold, Lehrbuch des Sächs. Rechts §. 270. Zus. 3.

über fünf Prozent erst nach Berichtigung der Kapitalsforderungen aller Klassen zum Ansatz. — Eine Zinsbeschränkung in Ansehung der Höhe des Zinssatzes verträgt sich nicht mit der durch das Bundesgesetz vom 14. November 1867 gesicherten Freiheit des Zinsfußes. Eine Unterscheidung nach Art der Zinsen, zwischen gesetzlichen, Verzugs- und Vertrags-Zinsen ist nicht zu rechtfertigen. Und eine Beschränkung des Zeitraums ist noch weniger geboten, als bei einem Absonderungsanspruche für die durch Faustpfand gedeckten Forderungen (Entwurf §. 40.).

2. Eine Konventionalstrafe (clause pénale) vertritt überall [1]) die Entschädigung für eine Nichterfüllung der Forderung und muß daher die Stelle derselben finden.

3. Auch die Kosten der Einklagung und Beitreibung einer Forderung erwachsen durch die Nichterfüllung und sind in der Forderung enthalten. Die Kosten müssen daher mit ihr berichtigt werden, die gerichtlichen und außergerichtlichen nach Vorschrift der §§. 85—97. des Entwurfs der Civilprozeßordnung. Aus der Konkursmasse indeß kann nur die Berichtigung derjenigen Kosten erfolgen, welche schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens dem Gläubiger erwachsen sind. Die nach diesem Zeitpunkt entstehenden Kosten gewähren in Gemäßheit des §. 2. keinen Anspruch auf die Konkursmasse. Dadurch verbietet sich die Zulassung der Kosten, welche den Gläubigern erst durch die Theilnahme an dem Verfahren erwachsen, der s. g. Liquidations- und Professionskosten (Entwurf §. 56. Nr. 2.); abgesehen davon, daß ihre Zulassung unzweckmäßige Weiterungen für das Verfahren im Gefolge haben würde. Sind vor der Konkurseröffnung Forderungen rechtshängig und will Kläger den Prozeß lediglich gegen den Gemeinschuldner fortsetzen, so betrifft der Prozeß so wenig wie die Kosten die Konkursmasse; verzichtet Kläger aber nicht auf eine Theilnahme an derselben, so wird der Prozeß durch die Eröffnung des Konkurses unterbrochen (Entwurf §. 10). Hier begeht die Preußische Konkursordnung §. 83. Nr. 1. eine Inkonsequenz und eine lebhaft empfundene Härte, indem sie die Liquidation der bis dahin erwachsenen Kosten eines unbeendigten Prozesses ausschließt und nur die Liquidation solcher Kosten zuläßt, welche bereits durch ein rechtskräftiges Urtheil dem Gemeinschuldner zur Last gelegt waren [2]). Der Gläubiger muß berechtigt sein, die ihm schon entstandenen Prozeßkosten, auch wenn über deren Erstattung noch nicht endgültig entschieden worden, mit der Forderung anzumelden, und im Fall sie streitig bleiben, ihre Feststellung durch Aufnahme des Prozesses (Entwurf §. 134.) zu betreiben.

§. 56.

Pr. K. O. §. 84.

Gleich den Liquidationskosten können auch die seit der Eröffnung des Konkurses laufenden Zinsen einer Forderung zur Konkursmasse nicht geltend gemacht werden. Wenngleich die Ursache der Zinsverpflichtung, der Zinsvertrag oder die gesetzliche Zahlbarkeit der Forderung oder der Verzug in die Zeit vor der Konkurseröffnung fallen mag, so entsteht, wie ein Pacht- und Miethzins von Sachen, überhaupt jede Zinsforderung immer erst mit dem Ablauf der Zeit für die gehabte oder entzogene Benutzung des geschuldeten Gegenstands. Laufende Zinsen sind daher nicht als bedingte, sondern überhaupt nicht als Konkursforderungen anzusehen. Dies ist der Rechtsgrund für die nicht präzis formulirte Bestimmung des Französischen Fallimentsgesetzes art. 445. und der Preußischen Konkursordnung §. 12., „daß die Konkurseröffnung zu Gunsten der Masse den Lauf der Zinsen einer jeden, nicht durch Pfand oder Hypothek gesicherten Forderung hemme." Praktisch würde die Berücksichtigung der laufenden Zinsen die Vertheilung der Masse unnöthig erschweren, während bei Nichtberücksichtigung derselben kein Gläubiger dem anderen gegenüber schlechter gestellt wird.

Unberührt von diesem Ausschluß der Liquidationskosten und der laufenden Zinsen bleibt die Verhaftung des Gemeinschuldners für dieselben.

Außer ihnen schließt der Entwurf zwei Arten von Forderungen sowohl in Ansehung des Hauptstamms als der Accessionen von der Theilnahme an der Konkursmasse aus:

1. die von dem Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen. Sie würden, gleichgestellt mit den übrigen Schulden desselben, weniger ihn als die Konkursgläubiger strafen, welche sie nicht verschuldet haben. Darum werden sie schon nach bestehendem Recht entweder auf Grund der l. 17. und 48. §. 1. D. de jure fisci 49. 14. und l. un. C. poenis fisc. cred. praef. 10. 7. erst nach Befriedigung aller übrigen Gläubiger oder im Konkurse gar nicht berücksichtigt.

2. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners. Die Zurücksetzung der Forderungen aus einem gültigen Schenkungsversprechen ist gemeinrechtlich nicht unbestritten [1]) und in der französischen Gesetzgebung nicht anerkannt [2]); die Zurücksetzung der Legate dagegen sprechen die römischen Rechtsquellen [3]) ausdrücklich aus. Das allgemein gültige Prinzip: in re obscura melius est favere repetitioni quam adventitio lucro (l. 41. §. 1. D. de R. I. 50. 17.) verbietet es aber, irgend eine Forderung aus reiner Freigebigkeit, sei diese von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgt, mit den s. g. lästigen Forderungen auf gleiche Linie zu stellen. Der Entwurf würde überdies, wollte er verlangen, daß ein Schenkungsversprechen aus der Konkursmasse ebenso erfüllt werde, wie eine entgeltliche Verpflichtung des Gemeinschuldners, mit dem eigenen Vorschlag in Widerspruch gerathen, die schon geschehene Erfüllung einer Freigebigkeit nach Maßgabe des §. 25. Nr. 1. und Nr. 2. ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Empfängers der Anfechtung auszusetzen. Die Vorschrift der Preußischen Konkursordnung §. 84. Nr. 3. und 4. wird daher adoptirt. Nur empfiehlt sich nicht die Aufnahme des Zusatzes in der Nummer 4. Daß Zuwendungen auch „in Ehe- und Erbverträgen des Gemeinschuldners" enthalten sein können, versteht sich von selbst. Es wird aber in diesem wie in jedem anderen Falle immer darauf ankommen, ob die Zuwendung freigebig, ohne Entgelt oder gegen ein nur scheinbares Entgelt geschehen ist. Gegenvermächtniß, Leibgedinge, Witthum und dergleichen Zuwendungen sind an sich Freigebigkeiten, trotz ihres Verhältnisses zu dem Eingebrachten oder dem Ehevermächtniß. Der Beweggrund ändert nicht den Charakter. Wenn aber in der That die Zuwendung den Charakter einer entgeltlichen Disposition hat, so sind kasuistische Beschränkungen für ihre Erfüllbarkeit weder gerechtfertigt noch geboten. Was die Motive betreffs der Anfechtung von Schenkungen zu §. 25. und betreffs der Bestimmung des französischen Rechts über die Eheverträge zum §. 37. entwickelt haben [4]), dürfte auch hier Anwendung finden.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird man veranlaßt, noch einen Schritt weiter zu gehen, die allen übrigen nachstehenden Forderungen — die Geldstrafen und die Freigebigkeiten — überhaupt nicht als Konkursforderungen zuzulassen. In den allerseltensten Fällen würde Etwas zu ihrer Berichtigung übrig bleiben. Wozu die fruchtlose Erörterung solcher ohnehin ungünstig aufgenommener und daher meist streitiger Forderungen? Ereignet sich aber der seltene Fall, daß nach Befriedigung aller übrigen Gläubiger in der Konkursmasse ein Rest verbleiben würde und bei Aufhebung des Konkurses dem Gemeinschuldner ausgeantwortet werden müßte, so bleibt es den nichtberücksichtigten Gläubigern unbenommen, gegen diesen ihre Forderungen zu verfolgen und nöthigenfalls sofort nach Aufhebung desselben die Anlegung eines Arrestes oder Einleitung eines Vertheilungsverfahrens nach Vorschrift der Prozeßordnung zu erwirken. Für letzteres Verfahren die Rangverhältnisse zu bestimmen, liegt außerhalb des Bereichs der Konkursordnung. —

---

1) L. 11. §. 2., l. 23. pr. D. de recept. 4. 8.; l. 69. D. de V. O. 45. 1.; §. 7 J. de V. O. 3. 15.; Sächs. G. B. §. 1428.; Preuß. A. L. R. I. 9. §. 366.; Code civil art. 1226. u. s. w.

2) Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 15. Juni 1858 (Striethorst, Archiv Bd. 28. S. 331, Entsch. Bd. 40. S. 385); Koch, Kommentar Note 56.

1) Koch, Recht der Forderungen Bd. 1. S. 631 Note 14.

2) Rénouard I. p. 343.

3) namentlich in l. 22. §. 5. C. de jure delib. 6. 30. der Schlußsatz: cum satis absurdum sit creditoribus jus suum persequentibus legitimum auxilium denegari, legatariis vero qui pro lucro certant suas partes leges accomodare.

4) Vergl. S. 1424, Spalte 1 oben, 1444.

B. Arten von Konkursforderungen.

§. 57.

Pr. K. O. §§. 39. 185. 247. 248.

Eintretend in den Kreis der Konkursgläubiger und um abzuschließen mit den Absonderungsberechtigten, muß vor allem die Frage erledigt werden, inwieweit Absonderungsgläubiger, denen zugleich der Gemeinschuldner persönlich für ihre Forderung haftet, berechtigt sind, diese gegen die Konkursmasse zu verfolgen?

Natürlich tritt die Frage nur bei denjenigen Gesetzgebungen hervor, welche Absonderungsberechtigte als außerhalb des Konkurses stehend anerkennen.

Im gemeinen Recht können daher bloß die „eigentlichen Separatisten", — nicht die Hypotheken-, allenfalls nur Faustpfandgläubiger — in Betracht kommen. Die Separatisten aber werden betreffs ihrer Theilnahme an der gemeinen Masse mit Ungunst behandelt. Eo quod semel postulaverunt stare debent. Erbschaftsgläubiger, Legatare und Miterben, welche die Separation der Erbschaft für sich beansprucht und aus ihr nicht vollständige Befriedigung erlangt haben, können sich an das eigene Vermögen des Erben nach l. 1. §. 17., l. 5. D. de separ. 42. 6. gar nicht, nach einzelnen Partikularrechten, wie §. 141. der Bremer Handfesten-Ordnung und Art. 57. des Württembergischen Pfandentwickelungsgesetzes, nur insofern halten, als nach Berichtigung aller Schulden des Erben von dessen Vermögen Etwas übrig bleibt. Und gleichermaßen werden die übrigen Separatisten wegen des Restes ihrer Forderungen von der Praxis des gemeinen Rechts nach Analogie der l. 3. §. 2. D. eod. den Konkursgläubigern insgesammt nachgesetzt [1]). Ausnahmsweise geben umgekehrt einige Landesgesetze, wie die Lübecker Konkursordnung (§. 101. Nr. 3.) und das Hannoversche Pfandgesetz (§. 59. Nr. 6.), den bei der Grundstücksmasse ausgefallenen Renten und Zinsen auch bei der gemeinen Masse einen Vorzug vor den Chirographarforderungen.

Ein Vorzug bei der Konkursmasse ist gewiß nicht gerechtfertigt. Das „spezielle Vorzugsrecht", wie das „Absonderungsrecht", berechtigt zur vorzugsweisen Befriedigung aus dem speziellen Gegenstand; reicht dieser zur Befriedigung nicht hin, so ist die Forderung des Absonderungsrechts entkleidet, — eine persönliche Forderung, wie jede Konkursforderung. Als solche muß sie denselben Rang einnehmen, welchen sie ohne das Absonderungsrecht anzusprechen hätte. Darum ist aber auch ein rechtlicher Grund nicht erfindlich, mit Rücksicht auf das ausgeübte Absonderungsrecht die Forderung bei der Konkursmasse den anderen zurückzusetzen. Ebensowenig darf ihre Gleichstellung bei der Konkursmasse der Ausübung des Absonderungsrechts eine Beschränkung auferlegen. Mit Unrecht knüpfen z. B. das Hannoversche Pfandgesetz §. 56. Nr. 1) und das Anhaltische (§. 27.) die Befugniß des Faustpfandgläubigers, seine Forderung auch bei der gemeinen Masse geltend zu machen, an die Bedingung, daß er das Pfandstück zu derselben herausgebe.

Andererseits liegt auf der Hand, daß jeder Absonderungsgläubiger bei Geltendmachung seiner persönlichen Forderung zu der Konkursmasse denselben Vorschriften und denselben Beschränkungen unterworfen ist, wie sie für alle Konkursgläubiger gelten. Das ist im Prinzip von sämmtlichen Rechtssystemen anerkannt. Die Preußische Konkursordnung spricht es im §. 39. ausdrücklich aus. Nur in der Anwendung verläßt sie es. So ungünstig, wie das gemeine Recht, so günstig behandelt die Absonderungsberechtigten in ihrer Theilnahme an der gemeinen Masse die Preußische Konkursordnung (§§. 247. 248.) und eine Anzahl ihr folgender Gesetze, das Anhaltische Gesetz (§. 32.), die Bayerische Prozeßordnung (Art. 1300.) u. a. Das Vorbild hat das französische Recht (Code de commerce art. 539. 540., Fallimentsgesetz art. 552. 553.) gegeben. Der Absonderungsgläubiger kann seine Forderung zugleich zur Konkursmasse anmelden; so oft aus dieser eine Vertheilung stattfindet, bevor der Absonderungsanspruch erschöpft ist, nimmt er an ihr mit seiner ganzen Forderung zum vollen Betrage Theil; der Antheil wird entweder reservirt, bis sein Ausfall bei der Sondermasse feststeht, oder es wird der Antheil ihm ausgezahlt und demnächst aus der Sondermasse dasjenige von dem Antheil zur Konkursmasse erstattet, was aus dieser über den Ausfall für den Gläubiger zum Ansatz gelangt war. Das Verfahren ist sichtlich komplizirt. Schwierige Berechnungen müssen erfolgen, Spezialmassen gebildet, Nachtragsvertheilungen vorgenommen werden. Das kann und müßte sich mehrere Male wiederholen, da häufige Abschlagsvertheilungen aus der Konkursmasse zulässig und wünschenswerth sind. In der Praxis aber bewirkt die Umständlichkeit der Prozedur, daß mit Vornahme der Vertheilungen möglichst gezögert wird, bis die Sondermasse flüssig gemacht und vertheilt ist. Die eine Vertheilung verschleppt die andere. Subhastationen von Immobilien, die nicht so schnell zu Ende zu führen sind, verhindern die Beendigung des Konkurses oder veranlassen nach Aufhebung desselben eine neue Vertheilung unter die alten Konkursgläubiger. Diese werden mit ihrer eventuellen Ersatzforderung Interessenten der Subhastation oder bei der sonstigen Spezialmasse; Schwierigkeiten ergeben sich für ihre Vertretung. Alles nothwendige Folgen der Verkettung des einen Verfahrens mit dem anderen. Dabei eine Ausnahme neben der anderen. Bei der Vertheilung der Konkursmasse werden die Absonderungsgläubiger voll berücksichtigt, — zur Theilnahme an der Beschlußfassung über einen Akkord dagegen nicht zugelassen, es sei denn, daß sie auf das Absonderungsrecht Verzicht leisten (Preuß. Konk. Ordn. §. 185., Code 520., Fall. Ges. 508.) [1]), wovon wieder die Ausnahme nach der Preußischen Konkursordnung gilt, daß in dem Konkurse über das Privatvermögen des Gesellschafters einer Handelsgesellschaft die Gläubiger der letzteren sich mit ihrer vollen Forderung an dem Akkord betheiligen dürfen (§. 290. Abs. 2). — Die Gläubiger, welche ein Absonderungsrecht verfolgen, gleichzeitig und voll bei der Konkursmasse zu berücksichtigen, widerspricht dem Rechtssystem überall da, wo das beneficium excussionis anerkannt ist, und dieses ist nicht blos im weitesten Umfang vom preußischen Recht (§§. 46. 47. I. 20. A. L. R.) anerkannt [2]), sondern auch vom französischen Recht (Code civil 2209.), und ist schon für das deutsche Recht behauptet worden [3]). Wenn der Gemeinschuldner schon berechtigt sein würde, die Pfandgläubiger zunächst an das Pfand zu verweisen, um wieviel mehr muß die Berechtigung dazu den Konkursgläubigern zuerkannt werden. Ihre Berechtigung ist unbedenklich, auch wenn der Schuldner ein beneficium excussionis nicht hat. Der Absonderungsgläubiger konkurrirt mit ihnen nicht für den vollen Betrag seiner Forderung. Er kann nicht die ganze Forderung zur Spezialmasse geltend machen und ebenso aus der Konkursmasse für den ganzen Betrag die Antheile erhalten, bis er befriedigt ist. Das Absonderungsrecht begründet keine Korrealverhaftung. Im Resultat erhält der Gläubiger aus der Konkursmasse nie mehr, als die Antheile von demjenigen Betrage, zu welchem seine Forderung aus der Spezialmasse nicht berichtigt wird. Die Konkursmasse haftet nur für den Ausfall. Das ist überall Rechtens, auch wo sonst ein beneficium excussionis nicht gilt [4]) und auch nach Inhalt jener Vorschriften der Französischen, Preußischen, Bayerischen 2c. Konkursgesetze. Diese gewähren den Konkursgläubigern für das über den Ausfall Gezahlte bei der Hebung des Absonderungsgläubigers aus der s. g. Sondermasse ein jus subintrandi. Nicht der nachfolgende Realgläubiger bekommt den Mehrbetrag, sondern dieser muß — was von größter Bedeutung, wenn der nachfolgende Realgläubiger nicht zugleich Konkursgläubiger ist — zur Konkursmasse restituirt werden. Die Konkursmasse hat der Son-

1) Schweppe §. 149. D. S. 274; Fuchs S. 36, 41.

1) Die Oesterreichische Konk. Ordn. fordert von ihnen nicht einen Verzicht, §. 213. Abs. 2., erachtet sie vielmehr für stimmberechtigt insoweit, „als sie durch den etwa schon erzielten Erlös oder durch den gerichtlichen Schätzungswerth nach Beschluß des Gläubigerausschusses nicht als gedeckt erscheinen."

2) Dem trug der ursprüngliche Entwurf der Preuß. Konk. Ordn. (§. 16.) Rechnung; Goltdammer S. 143 oben.

3) v. Meibom, das Deutsche Pfandrecht (1867) S. 421 ff., 424.

4) Schweppe §. 137. C. 2. S. 255; v. Bayer S. 193 [8]; Fuchs S. 36; Goldschmidt, Handelsrecht I. [2]. S. 943 Note 53.; Sachsen-Weimar, Pfandgesetz vom 6. Mai 1839 §. 113.; Rangordnungsgesetz vom 7. Mai 1839 §. 73. (§. 22.); Anhaltisches Gesetz vom 13. April 1870 §. 32.; Sächsisches bürgerliches Ges. Buch §§. 378. ff. 426. ff.; Entwurf einer Konkursordnung §§. 230. 232.

dermasse, die Konkursgläubiger dem Absonderungsgläubiger einen Vorschuß gemacht. Aber was rechtfertigt das Eintrittsrecht, und was rechtfertigt es, den Mehrbetrag den Konkursgläubigern vorzuenthalten? Vorenthalten wird er ihnen, mag er an den Absonderungsgläubiger ausgezahlt oder für denselben zurückbehalten werden. Der ohnehin gesicherte Absonderungsgläubiger wird zum Nachtheil der ohnehin benachtheiligten Konkursgläubiger, also doppelt, bevorzugt. Mit Strenge wahrt ihm der Entwurf die unbeschränkte Ausübung des Absonderungsrechts. Mit derselben Strenge aber muß er auch in Ausübung seiner Rechte als Konkursgläubiger behandelt werden. Soweit sein Absonderungsanspruch reicht, steht er außerhalb des Konkurses. Hier zeigt sich die am Schlusse der Motive zu §. 3. angedeutete Kehrseite des Satzes. Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger für solche Forderungen, für welche sie nur gemeinschaftliche Befriedigung aus dem, gleichviel aus welchen Stücken bestehenden Vermögen des Gemeinschuldners verlangen können. Der Absonderungsgläubiger ist daher Konkursgläubiger nur für den Betrag seiner Forderung, der durch das Absonderungsrecht nicht gedeckt, nicht berichtigt wird.

Das ist das Prinzip des Entwurfs.

Die Konkursforderung des Absonderungsgläubigers kann festgestellt werden entweder durch Verzicht auf den Absonderungsanspruch oder durch Ausfall bei der abgesonderten Befriedigung aus dem Absonderungsstücke.

Das Fallimentsgesetz von 1838 (art. 508.) erklärt den Verzicht in dem Mitstimmen des Gläubigers beim Concordat von Rechtswegen enthalten. Gleiche Bestimmung trifft das Belgische Gesetz von 1851 (art. 513.), dasselbe fügt aber mit Art. 838. des Holländischen Handelsgesetzbuchs hinzu, daß der Verzicht unkräftig werde, wenn der Akkord nicht zu Stande komme. Weder ein stillschweigender noch ein bedingter Verzicht erscheint annehmbar. Andererseits verfährt das Französische Gesetz mit Strenge darin, daß es einen theilweisen Verzicht nicht zuläßt, vielmehr den Verzicht auf das ganze Absonderungsrecht verlangt; und das Belgische Gesetz verlangt den Verzicht wenigstens bis zur Hälfte des Forderungsbetrags. Zum Grunde liegt die Besorgniß, daß sonst der Gemeinschuldner zu leicht die zu einem Akkord erforderliche Personenmehrheit erreichen könne, daß ein gesicherter Gläubiger sich leicht gewinnen lasse, für einen unbeträchtlichen Theil seine Sicherheit aufzugeben. Abgesehen aber von dem Schutz, den die Konkursgläubiger gegen jedes betrügliche Zustandebringen eines Akkordes genießen, berechtigt eine nur in wenigen Fällen mögliche Besorgniß es keineswegs, für alle Fälle und allen Gläubigern ein wohlbegründetes Recht zu entziehen. Der Absonderungsgläubiger ist unzweifelhaft berechtigt, auf jeden Theil seines Absonderungsanspruchs Verzicht zu leisten, ohne daß die Konkursgläubiger dem widersprechen können.

Soweit er nicht verzichtet, kann der Absonderungsgläubiger an der Konkursmasse eigentlich nur Theil nehmen, wenn sein Ausfall feststeht. Die englische und die amerikanische Gesetzgebung stellen (ss. 16.[4 & 5], 40. resp. s. 20.) diesen Satz in voller Schärfe auf und wenden ihn auf alle Vertheilungen der Konkursmasse an. Darin liegt indessen eine unverkennbare und nicht gerechtfertigte Härte gegen den Absonderungsgläubiger. Man darf ihn nicht ungünstiger stellen, als andere Konkursgläubiger mit unbestimmten oder bedingten Forderungen. Seine Konkursforderung besteht zwar nur in dem Ausfalle, aber seine Ausfallsforderung ist doch eine schon begründete, wenngleich gewissermaßen bedingte. Der Entwurf gestattet ihm daher, behufs demnächstiger endgültiger Theilnahme, vorerst den vollen Betrag seiner Forderung anzumelden, zur Prüfung und für den sich ergebenden Ausfall zur Feststellung zu bringen; damit werden nachträgliche, den Gang des Konkursverfahrens störende und für den Gläubiger oft zu späte Anmeldungen vermieden. Und obgleich der Ausfall noch nicht endgültig feststeht, gestattet der Entwurf eine Berücksichtigung des muthmaßlichen Ausfalls zur Theilnahme an den Abstimmungen der Gläubiger (§. 88.) und, sofern die abgesonderte Befriedigung betrieben wird, zur Theilnahme an den Abschlagsvertheilungen (§. 141. Abs. 2.). Bei der Schlußvertheilung dagegen muß das Prinzip naturgemäß zur vollen Anwendung gelangen. — Nur so versöhnen sich die beiderseitigen Interessen der Absonderungs- und der Konkursgläubiger. Der Realgläubiger ist dem Realkredit gefolgt, er darf vorzugsweise an das Pfand gewiesen werden; er verliert nicht seine persönliche Forderung, erhält aber den nöthigen Antrieb, das Pfandstück zu realisiren und den Ueberschuß für die Konkursmasse frei zu machen, ohne in der Realisirung zu eigenem Nachtheil wie zum Nachtheil der Konkursgläubiger überstürzt zu werden. — Mit dieser Lösung stimmt auch die Preußische Konkursordnung in Ansehung der Faustpfandgläubiger durch die Vorschrift des §. 248. überein, daß auf sie (bei Vertheilung der Konkursmasse, keine Rücksicht genommen werden solle, wenn das Pfand nicht bei Beendigung des Konkursverfahrens verwerthet sei. Die Vorschrift beschränkt sich aber zu Unrecht auf Faustpfandgläubiger. Sie muß alle Absonderungsberechtigte, jeder Art, auch die Immobiliargläubiger, treffen. Diese letzteren haben es zwar weniger in der Hand, den Verkauf des Grundstücks und die Vertheilung des Erlöses zu beschleunigen; die Befugniß des Konkursverwalters und das Interesse der Konkursgläubiger, die Zwangsversteigerung zu betreiben (§. 116.), kommt ihnen aber zur Hülfe. Zudem können sie, meist zuverlässiger als Mobiliargläubiger, berechnen, inwieweit das Grundstück ihnen Sicherheit bietet, inwieweit sie also ihren nicht gedeckten Absonderungsanspruch aufgeben können. Hypotheken von bedenklichem Werthe aber, die meist kurz vor der Zahlungsunfähigkeit und meist zur Sicherung dem Gemeinschuldner nahe stehender Gläubiger bestellt sind, verdienen nicht eine zu ängstliche, die nicht gesicherten Konkursgläubiger schädigende Rücksicht. —

§. 58.

Pr. K. O. §. 249.

Die erschöpfende Vertheilung des gesammten Vermögens unter alle Gläubiger führt mit Nothwendigkeit zur Berücksichtigung auch derjenigen Forderungen, welche zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht fällig sind. Sie nur durch Zurückbehalten eines Betrages aus der Masse bis zu ihrer Fälligkeit sicherzustellen [1]), würde dem Zweck des Verfahrens, dem Interesse der betagten und dem aller übrigen Konkursgläubiger zuwiderlaufen. Ueberall daher, gemeinrechtlich [2]), im französischen und im preußischen Recht, ist der Grundsatz anerkannt, im Konkurse auch die betagten Forderungen zu bezahlen.

Die französischen Gesetze (Code de commerce art. 448., Fall. Ges. 444.) stellen sogar als allgemeine Wirkung der Fallimentseröffnung den Satz auf: daß diese die noch nicht verfallenen Passivschulden einforderbar mache. Indeß so ausgedrückt ist der Satz zu allgemein. Die Wirkung darf nur auf den Gemeinschuldner bezogen werden, à l'égard du failli — wie das Fallimentsgesetz hinzufügt, — nicht auf Mitverpflichtete; aber in Ansehung dieser macht der Code eine durch art. 1188 des Code civil keineswegs gebotene Ausnahme, die das Fallimentsgesetz zwar wieder einschränkt, die aber auch so noch über das gerechtfertigte Maß des Art. 29. u. Art. 98. Nr. 4. der Wechselordnung hinausgeht; — und gerade auf den Gemeinschuldner darf die Wirkung eigentlich nicht bezogen werden, vielmehr nur auf die Konkursgläubiger und die Grenzen des Konkursverfahrens; — sie darf ferner nicht bezogen werden auf die Absonderungsberechtigten [3]) (Entwurf Tit. 5.), und nicht auf diejenigen schwebenden Verbindlichkeiten, deren Erfüllung nach Maßgabe des zweiten Titels zu und aus der Masse geschehen soll [4]).

Andererseits sind die Vorschriften der Preußischen Konkursordnung, §. 249., und der meisten deutschen Gesetze, welche nur den Ansatz der noch nicht fälligen Forderungen bei der Vertheilung der Masse in Betracht ziehen, zu beschränkt. Denn der Grundsatz muß wie bei den Vertheilungen gleichmäßig bei

1) §§. 155. 555. Preuß. A. G. O. I. 50.

2) arg. l. 4. pr. D. de separ. 42. 6.; l. 14. pr. D. de pign. 20. 1.; Schweppe §. 84. §. 49.; Bayer §. 52. §. 70. Note 3.; Günther S. 23; Fuchs S. 43 Note 1. S. 120.

3) Pardessus No. 1127.; Grimm u. Broicher Note 1. zu Art. 448.; Rénouard I. p. 334, 335.

4) Rénouard II. p. 373 No. 3.

der Aufrechnung, bei den Beschlußfassungen der Konkursgläubiger und schon bei der Feststellung zur Geltung gelangen.

Der Entwurf sagt deshalb, ähnlich dem Art. 1217. der Bayerischen Prozeßordnung, nur von den Konkursforderungen, aber für alle Beziehungen: „betagte Forderungen gelten als fällig".

Sie gelten als fällig, auch gegen den Gläubiger derselben [1]). Wenngleich der Termin zu seinen Gunsten gesetzt war, ist der Gläubiger dennoch verpflichtet, — falls er anmeldet, — den jetzigen Werth seiner künftigen Forderung anzunehmen. Dies ist von Bedeutung bei deren Reduktion.

Der Gläubiger soll den übrigen Konkursgläubigern gleichgestellt werden, soll aber niemals mehr erhalten, als diese, und nicht mehr als ihm nach dem Inhalt seiner Forderung gebührt. Dies würde geschehen, wenn die künftige Forderung unverzinslich ist und er bei Erhebung des vollen Betrages den Zinsgenuß bis zur Fälligkeit davontragen würde. Zur Ausgleichung dessen verringert daher das gemeine, wie das preußische Recht die Forderung um das Interusurium (Diskonto). Nur das französische Recht [2]) scheut sich vor einem Abzug vom Kapital, namentlich mit Rücksicht darauf, daß schon nach Civilrecht der Schuldner durch sein Falliment die Wohlthat der Stundung verliere (Code civil 1188). Aber nicht immer handelt es sich um eine dem Schuldner bewilligte Stundung, oft um einen gesetzlichen Termin und oft um eine zu Gunsten des Gläubigers gesetzte Frist, — meist aber um Wechsel, auf welche der Gläubiger stets sich den Zinsabzug schon gemacht hat; hier wie in allen anderen Fällen würde der Gläubiger bei früherer Vollzahlung zum Nachtheil der übrigen Gläubiger rechtlos bereichert werden. Das Gesetz hat daher selbst in Frankreich wenig Anklang gefunden [3]), und das sonst dem französischen folgende badische Recht (Prozeßordnung §. 727.) hat den Zinsabzug angenommen.

Der Entwurf schreibt ihn allgemein vor. Für die Art der Berechnung des Interusuriums ist unter den drei Methoden zu wählen. Nach der Carpzowschen Methode werden dem Gläubiger die Zinsen seiner ganzen Forderung für den Zeitraum zwischen dem Tage der antizipirten Zahlung und dem Verfalltage abgezogen. Diese Methode ist allerdings die einfachste; sie ist jedoch unrichtig; nach ihr würde der Gläubiger, dessen Kapital erst nach 20 Jahren fällig ist, bei einem Zinsfuß von 5 Prozent seine ganze Forderung verlieren; sie kann deshalb um so weniger maßgebend sein, als im Konkurse Forderungen von oft weit ausstehender Fälligkeit in Betracht kommen. Um den Gläubiger nicht zu beeinträchtigen, muß vielmehr ermittelt werden, wieviel seine Forderung zur Zeit ihrer antizipirten Ausübung werth ist. Dieser Werth stellt sich auf diejenige Summe, welche mit Hinzurechnung ihres Zinsenertrages für den Zeitraum vom Tage der früheren Ausübung bis zum späteren Verfalltage dem Nominalbetrage der Forderung gleichkommt. Dieses Prinzip liegt den beiden anderen Methoden, der Hoffmann'schen und der Leibnitz'schen, zum Grunde. Während aber nach der Hoffmann'schen jener Zinsenertrag nur in den einfachen Zinsen besteht, werden nach der Leibnitz'schen Methode auch Zinsen von Zinsen berechnet. Die letztere mag mathematisch genauer sein, sie gründet sich aber auf die thatsächlich falsche Voraussetzung, daß der Empfänger die gewonnenen Zinsen augenblicklich wieder als Kapital zinsbar anlegen könne. Selten ist das im praktischen Leben möglich, namentlich bei den meist kleinen Dividenden. Durch die Anwendung der Leibnitz'schen Methode würde sonach in den allermeisten Fällen der jetzige Werth einer künftig fälligen Forderung beträchtlich höher angeschlagen, als er im wirklichen Leben selbst bei einem paterfamilias diligentissimus sich herausstellt [4]). Einige Gesetzgebungen haben Modifikationen eingeführt. So wird die Berechnung der Zinseszinsen von der Bayerischen Prozeßordnung Art. 1217., 836. nur dann zugelassen, wenn der Jahreszins des vorauszuzahlenden Kapitals fünfzig Gulden oder mehr beträgt, und von der Badischen Prozeßordnung §§. 796., 727. unter derselben Maßgabe und überdies nur erst nach einem halben Jahre seit Verfall der einfachen Zinsen. Solche Modifikationen sind willkürlich. Mit den Lebensverhältnissen im Einklang steht nur die Hoffmann'sche Methode. Sie ist von Sachsen, dem ursprünglichen Sitz der Leibnitz'schen Methode, gegen diese eingetauscht (Bürg. Ges. Buch §. 720.), von der Preußischen Konkursordnung angenommen und die übliche in der Praxis des gemeinen Rechts.

Als den dies a quo des in Rechnung zu setzenden Zeitraums nimmt die Preußische Konkursordnung §. 249. den „Zahlungstag" an. Der Zahlungstag liegt zu spät; der richtige Anfangstermin ist der Zeitpunkt der Konkurseröffnung. Dieser ist es, welcher die Passivmasse und den Umfang jeder Konkursforderung fixirt; von diesem an hört der Bezug von Zinsen aus der Konkursmasse auf; die verzinslichen Forderungen verlieren den Zinsgenuß bis zur Auszahlung; um mit ihnen gleichgestellt und nicht besser gestellt zu werden als diese, müssen die unverzinslichen den Zinsabzug von der Konkurseröffnung ab erleiden. Derselbe Zeitpunkt muß hier im allgemeinen, wie bei der Aufrechnung gelten (vergl. Motive zu §. 47.). Auch ist nur dieser Zeitpunkt praktisch; der Tag der Zahlung wechselt, je häufiger Abschlagszahlungen vorgenommen werden sollen, und ist für die Theilnahme an den Beschlußfassungen der Gläubiger nicht im voraus zu übersehen. Und nur so kann die Forderung von Anfang an richtig angemeldet, geprüft und festgestellt werden.

Der Zinsfuß muß der gesetzliche sein, zur Annahme eines niedrigeren, etwa von vier Prozent wie nach §§. 49., 15. des Anhaltischen Gesetzes, liegt ein durchgreifender Grund nicht vor. Die jeweiligen Diskontosätze im kaufmännischen Verkehr sind zu einseitig und zu schwankend.

Zweifelhafter erscheint es, ob der Zinsabzug ebenso vorzuschreiben sein möchte in Betreff der Forderungen, welche nicht unverzinslich, aber zu einem geringeren als dem gesetzlichen Zinsfuß zu verzinsen sind. Einzelne Gesetze schreiben es vor, z. B. das Sächsische bürgerliche Gesetzbuch §. 720. a. E., die Nassauische Konkursverordnung vom 24. September 1859 §. 97. und das Dänische Konkursgesetz §. 131. Der Entwurf steht davon ab; denn in den Fällen, in welchen ein niedrigerer Zinssatz stipulirt ist, würde der Gläubiger nur äußerst selten in die Lage kommen, die Hebung zu dem höheren Satz verzinslich anzulegen. Auch der Leichtigkeit des Konkursverfahrens würde es nicht entsprechen, das Prinzip des Interusuriums bis in die äußersten Konsequenzen minutiös zu verfolgen.

Nicht außer Acht zu lassen ist dagegen der nicht seltene Fall, daß der Verfalltag der unverzinslichen Forderung ein unbestimmter, daß ihre Fälligkeit an ein Ereigniß geknüpft ist, von dem zwar feststeht, daß es, aber nicht, wann es eintritt. Manche Gesetze bringen hier die volle Forderung zum Ansatz und zur Vertheilung, legen aber dem Gläubiger die Verpflichtung auf, von der Summe bis zum Eintritt des Ereignisses an diejenigen Gläubiger, denen das Interusurium zu Gute kommen würde, die gesetzlichen Zinsen zu zahlen und ihnen hierfür Sicherheit zu bestellen; wird diese nicht geleistet, so soll die Hebung bis zur Fälligkeit zurückbehalten, verzinslich angelegt und die Zinsen den „periklitirenden" Gäubigern gezahlt werden. So §. 650. der Hannoverschen, §. 796. der Badischen, §. 836. Abs. 2., §. 1217. der Bayerischen Prozeß- und §. 130. der Lübecker Konkursordnung. Die Pflicht zur Sicherstellung und das gestellte Präjudiz ist nicht zu rechtfertigen, die Vorschrift eine durchaus unpraktische. Unzutreffend erscheint auch der Vorschlag, den der Entwurf eines Preußischen Handelsgesetzbuchs Art. 901. macht, diese Fälle nach Art der aufschiebenden Bedingungen zu behandeln; hier ist die Forderung existent, um technisch zu sprechen, der dies certus an, nur incertus quando. Noch weniger freilich geht es an, in Anbetracht der Schwierigkeiten dem Gläubiger den Zinsabzug zu erlassen. — Der vorliegende ist ein Fall des §. 62. —

§. 59.

Pr. K. O. §. 250. Nr. 2.

Daß Gläubiger, deren Forderung resolutiv bedingt ist, diese gleich den unbedingten Gläubigern geltend zu machen befugt sind, entspricht nicht bloß allen Systemen des bürger-

1) Vergl. §. 14. des Dänischen Konkursgesetzes.

2) Nach Kaserer a. a. O. S. 48 auch das Oesterreichische; dagegen nicht das Spanische 1043) und das Holländische (778) Hand. Ges. Buch, sowie das Belgische Fallimentsgesetz (450).

3) Rénouard I. p. 343 oben.

4) v. Bangerow Bd. 3. §. 587. VI. S. 199.

lichen Rechts, sondern auch dem gegenwärtigen Konkursrecht ohne Ausnahme. Das Bestehen der Forderung ist unbedingt, durch das ungewisse Ereigniß ist ihre Aufhebung bedingt. Die Forderungen unter auflösender Bedingung werden daher, soweit es sich um Beschlußfassungen der Gläubiger handelt, ohne Beschränkung, und bei den Vertheilungen zur vollen Höhe berücksichtigt. Fraglich ist nur, ob die Auszahlung der auf sie fallenden Beträge an den Gläubiger ohne oder gegen Sicherheitsbestellung desselben wegen der Rückzahlung für den Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung zu erfolgen habe? Wenn der Gläubiger gegen den Gemeinschuldner verpflichtet war, die Sicherheit zu bestellen, so kann freilich der Konkurs ihn davon nicht entbinden. Die Preußische Konkursordnung und die meisten der übrigen Gesetze gehen indeß weiter und legen ihm in allen Fällen die Sicherheitsbestellung als Bedingung des Empfangs auf. Der Entwurf hält den Rechtsstandpunkt fest und trifft danach und zugleich aus praktischen Gründen die Vorschrift des §. 155. Nr. 4. Diese Vorschrift berührt lediglich die Ausführung der Vertheilungen, gehört daher nicht hierher. Aber sie hat den Einfluß, daß sofort bei Anmeldung und Prüfung der Forderung — nöthigenfalls im Wege des Prozesses nach Maßgabe des §. 134. — die Frage erledigt werden muß, ob der Gläubiger zur Sicherheitsbestellung rechtlich verpflichtet ist oder nicht? Die Einigung oder Entscheidung über die Art und den Umfang einer Sicherheit bleibt dem Stadium der Vertheilung vorbehalten —

§. 60.

Pr. K. O. §. 250. Nr. 1., §. 86.

I. Forderungen unter aufschiebender Bedingung, im Allgemeinen.

Bedingungen, deren Erfüllung auf eine Thätigkeit des Gemeinschuldners gestellt ist, schließen die Forderung von der Theilnahme am Konkursverfahren gänzlich aus; jede Rechtshandlung, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung desselben vornimmt, ist in Bezug auf die Konkursgläubiger nichtig (Entwurf §. 6.); die Erfüllung der Bedingung durch ihn vermag daher eine Konkursforderung nicht zu erzeugen.

Von diesem Fall jedoch abgesehen, kann dem suspensiv bedingten Gläubiger die Eigenschaft eines Konkursgläubigers nicht abgesprochen werden. Creditores accipiendos esse constat eos quibus debetur — — vel sub conditione [1]). Mag man das Rechtsgeschäft oder das gewollte Rechtsverhältniß für bedingt halten, und mag der eintretenden Bedingung rückwirkende Kraft beigelegt werden oder nicht, der bedingte Gläubiger hat schon zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner (Entwurf §. 2.), den Anspruch, daß wenn das bestimmte Ereigniß eintritt, die versprochene Leistung erfolge. Auch bei den letztwillig und den gesetzlich bedingten Ansprüchen ist Schuld oder Nichtschuld nur noch von dem Ereigniß abhängig. Dies giebt dem Gläubiger das der Willkür des Schuldners entrückte Recht. Es ist daher zweifellos, — wenngleich die Bedingung erst nach der Eröffnung des Konkurses eingetreten ist, muß der Gläubiger in ihm seine Forderung in demselben Maß wie jeder Konkursgläubiger ausüben können. Nicht minder zweifellos und überall anerkannt ist es, daß der Gläubiger, auch wenn die Bedingung noch schwebt, die bedingte Forderung im Konkursverfahren so weit geltend zu machen befugt ist, als es mit dem Inhalt seines schon vorhandenen Anspruchs sich verträgt.

So lange die Bedingung schwebt, ist die Forderung auf den bedingt geschuldeten Gegenstand noch nicht entstanden, ist es ungewiß, ob der Gegenstand je wird gefordert werden können. Die Forderung selbst kann von dem Gläubiger nicht ausgeübt werden, Preuß. A. L. R. I. 4. §. 102., — ne peut être exécutée, Code civil art. 1181., — ei nondum competit actio, l. 54. D. de V. S.

Deshalb kann nie der bedingte Gläubiger auf seine mögliche Forderung von den Vertheilungen der Masse Etwas ausgezahlt erhalten. Auch nicht gegen Stellung einer Kaution für die Zurückgabe im Fall der Defizienz der Bedingung. Darin geht das Holländische Handelsgesetzbuch im Art. 781. zu weit. Die Lübecker Konkursordnung, §. 131., knüpft wenigstens die Auszahlung an die Zustimmung der „periklitirenden" Gläubiger. Bei Aufgabe jeder Präklusion würde aber eine Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten nur bei Schlußvertheilungen möglich und thatsächlich äußerst selten zu erlangen sein.

Das in der bedingten Forderung schon vorhandene Recht hat nur den Inhalt, daß der Gegenstand der Forderung bei Eintritt der Bedingung dem Gläubiger nicht vereitelt werde. Derselbe kann daher nichts anderes verlangen als: Sicherstellung [1]). Es fragt sich aber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Sicherstellung des bedingten Gläubigers vorgenommen werden muß?

Nach der Praxis des gemeinen Rechts [2]) und nach den meisten Partikulargesetzen Deutschlands werden alle Forderungen unter aufschiebender Bedingung mit dem vollen oder dem höchsten Betrag der Forderung gleich den unbedingten angesetzt; und der Antheil, welcher hiernach auf sie bei den Vertheilungen fällt, wird entweder als Spezialmasse in gerichtlicher Aufbewahrung, bis die Bedingtheit sich entscheidet, zurückbehalten, — so nach der Preußischen Konkursordnung (§. 250. Nr. 1.), dem Anhaltischen (§. 49. §. 16. Nr. 1.) und dem Nassauischen Gesetz (§. 98.) [3]) — oder der Antheil wird, wie z. B. die Hannoversche Prozeßordnung (§. 651.), die Badische (§. 794.) und die Bayerische (§§. 1300. 1118.) es vorschreiben [4]), an die übrigen, unbedingten Gläubiger ausgezahlt gegen Sicherung der Rückgabe, im Fall die Bedingung eintritt.

Umgekehrt neigt die Praxis des französischen Rechts, welches einer ausdrücklichen Vorschrift ermangelt, im Hinblick auf art. 551. des Code de proc. civ. dahin, jede Sicherstellung der noch ungewissen Forderung abzulehnen [5]).

Soweit nach den Bestimmungen des materiellen Rechts dem Gläubiger, während die Bedingung schwebt, ein Anspruch auf Sicherstellung zusteht, muß diese unbedenklich auch im Konkurse erfolgen, denn dieser Kautionsanspruch ist unbedingt. Das Vorhandensein eines solchen Kautionsanspruchs wird die Regel bilden [6]).

Aber nicht immer gewährt das Civilrecht einen Anspruch auf Sicherstellung. In diesen Fällen wird in der Unfähigkeit des Schuldners, seine gegenwärtigen Schulden zu bezahlen und in der Vertheilung seines gegenwärtigen Vermögens unter die Gläubiger nicht ein allgemeiner Rechtsgrund zu finden sein, der auf die Sicherstellung der noch ungewissen, möglichen Forderung für den Fall ihrer dereinstigen Berichtigung allemal einen Anspruch erzeugte. Der Bedingtberechtigte läuft stets gegenüber einem jeden Schuldner die Chance, daß dessen Vermögen sich ändert zu seinem Vortheil, wie zu seinem Nachtheil. Diese Chance trifft ihn auch ohne Konkurs des Schuldners. Die Konkurseröffnung kann sein Recht nicht erweitern. In der unterschiedslosen Vorschrift der Sicherstellung dürften jene Gesetze daher das gerechte Maß überschreiten. Schon ein Lehrer des gemeinen Konkursprozesses [7]) hebt hervor: „durch diese Zulassung der bedingten werden die unbedingten Forderungen der Gläubiger wegen zufälliger Konkurrenz mit bedingten Gläubigern selbst zu bedingten, und die Befriedigung der unbedingten von den Bedingungen der letzteren Gläubiger abhängig." Ein Vorwurf, der doppelt schwer wiegt, wenn die thatsächlichen Verhältnisse so liegen, daß es nicht nur möglich, sondern nach Menschenberechnung so gut wie sicher ist, daß nie-

1) L. 10. D. de V. S. 50. 16.

1) In possessionem mitti solet creditor et si sub conditione ei pecunia promissa est, — l. 6. pr. —, aber: antequam conditio veniat, non possunt bona (debitoris) venire l. 7. §. 14. D. quib. ex caus. in poss. 42. 4.

2) Schweppe §§. 49., 84.; Bayer §. 70. Note 3.; Günther S. 24, 61; Fuchs S. 43 Note 1. S. 120.

3) auch nach §. 16. der Oesterreichischen und §. 234. des Entwurfs einer Sächsischen Konkursordnung.

4) desgl. Art. 943., 944. des Großherzoglich Hessischen Entwurfs einer Prozeßordnung.

5) Sirey XLI. II. 632.

6) Vergl. z. B. Art. 29. der Deutschen Wechselordnung; Preuß. A. L. R. §. 449. I. 5.; §. 357. I. 14.; §§. 472., 480., 482. I. 12.; §§. 20., 103. I. 20.; §§. 222., 223. I. 11.; für das gemeine Recht: Windscheid, Pandekten Bd. I. §. 89.; Brinz Abth. II. S. 1478, 1479; Seuffert, Archiv Bd. 13. Nr. 45.

7) Kori (zweite Auflage) §. 33. S. 45.

mals die bedingte Forderung zur Entstehung gelangen wird. Bedingungen finden sich vorzugsweise in letztwilligen Dispositionen. Man denke sich beispielsweise: ein Erblasser hat seine Tochter mit einer kleineren Summe abgefunden und das ganze übrige Vermögen seinem Sohne zugewendet, unter der kautionsfreien Verpflichtung, daß er 20,000 Thaler der Tochter herausgebe, falls sie eheliche Descendenz erhalten sollte; die Erbschaft sind die Fonds, mit denen der Sohn Jahre lang sein Geschäft betrieben hat; nun fallirt er und die Tochter, — jetzt alt, unverheirathet, meldet ihre eventuellen 20,000 Thaler zum Konkurs an; durch Retention derselben würde die ganze Masse erschöpft und die Gläubiger Jahre lang um ihre Befriedigung gebracht werden, — und was würde ihnen eine Auszahlung nützen, wenn sie verpflichtet sein sollten, selbst und anderweit die 20,000 Thaler sicherzustellen? Oder, um ein anderes Beispiel aus dem Gebiete gesetzlich bedingter Forderungen zu wählen: gegen einen Käufer des jetzigen Gemeinschuldners macht Jemand lange Zeit nach dem Kauf eine schon früher vergeblich erhobene Eviktion von neuem in anderer Weise geltend; der Käufer meldet sich mit seiner Regreßforderung, aber die Erkenntnisse des früheren Prozesses und das erste Urtheil des schwebenden Eviktionsstreits ergeben klar, daß der eingeklagte Anspruch jeder Begründung entbehrt. Derartige Fälle lassen nach einem Mittel suchen, der Fürsorge für den bedingten die schneidende Schärfe gegen die unbedingten Gläubiger zu nehmen.

Ein solches Mittel bietet das, mit dem Art. 780. des Holländischen Handelsgesetzbuchs ziemlich übereinstimmende Verfahren, welches s. 31 der Englischen bankruptcy act vorschreibt. Der trustee schätzt die Forderung; ist der Gläubiger mit der Schätzung nicht zufrieden, so wendet er sich an das Gericht; erachtet dieses die Forderung für überhaupt nicht schätzbar, so bleibt dieselbe unberücksichtigt im Verfahren, andernfalls wird sie berücksichtigt zu dem Werthsbetrage, auf welchen das Gericht oder, wenn die Betheiligten es vorziehen, eine jury die Forderung abschätzt. Das Mittel wird auf unbedingten Beifall nicht rechnen dürfen. Von einer gerichtlichen Abschätzung der Forderung je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit des Eintreffens der Bedingung kann wohl die Stimmberechtigung des Gläubigers, für welche überhaupt dem richterlichen Ermessen ein freier Spielraum gelassen werden muß, abhängig gemacht werden (Entwurf §. 88.), nicht aber das Recht zur Theilnahme an den Vertheilungen der Masse. Dieses muß auf festen, dem Rechtsverhältnisse entsprechenden Grundlagen beruhen. Es läßt sich durch die Eigenschaft des Bedingtberechtigten als Konkursgläubiger und durch das Eintreten des allgemeinen Vertheilungsverfahrens wohl die Fürsorge rechtfertigen, daß der Berechtigte, wenn die Bedingung während des Verfahrens eintritt, in der Lage sei, seine Dividende als Konkursgläubiger zu erhalten; es mag und soll daher bei jeder Abschlagsvertheilung die volle Dividende für ihn zurückbehalten werden (Entw. §. 142. Abs. I., §. 155. Nr. 2.). Wenn aber die Bedingung nicht bis zur Schlußvertheilung eingetreten ist, so kann eine weitere Rücksicht auf den Bedingtberechtigten, welchem der Gemeinschuldner Sicherheit zu bestellen nicht verpflichtet war, nicht genommen werden, und die bis dahin zurückbehaltenen Dividenden müssen unter die unbedingten Gläubiger zur Vertheilung gelangen; der Entwurf schließt sich in dieser Hinsicht (§. 142. Abs. 2., §. 144) dem Gesetz der Vereinigten Staaten (s. 19.) an.

II. Regreßforderungen von Bürgen und Mitschuldnern des Kridars

spielen im geschäftlichen, namentlich im Wechselverkehr eine so bedeutende Rolle, daß die Doktrin und die Gesetzgebung ihnen stets eine besondere Beachtung gewidmet hat.

Ihre unstreitige Eigenschaft als bedingte Forderung stellt zunächst außer Frage, daß der Berechtigte sein vor der Eröffnung des Konkursverfahrens begründetes Rückgriffsrecht in demselben verfolgen kann, wenngleich die Bedingung des Rückgriffs — die Zahlung von ihm an den Gläubiger — erst nach der Eröffnung eingetreten ist [1]).

Verschieden ist die Behandlung der Regreßforderungen bis zum Eintritt der Bedingung. Die Preußische Konkursordnung bestimmt in dem zweiten Absatz des §. 86.:

> „Mitschuldner oder Bürgen des Gemeinschuldners können, insoweit als die Forderung noch unbezahlt ist, keinen Anspruch auf Ersatz der von ihnen für den Gemeinschuldner auf die Forderung künftig (etwa) zu leistenden Zahlungen liquidiren."

Das gemeine wie das französische Recht gestattet dagegen dem Bürgen und Mitschuldner, auch bevor er dem Gläubiger gezahlt und noch bevor ihn dieser in Anspruch genommen hat, seine eventuelle Regreßforderung zu liquidiren [1]).

In der That, ein Grund, diese anders zu behandeln, als die übrigen gesetzlichbedingten Forderungen, leuchtet nicht ein. Gerade für das preußische Recht, welches ausdrücklich Bürgen und Mitverpflichteten sogar die Befugniß zuspricht, von dem Haupt- oder Mitschuldner Sicherstellung zu verlangen, falls er in Vermögensverfall geräth, ist ihr Ausschluß vom Konkurse am allerwenigsten gerechtfertigt. Die erwähnte Vorschrift widerspricht den Bestimmungen des §. 357. I. 14., §. 449. I. 5. A. L. R. und Art. 29. der Wechselordnung. Ihre empfindliche Härte für den Verkehr liegt auf der Hand; fast regelmäßig sind bei Eröffnung des Konkurses Wechsel und Handelspapiere im Umlauf, von denen der Mitverpflichtete des Gemeinschuldners nicht weiß und nicht wissen kann, in wessen Hand sie gegenwärtig sich befinden, und ob dereinst er aus ihnen in Anspruch genommen werden wird; vor der häufig erst in geraumer Frist eintretenden Verfallzeit ist er nicht im Stande, den Gläubiger zu befriedigen und dessen Rechte zu erwerben; der Gläubiger ist durch die Haftung des oder der Anderen oder sonstwie gesichert und hat kein Interesse am Konkurse; inzwischen schreitet das Verfahren vorwärts, Vertheilungen finden statt, ein Akkord wird verhandelt, — jede Theilnahme, jeder Rückgriff ist dem Mitverpflichteten abgeschnitten.

Die Theorie sträubt sich gegen die Vorschrift [2]), die Praxis sucht sich ihr zu entziehen, aber die Vorschrift schließt jede Geltendmachung der bedingten Forderung vor Eintritt der Zahlung aus [3]).

Die Motive begründen die Vorschrift dadurch, daß „der Gläubiger, so lange seine Forderung noch unbezahlt sei, das Recht habe, sie zu liquidiren; es könne also nicht gleichzeitig ein eventueller Regreßanspruch wegen desselben Betrages gegen die Masse geltend gemacht werden, weil sonst dieselbe Forderung doppelt gegen die Masse liquidirt würde, was nicht zulässig sei."

Es wird übersehen, daß aus dem Liquidiren allein niemals der Masse ein Nachtheil erwachsen kann, und daß sehr oft der Gläubiger sich im Konkurse nicht meldet.

Die Oesterreichische Konkursordnung behält daher vorsorglich im §. 18. Abs. 2. Mitschuldnern und Bürgen das Recht vor:

> ihre Ansprüche in Ansehung der Zahlungen, die sie in Folge ihrer Haftung etwa künftig treffen könnten, für den Fall anzumelden, daß die Forderung von dem Gläubiger im Konkurse nicht geltend gemacht wird.

Diese Vorsorge ist indessen überflüssig. Wird die angemeldete Regreßforderung wie jede andere bedingte Forderung behandelt, so ist der bedingt Berechtigte von dem Empfang irgend einer Hebung ausgeschlossen; es kann für ihn nur Sicherstellung erfolgen, und in diesem Falle wird ein entsprechender Betrag reservirt. Meldet sich nun auch der Gläubiger — und zwar vor der Schlußvertheilung, denn von da ab ist auf ihn nicht mehr Rücksicht zu nehmen (Entwurf §. 143.), — so entscheidet sich dadurch zugleich, ob für den Rückgriff die Bedingung defizirt. Der Rückgriff fällt zweifellos fort, soweit der Gläubiger aus der Masse Zahlung erhält, er

---

1) Schweppe § 49. S. 93; Preuß. Konk. Ordn. §. 86.; Code de commerce 538.; Fallimentsgesetz 544. Abs. 2.; Oesterreichische Konk. Ordn. §. 18. Abs. 1.

1) Günther S. 61, 62; Fuchs S. 43 Note 1.; Seuffert, Arch. Bd. 21. Nr. 181.; Pardessus No. 1213., 1216.; Code civil 2032. No. 2.

2) Koch, Note 66 a. zu §. 357. I. 14. A. L. R. und Note 68. zu §. 86. der Konk. Ordn.; Goltdammer S. 222. — Erk. des Ober-Tribunals vom 25. November 1859 (Striethorst Bd. 35. S. 302).

3) Erk. des Ober-Tribunals vom 28. Mai 1861 (Entsch. Bd. 45. S. 133, Striethorst Bd. 41. S. 274).

fällt aber auch in Betreff des von diesem erlittenen und von dem Bürgen oder Mitschuldner ihm zu zahlenden oder gezahlten Ausfalls fort, insoweit als der Rückgriff auf einem Eintritt in die Rechte des Gläubigers beruht. Denn wiewohl dessen Befriedigung nur nach den Kräften der Masse erfolgt, ihr gegenüber ist die Forderung konsumirt. Das folgt aus allgemein gültigen Rechtssätzen von selbst, dazu bedarf es nicht einer besonderen Bestimmung.

Und hier begeht die Preußische Konkursordnung eine zweite Härte:

> Der Mitschuldner und Bürge soll „nur berechtigt sein, mittels Befriedigung des Gläubigers in dessen Rechte gegen die Masse einzutreten."

Neben der Befriedigung des Gläubigers gilt eine Entschädigung des zahlenden Bürgen oder Mitschuldners aus der Masse für unstatthaft. Diese Auffassung entspringt der französischen Gesetzgebung (Code de commerce art. 538., Fallimentsgesetz 544. Abs. 2.) [1]), zeigt sich aber auch im gemeinen Recht [2]). Die Auffassung ist einseitig.

Nach römischem Recht würde zwar die Korreal- oder Solidarverpflichtung an sich und die Bürgschaft unmittelbar nicht einen Rückgriff gegen den Gemeinschuldner begründen, und der Rückgriff regelmäßig ausgeübt werden müssen dadurch, daß vermöge des beneficium cedendarum actionum die Abtretung der Rechte des Gläubigers erlangt wird. Das deutsche [3]), das französische (Code civil 2029.) und das preußische Recht (A. L. R. I. 14. §. 338.) haben diesen Rückgriff des Bürgen durch den Rechtssatz erweitert, daß auf ihn die Rechte des befriedigten Gläubigers übergehen, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Cession bedarf, — auch den Rückgriff der Mitbürgen und Mitschuldner unter sich erweitert (Code civil 1213—1216. 2033.; A. L. R. I. 5. §§. 443—445. 436.; I. 14. §§. 373. ff). Danach wird allerdings der Rückgriff in der Regel als eine Ausübung der Rechte des Gläubigers, sei es auf Grund ausdrücklicher, sei es auf Grund stillschweigender Cession, erscheinen. In diesen Fällen heißt es mit Recht: ne bis in idem. Und auch insoweit unabhängig von der Forderung des Gläubigers der Bürge oder Mitschuldner kraft eigenen gesetzlichen Anspruchs die Erstattung des von ihm über seinen Antheil oder sonst zu Gunsten des Gemeinschuldners Geleisteten ex versione in rem oder ex negotiorum gestione von dem Gemeinschuldner würde verlangen können, ist ein Rückgriff gegenüber der Konkursmasse unstatthaft; denn ihr und den Konkursgläubigern gegenüber fällt jede versio, jede décharge hinweg, soweit schon der Gläubiger die Forderung geltend gemacht hat.

Aber der Rückgriff kann kraft selbständigen Rechts über den Umfang der Forderung des Gläubigers und über den Umfang einer nützlichen Verwendung und Geschäftsführung hinaus begründet sein. In letzterer Beziehung: für Zinsen, für Kosten und Schäden, die dem Bürgen durch die Befriedigung des Gläubigers erwachsen sind (Code civil 2028.; A. L. R. §. 351. ff. I. 14.). In ersterer Hinsicht und für den ganzen Umfang des von dem Bürgen oder von einem Mitschuldner Gezahlten, sofern der Rückgriff stattfindet als actio mandati contraria, auf Grund eines gewöhnlichen oder eines „qualifizirten" Mandats des Gemeinschuldners; nach dem Satz des römischen Rechts: qui non prohibet pro se intervenire mandare creditur, l. 60. D. de R. I. sogar auf Grund stillschweigenden Auftrags. Wenngleich der Gläubiger für seine Forderung aus der Konkursmasse Befriedigung gesucht hat, muß aus derselben dem Bürgen oder Mitschuldner für dessen Forderung aus dem Mandatsverhältniß Schadloshaltung gewährt werden für das, was er in Folge dessen dem Gläubiger hat zahlen müssen. Dies erfordern alle Rechtssysteme, und selbst Angesichts des §. 86. und des §. 87. Abs. 3. der Preußischen Konkursordnung hat dies die preußische Judikatur in Bezug auf s. g. Gefälligkeitswechsel angenommen [4]). Weder in diesen noch in anderen derartigen Fällen darf man den Rückgriffsberechtigten „lediglich an einen Eintritt in die Rechte des Gläubigers mittels Befriedigung desselben" verweisen.

In Ansehung dessen, was der Bürge oder Mitschuldner gezahlt hat, muß vielmehr dessen Rückgriff auf die Konkursmasse lediglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden. —

Die Wirkung, welche der Konkurs über das Vermögen des Hauptschuldners auf das Rechtsverhältniß des Gläubigers zum Bürgen ausübt, liegt außerhalb des Konkurses und daher nicht im Bereich einer Konkursordnung.

§. 61.

Pr. K. O. §. 87.

Von einschlagender und von der wichtigsten Bedeutung ist das Rechtsverhältniß des Gläubigers zur Konkursmasse, wenn außer dem Gemeinschuldner noch ein Anderer oder mehrere Andere für die Forderung gleichzeitig auf das Ganze haften.

In der Natur einer Solidar- oder Korrealschuld liegt es, daß der Gläubiger jeden einzelnen Schuldner zum vollen Betrag der Forderung zu verfolgen befugt ist. Darin kann die Eröffnung des Konkurses nichts ändern. Mag nur ein oder mögen alle Schuldner in Konkurs gefallen sein, durch die Geltendmachung der Forderung gegen den einen Schuldner oder dessen Konkursmasse verliert der Gläubiger nicht seinen Anspruch gegen die anderen Schuldner oder deren Massen. Der Gläubiger kann das, was er, oder was er noch zu fordern hat, zum vollen Betrage in den verschiedenen Konkursen anmelden.

Andererseits kann der Gläubiger die geschuldete Leistung nur einmal erhalten; die Theilzahlung des einen Schuldners verringert die Forderung; der Gläubiger darf auch von einem anderen Schuldner nur noch den Rest erheben, wennschon dieser auf das Ganze verfolgt oder gar verurtheilt war. Auf den Konkurs angewendet, würde also jede Theilzahlung, welche der Gläubiger von dem einen Verpflichteten oder aus dessen Konkursmasse empfängt, die Forderung dergestalt vermindern, daß die Dividende aus einem anderen Konkurse nicht von dem angemeldeten vollen Betrage, sondern von dem nach Abzug der Theilzahlung verbleibenden Betrag berechnet werden müßte.

Im Allgemeinen steht die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Konkurs außer Zweifel; der Konkurs erweitert die Forderung nicht. Andererseits kann der Konkurs die Solidarrechte des Gläubigers nicht verringern. In dem Falle, daß die sämmtlichen Verpflichteten zahlungsunfähig geworden und in Konkurs gefallen sind, würde die Anwendung jenes Grundsatzes zu der Unmöglichkeit führen, daß der Gläubiger seine Befriedigung voll erhalten könnte; der Gläubiger würde stets an seiner Forderung verlieren, auch wenn die verschiedenen Massen Dividenden von zusammen mehr als 100 pCt. ergäben.

Die Härte dieser Konsequenz, welche sich namentlich im Wechselverkehr fühlbar macht, und die Besorgniß vor einer Erschütterung des Kredits haben Doktrin wie Praxis in zwei Lager getheilt [1]). Während die Einen an der strikten

---

1) Sirey XXV. I. 136. und II. 391. XXVII. I. 376.; Pardessus No. 1214.

2) Günther S. 61; Fuchs S. 43 Note 1.

3) Sachsenspiegel III. 85.; Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle 1841 S. 49, 1847 S. 117.

4) Erk. des Ober-Tribunals vom 24. April und 30. Oktober 1860 (Striethorst Bd. 37. S. 192, Bd. 39. S. 128), vom 11. Juni 1861 (Striethorst Bd. 41. S. 329, Entsch. Bd. 46. S. 323) vom 12. September und 17. Oktober 1861 (Archiv für Wechselrecht Bd. 11. S. 83, Striethorst Bd. 43. S. 147); vergl. auch Grimm und Broiche. Note 2. zu Art. 534. S. 176.

1) Vergl. namentlich Treitschke in der Encyclopädie der Wechselrechte (Leipzig 1831) Bd. 1. S. 289—291, Bd. 2. S. 362—379, das dort S. 364 ff. mitgetheilte Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Dresden in dem Plüttnerschen Konkurse von 1830, und das von Reinhard: Ordnung der Gläubiger im Konkurse §. 212. angeführte Erkenntniß desselben Gerichts im Odelebenschen Konkurse von 1824; ferner die Abhandlungen in Siebenhaar's Archiv für das Deutsche Wechselrecht: von Ladenburg Bd. 8. S. 233 ff., von Renaud S. 305 bis 309,

Anwendung festhalten, wollen die Anderen, daß ohne Abzug der inzwischen anderweit erhobenen Beträge in allen Konkursen die Dividenden nach dem vollen Betrag der Forderung zu zahlen seien. Ein Beispiel läßt den Unterschied klarer hervortreten. A., B. und C. schulden in solidum 1200 Thaler, der Gläubiger meldet dieselben zu jedem Konkurse an; die Masse des A. giebt zuerst 50 pCt., dann die des B. 40 pCt., zuletzt die des C. 30 pCt. Nach der letzten Methode bekäme der Gläubiger in dem Konkurse des A. 600 Thaler, in dem des B. 480 Thaler und aus der Masse des C., in der noch 360 Thaler auf seine Forderung entfallen, den Rest mit 120 Thalern. Der strikten Ansicht gemäß würde dagegen der Gläubiger in dem Konkurse des B. die 40 pCt. nur von 600 Thalern mit 240 Thalern und in dem des C. die 30 pCt. nur noch von 360 Thalern mit 108 Thalern erheben können, also trotz der Solidarität und trotz der 120 pCt. aller Massen mit 252 Thalern ausfallen.

Gesetzliche Bestätigung hat diese Ansicht nur in wenigen Gebieten gefunden, so in Bremen durch §. 11. des Einführungsgesetzes zur Deutschen Wechselordnung vom 25. April 1849, und in Nassau durch §. 31. der Wechselprozeßordnung vom 31. Oktober 1848. Dagegen hat die Gesetzgebung in Deutschland sich schon früh der milderen Ansicht zugewandt; die Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701 §. 31., die Hamburger vom 1. März 1711 Art. 34., die Frankfurter vom 26. Mai 1739 §. 31. und die Elbinger vom 24. Januar 1758 Art. 64. gaben ihr in weitem Umfange Kraft. Auch in Frankreich hat der gleichfalls im siebenzehnten Jahrhundert entbrannte Streit [1]) seinen Abschluß in dem Code de commerce art. 534. und dem Fallimentsgesetz art. 542. bis 544. dahin gefunden, daß der Gläubiger an allen Massen mit dem Nominalbetrag seiner Forderung bis zu seiner gänzlichen Befriedigung Theil nehmen darf. Dieses Recht genießt der Gläubiger fast in allen Handelsstaaten Europa's, in England (s. 37) [2]), in Spanien und Portugal (Handelsgesetzbuch art. 538. resp. 417.), in Holland (H. G. B. Art. 198., 878.), Belgien (Fallimentsgesetz art. 537. ff.), Italien (H. G. B. §§. 656., 658., 660.), Oesterreich (Konkursordnung §. 19.), Dänemark (Konkursgesetz §. 18.) u. s. w. Die Preußische Konkursordnung erkennt es im §. 87. ebenfalls an.

Man wird sich der Anerkennung nicht entziehen können. Es würde der Billigkeit widersprechen, wenn der Empfang einer Theilzahlung die Konkursmasse eines anderen Solidarschuldners befreien sollte, ungeachtet diese nicht den Rest, sondern nur Prozente davon gewährte. Würde der Gläubiger zuerst die Dividende aus der Konkursmasse erhoben haben, so könnte er den vollen Rest von den übrigen Schuldnern erlangen; wenn zufällig ein Mitschuldner zuerst zahlt, so darf dessen Theilzahlung nicht das Recht des Gläubigers auf volle Befriedigung vermindern; das würde geschehen, wenn der Gläubiger in dem Konkurse nur die Dividende von dem Restbetrag erhalten würde. Der zufälligen Aufeinanderfolge einzelner Theil- oder Dividendenzahlungen darf nicht ein anderes Ergebniß beigelegt werden, als wenn die Theilzahlungen oder die Vertheilung der sämmtlichen Massen gleichzeitig geschähe und dann der Gläubiger die Dividende auf die Solidarforderung voll erheben könnte. Bezahlung und Bezugsrecht sind auseinanderzuhalten. Das Bezugsrecht muß in jedem Konkurse auf die volle Forderung bewahrt bleiben. Die einzelnen Mitschuldner können sich nach Aufhebung der Konkurse ausgleichen; sie leiden nicht, denn sie würden für einen Ausfall des Gläubigers verhaftet bleiben. Auch die übrigen Konkursgläubiger leiden nicht; sie müssen es sich gefallen lassen, wenn sich der Gläubiger lediglich an ihren gemeinsamen Schuldner und dessen Masse in solidum hält, und können sich nicht darauf berufen, daß er noch andere Solidarschuldner habe.

Immerhin aber bleibt die Vorschrift eine Ausnahme von allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Es fragt sich daher, auf welche Arten von Obligationen und auf was für Theilzahlungen sie anwendbar sei?

Auf alle Rechtsverhältnisse, in denen Mehrere neben einander dieselbe Leistung ungetheilt schulden.

Man hat vielfach zwischen Korreal- und Solidarobligation unterscheiden wollen. Allein abgesehen davon, daß manche Rechtssysteme diesen Unterschied überhaupt verwischen (Sächsisches Gesetzbuch §§. 1019. ff., 1021., 1037., 1495., 1556.), daß das Preußische A. L. R. (I. 5. §§. 424—449.) alle vertragsmäßige Gesammtschuldverhältnisse aus dem Gesichtspunkt einer Korrealobligation, der Code civil (art. 1197., 1200., 1222., 1223.), das Deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 112., 269., 280., 281., 173., 178., 204., 241., 245., 257.) u. a. dieselben aus dem von Solidarobligationen beurtheilt, ist es für die vorliegende Frage ohne praktische Bedeutung, ob die Leistung aus einer Einheit oder aus einer Mehrheit von Obligationen geschuldet wird; hier wie dort würde die Leistung des einen Schuldners dem anderen zu statten kommen. Man hat den Unterschied vorzüglich geltend gemacht bei Wechselverpflichtungen, und die Anwendung der Vorschrift von dem Inhalt des Wechselrechts abhängig machen wollen, je nachdem wechselmäßig die Theilzahlung des Einen die Wechselschuld des Anderen verringere [1]). Die verschiedenen Rechtsverhältnisse aus dem Wechsel kommen freilich insofern in Betracht, als eine Ausnahmevorschrift sich erübrigt, wenn schon nach dem Wechselrecht der Gläubiger ohne Rücksicht auf eine Abschlagszahlung aus der einen die ganze Forderung gegen die andere Masse zu verfolgen befugt ist [2]). Aber auch und gerade dann, wenn die Zahlung wechselmäßig tilgt, soll die aus dem Wesen des Konkurses entnommene Ausnahmevorschrift Platz greifen; namentlich also auch dann, wenn seitens des Acceptanten [3]) oder eines Vormannes des Gemeinschuldners die wechselmäßig abgeschriebene Theilzahlung erfolgt ist. Es darf keinen Unterschied machen, ob die Verhaftung der Einzelnen auf ein und demselben oder auf selbständigem, auf gleichen oder verschiedenen Rechtsgründen beruht, ob der Eine durch Uebernahme der Schuld des Anderen oder durch Verbürgung für dieselbe haftbar geworden ist, ob ursprünglich die Schuld des Einen die prinzipale, die des Anderen eine subsidiäre war, wenn nur jetzt der Gläubiger berechtigt ist, die ganze Forderung gleichzeitig gegen jeden Schuldner geltend zu machen. Anders, wenn noch zu dieser Zeit die Verhaftung des Gemeinschuldners für das Ganze oder für die Antheile der Anderen erst insoweit eintritt, als nicht von diesen Zahlung geleistet wird. Die Forderung an jenen besteht dann nur in dem Rest der Forderung an diese, nach Abzug der von ihnen demnächst erfolgenden Zahlung.

Was nun die Zahlungen betrifft, so herrscht jetzt Ein-

---

von Löwy Bd. 11. S. 165—193, Hoffmann S. 385—390, und von Wolff Bd. 12. S. 143—155; dagegen Wolffsohn im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. 1. S. 280 ff., Borchardt in der Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 2. S. 90, Hartmann das Deutsche Wechselrecht §. 155. S. 485 ff., Goldschmidt in der Zeitschr. f. das ges. Handelsrecht Bd. 14. S. 397 ff., 424 ff.

1) Rénouard II. p. 177 ff.

2) Betreffs des früheren Rechts vergl.: Byles, the law of bills of exchange p. 403; Story, comment. on the law of bills of exchange §. 435.; Thomson on bills of exchange p. 821; Chitty desgl. p. II. ch. 6. Vergl. Goltdammer a. a. O. S. 225 Nr. 2. und kritische Zeitschrift von Mittermaier Bd. 2. S. 27.

1) u. a. Thöl, Handelsrecht 2. Bd. (1865) §. 315. S. 688; Renaud a. a. O. S. 298 ff.; Makower, Studien S. 43 ff.

2) Vergl. die in Borchardt: Wechselordnung (1865) zu Art. 82. unter Zusatz 544. mitgetheilten Entscheidungen der Gerichtshöfe.

3) Dieser Grundsatz wird befolgt in den Erkenntnissen des Preuß. Ober-Tribunals vom 6. September 1859 und 30. Oktober 1860 (Entsch. Bd. 43. S. 448 und Bd. 44. S. 304).

verständniß darüber, daß die Vorschrift nicht anwendbar sei auf solche Zahlungen, welche vor der Konkurseröffnung auf die Forderung geschehen sind [1]); die Konkursforderung beschränkt auch hier sich auf den Rest. Dagegen ist es fraglich, ob Theilzahlungen verringern, welche nach der Eröffnung des Konkurses ein anderer nicht in Konkurs gefallener Schuldner leistet [2]); nach der preußischen Konkursordnung sollen nur Theilzahlungen aus einer anderen Konkursmasse außer Ansatz bleiben [3]). Die französische Gesetzgebung setzt nach Ansicht hervorragender Schriftsteller voraus, daß über die sämmtlichen Schuldner der Konkurs ausgebrochen sei [4]). Man könnte für diese Voraussetzung geltend machen, daß es, so lange noch ein Schuldner solvent oder nicht in Konkurs gesunken ist, an jener rechtlichen Unmöglichkeit für den Gläubiger, zu seiner Befriedigung zu gelangen, fehle und der Gläubiger sich daher an den noch solventen Schuldner halten könne. Allein jene Unmöglichkeit begründet nicht die Ausnahmevorschrift, sondern beweist nur ihre Nothwendigkeit. Die Vorschrift beruht auf den oben hervorgehobenen Gründen der Billigkeit. Der Entwurf glaubt einen Mittelweg einschlagen zu sollen. Er will die Vorschrift an die Voraussetzung knüpfen, daß der Konkurs nicht bloß über das Vermögen des Gemeinschuldners schwebe, sondern daß auch ein anderer oder mehrere andere Mitschuldner in Konkurs gesunken. Das Ausnahmerecht des Gläubigers soll mit dem ferneren Konkursausbruch eintreten. Dann verringern nachträgliche Theilzahlungen nicht das Recht des Gläubigers, seine in jenem Augenblick bestehende Forderung zur vollen Höhe geltend zu machen, — sie in dieser Höhe anzumelden [5]), sie geltend zu machen bei den Vertheilungen aus der Konkursmasse und mit ihr Theil zu nehmen an einem Akkorde [6]), — mögen die nachträglichen Theilzahlungen aus einer anderen Konkursmasse geleistet sein oder von einem anderen Mitschuldner [7]).

Eine Vorsorge, daß der Gläubiger nicht mehr, als ihm an Kapital, Zinsen und anderen Accessionen gebührt, mit Hülfe dieses Ausnahmerechts erhebe, braucht nicht getroffen zu werden. Die Nassauer Wechselprozeßordnung (§. 31.) verpflichtet den Gläubiger zur Anzeige von jeder Hebung und setzt auf die Zuvielerhebung die Folgen der wissentlichen Annahme einer Nichtschuld. Die civilrechtlichen Folgen sollen bestehen bleiben, sofern der Gläubiger wider besseres Wissen mehr erhebt. Sonst mögen die Konkursverwalter ihre Rechte wahrnehmen; in den meisten Fällen wird ohnehin jede Abschlagszahlung aus der vorgeschriebenen Abschreibung auf den Wechseln und Urkunden leicht zu ersehen sein.

Verbleibt in den Händen des befriedigten Gläubigers oder in einer Masse ein Ueberschuß, so tritt unter den Massen der Rückgriff ein nach dem unter den Solidarschuldnern bestehenden Rechtsverhältniß. Derselbe Rückgriff findet statt einer Masse gegenüber, zu welcher der Gläubiger sich nicht gemeldet hatte. Im übrigen schließt die Mehrzahl der genannten Gesetzgebungen den Rückgriff unter den Massen durch ausdrückliche Vorschrift aus, vorbehalts der demnächstigen Ausgleichung unter den Schuldnern nach Aufhebung des Verfahrens. Die Vorschrift ist indeß hier gerade so wie zum Schluß des vorigen Paragraphen angeführt worden, zum Theil entbehrlich, zum Theil verwerflich. —

§§. 62., 63.

Pr. K. O. §§. 85., 62., 251., 278.

Die in den vorhergehenden Paragraphen schon in einzelnen Beziehungen hervorgetretene Nothwendigkeit, die Theilnahmrechte der Konkursgläubiger auf bestimmte Geldbeträge zu fixiren, findet durch den §. 62. des Entwurfs allgemeine Anerkennung.

1. Das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners soll vertheilt werden; es wird zu dem Zweck jedes Vermögensstück versilbert, auch diejenigen Stücke, deren Her- oder Rückgabe Dieser oder Jener obligatorisch zu fordern gehabt hätte. Die Vertheilung geschieht in Geld. Dem entspricht, daß jeder persönliche Gläubiger, der Theil nehmen will an der Masse, seine Forderung auf einen bestimmten Geldbetrag richten muß. Jede Forderung, deren Gegenstand in einer Leistung, Handlung oder Unterlassung, Hergabe von individuellen Sachen, von fungiblen oder nicht fungiblen besteht, verwandelt sich — für und gegen den Gläubiger — durch die Konkurseröffnung in eine Geldforderung. Dieser Rechtssatz ist unbestreitbar. Auch die Preußische Konkursordnung befolgt ihn, wenngleich nur in vereinzelter Anwendung (§. 15.) [1]). Der Entwurf stellt ihn, mit §. 13. des Dänischen Konkursgesetzes, als allgemein gültiges Prinzip auf. Es bedarf seiner Aufstellung, weil er einer der wichtigsten Sätze ist, auf dem das ganze Verfahren und die Betheiligung der Gläubiger an diesem beruht, weil er mit Nachdruck betont werden muß, um nicht die Konsequenzen zu verlieren, die aus ihm sich ergeben.

Die Umwandlung einer Nichtgeld- in eine Geldforderung erfolgt naturgemäß nach dem Schätzungswerth, den jene zur Zeit der Konkurseröffnung hat. Der Werth ist in der Reichswährung geltend zu machen. Welche Momente für die Ermittelung des Werths maßgebend sind, läßt im Allgemeinen sich nicht bestimmen. Schon hier ist aber aufmerksam zu machen darauf, daß die bedungene Zeit der Leistung nicht außer Betracht bleiben darf [2]). Auch die Art und Weise der Berechnung des Werths kann nicht generell vorgeschrieben werden. In beiden Beziehungen giebt §. 16. des Entwurfs ein Beispiel.

2. So wenig wie mit Nichtgeldforderungen läßt sich mit Geldforderungen operiren, deren Betrag noch unbestimmt ist. Dahin gehören vor Allem die Schadensansprüche, die Interesseforderungen. Der Entwurf der Civilprozeßordnung sichert die Realisirung solcher Forderungen dadurch, daß er eine freiere Beurtheilung eintreten läßt, sowohl in der Abschätzung der Höhe des Schadens, als in der Feststellung der Frage, ob ein Schade entstanden. (§. 250. Motive

1) Fallimentsgesetz art. 544., Rénouard II. p. 185, Makower S. 37, 38.; Erk. des O. A. G. zu Dresden vom 12. September 1861 und 24. Mai 1862 im Archiv für Wechselrecht Bd. 12. S. 88.

2) Makower S. 38, Renaud S. 305.

3) Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1860 (Entsch. Bd. 44. S. 304, Striethorst Bd. 39. S. 128) und vom 27. Juni 1867 (Striethorst Bd. 66. S. 346); Makower S. 38; die genannten Wechselordnungen von Danzig, Elbing, Frankfurt und Hamburg ließen auch die Theilzahlungen des solventen Mitschuldners unberücksichtigt.

4) Pardessus No. 1211. p. 422 in f.; No. 1217. p. 431; Rénouard II. p. 180 No. 5. Dagegen nehmen Massé: le droit comm. 1846. v. No. 116. und Sirey 51. 1. 561 Note 2., 3. an, daß Theilzahlungen, welche nach der Eröffnung des Falliments über den Einen aus einer anderen Fallitmasse geleistet werden, außer Ansatz bleiben, auch wenn ein dritter Mitschuldner noch solvent oder nicht Fallit sei. In der Rechtsprechung (Paris requ. 24. Juni 1851 S. 51, 1, 561—567 und 23. November 1852 S. 53, 1, 23) ist sogar angenommen, daß auch die von dem nicht falliten Dritten nach der Fallimentseröffnung geschehenen Theilzahlungen die Rechte des Gläubigers in dem Falliment nicht vermindern.

5) Vergl. das oben erwähnte Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1860 gegen die Erkenntnisse des O. A. G. zu Dresden v. 12. September 1861 und 8. und 24. Mai 1862 (Archiv f. Wechselrecht Bd. 12. S. 87 u. 96, Bd. 13. S. 218); nach der Praxis dieses Gerichtshofes ist der Zeitpunkt der Lokation entscheidend.

6) Erk. des Preuß. Ober-Tribunals vom 6. September 1859 u. 16. Februar 1860 (Entsch. Bd. 43. S. 447 und Bd. 44. S. 254) und des Obergerichts zu Hamburg im Archiv für Wechselrecht Bd. 10. S. 35.

7) Vergl. die S. 288. Note 6. erwähnte französische Rechtsprechung, sowie die Note 5. genannten deutschen Wechselordnungen.

1) Vergl. das Erk. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 29. Oktober 1872 (Entsch. Bd. 7. S. 345 ff.).

2) Vergl. den Rechtsfall der letztangeführten Entscheidung, — S. 350.

S. 208 ff.). Rechtfertigt sich dies schon in dem Einzelprozeß durch die Rücksicht auf den Berechtigten, so tritt für das Konkursverfahren noch zwingender die Rücksicht auf die konkurrirenden Gläubiger hinzu, die Nothwendigkeit, die einzelnen Streitigkeiten zum schnellen Abschluß zu bringen.

3. Es reihen sich an die Forderungen, deren Geldbetrag noch ungewiß ist: zuerst Forderungen mit unbestimmtem Termin, sei es, daß der Anfangstermin, von welchem, sei es daß der Endtermin, bis zu welchem die Leistung geschuldet wird, durch ein der Zeit nach ungewisses Ereigniß bestimmt wird, — Forderungen sub die certo an, incerto quando. Von ihnen war schon zu §. 58. die Rede.

Die wichtigste Art aber bilden die Rechte auf den Bezug fortlaufender Hebungen. Betreffs ihrer bestimmt die Preußische Konkursordnung (§§. 85., 62.):

> „der Betrag der künftigen Hebungen wird für den ganzen Zeitraum ihrer Dauer behufs der Sicherstellung durch Auswerfung eines Kapitals liquidirt."
>
> „Fortlaufende Hebungen von unbestimmter Dauer werden nach dem Satze zu vier vom Hundert zu Kapital gerechnet."

Dem ersten Satz entsprechend schlägt der Entwurf (§. 63.) in dem Fall, daß der Betrag und die Zeitdauer der wiederkehrenden Hebungen bestimmt ist, die Zusammenzählung der einzelnen Hebungen vor, jedoch unter Abzug der Zwischenzinsen, wie dies zu §. 58. gerechtfertigt worden ist, und unter dem Vorbehalt, daß der Gesammtbetrag, der sich aus dieser Zusammenzählung ergeben würde, nicht den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisirten Betrag der Hebung übersteigen, also nicht zu einer höheren Summe führen darf, als sich ergeben würde, wenn die Hebung auf unbegrenzte Zeit, fortdauernd, geschuldet wäre.

Dagegen erscheint es bedenklich, die Hebungen von unbestimmter Zeitdauer zu einem bestimmten Zinsfuß zu kapitalisiren. Der Zinsfuß von 4 pCt. möchte hier ebensowenig allgemein zutreffend sein, wie der lediglich für die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes von dem Entwurf der Civilprozeßordnung (§. 9.) angenommene Zinsfuß von 8 pCt. Schon die Badische Prozeßordnung verlangt die Berechnung lebenslänglicher Renten je nach der Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer (§. 801). Die Lebensrente eines Sechzigers hat in der That einen anderen Werth als die eines Zwanzigjährigen. Wie das Lebensende, so kann ebenso der Eintritt eines anderen, die Dauer der Hebungen bestimmenden Ereignisses in den einzelnen Fällen ein durchaus verschiedener Werthsfaktor sein. Darum muß die Werthschätzung nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles erfolgen. Jener gesetzliche Werthsdurchschnitt, die Tabellen von Versicherungsanstalten und andere Erfahrungssätze werden stets sicheren Anhalt gewähren.

Die Kapitalisirung zu 4 pCt. hängt zusammen mit dem Zwecke derselben. Die Preußische Konkursordnung erkennt sie lediglich behufs der Sicherstellung an. Für die Auszahlung befolgt sie andere Grundsätze. Der §. 251. schreibt für diesen Zweck vor:

> „der Betrag, welcher bei einer Vertheilung auf das nach §§. 85., 62. angesetzte Kapital fällt, wird verzinslich angelegt; die Anlegung erfolgt durch gerichtliche Deposition. So oft die Zinsen zur Berichtigung der dem angelegten Kapital entsprechenden Hebungsbeträge nicht hinreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital entnommen."

Es wird z. B. eine lebenslängliche Rente von jährlich 24 Thalern liquidirt; das zu ihrer Deckung nach §. 62. anzusetzende Kapital beträgt also 600 Thaler; wenn nun 25 pCt. Dividende zur Vertheilung kommen, so werden auf das Kapital 150 Thaler gerichtlich deponirt; die jährliche Hebung reduzirt sich gleichfalls auf 25 pCt., auf 6 Thaler, und so oft die Zinsen des Depositum von 150 Thalern zur Zahlung dieser 6 Thaler nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag aus dem Kapital selbst entnommen. Das wiederholt sich Jahr für Jahr, auch nach Aufhebung des Konkurses, und wenn dann, vielleicht nach vielen Jahren, der Rentner stirbt, so muß der Rest des Depositum unter die damaligen Konkursgläubiger vertheilt werden (§. 278).

Das Unzweckmäßige dieser Prozedur leuchtet von selbst ein. Sie entbehrt auch der juristischen Nothwendigkeit.

Vorausgesetzt wird, daß das Recht auf den Bezug der künftigen fortlaufenden Hebungen schon vor der Konkurseröffnung begründet, daß es nicht erst jedesmal mit den einzelnen Terminen und Raten zur Entstehung gelangt, daß es vielmehr in seiner Gesammtheit schon jetzt entstanden ist. Dann aber besteht die Konkursforderung aus dem jetzigen Werth der Gesammtheit aller künftigen Hebungen, aus dem unter Anschlag der Zwischenzeiten und der anderen Thatumstände festzustellenden Kapitalsbetrage. Die Forderung ist nicht mit einer bedingten zu verwechseln. Und darum muß sie nicht blos zur Sicherstellung zugelassen werden, sondern nach dem Kapitalswerth zur Theilnahme, wie an allen Beschlußfassungen, namentlich an einem Akkorde, so an allen Vertheilungen. Die Versilberung, welche überall der Konkurs erfordert, äußert sich hier gleichfalls in einer Realisirung, einer Ablösung der Renten und der sonstigen Hebungen, mag die Ablösung durch einfache Zusammenrechnung der bestimmt zu zählenden Hebungen, oder durch anderweite Kapitalisirung erfolgen. Die Ablösung und Kapitalisirung geschieht, um die Theilnahmeverhältnisse der einzelnen Konkursgläubiger an der Konkursmasse unter sich zu bestimmen; sie wirkt daher zunächst nur für und gegen sie. Dem Gemeinschuldner gegenüber bleibt das ursprüngliche Verhältniß bestehen; er mag sich nach Aufhebung des Verfahrens mit dem Gläubiger ausgleichen, — soweit er sich nicht an die im Verfahren erfolgte Feststellung in Gemäßheit der §§. 129., Abs. 2., 152., 179., 192. selbst gebunden hat. Der Gemeinschuldner wird sich daher nicht über einen Eingriff in seine Rechte beschweren dürfen, und den konkurrirenden Gläubigern gereicht die vorgeschlagene Prozedur sicher zu größerem Vortheil als die Preußische; während sie nach vorigem Beispiel 150 Thaler bei der Vertheilung verlieren, mit der Aussicht, davon einen Theil nach langen Jahren zu erhalten, — würde die Ablösung der Rente vielleicht zu 240 Thalern erfolgen und der Rentner mit 60 Thalern (25 %) abgefunden werden.

Nach dem Vorbild der englischen Gesetzgebung sucht der Entwurf sonach hier wie in den bisherigen Bestimmungen dasselbe durchgreifende Prinzip zur Geltung zu bringen.

Zweites Buch.
Konkursverfahren.
Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Den Vorschriften über die einzelnen Theile des Verfahrens, dessen Gang und Gliederung in der Einleitung angedeutet worden ist, schickt der Entwurf im ersten Titel einige allgemein gültige Bestimmungen voraus. Sie betreffen die Organe des Verfahrens.

Die §§. 64—69. stellen die Zuständigkeit des Gerichts fest und die Regeln über das gerichtliche Verfahren mit Rücksicht auf die Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Es folgen die §§. 70—78. über die Bestellung und die Stellung des Konkursverwalters.

Organ der Gläubiger ist: der Gläubigerausschuß und die Gläubigerversammlung; über ersteren verhalten sich die §§. 79—84., über letztere die §§. 85—91.

Die Stellung endlich des Gemeinschuldners im Verfahren bestimmen die §§. 92., 93. —

I. Das Konkursgericht.

§. 64.

Pr. K. O. §. 115., §. 127., §. 320.

Für die sachliche Zuständigkeit kommt zunächst in Frage, ob die Konkurse dem Einzelrichter oder den Kollegialgerichten zu überweisen seien. Man steht hier drei verschiedenen Systemen gegenüber. Die ausschließliche Zuständigkeit der Kollegialgerichte ist in der französischen Gesetzgebung (code de commerce 441., 454., Fall. Ges. 451.), der Preußischen Konkursordnung (§§. 115., 127., 320.), in Bayern (Proz. Ordn. Art. 1177., 1195.) und Lübeck (Konk. Ordn. §§. 4., 5.) angenommen. In Hannover (Proz. Ordn. §. 606.), Baden (Proz. Ordn. §. 9.) und in dem Geltungsbereich der Preußischen Verordnungen vom 26. Juni 1867 besteht dagegen die unbedingte Kompetenz der Amtsgerichte. In Oldenburg (Proz. Ordn. Art. 350.), und Bremen (Debit-Ordn. §§. 1. ff.), sowie nach dem Sächsischen Entwurf einer Konkursordnung (§§. 92. ff.) richtet sich die Kompetenz im einzelnen Falle nach dem Umfange der Aktivmasse oder dem Betrage der angegebenen Ansprüche.

Die Entscheidung der Frage hängt wesentlich davon ab, welche Aufgaben dem Konkursgericht gestellt werden. Diese sind theils richterlicher, theils administrativer Natur. In der Einleitung zu den Motiven ist bereits hervorgehoben, daß der Entwurf bestrebt ist, die administrative Thätigkeit des Gerichts auf das geringste Maß zurückzuführen. Eine direkte Theilnahme an der Verwaltung soll demselben in keiner Weise zustehen; sein Wirkungskreis beschränkt sich im Wesentlichen auf die Ernennung des Verwalters, auf die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln, auf die Bestimmung der Termine und Fristen und auf die formelle Leitung der Gläubigerversammlungen. Alle diese Funktionen sind der Mitwirkung eines Kollegiums theils unzugänglich, theils nicht bedürftig, und die meisten liegen innerhalb der dem Einzelrichter auf anderen Rechtsgebieten bereits zugestandenen Kompetenz. Jene Gesetzgebungen, welche an der Kollegialverfassung festgehalten haben, die französische, preußische und bayerische Gesetzgebung, sind daher genöthigt gewesen, diese administrative Thätigkeit in die Hand eines selbständigen Kommissars zu legen; derselbe soll zugleich die richterliche Funktion des Gerichts vermitteln. Eine solche Vermittelung erscheint weder nöthig noch förderlich. Vor allem aber muß auch die richterliche Thätigkeit des Gerichts sich in engen Grenzen bewegen. Der Entwurf folgt nicht dem Beispiel derjenigen Gesetzgebungen, welche auf Grund der s. g. vis attractiva des Konkurses nach gemeinrechtlichem Vorbilde dem Konkursgericht die Entscheidung aller zu dem Verfahren in irgend einer Beziehung stehenden Streitsachen übertragen, mag es sich um Konkursforderungen oder um Ansprüche auf Gegenstände der Aktivmasse oder um Anfechtungsprozesse handeln. (Vergl. Bayern Art. 1199. ff., Oldenburg Art. 352., Bremen §§. 88., 95., Lübeck §. 40.) Aus der Natur und den Endzielen des Konkurses ergiebt sich kein genügender Grund, ein solches Ausnahmerecht zu schaffen, insbesondere Personen, welche außerhalb des Konkurses stehen, ihrem ordentlichen Richter zu entziehen. Bloße Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche nicht einmal unbestritten sind, können nicht bestimmend sein. Der Entwurf beschränkt die richterliche Kompetenz des Konkursgerichts als solchen auf diejenigen Entscheidungen, welche entweder das Rechtsverhältniß aller Konkursgläubiger zum Gemeinschuldner oder Verwalter zum Gegenstande haben, also unmittelbar das Gesammtverfahren betreffen, oder bei denen es sich um solche im Laufe des Verfahrens entstandene Streitigkeiten handelt, die wegen ihres Einflusses auf den Fortgang der Sache mittelbar das Interesse Aller berühren und auf den Weg des förmlichen Prozesses nicht verwiesen werden dürfen. In die letztere Kategorie gehören die Entscheidungen über die Stimmberechtigung nicht festgestellter, bedingter oder Ausfallsforderungen (§§. 87., 88.), sowie die Zurückweisung eines Vergleichsvorschlags (§. 163.); das Gericht hat hierbei gewissermaßen die Stellung eines Arbiter. Unter den ersten Gesichtspunkt fallen zunächst gewisse Entscheidungen, welche mit der Administration im engsten Zusammenhange stehen und die genaueste Kenntniß derselben voraussetzen; so die Disziplinarbestrafung oder Entlassung des Verwalters (§. 76.), die Festsetzung eines streitigen Honorars für Mitglieder des Gläubigerausschusses (§. 83.) 2c. Vornehmlich aber kommen hier die Eröffnung und die Aufhebung oder Einstellung des Konkurses, die Entscheidung über Einwendungen bei einer Vertheilung und die Bestätigung eines Zwangsvergleichs in Betracht. Die große Wichtigkeit dieser Entscheidungen ist unverkennbar. Aber in den wenigsten Fällen handelt es sich um die Entscheidung zweifelhafter Fragen, und wo einmal besondere Schwierigkeiten sich ergeben, da sind dieselben in der Regel mehr thatsächlicher, als rechtlicher Natur. Gegen alle diese Entscheidungen soll die sofortige Beschwerde stattfinden, welche nach dem System der Prozeßordnung den Rechtsstreit durch die verschiedenen Instanzen ohne formelle Beschränkungen bringt, sowohl die thatsächliche, als die rechtliche Seite des Falles erfaßt und auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden kann. Zudem räumt der Entwurf schon für das Eröffnungsverfahren jede das Gericht beengende formelle Schranke hinweg, während er bei der Bestätigung eines Zwangsvergleichs gegenüber dem, im Gebiete der Preußischen Konkursordnung und der Französischen Gesetze bestehenden Recht eine erhebliche Beschränkung der materiellen Machtvollkommenheit des Gerichts, den angenommenen Vergleich von Amtswegen zu verwerfen, in Vorschlag bringt.

Neben diesen Erwägungen darf auch ein wichtiger praktischer Gesichtspunkt nicht unbeachtet bleiben. Die Zahl der künftigen Landgerichte wird nach dem Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes eine verhältnißmäßig geringe, und ihre Bezirke werden, namentlich in weniger bevölkerten Gegenden, sehr große sein. Die Bestellung der Landgerichte zu Konkursgerichten würde daher die von dem Entwurf erstrebte Raschheit und Einfachheit des Verfahrens erheblich beeinträchtigen und berechtigte Beschwerden der Betheiligten, insbesondere der kleineren Gläubiger, über vermehrte Unbequemlichkeiten und Kosten zur Folge haben. Auch dieser Umstand rechtfertigt die von dem Entwurfe angenommene Ueberweisung der Konkurse an die Amtsgerichte. Den Landgerichten wird es dabei nicht an Gelegenheit fehlen, als Beschwerde-Instanz den Geist des Gesetzes, wo derselbe verkannt sein möchte, zur Geltung zu bringen und gegen etwaige Verstöße der Amtsgerichte Abhülfe zu gewähren. Die Oberlandesgerichte können als die den Landgerichten vorgesetzte Beschwerde-Instanz, und als solche kann nach dem zweiten Absatz des §. 507. der Proz. Ordn., wenngleich höchst selten, selbst das Reichsgericht in Thätigkeit kommen. In dieser geringen Zuständigkeit der obersten Gerichte möchte ein Bedenken gefunden werden, und allerdings das Bedenken wäre ein gewichtiges, sollte namentlich dem Reichsgericht die Rechtssprechung in Konkurssachen entzogen werden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Die rechtlichen Fragen des Konkursrechts und Konkursverfahrens werden ihre Erledigung nicht so sehr in dem Gange des letzteren finden, als in den Rechtsstreitigkei-

ten, die aus ihm hervorgehen, in den Prozessen zwischen den Gläubigern, den Schuldnern des Kridars und dritten Personen unter einander oder mit dem Verwalter oder dem gewesenen Gemeinschuldner. Und gerade hier gewinnt die Tendenz des Entwurfs, die Attraktion zu vermeiden und alle Rechtsstreitigkeiten dem ordentlichen Rechtsgange zu überlassen, ihre Bedeutung. In der Aburtheilung der Prozesse über streitige Forderungen und Vorrechte, über Absonderungs- und Masseansprüche, der Anfechtungs-, Rechnungslegungs- und sonstigen mit dem Konkursverfahren zusammenhängenden Prozesse ist das Reichsgericht berufen, die einheitliche Pflege des errungenen gemeinsamen Konkursrechts zu sichern.

Es könnte nur noch in Frage kommen, ob nicht das Konkursverfahren über das Vermögen eines Kaufmanns da, wo Handelsgerichte bestehen, vor diese zu verweisen sei. Der Entwurf hat davon aus mehrfachen Gründen Abstand genommen. Zunächst sind die hier wesentlich in Betracht zu ziehenden Wünsche des Handelsstandes nicht übereinstimmend. Beachtenswerthe Stimmen bestreiten das Bedürfniß und besorgen eine Ueberlastung der Handelsgerichte. Würde auch diese Besorgniß nicht getheilt werden, so unterliegt doch die Bedürfnißfrage erheblichen Zweifeln. Die dem Konkursgericht vorbehaltenen Entscheidungen erfordern nur in seltenen Fällen eine genauere Kenntniß des kaufmännischen Geschäftsbetriebs und kaufmännischer Gebräuche. Das Gebiet der Verwaltung, auf welchem solche Kenntnisse vielfach unentbehrlich sein werden, ist der gemeinschaftlichen Sorge des Verwalters und der Gläubiger überlassen. Das in den Handelsgerichten vertretene kaufmännische Element würde daher kaum Gelegenheit haben, sich geltend zu machen. Obwohl in Bremen die Debitverordnung als ein wesentlich kaufmännisches Gesetz betrachtet wird, und dort seit vielen Jahren ein Handelsgericht besteht, sind die kaufmännischen Fallitsachen nicht an dasselbe verwiesen; dort wird die Bedürfnißfrage entschieden verneint [1]). — Im übrigen finden die Gründe, welche für die Ausschließung der Landgerichte bestimmend gewesen sind, größtentheils auch den Handelsgerichten gegenüber Anwendung. Man würde ferner die von dem Entwurf aufgegebene Unterscheidung zwischen kaufmännischem und gemeinem Konkurse indirekt wieder ins Leben rufen, und, da die Frage, ob ein Gemeinschuldner als Kaufmann zu erachten, keineswegs immer zweifellos ist, häufig zeitraubende Kompetenzkonflikte gerade in demjenigen Augenblick zu gewärtigen haben, in welchem ein rasches Zugreifen von der höchsten Bedeutung ist. Es würde endlich unerläßlich sein, nach dem System des französischen und preußischen Rechts die Thätigkeit des Handelsgerichts in eine kollegiale und eine kommissarische zu theilen und diese Theilung durch eine Reihe besonderer Vorschriften zu regeln, welche nicht blos den Entwurf, sondern auch das Verfahren seines einheitlichen Charakters entkleiden müßten. Alle diese Erwägungen haben es räthlich erscheinen lassen, in Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen von Bayern (Proz. Ordn. Art. 1177.), Württemberg (Proz. Ordn. Art. 909., Einf. Ges. zum H. G. B. Art. 42.), Baden (Proz. Ordn. §. 9.) und Bremen (Debit-Ordn. §§. 1. ff.) die Handelsgerichte, unbeschadet ihrer Zuständigkeit in den vorkommenden Spezialprozessen ꝛc., von der Behandlung der Konkurse gänzlich auszuschließen.

Was die örtliche Zuständigkeit des Gerichts betrifft, so soll dieselbe sich nach dem allgemeinen Gerichtsstande des Gemeinschuldners (Proz. Ordn. §§. 13. ff. 18. bis 20.) bestimmen. Dies ist allgemein geltendes Recht und innerlich dadurch begründet, daß eine Abwickelung der gesammten vermögensrechtlichen Beziehungen des Gemeinschuldners in Frage steht. In vereinzelten Fällen möchte vielleicht der Gerichtsstand der Niederlassung praktische Vortheile gewähren; eine generelle Ausnahme zu Gunsten desselben läßt sich jedoch nicht rechtfertigen; die richtige Handhabung der civilrechtlichen Vorschriften über mehrfachen Wohnsitz wird dem Interesse der Betheiligten in dieser Richtung Genüge leisten [1]). Die Ausschließlichkeit des allgemeinen Gerichtsstandes entspricht der gedachten Natur eines Konkursverfahrens, wie dem System der Prozeßordnung (vergl. §. 656.), insbesondere aber der Nothwendigkeit, eine Prorogation des Gerichtsstandes auszuschließen (Proz. Ordn. §§. 38.—40.). — Bei einer Kollision unter mehreren zuständigen Gerichten muß abgesehen von einer Anwendbarkeit des §. 36. der Civilprozeßordnung naturgemäß die Prävention den Ausschlag geben. Die Preußische Konkursordnung, nach ihr die Oesterreichische (§. 58.) und der Sächsische Entwurf (§. 95.) lassen die Prävention durch die Eröffnung des Konkurses begründen; Bayern (Art. 1177.), Württemberg (Art. 910.), Hannover (§. 606.) und Oldenburg (Art. 348.) durch die erste Verfügung oder deren Bekanntmachung. Der Entwurf erklärt die Priorität des Eröffnungsantrags für entscheidend, um jedes doppelte Vorverfahren zu vermeiden. —

§§. 65.—69.

Das Konkursverfahren steht im Zusammenhange mit dem allgemeinen Prozeßrechte. Zwar ist der Konkurs nicht ein Prozeß in dem engeren Sinne einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit unter bestimmten Parteien, vielmehr eine Vermögensliquidation, und die Theilnahme des Gerichts an derselben ist vorwiegend als Ausfluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erachten. Daher entsprach es allerdings nicht der Natur der Sache, wenn die gemeinrechtliche Praxis und Gesetzgebung das ganze Konkursverfahren in den Rahmen eines Prozesses einzwängte und dasselbe, abgesehen von der eigentlichen Vermögensverwaltung, stufenweise in den strengen Formen eines Rechtsstreits sich vorwärts bewegen ließ, auch da, wo es an jedem Streite fehlte. Aber es ist immerhin ein der Rechtspflege der ordentlichen Gerichte anvertrautes, unter gerichtlicher Leitung sich abwickelndes Verfahren, durch welches bürgerliche Rechtsansprüche zum Austrage gebracht werden sollen, und in welchem richterliche Entscheidungen nicht zu umgehen sind. Schon der der Eröffnung des Verfahrens zum Grunde liegende Konkursanspruch kann streitig sein; in dem Verfahren bedürfen die Rechte der Gläubiger zur Theilnahme an den Beschlußfassungen und den Vertheilungen gerichtlicher Erörterung, und Widersprüche Einzelner gegen den Willen der Mehrheit gerichtlicher Erledigung; die Pflichten des Gemeinschuldners, des Konkursverwalters und der sonst am Verfahren betheiligten Personen geben zu gerichtlichen Anordnungen Anlaß. Das Konkursverfahren ist sonach der Anwendung prozeßrechtlicher Vorschriften nicht bloß zugänglich, sondern bedürftig. Der Entwurf beruht auf den Vorschriften der Civilprozeßordnung und setzt diese als integrirenden Theil voraus; er könnte nicht ohne erhebliche Aenderungen aus Prozeßgesetzen Ergänzung finden, welche auf anderen Grundlagen, als der Entwurf der Civilprozeßordnung, beruhen.

§. 65.

beruft sich deshalb ausdrücklich auf die Civilprozeßordnung. Welche einzelnen Vorschriften derselben anwendbar sind, läßt sich weder erschöpfend noch allgemein zutreffend aufstellen. Vorzugsweise anwendbar erscheinen die Vorschriften über allgemeinen Gerichtsstand, Bestimmung des zuständigen Gerichts, Ablehnung und Ausschließung des Richters, über Prozeßfähigkeit, Vertretung, über Folgen einer Versäumung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie ein-

1) Vergl.: „Das Bremische Moratorial- und Akkordverfahren ꝛc." Eine Denkschrift ꝛc. Bremen 1871, S. 43, 44; 28, 29; 4.

1) Vergl. Motive zur Civilprozeßordnung S. 53 ff.

zelne Vorschriften über mündliche Verhandlung, ihre Leitung, Aufnahme des Protokolls, Sühneversuch, über Glaubhaftmachung, über Zustellungen, Termine und Fristen, über Beweisaufnahme und die Arten der Beweise, Einnahme des Augenscheins, Beweis durch Zeugen und Sachverständige, sowie Urkunden; die Vorschriften über das Rechtsmittel der Beschwerde, über Haft und einstweilige Verfügungen. Auf einige dieser Vorschriften muß besonders zurückgekommen werden. Ueberall wird die Anwendung nur eine „entsprechende", nicht unmittelbare sein können, und überall wird vorausgesetzt, daß die Anwendung der Natur des Konkursverfahrens und des in Rede stehenden Verhältnisses entspricht. Selbstverständlich entzieht sich eine große Anzahl und wohl die Mehrzahl der Vorschriften der Civilprozeßordnung jeder Anwendung, und wo eine analoge Anwendung auf Konkursverhältnisse zwar möglich, aber nicht zweckmäßig erscheint, hat der Entwurf für abweichende Bestimmungen Sorge getragen, so über Zustellungen §§. 68., 69., Werthsberechnung §§. 136., 62., 63. u. s. w. Daß namentlich nicht die Vorschriften der Prozeßordnung über die Bewirkung und den Vollzug einer Zwangsvollstreckung unzweckmäßige Anwendung auf die Verwerthung der Konkursmasse finden, hat der Entwurf durch die Bestimmungen der §§. 107. ff. vorgesehen.

§. 66.

Die Entscheidungen im Konkursverfahren betreffen nach dem zu §. 64. und zu §§. 65.—69. Vorausgeschickten entweder nur im Laufe des Verfahrens entstehende Einzelstreitigkeiten, wie über Stimmberechtigung einzelner Gläubiger, über die Einwendungen einzelner Gläubiger bei einer Vertheilung oder bei einer Einstellung des Verfahrens, oder sie betreffen andere Incidentpunkte, wie die Disziplinarbestrafung und Entlassung des Verwalters, die Haft des Gemeinschuldners, den Erlaß von Sicherungsmaßregeln, ein Veräußerungsverbot u. s. w. oder wenn sie auch das Gesammtverfahren unmittelbar betreffen, wie die Eröffnung des Verfahrens und die Beendigung durch Zwangsvergleich, so bringen sie doch nicht einen bestimmten Rechtsstreit unter bestimmten Parteien zur Erledigung. Das Konkursverfahren als solches läßt daher weder ein Versäumniß- noch ein Endurtheil, überhaupt kein Urtheil im Sinne der Prozeßordnung zu. Und ebendeshalb setzen die Entscheidungen im Konkurse eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht als nothwendig voraus. Von einer eigentlichen Prozeßverhandlung, wie sie die Prozeßordnung als Verhandlung zur Hauptsache im Auge hat, kann füglich überhaupt nicht die Rede sein und daher ebensowenig von einer Anwendung der §§. 119.—122., 125., 130.—133., 135. der Prozeßordnung. Wohl aber kann von Verhandlung im weiteren Sinne gesprochen werden. Schon in den Terminen ohne richterliche Entscheidung, wie namentlich den Prüfungsterminen oder dem Termin zur Abnahme der Schlußrechnung eines scheidenden Verwalters (§. 78.), und in den Terminen mit richterlichen Incidententscheidungen z. B. über Stimmberechtigung (§§. 87., 88.), dem Schlußtermine (§. 150.), vorzüglich aber in den Terminen zum Zweck richterlicher Entscheidung, also über die Eröffnung des Konkurses, Bestätigung eines Zwangsvergleichs (§. 170.), Einstellung des Verfahrens (§. 189.) ꝛc., findet eine „mündliche Verhandlung", eine Verhandlung unmittelbar vor dem Gerichte statt. Wenn demgemäß der Entwurf bestimmt, daß die Entscheidungen im Konkursverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, so bleibt einerseits dem Gericht anheimgestellt, geeignetenfalls eine vorgängige mündliche Verhandlung stattfinden zu lassen, und so ist andererseits nicht ausgeschlossen, daß das Gesetz in gewissen Fällen es als nothwendig vorschreibt, einzelne Betheiligte vorher zu hören (§. 76.; §§. 97., 194., 195., 199., 205.; §. 87.; §. 170.; §. 189.).

Fällt das Urtheil hinweg, so bleibt als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen nur für die Beschwerde Raum. Als Regel mußte, im Einklange mit der Civil-Prozeßordnung (§. 650. und Motive zu §. 516.), der Entwurf die sofortige Beschwerde geben. Die Entscheidungen wirken auf die Rechte Dritter ein, sind daher einer Rechtskraft fähig und einer Nothfrist bedürftig. Die Fälle, in denen der Beginn der Frist nicht mit der Zustellung der Entscheidung eintreten kann, enthalten die §§. 146., 174. des Entwurfs. Eine Abänderung der von der Prozeßordnung auf zwei Wochen bestimmten Dauer der Frist brauchte nicht vorgenommen zu werden. Verschiedenheiten der Fristen sind stets bedenklich; man wird daher von einer Abänderung selbst dann Abstand nehmen müssen, wenngleich in diesem oder jenem Falle eine längere oder kürzere Frist wünschenswerth erscheinen möchte; man kann dies um so mehr, als die Beschwerde an sich nicht aufschiebende Wirkung hat, das Gericht aber anordnen kann, daß die Vollziehung der Entscheidung auszusetzen sei (Civ.-Proz.-Ordn. §. 511). Die gewöhnliche Beschwerde, ohne Nothfrist, findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen eine Incidententscheidung unter Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung erlassen wird und nach den letzteren durch Beschwerde anzufechten ist. Der Entwurf stellt Fälle, in denen diese Beschwerde Platz greift, nicht auf. Er entzieht in einzelnen Ausnahmefällen die Entscheidung einer jeden Anfechtung, nämlich die über Stimmberechtigung, §§. 87., 88., weil die Entscheidung selbst arbiträrer Natur ist, und die Gültigkeit und Vollziehung der Beschlüsse eine nachträgliche Aenderung der Entscheidung nicht verträgt, — ferner die über Aufhebung des Konkursverfahrens auf Grund einer Schlußvertheilung (§. 151.) oder eines rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs (§. 175.), weil es sich hier um einen lediglich formalen Beschluß handelt, und das Verfahren einen schnellen und sicheren Abschluß erfordert, — endlich die von dem Beschwerdegericht über Bestätigung eines Zwangsvergleichs erlassene Entscheidung (§. 174., Abs. 3.), weil eine zweimalige vollständige Erörterung der Sache genügt, und eine weitere Beschwerde leicht dahin führen kann, den Zweck der Beendigung des Konkurses durch Vergleich in Frage zu stellen.

§. 67.

Pr. K. O. §. 132. Abs. 6.

Der §. 67. legt dem Konkursgerichte die Befugniß bei, zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die ihm erforderlich scheinenden Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen. Gestattet schon die Prozeßordnung in einem Civilprozesse, in welchem die Parteien bestimmte Beweissätze aufzustellen und die Beweismittel zu erbringen haben, dem Gerichte zur Aufklärung des Sachverhältnisses ein weites Fragerecht (§. 348.) und die Befugniß, von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen (§. 129. Abs. 1), so kann die Bestimmung des §. 67. für das Konkursverfahren an sich nicht bedenklich erscheinen. Beim Mangel einer Bestimmung könnte aber aus dem Umstande, daß der Konkurs kein Prozeß ist, Zweifel über die Anwendbarkeit der Prozeßordnung gezogen, namentlich die Verpflichtung, einer Zeugenladung des Gerichts in gleicher Weise wie in einem Civilprozesse Folge zu leisten, bestritten werden. Die Bestimmung will hauptsächlich die Information der Verwaltungsorgane erleichtern. Für alle Betheiligten muß es wünschenswerth sein, bei der Behandlung schwebender Rechtsgeschäfte, bei der Erhebung von Aussonderungs- und Absonderungsansprüchen, bei der Ausübung des Anfechtungsrechts, bei der Prüfung von Konkursforderungen und bei Entschließungen über Verwerthung der Masse nicht ausschließlich auf die oft unzuverlässige oder nicht zu er-

langende Auskunft des Gemeinschuldners oder auf unsichere Privaterkundigungen sich angewiesen zu sehen. Zahlreiche Prozesse können durch eine vorgängige Ermittelung seitens des Gerichts vermieden und dadurch das ganze Verfahren erheblich abgekürzt werden. Die französische und die belgische Gesetzgebung (code de comm. art. 474., Ges. vom 28. Mai 1838 art. 477., Ges. vom 18. April 1851 art. 485.), sowie die Preußische Konkursordnung (§. 132.) enthalten ähnliche Bestimmungen, deren Fassung jedoch in der Praxis zu Zweifeln Veranlassung gegeben hat. Der Entwurf gebraucht das Wort „Zeugen" und „Sachverständige" im technischen Sinne und will dadurch die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Prozeßordnung (§§. 330. ff., 356. ff.) über die Aufnahme des Beweises, insbesondere über die Zeugenpflicht, die Ablehnung eines Sachverständigen, die zulässigen Zwangsmittel, die Eidespflicht, die Entschädigung und die Zuziehung der Betheiligten sicherstellen. Als selbstverständlich ist vorausgesetzt, daß das Gericht jede andere zuständige Behörde um die Vornahme der Vernehmung oder sonstigen Ermittelung ersuchen kann.

§§. 68., 69.

Pr. K. O. §§. 123. 148. 168. 183. 204.

Auf das Zustellungs- und Ladungswesen im Konkursverfahren müssen gleichfalls im Allgemeinen die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden. In einigen Beziehungen ist jedoch eine besondere Regelung durch die Natur der Verhältnisse geboten. Die aktenmäßige Nachweisung der Ladung jedes einzelnen Interessenten würde, namentlich in größeren Konkurssachen, eine außerordentlich schwierige Aufgabe sein. Auch bei der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit und Sorgfalt sind hier Versehen nicht zu vermeiden, welche, wenn es auf den Nachweis jeder einzelnen Ladung ankäme, vielfach die empfindlichsten Verzögerungen und zuweilen eine Wiederholung des ganzen Verfahrens zur Folge haben müßten. Der Entwurf schließt deshalb zwar die besonderen Ladungen und Benachrichtigungen nicht aus, er schreibt sie vielmehr für gewisse Fälle ausdrücklich vor; da aber, wo sie neben einer öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben sind, soll nur von der letzteren die Gültigkeit der Verhandlungen abhangen. Im Gebiete der Preußischen Konkursordnung ist dies bereits geltendes Recht und hat sich hier vollständig bewährt. Auch Oesterreich (§. 254.) hat sich demselben System angeschlossen. Die entscheidende Bedeutung der öffentlichen Bekanntmachung erfordert freilich eine solche Einrichtung derselben, daß mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, sie werde zur allgemeinen Kenntniß gelangen. Die Vorschriften des Entwurfs schließen sich den Bestimmungen der Prozeßordnung über öffentliche Zustellungen (§§. 180., 181.) zwar möglichst an. Es ist jedoch fallen gelassen: die Nothwendigkeit der Anheftung an die Gerichtstafel, — diese verliert im Konkurse den zahlreichen Betheiligten gegenüber ihre Bedeutung, — und ferner, um nicht bei den häufigen Bekanntmachungen im Konkurse die Kosten übermäßig zu erhöhen, die Nothwendigkeit einer zweimaligen Einrückung, sowie der Einrückung in das Reichscentralblatt, — letztere ist nur für die Eröffnung des Konkurses obligatorisch gemacht (§. 103.). Im Uebrigen ist dem Gericht die Befugniß gegeben, je nach den Umständen des einzelnen Falles, den Verkehrsbeziehungen des Gemeinschuldners und den örtlichen Verhältnissen über die absolut vorgeschriebene Bekanntmachung durch das offizielle Blatt hinaus zu gehen und für eine weitere Publikation durch geeignete andere Blätter, durch Anheften an der Gerichtsstelle oder an der Börse ꝛc. Sorge zu tragen. Endlich haben die Bestimmungen der Prozeßordnung (§. 182.) über den Zeitpunkt, mit welchem die öffentliche Zustellung als bewirkt angesehen werden soll, den Bedürfnissen des Konkursverfahrens entsprechend modifizirt werden müssen.

Bei solcher Einrichtung der öffentlichen Bekanntmachung erscheint es ferner statthaft, für die nebenher gehenden besonderen Zustellungen es allgemein bei der einfachen und Kosten ersparenden Form der Postaufgabe (Pr. Ordn. §. 168.) bewenden zu lassen. Die Aufgabe zur Post genügt (ebenda §. 154.), auch wenn der Adressat an dem Orte oder in dem Bezirk des Gerichts seinen Wohnsitz hat. Für die Zustellung mittelst Postaufgabe erläßt der Entwurf auch die in §. 166. Abs. 3 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Beglaubigung des mitzutheilenden Schriftstücks.

Daß endlich die Mittheilungen, welche das Gesetz in einzelnen Fällen (§. 125. Abs. 1, §. 147. Abs. 2) dem Konkursverwalter auferlegt, unmittelbar und ohne besondere Form sollen geschehen können, entspricht schon dem für das amtsgerichtliche Verfahren in §. 444. Abs. 2 der Civilprozeßordnung ausgesprochenen Grundsatze. —

II. Der Konkursverwalter.

§§. 70—78.

Pr. K. O. §§. 128. ff. 211. ff. 303. 199. 220. 279.; Tarif §§. 1—9.

Die Ernennung des Verwalters gewinnt an Wichtigkeit, je größer die Befugnisse sind und je unabhängiger die Stellung, welche das Gesetz demselben gewährt. Ueber den Umfang des auf seine Ernennung den Gläubigern einzuräumenden Einflusses ist viel gestritten worden. Es ist von Interesse, einen Ueberblick darüber zu gewinnen, wie die vorzüglich zu beachtenden Gesetzgebungen sich dieser Frage gegenüber verhalten haben.

Wo die Konkursverwaltung in einzelne Stadien getheilt ist und für jedes Stadium besondere Verwalter bestellt werden, gebührt meistens die Ernennung des einstweiligen Verwalters dem Gericht. So nach der Preuß. Konk. Ordn. (§. 128.), in Oesterreich (§§. 73. 74.), Bayern (Art. 1195. 1238.), Baden (§. 718., möglichst nach Vernehmung der nächsten bekannten Gläubiger), Bremen (§§. 133. 134. 195. 196.), nach dem Code de commerce (die Agenten unbedingt, art. 456., die provisorischen Syndiken aus einer Präsentationsliste der Gläubiger, art. 480.) und dem Dänischen Konkursgesetze (§. 53.). In Ansehung des definitiven Verwalters räumen alle diese Gesetze den Gläubigern ein Wahlrecht ein, und zwar entweder bedingungslos (so Oesterreich §. 143., Bayern Art. 1280. 1289., Baden §§. 777. 778., Code art. 527.), oder, wie die Preuß. Konk. Ordn. (§. 213.), beschränkt auf eine für das Gericht bindende Vorschlagsliste, oder endlich, wie Bremen (§§. 148. ff. 209. ff.) und Dänemark (§. 66.), unter Vorbehalt gerichtlicher Bestätigung. In Frankreich wurde dieser Rechtszustand durch das Gesetz vom 28. Mai 1838 geändert; dasselbe verband die beiden ersten Verwaltungsstadien zu einem, und gestattete den Gläubigern bezüglich der provisorischen sowohl als der definitiven Syndiken nur gutachtliche Vorschläge (art. 426. 529. 536.). Diesem Vorbilde ist, jedoch unter Beibehaltung der Dreitheilung in der Verwaltung, das für die preußische Rheinprovinz erlassene Gesetz vom 9. Mai 1859 (Art. 480. 527.) gefolgt.

Von denjenigen Staaten, welche den Unterschied zwischen einstweiliger und definitiver Verwaltung nicht kennen, gewähren England (Bankr. Act von 1869 s. 14) und Spanien (H. G. B. art. 1068. ff.) den Gläubigern ein uneingeschränktes Wahlrecht; bis zur Ausübung desselben läßt jedoch England (s. 17, 83[3], 84.) die Funktionen des trustee durch einen Beamten des Konkursgerichts, den registrar, wahrnehmen. In Hamburg (Art. 4. ff.), in Lübeck (§§. 43. ff.) für die handelsgerichtlichen Konkurse, und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Gesetz vom 2. März 1867 s. 13)

unterliegt die Wahl der Gläubiger der Bestätigung des Gerichts. Ein ausschließliches Ernennungsrecht des letzteren besteht in Württemberg (Art. 912.), wo die Gläubiger sowohl als der Gemeinschuldner nur den ernannten Güterpfleger und Gantanwalt aus erheblichen Gründen verbitten können; in Lübeck (§. 42.) für die nicht kaufmännischen Konkurse; in Holland (H. G. B. §§. 787. 788.) und in Belgien (Fallim. Ges. art. 455. ff. 528.). In Hannover endlich (Proz. Ordn. §. 615.) wird zwar der Kurator von dem Gericht ernannt, diese Ernennung ist aber bis zum Anmeldungstermine nur eine einstweilige; sind die in diesem Termin erschienenen Gläubiger unter sich und mit dem Gemeinschuldner über die Person des zu bestellenden Kurators einverstanden, so ist das Gericht an diese Wahl gebunden; sonst geschieht die Wahl nach Stimmenmehrheit der erschienenen Gläubiger; ihre Bestätigung darf nur aus erheblichen und namhaft zu machenden Gründen versagt, und die Entscheidung kann im Beschwerdewege von dem Gemeinschuldner und jedem Gläubiger angefochten werden.

Die vielfach laut gewordene Forderung, daß die Bestellung des Verwalters vollständig in die Hände der Gläubiger gelegt werde, hat hiernach nur in wenigen Rechtsgebieten unumwundene Anerkennung gefunden, die Rechtsentwickelung in den meisten großen Handelsstaaten hat sich ihr vielmehr abgeneigt erwiesen.

Der Standpunkt des Entwurfs ist ein vermittelnder.

Nach der in den Motiven zum ersten Buch entwickelten Auffassung soll der Verwalter in der Erfüllung seiner Aufgabe, das Verfügungs- und Verwaltungsrecht des Gemeinschuldners zum Zwecke der Befriedigung der Konkursgläubiger auszuüben (§. 5.), nach Innen und Außen unabhängig dastehen, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes positiv vorschreibt. Sein Amt muß daher in gewissem Sinne einen öffentlichen Charakter an sich tragen, und diesen kann es nur durch obrigkeitliche Verleihung erlangen. Die Ernennung des Verwalters durch das Gericht ist deshalb unter allen Umständen erforderlich und die alleinige Quelle seiner Befugnisse. Nichtsdestoweniger ist die Forderung als vollkommen berechtigt anzuerkennen, daß den Betheiligten ein vorwiegender Einfluß auf die Auswahl des Verwalters eingeräumt werden muß. Wenn daher die Bestimmungen des Entwurfs (§§. 70. 72.) die Ernennung des Verwalters einer Anhörung der Gläubiger vorhergehen lassen, so ist hierbei keineswegs eine Schmälerung der Rechte der letzteren beabsichtigt; diese Bestimmung beruht lediglich auf dem praktischen Bedürfniß. Daß bei der Einleitung und Eröffnung des Verfahrens die Berufung der größtentheils noch unbekannten Gläubiger nicht abgewartet werden kann, liegt auf der Hand; aber auch bei einem späteren Ausscheiden des Verwalters kann die Masse ohne Gefahr nicht so lange unvertreten bleiben. Dagegen wird den Gläubigern baldmöglichst Gelegenheit gegeben, ein Widerspruchs- und Wahlrecht geltend zu machen. Der §. 102. des Entwurfs läßt hierzu bei der Eröffnung des Konkurses sofort von Amtswegen einen nahen Termin anberaumen. Für später vorkommende Fälle ist davon ausgegangen worden, daß in der Regel die nächste Gläubigerversammlung zeitig genug anstehen werde; die Berufung einer besonderen Versammlung ist aber nicht ausgeschlossen und kann nöthigenfalls auf dem im §. 85. vorgesehenen Wege veranlaßt werden. Die nach §. 90. erforderliche Ergänzung einer etwa schon bekannt gemachten Tagesordnung gehört zu den amtlichen Obliegenheiten des Gerichts; eventuell ist jeder Gläubiger berechtigt, dieselbe zu betreiben. Eine in der Versammlung durch gültigen Mehrheitsbeschluß der Gläubiger vorgenommene Neuwahl soll für das Gericht zwar nicht rechtlich bindend sein. Denn die amtliche Stellung des Verwalters verträgt füglich nicht, wie ein privatrechtliches Vollmachtsverhältniß, das Hervorgehen des Verwalters lediglich aus einer Wahl, und namentlich verträgt die Aufgabe des Verwalters, die Interessen aller Betheiligten, der erschienenen wie der nicht erschienenen Gläubiger, wie des Eigenthümers der Masse und für den Rest der Schulden verhaftet bleibenden Gemeinschuldners, gemeinsam wahrzunehmen, sich nicht mit der Wahl durch einen Mehrheitsbeschluß der in der Versammlung gerade anwesenden Gläubiger. Das Gericht muß daher trotz der Wahl die Bestätigung derselben zu ertheilen und die Befugniß haben, die Bestätigung zu versagen. Keineswegs aber wird dadurch das Widerspruchs- und Wahlrecht der Gläubiger werthlos. Nur aus triftigen Gründen wird eine Neuwahl von dem Gericht unbeachtet bleiben. Zudem bleibt gegen eine Versagung der Bestätigung des Gewählten der Weg der Beschwerde offen. Eine Verpflichtung, für alle Fälle die Gründe der Versagung in dem Bescheide anzugeben, möchte weder den Interessen des Gewählten noch den sachlichen Interessen entsprechen. Das Beschwerdegericht ist in der Lage, die Betheiligten mündlich und unmittelbar zu hören. — Uebrigens verdient Erwähnung, daß in denjenigen Rechtsgebieten, in welchen die Wahl des Verwalters den Gläubigern freigegeben ist, dieselbe erfahrungsmäßig fast ohne Ausnahme lediglich eine Bestätigung der einstweiligen Ernennung des Gerichts ergiebt. Diese Thatsache dürfte beweisen, daß der Streit um eine Erweiterung der Gläubigerrechte, so lebhaft derselbe zuweilen geführt worden, auf diesem Gebiete von mehr theoretischer, als praktischer Bedeutung ist. —

Für die Gerichte würde es in hohem Grade wünschenswerth sein, wenn denselben die im Einzelfall ebenso schwierige wie verantwortliche Auswahl des Verwalters durch die Beschränkung auf eine bestimmte Klasse von Personen erleichtert werden könnte. Einer solchen Beschränkung stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen. In England sollte nach dem Gesetz vom 20. Oktober 1831 der Güterpfleger von dem Kommissar für jeden einzelnen Konkurs aus einer durch den Lordkanzler für London und für die Grafschaften festgestellten Liste geeigneter Kaufleute, Makler oder Rechnungsführer ernannt werden. Dieser official assignee fungirte sodann nicht nur als Interimskurator, sondern er blieb auch nachher neben dem aus der Gläubigerwahl hervorgegangenen Verwalter in Thätigkeit und vermittelte namentlich den gesammten Geldverkehr. Schon 1861 sah man sich veranlaßt, die Befugnisse der Offizialverwalter erheblich einzuschränken, und in der Bankruptcy Act von 1869 sind letztere auf Grund der fortdauernden Klagen über ihre Unzuverlässigkeit und Untreue vollständig beseitigt [1]). In Belgien besteht noch gegenwärtig das ähnliche, durch die Fallimentsordnung von 1851 eingeführte Institut der vom Könige auf Vorschlag der Appellhöfe und Handelsgerichte ernannten liquidateurs assermentés; dieselben werden aber nur für die Bezirke bestellt, in denen nach der Zahl und Wichtigkeit der vorkommenden Konkurse ein Bedürfniß vorliegt, und auch hier sind die Handelsgerichte an sie im einzelnen Falle nur insoweit gebunden, als nicht wegen Entfernung, Verwandtschaft, kollidirender Interessen oder aus anderen berechtigten Verdachtsgründen (autres motifs de suspicion légtime) die gute Verwaltung des Falliments eine andere Wahl erfordert (Gesetz vom 18. April 1851 art. 455. ff. 470). Damit ist thatsächlich dem Ermessen des Gerichts der größte Spielraum gelassen. — Es ist erwogen worden, ob es nicht für Deutschland sich empfehlen möchte, die Konkursverwalter ausschließlich aus dem Notariat hervorgehen zu lassen. Die praktische Erfahrung der Notare auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung, welche recht eigentlich zu ihrem Berufe gehört; das Vertrauen, dessen sie sich als

1) Vergl. Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht I. S. 44, II. S. 21 ff., VIII. S. 519, XV. S. 360, 364.

Rathgeber des Publikums in geschäftlichen Angelegenheiten aller Art erfreuen; ihre Rechtskenntnisse und die in ihrer amtlichen Stellung und ihrem Standesbewußtsein liegenden Garantieen scheinen für ihre vorzugsweise Befähigung zu dem Amte eines Konkursverwalters zu sprechen. Unbeschränkt gilt dies aber doch nur für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen nicht die freie Entwickelung des Notariats durch seine Verbindung mit der Anwaltschaft verkümmert ist. Ferner ist zu befürchten, daß sonstige Berufsgeschäfte es gerade den tüchtigsten Notaren vielfach unmöglich machen werden, sich mit derjenigen Energie und Ausschließlichkeit den Aufgaben der Konkursverwaltung zu widmen, welche in größeren und verwickelteren Sachen geboten ist. Endlich werden in vielen Fällen für den Verwalter spezifisch kaufmännische oder technische Kenntnisse erwünscht sein, deren Vorhandensein bei den Notaren in der Regel nicht vorausgesetzt werden kann. Der Entwurf hat sich deshalb für das von der Preußischen Konkursordnung, der französischen und den meisten neueren Gesetzgebungen angenommene System vollständiger Freiheit der Auswahl um so mehr entschieden, als unter der Herrschaft desselben die günstigsten Erfahrungen gemacht worden sind. Nach den gegebenen Verhältnissen hat dasselbe naturgemäß zu einer sehr verschiedenen Praxis geführt. In den großen Städten sind bald unter den Handel- und Gewerbtreibenden tüchtige Persönlichkeiten ermittelt worden, deren Zuverlässigkeit und geschäftliche Gewandtheit in der Erledigung der ihnen aufgetragenen Verwaltungen die Gerichte bestimmt hat, regelmäßig auf sie zurückzugreifen; thatsächlich hat sich hier eine Klasse von ständigen Konkursverwaltern entwickelt, welche alle Vorzüge der belgischen liquidateurs assermentés, aber ohne die Nachtheile einer gesetzlich monopolisirten Kaste, in sich vereinigt. Auch in weniger gewerbreichen Gegenden ist es vielfach gelungen, durch Kommunikation mit den Ortsbehörden und Handelskorporationen außerhalb der geschlossenen Beamtenkreise geeignete Konkursverwalter zu finden. In den rein ländlichen Bezirken endlich hat man in der Regel die grundsätzlich nirgendwo ausgeschlossenen Rechtsanwalte und Notare oder erfahrene Büreaubeamte zu Verwaltern ernannt. Die Möglichkeit, sich jeder tüchtigen Kraft zu bedienen, hat es gestattet, die Besonderheiten des Einzelfalles in umfassendster Weise zu berücksichtigen; und wenn Klagen laut geworden sind, so richten sich dieselben weniger gegen die von den Gerichten getroffene Auswahl, als gegen den Mangel an geeigneten Verwaltern überhaupt. Diesem Uebelstande vermag kein Gesetz abzuhelfen.

Einer Ernennung des Gemeinschuldners zum Verwalter steht auch ohne ausdrückliches Verbot der §. 5. entgegen. Die absolute Ausschließung seiner nahen Verwandten aber, wie sie mehrfach wenigstens für den einstweiligen Verwalter vorgeschrieben ist, erscheint nicht geboten. Ebensowenig bedarf es besonderer Bestimmungen über den Wohnort des Verwalters. Die Ernennung eines Gläubigers ist nicht unzulässig; sie wird sogar durch einzelne Gesetzgebungen (Holland §. 787., Spanien art. 1070.) begünstigt. In allen diesen Beziehungen darf von den Gerichten eine sachgemäße Entscheidung und die Berücksichtigung der Wünsche der Betheiligten erwartet werden.

Der Entwurf glaubt sodann, die nicht der Wahl zustimmenden Gläubiger und den Gemeinschuldner gegenüber den Gefahren einer selbständigen Geschäftsführung des Verwalters nicht ohne materielle Garantieen lassen zu dürfen. Er verleiht den Gerichten die Befugniß, denselben zur Kautionsstellung anzuhalten, sowohl seine Ernennung von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen, als ihm nachträglich eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen (§. 70. Abs. 2). Bei den weitgehenden Befugnissen des Verwalters erscheint eine solche Befugniß wenigstens für die Zeit unerläßlich, während welcher den Gläubigern eine unmittelbare Einwirkung auf die Geschäftsführung desselben entzogen ist; sie erscheint aber auch zulässig und nothwendig selbst für den Fall, daß eine Mehrheit von Gläubigern geneigt sein sollte, auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten. Dadurch, daß die Auferlegung einer Sicherheitsleistung und die Bestimmung über Art und Höhe derselben in das Ermessen des Richters gestellt ist, wird dieser in den Stand gesetzt, in ausgedehntem Maße den schon in der Persönlichkeit oder den sonstigen Verhältnissen des Verwalters liegenden Bürgschaften Rechnung zu tragen. Uebrigens besteht bereits eine gesetzliche Kautionspflicht des Verwalters in Hannover (Proz.-Ordn. §. 617.); bei größeren Gerichten im Bereiche der Preußischen Konkursordnung, namentlich bei dem Stadtgericht zu Berlin, ist sie für die ständigen Konkursverwalter durch die Praxis eingeführt. Nach englischem Recht (Bankruptcy Act. s. 14.) unterliegt die Frage der Beschlußfassung der Gläubiger; ebenso in den Vereinigten Staaten, wo aber auch von Amtswegen Kaution verlangt werden kann (Gesetz von 1867 s. 13).

Eine besondere Verpflichtung des Verwalters durch das Gericht schreibt der Entwurf nicht vor. Gemeinrechtlich gilt eine förmliche Beeidigung für erforderlich (Bayer. §. 41., Fuchs §. 10.). Dieselbe ist ferner vorgeschrieben im Code de commerce für die Agenten (art. 461.), in Belgien (art. 460. 470.), Holland (§. 792.) und Hannover (§. 617.). Gegen die Leistung solcher promissorischer Eide besteht jedoch vielfach eine Abneigung. Die meisten neueren Konkursgesetze begnügen sich mit einer einfachen Verpflichtung (vergl. Preuß. Konk. Ordn. §. 130., Oesterreich §. 75., Bayern Art. 1233., Lübeck §. 47.). Aber auch diese hat erfahrungsmäßig sich als bloße Form erwiesen. Die Ernennung legt dem Verwalter die gesetzlichen Pflichten auf.

Mit der Zustellung seiner Ernennung sollen auch die gesetzlichen Befugnisse des Verwalters ihren Anfang nehmen. Die öffentliche Bekanntmachung seines Namens und die Ertheilung einer urkundlichen Bescheinigung seiner Ernennung sind daneben im Interesse des Verkehrs und zur Erleichterung des Legitimationsnachweises vorgeschrieben (§. 73). Dieser Nachweis wird dem Publikum gegenüber, so lange nicht die Beendigung des Amts von dem Gericht bekannt gemacht ist, durch den Besitz der Bestallung vollständig geführt. Es ist deshalb von Wichtigkeit, die Bestallung nicht über die Dauer der Amtsthätigkeit hinaus in den Händen des Verwalters zu belassen.

Die Ernennung mehrerer Verwalter gestattet der §. 71. des Entwurfs nur für den Fall, daß jedem derselben ein besonderer in sich abgeschlossener Geschäftszweig übertragen werden kann. Dies ist erforderlich, weil anders die Grenzen der Verantwortlichkeit des Einzelnen nicht scharf fixirt werden können. Eine kollegialische Verwaltung unter gemeinsamer Haftbarkeit, wie die französische Gesetzgebung sie zuläßt (Code art. 454., 480., 527., Gesetz von 1838 art. 465.), ist unzweckmäßig und hemmend; ebensowenig kann mehreren von einander unabhängigen Verwaltern eine gegenseitige Haftbarkeit zugemuthet werden. Ist bei einem außerordentlichen Umfang der Geschäfte eine Theilung derselben nach bestimmten Zweigen unthunlich, so muß es dem Verwalter überlassen bleiben, sich der Unterstützung von Gehülfen zu bedienen, welche seiner Beaufsichtigung und seinen Anweisungen unterworfen sind, und für deren Thätigkeit er nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufzukommen hat.

Nach der Preußischen Konkursordnung (§. 132.) soll der Verwalter seine Amtsverrichtungen mit der Aufmerksamkeit und Sorgfalt ausführen, wie sie gesetzlich einem Bevollmächtigten und Verwalter fremder Sachen obliegt. Gemeinrechtlich pflegt man, wenngleich nicht ohne Widerspruch, die Vorschriften über die Haftpflicht des Vormundes auf den Konkursverwalter analog anzuwenden und demnach nur

die s. g. diligentia quam in suis rebus von ihm zu verlangen [1]). Beide Bestimmungen eignen sich, so lange es an einem gemeinsamen Obligationenrecht fehlt, nicht zur Aufnahme in ein Reichsgesetz, da sie in den verschiedenen Rechtsgebieten einen verschiedenen Inhalt haben würden. Es wäre aber unangemessen, den Grad der Verantwortlichkeit des Verwalters nicht für das ganze Reichsgebiet gleichmäßig festzusetzen. Mit Rücksicht darauf, daß derselbe sein Amt freiwillig und gegen Vergütung übernimmt, dürfte es am richtigsten sein, ihm die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters [2]) zur Pflicht zu machen und ihn daher die culpa levis im römisch-rechtlichen Sinne vertreten zu lassen (§. 74.). So ist die Verantwortlichkeit des Verwalters auch in Oesterreich (§. 76.), Bayer (Art. 1234.) und Baden (§. 732.) geregelt.

Da der Verwalter von dem Gericht ernannt wird, ist es folgerichtig, ihn auch der Aufsicht und der Disziplin desselben zu unterwerfen (§§. 75., 76.). Die Uebertragung derselben auf den Gläubigerausschuß würde weder dem wesentlich koordinirten Verhältniß zwischen diesem und dem Verwalter, noch der offiziellen Stellung des letzteren entsprechen. Keineswegs ist indessen beabsichtigt, das Gericht durch Beilegung von Disziplinarbefugnissen indirekt zu einer oberen Instanz in Verwaltungssachen zu machen. Der bezeichnende Unterschied liegt darin, daß dasselbe niemals die Zweckmäßigkeit, sondern nur die Pflichtwidrigkeit der Handlungen oder Unterlassungen des Verwalters zu prüfen hat. Direkte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, grobe Vernachlässigung der Amtspflichten 2c. können von dem Gericht ohne Einmischung in die eigentliche Verwaltung sehr wohl geahndet werden. In der Regel wird dasselbe nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag vorgehen. Die zu verhängenden Geldstrafen sollen 200 Mark nicht übersteigen. Möchten Strafen in dieser Höhe ihren Zweck verfehlen, so ist auf eine ersprießliche Geschäftsführung des Verwalters überhaupt nicht mehr zu rechnen, es muß sodann dem Gläubigerausschuß oder der Gläubigerversammlung überlassen werden, einen Entlassungsantrag zu stellen. Diesen Antrag abzuwarten, gebietet das überwiegende Interesse der Gläubiger an der Sache. Ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so kann das Gericht von Amtswegen eine Gläubigerversammlung berufen (§. 85.). Eine Entlassung ohne Antrag erscheint nur zu Beginn des Verfahrens in der Zeit vor der ersten Gläubigerversammlung zulässig. Die Kompetenz des Konkursgerichts zur Entscheidung über die Entlassung kann ein Bedenken nicht erregen, da dasselbe zur sachgemäßen Beurtheilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse am besten im Stande ist; die Anrufung eines anderen Gerichts oder die Nothwendigkeit eines förmlichen Prozesses würde mit den Anforderungen einer prompten Geschäftsführung unverträglich sein. Dem Verwalter gegenüber wird eine sorgfältige Erwägung des Gerichts durch die ihm gesicherte Anhörung verbürgt; überdies läßt der Entwurf dem Verwalter die Erhebung der Beschwerde offen; der Fortgang des Konkursverfahrens steht der Zulassung des Rechtsmittels nicht entgegen.

Daß dem Verwalter neben der Vergütung seiner angemessen verwendeten Auslagen ein Honorar gebührt (§. 77.), bedarf nicht der Begründung. Auch wenn er Gläubiger ist, würde es unbillig sein, ihm mit dem Code de commerce (art. 485.) den Anspruch auf eine Belohnung zu versagen, da es doch immer wesentlich fremde Geschäfte sind, welche er zu besorgen hat. Die Festsetzung der Höhe des Honorars und der zu erstattenden Auslagen wird man dem Gläubigerausschusse nicht überlassen dürfen; abgesehen davon, daß auch die Mitglieder desselben auf ein Honorar angewiesen sind, möchte ein Paktiren des Verwalters mit dem Gläubigerausschusse leicht die unabhängige Stellung des ersteren beeinträchtigen. Den Gläubigern in ihrer Gesammtheit fehlt die zu einer objektiven Beurtheilung erforderliche Information; ein Beschluß derselben (vergl. Oesterreich §. 161., Bayern Art. 1280. 1293.) würde selten sachgemäß ausfallen. Uebrigens darf auch das nicht immer von den Gläubigern wahrgenommene Interesse des Gemeinschuldners nicht außer Acht bleiben. Der amtlichen Stellung des Verwalters entspricht nur die Festsetzung durch das Konkursgericht (Hannover §. 618.), welche nicht blos subsidiär in Ermangelung einer anderweiten oder auf Grund einer vorgängigen Uebereinkunft mit den Gläubigern (Preuß. K. O. §§. 134., 215.), sondern ausschließlich einzutreten hat. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts bleibt dabei überlassen, die Betheiligten zuvor zu hören, sowie sonst erforderliche Ermittelungen anzustellen. Die Festsetzung des Honorars kann, da die geleisteten und noch zu leistenden Dienste des Verwalters sich nicht in ihren Einzelheiten darlegen lassen, nur eine arbiträre sein. Sowohl die Leistungen des Verwalters, als der Betrag der Masse sind bei der Bestimmung des Honorars in Betracht zu ziehen. Ein absoluter Maßstab läßt sich bei der großen Mannigfaltigkeit der konkreten Fälle nicht aufstellen. Der der Preußischen Konkursordnung beigegebene Tarif bewegt sich in so weiten Grenzen, daß er schon dadurch seinen Werth verliert; zudem ist das Gericht ermächtigt, in geeigneten Fällen die Tarifsätze zu erhöhen oder zu ermäßigen. Man wird deshalb von einem gleichen Versuche Abstand nehmen müssen.

Daß die Gebühren und Auslagen des Verwalters, ebenso wie die der Mitglieder des Gläubigerausschusses zu den Massekosten gehören, ergiebt sich aus der Definition des §. 51.

Der §. 78. enthält Vorschriften über die Schlußrechnung des Verwalters, welche sowohl bei der Beendigung des Verfahrens, als innerhalb desselben bei einem Personenwechsel zur Anwendung kommen sollen. Sie gehen davon aus, daß die Bemängelung der Schlußrechnung ein individuelles Recht jedes Konkursgläubigers und des Gemeinschuldners ist, dessen persönliche Ausübung ihnen nicht entzogen werden darf. Für die Gläubiger liegt hierin das vorzüglichste Mittel, sich der pflichtmäßigen Beaufsichtigung des Verwalters durch den Gläubigerausschuß zu versichern. Als selbstverständlich ist ein noch gegenwärtiges Interesse zur Sache vorausgesetzt. Der vollständig befriedigte Gläubiger ist zur Rechnungsabnahme nicht mehr legitimirt. Bei einer Beendigung des Konkurses durch Akkord fällt freilich die Masse dem Gemeinschuldner zur freien Verfügung zurück; für die Gläubiger ist es aber keineswegs gleichgültig, in welchem Umfange dies geschieht; auch ist noch immer ein Regreß derselben gegen den Verwalter aus schlechter Geschäftsführung oder unrichtiger Darstellung der Sachlage möglich; es kann deshalb nicht gebilligt werden, wenn die Preußische Konkursordnung (§. 199.) zur Rechnungsabnahme nach bestätigtem Akkorde ausschließlich den Gemeinschuldner beruft. Für den Fall eines Personenwechsels könnte die Vertretung des Gemeinschuldners dem neu eintretenden Verwalter überlassen bleiben, dessen selbständige Befugniß zur Monitur sich aus dem §. 5. ergiebt. Im Interesse des Letzteren aber, namentlich um demselben seine eigene Schlußrechnung zu erleichtern, empfiehlt es sich, auch den Gemeinschuldner zuzuziehen. Die übrigen Bestimmungen des §. 78. bezwecken eine gründliche Information der Betheiligten und, soweit sie eine Präklusion androhen, die Sicherung des abgehenden Verwalters gegen eine Verschleppung der Rechnungsabnahme und die Abgrenzung der aus seiner Geschäftsführung geltend zu machenden Ansprüche. Die Erledigung

1) Vergl. Bayer §. 41. a. E., Fuchs §. 10. a. E.

2) Die Pflicht der Sorgfalt eines ordentlichen „Geschäftsmannes" — Hand.-Ges.-Buch Art. 343. — würde nur für den Handelsverkehr passen.

der Streitpunkte, welche bei der Rechnungslegung sich ergeben, muß nach den allgemeinen Vorschriften im Prozeßwege erfolgen. —

III. Der Gläubigerausschuß.

§§. 79—84.

Pr. K. O. §§. 128. 136 a. 212 ff.

Nach der gemeinrechtlichen Praxis lag der Schwerpunkt der Verwaltung bei dem Gericht. Trotz des den Gläubigern eingeräumten Vorschlagsrechts war der Kurator in Wirklichkeit lediglich das Organ des Gerichts, welches allein seine Geschäftsführung zu beaufsichtigen und zu leiten hatte. Zwar sollten bei wichtigen Maßnahmen die Gläubiger oder ein von denselben bestellter Ausschuß gehört werden; ihr Ausspruch hatte aber nur den Werth eines Gutachtens, welches der freien Prüfung des Gerichts unterlag und erst durch dessen Bestätigung bindende Kraft erhielt. Auf Schritt und Tritt war der Kurator in seiner freien Bewegung durch die Eingriffe des Gerichts gehemmt, und man hielt es sogar für zulässig, bei unbedeutenden Konkursen von der Ernennung eines Kurators gänzlich abzusehen und die Verwaltung vollständig dem Gericht zu überlassen, — eine Auffassung, welche in einigen Partikulargesetzen (Hannover, Oldenburg, Baden), wie auch noch von dem neuesten, dem Dänischen Konkursgesetz (§§. 53. 66.) ausdrücklich sanktionirt ist [1]).

Dieser Zustand befriedigt Niemanden. Mit Recht beschweren sich die Gläubiger über ihre Zurücksetzung und Bevormundung, die Gerichte über die ihnen zugemuthete Verantwortlichkeit auf einem Gebiete, welches außerhalb ihres Berufes liegt und auf dem sie der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen meistentheils entbehren. Die nothwendige Folge davon ist eine vorwiegend formalistische Behandlung der Geschäfte, welche zwar den Richter vor Regressen schützt, den materiellen Interessen der Betheiligten aber keineswegs entspricht. Dies galt insbesondere auch im Bereich der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, deren Bestimmungen über das Konkursverfahren durchweg auf dem gemeinen Recht beruhten.

Die Preußische Konkursordnung von 1855 erstrebte eine durchgreifende Reform. Sie ging davon aus, daß die Gläubiger an der vortheilhaften Verwaltung und Realisirung der Masse nicht nur das größte Interesse hätten, sondern auch dazu am besten geeignet seien, ohne einer fortgesetzten vormundschaftlichen Leitung des Gerichts zu bedürfen; daß daher die Thätigkeit des letzteren sich im Wesentlichen auf die Anordnung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln und der vorläufigen Verwaltung, sowie auf eine allgemeine Beaufsichtigung des Verwalters zu beschränken habe, im Uebrigen aber die Masse den Gläubigern zur möglichst freien Verfügung durch Vertreter überlassen werden könne. In den positiven Bestimmungen ist jedoch dieser Grundgedanke nur in sehr unvollständiger Weise zur Geltung gelangt. Zwar gewährt die Konkursordnung dem Verwalter eine größere Selbständigkeit und zieht genauer die Grenzen zwischen seinen Befugnissen und denen des Gerichts. Die administrativen Obliegenheiten des letzteren sind aber sehr umfassende geblieben. Sie äußern sich nicht nur in einer fortgesetzten Beaufsichtigung des Verwalters, welche sogar in Ansehung des Geldverkehrs besonders geregelt ist (§§. 132. 161. 221. 225.), sondern zugleich darin, daß für zahlreiche Dispositionen die Genehmigung des Kommissars, für einzelne außerdem die Bestätigung des Kollegiums vorgeschrieben ist (§§. 144. 158. 159. 222. ff. 256. 260. 264.). Die Gläubiger dagegen sind in dem Stadium der einstweiligen Verwaltung, also bis nach Abhaltung des Prüfungstermins und, wenn im kaufmännischen Konkurse bis dahin ein Akkord beantragt ist, bis zu dessen endgültiger Erledigung (§. 211.) gänzlich unvertreten. Die ganze Konstituirung der Aktivmasse vollzieht sich daher in den meisten Fällen ohne ihre Mitwirkung, und ebenso ist die Vorbereitung der Akkordverhandlung ihrem Einfluß vollständig entzogen. Kommt es zur Einrichtung einer definitiven Verwaltung, so kann freilich auf Antrag und Präsentation der Gläubiger ein Verwaltungsrath bestellt werden, aber auch hierüber entscheidet lediglich das Ermessen des Gerichts, und der Geschäftskreis eines solchen Verwaltungsraths ist auf die Mitwirkung bei wenigen Verwaltungs- und Liquidationsakten, bei welchen er die Stelle des Kommissars zu vertreten hat, beschränkt (§§. 212. ff. 217. 222. 223.). Es ist erklärlich, daß die Gläubiger für ein so dürftig ausgestattetes Vertretungsorgan kein lebhaftes Interesse gewannen und vielfach dasselbe geradezu ablehnten. Das Verlangen nach einer Erweiterung ihrer Befugnisse ist nichtsdestoweniger lebendig geblieben, und wiederholte Anträge aus den Kreisen des Handelsstandes haben dann die Einführung des s. g. einstweiligen Verwaltungsraths zur Folge gehabt, welcher der Novelle vom 12. März 1869 sein Dasein verdankt. Derselbe soll die Interessen der Gläubiger bei der Ermittelung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung der Masse wahrnehmen, über das Inventar, die Bilanz und den Generalbericht des Verwalters gehört und bei dem Akkordverfahren zugezogen werden. Seine Bestellung ist aber gleichfalls von dem Befinden des Gerichts abhängig, und seine Thätigkeit lediglich eine gutachtliche.

Wie das neue Institut sich in der Praxis bewährt hat, darüber ist ein zuverlässiges Urtheil noch nicht möglich; der Entwurf aber glaubt, bei demselben nicht stehen bleiben zu dürfen. Er stellt es sich zur Aufgabe, das allseitig als richtig anerkannte Prinzip der Preußischen Konkursordnung zur konsequenten Durchführung zu bringen und in Wirklichkeit die Gläubiger von jeder Bevormundung, die Gerichte von der Besorgung fremder Angelegenheiten zu befreien.

Der Entwurf faßt den Gläubigerausschuß als ein Vertretungsorgan der Gläubiger auf, durch freie Willensbestimmung begründet und begrenzt, nicht einem öffentlichen Amts-, sondern einem Mandats-Verhältnisse entsprechend.

Der Entwurf setzt demgemäß zwar als Regel voraus und begünstigt es, daß ein Gläubigerausschuß bestellt werde; er kann aber die Bestellung nicht obligatorisch machen (wie in Oesterreich §§. 74, 143., Dänemark §. 68. ff.). Die Mitgliedschaft in dem Ausschuß ist kein öffentliches Ehrenamt, für welches der Gesetzgeber freiwillige Hingabe und persönliche Opfer zum allgemeinen Besten verlangen dürfte. Ein Zwang zur Annahme der Wahl (Oesterreich §. 84., Hamburg Art. 6. ff.), läßt sich nicht rechtfertigen. In Ermangelung eines solchen Zwanges tritt die Befürchtung nahe, nicht in allen Fällen und nicht aller Orten eine hinreichende Anzahl von Personen zu finden, welche geeignet und geneigt sind, die dem Ausschusse obliegenden zum Theil schwierigen, zeitraubenden und verantwortlichen Funktionen auszuüben. Ebensowenig läßt sich ein gesetzlicher Zwang gegen die Gläubiger rechtfertigen oder praktisch ausüben, ein eigenes Organ für ihre Vertretung zu wählen. Das Gesetz kann sie zur Wahl nur berechtigen und anspornen. Wählen die Gläubiger trotzdem nicht, so verzichten sie dadurch auf eine besondere Vertretung; die vom Gesetz ihrem Organe zugedachte Funktion kann dann zwar nicht auf das Gericht übergehen (Preuß. K. O. §. 222.; Bayer. Proz. O. §. 1283. Abs. 2.), die Funktionen müssen vielmehr entweder von den Gläubigern selbst wahrgenommen werden, oder, sofern die Funktionen die Selbständigkeit des Verwalters beschränken sollten, fortfallen. Zumal bei geringfügigen Massen oder einfachen Verhältnissen würde es hart sein, einen Gläubigerausschuß vorzuschreiben;

1) Vergl. Bayer S. 114, 117; Fuchs S. 53. 54, 63.

und nur für diese Fälle davon zu entbinden und ein Ausnahmeverfahren eintreten zu lassen, würde sich nicht empfehlen. Der Entwurf erklärt daher (§. 79. Abs. 1.) die Einsetzung eines Ausschusses für fakultativ. In gleicher Weise muß aber auch die Bestellung der Mitglieder auf freier Wahl der Gläubiger beruhen. Dieselben dürfen weder in der Anzahl der Mitglieder (Preuß. K. O. §. 213: zwei oder drei, Oesterr. K. O. §. 84: bis fünf, Bayer. Proz.-Ordn. §. 1280[2]: drei oder fünf Mitglieder), noch in der Auswahl derselben beschränkt werden; eine Beschränkung nach der Eigenschaft als Gläubiger oder als Vertreter eines Gläubigers oder nach dem Wohnorte (Pr. K. O. §. 214. Nr. 2., Oesterr. K. O. §. 84.) entspräche nicht dem Selbstbestimmungsrechte der Gläubiger und empfiehlt sich auch nicht vom praktischen Standpunkte. Die Auffassung des Entwurfs bedingt es sodann, daß die Wahl eines Mitgliedes nicht noch einer gerichtlichen Bestätigung unterworfen werden, daß weder eine Ernennung, noch daß eine Entlassung durch das Gericht eintreten kann (vergl. dagegen Preuß. K. O. §. 213. Abs. 3., §. 219.). Wie beim Mandatsverhältniß muß die Bestellung durch Beschluß der Gläubiger widerrufen werden können (Entw. §. 84.). Es würde kaum zweckdienlich sein, die Gläubiger einem Mitgliede ihres Ausschusses gegenüber auf die Formen eines Entlassungsverfahrens zu verweisen, und dem Mitgliede den mit einer förmlichen Entlassung verbundenen Makel anzuheften. Liegt es endlich in dem freien Willen der Gläubiger, sich ein besonderes Vertretungsorgan zu schaffen, und faßt man die Mitgliedschaft im Ausschusse nicht als ein Ehrenamt auf, so folgt daraus, daß man den Mitgliedern einen Anspruch auf Belohnung für ihre Geschäftsthätigkeit nicht, wie die Mehrzahl der Gesetzgebungen bei der entgegengesetzten Auffassung es thun (Preuß. K. O. §. 219. Abs. 2., Oesterr. K. O. §. 85. Abs. 3., Bayer. Pr. O. §. 1282. Abs. 2. u. a.), entziehen darf. Nur so kann auch eine eifrige Geschäftsthätigkeit erwartet und ein entsprechender Grad der Sorgfalt verlangt werden. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung und der Auslagen muß der freien Vereinbarung der Kontrahenten verbleiben; erst wenn eine Einigung des Ausschußmitgliedes mit einer Gläubigerversammlung nicht zu erreichen ist, kann man die Entscheidung durch das Konkursgericht eintreten lassen (Entw. §. 83.).

Die allgemeinen Funktionen des Gläubigerausschusses und der Grad des von ihm zu vertretenden Versehens sind in §§. 80. und 81. angegeben. Der Ausschuß soll nicht über, sondern neben dem Verwalter stehen, diesen aber fortwährend sowohl kontroliren als unterstützen. In den Einzelbestimmungen des Entwurfs ist Sorge getragen, daß in keinem Stadium des Verfahrens dem Gläubigerausschuß die Gelegenheit zu ersprießlicher Thätigkeit fehle. Als eine überwachende äußert sich dieselbe, außer der allgemeinen Befugniß, von dem Verwalter Berichterstattung zu verlangen, und der allgemeinen Verpflichtung, die Kasse desselben alle Monate zu revidiren (§. 80.), auch im einzelnen beim Geldverkehr und bei der Rechnungslegung (§§. 78., 124.), sowie in der Befugniß zu dem Antrage auf Entlassung des Verwalters (§. 76.). Zu besonders wichtigen oder ungewöhnlichen Dispositionen soll der Verwalter die Genehmigung des Gläubigerausschusses einholen (§§. 121., 122.), und eine sehr einflußreiche Stellung ist dem Ausschuß in dem Vertheilungsverfahren (§§. 138., 147.) und bei der Behandlung von Vergleichsvorschlägen (§§. 163., 164., 170.) eingeräumt.

Die Aufgaben des Gläubigerausschusses erfordern, daß derselbe schon beim Beginn des Verfahrens bestellt werden könne. Der §. 102. des Entwurfs läßt deshalb schon vor Ablauf des ersten Monats die Gläubiger zur Wahl zusammentreten. Hiergegen wird gewöhnlich eingewendet, daß es noch an einer „konstituirten Gläubigerschaft" fehle, und dieses Bedenken hat zur Folge gehabt, daß der einstweilige Verwaltungsrath der Preußischen Novelle nicht aus der Wahl der Gläubiger, sondern nach bloßer Anhörung derselben aus der selbständigen Ernennung des Gerichts hervorgeht. Eine derartige Bestimmung würde der prinzipiellen Auffassung des Entwurfs widerstreiten; das Bedenken kann aber auch nicht getheilt werden. Von einer eigentlichen Konstituirung der Gläubigerschaft kann überhaupt nur da die Rede sein, wo durch eine Präklusion der Säumigen der Kreis der Theilnahmeberechtigten sich abschließt. Eine derartige Präklusion ist allen neueren Konkursgesetzgebungen fremd; der Hinzutritt neuer Gläubiger ist bis zum Schlusse des Verfahrens gestattet, und der Entwurf kennt überhaupt, wie schon mehrfach erwähnt, den Begriff einer Gläubigerschaft als Personeneinheit nicht. Es ist deshalb nicht einmal theoretisch gerechtfertigt, für die Wahl des Ausschusses den Ablauf der Anmeldefrist, die der nothwendigen sachlichen Vorbereitungen wegen weiter erstreckt werden muß, abzuwarten; vielmehr kann es nur darauf ankommen, bei der Bestimmung des Wahltermins auf die Möglichkeit einer allseitigen Betheiligung insoweit Rücksicht zu nehmen, als das allgemeine Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nach den heutigen Verkehrseinrichtungen gewährt hierzu bei rascher Publikation die Frist von einem Monat genügenden Spielraum. Einzelne sehr entfernt wohnende, nicht durch Agenten oder andere Bevollmächtigte vertretene Gläubiger können nicht verlangen, daß ihretwegen das ganze Verfahren verzögert werde. Die bisher in Preußen konstatirte geringe Betheiligung der Gläubiger an dem ersten Termine hat lediglich in der Bedeutungslosigkeit der darin vorzunehmenden Verhandlungen ihren Grund. Wird demselben ein reeller Inhalt gegeben, so ist an der Theilnahme der Gläubiger nicht zu zweifeln; wer dennoch wegbleibt, hat die Folgen sich selbst zuzuschreiben. Der Gefahr des Eindringens unberechtigter Personen läßt sich durch eine mit erheblichen Schwierigkeiten nicht verbundene summarische Prüfung des Gerichts (§. 87. Abs. 2.) entgegentreten. Und ist das Wahlergebniß einer späteren Mehrheit nicht genehm, so hat diese es jederzeit in der Hand, eine Neuwahl herbeizuführen (§§. 84., 85.). — Uebrigens wird in Oesterreich (Konk. Ord. §§. 74. 143.), sowie bei der Wahl der Massenverwalter in Bremen (§§. 132., 133., 147.) und Lübeck (§§. 43. ff.) nach ähnlichen Grundsätzen verfahren, und die Bremer Handelskammer hat noch neuerdings bezeugt, daß hieraus Unzuträglichkeiten sich in keiner Weise ergeben haben[1]).

Unzuträglichkeiten möchten eher entstehen, wenn in der Zeit bis zur ersten Gläubigerversammlung, welche in größeren Konkursen wohl nicht lange vor Ablauf des ersten Monats stattfinden wird, die Gläubiger keine geordnete und zum Eingreifen geeignete Vertretung finden würden. In dieser ersten Zeit ist der Verwalter am wenigsten von der Sachlage unterrichtet und sind oft die wichtigsten, für die ganze Entwickelung des Konkurses entscheidenden Maßregeln zu treffen. Die freie Selbständigkeit des Verwalters ist hier oft ebenso bedenklich, wie es mißlich ist, denselben an die Genehmigung des Gerichts zu verweisen. Der Entwurf stattet daher das Gericht mit der Befugniß aus, vor der ersten Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuß zu ernennen. Diese gerichtliche Bestellung bringt es freilich mit sich, daß die Auswahl der Mitglieder auf die am Orte des Konkursgerichts wohnhaften Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern eingeschränkt, sowie daß ein Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes dem Gericht übertragen werden muß. Sobald jedoch die erste Gläubigerversammlung abgehalten wird,

1) Vergl. „das Bremische Moratorial- und Akkordverfahren ꝛc." Bremen 1871, S. 41. Auch in England soll nach s. 14 der Bankruptcy-Act von 1869, welche freilich eine Anmeldefrist und einen Prüfungstermin gar nicht kennt, die Gläubigerversammlung zur definitiven Wahl des trustee und eines Aufsichtsraths „sobald als möglich" berufen werden.

hat diese über die Beibehaltung des etwa vom Gericht bestellten Ausschusses und jedes Mitgliedes frei zu beschließen. Mit der Beibehaltung tritt vollkommen das oben gedachte Mandatsverhältniß ein.

Ueber die Geschäftsordnung des Gläubigerausschusses bestimmte Vorschriften zu ertheilen, vermeidet der Entwurf. Er beschränkt sich darauf, in leicht erkennbarer Weise die Bedingungen festzusetzen, von welchen die Gültigkeit der Beschlüsse abhängen soll (§. 82.), überläßt es aber im Uebrigen dem Gläubigerausschuß, seine Geschäftsordnung selbst zu regeln. Die Form der Berufung, die Leitung der Verhandlungen, die Art der Abstimmung, welche unbedenklich in geeigneten Fällen auch auf schriftlichem Wege geschehen kann, die Beurkundung, Mittheilung und Ausführung der Beschlüsse, das Alles sind Dinge, welche der Autonomie der Betheiligten nicht entzogen zu werden brauchen, durch welche aber auch die Gültigkeit eines Beschlusses nicht in Frage gestellt werden darf. Die Gültigkeit soll nur davon abhängen, ob die beschließenden Mitglieder die Mehrheit der für den Ausschuß bestimmten Personenzahl bilden, und ob der Beschluß mit einfacher Mehrheit der an ihm theilnehmenden Personen gefaßt ist. Einzelne Gesetzgebungen (Preuß. Konk. Ordn. §. 218., Bayern Art. 1284.) übertragen dem Konkurs-Kommissar den Vorsitz in den Sitzungen des Gläubigerausschusses, Bayern sogar die Entscheidung bei Stimmengleichheit. Derartige Bestimmungen erscheinen unverträglich mit der Selbständigkeit des Ausschusses und mit der prinzipiellen Stellung des Gerichts. Dasselbe gilt von einem Stimmrechte des Verwalters oder einer Ertheilung des Ausschlags durch denselben. Bei Stimmengleichheit dem Vorsitzenden des Ausschusses die Entscheidung zu überlassen, würde diesem einen zu überwiegenden Einfluß verleihen. Tritt der offenbar seltene Fall ein, daß eine absolute Mehrheit nicht zu erzielen ist, so unterbleibt entweder der angestrebte Beschluß, oder der Ausschuß wird, wenn ein Beschluß gefaßt werden muß, sich über die Berufung einer Gläubigerversammlung (§. 85.) sicher verständigen. Die Gläubigerversammlung allein kann bei Meinungsverschiedenheiten ihres Ausschusses den Ausschlag geben; gerade so, wie sie berechtigt ist, denselben an Instruktionen zu binden, deren Ueberschreitung die Mitglieder den Gläubigern gegenüber verantwortlich macht. —

IV. Die Gläubigerversammlung.

§§. 85—91.

Durch die Einsetzung eines verantwortlichen Gläubigerausschusses wird es möglich, die Gesammtheit der Gläubiger von der eigentlichen Verwaltung fern zu halten. Nichtsdestoweniger muß das Gesetz eine Reihe von Gegenständen theils aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, theils wegen ihrer hervorragenden Wichtigkeit der unmittelbaren Entscheidung durch die Gläubiger vorbehalten. Außer der beregten Einwirkung auf die Ernennung und Entlassung des Verwalters, sowie dem gedachten Verhältnisse zum Gläubigerausschusse sind hier vornehmlich die allgemeine Bestimmung über die Art der Geschäftsführung, der Hinterlegung oder Anlegung der Geldbestände, über eine Unterstützung des Gemeinschuldners (§. 120.), die definitive Annahme oder Ablehnung eines Akkordvorschlages (§. 169.) und die Beschlußfassung über das Schicksal der auf gewöhnlichem Wege nicht zu verwerthenden Vermögensstücke (§. 150.) zu erwähnen. Sowohl die hierauf bezüglichen Rechte, als die von den Mehrheitsbeschlüssen unabhängigen Befugnisse, welche den einzelnen Gläubigern im Prüfungsverfahren, bei der Rechnungslegung ꝛc. zustehen (§§. 78., 130., 132.), werden in der Gläubigerversammlung ausgeübt.

Die Gläubigerversammlung muß, abgesehen von dem Falle einer Vertagung, von dem Gericht durch öffentliche Bekanntmachung berufen sein (§. 85. Abs. 2.), der Gegenstand der Verhandlung muß aus der Bekanntmachung hervorgehen (§. 90.), und die Verhandlung selbst unter Leitung des Gerichts stattfinden (§. 86. Abs. 1.). Die Publikation der Versammlung und ihres Zwecks ist erforderlich, damit jeder Betheiligte in den Stand gesetzt werde, an der Versammlung Theil zu nehmen und sich auf dieselbe vorzubereiten; die Leitung des Gerichts zur Erledigung vorkommender Legitimationsstreitigkeiten und zur urkundlichen Feststellung der Verhandlungsresultate. Eine Versammlung, bei welcher diese Voraussetzungen nicht zusammentreffen, kann für ihre Verhandlungen keinerlei rechtliche Wirkungen in Anspruch nehmen.

Die Berufung einer Gläubigerversammlung ist für eine Reihe von Fällen in dem Entwurf ausdrücklich vorgeschrieben (vergl. §§. 102., 150., 166.); sie kann außerdem jederzeit von Amtswegen geschehen; der §. 85. trägt aber zugleich Vorsorge, daß sie geschehen muß, wenn darauf von dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse oder einer erheblichen Anzahl von Konkursgläubiger angetragen wird.

Daß die Gläubiger ihre gemeinsamen Rechte durch Mehrheitsbeschlüsse ausüben, ist schon in der Einleitung zu den Motiven begründet worden.

Es handelt sich daher vor allem um die Stimmberechtigung der Gläubiger (§§. 87. 88.). Nur die eigentlichen Konkursgläubiger verfolgen gleiche Interessen; daraus rechtfertigt es sich, in Uebereinstimmung mit den meisten bestehenden Gesetzgebungen, den außerhalb des Konkurses stehenden Vindikanten, Separatisten und Massegläubigern jedes Stimmrecht zu versagen. Ein unbedingtes Stimmrecht kann aber auch den Konkursgläubigern nur insoweit eingeräumt werden, als ihre Forderungen festgestellt, d. h. in dem Konkursverfahren zur Prüfung gelangt und entweder unstreitig geblieben oder dadurch unstreitig geworden sind, daß ein erhobener Widerspruch durch Zurücknahme oder Vergleich oder durch Spezialprozeß beseitigt worden ist (§. 132.). Die streitig gebliebenen Forderungen, mag ihre Feststellung betrieben werden oder nicht, kann man nicht unbedingt zulassen, ohne Gefahr zu laufen, die wichtigsten Angelegenheiten durch offenbar unberechtigte Personen entschieden zu sehen. Man kann selbst für solche Forderungen, für welche der Gläubiger vor der Konkurseröffnung einen vollstreckbaren Titel gegen den Gemeinschuldner oder von ihm erlangt hatte, keine Ausnahme machen; es würde sonst für dieses überaus umfassende, oft entscheidende Gebiet der Gläubigerrechte das Prüfungs- und Anfechtungsrecht der übrigen Gläubiger vereitelt und dem Gemeinschuldner die Thür geöffnet werden, bereitwilligen Personen bestimmenden Einfluß auf die Beschlußfassungen zu verschaffen. Andererseits wäre eine absolute Ausschließung streitiger Forderungen ebenso bedenklich, da sie ohne allen rechtlichen Grund aus frivolen oder böswilligen Motiven bestritten sein können. Man muß deshalb nach einem vermittelnden Auswege suchen, und dieser kann nur in dem freien Ermessen des Gerichts gefunden werden. Neuere Gesetzgebungen haben diesen Weg betreten, ohne jedoch im Einzelnen übereinzustimmen. Das französische Gesetz von 1838 (art. 499. 501.) läßt den zuständigen Prozeßrichter, Belgien (art. 504.), die Preußische Konkurs-Ordnung (§. 182.) und Oesterreich (§§. 209. 210.) das Konkursgericht, Bayern (Art. 1281.) den Kommissar durch Beschluß darüber entscheiden, ob und in wie weit eine bestrittene Forderung vorläufig zum Mitstimmen zuzulassen sei. Mit Ausnahme von Bayern aber gestatten die genannten Gesetzgebungen diese Entscheidung nur für das Akkordverfahren, während sie für die außerhalb des Akkordes vorkommenden Verhandlungen entweder die Frage offen lassen oder eine jener willkürlichen Alternativen annehmen. Die Preußische und Oesterreichische Konkursordnung haben zur Vorbereitung des Akkordes eine besondere Prozedur,

das s. g. Erörterungsverfahren, angeordnet: Verhandlungstermine für die Betheiligten vor dem Kommissar, sodann auf dessen Vortrag Entscheidung durch das Kollegium. Dieses Verfahren ist schwerfällig, macht unnöthige Wiederholungen erforderlich, führt regelmäßig zu einer mehrwöchigen Verzögerung des Akkordabschlusses und entspricht nicht den Grundsätzen einer unmittelbaren Entscheidung. Alle diese Uebelstände werden vermieden, wenn man als Regel die Entscheidung über die vorläufige Zulassung in den Prüfungstermin verweist. Hier, wo ohnedies die Forderung in ihren thatsächlichen und rechtlichen Momenten erörtert wird, kann am sichersten und schnellsten die Stimmberechtigung erledigt werden. Zunächst ist darüber die Einigung des Liquidanten mit dem bestreitenden Verwalter oder Gläubiger zu erstreben; im Fall ihrer Einigung kann auf den Widerspruch Anderer nicht Rücksicht genommen werden; in Ermangelung einer Einigung aber wird unter dem unmittelbaren Eindruck der Prüfungsverhandlungen und der von den Betheiligten etwa beigebrachten Beweise und Bescheinigungen der Richter am besten befähigt sein, ohne jeden Aufenthalt für die Sache eine angemessene Entscheidung zu treffen. Es wird dadurch die nothwendige Grundlage für alle späteren Verhandlungen gewonnen und ein besonderes, lediglich auf den Akkord berechnetes Zwischenverfahren erübrigt. In diesem Sinne spricht der Entwurf (§. 87. Abs. 1.) von einem „bleibenden" Stimmrecht. Eine spätere Abänderung der den derzeitigen Umständen entsprechend getroffenen Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei und auf Grund neuer Anführungen und Momente ist keineswegs ausgeschlossen. Im übrigen ist es nicht angemessen, die Stimmberechtigung an bestimmte Bedingungen (Bescheinigung, Affirmation ꝛc., vergl. Bayern Art. 1281.) zu knüpfen und dadurch das freie Ermessen des Gerichts einzuschränken. — Soll dieses aber über die Stimmberechtigung streitiger Forderungen entscheiden, so muß dasselbe Prinzip auch für die Zulassung sonstiger nicht festgestellter Forderungen, insbesondere der noch nicht geprüften Forderungen analoge Anwendung finden (§. 87. Abs. 2.); zunächst in Betreff der dem Prüfungstermine vorhergehenden Verhandlungen, also namentlich des Wahltermins, worauf schon im vorigen Abschnitt hingewiesen ist; sodann aber auch im Interesse derjenigen Gläubiger, welche die allgemeine Anmeldefrist versäumt haben. Es wäre unbillig, diese, wenn sie sich nachträglich und der Sache nach rechtzeitig melden, von jeder Theilnahme an den auch für sie bindenden Verhandlungen auszuschließen (vergl. §. 182. der Preuß. Novelle vom 12. März 1869.). Dieselbe Behandlung verdienen die suspensiv bedingten und die Ausfallsforderungen (§. 88.) deren Berücksichtigung schon die Motive zu §. 57. und §. 60. erörtert haben. Für sie wie für die noch nicht geprüften Forderungen, kann die Anwendung jenes Prinzips aber nur eine analoge sein. Hier stehen sich nicht Parteien gegenüber, der Widerspruch eines jeden anderen Gläubigers kommt daher in Betracht; und hier handelt es sich um eine zeitweilige, vorübergehende Beschaffenheit der Forderung, ihre Stimmberechtigung und die Entscheidung darüber berührt daher nur die gegenwärtige Gläubigerversammlung. Freilich, ein thatsächliches Gewicht wird die einmal getroffene Entscheidung auch für künftige Verhandlungen behalten; ein rechtliches kommt ihr für diese nicht zu. — Die Unanfechtbarkeit jener „bleibenden", wie dieser „einmaligen" Entscheidung ist schon zu §. 66. bemerkt worden.

Die Vorschrift des §. 89., daß nur die in dem Termine persönlich oder durch legitimirte Vertreter abgegebenen Stimmen zählen, und die nicht erschienenen Gläubiger an die Beschlüsse der erschienenen gebunden sein sollen, will dem Konkursverfahren die Vortheile der Unmittelbarkeit sichern. In ihrem Kontumazialpräjudiz geht sie von der berechtigten Voraussetzung aus, daß die Ausbleibenden sich den Beschlüssen der an der Versammlung theilnehmenden Gläubiger stillschweigend unterwerfen.

Was zu einem Mehrheitsbeschlusse gehört, entscheidet der §. 86. Abs. 2. und 3. Im gemeinen Recht ist diese Frage bestritten [1]), partikularrechtlich wird sie sehr verschieden beantwortet. Abgesehen von den Akkord- und Stundungsverhandlungen, für welche fast überall besondere Bestimmungen gegeben sind, läßt man entweder nach Köpfen abstimmen (so die Preuß. Konk. Ordn. mit der singulären Ausnahme des §. 273., ferner der Code de commerce art. 527., rheinpreuß. Gesetz vom 9. Mai 1859 Art. 527., franz. Fall. Ges. Art. 530.), oder nach dem Betrage der Forderungen (Oesterreich §§. 74., 144., Bayern Art. 1281., Bremen Art. 129. ff., Sächs. Entwurf §. 175.), oder man stellt ein Stimmscala auf, welche in beschränktem Maße auf die Höhe der Forderungen Rücksicht nimmt (Lübeck §. 45.: bis 1000 Mark 1 Stimme, über 1000 Mark bis 5000 Mark 2, über 5000 Mark 3 Stimmen; ähnlich Hamburg Art. 4. 21., jedoch mit Ausschließung aller Forderungen unter 100 Mark und bis zu einem Maximum von 5 Stimmen). Das letzte System ist nicht frei von Willkür, und der Zweck desselben, eine Majorisirung der großen wie der kleinen Gläubiger zu vermeiden, kann durch Theilcessionen und zeitweilige Uebertragung von Forderungen leicht umgangen werden. Ein Zusammentreffen von Personen- und Summenmehrheit, wie sie für die Annahme eines Akkordes von den meisten neueren Gesetzgebungen, von einigen auch für andere wichtige Beschlüsse gefordert wird (so in England für alle s. g. Spezialbeschlüsse; vergl. ferner das französische Gesetz von 1838 art. 532., Belgien art. 529., Baden §. 778., Dänemark §. 64.), führt, wenn ein positives Resultat erreicht werden muß, zu praktischen Schwierigkeiten und zu einer Abschwächung des Einflusses der Gläubiger. Für die Regel muß man sich entweder für eine Kopf- oder für eine Summenmehrheit entscheiden. Die Kopfmajorität würde mit Unrecht die großen Gläubiger majorisiren. Die Ueberstimmung der kleinen Gläubiger durch die großen Summen ist eine geringere Härte. Denn das Interesse wie das Recht der Gläubiger zur Theilnahme am Konkursverfahren bestimmt sich durch die Höhe der Forderungen. Der Entwurf entscheidet sich daher für die Summenmehrheit, läßt aber in den allerdings wohl seltenen Fällen einer Summengleichheit die Kopfzahl den Ausschlag geben. — Für die Regel mußte sodann die einfache, absolute Stimmenmehrheit als genügend und als erforderlich angenommen werden. Um jedoch die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu erleichtern, begnügt sich der Entwurf für die Wahl der Mitglieder desselben mit einer relativen Stimmenmehrheit.

Inwieweit von der Regel des §. 89., daß nur die Forderungen der in dem Termin erschienenen Gläubiger, nicht die der ausgebliebenen, bei Ermittelung des Mehrheitsbeschlusses in Betracht kommen, und von der Regel des §. 86., welcher nur die einfache Mehrheit für den Beschluß erfordert, für die Annahme eines Zwangsvergleichs abgewichen wird, ist in dem §. 169. besonders bestimmt.

Im Laufe des Verfahrens können Veränderungen in der Person der Gläubiger eintreten, und zwar sowohl durch Erbgang, als durch nothwendige oder freiwillige Cession. Die Konkurseröffnung begründet weder eine Unveränderlichkeit in Zahl und Höhe der Antheilsrechte, noch beschränkt sie die Gläubiger in der freien Disposition über ihre Forderungen. Die Gefahr der Erzielung künstlicher Majoritäten durch Theilcessionen ist ohne Verletzung der Verkehrsfreiheit nicht vollständig auszuschließen. Da aber, wo sie am meisten zu be-

1) Bayer S. 114 Note 20., Fuchs S. 54, 77, 80.

sorgen ist, im Akkordverfahren, muß der Schutz gegen sie in dem richterlichen Bestätigungsrecht gesucht werden, und zur Abwehr simulirter Theilcessionen wird das allgemeine Civilrecht genügen.

Nichtsdestoweniger glaubt der Entwurf die majorisirten und die ausgebliebenen Gläubiger nicht ohne besonderen Schutz lassen zu dürfen. Der Schutz kann nur in einem Einschreiten des Konkursgerichts liegen. Das Gericht soll zwar frei bleiben von jeder Einmischung in die Verwaltung, aber es muß angerufen werden können zur Entscheidung widersprechender Interessen. Eine unbedingte Souveränität von Mehrheitsbeschlüssen entspricht nicht der Sachlage. Wie insbesondere bei Akkordbeschlüssen schon vielseitig anerkannt ist, so muß allgemein das Gericht für befugt und verpflichtet erachtet werden, die Ausführung des Mehrheitsbeschlusses zu untersagen, sofern derselbe geradezu das gemeinsame Interesse aller Betheiligten verletzt. Ein solches Veto wird natürlich in den seltensten Fällen ausgeübt werden, aber die Möglichkeit eines solchen und die Zulässigkeit eines Appells an das Gericht läßt die Minorität nicht rechtlos erscheinen und fördert die Sachgemäßheit der Beschlüsse. Zur Sicherung der Mehrheit verlangt andererseits der Entwurf (§. 91.), daß der Antrag auf richterliche Entscheidung noch in der fraglichen Gläubigerversammlung gestellt werde. Zu dem Antrage ist nicht bloß ein überstimmter Gläubiger, sondern, im Interesse der abwesenden, auch der Verwalter zuzulassen.

V. Der Gemeinschuldner.

§§. 92., 93.

Pr. K. O. §§. 132., 138., 139., 160., 223.

Die Vorschriften über die Stellung des Gemeinschuldners im Verfahren ergeben sich aus den in den §§. 1. u. 5. aufgestellten Grundsätzen; insbesondere ist die Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Auskunftsertheilung (§. 92.) eine natürliche Konsequenz des Satzes, daß das ganze der Exekution unterliegende Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger dienen soll. Die Durchführung dieses Satzes erfordert, daß der Gemeinschuldner dem Gerichte und den Verwaltungsorganen alles dasjenige an die Hand gebe, was zur Ermittelung und Herbeischaffung des Vermögens und zur Abwehr der gegen dasselbe gerichteten Ansprüche dienlich sein kann. Muß die gleiche Pflicht auch gegenüber den Gläubigerversammlungen an und für sich anerkannt werden, so wird es doch zur Niederhaltung leidenschaftlicher Ausbrüche wesentlich beitragen, das Recht der Gläubigerversammlung, den Gemeinschuldner zur Rede zu stellen, an eine Anordnung des Gerichts zu knüpfen. — Auf demselben Grundgedanken, wie die Pflicht zur Auskunftsertheilung, beruht die nach den meisten deutschen Prozeßrechten und nach dem vorliegenden Prozeßordnungsentwurf im gewöhnlichen Exekutionsverfahren jedem Gläubiger gegen den Schuldner gewährte Forderung des Offenbarungseides (§. 115.). — Einige Gesetzgebungen gehen noch weiter, indem sie eine Verpflichtung des Gemeinschuldners zu persönlichen Dienstleistungen bei Liquidation der Masse statuiren (vgl. Code de commerce art. 493., Gesetz von 1838 art. 488., Belgien art. 493., Oesterreich §. 77., England s. 19., 38., Sächs. Entwurf §§. 122., 152.); hierin liegt jedoch eine mit den modernen Rechtsanschauungen unvereinbare Erweiterung der Gläubigerrechte.

Durch das Verbot eigenmächtiger Entfernung (§. 93.) soll der Gemeinschuldner verhindert werden, der Erfüllung der ihm während des Verfahrens obliegenden Verpflichtungen sich willkürlich zu entziehen. Aehnliche Vorschriften finden sich in den Konkursgesetzen vieler Handelsstaaten (vergl. Hamburg Art. 9., 14., Bremen §. 14., Lübeck §. 19., Belgien art. 482.). Das Gericht, dem die Dispensationsbefugniß beigelegt ist, wird gleichmäßig die Interessen der Masse und den Anspruch des Gemeinschuldners auf die Ausbeutung seiner Arbeitskräfte zu berücksichtigen wissen und dem Letzteren die Freiheit der Bewegung nicht länger vorenthalten, als dies absolut nothwendig erscheint.

Die Bestimmungen über die Haft verfolgen zwei Gesichtspunkte. Als Sicherheitshaft ist die Haft anzuordnen, wenn zu besorgen ist, daß der Gemeinschuldner seine Freiheit zur Verbringung von Vermögensstücken, zur Einziehung von Ausständen oder zu nachtheiligen Kollusionen oder Verdunkelungen mißbrauchen werde. Als Zwangs- oder Strafmittel findet sie statt, um denselben zur Auskunftsertheilung anzuhalten, oder wenn derselbe sich unbefugter Dispositionen oder Behinderungen des Verwalters schuldig gemacht hat. Die besonderen Vorschriften der Civilprozeßordnung über eine Haft zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§. 720., 721.), können zwar auf die allgemeinen Pflichten des Gemeinschuldners im Konkursverfahren nicht Anwendung finden, wohl aber erscheinen die in den §§. 757., 731—736., 738., 739. der Prozeßordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Unstatthaftigkeit oder Unterbrechung der Haft und über die Anordnung, Vollstreckung und Dauer der Haft oder sonstiger Freiheitsbeschränkung anwendbar; die Kosten müssen, da die Haft immer nur im allgemeinen Interesse der Gläubiger verhängt werden darf, zu den Massekosten im Sinne des §. 51. Nr. 1. gerechnet werden. Der Entwurf hebt hervor, daß vor der Anordnung der Haft stets der Gemeinschuldner gehört werden soll; eine zwangsweise Vorführung desselben, wie solche in der Civilprozeßordnung z. B. in den §§. 334., 556. vorgesehen ist, soll auch ohne zuvorige Anhörung des Gemeinschuldners stattfinden können. Dadurch läßt sich der Schutz der persönlichen Freiheit mit den sachlichen Interessen vereinigen. —

Zweiter Titel.

Eröffnungsverfahren.

§. 94.

Pr. K. O. §§. 113., 319., 322., 323.

Nach römischem Recht gab schon der fruchtlose Exekutionsversuch eines einzelnen Gläubigers diesem die Befugniß, gegen den Schuldner die missio in bona nachzusuchen, welche vermittelst des allen anderen Gläubigern vorbehaltenen und durch spätere Gesetze näher geregelten Beitrittsrechts zum Konkurse wurde. Gemeinrechtlich wird dagegen die Konkurseröffnung von dem Nachweise der Vermögensunzulänglichkeit abhängig gemacht. Nicht nur die Praxis der Gerichte, sondern auch fast alle auf gemeinrechtlicher Grundlage erlassenen Partikulargesetze haben diesen Grundsatz festgehalten, und nur hier und da ist derselbe durch Aufstellung von Präsumtionen, welche den Beweis der Vermögensunzulänglichkeit (manchmal auf Kosten des Begriffs) erleichtern sollten, gemildert worden. Daß vielfach sowohl in der Gesetzessprache als in der Literatur die Insolvenz als Prämisse des Konkurses angeführt ist, ändert an der Sache Nichts, da dieses Wort in der Regel als gleichbedeutend mit „Insuffizienz" gebraucht wurde [1]). Von den älteren Gesetzen zeichnete nur die Hamburger Falliten-Ordnung sich dadurch aus, daß sie, nach dem Vorgange italienischer Statuten, in ihrem Art. 1. das entscheidende Gewicht lediglich auf die Zahlungsunfähigkeit, die Insolvenz im eigentlichen Sinne, legte. Erst die französische Gesetzgebung hat diesem Grundsatz wenigstens für das Gebiet des kaufmännischen Konkurses allgemeinere Gel-

1) Vergl. z. B. Lübeck'sche Konk. Ordn. §§. 6. 30. ff.

tung verschafft. Dem im art. 438. des Code aufgestellten und durch das Gesetz von 1838 wiederholten Satze, daß das Falliment durch die Zahlungseinstellung (cessation des paiements) begründet werde, sind u. A. Holland (Art. 764.), Belgien (art. 437.), Spanien (art. 1001.), sowie, in der Beschränkung auf Kaufleute, die meisten neueren deutschen Konkursgesetze gefolgt (vergl. Bremen §. 11., Baden A. S. N. 6. ff., Preußen §. 113., Bayern Art. 1175. Nr. 2., Schleswigsche Verordnung vom 16. Oktober 1863 §§. 6., 7., Oesterreich §. 194., Sächs. Entwurf §. 100., Dänemark §. 43.). Der Konkurs über das Vermögen eines Nichtkaufmanns ist dagegen noch heute fast in ganz Deutschland an den Nachweis der materiellen Insuffizienz geknüpft, und speziell für Preußen beruht hierin der wesentlichste Unterschied zwischen dem kaufmännischen und dem gemeinen Konkurse.

In der That möchte es auf den ersten Blick scheinen, als ob nur der Zustand der wirklichen Ueberschuldung (der Vermögensunzulänglichkeit) ein Verfahren rechtfertigen könne, welches den Schuldner aller seiner Dispositionsbefugnisse entsetzt, das ganze Vermögen desselben ergreift und jeden Gläubiger, der nicht das leere Nachsehen haben will, zur Theilnahme an der gemeinsamen Liquidation nöthigt. Einer eingehenden Prüfung zeigt sich jedoch diese Anschauung nicht gewachsen. Die aus der strengen Durchführung des Prinzips hervorgehenden praktischen Inkonvenienzen springen sofort in die Augen. Die Feststellung der Vermögensunzulänglichkeit setzt eine Schätzung der Aktiva des Gemeinschuldners und eine Prüfung der Schulden desselben zum Zwecke gegenseitiger Abwägung voraus. Ohne die entgegenkommende Mitwirkung des Gemeinschuldners oder Zuhülfenahme bedenklicher Fiktionen und Präsumtionen ist eine derartige Vermögensübersicht kaum zu erlangen. Die obligatorischen Beziehungen des Gemeinschuldners in ihrer Gesammtheit entziehen sich fremdem Einblick; das greifbare Aktivvermögen ist vielfach an verschiedenen Orten zerstreut; der Werth desselben unterliegt fortwährenden Schwankungen; wechselnde Konjunkturen und der unberechenbare Ausfall schwebender Spekulationen verändern in jedem Augenblick das Verhältniß zwischen der Aktiv- und Passivmasse, während es an einem bestimmten für die Feststellung desselben maßgebenden Zeitpunkte fehlt. Diesen Unzuträglichkeiten treten Bedenken gegen das Prinzip selbst hinzu. Der Konkurs hat es nur mit den persönlichen Gläubigern zu thun. Diese aber haben einen direkten Anspruch nicht auf die Vermögensstücke, sondern nur an die Person ihres Schuldners. Was sie zu fordern haben, ist Befriedigung; ob sie diese aus den eigenen Mitteln des Gemeinschuldners erlangen oder vermöge des demselben noch zustehenden Kredits, ist für sie unerheblich. Kredit ist im Verkehrsleben Vermögen. Hieraus ergiebt sich zweierlei. Einmal für den Gemeinschuldner: so lange derselbe seinen Verbindlichkeiten nachkommt, hat Niemand das Recht, in seine Verhältnisse sich einzudrängen, ihn aus dem Besitz zu setzen und seine produktive Thätigkeit zu unterbrechen, möchte auch bei gleichzeitigem Andrängen aller Gläubiger sein Vermögen zur vollständigen Befriedigung derselben nicht ausreichen. Ein solches Vorgehen würde ein Unrecht gegen den Schuldner enthalten, der verlangen kann, daß vor eingetretenem Zahlungsverzuge ihm nicht die Möglichkeit genommen werde, seine Lage zu verbessern und das materiell vorhandene Defizit auszugleichen. Bei der großen Empfindlichkeit des Kredits und dem engen Ineinandergreifen der heutigen Verkehrsbeziehungen würden dadurch nicht nur der Gemeinschuldner, sondern in den meisten Fällen auch Andere ohne Grund und ohne Nutzen der Gefahr finanziellen Ruins ausgesetzt werden. Umgekehrt aber und zweitens kann den andringenden Gläubigern nicht damit gedient sein, daß ihr Schuldner ein selbst wohlhabender Mann ist, wenn derselbe nicht die Mittel zur Zahlung seiner fälligen Schulden herbeizuschaffen vermag; sie brauchen sich nicht mit dem Einwande der Vermögenssuffizienz abfinden zu lassen, wo sie Zahlung zu fordern berechtigt sind. Diese Erwägungen führen mit Nothwendigkeit auf das Requisit der Zahlungsunfähigkeit.

Naturgemäß mußten die geschilderten Uebelstände und das Bedürfniß der Abhülfe auf dem Gebiete des Handelsverkehrs am lebhaftesten empfunden werden. Es ist daher nicht auffallend, daß hier die vorstehenden Erwägungen sich zunächst geltend gemacht haben; dadurch aber wird ihre allgemeine Richtigkeit nicht beeinträchtigt. Auch hier ist die Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten keine innerlich begründete. Offenbar ist bei Aufstellung derselben der Umstand nicht ohne Einfluß gewesen, daß man Gesetzgebungen zu Vorbildern hatte, welche das Konkursrecht als ein kaufmännisches Singularrecht behandelten, und deshalb nur die Bedürfnisse des Handelsstandes ins Auge faßten. Man glaubte die Bestimmungen desselben zwar für den kaufmännischen Verkehr im großen Ganzen acceptiren zu können, trug aber Bedenken, hierüber hinauszugehen. Die für die Beibehaltung des Requisits der Vermögensunzulänglichkeit bei Nichtkaufleuten vorgebrachten Gründe sind denn auch im Wesentlichen nur negativer Art. Dahin gehört insbesondere die Behauptung, daß das Erforderniß der Zahlungseinstellung nur bei eigentlichen Handeltreibenden anwendbar sei, und daß nur bei Kaufleuten in der Zahlungseinstellung ein untrügliches Zeichen wirklicher Insolvenz liege, weil nur von ihnen anzunehmen sei, daß sie zur Aufrechthaltung ihres Kredits so lange als irgend möglich Zahlung leisteten [1]). Diese Sätze beruhen zum Theil auf einer zu engen Auffassung des noch zu erörternden Begriffs der Zahlungseinstellung, andererseits würde ihre Richtigkeit nur beweisen, daß bei Nichtkaufleuten eine andere Erscheinung der Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen werden müsse, nicht aber den weitergehenden Schluß rechtfertigen, daß es für sie bei dem Erforderniß der Vermögensunzulänglichkeit zu verbleiben habe. Auch die an sich unanfechtbaren Ausführungen über die hervorragende Bedeutung des Kredits im Handelsverkehr [2]) lassen sich nicht als Gegenargumente in der vorliegenden Frage verwenden. Der Kredit ist heutzutage nicht mehr etwas dem kaufmännischen Gewerbe Eigenthümliches. Es giebt kaufmännische Geschäfte, bei denen er weder gegeben, noch genommen wird, während andererseits die Mehrzahl der nicht kaufmännischen gewerblichen Unternehmungen wesentlich auf Kredit beruht; und selbst auf den Kreis der Gewerbetreibenden bleibt der Kredit nicht beschränkt. Ueberall aber hat er die pünktliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zur nothwendigen Voraussetzung. Wo es keinen Kredit giebt, da ist überhaupt ein Konkurs kaum denkbar. Will man aber das Interesse des Handelsverkehrs vorzugsweise berücksichtigen, so erfordert gerade dieses, hier nicht einseitig zu verfahren. Der Kaufmann hat es keineswegs immer nur mit kaufmännischen Schuldnern zu thun; vielfach ist er zu bedeutenden Kreditgewährungen an Nichtkaufleute genöthigt, und seine eigene Solvenz wird ebenso sehr gefährdet, wenn diese, als wenn jene mit ihren Zahlungen ausbleiben.

Die durch den Dualismus der Preußischen Konkursordnung herbeigeführten Inkonvenienzen würden sich gegenwärtig in noch höherem Maße fühlbar machen, als dies bis zum Erlaß des Handelsgesetzbuchs der Fall war. Die Preußische Konkursordnung vermied es, durch eine Definition der nebeneinander gestellten Begriffe „Handelsmann, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer" das freie Ermessen des Richters zu binden. Seit jedoch das Handelsgesetzbuch den Begriff „Kaufmann" festgestellt hat, würde es nicht angemessen sein, in einem

1) Vergl. Motive des Entwurfs zur Preuß. Konk. Ordn. S. 6, 133; Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu den Art. XIV.—XVI. des Einführungsgesetzes S. 12.

2) Kommissionsbericht der Zweiten Kammer S. 2, 3.

anderen Reichsgesetze von demselben abzugehen [1]). Kaufmann ist, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (H. G. B. Art. 4.). Abgesehen von der schon wiederholt hervorgehobenen Schwierigkeit, die Grenze zwischen einem Kaufmann und Nichtkaufmann, einem Fabrikanten und einem Handwerker zu ziehen, wird durch diese Begriffsbestimmung in Verbindung mit der in den Art. 271. ff. gegebenen Definition der Handelsgeschäfte [2]) zahlreichen Gewerbetreibenden die Anerkennung als Kaufmann versagt, obgleich der Geschäftsbetrieb derselben sich von dem kaufmännischen kaum unterscheidet. Einige Beispiele werden genügen, um dies klar zu machen [3]). Verkäufer selbst gewonnener Produkte (im Gegensatze der zum Zwecke der Wiederveräußerung angeschafften Sachen), wie Landwirthe, Viehzüchter, Besitzer von Bergwerken, Stein- und Kalkbrüchen, Torfgräbereien, Thon- oder Lehmgruben 2c., sind mit Rücksicht auf Art. 271. nicht Kaufleute, auch wenn sie ihre Produkte im großartigsten Umfange und nicht nur im Naturzustande, sondern in verarbeiteter Gestalt und als Fabrikate (Spiritus, Rübenzucker, Oel, Taback, Koaks, Dach- und Mauerziegel, Drainröhren, Töpferwaren 2c.) in den Handel bringen. Das Gleiche gilt wegen der Natur ihrer Geschäfte von Bauunternehmern (soweit dieselben nicht zugleich mit Baumaterialien Handel treiben), von Schauspiel- und Konzertunternehmern, von Vermittlern anderer als Handelsgeschäfte (z. B. von Guts- und Hausverkäufen, Mieths- und Pachtverträgen, Hypothekengeschäften), von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, wenn sie nicht die Form der eingetragenen Genossenschaft angenommen haben 2c. Ueberall findet sich hier die größte Aehnlichkeit mit dem eigentlich kaufmännischen Geschäftsbetriebe, und auch die Voraussetzungen und Bedingungen, insbesondere aber das Kreditbedürfniß und die hieraus sich ergebenden Beziehungen und Verpflichtungen sind dieselben. Vor Erlaß des Handelsgesetzbuchs hätte man ohne Zweifel die meisten der genannten Personen zu den Handelsleuten oder Fabrikbesitzern gerechnet; es würde vom Standpunkte des Verkehrs ein Rückschritt sein, wollte man sie jetzt in Ansehung der Konkurseröffnung nach anderen Grundsätzen behandeln.

Um diesen Rückschritt zu vermeiden, könnte man an den Ausweg denken, dem Begriffe „Kaufmann" einen weiteren zu substituiren. Einen zutreffenden aber wird man schwerlich finden. Der am nächsten liegende Begriff „Gewerbetreibender" leidet an Unklarheit; er ist weder ein rechtlicher, noch für das Leben faßbar. Auch würde es nicht richtig sein, jeden Gewerbetreibenden einem Kaufmann gleichzustellen; man denke nur an Advokaten, Aerzte, Feldmesser 2c. Jeder Behelf aber verbietet sich aus den oben angeführten prinzipiellen Gründen. Diese sind es, welche erfordern, daß für Jedermann die Zahlungsunfähigkeit, und nicht die Vermögensunzulänglichkeit als die alleinige und ausschließliche Voraussetzung des Konkursverfahrens gelte.

Entzieht sonach der Entwurf der Vermögensunzulänglichkeit die entscheidende Bedeutuug für die Eröffnung des Verfahrens, so behält doch die Frage, ob das Vermögen zulangt oder nicht, nach wie vor und insbesondere bei Nichtkaufleuten das ihr zukommende Gewicht als eines der wesentlichsten Beweismomente zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit.

Diese muß festgestellt werden; aber, und das ist zur Vermeidung von Mißverständnissen zu betonen, nicht als blos latenter Zustand, vielmehr muß die Zahlungsunfähigkeit, um neue Rechtsverhältnisse zu erzeugen, in die äußere Erscheinung getreten sein, sie muß, sei es durch eine Erklärung oder Handlung des Schuldners, sei es durch die Handlung eines Gläubigers oder sonst durch eine Thatsache eine Wirkung geäußert haben.

Welche Thatsachen im Einzelnen geeignet sind, als Erkennungsquelle der Zahlungsunfähigkeit zu dienen, ist der Beurtheilung des Richters im konkreten Falle zu überlassen. Eine erschöpfende und ausschließende Aufzählung aller s. g. Bankerutthandlungen, wie in ihrer kasuistischen Weise die englischen und amerikanischen Konkursgesetze sie versuchen [1]), ist unmöglich; eine Exemplifikation gegenüber der freien Ueberzeugungstheorie (Proz. Ordn. §. 249.) entbehrlich. Nur die Hervorhebung des am häufigsten vorkommenden Falls, der bereits mehrfach erwähnten Zahlungseinstellung, ist angemessen erschienen. Sie soll als eine in die äußere Erscheinung getretene Thatsache, als direkte Aeußerung der Zahlungsunfähigkeit den Beweis derselben erübrigen. Den Begriff der Zahlungseinstellung zu definiren, nimmt der Entwurf Abstand. Die im art. 441. des Code unternommene Feststellung bestimmter Anhaltspunkte ist allseitig als verfehlt anerkannt und sowohl in dem Gesetz von 1838, als in dem belgischen und holländischen und den meisten anderen Konkursgesetzen aufgegeben [2]). Die Preußische Konkursordnung hat es noch für nothwendig erachtet, der Praxis einen Fingerzeig zu geben; ihre Erläuterung aber (§. 113.): Zahlungseinstellung sei vorhanden, wenn der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit selbst erkläre oder wegen Zahlungsunfähigkeit sein Geschäft schließe, oder wenn aus andern Umständen erhelle, daß derselbe sich in dem Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinde, ist theils selbstverständlich, theils nicht geeignet, dem Richter die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Mit Recht bemerken dagegen die Motive zu dem Preußischen Entwurf eines Handelsgesetzbuchs, S. 373:

> „die Zahlungseinstellung ist eine nach der unendlichen Verschiedenheit der Fälle in den verschiedensten Weisen zur Erscheinung kommende Thatsache, deren Auffassung der Anschauung des Falles und des kaufmännischen Verkehrslebens und der vernünftigen Einsicht des Richters anheimgegeben werden muß."

Die Richtigkeit dieses Satzes ist durch die Erfahrung bestätigt; nicht nur der Handelswelt, sondern allen Verkehrskreisen sind Begriff und Bedeutung des Worts vollkommen geläufig, und auch die Praxis hat in der Handhabung desselben keinen erheblichen Fehltritt begangen. Ein Hinweis auf die beiden Hauptgesichtspunkte, welche man stets im Auge zu halten hat, möchte indeß nicht überflüssig sein. Diese sind:

1) daß die Zahlungseinstellung eine allgemeine sein;
2) daß sie in der Zahlungsunfähigkeit ihren Grund haben muß.

Zunächst also muß aus dem Akte der Zahlungseinstellung hervorgehen, daß nicht eine bestimmte einzelne Zahlung und nur diese, sondern daß alle vorkommenden Zahlungen unterbleiben sollen [3]). Hierzu ist freilich keineswegs die Unterlassung mehrerer Zahlungen erforderlich; ein einzelner Fall der Nichtzahlung kann den auf die allgemeine

1) Durch Art 31. des Preußischen Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 ist derselbe nachträglich auch in die Konkursordnung eingeführt. Für Bayern bestimmt Art. 6. des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, daß überall, wo nach bürgerlichem Recht oder nach Prozeßgesetzen Rechte und Verbindlichkeiten von der Eigenschaft als Kaufmann abhängig gemacht seien, die Begriffsbestimmung des Handelsgesetzbuchs zu Grunde gelegt werden müsse. Vergl. auch Reichsstrafgesetzbuch §§. 281. ff.

2) Die Definitionen des „commerçant" im art. 1. und der actes de commerce im art. 632. und 633. des Code stimmen mit der Definition des Deutschen Handelsgesetzbuchs (Art. 4. und Art. 271. ff.) nicht überein.

3) Vergl. über diese Fragen Anschütz und Völderndorf, Kommentar zum Deutschen Handelsgesetzbuch Bd. 3. S. 5 ff., 30 ff., 49 ff., 55 ff.

1) Vergl. Anlageband sub II. III.

2) Vergl. Rénouard I. p. 235, Kommissionsbericht der Belgischen Kammer zu art. 437. des Gesetzes vom 18. April 1851.

3) „La cessation doit porter sur la généralité des paiements." Rénouard I. p. 234. Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 6. Mai 1874, Entsch. Bd. 13. S. 227.

Zahlungseinstellung gerichteten Willen genügend dokumentiren, und diese kann auch in einer anderen Handlung, als einer Nichtzahlung enthalten sein. Umgekehrt wird die Zahlungseinstellung nicht nothwendig beseitigt durch vereinzelte Zahlungen und Rechtsgeschäfte, welche der Gemeinschuldner vielleicht später vornimmt. Die allgemeine Zahlungseinstellung braucht nicht eine absolute zu sein, und gerade hierauf beruht die Anfechtbarkeit der nachträglich vorgenommenen Zahlungen.

Das zweite der aufgestellten Requisite ist nicht minder in der Natur der Sache begründet. Es leuchtet von selbst ein, daß eine Zahlungsweigerung auf Grund von Einreden oder Gegenforderungen oder aus anderen besonderen Motiven ebensowenig als eine Zahlungseinstellung im Sinne des Gesetzes aufgefaßt werden kann, wie eine Nichtzahlung aus bloßer Nachlässigkeit. Aus den vorliegenden Umständen muß sich vielmehr ergeben, daß es sich um ein Nichtkönnen, um eine Aeußerung der Unfähigkeit zu zahlen handelt. Die eigene gerichtliche oder außergerichtliche Insolvenzerklärung des Gemeinschuldners, fruchtlose Exekutionsvollstreckung gegen denselben, Schließung des Geschäfts, heimliche Entfernung oder Latitiren des Gemeinschuldners ohne Sorge für Vertretung, obgleich Zahlungen zu leisten sind: diese und ähnliche Umstände werden in den meisten Fällen dem Richter die Ueberzeugung gewähren, daß Zahlungsunfähigkeit vorhanden ist [1]). Nirgendwo aber ist die Möglichkeit einer Widerlegung der aus solchen Umständen sich ergebenden Vermuthung ausgeschlossen. Je weniger das richterliche Urtheil hier eingeschränkt wird, desto eher wird demselben die richtige Entscheidung im konkreten Falle gelingen.

Die zunächst für das französische Recht angeregte Frage, ob nur die Nichtzahlung von Handelsschulden oder auch die von Privatschulden für die Zahlungseinstellung von Erheblichkeit sei, kann da, wo weder der Konkurs auf Kaufleute beschränkt, noch in Ansehung desselben zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten unterschieden wird, kaum aufgeworfen werden. Wenn thatsächlich auf die pünktliche Berichtigung von Privatschulden weniger Gewicht gelegt zu werden pflegt, so ist hierin nur ein Anlaß zu finden, dem Grunde einer Nichtzahlung solcher Schulden genauer nachzuforschen. Auf das Entschiedenste aber ist der Auffassung entgegenzutreten, daß die Zahlungseinstellung ein spezifisch kaufmännischer, ausschließlich in den Eigenthümlichkeiten des eigentlichen Handelsverkehrs begründeter Begriff sei. Der Hinweis auf die oben angeführten Beispiele eines nach Handelsrecht nicht kaufmännischen, obgleich in streng kaufmännischen Formen geführten Geschäftsbetriebs wird zur Widerlegung dieser Ansicht genügen. Denkbar ist die Zahlungseinstellung überall, wo sich der Begriff der laufenden Zahlungen findet. Der Stand und die Person des Schuldners ist nicht entscheidend. Selbst bei einem Privatmann, der weder ein kaufmännisches, noch ein sonstiges Gewerbe, der aber Geldgeschäfte betreibt, kann die eintretende Zahlungsunfähigkeit sich in einer Zahlungseinstellung äußern, wenn er z. B. einen laufenden Wechselverkehr unterhalten hat und nun außer Stand gesetzt ist, die laufenden Wechsel zu bezahlen. Allerdings würde man mit der Behauptung zu weit gehen, daß sie stets bei Jedermann vorkommen könne. Alle Fälle der Zahlungsunfähigkeit lassen sich nicht durch die Zahlungseinstellung decken, und deshalb ist nicht als allgemeine und ausschließliche Voraussetzung für die Konkurseröffnung an Stelle der Zahlungsunfähigkeit die Zahlungseinstellung hingestellt, vielmehr die letztere als eine Aeußerung der ersteren charakterisirt worden.

1) Vergl. das Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 6. Mai 1873, Entsch. Bd. 10, S. 69 und die dort angeführten Entscheidungen desselben Gerichts.

§. 95.

Pr. K. O. §§. 118., 321., 322.

Der §. 95. verlangt zur Eröffnung des Konkursverfahrens einen Antrag. Die Befugniß des Gerichts zu einem Einschreiten von Amtswegen ist vielfach erörtert worden. Namhafte Lehrer des gemeinen Rechts traten für die Nothwendigkeit derselben ein, Andere verwarfen sie aus prinzipiellen Gründen [1]). Demselben Schwanken begegnet man in den Gesetzgebungen. Während z. B. der Code (art. 449.), das Gesetz von 1838 (art. 440.), Holland (Art. 764., Antrag des öffentlichen Ministeriums), Belgien (art. 442.), Bayern (Art 1175.), Baden (Art. 706.), Nassau (§. 52.), Braunschweig (§. 307.), Bremen (§. 10.) und der Sächsische Entwurf (§. 100. Nr. 2.) die Eröffnung von Amtswegen gestatten, ist dieselbe in Oesterreich (§§. 62. ff.), Hannover (§. 607.), Schleswig-Holstein, Mecklenburg (Verordn. vom 17. Dezember 1834 und 8. April 1836 §. 1.), Oldenburg (§§. 23—25.), Hamburg (Art. 2.) und Lübeck (§. 6.) ausgeschlossen, und ebenso in England, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, sowie in Dänemark (§§. 40. ff.), also von den neuesten Gesetzgebungen der größten Handelsstaaten [2]). Wenn in der Preußischen Konkursordnung die Frage lediglich vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses für den gemeinen Konkurs verneint, für den kaufmännischen dagegen im Interesse der entfernt wohnenden Gläubiger in abgeschwächter Weise bejaht wird (§§. 118. 281. 287. 321.), so muß schon diese Unterscheidung Bedenken erregen. Es giebt heutzutage zahlreiche nicht kaufmännische Gewerbetreibende, welche lebhafte Beziehungen nach dem Auslande unterhalten, und umgekehrt ist es im spezifisch kaufmännischen Verkehr Regel geworden, daß auswärtige Gläubiger ihre Interessen durch ständige inländische Vertreter wahrnehmen lassen. Von jedem Gläubiger aber ist zu verlangen, daß er über die Vermögenslage seines Schuldners, welches Standes er sei, sich informirt halte. Wer in dieser Beziehung die nöthige Vorsicht verabsäumt, kann daraus kein Recht ableiten, daß der Staat in bevormundender Sorge für ihn eintrete, und am allerwenigsten möchte ausländischen Gläubigern ein solcher Anspruch einzuräumen sein, dem in der Regel nicht ohne Verletzung der Interessen anderer Gläubiger würde genügt werden können. Ueberall widerstrebt die moderne Rechtsauffassung dem Eingreifen des Staats in privatrechtliche Verhältnisse. Das behauptete praktische Ausnahmebedürfniß ist auch durch die Erfahrung nicht bestätigt worden. Nach den angestellten statistischen Ermittelungen haben im Bereiche der Preußischen Konkursordnung die Gerichte von der ihnen beigelegten Befugniß fast gar keinen Gebrauch gemacht. Noch seltener würden die Gerichte sich hierzu berufen fühlen, wenn denselben durch die Reform der Prozeßordnung mit der unmittelbaren Betheiligung an den Zwangsvollstreckungen die vorzüglichste Gelegenheit entzogen wird, einen sicheren Einblick in die Vermögensverhältnisse ihrer Eingesessenen zu gewinnen.

Wenn daher auch für das Gebiet des Konkursverfahrens an dem Grundsatz festgehalten werden muß, daß die Gerichte nur auf Anrufen der Betheiligten in Thätigkeit zu treten haben, so erscheint es andererseits zulässig, den Kreis der Antragsberechtigten möglichst weit zu ziehen. Dies ist in dem Entwurfe geschehen. Jeder Konkursgläubiger und auch der

1) Vergl. v. Bayer §. 45., Fuchs §. 15.

2) Die exzeptionelle Bestimmung des englischen Gesetzes, welches dem Gericht die Befugniß ertheilt, unter gewissen Umständen ein außergerichtliches Liquidations- oder Vergleichsverfahren in den Konkurs umzuwandeln, kann hier außer Betracht bleiben. Die Thätigkeit des Gerichts wird bei diesen Vergleichen wenigstens insoweit in Anspruch genommen, als dieselben der Prüfung und Einregistrirung von Seiten des registrar bedürfen. Vergl. Gesetz vom 9. August 1869 ss. 125 4. 12. und 126.

Gemeinschuldner soll auf Konkurseröffnung anzutragen befugt sein.

Das Antragsrecht des Gläubigers ist nicht, wie in England und Amerika (50 L. resp. 250 Dollars), von einem bestimmten Forderungsbetrage abhängig gemacht; hierin würde eine Zurücksetzung der kleinen Gläubiger liegen, deren Nichtbefriedigung die bedenkliche Lage des Gemeinschuldners am schlagendsten beweist. Auch von der Vollstreckbarkeit der Forderung darf das Antragsrecht nicht abhängen. Nur wenige Partikularrechte verlangen die Vollstreckbarkeit, so die Verordnung für Mecklenburg-Schwerin vom 17. Dezember 1834 §. 1. und für Mecklenburg-Strelitz vom 8. April 1836 §. 1., sowie in gewisser Hinsicht die Hannoversche Prozeßordnung §§. 607., 608. Ihnen steht die überwiegende Mehrzahl der übrigen deutschen Gesetze (Preuß. Konk. Ordn. §§. 118., 321.; Bayerische Proz. Ordn. §. 1191.; Badische Proz. Ordn. §. 707.; Bremer Debit-Ordn. §§. 10., 12., 106.; Lübecker Konk. Ordn. §§. 6., 9., 10. u. s. w.) und die Gesetzgebung fast aller ausländischen Staaten gegenüber (Code 449., Fall. Ges. 440., Belgien 442., Spanien H. G. B. 1016., Portugal §§. 1126—1128., Holland §. 764., England Bankr. Act. s. 9, Vereinigte Staaten s. 39, Dänemark §. 42. u. a.). Die Gläubiger, welche einen vollstreckbaren Titel haben, bedürfen der Konkurseröffnung nicht, sie werden ihre besondere Sicherung durch Zwangsvollstreckungen vorziehen. Für den gleichen Schutz aller Gläubiger ist zu sorgen. Ebendaher dürfen, wenn die Voraussetzungen der Konkurseröffnung überhaupt vorliegen, von dem Antrage auch nicht die Gläubiger einer bedingten oder betagten Konkursforderung ausgeschlossen werden; gerade sie können das dringendste Interesse haben, daß dem fortschreitenden Vermögensverfall des Gemeinschuldners oder der sie gefährdenden Befriedigung anderer Gläubiger Einhalt gethan werde. Aus gleichen Gründen ist auch ein bevorrechtigter Konkursgläubiger als Antragsteller zuzulassen [1]).

Die Preußische Konkursordnung (§. 331.) versagt das Provokationsrecht für den gemeinen Konkurs dem Gemeinschuldner. Die Motive führen dafür an, daß der Gemeinschuldner zwar den Konkurszustand sich gefallen lassen müsse, aber kein Recht habe, denselben seinen Gläubigern aufzudringen. Der Grund ist nicht überzeugend. Die Konkurseröffnung soll ihrem Zwecke nach immer für die Gesammtheit der Gläubiger eine Wohlthat sein. Könnte man hierbei von einem „Aufdringen" durch den Gemeinschuldner überhaupt sprechen, so würde dies nicht minder bei dem kaufmännischen Konkurse zutreffen, dessen Eröffnung doch in der großen Mehrzahl der Fälle durch den eigenen Antrag des Gemeinschuldners herbeigeführt wird. Hier konnte freilich die Preußische Konkursordnung den eigenen Antrag nicht ausschließen, ohne sich mit ihren Bestimmungen über die Eröffnung von Amtswegen in Widerspruch zu setzen. Das Verhältniß des kaufmännischen und des nicht kaufmännischen Gemeinschuldners zu ihren Gläubigern ist aber ganz dasselbe. Für beide besteht die wenigstens moralische Verpflichtung, ihre Gläubiger gleichmäßig zu befriedigen und es zu verhindern, daß Einzelne vollständige Zahlung erhalten, Andere leer ausgehen. Sollen sie dieser Verpflichtung genügen, so muß es ihnen gestattet sein, im Falle ihrer Insolvenz auf den Konkurs anzutragen. Die Unterscheidung der Preußischen Konkursordnung ist auch ohne praktischen Werth, da es dem Gemeinschuldner niemals schwer fällt, einen ihm nahe stehenden Gläubiger zu dem Antrage auf Konkurseröffnung zu bestimmen und dadurch das Gesetz zu umgehen. Gemeinrechtlich war die zum Konkurse führende cessio bonorum gleichfalls keinem Schuldner verwehrt (vergl. Bayern §§. 16., 45.), und die meisten neueren Gesetzgebungen haben an dieser Auffassung festgehalten (vergl. Oesterreich §. 62., Dänemark §. 40., Bayern Art. 1175., Hannover §. 607., Baden §. 706., Braunschweig §. 307., Bremen §. 10., Lübeck §. 6., Sächs. Entw. §. 100).

1) Betreffs Führung der Sachlegitimation des Gläubigers vergl. §. 97.

§§. 96—101.

Pr. K. O. §§. 116. ff., 137., 306., 326. ff., 339.

Nach Feststellung der materiellen Voraussetzungen des Konkurses ist das Eröffnungsverfahren selbst in den §§. 96—101. geregelt; dieselben suchen auf dem Boden der historischen Entwickelung die Mitte auf zwischen den Gegensätzen, wie sie vornehmlich in der gemeinrechtlichen Praxis einerseits und andererseits in den, die französische Gesetzgebung nachbildenden Vorschriften der Preußischen Konkursordnung sich ausgeprägt haben.

Bei Erlaß der Preußischen Konkursordnung hatte man den gemeinrechtlichen Rechtszustand vor Augen, welcher in der allgemeinen Gerichtsordnung zu scharfem Ausdruck gelangt war. Diese verlangte, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen (Allg. Ger. Ordn. I. 50. §. 4.) eine vorschriftsmäßige kontradiktorische Instruktion über das Vorhandensein der Vermögensunzulänglichkeit, welche bei einem Widerspruche des Gemeinschuldners nach den strengen Beweisregeln nachgewiesen werden mußte. Hierdurch mußte das Verfahren vielfach in einer die Interessen der Gläubiger auf das Höchste beeinträchtigenden Weise in die Länge gezogen werden, ohne daß dagegen die für statthaft erklärten vorläufigen Sicherheitsmaßregeln ausreichenden Schutz gewährten. Der Hauptübelstand lag aber in der bereits erörterten Schwierigkeit, die wirkliche Insuffizienz festzustellen, und darin, daß man dem Eröffnungsurtheil die vorläufige Vollstreckbarkeit versagte. — Die Preußische Konkursordnung ging in dem Bestreben, diese Mängel zu beseitigen, wiederum nach der anderen Seite der Formlosigkeit über das rechte Maß hinaus. Auf den Antrag oder von Amtswegen faßt das Gericht Beschluß über die Eröffnung des Konkurses, indem es ganz seinem Ermessen anheimgestellt ist, ob es zuvor noch Ermittelungen durch Vernehmung des Gemeinschuldners oder in anderer Weise anstellen will (§§. 119., 326). Dieser Beschluß ist sofort vollstreckbar und nur vermittelst einer binnen 10 Tagen einzureichenden Wiederaufhebungsklage (§§. 124., 330.) anzufechten, über welche das Konkursgericht im schleunigen Prozesse unter Vorbehalt der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde zu befinden hat. Mit bedrohlicher Leichtigkeit kann der Konkurs eröffnet werden, und die Beseitigung eines häufig entschuldbaren Mißgriffs ist kaum erreichbar. Oft ist in der Praxis die Eröffnung des Konkurses ohne Anhörung des nicht zur Stelle befindlichen Schuldners, ohne gerichtliche Vernehmung des provozirenden Gläubigers oder anderer Personen, nicht selten lediglich auf den bescheinigten Antrag beschlossen; und nicht vereinzelt ist vorgekommen, daß ein Erkenntniß auf Wiederaufhebung des zu Unrecht eröffneten Konkurses vollstreckbar wurde zu einer Zeit, als die Masse bereits versilbert und durch Vertheilung nahezu erschöpft war. Es erscheint bedenklich, daß ein Beschluß, der — tiefer als ein Erkenntniß in die Verhältnisse der Parteien — in das gesammte Rechtsleben einer Person und in die Rechte der gesammten, nicht vertretenen Zahl von Gläubigern und Schuldnern derselben eingreift, soll ergehen können, ohne daß die Anhörung dieser Person vorgeschrieben und die Anfechtung des Beschlusses durch ein sofortiges Rechtsmittel zugelassen ist. Das bloße Vertrauen in die Gewissenhaftigkeit des Gerichts kann eine solche Abweichung von den obersten Prozeßgrundsätzen um so weniger rechtfertigen, als den Gerichten die Organe fehlen, durch welche sie sich eine zuverlässige Information zu verschaffen vermöchten. Dem gemeinrechtlichen Vorverfahren (Diskussionsprozeß, Vermögensuntersuchung ꝛc.) ist daher die innere Berechtigung nicht abzusprechen. Es er-

scheint aber unzutreffend, dasselbe in die Formen eines kontradiktorischen, mit einem Urtheil abschließenden Prozesses einzukleiden. Es dürfte genügen, darüber auf das zu §§. 65. ff., 66. Bemerkte Bezug zu nehmen. Schon die neueren deutschen Konkursgesetze (Württemberg Organis.-Edikt §§. 160. ff.; Hannover Proz. O. §§. 607—612.; Bayern Proz. O. §§. 1189. ff.; Baden Proz. O. §§. 707., 708., 713., 714.) sind bestrebt gewesen, sich immer mehr von den Prozeßformen zu befreien und mit der materiellen Sicherheit einer thatsächlichen und rechtlichen Erörterung der Verhältnisse vor dem entscheidenden Richter das Vorverfahren so zu gestalten, daß es nicht zu Verzögerungen führt, welche gerade zu dieser Zeit die größten Gefahren in sich tragen. In diesem Streben folgt ihnen der Entwurf.

Der Eröffnungsantrag, welcher entsprechend der Vorschrift des §. 438. der Civilprozeßordnung bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts schriftlich oder zu Protokoll anzubringen ist, muß in sich substantiirt und, wenn er von einem Gläubiger gestellt wird, in den zu seiner Begründung dienenden thatsächlichen Anführungen glaubhaft gemacht sein (vergl. Proz. Ordn. §. 256.). Zur Begründung gehört es, daß der Gläubiger seine Sachlegitimation darthut und daher auch seine Forderung glaubhaft macht. Die Preußische Konkursordnung (§§. 118. 321.) verlangt die Bescheinigung der Forderung nicht; mit Recht aber stellt schon die Oesterreichische Konkursordnung (§§. 63. 64. 198.) die Bescheinigung als Erforderniß hin. Die Hannoversche Prozeßordnung (§. 608.) läßt auf Zurückweisung erkennen, wenn die Forderung des Antragstellers von dem Gemeinschuldner vollständig bestritten und nicht die Vollstreckbarkeit derselben sofort bewiesen wird [1]). — Eine solche Vorschrift ist jedoch mit dem Prinzip des Entwurfs, jeden Konkursgläubiger als Antragsteller zuzulassen, unverträglich. Es muß genügen, wenn der Gläubiger seine Forderung glaubhaft gemacht und das Gericht nicht die Ueberzeugung von dem Ungrund derselben erlangt hat. Je vollständiger die Legitimation des Gläubigers erwiesen wird, desto besser. Die Konkurseröffnung darf aber, wenn sonst die Erfordernisse derselben klar vorliegen, nicht so lange ausgesetzt werden, bis die einzelne Forderung in langwierigem Prozesse erstritten ist. Ein Streit über die Höhe der Forderung des antragstellenden Gläubigers wäre müßig, da die Legitimation desselben von dem Betrage seines Guthabens nicht abhängt. Außer dem Nachweise der Legitimation verlangt der Entwurf, daß der antragstellende Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft mache. Dazu würde die Glaubhaftmachung insbesondere der Zahlungseinstellung durch Exekutionsakten und andere Urkunden oder durch Benennung von Zeugen, deren Vernehmung sofort erfolgen kann, ausreichend sein. — Der Gemeinschuldner ist vor dem Beschlusse über den Antrag zu hören und, wenn er die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung nicht einräumt, hat das Gericht nähere Ermittelungen anzuordnen, wenn solche zur Ergänzung des Beweises erforderlich erscheinen. Daß die Ladung des Gemeinschuldners unterbleiben kann, wenn dieselbe durch öffentliche Zustellung oder im Auslande geschehen müßte, erfordert die Dringlichkeit der Sache und ist für ähnliche Fälle auch in der Prozeßordnung (vergl. z. B. §. 687.) bestimmt. In einem solchen Falle soll aber, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Gemeinschuldners über die Zahlungsunfähigkeit desselben gehört werden (Entwurf §. 97.). —

Dem antragstellenden Gemeinschuldner (Entw. §. 96.) ist der Nachweis und daher eine Glaubhaftmachung seiner Zahlungsunfähigkeit erlassen. Durch die ihm zur Pflicht gemachte Vorlegung oder unverzügliche Nachlieferung eines Vermögensstatus soll für das Verfahren die erste Grundlage gewonnen werden. Die in einzelnen Gesetzgebungen vorgeschriebenen formellen Erfordernisse eines Inventars sind für diesen Status nicht wesentlich; dagegen muß derselbe, um seinem Zwecke zu entsprechen, ersichtlich machen, welche Vermögensstücke einem Anspruche auf Herausgabe oder auf abgesonderte Befriedigung unterliegen. Bei zweifelhaften Forderungen wird der wahrscheinliche Werth, bei den Schulden außer dem Betrage auch der Rechtsgrund anzugeben sein. Das gleichzeitig einzureichende Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner ist mit Rücksicht auf die nach der Konkurseröffnung sofort zu erlassenden Benachrichtigungen (§. 103.) erforderlich; wünschenswerth wird in vielen Fällen auch die Bezeichnung der Wohnung sein. —

Bis zum Beschlusse über die Eröffnung des Konkurses sind die Verhandlungen nur vorbereitende, welche durch die Entziehung des sie veranlassenden Antrages zerfallen. Daraus folgt, daß mit der Zurücknahme des Antrages die Sache in die Lage kommt, als wenn ein Antrag überhaupt nicht gestellt wäre. Es kann daher auch ein anderer Gläubiger in das Verfahren nicht eintreten; er muß den Erfordernissen des §. 97. vollauf genügen. Dem Gemeinschuldner kann es ebenso wenig, wie jedem anderen Provokanten verwehrt sein, den von ihm gestellten Eröffnungsantrag zurückzunehmen.

Die Preußische Konkursordnung erklärt das Konkursgericht für befugt, in dringenden Fällen bereits vor der Beschlußfassung über die Konkurseröffnung die Verhaftung des Gemeinschuldners, eine Siegelung, den offenen Arrest und eine Beschlagnahme der Immobilien auf Antrag eines Gläubigers oder von Amtswegen eintreten zu lassen (Preuß. Konk. Ordn. §. 137.). Eine derartige Maßregel rechtfertigt sich dadurch, daß in Fällen, in denen vor der Eröffnung des Verfahrens Ermittelungen anzuordnen sind, welche längere Zeit in Anspruch nehmen können, der Zweck des Konkursverfahrens, eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger zu erzielen, durch Handlungen des Schuldners oder anderer Gläubiger nicht vereitelt werden darf. Durch die Vorschriften der Prozeßordnung über das richterliche Pfandrecht (Proz. Ordn. §§. 658. 755.) wird die Gefahr einer Vereitelung dieses Zweckes durch die Gläubiger nicht unbedeutend erhöht; damit gewinnen die provisorischen Sicherheitsanordnungen an Wichtigkeit und werden häufiger, als bisher, zur Anwendung kommen müssen. Dem Rechnung tragend, läßt der §. 98. ebenfalls schon vor der Eröffnung des Verfahrens alle Sicherheitsmaßregeln, sowohl gegen die Person des Gemeinschuldners, wie gegen dessen Vermögen zu. Das Gericht hat darüber nach eigenem Ermessen zu entscheiden und wird sich hierbei durch die Umstände des Einzelfalles leiten lassen. Wo nicht der Gemeinschuldner selbst die Eröffnung des Verfahrens beantragt oder sonst die Voraussetzungen der Konkurseröffnung klar vorliegen, wird in der Regel das Gericht solche Maßregeln vermeiden, welche den Kredit des Gemeinschuldners ernichten oder unwiederbringlich beschädigen müßten. Durch Siegelung, durch Erlaß von Inhibitorien, durch Eintragung von Sperrvermerken in den Grund- und Hypothekenbüchern ist gewiß in vielen Fällen ein genügender Schutz für die Gläubiger ohne rücksichtslose Härte gegen den Gemeinschuldner zu erreichen.

Unter den zulässigen Sicherheitsmaßregeln hebt indessen §. 98. speziell ein Veräußerungsverbot an den Gemeinschuldner hervor. Dasselbe soll, abgesehen von seinen sonstigen Wirkungen, welche sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmen, insbesondere die Benachtheiligung der Gläubigergesammtheit durch fernere Zwangsvollstreckungen verhindern. Die Nothwendigkeit, auf dem Gebiete des Konkurses das in der Prozeßordnung angenommene Prinzip des exekutorischen Pfandrechts zur Abwendung unberechtigter Bevorzugungen einzelner Gläubiger zu mildern, ist schon in den Motiven zum §. 658. der Prozeßordnung anerkannt.

1) Vergl. s. 9 der Englischen bankr. act.

Soweit hierzu die Vorschriften über die Anfechtung nicht ausreichen, glaubt der Entwurf in der dem Veräußerungsverbot gegenüber späteren Zwangsvollstreckungen beigelegten Wirkung ein zweckentsprechendes Mittel gegeben zu haben. Die sofortige Sistirung aller Exekutionen (wie sie z. B. das Englische Bankeruttgesetz s. 13 gestattet) erscheint unthunlich, weil dadurch für den Fall der Zurückweisung des Eröffnungsantrags die andringenden Gläubiger in ungerechtfertigter Weise geschädigt werden könnten. Es muß genügen, den später erworbenen Pfandrechten den Konkursgläubigern gegenüber, vorausgesetzt also, daß es demnächst zur Konkurseröffnung kommt, die dingliche Kraft zu versagen. Nur fragt es sich, mit welchem Moment das Verbot die, durch die Konkurseröffnung bedingte, Wirkung erlangen soll? Eine Zustellung des Verbots an die Gläubiger ist aus einleuchtenden Gründen unmöglich; die Zustellung an den Gemeinschuldner würde für die Gläubiger nicht erkennbar sein. Schon dem Erlaß des Verbots die Wirkung von Rechtswegen beizulegen, muß Bedenken erregen. Erst die Konkurseröffnung bewirkt die Unwirksamkeit des von einem Konkursgläubiger nachträglich erlangten Absonderungsrechts (§. 12.), auch ohne Kenntniß des Gläubigers. Die darin liegenden Härten werden gemildert durch die allemal sofort eintretende Veröffentlichung der Konkurseröffnung (§§. 103. 104.). Vor der Konkurseröffnung besteht zwar der durch sie anerkannte Konkursanspruch; dieser ist aber blos obligatorischer Natur. Der Gemeinschuldner ist noch verfügungsfähig, und jeder Gläubiger in seinem Vorgehen unbehindert. Schranken setzt nur das in einer absichtlichen oder bewußten Verletzung des Konkursanspruchs begründete Anfechtungsrecht. Die Wirksamkeit eines vor der Konkurseröffnung durch Zwangsvollstreckung erlangten und dinglich gewordenen Pfandrechts ist unanfechtbar, sofern der Gläubiger von der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Konkurseröffnung keine Kenntniß gehabt und sonst redlich gehandelt hat (§§. 23.—25.). Allerdings ist gerade dies ein in der Praxis fühlbarer Mangel, dessen Beseitigung der Entwurf durch das Veräußerungsverbot erstrebt. Der Entwurf darf aber nicht mit seinen Prinzipien in Widerspruch treten. Unwirksamkeit des gültigen Pfandrechts ohne Veröffentlichung des Veräußerungsverbots und ohne Kenntniß desselben durch den Gläubiger, — das zu statuiren, würde zu weit gehen. Aber die Kenntniß kann ersetzt werden durch die Bewirkung einer öffentlichen Bekanntmachung des Verbots. Diese rechtliche Fiktion wird nicht oft fern sein von der thatsächlichen Kenntniß; sie wird ausreichen zum Schutze der übrigen Gläubiger, und die Veröffentlichung des Verbots wird, wenn nach der Lage des Falles das Gericht nicht bloß den Erlaß, sondern auch die Veröffentlichung desselben für nothwendig hält, als ein unzulässiger Eingriff in die Rechte des Schuldners nicht zu erachten sein.

Alle zulässigen Sicherheitsmaßregeln fallen unter den Begriff des Arrestes oder der einstweiligen Verfügungen; sie zeichnen sich von ihnen dadurch aus, daß sie nicht die Sicherung einer einzelnen Forderung, sondern aller bestehenden Konkursforderungen bezwecken. Auf das Verfahren finden daher die Vorschriften der Prozeßordnung Buch 8. Abschn. 5. zwar in einzelnen Punkten entsprechende Anwendung; in vielen Beziehungen aber verbietet eine Anwendung sich durch die Verschiedenheit des Konkurs- und des Vorverfahrens im Verhältniß zu einem Rechtsstreit unter einzelnen Parteien; die getroffenen Maßregeln kann z. B. der Schuldner nicht durch Kautionsleistung aufheben (§§. 748., 758. ff.); die Aufhebung der Maßregeln kann nur zugleich mit der Abweisung des Antrags auf Konkurseröffnung (Entw. §. 98. Abs. 2.) erfolgen u. s. w. —

Daß das Gericht den Eröffnungsantrag durch förmlichen Beschluß abzuweisen hat, wenn den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen ist oder die erforderlichen Nachweise nicht ausreichend vorliegen oder beigebracht werden, und daß alsdann zugleich die Aufhebung der getroffenen Sicherheitsmaßregeln angeordnet werden soll, wird einer besonderen Begründung nicht bedürfen. Die durch diese Maßregeln herbeigeführten Kosten gehören zu den Kosten des Eröffnungsverfahrens, welche dem abgewiesenen Antragsteller zur Last fallen. Für den Fall der Eröffnung sind alle diese Kosten den Massekosten zuzurechnen, da sie alsdann rückwirkend den Charakter einer Aufwendung im gemeinschaftlichen Interesse annehmen (§. 51.). —

Die Befugniß des Gerichts, wegen Geringfügigkeit der Konkursmasse die Konkurseröffnung abzulehnen (§. 99.) besteht im Gebiete der Preußischen Konkursordnung bereits zu Recht (Preuß. Konk. Ordn. §§. 306., 339.) und hat sich hier als sehr zweckmäßig erwiesen. Die Oesterreichische Konkursordnung (§. 66.) hat eine ähnliche Bestimmung aufgenommen. Die Zulassung des Konkurses über eine Vermögensmasse, welche voraussichtlich durch die Kosten des Verfahrens aufgezehrt werden wird, kann in der That Niemandem zum Vortheil gereichen und würde als eine ungerechte Härte gegen die Konkursgläubiger erscheinen, welchen die Konkurseröffnung nach §. 11. des Entwurfs jede Exekution gegen den Gemeinschuldner abschneidet. — Daß die mit Pfand-, Hypotheken- oder sonstigen Absonderungsrechten belasteten Vermögensstücke der Masse nicht zugerechnet werden dürfen, soweit nicht aus denselben ein Ueberschuß für die Konkursgläubiger zu erwarten ist, folgt aus der Bestimmung des §. 3. Die Preußische Konkursordnung (§. 339.) will für den gemeinen Konkurs auch Besoldungen und andere an die Person des Gemeinschuldners gebundene Einkünfte von der Berechnung ausgeschlossen wissen. Indessen dem öffentlichen Interesse ist durch die in der Prozeßordnung (§. 696.) vorgeschriebenen Exekutionsbeschränkungen, welche nach §. 1. auch für den Konkurs zu beachten sind, genügend Rechnung getragen. Ob die hiervon nicht betroffenen, an die Person des Gemeinschuldners geknüpften Einkünfte in Ermangelung anderen Vermögens eine ausreichende Masse darstellen, um darauf den Konkurs einzuleiten, kann füglich dem Ermessen des Gerichts überlassen bleiben. Häufig wird dasselbe diese Frage gerade deshalb zu verneinen haben, weil durch ältere Pfändungen der exekutionsfähige Theil dieser Einkünfte auf lange Zeit hinaus absorbirt ist. Andererseits ist auch der Fall denkbar, daß das Gericht trotz der Geringfügigkeit der augenblicklich disponiblen Masse die Einleitung des Konkurses deshalb angemessen findet, weil sie die Möglichkeit eröffnet, durch Anfechtung nachtheiliger Rechtshandlungen des Gemeinschuldners Befriedigungsobjekte für die Gläubiger herbeizuschaffen, welche denselben sonst entzogen bleiben würden. —

Die Wirkungen des Konkursverfahrens beginnen mit dem Zeitpunkte der Eröffnung desselben; darum ist die genaue Feststellung dieses Zeitpunktes von besonderer Wichtigkeit. Der §. 100. verordnet, daß die Feststellung in dem Eröffnungsbeschlusse geschehen soll. Natürlich handelt es sich hierbei nicht um eine richterliche Entscheidung, sondern nur um eine Beurkundung. Die Eröffnung fällt mit dem Augenblick der Verkündung des Urtheils zusammen, auch dann, wenn diese ausnahmsweise auf einen späteren Termin vertagt werden möchte (Proz. Ordn. §. 271.), da erst durch die Verkündung der Beschluß bindende Kraft erhält. Ist die Feststellung versäumt, so soll (in Uebereinstimmung mit der Preußischen Konkursordnung §. 121. und Bayern Art. 1206.) die in die Durchschnittsmitte der üblichen Geschäftsstunden fallende Mittagsstunde als Zeitpunkt der Eröffnung gelten, eine Fiktion, gegen welche ein Gegenbeweis nicht zulässig ist. Daß im Zweifel die am Tage der Eröffnung von dem Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtshandlungen der Vermuthung unterliegen, als seien sie erst nach der Eröffnung geschehen, ist im Interesse der Gläubiger bereits im §. 6. bestimmt. Andere

Gesetzgebungen (Franz. Gesetz von 1838 art. 443., Oesterreich §. 2.) lassen die Konkurseröffnung auf den Anfang des Tages, an welchem dieselbe ausgesprochen wird, zurückziehen, um Streitigkeiten über die Priorität derselben gegenüber den am Eröffnungstage vorgekommenen Rechtshandlungen auszuschließen; so wünschenswerth aber ein solches Resultat wäre, so muß doch darauf verzichtet werden, da es nicht ohne offenbare Rechtsverletzungen zu erreichen sein würde.

Eine wesentliche Abweichung des Entwurfs von dem französischen und preußischen Recht besteht in der Nichtaufnahme der Vorschrift, daß bei der Eröffnung zugleich der Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung durch das Konkursgericht festzusetzen sei. Die Bedeutung dieser Festsetzung liegt auf dem Gebiete des materiellen Rechts; abgesehen von der kriminellen Seite des Konkurses soll sie ihre Wirkung äußern bei den Anfechtungs- und Kompensationsstreitigkeiten, und gerade hierfür legt die Preußische Konkursordnung (§. 122.) der Entscheidung des Konkursgerichts ausdrücklich präjudizielle Kraft bei. Man hielt es für unbedingt nothwendig, die Möglichkeit abweichender Entscheidungen in den vor verschiedenen Gerichten zu verhandelnden Prozessen auszuschließen, und erachtete zugleich das Konkursgericht allein für befähigt, die Sachlage vollständig zu übersehen [1]). Diese Auffassung kann nicht getheilt werden. Die einer Entscheidung des Konkursgerichts zu unterbreitenden Thatsachen können jedem anderen Gerichte in gleicher Vollständigkeit vorgetragen werden, und es ist die Aufgabe des die Anfechtung einer Rechtshandlung betreibenden Verwalters, der Gefahr widersprechender Urtheile, deren Tragweite durch die Vorschrift des §. 26. ohnedies erheblich abgeschwächt ist, durch eine sorgfältige Benutzung aller faktischen Materialien entgegenzuwirken. Möchte dennoch nicht in allen Prozessen dieselbe Festsetzung erfolgen, so würde dies, wie schon die Motive des Sächsischen Entwurfs [2]) zutreffend bemerken, immerhin weniger zu beklagen sein, als ein Sieg des rein formalen Rechts über das materielle. Durch die Bestimmungen der französischen und preußischen Gesetze wird dem materiellen Recht Gewalt angethan. Auf dem früheren oder späteren Zeitpunkt der Zahlungseinstellung beruht das Anfechtungs-, das Kompensationsrecht u. s. w.; er bildet gleichwie die Kenntniß des Zeitpunkts und die anderen Fundamente des Anspruchs naturgemäß einen Theil des Anfechtungs 2c. Prozesses. Man reißt aus demselben diesen einen Bestandtheil heraus und fügt ihn dem Konkursverfahren ein, dessen Eröffnung es durchaus nicht mit der Frage zu thun hat: wann, sondern nur: ob die Zahlungseinstellung erfolgt ist? Zudem ist, den Anfangspunkt der letzteren zu bestimmen, die Eröffnung des Konkursverfahrens ein möglichst ungeeignetes Stadium. Während das hierfür allein maßgebende gegenwärtige Vorhandensein der Zahlungsunfähigkeit in der Regel ohne Schwierigkeiten zu konstatiren sein wird, erfordert die Ermittelung der Thatsachen, aus denen der Beginn dieses Zustandes sich ergiebt, zeitraubende Untersuchungen. Es bedarf dazu mindestens einer genauen Prüfung des gesammten Aktiv- und Passivstandes, sowie eines eingehenden Studiums der Geschäftsbücher und Korrespondenzen. Man steht daher vor der Gefahr, entweder die dringliche Konkurseröffnung in nachtheiliger Weise zu verzögern oder sich bei der Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung zu übereilen. Die Praxis hat aber unwiderleglich erwiesen, daß auch die sorgfältigste Prüfung der Bücher und Korrespondenzen oft nicht ermöglicht, den richtigen Tag der Zahlungseinstellung zu bestimmen. Der Zeitpunkt derselben liegt oftmals weit zurück und ist durch einzelne Nachzahlungen, sowie durch einen fortgesetzten Geschäftsbetrieb verdeckt; erst im Laufe des Konkurses durch die Anmeldung und bei der Prüfung der einzelnen Forderungen, durch das Auftreten von Pfand- und Eigenthumsansprüchen u. s. w. ist der richtige Zeitpunkt und die eigentliche Handlung der Zahlungseinstellung an den Tag getreten. Noch schwerer fällt die Rechtsverletzung ins Gewicht, deren das französisch-preußische System sich gegenüber den Anfechtungsinteressenten schuldig macht. Kaum der einen Seite der Betheiligten, dem antragstellenden Gläubiger, nicht einmal dem Verwalter, ist in dem Eröffnungsverfahren Gelegenheit zur Erklärung gegeben; die kollidirenden Interessen derjenigen aber, gegen welche eine Anfechtung gerichtet werden kann, bleiben ohne alle Vertretung, und doch soll auch gegen sie die Entscheidung des Konkursgerichts bindend sein. — Diese Uebelstände sind schon der bisherigen Gesetzgebung nicht unbemerkt geblieben, und es hat nicht an Versuchen gefehlt, dieselben wenigstens zu mildern. Insbesondere hat man es für statthaft erklärt, die Entscheidung über den Beginn der Zahlungseinstellung einem späteren Urtheil vorzubehalten; man hat die nachträgliche Abänderung der ersten Festsetzung, sogar von Amtswegen, zugelassen und endlich allen Interessenten die Anfechtung derselben durch Rechtsmittel oder Klage, zum Theil unter Bewilligung sehr ausgedehnter Fristen, gestattet [1]). Alle diese Auskunftsmittel aber sind theils in sich bedenklich, theils zur Erreichung ihres Zweckes ungenügend; namentlich wird dadurch die Lage der Drittinteressenten wenig verbessert. Häufig werden diese von der Konkurseröffnung und von der sie berührenden Festsetzung Nichts erfahren. Sie können nicht besonders benachrichtigt werden und haben nicht dieselbe Veranlassung wie die Gläubiger, sich um die Verhältnisse des Gemeinschuldners zu kümmern, dessen Beziehungen zu ihnen vielfach durch den anzufechtenden Rechtsakt ihren Abschluß gefunden haben werden. Erlangen sie rechtzeitig Kenntniß, so wissen sie doch nicht, ob sie eine Anfechtung zu fürchten haben. Für den Erfolg der letzteren kommen neben der Thatsache der Zahlungseinstellung noch andere Gesichtspunkte in Betracht, wie die Absicht des Gemeinschuldners, die Wissenschaft des Leistenden oder Empfängers (vergl. §§. 23., 42., 48. Nr. 3., 49.). Vielleicht wird daher die Anfechtung von keiner Seite beabsichtigt; alsdann wäre ein Widerspruch gegen die Festsetzung des Konkursgerichts überflüssig, während anderenfalls der Widersprechende, welchen trotz der ihm äußerlich ungünstigen Fixirung der Zahlungseinstellung sein guter Glaube schützen würde, besorgen muß, Zweifel gegen denselben durch seinen Widerspruch herauszufordern. Unter allen Umständen endlich wird der Drittinteressent schon dadurch benachtheiligt, daß ihm der Nachweis der Unrichtigkeit eines ohne seine Zuziehung zu Stande gekommenen Richterspruchs obliegt. Alle diese Erwägungen rechtfertigen die Lossagung von dem System des französischen Rechts, welchem außer Belgien und Preußen keine neuere Gesetzgebung gefolgt ist [2]).

Der §. 101. läßt die sofortige Beschwerde sowohl gegen den Eröffnungsbeschluß wie gegen den abweisenden Beschluß zu. Wenn in Gemäßheit der §§. 516., 511. der Civilprozeßordnung dem Konkursgerichte und dem Beschwerdegerichte die Befugniß beigelegt wird, die Vollziehung, sei es des abweisenden, sei es des Eröffnungs-Beschlusses, auszusetzen, so kann eine derartige Befugniß unter der Voraussetzung ihrer dem exzeptionellen Falle entsprechenden Anwendung nach beiden Richtungen nur wohlthätig wirken. Die Be-

1) Vergl. Motive und Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zum §. 122. der Preuß. Konkursordnung.

2) Zu §. 108. des Sächsischen Entwurfs.

1) Vergl. Gesetz von 1838 art. 441. 580. ff., Preuß. Konk. Ordn. §§. 122. 125.

2) Der art. 1024. des Spanischen Handelsgesetzbuchs verordnet zwar gleichfalls die Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung durch das Eröffnungsurtheil, aber nur als eine einstweilige und ohne Beeinträchtigung Dritter, wodurch die ganze Bestimmung bedeutungslos wird.

schwerde gegen den Eröffnungsbeschluß ist in Uebereinstimmung mit der Preußischen Konkursordnung nur dem Gemeinschuldner gestattet worden; die Konkurseröffnung, welche auf den Antrag des letzteren oder eines Gläubigers ausgesprochen wird, erfolgt im Interesse und in Anerkennung des Konkursanspruchs der gesammten Gläubiger; sie kann nicht von einem einzelnen anderen Gläubiger, dessen Interesse ein anderes sein möchte, zum Gegenstande der Beschwerde gemacht werden. Auch gegen den abweisenden Beschluß soll die Beschwerde nur demjenigen zustehen, welcher den Konkursantrag gestellt hat, allerdings einem jeden Antragsteller; der Gemeinschuldner kann von der Beschwerde sowenig wie von dem Konkursantrage ausgeschlossen werden.

§§. 102.—104.

Pr. K. O. §§. 123., 128., 148., 149., 164., 168., 329.

Bei der Eröffnung des Konkurses sind gleichzeitig neben dem Eröffnungsbeschlusse diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche keinen Aufschub dulden, um die Masse zu sichern und das Verfahren in Gang zu setzen. Die Ernennung des Verwalters, der Erlaß des offenen Arrestes (§. 108.), die Bestimmung der Anmeldefrist (§. 126.) und die Ansetzung des ersten Termins, sowie des Prüfungstermins sind diese durch eine Anordnung gleichzeitig zu erledigenden Maßregeln. Der erste Termin, der s. g. Wahltermin, ist die erste Gläubiger-Versammlung, in welcher über die Wahl eines anderen Verwalters (§. 72.) sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses Beschluß gefaßt und die Mitglieder eines solchen gewählt werden sollen (§. 79.), und in welcher zugleich der Verwalter über die Lage der Sache zu berichten (§. 119.), und die Gläubiger über die Fortführung des Geschäfts des Gemeinschuldners, die Hinterlegungsstelle und die Art der Geschäftsverwaltung zu beschließen haben (§. 120.). Bei der dringenden Wichtigkeit dieser Fragen macht der Entwurf es dem Gericht zur Pflicht, den Termin nicht über einen Monat hinauszusetzen. Er legt ihm zugleich in dem Falle, daß die Konkursmasse von nicht erheblichem Umfange, oder daß der Kreis der Konkursgläubiger ein beschränkter ist, die Befugniß bei, das Verfahren durch Verbindung des Wahl- und des Prüfungstermins abzukürzen; in diesem Falle ist der Termin mit Rücksicht auf die geringste Dauer der Anmeldefrist mit dem Zwischenraum von einem Monate anzusetzen.

Die sofortige Bekanntmachung der Maßregeln hat der Gerichtsschreiber zu bewirken (§§. 103., 104.). Außer der in §. 68. Abs. 1. vorgeschriebenen Einrückung schreibt der Entwurf, entsprechend dem §. 68. Abs. 2., noch die auszugsweise Einrückung in das Reichscentralblatt vor und neben der öffentlichen Bekanntmachung die besondere Zustellung an die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners. Die Mittheilung der Konkurseröffnung an die Dienstbehörde des letzteren ist im öffentlichen Interesse angeordnet, und die Mittheilung an die das Handels- (Firmen-Gesellschafts-) Genossenschafts- oder ähnliche Register führende Behörden, damit dem öffentlichen Glauben solcher Register Genüge geleistet werde.

§. 106.

Pr. K. O. §§. 137., 150.

Zur Vermeidung von Kollusionen und Verlusten für die Masse und für das Publikum ist es von der größten Wichtigkeit, die Aufhebung der Verfügungsbefugniß des Gemeinschuldners auch in den Grund- und Hypothekenbüchern durch Vermerk der Konkurseröffnung schleunigst offenkundig zu machen. Eine Bestimmung, wie die der Oesterreichischen Konkursordnung §. 88., daß aus einer Unterlassung des Vermerks privatrechtliche Folgen nicht abzuleiten seien, würde, abgesehen von sachlichen Bedenken, einen unzulässigen Eingriff in das Immobiliarrecht der einzelnen deutschen Staaten enthalten. Nach diesem wird es verschieden zu beantworten sein, ob einem gutgläubig vor der Eintragung des Vermerks von dem Gemeinschuldner erwerbenden Dritten oder dessen Rechtsnachfolger die unbedingte Vorschrift des §. 6. entgegentritt oder die publica fides des Grundbuchs zum Schutz gereicht. Um so schleuniger muß für die Eintragung des Vermerks gesorgt werden. Die Verschiedenheiten der Immobiliargesetze stehen aber auch einer einheitlichen Vorschrift über die Bewirkung des Vermerks entgegen. Während z. B. im Bereiche der Preußischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 die Vermittelung des Konkursgerichts wird eintreten müssen, kann der Verwalter sich im Gebiete des französischen Hypothekenrechts unmittelbar an die Hypothekenbehörde wenden; und nach anderen Gesetzen wird das Konkursgericht selbst berechtigt und verpflichtet sein, die Eintragung zu vollziehen oder zu veranlassen. Auch für die Form eines Antrags und für die Frage, wie ein Sperrvermerk betreffs Hypotheken des Gemeinschuldners zu bewirken, ob insbesondere auch die Schuldurkunde beizubringen und eine nicht auf den Namen des Gemeinschuldners eingetragene Hypothek zuvörderst auf denselben umzuschreiben ist, können die Verschiedenheiten der Landesgesetze nicht ausgeglichen werden. Der Entwurf mußte daher, wie in ähnlichen Fällen die Civilprozeßordnung (§§. 679., 704., 756.), diesen Gegenstand der Fürsorge der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 105.

Pr. K. O. §. 126. Abs. 3.

Daß eine in der Beschwerdeinstanz rechtskräftig eintretende Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses die sofortige Aufhebung des Konkursverfahrens und die sofortige Veröffentlichung derselben zur Folge haben muß, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Der Entwurf verlangt außer der Einrückung in das amtliche Blatt die Benachrichtigung der in §. 104. gedachten Dienst- und Registerbehörden und überläßt weitere Bekanntmachungen dem Ermessen des Gerichts und dem Antrage des Gemeinschuldners. Von der Löschung des Sperrvermerks in Grund- und Hypothekenbüchern gilt das vorhin Gesagte.

Dritter Titel.

Theilungsmasse.

§. 107.

Pr. K. O. §§. 131. 151. ff. 215. 220. ff.

Die wesentliche Aufgabe des dritten Titels besteht darin, aus den materiellen Grundsätzen des ersten Buchs über den Umfang und Zweck der Konkursmasse, sowie über die rechtliche Stellung der an ihr Betheiligten die praktischen Konsequenzen zu ziehen. Um das Endziel des Verfahrens, die Befriedigung der Gläubiger durch Vertheilung des Vermögens ihres Schuldners, zu erreichen, bedarf es vor Allem der Sicherung, Feststellung und Versilberung des Vermögens; es gilt dasselbe theilbar zu machen, eine Theilungsmasse zu schaffen. Die letztere Bezeichnung dürfte besser, als der bisher übliche Name „Aktivmasse" das Wesen der Sache zum Ausdruck bringen.

Die für die Feststellung der Theilungsmasse maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte sind im ersten Titel dieses Buchs angedeutet. Gegenüber der prozessualisch gestalteten Kuratel des gemeinen Rechts und dem schrittweisen Prozediren unter obervormundschaftlicher Mitwirkung des Gerichts, durch welches das französisch-preußische System sich charakterisirt, ist es das Prinzip der Selbstverwaltung, von welchem der Entwurf beherrscht wird. Im Hinblick auf die in dem bestehenden Rechtszustande wurzelnden Anschauungen und Gewöhnungen ist es

angemessen erschienen, dieses Prinzip in prägnanter Form an die Spitze des Titels zu stellen. Der Verwalter soll das zur Konkursmasse gehörige Vermogen ohne Verzug in Besitz und Verwaltung nehmen und dasselbe in geeigneter Weise verwerthen. Die grundsätzliche Unabhängigkeit des Verwalters für das vorliegende Gebiet wird hierdurch konstatirt. Soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, haben weder die Gläubiger, noch der Gemeinschuldner, noch endlich das Gericht sich in seine Geschäftsführung einzumischen. Das Verhältniß des Verwalters zu den Konkursinteressenten und zu dem Gericht ist bereits zum ersten Titel eingehend besprochen worden. Hier sind noch zwei für die Art der Verwaltung besonders wichtige Punkte hervorzuheben, die Befreiung von der obligatorischen Beobachtung der Zwangsvollstreckungsformen und die Beseitigung der Unterscheidung zwischen einstweiliger und definitiver Verwaltung.

Die Anwendung der für das Exekutionsverfahren gegebenen Vorschriften auf alle im Konkurse zutreffenden Dispositionen ist gemeinrechtlich hergebracht und noch in einzelnen neueren partikularrechtlichen Kodifikationen gemeinrechtlichen Gepräges ausdrücklich vorgeschrieben. Es sollen namentlich alle Veräußerungen im Wege der Auktion oder Subhastation erfolgen [1]). Ein derartiger Zwang würde aber weder mit der mehrfach kund gegebenen Auffassung des Entwurfs von der Natur des Konkurses als eines allgemeinen Liquidations-, nicht eines Exekutionsverfahrens vereinbar sein, noch den Rucksichten der Zweckmäßigkeit entsprechen. In vielen Fallen werden die gewöhnlichen Formen des Geschäftsverkehrs sich einer raschen und vortheilhaften Realisirung der Masse förderlicher erweisen. Der Entwurf überläßt es daher, in Uebereinstimmung mit der Preußischen Konkursordnung, §. 221. Abs. 2., und anderen größeren Gesetzgebungen der Neuzeit, dem Verwalter, die Realisirung in jeder geeigneten Weise herbeizuführen.

Entgegengesetzt verhält es sich mit der Scheidung der Verwaltung in verschiedene Stadien. Diese war dem gemeinen Recht im Prinzip fremd und findet sich höchstens angedeutet in einzelnen älteren Landesgesetzen. Sie ist wesentlich eine Schöpfung der französischen Rechtsentwickelung. Der Code stellte drei verschiedene Verwaltungsstadien auf, welchen als Verwaltungsorgane die Fallimentsagenten, die provisorischen und die definitiven Syndiken entsprechen. Das Gesetz von 1838 führte durch Beseitigung der Agentschaft diese Abschnitte auf zwei zurück. Der erste derselben dauert bis zu der s. g. union der Gläubiger, welche vor Ablauf der vorgeschriebenen Affirmationsfristen nicht eintreten kann, im Falle der rechtzeitigen Einleitung eines Konkordatsverfahrens aber bis zu dessen Erledigung ausgesetzt bleibt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Verwaltung sich grundsätzlich auf konservatorische Maßregeln, insbesondere auf die Ermittelung, Sicherstellung und vorläufige Benutzung der Masse beschränken, die eigentliche Liquidation dagegen, die Versilberung, soll erst mit dem Eintritt der „union" beginnen. (Code art. 462. ff. 476. ff. 527. ff.; Gesetz von 1838 art. 462. ff. 490. ff. 527. ff.). In größerer oder geringerer Schärfe ist dieses System in eine Reihe von neueren Konkursgesetzen übergegangen, namentlich auch für den kaufmännischen Konkurs in die Preußische Konkursordnung, ferner in die Oesterreichische Konkursordnung und in die Bayerische Prozeßordnung (Preuß. Konk. Ordn. §§. 131. 151. ff. 211. ff. 220. ff.; Oesterr. §§. 142. 144. ff.; Bayern Art. 1233. ff., 1280. ff.; vergl. auch Nassauische Verordn. vom 28. September 1859 §§. 63—71.; Sächs. Entw. §§. 138. ff. 208. ff.). Zur Rechtfertigung der Scheidung, welche noch in manchen anderen Beziehungen die Stellung des Verwalters beeinflußt, beruft man sich auf das Interesse der Gläubiger sowohl als des Gemeinschuldners. Der berechtigten Einwirkung der ersteren auf die Liquidation dürfe nicht durch vorzeitige Dispositionen des Verwalters vorgegriffen, dem Gemeinschuldner aber weder das Zustandekommen eines Akkords, noch für den Fall desselben das von der unveränderten Rückgabe der Masse wesentlich abhängige Wiederemporkommen erschwert werden. Die Rücksicht auf die Gläubiger hängt zum Theil mit der Auffassung zusammen, daß denselben bis zu der s. g. Konstituirung der Gläubigerschaft gar kein oder nur ein sehr beschränkter Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt werden könne; ihre innere Berechtigung würde in keinem Falle über den Zeitpunkt der möglichen Konstituirung hinausgehen. Es ist aber schon zu den §§. 79. ff., 85. ff. ausgeführt, daß und weshalb der Entwurf diese ganze Auffassung sich nicht angeeignet hat. Derselbe läßt die Vertretungsorgane der Gläubiger so zeitig ins Leben treten (§§. 79, 102.), daß dieserhalb ein Aufschub der Liquidation nicht geboten erscheint. Ein ausreichender thatsächlicher Schutz der Gläubiger gegen etwaige Uebergriffe des Verwalters liegt außerdem darin, daß derselbe bis zur ersten Gläubigerversammlung durch die dringenden Aufgaben der Ermittelung und Sicherstellung der Masse viel zu sehr in Anspruch genommen ist, um an andere, als die wirklich unaufschiebbaren oder durch offenbaren Vortheil gebotenen Veräußerungen denken zu können. Was aber das Interesse des Gemeinschuldners betrifft, so läßt sich zunächst darüber streiten, ob ein allgemeiner Aufschub oder die Zulassung sofortiger Realisation für ihn sich vortheilhafter erweist. Für die kaufmännische Auffassung dieser Frage sind die Erfahrungen von Interesse, welche man mit dem Bremischen Moratorial- und Akkordverfahren gemacht hat. Nach der dortigen Debitverordnung sollen zwar in diesem Verfahren, also vor der förmlichen Konkurseröffnung, Veräußerungen nur in Folge eines Beschlusses der Gläubiger und mit Zustimmung des Falliten stattfinden, wenn nicht das Interesse der Masse gefährdet erscheint (Deb. Ver. §§. 71, 72.) nach kompetentem Zeugniß [1]) aber pflegt daselbst die Realisirung der Masse regelmäßig, in allseitigem Einverständniß, der Einbringung der Akkordofferte vorherzugehen, und man erkennt gerade hierin einen wesentlichen Vorzug vor der Preußischen Konkursordnung, weil die Versilberung das Zustandekommen eines reellen Akkords am meisten fördere, indem sie allen Betheiligten ein zuverlässiges Urtheil über die Sachlage ermögliche und dem Gemeinschuldner die nothwendigen Mittel zur Erfüllung der Akkordverbindlichkeiten zur Verfügung stelle. Solche Erfahrungen und Zeugnisse erregen gegründete Bedenken gegen das von den Anhängern des französischen Systems dem vermeintlichen Interesse des Gemeinschuldners entnommene Motiv. Vor Allem aber bleibt zu erwägen, daß diesem Interesse auf Seiten der Gläubiger ein rechtlicher Anspruch gegenübersteht, das Recht auf möglichst rasche Befriedigung. Dieses Recht ist überwiegend; am wenigsten darf man es zurücktreten lassen zu Gunsten einer Eventualität, die nicht selten von vornherein ausgeschlossen, immer aber mehr oder weniger unsicher ist. Wo der Akkord an sich statthaft erscheint, da erfordert er doch immer eine Gläubigermehrheit, nach dem Entwurf außerdem gerichtliche Bestätigung. Ob Beides zu erreichen, läßt sich niemals mit Bestimmtheit vorhersagen; im Falle des Mißlingens aber ist für die Realisirung der Masse eine werthvolle Zeit, vielleicht auch die günstigste Konjunktur versäumt und in der Regel der Verlust der Gläubiger vergrößert. Ueberall, wo die Scheidung in einstweilige und definitive Verwaltung besteht, hat man sich deshalb zu Ausnahmebestimmungen genöthigt gesehen. Abgesehen von der selbstverständlichen Zulassung des Verkaufs solcher Sachen, welche raschem Verderben oder Entwerthen unterliegen, gestattet man eine Fortführung des Geschäfts, und auf Grund überwiegenden Vortheils oder zur Abwendung drohenden Schadens auch andere Veräußerungen, meistens jedoch unter Ausschließung der Immobilien, Gerechtigkeiten und Schiffe; Bayern geht sogar so weit, den sofortigen Verkauf der ganzen Masse zuzulassen, wenn der Gemeinschuldner flüchtig oder ein Akkord aussichtslos ist (vergl. Code art. 464, 492, Gesetz von 1838 art. 486.; Preuß. Konk. Ord. §§. 144. 157.; Oesterr. §. 142.; Bayern Art. 1251). Diese Ausnahmen beweisen die Unhaltbarkeit des Prinzips, ohne dem Bedürfniß zu genügen, und die Praxis ist vielfach bestrebt, denselben eine ausdehnende Anwendung zu geben.

Der Entwurf kehrt deshalb in diesem Punkte zu dem gemeinrechtlichen System zurück. Dasselbe ist von demjenigen deutschen Gesetze, welches am frühesten und weitesten die In-

1) Vergl. Bayer §. 41. S. 115; Fuchs §. 10. S. 63; Hannover §. 621 [3]; Baden §. 734.; Braunschweig §. 314.; Nassau §§. 69. 71. Auch Oesterreich K. O. §. 145. Abs. 2: „wenn nicht eine andere Veräußerungsart offenbaren Vortheil für die Masse in Aussicht stellt."

1) Vergl. „das Bremische Moratorial- und Akkordverfahren", verfaßt im Auftrage der Handelskammer zu Bremen, S. 16, 19, 20.

teressen des Verkehrs berücksichtigt hat, von der Hamburger Falliten-Ordnung in schärfster Weise aufgenommen worden, Art. 17—19.; der Additionalartikel 3. vom 24. April 1772 droht sogar den Kuratoren den Verlust ihrer Provision an, wenn sie nicht vor Ablauf der ersten drei Monate den Verkauf der Masse bewirkt haben [1]). Dasselbe System besteht in England, den Vereinigten Staaten und in Dänemark, obwohl letzteres der Bestellung des definitiven die Ernennung eines einstweiligen Verwalters vorhergehen läßt.

Der Entwurf erkennt so wenig eine einstweilige Verwaltung an, wie einen einstweiligen Verwalter. Die Beseitigung der zeitlichen Beschränkungen soll jedoch keineswegs die Bedeutung haben, daß nunmehr unbedingt und in allen Fällen mit der sofortigen Versilberung der ganzen Masse vorgegangen werden müsse; vielmehr wird die Selbstverwaltung, zu deren Ausübung der Verwalter, allein oder im Verein mit den Gläubigern, berufen ist, sich darin zu bewähren haben, daß die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles entsprechende Berücksichtigung finden. Hält man daran fest, daß nicht nur bei der Verwerthung der Masse die Interessen des Gemeinschuldners und der Gläubiger im großen Ganzen zusammenfallen, sondern daß auch die Beendigung des Verfahrens durch einen reellen Akkord für alle Theile gleich wünschenswerth ist, so ist zu erwarten, daß wo die Versilberung irgendwie dem Abschluß eines Akkords förderlich sein möchte, mit ihr nicht gezögert, und andererseits daß nicht durch unnöthige Rücksichtslosigkeit bei den Realisirungen dem Gemeinschuldner das Interesse an dem Zustandekommen eines Akkords benommen oder seine Fähigkeit, günstige Bedingungen zu stellen, beeinträchtigt werde. In den §§. 121. Nr. 1. und 125 ist Fürsorge getroffen, daß innerhalb der Frist, welche billiger Weise dem Gemeinschuldner zur Vorbereitung eines Akkords zu gewähren ist, außerordentliche Dispositionen über die Masse mehrseitiger Prüfung unterliegen, und daß dabei dem Gemeinschuldner nicht nur Gehör, sondern auch die Möglichkeit gestattet wird, eine Beschlußfassung des Gerichts und der Gläubigerversammlung über seinen etwaigen Widerspruch herbeizuführen. Mehr als eine thatsächliche Würdigung seiner Interessen, welche durch diese Bestimmungen gesichert wird, hat der Gemeinschuldner nicht zu beanspruchen.

Der im §. 107. ausgesprochene Grundsatz enthält in Verbindung mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Verwalters (§. 74.) eine im Allgemeinen ausreichende Richtschnur für die Geschäftsführung des Letzteren. Es kann nicht die Aufgabe des Gesetzes sein, die einzelnen Amtsverrichtungen des Verwalters zu spezialisiren. Wenn die Preußische Konkursordnung (§. 152.) denselben besonders anweist, die bestehenden Miethe- und Dienstkontrakte aufzuheben, für Präsentation der Nimessen und Erhebung der Proteste zu sorgen, die Erlangung von Hypothekenrechten auf Grund erworbener, aber noch nicht eingetragener Titel zu betreiben, in schwebenden Prozessen geeigneten Falls die noch zulassigen Rechtsmittel einzulegen u. s. w.; wenn die Konkursgesetze von Bremen (§. 63.) und Lübeck (§. 69.) die Sorge für die Versicherung gegen Feuers- und Seegefahr ausdrücklich hervorheben, so ist es zweifellos, daß in allen diesen Beziehungen der Verwalter die Interessen der Gläubiger und des Gemeinschuldners ins Auge zu fassen hat; ein besonderer Hinweis darauf ist aber in einem Gesetze, welches keine Geschäftsinstruktion sein soll, nicht am Orte. — Die meisten Zweifel, welche in der Praxis bezüglich der dem Verwalter zustehenden Befugnisse angeregt worden sind, dürften in der Fassung des §. 107. gleichfalls ihre Erledigung finden. So giebt demselben die Anweisung zur Besitzergreifung die unbestreitbare Berechtigung, die Exmission des Gemeinschuldners ohne weiteres Vorverfahren zu betreiben; eine dem Gerichtsvollzieher zu behändigende Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses gewährt hierzu den exekutorischen Titel. Wenn ferner die Besitzergreifung sich auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen beschränken soll, so liegt darin zugleich die Ermächtigung für den Verwalter, vorbehaltlich der im §. 121. Nr. 2. angeordneten Mitwirkung des Gläubigerausschusses die Aussonderung derjenigen Vermögensstücke vorzunehmen, welche nach den materiellen Vorschriften des ersten Buchs von der gemeinschaftlichen Masse auszuschließen sind. — Es giebt jedoch einzelne für den Fortgang des Verfahrens wichtige Rechtshandlungen, zu welchen die Legitimation des Verwalters aus der allgemeinen Vorschrift des §. 107. nicht oder doch nicht mit der wünschenswerthen Sicherheit gefolgert werden kann. Dahin gehören u. A. die Verfügung über die unter der Adresse des Gemeinschuldners eingehenden Briefe ꝛc., die Fortführung des Geschäfts desselben, die Vornahme von Realisirungen in den Formen der Zwangsvollstreckung ꝛc. Diese Fälle müssen außer Zweifel gestellt werden. Es sind ferner die Beschränkungen festzusetzen, denen der Verwalter in der Freiheit seiner Bewegung unterworfen werden soll, und welche in doppelter Richtung geboten erscheinen, einmal zur Verschärfung seiner Verantwortlichkeit dadurch, daß gewisse Maßregeln ihm unter allen Umständen zur Pflicht gemacht werden, sodann zur Verwirklichung und Präzisirung des den Gläubigern und dem Gemeinschuldner auf die Verwaltung und Verwerthung der Masse gebührenden Einflusses. Endlich sind die Rechte und Pflichten dritter Personen in Beziehung auf die Realisirung der Masse zu regeln, insoweit dieselben durch die Eröffnung des Konkurses modifizirt oder geschaffen werden. Die in diesen verschiedenen Richtungen erforderlichen Vorschriften bilden den ferneren Inhalt des dritten Titels und zwar in den §§. 108—115., soweit es sich um die Feststellung und Sicherung, in den §§. 116—125., soweit es sich um die Verwaltung der Masse und die Verfügung über dieselbe handelt.

§§. 108., 109.

Pr. K. O. §§. 145—148.

Nach §. 7. des Entwurfs wird der gute Glaube der Schuldner des Kridars bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung des Konkursverfahrens vermuthet, von da ab wird ein an den Gemeinschuldner leistender Schuldner von der Leistung zur Konkursmasse nur befreit, aber auch völlig befreit, wenn er beweist, daß ihm die Konkurseröffnung unbekannt war. Die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung geschieht durch die im §. 103. angeordnete Publikation der Formel des Eröffnungsbeschlusses. Auf diese Publikation beschränkt sich das französische Recht (Code art. 457., Ges. von 1838 art. 442.), und sie muß vom strengen Rechtsstandpunkt aus genügen, da Niemand sich mit der Unkenntniß der gesetzlichen Folgen einer Thatsache entschuldigen kann. Je bedeutungsvoller aber diese Folgen sind, und je mehr die Unkenntniß derselben seitens der Verpflichteten auch die Konkursgläubiger der Gefahr thatsächlicher Verluste aussetzt, desto eher wird ein ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen der Konkurseröffnung vom Verkehrsstandpunkt aus wünschenswerth erscheinen. Von dieser rein praktischen Erwägung ist der Entwurf ausgegangen, indem er im Anschluß an die Preußische Konkursordnung und die Bayerische Prozeßordnung sich für die Beibehaltung des gemeinrechtlich unter dem Namen des offenen Arrestes [1]) hergebrachten öffentlichen Generalinhibitoriums entschied (§§. 102., 103., 108.) Derselbe soll nicht etwa ein wesentlicher Bestandtheil des Konkursproklams sein, so daß seine Weglassung den Schuldner, der trotz Kenntniß von der Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner gezahlt hat, den Konkursgläubigern gegenüber vor der doppelten Zahlung schützen würde; sein einziger Zweck ist vielmehr, rechtsirrthümliche Zahlungen und Leistungen an den Gemeinschuldner thatsächlich nach Möglichkeit zu verhüten. Eine weiter gehende Bedeutung hat der offene Arrest auch in Preußen und Bayern nicht, wie eine Vergleichung der einschlagenden Bestimmungen erweist. (Preuß. Konk. Ordn. §§. 145. ff. in Verbindung mit §. 7.; Bayerische Proz. Ordn. Art. 1199—1201. und 1212.)

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich zugleich, daß die in dem offenen Arrest ausgesprochene Aufforderung zur Zahlung oder Ablieferung an den Verwalter nur die Fälle im Auge hat, in welchen eine solche Verpflichtung auch gegenüber dem Gemeinschuldner bestehen würde, soweit nicht das eingetretene

1) Auch die Badische Proz. Ordn. hat für die Realisirung der Masse alle zeitlichen Beschränkungen fallen lassen. Vergl. Proz. Ordn. §. 732 [2].

1) Der offene Arrest wird schon in der R. P. O. von 1577 Tit. 23. §§ 2. 3. und in dem Reichstagsschluß von 1668 erwähnt. Vergl. auch als unmittelbare Quelle der Preuß. Konk. Ordn. die A. G. O. I. 50. §§. 38. 204. ff.

Konkursverhältniß eine Erweiterung dieser Verpflichtung (z. B. durch Beschränkung des Kompensations- oder Retentionsrechts) begründet hat. Der offene Arrest schafft keine neuen Verpflichtungen, er will nur die bestehenden zur Ausführung bringen. Selbstverständlich ist es auch, daß die Leistung von dem Verwalter nicht anders als im ordnungsmäßigen Prozeßverfahren erzwungen werden kann, in welchem über etwaige Einwendungen zu entscheiden ist.

Nur in einer Beziehung unterliegen diese Sätze einer Modifikation. Neben dem Inhibitorium soll nämlich der offene Arrest eine Aufforderung an alle Besitzer und Inhaber von zur Konkursmasse gehörigen Sachen enthalten, innerhalb einer von dem Gericht zu bemessenden Frist ihren Besitz dem Verwalter anzuzeigen. Diese Verpflichtung wird erst durch den offenen Arrest begründet, und für sie ist daher die öffentliche Bekanntmachung desselben wesentlich. Die Rechtfertigung der aus der Preußischen Konkursordnung entnommenen Bestimmung liegt in dem praktischen Bedürfniß, welches sich insbesondere dann fühlbar macht, wenn man es mit einem abwesenden oder böswilligen Gemeinschuldner zu thun hat. Da die an keine Form gebundene Anzeige den Besitzern eine nennenswerthe Belästigung nicht verursacht, so kann dieselbe ihnen nicht zur Beschwerde gereichen, und dies um so weniger, als es sich eigentlich nur um eine einfache Pflicht der Redlichkeit handelt. Faustpfandinhaber und die denselben gleichgestellten Gläubiger, welche auf Grund ihres Absonderungsrechts und ihrer Befreiung von der Einlassung in das Konkursverfahren zur Ablieferung der ihnen verhafteten Sachen nicht verbunden sind, können von der Anzeigepflicht mit Rücksicht auf das den Konkursgläubigern zustehende Recht auf den etwaigen Ueberschuß nicht ausgenommen werden. Für sie fügt der Entwurf die Verpflichtung zur Angabe ihrer Forderungen hinzu, damit der Verwalter in den Stand gesetzt werde, das Interesse der Konkursgläubiger an der Einlösung oder Realisirung der Sachen zu prüfen und der etwa im Widerspruch mit §§. 57., 141. unternommenen doppelten Geltendmachung eines Anspruchs entgegenzutreten. Die Ausnahme zu Gunsten der Anstalten, insbesondere der öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstitute und Banken, welchen ein besonderes Privileg gestattet, sich selbst aus einem Pfande zu befriedigen (Preuß. Konk. Ordn. §. 146., Bayerische Proz. Ordn. §. 1214., Oesterr. Konk. Ordn. §. 164. ꝛc.), ist auf den statutgemäßen Pfandverkehr derselben beschränkt und durch die Rücksicht auf ihren umfassenden Geschäftsbetrieb und die in ihrer Verfassung liegenden Bürgschaften vor Benachtheiligungen der Masse begründet. Konzessionirte Pfandleiher, denen die Preußische Konkursordnung dasselbe Privilegium einräumte, giebt es seit der jetzt im ganzen Reiche geltenden Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht mehr, und wenn auch seitdem der Geschäftsbetrieb aller Pfandleiher auf Grund des §. 38. der Gewerbeordnung fast überall einer polizeilichen Kontrole unterliegt, so wird demselben dadurch doch nicht ein solcher Grad der Zuverlässigkeit gegeben, daß sie auf die frühere Bevorzugung ferneren Anspruch machen könnten.

Um der Anzeigepflicht die Beachtung zu sichern, droht die Preußische Konkursordnung (§. 147.) dem Besitzer, der die Anzeige nicht rechtzeitig leistet, den Verlust aller Rechte an, welche ihm an der Sache zustehen. Solche Privatstrafe vermag nicht gebilligt zu werden. Die Preuß. Konk. Ordn. sucht sie durch Zulassung „genügender Entschuldigung" zu mildern. Dadurch wird aber die Härte nicht beseitigt, vielmehr eine Unsicherheit des Rechtszustandes hinzugefügt. Gegen dolose Verletzungen der Anzeigepflicht schützen die Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs und des §. 212. Nr. 1. des Entwurfs. Civilrechtlich kann aus einer Verletzung der Anzeigepflicht nur die Verpflichtung zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens gefolgert werden. Ueber den Umfang dieser Verpflichtung würden die bestehenden Civilrechte verschiedenen Annahmen Raum geben. Der Entwurf spricht daher allgemein die Ersatzpflicht in umfassender Weise aus.

§. 111.

Pr. K. O. §§. 149., 152. Nr. 3.

Dem Gemeinschuldner die faktische Disposition über die unter seiner Adresse eingehenden Postsendungen und Depeschen zu entziehen, ist durch das Interesse der Gläubiger und der Schuldner gleich sehr geboten. Um aber dieselben dem Verwalter zugänglich zu machen, bedarf es gegenüber den verfassungsmäßigen und reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Brief- und Depeschengeheimniß einer ausdrücklichen Vorschrift. Der §. 111. erledigt in dieser Beziehung den im §. 5. des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 gemachten Vorbehalt und schützt die Beamten und den Verwalter vor Konflikten mit dem Strafgesetz (vergl. Strafgesetzbuch §§. 299. 354. 355). Analoge Bestimmungen finden sich in allen neueren Konkursgesetzen, vielfach jedoch unter gewissen Einschränkungen zu Gunsten des Gemeinschuldners. In England (Bankruptcy-Act s. 85) soll dem Verwalter die Ermächtigung längstens auf die Dauer von drei Monaten seit der Konkurseröffnung ertheilt werden; in Oesterreich (Konk. Ordn. §. 89.) nur auf so lange, als es zur Wahrung der Rechte der Gläubiger nothwendig erscheint; in Bayern soll sie in dem Konkurse über das Vermögen eines Nichtkaufmanns von dem Ermessen des Gerichts abhängen, und dort, wie nach der Preußischen Konkursordnung ist die Zuziehung des am Orte anwesenden Gemeinschuldners zur Eröffnung der Briefe vorgeschrieben (Bayer. Proz. Ordn. Art. 1241., Preuß. Konk. Ordn. §. 152. Nr. 3.; vergl. auch Code art. 463. und dagegen Ges. von 1838 art. 473). Der Entwurf erstreckt zwar die Ermächtigung auf die ganze Dauer des Konkurses, knüpft jedoch die Aushändigung an den Verwalter und die Art und Weise derselben an eine Anordnung des Konkursgerichts, welches befugt sein soll, die Anordnung sofort bei der Eröffnung des Verfahrens zu erlassen und sie im Laufe desselben auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters wieder aufzuheben oder zu beschränken. Demgemäß können die thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles zur Berücksichtigung gelangen und dadurch, sowie durch das Recht auf Einsicht aller Briefe und auf Herausgabe seiner Privatkorrespondenz wird der Gemeinschuldner in seinen persönlichen Rechten genügend geschützt.

§. 112.

Pr. K. O. §§. 137., 141.—143.

Ein wichtiger und unverzüglicher Akt der Beschlagnahme gegen den Gemeinschuldner ist die Siegelung aller Räume und Behältnisse, in welchen sich zur Konkursmasse gehöriges Mobiliarvermögen befindet. Die Mehrzahl der Gesetzgebungen schreibt die gerichtliche Siegelung obligatorisch vor (Preuß. K. O. §§. 137, 141.—143.; Oesterr. K. O. §. 86.; Code 449.; Bad. Pr. O. §. 717.; Lübeck. K. O. §. 11. u. a.); die Bayerische Prozeßordnung §. 1238. gestattet nur, wenn die Mobiliarschaft geringfügig ist, die Versiegelung zu unterlassen. Ueberall aber werden von einer Siegelung ausgeschlossen, außer den Sachen, die ihrer Natur nach nicht unter Sperre genommen werden können, die Sachen, deren schleunige Veräußerung erfolgen muß, weil sie raschem Verderben oder schneller Entwerthung ausgesetzt oder unverhältnißmäßig kostspielig aufzubewahren sind, und die Sachen, welche zu einer Fortsetzung des Geschäftsbetriebes dienen. Schon diese Ausnahmen sind so umfangreich, daß der Werth einer obligatorischen Vorschrift, zu siegeln, zweifelhaft wird. Eine obligatorische Vorschrift ist überhaupt bedenklich. Gegen den Gemeinschuldner bekundet sie ein nicht immer und wohl der Regel nach nicht zutreffendes Mißtrauen. Für die Konkursgläubiger enthält sie Gefahren. In den zu siegelnden Räumen befinden sich häufig Sachen, die rasch veräußert werden müßten, ohne daß der Verwalter sie sofort bei der Siegelung ausfindig machen oder ohne erhebliche Kosten hinwegbringen könnte. Die nothwendige Siegelung bewirkt entweder eine Entwerthung der Masse oder erschwert wenigstens die Verwaltung. Die beste Art einer Sicherung der Masse hängt von den Umständen des einzelnen Konkurses ab; in manchen Fällen und zumeist, wenn ordnungsmäßige Handlungsbücher und Inventuren vorliegen, wird eine Siegelung nicht nöthig und kaum zweckmäßig sein. Mit der Hamburger Fallitenordnung Art. 11., der Bremer Debitverordnung §. 133 b. u. a. stellt daher der Entwurf nicht die Pflicht einer Siegelung auf, sondern nur die Befugniß des Verwalters, siegeln zu lassen. Der Verwalter wird im eigenen Interesse, um durch urkundliche Feststellung der in seine Verwaltung gelangten Sachen sich vor der Verantwortung gegen Gemeinschuldner und Gläubiger zu sichern, eine Siegelung vorziehen. Durch welche Personen er die Siegelung zu bewir-

ken hat, und in welcher Weise diese vorzunehmen und zu beurkunden ist, muß der Landesgesetzgebung zu bestimmen überlassen bleiben; auch die Civilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz enthalten sich, darüber Vorschriften aufzustellen.

Da der Verwalter befugt ist, gänzlich von einer Siegelung abzusehen, so braucht nicht ausgesprochen zu werden, daß im Falle einer Siegelung ihm das Recht zusteht, von derselben einzelne Sachen auszuschließen.

Als eine andere und allerdings in allen Fällen wünschenswerthe und gefahrlose Sicherungsmaßregel erscheint die Schließung der Geschäftsbücher des Gemeinschuldners. Sie soll nicht ein Bücherabschluß im technischen Sinne sein, vielmehr nur durch einfachen Vermerk am Schlusse Nachtragungen verhindern; zugleich ist der äußere Zustand der Bücher zu konstatiren. Soweit dies nicht schon auf den Konkursantrag des Gemeinschuldners oder sonst vor der Konkurseröffnung erfolgt ist, macht es der Entwurf dem Gerichtsschreiber zur Pflicht, sofort nach der Konkurseröffnung diese Maßregel auszuführen.

§§. 113., 110.

Pr. K. O. §§. 152. Nr. 1., 153.—155., 301., 335.

Hat eine Siegelung stattgefunden, so ist mit der Entsiegelung schrittweise die Aufzeichnung der sämmtlichen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände und die Angabe ihres Werths zu verbinden. Zur Feststellung der Konkursmasse, zur Kontrole des Verwalters und um für dessen künftige Rechnungslegung einen festen Anhalt zu gewinnen, ist die Aufzeichnung erforderlich, auch wenn eine Siegelung unterblieben war. Aus demselben Grunde und um vollen Beweis für die Ausführung zu erlangen, schreibt der Entwurf in Anlehnung an §§. 367., 370. der Civilprozeßordnung vor, daß bei der Aufzeichnung eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zugezogen werden soll. Die Zuziehung des Gemeinschuldners ist, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist, sowohl in seinem, wie im Interesse der Masse geboten. — Zur Werthsangabe ist eine Abschätzung der Sachen nicht gerade erforderlich; es muß dem Verwalter freie Hand gelassen werden, ob und in welcher Weise er eine Abschätzung bewirken will. Häufig z. B. im Fall sofortiger Versteigerung oder eines Verkaufs zu Markt- und Börsenpreisen oder im Fortbetriebe des Geschäfts, würde eine zeitraubende und kostspielige Abschätzung nutzlos und hinderlich sein. Jedenfalls liegt kein Grund vor, den Verwalter in der Auswahl der etwa zuzuziehenden Sachverständigen zu beschränken (Preuß. K. O. §. 153. Abs. 2.).

Die Aufzeichnung und Werthsermittelung muß sich auf die sämmtlichen Gegenstände der Konkursmasse erstrecken können. Darin ist die, schon nach römischem Recht [1]) auch dem Pfandschuldner gegenüber anerkannte Verpflichtung eines jeden Pfandgläubigers begründet, das in seinem Besitze befindliche Pfandstück dem Verwalter auf dessen Verlangen und auf Kosten der Masse zur Ansicht und zur Abschätzung vorzulegen (Entw. §. 110.)

Legt sonach der Entwurf zwar dem Verwalter die Pflicht auf, die Aufzeichnung in umfassender Weise und in öffentlicher Urkunde vorzunehmen, so sieht er doch davon ab, solche als unerläßliche Vorschrift hinzustellen. Der Gemeinschuldner hatte vielleicht kurz vor der Konkurseröffnung, um einen außergerichtlichen Vergleich zu erzielen, unter Zuziehung von Vertrauensmännern eine vollständige Aufzeichnung vorgenommen, oder die neuerdings aufgenommenen Inventuren und die Lagerbücher erscheinen glaubwürdig, oder das Geschäft des Gemeinschuldners soll sofort im Ganzen verkauft werden, — in diesen und ähnlichen Fällen muß das Gericht befugt sein, zu gestatten, daß die Aufzeichnung ganz oder theilweise unterbleibe oder nur in privater Form beurkundet werde. Die Ermächtigung hierzu soll aber das Gericht nur auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, auf den übereinstimmenden Antrag des letzteren ertheilen dürfen.

Für den Fall, daß der Gemeinschuldner ein öffentliches Amt verwaltet hat, verordnet die Preußische Konkursordnung (§. 154.) die Benachrichtigung der Dienstbehörde von dem Tage der Inventur. Eine solche Vorschrift erscheint entbehrlich; in §. 104. hat der Entwurf die Mittheilung des Eröffnungsbeschlusses an die Dienstbehörde vorgeschrieben; im Uebrigen wird sich dieselbe zur Wahrnehmung des amtlichen Interesses mit dem Verwalter in Verbindung zu setzen haben. Ebensowenig läßt sich für das im zweiten Absatze des gedachten §. 154. der Dienstbehörde gewährte Recht auf Uebernahme von Utensilien zum Taxwerth ein zwingender Grund nachweisen.

§. 114.

Pr. K. O. §. 153. Abs. 4., §. 155.

Die vorstehend erörterte Aufzeichnung gewährt mit den Büchern und Papieren des Gemeinschuldners die vornehmliche Grundlage für das Inventar und die Bilanz, deren schleunige Herstellung, oder im Falle der Gemeinschuldner Inventar und Bilanz übergeben hat, deren Berichtigung dem Verwalter obliegt. Die Erfordernisse derselben ergeben sich aus ihrer Bestimmung. Sie sollen die Vermögenslage des Gemeinschuldners, wie sie sich durch den Konkurs den Gläubigern gegenüber gestaltet, zur klaren Anschauung bringen. Es wird daher die Beobachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 29., 31.), welche übrigens auch in dem Konkurse über das Vermögen eines Nichtkaufmanns als passender Anhalt dienen können, nicht immer genügen; vielmehr wird das Verhältniß der Aktiva zu den Passivis durch Heraushebung der einem Absonderungsrecht unterworfenen Vermögensstücke, der Masseschulden und der mit einem Absonderungs- und Vorrecht versehenen Forderungen genauer aufzuklären sein. Dies ist besonders für die Stellung der Konkursgläubiger zu einer etwaigen Akkordofferte von Bedeutung. Aus demselben Gesichtspunkt empfiehlt sich die in der Preußischen Novelle vom 12. März 1869 (zu §. 155. der Konk. Ordn.) vorgeschriebene Angabe der Verfallzeit der einzelnen Schuldposten, und bei Korrealverbindlichkeiten, namentlich bei Wechseln, die Bezeichnung der Mitverpflichteten und des Grundes ihrer Haftung. Jedenfalls darf ein eventuelles Rückgriffsrecht des Gemeinschuldners auf seine Mitschuldner bei Aufnahme der Aktiva nicht unbeachtet bleiben. Es ist jedoch nicht immer möglich, allen diesen Anforderungen sofort zu genügen, und der Entwurf hat es für entbehrlich erachtet, dieselben zum Gegenstande spezieller Bestimmungen zu machen.

Die Offenlegung der über eine Siegelung und Entsiegelung aufgenommenen Protokolle, des Inventars und der Bilanz bietet jedem Gläubiger die Möglichkeit, sich über die Sachlage eingehend zu unterrichten. Die Ertheilung von Abschriften gegen Kostenerstattung wird auf Erfordern nicht leicht versagt werden; jedem Betheiligten aber ein ausdrückliches Recht hierauf einzuräumen (vgl. Preuß. Ges. vom 12. März 1869 a. a. O.), erscheint mit Rücksicht auf die zu erstrebende Verminderung des Schreibwerks bei den Gerichten bedenklich.

§. 115.

Pr. K. O. §. 156.

Der Gemeinschuldner ist zur vollständigen Angabe seines Vermögens verpflichtet; die §§. 92., 96., 113. sorgen für die Befolgung dieser Pflicht. Auf der gewissenhaften Befolgung beruht die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars. Sie zu sichern, muß der Gemeinschuldner nach Aufstellung und auf Grund des Inventars den Offenbarungseid leisten. Ueber die Verpflichtung des Gemeinschuldners dazu kann ein Zweifel nicht obwalten. Der Entwurf entzieht dieselbe jedem Rechtsstreite und erklärt, die Leistung des Eides zu verlangen, sowohl den Verwalter als jeden Konkursgläubiger für befugt. Dagegen macht der Entwurf die Abnahme des Eides nicht zu einem Theile des Konkursverfahrens. Die Abnahme kann und soll ebenso erfolgen, wie auf Grund der sonstigen Verpflichtungen eines Schuldners zur Leistung des Eides (Civilprozeßordnung §. 660). Zuständig für die Abnahme ist daher nicht das Konkursgericht als solches, wohl aber in Gemäßheit des §. 726. der Civ. Proz. Ordn. dasselbe Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. Das Verfahren soll auch hier, nach §. 727. Abs. 1. der Civ. Proz. Ordn., mit der Ladung des Gemeinschuldners in eine Sitzung des Amtsgerichts beginnen und nach den §§. 728., 729., 731—739. seinen Fortgang nehmen; die §§. 730., 740. entziehen sich einer Anwendung.

Von mehreren Gesetzgebungen (Preuß. K. O. §. 156., Lübeck

1) l. 6. D. de pign. act. 13, 7.

§. 53., Hannover §. 620., Baden §. 719., Nassau §. 65., Bremen §. 58., Hamburg Art. 9., 15. u. a.) wird die Verpflichtung zum Offenbarungseide auf den Ehegatten, die Kinder, die Dienstboten und Gehülfen des Gemeinschuldners und andere zu seinem Hausstande gehörige Personen ausgedehnt. Solche Ausdehnung erregt Bedenken. Bei der allgemeinen Vorschrift des §. 67. und der Strafvorschrift des §. 212. entbehrlich, würde die Ausdehnung gewissenhaften Personen gegenüber als Belästigung erscheinen.

§§. 116., 117.

Pr. K. O. §§. 263—271.

Die für die Behandlung der absonderungsberechtigten Gläubiger im Konkurse maßgebenden Grundsätze haben bereits zu den §§. 3., 39. ff., 57. ff. eingehende Erörterung gefunden. Dort ist insbesondere ausgeführt, daß die Pfandgläubiger in der Geltendmachung ihres Realrechts durch die Eröffnung des Konkursverfahrens in keiner Weise gehemmt werden, daß sie aber auf der anderen Seite den Anspruch der Konkursgläubiger auf den der Konkursmasse zufließenden Ueberschuß nicht vereiteln dürfen. Nach den außerhalb des Konkurses geltenden allgemeinen Vorschriften beantwortet sich daher die Frage, ob die Ersteren nur auf Grund eines exekutorischen Titels oder schon auf Grund des bloßen Verzugs, ob gerichtlich oder außergerichtlich, ob sofort oder erst nach Ablauf bestimmter Fristen ꝛc. ihre abgesonderte Befriedigung zu suchen haben. Auch eine etwaige lex commissoria, deren Gültigkeit vorausgesetzt, sowie die einem Pfandgläubiger eingeräumte Befugniß, die Sache zu einem vorher bestimmten Preise oder zum Taxpreise zu übernehmen (vergl. l. 16. §. ult. D. de pignor. 20. 1.; l. 81. pr. D. de contr. emt. 18. 1. Code civil art. 2078.) bleibt als Bestandtheil des dinglichen Rechts in Kraft. Alle diese Sätze ergeben sich mit Nothwendigkeit aus dem Rechte auf abgesonderte Befriedigung und aus der Befreiung der Absonderungsgläubiger von der Einlassung in den Konkurs. Hier sind dagegen die Rechte der Konkursgläubiger und des zur Wahrnehmung ihrer Interessen berufenen Verwalters außer Zweifel zu stellen; dies geschieht in den §§. 116. und 117.

Der §. 116. verleiht dem Konkursverwalter das Recht, die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen, unbeweglichen oder als solche geltenden Gegenstände bei der zuständigen Behörde zu betreiben. Dem Gemeinschuldner gegenüber wird diese Bestimmung selbstverständlich erscheinen, da für ihn der Konkurs immer, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach den Charakter eines Zwangsverfahrens behält, selbst dann, wenn er auf seinen eigenen Antrag eröffnet ist. Aber auch im Verhältniß zu den Hypothekengläubigern, welches hier vornehmlich in Betracht kommt, wird die Vorschrift kein Bedenken erregen. Der Satz des älteren römischen Rechts, daß nur der prior creditor die verpfändete Sache zum Verkauf bringen könne, ist, wenn er überhaupt jemals unbedingte Geltung gehabt hat, sowohl von der neueren gemeinrechtlichen Praxis, als von den neueren Pfandgesetzen fast allgemein aufgegeben. Es kann nicht nur der jüngere Hypothekengläubiger, sondern auch der persönliche Gläubiger das Grundstück seines Schuldners auf Grund eines exekutorischen Titels zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung machen. Wenn der Konkurs dieses Recht dem Einzelnen im Interesse Aller entzieht (§. 11.), so muß er dafür, soll der Zweck dieser Rechtsbeschränkung erreicht werden, der Gesammtheit einen Ersatz gewähren, und dieser liegt in der Uebertragung der Befugniß auf den Konkursverwalter. Den Hypothekengläubigern würde ein Grund zur Beschwerde nur dann gegeben sein, wenn ihnen zugleich ein Opfer an ihren materiellen Rechten zugemuthet würde. Dessen enthält sich aber der Entwurf in der bereits früher (zu §. 39.) entwickelten Tendenz, das Immobiliarrecht der verschiedenen Territorien unangetastet zu lassen. — Aus dem Rechte des Verwalters, die Zwangsvollstreckung in die vorhandenen Immobilien ꝛc. zu betreiben, folgt von selbst seine Legitimation, ein bereits anhängiges Verfahren aufzunehmen oder demselben beizutreten, um sich einen bestimmenden Einfluß auf die Durchführung desselben zu sichern. (Vergl. Motive zu §. 11.) Immer aber, mag der Verwalter oder ein absonderungsberechtigter Gläubiger das Verfahren veranlaßt haben, geht dieses seinen selbständigen Gang und wird nicht ein Theil des Konkursverfahrens. Seine Leitung gebührt also der nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Behörde (vergl. Proz. Ordn. §§. 702., 703.); der Konkursverwalter hat dabei nur die Rechte einer Partei. Auch die Wirkungen der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung sind gegenüber den Realgläubigern dieselben, wie wenn ein Konkurs nicht schwebte.

Bei beweglichen Vermögensstücken fallen die Rücksichten weg, welche einer einheitlichen Regelung der Rechtsverhältnisse an Immobilien entgegenstehen. Der §. 117. versagt den mit einem Faustpfandrecht an einer beweglichen Sache versehenen und den ihnen gleichgestellten Gläubigern das Widerspruchsrecht gegen den von dem Konkursverwalter beantragten Zwangsverkauf und verweist sie mit ihren Ansprüchen auf den Erlös. Die Civilprozeßordnung (§. 659.) gewährt allerdings denjenigen Gläubigern, welche auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts sich im Besitz einer Sache befinden, ein Widerspruchsrecht gegen die Pfändung derselben für andere Gläubiger ihres Schuldners. Für den Konkurs besteht solches Widerspruchsrecht des Pfandgläubigers schon nach der Preußischen Konkursordnung (§§. 264. 376.) nicht; auch nach gemeinem Recht kann der Verkauf des Pfandstücks gegen den Willen des Pfandgläubigers erfolgen, sofern diesem zuvor idonea cautela pro indemnitate geleistet wird (l. 6. pr. D. de pign. act. 13, 7; l. 15. §. 5. D. de re jud. 42, 1. — l. 22. §. 1. D. de jure fisci 49, 14). Die gesetzliche Kautel der vorzugsweisen Befriedigung aus dem Erlös reicht hin. Träte das Widerspruchsrecht für den Konkurs in Geltung, so könnte die Abwickelung des letzteren durch Hinhaltung der Realisirung des Pfandstücks von Seiten des Pfandbesitzers ungebührlich verzögert werden. Bei solcher Kollision erscheint es um so weniger bedenklich, dem Rechte der Konkursgläubiger auf baldige Ermittelung des Ueberschusses den Vorzug einzuräumen, als auch diese das lebhafteste Interesse daran haben, einen unzeitigen Verkauf zu vermeiden, und deshalb der Pfandgläubiger thatsächlich nicht gefährdet wird. Andererseits wird durch einen frühzeitigen Verkauf auch die Lage des Pfandgläubigers gefördert, sofern ihm dadurch nach Vorschrift des §. 141. seine Betheiligung bei der Konkursmasse ermöglicht wird.

Nur eine Ausnahme glaubt der Entwurf machen zu müssen, und zwar zu Gunsten derjenigen Gläubiger, welche das Recht haben, sich ohne gerichtliches Verfahren aus dem Pfande zu befriedigen. Für diese handelt es sich nicht blos um den Zeitpunkt, sondern auch um die Art des Verkaufs, und die freie Bestimmung über die letztere ist für den Erfolg häufig von so wesentlicher Bedeutung, daß die Entziehung derselben in vielen Fällen zu einer materiellen Beschädigung des Pfandgläubigers führen würde. Der Entwurf läßt daher dieses Recht [1]) im Konkurse bestehen, gleichviel ob das Recht des Pfandgläubigers auf Gesetz, Privilegium oder rechtsgültiger Verabredung beruht. Hiernach hat die Ausnahme nicht für alle Rechtsgebiete dieselbe Tragweite, und es ist namentlich nicht unerwogen geblieben, daß gemeinrechtlich bei dem Konventionalfaustpfand das Recht des Privatverkaufs noch in einzelnen Gebieten [2]) geltendes Recht ist, wenn auch beschränkt durch die zweijährige Einlösungsfrist und durch das Verkaufsrecht des Schuldners und der übrigen Gläubiger desselben. Die Beseitigung solcher territorialen Rechtsverschiedenheiten liegt außerhalb der Aufgaben dieses Gesetzes. Als gerichtliches Verfahren ist übrigens jede das Verfügungsrecht des Pfandgläubigers beschränkende Mitwirkung eines Gerichts anzusehen, so daß die zahlreichen Fälle, in denen das Handelsgesetzbuch dem Pfandgläubiger den Verkauf der Sache zwar ohne vorgängige Klage, aber doch nur auf Grund einer von ihm nachzusuchenden gerichtlichen Verordnung [3]) gestatte (vergl. H. G.

1) Insofern tritt also der Entwurf mit §. 659. der Proz. Ordn. wieder in Einklang.

2) Das Recht des außergerichtlichen Verkaufes ist in den meisten Gebieten des gemeinen Rechts nicht recipirt, weder für den Verkauf der Immobilien, noch der Mobilien. Vergl. insbesondere Trotsche, Mecklenburger Civilprozeß Bd. 1. S. 4; v. Meibom, Mecklenburger Hypothekenrecht S. 4. Note 16.

3) Diese Verordnung kann auch über die Art des Verkaufs Be-

B. Art. 310, 374, 375, 382, 387, 409, 624, 626, 629, 675, 727) nicht unter die Ausnahme gehören. — Die Ausnahme soll über den für sie angegebenen Grund nicht hinausgehen. Das würde geschehen, wenn der Konkursverwalter diesen Gläubigern gegenüber, von einer gütlichen Verständigung abgesehen, lediglich auf die volle Einlösung oder auf den Privatverkauf der Sache mit dem auf ihr haftenden Pfandrechte beschränkt bliebe [1]). Dem Pfandgläubiger soll das Recht zum außergerichtlichen Verkauf nicht entzogen werden. Macht er aber von demselben nicht innerhalb einer angemessenen Frist Gebrauch, so muß das Recht des Verwalters zum Zwangsverkauf eintreten. Der Entwurf läßt (§. 117. Abs. 2.) das Konkursgericht auf Antrag des Verwalters und nach Anhörung des Gläubigers die Frist bestimmen. Dieser Ausweg, auf welchen schon das Holländische Handelsgesetzbuch (Art 854.) hinweist, tritt den Rechten des Pfandgläubigers umsoweniger zu nahe, als auch im Wege der Zwangsvollstreckung nach §§. 670., 671. der Civ. Proz. Ordn. der Gerichtsvollzieher das Pfandstück aus freier Hand verkaufen, und nach §. 674. das Vollstreckungsgericht jeden anderweitigen der Sachlage entsprechenden Verkauf anordnen kann. —

Betritt demgemäß oder zufolge der Regel des §. 117. Abs. 1. der Konkursverwalter den Weg des Zwangsverkaufs der Pfandsache, so finden nicht bloß auf die Bewirkung desselben die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung, sondern auch auf die Befriedigung des Pfandgläubigers. Diese erfolgt nicht etwa nach Maßgabe der §§. 58., 60., 62., 63. des Entwurfs; vielmehr muß, wenn die Befriedigung nicht sofort und bei mehreren Pfandgläubigern nicht vollständig geschehen kann, der Erlös nach Maßgabe der §§. 676. Abs. 3, 698. Abs. 3., 705 ff. der Civ. Proz. Ordn. hinterlegt und vertheilt werden.

Als selbstverständlich ist es betrachtet, daß bei den auf Betreiben des Konkursverwalters einzuleitenden Zwangsverkäufen von Mobilien oder von Immobilien (§§. 116. und 117.) die bei der gewöhnlichen Exekution dem Schuldner vor dem wirklichen Angriff des Pfandes etwa zu gestattenden und von den absonderungsberechtigten Gläubigern auch im Konkurse zu respektirenden Fristen hinwegfallen. — Im Anschluß an die Ausführungen zum §. 107. mag endlich darauf zurückgekommen werden, daß die §§. 116., 117. dem Verwalter nur ein Recht gewähren, keine Verpflichtung auferlegen. Wenn nach den vorhandenen Belastungen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß aus einem Verkaufe ein Ueberschuß für die Konkursmasse sich nicht ergeben wird, so würde die Extrahirung desselben für den Verwalter ebensowenig geboten und pflichtgemäß sein, als etwa die Ausklagung uneinziehbarer Forderungen.

§§. 118—120., 124.

Pr. K. O. §§. 132., 136 a., 144., 161—163, 221., 224., 225., 244., 336.

Ueber die Grenzen des §. 1. Abs. 2. hinaus kann dem Gemeinschuldner und dessen Familie ein rechtlicher Anspruch auf Unterhalt aus der Konkursmasse nicht eingeräumt werden. So weit diese Personen nicht im Stande sind, sich Unterhalt zu verschaffen, würden sie nach strengem Recht der Armenpflege anheim fallen. In weiten Kreisen, namentlich im Handelsstande, ist jedoch eine dem Gemeinschuldner wohlwollendere Auffassung vorherrschend, welche es im Hinblick auf die Entziehung des gesammten Vermögens des Gemeinschuldners und die ihm während des Verfahrens obliegenden Pflichten für billig erachtet, demselben eine Kompetenz aus der Konkursmasse zufließen zu lassen. Fast alle neueren Gesetzgebungen sind dieser Auffassung entgegengekommen. (Vergl. Code art. 530., Gesetz von 1838 art. 474, 530.; Preuß. Konk. Ordn. §§. 162., 224.; Bayern Art. 1209, 1280, 1281.; Bremen §§. 20., 21.; Lübeck §. 20.; Sächs. Entwurf §. 151.; engl. Bankerutt-Akte s. 38; u. A.) Alle diese Gesetzgebungen übertragen die Entscheidung entweder einem Mehrheitsbeschluß der Gläubiger oder dem Gericht oder beiden, unter verschieden geregelter Mitwirkung des Verwalters. Es würde dem Entwurfe kaum anstehen, gegenüber einer so allgemeinen Anschauung sich ablehnend zu verhalten. Die hier und da laut gewordenen Beschwerden richten sich weniger gegen das Prinzip, als gegen vorgekommene Mißbräuche und gegen den überwiegenden Einfluß, den in dieser Frage einzelne Gesetzgebungen den Gerichten zugestanden haben. Die Berechtigung des letzteren Vorwurfs, der insbesondere auch die Preußische Konkursordnung trifft, muß anerkannt werden. Es handelt sich um eine Schmälerung der Masse ohne zwingende Verpflichtung, und hierfür kann nur der Wille der Gläubiger, zu deren Befriedigung die Masse bestimmt ist, entscheidend sein. Nur vorläufig, bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung, soll daher der Konkursverwalter mit Genehmigung des etwa vom Gericht bestellten Gläubiger-Ausschusses und in Ermangelung eines solchen mit Genehmigung des Gerichts befugt sein, dem Gemeinschuldner und dessen Familie Unterhalt zu gewähren (§. 118.), jedoch nicht über das Maß des Nothwendigen hinaus. Die Zulässigkeit der Bewilligung an andere Voraussetzungen, als den vorhandenen Nothstand, zu knüpfen, ist nicht angemessen erschienen. Verwalter und Ausschuß oder Gericht mögen selbst erwägen, welches Gewicht sie auf die moralische Würdigkeit des Gemeinschuldners legen wollen. Sie können auch, wenn der Gemeinschuldner stirbt, der Familie des Gemeinschuldners eine Unterstützung gewähren. Daß zum nothdürftigen Unterhalt auch eine Wohnung gewährt werden kann, ist selbstverständlich; es wäre eine unnütze Härte, diese dem Gemeinschuldner zu entziehen, so lange sich nicht Gelegenheit zu einer anderen für die Gläubiger nützlichen Verwerthung derselben bietet. Ihre ausdrückliche Erwähnung ist nur deshalb unterblieben, um nicht der aus der Fassung der Preußischen Konkursordnung (§. 162.) gezogenen Folgerung einen neuen Anhalt zu gewähren, daß die Einräumung der Wohnung auf Kosten und gegen den Willen der Realgläubiger erfolgen könne [1]). — Schon in der ersten Gläubigerversammlung können die Gläubiger dem Gemeinschuldner die Kompetenz entziehen, vermindern oder erhöhen. Mit der Oesterreichischen Konkursordnung §. 5. die Bewilligung von der Zustimmung aller Gläubiger abhängig zu machen, welche durch die Bewilligung zu Schaden kommen würden, möchte weder praktisch sein; denn die Personen dieser Gläubiger ließen sich kaum zusammenfinden, — noch der Sachlage entsprechen; denn die Bewilligung erfolgt nicht als reine Schenkung, sondern thatsächlich im Interesse aller Konkursgläubiger. Darum ist einerseits ein Mehrheitsbeschluß und andererseits die Berufung an das Konkursgericht nach Maßgabe des §. 91. am Platze. — Eine Vergütung für etwaige Dienstleistungen des Gemeinschuldners fällt nicht unter den Begriff der Unterstützung, da derselbe nur zur Auskunftsertheilung, zu Arbeiten aber eben so wenig der Gesammtheit seiner Gläubiger, wie einem Einzelnen derselben verpflichtet ist. —

Die Bestimmung über eine etwaige Fortführung des Geschäfts ist ebenfalls zunächst in die Hände des Verwalters oder wenn von dem Gericht in Gemäßheit des §. 79. ein Gläubigerausschuß bestellt ist, in dessen Hände, endgültig aber in die der Gläubigerversammlung gelegt. Die Fortführung wird sowohl im Interesse des Gemeinschuldners, als dem der Gläubiger häufig wünschenswerth, nicht selten, namentlich bei Fabrikgeschäften, zur Abwendung großer Nachtheile geradezu nothwendig sein. Das Gericht mit der Entscheidung darüber zu befassen (vergl. Preuß. Konk. Ordn. §. 144., Gesetz von 1838 art. 470.), würde sich weder prinzipiell, noch sachlich empfehlen, da bei demselben die erforderliche Sachkenntniß in der Regel nicht präsumirt werden kann. Die Frage, ob und inwieweit der Verwalter befugt ist, bei einer Fortführung des Geschäfts neue für die Konkursmasse und den Gemeinschuldner bindende Verpflichtungen einzugehen, beantwortet sich aus den zum §. 5. entwickelten Grundsätzen. Ob und inwieweit gewerbepolizeiliche Hindernisse, insbesondere aus dem Konzessionsrecht oder der Unzulässigkeit eines Gewerbebetriebs durch Stell-

stimmung treffen. Vergl. Anschütz und Völderndorff, Kommentar zu Art. 310 des Handelsgesetzbuchs Bd. II. S. 177.

1) Die art. 536, 537 des Code und art. 547, 548 des Fall.-Ges. von 1838 geben den Syndiken, gegenüber allen Pfandgläubigern, weitergehende Rechte nicht.

1) Vergl. Entscheidung des Preuß. Ober-Tribunals vom 2. Dezember 1869 in Striethorst's Archiv Bd. 78. S. 3 und Preuß. Anwaltszeitung Bd. 2. S. 201, 411.

vertreter der Fortführung entgegenstehen, bestimmt sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (vergl. Gewerbeordnung §§. 29. ff. 41. ff. 55. ff.); auch die steuerliche Seite ist hier nicht zu erörtern, doch wird die Erwähnung von Interesse sein, daß in Preußen sowohl die höchste Verwaltungsbehörde, als das Königliche Obertribunal den bloßen Ausverkauf eines Geschäfts im Konkurse als steuerfrei anerkannt haben.

Der mündliche Vortrag über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit die Lage der Sache und die bisher ergriffenen Maßregeln, welchen nach §. 119., der Verwalter im Wahltermine halten soll, wird in Verbindung mit der dem Gemeinschuldner selbst zur Pflicht gemachten Auslassung zur Information der Gläubiger besser dienen, als der schriftliche Bericht der Preußischen Konkursordnung (§. 163., vergl. auch Code art. 488., Gesetz von 1838 art. 482., Lübeck §. 65.), der gewöhnlich in den Akten vergraben blieb [1]) und höchstens für die, anderer genügender Auskunftsmittel nicht entbehrende Staatsanwaltschaft von Werth war. Es wird dadurch zugleich den Gläubigern eine Veranlassung zur stärkeren Betheiligung an dem Wahltermin gegeben, und bei Anwendung des jedem Gläubiger zustehenden Fragerechts muß die Klarstellung der Sache wesentlich gefördert werden. Daß für diese die Buchführung des Gemeinschuldners ein wesentliches, in kaufmännischen Konkursen nicht zu umgehendes Mittel ist, versteht sich von selbst. Nicht blos der Verwalter, sondern auch der Gläubigerausschuß wird sich von ihrer Beschaffenheit überzeugen müssen. Ob sie aber einer besonderen technischen Revision zu unterziehen ist (vergl. Preuß. Novelle vom 12. März 1869 §. 163., Lübeck §§. 49. 65.), muß im einzelnen Falle geprüft werden; zu generellen Vorschriften in dieser Richtung, wie sie wohl aus Handelskreisen gefordert sind, fehlt es an einem genügenden Anlaß.

Auf Grund dieser den Wahlen zweckmäßigerweise vorangehenden Verhandlungen wird die Gläubigerversammlung in den meisten Fällen sofort in der Lage sein, die ihr durch §. 120. vorbehaltenen Entschließungen zu fassen. Sie kann auch dieselben dem etwa bestellten Gläubigerausschusse übertragen. Außer einer Unterstützung des Gemeinschuldners und der Fortführung des Geschäfts ist der Geldverkehr und die laufende Kontrolirung des Verwalters in Betracht zu ziehen. Zu letzterer dienen im Allgemeinen Anordnungen über die fortlaufende Berichterstattung und Rechnungslegung des Verwalters, welche auch die Buch- und Aktenführung desselben, die Sammlung der erforderlichen Belege ꝛc. umfassen können, und denen durch das Kontrolerecht des Gläubigerausschusses (§. 80.) sowie nöthigenfalls durch die Disciplinarbefugniß des Gerichts (§. 76.) Nachdruck zu geben ist. Insbesondere aber leuchtet die Nothwendigkeit ein, den Geldverkehr mit besonderen Garantieen zu umgeben. In Bezug auf die Einnahmen indeß würde eine Beschränkung des Verwalters nicht ohne störende Weiterungen und Erschwerungen des Geschäftsbetriebes durchzuführen sein. Die Bestimmungen des Code über das Visa des Kommissars zu den Quittungen, über die vorläufige Aufbewahrung der eingehenden Gelder unter Mitverschluß eines Gläubigers und über die Ernennung eines besonderen Kassirers (Code art. 463. 496. 527.) haben sich als unpraktisch erwiesen und sind deshalb in dem Gesetz von 1838 vollständig aufgegeben (vergl. dessen art. 471. 489. 529.). Auch nach der gemeinrechtlichen Praxis [2]) und der Preußischen Konkursordnung (§. 161.) ist die Befugniß des Verwalters zum Geldempfange eine unbedingte. Dagegen sind Vorkehrungen zu treffen, daß nicht die Geldbestände länger als nothwendig in den Händen des Verwalters bleiben oder von demselben zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Die in der Preußischen Konkursordnung (§§. 161. 221.) absolut vorgeschriebene Ablieferung zum gerichtlichen Depositorium wird allseitig als eine unzulässige Bevormundung der Gläubiger erkannt; sie ist umsoweniger beizubehalten, als eine gerichtliche Depositalverwaltung nicht überall existirt, und vielfach da, wo sie besteht, ihre Aufhebung in Aussicht genommen ist. Ein Zwang zur ausschließlichen Benutzung anderer öffentlichen Kassen (Amortisations- oder Depositalkassen, obrigkeitlich bestätigte Anstalten ꝛc. vergl. Code und Gesetz vom 9. Mai 1859 art. 497., Gesetz von 1838 art. 489., Bayern Art. 1245., Lübeck Art. 80.) widerspricht nicht weniger den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Auf eine Hinterlegung oder Anlegung wird allerdings Bedacht zu nehmen sein; will man aber dieselbe nicht der Willkür des Verwalters überlassen, und doch eine den Umständen entsprechende Freiheit der Bewegung ermöglichen, so werden bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung, aber auch nur bis dahin, die näheren Anordnungen über die Hinterlegung dem etwa vom Gericht bestellten Gläubigerausschusse (§. 79. Abs. 1.), und wenn ein solcher fehlt, dem Konkursgericht vorbehalten bleiben müssen (Entw. §. 118. Abs. 2.); Ausschuß oder Gericht können dann auch die Ermächtigung ertheilen, wieviel von den vorhandenen Beständen oder eingehenden Geldern der Verwalter zu laufenden Verwaltungsausgaben und sonst nothwendigen Zahlungen, zurückbehalten soll. Die endgültige Bestimmung darüber, in welcher Weise, wo und unter welchen Bedingungen die Werthsachen, die Gelder und die Werthpapiere hinterlegt oder angelegt werden sollen, muß der Beschlußfassung der Gläubiger überlassen werden (Entw. §. 120.). Die Gläubiger, — die Gläubigerversammlung und, da in den meisten Fällen diese Angelegenheit einem von den Gläubigern bestellten Gläubigerausschusse übertragen werden wird, vorzüglich letzterer — sind selbst im Stande und am nächsten betheiligt, die Sicherheit der Hinterlegungsstelle und die Vortheile und Nachtheile zu prüfen, welche sie bietet; die Möglichkeit zu nutzbringender, sicherer Anlegung der disponiblen Gelder, z. B. durch Ankauf leicht realisirbarer Staaspapiere, Pfandbriefe oder Wechsel, darf nicht ausgeschlossen werden. Sich der Befolgung der Beschlüsse durch den Verwalter zu vergewissern, gehört zur Kontrole desselben. Die Handhaben, welche der Entwurf für diese gewährt, sind ausreichend genug, um eine gesetzliche Androhung hoher Verzugszinsen oder des Verlustes des Honorars oder der Amtsentsetzung, wie sie u. a. das französische Fallimentsgesetz Art. 489., die Preuß. Konk. Ordn. §. 161. Nr. 3., und die englische bankruptcy act s. 30., für den Fall unterlassener Ablieferung gegen den Verwalter aussprechen, entbehrlich zu machen.

Die wichtigere Seite des Geldverkehrs — und der gesetzlichen Beschränkung so bedürftig wie zugänglich — sind die Zahlungen aus der Konkursmasse. Da der Depositalverkehr durch das Gericht nicht oder nicht allgemein aufrecht erhalten werden kann, liegt die Frage nahe, die Ausführung der Zahlungen, von den laufenden Verwaltungsausgaben abgesehen, allgemein und ausschließlich durch Anweisung auf die Hinterlegungsstelle vorzuschreiben und für eine leichte Begebbarkeit der Anweisungen nach Art des Handelsgesetzbuchs (Art. 301. ff.) gesetzlich zu sorgen. In England ist das Checksystem durchgängig im Gebrauch, und auch in Deutschland hat es neben dem Quittungssystem Eingang gefunden. Indeß auf dem flachen Lande und in kleineren Städten möchten nicht überall Bankgeschäfte bestehen, welche die nöthigen Vorkehrungen und Garantieen für einen Anweisungsverkehr aufweisen könnten, und auch an größeren Plätzen möchte ein Anweisungsverkehr, welcher ohne Kündigung Zahlungen zu den kleinsten Beträgen erfordert, ohne erhebliche Provision und zu anderer als unbeträchtlicher Zinsvergütung sich allgemein kaum erwarten lassen. Das Gesetz wird Anstand nehmen müssen, die Konkursverwaltung zur Ertheilung, und das Publikum zur Annahme von Anweisungen zu zwingen. Der Entwurf unterstellt es daher dem Ermessen des Verwalters und dem Beschluß der Gläubiger, die Erhebung der zu Zahlungen nöthigen Gelder von der Hinterlegungsstelle durch Anweisung oder durch Quittung in größeren oder kleineren Beträgen zu bewirken, glaubt aber

1) Die in der Preuß. Novelle vom 12. März 1869 vorgeschriebene Offenlegung des Berichts im Gerichtslokal hat hieran thatsächlich nicht viel geändert.

2) v. Bayer §. 41., Fuchs §. 10.

eine Garantie gegen mißbräuchliche Erhebungen dadurch verleihen zu können und zu müssen, daß er die Gültigkeit der Quittungen und der Anweisungen des Verwalters durch die Mitzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses bedingt, jedoch der Gläubigerversammlung vorbehält, diese gesetzliche Beschränkung des Verwalters fallen zu lassen oder zu vermindern (§. 124.). Die Hinterlegungsstelle oder wer eine Anweisung annimmt, wird sich daher entweder der Unterschrift eines Ausschußmitgliedes oder des Nachweises zu versichern haben daß von den Gläubigern ein Dispens beschlossen oder ein Ausschuß nicht bestellt ist. Solche Einschränkungen sind auch auf anderen Gebieten einer Verwaltung üblich. Enthalten sich die Gläubiger der Bestellung eines Gläubigerausschusses, so verzichten sie zugleich auf diese Garantie.

§§. 121—123.

Pr. K. O. §§. 157—159., 222., 223., 256., 264., 273. ff.

In den §§. 121. und 122. sind diejenigen Verfügungen über die Konkursmasse zusammengestellt, für welche ein Zusammenwirken des Verwalters und der Gläubiger erfordert wird. Es muß hierbei ein doppelter Gesichtspunkt maßgebend sein; einerseits die Rücksicht auf die Wichtigkeit, Tragweite oder die Ungewöhnlichkeit einzelner Dispositionen, welche es nicht gestattet, über das Interesse der Betheiligten lediglich das Ermessen des Verwalters entscheiden zu lassen; andererseits die Erwägung, daß nicht durch zu weit gehende Beschränkungen des Letzteren die Abwickelung des Liquidationsgeschäfts zum größeren Nachtheil der Betheiligten gelähmt werden darf. Daraus ergeben sich zwei Kategorieen von Rechtsgeschäften. Rechtsgeschäfte, bei welchen der letztere Gesichtspunkt vorwiegt, lassen die umständlichere, weniger diskrete Zusammenberufung und Beschlußfassung einer Gläubigerversammlung unthunlich und nur die Beschränkung des Verwalters durch Verständigung mit einem Gläubigerausschusse thunlich erscheinen, dergestalt daß, wenn die Gläubiger einen Ausschuß nicht bestellt haben, der Verwalter in der Vornahme der Geschäfte selbständig sein muß. Diese Kategorie von Rechtsgeschäften stellt §. 121. zusammen. Wo hingegen der erste Gesichtspunkt durchschlägt, muß der Verwalter in Ermangelung eines Gläubigerausschusses an die Genehmigung der Rechtshandlung dutch eine Gläubigerversammlung gewiesen werden. Die Rechtsgeschäfte, welche dieser Kategorie zugezählt sind, enthält der §. 122. Die Zahl der einen wie der anderen ließe sich ohne Verletzung der leitenden Grundsätze vermehren und vermindern; es kommt dabei viel auf individuelle Anschauung an. Der Entwurf hofft das richtige Maß innegehalten zu haben. Einer Mitwirkung der Gläubiger völlig entzogen sind solche Verfügungen, bei welchen durch kurze Zeitversäumniß unwiderrufliche Nachtheile für die Masse herbeigeführt werden können; so namentlich die Aufhebung bestehender Pacht-, Mieth- und Dienstverträge mit Rücksicht auf die dabei in der Regel zu beobachtenden Kündigungstermine.

Die Nummer 1 des §. 121. will den Gläubigern den Einfluß darauf sichern, daß der Verwalter nicht ohne treibende Veranlassung die Masse vorschnell realisirt und dadurch einer den Gläubigern günstigen Erledigung des Konkurses durch Zwangsvergleich vorgreift. (Vergl. die Bemerkungen zu Eingang dieses Titels.)

In Ansehung aller unter Nr. 2 des §. 121 erwähnten Rechtsakte soll eine Beschränkung des Verwalters nur eintreten, wenn es sich um einen nicht geringfügigen Werthsgegenstand — von mehr als dreihundert Mark — handelt. Im einzelnen verdient bemerkt zu werden, daß unter den Prozessen nur solche zu verstehen sind, welche die Aktivmasse betreffen. Die Ablehnung der Aufnahme eines schwebenden Prozesses bedeutet entweder nach §. 8. die Aufgabe der von dem Gemeinschuldner erlangten Prozeßrechte für die Masse oder nach §. 9. ein Anerkenntniß des Anspruchs des klagenden Prozeßgegners. In beiden Fällen steht eine Schmälerung der Aktivmasse in Frage. Eine solche liegt gleichfalls in Kompromissen und Vergleichen, in der Einlösung von Pfandstücken, sowie in der Anerkennung von Absonderungs-, Aussonderungs- oder Masseansprüchen, und durch das Verlangen auf Erfüllung schwebender Rechtsgeschäfte entstehen Masseansprüche in Gemäßheit des §. 15. Der Entwurf hebt endlich eine Veräußerung ausstehender Forderungen hervor; darunter fällt zwar nicht eine nach der Art des Geschäftsverkehrs übliche Verwerthung durch Weiterbegebung; es ist vielmehr eine von der gewöhnlichen Verwerthung und Einziehung der Forderung abweichende Art der Verwerthung gemeint, soll aber in dieser Voraussetzung sowohl einen freihändigen als einen meistbietenden Verkauf umfassen. Diese außergewöhnliche Art der Verwerthung behandeln die meisten Konkursgesetze in dem Abschnitt von der Beendigung des Konkurses mit besonderer Beziehung auf die bis dahin unrealisirbar gebliebenen Aktiva und in Verbindung mit Spezialbestimmungen über die Zulässigkeit einer Ueberweisung derselben an einzelne Gläubiger. Mehrere Gesetze machen den Verkauf von einer Beschlußfassung der alsdann noch interessirten Gläubiger abhängig; einige gestatten ihn nur innerhalb des Kreises dieser Gläubiger (Code art. 563, Fall. Ges. v. 1838 art. 570, Preuß. K. O. §§. 273. ff., Bayern Pr. O. 1308 ff., Lübeck §. 132, Bremen §§. 228 ff.; Oesterr. K. O. §. 146 u. a.). Der Entwurf geht davon aus, daß die Ueberweisung von Forderungen an einzelne Gläubiger immer nur Gegenstand freier Uebereinkunft sein kann und daher gesetzlicher Regelung nicht bedarf, daß aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eines Verkaufs ausstehender Forderungen vielfach bereits in den früheren Stadien des Verfahrens hervortritt und alsdann kein Grund vorliegt, denselben bis zum Abschluß des Verfahrens hinauszuschieben oder in anderer Richtung dem Befinden des Verwalters und des Gläubigerausschusses über die zu ergreifenden Maßregeln Schranken zu setzen. Die Ausschließung der Gewährleistung der Gläubiger für die Richtigkeit und Sicherheit der verkauften Forderungen (Preuß. Konk. Ordn. a. a. O.) braucht nicht durch das Gesetz statuirt zu werden; sie gehört in die Verkaufsbedingungen.

Besteht eine Forderung in fortlaufenden Bezügen, so wird es zunächst in Frage kommen, ob auch die nach der Konkurseröffnung fällig werdenden Bezüge zu dem vom Gemeinschuldner bereits erworbenen Vermögen und daher nach §. 1. zur Konkursmasse gehören. Insoweit dies der Fall und das Bezugsrecht nicht unlösbar an die Person des Gemeinschuldners geknüpft ist, muß eine Verwerthung des Bezugsrechts durch Veräußerung für zulässig erachtet werden. Die Veräußerung eines solchen Bezugsrechts greift aber noch tiefer als die einer sonstigen Forderung in die Verhältnisse ein, und sie wird nie durch dringende Eile geboten sein. Deshalb rechnet sie der Entwurf zur zweiten Kategorie. Mit ihr stellt die Nr. 1. des §. 122. zwei andere Fälle außerordentlicher Veräußerung zusammen, die Fälle, daß ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, also nicht in den Formen einer Zwangsversteigerung, und daß ein Geschäft des Gemeinschuldners nicht durch Ausverkauf oder Verwerthung im Einzelnen, sondern im Ganzen veräußert werden soll. — An die Fälle einer Veräußerung schließt die Nr. 2. des §. 122. den Fall an, daß der Verwalter Erbschaften oder Vermächtnisse, welche dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung angefallen sind, für die Masse aufgeben will. Soweit solche Anfälle nach den Erörterungen zu §. 1. im Bereiche des Konkurses liegen, wird zu ihrer Aufgabe die Genehmigung der Gläubiger gefordert werden müssen. Für eine Antretung oder einen Erwerb die Genehmigung zu fordern, wäre mit den Grundsätzen und Fristen der erbrechtlichen Systeme nicht immer vereinbar und ist auch thatsächlich nicht geboten, weil dem Verwalter unter allen Umständen obliegt, die Rechtswohlthat des Inventars zu wahren. — Der §. 122. Nr. 2. hebt ferner einige Fälle der Eingehung neuer Verbindlichkeiten hervor, deren Statthaftigkeit für die Zwecke des Konkurses schon zu §. 5. dargelegt ist, welche sich aber als besonders präjudizirlich für die Konkursgläubiger darstellen. Der Zweck des Konkurses und der zur Abwickelung desselben eingeleiteten Verwaltung schließt die Aufnahme von Darlehen, — ohne und mit Sicherheitsbestellung — nicht aus; eine solche kann vielmehr häufig, um die Verwerthung von Massegegenständen zur richtigen Zeit eintreten zu lassen, um die Fortführung des Geschäfts zu ermöglichen und aus anderen Rücksichten geboten sein. Bei diesen Kreditgeschäften, zu welchen auch die Uebernahme fremder Verbindlichkeiten hinzutritt, wird die Genehmigung der Gläubiger stets gefordert werden können und müssen. Die Genehmigung von einer gewissen Höhe des Schuldbetrages ab-

hängig zu machen, verbietet sich theils dadurch, daß der Betrag nicht immer sofort schätzbar ist, theils dadurch, daß die Vorschrift leicht zu umgehen sein würde. — Eine Erstehung von Grundstücken kann vornehmlich zur Rettung der für den Gemeinschuldner eingetragenen Hypotheken nothwendig werden. In Preußen sind für Konkursmassen empfindliche Verluste dadurch entstanden, daß die Praxis des höchsten Gerichtshofes in solchen Fällen dem Verwalter die Befugniß absprach, als Bieter aufzutreten [1]). Besteht das Geschäft des Gemeinschuldners in einer Vermittelung des Realkredits oder besteht sonst das Vermögen desselben wesentlich aus Hypotheken, so würde dieser Grundsatz zu einer Preisgebung der Konkursmasse führen. Die Bestimmung des Entwurfs wird solchen Uebelstand beseitigen.

Die Vorschriften der §§. 121., 122. wollen eine den Interessen der Gläubiger entsprechende Realisirung der Masse sichern, nicht hemmen. Einerseits bleibt es den Gläubigern, sowohl dem Gläubigerausschuß wie der Gläubigerversammlung, unbenommen, die in den §§. 121., 122. vorgeschriebene Genehmigung generell zu ertheilen, und andererseits dem Verwalter, in dringenden Fällen die Genehmigung nach Vornahme der Handlung einzuholen. Die Vorschriften sollen ferner nicht nach außen wirken. Ihre Nichtbeachtung begründet eine Verantwortlichkeit des Verwalters, soll aber die Gültigkeit der von ihm vorgenommenen Rechtshandlung und die Wirksamkeit als Massenschuld dem Dritten gegenüber in keiner Weise beeinträchtigen (§. 123.). Der Verwalter ist nach außen der gesetzliche Disponent (§. 5.). Erregt schon jede gesetzliche Einschränkung eines vertragsmäßigen Disponenten, Prokuristen, Liquidators ꝛc. ꝛc. dem Publikum gegenüber Bedenken, so steigern sich dieselben bei einer gesetzlichen Stellvertretung. Unmöglich aber kann dem Publikum die Prüfung zugemuthet werden, ob ein Gläubigerausschuß bestellt, ob vorschriftsmäßig die Gläubigerversammlung berufen, ob ordnungsmäßig der Beschluß des Ausschusses oder der Versammlung zu Stande gekommen ist, in welcher Lage der Konkurs sich befindet, welche Gründe zu einem Verkaufe drängen, ob das in Rede stehende Rechtsgeschäft zu der einen oder zu der anderen oder zu keiner der beiden Kategorieen zu rechnen ist u. s. w. Die §§. 121, 122. sind nur Kautelen für den inneren Geschäftsgang.

§. 125.

Pr. K. O. §. 160.

In gleicher Weise wie eine Mitwirkung der Gläubiger erfordert die Wichtigkeit und Ungewöhnlichkeit der in den §§. 121., 122. hervorgehobenen Rechtsgeschäfte auch eine Anhörung des Gemeinschuldners. Im eigenen Interesse, wie in dem der Gläubiger, muß ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Bedenken geltend zu machen und auf eine sachgemäße Entschließung hinzuwirken. Dieses Interesse bleibt dasselbe, mag ein Gläubigerausschuß bestellt worden sein oder nicht. In allen Fällen soll daher der Verwalter den Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, vor der Vornahme und der Beschlußfassung benachrichtigen, daß er die fragliche Handlung beabsichtige (§. 125.). Der Gemeinschuldner mag dann seine Ansicht und seine Einwendungen zur Kenntniß des Verwalters und des Gläubigerausschusses bringen. Der Entwurf (§. 125. Abs. 2.) will überdies dem Gemeinschuldner in diesen Fällen die Gelegenheit geben, von dem Bescheide des Verwalters oder des Ausschusses auf den Beschluß einer Gläubigerversammlung zu provoziren. Zu dem Zweck soll auf seinen Antrag das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen befugt sein, bis zur Beschlußfassung einer zu berufenden Gläubigerversammlung die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig zu untersagen. Die weitere zum Schutz der Gläubiger dienende Befugniß des Gerichts aus §. 91. bleibt hiervon unberührt. Der §. 125. bezweckt nur den Schutz des Gemeinschuldners. Auch durch ihn soll nur die Verantwortlichkeit des Verwalters erhöht werden. Die Gültigkeit der Rechtshandlung kann selbstredend ein Widerspruch des Gemeinschuldners nicht beeinträchtigen.

1) Vergl. Entscheidung des Preuß. Ober-Tribunals vom 19. Juni 1865 in Striethorst's Archiv Bd. 57. S. 362.

Vierter Titel.

Schuldenmasse.

Für die herkömmlich sogenannte Konstituirung der Passivmasse (Schuldenmasse) kann die Rückkehr zu dem gemeinrechtlichen Präklusions- und Klassifikationsverfahren nicht in Frage kommen. Ein Recht der diligenten Gläubiger auf absolute Ausschließung der säumigen ist nicht zu begründen; sie können nur beanspruchen, daß dasjenige, was im Konkurse bereits endgültig festgestellt, beschlossen oder ausgeführt ist, nicht durch die nachträglich hinzutretenden Gläubiger angefochten oder in Frage gestellt werde, und daß die Kosten verspäteter Anmeldungen nicht der Konkursmasse zur Last fallen. Vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus betrachtet, haben aber die durch die Präklusion erstrebten Vortheile sich als illusorisch erwiesen gegenüber der fast schrankenlosen Zulassung von Restitutionen, zu der man sich genöthigt gesehen hat, um die unerträglichen Härten des Prinzips zu mildern.

Im großen Ganzen haben sich die von der Preußischen Konkursordnung in Anlehnung an das französische Recht, jedoch unter wesentlicher Verbesserung desselben im Einzelnen aufgestellten Grundsätze über die Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Konkursforderungen vorzüglich bewährt, und nicht mit Unrecht sind die betreffenden Abschnitte als die Glanzpunkte dieses Gesetzes bezeichnet worden. Der Entwurf folgt denselben im Wesentlichen und ist nur bestrebt, einmal dem Verfahren eine noch größere Beschleunigung und Einfachheit zu geben, sodann dasselbe so zu konstruiren, daß dadurch sowohl für alle späteren Verhandlungen im Konkurse, als auch unter Umständen über den Konkurs hinaus für die Verfolgung der Ausfälle igegen den gewesenen Gemeinschuldner eine judikatmäßig feste und leicht übersichtliche Grundlage gewonnen werde.

§§. 126., 130.

Pr. K. O. §§. 164—168.

Zur größeren Beschleunigung des Verfahrens soll zunächst die Abkürzung der Anmeldefrist dienen. Der §. 126. gewährt den Konkursgläubigern, deren Berufung nach den §§. 102. 103. nicht, wie in Preußen (§. 164.) spätestens innerhalb 14 Tagen oder, wie in Bayern und Baden (Art. 1252. resp. §. 714.), nach Ablauf der Beschwerdefrist bezw. nach Erledigung der Beschwerde, sondern sofort bei der Eröffnung des Konkurses geschehen soll, nur eine Anmeldefrist von ein bis drei Monaten, und nur einen allgemeinen Prüfungstermin, welcher nicht später als höchstens zwei Monate nach dem Ablaufe der Anmeldefrist stattfinden soll. Für die richterliche Abmessung der Frist und des Termins innerhalb dieser Schranken wird neben der Entfernung der ihrem Wohnort nach bekannten Gläubiger zugleich die Rücksicht auf den Umfang und die Bedeutung des Konkurses maßgebend sein. Bei der von Jahr zu Jahr fortschreitenden Verbesserung aller Kommunikationen nicht nur in Europa, sondern auch in und mit den übrigen Welttheilen muß eine Frist bis zu drei Monaten für die weit überwiegende Mehrzahl aller Gläubiger genügend erscheinen. Gläubiger freilich, welche in Ost-Asien, Australien ꝛc. ihren Wohnsitz haben, werden meist nicht im Stande sein, auf den gewöhnlichen Verkehrswegen in drei Monaten die Nachricht von der Konkurseröffnung zu erhalten und darauf ihre Anmeldung einzureichen. Für sie kann aber das Gesetz ohne schwere Benachtheiligung der Gesammtheit eine ausreichende Fürsorge nicht treffen, vielmehr liegt für solche Gläubiger in den gegebenen Verhältnissen die Nöthigung, sich rechtzeitig im Voraus für Dringlichkeitsfälle eine inländische Vertretung zu sichern, ohne die sie auch außerhalb eines Konkurses leicht zu Schaden kommen können. Die ihnen drohenden Gefahren mindern sich mit der wachsenden Ausdehnung des Telegraphennetzes. — Für die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldefrist und des Prüfungstermins, sowie die besondere Benachrichtigung der bekannten Gläubiger ist im §. 103. Vorsorge getroffen. Es muß davon ausgegangen werden, daß die erste Aufforderung der Gläubiger zur Kenntniß Aller gelangt, und daß sie genügt, um Alle in Verzug zu setzen. Erfahrungsmäßig haben die bestehenden Vorschriften über eine zweite Anmeldefrist den Nachtheil gehabt, daß einzelne Gläubiger dieselben absichtlich oder aus Nachlässigkeit zur Verzöge-

rung ihrer Anmeldung mißbraucht und dadurch ohne Noth das ganze Verfahren aufgehalten haben. Einer solchen Möglichkeit darf nicht Vorschub geleistet werden. Mit den neuesten Gesetzgebungen (Bayern Proz. O. §§. 1252. ff.; Oesterreich K. O. §§. 103. ff.; Dänemark K. G. §§. 84., 85. u. a.) läßt deshalb der Entwurf im Interesse des Ganzen eine zweite allgemeine Anmeldefrist nicht zu, weder von vornherein zu Gunsten außerdeutscher Gläubiger (Preuß. Konk. Ordn. §. 166.), noch nachträglich für diejenigen, welche die erste Frist nicht gewahrt haben (§. 171. das.). Eine Härte gegen diese Gläubiger kann darin um so weniger gefunden werden, als die für den Abschluß eines Akkords und für die Vornahme einer Vertheilung zu beachtenden Fristen nach Aufhebung des absoluten Präklusionsprinzips thatsächlich immer zugleich eine Verlängerung der Anmeldefrist enthalten, welche den entfernten Gläubigern zu statten kommt. Eine Besorgniß, die Interessen der letzteren zu verletzen, schwindet überdies durch die Art und Weise, wie der Entwurf (§. 130.) die Aufhebung des Präklusionsprinzips auf nachträgliche Anmeldungen zur Geltung bringt. Nachträgliche Anmeldungen werden in Bezug auf ihre Behandlung den rechtzeitig eingegangenen vollständig gleichgestellt. Es bedarf weder eines Entschuldigungsnachweises für die Verspätung, noch einer förmlichen Restitution. Auch ihre Prüfung im allgemeinen Prüfungstermine ist zugelassen, sofern es einer weiteren Vorbereitung nicht bedarf; die Anberaumung eines besonderen Termins ist nicht unbedingt (Preuß. K. O. §. 176.) vorgeschrieben. Nur wenn der Verwalter oder ein Konkursgläubiger der sofortigen Prüfung widerspricht, und selbstverständlich wenn die Anmeldung erst später eingeht, findet ein nachträglicher Termin statt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Anmeldung bestehen also nur darin, daß die Nachzügler den Konkurs in der Lage, in welcher er sich befindet, zu übernehmen, und die Kosten des besonderen Prüfungstermins, d. h. des ganzen nachträglichen Prüfungsverfahrens, einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung zu tragen haben. Dadurch wird ein genügender Druck auf eine rechtzeitige Anmeldung ausgeübt. Die Frage, innerhalb welcher Frist der besondere Prüfungstermin anzusetzen ist, läßt der Entwurf offen; die Vorschrift des §. 126. ist darauf nicht anwendbar. Das Gericht wird sich durch das Interesse der Betheiligten leiten lassen und daher nicht immer sofort für jede einzelne Anmeldung einen Termin bestimmen, vielmehr, wenn nicht eine Vertheilung oder andere wichtige Verhandlungen nahe bevorstehen, bis zum Eingang anderer nachträglicher Anmeldungen warten und für diese gemeinsam den besonderen Prüfungstermin ansetzen.

§. 127.

Pr. K. O. §. 169.

Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie kann in Gemäßheit der für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Regel (Proz. Ordn. §. 438.) schriftlich (ohne Anwaltszwang) oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen; immer aber gilt sie als bewirkt erst mit dem Augenblicke ihrer Niederlegung oder Protokollirung bei Gericht (§. 127.) Diese ist der Einreichung an den Verwalter (Code art. 502., Gesetz von 1838 art. 492.), schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Entwurfs (§. 13.) über die Unterbrechung der Verjährung vorzuziehen, deren Zeitpunkt einer zuverlässigen und beweisenden Fixirung bedarf; überdies würde man den anmeldenden Gläubigern die Hinterlegung der Beweisstücke auf der Gerichtsschreiberei gestatten müssen, da ihnen die Aushändigung an den Verwalter nicht zugemuthet werden kann. In Anlehnung an den § 118. der Civilprozeßordnung verlangt der Entwurf die Beifügung der urkundlichen Beweisstücke oder einer Abschrift derselben.

Als wesentlich für den Inhalt der Anmeldung bezeichnet der §. 127. nur die Angabe des Betrages und Schuldgrundes der Forderung und des beanspruchten Vorrechts, im übrigen finden analog die Vorschriften der Prozeßordnung (§. 117. Nr. 1, 4, 5), über die Erfordernisse eines vorbereitenden Schriftsatzes Anwendung. Die Angabe des Schuldgrundes ist nothwendig zur Feststellung der Identität der Forderung und wegen der Unzulässigkeit einer Veränderung des Fundaments bei der prozessualischen Verfolgung eines bestrittenen Anspruchs (§. 134. Abs. 4.); sie ist auch für die Frage nach der Unterbrechung der Verjährung von Bedeutung. Die nachträgliche Aenderung des Schuldgrundes steht einer neuen Anmeldung gleich. Bei der Angabe des Betrages sind die materiellen Vorschriften des ersten Buchs zu beachten, nach welchen jede Konkursforderung nur in einer bestimmten Geldsumme, und zwar nach der Reichswährung geltend gemacht werden kann (§. 62.). Es wird möglichst darauf zu halten sein, daß die mit dem Kapital gleichberechtigten Nebenforderungen an Kosten und Zinsen (§. 55.) sofort von dem Anmeldenden berechnet und dem Kapital zugesetzt werden. Daß von dem Gläubiger ein Vorrecht gleichfalls ausdrücklich angemeldet werden muß, ergiebt sich daraus, daß von Amtswegen Vorrechte nicht berücksichtigt werden können.

§. 128.

Pr. K. O. §. 170.

Sämmtliche Anmeldungen und, wenn eine Anmeldung mehrere Forderungen umfaßt, die Forderungen einzeln, sollen von dem Gerichtsschreiber nach der Rangordnung der etwa beanspruchten Vorrechte und zwar sofort nach ihrem Eingange in eine Tabelle eingetragen werden, welche als urkundliche Basis für das ganze weitere Verfahren zu dienen und namentlich auch einen besonderen Theilungsplan überflüssig zu machen bestimmt ist (§. 128. Abs. 2.). Die Wichtigkeit dieser Tabelle leuchtet ein, und es ist daher erforderlich, daß bei der Anfertigung derselben mit der größten Sorgfalt verfahren werde. Der Entwurf schreibt ein Formular nicht vor, dasselbe ergiebt sich von selbst aus den verschiedenartigen Zwecken der Tabelle. Das bewährte und auch in Oesterreich adoptirte Formular der Preußischen Instruktion vom 6. August 1855 enthält in zwei Hauptabtheilungen, deren erste die bevorrechtigten, die andere die nicht bevorrechtigten Forderungen aufnehmen soll, folgende Rubriken:

1. Laufende Nummer
2. Stand, Name und Wohnort des Gläubigers;
3. Bezeichnung des Bevollmächtigten und Hinweis auf die Vollmacht desselben;
4. Tag des Eingangs, der Bewirkung der Anmeldung;
5. Angemeldeter Betrag;
6. Bezeichnung des Rechtsgrundes (Schuldgrundes) der Forderung und Angabe der Beweisurkunden;
7. Beanspruchtes Vorrecht;
8. Resultat der Prüfungsverhandlung;
9. Bemerkungen.

Die Offenlegung sämmtlicher Anmeldungen und nach Ablauf der Anmeldefrist auch der Tabelle (§. 128. Abs. 1.) ermöglicht allen Betheiligten, die Richtigkeit der Eintragungen zu kontroliren und sich betreffs jeder Anmeldung zu dem Prüfungstermin vorzubereiten. Mit Rücksicht hierauf schreibt der Entwurf die abschriftliche Mittheilung der Tabelle an den Verwalter und für die Mittheilung und die Offenlegung eine Frist vor, deren Nichtbeachtung dem Verwalter und den Konkursgläubigern das Recht geben würde, auf Kosten des saumigen Gerichtsschreibers die Vertagung des Prüfungstermins zu verlangen. Eine Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist wird unbedingt genügen, wenn der Gerichtsschreiber die Eintragungen vorschriftsmäßig jedesmal nach dem Eingang einer Anmeldung vornimmt. Zur Vorbereitung, insbesondere für den Verwalter, bleibt dann noch ein ausreichender Zeitraum; in den größten Konkursen, in denen der Prüfungstermin mit einer Frist von zwei Monaten angesetzt werden würde, bliebe noch eine sechswöchige Vorbereitungszeit übrig. Zudem steht dem Verwalter und allen Betheiligten die Einsicht der Anmeldungen sofort nach ihrem Eingang offen. Mit der Preußischen Konkursordnung (§. 170.) eine abschriftliche Mittheilung der Anmeldungen an den Verwalter vorzuschreiben, und dem Verwalter zur Pflicht zu machen, über die Anmeldungen vor dem Prüfungstermine eine schriftliche Erklärung abzugeben, empfiehlt sich nach keiner Richtung. In der Regel haben diese Mittheilungen und Erklärungen sich als unnütz erwiesen und durch das Schreibwerk unverhältnißmäßigen Kosten- und Zeitaufwand verursacht. Die unzweifelhafte Befugniß des Verwalters, auf Kosten der Masse von einzelnen Anmeldungen Abschrift zu nehmen oder zu erfordern, genügt vollkommen. Vorherige Erklärungen des Verwalters sind unzweckmäßig. Außer dem letzteren kann jeder Gläubiger die

angemeldete Forderung bestreiten, und auch der Verwalter dürfte in keiner Weise gehindert oder nur gehemmt werden, seine vor dem Prüfungstermine abgegebene Erklärung in demselben zu ändern. Die Anmeldung kann wohl mit einem vorbereitenden Schriftsatze verglichen werden; im übrigen aber fehlt der Boden zu einer Anwendung der auf diese bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung. Denn der Prüfungstermin ist keine mündliche Prozeßverhandlung im Sinne derselben. Weder ein Rechtsstreit, noch Parteien sind vor dem Termine vorhanden, noch soll in diesem der Richter eine Entscheidung über den Anspruch fällen.

§§. 129—131.

Pr. K. O. §§. 171., 172., 174—180.

Allerdings sollen in dem Prüfungstermine vor dem Richter die angemeldeten Ansprüche mit den Betheiligten mündlich erörtert werden, ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach. Dies geschieht aber nur, um festzustellen, was für Konkursforderungen erhoben, welche Forderungen von maßgebender Seite anerkannt und welche bestritten werden. Und um das Ergebniß zu einem festen Abschluß zu bringen, soll die Erörterung jeder Anmeldung zusammen mit allen Betheiligten unmittelbar vor dem Konkursgerichte erfolgen (Entw. §. 129.).

Bei dieser Anschauung verbietet es sich von selbst, das Kontumazialprinzip des §. 125. der Civilprozeßordnung zur Anwendung zu bringen. So wenig wie gegen den Verwalter findet gegen den ausbleibenden oder sich nicht erklärenden Liquidanten ein Kontumazialverfahren statt. Wenngleich der Liquidant im Prüfungstermine ausbleibt, wird die Prüfung der angemeldeten Forderungen vorgenommen (Entw. §. 131.). Und daher konnte auch die Prüfung nach der Anmeldefrist angemeldeter Forderungen für zulässig erklärt und jedem Liquidanten gestattet werden, die Anmeldung in dem Betrage, dem Schuldgrunde und dem Vorrechte der Forderung abzuändern oder zu ergänzen; nur daß der Liquidant sich dem Bestreiten seiner Forderung oder auf Verlangen des Verwalters oder eines Gläubigers, zu deren Vorbereitung, der Anberaumung eines nachträglichen Prüfungstermins auf seine Kosten aussetzt (Entw. §. 130.) [1]). —

Die Erörterung in dem Termine ist eine mündliche, ohne daß die Grundsätze der Civilprozeßordnung über die Nothwendigkeit mündlichen Vorbringens von Parteianträgen und Behauptungen (§§. 124., 125., 259., 260. u. a.) zur Anwendung gelangen könnten. Post für Post sind die Betheiligten mit ihren Einwendungen und Erklärungen zu hören. Die zur Beurtheilung dienenden Materialien, die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners, die zugänglichen Prozeßakten u. s. w. sind möglichst bereit zu halten. Das Gericht kann und soll die gütliche Beilegung eines Streits versuchen, es kann nach §. 67. alle zur Aufklärung erforderlichen Ermittelungen, welche sofort vornehmbar sind, anordnen.

Wer die bei der Prüfung der Forderungen betheiligten Personen sind, und ihre Stellung bei derselben, ist bereits in der Einleitung und in den Motiven zu §§. 6., 8. u. 9. eingehend besprochen worden; dort ist ausgeführt, weshalb dem Gemeinschuldner eine für das Konkursverfahren entscheidende Mitwirkung nicht eingeräumt werden kann, den einzelnen Gläubigern hingegen die unbeschränkte Befugniß zustehen muß, jeder anderen Anmeldung zu widersprechen und den sich hieraus ergebenden Streit selbständig durchzuführen, sowie daß der Verwalter in seiner Person zugleich die Funktionen des gemeinrechtlichen Kontradiktors vereinigt und in pflichtmäßiger Wahrnehmung der Interessen aller Gläubiger berufen ist, jede einzelne Forderung sowohl nach ihrer Veritat, als nach ihrem etwaigen Vorrecht zu prüfen. Von dem Gemeinschuldner, für welchen die öffentliche Bekanntmachung gleichfalls als Ladung gilt, fordert deshalb der §. 129. Abs. 2. eine Erklärung nur zur Aufklärung und damit gegen ihn das Präjudiz des §. 152. Abs. 2. geltend gemacht werden kann. Sein Bestreiten, welches mit Rücksicht auf die letztere Bestimmung allerdings in die Tabelle unter der Rubrik „Bemerkungen" einzutragen ist, macht für den Konkurs die Forderung nicht streitig; diese Kraft hat nur ein Bestreiten des Verwalters oder eines Konkursgläubigers. Ohne den Verwalter kann nicht verhandelt werden; versäumt er den Termin, so muß dieser wiederholt werden, und er haftet im Falle des Verschuldens für Schäden und Kosten. Die Theilnahme der einzelnen Gläubiger an dem Prüfungsgeschäft ist dagegen naturgemäß eine freiwillige; sie können erscheinen und sich erklären, brauchen es aber nicht; ihr Schweigen gilt, soweit es sich nicht um ihre eigenen Forderungen handelt, als Zustimmung zu den Erklärungen des Verwalters. Ihre Theilnahme ist eine selbständige; ihr Bestreiten macht trotz eines Anerkenntnisses des Verwalters die Forderung zu einer streitigen. Die Bestimmungen der französischen und österreichischen Gesetzgebung (Code art. 504., Gesetz von 1838 art. 494., Oesterr. Konk. Ordn. §. 119.), welche nur den bereits anerkannten oder mindestens in die Bilanz aufgenommenen Gläubigern die aktive Betheiligung an dem Prüfungsverfahren gestatten, sind nicht zu billigen. Sie gewähren der Willkür oder den Zufälligkeiten einen unzulässigen Einfluß. Uebrigens ist auch ohne ausdrückliche Vorschrift [1]) nicht zu bezweifeln, daß ein Liquidant, dessen Forderung von einem anderen Gläubiger bestritten ist, im Spezialprozesse das Interesse und die Sachlegitimation des letzteren bestreiten und dadurch dessen Widerspruch beseitigen kann.

Von der in Frankreich, den Niederlanden, England und den Vereinigten Staaten vorgeschriebenen Affirmation der nicht bestrittenen Forderungen in die Hände des Kommissars (Code art. 507., Gesetz von 1838 art. 497., Holländ. H. G. B. Art. 823., bankrupcy act s. 25 [1], Amer. s. 22) sieht der Entwurf ab. Dieselbe widerspricht deutschrechtlichen Anschauungen und ist schon bei der Berathung des Französischen Fallimentsgesetzes lebhaft bekämpft worden; in der Praxis ist sie insbesondere dadurch, daß sie in den meisten Fällen durch Bevollmächtigte geschah, zu einer bedeutungslosen Form geworden, und vielfach ist sie deshalb vollständig außer Gebrauch gekommen [2]).

§§. 132., 133.

Pr. K. O. §§. 173, 174., 175. Abs. 2.

Mit der Feststellung des Ergebnisses durch das Konkursgericht findet die Prüfung ihren Abschluß. Eine Forderung gilt zu dem beanspruchten Betrage und Vorrechte als festgestellt, sofern sie in dem Prüfungstermine unstreitig geblieben ist. Soweit gegen Betrag oder Vorrecht von dem Verwalter oder von Gläubigern ein Widerspruch erhoben und aufrecht erhalten wird, ist die Forderung streitig; wird der Widerspruch nach dem Prüfungstermin beseitigt, durch Zurücknahme, Vergleich oder in ähnlicher Weise, so wird die Forderung unstreitig und gilt ebenfalls als festgestellt; sonst muß die Feststellung einer streitig gebliebenen Forderung durch Beseitigung des Widerspruchs im Wege des Prozesses erwirkt werden. Diese Sätze (Entw. §. 132.) sind nothwendige Konsequenzen der nach der obigen Ausführung für das Prüfungsverfahren und für die Stellung der Betheiligten maßgebenden Grundsätze.

Der §. 133. verordnet die Eintragung des Ergebnisses der Prüfungsverhandlung in die Tabelle und zwar mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Eintragung und zur Verhinderung späterer Fälschungen die Eintragung durch das Gericht, also unter Mitvollziehung des Gerichtsvorsitzenden. Zu jeder geprüften Forderung ist zu vermerken, ob und inwieweit und event. mit welchem Vorrecht sie als unstreitig festgestellt, oder ob und inwieweit sie streitig geblieben und von wem sie bestritten, oder endlich ob und inwieweit die Anmeldung zurückgenommen ist. Wird für eine Forderung erst im Termin ein Vorrecht in Anspruch genommen, so ist dieselbe in eine der Vorabtheilungen zu übertragen und dies in der Hauptabtheilung unter der Rubrik „Bemerkungen" zu registriren, in welche außer den negirenden Erklärungen des Gemeinschuldners, namentlich auch, in Gemäßheit des §. 87. Absatz 1., der Vermerk über das bleibende Stimmrecht gehört.

Daß zugleich über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, ist selbstverständlich. Da die Tabelle als ein Theil des Protokolls anzusehen ist, so wird letzteres außer den allgemeinen Requisiten des §. 139. Nr. 1—4. der Prozeßordnung gewöhnlich nur die Bezeichnung der geprüften Forderungen der Nummer nach unter Hinweis auf die Tabelle zu enthalten

1) Vergl. S. 359.

1) Solche Vorschriften ertheilen u. a. die Oesterr. K. O. §. 124., die Württemb. Pr. O. Art. 927.

2) Rénouard I. p. 546 ff. No. 6.

haben; insbesondere kann es für die Regel einer Aufzeichnung der Gründe, aus welchen eine Forderung bestritten ist, nicht bedürfen, da diese erst in dem späteren Prozesse interessiren. Durch das Protokoll sind dagegen die etwaigen Modifikationen der Anmeldung des Gläubigers [1]) und die etwaige Rückgabe von Urkunden zu konstatiren, welche letztere, soweit die Urkunden streitig gebliebene Forderungen betreffen, immer, in Ansehung unstreitiger Forderungen nur auf Verlangen geschehen muß, jedoch auch in diesem Falle von Amtswegen geschehen kann. Die Vorschrift, daß auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden über unstreitige Forderungen die erfolgte Feststellung durch den Gerichtsschreiber (als Ausfertigungsbeamten und daher auch unter dem Gerichtssiegel) zu vermerken, bezweckt eine Dispositionserleichterung für den Gläubiger.

Die in der Preußischen Konkursordnung nicht klar ausgesprochene materielle Wirkung des Prüfungsverfahrens rücksichtlich der als unstreitig festgestellten Forderungen bringt der Abs. 2. des §. 133. dahin zum Ausdruck, daß betreffs ihrer die Eintragung in die Tabelle als ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen Konkursgläubigern gelten soll. Die Wirkung trifft unterschiedslos alle Konkursgläubiger, mögen sie ihre Forderungen angemeldet haben oder nicht, und mögen sie im ersteren Falle den Prüfungstermin wahrgenommen oder versäumt haben. Es wird hierdurch den oben hervorgehobenen Grundsätzen entsprochen und die Unzuträglichkeit nachträglicher Widersprüche (vergl. Bayerische Prozeßordnung §. 1270) abgeschnitten. Deshalb findet ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Feststellung nur in denjenigen Fällen statt, in welchen einem rechtskräftigen Endurtheil gegenüber nach den §§. 519 ff. der Prozeßordnung die Restitutionsklage zulässig sein würde, insoweit die hierfür gegebenen Voraussetzungen nicht durch die Natur des Konkursverfahrens von selbst ausgeschlossen sind. Die Feststellung wirkt aber als Judikat nicht nur für, sondern auch gegen den Liquidanten.

§. 134.

Pr. K. O. §§. 227–236.

Für die unstreitigen Forderungen schließt das Feststellungsverfahren mit der Eintragung in die Tabelle ab. Aber auch für die streitig gebliebenen schließt die Prüfung das gemeinschaftliche und damit das weitere Verfahren im Konkurse ab. Der Rechtsstreit und die Parteien sind festgestellt; der Weg für eine prozessualische Entscheidung ist eröffnet. Die prozessualische Austragung des Streits aber ist nicht nothwendig ein Theil des Konkursverfahrens. Nichts hat mehr als die, freilich mit der komplizirten Vorrechtsordnung im Zusammenhang stehende Einrichtung des gemeinschaftlichen Liquidations- und Prioritäts-Erkenntnisses dazu beigetragen, den Abschluß jedes gemeinrechtlichen Konkurses, auch des einfachsten, in unabsehbare Ferne zu rücken und diesen zu einer Kalamität für jeden dabei Betheiligten zu machen. Aus der Natur des Konkurses ergiebt sich kein Grund, die Schicksale sämmtlicher Gläubiger mit einander zu verketten; für den Gläubiger einer unstreitigen oder spruchreifen Forderung ist es vielmehr eine Art Rechtsverweigerung, wenn ihm zugemuthet wird, auf die Feststellung derselben und damit auf seine Befriedigung so lange zu warten, bis es gelungen ist, nach oft jahrelangen Verhandlungen die Forderungen aller seiner Mitgläubiger gleichfalls zu Ende zu instruiren. Den Letzteren erwächst daraus nicht einmal ein Vortheil, da es leicht ist, der par conditio creditorum in Bezug auf die Vertheilung des Aktivvermögens in anderer Weise, durch Zurückhaltung entsprechender Spezialmassen, die Anerkennung zu sichern. Ebensowenig erscheint es nöthig oder gerecht, diejenigen Gläubiger, deren Forderungen streitig geblieben, zur Verfolgung ihrer Ansprüche zu zwingen oder allgemein die endliche Entscheidung von Amtswegen herbeizuführen (Bayerische Proz. Ord. §§. 1271 ff.; Bad. Pr. O. §§. 773, 774.; Hannoversche Pr. O. §§. 642 ff.; code art. 508; Fall. Ges. von 1838 art. 498. u. a.).

Der Entwurf adoptirt vielmehr das von den meisten modernen Gesetzgebungen, namentlich auch der Preußischen und Oesterreichischen Konkursordnung §. 229., bezw. 129.), mit dem günstigsten Erfolge bereits eingeführte System der Spezialprozesse, welches jedem Gläubiger seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit wahrt, während die erforderliche Uebersichtlichkeit erfahrungsmäßig durch Nachtragungen in die Tabelle in der ausreichendsten Weise herzustellen ist. Die Betreibung der Spezialprozesse bleibt hiernach den einzelnen Gläubigern, welche die Feststellung im Prüfungstermine nicht haben erlangen können, überlassen (§. 134.). Sie haben dabei das größte Interesse; die Gefahr der Ausschließung bei den Vertheilungen (§. 140.) enthält für sie einen genügenden Antrieb zu raschem Vorgehen.

Die Preußische Konkursordnung (§. 229.) läßt von Amtswegen jedem Gläubiger, dessen Forderung bestritten ist, zum Zweck der Klaganstellung eine beglaubigte Abschrift seiner Anmeldung, des Prüfungsprotokolls und eines Auszuges aus der Tabelle ertheilen. Für die zahlreichen Fälle, in welchen der Gläubiger gar nicht beabsichtigt, den Prozeßweg zu beschreiten, erwächst aus dieser Vorschrift überflüssigerweise ein nicht unerhebliches Schreibwerk. Aber auch für die übrigen Fälle kann die Nothwendigkeit derselben nicht anerkannt werden, da dem Prozeßrichter die Verpflichtung abgenommen wird, die Begründung jeder Klage von Amtswegen zu prüfen. Ob die zu §. 134. Abs. 4. zu besprechenden Schranken der Feststellungsklage bei Formulirung der Klaganträge beobachtet sind, läßt sich durch übereinstimmende Parteierklärungen konstatiren; event. mag die beweispflichtige Partei bei dem Konkursgericht auf Ertheilung der erforderlichen Nachweise antragen; jedenfalls wird die vom Entwurf (§. 134. Abs. 1.) vorgeschriebene Mittheilung eines beglaubigten Auszugs der Tabelle genügen; diese vorzuschreiben, empfiehlt sich allerdings, um die Kongruenz des ergehenden Urtheils mit der Anmeldung jedenfalls zu sichern.

Mit dem gemeinschaftlichen Klassifikationsurtheil fällt die Nothwendigkeit, sämmtliche Spezialprozesse vor das Konkursgericht zu ziehen, was auch nach Verweisung der Konkurse vor den Einzelrichter ganz unthunlich sein würde. Der Entwurf läßt die s. g. vis attractiva des Konkurses nur in beschränkter, jedoch für das praktische Bedürfniß ausreichender Weise eintreten. Er verweist die nicht vom Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossenen oder nicht bereits vor der Eröffnung des Konkurses rechtshängig gewordenen Sachen vor das im Einzelfalle für den Ort des Konkurses dem Gegenstande nach zuständige Gericht. Diese Bestimmung (§. 134. Abs. 2.) beugt einer zu großen Zersplitterung der Streitigkeiten und Entscheidungen vor und macht zugleich für die Fälle, wo die Klage gegen mehrere Interessenten mit verschiedenem allgemeinen Gerichtsstande zu erheben sein würde, die Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes auf Grund des §. 36. Nr. 3. der Civilprozeßordnung überflüssig. Die sachliche Kompetenz des Amts- und des Landgerichts bleibt unberührt. Eine Zuständigkeit des Handelsgerichts, in Gemäßheit des §. 83. Nr. 1. des Gerichtsverfassungsgesetzes würde nicht zutreffen, weil die Feststellungsklage nicht gegen den Gemeinschuldner, und gegen den bestreitenden Verwalter oder Gläubiger nicht aus deren Geschäften zu erheben ist; im übrigen erscheint eine exceptionelle Kompetenz des etwa am Ort des Konkurses bestehenden Handelsgerichts nicht zweckmäßig. Der Entwurf sucht zudem mit den maßgebenden Grundsätzen der Civilprozeßordnung, §. 712. Abs. 1., im Einklang zu bleiben.

War über die streitige Forderung schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit anhängig, und ist also dieser durch die Konkurseröffnung in Gemäßheit des §. 210. der Civilprozeßordnung unterbrochen worden, so ist die Feststellung der Forderung durch Aufnahme des Rechtsstreits und in diesem Rechtsstreite zu verfolgen (§. 134. Abs. 3.) Die Fortsetzung der bereits anhängigen Prozesse vor den einmal damit befaßten Gerichten (für welche sogar die neueren Lehrer des gemeinen Rechts sich ausgesprochen haben) [1]) dient nicht bloß zur Ersparung von Zeit und Kosten, sondern ist nothwendig, um den Prozeß zu Ende zu bringen, und weil ohnedies die bisherigen Ergebnisse solcher Prozesse nach den zum §. 10. entwickelten Grundsätzen für den Konkurs maßgebend bleiben. Natürlich hat der Gläubiger in solchem Falle an Stelle des Gemeinschuldners den bestreitenden Verwalter oder die bestreitenden Mitgläubigerladen zu lassen und seine

1) Vergl. §. 450. der Civ. Proz. Ordn.

1) Vergl. u. a. v. Bayer S. 96, Fuchs S. 72.

früheren Anträge in Gemäßheit der durch die Konkurseröffnung und die stattgefundene Prüfung veränderten Rechtslage zu modifiziren; handelt es sich jetzt auch um ein streitig gewordenes Vorrecht, so ist eine Erweiterung des Antrages auch in dieser Richtung mit Rücksicht auf §. 232. der Prozeßordnung zweifellos zulässig.

Daß für die Anträge in dem angestellten oder dem aufgenommenen Spezialprozeß die materiellen Vorschriften der Konkursordnung maßgebend sein müssen, versteht sich von selbst. Demgemäß kann nicht auf Verurtheilung zur Zahlung, sondern nur auf Feststellung der Forderung nach Betrag oder Vorrecht angetragen werden. Ebenso würde eine auf Leistung einer Handlung statt auf das Geldinteresse gerichtete Klage eines Konkursgläubigers unstatthaft und ein hierauf ergangenes Urtheil unausführbar sein. Die Feststellung hat sich aber auch innerhalb der durch den Prüfungstermin abgesteckten Grenzen der Anmeldung zu halten (§. 134. Abs. 4.). Soll jedem Konkursgläubiger die entscheidende Mitwirkung bei der Feststellung der übrigen Konkursforderungen gesichert bleiben, so darf keine Konkursforderung zur Klage gestellt werden, welche nicht der vorschriftsmäßigen Prüfung unterworfen ist. Dies würde aber der Fall sein, nicht nur, wenn man in dem Spezialprozeß eine Erweiterung der Forderung nach ihrem Betrage oder Vorrecht, sondern auch dann, wenn man in demselben eine Aenderung des das Wesen der Forderung bestimmenden Schuldgrundes zuließe. Auch nach der Preußischen Konkursordnung, welche den letzteren Satz nicht ausdrücklich ausspricht (§. 290.), ist in der Praxis angenommen, daß wenigstens die Identität der eingeklagten mit der angemeldeten Forderung nicht durch Substituirung eines anderen Klagegrundes in Zweifel gestellt werden dürfe [1]). Hat ein Gläubiger seiner Anmeldung ein unrichtiges Fundament zu Grunde gelegt, so steht ihm nur der Weg einer neuen Anmeldung offen, durch welche er auch etwaige Erweiterungen seiner bestrittenen Forderung nach Betrag und Vorrecht, dem Grundsatze des §. 10. entsprechend, zunächst geltend zu machen hat.

Die vorstehenden Grundsätze über die Art, wie die Feststellung streitiger Konkursforderungen zu verfolgen ist, finden entsprechende Anwendung auf solche Forderungen, für deren Feststellung ein Sondergericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist (§. 134. Abs. 5.; vergl. Schlußbemerkung zu §. 10.).

Eine andere Behandlung dagegen muß den Konkursforderungen zu Theil werden, für welche der Liquidant schon vor der Konkurseröffnung einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte. Allerdings unterliegen auch diese Forderungen dem allgemeinen Prüfungsrecht der Gläubiger, sowie dem Anfechtungsrechte. Ein noch anhängiger Rechtsstreit wird auch betreffs ihrer durch die Konkurseröffnung unterbrochen; auch sie müssen, wie alle übrigen Konkursforderungen angemeldet und geprüft werden, und auch sie werden durch den Widerspruch des Verwalters oder eines Gläubigers zu streitigen. (Vergl. wegen des Stimmrechts die Motive zu §. 87.) Um als festgestellt zu gelten, muß auch der gegen sie erhobene Widerspruch beseitigt werden. Allein, um zu diesem Zwecke zu gelangen, darf nicht der Liquidant verpflichtet sein, die Feststellung seiner Forderung gegen den Widersprechenden zu betreiben, sondern es muß dem Letzteren anheim gegeben werden, seinen Widerspruch gegen jenen zu verfolgen. Der vor der Konkurseröffnung erlangte vollstreckbare Schuldtitel ist an sich rechtsgültig und maßgebend auch gegenüber den Konkursgläubigern. Ein rechtskräftiges Endurtheil ist nur der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage des widersprechenden Verwalters oder Gläubigers, oder sofern dem Urtheil eine anfechtbare Rechtshandlung zum Grunde liegt, der gegen diese gerichteten Anfechtungsklage des Verwalters ausgesetzt. Auch wenn der Liquidant noch nicht ein rechtskräftiges, aber obsiegliches Endurtheil erlangt hatte, ist es naturgemäß, die Aufnahme des Rechtsstreits und die Einlegung des Einspruchs oder des Rechtsmittels oder Fortsetzung des Streits zur Hauptsache an Stelle des Gemeinschuldners dem widersprechenden Verwalter oder Gläubiger aufzuerlegen. Dadurch wird zugleich leichtfertigem Widerspruche vorgebeugt. Einem Endurtheile stellt die Civilprozeßordnung den Vollstreckungsbefehl gleich, und zwar einem rechtskräftigen, sofern die Einspruchsfrist abgelaufen war, sonst einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnißurtheile, so daß der Vollstreckungsbefehl, abgesehen von einer hier nicht interessirenden Rechtsnachfolge, der Vollstreckungsklausel nicht bedarf (Civ. Proz. Ord. §§. 651. Nr. 3., 592., 593., 653.). Von dem Vollstreckungsbefehl muß daher unbedingt und von den übrigen in §. 651. Nr. 1., 2. und 4. der Civ. Proz. Ord. aufgestellten oder im §. 655. derselben zugelassenen Schuldtiteln muß, sofern sie schon vor der Konkurseröffnung mit der Vollstreckungsklausel versehen worden sind, das oben von dem Endurtheil Bemerkte gleichermaßen gelten. — Die Art der Verfolgung des Widerspruchs hängt hiernach von der Lage des einzelnen Falles ab. Soweit der Widerspruch für begründet befunden wird, fällt die Konkursforderung hinweg; mit der Zurückweisung und Beseitigung des Widerspruchs ist die Forderung für festgestellt zu erachten. — Daß endlich nicht der im zweiten Absatze des §. 134. zugelassene Gerichtsstand, vielmehr, soweit es sich nicht um die Aufnahme eines anhängigen Rechtsstreits handelt, der sonst gegen den Liquidanten begründete Gerichtsstand, sei es der allgemeine Gerichtsstand desselben oder ein besonderer zur Anwendung kommt, braucht als eine Konsequenz des aufgestellten Grundsatzes nicht ausgesprochen zu werden. —

Der Schlußsatz des §. 134. will die Verantwortlichkeit des Verwalters, für den bei den Vertheilungen immer nur die Tabelle maßgebend sein kann, vermindern. Es kann von demselben insbesondere nicht verlangt werden, sich um den Ausgang der nur gegen einzelne Gläubiger geführten Spezialprozesse zu kümmern. Es darf aber überhaupt der Satz aufgestellt werden, daß auch in anderen analogen Fällen die Berichtigung der Tabelle von demjenigen herbeizuführen ist, in dessen Interesse dieselbe liegt. Eine solche Berichtigung ist in allen Fällen unter Vorlegung der zur Begründung dienenden Urkunden bei dem Gericht in Antrag zu bringen, und von den konkreten Umständen hängt es ab, ob dem Antrage sofort oder nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten statt zu geben ist.

§. 135.

Pr. K. O. §. 237.

Die Wirkung eines Feststellungsurtheils folgt aus der Natur des Konkursverhältnisses. Wenn und insoweit der Kläger ein obsiegliches Urtheil gegen alle diejenigen erlangt hat, welche seine Forderung bestritten haben, so ist damit dieser Widerspruch beseitigt; die Sachlage ist dieselbe geworden, als wäre im Prüfungstermin gar kein Widerspruch erhoben und die Forderung als unstreitig festgestellt. Im umgekehrten Falle scheidet dagegen der Kläger definitiv aus dem Kreise der Theilnahmeberechtigten aus, und dies muß allen übrigen Gläubigern zu Gute kommen. Es kann, wenn nur einzelne Gläubiger (ohne den Verwalter) den Streit ausgefochten haben, nicht davon die Rede sein, diese in die Stelle des abgewiesenen Klägers eintreten zu lassen, weil eben jetzt feststeht, daß dieser Nichts zu fordern hatte. War also bei den im Laufe des Prozesses vorgenommenen Vertheilungen ein entsprechender Betrag für die streitige Forderung zurückbehalten (§§. 140., 155. Nr. 1.), so verbleibt derselbe nunmehr der allgemeinen Theilungsmasse. Nur darf die Masse sich nicht auf Kosten derjenigen bereichern, welche ihr den Vortheil verschafft haben; es sind deshalb diesen bis auf Höhe des erlangten Vortheils die aufgewendeten Prozeßkosten zu erstatten, selbstredend unbeschadet der etwaigen Ersatzpflicht des besiegten Prozeßgegners. Hatte der Verwalter an der Bestreitung und dem gewonnenen Prozesse Theil genommen, so fällt die Annahme einer nützlichen Verwendung und damit der Grund zu einem Anspruch der als Streitgenossen aufgetretenen Gläubiger auf Erstattung ihrer Prozeßkosten aus der Masse hinweg, während die durch die Prozeßführung des Verwalters entstandenen Kosten immer als Masseschulden (§. 52. Nr. 1.) zu erachten sind. (§. 135.)

§. 136.

Die Schlußbestimmung des §. 136. tritt zunächst einer Vorschrift der Preußischen Kostengesetzgebung entgegen, welche zu den lebhaftesten und begründetsten Klagen Anlaß gegeben hat. In den altpreußischen Provinzen wird nämlich der Be-

1) Entsch. d. Reichsoberhandelsgerichts vom 27. April 1872. Entsch. Bd. 5. S. 427, 428

rechnung des Objekts in den Spezialprozessen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. März 1858 (Art. 1. Nr. 9.) statt der zu erwartenden Dividende lediglich der Nominalwerth der streitigen Forderung zu Grunde gelegt. Obgleich sich zur Zeit nicht übersehen läßt, welchen Einfluß auf den Kostenansatz künftig der Höhe des Objekts eingeräumt werden wird, so erscheint es doch geboten, schon jetzt der Fortdauer eines Rechtszustandes vorzubeugen, welcher in zahlreichen Fällen die Anstellung eines Spezialprozesses faktisch ausschloß. Zudem ergänzt der §. 136. gleichzeitig die für die Festsetzung des Streitgegenstandes bezüglich der Zuständigkeitsfrage maßgebenden Vorschriften der Prozeßordnung (§§. 2. ff.), welche den Verhältnissen im Konkurse nicht speziell Rechnung tragen. Die aus dem Grundsatz des §. 136. sich ergebende Ausdehnung der amtsgerichtlichen Kompetenz ist sachlich gerechtfertigt, da das zu erlassende Erkenntniß unmittelbar nur für den Konkurs, also auf Höhe der Dividende desselben, seine Wirkung äußern soll. Uebrigens trägt sie in wünschenswerther Weise zur rascheren Abwickelung des Verfahrens bei. —

Fünfter Titel.

Vertheilung.

Pr. K. O. §§. 239—255. 276. ff.

Wenngleich eine gute Akkordgesetzgebung dahin führen kann, daß die meisten Konkurse auf dem Vergleichswege ihre Erledigung finden [1]), so bleibt dies doch eine niemals mit Sicherheit zu erwartende Lösung der durch die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners entstandenen Verwickelungen. Regelmäßig erscheint als das Ziel des Verfahrens die Vertheilung des vorhandenen Vermögens unter die Gläubiger; sie bildet den Schlußstein der ganzen Prozedur, und in ihr muß sich die Güte jeder Konkursordnung erproben. Worauf es hierbei vornehmlich ankommt, darüber hat zu allen Zeiten allgemeines Einverständniß geherrscht. Es ist nie und nirgend verkannt worden, daß dahin gestrebt werden müsse, den Gläubigern so bald wie möglich die vorhandene Masse zur Verfügung zu stellen, ihre Verluste durch eine rasche, einfache und wenig kostspielige Vertheilung einzuschränken und die Nachtheile einer obrigkeitlichen oder gemeinschaftlichen Verwahrung und Verwaltung nicht über das unbedingt nothwendige Zeitmaß hinaus zu verlängern. Daß es in dem gemeinrechtlichen Konkurse so wenig gelang, sich diesem Ziele zu nähern, lag fast noch mehr an den Bestimmungen des materiellen Rechts, als an seiner durch dieselben in den wesentlichsten Beziehungen gegebenen Struktur. Der aus dem Uebermaß von Vorrechten sich ergebende labyrinthus creditorum, die unübersehbaren generellen und stillschweigenden Pfandrechte, die übertriebene Rücksichtnahme auf die Gläubiger bedingter oder unbestimmter Forderungen führten fast mit Nothwendigkeit nicht nur zu dem weitläufigen Verifikations- und Klassifikationsverfahren, sondern auch dahin, daß nicht vor der vollständigen Beendigung des letzteren zu einer Vertheilung geschritten werden konnte. Diesem Umstande gegenüber kam der andere Uebelstand, daß man zugleich regelmäßig die Versilberung der ganzen Masse abwarten mußte, thatsächlich weniger in Betracht, da diese einen längeren Zeitraum, als die rechtskräftige Entscheidung über sämmtliche Liquidate selten in Anspruch nahm. Wenn man schließlich noch in konsequenter Durchführung des dem ganzen Verfahren aufgeprägten prozessualen Charakters auch die, selbstredend dem Gericht vorbehaltene Vertheilung durch einen Distributionsbescheid vorbereiten zu müssen glaubte, so trug zwar auch dieser Umstand zur weiteren Verzögerung der Sache bei, war jedoch von geringerer Bedeutung, da jener Bescheid mehr der Form, als dem Wesen nach ein Urtheil, in Wirklichkeit nur ein umfassender Theilungsplan war, welcher der formell zugelassenen Anfechtung durch Rechtsmittel wenig Raum bot. Die ausnahmsweise nachgegebenen, vielfach aber noch von einer vorherigen Sicherstellung abhängig gemachten vorläufigen Zahlungen an privilegirte Gläubiger konnten der Natur der Sache nach nur Wenigen zu Gute kommen, und der angebliche Vortheil, daß durch eine nur einmalige Vertheilung auch das ganze Verfahren mit einem Schlage beendigt werde, stand offenbar in keinem Verhältniß zu den augenscheinlichen Nachtheilen dieses Systems.

Die gemeinrechtlichen Kodifikationen und Spezialgesetze vermochten, da sie sich nicht von den Grundprinzipien des alten Konkursrechts emanzipirten, zwar einzelne Verbesserungen herbeizuführen, so durch die Bestimmung, daß die Rechtskraft des Prioritätsurtheils nicht unbedingt abgewartet zu werden brauche (Oldenb. Hyp. und Konk. Ordn. §§. 57. 64., Württemb. Proz. Ordn. Art. 926. [1]), durch die Erleichterung vorläufiger Zahlungen (Mecklenburg-Schwerinsche V. vom 12. September 1809, Trotsche §. 206.), durch Einführung eines Theilungsplans an Stelle des Distributionsurtheils (Hann. Proz. Ordn. §§. 650. ff., Braunschw. §. 330., Lübeck §. 123.) oder durch Verbindung des letzteren mit dem Prioritätserkenntniß (Württemb. Organis. Ed. §. 172., Proz. Ordn. Art. 932.), durch Uebertragung der Ausführung der Vertheilung von dem Gericht an den Kurator (Oldenburg a. a. O., Baden §§. 825. ff.). Gründliche Abhülfe war ohne vollständigen Bruch mit den Grundlagen des gemeinen Konkursrechts unmöglich.

Eine wesentlich günstigere Position schuf sich die Preußische Konkursordnung. Ihr gestattete die durchgreifende Verminderung der Vorrechte und die Beseitigung der generellen und gesetzlichen Hypotheken nach Aufgebung des Klassifikationsurtheils den Abschnitt von den Vertheilungen mit dem Satze zu eröffnen (§. 239.), daß dieselben nach Ablauf der allgemeinen Anmeldungs- und Prüfungsfristen und nach Einsetzung des definitiven Verwalters stattfinden *können*, sobald ein hinlänglicher Massebestand vorhanden sei. Das richtige Prinzip, welches in den Ländern des französischen Rechts längst zur Herrschaft gelangt, war damit ausgesprochen; mannigfache Umstände aber haben es verhindert, daß die wohlthätigen Wirkungen desselben vollständig zur Geltung gekommen sind.

Von bereits früher besprochenen Ursachen sind hervorzuheben: die Scheidung der Verwaltung in eine einstweilige und definitive, welche die Herstellung einer theilbaren Masse zu sehr verzögert; die zur Regel gewordenen doppelten Anmeldefristen; die Schmälerung der Konkursmasse durch die gleichzeitige, wenn auch nur vorläufige Berücksichtigung der absonderungsberechtigten Gläubiger; die Behandlung der bedingten, unbestimmten oder in dem Anspruch auf fortlaufende Hebungen bestehenden Forderungen (Pr. K. O. §§. 247., 248., 250., 251.). Wenn es durch jene formellen Vorschriften über die Konstituirung der Aktiv- und Passivmasse unmöglich wird, mit den Vertheilungen so zeitig zu beginnen, wie das überwiegende Interesse der Gläubiger erheischt, so führen die zuletzt erwähnten materiellen Bestimmungen zur Anlegung zahlreicher Spezialmassen, welche das ganze Verfahren ungebührlich lange in der Schwebe erhalten. Aber auch das Vertheilungsverfahren selbst entspricht nicht den zu stellenden Anforderungen. Das Verfahren gestaltet sich nämlich nach der Preußischen Konkursordnung wie folgt:

Nicht der Verwalter oder Verwaltungsrath, sondern der Kommissar entscheidet darüber, ob eine Vertheilung stattfinden soll. Er beauftragt alsdann den Verwalter mit der Entwerfung eines Theilungsplans, wobei nöthigenfalls ein Rechnungsverständiger zuzuziehen ist. In dem Plane ist zunächst der verfügbare Massebestand unter Berücksichtigung der Kommunkosten und übrigen Masseschulden festzustellen; sodann sind sämmtliche Forderungen der Konkursgläubiger unter Hervorhebung der streitigen einzeln aufzuführen und in ihren Beträgen darzustellen, und demnächst anzugeben, welche Beträge von der zu vertheilenden Masse auf die einzelnen Forderungen fallen (§. 241). Der entworfene Plan wird im Büreau offengelegt und sämmtliche Gläubiger davon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre etwaigen Erinnerungen binnen einer bestimmten Frist anzuzeigen und in einem bestimmten Termine vor dem Kommissar zur Verhandlung darüber, sowie zur Ausführung der Vertheilung zu erscheinen (§. 242). In dem Termin wird über die einzelnen Posten verhandelt (§. 243). Soweit inner-

1) Vergl. Anm. 1. Seite 1532.

1) Umgekehrt bestätigen in dieser Beziehung das gemeine Recht u. a. Hannov. Proz. Ordn. §. 648., Baden Art. 816., Braunschweig §. 330., Nassau V. vom 28. September 1859 §. 96., Lübeck § 123.

halb der Einwandsfrist keine Erinnerungen gegen den Plan vorgebracht sind, wird derselbe sofort und zwar durch den Kommissar ausgeführt (§. 243.); diejenigen Posten dagegen, bezüglich deren solche Einwendungen vorliegen, werden Mangels Einigung nach vorgängiger Instruktion zum Spezialprozeß verwiesen und für sie, ebenso wie für die streitigen, bedingten, unbestimmten oder im Termin nicht vertretenen Forderungen [1]) Spezialmassen angelegt (§§. 244. ff.). Dieses Verfahren wiederholt sich bei jeder Vertheilung, und es ist alsdann in dem Theilungsplan bei jeder Post das Ergebniß der früheren Vertheilungen ersichtlich zu machen.

Wie wenig dieses Verfahren eine rasche Vertheilung begünstigt, leuchtet ein. Die Anfertigung des Theilungsplans ist, wie schon die in der Preußischen Ministerial-Instruktion mitgetheilten Formulare ergeben, eine keineswegs einfache Arbeit. Sie übersteigt bei jedem einigermaßen verwickelten Konkurse die Kräfte eines in solchen Dingen ungeübten Verwalters, und es ist Regel geworden, dieselbe der Gerichtskalkulatur zu übertragen. Hierdurch werden Kosten und ein oft beträchtlicher Zeitverlust verursacht. Noch störender ist der Uebelstand, daß bei der Anfertigung des Theilungsplans die Zahl der Theilnahmeberechtigten sich nicht übersehen läßt, da nicht nur bis zum Abschluß desselben, sondern bis zum Ablauf der Einwandsfrist neue Konkursgläubiger hinzutreten können (§§. 254, 255). Es kommt nicht selten vor, daß nach Ablauf der Einwandsfrist zu Gunsten solcher Gläubiger der mühsam hergestellte Theilungsplan einer vollständigen Umarbeitung unterzogen werden muß. Dasselbe Resultat erreichen Vindikanten, Separatisten und Massegläubiger sogar noch im Augenblick der Ausführung durch die bloße Anmeldung ihrer vielleicht augenscheinlich unbegründeten Ansprüche, da für deren Deckung Kommissar und Verwalter unter allen Umständen bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen haben. Die natürliche Furcht vor Regreßen wird in einem solchen Falle den Richter in der Regel veranlassen, einen Theil der zur Auszahlung an die Konkursgläubiger bestimmten Summe zurückzuhalten. Nach alledem kann es nicht Wunder nehmen, daß trotz der wohlmeinenden Absicht des Gesetzes die Vornahme mehrerer Abschlagszahlungen in einem Konkurse die seltene Ausnahme bildet [2]).

Schon bei der Berathung der Preußischen Konkursordnung ist die Frage aufgeworfen worden, ob es denn wirklich noch jetzt und trotz der durch die Tabelle gewährten Uebersichtlichkeit dieses weitläufigen und schwerfälligen Apparats bedürfe [3]). Für die Bejahung desselben vermochte man nur anzuführen, daß bei der Vertheilung selbst sich immerhin mancherlei Streitigkeiten ergeben könnten, welche durch gerichtliche Entscheidung zu erledigen möglich gemacht werden müsse. Hingewiesen ist dabei nur auf diejenigen Gläubiger, welche sich erst später gemeldet, oder ihre bestrittenen Forderungen erst später weiter verfolgt haben. Die Nothwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung dieser Gläubiger ist aber dadurch herbeigeführt, daß man die von der Preußischen Konkursordnung im Prinzip als unvermeidlich anerkannte thatsächliche Präklusion derselben auf einen zu späten Zeitpunkt verlegt, die im Prinzip verworfene rechtliche Präklusion aber thatsächlich beibehalten hat. Vermeidet man letzteres und giebt man allen Konkursgläubigern ebenso wie den etwa noch unbekannten oder nicht beachteten Massegläubigern und Separatisten in geeigneter Weise Gelegenheit, vor definitiver Beschlußfassung über eine Vertheilung ihr Interesse wahrzunehmen, so ist damit allen billigen Anforderungen genügt. Hierzu bietet sich ein einfacher Weg dadurch, daß man an die Stelle eines vollständigen Theilungsplans ein auf Grund der Tabelle anzufertigendes Verzeichniß der theilnahmeberechtigten Forderungen und an die Stelle der Summenvertheilung eine Dividendenvertheilung setzt, d. h. anstatt der disponiblen Theilungsmasse den Gesammtbetrag der theilnahmeberechtigten Forderungen zum bestimmenden Rechnungsfaktor macht und auf diese einen annähernd nach dem Betrage jener Masse zu berechnenden festen Prozentsatz anweist. Eine solche Prozentberechnung ist durchaus mühelos und wird nach Einführung des Dezimal-Münzsystems sich noch mehr vereinfachen. Es bedarf alsdann nicht mehr einer mühsamen kalkulatorischen Aufstellung; jeder Gläubiger ist in der Lage, mit Leichtigkeit nicht nur seine eigene, sondern vermöge der Jedem zugänglichen Tabelle und des Verzeichnisses auch die Dividende seiner Mitgläubiger zu ermitteln. Zur allgemeinen Kontrole einer richtigen und gleichmäßigen Vertheilung dient die Rechnungslegung des Verwalters, bezw. die Schlußvertheilung, und nur für die Zulassung und Erhebung etwaiger Einwendungen sind einige besondere Bestimmungen erforderlich. In England hat das daselbst längst eingeführte System der Dividendenvertheilungen den lebhaften Gesetzgebungswechsel der letzten Jahrzehnte überdauert; in den Gesetzen von 1849, 1854, 1861 und 1869 hat dasselbe, von einzelnen Modifikationen abgesehen, gleichmäßig seine Stelle behauptet, und es ist dies eines derjenigen Gebiete, auf welchem der praktische Sinn der Engländer sich besonders bewährt hat und zur Nachahmung auffordert. —

Der Entwurf gliedert das Verfahren in Abschlags-, Schluß- und Nachtragsvertheilungen. Die

§§. 137—142.

und der, seinem Inhalte nach, diesen Paragraphen sich anschließende §. 145. enthalten die für alle drei Arten geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 137. bestimmt den Zeitpunkt der Vertheilungen. Nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen. Nur für den, einer besonderen Berücksichtigung bedürfenden Fall, daß der Gemeinschuldner einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, ist dem Gericht im §. 148. die Ermächtigung ertheilt, auf Antrag desselben die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anzuordnen. Auch eine solche Anordnung soll jedoch ausgeschlossen bleiben, sofern die Ausschlußfrist bereits abgelaufen ist. Im Prinzip sind also Abschlagsvertheilungen nicht, wie nach der Preußischen Konkursordnung (§§. 239. 253.) blos zugelassen, sondern ausdrücklich vorgeschrieben und zur Regel erhoben [1]). Für die mit der Anordnung der Vertheilung betrauten Organe wird dadurch eine Verpflichtung begründet, durch deren Nichtachtung sie sich verantwortlich machen würden. Einen gewissen Spielraum gewährt denselben jedoch die ihrer Beurtheilung unterliegende Frage, ob eine Masse als hinreichend zur Vornahme einer Vertheilung zu erachten. Das Gesetz kann hierfür eine bestimmte Richtschnur nicht geben. Das Dänische Konkursgesetz (§. 124.) schreibt die Vertheilung vor, sobald und so oft 10 Prozent dazu vorhanden seien. Allein jeder Maximal- oder Minimalsatz ist willkürlich und entspricht in seiner Allgemeinheit nicht den thatsächlichen Verhältnissen. In 186 Konkursen, welche bei dem Stadtgericht in Berlin während der Jahre 1868 und 1869 zur Vertheilung gekommen, sind auf eine Gesammtsumme von 3,679,125,$_{75}$ Thlr. Forderungen zusammen nur 557,670,$_{70}$ Thlr., durchschnittlich also 15,$_{13}$ Prozent vertheilt worden; unter ihnen variiren die Dividenden der einzelnen Massen von 1 Prozent bis 100 Prozent. Die Lage des einzelnen Falles und das Interesse der Konkursgläubiger ist ausschließlich maßgebend. Diesem wird jedoch in der Regel die Vertheilung auch kleiner Dividenden mehr entsprechen, als die längere Aufbewahrung des Massebestandes, soweit nicht dadurch für die Verwaltung und die Empfänger unverhältnißmäßige Mühe und Kosten verursacht werden. Zur Verminderung der letzteren wird die ausgedehnte Benutzung zweckmäßiger Formulare wesentlich beitragen, deren Schaffung der Praxis überlassen werden muß.

Daß nur derjenige Bestand zur Vertheilung an die Konkursgläubiger bestimmt werden darf, welcher nach Befriedigung oder Sicherstellung der bekannten und geltend gemachten Masse-,

1) Für die letzteren gestattet die Novelle vom 12. März 1869 Absendung durch die Post innerhalb des Norddeutschen Postbezirks.

2) Von den seit dem 1. Dezember 1855 bis zum 31. Dezember 1873 bei dem Stadtgericht in Breslau durch Vertheilung beendigten 460 Konkursen hat statt gefunden:

nur eine Vertheilung bei . .	316 Konkursen	(68,73 %);
außer der Schlußvertheilung:		
eine Abschlagsvertheilung bei .	122 „	(26,5 %),
zwei Abschlagsvertheilungen bei .	17 „	(3,7 %),
drei „ „ .	4 „	(0,85 %),
vier „ „ .	1 „	(0,22 %).

3) Kommissionsberichte der zweiten Kammer S. 113.

1) So auch die Oesterr. Konk. Ordn. §§. 168., 185. Vergl. Code art. 559., Ges. von 1838 art. 566.

Rückforderungs- und Separationsansprüche übrig bleibt, ist selbstverständlich, da es vor Berichtigung dieser Ansprüche eine Theilungsmasse überhaupt nicht giebt. Von den Konkursgläubigern sind dagegen auch die bevorrechtigten an den Gang des Verfahrens gebunden; sie haben kein Recht darauf, früher als die übrigen befriedigt zu werden. Nur aus Billigkeitsrücksichten gestattet der §. 157. dem Verwalter, an sie außerhalb des eigentlichen Vertheilungsverfahrens Zahlungen zu leisten, natürlich unter der Voraussetzung, daß dadurch die Befriedigung aller anderen gleich oder besser berechtigten Gläubiger nicht gefährdet wird, und, um einer Gefährdung dieser Gläubiger vorzubeugen, unter der Einschränkung, daß die Leistung der Zahlungen nur mit Ermächtigung des Gerichts soll erfolgen dürfen. Eine solche Berücksichtigung der privilegirten Gläubiger ist gemeinrechtlich hergebracht und in den meisten neueren Konkursgesetzen ausdrücklich zugelassen; ein durch Klage erzwingbares Recht giebt dieselbe nicht.

Nach den Grundprinzipien des Entwurfs bedarf es keiner besonderen Rechtfertigung, daß die Entscheidung über die Vornahme einer Vertheilung in die Hände der Betheiligten gelegt wird (§. 138.). Eine Beschränkung und Bevormundung derselben durch das Gericht hat sich da, wo sie besteht, der Sache wenig förderlich gezeigt. Vermöge der positiven Vorschrift des §. 137. bleibt es jedoch dem Gericht unbenommen, in Ausübung seines allgemeinen Aufsichtsrechts (§§. 75., 76.) gegen pflichtwidrige Verzögerungen einer Vertheilung disponibler Bestände durch den Verwalter allenfalls mit Ordnungsstrafen einzuschreiten. Die Initiative bezüglich einer vorzunehmenden Vertheilung gebührt dem Verwalter, da er allein die Sachlage vollständig zu übersehen vermag; auch seiner verantwortlichen Stellung gegenüber den Massegläubigern und Separatisten, deren Interessen durch eine vorzeitige Vertheilung geschädigt werden könnten, würde es nicht entsprechen, ihn hier lediglich von dem Willen der Konkursgläubiger abhängig zu machen. Falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, muß jedoch diesem die Bestimmung überlassen bleiben, ob mit der Vertheilung vorzugehen, oder dieselbe im Interesse der Konkursgläubiger noch hinauszuschieben sei. In diesem Fall bedarf es deshalb zur Entscheidung über die Vornahme eines Zusammenwirkens des Gläubigerausschusses und des Verwalters. Andernfalls hat der letztere dieselbe selbständig zu treffen.

Fällt die Entscheidung für eine Vertheilung aus, so soll vor der Vornahme der Verwalter ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederlegen, und unter Angabe des zur Vertheilung verfügbaren Massebestandes die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen öffentlich bekannt machen. Der Zweck dieser Bekanntmachung ist: einen festen Boden für die Ausführung der Vertheilung zu gewinnen. Zugleich wird den mit der Anmeldung oder weiteren Verfolgung ihrer Rechte säumig gewesenen Gläubigern Anlaß gegeben, das Versäumte nachzuholen, insbesondere die schleunige Prüfung nachträglich angemeldeter oder die prozessualische Geltendmachung bestrittener Forderungen, sowie die raschere Erledigung anhängig gemachter Streitigkeiten, vielleicht auf dem Wege des Vergleichs oder Kompromisses, herbeizuführen. Die Angabe der disponiblen Theilungsmasse und der bereits theilnahmeberechtigten Forderungssumme befähigt Jeden zu der Prüfung, ob es für ihn räthlich ist, sich noch die Berücksichtigung bei der bevorstehenden Vertheilung zu sichern. Für die Aufstellung des Verzeichnisses dient die Tabelle als Grundlage. Durch die Niederlegung desselben auf der Gerichtsschreiberei erhält jeder Gläubiger Gelegenheit, sich von seiner Berücksichtigung zu überzeugen, sowie von dem sonstigen Inhalte des Verzeichnisses Einsicht zu nehmen und eintretenden Falls die Berichtigung desselben auf dem hierfür vorgeschriebenen Wege (§§. 146., 150.) zu erwirken.

Die §§. 140.—142. stellen eine gesetzliche Frist von zwei Wochen auf für alle Gläubiger, welche für ihre zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden Vertheilung noch nicht geeigneten Forderungen, die Berechtigung zur Theilnahme erlangen wollen. Mit dem Ablauf dieses Zeitraums, für welchen der §. 140. den Namen „Ausschlußfrist" einführt, soll sich mit absoluter Sicherheit übersehen lassen, wer von den Konkursgläubigern und zu welchem Betrage jeder derselben theilnahmeberechtigt ist. Es ist die wichtige Frage von der thatsächlichen Präklusion, welche für die Konkursgläubiger durch die §§. 140.—142. für die Massegläubiger durch den §. 159. entschieden wird.

Daß den säumigen Konkursgläubigern gegenüber eine solche Präklusion schon vor der eigentlichen Ausführung der Vertheilung eintreten muß, um die letztere selbst zu ermöglichen, wird ziemlich allgemein zugegeben; die Wahl des entscheidenden Zeitpunktes ist aber eine verschiedene. Die Preußische Konkursordnung schließt im §. 254. den Kreis der theilnahmeberechtigten Konkursgläubiger mit dem Ablauf der Einwandsfrist gegen den vorher auszuarbeitenden und offen zu legenden Theilungsplan. Die Oesterreichische Konkursordnung bestimmt, wenn auch in etwas unklarer Fassung, dasselbe für den Fall der Aufstellung eines förmlichen Theilungsplans; bei den unter gewissen Voraussetzungen (§§. 169.—173.) zugelassenen formlosen Abschlagsvertheilungen legt sie erst der Ausführung der Vertheilung die Ausschlußwirkung bei (§. 186.). Das französische Fallimentsgesetz (art. 503.) stellt in Beseitigung einer an den art. 513. des Code sich knüpfenden Kontroverse die eine Vertheilung anordnende Ordonnanz des Richter-Kommissars der bereits vollzogenen Vertheilung gleich, ohne für eine vorhergehende, auf die Vertheilung bezügliche Avertirung der Betheiligten Sorge zu tragen. Der Entwurf vermeidet eine solche Härte; zugleich vermeidet er die praktischen Unzuträglichkeiten des preußischen und österreichischen Rechts, sowie den sachlich nicht motivirten inneren Widerspruch des letzteren.

Der §. 140. ergiebt, welchen Anforderungen jeder Konkursgläubiger innerhalb der Ausschlußfrist genügt haben muß, um seine Berücksichtigung bei der angekündigten Vertheilung verlangen zu können. Außer den festgestellten und denjenigen Forderungen, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt (vgl. §. 134. Abs. 6.) sollen nur diejenigen Konkursforderungen berücksichtigt werden, von welchen rechtzeitig nachgewiesen ist, daß sie durch Klage oder Fortsetzung der Klage verfolgt sind. Hierdurch sind zunächst alle noch nicht geprüften Forderungen ausgeschlossen. Gegen eine solche, in Preußen (Konk. Ordn. §. 254.) bereits geltende Bestimmung hat man erinnert, daß jede Forderung, sobald sie nur angemeldet sei, berücksichtigt werden müsse und die von dem Gläubiger unabhängige Vornahme der Prüfung auf das Recht desselben keinen Einfluß haben dürfe [1]). Der Vorwurf verliert seine Schärfe dadurch, daß die nachträglichen Liquidanten nicht überhaupt präkludirt werden. Die zeitige Abweisung der Säumigen aber rechtfertigt ihr Verzug und der Anspruch der diligenten Gläubiger, in ihren Bezügen nicht durch eine Konkurrenz, deren Berechtigung sich vorläufig jedem Urtheil entzieht, aufgehalten zu werden. Zudem kann das Gesetz nicht von der Voraussetzung einer pflichtwidrigen Verzögerung der Prüfung durch das Gericht ausgehen. So weit nach der Bekanntmachung einer bevorstehenden Vertheilung die alsdann noch nicht geschehene Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Entwurfs überhaupt noch erfolgen kann (vergl. die §§. 90., 68., 130), wird kein Gericht dem desfallsigen Antrage eines Gläubigers Hindernisse in den Weg legen. — In Betreff der bei der Prüfung streitig gebliebenen Forderungen gewinnt der Umstand Bedeutung, ob dem Gläubiger die Betreibung der Feststellung obliegt, oder ob der Widersprechende den Widerspruch zu verfolgen hat (§. 134. Abs. 1. und 6.). In dem letzteren Fall muß die Berücksichtigung der Forderung stattfinden, bis der Widersprechende mit dem Widerspruch durchgedrungen ist. Wenn und so lange er die Verfolgung unterläßt, steht die Forderung hinsichtlich der Vertheilungen einer festgestellten Forderung gleich. Verfolgt er den Widerspruch durch Erhebung der Klage oder durch Aufnahme des bereits zur Zeit der Eröffnung des Konkurses anhängigen Verfahrens oder in der sonst geeigneten Weise, so wird die Berücksichtigung der Forderung hierdurch nicht ausgeschlossen, sondern

1) Vergl. S. 64 des Ausschußberichts des Abgeordnetenhauses zu §. 189. des Oesterr. Entwurfs von 1863 und den daraus hervorgegangenen §. 186. der Oesterr. Konk. Ordn.

nur eine Zurückbehaltung der bei den Vertheilungen auf dieselbe fallenden Beträge erforderlich (vergl. die Motive zu §. 134. Abs. 6.). Dagegen kann, wenn der Gläubiger die Feststellung der streitig gebliebenen Forderung zu betreiben hat, für diese eine Berücksichtigung nicht beansprucht werden, sofern der Gläubiger nicht das Seinige gethan hat, um die Feststellung zu erwirken. Es darf ihm nicht gestattet bleiben, zum Nachtheil der übrigen Betheiligten das Provisorium zu verewigen. Nach dem Vorgange der Preußischen Konkursordnung (§. 255.) macht deshalb der Entwurf die Berücksichtigung davon abhängig, daß er bis zum Ablauf der Ausschlußfrist den Prozeßweg beschritten, und daß dies geschehen, dem Verwalter nachgewiesen habe. Als selbstverständlich ist dabei angesehen, daß wenn der Verwalter in dem Rechtsstreit selbst Partei ist, die Führung des Nachweises sich erübrigt.

Die Vorschriften, welche der Entwurf in den §§. 141., 142. und 144. hinsichtlich der, eine abgesonderte Befriedigung beanspruchenden Gläubiger, sowie der aufschiebend bedingten Forderungen enthält, liegen die Bestimmungen der §§. 57. bezw. 60. zu Grunde. Ihre Motivirung ergiebt sich aus den, diese Bestimmungen betreffenden Erläuterungen.

§. 143.

Der §. 143. bringt das System zum Abschluß, welches der Entwurf an die Stelle des gemeinrechtlichen Präklusionsverfahrens setzt. Die formelle und absolute Präklusion soll durch eine nur thatsächliche und relative Ausschließung ersetzt werden, wie sie nothwendig ist, damit die Abwickelung des Konkurses in festen Bahnen fortschreiten kann. Deshalb beschränken sich die §§. 140—142. und in Betreff der Massegläubiger der §. 159. darauf, die einmal zur Vertheilung angewiesenen Beträge vor jedem späteren Angriff, die berücksichtigten Konkursgläubiger vor jeder Rückforderung zu sichern, gleichviel von wem dieselbe ausgeht, und unter welchem Rechtstitel sie auftritt. Für die auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Masse oder auf abgesonderte Befriedigung sich richtenden Ansprüche ergiebt sich nach beiden Seiten hin, nämlich sowohl in Betreff ihrer Ausschließung wie in Betreff der Sicherung der berücksichtigten Konkursgläubiger das, was für die Masseansprüche im §. 159. ausdrücklich festgesetzt ist, schon aus der Natur der Sache. Denn, so lange der Gegenstand selbst, auf welchen der Aussonderungs- oder Absonderungsanspruch sich bezieht, in der Masse noch vorhanden ist, eignet sich derselbe nicht dazu, als Objekt einer Vertheilung mit in Betracht zu kommen. Befindet sich derselbe aber, sei es, weil er von dem Verwalter versilbert ist oder in Folge einer sonstigen Ursache, nicht in der Masse, so kann derjenige, der die Aussonderung oder die abgesonderte Befriedigung hätte beanspruchen können, sofern ihm den Konkursgläubigern gegenüber überhaupt ein Anspruch verblieben ist, seine Rechte nur als Massegläubiger oder unter Umständen als Konkursgläubiger geltend machen, so daß sodann die in Rede stehenden Vorschriften auf ihn gleichfalls Anwendung finden. Daß die Ausschließung der nicht rechtzeitig und vorschriftsmäßig geltend gemachten Masseansprüche sich nur auf die jedesmal zur Vertheilung an die Konkursgläubiger erforderlichen oder bestimmten Summen bezieht, ist im §. 159. ausdrücklich ausgesprochen; für sie ergiebt sich daraus die Nothwendigkeit voller Berichtigung aus der Restmasse, sobald sie den gesetzlichen Bedingungen genügt haben. In Ansehung der vorläufig ausgeschlossenen Konkursgläubiger ist dagegen die Frage offen geblieben, wie sie unter gleicher Voraussetzung bei der Verfügung über die später flüssig werdenden Mittel zu behandeln seien. Die hierbei zunächst möglichen und bei allen neueren Entwürfen erörterten Fälle sind:

1. die unbedingte Präklusion auf Höhe aller früheren Dividenden;

2. die vollständige Nachzahlung aller früheren Dividenden nach Maßgabe der vorhandenen Masse;

3. die ausschließliche Zulassung bei späteren Vertheilungen, jedoch mit der Begünstigung, daß bei ihnen der volle Betrag, bei den schon früher berücksichtigten Forderungen nur der nach Abzug des Empfangenen verbleibende Rest der Dividendenberechnung zu Grunde gelegt wird [1]).

Die aus der Anwendung dieser verschiedenen Grundsätze sich ergebenden verschiedenen Endresultate erhellen auch ohne die dabei üblichen Beispiele. Das erste Prinzip wird allseitig als zu weitgehend und wegen seiner Unanwendbarkeit auf privilegirte Forderungen verworfen. Gegen das zweite führt man an, daß dasselbe nur für die wenigsten Fälle ein wirksames Präjudiz enthalte, da den saumseligen Gläubiger ein Nachtheil nur dann treffe, wenn zur Zeit seines Eintritts in die Reihe der zu berücksichtigenden Gläubiger nicht mehr so viel Masse vorhanden sei, um ihn wegen der bereits früher gezahlten Dividenden zu befriedigen; ein reeller Nachtheil müsse aber demselben angedroht sein, um ihn zu der im Interesse der ganzen Gläubigerschaft gebotenen prompten Verfolgung seiner Rechte zu nöthigen [2]). Aus diesen Gründen hat man in der Preußischen Konkursordnung (§§. 254 255.) sich für die dritte Alternative entschieden, und die Oesterreichische Konkursordnung (§. 186.) ist derselben hierin für den Fall, daß die Vertheilung auf Grund eines förmlichen Theilungsplans stattgefunden hat, gefolgt. In der That ist man dadurch auf einem Umwege und mit einer blos quantitativen Beschränkung zu der im Prinzip perhorrescirten gemeinrechtlichen Präklusion zurückgekehrt. Daß aber das aus der Anwendung des zweiten Grundsatzes folgende Präjudiz sich keineswegs so unwirksam erweist, zeigt die Annahme desselben in der überwiegenden Mehrzahl der großen Handelsstaaten. Dasselbe gilt u. a. in Frankreich (Gesetz von 1838 art. 503.) [3]), Holland (H. G. B. Art. 874.), England (Bankr. act von 1869 s. 43), den Nordamerikanischen Freistaaten (Gesetz vom 2. März 1867 s. 28), in Dänemark (Gesetz vom 25. März 1872 §. 128); ferner in Oesterreich für die ohne Theilungsplan vorgenommenen Vertheilungen (Konk. Ordn. §. 186. Abs. 4.) und in Belgien (Gesetz vom 18. April 1851 art 508.) unter der freilich unpraktischen Voraussetzung des Nachweises von Restitutionsgründen. Daß dadurch in diesen Ländern die Nachlässigkeit der Konkursgläubiger befördert worden sei, ist nicht bekannt geworden; bleibt doch für dieselben immer die Gefahr einer vollständigen faktischen Ausschließung bestehen, und diese Gefahr wird am wenigsten unterschätzt werden dürfen, wenn, wie nach dem Entwurf, jede Vertheilung disponibler Bestände sich mit verhältnißmäßig geringem Zeitaufwande vorbereiten läßt. Für den Entwurf würde aber das angeblich vermittelnde Prinzip der Preußischen Konkursordnung gegenüber der kurz bemessenen, zwischen In- und Ausländern nicht unterscheidenden und eine nachträgliche Verlängerung nicht zulassenden allgemeinen Anmeldefrist doppelt hart erscheinen und diese vielleicht unannehmbar machen. Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus können auch, wie schon an anderer Stelle hervorgehoben, diejenigen Gläubiger, welche alle Fristen gewahrt haben, nur fordern, daß ihnen die einmal zugewiesene Dividende nicht wieder entrissen werde; darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf eine Bevorzugung gegenüber dem zwar später aufgetretenen, aber im Grunde ihnen vollständig gleichberechtigten Gläubiger. Ein wirklicher Vortheil kann für die letzteren in dem Umstande, daß sie jetzt vielleicht eine größere Dividende auf einmal erhalten, nicht erkannt werden, und wenn es einmal vorkommen möchte, daß durch sie die ganze Restmasse absorbirt würde, so würde den fleißigeren Gläubigern dadurch zwar ein gehoffter Gewinn, nicht aber ein ihnen von Rechtswegen zustehender Vortheil entzogen und in keinem Falle ein Schaden zugefügt, da die von ihnen auf die Herbeischaffung der Masse etwa verwendeten Kosten immer als Massekosten vorweg zu decken

1) Der in dem Kommissionsbericht der I. Kammer zum §. 254. der Preuß. Konk. Ordn (§. 248. des Entwurfs) gesetzte vierte Fall: „Die Zulassung ohne jede Begünstigung und nur dergestalt, daß für die Berechnung der Dividenden die vollen Beträge aller Forderungen ohne Rücksicht auf die bereits stattgefundenen Vertheilungen, in Ansatz kommen" (Kommissionsbericht S. 37), ist in Wirklichkeit mit dem ersten identisch.

2) Vergl. Kommissionsbericht der Ersten Preuß. Kammer a. a. O. und der Zweiten Kammer S. 118 ff.

3) Vergl. die Materialien hierzu und zu dem sich mehr der Preuß. Konk. Ordn. nähernden, aber vielfach bestrittenen und von der Praxis lebhaft bekämpften art. 513. des Code bei Rénouard I. p. 564 ff.

sein würden. — Während endlich bei Anwendung des dritten Grundsatzes jede neue Vertheilung eine umständliche Berechnung theils nach den Restbeträgen der alten, theils nach den Nominalbeträgen der neuen Forderungen nothwendig macht, kann bei Annahme des zweiten Grundsatzes durchweg von allen Forderungen und für alle Vertheilungen die Dividende nach dem vollen ursprünglichen Betrage ohne weitere Berechnung gezahlt werden.

Demgemäß giebt der §. 143. den bei einer Abschlagsvertheilung ausgeschlossenen Konkursgläubigern das Recht, aus der disponiblen Restmasse und nach den Kräften derselben nachträglich die Zuweisung der bisher festgesetzten Prozentsätze zu verlangen, sobald bei ihnen die Bedingungen der Berücksichtigung (§§. 140., 141.) vorliegen und so lange nicht durch den Ablauf der Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung der Vollzug dieser für alle zu berücksichtigenden Konkursgläubiger gesichert ist. — In allen zulässigen Fällen soll ferner die nachträgliche Zuweisung früherer Dividenden ausdrücklich verlangt werden; das Gesetz giebt den Berechtigten keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Amtswegen. Ob dem Antrage ohne Weiteres stattzugeben, oder eine neue Vertheilung abzuwarten, hängt von den Umständen ab. Wenn die augenblicklich disponible Masse für eine neue allgemeine Vertheilung nicht ausreichen und eine solche nicht füglich abzuwarten sein sollte, zugleich aber die Besorgniß vorliegt, auf die Restmasse nicht präkludirte Massegläubiger (§. 159.) durch Zuweisung der nachträglichen Dividenden zu verkürzen, so wird es nicht unzulässig sein, derselben nach Analogie des §. 139. eine Bekanntmachung vorhergehen zu lassen, um Regresse und Kondiktionen Seitens dieser Gläubiger zu vermeiden. Reicht bei gleichzeitigem Andringen mehrerer nachträglich zu berücksichtigender Konkursgläubiger die vorhandene Restmasse zur vollen Befriedigung Aller nicht aus, so muß eine Vertheilung pro rata, bezw. nach der Rangordnung des Gesetzes eintreten. Bevorrechtigten Forderungen gebührt natürlich nicht nur der den übrigen zugewiesene Prozentsatz, sondern der volle Betrag.

Zur Restmasse in dem Sinne des §. 143. gehören übrigens auch die aus einer früheren Abschlagsvertheilung etwa zurückfließenden oder frei werdenden Beträge (vgl. §§. 144. 153.), da eine Präklusion nur auf Höhe des zur Auszahlung der festgesetzten Prozentsätze erforderlichen Bestandes eingetreten ist, die spätere Erhöhung dieser Prozentsätze daher von Niemandem verlangt werden kann.

§. 145.

Mit dem Ablauf der Ausschlußfrist tritt für die Vertheilung, um deren Vornahme es sich handelt, die thatsächliche Präklusion der nicht geprüften, sowie der Forderungen ein, in Betreff deren der Gläubiger bis dahin unterlassen hat, die ihm obliegenden Nachweise beizubringen. Der Verwalter ist nunmehr in den Stand gesetzt und verpflichtet, das für die Vertheilung maßgebende Verzeichniß aufzustellen. Zu diesem Zweck hat er die in Folge der geführten Nachweise erforderlich gewordenen Aenderungen des Verzeichnisses und selbstverständlich auch diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche zur Berichtigung eines zum Vorschein gekommenen thatsächlichen Irrthums dienen. Der §. 145. setzt hierfür eine Frist von drei Tagen fest. Daß auch das abgeänderte Verzeichniß auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist, ergiebt sich aus §. 139. Durch die Niederlegung wird wiederum jedem Gläubiger ermöglicht, von dem Inhalt desselben Einsicht zu nehmen und seine etwaigen Erinnerungen geltend zu machen.

Die

§§. 146—148.

regeln das Verfahren bei Abschlagsvertheilungen. Da die zu §. 145. gedachten Erinnerungen meist einfachen, thatsächlichen Inhalts sein, und in der Regel nur die Befolgung oder Nichtbefolgung der für das Vertheilungsverfahren ertheilten Vorschriften betreffen werden, konnte unbedenklich die Beschreitung des Prozeßweges zur Verfolgung von Einwendungen gegen das Verzeichniß ausgeschlossen werden. Andererseits könnte in Frage kommen, ob nicht bei den Abschlagsvertheilungen die Erledigung von Erinnerungen ausschließlich dem Verwalter und etwa dem Gläubigerausschuß zu überlassen, und erst bei der Schlußvertheilung eine Anrufung des Konkursgerichts durch Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß zuzulassen sein möchte. Allein je mehr der Entwurf die Vornahme von Abschlagsvertheilungen zur Regel gemacht und erleichtert hat, desto näher erscheint die Besorgniß, daß in nicht seltenen Fällen die zur Zeit der Schlußvertheilung noch vorhandene Masse nicht ausreichen werde, um die bei Abschlagsvertheilungen vorgekommenen Irrthümer oder Unregelmäßigkeiten noch ausgleichen zu können. Der Entwurf befaßt deshalb zwar im Uebrigen das Konkursgericht nicht mit einer Mitwirkung bei den Abschlagsvertheilungen, läßt aber im §. 146. die Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichniß bei demselben zu. Die zur Geltendmachung derselben gesetzte Frist berücksichtigt die im §. 145. dem Verwalter zur Pflicht gemachte Ergänzung des Verzeichnisses. Da nach den Bestimmungen, welche der §. 146. für das bei Erhebung von Einwendungen zu beobachtende Verfahren trifft, gegen die Entscheidung des Gerichts die Beschwerde in dem durch das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Instanzenzuge zulässig bleibt, dürfte hierdurch zugleich jedes Bedenken gegen den Ausschluß des Prozeßweges sich beseitigen.

Nach dem Ablauf der im §. 146. Abs. 1. bestimmten Frist oder nach endgültiger Entscheidung über die innerhalb derselben erhobenen Einwendungen steht mit völliger Sicherheit der Kreis der theilnahmeberechtigten Konkursgläubiger und der zu berücksichtigende Betrag jeder Forderung fest. Mit gleicher Zuverlässigkeit läßt der Betrag des für die Vertheilung verwendbaren Betrages des Massebestandes sich bestimmen, da nach §. 159. Masseansprüche, welche bis zur Festsetzung des Prozentsatzes nicht zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, nicht auf den zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlichen Massebestand geltend gemacht werden können. Die Festsetzung des zu zahlenden Prozentsatzes ist demnach eine durchaus einfache Rechnungsoperation. Bei Abschlagsvertheilungen ist es nicht erforderlich, ängstlich darauf Bedacht zu nehmen, den ganzen verfügbaren Bestand bis auf die letzte Mark zur Vertheilung zu bringen. Dem Zweck entspricht ein annähernd passender Prozentsatz, möglichst in runder Zahl, welcher eine rasche Berechnung der Dividende jedes einzelnen Gläubigers gestattet. Die Bestimmung des Prozentsatzes soll nach §. 147. durch den Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, durch diesen auf Antrag des Verwalters erfolgen. Dieselben haben sich auf die Vertheilung des nach Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (§. 139.) verfügbaren Bestandes der Masse zu beschränken. Die Verwendung des inzwischen etwa eingetretenen Zuwachses der Masse zur Vertheilung würde dem Präjudiz der §§. 140. 141. 159. eine ungebührliche Tragweite geben.

Die Mittheilung des Prozentsatzes (§. 147. Abs. 2.) soll die berücksichtigten Gläubiger in den Stand setzen, nunmehr die ihnen gebührende Dividende zu erheben.

§§. 149., 150.

Sobald die Verwerthung der realisirbaren Masse beendigt ist, muß ohne Verzug zur Schlußvertheilung geschritten werden. Man braucht hierzu nicht die Erledigung aller Spezialprozesse über streitige Konkursforderungen abzuwarten, da für letztere unter den Voraussetzungen des §. 140. durch Zurückbehaltung entsprechender Beträge gesorgt wird und der Gemeinschuldner nach bewirkter Liquidation seines Aktivvermögens ein Recht darauf hat, nicht länger durch die Streitigkeiten der Theilungsinteressenten an der Wiederaufnahme seiner freien Erwerbsthätigkeit gehindert zu werden.

Aus der Natur der Schlußvertheilung ergeben sich jedoch gewisse Besonderheiten, welche für sie einzelne Modifikationen des für die Abschlagsvertheilungen vorgeschriebenen Verfahrens nothwendig machen. Da sie unmittelbar zur Beendigung des gemeinschaftlichen Verfahrens führen soll (§. 151.), so involvirt sie eine definitive und nicht wieder zu heilende thatsächliche Präklusion aller bis dahin nicht nach Vorschrift des Gesetzes geltend gemachten Ansprüche und Forderungen gegenüber der Konkursmasse. Es würde bedenklich sein, eine solche Präklusion lediglich dem Befinden von Interessenten zu überlassen. Die mit der Schlußvertheilung eintretende faktische Unmöglichkeit, vorgekommene Irrthümer und Unregelmäßigkeiten innerhalb des Verfahrens wieder auszugleichen, macht es ferner erforderlich, die Ausführung der früheren Vertheilungen, sowie die ganze Rechnungsführung des Verwalters vorher einer abschließenden

Revision zu unterziehen und darnach den Kreis der nach gegenwärtiger Sachlage noch zu berücksichtigenden Forderungen sowohl, wie den Bestand der Restmasse endgültig festzustellen. Endlich ist auf die Eventualität Rücksicht zu nehmen, daß nach Vollziehung der Schlußvertheilung in nicht vorherzusehender Weise sich eine neue Theilungsmasse bildet. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß diese ohne eine unzulässige Wiederaufnahme des Verfahrens nach festen Normen unter die Berechtigten distribuirt werden kann.

Auf Grund dieser Erwägungen macht zunächst der §. 149. die Vornahme der Schlußvertheilung von der Genehmigung des Gerichts abhängig, ohne welche daher die im §. 139. vorgeschriebene Bekanntmachung mit rechtlicher Wirkung nicht erfolgen kann. Der Entwurf gestattet aber nicht ohne Weiteres, wie in den Fällen des §. 147., die Ausführung der Vertheilung, sondern läßt dieselbe nach Maßgabe des §. 150. in einem von dem Gericht zu bestimmenden Termin, dem Schlußtermin, durch die Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, welche den allgemeinen Vorschriften des §. 78. unterliegt, vorbereiten. Das gemäß §. 149. von dem Verwalter aufzustellende und auf der Gerichtsschreiberei niederzulegende Schlußverzeichniß, in welchem alle von der Ausschließung nicht betroffenen Forderungen in ihren Restbeträgen darzustellen sind, soll für die Schlußvertheilung und die etwaigen Nachtragsvertheilungen (§. 153.) an die Stelle der Tabelle treten und für dieselben eine unumstößliche Grundlage abgeben. Einwendungen gegen das Verzeichniß sind in dem Termin zu erheben. Auf die Entscheidung über die Einwendungen finden die Bestimmungen des §. 146. Abs. 2 Anwendung.

Bezüglich der dem Schlußtermin gleichfalls vorbehaltenen Beschlußfassung über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke darf auf die Bemerkungen zum §. 122. Nr. 1. verwiesen werden. Es ist hier vornehmlich an die Fälle gedacht, in welchen auch die außerordentlichen, dem Verwalter unter Zustimmung des Gläubigerausschusses gestatteten Formen der Realisirung kein Resultat ergeben haben. Der Schlußtermin bietet namentlich eine geeignete Gelegenheit, über die Uebernahme solcher Vermögensstücke durch einzelne Gläubiger zu verhandeln. Aeußersten Falls sind dieselben der freien Verfügung des Gemeinschuldners zu überlassen.

Die Aufstellung eines Theilungsplans ist auch für die Schlußvertheilung entbehrlich. Zwar unterbleibt die Festsetzung eines den Gläubigern zu zahlenden Prozentsatzes. Es wird jedoch nach §. 139. die Theilungssumme bekannt gemacht und dadurch jeder Gläubiger bei Einsicht des auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisses befähigt, sich durch Vergleichung seiner Forderung mit der Gesammtsumme aller berücksichtigten Forderungen seine Schlußdividende zu ermitteln.

In dem zum §. 143. erwähnten Falle einer gänzlichen Erschöpfung der Restmasse durch Nachzahlung von Dividenden ist eine Schlußvertheilung für den Augenblick gegenstandslos. Nichtsdestoweniger werden die Förmlichkeiten derselben, welche sich alsdann als ein Theil der Rechnungslegung auffassen lassen, zugleich mit Rücksicht auf die Eventualitäten des §. 153. zu beobachten sein. Am zweckmäßigsten dürfte es jedoch sein, in einem solchen Falle die Nachzahlung selbst nur in den Formen einer Schlußvertheilung vorzunehmen.

§. 151.

Mit der Schlußvertheilung ist der Konkurs erledigt. Dieselbe hat die Aufhebung des Verfahrens zur nothwendigen Folge. Die Aufhebung soll, schon um einen sicheren Boden für ihre Wirkungen zu gewinnen, durch einen förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen. Ein Streit über die Aufhebung kann füglich nicht entstehen. Es wird deshalb keinem Bedenken unterliegen, eine Anfechtung des Beschlusses auszuschließen.

Die Aufhebung und der Grund der Aufhebung müssen öffentlich bekannt gemacht werden, theils um die Gläubiger und sonstige Betheiligte von der Sachlage in Kenntniß zu setzen, theils um die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Verfahrens auszugleichen. Der Regel nach wird es sich, um die Ausgleichung in vollem Maße eintreten zu lassen, empfehlen, die Aufhebung durch dieselben Blätter bekannt zu machen, in welchen die Bekanntmachung der Eröffnung des Verfahrens geschehen war. Außer der öffentlichen Bekanntmachung ist, soweit die Umstände es erfordern, die Aufhebung den im §. 104 bezeichneten Behörden mitzutheilen und im Grund- oder Hypothekenbuch zu vermerken. Der Entwurf ordnet demgemäß die entsprechende Anwendung der §§. 104. 106. an.

In Betreff der zur thatsächlichen Beendigung des Verfahrens vorzunehmenden Maßregeln bedarf es keiner weiteren Vorschriften.

Aus demselben Grunde, aus welchem es sich rechtfertigte, die Wirkungen der Eröffnung des Verfahrens von Rechtswegen eintreten zu lassen (§. 5.), muß der Eintritt auch der Wirkungen der Aufhebung von Rechtswegen erfolgen.

§. 152.

Nach Aufhebung des Verfahrens können die nicht befriedigten Gläubiger, fortan durch einander unbehindert, ihre Rechte gegen den Schuldner geltend machen. Im Verhältniß zu diesem sind zwei Fragen zu entscheiden:

1. Das s. g. Nachforderungs- oder Nachmahnungsrecht. Die Frage entstammt dem römischen Recht. Das ältere römische Recht schließt nach stattgefundener venditio bonorum jede Nachforderung ex ante gesto aus [1]); dem entsprechend wird von Einigen behauptet, daß die nichtbefriedigten Konkursgläubiger keinerlei Nachforderung gegen den früheren Kridar erheben könnten. Die geltende Praxis indeß läßt eine Nachforderung zu, unter der Beschränkung, daß der Schuldner in bessere Vermögensumstände gelangt und das neue Vermögen nicht zu seinem und der Seinigen Unterhalt erforderlich ist; diese Beschränkung hinwieder ist daran geknüpft, daß der Schuldner zur cessio bonorum zugelassen war [2]). Die Rechtswohlthat der Güterabtretung besteht sowohl im Gebiete des gemeinen Rechts [3]), als nach dem Code (civil art. 1265 ff., Code de comm. 566 ff.). Für die Gläubiger soll sie ein Rechtstitel sein, sich aus dem Vermögen des Schuldners zu befriedigen, für den letzteren soll sie außer jener Wohlthat der Kompetenz die Befreiung von der Schuldhaft und von der Infamie bewirken. Der Entwurf kann die Güterabtretung nicht als einen Titel auffassen, der erst den Gläubigern das Recht gäbe, die Veräußerung der Güter für sich zu verlangen; der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erzeugt mit und ohne Willen des Schuldners den Anspruch. Die persönliche Schuldhaft zur Erzwingung seiner Verbindlichkeiten ist schon durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1868 allgemein aufgehoben, und damit ist auch das an Stelle der Güterabtretung von dem Französischen Fallimentsgesetz (art. 539. 541.) eingeführte, von der Preußischen Konkursordnung (§. 280. Abs. 1. und 2.) übernommene Entschuldbarkeitsverfahren weggefallen.

Das Institut der Güterabtretung hat sonach, von der Nachforderungsfrage abgesehen, gegenwärtig allen Boden verloren. Das Französische Recht aber hat niemals der Güterabtretung irgend einen beschränkenden Einfluß auf das Recht der unbefriedigten Konkursgläubiger, den Falliten in der Folge in Anspruch zu nehmen, zugestanden (Code civil 1270., Code de commerce 568.) Gemeinrechtliche Gesetzgebungen dagegen haben sonst die cessio bonorum aufgegeben und gerade diese eine Seite derselben generalisirt; die Lübecker Konkursordnung (§. 134.) sichert den Schuldner gegen das Nachforderungsrecht durch eine allgemeine Rechtswohlthat der Kompetenz; die Bremer Debitverordnung (§§. 245 ff.) [4]) für die ersten drei Jahre; und das Hamburger Recht [5]) schließt das Nachmahnungsrecht, sofern die Masse gewisse Prozentsätze ergeben hat, gänzlich aus; es steht darin dem englischen und amerikanischen Recht

1) l. 25. §. 7. D. quae in fraud. cred. 42. 8.; l. 6. 7. D. de cess. bon. 42. 3.; l. 3. C. de bonis aut. jud. poss. 7, 72. Günther S. 48, v. Bayer §. 11. S. 25 Note 6.

2) l. 4. pr. §. 1. D. de cess. bon. 42. 3.; sie erstreckt sich auch auf die nicht angemeldeten Konkursforderungen (Erk. d. Reichs-Oberhandelsgerichts vom 5. Juni 1872, Entsch. Bd. 6. S. 295); ob sie aber nur im Fall einer Vertheilung der Masse (Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Stuttgart in Seuffert's Archiv Bd. 23. Nr. 279.) oder auch im Fall eines Akkords (Erk. des O. A. G. zu Darmstadt, ebenda Bd. 25. Nr. 92.) Platz greift, ist streitig.

3) Sie ist noch in neuester Zeit für das Herzogthum Braunschweig durch §§. 7.—9. des Gesetzes, betr. die Bankerotte, vom 29. Dezember 1870 geregelt.

4) Bei Aufhebung des mangelnden Aktivums vergl. §. 247. a. a. O.

5) Anlageband I. Zweite Abth.; zweiter Abschnitt A.

der Entlastung [1]) gleich. Allein die Absicht, welche diesen Beschränkungen zum Grunde liegt, dem Gemeinschuldner wieder zu Wohlstand zu verhelfen, wird gewiß nicht erreicht durch bloße Belassung einer Kompetenz zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse; dazu bedarf es anderer Mittel; die Absicht schlägt fehl, denn solche Beschränkungen untergraben den Kredit; gerechte und billige Nachsicht findet der Schuldner schon durch die allgemeinen Exekutionsbeschränkungen (Entw. d. Proz. Ordn. §§. 664. 696.). Darüber hinaus würde jede Beschränkung und gar Versagung eine Rechtsverletzung gegen die Gläubiger enthalten, und dem Gemeinschuldner im Gegensatz zu den zahlreichen Schuldnern, deren Vermögen auf Andringen, sei es eines oder mehrerer Gläubiger durch Einzelexekutionen erschöpft worden ist, ohne einen, die Unterscheidung rechtfertigenden Grund ein weitreichendes Privilegium gewähren. Nur durch Akkord und Vergleich mit den Gläubigern kann der Gemeinschuldner sich weiter schützen; der Akkord ist ein besseres Mittel zu seinem Emporkommen, und ein anderes Mittel daneben verträgt sich nicht mit dem Institut des Akkordes. Der Entwurf hebt daher auch den letzten Rest der cessio bonorum auf und beläßt mit dem Französischen und Preußischen Recht, dem Sächsischen bürg. Gesetzbuch (§. 766.), der Badischen und der Bayerischen Prozeßordnung (§. 831. bez. §. 1315.), der Oesterreichischen Konkursordnung (§. 54.), dem Dänischen Konkursgesetz (§. 135.) u. a., allen Konkursgläubigern das Recht, ihre nicht angemeldeten oder unberichtigt gebliebenen Forderungen gegen den Schuldner zu jeder Zeit für den ganzen Umfang seines Vermögens geltend zu machen, soweit sie nicht durch freiwilligen oder Zwangsvergleich einem Erlaß unterworfen sind.

2. Ueber die Frage:
inwieweit die ergangenen Feststellungen und Urtheile (§§. 132. 133. Abs. 2., 135.) nach Aufhebung des Verfahrens wirksam gegen den Schuldner sind,

besteht im Gebiet des gemeinen Rechts und namentlich in dem der Preußischen Konkursordnung lebhafter Streit [2]).

Man neigt in der gemeinrechtlichen Praxis dahin, dem Lokations- und den Spezialurtheilen nicht die Kraft eines gegen den Schuldner vollstreckbaren Judikats, vielmehr blos die Bedeutung eines Beweisgrundes für die Richtigkeit des dem Urtheil unterliegenden Rechtsverhältnisses beizumessen, die nachfordernden Gläubiger daher auf den Weg der Klage zu verweisen [3]). Das Preußische Ober-Tribunal legt der konkursmäßigen Feststellung allgemein die Wirkung eines Judikats bei und erstreckt die Vollstreckbarkeit der Feststellung und der im Spezialprozeß ergangenen Urtheile auch gegen den früheren Gemeinschuldner [4]). Im Gegensatz hierzu befolgen verschiedene Instanzgerichte, sowie das Reichs-Ober-Handelsgericht [5]) (von dem ausdrücklich normirten Falle des Akkords, Pr. K. O. §. 201, abgesehen) die mit der gemeinrechtlichen übereinstimmende Praxis. Die juristische Konsequenz des Konkursrechts steht wohl dieser zur Seite.

Die Anmeldung und die Feststellung der Konkursforderungen im Konkursverfahren und in den Sonderprozessen ist auf den Kreis des Konkursrechts beschränkt; sie verfolgt und bewirkt nichts anderes, als das Recht der Theilnahme an den Beschlußfassungen über die Konkursmasse und an der Vertheilung derselben. Obwohl also das Theilnahmerecht auf dem Forderungsrecht des Gläubigers gegen den Schuldner beruht, und obwohl die Prüfung den vollen Umfang der Forderung umfaßt, hat die Feststellung lediglich Bezug auf die Konkursmasse als solche und das Konkursverfahren. Darum mußten nicht blos die Erklärungen des Verwalters, sondern auch die jedes Konkursgläubigers entscheiden, auch ihnen Parteirollen zugestanden werden (Entw. §§. 129. 137.); darum endigt ein siegreicher Spezialprozeß nicht in einer Verurtheilung der Beklagten, sondern in „Feststellung" der Forderung nach Maßgabe der Anmeldung (§. 134.); darum mußte §. 133. Abs. 2. der Tabelle rücksichtlich der unstreitigen Forderungen die Kraft eines rechtskräftigen Urtheils, und §. 135. den in besonderem Prozeß ergehenden Urtheilen die Wirksamkeit „gegenüber allen Konkursgläubigern" beilegen; und ebendarum müßte dies gegenüber dem früheren Gemeinschuldner nach Aufhebung des Verfahrens an und für sich verneint werden.

Die Gesetzgebung indeß wird auf dem bloßen Standpunkt juristischer Konsequenz nicht stehen bleiben dürfen, sie wird nach einem Mittel suchen müssen, diese mit den praktischen Bedürfnissen zu versöhnen. Dasselbe Streitverhältniß liegt vor damals bei der Prüfung, wie jetzt bei der Nachforderung; die Feststellung ist ergangen, wenn nicht auf Grund der eigenen Angaben des zur erschöpfenden Aufklärung verpflichtet gewesenen Schuldners, so doch auf Grund der eigenen Bücher und Skripturen desselben; die Richtigkeit der Feststellung kann auch sonst klar zu Tage liegen. Es würde unnöthigen und kostspieligen Aufschub verursachen, bösen Ausflüchten Thür und Thor öffnen, im Interesse des Schuldners nicht unbedingt geboten sein, das Interesse der Gläubiger aber unzweifelhaft gefährden, wenn dieselben genöthigt werden sollten, trotz der ihre Forderungen mittelbar anerkennenden Tabelle und Urtheile sie gegen den Schuldner von neuem durch Klage zu verfolgen. Aus diesem drückend fühlbar gewordenen Uebelstande ist die Praxis des Preußischen Ober-Tribunals hervorgegangen; ihn zu mildern, sieht die gemeinrechtliche Praxis die Ergebnisse der Konkursverhandlungen beim Mangel erheblicher Einwendungen des früheren Kridars auch gegen ihn als maßgebend an [1]).

Die Bayerische Prozeßordnung (Art. 1315. Abs. 2.) bestimmt für den Fall der Nachforderung, daß auf Grund der im Gantverfahren erfolgten ausdrücklichen Anerkennung oder gerichtlichen Entscheidung die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zulässig sei. Solche unbedingte Bestimmung verträgt sich nicht mit dem System des Entwurfs. Nach ihm haben die Erklärungen des Gemeinschuldners auf die Feststellung der Passivmasse keinen Einfluß; für das Konkursverfahren dienen sie nur zur Information; in den Spezialprozessen hat er keine Parteirolle. Für eine Forderung, die vom Verwalter anerkannt und demzufolge festgestellt worden, obwohl der Gemeinschuldner ihr ausdrücklich widersprochen hatte, kann gegen ihn nicht sofortige Zwangsvollstreckung mit Abschneiden aller Einwendungen eintreten.

Den entsprechenden Weg hat der §. 51. des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 (Bund. Ges. Bl. S. 429.), §. 55. der Oesterreichischen Konkursordnung und Artikel 978. Abs. 3. des Hessischen Entwurfs einer Prozeßordnung vorgezeichnet. Das entsprechende Mittel giebt der Entwurf im §. 129. Die Gläubiger müssen wissen, woran sie sich dem Gemeinschuldner gegenüber zu halten haben. Der Gemeinschuldner soll deshalb in dem Prüfungstermin, in welchem er, wenn er nicht in eigener Person erscheint, durch einen Stellvertreter erscheinen kann, sich über jede Forderung erklären. Versäumt er den Termin oder unterläßt er die Abgabe einer Erklärung, so rechtfertigt es sich, der in dem Konkursverfahren erfolgenden Feststellung gegen ihn maßgebende Wirksamkeit zu geben. Hierauf beruht die Vorschrift des §. 152., wonach die Forderungen, welche festgestellt, und nicht von dem Gemein-

1) s. 49. der Englischen, ss. 29, 32 der Amerikanischen bankr. act.; Anlageband II. und III.

2) Nach französischem Recht wird meist angenommen, daß es eine ausschließliche Wirkung des Konkordats sei, die Verifikation einer Forderung auch gegen den früheren Falliten verbindlich zu machen. Grimm u. Broicher Note III. 2. zu Art. 525. S. 167 und Note 3. zu Art. 531. Vergl. betreffs dessen die Motive zu §. 179.

Für das gemeine Recht vergl. die Abhandlung von Dr. Seuffert im Archiv für civil. Praxis Bd. 11. S. 365 ff.; Fuchs S. 68; Schweppe §. 138.

Für das preuß. Recht: die Abhandlung von Rüdorff: in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. 1. S. 665 ff., Bd. 2. S. 709, Bd. 3. S. 143; von Dr. Heidenfeld, ebenda Bd. 2. S. 134 ff.; von Hartmann in Gruchot's Beiträgen Bd. 2. S. 276; Makower, Studien S. 9 ff., 95; u. a.

3) Seuffert, Archiv Bd. 19. Nr. 195. (O. Trib. zu Stuttgart), Bd. 23. Nr. 100. (O. A. G. zu Dresden); Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 20. September 1872 (Entsch. Bd. 7. S. 135).

4) Erkenntnisse vom 22. Oktober 1863, 27. September, 20. Oktober, 1. Dezember 1864 (Striethorst, Archiv Bd. 50. S. 344, Bd. 54. S. 289 u. S. 336, Bd. 55. S. 326), vom 7. Juli 1864 (Entsch. Bd. 52. S. 454).

5) Erkenntniß vom 5. Dezember 1871 (Entsch. Bd. 4. S. 228) und vom 10. September 1872 (Entsch. Bd. 7. S. 62).

1) Erkenntniß des O. A. G. zu Dresden in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 11. S. 450; Annalen des Königl. Sächs. O. A. G. zu Dresden, ält. Folge Bd. 5. S. 66, neue Folge Bd. 3. S. 72.

schuldner im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten worden sind, gegen ihn durch Zwangsvollstreckung sollen beigetrieben werden können. Weder der Schuldner noch auch die Gläubiger werden durch diese Vorschrift verletzt; das Bestreiten des Schuldners hat auf das Theilnahmerecht der Gläubiger am Konkurse keinen Einfluß, es veranlaßt sie aber, den ihnen offen stehenden Weg der Klage gegen den Schuldner sofort zu beschreiten (vergl. Motive zu §§. 8., 9. und 10.); und daß von dem Bestreiten auch ein weniger gewissenhafter Schuldner keinen ausgedehnten Gebrauch macht, wird ihm die Rücksicht auf einen Akkord und eine Unterstützung verbieten.

Den Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung bildet die Eintragung in der Tabelle. Eine von dem Gerichtsschreiber des Konkursgerichts zu ertheilende, mit der Vollstreckungsklausel zu versehende auszugsweise Ausfertigung der letzteren dient der Zwangsvollstreckung zur selbständigen Grundlage. Sowohl in dieser Beziehung als hinsichtlich des im Uebrigen bei der Zwangsvollstreckung einzuhaltenden Verfahrens konnte der Entwurf sich damit begnügen, die entsprechende Anwendung der §§. 612.—650. der Civilprozeßordnung vorzuschreiben. Nur in Betreff der in den §§. 616., 635., 636. der Civilprozeßordnung bei dem Prozeßgericht erster Instanz bestimmten Gerichtsstände ergiebt sich das Erforderniß einer anderweiten besonderen Festsetzung. Dieselbe ist im dritten Absatz des §. 152. dahin getroffen, daß der Gerichtsstand bei dem im §. 134. Abs. 2. bezeichneten Gericht begründet sein soll.

Der Fall, daß der Gläubiger, abgesehen von einer Feststellung seiner Forderung, für dieselbe vor der Eröffnung oder während der Dauer des Konkursverfahrens einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Gemeinschuldner erlangt hat, bedarf keiner ausdrücklichen Berücksichtigung. Mit dem Fortfall der für die Dauer des Verfahrens durch §. 11. angeordneten Hemmung der Einzelexekutionen finden auf einen solchen Schuldtitel, da im Uebrigen die Wirksamkeit desselben, soweit es sich um das Verhältniß des Gläubigers dem Gemeinschuldner gegenüber handelt, durch das Konkursverfahren an sich nicht berührt wird, die allgemeinen Grundsätze Anwendung.

§. 153.

Nachtragsvertheilungen werden zwar insbesondere durch die, auf die Berücksichtigung der Forderungen bei der Schlußvertheilung bezüglichen Vorschriften, durch die zwangslose Realisirung der Masse und durch die leichtere Ausführung einer Vertheilung von dem Entwurf auf ein geringes Maß zurückgeführt, — lassen sich aber nicht gänzlich vermeiden. Sie können sowohl vor als nach der Beendigung des Verfahrens nothwendig werden. Nach der Schlußvertheilung können Vermögensstücke, welche nach §. 1. des Gesetzes zur Konkursmasse gehören und daher nach §. 2. der ausschießlichen Vertheilung unter die Konkursgläubiger unterliegen, ermittelt werden (vergl. Pr. K. O. §. 278., Bayerische Prozeß. O. §. 1314. u. s. w.), ebenso können zurückzubehaltende Beträge für die Konkursmasse frei werden, und Beträge, welche an resolutivbedingte Gläubiger gezahlt sind, bei Eintritt der auflösenden Bedingung zurückfließen. Solche Nachtragsvertheilungen betrachtet der Entwurf als Theil und Fortsetzung der Schlußvertheilung. Der Ausschluß der nicht gehörig verfolgten Ansprüche und Konkursforderungen wirkt auch auf den Gegenstand der Nachtragsvertheilung (§§. 140., 141. Abs. 1. 142. Abs. 2. 159.); das Verzeichniß der theilnahmeberechtigten Forderungen (§. 150.) ist auch für sie maßgebend. Es bedarf daher nicht eines besonderen Verfahrens zu ihrer Ausführung. Nur die nachträgliche Theilungssumme braucht bekannt gemacht zu werden. Die Ausführung geschieht in der für alle Vertheilungen vorgeschriebenen Art (§§. 154.—156.). Der Vertheilung und etwaigen Realisirung hat als Theil und Fortsetzung seiner Funktionen der frühere Verwalter sich zu unterziehen. Die Bewilligung eines nachträglichen Honorars ist nicht ausgeschlossen. Sollte der frühere Verwalter oder dessen Stellvertreter nicht mehr zu haben sein, so müßte das Gericht einen Vertreter ad hoc bestellen. Die Anordnung der Vertheilung und die Prüfung der von dem Verwalter abzulegenden Rechnung überträgt der Entwurf, da die Gläubigerversammlung und der etwa bestellt gewesene Gläubigerausschuß zu funktioniren aufgehört haben, dem Gericht.

Durch die

§§. 154.—156.

wird der Vollzug der Abschlags-, Schluß- und Nachtragsvertheilungen geregelt. — Es handelt sich hier um einen Akt der Exekutive, der nach Ausscheidung des Gerichts aus der Administration nur dem Verwalter übertragen werden kann.

Für die Ausführung der Vertheilungen, insbesondere für die Kontrolirung des Verwalters bei dem Vollzuge derselben, würde es in mehrfacher Beziehung Vortheile dargeboten haben, die Befriedigung der Gläubiger wegen ihrer Antheile durch Ertheilung von Anweisungen auf die Hinterlegungsstelle bewirken zu lassen, und der Anweisung die Wirkungen der Zahlung beizulegen. Wenn die zu diesem Zweck zu ertheilenden Anweisungen, sofern dieselben nicht auf eine öffentliche Kasse oder Anstalt ausgestellt werden, zuvor mit dem Annahmevermerk der Stelle versehen worden sind, möchte eine Beeinträchtigung der Gläubiger in einer derartigen Anordnung kaum gefunden werden können, da es sich hier nur um Konkursgläubiger handelt, und die Bestimmung über die Wahl der Hinterlegungsstelle durch deren eigene Organe getroffen worden ist. Der Entwurf hat jedoch, im Wesentlichen aus den in den Erläuterungen zu den §§. 120., 124. dargelegten Gründen Anstand genommen, das Verfahren in der angedeuteten Weise zu gestalten. Selbstverständlich wird hierdurch die Benutzung von Anweisungen auf die Hinterlegungsstelle behufs Vermittelung der Auszahlung der Dividenden nicht ausgeschlossen.

In einer Reihe von Fällen muß unter Aussetzung der Zahlung die Zurückbehaltung der Antheile stattfinden. Dies gilt

1. hinsichtlich der Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozeß befangen sind. In den Motiven zu den §§. 140. ff. ist bereits darauf hingewiesen, daß die Zahlung der Dividende auf eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, nicht schon durch Erhebung eines Widerspruchs gehindert werden soll, daß aber, wenn der Widersprechende den Widerspruch nach Maßgabe des §. 134. Abs. 6. in geeigneter Weise verfolgt, es sich rechtfertigt, den für die Forderung berechneten Antheil so lange zurückzubehalten, bis der Rechtsstreit zu Gunsten der einen oder der anderen Partei zur Erledigung gelangt ist. Hierdurch wird allerdings in Betreff derjenigen der in Rede stehenden Forderungen, für welche gegen den Gemeinschuldner ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel oder ein Vollstreckungsbefehl erwirkt war, eine Abweichung von den Bestimmungen des §. 637. (vgl. §. 652.) der Civilprozeßordnung begründet. Diese Abweichung erscheint jedoch erforderlich, um den, sonst unvermeidlich der Abwickelung des Verfahrens sich entgegenstellenden Hemmnissen und Weiterungen vorzubeugen. Ist der Gegner des liquidirenden Gläubigers ein Mitgläubiger, so muß es diesem überlassen bleiben, dem Verwalter nachzuweisen, daß der Widerspruch durch Erhebung der Klage oder durch Aufnahme des unterbrochenen Prozesses verfolgt ist. Die Ausschlußfrist kommt hier, da es sich nicht um die Vertheilung, sondern um Auszahlung oder Zurückbehaltung der für die Forderung bei der Vertheilung bereits berechneten Dividende handelt, nicht in Betracht. So lange die Auszahlung nicht erfolgt ist, muß die Befugniß zur Zurückbehaltung ausgeübt werden können. Die Verantwortlichkeit des Verwalters bietet eine Gewähr

dafür, daß die Zahlung nicht verzögert wird, um weiteren Aufschub für die, auch nach der Zahlungsleistung noch zulässige Verfolgung des Widerspruchs zu gewinnen.

Die bei der Prüfung bestrittenen Forderungen, für welche einer der bezeichneten Schuldtitel nicht vorliegt, werden bei den Vertheilungen nur berücksichtigt, sofern der Gläubiger den Nachweis ihrer Verfolgung nach §. 140. rechtzeitig führt. Aus der Natur der Sache ergiebt sich, daß, wenn demgemäß die Berücksichtigung stattfindet, die Zahlung der Dividende nicht vor Austrag des Rechtsstreits erfolgen darf.

Auf die beiden vorstehend angedeuteten Fälle bezieht sich die Nr. 1. des §. 155. Der in dieser Vorschrift angegebene Grund der Zurückbehaltung kann mit einem der in §. 155. Nr. 2—4 aufgestellten Gründen konkurriren.

2. Auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, kann selbstverständlich eine Zahlung nicht geleistet werden. Wenn und soweit dieselben bei Abschlagsvertheilungen nach §. 142. Abs. 1. oder, ungeachtet der Fortdauer der Ungewißheit, bei der Schlußvertheilung nach §. 142. Abs. 2 zu berücksichtigen sind, müssen sonach die Antheile zurückbehalten werden. Die bei der Schlußvertheilung zurückbehaltenen Beträge werden für die Masse frei und gelangen gemäß §. 153. zur nachträglichen Vertheilung, wenn die Bedingung demnächst ausfällt.

3. Die nach §. 141. Abs. 2. auf Forderungen absonderungsberechtigter Gläubiger bei Abschlagsvertheilungen berechneten Beträge werden unter der im §. 144. angegebenen Voraussetzung für die Schlußvertheilung frei. Bis dahin bleibt es ungewiß, ob und zu welchem Betrage für die Forderung aus der Konkursmasse Befriedignng verlangt werden kann. Der die Zurückbehaltung der Antheile während der Dauer der Ungewißheit anordnende §. 155. Nr. 3. kann nur bei Abschlagsvertheilungen Anwendung finden.

4. Forderungen unter auflösender Bedingung sollen nach §. 59. wie unbedingte geltend gemacht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß vor Berichtigung derselben zu Gunsten der übrigen Konkursgläubiger die Sicherheit geleistet werden muß, welche der Gemeinschuldner zu verlangen berechtigt gewesen sein würde. So lange diese von dem Gläubiger nicht geleistet wird, muß für ihn die Zurückbehaltung der Dividende eintreten (§. 155. Nr. 4.). Die weiter gehende Bestimmung der Preußischen Konkursordnung (§. 250. Nr. 2.), daß jeder unter einer auflösenden Bedingung berechtigte Gläubiger zur Sicherstellung anzuhalten sei, verletzt ohne genügenden Grund das Recht des Gläubigers zu Gunsten der übrigen Konkursgläubiger. Die Vorschrift des §. 155. Nr. 4. kann sowohl bei den Abschlagsvertheilungen wie bei der Schlußvertheilung zur Anwendung gelangen. Im Fall des Eintritts der Bedingung werden die zurückbehaltenen Beträge für die Masse frei.

Die bei der Vollziehung der Schlußvertheilung zurück zu behaltenden oder bis dahin von den Berechtigten nicht erhobenen Beträge werden zwar in der Regel bei der durch die Landesgesetze zu Hinterlegungen bestimmten Kasse oder Behörde zu hinterlegen sein. Um jedoch in Betreff der zurück zu behaltenden Beträge einerseits den Betheiligten eine freiere Bewegung zu gestatten, andererseits für die demnächstige Auszahlung der Beträge an die Berechtigten oder deren Verwendung zu einer nachträglichen Vertheilung (§. 153.) eine Kontrole des Verwalters zu sichern, überträgt der §. 156. die auf die Hinterlegung bezüglichen Anordnungen dem Konkursgericht.

§. 157.

Die Gründe, aus welchen der §. 157. unter bestimmten Voraussetzungen die Leistung von Zahlungen auf bevorrechtigte Forderungen unabhängig von den Vertheilungen gestattet, sind in den Motiven zu §. 138. dargelegt.

§. 158.

Der §. 47. Abs. 3. berechtigt den Gläubiger einer aufschiebend bedingten Forderung zum Zweck der Aufrechnung derselben gegen das, was er zur Konkursmasse verschuldet, so weit Sicherstellung zu verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt. Wenn die Voraussetzungen, unter welchen die Berechtigung ausgeübt werden kann, vorhanden sind, wird dem Verlangen des Gläubigers dadurch genügt, daß der von ihm zur Masse eingezahlte Betrag seiner Schuld oder der, der Höhe der Forderung entsprechende Theil dieses Betrages behufs seiner Sicherstellung hinterlegt wird. Auf die bedingt zur Aufrechnung berechtigenden Forderungen aber ist der im §. 142. Abs. 2 für aufschiebend bedingte Konkursforderungen aufgestellte Grundsatz ebenfalls in Anwendung zu bringen. Demgemäß erlischt die Befugniß des Gläubigers, die Forderung den Konkursgläubigern gegenüber geltend zu machen, sofern er nicht bis zum Ablauf der für die Schlußvertheilung festgesetzten Ausschlußfrist dem Verwalter den Eintritt der Bedingung nachweist oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu seiner Sicherstellung verpflichtet war. Unmittelbar hieraus folgt, daß wenn oder soweit diese Erfordernisse fehlen, auch die Befugniß des Gläubigers zur Aufrechnung und damit zugleich sein Recht auf Sicherstellung fortfällt, so daß die zur Leistung der Sicherheit hinterlegten Beträge für die Konkursmasse frei werden. Durch den §. 158. wird diese Folgerung zum Ausdruck gebracht.

§. 159.

Der §. 159. enthält die näheren Bestimmungen über die thatsächliche Ausschließung der Massegläubiger hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den zur jedesmaligen Vertheilung gelangenden Bestand der Masse. In Betreff seiner Begründung und der Nichterwähnung der Aussonderungs- und Absonderungsansprüche wird die Bezugnahme auf die Erläuterungen zu den §§. 139. 143. genügen. Die Zeitpunkte, mit welchen der Ausschluß eintreten soll, sind so weit hinausgerückt, als die nothwendige Rücksicht, dem Verfahren ungehemmten Fortgang zu verschaffen und die Konkursgläubiger vor Rückforderungen zu sichern, es gestattet. Ueberdies soll zur Berücksichtigung der Ansprüche genügen, daß sie bis zu jenen Zeitpunkten zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind. Dem Verwalter liegt also bei eigener Verantwortlichkeit ob, dafür Sorge zu tragen, daß die Beträge, welche zur Berichtigung der bis dahin zu seiner Kenntniß gelangten Ansprüche erforderlich sind, von der Vertheilung ausgeschlossen bleiben. Da der Umstand, daß eine Vertheilung bevorsteht, als ein zureichender Arrestgrund anzusehen sein wird (§§. 742. Abs. 1. 745. Civ. Pr. O.), bietet den Massegläubigern, deren Ansprüchen der Verwalter die Anerkennung versagt, in der Erwirkung eines Arrestbefehls sich ein bereites Mittel zur Sicherung ihrer Befriedigung dar.

Sechster Titel.

Zwangsvergleich.

Das alten Zeiten entstammte Vorurtheil, das Konkursverfahren als ein Uebel zu betrachten, hat dem Vergleiche im Konkurse die Bedeutung beigelegt, als sei er dazu bestimmt, das schwebende Verfahren baldigst wieder zu beseitigen. Diese Anschauung bedarf sofortiger Klärung. Die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners und der durch sie eingetretene ungesunde Zustand ist das vorhandene Uebel: zu dessen Beseitigung ist das Verfahren bestimmt, als heilsames Mittel zu dienen. Wie jede Remedur legt es unabweisliche

Opfer den Betheiligten auf, je schneller aber und gründlicher es den gesunden Zustand herbeiführt, je mehr es eine dem einzelnen Fall sich anpassende Behandlung zuläßt, desto wohlthätiger wird das Verfahren erscheinen.

Die Zahlungsunfähigkeit hat es unmöglich gemacht, alle Gläubiger voll und sofort zu befriedigen. Um ihre gleichmäßige Befriedigung herbeizuführen, muß das Verfahren unumgänglich die allgemeine, dem Stand der Sache entsprechende Befriedigungsquote ermitteln. Der bisher eingeschlagene Weg der Einziehung und Versilberung des gesammten Vermögens des Schuldners, der Auseinandersetzung der einzelnen Gläubiger und der Vertheilung der Masse unter sie erreicht die Aufgabe sicher und ohne Ausnahme. Allein unvollkommen schon an sich, sofern die Vertheilung einigen Gläubigern nicht oder nicht in gleichem Umfang zugänglich ist wie den anderen, sofern erst der schließliche Ausgang des Verfahrens nachweist, was und an wen gezahlt ist, und der ungewissen Zukunft es überläßt, ob zur Tilgung des Restes der Schuldner neue Mittel gewinnen und verwenden wird, darf dieser Weg nicht der einzige sein, in den das Verfahren ausläuft. Im Wege des Vergleiches die Quote festzustellen, führt eher und besser zum Ziele. [1]) Vorzüglich am Platze ist ein Vergleich, wenn im einzelnen Fall ein erhebliches Vermögensstück nicht oder schwer einbringlich erscheint, oder wenn Zweifel und Streit über das Bestehen oder die Art erhobener Ansprüche die Höhe der Befriedigungsquote ungewiß machen. In allen Fällen aber erfordert die völlige Durchführung des Verfahrens, so sehr es vereinfacht werden mag, den größesten Zeit- und Kostenaufwand; die Verringerung des einen wie des andern erhöht für die Gläubiger die zu erlangende Quote. Je länger das Verfahren dem Schuldner die Verfügung, je einschneidender es ihm das Vermögen entzieht, desto mehr wird seine Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit ge- oder zerstört; giebt ein Vergleich den Schuldner eher und unversehrter der freien Geschäftsthätigkeit zurück, so lassen dem Schuldner nahestehende Dritte sich bereit finden, für ihn den Gläubigern Opfer zu bringen, und gewinnen ohnedies die Gläubiger dadurch, daß der Schuldner wieder befähigt wird, durch neue Geschäftsverbindung mit ihnen die Verluste auszugleichen. Und nicht blos die Gläubiger gewinnen. Auch das Gemeinwesen ist interessirt, auf welchem Wege, wie schnell und in welchem Umfang die entstandene Verkehrsstockung, die nie auf die Person des einen Schuldners beschränkt bleibt, oft unabsehbar in weite Kreise eingreift, wieder gehoben wird.

So verlangt der Vergleich, zur Wohlthat für den Schuldner, vornehmlich aber im Interesse der Gläubiger und aus volkswirthschaftlichen Gründen seine Stelle im Konkurse, nicht als Mittel zur Beseitigung, sondern als ein ordnungsmäßiger Ausgang des Verfahrens; und wenn zwar der Weg des Vergleiches nicht wie der der Vertheilung anwendbar ist auf jeden einzelnen Fall, so erscheint er dieser gegenüber da, wo er nach Lage des Falles betreten werden kann, als der vortheilhaftere für alle Betheiligte.

Die Vortheile des Vergleiches erkennend, hat die Gesetzgebung die vergleichsweise Erledigung des Konkurses stets zu befördern gesucht; theils hat sie dieselbe, wiewohl die Einwilligung aller Gläubiger verlangend, der Fürsorge des Gerichts empfohlen, theils aber Zwangsvergleiche zugelassen, die, obwohl nur von einer Mehrheit der Gläubiger angenommen, unter gewissen Voraussetzungen dennoch für alle, auch für die nicht konsentirenden Gläubiger bindend sein sollen.

Schon dem römischen Recht entspringt die Bestimmung, daß wenn die Gläubiger einer verschuldeten Erbschaft auf Zahlung dringen und der deliberirende Erbe ihnen gegen Nachlaß an ihren Forderungen eine vergleichsweise Befriedigung vorschlägt, in welche die Gläubiger nicht einstimmig willigen, die Sache dem Richter vorgelegt werden und wenn dieser nach der Erklärung der Mehrheit den Vergleich billigt, die Minderheit der Entscheidung unterworfen sein soll [1]). Nur für diesen Fall ist die Vorschrift erlassen, und die Theorie nimmt fast unbestritten an, daß sie nicht ausgedehnt werden dürfe auf andere Fälle, denn ein Zwang gegen nicht konsentirende Gläubiger, sich der Erklärung anderer Mitgläubiger unterzuordnen, sei ein unzulässiger Eingriff in wohlerworbene Rechte [2]). Einige Partikulargesetze tragen diesen Bedenken Rechnung. Zuerst für Holstein wurde durch den Kanzleibescheid vom 29. Oktober 1746 verordnet, daß kein Gläubiger gezwungen werden könne, die von dem debitori communi gethanen Vergleichsvorschläge anzunehmen [3]). Desgleichen erkennt die Oldenburgische Hypotheken- und Konkursordnung von 1814 §§. 23. 24. keinerlei Zwang an gegen irgend welchen Gläubiger; ebenso wenig die Nassauische Konkursverordnung von 1859 §. 55.; und für Baden bestimmt ausdrücklich die Prozeßordnung von 1864 in §. 712.: Nachlaßverträge binden in Ganten von Nichthandelsleuten nur diejenigen Gläubiger, welche darein willigen. Auf gleichem Standpunkt stehen die Verordnung für Mecklenburg-Schwerin vom 17. Dezember 1834 und für Mecklenburg-Strelitz vom 8. April 1836, die Hannoversche Prozeßordnung von 1850 §§. 609. 610., §§. 626. 627., die Lübeckische Konkursordnung von 1862 §§. 14. 15., §§. 91—95., und die Bayerische Prozeßordnung von 1869 §§. 1316. 1317.; auch sie machen das Zustandekommen eines Vergleiches von der Zustimmung aller erschienenen Gläubiger abhängig, gehen jedoch einen Schritt weiter, indem sie den ausbleibenden Gläubigern das Präjudiz stellen, daß sie dem von den Erschienenen einstimmig angenommenen Vergleich als zustimmend würden angesehen werden. Aber diese, wie jene Partikulargesetze stehen nur vereinzelt da. Ueberall sonst in Deutschland sprechen die Gesetze einem vorschriftsmäßig zu Stande gekommenen Vergleiche verbindliche Kraft zu gegenüber den ausgebliebenen sowohl, wie den dissentirenden Gläubigern, — Akkord, Konkordat. Selbst im gemeinen Recht hat trotz des alle Zeit von der Theorie erhobenen Einspruchs die Praxis jene singuläre Vorschrift zuerst auf entflohene Bankeruttirer (quum item non haberent creditores quem convenirent), dann allgemein auf alle lebenden Gemeinschuldner ausgedehnt [4]); es ist überall geltendes Gewohnheitsrecht, daß die Gläubiger durch einen auf die Summenmehrheit gegründeten richterlichen Ausspruch sowohl zu einer Stundung als zu einem theilweisen Erlaß ihrer Forderungen gezwungen werden können [5]). Die Bedürfnisse des

1) Von 2427 Konkursen, welche in den 18 Jahren 1855—1873 bei dem Stadtgerichte in Berlin nach der Konkursordnung von 1855 erledigt sind, wurden 968 Konkurse, also etwa 40 pCt. durch Akkord, 290, etwa 12 pCt. zufolge Einwilligung der Gläubiger, und 1169, etwa 48 pCt. durch Vertheilung beendigt. Bei dem Stadtgerichte in Breslau sind seit dem 1. Dezember 1855 bis zum 31. Dezember 1873 688 Konkurse eingeleitet und beendigt worden, davon 204 durch Akkord (29,64 pCt.), 24 zufolge Einwilligung der Gläubiger (3,5 pCt.) und 460 durch Vertheilung (66,86 pCt.). — Rénouard II. p. 117 führt an, daß von 7593 Fallissements, welche in Frankreich in der Zeit vom 1. Januar 1817 bis 31. Dezember 1826 erledigt worden, 4495 (etwa 59 pCt.) durch Konkordat, 2634 (etwa 35 pCt.) durch Vertheilung und 467 (etwa 6 pCt.) anderweit Erledigung gefunden haben.

1) l. 7. §. 19. D. de pactis 2. 14.; l. 23. D. quae in fraud. cred. 42. 8.; l. 58. §. 1.) D. mand. 17. 1.

2) Schweppe §. 19.; v. Bayer §. 39. S. 106 und die dort Note 2. Angeführten; Günther S. 16. Für die Ausdehnung jedoch Heffter im Arch. f. civil. Praxis Bd. 10. S. 337 ff. u. Fuchs S. 82 ff.

3) Dies ist auch für Schleswig geltendes Recht. Francke, Schleswig-Holsteinischer Civilprozeß Bd 2. §. 185.

4) Fuchs S. 82 ff.

5) Fuchs a. a. O.; Puchta, Konkurs §. 210.; Seuffert, Archiv Bd. 1. Nr. 150, (O. Trib. Stuttgart), Bd. 11. Nr. 320., Bd. 22.

Lebens haben die theoretischen Bedenken überwunden; und diese halten auch juristischer Prüfung nicht Stich. Wo einzelne Personen ihre Rechte selbständig ausüben, gilt allerdings keine Mehrheit der Stimmen. Aber die Konkursgläubiger bleiben nicht einzeln mit ihren Rechten; der Konkursanspruch Aller bringt sie in eine rechtliche Gemeinschaft, und zwingende Mehrheitsbeschlüsse einer solchen finden selbst im formalen Recht ihre Geltung. Jedenfalls in dem höheren Werthe materieller Gerechtigkeit. Der gleiche vernünftige Zweck einzelner Schicksalsgenossen ist der sittliche Wille Aller. Ihm sich fügen müssen, beschädigt nicht die persönliche Freiheit; — ihn dem Widerspruch weniger Gläubiger zum Opfer bringen, beschädigt das allgemeine Recht. Oftmals beruht der Widerspruch Einzelner nur auf Eigensinn, Rachsucht oder unlauteren Nebenabsichten. Oft zwar mag er aus reiner Ueberzeugung hervorgehen; wenn dann aber dem Widerspruch Gelegenheit wird, sich geltend zu machen, wenn die Gesetzgebung Garantieen giebt für freie Diskussion und erschöpfende Prüfung aller Interessen, so muß sie dem als sittlich und nützlich für Alle erkannten Willen der Mehrheit Anerkennung verschaffen; sie kann es um so mehr, als der Vortheil aus dem Beschlusse den Widersprechenden in gleichem Maße soll zu statten kommen, wie den Zustimmenden, und der Vortheil selbst denen zufließen soll, die an dem Verfahren nicht Theil genommen haben, welche daher bei einer Vertheilung der Masse nichts erlangen würden. Gleicher Vortheil, gleicher Zwang. Selbst die Zustimmenden fügen sich, weil die Umstände sie wie jene zwingen; der Vergleich fixirt nur das Maß der Befriedigung, auf welches die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschulders das Recht der Befriedigung reduzirt hat.

Der Zwangsvergleich ist gerechtfertigt und ist nicht zu entbehren. Freilich muß die richtige Gestaltung desselben nach Inhalt und Gegenstand gesucht werden. In beiden Beziehungen weist das geltende Recht die verschiedensten Bildungen auf; hier bedeutet „Akkord" oft Entgegengesetztes als dort.

Der Akkord der Hamburger Falliten-Ordnung ist auch ein Zwangsvergleich, sogar in zweifacher Hinsicht, — einmal, sofern alle Gläubiger den Vergleich annehmen müssen, falls er ihnen eine bestimmte Höhe der Befriedigungsquote bietet, und andernfalls, sofern dem von einer Majorität der Gläubiger angenommenen Vergleiche die Minorität sich unterwerfen muß. Seinem Wesen nach ist aber dieser Akkord nichts anderes als eine Vertheilung der Masse nach gewissen, vom Gesetz arbitrirten Proportionen. Weil die generellen und speziellen Konventional- und Legal-Hypotheken, die mannigfachen Vorrechte, das Prinzip der Präklusion im Konkurse und andere Umstände das eigentliche Konkursverfahren der Hamburger Falliten-Ordnung zu einem Knäuel machen, aus dem sich kaum entwirren lassen würde, welche Summen die einzelnen, verschieden berechtigten Gläubiger erhalten würden, zerhaut das Gesetz dieses Knäuel glücklich durch die Bestimmung, daß bei akkordmäßiger Befriedigung auf die älteren Hypotheken (Klasse I.) zweimal soviel und auf die jüngeren Hypotheken nebst den mit einem privilegium exigendi versehenen Forderungen (Klasse II.) anderthalbmal so viel gezahlt werden solle, als auf die Chirographar-Forderungen (Klasse III.) [1]). Eine Vertheilung der Masse nach gesetzlicher Proportion hat für den Entwurf keine Bedeutung.

Ein Vergleich zwischen den Gläubigern als dem einen und dem Gemeinschuldner als dem anderen kontrahirenden Theile ist dem Hamburger Verfahren fremd. Ausnahmsweise ist ähnlich einem solchen durch den Additionalartikel 3 vom 24. April 1772 zugelassen, daß die Fallitsache vergleichsweise abgemacht werden kann dadurch, daß für den Falliten ein Dritter eintritt, der zu den akkordmäßig den Gläubigern gebührenden Quoten (mit 10 pCt. Zuschlag) die ganze Aktiv- und Passivmasse übernimmt [1]). Auch die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung (I. 50. §§. 589. 590.; I. 49. §§. 5. 6.) knüpfte die Zulässigkeit eines Vergleichs an den Eintritt eines Dritten als Paziszenten für den Gemeinschuldner. Abgesehen von den Unzuträglichkeiten der einzelnen Bestimmungen, namentlich des Hamburger Gesetzes, beruhen diese und ähnliche Gesetze auf falscher Grundlage. Ihrer Beschränkung des Vergleichs auf den Abschluß mit einem Dritten liegt die Anschauung zum Grunde, daß der Gemeinschuldner für seine Person keinen größeren Vortheil bieten könne, als die Gläubiger ohnehin besitzen und im Konkurse verfolgen, daß also von einer anderen Person mehr geboten werden müsse, um die Gläubiger zur Einlassung auf einen Vergleich zu zwingen. Man übersieht, daß es ohne Bedeutung ist, woher der Gemeinschuldner die größeren Vortheile, welche er den Gläubigern bietet, nimmt, daß auch gleichgültig ist, wenn hinter ihm ein Dritter steht, der nicht unmittelbar als Kontrahent auftreten will, daß es denselben Effekt hat, ob ein Dritter als Paziszent oder als Bürge eintritt, vornehmlich aber, daß mit oder ohne Dazwischenkunft eines Dritten es den Gläubigern zu überlassen ist, ob sie einen Vergleich mit dem Schuldner dem Fortgang des Konkurses vorziehen wollen. Der Gemeinschuldner ist die den Gläubigern gegenüberstehende Partei; von seinen Vergleichsvorschlägen wird man auszugehen haben.

Den Gegenstand des Akkordes ferner bildet in Hamburg nur das gegenwärtige Vermögen des Falliten, nur die Konkursmasse. Es ist eine der wichtigsten Vorfragen, ob hierauf der Gegenstand des Vergleichs beschränkt werden, oder ob er auch das nach der Eröffnung und der Beendigung des Konkurses erworbene, auch das zukünftige Vermögen des Gemeinschuldners umfassen soll? Unabhängig von dem Abschluß eines Akkordes regelt das Hamburger Recht die Nachhaftung des Falliten; er wird von den Konkursschulden frei, sobald im Konkurse die Hypothekarien 80 bez. 60 und die Buchgläubiger 40 Prozent erhalten haben; er bleibt bis zu diesen Prozentsätzen mit seinem künftigen Vermögen verhaftet, auch wenn mit einem Dritten zu geringeren Sätzen akkordirt ist. Dem Letzteren ähnlich begrenzt das sächsische Recht durch §. 17. Nr. 5. des Banqueroutiermandats vom 20. Dezember 1766 die Wirkung des Akkordes dahin, daß die konsentirenden wie die dissentirenden Gläubiger das Erlassene nachfordern können, wenn der Gemeinschuldner später in bessere Umstände gelangt. Auch in England geht neben dem Akkorde das Institut der Entlastung einher; die Entlastung tritt, wiewohl nach Art des Akkordes ebenfalls auf Beschluß der Gläubiger und nach richterlicher Prüfung, auch ohne Akkord ein [2]). Es liegt aber auf der Hand, wie sehr die Bedeutung des Akkordes sich steigert, wenn mit ihm die Entlastung des Gemeinschuldners untrennbar zusammenfällt. Ein Erlaß muß gelten für alle Zeiten; bewilligen die Gläubiger in dem Akkorde vorbehaltlos dem Gemeinschuldner einen Nachlaß an ihren Forderungen, so darf das Gesetz die Nachzahlung nicht vorschreiben, und umgekehrt darf das Gesetz den Schuldner nicht von der Nachhaftung befreien, wo die Gläubiger nicht durch Vergleich in einen Nachlaß gewilligt. Dies ist auch gemeinen Rechtens; das Prinzip wird aber geschwächt durch die Wirkung der cessio bonorum, in Folge deren auch ohne Akkord der Kridar das beneficium competentiae aus seinem künftigen Erwerbe genießt. Diese

Nr. 195. (O. A. G. Darmstadt), Bd. 17. Nr. 195. (O. A. G. Lübeck); Wolff: „Das Konkursverfahren in Frankfurt a. M." in Hinschius Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege Bd. 1. S. 185 ff.; Wagner, Gerichtsverfassung in Kurhessen (4. Aufl.) §. 646. ff., 653. 663.

1) Das Nähere vergl. Anlageband S. 1596.

1) Das Nähere vergl. Anlageband S. 1597.

2) Vergl. Anlageband S. 1613.

Wirkung beeinträchtigt die Kraft und Freiheit des Akkordes. Wenn ohnehin die spätere Verhaftung des Gemeinschuldners eine geringere ist, so gewinnt er nicht viel durch Bewilligung eines Akkordes und wird weniger aufwenden, solchen zu erzielen; und wenn sein gegenwärtiges Vermögen anderem Maße der Verhaftung unterliegt, als das zukünftige, so würde, schon um später den Zweifel, ob irgend ein Stück zu diesem oder jenem gehört, zu verhüten, die Freigabe des gegenwärtigen Vermögens an den Schuldner unthunlich und eine Vertheilung der Konkursmasse geboten erscheinen. — Dieser Umstand führt zur Bremer Gesetzgebung. Sie gestaltet den Akkord zwischen dem Schuldner und den Gläubigern zu einer vergleichsweisen Abfindung derselben durch Vertheilung der Konkursmasse unter sie gegen Freigabe des zukünftigen Erwerbs an jenen.

Das Moratorial- und Akkordverfahren der Bremer Debitverordnung [1]) steht sonach in der Mitte zwischen dem Hamburger und dem modernen Akkorde. Obwohl einzig in seiner Art und ohne von einer späteren Gesetzgebung Nachahmung gefunden zu haben, verlangt es aufmerksame Beachtung, nicht bloß, weil es vor wie nach in seinem Geltungsgebiet sich steten Beifalls erfreut [2]), sondern weil die entgegengesetzten Prinzipien desselben den Kampf, der seit einem Jahrzehnt für und wider den Akkord der Preußischen Konkursordnung lebhaft geführt wird, bewußt und unbewußt, nährend und verwirrend durchdringen [3]).

Zwei Grundsätze sind es vornehmlich, welche das Wesen berühren:

1) Die Konkursmasse wird regelmäßig versilbert, — dazu dient das Moratorium, — die realisirte Masse durch die Deputirten zur Erfüllung des Akkordes verwendet (§. 156.), und das Verfahren in der Regel erst nach Erfüllung des Akkordes aufgehoben (§§. 232—234.). Man preist dies als Vorzug und hält es für geboten; es folge, so sagt man [4]), „aus dem Zweck des Fallitverfahrens als eines auf die Befriedigung der Gläubiger des insolventen Schuldners hinzielenden gerichtlichen Verfahrens." Daß die Folgenothwendigkeit bezweifelt werden muß, ergiebt die Eingangs geschehene Entwickelung des Vergleichs- und des Vertheilungsverfahrens als zweier selbständiger Auswege des Konkursverfahrens. Nur der vorzugsweise Werth kann legislatorisch in Frage kommen. Die Regelung der materiellen Konkursverhältnisse, namentlich der Absonderungs- und Vorrechte, ist dem Akkord- und dem Vertheilungs-Verfahren gemeinsam; beiden legt zu ihrer Vorbereitung der Entwurf die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse in gleicher Weise zum Grunde; wozu dann neben dem Vertheilungs- ein besonderes Akkord-Verfahren, wenn auch in diesem die Masse durch den Verwalter versilbert und unter die Gläubiger zur Erfüllung des Akkordes vertheilt werden muß? Inhalt und Zweck eines solchen Akkordes läge dann vorwiegend in der Nachhaftung des Schuldners mit seinem künftigen Erwerb [5]), und selbst darin gewährt ihm die Bremer Debitverordnung nur relative Bedeutung (vergl. unten 2). In Ansehung der gegenwärtigen Masse, der Hauptsache, scheint solcher Akkord von problematischem Werthe. Allerdings muß das Gesetz es ermöglichen, daß vor dem Abschluß und zur Erfüllung desselben die Konkursmasse verwerthet werden kann; die Preußische Konkursordnung, welche für den Hauptfall, nämlich für den Fall, daß ein kaufmännischer Gemeinschuldner im ersten Prüfungstermin das Akkordverfahren beantragt, den Eintritt der definitiven Verwaltung und damit die Verwerthung der Masse ausschließt, geht in entgegengesetzter Richtung zu weit. Das Gesetz muß der Lage des einzelnen Falles Freiheit gewähren (Vergl. Motive zu §. 107.). Aber schon deshalb darf die Realisirung der Masse im Akkordverfahren weder nothwendig, noch gesetzlich die Regel sein. Die Veräußerung der Massestücke, welche unter dem Druck des Konkurszustandes und durch den Konkursverwalter erfolgt, bringt niemals denjenigen Erlös, welchen der Gemeinschuldner bei ungestörter Beachtung der Konjunktur erreichen wird, und gerade die Realisirung der Masse ist es, welche den längeren Zeitverlust und den größeren Kostenaufwand des Vertheilungsverfahrens verursacht. Der Akkord soll den Schuldner befähigen und anspornen, die größtmögliche Befriedigungsquote zu zahlen, es den Gläubigern erleichtern, die Geschäftsverbindung mit ihm aufzunehmen. Dazu ist nicht genug, den Schuldner auf den Beginn eines neuen Geschäfts zu verweisen; das laufende Geschäft und das vorhandene Besitzthum muß ihm erhalten werden. Das ist vornehmlich die Rücksicht, welche Verwandte und Freunde bestimmen, für den Schuldner Opfer zu bringen. Und so, wenn die Waaren und Werthe den natürlichen Kanälen des Verkehrs zugeführt, wenn sie vor Verschleuderung und die Fäden des Geschäftsbetriebes vor Zerstörung bewahrt bleiben, erfüllt der Akkord seine wirthschaftliche Aufgabe. Darum muß der Akkord dem Wesen nach bestehen in einem Vergleich über Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme, über eine Befriedigung der Gläubiger durch den Schuldner gegen Freigabe seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens. Daß der Vergleich thatsächlich erfüllt werde, mögen die Gläubiger sich vorsehen; dafür mag der Inhalt des Vergleichs sorgen, durch Verpfändung und Bürgschaft oder in anderer Weise: durch Einbehaltung oder sichere Verwaltung einzelner Gegenstände, durch Beaufsichtigung des Schuldners in dem Betriebe seines Geschäfts oder der Erfüllung des Vergleichs, auch durch Abtretung bestimmter Vermögensstücke an die Gläubiger an Zahlungsstatt, behufs eigener Liquidation und Vertheilung, u. s. w.; das Verfahren darf gesetzlich die Erfüllung nicht umfassen, daher auch nicht erst nach geschehener Erfüllung aufgehoben werden.

2) Sodann wird der Bremer Debitverordnung die Wirkung nachgerühmt, welche sie dem Akkord gewährt [1]). Gegen diejenigen Gläubiger, welche den Akkord angenommen haben, wirkt der Akkord zwar nach seinem Inhalt, §. 188., von dem nachgelassenen Ausfall also wird der Fallit befreit. Ohne Akkord aber würde er gegen sie in den ersten drei Jahren das beneficium competentiae genießen, §§. 245. 246.; — dies ist oben beleuchtet. Und sofern der Akkord nicht erfüllt wird, verliert die Bewilligung des Nachlasses ihre Wirkung, §§. 192., 193., 249 c.; — darauf wird unten einzugehen sein. Entscheidend und vorweg zu beurtheilen ist die Zwangswirkung des Bremer Akkordes gegen diejenigen Gläubiger, welche ihn nicht angenommen haben. Sie brauchen dem Erlaß sich nicht zu fügen; der Erlaß wirkt gegen sie als Zwangsstundung. Vielleicht ist diese Vorschrift ein Rest der früher beliebten Generalstundungs-Theorie. Man ist längst von dem Segen einer solchen zurückgekommen. Außerhalb wie innerhalb des Konkurses wird das Uebel einer Zahlungsunfähigkeit schneller und gründlicher geheilt, wenn ein den Verhältnissen entsprechender Theil der Verbindlich-

1) Vergl. Anlageband S. 1597 ff.

2) „Das Bremische Moratorial- und Akkordverfahren verglichen mit dem Akkordverfahren der Preußischen Konkursordnung", eine Denkschrift ꝛc. verfaßt im Auftrage der Handelskammer in Bremen. Bremen 1871.

3) Vergl. namentlich Th. Lesse, der Akkord in der Konkursordnung des Norddeutschen Bundes, Berlin 1867.

4) Denkschrift S. 15 ff., S. 25 ff.

5) Denselben Zweck verfolgt der zu art. 541. des Französischen Fall. Ges. durch das Gesetz vom 17. Juli 1856 eingefügte concordat par abandon d'actif.

1) Denkschrift S. 26 ff.; Bremer Handelsblatt 1864 S. 66; Lesse S. 8, 11, 20, 23; Dr. A. Meyer, Bericht über das Konkursverfahren, erstattet dem bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages. B. 1868, S. 9, 11; Dr. Kompe, Gutachten zum sechsten Deutschen Juristentage, Verh. Bd. 1. S. 170 ff.

keiten erlassen und der Rest sobald wie möglich getilgt wird, als wenn dieselben in vollem Maße bestehen bleiben und ihre Erfüllung auf lange Zeit hinausgeschoben wird. Darum sind die Quinquenellen verschwunden, und darum wird die Zulässigkeit der gemeinrechtlichen Zwangsstundungs-Verträge nach der Eröffnung des Konkurses mit Recht bestritten. Noch fehlerhafter als eine generelle Zwangsstundung erscheint eine partielle gegen gewisse Gläubiger. Man will sie rechtfertigen dadurch, daß der Zwang gegen die dissentirenden Gläubiger milder sein müsse [1]). Schon das ist fraglich, ob Stundung gegen sie milderer Zwang ist. Nicht den Titel eines Rechts haben, ist das Wesentliche, sondern das Recht ausüben können. Erlaß und Stundung lassen überhaupt sich nicht absolut vergleichen. Gewiß wäre es ungerecht, einem jeden Erlaß ein und dieselbe Stundungsfrist gesetzlich zu substituiren [2]); oder dürfte die Frist sich gleich bleiben, mögen nur 25, oder mögen 50 oder gar 75 Prozent erlassen worden sein, und gleichviel, ob der Rest sofort und auf einmal oder in mehreren Raten und Jahren gezahlt werden soll? Solcher Ungerechtigkeit zu entgehen, stellt die Debitverordnung eine Proportion auf; die Gläubiger sollen ihre Forderungen, wenn der Akkord mindestens 75 Prozent bietet, nicht vor Ablauf von zehn Jahren, wenn mindestens 50 Prozent, nicht vor Ablauf von fünf Jahren, wenn 30 Prozent oder mehr, nicht vor drei Jahren, und wenn er unter 30 Prozent bietet, in den ersten drei Jahren nach Aufhebung des Verfahrens nur insofern geltend machen können, als sie die bessere Vermögenslage des Schuldners nachweisen, §§. 245., 248. Je geringer der Nachlaß, desto größer die Stundungsfrist, damit der Schuldner desto höhere Prozente biete [3]). Ob es nicht gerechter wäre, dem größeren Nachlaß, dem die Dissentirenden sich widersetzen, die längere Stundung, dem geringeren Nachlaß die geringere Stundung gegenüberzustellen, die Proportion also gerade umzukehren, mag dahingestellt bleiben [4]). Jede Proportion ist willkürlich. Die Härte gegen die Dissentirenden mildert die Bremer Verordnung zwar durch eine dreimonatliche Beitrittsfrist, während welcher die Akkordgelder deponirt bleiben sollen, §. 186. Dadurch wird aber die Ungerechtigkeit, welche die verschiedene Behandlung der dissentirenden gegenüber den konsentirenden Gläubigern enthält, nicht gehoben, vielmehr verschärft. Der Dissens erfolgt auf Kosten der letzteren, die Milde zu Gunsten jener verstößt gegen den Kardinalsatz eines Mehrheitsvergleichs, daß nur mit gleichem Maße für Alle gemessen, daß der Eine nicht vor dem Anderen begünstigt werden darf. Es genügt keineswegs, daß die gleiche Offerte Allen gemacht wird [5]). Der verschiedene Erfolg: der Zustimmung für den Einen, der Ablehnung für den Anderen, macht die Offerte zu einer verschiedenen. Noch schlimmer, daß die Verschiedenheit den Umfang des vom Schuldner zu Leistenden ungewiß macht. Läßt sich nicht vorher übersehen, wie groß die Minderzahl sein wird, die dem Akkord nicht zustimmt, welche Summen daher der Schuldner im Ganzen und zu welchen Raten und Fristen er sie zu zahlen hat, so fehlt jeder Maßstab für den Schuldner, welches Angebot er machen soll, für die Gläubiger, welches Angebot ihrem gemeinsamen Interesse entspricht. Und ist trotzdem der Akkord mit Mühe zu Stande gebracht, so droht nichts so sehr, das gewonnene Resultat wieder zu vereiteln, den Schuldner an der Erfüllung seines Versprechens und am Emporkommen zu hindern, und die Mehrzahl der Gläubiger zu schädigen, als wenn in fortdauernder Ungewißheit der Schuldner den Ansprüchen derer ausgesetzt bleibt, die noch beitretend oder ablehnend sich verhalten können. Gerade deshalb erscheint die dreimonatliche Nachfrist nicht als Ausgleichung [1]), sondern als verschärfendes Uebel. Sie reizt überdies, wie überhaupt die Position der Dissentirenden, zu unaufhörlichen Sonderverhandlungen, um diese zum Beitritt zu gewinnen.

Es muß konstatirt werden, daß gerade der Handelsstand in seinen Hauptorganen sich gegen Einführung der Zwangsstundung verwahrt hat [2]).

Fast überall verlangt man von dem Akkorde eine umfassende und dauernde Beseitigung aller Konkursverhältnisse, für die Gegenwart und die Zukunft, für und gegen die sämmtlichen Gläubiger.

Je umfassender aber und dauernder das gewonnene Resultat sein muß, desto mehr sind Garantieen geboten zum Schutz der Gläubiger gegen das Zustandekommen leichtfertiger und schädlicher Akkorde. Als eine solche Garantie stellen manche Gesetzgebungen den Kollusionseid auf. In Frankfurt a. M. [3]) müssen der Schuldner und alle konsentirenden Gläubiger denselben leisten; nach Kap. 7. §. 8. des Anhangs zur Prozeßnovelle für die Anhaltischen Herzogthümer [4]) der Schuldner und auf Verlangen jeder zustimmende Gläubiger; nach der Altenburg'schen Prozeßordnung von 1744 und der Gothaischen von 1776 (pars I. cap. 37. §. II. resp. art. II. §. 7.) blos der Gemeinschuldner; der gedachte Hamburger Additionalartikel vom 24. April 1772 legt ihn dem Falliten und dem Dritten auf. Die Auferlegung eines besonderen Kollusionseides erscheint jedoch nutzlos und bedenklich, der Gemeinschuldner muß den Offenbarungseid leisten, Kollusionen werden durch andere Beweismittel richtiger erforscht, als durch allgemeine Eidesversicherungen. — Eine andere Garantie glaubt das Sächsische Banqueroutiermandat von 1766 in der Vorschrift zu finden, daß der Akkord den Gläubigern mindestens 50 pCt. bieten müsse; und noch heutzutage ist von anderer Seite die Aufstellung eines Minimalsatzes (von 33⅓ pCt.) verlangt worden [5]). Ein Satz von 50 und auch von 33⅓ pCt. überschreitet den erfahrungsmäßig bei Akkorden im Konkurse erzielten Durchschnittssatz erheblich; derselbe möchte wohl schwerlich mehr als 20 pCt. betragen. Es läßt sich überhaupt eine absolute Grenze für alle Akkorde nicht setzen, so wenig wie es eine absolute Grenze giebt für die Unterbilanzen. Die Höhe der Akkordsumme richtet sich nach der Lage der einzelnen Sache und unterliegt ausschließlich der Vereinbarung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern. Es bedarf einer anderen Garantie.

Zunächst hat die Gesetzgebung dafür Vorsorge zu treffen, daß der Vergleich auf sicherer Grundlage, unter Einhaltung bestimmter, die Gläubiger schützenden Formen, mit einem die Interessen Aller gleichmäßig beachtenden Inhalt offen und lauter abgeschlossen werde. Damit aber kann die Aufgabe der Gesetzgebung nicht erfüllt erscheinen. Soll der Vergleich verbindlich sein gegen alle Gläubiger, auch gegen

1) Denkschrift S. 26 ff., 28.
2) Denkschrift S. 33.
3) Denkschrift S. 7, 28.
4) So werden nach Art. 9. der alten Hamburger Falliten-Ordnung von 1647 bei einem fünfjährigen Generalindult die Dissentirenden mit Zahlung von 75 Prozent, also unter Abzug von 5 Prozent Interusurium für jedes Stundungsjahr, abgefunden.
5) Denkschrift S. 34.

1) Denkschrift S. 34 a. E.
2) Beschluß des vierten Deutschen Handelstages vom 2. Oktober 1868 und Bericht des bleibenden Ausschusses. Verhandlungen S. 66, 68. — Die Preußische Hauptbank bezeichnet es „als den größten Rückschritt in der Rechtsentwickelung, wenn die Reichsgesetzgebung sich entschlösse, in Annäherung an das vielfach empfohlene Bremische Muster zu dem in Preußen gerade für Handelsforderungen völlig verworfenen Prinzip des Moratoriums zurückzukehren." Aehnlich sprechen sich Berichte der Handelskammern aus Sachsen, Württemberg, den Rheinlanden, Hamburg, Lübeck, Frankfurt a. M. u. s. w. aus.
3) Wolff a. a. O.
4) Anlageband S. 1589.
5) Von den Aeltesten der Danziger Kaufmannschaft.

solche, die ihn nicht angenommen haben, so wird man mit dem von einer gewissen Majorität selbst gerichtlich erfolgten Abschluß des Vergleichs, — wie dies im Königreich Sachsen [1]) und Herzogthum Braunschweig [2]) bisheriges Recht ist — sich nicht begnügen dürfen. Wirksamkeit darf der Vergleich erst durch die gerichtliche Prüfung und Bestätigung erlangen. Dem allgemeinen Veto, welches der Entwurf (§. 91.) gegen jeden Gläubigerbeschluß auf den Antrag eines überstimmten Gläubigers dem Gericht beilegen zu müssen geglaubt hat, mögen vielleicht Bedenken entgegengestellt werden können, — hier, wo es sich um Feststellung ungewisser Rechtsverhältnisse für alle Betheiligten, für bekannte und unbekannte Parteien, für Zustimmende und Widersprechende und um die Aufgabe von Privatrechten handelt, ist unbedenklich das Feld zu richterlicher Entscheidung. Ohne richterliche Entscheidung nur durch den Willen gleichberechtigter Anderer die nicht zustimmenden und widersprechenden Gläubiger zur Aufgabe ihrer Rechte zu zwingen, würde in der That ein unzulässiger Eingriff in wohlerworbene Rechte sein, gleichviel ob es eine größere oder eine geringere Minderzahl wäre, gegen die der Zwang ausgeübt, und gleichviel ob sie zu einem Erlaß oder zur Stundung ihrer Rechte gezwungen werden sollte. Ein unzulässiger Eingriff würde es bleiben, sollte die richterliche Prüfung nur darauf sich erstrecken, ob das vorgeschriebene Verfahren beobachtet, ob der Abschluß des Akkordes gesetzmäßig und ohne Betrug erfolgt sei. Darauf beschränkt die Bremer Debitverordnung [3]) §§. 181. ff., die Altenburgische und die Gothaische Prozeßordnung (a. a. O.) die gerichtliche Prüfung und darauf wünschte der vierte Deutsche Handelstag [4]) dieselbe beschränkt zu sehen. Einem Akkorde indessen, welcher dem gemeinsamen Interesse aller Gläubiger widerstreitet, darf das Gericht verbindliche Kraft gegen Alle nicht zugestehen. Man wendet ein [5]): „es sei für den Richter nicht möglich, zu befinden, ob dem Interesse der Gläubiger dieser Akkord entspreche oder nicht, ob für sie überhaupt ein Akkord vortheilhafter sei oder die Vertheilung der Masse; das sei doppelt schwierig, da meist die Aktivmasse noch nicht völlig realisirt worden, über einzelne activa oder passiva Streit oder Zweifel bestehe, der Ausfall schwebender Prozesse, der Ausgang von Krisen, die Strömung der Zeit, der zukünftige Erwerb u. s. w. nicht übersehen werden könne." Schwierig mag freilich die Prüfung oft sein, unmöglich ist eine Würdigung der in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse so wenig für den Richter als für die Mehrzahl der konsentirenden Gläubiger. Und ob allemal das richtige Ergebniß vorausgesehen wird, darauf kann das entscheidende Gewicht nicht gelegt werden. Wesentlich ist, daß man die Gläubiger nicht dem schwankenden Spielball von Majoritäten preisgiebt, daß der Minderheit Gehör und Schutz des Richters nicht versagt wird. Nicht immer ist es Eigensinn oder Eigennutz, welcher ihren Widerspruch lautruft; auf gutem Grunde, auf besserer Einsicht kann derselbe beruhen; die Minderheit muß den Richter anrufen können, ihren Streit mit der Mehrheit zu entscheiden. Zwar mag derselbe Vergleich den Einen vortheilhaft erscheinen, weil dieser des Geldes schneller bedarf, jener vorzieht, es bequemer zu empfangen, — und den Anderen nachtheilig, weil ihnen damit gedient ist, ihre Forderungen, wenn auch zunächst ohne Werth, so doch für die Zukunft in voller Höhe aufrecht zu erhalten. Solche individuelle Rücksichten auf die einzelnen Gläubiger aber hat der Richter keineswegs zu nehmen; er hat nur das allgemeine, für alle Gläubiger gleiche Interesse ins Auge zu fassen. Und für dieses ist nicht bloß die Lage des Konkurses, sondern auch das Verhalten des Gemeinschuldners maßgebend. Die durch den Akkord gebotene Möglichkeit, schnell und erschöpfend alle Schuldverhältnisse zu lösen, darf dem Gemeinschuldner nicht als lockender Anreiz erscheinen, seinen Bedrängnissen durch Zahlungseinstellung ein Ende zu machen; der Akkord soll ein Weg bleiben zur Abwickelung des Konkurses, nicht der Konkurs ein Mittel sein, um einen Akkord zu gewinnen [1]). Einem Schuldner, der betrüglichen Bankerutt gemacht, der sich Kredit erschwindelt oder leichtfertig gewirthschaftet hat, wo möglich im Hinblick auf einen Akkord, oder einem Schuldner, der durch sein Verhalten während des Konkursverfahrens oder bei Zustandebringung des Akkordes jeden Anspruch auf Vertrauen eingebüßt hat, einem dergestalt Unwürdigen Vertrauen zu schenken, wie es jeder Akkord erfordert, darf Niemand gezwungen werden. Findet der Richter, daß dieser Akkord oder der Akkord dieses Schuldners nach irgend einer Seite das allgemeine Interesse der Gläubiger verletzen würde, so darf er ihm rechtliche Wirksamkeit nicht verleihen.

Daraus ergiebt sich ein weiteres Postulat, das erste ergänzend. Schon der Versuch und Abschluß eines Akkordes muß von dem Gesetz für unzulässig erklärt werden, wenn die allgemeinen Umstände so liegen, daß der sachgemäße Abschluß oder die gerichtliche Bestätigung eines jeden Akkordes von vornherein ausgeschlossen erscheint. Durch unfruchtbare Versuche darf das Konkursverfahren nicht verschleppt, die Befriedigung der Gläubiger nicht hingehalten und geschmälert werden.

Die gesetzliche Feststellung der Unzulässigkeit und die freie richterliche Prüfung eines Akkordes sind die beiden nothwendigen Garantieen, mit denen das Gesetz den Zwangsakkord umgeben muß. Wo man jene vermißt oder die richterliche Prüfung beschränkt sieht, hat die Gesetzgebung es für nöthig gefunden, entweder dem Akkorde einen anderen Gehalt, geringere Wirkung und schwächeren Bestand zu gewähren, dann freilich auch den fahrlässigen und betrüglichen Bankeruttirer zum Akkorde zuzulassen, — wie eben die Bremer Debitverordnung —, oder aber, bei vollem Gehalt und Bestand, das Zustandekommen eines Akkordes zu erschweren und die Fälle der gesetzlichen Unzulässigkeit zu erweitern, — wie das österreichische und das dänische Gesetz es thun. Weder das Eine noch das Andere kann zuträglich erscheinen.

Vielmehr muß der Entwurf die vorstehend erörterten Grundsätze der Preußischen Konkursordnung im Wesentlichen adoptiren. Sie haben in schweren Zeiten sich in der Praxis nach allseitigem Zeugniß vortrefflich bewährt und haben die Uebereinstimmung sowohl mit dem gemeinrechtlichen Zwangserlaß für sich, als mit dem Konkordat des französischen Rechts, das ihnen zum Muster gedient hat, wie auch mit der Gesetzgebung Belgiens, Hollands, Spaniens, Englands und anderer größerer Staaten.

Gleichwohl kann man sich nicht der Erkenntniß verschließen, daß den gegen die Preußische Konkursordnung erhobenen Vorwürfen ein gewisses Maß der Berechtigung beiwohnt, — nach einer anderen Richtung. In dem Streben, die Wahrheit zu pflegen, unter dem Eindruck der Klagen über mißbräuchliche Akkorde, und verleitet vor allem durch das Vorbild der französischen Gesetzgebung hat der Preußische Akkord sich in einen Zusatz mißlicher Offizial- und Formaljustiz verstrickt.

Nach §. 193. der Preußischen Konkursordnung, wie nach art. 526. des Code de commerce und art. 515. des

1) Anlageband S. 1582.
2) ebenda S. 1591, 1592.
3) Die Bremer Debitverordnung allerdings, weil der Akkord nur als Zwangsstundung wirkt; Denkschrift S. 37.
4) Vereinzelt auch Dr. Kompe; vergl. Verhandlungen des sechsten Deutschen Juristentages I. S. 174.
5) Güterbock, über einige in der Praxis hervorgetretene Mängel des Preußischen Konkursverfahrens, Berlin 1860 S. 13 ff.; Makower, Studien zur Konkursordnung, Berlin 1861 S. 72, 73.

1) Preußische Gerichtszeitung 1859 Nr. 43., 1860 Nr. 13. 31.; Güterbock a. a. O. S. 4 ff.

Fall. Ges. [1]) soll der Richter nicht blos das Interesse der Gläubiger, sondern auch das Interesse „der öffentlichen Ordnung" prüfen, und es soll diese richterliche Prüfung von Amtswegen eintreten, unabhängig von den Abstimmungen, den Erklärungen und Anträgen der Betheiligten. Selbst wenn kein Gläubiger gegen den Akkord gestimmt und gegen die Bestätigung Einspruch erhoben hat, soll dennoch das Gericht die Bestätigung versagen, wenn das eine oder andere Interesse ihm benachtheiligt erscheint. Das subjektive Ermessen des Richters hat keine Schranken. Je strenger der Richter seine Pflicht auffaßt, desto weniger wird er sich bei den Erklärungen des Schuldners und der Gläubiger beruhigen, er wird den Verwalter anweisen, diese und jene Thatsache an das Licht zu bringen, er selbst wird zum Vertheidiger und Ankläger, wie zum Gutachter sich berufen fühlen. Thatsachen, welche den Gläubigern bekannt oder unerheblich sind, erscheinen ihm bedenklich und von Gewicht. Die Betheiligten, Gläubiger und Gemeinschuldner, wissen nicht, auf welche Umstände sie ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel richten oder beschränken sollen; sie sind nicht im Stande, den Ausfall der Entscheidung vorherzusehen und sind ebenso rathlos in der Anfechtung eines ihnen ungünstigen Urtheils, denn vor dem zweiten Richter wiederholt dieselbe Untersuchung sich von Neuem. Solche Offizialjustiz erheischt der Akkord keineswegs; er läßt sie vielmehr nicht zu. Diejenigen Gläubiger, welche sich der Beschlußfassung und der Verhandlung über den Akkord enthalten, sind füglich nicht anders zu behandeln, als ob sie den Beschluß der stimmenden Gläubiger anerkennen. Das erkennen selbst jene oben erwähnten Gesetzgebungen an, die sonst dem Vergleiche Zwangswirkung versagen.

Die gerichtliche Prüfung des Akkordes darf den Zweck des Schutzes der widersprechenden Minorität nicht überschreiten, setzt also voraus, daß Gläubiger, und sei es auch nur einer, gegen den Vergleich gestimmt haben, oder der Bestätigung widersprechen. Der Richter soll nur auf den Streit sich gegenüberstehender Parteien über das gleiche Interesse Aller entscheiden, und bei dieser Entscheidung kann er nur dann vor willkürlichen Mißgriffen bewahrt bleiben, wenn er seine Prüfung auf die vor ihm geführte Verhandlung der Parteien beschränkt; der Richterspruch muß in den Grenzen der von diesen gestellten Anträge verbleiben. — Schon deshalb aber kann zum Anderen das sog. Interesse der öffentlichen Ordnung nicht Gegenstand der Prüfung sein, ob der Akkord zu bestätigen oder zu verwerfen ist. Die Gläubiger sind nicht Willens und nicht berufen, über die Würdigkeit des Gemeinschuldners und das öffentliche Wohl zu wachen. Ihre Anträge entspringen ihren Interessen. Auch an sich ist die Hineinziehung des öffentlichen Interesses fehlerhaft. Nicht einmal die Grenzen dieses Begriffs sind klar. Zu eng ist die Auffassung, welche voraussetzt, daß strafbare Handlungen begangen seien; zu weit diejenige, welche den Ausdruck identifizirt mit den allgemeinen Interessen des Staats, der bürgerlichen Gesellschaft und der Sittlichkeit [2]). Man hat darum vorgeschlagen, wieder zurückzugehen auf das Merkmal des code: inconduite, unlauteres Verhalten des Gemeinschuldners [3]). Indeß ein strafwürdiges oder tadelnswerthes Verhalten des Gemeinschuldners vor und nach der Konkurseröffnung ist zwar von der größten Erheblichkeit, doch nicht für die Bestätigung des Akkordes unmittelbar entscheidend. Entweder macht es schon den Abschluß eines Zwangsvergleichs von Gesetzes wegen unzulässig, oder es kommt für die Bestätigung wie oben erwähnt, nur sofern in Betracht, als es das Vertrauen und das Interesse der Gläubiger berührt. Im Uebrigen möge man den Gemeinschuldner strafen, nicht aber die Gläubiger. Der Akkord gehört dem Privatrechtsgebiet an. Ist der Vergleich ordnungsmäßig abgeschlossen, und sind die Gläubiger einstimmig der Ansicht oder entscheidet auf den Widerspruch Einzelner der Richter, daß die Beendigung dieses Konkurses durch diesen Vergleich dem gemeinsamen Interesse Aller besser entspreche, als eine Vertheilung der Masse, so dürfen die Gläubiger nicht geschädigt werden durch anderweit hergenommene Rücksichten. Das sog. öffentliche Interesse oder der allgemeine Kredit leidet dann nicht durch Abschluß und Bestätigung dieses Zwangsvergleichs, sondern durch den ausgebrochenen Konkurs, durch die Zahlungseinstellung des Schwindlers oder vielleicht durch das Verhalten einzelner Gläubiger, welche die leichtfertigen Unternehmungen des Gemeinschuldners und seine Verlegenheiten veranlaßt oder ausgenutzt haben.

Diese doppelte Offizialzustiz ist es, welche jene Klagen über eine Bevormundung und Benachtheiligung der Gläubiger durch den Richter hervorruft. Und der Richter hinwieder wird gewissermaßen bevormundet durch das Gesetz. Die Preußische Konkursordnung stellt im §. 193. Nr. 2. und Nr. 4a. und b. für einzelne Fälle Präsumtionen auf, daß ein Akkord das Interesse der Gläubiger oder der öffentlichen Ordnung beschädige. So wichtig die einzelnen Fälle und so sorgfältiger Beachtung des Richters sie werth sind, so mißlich sind allgemein aufgestellte gesetzliche Präsumtionen. Ebenso unhaltbar erscheint die Generalisirung der Preußischen Konkursordnung in §. 189. Nr. 3.: weil die Wiederholung eines Akkordverfahrens oft mißbräuchlich erfolgt ist, erklärt sie eine Wiederholung allgemein für verboten. Das ist Formaljustiz. Der Lage des einzelnen Falles muß freie Würdigung widerfahren.

Indem der Entwurf solches Uebermaß gesetzlicher und richterlicher Fürsorge zu vermeiden sucht, glaubt er ein neues Element einführen zu müssen. Die Einschränkung staatlicher Fürsorge bedingt, daß die Selbstthätigkeit der Gläubiger verstärkt werde. Dem Streben, die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Gläubiger zu erweitern, hat freilich schon der Entwurf gegenüber der Preußischen Konkursordnung erhöhte Rechnung getragen. An Stelle des informatorischen Verwaltungsraths hat er den dezisiven Gläubigerausschuß gesetzt und dessen Funktionen erheblich vergrößert. Um ihm aber noch frischeres Leben einzuflößen und dem Organ der Gläubiger entscheidenden Einfluß gerade da zu gewähren, wo die Gläubiger vorzugsweise interessirt und als handelnde Theile erscheinen, will der Entwurf den Akkordvorschlag des Schuldners in allen Fällen einer Vorprüfung hauptsächlich des Gläubigerausschusses unterwerfen. Die Bedeutung derselben und ihr Vortheil wird bei den einzelnen Bestimmungen hervortreten. Der Vortheil springt in die Augen, daß diese neue Handhabe, ihre Rechte wahrzunehmen, den Gläubigern einen nun ausreichenden Schutz gegen Verschleppung der Sache und Uebervortheilung sichern, und den Klagen über Eingriff in ihre Rechte die Spitze abbrechen dürfte.

Aus diesen Grundzügen ergiebt sich, wie die einzelnen Momente eines Zwangsvergleichs zu behandeln sein möchten:

1) Der französischen Gesetzgebung sind gefolgt: das Belgische Fall. Ges. (art. 517), das Spanische (1159) und das Holländische H. G. B. (847). Auch das gemeine Recht erkennt die unumschränkte richterliche Gewalt an, — Schweppe §. 20.; Fuchs S. 93; Wolff a. a. O., Wagner, Gerichtsverfassung in Kurhessen (4. Aufl.) §§. 653. 663.; vergl. jedoch Seuffert, Archiv Bd. 11. Nr. 320., Bd. 22. Nr. 195. (O. A. G. Darmstadt), Bd. 1. Nr. 150. (O. Trib. Stuttgart), Bd. 17. Nr. 195. (O. A. G. Lübeck). Desgl. das englische Recht (Anlageband S. 1613, 1614.).

2) Erk. des Preuß. Obertribunals vom 10. Juli 1858 (Striethorst Archiv Bd. 30. S. 182).

3) Güterbock a. a. O. S. 12 ff.; Makower a. a. O. S. 72, 73.

§. 160.

Pr. K. O. §§. 181., 185., 197.

I. Die Zeit.

Der Zeitpunkt, von welchem ab der Vorschlag und Abschluß eines Akkordes zulässig erscheint, bestimmt sich durch zweierlei Rücksichten. Einerseits bedarf der Akkord der gehörigen Grundlage; durch Ermittelung und Sicherung der dem Gemeinschuldner gehörigen Feststellung der einem Absonderungsanspruche unterworfenen, sowie Absonderung der fremden Gegenstände, durch Inventur und Bilanz muß eine Uebersicht der Konkursmasse und eine Beurtheilung der Vergleichsvorschläge ermöglicht sein, und gleichermaßen bedingt eine ausreichende, auf sicherer Grundlage beruhende Theilnahme der Gläubiger den Ablauf einer gewissen Frist seit Veröffentlichung des Konkursverfahrens und eine vorherige Anmeldung und Prüfung der Konkursforderungen. Darum darf ein Akkord vor dem allgemeinen Prüfungstermin, wie das gemeine und das englische Recht (s. 28.) es gestatten, nicht zugelassen werden. Andererseits soll, um den Abschluß eines Akkordes zu ermöglichen oder zu fördern, bis dahin, daß solcher geschlossen werden könnte, die Versilberung der Masse in der Regel ausgesetzt bleiben (Entwurf §§. 121., 125.); diese aber darf über den Prüfungstermin hinaus gesetzlichen Aufschub nicht erleiden. Der Entwurf schließt sich daher der Vorschrift des §. 181. der Preußischen Konkursordnung an, welche darin mit dem französischen Recht (Code 519., Fall. Ges. 507.), wie mit den Gesetzen Belgiens (512.), Spaniens (1147—1150.), Hollands (836.), Oesterreichs (§. 207.) und Dänemarks (§. 103.) übereinstimmt.

Von diesem Anfangstermine ab bleibt es dem Gemeinschuldner vorbehalten, den nach Lage der Sache geeigneten Zeitpunkt auszuwählen. Das Streben, sich das Vermögen möglichst intakt zu erhalten, und das Verlangen der Gläubiger nach baldiger Befriedigung wird diese wie jenen bestimmen, den Abschluß des Akkordes wo möglich auf den frühesten Zeitpunkt zu verlegen. Häufig jedoch werden die Umstände einen späteren Zeitpunkt erforderlich machen. Da in einem späteren Stadium das Konkursverfahren, insbesondere die Verwerthung der Masse, auch eine festgesetzte Abschlagsvertheilung nach Maßgabe des §. 148., durch den Vorschlag eines Zwangsvergleichs in keiner Weise soll aufgehalten werden, so rechtfertigt es sich nicht, die Einleitung des Vergleichsverfahrens nach Art der Bremer Debitverordnung (§. 239.) oder des Dänischen Gesetzes (§. 102.) an die Zustimmung einer Mehrzahl der Gläubiger zu knüpfen.

Nur die Schlußvertheilung schneidet naturgemäß jeden Akkordversuch ab. Sie kann man zwar schon nach geltendem Recht als den Endtermin ansehen, aber die bestehenden Gesetze lassen, mit Ausnahme des Dänischen (§. 102.), eine ausdrückliche Bestimmung vermissen. Es tauchen Zweifel auf, von wann die Schlußvertheilung als eingetreten und den Akkord ausschließend erachtet werden soll. Die gemeinrechtliche Praxis präkludirt den Akkord oft schon mit eingetretener Rechtskraft des Kollokationsurtheils [1]); die Preußische Gerichtspraxis oft mit Ablauf der Frist zur Vorbringung der Einwendungen gegen den Schlußvertheilungsplan; das Dänische Gesetz sagt: „bis die schließliche Ausschüttung stattgefunden hat". Nach den Vorschlägen des Entwurfs (§§. 149., 138.) wird der Augenblick entscheidend sein müssen, mit dem das Gericht die vom Verwalter, beziehentlich mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, beantragte Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt hat.

II. Die Vergleich schließenden Theile

sind der Gemeinschuldner und die Konkursgläubiger.

1) Fuchs S. 89.

Der Entwurf, welcher den Akkord nicht als exceptionelle Wohlthat für den Schuldner, sondern als eine allgemeine, regelrechte Art der Beendigung des Konkursverfahrens auffaßt, welcher in ihm die vergleichsweise Feststellung der sonst durch Versilberung und Vertheilung zu erzielenden Befriedigungsquote erblickt, kann den Akkord auf bestimmte Klassen von Gemeinschuldnern nicht beschränken. Wo die Gesetzgebung das Fallimentverfahren überhaupt auf Kaufleute beschränkt, nimmt es allerdings nicht Wunder, daß nur Kaufleute einen Akkord schließen können [1]). Aber die Oesterreichische Konkursordnung (§§. 156. ff., 207. ff.) und das Dänische Gesetz (§. 100.) lassen gleichfalls den Zwangsvergleich nur für kaufmännische Schuldner zu, und die Badische Prozeßordnung erkennt in Ganten von Nichthandelsleuten nur eine Zwangsstundung an (§§. 710., 712.). Von einem Nachklang ist auch die Preußische Konkursordnung nicht frei, sofern im gemeinen Konkurse das Akkordverfahren der Regel nach die Liquidation der Masse nicht aufhalten soll (§. 337., vergl. jedoch Abs. 2. und für den kaufmännischen Konkurs §. 157. Abs. 1. und 2., §. 144.). Der Entwurf vermag keinerlei gesetzliche Unterscheidung zwischen kaufmännischem und gemeinem Konkurse anzuerkennen; an verschiedenen Stellen ist das erörtert, auch hier kann nicht davon abgegangen werden. Alle Seiten und Vortheile, welche der Akkord darbietet, sind wie auf die Schuldenregulirung eines Kaufmanns ebenso anwendbar auf die eines anderen Gewerbtreibenden und, wenngleich nicht in jedem einzelnen Fall von gleicher Tragweite, im allgemeinen auf die Schuldverhältnisse auch von Privatleuten. Die Englische bankruptcy act, welche sonst Unterschiede für kaufmännische und nicht kaufmännische Schuldner aufstellt, erstreckt den Vergleich unterschiedslos auf alle.

Was die zweite Frage betrifft, welche Gläubiger in den Bereich des Zwangsvergleichs zu ziehen sind, so kann nach dem System des Entwurfs ein Zweifel darüber nicht aufkommen, daß die Massegläubiger und die Absonderungsgläubiger und zwar letztere, soweit deren Forderungen durch das Hypotheken-, Pfand-, oder sonstige Absonderungsrecht gedeckt werden, außerhalb des Zwangsvergleichs bleiben müssen, daß sie weder berechtigt sind, an dem Abschlusse Theil zu nehmen, noch den Wirkungen desselben unterliegen. Der Akkord hat es nur mit der Beseitigung der Konkursverhältnisse zu thun, erstreckt sich also nur auf die Konkursgläubiger. Zu diesen aber gehören an sich auch die nach §. 54. Nr. 1. — 7. bevorrechtigten Gläubiger. Nach gemeinem Recht will man zwar die absolut privilegirten Gläubiger von dem Zwangsnachlaß unberührt lassen, in Betreff der mit einem privilegium exigendi ausgestatteten Gläubiger indeß ist dies streitig [2]). Die privilegirten Gläubiger, welche kraft ihres Vorzugsrechts ihre volle Befriedigung erhalten müssen, bevor die nachstehenden Gläubiger irgend etwas bekommen dürfen, würden sich schwerlich dazu verstehen, von ihren Ansprüchen den geringsten Theil aufzugeben, um irgend welche Befriedigungsmasse für die Anderen freizulassen; sie hierzu durch Beschluß der nachgesetzten Gläubiger zu nöthigen, würde eine offenbare Ungerechtigkeit enthalten. Die Bremer Debitverordnung giebt ihnen daher ein individuelles Widerspruchsrecht (§. 179. §§. 161. 162.); sie sollen jedoch dasselbe nicht geltend machen dürfen, wenn ihnen der Akkord vollständige Befriedigung zusichert (§. 180.). Diese Bestimmung führt thatsächlich dahin, daß die Vorzugsgläubiger entweder befriedigt werden oder aus dem Verfahren unter Vorbehalt ihrer vollen Rechte zurücktreten [3]). Der thatsächliche Ausgang ist ein Umweg; man gelangt einfacher und

1) cf. Sirey XII. 2. 339.

2) l. 58. §. 1. D. mand. 17. 1. (Paulus), l. 10. pr. D. de pact. 2. 14. (Ulpian). Vergl. Schweppe §. 21.; v. Bayer §. 38. S. 105, §. 39. S. 107 Note 4; Günther S. 15, 16; Fuchs S. 87.

3) Denkschrift a. a. O. S. 22.

dem Rechtsstand entsprechend dahin, wenn man die Vorzugsgläubiger von Rechtswegen an dem Abschluß und den Wirkungen des Akkordes nicht betheiligt. Dies bestimmt die Preußische Konkursordnung (§§. 185. 197.); soweit eine Forderung bevorzugt ist, muß sie vollständig berichtigt werden. Das Gleiche gilt nach Französischem Recht [1]); wenn es in der Praxis des Rheinischen Rechts bestritten ist [2]), so liegt der Grund davon nur in einer mangelhaften Redaktion des Code, art. 520., dieselbe ist durch das Fallimentsgesetz, art. 508., klar gestellt. Andererseits liegt auf der Hand, daß die privilegirten Gläubiger nicht dürfen dadurch gefährdet werden, daß das auch zu ihren Gunsten schwebende Konkursverfahren in Folge Beschlusses der anderen Gläubiger aufgehoben wird. In Rücksicht darauf gewährt die Preußische Konkursordnung (§. 201.) wegen dieser, den Wirkungen des Akkordes entzogenen Forderungen trotzdem die Exekution gegen den Gemeinschuldner, soweit die Forderungen in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind. Die Vorschrift ist ohne Zweifel gerecht und nothwendig; der Gemeinschuldner würde sonst zuerst für die Befriedigung der vorrechtlosen Gläubiger, die sofort mit Zwangsvollstreckung vorgehen könnten, Sorge tragen; das Vorrecht würde sich durch den Akkord in einen Nachtheil verwandeln. Die Vorschrift ist aber nicht ausreichend; mit Recht wird daran erinnert, daß trotz der Vollstreckbarkeit, ohne daß die Vorzugsgläubiger saumselig zu sein brauchen, vor ihrer Befriedigung die freigegebene Masse verzehrt und eine neue Zahlungsunfähigkeit eingetreten sein könne [3]); der Schutz der Vorrechtsgläubiger wird um so geringer, je mehr der Akkord durch Verpfändung oder Zurückbehaltung einzelner Massestücke für die Sicherheit der Akkordgläubiger sorgt; er ist ungenügend auch insofern, als bis zur Aufhebung des Verfahrens nicht immer die Vorzugsgläubiger die volle Feststellung ihrer Forderungen werden erlangt haben können. Der Entwurf ergänzt daher ihren Schutz durch die Bestimmung des §. 176. Abs. 2. So kann ihr Ausschluß von dem Akkord nur zum allseitigen Vortheil gereichen.

§§. 161., 168.

Pr. K. O. §. 181. Abs. 3., §. 186. Nr. 3., §. 200.

III. Inhalt des Vergleichs.

Die Bremer Debitverordnung beginnt die Vorschriften über Akkord mit dem §. 171.:

> „Der Begriff des Akkordes ist nicht auf den Erlaß eines Theils der Forderungen beschränkt, sondern umfaßt jeden Vertrag des Falliten mit seinen Gläubigern über deren Befriedigung, sofern dadurch die Beendigung des Debitverfahrens herbeigeführt werden soll."

Der Entwurf könnte diesen Satz, wäre er nicht dogmatischer Natur, adoptiren. Der Inhalt des Vergleichs betrifft die Höhe und die Art und Weise der Befriedigung der Gläubiger zur Beseitigung des eingetretenen Konkurses; Schuldner und Gläubiger vergleichen sich über Erledigung des Konkursanspruchs. Ein theilweiser Nachlaß an den Forderungen wird die Regel bilden. Es kann freilich auch, wenngleich es thatsächlich in seltenster Ausnahme eintreten wird, die Vollzahlung versprochen und eine bloße Stundung oder Terminalzahlung bewilligt; es kann die Befriedigung der Gläubiger auch durch eine außergerichtliche Liquidation der Masse, mit oder ohne Zuziehung von Vertretern der Gläubiger, oder in anderer Weise bewirkt werden sollen [1]).

Das Erforderniß aber, welches der Entwurf unwandelbar für den Inhalt eines jeden Zwangsvergleichs aufstellt (§. 168.), ist unbedingte Gleichheit für alle von ihm betroffenen Gläubiger. Der Akkord darf der Majorität nicht andere Rechte gewähren, als der Minorität, den stimmenden Gläubigern nicht andere als den ausbleibenden, den bekannten nicht andere als den unbekannten, — nicht höhere Prozentsätze, nicht bessere Bedingungen, nicht größere Sicherheit [2]). Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Es soll nicht gerade verlangt werden, daß diese Einwilligung lediglich in der gerichtlichen Vergleichsverhandlung ausgesprochen werde, die Zurückgesetzten mögen ihre Zustimmung auch in einer besonderen vorzulegenden Erklärung gültig abgeben, ebenso wie ein über die vorzugsweise Behandlung der Einen getroffenes Nebenabkommen durch ausdrückliche Zustimmung der Anderen in der gerichtlichen Verhandlung genehmigt werden mag, — solche Nebenabkommen bilden einen Theil des gerichtlichen Vergleichs. Jedes sonstige Nebenabkommen aber, durch welches einzelnen Gläubigern von dem Gemeinschuldner oder einem Dritten ein besonderer Vergleich abweichend von dem Inhalt des Akkordes geboten wird, ist nicht zu dulden. Es setzt den Akkord der Verwerfung (§. 173. Nr. 1.) und der Anfechtung (§. 182.), die Kontrahenten der Bestrafung aus (§§. 211. 213.). Das Nebenabkommen darf aber, selbst wenn das Strafgesetz außer Anwendung bleiben müßte, auch nicht einmal zwischen den Kontrahenten rechtliche Wirksamkeit beanspruchen. Nach gemeinem Recht wird dies von Theorie und Praxis überall schon jetzt als eine Konsequenz aus der Zwangsnatur des Akkordes geltend gemacht [3]). Es erscheint jedoch rathsam, etwaigen Zweifeln durch eine ausdrückliche Vorschrift zu begegnen und dadurch das Begehren solcher Nebenversprechen zu ersticken. Die Bremer Debitverordnung (§§. 189—191.), das Braunschweigische Gesetz, betreffend die Bankerotte vom 22. Dezember 1870 §. 5., die Oesterreichische Konkursordnung (§. 222. Abs. 2 §. 226.), das Dänische Gesetz (§. 115.) und das Spanische Handelsgesetzbuch (Art. 1151.) treffen darüber besondere Bestimmungen. Das Präjudiz des letzteren, daß der Gläubiger aller seiner Ansprüche an die Masse verlustig sein solle, geht über das gebotene Ziel hinaus.

Der Inhalt des Vergleichs kann zwar zur schließlichen Feststellung erst in der gerichtlichen Vergleichsverhandlung gelangen. Müßte aber das Akkordverfahren auf bloßen, unbestimmten Antrag des Schuldners eintreten, so würde es ihm leicht sein, der Versilberung der Masse und dem Fortgang des Vertheilungsverfahrens fruchtlosen Einhalt zu thun; jedenfalls würde den Gläubigern die unentbehrliche Vorlage, um ihre Entschließung vorsorglich fassen zu können, und dem Verfahren die sichere Grundlage entzogen werden; die Anwendung eines Kontumazialpräjudizes gegen die ausbleibenden

1) auch nach dem Holländischen H. G. B. 838. 841. und dem Dänischen Konkursgesetz §. 111. Die Oesterreichische Konkursordnung §§ 209. 212. nimmt nur diejenigen Forderungen aus, welche wegen ihres Vorranges „zur vollen Berichtigung gelangen" würden; im übrigen vergl. §. 222.

2) Grimm u. Broicher, Nr. 3. zu Art. 520; s. dagegen Pardessus, No. 1235; vergl. auch Stempf, I. S. 36 und II. S. 174.

3) Denkschrift S. 24.

1) Durch diese weite Anwendbarkeit des Zwangsvergleichs und die freie Gestaltung des Konkursverfahrens erübrigt sich ein besonderes gerichtliches Liquidationsverfahren außerhalb des Konkurses, wie solches z. B. in England unter der Bezeichnung liquidation by arrangement (bankr. act. s. 125), früher unter dem Namen arrangement under the superintendence and the control of the court, eingeführt ist. Vergl. Anlageband S. 1613, 1614, 1617.

2) Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals vom 21. Februar 1865 (Entsch. Bd. 53. S. 308, Striethorst, Archiv Bd. 57. S. 229); Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 14. November 1871 (Entsch. Bd. 4. S. 21).

3) Pfeifer, praktische Ausführungen ꝛc. Bd. 3. S. 24 ff.; Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 1. S. 173, Bd. 3. S. 9 ff.; Bd. 7. S. 233; Schweppe, §. 20. S. 42, §. 23. S. 46; Sarwey, Monatschrift Bd. 6. S. 159 und Württembergisches Archiv Bd. 3. S. 234; Seuffert, Archiv Bd. 22. Nr. 282, Bd. 24. Nr. 182. und 183.

Gläubiger würde sich nicht rechtfertigen lassen. Es waren dies in der Praxis fühlbar gewordene Mißstände, denen erst die Novelle zur Preußischen Konkursordnung abzuhelfen gesucht hat. Der Akkordantrag muß einen bestimmt formulirten Vergleichsvorschlag enthalten, insbesondere auch angeben, ob und in welcher Weise für die Erfüllung des Vergleichs Sicherheit geboten wird. Der Entwurf betrachtet sonach (§. 161.) den Vergleichsvorschlag als die Vertragsofferte, über welche die weitere Verhandlung und die Abstimmung erfolgen soll.

Häufig wird Realsicherheit durch Pfand oder Hypothek versprochen werden. Dies wird um so eher der Fall sein, als der Entwurf dem bestätigten Vergleiche die Kraft einer gerichtlichen Hypothek nicht beilegt (vergl. §. 180). Die bedungene Sicherheit muß allen Akkordgläubigern gleichmäßig zu statten kommen; der Grundsatz der Gleichberechtigung verbietet es, die Sicherheit auf die bekannten oder die bis zum Akkordschluß festgestellten Forderungen zu beschränken. Dadurch entsteht allerdings der Nachtheil, daß die einzelnen Personen und die Summen, für welche die Sicherheit haften soll, nicht im Voraus zu bestimmen sind, und es entsteht die Frage, von wem und in welcher Weise das Pfandstück verwahrt und verwerthet, wie der Erlös vertheilt oder unter welchen Umständen das Pfand dem Schuldner zurückgegeben werden soll, in welcher Art und für wen die Eintragung der mit einem Grundstück bestellten Sicherheit zu erwirken, von wem die Hypothek 2c. einzuziehen, in einer Subhastation zu vertreten, oder die Löschung derselben zu bewilligen ist, ob und welche Kautelen, insbesondere ob ein Aufgebot der Vertheilung des Erlöses oder der Löschungsbewilligung vorhergehen soll, u. s. w.? Die Preußische Konkursordnung sucht diese Fragen gesetzlich zu regeln, beschränkt aber die Regelung auf Immobiliarverpfändungen; und die betreffs dieser getroffenen Vorschriften (§. 200.) führen eine große Amtsthätigkeit des Verwalters wie des Konkursgerichts und ein umständliches Verfahren herbei. Eine erschöpfende und zutreffende Regelung kann bei dem verschiedenen Stande der Grundbuchs- und Subhastationsgesetzgebung nicht gegeben werden. Die Regelung ist auch nicht Sache des Gesetzes, sondern gehört zu dem Inhalte der vertragsmäßigen Festsetzungen; und sollte in einzelnen Gebieten das Pfand-, Grundbuchs- oder Subhastationsrecht so beschaffen sein, daß vertragsmäßige Festsetzungen wirksam nicht getroffen werden könnten, so müßte es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, Abhülfe zu schaffen. In dem Bereich der Konkursordnung liegt solche Aufgabe nicht.

§. 162.

Pr. K. O. §. 189.

IV. Die Fälle gesetzlicher Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs

müssen sich auf solche allgemeine Umstände beschränken, welche ohne Rücksicht auf den konkreten Inhalt des Vergleichsvorschlages, dessen Annahme oder Bestätigung unbedingt ausschließen.

1. Mit einem flüchtigen Gemeinschuldner kann nicht akkordirt werden. Die Preußische Judikatur nimmt sogar nach der Fassung des §. 189. der Preußischen Konkursordnung an, daß die Unzulässigkeit durch spätere, wenngleich freiwillige Rückkehr des Schuldners nicht aufgehoben werde [1]). Die Unzulässigkeit dahin auszudehnen, würde indeß die Interessen der Gläubiger beschädigen; die Möglichkeit eines Akkordes ist es vielmehr, welche den flüchtigen Kridar meist bewegt, zurückzukehren, und welche nicht selten vorenthaltenes Vermögen der Masse zuführt; diese Umstände gerade haben den Akkord geschichtlich entwickelt. Man kann auch nicht sagen, daß ein Schuldner, der unter dem ersten Druck des eingebrochenen Unglücks sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, absolut jedes Vertrauen verwirkt habe. Undurchführbar und unzulässig erscheint der Akkord nur, so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist (vergl. Spanisches H. G. B. 1148. Nr. 3., Oesterreichische Konk. Ordn. §. 208. c., Dänisches K. G. §. 101. b). Man wird hinzusetzen müssen: wenn und so lange er die Ableistung des Offenbarungseides weigert (vergl. Oesterreichische Konk. Ordn. §. 208. f.). Ohne Inventar und Bilanz und deren eidliche Bekräftigung (Entwurf §§. 114. 115.) entzieht der Akkordvorschlag sich jeder Beurtheilung; zudem erregt die Weigerung des Eides Verdacht. Anderweite Renitenz des Gemeinschuldners (Dänisches K. G. §. 101. c.) steht nicht auf gleicher Stufe.

2. Die Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts läßt denselben jedes Vertrauens unwürdig erscheinen; kein Gläubiger darf genöthigt werden, sich mit ihm fernerhin einzulassen; im Interesse der Sittlichkeit und des öffentlichen Kredits muß gegen ihn die ganze Strenge des Gesetzes in Anwendung kommen; diesen höheren Rücksichten gegenüber würde selbst der Umstand, daß der Akkord für die Gläubiger vortheilhaft sein könnte, die Zulassung desselben nicht rechtfertigen. Die gleichen Erwägungen greifen Platz, wenn auch eine Verurtheilung noch nicht erfolgt, aber schon das Hauptverfahren eröffnet (Strafprozeßordnung §§. 167. ff., 174. 229. 226.), oder wenn die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachtheile des Angeklagten verordnet worden ist (ebenda §§. 323. 332.). Durch die Eröffnung oder Wiederaufnahme des Hauptverfahrens erscheint der Gemeinschuldner zu sehr belastet, als daß, wie das Französische Fallimentsgesetz art. 510. es gestattet, dem Akkordvorschlage irgend eine Berücksichtigung zu Theil werden dürfte. Erst mit der rechtskräftigen Freisprechung ist der Schuldner entlastet. Anders verhält es sich mit dem einfachen Bankerutt, der nur nachlässiges oder leichtfertiges Handeln zum Gegenstand hat. Von den Fällen desselben berührt noch am unmittelbarsten der Fall, daß der Gemeinschuldner es versäumt hat, Handelsbücher ordnungsmäßig zu führen, so daß aus ihnen eine Uebersicht des Vermögensstandes nicht zu gewinnen ist (Entwurf §. 210. Nr. 2.). Diesen Fall hebt das Dänische und das Oesterreichische Gesetz besonders hervor (§. 101. f. bez. §. 208. e.). Die Versäumniß macht es indeß nicht unmöglich, den Vermögensstand durch andere Mittel völlig zu erforschen. Man wird in diesem wie in jedem anderen Falle einfachen Bankerutts die Frage der Zulässigkeit eines Akkordes besser der eigenen Beurtheilung der Gläubiger und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts überlassen. Nur wo eine gerichtliche Prüfung nicht eintritt, muß die Gesetzgebung zu einem allgemeinen Verbote Zuflucht nehmen. In diesem Sinne ist die Vorschrift des Code art. 521. durch das Französische Fallimentsgesetz art. 511. abgeändert. Der Zusatz der Preußischen Konkursordnung §. 189. Nr. 2. a. E., nach welcher der Richter die Aeußerung der Staatsanwaltschaft über die in der eingeleiteten Untersuchung wegen einfachen Bankerutts ermittelten Thatumstände einholen und den Gläubigern vor der Beschlußfassung mittheilen soll, erscheint bei dem Verlassen der Offizialmaxime nicht angemessen.

§§. 163. 164.

Pr. K. O. §. 189. Nr. 3.

V. Vorprüfung des Vergleichsvorschlages.

Der Entwurf führt die Vorprüfung nach zwei Richtungen ein.

Nach der ersten setzt sie der Entwurf (§. 163.) an die Stelle eines gesetzlichen Verbots des Akkordes da, wo die

1) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 16. Juli 1859 (Entsch. Bd. 41. S. 458, Striethorst, Archiv Bd. 33. S. 340).

konkrete Natur eines dem letzteren entgegenstehenden Bedenkens eine besondere, die jeweilige Lage der Sache berücksichtigende Entscheidung verlangt. Es ist die Frage, ob in demselben Konkurse das Akkordverfahren nur einmal, oder ob bei einer Erfolglosigkeit die Wiederholung desselben zulässig sein soll [1]? Das Französische Fallimentsgesetz art. 524. gestattet sogar in dem wegen Resiliation eines bestätigten Konkordats wieder aufgenommenen Falliment den Abschluß eines neuen Konkordats [2]. Dagegen erklärt die Oesterreichische Konkursordnung, §. 208. b., jede Wiederholung allgemein für unzulässig und die Novelle zur Preußischen (§. 189. Nr. 3.) hat die Unzulässigkeit auf die Fälle präzisirt: „wenn in demselben Konkurse bereits ein Akkordverfahren eröffnet gewesen und durch Ablehnung der Gläubiger oder durch Erkenntniß oder dadurch beendigt worden ist, daß der Gemeinschuldner nach öffentlicher Bekanntmachung des Akkordtermins seinen Antrag zurückgezogen hat." — Daß bei gerichtlicher Verwerfung des einen Akkords einem neuen Akkorde nicht die Einrede rechtskräftiger Entscheidung entgegengestellt werden könnte, unterliegt wohl keinem Bedenken; noch weniger ist ein rechtlicher Grund für die Unzulässigkeit einer Wiederholung erfindlich, wenn der Akkordvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gemeinschuldner zurückgezogen worden war. Der Inhalt des ersten Akkordvorschlages kann von dem späteren nach der Höhe der Prozentsätze, der Art ihrer Zahlung, ihrer Sicherstellung und in sonstiger Beziehung erheblich abweichen; die jetzige Lage des Konkursverfahrens und der Konkursmasse kann gegen die frühere sich wesentlich verändert haben; die Beurtheilung der sich gleich gebliebenen Verhältnisse kann eine andere und richtigere geworden, die frühere Mehrzahl der Gläubiger durch Hinzutritt anderer zu einer geringen Minderzahl geworden sein [3]. Weil der damalige Akkordvorschlag den damaligen Verhältnissen oder den Anschauungen der damaligen Majorität nicht entsprochen, nunmehr gesetzlich jeden neuen oder die jetzige Vorbringung des alten Akkordes zu verbieten, hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Freilich, wirft man ein [4], liegt die Möglichkeit nahe, daß thatsächlich die Gläubiger durch Zulassung wiederholter Akkordversuche mürbe gemacht werden können, daß der Verwalter, in dessen Hand die Verwerthung der Masse liegt, sich bestimmen lassen möchte, sie auszusetzen, bis der neue Versuch sich entschieden. Diese thatsächlichen Erwägungen rechtfertigen indessen nicht ein allgemeines gesetzliches Verbot. Wohl aber erfordern sie eine thatsächliche Prüfung des einzelnen Falles. Der Entwurf gestattet nach Lage des Falles eine Zurückweisung des Vergleichsvorschlags und damit des Vergleichsverfahrens durch das Gericht. (Vergl. Dänisches Ges. §. 101. e. f. g.). Das Gericht soll auch hier nicht von Amtswegen über die Angelegenheiten der Gläubiger verfügen; es soll die Entscheidung fällen, ob dem Vergleichsvorschlage oder einem diesem entgegenstehenden Antrage auf Zurückweisung desselben nachzugeben sei. Will der Entwurf nicht von dem Prinzip der Selbstbestimmung der Gläubiger abweichen, so kann er dem etwa bestellten Ausschusse derselben die Stellung des Antrages nicht entziehen. Um aber die Wahrnehmung sowohl des allseitigen Interesses der Gläubiger, auch derer, welche thatsächlich den bestehenden Ausschuß nicht gewählt haben, als des Interesses des Gemeinschuldners in möglichster Weise zu sichern, verlangt der Entwurf den übereinstimmenden Antrag zugleich des Konkursverwalters, dessen Stellung und Sachkenntniß eine mehr als begutachtende Mitwirkung erfordert [1]; ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, so hat der Antrag selbstverständlich von dem Verwalter allein auszugehen.

Findet eine Zurückweisung des Vorschlages nicht statt, so soll nach der anderen Richtung allgemein eine Vorprüfung desselben durch den Gläubigerausschuß eintreten (§. 164.). Der Ausschuß kann zwar dem Willen der einzelnen Gläubiger nicht vorgreifen; über die Annahme des proponirten Vergleichs zu entscheiden, ist nicht Sache der allgemeinen Verwaltung, sondern individueller Entschließung. Wohl aber empfiehlt es sich, daß wenn die Gläubiger zu ihrer Vertretung sich ein besonderes Organ bestellt haben, dieses die Annehmbarkeit des Vergleichsvorschlages begutachtend prüfe. Dem nicht bejahenden Ausspruch ist die rechtliche Wirkung beizulegen, daß er einen Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die fortschreitende Versilberung der Masse (Entw. §§. 121. Nr. 1., 125.) entkräftet. Vorzugsweise indeß fällt der thatsächliche Einfluß ins Gewicht, den die Vorprüfung in allen Fällen üben wird. Sie wird das geeignetste Mittel bilden, die für die Gläubiger unentbehrliche Information zu beschaffen, den geeignetsten Weg, die Vergleichsbedingungen dem Stand der Sache entsprechend mit dem Gemeinschuldner zu reguliren, und wird dem einzelnen, namentlich entfernten Gläubiger für seine Entschließung, dem Schuldner für den Erfolg seines Vorschlags den sichersten Anhalt bieten.

§§. 165.—167.
Pr. K. O. §§. 183., 184.

VI. Vorbereitung des Abschlusses.

Der Vergleichsvorschlag ist wie jedes den Gang des Konkursverfahrens bestimmende Gesuch bei dem Gericht einzureichen. Geschieht die Einreichung vor der Abhaltung oder dem Schlusse des Prüfungstermins, so ist es Sache des Gemeinschuldners, die Konstatirung dessen zu beantragen, um den Eintritt des durch §. 121. Nr. 1. vorgesehenen Falles außer Zweifel zu stellen. Ob die Vorprüfung des Vorschlags durch den Verwalter in Gemäßheit des §. 163. und durch den Gläubigerausschuß in Gemäßheit des §. 163. und des §. 164. vor der Einreichung an das Gericht seitens des Gemeinschuldners betrieben oder nach der Einreichung seitens des Gerichts veranlaßt wird, ist gleichgültig und wird den Umständen entsprechend zu erfolgen haben. Auch ist dem Gläubigerausschusse und dem Verwalter der Weg der Verständigung unter sich und mit dem Gemeinschuldner (vergl. §. 92.) anheimgestellt.

Die Beschlußfassung der Gläubiger über den aus dieser Vorprüfung hervorgegangenen Vergleichsvorschlag soll in einem gerichtlichen Termine erfolgen. Der Entwurf erachtet einen Vergleichstermin mit fast allen Gesetzgebungen für unerläßlich. Nur was in diesem verhandelt ist, kann die Grundlage für die richterliche Bestätigung und die weiteren rechtlichen Folgen mit Sicherheit bilden; was vorher geschehen, dient zur Vorbereitung des Ergebnisses; nachträgliche Ergänzungen und Aenderungen sind einflußlos auf dasselbe. Darum dürfen nur diejenigen Erklärungen der Gläubiger für den Abschluß entscheiden, welche von ihnen oder für sie gültig in dem Vergleichstermine abgegeben werden. Die davon abweichenden Bestimmungen der Bremer Debitverordnung (§§. 174., 177.) öffnen dem sogenannten Kolportiren des Akkordvorschlages Thür und Thor; vielfach läßt der einzelne Gläubiger sich außerhalb der Verhandlung, sei es durch Uebertedung zu nicht erwogenem Beitritt gewinnen, sei es zur Stipulation

1) Für die erstere Alternative: Makower, Studien S. 57 ff.; Meyer in der Preußischen Gerichtszeitung 1861 S. 39; Günterbock, Mängel S. 16; für die letztere: Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 12. Juni und 12. Juli 1860 (Entsch. Bd. 44. S. 263 ff. und Striethorst Archiv Bd. 37. S. 345).

2) Rénouard II. p. 109, 110.

3) Vergl. Hartmann in Gruchot's Beiträgen Bd. 2. S. 283—293.

4) Makower S. 59, 63; Kommissionsbericht des Preußischen Abgeordnetenhauses über die Novelle S. 13. 14.

1) Das englische Gesetz, s. 28, macht sogar die Wirksamkeit eines jeden Vergleichs von der Zustimmung des trustee abhängig.

besonderer Vortheile bestimmen. Aus demselben Grunde schreiben einige Gesetzgebungen (Sächs. Banqueroutiermandat §. 11.; Preuß. K. O. §. 183. Abs. 3.; Code art. 519.; [1]) Oesterr. K. O. §. 215.; Dänisches K. G. §. 103. u. a.) das persönliche Erscheinen des Gemeinschuldners in dem Termine als Vorbedingung für die Verhandlung vor. Der Gemeinschuldner wird sich allerdings seiner Pflicht, Auskunft zu ertheilen (§§. 92., 93.) nicht entziehen dürfen; er wird auch im eigenen Interesse dem Erscheinen ohne Noth sich nicht entziehen wollen. Zu einer gesetzlichen Vorbedingung für den Abschluß ist dasselbe aber nicht zu machen. Der Abschluß kann auf Grund des urkundlich festgestellten Vorschlags, und die Verhandlung über diesen kann durch einen Vertreter des Gemeinschuldners erfolgen. Oft mag sogar, von Krankheits- und Verhinderungsfällen abgesehen, eine Vertretung des Gemeinschuldners für den Abschluß förderlicher sein, als dessen persönliches Erscheinen.

Um der Sache schleunigen Fortgang zu geben, beschränkt der Entwurf die Ladungsfrist auf einen Monat und gestattet dem Gericht auf übereinstimmenden Antrag des Verwalters und des Gläubigerausschusses oder, wenn solcher nicht bestellt ist, auf den Antrag des Verwalters, den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine zu verbinden (§. 167.). Durch diese Befugniß wird ermöglicht, ein Konkursverfahren von der Eröffnung in Gemäßheit der §§. 126., 128. in etwa zwei Monaten und im Falle des §. 102. Abs. 2. in einem Monate durch Akkord zu beendigen. Von dieser Befugniß wird allerdings mit Rücksicht auf eine möglichst vollzählige Betheiligung der Gläubiger nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden dürfen.

In allen Fällen ist für eine ausreichende Vorbereitung der Gläubiger zu sorgen. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind für sie zur Einsicht aufzulegen (§. 165.). Außer der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins, welche auch als Ladung des Gemeinschuldners gilt, sollen alle Gläubiger, welche eine nicht bevorrechtigte Forderung angemeldet haben, besonders geladen werden, unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags, sowie unter der Angabe, ob der Gläubigerausschuß denselben für annehmbar oder für unannehmbar befunden hat (§. 166.). Daß außerdem Inventar und Bilanz auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht offen liegen, braucht in der Ladung nicht ausdrücklich bemerkt zu werden (Preuß. K. O. §. 183.). Das mitunter gestellte Verlangen [2]), auszugsweise einen Status anfertigen und den Gläubiger zustellen zu lassen, würde eine kostspielige Schreiberei ohne wesentlichen Nutzen verursachen; der Auszug würde nie vollständig sein und den Gläubigern die Mühe eigener Informationseinziehung über einzelne Aktiva oder Passiva, über die Sicherheit von Pfand, Bürgen u. s. w. nicht abnehmen; er ist doppelt entbehrlich neben der Auskunft, die der Gläubigerausschuß und der Verwalter zu ertheilen im Stande und Willens sein werden.

Um die Stimmberechtigung der Gläubiger vorzubereiten, bedarf es des schon zu §. 87. gedachten preußisch-österreichischen Erörterungstermins nach den Vorschlägen des Entwurfs nicht mehr. Mit der Prüfung jeder streitig gebliebenen und nicht inzwischen nach §. 132. oder §. 135. festgestellten Forderung ist über deren Zulassung zum Abstimmen durch das Gericht bereits entschieden (§. 87. Abs. 1.). Nach dem Prüfungstermin angemeldete Forderungen werden in der Regel noch vor dem Vergleichstermin zur Prüfung gebracht werden können (§. 130.). Für die geringen Ausnahmen wird es dem Richter nicht schwer fallen, die Entscheidung in Gemäßheit des §. 87. Abs. 2. noch vor der Verhandlung in dem Vergleichstermin zu treffen; die Gefahr einer ungenügenden Vorbereitung und demnach ungünstigen Entscheidung wird die Gläubiger von zu späten Anmeldungen zurückschrecken. Anmeldungen im Vergleichstermin selbst brauchen nicht an- oder aufgenommen werden (§. 127.). Es bleibt sonach möglich und empfehlenswerth, auf Grund der Tabelle eine Liste der stimmberechtigten Gläubiger und Forderungen vor dem Vergleichstermin vorzubereiten; sie kann freilich wegen der beregten Festsetzungen erst in dem Termin abgeschlossen werden.

In dem Vergleichstermine wird der Richter nach Feststellung der Stimmrechte die Verhandlung über den Vergeichsvorschlag zu eröffnen haben; der Gemeinschuldner hat ihn zu begründen, der Verwalter und Gläubigerausschuß sich gutachtlich zu äußern. Der Richter hat dafür zu sorgen, daß der Vorschlag genau, vollständig und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sei, eine Abstimmung mit Ja oder Nein, und im Fall der Annahme und Bestätigung eine Aufhebung des Verfahrens nach Vorschrift des Gesetzes ermögliche. Die Befugniß, durch Mehrheitsbeschluß die Abstimmung über den Vergleichsvorschlag bis zu einem neuen Termin auszusetzen (Preuß. K. O. §. 184. Abs. 3.), ergiebt sich nach dem Entwurf von selbst; dem ständigen Gläubigerausschuß liegt die Klarstellung der Sache ob und, falls ausnahmsweise wegen ungenügender Aufklärung der Vergleich abgelehnt wird, ist eine Wiederholung des Vergleichsvorschlages zugelassen. — Enthält der Vergleich mehrere selbständige Stipulationen, so kann über die einzelnen Stipulationen getrennt abgestimmt werden; jedoch sind die angenommen Stipulationen nochmals im Ganzen zur Abstimmung zu bringen. Wird in solcher Weise der Vergleichsvorschlag in einzelnen Theilen angenommen, in anderen abgelehnt, so gilt der Vergleich nur dann als geschlossen, wenn der Gemeinschuldner und die etwa für ihn eingetretenen Dritten in den Wegfall der abgelehnten Stipulationen ausdrücklich willigen. — Der wesentliche Hergang der Verhandlung, die Entscheidungen des Gerichts, eine Abänderung des Vergleichsvorschlages, die Abstimmung der Gläubiger und die Verkündung ihres Resultats müssen in das Protokoll oder eine Anlage aufgenommen werden; der Unterzeichnung desselben durch die Betheiligten (Code 522., Franz. Fall. Ges. 509., Holländ. H. G. B. 843. u. s. w.) bedarf es nicht (vergl. Civilprozeßordnung §§. 142., 143.).

§. 169.

Pr. K. O. §§. 186.—188.

VII. Abstimmung.

Das Recht zur Theilnahme an dem Beschlusse und die Art der Beschlußfassung ist schon durch die allgemeinen Bestimmungen der §§. 86.—89. geregelt und zu denselben erörtert worden.

Es kann sich nur noch um Ausnahmebestimmungen handeln.

Von einigen Seiten wird auf eine Einschränkung des Stimmrechts gedrungen. Man begehrt insbesondere:

1. die Ehefrau und die nächsten Verwandten des Gemeinschuldners, sowie

2. diejenigen, welche erst nach der Zahlungseinstellung sich haben Forderungen cediren lassen, von der Berechtigung zum Mitstimmen auszuschließen, weil die Erfahrung lehre, daß diese Personen zum Nachtheil der übrigen Gläubiger mit dem Gemeinschuldner gemeinschaftliche Sache machen, und der Nachweis, daß eine unbegründete Forderung oder unstatthafte Abfindung vorliege, schwer zu ergründen sei [1]).

---

1) Rogron p. 527, Grimm u. Broicher Nr. 3.

2) Beschluß des ersten Preußischen Handelstages (Berlin) VI. Nr. 3.

1) §. 184. des Entwurfs einer Sächsischen Konkursordnung und Motive S. 798; Antrag der Stettiner und Danziger Kaufmannschaft; Lesse, Akkord S. 27.

Dem entsprechend versagt das Spanische Handelsgesetzbuch (1154.) der Ehefrau, und das Dänische Konkursgesetz (106.) auch den nächsten Verwandten das Stimmrecht. Für die rechtsbegründeten Forderungen derselben erscheint dies jedoch als Rechtsverweigerung und doppelt hart, wenn man erwägt, daß der Kredit dieser Personen meist zu einer Zeit in Anspruch genommen ist, als bei Anderen der Gemeinschuldner keinen Kredit mehr fand. Zudem ließe die Vorschrift durch frühzeitiges Vorschieben Dritter sich leicht umgehen. Man müßte alle Rechtsnachfolger der Verwandten wie diese behandeln, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der behaupteten Cession [1]), — und das würde gewiß zu weit führen.

Das Dänische Gesetz erfüllt auch das zweite Begehren; es läßt keine Cession nach der Zahlungseinstellung zu (§. 106.). Allein schon zu §§. 87., 88. wurde hervorgehoben, daß die Zahlungseinstellung weder verhindere, die Forderungen ganz oder theilweise abzutreten, noch bedinge, daß die Forderungen in Zahl und Höhe unverändert bleiben. Eine Cession kann vollkommen redlich erfolgen, aus tadellosen und gewichtigen Gründen. Der gesetzliche Ausschluß der Cessionare würde die Forderungen außer Verkehr setzen, die oft bedrängten Gläubiger doppelt schädigen und den allgemeinen Kredit gefährden.

Dasselbe trifft zu, will man

3. die Theilung einer Forderung verwehren. Freilich, wenn es noch eine Forderung geblieben ist, die mehrere Personen zu bestimmten Theilen oder ungetheilt erworben haben, so können diese nur zusammen für eine Person gelten, und sie müssen sich untereinander über Ausübung des Stimmrechts verständigen (Preuß. Konk. Ordn. §. 186. Nr. 1). Das folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen [2]). Nicht gerechtfertigt aber ist es, mehrere Gläubiger mit ihren getrennten selbständigen Forderungen für eine Person gelten zu lassen, weil die Beträge früher in einer Forderung vereinigt waren. In dieser Weise entkräftet die Oesterreichische Konkursordnung §. 217. Nr. 1. jede nach der Zahlungseinstellung geschehene Theilung, und die französische Jurisprudenz [3]) sucht die fixirende Wirkung an die Verifikation der Forderung zu knüpfen. Das eine ist so willkürlich wie das andere; die verschiedenen Gläubiger müssen ebenso als Mehrere gelten, wie bei einer Vereinigung mehrerer Forderungen in einer Hand der Gläubiger nur als eine Person zählen kann.

Daß übrigens alle Cessionare und die Verwandten stets für den Akkord stimmen werden oder daß, sofern sie es thun, der Akkord zum Nachtheil der übrigen Gläubiger gereichen muß, ist keineswegs anzunehmen. Den Mißbräuchen aber, welche durch das Auftreten solcher Personen allerdings vorgekommen sind und zur Vorsorge mahnen, läßt sich besser und ausreichend durch das Anfechtungsrecht, durch Strafbestimmungen und vor allem durch die gerichtliche Prüfung der Bestätigung des Akkordes begegnen. —

Nach der anderen Seite macht die eingreifende Wirkung des Akkordes ohne Zweifel eine Erweiterung der Stimmenmehrheit nöthig. Sonst ist ein Beschluß gültig, wenn von den im Termin erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Gläubigern die Forderungen der für den Beschluß stimmenden Gläubiger zusammen mehr betragen, als die der anderstimmenden Gläubiger; und nur bei Gleichheit der Summen soll die größere Kopfzahl der stimmenden Gläubiger den Ausschlag geben (§. 86. Abs. 2. und 3., §. 89.). Für den Akkord finden sich fast in allen Gesetzgebungen zwei Abweichungen vor, zunächst wird das Zusammentreffen einer doppelten Mehrheit, der Summen- und der Personenmehrheit erfordert und dabei wird meist ein höherer Bruchtheil der Summen- oder der Personenmehrheit oder beider erfordert, — Bremen (§. 182.) zwei Drittel, England (bankruptcy act s. 16. d. 28.; Joint Stock Comp. arr. act. s. 2.), Frankreich (Code 519. 522.; Fall. Ges. 507.), Preußen (§. 186.) drei Viertel, Spanien (art. 1153.) drei Fünftel der Summen, Holland (841.) zwei Drittel der Personen und drei Viertel der Summen oder drei Viertel der Personen und zwei Drittel der Summen, Oesterreich (217.) zwei Drittel der Personen und drei Viertel der Summen, Dänemark (108.) drei Viertel der Summen und zwei Drittel, falls aber der Akkord nicht mindestens 50 Prozent bietet, drei Viertel der Personen, — und zweitens geschieht die Zählung nicht blos nach den abgegebenen, sondern nach allen berechtigten Stimmen, also auch der abwesenden Gläubiger, dergestalt, das jene Bruchtheile genommen werden entweder von der Gesammtzahl aller stimmberechtigten Gläubiger und Forderungen, wie in Frankreich, Belgien und Holland [1]), oder zwar nur von der Personenzahl der Anwesenden, aber von der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigten Forderungen, wie nach dem Code, der Preußischen und Oesterreichischen Konkursordnung, dem Spanischen Handelsgesetzbuch und dem Dänischen Konkursgesetz. Das letztere giebt selbst den bestrittenen Forderungen für den Akkord Stimmberechtigung (§. 107.), und das Spanische zählt alle aus der Bilanz hervorgehenden Forderungsbeträge. — Der Zwangsvergleich erfordert unzweifelhaft sowohl ein Zusammentreffen der Summen- mit der Personenmehrheit, als auch eine Erhöhung der absoluten Majorität. Für die Stimmzählung erscheint aber das Interesse der Abwesenden genügend gewahrt, wenn bei der Summenzahl die stimmfähigen Forderungen derselben berücksichtigt werden; für die Personenzahl von dem Prinzip des §. 89. abzuweichen, möchte schwerlich zum Nutzen der Sache dienen. Der Entwurf verlangt daher zur Annahme des Vergleichs, daß über die Hälfte der in dem Termin anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Gläubiger demselben zustimmt und daß die Summe ihrer Forderungen wenigstens drei Viertel von dem Gesammtbetrage aller stimmfähigen Forderungen ausmacht. Der Entwurf weicht sonach von der Preußischen Konkursordnung nur insofern ab, als die Stimmberechtigung nach ersterem noch bis zum Vergleichs-, nach letzterem nur bis zum Erörterungstermin erworben werden kann.

Wird eine der erforderlichen Majoritäten ohne die andere erzielt, so kann man den Versuch nicht als völlig erfolglos betrachten. Das Französische Recht (Code 522., Fall. Ges. 509., Belg. Fall. Ges. 515.) und nach ihm das Holländische (842.), Preußische (187. 188.) Oesterreichische (218. 219.) und Dänische (109.) schreiben in diesem Fall die einmalige Wiederholung der Beschlußfassung in einem neuen Termin obligatorisch vor. Der Entwurf (§. 169.) giebt dem Gemeinschuldner die Befugniß, die Wiederholung zu verlangen. Der Antrag und die Verkündung des neuen muß vor dem Schluß des Vergleichstermins erfolgen. Für den neuen Temin gelten alle für den ersten ertheilten Vorschriften; die Verhandlung ist in allen Theilen zu wiederholen; die früheren Erklärungen haben an sich keine Wirkung.

---

1) So §. 184. des Sächsischen Entwurfs; die Danziger Kaufmannschaft hat den willkürlichen Zeitraum von 3 Monaten vor der Konkurseröffnung vorgeschlagen.

2) quia unum debitum est l. 9. pr. D. de pactis 2. 14.

3) Rénouard II. p. 19; Kommissionsbericht der Belgischen Kammer zu art. 512. des Gesetzes, Ranwet Note 2; dagegen Dalloz: faillite No. 687.

1) Rénouard II. p. 15; Ranwet Note 2; Holtius: het nederlandsche falliten reg. etc. Utrecht 1850. p. 357.

§§. 170.—174.
Pr. K. O. §§. 190.—196.

VIII. Bestätigung.

Den einleitend entwickelten Satz, daß der angenommene Vergleich, um rechtliche Wirkung zu haben, von dem Gericht bestätigt sein muß, stellt der Entwurf in §. 170. an die Spitze seiner Vorschriften. Der leitende Grundsatz, daß die gerichtliche Bestätigung zum Schutze und nur zum Schutze der Gläubiger dienen soll, macht dieselbe zu einem integrirenden Theil des Akkordverfahrens. Er erübrigt vor allem das s. g. Einspruchs- und Oppositionsverfahren, welches dem inquisitorischen Offizialprinzip des Code de commerce seinen Ursprung verdankt. Der Code (art. 526.) ermächtigt das Gericht, von Amtswegen die Bestätigung des Konkordats zu versagen pour cause d'inconduite ou de fraude. Eine Verletzung ihrer Interessen oder der für das Verfahren und den Abschluß des Konkordats gegebenen Vorschriften müssen und können die Gläubiger im Wege der Opposition geltend machen; über solche Oppositionen wird in besonderen Prozessen nach Prozeßgrundsätzen entschieden, bevor das Konkursgericht über die Bestätigung des Konkordats erkennt (art. 524.); und zwar ist das Konkursgericht als Handelsgericht zur Entscheidung über die Oppositionen nur dann kompetent, wenn die Kontestationen sich auf Akte oder Geschäfte gründen, welche nach allgemeinen Vorschriften zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören, während in allen anderen Fällen die Oppositionen durch die Civilgerichte abgeurtheilt werden (Art. 635). Daß durch diese Anordnung das Verfahren zerrissen und aufgehalten, die Prüfung der Statthaftigkeit des Vergleichs zum Nachtheil der Sache zerstückelt verschiedenen Gerichtsbehörden oder Richtersprüchen überliefert und zugleich für alle eingeengt wird, war ein so fühlbarer Uebelstand, daß bereits das Französische, nach ihm das Belgische Fallimentsgesetz (art. 512.—515. resp. 516. 517.), sowie das Spanische und Holländische Handelsgesetzbuch (1157. — 1159. resp. 845. bis 847.) und am vollständigsten die Preußische Konkursordnung (§§. 191.—193.). die Rechtsprechung über die Bestätigung des Vergleichs und über die erhobenen Einsprüche der Gläubiger in eine Hand und ein Urtheil vereinigt legte. Das Konkursgericht soll entscheiden über Beides. Zugleich aber wurde dessen Offizialbefugniß erweitert; es soll auch über die Wahrung der Förmlichkeiten und namentlich der Interessen der Gläubigerschaft befinden. Da dieses Befinden ihm von Amtswegen zusteht und obliegt, so mußte das Einspruchsrecht der Gläubiger als ein nebenher laufendes Rechtsmittel konstruirt werden, und doch wieder als ein Rechtsmittel ohne eigentlich prozessualisches Verfahren; namentlich konnte das Gericht an das Vorbringen, die Erklärungen und Zugeständnisse der Einspruchsparteien nicht gebunden werden.

Der Entwurf kann diese Sonderheiten beseitigen. Nach allen in Betracht kommenden Richtungen soll das Konkursgericht über die Bestätigung des vor ihm geschlossenen Verleichs entscheiden. Die Entscheidung soll wo möglich unmittelbar in dem Vergleichstermine erfolgen. In der Regel wird es einer Aussetzung der Entscheidung oder einer Frist für die Gläubiger zur Geltendmachung etwaigen Widerspruchs (Preuß. K. O. §. 191.) nicht bedürfen. Die Vorbereitung vor dem Vergleichstermine wird meist genügen. Das Gericht soll jedoch für Ausnahmefälle, beispielsweise wenn die Art des Zustandekommens des Vergleichs Bedenken oder Widerspruch erregt, befugt sein, sowohl zur Verkündung der Entscheidung als auch zur Verhandlung über die Bestätigung einen besonderen Termin anzusetzen; derselbe ist dann in dem Vergleichstermine zu verkünden, eine weitere Bekanntmachung ist entbehrlich (§. 170. Abs. 3.). Unter allen Umständen soll der Entscheidung eine Anhörung der Betheiligten vorangehen. Diese Anhörung ist zwar nicht eine mündliche Verhandlung im Sinne einer Prozeßverhandlung zur Hauptsache (vergl. Motive zu §. 66.), immerhin aber bedingt die Entscheidung über die Bestätigung oder die Verwerfung eines Zwangsvergleichs aus den einleitend erörterten Gründen eine Verhandlung der Betheiligten oder Parteien im weiteren Sinne des Worts. In der Verhandlung muß der Antrag auf Bestätigung oder Verwerfung begründet werden. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung; sie erleiden nur insofern eine Modifikation, als hier nicht nothwendig ein Rechtsstreit vorzuliegen und nicht nothwendig Parteien sich gegenüber zu stehen brauchen. Betheiligt als Kontrahent und wegen der Vollstreckbarkeit der von dem Vergleich betroffenen Forderungen ist stets der Gemeinschuldner. Der Verwalter ist in keiner Weise Partei. Es genügt, die gutachtliche Anhörung desselben, wie des Gläubigerausschusses, vorzuschreiben und gewissermaßen als Partei gegenüber dem Gemeinschuldner und neben ihm gegen einander die Gläubiger zuzulassen (§. 170. Abs. 2.). In letzterer Hinsicht ist es unbedenklich, jeden Gläubiger, welcher zur Zeit des Vergleichsabschlusses berechtigt war, an demselben Theil zu nehmen, zu dem Antrag auf Verwerfung zuzulassen, selbst wenn er an dem Abschluß nicht Theil genommen hatte oder von der Theilnahme zu Unrecht ausgeschlossen war [1]). Selbst ein solcher Gläubiger, der für den Vergleich gestimmt hat, wird die Verwerfung beantragen können, zumal wenn seine Zustimmung durch Betrug, aus Irrthum u. s. w. erfolgt war [2]). Ebensowenig verbietet es sich, daß ein Gläubiger, der gegen den Vergleich gestimmt hat, nunmehr dennoch die Bestätigung beantragt. Aber schon das Französische und Belgische Fallimentsgesetz gehen weiter. Sie gestatten die Opposition auch den Gläubigern, welche das Recht zur Theilnahme am Konkordat seitdem erworben haben (art. 512. 516.). Der Entwurf glaubt sogar hierbei nicht stehen bleiben zu dürfen. Wie die Wirkung des geschlossenen Vergleichs sich über den Kreis der Stimmberechtigten auf diejenigen Gläubiger erstreckt, die ihre Forderung nicht angemeldet oder nicht zur Stimmberechtigung gebracht haben, so müssen diese Gläubiger, wenn sie nur ihre Forderung dem Gericht glaubhaft machen (Entw. §. 174.; Proz. Ordn. §. 256.), berechtigt sein, über die Bestätigung oder Verwerfung des Vergleichs zu verhandeln.

Das Gericht kann die Bestätigung auch ohne Antrag ertheilen. Die Verwerfung ist es ohne Antrag auszusprechen befugt, wenn das vorhergegangene Verfahren oder der Vergleich selbst an wesentlichen Mängeln leidet, oder wenn einer der in §. 162. vorgesehenen Fälle der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist (§. 172.). Solche in unzweideutigen Thatsachen bestehende Mängel kann und muß das Gericht von Amtswegen berücksichtigen. Selbst ein stillschweigender oder ausdrücklicher Verzicht der auftretenden Parteien kann hier allgemeine Mängel nicht heilen [3]), weil die Entscheidung über den Kreis dieser Parteien hinaus ergeht. Das Gericht ordnet entweder die Ergänzung des Fehlenden an oder setzt die Verhandlung aus oder spricht die Verwerfung aus. Inwieweit es in ersterer Hinsicht die nicht beobachteten Vorschriften für wesentlich und die Verwerfung bedingend zu erachten hat, muß dem Ermessen des Gerichts überlassen bleiben.

Daß eine Verwerfung aus anderen sachlichen, dem Abschluß oder Inhalt des Vergleichs entnommenen Gründen nur insoweit erfolgen kann, als darauf ein Antrag gestellt und begründet wird, ist schon einleitend im Zusammenhang darzulegen versucht worden. Der Entwurf (§. 173.) erkennt

1) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 10. Oktober 1859 (Entsch. Bd. 44. S. 276.)
2) Boulay-Paty No. 272.
3) Rénouard II. p. 58; s. dagegen Dalloz ann. 1822. II. 25. arrêt du 22. Juin 1820; cf. Pardessus No. 1243.

zwei allgemeine Gründe an. Die Verwerfung soll gegründet werden können:

1. darauf, daß der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist. Dieser Verwerfungsgrund ist weiter als der Begriff eines Betruges. Namentlich das Stimmkaufen und Auskaufen eines Gläubigers kann unter diesen Gesichtspunkt fallen;

2. darauf, daß der Vergleich das gemeinsame Interesse aller nicht bevorrechtigten Gläubiger verletzt. Nach der Fassung und dem Sinne des Entwurfs ist eine Anwendung dieses Grundes dahin beschränkt, daß der Vergleich und dessen Erhebung zu einem Zwangsvergleiche dem gleichen, gemeinschaftlichen Interesse Aller widersprechen würde. Andererseits ist der Grund in den Momenten, aus welchen eine Benachtheiligung der Gläubiger zu entnehmen ist, ein unbeschränkt allgemeiner. Die einleitenden Bemerkungen haben bereits angedeutet, daß die Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses nicht blos eine Prüfung des Inhalts des Akkordes, eine Vergleichung desselben mit einer Beendigung des Konkurses durch Vertheilung und mit der sonstigen gegenwärtigen, wie zukünftigen Lage des Gemeinschuldners in sich schließt, sondern auch die Frage, ob die Erfüllung des Vergleichs gesichert erscheint. In dieser Hinsicht kommt auch das vorherige Verhalten des Gemeinschuldners in Betracht. Das Vertrauen in ihn kann insbesondere erschüttert sein,

> „wenn der Gemeinschuldner schon früher einmal in Konkurs verfallen war und nicht überzeugend darzuthun vermag, daß er lediglich durch unverschuldetes Unglück wieder in diese Lage gerathen ist."

Die Preußische Konkursordnung greift in §. 193. Nr. 2. diesen Fall besonders heraus. Durch den Zusatz möglicher Entschuldigung vermeidet sie zwar die Härte und Nachtheile, welche für die Gläubiger wie den Schuldner eine unbedingte Unzulässigkeit des Akkordes [1]) in einer großen Anzahl von Fällen haben würde; aber durch diesen nothwendigen Zusatz hört die Bestimmung auf, legislatorisch geboten zu sein, sie wird zu einer Rechtsvermuthung, wo nicht zu einem Fingerzeig für den Richter [2]) herabgedrückt. Noch außer diesem Falle hat die Preußische Konkursordnung, nachgebend den besonders lebhaft gewordenen Klagen, den dispositiven Vorschriften in Nr. 4. hinzugefügt:

> „Letzteres" (eine Benachtheiligung des Interesses der Gläubiger) „ist in der Regel anzunehmen, wenn:
>
> a) der Akkord überwiegend durch die Zustimmung solcher Gläubiger, denen neben dem Gemeinschuldner noch andere Personen solidarisch mitverpflichtet sind", (an denen sie sich also erholen können) „gegen die Stimmen solcher Gläubiger, denen der Gemeinschuldner allein haftet, zu Stande gekommen ist;
>
> b) wenn die erforderlichen Majoritäten an Stimmen oder Kapital nur durch die Theilnahme der im §. 102. Nr. 3. bezeichneten Personen" (Verwandten des Gemeinschuldners) „oder solcher Gläubiger erreicht worden sind, welche erst seit der Konkurseröffnung durch freiwillige Rechtsgeschäfte Eigenthümer der Forderungen geworden sind, mit denen sie für die Annahme des Akkordes gestimmt haben."

Auch dies sind sehr bemerkenswerthe Beispiele, für welche die Aufmerksamkeit der Parteien und Gerichte hat verschärft werden sollen. Aber es sind nur Beispiele; man könnte sie unter Umständen ebenso sehr von dem Gesichtspunkt eines unlauteren Zustandebringens des Vergleichs aufstellen; man könnte ihnen jedenfalls noch andere gleichgewichtige Beispiele zur Seite stellen; namentlich würde es mit Rücksicht auf die oben gedachte Behandlung des einfachen Bankerutts [1]) gerechtfertigt erscheinen, die Fälle desselben nachdrücklich hervorzuheben. Sind indeß gesetzliche Exemplifikationen überhaupt selten zum Nutzen, häufig zum Nachtheil, so sind sie hier um so entbehrlicher, als gerade diese Fälle insgesammt der Aufmerksamkeit und richtigen Beurtheilung kaum entgehen können.

Die exceptionelle Natur der beiden Verwerfungsgründe des §. 173. und die Gefahr einer Verzögerung des Verfahrens durch Vorbringen unbestimmter oder nicht nachweisbarer Behauptungen machen es nothwendig, einen Antrag nur dann zuzulassen, wenn die thatsächlichen Behauptungen, auf welche der Antrag gestützt wird, bei Stellung desselben glaubhaft gemacht sind (Civ. Proz. Ordn. §. 256.). Da zu dem Zweck der Antragsteller mit Ausnahme der schon an sich nicht anwendbaren Eideszuschiebung sich aller liquiden Beweismittel bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Behauptungen zugelassen werden kann, so wird man in dieser Garantie für ein sachgemäßes Vorgehen eine Verkürzung des den Gläubigern gewährten Schutzes nicht auffinden können.

Daß das Gericht darauf hinzuwirken hat, daß ungenügende Angaben ergänzt, die Beweismittel bezeichnet, alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben und die sachdienlichen Anträge gestellt werden, überhaupt die Sache erschöpfende Erörterung finde, und daß das Gericht auf Grund des gesammten Inhalts der Verhandlung und, falls es eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten hat, auf Grund ihres Ergebnisses nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat, ob die thatsächlichen Angaben des Antragstellers für wahr oder für nicht wahr zu erachten seien, — muß, wenn schon für einen Civilprozeß (Proz. Ordn. §§. 123. 126. 445. 249.) um somehr für die Akkordbestätigung gelten.

Der Beschluß muß, da eine Zustellung an alle von ihm Betroffenen unthunlich ist, in dem Vergleichs- oder dem besonderen Bestätigungstermine verkündet werden (§. 171.). Die Verkündung giebt für alle Betheiligten den geeigneten Zeitbeginn zur Einlegung des Rechtsmittels. Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Gerichts, mag dasselbe die Bestätigung oder die Verwerfung des Zwangsvergleichs aussprechen, ist überall, nach gemeinem, wie nach französischem und preußischem Recht anerkannt [2]). Die Preußische Konkursordnung (§. 195.) gewährt das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde. Nach dem System des Entwurfs kann nur die sofortige Beschwerde Platz greifen; es wird genügen, auf die Bemerkungen zu §. 66. Bezug zu nehmen. Außer dem Gemeinschuldner müssen, wie zu dem Antrage auf Verwerfung, so auch zu der Beschwerde alle Gläubiger, die stimmberechtigt waren oder die ihre Forderung und also ihr Interesse glaubhaft machen, zugelassen werden, ein Jeder natürlich, soweit er in der Lage ist, einen Beschwerdegrund geltend zu machen; dem Verwalter ist auch hier nur eine gutachtliche Stellung einzuräumen [3]). Eine zweimalige, erschöpfende Erörterung der gesammten Sachlage und die Zulassung einer Entkräftung des bestätigten Zwangsvergleichs wegen Betrugs oder betrüglichen Bankerutts

1) Oesterreichische Konk. Ordn. §. 208 b.; Dänisches Konk. Ges. §. 101 a.; letzteres fügt wenigstens hinzu: „und wenn in dem früheren Konkurse den Gläubigern nicht mindestens 75 Prozent gezahlt worden ist."

2) Vergl. Motive zur Konkursnovelle S. 21, 22; Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses S. 15—17.

1) Code art. 521., Dänisches Gesetz §. 101 d.; Antrag der Stettiner Kaufmannschaft vom 15. Dezember 1864 I. 1. — Lesse in Löhr Centralorgan II. 1863 S. 73; v. Stubenrauch Verhandlungen des sechsten Deutschen Juristentages Bd. 1. S. 42 u. f. w.

2) v. Bayer §. 39. a. E. S. 109; Fuchs S. 79, 94; Schmid, Handbuch des gemeinen Deutschen Civilprozesses, III. Theil 1845 S. 273. — Rénouard II. p. 62ff.

3) Boulay-Paty No. 268 für, Rénouard II. p. 64 gegen die selbständige Berufung des Verwalters nach französischem Recht.

(§§. 182. 183.) gestatten die Ausnahme, die Entscheidung des Beschwerdegerichts für unanfechtbar zu erklären (§. 174.). Das Verfahren würde unverantwortlicher Verschleppung ausgesetzt sein, wenn außer dem Beschwerdegerichte noch zwei Instanzen sollten angerufen werden können.

§§. 175.—177.
Pr. K. O. §. 199.

IX. Aufhebung des Konkursverfahrens.

In derselben Weise wie die Schlußvertheilung zieht die rechtskräftige Bestätigung des Zwangsvergleichs die Aufhebung des Konkursverfahrens nach sich. Der Aufhebungsbeschluß, die Unanfechtbarkeit desselben und die Bekanntmachung der Aufhebung (§. 175.) rechtfertigen sich ebenso wie zu §. 151. Vor der Aufhebung sind die mit der Beendigung des Verfahrens im Zusammenhang stehenden Akte, insbesondere die Schlußrechnung des Verwalters, wenn diese nicht schon mit dem Vergleichstermine ausnahmsweise verbunden worden ist, zu veranlassen; auch die Vornahme der in dem Vergleiche bedungenen Sicherungsmaßregeln gehört dahin. Eine gesetzliche Sicherungsmaßregel schreibt der §. 176. vor, zu Gunsten der nicht von dem Vergleich, sondern von der Aufhebung des Konkurses betroffenen Gläubiger, es sind dies die Massegläubiger und die bevorrechtigten Konkursgläubiger. Die Befriedigung oder Sicherstellung der Letzteren ist zu §. 160. am Schluß begründet worden; soweit bevorrechtigte Forderungen weder festgestellt noch glaubhaft gemacht sind, geben sie zu einer Berücksichtigung nicht Anlaß. Massegläubiger können nie an den Gemeinschuldner verwiesen werden; ihre Ansprüche sind meist durch eine Handlung des Konkursverwalters, und zum Besten der Konkursmasse, immer erst während und zum Zwecke des Konkursverfahrens entstanden; darum sind vor der Freigabe der Konkursmasse aus derselben nicht blos die anerkannten Masseschulden zu berichtigen, sondern auch die bestrittenen sicher zu stellen, ohne daß man den Gläubigern eine Glaubhaftmachung wird auferlegen dürfen (vergl. Pr. K. O. §. 199.). Daß hingegen die Erfüllung des Vergleichs nicht einen Theil des Konkursverfahrens bildet und das Verfahren nicht erst nach geschehener Erfüllung des Vergleichs aufgehoben werden darf, ist schon Eingangs bei Besprechung der Bremer Debitverordnung dargelegt worden. Soweit der Vergleich Dispositionsbeschränkungen des Gemeinschuldners festsetzt, ist es dessen Vertragswille; die gesetzliche Konkursbeschlagnahme und Dispositionsentziehung fällt mit dem Augenblicke fort, mit welchem die Aufhebung des Verfahrens als bekanntgemacht gilt; mit diesem Augenblick erhält der Gemeinschuldner kraft des Gesetzes das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen (§. 177.). —

§§. 178—180.
Pr. K. O. §§. 197. 198. 201.

X. Wirkung des Zwangsvergleichs.

Allgemeinheit und Gleichheit waren die Grundlagen, auf welchen die einleitende Erörterung die Natur des Zwangsvergleichs entwickelt hat. Ihnen würde es widersprechen, mit §. 236. der Oesterreichischen Konkursordnung die Wirkung des Vergleichs zu Gunsten der Gläubiger zu beschränken, deren Forderungen bei Abschluß desselben „berücksichtigt" worden sind. Der Vergleich berücksichtigt alle Konkursforderungen, mögen sie auch in den Verhandlungen oder in der Bilanz nicht aufgeführt sein. Jeden Zweifel daran wird der erste Satz des §. 178. nehmen, indem er die Wirkung des Vergleichs für und gegen alle vorrechtlosen Konkursgläubiger ausspricht.

Die Wirkung auf die Forderungsrechte wird durch den Inhalt des Vergleichs bestimmt. Daß der Gemeinschuldner von der Verpflichtung befreit ist, den Ausfall, welchen die Gläubiger durch den Vergleich erleiden, nachträglich zu ersetzen, ergiebt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Gesetzlich solche Befreiung ausnahmslos zu bestimmen, könnte dem Inhalt des Vergleichs widersprechen. Die Befreiung zu bestimmen „insoweit nicht das Gegentheil in dem Vergleiche festgesetzt wird" (Preuß. K. O. §. 198. Abs. 1.), würde wiederum die Bestimmung überflüssig machen; es ist auch selbstverständlich, daß eine in dem Vergleich enthaltene anderweite Festsetzung „nur insofern gültig ist, als sie den Grundsätzen einer gleichen Behandlung der Gläubiger nicht widerspricht" (Oesterr. K. O. §. 233. Abs. 2.); die Vorschrift des §. 168. greift durch.

Anders verhält es sich mit der weiteren Frage:

ob die Gläubiger ihre bisherigen Rechte gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners ungeachtet des Vergleichs unverändert behalten?

Diese Frage der Anwendung allgemeiner Grundsätze des Civilrechts zu überlassen, möchte sich nicht empfehlen. Die Grundsätze über die Wirkung der Nachlaßverträge in Bezug auf Solidar- und Korrealschuldner und in Bezug auf Bürgen sind nicht überall dieselben (vergl. u. a. Code civil 1285. und 1287; Preuß. A. L. R. I. 5. §. 437. und I. 16. §. 448.); die verschiedenen Civilrechte weichen von einander ab und sind theilweise sehr kontrovers; und dort, wo die Gesetzgebung sich nicht speziell über die in Rede stehende Frage ausgesprochen, hat die Rücksicht auf die besondere Natur des Akkordes fortwährende Zweifel veranlaßt. So im französischen Recht vor dem Fallimentsgesetz [1]). Im gemeinen Recht ist die Frage, selbst betreffs des Bürgen trotz und wegen l. 58. §. 1. D. mand. 17. 1., bestritten; bald wird die unveränderte Fortdauer der Verpflichtung des Bürgen behauptet [2]), bald wird dessen Befreiung von dem erlassenen Theil unbedingt bejaht [3]), bald hält man den Bürgen für befreit nur dann, wenn der Gläubiger in den Akkord ausdrücklich eingewilligt hat [4]), bald schon, wenn der Gläubiger auch nur stillschweigend eingewilligt, wenn er nicht ausdrücklich dem Akkorde widersprochen und nicht mit Uebergehung des Gemeinschuldners sich ausschließlich an den Bürgen gehalten hat; letzteres ist die verbreitetste Ansicht [5]). Legislatorisch dürfen solche Unterscheidungen nicht zugelassen werden. Nicht blos der widersprechende Gläubiger wird zu dem Akkord gezwungen, der konsentirende Gläubiger fügt sich ebenfalls dem Zwang der Umstände; rücksichtlich aller Gläubiger hat der Akkord die Natur eines Zwangsvergleichs; schon deshalb kann der Akkord niemals die Wirkung eines freiwilligen Vergleichs haben, die Solidarschuldner und Bürgen wie den Gemeinschuldner zu liberiren. Er kann dies nicht, weil nach Absicht des Gesetzes und der Gläubiger mittelbar und zwangsweise der Nachlaß nur für die Person des Gemeinschuldners nicht in rem zu Gunsten aller Solidarschuldner bewilligt wird. Er kann es aber allgemein deshalb nicht, weil überhaupt der Akkord unmittelbar keinen Vergleich über die einzelne Forderung enthält. Der zustimmende Gläubiger stimmt freilich mit dem Betrage seiner Forderung und in Rücksicht auf diese. Aber unmittelbar liegt ihm nur die Frage vor, ob er bei Fortsetzung des Konkurses eine Vertheilung der Masse oder bei Aufhebung desselben die angebotene Quote vorziehe? Diese Entscheidung ist nach der allgemeinen Lage der Sache mit

1) Pardessus No. 1247.; Grimm u. Broicher zu Art. 525. S. 165, 166.
2) Puchta, Pandekten §. 297.
3) Dabelow S. 288, 292.
4) v. Bayer §. 38.
5) Schweppe §. 22.; Windscheid Pand. §. 358. Note 4.; Holzschuher Bd. III. §. 229. Nr. 3; Seuffert Archiv Bd. 5. Nr. 265.

Wirkung für alle anderen Gläubiger, aber darum auch nur nach Lage der Sache zu treffen. Individuelle Rücksichten dürfen nicht vorherrschend gemacht werden. Man darf den Gläubiger nicht verleiten, seinerseits sachwidrig gegen den der Gesammtheit nützlichen Akkord zu stimmen, und den sachgemäß stimmenden Gläubiger es nicht entgelten lassen, daß er es verschmäht hat, gegen seine Ueberzeugung den Akkord zu Falle zu bringen, oder dem doch zu Stande kommenden Akkord pro forma zu widersprechen. Den Gläubiger auszuschließen von der Theilnahme an der Beschlußfassung, würde nicht blos eine Ungerechtigkeit gegen ihn enthalten, sondern leicht zum Schaden der Sache gereichen; in zahlreichen Fällen, namentlich in kaufmännischen Konkursen, bei welchen die Passivmasse oft überwiegend in Solidarverpflichtungen aus Wechseln oder anderen Geschäften besteht, würde das Zustandekommen eines Akkordes überhaupt vereitelt werden. Diese Rücksichten sind für den art. 545. des Französischen (541. des Belgischen) Fallimentsgesetzes und §. 198. der Preußischen Konkursordnung wie für den Entwurf (§. 178. Satz 2) bestimmend gewesen. Die Mitschuldner und Bürgen erleiden nicht Unrecht. Der im Interesse der Gläubiger geschlossene und bestätigte Vergleich gereicht vielmehr auch ihnen zum Vortheil; bei Fortsetzung des Konkurses würde der Ausfall, für den sie dem Gläubiger aufkommen sollen und müssen, noch größer geworden sein. Allerdings wirkt der Akkord auch auf ihre Regreßforderung, soweit ihnen solche gegen den Gemeinschuldner zusteht. Dieses Schicksal theilen sie aber mit allen bedingten Gläubigern. Inwieweit sie übrigens sich akkordmäßig gegen den Gemeinschuldner regressiren können, richtet sich nach dem zwischen ihnen und dem letzteren bestehenden, den Gläubiger nicht berührenden Rechtsverhältnisse. Es genügt, betreffs dessen auf die Motive zum §. 60. zu verweisen [1]).

Der §. 179. betrifft die Verpflichtungen aus dem Vergleiche, die Vollstreckbarkeitsfrage.

Die Preußische Konkursordnung hat die Vollstreckbarkeit der im Konkurse festgestellten Forderungen dem Gemeinschuldner gegenüber nur für den Fall des Akkordes ausgesprochen (§. 201. Abs. 1). Man hat an diese Bestimmung die, auch in der französischen Jurisprudenz verbreitete [2]) Annahme geknüpft, als ob der Vollstreckungstitel für dieselben in dem Akkorde, insbesondere in dem Bestätigungsurtheile enthalten sei [3]). Allein mit Recht wird gegen die Stichhaltigkeit dieser Annahme geltend gemacht: „der Akkord berühre nicht unmittelbar die Beschaffenheit der einzelnen Forderungen, noch sei er auf deren Feststellung von Einfluß; er enthalte für sie kein Anerkenntniß, keinen neuen und keinen anderen Rechtsgrund; er sei weder ein Vergleich über die einzelne Forderung, noch habe er für sie die Wirkung einer Novation" [4]). Aufhebung des Konkurses und Freigabe der Konkursmasse gegen Zahlung einer bestimmten Quote von allen Konkursforderungen, soweit solche bestehen, aber gleichviel ob sie genannt und jetzt anerkannt sind oder nicht, ist der Inhalt des Akkordes. Das ist der Gegenstand der Vollstreckung. Der Vollstreckungstitel für die einzelne Forderung, also daß für diese Forderung dieses Gläubigers die Akkordquote vollstreckbar ist, liegt außerhalb des Abschlusses und der Bestätigung des Vergleichs. Für die einzelnen Forderungen muß auf deren Feststellung im Konkursverfahren zurückgegangen werden; man kann den Vollstreckungstitel in der Feststellung nur finden, sofern die Feststellung auch außerhalb des Akkordes ein Vollstreckungstitel gegen den Gemeinschuldner ist. Danach würde der dritte Absatz des §. 201. der Preußischen Konkursordnung: „daß wegen der dem Akkorde nicht unterworfenen (Vorrechts-) Forderungen die Exekution gegen den Gemeinschuldner ebenfalls zulässig sei, soweit dieselben in dem Konkurse festgestellt seien" keine Ausnahme enthalten dürfen, und der zweite Absatz desselben Paragraphen: „daß wegen nicht festgestellter (dem Akkorde unterliegender) Forderungen die Exekution in Gemäßheit des Akkordes erst dann stattfinde, wenn der Gläubiger für die Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt habe" überflüssig sei. Der Entwurf verleiht der Feststellung im Konkurse nach Aufhebung desselben allgemein Vollstreckbarkeit gegen den Gemeinschuldner, wenn nicht dieser die Forderung ausdrücklich im Prüfungstermine bestritten hatte (§. 152. Abs. 2). Der dort eingenommene und gerechtfertigte Standpunkt muß auch hier als maßgebende Regel festgehalten werden.

Dem Grundsatze gleichmäßiger Behandlung aller Gläubiger geschieht dadurch nicht Abbruch; die Gläubiger, deren Forderung der Gemeinschuldner bestreitet, bleiben in der Lage, sich dem Abschlusse und der Bestätigung des Vergleichs zu widersetzen.

Im Zusammenhange mit der Vollstreckungsfrage gegen den Gemeinschuldner steht die Vollstreckbarkeit gegen Vergleichsbürgen. Der Vollstreckungstitel gegen jenen würde den Bürgen an sich nicht treffen. Die Gesetzgebung muß durch ausdrückliche Vorschrift eintreten; aber die Vorschrift darf die gegebenen Grenzen nicht überschreiten. Nur solche Forderungen, welche gegen den Gemeinschuldner vollstreckbar sind, können für vollstreckbar gegen den Bürgen erklärt werden, und nur diejenigen, deren Vollstreckbarkeit bis zum Abschluß des Vergleichs erlangt worden ist. Betreffs dieser Forderungen darf man mit Fug und Recht annehmen, daß der Bürge durch Uebernahme der Bürgschaft sich auch der Vollstreckbarkeit unterworfen habe. Die Unterwerfung braucht keine ausdrückliche zu sein, sie liegt im Wesen der Sache und ist durch die Zwangsnatur des Akkordes zur Sicherung der nicht gegenwärtigen Gläubiger geboten. Sie kann, ohne dem Bürgen zu nahe zu treten, eine gesetzliche sein, mit Ausschluß entgegengesetzter Vorbehalte. Wer sich dem nicht unterwerfen will, möge nicht mit dem Gemeinschuldner die gleichzeitige und solidarische Verpflichtung aus dem Akkord übernehmen. Auf den Bürgen, der nur subsidiär eintritt, kann das Gesetz die sofortige Vollstreckbarkeit nicht ausdehnen; darin muß der Preußischen Konkursordnung §. 201. Abs. 1. beigetreten werden; nur ist der von ihr gebrauchte Ausdruck „Selbstschuldner" nicht überall technisch (Code civ. 2021.) und zu eng; auch dem gewöhnlichen Bürgen, auf den Art 281. Abs. 2. des Handelsgesetzbuchs Anwendung findet, steht die Einrede der Vorausklage nicht zu. Dagegen wird nach der Preußischen Konkursordnung objektiv die Vollstreckbarkeit zu weit ausgedehnt. Wenn nach derselben das Akkordurtheil den Titel zur Vollstreckbarkeit enthalten soll, so würde man alle bis zum Erlaß desselben festgestellten Forderungen für vollstreckbar gegen den Mitschuldner erachten können; maßgebend ist aber der Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses. Für die Forderungen, die nicht bis zur Abstimmung über den Vergleich den Vollstreckungstitel gegen den Gemeinschuldner erlangt haben, ist ein besonderer Titel gegen den Mitschuldner nach Maßgabe der Pro-

1) Gegenüber der unterschiedslosen Verneinung des Regresses in dem Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 11. Februar 1873 (Entsch. Bd. 9. S. 43) vergl. den unterschiedslosen Vorwurf von Koch, Note 14 zu §. 198. der Preuß. Konk. Ordn. Vergl. übrigens l. 58. §. 1. D. mand. 17. 1. verbis: „nec enim."

2) Sirey XIV. 2. 286. u. 287; Pardessus No. 1250.

3) Das Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1869 (Striethorst, Archiv Bd. 76. S. 321) findet den exekutorischen Titel gegen den Bürgen in dem Bestätigungsurtheil. Die gleiche Auffassung betreffs des Gemeinschuldners herrscht in den Erkenntnissen des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 5. Dezember 1871 und 15. Juni 1872 vor (Entsch. Bd. 4. S. 234 und Bd. 6. S. 323).

4) So Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 7. Juni 1859 (Striethorst, Archiv Bd. 33. S. 290) und des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 3. Dezember 1872 (Entsch. Bd. 8. S. 144).

zeßordnung zu erzielen. Dieselbe erfordert nicht nothwendig ein Urtheil; die Nr. 4. des §. 651. gewährt auch hier eine leichtere Handhabe. —

Eine besondere Wirkung der gerichtlichen Bestätigung des Akkordes besteht nach Französischem Recht (Code 524., Fall. Ges. 517.; Belg. Fall. Ges. 518.) darin, daß das Bestätigungsurtheil den einzelnen Gläubigern eine Hypothek auf die Immobilien des Gemeinschuldners gewährt, indem die bei Eröffnung des Falliments auf den Namen der Masse eingetragene allgemeine Hypothek (art. 500., bez. 490., bez. 487.) für die einzelnen Gläubiger nach der Höhe ihrer akkordmäßigen Forderungen zu gleichen Rechten aufrecht erhalten bleiben, und zu diesem Behuf der Verwalter verpflichtet sein soll, für die Einschreibung des Bestätigungsurtheils in die Hypothekenbücher zu sorgen, es sei denn, daß die Gläubiger in dem Akkorde ausdrücklich auf die Hypothek verzichtet hätten. Indeß erstens widerspricht diese, der Fürsorge und Verfügung der einzelnen Gläubiger anheimfallende Kollektivhypothek zu unbestimmtem Betrage und für ungenannte Personen den Prinzipien der modernen Hypothekensysteme; und entspricht sodann kaum den civilrechtlichen Voraussetzungen einer gerichtlichen Hypothek. Eine solche würde auch nach Französischem Recht (Code civil 2123.) eine Verurtheilung des Gemeinschuldners zu einem bestimmten Betrage voraussetzen; der Akkord bestimmt aber, wie gedacht, nicht über die Richtigkeit der einzelnen Forderungen, und der Bestätigungsbeschluß spricht keine Verurtheilung gegen den Gemeinschuldner aus. Nach rechtlicher Konsequenz könnte nur den einzelnen Gläubigern für die einzelnen Forderungen, soweit diese festgestellt worden, auf Grund der Feststellung eine gerichtliche Hypothek oder ein Titel zur Erlangung einer Hypothek zugestanden werden. Das Letztere würde z. B. mit §. 22. der Preußischen Exekutionsverordnung vom 4. März 1834 [1]) übereinstimmen.

Diese Konsequenz brächte jedoch den Nachtheil, daß die Gläubiger, welche die Eintragung für ihre Forderung zuerst erwirkten, sich für diese ein besseres Recht als die übrigen gleichberechtigten Gläubiger einseitig verschaffen könnten. Und allgemein würden die Einzelhypotheken sowohl wie jene Kollektivhypothek große Kosten und, um sie zu löschen, große Weitläufigkeiten verursachen, dem Schuldner die Realisirung der Grundstücke erschweren und in Folge dessen der Erfüllung, wo nicht schon dem Zustandekommen des Akkordes hinderlich sein. Der Entwurf (§. 180.) glaubt daher eine gerichtliche Hypothek aus dem Bestätigungsbeschlusse nicht und den Anspruch auf eine Hypothek aus der Feststellung einer Konkursforderung, sofern nach den Landesgesetzen ein Urtheil den Anspruch auf eine Hypothek begründet, nur in dem Fall, wenn ein Arrestgrund vorliegt (Prozeßordnung §. 742.), zulassen zu dürfen. Im übrigen ist es den Betheiligten zu überlassen, sich über die Bestellung einer Hypothek, wenn die Gläubiger solche ihrem Interesse entsprechend erachten, beim Abschlusse des Akkordes zu einigen.

§§. 181—187.

Pr. K. O. §§. 201—209.

XI. Unwirksamkeit.

Nachdem den Gläubigern ausreichende Gelegenheit geboten, ihre Rechte selbständig und vor dem Richter geltend zu machen, nachdem der Akkord rechtskräftig mit allgemeiner Wirkung bestätigt, und in Erfüllung desselben das Konkursverfahren aufgehoben worden ist, darf der so für alle Betheiligte gewonnene Rechtszustand des sicheren Fortbestandes nicht entbehren. Jeder Betheiligte muß seine Vorkehrungen danach mit Gewißheit treffen können; eine Ungewißheit würde die Maßnahmen Aller lähmen. Die Unzuträglichkeiten müssen vermieden werden, welche durch die Angriffe oder gar Beseitigung des gewonnenen Ergebnisses, durch Wiederaufnahme des Konkursverfahrens bei inzwischen, vielleicht nach Jahren völlig verändertem Stande in dem Vermögen und den Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners nothwendig entstehen. Nur aus den gewichtigsten dem allgemeinen Interesse aller Gläubiger entnommenen Gründen wird der Fortbestand des Vergleichs in Frage gestellt werden dürfen.

1. Dahin ist die Nichterfüllung desselben nicht zu rechnen. Versagt der Entwurf schon der gänzlichen Nichterfüllung eines Einzelvertrages die Kraft, diesen aufzulösen (vergl. Motive zu §. 21.), um wieviel mehr muß er sie der einzelnen Nichterfüllung eines Gesammtheitsvertrages absprechen. Der Bestand des Zwangsvergleichs kann nicht abhängen von der Arbeitslust oder der Willkür des Schuldners, den es vielleicht gereut, den Vergleich geschlossen zu haben; auch nicht von der Willkür eines einzelnen Gläubigers, der ihm etwa mißgünstig gestimmt ist oder gar mit dem Schuldner gemeinsame Sache macht. Allen Gläubigern sichert das Gesetz eine schleunige Vollstreckung des Vergleichs; sie können sich schützen durch vertragsmäßige Sicherungen der Erfüllung, können sich auch vertragsmäßig die kassatorische Klausel vorbehalten. Gesetzlich und stillschweigend darf sie nicht eintreten. Der Entwurf muß dies ausdrücklich aussprechen (§. 181.), nicht blos Angesichts der §§. 192., 193. der Bremer Debitverordnung, art. 520. des Französischen Fallimentsgesetzes und anderer entgegenstehender Vorschriften, sondern weil beim Stillschweigen aus den Grundsätzen des französischen Civilrechts (Code civil 1184.) im Gebiet desselben die entgegengesetzte Folgerung gezogen werden möchte [1]).

2. Betrug entkräftet jeden Vertrag und jedes Urtheil (Entw. der Proz.-Ordn. §. 519. Nr. 1—4). Wegen Betrugs gestattet daher sowohl das gemeine [2]), wie das Französische [3]) und das Preußische Recht eine nachträgliche Anfechtung des Zwangsvergleichs. Das Französische Fallimentsgesetz (art. 518.) und nach ihm die Preußische Konkursordnung (§§. 203., 204.) geben sogar jedem einzelnen, durch den Akkord betroffenen Gläubiger eine Klage auf gänzliche Vernichtung des Akkordes. Eine solche Anfechtung erscheint nach zwei Richtungen bedenklich. Zwar muß der einzelne Gläubiger, der sich durch Betrug verletzt glaubt, die ihm widerfahrene Verletzung anfechten können, aber — ohne präjudizielle Wirkung für alle anderen Gläubiger; nicht er war die Partei, bei Abschluß und bei Bestätigung des Vergleichs standen als die eine Partei dem Gemeinschuldner alle Gläubiger zusammen gegenüber, nach Aufhebung des Konkurses steht jeder Gläubiger neben dem anderen einzeln und selbstständig da. Die Klage des Einen darf nicht bindend für Alle weder die Hinfälligkeit noch die Unanfechtbarkeit des Vergleichs zur Folge haben. Die öffentliche Bekanntmachung des Prozesses und die Zulassung der anderen Gläubiger als Nebenpartei (Preuß. Konk. Ordn. §. 204., Oesterr. Konk. Ordn. §. 242.) ist ein unzureichendes Mittel, die Rechte der letzteren zu wahren. Sodann erscheint es zwar geboten, daß der Gemeinschuldner nicht die Früchte des Betruges genieße, den er oder für ihn ein Anderer gegen die Gläubiger begangen. Zu weit aber geht es und der Schutz schlägt in Beschädigung um, wenn zugleich den Gläubigern die Vortheile des Vergleichs genommen werden, wenn durch die Anfechtung der Vergleich in seinem ganzen Umfang vernichtet, die Erfüllung desselben und ihre Sicherung vereitelt und wieder der Konkurs eröffnet wird. Darum läßt der Entwurf (§. 182.) den Vergleich bestehen und giebt jedem Gläubiger

1) Vergl. auch §. 22. des Gesetzes über das Grundbuchwesen in Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1873 (Ges. Smml. S 229).

1) Vergl. die von Rénouard II. p. 102 Note 2. angeführte Rechtsprechung.

2) Schweppe §. 23.

3) Grimm u. Broicher Note 4. zu Art. 523.

das Recht für sich, den vergleichsmäßigen Erlaß seiner Forderung anzufechten, sei es den Nachlaß an Kapital oder Zinsen, sei es den gewährten Aufschub, sei es eine andere Beschränkung, welche der Inhalt des Vergleichs ihm auferlegt. Seine vordem bestandenen Rechte sollen unberührt durch den Vergleich aufleben, und die ihm durch denselben gewährten Befugnisse sollen erhalten bleiben; auch eine Bürgschaftsleistung, denn der Bürge, welcher mit den Konkursgläubigern paktirt hat, kann aus dem von dem Gemeinschuldner gegen sie verübten Betruge eine Befreiung den Gläubigern gegenüber nicht herleiten. Auf gleichem Boden mit dem Entwurf steht auch das englisch-amerikanische Recht betreffs ihrer Entlastung (s. 49 resp. s. 33) und §. 123. des Dänischen Konkursgesetzes.

Entsprechend dem §. 521. der Prozeßordnung [1]) wird der Anfechtung nur dann stattzugeben sein, wenn der Gläubiger außer Stande war, schon im Bestätigungsverfahren den Anfechtungsgrund geltend zu machen.

3. Betrüglicher Bankerutt des Gemeinschuldners schließt nach §§. 162. Nr. 2., 172. Nr. 2. den Abschluß und die Bestätigung eines jeden Zwangsvergleichs aus; eine nothwendige Folge davon ist, daß die nachträgliche Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts die Wirksamkeit des Vergleichs allgemein aufhebt, indeß wiederum nicht zu Gunsten des Gemeinschuldners; auch hier würde es nicht richtig sein und zu bedenklichen Konsequenzen führen, wollte man mit der Preußischen und Oesterreichischen Konkursordnung (§. 202. bezw. §. 241.) und dem Französischen Fallimentsgesetz (art. 520.) von einer Nichtigkeit des Vergleichs ausgehen. Wohl aber gegenüber allen Gläubigern; nicht blos wie im vorigen Fall des civilrechtlichen Betruges wird der einzelne mit Erfolg anfechtende Gläubiger, sondern es werden alle Gläubiger von den durch den Zwangsvergleich ihnen auferlegten Beschränkungen befreit. Es hat kein Bedenken, diese Wirkungen, welche sich an die einfache, leicht erweisliche Thatsache der rechtskräftigen Verurtheilung knüpfen, ohne besondere Anfechtungsklage und ohne besonderen Ausspruch von Rechtswegen eintreten zu lassen (Entw. §. 183.).

Aus dem Wegfall der durch den Akkord gewährten Freigabe der Konkursmasse an den Schuldner folgt die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens. Die akkordmäßige Aufhebung des Konkurses soll rückgängig gemacht werden. Aber wie dies nur ein Recht der Gläubiger ist, so darf auch die Wiederaufnahme nicht von Amtswegen geschehen (Preuß. Konk. Ordn. §. 206., Oesterr. Konk. Ordn. §. 243., Fall. Ges. art. 522). Der Entwurf §. 184. setzt den Antrag eines Konkursgläubigers (§§. 95., 97.) voraus; nur daß es auf eine Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners nicht ankommen kann; denn es handelt sich nicht um die Eröffnung eines neuen, sondern eine Aufnahme des alten Verfahrens. Dennoch empfiehlt es sich, auch letztere in Gemäßheit des §. 99. von dem Betrag der Konkursmasse abhängig zu machen. Das wieder aufgenommene Verfahren braucht nur soweit als nöthig wiederholt zu werden; wegen der bisher geprüften Forderungen bleibt es bei den geschehenen Ergebnissen, der wiederholten Prüfung derselben bedarf es nur hinsichtlich einer inzwischen erfolgten Tilgung (Entw. §. 187.). Daß ein Zwangsvergleich nicht von Neuem geschlossen werden kann, ergiebt sich aus §. 162. Nr. 2. auch ohne ausdrückliche Vorschrift.

Zu berücksichtigen aber ist, daß das frühere Konkursverfahren förmlich aufgehoben, die Aufhebung desselben öffentlich bekannt gemacht, der Gemeinschuldner in den Besitz seines Vermögens und von Rechtswegen in die Befugniß wiedereingesetzt war, über dasselbe zu verfügen (§§. 175., 177.). Der Gemeinschuldner ist von Neuem in freien Geschäftsverkehr getreten.

Darum muß die Wiederaufnahme in den Formen und mit den Wirkungen einer Konkurseröffnung geschehen (§. 184. Abs. 2).

Die Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der Zwischenzeit vorgenommen hat, sind an sich rechtsgültig; sie unterliegen nur der Anfechtung nach den Bestimmungen, nach welchen die Anfechtung der vor einer Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen zulässig ist (§§. 22—34.). Hierbei tritt an Stelle des Zeitpunkts der Konkurseröffnung der Zeitpunkt der Wiederaufnahme und der Antrag auf letztere an Stelle des Antrags auf erstere. Der Wiederaufnahme kann eine neue Zahlungseinstellung vorausgegangen sein; dann bleibt natürlich diese maßgebend. In Ermangelung einer solchen muß ihr ein entsprechender Akt und Moment substituirt werden. Die Preußische Konkursordnung legt ihn auf den Eintritt der Rechtskraft des Bankerutturtheils (§. 207.); der Entwurf substituirt, weil ihm dieser zu wenig erkennbar und zu spät erscheint, den Tag des ersten die Verurtheilung aussprechenden Urtheils. — Diese Bestimmungen (Entw. §. 185.) gelten auch für die in der Zwischenzeit entstandenen Aufrechnungsbefugnisse (§§. 48. Nr. 3., 49., 42). —

Das Recht zur Theilnahme an dem wiederaufgenommenen Verfahren kann nicht auf die alten Forderungen, welche schon zur Zeit der Eröffnung des aufgehobenen Konkurses bestanden, beschränkt bleiben, die neuen Gläubiger, deren Forderungen in der Zeit bis zur Wiederaufnahme entstanden sind, von der Theilnahme auszuschließen, würde nicht blos dem Recht widersprechen, sondern auch den Kredit in bedenklicher Weise gefährden. Die neuen Gläubiger waren vollkommen berechtigt, der Verfügungsbefugniß des Schuldners und seinem Vermögen zu trauen, ohne Unterschied, ob dieses oder jenes Stück vordem zur Konkursmasse gehört hatte oder nicht. Darum würde nicht minder eine Absonderung dieser älteren Stücke zu Gunsten der alten Gläubiger ungerecht, wenn überhaupt praktisch durchführbar sein. Die neuen Gläubiger haben jedoch keinen Anspruch auf eine den alten Gläubigern durch den Vergleich bestellte besondere Sicherheit; in Ansehung dieser stehen ihnen die alten Gläubiger, wie sonstige Absonderungsberechtigte gegenüber. (Entw. §. 186. Abs. 2).

Daß die alten, durch den Zwangsvergleich betroffenen Forderungen, soweit sie nicht bereits getilgt sind, in ihrem vollem Umfang wiederhergestellt werden, kann nicht zweifelhaft erscheinen. Auch die französische, preußische und österreichische Gesetzgebung erkennt dies im Prinzip an, wendet dasselbe aber nur gegenüber dem Gemeinschuldner an und stellt für die Gläubiger und deren Theilnahme an der Masse andere Bestimmungen auf, betreffend die auf die Forderungen inzwischen geleisteten Zahlungen. „Die Gläubiger sollen nicht verpflichtet sein, zur Masse die Zahlungen zurückzugewähren, welche sie gemäß dem Akkord in gutem Glauben empfangen haben." (Fall. Ges. 526., Preuß. Konk. Ordn. §. 208. Abs. 2., Oesterr. Konk. Ordn. §. 244. Abs. 2.). Dies ist mit Unrecht als eine der Billigkeit zugestandene Ausnahme aufgefaßt worden [1]). Für den Entwurf ist es eine nothwendige Konsequenz der Auffassung, daß nicht etwa der Akkord als nicht geschlossen und die Aufhebung des Konkurses als nicht geschehen, sondern daß nur der akkordmäßige Erlaß als fortfallend zu betrachten sei. Das Fallimentsgesetz und die Preußische Konkursordnung bestimmen nun weiter: daß eine Forderung, auf welche die Akkordsumme voll gezahlt sei, gar nicht, und eine Forderung, auf welche eine Quote von der Akkordsumme gezahlt sei, nur zu der Restquote geltend gemacht werden dürfe, daß also die Zah-

1) Vergl. übrigens auch Rénouard II. p 90.

1) Motive zur Preußischen Konkursnovelle S. 24.

lung nicht blos die Akkordschuld, sondern in entsprechender Proportion die Forderung getilgt haben solle. Die Oesterreichische und die Novelle zur Preußischen Konkursordnung haben diese Bestimmung für fehlerhaft erkannt und an deren Stelle den theilweise befriedigten Gläubigern eine Kollationspflicht, — nach Art der eines Erben bei Nachlaßtheilungen — auferlegt. Die Gläubiger sollen den vollen Nominalbetrag ihrer ursprünglichen Forderung liquidiren können; die ihnen gemäß dem Akkord geleisteten Zahlungen sollen aber der wirklich vorhandenen Masse hinzugerechnet, danach die Dividende sämmtlicher Gläubiger berechnet, und von dieser Dividende soll dem betreffenden Gläubiger die Akkordzahlung abgezogen werden. Indeß eine Kollationspflicht läßt sich ebensowenig rechtfertigen; was der Gläubiger empfangen, hat er nicht auf Grund eines nun nichtig gewordenen Titels — des Akkordes —, sondern auf Grund seiner wohlbegründeten Forderung empfangen; die Zahlung gehört nicht, — wie eine im Voraus dem Erben gemachte Schenkung u. s. w. — zur Masse; die anderen Gläubiger haben auf sie kein Recht, weder die anderen alten, noch die neuen Gläubiger. Abgesehen ferner von der praktischen Schwierigkeit solcher Kollation, namentlich für das Dividendensystem des Entwurfs, entspricht dieselbe nicht einmal der Billigkeit. Jeder Gläubiger konnte seine Rechte unbehindert durch den anderen verfolgen; die Zahlung an ihn kann nicht ungünstiger behandelt werden, als eine Zahlung, die etwa der Gemeinschuldner an einen Dritten auf Grund eines neuen Geschäfts geleistet hat; die einzelnen Gläubiger standen unter sich und zum Gemeinschuldner nicht anders als vor der Konkurseröffnung. Nur der Anfechtung nach allgemeinen Grundsätzen kann die Zahlung unterliegen. Der Gläubiger wird daher nicht den früheren Nominalbetrag seiner Forderung, sondern blos den noch ungetilgten Betrag liquidiren, diesen aber unbeschränkt geltend machen dürfen (Entw. §. 186. Abs. 1.).

Die gedachten Gesetzgebungen sind noch weiter gegangen. Sie haben dieselben Vorschriften angewendet auf den Fall, daß ohne Aufhebung des Akkordes, jedoch vor der völligen Erfüllung desselben ein neuer Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet wird (Fall. Ges. 526. al. 3., Oesterr. Konk. Ordn. §. 245.); die Preußische Konkursordnung (§. 209.) freilich mit der durch die Novelle zugefügten Einschränkung, daß in diesem Fall der durch den Akkord betroffene Gläubiger nie über den Betrag der Akkordsumme Befriedigung verlangen könne. Das französische Gesetz war zu seiner Vorschrift insofern veranlaßt, als nach ihm die Nichterfüllung des Akkordes die Ungültigkeit desselben und Wiederherstellung der erlassenen Rechte herbeiführt. Dieser Grundsatz ist aber oben verworfen. Der Akkord und somit der akkordmäßige Erlaß bleibt trotz der Nichterfüllung und trotz der neuen Zahlungsunfähigkeit bestehen [1]). Daran kann der Umstand nichts ändern, ob in Folge der letzteren ein zweites Konkursverfahren eröffnet, oder ob die Zahlungsunfähigkeit überwunden oder die Konkurseröffnung umgangen wird. Jene Vorschriften schädigten die Akkordgläubiger, diese bevorzugen sie. Allerdings bekommen sie nun in dem zweiten Konkurse die Dividende nicht von ihrer ursprünglichen Forderung, sondern nur von der Akkordquote. Der Verlust liegt aber in dem wieder eingetretenen Zahlungsunvermögen; er würde die Gläubiger treffen innerhalb wie außerhalb eines Konkurses. Der Entwurf enthält sich daher einer Ausnahmevorschrift. Den Gläubigern sind mehrfach Mittel gewährt, die Erfüllung des Akkordes zu erlangen oder die Nichterfüllung seitens des Schuldners unschädlich zu machen.

1) Auch die Motive zur Preußischen Novelle S. 24, sowie das Erkenntniß des Preußischen Ober-Tribunals vom 7. November 1865 (Striethorst, Archiv Bd. 62. S. 25) erkennen die Richtigkeit dieses Satzes an.

Die Ausbildung des Zwangsvergleichs zu einer allgemeinen Art der Erledigung des Konkurses nimmt jedes Bedenken, ein sonstiges, auf Einwilligung sämmtlicher Gläubiger gegründetes Vergleichsverfahren im Konkurse (Bayer. Proz.-Ordn. §. 1316.) auszuschließen. Die Oesterreichische Konkursordnung konnte ein solches neben dem Zwangsvergleiche aufnehmen (§§. 156.—158.), weil sie den letzteren als eine Ausnahme behandelt.

Nicht ohne Bedenken hingegen ist die Frage nach einem Akkordverfahren außerhalb des Konkurses, einem gerichtlichen Vergleichsverfahren, welches bestimmt ist, den Eintritt des Konkursverfahrens abzuwenden (Moratorial-Akkord-Ausgleichsverfahren, — gerichtliche Nachlaß- oder Erlaß-, Borg- oder Stundungsverhandlungen).

Gerade zur Abwendung eines noch nicht begonnenen Konkurses hat die gemeinrechtliche Praxis die zu Eingang des Titels besprochenen Zwangsstundungs- und Nachlaßverträge ausgebildet, und die Fürsorge, welche die Partikulargesetzgebung einer vergleichsmäßigen Erledigung der Schuldverhältnisse hat angedeihen lassen, bezweckt vorzugsweise die Verhütung des Konkursverfahrens. So faßt besonders Bremen das Moratorial- und Akkordverfahren auf; und so haben zur Abwendung des Konkurses Sachsen (Banqueroutiermandat vom 20. Dezember 1766 §§. 3., 13., 17., 22.; Leipziger Hand. Ger. O. vom 21. Dezember 1682 §. 25.), Kurhessen (vergl. Wagner Gerichtsverfassung §§. 646. ff.), Sachsen-Altenburg und Gotha (Proz. Ordn. v. 1744 resp. 1776 p. I. c. 37. §. II. resp. art. II. §. 7.), Braunschweig (Proz. Ordn. v. 1850 §. 309.), Anhalt (Anhang z. Prozeßnovelle v. 1850 Kap. 7., §. 8.) das Verfahren zur Herbeiführung der Zwangsstundungs- und Nachlaßvergleiche, und Baden (Proz. Ordn. v. 1864 §§. 710., 711.) den Zwangsstundungsvergleich zugelassen oder von Amtswegen vorgeschrieben, und ebenso Württemberg (Organ. Edikt von 1818 §. 170., Proz. Ordn. v. 1868 Art. 915.), Hannover (Proz. Ordn. v. 1850 §§. 609., 610.), Mecklenburg-Schwerin (Verordn. v. 17. Dezember 1834), Mecklenburg-Strelitz (Verordn. v. 8. April 1836) und Lübeck (Konk. Ordn. §§. 14., 15.) die Herbeiführung eines mit Einstimmigkeit der erschienenen Gläubiger zu schließenden Vergleichs. In gleicher Richtung hat die englische Gesetzgebung außerdem Vergleiche im Konkurse und dem als liquidation by arrangement bezeichneten Verfahren einen Vergleich außerhalb des Konkurses eingeführt und diesen sehr begünstigt; der Vergleich — composition with creditors genannt (s. 126.) — braucht nur in einer ersten Versammlung mit einfacher Personen- und drei Viertel Summenmajorität und in einer zweiten nochmals mit einfacher Personen- und Summenmajorität angenommen zu sein; der Vergleich wird dann gerichtlich registrirt und bindet alle in dem Verzeichnisse des Schuldners aufgeführten Gläubiger [1]).

1) Vergl. Anlageband S. 1613. — Der Entwurf von 1869 kannte weder einen gerichtlichen noch einen außergerichtlichen Zwangsvergleich. Es wurde jedoch geltend gemacht, daß 1866—1868 nur 2,165,000 Pfd. Sterl. als gerichtliche Konkursmasse, dagegen als Vergleichsmasse 25,270,000 Pfd. Sterl. erzielt worden; die gerichtliche Dividende sei nahezu nichts gewesen, im Vergleichswege 1866 nahezu 6 Sh. auf ein Pfd. Sterl., d. h. 30 Prozent, und 1868 fast 7 Sh., d. h. 35 Prozent, bezahlt worden. Nach einer andern Angabe seien es von 8000 Konkursen nur 57 gewesen, die 7½—10 Sh., d. h. 37½—50 Prozent, dagegen von 9000 Vergleichsfällen 390, die 10 Sh., d. h. 50 Prozent, ergeben hätten. F. Mittermaier in Goldschmidt und Labands Zeitschrift Bd. 15. S. 377.

Dieser Richtung entgegen hat ein anderer, großer Theil der Gesetzgebungen, die Preußische Konkursordnung (§. 210., Einführungsgesetz Art. XVII.), das Französische Fallimentsgesetz (art. 507., 541.) [1]), die Bayerische Prozeßordnung (§. 1317.), die Nassauische Konkursverordnung (§. 55.) u. a., jedes gerichtliche Verfahren zur Abwendung des Konkurses ausgeschlossen.

Von beachtenswerther Seite hört man den Ruf nach Aufgabe dieses exklusiven Prinzips und Einführung eines Vergleichsverfahrens außerhalb und zur Abwendung des Konkurses. Vornehmlich der Handelsstand giebt das Verlangen danach kund; der vierte Deutsche Handelstag von 1868 hat eine darauf gerichtete Resolution angenommen. Besonders ist den Grundsätzen das Wort geredet worden, auf denen das Bremer Moratorial- und Akkordverfahren beruht [2])

Für ein solches Verfahren wird hauptsächlich geltend gemacht: die allgemeine Scheu vor jedem Konkurse, die längere Dauer und größere Kostspieligkeit desselben und die Entwerthung der Masse durch eine gerichtliche Verwaltung. Diese Uebelstände, so sagt man, drängen Gläubiger und Schuldner auf den Weg außergerichtlicher Vergleiche, welche bei jedwedem Mangel rechtlichen Zwanges entweder unverhältnißmäßige und ungleiche Opfer erfordern und unlautere Machinationen mit sich bringen, oder gänzlich scheitern und die Konkurseröffnung, da in der Zwischenzeit Schuldner und Gläubiger frei operiren können, zum Nachtheil der übrigen Gläubiger hinausschieben.

Diese Klagen sind in hohem Grade auf Rechnung der Mängel im Konkursrecht und Konkursverfahren zu setzen, wo solche bestehen, mag es sein, daß „der schlechteste Ausgleich noch vortheilhafter erscheint, als eine Einlassung in den Konkurs". Findet man, wie der Entwurf es erstrebt, die Vorrechte beseitigt, das Konkursverfahren erleichtert, in demselben den Akkord an der richtigen Stelle, mit weiter Anwendbarkeit und zutreffendem Inhalt, finden die Gläubiger, daß ihnen eine freie Einwirkung verliehen ist auf die Verwaltung der Aktiv- und die Feststellung der Passivmasse, so werden die Klagen und jene Scheu erheblich nachlassen [3]). Die alte Josephinische Konkursordnung von 1781 hatte die mehrfach gerühmten österreichischen Gesetze über den Zwangsausgleich vom $\frac{15. \text{ Mai}}{15. \text{ Juni}}$ 1859 und 17. Dezember 1862 hervorgerufen, — mit der Konkursordnung von 1868 verschwand das Ausgleichsverfahren [4]). So auch ist in Lübeck, wo altes Herkommen das s. g. Inspektionsverfahren gebildet hatte, mit Einführung der neuen Konkursordnung von 1862 dasselbe aufgegeben worden (Gerichtsverfassungsgesetz vom 11. November 1863 Art. 6.) [5]).

1) Der Code läßt noch die cessions de biens zu (Code de commerce 566 ff., Code civil 1265 ff., Code de proc. civ. 898 ff.).

2) Th. Lesse, der Akkord ꝛc. (oben S. 1534, 1. Sp., Note 3.) und dessen Antrag zum sechsten Deutschen Juristentage, Verhandl. Bd. 3. S. 117 ff.; Dr. Kompe Gutachten zu demselben, ebenda Bd. 1. S. 164 ff. — Verhandlungen des vierten Deutschen Handelstages zu Berlin vom 21. Oktober 1868 S. 65 ff., Beschluß I. II. A. S. 68; Dr. A. Meyer: Bericht ꝛc. (oben S. 1534, 2. Sp., Note 1.), Bremer Handelsblatt 1864 S. 57 ff. und Denkschrift ꝛc. (oben S. 1534, 1. Sp., Note 2.).

3) Dr. Stubenrauch: Gutachten zu den Verhandlungen des sechsten Deutschen Juristentages Bd. 1. S. 42; Makower: ebenda Bd. 3. S. 120. In diesem Sinne hat der sechste Deutsche Juristentag sich gegen einen Vorakkord ausgesprochen. Verhandl. Bd. 3. S. 129, 336—339.

4) Die Motive des Referenten-Entwurfes zu derselben sagen:
„Das für den Kaufmannsstand in neuerer Zeit geschaffene Vergleichsverfahren vermied zwar die beklagten Weiterungen (des bisherigen Konkursverfahrens) und führte mit Schnelligkeit zum Abschlusse. Daß aber diese rasche Art des Abthuns nur zu häufig auf Kosten des guten Rechts erzielt und daher viel zu theuer erkauft war, haben die Erfahrungen der letzten Jahre unwiderleglich bewiesen." (Kaserer, Kommentar zur österreichischen Konkurs-Ordnung, Wien 1869, S. 13.)

5) Bruhn: Sammlungen von Entscheidungen des O. A. G. Lübeck Bd. 1. S. 33 ff. — In ähnlicher Weise schaffte das französische Fallimentsgesetz (art. 541.) die cession de biens ab.

Unter der Voraussetzung eines die freie Bewegung nicht hemmenden Konkursverfahrens ist ein Vergleichsverfahren außerhalb desselben theils überflüssig, theils unzulässig.

Kann der Schuldner durch freie Zustimmung seiner Gläubiger einen Vergleich erzielen, so bedarf es nicht eines besonderen Verfahrens vor Gericht. Ein gerichtliches Verfahren setzt die Ausübung irgend eines Zwanges voraus. Durch dasselbe müßten die einzelnen Gläubiger im dem Andringen gegen den Schuldner durch Arrest und Exekution gehemmt und zur Theilnahme an dem Verfahren genöthigt werden; der in dem Verfahren geschlossene Vergleich müßte gegen die ausbleibenden, geladenen Gläubiger Zwangswirkung haben. Dem Vergleiche Zwangswirkung auch gegen widersprechende Gläubiger irgend einer Minderheit beizulegen, gestatten die an die Spitze gestellten Grundsätze nicht anders, als nach einer gerichtlichen Prüfung und kraft gerichtlicher Bestätigung. Zu dem Behuf würde unumgänglich eine Feststellung der Forderung und Stimmberechtigung der Gläubiger unter richterlicher Mitwirkung erforderlich; man kann sich nicht begnügen: lediglich mit der Angabe des anmeldenden Gläubigers (wie bei den Bremer Moratorialverhandlungen, D. V. §§. 130., 132.), nicht lediglich mit der Erklärung des Verwalters (wie im dortigen Akkordverfahren, D. V. §. 184. [1]) und nach englischem Recht), noch weniger mit der Erklärung des Schuldners (wie zuweilen die gemeinrechtliche [2]) Praxis annimmt); sonst könnten leicht Personen mit übertriebenen oder erdichteten Forderungen die Gläubiger überstimmen, oder es könnte die Mehrzahl erreicht werden durch den Ausschluß wohlbegründeter Forderungen. Und zum anderen würde die Prüfung des Vergleichs und eines nothwendig zuzulassenden Widerspruchs gegen dessen Bestätigung eine sichere Kenntniß und gerichtliche Feststellung der Vermögensmasse des Schuldners erfordern. Beide Erfordernisse würden den Werth des Vergleichsverfahrens so vermindern, daß es gegenüber den festen Grundlagen und der größeren Sicherheit des Konkursverfahrens und eines Zwangsvergleichs in diesem nicht in Betracht kommen dürfte. Soll das Vergleichsverfahren vor einem Konkursverfahren die Vorzüge einer kürzeren Dauer, freieren Bewegung und geringeren Kostspieligkeit gewinnen, so muß eine gerichtliche Feststellung der Aktiv- und der Passivmasse von ihm fern gehalten werden. Ohne solche und ohne gerichtliche Bestätigung des Vergleichs wird es hinwieder zu einem unerläßlichen Erforderniß, daß die erschienenen Gläubiger den Vergleich einstimmig angenommen haben.

Immer aber gewinnt ein Vergleichsverfahren außerhalb und zur Beseitigung des Konkurses ein von diesem spezifisch verschiedenes Wesen und also, neben dem Vergleiche im Konkurse, Berechtigung nur dann, wenn das Verfahren nicht gesetzlich für den Schuldner den Verlust der Verwaltungs- und Verfügungsbefugniß zur Folge hat. Die Vergleichsprozeduren, welche die Hannoversche Prozeß- und die Lübecker Konkursordnung vorschreiben und welche in Frankfurt a. M. bestehen, unterscheiden sich im Wesen nicht von Vergleichen in einem Konkurse. Das muß auch von dem Bremer Moratorial- und Akkordverfahren behauptet werden. Dasselbe unterscheidet sich wohl von dem „Bremer" Konkursverfahren, — es findet nicht die Ediktalladung mit Präklusion statt, es wird nicht von Amtswegen die prozessualische Feststellung der streitigen Forderungen betrieben, nicht prozessualisch die Rangordnung durch ein Kollokationsurtheil festgestellt, bis zu dessen Rechtskraft die Vertheilung ausgesetzt bleibt; das aber ist nicht für ein Konkursverfahren spezifisch; auch der Ent-

1) Der Ausschluß richterlicher Prüfung wird in Bremen selbst als Mangel empfunden, vergl. Denkschrift S. 11.

2) Seuffert Arch. Bd. 22. Nr. 195. (O. A. G. Darmstadt).

wurf kennt nicht „eine Konstituirung der Gläubigerschaft durch einen Gesammtprozeß oder Einzelprozesse", er vermeidet jene Uebelstände und weist insbesondere auf die Prüfung und Theilnahmeberechtigung der Forderungen den Gläubigern einen größeren Einfluß zu, als diese in dem Moratorial- und Akkordverfahren genießen. In letzterem ist auch auf die Verwerthung der Masse den Gläubigern eine geringere, dem Kommissar eine größere Einwirkung eingeräumt, als in dem Konkursverfahren des Entwurfs, und eine Entwerthung der Masse möchte durch dieses nicht mehr herbeigeführt werden, als durch jenes. Welche Vorschriften endlich über die Zeit eines Vergleichsabschlusses und die Erfordernisse, die Wirkung und den Bestand eines Zwangsvergleichs im Konkurse den Vorzug verdienen, ist oben bereits erörtert worden. Das bremer Moratorial- und Akkordverfahren ist eine Art des „Debitverfahrens", es ist ein Konkursverfahren; es hat für den Falliten und die Gläubiger im Wesentlichen dieselben materiellen Wirkungen, wie die Eröffnung des „eigentlichen" Konkurses (Deb. Ver. §. 168.); der Schuldner verliert von Rechtswegen die Verfügungsbefugniß (§§. 22. ff.), dieselbe „geht auf die Gläubigerschaft über" (§§. 61., 85.), an den Schuldner wird das Veräußerungsverbot erlassen (§§. 104., 108., 109.), — und für die einzelnen Gläubiger sind Exekutionen und Arreste ausgeschlossen (§. 92.).

Das gerichtliche Vergleichsverfahren wird gefordert, um die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu beseitigen und den Eintritt des Konkursverfahrens abzuwenden. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat indeß den Konkursanspruch der Gläubiger begründet. Ein Konkursverfahren nimmt den Gläubigern das Recht auf einzelnes Vorgehen, gleichzeitig aber auch dem Schuldner das Recht, weiter zu verfügen. Das Eine ist Korrelat des Anderen. Ohne Hemmung aller Zwangs- und Sicherheitsvollstreckungen seitens der einzelnen Gläubiger ist ein gerichtliches Vergleichsverfahren zwecklos und undurchführbar. Durch Zulassung desselben darf der Konkursanspruch und die Eröffnung des Konkursverfahrens weder beseitigt noch verschoben werden, es liegen denn solche Garantieen vor, welche eine Verringerung des Vermögens oder eine ungleichmäßige Befriedigung der Gläubiger nicht besorgen lassen.

Gewähr dafür müßte vor Allem die Persönlichkeit des Schuldners bieten; aber wie ist rechtzeitig eine Beurtheilung derselben zu gewinnen? Böswilligen und fahrlässigen Bankeruttirern dürfte das Verfahren niemals zugestanden werden, nicht einmal solchen Personen, welche durch eigene Schuld fremdes Gut verbracht haben [1]). Aber wie schwer ist von vornherein zu übersehen, ob ein straffälliger Bankerutt vorliegt, und ob der Schuldner die Zahlungsunfähigkeit irgendwie verschuldet hat? Auf das Ungewisse, ohne irgend welche Gewähr für den Erfolg des Vergleichsvorschlags dürfte die Eröffnung des Konkurses nicht hingehalten werden, und kein Schuldner würde in seiner Verfügungsbefugniß ganz ohne Beschränkung bleiben dürfen; in dem Vergleichsverfahren gerichtliche Sicherungsmaßregeln oder eine wirksame Kontrole der Gläubiger auszuschließen, würde verwerflich sein.

So eingeschränkt in der ausnahmsweisen Zulassung und durch unerläßliche Kautelen findet ein gerichtliches Vergleichsverfahren mit dem Erforderniß einstimmiger Annahme des Vergleichs keinen Raum zwischen Konkursverfahren und außergerichtlichen Vergleichsbestrebungen.

Mag immerhin eine gemeinsame Verhandlung und Abstimmung der Gläubiger Angesichts des Gerichts der Annahme des Vergleichs förderlich sein, zu verbürgen ist nicht der Erfolg des Verfahrens. Ein Gläubiger, der persönlich Scheu trägt, den Vergleich gegenüber allen anderen Gläubigern zu Fall zu bringen, läßt seinen Widerspruch durch einen Vertreter abgeben, der an Instruktionen gebunden ist. Während der Verfahrens bleibt trotz aller Garantieen der Schuldner zu Benachtheiligungen und Bevorzugungen in der Lage. Die Gläubiger führt der Konkurs sicherer zum Ziele und fast ebenso schnell; die Rücksicht auf entfernte Gläubiger, eine Klarstellung der Sachlage und einen Erfolg des Verfahrens verbieten jede Uebereilung. Je stärker aber die Sicherheiten sind, welche ein Vergleichsverfahren den Gläubigern bietet, und und je größer demnach die Beschränkungen in dem Verfügungsrechte des Schuldners, desto mehr verliert auch für diesen das Vergleichsverfahren seinen Werth. Der Schuldner ist nicht angewiesen auf dasselbe, um seine Ehre zu retten; alle, selbst die ehrenhaftesten Schuldner sind dem Konkursverfahren unterworfen; nicht die Eröffnung des Verfahrens, sondern der Charakter des Konkurses trifft die Ehre des Schuldners. Für achtbare Schuldner ein Ausnahmeverfahren einzuführen, würde dem Konkursverfahren den Stempel der Ehrenrührigkeit aufdrücken und einen Makel auf jeden, noch so achtbaren Schuldner werfen, dem es nicht gelänge, den Weg des ersteren mit Erfolg zu betreten.

Einem Schuldner, welcher durch Unglücksfälle zahlungsunfähig geworden und die Garantieen zu leisten im Stande ist, um zu einem Vergleichsverfahren zugelassen zu werden, möchte es nicht unschwer gelingen, auch außergerichtlich sich mit seinen Gläubigern zu verständigen. Außergerichtliche Verhandlungen geben nicht den Schuldner beschämender Oeffentlichkeit preis und bieten den Gläubigern einen hinreichend sicheren Abschluß, um die Vollstreckung des vom Schuldner Versprochenen zu erwirken. —

Siebenter Titel.

Einstellung des Verfahrens.

§§. 188. 189.

Pr. K. O. §. 210.

Die strengen Anforderungen, welche der Entwurf an einen Zwangsvergleich stellt, und der Ausschluß eines Vergleichsverfahrens zur Abwehr der Konkurseröffnung erhöhen die Wirksamkeit außergerichtlicher Vergleiche auf die Einstellung des eröffneten Konkurses.

Außergerichtliche Unterhandlungen können zwar die Gläubiger in der Verfolgung ihrer Rechte nicht hindern, daher auch nicht den Fortgang des Konkurses aufhalten; unzweifelhaft aber kann bei Zustimmung aller Betheiligten der Gemeinschuldner die Einstellung und Aufhebung des lediglich in Verfolg ihrer Rechte betriebenen Konkursverfahrens verlangen. Nur müssen in der That alle Betheiligten zustimmen, und es entsteht die Frage: wessen Zustimmung erforderlich und genügend sein soll, und wie diese Zustimmung nachzuweisen ist?

Zuvörderst verlangt die Mehrzahl der bestehenden Gesetze den Ablauf eines bestimmten Zeitraums. Die Lübecker Konkursordnung (§. 96.) läßt eine Aufhebung des Konkursverfahrens erst nach ergangenem Präklusivbescheid zu, die Preußische (§. 210.) nicht vor Ablauf beider Anmeldungsfristen, die Bayerische Prozeßordnung (§. 1317.) und das Dänische Gesetz (§. 98.) nicht vor Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist, die Oesterreichische Konkursordnung (§. 155.) erst nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt. Diese Zeitschranke hat nur einen äußeren Grund, in einer unzureichenden Weise der Ermittelung der Betheiligten und ihrer Zustimmung. Sie entbehrt des inneren Grundes und ist in der Praxis als Uebelstand häufig empfunden; oftmals erreichen

1) Gemeinrechtlich ist es kontrovers, ob die Schuldlosigkeit des Kridars für das Vergleichsverfahren ein Erforderniß ist oder nicht? s. Schweppe §. 12.; v. Bayer §. 39. Note 5.; Fuchs S. 78 90; Seuffert Arch. Bd. 11. Nr. 320., Bd. 22. Nr. 195. (O. A. G. Darmstadt), Bd. 1. Nr. 150. (O. Trib. Stuttgart), Bd. 17. Nr. 195. (O. A. G. Lübeck). In Kurhessen wird die Frage verneint, vergl. Wagner §. 653. k., §. 661. c.; das Sächsische Banquier.-Mandat §. 3. und §. 13. bejaht sie.

Vergleichsvorschläge, die den Eintritt des Konkursverfahrens nicht haben abwenden können, erst nachträglich ihr Ziel.

Im Prinzip nimmt der Entwurf (§. 188.) daher an, daß die Einstellung zu jeder Zeit erfolgen, daß aber die Einwilligung aller vorhandenen Konkursgläubiger dazu erbracht sein müsse. Die fortgeschrittene Zeit des Verfahrens bedingt nichts anderes als eine Beschränkung des letzteren Satzes. Aus dem mehrfach erörterten thatsächlichen Präklusionsprinzip des Entwurfs ergiebt sich, daß nach dem Ablauf der Anmeldefrist die Gläubiger, von welchen Forderungen nicht angemeldet worden sind, keinen Anspruch darauf haben, daß blos ihretwegen das Verfahren fortgesetzt werde. Darin stimmen alle gedachten Gesetze überein; sie verlangen die Zustimmung nur der Gläubiger, die eine Forderung angemeldet haben; dieser Gläubiger indeß sämmtlich, auch wenn ihre Forderungen noch nicht geprüft oder ganz streitig geblieben sind. Letzteres hinwieder geht als unbedingte Vorschrift zu weit. Namentlich die Berücksichtigung der streitigen Forderungen hat in der Praxis zu Weiterungen und gerechten Klagen Anlaß gegeben. Soweit nach dem Ablaufe der Anmeldefrist eine angemeldete Forderung nicht festgestellt ist, muß das freie Ermessen des Gerichts entscheiden, inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung des Gläubigers bedarf. Ebenso entscheidet vor dem Ablaufe der Anmeldefrist das Ermessen des Gerichts darüber, ob außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, noch andere Gläubiger als bekannt anzusehen sind; das vom Gemeinschuldner in Gemäßheit des §. 96. Abs. 2. eingereichte Gläubigerverzeichniß, die Bücher und Skripturen des Gemeinschuldners, die Anmeldungen und namentlich die eintretenden Verhandlungen werden für das Ermessen des Gerichts die hinreichende Grundlage bieten. Die Zustimmung aller dieser Gläubiger zu dem Antrag muß ertheilt sein; der Widerspruch eines einzigen genügt, um den Antrag zurückzuweisen; selbstverständlich bleibt es trotzdem, daß die fehlende Zustimmung einzelner Widerspruchsberechtigter durch Hinterlegung oder Sicherstellung des vollen Betrags ihrer Forderung ersetzt werden kann.

Die Begrenzung der Interessenten und ihres Widerspruchs macht klar, daß über den Einstellungsantrag nicht ohne ein Verfahren mit den Interessenten, nicht im Wege bloßer Dekretur entschieden werden darf. Den Interessenten ist volle Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen. Außer der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags soll derselbe mit den zustimmenden Erklärungen, für welche es einer besonderen Form oder einer Beglaubigung (Lübeck §. 96.; Bayern §. 1317.) nicht bedarf, zur Einsicht und Prüfung offen gelegt werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung soll eine Frist beginnen, innerhalb welcher die Gläubiger der Einstellung widersprechen und zugleich, falls der Ablauf der Anmeldefrist es nach §. 188. Abs. 1. erforderlich macht, ihre Forderung noch anmelden können. Die Abmessung der Frist auf eine Woche erscheint durch die Rücksicht auf Beschleunigung geboten, und nicht zu gering, weil auch ohne Widerspruch das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, ob die Erfordernisse des §. 188. zur Einstellung des Verfahrens vorliegen. Der fruchtlose Ablauf der Frist präjudizirt nur im Falle des §. 188. Abs. 1 den Gläubigern, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen anzumelden. Das Gericht hat vor dem Beschluß in allen Fällen den Gemeinschuldner und den Verwalter, im Falle erhobenen Widerspruchs auch den widersprechenden Gläubiger zu hören. Daß dem Gericht auch hier freisteht, auf Grund des §. 67. Ermittelungen anzuordnen, daß ein bestellter Gläubigerausschuß berufen ist, auch hier die Interessen nicht vertretener Gläubiger zu wahren, daß nach Maßgabe des §. 115. zuvor dem Gemeinschuldner der Offenbarungseid abgenommen werden kann, daß endlich der Beschluß des Gerichts der sofortigen Beschwerde unterliegt, — soll nur hervorgehoben werden, um jede Befürchtung zu beseitigen, daß die Vorschriften des Entwurfs (§. 189.) über die Einstellung des Verfahrens die begründeten Interessen der Gläubiger gefährden könnten.

§. 190.

Wegen zu geringer Masse soll die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt werden (Entw. §. 99.). Aus denselben Gründen wird das Verfahren einzustellen sein, wenn sich erst im Laufe desselben ergiebt, daß die Konkursmasse nicht den Kosten entspricht, so daß für die vorrechtslosen Konkursgläubiger Nichts übrig bleibt. Das Verfahren bis zu einer fingirten Schlußvertheilung (§§. 149. ff.) durchzuführen, böte nicht den geringsten Vortheil, hätte vielmehr nur den Nachtheil, den Gemeinschuldner noch länger in seiner Erwerbsthätigkeit zu hemmen, die Gläubiger von dem Zugriff auf das neue Vermögen des Gemeinschuldners, und Dritte von neuen Geschäften mit demselben fern zu halten. Die Preußische Konkursordnung hat in diesem Punkt eine von der Praxis oft empfundene Lücke; sie wird von dem Französischen Fallimentsgesetz art. 527., 528., dem Oesterreichischen und Dänischen Gesetz (§§. 154., 66. bezw. §. 97.), sowie der Bremer Debit- (§§. 235., 247.) und Bayerischen Prozeßordnung (Art. 1267.) vermieden. Zu jedem Zeitpunkt, vor dem Prüfungstermin und vor einer Verwerthung der Masse, kann und muß die Einstellung des Verfahrens erfolgen; eines besonderen Antrages dazu bedarf es nicht. —

§§. 191., 192.

Die vorstehend erörterten beiden außerordentlichen Arten einer Einstellung treten den ordentlichen Arten einer Erledigung des Konkurses durch Vertheilung (Titel 5.) oder durch Zwangsvergleich (Titel 6.) hinzu. In beiden Fällen ist in ähnlicher Weise wie bei den letzteren die Aufhebung des Konkursverfahrens thatsächlich zu bewirken. Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen und den im §. 104. gedachten Behörden mitzutheilen; auch betreffs Löschung des Konkursvermerks in den Grund- und Hypothekenbehörden findet §. 106. entsprechende Anwendung. Daß die Rechnungsleguug durch den Verwalter zu erfolgen hat, versteht sich von selbst; ebenso die Befriedigung oder Sicherstellung etwaiger Massegläubiger. Eine Fürsorge für Vorrechtsgläubiger kann in beiden Fällen nicht in Frage kommen. Sobald die Einstellung veröffentlicht ist, hören die Wirkungen der Konkurseröffnung von Rechtswegen auf; der Gemeinschuldner erhält das Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück und die Gläubiger das Recht freien Zugriffs; die Eintragung festgestellter Forderungen in die Tabelle gewährt den Vollstreckungstitel wie bei einer Aufhebung des Konkurses zufolge Vertheilung der Masse (§. 152.). —

Die Eröffnung eines Konkursverfahrens zieht theils nach der Reichsgesetzgebung theils nach Landesgesetzen eine Reihe von Einschränkungen in der Ausübung der bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte für den Gemeinschuldner nach sich.

Das Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 145) schließt die Gemeinschuldner vom Wählen (§. 3. Nr. 2.) und von der Wählbarkeit (§. 4.) aus; nach §§. 83., 86. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bund. Ges. Bl. S. 245) können Gemeinschuldner von dem Eintritt in eine Innung, und wenn sie Innungsgenossen sind, von Ausübung des Stimmrechts und der Ehrenrechte innerhalb der Innung ausgeschlossen werden. Der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes erklärt in den §§. 20. Nr. 3., 66. „Personen welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind", und unter diesen insbesondere die Gemeinschuldner [1]), zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für unfähig, und schließt im §. 87. die Ernennung solcher Personen zu Handelsrichtern aus.

1) Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes S. 79.

Aehnliche Bestimmungen treffen die Partikulargesetze. Sie enthalten ferner Bestimmungen, durch welche den Gemeinschuldnern das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Vertretungen von Gemeinde und Kreis, das Bürgerrecht, die Mitgliedschaft von Handelskammern, das Amt eines Handelsmaklers, das eines Verwalters und Vormundes, das Recht, eine Partei vor dem Handelsgericht zu vertreten, die Börse zu besuchen und ähnliche Rechte entzogen werden [1]).

Zur Wiederherstellung der vom Gemeinschuldner verlorenen Rechte hat eine Anzahl moderner Gesetzgebungen besondere Institute — rehabilitation, Wiedereinsetzung, Wiederbefähigung, certificate, discharge — ausgebildet [2]). Einzelne Partikulargesetze halten die Beschränkungen aufrecht, bis der gewesene Gemeinschuldner die Befriedigung seiner Gläubiger nachgewiesen hat [3]); nach anderen Gesetzen kommen dieselben in Wegfall, „wenn das Konkursgericht bezeugt, daß im Konkursverfahren nicht solche Umstände ermittelt sind, welche den Gemeinschulder des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen" [4]). Im Gegensatz zu der Auffassung, nach welcher der Gemeinschuldner in Folge lediglich der Zahlungsunfähigkeit, ganz abgesehen von einem strafbaren Verhalten, eine Einbuße an seiner Ehre erleidet, lassen die oben erwähnten Reichsgesetze unterschiedlos die Beschränkungen mit der Beendigung des Konkurses hinwegfallen. Ihnen schließen sich neuere Landesgesetze an [5]).

In der Aufgabe einer Konkursordnung liegt es nicht, die Beschränkungen festzusetzen, welchen der Gemeinschuldner auf den verschiedenen Gebieten des bürgerlichen Lebens unterworfen sein soll. Ebensowenig hat dieselbe über die Voraussetzungen der Beendigung ihrer Dauer Bestimmung zu treffen. Für die durch die Reichsgesetzgebung aufgestellten Beschränkungen würden hierauf bezügliche Vorschriften gegenstandslos sein, da mit dem Abschluß des Konkursverfahrens zugleich die Beschränkungen ihr Ende erreichen. In Betreff der durch Landesgesetze dem Gemeinschuldner über die Dauer des Konkurses hinaus auferlegten Beschränkungen aber müssen die weiteren Anordnungen den Landesgesetzgebungen überlassen bleiben. —

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen.

In Theorie und Gesetzgebung ist die Unterscheidung hergebracht zwischen Universal- und Partikularkonkurs. Die Allgemeinheit des Konkursverfahrens macht es zur Regel, daß dasselbe das gesammte exekutionsfähige Vermögen des Gemeinschuldners zum Gegenstand hat; (Entw. §. 1.) ein solcher regelmäßiger Konkurs wird Universalkonkurs genannt. Ihm werden die Fälle des Partikularkonkurses gegenübergestellt, in welchen ausnahmsweise das Verfahren sich auf einen Theil des dem Gemeinschuldner gehörigen, der Exekution unterliegenden Vermögens beschränkt, in denen entweder kraft eines Absonderungsrechts dieser Theil aus dem, die Universalkonkursmasse bildenden Gesammtvermögen des in Konkurs befindlichen Schuldners losgetrennt wird, oder in denen das übrige Vermögen des Schuldners frei bleibt, ohne daß neben dem Partikularkonkurs ein anderes Konkursverfahren hergeht [1]). Als Fälle des Partikularkonkurses werden aufgezählt das Verfahren zur Befriedigung:

1. von Real-, Lehen- und Bergwerksgläubigern,
2. von Erbschaftsgläubigern oder Gläubigern des Erben,
3. von Gläubigern verschiedener Handlungsniederlassungen und Gläubigern von Handelsgesellschaften,
4. von Gläubigern eines ausländischen Schuldners aus dem im Inland befindlichen Vermögen desselben.

Prüft man die einzelnen Fälle, so scheiden die der ersten Kategorie deshalb aus, weil das Verfahren sich nur auf ein einziges oder nur auf einzelne Vermögensstücke erstreckt, während zum Wesen eines Konkurses gehört, daß die Konkursmasse durch einen Inbegriff von Vermögensstücken gebildet wird; die Fälle unterscheiden sich nicht von einem Vertheilungsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung (Prioritätsverfahren). Ob und welche Bestimmungen der Konkursordnung auf ein solches Verfahren anwendbar sein möchten, ist eine andere, hier nicht interessirende Frage. — Ein Separationsrecht der Privatgläubiger des Erben gegenüber den Gläubigern einer überschuldeten Erbschaft erkennt der Entwurf nicht an, und das Absonderungsrecht, welches der Entwurf den Erbschaftsgläubigern gegenüber den Gläubigern des Erben beilegt, führt auch in dem Falle, daß der Erbe die Erbschaft ohne die Rechtswohlthat des Inventars erworben hat, nicht zu einem Partikularkonkurse. (Vergl. Motive zu §. 43. S. 222., 223.). Wird aber über einen erbloſen oder unter der Rechtswohlthat erworbenen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet, so ist dieses vermöge der Selbständigkeit des Nachlasses und in Ermangelung sonst verhafteten Vermögens ein Universalkonkurs. — Verschiedene Handlungsniederlassungen sind nicht juristisch getrennte Vermögensinbegriffe; sie bilden deshalb nicht den Gegenstand eines Absonderungsrechts oder eines Partikularkonkurses. Für einen Partikularkonkurs bliebe sonach bloß übrig der Konkurs über Handelsgesellschaften und der über das inländische Vermögen eines Ausländers; betreffs dieser könnte man sagen: neben dem Vermögen der Handelsgesellschaft stehe das für die Gesellschaftsschulden ebenfalls verhaftete Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter, und neben dem inländischen Vermögen des Ausländers dessen mitverhaftetes ausländisches Vermögen. Das inländische Vermögen des Letzteren ist indeß juristisch kaum als Vermögenstheil zu betrachten, es umfaßt den Inbegriff aller im Inlande befindlichen Vermögensstücke, gleichviel von welcher rechtlichen oder thatsächlichen Beschaffenheit; das Konkursverfahren läßt sich daher füglich auch als Universalkonkurs auffassen. Das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft bildet ohne Zweifel sowohl in dem Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander als in dem Rechtsverhältnisse der

1) Für Preußen vergl. außer §. 310. der Konkursordnung namentlich die Kreisordnung vom 13. Dezbr. 1872 §. 34. §. 96. Abs. 2., §. 106., die Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 7. letzter Abs., die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 §. 4., die für Westfalen vom 31. Oktober 1841 §. 47. (Ges. Samml. S. 306), für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §. 40. (Ges. Samml. S. 533), die Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 §. 22. und für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 §. 7. (Ges. Samml. S. 272 u. 410), sowie das Gesetz vom 15. Mai 1856 Art. 12. (Ges. Samml. S. 438), die Gesetze vom 3. April 1847 §. 13. Nr. 1 und §. 32. und vom 24. Februar 1870 §. 9. §. 11. Nr. 4. u. §. 14. (Ges. Samml. 1847 S. 124, 1870 S. 134); Art. 931. Abs. 3. des Einf. Ges. z. Hand. Ges. B. u. §. 25. dess. Einf. Ges. für Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1867 (Ges. Samml. S. 1139) u. s. w. — Für das Königreich Sachsen vergl. Günther S. 100 Note 181.

2) Code 604. ff., Fall. Ges. 604. ff; Belg. Fall. Ges. 586. ff.; Holländ. Hand. Ges. B 892. ff.; Spanisches 1002. 1137—1143. 1168 ff.; Preuß. Konk. Ordn. §§. 310. ff.; Oesterreichische §§. 246. ff.; u. s. w.

3) z. B. §. 276. der Preußischen Strafprozeßordnung für die neuen Provinzen vom 25. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 933 ff., 997); §. 7. letzt. Abs. der Preußischen Städteordnung v. 30. Mai 1853.

4) Vergl. z. B. §. 25. des Preuß. Einf. Ges. z. Hand. Ges. B. für Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1867 (Ges. Samml. S. 1139).

5) Preuß. Gesetz über die Handelskammer vom 14. Februar 1870 §. 9.; Preuß. Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §§. 34. 96. Abs. 2. 106. (vgl. Anm. 2).

1) Preuß. K. O. §. 1. — Schweppe §§. 147. ff. 150. ff.; v. Bayer §. 21.; Günther S. 75, 76; Fuchs S. 2 ff. 127.

Gesellschaft zu dritten Personen einen für sich bestehenden Vermögensinbegriff, welcher ein sebständiges Konkursverfahren zuläßt (Hand.-Gesetzbuch Artt. 86., 111. ff., 119. ff., 121., 122., 126., 131., 132., 143.; 157., 164. ff., 169., 172). Es ist indeß schon thatsächlich nicht immer zu treffend, daß Gesellschafter neben ihrem Gesellschaftsantheil noch sonstiges Vermögen besitzen, über welches ein anderweites Konkursverfahren stattfinden könnte. Und rechtlich würde der Konkurs über das Gesellschaftsvermögen die Eigenschaft eines Partikularkonkurses nicht haben, wenn der Handelsgesellschaft juristische Persönlichkeit beiwohnt. So sehr man nun auch abgeneigt sein mag, die Fiktion einer juristischen Person anzuerkennen, so wird doch eine Konkursordnung sich davor zu hüten haben, diese immerhin bestrittene Frage, deren Lösung das Handelsgesetzbuch mit Vorbedacht von sich gewiesen und der Jurisprudenz überlassen hat [1]), durch Aufstellung des Begriffs eines Partikularkonkurses nebenbei zur gesetzlichen Lösung zu bringen. Noch weniger anwendbar ist der Begriff des Partikularkonkurses auf die Genossenschaften; auch bei ihnen haftet der einzelne Genossenschafter neben dem Genossenschaftsvermögen; aber die Genossenschaft entbehrt kaum der Merkmale einer juristischen Person. Unzweifelhaft kommen der Aktiengesellschaft alle Vermögensrechte zu, welche aus der juristischen Persönlichkeit abzuleiten sind, und jedenfalls entzieht diese sich der Idee des Partikularkonkurses; die Aktionäre haften nur mit ihrer Einlage, ihr nicht eingeschossenes Vermögen bleibt unberührt, anderes als das Gesellschaftsvermögen ist für die Gläubiger nicht vorhanden. Der Umstand, daß der Gemeinschuldner nicht ein Individuum ist, macht das Konkursverfahren über das Vermögen der Aktiengesellschaft so wenig zu einem spezifisch anderen, als etwa ein Konkurs über Korporationen, Gemeinden ꝛc. eine besondere Natur hat.

Der Begriff und die Lehre vom Partikularkonkurse ist rein theoretisch, ohne jede praktische Bedeutung. Die Theorie ist auch einig darüber, daß ein Partikularkonkurs an sich keine andere Behandlung bedingt als ein Universalkonkurs. Dieselben Bestimmungen, welche für diesen gelten, finden im Allgemeinen auf die s. g. Partikularkonkurse Anwendung; und umgekehrt sind einzelne besondere Vorschriften nothwendig sowohl für Fälle eines Universal- wie eines Partikularkonkurses. Die neuere Gesetzgebung hat demgemäß den Begriff des letzteren fallen gelassen. Der Entwurf thut ein Gleiches und reiht den regelmäßigen Bestimmungen des zweiten Buchs in dem achten Titel die Ausnahmsvorschriften an, welche gewisse, besonders geartete Fälle eines Konkursverfahrens erforderlich machen. Es sind dies:

I. das Konkursverfahren über Handelsgesellschaften und Genossenschaften,
II. das Konkursverfahren über einen Nachlaß,
III. das Verfahren über das inländische Vermögen eines Ausländers.

I.

§§. 193., 194.
Pr. K. O. §§. 281.—285., 325.

1. Außer dem Eintreten der Zahlungsunfähigkeit oder der Zahlungseinstellung einer Aktiengesellschaft soll nach §. 193. Abs. 1. der Konkurs auch dann eröffnet werden können, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr so viel beträgt, daß dasselbe die Schulden deckt. Während ein Schuldner sonst mit seinem zukünftigen Vermögen den Gläubigern verhaftet bleibt, während Ehre und Kreditbedürftigkeit ihm verbieten, die Gläubiger in größere Verluste zu ziehen, sind die Gläubiger einer Aktiengesellschaft ausschließlich auf das Vermögen des Kapitalvereins angewiesen. Die Rücksicht auf die einzelnen Gesellschafter, welche bei anderen Gesellschaften erheblich ins Gewicht fällt, greift bei der Aktiengesellschaft nicht Platz. Kredit und Bestand derselben beruht auf dem Bestande ihres Vermögens. Bei eingetretener Ueberschuldung dürfen die Gläubiger nicht darauf verwiesen werden, abzuwarten, bis auch eine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ausbricht. Die Schwierigkeiten, mit denen Gläubiger sonst zu kämpfen haben, um eine Ueberschuldung ihres Schuldners nachzuweisen, werden durch Veröffentlichung der Bilanzen zufolge Artt. 239. 239a. des Handelsgesetzbuchs gehoben. Dem Interesse der Gläubiger steht das der Aktionäre zur Seite: die Einwirkung, welche die Mitglieder des Kapitalvereins auf die Verwaltung ihres Vermögens und auf die Verfügung über dasselbe haben, bewegt sich in engen gesetzlichen Schranken. In ihrem Interesse und, Angesichts des Verkehrs, welcher mit den Aktien stattfindet, im Interesse des Gemeinwohls muß einer fortschreitenden Untergrabung der Gesellschaft Einhalt gethan werden können. Darauf beruhen die neuerdings erst verschärften Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Artt. 240. 249a. Niemand wird dieselben jetzt wieder aufgeben wollen.

Durch Eröffnung des Konkurses wird die Aktiengesellschaft aufgelöst (H. G. B. Art. 242. Nr. 3.). Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs wirkt aber sowenig diese Auflösung, wie eine sonstige vorher erfolgte Auflösung der Gesellschaft auf die Regelung der bestehenden Rechts- und Schuldverhältnisse ein; nur die produktive Seite der Gesellschaft findet ihr Ende; die Selbständigkeit des Vermögens, welche der Aktiengesellschaft ihre rechtliche Existenz verleiht, bleibt aufrecht bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens unter die Aktionäre, nach der Liquidation des Vermögens und Tilgung der Schulden, Artt. 244, 245., 144. [1])

Auch nach eingetretener Auflösung und Liquidation kann daher eine Zahlungsunfähigkeit ausbrechen und eine Zahlungseinstellung erfolgen. In diesem Falle wie in dem Falle der Ueberschuldung muß trotz der Auflösung die Eröffnung des Konkurses stattfinden können, so lange bis die Vertheilung des Vermögens vollzogen, so lange es noch möglich ist, eine Theilungsmasse zu konstituiren. Der Entwurf spricht dies im zweiten Absatze des §. 193. aus. Wann und wodurch im einzelnen Fall die Vertheilung als vollzogen zu gelten hat, ist sowohl eine Thatfrage, wie eine nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu beantwortende Rechtsfrage.

Die Eröffnung des Konkurses in Abweichung von der Vorschrift des §. 95. Abs. 1 von Amtswegen zu gestatten, liegt kein hinreichender Grund vor. Desto größere Bedeutung hat die Frage, wer außer den Gläubigern der Gesellschaft zu dem Antrage auf Konkurseröffnung berechtigt sein soll. Schon die Frage nach der Berechtigung deutet darauf hin, daß der Konkursantrag als ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtshandlung, nicht als eine bloß thatsächliche Anzeige oder Erklärung aufgefaßt werden muß; der mit Erfolg gestellte Antrag wirkt auf den Bestand der Gesellschaft ein; er verändert, wenn eine Auflösung vorhergegangen ist, völlig die Art der Liquidation. Aber es ist keine Handlung, welche die Geschäftsführung der bestehenden Gesellschaft betrifft oder bei schwebender Liquidation ein einzelnes Liquidationsgeschäft zum Gegenstand hat. Darum dürfen zu dem Antrage nicht blos die zur Zeichnung befugten Mitglieder des Vorstandes zugelassen und darum darf zu dem Antrage nicht die erklärte Uebereinstimmung aller Mitglieder oder aller Liquidatoren gefordert werden (H. G. B. Art. 229. 244. 136.); vielmehr muß ein Jeder von ihnen, gerade wie jedes Vorstandsmitglied von der Strafe des Art. 249a des H. G.

1) v. Lutz Prot. S. 161, 274—276.

1) Vergl. v. Lutz, Prot. S. 4543.

B. bedroht ist, das Recht zu dem Antrage haben (§. 194. Abs. 1). Derselbe Grund jedoch erheischt eine Abweichung von dem ersten Absatze des §. 96. Der Einzelperson, welche die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt, konnte die Glaubhaftmachung ihrer Zahlungsunfähigkeit erlassen werden. Wenn aber nur eine oder einige der Personen, welche die Gesellschaft repräsentiren, den Konkursantrag stellen, so ist es unerläßlich, sowohl von ihnen die Glaubhaftmachung der die Konkurseröffnung bedingenden Voraussetzung, der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung [1]), zu verlangen, als die übrigen Vertreter über das Vorliegen derselben zu hören, gleichwie wenn der Konkursantrag von einem Gläubiger ausgegangen wäre (Entw. §. 194. Abs. 2).

Weitere Sonderbestimmungen sind nicht zu treffen.

Soweit in dem Konkurse die Gesellschaft als Gemeinschuldnerin zu vertreten ist, geschieht die Vertretung durch die bisherigen Vorstandsmitglieder, oder wenn eine Liquidation vorangegangen und also die Funktion des Vorstandes auch formell erloschen war, durch die Liquidatoren. Jeder von ihnen hat die einem Gemeinschuldner während des Verfahrens obliegenden Pflichten zu erfüllen. Dies auszusprechen (Pr. K. O. §. 284.) wird durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Art. 227. 244. 144. und dem oben aus ihnen entwickelten Grundsatz erübrigt.

Nicht ohne Zweifel ist die Zulässigkeit eines Zwangsvergleichs. Die Preußische Konkursordnung, §. 285., verneint dieselbe; die Vorschrift ging davon aus, daß „durch die Konkurseröffnung die Gesellschaft aufgelöst werde und die Persönlichkeit des Gemeinschuldners für die Folge zu existiren aufhöre, zwischen den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern kein persönliches Schuldverhältniß für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestehe, und deshalb, sowie wegen der faktischen Schwierigkeiten von einer Akkordschließung unter ihnen nicht füglich die Rede sein könne, im übrigen aber ein außergerichtlicher Vergleich nicht ausgeschlossen sei“ [2]). Diese Gründe treffen nach dem Handelsgesetzbuch nicht mehr zu. Die Konsequenz der mehrfach hervorgehobenen Art. 244. 245. muß vielmehr auch hier festgehalten werden. Sonst könnte überhaupt nicht über die Aktiengesellschaft, namentlich nicht über eine bereits aufgelöste, in Liquidation begriffene Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet werden, nicht in demselben die Liquidation erfolgen, nicht die laufenden Geschäfte beendigt, zur Beendigung der schwebenden nicht neue Geschäfte eingegangen (H. G. B. Art. 244. 137.), nicht wie in jedem Konkurse der Betrieb der Handlung, der Fabrik, des Unternehmens fortgesetzt werden. Rechtlich steht die Sache nicht anders, als bei dem Konkursverfahren über einen Nachlaß und nicht anders als bei dem Konkurse einer offenen oder einer Kommanditgesellschaft, — umgekehrt hat bei diesen, namentlich den offenen Gesellschaften, die Selbständigkeit ihres Vermögens und der Fortbestand derselben geringere Kraft als bei einer Aktiengesellschaft. Juristisch konsequent handelt daher die französische Gesetzgebung, indem sie entweder für alle Gesellschaften das Konkordat zuläßt, wie der Code [3]), oder wie das Fallimentsgesetz (art. 531.) betreffs keiner Gesellschaft als solcher, sondern nur betreffs einzelner solidarisch haftender Sozien. In wirthschaftlicher Beziehung und für den legislativen Standpunkt kommt freilich in Betracht, daß bei einer offenen und Kommanditgesellschaft der persönlich haftende Gesellschafter für die Zukunft eine andere, ungünstigere Lage einnimm als die Aktionäre, und daher zu seinem Emporkommen und seiner Entlastung ein Akkord dringlicher erscheint als für diese; daß betreffs seiner alle Momente Platz greifen, die überhaupt für einen Zwangsvergleich sprechen. Dagegen fällt ins Gewicht, daß, gleichwie bei dem Zwangsvergleich über einen Nachlaß, der Zwang gegen die nicht konsentirenden Gläubiger der Aktiengesellschaft in milderem Lichte erscheint; und schwer genug wiegen die Vorzüge des Akkordes, welche übrig bleiben, wenn man von der Gestaltung der Zukunft absieht. Daß die Abfindung der Gläubiger schneller und billiger erfolgt, als bei einer Versilberung und Vertheilung der Masse, daß die Verwerthung der letzteren durch die Liquidatoren ersprießlicher sein wird, als sie es innerhalb des Konkursverfahrens sein kann, daß die Gläubiger weniger Gefahr laufen, von der Theilnahme an der Befriedigung thatsächlich ausgeschlossen zu werden, eine Gefahr, die nirgend größer ist, als bei Aktiengesellschaften mit Banknoten und anderen auf den Inhaber gestellten Schuldpapieren, — das alles sind Umstände, welche die Zulässigkeit eines Akkordes über das Vermögen von Aktiengesellschaften dringend verlangen zum Vortheil der Gläubiger, wie der Aktionäre. Auch der letzteren; denn nicht immer wird der Eintritt des Konkurses so lange aufgeschoben bleiben, bis das Vermögen völlig durch die Schulden absorbirt ist (H. G. B. Art. 239a. Nr. 3. und 4., Art. 240.) Oft werden allgemeine Krisen und Komplikationen über den Werth von Vermögenstheilen oder die Natur gewisser Ansprüche den Konkurs herbeiführen und einen Akkord doppelt wünschenswerth machen. Und wenn sonst bekämpft werden muß, daß das Interesse des Gemeinschuldners dem der Gläubiger gegenüber vorwiegend oder in gleichem Maße zu berücksichtigen sei, so ist hier schwer zu entscheiden, ob die Obligationsinhaber und sonstigen Gesellschaftsgläubiger mehr Berücksichtigung verdienen oder die an dem Vermögensverfall meist unschuldigen Aktionäre. Dem Schutze, welchen die Gesetzgebung gegen üble Wirthschaft des Vorstandes oder gegen gewissenlose Gründungen den Aktionären ertheilen kann, steckt ohnehin die Natur der Sache enge Grenzen. Um so weniger rechtfertigt es sich, den beschädigten Aktionären einen Schutz zu entziehen, dessen sich jeder andere Schuldner erfreut. Es ist hart, sie lediglich auf den Weg außergerichtlicher Vergleiche zu verweisen. Erscheinen diese zulässig und möglich, so ist es gewiß auch ein Akkord; die faktischen Schwierigkeiten sind ohne Zweifel bei letzterem weit geringer. Die überwiegende Mehrzahl der Gesetzgebungen erkennt die Statthaftigkeit des Akkordes an; von der französischen und den ihr unmittelbar folgenden abgesehen, hat die englische Gesetzgebung eine besondere Akte erlassen: to facilitate compromises and arrangements between creditors and shareholders of Joint Stock and other Companies in Liquidation (vom 10. August 1870, 33. u. 34. Vict. chap. 104.), — die Oesterreichische Konkursordnung und das Dänische Gesetz schließen den Akkord mit einer Aktiengesellschaft nicht aus. Der Entwurf tritt ihnen bei. —

§§. 195—197.

2. Für den Konkurs über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft enthält das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 (Bund. Ges. Bl. S. 415.) detaillirte Bestimmungen. Es muß möglichst vermieden werden, das noch junge Reichsgesetz schon jetzt wieder zu ändern, zumal praktische Erfahrungen noch nicht genügend bekannt geworden sind. Der Entwurf beschränkt sich darauf, nur dasjenige hervorzuheben, was nothwendig ist, um den Konkurs über das Genossenschaftsvermögen der Konkursordnung einzufügen.

Nach dem Genossenschaftsgesetz — §§ 51. 48. — wird über das Vermögen der Genossenschaft das Konkursverfahren eröffnet, 1. wenn die Genossenschaft vor ihrer Auflösung oder nach derselben bei stattfindender Liquidation ihre Zahlungen

1) Selbstverständlich ist auch von einem antragstellenden Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit oder die Ueberschuldung glaubhaft zu machen.

2) Vergl. Motive zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten S. 514 und Kommissionsbericht der Ersten Kammer in Goltdammer S. 444 Nr. 4.

3) Rénouard II. p. 137; Pardessus No. 1247. IV. p. 487, 488; Grimm u. Broicher S. 165, 166.

einstellt, und 2. wenn bei einer Liquidation der Genossenschaft sich Insuffizienz herausstellt und dieselbe nicht in einer achttägigen Frist von den Genossenschaftern baar gedeckt wird. Der Entwurf betrachtet die Zahlungseinstellung nur als einen Akt der Zahlungsunfähigkeit; insofern ist die Ausdrucksweise des §. 51. zu ändern, im übrigen nimmt der Entwurf, §. 195. Abs. 1., die Voraussetzungen des Genossenschaftsgesetzes für die Konkurseröffnung unverändert auf. Die Ueberschuldung ist sonach ein Eröffnungsgrund nur im Fall der Liquidation einer aufgelösten Genossenschaft und des fruchtlosen Ablaufes der im §. 48. des Gesetzes bestimmten Frist. Vor Auflösung einer Genossenschaft bleibt nach der Regel des §. 94. die Zahlungsunfähigkeit als die alleinige Voraussetzung bestehen. So lange die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllt, tritt das Vermögen derselben hinter ihren Kredit zurück, und dieser beruht überwiegend auf der solidarischen Haftpflicht der einzelnen Genossenschafter. Darum fehlt der für die Aktiengesellschaften in §. 193. Abs. 1. allgemein zugelassenen Ausnahme hier der Boden. Dagegen findet über die Frage, wie lange nach Auflösung der Genossenschaft eine Konkurseröffnung möglich ist, der §. 193. Abs. 2., und betreffs der Legitimation zum Konkursantrag und des Eröffnungsverfahrens der §. 194. gleichermaßen Anwendung.

Mit §. 51. Abs. 3. des Genossenschaftsgesetzes spricht der Entwurf (§. 196. Abs. 1.) ausdrücklich aus, daß die Genossenschaft in dem Konkurse durch die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren vertreten werde; dies festzustellen, ist hier wünschenswerth, weil neben der Genossenschaft als solcher den Konkursgläubigern noch die einzelnen Genossenschafter subsidiär haften, und die Wirkungen des Konkurses über die Dauer desselben hinaus sich auf diese erstrecken (Genoss.-Ges. §§. 12., 51., Entw. §. 197.); auch die Rechte der Genossenschafter sind daher von den Vorstehern und Liquidatoren wahrzunehmen. Der Zusatz des Genossenschaftsgesetzes, daß die Vertreter der Genossenschaft, der Gemeinschuldnerin, persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet seien, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben sei, erscheint hier wie bei der Aktiengesellschaft und den sonstigen Fällen eines Konkurses über Nichtindividuen entbehrlich.

Im zweiten Absatze des §. 196. wiederholt der Entwurf die Vorschrift des §. 51. Abs. 3. des Genossenschaftsgesetzes: „Ein Zwangsvergleich findet nicht statt." Der Ausschluß eines Zwangsvergleichs könnte Befremden erregen, da der Entwurf denselben als regelrechte Art der Erledigung eines Konkurses behandelt und ihn sowohl bei Aktiengesellschaften als bei offenen Handelsgesellschaften zuläßt, zwischen welchen beiden die rechtliche Konstruktion der Genossenschaft etwa die Mitte einnimmt. Ihr Unterschied von der Aktiengesellschaft liegt indeß in der schon hervorgehobenen subsidiären Haftpflicht der Genossenschafter. Darin tritt die Genossenschaft in nähere Beziehung zur offenen Handelsgesellschaft. Bei beiden haften die Theilnehmer — die Gesellschafter und die Genossenschafter — auch mit ihrem Privatvermögen für die durch das Gesellschafts- oder Genossenschaftsvermögen nicht gedeckten Schulden. Die Verschiedenheit der Haftpflicht zeigt sich jedoch darin, daß bei der offenen Handelsgesellschaft die der Zahl und Person nach bestimmten Gesellschafter als direkte persönliche Schuldner, bei der Genossenschaft die unbestimmten Personen der Genossenschafter nur aushülfsweise für die Schulden derselben haften. In doppeltem Gegensatze zu der Handelsgesellschaft steht rechtlich den Gläubigern die Genossenschaft und das Genossenschaftsvermögen als der eine und als Hauptschuldner, die einzelnen Genossenschafter als die anderen und als Nebenschuldner gegenüber, und thatsächlich ist gerade umgekehrt den Gläubigern die Haftpflicht der Genossenschaft Nebensache, die der zahlreichen Genossenschafter Hauptsache. Bei den am meisten verbreiteten und am besten dotirten Genossenschaften, den Vorschuß- und Kreditvereinen, beträgt das eigene Vermögen derselben etwa nur 26 Prozent des ganzen Genossenschaftsfonds. Schon deshalb müßte ein Akkord die bürgschaftsmäßige Verhaftung der einzelnen Genossenschafter unberührt lassen. Zudem würde die große Anzahl derselben und der Umstand, daß bei der nicht geschlossenen Mitgliederzahl regelmäßig eine verschiedene persönliche Haftpflicht eintritt, es unmöglich machen, den Inhalt des Akkordes auch auf diese zu erstrecken. Der Akkord könnte sich vielmehr nur auf die Genossenschaft und das Genossenschaftsvermögen beziehen. Die einzelnen Genossenschafter müßten für den ganzen Ausfall verhaftet bleiben, den die Gläubiger durch den Akkord erleiden würden. Unter diesen Umständen bietet ein Akkord weder den Konkursgläubigern noch den Genossenschaftern erheblichen Vortheil.

Die vorstehend entwickelte Auffassung eines Genossenschaftskonkurses erübrigt es, dem an sich unzweifelhaften ersten Satze im fünften Alinea des §. 51. des Genossenschaftsgesetzes, daß der Eröffnungsbeschluß die Namen der einzelnen Genossenschafter nicht zu enthalten habe, Ausdruck zu geben; aus demselben Grunde und zumal aus der gleichen Behandlung der offenen Handelsgesellschaft ergiebt sich, ohne Ausspruch, von selbst der Inhalt des 4. Absatzes daß der Konkurs über das Genossenschaftsvermögen den Konkurs über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht zur nothwendigen Folge hat.

Im Uebrigen spricht der §. 197. den Umfang der Haftpflicht der Genossenschafter in Anlehnung an §. 152. des Entwurfs und an §. 51. Abs. 3., 5. und 6. des Genossenschaftsgesetzes aus. Das Umlageverfahren, welches die §§. 52—58. dieses Gesetzes regeln, bleibt von dem Konkursverfahren selbst unberührt, es findet außerhalb desselben statt. —

§§. 198—201.

Pr. K. O. §§. 286—291.

3. Mag eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien den Charakter einer juristischen Person haben oder nicht, — nach den einleitend angeführten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs steht fest, daß über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren zugelassen werden muß. Insbesondere ist es der Art. 122. des Handelsgesetzbuchs, welcher die Grundlage für die Regelung desselben bildet; nach dem Eingange desselben können nur die Gesellschaftsgläubiger, nicht auch die Privatgläubiger der Gesellschafter sich an diesem Verfahren betheiligen. Indem der Entwurf die Zulassung des Gesellschaftskonkurses in §. 198. Abs. 1. an die Spitze seiner Vorschriften stellt, beläßt er es in Ansehung der Voraussetzung für die Konkurseröffnung bei der allgemeinen Regel des §. 94., von der abzuweichen hier nicht der geringste Grund vorliegt.

Die Zulässigkeit des Konkurses über eine aufgelöste Gesellschaft (§ 198. Abs. 2.) dauert wie bei der Aktiengesellschaft bis zur beendigten Auftheilung des Gesellschaftsvermögens (H. G. B. Art. 144, 172.).

Daß für das Konkursverfahren dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (H. G. B. Art. 111. Abs. 2., 86., 144.; 164. Abs. 2., 151., 176., 172.) kann, auch wenn mehrere Niederlassungen bestehen, nach den eben citirten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, nach §. 19. der Civilprozeßordnung und §. 64. des Entwurfs nicht bezweifelt werden.

Die Natur des Konkursantrages und des Eröffnungsverfahrens hat zu §. 194. Erörterung gefunden. Aus dem dort Bemerkten folgt einmal, daß jeder persönlich haftende Gesellschafter, gleichviel ob er die Gesellschaft zu vertreten befugt oder zum Liquidator bestellt ist oder nicht, zu dem Antrage zugelassen und über den von einem Anderen gestellten Antrag gehört werden muß (vergl. H. G. B. Art 103, 123—125., 133.; 157., 158., 167., 172.); entweder ist jeder von ihnen als Gemeinschuldner aufzufassen oder, wenn die Gesellschaft als juristische Person betrachtet werden soll, so haftet doch Jeder für alle Gesellschaftsschulden solidarisch mit seinem ganzen Vermögen. Für den Fall einer begonnenen Liquidation der Gesellschaft ergiebt sich sodann, daß außer den persönlich haftenden Gesellschaftern die etwa sonst in Gemäßheit der Art. 133., 172., 205. des Handelsgesetzbuchs bestellten Liquidatoren zu dem Antrage berechtigt und über den Antrag zu hören sind; denn sie sind berufen, die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger, wie die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen (H. G. B. Art. 137., 142., 172.). Der Kommanditist hingegen kann, abgesehen von dem Falle einer vorangegangenen Liquidation und seiner Bestellung zum Liquidator, in seiner Eigenschaft als Kommanditist nicht das

Recht haben, die Konkurseröffnung zu beantragen und dadurch die Auflösung der Gesellschaft unmittelbar zu bewirken; auch er ist zwar befugt, nach Maßgabe der Art. 123—125. des Handelsgesetzbuchs die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen (Art. 170., 200.), aber nur in den dort festgesetzten, die Gesellschafter schützenden Fällen und Formen; durch diese Befugniß ist das Interesse des Kommanditisten genügend gewahrt; sie auszudehnen, würde das begründete Interesse der Komplementäre verletzen; im Uebrigen haftet der Kommanditist nur mit seiner Einlage, nicht persönlich, und darf im Verhältniß zu den Gesellschaftsgläubigern und nach außen in keiner Gesellschaftsangelegenheit handelnd auftreten (H. G. B. 158. Abs. 2. 165., 167.; Abs. 3 168., 196 ff.)

Der vorstehenden Auffassung entsprechend, bestimmt §. 200. die Personen, mit denen im Konkurse die Gläubiger einen Zwangsvergleich abzuschließen haben, und im Zusammenhang damit den Inhalt des Zwangsvergleichs. Bei der Begründung des Zwangsvergleichs im Allgemeinen (vergl. Motive zu Eingang des 6. Titels) ist die Nothwendigkeit betont worden, daß der Gegenstand eines Zwangsvergleichs nicht auf die Befriedigung der Gläubiger aus der Konkursmasse zu beschränken sei, vielmehr die umfassende Befriedigung der Gläubiger auch aus dem sonst dem Gemeinschuldner gehörigen oder dem später erworbenen Vermögen des Schuldners, ihre erschöpfende Befriedigung zum Inhalt haben müsse. Dieser Gesichtspunkt ist in einem Gesellschaftskonkurs vornehmlich zutreffend. Für die persönlich haftenden Gesellschafter und mittelbar für die Gesellschaftsgläubiger würde ein Zwangsvergleich fast werthlos sein, wenn die Gesellschafter neben der Vergleichsquote kraft des Gesetzes für den Rest der Gesellschaftsforderungen mit ihrem Privatvermögen verhaftet blieben. Der Vergleich kann mit den nach Zahl und Person bestimmten Gesellschaftern und muß mit ihnen zugleich über ihre persönliche Haftpflicht geschlossen werden, dergestalt, daß die Gesellschaftsgläubiger gegen Jeden von ihnen fortan nur die Akkordforderungen zu verlangen haben. — Vorbehalten bleibt die Freiheit des Vertragswillens, der Vergleich kann ein Anderes überhaupt oder betreffs einzelner Gesellschafter festsetzen. Bei diesem Standpunkt muß der Vergleichsvorschlag folglich von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gemeinschaftlich ausgehen. Der Zustimmung eines Kommanditisten hingegen bedarf es nicht. Thatsächlich wird meist das Interesse der Kommanditisten mit dem der Komplementäre zusammenfallen und dem Vergleichsabschlusse meist eine Einigung dieser mit jenen, namentlich bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Generalversammlung der Aktionäre oder dem Aufsichtsrathe, vorhergehen. Rechtlich kann es darauf nicht ankommen. Den Gesellschaftsgläubigern haftet das Gesellschaftsvermögen und also die Kommanditantheile zur vollen Höhe; für den Konkurs der Gesellschaft schreibt Art. 122. des H. G. B. (Art. 169.) ausdrücklich vor, daß die Gläubiger nur wegen des Ausfalls aus dem Gesellschaftsvermögen befugt sind, an das Privatvermögen der Gesellschafter sich zu halten; und die Kommanditisten sind weder im Falle eines Gesellschaftskonkurses noch außerhalb desselben berechtigt, die Gesellschaftsgläubiger an das Privatvermögen der Gesellschafter zu verweisen, und ihre Kommanditeinlagen der Befriedigung der Gläubiger zu entziehen. Für die konkursmäßige Behandlung der Sache tritt der Umstand hinzu, daß eine Zuziehung der Kommanditisten, zumal in dem Konkurse über eine Kommanditaktiengesellschaft, den Abschluß des Akkordes äußerst erschweren, oft unmöglich machen würde. Lehnt sonach der Entwurf eine Zuziehung der Kommanditisten ab, so erübrigt sich in dem Falle, daß der Konkurs über eine in Liquidation begriffene Gesellschaft eröffnet worden ist, auch die Zuziehung etwaiger Liquidatoren außer den persönlich haftenden Gesellschaftern.

Die Einwirkung des Gesellschaftskonkurses auf das Privatvermögen und die persönliche Haftpflicht der offenen oder der persönlich haftenden Gesellschafter tritt auch, abgesehen von einem Akkorde, in Frage. Die Konkursordnung muß ohne Zweifel an der Vorschrift festhalten, welche Art. 122. des H. G. B. dahin aufstellt, daß die Gesellschaftsgläubiger „aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalles ihre Befriedigung suchen", dieses demnach im Falle und während des Gesellschaftskonkurses nur subsidiär in Anspruch nehmen dürfen. Zwei andere Fragen läßt aber Art. 122. offen; die eine übergeht er mit Stillschweigen, die Entscheidung der anderen behält er der Landesgesetzgebung vor. Es sind dies erstlich die Frage: Zieht die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Gesellschaftsvermögen mit rechtlicher Nothwendigkeit die Konkurseröffnung über das Privatvermögen der Gesellschafter nach sich? und zweitens die Frage: soll oder kann in dem Konkurse über das Privatvermögen den Privatgläubigern ein Vorzugs- oder Separationsrecht vor den Gesellschaftsgläubigern eingeräumt werden? Die einzelnen Landesgesetzgebungen, welche in den Einführungsgesetzen zum Handelsgesetzbuch diese Fragen erledigen mußten, haben dies in sehr verschiedener Weise gethan.

Was den ersten Punkt anlangt, so schrieb schon die Preußische Konkursordnung (§. 287., Absatz 2.) kategorisch vor:

> Zugleich muß über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs eröffnet werden.

Die gleiche Bestimmung ist dann in das Preußische Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch für die gemeinrechtlichen Gebiete des Staates übergegangen. Die Mehrzahl der Einführungsgesetze hat sich dieser Auffassung angeschlossen, dieselbe ist auch von der Oesterreichischen Konkursordnung (§. 199.) angenommen [1]). Keine Bestimmung hierüber enthalten die Einführungsgesetze für Hannover, Oldenburg, Hamburg, Frankfurt. Die Gesetze für Bayern (Proz. Ordn. §. 1176.), Braunschweig, Kurhessen lassen die Eröffnung des Privatkonkurses nach eröffnetem Gesellschaftskonkurs von dem Antrag eines Gesellschaftsgläubigers abhangen; das Einführungsgesetz für Nassau steht am weitesten ab, indem es den Privatkonkurs nur zuläßt, wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, welche das Landesrecht für Erkennung des Konkursprozesses aufstellt [2]). Einen Mittelweg ist Württemberg gegangen: der Konkurs über das Privatvermögen ist erst zu eröffnen, wenn der Gesellschafter zahlungsunfähig ist, d. h. wenn er mit seinem Privatvermögen die im Gesellschaftskonkurse nicht zweifellos gedeckten Schulden und seine Privatschulden nicht decken kann; die Gesellschaftsgläubiger können aber, sofern und soweit ihre Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen nicht feststeht, von dem betreffenden Gesellschafter Sicherheitsleistung verlangen.

Wenn nun diese Frage legislativ neuer Prüfung unterworfen wird, so ist vorweg darauf hinzuweisen, daß der Entwurf schon wegen des von ihm durchweg angenommenen Prinzips, daß der Konkurs nur auf Antrag, nicht von Amtswegen zu eröffnen ist, von der Bestimmung Preußens abgedrängt wird und sich zu entscheiden hat, ob er dem System von Bayern, Braunschweig, Kurhessen, — oder dem von Württemberg, — oder dem System von Nassau sich anschließen will.

Es ist nun zwar thatsächlich zugegeben, daß in den bei weitem meisten Fällen eine Gesellschaft ihre Zahlungen nicht eher einstellen wird, als bis auch die einzelnen Gesellschafter nicht mehr im Stande sind, derselben mit ihrem Privatvermögen zu Hülfe zu kommen, daß die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft mit der der Gesellschafter zusammenfallen wird, daß mithin gleichzeitig die Voraussetzung für Eröffnung beider Konkurse vorhanden sein wird. Aber nothwendig ist dies keineswegs, ja im Gegentheil ist der Fall denkbar, daß ein sehr zahlungsfähiger Gesellschafter, der auch bereit ist, alle Gesellschaftsschulden voll aus seinem Privatvermögen zu decken, in der Ueberzeugung, daß die Geschäfte der Gesellschaft nur mit Schaden fortbetrieben werden können, selbst den Antrag auf Liquidation oder Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen stellt, um der Gefahr zu entgehen, noch tiefer mit seinem Privatvermögen in den Verfall der Gesellschaft hineingezogen zu werden. Es wäre eine ganz widernatürliche Situation, wenn in einem solchen Falle auch über das Privatvermögen des zahlungsfähigen Gesellschafters das

1) Ebenso §. 36. des Amerikanischen Gesetzes.

2) Vergl. über die Bestimmungen in den verschiedenen Einführungsgesetzen von Hahn, Kommentar zu Art. 122. Hand. Ges. B. unter V.

Konkursverfahren eröffnet werden müßte. Die Kosten, die Weiterungen und Unbequemlichkeiten eines solchen Verfahrens für den vermögenden Gemeinschuldner würden völlig zwecklos sein, und oft würde erst durch die Konkurseröffnung sein Vermögensverfall und für die Gläubiger, namentlich die Privatgläubiger, Vermögensverluste hervorgerufen werden. In der That beruht auch die Rechtfertigung der gleichzeitigen Offizialeröffnung des Privatkonkurses ohne Rücksicht darauf, ob materieller Konkurs vorliegt oder nicht, keineswegs auf inneren, sondern nur auf äußerlichen Gründen [1]). Man will, wie die Motive zum Preußischen Einführungsgesetze aussprechen, den Gesellschaftern einen nachdrücklichen Antrieb geben, dem materiellen Recht der Gesellschaftsgläubiger gemäß die Zahlungseinstellung so lange zu verhindern, als das Privatvermögen ihnen Zahlungsmittel gewährt. Allerdings ist das ein sehr nachdrücklicher, indeß über das bezweckte Ziel weit hinausschießender Antrieb und zugleich insofern eine harte Ungerechtigkeit, als die einzelnen solventen Gesellschafter genöthigt werden, ihr ganzes Privatvermögen durch immer erhöhte Einlagen in den Gesellschaftsfonds zu ruiniren, um die höchst unliebsame Eröffnung des Konkurses über ihr Privatvermögen zu verhüten. Dieser Druck ist überdies keineswegs dem materiellen Recht der Gesellschaftsgläubiger entsprechend, denn das Handelsgesetzbuch hat den früher bestrittenen Zustand ausdrücklich so entschieden, daß für den Fall des Konkurses die Haftpflicht der Gesellschafter nur subsidiär in Höhe und nach Ermittelung des Ausfalls der Gesellschaftsschulden eintritt. Immer aber ist die persönliche Haftbarkeit des Gesellschafters nicht ein Aktivum, ein Vermögensbestandtheil der Gesellschaft; die Insolvenz der Gesellschaft und die eines Gesellschafters sind von einander verschieden, sie bedingen sich nicht. Die Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen nur als provisorische Sicherungsmaßregel zu rechtfertigen, geht viel zu weit, der Konkurs ist weit mehr als eine provisorische Maßregel. In der Praxis hat denn auch das preußische Prinzip zu großen Härten geführt, die um so greller hervortreten, wenn die Gesellschaft insolvent aber suffizient war, oder die einzelnen Gesellschafter über die Solvenz der Gesellschaft, über das Fortbestehen der Gesellschaft oder Beendigung ihrer Liquidation, oder über Fortdauer ihrer Mitgliedschaft sich stritten. Endlich erwäge man: in der Absicht durch den Grundsatz des preußischen Rechts Verwickelungen zu vermeiden, schafft man neue Verwickelungen in dem Falle, daß der Gesellschafter zugleich noch bei einer andern Gesellschaft Theilnehmer ist; dann muß in Folge der Eröffnung des Konkurses über sein Privatvermögen auch diese zweite Gesellschaft aufgelöst werden (Hand. Ges. B. Art. 123. Nr 3., 170. 200). Diese Gründe rechtfertigen zur Genüge, das preußische System zu verlassen. Auch das neueste französische Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 läßt die Eröffnung des Privatkonkurses nicht die Folge des Gesellschaftskonkurses sein. Der Entwurf schließt sich dem an; über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters soll die Konkurseröffnung nur stattfinden, wenn gegen ihn die allgemeinen Voraussetzungen der §§. 94., 95. — Zahlungsunfähigkeit und Antrag — vorhanden sind; deshalb drückt sich §. 201. konditionell aus: „wenn ... in einem über das Privatvermögen .... eröffneten Konkursverfahren ...“ Eine besondere Bestimmung über die Vornahme oder Zulässigkeit von Sicherungsmaßregeln gegen den Gesellschafter nach dem Vorgang von Württemberg braucht mit Rücksicht auf die §§. 742., 741. Abs. 1. der Civilprozeßordnung und §. 98. Abs. 1. des Entwurfs nicht getroffen zu werden.

Auch die zweite Frage, ob im Privatkonkurs den Privatgläubigern ein Separationsrecht einzuräumen sei, hat der Entwurf verneint und damit kraft des §. 3. den in Art. 122. Hand. Ges. B. der Landesgesetzgebung offen gehaltenen Vorbehalt beseitigt. Von diesem Vorbehalt haben bis jetzt Gebrauch gemacht die Einführungsgesetze für Württemberg, Sachsen, Baden, Hannover, Frankfurt, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Kurhessen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, sowie die Lübecksche Konkursordnung (§. 111.) [2]); dem preußischen und bayerischen Recht, dem in Hessen, Waldeck u. s. w. ist ein Separationsrecht der Privatgläubiger unbekannt. Die Solidarhaft der Gesellschafter würde ihre Bedeutung wesentlich einbüßen, und der Kredit der Gesellschaft erheblich leiden, wenn die Gesellschaftsgläubiger genöthigt werden, mit der Liquidation des Ausfalls hinter die Privatgläubiger zu rücken. Ein Vorzug dieser hat keinen inneren Grund; wie deren Forderungen, so sind auch die Ausfälle jener gegenüber dem Gesellschafter und dessen Privatvermögen Konkursforderungen. Mit demselben Rechte müßte man den Privatgläubigern auch gegenüber den eigentlichen separationsberechtigten Gläubigern, insbesondere den Pfand- und Hypothekengläubigern, die bei der Konkursmasse ihren Ausfall zu liquidiren haben, das gleiche Vorzugsrecht einräumen; die Unthunlichkeit dessen ist schon oben erwiesen (Motive zu §. 57.). Für das Separationsrecht der Privatgläubiger wird zwar eine gewisse Billigkeit in Anspruch genommen; aber diese Auffassung wurzelt in der unrichtigen Vorstellung, daß das Separationsrecht der Gesellschaftsgläubiger an dem Gesellschaftsvermögen eine Bevorzugung sei. Man könnte freilich noch die durch das Bremer Einführungsgesetz §. 17. veranlaßte Frage aufwerfen, ob nicht wenigstens denjenigen Privatgläubigern ein Separationsrecht einzuräumen sei, welche vor Eintritt des Gemeinschuldners in die Gesellschaft vorhanden gewesen. Allein auch diese Gläubiger sind hinlänglich geschützt durch das Anfechtungsrecht (actio Pauliana).

Die Verneinung der beiden aufgeworfenen Fragen vereinfacht die erforderlichen Vorschriften sehr erheblich. Der Gesellschaftskonkurs und der oder die etwa nebenhergehenden Privatkonkurse haben jeder sein eigenes Geschick.

Die Ausfallsforderung ist es, welche in jedem Privatkonkurse den Gesellschaftsgläubigern gebührt. Man darf diese Ausfallsforderung aber nicht unter die Regel des §. 57. stellen; die Gesellschaftsgläubiger sind nicht in dem Privatkonkurse absonderungsberechtigt, das Gesellschaftsvermögen, auf welche ihr Absonderungsrecht sich erstreckt, ist nicht ein Theil der Privatkonkursmasse. Die Ausfallsforderung ließe sich mit demselben Rechte als suspensiv bedingte Forderung (§. 60.) oder als unbestimmte Forderung (§. 62.) behandeln. Für die Stimmberechtigung der Ausfallsforderung eignet sich der §. 88. zur entsprechenden Anwendung. Dagegen darf ihre Berücksichtigung bei den Vertheilungen nicht nach Maßgabe der §§. 141., 142. davon abhängig sein, daß der muthmaßliche Ausfall im Gesellschaftskonkurse glaubhaft gemacht und bei der Schlußvertheilung die Beendigung des Gesellschaftskonkurses und der Eintritt des Ausfalls nachgewiesen wird. Dem gegebenen Rechtsverhältnisse entspricht vielmehr die Vorschrift des §. 201., auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderung die Antheile, sowohl bei Abschlagsvertheilungen als bei der Schlußvertheilung, so lange zurückzubehalten, bis der Ausfall in dem Gesellschaftskonkurse feststeht. Daß dadurch Nachtragsvertheilungen hervorgerufen werden können, liegt in dem Verhältniß des Gesellschafts- zum Privatkonkurse; meist wird übrigens die Beendigung des ersteren der des letzteren vorausgehen. —

II.

§§. 202—206.

Pr. K. O. §§. 319—324., 114. Nr. 2., 326., 335. Abs. 2, 338., 357.

Ueber einen Nachlaß kann, wie zum Eingang dieses Titels hervorgehoben ist, in den beiden Fällen ein Konkursverfahren stattfinden, daß ein Erbe noch fehlt, oder daß die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars erworben ist. Aus der Zulassung eines Nachlaßkonkurses darf indeß ebensowenig wie bei den Gesellschaftskonkursen gefolgert werden, daß der Entwurf den Nachlaß als juristische Person auffasse. Auch der erblose Nachlaß hat oder findet seinen Herrn, und der Benefizialerbe ist, wenngleich er die Pflichten eines Verwalters haben mag, Eigenthümer des Nachlasses. Die Trennung aber, welche alle Rechtssysteme zwischen dem Nachlasse und dem Vermögen des noch unbekannten oder des Benefizialerben, sowie zwischen den Nachlaßgläubigern und den Gläubigern des Erben aufstellen, ist so durchgreifend, daß es sich vollkommen rechtfertigt, den Nachlaß als selbständiges Vermögensganzes

1) v. Hahn a. a. O. S. 408

2) Auch das Englische und Amerikanische Gesetz (s. 103; — s. 36) geben den Privatgläubigern das Separationsrecht.

und dessen bisherigen Träger, den Erblasser, als Gemeinschuldner zu behandeln. Der Nachlaßkonkurs muß demzufolge auf den Namen des Erblassers und in dem Gerichtsstande der Erbschaft (Civ.-Proz.-Ordn §. 28.) eröffnet werden (Entwurf §. 202.). Das Konkursverfahren wird in der Regel den ganzen Nachlaß zum Gegenstand haben, auch wenn mehrere Erben vorhanden sind. Sofern jedoch letzteren Falls der Nachlaß kraft des Gesetzes in verschiedene Erbtheile zerfällt oder zufolge Auseinandersetzung der Miterben getheilt ist, so kann ein Konkursverfahren auch über den Erbtheil eines unbekannten oder eines mit der Rechtswohlthat erbenden Miterben stattfinden, vorausgesetzt, daß der Erbtheil im Verhältniß zu den Antheilen der anderen Miterben und im Verhältniß zu dem eigenen Vermögen des Erben ein rechtlich getrenntes, selbständiges Vermögen bildet. Ueber diese Voraussetzungen entscheidet das Civilrecht [1]).

Die Konkursordnung hat sich nur mit den Voraussetzungen des Konkursanspruchs und dessen Verwirklichung zu befassen.

Nach den allgemeinen Ausführungen zu §. 94. und in den bisher erörterten besonderen Fällen hatte die Konkurseröffnung überall zur Voraussetzung das Vorhandensein einer physischen oder juristischen Person, welche als bleibender Herr eines nach Werth und Umfang veränderlichen Vermögens mit diesem in die Wechselfälle des Verkehrs tritt. Nur ihr gegenüber kann von einer Berücksichtigung der Erwerbsfähigkeit und des Kredits, von Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung die Rede sein. Wesentlich anders liegt die Sache bei einem Nachlaß. Mag es sich um eine erblose Verlassenschaft handeln oder mag der Erbe von der Rechtswohlthat des Inventars Gebrauch gemacht haben: immer haben die Gläubiger lediglich aus einem von der Person ihres Schuldners losgetrennten Vermögensinbegriff, dessen Schicksal abgeschlossen ist, ihre Befriedigung zu suchen. Für die Frage, ob der Konkurs zu eröffnen, kann daher nur die Suffizienz oder Insuffizienz des Nachlasses entscheidend sein. Im ersteren Falle fehlt für die Gläubiger das rechtliche Interesse an einem Konkursverfahren; die gewöhnlichen prozessualen Mittel genügen, ihnen durch den Erben oder Kurator zu ihrer Befriedigung zu verhelfen. Reicht dagegen der Nachlaß zur Deckung der Schulden nicht aus, so macht sich dem Erben gegenüber der auch dem Separationsrecht der Gläubiger zum Grunde liegende Satz geltend, „bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno." Der Nachlaß wird für den Erben faktisch seinem ganzen Umfange nach zu einer fremden Sache; er hat kein Recht, mit demselben fortzuwirthschaften und ihn zum Gegenstande seiner Spekulationen zu machen. Die Gläubiger sind es in Wirklichkeit allein, welchen der Nachlaß zukommt, da derselbe ausschließlich die Bestimmung hat, zu ihrer gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Verwendung zu dienen. Es kann ihnen nicht verwehrt werden, diese ihre Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen und zu dem Ende die Konkurseröffnung herbeizuführen. Dieselbe dient auch zum Schutze des Erben, wo derselbe verpflichtet sein würde, bei Befriedigung der Gläubiger die gesetzliche Prioritätsordnung zu beobachten (vergl. A. L. R. I. 9. §§. 452. ff., Code civil [2]) art. 806). Der Entwurf (§. 203) beläßt es hiernach für die Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß bei dem gemeinrechtlichen Erforderniß der Insuffizienz. Die Feststellung derselben begegnet nicht denselben Schwierigkeiten, wie bei dem Vermögen eines Lebenden; vielfach ist sie erleichtert durch die ohnedies gebotene Inventarisirung des Nachlasses; einer weiteren Erleichterung durch gesetzliche Fiktionen und Präsumtionen (vergl. Preuß. Konk. Ordn. §§ 323., 357.) bedarf es nach Aufhebung der positiven Beweisregeln nicht mehr.

Der art. 437. des Französischen Fallimentsgesetzes räumte der Zahlungseinstellung eines Kaufmanns eine weitergehende Wirkung ein. Dieselbe sollte, wenn der Kaufmann in diesem Zustande gestorben war, noch innerhalb Jahresfrist nach seinem Tode die Eröffnung des Falliments rechtfertigen, und diese Bestimmung ist unter Aufhebung der Zeitbeschränkung in den § 114. der Preußischen Konkursordnung übergegangen Für das französische Recht lag gegenüber der prinzipiellen Beschränkung des Falliments auf Kaufleute ein dringendes praktisches Bedürfniß zu einer solchen Vorschrift vor. Ohne schwere Schädigung der Interessen der Gläubiger konnte man nicht zugeben, daß der Tod eines Kaufmanns den Gläubigern das ihnen durch die Zahlungseinstellung desselben erworbene Recht auf Konkurseröffnung wieder entziehe. Vom Standpunkte der Preußischen Konkursordnung war die Bestimmung allenfalls gerechtfertigt durch die zwischen dem kaufmännischen und dem gemeinen Konkurse bestehenden Verschiedenheiten [1]). Beides ist für den Entwurf nicht zutreffend, und deshalb kann in denselben eine ähnliche Vorschrift nicht aufgenommen werden. Hieraus folgt jedoch nicht, daß für den Konkurs über einen Nachlaß die bei Lebzeiten erfolgte Zahlungseinstellung des Erblassers vollständig bedeutungslos sei. Formell wird dieselbe immer ein erhebliches Moment für den Beweis der Nachlaßinsuffizienz abgeben, und materiell behält sie, wenn es auf Grund der letzteren zur Konkurseröffnung kommt, für die Anfechtung der von dem Erblasser oder dem Erben vorgenommenen Dispositionen ihre volle Wirkung (vergl. §. 33.)

Die Preußische Konkursordnung untersagt die Eröffnung des gemeinen Konkurses über einen Nachlaß, so lange dem Erben die gesetzliche Ueberlegungsfrist zu Statten komme. Für den eben besprochenen Fall des kaufmännischen Nachlaßkonkurses bestimmt der §. 114. das Gegentheil und erklärt sogar den vorbehaltlosen Erbschaftsantritt des Erben für einflußlos. Die letztere Vorschrift ist dahin motivirt, daß die bei Lebzeiten des Erblassers erfolgte Zahlungseinstellung den thatsächlichen Ausbruch des Konkurses darstelle, der Fall daher ebenso zu behandeln sei, als wenn der Gemeinschuldner erst nach der wirklichen Eröffnung gestorben sei, und daß die Erklärung des Erben für sich allein die vorhandene Veranlassung des Konkurses nicht wieder aufheben könne. Wenn diese Gründe richtig sind, so leuchtet nicht ein, weshalb dieselben da ihre Anwendbarkeit verlieren sollen, wo nicht die Thatsache der Zahlungseinstellung, sondern materielle Insuffizienz das Recht auf den Konkurs begründet. Offenbar haben bei dem §. 324., über dessen Entstehung die Materialien der Preußischen Konkusordnung keinen Aufschluß geben, die landrechtlichen Bestimmungen vorgeschwebt, welche den Schutz des Erben gegen Angriffe der Gläubiger während der Deliberationsfrist bezwecken. Nach § 386. I. 9. des Allgemeinen Landrechts soll der Erbe während dieser, auf 6 Wochen resp. 3 Monate seit der Wissenschaft von dem Anfalle festgesetzten Frist nicht schuldig sein, sich auf Forderungen der Erbschaftsgläubiger einzulassen und Prozesse des Erblassers fortzusetzen. In diesen Bestimmungen liegt aber nichts dem preußischen Recht Eigenthümliches. Das römische Recht, welches nicht eine gesetzliche, sondern nur eine dem Erben auf dessen eigenen oder auf den Antrag anderer Interessenten von dem Richter zu setzende Deliberationsfrist kennt, enthält in der l. 22. §. 11 C. de jure delib. (6, 30) ähnliche Vorschriften für die Zeit, während welcher der Erbe mit der Aufstellung des Inventars beschäftigt ist. Ebenso verordnet der art. 797. des Code civil, daß für die Dauer der für die Errichtung des Inventars und als Bedenkzeit nachgelassenen Fristen (von 3 Monaten und 40 Tagen, art. 795), der Erbe [2]) weder verurtheilt, noch genöthigt werden könne, eine Eigenschaft anzunehmen (à prendre qualité). Nichtsdestoweniger bildet weder nach gemeinem noch nach französischem Recht die Deliberations- oder Inventarienfrist ein Hinderniß für die Konkurseröffnung. Schon dieser Umstand muß Bedenken erregen. Geht man aber

1) Vergl. u. a. Art. XVIII. des Pr. Ges. vom 3. Februar 1864, betreffend die Einführung der Konkursordnung in den Bezirk Ehrenbreitstein.

2) Zachariä Bd. 4. S. 108.

1) Dasselbe gilt von der dem Belgischen Fallimentsgesetz entnommenen Vorschrift des §. 114. Nr. 1., nach welcher der kaufmännische Konkurs auch dann stattfinden soll, wenn ein früherer Kaufmann innerhalb Jahresfrist seit der Aufgabe des Geschäfts seine Zahlungen einstellt.

2) Die Vorschrift bezieht sich direkt nur auf die sogenannten héritiers légitimes, d. h. die intestaterbberechtigten ehelichen Blutsverwandten des Erblassers, welche in Bezug auf Erwerb und Ausschlagung der Erbschaft im wesentlichen den sui heredes des römischen Rechts gleichstehen, nicht auf die sogenannten héritiers irréguliers (natürliche Kinder, Ehegatte, Staat) und die Testamentserben (légataires universels und à titre universel). Ob und wie den unregelmäßigen und Testamentserben nach ihrer Einweisung in den Besitz die Rechtswohlthat des Inventars zu Statten kommt, ist streitig. s. darüber Zachariä Bd. 4. §§. 609. 614. 640. 717 720.; Thibaut, Französisches Civilrecht §§. 229, 241.

auf den Grund und Zweck der angeführten civilrechtlichen Vorschriften zurück, so erkennt man bald die Unzulässigkeit ihrer ausdehnenden Anwendung auf den Konkurs. Sie wollen nur verhindern, daß der Erbe zu Dispositionen über den Nachlaß gedrängt werde welche sein Recht auf Erbschaftsentsagung oder auf die Rechtswohlthat des Inventars gefährden oder wenigstens eine persönliche Verantwortlichkeit desselben durch Verletzung der Prioritätsordnung begründen könnten [1]). Von einer solchen Gefahr kann nur da die Rede sein, wo einzelne Gläubiger ihre besondere Befriedigung suchen; hier handelt es sich dagegen um die Herbeiführung eines Verfahrens, dessen gesetzlich geordnete Formen die gleichmäßige Vertheilung des unzulänglichen Nachlasses unter alle Erbschaftsgläubiger garantiren und welches zugleich dem Erben jede persönliche Verantwortlichkeit aus der Nachlaßverwaltung abnehmen soll. Zweifellos stellt die Vertretung des Nachlasses in dem Eröffnungsverfahren eine für den Erben präjudizirliche pro herede gestio oder immixtio nicht dar. Dies wird auch von der Preußischen Konkursordnung angenommen da nach richtiger Auslegung das Verbot des §. 324 kein absolutes ist, sondern nur dem Erben einen Einwand gewährt, dessen Nichtgebrauch seine Erbenqualität keineswegs unwiderruflich macht. Sein Wahlrecht, die Erbschaft zu behalten bezw. zu erwerben) oder derselben zu entsagen, bleibt daher ungeschmalert, ebenso die Erlangung oder Bewahrung des beneficium inventarii; in beiden Beziehungen bringt ihm der Konkurs sogar Vortheile. Der einzige denkbare Nachtheil für den Erben besteht in der Möglichkeit einer weniger günstigen Verwerthung des Nachlasses und der Schmälerung desselben durch die Kosten des Konkursverfahrens; hierdurch werden aber die Gläubiger nicht minder betroffen, und es steht diesem Nachtheile das weit überwiegende Interesse der Gläubiger gegenüber, nicht mit ihrer ohnedies unvollständigen Befriedigung (die Unzulänglichkeit des Nachlasses wird immer vorausgesetzt) auf unbestimmte Zukunft verwiesen zu werden. Man denke nur an den keineswegs seltenen Fall, daß eine Erbschaft nach einander mehreren Erben angeboten werden muß und jeder die volle Ueberlegungsfrist ausnutzt [2]). Die höchst unwahrscheinliche Eventualität, daß sich endlich ein Erbe finden werde, welcher aus eigenen Mitteln alle Erbschaftsgläubiger voll befriedigt, kann diesen für so greifbare Nachtheile keinen Ersatz gewähren. Der Entwurf hat deshalb den §. 324. der Preußischen Konkursordnung nicht übernommen, sondern in Uebereinstimmung mit den erwähnten Gesetzgebungen der Ueberlegungsfrist jeden Einfluß auf die Konkurseröffnung versagt. (§. 204.)

Aus der Selbständigkeit des Nachlasses und des Nachlaßkonkurses folgt die Unabhängigkeit des Rechts auf Konkurseröffnung von dem in §. 43. bestimmten Absonderungsrechte (Motive zu §. 43.). Auch derjenige Nachlaßgläubiger, welcher ein Absonderungsrecht nicht würde geltend machen können, ist daher befugt, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, wenn er seine Forderung und die Ueberschuldung des Nachlasses glaubhaft macht (§. 205.). In Gemäßheit des §. 97. sind an Stelle des Erblassers die rechtlichen Repräsentanten desselben, die Erben, oder die nach Landesrecht zur Vertretung des Nachlasses befugten Personen, Nachlaßkuratoren, Testamentsexekutoren ꝛc. zu hören. An Stelle des Gemeinschuldners muß auch jedem Benefizialerben oder Nachlaßvertreter der Konkursantrag zugestanden werden. Geht der Antrag nicht von Allen gemeinschaftlich aus, so findet auch hier die zu den §§. 194., 195., 199. erörterte Nothwendigkeit statt, die Glaubhaftmachung der Ueberschuldung und die Anhörung der übrigen Erben oder Vertreter zu fordern (§. 205. Abs. 2.).

Die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt abweichende Vorschriften (Pr. K. O. §§. 335. Abs. 2., 338.) nicht. Man hat die Statthaftigkeit eines Zwangsvergleichs bezweifelt [3]), weil der Zweck des Akkordes, den Gemeinschuldner seiner Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit baldigst zurückzugeben, nach dem Tode desselben selbstredend wegfalle. Aber dieser Zweck ist nicht der alleinige Zweck eines Akkordes. Gerade der Behandlung von Erbschaften verdankt der Akkord seinen Ursprung, durch die zum Eingang des sechsten Titels angeführten Bestimmungen des römischen Rechts [1]). Hier konnte noch als besonderer Grund geltend gemacht werden: ut fama defuncti conservetur [2]); und die Theorie des gemeinen Rechts [3]) sträubt sich gerade gegen eine Ausdehnung des Zwangserlasses auf lebende Gemeinschuldner, weil deren zukünftige Vermögenslage nicht übersehbar, daher gegen sie die Gläubiger zur Aufopferung ihrer Rechte für alle Zukunft nicht zu zwingen, hingegen bei Nachlässen spätere Vermehrungen nicht zu erwarten seien Der Entwurf läßt demnach den Zwangsvergleich auch in einem Nachlaßkonkurse zu. Daß ein Vergleich nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter soll geschlossen werden können (§. 206.), ergiebt sich aus der Gemeinschaftlichkeit ihrer Befugnisse über den Nachlaß. —

III.

§§. 207., 208.
Pr. K. O. §§. 292—296.

Die Verhältnisse eines im Auslande schwebenden Konkurses zu dem im Inlande befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners bewegen sich auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts. In Folge der erweiterten Verkehrs- und Kreditbeziehungen, welche sich längst nicht mehr an die Unterschiede von In- und Ausland halten, und welche wesentlich gefährdet werden müßten wenn man diese Unterschiede mit aller Schärfe festhalten wollte, hat das internationale Privatrecht eine, allerdings noch in der Bildung begriffene Entwickelung genommen, die den juristisch und wirthschaftlich zu erstrebenden Zielpunkt klar erkennen läßt. Er ist ihr bereits vorbildlich gegeben durch die Bestimmungen des Rechtshülfegesetzes vom 21. Juni 1869 §§. 13. ff. Sie enthalten den Grundsatz: das in dem einen Staate eröffnete Verfahren äußert seine Wirkung auch auf das dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen in einem anderen Staate. Freilich wird in dem erwähnten Gesetz dieser Grundsatz nur auf das Verhältniß der Deutschen Bundesstaaten unter einander, also nur auf den internen Deutschen Verkehr angewendet. Gleichwohl hat er eine allgemeinere Tragweite und entspricht den jetzt herrschenden wissenschaftlichen Ansichten [4]). Wenn im Ausland über den Ausländer das Konkursverfahren eingeleitet wird, so kann nicht mit Grund bezweifelt werden, obgleich Theorie und Praxis noch keineswegs über alle Fragen einstimmig sind [5]), daß die Handlungsfähigkeit des Gemeinschuldners, die Fähigkeit, sein Vermögen zu verwalten, vor Gericht aufzutreten, die Legitimation des Konkursverwalters, der Umfang seiner Funktionen, die Fragen, unter welchen materiellen Voraussetzungen und Formen das Verfahren zu eröffnen und zu beendigen, wann und wie zu liquidiren, zu präkludiren, zu klassifiziren, zu akkordiren ist, welchen Einfluß die Eröffnung des Verfahrens auf die Rechtsverhältnisse des Gemeinschuldners ausübt, sich nach dem Recht des Konkursgerichts bestimmen. Nur bei dinglichen Rechten an den im Inlande befindlichen Vermögensstücken richtet sich die Verfolgung nach dem Recht des Orts der belegenen Sache. Wegen persönlicher Forderungen haben die inländischen Gläubiger des Ausländers ihre Befriedigung bei dem Konkursgericht des Auslandes nach dortigem Rechte zu suchen, inländisches Vermögen muß, falls der ausländische Konkurs das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt, zur ausländischen Kon-

1) Ueber die dem Erben in dieser Richtung obliegenden Verpflichtungen vergl. Windscheid, Pandekten III. S. 217 A. L. R. I. 9. §§. 444. ff., Code civil artt. 803. ff., Zachariä §. 619.

2) Vergl. A. L. R. I., 9 §§. 397, 408.

3) Bei den Berathungen der Preußischen Konkursordnung in der Kommission der Ersten Kammer; vergl. Goltdammer S. 356, 357.

1) l. 7. §. 19. D. de pact. 2, 14; l. 23. D. quae in fraud. cred. 42, 8; l. 58. §. 1. D. mand. 17, 1.

2) l. 23. D. quae in fraud. cred. 42. 8.

3) Schweppe §. 19.; Günther S. 16.

4) v. Savigny: System Bd. 8. S. 286 f.; v. Bar: internationales Privatrecht ꝛc. S. 492 f.; Story, commentaries of the conflicts of laws etc. §§. 335., 338. ff., 408.

5) Vergl. außer der Note 1 Angeführten: Fölix: traité du droit international Bd. 1. Nr. 119., Bd. 2. Nr. 308, 468, 538; Rheinisches Archiv Bd. 57. Abth. 2. A. S. 79, Bd. 58. Abth. 2. A. S. 198; Entsch. d. Preuß. Obertrib. Bd. 9. S. 477, Bd. 47. S. 396; Striethorst Archiv Bd. 26. S. 132, 233, Bd. 29. S. 94; Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 2. S. 67, Bd. 3. S. 68, Bd. 7. S. 24, Bd. 9. S. 7.

kursmasse gezogen werden. Und das Gleiche ist natürlich von den ausländischen Gläubigern und dem ausländischen Vermögen eines Inländers zu behaupten. Immer vorbehaltlich des Vergeltungsrechts, wenn diese Grundsätze im Auslande nicht anerkannt werden. Das Vergeltungsrecht ist aber nur politischer Natur und nicht geeignet, den allgemeinen Rechtsgrundsatz zu beseitigen.

Die geltenden Konkursordnungen sind indeß noch weit entfernt von der Anerkennung aller Konsequenzen; am weitesten das Bayerische Recht [1]), welches in Art. 1174. der Civ. Proz. Ordn. geradezu ausspricht, daß ausländischen Gant-eröffnungen im Inland keine Wirksamkeit zukommt; am nächsten dagegen steht die Englische bankruptcy act und die Oesterreichische Konkursordnung (§. 61.), welche das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines ausländischen Gemeinschuldners der ausländischen Konkursinstanz auf Verlangen ausfolgen lassen. Eine Mittelstellung nimmt die Preußische Konkursordnung [2]) ein, insofern sie in §§. 294. 295. die Ausantwortung des inländischen Vermögens an das ausländische Konkursgericht an eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung und die Genehmigung der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz bindet.

Daß der Entwurf das starre Territorialprinzip nicht annehmen kann, dürfte kaum zweifelhaft sein. Der Entwurf hat den freieren internationalen Standpunkt bereits in den §§. 4. 42., 49. eingenommen und erkennt ihn auch in den oben entwickelten Konsequenzen im Allgemeinen an. Demgemäß soll eine Befugniß ausländischer Konkursverwalter, zur dortigen Konkursmasse im Inlande befindliches Vermögen einzuziehen, nicht beseitigt, und eine Auslieferung desselben seitens inländischer Behörden nicht beschränkt werden. Die Beschränkungen der Preußischen Konkursordnung haben praktisch sich nicht als unentbehrlich erwiesen. Eine Offizialthätigkeit ohne Anrufen der Gläubiger hat der Entwurf bisher überall zu vermeiden gesucht.

Der §. 207. stellt nur eine Beschränkung auf, in Verfolg des §. 24. der Civilprozeßordnung. Der von dieser gegen Ausländer zugelassene allgemeine Gerichtsstand des Vermögens soll die inländischen Gläubiger schützen, vorzugsweise dadurch, daß die im Inlande vorhandenen Vermögensstücke als Gegenstände der Zwangsvollstreckung benutzt werden können. (Vergl. Motive zur Civ. Proz. Ordn. S. 58.) Dieser Zweck ist zu sichern. Die Prozeßordnung enthält keine Bestimmung darüber, ob ein ausländischer Konkurs die im Inlande betriebene Zwangsvollstreckung hindern oder entkräften soll. In Ergänzung dessen verneint der Entwurf die Frage und bestätigt insoweit also das zumeist geltende Recht [3]). Soll eine Rechtsregel für jedes Ausland aufgestellt werden, so muß allgemein in Betracht kommen, ob die inländischen Gläubiger überall im Auslande vollkommenen Schutz finden würden. Oft würde den Gläubigern, welche füglich mit Rücksicht auf das hier befindliche Vermögen und auf den durch §. 24. der Civ. Proz. Ordn. gewährten Gerichtsstand dem ausländischen Schuldner den Kredit gegeben haben, nichts als das leere Nachsehen bleiben, wenn der im Auslande eröffnete Konkurs die inländischen Vermögensstücke ihrem Zugriff entziehen könnte und statt dessen ihnen vielleicht gestattete, sich bei diesem zu betheiligen. Einige trübe Erfahrungen würden hinreichen, den Angehörigen solcher Staaten den Kredit im Inlande abzuschneiden; jedenfalls würde ein Verkehr des Inlandes mit denselben nicht gedeihen können. Einzelnen Staaten gegenüber giebt der Entwurf die Handhabe, von der Regel des §. 207. Ausnahmen zu treffen. Im Uebrigen bleibt der Weg offen, durch Verträge gegenseitige Rechtshülfe zu schaffen.

Eine blos scheinbare Ausnahme von dem internationalen Rechtsprinzip enthält die Bestimmung des §. 208., welcher gegen einen ausländischen Schuldner ein Konkursverfahren im Inlande zuläßt, wenn derselbe hier eine selbständige Niederlassung hat oder ein Gut selbständig bewirthschaftet. Die Preußische Konkursordnung enthält im §. 292. eine ähnliche Vorschrift; sie beschränkt sich aber auf Ausländer, welche eine Handelsniederlassung haben. Die Beschränkung auf Handelsniederlassungen ist Geschäftsniederlassungen anderer Art gegenüber nicht gerechtfertigt. Ferner wird es unbedenklich sein, das Kriterium für die Selbständigkeit der Niederlassung und eines Konkurses in dem Betrieb selbständiger Geschäfte von der Niederlassung aus zu finden, nicht in einer Ausstattung derselben mit besonderen Fonds; nur der Betrieb ist leicht erkennbar, der letztere Umstand entzieht sich der äußeren Erkennbarkeit und ist im Begriffe schwankend. Man darf auch nicht die Fälle außer Acht lassen, daß ein Ausländer im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet. Die Niederlassung und das Gut vertreten insoweit einen Wohnsitz. Während der Entwurf sonach in dem §. 22. der Civ.-Proz. Ordn. seine Grundlage findet, baut er denselben insofern aus, als er das Konkursverfahren nicht auf die Forderungen beschränkt, welche den Geschäftsbetrieb der Niederlassung oder die Bewirthschaftung des Guts betreffen, sondern auf alle Forderungen inländischer und ausländischer Gläubiger ausdehnt; und dem entsprechend soll das Konkursverfahren und die Konkursmasse nicht blos auf das Niederlassungs- oder Gutsvermögen sich erstrecken, sondern auf alles Vermögen des Schuldners, welches sich im Inlande befindet. Dadurch gewinnt, wie Eingangs angedeutet, das Verfahren das Ansehen eines allgemeinen Konkurses. Die allgemeinen Vorschriften des Entwurfs über die Voraussetzungen der Eröffnung und die Durchführung des Konkursverfahrens kommen daher auch hier zur Geltung. Besonderes ist nur in einer Beziehung festzusetzen. Wenn bereits im Auslande ein Konkursverfahren schwebt, so würde es weder nöthig noch zweckmäßig sein, zur Eröffnung des inländischen Konkurses einen weiteren Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu fordern. —

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.

(Pr. K. O. §§. 307—309., 340., 341.; Strafgesetzbuch §§. 281—283.; Einführungsgesetz §. 2. Abs. 3.)

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch hat im §. 2. Abs. 3. den Vorbehalt ausgesprochen:

> Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes über den Konkurs bleiben diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nichts bestimmt.

Es ist bekannt, daß diese Vorschrift zu verschiedenen Zweifeln und zu der in der Literatur lebhaft erörterten Frage über das Verhältniß des Landesstrafrechts zum Reichsstrafrecht Veranlassung gegeben hat [1]). Auch die Landesgesetzgebungen sind inzwischen bemüht gewesen, der Ungewißheit durch neuere Gesetze entgegen zu treten und die Lücken des Strafgesetzbuches, die man bei dessen Redaktion wegen der großen Verschiedenheiten des Konkursrechts übrig zu lassen genöthigt war, auszufüllen [2]). Für den Entwurf ist der von dem Einführungsgesetz vorgesehene Zeitpunkt gekommen, die Materie der Straf-

---

1) Vergl. übrigens §. 34. Abs. 2. der Bayerischen Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822.

2) Ebenso der Sächsische Entwurf §. 268.

3) Preuß. Konk. Ordn. §. 293; Erk. des Reichsoberhandelsgerichts vom 13. Juni 1871, Entsch. Bd. 3. S. 69; Fölix, a. a. O. Bd. 2. Nr. 468; Pardessus No. 1488 [2]; Dalloz 1830, I., 404.

1) Vergl. insbesondere Heinze, das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht S. 82, 115; L. Haller über dasselbe und Rüdorff, Kommentar S. 80 ff., 84 Nr. 6. S. 411 einerseits; andererseits Schwarze, Kommentar S. 44, Oppenhoff, Kommentar Nr. 13. zu §. 2. des Einführungsgesetzes.

2) Königreich Sachsen, Verordnung vom 10. Dezember 1870; Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 21. Dezember 1870; Braunschweig und Sachsen-Meiningen, Verordnung vom 22. Dezember 1870; Bremen, Gesetz vom 24./26. April 1871; Elsaß-Lothringen, Einführungsgesetz vom 30. August 1871. Vergl. auch Hamburger Krim. Gesetzbuch vom 30. April 1869 Art. 195—198. und Einführungsgesetz §. 13.

bestimmungen für den Konkurs einheitlich und abschließend zu regeln.

Das Lückenhafte des Strafgesetzbuchs gegenüber den Bedürfnissen des Konkursrechts besteht darin, daß erstlich mehrere Handlungen, die mit Strafe bedroht werden müssen, überhaupt nicht aufgenommen worden sind; und zweitens, daß der Bankerutt auf Kaufleute beschränkt ist, während das Konkursrecht ihn auch auf Nichtkaufleute ausdehnen muß, da die Voraussetzungen desselben, Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung, sowohl bei Kaufleuten als bei Nichtkaufleuten eintreten können, der Kredit der Einen keine wesentlich andere Natur hat als der der Anderen, und der Entwurf auch sonst keinerlei Unterscheidung zwischen kaufmännischem und nichtkaufmännischem Konkurs adoptirt hat. Ergiebt sich aus dem ersten Umstand die Nothwendigkeit, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches neue Bestimmungen beizufügen, so führt der zweite Punkt dazu, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches innerlich auszudehnen, ihre Anwendbarkeit zu erweitern. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die §§. 281—283. des Strafgesetzbuchs auch außerhalb des Konkurses, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist, ohne daß das Konkursverfahren eröffnet wird, ihre Wirkung haben und daß sie insoweit nicht geradezu in die Aufgabe fallen, die der Entwurf zu lösen hat. Wenn man aber bedenkt, daß es sehr wünschenswerth ist, zur leichteren Verständlichkeit und Uebersichtlichkeit des Rechts das Zusammengehörige auch äußerlich zusammenzuhalten, so erscheint es geboten, nicht neben den Strafbestimmungen des Entwurfs noch die Vorschriften des Strafgesetzbuches bestehen zu lassen, die letzteren vielmehr unter Aufnahme ihres Inhalts nach Thatbestand und Strafmaß zu absorbiren und alle den Konkurs oder die Zahlungseinstellung betreffenden strafbaren Handlungen aller Personen zusammen zu fassen, dergestalt, daß die Strafbestimmungen des Entwurfs mit ausschließender Kraft zur Anwendung kommen, sofern die Strafbarkeit davon abhängt, daß das Konkursverfahren eröffnet worden oder eine Zahlungseinstellung erfolgt ist. Den sonstigen Merkmalen einer Zahlungsunfähigkeit, außer der Zahlungseinstellung, fehlt die bezeichnende Erkennbarkeit, um die Handlung mit Strafe bedrohen zu können; in Ermangelung einer Zahlungseinstellung muß daher die Thatsache der Konkurseröffnung die ausschließliche Voraussetzung für die Strafbarkeit bleiben.

In den §§. 209., 210. werden der betrügliche und der einfache Bankerutt behandelt. Der begriffsmäßige Thatbestand des Bankerutts und das Strafmaß sind in Uebereinstimmung gehalten mit den §§. 281., 283. des Strafgesetzbuchs; die Aenderungen, welche die letzteren hier erfahren haben, folgen aus der Ausdehnung der Strafbarkeit des Bankerutts auf alle Schuldner. Die Ausdehnung betrifft nur die in §. 209. Nr. 1. und 2., §. 210. Nr. 1., beziehentlich §. 281. Nr. 1. und 2., §. 283. Nr. 1. bezeichneten Handlungen, welche ihrer Natur nach von Jedermann begangen werden können und gegen Jedermann mit Strafe bedroht werden müssen. Betreffs der im §. 209. Nr. 3. und 4., §. 210. Nr. 2. und 3. geahndeten Verletzung kaufmännischer Pflichten muß es bei der Beschränkung des Strafgesetzbuchs auf Kaufleute bewenden; insbesondere können „Geschäftsbücher" den Handelsbüchern nicht gleichgestellt werden. Um diese Beschränkung gegenüber dem erweiterten Eingange des §. 210. aufrecht zu erhalten, war die Fassung des St. G. B. §. 283. Nr. 3. in der Weise des §. 210. Nr. 3. zu ändern. Ueber die in dem Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen hinaus hat der Entwurf den Thatbestand des Bankerutts nicht erweitert. Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 bestraft in §. 261. Nr. 4. Kaufleute wegen einfachen Bankerutts: wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben. Aehnliche Strafbestimmungen enthalten u. a. der Art. 196. Nr. 5. und 6. des Hamburger Kriminalgesetzbuchs vom 30. April 1869, sowie §. 4. und §. 5. Nr. 3. des Bremer Gesetzes vom 24./26. April 1871; auch sind derartige Strafbestimmungen bei Berathung des Strafgesetzbuchs aus der Mitte des Reichstages vorgeschlagen, von diesem aber abgelehnt worden. In der That sind die Bestimmungen nicht frei von Willkür und ungerechtfertigter Härte. Die Bilanz bietet keinen sicheren Maßstab für den wirklichen Stand des Vermögens, reizt vielmehr den Aufsteller zu dem Versuche, sich der Strafbestimmung zu entziehen; noch weniger greifbar ist an Stelle dieses Merkmals „eine Kenntniß der Ueberschuldung" oder „ein Bewußtsein bevorstehender Zahlungseinstellung" oder eine „Voraussicht, daß in dem Konkursverfahren die Gläubiger nicht einen gewissen (vierten) Theil ihrer Forderungen erlangen würden". Ebensowenig ist es gerechtfertigt, unter einer dieser Voraussetzungen das Eingehen neuer Verbindlichkeiten oder ein Veräußern unter dem Werthe der Sache unbedingt mit Strafe zu bedrohen; in zahlreichen Fällen wird das Eine wie das Andere durch die Umstände geboten, zum Vortheil der Gläubiger und den strengsten Anforderungen kaufmännischer Geschäftsführung entsprechend erscheinen.

Der §. 211. betrifft das strafbare Verhalten des Schuldners gegen einzelne seiner Gläubiger im Verhältniß zu anderen; die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts über Betrug und Unterschlagung reichen hier nicht aus. Die Vorschrift mußte dem §. 23. Nr. 2. des Entwurfs gemäß gefaßt werden, entspricht im Uebrigen den §§. 338., 340. der Preußischen Konkursordnung, sowie dem §. 195. Nr. 2b. des Hamburger Kriminalgesetzbuches.

Der §. 212 tritt der Gefährdung des Publikums durch einen Dritten entgegen; er stimmt mit §. 282. des Strafgesetzbuchs bis auf die zu §§. 209., 210. motivirte Ausdehnung des Bankerutts auf Nichtkaufleute völlig überein.

Unlauteres Verhalten der Gläubiger im Konkursverfahren trifft §. 213. Derselbe beschränkt sich auf die Strafbarkeit eines sog. Stimmkaufs, welche ein nothwendiges Korrelat ist zu der Möglichkeit, daß ein Gläubiger durch seine Abstimmung auf die Rechte der übrigen Gläubiger zwingend einwirkt; die Vorschrift muß daher, wenngleich sie bei einem Zwangsvergleiche von besonderem Gewicht ist, allgemein jede verbindliche Beschlußfassung der Gläubiger decken. Die Preußische Konkursordnung bedroht in §§. 309., 341. die Konkursgläubiger auch dann mit Strafe, wenn sie nach erlangter Kenntniß von der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrage zu ihrer Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingehen, würde also im Fall der Verletzung des §. 23. Nr. 2. des Entwurfs, wie den Gemeinschuldner (§. 211.), so auch den Gläubiger strafen. Diese Vorschrift ist mit Recht in der Praxis als zu hart getadelt worden. Der Gläubiger verfolgt sein Recht; verletzt er dabei den Konkursanspruch der Uebrigen, so kann er wohl civilrechtlich unwirksam handeln, aber nicht bestraft werden; dies ist um so einleuchtender, als es in dem einzelnen Falle oft schwierig genug sein wird, zu befinden, ob die Handlung, z. B. eine Annahme an Zahlungsstatt, unter den Begriff einer unstatthaften Begünstigung zu bringen ist.

Der §. 214. schließt sich den besonderen Bestimmungen über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (§§. 193. ff.) an. Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft sind nicht Schuldner oder Gemeinschuldner, vielmehr nur Vertreter derselben. Auf sie könnten daher die gegen Schuldner oder Gemeinschuldner selbst gerichteten Strafvorschriften der §§. 209—211. nicht unmittelbar Anwendung finden. Thatsächlich kann aber die Handlung eines Vorstandsmitgliedes dieselben Merkmale an sich tragen, welche die von einem Schuldner selbst begangene Handlung als betrüglichen oder einfachen Bankerutt kennzeichnen oder unter den Thatbestand des §. 211. stellen würden, und rechtlich kann es dann nach Lage des Falles vielleicht auf das Maß der Strafe, nicht aber auf die Strafbarkeit von Einfluß sein, daß der Thäter die Handlung in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied begangen hat. Die Handlung straffrei zu lassen, würde sowohl die Gläubiger der Gesellschaft oder Genossenschaft als die Aktionäre und Genossenschafter der Leichtfertigkeit und den Umtrieben der Vorstandsmitglieder Preis geben. Die Strafvorschrift des §. 212. würde nur den §. 209. Nr. 1. und theilweise die Nr. 2. desselben decken. Dasselbe Bedürfniß einer Ausdehnung der §§. 209—211 zeigt sich gegenüber Liquidatoren und zwar nicht bloß einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, sondern auch einer offenen oder einer Kommanditgesellschaft, sofern bei letzteren die Liquidatoren nicht schon die Schuldner selbst sind. Dagegen waltet

ein gleiches Bedürfniß bei anderen Vertretern physischer oder juristischer Personen nicht ob; gegen sie reichen der §. 212, sowie die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug, Unterschlagung, strafbaren Eigennutz u. s. w. aus.

Die letzteren erübrigen auch die Aufnahme sonstiger Strafvorschriften, welche einzelne Landesgesetze außer den erwähnten enthalten. —

II.

Begründung

des

Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Einführung der Konkursordnung.

---

§. 1.

In den Motiven zur Konkursordnung ist das Wesen des Konkursverfahrens und sein Zusammenhang mit der streitigen Gerichtsbarkeit erörtert. (Vergl. Motive, Einleitung S. 1366 und zu §§. 65.—69. S. 1491 ff.). Die Konkursordnung steht mit der Civilprozeßordnung in organischer Verbindung. (K. O. §. 65.). Sie fußt ebenso auf dem Gerichtsverfassungsgesetze; dasselbe bezweckt eine Anwendung auf das Konkursverfahren; der in §. 13. des Gesetzes gebrauchte Ausdruck „Prozeßordnungen" umfaßt außer der Civil- und der Strafprozeßordnung auch die Konkursordnung. (Begründung des Entwurfs S. 64. 215.; §. 166. des Gesetzes). Die Konkursordnung muß daher mit der Civilprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetze zu demselben Zeitpunkte in Kraft treten. Dem inneren Grunde tritt noch der äußere Umstand hinzu, daß es der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, in denen vielfach das Konkursverfahren bisher als ein Theil der Prozeßordnung geregelt worden ist, ermöglicht werden muß, die durch die Einführung der drei Reichsgesetze gebotenen Uebergangsbestimmungen im Zusammenhang und gleichzeitig zu erlassen.

§. 2.

Die Aufnahme einer Erläuterung des Ausdrucks: „Gesetz" geschieht hier in gleicher Weise wie in §. 9. des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und in §. 12. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung.

§§. 3.—7.

regeln die Geltung der Konkursordnung im Verhältniß zu den sonst über Konkurs geltenden Rechtsnormen.

Insoweit hierbei Staatsverträge mit außerdeutschen Staaten in Betracht kommen, bedarf es keines gesetzlichen Ausspruchs, daß dieselben durch die Bestimmungen der Konkursordnung nicht berührt werden. Verträge können durch die Gesetzgebung des einen kontrahirenden Theils einseitige Aenderung nicht erleiden. (Vergl. Motive z. Civ. Pr. O. S. 403.; z. Ger. Verf. Ges. S. 214.; zu §. 5. des Einf. Ges. z. Straf-Proz. O. S. 256.).

§. 3.

schließt sich der in den Einführungsgesetzen zur Civilprozeßordnung (§. 10.) und zur Strafprozeßordnung (§. 5.) befolgten Methode an, das Verhältniß der Konkursordnung zu den bestehenden Reichsgesetzen, welche einzelne Vorschriften über Konkursrecht und Konkursverfahren enthalten [1]), ausdrücklich festzusetzen und zwar die Regel aufzustellen, daß diese Vorschriften durch die Konkursordnung nicht berührt werden.

Eine besondere Beachtung verdient das Handelsgesetzbuch. Die Vorschrift desselben im Art. 40., daß die Mittheilung der Handlungsbücher im Konkurse gerichtlich verordnet werden kann, wird durch die §§. 67., 107., 112. Abs. 2. des Entwurfs gedeckt; nach den letzteren kann die Mittheilung nicht bloß angeordnet werden, sie muß auch ohne Anordnung erfolgen. — Der §. 20. des Entwurfs wahrt die, eine Aufhebung der Handelsgesellschaften, der Rhederei und der Seeversicherung betreffenden Vorschriften der Art. 123. Nr. 1. und 3., 170. Abs. 2., 200., 242. Nr. 3., 261. Nr. 3., 472. Abs. 2., 476. und 903. des Handelsgesetzbuchs. — Die durch Art. 240. Abs. 2. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zur Pflicht gemachte Anzeige einer Insuffizienz entspricht der Voraussetzung des §. 193. Abs. 1. des Entwurfs; die Strafvorschrift des Art. 249a. bleibt neben den Strafbestimmungen der Konkursordnung in Kraft. — Die Artikel 258., 259. betreffen das Rechtsverhältniß des stillen Gesellschafters im Konkurse des Inhabers des Handelsgewerbes. Art 258. ist schon in den Motiven zu §. 44. (S. 225.) besprochen worden. Art. 259. gestattet die Anfechtung der innerhalb eines Jahres vor der Konkurseröffnung, bei oder ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, an den stillen Gesellschafter erfolgten Zurückzahlung der Einlage oder eines in diesem Zeitraume geschehenen Erlasses seines Verlustantheils; die Anfechtung wird beseitigt durch den Beweis des stillen Gesellschafters, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind. Die Vorschrift bezweckt, das Anfechtungsrecht der Konkursgläubiger zu erweitern; um diesen neben einem sonst etwa bestehenden Anfechtungsrechte zur Auswahl zu dienen [2]). Wird sie aufrecht erhalten, so kann der stille Gesellschafter zur Entkräftung einer aus §. 25. Nr. 1. des Entwurfs hergeleiteten Anfechtung eines Erlasses sich nicht auf den im Art. 259. gestatteten Gegenbeweis berufen. Die beiden Anfechtungsvorschriften können neben einander bestehen bleiben. Die Anfechtung einer Zurückzahlung der Einlage auf Grund des Art. 259. verträgt sich mit dem Gesichtspunkt des §. 23. Nr. 2. des Entwurfs; der letztere setzt einen kürzeren Zeitraum der Anfechtbarkeit fest und verlangt statt des Gegenbeweises der späteren Entstehung der Zahlungsunfähigkeit den Gegenbeweis, daß der stille Gesellschafter den Ausbruch der Zahlungsunfähigkeit und eine dolose Absicht des Gemeinschuldners nicht gekannt habe. Die Motive zum §. 23. Nr. 2. legen zwar dar, daß und aus welchen Gründen an diesem Gegenbeweise und an der in §. 23. geschehenen Fixirung des Zeitraums im Allgemeinen festgehalten werden muß. Das eigenthümliche gesellschaftliche Element in dem Verhältnisse eines stillen Gesellschafters rechtfertigt es aber, diesem gegenüber den längeren Zeitraum bestehen und ohne jene Kenntniß das vorgängige Entstehen der Zahlungsunfähigkeit entscheiden zu lassen. — Der im Art. 122. (169.) des Handels-

---

1) Vergl. außer den oben gedachten Gesetzen:
die Verordnung vom 29. Dezember 1867, betreffend die Einführung des Preußischen Militairstrafrechts, Beilage B. §. 41. Abs. 1. (B. G. Bl. S. 185 ff., 297);
§. 11. Abs. 2. des Gesetzes betreffend die Kautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 161);
§. 3. Nr. 2, §. 4. des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (B. G. Bl. S. 145);
§. 83. Nr. 3, §. 86 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245).

2) v. Lutz: Prot. S. 1096, 1159, 1167—1170, 4554—4559, 4650; v. Hahn: Kommentar (2. Ausg.) Bd. 1. S. 693.

gesetzbuchs der Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt, den Privatgläubigern des in Konkurs verfallenen Gesellschafters einer offenen oder Kommandit-Gesellschaft in Bezug auf dessen Privatvermögen ein Absonderungsrecht zu gewähren, wird, insoweit die Landesgesetze bisher von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht haben, durch §. 4. des Einführungsgesetzes und für die Zukunft durch §. 3. Abs. 1. der Konkursordnung beseitigt. — Das in den Artikeln 313.—315. des Handelsgesetzbuchs normirte kaufmännische Zurückbehaltungsrecht, das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs aus Art. 374., 375., des Spediteurs aus Art. 382., des Frachtführers in Gemäßheit der Art. 409.—412., des Verfrachters nach Maßgabe der Art. 624.—629., 675., der Vergütungsberechtigten im Falle großer Haverei aus Art. 727. (733.) und der Schiffsgläubiger gemäß Art. 758., 759., 761. ff., sowie das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der Gläubiger wegen Bergungs- und Hülfskosten nach Art. 753. (vergl. §§. 20., 21. der Strandungsordnung R. G. Bl. 1874, S. 73.) und des Versicherungsnehmers aus Art. 893. werden durch §. 41. Nr. 8. des Entwurfs der Konkursordnung ausdrücklich aufrecht erhalten. — Sonach bedarf es nirgend einer konservirenden oder derogirenden Spezialbestimmung in Betreff des Handelsgesetzbuchs.

Eine Aufhebungsvorschrift erheischt dagegen

1. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 415.). Zwar nicht §. 34. Nr. 3. desselben, vielmehr wird die hier vorgesehene Auflösung der Genossenschaft durch Eröffnung des Konkurses zufolge §. 20. der Konkursordnung aufrechterhalten; ebensowenig die in §. 48. des Gesetzes vorgeschriebene Herbeiführung der Konkurseröffnung, welche die Konkursordnung im §. 195. Abs. 1. in Bezug nimmt; noch die instruktionelle Vorschrift des §. 37. des Gesetzes, welche neben §. 104. des Entwurfs bestehen bleiben kann; noch endlich die, das außerhalb des Konkursverfahrens liegende, von der Konkursordnung daher nicht berührte Umlageverfahren regelnden Vorschriften der §§. 52.—61. Aber schon die in §. 48. des Gesetzes bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts verträgt sich nicht mit der Bestimmung des §. 64. des Entwurfs, welche das Konkursverfahren ausschließlich den Amtsgerichten zuweist; der §. 48. bedarf insoweit einer Abänderung. Und völlig aufzuheben ist der §. 51. des Gesetzes, welcher in Ermangelung einer einheitlichen Konkursgesetzgebung Normativbestimmungen für den Konkurs zusammengestellt hat, die mit den einheitlichen Vorschriften der §§. 195.—197. des Entwurfs nicht völlig im Einklang stehen. Letztere treten an die Stelle des §. 51. und greifen deshalb auch für den auf §. 51. verweisenden §. 12. des Gesetzes Platz. Daß endlich die Disziplinarvorschrift des §. 66. im Fall der Verletzung des §. 48. bestehen bleibt, und daß umgekehrt die in §. 54. Abs. 2. festgesetzte Zuständigkeit der Rathskammer durch das Gerichtsverfassungsgesetz in Wegfall kommt, wird nicht zu bezweifeln sein.

2. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 305.) konnte weder durch das Gerichtsverfassungsgesetz, noch durch die Einführungsgesetze zur Civilprozeß- und zur Strafprozeßordnung in seinem ganzen Umfange aufgehoben werden, weil außer deren Bereiche das Gesetz auch fernerhin für die Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, seine selbständige Bedeutung behalten muß. Diese Rücksicht fällt für die den Konkurs betreffenden Vorschriften der §§. 13 bis 18. des Gesetzes hinweg, da dieselben vor den in §. 3. des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen Sondergerichten nicht zur Anwendung gelangen können. Der §. 13. des Rechtshülfegesetzes, welcher den Umfang der Wirkung einer Konkurseröffnung räumlich bestimmt, verliert durch die auf den ganzen Umfang des Reichs sich gleichmäßig erstreckende Konkursordnung von selbst jede Bedeutung; ebenso der §. 14. in seiner Hauptbestimmung über die Ablieferung des an anderen Orten befindlichen Vermögens zur Konkursmasse; die in demselben dem ersuchenden und dem ersuchten Gerichte auferlegte Thätigkeit stimmt zudem mit den Grundsätzen der Konkursordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht völlig überein. Auch der §. 15., welcher das am Ort der abzuliefernden Sache geltende Konkursrecht zu Gunsten eines Vindikationsanspruchs auf die Sache oder eines Anspruchs auf abgesonderte oder auf vorzugsweise Befriedigung aus dieser Sache dem verschiedenen am Ort des Konkursverfahrens geltenden Konkursrechte gegenüber wahrt, verliert durch die Konkursordnung seinen Inhalt. Der zweite Absatz des §. 17. wird durch §. 57. und der erste Absatz des § 18. durch §. 39. der Konkursordnung gedeckt. Anders als mit den bis jetzt genannten, durch die Konkursordnung erübrigten Paragraphen des Rechtshülfegesetzes verhält es sich mit dem ersten Absatze des §. 16. und des §. 17., sowie dem zweiten Absatze des §. 18. Der §. 16. Abs. 1. ermächtigt die Vindikanten und die Absonderungsgläubiger, so lange die Sache noch nicht abgeliefert ist, ihre Rechte bei dem Gericht der belegenen Sache — also nicht bei dem Gericht am Ort des Konkurses — geltend zu machen, und §. 18. Abs. 2. schreibt die Eröffnung eines Spezial- oder Partikularkonkurses an dem Orte vor, an welchem das abzuliefernde Vermögen sich befindet. Diese Vorschriften dürfen nicht bestehen bleiben. Der besondere Gerichtsstand [1]) für bewegliche Sachen in Gemäßheit des §. 16. verträgt sich so wenig mit den Grundsätzen der Konkursordnung, wie mit denen der Civilprozeßordnung (§. 25., Mot. S. 58.), und soweit ein Partikularkonkurs überhaupt noch von der Konkursordnung anerkannt wird, muß derselbe dort, wo diese es vorschreibt, eröffnet werden. Wenn ferner §. 17. Abs. 1. bestimmt, daß Gläubiger, die sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstücks befinden, in keinem Falle — also auch nicht in dem Falle, daß ihnen ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung (§. 15. Nr. 2.) nicht zusteht — verpflichtet seien, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Konkursmasse abzuliefern, so entspricht dies zwar betreffs der von der Konkursordnung anerkannten Absonderungsrechte den Bestimmungen derselben; es könnte aber aus der ausgesprochenen Regel, daß die konkursrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze unberührt bleiben, der falsche Schluß gezogen werden, daß jenes Zurückbehaltungsrecht aus §. 17. Abs. 1. auch den Pfandgläubigern und Retentionsberechtigten gesichert sei, denen fortan ein Absonderungsrecht im Konkurse versagt ist. Es empfiehlt sich daher, die §§. 13.—18. des Rechtshülfegesetzes, als theils überflüssig, theils unzuträglich, ausdrücklich aufzuheben.

3. Die Vorschriften der §§. 281—283. des Strafgesetzbuchs sind nach Inhalt und Fassung vollständig von den §§. 209., 210., 212. der Konkursordnung aufgenommen worden; sie können daher auch nicht formell neben der letzteren in Kraft bleiben.

Schließlich bedarf die Wechselordnung einer abändernden Vorschrift. Der exklusiven Bestimmung des Art. 80. gegenüber, daß die Wechselverjährung nur durch Klagebehändigung oder Streitverkündigung unterbrochen wird, muß ausgesprochen werden, daß die Unterbrechung durch Anmeldung nach Maßgabe des §. 13. der Konkursordnung auch auf die Wechselverjährung Anwendung findet.

§. 4.

Zu dem Landesrechte nimmt die Konkursordnung eine wesentlich andere Stellung ein als zu dem Reichsrechte. Sie absorbirt alle landesrechtlichen Vorschriften, welche in den Bereich einer Konkursordnung fallen. Deshalb müssen, soweit nicht ausdrücklich auf dieselben in der Konkursordnung verwiesen oder von ihr ausgesprochen wird, daß dieselben unberührt bleiben sollen (vergl. K. O. §§. 20., 35., 39., 43., 45., 106., 116., 180.), nicht bloß die mit der Konkursordnung in Widerspruch tretenden, sondern auch solche auf den Konkurs bezügliche Vorschriften des Landesrechts aufgehoben und für die Zukunft ausgeschlossen werden, welche nicht in die Konkursordnung aufgenommen sind und an sich neben den Bestimmungen der letzteren bestehen könnten.

1) Vergl. freilich Endemann in Behrend's Zeitschrift Bd. 3. S. 471 ff.

Der Aufhebung unterliegen vor allem die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren, möge es den Namen Konkursverfahren oder einen anderen Namen tragen (Gant-, Falliment-, Debitverfahren). Es gehören dahin auch die eine Einleitung oder Abwendung des Konkurses betreffenden Vorschriften, — die Vorschriften über ein provisorisches Vorverfahren, Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen u. s. w., auch wenn solche nicht als ein Theil des Konkursverfahrens behandelt worden sind, desgleichen die Vorschriften über die Rechtswohlthat der Güterabtretung und ferner die Vorschriften über landesherrliche oder gerichtliche Moratorien; die Aufhebung der beiden ersteren Institute ist bereits in den Motiven zum Schluß des Titels 6 (S. 1550 ff) und zu §. 152. (S. 1528, 1529) besprochen worden. Die Aufhebung der Generalmoratorien bedarf nur kurzer Begründung. Schon die Reichs-Polizeiordnung von 1577 (Tit. 23. §. 4.) hat sie durch das Erforderniß obrigkeitlicher Befürwortung nach Untersuchung des einzelnen Falles beschränkt. Die preußische Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts ersetzte die landesherrlichen durch gerichtliche Indulte; sie konnten ertheilt werden wenngleich die Gläubiger in ihrer Mehrzahl oder gar sämmtlich der Ertheilung widersprachen; die Konkursordnung (§. 433.) hat diese Generalmoratorien gleichfalls abgeschafft. Auch in anderen deutschen Staaten ist das Recht der Regierungen, Moratorien zu gewähren, aufgehoben worden; für Schleswig-Holstein schon durch Verordnung vom 18. April 1721, für das Königreich Sachsen durch die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 §. 54., in Baden durch Staatsministerialerlaß vom 27. Juni 1832, in Braunschweig durch Verfassungsurkunde vom 12. Oktober 1832 §. 209., in Bayern durch Gesetz vom 25. Juli 1850, für die Herzogthümer Koburg und Gotha durch Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852. In anderen Staaten besteht dagegen das Recht noch gegenwärtig, theils zwar verfassungsmäßig beschränkt, wie in Hannover (Verf. Urk. vom 6. August 1840 Kap. I. §. 9.) und Kurhessen (Verf. Urk. vom 5. Januar 1831 §. 129. und vom 13. April 1852 §. 99.), theils aber unbeschränkt [1]). „Quinquenellen gehören in die Höllen" ist ein altes Volkswort. Landesherrliche wie gerichtliche Moratorien sind dem Kredit entschieden nachtheilig. Einer großen Zahl der Gläubiger bleibt für lange Zeit die Zahlung entzogen, deren sie zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten bedürfen. Für den gewissenlosen Schuldner eine gefährliche Handhabe, nützen sie dem redlichen in den seltensten Fällen; meist verderben sie den Kredit und die Vermögensverhältnisse des ohnehin kreditlosen Schuldners vollends. Die Gläubiger werden gereizt und schwierig; die Schuldner in der Eingehung und Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sorglos. Außergewöhnliche Zeitumstände, welche eine allgemeine Stundung für die Gläubiger wie den Schuldner vortheilhaft machen könnten, werden ihre überzeugende Kraft auf die Gläubiger nicht verfehlen; gegen den Willen derselben bleiben sie stets eine unzulässige Rechtsverweigerung. Generalmoratorien dürfen in keiner Weise den begründeten Eintritt des Konkursverfahrens ausschließen. Das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung (§. 11. Nr. 3.) schafft selbst die Spezialmoratorien ab. —

Daß sodann die Strafbestimmungen der Konkursordnung vollständig an die Stelle des Konkursstrafrechts der Landesgesetze treten und damit den im Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch §. 2. Abs. 3. gemachten Vorbehalt erledigen, hat schon in den Motiven zu §§. 209—214. der Konkursordnung Erwähnung gefunden. — Der Aufhebung unterliegen endlich die materiellen Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs, gleichviel ob dieselben in Konkursordnungen, Prozeßgesetzen, bürgerlichen Gesetzbüchern oder in anderen Rechtsquellen enthalten sind, — das s. g. Konkursrecht. Der Ausdruck hat eine feste Bedeutung erlangt. Er begreift die Bestimmungen in sich über die rechtlichen Voraussetzungen für eine Konkurseröffnung und die Wirkungen der letzteren im Verhältniß zu dem Gemeinschuldner, den einzelnen Gläubigern, den Schuldnern des Kridars und zu dritten Personen; andererseits umfaßt er nur die Wirkung des Konkursverfahrens auf die von diesem unmittelbar betroffenen Rechtsverhältnisse, nicht aber die Einwirkung auf Rechtsverhältnisse, soweit diese oder die Wirkung außerhalb des Bereichs eines Konkursverfahrens bleiben, also nicht z. B. die Rechte eines Aussonderungsberechtigten zu einem dritten Erwerber der Sache, die Rangverhältnisse verschiedener Absonderungsgläubiger, die Einwirkung des Konkurses des Hauptschuldners auf das Verhältniß des Gläubigers zu einem Bürgen u. s. w. Auf die einzelnen Rechtsverhältnisse braucht nicht weiter eingegangen zu werden. Nur möchte es fraglich erscheinen, ob nach dem Vorgange des französischen und des belgischen Fallimentsgesetzes (Art. 550. resp. 546.) für das Gebiet des französischen Rechts der zweite Absatz der Nr. 4. des Art. 2102. code civil ausdrücklich aufzuheben ist. Man wird davon Abstand zu nehmen haben. Ist das Rückforderungsrecht des Verkäufers nur als ein aus der Konkurseröffnung folgendes obligatorisches Recht zur Auflösung des Kaufvertrages anzusehen, so würde die Vorschrift als ein Theil des Konkursrechts und insbesondere als dem §. 21. der Konkursordnung widersprechend ohne ausdrückliche Aufhebung von selbst hinwegfallen. Wird dagegen das Rückforderungsrecht als eine den Eigenthumsübergang auf den Käufer hemmende, auch außerhalb des Konkurses geltende Bedingung aufgefaßt, so würde eine Aufhebung der Vorschrift dem Grundsatze des §. 35. der Konkursordnung widersprechen. Die Entscheidung über die Richtigkeit der einen oder der anderen Auffassung wird der Rechtssprechung zu überlassen sein [1]).

§. 5.

Von der Aufhebung werden ausgenommen werden müssen die landesrechtlichen Vorschriften:

1. über Lehen, Stammgüter und Familienfideikommisse. Gleichwie die Konkursordnung in §. 45. ausdrücklich für die abgesonderte Befriedigung der Lehensgläubiger ꝛc. die Vorschriften der Landesgesetze für maßgebend erklärt, so verlangt die abgesonderte und in sich geschlossene Natur dieser Rechtsinstitute allgemein, daß auch die sonstigen, dieselben betreffenden landesrechtlichen Vorschriften, welche dem Konkursverfahren und dem Konkursrecht angehören, namentlich also die Vorschriften über Lehnskompetenz, von den Bestimmungen der Konkursordnung unberührt bleiben;

2. über die Strafbarkeit einer nicht oder nicht vorschriftsmäßig erfolgten Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts. Wo die Landesgesetze solche Strafbestimmungen erlassen haben (vgl. z. B. Preußisches Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 41., 52., §. 2. Nr. 1.; Einführungsgesetz zu demselben für Elsaß-Lothringen Art. VII. Nr. 1. u. s. w.), hängen sie so eng mit dem ehelichen Güterrechte zusammen und sind so erforderlich zum Schutze des Kredits, daß ihre Aufrechterhaltung neben den Strafbestimmungen der Konkursordnung geboten erscheint.

§. 6.

Eine besondere Beachtung muß den bayerischen Gesetzen vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine, sowie der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, zu Theil werden. Als das Reichsgenossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 in Bayern durch Gesetz vom 23. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 146.) eingeführt wurde, machte §. 2. des letzteren den Vorbehalt, daß für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund jenes Gesellschaftsgesetzes vom 29. April 1869 vor dem 1sten August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes maßgebend bleiben sollen. Die bayerische Gesetzgebung hat die Rechtsverhältnisse dieser registrirten Gesellschaften und der Vereine in einer von den übrigen Landesgesetzen abweichenden Weise geregelt. Die Ge-

1) Von ausländischen Staaten sind Generalmoratorien in England unbekannt, in Oesterreich durch §. 353. der Prozeßordnung und in Frankreich durch die Konstitution von 1791 aufgehoben; andererseits haben Portugal, Holland und Belgien durch das Handelsgesetzbuch von 1833 Art. 1271 ff. bezw. von 1838 Art. 900 ff. und Fallimentsgesetz von 1851 art. 593 ff. die von den obersten Gerichten bezw. dem Hohen Rath auf höchstens zwölf Monate zu gewährenden allgemeinen sursis neu geregelt.

1) Grimm und Broicher Kommentar z. Rhein. H. G. B. (Art. 576) S. 200 Note 5; Stempf: Badisches Gantrecht 1872 II. S. 15, 16; Zachariä franz. Civilrecht Bd. 2. S. 91, 391, 392 Note 15, 17; Rénouard II. p. 271 ff. 274, 311 ff.

sellschaften und Vereine sind nicht als juristische Personen, vielmehr in der Art der eingetragenen Genossenschaften behandelt, zum Unterschiede von diesen aber haftet den Gesellschafts- und Vereinsgläubigern lediglich das Gesellschafts- und Vereinsvermögen, die Mitglieder haften nur mit den Einlagen, nicht auch subsidiarisch mit ihrem sonstigen Vermögen. In dieser Beziehung gleichen die bayerischen registrirten Gesellschaften und Vereine den Aktiengesellschaften. Wie §. 193. der Konkursordnung für die Aktiengesellschaften, so stellt Art. 78. des bayerischen Gesetzes für die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften die Ueberschuldung als allgemeinen Grund zur Konkurseröffnung auf, nicht bloß wie §§. 48, 5.. des Reichsgesetzes in dem besonderen Falle der Liquidation einer eingetragenen Genossenschaft; im übrigen stimmt §. 51. Abs. 3. und 4. des bayerischen Gesetzes mit §. 51. Absatz 3. und 4. des Reichs-Genossenschaftsgesetzes wörtlich überein. Die konkursrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Gesetze können nicht nach der Regel des §. 4. ohne weiteres in Wegfall kommen; sie würden in der Konkursordnung keinen Ersatz finden. Es entspricht aber dem Vorbehalte des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1873 und empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Aufhebung des §. 51. des Reichsgenossenschaftsgesetzes, formell, anstatt die konkursrechtlichen Vorschriften der gedachten Gesetze vom 29. April 1869 bestehen zu lassen, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen der Konkursordnung zu setzen. Es sind dies die §§. 193., 194., 196. Die Anwendung der Strafvorschrift des §. 214. auf die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren der registrirten Gesellschaften und der Vereine wird Bedenken nicht erregen. —

Der in

§. 7.

aufgenommene Vorbehalt entspricht den Einführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetze §. 5., zur Civilprozeßordnung §. 3. und zur Strafprozeßordnung §. 4.; die dort gegebene Begründung findet auch hier Anwendung.

§. 8.

Für die Frage der Anwendbarkeit der Konkursordnung auf die Konkurssachen muß der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens entscheiden. Er fixirt die Rechtsverhältnisse und das zur Anwendung kommende Recht.

Ein vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Verfahren ist nach den bisherigen Gesetzen durchzuführen, und nach diesen sind die in dem Verfahren zur Erledigung gelangenden Rechtsverhältnisse zu beurtheilen. Der erste Absatz des §. 8. spricht dies aus.

Die Befugniß der Landesgesetzgebung, auf die Erledigung vordem anhängig gewordener Konkurssachen die Konkursordnung oder einzelne Bestimmungen derselben für anwendbar zu erklären, kann an sich nicht bezweifelt werden. Damit aber der erste Absatz des §. 8. nicht die Auslegung erfahre, als ob er reichsgesetzlich vorschreibe, daß die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben müssen, möchte es gerathen sein, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung, wie in §. 15. Abs. 2. des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, ausdrücklich hinzuzufügen.

§§. 9—17.

betreffen die Anwendbarkeit der Konkursordnung auf ein Konkursverfahren, welches nach dem Inkrafttreten derselben eröffnet wird.

Daß alle Bestimmungen über das Verfahren (Buch II.) auf ein solches Anwendung finden, daß dagegen die Strafbestimmungen der Konkursordnung (Buch III.) auf eine vor ihrer Geltung begangene Handlung nicht anzuwenden sind, sie seien denn milder als das zur Zeit der begangenen Handlung geltende Gesetz (Strafgesetzbuch §. 2. Absatz 2.), — dürfte kaum ein Bedenken erwecken.

Schwierigkeiten bietet die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Konkursrechts (Buch I.) auf die vor dem Geltungstermine entstandenen Rechtsverhältnisse.

Die unmittelbaren Wirkungen freilich, welche die Konkurseröffnung ausübt und welche der erste Titel in Ansehung des Umfangs der Konkursmasse (§. 1.), der Rechte der Gläubiger an derselben (§§. 2—4.), in Ansehung ihrer Verwaltung und der Verfügung über sie (§§. 5—9.), sowie der Verfolgung der Forderungen gegen sie (§§. 10—14.) festsetzt, müssen unzweifelhaft sofortige Anwendung finden; die vor der Eröffnung des Konkurses und dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten Rechtsverhältnisse sind diesen unmittelbaren Wirkungen der Konkurseröffnung unterworfen.

Gleiches gilt von den Bestimmungen des zweiten Titels (§§. 15—21.) über die Erfüllung schwebender Verträge. Die Gültigkeit und der Inhalt der Verträge wird nicht in Frage gestellt. In Frage steht nur die Erfüllung und die Folgen einer Nichterfüllung. Es sind dies Wirkungen, welche die Konkurseröffnung unmittelbar und ausschließlich erzeugt. Sie verletzen nicht „wohlerworbene Rechte".

Erweiterungen eines civilrechtlichen Vindikationsanspruchs für den Konkurs sind nicht Bestandtheile des Eigenthumsrechts, nicht ein mit dem Erwerb des Eigenthums „wohlerworbenes Recht", sondern ein Privileg, welches durch und für die Konkurrenz mit den Konkursgläubigern dem Berechtigten gewährt wird. Erweiterungen, welche das bisherige Konkursrecht für eine Vindikation im Konkurse aufgestellt hat, fallen daher in einem nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffneten Konkurse hinweg; es bleibt bei dem Civilrecht (§. 35.). Es fallen also nicht bloß die in den Motiven zu §. 36. erwähnten bisherigen Privilegien der Käufer und Verkäufer fort, sondern auch die gemeinrechtlichen „Prärogative" der Ehefrau des Gemeinschuldners aus l. 30 C. de jure dot. 5., 12. in Bezug auf ästimirte Dotalsachen (vergl. Motive zu §. 37. S 1439, 1441). Aus demselben Grunde kommen die Erweiterungen, welche die Konkursordnung in §§. 36., 38. gewährt, den früher erworbenen Eigenthumsansprüchen zu Gute. Ihnen könnten nur die Rechte der Konkursgläubiger auf die Konkursmasse entgegengehalten werden; aber diese Rechte werden auch erst durch die Konkurseröffnung und nach Maßgabe der Konkursordnung begründet. — Hinwieder erscheinen die Beschränkungen, welche ein Eigenthümer in der Verfolgung seiner Eigenthumsrechte in einem Konkurse erleidet, als ein Privileg für die Konkursgläubiger. Auch die Beschränkungen des bisherigen Konkursrechts fallen demnach hinweg; insbesondere also die von der Konkursordnung aufgegebenen bisherigen Vindikationsbeschränkungen der Ehefrau. Dagegen würden die Beschränkungen der Konkursordnung, soweit sie nicht schon bei dem Erwerb der Eigenthumsrechte in Geltung waren, auf diese nicht zurückgreifen können. Indessen wird die einzige Beschränkung der Konkursordnung, die in §. 37. der Ehefrau auferlegte Beweispflicht, im Grunde für kein Rechtsgebiet als eine Neuerung zu erachten sein (vergl. Motive zu §. 37. S. 1443.).

Masseansprüche (Tit. 7.) entstehen erst nach der Konkurseröffnung, in einem nach dem Geltungstermine der Konkursordnung eröffneten Konkurse also stets unter ihrer Herrschaft.

Die Rangverhältnisse der Konkursgläubiger endlich und der Umfang ihrer Rechte für den Konkurs wird ebenfalls durch denselben begründet. Zweifel über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des achten Titels auf die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen können füglich nicht obwalten.

Für die beregten Titel bedarf es daher keiner gesetzlichen Vorschrift.

§. 9.

Das Anfechtungsrecht (Tit. 3.) setzt wohlerworbene Rechte voraus. Abweichend von der Befugniß eines Kontrahenten, die Gültigkeit der Willenserklärung und des aus ihr folgenden Erwerbs wegen Betrugs, Zwangs oder dergleichen das Ent- oder Bestehen des Rechtsverhältnisses bedingender Umstände anzufechten, geht das Anfechtungsrecht der Konkursgläubiger davon aus, daß die Handlung des Gemeinschuldners demjenigen gegenüber, mit welchem oder für welchen er sie vorgenommen hatte, gültig erfolgt ist.

Es will die von dem Gemeinschuldner veräußerten Sachen wieder zur Konkursmasse ziehen, den Erwerber oder dessen Rechtsnachfolger zur Herausgabe verpflichten. Das Anfechtungsrecht der Konkursgläubiger findet in dem Konkurse seine Begründung und seinen Ursprung. Daher entscheidet das zur Zeit der Konkurseröffnung, nicht das zur Zeit der Veräußerung oder sonstigen Rechtshandlung geltende Gesetz über das Anfechtungsrecht der Gläubiger. Es entscheidet die Frage, von

wem, in welcher Weise und wie lange die Anfechtung im Konkurse ausgeübt werden kann (K. O. §§. 29., 34.), und es begrenzt den Umfang des Anfechtungsrechtes, die Anfechtbarkeit und die Wirkung einer Anfechtung. Wenn und soweit die Konkursordnung eine Anfechtung nicht gewährt, kann die Anfechtung nicht erfolgen, auch wenn die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung vorgenommene Handlung nach bisherigem Gesetz hätte angefochten werden können. — In Ansehung des Dritten dagegen greift das Anfechtungsrecht die Wirksamkeit des von ihm geschehenen Erwerbs an; der Dritte kann sich auf sein gültig begründetes, sein „wohl erworbenes" Recht berufen. Wenn und soweit er nach dem zur Zeit seines Erwerbs geltenden Gesetze unanfechtbar erworben hatte, können die neuen Bestimmungen der Konkursordnung eine Anfechtung gegen ihn nicht begründen. — Der §. 9. bringt Regel und Ausnahme zur Geltung.

§. 10.

Die Aufrechnung im Konkurse (Titel 6.) ist ein Deckungsrecht. Die Erweiterung desselben für den Konkurs (§. 47.) erscheint von demselben Gesichtspunkt einer den Konkursgläubigern gegenüber zugestandenen Sicherung, wie solcher für die Erweiterung eines Vindikationsanspruchs oben geltend gemacht ist; die Konkursordnung ist anwendbar. Selbstredend kommt ferner die Vorschrift der Konkursordnung über die Unzulässigkeit einer Aufrechnung in den ersten beiden Fällen des §. 48. zur Anwendung, wenngleich die Forderung des Gläubigers (Nr. 1.) oder die Schuld desselben (Nr. 2.) vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstanden war; denn die Aufrechnungsbefugniß würde erst nach der Konkurseröffnung, also unter der Herrschaft der Konkursordnung entstanden sein. Anders liegt der Fall der Nr. 3. Die hier vorgeschriebene Unzulässigkeit einer Aufrechnung, sowie die in den §§. 49., 42. festgesetzte Entschädigungspflicht beruhen auf dem Anfechtungsrechte. Für sie muß dieselbe Maßgabe wie bei letzterem ausgesprochen werden.

§. 11.

Auch die Frage, welche Gläubiger abgesondert von dem Konkursverfahren zu befriedigen sind, welche Gegenstände der Konkursmasse und für welche Ansprüche dieselben zu einer abgesonderten Befriedigung dienen, und in welcher Weise eine abgesonderte Befriedigung stattfinden soll, ist eine Frage des Konkursrechts. Der Zeitpunkt der Konkurseröffnung ist für sie maßgebend. Die Konkursordnung entscheidet über eine abgesonderte Befriedigung auch rücksichtlich der vor dem Inkrafttreten derselben entstandenen Ansprüche.

Ein von der Konkursordnung (Tit. 5.) zugelassenes Absonderungsrecht kommt den älteren Ansprüchen zu statten; Absonderungsrechte der bisherigen Gesetze, welche die Konkursordnung nicht anerkennt, verlieren ihre Geltung.

Die Konkursordnung versagt den gemeinrechtlichen Hypotheken ohne Besitz den General- wie den Spezialhypotheken, jede Wirksamkeit im Konkurse, den auf Vertrag beruhenden ohne Ausnahme, den gesetzlichen mit geringen Ausnahmen; die ihnen gleichstehenden vertragsmäßig eingeräumten oder gesetzlichen Privilegien, insbesondere die gesetzlichen Privilegien des französischen Rechts, werden in gleicher Weise behandelt.

Für Generalrechte, welche sich auf die gesammte Konkursmasse erstrecken, kann eine abgesonderte Befriedigung nicht in Frage kommen. Für die auf einzelne oder mehrere bestimmte Gegenstände beschränkten Hypotheken und Privilegien möchte aber die Ansicht Vertretung finden, daß der unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze entstandene Anspruch das Recht auf ausschließliche Befriedigung aus der dem Anspruch unmittelbar unterworfenen Sache in sich trage, dieses wohlerworbene Recht daher nicht durch das neue Gesetz entzogen werden könne. Allein insoweit der Anspruch als ein wohlerworbenes Recht zu schützen ist, bedingt das ausschließliche oder unmittelbare Befriedigungsrecht nicht eine abgesonderte, sondern nur eine vorzugsweise Befriedigung. Die Hypotheken- und Privilegiengläubiger sind Konkursgläubiger und würden in der Konkurrenz mit den anderen Gläubigern nichts als ein Vorrecht aus dem Erlöse der ihnen verhafteten Sachen zu beanspruchen haben. Ist dies schon begrifflich zuzugeben, so tritt dies um so klarer vor Augen, wenn man sich die bisherigen Klassenordnungen vergegenwärtigt; nach denselben gehen absolut privilegirte Gläubiger und privilegirte Pfandgläubiger den in Rede stehenden Gläubigern im Range vor; ihr Vorrang würde eine Absonderung der Sachen zur ausschließlichen Befriedigung der letzteren nicht gestatten. Uebrigens hat schon das Reichsgesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 im §. 16. Absatz 3. bestimmt, daß die in §. 15. Ziffer 3. des Gesetzes bezeichneten Vorzugsgläubiger, welche den hier gedachten Gläubigern begrifflich entsprechen, sich in den Konkurs einzulassen haben.

Ein Vorrecht kann nicht bloß den Spezial-, sondern auch den von der Konkursordnung nicht anerkannten, älteren General-Hypotheken und Privilegien belassen werden. Ob und in wie weit dies zu geschehen hat, dafür sind juristische Erwägungen nicht allein bestimmend. Es mag namentlich dahingestellt bleiben, ob die Theorie, nach welcher ein „das Dasein der Rechte", das Bestehen eines Rechtsinstituts aufhebendes oder änderndes Gesetz auf vorher entstandene Rechtsverhältnisse zurückwirke [1]), richtig und für den vorliegenden Fall zutreffend ist. Legislativ wird den Ausschlag geben müssen einerseits die Rücksicht, bestehenden Verhältnissen den vorzugsweisen Schutz, welchen sie jetzt genießen, nach den praktischen Bedürfnissen des Lebens fernerhin zu erhalten, andererseits das Verlangen, veraltete, als gemeinschädlich erkannte Rechtsinstitutionen aus dem Verkehrsleben zu beseitigen und der einheitlichen Konkursordnung möglichst bald eine einheitliche Anwendung zu sichern. Dieses dringende Verlangen legt der Reichsgesetzgebung die Pflicht auf, Normativbestimmungen als Schranken aufzustellen, innerhalb deren jener Rücksicht Rechnung getragen werden kann. Dagegen wird sie es nicht als ihre Aufgabe zu betrachten haben, positiv und einheitlich zu bestimmen, welche der bisherigen landesgesetzlichen Vorzugsrechte, in welchem Umfange und nach welchem Rangverhältnisse zu einander und zu den von der Konkursordnung bevorzugten Forderungen dieselben aufrecht erhalten werden sollen. Hierzu fehlt jedes einheitliche Interesse und vor allem fast jede Möglichkeit; denn zu mannigfach und nicht übersehbar sind die Rangordnungen, die gegenwärtig in den verschiedenen Rechtsgebieten bestehen. Nur die Landesgesetzgebung kann die einzelnen Vorzugsrechte und das Bedürfniß, auf sie Rücksicht zu nehmen, übersehen. Demgemäß überlassen die §§. 12., 13. der Landesgesetzgebung, jene Rücksichtsnahme zu üben, indem sie dieselben ermachtigen, innerhalb der aufgestellten Normativbestimmungen, den bisher mit einem Vorzugsrechte versehenen älteren Forderungen ein Vorrecht vor allen oder vor einzelnen der im §. 54. der Konkursordnung abgestuften Forderungen zu gewähren.

§. 12.

Eine Schonung ist offen zu halten für vertragsmäßige Vorzugsrechte.

Mit der Einräumung einer Spezialhypothek oder eines Spezialprivilegs hat der Gläubiger den Anspruch erworben, aus dem Erlöse der bestimmten Sache vor anderen Konkursgläubigern vorzugsweise befriedigt zu werden. Ob auch das Vertragsrecht aus Generalhypotheken oder Generalprivilegien juristisch als ein wohlerworbenes Vorzugsrecht in Ansehung der Konkursmasse gelten könnte, soll nicht zur Entscheidung gelangen. Wo einmal die Gesetzgebung den Kreditsuchenden es gestattet hat, an ihrem gesammten Vermögen ein Vorrecht durch Einräumung einer Generalhypothek oder eines Generalprivilegs für irgend eine Forderung gültig zu gewähren, da ist der Kredit im Vertrauen auf dieses Vorrecht gewährt worden. Fast alle Kreditverhältnisse finden sich dort auf solche Generalhypotheken oder Privilegien gegründet. Ein bedingungsloser Fortfall des Vorrechts könnte zu den empfindlichsten Nachtheilen führen, zum Ruin der Schuldner, sofern ihnen die kreditirten Summen sofort gekündigt werden könnten, anderenfalls und rückwirkend selbst im ersteren Falle zur Beschädigung der Gläubiger.

Das Maß der Schonung wird die Landesgesetzgebung zu finden wissen.

Aus demselben Grunde jedoch, aus dem die Konkursordnung den zukünftig einzeräumten Hypotheken und Privilegien jede Wirksamkeit abspricht, zur Sicherung des allgemeinen Kre-

1) v. Savigny: System Bd. 8. S. 423 ff.

dits, wird reichsgesetzlich verlangt werden müssen, daß auch die vordem begründeten nach Ablauf einer gewissen Frist erkennbar gemacht seien. Ohnehin ist in den Rechtsgebieten, welche vertragsmäßige Generalprivilegien zulassen, meist schon der Erwerb oder die Wirksamkeit derselben an die Eintragung in ein öffentliches Privilegienbuch geknüpft (Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt u. a.); in einzelnen Gebieten gilt dies auch von den vertragsmäßigen Generalhypotheken (Hannover, Oldenburg u. a.). Im übrigen kann die Einrichtung öffentlicher Register und die Anmeldung zur Eintragung der Forderungen oder des Vorrechts Schwierigkeiten nicht begegnen. Die Landesgesetzgebung wird Vorsorge dafür zu treffen, insbesondere auch zu bestimmen haben, ob und in welcher Weise eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung zu erlassen, eine Feststellung des Ranges der einzelnen angemeldeten Forderungen vorzunehmen, und wie die Eintragung zu bewirken sei. Soweit die Landesgesetzgebung von dem Vorbehalt nicht Gebrauch macht, oder sofern der Gläubiger die vorschriftsmäßige Anmeldung unterlassen hat, soll in den, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffneten Konkursen das Vorrecht nicht mehr Platz greifen.

Den durch Vertragswillen eingeräumten Hypotheken und Privilegien müssen die durch letzten Willen oder durch richterliche Verfügung eingeräumten gleich gestellt werden.

§. 13.

Mag man die gesetzlichen Hypotheken und Privilegien dadurch zu rechtfertigen suchen, daß der Vertragswille von dem Gesetze vermuthet, oder daß er durch das Gesetz ersetzt werde, — sie stehen mit den vertragsmäßigen nicht auf derselben Stufe. Schon vom rechtlichen Standpunkte läßt sich behaupten, daß gesetzliche Generalhypotheken, soweit die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Gläubigern in Frage kommt, in Wesen und Wirkung den Generalvorzugsrechten gleich stehen (Oldenburgische Hyp. Ordn. §. 52.; Bremer Handfestenordnung §§. 125., 134.) [1]), daß sie wie diese ein Vorrecht erst mit dem Entstehen der Kollision, mit der Eröffnung des Konkurses begründen. Es erscheint dann als juristische Konsequenz, auf sie in einem nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffneten Konkurse die letztere sofort und ausschließlich anzuwenden. Sie bildeten nach bisherigem Rechte eine Klasse der Vorrechtsordnung für die Konkursmasse, in der gemeinrechtlichen Fünfklassenordnung z. B. die zweite und dritte: es würde als Widerspruch erscheinen, für diese Klassen das bisherige Recht aufrecht zu erhalten, für die anderen, namentlich die vorhergehenden Klassen aber dasselbe außer Kraft zu setzen. Jedenfalls hat — und legislativ muß diese Erwägung für die gesetzlichen Rechte, die General- wie für Spezial-Hypotheken und Privilegien, durchgreifen — die Konkursordnung reiflich geprüft, inwieweit es mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den allgemeinen Interessen des Verkehrs sich verträgt, Gläubigern ein gesetzliches Vorrecht zu gewähren. Die unentbehrlichen Vorzugsrechte sind von ihr anerkannt worden. Hat, von jener Rücksicht geleitet, die Konkursordnung ein bisheriges Privileg nicht für geeignet befunden, für die Forderung an einzelnen Sachen ein Absonderungsrecht oder rücksichtlich der gesammten Konkursmasse ein Vorrecht zu verleihen, so muß diesem Privileg auch die fernere Wirksamkeit für bisher entstandene Forderungen versagt werden. Auf diesen Erwägungen beruht die Konkursordnung in ihrem Zusammenhange, und das Konkursverfahren ließe nach ihren Vorschriften auf eine lange Reihe von Jahren sich nicht oder nur bruchstückweise durchführen, sollten alle von ihr verworfenen s. g. stillschweigenden Hypotheken und Privilegien für alle bestehenden Ansprüche fortdauernde Geltung erhalten. Die von ihrem Fortfall betroffenen Rechtsverhältnisse können vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung einer Lösung oder anderweiten Sicherung durch die Parteien zugeführt werden.

Nur wo diese Möglichkeit durchweg ausgeschlossen, wo das bestehende Rechtsverhältniß vermöge seiner Natur ein dauerndes ist, kann eine Ausnahme stattfinden. Es sind dies die Familienverhältnisse, das Rechtsverhältniß der Ehefrau und der Kinder, sowie das der Pflegebefohlenen. Ihre Vorrechte sind fast überall anerkannt und im Verkehr allgemein bekannt.

Als die Preußische Konkursordnung die bisherigen Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners zum Theil aufhob, fristeten die Einführungsgesetze (vom 8. Mai 1855. Art. VII., vom 31. Mai 1860. Art. XII., vom 3. Februar 1864. Art. XI.) das Vorzugsrecht noch für die Dauer eines Jahres und legten als Ersatz für den dann eintretenden Fortfall den Ehefrauen die Befugniß bei, innerhalb dieses Jahres wegen ihres vordem in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherstellung zu verlangen oder dasselbe zur eigenen Verwaltung zurückzufordern. Dieses Mittel einer Schonung bestehender Rechtsverhältnisse ist weder ausreichend noch zweckmäßig. Würden die Ehefrauen von demselben Gebrauch machen, und würden sie eine Rückgewähr ihres Vermögens bis zum Ablauf der Frist erreichen können, so drohte noch zahlungsvermögenden Männern in ihrem Geschäftsbetriebe eine bedenkliche Störung und schwankenden Schuldnern ein unvermeidlicher Fall. Weil und sofern deshalb die Ehefrauen von diesem Mittel nicht Gebrauch machen werden, ist es werthlos für sie. Es bleibt nichts anderes übrig, als die gesetzlichen Vorzugsrechte der Ehefrauen für ihre bisherigen Forderungen derselben Schonung zugänglich zu machen, wie die vertragsmäßigen Vorzugsrechte. Und in der That, für das praktische Leben möchte es keinen Unterschied machen, ob beim Mangel eines gesetzlichen Vorrechts die Ehefrau in ihrem Heirathsvertrage sich ein Vorrecht bedungen, oder ob sie auf das Bestehen des gesetzlichen Vorrechts sich verlassen hatte. Ebendeshalb aber muß auch hier, wie bei den vertragsmäßigen Vorrechten, die Erkennbarmachung in der dort nöthig befundenen Frist verlangt werden.

Nicht in gleicher Art erheischt das Recht der Kinder und der Pflegebefohlenen Berücksichtigung. Abgesehen davon, daß hinsichtlich ihrer die Vermögensverwaltung von selbst zeitiger ein Ende nimmt, hat die Konkursordnung in §. 54. Nr. 3. für die häufigsten und wichtigsten Forderungen derselben ein allgemeines Vorrecht anerkannt. Soweit dies nicht der Fall, können die Forderungen in einem Zeitraum von etwa fünf Jahren, von dem Inkrafttreten der Konkursordnung an gerechnet, befriedigend erledigt sein.

§§. 14.—17.

enthalten Einführungsbestimmungen, um für die Zukunft das System der Konkursordnung über abgesonderte und vorzugsweise Befriedigung mit den bürgerlichen Rechtsnormen über Pfandrecht in Einklang zu bringen. Während die §§. 11.—13. früher entstandene Ansprüche ins Auge faßten, treffen die §§. 14.—17. sowohl solche, als auch und vorwiegend die Ansprüche, welche erst nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung erworben werden.

Die Konkursordnung greift in die Voraussetzungen nicht ein, welche das bürgerliche Recht zur Gültigkeit einer Verpfändung oder sonst für den Erwerb eines Pfandrechts vorschreibt; sie spricht aber die Wirkung eines Absonderungsrechts nur einem Faustpfandrecht zu. Es ist schon in den Motiven zum §. 40. dem Einführungsgesetze vorbehalten worden, festzustellen, was als Faustpfandrecht anzuerkennen ist.

§. 14.

verlangt für ein Faustpfandrecht an beweglichen körperlichen Sachen die Uebertragung des Besitzes der Sache an den Gläubiger. Besitzübertragung durch bloßen Vertragswillen wird ausgeschlossen. Der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn muß den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten haben. Die Motive zu §. 40. führen dies des Näheren aus. Dieselben (S. 1451—1453) weisen aber auch für einzelne Fälle (s. g. symbolischer Verpfändung) das Bedürfniß nach, ein Absonderungsrecht ohne Uebergabe der Sache selbst einzuräumen. Das Bedürfniß besteht für eine Verpfändung von Sachen und Waaren, welche im laufenden Verkehr befindlich sind, und von Schiffen, sofern das bürgerliche Recht sie als bewegliche Sachen behandelt. Es fragt sich, unter welchen Voraussetzungen das Konkursrecht einem an Waaren oder Schiffen ohne Uebergabe derselben bestellten Pfandrechte die Wirkung eines Faustpfandrechts zuzubilligen hat.

Die Einführungsgesetze zur Preußischen Konkursordnung für die gemeinrechtlichen Gebiete von Hohenzollern und von Ehrenbreitstein (vom 31. Mai 1860 Art. VIII. und vom 3. Fe-

1) Vergl. Motive zum fünften Titel (S. 1447 ff.) und zu §§. 54—57 (S. 1473).

bruar 1864 Art. VIII.) schreiben als „erforderlich vor, daß bei der Verpfändung Maßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne dessen eigenes grobes Versehen die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der freien Verfügung über die verpfändete Sache ersichtlich sei". Der Gedanke ist gewiß richtig. Anstatt aber eine Erkennbarmachung nur im Allgemeinen vorzuschreiben, empfiehlt es sich, diejenigen Fälle civilrechtlicher Verpfändung bestimmt zu bezeichnen, in welchen die Erkennbarkeit als ausreichend bewirkt gelten soll. Der §. 14. will anerkennen: die Fälle einer Verbodmung von Schiff, Fracht oder Ladung durch Ausstellung des Bodmereibriefs nach Vorschrift des Art. 680. ff. des Handelsgesetzbuchs und die einer Verpfändung des Schiffs durch Eintragung in das Schiffsregister oder auf die urkundlich oder in beglaubigter Abschrift übergebenen Schiffspapiere, sowie die Fälle einer Verpfändung von Waaren durch Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren. Eine nähere Bezeichnung der letzteren ist zu vermeiden. Der Ausdruck bezeichnet, daß nicht bloße Beweisurkunden genügen, daß vielmehr eine dem rechtlichen Wesen eines Konnossements entsprechende Verpflichtungsurkunde vorausgesetzt wird, welche den Gläubiger mit Ausschluß des Schuldners in den Stand setzt, über die Sache zu verfügen und ihren Besitz zu erlangen. Der Ausdruck schließt also namentlich Ladescheine und Lagerscheine nicht aus. Man kann aber weder positiv diese benennen, denn ein einheitliches Recht über Wirkung derselben besteht nicht (vergl. Motive zu §. 36. S. 1439.), noch mit ihnen den Kreis abschließen, denn es kann nach Landesrecht noch anderen Verpflichtungsscheinen eine den Konnossementen ähnliche Wirkung beigelegt sein. Das Handelsgesetzbuch verfährt in derselben Weise (vergl. Art. 313. Abs. 1., 374. Abs. 1., 382. Abs. 1. u. s. w.).

Mit den angeführten preußischen Einführungsgesetzen als ein ferneres allgemeines Erforderniß für die vorstehend anerkannten Arten zu verlangen, daß die Verpfändung „ausdrücklich und schriftlich" geschehen sein müsse, würde für die Rechtssysteme, welche ohnehin zur Gültigkeit des Pfandrechts die schriftliche Erklärung, „den Besitz übertragen zu wollen", (wie §. 273. I. 20. Pr. A. L. R.) vorschreiben, entbehrlich und gegenüber den Rechtssystemen, welche (wie das Handelsgesetzbuch Art. 309. Abs. 1.) eine Formbeschränkung vermeiden, unzulässig erscheinen.

§. 15.

Gleiche Erwägungen bestimmen die Modalitäten, unter denen einer Verpfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten die Wirkung eines Faustpfandrechts zukommen kann. Die Formen, welche §. 15. hinstellt, lassen dem Verkehr einen weiten Spielraum; sie schließen sich den Formen einer Pfändung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und einer Verpfändung nach den Vorschriften des Preußischen A. L. R., des Code, der bayerischen, sächsischen, württembergischen und der meisten anderen Landesgesetze der Neuzeit an. Manche von diesen erfordern oft zwei Formen neben einander, so daß es gewiß nicht eine Härte ist, das Absonderungsrecht zu versagen, wenn keine der aufgeführten Formen gewahrt ist. Die Verpfändung insbesondere, welche durch bloße Uebergabe der Verpfändungsurkunde an den Gläubiger geschieht (Schwarzburg Rudolstadt Hyp. Ges. v. 6. Juni 1856), entbehrt jeder Erkennbarkeit; sie kann so wenig wie die gemeinrechtliche Verpfändung durch bloßen Vertrag genügen.

Eine weitere Begründung der §§. 14., 15. erübrigt sich durch den Hinweis auf die Motive zu §. 40. der Konkursordnung (S. 1453.).

§. 16.

Nur ein Zweifel muß ausgeschlossen werden. Die §§. 14., 15. wollen nicht positiv reichsgesetzlich bestimmen, daß in den bezeichneten Fällen ein Faustpfandrecht erworben werden solle; sie setzen vielmehr voraus, daß in diesen Fällen und in dieser Weise die bürgerlichen Landes- oder Reichsgesetze einer Verpfändung Gültigkeit und die Wirksamkeit eines Besitzpfandrechts beilegen; namentlich bleiben also die Vorschriften der Landesgesetze, welche, wie beispielsweise zu §. 15. erwähnt, für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§. 14., 15. bezeichneten Erfordernisse oder noch weitere Erfordernisse festsetzen, unberührt. Die Bedeutung der §§. 14., 15. liegt nur in der Anerkennung der von ihnen aufgeführten und der Ausschließung anderer Arten einer Verpfändung ohne Uebergabe des Pfandobjekts. Uebrigens ist schon in den Motiven zum §. 40. (S. 1452.) erwähnt, daß von den anderen Arten, welche einzelne Landesgesetze, insbesondere das Preußische A. L. R., als Fälle der s. g. symbolischen Verpfändung bezeichnen, einige als Fälle körperlicher Besitzübertragung ausscheiden und andere den in §§. 14., 15. aufgestellten Arten zugezählt werden können.

§. 17.

Die beiden Sätze: daß durch vertragsmäßige Einräumung bei der Konkursmasse kein Vorrecht, und durch Verpfändung ohne Besitz an einzelnen zu denselben gehörigen Sachen kein Absonderungsrecht begründet werden kann, macht für die zahlreichen s. g. fundirten oder privilegirten Geldpapiere eine Fürsorge erforderlich. Allen Emissionen von Pfandbriefen und Hypotheken-Certifikaten (Hypothekenbriefen, Hypotheken-Schuldverschreibungen, Partialobligationen u. s. w.), wie den Banknoten liegt der Gedanke zum Grunde, daß den Inhabern bei einem Zahlungsunvermögen des Schuldners gewisse Gegenstände, Hypothekenforderungen, Vorräthe, Metallgeld u. s. w. zur „Deckung" und zur abgesonderten Befriedigung dienen; und die Bezeichnung „Prioritätsobligationen", sowie ausdrückliche Bestimmungen einzelner Statuten und Prospekte haben die Meinung entstehen lassen, daß den Inhabern dieser Obligationen ein Vorrecht vor anderen Gläubigern zukomme. Man hat in neuerer Zeit sich mit der Frage beschäftigt, ob nach den bestehenden Gesetzen, namentlich der Konkursgesetzgebung, ein solches Absonderungs- und Vorrecht den gedachten Papieren in der That beiwohne [1]). Und legislativ ist in Oesterreich-Ungarn begonnen, „die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen" und „die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen" durch die beiden Gesetze vom 24. April 1874, sowie „die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen" durch das Gesetz vom 19. Mai 1874 (Oesterr. R. G. Bl. Stück XV. und Stück XXIII.) im Zusammenhang mit dem Grundbuchrechte zu regeln.

Für die Vergangenheit ist nicht zu übersehen, was für Anleihen und unter welchen Bedingungen diese und ähnliche Schuldverschreibungen überall in Deutschland ausgegeben worden sind. Sie können unter den Schutz und unter die Beschränkungen des §. 12. dieses Gesetzes gestellt werden. Soweit aber nach den Bestimmungen desselben den bis zum Inkrafttreten der Konkursordnung begründeten Rechtsverhältnissen die beabsichtigte Wirksamkeit nicht inne wohnt, und soweit es sich um zukünftige Emissionen handelt, muß die Gesetzgebung auf Maßregeln Bedacht nehmen, die mit den Grundsätzen der Konkursordnung vereinbar die erhöhte Sicherheit gewähren, welche der allgemeine Verkehr den in Rede stehenden Papieren beilegt und muß beilegen können.

Ob die Frage nicht einer allgemeinen Regelung nach allen Seiten bedarf, und ob, weil der Umfang der Schuldverhältnisse und der Objekte über die räumlichen Grenzen der Landesgesetzgebungen meist hinausgeht, eine einheitliche Regelung durch die Reichsgesetzgebung vorzuziehen sein möchte, muß dahingestellt bleiben. Die Frage der Sicherung kommt vorwiegend in einem Konkurse des Schuldners zum Austrag, und die Konkursordnung entscheidet exklusiv, ob und welche Wirksamkeit einer Sicherung für den Konkurs eingeräumt wird. Erfolgt jene Regelung durch die Reichsgesetzgebung nicht, so muß mit der jetzt eintretenden Beseitigung der Hypotheken und der vertragsmäßigen Generalrechte für den Konkurs der Landesgesetzgebung der Weg, eine nothwendige Sicherung zu gewähren, offen gehalten werden. Dieser Zweck aber beschränkt die erforderliche Vorschrift gleichwie zu §§. 14., 15. auf einen negativen Inhalt. Die positive Bestimmung der Formen und der Voraussetzungen, unter denen die Sicherungsrechte erworben werden, und des Art ihrer Geltendmachung ist anderweiter Gesetzgebung zu überlassen.

1) Vergl. u. a.: R. Koch „über Inhaber-Papiere mit Real-Sicherheit" in Behrend u. Dahn, Zeitschrift Bd. 8. S. 323 ff.; Deutsches Handelsblatt Jahrgang 1874 Nr. 12.

Der Entwurf glaubt nur solche Schuldverhältnisse berücksichtigen zu sollen, welche in weitem Umfange für den öffentlichen Kredit von Bedeutung sind. Es sind dies Banknoten, Pfandbriefe und alle auf einer Anleihe beruhenden Theilschuldverschreibungen. Diese Papiere nehmen das öffentliche Interesse in Anspruch und dringen, gleichviel ob sie auf Inhaber oder auf Namen oder an Ordre lauten oder sonst durch Indossament übertragbar sind, in die weitesten, unbestimmbaren Kreise von Gläubigern. Und was den Schuldner betrifft, so bedürfen Berücksichtigung nur Gemeinden, Verbände, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften. Besondere Fürsorge zu treffen für den Konkurs einzelner Privatpersonen oder offener oder Kommanditgesellschaften, denen etwa das Recht, Inhaberpapiere oder ähnliche Papiere auszugeben, zustehen sollte, kann als Bedürfniß des Kredits schwerlich anerkannt werden.

Zwei Arten der Sicherung kommen in Betracht: das Absonderungsrecht und das allgemeine Vorrecht.

Die Absonderungsrechte an Immobilien läßt die Konkursordnung außerhalb ihres Bereichs (§. 39.); sie läßt auch zu bestimmen offen, welche Gegenstände zum Immobiliar- und welche zum Mobiliarvermögen gehören; es ist dies von besonderer Wichtigkeit für das Betriebsmaterial von Eisenbahnen (vergl. §. 5. des Oesterr. Ges. v. 19. Mai 1874). Es fragt sich hier nur, unter welchen Voraussetzungen die Inhaber der Banknoten, Pfandbriefe und Obligationen an beweglichen zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen und zwar an einzelnen Gegenständen, also nicht etwa an dem „Grundkapital", dem „Reservefonds" und dergleichen Begriffen, das Absonderungsrecht der Faustpfandgläubiger genießen sollen. Zufolge Unbestimmbarkeit der Personen läßt sich eine Uebergabe der zur Sicherheit verschriebenen Gegenstände oder der Dispositionsscheine über dieselben an die einzelnen Gläubiger nicht bewirken. Ein Pfandrecht mit Erkennbarkeit nach außen läßt sich aber dadurch herstellen, daß der Pfandbesitz für alle Gläubiger durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt wird. Die Auswahl des Vertreters und die Art der Vertretung muß freilich mit den Grundsätzen der Konkursordnung im Einklang stehen; sie kann nicht der Privatwillkür überlassen werden; namentlich würde es jenen Grundsätzen zuwiderlaufen, wenn der Schuldner oder ein Organ der schuldenden Gesellschaft, z. B. der Aufsichtsrath, die Vertretung und die Verwahrung übernähme. Dieselbe muß nach Vorschrift der Landesgesetzgebung erfolgen. Dagegen ist letzterer in Ertheilung der Vorschriften freier Spielraum zu lassen. Die Landesgesetzgebung mag beliebige Behörden oder Kommissare als Vertreter bezeichnen, oder ihnen die Bezeichnung von Vertretern übertragen. (Vergl. §§. 3., 6. des ersten und §. 1. des zweiten Oesterr. Ges. v. 24. Mai 1874.) Auch für die Art der Besitzausübung bleibt der Landesgesetzgebung ein genügender Spielraum, um solche zur Absonderung bestimmte Gegenstände, welche von dem Geschäftsverkehr nicht ausgeschlossen werden können, demselben zugänglich zu machen.

Ein allgemeines Vorrecht in dem Konkurse einer Gesellschaft genießen selbstverständlich die Gläubiger vor den Theilhabern, die Obligationsinhaber vor den Aktionären; dies berührt aber nicht die Rangordnung unter den Gläubigern im Konkurse. Es versteht sich ebenfalls von selbst, daß bei verschiedenen Emissionen von Schuldverschreibungen diejenigen Gläubiger, welche nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vertragsmäßig ihre Rechte nur Vorbehalts des Vorranges der Gläubiger älterer Emissionen erwerben, diesen letzteren nachstehen müssen. Die Priorität unter solchen Inhabern verschiedener Obligationen braucht auch formell nicht in anderer Weise zum Austrage gebracht zu werden, wie ein Prioritätsstreit unter anderen Konkursgläubigern. Von Wichtigkeit ist nur die Frage, ob und wodurch allen solchen Obligationsinhabern ein allgemeines Vorrecht gegenüber anderen Gläubigern von dem Verbande oder der Gesellschaft zugewiesen werden kann. Wird das Bestehen solcher Obligationen, ihr Inhalt und Umfang in ein öffentliches Generalschuldenbuch eingetragen und dadurch der öffentlichen Kenntniß zugänglich, so können Gläubiger, welche trotz der Obligationen dem Verbande oder der Gesellschaft Kredit gewähren, sich nicht beklagen, wenn sie den Inhabern jener nachgesetzt werden. Erscheint sonst für Privatschuldner das Institut der vertragsmäßigen Generalhypotheken oder Generalprivilegien trotz Eintragung derselben in öffentliche Bücher bedenklich, besonders deshalb, weil bei Gewährung oder Anbietung eines Kredits von dem Gläubiger nicht verlangt werden kann, daß er zuvor das Buch einsehe, aber auch deshalb, weil eine Eintragung der Schuld in das öffentliche Buch den Kredit des Schuldners erschüttert, so fallen beide Gründe gegenüber öffentlichen Verbänden oder Instituten kaum ins Gewicht. Die Erkennbarkeit der Schulden befördert ihren Kredit und erhöht für das Publikum die Sicherheit der Kapitalsanlage. Schuldverschreibungen, welche nicht auf Inhaber lauten, und die in dieser Weise aufgenommenen Anleihen bedürfen nicht einer staatlichen Genehmigung. Sie entziehen sich, wo bisher ein Zwang zur Eintragung in öffentliche Bücher nicht besteht, zur Zeit jeder Erkennbarkeit; und bedarf es zur Emission von Inhaberpapieren zwar meist staatlicher Genehmigung, so ist die Erkennbarkeit der Emissionen doch eine schwierige und beschränkte durch die Nothwendigkeit, das betreffende Stück der Gesetzsammlung oder eines lokalen Amtsblattes nachzulesen. Diesem Zustande gegenüber wird die Erkennbarkeit sich heben und verallgemeinern, wenn ein Vorrecht für die Obligationsinhaber an die Eintragung in ein öffentliches Schuldenbuch geknüpft ist. Vorschriften über die Einrichtung solcher Bücher und die Eintragungen zu treffen, muß auch hier der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Nur ist den von der Konkursordnung (§. 54. Nr. 1–7) bevorzugten Forderungen der Vorrang zu wahren. Sonst mag die Landesgesetzgebung den Inhabern aller jener Papiere oder einzelner Arten derselben das Vorrecht in der gedachten Weise vor allen s. g. Chirographarforderungen gewähren oder einzelne Kategorieen der letzteren, wie z. B. Betriebsschulden, von dem Vorgange jener befreien. Uebrigens liegt es dem Entwurfe fern, die Landesgesetzgebung den Obligationsinhabern gegenüber zu verpflichten, Einrichtungen für die Gewährung des vorbehaltenen Absonderungsrechts oder Vorrechts zu treffen; der Entwurf läßt vielmehr der Landesgesetzgebung völlig freie Hand darin, ob und inwieweit sie von dem einen oder dem andern Vorbehalt Gebrauch machen will.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Begründung des Entwurfs einer Konkursordnung.

Einleitung.

Seite

Bedürfniß und Schwierigkeiten eines Reichskonkursgesetzes 1364—1365.
Bisherige Konkursgesetzgebung . . . . . 1365.
Konkursgesetz als Theil des Prozeßrechts oder als Theil des Handelsrechts? Beschränkung des Konkurses auf Kaufleute? Kaufmännischer und gemeiner Konkurs? . . 1366, 1367.
System des Entwurfs . . . . . 1367, 1368.
Terminologie . . . . . 1368.

Erstes Buch.

Konkursrecht.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Begründung des Konkursrechts. Konkursanspruch. Succession der Gläubiger? Eigenthumsübergang? Pfandrecht? Stellvertretung. Kurator und Kontradiktor. Gl ubigerschaft? Zufällige Gemeinschaft der Konkursgläubiger 1368—1370.
§. 1. Umfang der Konkursmasse. Exekutionsfähiges Vermögen. Erwerb während des Konkursverfahrens. Erbschaften und Vermächtnisse. Gesetzliches Nießbrauchsrecht. Kompetenzanspruch . . 1370—1373.
§. 2. Konkursanspruch. Konkursforderungen (Konkursgläubiger) . . . . . 1373.
§. 3. Absonderungsberechtigte. Verhältniß derselben zum Konkursverfahren . . . . . 1373—1376.
§. 4. Ausländische Gläubiger. Retorsion . . . 1376.
§. 5. Wirkungen des Konkurses. Eintritt derselben. Verfügung über die Konkursmasse . . . . . 1376, 1377.
§. 6. Rechtshandlungen des Gemeinschuldners (oder eines Bevollmächtigten desselben). Relative Nichtigkeit. Folgen. Vermuthung des Zeitpunkts . 1377—1379.
§. 7. Leistungen an den Gemeinschuldner; vor und nach der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung . . . . . 1379, 1380.
§§. 8., 9. Prozesse für und gegen den Gemeinschuldner. Unterbrechung anhängiger Prozesse. Prozesse über die Aktivmasse. Befugniß des Verwalters zur Aufnahme. Folgen der Nichtaufnahme 1380—1383.
§. 10. Verfolgung der Konkursforderungen . . . . 1383, 1384.
§. 11. Unzulässigkeit von Arresten und Zwangsvollstreckungen seitens einzelner Konkursgläubiger . §. 12. Unwirksamkeit nach der Konkurseröffnung erworbener Absonderungsrechte (Pfand-, Hypotheken-, Vorzugs- und Retentionsrechte). Eintragung in Hypotheken- 2c. Bücher. Eintritt in bestehende Absonderungsrechte (Subrogation) . . . . . 1384—1386.
§. 13. Klagverjährung. Unterbrechung derselben durch Anmeldung . . . . . 1386—1388.
§. 14. Auseinandersetzung mit Mitberechtigten des Gemeinschuldners . . . . . 1388, 1389.
Tod des Gemeinschuldners . . . . . 1389, 1390.

Zweiter Titel.

Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

Uebersicht. Persönliche Rechte und Pflichten des Gemeinschuldners . . . . . 1390, 1391.
§. 15. Zweiseitige Verträge. Wahlrecht des Verwalters 1391—1393.
§. 16. Fixgeschäfte. Nichterfüllung . . . . . 1393—1396.
§§. 17., 18. Pacht- und Miethverträge. Erfüllung. Aufkündigung. Veräußerung . . . . . 1396—1399.
§. 19. Dienstverträge . . . . . 1399, 1400.

Seite

§. 20. Sonderbestimmungen des bürgerlichen Rechts über Einwirkung der Konkurseröffnung auf die Erfüllung gewisser anderer Rechtsverhältnisse . . 1400, 1401.
§. 21. Folgen der Nichterfüllung. Anspruch auf Rückgabe des Geleisteten? Schadensforderung . . 1401—1405.

Dritter Titel.

Anfechtung.

Uebersicht. Entwickelung der Anfechtungstheorie. Das geltende Recht. Die verschiedenen Systeme. Gemeinrechtliche Betrugsklage; Gratifikationstheorie. Unbedingter Verfügungsverlust des Schuldners in Folge Zahlungseinstellung. Anfechtungsbefugniß der Gläubiger auf Grund der Zahlungseinstellung. Allgemeine Vermuthung einer fraus. Vermögensunzulänglichkeit; Zahlungsunfähigkeit. System des Entwurfs . . . 1405—1412.
§. 22. Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit? Relative Wirkung. Geltendmachung. Anfechtungsgegner. Nachtheilige Rechtshandlungen des Gemeinschuldners. Unterlassungen. Veräußerung. Nichterwerb? Erbschaftsentsagung? . . . . . 1412—1415.
Anfechtungsgründe:
§. 23. 1) Kenntniß der Zahlungseinstellung oder des Konkursantrags. Vornahme benachtheiligender Rechtsgeschäfte. Leistungen an Konkursgläubiger (freiwillige oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes). Leistungen an den Gemeinschuldner? . . . . . 1415—1417.
2) Begünstigungen von Konkursgläubigern nach oder zehn Tage vor der Zahlungseinstellung 2c. Rechtliche Begründung. Kenntniß seitens des Anfechtungsgegners. Beschränkung auf einzelne Arten von Begünstigungen? Zahlungen vor der Verfallzeit. Angaben an Zahlungsstatt. Pfandbestellungen; Eintragung von Hypotheken 2c. . . . . 1417—1421.
§. 24. Betrug. 1) Allgemeiner Anfechtungsgrund. 2) Entgeltliche Verträge des Gemeinschuldners mit nahen Verwandten; Anfechtbarkeit nachtheiliger Verträge; Gegenbeweis der Redlichkeit . . . . 1421, 1422.
§. 25. Freigebigkeit. 1) Unentgeltliche Verfügungen im Allgemeinen; betrügliche Absicht des Gemeinschuldners? Insuffizienz. (Einjährige) Zeitbeschränkung. — Leibrentenverträge . . . . . 1422—1424.
2) Unentgeltliche Verfügungen des Gemeinschuldners zu Gunsten seines Ehegatten. Beschränkung auf die letzten zwei Jahre. Sicherstellung und Rückgewähr des Eingebrachten oder Heirathsguts . . . . . 1424, 1425.
Beschränkung der Anfechtung:
§. 26. auf Grund vorhergegangener Zahlungseinstellung (§. 23. Nr. 1. und 2.): allgemeine Zeitbeschränkung . . . . . 1425.
§. 27. auf Grund der Zahlungseinstellung oder des Konkursantrags (§. 23. Nr. 1.): Beschränkung in Bezug auf Wechselzahlungen; Ersatzpflicht . . . . . 1425—1427.
§. 28. Vollstreckbarkeit der Handlung schließt die Anfechtung nicht aus . . . . . 1427.
§. 29. Ausübung des Anfechtungsrechts; durch den Konkursverwalter; durch Konkursgläubiger? . . 1427, 1428.
Wirkungen der Anfechtung:
§. 30. Pflicht des Gegners zur völligen Rückgewähr; Gewährspflicht bei unentgeltlichem Erwerb . . . . . 1428, 1429.
§. 31. Anspruch des Gegners in Betreff der Gegenleistung . . . . . 1429, 1430.
§. 32. Inkrafttreten getilgter Forderungen . 1430.

Seite

§. 33. Anfechtung gegen Rechtsnachfolger (und Erben) 1430—1432.
§. 34. Verjährung des Anfechtungsrechts . . . . . 1432.

Vierter Titel.

Aussonderung.

Uebersicht. Fremdes Eigenthum; Terminologie; Geltendmachung der Aussonderungsansprüche . . . . . 1432, 1433.
§. 35. Dingliche oder persönliche Ansprüche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts. Bisherige Sonderbestimmungen über Herausgabe von Geldern, Wechseln ꝛc., Kommissionswaaren . . . 1433—1435.
§. 36. Bisherige Begünstigung der Verkäufer. Sonderbestimmung für auswärtige Verkäufer, stoppage, droit de suite; Rescission des Kaufs oder der Uebergabe? Rechte Dritter . . . . 1435—1439.
§. 37. Ansprüche der Ehefrau. Bisheriges Recht. Beweisbeschränkung des Entwurfs. Wegfall sonstiger materieller und formeller Beschränkungen. Beschränkung gegen den Ehemann? . . . . 1439—1445.
§. 38. Anspruch im Fall der Veräußerung der fremden Sache; (Subrogation?) . . . . . 1445, 1446.

Fünfter Titel.

Absonderung.

Uebersicht. Generalrechte, Spezialrechte; Erfordernisse für einen Absonderungsanspruch; Zusammenstellung. Terminologie von „Gegenstand" und „Sache" . . . . 1446, 1447.
§. 39. Bestimmung der Absonderungsansprüche von Immobiliargläubigern durch das bürgerliche Recht, in Betreff des Umfangs und der Rangordnung der Ansprüche, in Betreff der Immobiliarmasse und der Immobiliarqualität . . . . . 1447—1449.
Begrenzung der Absonderungsansprüche von Mobiliargläubigern:
§. 40. Beschränkung auf Faustpfandrechte. Erfordernisse eines Faustpfandrechts; Besitz; Symbolische Verpfändung; Verpfändung von Forderungen und Rechten. Umfang des Absonderungsanspruchs. Gordianisches Privileg. Zinsrückstände . 1449—1454.
§. 41. Gesetzliche Pfandrechte: für öffentliche Abgaben, für Forderungen des Verpächters, des Pächters, des Vermiethers, der Gastwirthe, der Handwerker ꝛc., wegen nützlicher Verwendungn; Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des Handelsgesetzbuchs; Pfändungspfandrecht. Sonstige Pfandrechte? Gleichstellung der gesetzlichen Pfandrechte mit den Faustpfandrechten in Bezug auf die Konkursmasse und auf die Rangordnung . . 1454—1459.
§. 42. Regreßpflicht inländischer Konkursgläubiger, welche ihre Forderung an ausländische Inhaber von zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen cediren und dadurch eine von der Konkursordnung nicht zugelassene Absonderung herbeiführen . . . . . 1459, 1460.
§. 43. Absonderungsanspruch der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer. (Der Gläubiger des erbenden Gemeinschuldners?) . . . . . 1460, 1461.
§. 44. Absonderungsanspruch der Theilnehmer an einer Gemeinschaft ꝛc. . . . . 1461.
§. 45. Absonderungsanspruch der Lehen-, Fideikommiß- ꝛc. Gläubiger . . . . . 1462.

Sechster Titel.

Aufrechnung.

Uebersicht. Kompensation vom Standpunkt des Schuldners des Kridars, vom Standpunkt des Gläubigers desselben. Deckungsrecht für den Konkurs, neben Retentions- und Pfandrecht. Erweiterung und Beschränkung der Kompensation im Konkurse . . . . . 1462, 1463.
§. 46. Geltendmachung. Ohne Anmeldung . . . . 1463.
§. 47. Aufrechnung mit betagten und mit bedingten Forderungen; Recht auf Kompensation, Ausübung derselben. Illiquide und ungleichartige Forderungen . . . . . 1463—1465.
§. 48. Unzulässigkeit der Aufrechnung, falls nach der Konkurseröffnung die Schuld entstanden oder die Forderung erworben ist oder vor der Eröffnung dem Gläubiger die Zahlungseinstellung ꝛc. bekannt war . . . . . 1465—1467.
§. 49. Regreßpflicht im Fall der Umgehung des §. 48. durch Cession an ausländische Schuldner . . . 1467.

Siebenter Titel.

Massegläubiger.

Uebersicht. Masseschulden und Massekosten. Rechtliche Natur 1467, 1468.
§. 50. Vorabzug der Masseschulden und Massekosten. Sondermassen 1468, 1469
§. 51. Massekosten. Sumtus processus. Sumtus oeconomici. Kompetenz . . . . . 1469.
§. 52. Masseschulden: in Folge von Rechtsgeschäften des Verwalters, in Folge der Erfüllung schwebender Rechtsgeschäfte, in Folge Bereicherung der Konkursmasse . . . . . 1469, 1470.
§. 53. Konkurrenz von Massekosten und Masseschulden 1470—1472

Achter Titel.

Konkursgläubiger.

A. Rangordnung (§§. 54—56.).

Uebersicht. Bisherige Rangordnungen. 1. Gruppe: Verbindung von General- und Spezialhypotheken ꝛc. mit persönlichen Forderungen; 2. Gruppe: Verbindung von Spezialhypotheken ꝛc. mit letzteren; 3. Gruppe: Bevorzugung einzelner, persönlicher Forderungen. Allgemeine Kritik 1472, 1473
§. 54. Privileg I. der Forderungen des Fiskus, II. der Gemeinden ꝛc, III. der Kirchen und Schulen, gemeinnütziger Institute, IV. der Begräbnißkosten? V. Medizinalkosten, VI. der Forderung für Alimente? VII. wegen veruntreuter Sachen? VIII. der Forderungen der Ehefrauen? IX. der Kinder und der Pflegebefohlenen. X. der Dienstleute. — Rangordnung . . . . . 1473—1479.
§. 55. Accessionen. Zinsrückstände; Konventionalstrafen; Kosten . . . . . 1479, 1480.
§. 56. Ausschluß von Geldstrafen, Liberalitäten und laufenden Zinsen . . . . . 1480.

B. Arten von Konkursforderungen (§§. 57—63.).

§. 57. Persönliche Forderungen der zugleich Absonderungs-Berechtigten. Ausfallsforderung. Geltendmachung . . . . . 1481, 1482.
§. 58. Betagte Forderungen. Zinsabzug bei unverzinslichen 1482, 1483
§. 59. Auflösend bedingte Forderungen . . . . . 1483, 1484.
§. 60. Aufschiebend bedingte Forderungen. I. Im Allgemeinen. Sicherstellung im Fall einer Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Sicherheitsleistung; sonst nur Sicherstellung bei Abschlagsvertheilungen. Stimmberechtigung.
II. Regreßforderungen von Bürgen und Mitschuldnern. Anmeldung im Falle künftiger Zahlung. Rückgriff zufolge Eintritts in die Rechte des Gläubigers; zufolge nützlicher Verwendung ꝛc.; zufolge Auftrags . . . . . 1484—1486.
§. 61. Solidarverpflichtungen des Gemeinschuldners. Theilzahlungen von Seiten eines Mitverpflichteten oder aus der Konkursmasse eines solchen . . . 1486—1488.
§§. 62., 63. Forderungen ohne bestimmten Geldbetrag; mit unbestimmtem Geldbetrag; mit unbestimmtem Termin. Fortlaufende Bezüge von bestimmter, von unbestimmter Dauer . . . . 1488, 1489.

Zweites Buch.

Konkursverfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen

I. Das Konkursgericht und das Verfahren.
§. 64. Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte. (Landgericht? Handelsgericht?) Oertliche Zuständigkeit. Zuständigkeit mehrerer Gerichte . . 1489—1491.
§. 65. Anwendung der Civilprozeßordnung auf das Konkursverfahren . . . . . 1491.

Seite

§. 66. Entscheidungen im Konkursverfahren. Rechtsmittel 1492
§ 67. Ermittelungen des Konkursgerichts. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen . . . 1492, 1493.
§§. 68., 69. Oeffentliche Bekanntmachungen. Besondere Zustellungen. Zustellung durch Aufgabe zur Post. Mittheilungen des Verwalters . . . 1493.

II. Der Konkursverwalter.
§§. 70.—78. Ernennung; Auswahl. Widerspruchs- und Wahlrecht der Gläubiger. Kautionspflicht des Verwalters. Ernennung mehrerer Verwalter. Vertretungspflicht. Aufsicht des Gerichts, Ordnungsstrafen, Entlassung. Honorar. Schlußrechnung . . . . . 1493—1497.

III. Der Gläubigerausschuß.
§§. 79.—84. Vertretungsorgan der Gläubiger. Mandatsverhältniß. Fakultative Einsetzung. Freie Wahl der Mitglieder. Widerruf der Wahl. Vertretungspflicht der Mitglieder; Honorar. Funktionen des Ausschusses. Geschäftsordnung. Beschlußfassung. — Provisorische Bestellung eines Ausschusses durch das Gericht . . . . 1497—1499.

IV. Die Gläubigerversammlung.
§§. 85.—91. Berufung durch das Gericht, von Amtswegen und auf Antrag; öffentliche Bekanntmachung des Gegenstandes. Gerichtliche Leitung. Stimmberechtigung; für streitige, für nicht geprüfte, für bedingte und für Ausfallsforderungen. Beschlußfassung. Veto des Gerichts . . 1499—1501

V. Der Gemeinschuldner.
§§. 92., 93. Auskunftsertheilung. Entfernung. Zwangsweise Vorführung, Haft . . . . . 1501.

Zweiter Titel.
Eröffnungsverfahren.

§. 94. Voraussetzung zur Konkurseröffnung. Vermögensunzulänglichkeit (Ueberschuldung)? Zahlungsunfähigkeit. Zahlungseinstellung. Unterscheidung zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten? Requisite der Zahlungseinstellung. Handels- und Privatschulden . . . . . 1501—1504.
§. 95. Eröffnung von Amtswegen? auf Antrag. Antragsrecht eines Gläubigers, des Gemeinschuldners 1504, 1505.
§§. 96—101. Eröffnungsverfahren im Allgemeinen 1505.
§§ 96., 97. Eröffnungsantrag, Erfordernisse. Anhörung des Gemeinschuldners . . . . . 1506.
§. 98. Sicherungsmaßregeln. Veräußerungsverbot; Wirkung der Veröffentlichung desselben auf Pfändungen . . . . . 1506, 1507.
§. 99. Abweisung des Eröffnungsantrages wegen zu geringer Masse . . . . . 1507.
§ 100. Eröffnungsbeschluß. Zeitpunkt der Eröffnung. Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung? 1507, 1508.
§. 101. Sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungs- und Abweisungsbeschluß . . . . . 1508, 1509.
§§. 102.—104. Eröffnungsmaßregeln; Ernennung des Verwalters, Erlaß des offenen Arrestes, Bestimmung der Anmeldefrist, Ansetzung des ersten und des Prüfungs-Termins. Bekanntmachungen 1509.
§. 105. Aufhebung der Konkurseröffnung durch das Beschwerdegericht . . . . . 1509.
§ 106. Eintragung der Eröffnung oder Aufhebung in Grund- und Hypothekenbücher . . . . . 1509.

Dritter Titel.
Theilungsmasse.

Anwendung der für das Exekutionsverfahren gegebenen Vorschriften? Scheidung der Verwaltung in besondere Stadien? . . . . . 1509—1511.
§. 107. Allgemeine Vorschrift . . . . . 1511.
§§. 108., 109. Offener Arrest . . . . . 1511, 1512.
§. 110. Vorzeigung und Abschätzung von Pfandstücken 1513.
§. 111. Postsendungen und Depeschen . . . . . 1512.
§. 112. Siegelung; Schließung der Bücher . . . . 1512, 1513.
§. 113. Aufzeichnung und Werthangabe (Inventur) . 1513.
§. 114. Inventar und Bilanz . . . . . 1513.
§. 115. Offenbarungseid . . . . . 1513, 1514.
§§. 116., 117. Recht des Verwalters zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen und zur Zwangsveräußerung von Pfandstücken; Recht des Pfandgläubigers auf außergerichtlichen Verkauf . . . . . 1514, 1515.

Seite

§. 118. Verfügungen bis zur Gläubigerversammlung. Unterstützung des Gemeinschuldners. Fortsetzung des Geschäfts. Hinterlegung der Gelder . . . 1515, 1516.
§. 119. Berichterstattung des Verwalters in der ersten Gläubigerversammlung . . . . . 1516.
§. 120. Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über die Unterstützung, die Geschäftsfortsetzung, den Geldverkehr und die Rechnungsführung . . . 1516.
§. 121. Genehmigung des Gläubigerausschusses zu gewissen Verfügungen des Verwalters . . . . 1517, 1518.
§. 122. Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung zu gewissen Verfügungen des Verwalters . . . . . 1517, 1518.
§. 123. Bedeutung der Genehmigung gegenüber Dritten 1518.
§. 124. Quittungen und Anweisungen des Verwalters 1517.
§. 125. Gehör des Gemeinschuldners . . . . . 1518.

Vierter Titel.
Schuldenmasse.

Vorbemerkung . . . . . 1518.
§ 126. Anmeldefrist. Frist bis zum Prüfungstermin 1518, 1519.
§. 127. Anmeldung . . . . . 1519.
§. 128. Tabelle. Offenlegung der Anmeldungen und der Tabelle . . . . . 1519, 1520.
§§. 129.—131. Prüfungstermin. Erörterung der angemeldeten Forderungen nach Betrag und Vorrecht. Erklärung des Gemeinschuldners. Prüfung nach der Anmeldefrist angemeldeter Forderungen; nachträgliche Aenderung einer Anmeldung; Prüfung nach dem Prüfungstermin angemeldeter Forderungen. Prüfung trotz Ausbleibens des Liquidanten . . . . . 1520, 1519.
§§. 132., 133. Feststellung. Eintragung derselben. Wirkung . . . . . 1520, 1521.
§. 134. Streitige Forderungen. Betreibung der Feststellung durch den Liquidanten. Feststellungsklage im ordentlichen Verfahren; Zuständigkeit. Aufnahme anhängiger Klagen. Feststellungsantrag. Unzulässigkeit des Rechtsweges. Verfolgung des Widerspruchs gegen Forderungen mit Vollstreckungstitel. Berichtigung der Tabelle . . . . . 1521, 1522.
§. 135. Wirkung eines Feststellungsurtheils. Prozeßkosten . . . . . 1522.
§. 136. Werthgegenstand eines Feststellungsprozesses . 1522, 1523.

Fünfter Titel.
Vertheilung.

Uebersicht. Gemeinrechtliches Verfahren; Verfahren nach der Preußischen Konkursordnung. Dividendenvertheilung . . . . . 1523, 1524.
§§. 137.—142. Allgemeine Bestimmungen.
§. 137. Zeitpunkt der Vertheilungen . . . . . 1524.
§. 138. Genehmigung des Gläubigerausschusses zur Vornahme einer Vertheilung . . . . . 1525.
§. 139. Verzeichniß der bei einer Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen; öffentliche Bekanntmachung der Gesammtsumme derselben und des vertheilbaren Massebestandes . . . . . 1525.
Zweiwöchige Ausschlußfrist:
§. 140. für streitige Forderungen ohne Vollstreckungstitel und nicht geprüfte Forderungen . . . 1525.
§. 141. für Ausfallsforderungen . . . . . 1526.
§. 142. für aufschiebend bedingte Forderungen . . . 1526.
§. 143. Nachträgliche Berücksichtigung ausgeschlossener Gläubiger . . . . . 1526, 1527.
§. 145. Aenderung des Verzeichnisses (§. 139.) . . . 1527.
§§. 146.—148. Abschlagsvertheilungen. Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichniß; Entscheidung des Konkursgerichts über Einwendungen. Festsetzung und Mittheilung des Prozentsatzes. Aussetzung einer Abschlagsvertheilung wegen beantragten Zwangsvergleichs . 1527, 1524.
§§. 149., 150. Schlußvertheilung. Zeitpunkt. Genehmigung des Gerichts. Schlußtermin . . . 1527, 1528.
§. 151. Aufhebung des Konkursverfahrens. Bekanntmachung . . . . . 1528.
§. 152. Rechte der Gläubiger nach der Aufhebung. Nachforderungsrecht. Vollstreckbarkeit der Feststellungen . . . . . 1528—1530.
§ 153. Nachtragsvertheilungen . . . . . 1530.

Seite

§§. 154.—156. Vollzug der Vertheilungen. Zurückbehaltung. Hinterlegung . . . . . 1530, 1531.
§. 157. Zahlungen auf festgestellte Vorrechtsforderungen 1531, 1525.
§. 158. Ausschluß der Deckung bedingter Aufrechnungsgläubiger . . . . . 1531.
§. 159. Ausschluß der Massegläubiger . . . . . 1531, 1526.

Sechster Titel.

Zwangsvergleich.

Uebersicht. Vergleichsweise Erledigung des Konkursanspruchs. Zwangsvergleich. Akkord der Hamburger Fallitenordnung. Bremer Akkord; Zwangsstundung. Akkord des gemeinen, französischen und preußischen Rechts. Garantieen. Kollusionseid? Minimalsatz? Gesetzliche Begrenzung der Zulässigkeit. Gerichtliche Bestätigung; richterliche Prüfung des gemeinsamen Interesse der Gläubiger — auf Antrag; des öffentlichen Interesse? . . . . . 1531—1537.
§. 160. Zeitpunkt des Abschlusses. Abschließende Theile 1538, 1539.
§. 161. Vergleichsvorschlag. Inhalt. Sicherheitsbestellung . . . . . 1539, 1540.
§. 162. Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs. Flucht; betrüglicher Bankerutt . . . . . 1540.
§§. 163., 164. Vorprüfung. Zurückweisung eines wiederholten Vergleichsvorschlags. Prüfung der Annehmbarkeit des Vorschlags . . . . . 1540, 1541.
§§. 165.—167. Verfahren bis zum Abschluß. Offenlegung des Vorschlags; Anberaumung und Bekanntmachung des Vergleichstermins; Verbindung desselben mit dem Prüfungstermine. Erscheinen des Gemeinschuldners. Hergang im Allgemeinen . . . . . 1541, 1542.
§. 168. Gleichmäßige Berücksichtigung aller Gläubiger. Nebenabkommen . . . . . 1539.
§. 169. Erfordernisse zur Annahme. Einschränkung des Stimmrechts? Erweiterung der Stimmenmehrheit. Wiederholung der Abstimmung . . 1542, 1543.
§§. 170.—174. Gerichtliche Bestätigung. Einspruchsverfahren? Bestätigungstermin? Verwerfung des Zwangsvergleichs von Amtswegen, auf Antrag. Verkündung. Rechtsmittel . . . . 1544—1546.
§§. 175.—177. Aufhebung des Konkursverfahrens. Befriedigung der Massegläubiger und bevorrechtigten Konkursgläubiger. Verfügungsrecht des Gemeinschuldners . . . . . 1546.
§§. 178.—180. Wirkung des Zwangsvergleichs: betreffs der Gläubiger im Allgemeinen und gegenüber bisherigen Mitverpflichteten des Gemeinschuldners. Vollstreckbarkeit gegen den Gemeinschuldner und gegen Vergleichsbürgen. Gerichtliche Hypothek? Titel zu derselben? . . . . . 1546—1548.
§§. 181.—187. Unwirksamkeit des Zwangsvergleichs. Im Fall der Nichterfüllung? Im Fall des Betrugs; Anfechtung des Erlasses durch den einzelnen Gläubiger. Nichtigkeit zu Gunsten aller Gläubiger im Falle nachträglicher Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts; Wiederaufnahme des Konkursverfahrens; Anfechtung der inzwischen vorgenommenen Handlungen; Konkurrenz der alten mit neuen Gläubigern. — Stellung der Akkordgläubiger in einem neuen Konkurse . . . . . 1548—1550.

Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkursverfahrens? . 1550—1552.

Siebenter Titel.

Einstellung des Verfahrens.

§§. 188., 189. Einstellung zufolge Einwilligung der Gläubiger . . . . . 1552, 1553.
§. 190. Einstellung wegen zu geringer Masse . . . . 1553.
§§. 191., 192. Aufhebung des Verfahrens . . . . . 1553.

Wiederherstellung der von der Konkurseröffnung betroffenen Ehrenrechte des Gemeinschuldners? . . . . . 1553, 1554.

Achter Titel.

Besondere Bestimmungen.

Uebersicht. Universal- und Partikularkonkurs. Fälle eines Partikularkonkurses. Bedeutung des Begriffs. Eigenartige Fälle eines Konkursverfahrens . . . . . 1554, 1555.

Seite

I. Ueber das Vermögen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften:
§§. 193., 194. Konkurs über Aktiengesellschaften. Konkurseröffnung auf Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung. Nach Auflösung der Gesellschaft. Eröffnungsantrag und Verfahren. Vertretung der Gesellschaft. Zwangsvergleich . . . . . 1555, 1556.
§§. 195.—197. Konkurs über eingetragene Genossenschaften. Eröffnung auf Zahlungsunfähigkeit oder im Fall der Liquidation auf ungedeckt bleibende Ueberschuldung. Vertretung der Genossenschaft. Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs. Haftpflicht der Genossenschafter nach Aufhebung des Konkursverfahrens . . . . . 1556, 1557.
§§. 198.—201. Konkurs über offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Selbständigkeit des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen. Eröffnungsantrag und Verfahren. Zwangsvergleich. Hat die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses die Konkurseröffnung über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters zur nothwendigen Folge? Vorzugs- oder Absonderungsrecht der Privatgläubiger in dem Privatkonkurse? Behandlung der Gesellschaftsgläubiger in einem Privatkonkurse . . . . . 1557—1559.

II. §§. 202.—206. Konkurs über einen Nachlaß. Konkurseröffnung lediglich auf Grund der Ueberschuldung. Ueberlegungsfrist. Eröffnungsantrag und Verfahren. Zwangsvergleich . . . . . 1559—1561.

III. §§. 207., 208. Konkurs über ausländische Schuldner. Verhältniß des ausländischen Konkurses zu einer Zwangsvollstreckung in inländisches Vermögen. Konkurs über das inländische Vermögen . . 1561, 1562

Drittes Buch.

Strafbestimmungen.

Verhältniß zum Strafgesetzbuch . . . . . 1562, 1563.
§. 209. Betrüglicher Bankerutt . . . . . 1563.
§. 210. Einfacher Bankerutt . . . . . 1563.
§. 211. Begünstigung einzelner Gläubiger . . . . 1563.
§. 212. Täuschung der Gläubiger durch Dritte . . . 1563.
§. 213. Stimmkauf . . . . . 1563.
§. 214. Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, sowie der Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft . 1563, 1564.

II.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkursordnung.

Seite

§. 1. Geltungstermin . . . . . 1564.
§. 2. Ausdruck: „Gesetz“ . . . . . 1564.
§§. 3.—7. Verhältniß der Konkursordnung zum bisherigen Konkursrecht; zu Staatsverträgen mit dem Auslande . . . 1564.
§. 3. Reichs-Konkursrecht. Handelsgesetzbuch. Genossenschaftsgesetz. Rechtshülfegesetz. Strafgesetzbuch. Wechselordnung . . . . . 1564, 1565.
§. 4. Landes-Konkursrecht. Aufhebung der Vorschriften über Konkursverfahren (Güterabtretung; Moratorien), Strafrecht, Konkursrecht . . . 1565, 1566.
§. 5. Landes-Konkursrecht. Wahrung der Vorschriften über Lehen ꝛc. und der Strafvorschriften, betreffend Anzeige des ehelichen Güterrechts . . . . 1566.
§. 6. Landes-Konkursrecht. Die Bayerischen Gesetze vom 29. April 1869 . . . . . 1566, 1567.
§. 7. Landes-Konkursrecht. Fürstenrecht . . . . . 1567.
§. 8. Anwendbarkeit der Konkursordnung auf ein vor ihrem Inkrafttreten eröffnetes Konkursverfahren . . . . . 1567.

		Seite
§§. 9.—17.	Anwendbarkeit der Konkursordnung auf ein nach ihrem Inkrafttreten eröffnetes Konkursverfahren. Anwendbarkeit des ersten Buchs auf vorher entstandene Rechtsverhältnisse. Titel 1, 2, 4, 7, 8 . .	1567.
§. 9.	Anfechtungsrecht	1567, 1568.
§. 10.	Recht zur Aufrechnung	1568.
§. 11.	Absonderungsrecht	1568.
§. 12.	Vorbehalt für ältere vertragsmäßige Hypotheken und Privilegien	1568, 1569.
§. 13.	Vorbehalt für ältere gesetzliche Hypotheken und Privilegien der Ehefrau, der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners . . .	1569.
§§. 14.—17.	Einführungsbestimmungen für bestehende und zukünftige Rechtsverhältnisse	1569.
§. 14.	Voraussetzung für ein Faustpfandrecht (K. O. §. 40.) an beweglichen Sachen	1569, 1570.
§. 15.	Voraussetzung für ein Faustpfandrecht (K. O. §. 40.) an Forderungen und anderen Vermögensrechten	1570.
§. 16.	Sonstige Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts	1570.
§. 17.	Vorbehalt für die Landesgesetzgebung zur Gewährung eines Absonderungs- und Vorrechts zu Gunsten von Banknoten, Pfandbriefen und Anleihen	1570, 1571.

Zu Nr. 200.

Anlage-Band

zu den

Motiven des Entwurfs einer Konkurs-Ordnung.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

Anlage I. Darstellung der Quellen des in Deutschland geltenden Konkursrechts . . . . . 1578—1609

Einleitung . . . . . Seite 1578

Erste Abtheilung. Gebiete ohne Konkursordnungen. Einzelgesetze und gemeines Recht.

A. Preußen mit Lauenburg:
- a. Neuvorpommern und Rügen . . . . . „ 1578, 1579
- b. Schleswig-Holstein und Lauenburg . . . „ 1579—1581
- c. Vormaliges Kurfürstenthum Hessen . . . „ 1581
- d. Frankfurt a. Main . . . . . „ 1581, 1582

B. Staatengruppe des sächsischen Rechts . . . . „ 1582
- a. Königreich Sachsen:
  - 1) die Erblande . . . . . „ 1582, 1583
  - 2) das Markgrafthum Oberlausitz . . . „ 1583
- b. Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . . „ 1583
- c. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:
  - 1) Gotha . . . . . „ 1583, 1584
  - 2) Koburg . . . . . „ 1584
- d. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . . „ 1584
- e. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen „ 1584
- f. Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . . „ 1584, 1585
- g. Herzogthum Sachsen-Meiningen . . . . . „ 1585
- h. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie . . . . „ 1585
- i. Fürstenthum Reuß älterer Linie . . . . . „ 1585

C. Königreich Württemberg . . . . . „ 1585, 1586

D. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit dem Fürstenthum Ratzeburg . . . . . „ 1587—1589

E. Großherzogthum Hessen . . . . . „ 1589

F. Herzogthum Anhalt . . . . . „ 1589

G. Fürstenthum Schaumburg-Lippe . . . . . „ 1589

Zweite Abtheilung. Gebiete mit Konkursordnungen.

Erster Abschnitt. Kodifizirtes gemeines Recht.

A. Herzogthum Sachsen-Gotha . . . . . „ 1590

B. Fürstenthum Lippe (Detmold) . . . . . „ 1590

C. Großherzogthum Oldenburg . . . . . „ 1590, 1591

D. Fürstenthum Waldeck und Pyrmont . . . . „ 1591

E. Herzogthum Braunschweig . . . . . „ 1591, 1592

F. Preußen:
- a. Hannover . . . . . „ 1592, 1593
- b. Nassau . . . . . „ 1593

G. Lübeck . . . . . „ 1594

H. Großherzogthum Baden . . . . . „ 1594, 1595

Zweiter Abschnitt. Konkursordnungen mit besonderem System.

A. Hamburg . . . . . „ 1595—1597

B. Bremen . . . . . „ 1597—1599

C. Preußen:
- a. Code de commerce . . . . . „ 1599—1601
- b. die Preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 . . . . . „ 1601—1606

D. Königreich Bayern . . . . . „ 1606—1608

E. Elsaß-Lothringen. Fallimentsgesetz vom 28. Mai 1838 . . . . . „ 1608

Schlußbemerkung . . . . . „ 1608, 1609

Anlage II. Das englische Konkursrecht . . . . . 1609—1614

Anlage III. Das Konkursrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika . . . . . 1614—1618

Anlage I.

zu den

Motiven des Entwurfs einer Konkursordnung.

Darstellung der Quellen

des in Deutschland geltenden Konkursrechts.

Das Konkursrecht und Konkursverfahren ist in den deutschen Staaten zum Theil in umfassender Weise durch besondere Konkursordnungen oder Abschnitte der Prozeßordnungen gesetzlich geregelt; zum Theil aber fehlen solche allgemeine Gesetze, und Recht und Verfahren im Konkurse beruht auf den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts, modifizirt durch partikularen Gerichtsgebrauch und einzelne landesherrliche Verordnungen.

Ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Quellen giebt schon die preußische Monarchie. In den Provinzen Preußen, Pommern (ohne Neuvorpommern 2c.), Brandenburg, Sachsen, Posen, Schlesien, Westphalen, sowie in den Hohenzollernschen Landen und im Gebiete des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein gilt die Konkursordnung vom 8. Mai 1855, — in der Rheinprovinz der Code de commerce, — in Hannover die hannoversche Prozeßordnung von 1850, in Ostfriesland, Lingen und dem Eichsfeld noch die preußische Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50., — in Nassau die nassauische Konkursverordnung von 1859; in den übrigen Theilen der Monarchie — Neuvorpommern und Rügen, Schleswig-Holstein, Hessen und Frankfurt a. M. — und in dem Herzogthum Lauenburg giebt es keine Konkursordnungen, sondern nur eine Reihe von landesherrlichen Konstitutionen älterer und neuerer Zeit, welche einzelne, das Konkursrecht oder Verfahren betreffende Theile feststellen; neben ihnen findet das gemeine Recht Anwendung.

In gleicher Weise besteht von den übrigen Bundesstaaten die Konkursgesetzgebung aus einer Anzahl von einzelnen Verordnungen im

Königreich Sachsen,
= Württemberg,
Großherzogthum Sachsen-Weimar,
= Hessen (ausgenommen die Provinz Rheinhessen),
= Mecklenburg-Schwerin,
= = Strelitz,
Herzogthum Sachsen-Meiningen,
= = Altenburg,
= = Coburg,
= Anhalt,
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
= = Sondershausen,
= Reuß ältere Linie,
= = jüngere Linie und im
= Schaumburg-Lippe.

Konkursordnungen hingegen haben

das Königreich Bayern	seit	1870,
= Großherzogthum Baden	=	1864,
= = Oldenburg	=	1814,
= Herzogthum Braunschweig	=	1850,
= = Sachsen-Gotha	=	1776,
= Fürstenthum Waldeck	=	1836,
= = Lippe	=	1779,
die freie Stadt Hamburg	=	1753,
= = = Bremen	=	1843 und
= = = Lübeck	=	1862.

Mit Ausnahme derjenigen von Bayern, Hamburg und Bremen schließen sich die genannten Konkurskodifikationen dem gemeinen Recht an. Denselben Charakter tragen die Konkursgesetze des vormaligen Königreichs Hannover und Herzogthums Nassau. Die Konkursordnungen von Hamburg und Bremen dagegen, sowie der Code de commerce, die preußische Konkursordnung von 1855 und die bayerische Prozeßordnung von 1869 Buch V. haben eigene Systeme.

In den Gebieten, in welchen das gemeine Recht gilt, finden sich zwar überall die charakteristischen Züge des gemeinrechtlichen Konkursprozesses vor, — überall ist es der Richter, welcher das Verfahren leitet, welcher von Amtswegen ermittelt, untersucht, verwaltet, verhandelt, feststellt und entscheidet, überall zeigt das Verfahren im Ganzen wie in seinen Theilen einen streng prozessualischen Charakter, überall zerfällt es in bestimmte, durch Richterspruch abgegrenzte Stadien, von denen das eine abgeschlossen sein muß, ehe das andere beginnt, und überall herrscht eine weitgreifende Universalität des Konkurses in aktiver wie passiver Beziehung. Auch das materielle Konkursrecht, — die Klassifikation der Rechte, die Anfechtungsklage u. s. w., hat in den Grundzügen überall Gemeinsames oder doch Verwandtes. Aber in den Einzelheiten des Rechts und Verfahrens ist in den verschiedenen Landesgebieten nirgend eine Uebereinstimmung, ja häufig kaum eine Aehnlichkeit anzutreffen. Allerdings lassen sich unter den einzelnen Staaten gewisse Gruppen erkennen, in denen die Konkursgesetzgebung eine innere oder auch äußere Verwandtschaft zeigt. Indessen selbst hier verbleibt es bei erheblichen Verschiedenheiten im Einzelnen; fast in jedem Lande haben die landesherrlichen Verordnungen und der Gerichtsgebrauch dem Konkursrecht und Verfahren eine partikulare Gestaltung verliehen.

Der landesherrlichen Konstitutionen giebt es in den meisten Staaten eine zahllose Menge.

Die nachfolgende Uebersicht kann weder eine vollständige Zusammenstellung aller Gesetze, Verordnungen und Reskripte enthalten, noch eine, selbst nur gedrängte Darstellung ihres Inhalts geben.

Von den Einzelverordnungen der verschiedenen Länder sollen nur die wichtigsten angeführt und aus ihnen, wie aus den Konkursordnungen der übrigen Länder nur die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten hervorgehoben werden.

Erste Abtheilung.

Gebiete ohne Konkursordnungen. Einzelgesetze und gemeines Recht.

A. Preußen mit Lauenburg.

a. Neuvorpommern und Rügen.

I. Die älteren Konstitutionen nebst den gerichtlichen Entscheidungen des Tribunals in Wismar, des Wolgaster Magistrats und Greifswalder Hofgerichts sind zusammengestellt von

Balthasar: classificatio creditorum in concursu. Greifsw. 1767.

Bemerkenswerth ist

a) die classificatio creditorum vom Landtage zu Wolgast, den 15. Dezember 1669, l. c. p. 125 ff.,

b) die Konstitution von Kirchenschulden vom 13. Dezember 1669, p. 134 ff.,

c) die Konstitution von Schuldsachen vom 6. Dezember 1662 (1665), p. 146 ff.

Es besteht ein wahres Heer von Vorrechten. Die I. Klasse zählt 12 absolut privilegirte Forderungen, die II. 11 privilegirte General- und 2 privilegirte Spezialhypotheken. In der III. Klasse folgen zuerst die öffentlichen, dann die verschiedenen gesetzlichen, die richterlichen und die vertragsmäßigen General- und Spezialhypotheken; die IV. Klasse umfaßt 19 einfach privilegirte Forderungen, und selbst in der letzten, V. Klasse der Chirographargläubiger werden mehrfache Unterschiede in der Priorität gemacht, und zu allerletzt endlich beschließen sechserlei Forderungen ex causa lucrativa den Reigen.

II. Die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald ꝛc. vom 21. Juli 1849 — Ges. Samml. S. 307 ff.

Der §. 79. derselben überträgt die Vorschriften dieser Verordnung auf die Zulassung und Verhandlung von Rechtsmitteln in Moratorien-, Konkurs- und Liquidations-Prozessen, sowie auf die in denselben vorkommenden abgesonderten Spezialprozesse.

Eine gleiche Bestimmung ist durch §. 89. der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile vom 24. Juni 1867 — Ges. Samml. Nr. 60. S. 885 ff. —, für Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., und durch §. 126. des lauenburgischen Civilprozeßgesetzes vom 4. Dezember 1869 (Off. Wochenbl. für das Herzogthum Lauenburg, Extra-Ausgabe vom 27. Dezember 1869 S. 62, 63) für Lauenburg getroffen.

III. Gesetz, betreffend Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern in Neuvorpommern und Rügen vom 21. März 1868 — Ges. Samml. Nr. 24. S. 293 ff.

Der §. 83. hebt sämmtliche General- und Legalhypotheken an Grundstücken und der §. 158. den in der oben zu I. a. angeführten Konstitution vom 15. Dezember 1669 den öffentlichen Hypotheken in der III. Klasse beigelegten Vorzug auf.

IV. An Stelle dieses Gesetzes, dessen §. 158. in Kraft erhalten ist, hat das Gesetz vom 26. Mai 1873 (G. S. S. 229 ff.) das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 eingeführt.

Der §. 19. des Gesetzes vom 26. Mai 1873 erklärt die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, fortan für unzulässig. Die gesetzliche Hypothek giebt nach §. 20. Abs. 2 in Bezug auf das bewegliche Vermögen ein Vorrecht im Konkurse. Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers ist unberührt geblieben.

b. Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Repertorium der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Verfügungen. Kiel 1840. Fortsetzung Flensburg 1865.

Linsen: Lauenburgische Gesetzsammlung de 1254—1812, Band I. Nr. 441. 483., Band III. Nr. 371., Band V. Nr. 154.

Hennings: Das Konkursverfahren in Holstein. Hamburg 1817.

Scholtz: Konkursrecht und Verfahren in Schleswig. Schleswig 1822.

Francke: Der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civilprozeß. 2. Aufl. Kiel 1844. 2. Th. §§. 177. ff. S. 460 ff.

A. Aeltere Gesetze und Verordnungen, gemeinschaftlich oder gleichen Inhalts für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassen oder daselbst analog im Gerichtsgebrauch angewendet.

Abgesehen von den beiden alten s. g. „Konkursordnungen", der Eiderstedtschen vom 26. Juni 1769 — Chronol. Sammlung der Verordnungen für Schleswig-Holstein, Jahrg. 1769 Nr. 17. —, welche eigentlich nur eine Prioritätsordnung enthält —, und der fragmentarischen von Fehmarn vom 10. Mai 1610 (Scholtz S. 3) giebt es eine Unzahl von Einzelgesetzen, Verordnungen, Bescheiden, Verfügungen, Reskripten, Cirkularen ꝛc. Dieselben sind ziemlich vollständig aufgeführt in dem allegirten Repertorium Kiel 1840 sub XXV. G. a. Nr. 1—36. und b. Nr. 1—34., und XX. C. „von den Schuld- und Pfandprotokollen ꝛc." Nr. 1—50., und in der Fortsetzung des Repertorium Flensburg 1865 sub XX. C. l. 1—4. und —4 S. 85—87. Als besonders wichtig sind zu nennen:

1 allgemeinen Inhalts:

1. Die Königliche Resolution, betreffend die Gerichtsbarkeit über Konkursmassen ꝛc. vom 13. März 1815 (chronol. Samml. 1815 Nr. 21. S. 19, Scholtz S. 122, Francke §. 180. S. 468).

2. Gemeiner Landgerichtsbescheid wegen des Verfahrens bei Konkursen vom 20. Juli 1740 (Sammlung gemeinschaftlicher Verordnungen ꝛc. Glückstadt 1773 Nr. 239. S. 874 ff).

3. Verfügung, wie die Konkursprozesse bei den Ober- und Landgerichten abgehandelt werden sollen, vom 23. Juni 1740 (Fr. §. 192 [1]. S. 497).

4. Gemeiner Bescheid wegen Verhandlung des Konkursprozesses bei den Schleswigschen Oberlandgerichten vom 4. Dezember 1745 (Fr. §. 194 [4]. S. 496).

5. Verfügung zur Verhütung voreiliger Konkurse vom 28. Januar 1785 (chronol. Samml. Nr. 6. S. 25) und Deklaration derselben vom 23. April 1790 (chronol. Samml. Nr. 26. S. 26).

6. Verordnung zur Beschleunigung der Rechtspflege bei Konkursen, vom 25. September 1795 (chronol. Samml. Nr. 49. S. 87).

7. Gemeiner Bescheid zur besseren Vorbereitung und Abkürzung der Konkursverhandlungen bei den Schleswigschen Ober- und Landgerichten vom 6. Juni 1817 (chronol. Samml. Nr. 50. S. 153).

speziellen Inhalts: für einzelne Theile des Verfahrens.

8. Bescheid, daß ein Gläubiger nicht gezwungen werden könne, die von dem debitore communi gethanen Vergleichsvorschläge anzunehmen, vom 29. Oktober 1746 (C. C. H. I. p. 141. Fr. §. 185 [7]. S. 480).

9. Verordnung vom 19. Auguft 1789 für Schleswig und vom 13. April 1798 für Holstein, betreffend den Verkauf der Mobilien und Immobilien (Scholtz II. §§. 12., 25. und 28[1]).

10. Cirkularverfügung vom 28. April 1827 für Schleswig und vom 1. Juni 1827 (für Holstein), betreffend das für die Aktivmasse zu erlassende Proklama.

11. Gemeiner Bescheid der Regierung wegen Bestellung eines Kontradiktors bei Konkursen vom 9. Juli 1776 (chronol. Samml. Nr. 36. S. 148).

Betreffend das Prüfungsverfahren:

12. Patent, bezüglich des Schuld- und Pfandprotokolls vom 18. Januar 1805 (chronol. Samml. Nr. 2. S. 3, Scholtz II. §. 13 [2]. §. 16[34]).

13. Gemeiner Bescheid: betreffend die von den Kontradiktoren in den bei Holsteinischen Obergerichten stattfindenden Konkursen den Kreditoren mitzutheilenden Klassifikationsvorschläge, vom 12. September 1811 (chronol. Samml. Nr. 295. S. 391, Hennings §. 28. S. 53).

14. Gemeiner Bescheid ꝛc. vom 16. Juni 1814 (chronol. Samml. Nr. 58. S. 96).

15. Kanzleipatent ꝛc. vom 20. Juli 1816 (Scholtz II. §. 5., Fr. §. 194. S. 500)

16. Bescheid ꝛc. vom 6. Juni 1817 für die Schleswigschen Oberdikasterien.

speziellen materiellen Inhalts:

17. Verordnung wegen der den Pächtern adliger oder anderer Güter ꝛc. im Konkurse zukommenden Rechte und Ver-

bindlichkeiten, vom 27. August 1777 (chronol. Samml. Nr. 41., S. 59, Hennings §. 20., Scholtz §. 4^{16}. §. 8.).

18. Betreffs der Rangordnung der Gläubiger ist auf die angeführte Eiderstedtsche und Fehmarnsche Konkursordnung, auf das Friedrichsstädter Stadtrecht Th. 2. Sekt. 2. Tit. 6., das Husumer Stadtrecht Th. 3. Tit. 17. und das in den Städten Tondern und Burg geltende lübische Recht Bd. 3. Tit. 1., 3., 4. zu verweisen. Außerdem verhalten sich 34 Verordnungen (Repertorium XXV. G. b.) über einzelne Vorzugsrechte. Hierzu treten die Bestimmungen aus den vielen (etwa 60) für die einzelnen Landesdistrikte erlassenen Verordnungen über Schuld- und Pfandprotokolle. Von diesen sind hervorzuheben:

a) die Konstitution wegen der Schuld- und Pfandprotokolle in den Städten des Herzogthums Holstein vom 20. September 1698 (Syst. Samml. ꝛc. II. 1. S. 297).

b) Generale und uniformirte Konstitution wegen der Schuld- und Pfandprotokolle in allen Aemtern, Städten und Landschaften des Herzogthums Schleswig vom 10. September 1734 (Syst. Samml. II. 1. S. 141).

c) Verordnung über die Eröffnung eines Schuld- und Pfandprotokolls für die den Landgerichten unmittelbar unterworfenen Güter und Besitzthümer in den Herzogthümern vom 23. Dezember 1796 (chronol. Samml. Nr. 92. S. 143) §. 21.

d) Verordnung wegen allgemeiner Einführung der Schuld- und Pfandprotokolle vom 10. Februar 1813 (chronol. Samml. Nr. 29. S. 93).

Hieran sind neueren Datums anzureihen: §. 85. der Apothekerordnung vom 11. Februar 1854 und §. 26. der Hebeammenordnung vom 16. Februar 1854 (Ges. u. Min. Bl. ꝛc. St. 6. Nr. 34. S. 74, St. 8. Nr. 36. S. 135).

Der aus diesen Verordnungen ꝛc. entwickelte schleswig-holsteinsche Konkursprozeß hat folgende wesentliche Züge:

1. das Konkursgericht, — bald das ordentliche, bald das Dinggericht, bald das Unter-, bald das Obergericht, bald der Amtmann oder Land- oder Kirchspielvogt, — bald eine besondere Kommission, — eröffnet den Konkurs nicht von Amtswegen.
2. Außer dem Kurator und Kontradiktor, welcher letztere auch die Priorität der Gläubiger zu prüfen und zu bekämpfen hat, wird noch ein Gemeinprokurator zur Insinuation der richterlichen Erlasse bestellt.
3. Faustpfandgläubiger haben das Pfandstück zur Masse abzuliefern, bei Strafe der Zahlung des doppelten Werths. Die in die Schuld- und Pfandprotokolle eingetragenen, s. g. protokollirten Gläubiger brauchen sich nicht zum Konkursverfahren zu melden. Ein Auszug aus den Schuld- und Pfandprotokollen wird von Amtswegen zu den Konkursakten gebracht.
4. Das Anmeldungs- (Professions-) und Prüfungs- (Justifikations-) Verfahren ist getrennt, das Verfahren über die Verität und Priorität der Forderungen verbunden. Forderungen und Vorzugsrechte werden nur summarisch angemeldet. Vor den schleswigschen Untergerichten findet darauf ein allgemeiner „Justifikationstermin" statt; bei den schleswigschen Obergerichten und in Holstein reicht der Kontradiktor vorher seine Entgegnung — „Klassifikationsvorschläge" — ein. Erst wenn eine Forderung oder ein Vorrecht im Justifikationstermine oder in den Klassifikationsvorschlägen streitig gemacht worden ist, muß der Profitent seine Justifikationsklage anstellen. Die einzelnen Justifikationsprozesse werden im ordentlichen Verfahren gleichzeitig verhandelt und durch das allgemeine Prioritätsurtel entschieden.
5. Nach Abfassung des Prioritätsurtels wird in Ergänzung desselben ein sogenannter Liquidationstermin zur Feststellung des Vertheilungsplans (der Liquidationsakte) abgehalten.
6. In diesem kann von denjenigen Gläubigern, die ohne Justifikationsprozeß zur Perception gelangen, ein sogenannter Perceptionseid darüber, daß sie wissentlich nichts Falsches angemeldet haben, verlangt werden.
7. Die Rangordnung der Gläubiger — obwohl in den einzelnen Distrikten hinsichtlich der einzelnen Kategorieen durchaus verschieden — ist im Allgemeinen folgende:
   I. Nächst den Vindikanten und Separatisten und den Konkurskosten: die privilegiati ante omnes (sogenannte realiter privilegiati), zuerst die Reichsbank, dann alle übrigen generell oder an speziellen Vermögensstücken absolut Privilegirten.
   II. Die hypothecarii publici vel protocollati. Die in die Schuld- und Pfandprotokolle eingetragenen, gesetzlichen wie vertragsmäßigen, General- wie Spezial-Hypotheken erlangen durch die Eintragung und nur durch diese die Kraft einer öffentlichen Hypothek und dadurch einen Vorrang vor allen übrigen Hypotheken.
   III. Die hypothecarii non protocollati sed privilegiati, die einfach privilegirten, gesetzlichen Hypotheken (z. B. der Ehefrau, Unmündigen, pia corp. etc.).
   IV. Die hypothecarii simplices.
   II. bis IV. mit 2jährigen Zinsrückständen.
   V. Die personaliter privilegiati (Advokaturgebühren, Wechsel? ꝛc.).
   VI. Die chirographarii.

B. Neuere Verordnungen für die einzelnen Herzogthümer.

I. Für Schleswig.

Die provisorische Verordnung, betreffend die Bestrafung des betrügerischen Konkurses ꝛc., sowie einige andere das Konkurswesen angehende Bestimmungen, vom 16. Oktober 1863 (chronol. Ges. Samml. für Schleswig 1863 Nr. 33. S. 310 ff.).

Zahlungseinstellung §§. 6. 7. Dieselbe begründet bei Handelsleuten den Antrag auf Konkurseröffnung.

Anfechtbarkeit §§. 8—19. Die Vorschriften über Anfechtung der Rechthandlungen des Gemeinschuldners vor dem Konkurse entsprechen vollständig, oft wörtlich den §§. 99—112. der preußischen Konkursordnung.

II. Für Holstein.

1. Verordnung, betreffend die Anfechtbarkeit und Strafbarkeit gewisser vor eröffnetem Konkurse vorgenommener Rechtsgeschäfte, vom 17. Juni 1859 (Ges. u. Min. Bl. St. 20. Nr. 60. S. 229.).

Es gilt von dieser dasselbe wie von der schleswigschen Verordnung bei I.

2. Gesetz, betreffend die Befugnisse der Gläubiger zur Anfechtung von Rechtsgeschäften zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, vom 14. Juli 1863 (Ges. u. Min. Bl. St. 18. Nr. 74. S. 173.),

nachgebildet dem preußischen Gesetze vom 9. Mai 1855.

Bemerkenswerth ist

3. eine nur für die Handelskrisis 1857/58 und die Zeit bis zum 31. März 1858 erlassene Bekanntmachung des Altonaer Oberpräsidiums, betreffs Einführung eines Administrationsverfahrens im Falle von Zahlungssuspensionen bei Vermögenssuffizienz, vom 8. Dezember 1857 (Ges. u. Min. Bl. St. 40. Nr. 168. S. 395.). —

Zu I. und II. betreffs Schleswigs und Holsteins vergl. a. §. 89. des Prozeßgesetzes vom 24. Juni 1867, s. oben bei Neuvorpommern unter Nr. II., und b. die mit dem letzten Satz des §. 20., sowie mit §. 19. des dort unter IV. gedachten Gesetzes vom 26. Mai 1873 übereinstimmenden §§. 35. Abs. 3., 36. des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen vom 27. Mai 1873 (G. S. S. 241 ff.).

III. Für Lauenburg.

1. Verordnung, betreffend die Abkürzung und Beschleunigung des Konkursverfahrens bei den Untergerichten im Herzogthum Lauenburg, Kopenhagen, den 3. Juni 1828.

§§ 6., 7. Wenn eine Forderung nicht im Professions- oder spätestens im zweiten, binnen 4 Wochen anzusetzenden Termin liquide gestellt ist, so wird im Prioritätsurtel die Präklusion derselben ausgesprochen.

2. Verordnung, betreffend die Abkürzung und Beschleu-

nigung des Konkursverfahrens bei den Oberdikasterien des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg, Kopenhagen, den 15. September 1829.

3. Die Verordnung vom 15. März 1836 zur Verbesserung des Hypothekenwesens, publ. durch R. A. vom 1. Mai 1836. Dieselbe giebt — übereinstimmend mit dem schleswig-holsteinischen Rechte — der öffentlichen Hypothek, welche, sei sie gesetzlich, sei sie vertragsmäßig, nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch entsteht, den Vorrang vor allen übrigen Hypotheken. Der §. 8. stellt 6 absolut privilegirte Konkursforderungen auf.

4. Die Schuld- und Pfandprotokoll-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 26. Mai 1860 (Off. Wochenblatt f. d. Herzogthum Lauenburg Nr. 10. S. 33 ff.) §§. 18., 20.

5. §. 126. des Civilprozeßgesetzes vom 4. Dezember 1869 — s. Neuvorpommern unter Nr. II. —

c. Vormaliges Kurfürstenthum Hessen.

Kopp: Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in Hessen-Cassel. Cassel 1771 Th. II. §§. 345 ff. S. 302 ff.

Kopp: Handbuch zur Kenntniß der hessen-casselschen Landesverfassung und Rechte. Cassel 1796 Th. II. s. v. Konkurs S. 404—422.

Wagner: Grundzüge der Gerichtsverfassung in Kurhessen. 4. Aufl. Marburg 1859.

Pfeiffer: Praktische Ausführungen ꝛc. Bd. III. Abh. 1. S. 3 ff. und Bd. IV. Abh. 3. S. 61 ff. über Nachlaß- resp. Stundungsverträge; Bd. IV. Abh 2. S. 54 ff. und Abh. 9. S. 279 ff.

Hartert: Die Priorität der Gläubiger. 1855.

I. Von überwiegender Bedeutung für den Konkursprozeß sind:

1. die Prozeßordnung vom $\frac{\text{25. August}}{\text{5. September}}$ 1745 §§. 29 ff.;
2. das Edikt vom 5/16. Mai 1747;
3. die Hanauer U. G. O. vom 2. Januar 1764 Tit. 42.;
4. die Verordnung vom 17. März 1767 §§. 18 ff.;
5. die Verordnung vom 6 Juli 1770 §§. 8 ff.;
6. die Verordnung vom 16. September 1788, betreffend die gütlichen Vergleiche zur Abwendung des Konkurses.
   ad 1—6. abgedruckt bei Kopp l. c.;
7. die Verordnung für das Großherzogthum Fulda vom 28. Dezember 1816 (Ges. S. 1816 Nr. XIX. S. 142 ff.) §§. 31 ff.;
8. die Verordnung, betreffend 1) die Zinsen im Konkurse und 2) die gehörige Behandlung des Konkurswesens überhaupt, vom 29. Juni 1830 (Ges. S. 1830 Nr. VII. S. 23 ff.).

Das Konkursverfahren im vormaligen Kurfürstenthum Hessen entspricht durchweg dem gemeinrechtlichen Konkursprozesse. Eigenthümlich nur sind die Nachlaß- und Stundungsverträge behufs Abwendung des Konkurses. Beide werden nach einfacher Summenmajorität geschlossen und haben, gerichtlich bestätigt, verbindliche Kraft gegen die dissentirende Minorität der einfachen Konkursgläubiger. Die Nachlaßverträge sind aber bedingt durch pünktliche Erfüllung derselben, Stundungsverträge nur zulässig, wenn Zahlungsunfähigkeit aber Vermögenszulänglichkeit vorliegt. Im Konkurse finden Zwangs-Nachlaßverträge nur beschränkt, Zwangs-Stundungsverträge gar nicht statt.

Die Prioritätsordnung hat die 5 gemeinrechtlichen Klassen. Auf dieselben von Einfluß ist

II. das Justizministerial-Ausschreiben vom 9. Mai 1822 (G. S. Nr. V. S. 20) und

das Gesetz vom 14. Juli 1853, das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend (G. S. Nr. XI. S. 97 ff.).

Hiernach verbleiben in der II. Klasse der Rangordnung die privilegirten gesetzlichen Hypotheken und in der III. Klasse alle anderen Hypotheken; die Konventional-Hypotheken in folgender Ordnung:

1. die gerichtlich bestätigten Spezialhypotheken,
2. die gerichtlich bestätigten Generalhypotheken,
3. die einfachen Hypotheken, von welchen die in einer öffentlichen Urkunde bestellten den privaten vorgehen.

Mit den Konventionalhypotheken konkurriren die gesetzlichen (General- und Spezial-) Hypotheken nach dem Alter. Die Eintragung der Hypothek (der gesetzlichen, wie vertragsmäßigen) in das General-Währschafts- und Hypothekenbuch begründet zwar keinen Vorzug: „der Inhalt der General-Währschafts- und Hypothekenbücher soll in Betreff hypothekarischer Rechte (nur) die rechtliche Bedeutung haben, als vollständige Darstellung der erwähnten Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums zu gelten"; — aber dies gilt dergestalt „daß dieselben (also auch die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Hypotheken), soweit sie in den betreffenden Büchern nicht eingetragen stehen, neu begründeten Konventionalhypotheken gegenüber unter keinerlei Voraussetzung Wirkung zu äußern vermögen." §. 1. des Gesetzes vom 14. Juli 1853.

III. Das Gesetz vom 3. Mai 1865: die Einführung des allgemeinen Handelsgesetzbuchs betreffend (G. S. Nr. IV. S. 55), enthält im §. 19. und §. 20. Vorschriften über den Konkurs von Handelsgesellschaften resp. Gesellschaftern. Es giebt das Separationsrecht sowohl den Gesellschafts- als den Privatgläubigern.

IV. Der §. 89. der Prozeßverordnung vom 24. Juni 1867 (Preuß. G. S. Nr. 60. S. 885 ff. ist bei Neuvorpommern zu II. allegirt.

V. Das Gesetz über das Grundbuchwesen vom 29. Mai 1873 (G. S. S. 273 ff.) führt wie das bei Neuvorpommern zu IV. angezogene Gesetz vom 26. Mai 1873 die Gesetze vom 5. Mai 1872 ein. Der §. 10. stimmt mit dem letzten Satze des §. 20. des Gesetzes vom 26. Mai und der §. 12. mit §. 19. desselben überein.

d. Frankfurt a. M.

Bender: Handbuch des Frankfurter Civilprozesses. Frankfurt 1854. §§. 79 ff. S. 203 ff.

Bender: Handbuch des Frankfurter Privatrechts. Frankfurt 1848.

Wolff: das Konkursverfahren in Frankfurt a. M. (in Hinschius Zeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. Bd. 1. S. 166. bis 189. 1867).

Die gesetzlichen Hauptquellen sind:

1. die Stadt-Reformation von 1611, I. 48—50, II. 19., 20., 27. §§. 8. bis 12.,
2. die Prozeßordnungen vom 18. Juli 1620 und 24. Februar 1631,
3. die Falliten-Ordnung vom 3. Juli 1708, erneuert am 21. August 1719,
4. der Art. 51. der Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739, nebst §. 9. des Gesetzes, betreffend Abänderungen ꝛc. derselben, vom 12. November 1844,
5. die Liquidations-Ordnung vom 22. November 1758,
6. das Mandat vom 22. April 1788,
7. das Gesetz vom 10. Januar 1837: die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse und Abschaffung der Generalhypotheken betreffend (Gesetz- und Statutensammlung der fr. Stadt Frankfurt Bd. 5. S. 248 ff.), nebst Ergänzungsgesetz vom 8. Dezember 1846 und 27. März 1849 (§. 5.),
8. §. 89. des Prozeßgesetzes vom 24. Juni 1867, s. Neuvorpommern unter Nr. II.

Als Abweichung vom gemeinen Recht ist zu erwähnen:

1. eine geringere Offizialthätigkeit des Gerichts und freiere Stellung des Kurators, neben welchem ein Gläubigerausschuß bei Verwaltung und Versilberung der Aktivmasse und bei Abschließung von Vergleichen und Nachlaßverträgen fungiren kann;
2. die Stundungs- und Nachlaßverträge vor und nach Eröffnung des Konkurses. Dieselben verpflichten, bei einfacher Summen-Majorität und gerichtlicher Bestätigung, und nachdem der Gemeinschuldner und die beitretenden Gläubiger einen Kollusionseid geleistet haben, die dissentirende Minorität;
3. die sehr vereinfachte Rangordnung.

Unter Nr. I. des zu 7. allegirten Gesetzes werden 6 Se-

paratisten (ex jure dominii) aufgeführt. Dieselben sind an den Liquidationstermin gebunden. Versäumen sie diesen, so verlieren sie ihren Anspruch auf den betreffenden Gegenstand, insofern derselbe inzwischen veräußert ist, und auch auf den Erlös, wenn das Lokationserkenntniß bereits publizirt ist. Unter Nr. II.—VIII. folgen nur 7 bevorrechtigte Forderungen, unter denselben Liedlohn, Grund- 2c. Zinsen und Miethszins aus den letzten 1½ und Pachtzins aus den letzten 2½ Jahren. Dann (IX.) kommen alle übrigen Forderungen zu gleichen Antheilen.

Unter Nr. IX. werden zugleich die Generalhypotheken und alle — bisher privilegirte oder nicht privilegirte — gesetzlichen Pfandrechte abgeschafft. Hypotheken können nur durch Eintragung auf bestimmte Grundstücke entstehen.

B. Staatengruppe des sächsischen Rechts.

Kori: System des Konkursprozesses 2c. nach gemeinem und Königlich sächsischem Rechte. 2. Aufl. Leipzig 1828.

Kori: Theorie der sächsischen summarischen bürgerlichen Prozesse. Jena 1823. S. 295 ff.

Günther: der Konkurs der Gläubiger 2c. 2. Aufl. Leipzig 1852.

Heimbach: Lehrbuch des sächsischen bürgerlichen Prozesses mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der zu dem Ober-Appellationsgerichte zu Jena vereinten Länder. 2. Band. Jena 1853. §§. 211—261.

Wengler: der Konkurs der Gläubiger nach Königlich sächsischem Recht. Leipzig 1870 bei Roßberg.

Die sächsischen Länder, das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar und die Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen bilden mit den Fürstenthümern Reuß älterer und jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen eine Rechtsgruppe. In ihnen hat der gemeinrechtliche Konkursprozeß, wie er namentlich von Kori, Günther und Heimbach dargestellt wird, seine Heimath. — Die churfächsischen Konstitutionen des Churfürsten August vom 21. April 1572 — für das Recht der Gegenwart von geringem Interesse —, die alte churfächsische Prozeßordnung vom 28. Juli 1622 und die Gerichts- und Prozeßordnung Johann Wilhelms, Herzogs von Sachsen-Eisenach, vom 6. Februar 1702 (die s. g. Eisenacher Prozeßordnung), welche im Tit. 28. den Konkurs behandelt, haben in allen diesen Ländern, sei es unmittelbar Gesetzeskraft, sei es durch Gewohnheitsrecht Gültigkeit erlangt. Dasselbe gilt zum Theil von der churfächsischen erläuterten Prozeßordnung vom 10. Januar 1724 und den Banquerout-Mandaten vom 7. Januar 1724 und 20. Dezember 1766. Auch für die späteren Kodifikationen der übrigen sächsischen Länder bilden die genannten churfächsischen Gesetze die Grundlage, so für die Ernestinische Prozeßordnung von Gotha vom Jahre 1670 und die Prozeßordnung von Rudolstadt von 1704, ferner für die Altenburger Prozeßordnung von 1744 und die Gothaische von 1776, welche beide letzteren einander besonders verwandt sind. Eine gleiche Verwandtschaft zeigt die neuere Gesetzgebung dieser Länder, insbesondere über das Hypothekenwesen, — soweit es für das Konkursrecht von Belang ist — und über die Prioritätsordnung. Das Resultat derselben ist dieses: Im Königreich Sachsen, Großherzogthum Weimar, Herzogthum Koburg und Gotha und in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen sind alle General- und alle Legalhypotheken — und daher die gemeinrechtliche II. Klasse der privilegirten Pfandgläubiger — abgeschafft; Hypotheken können nur an bestimmten Grundstücken durch Eintragung in das Hypothekenbuch entstehen. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg und Sachsen-Meiningen und im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie gilt dasselbe für Immobilien, an Mobilien dagegen bestehen noch sowohl die stillschweigenden, als die General-Hypotheken und somit die gemeinrechtliche Fünfklassenordnung fort. Dieselbe ist in vollem Umfange — auch bezüglich der Immobilien — nur noch im Fürstenthum Reuß älterer Linie in Kraft geblieben.

Was die einzelnen Länder betrifft, so sind für

a. das Königreich Sachsen

1. die Erblande

I. die Gesetze umfassenderen Inhalts, welche das Konkursverfahren regeln:

1. Die Leipziger Handelsgerichtsordnung vom 21. Dezember 1682 (Freiesleben: Handbuch der Civilprozeßgesetze des Königreichs Sachsen. Leipzig 1834 Th. I. S. 19 ff.) §§. 22—25.
2. Die Erläuterte Prozeßordnung vom 10. Januar 1724 zu Tit. 41 der Prozeßordnung von 1622 (Freiesleben I. S. 189 ff.).

   Nach §. 2. tritt Präklusion der nicht angemeldeten Forderungen ohne Sentenz ein.
3. Das geschärfte Mandat wider die Banqueroutiers vom 20. Dezember 1766 (Freiesleben I. S. 266) Nr. 4. 5. 17. ff. stellt namentlich einen nach einfacher Summenmajorität geschlossenen Akkord mit Zwangsverbindlichkeit gegen die Minorität der Chirographar-, nicht gegen privilegirte und Hypotheken-Gläubiger, unter der Voraussetzung auf, daß der Schuldner sich zum beneficium cessionis bonorum qualifizirt, den Manifestationseid leistet und den Gläubigern mindestens 50 pCt. bietet.
4. Das Gesetz Nr. 114: einige Bestimmungen über den Konkurs der Gläubiger betreffend, vom 8. Juli 1868 (Ges. u. Verordn. Bl. S. 463. ff.) nebst
5. der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von demselben Tage (Ges. u. Verordn. Bl. S. 466. ff.) hat dem Verfahren eine größere Leichtigkeit verschafft.

II. Von den Spezialverordnungen ist wichtig

das Generale, betreffend die Ausleihung der Konkursdepositen gegen Hypothek vom 8. Juli 1767 (Freiesleben II. S. 1.).

III. Die Rangordnung der Gläubiger bestimmen vornehmlich

1. die alte churfürstlich sächsische Prozeß- und Gerichtsordnung vom 28. Juli 1622 Tit. 41—50. (Freiesleben I. S. 188. ff.), welche die bekannte Fünfklassenordnung aufstellt,
2. die Erläuterte Prozeßordnung von 1724 (cfr. I. 2.) ad Tit. 42.—50.

   Diese hebt die II. Klasse der priviligirten Pfandgläubiger sowie die IV. Klasse der persönlich privilegirten Gläubiger und zur III. Klasse die stillschweigenden und die General-Hypotheken auf, entzieht dem Sicherheitsarrest die Wirkung der Begründung eines dinglichen Rechts und läßt sonach nur die I. Klasse der (absolut) privilegirten Forderungen, in der III. die an bestimmten einzelnen Vermögensgegenständen ausdrücklich bestellten Pfand- und Hypothekenrechte und die V. Klasse der übrigen Forderungen bestehen, indem sie zugleich den stillschweigenden Hypotheken und persönlichen Privilegien einen gesetzlichen Titel zur Hypothek an den vorhandenen Grundstücken substituirte.

   Nach zeitweiliger Wiedereinführung der stillschweigenden Hypothek für gewisse Forderungen durch das Mandat vom 24. September 1734 jedoch, setzte
3. das Mandat vom 4. Juni 1829 (Ges. Samml. 14. St. S. 103., 105., ff., Freiesleben II. S. 286.), indem es die stillschweigenden Hypotheken wiederum gänzlich beseitigte, an deren Stelle außer dem Anspruch auf eine Spezialhypothek auch noch ein persönliches Vorzugsrecht im Konkurse. — s. §§. 3. 14.—24.

   Diesem System schließen sich an:
4. die entsprechenden Bestimmungen des neueren Hypothekenrechts in den §§. 69.—71. 92.—94. 104.—108. 120 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend (Ges. u. V. Bl. S. 189 ff.), sowie in den

§§. 387. 390. ff. 408. 416.—418. 433. ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 2. Januar 1863.

Einzelne Vorzugsrechte berühren:

5. das Reskript: die Frage, ob das jus retentionis bei Konkursen eine Priorität wirken könne, betreffend, vom 26. Juli 1764 (Freiesleben Bd. I. S. 264.),
6. das Generale: die Liquidirung und Lokation der Kontributions- ꝛc. Anlagen in Konkursen betreffend, vom 7. Januar 1809 (Freiesleben II. S. 68.),
7. Gesetz, die Rechte persönlicher, direkter und indirekter Staatsabgaben in Konkursen betreffend, vom 20. Oktober 1834 (Samml. d. Ges. u. Verordn. v. 1834 28. St. Nr. 63. S. 237. Freiesleben II. S. 340.),
8. Gesetz, das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Konkurse betreffend, vom 4. November 1843 (Ges. u. V. Bl. 16. St. Nr. 62. S. 188).

IV. Von den Kostengesetzen sind hervorzuheben:

1. das Gesetz, die Vorwegnahme der allgemeinen Konkurskosten von der Konkursmasse betreffend, vom 25. Juni 1840 (Ges. u. V. Bl. 11. St. Nr. 44. S. 119. ff.) und
2. die Taxordnung für das Konkursverfahren (Ges. u. V. Bl. v. J. 1868 16. St. Beil. Z. zu Nr. 115. S. 468. ff.)

2. Das Markgrafthum Oberlausitz.

1. Die Oberlausitzische Amts- und Gerichtsordnung vom 1. Dezember 1612 I. §§. 23. 24. (Freiesleben I. S. 5.)
2. Das Mandat wider die Banquerouteurs vom 2. August 1783.
3. Das Gesetz vom 25. Januar 1836 zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger im Konkurse und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz (Ges. u. V. Bl. S. 13. ff.), ein auch für die Auslegung des erbländischen Konkursrechts wichtiges Gesetz.

b. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

I. Die Erläuterte Prozeßordnung von 1724 zu Tit. 41. 42. 43. 49. u. 50. der alten von 1622 und das geschärfte Banqueroutier-Mandat vom 20. Dezember 1766 gelten noch in dem ehemals Königlich sächsischen Gebietstheile des Großherzogthums, dem Neustädter Kreise; in den übrigen Theilen desselben, in denen die alte churſächsische Prozeßordnung von 1622 und im Bereiche des alten Fürstenthums Eisenach die Eisenacher Prozeßordnung von 1702 gelten, haben jene Gesetze einen merkbaren Einfluß auf den Gerichtsgebrauch nicht ausgeübt.

Das auf der Grundlage des gemeinen Rechts und der erwähnten Prozeßordnungen durch den Gerichtsgebrauch ausgebildete Konkursverfahren ist übrigens durch mehrere neuere Landesgesetze modifizirt. Hervorzuheben sind folgende:

1. die Subhastationsordnung vom 14. Mai 1789,
2. das Gesetz vom 13. Mai 1826 über die Fristen im Prozeßverfahren,
3. das Gesetz vom 1. Mai 1829, die Bekanntmachung der Versteigerungspatente und Ediktalien betreffend,
4. das Gesetz vom 12. April 1833 zur Abkürzung und Verbesserung des Prozeßverfahrens, insbesondere §§. 26. 46.,
5. das Gesetz vom 15. März 1850 über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug, zu welchem das Normativreskript des Appellationsgerichts zu Eisenach vom 4. Juli 1851 ergangen ist.

II. Für das Konkursrecht sind vorzüglich wichtig und für die Rechtsentwickelung der übrigen Länder sächsischen Rechts Bahn brechend das Hypotheken- und das Prioritätsgesetz:

1. das Gesetz vom 6. Mai 1839 über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken (Reg. Bl. S. 259), §§. 5. 367 ff. §. 32. §. 57. §§. 146. ff. §§. 314. bis 317. Der hier in Betracht kommende Inhalt desselben ist Eingangs erwähnt worden.

   Zu demselben sind mehrere Nachträge erlassen:

   a) die authentische Interpretation des §. 216. des Pfandgesetzes vom 24. Juli 1845,
   b) der Nachtrag vom 31. Mai 1847,
   c) das Gesetz über Verpfändung von Gewerbeberechtigungen vom 15. Juni 1847,
   d) das Gesetz über einige Erleichterungen der Justiz-Unterbehörden im Hypothekenwesen vom 15. Oktober 1853,
   e) der Nachtrag vom 15. Februar 1865.
2. Das umfassende, die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse bestimmende, auch einige das formelle Konkursverfahren betreffende Vorschriften enthaltende Gesetz vom 7. Mai 1839 (Reg. Bl. S. 343. ff.).

   Es führt 4 Klassen ein. In der I. stehen 6 absolut privilegirte Gläubiger, in der II. die Pfand- und Hypothekengläubiger, in der III. die einfach Privilegirten und in der IV. die übrigen (Chirographar-) Gläubiger — post omnes: die älteren als 2jährigen Zinsrückstände, die Geldstrafen und Forderungen aus rein freigebigen Akten.

   Für die III. Klasse ist dem Großherzogthum Weimar (wie auch dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, s. unten) eigenthümlich: das Institut der Privilegienbücher. Das Vorzugsrecht der III. Klasse wird in gewissen Fällen durch das Gesetz gewährt, außerdem kann es durch Vertrag oder letzten Willen vom Schuldner eingeräumt werden. Gesetz und Einräumung bilden aber nur den Titel zur Erwerbung des Vorzugsrechts. Dasselbe entsteht erst durch Eintragung in das Privilegienbuch. Unter Mehreren wird der Vorrang lediglich durch das Alter der Eintragung bestimmt.

   Ein Absonderungsrecht haben die Vindikanten, die Quasivindikanten, die Erbschaftsgläubiger und Massegläubiger. (§§. 2.—49. des Ges.)

   Der §. 113. des Gesetzes enthält Vorschriften über das Prioritätsverfahren zwischen den einzelnen Gläubigern und die Abfassung des Lokationsbescheides. —
3. Zur Ausführung beider Gesetze ist die Verordnung über Einrichtung der Hypotheken- und Privilegienbücher vom 12. März 1841 (R. Bl. S. 25. ff.) ergangen; besonders §§. 101.—109. 113. 114. 188.
4. Die gemeinrechtlichen Grundsätze über die actio Pauliana sind ergänzt durch das Gesetz, betreffend die Zuwendungen und Veräußerungen an die Ehegatten und die nahen Verwandten des Gemeinschuldners, vom 19. Juni 1867 (R. Bl. S. 125 ff.).

c. Herzogthum Koburg-Gotha.

1. Gotha.

I. Die gothaische Prozeßordnung vom 15. April 1776 enthält pars I. cap. 37. „vom Konkursprozesse" S. 180 ff. eine vollständige Feststellung desselben, und sonach würde Gotha (in die zweite Abtheilung) zu den Ländern mit vollständigen Konkursordnungen gehören. Die gothaische Prozeßordnung ist jedoch ein untrennbares Glied in der sächsischen Rechtsgruppe, und auch die späteren Gesetze Gotha's lassen eine Trennung von den übrigen sächsischen Ländern, namentlich von Koburg, nicht zu.

Aus der gothaischen Prozeßordnung hervorzuheben sind folgende Vorschriften:

bei Insuffizienz wird Konkurs eröffnet, in bestimmten Fällen ohne Vorverfahren und Erkenntniß I. §§. 8.—12.;

Wechselgläubiger brauchen sich in den Konkurs nicht einzulassen I. §. 14;

für geringfügige Konkurssachen besteht ein abgekürztes Verfahren II. §§. 8—12;

ein Nachlaßvertrag mit 3/5 Summenmajorität bindet die übrigen persönlichen Gläubiger II. §. 7. (ebenso in Altenburg);

bei Prüfung der Forderungen werden die Gläubiger zur eidlichen Bestärkung ihrer Liquidate zugelassen III. §. 8., die Mitgläubiger haben ein Einspruchsrecht III. §. 6.

Art. IV., die Prioritätsordnung betreffend, schafft, gleichwie die churſächsische Prozeßordnung von 1724

die privilegirten und die General-Hypotheken überhaupt und die Hypotheken an Mobilien insbesondere ab.

II. Durch das Gesetz vom 22. April 1854 (G. S. Bd. IX. Nr. 470.) sind ferner alle stillschweigenden Pfandrechte aufgehoben, an Stelle einzelner aber ein Vorzugsrecht der III. Klasse gewährt worden.

Die Vierklassen-Ordnung entspricht der von Weimar. Der absolut privilegirten Forderungen (I.) giebt es 11, obenan die Konkurskosten. Nach den Pfand- und Hypothekengläubigern (II.) folgen noch 7 persönlich privilegirte Forderungen in der III. Klasse.

III. Von den zur Prozeßordnung (I.) ergangenen Mandaten betreffen den Konkursprozeß

das Mandat I. vom 14. Februar 1778 Nr. 5—8.,
" " III. " 15. April 1780 Nr. 3. 4. 5.,
" " V. " 22. Februar 1790 Nr. 44—60.
und " " VI. " 7. August 1794 Nr. 7—12.

IV. Das Gesetz vom 22. September 1843 Nr. 260. (G. S. S. 97) enthält in den §§. 5—7. einige das Konkursverfahren ergänzende Vorschriften.

Endlich regelt

V. das für die Herzogthümer Koburg und Gotha gemeinschaftlich erlassene Gesetz vom 21. September 1857 (G. S. Nr. 550.) die Kompetenz des Konkursgerichts (Justizamt).

2. Koburg.

I. Die Ernestinische Prozeßordnung vom 28. März 1670 giebt p. I. cap. 18. in den §§. 1—6. (S. 80 ff.) nur wenige Vorschriften, namentlich über die Ediktalladung und die Rechte der Vindikanten und Separatisten.

II. Das Gesetz vom 11. Juni 1860 (G. S. f. Koburg Nr. 375. S. 515 ff.) hebt die stillschweigenden Pfandrechte auf; und

III. das Gesetz über die Rangordnung der Gläubiger, ebenfalls vom 11. Juni 1860 (G. S. Nr. 376. S. 523 ff.), schließt sich der gothaischen Vierklassen-Ordnung an. Es statuirt indessen 10 absolut und 10 persönlich privilegirte Forderungen (in Klasse I. und III.).

IV. Das Gesetz über die Kompetenz des Konkursgerichts vom 21. September 1857, s. bei Gotha und unter Nr. V.

Dem Hypotheken- und Prioritätssystem der genannten sächsischen Länder reihen sich die schwarzburgischen Fürstenthümer an.

d. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

I. Die Vorschriften der Rudolstädter Prozeßordnung vom Jahre 1704 p. IV. „von dem concursu creditorum und deren Priorität" sind nur noch in geringem Maße bestehen geblieben. Desgleichen sind

II. von den „Nachträgen" zur Prozeßordnung (cfr. den Abdruck derselben Rudolstadt 1825) nur noch in Geltung:

1. die Verordnung vom 7. Juli 1740 (Nr. XIV. S. 28) über Entrichtung der Gutsgefälle,
2. die vom 23. Dezember 1803 (Nr. XLIV. S. 84) über Sistirung der Exekution nach Eröffnung des Konkurses,
3. die vom 24. August 1804 und 29. Juli 1811 bei 1. (Nr. XLVI. und LI. S. 85 u. 93), betreffend die fünfjährige Dauer des Vorzugsrechts der öffentlichen Abgaben,
4. die vom 14. März 1806 bei 2. (Nr. XLVIII. S. 87) über Vorabzahlung der Konkurskosten und
5. vom 14. März 1817 (Nr. LVII. S. 106) wegen Bekanntmachung der Ediktalcitation.

III. Das Gesetz: die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 12. November 1858 (Ges. Samml. d. Fürstenth. S. 255), nebst Einführungspatent (Ges. Samml. S. 253), welches im §. 3. den Tit. 7. u. 8. und die §§. 1—22. des Tit. 11. p IV. der Prozeßordnung (I.) aufhebt, regelt das Prozeßverfahren im Allgemeinen, ohne besondere Vorschriften über den Konkurs zu ertheilen.

IV. Die wichtigste Aenderung brachte das Gesetz, betreffend die Verbesserung des Hypothekenwesens, vom 6. Juni 1856 (Ges. Samml. S. 173 ff.).

In der Aufhebung aller stillschweigenden und General-Hypotheken (§. 4.) und der Hypothek an beweglichen Sachen (§. 1.), sowie in der Einführung des Privilegienbuchs für die persönlichen Vorzugsrechte stimmt das Gesetz mit den gleichartigen Gesetzen Weimars (s. dort II. 1. u. 2.) im Wesentlichen überein. Auch hier besteht die Rangordnung aus 4 Klassen. Im Uebrigen s. noch §§ 14 107. u. 108. des Gesetzes.

e. **Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen**

hat

I. durch die Gesetze vom 5. April 1852 (Ges. Samml. f. Schw.-S. 7. St. von 1852) §§. 1. u. 73., und vom 15. Juli 1857 (§. 3.)

1. die stillschweigenden und die generellen Hypotheken und die nach dem älteren (gemeinen) Rechte mit gewissen Pfandrechten verbundenen Vorzugsrechte, einschließlich des Vorzugsrechts der s. g. Erbegelder und der rückständigen Kaufgelder, wegen deren der Verkäufer sich das Eigenthum oder die Hypothek am verkauften Grundstück vorbehalten hatte, aufgehoben;
2. für die Fälle der Kollision unter chirographarischen Gläubigern (an der Stelle der alten IV. Klasse) folgende 4 persönlichen Vorzugsrechte eingeführt:
   a) das der Bevormundeten,
   b) das der Kinder,
   c) das der Ehefrauen,
   d) das der mit den Rechten des Fiskus versehenen Kassen und öffentlichen Anstalten.

II. Im Uebrigen beruht das Konkursrecht und Verfahren auf dem gemeinen und altsächsischen Recht, insbesondere als Quellen des letzteren, den chursächsischen Konstitutionen von 1572 und der chursächsischen Prozeßordnung von 1622.

Das einzige auf das Konkursverfahren bezügliche Partikulargesetz ist

III. das Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprozesses vom 20. Februar 1834, in den §§. 141—154. Der §. 151. verordnet die Wahl eines Gläubigerausschusses, welcher den Güterpfleger in allen einigermaßen wichtigen Angelegenheiten mit Anweisung zu versehen hat.

Endlich ist

IV. die Kompetenz des Konkursgerichts durch §. 1. des Gesetzes, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 6. Januar 1864, geregelt worden.

f. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

I. Die Konkursgesetze des Herzogthums allgemeineren Inhalts sind:

1. die „Fürstlich sächsisch-altenburgische neu erläuterte Gerichts- und Prozeßordnung vom Jahre 1744" p. I. cap. XXXVII. p. 221. ff. „Von Konkurs- und Prioritätssachen" (s. auch cap. XXXV. §. V. p. 194.);
2. das Mandat XV., den Konkursprozeß betreffend, vom 8. Januar 1770 (S. 302. ff. „der zweiten Sammlung verschiedener von Zeit der publizirten Landesordnung des Fürstenthums Altenburg ergangener und zu solcher gehöriger Gesetze ꝛc." s. g. 2te Beifugensammlung, S. 132. ff. des Abdrucks vom Jahre 1849);
3. das Banqueroutiermandat vom 8. Januar 1770 §. II. (S. 287. ff. der 2ten Beifugensammlung, S. 126. des Abdrucks vom Jahre 1849.).

In der Prozeßordnung (1), welche, wie das Mandat (2), mit dem gemeinen sächsischen Konkursprozesse im Wesentlichen übereinstimmt, findet sich der, auch in die gothaische Prozeßordnung von 1776 übergegangene Zwangsakkord bei $^3/_5$ Summenmajorität.

4. Das Gesetz vom 21. Dezember 1867 (Ges. Samml. f. Altenb. 1867 S. 264. ff.).

Dasselbe bestimmt die Bildung von Spezialmassen in Ansehung von Immobilien und Mobilien, aus welchen einzelne Gläubiger auf Grund eines speziellen Pfandrechts ihre besondere Befriedigung in Anspruch nehmen, und regelt die Vertheilung der Konkurskosten unter die einzelnen Massen.

Dasselbe hat seine Grundlage in dem

II. Gesetze über das Hypothekenwesen vom 13. Oktober 1852.

Vergl. Eingangs zu B. und unten zu h.

III. Weitere Spezialgesetze sind u. a.:

1. das Mandat: die Bezahlung der kurrenten Steuern und andern herrschaftlichen Gefälle bei Konkursen betreffend, vom 20. Oktober 1767 (S. 123., 124. der 2ten Beifugensammlung);
2. das Mandat vom 12. September 1777 (S. 454., 455. der s. g. 3ten Beifugensammlung), durch welches die Forderungen des Fiskus aus einem Vertrage mit dem Gemeinschuldner in die III. Klasse locirt werden;
3. cap. V. §. 15. der altenburgischen Wechselordnung (S. 443 der 3ten Beifugensammlung), wonach die Wechselgläubiger, wie in Gotha, die Wahl haben, sich in den Konkurs einzulassen oder den Gemeinschuldner wechselrechtlich zu verfolgen;
4. die Verordnung vom 2. Februar 1855 (Ges. Samml. S. 43.) über die Kompetenz der Untergerichte zur Eröffnung des Konkurses.

g. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Konkursrecht und -Verfahren sind enthalten:

I. in den älteren sächsischen Landes-Civilprozeßordnungen, namentlich:

1. der Gerichtsordnung Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha (s. g. Ernestinischen Proz. O.) von 1670, s. unter Koburg I.;
2. der Gerichtsordnung Herzogs Friedrich III. von Sachsen-Altenburg (s. g. altenburgischen Proz. O.) von 1744, s. dort unter I. 1.;
3. der hildburghausischen Verordnung vom 30. Januar 1747, Art. 13. ff., welche u. A. die Rechte der Ehefrauen nicht unwesentlich beschränkt;
4. der Gerichtsordnung Herzogs Ernst II. (s. g. gothaischen Proz. O.) von 1776, s. unter Gotha I., und
5. für den Landgerichtsbezirk Camburg dem Mandat XV. vom 8. Januar 1770 (s. unter f. I. 2.);

II. in zahlreichen suppletorischen und korrektorischen Nachträgen, fast sämmtlich aus dem vorigen Jahrhundert, — endlich

III. in dem Gesetze zur Verbesserung des Hypothekenwesens vom 15. Juli 1862 (Samml. der landesh. Verordn. im H. S. M. Bd. XV. S. 432 Nr. 20). — Vergl. oben zu B. Eingangs und unten zu h. —, und

IV. in dem Art. 222. des Gesetzes vom 16. Juli 1862, betr. das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Samml. Bd. XVI. S. 67).

h. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Hier richtet sich das Konkursverfahren in der Hauptsache nach der alten chursächsischen Prozeßordnung von 1622. Eine wesentliche Neuerung hat indessen das Gesetz, betreffend die Grund- und Hypothekenbücher, vom 20. November 1858 (Ges. Samml. f. d. fürstl. Reuß. Lande j. L. Nr. 213. S. 89—165) eingeführt.

Dieses Gesetz stimmt im Allgemeinen mit den Hypothekengesetzen von Altenburg (1852) und Meiningen (1862) überein. Die General- und die stillschweigenden Hypotheken, somit auch die II. Klasse der privilegirten Hypotheken des gemeinen Rechts sind nur an Immobilien beseitigt. Diese bilden daher in Konkursen eine besondere Masse. Für die gemeine Masse (der Mobilien 2c.) ist dagegen die Fünfklassen-Ordnung des sächsischen gemeinen Rechts im Wesentlichen in Geltung geblieben.

Von neueren Spezialverordnungen ist außerdem das Gesetz vom 16. Januar 1869 über die Veräußerungen zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger (Ges. Samml. Nr. 297.) hervorzuheben.

i. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

I. Auch in diesem ist die alte churSächsische Prozeßordnung von 1622 rezipirt.

II. Die wichtigsten Partikularverordnungen des Fürstenthums sind:

1. das Publikandum vom 14. Februar 1814, nach welchem alle vom Gemeinschuldner verschuldete Abgaben an Landeskassen, Gemeinden, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrschaften und pia corpora als Kommunkosten zu behandeln sind;
2. das Gesetz vom 24. Dezember 1845, die Sicherstellung der Hypotheken betreffend, welches in den §§. 15. 16. Vorschriften über den Vorausabzug der Konkurskosten und öffentlichen Abgaben enthält;
3. der das Ediktalverfahren regelnde Tit. II. der gesetzlichen Verordnung vom 10. Januar 1853;
4. das Gesetz vom 8. Oktober 1856 (Ges. Samml. Reuß ä. L. Nr. 42. S. 217).

Die noch gültigen Bestimmungen desselben, — §§. 13. ff. Sicherungsmaßregeln bei Eröffnung des Konkurses, — §§. 17. ff. Wirkungen des Konkursausbruchs auf die Verfügungsfähigkeit des Schuldners, — §§. 20. ff. Wirkungen bezüglich der vor Ausbruch des Konkurses erfüllten, und §§. 30. ff. bezüglich der noch nicht erfüllten Geschäfte, — entsprechen im Wesentlichen den betreffenden Vorschriften der preußischen Konkursordnung von 1855.

Die Rangordnung ist, in Ermangelung eines modernen Hypothekengesetzes, die des gemeinen Rechts. Einige besondere Vorrechte sind durch das Mandat vom 20. Januar 1745 (vierjährige Zinsrückstände, Kirchenkapitalien), das Gesetz vom 9. Mai 1857 (neue Grundsteuer) und die gesetzliche Verordnung vom 10. Juni 1857 (Brandversicherungsbeiträge) eingeführt.

C. Königreich Württemberg.

Fecht: Das Konkursverfahren in Württemberg. Stuttgart 1860.

Fecht: Die Gerichtsgesetze des Königreichs Württemberg. Band 3. Stuttgart 1869.

Kübel und Sarwey: Württembergisches Archiv Bd. X. S. 341—343.

Die Württembergische Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 hat das materielle Konkursrecht unberührt gelassen, auch das Konkursverfahren nicht vollständig, sondern nur in einzelnen Punkten, namentlich in Betreff der Liquiditäts- und Prioritätsstreitigkeiten, — in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Civilprozeßreform — neu geregelt. Proz. O. Art. 908. Die geltenden Rechtsquellen finden sich zerstreut in den verschiedensten Gesetzen.

I. Die wichtigsten Quellen des materiellen Konkursrechts sind:

1. das (s. g. dritte) Landrecht von 1610 Th. I. Tit. 75. §§. 5. u. 6. (betreffend den Umfang der Konkursmasse), Tit. 76. §§. 7. u. 10. (das beneficium competentiae) und §§. 81—100. (die cessio bonorum betreffend);
2. die vier umfassenden Gesetze vom 15. April 1825:
   a) das Pfandgesetz,
   b) das Prioritätsgesetz,
   c) das Einführungsgesetz zu beiden (insbesondere Art. 9.),
   d) das Exekutionsgesetz, von welchem hier der Art. 38. über die dem Schuldner zu belassenden Gegenstände, — der Art. 74. über die Exiktionsverbindlichkeit der Gantmasse, und die Art. 75. ff., die Fallehen betreffend, hervorzuheben sind.

Was den Inhalt der drei ersteren Gesetze betrifft, so entsteht ein Unterpfand (Hypothek) nur an einzelnen Liegenschaften durch Eintragung in das Unterpfandbuch, nach vorgängigem Erkenntnisse der Unterpfandsbehörde, Art. 1. 47. ff. Pf.-G. Unter mehreren Unterpfändern entscheidet die Zeit des Eintrags Art. 96. Im Konkurse, Art. 113., können an der Stelle des Kapitals zweijährige Zinsrückstände liquidirt werden, Art. 54. (Eigenthümliche Bestimmung betreffs Korrealhypotheken Art. 99. ff., — ähnlich wie §. 19. des Bayerischen Prior. Ges. vom

1. Juni 1822.) — Ein Faustpfand kann nur an beweglichen Sachen durch Uebergabe derselben bestellt werden. Art. 245., 248., 254. Das Prioritätsgesetz stellt 5 Klassen auf, die vierte ist jedoch durch Art 53, 62. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (s. unten 4 c.) beseitigt worden.

In der ersten Klasse werden aus der gemeinen und eventuell aus allen Spezialmassen nach Verhältniß ihres Werths — vorweg berichtigt sieben „unbedingt bevorzugte" Forderungen, Art. 4—6. Prior. Ges.,

in der zweiten die Unterpfands- und Faustpfandsgläubiger aus dem einem Jedem verpfändeten Gegenstande, Art. 7—10.,

in der dritten folgen fünf bevorzugte Forderungen, Art. 11. u. 12., demnächst

in der fünften, jetzt vierten Klasse, alle übrigen Forderungen mit Ausnahme der Geldstrafen, welche nachstehen, Art. 16., 17.

Faustpfandforderungen werden als solche mit allen, persönliche Forderungen mit zweijährigen Zinsrückständen angesetzt, Art. 18. Prior. Ges., Art. 255. Pf. Ges.

3. das Gesetz, die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems betreffend (s. g. Pfandentwickelungsgesetz), vom 21. Mai 1828 (Reg. Bl. Nr. 34. S. 361. ff.). Dasselbe enthält im II. Abschnitte die Bestimmungen über die Absonderungsrechte „aus dem Grunde des Eigenthums", eines erbschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisses;
4. die Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners vor der Konkurseröffnung normirt:
   a) der Art. 19. des Pfandgesetzes (2a.),
   b) das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, vom 5. September 1839 (Reg. Bl. Nr. 47. S. 553 ff.) Art. 23—26,
   c) das Einführungsgesetz zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuche vom 13. August 1865 (Reg. Bl. Nr. 27. S. 211. ff.) Art. 49—52;
5. dasselbe Gesetz enthält in den Art. (21., 22.) 37., 40—43. Bestimmungen über den Konkurs von Handelsgesellschaften.

II. Das Konkursverfahren wird vorzugsweise geregelt durch:

1. das IV. (s. g. Organisations-) Edikt vom 31. Dezember 1818 über die Rechtspflege in den unteren Instanzen, §§. 160—185, betreffend das Verfahren in Konkurssachen;
2. den Königlichen „Abschied" vom 30. Juni 1821 (Reg. Bl. Nr. 50. S. 469. ff.) §. 40;
3. die (s. g. Justiz-) Novelle: die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend, vom 15. September 1822 (Reg. Bl. Nr. 61. S. 673. ff.) §§. 29—33;
4. das Exekutionsgesetz (s. I. 2. d.) Art. 40., betreffend die Ueberlassung der beweglichen Masse an den Gemeinschuldner, Art. 39. und 49. ff., betreffend die Art des Verkaufs der Masse, — und in Ergänzung derselben;
5. das Gesetz, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen vorkommenden Mißbräuche vom 23. Juni 1853 (Reg. Bl. Nr. 21. S. 243 ff.) Art. 4. u. 11. Nr. 1., sowie
6. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutions- und Pfandgesetzes vom 13. November 1855 (Reg. Bl. Nr. 27. S. 279 ff.) Art. 27. Zu diesem ist ergangen:
7. die Justizministerial-Verfügung vom 22. Dezember 1855 (Reg. Bl. Nr. 30. S. 307 ff.) §. 18. Der §. 20. derselben spricht sich über den Gläubigerausschuß und der §. 21. über die Pflichten des Güterpflegers aus; —
8. endlich und hauptsächlich durch den Tit. XLVI. der Prozeßordnung vom 3. April 1868: „vom Gantverfahren".

Der Konkurseröffnung geht stets eine „Vermögensuntersuchung" voraus. Dieselbe wird angeordnet: a) wenn der Schuldner seine Vermögensunzulänglichkeit anzeigt oder b) mehrere Gläubiger auf Befriedigung andrängen und die Besorgniß einer Vermögensunzulänglichkeit entsteht oder c) auf Antrag des Gemeinderaths oder der Unterpfandsbehörde. Zugleich ergehen Veräußerungsverbot und Sicherungsmaßregeln.

§. 160. Org. Ed., Art. 23. Ges. v. 5. September 1839.

Ergiebt sich Vermögensunzulänglichkeit, so erkennt das Oberamtsgericht (Art. 909., 910. Proz. O.) auf Konkurs. Gegen das Erkenntniß kann innerhalb 14 Tagen Rekurs eingelegt, auf denselben kann jedoch schon vorher verzichtet werden. Derselbe hemmt das weitere Verfahren.

§§. 161., 163. Ed., Art. 911. Proz. O.

Den Güterpfleger und Gantanwalt, — welche beide vom Gericht zu ernennen sind, — können sich der Gläubiger und der Gemeinschuldner „aus erheblichen Gründen verbitten".

Art. 912. Proz. O.

In wichtigen Fällen kann von den Gläubigern ein Ausschuß aus ihrer Mitte gewählt werden. Derselbe hat die Gesammtheit der Gläubiger in denjenigen Fällen zu vertreten, in welchen das Gericht mit denselben über erhebliche Verwaltungsverfügungen, namentlich über Veräußerung der Masse Rücksprache zu nehmen verbunden ist.

§. 33. Nr. 2. Just. Nov., §. 20. J. M. Verfg. vom 22. Dezember 1855.

Veräußerungen sollen vor der Schuldenliquidation nur in dringenden Fällen unter Zustimmung des Gantgerichts und in der Regel auch der Gläubiger vorgenommen werden.

§. 29. Just. Nov., Art. 913. Proz. O.

Die Schuldenliquidation erfolgt vor einer Gerichtsdeputation, bestehend bei Massen über 1000 Fl. aus einem rechtsgelehrten Mitgliede des Oberamtsgerichts und dem Notar — bei Massen von 1000 Fl. und darunter aus dem Notar und zwei Gerichtszeugen — in nicht öffentlicher Sitzung.

Art. 917., 919. Proz. O.

Die Aufforderung zur Liquidation ergeht mit 4 Wochen Frist, unter Androhung der Präklusion, welche mit dem Schlusse der Liquidationsverhandlung kraft des Gesetzes eintritt.

§§. 30., 32. Just. Nov., Art. 915, 920. Proz. O.

Eine Forderung gilt in Ansehung der Masse „als liquid", wenn der Gantanwalt sie anerkennt. Trotzdem kann solche Forderung (unter den Bedingungen der Restitution Art. 125., 291., 400. Proz. O.) bestritten werden: a) vom Gemeinschuldner (über dessen Eidesfähigkeit cfr. Art. 928.); der Sieg desselben kommt der Gläubigerschaft zu statten; b) von jedem einzelnen Gläubiger, „welcher durch den Vorzug oder die Konkurrenz der Forderung beeinträchtigt werden würde, — in eigenem Interesse".

Art. 919., 927. Pr. O.

Rangstreitigkeiten werden zwischen den betheiligten Gläubigern verhandelt; doch ist der Gantanwalt legitimirt, Vorzugsrechte zu bestreiten, „bei deren Beseitigung die unbevorzugten Gläubiger betheiligt sind".

Art. 929. Proz. O.

Vorzugsrechte können mittelst der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nach dem Schlusse der Liquidationsverhandlung angemeldet und angefochten werden.

Art. 921. Proz. O.

Liquiditäts- und Prioritätsstreitigkeiten werden im ordentlichen Prozeßverfahren von dem Gantgericht erledigt (Art. 922., 930., 931). Ueber alle Streitigkeiten wird möglichst in einer, im Liquidationstermine zu verkündenden Tagfahrt verhandelt (Art. 922., 923) und in der Regel gleichzeitig durch das Prioritätsurtel entschieden (Art. 924). Dieses nimmt auch die anerkannten Forderungen auf; streitige, noch unentschiedene werden „eventuell" locirt (Art. 926.).

Gleichzeitig mit dem Prioritätsurtel wird die „Gantverweisung", d. h. der Theilungsplan

§. 172. Edikt

und die Rechnung des Güterpflegers verkündet.

§§. 172 179. Ed.

Gegen Prioritätsurtel und Gantverweisung ist Appellation zulässig.

§§. 173.—178. Ed., Art. 934. Proz. O.

Insoweit die Gantverweisung rechtskräftig ist, wird sie vollzogen.

§. 178. Ed.

D. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz mit dem Fürstenthum Ratzeburg.

Trotsche: Der mecklenburgische Civilprozeß. II. Bd. 1868. §§. 178. ff.

Für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sind von den zahlreichen landesherrlichen Verordnungen und Reskripten hervorzuheben:

I. für das Konkursverfahren:

1. die Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 II. 45. (Ges. Samml. für die mecklenburg-schwerinschen Lande. Erste Sammlung. Wismar und Ludwigslust 1861. Bd. I. S. 131), die Güstrowsche Kanzleiordnung vom 2. März 1669 II. 46. (daselbst I. S. 192) und die Verordnung vom 21. Dezember 1870, betreffend die Bestrafung des Bankerotts §. 4. (Reg. Bl. 1870 Nr. 134.), — diese Gesetze handeln über die cessio bonorum;
2. die Verordnungen vom 12. Februar 1756 (Ges. Samml. I. S. 386) und vom 6. November 1770 (Ges. Samml. I. S. 391) über den actor communis und die Verordnung vom 5 November 1836 (Raabe, Ges. Samml. II. S. 449) über den assistens curatoris bonorum;
3. die Interimsordnung für die Untergerichte vom 14. Juli 1770 (Ges. Samml. I. S. 249) unter Nr 20.;
4. die Verordnung vom 17. Dezember 1834 über Eröffnung und Abwendung von Konkursen (Raabe, Ges. Samml. II. S. 444) und die Exekutions- und Subhastationsordnung vom 30. September 1857 §. 16. unter Nr. 3. (Raabe, ebenda VI. S. 319).

Die Eröffnung des Konkurses erfolgt:

1. auf Grund der cessio bonorum von Seiten des Schuldners,
2. auf Grund des Antrages von Seiten der Gläubiger.

Auf Antrag der Gläubiger wird jedoch der Konkurs erst nach erfolglos gebliebenen konkursmäßigen Einleitungen oder im Laufe konkursmäßiger Einleitungen gegen den ungehorsamen Schuldner eröffnet, es wäre denn, daß aus einer erblosen Erbschaft oder aus dem Vermögen eines ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten entwichenen Schuldners Befriedigung gesucht würde.

Die Befugniß, konkursmäßige Einleitungen zu erwirken, haben — von dem Schuldner abgesehen — nur andrängende Gläubiger, d. h. solche Gläubiger, deren Forderungen mindestens bis zu einem unbedingten Zahlungsbefehl ausgeklagt sind, — und auch diese nur unter der Voraussetzung, daß entweder

1. die Sistirung einer Exekution auf die Intervention eines anderen Gläubigers aus dem Grunde bevorzugter oder gleicher Erstigkeitsrechte stattfindet

oder

2. die Insuffizienz des Schuldners oder sein gegenwärtiges Zahlungsunvermögen wahrscheinlich gemacht ist, — und hierzu genügt die Darlegung;
   a) daß es an ausreichenden beweglichen Exekutionsobjekten fehlt oder der Exekutor solche nicht ermittelt hat,
   b) daß die Vollstreckung in die beweglichen Exekutionsobjekte durch geltend gemachte Eigenthumsrechte oder anderweitige nicht oben Nr. 1. erwähnte Ansprüche Dritter gehemmt wurde,
   c) daß bereits ein Exekutionsverfahren auf Antrag eines anderen Gläubigers aus diesen Gründen erfolglos geblieben ist,
   d) daß der Schuldner aus dem Grunde der Unentbehrlichkeit gegen die Abpfändung einzelner Sachen protestirt.

Die konkursmäßigen Einleitungen haben die Suspendirung bereits verfügter Exekutionen, die Beschränkung der Dispositionsbefugniß in geringerem oder größerem Umfange, die Vorladung des Schuldners zur amtlichen Untersuchung seiner Suffizienz und seines gegenwärtigen Zahlungsvermögens zur Folge und zerfallen, völlig durchgemacht, in zwei Stadien. In dem ersten Stadium wird ein Abkommen mit einzelnen — andrängenden — Gläubigern erstrebt. Wird ein solches Abkommen nicht erreicht, so führt das zweite Stadium zu einer Zusammenberufung sämmtlicher Kreditoren durch öffentliche peremptorische Ladungen mit voller Wirkung eines Konkursproklams und zu dem Versuche, den Schuldner unter Beistand des Gerichts mit sämmtlichen Gläubigern zu arrangiren. Erweist sich auch dieser Versuch als vergeblich — und schon der Dissens eines Gläubigers genügt in der Regel zu diesem Ergebnisse, — so wird der Konkurs eröffnet, es sei denn, daß bei ausgemittelter Suffizienz und unter Zustimmung der intabulirten Gläubiger auf Antrag des Gerichtes ein landesherrlicher Indult — auf höchstens 3 Jahre — ertheilt wird.

Bei Eröffnung des Konkurses wird ein interimistischer curator bonorum bestellt, — die definitive Wahl erfolgt durch die Gläubiger auf Grundlage der Stimmenmehrheit. Ein Kontradiktor im Sinne des gemeinen Konkursprozesses besteht nicht; der actor communis vertritt die Masse nicht im Namen des Gantmannes, sondern im Interesse der Gläubiger gegen unbegründete Ansprüche, treibt Sachen und Forderungen der Masse gerichtlich bei, führt überhaupt die das Korps der Gläubiger betreffenden Prozesse und fungirt auch im Uebrigen als Organ der Gesammtheit. Die Bestellung erfolgt durch das Gericht ohne Befragung der Gläubiger, ist bei Konkursen, welche vor den Justizkanzleien anhängig sind, nothwendig, bei den Niedergerichten von dem Belang des Debitwesens und der Schwierigkeit der Verhandlungen abhängig; im Uebrigen soll bei den Amts- und Stadtgerichten, wenn der curator bonorum einen Rechtsbeistand zur Seite haben muß, ihm ein Sachwalt als assistens ernannt werden, dessen officium sich auf Ertheilung von Rath an den curator bonorum und auf Anfertigung gerichtlicher Vorträge beschränkt. —

Zur Verordnung vom 17. Dezember 1834 ist anzuführen die umfangreiche Verordnung vom 27. Februar 1813 „wegen der zu den Konkursanwendungen anzuordnenden Vermögenstaxationen", nebst der Verordnung vom 2. Oktober 1816 betreffs Taxation der Gutswaldungen;

5. für den Verkauf von Grundstücken im Konkurse:
   a) der §. 5. der I. 4. angeführten Verordnung vom 17. Dezember 1834,
   b) die Exekutions- und Subhastationsordnung vom 30. September 1857 (Raabe, ebenda VI. S. 319) §§. 17—24., 38.;
   c) die Verordnung, betreffend Aufhebung des Gleichgebotstermins vom 28. Juni 1858 (Reg. Bl. 1858 Nr. 20.);
6. betreffs Vertheilung der Generalmasse:
   a) die Verordnung vom 12. September 1809 und
   b) das Reskript vom 11. August 1810 (Raabe, II. S. 424, VI. S. 55).

Die Vertheilung ist nicht nothwendig an das Prioritätsurtel gebunden; sie erfolgt, sobald und so oft etwas hierzu vorhanden ist, und insoweit nach einer durch das Gericht summarisch anzustellenden Prüfung der Aktiv- und Passivmasse anzunehmen ist, daß die Gläubiger, welche bei der Vertheilung berücksichtigt werden sollen, zur Hebung gelangen. Ist die Priorität einer Forderung bestritten, so muß der Gläubiger eine cautio de eventualiter restituendo cum omni causa bestellen. Ein Termin wird nur bei der Finaldistribution abgehalten.

II. für das materielle Konkursrecht:

1. die Verordnung vom 22. Juni 1811 über Bestand der Pachtkontrakte in Konkursen und die Rechte des Pachtvorschusses (Raabe, Ges. Samml. II. S. 451);
2. die Verordnung vom 5. Februar 1813 (Raabe, II. S. 453) über die Unstatthaftigkeit des Retentionsrechts der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten;
3. die das gemeinrechtliche Separationsrecht der Erbschaftsgläubiger in ein Prioritätsrecht derselben vor den Gläubigern des Erben in allen zum Nachlaß gehörigen Gegenständen verwandelnde Verordnung vom 29. Januar 1646; über den Vorzug der großväterlichen und väterlichen Kreditoren vor denen des Kridars — und über die Priorität der Zinsen (Ges. Samml. I. S. 399);
4. anlangend die Prioritätsordnung, so sind zu unterscheiden:
   A. die beim Vorhandensein von ingrossirten Ansprüchen

aus der gemeinen (General-) Masse abzusondernden Grundstücksmassen (Spezialmassen).

Für diese kommen die neuesten Hypothekenordnungen in Betracht. Von denselben sind hervorzuheben:

a) die ritterschaftliche Hypothekenordnung vom 18. Oktober 1848 §§. 8., 31., 32. (Raabe, V. S. 251),

b) die revidirte Hypothekenordnung für die von den Landesklöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke vom 8. Dezember 1852 §§. 22–26. (Raabe, V. S. 298),

c) die Domanial-Hypothekenordnung vom 2. Januar 1854 §§. 15., 27–31. (Raabe, V. S. 269) und Verordnung vom 8. April 1869 zur Ergänzung der Domanial-Hypothekenordnung unter 3. (Reg. Bl. 1869 Nr. 30),

d) die Stadtbuchordnung vom 21. Dezember 1857 §§. 20., 32–35. (Reg. Bl. 1857 Nr. 39.) und Verordnung vom 13. März 1869 zur Abänderung und Erläuterung der Stadtbuchordnung Art. II. (Reg. Bl. 1869 Nr. 24.).

Ihr gemeinsamer Inhalt ist der: Hypotheken an Grundstücken können nur durch Eintragung in die Hypothekenbücher entstehen. Aus den Grundstücksmassen werden berichtigt nach Vorabnahme der von der Spezialmasse zu tragenden Konkurskosten:

in 1ster Klasse: gewisse privilegirte Forderungen (Abgaben, Lasten, Deputat und Lohn der zur Bewirthschaftung des Guts ꝛc. erforderlichen Leute u. s. w.), insofern sie während des Konkurses fällig werden oder für eine bestimmte Zeit rückständig sind;

in 2ter Klasse: alle ingrossirten Ansprüche und Personalservituten nach Maßgabe der Reihenfolge der Eintragung; die seit dem letzten landüblichen Termine laufenden und außerdem (meist) 1½ Jahre rückständige Zinsen haben die Priorität des Kapitals;

in 3ter Klasse: die Rückstände an Abgaben u. s. w. sowie an Zinsen, welche die Priorität der Belastungen und Kapitalien in der I. und II. Klasse verloren haben. Ueberschüsse fließen zur Generalmasse.

B. die Generalmasse:

für diese gilt die gemeinrechtliche Priotätsordnung mit General- und stillschweigenden, privilegirten Hypotheken und Vorzugsrechten; nur verleihen öffentliche und quasi öffentliche Pfandrechte keinen Vorzug vor der Privathypothek. Verordnung vom 3. April 1834 (Trotsche §. 219 7.).

Im Einzelnen betrifft

a) das Vorzugsrecht der Arzt- und Arzneikosten der Krankheit, in welcher der Gemeinschuldner verstorben ist, die Verordnung vom 14. Januar 1826 (Raabe, II. S. 456),

b) das Vorzugsrecht der pia corpora die Verordnung vom 4. und 6. Februar 1644 (Ges. Samml. I. S. 397) und zahlreiche andere, bei Trotsche §. 271. S. 481 ff. allegirte Verordnungen.

III. Endlich betreffen die Konkurskosten:

1. die Verordnung vom 22. Dezember 1789 über Tragung der Konkurskosten und anderer Ausgaben der Masse (Ges. Samml. I. S. 418),

2. die Verordnung vom 7. Januar 1809 über Vorwegnahme der Konkurskosten aus der Masse (Raabe, II. S. 462).

Einzelne besondere Bestimmungen bestehen in den Städten Rostock und Wismar, welche Bestimmungen sich bei Trotsche a. a. O. zusammengestellt finden. Ueber die Klassifikation der Gläubiger in Rostock und Wismar ist zu vergleichen Trotsche §§. 220. 221. —

Die in der vorstehenden Skizze gegebene Darstellung des Konkursrechts ist auch im Wesentlichen für das in Mecklenburg-Strelitz geltende Recht zutreffend, weshalb es genügt, im Allgemeinen darauf Bezug zu nehmen. Nur auf einzelne Abweichungen ist hinzuweisen; insonderheit sind die hier normirenden Verordnungen ꝛc. anzuführen, welche zum großen Theil mit denjenigen in Mecklenburg-Schwerin übereinstimmen, wenngleich auch in jedem Lande einzelne besondere Bestimmungen erlassen sind.

1. Von den Verordnungen ꝛc. sind hervorzuheben:

Zu I. 1.
die Güstrowsche Kanzleiordnung vom 2. März 1669 II. 46., auch gültig für das Fürstenthum Ratzeburg;
die Verordnung vom 21. Dezember 1870, betreffend die Bestrafung des Bankerotts — (Off. Anz. für Strelitz 1871 Nr. 1. und für Ratzeburg 1871 Nr. 3.).

Zu I. 2.
die gemeinen Bescheide der Justizkanzlei vom 30. April 1770 und vom 4. August 1775 — gültig auch für Ratzeburg — über den actor communis (Scharenberg und Genzken, Ges. Samml. II. 2. Nr. 360. 361.).

Zu I. 4.
die Verordnung vom 8. April 1836 über Eröffnung und Abwendung von Konkursen (Scharenberg und Genzken a. a. O. Nr. 371.) und die Exekutions- und Subhastationsordnung vom 30. September 1857 §. 16. Nr. 3. (Scharenberg und Genzken a. a. O. Nr. 355.).
Diese Verordnungen gelten nicht für das Fürstenthum Ratzeburg. Die erstere ist dort nicht publizirt und der §. 16. Nr. 3. der letztern, welcher auf erstere Bezug nimmt, ist nur versehentlich in die für das Fürstenthum publizirte Exekutionsordnung mit aufgenommen — Vergl. Trotsche II. S. 376 und 380 Note 9.

Zu I. 5
a) der §. 5. der I. 4. angeführten Verordnung vom 8. April 1836,
b) die Exekutions- und Subhastationsordnung vom 30. September 1857 §§. 17–24. 38. (Scharenberg Nr. 355., Off. Anz. für Ratzeburg 1857 Nr. 18).,
c) die Verordnung, betreffend Aufhebung des Gleichgebotstermins vom 28. Juni 1858 (Scharenberg a. a. O. Nr. 373., Off. Anz. für Ratzeburg 1858 Nr. 5.).

Zu II. 1.
die Verordnung vom 1. April 1812 über den Bestand der Pachtkontrakte in Konkursen nebst der Deklaratorverordnung vom 2. Mai 1812 (Scharenberg a. a. O. Nr. 365. und 366.).

Zu II. 2.
die Verordnung vom 17. Juni 1813 über die Unstatthaftigkeit des Retentionsrechts der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten (Scharenberg a. a. O. Nr. 367.).

Zu II. 3.
die das gemeinrechtliche Separationsrecht der Erbschaftsgläubiger in ein Prioritätsrecht derselben vor den Gläubigern des Erben in allen zum Nachlaß gehörigen Gegenständen verwandelnde Verordnung vom 29. Januar 1646, über den Vorzug der großväterlichen und väterlichen Kreditoren vor denen des Kridars — und über die Priorität der Zinsen (Scharenberg Nr. 359.).

Zu II. 4. A.
die Domanial-Hypothekenordnung vom 24. März 1834 §§. 13., 15–18., 26.;
die ritterschaftliche Hypothekenordnung vom 18. Oktober 1848 §§. 8., 31., 32.;
die Hypothekenordnung für die Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen vom 3. Februar 1855 §§. 13., 15–18., 27.;
die revidirte Stadtbuchordnung vom 21. Dezember 1857 §§. 20., 32–35. — erstreckt sich auf die Residenzstadt Neustrelitz durch Verordnung vom 13 November 1866 (Off. Anz. 1866 Nr. 17.) — nebst der Deklaratorverordnung vom 13. März 1869 (Off. Anz. 1869 Nr. 13.);
die Hypothekenordnung für das Fürstenthum

Ratzeburg vom 21. August 1859 §§. 15., 17—20., 21. (Off. Anz. für Ratzeburg 1859 Nr. 12.).

Zu II. 4. B. b.

die Verordnung vom 4. und 6. Februar 1644 (Scharenberg Nr. 358. a. — c.);

die Verordnung vom 29. Januar 1722 für Ratzeburg (Masch, Repertorium S. 90 u. 91).

Zu III. 2.

die Verordnung vom 15. Februar 1809 (Scharenberg Nr. 364.);

die Verordnung für Ratzeburg vom 5. April 1810 (Masch, Repertorium S. 91 und 92) über Vorwegnahme der Konkurskosten aus der Masse.

2. Aus der theilweisen Verschiedenheit der Legislation in den beiden Großherzogthümern ergiebt sich, daß die obige Darstellung nicht durchweg für alle Landestheile paßt.

Als Abweichungen sind hervorzuheben:

a) zu der Darstellung ad I. 4. Insoweit sich diese Darstellung auf die konkursmäßigen Einleitungen bezieht, trifft sie für das FürstenthumRatzeburg nicht zu, da die betreffenden Verordnungen vom 8. April 1836 und der §. 16. Nr. 3. der Exekutionsordnung vom 30. September 1857 für das Fürstenthum Ratzeburg nicht gelten;

b) zur Darstellung I. 4. i. f. verb. „im Uebrigen soll bei den Amts- und Stadtgerichten — Verträge beschränkt". Auch dieser Satz ist der Vorschrift der Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 5. November 1836 entsprechend. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz entscheidet das richterliche Ermessen im einzelnen Falle darüber, ob die Bestellung eines actor communis oder die Beiordnung eines Anwalts für den curator bonorum zweckmäßiger erscheint;

c) zu I. b. Auch ohne besondere Verordnung wird in Mecklenburg-Strelitz mit der Vertheilung der Masse in der dargestellten Weise verfahren, weil die Vorschriften der Schweriner Verordnungen als zweckmäßig erkannt sind;

d) zu II. 4. B. a. A. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz sind die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Priorität von öffentlichen und gleichsam öffentlichen Pfandrechten noch in Kraft.

E. Großherzogthum Hessen.

Bopp: Nachträge zur Hessen-Darmstädtischen Civilprozeßordnung vom Jahre 1724. Darmstadt 1838. Heft 2. S. 248. ff.

In der Provinz Rheinhessen hat das Buch III. des Code de commerce „von Fallimenten und Bankerotten" fast unverändert Geltung. [1])

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gilt für das Konkursverfahren der gemeine Konkursprozeß mit den durch die Civilprozeßordnung von 1724 Tit. 8. Th. II. und die Praxis der Gerichte gegebenen Modifikationen.

Für die Fragen des materiellen Konkursrechts ist gleichfalls das gemeine Recht entscheidend, soweit dasselbe nicht durch einzelne Partikulargesetze abgeändert ist. Als die wichtigsten dieser Gesetze sind hervorzuheben:

I. das Gesetz über die Erwerbung des Grundeigenthums (Reg. Bl. von 1852 S. 77.);

II. die beiden Gesetze vom 15. September 1858:

1. über das Pfandrecht und das Verfahren der Hypothekenbehörden (Reg. Bl. Nr. 35 S. 449. ff.)

Dasselbe hebt die General- und die stillschweigenden Hypotheken auf. Hypotheken können nur an Grundstücken und zwar durch Eintragung, Faustpfänder nur an beweglichen Sachen durch deren Uebergabe entstehen.

2. über die Rangordnung der Gläubiger (Art. 14. ff.)

Es giebt 4 Klassen.

In der I. Klasse werden, abgesehen von den vorweg zu nehmenden Konkurskosten, die auf den Grundstücken haftenden öffentlichen Abgaben, (Art. 15.), und demnächst aus den einzelnen Grundstücksmassen die Hypotheken berichtigt;

in der II. Klasse, — aus den Resten der Grundstücksmassen und der ganzen Mobiliarmasse —

zunächst 9 mit einem „ausgezeichneten allgemeinen Privilege" versehene Forderungen (darunter Begräbniß- und Krankheitskosten, Liedlohn, Mündelforderungen und Steuern) (Art. 19.),

dann aus den ihnen besonders verhafteten Gegenständen: die Faustpfandgläubiger und diejenigen, welche ein „ausgezeichnetes besonderes Privileg" haben (z. B. Verpächter, Vermiether, Gastwirthe), Art. 21.;

die III. Klasse bilden die einfach privilegirten Forderungen (1. aus kuratorischer Verwaltung, 2. der Kinder, 3. der Ehefrauen), Art. 22.;

in der IV. Klasse stehen alle übrigen Gläubiger. Nach allen kommen die Kriminalgeldstrafen, Art. 23.

III. Durch die beiden vorerwähnten Gesetze sind die meisten der wichtigeren, den Konkurs (Gant) betreffenden, älteren landesherrlichen Verordnungen und gerichtlichen Ausschreiben und Präjudizien, — wie solche bei Bopp S. 248. ff. aufgeführt sind — antiquirt. Bestehen geblieben ist jedoch u. A.:

1. die Verordnung vom 2. März 1795 über den Lauf der Zinsen während des Konkurses (Bopp S. 248),
2. die Verordnung vom 6. April 1818 über die Zulässigkeit von Moratorien und deren Voraussetzungen.

F. Herzogthum Anhalt.

I. Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des gemeinen und gemeinsächsischen Rechts. Der Anhang zu den durch Gesetz vom 21. Juli 1850 (Ges. Samml. f. Anh. Dessau S. 1867. ff.) für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen publizirten: „Revidirten Erläuterungen ꝛc. zur anhaltischen Landes- und Prozeßordnung (Dessau 1850)" enthält jedoch im siebenten Kapitel S. 134. bis 137. einzelne abweichende Vorschriften.

„Ein nach Summenmajorität geschlossener Nachlaßvertrag bindet die Minorität; jedoch muß der Schuldner den Kollusionseid leisten und desgleichen auf Verlangen jeder zustimmende Gläubiger." § 8.

II. Neben den Pfandgesetzen Nr. 221. und 222. findet ein umfassenderes Gesetz Nr. 223. vom 13. April 1870, „betreffend die abgesonderte Befriedigung gewisser Gläubiger und die Rangordnung der gemeinen Gläubiger im Konkurse" (Ges. Samml. S. 1501. ff.), Anwendung auf die nach dem 1. Januar 1871 eingeleiteten Konkurse.

Die Vorschriften über abgesonderte Befriedigung §§. 1—6., insbesondere aus Immobilien §§. 7—24., Mobilien §§. 25—31. und aus der gemeinen Konkursmasse §. 32., sowie der Erbschaftsgläubiger §§. 33—38. stimmen im Wesentlichen mit denen der preußischen Konkursordnung überein. Die Rangordnung für die gemeinen Konkursgläubiger dagegen §§. 39. ff., stellt fünf Vorzugsrechte auf: (1. Liedlöhne, 2 Begräbniß-, 3. Medizinalkosten, 4. Steuern und Abgaben, 5. Ehefrauen, Pflegebefohlene und Kinder).

G. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe

hat nur folgende partikulare Bestimmungen über Vorzugsrechte:

1. der §. 2. Kap. XXX. der Polizeiordnung von 1615 beschränkt das Vorzugsrecht der Beerdigungskosten;
2. das Genralreskript vom 25. August 1801 ertheilt den Aerzten und Apothekern ein Vorrecht I. Klasse;
3. der §. 24. Art. 2. der Verordnung vom 29. Februar 1812 gewährt den Prediger-Wittwen- und Waisenkassen, sowie
4. der §. 28. Art. 2. der Verordnung vom 29. Dezember 1821 den Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassen wegen der rückständigen Beiträge eine privilegirte Hypothek;
5. das Generalreskript vom 1. November 1816 dagegen

1) s. darüber Abschnitt II. unter C. a.

beschränkt das Vorzugsrecht der öffentlichen Abgaben, der Liedlöhne und der rückständigen Zinsen auf Rückstände aus den letzten 3 Jahren.

Im Uebrigen gilt das gemeine Recht, sowohl in materieller als formeller Beziehung.

Zweite Abtheilung.

Gebiete mit Konkursordnungen.

Erster Abschnitt.

Kodifizirtes gemeines Recht.

Nach chronologischer Reihenfolge steht obenan

A. Das Herzogthum Sachsen-Gotha

mit der gothaischen Prozeßordnung von 1776; ihr Inhalt ist schon oben, in der ersten Abtheilung zu B. c. 1. angedeutet.

Es folgt

B. Das Fürstenthum Lippe (Detmold).

Dort gilt noch heutzutage

I. „die Konkursordnung vom 25. Dezember 1779" (Auszug aus den Landesverordnungen des Fürstenthums Lippe. Detmold 1865 S. 72—103) mit den derselben durch einzelne spätere Gesetze gegebenen Modifikationen.

Das Verfahren entspricht im Allgemeinen dem gemeinrechtlichen Konkursprozesse. Ueber alle Anmeldungen, Vindikations- (§. 12.) und Separationsansprüche (§. 13.) wird, nachdem über dieselben im Liquidationstermine oder in weiteren Terminen verhandelt, exzipirt, replizirt, duplizirt ꝛc., Beweis erkannt und erhoben worden ist, gleichzeitig in einem, vorweg die Präklusion enthaltenden Prioritäts- und Klassifikationsurtheil erkannt, §§. 9. 11. Dieses Urtheil wird jedoch nach §. 36. des Prozeßgesetzes vom 12. April 1859 nicht von dem sonst überall zuständigen Untergericht, sondern von dem Obergericht erlassen, welches nach altem Gerichtsgebrauch die Priorität ohne vorheriges Verfahren über dieselbe feststellt und das Erkenntniß zunächst als Entwurf publiziren läßt. Ueber die etwa vorgebrachten Erinnerungen findet rechtliches Gehör statt, und erst alsdann erfolgt die wirkliche Entscheidung. Gegen diese sind die ordentlichen Rechtsmittel mit abgekürztem Verfahren zulässig, §. 15. — Auf die Prioritätsordnung, welche die gemeinrechtlichen 5 Klassen aufstellt, hat die Hypothekenordnung vom 12. März 1771 (Auszug ꝛc. S. 32. ff.) die Wirkung eines Vorzuges der ingrossirten Hypotheken ausgeübt, §. 14. Die I. Klasse umfaßt 11 absolut privilegirte Forderungen, — obenan die Konkurskosten; — in der II. rangiren zunächst alle ingrossirten Hypotheken — der Zeitfolge nach, §. 6. d. H. O., — ferner nach dem Gesetz vom 9. März 1864 das Pfandrecht des Vermiethers und Verpächters an den eingebrachten Sachen und den Pfandfrüchten; dann 9 privilegirte Forderungen, darunter die der Ehefrauen und Kinder; — die III. Klasse bilden nach dem eben erwähnten Gesetz die vor dem Richter bestellten und von demselben konfirmirten Pfandrechte (pignus publicum) und, denselben nachstehend, die nicht ingrossirten Konventional- und Legalhypotheken; — die IV. Klasse 12 persönlich privilegirte Forderungen (meist ältere Rückstände der absolut privilegirten ad I.); die V. Klasse endlich alle übrigen Forderungen.

II. Ueber die Rangordnung der Konkurskosten und der Zinsen und über die Rechte der Faustpfandgläubiger ist eine Spezialverordnung vom 8. Mai 1786 ergangen.

Die Faustpfandgläubiger müssen ihr Pfand zur Masse herausgeben und erhalten aus dem Erlöse ihren Pfandschilling vorweg, jedoch ohne Zinsen.

C. Großherzogthum Oldenburg.

I. Die „Hypotheken-, Konkurs- und Vergantungsordnung vom 11. Oktober 1814, zweiter Abschnitt: „vom Konkursprozesse" ist, abgesehen von einzelnen weniger erheblichen Verordnungen, von denen nur diejenige vom 15. November 1825 zu erwähnen sein dürfte, in einigen Punkten, namentlich betreffend die Kompetenz der Ober- und Amtsgerichte, die Vertretung der Parteien u. s. w. ergänzt, beziehentlich abgeändert worden durch

II. das Gesetz, betreffend den bürgerlichen Prozeß, vom 2. November 1857 Art. 348—369.

Beide Gesetze enthalten in materieller Beziehung nur kurze Vorschriften über die Sistirung der Prozesse (Proz. O. Art. 352.) die actio Pauliana (C. O. §. 20.), die Separationsrechte (§. 50. a.) und die Kompetenz (§. 50. d.). Die Vorzugsordnung ist in besonderer Art gestaltet. Das Besondere derselben beruht auf den Eigenthümlichkeiten der dortigen Hypothekenverfassung (einer Verschmelzung des alten deutschen Grundbuchs- ꝛc. mit dem französischen Hypothekensystem, z. B. §. 21.).

Gegenstand einer Hypothek können sowohl unbewegliche als auch bewegliche Sachen, sowohl einzelne Stücke als auch das ganze Vermögen des Schuldners sein (Spezial- und General-Hypotheken), §§. 1., 20. Alle Hypotheken aber und ebenso der antichretische Besitz eines Grundstücks erhalten dingliche Kraft und ein Vorzugsrecht im Konkurse erst durch die Eintragung in die Hypothekenbücher oder die Pfandprotokolle (§. 3.); die gemeinrechtlichen Legalhypotheken gewähren nur einen Titel zur Eintragung (§§. 12.—16.). Von Interesse ist die im §. 22. der Hypothekenordnung erfolgte Ausdehnung des gemeinrechtlichen jus offerendi auf jeden Dritten, dem der Pfandschuldner dasselbe zuzuwenden wünscht. Die Spezialhypothek an einer beweglichen Sache begründet im Konkurse, falls in demselben die Sache noch vorhanden ist, ein Absonderungsrecht (§. 20.), die Spezialhypothek an Grundstücken und die Generalhypothek dagegen ein Vorzugsrecht in der II. Klasse. §. 52. Die Rangordnung ist folgende: die I. Klasse giebt 10 Forderungen ein unter sich gleiches Vorrecht (§. 51.); die II. Klasse nehmen „alle ingrossirten Forderungen nach der Ordnung und Zeitfolge der Ingrossation" ein (§. 52.); jedoch geht die Spezialhypothek an Immobilien unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen den älteren Generalhypotheken vor; die III. Klasse umfaßt nur: Lohnansprüche der Handwerker und Arbeiter aus den letzten 2 Jahren (§. 53.); die IV. Klasse endlich alle übrigen Forderungen.

Ein Faustpfandgläubiger braucht sich in den Konkurs nicht einzulassen; er muß dann aber das Pfand nach einer Taxe annehmen und den Ueberschuß baar zur Masse herauszahlen (§§. 20., 50. c.).

Das Verfahren bewegt sich nach den Grundsätzen und in den Formen des gemeinrechtlichen Konkursprozesses. Jedoch ist die Eröffnung des Konkurses von Amtswegen ausgeschlossen (§§. 23.—25.); auch wird bei Feststellung der materiellen Insolvenz, wenn das bewegliche Vermögen zur Befriedigung eines auf Zahlung drängenden Gläubigers nicht ausreicht, auf das unbewegliche Vermögen des Schuldners keine Rücksicht genommen, weil sich aus dem gerichtlichen Verkaufe desselben nach §. 23. der Hypothekenordnung ein Separatkonkurs ergeben würde, welchem man den generellen Konkurs vorzieht; anstatt durch das Gerichtskollegium wird das Verfahren durch einen Einzelrichter — Amtsrichter, oder bei den Obergerichten durch einen Kommissar — geleitet (Proz. O. Art. 348., 349., 364); — den Gläubigern ist bei der Wahl des Kurators (§. 32.), welche bei geringfügigen Massen ganz unterbleiben kann, und bei der Prüfung der Forderungen (Proz. O. Art. 362. §. 5.) eine gewisse Wirksamkeit eingeräumt, — und endlich ist eine Beschleunigung des Verfahrens angebahnt. Im Konkursproklama werden gleichzeitig die Termine zur Angabe und Liquidation der Konkursforderungen, zur Anhörung des Prioritäts- (Präferenz-) Urtheils und endlich zum Verkauf der Grundstücke, in der Regel mit Fristen von 6 zu 6 Wochen anberaumt, (§. 26. u. Proz. O. Art. 353.); — bei den Obergerichten wird die Beantwortung der Anmeldungen durch den Kontradiktor, der sogenannte „Kontradiktionsrezeß", den Gläubigern spätestens 8 Tage vor dem Liquidationstermine bekannt

gemacht; binnen gleicher Frist ist bei den Amtsgerichten, bei welchen ein Kontradiktor nicht bestellt wird, das die Anmeldungen enthaltende „Angabeprotokoll" den Gläubigern zur Beantwortung in dem Termine mitzutheilen (§. 45. u. Proz. O. Art. 362. §. 4.); — die Vertheilung der Masse erfolgt durch den Kurator, wenn ein solcher bestellt ist, und ist nicht durch die Rechtskraft des Präferenzurtheils bedingt (§§. 57., 64.).

D. Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

I. Die Untergerichtsordnung vom 4. Juli 1836 (Reg. Bl. S. 33—131 ff.) faßt im 6. Theile §§. 179—208. die Vorschriften über das Konkursverfahren zusammen. Sie sind hinsichtlich des Liquidations- und Prioritätsverfahrens modifizirt worden durch

II. das Gesetz über das Verfahren in den zu den Bagatellsachen nicht gehörigen Civilprozessen vom 10. Juni 1850 III. Abschn. §§. 37.—43. (Reg. Bl. S. 130., 138 ff.).

Das Verfahren ist im Wesentlichen der gemeinrechtliche Prozeß, nach dem Vorbilde der früheren hannoverschen Prozeßordnung vom Jahre 1827.

Ueber die Liquidität und Priorität der Forderungen wird zusammen verhandelt und in einem Erkenntnisse entschieden. Eine Distributoria wird nicht abgefaßt (§. 207. I.).

Zur Sicherstellung der Aktivmasse ergeht ein offener Arrest (§. 187.). Der (definitive) Verwalter und ein „engerer Ausschuß aus der Mitte der Gläubiger" wird von diesen gewählt (§§. 191., 194., 195., 193.). Ersterer hat die Administration und Realisation der Masse ganz selbständig zu führen und nur von letzterem zu „präjudizirlichen Dispositionen über die Substanz" (z. B. Abschließung von Vergleichen und Kontrakten) die Genehmigung einzuholen (§§. 192., 193.).

Die in Waldeck und Pyrmont noch geltende gemeinrechtliche Prioritätsordnung wird berührt durch

III. das Gesetz über das Hypothekenwesen ꝛc. vom 8. Juni 1863 (Reg. Bl. S. 60—66).

Der Regel nach können Hypotheken nur durch Ingrossation entstehen (§§. 1. und 2.); die Zeitfolge derselben bestimmt den Vorrang (§. 20.). — Ein gleiches Recht mit den ingrossirten Hypotheken haben die Forderungen der Descendenten an ihre Ascendenten aus der Verwaltung gewisser Güter; diese Forderungen und die Steuerforderungen sind (auch ohne Eintragung) gesetzliche Pfandrechte (§§. 1. Nr. 3., 22., 25.). Die sogenannten absolut privilegirten Gläubiger und das Pfandrecht für Steuerforderungen behalten den Vorzug vor den ingrossirten Hypotheken. Dagegen gehen diese und die vorerwähnten Forderungen der Descendenten allen anderen, nicht ingrossirten Pfandrechten vor (§§. 23., 24.). Leibzuchts-, Kindestheils-, Abfindungs- und Erbegeld-Ansprüche und der Eigenthumsvorbehalt wegen gestundeter Kaufgelder bedürfen zwar keiner Ingrossation, stehen aber den ingrossirten und den, die Rechte derselben genießenden Ansprüchen nach (§§. 34. ff.). An der Stelle des Kapitals kommen, wenn die Hypothek zugleich für Zinsen und Kosten eingetragen ist, dreijährige Zinsrückstände und die Kosten bis zu einem im Verhältnisse zur Höhe der Hauptforderung limitirten Maximalbetrage zur Hebung (§§. 28.—30.).

Das Vorzugsrecht der Reallasten ist durch die Verordnung vom 30. Juni 1792 gleichfalls auf dreijährige Rückstände beschränkt.

Auf einige besondere Vorzugsrechte beziehen sich die Verordnungen vom 2. Dezember 1756 und 13. Juni 1778, sowie der Art. 18. des Einführungsgesetzes zum preußischen Berggesetz vom 1. Januar 1869.

IV. Die Zuständigkeit des Konkursgerichts bestimmt §. 4. I. und §. 10. I. der Verordnung, betreffend die anderweite Organisation der Justizbehörden vom 6. Oktober 1868 (Reg. Bl. S. 119.).

V. Außerdem kommen noch in Betracht:

1. wegen Ausübung der Retentionsrechte im Konkurse die Verordnung vom 6. Oktober 1829 (Reg. Bl. S. 119);
2. wegen Anlegung der Gelder durch den Konkursverwalter das Gesetz vom 24. Oktober 1854 (Reg. Bl. S. 171);
3. in Betreff des Verfolgs von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse in Konkurssachen die Verordnung vom 10. Juli 1829;
4. betreffs der Konkurs- ꝛc. Kosten zwei Gesetze vom 14. Juni 1850, insbesondere der §. 21. und der Tarif sub IV. (Reg. Bl. S. 185 und 197.) und drei Zusatzgesetze vom 2. Dezember 1854 (Reg. Bl. 1854 S. 209., 215., 216.);
5. für den Konkurs von Handelsgesellschaften die §§. 13—16. des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 11. Februar 1862.

E. Herzogthum Braunschweig.

I. Die Civilprozeßordnung vom 19. März 1850 (Ges. und V. Samml. Nr. 14. S. 65 ff.) giebt Theil IV. Tit. 9 „Konkursverfahren" §§. 304—330., in gedrängten Zügen nur Vorschriften über das Verfahren.

Das Verfahren hat einen ausgesprochenen Offizialcharakter. Der Richter (ein Einzelrichter) kann von Amtswegen einschreiten, er verwaltet und vertheilt die Masse, und er instruirt von Amtswegen die Passivansprüche (§§. 314. 317. Nr. 3., 321., 323., 328., 330.). Der Aufseher und Konkursanwalt wird lediglich vom Richter ernannt (§. 314.). Den Güterpfleger wählen die Gläubiger; können sie sich über denselben in der Mehrheit nicht einigen, so gilt der provisorisch vom Richter angestellte als gewählt (§. 315.). Bei größeren Gütermassen können die Gläubiger auch einen Gläubigerausschuß zur Berathung und Entscheidung wichtiger Sachen wählen (§. 315.).

Zur Abwendung des Konkurses sind Stundungs- und Nachlaßverträge bei einfacher Kopf- und zwei Drittel Summen-Majorität der Minorität gegenüber bindend (§. 309.).

Die Konstituirung der Passivmasse erfolgt nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts (— Ediktalladung — Anmeldungstermin — Präklusionsurtheil — Prioritätsurtheil — und amtliche Fortführung der Prioritäts- und Veritätsprozesse —), jedoch mit mündlicher Schlußverhandlung.

Vorläufige Vertheilungen können gegen oder auch ohne Kaution schon vor, die eigentliche Vertheilung aber erst nach Rechtskraft des Prioritäts-Urtheils stattfinden, auf Grund eines vom Güterpfleger aufzustellenden Vertheilungsplans, gegen welchen Einwendungen zulässig sind (§. 330).

II. Für die Kompetenz der Gerichte im Konkursverfahren sind die §§. 28. und 29. der Civilprozeßordnung im Allgemeinen maßgebend. Zufolge § 4. des Gesetzes vom 4. April 1867: Abänderungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1850 wegen Errichtung eines Handelsgerichts betreffend — ist jedoch für den Konkurs über das Vermögen eines Kaufmanns das Handelsgericht zuständig; das Verfahren vor demselben richtet sich nach den zu I. angeführten Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

III. Für das materielle Konkursrecht sind von Bedeutung:

1. die Verordnung vom 26. März 1823, die gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken betreffend.

Dieselbe giebt den bei Abschaffung des französischen Rechts in den Verordnungen vom 15. Januar und 6. Februar 1814 streng festgehaltenen Grundsatz, daß jede Hypothek an Immobilien zu ihrer Gültigkeit der Eintragung bedürfe, zu Gunsten von 8 gesetzlichen Hypotheken auf. Diese, darunter die des Fiskus, der Ehefrauen, Kinder und Pupillen, sollen mit den eingetragenen Hypotheken nach dem Alter rangiren. Alle anderen nicht eingetragenen gesetzlichen oder konventionellen Hypotheken an Immobilien behalten das gesetzliche Vorrecht im Konkurse. — Den mit dem Besitz der Sache nicht verbundenen Pfandrechten an Mobilien nimmt die Verordnung die Verfolgbarkeit gegen Dritte, beläßt denselben jedoch gleichfalls, neben zahlreichen anderen privilegiis exigendi, ihr Vorrecht im Konkurse.

2. die Verordnungen vom 20. August 1714, 23. März 1756 und 6. April 1778, betreffend die Zinsansprüche.

Rückstände von Zinsen eingetragener Hypotheken aus den letzten 3 Jahren und die vollen Zinsansprüche der pia corpora kommen an der Stelle des Kapitals, alle anderen Zinsforderungen erst nach Befriedigung sämmtlicher Kapitalsforderungen zur Hebung.

3. Für die Stadt Braunschweig ist das sog. statutum Brunsvicense vom Jahre 1579 von Wichtigkeit, nach welchem Ehefrauen von Gemeinschuldnern, welche „Handel oder sonst bürgerliche Nahrung treiben", wegen ihrer Illatenforderungen allen anderen Gläubigern nachstehen.

4. Nach den §§. 2. 3. des Gesetzes „die Bankerotte betreffend" vom 22. Dezember 1870 verliert jede Ehefrau ihr gesetzliches Vorzugs- und Unterpfandsrecht, wenn sie über Betrag und Entstehung ihrer Illatenforderung in betrüglicher Absicht wahrheitswidrige Angaben macht, oder wenn sie zum Vermögensverfall ihres Ehemannes durch schuldvolle Handlungsweise beigetragen hat. Im ersteren Falle soll, im anderen kann sie (wenn nämlich durch ihren Muthwillen der Vermögensverfall vorzugsweise herbeigeführt ist) allen anderen Gläubigern des Mannes nachgesetzt werden.

Außerdem enthält dieses Gesetz u. A. beschränkende Vorschriften über die Zulassung zur Rechtswohlthat der Güterabtretung und Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Separatverträgen mit einzelnen Gläubigern.

5. Der §. 39. des Gesetzes, betreffend Einführung des Handelsgesetzbuchs, vom 14. September 1863 gewährt im Falle des Konkurses über eine Handelsgesellschaft den Gesellschaftsgläubigern das Recht, daß auch über das Privatvermögen eines Sozius der Konkurs eröffnet werde, — und gesteht alsdann an letzterem den Privatgläubigern ein Absonderungsrecht zu.

F. Preußen.

a. Hannover.

I. Für den größten Theil des ehemaligen Königreichs Hannover sind maßgebend die Vorschriften:

1. der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 VI. Theil über „das Verfahren in Konkurssachen" §§. 604. ff.,
2. des Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse vom 14. Dezember 1864 (Ges. Samml. 1864 I. Nr. 46. S. 545 ff.).

Das letztere Gesetz hat die demselben entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere

a) der osnabrückischen Konkursordnung vom 20. November 1777,
b) die Rangordnung für das Fürstenthum Hildesheim in der Verordnung vom 14. April 1815 und
c) diejenige für die Kreise Meppen und Emsbüren in der Verordnung vom 13. September 1815

aufgehoben, dagegen bestehen gelassen:

a) das Absonderungs- und Vorzugsrecht der Ablösungs- und Allodifikations-Kapitalien und Renten in Gemäßheit der Ablösungsverordnungen vom 10. November 1831 §. 35. (Ges. Samml. S. 209) und vom 23. Juli 1833 §§. 240. ff. (Ges. Samml. S. 147), sowie des Lehns-Allodifikationsgesetzes vom 13. April 1836 §. 12. (Ges. Samml. S. 33), und des Gesetzes vom 16. September 1844 (Ges. Samml. S. 289);
b) die Rechte der hannoverschen Landeskreditanstalt und einzelner ritterschaftlicher Kreditvereine. §. 7. des Pfand- 2c. Gesetzes (I. 2).

Dasselbe ist durch die Gesetze vom 12. Dezember 1866 (preuß. Ges. Samml. S. 887, 888) auf die früher oldenburgische Ortschaft Wachtum und die vormals kurhessischen, später hannoverschen Landestheile ausgedehnt worden.

Das Gesetz gilt nicht für das Land Hadeln.

3. Das Gesetz vom 28. Mai 1873 (G. S. S. 253 ff.) hat das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke 2c., vom 5. Mai 1872 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 in die Provinz Hannover eingeführt.

II. Für die hannoverschen Landestheile preußischen Rechts besteht in der Hauptsache noch die preußische Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts, sowohl die durch das hannoversche Gesetz vom 29. September 1817 modifizirte Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, als der 50. Titel des I. Theils der Allg. Ger. O. (publ. 6. Juli 1793), als auch die konkursrechtlichen Vorschriften des Allg. Landrechts (Pat. vom 5. Februar 1794).

Allerdings ist durch §. 678. der hannoverschen Prozeßordnung (I. 1.) auch hier das Konkursverfahren derselben im Allgemeinen eingeführt, neben diesem sind jedoch wesentliche Vorschriften der Allg. Ger. O. und des Allg. Landrechts aufrecht erhalten worden, insbesondere die Vorschriften über Umfang des Konkurses (§§. 272—286. 672—689 I. 50. Allg. Ger. O.), die Wirkung der Konkurseröffnung (§§. 33 bis 62. I. 50. das.), die Kompensation im Konkurse (§§. 156 bis 160. I. 50. das. und §§. 317—327. I. 16. A. L. R.) und die Priorität der Gläubiger (§§. 147. 150—153. 161. 267—488. I. 50. Allg. Ger. O.).

Für das hannoversche Rechtsgebiet ist Folgendes hervorzuheben.

A. Konkursgläubiger sind alle diejenigen, „welche an die Konkursmasse behufs ihrer Befriedigung Ansprüche machen", Proz. O. §. 626.

Die Vindikanten gehören nicht zu denselben, §§. 621 ². 626.; die Rückforderung dessen, was nach Civilrecht schon in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangen, ist durchweg ausgeschlossen, Pf. G. §. 52.

Dagegen fallen unter die Konkursgläubiger und die Präklusion von der Konkursmasse sowohl die Absonderungsberechtigten als die Hypothekengläubiger, Proz. O. §§. 626. 650.

Absonderungsrechte haben nur (Pf. G. §. 53.):

a) die Erbschaftsgläubiger und Legatare, §. 54.,
b) die Gläubiger eines Schuldners, welcher zum zweiten Male eine Ehe mit Gütergemeinschaft eingeht, im Fürstenthum Osnabrück, §. 55.,
c) die Handlungs- und die Privatgläubiger des Sozius einer Handelsgesellschaft, Art. 122. (H. G. B.), §. 17. Einführungsgesetz vom 5. Oktober 1864 (Ges. Samml. Nr. 32. S. 213) und (Pf. G. §. 105.),
d) und in gewisser Hinsicht die Faustpfand- und Hypothekengläubiger.

Ein Faustpfand entsteht nur durch Uebergabe einer beweglichen Sache, Pf. G. §. 42.; der Faustpfandgläubiger kann sein Pfand im Konkurse behalten, er muß es aber zur Masse abliefern, wenn er aus dieser seinen Ausfall beansprucht, §. 56.

Hypotheken entstehen nur durch Eintragung, §. 6., stillschweigende und privilegirte Hypotheken sind abgeschafft. Spezialhypotheken sind nur an unbeweglichen Sachen zulässig, §. 2., Generalhypotheken umfassen das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen, nicht aber die später erworbenen Grundstücke, §§. 3. 5. Seit dem 1. Oktober 1873 ist die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie im Lande Hadeln die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen unzulässig (§. 11. Abs. 1. des oben I., 3. citirten Gesetzes vom 28. Mai 1873). Unter mehreren Hypotheken entscheidet die Reihenfolge der Eintragung, Spezial- und Generalhypotheken haben gleichen Rang und die Wirkung eines Vorzugsrechts in der Spezial- oder Generalmasse.

Die Vorrechtsordnung hat IV Klassen, §§. 58. ff.: die I. Klasse mit 7 absolut privilegirten Forderungen; die II. Klasse nehmen die Hypothekengläubiger ein, in der III. sind 5 „bevorzugte" und in der IV. die einfachen Gläubiger.

Um der Vorrechtsordnung und den Separationsansprüchen gerecht zu werden, wird aus jedem, einem Absonde-

rungsrecht unterworfenen Vermögensstücke oder Komplexe eine Spezialmasse gebildet. Diesen gegenüber gilt die gemeine Masse gleichfalls als eine besondere Masse. Konkurskosten, Masseschulden und alle Forderungen, welche nur eine Spezialmasse betreffen, werden lediglich aus dieser berichtigt; dagegen die allgemeinen Konkurskosten und Masseschulden aus allen einzelnen Massen pro rata, und die allgemeinen absolut privilegirten Forderungen zunächst aus der gemeinen, in subsidium aber auch aus den Spezialmassen pro rata; beide Kategorieen, die allgemeinen Konkurskosten und Masseschulden, wie die allgemeinen absolut privilegirten Forderungen, können daher betreffs einer Spezialmasse den auf dieser haftenden Hypotheken (Kl. II.) und bevorzugten Forderungen (Kl. III.) vorgehen, §. 66.

Hieraus folgt, daß eine Vertheilung der Konkursmasse erst möglich ist, nachdem

1. alle Spezialstücke und die ganze Konkursmasse vollständig realisirt und
2. über die Richtigkeit und das Vorrecht aller Forderungen rechtskräftig entschieden ist.

B. Der Konkurs wird, abgesehen davon, daß er nicht von Amtswegen eröffnet werden kann, Proz. O. §. 607., überall durch das Gericht geleitet; von Amtswegen trifft es die Sicherungsmaßregeln, §. 613., veranlaßt es die Inventur, §. 614., ernennt es den Kurator, §§. 614. 615., verfügt es in allen wichtigen Angelegenheiten über die Verwaltung und Verwerthung der Masse, §. 622., ermittelt es die Konkursgläubiger, §. 626. a. E., ertheilt es dem Kurator Anweisung, wegen Betreibung oder Sistirung der Spezialprozesse die erforderlichen Anträge zu stellen, §§. 642. 645 [3]. und vertheilt die Masse, §§. 648. ff.; in geringfügigen Sachen kann das Gericht sogar die Funktionen des Kurators übernehmen, §. 615. a. E.

Der Kurator — vorzugsweise ein Advokat — übt zugleich das Amt des Kontradiktors, er vertritt den Gemeinschuldner und die Gläubiger, §§. 616. 630. Den Gläubigern ist eine Mitwirkung insofern zugestanden, als sie den definitiven Kurator wählen, §. 615., im Uebrigen haben sie, sowie ein gewählter Gläubigerausschuß, nur berathende Stimme, §§. 623. 627. Der Gemeinschuldner wird ebenfalls bei der Wahl des Kurators gehört, §. 615.; er ist mit seinem später erworbenen Vermögen nur dann an die Vergleiche des Kurators oder die gegen diesen ergangenen Erkenntnisse gebunden, wenn er den Vergleichen zugestimmt oder die Forderungen anerkannt hat, §. 646.

Das Verfahren zerfällt in die gewöhnlichen Stadien. Auf die Ediktalladung, §. 626., folgt der Anmeldungstermin, §. 627., und der Ausschlußbescheid, §. 628. Demnächst beginnt das Lokationsverfahren. In diesem liegt das Eigenthümliche des hannoverschen Konkursprozesses. Nach Abfassung des Anmeldungs- und des Erklärungsprotokolls stellt der Richter alle angemeldeten Forderungen, seien sie anerkannt oder bestritten, in der Ordnung, in welcher sie ihre Befriedigung erhalten sollen, in einem Prioritätsurtheil zusammen, §. 632. Dasselbe ist aber eigentlich kein Urtheil, sondern nur ein Locirungsplan, darum auch nicht der Berufung unterworfen, §§. 633. 642. al. 4. Einerseits kann dasselbe angefochten werden durch eine innerhalb einer Präklusivfrist anzustellende „Klage auf Einräumung einer besseren Priorität" gegen die anderen betheiligten Gläubiger, — über mehrere solche Klagen wird in einem Verfahren und Erkenntnisse entschieden, gegen welches die Berufung stattfindet, §§. 633.—641. Andererseits wird über die vom Kurator bestrittenen Forderungen und Vorzugsrechte in den von Amtswegen pari passu zu betreibenden einzelnen „Spezialprozessen" (Liquidationsprozessen) erkannt, und auch gegen diese Erkenntnisse ist die Berufung zulässig, §§. 642.—646. Nunmehr wird das Prioritätsurtheil endgültig festgestellt, §. 647. Und erst jetzt, nach rechtskräftiger Entscheidung aller Prioritätsstreitigkeiten und eines jeden Liquidationsprozesses, kann die eigentliche Vertheilung der Masse stattfinden, §. 648. Diese erfolgt auf Grund eines vom Gericht zu entwerfenden Vertheilungsplans, §§. 648. 650.; über Erinnerungen gegen denselben wird erkannt, das Erkenntniß unerliegt der Berufung, §§. 651. 652.

Vergleiche finden sowohl zur Abwendung als zur Beilegung des Konkurses nur bei Zustimmung aller erschienenen Gläubiger statt, §§. 609., 610., 626., 627.

b. Nassau.

I. Verordnung über den Exekutiv- 2c. und Konkursprozeß vom 28. September 1859 (Verordn. Blatt Nr. 16. S. 171., 182. ff.).

Dieselbe verweist betreffs der Versteigerung von Mobilien und Immobilien im Konkurse auf

II. §§. 72. 73. der Hülfsvollstreckungs-Verordnung vom 16. Juli 1851 (Verordn. Bl. Nr. 14. S. 121., 151.).

Die wichtigste Ergänzung aber findet die Konkursverordnung in dem

III. Gesetze: das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse betreffend, vom 15. Mai 1851 (Verordn. Bl. Nr. 8. S. 66., 81. ff.).

Ueber Aufrechterhaltung der Konkursverordnung vergl. endlich

IV. den §. 89. der preußischen Prozeßverordnung vom 24. Juni 1867 (cfr. Erste Abth. Neuvorpommern II.).

Nach dem Pfandgesetze (III.) giebt es keine stillschweigenden und keine General-Hypotheken. Hypotheken werden nur an Grundstücken und durch Eintragung erworben, Faustpfänder nur durch Uebergabe beweglicher Sachen. Hypotheken- und Faustpfandgläubiger werden im Konkurse abgesondert aus ihren Pfandobjekten befriedigt, §§. 53. 55. Ein Absonderungsrecht im Konkurse haben ferner Erbschaftsgläubiger und Legatare, Gläubiger von Eltern, welche ihr Vermögen ihren in Konkurs gerathenen Kindern übertragen hatten, Lehen- und Familienfideikommiß-Gläubiger und in gewisser Beziehung die Ehefrauen, §§. 51. 52. Jede Spezialmasse dient vorerst zur Berichtigung der sie betreffenden Massekosten und Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger; nur der etwaige Ueberschuß fließt zur gemeinen Masse, gegen welche andererseits die Spezialgläubiger ihren Ausfall liquidiren können, §§. 54. 53. 55. Für die gemeine Masse bevorzugt sind nur (§. 56.):

1. die Kosten der Beerdigung,
2. Apothekerforderungen,
3. Liedlöhne.

Trotz dieser überaus einfachen Rangordnung hat die Konkursverordnung (1.) den gemeinen Prozeß mit allen seinen Abstufungen beibehalten, sogar dergestalt, daß das Lokationsurtel erst nach rechtskräftiger Entscheidung aller Spezialprozesse über die Richtigkeit bestrittener Forderungen erlassen werden kann und der Distributionsbescheid erst dann, wenn sämmtliche in Folge des Lokationsurtels von den Gläubigern gegen einander angestellte Prioritätsklagen rechtskräftig erledigt worden sind.

G. In Lübeck

gilt die „Konkursordnung" vom 17. September 1862, publizirt den 6. Oktober 1862, mit den Nachträgen vom 12./16. November 1866 und 21./23. Dezember 1868.

Die materiellen Vorschriften der Lübecker Konkursordnung, welche in derselben theils zerstreut, theils in einem besonderen Abschnitte (Tit. V.) enthalten sind, zollen dem Handelsverkehr eine besondere Beachtung, vorzüglich in einer ausgedehnten Berücksichtigung der Verhältnisse einer Handels-

gesellschaft, §§. 7. 55. 72. 111., und in den Bestimmungen über Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, §§. 22. 25. ff., sowie über Rückforderungen, §. 58., — Bestimmungen, welche zum Theil weiter gehen, als diejenigen der preußischen Konkursordnung. — Zugeständnisse an den Handel zeigen sich auch darin, daß über kaufmännische Konkurse das Handelsgericht kompetent ist (§. 4.) und in diesen Konkursen die Güterpfleger lediglich von den Gläubigern gewählt werden, §§. 43—47., auch ein besonderer Falliten-Buchhalter bestellt (§. 49.), daß dem Gemeinschuldner während des Konkurses ein besonderer Erwerb für eigene Rechnung gestattet werden kann, §. 38., und daß die Aktivmasse schnell realisirt wird, die beweglichen Sachen sofort nach beendigter Inventur und die Immobilien binnen 3 Monaten verkauft werden sollen, §§. 67. 68. — Die einem Absonderungsrecht unterliegenden Gegenstände oder Massen können nur nach Berichtigung aller die Spezialmasse betreffenden Schulden zur Generalmasse gezogen werden, §§. 61. bis 63. 70. 111.

Dessenungeachtet findet sich in ausgesprochenster Weise der gemeinrechtliche Konkursprozeß vor, an welchen sich auch die vierfache Vorrechtsordnung anschließt. Außer 6 Forderungen, welche in der I. Klasse der „Vorprivilegirten" stehen, giebt es noch 13 Ansprüche in der II. Klasse der „Privilegirten", — unter diesen hervorzuheben Nr. 8., „treue Hand, welche durch Untreue verrückt ist", d. h. veruntreutes Depositions- oder Speditionsgut. Dann folgen in der III. Klasse der „Hypothekarien" die vertragsmäßigen Generalhypotheken; die gesetzlichen und stillschweigenden Pfandrechte des gemeinen Rechts gewähren keinen Vorzug, §. 106., — endlich in der IV. Klasse die „Buchgläubiger", §§. 101. bis 110.

Das Verfahren selbst entspricht fast durchweg dem durch die hannoversche Prozeßordnung vom 8. November 1850 eingeführten (s. oben unter Hannover zu B.), im Wesentlichen nur mit dem Unterschiede, daß es dessen allgemeinen Anmeldungstermin nicht kennt, daß das Prioritätserkenntniß erst nach Beendigung der Liquidationsprozesse abgefaßt (§. 99.), und daß das Konkursverfahren durch einen Gerichtskommissar geleitet wird, diesem aber über streitige Rechte und Verbindlichkeiten der Konkursmasse keine Entscheidung zusteht, §. 5.

H. Großherzogthum Baden.

Stempf, Handbuch des Gantverfahrens und des Gantrechts im Großherzogthum Baden. 3. Aufl. Freiburg 1872.

Der Konkursprozeß ist festgestellt durch „die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" vom 18. März 1864 Titel XXXV. „vom Gantverfahren". Für die materiellen Rechtsverhältnisse im Konkurse sind zu unterscheiden Handelsleute und Nichthandelsleute. Die Bestimmungen für die Ersteren enthält das badische Handelsgesetz im Titel X. „vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute" (vergl. Art. 9. des Einführungsgesetzes vom 6. August 1862 zum deutschen Handelsgesetzbuch, Reg. Bl. Nr. 40.) und zwar Kapitel I.: „vom Ausbruche des Zahlungsunvermögens", Kap. 2.: „von Stundungs- und Nachlaßvergleichen", Kap. 3.: „vom Recht der Ehefrauen der zahlungsunvermögenden Handelsleute" und Kap. 4: „von der Zurücknahme der Waaren", — ferner im Titel XI. „von der Zahlungsflüchtigkeit" (Bankerott) und Titel XII: „der Wiederbefähigung (Rehabilitation) der Zahlungsunvermögenden". Dieselben sind fast überall eine wörtliche Uebersetzung der Artikel des Code de commerce. Sie sind zwar „auf Ganten der Nichthandelsleute nicht anwendbar", §. 836. Proz. O. Die materiellen Vorschriften über die Wirkungen einer Gant — Verlust des Verwaltungsrechts des Gemeinschuldners, Einstellung „allen gerichtlichen Zugriffs", Nichtigkeit der vor der Gant vorgenommenen Rechtshandlungen des Schuldners — sind aber im Wesentlichen für Handelsleute und Nichthandelsleute dieselben; §§. 716. 729. 722—725. der Proz. O. vergl. mit den Sätzen 209. 216. und 210. bis 214. des badischen Handelsrechts, Art. 38. des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch und §. 731. der Proz. O. Gemeinsam für Beide ist ferner, abgesehen von den aus dem Titel X. des badischen Handelsrechts hinsichtlich der Ehefrauen der Handelsleute sich ergebenden Modifikationen, das Vorzugs- und Unterpfandsrecht, Buch III. Titel XVIII. und XIX. des badischen Landrechts, — des durch die Einführungsedikte vom 3. Februar und 22. Dezember 1809 in das Großherzogthum eingeführten Code Napoléon, zu welchem einzelne Vorzugs- und Pfandrechte betreffende Zusätze (2098 a. 2101 a. 2102 a. und b. 2103 a. 2105 a. 2121 a.) und Verordnungen [vergl. insbesondere die landesherrl. Verordnung vom 8. Mai 1811 (Reg. Bl. Nr. 13.), welche das durch §. 26. Abs. 3. des II. Einführungsedikts beseitigte richterliche Pfandrecht des L. R. S. 2123. wiederherstellte, sowie die Gesetze vom 22. Juni 1837 (Reg. Bl. Nr. 18.), 28. März 1844 (Reg. Bl. Nr. 20.), Art. 12. des Gesetzes vom 16. März 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XVII.] ergangen sind. Ergänzt sind die Vorschriften des Code durch die Zusammenstellung einer Rangordnung im Zusatze 2218 — a. und b.

Nach derselben stehen in der I. Ordnung die unbedingten Vorzugsgläubiger (verzeichnet in L. R. S. 2101. und 2101 a. und einigen anderen Gesetzen), welche ein Generalprivileg haben, und falls die gemeine Masse zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, auch bei den Spezialmassen (II. und III.) den Spezial-Vorzugsgläubigern vorgehen (Zusatz 2218 b. und §. 791. der Proz. O.);

in der II. Ordnung kommen die auf bestimmte Fahrnisse oder eine Gesammtheit von Fahrnissen bevorzugten Gläubiger, wie solche in L. R. S. 2102, 2102 a (710. c. v. 710. f. g.) 2102 b, 2098 a III, 2105 a und in einigen anderen Gesetzen bezeichnet sind. Diese werden ein jeder aus dem Erlös der ihm verhafteten Fahrnißstücke, und soweit dieser nicht reicht, in V. Ordnung bezahlt; die Pfandrechte, welche das Handelsgesetzbuch dem Kommissionär, dem Spediteur und dem Frachtführer einräumt, gewähren das Vorzugsrecht des Faustpfands (L. R. S. 2102., Art. 37. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch);

in der III. Ordnung kommen die auf Liegenschaften haftenden Vorzugsrechte (L. R. S. 2095.) und Unterpfandsrechte (L. R. S. 2114), welche nach Maßgabe des Gesetzes durch Eintrag im Pfandbuch oder in einzelnen Ausnahmefällen (L. R. S. 2108., 2109.) im Grundbuch gewahrt sind oder keines solchen Eintrags bedürfen. Zu den letzteren gehören die gesetzlichen Pfandrechte der Minderjährigen, Mündel und Ehefrauen (S. 2135. und Reskript vom 28. Dezember 1811.);

in der IV. Ordnung die Vorzugs- und Pfandgläubiger der III. Ordnung, deren Vorrecht weder gesetzlich eintragsfrei, noch durch Eintrag gewahrt worden ist;

in der V. die gemeinen Gläubiger, — nach allen: Geldstrafen.

Trotz dieser Verwandtschaft der materiellen Vorschriften mit den französischen Gesetzbüchern folgt das Gantverfahren nicht dem französischen, sondern dem gemeinrechtlichen Konkursprozesse.

Das „Gericht" darf die Gant in der Regel nicht von Amtswegen eröffnen (§§. 707., 708. S. 207., 208. des Bad. Handelsrechts; Ausnahmen enthalten die Ziffern 3. 4. des §. 706. der Proz. O.). Nach der Eröffnung zeigt sich die Offizialthätigkeit desselben in der Pflicht des Gerichts, „sich des Vermögens des Gemeinschuldners zu versichern" (§. 717.), bei der Verwaltung und Verwerthung der Masse (§§. 732., 744., 815.), und in der Verpflichtung, für Beweisantretung in den Anmeldungen zu sorgen (§. 756.), die

Rangordnung im Ganturtheil aufzustellen (§. 786.) und den Vertheilungsbescheid abzufassen (§. 816.). Auch hat es von Amtswegen auf den Abschluß von Vergleichen hinzuwirken (§§. 709., 776.).

Dasselbe ernennt zur Prüfung der Passivforderungen einen „Gantanwalt" (Kontradiktor) §. 720., — zur Verwaltung der Masse und zu ihrer Verwerthung, welche einer Zeitbeschränkung nicht unterliegt, einen „Massepfleger" (§§.718., 732.). Dem letzteren kann „ein Gläubigerausschuß" von 3 Gantgläubigern beigegeben werden. Dieser und der definitive Massepfleger wird von den Gläubigern gewählt, wenn sich aber keine absolute Majorität (nach Köpfen und Summen) ergiebt, vom Gericht ernannt (§§. 732., 777—779.).

Die Eröffnung der Gant setzt bei Nichthandelsleuten Vermögensunzulänglichkeit und eine Mehrheit von Gläubigern voraus (§§. 702., 706. ff. Proz.O.), — bei Handelsleuten Zahlungseinstellung (S. 206., 208. H. R.), — und wird durch das „Gant-Erkenntniß" ausgesprochen. Die Rechtsmittel gegen dasselbe haben zwar nicht in Ansehung des Veräußerungsverbots und der Sicherungsmaßregeln, wohl aber für Aufnahme des Inventars und Erlaß des Gant-Edikts aufschiebende Wirkung (§. 714.).

Das Gant-Edikt veröffentlicht das Gant-Erkenntniß und enthält:

1. die Anordnung der Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren;
2. die Aufforderung aller derer, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, diese und die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter Vorlegung der Beweismittel in der Tagfahrt (1.) anzumelden, und
3. die Anzeige wegen Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses (cf. oben) und Versuchs von Borg- und Nachlaßvergleichen (cf. unten) in jener Tagfahrt (§. 745.).

Nach geschlossener Tagfahrt wird der Präklusivbescheid erlassen, §§. 749. ff. (Wiederherstellung §. 752.).

Alle Anmeldungen werden in ein Liquidationsprotokoll eingetragen (§. 755.), in welches auch das Resultat der Erklärungen über dieselben aufgenommen wird (§§. 770., 773.). Bemerkenswerth hierbei ist, daß außer den Erklärungen des Gantanwalts und einem beschränkten Widerspruchsrechte der einzelnen Gläubiger (§§. 760. ff.) auch der Gantschuldner mit Wirksamkeit für die Gläubigerschaft Erklärungen, Geständnisse, Widerspruch abzugeben und Parteieide abzuleisten hat, §§. 757. ff., 759., 764. ff. Weicht seine Erklärung von der des Gantanwalts ab, so gebührt in der Regel „derjenigen der Vorzug, welcher nach Erwägung aller Umstände die größere Wahrscheinlichkeit zur Seite steht" (§. 758.).

Ueber streitige Ansprüche und Vorrechte wird in einzelnen Akten nach gewöhnlichen Prozeßregeln verhandelt, §§. 773. ff., 835., desgleichen über Prioritätsstreitigkeiten zwischen einzelnen Gläubigern (§§. 781., 782.). Ueber dieselben entschieden wird aber

im Ganturtheil, welches auch die anerkannten Forderungen und Vorzugsrechte feststellt, „und jedem Anspruche von Amtswegen diejenige Stelle anweist, die ihm nach den Gesetzen gebührt, wenn der Gläubiger auch eine bessere Klassifikation verlangt und Niemand gegen dieses Verlangen eine Einwendung gemacht haben sollte", §. 786. (§§. 783. ff.).

Gegen das Ganturtheil sind die gewöhnlichen Rechtsmittel (das der Wiederherstellung beschränkt, §. 811.) zulässig, §§. 810. ff. Auch der Gantschuldner kann, insofern „als eine Forderung für liquid erklärt worden, Rechtsmittel dagegen ergreifen", §. 813.

Nach Erledigung aller Streitigkeiten, welche auf die Art der Vertheilung der Masse Einfluß haben (mit Ausnahme der Rechtsmittel einzelner Gläubiger und des Gantschuldners, §. 813.), faßt das Gericht den Vertheilungsbescheid ab (§§. 816., 819., 820.). Gegen denselben werden Erinnerungen in der Eröffnungstagfahrt zugelassen und durch richterliche Verfügung, welche in gewisser Hinsicht der Appellation unterliegt (§§. 822. ff.), erledigt, §. 821. Die Ausführung der Vertheilung und der Nachweis derselben liegt dem Massepfleger ob, §§. 825. ff. 830.

„Nach abgelaufener Tagfahrt (zur Eröffnung des Vertheilungsbescheides) gilt die Masse für vertheilt" und damit die Gant für beendigt, §. 828.

Stundungs- und Nachlaßverträge finden sowohl zur Abwendung als zur Beendigung der Gant statt. Sie werden namentlich in der Liquidationstagfahrt versucht, bevor der Massepfleger ernannt und das Ganturtheil erlassen wird, §§. 709., 745. Bei Stundungsvergleichen dürfen die Gläubiger der drei ersten Ordnungen nicht mitstimmen und werden durch dieselben nicht verpflichtet; die Gläubiger der vierten und fünften Ordnung werden, auch wenn sie nicht beistimmen, durch den Stundungsvergleich verpflichtet, vorausgesetzt, daß die Zustimmenden die Mehrheit der Stimmberechtigten bilden, daß ihre Forderungen wenigstens ¾ der richtig gestellten, in die vierte und fünfte Ordnung fallenden Schuldsummen ausmachen, und daß die Fristen die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen, §. 710. Die nicht erschienenen Gläubiger werden der Mehrheit der Anwesenden zugezählt, §. 710. Z. 2, §. 745. Z. 3. Nachlaßverträge „binden in Ganten gegen Nichthandelsleute nur diejenigen Gläubiger, welche darin willigen", §. 712. Die Vorschriften der Sätze 218—227. des Handelsrechts über Stundungs- und Nachlaßvergleiche der zahlungsunvermögenden Handelsleute entsprechen durchweg den Art. 519—524., 526. des Code de commerce.

Ueber die Eröffnung der Gant gegen Handelsgesellschaften und deren Theilhaber, sowie über die Absonderung des Vermögens der Gesellschaft von dem der Gesellschafter s. die Art. 34—36. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Zweiter Abschnitt.

Konkursordnungen mit besonderem System.

A. Hamburg.

I. Die Hamburger „Neue Falliten-Ordnung", obwohl vom 31. August 1753 und obschon in einigen Vorschriften antiquirt, hat alle Konkursreformen bis zur Gegenwart überdauert, kraft ihrer, den schon damals hoch entwickelten Handelsverkehr berücksichtigenden materiellen Bestimmungen und vermöge ihres eigenthümlichen Systems, „den Eintritt eines förmlichen Konkurses" mit seinen „über die Maße vervielfältigten und ausgedehnten gerichtlichen Prozessen so viel immer möglich zu verhüten" und statt dessen „den Gläubigern selbst eine („außergerichtliche") Abmachung der Fallitensache", unter Autorität einer Rathskommission [1]) durch Sicherstellung und Verwerthung der ganzen Masse und durch akkordmäßige Vertheilung der Masse zu überlassen.

Publ. Patent S. 4, 5 und 7.

Höchst beachtenswerth sind die konkursrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über Vindikation und Rückforderungen, Art. 23—27., 33., — namentlich dessen, was dem Schuldner zu treuer Hand gegeben, Art. 23 [3]., 71., und der ihm am Platze in den letzten vierzehn Tagen vor dem kundgewordenen Fallissement verkauften sowie der ihm von anderswo

1) Ueber die nach der Handelsgerichtsordnung vom 15. Dezember 1815 eingetretene Zuständigkeit des Handelsgerichts s. unten Nr. II.

(„aus der Fremde") übersandten, unbezahlten Waaren, Art. 24., 25., — über Sozietäten, Art. 64., 65., — die Rechte der Ehefrau des Gemeinschuldners, Art. 28—30., — die Verstattung desselben zu freiem Erwerbe, Art. 35., — und die Behandlung der ihm zugefallenen Erbschaften, Art. 31., 67., 68.

Die Eröffnung des Fallitverfahrens setzt weder eine Insuffizienz, noch eine formelle Prozedur behufs Feststellung einer solchen oder einer Insolvenz voraus. Jemand ist, wie Art. 1. sagt:

> „pro fallito zu achten, wenn entweder einer selbst „sich insolvent „erklärt, oder nach ergangener Ver„urtheilung und darauf erfolgter Hülfe nicht pfand„bar befunden ist, oder Frey-Zettel Schulden halber „auf ihn erkannt sind, oder einer akzeptirte Wechsel„briefe von Nichtbezahlung gegen sich protestiren „läßt, oder wann er seine Güter zur Zeit, da auf „Bezahlung in ihn gedrungen wird, heimlich weg„bringet, — ingleichen wann er seine creditores „privatim zusammen rufet und ihnen einen accord „anbietet und ein oder mehrere creditores sich sol„chen anzunehmen weigern, — oder sonst durch „andere Umstände zur rechtlichen Vermu„thung einer Insolvenz begründeten An„laß giebt (s. auch Art. 24. Nr. 3.). — —"

— die „Zahlungseinstellung" der Art. 437. 441. Code de commerce und des §. 113. der Preußischen Konkursordnung.

Uebergiebt nun der Schuldner seine Insolvenzerklärung oder dringen beim Vorhandensein einer der Voraussetzungen des Art. 1. die Gläubiger oder auch nur einer von ihnen auf die Eröffnung des Fallissements, so wird diese verfügt, Art. 2. Zur Regelung der Fallitsache werden zwei Kommissarien [1]) verordnet, welche eine „Kommission", d. h. Zusammenberufung der sämmtlichen Gläubiger, zu veranlassen haben, Art. 2—4. Im Termine wählen die Gläubiger zwei oder mehrere vom Gericht zu konfirmirende curatores bonorum, welche die Masse aktiv und passiv zu vertreten, von Zeit zu Zeit den Gläubigern zu berichten und in allen wichtigen Fragen die Beschlüsse derselben einzuholen haben, Art. 4., 9—17., 21. Die Beschlüsse der Gläubiger erfolgen stets nach Majorität der Summen in einem gewissen Stimmverhältnisse, Art. 4., 21., 46., 57. (35., 97. 2c.).

Durch die Kuratoren oder auf ihr Betreiben werden die Masse und die Person des Falliten sichergestellt, während alle Exekutionen und Arreste auf die Güter des Falliten von Amtswegen eingestellt werden, Art. 9—11. Die Kuratoren haben die Masse in Besitz zu nehmen und zu inventarisiren, zu verwalten und zu versilbern, Art. 17—19.; den Verkauf der Masse haben sie der Regel nach vor Ablauf der ersten 3 Monate, bei Verlust ihrer Provision, vorzunehmen, Addit. art. 3. §. 1. cfr. unten II.; Waaren und Pretiosen werden von ihnen durch einen öffentlichen Makler bez. Ausrufer, ohne Verfügung des Gerichts, Art. 19., Grundstücke (Erbe) auf Dekret des Gerichts verkauft, Art. 79.

Sobald hinreichender Bestand vorhanden, liegt es ihnen ob, die absolut privilegirten Gläubiger aus der Masse, und die privilegirten Pfandgläubiger — nämlich alle „im Stadt-Rentebuch" versicherten Hypotheken und 5 gesetzliche Spezialhypotheken, darunter die der Vermiether und Verpächter — Art. 12. bis 14. Stadtrecht (1605.) p. II. Tit. 4. und Art. 1., 7. St. R. II. 5., N. F. O. Art. 22^3. und 60. (58.), — sowie die Faustpfandgläubiger aus ihren Pfandstücken zu befriedigen, Art. 17. a. E., 22., 60., — desgleichen den Vindikanten gerecht zu werden, Art. 23.

Den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern aber sollen die curatores (binnen 6 Monaten, wiederum bei Verlust ihrer Provision, s. jedoch Addit. art. 1.) einen der Beschaffenheit der Masse entsprechenden Akkord vorlegen. Dieser s. g. Akkord ist seinem Wesen nach nichts Anderes, als eine Vertheilung der sämmtlichen Aktiva des Gemeinschuldners unter alle Gläubiger nach den vom Gesetz aufgestellten Verhältnissen. Es werden nämlich 3 Klassen gebildet. Die Hypothekengläubiger, d. h. die nicht privilegirten und nicht ingrossirten, vertragsmäßigen oder gesetzlichen Spezial- und Generalhypothekarien, — F. O. Art. 58., 59., 69., 70. und Art. 12. St. R. II. 5., s. Baumeister, Hamburger Privatrecht, Hamburg 1856 I. Bd. §§. 32., 33., 47., — nehmen 2 Klassen ein. Die Hypothekenschulden werden summirt, die erste Hälfte machen die I. Klasse: „der älteren hypothecarien", die zweite Hälfte die II. Klasse: der jüngeren hypothecarien aus; die III. Klasse bilden die Buchgläubiger, Art. 49. Zu den beiden ersten Klassen werden in Höhe ihres Ausfalls die privilegirten Hypotheken- und Faustpfandgläubiger und die Vindikanten, nach dem Alter ihres Rechts, hinzugerechnet, Art. 60., und zur II. Klasse die drei mit einem privilegium exigendi versehenen Forderungen (nämlich das „zu treuen Händen zugestellte, verrückte Depositions- und Speditionsgut" und unverzinsliche Darlehen, Art. 71.). Es gilt nun die Norm, daß bis zu seiner vollen Befriedigung jeder ältere hypothecarius (I.) zweimal so viel, und jeder jüngere (II.) anderthalbmal so viel — im Verhältnisse zu ihren Forderungen — erhalten muß, als jeder chirographarius (III.), d. h. also ihre Prozentsätze müssen sich verhalten wie 4 : 3 : 2, Art. 48.

Der Akkord ist in zweifacher Hinsicht ein Zwangsvergleich: 1. Er muß von allen Gläubigern angenommen werden, wenn die älteren Hypothekarien (I.) mindestens 40 pCt., die jüngeren (II.) mindestens 30 pCt. und die Buchgläubiger (III.) wenigstens 20 pCt. ihrer Forderungen „baar oder binnen Jahresfrist" erhalten. 2. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet eine Majorität der Gläubiger von $^3/_4$ der Summen; die Minorität muß sich fügen, Art. 50.

Die Kuratoren haben für diejenigen Gläubiger, welche ihre Akkordbeträge nicht annehmen wollen, die letzteren zu deponiren, Art. 73.

Ausnahmsweise kann dem Gemeinschuldner, der sich keines vorsätzlichen Bankerutts schuldig gemacht hat, durch $^3/_4$ Summen-Majorität der Gläubiger schon vor der völligen Zahlung der Akkordsummen die Verwaltung seiner Güter wieder übergeben werden, Art. 37., 54. In solchem, so viel bekannt, praktisch nie vorgekommenen Falle würde der Fallit die Masse in derselben Weise zur Vertheilung zu bringen haben, wie seine Kuratoren es hätten thun müssen.

Nach geschehener Auszahlung der sich ergebenden Dividenden haben die Kuratoren den Gläubigern vor der Fallitkommission Schlußrechnung zu legen und werden nach erfolgter Quittirung ihres Amtes „entschlagen", mit welcher Entschlagung das Fallissement beendigt ist, Art. 97.

Bei dieser, die konstante Regel bildenden Abmachung findet die Bestellung eines rechtskundigen Kontradiktors oder Prokurators nicht statt. Die Gläubiger haben ihre Forderungen nach bestem Gewissen anzugeben; eine irrthümliche Angabe präjudizirt nicht; wer aber seine Forderung wissentlich falsch angiebt, verliert sie zur Strafe, muß außerdem einen gleichen Betrag zur Masse zahlen und verfällt der Strafe des Betruges. Die Prüfung der angemeldeten Forderungen erfolgt durch die Kuratoren mit Hülfe des von ihnen angenommenen Buchhalters. Ein Gläubiger, dessen Forderung zweifelhaft erscheint, kann unter Umständen zur eidlichen Erhärtung derselben vor der Fallitkommission zugelassen werden; diese ist auch befugt, in geeigneten Fällen eine vergleichsmäßige Feststellung des bestrittenen Quantums einer Forderung zu versuchen; eventuell sind solche Fälle im

1) Durch §. 12. des Gesetzes vom 4. Mai 1866 ist die Bestellung nur eines Kommissars für zulässig erklärt, und seitdem üblich geworden.

Prozeßwege zwischen dem Gläubiger und den Kuratoren zu entscheiden, Art. 56. 57.

Ein „proclama pro convocandis creditoribus“ und eine „sententia praeclusiva“ kann, aber muß nicht erlassen werden, Art. 78., 80., 82.; der in den Art. 11., 18., 74. zugelassene Universalarrest ist gänzlich antiquirt.

Das förmliche Konkursverfahren und der Erlaß eines Prioritätsurtels darf erst dann eintreten, wenn kein Akkord zu Stande gekommen ist. Die für den förmlichen Konkurs, namentlich in den Art. 83.—96. gegebenen Vorschriften sind seit Menschengedenken nicht mehr zur Anwendung gelangt.

Von Interesse ist noch die Klassifikation der Falliten in: vorsätzliche, leichtsinnige und unglückliche, mit Rücksicht auf die Zulassung derselben zur cessio bonorum und ihre spätere Haftbarkeit für den Ausfall der Konkursforderungen. Von dieser befreit war immer der unglückliche, niemals der vorsätzliche, und unter gewissen Voraussetzungen der leichtsinnige Fallit, Art. 101.—108. Addit. art. 5., 7. ff. (s. II.). Durch §. 13. des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetze vom 30. April 1869 (s. unten III.) ist diese Klassifikation aufgehoben und hinsichtlich der späteren Haftung der Falliten bestimmt worden, daß dieselbe im Falle der Verurtheilung wegen betrügerischen Bankerotts und der Entweichung unbeschränkt eintritt, alle übrigen Falliten aber dem Nachmahnungsrechte in derselben Weise und bis zu denselben Beträgen — bis zu 80., 60. und 40 pCt. — unterliegen, wie früher die als leichtsinnig qualifizirten (Art. 105. Add. art. 5).

II. Die Falliten-Ordnung ist ergänzt durch die Additionalartikel vom 24. April 1772 und die vom 22. März 1754 bis 25. September 1822 ergangenen conclusa und Verordnungen des Senats.

Durch Art. 3. der ersteren ist eingeführt, daß die Fallitsache, vornehmlich zur Abwendung des Verkaufs der Güter und daher in den ersten 3 Monaten durch Uebernahme der ganzen Aktiv- und Passivmasse durch einen Dritten aufgehoben werden kann, wenn mindestens ¾ der Gläubiger zustimmen. Der Uebernehmer muß, nachdem die ganze Aktivmasse taxirt und danach der Prozentsatz für die Gläubiger ermittelt worden, allen Gläubigern gleichmäßig „wenigstens 10 pCt. zu dem nach der Taxation herauskommenden Akkord zulegen.“ Er und der Fallit müssen den Kollusionseid leisten. Der Fallit bleibt dem Nachmahnungsrecht (s. oben) unterworfen.

Durch Art. 18. der Handelsgerichtsordnung vom 15. Dezember 1815 ist die Bearbeitung der Fallissements über 4000 Mark den Handelsgerichten überwiesen (unter 4000 Mark ist die Prätur zuständig geblieben).

Das Handelsgericht hat „betreffend die Verwaltung des Fallitwesens“ eine Bekanntmachung vom 17. Januar 1861 erlassen, um ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen.

III. Die Strafvorschriften der Falliten-Ordnung Art. 101.—108. sind durch die anderweiten Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs vom 30. April 1869 (Art. 195.—198.) und des Einführungsgesetzes zu den Gesetzen: betreffend Reform des Strafverfahrens vom gleichen Datum (§. 13.), aufgehoben worden, aber an Stelle dieser letzteren sind zum Theil wiederum die §§. 281.—283. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund getreten (s. §. 2. des Einführungsgesetzes zu demselben vom 31. Mai 1870, B. G. Bl. Nr. 16. S. 195.).

IV. In dem, seit dem 1. Januar 1868 aus dem Mitbesitze von Lübeck in die alleinige Hoheit von Hamburg übergegangenen Amte Bergedorf gilt eine besondere, im Jahre 1820 erlassene „Revidirte Konkursordnung“ aus 14 Paragraphen bestehend. Der §. 11. enthält eine Vorzugsordnung mit 19 Kategorieen.

B. Bremen.

Die Quellen des bremer Konkursrechts sind:

I. die Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vom 24. Mai, publizirt 5. Juni 1843,

II. die Verordnung, betr. die Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Gegenständen, vom 19. August, publizirt 25. August 1848,

III. die Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 3. Juli, publizirt 30. Juli 1860, und

IV. die Verordnung, betreffend Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs, vom 11. Mai, publ. 6. Juni 1864. Die §§. 16—20., 52. enthalten Bestimmungen über den Konkurs von Handelsgesellschaften, die §§. 47—49. beziehen sich auf die Schiffsgläubiger.

Die Handfesten-Ordnung enthält die Vorschriften über Stellung der Hypotheken- und Pfandgläubiger im Konkurse, §§. 124—134.; der zweite Theil derselben, „Prioritätsordnung“, handelt im ersten Abschnitte „vom Separationsrechte“, §§. 135—142., im zweiten „von der Rangordnung der Gläubiger“, §§. 143. ff., zunächst bei der Immobiliar- (§§. 146. ff.), dann bei der allgemeinen Masse, §§. 151. ff., und im dritten Abschnitte, §§. 159. ff., von den Schiffsansprüchen uud deren Rangordnung; letztere Vorschriften sind durch die §§. 47—49. des unter IV. erwähnten Einführungsgesetzes geändert.

Das dingliche Pfandrecht an Immobilien und das Absonderungsrecht bezüglich derselben im Konkurse entsteht nur durch Willigung und Uebergabe (Versatz) von „Handfesten“ (Hypothekenbriefen), §§. 78., 133. ff. — Ein gleiches Recht an Mobilien haben nur die wirklichen Faustpfandgläubiger und die beiden gesetzlichen Pfandrechte a. des Kommissionairs und Spediteurs sowie b. das pignus in causa judicati captum. §§. 122., 124., 131 a. und c.

Außerdem haben nur noch die Legatarien und Fideikommißerben an den ihnen vermachten Gegenständen ein gesetzliches spezielles Pfandrecht, §. 131 b., §. 132., und ferner giebt es 6 gesetzliche Generalhypotheken, §. 130. Auch kann vertragsmäßig sowohl an einzelnen beweglichen Sachen, als am ganzen Vermögen eine Hypothek (ohne Uebergabe der Sachen) bestellt werden, jedoch ist bei Forderungen, welche aus Handelsgeschäften entspringen, die Bestellung von Hypotheken an beweglichen Sachen unstatthaft. (Verordn. vom 19./25. August 1848. Oben bei II.) Aber diese Konventionalhypotheken, und auch diese nur dann, wenn sie mittelst öffentlicher Urkunde eingeräumt sind — §. 126., — und jene Legalhypotheken gewähren nur ein Vorzugsrecht im Konkurse, die Generalhypotheken betreffs der ganzen Masse und die Spezialhypotheken rücksichtlich der verhafteten einzelnen Sache oder deren Werths. §. 155. Klasse II. der Konkursgläubiger.

Aus jeder Konkurs- (Debit-) Masse scheiden die einer Vindikation unterworfenen Gegenstände aus. Dieses „Separationsrecht“ steht demjenigen, welcher eine Sache an den Schuldner verkauft beziehentlich von ihm gekauft hat, nach Maßgabe der näheren Bestimmung des §. 136. c. und d. zu. In den Fällen des §. 136. c. Abs. 1., 2. wird der Dolus des Gemeinschuldners gesetzlich vermuthet. — Ebenso sind diejenigen Vermögenstheile des Schuldners von der Masse zu trennen, welche gewissen Gläubigern zur abgesonderten Befriedigung haften (den gemeinrechtlichen Separatisten ex jure crediti); betreffs ihrer entsteht ein „Partikular-Konkurs“ §. 139. Dahin gehören insbesondere die einzelnen zu bildenden Immobiliarmassen. §. 140. f., §§. 144. ff.

Die Prioritätsordnung für die „allgemeine Masse“ hat 3 Klassen. In der I. Klasse stehen 8 „privilegirte Gläubiger“, unter diesen obenan die Vermiether und Verpächter,

in der IIten die oben gedachten Hypotheken- und in der III. Klasse alle übrigen Gläubiger.

Die übrigen Normen für das materielle Konkursrecht finden sich in dem zweiten Abschnitte der Debitordnung, welcher „die Wirkungen des eingetretenen Debitverfahrens" feststellt.

Die Vorschriften über die Wirkungen desselben betreffs des Falliten und seiner Dispositionsfähigkeit, §§. 14—21. und §§. 22—29., sowie betreffs der Gläubiger, §§. 85—100., und ihrer Kompensationsbefugnisse, §§. 76—83., weichen nicht wesentlich von denen der preußischen Konkursordnung ab; mit denselben stimmt im Allgemeinen auch die Feststellung dessen überein, was zur „Debitmasse" gehört, §§. 49—58. (s. jedoch §. 53.). Erheblich verschieden aber sind die auf dem Boden der gemeinrechtlichen actio Pauliana stehenden Satzungen über die Dispositionen des Falliten vor eröffnetem Debitverfahren, §§. 30—48.

Das Verfahren selbst regelt die Debitordnung im ersten, dritten und vierten Abschnitte, resp. in den §§. 59—75. des zweiten.

Das bremer Debitverfahren hat seine Eigenthümlichkeit darin, daß es zwei besondere Arten des Verfahrens umfaßt: das Moratorial- und Akkordverfahren einerseits (vergl. das bremische Moratorial- und Akkordverfahren, eine Denkschrift 1871), das Konkurs-Verfahren andererseits. Gleichwie in Hamburg tritt das eigentliche Konkursverfahren erst subsidiär ein, nämlich nur dann, wenn entweder vom Schuldner keine „Moratorial- und Akkordanträge" gestellt sind, §§. 103., 108., oder solche nicht zum Ziel geführt haben, §§. 166., 181., 193. Andererseits hat in Bremen nothwendig nur das Konkurs-, nicht wie in Hamburg auch das Akkord-Verfahren eine Vertheilung der Masse zum Gegenstande; allein es kann auch schon vor eingetretenem Konkurse die Veräußerung der Masse in Folge eines Beschlusses der Gläubiger und mit Zustimmung des Falliten geschehen und findet in der Regel statt. Das Moratorial- und Akkordverfahren bezweckt den Abschluß eines Vertrages zwischen den Gläubigern und dem Falliten, wodurch, sei es mittelst theilweisen Erlasses der Forderungen, sei es auf andere Weise, die Beendigung des Debitverfahrens herbeigeführt wird, §. 171. Im Falle eines solchen Akkordes erhält der Fallit die Masse zurück, soweit dieselbe nicht während des Verfahrens realisirt ist und zur Erfüllung des Akkordes verwandt wird, was in der Regel mit dem ganzen realisirbaren Theile der Masse zu geschehen pflegt (s. jedoch §. 234.). In dem Zweck des Akkordes und darin, daß zu seinem Abschlusse nicht Einstimmigkeit, sondern nur eine Majorität der Gläubiger (nach Kopf- und Stimmenzahl) erforderlich ist, gleicht der bremer Akkord demjenigen des Code und der preußischen Konkursordnung; wesentlich verschieden von diesen aber ist er darin, daß er vor Eröffnung des eigentlichen Konkurses, d. h. streng genommen nur: ohne eine richterliche Feststellung der Passivmasse zulässig ist, daß er nicht die Wirkung eines Zwangserlasses gegen die Minorität hat, und daß nicht schon der Abschluß, sondern in der Regel erst die Erfüllung des Akkordes die Aufhebung des Debitverfahrens nach sich zieht, §§. 232.—234. — Das Moratorialverfahren dient zur Vorbereitung des Akkordes.

Sobald ein Debitverfahren eröffnet wird, — sei es nun blos ein Moratorial- und Akkord- oder ein Konkursverfahren, — treten die im zweiten Abschnitte der Debitordnung festgestellten Wirkungen für den Falliten, die Masse und die Gläubiger ein; — insbesondere also verliert der Fallit sein auf die Gläubiger übergehendes Verwaltungs- und Verfügungsrecht, und jeder Gläubiger das Recht, einzeln Exekution nachzusuchen. Und diese Wirkungen bleiben so lange bestehen, bis das Debitverfahren förmlich aufgehoben worden ist (§§. 113., 238., 244. ff.).

Das Debitverfahren hat bei Kaufleuten und Fabrikanten die Zahlungseinstellung auch ohne materielle Insuffizienz (§. 11.), sonst diese zur Voraussetzung. Es tritt ein: entweder auf Antrag eines Gläubigers oder auf die Insolvenzerklärung des Schuldners oder von Amtswegen und wird ohne prozessualische Formen und ohne suspendirende Rechtsmittel im ersteren Falle durch Erkenntniß, in den beiden letzteren Fällen durch Verfügung eröffnet, §§. 10.—13., 103., 104., 108., 109.

Geleitet wird das Verfahren in der Regel durch eine Kommission des Obergerichts, ausnahmsweise durch ein einzelnes Mitglied des Untergerichts, §§. 1.—6. Die Kommission oder der Kommissar versieht alle richterlichen Funktionen, verhängt Sicherheitsmaßregeln, §§. 133 b. 195 a. — ernennt die vorläufigen, ausnahmsweise auch die definitiven Vertreter der Masse, §§. 133 d., 195 b., 151., 212. — bestätigt Moratorien und Akkorde, §§. 142., 181. — erkennt im Moratorial- und Akkordverfahren über zweifelhafte Rechtsverhältnisse in den gesetzlich bestimmten Fällen, §§. 163. (179.) 177. — eröffnet nach erfolglosem Moratorial- und Akkordverfahren den Konkurs, §§. 146., 166., 167., 181. — entscheidet im Konkursverfahren über Separationsansprüche, Passiv- oder Prioritätsstreitigkeiten, §§. 98. ff., 216. ff.; 224. — bestätigt Beschlüsse der Gläubiger, §§. 124., 129., 210. — erkennt über Ansprüche gegen die Vertreter der Debitmasse und deren Geschäftsführung, §. 84. — setzt die Gebühren der Verwalter der Masse, §§. 198., 214., 215. und die Kompetenz des Falliten fest, §§. 51., 53., sofern letztere im Konkursverfahren nicht der Beschlußfassung der Gläubiger unterliegt, §§. 21., 51., 55. — übt die Aufsicht über die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Aktivmasse, §§. 64., 69., 70., 72., 94., 97., 159., 185., 215., und hat im Konkursverfahren deren Vertheilung anzuordnen, §§. 224., 226. ff.

Die Masse sowohl wie der Fallit wird aktiv und passiv durch Organe vertreten, §§. 59. ff. 61. Bei Eröffnung des Verfahrens wird vom Gericht ein provisorischer „Güterpfleger", — oder wenn Konkurs eröffnet wird, ein provisorischer „Kurator" — ernannt, §§. 133 d., 195 b.; im weiteren Verlauf aber werden die definitiven Vertreter, die „Deputirten", §. 147. im Konkurse der Kurator, §. 209., von den Gläubigern gewählt, §§. 149., 210. (212.). Ein „Verwaltungsrath" oder „Gläubigerausschuß" besteht nicht. In allen wichtigen Fällen werden aber die Gläubiger zusammenberufen und gehört, §§. 21., 64. ff.; in den meisten ist ihr Beschluß, — der immer nach Summenmehrheit gefaßt wird, entscheidend, §§. 21., 51., 55., 68., 71., 74., 142., 160., 182., 239.

Die einzelnen Arten des Verfahrens anlangend, so entscheidet über ein beantragtes moratorium (§§. 140.—170.) einfache Summenmajorität der im Termin erschienenen Gläubiger, §§. 146., 166. Dasselbe wird von der Kommission ertheilt, auf längstens 6 Wochen, §. 144. Es kann aber wiederholt und zwar jedesmal auf höchstens 6 Monate verlängert werden, §. 164., bei den Verlängerungen wird jedoch eine erhöhte Majorität erfordert und jedem Vorzugsgläubiger, der in einem Konkurse Befriedigung erhalten würde, ein Widerspruchsrecht gewährt, §§. 160.—162. Das Moratorium führt entweder zur Aufhebung des Debitverfahren im Wege des Akkordes oder zum Konkurse.

Jeder gerichtlichen Akkordverhandlung (§§. 171.—194.) geht somit die Eröffnung des Debitverfahrens und die Ertheilung eines Moratoriums voraus (§§. 145., 156., 184., 185., 239.). Zum Abschlusse des Akkordes gehört, daß „nach der Kopfzahl wenigstens die Hälfte der Gläubiger und zugleich nach dem Betrage der Forderungen wenigstens eine Mehrheit von zwei Drittheilen sich für die Annahme erklärt" und kein dazu befugter Vorrechtsgläubiger dem Akkorde widersprochen

hat, §§. 182., 183., 179., 180. Der Akkord ist zwar gerichtlich zu bestätigen, die Kommission hat aber weder das öffentliche Interesse, noch das der Gläubiger zu prüfen, §. 181. Wie schon oben erwähnt, wird das Debitverfahren in der Regel erst dann aufgehoben, wenn der Akkord vollständig erfüllt ist, §§. 232.—234. Es ist Aufgabe der Deputirten, die Erfüllung der vom Schuldner übernommenen Akkordverpflichtungen zu vermitteln, §. 156. Die Erfüllung des Akkordes befreit den Falliten von dem nachgelassenen Ausfalle derjenigen Gläubiger, welche den Akkord angenommen haben. Die Nichterfüllung berechtigt dieselben, ihre ganze Forderung einzuziehen, — in den ersten 3 Jahren, falls der Schuldner in bessere Vermögenslage gekommen, §§. 193., 194., 245., 246. — oder, nach ihrer Wahl, die sofortige Eröffnung des Konkurses zu begehren und in diesem ihre volle Forderung zu liquidiren, §. 193. Diejenigen Gläubiger, welche den Akkord nicht angenommen haben, behalten, wenn sie nicht noch binnen einer Nachfrist, während welcher die Akkordsummen für sie deponirt bleiben, dem Akkorde nachträglich beitreten, §§. 186., 187., ihre Ansprüche zwar zum vollen Betrage, sie können dieselben aber während einer Frist von 3, 5, bezw. 10 Jahren — je nachdem der Akkord 30, 50, bezw. 75 Prozent oder mehr bietet — nicht geltend machen, §§. 248., 245.

Die Forderungen der abstimmenden Gläubiger kommen im Moratorial- und Akkordverfahren zu dem Betrage in Ansatz, welcher sich aus den Akten ergiebt, eventuell zu dem von ihnen angegebenen Betrage §. 132. (Strafe des Betruges); bei Abstimmungen über den Akkord wird jedoch nur der aus den Akten hervorgehende oder von den Deputirten anerkannte Betrag berücksichtigt, §. 184.

Das eigentliche Konkursverfahren folgt überall den Normen des gemeinrechtlichen Konkursprozesses. An alle „Betheiligten" ergeht eine Ediktalladung mit dem Präjudize der Präklusion kraft des Gesetzes, §§. 200., 202., 203. (jedoch §. 205.). Restitution, §§. 207., 208. Ueber die Anmeldungen erklärt sich der Kurator im Agnitionstermine, §. 216.; bestreitet er eine Forderung oder ein Vorzugsrecht, so verhandelt und entscheidet die Kommission von Amtswegen) zwischen dem Profitenten und Kurator (oder Kontradiktor) im Bagatellprozeßverfahren, §§. 217. ff.; sie kann den Prozeß jedoch einstellen, falls der Anspruch nicht zur Befriedigung kommt, §. 223. Die Gläubiger können nur als Intervenienten auftreten, §§. 220.—222. Ein Kollokationsurtel locirt die einzelnen Forderungen und verordnet das Nöthige wegen der Auszahlung, §. 224. Gegen dasselbe sind allen Betheiligten Rechtsmittel gestattet, §. 225. Erst nach Rechtskraft des Urtels wird die Masse vertheilt, §. 226., §. 227., und damit das Debitverfahren aufgehoben, §. 231. d.

Nach eingetretenem förmlichem Konkurse ist die Einleitung eines Akkordverfahrens dadurch bedingt, daß von den Gläubigern die Einleitung desselben mit derjenigen Majorität genehmigt wird, welche zum Abschlusse eines Akkordes erforderlich ist, §. 239.

Endlich kann jedes Debitverfahren durch Einwilligung aller Gläubiger, die sich gemeldet haben, — und wegen Mangels einer genügenden Aktivmasse aufgehoben werden, §§. 236., 237., 235., 247.

Innerhalb dreier Jahre nach Aufhebung eines Debitverfahrens ist die Geltendmachung unberichtigt gebliebener Ansprüche, sofern nicht die Geltendmachung nach Obigem überhaupt ausgeschlossen ist, — an den Nachweis geknüpft, daß der Schuldner in eine bessere Vermögenslage gekommen sei, §§. 244.—246. (249.); dieses Nachweises bedarf es jedoch nicht, wenn die Aufhebung des Verfahrens wegen Mangels einer genügenden Aktivmasse geschehen ist, §. 247.

Die in den §§. 251.—262. enthaltenen Strafvorschriften sind durch das Gesetz vom 26. April 1871 ersetzt.

C. Preußen.

a. Code de commerce (Appellationsbezirk Cöln).

In den französischen, im Bezirke des Cölner Appellationsgerichts geltenden Gesetzbüchern bildet das Konkursrecht einen Theil des Code de commerce: Buch III. „von Fallimenten und Bankerotten." Denn nur über das Vermögen eines „commerçant" kann ein Konkurs „faillite" stattfinden. Gegen einen Nichthandelsmann hilft ein Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz aus, — die Vertheilung unzureichender Mobiliarmassen, distribution par contribution, tit. 11. art. 656. ff. und diejenige von Immobiliarmassen — Ordre- (Kollokations-) Verfahren — tit. 14. art. 749. ff. des Code de procédure civile.

Das Konkursrecht des Code ist, obwohl es in Frankreich durch das Fallimentsgesetz vom 28. Mai 1833 manche Aenderung erfahren hat [1]), in der Preußischen Rheinprovinz in Geltung geblieben, bis auf die wenigen Modifikationen, welche durch das Gesetz vom 9. Mai 1859 (Ges. Samml. S. 208.) eingeführt worden sind. Durch dieses sind an Stelle der art. 441. bis 443., betreffend die Zahlungseinstellung und die Wirkungen der Fallimentseröffnung, der art. 444. bis 447., betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen und der art. 454., 456., 480., 483.—485., 497., 498., 527., welche die Stellung, Ernennung und Entlassung der Agenten und Syndiken betreffen, anderweite, der preußischen Konkursordnung analoge Bestimmungen getreten.

Außer den erwähnten art. 441. — 447. enthält der Code materielle Normen über die Wirkung des Falliments rücksichtlich der Gläubiger, art. 448., 494., über die Stellung der Mitschuldner und Bürgen, art. 448., 534., 538., der Pfand- und Hypothekengläubiger, art. 535. bis 537., 539.—543., der Ehefrauen des Falliten, art. 544. bis 557. und über die Rückforderungsrechte, art. 576.—585. Alle diese Normen haben der preußischen Konkursordnung zur Grundlage gedient, die Rechte der Ehefrauen und der Vindikanten sind in derselben noch erweitert. Die Bestimmungen der art. 566.—575. über die Vermögensabtretung haben durch das norddeutsche Bundesgesetz vom 29. Mai 1868, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, ihre Bedeutung verloren, s. art. 568.

Die Rangordnung der Konkursgläubiger ist durch den Code de commerce nicht besonders geregelt. Derselbe wird in dieser Hinsicht ergänzt durch die Vorschriften des Code civil, III. 18. „von den Privilegien und Hypotheken", art. 2092. ff.

Die hierher gehörigen Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende:

Einen Vorzug gewähren: Privilegien und Hypotheken, art. 2094. Die Privilegien gehen den Hypotheken vor, art. 2095. Die Privilegien sind entweder „allgemeine", die sich auf das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen erstrecken, oder „besondere" an einzelnen beweglichen oder unbeweglichen Sachen, art. 2100., 2104., 2105.

a) Auf die Gesammtheit des Vermögens sind privilegirt nach folgender Rangordnung:

1. die Gerichtskosten, 2. die Leichenkosten, 3. die Kosten der letzten Krankheit, 4. Liedlohn, 5. Lieferungen von Subsistenzmitteln, art. 2101.;

b) auf gewisse Mobilien sieben Forderungen (darunter 1. Mieth- und Pachtgelder, 2. Pfandschilling ꝛc.) art. 2102. — analog dem §. 33. der preußischen Konkursordnung;

1) s. unten E. Elsaß-Lothringen.

c) auf einzelne Immobilien fünf Forderungen (1. der Kaufpreis, 4. Forderungen der Bauleute u. s. w.). Alle diese müssen aber, um einen Vorrang zu erhalten, in die Hypothekenregister eingetragen werden, art. 2103., 2106. Sie stehen den Generalprivilegien zu a) nach, art. 2105.

Die Rangordnung der Forderungen zu b) und zu c) unter einander und der zu b) im Verhältnisse zu den generell privilegirten (ad a.) ist nicht normirt.

Allen voran stehen die Steuern (Gesetz vom 21. November 1808), und hinter allen Privilegien, aber vor den Hypotheken kommen die Forderungen des Fiskus an Prozeßkosten, Geldstrafen und aus Defekten (Gesetz vom 5. September 1807).

Die Verringerung der Vorrechte, Abschaffung der stillschweigenden Hypotheken, mit alleiniger Ausnahme der gesetzlichen Hypotheken: 1. der Ehefrauen, 2. der Mündel, 3. der Legatare und 4. des Staats und der Gemeinden an den Gütern ihrer Verwalter, art. 2121. und 1017., von denen die beiden letzteren, wie alle übrigen Hypotheken (gerichtliche und vertragsmäßige), um Dinglichkeit und Vorzug zu gewähren, ins Hypothekenregister eingetragen sein müssen [1]), art. 2134., — und endlich die Beschränkung aller Hypothekenrechte blos auf Immobilien, art. 2118., 2119. — hat es dem Code ermöglicht, für die Behandlung des falliment, an Stelle der stufenweisen Präklusions-, Verifikations-, Prioritäts-, Kollokations- und Distributions-Stadien des gemeinrechtlichen Konkursprozesses, ein freieres Verfahren, namentlich was die Konstituirung der Gläubigerschaft und die Vertheilung der Masse betrifft, eintreten zu lassen. Im Uebrigen ermangelt das Verfahren weder eines gewissen Offizialcharakters, noch einer Scheidung in ein vorbereitendes Stadium, unter richterlicher Autorität (Agentschaft und provisorisches Syndikat) — und ein definitives Stadium der Erledigung des Falliments, sei es durch einen Akkord, sei es durch Realisirung und Vertheilung der Masse, — im Wesentlichen mittelst selbständiger Funktion der Gläubigerschaft und ihres Vertreters.

Jeder Handeltreibende, so beginnt der art. 437., welcher seine Zahlungen einstellt, ist im Zustande des Falliments. Sobald das Handelsgericht entweder durch die Erklärung des Falliten, s. art. 440., oder durch den schriftlichen Antrag irgend eines Gläubigers oder durch die Notorietät von dem Falliment Kenntniß erhält, verordnet es — ohne daß ein Vorverfahren oder sogar die Vernehmung des Falliten nothwendig wäre — durch ein Urtheil a. die Eröffnung des Falliments, b. eines seiner Mitglieder zum Fallimentskommissar und c. einen oder mehrere Agenten, art. 441., 449, 454. In dem Urtheil bestimmt es zugleich den Tag der Zahlungseinstellung; die Festsetzung desselben kann durch neues Urtheil anderweit erfolgen, auch von den Interessenten angefochten werden. Das Urtheil ist vollstreckbar, jedoch der Opposition unterworfen, art. 441., 457.

Das Handelsgericht übt alle richterlichen Funktionen; es entscheidet über die Freilassung (und Entschuldbarkeit) des Falliten, art. 466. (531.), über streitige Passivforderungen, art. 505., 508., 509., 533. und streitige Vindikationen, art. 585., über Entlassung und Rechnungslegung der Agenten und Syndiken, art. 460., 498., 525., — alles auf Vortrag des Fallimentskommissars. Dieser vermittelt die Rechtsprechung des Handelsgerichts, art. 458., 508., leitet das Verfahren, beaufsichtigt die Verwaltung und hat zu einzelnen Akten derselben seine Genehmigung zu ertheilen, art. 464., 492., 533., 559., 560., 585.

Die Geschäfte des Falliments werden geführt und die Gläubiger werden vertreten durch Agenten, weiterhin durch provisorische Syndiken und später durch definitive Syndiken, genommen aus der Zahl der Gläubiger oder anderer Personen. Die Ernennung der Agenten erfolgt lediglich durch das Gericht, die der Syndiken nach vorheriger Anhörung der Vorschläge der Gläubiger, art. 454., 480., 527.

Die Amtsführung dieser drei Vertreter bezeichnen die Stadien des Verfahrens.

Erstes Stadium: Agentschaft. Ihre Aufgabe ist die Ermittelung und Sicherstellung der Masse, Siegelung, art. 449 — 453., 454., 462., 463., Veräußerung der verderblichen Waaren, art. 464., Verhaftung des Falliten, art. 455., 466., Aufstellung der Bilanz, art. 468. ff., 470—475 Auf Grund der Bilanz stellt der Kommissar ein Verzeichniß der Gläubiger auf und beruft diese zur Wahl des provisorischen Syndikats und Besprechung der Sachlage zusammen, art. 476—478. Hiermit beginnt das

zweite Stadium, das provisorische Syndikat, mit der Aufgabe, die Aktiv- und Passivmasse festzustellen.

a) Aktivmasse: Die Syndiken haben die Entsiegelung nachzusuchen und die Inventur vorzunehmen, die Masse zu verwalten und zu konserviren, art. 486., 499., 500. Sie können jedoch Forderungen mit Genehmigung des Kommissars einziehen und Mobilien verkaufen, art. 492., Geldführung, art. 465., 496., 497., 498.

b) Passivmasse: An alle Gläubiger ergeht durch die öffentlichen Blätter und durch Briefe der Syndiken die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 40 Tagen bei den Syndiken anzumelden und zu begründen, art. 502. Binnen weiteren 14 Tagen erfolgt die Verifikation jeder Forderung vor dem Kommissar, welcher ausgedehnte Offizialbefugnisse hat, art. 503. ff., 505. Die anerkannten werden „als zum Passivstatus angenommen" attestirt, der Gläubiger hat jedoch noch die Richtigkeit eidesstattlich zu affirmiren, art. 506., 507.; die bestrittenen verweist der Kommissar vor das Handelsgericht zur Entscheidung, art. 505. a. E., 508., 509. Die Mitgläubiger haben kein Recht des Widerspruchs, die anerkannten werden pro informatione gehört, art. 504.

Nach Ablauf der 54 Tage nehmen die Syndiken ein Verzeichniß derjenigen Gläubiger auf, die nicht erschienen sind, art. 510. Das Handelsgericht verordnet und verkündet durch Urtheil eine neue Frist für die Verifikation, art. 511., 512. Wer binnen dieser Frist nicht erscheint und affirmirt, wird bei den Vertheilungen nicht berücksichtigt. Den Gläubigern steht jedoch die Opposition zu, art. 513.

Nunmehr ist die Passivmasse konstituirt. Die anerkannten Gläubiger werden zusammenberufen, art. 514 bis 518.

Drittes Stadium. Erledigung des Falliments, um entweder ein Konkordat (Akkord) oder einen Vereinigungsvertrag (union) abzuschließen.

Ein Konkordat (Akkord zwischen dem Falliten und allen Gläubigern mit voller Zwangswirkung gegen die Minorität und behufs Aufhebung des Falliments) erfordert:

a) daß die Majorität der erschienenen Gläubiger
b) mit einer Summe von $^3/_4$ aller verifizirten Forderungen zustimmt und
c) daß das Konkordat gerichtlich bestätigt wird, art. 519—526.

Mangels eines Konkordats schließen die Gläubiger nach Stimmenmehrheit die union, — einen Vertrag über die aus-

1) Art. 8. des französischen Gesetzes vom 23. März 1855 sur la transcription en matière hypothécaire schreibt die Eintragung auch betreffs der Hypotheken der Ehefrauen und der Mündel vor, und zwar binnen Jahresfrist nach Vollziehung der Ehe bez. Beendigung der Vormundschaft.

zuführende Liquidation der Masse. Die definitiven Syndiken werden vorgeschlagen und ernannt, art. 527. Soweit dies noch nicht geschehen, wird die ganze Masse, die Pfänder ꝛc. realisirt, und jetzt werden auch die Immobilien verkauft, art. 528., 532., 535. ff., 564. Jeden Monat müssen die Syndiken dem Kommissar einen Status über die Lage der Sache und die vorhandenen Gelder vorlegen, art. 559. Der Kommissar hat die Befriedigung der bevorzugten Gläubiger aus den ersten Geldeingängen zu gestatten, art. 533. Er verordnet nach Befinden der Umstände eine allgemeine Vertheilung unter die Gläubiger und bestimmt den Betrag derselben; hiervon werden die Gläubiger benachrichtigt, art. 559., 560. Die Syndiken stellen den Vertheilungsstatus auf; sie (oder der Kassirer) leisten die Zahlungen gegen Quittung der Gläubiger und Vorlegung der Forderungstitel, art. 561.

Es erfolgt die Rechnungslegung der Syndiken, art. 562., und die Beendigung des Falliments.

Schließlich geben die art. 604—614, Vorschriften über die Rehabilitation des Falliten. —

b. Die preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855.

Die preußische Konkursordnung umfaßt außer einer vollständigen Normirung der Rechtsverhältnisse und des Verfahrens im Konkurse noch verschiedene Materien, welche, obschon mit dem Konkursverfahren im Zusammenhange, so doch außerhalb desselben stehen. Der IV. Titel der Konkursordnung regelt das erbschaftliche Liquidationsverfahren; dasselbe bedarf hier keiner Betrachtung. — Der V. Titel handelt von dem Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz. Von demselben ist der dritte und vierte Abschnitt, betreffend die Vertheilung der Kaufgelder bei nothwendigen Subhastationen und das Aufgebot der hierbei gebildeten Spezialmassen durch die Subhastationsordnung vom 15. März 1869 ersetzt worden. Die übrigen Abschnitte: von dem Prioritätsverfahren bei Exekutionsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen und in persönliche Einkünfte des Schuldners, und von der Vertheilung der Revenüen von Immobilien, liegen nicht im Bereiche der gegenwärtigen Aufgabe. — Näher greift in die Materie des Konkursrechts, namentlich der außerpreußischen Staaten, der VI. Titel ein: von der gerichtlichen Zahlungsstundung und der Rechtswohlthat der Kompetenz.

Generalmoratorien können nicht bewilligt werden, §. 433., nur gegen einzelne vollstreckbare Forderungen eine Zahlungsstundung, falls die spätere Zahlung gesichert erscheint und auf Erfordern durch Pfand oder Hypothek besonders sichergestellt wird, §§. 421. ff., und auch solche Stundung ist unzulässig gegen Forderungen 1) aus Wechseln, 2) aus Handelsgeschäften, 3) Delikten, 4) von Alimenten und 5) gegen Forderungen, für welche bereits in einem vollstreckbaren Vergleiche Stundung ertheilt worden.

Die Rechtswohlthat der Kompetenz haben Schuldner 1) gegen alle Gläubiger in Bezug auf fortlaufende Einkünfte, welche sie aus der Liberalität eines Dritten beziehen, und 2) für alle Vermögensstücke und alle Schulden gegen ihren Ehegatten und ihre Ascendenten, Descendenten und Geschwister, §§. 434. 435.

Ueber Ertheilung der Zahlungsstundung, sowie über Bewilligung und Betrag der Kompetenz entscheidet auf Antrag des Schuldners im schleunigen Prozesse das Gericht nach billigem Ermessen, §§. 425. 436.

Der Konkursordnung ist beigegeben ein Tarif zur Bestimmung der Belohnung und Entschädigung des Verwaltungspersonals. Ein besonderes Gesetz vom 15. März 1858 (Ges. Samml. S. 69) normirt die im Konkurse zu erhebenden Gerichtskosten. — In Ergänzung der Konkursordnung, insbesondere des eilften Abschnitts (Tit. I.) über die Anfechtung von Rechtshandlungen ist, von gleichen Prinzipien ausgehend, unterm 9. Mai 1855 das Gesetz erlassen: „betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses".

Die preußische Konkursordnung hat sich während ihrer fast zwanzigjährigen Anwendung allseitigen Beifall erworben und ist fast allen späteren Gesetzgebungen anderer Länder, wie namentlich der österreichischen Konkursordnung vom $\frac{\text{Dezember 1868,}}{\text{Januar 1869,}}$ zum Grunde gelegt worden. Sie verbindet die Sicherheit des gemeinrechtlichen Prozesses mit der Ungezwungenheit des französischen Verfahrens. Im Laufe der Zeit sind nur wenige Ausstellungen laut geworden. Den gerügten Mängeln abzuhelfen, erging das Gesetz: „die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung betreffend", vom 12. März 1869 (Ges. Samml. S. 465). Diese Novelle bezweckte namentlich eine erhöhte Sicherung des Kredits durch Abschneidung der aus §. 17. und §. 56. der Konkursordnung hervorgegangenen Schwierigkeiten, — eine bessere Information der Gläubiger vom Laufe des Verfahrens, §§. 155. 163. 128. 136a., — und die gesetzliche Beseitigung einiger bei Akkordschließungen in der Praxis entstandener Mißbräuche, §§. 181—184. 189. 193. 201. 208. 209.

Der erste Titel der Konkursordnung fixirt in eilf Abschnitten das materielle Konkursrecht.

Der erste und zweite Abschnitt stellt die Wirkungen des Konkurses fest.

Der entscheidende Zeitpunkt ist die Konkurseröffnung, und „diese fällt auf die Stunde, in welcher der Eröffnungsbeschluß gefaßt worden ist", §. 4. §§. 121. 328.

Die allgemeinen Wirkungen des Konkurses sind:

1. „Der Gemeinschuldner verliert von Rechtswegen die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen", §. 4.; als Folge davon: Nichtigkeit aller nachherigen Handlungen desselben, §§. 5. 6.; Zahlungen, §. 7. Hypothekenbestellungen, §. 5.
2. Die Konkursmasse dient „zur Befriedigung aller zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Gläubiger", §. 2. Die Gesammtheit derselben (Gläubigerschaft) übt durch den Masseverwalter das Verwaltungs- und Verfügungsrecht an Stelle des Gemeinschuldners aus, §. 4. Die Konkurseröffnung bewirkt die Fälligkeit aller Forderungen, §. 249.
3. Einzelne Klagen und Exekutionen können gegen den Gemeinschuldner und sein Vermögen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, §§. 8. 9.; Zinsenlauf, §. 12.

Für die noch unerfüllten gültigen Rechtsgeschäfte) Abschn. 2) gilt die Regel, daß die Gläubigerschaft das Recht, nicht aber die Pflicht hat, in dieselben einzutreten, §§. 15. 16., und daß der Mitkontrahent nur einen Geldanspruch als Konkursgläubiger zu erheben hat, §§. 15. 21.

Der §. 17. betrifft insbesondere Zeitkaufs-, der §. 18. Miethsverträge.

Hieran mögen angeschlossen werden die Wirkungen des Konkurses auf erfüllte, aber anfechtbare Geschäfte (Abschn. 11). Der hier wirkende Zeitpunkt ist nicht erst die Konkurseröffnung, sondern schon die dieselbe begründende Zahlungsunfähigkeit („Fallimentszustand", art. 437. Code), — die Zahlungseinstellung resp. die Anzeige der Vermögensunzulänglichkeit oder der Antrag auf Konkurseröffnung.

Die Gläubigerschaft und eventuell jeder Gläubiger, §§. 99., 112., kann als ungültig anfechten:

I. alle Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, bei de-

ren Vornahme der andere Theil von jenen Aeußerungen der Zahlungsunfähigkeit Kenntniß hatte, §. 100.;

II. mit oder ohne Kenntniß derselben, alle nach oder 10 Tage vor denselben vorgenommenen Begünstigungen eines einzelnen Gläubigers durch 1. Sicherstellung, 2. Bezahlung der noch nicht fälligen Schuld, oder 3. Angabe von Sachen an Zahlungsstatt, §. 101.;

III. desgleichen mit oder ohne Kenntniß des Mitkontrahenten von jenen Daten der Zahlungsunfähigkeit alle seitdem oder 2 Jahre vorher geschlossenen Verträge, durch welche sich der Gemeinschuldner seines Vermögens entschlagen hat, insbesondere Leibrentenverträge und alle Liberalitäten, §. 102.;

IV. ohne Beschränkung auf einen Zeitraum alle Rechtshandlungen mit fraudulöser Absicht beider Theile, §. 103.

Außerdem ist die Begünstigung des Ehegatten und der nahen Verwandten des Gemeinschuldners durch die Vorschriften der §§. 102. Nr. 3. und 103. Nr. 3—5. erschwert.

Die Konkursmasse bildet „das gesammte, der Exekution unterliegende Vermögen, welches der Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkurses besitzt oder während der Dauer desselben erlangt", §. 1. (§. 262.).

Aus derselben herauszugeben ist dasjenige, was den Vindikations-Ansprüchen unterliegt (Abschn. 3.). Die Regel: „vindizirt werden kann nur das, was nach Zivilrecht dem Vindikanten eigenthümlich gehört", §§. 22., 24., 25., wird modifizirt dadurch, daß 1. an Stelle der vor der Konkurseröffnung durch den Gemeinschuldner, §§. 23./25., oder der im Konkurse, §. 28., verkauften fremden Sachen die Uebereignung des Kaufpreises gefordert werden kann, soweit derselbe noch aussteht, und dadurch, daß 2. verkaufte und abgesendete Waaren, deren Kaufpreis noch unbezahlt ist, zurückgefordert werden können, wenn sie nicht schon vor der Konkurseröffnung in den körperlichen Besitz des Gemeinschuldners übergegangen sind, §§. 26., 27.

Aus der Konkursmasse zu scheiden sind diejenigen Vermögens-Gegenstände oder -Theile, in Bezug auf welche einzelnen Gläubigern ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht (Abschnitt 4). Dieselben bilden abgeschlossene Spezialmassen und geeignetenfalls „Partikularkonkurse", §§. 1., 2. Die Forderungen werden abgesondert vom Konkursverfahren erörtert und befriedigt, §. 2. Nur das, was nach Befriedigung derselben übrig bleibt, fließt zur gemeinschaftlichen Konkursmasse, §. 38. Insoweit die Absonderungsgläubiger zugleich oder subsidär gegen diese ihren Anspruch geltend machen, werden sie wie gewöhnliche Konkursgläubiger behandelt, §. 39. Solche Spezialmassen resp. Partikularkonkurse bilden 1. Faustpfänder, §§. 32., 33., 248., 264. ff., 2. dinglich verhaftete Immobilien, §§. 31., 247., 263. ff., — für welche die Abschnitte 6. und 7. eine besondere Rangordnung enthalten, — 3. das Handlungsvermögen einer Handelsgesellschaft, §. 35. (36.), §§. 286. ff., 4. Lehn-, Fideikommiß- (und Pacht-) Güter, §. 36., 5. Erbschaften, §§. 37., 256. ff., und 6. das inländische Vermögen eines Ausländers, §§. 292. ff.

Die übrige Masse stellt die „gemeinschaftliche Konkursmasse" dar.

Von dieser sowohl wie von jeder einzelnen Spezialmasse, — und zwar von einer jeden streng für sich, ohne irgend welche Uebertragung oder Repartition (wie z. B. in Hannover) — sind vorweg in Abzug zu bringen die Kommunkosten und Masseschulden einer jeden Masse, §. 40. (Abschnitt 5). Was als Kommunkosten anzusehen, bestimmt der §. 41., und was als Masseschulden, der §. 42. (§. 43.) und §. 44. „Die Ansprüche der Massegläubiger sind unabhängig von dem, im Konkurse stattfindenden Anmeldungs- und Vertheilungsverfahren (gegen den Verwalter) geltend zu machen und zu befriedigen; ihre Befriedigung erfolgt, sobald die Ansprüche feststehen und fällig sind", §. 45. Für den Fall der Unzulänglichkeit der Masse zur Berichtigung aller Masseansprüche enthält die Konkursordnung keine Bestimmung.

Diejenigen (persönlichen) Gläubiger des Gemeinschuldners, zu deren Befriedigung die „gemeinschaftliche" Konkursmasse dient, sind die eigentlichen „Konkursgläubiger", §. 2. Ihre Befriedigung erfolgt lediglich im Wege und in den Schranken des Konkursverfahrens. Als Grundsatz gilt: sie werden zu gleichen Verhältnissen befriedigt, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Forderungen. Nur einzelnen Forderungen wird eine vorzugsweise Berichtigung gewährt, entweder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl §§. 73., 74., 75. (76.), 78. und 79., oder auf die gesetzliche Schutzbedürftigkeit Einzelner, die darin liegt, daß das fragliche Schuldverhältniß einer gesetzlichen Nothwendigkeit, wenigstens nicht dem freien Willen der Gläubiger entsprungen ist (§. 76.), §§. 77., 80. Die Rangordnung (Abschnitt 8.) ist folgende: I. und II. zweijährige Staats- resp. Kommunal- 2c. Abgaben, III. Begräbniß-, IV. Medizinalkosten, V. Liedlöhne (in weitem Umfange), VI. Forderungen des Fiskus aus Vermögensverwaltungen, Lieferungsverträgen und für Gebühren und Auslagen der Gerichte 2c., VII. Ansprüche der Kommunen und Körperschaften aus Vermögensverwaltungen, VIII. Ansprüche der Kinder, Pflegebefohlenen und der Ehefrauen (mit Ausnahme derer von Kaufleuten). IX. Alle übrigen Ansprüche zu gleichen Rechten. „Es stehen allen anderen Forderungen nach und können im Konkursverfahren überhaupt nicht geltend gemacht werden": 1. Geldstrafen, 2. die Liquidationskosten der Gläubiger, 3. Liberalitäten (inter vivos vel mortis causa), §. 84. — Die §§. 86., 87. betreffen die Mitschuld- und Bürgschaftsverhältnisse.

Der 9. Abschnitt begrenzt die Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse, und der 10. die Kompensationsbefugnisse der Gläubiger resp. Schuldner.

Die folgenden beiden Titel bestimmen das Verfahren im Konkurse. Der zweite Titel handelt „von dem Verfahren im kaufmännischen Konkurse" und der dritte „vom Verfahren im gemeinen Konkurse". Die Konkursordnung stellt nämlich ein besonderes Konkursverfahren auf über das Vermögen eines Kaufmanns und ein besonderes über dasjenige eines Nichtkaufmanns. Der kaufmännische Konkurs gilt als das Hauptverfahren, und wo nicht besondere Abweichungen bestimmt sind, kommen die Vorschriften desselben auch für den gemeinen Konkurs zur Anwendung. Die Unterschiede zwischen beiden Arten sind gering.

Abgesehen davon, daß materiell nur die Ehefrau eines Nichtkaufmanns, — nicht auch die eines Kaufmanns — ein Vorrecht (VIII.) hat, wird

1. der kaufmännische Konkurs eröffnet, „sobald das Gericht von der Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners durch die Anzeige desselben oder durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers oder auf eine andere zuverlässige Weise „Kenntniß" erhält, §§. 113., 118. Die Zahlungseinstellung muß zwar in einer Zahlungsunfähigkeit ihren Grund haben, aber die Untersuchung einer Vermögensunzulänglichkeit ist weder nothwendig noch statthaft, §. 113.

   Der gemeine Konkurs kann nie von Amtswegen oder auf Antrag des Gemeinschuldners, sondern nur auf den Antrag eines Gläubigers oder des Nachlaßkurators und nur dann eröffnet werden, „wenn Umstände nachgewiesen sind, aus welchen die Unzulänglichkeit des Vermögens oder des Nachlasses des Gemeinschuldners zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger zu entnehmen ist", §§. 321.—323. Auch die Sicherungsmaßregeln vor der Eröffnung des gemeinen Konkurses können nur

auf Antrag eines Gläubigers getroffen werden, §. 334.

2. Im gemeinen Konkurse erstattet der Verwalter, der Regel nach, keinen Generalbericht, §§. 163., 336.
3. Die Bestellung des definitiven Verwalters und die Realisirung der Masse wird im gemeinen Konkurse durch ein Akkordverfahren in der Regel nicht aufgehalten, §. 337. (§. 211. f. unten).

Ueber die Frage, in welchen Fällen der kaufmännische und in welchen der gemeine Konkurs stattfindet, treffen die §§. 113., 114. und 319. K. O. und Art. 31., 35. des Preuß. Einf. G. zum Allg. D. Hand. Ges. Buche vom 24. Juni 1861 (Ges. Samml. S. 461., 462.) Bestimmung.

Bei diesen geringen und den übrigen noch unbedeutenderen Unterschieden zwischen kaufmännischem und gemeinem Konkurse bedarf es für eine Skizzirung des

Verfahrens

beider keiner Sonderung.

Die Kompetenz des Konkursgerichts bestimmt sich durch den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Gemeinschuldners, §§. 115., 320. (Ausnahmen §§. 287., 292.) Besteht für den Ort desselben ein Handelsgericht, so gehört der Konkurs über das Vermögen oder den Nachlaß eines Kaufmanns vor dieses, §§. 115., 320. Einzelrichter sind nur zur Ergreifung von Sicherungsmaßregeln, nicht aber zur Eröffnung des Konkurses und als Konkursgericht kompetent, §§. 137., 334. Das Konkursgericht übt bei und nach Eröffnung des Konkurses alle richterlichen Funktionen; es entscheidet über die Prozesse auf Wiederaufhebung des Konkurses, §§. 124., 330., auf anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung, §. 125., über Bestätigung und Vernichtung eines Akkordes, §§. 191. ff., 203. ff., und ist, je nach der Höhe des Streitobjekts, kompetent zur Verhandlung und Entscheidung über die streitigen Ansprüche der Konkursgläubiger, §. 228, und über die Einwendungen gegen den Theilungsplan, §. 245; — es entscheidet im Konkursverfahren über Verhaftung, Kompetenz des Gemeinschuldners, §§. 137., 162., Abnahme des Manifestationseides, §. 156., Zulassung streitiger Forderungen zum Akkorde, §. 182.; — es ernennt und entläßt das Verwaltungspersonal und stellt dessen Liquidationen fest, §§. 128., 133., 134., 213.—215., 136a., — und entscheidet sogar über manche Verwaltungsakte, §§. 144., 159., 223., und über die Gesetzlichkeit beanstandeter Verwaltungsmaßregeln, §. 225.

Nach der Eröffnung des Konkurses erfolgt die gerichtliche Bearbeitung desselben durch einen Kommissar des Gerichts, §. 127. Dieser hat aber keine richterliche Funktion, sondern nur die Leitung der Konkursverhandlungen und des ganzen Betriebes der Sache und hat in mehreren wichtigen Fällen über die Vornahme von Verwaltungsakten die Entscheidung zu treffen, §§. 144. 158. 222.; übrigens ist es auch der Kommissar, welcher die Vertheilung der Masse vorzunehmen hat, §§. 240. 241. 244. ff.

Sogleich nach Eröffnung des Konkurses ernennt das Gericht von Amtswegen einen einstweiligen Verwalter, §. 128. In einem nahen, dem sogenannten ersten Termin, werden die Gläubiger über Beibehaltung desselben, sowie über Bestellung eines einstweiligen Verwaltungsraths gehört. Unter Berücksichtigung der gemachten Vorschläge, jedoch ohne an dieselben gebunden zu sein, faßt das Gericht seine Beschlüsse in beider Hinsicht, §. 128. Ebenso hat das Gericht später nach seinem Ermessen zu beschließen, ob ein definitiver Verwaltungsrath bestellt werden soll, §. 212. Zu Verwaltungsräthen und zum Amte des definitiven Verwalters hat jeder Gläubiger 3 Personen in Vorschlag zu bringen; aus der Zahl dieser Vorgeschlagenen erfolgt die Ernennung seitens des Gerichts, §. 213. Nach denselben Vorschriften können im Fall eines außerordentlichen Umfangs der Verwaltungsgeschäfte dem einstweiligen resp. definitiven Verwalter für bestimmte Zweige der Verwaltung „besondere Verwalter" beigegeben werden, §§. 136. 216. Die Verwalter und die Mitglieder des Verwaltungsraths müssen ortsangehörig und geschäftskundige Personen, §§. 129. 214., der einstweilige Verwalter darf mit dem Gemeinschuldner nicht bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein, §. 129. — Die Verwalter vertreten die Gläubigerschaft und die Masse in jeder Beziehung, aktiv und passiv, §§. 4. 131. 215., der einstweilige Verwaltungsrath hat die Bedeutung, Beirath und Kontrole für den Verwalter zu sein und die Gläubiger vom jeweiligen Stande der Sache zu informiren, §. 136 a.; dem definitiven Verwaltungsrathe steht überdies, an Stelle des Kommissars, die Entscheidung über bestimmte Verwaltungs- resp. Liquidationsakte zu, §. 222.

Eine entscheidende Beschlußfassung der Gläubiger selbst kommt nur bei der Frage vor, auf welche Weise die nicht einziehbar gewesenen Außenstände verwerthet werden sollen, §§. 273. ff. Im Uebrigen hat jeder einzelne Gläubiger das Recht, die richterliche Feststellung des Tages der Zahlungseinstellung, §. 125., und ungültige Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, §. 112., mittelst Klage anzufechten, bei Prüfung der Konkursforderungen den behaupteten Anspruch und Vorzug zu bestreiten, §§. 172. 173. 227., Einspruch gegen Bestätigung eines Akkordes und Rechtsmittel gegen das Akkorderkenntniß einzulegen, sowie den Akkord als nichtig anzufechten, §§. 192. 195. 203.

Der Eröffnung des Konkurses geht eine durch das Gericht vorzunehmende amtliche Ermittelung voraus, ob die oben erwähnten Voraussetzungen eines Konkurses vorliegen. Dieselbe herbeizuführen, genügt der Antrag auch nur eines Gläubigers, dessen Forderung nicht vollstreckbar zu sein braucht, §§. 118. 321. Bei dieser Ermittelungsprozedur ist die Zuziehung weder des Gemeinschuldners noch eines Gläubigers als nothwendig vorgeschrieben, §. 119. Die Eröffnung des Konkurses kann unterbleiben, wenn „der Gemeinschuldner ein den Kosten des Konkursverfahrens entsprechendes Vermögen nicht besitzt", §§. 306. 339. Die Konkurseröffnung ist „durch einen mit Gründen versehenen Beschluß auszusprechen", §§. 119. 326. Das Gericht hat zugleich (im kaufmännischen Konkurse) in dem Beschlusse „den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung festzusetzen". „Auf den Grund neuer Ermittelungen kann dieser Tag, so lange nicht über die Festsetzung desselben ein Prozeß eingeleitet ist, durch Beschluß des Gerichts jederzeit von Amtswegen anderweit bestimmt werden". Die Festsetzung durch das Konkurs- oder das Prozeßgericht ist bei Anfechtungsklagen (Tit. 1. Abschn. 11.) „für alle Betheiligten bindend", §. 122. Der Beschluß auf Eröffnung des Konkurses kann von dem Gemeinschuldner, und der Beschluß, durch welchen der Tag der Zahlungseinstellung bestimmt worden, von dem Verwalter der Masse und jedem Anderen, welcher ein Interesse bei der Sache hat, angefochten werden. Die Anfechtung erfolgt durch eine, bei dem Konkursgericht anzubringende Klage, über welche im ordentlichen Prozesse verhandelt und entschieden wird; gegen die Entscheidungen findet die Apellation und Nichtigkeitsbeschwerde statt, §§. 124. 125. 330. Die Anfechtung des Beschlusses hat keine aufschiebende Wirkung, §§. 126. 331.

Bei der Konkurseröffnung hat das Gericht von Amtswegen die ersten Sicherungsmaßregeln zu treffen, falls dies nicht schon vorher geschehen ist, §. 137, es hat: über die Verhaftung des Gemeinschuldners zu beschließen, §§. 138. ff., die sofortige Siegelung anzuordnen, §§. 141. ff., den offenen Arrest zu verhängen, §§. 145. ff., und die Immobilien in Beschlag zu nehmen, §. 150. Durch den offenen Arrest wird den Pfandinhabern zur Pflicht gemacht, von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken, bei Verlust

ihres Pfandrechts, innerhalb der bestimmten Frist Anzeige zu machen, §§. 146. 147. Die Bekanntmachung des offenen Arrestes erfolgt in Verbindung mit der Publikation der Konkurseröffnung, §§. 148. 123. Mittelst derselben ist gleichzeitig die Anberaumung des ersten Termins (§. 128.) und das Proklama an die Konkursgläubiger, §. 168., zu veröffentlichen.

Die Konkursordnung scheidet nun, nach dem Vorgange des Code, das Verfahren in das Stadium der einstweiligen und das der definitiven Verwaltung.

Die Aufgabe der einstweiligen Verwaltung ist:

„die Masse, sowie die Ansprüche an dieselbe festzustellen und für die Sicherung der Masse zu sorgen," §. 131. Abs. 2.

A. Aktivmasse.

„Bis zur Ernennung des definitiven Verwalters beschränkt sich die Verwaltung der Konkursmasse auf die Maßregeln zur Ermittelung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung derselben. Maßregeln anderer Art sind nur dann zu treffen, wenn deren Unterlassung oder Verschiebung zum Nachtheil der Masse gereichen würde", §. 151. Nur dann insbesondere darf zur Veräußerung von Waaren und anderen Mobiliargegenständen geschritten, §. 157., und unter derselben Voraussetzung kann das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen oder in einzelnen Zweigen fortgesetzt werden, §. 144. Die Veräußerung von Immobilien kann vom einstweiligen Verwalter nicht betrieben werden, §. 157.

Die Entsiegelung, Inventur, sowie Herstellung oder Berichtigung der Bilanz ist zu bewirken, §§. 153—155. Andere Obliegenheiten des Verwalters werden im §. 152. aufgezählt. Zur Anerkennung von Vindikationsansprüchen, zur Abschließung von Vergleichen, Anstellung von Klagen, zur Aufhebung von Rechtsgeschäften und zum Eintritt in solche, sowie zu andern Akten von Wichtigkeit bedarf er der Genehmigung des Kommissars, beziehentlich des Konkursgerichts, §§. 158. 159. 160. Der einstweilige Verwalter ist verpflichtet, wöchentlich dem Kommissar eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen (wie Code art. 497.) und die Geldbestände zum gerichtlichen Depositorium abzuliefern, §. 161., ferner binnen Monatsfrist nach seiner Ernennung über die Lage der Sache und die Veranlassungen des Konkurses einen Generalbericht zu erstatten, §. 163. Dieser, sowie das Inventar und die Bilanz ist in dem Gerichtslokal zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen, §. 155. 163.

Der Gemeinschuldner und seine Hausgenossen müssen den Manifestationseid ableisten, §. 156.

B. Passivmasse.

Die Konkursordnung kennt keinerlei Ausschlußurtheil, und ebenso wenig ein alle Forderungen feststellendes Verifikations- (oder Klassifikations-) Erkenntniß.

Das Präklusionsprinzip der Konkursordnung ist dieses: Wer sich nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht meldet, wird bei Abmachung des Konkurses thatsächlich nicht berücksichtigt, weder bei einem Akkordverfahren, noch bei einer inzwischen vorgenommenen Vertheilung eines Betrages der Masse oder der ganzen Masse. Außerdem hat der zu spät Anmeldende die Kosten der nachträglichen Prüfung seiner Forderung zu tragen, §. 177.

An alle Konkursgläubiger ergeht die öffentliche Aufforderung:

1. ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten Tage bei Gericht anzumelden,
2. an einem weiteren Tage zur Prüfung der angemeldeten Ansprüche vor dem Kommissar zu erscheinen, §. 164.

Ist anzunehmen, daß ausländische Gläubiger vorhanden sind, so hat das Gericht gleichzeitig, oder ergiebt sich nach dem ersten Prüfungstermin, daß nicht alle Gläubiger ihre Ansprüche angemeldet haben, so hat das Gericht nachträglich eine zweite allgemeine Anmeldungsfrist und einen zweiten Prüfungstermin anzuberaumen, §§. 166. 167. 168.

Wird für eine Forderung ein Vorrecht nicht spätestens im Prüfungstermin in Anspruch genommen, so „gehört dieselbe lediglich in die Ordnung der nicht bevorzugten Ansprüche", §. 174.

Zwischen Ablauf der Anmeldungsfrist und dem Prüfungstermin ist eine tabellarische Nachweisung aller eingegangenen Anmeldungen nach der Folgereihe der Vorrechte, welche in Anspruch genommen, anzufertigen und im Büreau des Gerichts offen zu legen, §. 170.

In dem Prüfungstermine wird hinsichtlich der sämmtlichen angemeldeten Forderungen verhandelt und festgestellt: „ob und inwieweit die Richtigkeit und das Vorrecht derselben unstreitig ist, oder ob, durch wen und in welchem Umfange die Richtigkeit oder das Vorrecht bestritten wird?" §. 171.

„Die Richtigkeit und das Vorrecht gelten für unstreitig, soweit dieselben von dem Verwalter ausdrücklich anerkannt und von keinem anwesenden Gläubiger bestritten worden sind", §. 173.

Jedem Gläubiger, dessen Anspruch bestritten worden, bleibt überlassen, denselben gegen seinen Gegner im Wege der Klage zu verfolgen. Er kann denselben nur in dem Umfange geltend machen, in welchem er ihn angemeldet hat, §§. 229., 230. Ueber die Klage wird im gewöhnlichen Prozeßverfahren verhandelt und entschieden, §. 230. Durch solche Spezialprozesse wird der Fortgang des Konkursverfahrens, namentlich eine Vertheilung der Masse in keiner Weise aufgehalten.

Nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (nicht früher, aber von da ab jederzeit bis zur Ausführung der Schlußvertheilung) „kann zwischen den Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner ein Vergleich zum Zweck der Wiederaufhebung des Konkurses mit rechtsverbindlicher Kraft für widersprechende und für nicht Theil nehmende Gläubiger, —

ein Akkord, Erlaßvertrag,

auf den Antrag des Gemeinschuldners gerichtlich geschlossen werden", §. 181.

Ein Antrag auf Akkord ist unzulässig: 1. wenn der Gemeinschuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, 2. wenn er wegen betrüglichen Bankerutts angeklagt ist, und 3. wenn in dem Konkurse bereits ein Akkordverfahren stattgefunden hat, §. 189.

Behufs der Theilnahme am Akkorde sind alle bisher nicht festgestellten, angemeldeten Forderungen in einem anzusetzenden „Erörterungstermine" dahin zu erörtern, ob dieselben zur Verhandlung über den Akkord zugelassen werden sollen, §. 182. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, §. 182. Zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen, insoweit für dieselben weder ein Hypotheken-, noch Pfand-, noch ein anderes Absonderungs- noch ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen worden ist, §. 185. Andererseits unterliegen Forderungen, die durch ein solches Recht gedeckt werden, auch nicht den Wirkungen des Akkords, §. 197. Die akkordberechtigten Gläubiger werden öffentlich und jeder besonders unter Mittheilung des Akkordvorschlages zu dem Akkordtermine vorgeladen, §. 183. Zum Abschlusse des Akkords ist nothwendig: 1. eine doppelte Majorität a) der anwesenden stimmberechtigten Gläubiger (oder ihrer Vertreter), b) eine Majorität von drei Viertheilen aller stimmberechtigten Forderungen; 2. die Gewährung gleicher Rechte für alle Gläu-

biger, §. 186. Wird eine, aber nicht die andere der beiden Majoritäten erreicht, so wird der Akkord in einem neuen Termine wiederholt, §§. 187., 188. Gegen einen abgeschlossenen Akkord kann jeder stimmberechtigte Gläubiger binnen 10 Tagen Einspruch erheben, um die erforderliche gerichtliche Bestätigung des Akkords zu verhindern. Ueber den Einspruch wird in demselben Urtheil entschieden, welches über die Bestätigung des Akkords ergeht, §§. 190 bis 192. Das Gericht hat die Bestätigung des Akkords zu versagen, wenn das Akkordverfahren nicht gehörig stattgefunden hat, wenn der Gemeinschuldner der heimlichen Begünstigung oder eines Betruges verdächtig ist, oder wenn in anderer Weise das Interesse der öffentlichen Ordnung oder das Interesse der Gläubiger durch den Akkord benachtheiligt erscheint, §. 193. Das den Akkord bestätigende oder verwerfende Erkenntniß unterliegt der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde, §. 195.

Im Falle der Nichterfüllung der Akkordverpflichtungen ist der Akkord in Ansehung aller Forderungen, welche in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind, sowohl gegen den Gemeinschuldner, als auch gegen Dritte vollstreckbar, welche sich in dem Akkorde als Selbstschuldner verpflichtet haben, §. 201.

Der Akkord wird von Rechtswegen nichtig, wenn der Gemeinschuldner nachträglich wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt wird, §. 202. Außerdem kann von jedem Gläubiger binnen 5 Jahren eine Klage auf Vernichtung des Akkords wegen Betrugs angestellt werden, §§. 203. 204.

Die Vernichtung des Akkords bewirkt die Fortsetzung des Konkurses, dessen Wiederaufnahme, §. 206. Die Gläubiger treten in ihre vollen Rechte zurück, §. 208. —

Die definitive Verwaltung kann erst nach dem ersten allgemeinen Prüfungstermine und (im kaufmännischen Konkurse) nur dann eintreten, wenn in demselben vom Gemeinschuldner kein zulässiger Akkordantrag gestellt worden ist, §. 211. Die Aufgabe derselben ist:

„die Liquidation" (d. h. Realisirung) und Vertheilung der Masse, §. 215. Abs. 2. §. 221.

Der definitive Verwalter hat insbesondere den Verkauf der noch unveräußerten Gegenstände, namentlich der Immobilien, letztere vornehmlich im Wege der Subhastation zu betreiben, §. 221., §§. 268. ff. Er hat bei seiner Geschäftsführung eine etwas freiere Stellung als der einstweilige Verwalter, ist aber ebenfalls bei einzelnen Akten an die Genehmung des Kommissars oder Verwaltungsraths und des Gerichts gebunden, §§. 222. 223. (§. 221. Geldverkehr). Er muß dem Kommissar vierteljährlich einen Bericht über die Lage der Sache erstatten; §. 225., und auf Anordnung desselben den Plan zur Vertheilung der Masse an die Konkursgläubiger entwerfen, §. 241.

Eine Vertheilung der Masse unter die Konkursgläubiger findet statt, sobald und so oft ein hinlänglicher Massebestand vorhanden ist. Die Zulässigkeit derselben ist nur dadurch beschränkt, daß der erste und zweite Prüfungstermin abgehalten und der definitive Verwalter bestellt sein muß, §§. 239. 253. Nach diesem Zeitpunkte können Zahlungen an bevorzugte Gläubiger ohne weiteres Verfahren angeordnet werden, §. 240. Bei jeder Vertheilung der Masse unter nicht bevorzugte Konkursgläubiger findet folgendes Verfahren statt:

Es wird ein Theilungsplan entworfen. In demselben wird der zu vertheilende Betrag angegeben (letzterer wird weder vom Kommissar angeordnet, noch bekannt gemacht); nach Deckung der Kommunkosten und Massefchulden werden die sämmtlichen angemeldeten Konkursforderungen und die auf die einzelnen Forderungen fallenden Theilungsbeträge ausgeworfen, §. 241. Streitige Forderungen oder Vorrechte, über welche der Spezialprozeß angestellt ist (§. 255.), werden vorläufig als festgestellt in Ansatz gebracht, die auf sie fallende Dividende wird zu einer Spezialmasse genommen, §. 246. Desgleichen werden Spezialmassen gebildet bei Realansprüchen, §§. 247., 248., bedingten, §. 250., und unbestimmten Forderungen, §. 251. Noch nicht fällige unverzinsliche Forderungen werden nach Abzug des Interusuriums aufgeführt, §. 249. Der Plan wird im Büreau des Gerichts für die Betheiligten ausgelegt. Zugleich werden die Gläubiger öffentlich aufgefordert: 1. ihre etwaigen Einwendungen gegen den Plan binnen einer bestimmten Frist beim Gericht anzuzeigen und 2. in einem bestimmten Termine zur Verhandlung darüber, sowie zur Ausführung der Vertheilung zu erscheinen, §. 242. — Die Einwendungen können sich entweder auf Rechnungsirrthümer des Plans oder darauf beziehen, daß nicht berücksichtigte Ansprüche inzwischen angemeldet und geprüft (§. 254.), oder im Wege des Spezialprozesses eingeklagt worden seien (§. 255.), oder sie können sich auf einen neuen oder nicht beachteten Masse- oder Absonderungsanspruch gründen. — Der Einwand muß im Termin selbst wiederholt werden, §. 245, Abs. 4. Die Beträge, in Bezug auf welche Einwendungen nicht erhoben oder erledigt sind, werden im Termine ausgezahlt, die anderen werden als Spezialmassen zurückbehalten, und über deren Auszahlung wird in dem, zur Entscheidung der Einwendung von Amtswegen zu verhandelnden Prozesse erkannt, §. 245.

Die Vertheilung der Masse wiederholt sich, so oft ein hinlänglicher Bestand derselben angesammelt ist, §. 253.

Haben bis zur Schlußvertheilung ausstehende Forderungen nicht eingezogen werden können, so ist auf Beschluß der Gläubiger der öffentliche Verkauf derselben zulässig, §§. 273 ff. Gegenstände, welche nicht zu realisiren sind, werden dem Gemeinschuldner wieder zur freien Verfügung überlassen, §. 276.

Mit der Vollziehung der Schlußvertheilung ist der Konkurs beendigt, §. 277. Die Abnahme der Rechnung des Verwalters geschieht durch den Kommissar unter Zuziehung des Verwaltungsraths, des Gemeinschuldners und der Gläubiger, §. 279.

Außer durch Akkord und durch Vertheilung der Masse kann der Konkurs nicht anders aufgehoben werden, als wenn sämmtliche Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in die Aufhebung des Konkurses willigen. Jedoch kann dies erst nach Ablauf beider Anmeldungsfristen stattfinden, §. 210.

Das Gericht hat die Aufhebung des Konkurses in allen Fällen durch einen Beschluß auszusprechen und dieselbe öffentlich bekannt zu machen, §§. 199., 277.

Wenn das Gericht wegen der Geringfügigkeit des Vermögens und des Verkehrs des Gemeinschuldners es für angemessen erachtet, so kann das Gericht —, und wenn die Konkursmasse nach einem ungefähren Ueberschlage die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigt, so soll dasselbe den Konkurs im abgekürzten Verfahren behandeln, §. 297. Die Abkürzungen dieses Verfahrens bestehen aber nur darin, daß,

1. die Konkurseröffnung, der offene Arrest und das Proklama nur einmal veröffentlicht wird, §. 300.,
2. die Inventur ohne vorherige Siegelung erfolgen kann, §. 301.,
3. schon im ersten Termine die Wahl des definitiven Verwalters und demnächst die Liquidation der Masse eintritt, §§. 302 ff., und
4. die besondere Frist zur Anbringung von Einwendungen gegen den Vertheilungsplan wegfallen kann, §. 305.

Die Nachtheile, welche in Folge des Konkurses den Gemeinschuldner in seinen persönlichen Verhältnissen

treffen, insbesondere das Verbot auf der Börse zu erscheinen, Mitglied einer kaufmännischen Korporation u. s. w. zu sein, bestehen so lange, als er nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt hat, §. 310. (Akkord §. 318.). Diese Rehabilitation erfolgt erst dann, wenn der Gemeinschuldner dem Konkursgericht nachweist, daß sämmtliche Forderungen der Konkursgläubiger durch Zahlung, Erlaß oder sonst vollständig getilgt sind, die Gläubiger mögen ihre Forderungen im Konkurse angemeldet haben oder nicht, §. 311. Dies gilt auch der Regel nach von den Ausfällen der Konkursgläubiger, wenn ein Akkord geschlossen worden, §. 318. Bei Bestrafung des Gemeinschuldners wegen Bankerutts ist die Rehabilitation nur unter gewissen Umständen zulässig, §. 316. Das Konkursgericht entscheidet über das Rehabilitationsgesuch durch Beschluß, nach Anhörung des Staatsanwalts, §. 315. Zuvor giebt es den Betheiligten Gelegenheit, sich über die Wahrheit der vom Gemeinschuldner vorgetragenen Thatsachen zu äußern, §§. 312 ff. Ein kontradiktorisches Verfahren findet nicht statt, §. 314.

Die §§. 307.—309. und §§. 340., 341. der Konkursordnung enthalten endlich Strafbestimmungen. —

Die Konkursordnung ist ursprünglich durch das Gesetz vom 8. Mai 1855, welches zugleich die Rechtswohlthat der Güterabtretung aufhebt, nur in diejenigen Landestheile Preußens eingeführt worden, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. Hier bestand, trotz sonstiger Verschiedenheit mancher Rechtsmaterien, namentlich des ehelichen Güterrechts, eine einheitliche Grundlage in dem preußischen Hypothekenrechte, wonach an Mobilien nur ein Faustpfand und an Immobilien nur eine Hypothek durch Eintragung auf ein einzelnes bestimmtes Folium entstehen kann. Der späteren Einführung der Konkursordnung in Landesgebiete des gemeinen Rechts machte erst eine Reform des gemeinrechtlichen Hypothekensystems daselbst Bahn. Der Einführung der Konkursordnung in die hohenzollernschen Lande durch Gesetz vom 31. Mai 1860 (Ges. Samml. S. 214 ff.) ging das Gesetz zur „Verbesserung des Unterpfandwesens" in diesen Landen vom 24. April 1854 (Ges. Samml. S. 198 ff.) voraus, und für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein wurde am 2. Februar 1864 ein Gesetz „zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens" (Ges. Samml. S. 34) erlassen [1]) und durch Gesetz vom 3. Februar 1864 die Konkursordnung eingeführt (Ges. Samml. S. 40). Durch diese Gesetze wurden für die Uebergangszeit General- und stillschweigende Hypotheken zu bloßen Vorzugsrechten herabgesetzt.

D. Königreich Bayern.

Zufolge des Einführungsgesetzes zur „Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern" vom 29. April 1869 — Ges. Bl. Nr. 62. vom 9. Juni 1869 — findet dieselbe Anwendung auf alle Konkurse, welche seit dem 1. Juli 1870 eingeleitet worden sind (Nr. 21). Mit diesem Zeitpunkte haben alle bisherigen Bestimmungen über Konkursrecht und Verfahren — diesseits und jenseits des Rheins — ihre Gültigkeit verloren, soweit sie nicht in der neuen Prozeßordnung oder dem Einführungsgesetz als fortbestehend bezeichnet worden sind (Nr. 2).

Zu letzteren gehören insbesondere: für den Regierungsbezirk der Rheinpfalz die Vorschriften des Code civil Buch III. tit. XVIII. über Vorzugs- und Unterpfandsrechte (s. oben C. a. und vergl. das Einführungsgesetz vom 29. April 1869 Art. 80.—82.; 99.—110.), für das Gebiet diesseits des Rheins das auf dem Prinzipe der Eintragung und Spezialität beruhende, die gesetzlichen und General-Hypotheken beseitigende Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, von welchem jedoch unter den in Art. 2. des Einführungsgesetzes angegebenen Vorbehalten die §§. 52., 64., 66., 69. seit dem 1. Juli 1870 außer Kraft getreten sind, sowie das Prioritätsgesetz von demselben Tage (letzteres mit Ausnahme des ausdrücklich aufgehobenen §. 8. Ziff. 7., §. 23. Ziff. 8. und §. 34. Abs. 2.).

Das Prioritätsgesetz stellt in den §§. 2.—10. die Fälle eines Separationsrechts und Partikularkonkurses fest. Zu ersterem wird das Rückforderungsrecht von fremdem Eigenthum gerechnet, und dieses findet u. A. statt (§. 3. Nr. 3.): „in Ansehung der dem Gemeinschuldner auf Kredit zugeschickten Kaufmannswaaren, welche entweder noch in uneröffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden werden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm angekommen sind." Zu den Fällen eines Partikularkonkurses gehört der Fall: wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat". (§. 8. Ziff. 5.) — Wegen der „gefreiten Gilten und der Ewiggeld-Kapitalien" der Stadt München sind die Statutarrechte derselben aufrecht erhalten worden (§§. 6., 8. Ziff. 3. Pr. G. und Art. 1188. Proz. O.).

Die Prioritätsordnung unterscheidet 6 Klassen (§§. 11. ff.). — Die 9 Forderungen der I. Klasse (Begräbniß-, Medizinalkosten, Liedlohn, Steuern, Abgaben 2c.) gehen allen Forderungen der folgenden Klassen in Ansehung aller Vermögenstheile vor, auch, in Ansehung der Spezialmassen, den Forderungen der II. und III. Klasse, „auf welche sie nach Verhältniß derselben auszuschlagen sind" (§§. 12.—14. Pr. G. und Art. 1299. Proz. O.). Die II. Klasse bilden die Hypothekengläubiger wegen der Kapitalien und der Zinsen des laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres an den betreffenden hypothezirten Grundstücken (§§. 15.—20.). Die eigenthümliche Bestimmung betreffs der Korrealhypotheken in §. 19. ist durch Gesetz vom 1. Juli 1856 (Ges. Bl. v. 7. August 1856 Nr. 21.) abgeändert. In der III. Klasse werden aus den einzelnen verhafteten Gegenständen abgesondert befriedigt die Faustpfand- und die ihnen gleichgestellten Gläubiger (Vermiether, Verpächter, Wirthe, Kommissionaire 2c.), §§. 21., 22. In den folgenden Klassen werden, wieder bei der gemeinschaftliche Masse, angesetzt: in IV. Klasse: bevorzugte Forderungen (der Kinder, Mündel, Ehefrauen, des Staats 2c. wegen Verwaltung u. s. w.), §§. 23., 24.; das Vorrecht der Wechselforderungen ist durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 (Ges. Bl. v. 13. Aug. 1850 Nr. 30.) aufgehoben; in Vter die übrigen Forderungen mit einjährigen Zinsrückständen, §§. 25., 26., 29.; und nach allen diesen in VI. Klasse: ältere Zinsrückstände als die genannten, die Untersuchungskosten, Geldstrafen, die Forderungen aus freigebigen Handlungen unter Lebenden und die der Ehefrauen wegen Illaten 2c., soweit dieselben nach bürgerlichem Rechte sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemannes nachstehen müssen, §§. 27.—29.

In Kraft geblieben sind ferner die den Konkurs von Handelsgesellschaften betreffenden Art. 43.—45., und die die Stellung der kaufmännischen Faustpfandgläubiger und Retentionsberechtigten im Konkurse berührenden Artikel 52. bis 55. des Einführungsgesetzes zum Allg. Deutschen H. G. B. vom 10. November 1861, publ. 10. Februar 1862.

Zu erwähnen sind ferner Art. 2. Nr. 7., Artikel 77. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, Art. 4. Nr. 7. des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

1) Vergl. jetzt die Einführungsgesetze vom 31. und 30. Mai 1873 (G. S. S. 301 ff., 287 ff.).

Die Prozeßordnung behandelt die Verhältnisse und das Verfahren im Konkurse im V. Buche „von der Gant" in den Artikeln 1173—1318. Insoweit nicht die Bestimmungen derselben mit den Vorschriften der Prozeßordnung über das Prozeßverfahren im Allgemeinen in Einklang zu bringen waren, ist, trotz einzelner erheblicher Abweichungen, das Vorbild der Preußischen Konkursordnung nicht zu verkennen. Es genügt daher hier, nur die Hauptabweichungen von derselben hervorzuheben:

Die bayerische Prozeßordnung kennt keine Scheidung des Verfahrens in kaufmännischen und gemeinen Konkurs.

Die Gant-Eröffnung setzt auch bei Kaufleuten voraus, „daß das Vermögen des Schuldners zur vollständigen Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht ausreicht"; der die Ganteröffnung beantragende Gläubiger hat die Unzulänglichkeit des Vermögens zu bescheinigen, Art. 1173., 1191.

Die Ediktalladung wird erst nach Ablauf der Frist zur Beschwerde gegen das Gant-Erkenntniß, beziehentlich nach Verkündung des bestätigenden oberrichterlichen Erkenntnisses erlassen, Art. 1252. Die Ediktalladung ist jedem Gläubiger besonders bekannt zu machen. Die Unterlassung dieser Bekanntmachung kann das ganze Liquidations- und Vertheilungsverfahren in Frage stellen (s. unten). Der Erlaß einer besonderen Arrestverfügung an die Schuldner der Gantmasse ist nicht vorgeschrieben.

Ueber die Ernennung des provisorischen Masseverwalters und eines Gläubigerausschusses werden die Gläubiger nicht gehört, — der sogen. erste Termin der Preuß. Konkursordnung findet nicht statt. Die Fälle der gutachtlichen Vernehmung des Gläubigerausschusses sind nicht vom Gesetze, sondern werden jedesmal vom Gerichte bestimmt, Art. 1233., 1236.

Der definitive Masseverwalter und der definitive Gläubigerausschuß dagegen wird lediglich von den Gläubigern nach Summenmehrheit gewählt, Art. 1280., 1281. Insoweit nicht das Gesetz bestimmte Vorschriften ertheilt, beschließt die Gläubigerversammlung über die Art der Verwaltung der Masse, Fortführung des Geschäfts des Schuldners, Benutzung der Baarschaften, die Veräußerung der Masse, über die Belohnung des Masseverwalters und die dem Gantschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, Art. 1280., sowie über die Fälle der Mitwirkung des Gläubigerausschusses, Art. 1283. Der Verwalter hat die monatlichen Kassenübersichten und die Schlußrechnung dem Gläubigerausschusse zu legen, Art. 1293. — Im Uebrigen ist die Mitwirkung des Gläubigerausschusses, des Gerichts und des Kommissars in ähnlicher Weise wie nach der Preuß. Konkursordnung geregelt.

In das Liquidationsverfahren haben sich auch die Hypothekengläubiger einzulassen, Art. 1259., 1262. Es wird nur eine allgemeine Anmeldungsfrist und eine allgemeine Verhandlungstagfahrt (Prüfungstermin) angesetzt. — In dieser hat jeder Gläubiger das Recht, die Ansprüche der übrigen, sowohl in der Hauptsache als auch in Betreff des angesprochenen Ranges zu bestreiten; auch der Gantschuldner kann die angemeldeten Forderungen, nicht aber die dafür geltend gemachten Vorzugsrechte bestreiten; dagegen ist der Masseverwalter nicht berechtigt, Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen zu erheben — Art. 1263., 1264. — Der Kommissar verkündet in der Verhandlungstagfahrt den oder die Sitzungstage, an welchen über die, durch das Liquidationsverfahren zu Tage getretenen Streitigkeiten vor dem Bezirksgerichte verhandelt werden soll. Zu ihrer Vertretung vor demselben haben die Betheiligten Anwälte zu bestellen, Art. 1269., 1276. Gegen Parteien, für welche in dieser Sitzung ein Anwalt nicht auftritt, ist Versäumungsurtheil nach Lage der Gantakten zu erlassen, Art. 1273. Der Anwalt des Gläubigers, dessen Anspruch bestritten ist, hat den erhobenen Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrage zu entwickeln und diesen wenigstens 8 Tage vor der bestimmten Gerichtssitzung gerichtlich zu hinterlegen; auf Seiten der Gegenanwälte findet die Hinterlegung von Anträgen nur in der Sitzung statt, Art. 1272. In der Verhandlung haben, nach einem Vortrage der Sache durch den Kommissär, die Anwalte ihre Anträge zu stellen und zu begründen, Art. 1275. — Sind mehrere Streitigkeiten gleichzeitig zur Entscheidung reif, so wird darüber in einem und demselben Urtheil erkannt, Art. 1276. Die Berufungsfrist gegen die Urtheile beträgt 15 Tage. Sind mehrere Berufungen eingelegt worden, so ist über dieselben gleichzeitig zu verhandeln und durch ein und dasselbe Urtheil zu entscheiden, soweit dies mit dem Stande der Sache sich verträgt, Art. 1278. — Wird in der Verhandlungstagfahrt gegen eine Forderung und deren Rang ein Widerspruch nicht erhoben, so wird sie sofort „für anerkannt" erklärt, Art. 1268. Nichtsdestoweniger kann auch solche Forderung noch nachträglich beanstandet und angefochten werden, sofern dadurch nicht ein schon vollzogener Abschluß des Vertheilungsplans (Art. 1304.) berührt wird (s. unten). Unter derselben Bedingung werden auch nach Ablauf der Anmeldungsfrist und der Verhandlungstagfahrt nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen zugelassen, Art. 1270.

Der Kommissär entwirft den Vertheilungsplan und setzt den Schuldner und jeden Gläubiger von der erfolgten Entwerfung in Kenntniß. Erinnerungen gegen den Plan sind bis zu einem bestimmten Tage zu erheben, Art. 1302. Sind solche erhoben worden, so hat der Kommissär die Betheiligten zum Versuche der Vermittelung vor sich zu rufen; wenn dieselben nicht erscheinen oder sich nicht vereinigen, so werden die Streitigkeiten in gleicher Weise wie die Liquidationsstreite (Art. 1269. 1275. 1276.) zur Verhandlung und Entscheidung gebracht, Art. 1303. — Soweit gegen seinen Inhalt keine Erinnerungen vorgebracht worden, wird der Vertheidigungsplan sofort nach Ablauf der festgesetzten Frist, in seinen übrigen Theilen aber, nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen, durch den Kommissär (und den Gerichtsschreiber) mit einem Abschlusse versehen, und unter Benachrichtigung hiervon jedem Gläubiger Anweisung auf die von ihm zu erhebenden Gelder ertheilt, Art. 1304. Auch solcher Abschluß unterliegt der Anfechtung,

1. wenn er mit dem Entwurfe des Vertheilungsplans oder den über die Streitigkeiten ergangenen Urtheilen nicht übereinstimmt; über die Anfechtung wird in einem neuen Prozesse verhandelt und entschieden — Art. 1305.;
2. insoweit ein Gläubiger, welcher die Ediktalladung (Art. 1256.) oder die Bekanntmachung vom Entwurfe des Plans (Art. 1302.) nicht erhalten hat, das ganze Liquidations- und Vertheilungsverfahren mittelst einer gegen die sämmtlichen übrigen nach Lage des Falls Betheiligten zu erhebenden Klage als nichtig anfechten kann, Art. 1307.

Akkordvorschläge können sowohl vom Gantschuldner, als von einem Gläubiger, als auch vom Kommissär gemacht werden. Zum Abschlusse des Akkordes ist die Zustimmung des Gantschuldners und sämmtlicher in dem Gantverfahren aufgetretener Gläubiger, sofern der Akkord Einfluß auf deren Befriedigung üben soll, erforderlich. Nicht erschienene Gläubiger werden zur Erklärung über den Akkord vorgeladen, unter der Verwarnung, daß sie beim Ausbleiben als zustimmend würden betrachtet werden, Art. 1316.

Eingestellt werden kann das Gantverfahren (in der Verhandlungstagfahrt), wenn aus der Vermögensübersicht hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern

erschöpft wird, — es sei denn, daß die nicht bevorzugten Gläubiger die Fortsetzung des Verfahrens auf ihre Kosten beantragen, Art. 1267. —

E. Elsaß-Lothringen.

Das dort geltende Fallimentsgesetz vom 28. Mai 1838 ist an die Stelle der art. 437—614. des Code de commerce getreten. Es hat einige Lücken des letzteren ausgefüllt und das Verfahren durch Abkürzung von Fristen und Abschaffung überflüssiger Formen vereinfacht. Im Wesentlichen aber stimmt es, auch was die Anordnung des Gesetzes betrifft, mit dem Code überein. Es wird daher genügen, im Allgemeinen auf die oben zu C. a. gegebene Darstellung Bezug zu nehmen und hier nur die hauptsächlichen Abweichungen des Gesetzes anzudeuten.

Den nach art. 2101. des Code civil privilegirten Forderungen der Dienstboten sind die Lohnforderungen der Gesellen des Falliten für den letzten Monat und der Handlungsgehülfen für die letzten sechs Monate gleichgestellt worden, art. 549.

Die Nichtigkeit der Rechtshandlungen des Falliten tritt, der Regel nach, nicht schon mit dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung, sondern erst mit dem des Fallimentsurtheils ein; die früher vorgenommenen Rechtshandlungen sind anfechtbar, wenn ein Betrug nachgewiesen wird, art. 446—449.

Das Fallimentsurtheil hemmt, zum Vortheil der Masse, den Lauf der Zinsen aller nicht gesicherten Forderungen, art. 445.

Soviel von den Bestimmungen des materiellen Rechts.

Das Verfahren hatte der Code in drei verschiedene Stadien getheilt und für jedes derselben besondere Verwalter angeordnet: die Agenten, die provisorischen und die definitiven Syndiken. Das Fallimentsgesetz bezweckt, die Verwaltung in der Hand einer und derselben Person zu belassen. Es werden in dem Fallimentsurtheil sogleich die „provisorischen" Syndiken ernannt; über deren Person haben sich die binnen 14 Tagen zu berufenden Gläubiger zu erklären. Darauf ernennt das Gericht entweder neue Syndiken oder bestätigt die früheren. Die so ernannten Syndiken sind „definitiv", art. 462., wenn auch späterhin bei der union wiederholt eine Vernehmung der Gläubiger über die Person der Syndiken stattfindet, art. 529. 536.

Hiernach scheidet das Verfahren sich nur in zwei Stadien, in das der provisorischen (früher erstes und zweites Stadium: Sicherung und Feststellung der Aktiv- und der Passivmasse) und das der definitiven Regelung des Falliments (früher drittes Stadium: Konkordat oder union).

An Stelle der Vorschriften des Code über Aufbewahrung der eingehenden Gelder in eine mit doppelten Schlössern versehene Kiste, bestimmt der art. 489. die Niederlegung der Gelder in die Depositen- und Konsignationskasse; zu Auszahlungen ist eine Verfügung des Richterkommissars erforderlich, die Zahlungen können unmittelbar an die Fallimentsgläubiger erfolgen. Im Stadium der union können die Gläubiger mit ¾ Majorität die Syndiken ermächtigen, bis zu einer bestimmten Höhe die eingehenden Gelder in Händen zu behalten, (art. 532.).

Zur Feststellung der Passivmasse ist die Anmeldungsfrist abgekürzt; sie beträgt für die am Ort des Falliments wohnenden Gläubiger 20 Tage, für auswärtige tritt auf je 5 Myriameter 1 Tag hinzu, art. 492. Binnen 3 Tagen nach Ablauf dieser Fristen soll die Verifikation beginnen, art. 493. Die zweite Verifikationsfrist und das Ausschlußurtheil des Code ist fortgefallen. Dafür sind folgende Milderungen eingetreten:

a. Den im Ausland wohnenden Gläubigern wird bei den Vertheilungen der Masse ein entsprechender Theil bis zum Ablauf der für sie geltenden Verifikationsfrist (art. 73. des Code de proc. civ.) reservirt, art. 567. 568.

b. Für jeden Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, muß bis zur entgültigen Entscheidung des Streits ein Antheil von der zu vertheilenden Masse zurückbehalten werden, art. 568. Wird ein Konkordat geschlossen, so bestimmt das Prozeßgericht vorläufig, ob und mit welchem Betrage die streitige Forderung zum Mitstimmen berechtigt; das Handelsgericht kann sogar bis zur Entscheidung des Streits die Beschlußfassung über das Konkordat gänzlich aussetzen, art. 499. 500.

c. Ein Gläubiger, welcher nach Ablauf der allgemeinen Fristen seine Forderung anmeldet und Opposition einlegt, kann zwar die vorher angeordneten Vertheilungen nicht anfechten, er wird aber nicht blos bei den neuen Vertheilungen berücksichtigt, — und zwar, wenn seine Forderung noch nicht festgestellt ist, nach dem Ermessen des Handelsgerichts schon vorläufig durch Zurückbehaltung eines Antheils —, sondern er kann auch die früher gezahlten Dividenden aus der Restmasse nachträglich erheben, art. 503.

Die hauptsächliche Aenderung der Bestimmungen über das Konkordat beruht in der Regelung der Nichtigkeit desselben. Das Konkordat fällt fort:

1. in Folge einer Nichtigkeitsklage wegen eines nach der Bestätigung desselben ermittelten dolus, art. 518,
2. in Folge einer Auflösungsklage wegen Nichterfüllung des Konkordats, art. 520,
3. Kraft des Gesetzes zufolge nachträglicher Verurtheilung des Falliten wegen betrüglichen Bankerutts, art. 520. ff.

Das Verfahren wird in allen drei Fällen gleichmäßig wieder aufgenommen unter Zulassung der neuen Gläubiger, art. 522. ff. Die alten Gläubiger treten, gegenüber der Masse, nach Verhältniß der von der Konkordatsumme unbezahlt gebliebenen Quoten in ihre ursprünglichen Rechte zurück, art. 526. — Dieses Verhältniß ist auch, ohne daß einer von jenen drei Fällen vorliegt, dann maßgebend, wenn der Schuldner später von neuem falirt, art. 526.

In Ermangelung eines Konkordats tritt der Zustand der union von Rechtswegen ein, einer besonderen Abschließung derselben bedarf es nicht mehr, art. 529.

Vor der Bestätigung eines Konkordats oder dem Eintritt der union kann das Fallimentsverfahren wegen unzureichender Masse durch Urtheil des Handelsgerichts — auf Antrag oder von Amtswegen — jederzeit eingestellt werden, art. 527. 528.

Die Rechtswohlthat der Güterabtretung ist den Falliten entzogen, art. 541. Dagegen ist der „für entschuldbar" erklärte Fallit von der Personalexekution befreit, art. 539. —

Schlußbemerkung.

Um die vorstehende Uebersicht der in Deutschland geltenden konkursrechtlichen Quellen zu schließen, möge noch des Bundesgesetzes vom 29. Mai 1868, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft (B. G. Bl. S. 237), des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 (B. G. Bl. S. 415), betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, §§. 48. 51—62., des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 305), betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, §§. 13—18. 39. 45, sowie des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 375), betreffend die

Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, Art. 246. 249 a., Erwähnung gethan und darauf hingewiesen werden, daß das deutsche Handelsgesetzbuch, welches an verschiedenen Stellen in das Konkursrecht eingreift, durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 379) zum norddeutschen Bundesgesetz erklärt worden ist. Diese Gesetze haben zufolge Art. 80. der Verfassung des Deutschen Bundes (B. G. Bl. S. 647), des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (B. G. Bl. S. 654), des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 §. 2. (B. G. Bl. S. 63), und zufolge des Gesetzes vom 22. April 1871 (B. G. Bl. S. 87) und vom 23. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 146), betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, in den sämmtlichen Bundesstaaten als Reichsgesetze Geltung. Neben dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 gilt in Bayern das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerb- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend (vergl. Art. 34. 36. 37. 48. 51—62. 72. 78.), für die vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften".

Die Wirksamkeit des Gesetzes über die Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 ist durch das Gesetz vom 11. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 445) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. Die Deutsche Wechselordnung und das Deutsche Handelsgesetzbuch haben daselbst zufolge Gesetzes vom 19. Juni 1872 (Ges. Bl. f. Els. Lothr. S. 213) mit dem 1. Oktober 1872 Gesetzeskraft erlangt.

Anlage II.

zu den

Motiven des Entwurfs einer Konkursordnung.

Das englische Konkursrecht.

Vergl. über die bankruptcy act von 1849, — 12. & 13. Vict. c. 106. — und die von 1854, — 17. & 18. Vict. c. 119. — die Abhandlung von Güterbock in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 1. S. 34 ff., Bd. 2. S. 19 ff., 238 ff., —
über die bankruptcy act von 1861, — 24. & 25. Vict. c. 134. — den Aufsatz von Dr. F. Mittermaier in Goldschmidt und Laband's-Zeitschrift ꝛc. Bd. 8. S. 510 ff., Bd. 13. S. 194 ff.
und über die bankruptcy act von 1869, — 32. & 33. Vict. c. 71. — den Aufsatz desselben ebenda Bd. 15. S. 306 ff.

Die bankruptcy act vom 9. August 1869 — 32. & 33. Vict. c. 71. —, ergangen to consolidate and amend the law of bankruptcy — hat für England (nicht für Schottland und Irland) seit dem 1. Januar 1870 Geltung, ss. 1—3. Sie bezieht sich nicht auf Handelsgesellschaften, welche unter die „companies act 1862" fallen, s. 5.

Im Uebrigen sind ihr alle Personen unterworfen ohne Unterschied des Standes und der Beschäftigung, ss. 6 ff., 120 ff. Für Kaufleute und Nichtkaufleute gilt ein und dasselbe Verfahren; einzelne Vorschriften jedoch, — betreffend die Voraussetzung der Konkurseröffnung, s. 6, — das reputed ownership, s. 15 [5], die Ungültigkeit gewisser freigebiger Akte, s. 91 ꝛc., sind nur auf Kaufleute anwendbar. Der Begriff trader ist in weitem Sinne genommen, — ein Anhangsverzeichniß führt alle Geschäftsleute auf, die für traders zu erachten sind.

Wohnt der Gemeinschuldner (bankrupt) in London oder im Auslande, so ist der Londoner court of bankruptcy kompetent, — für jede Grafschaft existirt ein local bankruptcy court [1]). Der „court" besteht aus einem Einzelrichter, einem Mitgliede eines der Londoner Ober- bez. Grafschaftsgerichte. Der Richter des Londoner Konkursgerichts heißt „chief judge in bankruptcy", ss. 59 ff. Unter einem Beirathe kann der Lordkanzler allgemeine Vorschriften für das Konkursverfahren, „general rules" oder „rules of court" genannt, aufstellen, s. 78. Von allen Verfügungen und Entscheidungen der Lokal-Konkursgerichte, welche zunächst ihre Erlasse auf Remonstration der Parteien selbst ändern können, geht die Appellation an den chief judge in London, von diesem an den court of appeal in chancery oder mit dessen Genehmigung an das Haus der Lords, s. 71.

Die Thätigkeit des court ist im Wesentlichen eine richterliche; sie erstreckt sich auf die Rechtssprechung über die Konkurseröffnung, auf die Bestätigung eines geschlossenen Vergleichs und eine schiedsrichterliche Feststellung aller im Verfahren vorkommenden, — zwar öffentlich, aber nicht in den gewöhnlichen Prozeßformen zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten, — bei Thatfragen in der Regel unter Zuziehung von Geschworenen, s. 72. Er entscheidet ferner auf Beschwerden über den Verwalter oder Anfragen desselben, kann den Verwalter entlassen, hat über die Decharge des Verwalters und die Entlastung des Gemeinschuldners zu befinden und alle richterlichen Befehle und Zwangsmaßregeln zu erlassen. In die Verwaltung [2]) und Vertheilung der Masse, sowie in die Prüfung der Konkursforderungen greift das Gericht nicht von Amtswegen ein, befindet aber darüber auf eingelegte Beschwerde. Wenn kein Aufsichtsrath bestellt ist, versieht es die Funktionen desselben s. 83[17].

1) Ueber die frühere Organisation vergl. Güterbock a. a. O. §. 2. Bd. 1. S. 41 und Mittermaier a. a. O. Bd. 8. S. 513.
2) vergl. allerdings s. 20. Abs. 2.

Die Versammlungen der Gläubiger leitet der registrar [1]) des court; derselbe hat die gerichtlichen Ausfertigungen und Eintragungen zu besorgen. (Ueber seine Stellung als trustee s. unten.)

Ein vom Lordkanzler ernannter comptroller, welcher ein Verzeichniß [2]) über alle in England schwebenden Konkurse führt, hat die Quartalsrechnungen und Jahresberichte, sowie die gesammte Amtsführung des trustee zu prüfen und ihn zum Ersatze eines jeden durch nachlässige Verwaltung entstandenen Schadens anzuhalten, ss. 55—58. Das Gericht kann die Funktionen des comptroller dem registrar übertragen, s. 67. [3]).

Von Amtswegen [4]) kann das Gericht insofern einschreiten, als es den Konkurs ohne vorliegenden Antrag eröffnen kann, wenn es sich überzeugt, daß ein schwebendes außergerichtliches Liquidationsverfahren (liquidation by arrangement), oder ein eingeleiteter außergerichtlicher Vergleich (composition) zum Nachtheile der Gläubiger oder des Schuldners führen würde, s. 125^{12} u. 126. Abs. 11.; — sowie es umgekehrt jederzeit das eingeleitete Konkursverfahren zeitweilig oder gänzlich einzustellen befugt ist, sobald es dies im Interesse der Gläubiger erachtet, insbesondere wenn über eine außergerichtliche Liquidation oder einen Vergleich Einigung erzielt ist, — oder wenn kein trustee bestellt worden u. s. w., ss. 80^{10}—84.

Abgesehen von der eben erwähnten Befugniß des Gerichts findet die Eröffnung des Konkurses [5]) nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger statt [6]) (petition for adjudication). Der Antragsteller hat darzuthun und eidesstattlich zu versichern, s. 80^{1}:

a) daß er, oder wenn es mehrere Antragsteller sind, daß sie zusammen eine nicht gesicherte Forderung von mindestens 50 L. gegen den Schuldner haben, und

b) daß der Schuldner längstens vor 6 Monaten „bankrupt" geworden sei [7]), d. h. daß er eine oder mehrere der nachfolgenden Handlungen oder Unterlassungen (acts of bankruptcy) begangen, nämlich daß er entweder

1. sein Vermögen an seine Gläubiger insgesammt übertragen, oder
2. einen fraudulösen Vertrag betreffs seines Vermögens oder einzelner Theile desselben geschlossen habe, oder
3. daß er sich durch Flucht seinen Gläubigern entzogen habe oder sich vor ihnen verborgen halte [8]), oder
4. daß er förmlich dem Gerichte sein Zahlungsunvermögen selbst angezeigt („his inability to pay his debts"), oder
5. daß, falls er trader ist, er wegen mehr als 50 L. gegen sich habe Exekution vollstrecken lassen, oder endlich
6. daß er trotz einer, unter Androhung des Antrags auf Bankerotterklärung ergangenen gerichtlichen Vorladung — debtor's summons, s. 7. — eine erwiesene Schuld von mindestens 50 L. nicht innerhalb 3 Wochen, oder wenn er Handelsmann ist, nicht innerhalb 7 Tagen gezahlt habe, — s. 6.

Auf einen solchen Antrag wird der Schuldner vom Gericht vorgeladen und gehört. Bestreitet er die Forderungen des Antragstellers und leistet er für Schuld und Kosten Kaution, so „kann" das Gericht die Verhandlung so lange aussetzen, bis die Forderung im Wege ordentlichen Prozesses erwiesen ist, s. 9.; andernfalls wird sofort über die Voraussetzungen der Konkurseröffnung Beweis erhoben und diese geeignetenfalls ausgesprochen („adjudge the debtor to be bankrupt" — order of adjudication). Das Datum der zu veröffentlichenden order of adjudication bestimmt den Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses. ss. 8. 10. (Wegen der relation s. unten).

Die Wirkung der Konkurseröffnung besteht in Ansehung der Gläubiger darin, daß kein Gläubiger wegen einer Forderung, die im Konkursverfahren geltend gemacht werden kann (debt provable in the b.) — abgesehen von Absonderungsrechten — gegen den Gemeinschuldner oder dessen Vermögen einzeln mit Klage oder Exekution vorgehen darf [1]), s. 12. Das Gericht kann sogar von Amtswegen sofort nach Einreichung des Adjukationsantrages Klagen und Exekutionen gegen den Gemeinschuldner sistiren, s. 13. [2]).

Was den Schuldner betrifft, so hat derselbe bestimmte, dem Konkursverfahren entsprechende Verpflichtungen zu erfüllen (Information zu ertheilen, Inventar zu legen ꝛc.); thut er dies nicht, so wird er, abgesehen davon, daß er sofortigen Zwangsmaßregeln unterliegt, wegen contempt of court bestraft, s. 19. Betreffend die straffälligen Bankerutthandlungen eines Schuldners ist eine besondere „debtors act" ebenfalls am 9. August 1869 ergangen, s. 48. [3]).

Das Vermögen des Gemeinschuldners erhält durch die Konkurseröffnung die Bestimmung, unter alle Gläubiger verhältnißmäßig vertheilt zu werden: „shall become divisible amongst creditors", s. 14. Das Eigenthum (Vermögen) geht kraft des Gesetzes in die Gewere des Verwalters über [4]), the property shall vest in the registrar — — — forthwith pass to and vest in the trustee appointed, s. 17 (so auch beim Wechsel eines trustee von einem zum anderen, s. 83^{6}). Der trustee hat alle Eigenthumsbefugnisse (er ist tenant of the property, s. 83^{1} cfr. s. 81), er klagt und wird verklagt als trustee of the property of etc. s. 83^{7} u. s. w. Bei Aufhebung des Verfahrens kehrt das Eigenthum, wenn nicht behufs Befriedigung der Gläubiger ein trustee bleibt, zum Gemeinschuldner zurück, s. 81.

Der Grundsatz der relation ist bestehen geblieben [5]); die Wirkung der Konkurseröffnung wird zurückbezogen auf

---

1) vom chief judge zu ernennen und zu entlassen, s. 61^{1-4}.

2) dasselbe steht dem Publikum gegen 10 Sh. zur Einsicht offen.

3) Eines besonderen accountant in b. (Konkursverwalter) erwähnt das Gesetz nicht; ständige amtliche Verwalter, official assignees, giebt es nicht mehr. Vergl. Güterbock a. a. O. §§. 8. 9. Bd. 2. S. 19 ff., Mittermaier a. a. O. Bd. 8. S. 513.

4) 1849 war kein Einschreiten von Amtswegen gestattet, Güterbock a. a. O. Bd. 1. S. 52, 1861 dagegen ausgedehnter als jetzt. Mittermaier a. a. O. Bd. 8. S. 512.

5) Ueber diese vergl. Güterbock a. a. O. §§. 4—6. Bd. 1. S. 46 ff. und Mittermaier a. a. O. Bd. 8. S. 514 ff.

6) Allerdings kann das Gericht einem nachlässigen Antragsteller einen anderen Gläubiger als solchen substituiren, s. 80^{4}.

7) Eine allgemeine Definition von Zahlungseinstellung oder Bankerutt giebt das Gesetz nicht, obwohl an mehreren Stellen die allgemeine Bezeichnung vorkommt: a person (debtor) unable to pay his debts, ss. 92. 12^{5}. cfr. auch s. 6^{4}.

8) that the debtor has, with intent to defeat or delay his creditors . . . . departed — or remained . . . out of England; or being a trader departed from his dwelling house or otherwise absented himself; or begun to keep house; or suffered himself to be outlawed.

---

1) Anders früher, vergl. Güterbock a. a. O. Bd. 2. S. 287.

2) Andererseits soll von Amtswegen, wenn gegen einen trader aus einem Urtel von über 50 L. Exekution vollstreckt wird, der exequirende Beamte den Erlös 14 Tage zurückbehalten, um denselben, falls innerhalb dieser Frist Konkurs eröffnet wird, sofort an den trustee auszuhändigen, s. 87.

3) An act for the abolition of imprisonment for debt, for punishment of fraudulent debtors and for other purposes (32 & 33 Vict. c 62). Dieses Gesetz beschränkt die Schuldhaft auf Schulden bis zu 50 L. und auf den Fall, daß der Schuldner nicht zahlt, obwohl das Gericht ihn für zahlungsfähig erachtet.

4) Güterbock a. a. O. §. 9. Bd. 2. S. 25 ff.

5) Güterbock a. a. O. §. 12. Bd. 2. S. 40 ff.

den Zeitpunkt des ersten act of bankruptcy, auf Grund dessen die Konkurseröffnung ausgesprochen ist, — vorausgesetzt, daß er nicht länger als 12 Monate vor dieser oder wenigstens zu einer Zeit erfolgte, zu welcher der Gemeinschuldner eine noch jetzt bestehende Schuld von über 50 L. schon schuldig war.

Durch diesen Grundsatz bestimmen sich die Vorschriften über die Anfechtung der vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners:

Erste Regel: Alle Rechtshandlungen nach dem act of b. sind ungültig.

Jedoch werden aufrecht erhalten alle Zahlungen und Uebertragungen von Geld und Eigenthum an den Gemeinschuldner oder seitens desselben an Dritte sowie überhaupt alle Rechtsgeschäfte mit Dritten, sofern diese bei Vornahme desselben keine Kenntniß von dem act of b. oder einer Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, gehabt haben und die Leistung gegen eine ernstliche Gegenleistung erfolgt ist, ss. 94. 95. [1]).

Zweite Regel: Alle Rechtshandlungen vor dem act of b. sind gültig. Als ungültig können jedoch vom trustee angefochten werden:

1. alle fraudulösen Rechtsgeschäfte des Gemeinschuldners, wenn der Dritte um die fraus gewußt hat, s. 91. [2]);
2. alle innerhalb dreier Monate vor dem act of b. geschehenen Begünstigungen des einen Gläubigers vor den anderen, wenn nicht der Begünstigte bona fide war und eine Gegenleistung gegeben hatte, s. 92. [3]);
3. alle freigebigen Akte eines trader, die innerhalb 2 Jahre vor dem Bankerutt (act of b.) vorgenommen worden [4]). Sind sie innerhalb 10 Jahre vorher erfolgt, so sind sie ungültig, wenn nicht der Empfänger nachweist, daß der Gemeinschuldner, auch abgerechnet den weggegebenen Gegenstand, damals noch solvent war [5]).

Betreffs der Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners ist festgesetzt, daß alle freigebigen Verfügungen, welche er zu Gunsten derselben nach geschlossener Ehe und aus seinem eigenthümlichen Vermögen vorgenommen hat, ungültig sein sollen [6]), s. 91.

Als eine Wirkung der Konkurseröffnung auf eingegangene, noch zu erfüllende Rechtsgeschäfte ist endlich hervorzuheben das Recht des trustee, alle Gegenstände und Verträge, welche ihm über ihren Werth (Vortheil) belastet erscheinen, aufzugeben (zu abandonniren, disclaim onerous property) und sich dadurch von der auf dem Gegenstande haftenden Last oder der aus dem Vertrage folgenden Verbindlichkeit zu befreien [1]). (28tägige Frist zur schriftlichen Erklärung über Ausübung dieses Rechts, s. 24.) Der aufgegebene Gegenstand fällt an den Nächstberechtigten — nicht an den Gemeinschuldner — zurück, und dieser hat seinen etwaigen Schadensanspruch als Konkursgläubiger zu verfolgen, s. 23. —

Bis zur Wahl eines trustee oder wenn ein solcher, wie in kleineren Konkursen, überhaupt nicht gewählt wird ss. 83 [3]. 84., führt der registrar das Amt des trustee [2]), s. 17. Neben demselben kann das Gericht sogleich nach Einreichung des Adjudikationsantrages einen Geschäftsführer (receiver or manager) bestellen und diesen in den Besitz einweisen, s. 13. Der registrar ist bei Besitzergreifung und Verwaltung der Masse an die Bestimmungen des Gerichts gebunden, s. 17.

Der eigentliche trustee wird von der ersten Gläubigerversammlung gewählt. Eine Beschränkung in der Person des zu Wählenden findet nicht statt. Die Gläubiger haben zu beschließen, ob und welche Sicherheit der trustee bestellen, und welche Entschädigung und Belohnung er erhalten soll, s. 14. Sobald die verlangte Sicherheit geleistet ist, hat das Gericht dem trustee eine Bestallung (certificate) zu ertheilen, s. 18. [3]). Bei Erwählung mehrerer trustees haben die Gläubiger zu bestimmen, ob dieselben ihre Geschäfte einzeln oder gemeinschaftlich führen sollen, s. 83 [1].

Die Gläubiger können sofort im ersten Termine zur Beaufsichtigung der Verwaltung des trustee aus der Zahl der Gläubiger oder deren Vertreter ein committee of inspection von höchstens 5 Mitgliedern wählen, s. 14 [3], und können diesem auch die Wahl des trustee überlassen, s. 14 [1].

Die Entlassung des trustee oder eines Mitglieds des Aufsichtsraths unterliegt den Beschlüssen der Gläubiger, s. 83 [4 u. 12].

Die Beschlüsse der Gläubiger werden entweder mit einfacher Summenmajorität (ordinary resolution) s. 16 [7], oder mit einfacher Personen- und gleichzeitig drei Viertel Summenmajorität (special resolution) s. 16 [8], gefaßt. Stimmberechtigt ist nur ein nicht gesicherter Konkursgläubiger, der eine bestimmte Geldforderung nachgewiesen hat, s. 16 [2–6]. Berufen werden kann eine Gläubigerversammlung durch das Gericht von Amtswegen, oder vom trustee oder vom Aufsichtsrathe, ss. 20. 21. Zu beschließen haben die Gläubiger, abgesehen

1. von Wahl und Entlassung des trustee und Aufsichtsraths und von der Rechnungslegung des trustee (release) ss. 51. 53.;
2. über allgemeine Grundsätze, nach welchen der trustee sich bei Verwaltung der Masse zu richten hat, s. 14 [4];
3. über die Bank, an welche vom trustee die Gelder abzuliefern sind, s. 30;
4. die Unterstützung (allowance), welche der Gemeinschuldner erhalten soll, s. 38;
5. über Qualifikation des Schuldners zur Erlangung der discharge, s. 48, s. unten, und
6. über einen Akkord oder allgemeinen Plan zur Abwickelung der Sache, s. 28 (das Nähere unten).

Die Konkursmasse [4]) umfaßt alles, was dem Gemeinschuldner bei Eröffnung des Konkurses eigenthümlich zu-

---

1) Im Resultate sind hiernach blos ungültig: die Rechtshandlungen nach dem act of b., welche freigebig oder welche mit beiderseitiger fraus oder mit Kenntniß des Dritten von dem act of b. vorgenommen sind. Der §. 100. der Preuß. K. O. ist in sofern enger, als Zahlungen ꝛc. an den Gemeinschuldner nicht unter denselben fallen.

2) Hierhin gehören die Fälle des §. 102. Nr. 3. und des §. 103. Nr. 1. u. 2. der Preuß. K. O.

3) Every . . (act) . . in favour of any creditor . . . with a view of giving such creditor a preference over the other creditors. — Der § 101. der Preuß. K. O. setzt nur einen Zeitraum von 10 Tagen und bestimmte Arten von Begünstigungen fest, macht aber in Betreff der fides des Begünstigten keinen Unterschied.

4) ebenso §. 102. Nr. 1. u. 2. der Preuß. K. O.

5) In der bankruptcy act von 1849 fehlte die Zeitbestimmung; eine Anfechtung freigebiger Verfügungen war, der Zeit nach unbegrenzt, aber nur dann statthaft, wenn der Gemeinschuldner schon damals insolvent war. Vergl. Güterbock a. a. O. Bd. 2. S. 48.

6) Nach dem Gesetze von 1849 waren alle auch onerose postnuptial settlements ungültig, wenn dem Gemeinschuldner seine Insolvenz bekannt sein mußte, vergl. Güterbock a. a. O. S. 49. Jetzt würden Veräußerungen an den Ehegatten oder nahe Verwandte (§. 102. Nr. 3.) nur anfechtbar sein, wenn sie fraudulös geschehen, vergl. Nr. 1.

1) Eine Verallgemeinerung der Bestimmungen der §§. 15. ff. Preuß. K. O.

2) Güterbock a. a. O. §§. 8. 9. Bd. 2. S. 19 ff., Mittermaier a. a. O. Bd. 8. S. 513.

3) Das Gericht hat kein Bestätigungs- resp. Ablehnungsrecht, es kann den trustee aber seines Amtes entsetzen, s. 83 [4].

4) Bei Konkursen von Geistlichen, Beamten, Rentberechtigten ꝛc. s. ss. 88 ff.

steht oder was während der Dauer desselben vom ihm erworben wird oder ihm zufällt, s. 15 [3 u. 4], — mit Ausnahme des Handwerkszeugs, der Kleider und Betten bis zum Werthe von 20 L., s. 15. Ist der Gemeinschuldner ein trader, so wird zur Konkursmasse gezogen auch das „reputed ownership“ [1]), d. h. fremdes Eigenthum, welches der Gemeinschuldner bei Eröffnung des Konkurses mit Bewilligung des wirklichen Eigenthümers (true owner) unter dem Anscheine besitzt, als sei er der Eigenthümer (reputed owner). Unter das reputed ownership fallen nur bewegliche, körperliche Gegenstände, ausstehende Forderungen (things in action) nur, wenn sie aus dem Betriebe des Geschäfts entstanden sind, s. 15 [5].

Zur Ermittelung der Masse hat das Gericht die Befugniß, den Gemeinschuldner, wenn er sich auf die Aufforderung des Gerichts nicht gestellt, oder wenn er Sachen verheimlicht oder fortbringen will, jederzeit zu verhaften, s. 86; Jedermann bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln eidlich zu vernehmen, ss. 96. 97, beim Schuldner und auch bei dritten Personen auf ein search warrant Haussuchung zu veranstalten, s. 99, und vermuthliche Schuldner über ihre Schuld zu vernehmen und falls sie dieselbe anerkennen, gegen sie Zahlungsbefehle zu erlassen, s. 98.

Bei Verwaltung und Verwerthung der Masse hat der trustee zwar die ertheilten Vorschriften der Gläubiger (s. oben) zu befolgen, s. 20, und über alle Vorkommnisse Bücher zu führen, deren Einsicht jedem Gläubiger freisteht, s. 22 a. E.; im Uebrigen aber ist er fast völlig uneingeschränkt sowohl in Bezug auf die Art als die Zeit der vorzunehmenden Akte. Nach freiem Ermessen erkärt er sich über den Erwerb von Anfällen, s. 25, und über Aufgabe lästiger Gegenstände und Verträge, s. 23; — er befindet, ob das Geschäft des Gemeinschuldners fortgeführt, ob und in welcher Weise dieser in demselben angestellt, und wann und wie die Masse — einschließlich der Geschäftskundschaft — veräußert werden soll. Er ist aktiv und passiv zu allen Klagen legitimirt, ss. 25., 83 [7], und hat alle Zahlungen zu empfangen, s. 25 [7]. Der trustee ist jedoch verpflichtet, spätestens binnen 10 Tagen, alle Geldbestände über 50 L. an die von den Gläubigern bezeichnete Bank (eventuell die Bank von England) einzuzahlen, widrigenfalls er, wenn er nicht genügende Entschuldigungsgründe nachweist, den zurückbehaltenen Ueberschuß mit 20 % jährlich verzinsen muß und dem Verluste seiner Remuneration und sogar der Amtsentlassung sich aussetzt, s. 30.

Zu folgenden Akten bedarf der trustee der Genehmigung des Aufsichtsraths:

1. um zur Masse gehörige Gegenstände zu verpfänden,
2. eine Streitigkeit schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen,
3. Vergleiche über Schulden, Forderungen und Eigenthumsansprüche abzuschließen,
4. Massestücke in natura unter die Gläubiger zu vertheilen, — ad 1—4. vergl. s. 27,
5. einen Anwalt zu bestellen, s. 29.

Außerdem hat der Aufsichtsrath alle 3 Monate die Rechnungen des trustee abzunehmen, s. 20 — und zu beschließen, ob und welche Dividende gezahlt werden soll, ss. 41 ff., 44. —

Was die Passivmasse anbelangt, so können im Konkursverfahren geltend gemacht werden — „Konkursforderungen“, „debts provable in bankruptcy“ — alle, gegenwärtige oder zukünftige, gewisse oder ungewisse Forderungen, welche der Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung verschuldet, oder aus einem vorher bestandenen Schuldverhältnisse während des Konkurses schuldig wird, s. 31.

Im Konkurse können nicht geltend gemacht werden:

a) dem Betrage nach nicht festgestellte Ansprüche aus außerkontraktlichen Beschädigungen [1]);
b) alle Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Gläubiger eingegangen, obwohl er wußte, daß der Gemeinschuldner schon einen act of b. begangen hatte, s. 31.

Bei Anmeldung ungewisser oder unbestimmter Ansprüche (contingent or unliquidated debts „claims“) [2]) werden diese vom trustee geschätzt. Ist ein Betheiligter mit dem Schätzungsbetrage unzufrieden, so hat das Gericht zunächst zu entscheiden, ob überhaupt der Anspruch als schätzbar zuzulassen ist und, wenn es dies anerkennt, den Betrag, falls alle Interessenten damit einverstanden sind, selbst, andernfalls durch Geschworene festzustellen, s. 31. So lange die Ansprüche noch nicht der Art festgestellt sind, werden sie weder bei den Abstimmungen noch bei den Dividenden zugelassen, s. 16 [3. 3]).

Gläubiger, welche für ihren Anspruch durch einen besonderen Gegenstand aus der Masse gesichert sind [4]), — „secured creditors“ — nehmen an Abstimmungen und Dividenden nur insoweit Theil, als festgestellt ist, für welchen Betrag ihrer Forderung sie nicht durch jene Sicherung gedeckt sind, oder insoweit sie die Sicherheit selbst aufgeben, ss. 16 [4. 5]. 40.

Der Gläubiger einer Gesellschaft, von der ein Mitglied in Konkurs verfallen ist, kann in demselben seine Forderung, für welche noch ein anderer socius haftet, zwar zum vollen Betrage liquidiren, erhält eine Dividende aber erst, nachdem alle „Separat“gläubiger voll befriedigt sind, s. 103.

Die Befugniß der Gläubiger zur Kompensation (set-off) ihrer Forderung mit einer Gegenforderung des Gemeinschuldners ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger zur Zeit des Entstehens der Forderung (of giving credit) schon Kenntniß von einem Bankerutakte des Gemeinschuldners hatte, s. 39.

Die Vorzugsrechte [5]) sind beschränkt auf

1. einjährige Steuern und
2. rückständige Löhne von, in Diensten des Gemeinschuldners stehenden: Handlungsgehülfen oder Dienstpersonen, insoweit sie aus den letzten 4 Monaten herrühren und 50 L. nicht übersteigen, — und Arbeitern (Tagelöhnern) insoweit sie die letzten 2 Monate betreffen, s. 32. [6]).

Die Prüfung der Forderungen erfolgt lediglich in der Weise, daß der Anmeldende die Richtigkeit seines Anspruchs dem trustee nachzuweisen hat, ss. 25[1], 31. Abs. 2. a. E., 41. Eine Mitwirkung seitens des Gerichts oder Zuziehung der Gläubiger oder des Aufsichtsraths ist nicht vorgeschrieben, ebensowenig stellt das Gesetz eine bestimmte Anmeldungsfrist auf.

Die Befugniß des Richters, to expunge the proof [7]), ist weggefallen.

Für die Vertheilung der Masse [8]) giebt das Gesetz nur folgende Vorschriften:

Von Zeit zu Zeit, so oft der Aufsichtsrath es beschließt, hat der trustee die Zahlung von Abschlagsdividenden bekannt zu machen (declare) und zu leisten, s. 41. Hierbei

---

1) Güterbock a. a. O. §. 11. Bd. 2. S. 34 ff.

1) demands in the nature of unliquidated damages arising otherwise than by reason of a contract or promise.

2) Güterbock a. a. O. §. 14. Bd. 2. S. 283 ff.

3) Vergl. jedoch s. 42, unten.

4) Ueber das Beschlagnahmerecht (distress) der Hauswirthe ꝛc. wegen einjähriger Miethe vergl. s. 34.

5) Güterbock a. a. O. Bd. 2. S. 289.

6) Wegen Vergütung gezahlten Lehrgelds s. s. 33.

7) Güterbock a. a. O. §. 16. Bd. 2. S. 290, Mittermaier a. a. O. Bd. 8. S. 519.

8) Güterbock a. a. O. Bd. 2. S. 297, Mittermaier Bd. 8. S. 522.

ist Rücksicht zu nehmen auf solche, aus dem Inventar oder sonstwie erhellende Forderungen, deren Inhaber zur Zeit nicht bekannt sind (z. B. bei Wechseln) oder so entfernt wohnen, daß sie bei gewöhnlicher Kommunikation nicht genügende Zeit hatten, den Nachweis ihrer Forderungen zu führen, sowie auf claims, deren Betrag noch nicht festgestellt ist, s. 42. Ein Gläubiger, der seine Forderung zur Zeit der Eröffnung der Dividendenzahlung (the declaration of any dividend) noch nicht nachgewiesen hatte, kann die Ausführung der Dividendenzahlung nicht verhindern, er kann aber die nachträgliche Zahlung dieser resp. der schon vorhergegangenen Dividenden aus der verbleibenden Restmasse verlangen, so lange bis nicht dieselbe zu einer neuen Dividendenzahlung bestimmt worden ist, s. 43. Ist die ganze Masse verwerthet, so wird die Schlußdividende festgesetzt und die Zeit ihrer Auszahlung bekannt gemacht, s. 44. Weigert sich der trustee zu Unrecht, einem Gläubiger eine Dividende auszuzahlen, so kann ihm auf Antrag des letzteren das Gericht befehlen, die Dividende nebst Zinsen und Kosten aus der Restmasse, eventuell aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten, s. 46.

Die Auszahlung nicht abgehobener Dividenden und die Vertheilung von Geldern, die nach Beendigung des Konkurses eingegangen sind, erfolgt durch den früheren trustee nach Vorschrift des Gerichts, s. 52; Dividenden, die nicht binnen 5 Jahren erhoben werden, verfallen der Krone, s. 116.

Eigenthümlich dem englischen Konkursrechte und durch das Gesetz von 1869 im Verhältniß zur früheren Gesetzgebung [1]) in mehreren Beziehungen umgestaltet ist das Institut der Entlastung (discharge) des Gemeinschuldners [2]).

Auf einen Spezialbeschluß seiner Gläubiger kann der Gemeinschuldner sowohl im Laufe des Verfahrens, als bei Beendigung desselben die gerichtliche „Entlastung" — an order of discharge — beantragen. Das Gericht darf diese nur dann ertheilen, wenn entweder aus der Masse mindestens 50 pCt. Dividende (ten shillings in the pound) gezahlt sind, oder die Gläubiger durch Spezialbeschluß erklären, daß die geringere Dividendenzahlung Umständen zuzuschreiben sei, für welche der Gemeinschuldner nicht verantwortlich gemacht werden könne. Das Gericht kann die Entlastung zur Zeit oder gänzlich ablehnen, wenn es sich auf eine durch Spezialbeschluß erklärte Vorstellung der Gläubiger davon überzeugt, daß der Gemeinschuldner einen Theil seines Vermögens den Gläubigern vorenthalten hat, oder wenn derselbe wegen betrügerischen Bankerutts angeklagt worden ist, s. 48.

Der Gemeinschuldner kann auch nachträglich, nach Beendigung des Konkurses, die Entlastung begehren, wenn er innerhalb der nächsten 3 Jahre so viel nachgezahlt hat, daß die Gläubiger jetzt im Ganzen mindestens 50 pCt. erhalten haben, s. 54.

Die Wirkung der Entlastung ist die völlige Befreiung des Gemeinschuldners von jeder Nachzahlung auf Forderungen, die im Konkurse geltend gemacht werden konnten (bei Kronschulden jedoch ist eine besondere Entlassung seitens der Krone erforderlich), s. 49. Nicht befreit wird der Gemeinschuldner von Schulden, bei deren Entstehung oder Stundung er einen Betrug begangen hat. Mitschuldner des Kridars werden durch dessen Entlastung nicht von ihrer Verbindlichkeit befreit, s. 50.

Erhält der Gemeinschuldner die Entlastung nicht, so können die Gläubiger nur innerhalb der ersten 3 Jahre nach Beendigung des Verfahrens wegen einer Konkursforderung nicht mit Zwangsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner vorgehen, nach Ablauf dieser Frist aber sofortige Zwangsvollstreckung wegen solcher Forderungen erwirken, die im Konkurse nachgewiesen worden, s. 54.

Es bleibt noch zu erwähnen, welche Stellung das Gesetz von 1869 dem „Vergleiche" zuweist. Es unterscheidet drei Arten eines solchen:

A. den Vergleich im Konkurse (after bankruptcy),
B. den Vergleich außerhalb desselben (without bankruptcy) und
C. ein außergerichtliches Liquidationsverfahren (liquidation by arrangement).

A. Im Konkurse [1]) kann der Gemeinschuldner jederzeit seinen Gläubigern einen Vergleichsvorschlag (composition) oder einen Plan zur Abwickelung der Sache und Vertheilung der Masse [any general scheme of settlement (for the liquidation) of his affairs] vorlegen. Nehmen trustee und Gläubiger,— letztere durch Spezialbeschluß in einem Termine, dessen Zweck bekannt gemacht sein muß, — den Vergleich oder Liquidationsplan an und wird derselbe vom Gerichte — bei freier Prüfung — bestätigt, so ist er gegen alle Konkursgläubiger bindend und gegen den Gemeinschuldner vollstreckbar. War es Bedingung des Vergleichs oder Plans, so wird der Konkurs aufgehoben, und das Vermögen fällt an den Gemeinschuldner frei zurück, — wenn nicht das Gericht zur Ausführung des Vergleichs oder Plans einen trustee beruft, ss. 28. 47. 80[10] u. 81.

B. Auch ohne daß Konkurs eröffnet ist, kann ein zahlungsunfähiger Schuldner seine Gläubiger zur Beschlußfassung über einen Vergleich (composition) [2]) öffentlich zusammenberufen. Wird derselbe in der ersten Versammlung der Gläubiger durch Spezialbeschluß und in einer zweiten, acht bis vierzehn Tage später abzuhaltenden Versammlung mit einfacher Personen- und Summenmehrheit angenommen, — wobei Forderungen unter 10 L. nur bei Berechnung der Summen-, nicht der Personenzahl in Betracht kommen, — so überreicht der Gemeinschuldner den Vergleich und das den Gläubigern vorgelegte Vermögensverzeichniß dem registrar des Gerichts. Findet dieser die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so registrirt er den Vergleich. Von dem Zeitpunkt an ist der Vergleich vollstreckbar und in Ansehung aller im Verzeichnisse auf geführten Gläubiger verbindlich, s. 126.

C. Ebenso kann außerhalb des Konkurses eine außergerichtliche Regulirung der Angelegenheiten eines zahlungsunfähigen Schuldners zum Zweck der Verwerthung und Vertheilung des Vermögens desselben stattfinden [3]). Das Verfah-

1) Güterbock a. a. O. §§. 19. 20. Bd. 2. S. 304 ff., Mittermaier a. a. O. Bd. 8. S. 520. 521.

2) Aehnliche Vorschriften enthalten die art. 101—108. der Hamburger Falliten-Ordnung vom 31. August 1753. Vergl. oben S. 1597.

1) Nach dem Gesetze von 1849 mußte der Akkord in 2 mit geräumigen Fristen aufeinanderfolgenden Versammlungen mit jedesmal 9/10 Personen- und Summen-Majorität angenommen sein. Vergl. Güterbock a. a. O. §§. 21. ff. Bd. 2. S. 312 ff. — Das Gesetz von 1861 erforderte eine einmalige Annahme mit ¾ Personen- und Summen-Majorität,— zur Aufhebung des Konkurses zum Zwecke einer außergerichtlichen Regulirung war eine zweimalige Abstimmung vorgeschrieben, s. 110. Vergl. Mittermaier a. a. O. Bd. 8. S. 517. 522 ff.

2) In den Gesetzen von 1849 und 1861 wird ein solcher als arrangement by deed bezeichnet. Nach beiden genügte eine einmalige Abstimmung. Aber das Gesetz von 1849 verlangte Annahme des Vergleichs durch 6/7 aller Gläubiger nach Personen- und Summenzahl, — und Benachrichtigung derjenigen Gläubiger vom Vergleiche, welche an der Abstimmung nicht Theil genommen hatten. Nur dann, wenn diese innerhalb einer bestimmten Frist nicht erhebliche Einwendungen erhoben, wurde der Vergleich gegen sie bindend. Nach dem Gesetze von 1861 wurde dagegen der Vergleich gegen alle nicht Theil nehmenden und widersprechenden Gläubiger bindend, wenn er von einer einfachen Personenmehrheit, die ¾ des Passivmasse zu fordern hatte, angenommen war. Hierbei konnten sogar die ausländischen und unbekannten Gläubiger außer Berechnung bleiben. Vergl. Güterbock a. a. O. S. 320 ff; Mittermaier S. 523 ff.

3) Die außergerichtliche Regulirung (arrangement under the superintendence and the control of the court) wurde 1849 strenger behandelt. Ueber den Regulirungsplan mußte in zwei Versammlungen abgestimmt werden, beide Male war eine Annahme desselben durch eine

ren entspricht im Wesentlichen durchweg dem Konkursverfahren. Der Schuldner beruft eine Generalversammlung seiner Gläubiger. Dieselben beschließen durch Spezialbeschluß über die Eröffnung dieses Verfahrens und wählen einen trustee mit oder ohne Aufsichtsrath. Der trustee under a liquidation hat dieselben Befugnisse wie der trustee in bankruptcy. Ihm sind von den Gläubigern die Forderungen nachzuweisen; wer wissentlich falsch liquidirt, wird bestraft. Nach Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses wird von den Gläubigern über einen allgemeinen Plan zur Verwerthung und Vertheilung der Masse abgestimmt. Ist dieser durch Spezialbeschluß (wie zu B.) in einmaliger Abstimmung angenommen und sind die Förmlichkeiten des Verfahrens gewahrt, so registrirt ihn auf Ansuchen eines Interessenten der registrar. Demnächst wird die Masse verwerthet und unter die Gläubiger vertheilt. Ueber Entlastung des Schuldners entscheidet lediglich ein Spezialbeschluß der Gläubiger; der registrar hat über die ertheilte Entlastung ein certificate auszustellen [1]).

Für Aktien- und andere unter die companies acts von 1862 und 1867 fallende Gesellschaften ist unterm 10. August 1870 eine besondere

joint stock companies arrangement act. 1870; — 33 & 34. Vict. c. 104.

erlassen worden, nach welcher überall, wenn sich eine solche Gesellschaft in Liquidation befindet, — sei es gerichtlich oder außergerichtlich, — auf den Antrag eines Liquidators oder Gläubigers das Gericht befugt ist, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über ein arrangement oder einen Vergleich zu berufen. Wenn die Versammlung mit einfacher Personen- und ¾ Summen-Majorität der Anwesenden dem Abkommen zustimmt, und das Gericht dasselbe genehmigt, so ist dasselbe bindend für alle Gläubiger und Aktionäre.

Majorität der Gläubiger von 3/5 nach Personen und Summen, und demnächst die gerichtliche Bestätigung des Plans erforderlich, und die bindende Kraft erstreute sich nur auf die speziell vorgeladenen Gläubiger. Vergl. Güterbock a. a. O. S. 314 ff. Das Gesetz von 1861 ließ dieses Verfahren gänzlich fallen. Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 522.

1) Ueber die Befugniß des Gerichts, bei schwebenden Vergleichs- oder Regulirungsverhandlungen (B. u. C.) den Konkurs zu eröffnen, s. oben S. 1609.

Anlage III.

zu den

Motiven des Entwurfs einer Konkursordnung.

Das Konkursrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Das Konkursgesetz der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika [1]) vom 2. März 1867 (Public — No. 91.) ist in Geltung seit dem 1. Juni 1867, s. 50. Zu demselben sind unterm 27. Juli 1868, 30. Juni und 14. Juli 1870 einige Zusatzbestimmungen ergangen, welche betreffenden Orts erwähnt werden sollen.

Das Gesetz behandelt in den ersten 10 Abschnitten die Gerichtsbarkeit im Konkurse und fügt im 38. Abschnitte allgemeine Vorschriften über Form und Art der Anträge, Protokolle, Beweiserhebungen und dergl. Akte hinzu. Als Konkursgericht fungirt dasjenige Unions-Bezirksgericht (district court of the U. St.), in dessen Sprengel der Schuldner in den letzten 6 Monaten vor dem Bankerotte gewohnt oder ein Geschäft betrieben hat, ss. 1. und 11. [2]). Von den Entscheidungen dieses Gerichts geht die Berufung in allen „Billigkeits"sachen (cases in equity) und in den „Rechts"-streitigkeiten (cases at law), in welchen der Streitgegenstand den Betrag von 500 D. übersteigt, mit 10tägiger Frist an die Unions-Kreisgerichte (circuit courts of the U. St.), s. 8.; die Appellation (appeal or writ of error) von deren Entscheidungen anden höchsten Gerichtshof (the Supreme Court of the U. St.) ist nur bei Streitobjekten über 2000 D. zulässig, s. 9.

Dieser höchste Gerichtshof kann zur Regelung des Verfahrens allgemeine Normativbestimmungen (general orders) erlassen, s. 10. Die Zuständigkeit des Konkursgerichts erstreckt sich auf die Entscheidung aller mit dem Konkursverfahren im Zusammenhange stehenden Rechtsstreitigkeiten s. 1.

Ausgedehnt sind die Funktionen des register in bankruptcy, welcher auf Vorschlag des Oberrichters des höchsten Gerichtshofes von dem Bezirksrichter für jeden Bezirk ein für alle Mal bestellt und vereidigt wird und welcher bei dem Bezirksgericht Anwalt sein und eine Kaution von mindestens 1000 D. leisten muß, s. 3. Derselbe leitet nicht blos, wie der registrar des englischen Rechts, die Versammlungen der Gläubiger, registrirt und protokollirt die Anträge und Verhandlungen, sondern er verbindet gleichzeitig Funktionen, welche das englische Recht zum Theil dem Richter, zum Theil dem trustee zuweist. Der register verhört Parteien und Zeugen, nimmt Eide ab, spricht die Konkurseröffnung aus, prüft die Konkursforderungen und stellt solche fest, — alles aber nur, wenn kein Streit obwaltet; sobald eine Rechtssache streitig ist oder wenn sonst die Parteien auf den Ausspruch des Richters provoziren, wird die Entschei-

1) „An act to establish a uniform system of bankruptcy throughout the United States."

2) Für Columbia und die Territorien vergl. s. 49 und das Amendement vom 30. Juni 1870.

dung nicht vom register, sondern vom court gefällt, s. 4. Dem register liegt es ferner ob, die Verzeichnisse der Gläubiger und der activa festzustellen, die Dividenden zu berechnen und die Rechnungen des Verwalters zu prüfen, ss. 4.—7.

Das Konkursverfahren erstreckt sich auf alle Schuldner, ohne Unterschied des Standes und Gewerbes. Es wird nie von Amtswegen, sondern nur auf Antrag, entweder des Schuldners oder eines Gläubigers eröffnet.

I. voluntary bankruptcy, s. 11.

Der Schuldner, welcher Bürger der Vereinigten Staaten sein und zuvörderst den Eid der Treue leisten muß [1]), erklärt vor Gericht seine Zahlungsunfähigkeit und seine Bereitwilligkeit zur cessio bonorum,

— his inability to pay all his debts in full, his willingness to surrender all his estate and effects for the benefit of his creditors and his desire to obtain the benefit of this act.

Er fügt ein eidlich zu erhärtendes genaues Verzeichniß aller seiner Schulden und Vermögensgegenstände bei. Auf diesen Antrag erläßt der register resp. der Richter (s. oben), wenn die Passivmasse 300 D. übersteigt, ein warrant in bankruptcy an den Bezirks-Gerichtsvollzieher (marshall).

II. involuntary bankruptcy, ss. 39 ff.

Jeder Gläubiger, welcher, oder mehrere Gläubiger, welche zusammen mindestens 250 D. provable under this act zu fordern haben, können den Antrag auf Konkurseröffnung stellen, wenn der Schuldner in den letzten sechs Monaten einen act of bankruptcy begangen hat. Diese sind genau bezeichnet und lassen sich dahin zusammenfassen, daß der Schuldner entweder

a) in der Absicht, seine Gläubiger zu hintergehen, sich entfernt hat oder sich entfernt hält, — oder Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite gebracht hat, — oder

b) daß er wegen einer anmeldbaren Forderung von über 100 D. im Wege der Exekution oder des Arrestes länger als 7 Tage inhaftirt ist, ohne zu bezahlen, — oder

c) daß er, obgleich „bankerott oder zahlungsunfähig" [2]) in der Absicht, einen Gläubiger zu bevorzugen, oder seine Gläubiger sonstwie zu benachtheiligen, eine Zahlung geleistet oder eine Uebereinkunft geschlossen hat, welche nach diesem Gesetze, s. 35, ungültig ist, — oder

d) daß der Schuldner, wenn er Handelsmann [3]) ist, seine Zahlungen eingestellt hat,

has fraudulently stopped payment or has stopped or suspended and not resumed payment of his commercial paper within a period of fourteen days

amendment vom 14. Juli 1870.

Der Schuldner wird persönlich oder in seiner letzten Wohnung oder öffentlich mit wenigstens 5tägiger Frist auf einen Termin vorgeladen „to show cause"; zugleich kann gegen ihn ein Haftbefehl und Dispositionsverbot erlassen, auch sein ganzes Vermögen in Beschlag und Besitz genommen werden, s. 40.

Im Termine (on the return day) findet eine summarische Verhandlung statt. Auf schriftlichen Antrag des Schuldners muß die Verhandlung und die Untersuchung des act of bankruptcy vor der nächsten jury erfolgen, s. 41.

Wird der Antrag für begründet befunden, — oder bleibt der Schuldner trotz Vorladung im Termin aus, so wird auf Bankerutterklärung erkannt [1]) (order of adjudication of bancruptcy), s. 42. —

Der Befehl auf Eröffnung des Konkurses (warrant oder order, I. resp. II.) wird durch den marshall veröffentlicht und jedem Gläubiger besonders mitgetheilt. Der Befehl enthält

1. die Eröffnung des Konkurses,
2. einen offenen Arrest,
3. die Anberaumung einer binnen 10 bis 90 Tagen abzuhaltenden Gläubigerversammlung zur Anmeldung und Prüfung der Konkursforderungen und zur Wahl des Masseverwalters (assignee) [2]) s. 11.

In dieser Versammlung wählen die Gläubiger, welche ihre Forderungen nachgewiesen haben, nach einfacher Personen- und Summenmajorität den oder die assignee. [3]) Die Wahl hat aber nur die Bedeutung einer Präsentation; sie unterliegt der freien Bestätigung des Richters. Dieser kann noch Nebenverwalter (additional assignee) ernennen oder eine Neuwahl anordnen. Auf Antrag eines Gläubigers oder auch von Amtswegen hat der Richter dem Verwalter bei Vermeidung der Entlassung die Bestellung einer Kaution aufzugeben, s. 13.

Der Verwalter kann, außer dem Ersatze seiner nothwendigen Auslagen, eine Belohnung für seine Mühewaltung fordern; er bezieht von allen, durch ihn angenommenen oder ausgegebenen Geldern bis zum Betrage von 1000 D. 5 pCt., bis 5000 D. 2 1/2 pCt. und vom Mehrbetrage 1 pCt., s. 28. Ueber die Entlassung desselben befindet — auf Beschluß der Gläubiger oder von Amtswegen — das Gericht, s. 18.

Der assignee nimmt die Stellung des gemeinrechtlichen curator bonorum ein (assignee of the estate of the debtor).

Der Richter, oder falls kein Streit vorliegt, der register, überweist dem assignee mittelst einer Urkunde das Vermögen des Schuldners. Diese Urkunde ist nur eine Bescheinigung der eingetretenen Rechtsveränderung. Kraft des Gesetzes geht das gesammte, der Exekution unterliegende Vermögen des Schuldners [4]) vom Tage der Konkurseröffnung ab auf den assignee über; jede zur Zeit derselben bestehende oder 4 Monate vorher erfolgte einzelne Beschlagnahme von Vermögensstücken des Schuldners wird aufgehoben. [5]) Der assignee nimmt Besitz von der ganzen Masse, ss. 14. 42.

---

1) take and subscribe an oath of allegiance and fidelity to the United States.

2) or being bankrupt or insolvent or in contemplation of bankruptcy or insolvency.

3) being a banker, broker, merchant, trader manufacturer or miner.

1) the court shall adjudge the deptor to be a bankrupt and shall forthwith issue a warrant to take possession of the estate of the debtor.

2) Der assignee hat seine Ernennung durch Zeitungen selbst bekannt zu machen, s. 14; die übrigen Bekanntmachungen erfolgen entweder ebenfalls durch ihn, s. 17, oder durch den marshall oder den register.

3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, welche dem Gesetze zuwider Begünstigungen angenommen haben, s. 18 a. E. Kommt keine Wahl zu Stande, so wird der assignee durch den register oder — bei Widerspruch — durch den Richter ernannt, s. 13.

4) Ausgenommen sind Kleidungsstücke und Hausgeräth nach Bestimmung des Verwalters, aber nicht über 500 D.; — sowie das property held by the bankrupt in trust; und nicht berührt werden die von ihm gültig bestellten Hypotheken, s. 14.

5) Die Worte des Gesetzes lauten:

the judge etc, shall by an instrument under his hand assign and convey to the assignee all the estate, real and personal of the bankrupt with all his deeds books and papers relating

Der Schuldner muß auf Anweisung des Verwalters jedes Schriftstück vollziehen, um diesen in den Stand zu setzen, über alle activa zu verfügen, s. 14. a. E. Er ist ferner verpflichtet, auch wenn die Konkurseröffnung nicht von ihm ausgeht, ein vollständiges Gläubigerverzeichniß und Inventar seines Vermögens aufzustellen; er hat über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen Auskunft zu geben und muß sich überhaupt auf Anordnung des Gerichts — bei Vermeidung sofortiger Zwangsmaßregeln — zur eidlichen Auslassung über alle den Konkurs betreffenden Verhältnisse jederzeit gestellen, ss. 11., 14., 26., 42. Der Schuldner hat auch dafür einzustehen, daß seine Ehefrau sich auf Vorladung des Gerichts gestellt, widrigenfalls ihm, wenn er nicht nachweist, daß er ihr Erscheinen nicht habe bewirken können, keine discharge ertheilt wird, s. 26.

Daß er die Disposition über die Konkursmasse verliert, sagt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich; dies ist aber eine nothwendige Folge des assignment der Masse auf den Verwalter. Dieser nimmt die Stelle des Schuldners ein, ist sein curator, wie das Gesetz selbst sagt: his assignee, s. 43; er vertritt ihn active und passive; er klagt und setzt anhängige Klagen des Schuldners in seinem eigenen Namen fort (in his own name), ss. 14., 16. [1]).

In Ansehung der vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird die Dispositionsfähigkeit des Schuldners zwar nicht aufgehoben [2]). Als nichtig (void) kann der assignee jedoch anfechten:

1. alle innerhalb 4 Monate vor dem Antrage auf Konkurseröffnung geschehenen Akte — freiwilligen Zahlungen, Pfandbestellungen ꝛc., bewerkstelligte Beschlagnahmen oder Abpfändungen u. s. w., — durch welche ein Gläubiger zum Nachtheil der übrigen bevorzugt worden ist, und
2. alle in den letzten 6 Monaten erfolgten Zahlungen, Verkäufe oder sonstigen Verträge mit der Absicht, den Gläubigern ein Objekt ihrer Befriedigung zu entziehen oder sie irgendwie zu beeinträchtigen,

   vorausgesetzt jedoch, daß zu 1. der bevorzugte Gläubiger, oder zu 2. der andere Theil sowohl um jene Absicht des Schuldners wußte als auch Kenntniß von dessen Zahlungsunfähigkeit hatte oder haben mußte;
3. alle Bestechungen eines Gläubigers, damit derselbe im Verfahren namentlich bei der Entlastung des Schuldners günstig für ihn stimme.

Der Gläubiger muß nicht blos das ungültig Empfangene herausgeben und verliert nicht blos der Masse gegenüber seinen Anspruch, sondern er muß auch das Doppelte des erhaltenen Werths als Strafe zur Masse zahlen. ss. 35., 39.

Für die Gläubiger hat die Konkurseröffnung die Wirkung, daß sie keine Exekution, sei es in das Vermögen, sei es gegen die Person des Schuldners eher beantragen können, als bis auf Versagung der discharge erkannt ist, ss. 21., 26. a. E. Wer seine Forderung zum Konkurse anmeldet, begiebt sich dadurch des Rechts zur Anstellung oder Fortsetzung einer Klage gegen den Schuldner. Die Gläubiger aber, welche ihre Forderungen nicht zum Konkurse angemeldet haben, können ihre Klagen, unter Zustimmung des Konkursgerichts gegen den bankrupt fortsetzen mit der Wirkung, daß der in diesen Prozessen festgestellte Betrag ihrer Forderung im Konkursverfahren zugelassen wird [1]), s. 21.

Kompensationen mit Forderungen, welche nach Einreichung des Konkursantrages erworben sind, sind unstatthaft, s. 20.

Den Gläubigern steht eine entscheidene Einwirkung auf die Feststellung der Passiv- oder die Verwaltung und Verwerthung der Aktivmasse nicht zu. Beschlüsse werden von ihnen nur gefaßt bei dem Vorschlage und der Entlassung des assignee (s. oben), bei der Frage, ob eine Vertheilung der Masse vorzunehmen, und ob dem Schuldner discharge zu ertheilen ist. Ueber die Aufhebung des Konkurses durch arrangement später.

Die Aktivmasse wird durch den assignee, insoweit er nicht an die Zustimmung des Gerichts gebunden ist, selbständig verwaltet und verwerthet, ss. 14. ff. Das Gericht dechargirt ihn, s. 28. Bei Einlösung oder Verkauf von Pfandstücken, s. 14., bei Veräußerung verderblicher oder streitiger Gegenstände, s. 25., sowie bei Verwerthung von Inexigibilien, s. 28., ist der Verwalter verpflichtet, die Instruktion und Genehmigung des Gerichts einzuholen; betreffs anderer Gegenstände hat das Gericht, wenn ein Interessent darauf anträgt, die Art und Weise des Verkaufs zu bestimmen, s. 15. Die Anlegung von Geldern in Werthpapieren oder bei einer Bank unterliegt der Anordnung des Gerichts, s. 17., und nur mit dessen Genehmigung ist der Verwalter berechtigt, Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen oder durch Vergleich zu erledigen, s. 17.

Gegen die Masse können angemeldet werden alle Forderungen (debts provable against the estat of the bankrupt), welche von dem Schuldner zur Zeit der Konkursöffnung geschuldet werden; — noch nicht fällige nach Abzug der Zwischenzinsen, bedingte, insoweit als die Bedingung bis zur Schlußvertheilung eintritt, — Regreßforderungen für den Fall, daß der Hauptgläubiger nicht liquidirt (s. auch s. 27), — unbestimmte Ansprüche entweder so, daß abgewartet wird, ob sie bis zur Schlußvertheilung bestimmt werden, oder so, daß sofort ein Schätzungsbetrag ihres gegenwärtigen Werths nach Anweisung des Richters festgestellt wird; in dieser letzteren Weise werden alle kontraktlichen Entschädigungsansprüche behandelt, s. 19. Pfand- und andere gesicherte Forderungen werden bei der Konkursmasse nur in Höhe des nicht gesicherten Ueberschusses berücksichtigt, s. 20. Forderungen, für welche der Schuldner unter mehreren selbständigen Firmen, oder sowohl für sich als auch in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Gesellschaft verhaftet ist, werden zu den besonderen Massen so liquidirt, als ob nicht dieselbe, sondern verschiedene Personen die Schuldner wären, s. 21. a. E.

Zur Anmeldung und Prüfung der Forderungen dient jener erste Termin, in welchem (und zwar nach Prüfung der Forderungen) der assignee gewählt wird. Die Forderungen werden bei dem register angemeldet. Der Liquidant muß die Richtigkeit seiner Forderung, und daß sie nicht zum Zweck der Beeinflussung des Verfahrens aufgestellt worden, eidlich erhärten. Der register prüft sie, unter Zuziehung des Schuld-

---

thereto, and such assignment shall relateback to the commencement of said proceedings in bankruptcy, and thereupon, by operation of law the title to all such property and estate, both real and personal shall vest in said assignee although the same is then attached on mesne process at the property of the debtor and shall dissolve any such attachment made within four months next preceding the commencement of said proceedings.

1) Eine spezielle Bestimmung ist, daß Jeder, welcher gegen den Verwalter aus irgend einem Grunde klagen will, demselben Klagegrund und Antrag 20 Tage zuvor mittheilen muß, s. 14.

2) Der englische Grundsatz der relation auf den act of bankr. gilt nicht.

1) Dem amerikanischen Gesetze ist der Grundsatz der passiven Universalität (Attraktion) des Konkurses, sowie der Begriff einer Gesammtheit von Gläubigern (Gläubigerschaft) fremd, — (trotz des Ausdrucks in s. 43 „the general body of the creditors). Es gleicht in dieser Beziehung dem früheren englischen Gesetze von 1849; — 12. u. 13. Vict. c. 106. s. 182.

ners. Wird die Anmeldung vom register für richtig befunden, so übergiebt sie der Liquidant dem assignee. Dieser trägt jede Anmeldung nach der Zeitfolge ihres Eingangs in eine Tabelle ein und vergleicht sie mit den Büchern und Skripturen des Schuldners. Auf Antrag des assignee, eines Gläubigers oder auch von Amtswegen erhebt das Gericht jeden zweckdienlichen Beweis über die Forderung. Insoweit sie ihm nicht begründet erscheint, weist es dieselbe zurück, s. 22. Fühlt sich der Gläubiger über die Zurückweisung beschwert, so wendet er sich an das Kreisgericht (circuit court) in Form einer Klage und auf diese wird prozessualisch verhandelt und erkannt, s. 24. Alle für richtig befundenen Forderungen werden von dem register in eine Liste eingetragen, s. 23.

Um die Vertheilung der Masse vorzunehmen, beruft das Gericht auf Antrag des Verwalters oder eines Gläubigers 3 Monate nach Eröffnung des Konkurses die Gläubiger zu einer Versammlung (der zweiten). In dieser legt der assignee unter eidlicher Bekräftigung ein vollständiges Vermögens- und Schuldenverzeichniß vor und giebt Rechenschaft über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben, die eingezogenen und die noch ausstehenden Massebestände und über die nachgewiesenen und die noch unbestimmten Forderungen. Wenn in der Versammlung die Hälfte aller Schuldforderungen vertreten ist, so beschließen nach Summen-Majorität die Gläubiger, andernfalls bestimmt der Verwalter: ob und welcher Massebestand vertheilt werden soll? Hierbei ist Deckung zurückzubehalten für diejenigen bekannten, aber noch nicht nachgewiesenen Forderungen, welche wegen weiter Entfernung des Wohnorts der Gläubiger oder aus anderen Gründen bisher nicht angemeldet oder nachgewiesen werden konnten [1]). Binnen 10 Tagen nach Festsetzung einer Vertheilung stellt der register eine Liste der antheilberechtigten Gläubiger auf und wirft bei jeder Forderung die auf sie entfallende Dividende aus (Vertheilungsplan). Jeder Gläubiger erhält Abschrift der Liste und die Bezahlung seiner Dividende in der Art, wie das Gericht solche anordnet. Die Beträge für Regreßberechtigte werden so lange deponirt, bis sie die Bezahlung des Hauptgläubigers nachgewiesen haben. s. 27. In gleicher Art wird alle 3 Monate von Neuem verfahren, wenn dazu Anlaß vorliegt. Unbedingt wird zur Abnahme der Schlußrechnung und Festsetzung der Schlußdividende wiederum eine (die dritte ordentliche) Gläubigerversammlung berufen. Die Schlußdividende setzt das Gericht fest, s. 28. Gläubiger, welche ihre Forderung erst nach Festsetzung einer Dividende nachweisen, können nur aus der Restmasse und bis zu einer anderweiten Vertheilung derselben die nachträgliche Zahlung der bisherigen Dividenden verlangen, s. 28. [2]).

Die Vertheilung der Masse geschieht nach folgender Ordnung, s. 28:

1. zuerst werden alle Konkurskosten und die Gebühren des Verwalters bezahlt;
2. dann alle Forderungen, insbesondere Steuerforderungen, zuvörderst der Vereinigten Staaten;
3. demnächst desjenigen Staates, in welchem das Konkursverfahren schwebt;
4. die Lohnforderungen der Arbeiter, Gehülfen oder Dienstboten des Schuldners aus den letzten 6 Monaten vor der Konkurseröffnung bis zu einem Betrage von je 50 D. (s. auch s. 27);
5. diejenigen Forderungen, denen die Gesetze der Vereinigten Staaten sonstwie ein Vorzugsrecht einräumen;

endlich alle übrigen Ansprüche pro rata, s. 27.

Von durchgreifender Bedeutung ist das mit dem englischen fast durchweg übereinstimmende Institut der Entlastung, discharge des Schuldners. Durch die discharge wird derselbe von allen seinen Schulden befreit, welche zur Konkursmasse angemeldet worden sind oder hätten angemeldet werden können, ss. 29., 32., 34., jedoch nicht von Schulden, bei welchen er gegen den Gläubiger einen Betrug oder eine Veruntreuung begangen hat. Die Verpflichtungen der Bürgen oder Mitschuldner des bankrupt werden von dessen discharge nicht betroffen, s. 33. Die Entlastung kann nicht ertheilt werden oder kann, falls sie ertheilt worden, wieder aufgehoben werden, wenn der Schuldner bei seinem Antrage

> auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder im Laufe desselben falsche eidesstattliche Versicherungen abgegeben, Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, Schulden erdichtet oder verschwiegen, Gläubiger bevorzugt oder bestochen hat, — wenn er seine Bücher absichtlich falsch geführt oder beseitigt, — wenn er in den letzten 4 Monaten vor der Konkurseröffnung behufs Bevorzugung eines Gläubigers eine Beschlagnahme seines Eigenthums bewirkt oder wenn er einen Theil seines Vermögens im Spiel verloren oder sonst gegen die Vorschriften dieses Gesetzes gefehlt hat, s. 29.

Der Entlastungsantrag ist vom Schuldner zu stellen in der Zeit von 6 Monaten, oder wenn keine Schulden angemeldet oder keine Massegegenstände ermittelt sind, von 2 Monaten bis 1 Jahr nach Eröffnung des Konkurses; er hat zugleich eidesstattlich zu versichern, daß kein Hinderniß obwalte, welches der Ertheilung der discharge nach Obigem entgegenstände, s. 29. Belaufen sich die activa nicht auf mindestens 50 pCt. der angemeldeten Schulden, für welche er als Hauptschuldner verpflichtet ist, so kann der bankrupt die Entlastung nur dann beantragen, wenn er zugleich die schriftliche Zustimmung der Hälfte seiner Gläubiger nach Personen- und Summenzahl beibringt — s. 33. und amendments vom 27. Juli 1868 und 14. Juli 1870 —, und hat er früher schon einmal fallirt, so müssen entweder die activa 70 pCt. der passiva gleichkommen, oder drei Viertel der Gläubiger nach Personen und Summen zustimmen, oder alle Schulden aus dem früheren Konkurse durch Bezahlung, Erlaß oder sonstwie völlig getilgt sein, s. 30.

Der Antrag auf discharge wird den Gläubigern mitgetheilt; zur Verhandlung über denselben wird ein Termin angesetzt, s. 29.; will ein Gläubiger der discharge widersprechen, so muß er den Widerspruch schriftlich im Termine einbringen, s. 31. Das Gericht entscheidet nach freier Ueberzeugung und ertheilt dem Schuldner über die bewilligte Entlastung ein certificate, s. 32. Binnen 2 Jahren vom Datum desselben kann jeder Gläubiger das certificate anfechten, wenn eines der oben s. 29. erwähnten Hindernisse erst nach Ertheilung der Entlastung zu seiner Kenntniß gelangt ist; über die Anfechtung wird auf Mittheilung des Antrags an den Schuldner von dem Konkursgerichte in öffentlicher Sitzung verhandelt; geeignetenfalls spricht es die Annullirung der discharge aus, s. 34.

Einen Zwangsvergleich mit dem Schuldner (Akkord) behufs Aufhebung oder zur Abwendung des Konkurses enthält das Gesetz nicht; es statuirt nur die Aufhebung des Konkursverfahrens durch eine Art außergerichtlicher Regulirung der Sache, s. 43., „of superseding the bankrupt procedings by arrangement.“ Die Gläubiger können in dem ersten oder einem besonders hierzu angesetzten Termine mit einer Majorität von 3/4 der nachgewiesenen Forderungen beschließen, daß an Stelle des konkursverfahrens die Sache unter dem Schutze des Gerichts durch die Gläubiger selbst regulirt und das Vermögen ihres Schuldners an Stelle des

1) wie nach englischem Rechte.
2) konform dem englischen Rechte.

assignee durch einen von ihnen zu wählenden Vertrauensmann, trustee, unter Leitung eines Aufsichtsraths, verwaltet, verwerthet und unter sie vertheilt werde [1]).

Auf solchen Beschluß hört das Gericht den Schuldner sowie diejenigen Gläubiger, welche gehört sein wollen und befindet über die Bestätigung desselben. Erachtet das Gericht, daß der Beschluß vorschriftsmäßig gefaßt und für die Gesammtheit (the general body) der Gläubiger vortheilhaft sei, so bestätigt es denselben, andernfalls verwirft es ihn und setzt das Konkursverfahren fort.

Der bestätigte Beschluß ist für alle Konkursgläubiger bindend. Das gesammte zur Konkursmasse gehörige Eigenthum des Schuldners wird auf den trustee übertragen; dieser hat dieselben Rechte und Funktionen wie der assignee in bankruptcy [2]). Das Gericht enthält sich jeder Einwirkung auf die Verwaltung und Vertheilung der Masse, verleiht dem trustee jedoch seinen Schutz, und verhört auf dessen Antrag den Schuldner und Jedermann in gleicher Weise, als ob das Konkursverfahren fortgesetzt worden wäre [1]). Auch der Schuldner hat dieselben Pflichten zu erfüllen und kann in gleicher Weise seine discharge beantragen. —

Die Abschnite 36 und 37 behandeln den Konkurs über Theilnehmer, Gesellschaften und Korporationen. Der Konkurs über eine Handelsgesellschaft hat nothwendig den Konkurs über das Separatvermögen eines jeden Gesellschafters zur Folge; der Verwalter wird von den Gesellschaftsgläubigern gewählt; diese haben an dem gemeinschaftlichen Vermögen und die Privatgläubiger eines jeden socius an dessen Privatvermögen ein Separationsrecht, s. 36. Bei einem Konkurse über eine kaufmännische Korporation oder Aktiengesellschaft wird das ganze Vermögen derselben vertheilt, eine discharge kann nicht bewilligt werden s. 37.

Die Abschnitte 44 bis 46 enthalten die Strafvorschriften, 44 gegen den bankrupt, 45 gegen die Beamten (judge, register, clerk, assignee etc.) und 46 wegen Fälschung gerichtlicher Befehle.

Abschnitt 47 stellt die Kosten und Gebühren fest [2]),

die Abschnitte 48 und 49 die Bedeutung gewisser Bezeichnungen und Fristen, und endlich der

Abschnitt 50 den Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

1) be wound up and settled and distribution made among the creditors by trustees under the inspection and direction of a committee of the creditors.

2) the bankrupt (wenn noch kein assignee ernannt worden) or his assignee in bankruptcy shall under the direction of the court and under oath convey, transfer and deliver all the property and estate of the bankrupt to the said trustee or trustees, who shall upon such conveyance and transfer have and hold the same in the same manner and with the same powers and rights in all respects, as the bankrupt . . . or as the assignee in bankruptcy . . .

1) Bei dieser liquidation by arrangement könnte also von einem Verfügungsrechte der Gläubiger und einer Gemeinschaft derselben die Rede sein.

2) Ehe auf einen Antrag verfügt wird, muß ein Kostenvorschuß von 50 D. bestellt sein.

Sach-Register

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstages.

2. Legislatur-Periode. II. Session 1874/1875.

Abgeordnete. S. a. Kommissionsmitglieder; Verfassung sub 1 und 3.
1. Verzeichniß der Mitglieder und des Gesammtvorstandes des Reichstages. Nr. 1.
2. Verzeichniß der Mitglieder des Reichstages, nach Wahlkreisen geordnet. Nr. 1a.
3. Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen. Nr. 2.
4. Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen. Nr. 3., 3a–k.
5. Antrag Liebknecht, Hasselmann, wegen Beurlaubung der inhaftirten Reichstagsabgeordneten Bebel, Hasenclever und Most für die Dauer der Reichstagssession aus der Haft. Nr. 49.
6. Antrag Dr. Lasker und Genossen, wegen Beauftragung der Geschäftsordnungs-Kommission zur Berichterstattung darüber, ob die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung des letztern verfassungsmäßig zulässig sei, sowie darüber, ob und welche Schritte zu veranlassen seien, um solchen Verhaftungen vorzubeugen. Nr. 121.
   Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht Nr. 125.
   Antrag Freiherr v. Hoverbeck. Nr. 140.
7. Antrag Dr. Bock und Genossen, wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Franssen beim Appellationsgericht zu Hamm anhängigen Strafverfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode. Nr. 36.
8. Antrag Sonnemann und Genossen, wegen Aufhebung der gegen die Abgeordneten Hasenclever und Reimer bei dem Kreisgericht in Altona, bezw. dem Stadtgericht in Berlin eingeleiteten Gerichtsverfahren für die Dauer der Sitzungsperiode. Nr. 48.
9. Antrag v. Taczanowski und Genossen, wegen Aufhebung des von dem Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Posen gegen den Abgeordneten Zietkiewicz eingeleiteten Verfahrens, für die Dauer der Sitzungsperiode. Nr. 65.
   Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung. Nr. 80.
10. Antrag v. Parczewski, wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten v. Donimirski bei dem Kreisgericht in Thorn anhängigen Verfahrens für die Dauer der Sitzungsperiode. Nr. 162.
11. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend die Frage über Fortdauer des Mandats des Abgeordneten v. Cuny, in Folge Ernennung desselben zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin. Nr. 231.

Abstimmungsmodus. S. Geschäftsordnung sub 3 u. 4.

Abtheilungen.
Mitgliederverzeichniß Nr. 2.

Aktien.
Antrag Dr. Stenglein, auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Umänderung von Aktien (welche nicht auf Reichswährung oder Thaler lauten ꝛc.) in Reichswährung. Nr. 39.
Mitgliederverzeichniß der X. Kommission Nr. 3 i.
Bericht der X. Kommission. Nr. 155.
Abänderungsantrag Dr. Römer (Württemberg) Nr. 209.

Allgemeiner Postverein. S. Postverein.

Amortisation von Schuldurkunden:
Einführung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, in Elsaß-Lothringen. S. Reichsgesetze.

Anleihe.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung. Nr. 62.
   Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 118.
   Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 138.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen. Nr. 67.
   Antrag der IX. Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 126.

Apothekenwesen.
1. Bericht der Kommission für Petitionen, über Petitionen wegen Regelung des Apothekenwesens. Nr. 150. Lit. A.
2. Antrag der Kommission für Petitionen zum mündlichen Bericht über Petitionen, das Apothekenwesen betreffend. Nr. 242.

Arbeiter-Hülfs- und Unterstützungskassen. S. Gewerbegesetzgebung sub 1.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Nr. 154.

Auswanderungswesen.
1. Antrag Duncker (zum Etat für das Reichskanzleramt) wegen Vorlegung eines Berichts über die bisherige Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens. Nr. 79.
2. Bericht über die bisherige Thätigkeit des Reichs-Kommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens. Nr. 131.

Bankgesetz.
Entwurf eines Bankgesetzes. Nr. 27.
Mitgliederverzeichniß der VIII. Kommission. Nr. 3 g.
Antrag Lasker, Fürst Hohenlohe-Langenburg, Freiherr v. Minnigerode, auf Verweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission zur Vorberathung. Nr. 53.
Antrag Windthorst auf Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag Lasker. Nr. 54.
Bericht der VIII. Kommission. Nr. 195 und Zu 195.
   Abänderungsanträge zur 2. Berathung: I. v. Kardorff, II. Mosle, III. Sonnemann, IV. Siemens. Nr. 217. — Dr. Tellkampf. Nr. 221. I. Dr. Georgi, II. Dr. v. Schauß, III. Ackermann und Genossen, IV. Dr. v. Schauß, V. Dr. v. Schauß, Dr. Oppenheim, Dr. Buhl. Nr. 222. — I. Parisius, II. Rohland, III. v. Denzin u. Genossen, IV. v. Seydewitz u. Genossen. Nr. 224. — Spielberg. Nr. 227. — I. Ausfeld, II. Parisius u. Genossen, III. Schröder (Lippstadt), IV. Dr. Schulze-Delitzsch, V. Windthorst u. Genossen, VI. Rohland und Genossen, VII. Dr. Wolffson, VIII. Scipio, IX. Dr. Buhl, Dr. Georgi. Nr. 228. — Motive zum Antrag Scipio Zu Nr. 228. — Koch (Braunschweig). Nr. 232. — Frei-

herr Schenk v. Stauffenberg. Nr. 233. — Albrecht (Danzig). Nr. 234. — I. Freiherr v. Hoverbeck, II. Resolution Dr. Frühauf u. Genossen. Nr. 236. — Spielberg. Nr. 238. — Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Nr. 239. —
Zusammenstellung der Vorlage mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 243.
Abänderungsanträge zur 3. Berathung: v. Denzin u. Gen. Nr. 244. — Dr. Lasker, Dr. Harnier. Nr. 245. — I. Parisius, Wiggers, II. v. Seydewitz u. Genossen. Nr. 246.
Redaktion des Bankgesetzes nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 247.

Banknoten.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Nr. 132.

Baubeschränkung im Festungsrayon. S. Festungsrayon.

Bayern. Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung. S. Quartierleistung sub 2.

Beleidigungen des Reichstages. S. Reichstag sub 1—5.

Belgien. S. Auslieferungsvertrag; Postverträge.

Beamtenverhältnisse.
1. Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über Petitionen von Reichs-Eisenbahnbeamten und Gehaltsverbesserung ꝛc. Nr. 142.
2. Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über Petitionen von Telegraphenbeamten um Anrechnung der Tantième als pensionsfähigen Theil des Einkommens, Regelung der Rangverhältnisse der Ober-Telegraphisten und Telegraphisten ꝛc. ꝛc. Nr. 136. A.

Beurkundung des Personenstandes. S. Personenstand.

Branntweinsteuer.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden. Nr. 25.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Nr. 28.
3. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Direktoriums des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe: zu veranlassen, daß vorerst neben der Maischraumsteuer auch die Fabrikatsteuer möglichst bald fakultativ eingeführt werde. Nr. 73. Lit. A.

Brennereigewerbe. S. Branntweinsteuer sub 3.

Buchbinderleinen. Klassifizirung derselben im Zolltarif. S. Zolltarif.

Bundesrath.
1. Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Nr. 1.
2. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers über die seit der letzten Reichstagssession ernannten Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Nr. 21.

Bundesrathsentschließungen.
Uebersicht der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen von 1873 und 1874. Nr. 29.

Chili. S. Postverträge sub 1.

Civilehe. S. Personenstand.

Civilprozeßordnung.
Entwürfe einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben. Nr. 6. — Begründung der Entwürfe: zu Nr. 6. Mitgliederverzeichniß der XI. Kommission. Nr. 3 k.

Diäten und Reisekosten für Reichstagsmitglieder. S. Verfassung sub 1.

Disciplinarkammer.
Gesetzentwurf, betreffend die Disciplinarkammer für die Beamten der Reichseisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Nr. 7.

Disciplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes. S. Militärgesetzgebung.

Eheschließung. S. Personenstand.

Eisenbahnbeamte. S. Disciplinarkammer; Beamtenverhältnisse sub 1.

Eisenbahnwesen.
1. Spezial-Nachweisung über die Verwendung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1873 für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg bewilligten außerordentlichen Geldmittel (zu Kapitel 11. Titel 2 der Einnahmen des Etats). Nr. 58.
2. Antrag Dr. Elben und Genossen (zum Etat der Eisenbahn-Verwaltung), betreffend die künftig als Grundlage für die Betriebsresultate der Reichseisenbahnen anzunehmende Summe der ursprünglichen Herstellungskosten und der späteren Verwendungen. Nr 83 III.
3. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Bürgermeisters Meister und Genossen zu Gebweiler, wegen Weiterführung der Zweigbahn Bollweiler-Gebweiler durch das Lauchthal nach Bühl, auf Reichskosten. Nr. 77 Lit. A.
4. Interpellation Freiherr Nordeck zur Rabenau, betreffend die stattgehabte Erhöhung der Personentarife Seitens einzelner Eisenbahnverwaltungen. Nr. 78.
5. Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen wegen Einsetzung einer Kommission zur Prüfung des projektirten Eisenbahntarif-Systems ꝛc. Nr. 94 Lit. A.
Abänderungsanträge: I. Berger und Genossen, II. Dr. Schröder (Friedberg). Nr. 134. — Kisker. Nr. 146. — v. Saucken-Tarputschen. Nr. 170. — v. Saucken-Tarputschen. Nr. 177. — v. Benda und Genossen. Nr. 198. — Dr. Oppenheim. Nr. 205.
6. Antrag der Kommission für Petitionen zur mündlichen Berichterstattung über Petitionen, die Eisenbahntarife betreffend. Nr. 194.

Elsaß-Lothringen.
Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen. S. Geschäftssprache;
Einführung der Reichsmünzgesetze. S. Münzgesetze;
Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung. S. Maaß- und Gewichtsordnung.
Antrag wegen Aufhebung des Unterrichtsgesetzes vom 12. Februar 1873. S. Unterrichtswesen.
Beschwerden über das Verfahren der Behörden gegenüber den nicht ausgewanderten Optanten. S. Polizeimaßregeln.
Landeshaushaltsetat für 1875. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 2.
Allerhöchster Erlaß vom 29. Oktober 1874, betreffend Einrichtung eines berathenden Landesausschusses. S. Landesausschuß.
Aufnahme einer Anleihe. S. Anleihe sub 2.
Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen. S. Stempelpflichtigkeit.
Einführung von Reichsgesetzen, betreffend: Telegraphen-Freimarken — die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande — die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, — das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, — Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. — S. Reichsgesetze.
Auszahlung der Entschädigungen für die Aufhebung der Verkäuflichkeit der Notarstellen in Elsaß-Lothringen. S. Entschädigungsansprüche sub 2.
Einführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1873, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. S. Verfassung sub 4.

Entschädigungsansprüche. S. a. Pensionsansprüche.
1. Bericht der Petitions-Kommission über eine Petition der Einwohner Nicol und Genossen zu Nordenstadt, welche während des Krieges 1870 Seitens der Preußischen Militärbehörde zur Leistung von Vorspanndiensten requirirt wurden und auf dem Kriegsschauplatz in Gefangenschaft geriethen, um Erwirkung einer Entschädigung für die während ihrer Gefangenschaft erlittenen Verluste. Nr. 137 B.
2. Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen von Notaren aus Elsaß-Lothringen um Erwirkung sofortiger Auszahlung des Betrages der nach dem Gesetze vom 10. Juni 1872 für die Aufhebung der Verkäuflichkeit der Stellen festgestellten Entschädigung. Nr. 147.
Abänderungsantrag Dr. Banks. Nr. 210. II.

Erziehungs-Schiffe. S. Marineangelegenheiten.

Etats-, Finanz- und Rechnungswesen. S. a. Kriegskostenentschädigung; Retablissement.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875. Nr. 26.
Entwurf eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1875 Nr. 100.
Spezial-Nachweisung über die Verwendung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1873 für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg bewilligten außerordentlichen Geldmittel. Nr. 58.
Schreiben des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Zurückziehung der Etatsposition für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle in Rom. Nr. 87.
Uebersicht der Gruppen und der Reihenfolge, in welchen die einzelnen Kapitel des Reichshaushaltsetats pro 1875 zur Vorberathung im Plenum des Reichstages gelangen werden. Nr. 37.
Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über den Etat der Verwaltung des Reichsheeres. Nr. 95. Nachtrag Nr. 101. Zweiter Nachtrag Nr. 114.
Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über Kapitel 11 und 13 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 6 B. der einmaligen Ausgaben. Nr. 115.

Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über den Etat der Marineverwaltung. Nr. 119. Berichtigung zu Nr. 119.
Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über Kapitel 8. Tit. 1 und 2 der Ausgabe (Reichsschuld), Kapitel 11. Titel 3 der Einnahme (Zinsen aus belegten Reichsgeldern), Kapitel 13. der Einnahme (Matrikularbeiträge) und über das Etatsgesetz. Nr. 120.
Abänderungsanträge zur 2. Berathung: Dr. Kapp. Nr. 61. — Ackermann und Genossen. Nr. 65. — Duncker. Nr. 79. — I. Dr. Löwe, II. Dr. Römer (Württemberg), III. Dr. Elben und Genossen. Nr. 83. — v. Behr-Schmoldow und Genossen. Nr. 84. — I. u. II. Dr. Frühauf, III. Mosle. Nr. 86. — Ackermann und Genossen. Nr. 97.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 129.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 nebst Gesetzesangagen A. B. u. C., Erläuterungen zum Gesetzentwurfe und Etatsanlagen I. bis XII. Nr. 66.
Mitgliederverzeichniß der IX. Kommission. Nr. 3. h.
Antrag der IX. Kommission zum mündlichen Bericht über den Landeshaushalts-Etat. Nr. 124. Nachtrag zu Nr. 124.
Antrag der IX. Kommission zum mündlichen Bericht über das Etatsgesetz und über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Nr. 126.
Antrag Richter (Meißen) zum Etat der Forstverwaltung. Nr. 143.
Zusammenstellnng der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 148.
3. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 nebst Anlagen und Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873. Nr. 18.
Mitgliederverzeichniß der V. Kommission. Nr. 3 d.
Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen. Nr. 111.
Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873. Nr. 152.
4. Allgemeine Rechnungen über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867 und die Jahre 1868, 1869, 1870 und über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. — Nr. 17.
Mitgliederverzeichniß der V. Kommission. Nr. 3 d.
Bericht der V. Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das 2. Semester 1867. Nr. 88.
Bericht der V. Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung für das Jahr 1868. Nr. 105.
Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend die allgemeine Rechnung für das Jahr 1869. Nr. 106.
Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend die allgemeine Rechnung für das Jahr 1870. Nr. 182.
Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend die allgemeine Rechnung für das Jahr 1871. Nr. 218.
5. Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches. Nr. 9.
Mitgliederverzeichniß der III. Kommission. Nr. 3 b.
Bericht der III. Kommission. Nr. 108.

Fabrikatsteuer. S. Branntweinsteuer sub 3.

Festungsbau.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg. Nr. 201.
Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 226.

Festungsrayon.
Bericht der Petitions-Kommission über die Petition des Dr. jur. Weinhagen zu Köln um Annahme eines Gesetzentwurfs zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871. Nr. 137. Lit. A.
Abänderungsantrag Dr. Banks. Nr. 210. I.

Finanzverwaltung. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen.

Fischereiordnung. S. Jagd und Fischerei.

Frauen- und Kinderarbeit. S. Gewerbegesetzgebung sub 3.

Gefängnißwesen.
1. Antrag Dr. Tellkampf wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnißwesens. Nr. 113.
2. Bericht der Petitions-Kommission über eine Petition des Reichstagsabgeordneten Most um Erlaß eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangener in zeitgemäßer Weise geregelt werde ꝛc. ꝛc. Nr. 214. Lit. A.

Gehaltsverbesserung. S. Beamtenverhältnisse.

Geschäftsordnung.
1. Mitgliederverzeichniß der Kommission für die Geschäftsordnung. Nr. 3.
2. Antrag Klotz, betreffend die Ergänzung der Geschäftsordnung (Behandlung der Uebersicht der vom Bundesrath auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschließungen). Nr. 24.
3. Antrag v. Unruh (Magdeburg) wegen Abänderung des §. 52. a. der Geschäftsordnung (Abstimmungsmodus). Nr. 31.
4. Antrag v. Unruh (Magdeburg) wegen Abänderung der §§. 52. a. und 54. der Geschäftsordnung (Abgabe von Karten mit Namen bei der Abstimmung durch Zählung). Nr. 52.
5. Antrag v. Bernuth, Dr. v. Mohl, Dr. Oppenheim, Klotz, Dr. Zinn, auf Abänderung der Geschäftsordnung (Prüfung beanstandeter Wahlen durch eine besondere Kommission). Nr. 215.

Geschäftssprache.
Kaiserliche Verordnung für Elsaß-Lothringen, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten. Nr. 8.

Gerichtsverfassungsgesetz.
Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben. Nr. 4. Begründung: Zu Nr. 4. Mitgliederverzeichniß der XI. Kommission Nr. 3 k.

Gesandtschaft in Rom.
1. Antrag Dr. Löwe (zum Etat für das Auswärtige Amt) auf Streichung der Etatsposition für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle. Nr. 83. I.
2. Schreiben des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Zurückziehung der Etatsposition für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle. Nr. 87.

Geschäftliche Behandlung der Justizgesetze. S. Kommissionen.

Gewerbegesetzgebung.
1. Interpellation Dr. Schulze-Delitzsch, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Hülfs- und Unterstützungskassen der Arbeiter in Krankheits- und Sterbefällen, sowie für Invaliden- und Altersversorgung, und die Abstellung des Vorgehens der Behörden gegen die im Königreich Preußen in Gemäßheit des §. 141. alinea 2 der Gewerbeordnung zu denselben Zwecken errichteten sogenannten freien Kassen. Nr. 69.
2. Interpellation Ackermann und Genossen, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Nr. 107.
3. Antrag v. Ludwig und Genossen: die Petition der Glasindustriellen Deutschlands II. 146 (um Aufhebung der §§. 129. 130. 131. der Gewerbeordnung) mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Enquête „über Frauen- und Kinderarbeit" dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen. Nr. 102.
4. Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen um Abänderung der Gewerbeordnung, insbesondere um Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Verhältnisse der Lehrlinge, Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter zur Führung gesetzlicher Legitimationen und Einführung gewerblicher Schiedsgerichte. Nr. 190 A.
5. Antrag der Kommission für Petitionen zur mündlichen Berichterstattung über Petitionen, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Nr. 229.

Gewerbliche Anlagen.
Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Art. 11 und 12. Buch III. Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16, Theil III., Titel 12 des Rostocker Stadtrechts. Nr. 12.

Großjährigkeit.
Antrag Dr. Prosch, auf Annahme eines Gesetzes, betreffend das Alter der Großjährigkeit. Nr. 59.
Abänderungsantrag: Dr. Prosch und Genossen. Nr. 127.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in 3. Berathung. Nr. 133.

Grundstückserwerbung.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Nr. 161.

Hinterlassenschaften.
Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften. Nr. 92.
Hülfs- und Unterstützungskassen. S. Gewerbegesetzgebung sub 1.
Jagd und Fischerei.
Bericht der Petitionskommission über eine Petition des Vereins der Rittergutsbesitzer des Herzogthums Sachsen-Altenburg um Erlaß einer Jagdpolizeiordnung, einer Fischereiordnung und eines Gesetzes zum Schutze der Insekten fressenden Vögel. Nr. 163.
Invalidenbenefizien. S. Pensionsansprüche.
Invalidenversorgung der Arbeiter. S. Gewerbegesetzgebung sub 1.
Interpellationen.
1. Herz, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Einführung der obligatorischen Civilehe. Nr. 34.
2. Winterer, betreffend das Verfahren der Behörden in Elsaß-Lothringen gegenüber den nicht ausgewanderten Optanten. Nr. 55.
3. Dr. Schulze-Delitzsch, betreffend die Hülfs- und Unterstützungskassen der Arbeiter in Krankheits- und Sterbefällen, sowie für Invaliden- und Alters-Versorgung. Nr. 69.
4. Freiherr Nordeck zur Rabenau, betreffend die erfolgte Erhöhung der Personentarife auf der Main-Weser- und der Main-Neckar-Bahn. Nr. 78.
5. Ackermann und Genossen, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung. Nr. 107.

Justizverweigerung.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über die Beschwerde des vormaligen Münzmeisters Andersen wegen Verweigerung des Rechtsweges Behufs Geltendmachung seiner Ansprüche an den Königl. Preußischen Fiskus auf Nachzahlung von Wartegeld. Nr. 91. Lit. B.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Majors der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, v. Kretschmann zu Hamburg, wegen Gestattung des Rechtsweges Behufs Geltendmachung seiner Ansprüche an den Königl. Preußischen Fiskus auf Nachzahlung von Wartegeld beziehungsweise Pension. Nr. 199. Lit. A.

Justizwesen. S. Gerichtsverfassungsgesetz; Strafprozeßordnung; Civilprozeßordnung; Konkursordnung; Geschäftssprache.

Kinderarbeit. S. Gewerbegesetzgebung sub 3.
Kommissionen.
1. Mitgliederverzeichnisse. Nr. 3 a.—k.
2. Antrag Dr. Lasker und Genossen, betreffend die Einsetzung einer Kommission zur Vorberathung der Justizgesetze in der Zeit zwischen der gegenwärtigen und der nächsten ordentlichen Session des Reichstages. Nr. 64.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung sowie der zugehörigen Einführungsgesetze. Nr. 109.

Kommissionsmitglieder.
Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Erklärung der Abgeordneten Guerber und Genossen vom 4. Dezember 1874 wegen Nichtbetheiligung an den Arbeiten der Etats-Kommission für Elsaß-Lothringen. Nr. 135.
Konkursordnung.
Entwurf einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben. Nr. 200. Motive: zu Nr. 200.
Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland. Nr. 128.
Konsularwesen.
1. Antrag Dr. Kapp (zum Etat für das Auswärtige Amt) wegen Anweisung der Wahl-Konsuln des Reichs zur Einreichung spezifizirter Abrechnungen über ihre sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben. Nr. 61.
Unter-Amendement Mosle. Nr. 86. III.
2. Antrag Dr. Frühauf (zum Etat für das Auswärtige Amt) betreffend Errichtung eines Berufskonsulats in Riga. Nr. 86. II.

Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes. S. Militärgesetzgebung.
Krankenkassen. S. Gewerbegesetzgebung sub 1.
Kriegskosten.
Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen. — S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 3.
Kriegskostenentschädigung.
1. Zusammenstellungen der auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung, liquidirten Beträge. Nr. 30.
Antrag der V. Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 89.
2. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Nr. 98.
Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 175.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in 3. Berathung. Nr. 219

Kriegsschatz. S. Reichskriegsschatz.

Landesausschuß für Elsaß-Lothringen.
Allerhöchster Erlaß vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Nr. 66.
Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen. S. Etats- ꝛc. wesen sub 2.
Landsturm.
Entwurf eines Gesetzes über den Landsturm. Nr. 14.
Mitgliederverzeichniß der VI. Kommission. Nr. 3 e.
Bericht der VI. Kommission. Nr. 70.
Abänderungsanträge: I. Graf v. Balleſtrem und Genossen, II. Reichensperger und Genossen. Nr. 81. — Duncker. Nr. 166. — v. Bonin. Nr. 167.
Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung. Nr. 168.
Lehrlinge. S. Gewerbegesetzgebung sub 4.
Leichenschau.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege um Erlaß eines Todtenschau-Gesetzes. Nr. 158. Lit. A.
2. Resolution Dr. Zinn (zum Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung) wegen Vorlegung eines Gesetzes über die Einführung der obligatorischen Leichenschau. Nr. 174. II.
3. Antrag der Kommission für Petitionen zum mündlichen Bericht über die Petition der hygieinischen Sektion der 47. Versammlung der Naturforscher und Aerzte zu Breslau (Journal II. Nr. 904), betreffend den Erlaß eines Gesetzes über obligatorische Leichenschau ꝛc. Nr. 178.

Lübisches Recht.
Aufhebung der Art. 11 und 12 Buch III. Tit. 12 des revidirten Lübischen Rechts. S. Gewerbliche Anlagen.

Maaß- und Gewichtsordnung.
Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen. Nr. 50.
Mandatserledigung. S. Abgeordnete sub 11.; — Kommissionsmitglieder.
Marineangelegenheiten. S. a. Anleihe sub 1.
Antrag v. Behr-Schmoldow (zum Etat für die Marine-Verwaltung), die Errichtung von Seemanns-Erziehungsschiffen betreffend. Nr. 84.
Markenschutz.
Entwurf eines Gesetzes über Markenschutz. Nr. 20.
Abänderungsanträge zur 2. Berathung: I. Dr. Grimm, Ackermann, II. Dr. Oppenheim, III. Rickert und Genossen, IV. Dr. Grimm und Genossen, V. Struckmann (Diepholz) und Genossen, VI. Ackermann und Genossen, VII. Dr. Bähr (Cassel) und Genossen, VIII. Dr. Bähr, Dr. Grimm, IX Dr. Bähr (Cassel), X. Dr. Bähr (Cassel) und Genossen. — Nr. 32. I. Kisker, II. Unterantrag Kisker zu Nr. 32 I. — Nr. 35.
Zusammenstellung der Vorlage mit den in zweiter Berathung im Plenum gefaßten Beschlüssen. Nr. 38.
Abänderungsanträge zur 3. Berathung: Kisker. Nr. 43. — Rickert und Genossen. Nr. 44.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 47.
Militärgesetzgebung. S. a. Landsturm; Naturalleistung; Quartierleistung; Retablissement des Heeres.
Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel. Nr. 13.
Mitgliederverzeichniß der VI. Kommission. Nr. 3 e.
Bericht der VI. Kommission. Nr. 71.
Abänderungsantrag Schulze (Guhrau). Nr. 169.
Militärpensionen. S. Pensionsgesetz — Pensionsansprüche.
Münzwesen.
Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen. Nr. 16.
Musterschutz.
Bericht der Petitions-Kommission über eine Petition von C.

Herting in Einbeck und Genossen, um gesetzliche Regelung eines allgemeinen deutschen Musterschutzes. Nr. 91. Lit. A.

Nachlaßregulirung. S. Hinterlassenschaften.

Naturalleistungen. S. a. Quartierleistung.
Entwurf eines Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Nr. 23.
Mitgliederverzeichniß der VII. Kommission. Nr. 3 f.
Bericht der VII. Kommission. Nr. 141.
Abänderungsantrag v. Schöning und Genossen. Nr 186.
Antrag der VII. Kommission zum mündlichen Bericht, betreffend §. 9. Absatz 2. des Gesetzentwurfs. Nr. 223.

Notare in Elsaß-Lothringen.
Auszahlung der Entschädigung für die Aufhebung der Verkäuflichkeit der Stellen. S. Entschädigungsansprüche sub 2.

Pensionsansprüche.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Invaliden Gentzky, um Gewährung der gesetzlichen Invaliden-Benefizien. Nr. 63. Lit. A.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des ehemaligen Musketiers Fischer in Cöslin, um Gewährung einer Invaliden-Pension. Nr. 63. Lit. B.
3. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Unteroffiziers Wilken aus Bübnstorf bei Segeberg, um Erwirkung einer Invalidenpension. Nr. 77. Lit. B.
4. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen, wegen Gestattung des Rechtsweges Behufs Geltendmachung seiner Ansprüche an den Königlich Preußischen Fiskus auf Nachzahlung von Wartegeld. Nr. 91. Lit. B.
5. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des früheren Färbermeisters Leopold Ammon in Königsberg, um Erwirkung von Invalidenbenefizien. Nr. 103. Lit. B.
6. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Majors der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, v. Kretschmann zu Hamburg, wegen Gestattung des Rechtsweges Behufs Geltendmachung seiner Ansprüche an den Preußischen Fiskus auf Nachzahlung von Wartegeldern, bezw. Pension. Nr. 199. Lit. A.
7. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition der Pensionäre Franz Mayer, Johann Feiertag u. A. aus Kaiserslautern in der Pfalz, um Wiedergewährung der früher erdienten Militärpension neben ihrem Einkommen im Kommunal- und Staatsdienste. Nr. 214. Lit. B.
8. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Landeskampfgenossengesellschaft zu Kiel, um Erwirkung von Invalidenpensionen für 11 Soldaten der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee. Nr. 230. Lit. A.
Abänderungsantrag Dr. Banks. Nr. 237.
9. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Invaliden Krause aus Otrilla (Königreich Sachsen), um Erwirkung der Kriegs-Pensionszulage von 2 Thlrn. monatlich. Nr. 235. Lit. A.
10. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des ꝛc. Bodhatschäk aus Iggelheim, zu erwirken: daß die ihm bewilligte Invalidenpension erhöht und ihm außerdem der Civilversorgungsschein gewährt werde. Nr. 235. Lit. B.
11. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Landwehrmanns Martin Hansen, um Erwirkung von Invalidenbenefizien. Nr. 241. Lit. A.
12. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des ꝛc. Stein zu Altona, um Erwirkung einer Invalidenpension. Nr. 241. Lit. B.

Pensionsgesetz.
Einführung des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpensionen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen — in Elsaß-Lothringen. S. Reichsgesetze.

Personenstand (Beurkundung).
1. Interpellation Herz, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Einführung der obligatorischen Civilehe. Nr. 34.
2. Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Nr. 153.
Abänderungsanträge zur 2. Berathung: I. Dr. Zinn, v. Winter; II. Resolution Dr. Zinn. Nr. 174. — I. Dr. Mousang, Hauck, Dr. Lieber, Dr. Schmidt (Aichach); II. Reichensperger (Olpe), III. Dr. Baumgarten, IV. v. Seydewitz und Gen., V. Baron v. Minnigerode. Nr. 179. — I. Dr. v. Schulte, Dr. Marquardsen und Gen., II. v. Seydewitz und Gen. Nr. 180. — v. Bonin. Nr. 184. — I. Wölfel, II. Unter-Amendement Dr. v. Schulte, Dr. Marquardsen. Nr. 185. — Dr. Bähr, Struckmann (Diepholz) Nr. 187. — I. v. Seydewitz und Gen., II. Dr. Baumgarten. Nr. 188. — Graf v. Bethusy-Huc und Gen. Nr. 189. — Dr. Oppenheim. Nr. 191. — Herz. Nr. 192. — I. Dr. v. Schulte, Dr. Marquardsen, II. Dr. Marquardsen, Dr. v. Schulte. Nr. 193.
Zusammenstellung der Vorlage mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 197.
Antrag der Kommission für Petitionen zum mündlichen Bericht über Petitionen um Abänderung bezw. Ablehnung des Gesetzentwurfs. Nr 202.
Abänderungsanträge zur 3. Berathung: I. v. Parczewski und Gen., III. Dr. Zinn. Nr. 203. — Dr. v. Schulte und Gen. Nr. 208. — I. Miquel, II. v. Seydewitz und Gen., III. Dr. Bähr (Cassel) und Gen., IV. Dr. Marquardsen, Dr. v. Schulte, Hullmann, Struckmann (Diepholz), V. Dr. Lieber und Gen., VI. Dr. Marquardsen, Hullmann, Struckmann (Diepholz), VII. Herz. Nr. 212. — Prinz Radziwill (Beuthen). Nr. 213. — Dr. Oppenheim. Nr. 216.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in 3. Berathung. Nr. 220.
3. Einführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, in Elsaß-Lothringen. S. Reichsgesetze.

Peru. S. Postverträge sub 2.

Petitionen.
1. Erster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 63.
2. Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 73.
3. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 77.
4. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 91.
5. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 94.
Abänderungsanträge: I. Berger und Gen., II. Dr. Schröder (Friedberg). Nr. 134. — Kisker. Nr. 146. — v. Saucken-Tarputschen. Nr. 170. — v. Saucken-Tarputschen. Nr. 177. — v. Benda und Gen. Nr. 198. — Dr. Oppenheim. Nr. 205.
6. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 103.
7. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 130.
8. Achter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 137.
Abänderungsantrag Dr. Banks. Nr. 210. I.
9. Neunter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 147.
Abänderungsantrag Dr. Banks. Nr. 210. II.
10. Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 150.
11. Eilfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 158.
12. Zwölfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 163.
13. Dreizehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 190.
14. Vierzehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 199.
15. Fünfzehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 214.
16. Sechszehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 230.
Abänderungsantrag Dr. Banks Nr. 237.
17. Siebenzehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 235.
18. Achtzehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 241.
19. Anträge der Kommission für Petitionen zu mündlichen Berichten über Petitionen. Nr. 178. — Nr. 194. — Nr. 196. — Nr. 202. — Nr. 229. — Nr. 242.
20. Anträge der Budget-Kommission zu mündlichen Berichten über Petitionen. Nr. 136. — Nr. 142.
21. Antrag v. Ludwig und Gen. auf Ueberweisung der Petition deutscher Glasindustriellen (Frauen- und Kinderarbeit betreffend) an den Herrn Reichskanzler. Nr. 102.
22. Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum des Reichstages nicht für geeignet erachtet worden sind: Nr. 63. Lit. C. — Nr. 73. B. — Nr. 94. B. — Nr. 103. C. — Nr. 136. C. — Nr. 150. B. — Nr. 158. B. — Nr. 190. B. — Nr. 199. B. — Nr. 214. C. — Nr. 230. B. — Nr. 241. C.

Petitions-Kommission. Mitgliederverzeichniß Nr. 3a.

Polizeimaßregeln in Elsaß-Lothringen.
Interpellation Winterer, betreffend das Verfahren der Behörden in Elsaß-Lothringen den nicht ausgewanderten Optanten gegenüber. Nr. 55.

Polnische Nationalität.
Antrag v. Taczanowski und Genossen, wegen Aufrechterhaltung der den ehemaligen Polnischen Landestheilen hinsichtlich der Nationalität, insbesondere der Sprache zustehenden Rechte Nr. 93.

Posttaxwesen.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen. Nr. 19.
2. Einführung des Gesetzes vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, in Elsaß-Lothringen. S. Reichsgesetze.

Postverbindungen.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Stadtvorstandes zu Montabaur wegen Wiederherstellung einer geordneten Postverbindung zwischen Montabaur und Koblenz. Nr. 103. Lit. A.

Postverein.
Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines Allgemeinen Postvereins, nebst Schlußprotokoll. Nr. 68.

Postverträge.
1. Postvertrag zwischen Deutschland und Chili. Nr. 10.
2. Postvertrag zwischen Deutschland und Peru. Nr. 11.
3. Additional-Artikel zu dem am 26. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Nr. 96.

Quartierleistung. S. a. Naturalleistungen.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg. Nr. 60.
   Antrag der VII. Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 172.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. Nr. 117.
   Antrag der VII. Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 173.

Rayon-Beschränkungen. S. Festungsrayon.

Reblauskrankheit.
1. Antrag Dr. Buhl auf Annahme eines Gesetzentwurfs, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend. Nr. 90.
   Abänderungsantrag Dr. Bähr, Struckmann, (Diepholz.) Nr. 164.
   Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung. Nr. 165.
   Abänderungsantrag Dr. Reichensperger (Crefeld). Nr. 171.
   Antrag der Kommission für Petitionen zum mündlichen Bericht über Petitionen, um Ablehnung des von dem Abgeordneten Dr. Buhl eingebrachten Gesetzentwurfs, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend. Nr. 196.
2. Antrag Dr. Reichensperger (Crefeld) wegen Veranlassung von Maßregeln, um dem Auftreten und Umsichgreifen der Phylloxera devastatrix entgegenzuwirken. Nr. 112.

Rechnungen, allgemeine, über den Reichshaushalt. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 4.

Rechnungshof. S. a. Rechnungs-Kontrole.
Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. Nr. 15.
   Mitgliederverzeichniß der III. Kommission Nr. 3b.
   Antrag der III. Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 110.

Rechnungs-Kontrole.
Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. Nr. 211.
   Abänderungsanträge: I. Richter (Hagen). II. Rickert. Nr. 225.
   Zusammenstellung der Vorlage mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 240.

Rechtsweg. S. Justizverweigerung.

Reichseinkommen, Steuerfreiheit desselben — S. Steuerfreiheit.

Reichsgesetze, Einführung in Elsaß-Lothringen. S. a. Münzwesen, Maaß- und Gewichtsordnung.
Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. Nr. 76.
   Abänderungsanträge zur 2. Berathung: I. Dr. Prosch. II. Dr. Lasker. Nr. 157.
   Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 160.
   Abänderungsantrag zur 3. Berathung: Dr. Marquardsen. Nr. 181.

Reichshaushaltsetat. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen.

Reichsheer. S. Militärgesetzgebung; Naturalleistungen; Quartierleistung; Retablissement des Heeres; Landsturm.

Reichskriegsschatz. Bericht der Reichsschuldenkommission über den Reichskriegsschatz für das Jahr 1874. Nr. 151.

Reichsschuldenwesen. S. a. Anleihe.
1. Sechster Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1873. Nr. 145.
2. Siebenter Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs im Jahre 1874, und Erster Bericht derselben über den Reichskriegsschatz für das Jahr 1874. Nr. 151.

Reichsverfassung. S. Verfassung.

Reichswährung — Umänderung der Aktien in —; S. Aktien.

Reichstag.
1. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 5. November 1874 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Carl Eduard Stuhr aus Weißenfels wegen Beleidigung des Reichstages. Nr. 41.
2. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 14. November 1874 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Advokaten Fischer II. zu Hannover wegen Beleidigung des Reichstages. Nr. 123. I.
3. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 2. Dezember 1874 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Arbeitsmannes Hans Moser in Altona wegen Beleidigung des Reichstages. Nr. 123. II.
4. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 3. Dezember 1874 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Redakteurs J. Strobel u. A., wegen Beleidigung des Reichstages. Nr. 123. III.
5. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 2. Dezember 1874 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung 1) des Drahtarbeiters Oskar Großler aus Freiberg, 2) des Redakteurs Johann Michael Lang zu München, 3) des Handschuhmachers Heinrich Oehmer aus Breslau, 4) des Redakteurs J. Auracher in München, 5) des Verlegers Dr. Ratzinger daselbst, 6) des Druckers E. Mühlthaler daselbst, 7) des Redakteurs K. Scheiber daselbst und 8) des Druckers H. Wild — wegen Beleidigung des Reichstages. Nr. 183.
6. Allerhöchste Ermächtigung vom 29. Januar 1875, den Schluß der Sitzungen des Reichstages betreffend. Nr. 248.

Reichstagsgebäude.
Antrag Dr. Frühauf (zum Etat für den Deutschen Reichstag) wegen Abhülfe der akustischen Mißstände im Sitzungssaale des Reichstagsgebäudes. Nr. 86. I.

Reichstagsmitglieder. S. Abgeordnete.

Reisekosten für die Reichstagsmitglieder. S. Verfassung sub 1.

Retablissement des Heeres.
Uebersicht von den Ausgaben für das Retablissement des Heeres. Nr. 42.
   Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 116.
   Antrag Dr. Stephani. Nr. 144.

Riga. S. Konsularwesen sub 2.

Rom. S. Gesandtschaft in Rom.

Rostocker Stadtrecht.
Aufhebung der Artikel 14. und 16. Theil III. Titel 12. des Rostocker Stadtrechts. S. Gewerbliche Anlagen.

Rußland. S. Konsularvertrag; Hinterlassenschaften.

Schiedsgerichte, gewerbliche. S. Gewerbegesetzgebung sub 4.

Schuldurkunden.
Einführung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, in Elsaß-Lothringen. S. Reichsgesetze.

Seemanns-Erziehungs-Schiffe. S. Marineangelegenheiten.

Seemanns-Hospital in Yokohama.
Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1875. Nr. 100.

Seewarte.
Gesetzentwurf, betreffend die Deutsche Seewarte. Nr. 57.
   Abänderungsantrag von Saint-Paul-Illaire. Nr. 122.
   Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 139.

Sitzungssaal. S. Reichstagsgebäude.
Stempelpflichtigkeit.
Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen. Nr. 74.
Steuerfreiheit.
Gesetzentwurf, betreffend die Steuerfreiheit des Reichseinkommens. Nr. 22.
Abänderungsanträge: Grumbrecht. Nr. 72. — Miquél. Nr. 99.
Steuersachen. S. Branntweinsteuer. — Wechselstempelsteuer.
Sterbekassen. S. Gewerbegesetzgebung sub 1.
Strafhaft. Beurlaubung inhaftirter Reichstagsmitglieder aus derselben, für die Dauer der Reichstagssession. S. Abgeordnete sub 5.
Strafprozeßordnung.
Entwürfe einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben Nr. 5.
Motive: zu Nr. 3. (A.). Anlagen zu den Motiven: zu Nr. 5. (B.).
Mitgliederverzeichniß der XI. Kommission. Nr. 3 k.
Strafverfahren.
— Aufhebung der gegen Abgeordnete eingeleiteten Strafverfahren für die Dauer der Sitzungsperiode. S. Abgeordnete sub 7—10.
— Einleitung desselben wegen Beleidigungen des Reichstages. S. Reichstag sub 1.—5.
Strafvollstreckung. S. Abgeordnete sub 5. und 6.; Gefängnißwesen sub 1. und 2.
Straßburg. S. Disziplinarkammer; Festungsbau.
Telegraphenbeamte. S. Beamtenverhältnisse sub 2.
Telegraphen-Freimarken.
Einführung des Gesetzes vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken in Elsaß-Lothrignen. S. Reichsgesetze.
Telegraphenverwaltung. S. a. Anleihe sub 1.
Antrag Ackermann (zum Etat der Telegraphenverwaltung): betreffend Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben der Telegraphenverwaltung im Etat für 1876. — Nr. 97.
Todtenschau. S. Leichenschau.
Unterrichtswesen.
Antrag Winterer, Guerber und Genossen, auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Unterrichtsgesetzes für Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 und der darauf basirenden Verordnungen und Regulative. Nr. 51.
Unterstützungskassen. S. Gewerbegesetzgebung sub 1.
Verhaftung der Reichstagsmitglieder während der Sitzungsperiode. S. Verfassung sub 3.; Abgeordnete sub 6.
Verfassung.
1. Antrag Dr. Schulze (Delitzsch) und Genossen, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reichs (Bewilligung von Reisekosten und Diäten an die Reichstagsmitglieder). Nr. 33.
2. Antrag Dr. Baumgarten und Genossen, auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten (Zusatz zu Artikel 3. der Verfassung des Deutschen Reichs). Nr. 40.
3. Antrag Hoffmann, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Artikel 31 der Verfassung des Deutschen Reichs. (Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Reichstagssession). Nr. 156.
4. Antrag Dr. Lasker, (zum Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen) auf Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfassung des Deutschen Reichs; vom 20. Dezember 1873 (Uebertragung der gemeinsamen Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren auf das Reich) in Elsaß-Lothringen. — Nr. 157. II.

Verträge. S. Auslieferungsvertrag; Hinterlassenschaften; Konsularvertrag; Postverein; Postverträge.
Vogelschutz. S. Jagd und Fischerei.
Volksvertretung in den Bundesstaaten. S. Verfassung sub 2.
Waarenzeichen. S. Markenschutz.
Wahlprüfungen.
1. Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin. Nr. 45.
2. Bericht der 6. Abtheilung über das Ergebniß der vom Reichstage am 10. April 1874 beschlossenen weiteren Erörterung der gegen die Wahl im 7. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise erhobenen Beschwerden. Nr. 46.
3. Bericht der 1. Abtheilung über die engere Wahl im 1. Königsberger Wahlkreise (Memel-Heydekrug). Nr. 75.
4. Bericht der 1. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise (Oletzko, Lyck, Johannisburg). Nr. 82.
5. Antrag der 4. Abtheilung zum mündlichen Bericht über die Wahl im 2. Braunschweigischen Wahlkreise. Nr. 85.
6. Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise (Rothenburg, Hoyerswerda). Nr. 104.
7. Bericht der 7. Abtheilung über die Prüfung der Wahl im 5. Marienwerderschen Wahlkreise. Nr. 149.
8. Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln. Nr. 159.
Abänderungsantrag Dr. Kircher (Meiningen), Dr. Gneist. Nr. 207.
9. Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 3. Oppelner Wahlkreise (Gr. Strehlitz-Cosel). Nr. 176.
Abänderungsanträge: Parisius Nr. 204. — Dr. Lingens und Gen. Nr. 206.

Wahlprüfungs-Kommission. S. Geschäftsordnung sub 5.
Wechselstempelsteuer.
Antrag der Budget-Kommission zum mündlichen Bericht über Petitionen, betreffend die Abänderung des §. 2. des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer. Nr. 136. B.
Weinbau. S. Reblauskrankheit.
Württemberg.
Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. S. Quartierleistung sub 1.
Yokohama.
Errichtung eines Seemannshospitals in Yokohama. S. Seemannshospital.
Zeitungsprovision.
Antrag Ackermann und Gen. (zum Etat der Post- und Zeitungsverwaltung) wegen Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Zeitungsprovision. Nr. 65.
Zolltarif.
Bericht der Petitions-Kommission über Petitionen gegen und für die neuerdings erfolgte veränderte Klassifizirung der „Buchbinderleinen" im Zolltarif. Nr. 130. Lit. A.
Zwischen-Kommissionen. S. Kommissionen sub 2 und 3.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
1.	II. 1.	Der Vorstand der Deutsch-Evangelischen Gemeinde zu Montevideo,	bittet dahin wirken zu wollen, daß eine jährliche Subvention der Deutsch-Evangelischen Kirche und Schule zu Montevideo bewilligt werde.
2.	II. 2.	Der Auszügler Georg Przibyla zu Skalung, Kreis Kreuzburg,	beschwert sich über seine Einschätzung zur Klassensteuer.
3.	II. 3.	Die verwittwete Registrator Emilie Heybach zu Gleiwitz O./S.,	beschwert sich in einer Prozeßsache.
4.	II. 4.	Der Mecklenburgische patriotische Verein Distrikts Laage,	bittet, dahin zu wirken, daß die allgemeine Paßfreiheit dahin beschränkt werde, daß arbeitsuchende Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, sowie auch Bettler mit einem Legitimationsschein der Verwaltungsbehörde ihres Heimatsortes versehen sein müssen.
5.	II. 5.	Der Major a. D., vormals Zweit-Commandirender des Haupt-Montirungs-Depots der Schleswig-Holsteinischen Armee J. v. Kretschmann zu Hamburg,	bittet, ihm die Gestattung des Rechtsweges zur Feststellung seiner, aus dem Schleswig-Holsteinischen Pensions-Gesetze vom 15. Februar 1850 hergeleiteten Ansprüche auf lebenslängliches Wartegeld und Ausgleich von Abrechnungs-Differenzen 2c. zu erwirken.
6.	II. 6.	Der Vorstand des Vereins der deutschen Irrenärzte, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn.	macht Vorschläge zu den §§. 559—571 des Entwurfs einer deutschen Civil-Prozeß-Ordnung. (Verfahren in Entmündigungssachen.)
7.	II. 7.	Obertelegraphist Fleckstein und Genossen zu Köln,	beantragen dahin zu wirken, daß Köln baldmöglichst in die Berliner Servisklasse aufgenommen werde.
8.	II. 8.	Der Tischlermeister Georg Andreas Hartung zu Fischbach bei Eisenach,	Beschwerde wegen Justiz-Verweigerung.
9.	II. 9.	Der Invalide, frühere Handlungsgehülfe Karl Gentzecky zu Anclam,	bittet zu veranlassen, daß ihm die gesetzliche Invalidenpension resp. der Civilversorgungs-Schein gewährt werde.
10.	II. 10.	Der halbinvalide Sergeant Karl Hampel zu Köln,	bittet um Feststellung und Prüfung seiner Invaliden-Versorgungs-Ansprüche.
11.	II. 11.	Engmann, Postsekretär a. D. zu Breslau,	bittet dahin zu wirken, daß ihm entweder die Wiederanstellung oder die Pension in Form einer fortlaufenden Unterstützung vom Tage seines Ausscheidens gewährt werde.
12.	II. 12.	C. W. Bremer, Lootse, und P. Bohn, Führer des norddeutschen Dampfboots Castor zu Hamburg, als Vertreter der Elb-Patent-Lootsen und Führer deutscher Schiffe.	beantragen eine geregelte Gesetzgebung über das Lootsenwesen zu erwirken.
13.	II. 13.	Der Hauptmann a. D. F. v. Döring zu Berlin,	bittet um eine authentische Interpretation der §§. 46. und 117. des Invaliden-Gesetzes vom 27. Juni 1871.
14.	II. 14.	Der Stellenbesitzer Stanislaus Roncossek zu Chorzow,	Beschwerde in einer Prozeßsache.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 15.	Der ehemalige Landwehrmann Martin Skauradszuns zu Eydtkuhnen,	bittet dahin zu wirken, daß seine Invalidität anerkannt und ihm die gesetzlichen Benefizien bewilligt werden.
16.	II. 16.	Die Kanzlisten bei den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen Piper und Genossen zu Straßburg i./E.,	bitten behufs Gleichstellung mit den Kanzlisten der Landesbehörden in Elsaß-Lothringen die Erhöhung ihres Maximal-Gehaltes um den Betrag von 50 Thlr. herbeizuführen.
17.	II. 17.	Die Büreau-Diätare der Reichs-Eisenbahnen Möller und Genossen zu Straßburg i./E.,	bitten um Vermehrung der Eisenbahn- und Betriebs-Sekretär-Stellen im Etat pro 1875.
18.	II. 18.	Der Invalide Jacob Bouski zu Stolp,	bittet, seine Wiederaufnahme in das Invalidenhaus zu Stolp event. die Erhöhung seiner Pension zu veranlassen.
19.	II. 19.	Der Deutsche Apotheker-Gehülfen-Verein, Lokalverein Hamburg-Altona nebst Genossen,	beantragt, den von der Reichs-Regierung in Aussicht gestellten Gesetz-Entwurf zur Regelung des Apothekergewerbes im Sinne der Konzessionsfreiheit der approbirten Apother zu befürworten.
20.	II. 20.	Der vormalige Münzmeister Andersen zu Hamburg,	bittet um Bewirkung des Rechtsweges für die gerichtliche Geltendmachung eines privatrechtlichen Guthabens bei der Königlich Preuß. Staatskasse aus dem Titel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung.
21.	II. 21.	Der Geometer L. A. Herzog zu Konstantinopel,	macht Vorschläge über anderweite Organisation der Konsulate, Gesandtschaften 2c.
22.	II. 22.	Der Kaufmann Adolph Mayer zu Karlsruhe,	macht Ansprüche an die Regierung von Elsaß-Lothringen geltend.
23.	II. 23.	Der Hofbesitzer und Schulze Julius Schultz aus Klein-Lichtenau, jetzt zu Berlin,	Beschwerde wegen Justiz-Verweigerung.
24.	II. 24.	Der Tuchmachermeister Julius Wende zu Driesen,	beantragt Abänderung der Gewerbe-Ordnung §§. 81. — 92.
25.	II. 25.	Der Vorstand des Landes-Vereins für Homöopathie im Königreiche Sachsen, zu Leipzig und Genossen,	bitten, eine Deklaration des Art. 367. Abs. 3. des Deutschen Strafgesetzbuches herbeiführen zu wollen.
26.	II. 26.	Die Briefträger Lücke und Dierking, im Auftrage und Namens der Kaiserlichen Reichs-Post-Unterbeamten in Hannover,	bitten, eine baldige gründliche Aufbesserung ihrer Besoldungen herbeiführen zu wollen.
27.	II. 27.	Der Vorstand des Bürger-Vereins zu Gransee,	beantragt, die §§. 177—179., 223—230. des Deutschen Strafgesetzbuchs dahin abzuändern resp. zu verschärfen, daß der Antrag auf Bestrafung der darin bezeichneten Verbrechen und Vergehen von Amtswegen erfolge.
28.	II. 28.	Mathias Dewald zu Oberlahnstein, Gasthaus zur Marxburg,	Beschwerde über die über ihn verhängte Kuratel.
29.	II. 29.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.,	den Entwurf eines Bankgesetzes für das Deutsche Reich betreffend.
30.	II. 30.	Schaack, expedirender Sekretair und Kalkulator, und Genossen zu Cöln,	bitten zu veranlassen, daß vom Jahre 1875 ab die Gehälter der Telegraphen-Direktions- und der Telegraphen-Sekretaire zu Köln auf den seither für die bei der Telegraphen-Direktion zu Berlin beschäftigten Beamten gleicher Chargen normirten Gehaltssatz gebracht werde.
31.	II. 31.	Der Deutsche Gastwirths-Verband, im Auftrage Theodor Müller zu Berlin,	bittet um Aufhebung resp. Abänderung verschiedener Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung.
32.	II. 32.	Der Inspektor W. Lemke zu Berlin,	die Verbesserung der Lage der Postexpediteure betreffend.
33.	II. 33.	Der Professor Carl Pancratius zu München,	bittet in Betreff der hohen Lebensmittel- und Wohnungs-Miethspreise gesetzliche Abhülfe zu erwirken.
34.	II. 34.	Derselbe,	bittet dahin zu wirken, daß den Quieszenten des Schulfaches aus den 3 Provinzen Bayerns, nämlich in Niederbayern, Oberfranken und Mittelfranken ein Jahresgehalt von 800 Fl. gewährt werde.
35.	II. 35.	Die Obertelegraphisten und Telegraphisten der Kaiserlichen Telegraphen-Station zu Breslau, Stange u. Gen.,	bitten dahin zu wirken, daß den Obertelegraphisten der Deutschen Reichs-Telegraphen-Verwaltung die ihrer Stellung entsprechende Anerkennung als Subaltern-Beamte zu Theil und ein event. successives Einrücken in Sekretärstellen analog dem der ehemaligen Post-Expedienten ermöglicht werde.
36.	II. 36.	Die Obertelegraphisten und Telegraphisten der Kaiserlichen Telegraphen-Direktion zu Stettin,	bitten im Verein mit der Reichs-Regierung eine zeitgemäße Regelung ihrer Rang- und Subsistenz-Verhältnisse herbeizuführen.
37.	II. 37.	Die Obertelegraphisten Leiske und Genossen zu Thorn,	bitten um Feststellung ihres Rangverhältnisses, sowie anderweite Regulirung und Erhöhung des Gehaltes.
38.	II. 38.	Die Obertelegraphisten und Telegraphisten Chr. Beyer und Genossen aus Weimar 2c.,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
39.	II. 39.	Die Vertreter der Anhaltischen Bergwerks-Industrie, im Auftrage General-Konsul a. D. u. Direktor der Hessischen Bank zu Kassel, Spiegelthal,	bitten um Herbeiführung einheitlicher Zustände im Deutschen Reiche auf dem Gebiete des Bergbauwesens, durch Vereinbarung eines allgemeinen Deutschen Berggesetzes.
40.	II. 40.	Der ehemalige Feldwebel Capeller zu Elbing,	bittet dahin zu wirken, daß ihm die Stellen-Feldzulage für im Feldzuge 1870/71 geleistete Offizierdienste ausgezahlt werde.
41.	II. 41.	Der Generalsekretär des Gewerbevereins der deutschen Schiffszimmerer, Seefahrer und Berufsgenossen C. Langowski zu Danzig und Genossen,	bitten um Abänderung der einzelnen Paragraphen der Deutschen Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872.
42.	II. 42.	Der Fabrikbesitzer Wilh. Glathe jun. zu Nieder-Oderwitz in Sachsen und Genossen,	bitten um Wiedereinführung der Schuldhaft.
43.	II. 43.	H. D. Danckwardt u. Co. und Gen. zu Schneeberg,	bitten um Wiedereinführung der Schuldhaft.
44.	II. 44.	Der Apotheker L. Dreger zu Ottensen,	bittet zu veranlassen, daß die Zehn-Pfennigstücke vorläufig nicht dem Verkehr übergeben werden.
45.	II. 45.	Dr. Julius Wiggers und Genossen zu Rostock,	bitten dahin zu wirken, daß gemäß den Beschlüssen vom 2. November 1871 und 14. Mai 1873 in die Reichs-Verfassung folgende Bestimmung aufgenommen werde: „In jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.“
46.	II. 46.	Dr. jur. N. Weinhagen zu Köln,	bittet eine Abänderung der §§. 1 und 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, herbeizuführen.
47.	II. 47.	Der Handwerker-Verein zu Bielefeld,	bittet um Abänderung der §§. 115, 141 und 152. der Allg. deutschen Gewerbeordnung.
48.	II. 48.	Der Handwerker-Verein zu Bielefeld,	beantragt zu der vorgelegten Civil-Prozeß-Ordnung Abänderungen resp. Festsetzungen in Betreff der Vorschrift über die Verjährung der Forderungen der Fabrikanten 2c. aufzunehmen.
49.	II. 49.	Desgl.	bantragt in die Civil-Prozeß-Ordrung Vorschriften über die Verzugszinsen aufzunehmen.
50.	II. 50.	Der Kaufmann Theodor Werder in Berlin,	bittet dahin zu wirken, daß das von ihm nach Deutschland importirte, von dem Chemiker Henri Nestlé in Vevey (Schweiz) erfundene und fabrizirte Kindermehl, welches mit 7 Thlr. Eingangszoll pro Ctr. belastet ist, womöglich auf 15 Sgr. pro Ctr herabgesetzt werde.
51.	II. 51	Der landwirthschaftliche Centralverein für Lithauen und Masuren zu Insterburg, überreicht durch den Abg. von Saucken-Tarputschen,	die Abänderung resp. Deklarirung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend.
52.	II. 52.	Die Bauer- und Bürger-Deputirten des Fürstenthums Ratzeburg J. H. Damm zu Schlag-Sülsdorf u. Gen.,	beantragen dahin zu wirken, daß dem Fürstenthum Ratzeburg im Wege einer Vereinbarung zwischen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung und von der Bevölkerung gewählten Vertrauensmännern eine wirkliche Verfassung zu Theil werde.
53.	II. 53.	Der Briefträger Burmeister und der Postschaffner Dreseler zu Kiel,	bitten um Erhöhung ihres Gehalts.
54.	II. 54.	Der frühere Färbermeister, im französischen Kriege Apotheken-Handarbeiter, Leopold Ammon zu Königsberg i. Pr.,	bittet um Erwirkung einer Pension.
55.	II. 55.	Das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe zu Wiesbaden,	bittet zu beschließen, daß vorerst neben der Maisch-Raum-Steuer auch die Fabrikatsteuer möglichst bald facultativ eingeführt werde.
56.	II. 56.	Der Bau-Gewerksmeister-Verein zu Hannover,	beantragt Abänderung der Gewerbe-Ordnung durch Einführung der Arbeitsbücher, Ueberwachung der socialistischen Vereine durch strenge Anwendung und sachgemäße Ausdehnung der im §. 153. enthaltenen Strafbestimmungen und Bestrafung des Kontraktbruchs.
57.	II. 57.	Die Notare des Landgerichtsbezirks Straßburg i. E., Ritter u. Gen.,	bitten auf Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, wonach den Inhabern früher verkäuflicher Notariatsstellen die dafür festgesetzte Entschädigung, auch wenn sie im Amte verbleiben, sofort ausbezahlt werde.
58.	II. 58.	Desgleichen Petri u. Gen.	desgleichen.
59.	II. 59.	Dieselben des Landgerichtsbezirks Mühlhausen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
60.	II. 60.	Desgleichen des Landgerichts-Bezirks Colmar,	desgleichen.
61.	II. 61.	Desgleichen des Landgerichts-Bezirks Zabern,	desgleichen.
62.	II. 62.	Die Notariatskammer des Landgerichts-Bezirk Zabern,	desgleichen.
63.	II. 63.	Die Notariatskammer des Landgerichts-Bezirks Saargemünd, ad II. Nr. 57. bis 63. überreicht durch den Abgeordneten v. Puttkamer (Fraustadt).	desgleichen.
64.	II. 64.	Apotheker Franz Elsner zu Pr.-Holland und Gen., Apotheker Julius Lehmann zu Liska-Schauken, Reg.-Bez. Königsberg,	beantragen, zu veranlassen, daß der die Ordnung des Apothekenwesens betreffende Gesetzentwurf noch in der laufenden Session eingereicht werde.
65.	II. 65.	Der Ausschuß des Niedersächsischen Feuerwehr-Verbandes zu Harburg, überreicht durch den Abg. Grumbrecht,	die gesetzliche Regelung des Feuerversicherungswesens und die Verpflichtung der Versicherungs-Anstalten zur Beitragsleistung für Feuerlöschzwecke betreffend.
66.	II. 66.	Die Wittwe Amalie Schellbach in Bröditz, jetzt in Markranstädt,	unverständlich.
67.	II. 67.	Der Kaufmann Gustav Heinrich Voigt zu Neuwied,	bittet, dahin zu wirken, daß die Aichung und Stempelung der Dezimaltheilungen des Liter in Cylinderform gestattet werde.
68.	II. 68.	Der Bürgermeister Meister zu Gebweiler und Gen.,	bitten um Uebernahme der Eisenbahn Gebweiler-Bühl auf Reichskosten.
69.	II. 69.	Die Ortsverbands-Versammlung (Hirsch-Dunker) der Gewerkvereine zu Breslau,	Resolution, die Verwerfung der kriminalrechtlichen Bestrafung des Kontraktbruches betreffend.
70.	II. 70.	Die Berufsgenossen des Maurer- und Zimmergewerks zu Wilhelmshaven, H. Hecht und Genossen,	beantragen dem Haftpflichtgesetze einen Zusatzparagraphen hinzuzufügen, dahin: „Die Unternehmer von Bauten aller Art unterliegen vorstehendem Gesetze, sobald die beim Bau thätigen Personen nur als Lohnarbeiter interessirt sind."
71.	II. 71.	Der Reg.-Referendar a. D. J. Lange zu Königsberg i. Pr.,	die Vollendung der Deutschen Einheit durch Herstellung eines deutschen Einheitsstaates betreffend.
72.	II. 72.	Derselbe,	den Erlaß eines Medizinal-Polizei-Gesetzes betreffend.
73.	II. 73.	Das Lehrer-Kollegium des Gymnasiums zu Schweidnitz,	bittet zu veranlassen, daß die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst durch ein Reichsgesetz geregelt werde.
74.	II. 74.	Der Redakteur Paul Koch zu Leipzig,	bittet um Reichsschutz für den bedrängten Katholizismus in den deutschen Landen.
75.	II. 75.	Der Telegraphen-Inspektor a. D. E. Henning zu Metternich bei Koblenz,	bittet die nach den früheren Reglements der Einzelstaaten pensionirten Reichs-Beamten noch nachträglich zu berücksichtigen.
76.	II. 76.	Der Glasmacher Joseph Müller zu Fraulauter bei Saarlouis,	bittet um Gewährung einer Vergütigung einer im Jahre 1870 erlittenen Flurbeschädigung.
77.	II. 77.	H. Ahlers, Vorsitzender der Tischler-Innung zu Bremen, Namens der 210 Mitglieder,	betreffend die Abänderung der Reichs-Gewerbe-Ordnung durch Einführung strengerer Vorschriften über die Lehrlinge, deren Lehrzeit 2c., Einführung der Arbeitsbücher für Gesellen, Gehülfen, Arbeiter und der gewerblichen Schiedsgerichte.
78.	II. 78.	Der Apotheker L. Dreger zu Ottensen,	das Apothekerwesen betreffend.
79.	II. 79.	Die Ober-Telegraphisten und Telegraphisten des Telegraphen-Direktions-Bezirks Königsberg i. Pr.	beantragen definitive Regelung ihres Rang-Verhältnisses und Gewährung der mit derselben verbundenen Gehalts-Kompetenzen.
80.	II. 80.	Der Vorstand des Tischler-Gewerks zu Kottbus, Obermeister Stumpff,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Lehrlinge, der Wiedereinführung der Arbeitsbücher für Gesellen, Gehülfen und Arbeiter, sowie Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte.
81.	II. 81.	E. T. Lehmann, Vorstand der Tischler-Innung, im Auftrage der 35 Mitglieder zu Bautzen,	desgleichen.
82.	II. 82.	Der Vorstand der Tischler-Innung Namens der 46 Mitglieder zu Guben (Louis Kruse, Obermeister),	desgleichen.
83.	II. 83.	Die Subaltern- und Unterbeamten der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen,	bitten um Gewährung des Wohnungs-Geldzuschusses.
84.	II. 84.	Der Handelsverein für Darmstadt und Bessungen zu Darmstadt,	die Errichtung einer großen Reichsbank mit Zweiganstalten an allen größeren Plätzen betreffend,
85.	II. 85.	C. H. Fischer und Genossen zu Cösfeld,	Aufhebung des Gesetzes vom 29. Mai 1868 und die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
86.	II. 86.	Die Tuchhandlung A. Hampke u. Co. und Genossen zu Halle a. S.	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
87.	II. 87.	Die Ober-Telegraphisten und Telegraphisten des Deutschen Reiches, Zappe zu Bromberg und Genossen, überreicht durch den Abg. Rickert,	bitten um Aufbesserung ihres Gehalts.
88.	II. 88.	Die deutschen Bewohner des Consulats-Bezirks von Porto Alegre in Brasilien überreicht durch den Abg. Abeken,	die Besetzung des Konsulats zu Porto Alegre durch Berufs-Consuln betreffend.
89.	II. 89.	Der Invalide Sergant Alfred Pochwadt zu Görlitz, überreicht durch den Abg. Dr. Müller (Görlitz),	bittet dahin zu wirken, daß ihm eine höhere Invaliden-Pension gewährt werde.
90.	II. 90.	Wwe. Zimmermann und Sohn und Genossen zu Apolda,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
91.	II. 91.	Christian Weidmann, Vorstand der Tischler-Genossenschaft zu Koburg im Auftrage der 38 Mitglieder,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
92.	II. 92.	F. N. Geisberger zu Passau, im Namen und Auftrag der dortigen Tischlermeister,	desgleichen.
93.	II. 93.	Namens der Tischler-Innung zu Luckenwalde der Vorstand W. Giessing und W. Albrecht.	desgleichen.
94.	II. 94.	Der Tischlermeister Albert Ehrke zu Dreyleben, Namens der 12 Vereinsmitglieder,	desgleichen.
95.	II. 95.	Der Altmeister J. Krause und Genossen zu Posen,	desgleichen.
96.	II. 96.	Dr. Rößler, Rektor der höheren Bürgerschule zu Striegau und Genossen,	beantragen zu veranlassen, daß die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst durch ein Reichsgesetz geregelt werde.
97.	II. 97.	Der Musiklehrer und Organist Heinrich Oventrop, früher zu Altena jetzt in St. Louis in Nord-Amerika,	die Einstellung resp. Aushebung seines Sohnes Hermann zum Militair betreffend.
98.	II. 98.	Reinhard Bepler und Genossen zu Wetzlar,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
99.	II. 99.	Moritz Plaß, Vorstand der Tischler-Innung zu Glauchau, mit 32 Mitgl.,	wie Nr. 80.
100.	II. 100.	Der Buchhändler Otto Mühlbrecht zu Berlin und Genossen,	bitten zu veranlassen, daß Seitens des Deutschen Reichs zunächst und möglichst bald mit dem Königreiche der Niederlande ein Vertrag zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechtes an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Kunst, abgeschlossen werde.
101.	II. 101.	Der Invalide Ernst Ulbricht zu Berlin, Barnimstraße Nr. 9, beim Schuhmacher Fuß,	bittet um Erwirkung einer Invaliden-Pension.
102.	II. 102.	Die sämmtlichen Mitglieder des Vereins der Hannover'schen Wirthe,	Aufhebung resp. Abänderung verschiedener Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
103.	II. 103.	Schankwirth J. H. Osterloh und Genossen zu Celle,	desgleichen.
104.	II. 104.	Die Gast- und Schankwirthe der Stadt Potsdam und Umgebung,	desgleichen.
105.	II. 105.	Obermeister Julius Ullmann und Genossen zu Rawicz,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend, wie Nr. 80.
106.	II. 106.	Tischlermeister C. Haferkorn, Obermeister, Namens sämmtlicher Tischlermeister zu Bischofswerda,	desgleichen.
107.	II. 107.	Der Vorstand des Ortsvereins der Tischler-Arbeitgeber, A. Boesch, im Auftrage von 90 Mitgl. zu Magdeburg,	desgleichen.
108.	II. 108.	Johannes Bong, d. Z. Obermeister der Tischler- und Stuhlmacher-Innung zu Danzig, im Namen der 91 Mitglieder,	desgleichen.
109.	II. 109.	Der Vorstand der Charlottenburger Tischler-Innung im Namen seiner 38 Mitglieder,	desgleichen.
110.	II. 110.	Der Obermeister Fr. Richter, Namens der Tischler-Innung von 12 Mitgliedern zu Lübben.	desgleichen.
111.	II. 111.	Joh. Karl Redl, Obermeister der Tischler-Innung, nebst zwölf Innungsmeistern zu Kamenz,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
112.	II. 112.	P. J. Pistorius zu St. Johann-Saarbrücken,	die Errichtung von Arbeits- und Armenhäusern betreffend.
113.	II. 113.	Die Versammlung von Mitgliedern der Deutschen Gewerkvereine zu Posen am 21. März 1874 (Henschel, Vorsitzender),	Resolution für die Verwerfung der Bestrafung des Kontraktbruches, gegen die Gewerbegerichte und für die Schiedsgerichte resp. Einigungsämter.
114.	II. 114.	Der Arbeiter Fischer zu Köslin,	bittet um Gewährung der chargenmäßigen Invaliden-Pension vom 1. November 1873 ab.
115.	II. 115.	Die Obertelegraphisten und Telegraphisten des Direktions-Bezirks Berlin,	bitten um Gehalts-Aufbesserung und Ortszulagen.
116.	II. 116.	Der Krieger-Verein zu Butzbach, (Dr. Vogt, Vorsitzender),	beantragt dem vorgelegten Gesetzentwurfe über den Landsturm zuzustimmen.
117.	II. 117.	Der Invalide Berthold zu Sommerfeld i./L.,	bittet um Erhöhung seiner Invaliden-Pension, seinen körperlichen Gebrechen angemessen.
118.	II. 118.	Der Klub der Landwirthe zu Frankfurt a./M.,	Einberufung einer Kommission behufs Prüfung des von dem Reichs-Eisenbahn-Amte bezw. dem Bundesrathe projektirten Eisenbahn-Tarif-Systems.
119.	II. 119.	Der Tuchfabrikant Ed. Braunstein zu Wipperfürth und Gen.,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
120.	II. 120.	Die Boten der Kais. Telegraphen-Station zu Frankfurt a./M.,	die Bewilligung der Nachtgelder betreffend.
121.	II. 121.	H. Hornung & Co. und Genossen zu Frankenhausen,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
122.	II. 122.	Berger & Weidner zu Meuselwitz, überreicht durch den Abg. Dr. Wagner	desgleichen.
123.	II. 123.	Der Kaufmann W. Schatz und Genossen zu Greußen,	desgleichen.
124.	II. 124.	Die Direktion der Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik (vormals Anton Zschille) zu Großenhain und Genossen, überreicht durch den Abg. Richter (Meißen),	desgleichen.
125.	II. 125.	Der Gemeinderath zu Berghausen, überreicht durch den Abg. Friderich,	bittet dahin zu wirken, daß die Vergütung der bewaffneten Macht für Quartier und Verpflegung von 5 Silbergroschen auf 15 Silbergroschen oder 1½ Mark Reichswährung erhöhet werde.
126.	II. 126.	Der Gemeinderath zu Sandweier, überreicht durch den Abg. Friderich,	desgleichen.
127.	II. 127.	Der Gemeinderath zu Langensteinbach, überreicht durch den Abg. Friderich,	desgleichen.
128.	II. 128	Der Gastwirth Karl Böttcher und Genossen zu Friedrichshagen,	Aufhebung resp. Abänderung verschiedener Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung.
129.	II. 129.	A. Hauskneckt, Obermeister der Goldschmiede-Innung zu Berlin, als Beauftragter von 200 Goldschmieden,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
130.	II. 130.	Heinrich Steyer zu Dresden für 490 Mitglieder des Dresdener allgemeinen Handwerker-Vereins,	desgleichen.
131.	II. 131.	J. H. J. Wienicke und D. Burmester, Namens der 80 Mitglieder der Korporation der Goldschmiede zu Hamburg,	desgleichen.
132.	II. 132.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Weißenfels,	desgleichen.
133.	II. 133.	J. J. Schütt, Tuchmacher, für 40 Mitglieder und Genossen zu Neumünster,	desgleichen.
134.	II. 134.	Die kombinirte Tischler-, Glaser-, Drechsler- und Stellmacher-Innung zu Hirschberg in Schlesien,	desgleichen.
135.	II. 135.	Karl Roßberg, Tischler-Arbeitgeber im Namen von 30 Mitglieder zu Meißen,	desgleichen.
136.	II. 136.	Der Vorstand der Schuh- und Pantoffelmacher-Innung zu Frankfurt a. O. (250 Mitglieder),	desgleichen.
137.	II. 137.	Waldemar von Puttkamer, Rittmeister und Eskadronführer 3. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 14. zu Charlottenburg,	Beschwerde über das gegen ihn eingeleitete Prozeß-Verfahren wegen Blödsinnigkeits-Erklärung.
138.	II. 138.	Der invalide Regiments-Hautboist Paul Lachetta zu Glatz.	bittet um Erhöhung seiner Militär-Pension, sowie um die Zulage für Nichtbenutzung seines Civil-Versorgungsscheines.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
139.	II. 139.	Der Gemeinderath zu Steinbach, Amt Bühl.	die Erhöhung der Verpflegungsgelder der bewaffneten Macht betreffend.
140.	II. 140.	Der Märkische Knappschafts-Verein zu Bochum, überreicht durch den Abg. Dr. Loewe,	die Freigebung des Apotheker-Gewerbes betreffend.
141.	II. 141.	Heinrich Michel zu Neuhaus, Fürstl. Schwarzburg'sches Justiz-Amt Oberweißbach,	Beschwerde in der Margarethe Micheli'schen Erbschaftssache betreffend.
142.	II. 142.	Der Kunstwollfabrikant F. J. Scheibler und Genossen zu Montjoie,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
143.	II. 143.	Der Stellmacher August Jagnow zu Frankfurt a. O.,	bittet, die Königl. Preuß. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin zu veranlassen, ihm eine fortlaufende allmonatliche Unterstützung zu gewähren.
144.	II. 144.	Der Prorektor a. D. H. Schulz zu Alt-Glinsch p. Zuckau in Westpreußen.	beantragt, sämmtliche religiöse Orden, Brüderschaften, Korporationen und Kongregationen, welche ausländische Obere anerkennen, im Wege der Gesetzgebung aufzuheben.
145.	II. 145.	Der Sekretär der Hahnemannia (Landesverein für Homöopathie in Württemberg) August Zöppritz zu Stuttgart, überreicht durch den Abg. Dr. Lenz,	die Ergänzung des Artikel 367. 3. des Deutschen Strafgesetzbuchs betreffend.
146.	II. 146.	Der Verband der Glasindustriellen Deutschlands (Vorsitzender: Julius Fahd zu Dresden),	beantragen, die Bestimmung in §§. 129. al. 2. 130. 131. der Deutschen Gewerbe-Ordnung und zum Wenigsten für die Glasindustrie aufzuheben.
147.	II. 147.	Gast- und Schankwirthe Theodor Backofen und Genossen zu Dresden,	Aufhebung resp. Abänderung verschiedener Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung.
148.	II. 148.	Desgleichen Heinrich Büchner und Genossen.	wie vorstehend.
149.	II. 149.	Desgleichen Bernhard Nagel und Genossen,	desgleichen.
150.	II. 150.	Die Postunterbeamten der Stadt Frankfurt a./M. Postschaffner Johannes Schmidt,	bitten dahin zu wirken, daß ihr Maximalgehalt in Anbetracht der jetzt herrschenden theueren Zeiten von 400 Thlr. auf 600 Thlr. erhöht werde.
151.	II. 151.	Der Vorstand des Ortsvereins der Schuhmacher zu Berlin,	beantragt Beschränkungen der persönlichen Freiheit, wie solche durch Wiedereinführung der Arbeitsbücher entstehen würden, nicht wieder einzuführen.
152.	II. 152.	Die Arbeitskammer der Oberschlesischen Ortsvereine zu Beuthen O./Schl.,	gegen die krimminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruches und für die Schiedsgerichte beziehungsweise Einigungsämter.
153.	II. 153.	Der Rittmeister a. D. v. Zychlinski zu Goerlitz,	bittet um Gewährung der Pension- resp. Invaliden-Zulage in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und §. 2. des Gesetzes vom 4. April 1874.
154.	II. 154.	Der Gemeinderath zu Schöllbronn, Amt Ettlingen,	die Erhöhung der Verpflegungsgelder der bewaffneten Macht betreffend.
155.	II. 155.	Heinrich Kunkell's Söhne und Genossen zu Dingelstädt,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.

Berlin, den 5. November 1874.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 156.	Schneider A. Fabermann und Genossen zu Gotha,	den Wegfall resp. die Beschränkung des Advokaten-Zwanges bei Berathung der Civil-Prozeß-Ordnung betreffend.
2.	II. 157.	Der Bürgermeister Emanuel Gurlitt in Husum, Lieutenant und Adjutant des vormaligen II. Schlesw.-Holst. Infant.-Bataill.,	bittet um Nachzahlung der ihm zustehenden Invaliden-Pension für die Zeit vom 1. Januar 1852 bis zum 31. Juni 1867.
3.	II. 158.	Der frühere Kaiserliche Grenz-Aufseher Johann Karl Christian Bense zu Rensing pr. Kellinghusen,	bittet um Wiederanstellung im Staatsdienste event. Pensionirung.
4.	II. 159.	Bernhardt Pitzschke und Genossen zu Lindenau,	erklären sich gegen die Bestrafung des Kontraktbruchs und die Wiedereinführung der Arbeitsbücher.
5.	II. 160.	Die Schuhmacher-Gehülfen Gothas, Wilhelm Bock u. Gen.,	desgleichen.
6.	II. 161.	Der Vorstand der Huf- und Wagenschmiede-Innung zu Berlin (260 Mitglieder),	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
7.	II. 162.	Der Verein selbständiger Handwerker in Lauterberg a. H. mit 56 Mitgliedern,	desgleichen.
8.	II. 163.	J. Kaiser, Mitglied des Gemeinde-Gremiums, der Handels- und Gewerbekammer und Vorstand des Schreinervereins zu Regensburg, im Namen der 72 Meister das.,	desgleichen.
9.	II. 164.	C. Siedler und D. Wortmann zu Braunschweig, als Vorstand der Tischler-Innung und Vertreter von 210 selbstständigen Arbeitgebern daselbst.	desgleichen.
10.	II. 165.	Der Vorstand der Tischler-Innung im Namen von 50 Mitgliedern zu Halle an d. Saale,	wie vorstehend.
11.	II. 166.	Der Verein der Tischler-Arbeitgeber Dessau's,	desgleichen.
12.	II. 167.	Hermann Richter, Obermeister der 482 Meister zählenden Tuchmacher-Innung zu Kirchberg,	desgleichen.
13.	II. 168.	Die Mitglieder des Schlosser-Gewerks zu Potsdam,	desgleichen.
14.	II. 169.	Der Vorstand der Tischler- und Glaser-Innung, Namens sämmtlicher Mitglieder zu Torgau,	desgleichen.
15.	II. 170.	Hans Läge, Erster Receptor in der Pharmaceutischen Centralhalle zu Berlin,	beantragt zu veranlassen, daß das „Zwei Mark-Stück" fortan auch Bismarck genannt werde.
16.	II. 171.	Der Vorstand des Notariats-Vereins für Elsaß-Lothringen (Notar Schmitz zu Thann, überreicht durch den Abgeordneten v. Puttkamer (Fraustadt),	Beitritt zur Petition der früher angestellten Notare des Reichslandes um sofortige Auszahlung der ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juni 1872 zugebilligten Entschädigungen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 172.	Der Notariats-Verein von Elsaß-Lothringen, überreicht durch den Abg. v. Puttkamer (Fraustadt),	bittet dahin zu wirken, daß über die anzubahnende Aufhebung der derzeitigen Enregistrements-Gesetzgebung im Reichslande Elsaß-Lothringen bezügliche Gesetzesvorlagen eingebracht werden.
18.	II. 173.	Der Vorschuß- und Diskonto-Verein zu Hartmannsdorf bei Burgstädt in Sachsen und Genossen,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
19.	II. 176.	Der ehemalige Oberkoch im Hauptfeldspital Nr. 2., August Koch zu Augsburg,	bittet um Gewährung einer Entschädigung für die während des Krieges 1870/71 auf der Eisenbahn abhanden gekommenen Waaren.
20.	II. 177.	Die verehelichte Freimann Henriette Kunze geb. Böttcher zu Güstebiese,	Beschwerde in der beim Königlich Preußischen Kreisgerichte zu Cüstrin wider sie schwebenden Untersuchungs-Sache.
21.	II. 178.	Der Kaufmann Richard Berns zu Lünnich in Rheinpreußen,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung
22.	II. 179.	Die Handelskammer zu Leipzig,	beantragt, dem Entwurfe eines Reichsbankgesetzes nur in einer solchen Fassung die Zustimmung zu geben, welche neben der zu schaffenden Reichsbank auch den bestehenden Privatzettelbanken unter Beseitigung der Mißbräuche doch zu einer gedeihlichen Wirksamkeit Raum läßt, insbesondere aber die Contingentirung des Notenumlaufs durch eine fünfprozentige Besteuerung zu streichen.
23.	II. 181.	Der Vorstand der Schlosser-, Sporer-, Büchs- und Windenmacher-Innung zu Berlin,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
24.	II. 182.	Der Vorstand der vereinigten Schuhmacher- und Pantoffelmacher-Innung zu Landsberg a./W.,	desgleichen.
25.	II. 183.	Der Obermeister der Schneider-Innung C. Koeppen zu Berlin, Namens der 1635 Mitglieder,	desgleichen.
26.	II. 184.	Namens der 202 Glaser-Innungs-Meister zu Berlin der Obermeister R. Rohrlack,	desgleichen.
27.	II. 185.	G. Knobel, Obermeister der Pfefferküchler-Innung und Genossen zu Berlin,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung
28.	II. 186.	Kammler, Bürgermeister zu Neustadt O/Schl. als Vertreter der Neuen Weber-Innung, sowie der Innungen der Fleischer, Schneider, Tischler, Schmiede und Schlosser, Böttcher und Stellmacher, Riemer und Sattler,	desgleichen.
29.	II. 187.	Für die 88 Mitglieder der Schneider-Innung zu Potsdam die Obermeister Gustav Schulze und F. Jaue,	desgleichen.
30.	II. 188.	F. Goeres und C. Arnhold, Obermeister der Schuhmacher-Innung zu Potsdam, Namens der 150 Mitglieder,	desgleichen.
31.	II. 189.	Der Vorstand des Tischleramts, Namens der 130 Mitmeister zu Schwerin,	desgleichen.
32.	II. 190.	H. Bath, Tischlerältermann, im Auftrage seiner 17 Mitmeister zu Ludwigslust,	desgleichen.
33.	II. 191.	Die Tischler-, Drechsler- und Böttcher-Innung zu Greiffenberg i. Schl.,	desgleichen.
34.	II. 192.	Gustav Friedrich Barth, Vorstand der Schneiderinnung, im Namen von 380 Innungs-Mitgliedern,	desgleichen.
35.	II. 193.	J. Moltke und Ernst Schröder, Aelterleute des Tischlergewerks, Namens der aus 10 Mitgliedern bestehenden Tischler-Innung zu Eckernförde,	desgleichen.
36.	II. 194.	Der Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Wilsdruff,	desgleichen.
37.	II. 195.	Im Auftrage von 20 Mitgliedern der Tischler-Innung, Ernst Schubert, d. Z. Obermeister zu Wilsdruff,	desgleichen.
38.	II. 196.	Der Gewerbeverein zu Taucha b. Leipzig,	desgleichen.
39.	II. 197.	E. Luckwaldt, Obermeister der Schneider-Innung zu Landsberg a. W.,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
40.	II. 198.	Franz Tewes, Tischlermeister zu Osnabrück, im Auftrage von 40 Mitgliedern des Tischler-Vereins,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
41.	II. 199.	Friedrich Tannenberg, d. Z. Obermeister, im Auftrage von 30 Mitgliedern der Schuhmacher-Innung zu Wilsdruff,	desgleichen.
42.	II. 200.	Der Ausschuß des allgemeinen Gewerbe-Vereins zu München,	desgleichen.
43.	II. 202.	Franz Wehr und Genossen zu Bernkastel,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
44.	II. 203.	Weingroßhandlung, Bankgeschäft, Buch- und Papierhandlung H. Sedlaczek und Genossen zu Tarnowitz O./S. überreicht durch den Abgeord. Prinz Radziwill (Beuthen).	desgleichen.
45.	II. 204.	Der Weber Ocke A. de Bör zu Loga bei Leer, für sich und seine Geschwister,	bittet die Reichsregiernng zu ersuchen, die zur Klarstellung der Verhältnisse und zur wirksameren Verfolgung der Rechte der Erbinteressenten in der Heilke Kappmann'schen Erbschafts-Angelegenheit zu Paramaribo in der Kolonie Surinam (Westindien) erforderlichen Schritte mit aller Energie zu verfolgen.
46.	II. 205.	Roderich König zu Nürnberg für die Drechsler-Genossenschaft mit 130 Mitgliedern,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
47.	II. 206.	Der Gesammtvorstand der Dresdener Tischler-Innung und des Deutschen Arbeitgeber-Bundes,	desgleichen.
48.	II. 207.	Der Rouleaux-Fabrikant Theodor Schröder zu Grünau bei Berlin,	bittet den Erlaß eines Musterschutzgesetzes vor der Berathung des Markenschutzgesetzes zu beschließen.
49.	II. 208.	C. F. Förster und Genossen zu Riesa in Sachsen,	Die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
50.	II. 209.	Friedrich Hensel zu Pulsnitz, Obermeister der Töpferinnung, im Namen von 13 Kollegen,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
51.	II. 210.	H. G. Müller und Genossen zu Eilenburg,	desgleichen.
52.	II. 211.	F. Krüger und Genossen, als Vorstand und im Auftrage der 120 selbständigen Schuhmachermeister Köslins,	desgleichen.
53.	II. 212.	A. Fritsche, Obermeister der Bäcker-Innung, im Namen von 61 Mitgliedern zu Leipzig,	desgleichen.
54.	II. 213.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Labes, Namens der 102 Mitglieder,	desgleichen.
55.	II. 214.	Der Vorstand des Bäckergewerks zu Landsberg a. W.	desgleichen.
56.	II. 215.	Todtenhaupt und G. Achtmann zu Pr.-Eylau und Genossen,	desgleichen.
57.	II. 216.	F. Hanck und J. Freytag Aelterleute des Tischler-Amts zu Ratzeburg, Herzogth. Lauenburg,	desgleichen.
58.	II. 217.	Bahlke, Obermeister der Schneider-Innung unter Zustimmung von 40 Innungsmeistern zu Frankfurt a. O.,	desgleichen.
59.	II. 218.	Otto Beyer, Obmann der sämmtlichen Innungen zu Dresden, im Auftrage von 1990 Mitgliedern,	desgleichen.
60.	II. 219.	Der Vorstand des Ortsvereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten zu Buckau.	desgleichen.
61.	II. 220.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Beelitz,	desgleichen.
62.	II. 221.	Der Bezirksverein der selbständig gewerbetreibenden Schuhmacher der Königsstadt zu Berlin,	desgleichen.
63.	II. 222.	Die Vorstandsmitglieder für sich und Namens 192 Genossen des Apenrader Handwerker-Vereins,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
64.	II. 223.	Der Vorstand des Böttcher-Gewerkes zu Landsberg a. W., A Mögelin,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
65.	II. 224.	Der Husum'er Arbeitgeber-Verein, Namens desselben der Vorstand, Aug. Fr. Möller u. Gen.,	desgleichen
66.	II. 225.	Namens des 100 Mitglieder zählenden Handwerker-Vereins zu Bredstedt, W. Sönken, Vorsitzender u. Gen.,	desgleichen.
67.	II. 226.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Angermünde,	desgleichen.
68.	II. 227.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Sommerfeld,	desgleichen.
69.	II. 228.	G. A. C. Knodell, Obermeister der Zunft der Feuerarbeiter zu Clausthal und Zellerfeld,	desgleichen.
70.	II. 229.	Anton Bobinger und Friedrich Langenberger im Namen sämmtlicher 35 Schlossermeister zu Augsburg,	desgleichen.
71.	II. 230.	Im Namen von 200 Mitgliedern des Filial-Vereins selbständiger Schuhmachermeister der Louisenstadt Berlins, Aßmann, Vorsitzender, Wegner, Schriftführer,	desgleichen.
72.	II. 231.	L. Zank zu Berlin, Namens der funfzig Mitglieder des Vereins selbständiger Schuhmacher der Friedrich-Wilhelmstadt,	desgleichen.
73.	II. 232.	Namens des aus 200 Mitgliedern bestehenden Gewerbe-Vereins, der Vorstand Chr. Bode zu Wolfenbüttel,	desgleichen.
74.	II. 233.	Der Maurermeister A Heres und Gen. zu Fulda,	desgleichen.
75.	II. 234.	Th. Sievert, Maurer und W. Pleß, Steinhauer und Gen. zu Rostock,	Die Verwerfung der kriminalrechtlichen Bestrafung des Kontraktbruchs betr.
76.	II. 235.	Der invalide Feldwebel Friedrich Böttcher zu Insterburg,	bittet um Bewilligung der Invaliden-Pension nach zurückgelegter 20jähriger aktiver Dienstzeit.
77.	II. 236.	Ludwig Rohde, Wegegeld-Einnehmer a. D. zu Aumund, Amt Blumenthal in Hannover,	bittet zu veranlassen, daß ihm nicht allein die laufende Pension, sondern vom Tage seiner Entlassung aus dem Dienste die Pension nachgezahlt werde.
78.	II. 238.	Kaufmann B. Danneberg und Genossen zu Egeln, überreicht durch den Abgeordneten v. Benda,	Die Wiedereinführung der Schuldhaft betr.
79.	II. 239.	Kaufleute Friedrich Meinel Söhne und Gen. zu Klingenthal in Sachsen,	desgl.
80.	II. 240.	R. Daubenspeck u. Co. und Gen. zu Aachen und Burtscheid, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Bock,	desgl.
81.	II. 241.	Direktor Dr. Th. Nölting und Gen. zu Wismar, überreicht durch den Abgeordneten Haupt,	bittet zu veranlassen, daß die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst durch ein Reichsgesetz geregelt werde.
82.	II. 242.	Der Gemeinderath zu Wössingen, Bezirks-Amt Bretten, Baden, überreicht durch den Abgeordneten Friderich,	Die Erhöhung der Verpflegungsgelder der bewaffneten Macht betr.
83.	II. 243.	Der Gemeinderath zu Forchheim (Baden), überreicht durch den Abg. Friderich,	desgl.
84.	II. 244.	Der Gemeinderath zu Eppingen in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Grimm,	desgl.
85.	II. 245.	Der Reserve-Unteroffizier P. Steen zu Büdelsdorf bei Rendsburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wallichs	bittet um Gewährung einer Militair-Invaliden-Pension.
86.	II. 246.	J. Bernhard und Genossen zu Tangermünde,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
87.	II. 247.	J. W. Trechow und Genossen zu Neustadt i. M. überreicht durch den Abgeordneten Wiggers	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
88.	II. 248.	Der vormalige Rechnungsführer des 12. Infanterie-Bataillons der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee Detlef Christ. Jakob Blumenberg zu Preetz, Kreis Pleen, Schleswig-Holstein, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Banks	bittet um Erwirkung einer Unterstützung
89.	II. 249.	Der Vorstand der Bäckerinnung, in Vertretung von 590 Bäckermeistern zu Berlin,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
90.	II. 250.	Das Bürstenmachergewerk zu Berlin, im Auftrage L. W. Schuster, Obermeister,	desgleichen.
91.	II. 251	Das Comité für Erbauung einer sekundären Eisenbahn von Ocholt nach Westerstede, D. Deye und Genossen zu Westerstede, überreicht durch den Abgeordneten Becker	die Befreiung von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der Postsachen betreffend.
92.	II. 252.	G. L. Toepffer's Söhne und Genossen zu Malisch a. O.	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
93.	II. 253.	Das Büreau der am 1. November 1874 zu Großenhain stattgefundenen Arbeiter-Versammlung (I. Vors. Ernst Larsen,	Resolution gegen die beantragte kriminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruches.
94.	II. 254.	Das Büreau der am 31. Oktober 1874 zu Großenhain stattgefundenen Versammlung von circa 300 Arbeitern (I. Vors. Wilh. Günther),	desgleichen.
95.	II. 255.	Das Büreau der am 27. Oktober 1874 zu Hannover stattgefundenen Versammlung der Tapezierergehülfen, F. Grote Vorsitzender,	desgleichen.
96.	II. 256.	Der Schneidermeister Georg Starner zu Nürnberg, Namens der 80 Mitglieder des Vereins der Arbeitgeber des Schneidergewerbes,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
97	II. 257.	Conrad Seifferlein, Vorstand der Schlossermeister Nürnbergs, Namens 72 Meister,	desgleichen.
98.	II. 258.	Der Tischlermeister-Genossenschafts-Ausschuß zu Augsburg,	desgleichen.
99.	II. 259.	C. G. Degenhart, Klempnermeister und Vertreter von 22 Innungen des Handwerkerstandes zu Erfurt,	desgleichen.
100.	II. 260.	Der Vorstand des Vereins selbständiger gewerbetreibender Schuhmacher der südöstlichen Louisenstadt zu Berlin,	desgleichen.
101.	II. 261.	Der Vorstand des Central-Vereins der Tischler- und Stuhlmacher-Arbeitgeber zu Hamburg im Auftrage der 560 Mitglieder,	desgleichen.
102.	II. 262.	A. Kühn jun., Vorstand der Schuhmacher- und Sattler-Innung zu Clausthal und Zellerfeld mit 83 Mitglied.,	desgleichen.
103	II. 263.	Der Verein Gewerbtreibender Dresdens mit 270 Mitgliedern, im Auftrage Alfred Rockstroh, d. Z. Vorsteher,	desgleichen.
104.	II. 264.	Die Obermeister der Kürschner- und Bäcker Innungen zu Trebnitz,	desgleichen.
105.	II. 265.	F. Neumann, Obermeister des großen Mittels, im Namen resp. als Vertreter von 146 Meistern zu Trebnitz,	desgleichen.
106.	II. 266.	Volkmer, Obermeister der Schneider-Innung und Gen. zu Trebnitz,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
107.	II. 267.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Trebnitz,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
108.	II. 268.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Trebnitz,	desgleichen.
109.	II. 269.	Namens der Klempner-Innung bestehend aus 50 Mitgl. der Vorsitzende Lampe,	desgleichen.
110.	II. 270.	Franz Müller und Julius Lohse, Obermeister der Tischler-Innung zu Penig, Kgr. Sachsen,	desgleichen.
111.	II. 271.	Die Schwerdtfeger- und Waffenfabrikanten zu Berlin, Gustav Laute und Gen.,	desgleichen.
112.	II. 272.	Ernst Albrecht Groß u. Gen. zu Stollberg,	desgleichen.
113.	II. 273.	Für den Gewerbeverein Aschaffenburg mit 88 Mitgliedern, Dr. Koller,	desgleichen.
114.	II. 274.	August Geiler, d. Z. Obermeister der Schuhmacher-Innung zu Leisnig, Namens der 152 Mitglieder,	desgleichen.
115.	II. 275.	Die Tuchmacher-Innung zu Leisnig, Ant. Hanns, Vorstand im Namen der 98 Mitglieder,	desgleichen.
116.	II. 276.	Die Tischler und Stuhlmacher-Innung zu Kammin i/Pom.	desgleichen.
117.	II. 277.	Der Verein selbständiger Schuhmacher vor dem Potsdamer- und Anhalter Thor zu Berlin,	desgleichen.
118.	II. 278.	Rud. Niemöller und Genossen zu Gütersloh, überreicht durch den Abgeordneten Kisker,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
119.	II. 279.	Kaufmann H. J. Wesser jun. u. Genossen zu Emmerich, überreicht durch den Abgeordneten Grütering,	desgleichen.
120.	II. 280.	A. Reichardt u. Sohn und Genossen zu Giebichenstein bei Halle a./S., überreicht durch den Abgeordneten Spielberg,	desgleichen.
121.	II. 281.	Jakob Staudt und Genossen zu Germersheim,	desgleichen.
122.	II. 282.	Der Gemeinderath zu Dürmerheim, Amts Rastatt,	die Erhöhung der Verpflegungsgelder der bewaffneten Macht betreffend.
123.	II. 283.	Der Gemeinderath zu Neuburgweier,	desgleichen.
124.	II. 284.	Der Gemeinderath zu Mörsch,	desgleichen.
125.	II. 285.	Der Gemeinderath zu Reichenbach, Amts Ettlingen Baden,	desgleichen.
126.	II. 286.	Der Gemeinderath der Stadt Ettlingen,	desgleichen.
127.	II. 287.	Der Gemeinderath zu Renchen, Amts Achern in Baden, ad II. 282. bis 287. überreicht durch den Abgeordneten Lender,	desgleichen.
128.	II. 288.	Die Schafhandlung Voelker u. Sohn zu Annweiler,	bittet zu bewirken, daß ihr aus der von Frankreich bezahlten Kriegsentschädigung der Betrag von 56,437 Franks 25 Centimes als Restentschädigungsbetrag für durch französische Kriegsgewalt verlorene Hämmel angewiesen werde.
129.	II. 289.	Das Büreau der am 26. Oktober 1874 zu Mannheim stattgefundenen Versammlung von circa 200 Arbeitern, (Vorsitzender Franz Pfeiffer,)	Resolution gegen die beantragte kriminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruchs.
130.	II. 290.	C. H. Gude zu Soest und Genossen,	bitten dahin zu wirken, daß die Cigarrenfabrikation in den Strafanstalten beseitigt oder aber doch so weit reduzirt werde, daß die Zahl der in diesem Fabrikationszweige beschäftigten Detinirten in gleichem Verhältniß zu der Anzahl der freien Cigarrenarbeiter steht, und zu beschließen, dem §. 34. der Gewerbe-Ordnung folgendes Alinea anzufügen: „Diejenigen Gewerbe, welche gifthaltige Materialien verarbeiten und deshalb die Gesundheit der damit beschäftigten Personen gefährden, dürfen nicht als Hausindustrie, sondern nur in Werkstätten betrieben

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			werden, welche der Kontrole der öffentlichen Wohlfahrts-Polizei unterstellt sind. Die öffentliche Wohlfahrts-Polizei, event. das Reichs-Gesundheits-Amt hat festzustellen, welche Gewerbe in diese Kategorie gehören."
131.	II. 291.	W. J. Wieler zu Berlin,	überreicht zwei Schriften, enthaltend einen Bankgesetzentwurf für Deutschland und eine Beleuchtung des vom Reichskanzler-Amt ausgegangenen Zettelbankgesetz-Entwurfs.
132.	II. 292.	Der Verein Hamburger Wirthe,	beantragt zu veranlassen, daß die Forterhebung der Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen in Hamburg als mit dem §. 7. sub 6 der Gewerbe-Ordnung in Widerspruch stehend, inhibirt werde.
133.	II. 293.	Die Obermeister der Schuhmacher-, Fleischer-, Klempner- und Kürschner-Innungen und Genossen zu Stolp,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
134.	II. 294.	Die Obermeister der Schneider-, Korbmacher-, Sattler- und Böttcher-Innungen zu Stolp,	desgleichen.
135.	II. 295.	Die Obermeister der Schmiede-, Schlosser-, Tischler- und Seiler-Innungen zu Stolp,	desgleichen.
136.	II. 296.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung, als Vertreter der 150 Mitglieder zu Stralsund,	desgleichen.
137.	II. 297.	Jean Dotzler, Vorstand der vereinigten Schuhmachermeister Nürnbergs mit 200 Mitgliedern,	desgleichen.
138.	II. 298.	Die Vorsteher der Tischler-, Maurer- und Zimmer-, Schuhmacher-, Schmiede- und Schlosser- u. s. w. Innungen zu Preetz,	desgleichen.
139.	II. 299.	Der Vorstand des vereinigten Tischler-, Glaser- und Drechslermittels zu Brieg,	desgleichen.
140.	II. 300.	Der Vorstand der Tischler-Innung, F. Müller und Genossen zu Rostock,	desgleichen.
141.	II. 301.	T. Grimm und Genossen zu Bromberg,	desgleichen.
142.	II. 302.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung Namens der 71 Mitglieder zu Ober-Glogau,	desgleichen.
143.	II. 303.	C. G. Thomas für sich und im Auftrage 40 selbständiger Tischler und Genossen zu Zittau,	desgleichen.
144.	II. 304.	A. Golisch, Obermeister der Schneider-Innung zu Sommerfeld (Niederlausitz), im Auftrage der 22 Mitglieder,	desgleichen.
145.	II. 305.	Wilhelm Eltschig, d. Z. Vorstand der Schuhmacher-Innung, Namens der 200 Mitglieder zu Pegau und Genossen,	desgleichen.
146.	II. 306.	Der Vorstand des aus 150 Mitgliedern bestehenden Handwerker-Vereins zu Flensburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hinschius.	desgleichen.
147.	II. 307.	Wilhelm Brünig, zeitiger Vorsteher der Bäckergilde zu Clausthal, im Namen der 14 Kollegen,	desgleichen.
148.	II. 308.	J. A. Horsch, I. Obermeister der Schuhmacher-Innung zu Berlin im Auftrage von 2000 Mitgliedern,	desgleichen.
149.	II. 309.	Der Vorstand des circa 300 Mitglieder zählenden Ortsverbandes der Tischler-Arbeitgeber und Fachgenossen Berlins,	desgleichen.
150.	II. 310.	E. Grasowsky und Genossen zu Insterburg.	desgleichen.
151.	II. 311.	Die Vorstände der Schneider-, Schuhmacher-, Kürschner-, Schmiede- und Tischler-Innungen zu Genthin,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
152.	II. 312.	Die Kaufleute Müller u. Stockmeier und Genossen zu Gössnitz.	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
153.	II. 313.	August Cleemann, Kaufmann und Chef der Firma J. C. Cleemann in Gr. Glogau und August Cleemann in Fraustadt und Genossen,	desgleichen.
154.	II. 314.	J. F. Wintersbach und Genossen zu Freudenberg, Kreis Siegen,	desgleichen.
155.	II. 315.	H. A Königsberger und Genossen zu Diez a/Lahn,	desgleichen.
156.	II. 316.	Die Leinenfabikanten Michaelis Herzfeld u. Co. und Genossen zu Bleicherode,	desgleichen.
157.	II. 317.	Der Kaufmann Otto Senger und Genossen zu Tirschau.	desgleichen.
158.	II. 318.	Wm. Auler und Genossen zu Simmern. überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Treitschke,	desgleichen.
159.	II. 319.	Der Gemeinderath zu Singen, Bezirksamt Durlach in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Friderich,	die Erhöhung der Verpflegungsgelder der bewaffneten Macht betreffend.
160.	II. 320.	Die Kaiserlichen Landrentmeister Hummel in Kolmar und Nebe in Metz.	bitten um Gewährung einer Funktionszulage.
161.	II. 321.	Der Privatmann Gustav Adolf Müller zu Dresden und Genossen,	beantragen dahin zu wirken, daß im Civil-Prozesverfahren: 1) die Prozeßfristen vereinfacht und möglichst kurz bemessen werden, 2) der dreifache Instanzenzug in Wegfall komme, dafür aber 3) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens eingeführt werden, und 4) in denjenigen Fällen, wo dennoch die Anrufung einer Appellations-Instanz nachgelassen bleibt, dem Appellanten der Kostenverlag dafür auferlegt werde.
162.	II. 325.	Hermann Wolter zu Abelsdorf, Bezirk Metz in Lothringen,	Beschwerde über die von der Königlich Preußischen Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin auf Antrag des Ober-Präsidiums von Elsaß-Lothringen erfolgte Kassation seines Civil-Versorgungsscheins.
163.	II. 326.	Der provisorische Polizei-Kommissar Johann Trapp zu Achen,	bittet um Erhöhung seiner Pension.
164.	II. 327.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	bitten bei Berathung des Entwurfs eines Bankgesetzes die vorgetragenen Bedenken berücksichtigen zu wollen.
165.	II. 328.	Der Dachdecker Joachim Heinrich Wilken in Bühnstorf bei Segeberg,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
166.	II. 329.	Der Gemeinderath zu Achern in Baden,	die Erhöhung der Verpflegungsgelder der bewaffneten Macht betreffend.
167.	II. 330.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Bremen,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
168.	II. 331.	Die Weiß- und Grobbäcker-Innungen zu Bremen, (99 u. 57 Mitglieder),	desgleichen.
169.	II. 332.	Die Schlosser-Innung (78 Mitglieder) zu Bremen,	desgleichen.
170.	II. 333.	Der Vorstand des 150 Mitglieder zählenden Gewerbe-Vereins zu Lüneburg,	desgleichen.
171.	II. 334.	Der Tischlermeister A. Kobert und Genossen zu Greifenhagen,	desgleichen.
172.	II. 335.	Der Vorstand der Maler-Innung das. (110 Mitglieder),	desgleichen.

Berlin, den 12. November 1874.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 174.	Die Post-Unterbeamten zu Köln und Deutz, Giese u. Genossen,	bitten zu veranlassen: 1) daß eine allgemeine Gehaltsverbesserung baldigst eintrete, 2) daß nach Maßgabe der Dienstzeit eine Feststellung des Gehaltes geregelt werde, 3) daß der Unterbeamte nach einer Dienstzeit von 15 Jahren in den Genuß des höchsten Gehalts gelange und 4) daß eine angemessene Erhöhung des Servis resp. Wohnungsgeldzuschusses nach Verhältniß eintrete.
2.	II. 201.	Die Boten der Telegraphen-Station zu Breslau, Stöckler u. Gen.,	die Gewährung von Nachtdienstgeldern, Gleichstellung mit den Post-Unterbeamten und Herabsetzung der 15jährigen Kündigungszeit auf eine höchstens 5jährige.
3.	II. 237.	Die Privat-Unterbeamten der Kaiserlichen Postanstalten in den Oberpost-Direktions-Bezirken Leipzig und Dresden,	bitten um Aufbesserung ihres Diensteinkommens und volle Anrechnung der geleisteten aktiven Militairdienstzeit bei zu erfolgender Anstellung.
4.	II. 322.	Der Ober-Telegraphist Rennes und Gen. zu Bonn,	bitten um Gehalts-Aufbesserung.
5.	II. 323.	Die Ober-Telegraphisten und Telegraphisten der Kaiserlichen Telegraphen-Stationen zu Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Anklam, Pasewalk und Prenzlau,	schließen sich in allen Punkten der Petition der Ober-Telegraphisten zu Stettin um Verbesserung ihrer Dienststellung und Einkommens-Verhältnisse an.
6.	II. 324.	Ober-Telegraphist Pickel zu Colberg und Gen. zu Cöslin, Neustettin und Stargard i. Pomm.,	desgleichen.

Berlin, den 12. November 1874.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission IV.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Landsturm.

1.	II. 175.	Karl H. Voß zu Steglitz,	gegen das Landsturm-Gesetz.
2.	II. 180.	Der Vorstand des Krieger-Vereins zu Salzfurth, Kreis Bitterfeld,	beantragt den vorliegenden Gesetz-Entwurf über den Landsturm zum Gesetz zu erheben.

Berlin, den 12. November 1874.

A. v. Etzel,
Vorsitzender der Kommission VI.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 336.	Der Vorstand der Handschuhmacher-Innung im Namen der 108 Mitglieder zu Berlin,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
2.	II. 337.	Der Tischler Hermann Wetzig, Namens 20 Kollegen zu Döbeln in Sachsen,	desgleichen.
3.	II. 338.	Karl Friedrich Loose und Genossen zu Roßwein,	desgleichen.
4.	II. 339.	Der Tischlermeister August Hensel, Namens 20 Mitmeister zu Großenhain,	desgleichen.
5.	II. 340.	Julius Ehrentraut zu Freiberg, Namens 35 Kollegen,	desgleichen.
6.	II. 341.	Der Vorstand der Tischler-Innung, Hermann Krüger, zu Schneeberg,	desgleichen.
7.	II. 342.	Die vereinigten Tischler zu Wandsbeck, W. Fehling u. Gen.,	desgleichen.
8.	II. 343.	Für die vereinigte Tischler- und Stuhlmacher-Innung, bestehend aus 90 Mitgliedern, der Vorstand F. Godigkeit u. Gen. zu Königsberg i. Pr.,	desgleichen.
9.	II. 349.	Kaufmann Anton van Bömmel und Genossen zu Stadtlohn, überreicht durch den Abg. v. Schorlemer-Alst,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
10.	II. 350.	Kaufmann F. Wallzinger und Genossen zu Lambrecht, überreicht durch den Abg. Jordan,	desgleichen.
11.	II. 351.	Kaufmann Chr. Heinemann Söhne und Genossen zu Eschwege, überreicht durch den Abg. Dr. Harnier,	desgleichen.
12.	II. 352.	Der ehemalige Gefreite, jetzige Arbeiter Johann Ernst Wolf zu Berlin,	bittet zu veranlassen, daß ihm eine entsprechende Invaliden-Pension und ein Civilversorgungsschein zu Theil werde.
13.	II. 353.	Die Landwehrleute, Fleischer Ludwig Angermann u. Gen. zu Neustettin,	bitten, veranlassen zu wollen, daß die ihnen auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1871 bewilligten Darlehne erlassen oder gestundet werden.
14.	II. 354.	Der Hoftischlermeister C. Schultz, Obermeister der Tischler-Innung zu Potsdam, im Auftrage von 54 Mitgliedern der Innung,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
15.	II. 355.	Der Vorstand des Schuhmachermeister-Vereins zu Augsburg, Namens der 110 Mitglieder,	desgleichen.
16.	II. 356.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Glatz, im Namen von 45 Mitgliedern,	desgleichen.
17.	II. 357.	Der Vorstand des 36 Mitglieder zählenden Schuhmachermeisters-Vereins zu Witten,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18.	II. 358.	Der Vorstand des 120 Mitglieder zählenden Meistervereins zu Witten,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
19.	II. 359.	Emil Ferdinand Müller, Vorstand des Gewerbevereins mit 110 Mitgliedern zu Pulsnitz,	desgleichen.
20.	II. 360.	Im Auftrage und in Vertretung des Vereins „selbständiger Handwerker und Fabrikanten zu Quedlinburg" (bestehend aus ca. 140 Mitgliedern), der Vorstand,	desgleichen.
21.	II. 361.	Christoph Thal, Obermeister der Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditoren-Innung, Namens 40 selbständiger Bäckermeister zu Quedlinburg,	desgleichen.
22.	II. 362.	Der Vorstand der Schneider-Innung im Auftrage von 46 selbständigen Schneidermeistern zu Quedlinburg,	desgleichen.
23.	II. 363.	Franz Felix, Obermeister und Gen. zu Krappitz,	desgleichen.
24.	II. 364.	P. Grziwatz und Genossen zu Krappitz,	desgleichen.
25.	II. 365.	Schuhmachermeister Fr. Buchholz zu Berlin, im Auftrage des Vereins der selbständigen gewerbetreibenden Schuhmacher des Rosenthaler Bezirks, wie auch der Rosenthaler Vorstadt,	desgleichen.
26.	II. 366.	W Hoffmann, Obermeister der Tischler-Innung zu Glogau, in Vertretung von 60 Mitgliedern,	desgleichen.
27.	II. 367.	Der Vorstand der Drechsler-Innung Namens der 30 Mitglieder zu Bremen.	desgleichen.
28.	II. 368.	Die Vorstände des Gewerbe-Vereins und des Tischler-Vereins zu Löbau in Sachsen,	desgleichen.
29.	II. 369.	Der Innungsvorstand der Schuhmacher-Innung zu Weißenfels a./S. im Namen sämmtlicher 500 Innungsmeister,	desgleichen.
30.	II. 370.	Kaufleute Hagedorn & Müller und Genossen zu Lobenstein,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
31.	II. 371.	Emilie, verwittwete Hauptmann von Zwehl geb. Schulz zu Breslau,	bittet die Einbringung eines Gesetzes zu veranlassen, durch welches die im Gesetz vom 16. Oktober 1866 den Offiziers-Wittwen von 1866 bestimmten Beihülfen dem Gesetz vom 27. Juni 1871 entsprechend erhöht werden,
32.	II. 372.	Ferdinand Ewald zu Berlin,	unverständlich.
33.	II. 373.	Kaufmann Friedrich Braun und Genossen zu Merseburg,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
34.	II. 374.	Die Herren Schulze u. Niemann zu Leipzig, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Stephani,	die Tarifirung von Buchbinderleinen und die Herabsetzung des bisherigen Eingangszolls von 16 Thlr. auf 2 Thlr. pro Centner betreffend.
35.	II. 375.	Der Verifikator Franz Meyer und Genossen zu Kaiserslautern in der Pfalz, überreicht durch den Abgeordneten Schmidt (Zweibrücken),	bitten zu beschließen, daß allen im Staats- oder Gemeindedienste angestellten Militär-Pensionären ihre gesetzlich erworbenen Pensionen wieder zuzuwenden seien.
36.	II. 376.	Der Fabrik- und Rittergutsbesitzer August Richter und Genossen zu Muskau,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
37.	II. 377.	Fritzsche, Redakteur des „Botschafters", Organ für die Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Vereins zu Berlin,	überreicht die auf Beseitigung resp. Einschränkung der Cigarrenfabrikation in den Strafanstalten hinzielenden Petitionen aus verschiedenen Städten.
38.	II. 378.	Fabrikbesitzer Schmidt u. Reinhardt und Genossen zu Stadt Ilm,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
39.	II. 379.	Der Vorstand der Tischler- und Drechsler-Innung zu Prenzlau,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
40.	II. 380.	Der Handwerker-Verein zu Döbeln im Königreich Sachsen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
41.	II. 381.	Der Vorstand und Ausschuß der Drechsler-Innung in Berlin, im Auftrage von 380 Innungsmitgliedern,	wie vorstehend.
42.	II. 382.	Die Fleischer-Innung zu Weißenfels,	desgleichen.
43.	II. 383.	Die Aelterleute des Tischler-Amts zu Altona,	desgleichen.
44.	II. 384.	Philipp Kern und Genossen zu Nordenstadt, Reg.-Bez. Wiesbaden,	bitten um Bewilligung einer Entschädigung wegen der Verluste in Französischer Gefangenschaft.
45.	II. 385.	Die Kommission der jagdberechtigten Bürgerschaft der Stadt Mölln,	betreffend Aufhebung ihres Jagdrechtes und Auslegung des Gesetzes betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogthum Lauenburg vom 17/20. Juli 1872.
46.	II. 386.	Der Ausschuß des Vereins Deutscher Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und zwar die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, Lebens-Vers.-Aktien-Ges. Germania zu Stettin und Allg. Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin,	beantragen, gesetzlich für das Deutsche Reich festzustellen: 1. daß Erwerbs-Gesellschaften resp. Versicherungs-Aktien-Gesellschaften von keinem zum Deutschen Reiche gehörenden Staate und von keiner Gemeinde des Deutschen Reiches mit Einkommensteuer belegt werden dürfen; 2. daß Erwerbs-Gesellschaften resp. Versicherungs-Aktien-Gesellschaften nur von demjenigen Bundesstaate für den Betrieb ihres Gewerbes besteuert werden dürfen, in welchem die betreffende Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.
47.	II. 387.	J. E. Biener und Genossen zu Querfurt,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
48.	II. 388.	Kaufmann F. C. Schübeler und Genossen zu Beverungen,	desgleichen.
49.	II. 389.	Der Präsident der Handelskammer zu Lahr, Chr. Siefert,	desgleichen.
50.	II. 390.	Der Stadt-Vorstand zu Montabaur, Reg.-Bez. Wiesbaden, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lieber,	bittet zu veranlassen, daß zwischen Montabaur und Coblenz wieder eine geordnete Postverbindung eingerichtet werde, wie dieselbe bis zum 1. Mai d. J. bestanden.
51.	II. 391.	Der Vorstand der kaufmännischen Innungshalle zu Gotha,	bittet dem vorgelegten Bankgesetz-Entwurfe die Zustimmung mindestens so lange zu versagen, bis die Goldwährung durchgeführt ist und die Geldverhältnisse überhaupt wieder geregelt sind, in jedem Falle aber irgend welche Besteuerung der Banknoten abzulehnen.
52.	II. 392.	Der Hofgerichtsadvokat Dr. Warthorst zu Darmstadt, Namens mehrerer Descendenten des Friedrich von Hardt zu Burstadt u. a. O.,	die von Hardt'sche Familienstiftung zu Wiesbaden betreffend.
53.	II. 393.	Schriftsteller Ferd. Kröncke aus Rostock, jetzt zu Limpheropol (Gouv. Taurien),	beantragt die Durchführung einer strengeren Sonntagsfeier, Unterdrückung aller unsittlichen Erzeugnisse der Industrie und Zeitschriften, sowie Verschärfung der sittenpolizeilichen Aufsicht.
54.	II. 396.	Der Vorstand des Vereins Berliner Gastwirthe, im Namen von 1000 Mitgliedern und Genossen,	Aufhebung resp. Abänderung verschiedener Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung.
55.	II. 397.	Hotelbesitzer Ottomar Haenssgen und Genossen zu Schwiebus,	desgleichen.
56.	II. 398.	Der Verein Brandenburger Gastwirthe,	desgleichen.
57.	II. 399.	L. Siedmann und Genossen zu Leipzig und Umgegend,	desgleichen.
58.	II. 400.	Franz Ludwig, Delegirter der national-liberalen Partei zu Zeulenroda, im Auftrage von 180 Bürgern und Genossen,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
59.	II. 401.	Ludwig Eulenstein zu Zeulenroda, Namens 570 Innungs-Genossen,	desgleichen.
60.	II. 402.	Eduard Grimm, Obermeister zu Zeulenroda, im Auftrage von 37 Mitmeistern,	desgleichen.
61.	II. 403.	Franz Leonhardt u. Gottlob Scheibe zu Zeulenroda, im Namen der gemischten Innungen der Buchbinder, Kürschner, Sattler, Schmiede, Schlosser u. s. w.,	desgleichen.
62.	II. 404.	Schmiedemeister Louis Dix zu Greiz, Namens der vereinigten Schmiede-, Schlosser- und Stellmachermeister und der Vorstand des Gewerbevereins zu Greiz,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
63.	II. 405.	L. Hempel zu Greiz im Namen und Auftrag der nationalliberalen Partei,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
64.	II. 406.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Berlin für 1554 Mitglieder,	desgleichen.
65.	II. 407.	Die Sattler- und Tapezierer-Innung mit 108 Mitgliedern zu Bremen,	desgleichen.
66.	II. 408.	Christ. Nordt, Vorstand der Tischler-Innung zu Köthen,	desgleichen.
67.	II. 409.	Der Bürgermeister und Kaufmann Fr. Mumme und Genossen zu Fallersleben,	desgleichen.
68.	II. 410.	Die Vertreter der Maurer- und Dachdecker-, Schuhmacher-, Schneider-, Schlosser- und Schmiede-, Rade- und Stellmacher-Innungen zu Fallersleben,	desgleichen.
69.	II. 411.	Die Altmeister der Tischler-, Sattler-, Seiler- und Weber-Gilden zu Fallersleben,	desgleichen.
70.	II. 412.	E. Bartels, Altmeister der Zimmer-Gilde zu Ehmen bei Fallersleben,	desgleichen.
71.	II. 413.	Carl Schlegel, Tischler, und Genossen zu Riesa,	desgleichen.
72.	II. 414.	Der Vorstand des Vereins selbständiger Handwerker zu Landeshut in Schlesien,	desgleichen.
73.	II. 415.	Der Vorstand der Tischler-Innung, im Namen von 36 Tischlermeistern zu Ratibor,	desgleichen.
74.	II. 416.	H. Eckert, Vorsitzender, C. Kluwe, Sekretär des Ortsvereins der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter zu Spandau und Genossen,	für die Verwerfung der kriminalrechtlichen Bestrafung des Kontraktbruches und gegen die Gewerbegerichte.
75.	II. 417.	Die Handelskammer zu Sorau,	bittet dem Entwurfe eines Reichsbankgesetzes nur dann die Zustimmung zu geben, nachdem in demselben: 1. die Errichtung einer Centralbank festgesetzt ist, 2. die bereits bestehenden Notenbanken gesetzlich normirt und zu Realisationskassen verpflichtet, mit ihrer Wirksamkeit im gesammten Deutschen Reiche erhalten bleiben, 3. die Noten-Besteuerung in Wegfall kommt und 4. das Prinzip im §. 27. al. 2. des Entwurfes, welches doppelte Zahlung gesetzlich sanktioniren würde, in Verbindung mit §. 29. al. 2. verworfen wird.
76.	II. 418.	Der Verwaltungsrath der Hannoverschen Bank zu Hannover,	bittet in das zu erlassende Bankgesetz für das Deutsche Reich Bestimmungen aufzunehmen, welche geeignet sind, die wohlerworbenen Rechte der Hannoverschen Bank bezüglich des ihr ertheilten Banknoten-Privilegs vor verfassungswidrigen Verletzungen oder doch mindestens vor unbilligen Härten zu schützen.
77.	II. 419.	Die Hessische Bank zu Kassel,	beantragt im Wege der Gesetzgebung bezüglich der Amortisation eigener Aktien durch Rückkauf die Zweifel zu beheben, durch welche die jetzige Ungleichheit in Betreff der gesetzlichen Genehmigung zu dieser finanziellen Operation geschaffen ist.
78.	II. 422.	Cigarrenfabrikant C. G. Kallert und Genossen zu Sprottau, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Rönne,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
79.	II. 423.	Namens des Bürger-Vereins zu Friedrichstadt, der Vorstand,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
80.	II. 424.	Der Gewerbe-Verein zu Leisnig in Sachsen (180 Mitglieder),	desgleichen.
81.	II. 425.	Die Vorstände des Schreiner-Vereins zu zu Nürnberg, (120 Auftraggeber),	desgleichen.
82.	II. 426.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Bromberg,	desgleichen.
83.	II. 427.	Das Bezirksgremium für Handel, Fabriken und Gewerbe zu Schweinfurt,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
84.	II. 428.	Die Mitglieder der Kaufmanns-Kompagnie zu Bergen, Karl Blei und Genossen.	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
85.	II. 429.	Der Ausschuß des Deutschen Handelstages zu Berlin, Vorsitzender Kommerzienrath Delbrück zu Berlin,	überreicht die Verhandlungen des Deutschen Handelstages vom 23. Oktober 1874 über den Bankgesetz-Entwurf mit dem Antrage, die gefaßten Resolutionen über die Einrichtung eines großen Central-Instituts und die vorgeschlagene Notensteuer bei der Berathung zu berücksichtigen.
86.	II. 430.	Der ehemalige Sergeant der I. Kompagnie 3. Rheinischen Infanterie-Regiements Nr. 29., Emil Müller zu Berlin,	bittet um Feststellung seiner Invalidität und Erwirkung eines Civil-Versorgungsscheins.
87.	II. 431.	Der Kaufmann Moses Meyer und Genossen zu Neviges, Kreis Mettmann, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
88.	II. 432.	Karl Buß zu Hohenschönau,	unverständlich.
89.	II. 433.	Der Arbeiter H. Stolt zu Malchin in Mecklenburg-Schwerin,	die verweigerte Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung gegen Mecklenburgische Beamte betreffend.
90.	II. 434.	Waldemar v. Puttkamer, pensionirter Rittmeister zu Charlottenburg,	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
91.	II. 435.	Der Vorstand des Berliner Schornsteinfeger-Gewerks in Vertretung von 104 Mitgliedern,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
92.	II. 436.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Pr. Minden, Namens der 46 Innungs-Mitglieder,	desgleichen.
93.	II. 437.	Der Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Striegau, im Namen von 100 Mitgliedern und 300 Mitgliedern der dortigen Innungen,	desgleichen.
94.	II. 438.	J. H. W. Grimm und Genossen, im Auftrage der 72 Mitglieder der Weißbäcker-Corporation zu Hamburg.	desgleichen.
95.	II. 439.	Der Verein der Wagenlackirer von Hamburg und Altona,	desgleichen.
96.	II. 440.	G. Leser, Vorsitzender des Gelbgießergewerks zu Hamburg, im Namen von 25 Mitgliedern,	desgleichen.
97.	II. 441.	Der Principal-Verein der Maler und Lackirer Hamburgs (115 Mitglieder),	desgleichen.
98.	II. 442.	Die Vorstände des Tuchmacher-Gewerks und der verschiedenen Innungen zu Festenberg,	desgleichen.
99.	II. 443.	Der Vorstand des Handwercker-Vereins zu Plauen i/V.	desgleichen.
100.	II. 445.	Otto Meißner, Vorsitzender des Verbands „Deutscher Droguisten" zu Leipzig,	die Abänderung der Verordnung vom 25. März 1872, den Verkehr mit Apothekerwaaren betreffend.
101.	II. 446.	Der Arbeitsmann Claus Hinrich Eggers zu Bahrenfeld bei Altona in Holstein,	bittet um Erwirkung einer Invaliden-Pension.
102.	II. 447.	Der Tischler M. Hansen zu Altona in Holstein.	desgleichen.
103	II. 448.	Der geschäftsführende Ausschuß des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Baugewerks-Vereine zu Berlin,	beantragt Zusätze zur Gewerbe-Ordnung in Betreff: 1. der strafrechtlichen Verfolgung des Arbeits-Kontraktbruches, 2. der Einführung von Kontrol-Arbeitsbüchern und 3. der Einführung gewerblicher Schiedsgerichte mit exekutivischer Gewalt.
104.	II. 449.	Die Handelskammer zu Düsseldorf, überreicht durch den Abgeordneten Bernards,	Resolution in der Bankfrage: 1. das Bankgesetz ist in der vorgelegten Fassung unannehmbar, 2. die Errichtung einer mächtigen Centralbank als Reichsbank ist im Interesse von Handel und Industrie ein unabweisbares Bedürfniß, 3. bis zur Errichtung einer solchen Bank tritt die Preußische Bank unter Erweiterung ihrer Befugnisse an deren Stelle,

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			4. eine indirekte Kontingentirung der Banknoten durch die vorgeschlagene ein- resp. fünfprozentige Steuer ist verwerflich.
105.	II. 450.	Der Verein der Rittergutsbesitzer im Herzogthum Sachsen-Altenburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wagner,	bittet, darauf hinzuwirken, daß baldthunlichst ein Jagdpolizeigesetz, eine Fischerei-Ordnung für das ganze Reich, ein Gesetz zum Schutz der Insekten fressenden Vögel erlassen und auf diplomatischem Wege der Versuch gemacht werde, die dabei betheiligten Staaten des südlichen Europas zum Erlaß gleicher gesetzlicher Bestimmungen zu bewegen.
106.	II. 451.	Der Verein Hamburger Gastwirthe (467 Mitglieder),	Aufhebung resp. Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.
107.	II. 452.	Der Verein Schlesischer Gastwirthe zu Breslau,	desgleichen.
108.	II. 453.	Gastwirth L. Baur und Genossen zu Hainau i. Schl.,	desgleichen.
109.	II. 454.	Der Vorstand der Stellmacher-Innung zu Berlin,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
110.	II. 455.	C. F. Nimpler & Co. und Genossen zu Schwiebus,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
111.	II. 456.	W. Kamann und Genossen zu Mörs, überreicht durch den Abg. Grütering,	desgleichen.
112.	II. 457.	Die ehemals französischen und nun in Deutsche Dienste übergetretenen Notare Elsaß-Lothringens, überreicht durch den Abg. Simonis,	bitten die sofortige Auszahlung der festgesetzten, blos 94 pCt. betragenden Entschädigung unter Zulage fünfprozentiger Zinsen vom 31. Dezember 1873 an und die Gestattung jederzeitigen straflosen Austritts nach einer kurzen Kündigungsfrist zu erwirken.
113.	II. 459.	Der Büdner Joachim Friedrich Raesch zu Warthe, Insel Usedom,	bittet um Abhülfe resp. um Gewährung seiner Rechte in der Erbschaftsregulirungssache mit seinen Kindern I. Ehe.
114.	II. 460.	Der Obermeister der Hutmacher-Innung zu Berlin, H. Rieck, im Auftrage und Namen von 82 Mitgliedern,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
115.	II. 461.	Ad. Mulack und E. Liborius, Tischlermeister zu Konitz, Namens der 40 Innungs-Mitglieder,	desgleichen.
116.	II. 462.	Kluge, Obermeister der Tischler-Innung und Gen. zu Naumburg,	desgleichen.
117.	II. 463.	Der Vorstand der Arbeitgeber des Hufschmiede-Gewerks, 38 Mitglieder, zu Magdeburg,	desgleichen.
118.	II. 464.	Im Namen von 400 Mitgliedern der Schuhmacher-Innung zu Magdeburg, Wilh. Demuth, Obermeister,	desgleichen.
119.	II. 465.	Der Vorstand der Schneider-Innung (230 Mitglieder) und der Vorstand der Buchbinder-Innung (26 Mitglieder) zu Magdeburg,	desgleichen.
120.	II. 466.	Der Vorstand des Ortsvereins selbstständiger Handwerker und Fabrikanten zu Magdeburg (369 Mitglieder),	desgleichen.
121.	II. 467.	G. Stellfeld, Vorsitzender der Vereinigung der Klempner zu Magdeburg, Namens 30 Mitmeister,	desgleichen.
122.	II. 468.	Die Wittwe Stumm zu Stiepshaus, Bürgermeisterei Rhaunen, Kreis Berncastel, überreicht durch den Abg. Fürst von Hohenlohe-Langenburg,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Staatsunterstützung.
123.	II. 469.	Der Königliche Militair-Verpflegungsbeamte a. D. Oppermann zu Rödelheim bei Frankfurt a/M.,	bittet dahin zu wirken, daß ihm die Anstellungsberechtigung ertheilt und ihm das gesetzlich zustehende Wartegeld als Halbsold bewilligt werde.
124.	II. 470.	Kaufmann B. H. Leutemann zu Leipzig,	bittet, dahin zu wirken, daß dem Reichstage eine Vorlage (Zusatz) zu Art. 3. Absch. II. der Deutschen Reichsverfassung gemacht werde, wonach im ganzen Deutschen Reichsgebiete ein über allen Staatsbürgerrechten der Einzelstaaten stehendes Reichsindigenat eingeführt werde.
125.	II. 471.	Der Kaufmann August Dielmann zu Burscheid,	Beschwerde über die ihm verweigerte Konzession zur Führung einer Wein- und Bierwirthschaft.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
126.	II. 473.	Der Konzipient H. Hoppe zu Güstebiese,	Beschwerde über die Königlich Preußischen Gerichte zu Bärwalde N.M. und Küstrin.
127.	II. 474.	Der Bürger B. von Festenberg-Pakisch zu Wormbitt,	Beschwerde über die eingeleitete Subhastation seines Grundstücks.
128.	II. 475.	Der Tischler-Arbeitgeber- und Fachgenossen-Verein zu Lübeck, mit 40 Mitgliedern,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
129.	II. 476.	Die Obermeister der verschiedenen Handwerker-Innungen zu Canth in Schlesien,	desgleichen.
130.	II. 477.	Der Vorstand des Bäcker-Vereins Augsburg, mit 125 Mitgliedern,	desgleichen.
131.	II. 478.	Der Besitzer der Wasserheilanstalt Eckerberg bei Stettin, Joh. Viek,	bittet dahin zu wirken, daß die nach den Abschätzungs-Protokollen vom 20. November 1870, 25. Mai und 4. Juli 1871 für die Benutzung der Wasserheilanstalt Eckerberg zu Lazarethzwecken zustehenden Entschädigungs-Ansprüche Seitens der Reichsregierung anerkannt und ihm solche bezahlt werden.

Berlin, den 19. November 1874.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 395.	Der Stadtverordnete Alexander Ernst zu Langensalza,	bittet dahin zu wirken, daß diejenigen Post-Amts-Assistenten, welche früher Postexpedienten waren, nach Ablegung des Sekretär-Examen — eine Dienstzeit von 6 Jahren als Post-Expedienten resp. Post-Amts-Assistenten vorausgesetzt — sofort zu Sekretären ernannt werden.

Berlin, den 19. November 1874.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission IV.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Landsturm.

1.	II. 458.	Der Präsident des Kartell-Bündnisses Deutscher Krieger-Vereins-Verbände Dinkelberg zu Magdeburg,	die Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfs über den Landsturm betreffend.

Berlin, den 19. November 1874.

A. v. Etzel,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1.	II. 344.	Der Gemeinderath zu Ettlingenweier,	die Erhöhung der Verpflegungsgelder der bewaffneten Macht betreffend.
2.	II. 345.	Der Gemeinderath zu Beuchhausen,	desgleichen.
3.	II. 346.	Der Gemeinderath zu Oberweier, Amts Ettlingen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4.	II. 347.	Der Gemeinderath zu Haueneberstein,	desgleichen.
5.	II. 348.	Die Stadtgemeinde Bühl in Baden,	desgleichen.
6.	II. 394.	Der Gemeinderath zu Wilferdingen in Baden, überreicht durch den Abg. Friderich,	desgleichen.
7.	II. 420.	Der Gemeinderath zu Oos in Baden, überreicht durch den Abg Friderich,	desgleichen.
8.	II. 421.	Der Gemeinderath zu Malsch, Amts Ettlingen in Baden, überreicht durch den Abg. Friderich,	desgleichen.
9.	II. 444.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Friedland in Ostpreußen,	bitten dahin zu wirken, daß die Garnison-Verwaltung der Kommunalbehörde entweder ganz abgenommen und besonderen Militärbeamten übertragen werde, oder aber die Gewährung einer angemessenen Entschädigung für Mühwaltung und Schreibmaterialien durch das neue Gesetz zu bestimmen.
10.	II. 472.	Die Bürgermeisterei Götterswickerhamm, Kreis Mühlheim a. d. Ruhr, überreicht durch den Abg. Dr. von Schulte.	bittet eine anderweite Festsetzung der Entschädigung für Militär-Vorspann herbeizuführen.

Berlin, den 19. November 1874.

v. Winter,

Vorsitzender der Kommission VII.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 479.	C. Herting zu Einbeck und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten v. Miller (Weilheim),	bitten, die gesetzliche Regelung eines allgemeinen deutschen Musterschutzes in Betracht zu ziehen.
2.	II. 480.	Der Vorstand der Stuben- und Schilder-Maler-Innung zu Berlin (140 Mitglieder),	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
3.	II. 481.	Der Verein von Inhabern Hamburger und Altonaer Sattlergeschäfte,	desgleichen.
4.	II. 482.	Der St. Pauli Handwerker-Verein, St. Pauli Gewerbe-Verein und der Vergolder-Verein zu Hamburg,	desgleichen.
5.	II. 483.	F. Hermes, als Vorsitzender des Vereins der Tischler-Arbeitgeber und Fachgenossen zu Wismar, im Auftrage von 28 Mitgliedern,	desgleichen.
6.	II. 484.	Der Verein selbständiger Handwerker (120 Mitglieder zu Bautzen,	desgleichen.
7.	II. 485.	Im Namen und Auftrage von 60 Mitgliedern der Bäcker-Innung zu Halle a. S., Friedrich Beyer, Vorsitzender,	desgleichen.
8.	II. 486.	Das Bureau der am 18. November cr. zu Hannover stattgefundenen Versammlung der Gewerkschaft der Holzarbeiter,	Resolution gegen die kriminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruchs.
9.	II. 488.	Der ehemalige Waffenmeister der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, Johann Sievers zu Rendsburg,	bittet dahin zu wirken, daß er als Sergeant und nicht als Unteroffizier pensionirt werde.
10.	II. 489.	Unterlauf, Gerichtsmann, und Gen. zu Wilmersdorf und Weesow,	bitten zu veranlassen, daß die Ortschaften Wilmersdorf und Weesow vom Amtsbezirke Beiersdorf ab- und zum Amtsbezirke Werneuchen genommen werden.
11.	II. 490.	Der praktisch approbirte und rite promovirte Dr. August Emil Bertrand zu Koblenz,	Beschwerde wegen Verletzung der §§. 29. und 147. der Gewerbe Ordnung und Bitte um Remedur und Abhülfe.
12.	II. 491.	Der Regierungssekretär Wilhelm zu Frankfurt a./O.,	bittet zu veranlassen, daß ihm die gesetzlichen Invaliden-Wohlthaten gewährt werden.
13.	II. 492.	Der Kaufmann und Fabrikant Julius Meyer und Genossen zu Ellrich am Harz,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
14.	II. 493.	Der Taback- und Cigarren-Fabrikant Fr. C. Lerche und Genossen zu Nordhausen,	desgleichen.
15.	II. 494.	Der Bauer Ferdinand Köppen und der Büdner Ferdinand Böttcher zu Gallun bei Mittenwalde,	Beschwerde über die erfolgte Nichtbestätigung ihrer Wahl als Ortsvorsteher resp. als Schöffe und Bitte zu veranlassen, daß sie über die Gründe ihrer Nichtbestätigung ausführlich beschieden werden.
16.	II. 495.	Der Kaufmann Hermann Lehl zu Stralsund,	Schadloshaltung für das ihm im Dezember 1870 durch zwangsweise Enteignung und Herrichtung zu einem Pocken-Lazarethe devastirte und entwerthete Hôtel Bismarck.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 496.	Der Vorstand des Handwerker-Meister-Vereins, für 800 Mitglieder zu Magdeburg,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
18.	II. 497.	Der Verein der Schlossermeister und Fachgenossen zu Magdeburg (82 Mitglieder),	desgleichen.
19.	II. 498.	Im Namen von 21 Mitgliedern der Schreiner-Genossenschaft zu Waltershausen bei Gotha, Fr. Hirschmann und Karl Stiefel,	desgleichen.
20.	II. 499.	J. F. Ehrig, Obermeister der Schneider-Innung zu Leipzig, im Auftrage von ca. 675 Stimmen,	desgleichen.
21.	II. 500.	Die Handelskammer zu Nordhausen,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
22.	II. 501.	Der Kaufmann Wilhelm Törmer zu Halberstadt,	desgleichen.
23.	II. 502.	Der Invalide-Unteroffizier C. von Zedelmann zu Wilhelmshaven,	bittet um Erwirkung eines Zivilversorgungsscheins.
24.	II. 503.	Der ehemalige Büchsenmacher der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, Conrad Ferdinand Ludwig Jost zu Rendsburg,	bittet dahin zu wirken, daß ihm für die Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins eine Entschädigung zu Theil werde.
25.	II. 504.	Der Hausbesitzer F. Ubenauf zu Magdeburg,	Beschwerde wegen verweigerter Schadloshaltung Seitens der Kommandantur zu Magdeburg.
26.	II. 506.	Der invalide Sergeant Peter Heinrich Engel zu Köln,	bittet um Entschädigung für den 4monatlichen Nichtgebrauch des Zivilversorgungsscheins.
27.	II. 507.	Kaufmann Joh. Wilh. Becker und Genossen zu Fredeburg, überreicht durch den Abg. Reichensperger (Olpe),	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
28.	II. 508.	Die Notare des Landgerichts-Bezirks Metz, Steinmetz zu Bouley und Genossen, überreicht durch den Abg. Hartmann,	die sofortige Auszahlung des Kapitals der Entschädigungen, welche durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 bewilligt worden sind, betreffend.
29.	II. 509.	Der kaufmännische Verein zu Löwenberg,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
30.	II. 510.	Der pensionirte Rittmeister Waldemar v. Puttkammer zu Charlottenburg,	Beschwerde über die erfolgte Abweisung seiner beim Reichskanzler-Amte angebrachten Beschwerden wegen Justiz-Verweigerung.
31.	II. 511.	Die Mitglieder des Vorstandes des Bundes freier religiöser Gemeinden, Theodor Hofferichter zu Breslau und Genossen,	bitten dahin zu wirken, daß die Rechts-Verhältnisse der freien religiösen Gemeinden in allen zum Deutschen Reiche gehörenden Bundesstaaten durch die nationale Gesetzgebung in einheitlicher Weise geregelt werden.
32.	II. 513.	Die Versammlung von Mitgliedern der Deutschen Gewerkvereine am 20. November 1874 zu Greifswald, W. Kraushaar, Vorsitzender,	die Verwerfung der kriminalrechtlichen Bestrafung des Kontraktbruchs betreffend.
33.	II. 514.	Der Vorstand des Handwerkermeister-Vereins zu Halle a. d. S., E. Kyritz, Zimmermeister, als Vorsitzender, und Genossen,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
34.	II. 515.	Die Handelskammer für Barmen,	Abänderung des §. 3 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.
35.	II. 516.	Fabrikbesitzer und Stadtverordneter Frz. Brandes jun. und Genossen zu M. Gladbach,	bitten um schleunige Revision der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Körperverletzungen.
36.	II. 518.	Der Magistrat zu Minden,	bittet den Gesetzentwurf über die Steuerfreiheit des Reichseinkommens abzulehnen.
37.	II. 519.	August Wilhelm Döhn zu Mülsen St. Niklas in Sachsen,	die Gewährung von Diäten an die Reichstags-Abgeordneten betreffend.
38.	II. 522.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Liegnitz (60 Mitglieder),	die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
39.	II. 523.	Der Vorstand des Rohstoff-Vereins zu Krossen a./O.,	desgleichen.
40.	II. 524.	Der Vorstand der Tischler Innung zu Erfurt (160 Mitglieder),	desgleichen.
41.	II. 525.	Das Bureau des Orts-Gewerks-Vereins zu Demmin,	für die Verwerfung der kriminalrechtlichen Bestrafung des Kontraktbruches.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
42.	II. 526.	Der Papierfabrikant H. Marggraff zu Wolfswinkel bei Neustadt-Ebw. und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Müller (Görlitz).	bitten ihr Gesuch auf Zollermäßigung der Chemikalien, vor Allem der kaustischen Soda (Aetznatron) und des Chlorkalks dem Bundesrathe zur dringenden Berücksichtigung zu überweisen.
43.	II. 527.	Der Vorstand der Tischler-Innung, Böhm, Obermeister zu Liegnitz, überreicht durch den Abg. Jacobi,	die auf Abänderung der Gewerbe-Ordnung hinzielenden Petitionen betreffend.
44.	II. 528.	Der Kaiserliche Postmeister Metzger und Genossen zu Osthofen im Kreise Worms.	bitten zu veranlassen, daß die Erbberechtigten des am 29. Februar 1691 im Haag verstorbenen General-Lieutenants und Statthalters von Breda, Theobald Metzger von Weibnom in ihren Rechten geschützt und dahin zu wirken, daß durch Anwendung geeignet scheinender Mittel die Erbschaft an die Interessenten herausgegeben werde.
45.	II. 529,	Philpp Aug. Gebhard und Genossen zu Ingelheim,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
46.	II. 530.	Der pensionirte Post-Wagenmeister Maaß zu Cöslin,	bittet um Erhöhung seiner Pension oder um Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung.
47.	II. 531.	Der Vorstand des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Düsseldorf,	bittet den Erlaß eines Gesetzes über die Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche zu bewirken.
48.	II. 532.	Der Partikulier O. Möser und Genossen zu Berlin,	bitten die Gesetzesvorlagen über die Gerichtsorganisation einer Aenderung dahin entgegenzuführen, daß jede Partei die freie Wahl hat, ob sie selbst persönlich ihren Prozeß führen, oder einen Advokaten oder irgend einen anderen Bevollmächtigten mit der Führung eines Prozesses beauftragen will und höchstens nur unter dieser Voraussetzung eine freie Advokatur gestatten.
49.	II. 534.	Der Zahlmeister und Sekonde-Lieutenant a. D. Kelbel zu Neiße,	bittet um Gewährung eines seiner Dienstzeit entsprechenden Pensionszuschusses.
50.	II. 535.	Der Invalide Martin Heinrich Petersen zu Hunwerthusum, Kreis Tondern,	bittet um Gewährung der Anstellungsentschädigung gemäß §. 11. und bez. §. 20. des Gesetzes vom 4. April 1874 vom 1. April d. J. an.
51.	II. 536.	Kaufmann Julius Helbig und Genossen zu Lähn i/N.,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
52.	II. 537.	Der Agent Guhrauer zu Bojanowo,	bittet ein Gesetz zu erlassen, wonach Gebete, die geeignet sind, andere der Mißachtung Preis zu geben, untersagt werden.
53.	II. 538.	Die verwittwete Louise Joachim, geb. Hecke zu Zinskowo, Kreis Buk,	bittet um Erwirkung einer fortlaufenden Unterstützung.
54.	II. 539.	Die Obermeister der verschiedenen Handwerker-Innungs-Meister zu Oppeln,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
55.	II. 540.	Der Verein zur Wahrung der Interessen des Handwerkerstandes zu Breslau, Namens der Innungen,	desgleichen.
56.	II. 541.	Papierfabrikant Marggraff zu Wolfswinkel bei Neustadt E.W. und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn.	beantragen der Eisenbahn-Fracht-Tarif-Erhöhung nicht zuzustimmen, dagegen eine Herabsetzung des Tarifs vor Allem für nassen Holz- und Strohstoff, wie solcher für die Papierfabrikation gebraucht wird, dringlichst zu beantragen.
57.	II. 543.	Der Vorstand des Vereins selbständiger Schuhmacher zu Quedlinburg, Namens seiner 96 Mitglieder,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
58.	II. 544.	Der Rentier A. Steffenhagen (Poststempel Pyritz),	die Aufhebung aller im Deutschen Reiche bestehenden Geld-Lotterien betreffend.
59.	II. 545.	Der Telegraphist Gustav Pauly zu Köln,	bittet dahin zu wirken, daß ihm die Verstümmelungszulage vom 1. April bis ult. Oktober 1873 und vom 1. Januar bis ult. Oktober 1874 und fernerweit wiederbewilligt werde.
60.	II. 546.	Der Zentralrath der Deutschen Gewerk-Vereine, als statutenmäßige Vertreter der Gewerk-Vereins-Kranken-, Begräbniß- und Invalidenkassen zu Berlin, Rudolf Isaac, Vorsitzender, und Genossen.	bitten dahin zu wirken, daß der §. 141. al. 2 der Gewerbe-Ordnung im ganzen Reichsgebiete nach der Intention des Gesetzgebers derart gehandhabt werde, daß die Mitgliedschaft bei freien gegenseitigen Hülfskassen, insbesondere bei den Gewerk-Vereins-Kranken- und Begräbnißkassen von der ortsstatutarischen Beitragsverpflichtung zu den Zwangskassen entbindet und daß Anklagen gegen die Gründer und Vorstände der genannten gegenseitigen Hülfskassen nicht ferner erhoben werden.
61.	II. 548.	Der Ausschuß des Gewerbe-Vereins der Kreishauptstadt Landshut (Bayern),	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
62.	II. 549.	August Lamprecht zu Bamberg, I. Vorstand des Gewerbe-Vereins, Namens desselben (350 Mitglieder),	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
63.	II. 550.	Der Vorsitzende des Ortsvereins selbstständiger Handwerker und Fabrikanten zu Hannover, F. W. Jacob,	desgleichen.
64.	II. 552.	Der frühere Kesselheizer Georg Pfeiffer zu Staßfurt,	Beschwerde über die erfolgte Abweisung seiner gegen die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft geltend gemachten Schadenersatz-Ansprüche.
65.	II. 553.	Der Verein der Berliner Droschken-Unternehmer, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Schulze (Delitzsch),	bittet um Abänderung resp. Ergänzung der §§. 37., 40. und 76. der Deutschen Gewerbe-Ordnung.
66.	II. 556.	Der Photograph Carl Heinr. Chr. Hüseler zu Rendsburg, Invalide des 6. Bataillons der vormal. Schleswig-Holsteinschen Armee,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm für den Civil-Versorgungsschein eine Entschädigung wie den Invaliden von 1870/71 gewährt werde.
67.	II. 558.	Der Gemeinde- und Kirchenvorstand zu Guidesweiler, Kreis St. Wendel,	bitten, dahin zu wirken, daß der Gemeinde Guidesweiler die Genehmigung zur Gründung einer eigenen katholischen Pfarrei gewährt werde.
68.	II. 559.	Der Kaufmann O. Kreyenberg und Genossen zu Arneburg, Kreis Stendal,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
69.	II. 561.	Der Gutsbesitzer Johann Adam Hergert zu Neustädtel,	bittet, die Entlassung seines zur Erfüllung der Militärpflicht in das 2. Königl. Sächsische Ulanen-Regiment (Nr. 18.) angeblich widerrechtlich eingestellten Sohnes Gustav Friedrich Hergert herbeizuführen.
70.	II. 562.	H. Richter, Redakteur der Allgemeinen Buchbinder-Zeitung zu Leipzig,	bittet, die Aufhebung resp. Beschränkung der Buchbinderarbeit in den Strafanstalten zu veranlassen.
71.	II. 563.	Die Vorsteher des Tischler-Arbeitgeber-Vereins zu Stettin (74 Mitglieder),	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
72.	II. 564.	Der Vorstand der Schneider-Innung zu Braunschweig, Namens der 150 Mitglieder,	desgleichen.
73.	II. 565.	H. F. J. Grieß und Louis Meyerding zu Braunschweig, Namens der 30 selbständigen Klempner.	desgleichen.
74.	II. 566.	C. Schiede und W. Rackebrandt zu Braunschweig im Namen von 418 selbständigen Schuhmacher,	desgleichen.
75.	II. 567.	Carl Horenburg und Franz Mattenklott zu Braunschweig, Namens 66 selbständiger Bäcker,	desgleichen.
76.	II. 568.	Ed. Demmer, Vorsteher der Knochenhauer-Innung zu Braunschweig (60 Mitglieder),	desgleichen.
77.	II. 569.	Chr Meyer und Ernst Brennecke zu Braunschweig, Namens der 38 Mitglieder des Maler-Vereins,	desgleichen.
78.	II. 570.	Das Bureau der am 12. November 1874 zu Braunschweig stattgehabten Versammlung aus Mitgliedern der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Genossenschaft,	Resolution gegen die kriminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruchs.
79.	II. 571.	Max Jacobi zu Görlitz,	Beschwerde über die Strafrechtspflege im Königreich Sachsen.
80.	II. 573.	Die Kaufleute Otto Bredenbach u. Co. und Genossen zu Neustadt i. H., überreicht durch den Abg. Dr. Hänel.	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.

Berlin, den 26. November 1874.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 512.	Die Telegraphenboten Carl Thiele und Albert Lehmann zu Hannover, im Namen sämmtlicher Telegraphenboten daselbst,	bitten um Gehalts-Erhöhung.
2.	II. 521.	Der Ober-Lazareth-Inspektor Vollnberg und der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Schach zu Kiel,	bitten um Gleichstellung ihres Einkommens mit der gleichen Beamtenklasse der Landarmee.
3.	II. 551.	Die Unterbeamten der Kaiserlich Deutschen Reichspost zu Magdeburg, Lehmann und Genossen, überreicht durch den Abg. v. Unruh (Magdeburg),	bitten, ihre Gehälter und Wohnungszuschüsse den größten Städten gleichzustellen.

Berlin, den 26. November 1874.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission IV.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Landsturm.

1.	II. 505.	Der Vorstand des demokratischen Vereins zu Köln, überreicht durch den Abgeordneten Grosman (Stadt Köln),	Resolution der Versammlung vom 17. November 1874 um Versagung der Zustimmung für das Landsturm-Gesetz in der vorgelegten Fassung.
2.	II. 542.	Der Ausschuß des Krieger-Vereins zu Waldmohr und Miesau,	schließt sich der Resolution des Deutschen Krieger-Vereins zu München vom 10. Oktober cr,. den Gesetz-Entwurf über den Landsturm betreffend, an.
3.	II. 554.	F. Behre, Bürgervorsteher-Worthalter zu Hannover, Namens einer am 16. November stattgehabten, von 3—4000 Personen besuchten Volks-Versammlung,	Resolution: dem vorgelegten Landsturm-Gesetze in dieser Form entschieden die Zustimmung zu versagen.
4.	II. 555.	Der Vorstand des katholischen Bürger-Vereins zu Nippes bei Köln, überreicht durch den Abgeordneten Grosman (Kr. Köln),	desgleichen.
5.	II. 560.	C. F. Arnecke und Genossen zu Kottbus,	bitten das Landsturmgesetz in der Fassung der Vorlage nicht anzunehmen.

Berlin, den 26. November 1874.

A. v. Etzel,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1.	II. 517.	Der Magistrat zu Minden,	Bemerkungen zu den §§. 3. 7. 10 und 11. des Entwurfs eines Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.
2.	II. 520.	Die Standschaft des Kreises Schleiden,	bittet zu veranlassen, daß die Lasten der Naturalleistungen u. Gestellung des Vorspanns voll und ganz auf den Militär-Etat übernommen, subsidiarisch den Bequartirten für ihre Leistungen jeder Art diejenige Vergütung aus Militär-Fonds zu Theil werde, welche den heutigen Preisen entspricht und äußerst subsidiarisch die Einquartirungs- und Vorspanns-Last auf die ganze Provinz vertheilt werde, in welcher Mannöver gehalten oder Truppenmärsche stattfinden.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 533.	Der Gemeinderath zu Wöschbach in Baden, überreicht durch den Abgeordneten Friderich,	die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.
4.	II. 557.	Der Gemeindevorsteher C. Neumann und Genossen zu Brostau, Zerbau, Rauschwitz und Jaetschau, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Braun,	beantragen zu bewirken, daß die Bestimmungen von 1810 über die Vorspannleistungen ꝛc. aufgehoben und dafür zeitgemäße und angemessene neue Normen geschaffen werden.

Berlin, den 26. November 1874.

v. Winter,
Vorsitzender der Kommission VII.

E. Kommission VIII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Bankgesetzes.

1.	II. 487.	Aloys Beer, Inhaber der Firma: „Dresdner Spar- und Vorschußbank" zu Dresden,	die Schaffung einer Reichsbank betreffend.
2.	II. 547.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Zittau,	beantragt auf Zurückziehung des vorgelegten Bankgesetz-Entwurfes und Einberufung von Sachverständigen zur Aufstellung anderer, allen berechtigten Interessen Rechnung tragenden bankgesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.
3.	II. 572.	Die Handelskammer zu Liegnitz, überreicht durch den Abgeordneten Jacobi,	Bedenken gegen den Bankgesetz-Entwurf, dahin: 1. gegen die verfrühte Contingentirung der ungedeckten Notenausgabe auf 300 Millionen Reichsmark, 2. gegen die Beschränkung der segensreichen Wirksamkeit guter Zettelbanken, 3. gegen die Steuer-Erhöhung auf 5 Prozent.

Berlin, den 26. November 1874.

v. Unruh (Magdeburg),
Vorsitzender der Kommission VIII.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 574.	Carl Adolf Hedrich zu Seranton, Pensylvanien in Nord-Amerika,	Beschwerde über das Königl. Preußische Kreisgericht zu Lübben u. A. in der Wittwe Lehmann'schen Nachlaßsache.
2.	II. 575.	Die Redaktion der Zeitschrift „Am Postschalter", O. Kubel, in Firma Bachsche Buchhandlung zu Neustadt-Dresden,	bittet, eine Abänderung der Posttax-Gesetze vom 28. Oktober 1871 und 13. Mai 1873 herbeizuführen.
3.	II. 576.	Die Kaufleute Maerz u. Hahn und Genossen zu Aschersleben,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
4.	II. 577.	Die Herren Poppe u. Wirth, Importeurs von englischen Ledertuchen und Leder-Imitationen zu Berlin,	beantragen, die am 1. April d. J. erfolgte, veränderte Klassifizirung von Buchbinder-Leinwand von 16 Thlrn. pro 50 Kilo auf 2 Thlr. bestehen zu lassen.
5.	II. 578.	Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamts-Bezirk Dortmund zu Essen,	die Erhöhung der Frachtsätze für Kohlen und die gleich tarifirten Artikel auf den Rheinisch-Westfälischen Eisenbahnen betreffend.
6.	II. 579.	Der Lackfabrikant Heinrich Dietz zu Leipzig,	Bemerkungen in Betreff der vorgelegten Civil-Prozeß-Ordnung betreffend.
7.	II. 581.	Der Ausschuß der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf, Namens desselben Consistorialrath A. Natorp zu Düsseldorf,	die Revision des Deutschen Strafgesetzbuchs in Betreff der Antragsdelikte.
8.	II. 582.	Die Vorstände der vereinigten Schuhmacher-, Sattler-, Schneider- und Stellmacher- und Böttcher-Innungen zu Kostenblut,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
9.	II. 583.	Der Königl. Steuer-Inspektor a. D. Loeillot de Mars und Genossen zu Demmin,	die Deklarirung des Art. 367. Alinea 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs betreffend.
10.	II. 584.	Der Tischlermeister T. Guthschmidt und Genossen zu Neu-Torney bei Stettin, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Dohrn,	beantragen, Fürsorge zu tragen, daß recht bald ein Durchbruch der Festungswälle von Stettin und die Einebnung der Laufgräben am Scheitelpunkt des Parade- und Königsplatzes in Angriff genommen werde.
11.	II. 585.	Gebr. Siegers und Genossen zu Beek bei Erkelenz, überreicht durch den Abgeordneten Lucius (Geilenkirchen),	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
12.	II. 586.	Apotheker R. Just und Genossen zu Stralsund,	desgleichen.
13.	II. 587.	Kaufmann J. C. Reincke und Genossen daselbst,	desgleichen.
14.	II. 588.	Theodor Böckenhagen und Genossen daselbst,	desgleichen.
15.	II. 589.	Otto Egner und Genossen daselbst,	desgleichen.
16.	II. 590.	Kaufmann Albert Marquardt und Genossen daselbst,	desgleichen.
17.	II. 591.	N. F. Nielsen und Genossen zu Altona, Vertreter des Schneideramts von 300 Mitgliedern,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
18.	II. 592.	Die Korporation der Huf- und Schiffschmiede zu Hamburg,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19.	II. 593.	Die Vorstände der Tischler-, Schneider- und Schuhmacher-Innung zu Sagan,	wie vorstehend.
20.	II. 594.	Der Vorstand der vereinigten Sattler-, Riemer-, Stellmacher- und Seiler-Innung zu Sagan,	desgleichen.
21.	II. 595.	J. Raethel, Obermeister der Tuchmacher-Innung (100 Mitglieder) und der Vorstand der vereinigten Bürstenmacher-, Korbmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung zu Sagan,	desgleichen.
22.	II. 596.	Der Vorstand der combinirten Schlosser-Innung zu Sagan,	desgleichen.
23.	II. 597.	Der Vorstand des Handwerker-Vereins zu Grimma,	desgleichen.
24.	II. 598.	Der Ingenieur Wilh. Parje zu Frankfurt a. M.,	bittet zu veranlassen, daß auch deutschen Erfindern Gelegenheit und Mittel zu Versuchen und zur Ausführung ihrer Vorschläge gegeben werden.
25.	II. 599.	Der Gemeindevorsteher Dibbem zu Gaarden für die Kommune Gaarden bei Kiel,	bittet, den Gesetzentwurf, betreffend Befreiung des Fiskus von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kommunalsteuern, abzulehnen.
26.	II. 604.	Gebr. Kruse u. Co. und Genossen zu Erwitte in Westfalen,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
27.	II. 605.	Wilhelm Ovens und Genossen zu Eckernförde,	desgleichen.
28.	II. 606.	Die Obermeister der Handwerker-Innungen von Köln und Deutz, J. P. Brandenburg, Obermeister der Bäcker- und Konditor-Innung zu Köln und Genossen,	die Wiedereinführung der Legitimationspflicht der Arbeitnehmer und Bestrafung des Kontraktbruchs betreffend.
29.	II. 607.	H. A Binder und Genossen zu Stuttgart,	Bitte um Beibehaltung des Zollsatzes von 2 Thlrn. pro 50 Kilo für Buchbinder-Kalliko.
30.	II. 608.	J. B. Echterling und Genossen zu Lage, Lippe-Detmold,	bitten durch nochmalige Erhebung des unter dem 14. Mai 1873 beschlossenen Zusatzes zu Art. 3. der Verfassung des Deutschen Reichs, die Volks-Vertretung in den Bundesstaaten betreffend, zum Beschlusse des Hauses, den Bundesrath zur Zustimmung und Ausführung behufs der endlichen Beseitigung der beklagenwerthen Mißstände in Mecklenburg und Lippe zu veranlassen.
31.	II. 609.	Der frühere Gerichts-Assessor O. Wilhelmi zu Berlin,	die Rechtsbeständigkeit der Verfassung des Deutschen Reichs betreffend.
32.	II. 617.	Der Verein der selbständigen Uhrmacher (31 Mitglieder) zu Hamburg,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
33.	II. 618.	J. H. C. Karstadt zu Hamburg, für den Verein der Färbereibesitzer mit 26 Mitgliedern, und Genossen,	desgleichen.
34.	II. 619.	F. W. Liers und Adolph Kutzner zu Züllichau, Namens der vereinigten Schlosser- resp. Bäckermeister,	desgleichen.
35.	II. 620.	E. Canneck, Obermeister, Namens des Tischlermeister-Vereins zu Züllichau,	desgleichen.
36.	II. 621.	Ernst Thiel und Carl Burtsch zu Züllichau, Namens der Fleischer- bezw. Schuhmacher-Innung,	desgleichen.
37.	II. 622.	der Strafanstalts-Oberinspektor Wolff zu Stade,	den Entwurf einer Strafprozeßordnung betr.
38.	II. 623.	die Prediger-Wittwe Amalie Binge zu Altona,	bittet um Erwirkung einer höheren Pension.
39.	II. 624.	der Königl. Ballast-Inspektor und Stadtrath Mueller zu Memel,	Bitte um Vereinfachung der Rechtspflege.
40.	II. 625.	der Lackfabrikant Heinrich Dietz zu Leipzig,	die Abmessung der Strafen bei Geschworenengerichten betr.
41.	II. 626.	Kgl. Baumeister F. Stahlenbrecher zu Berlin,	unverständlich.
42.	II. 628.	der Mosel-Knappschafts-Verein zu Mayen,	die Freigebung des Apothekergewerbes betr.
43.	II 629.	F. R. v. Bruck und Genossen zu Velbert, überreicht durch den Abgeordneten Dr Techow,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betr.
44.	II. 630.	der Vorstand des Homöopathischen Vereins zu Dannenberg, Provinz Hannover,	die Abänderung resp. Deklarirung des §. 367. alinea 3 des deutschen Strafgesetzbuchs betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
45.	II. 631.	Otto Caracciola, Hôtel Fürstenberg in Remagen in Rheinpreußen, im Auftrage des Vereins der Gasthofsbesitzer,	die Verantwortlichkeit resp. Haftpflicht der Gastwirthe in Betreff der Effekten der Reisenden, bezw. Aufhebung derselben und Einführung gesetzlicher Vorschriften über Ablieferung 2c.
46.	II. 642.	A. Franke, Vorsitzender des Vereins selbständiger Handwerker zu Berlin, im Auftrage von 400 Meistern,	Abänderung der Gewerbeordnung.
47.	II. 643.	der Kgl. Preuß Kammermusikus a. D. Giovanni di Dio zu Florenz,	bittet dahin zu wirken, daß die auf seine Pension ausgebrachten Beschlagnahmen 2c. aufgehoben werden.
48.	II. 644.	Dr. M. Ott, Rektor des Gymnasiums zu Ehingen an der Donau, Königreich Württemberg, und das gesammte Lehrer-Kollegium,	bitten zu veranlassen, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst durch ein Reichsgesetz geregelt werde.
49.	II. 645.	Karl Ellermeyer zu Heringen a. W.,	die Allgemeine Civil-Prozeß-Ordnung betreffend.
50.	II. 653.	Mich. Maier, 1. Vorstand der ersten Münchener Schreiner-Genossenschaft mit 125 Mitgl.,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
51.	II. 654.	Heinr. Oster und Genossen zu Bremen,	desgleichen.
52.	II. 655.	Karl Pfeiffer und Genossen das,	desgleichen.
53.	II. 656.	J. H. Schmidt und Genossen zu Bremen,	desgleichen.
54.	II. 657.	Seeger aus Simmern, jetzt zu Berlin,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung und Bitte um Abhülfe.
55.	II. 658.	Der Hauptkassen-Buchhalter der Oberschlesischen Eisenbahn und Premier-Lieutenant a. D., von Blankenfeld zu Breslau,	bittet eine Gleichstellung der bei den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen angestellten oder beschäftigten pensionirten Offiziere mit den bei denselben angestellten Militairpersonen der Unterklassen bezüglich des Genusses der Militair-Pension neben dem Civil-Einkommen im Wege des Gesetzes herbeizuführen.
56.	II. 659.	Der frühere Landmann, jetzige Gastwirth Peter Thomsen in Rendsburg,	bittet dahin zu wirken, daß er für im Jahre 1864 geleistete Kriegsfuhren entschädigt werde.
57.	II. 661.	Pastor W. Quistorp zu Ducherow, Ordner der Deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde, Schriftführer des Deutschen Vereins zu Schutz und Trutz gegen die Entchristlichung und Entsittlichung unseres Volkes, überreicht durch den Abgeordneten Frhrn. v. Maltzahn-Gültz,	die Aufhebung der Sonntagsarbeit in den Fabriken und Werkstätten und Einschränkung der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit im Zusammenhange mit den theilweise allzu nachsichtigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend.
58.	II. 662.	Der frühere Schornsteinfeger-Meister Gerhard Anton Hadeler zu Bremen,	Beschwerde gegen den Senat der Freien- und Hansestadt Bremen.
59.	II. 663.	Der pensionirte Kanzleidiener C. Biederbeck zu Berlin,	bittet dahin zu wirken, daß ihm der Austritt aus der Militair-Wittwen-Pensions-Kasse gestattet werde.
60.	II. 664.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Plauen, überreicht durch den Abgeordneten Krause,	die Abänderung des Post-Tax-Gesetzes vom 17. Mai 1873 betreffend.
61.	II. 670.	Die Diakonissin Bertha Fiebig zu Friedrichsfelde bei Berlin,	Beschwerde wegen angeblich gesetzlich ungerechtfertigter Entziehung der Konzession zu einer Kranken-Anstalt und wegen Justiz-Verweigerung.
62.	II. 671.	Für die Versammlung von Mitgliedern deutscher Gewerk-Vereine am 30. November cr. zu Regensburg, Otto Dieterle, Vorsitzender, und Franz Härtel, Schriftführer,	Resolution gegen die kriminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruchs.
63.	II. 674.	Der Invalide Karl Friedrich Detlef Volkmann zu Duvenstedt,	bittet um Zahlung der Entschädigungs-Zulage für den nicht benutzten Civil-Versorgungsschein gleich den Invaliden von 1870/71.
64.	II. 675.	Krüger zu Rostock,	die Revision des Deutschen Strafgesetzbuchs betreffend.
65.	II. 676.	Paul Koch zu Leipzig,	Beschwerde gegen die Königl. Sächsische Regierung in Betreff der Handhabung des Gesetzes über die Freizügigkeit.
66.	II. 677.	Der Ober-Telegraphist Lindenberg zu Berlin,	bittet zu veranlassen, daß er zum Telegraphen-Sekretär unter Erlaß der vorgeschriebenen Prüfung befördert und in sein Anziennitäts-Verhältniß eingereiht werde.
67.	II. 678.	Tapezierer M. W. R. Sievert und Genossen zu Hamburg,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
68.	II. 679.	G. Bulling zu Hatten (Oldenburg),	die Kriegführung zur See und die Frage über den Lehrer-Mangel in der Volksschule auf dem Lande betreffend.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 601.	Die Telegraphen-Boten Rehr und Genossen zu Bremen,	bitten darauf hinzuwirken, daß eine Besserung ihrer drückenden Lage herbeigeführt werde.
2.	II. 602.	Die Handelskammer zu Hannover,	die Abänderung des §. 3. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 betreffend.
3.	II. 660.	Die Handelskammer zu Düsseldorf,	desgleichen.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission IV.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Landsturm.

1.	II. 580.	Der Kaufmann und Bürgervorsteher H. F. Nörsmann und Genossen zu Münden am Deister,	bitten das Landsturm-Gesetz in der vorgelegten Fassung abzulehnen.
2.	II. 610.	W. Hünermund und Genossen zu Hitzacker,	desgleichen.
3.	II. 611.	Glasermeister Chr. Lange und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
4.	II. 612.	Obergerichts-Anwalt G. G. Grotefend und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
5.	II. 613.	Heinrich Müller und Genossen zu Börry,	desgleichen.
6.	II. 614.	Fr. Giere und Genossen zu Steinwedel bei Lehrte,	desgleichen.
7.	II. 615.	Käthner Wilhelm Kolster und Genossen zu Brockensen,	desgleichen.
8.	II. 616.	Konrad Sporleder und Genossen zu Bessinghausen,	desgleichen.
9.	II. 632.	Hofsattler C. Garbe und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
10.	II. 633.	Aug. Heinze und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
11.	II. 634.	C. Brinckmann und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
12.	II. 635.	Lokomotivführer G. Noltemeyer zu Uelzen und Genossen,	desgleichen.
13.	II. 636.	Schneidermeister Hasenbein und Genossen zu Holdenstedt,	desgleichen.
14.	II. 637.	Th. Stahlbock und Genossen zu Hitzacker,	desgleichen.
15.	II. 638.	H. Wendt und Genossen zu Harburg,	desgleichen.
16.	II. 639.	W. Flothow und Genossen daselbst,	desgleichen.
17.	II. 640.	J. P. Lührs und Genossen daselbst,	desgleichen.
18.	II. 641.	W. Kiehne und Genossen zu Harburg und Wilstorf,	desgleichen.
19.	II. 646.	Maurerpolier Heinrich Nolte und Genossen zu List in Hannover,	desgleichen.
20.	II. 647.	N. Lührs und Genossen zu Lehe,	desgleichen.
21.	II. 648.	A. Zittel und Genossen zu Lehe,	desgleichen.
22.	II. 649.	J. Ladewig und Genossen daselbst,	desgleichen.
24.	II. 650.	Törger und Genossen zu Isenhagen,	desgleichen.
25.	II. 651	H. Fleischhauer und Genossen zu Pattensen,	desgleichen.
26.	II. 652.	C. Lange und Genossen daselbst,	desgleichen.
27.	II. 665.	Althändler W. Klages und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
28.	II. 666.	Tischler B. Ingelmann und Genossen zu Litt,	desgleichen.
29.	II. 667.	Schuhmachermeister H. Evers und Genossen zu Linden,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
29.	II. 668.	Friedrich Engelke und Genossen zu Wetzen,	bitten, das Landsturm-Gesetz in der vorgelegten Fassung abzulehnen.
30.	II. 669.	A. Gebert und Genossen zu Kleefeld,	desgleichen.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

A. v. Etzel,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1.	II. 672.	Der Königl. Landrath des Kreises Heiligenbeil, von Dreßler, zu Zinten,	Beschluß des Kreistages des Heiligenbeiler Kreises dahin, daß: 1. die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen auf 10 Sgr. pro Mann und Tag, 2. die Vorspannvergütung a) für ein gesatteltes Reitpferd oder für ein einspänniges Fuhrwerk auf 15 Sgr. pro Meile, b) für zwei- und mehrspännige Fuhrwerke auf 10 Sgr. für jedes Pferd, erhöht werde.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

v. Winter,
Vorsitzender der Kommission VII.

E. Kommission VIII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Bankgesetzes.

1.	II. 600.	Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	Abänderungs-Vorschläge zu dem Entwurfe eines Reichs-Bankgesetzes zur Berücksichtigung.
2.	II. 603.	Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz,	beantragt, den vorliegenden Bankgesetz-Entwurf abzulehnen, dagegen zu beschließen, den Bundesrath zu ersuchen, die Vorlegung eines Bankgesetzes zu veranlassen, in welchem die Errichtung einer Reichsbank mit dem alleinigen Rechte der Ausgaben angemessen gedeckter Banknoten unter Ausschluß der Reichs-Regierung oder einer Staats-Regierung als privilegirter Theilhaber, ausgesprochen, und in welchem weiter bestimmt wird, daß nach Errichtung dieser Reichsbank Konzessionen zu neuen Zettelbanken nicht mehr ertheilt und bereits bestehende Konzessionen nicht verlängert, vielmehr thunlichst beschränkt werden.
3.	II. 627.	Die Handelskammer zu Gießen,	erklärt sich gegen jede Besteuerung der Banknoten.
4.	II. 673.	Die Gewerbekammer zu Leipzig,	Vorschläge zur Abänderung des vorgelegten Bankgesetz-Entwurfs.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

v. Unruh (Magdeburg),
Vorsitzender der Kommission VIII.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutchen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 680.	Winkler u. Sohn, Mechan. Weberei, Färberei und Appretur, und Genossen zu Rochlitz in Sachsen,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
2.	II. 681.	Kaufleute F. L. Ackermann und Genossen zu Neu-Ruppin, überreicht durch den Abg. Grafen v. Arnim-Boytzenburg,	desgleichen.
3.	II. 682.	Die Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau zu Hirschberg i. Schl.,	desgleichen.
4.	II. 683.	Kaufmann Ferd. Bänisch und Genossen zu Hirschberg i. Schl.,	desgleichen.
5.	II. 686.	Der Kommerzienrath G. L. Meyer zu Celle, im Auftrage des Verwaltungsraths des Georg-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins zu Georg-Marienhütte u. a. m., überreicht durch den Abgeordneten Haarmann,	die Erhöhung der Eisenbahn-Tarife betreffend.
6.	II. 699.	Der Wein-Großhändler C. A. Baldenius zu Berlin,	bittet im Interesse des allgemeinen Verkehrs die bei den Eisenbahnen eingeführte Heizung der Waggons einer genauen Prüfung unterziehen zu lassen.
7.	II. 700.	Das Bureau der am 28. November cr. zu Regensburg abgehaltenen Versammlung von Mitgliedern des Arbeiter-Bildungs-Vereins, Otto Dieterle, Vorsitzender, und Georg Süß I., Schriftführer,	Resolution gegen die kriminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruchs.
8.	II. 701.	Der Vorstand des Innungs-Vereins, im Auftrage von 16 Innungen mit 1216 Mitgliedern zu Danzig,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
9.	II. 702.	Die Vorsteher der Tischler-, Kleidermacher-, Schuhmacher- und selbständigen Schneider-Genossenschaften zu Chemnitz,	desgleichen.
10.	II. 703.	Der Vorstand der Bäcker-Innung, in Vertretung von 95 Mitgliedern zu Chemnitz,	desgleichen.
11.	II. 704.	Der Vorstand der Schneider-Innung (90 Mitglieder) zu Liegnitz,	desgleichen.
12.	II. 705.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Liegnitz (200 Mitglieder),	desgleichen.
13	II. 706.	Die Vorstände der Klempner- und Zinngießer-, Schmiede-, Schlosser-, Kupfer- und Nagelschmiede-Innungen zu Liegnitz,	desgleichen.
14.	II. 707.	Die Vorstände der Sattler-, Riemer- und Tapezierer-, Stellmacher-, Glaser- und Kammacher-Innungen und des Kürschnermittels zu Liegnitz,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 708.	Die Vorstände der Fleischer- und Bäcker-Innungen zu Liegnitz,	desgleichen.
16.	II. 709.	Der Vorstand der Fleischer- und Schmelzer-Innung zu Magdeburg,	desgleichen.
17.	II. 710.	Die Obermeister der Tapezier- und Korbmacher-Innungen, A. Garun und C. Biethan zu Magdeburg,	desgleichen.
18.	II. 711.	der Vorstand der Stellmacher-Innung zu Magdeburg A. Herrmann und W. Beyer,	desgleichen.
19.	II. 712.	Hans Heinrich Dabelstein, Ortsvorsteher zu Klein-Hansdorf bei Bargteheide	bittet um Erwirkung einer Invaliden-Pension.
20.	II. 713.	Schneidermeister Ludwig Wilhelm Karl Stein zu Altona in Holstein,	desgleichen.
21.	II. 714.	Der Magistrat zu Guben,	bittet um Revision des Servistarifs.
22.	II. 715.	Oberlehrer Dr. Sträter zu Marienthal bei Hamburg,	Beschwerde wegen verweigerter Anstellung im Preußischen Staate.
23.	II. 733.	Kaufmann A. Tritzschkau und Genossen Sandau, überreicht durch den Abg. von Bonin,	Die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
24.	II. 734.	H. Görlich Söhne zu Pirmasens,	desgleichen.
25.	II. 735.	Der Vorstand des Altonaer Industrie-Vereins,	Die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
26.	II. 736.	Der Vorort der Schleswig-Holsteinischen Landeskampfgenossenschaft zu Kiel,	überreicht die Papiere nachstehender Invaliden der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee: 1. des Peter Friedrich Sörensen in Lindau-Mühlenholz, 2. des Hans Friedrich Reincke in Alt-Rohlstadt, 3. des Heinrich Kröger zu Bargteheide, 4. des Heinrich Ahrens zu Overndorf, 5. des Christian Friedrich Sander in Bloxdorf, 6. des Volquard Harring Hasch in Husum, 7. des M. H. Dettlessen in Stolck, 8. des Karl Schmidt zu Itzehoe, 9. des Detlef Heinrich Steffensen in Flensburg. 10. des Nikolaus Freese in Itzehoe, 11. des Johann Heinrich Behn in Lockstedt und beantragt, dahin zu wirken, daß in den betreffenden Einzelfällen Pensionen gewährt werden, sowie daß das Gesetz vom 3. März 1870 dem Sinne und Wortlaut gemäß interpretirt werde.
27.	II. 737.	Frau Wilhelmine Schmidt geb. Opitz zu Querfurt,	bittet, dahin zu wirken, daß ihr das in der Nachlaßsache des am 14. Februar 1872 zu Williamsburg bei Newyork verstorbenen Pfarrers Dr. Schubert zugefallene Erbtheil baldigst ausgezahlt werde.
28.	II. 738.	Der frühere Kaufmann Heinrich Schwinge zu Breslau,	bittet um Erwirkung einer laufenden Unterstützung.
29.	II. 739.	Namens der vereinigten Obsthändler aus der Provinz in Berlin, Carl Strohkorb,	Beschwerde gegen die Verfügung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, wonach sie zum 1. Januar 1875 Berlin mit ihren befrachteten Kähnen zu verlassen haben.
30.	II. 740.	Der Bürgermeister Müller, Namens der Vertretung des Fleckens Glücksburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wallichs,	bittet, dahin zu wirken, daß die Herstellung einer Telegraphen-Anlage zwischen Flensburg und Glücksburg bereits im Jahre 1875 Seitens der Reichs-Telegraphen-Verwaltung zur Ausführung kommen möge.
31.	II. 741.	Heinrich Ehlers zu Teufelsmoor, Amt Osterholz bei Bremen,	unverständlich.
32.	II. 743.	W. Renske zu Bärwalde i. P.,	unverständlich.
33.	II. 744.	Der Lehrer Keil zu Gr. Bretschkehmen per Darkehmen,	bittet um Gewährung einer Beihülfe.
34.	II. 745.	Der Invalide Friedrich Andreas Howaldt zu Mori, Fürstenthum Lübeck,	bittet um Gewährung einer Entschädigung für den Civilversorgungsschein gleich den Invaliden 1870/71.
35.	II. 746.	Der ehemalige Soldat der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, Johann Peter Markus David Seligmann zu Rendsburg,	bittet um Gleichstellung mit den Invaliden von 1870/71.
36.	II. 747.	Der Invalide Josef Martin zu Glatz,	bittet um Erhöhung seiner Pension.
37.	II. 748.	Dr. Carl Walcker zu Karlsruhe.	bittet um Abhülfe in Betreff gewisser Uebelstände des Eisenbahnwesens.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
38.	II. 766.	Die Civil-Musiker E. Kiesler und Genossen zu Kiel, überreicht durch den Abg. Dr. Hänel,	beantragen, dahin zu wirken, daß den Militär-Musikern verboten werden möge, bei der Annahme von Musik auf Privat- und öffentlichen Lustbarkeiten sich selbständig zu betheiligen.
39.	II. 767.	R. Siegfried, Schriftsteller im Finanz- und Börsenfach zu Königsberg i./Pr.,	Bemerkungen zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit mehrerer Reichs-Gesetze auf Elsaß-Lothringen.
40.	II. 768.	Serine Wollesen, Ehefrau des Schlächters Karl Wollesen in Tondern,	bittet, dahin zu wirken, daß ihrem Ehemanne eine Invaliden-Pension gewährt werde.
41.	II. 769.	Der frühere Gefreite im Altmärkischen Ulanen-Regiment Nr. 16, Johann Mallon zu Gotha,	bittet um Erwirkung einer Invaliden-Pension.
42.	II. 771.	Die Gemeinde-Vertretungen zu St. Johann, Saarbrücken, Malstatt, Dudweiler, Völkingen und Fürstenhausen, Gersweiler, Sulzbach und Friedrichsthal, Guichenbach, Püttlingen, Neunkirchen, Dilsberg mit Quirschied, Großrosseln, St. Arnual, Rilchingen mit Kleinblittersdorf, Fraulautern, Endorf und Wiebelskirchen,	bitten, dem Gesetz-Entwurfe über die Steuerfreiheit des Reichseinkommens in der vorliegenden Fassung die Genehmigung zu versagen.
43.	II. 772.	Das Komité der am 8. November d. J. zu Staßfurt abgehaltenen Volksversammlung Karl Poppig und Genossen,	Resolution gegen die Bestrafung des Kontraktbruchs.
44.	II. 773.	Der Spezereihändler Joh. Heinrich Fisbeck zu Styrum, Kreis Mülheim a./Ruhr.	Beschwerde über Beschränkung und ungleichmäßige Ausführung der Reichs Gewerbe-Ordnung Seitens des Landraths-Amts zu Mülheim a./Ruhr.
45.	II. 775.	A Eisen und Genossen zu Aken a./S.	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
46.	II. 776.	Johann Most, Schriftsteller und Reichstags-Abgeordneter, jetzt zu Berlin, überreicht durch die Abg. Dr. Lasker und Windthorst,	beantragt: 1. auf das Zustandekommen eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangener in zeitgemäßer Weise geregelt wird, hinzuarbeiten, 2. zu veranlassen, daß er im Strafgefängnisse am Plötzensee solche Behandlung erleide, wie sie politischen Gefangenen gebührt, nämlich, daß er nicht wie bisher zu Zwangsarbeit angehalten, zum Genuß der Gefängnißkost genöthigt und in der freien Wahl seiner Lektüre beeinträchtigt werde, vielmehr das Recht der Selbstbeköstigung und der literarischen Beschäftigung zugestanden bekomme.
47.	II. 777.	Der Musketier der ehemaligen Schleswig-Holstein'schen Armee Joachim Berend Ehmke aus Felde, Kreis Kiel, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hänel.	bittet um Erwirkung einer Invaliden-Pension.
48.	II. 779.	Der Ackerer Fritz Feilzer zu Cappel, Kreis Simmern, überreicht durch den Abgeordneten Dr. v. Treitschke.	bittet um Vergütigung bezw. Entschädigung für die auf dem Transporte in Frankreich während des Krieges 1870/71 getödteten 55 Stück Rindvieh im Werthe von 13,750 Thlrn.
49.	II. 780.	Die Innung der Maler zu Lübeck,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
50.	II. 781.	F. J. Schneppe, erster Vorsteher der Grobbäcker-Korporation, Namens der 43 Mitglieder zu Hamburg,	desgleichen.
51.	II. 782.	Der Vorstand der Barbier-Innung zu Lübeck, Namens sämmtlicher Mitglieder,	desgleichen.
52.	II. 783.	Der ehemalige Ulan des Kgl. Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7. Eugen Zerrath zu St. Johann, überreicht durch den Abgeordneten Bluhme.	bittet um Gewährung von Invaliden-Beneficien.
53.	II. 784.	Der invalide Bezirks-Feldwebel Jarke zu Gr. Krebs,	bittet um Auswirkung der Invalidenpension I. Klasse von monatlich 14 Thlr., in Stelle der bewilligten von monatlich 7 Thlr., vom 1. Mai 1873 ab.
54.	II. 785.	Der Bürgermeister Kallweit zu Culm,	bittet um Aufhebung der §§. 123 u. 342., bezw. Abänderung des §. 360. des Reichs-Strafgesetzbuchs.
55.	II. 786.	Derselbe,	bittet um Abänderung der §§. 10. u. 22. Nr. 2. des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
56.	II. 787.	Der Steinaufseher Carl Friedrich Louis Bugge zu Rüdersdorf,	bittet um Nachzahlung der Verstümmelungszulage.
57.	II. 788.	Die Handels-Kammer zu Eupen,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
58.	II. 790.	Die Handels-Kammer zu Düsseldorf,	Beitritts-Erklärung zur Petition des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, das Eisenbahn-Tarifsystem betreffend.
59.	II. 791.	Der Ortsgerichts-Vorsteher zu Freiensteinau, Euler, im Namen und Auftrag sämmtlicher Mitglieder der Ortsgerichte zu Freiensteinau, Salz, Radmühl, Fleschenbach, Holzmühl und Reichlos im Großherzogthum Hessen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Oncken,	bitten, bei den bevorstehenden Verhandlungen über die neue Gerichts-Organisation dahin sich zu entscheiden, daß Gerichtsbezirke auch aus Gemeinden verschiedener angrenzender Staaten, soweit es Noth und Bedürfniß erfordern, gebildet werden dürfen.
60.	II. 792.	Der Invalide Franz Geschwantner zu Berlin,	bittet um Erwirkung eines Civil-Versorgungsscheins.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 742.	Die Handels-Kammer zu Wesel,	Abänderung des §. 3. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 betreffend.
2.	II. 763.	Der Zahlmeister a. D. Gaul zu Essen a. Ruhr,	bittet die Normirung der den Zahlmeistern der Armee vom Königl. Preußischen Kriegs-Ministerium bisher gewährten Pension durch Aufnahme entsprechender Zusätze im Besoldungs-Etat zu erwirken.
3.	II. 764.	Der Gemeinde-Kirchenrath von St. Barbara zu Breslau,	bittet dem Antrage der Regierung auf Erbauung einer Militär-Kirche für Breslau zuzustimmen.
4.	II. 765.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Oberbayern zu München,	die Abänderung des §. 3. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 betreffend.
5.	II. 770.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	desgleichen.
6.	II. 778.	Die Handels-Kammer zu Münster, überreicht durch den Abg. Frhrn. von Heeremann,	desgleichen.
7.	II. 789.	Die Handels-Kammer zu Barmen,	desgleichen.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission IV.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Landsturm.

1.	II. 685.	Bürger und Bergmann Wilh. Steinwedel und Genossen zu Clausthal,	beantragen das Landsturmgesetz in der vorgelegten Fassung abzulehnen.
2.	II. 687.	Wilhelm Buhr und Genossen zu Wiedensahl,	desgleichen.
3.	II. 688.	Halbmeyer Heinrich Münkel und Genossen in Stehlingen Amts Neustadt a/R,	desgleichen.
4.	II. 689.	H. Sieling und Genossen zu Leese,	desgleichen.
5.	II. 690.	Heinr. Peinemann und Genossen zu Osterode a./Harz,	desgleichen.
6.	II. 691.	Friedrich Meyer und Genossen zu Godshorn,	desgleichen.
7.	II. 692.	H. Deiters und Genossen zu Vinnhorst,	desgleichen.
8.	II. 693.	Ed. Overbeck jun. und Genossen zu List,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
9.	II. 694.	L. C. von Freytag und Genossen zu Loccum,	desgleichen.
10.	II. 695.	Wilhelm Homeyer und Genossen zu Loccum,	desgleichen.
11.	II. 696.	Heinrich Winter und Genossen zu Folziehausen,	desgleichen.
12.	II. 697.	Peter Schuback und Genossen zu Borstel,	desgleichen.
13.	II. 698	Schuhmacher Ludwig Lange und Genossen zu Wallensen,	desgleichen.
14.	II. 716.	Richard von Swaine vormaliges Mitglied des Deutschen Reichstages zu Neuhaus bei Sonneberg und Genossen,	bitten die Regierungs-Vorlage über das Landsturm-Gesetz dahin abzuändern, daß der Landsturm nur im Fall der Noth zur Vertheidigung der Grenzen mit Genehmigung des Reichstags für den einzelnen Fall aufgeboten werden und in das Leben treten kann, nachdem durch Ersetzung der Matrikularbeiträge durch eine Reichseinkommensteuer eine Entlastung der weniger bemittelten Bevölkerungsklassen von einem unverhältnißmäßig schweren Steuerdrucke, eingetreten ist.
15.	II. 717.	Friedrich Haase und Genossen zu Münden,	beantragen das Landsturmgesetz in der vorgelegten Fassung abzulehnen.
16.	II. 718.	Wilhelm Scheuermann und Genossen zu Lutterberg,	desgleichen.
17.	II. 719.	Ernst Schäfer und Genossen zu Bühren,	desgleichen.
18.	II. 720.	Wilhem Elges und Genossen zu Wiershausen,	desgleichen.
19.	II. 721.	Ludwig Rekemeyer und Genossen zu Elkershausen,	desgleichen.
20.	II. 722.	H. Klie und Genossen zu Friedland,	desgleichen.
21.	II. 723.	August Deppe und Genossen zu Großenschneen,	desgleichen.
22.	II. 724.	Friedrich Ludwig Pape und Genossen zu Oberscheeden,	desgleichen.
23.	II. 725.	Ludwig Fischer und Genossen zu Kleinschneen,	desgleichen.
24.	II. 726.	Franz Kerll und Genossen zu Geismar,	desgleichen.
25.	II. 727.	Wilh. Hildebrandt und Genossen zu Sieboldshausen,	desgleichen.
26.	II. 728.	Joh. Diedrich und Genossen zu Werckshausen,	desgleichen.
27.	II. 729.	G. Wagner und Genossen zu Grone,	desgleichen.
28.	II. 730.	Ackermann Franz Beekmann und Genossen zu Nicolausberg,	desgleichen.
29.	II. 731.	A. Wettmarshausen und Genossen zu Heende,	desgleichen.
30.	II. 732.	Heinrich Rappe und Genossen zu Rosdorf.	desgleichen.
31.	II. 749.	H. Aug Jacobi zu Hainholz,	desgleichen.
32.	II. 750.	Schuhmachermeister W. Kornitzke zu Hannover,	desgleichen.
33.	II. 751.	Heinrich Bente und Genossen zu Alvesrode beim Saupark Springe,	desgleichen.
34.	II. 752.	F. Brennecke und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
35.	II. 753.	Wilh. Baumgarten und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
36.	II. 754.	Schneidermeister Louis Claus und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
37.	II. 755.	H. Jacobsohn und Genossen zu Kronsberg bei Hannover,	desgleichen.
38.	II. 756.	Maler H. König und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
39.	II. 757.	Kaufmann Gustav Fischer zu Springe und Genossen,	desgleichen.
40,	II. 758.	Vollmeyer Friedr. Mensing und Genossen zu Tündern, Amt Hameln,	desgleichen.
41.	II. 759.	Dr. med. C. Fischer und Genossen zu Linden,	desgleichen.
42.	II. 760.	Tischlermeister C. Mönkeberg und Genossen zu Alfeld,	desgleichen.
43.	II. 761.	Friedrich Wilkening und Genossen zu Voremberg,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
44.	II. 762.	Heinrich Fischer und Genossen zu Langenholzen,	desgleichen.
45.	II. 774.	Der Bürgervorsteher Tegtmeyer und Genossen zu Zellerfeld,	Ablehnung des Landsturmgesetzes betreffend.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

A. v. Etzel,
Vorsitzender der Kommission VI.

D. Kommission IX. zur Vorberathung der Gesetz-Entwürfe, die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 und die Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen betreffend.

1.	II. 684.	R. Siegfried, Schriftsteller im Finanz- und Börsenfach zu Königsberg i/Pr.,	beantragt in dem Gesetz-Entwurf wegen Aufnahme einer Anleihe für Elsaß-Lothringen Bestimmungen darüber, ob und bezw. in welcher Weise für gestohlene, verlorene oder zu Grunde gegangene Verschreibungen der französischen Anleihe Ersatzstücke zu erlangen sind, aufzunehmen.

Berlin, den 10. Dezember 1874.

Miquél,
Vorsitzender der Kommission IX.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 793.	Der Strafanstalts-Ober-Inspektor Wolff zu Stade,	bittet, dahin zu wirken, daß die sämmtlichen Staats-Lotterien der Deutschen Einzelstaaten einfach aufgehoben, event. daß dieselben zu einer Deutschen Lotterie vereinigt werden, wodurch eine theilweise Beseitigung der so ungemein schwer drückenden Matrikular-Beiträge sich erzielen läßt.
2.	II. 794.	Die Gemeinde-Vertretung von Landsweiler,	bittet dem Gesetz-Entwurfe über Befreiung des Reichs-Vermögens von Gemeinde-Umlagen in der gegenwärtig vorliegenden Fassung die Zustimmung zu versagen.
3.	II. 795.	Die Gemeinde-Vertretung von Schiffweiler,	desgleichen.
4.	II. 796.	Otto Kapell zu Berlin,	überreicht Petitionen aus 61 verschiedenen Städten Deutschlands mit 14,515 Unterschriften dahin gehend: „es möge durch ein Gesetz oder durch einen Zusatz zu dem Gesetze, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen auch auf die Bauunternehmungen die Bestimmungen desselben in der Weise, wie dieselben beim Eisenbahnbetrieb maßgebend sind, ausgedehnt werden.
5.	II. 797.	Der Vorstand der Schuhmacher- und Pantoffelmacher-Innung zu Stettin, im Namen von 374 Mitgliedern,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
6.	II. 798.	Der Königl. Preuß. Justiz-Rath a. D. Romeiß, zu Wiesbaden,	die Eisenbahn-Tarifffrage betreffend.
7.	II. 799.	Der Rittmeister a. D. Albert August Waldemar von Puttkamer zu Charlottenburg,	Beschwerde über die angeblich widerrechtlichen Allodifizirungen in Hinterpommern Seitens der Königl. Preuß. Regierung.
8.	II. 802.	Der Lehrer L. Radomski zu Squirawen, Kreis Berent,	Beschwerde in der Untersuchungssache wider ihn.
9.	II. 805.	Die Gemeinde-Vertretung von Malstatt-Burbach-Rußhütte,	bittet dem Gesetz-Entwurfe über Befreiung des Reichs-Vermögens von Gemeinde-Umlagen in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu versagen.
10.	II. 806.	Der Invalide Heinrich Groth zu Garz a./Rügen,	bittet um Wieder-Gewährung der Pension der I. Klasse und der Zulage für Nichtbenutzung des Zivil-Versorgungs-Scheins.
11.	II. 807.	Die Vorstände der Tischler-, Bäcker-, Schlächter-, Schneider-, Schuhmacher-, Stellmacher-, Schmiede-, Korbmacher-, Hutmacher-, Buchbinder-, Klempner-Innung u. des Maurer- u. Zimmergewerks zu Celle,	Die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
12.	II. 808.	C. Stegemann, als Vorsitzender des Gewerbevereins Celle, im Auftrage von 50 Mitgliedern,	desgleichen.
13.	II. 809.	Die Tischler-Innung (196 Mitglieder) zu Leipzig,	desgleichen.
14.	II. 810.	Tischler Moritz Hoffmann zu Grimma, im Namen von 10 Tischlern das.,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 811.	Jac. Chr. Friedrich Hammer, Obermeister der Tischler-Innung zu Pirna,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
16.	II. 812.	F. Liebers, Obermeister der Tischler- und Schlosser-Innung zu Waldheim in Sachsen u Gen.,	desgleichen.
17.	II. 824.	Der Controll-Diätar Frigge zu Magdeburg, Sudenburg,	bittet um Ermäßigung der von ihm zu zahlenden Steuern.
18.	II. 825.	Der vormalige Kaiserliche Telegraphen-Stationsbote August Kirchhof in Weimar,	bittet um Pensionserhöhung.
19.	II. 826.	Carl Ferdinand Günther u. Genossen zu Chemnitz in Sachsen,	die Anstellung der Militairpersonen in Staatsdiensten betr.
20.	II. 827.	Der Kaufmann Joseph Kersten zu Herzberg, Provinz Sachsen,	die Abänderung der Preußischen Gesetze: Konkursordnung vom 8. Mai 1855, Städteordnung vom 30 Mai 1853, Notariatsordnung vom 11. Juli 1845, Dienstinstruktion für gerichtliche Unterbeamte vom 2 August 1850 und §§. 71. u. ff. Tit. 24. Thl. I. Allg. Proz.-Ordn. betr.
21.	II. 838.	Carl Stelkens und Genossen zu Kaldenkirchen, überreicht durch den Abg. Ulrich,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
22.	II. 840.	Die Gemeindevertretung von Püttlingen, Kreis Saarbrücken,	die Ablehnung des Gesetzentwurfs über die Steuerfreiheit des Reichseinkommens betreffend.
23.	II. 841.	Der Oekonom Johannes Götting zu Dissen, Kreis Fritzlar,	beantragt den Erlaß eines Gesetzes darüber, in welcher Entfernung von einer Verbindungsstraße ein Bienenstand angelegt sein muß.
24.	II. 843.	Der Studiosus der Naturwissenschaften, Invalide Adolph Krause zu Okrilla bei Meißen,	bittet um Gewährung der Anstellungs-Entschädigung von 2 Thalern monatlich an Stelle des Civilversorgungsscheins.
25.	II. 845.	Der Maire von Saarburg u. Genossen, Bürger des Kreises Saarburg, überreicht durch den Abgeordneten Guerber.	bitten, daß die Ausführung der neuen Schulregulative, wonach die Knaben und Mädchen vereinigt vom Lehrer unterrichtet werden sollen, verhindert bezw. gänzlich aufgehoben werde.
26.	II. 846.	Kaufleute Ring und Fabricius und Genossen zu Posen,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
27.	II. 848.	Die Gast- und Schankwirthe des Kreises Reichenbach in Schlesien, W. Knorn, Gasthofsbesitzer zu Ernsdorf, und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Websky,	die Petition des Deutschen Gastwirthverbandes um eine einheitliche Gesetzgebung in Bezug auf das Gastwirthsgewerbe 2c. betreffend.
28.	II. 849.	Der Vorstand der Schleswig-Holstein'schen Invaliden in Angeln, H. H. Petersen und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr Wallichs,	die Nachbewilligung der Pensionen vom 1. Januar 1851 ab betreffend.
29.	II. 850.	Die Dextrin- u. Stärke-Gummi-Fabrikanten Müller u. Bertrand und Genossen zu Mülhausen im Elsaß,	bitten die Begünstigung zu erwirken, daß die aus Frankreich zur Dextrin- und Stärkegummifabrikation eingeführte Stärke in ein etwa zu bewilligendes Privatlager gebracht und unter steueramtlicher Kontrole, bei Verwendung, denaturirt und zollfrei belassen werden dürfe.
30.	II. 851.	Der ehemalige Obergefreite Hugo Schöner vom Magdeburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 4 zu Breslau,	bittet um Gewährung von Invaliden-Ansprüchen.
31.	II. 852.	Der Käthner Johann Heinrich Christian Harten zu Hoisbüttel — Gut Ahrensburg in Holstein,	bittet um Pensions-Gewährung.
32.	II. 853.	Der Invalide Oberpichler zu Pillwutschen, Kreis Insterburg,	bittet um Wiedergewährung der Pension von 12 Thlrn. monatlich.
33.	II. 854.	Die Handelskammer zu Nürnberg, überreicht durch den Abgeordneten Frankenburger,	bittet zu veranlassen, daß zur Entscheidung von Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen mit rechtsgelehrten und Handels-Richtern besetzte Oberlandesgerichte errichtet werden.
34.	II. 856.	Der Volksschullehrer Deltzer zu Stuba bei Elbing,	die Wirksamkeit der Volksschule betreffend.

Berlin, den 17. Dezember 1874.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

B. Kommission IV. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 800.	Die Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken zu Nürnberg, überreicht durch den Abgeordneten Frankenburger,	die Abänderung des Wechselstempelsteuer-Gesetzes betreffend.
2.	II. 804.	Die Handelskammer zu Wesel, überreicht durch den Abgeordneten Grütering,	Abänderung des §. 3. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 betreffend.
3.	II. 823.	Die Handelskammer des Kreises Hagen zu Hagen,	die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869.
4.	II. 855.	Die Telegraphenboten Pietschker und Genossen zu Magdeburg,	bitten ihre Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse den größten Städten Deutschlands, namentlich Berlin, gleichzustellen und die Anstellungsfrist abzukürzen.

Berlin, den 17. Dezember 1874.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission IV.

C. Kommission VI. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Landsturm.

1.	II. 813.	Der Tischlermeister H. Giesecke zu Geestendorf und Genossen,	die Ablehnung des Landsturmgesetz-Entwurfs betreffend.
2.	II. 814.	Der Kaufmann Joh. Geriken zu Geestendorf und Genossen zu Wulsdorf, Steinstedt und Lühe,	desgleichen.
3.	II. 815.	Der Küper W. Böker zu Wulsdorf und Genossen zu Geestendorf und Geestemünde,	desgleichen.
4.	II. 816.	H. Orth und Genossen zu Gifhorn,	desgleichen.
5.	II. 817.	H. Köther und Genossen zu Gifhorn,	desgleichen.
6.	II. 818.	E. v. Lehe und Genossen zu Padingbüttel, Amt Dorum,	desgleichen.
7.	II. 819.	D. Ackermann und Genossen zu Wintzlar,	desgleichen.
8.	II. 820.	H. Schröder und Genossen zu Nienstedt,	desgleichen.
9.	II. 821.	Heinrich Reins u. Gen. zu Nordgoltern,	desgleichen.
10.	II. 822.	Halbmann Conrad Behne und Genossen zu Gr. Gottern,	desgleichen.
11.	II. 829.	Althändler Wilhelm Klages und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
12.	II. 830.	Rittergutsbesitzer B. v. Linsingen und Genossen zu Gestorf,	desgleichen.
13.	II. 831.	Heimberg und Genossen zu Lühe,	desgleichen.
14.	II. 832.	H. J. Jonas und Genossen zu Jork,	desgleichen.
15.	II. 833.	H. Schlie und Genossen zu Kl. Heidorn,	desgleichen.
16.	II. 834.	H. Wenle zu Hohenrode und Genossen zu Ringelheim und Gitter a. Berge,	desgleichen.
17.	II. 835.	Hofbesitzer H. Battmer zu Deilmissen und Dunsen,	desgleichen.
18.	II. 836.	Ferdinand Preuß und Genossen zu List bei Hannover,	desgleichen.
19.	II. 837.	Hufschmidt Friedrich Eggers und Genossen zu Ringelheim und Binder,	desgleichen.
20.	II. 847.	August Schottelius und Genossen zu Lautenthal,	desgleichen.

Berlin, den 17. Dezember 1874.

A. v. Etzel,
Vorsitzender der Kommission VI.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
D. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.			
1.	II. 801.	Die bürgerlichen Kollegien der Universitätsstadt Tübingen, überreicht durch den Abgeordneten Gaupp,	Berücksichtigung einzelner Wünsche in Betreff des Gesetzentwurfs über die Quartierleistung in Württemberg.
2.	II. 842.	Der Vorstand des Städtetages der Provinz Brandenburg, Oberbürgermeister Reuscher zu Brandenburg a. H.,	beantragt die Aufnahme eines entsprechend höher bemessenen Vergütigungssatzes der Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht im Frieden.
3.	II. 844.	Der Gemeinderath der Stadt Reutlingen, überreicht durch den Abgeordneten Gaupp,	bittet um Aufnahme dieser Stadt in die B.II. Klasse des Servistarifs bei Einquartierung der bewaffneten Macht.

Berlin, den 17. Dezember 1874.

v. Winter,
Vorsitzender der Kommission VII.

E. Kommission VIII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Bankgesetzes.			
1.	II. 803.	Das Direktorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu Stettin,	betreffend die Repartition der nach dem Bankgesetz-Entwurf von den ungedeckten Noten künftig zu entrichtenden Steuer.
2.	II. 828.	Die kommunalständische Bank für die Preuß. Oberlausitz zu Görlitz,	die Besteuerung der ungedeckten Banknoten betreffend.
3.	II. 839.	Die Direktion der Danziger Privat-Aktienbank, überreicht durch den Abgeordneten Rickert,	die Repartition der nach dem Bankgesetz-Entwurf von den ungedeckten Noten künftig zn entrichtenden Steuer betr.

Berlin, den 17. Dezember 1874.

v. Unruh (Magdeburg),
Vorsitzender der Kommission VIII.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 857.	Der Bürgerverein in Wülfrath, Kreis Mettmann, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Techow,	bittet 1. um Einziehung der Fünftel-Markstücke, 2. um eine andere Normirung der Stempelabgabe, und 3. um baldige Einziehung der ausländischen Banknoten.
2.	II. 858.	Der vormalige Panoramabesitzer Joh. Georg Müller aus Pirmasens, wohnhaft zu Poppenreuth bei Fürth in Bayern,	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
3.	II. 859.	Kaufleute J. F. Ingenohl Söhne und Genossen zu Neuwied,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
4.	II. 860.	Der Reserveunteroffizier P. Steen zu Büdelsdorf bei Rendsburg,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
5.	II. 861.	Die Handelskammer zu Eupen,	die Erhöhung der Frachtsätze auf den Rheinisch-Westphälischen Eisenbahnen betreffend.
6.	II. 862.	Die Handelskammer des Kreises Lennep,	die Abänderung des §. 3. des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 betreffend.
7.	II. 863.	Der Gemeinderath von Ensdorf an der Saar, Kreis Saarlouis,	die Ablehnnng des Gesetzentwurfs über die Steuerfreiheit des Reichseinkommens betreffend.
8.	II. 864.	Der Stellenbesitzer Stanislaus Ronczoscek zu Chorzow bei Königshütte,	überreicht seine frühere Petition vom 5. Oktober cr. mit der Bitte um fernere resp. nochmalige Prüfung.
9.	II. 866.	Der Magistrat der Stadt Hamm,	bittet um Versetzung aus der dritten in die zweite Servisklasse.
10.	II. 868.	Wilhelm Kühn und F. G. Rätzer zu Burgstädt,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
11.	II. 869.	Der Wehrmann Johann August Nötzelmann zu Pinnow bei Ratzebuhr,	bittet um Erwirkung einer außerordentlichen Unterstützung.
12.	II. 870.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	die Abänderung des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 betreffend.
13	II. 871.	Der Kretscham-Besitzer Ernst Hertwig zu Gr. Gaffron, Kreis Steinau,	Beschwerde über die ihm Seitens des Amtsvorstehers verweigerte Erlaubniß, zum zweiten Feiertage Musik halten zu können.
14.	II. 873.	Dr. Friedr. Wilh. Kordenet, z. Z. in Newark, N. J. Amerika,	die Gleichstellung aller deutschen Invaliden aus den Jahren 1848 bis 1852, 1864 bis 1866 und 1870/71 in Beziehung auf ihre Pensionsberechtigung.
15.	II. 874.	Der Gemeinderath zu Kristel bei Hattersheim,	spricht die Erwartung aus, daß bei den bevorstehenden Maßregeln zur Ausgleichung des Telegraphendefizits keine ausschließliche Mehrbelastung des Lokalverkehrs eintrete.
16.	II. 875.	Die Herren von Loeper-Loepersdorf und Genossen zu Labes, Kreis Regenwalde, überreicht durch den Abg. Dr. Simson,	bitten in der Reichsgesetzgebung darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß die strafrechtliche Entscheidung von Uebertretungen nicht einem Einzelrichter, sondern einem Kollegialgerichte übertragen werde, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des in der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens in Aussicht genommenen Verfahrens.
17.	II. 876.	Der Schneidermeister Peter Josef Walder zu Köln,	bittet dahin zu wirken, daß seinem Sohne eine Invalidenpension oder der Civil-Versorgungsschein gewährt werde.
18.	II. 877.	Der Gemeinderath von Dilsburg,	die Steuerbefreiung des Reichseinkommens betreffend.
19.	II. 878.	Der Gemeinderath von Quierscheid,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
20.	II. 879.	Der Invalide Johann Schumacher zu Meldorf,	bittet um Bewilligung einer Geld-Entschädigung für den ihm ertheilten Civil-Versorgungsschein.
21.	II. 881.	Der Bürgermeister und der Gemeinderath von Dindlingen, Amts Höchst,	bitten die Erwartung auszusprechen daß bei den bevorstehenden Maßregeln zur Ausgleichung des Telegraphendefizits keine ausschließliche Mehrbelastung des Lokalverkehrs eintrete.
22.	II. 882.	Frau Radenhausen zu Altona,	die Verleihung des allgemeinen und direkten Wahlrechts an die Personen weiblichen Geschlechts.
23.	II. 883.	Bürger Heyermann aus Oberhausen,	die Aichung der Gläser und Flaschen bei den Gastwirthen betreffend.
24.	II. 884.	Fritz Bormann zu Altona,	Beschwerde über zu hohe Steuerveranlagung.
25.	II. 885.	Bürgermeister Kullmann und Genossen zu Hochheim, Kreis Main,	sprechen die Erwartung aus, daß bei den bevorstehenden Maßregeln zur Ausgleichung des Telegraphendefizits keine ausschließliche Mehrbelastung des Lokalverkehrs eintrete.
26.	II. 886.	Die Vorstandsmitglieder des Gewerks-Vereins zu Hochheim, Ad. Mohr und Genossen,	wie vorstehend.
27.	II. 887.	Die Handelskammer zu Hanau,	die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer betreffend.
28.	II. 888.	Der Lehrer Schmidt zu Sprenge per Oldesloe (Holstein),	bittet um Erlaß eines Gesetzes a) über die Niederlassung der Aerzte und b) über die Anlage neuer Apotheken,
29.	II. 889.	Der Vorstand der Bauhütte zu Hamburg,	beantragt: 1. Wiedereinführung der Arbeitsbücher und 2. Beschränkung des Koalitionsrechts durch sachgemäße Ausdehnung der im §. 153 der Gew.-Ord. enthaltenen Strafbestimmungen und 3. Bestrafung des Kontraktbruchs.
30.	II. 890.	Der Verein „Bauhütte" zu Harburg,	desgleichen.
31.	II. 892.	Der Gemeinderath von Hattersheim,	die Ausgleichung des Telegraphendefizits betreffend.
32.	II. 893.	Der Bürgermeister und Gemeinderath zu Kelsterbach,	desgleichen.
33.	II. 894.	Der Handels- und Fabrikrath zu Schweinfurt,	bittet dahin zu wirken, daß zur Entscheidung von Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen mit rechtsgelehrten Handelsrichtern und Kaufleuten besetzte Oberlandesgerichte errichtet werden.
34.	II. 896.	Die Großherzoglich Hessische Handelskammer zu Offenbach,	die Besetzung der Handelsgerichte II. Instanz aus rechtsgelehrten und dem Handelsstande entnommenen Richtern betreffend.
35.	II. 898.	Der Kommissionär Friedrich Rang zu Nürnberg,	bittet um Emendation des §. 137. Absatz 2. und des §. 85. Absatz 1. und 2. des Entwurfs der Deutschen Civilprozeß-Ordnung, sowie der §§. 121., 123., 285. und 310. der Deutschen Strafprozeß-Ordnung.
36.	II. 899.	Der Bürgermeister Jäger und Genossen zu Flörsheim,	bitten die Erwartung auszusprechen: daß bei den bevorstehenden Maßregeln zur Ausgleichung des Telegraphendefizits keine ausschließliche Mehrbelastung des Lokalverkehrs eintrete.
37.	II. 900.	Der Bürgermeister Schneider und Genossen zu Langenhain, Landrathsamt Wiesbaden,	desgleichen.
38.	II. 902.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberpfalz und Regensburg, zu Regensburg,	Beitritts-Erklärung zu der Petition der Handelskammer für Mittelfranken zu Nürnberg, das Gerichts-Verfassungsgesetz §§. 93—96. betreffend.
39.	II. 903.	Louis Spiegel zu Southampton,	bittet ein Ausnahme-Gesetz dahin zu erlassen, daß selbst der Versuch auf das Leben des Fürsten Bismarck mit Todesstrafe bedroht ist.
40.	II. 904.	Im Auftrage der hygieinischen Sektion der 47. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Breslau, Beneke, Geh. Med.-Rath und Professor zu Marbura, und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Zinn,	die gesetzliche Einführung einer allgemeinen Leichenschau für das Deutsche Reich betreffend.
41.	II. 905.	Der ehemalige Soldat der 1. Komp. 3. Bat. des vormaligen 4. Kurmärkischen Inf.-Regts. Friedrich Wilhelm Heyse zu Felixburg, Provinz Kurland in Rußland,	bittet dahin zu wirken, daß ihm eine Pension event. Unterstützung gewährt werde.
42.	II. 906.	Der pensionirte Feldwebel Klump zu Emmershausen bei Nod a./W., Reg.-Bez. Wiesbaden	bittet um Pensions-Erhöhung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
43.	II. 909.	Der Invalide Bowski zu Stolp,	bittet, seine Wiederaufnahme in das Invalidenhaus zu Stolp event. Erhöhung der Pension zu erwirken.
44.	II. 910.	Der Bürgermeister Koch und Genossen zu Diedenbergen,	beantragen, dem Bundesrathe gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß bei den bevorstehenden Maßregeln zur Ausgleichung des Telegraphendefizits keine ausschließliche Mehrbelastung des Lokalverkehrs eintrete.
45.	II. 912.	Das Direktorium des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe zu Wiesbaden,	desgleichen.
46.	II. 913.	Der Kgl. Preuß. Justiz-Rath a. D. Romeiß zu Wiesbaden,	bittet, den Antrag des Abgeordneten Dr. Schulze (Delitzsch), betreffend die Gewährung von Diäten für die Reichstags-Mitglieder abzulehnen.
47.	II. 914.	Der Vorstand des evangelischen Vereins im oberen Unstrutthale, Vorsitzender Pastor A. Schollmeyer zu Altengottern und Genossen,	bitten, bei der bevorstehenden Berathung des Reichs-Civilehe-Gesetzes Vorsorge zu treffen, daß in demselben die Beseitigung der Stolgebühren im Wege der Ablösung ausgesprochen und event. mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse den einzelnen Staaten aufgegeben werde, diese Ablösung vor dem Termine der Inkrafttretung des Reichs-Civilehe-Gesetzes (1. Januar 1876); im Wege der Partikular-Gesetzgebung zu bewirken.
48.	II. 921.	Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen und Hütten-Interessen der rechtsrheinischen Reviere des Oberbergamtsbezirks Bonn zu Siegen,	Resolutionen in Bezug auf die Frage der Tariferhöhung und der Tarifreform.
49.	II. 922.	Der Gemeinderath zu Lorsbach,	bittet, dem Bundesrath gegenüber die Erwartung auszusprechen: daß bei den bevorstehenden Maßregeln zur Ausgleichung des Telegraphendefizits keine ausschließliche Mehrbelastung des Lokalverkehrs eintrete.
50.	II. 923.	Der Invalide Carl Drews zu Weichselburg bei Neuenburg, W./Pr.,	bittet um Nachzahlung der ihm entzogen gewesenen und demnächst wieder gewährten Pension und Verstümmelungszulage.
51.	II. 931.	Der pensionirte Gensdarm Zillmann zu Bromberg,	bittet um Gewährung seiner vollen Pension während der Probedienstleistung, beziehungsweise bis zur etatsmäßigen Anstellung oder Bewilligung einer Unterstützung aus der ersparten Pension.
52.	II. 932.	Der ehemalige Jäger der vormal. Schleswig-Holstein'schen Armee Claus Detlef Emil Corpus zu Rendsburg,	bittet um Erwirkung einer Militär-Invaliden-Pension.
53.	II. 940.	Der Apotheker C. Heurich und Genossen zu Metz,	bitten, eine Rechtsgleichheit mit Deutschland in Betreff der in Elsaß-Lothringen bestehenden Gewerbefreiheit der Apotheker herbeizuführen.
54.	II. 946.	Die Schulhaushälter Hartwig und Genossen zu Breslau,	bitten, ihre definitive Anstellung veranlassen zu wollen.
55.	II. 947.	Die Apotheker Aug. Müller zu Jever und J. Schrage zu Pewsum,	überreichen Abschrift einer an das Reichskanzler-Amt gerichteten Petition, den Erlaß von Normalbestimmungen über die Grenzen der freien Niederlassung qualifizirter Apotheker betreffend.
56.	II. 949.	F. W. Sydow zu Otterndorf, Provinz Hannover,	den Artikel 31. der Verfassung des Deutschen Reichs betreffend.
57.	II. 960.	Der Verein Bauhütte zu Lübeck,	beantragt: 1. Einführung der sog. Arbeitsbücher, 2. Beschränkung des Koalitionsrechts durch strenge Anwendung und sachgemäße Ausdehnung der im §. 153. der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Strafbestimmungen, und 3. Bestrafung des Kontraktbruchs.
58.	II. 961.	Der praktische Arzt Dr. Reich und Genossen zu Oels,	sprechen ihre vollste Zustimmung zum Vertrauensvotum für den Herrn Reichskanzler aus.
59.	II. 962.	N. Kronheim und Genossen zu Gr. Glogau,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
60.	II. 963.	Der Ganz-Invalide Peter Adam Bodhatscheck zu Iggelheim, Bezirksamt Speyer in der Pfalz, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Buhl,	bittet um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
61.	II. 964.	Die Wittwe des Wehrmanns Johann Spoo zu Quierscheid, Kreis Saarbrücken,	bittet um Erwirkung einer Pension.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
62.	II. 965.	Der ehemalige Gefreite, jetzige Arbeiter Johann Ernst Wolf, zu Berlin,	bittet nochmals um Gewährung einer Pension und des Civil-Versorgungsscheins.
63.	II. 966.	Die verwittwete Registrator Emilie Heybach zu Gleiwitz O./S.,	bittet um Gewährung einer Unterstützung.

Berlin, den 7. Januar 1875.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Landsturm.

1.	II. 880.	Der Guts-Administrator August Köhler und Genossen zu Günthersleben bei Gotha,	die Ablehnung des Landsturmgesetzes und die Einführung einer Reichs-Einkommensteuer betreffend.
2.	II. 895.	Der Vorstand des Lublinitzer Krieger-Vereins, überreicht durch den Abg. Grafen von Bethusy-Huc,	die Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe betreffend.

Berlin, den 7. Januar 1875.

A. v. Etzel,
Vorsitzender der Kommission VI.

C. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1.	II. 867.	Die Gemeinden Rath, Ekamp, Stockum und Lohhausen bei Düsseldorf,	gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslasten in Friedenszeiten betreffend.
2.	II. 872.	Der landwirthschaftliche Verein zu Altmittweida in Sachsen,	den Gesetz-Entwurf über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.
3.	II. 891.	Der Verein der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche, in Vertretung die vorsitzende Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft,	die Abänderung des §. 15. des Gesetzes betreffend.
4.	II. 948.	Der Gemeinderath der Stadt Ebingen, Oberamt Balingen, Königreich Württemberg, überreicht durch den Abgeordneten Schwarz,	bittet in den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Onartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes vom 25. Juni 1868 im Königreich Württemberg, die Gemeinde Ebingen von der IV. in die III. Servisklasse versetzen zu wollen.
5.	II. 959.	Der Bürgermeister, der Ortsvorsteher und die Gemeinde-Vertreter zu Adenau, Reg.-Bez. Koblenz,	bitten um Erhöhung der Sätze zur Verpflegung der Soldaten, wie Gestellung des Vorspanns 2c.

Berlin, den 7. Januar 1875.

v. Winter,
Vorsitzender der Kommission VII.

D. Kommission VIII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Bankgesetzes.

1.	II. 865.	Die Handelskammer zu Kolmar, überreicht durch den Abg. v. Puttkamer (Fraustadt),	die Errichtung einer Reichsbank betreffend.
2.	II. 897.	Die Leipziger Bank,	beantragt, befürworten zu wollen, daß die mit 1879 ablaufende Konzession der Leipziger Bank bis zum Jahre 1891, als dem Termin, bis zu welchem die Konzessionen aller Privatzettelbanken, welche sich den Bestimmungen des Bankgesetzes unterwerfen, erlöschen, verlängert werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 901.	Der Kaufmann H. J. Müller von Berneck zu Chemnitz in Sachsen,	das Reichsbankgesetz betreffend.
4.	II. 907.	Der Magistrat zu Thorn, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn),	bittet, den Antrag: „Die Reichsbank und ihre Filialen sollen frei von von Kommunaleinkommensteuer sein", nicht anzunehmen, vielmehr das gesetzlich bestehende Besteuerungsrecht der Kommunen in Gültigkeit zu belassen.
5.	II. 908.	Der Verwaltungsrath und der Direktor der Frankfurter Bank,	erbitten: 1. Verlängerung der Konzession durch Vermittelung der Königl. Preußischen Staatsregierung bis zum Jahre 1891 und Befugniß zur Ausgabe von Bankscheinen während dieser Konzessionsdauer; 2. Bestimmung des der Frankfurter Bank zu bewilligenden Kontingentes unbedeckter mit 1 pCt. zu versteuernder Bankscheine auf mindestens 16,380,443 Mark; und 3. Gestattung der Pflege des Depositen-Geschäftes (Annahme und Verzinsung der Bank zur Verfügung gestellter Gelder).
6.	II. 911.	Der Königl. Preuß. Justizrath a. D. Romeiß zu Wiesbaden,	bittet, dahin zu wirken, daß die der Preußischen Bank in der Bank-Ordnung von 1856 eingeräumten Deposital-Befugnisse auf die Deutsche Reichsbank übergehen, resp. die hierauf bezüglichen Bestimmungen auch der Bankordnung für das Deutsche Reich einverleibt werden.
7.	II. 915.	Der Magistrat zu Konitz,	die Ablehnung des Antrags: „die Reichsbank und ihre Filialen sollen frei von Communalsteuern sein" betreffend.
8.	II. 916.	Der Magistrat zu Liegnitz,	desgleichen.
9.	II. 917.	Der Magistrat zu Prenzlau,	desgleichen.
10.	II. 918.	Der Magistrat zu Landeshut,	desgleichen.
11.	II. 919.	Der Magistrat zu Quedlinburg,	desgleichen.
12.	II. 920.	Der Magistrat zu Osnabrück,	desgleichen.
13.	II. 924.	Der Magistrat zu Swinemünde,	desgleichen.
14.	II. 925.	Der Magistrat zu Culm,	desgleichen.
15.	II. 926.	Der Magistrat zu Lissa (Posen),	desgleichen.
16.	II. 927.	Der Magistrat zu Guben,	desgleichen.
17.	II. 928.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Lennep,	desgleichen.
18.	II. 929.	Der Magistrat zu Ratibor,	desgleichen.
19.	II. 930.	Der Magistrat zu Lyck,	desgleichen.
20.	II. 933.	Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund,	die Ablehnung des Antrags des Bundesraths, die Reichsbank und ihre Filialen sollen frei von Kommunal-Einkommensteuer sein, betreffend.
21.	II. 934.	Der Magistrat zu Stettin,	desgleichen.
22.	II. 935.	Der Magistrat zu Reichenbach i/Schl. überreicht durch den Abg. Dr. Meyer (Thorn),	desgleichen.
23.	II. 936.	Der Magistrat zu Posen,	desgleichen.
24.	II. 937.	Der Magistrat der Stadt Halberstadt,	desgleichen.
25.	II. 938.	Der Gemeinderath zu Wiesbaden,	desgleichen.
26.	II. 939.	Der Magistrat zu Görlitz,	desgleichen.
27.	II. 941.	Der Magistrat zu Landsberg a/W.,	desgleichen.
28.	II. 942.	Der Magistrat zu Glogau, überreicht durch den Abg. Dr. Braun,	desgleichen.
29.	II. 943.	Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages zu Berlin,	gegen die einprozentige Steuer von dem ungedeckten Notenumlauf.
30.	II. 944.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin,	bitten die in dem Entwurf des Bundesraths enthaltene regelmäßige einprozentige Besteuerung aller durch Metall nicht gedeckten Noten abzulehnen.
31.	II. 945.	Der Magistrat zu Grünberg i/Sch.,	bittet, beschließen zu wollen, daß die Reichsbank und ihre Filialen gleich den übrigen juristischen Personen nach Maßgabe ihres aus dem Gewerbebetriebe erwachsenden Einkommens zur Kommunal-Einkommensteuer heranzuziehen.
32.	II. 950.	Der Magistrat zu Elbing,	die Ablehnung des Antrags des Bundesraths, die Reichsbank und deren Filialen sollen frei von Kommunal-Einkommensteuer sein, betreffend.
33.	II. 951.	Der Magistrat der Stadt Danzig,	desgleichen.
34.	II. 952.	Der Magistrat zu Labiau,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
35.	II. 953.	Der Magistrat der Königlichen Residenzstadt Hannover,	desgleichen.
36.	II. 954.	Der Magistrat zu Erfurt, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn),	desgleichen.
37.	II. 955.	Der Oberbürgermeister Roos zu Crefeld, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn),	desgleichen.
38.	II. 956.	Der Bürgermeister van Meenen zu Solingen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn),	desgleichen.
39.	II. 957.	Der Magistrat zu Inowrazlaw, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn),	desgleichen.
40.	II. 958.	Der Oberbürgermeister Jaeger zu Elberfeld, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn),	desgleichen.
41.	II. 967.	Der Magistrat der Stadt Flensburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wallichs,	desgleichen.

Berlin, den 7. Januar 1875.

v. Unruh (Magdeburg),
Vorsitzender der Kommission VIII.

Neuntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 971.	Heinrich Bremer zu Göttingen, überreicht durch den Abgeordneten v. Bennigsen,	bittet, zu veranlassen, daß an sämmtlichen öffentlichen Wegen des Reiches in geeigneter Entfernung und an passenden Plätzen Bäume zum Schutze gegen die Unbilden des Wetters angepflanzt werden.
2.	II. 972.	August Louis Leipold zu Leipzig,	Beschwerde über die Königl. Sächsische Regierung.
3.	II. 973.	Der Militär-Invalide Alois Schirmer zu Breslau,	bittet um Bewilligung einer Pension und dauernden Anstellungs-Entschädigung für den Civilversorgungsschein.
4.	II. 979.	Die Wittwe des verunglückten Barrierenwärters Link zu Schiltigheim,	bittet um Erwirkung einer entsprechenden Pension für sich und ihre fünf minorennen Kinder.
5.	II. 986.	Max Raschke, Seconde-Lieutenant im 8. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 61. zu Rohlau bei Warlubien,	die Erfindung eines lenkbaren Luftschiffs betreffend.
6.	II. 992.	Der Ausschuß des Vereins Deutscher Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin u. s. w.,	bittet, soweit die Einführung der obligatorischen Leichenschau für alle Sterbefälle in Deutschland vorläufig noch nicht möglich sein sollte, dafür sorgen zu wollen, daß schleunigst alle die Civilstands-Register führenden Aemter und Personen in dem Deutschen Reiche angewiesen werden, in allen Sterbefällen bei der Anmeldung die muthmaßliche Todesursache des Verstorbenen nach den Angaben der Zeugen oder nach eigener Kenntniß in die Sterbe- oder in besondere Neben-Register einzutragen und auf den Register-Auszügen und Todtenscheinen daraus zu vermerken.
7.	II. 993.	Der ehemalige Feldwebel Leopold Powitz, früher zu Berlin,	Beschwerde resp. Bitte um Straferlaß.
8.	II. 999.	Die Herren Reimann und Gebr. Renz zu Durlach, überreicht durch den Abg. Friderich,	bitten, das im Jahre 1873 geschaffene Gesetz, daß vom Jahre 1877 an Stärke zollfrei in das Deutsche Reich eingeführt werden darf, einer Revision zu unterziehen und dahin abzuändern, daß auch fernerhin ein Zoll von 3 R.-Mark per 100 Kilos auf eingeführte Stärke jeder Gattung erhoben werden soll.
9.	II. 1000.	Der Fuhrunternehmer F. Flamm zu Valendar bei Koblenz, überreicht durch den Abg. Frhrn. von Wendt,	bittet, dahin zu wirken, daß ihm ein Schaden-Ersatz von 8000 Thlrn., welchen er durch den Ausbruch der Rotzkrankheit unter seinen Pferden erlitten hat, seitens des Militär-Fiskus gewährt werde.
10.	II. 1001.	H. Kunz und Genossen zu Bernkastel, überreicht durch den Abgeordneten Dieden,	bitten dem von dem Abg. Dr. Buhl eingebrachten Gesetz-Entwurf über die Maßregeln gegen die Reblauskrankheit die Zustimmung zu versagen.
11.	II. 1002.	Peter Haas und Genossen zu Groach, Zeltingen, Wehlen, Machern und Rachtig, überreicht durch den Abgeordneten Dieden,	desgleichen.
12.	II. 1003.	Conrad und Genossen zu Andel, Mülheim, Dusemund, Filgen, Wintrich, Lieser und Cues, überreicht durch den Abgeordneten Dieden,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
13.	II. 1047.	Die Wittwe Mohr zu Strohn, Kreis Daun, Reg.-Bez. Trier, überreicht durch den Abgeordneten Graf Hompesch (Daun),	bittet um Erwirkung einer Wittwen-Pension und Erziehungs-Beihülfe.
14.	II. 1050.	Die städtischen Behörden von Insterburg, überreicht durch den Abgeordneten Parisius,	bitten bei einer weiteren Berathung und endgültigen Festsetzung des Gesetzes über die Besteuerung des Reichs-Einkommens dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grumbrecht gemäß über die Ausnahmen der Steuerfreiheit des Reichs zu Gunsten der Gemeinde-Verbände zu beschließen.
15.	II. 1051.	Der Rentier Huhnholz und Genossen zu Biesenbrow, Kreis Angermünde,	Freigabe der Advokatur im Deutschen Reiche betreffend.
16.	II. 1052.	Der vormalige Landbriefträger August Damrath zu Fiedlitz bei Kleinkrug, im Kreise Marienwerder,	bittet um Erwirkung einer erhöheten und fortlaufenden Unterstützung bezw. Pension.
17.	II. 1053.	Der frühere Bahnmeister Frisch zu Elbing,	bittet dahin zu wirken, daß er wieder als Bahnmeister angestellt werde.
18.	II. 1054.	Der Invalide Sergeant Peter Heinrich Engel zu Köln,	die Gewährung einer Entschädigung für den ihm angeblich 4 Monat zu spät ertheilten Civil-Versorgungsschein.
19.	II. 1055.	Der Werft-Büreau-Applikant Radtke zu Kiel, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hänel,	bittet um Erwirkung einer Pensionszulage von 2 Thlr. monatlich.
20.	II. 1058.	Dr. Hermann Kletke, Vorsitzender des Vereins „Berliner Presse" und Genossen zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lasker,	bitten in die zur Berathung vorliegenden Prozeß-Gesetz-Entwürfe Bestimmungen aufzunehmen, welche die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen gegen strafrechtliche Verfolgung sicher stellt.
21.	II. 1059.	P. Nottorf zu Hamburg,	Beschwerde wegen Justiz-Verweigerung.
22.	II. 1060.	J. G. Müller und Genossen zu Tellnang,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
23.	II. 1062.	Der Gemeinderath zu Hofheim,	bitten dem Bundesrathe gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß bei den bevorstehenden Maßregeln zur Ausgleichung des Telegraphendefizits keine ausschließliche Mehrbelastung des Lokalverkehrs eintrete.
24.	II. 1063.	Der Hauptmann a. D. von Knobelsdorf, zuletzt Führer der Handwerker-Abtheilung im 1. Westpreuß. Grenadier-Regiment Nr. 6. zu Schweidnitz,	bittet um Bewilligung der gesetzlichen Invaliden-Pension.
25.	II. 1064.	Ferdinand Ewald zu Berlin,	unverständlich.
26.	II. 1065.	Die Lothringer Eisenwerke und Genossen zu Ars a. d. Mosel,	die Güter-Tarife der Eisenbahnen betreffend.
27.	II. 1067.	Die Weingutsbesitzer der Mittel-Mosel, J. W. Eymael und Genossen zu Uerzig, Erden und Lösenig, überreicht durch den Abgeordneten Dieden,	den Antrag des Abgeordneten Dr. Buhl, die Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, abzulehnen.
28.	II. 1068.	Dr. Rathmann, Pastor in Colbitz, Kreis Wolmirstedt,	die völlige Beseitigung von Gebühren für die kirchliche Trauung betreffend.
29.	II. 1071.	Peter Joseph Schmitz zu Puffendorf, Kreis Geilenkirchen,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invaliden-Pension.
30.	II. 1076.	Kaufmann Ernst Bartens und Genossen zu Anklam,	die Wiedereinführung der Schuldhaft betreffend.
31.	II. 1077.	Der Vorstand des Hochfelder Walzwerk-Actien-Vereins und Genossen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. von Schulte,	bitten, auf die schleunigste Beseitigung der Erhöhung der Eisenbahn-Fracht-Tarife hinwirken, und so lange eine bessere definitive Regelung des Tarifwesens noch nicht durchgeführt ist, die alten gleichmäßigen, niedrigeren Fracht-Tarife zur Wieder-Einführung dringlichst empfehlen zu wollen.
32.	II. 1078.	Der Standesbeamte, Bürgermeister Brüning, zu Minden,	bringt einige Abänderungen zu den §§. 7., 8., 12., 13., 14., 17., 18., 21., 24., 25., 28., 44., 46., 51., 57., 58. und 59. des Gesetz-Entwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zur Erwägung ein.
33.	II. 1079.	Pfarrer Eckstein und Genossen zu Kuppingen, Oberamt Herrenberg, Königreich Württemberg,	bitten um Ablehnung des vorgelegten Civilehegesetz-Entwurfes in seiner jetzigen Fassung und insbesondere der §§. 27. u. 28.
34.	II. 1084.	Der frühere Unteroffizier und Lohnschreiber Adolph Müller zu Coeslin,	bittet um Erwirkung einer Pension.
35.	II. 1085.	Schuhwaarenfabrikant Franz Patzke zu Dahme,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
36.	II. 1092.	Die Wittwe Amalie Schellbach zu Markranstädt,	Beschwerde über Königl. Preußische Gerichte.
37.	II. 1093.	Der Invalide Johann Jodokus Schütte zu Mülheim a. R.,	bittet um Bewilligung der Kriegszulage.
38.	II. 1094.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Elbing im Namen der 45 Mitglieder	Abänderung der Gewerbe-Ordnung betreffend.
39.	II. 1095.	Frau Freimann Kunze, Dorothee Henriette geb. Böttcher, zu Güstebiese,	Beschwerde über die angeblich gesetzwidrig erfolgte Sequestration der Freimanns-Nahrung von Güstebiese Nr. 51.
40.	II. 1096.	Pfarrer Friedrich Müller und Genossen zu Untermünckheim, Oberamt Hall, Königreich Württemberg,	bitten um Ablehnung der §§. 27. und 28. des vorgelegten Entwurfs eines Reichsgesetzes, betreffend die Civilehe.
41.	II. 1097.	Der frühere Hülfsbahnwärter Johann Maletzki zu Schloß Calthof per Marienburg,	bittet dahin zu wirken, daß ihm Seitens der Königl. Direktion der Ostbahn eine fortlaufende Unterstützung gewährt werde.

Berlin, den 15. Januar 1875.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission VI. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über den Landsturm.

1.	II. 980.	Der Präsident der am 22. November 1874 zu Göttingen abgehaltenen Volks-Versammlung, Fr. Fröhlich,	dem Landsturmgesetz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu versagen.
2.	II. 981.	Ludwig Ahlborn und Genossen zu Hetgershausen,	desgleichen.
3.	II. 982.	Jg. Rust und Gen. zu Seulingen,	desgleichen.
4.	II. 983.	Carl Nordmann und Gen. zu Wollbrandshausen und Bernshausen,	desgleichen.
5.	II. 984.	H. v. Böventer und Gen. zu Lengbern,	desgleichen.
6.	II. 1004.	Fr. Feddeler und Genossen zu Bühren bei Neustadt a/R.,	desgleichen.
7.	II. 1005.	Friedrich Meyer zu Wulfelade, Amt Neustadt a/R.,	desgleichen.
8.	II. 1006.	Carl Büsing und Gen. zu Empede, Amt Neustadt a R.,	desgleichen.
9.	II. 1007.	von Hodenberg und Gen. zu Hudemühlen,	desgleichen.
10.	II. 1008.	Revierjäger von Tiepermann u. Gen. zu Rodewald,	desgleichen.
11.	II. 1009.	Redecker und Gen. zu Sievershausen und Ambostel, Amt Burgdorf,	desgleichen.
12.	II. 1010.	Johann Heinrich Weber und Gen. zu Oelerse,	desgleichen.
13.	II. 1011.	W. Parisius, Pastor, und Gen. zu Eddese und Dedenhausen,	desgleichen.
14.	II. 1012.	Halbhüfner W. Fr. Klusmann und Gen. zu Dolbergen,	desgleichen.
15.	II. 1013.	C. Papst und Gen. zu Hameln,	desgleichen.
16.	II. 1014.	C. W. Placidus und Gen. zu Hameln,	desgleichen.
17.	II. 1015.	Erbdrost Freiherr von Hammerstein und Gen. zu Gesmold, Amt Grönenberg zu Melle,	desgleichen.
18.	II. 1016.	Pastor Klein und Genossen zu Wellingholzhausen, Amt Grönenberg zu Melle,	desgleichen.
19.	II. 1017.	W. Müller und Gen. zu Kirchohsen, Amt Hameln,	desgleichen.
20.	II. 1018.	G. Niemeyer und Genossen zu Emmern, Amt Hameln,	desgleichen.
21.	II. 1019.	Hauswirth F. Plaß und Genossen zu Neuwarmbüchen, Amt Burgwedel,	desgleichen.
22.	II. 1020.	Der Hauswirth Heinrich Bode und Genossen zu Stelle und Kirchhorst, Amt Burgwedel,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
23.	II. 1021.	H. Lahmann und Genossen zu Sievershausen, Amt Burgdorf,	dem Landsturmgesetz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu versagen.
24.	II. 1022.	Köthner H. Gömann und Genossen zu Nienhagen, Amt Ahlden,	desgleichen.
25.	II. 1023.	Freiherr v. Dincklage-Schulenburg und Genossen zu Osnabrück,	desgleichen.
26.	II. 1024.	J. H. Ahrens u. Genossen zu Meine, Amt Gifhorn,	desgleichen.
27.	II. 1025.	Haussohn Chr. Meyer u. Genossen zu Ribbesbüttel, Amt Gifhorn,	desgleichen.
28.	II. 1026.	Lohgerber Johann Meyer u. Genossen zu Ahlden,	desgleichen.
29.	II. 1027.	Heinrich Stünkel u. Genossen zu Basse, Amt Neustadt,	desgleichen.
30.	II. 1028.	Heinrich Overheu und Genossen zu Averhoy, Amt Neustadt,	desgleichen.
31.	II. 1029.	Vollhöfner Chr. Rodewald u. Genossen zu Gr. Oesingen,	desgleichen.
32.	II. 1030.	Halbmeier F. Kothe und Genossen zu Eilte, Amt Neustadt a. R.,	desgleichen.
33.	II. 1031.	Köthner H. Backhaus und Genossen zu Rodewald, Amt Neustadt a. R.,	desgleichen.
34.	II. 1032.	H. Kropp und Genossen zu Grohnde, Amt Hameln,	desgleichen.
35.	II. 1033.	H. Müller und Genossen zu Eime, Amt Elze-Gronau,	desgleichen.
36.	II. 1034.	Herm. Koch und Genossen zu Hameln,	desgleichen.
37.	II. 1035.	P. H. Lüllau jun. und Genossen zu Scharmbeck, Amt Winsen a. d. Luhe,	desgleichen.
38.	II. 1036.	Vollhöfner F. Peter Schröder und Genossen zu Fahrenholz, Amt Winsen a. d. Luhe.	desgleichen.
39.	II. 1037.	C. F. Koch und Genossen zu Borstel, Amt Winsen a. d. Luhe,	desgleichen.
40.	II. 1038.	Halbhöfner J. H. Bostelmann und Genossen zu Atzhausen, Amt Winsen a. d. Luhe,	desgleichen.
41.	II. 1039.	C. P. Eckhoff u. Genossen zu Stöckte, Amt Winsen a. d. Luhe,	desgleichen.
42.	II. 1040.	Friedrich Baumgarten und Genossen zu Tönnhausen, Amt Winsen a. d. Luhe,	desgleichen.
43.	II. 1041.	Peter Ahlheit u. Genossen zu Luhdorf, Amt Winsen a. d. Luhe,	desgleichen.
44.	II. 1042.	Gärtner H. Bode u. Gen. zu Winsen a. d. Luhe,	desgleichen.
45.	II. 1043.	F. Goemann u. Genossen zu Gailhof, Maitze, Brehlingen und Hellendorf,	desgleichen.
46.	II. 1044.	H. A. Beckmann u. Gen. zu Mellendorf,	desgleichen.
47.	II. 1045.	F. Thies und Genossen zu Bissendorf, Wennebostel, Scheerenbostel u. Negenborn,	desgleichen.
48.	II. 1046.	H. Brandes und Genossen zu Röhrse und Arpe, Amt Burgdorf,	desgleichen.

Berlin, den 15. Januar 1875.

A. v. Etzel,

Vorsitzender der Kommission VI.

C. Kommission VIII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Bankgesetzes.

1.	II. 968.	Der Magistrat zu Stolp,	die Ablehnung des Antrags des Bundesraths: „die Reichsbank und deren Filialen sollen frei von Kommunal-Einkommensteuer sein," betreffend.
2.	II. 969.	Die Bürgermeister und die Stadtverordneten zu Eupen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
3.	II. 970.	J. Georg Bürger zu Frankfurt a/M.	bittet, dahin zu wirken, daß rechtzeitig der Tag der Aktienzeichnung dem großen Publikum bekannt gegeben werde.
4.	II. 974.	Der Magistrat zu Bochum,	die Ablehnung der Steuerfreiheit der Reichsbank und deren Filialen.
5.	II. 975.	Der Magistrat zu Cottbus,	desgleichen.
6.	II. 976.	Der Magistrat zu Schwedt,	desgleichen.
7.	II. 977.	Der Magistrat zu Schneidemühl,	desgleichen.
8.	II. 978.	Der Magistrat zu Osterode in Ostpreußen,	desgleichen.
9.	II. 985.	Die Handelskammer zu Hannover,	bittet, bei allen auf die Beschränkungen des Noten-Umlaufs bezüglichen Maßnahmen auf eine allmälige Durchführung, ähnlich wie bei der Einziehung des Staatspapiergeldes der Bundesstaaten in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. April 1874, Bedacht zu nehmen und den besonderen Verhältnissen und Interessen der Provinz Hannover durch Ueberweisung einer dem Noten-Emissionsrecht und der Noten-Emission der Hannoverschen Bank mehr entsprechenden höheren Quote an dem Gesammtbetrage der kontingentirten 380 Millionen Mark an die Hannoversche Bank Rechnung zu tragen.
10.	II. 987.	Der Magistrat zu Hirschberg in Schlesien, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Tellkampf,	die Ablehnung der Steuerfreiheit der Reichsbank und deren Filialen.
11.	II. 988.	Der Magistrat der Stadt Ostrowo,	desgleichen.
12.	II. 989.	Der Magistrat zu Münster,	desgleichen.
13.	II. 990.	Der Magistrat zu Mühlhausen i. Th.,	desgleichen.
14.	II. 991.	Der Magistrat zu Bielefeld, überreicht durch den Abgeordneten Kisker,	desgleichen.
15.	II. 994.	Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg,	desgleichen.
16.	II. 995.	Der Magistrat zu Tilsit,	desgleichen.
17.	II. 996.	Der Magistrat zu Harburg,	desgleichen.
18.	II. 997.	Der Banquier Otto Bartels und Genossen zu Hannover, überreicht durch den Abgeordneten v. Bennigsen,	bitten den Bankgesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Fassung abzulehnen, jedenfalls aber das Kontingent der Hannoverschen Bank mindestens auf den doppelten Betrag zu erhöhen.
19.	II. 998.	Die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank und Genossen zu Hannover, überreicht durch den Abgeordneten Laporte,	bitten in Erwägung zu ziehen, daß die Einschränkung der Privilegien und des Geschäftskreises der seit ihrem Bestehen in nützlicher und segensreicher Weise wirkenden deutschen Zettelbanken Konsequenzen nach sich ziehen würde, deren Tragweite noch gar nicht zu bemessen ist, daß die dadurch geschaffenen Zustände Handel, Industrie und das gesammte Verkehrsleben empfindlich schädigen würden und schwere Krisen im Gefolge haben könnten und dem vorgelegten Bankgesetzentwurfe die Zustimmung zu versagen.
20.	II. 1048.	Die Handelskammer des Kreises Bochum,	bittet dahin zu wirken, daß in dem Bankgesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, welche die Noten der Deutschen Reichsbank, so lange deren Einlösung nicht unterbrochen wird, für allgemein gültige Zahlungsmittel erklärt.
21.	II. 1049.	Die städtischen Behörden von Insterburg, überreicht durch den Abgeordneten Parisius,	die Besteuerung der Reichsbank Seitens der Gemeinden betreffend.
22.	II. 1056.	Der Magistrat zu Naumburg a/S.,	bittet den Antrag des Bundesraths, die Reichsbank und ihre Filialen sollen frei von Kommunal-Einkommensteuer sein, nicht anzunehmen, vielmehr das landesgesetzlich bestehende Besteuerungsrecht der Kommunen in Gültigkeit zu belassen.
23.	II. 1057.	Der Magistrat zu Neisse,	desgleichen.
24.	II. 1061.	Der Magistrat zu Gleiwitz,	desgleichen.
25.	II. 1066.	Der Oberbürgermeister Hammers zu Düsseldorf,	die Ablehnung des Antrages des Bundesraths, die Reichsbank und ihre Filialen sollen frei von Kommunal-Einkommensteuer sein, betreffend.
26.	II. 1069.	Der Magistrat zu Nordhausen,	desgleichen.
27.	II. 1070.	Der Bezirksvorsteher Richter und Genossen zu Berlin, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Eberty,	bitten, keinem Paragraphen des Bankgesetzes zuzustimmen, nach welchem die Beleihung ausländischer Papiere durch die Deutsche Reichsbank für zulässig erklärt wird.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
28.	II. 1072.	Der Magistrat zu Zeitz,	die Ablehnung des Antrags des Bundesraths, die Reichsbank und ihre Filialen sollen frei von Kommunal-Einkommensteuer sein, betreffend.
29.	II. 1073.	Der Magistrat der Stadt Magdeburg,	desgleichen.
30.	II. 1074.	Der Magistrat zu Gnesen,	desgleichen.
31.	II. 1075.	Der Geheime Kommerzienrath Stephan zu Berlin,	bittet dahin zu wirken, daß die Bestimmung über die Beleihung von Hypothekenbriefen allen Deutschen Boden-Kredit-Instituten, welche das Privilegium auf Ausgabe von Inhaberpapieren besitzen, gleichmäßig zu Gute komme.
32.	II. 1080.	Der Magistrat zu Coeslin,	die Heranziehung der Reichsbank und ihrer Filialen zur Kommunal-Einkommensteuer betreffend.
33.	II. 1081.	Der Magistrat zu Pleschen,	desgleichen.
34.	II. 1082.	Der Magistrat zu Sommerfeld,	desgleichen.
35.	II. 1083.	Der Magistrat zu Spremberg, überreicht durch den Abg Dr. Schacht,	desgleichen.
36.	II. 1086.	Der Magistrat zu Graudenz, überreicht durch den Abg. Dr. Meyer (Thorn),	desgleichen.
37.	II. 1087.	Der Magistrat zu Rügenwalde,	desgleichen.
38.	II. 1088.	Der Magistrat zu Memel,	desgleichen.
39.	II. 1089.	Der Magistrat zu Rawitsch,	desgleichen.
40.	II. 1090.	Der Magistrat der Stadt Marienburg,	desgleichen.
41.	II. 1091.	Der Magistrat zu Lauenburg,	desgleichen.
42.	II. 1098.	Der Magistrat zu Sorau,	desgleichen.
43.	II. 1099.	Der Magistrat zu Remscheid, überreicht durch den Abg. Dr. Techow,	desgleichen.

Berlin, den 15. Januar 1875.

v. Unruh (Magdeburg),
Vorsitzender der Kommission VIII.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 1101.	Der pensionirte Pfarrer, Redakteur Held und Genossen zu Stuttgart,	bittet um Abänderung der §§. 27.—29. des Civil-Ehe-Gesetz-Entwurfs.
2.	II. 1102.	Der Rittmeister a. D. von Thun zu Hirschberg i/Schl.,	bittet dahin zu wirken, daß ihm in Rücksicht auf seine lange Dienstzeit und das schlechte Avancement während derselben, ein den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender dauernder Pensions- oder Wohnungs-Zuschuß bewilligt werde.
3.	II. 1107.	Johann Stümpfig und Genossen zu Untersontheim, Oberamt Hall, Kgr. Württemberg,	bittet die §§. 27. und 28. des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung abzulehnen.
4.	II. 1108.	Der Rentner Ludwig Barth zu Hagen, überreicht durch den Abg. Richter (Hagen),	die Ungültigkeit einer von Angehörigen des Deutschen Reichs, Behufs Umgehung der Landesgesetze im Auslande geschlossenen Ehe betreffend.
5.	II. 1109.	Der Invalide, Feldwebel Friedrich Böttcher zu Insterburg,	bittet um Bewilligung der Invaliden-Pension nach zurückgelegter 20jähriger Dienstzeit.
6.	II. 1110.	Der Rittergutsbesitzer L. Freundt in Pinschin per Hoch-Stüblau,	bittet zu veranlassen, daß künftig nicht mehr 20-, sondern 25-Pfennigstücke als Reichsmünze geprägt werden.
7.	II. 1113.	Schulmeister K. Eckstein und Genossen zu Ochsenwang in Württemberg, überreicht durch den Abgeord. Dr. Lenz,	gegen das Civil-Ehe-Gesetz, namentlich die §§. 27. und 28.
8.	II. 1114.	Johannes Süß und Genossen zu Oethlingen, Oberamt Kirchheim, Kgr. Württemberg, überreicht durch den Abgeord. Dr. Lenz.	desgleichen.
9.	II. 1115.	Der Vorort der sächsischen Gewerbevereine, August Walter, Vorstand zu Dresden. überreicht durch den Abgeordneten Dr. Minckwitz,	bittet die Anführungen über 1) die Wiedereinführung der Arbeitsbücher, 2) die Strafbarkeit des Kontraktbruches, 3) den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einer genauen Erwägung zu unterziehen.
10.	II. 1116.	Die Wittwe des Weichenstellers Falk, Mathilde geb. Halbe, zu Marienburg,	bittet dahin zu wirken, daß die ihr gewährten Erziehungsgelder erhöht werden.
11.	II. 1117.	Appellationsgerichts-Aktuar Fettke zu Frankfurt a. O.,	religiöse Wahnvorstellungen.
12.	II. 1118.	Gustav Schmiedtke zu Schneidemühl, überreicht durch den Abgeordneten v. Klitzing,	bittet, ihm zur Erlangung einer Beschäftigung im Büreaufache oder aber einer lebenslänglichen Pension behülflich zu sein.
13.	II. 1119.	Der Zimmermann Wilhelm Laaser zu Neufahrwasser,	Entwurf einer Schutzvorrichtung gegen das Entgleisen eines Eisenbahnzuges.
14.	II. 1120.	Salomon Roß aus Nürnberg, z. Z. in Karlsruhe,	die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung durch Einführung der Eintheilung: 1 Gros in 100 Stücke oder in 10 Zehntel à 10 Stücke; 1 Ballen in 10 Ries, 1 Ries in 20 Buch und 1 Buch in 25 Bogen.
15.	II. 1124.	Der Vorstand des Vereins der Aerzte Oberschlesiens zu Oppeln, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn,	Anschluß an die Petition des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, den Erlaß eines Leichenschau-Gesetzes betreffend.
16.	II. 1125.	Der Pfarrgemeinderath und Gemeinderath von Rothenacker, Oberamt Ehingen, Donau-Kreis,	Ablehnung einiger Bestimmungen in dem Gesetz-Entwurf über die Eheschließung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 1126.	O. Wilhelmi zu Berlin,	Beschwerde.
18.	II. 1127.	Ludwig Zülsdorf zu Neu-Schönwalde bei Dramburg in Pommern,	die kirchlichen Fragen der Gegenwart betreffend.
19.	II. 1128.	Theodor Michel zu Schwabing bei München,	Plan zu einer neuen Wocheneintheilung für das Deutsche Reich.
20.	II. 1129.	Der Gemeinderath, Bürgerausschuß und Pfarrgemeinderath zu Ober- und Unter-Urbach, Oberamts Schorndorf, Württemberg,	die Ablehnung der §§. 27. und 28. des Civil-Ehegesetzes betreffend.
21.	II. 1130.	Der frühere Schankwirth, jetzige Kaufmann G. Adam zu Breslau,	bittet in der Ehescheidungssache wider seine Ehefrau um Schutz und Hülfe.
22.	II. 1131.	Der Verwaltungsrath der Badischen Kartoffelmehlfabrik zu Mannheim,	bittet dahin zu wirken, daß es bei dem bisherigen Eingangszolle von 3 Reichsmark per 100 Kilo auf Stärke 2c. auch in weiterer Zukunft sein Bewenden habe.
23.	II. 1135.	Die Waggon- und Eisenbahnbedarfs-Fabrik München zu München-Haidhausen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Völck,	die für verspätete Lieferung von 180 Personenwagen III. Klasse an die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu zahlende Konventionalstrafe bezw. innebehaltene Restforderung von 6550 Thlr. betreffend.
24.	II. 1136.	Cigarrenarbeiter Karl Gottlob Münzner zu Zeitz, überreicht durch den Abgeordneten Liebknecht,	Beschwerde in einer Prozeßsache und Bitte um Gewährung einer Pension.
25.	II. 1139.	J. F. Grünewald zu Dannenberg in Hannover,	Beschwerde über Justizverweigerung.
26.	II. 1140.	Schultheiß Dangel und Genossen zu Lindorf, Oberamts Kirchheim in Württemberg,	die Ablehnung des Civil-Ehegesetz-Entwurfs, insbesondere der §§. 27. und 28., betreffend.
27.	II. 1141.	Löwenwirth Fezer und Genossen zu Gutenberg, Oberamts Kirchheim unter Teck in Württemberg,	desgleichen.
28.	II. 1142.	Die Mitglieder des Gemeinderaths und Pfarrgemeinderaths zu Roßwälden, Weiler und Sulzach,	desgleichen.
29.	II. 1143.	Pfarrer Süskind und Genossen zu Bissingen unter Teck in Württemberg,	desgleichen.
30.	II. 1144.	Oberlehrer Hinderer und Genossen zu Weilheim, Oberamts Kirchheim in Württemberg,	desgleichen.
31.	II. 1145.	Der Lehrer August Wendt zu Abbau Pulfnik, Kreis Osterode,	bittet um Erwirkung einer Unterstützung.
32.	II. 1146.	Die Wittwe des Bahnhofs-Arbeiters Eickmann zu Probsthagen bei Stadthagen,	bittet um Erwirkung einer Pension bezw. Erziehungsgelder.
33.	II. 1149.	Pfarrer Beck und Genossen zu Notzingen, Oberamts Kirchheim, Württemberg,	die Ablehnung der §§. 27. und 28. des Civil-Ehegesetz-Entwurfs betreffend.
34.	II. 1150.	Der Kaufmann Philipp Bloch zu Breslau,	den Ankauf des Radziwill'schen Palais betreffend.
35.	II. 1151.	Der frühere Trompeter Johann Hoppen zu Ehrenfeld,	macht Invaliden-Ansprüche geltend.

Berlin, den 22. Januar 1875.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission VIII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Bankgesetzes.

1.	II. 1100.	Der Magistrat zu Belgard,	die Ablehnung des Antrags „Die Reichsbank und ihre Filialen sollen frei von Einkommen- und Gewerbesteuer sein."
2.	II. 1111.	Der kaufmännische Verein zu Sagan,	die Besteuerung der Banknoten und die Erhöhung des der Reichsbank überwiesenen Notenbetrages von 250 Millionen Mark betreffend.
3.	II. 1112.	Der Bürgermeister, die Handelskammer und der Bürgerverein zu Braunschweig,	die Reduktion der der Braunschweigischen Bank zustehenden Banknoten-Emission betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4.	II. 1121.	Der Magistrat zu Frankfurt a. O.,	die Ablehnung der Steuerfreiheit der Reichsbank und deren Filialen betreffend.
5.	II. 1122.	Der Magistrat zu Neustettin,	desgleichen.
6.	II. 1123.	Der Magistrat zu Witten, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Löwe.	die Ablehnung der Steuerfreiheit der Reichsbank und deren Filialen betreffend.
7.	II. 1133.	Die Handelskammer zu Pr. Minden,	bittet, eine um soviel erweiterte Noten-Ausgabe der Reichsbank, daß bei einer einprozentigen Steuer mindestens die Höhe der bisherigen Noten-Emission der Preußischen Bank erreicht wird, zu beschließen.
8.	II. 1134.	Die Direktion der Lübecker Privatbank,	bitten, dahin zu wirken, daß der Lübecker Privatbank bei der Vertheilung des nicht durch baar gedeckten Banknoten-quantums die Summe von 800,000 Reichsmark zugetheilt werde.
9.	II. 1137.	Der Magistrat zu Sagan, überreicht durch den Abg. Dr. v. Rönne,	die Ablehnung des Antrags, die Reichsbank und ihre Filialen sollen frei von Einkommen- und Gewerbesteuer sein, betr.
10.	II. 1138.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Bromberg,	desgleichen.
11.	II. 1147.	Der Magistrat zu Stargard in Pommern,	desgleichen.
12.	II. 1148.	Das Stadtverordneten-Kollegium zu Trier,	desgleichen.
13.	II. 1152.	Der Vorstand des Bürger-Vereins zu Posen,	desgleichen.

Berlin, den 22. Januar 1875.

v. Unruh (Magdeburg),
Vorsitzender der Kommission VIII.

Eilftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. II. Session 1874.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 1153.	Das Büreau der am 22. Januar d. J. zu Dresden in der Centralhalle getagten Bauhandwerker-Versammlung Gäbler, Knof und Kaiser,	Telegramm über die Aufnahme der Bauhandwerker in das Haftpflichtgesetz.
2.	II. 1154.	Hermann Heitzmann zu Berlin,	bittet um Rechtshülfe.
3.	II. 1158.	Der Vorstand des ersten Berliner Droschken-Vereins zu Berlin, als Vorort des Verbandes Deutscher Fuhrunternehmer,	Beitritts-Erklärung zu der Petition des Vorstandes des Vereins der Berliner Droschken-Unternehmer vom 20. November pr. um Abänderung bezw. Ergänzung der §§. 17., 37., 40. und 76. der Deutschen Gewerbe-Ordnung.
4.	II. 1160.	Der Vorstand des Handwerker-Vereins zu Holzminden, Ludwig Dauer, Drechslermeister,	Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
5.	II. 1164.	Der invalide Sergeant Hermann Paetsch vom 2. Ostpreuß. Grenadier-Regmt. Nr. 3., z. Z. in Königsberg,	bittet um Gewährung der Kriegszulage für den Feldzug 1870/71.
6.	II. 1166.	L. Günzler und Genossen zu Beinstein bei Waiblingen,	den Civil-Ehe-Gesetz-Entwurf betreffend.
7.	II. 1167.	Emilie Seidenfaden zu Berlin,	Beschwerde wegen verweigerter Erlaubniß, sich in Berlin aufhalten zu dürfen.
8.	II. 1168.	Der Gewerbe-Verein zu Altenburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wagner,	die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.
9.	II. 1172.	Nordsee-Fischerei, Franz Heyl zu Emden,	bittet 1. die Frachttaxe für frische Fische wieder auf den alten Satz zu ermäßigen, 2. die Bahnverwaltungen anzuweisen, frische Fische möglichst schnell zu besorgen.

Berlin, den 30. Januar 1875.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

		B. Kommission VIII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Bankgesetzes.	
1.	II. 1155.	Der Magistrat zu Krotoschin,	die Ablehnung des Antrages der Steuerfreiheit der Reichsbank und ihrer Filialen betreffend.
2.	II. 1156.	Die Handelskammer zu Bremen, überreicht durch den Abg. Mosle,	bittet in §. 44. letztem Absatz des Kommissionsentwurfs über das Bankgesetz den Wortlaut der ursprünglichen Vorlage wiederherzustellen und zu bestimmen, daß Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt sei, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, von der Erfüllung der unter 1. und 2. §. 44. bezeichneten Voraussetzungen entbunden seien.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
2.	II. 1157.	Der Direktor der Anhalt-Dessauischen Landesbank Hermann Kühn zu Dessau,	bittet bei endgültiger Feststellung des letzten Alinea des §. 44. des Bankgesetz-Entwurfes den Bedenken sowohl was die gleichmäßige Normirung der Geschäftskreise für alle Zettelbanken, als was das Verbot des Betriebes von Bankgeschäften im Wege der bez. stillen Betheiligung an Bankhäusern auch für diejenigen Zettelbanken, deren Notenemission ihr eingezahltes Grundkapital nicht übersteigt, anlangt, entgegenstellen, Beachtung nicht versagen zu wollen.
3.	II. 1161.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	bitten, wenn überhaupt eine Besteuerung der Noten beschlossen wird, jedenfalls den steuerfreien Betrag für die ersten fünf Jahre, nachdem das Gesetz in Kraft getreten, auf 630 Millionen Mark festzusetzen mit der Maßgabe, daß dieser Betrag innerhalb der fünf Jahre mit jedem Jahre um 50 Millionen Mark verringert werde.
4.	II. 1162.	Die Handelskammer zu Hamburg, überreicht durch den Abg. Möring,	bittet im §. 18. des Bankgesetzes den Satz b. des Regierungs-Entwurfes wiederherzustellen.
5.	II. 1163.	Die Handelskammer zu Breslau,	bittet eine verhältnißmäßige Erhöhung des der Reichsbank zuzuweisenden Betrages von ungedeckten unverzinslichen Noten zu beschließen.
6.	II. 1171.	Handelskammer zu Crefeld, überreicht durch den Abg. Dr. Harnier.	bittet bei Berathung des Bankgesetzes sich für die einprozentige Steuer der ungedeckten Noten auszusprechen.

Berlin, den 30. Januar 1875.

v. Unruh (Magdeburg),
Vorsitzender der Kommission VIII.

C. Kommission XI. zur Vorberathung der Justiz-Gesetze.

1.	II. 1103.	Otto Graf v. Schönburg-Waldenburg zu Waldenburg in Sachsen,	die Aufrechthaltung der dem Fürstlichen und Gräflichen Gesammthause Schönburg zustehenden Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Rezeßherrschaften betreffend.
2.	II. 1104.	Die Handelskammer zu Lübeck,	bittet zu erklären: 1. daß, sobald die Entscheidung von Handelssachen in Frage kommt, in sämmtlichen Instanzen kaufmännische Richter hinzuzuziehen sind, 2. daß in Schifffahrtssachen, falls sie sowohl den Handel, wie die Schifffahrt betreffen, außer den kaufmännischen Beisitzern, auch schifffahrtskundige Beisitzer hinzuzuziehen sind, falls sie aber nur Schifffahrtskunde erfordern unter Ausschluß der kaufmännischen Richter, schifffahrtskundige Richter bei der Urtheilfindung mitzuwirken haben.
3.	II. 1105.	Die Handelskammer zu Görlitz,	die Zusammensetzung der in Handelssachen zur Entscheidung berufenen Gerichte zweiter Instanz mit rechtsgelehrten und Handelsrichtern betreffend.
4.	II. 1106.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	desgleichen.
5.	II. 1132.	Die Handelskammer für Kreis Thorn zu Thorn,	beantragt, bei Berathung des Gerichts-Organisations-Gesetzes darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Entscheidungen zweiter Instanz in Handelssachen, soweit es irgend möglich ist, Handelsrichter zugezogen werden.
6.	II. 1159.	Gutspächter Arnold zu Ostrowo und Genossen,	bitten darauf hinzuwirken, daß durch die Reichsgesetzgebung die Zuständigkeit der Schwurgerichte eingeschränkt werde.
7.	II. 1165.	Die Handelskammer zu Barmen,	die Besetzung der Handelsgerichte mit einem kaufmännischen oder einem rechtsverständigen Vorsitzenden und mindestens zwei Richtern, welche dem Handelsstande angehören.
8.	II. 1169.	Die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg zu Augsburg,	die Bestimmungen in §§. 93—96 des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes über die Entscheidung von Handelssachen in zweiter Instanz.
9.	II. 1170.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	desgleichen.

Berlin, den 30. Januar 1875.

Miquél,
Vorsitzender der Kommission XI.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063426677